THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

q328.43
G31
v.26

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/verhandlungendes26germ

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode. — III. Session 1872.

26

Dritter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages.
Nr. 1 — 200.

Von Seite 1 — 740.

Nebst Anhang: Petitionsverzeichnisse 1. bis 10.
Von Seite 1 — 108.

Berlin, 1872.

Verlag von F. Sittenfeld.

g 328.43
G31
v.26

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode. — III. Session 1872.

Dritter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages.
Nr. 1 — 200.

Inhalt-Andeutung: Petitionsverzeichniß 1 bis 10.

Berlin, 1872.

Verlag von K. Reimarus.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
Nr. 1.	Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Mitglieder und des Gesammtvorstandes des Deutschen Reichstages	1
„ 1a.	Nachweisung der Mitglieder des Deutschen Reichstages, nach Wahlkreisen geordnet	1
„ 2.	Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen	1
„ 3., 3a—i.	Mitgliederverzeichnisse der Kommissionen	1
„ 4.	Uebereinkünfte mit Spanien und Italien über die Ausdehnung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den genannten Staaten bestehenden Konsular-Verträge auf das Deutsche Reich	1
„ 5.	Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich	3
„ 6.	Konsular-Konvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika	48
„ 7.	Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Portugal	53
„ 8.	Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für 1872	59
„ 9.	Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten	60
„ 10.	Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes	78
Zu Nr. 10.	Verzeichniß derjenigen Rechnungen, welche an sich der Revision durch den Rechnungshof unterliegen würden, aber von derselben wegen ihrer untergeordneten Bedeutung zur Zeit ausgeschlossen sind	98
Nr. 11.	Gesetzentwurf wegen Erhebung der Brausteuer	86
„ 12.	Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich	99
„ 13.	Antrag Schulze, auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen	115
„ 14.	Uebersicht über die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1871/72	119
„ 15.	Interpellation des Abg. Grumbrecht, betreffend die Vorlage eines, die Kompetenz des Reichs auf die Aufsicht und die Gesetzgebung über die Schifffahrtszeichen und das Lootsenwesen ausdehnenden Gesetzes.	128
„ 16.	Antrag Dr. Elben, wegen Vermeidung des gleichzeitigen Tagens von Landtagen mit dem Reichstage	128
„ 17.	Antrag Dr. Schleiden und Dr. Kapp zu der Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Nr. 6. der Drucksachen)	128
„ 18.	Verbesserungsantrag Freiherr v. Hoverbeck, zu dem Antrage Dr. Elben (Nr. 16. der Drucksachen)	129
„ 19.	Interpellation Wiggers und Genossen, betreffend die Ausarbeitung des Entwurfs eines Reichspreßgesetzes	129
„ 20.	Tabellen über Neubauten von Kriegsschiffen bis ultimo 1871 und über Reparaturkosten für Kriegsschiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine bis ultimo 1871	129
„ 21.	Gruppeneintheilung für die Berathung des Gesetzes über den Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1873 und den Nachtrags-Etat für 1872	160
„ 22.	Abänderungsanträge Behringer und Genossen — Kanngießer u. Genossen — Dr. Ewald —	161
„ 23.	Abänderungsanträge Dr. Bähr und Genossen	161
„ 24.	Abänderungsanträge v. Bernuth und Genossen; Ackermann	161
„ 25.	Abänderungsanträge Eysoldt-Erhard; Freiherr v. Zedlitz-Freiherr v. Dörnberg	162
„ 26.	Mittheilung über die vom Bundesrath für die Berathung des Reichshaushalts-Etats auf das Jahr 1873 ernannten Kommissarien	162
Nr. 27.	Abänderungsanträge Klotz (Berlin); v. Bernuth und Genossen	162
„ 28.	Abänderungsanträge Frhr. v. Zedlitz; Dr. Wagner (Altenburg)-Kanngießer; Kanngießer und Genossen	163
„ 29.	Antrag Frhr. v. Hoverbeck-v. Bernuth auf Abänderung des §. 43. der Geschäftsordnung	163
„ 30.	Antrag Frhr. v. Hoverbeck-Grumbrecht-Dr. Barth-Schröder (Lippstadt) auf Annahme eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867	163
„ 31.	Abänderungsanträge Lasker; v. Bernuth und Genossen, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten	164
„ 32.	Erster Bericht der Kommission für Petitionen	164
„ 33.	Abänderungsantrag Dr. Römer (Württemberg)-Dr. Oetker zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten	168
„ 34.	Antrag v. Denzin und Genossen wegen Beglückwünschung der Universität Straßburg zu ihrer Eröffnung	168
„ 35.	Zusammenstellung der §§. 1. bis 60. und 67.—69. des Gesetzentwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen	169
„ 36.	Abänderungsanträge Lasker-Richter-Dr. Websky; Graf Luxburg-Dr. Barth, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes	178
„ 37.	Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes	180
„ 38.	Antrag Dr. Windthorst (Meppen) zu Littr. A. des ersten Berichts der Kommission für Petitionen	185
„ 39.	Postvertrag mit Spanien	185
„ 40.	Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen	192
„ 41.	Antrag Stumm-v. Wedell (Malchow), zu dem Antrage der Abgeordneten Frhr. v. Hoverbeck und Genossen wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867	195
„ 42.	Denkschrift, betreffend die Gründung von Stations-Intendanturen in Kiel und Wilhelmshaven	196
„ 43.	Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873	196
„ 44.	Antrag Dr. Lucius (Erfurt) zu Littr. A. des ersten Berichts der Kommission für Petitionen	196
„ 45.	Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5 Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg	197
„ 46.	Abänderungsantrag Richter zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes	197
„ 47.	Bekanntmachung, betreffend die öffentliche Ausstellung der Entwürfe zu dem zu errichtenden Parlamentsgebäude	197
„ 48.	Dritter Bericht der Kommission für Petitionen	198
Zu Nr. 48.	Berichtigung	212
Nr. 49.	Antrag Dickert, zu Littr. A. des ersten Berichts der Kommission für Petitionen	203

239447

Seite.

Nr. 50. Antrag Graf zu Münster (Hannover), betreffend die Abänderung der §§. 7. und 16. der Geschäftsordnung 204
" 51. Vierter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 204
" 52. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 208
" 53. Denkschrift, die Gesandtschafts-Prediger betreffend . . 210
" 54. Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 212
" 55. Antrag der Geschäftsordnungs-Kommission zur mündlichen Berichterstattung über den Antrag Dr. Elben — Nr. 16. — und den Abänderungsantrag Frhr. v. Hoverbeck — Nr. 18. — sowie
Verbesserungsanträge Rohland und Genossen; v. Bernuth und Genossen — zum Kommissionsantrage 212
" 56. Fünfter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 213
" 57. Denkschrift, betreffend eine Darlegung, wie weit der sogenannte Flotten-Gründungs-Plan bereits zur Ausführung gelangt ist, und welche Mittel zu seiner Durchführung noch erforderlich sind 220
" 58. Denkschrift über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen 234
" 59. Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871 253
" 60. Antrag Dr. Erhard und Genossen zu Litt. B. des zweiten Berichts der Kommission für Petitionen 258
" 61. Anträge der Kommissarien für die VII. Etatsgruppe zum Etat der Telegraphen-Verwaltung pro 1873 . . 259
" 62. Kostenüberschlag zum Umbau und Erweiterungsbau des Dienstgebäudes des Reichskanzlers 259
" 63. Antrag Lasker und Genossen auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Nr. 13. des Artikels 4. der Verfassung des Deutschen Reiches . . . 260
" 64. Sechster Bericht der Kommission für Petitionen . . . 260
" 65. Entwurf einer Seemanns-Ordnung und eines Gesetzes über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute 283
" 66. Nachtrag zu dem Verzeichniß der zur Revision durch den Rechnungshof an sich geeigneten, von derselben jedoch bisher ausgeschlossenen Rechnungen, (vergl. Nr. 10.) . 310
" 67. Bericht der IV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer 310
" 68. Antrag Graf v. Frankenberg und Fürst v. Hohenlohe-Langenburg zum Haushaltsetat für das Jahr 1873 328
" 69. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zur mündlichen Berichterstattung über einen Antrag auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der in dem Gedicht „Barbarossa's Auferstehen" enthaltenen Beleidigung des Reichstages 328
" 70. Antrag v. Bernuth und Genossen auf Abänderung des §. 7. der Geschäfts-Ordnung 328
" 71. Antrag der Kommissarien für die VI. Etatsgruppe, zum Etat der Post- und Zeitungs-Verwaltung für das Jahr 1873 328
" 72. Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung über den Antrag Freiherr von Hoverbeck und von Bernuth, auf Abänderung des §. 43. der Geschäfts-Ordnung (Nr. 29.) und den Abänderungsantrag Dr. von Frisch und Genossen 328
" 73. Abänderungsanträge Krieger (Lauenburg) und Genossen; Krieger (Lauenburg); Dernburg, zu dem Bericht der IV. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung der Brausteuer 330
" 74. Antrag der Kommissarien für die II. Etatsgruppe zu dem Etat für das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 330
" 75. Abänderungsantrag Sombart-Uhden zu dem Berichte der IV. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung der Brausteuer 330
" 76. Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen . . 331
" 77. Antrag Grumbrecht zum Etat der Telegraphen-Verwaltung, und Amendement Krüger zum Reichshaushaltsgesetz für das Jahr 1873 334
" 78. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs wegen Erhebung der Brausteuer mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen 334
" 79. Antrag Frhr. v. Hoverbeck und Gen. auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels 28. der Reichsverfassung 346
" 80. Abänderungsantrag Gravenhorst-Sonnemann, zu dem 6. Bericht der Kommission für Petitionen . . . 346
" 81. Abänderungsanträge Dr. Lamey und Genossen, von Mallinckrodt und Genossen, Wagener (Neustettin) und Dr. Lucius (Erfurt) zu dem 6. Bericht der Kommission für Petitionen 346
Nr. 82. Achter Bericht der Kommission für Petitionen 347
" 83. Abänderungsantrag Schulze (Berlin) und Genossen zu dem 6. Bericht der Kommission für Petitionen . . . 354
" 84. Antrag Ewald zu dem 6. Bericht der Kommission für Petitionen 355
" 85. Antrag der VII. Kommission zur mündlichen Berichterstattung über die §§. 7., 8., 19., 20. und 22. des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. 355
" 86. Unter-Amendement Dr. Marquardsen und Genossen zu den Abänderungs-Anträgen der Abgeordneten Wagener (Neustettin) und Dr. Lucius — Nr. 81 — . . 357
" 87. Abänderungsanträge Günther (Deutsch-Crone) — Dernburg und Genossen, zu der Zusammenstellung, betreffend den Gesetz-Entwurf wegen Erhebung der Brausteuer 357
" 88. Neunter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 358
" 89. Antrag Grumbrecht auf Annahme zweier Gesetzentwürfe, betreffend Zusätze zu dem Artikel 4. der Reichsverfassung 367
" 90. Zusammenstellung des Entwurfs eines Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit den Beschlüssen der VI. Kommission 367
" 91. Antrag Rohland, Schmidt (Stettin) zum Etat der Telegraphen-Verwaltung für 1873 391
" 92. Gesetzentwurf, betreffend die Französische Kriegsentschädigung 391
" 93. Vierter Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reichs im Jahre 1871 407
" 94. Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal . . . 412
" 95. Postvertrag zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie 421
" 96. Anträge der Kommissarien der IV. Etatsgruppe zu dem Etat der Marine-Verwaltung für das Jahr 1873 . . 437
" 97. Gesetzentwurf, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs 440
" 98. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien 448
" 99. Anträge Frhr. v. Zedlitz — v. Wedell-Malchow, — zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes 460
" 100. Zehnter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 460
" 101. Antrag Frhr. v. Hoverbeck zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes 467
" 102. Zusammenstellung der §§. 7., 8., 19., 20. und 22. des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen 467
" 103. Nachweisung der in den einzelnen Bundesstaaten über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften 469
" 104. Abänderungsantrag Dr. Banks und Genossen zu dem 9. Berichte der Kommission für Petitionen 482
" 105. Gesetzentwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen . . 482
" 106. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zur mündlichen Berichterstattung über den Antrag auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Maschinenbauers Frohme wegen Beleidigung des Reichstages 488
" 107. Antrag der III. Kommission zur mündlichen Berichterstattung über die §§. 1., 16., 61. bis 66. und 70. bis 147. des Gesetzentwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 489
" 108. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer — nach den Beschlüssen in dritter Berathung 505
" 109. Antrag Grumbrecht zu Kapitel 1. der Einnahme — Zölle- und Verbrauchssteuern — des Haushaltsetats pro 1873 510
" 110. Antrag der VIII. Kommission zur mündlichen Berichterstattung über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushaltes vom Jahre 1871 510
" 111. Elfter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 511
" 112. Antrag der VIII. Kommission zur mündlichen Berichterstattung über die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs, mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1871 515
" 113. Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der Französischen Landesposten durch die Deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. 520

Seite.

Nr. 114. Antrag der Kommissarien für die VII. Etatsgruppe, zu dem Etat der Telegraphenverwaltung, Petitionen betreffend 521
- 115. Antrag Grumbrecht und Genossen zu dem Etat der Telegraphenverwaltung 522
- 116. Additionalvertrag zu dem Postvertrage mit Rußland vom 22./10. August 1865 524
- 117. Denkschrift über die Ausführung der Gesetze vom 21. Juli 1870, 29. November 1870 und 26. April 1871, den Geldbedarf für die Kriegführung betreffend . . . 535
- 118. Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern 535
- 119. Antrag Oehmichen und Genossen, eine Petition wegen Aufhebung resp. Ermäßigung der Eisenzölle betreffend . 537
- 120. Zwölfter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 537
- 121. Allgemeine Rechnungen über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das II. Semester 1867 und für das Jahr 1868 546
- 122. Antrag der VI. Kommission zur mündlichen Berichterstattung über den Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich 546
- 123. Amendement Krüger (Hadersleben) zum Militär-Strafgesetzbuch 571
- 124. Abänderungsantrag Sonnemann, Gravenhorst zu dem Antrage Frhr. v. Hoverbeck und Genossen, die Aufhebung der Salzsteuer betreffend 571
- 125 Abänderungsantrag Klotz (Berlin), Dr. Erhard, Herz zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 571
- 126. Abänderungsanträge v. Wedell-Malchow, v. Helldorf zu dem Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes 572
- 127. Abänderungsvorschläge Frhr. v. Dörnberg, v. Helldorf und Genossen zu dem Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 572
- 128 Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871, mit den in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen . . 573
- 129. Abänderungsanträge Grf. Balleſtrem — Schulze (Berlin) und Genossen — v. Schoening . . . . . zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 574
- 130. Abänderungsanträge Dr. Bähr und Genossen 574
- 131. Verbesserungsantrag Frhr. v. Zedlitz zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes 574
- 132. Antrag Dr. Elben zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der Französischen Landesposten ꝛc. (Nr. 113.) 574
- 133. Zusammenstellung des §. 1. Absatz 2 und der §§. 16., 61. bis 66. und 70. bis 147. des Gesetzentwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen 575
- 134. Amendement v. Benda . . . zu der Zusammenstellung der Beschlüsse 2ter Berathung über den Gesetzentwurf,
- 135. Amendement Lasker . . betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes . . . 591
- 136. Protokolle und Stenographische Berichte über die Verhandlungen, betreffend die Enquête über die Differentialtarife der Eisenbahnen 591
- 137. Abänderungsantrag Dr. Schleiden zu dem Tarif des Gesetzentwurfs, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 592
- 138. Antrag Grumbrecht und Genossen, betreffend die Aufhebung des in dem Freihafengebiete des Bundesstaats Hamburg mit ¼ pCt. des Werths erhobenen Waarenzolls 593
- 139. Anträge Lasker und Genossen zum Haushalts-Etat für das Jahr 1873 593
- 140. Dreizehnter Bericht der Kommission für Petitionen . . 594
- 141. Vierzehnter Bericht der Kommission für Petitionen . . 608
- 142. Abänderungsanträge Bernards, Dr. Kapp zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs 611
- 143. Beantwortung der auf den Militär-Etat für 1873 bezüglichen Anfragen des Abgeordneten Richter . . . 612
- 144. Uebersichten der in den §§. 1. beziehungsweise 2. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten und der auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden Reichsbeamten 615
- 145. Antrag Ackermann und Genossen, betreffend die Mittheilung der von dem Bundesrath gefaßten Entschließungen auf die von dem Reichstage beschlossenen Gesetz-Entwürfe und Anträge 621

Seite.

Nr. 146. Abänderungsanträge Windthorst (Berlin) und Genossen zu dem Entwurf des Militär-Strafgesetzbuches . . . 621
- 147. Gesetz-Entwurf, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen 621
- 148. Nachweisung der im Königreich Württemberg über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften . 622
- 149. Antrag Lasker zu dem Entwurf des Militär-Strafgesetzbuches 626
- 150. Antrag Dr. Georgi und Genossen zum Haushalts-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873 626
- 151. Gesetz-Entwurf, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 626
- 152. Amendement Frhr. v. Zedlitz-Neukirch, Fürst von Hohenlohe, zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes . 626
- 153. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes — nach den Beschlüssen in dritter Berathung 627
- 154. Antrag Dr. Elben und Genossen zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen 629
- 155. Antrag Ludwig zu dem Entwurf des Militär-Strafgesetzbuches 629
- 156. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 629
- 157. Fünfzehnter Bericht der Kommission für Petitionen . . 630
- 158. Zusammenstellung der in zweiter Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873, gefaßten Beschlüsse 639
- 159. Antrag von Denzin und Genossen, betreffend die ferneren Vorbereitungen zur Herstellung eines zu errichtenden Reichstagshauses 643
- 160. Abänderungsanträge Frhr. v. Dörnberg, Frhr. v. Zedlitz — Dernburg und Genossen . . . . . zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 643
- 161. Abänderungsanträge Kanngießer und Genossen — Dr. Baehr — 643
- 162. Abänderungsanträge Lasker — Kanngießer und Genossen — 644
- 163. Abänderungsantrag Römer (Württemberg), — Lasker — 644
- 164. Abänderungsantrag Schulze (Berlin) 644
- 165. Antrag Grumbrecht zu Litt. A. des 13. Berichts der Kommission für Petitionen 645
- 166. Antrag der X Kommission zur mündlichen Berichterstattung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Französische Kriegsentschädigung 645
- 167. Abänderungsanträge v. Behr (Greifswald) — von Wedell-Malchow, zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Französische Kriegsentschädigung 649
- 168. Denkschrift, betreffend den projektirten Bau einer Central-Kadetten-Anstalt in Lichterfelde 649
- 169. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung über den Antrag auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung eines Redakteurs wegen Beleidigung des Reichstages 652
- 170. Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich . . . 652
- 171. Interpellation Dr. Seelig und Genossen, betreffend den Uebergang der in der Provinz Schleswig-Holstein vor dem 1. Oktober 1867 in die Armee getretenen, Einjährig-Freiwilligen in die Landwehr 652
- 172. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten — nach den Beschlüssen in dritter Berathung . . . 653
- 173. Antrag der Kommission für Petitionen zur mündlichen Berichterstattung über Petitionen um Ersatz von Flurschäden auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes 663
- 174. Abänderungsantrag Graf. v. Rittberg und Resolution Dr. Lucius (Erfurt) zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Französische Kriegsentschädigung 663
- 175. Gesetz Entwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872 664
- 176. Abänderungsantrag Frhr. v. Hoverbeck — Eventueller Unterantrag Lasker — Unterantrag Frhr. v. Hoverbeck — zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Französische Kriegsentschädigung 664
- 177. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Französische Kriegsentschädigung, mit den in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen 665
- 178. Beantwortung der Anfragen des Abgeordneten Hölder, betreffend den Militär-Etat 668

Seite.

Nr. 179. Amendement v. Behr (Greifswald) — Resolution Dr. Lucius (Erfurt) zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Französische Kriegsentschädigung 670
" 180. Antrag v. Kusserow zum Etat der Marine-Verwaltung für das Jahr 1873 671
" 181. Abänderungsvorschläge Frhr. v. Patow zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Französische Kriegsentschädigung 671
" 182. Antrag der IX. Kommission zur mündlichen Berichterstattung über den Entwurf einer Seemannsordnung . 671
" 183. Antrag der IX. Kommission zur mündlichen Berichterstattung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute 691
" 184. Nachweisung der für die verschiedenen Zwecke der Central-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde erforderlichen Räume 692
" 185. Antrag v. Benda zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 und Antrag v. Benda zum Nachtrags-Etat für 1872 694
" 186. Sechszehnter Bericht der Kommission für Petitionen . 694
" 187. Gesetz, betreffend die Französische Kriegskostenentschädigung — nach den Beschlüssen in dritter Berathung . . 700
" 188. Resolution Dr. Völk zu dem Gesetze, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich 702
" 189. Militär-Konventionen zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Baden und Hessen, sowie Protokoll über die 9. Sitzung der Behufs Auseinandersetzung des vormaligen beweglichen Bundeseigenthums zu München versammelt gewesenen Kommission . 702
" 190. Antrag der V. Kommission zur mündlichen Berichterstattung über den Antrag Schulze auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen 716
Nr. 191. Abänderungsanträge Dr. Meyer (Thorn) und Genossen zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich 724
" 192. Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen 725
" 193. Abänderungsantrag Krüger (Hadersleben) zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich . . 729
" 194. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen 730
" 195. Abänderungsanträge Dr. Banks und Genossen zu dem Entwurf einer Seemannsordnung 731
" 196. Antrag Lasker zum Haushalts-Etat pro 1873 (Verzinsung der Reichsschuld) 731
" 197. Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873, nach den Beschlüssen in dritter Berathung 731
" 198. Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872, nach den Beschlüssen in dritter Berathung . 733
" 199. Abänderungsantrag Dr. Nieper und Genossen zu Litt. C. des 15. Berichts der Kommission für Petitionen . . . 735
" 200. Allerhöchste Ermächtigung, den Schluß der Sitzungen des Reichstages betreffend 735
Anhang: Petitions-Verzeichnisse Nr. 1—10. . . . . 1—108

Anlagen

zu

den Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode.

III. Sitzungs-Periode 1872.

Nr. 1.

(Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Mitglieder des Deutschen Reichstages.)

Nr. 2.

(Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.)

Nr. 3.

(Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen.)

Nr. 4.

Berlin, den 8. April 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, die beiliegenden, beziehungsweise zu Madrid am 12. Januar und zu Berlin am 7. Februar d. J. unterzeichneten Uebereinkünfte mit Spanien und Italien über die Ausdehnung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den genannten Staaten bestehenden Konsular-Verträge auf das Deutsche Reich, unter Anschluß einer Deutschen Uebersetzung der zuerst bezeichneten Uebereinkunft, nachdem der Bundesrath denselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Abschluß dieser Uebereinkünfte war durch die Gründung des Deutschen Reiches bedingt. Es war nothwendig, die Rechte, welche die Konsular-Konvention mit Italien vom 11. Dezember 1868 (Bundesgesetzblatt 1869 Seite 113) und mit Spanien vom 22. Februar 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 99) den Angehörigen und den Konsuln des Norddeutschen Bundes in beiden Ländern einräumten, auf die Angehörigen und die Konsuln des Deutschen Reiches zu übertragen und es konnte diese Uebertragung mit voller rechtlicher Wirkung nur durch einen förmlichen Staatsvertrag erfolgen. Die Ausdehnung der, den Angehörigen und den Konsuln Italiens und Spaniens in Norddeutschland zugestandenen Rechte auf Süddeutschland setzte die nämliche Form voraus.

Die im Artikel 2. des Vertrages vom 12. Januar d. J. verabredete Ratifikationsfrist ist im Einverständniß mit Spanien verlängert worden.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

I.

Konsular-Vertrag
zwischen
Deutschland und Spanien.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches einerseits und Se. Majestät der König von Spanien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Befugnisse, Rechte, Privilegien und Immunitäten der konsularischen Agenten in den beiderseitigen Gebieten der vortragenden Theile näher zu bestimmen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr Majestät dem Könige von Spanien, Freiherrn Julius von Canitz und Dallwitz,

und Se. Majestät der König von Spanien

den Deputirten der Cortes, Seinen Staatsminister Don Bonifacio de Blas et Muñotz,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen gegenseitigen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien am 22 Februar 1870 abgeschlossenen Konsular-Vertrages sollen auf die konsularischen Agenten des Deutschen Reichs in Spanien und auf die konsularischen Agenten Spaniens im Gebiete des Deutschen Reichs dergestalt Anwendung finden, daß die gedachten konsularischen Agenten alle Befugnisse haben und aller Rechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden sollen, welche in dem gedachten Vertrage zu Gunsten der konsularischen Agenten der vertragenden Theile stipulirt sind. Es wird ferner verabredet, daß alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien betrachtet werden sollen.

Artikel 2.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden werden zu Madrid binnen einer Frist von zwei Monaten ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denselben mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Madrid, den 12. Januar 1872.

(L. S.) gez. **Canitz.**

(L. S.) gez. **Bonifacio de Blas.**

Convention Consulaire
entre
l'Allemagne et l'Espagne.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, d'une part et sa Majesté le Roi l'Espagne, d'autre part, désirant déterminer les attributions, droits, privilèges et immunités des agents consulaires dans les territoires respectifs des Parties contractantes, ont résolu de conclure une Convention à cet égard et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Le Baron Jules de Canitz et Dallwitz, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi d'Espagne

et Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Don Bonifacio de Blas et Muñoz, Député aux Cortès, Son Ministre d'Etat,

lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les dispositions de la Convention consulaire conclue le 22. Février 1870 entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Espagne seront appliquées aux agents consulaires de l'Empire Allemand résidant en Espagne et aux agents consulaires d'Espagne résidant dans le territoire de l'Empire Allemand, de sorte que le dits agents consulaires auront toutes les attributions et jouiront de tous les droits, immunités et privilèges stipulés dans la dite Convention en faveur des agents consulaires des Parties contractantes. Il est en outre convenu que toutes les stipulations contenues dans la dite Convention seront regardées comme ayant force et comme faisant droit entre l'Empire Allemand et l'Espagne.

Article 2.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Madrid dans le délai de deux mois.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Madrid le douze Janvier mil huite cent soixante et douze.

(L. S.) **Canitz.**

(L. S.) **Bonifacio de Blas.**

II.

Konsular-Vertrag
zwischen
dem Deutschen Reiche und Italien.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches einerseits, und Seine Majestät der König von Italien andererseits, von dem Wunsche

Convenzione Consolare
fra
l'Impero Germanico e l'Italia.

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia, in nome dell' Impero Germanico da una parte, e Sua Maestà il Re d'Italia, d'altra parte, desiderando di deter-

geleitet, die Befugnisse, Rechte, Privilegien und Immunitäten der konsularischen Agenten in den beiderseitigen Gebieten der vertragenden Theile festzustellen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und zu Allerhöchst Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Bernhard König,

und

Seine Majestät der König von Italien:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, Graf von Launay,

welche über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsular-Vertrages sollen auf die konsularischen Agenten des Deutschen Reiches in Italien und auf die konsularischen Agenten Italiens im Gebiete des Deutschen Reiches dergestalt Anwendung finden, daß die gedachten konsularischen Agenten alle Befugnisse haben und aller Rechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden sollen, welche in dem gedachten Vertrage zu Gunsten der konsularischen Agenten der vertragenden Theile stipulirt sind. Es wird ferner verabredet, daß alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reiche und Italien betrachtet werden sollen.

Artikel 2.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden werden zu Berlin binnen einer Frist von drei Monaten ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denselben mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 7. Februar 1872.

(L. S.) **König.**
(L. S.) **Launay.**

minare le attribuzioni, i diritti, i privilegi e le immunità degli agenti Consolari nei rispettivi territori delle Parti contraenti, hanno deciso di conchiudere una Convenzione a tale scopo, ed hanno nominato a Loro Plenipotenziari, cioè:

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia:

il Signor Bernardo König, Suo Consigliere Intimo di Legazione,

e

Sua Maestà il Re d'Italia:

il Signor Conte di Launay, Suo Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario presso Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia,

i quali convennero negli articoli seguenti:

Art. 1.

Le disposizioni della Convenzione Consolare conchiusa il 21 Dicembre 1868 fra la Confederazione della Germania del Nord e l'Italia, saranno applicate agli agenti consolari dell' Impero Germanico residenti in Italia ed agli agenti Consolari d'Italia residenti nel territorio dell' Impero Germanico di modo che siffatti agenti Consolari avranno tutte le attribuzioni e godranno di tutti i diritti, immunità e privilegi stipulati nella convenzione suddetta a favore degli agenti Consolari delle parti contraenti. E inoltre convenuto che tutte le stipulazioni contenute nella convenzione medesima saranno riguardate siccome aventi vigore e forza di diritto fra l'Impero Germanico e l'Italia.

Art. 2.

La presente convenzione sarà ratificata e le ratificazione saranno scambiate a Berlino entro il termine di tre mesi.

In fede di che i rispettivi Plenipotenziari hanno firmato la presente convenzione e vi hanno apposto il sigillo delle proprie armi.

Fatto a Berlino addì 7 Febbrajo 1872.

(L. S.) **König.**
(L. S.) **Launay.**

Nr. 5.

Berlin, den 8. April 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Zugleich fügt derselbe Motive zu diesem Gesetz-Entwurfe ganz ergebenst bei.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Militär-Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitende Bestimmungen . . . . . §§. 1— 10.

Erster Theil.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen gegen Personen des Soldatenstandes . . . . . §§. 11— 51.

Zweiter Abschnitt. Strafen gegen Militärbeamte . . . . . §§. 52— 55.

Dritter Abschnitt. Versuch . . . . . §§. 56— 57.

Vierter Abschnitt. Theilnahme . . . . . §. 58.

Fünfter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen . . §§. 59— 67.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt. Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath . . . . . §§. 68— 73.

Zweiter Abschnitt. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde . . . . . §§. 74— 75.

Dritter Abschnitt. Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn . . . . . §§. 76— 77.

Vierter Abschnitt. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht . . . . . §§. 78— 93.

Fünfter Abschnitt. Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen . . . . §§. 94— 96.

Sechster Abschnitt. Feigheit . . . . . §§. 97—101.

Siebenter Abschnitt. Strafbare Handlungen

gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung . . . . . §§. 102—128.
Achter Abschnitt. Mißbrauch der Dienstgewalt §§. 129—137.
Neunter Abschnitt. Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum §§. 138—147.
Zehnter Abschnitt. Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum . . . §§. 148—149.
Elfter Abschnitt. Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen . . . . . §§. 150—155.
Zwölfter Abschnitt. Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung . . . §§. 156—161.

Zweiter Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten . . . . . §§. 162—163.

Dritter Titel.

Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind . . . . . §§. 164—170.

Einführungsgesetz . . . . . Seite 34.
Verzeichniß der zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen . . . . . Seite 35.

Einleitende Bestimmmungen.

§. 1.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit militärischer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit militärischer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.

§. 2.

Die allgemeinen Bestimmungen, welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich über die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen enthält, finden auf die Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

§. 3.

Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt; die zu verhängenden Strafarten richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 4.

Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.

Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen.

§. 5.

Die Klasseneintheilung der Militärpersonen ergibt das diesem Gesetz beigefügte Verzeichniß.

Die Mitglieder des Sanitäts-Korps unterliegen den für Offiziere und Unteroffiziere gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militärranges.

§. 6.

Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienst befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetz ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind.

§. 7.

Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.

§. 8.

Militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären.

§. 9.

Die in diesem Gesetz für militärische Verbrechen und Vergehen im Felde gegebenen Strafvorschriften (Kriegsgesetze) gelten für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres oder der Marine oder einzelner Theile derselben. Ihre Anwendbarkeit für die einzelne von der Mobilmachung betroffene Militärperson beginnt mit dem ersten Mobilmachungstage und endet mit ihrer Demobilmachung.

§. 10.

Nichtmobile Militärpersonen sind den Kriegsgesetzen (§. 9.) unterworfen:

1) insoweit während eines gegen das Deutsche Reich drohenden oder ausgebrochenen Krieges die Anwendbarkeit der Kriegsgesetze nach Beschluß des Kaisers angeordnet ist;
2) wenn sich dieselben in einem nach Vorschrift der Gesetze in Kriegszustand erklärten Gebiete während der Dauer dieses Zustandes befinden;
3) für die Dauer eines außerordentlichen Zustandes, wenn der sie befehligende Offizier ihnen dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze auf sie Anwendung finden sollen.

Erster Theil.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 11.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist.

§. 12.

Hat eine Person des Soldatenstandes eine Freiheitsstrafe verwirkt, so ist auf militärische Freiheitsstrafe zu erkennen.

Ist jedoch Zuchthaus verwirkt oder muß aus einem anderen Grunde auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine erkannt werden, so treten die Freiheitsstrafen des gemeinen Strafrechts ein.

§. 13.

Die militärische Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige; der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die militärische Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 14.

Die militärische Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer zwei Monate oder mehr beträgt: Festungsstrafe, bei kürzerer Dauer: Arrest.

§. 15.

Die Festungsstrafe ist zu erkennen gegen Offiziere als Festungsarrest, gegen Unteroffiziere und Gemeine als Festungsarbeitsstrafe.

§. 16.

Statt auf Festungsarbeitsstrafe kann gegen

1) Portepee-Unteroffiziere,
2) einjährig Freiwillige,
3) diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche das wissenschaftliche Befähigungszeugniß zum Portepeefähnrich oder zum Seekadetten besitzen, oder mit diesen Personen auf gleicher Bildungsstufe stehen,

auf Festungsarrest erkannt werden, wenn dies nach den besonderen Umständen der That angemessen erscheint.

Auf Fälle, in welchen neben der Freiheitsstrafe Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintritt, findet dies keine Anwendung.

§. 17.

Ist in diesem Gesetz Festungsstrafe angedroht, so ist darunter militärische Freiheitsstrafe von mindestens zweimonatlicher Dauer zu verstehen.

§. 18.

Der Festungsarrest besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Verurtheilten; er wird in besonders dazu bestimmten Räumen einer Festung vollstreckt.

§ 19.

Die Festungsarbeitsstrafe besteht in Freiheitsentziehung, verbunden mit Arbeiten für militärische Zwecke unter militärischer Aufsicht und wird durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung vollstreckt.

Unteroffiziere, welche eine Festungsarbeitsstrafe zu verbüßen haben, werden von den anderen Gefangenen gesondert gehalten und auf eine ihren Fähigkeiten und ihrem Militärrange angemessene Weise beschäftigt. Auf Fälle, in denen auf Degradation erkannt worden ist, findet dies keine Anwendung.

§. 20.

Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung der Festungsarbeitsstrafe nicht zu, so tritt statt der Festungsarbeitsstrafe Gefängnißstrafe ein.

§. 21.

Die Zeit einer Festungsstrafe wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet.

§. 22.

Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest.

§. 23.

Der Stubenarrest findet gegen Offiziere statt, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine.

§. 24.

Ist in diesem Gesetz Arrest angedroht, so sind darunter alle Arten des Arrestes verstanden.

§. 25.

Ist in diesem Gesetz eine bestimmte Arreststart angedroht und dieselbe gegen den Thäter nach seinem Militärrange nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arreststart zu erkennen.

§. 26.

Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Subaltern-Offiziere kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).

§. 27.

Der gelinde, der mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist sechs Wochen.

§. 28.

Während der Verbüßung des mittleren Arrestes erhält der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung nur Wasser und Brot. Diese Schärfungen fallen jeden vierten Tag, nach Ablauf der vierten Woche der Strafzeit jeden dritten Tag, nach Ablauf der sechsten Woche der Strafzeit jeden zweiten Tag fort.

§. 29.

Der strenge Arrest wird wie der mittlere, jedoch an den Tagen, während welcher die Schärfungen eintreten, in einer dunkelen Arrestzelle verbüßt.

§. 30.

Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arreststart ein.

§. 31.

Die Abweichungen, welche bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine zu vollziehen sind, werden durch Kaiserliche Anordnung bestimmt.

§. 32.

Ist in Gemäßheit des §. 12. statt auf eine Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts auf eine militärische Freiheitsstrafe zu erkennen, so gilt eintägige Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts gleich Einem Tage militärischer Freiheitsstrafe.

Hierbei gilt als angedroht:

statt der Haft die gelindeste, nach dem Militärrange des Thäters statthafte Arreststart,

statt der Festungshaft Festungsarrest,

statt des Gefängnisses gegen Offiziere Festungsarrest oder Stubenarrest, gegen Unteroffiziere und Gemeine Festungsarbeitsstrafe, mittlerer oder gelinder Arrest,

Die Dauer des Festungsarrestes kann in diesen Fällen weniger als zwei Monate betragen. Die in dem §. 16. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 33.

Ist in Gemäßheit des §. 12. statt auf eine militärische Freiheitsstrafe auf eine andere Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts als auf Zuchthaus zu erkennen, so gilt statt der militärischen Freiheitsstrafe Gefängniß als angedroht. Hierbei gilt eintägige militärische Freiheitsstrafe gleich Einem Tage Gefängniß.

§. 34.

Wo die allgemeinen Strafgesetze Geld- und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden.

Bei Umwandlung einer Geldstrafe in eine militärische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich über die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

§. 35.

Neben einer militärischen Freiheitsstrafe darf auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur dann erkannt werden, wenn dieselbe als Festungsarbeitsstrafe von dreimonatlicher oder längerer Dauer erkannt worden ist und das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt. Die Dauer dieses Verlustes beträgt in einem solchen Falle mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 36.

Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind:

1) gegen alle Personen des Soldatenstandes: Entfernung aus dem Heer oder der Marine. Gegen Offiziere ist diese Entfernung als Entfernung aus dem Offizierstande, gegen Unteroffiziere und Gemeine als Entfernung aus dem Soldatenstande, gegen Mitglieder des Sanitäts-Korps als Entfernung aus dem Sanitäts-Korps auszusprechen;
2) gegen Offiziere: Dienstentlassung;
3) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
4) gegen Unteroffiziere: Degradation.

§. 37.

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine ist neben der Zuchthausstrafe stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann zu erkennen, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt. Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer desselben stets erkannt werden; ingleichen kann dies geschehen, wenn gegen einen Unteroffizier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig erscheint.

§. 38.

Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine hat

1) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können,
2) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
3) die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer und in die Marine von Rechtswegen zur Folge.

§. 39.

Gegen pensionirte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Offizierstande auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im §. 38. Nr. 2. und 3. bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen ein.

§. 40.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden, wenn Festungsarrest von längerer als einjähriger Dauer erkannt wird.

Auf dieselbe muß erkannt werden, wenn Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ausgesprochen wird.

§. 41.

Die Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Diensttitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden.

§. 42.

Gegen pensionirte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechts zu erkennen.

§. 43.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.

§. 44.

Erfolgt eine Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung, so kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auch in den Fällen erkannt werden, in welchen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

§. 45.

Bei Verurtheilung wegen wiederholten Rückfalls (§. 67.) kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes stets, bei Verurtheilung wegen ersten Rückfalls dann erkannt werden, wenn die frühere Strafe Festungsarbeitsstrafe gewesen ist.

§. 46.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge.

§. 47.

Wer sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindet, darf keine Militärkokarde tragen, auch Versorgungsansprüche, welche durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

Auf Degradation kann neben einer Festungsarbeitsstrafe von einjähriger oder kürzerer Dauer erkannt werden.

Auf dieselbe muß erkannt werden, wenn

1) auf Festungsarbeitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer,
2) auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder
3) auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter

erkannt wird.

Ingleichen muß auf dieselbe erkannt werden, wenn die Verurtheilung

4) wegen einer strafbaren Handlung der im §. 44. bezeichneten Art, oder
5) wegen wiederholten Rückfalls erfolgt.

§. 49.

Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, von Rechtswegen zur Folge.

§. 50.

Wird eine Person des Soldatenstandes, welche zum Beurlaubtenstande gehört, während der Beurlaubung wegen einer, nach den Vorschriften des gemeinen Strafrechts strafbaren Handlung verurtheilt, so ist auf die in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen zu erkennen.

Wird in dem Strafurtheile auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, oder erfolgt die Verurtheilung eines Unteroffiziers wegen einer strafbaren Handlung der im §. 44. bezeichneten Art, so treten diejenigen militärischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurtheilung nach den Bestimmungen der §§. 36.—49. erkannt werden muß, von Rechtswegen ein.

§. 51.

Ist gegen eine Person des Soldatenstandes während ihres Dienstes im Heer oder in der Marine wegen strafbarer Handlungen zu erkennen, welche dieselbe vor ihrem Eintritt in das Heer oder in die Marine begangen hat, so sind gegen sie die für Personen des Soldatenstandes geltenden Strafarten anzuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Strafen gegen Militärbeamte.

§. 52.

Hat ein Militärbeamter eine Freiheitsstrafe verwirkt, so ist auf militärische Freiheitsstrafe zu erkennen.

Ist jedoch Zuchthaus verwirkt oder wird aus einem anderen Grunde auf Amtsverlust erkannt, so treten die Freiheitsstrafen des gemeinen Strafrechts ein.

§. 53.

Auf die Strafe des Amtsverlustes muß gegen Militärbeamte erkannt werden, wenn die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung der in §. 44. bezeichneten Art erfolgt.

Es kann auf diese Strafe in allen Fällen erkannt werden, in welchen eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer verhängt wird.

§. 54.

Die militärische Freiheitsstrafe darf gegen obere Militärbeamte nur in den gegen Offiziere, gegen untere Militärbeamte nur in den gegen Unteroffiziere zulässigen Strafarten bestehen.

§. 55.

Die Vorschriften der §§. 11., 32., 33. und 51. finden auch auf Militärbeamte Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Versuch.

§. 56.

Der Versuch eines militärischen Verbrechens ist stets, der Versuch eines militärischen Vergehens nur dann strafbar, wenn das vollendete Vergehen mit einer längeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist.

§. 57.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militärische Ehrenstrafen (§. 36.) zulässig oder geboten sind, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

Vierter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 58.

Wird von einer Person des Soldatenstandes durch Ausführung eines Befehls in Dienstsachen eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so ist der Vorgesetzte, welcher den Befehl ertheilt hat, als Thäter zu betrachten. Der Untergebene bleibt straflos, insoweit er den Befehl nicht überschritten hat. Er ist jedoch als Mitthäter zu betrachten, wenn die Befolgung des Befehls eine Handlung gegen die militärische Treue in sich schließt.

Fünfter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.

§. 59.

Die Strafbarkeit einer Handlung, durch welche eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vor-

schriften seiner Religion die Verletzung der Dienstpflicht für geboten oder deren Erfüllung für verboten gehalten hat.

§. 60.

Mangel oder Beschränkung der freien Willensbestimmung durch Furcht vor persönlicher Gefahr in Folge von Drohung oder Gewalt ist bei Handlungen, durch welche eine militärische Dienstpflicht verletzt wird, weder ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch ein Grund zur Milderung der Strafe.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

§. 61.

Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Verhängung der angedrohten Strafe unabhängig von der Altersstufe des Thäters.

§. 62.

Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person. Ein Verzicht auf die Bestrafung des Thäters ist wirkungslos.

§. 63.

Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung rücksichtlich militärischer Verbrechen und Vergehen ist die Festungsstrafe der Festungshaft, der Arrest der Haft gleich zu achten.

§. 64.

Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen (§§ 13., 14., 27.).

§. 65.

Wenn mehrere zeitige militärische Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist in all n Fällen auf eine Gesammtstrafe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu erkennen. Dieselbe darf in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen.

Bestehen die zusammentreffenden Freiheitsstrafen nur in Arreststrafen, so darf auch die Gesammtstrafe nur in Arrest bestehen. Sind die Arreststrafen ungleichartige, so gilt Ein Tag strengen Arrestes gleich zwei Tagen mittleren Arrestes, Ein Tag mittleren Arrestes gleich zwei Tagen gelinden Arrestes.

§. 66.

Auf erhöhte Strafe (§. 64) ist, sofern in diesem Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

1) gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung begehen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener betheiligen;
2) wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
3) wenn Mehrere sich strafbarer Handlungen unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge schuldig machen.

§. 67.

Mit erhöhter Strafe ist wegen Rückfalls zu belegen, wer, nachdem er wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens durch ein Deutsches Gericht bestraft worden, dasselbe militärische Verbrechen oder Vergehen abermals begeht.

Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist; sie bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen militärischen Verbrechens oder Vergehens zehn Jahre verflossen sind.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt.

Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath.

§. 68.

Eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverraths oder eines Landesverraths schuldig macht, ist nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§. 80—93) zu bestrafen.

Ist durch das Verbrechen zugleich die militärische Treue verletzt, so tritt statt der Festungshaft Zuchthausstrafe, statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe oder der lebenslänglichen Festungshaft die militärische Todesstrafe ein.

§. 69.

Wer im Felde einen Landesverrath begeht, wird wegen Kriegsverraths mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 70.

Mit dem Tode wird der Kriegsverrath (§. 69.) bestraft, wenn der Thäter

1) eine der im §. 90. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,
2) Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
3) das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verräth,
4) vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mittheilungen falsch macht oder richtige zu machen unterläßt,
5) dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen Deutsche oder verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegführende Deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,
6) vor dem Feinde, um die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militärische Signale oder andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,
7) einen Dienstbefehl ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
8) es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
9) feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heer verbreitet,
10) die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt oder
11) feindliche Kriegsgefangene freiläßt.

Wegen der in Nr. 7. bis 11. bezeichneten Handlungen tritt in minder schweren Fällen lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 71.

Im Sinne dieses Gesetzes ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat.

§. 72.

Haben Mehrere einen Kriegsverrath verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche desselben gekommen ist, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 73.

Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverraths (§§. 69. bis 72.) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, mit der Strafe des Mitthäters zu belegen.

Straflosigkeit tritt für den an dem kriegsverrätherischen Vorhaben Betheiligten ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß der Ausführung noch vorgebeugt werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.

§. 74.

Wer mit Verletzung einer Dienstpflicht eine Handlung begeht, welche die Unternehmungen des Feindes befördert oder den kriegführenden Deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereitet, wird, wenn die Handlung in diesem Gesetz nicht mit härterer Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren ein; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 75.

Mit dem Tode wird bestraft

1) der Kommandant eines festen Platzes, welcher denselben dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Vertheidigung des Platzes erschöpft zu haben,
2) der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt,
3) der Befehlshaber, welcher auf freiem Felde kapitulirt, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor Alles gethan hat, was die Pflicht von ihm erfordert,
4) der Befehlshaber eines Schiffes oder anderen Fahrzeuges der Marine, welcher dasselbe oder dessen Bemannung dem Feinde übergibt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Uebergabe Alles gethan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn.

§. 76.

Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser oder gegen seinen eigenen Landesherrn sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

§. 77.

Wer den Kaiser oder seinen eigenen Landesherrn durch Verletzung der schuldigen Ehrfurcht oder sonst beleidigt, wird mit Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Vierter Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

§. 78.

Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahr bestraft.

§. 79.

Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt,

1) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder
2) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden.

§. 80.

Dauert die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Festungsstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 81.

Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.

§. 82.

Gleiche Strafe (§. 81.) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche bei einem gegen das Deutsche Reich drohenden oder ausgebrochenen Kriege ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

§. 83.

Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§. 78., 79., 82.) in der Absicht, sich seiner militärischen Dienstpflicht zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

§. 84.

Die Fahnenflucht wird mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfalle mit Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 85.

Die Fahnenflucht im Felde wird mit Festungsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; im Rückfalle tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe ein.

§. 86.

Haben Mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Freiheitsstrafe um die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erhöht.

Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt der Festungsstrafe Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe ein.

§. 87.

Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht.

§. 88.

Neben der wegen Fahnenflucht verwirkten Festungsstrafe ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 89.

Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so kann, wenn dieselbe nicht im Felde begangen ist, die an sich verwirkte Freiheitsstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann gegen Gemeine, wenn kein Rückfall vorliegt, von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden.

§. 90.

Die Strafverfolgung wegen Fahnenflucht verjährt nicht, so lange sich der Thäter durch seine Abwesenheit der Verfolgung entzieht.

§. 91.

Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn die Fahnenflucht im Felde begangen ist, mit Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 92.

Wer einen Anderen zur Fahnenflucht verleitet oder die Fahnenflucht desselben vorsätzlich befördert, wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Festungsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 93.

Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, wird, wenn nicht die härtere Strafe der Fahnenflucht verwirkt ist, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn der Gefangene ein Festungsstrafgefangener ist, mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

Gegen einen Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt, tritt zugleich Dienstentlassung ein.

Fünfter Abschnitt.

Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

§. 94.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft; auch ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Hat die Handlung die Folge, daß der Beschuldigte sogar die Fähigkeit zu Arbeiten für militärische Zwecke verliert, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 95.

Dieselben Strafen (§. 94.) treffen denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht untauglich macht.

§. 96.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, ein Gebrechen vorschützt oder ein anderes auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; auch ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Feigheit.

§ 97.

Wer während des Gefechts aus Feigheit sich weigert, zu fechten oder gegen den Feind vorzurücken, oder andere zur Flucht verleitet oder zuerst die Flucht ergreift, wird mit dem Tode bestraft.

§. 98.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer aus Feigheit

1) bei dem Vormarsch zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppentheil heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder sich versteckt hält, die Flucht ergreift, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stiche läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder
2) durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens, oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit sich dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht.

In minder schweren Fällen tritt Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§. 99.

Ist in den Fällen des §. 98. durch die Feigheit ein erheblicher Nachtheil verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein; ist der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 100.

Wer in anderen, als den in den §§. 97. und 98. benannten Fällen aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 101.

Hat der Beschuldigte in den Fällen der §§. 98. und 100. nach der That hervorragende Beweise von Muth abgelegt, so kann die Strafe unter den Mindestbetrag der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt oder von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.

Siebenter Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

§. 102.

Wer im Dienst oder in Beziehung auf den Dienst die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, insbesondere wer laut Beschwerde oder wer gegen einen Verweis Widerrede führt, oder wer auf dienstliches Befragen dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest bestraft.

Wird die Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen, oder stellt sich dieselbe als eine Drohung dar, so tritt strenger Arrest nicht unter vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren ein.

§. 103.

Unter versammelter Mannschaft, im Sinne dieses Gesetzes, sind drei oder mehr dienstlich versammelte Personen des Soldatenstandes zu verstehen.

§. 104.

Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung im Dienst oder in Beziehung auf denselben begangen, oder ist sie eine verleumderische, so tritt mittlerer oder strenger Arrest nicht unter vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu vier Jahren ein.

Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen.

§. 105.

Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird mit Arrest bestraft.

§. 106.

Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht oder die Gefahr eines solchen herbeigeführt, so tritt strenger Arrest nicht unter vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, im Felde Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre oder lebenslängliche Festungsstrafe ein.

§. 107.

Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andere Handlungen zu erkennen gibt, ingleichen wer den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Dienstbefehl im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§. 108.

Wird eine der in dem §. 107. bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, im Felde Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Festungsstrafe ein.

§. 109.

Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Dienstband-

lung zu nöthigen, wird, sofern nicht das Unternehmen mit einer härteren Strafe bedroht ist, wegen Widersetzung mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

§. 110.

Wer sich an einem Vorgesetzten thätlich vergreift oder einen thätlichen Angriff gegen denselben unternimmt, wird mit Festungsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Wird die Handlung unter dem Gewehr oder sonst im Dienst, oder wird sie in Beziehung auf den Dienst, oder vor versammelter Mannschaft, oder mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge begangen, so tritt Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren ein.

Todesstrafe tritt ein, wenn die Thätlichkeit

1) eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht hat, oder
2) im Felde begangen wird.

Ist im Falle der Nr. 2. die Thätlichkeit außer dem Dienst und ohne Beziehung auf denselben begangen, so tritt in minder schweren Fällen Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Festungsstrafe ein.

§. 111.

Gegen Offiziere ist neben einer nach §. 110. verwirkten Festungsstrafe auf Dienstentlassung zu erkennen.

§. 112.

Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der in den §§. 102. bis 110. bezeichneten strafbaren Handlungen hingerissen worden, so ist, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Festungsstrafe bedroht ist, auf Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen; ist zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so kann die Strafe bis zur Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt, gegen Offiziere auch von der Dienstentlassung abgesehen werden.

§. 113.

Wer eine Person des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten auffordert oder anreizt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so tritt Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde mittlerer oder strenger Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 114.

Wer mehrere Personen des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, wegen Aufwiegelung mit Festungsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Dienst verursacht worden, so tritt Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, im Felde Todesstrafe ein.

Dasselbe gilt von demjenigen, der in gleicher Absicht vor versammelter Mannschaft laut Beschwerde führt.

§. 115.

Wer eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, ingleichen wer zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Betheiligten werden mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 116.

Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst oder in Beziehung auf militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen unter seinen Kameraden zu erregen, wird, wenn dies durch mündliche Aeußerungen geschieht, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen oder ist sie im Felde begangen, so tritt mittlerer oder strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 117.

Verabreden Mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so werden dieselben wegen Meuterei bestraft. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, deren Begehung verabredet worden ist, und zugleich um die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu erhöhen.

Hat die Verabredung die Begehung der strafbaren Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen.

§. 118.

Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Straflosigkeit tritt für den an der Meuterei Betheiligten ein, welcher von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß der Ausführung noch vorgebeugt werden kann.

§. 119.

Wenn Mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, so wird jeder, welcher an der Zusammenrottung Theil nimmt, wegen militärischen Aufruhrs mit Festungsstrafe nicht unter fünf Jahren, im Felde mit Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft; auch ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 120.

Die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Dieselben werden mit dem Tode bestraft, wenn

1. bei dem Aufruhr ein Vorgesetzter eine schwere Körperverletzung erlitten hat oder getödtet ist, oder
2. der Aufruhr im Felde begangen wird.

§. 121.

Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämmtliche Betheiligte die Todesstrafe ein.

§. 122.

Die an einem militärischen Aufruhr Betheiligten, welche zur Ordnung zurückkehren, bevor es zu einer Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten gekommen, werden mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie nicht Anstifter oder Rädelsführer sind.

Ist in einem solchen Falle die Rückkehr zur Ordnung von allen an dem Aufruhr Betheiligten erfolgt, so ist gegen Anstifter und Rädelsführer auf Festungsstrafe von zwei bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 123.

Dem Anstifter eines militärischen Aufruhrs gleich zu bestrafen ist derjenige an dem Aufruhr Betheiligte, welcher

1. persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, nicht Folge leistet,

2. durch Mißbrauch militärischer Signale oder durch Aufruhrzeichen den Aufruhr befördert, oder
3. unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnimmt.

§. 124.

Wer gegen eine militärische Wache sich einer Achtungsverletzung, einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militärische Wache, im Sinne dieses Gesetzes, sind anzusehen alle, zum Wacht- oder militärischen Sicherheitsdienst befehligten Personen des Soldatenstandes, mit Einschluß der Feldgendarmen, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

§. 125.

Begeht eine Person des Soldatenstandes eine in diesem Abschnitte dem Mindestbetrage nach mit Festungsstrafe von fünfjähriger Dauer bedrohte Handlung, so ist gegen dieselbe statt der verwirkten Festungsstrafe auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen, wenn sie durch ein Deutsches Gericht wegen einer der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen bereits zweimal mit Festungsstrafe von fünfjähriger oder längerer Dauer bestraft worden ist.

Die in dem §. 67. Absatz 2. enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

§. 126.

Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, wird mit Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre bestraft; gegen Offiziere ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

Gleiche Strafe trifft den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung annimmt.

§. 127.

Wird ein solcher Zweikampf vollzogen, so ist die Freiheitsstrafe Festungsstrafe nicht unter drei Jahren.

§. 128.

Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienst befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie dem §. 115. zuwiderhandelt, oder eine andere der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform begeht, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen, in Gemäßheit der Dienstordnung ihr ertheilten Dienstbefehl schuldig macht.

Achter Abschnitt.

Mißbrauch der Dienstgewalt.

§. 129.

Wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Privatzwecken mißbraucht, ingleichen wer von dem Untergebenen Geschenke fordert, von ihm, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder den Untergebenen sonst durch seine dienstliche Stellung veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einflusse sein können, wird mit Arrest bestraft.

In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfalle, kann zugleich gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

§. 130.

Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird, sofern er nicht als Thäter zu betrachten, als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt.

§. 131.

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet oder einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft einer Befehlsbefugniß oder Strafgewalt vorgenommen werden darf.

§. 132.

Wer einen Untergebenen beleidigt oder sonst der vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 133.

Wer einen Untergebenen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf Eine Woche Arrest ermäßigt werden.

Im Rückfalle kann, im wiederholten Rückfalle muß neben der Festungsstrafe gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

§. 134.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Ist durch die Körperverletzung (§. 133.) der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 135.

Als eine strafbare Handlung im Sinne der §§. 132. bis 134. ist es nicht anzusehen, wenn der Vorgesetzte bei dringender Gefahr, um den thätlichen Angriff eines Untergebenen von sich abzuwehren oder, um die nothwendige Befolgung eines Dienstbefehls zu erzwingen, von der Waffe gegen den Untergebenen Gebrauch macht.

§. 136.

Eine militärische Wache, welche eine der in den §§. 129. bis 134. bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte. Ist die Handlung gegen eine solche Person begangen, die außer dem Dienstverhältniß der Wache deren Vorgesetzter ist, so tritt erhöhte Strafe ein.

Die in dem §. 135. enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

§. 137.

Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie eine der in demselben vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform begeht.

Neunter Abschnitt.

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum.

§. 138.

Begeht eine Person des Soldatenstandes im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, so ist die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person. Ein Verzicht auf die Bestrafung des Thäters ist wirkungslos.

§. 139.

Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet.

§. 140.

Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit

1) in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnöthigt, oder
2) unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vortheils wegen geschieht.

§. 141.

Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel unter Beschränkung auf das vorhandene Bedürfniß sich erstreckt.

§. 142.

Die Plünderung wird mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

§. 143.

Boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird der Plünderung gleich bestraft.

§. 144.

Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe ein.

In gleicher Weise werden die Rädelsführer bestraft, wenn die That von Mehreren begangen wird; diejenigen, welche sich an einer solchen That betheiligen, ohne selbst eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

§. 145.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der Deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transport oder im Lazaret, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 146.

Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodirens mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Wird die Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung oder in eine derselben gleich zu bestrafende Handlung aus, so tritt, insofern nicht nach §. 144. eine härtere Strafe verwirkt ist, gegen jeden Betheiligten Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

§. 147.

Wird eine nach den §§. 140. bis 144. und 146. strafbare Handlung gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staats begangen, so ist auf erhöhte Strafe und, wenn in den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht ist, auf diese letztere zu erkennen.

Zehnter Abschnitt.

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum.

§. 148.

Wer vorsätzlich einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft; im Rückfalle kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 149.

Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, welche ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, auch kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§. 35.). Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen.

Elfter Abschnitt.

Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

§. 150.

Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 151.

Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren ein; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 152.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften entgegenhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachtheil verursacht oder die Gefahr eines solchen herbeigeführt, so tritt Festungsstrafe bis zu drei Jahren, im Felde Festungsstrafe nicht unter drei Jahren ein. Wird eine solche Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen, so ist dieselbe mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Festungsstrafe zu bestrafen.

§. 153.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre; hat er die strafbare Handlung des eigenen Vortheils wegen begehen lassen, so tritt erhöhte Strafe ein.

§. 154.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, ingleichen wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 155.

Eine Person des Soldatenstandes, welche bei einem ihr übertragenen Geschäfte der Heeres- oder Marineverwaltung eine Handlung begeht, welche im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellt, ist nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

Zwölfter Abschnitt.

Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung.

§. 156.

Wer ohne Erlaubniß die Wache oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 157.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise verabsäumt, oder wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Arrest, im Rückfalle mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; gegen Offiziere kann neben der Festungsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 158.

Wer durch unvorsichtige Behandlung einer Schußwaffe oder von Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 159.

Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet, wird mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß.

§. 160.

Wer im Dienst oder, nachdem er zum Dienst befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 161.

Wer den ihm als Soldaten obliegenden Dienst- oder anderen Berufspflichten derartig hartnäckig zuwiderhandelt, daß wiederholte Bestrafungen sich als fruchtlos erwiesen haben, wird wegen dieser seiner Unverbesserlichkeit mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Zweiter Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten.

§. 162.

Ein Militärbeamter, welcher sich im Felde einer der in dem ersten bis vierten, dem siebenten und neunten Abschnitt des ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, wird nach den daselbst für Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen bestraft; statt auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist auf Amtsverlust zu erkennen.

§. 163.

Andere Pflichtverletzungen der Militärbeamten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.

§. 164.

Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.

Welche militärische Freiheitsstrafe im Einzelfalle eintritt, ist nach den bürgerlichen Verhältnissen oder der Bildungsstufe des Angeschuldigten zu bestimmen.

§. 165.

Neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden. In einem solchen Falle ist statt auf eine militärische Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts zu erkennen.

§. 166.

Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für Deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurtheilt.

Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des §. 164. Anwendung.

§. 167.

Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 168.

Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.

§. 169.

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der in den §§. 69. bis 72. und 145. vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

§. 170.

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen Deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.

Einführungsgesetz.

§. 1.

Das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.

§. 2.

Mit diesem Tage treten im ganzen Bundesgebiete alle Militärstrafgesetze, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft.

In Kraft bleiben die Vorschriften über die Bestrafung der von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen, sowie die Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens.

Dagegen finden die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs auch auf die Offiziere à la suite Anwendung, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militäruniform tragen.

§. 3.

Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militär-Strafgesetzbuchs kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen.

Jedoch können die in den §§. 78., 102. Absatz 1., 104. Absatz 1., 105, 129., 131., 132., 148., 152. Absatz 1., 156., 158. und 160. vorgesehenen strafbaren Handlungen in leichteren Fällen im Disziplinarwege geahndet werden, wobei aber keine andere Freiheitsstrafe als Arrest festgesetzt werden und die Dauer desselben vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen darf.

Anlage.

Verzeichniß

der

zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen.

Die zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen bestehen aus Personen des Soldatenstandes und aus Militärbeamten.

A. **Personen des Soldatenstandes sind:**

I. Die Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

im Heer:	in der Marine:
1. Generalität,	1. Flagg-Offiziere oder Admirale,
2. Stabs Offiziere,	2. Stabs-Offiziere,
3. Hauptleute und Rittmeister,	3. Kapitain-Lieutenants,
4. Subaltern-Offiziere (Premier- und Second-Lieutenants).	4. Subaltern-Offiziere (Lieutenants und Unterlieutenants zur See).

II. Die Unteroffiziere

sind eingetheilt im Heer und in der Marine: in

1. solche, welche das Offizier-Portepee tragen (Portepee-Unteroffiziere),
2. solche, welche das Offizier-Portepee nicht tragen (Unteroffiziere ohne Portepee).

III. Die Gemeinen

mit Einschluß der Obergefreiten und der Gefreiten.

IV. Die Mitglieder des Sanitäts-Korps.

Dieselben sind eingetheilt im Heer und in der Marine: in

1. obere Militärärzte

mit einem, je nach ihrer dienstlichen Stellung sich richtenden Range einer bestimmten Offizier-Charge und in

2. untere Militärärzte

mit dem Range der Portepee-Unteroffiziere.

Zu den unteren Militärärzten gehören die einjährig freiwilligen Aerzte.

B. **Militärbeamte**

sind alle im Heer und in der Marine für das Bedürfniß des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegs- oder Marine-Minister als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung . . . . . Seite 14
Einleitende Bestimmungen . . . . . " 17

Erster Theil.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen gegen Personen des Soldatenstandes . . . . . " 21
Zweiter Abschnitt. Strafen gegen Militärbeamte " 29
Dritter Abschnitt. Versuch . . . . . " 29
Vierter Abschnitt. Theilnahme . . . . . " 30
Fünfter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen . . . . " 30

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt. Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath . . . . . Seite 33
Zweiter Abschnitt. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde . . . . . " 34
Dritter Abschnitt. Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn . . . . . " 34
Vierter Abschnitt. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht . . . . . " 35
Fünfter Abschnitt. Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen . . . . . " 36
Sechster Abschnitt. Feigheit . . . . . " 36
Siebenter Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung . . . . . " 37
Achter Abschnitt. Mißbrauch der Dienstgewalt . " 39
Neunter Abschnitt. Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum . . " 40
Zehnter Abschnitt. Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum . . . . . " 43
Elfter Abschnitt. Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen " 43
Zwölfter Abschnitt. Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung . . . . . " 44

Zweiter Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten . . . . . " 45

Dritter Titel.

Strafbestimmungen für Personen, welche dem Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind . . . . . " 45
Einführungsgesetz . . . . . " 47

Einleitung.

Die Verfassung für den Norddeutschen Bund enthält in Artikel 61. die Bestimmung, daß „nach Publikation dieser Verfassung in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militär-Gesetzgebung ungesäumt eingeführt", daß aber nach

Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres „ein umfassendes Reichsmilitär-Gesetz" geschaffen werden solle.

Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung ist durch Verordnung vom 29. Dezember 1867 (Bundesgesetzblatt S. 185) „das in Preußen geltende Militärstrafrecht, insbesondere das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3. April 1845", in das ganze damalige Bundesgebiet eingeführt worden, mit Ausschluß des Königreichs Sachsen, welches bereits am 4. November 1867 ein im Wesentlichen dem Preußischen nachgebildetes Militär-Strafgesetzbuch — unter Aufhebung seines bisherigen Militär-Strafgesetzbuches vom 11. August 1855 — eingeführt hatte.

Als der Norddeutsche Bund sich zum Deutschen Reich erweiterte, wurde in §. 5. des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Bayern zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 19) bestimmt:

> daß der Art. 61. der Verfassung auf Bayern keine Anwendung finde, Bayern vielmehr „zunächst seine Militär-Gesetzgebung behalten" solle.

Desgleichen wurde in der Militär-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Königreich Württemberg vom 21/25. November 1870 (Bundesgesetzblatt des Nordd. B. S. 661, Art. 10.) festgesetzt:

> daß das Württembergische Militär-Strafgesetzbuch „vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben" solle.

Der Rechtszustand im Deutschen Reich ist in Bezug auf das Militärstrafrecht somit zur Zeit folgender.

Es gelten in demselben:

a) das Preußische Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845,
b) das Bayerische Militär-Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1870 in Bayern,
c) das Sächsische vom 4. November 1867 in Sachsen,
d) das Württembergische Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1818 in Württemberg.

Es besteht hiernach eine Disparität zwischen der Geltung des Civilstrafrechts und des Militärstrafrechts im Deutschen Reiche. Denn das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 gilt im ganzen Reiche, ist also ein einheitliches, das Militärstrafrecht ist ein verschiedenes, buntes.

Schon diese Anomalie würde dahin führen, daß das Reich auf die Herstellung eines gemeinsamen Militärstrafrechts Bedacht nehmen müßte. Es liegt aber dafür noch ein tieferer Grund vor, der darauf mit einer zwingenden inneren Nothwendigkeit hinweist, ein gemeinsames Deutsches Militär-Strafgesetzbuch zu schaffen.

Dieser Grund liegt darin, daß zwischen dem Deutschen Civilstrafrechte und dem Militärstrafrechte Verschiedenheiten in den allgemeinen maßgebenden Grundsätzen bestehen, die mit innerer Nothwendigkeit eine Ausgleichung erheischen, wenn das Militärstrafrecht nicht inter den Anforderungen der Wissenschaft und denjenigen Anforderungen, die an eine gute Rechtspflege zu machen sind, zurückbleiben, nicht der Gefahr der Isolirung und damit der Erstarrung Preis gegeben werden soll.

Die Erkenntniß, daß es durchaus nothwendig sei, schon dieser Ausgleichung wegen das Militärstrafrecht zu reformiren, führte bereits bei der Berathung des Strafgesetzbuches im Reichstage des Norddeutschen Bundes zu dem Antrage

> „wegen baldmöglichster Vorlage über eine Revision der Militär-Strafgesetzgebung".

Ueber den Antrag ward in der Sitzung vom 3. März 1870 — Sten. Ber. S. 561 — verhandelt, und der Bundesbevollmächtigte Kriegsminister Graf Dr. von Roon erklärte bei dieser Verhandlung:

> „es könne darüber gar kein Zweifel bestehen, daß sich die Militär-Strafgesetzgebung der allgemeinen Landes-Gesetzgebung anzuschließen habe, und daß, wenn das neue Civil-Strafgesetzbuch zu Stande kommen sollte, auch das Militärstrafrecht modifizirt werden müsse." —

Der Antrag wurde darauf mit 117 Stimmen gegen 73 angenommen. (S. 547.)

Nachdem das Strafgesetzbuch zu Stande gekommen ist, war damit zugleich der Zeitpunkt eingetreten, um auf die Einlösung der gemachten Zusage Bedacht zu nehmen. Der Bundesrath beschloß deshalb, den Reichskanzler zu ersuchen, die Ausarbeitung eines Militär-Strafgesetzbuchs herbeizuführen, und der Reichskanzler ersuchte demnächst den Preußischen Kriegsminister, die Aufstellung eines Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu veranlassen.

Dem Ansuchen wurde entsprochen; ein Entwurf ward aufgestellt und dieser Entwurf demnächst in einer aus Militärs, Militär- und Civiljuristen zusammengesetzten Kommission während einer umfassenden, 4 Monate dauernden Berathung revidirt. Diese Kommission hat bestanden aus:

> dem General der Infanterie von Voigts-Rheetz, kommandirenden General des 10. Armee-Korps, als Vorsitzenden,

und folgenden Mitgliedern:

aus dem Offizierstande:

1) von Budritzki, General-Lieutenant und Kommandeur der 2. Garde Infanterie-Division,
2) Knappe von Knappstädt, Generalmajor und Kommandeur der 3 Garde-Infanterie-Brigade,
3) von Braun, Generalmajor und Inspekteur der 1. Pionier-Inspektion,
4) Graf zu Lynar, Oberst und Kommandeur des Regiments der Gardes du Korps,
5) Seitens des Königlich Preußischen Kriegsministeriums: anfänglich Major von Haenisch, später Major von Lettow,
6) von Haugwitz, Major à la suite des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2., kommandirt zur Dienstleistung bei dem Kriegsministerium,
7) Zembsch, Kapitain-Lieutenant der Kaiserlichen Marine;

juristische Mitglieder:

8) Fleck, General-Auditeur der Armee,
9) Dr. Friedberg, Präsident der Königlich Preußischen Justiz-Prüfungs-Kommission,
10) von Schelling, Geheimer Ober-Justizrath, vortragender Rath im Königlich Preußischen Justizministerium,
11) Keller, Geheimer Justizrath und Mitglied des General-Auditoriats,
12) Knoezinger, Königlich Bayerischer Oberstabs-Auditor,
13) Teucher, Königlich Sächsischer Geheimer Kriegsrath,
14) von Wiedenmann, Königlich Württembergischer Ober-Kriegsrath.

Als Schriftführer haben fungirt:

1) der Königlich Preußische Divisions-Auditeur, Justizrath von Tschirschnitz, Hülfsarbeiter im Kriegsministerium,
2) der Königlich Preußische Stadtrichter Dr. Rubo.

Aus den Berathungen und Arbeiten dieser Kommission ist der vorliegende neue Entwurf hervorgegangen.

Ueber die Methode, nach welcher das Werk in Angriff genommen und bei seiner Ausführung verfahren worden, ist Folgendes voranzuschicken.

I. Man konnte sich nicht die Aufgabe stellen, ein ganz neues, von den in den Deutschen Staaten bestehenden Militär-Strafgesetzgebungen durchaus unabhängiges Gesetz zu entwerfen. Ein Bedürfniß zur Wahl dieses, von dem Gesetzgeber überhaupt nur in Ausnahmefällen einzuschlagenden Weges ließ sich nicht anerkennen. Gleichwie bei Aufstellung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ging man auch hier davon aus, daß es einem Gebot gesunder Gesetzgebungspolitik entspreche, in einem Falle, wie dem vorliegenden, sich an vorhandenes Gute anzuschließen, dieses auszubauen, zu verbessern und solchergestalt dem neu hervorgetretenen Bedürfnisse anzupassen. Zweifelhaft war es daher nicht, daß die Ausführung des Werkes nur durch Anschluß an eins der jetzt in den Deutschen Staaten geltenden Militär-Strafgesetzbücher zu versuchen sein werde.

Bei Erörterung der sodann zunächst zu beantwortenden Frage aber,

> welches der in den Deutschen Staaten jetzt geltenden Militär-Strafgesetzbücher dem Werke zu Grunde zu legen und für den beabsichtigten Zweck auszubauen sei,

konnten nach dem jetzigen Stande der Militär-Strafgesetzgebung

in den Deutschen Staaten nur das Preußische und das Bayerische Militär-Strafgesetzbuch in Betracht kommen und einer vergleichenden Prüfung unterworfen werden.

Das Bayerische Militär-Strafgesetzbuch ist das neueste; seine Geltung erstreckt sich auf das Königreich Bayern und datirt vom 1. Januar 1870. Die Vorschriften desselben stimmen vielfach mit den Preußischen Militär-Strafgesetzen überein; auch enthält dieses Gesetzbuch außerdem eine nicht unbeträchtliche Anzahl anderer Bestimmungen, welche zur Aufnahme in ein Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich wohl geeignet erscheinen. Dasselbe schließt sich jedoch zugleich sehr eng den bisher im Königreich Bayern geltend gewesenen allgemeinen Strafgesetzen an und befindet sich in Folge dessen nicht weniger als das Preußische Militär-Strafgesetzbuch in seiner heutigen Geltung in Disparität mit dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Auch läßt bei der kurzen Zeit der Geltung dieses Gesetzbuches sich noch nicht übersehen, in wie weit dasselbe vorwiegend den militärischen Verhältnissen des gesammten Deutschen Heeres entsprechen möchte. — Das Preußische Militär-Strafgesetzbuch dagegen besteht bereits seit 27 Jahren. Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf sämmtliche Deutsche Staaten mit alleiniger Ausnahme von Bayern, Sachsen und Württemberg. Auch ist dasselbe der großen Mehrzahl der Deutschen Militär-Juristen und dem größten Theile des Deutschen Heeres bekannt und geläufig. Ueberdies ist nicht zu verkennen, daß die Preußische Militärgesetzgebung zur Befestigung und Erhaltung der mit Recht rühmend anerkannten Disziplin, welche die glorreichen Erfolge des letzten Feldzugs nicht wenig gefördert, wesentlich beigetragen hat.

Aus diesem Grunde wurden bei Aufstellung des Entwurfs eines Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die jetzt geltenden Preußischen materiellen Militär-Strafgesetze im Wesentlichen zur Grundlage genommen. Daß und wie dies, namentlich auch bei der systematischen Anordnung im Ganzen und bei der Oekonomie in den einzelnen Abschnitten, geschehen ist, wird bei einer Vergleichung des Entwurfs mit diesen Militärgesetzen unschwer sich erkennen lassen.

II. Schon eine rein äußerliche Vergleichung dieses Entwurfs mit dem Preußischen, dem Bayerischen und dem Württembergischen Strafgesetzbuche ergibt den einen Unterschied:

daß es, viel knapper gehalten, sich bemüht, von allem Detail sich fern zu halten, und nur die wirklichen Strafvorschriften mit eigentlich legislativem Inhalt zu geben, alles Reglementarische dagegen auszuscheiden.

III. Leitender Gedanke war:

das Militär-Strafrecht in Bezug auf systematischen Aufbau des Gesetzes thunlichst dem Deutschen Civilstrafrechte, insbesondere also dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich zu assimiliren, es mit den leitenden Gedanken desselben, und dadurch mit den Anforderungen der heutigen Strafrechtswissenschaft in Einklang zu bringen,

beides aber immer nur in so weit:

als die besonderen Bedürfnisse des Heeres, und die als oberstes Gesetz geltende Rücksicht auf die Erhaltung der Disziplin in demselben, damit vereinbar erschien.

Wo eine Assimilirung mit dem Civilstrafrechte die Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Disziplin besorgen ließ, da wurde von der Gleichstellung abgesehen und lieber die Disparität ertragen, als daß man die Disziplin gefährdete und dadurch die Lebensbedingungen der Armee erschütterte.

IV. Auf der anderen Seite hat der Entwurf vielfach mit militär-strafrechtlichen Traditionen gebrochen und, wie er der Entwickelung der Rechtswissenschaft zu folgen bestrebt ist, ist er auch bemüht: den berechtigten Anforderungen an Humanität und zulässige Milde Genüge zu leisten, und darum vielfach milder, als das bisherige Militärstrafrecht in Deutschland.

Als Beispiel dessen möge dienen:

a) die Herabsetzung des in Preußen geltenden Mindestbetrags der Festungsstrafe von 3 auf 2 Monate, §. 17. des Entwurfs;

b) die Herabsetzung des Mindestbetrags der Strafe bei einzelnen Verbrechen, z. B. bei Desertion im Komplott, §. 86.; Thätlichkeiten gegen Vorgesetzte, §. 110.; beim militärischen Aufruhr, §. 119. des Entwurfs;

c) die Befugniß der Gerichte: statt auf die Strafe der Festungsarbeitsstrafe auf Festungs-Arrest überall zu erkennen, wo die Bildungsstufe des Thäters und die besonderen Umstände der That dies als angezeigt ergeben, §. 16. des Entwurfs;

d) die Befugniß der Gerichte: von der Degradation bei Unteroffizieren abzusehen, wenn die Dauer der erkannten Festungsstrafe nicht ein Jahr übersteigt, §§. 48. und 19. des Entwurfs. Gegenwärtig muß in Preußen die Degradation ausgesprochen werden, schon wenn ein Unteroffizier „strengen Arrest" erleiden soll, §. 14. des Militär-Strafgesetzbuches;

e) Straflosigkeit für solche Handlungen gegen das Eigenthum im Felde, die nur Selbsterhaltung zum Zwecke haben. §. 141. des Entwurfs.

V. Der letztere Punkt führt aber auf eine große Neuerung, die der Entwurf den bisherigen Militär-Strafgesetzbüchern, namentlich dem Preußischen gegenüber, enthält.

Das Preußische Militär-Strafgesetzbuch war in einer Zeit entstanden, in der die Bedürfnisse, welche der Krieg an ein Militär-Strafgesetzbuch zu stellen hat, zu sehr in Vergessenheit gerathen waren. Wohlberufene Stimmen haben darum nicht mit Unrecht gesagt:

das Preußische Militär-Strafgesetzbuch reiche aus für den Frieden, sei aber unzulänglich für den Krieg.

Die Erfahrungen vornehmlich des Deutsch-Französischen Krieges sind deshalb für den Entwurf verwerthet worden, indem man die in diesem Kriege erkannten Lücken des Strafrechts – nach Anhörung der kommandirenden Generale und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches — auszufüllen sich bemüht hat.

Dahin gehören beispielsweise:

a) die Strafbestimmungen gegen Festungs-Kommandanten und andere Befehlshaber wegen ungerechtfertigter Kapitulation. §. 75.;

b) die Bestimmungen über unerlaubtes Beutemachen und Plünderung im Felde. §§. 139., 140.;

c) die Erhöhung der Strafen für Marodeure und Leichenräuber. §§. 145., 146.;

d) die Bestimmungen über Bruch des Ehrenwortes Seitens Kriegsgefangener. §. 168.;

e) die Unterstellung des Armee-Trosses unter die Kriegsgesetze. §. 164. mit dem moderamen des Absatzes 2.;

f) die Unterstellung der Bewohner eines okkupirten fremden Gebietes, welche sich gegen Deutsche Truppen vergehen, unter das Militärgesetz. §. 170.;

VI. Eine Singularität des Entwurfs darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, weil sie eine tief einschneidende Aenderung des in Preußen und Württemberg bestehenden Rechtes enthält und eine Neuerung bringt, die in beiden Ländern — von Preußen kann dies jedenfalls versichert werden — seit Jahren allseitig herbeigewünscht worden ist.

Es ist dies die Bestimmung des §. 159. Absatz 2., daß der Mangel der dienstlichen Genehmigung auf die Rechtsgültigkeit der von einer Person des Soldatenstandes geschlossenen Ehe ohne Einfluß sein solle.

Ueber diese Materie bestimmt nämlich in Preußen das Allgemeine Landrecht Theil II. Titel I.:

§. 34. Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen.

§. 35. Bei Unteroffizieren, Soldaten und Allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs von dem Regimente, Bataillon oder Korps, zu welchem sie gehören, erfordert.

§. 938. Ehen, die von Militärpersonen ohne die in Ansehung ihrer nach den Gesetzen besonders erforderlichen Einwilligung geschlossen werden, sind nichtig, d. h.

a) sie müssen von Amtswegen getrennt werden — §§ 950., 951.;

b) die Frau verliert die Rechte einer Ehefrau,

c) die Kinder aus einer solchen Verbindung gelten als uneheliche. §. 952.

Desgleichen bestimmt das Württembergische Militär-Strafgesetzbuch im Art. 124., betreffend die Verehelichung ohne Konsens:

„die Ehe wird für nichtig erklärt."

Die innere Unhaltbarkeit dieser, den gegenwärtigen Verhältnissen und Lebensanschauungen, sowie der gegenwärtigen Militär-Verfassung nicht mehr entsprechenden Vorschriften, ist nicht zu verkennen, ihre Aufhebung daher durchaus geboten.

In Preußen stellte sich sogar beim Ausbruch des letzten Krieges in Bezug auf die vorliegende Frage ein solcher Nothstand heraus, daß derselbe ein besonderes Gesetz (vom 3. April 1871, Ges.-S. S. 161) erforderlich machte, welches die Möglichkeit gewährt, die Mängel derartiger beim Beginne der Mobilmachung ohne Konsens geschlossener Ehen zu heilen, auch solcher, die inzwischen durch den Tod aufgelöst waren.

Der §. 159. wird daher gewiß allseitig als ein dankenswerther Fortschritt in der Gesetzgebung zu einer der Heiligkeit des Ehebundes entsprechenden, gesunden Entwickelung des Rechtes begrüßt werden.

VII. Schließlich darf wohl noch hervorgehoben werden, wie der Entwurf bemüht ist, in der Form der Gesetzesfassung, in Einfachheit der Ausdrucksweise und Reinheit der Sprache den Anforderungen zu entsprechen, welche man an die Gesetze des Reiches und insbesondere an ein Gesetzbuch zu stellen berechtigt ist, welches dazu dienen soll, nicht blos von zünftigen Juristen, sondern auch von Laien, namentlich von Offizieren und Soldaten, gehandhabt zu werden.

Auch dürfte wohl darauf noch hinzuweisen sein, welch' ein wichtiges politisches Element für die Stärkung des Deutschen Reiches darin zu finden ist, wenn die ganze aus verschiedenen Kontingenten zusammengesetzte Deutsche Armee unter einem und demselben Gesetze lebt, da erfahrungsmäßig Nichts so sehr das Gefühl der Zusammengehörigkeit weckt und stärkt, als das Bewußtsein: ein und dasselbe Recht zu haben und nach denselben Rechtsgrundsätzen beurtheilt zu werden. Darum muß auch, abgesehen von der inneren Nothwendigkeit, daß eine solche Armee namentlich im Kriege unter ein gemeinschaftliches Gesetz gestellt wird, in der Gründung eines einheitlichen Militär-Strafrechtes ein nicht gering anzuschlagender politischer Gewinn gefunden werden.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

In Uebereinstimmung mit dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthält der Entwurf bereits in dem ersten Paragraphen die systematische Eintheilung der mit Strafe bedrohten Handlungen.

Bei Feststellung dieser Eintheilung ist der Entwurf sich zwar aller Einwendungen bewußt gewesen, die gegen die Eintheilung strafbarer Handlungen in Verbrechen und Vergehen erhoben worden sind. Dennoch hat er, gleich wie das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, geglaubt, dieselbe aufnehmen zu sollen, da sie zur Vereinfachung der Gesetzesredaktion wesentlich beiträgt. In sachlicher Hinsicht ist dabei diese Eintheilung für wesentlich erachtet worden und sind irgend welche Folgen, — auch wo dies etwa den Anschein hätte — nicht an dieselbe geknüpft. Insbesondere ist sie nirgends für die Art oder das Maß der Strafe, welche für die einzelnen strafbaren Handlungen angedroht worden, einflußreich oder gar entscheidend gewesen. Der zunächst übliche Einwand, daß die beregte Eintheilung zu Härten führe, erledigt sich daher ganz von selbst.

Der Begrenzung und dem Systeme des Entwurfs entsprechend, hat §. 1. eine selbstständige Definition von Verbrechen und Vergehen nur für diejenigen strafbaren Handlungen gegeben, welche der Entwurf selbst mit Strafe bedroht. Es ist dies daher nur bei solchen für strafbar erachteten Handlungen geschehen, welche, der Strafart, dem Strafmaße oder dem Thatbestande nach, von den Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich abweichen. Denn insoweit die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches auch für Militärpersonen maßgebend sind, entscheidet die in diesem Strafgesetzbuche aufgestellte Definition von Verbrechen und Vergehen auch rücksichtlich jener Vorschriften.

Um dies schon durch den Namen deutlich erkennbar zu machen und jedem Zweifel hierüber vorzubeugen, nennt der §. 1. alle durch den Entwurf mit Strafe bedrohten Handlungen militärische Verbrechen und militärische Vergehen.

Bei der Unterscheidung der im Entwurfe mit Strafe bedrohten Handlungen in militärische Verbrechen und militärische Vergehen waren übrigens, wie hier noch ausdrücklich zu erwähnen, auch prozessualische Gründe mitwirkend, indem angenommen wurde, daß es ohne Schwierigkeit ausführbar sein werde, bei einer anderweiten Regelung der Kompetenz der Militärgerichte für die Untersuchung und Aburtelung der militärischen Vergehen ein für Kriegs- und Friedenszeiten geeignetes abgekürztes Verfahren einzuführen.

Anlangend die Unterscheidungsgrenzen zwischen militärischen Verbrechen und militärischen Vergehen, so lag kein Grund vor, dieselben anders zu regeln, als sie das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Ansehung der Verbrechen und Vergehen geregelt hat. Der Entwurf hat folgeweise darum diejenigen Handlungen, welche er mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht, als militärische Verbrechen, alle übrigen von ihm mit Strafe bedrohten Handlungen als militärische Vergehen bezeichnet. Gleich wie das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich hat auch der Entwurf es als selbstverständlich erachtet, daß bei jener Unterscheidung nur die im Höchstbetrage erfolgte Strafandrohung maßgebend ist. Für den Begriff eines militärischen Verbrechens ist es niemals erfordert worden, daß die Handlung auch im Mindestbetrage mit einer, ein militärisches Verbrechen kennzeichnenden Strafe bedroht sei.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich theilt die strafbaren Handlungen außer in Verbrechen und in Vergehen, auch noch in Uebertretungen, d. h. in solche Handlungen ein, die im Höchstbetrage mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft bedroht sind. Der Entwurf war nicht in der Lage, eine entsprechende Eintheilung ebenfalls zu machen. Denn einentheils droht er Geldstrafe überhaupt nicht an. Anderentheils entspricht der Haft, deren Höchstbetrag sechs Wochen ist, gelinder Arrest bis zu sechs Wochen; es findet sich aber in dem Entwurf keinerlei Handlung, die nur mit gelindem Arrest bis zu sechs Wochen bedroht ist.

§. 2.

Wie zu §. 1. dargethan, entspricht die Eintheilung der im Entwurfe mit Strafe bedrohten Handlungen in militärische Verbrechen und Vergehen ihrem Wesen nach vollkommen der von dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich aufgestellten Eintheilung in Verbrechen und Vergehen.

Von selbst rechtfertigt es sich darum als Regel, die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich für die Verbrechen und Vergehen gegebenen allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe auf die militärischen Verbrechen und Vergehen anzuwenden, daß alle Bestimmungen, welche rücksichtlich der Verbrechen gelten, auf militärische Verbrechen, alle rücksichtlich der Vergehen geltenden Bestimmungen auf militärische Vergehen Anwendung finden.

Dies schreibt denn auch §. 2. vor, wenn er anordnet, daß alle Bestimmungen, welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich über die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen enthält, auf die Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung finden.

Inwieweit diese Regel Ausnahmen erleidet, ist an den einschlägigen Orten, z. B. in dem Abschnitt über Versuch: §. 56., ausdrücklich bestimmt worden.

Wenn übrigens §. 2. der allgemeinen Bestimmungen gedenkt, welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthält, so begreift er unter dem Ausdrucke „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" auch das untrennbar zu demselben gehörige Einführungsgesetz.

§. 3.

Im §. 3. ist die Stellung des Militär-Strafgesetzbuches zu den allgemeinen Strafgesetzen bezeichnet.

Mit Rücksicht auf §. 10. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich:

> „Auf Deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen"

hatte der Entwurf wegen des, die einzelnen strafbaren Handlungen enthaltenden Theiles eine zwiefache Aufgabe zu lösen. Es lag ihm zunächst ob, diejenigen Handlungen zu bezeichnen, welche nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich zwar straffrei sind, aus militärischen Rücksichten aber mit Strafe bedroht werden müssen. Ueberdies mußte er gegen diejenigen Handlungen eine besondere Strafe androhen, welche zwar be-

reits im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich für strafbar erklärt sind, bei denen aber, wie z. B. beim sogenannten Kameradendiebstahl, die in jenem Strafgesetzbuche angedrohte Strafe vom militärischen Standpunkte aus nicht angemessen erschien.

Indem der Entwurf sich der Lösung dieser Aufgabe unterzogen, hat er vermittels Aufnahme derjenigen strafwürdigen Handlungen, welche vom militärischen Standpunkte aus eine andere, als nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich zulässige Beurtheilung erfordern, es bewirkt, daß alle diese Handlungen militärische Verbrechen oder Vergehen geworden sind. Nur eine, sich hiernach von selbst ergebende Folgerung spricht daher §. 3. aus, wenn er bestimmt:

„Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt."

Die Stellung des zu Verurtheilenden als Militärperson bedingt es aber, auch wegen einer solchen Handlung diejenigen Strafarten gegen ihn zu erkennen, welche gegen Militärpersonen überhaupt Anwendung finden. Dies ordnet §. 3. an, indem er in Ergänzung der eben erwähnten Vorschrift vorschreibt, daß die zu verhängenden Strafarten sich nach den Bestimmungen des Entwurfes richten.

§§. 4. und 5.

Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, auf welche Personen das Militär-Strafgesetzbuch Anwendung finde, hat der Entwurf nicht für nothwendig erachtet. In Uebereinstimmung mit den in neuerer Zeit zur Geltung gelangten Redaktionsgrundsätzen nimmt derselbe vielmehr an, daß sich die Entscheidung dieser Frage aus den einzelnen Vorschriften genügend ergebe.

Abgesehen von den im dritten Titel des zweiten Theiles enthaltenen Anordnungen sind es nur die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten, welche dem Gesetzbuche unterworfen sein sollen.

Es empfahl sich darum, bereits im allgemeinen Theile diese Begriffe zu erläutern. Die §§. 4. und 5., sowie das dem Entwurfe als Anlage beigefügte, in §. 5. erwähnte Verzeichniß erfüllen dies, indem sie zugleich die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten unter den gemeinsamen Ausdruck: Militärpersonen zusammenfassen.

Anlangend das Verzeichniß, so glaubte der Entwurf genau angeben zu sollen, wer zu den Personen des Soldatenstandes einerseits und wer zu den Militärbeamten andererseits gehöre. Denn in materieller Hinsicht weichen die Strafbestimmungen gegen die Personen des Soldatenstandes von den gegen die Militärbeamten theilweise wesentlich ab. Nicht der Regelung im Verordnungswege durfte daher die Feststellung überlassen werden; Sache der Gesetzgebung war es, bei Aufstellung von Strafbestimmungen gleichzeitig in bestimmter Weise zu bezeichnen, gegen wen dieselben anwendbar seien.

Für die Feststellung, wer zu den Personen des Soldatenstandes und wer zu den Militärbeamten gehöre, waren die in dem bei Weitem größten Theile des Deutschen Heeres geltenden Bestimmungen maßgebend. So sind insbesondere denn auch, in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Februar 1868 über die Organisation des Sanitäts-Korps, die Mitglieder des Sanitäts-Korps zu den Personen des Soldatenstandes gezählt worden.

Eine Sonderung der beiden Arten von Militärpersonen in einzelne Rangklassen hat der Entwurf möglichst nur insoweit bewirken wollen, als dies zur Anwendung der Strafbestimmungen selbst geboten ist. Rücksichtlich der Personen des Soldatenstandes erwiesen sich dabei folgende Unterscheidungen als nothwendig. Ausweislich der §§. 15. und 19. waren die Personen des Soldatenstandes in Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine zu theilen. Der §. 26. bedingte, bei den Offizieren eine Unterscheidung zwischen Subaltern-Offizieren und anderen Offizieren zu machen. Durch §. 16. war es geboten, rücksichtlich der Unteroffiziere zwischen Portepee-Unteroffizieren und anderen Unteroffizieren zu unterscheiden.

Auch für die Frage, wer zu den einzelnen Rangklassen gehöre, hat sich der Entwurf darauf beschränken wollen, nur insoweit Vorschriften zu geben, als dies durch die Bestimmungen des Entwurfs selbst bedingt ist. So hat er folgemeise die Begriffe der Subaltern-Offiziere und der Portepee-Unteroffiziere erläutert. Auch ist behufs Vorbeugung leicht vorauszusehender Zweifel hinzugefügt worden, daß Gefreite und Obergefreite zu den Gemeinen gehören und somit nicht als Unteroffiziere zu erachten sind. Im Uebrigen ist er aber wesentlich von der Annahme ausgegangen, es müsse die gegenwärtige Machtvollkommenheit des obersten Kriegsherrn, zu bestimmen, in welche Rangklassen die einzelnen Arten der Personen des Soldatenstandes zerfielen und wer zu denselben gehöre, im Interesse der Armee nothwendig beibehalten werden. Nicht in die festen Schranken des Gesetzes sei die Regelung zu bannen: der den jeweiligen Bedürfnissen sich leicht anschließenden Verwaltung vielmehr müsse sie überlassen bleiben.

Daß ausweislich des Verzeichnisses die Mitglieder des Sanitätskorps, dem Militärrange nach, mindestens den Portepee-Unteroffizieren gleichgestellt werden, ist jedenfalls durch ihre wissenschaftliche Stellung bedingt. Da sie vorerwähntermaßen überdies Personen des Soldatenstandes sind, so rechtfertigt sich ohne Weiteres die Vorschrift des §. 5. Absatz II., daß die Mitglieder des Sanitätskorps den für Offiziere und Unteroffiziere gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militärranges unterliegen.

Für den Begriff Militärbeamte enthalten weder das Preußische noch das Bayerische Militär-Strafgesetzbuch eine Erläuterung. Die Aufstellung einer solchen erscheint aber geboten, um den Wirkungskreis des Gesetzes in Ansehung der denselben unterworfenen Personen gesetzlich zu regeln. Mit der seitherigen Rechtsprechung steht es im vollen Einklange, wenn der Entwurf angenommen hat, daß seinem Wesen nach der Begriff Militärbeamte durch fünf Merkmale gebildet werde: Es sei nothwendig, daß die betreffende Person im Heere oder in der Marine angestellt worden, daß die Anstellung für das Bedürfniß des Heeres oder der Marine erfolgt sei, daß die angestellte Person überdies unter dem Kriegs- oder unter dem Marineminister (Chef der Admiralität) als Verwaltungschef stehe und einen Militärrang habe, aber nicht eine Person des Soldatenstandes sei. Die fernere Vorschrift, ausweislich deren es für den Begriff „Militärbeamter" bedeutungslos ist, ob die Anstellung dauernd oder auf Zeit erfolgt sei, und ob die angestellte Person einen Diensteid geleistet habe, bezweckt eine gleiche Bestimmung rücksichtlich der Militärbeamten zu geben, wie sie das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in §. 359. rücksichtlich der Beamten im Allgemeinen gegeben hat.

Wie im §. 54. gewürdigt, zerfallen die Militärbeamten in obere Militärbeamte und in untere Militärbeamte. Als obere Militärbeamte gelten die im Offizierrange stehenden, als untere Militärbeamte alle anderen Militärbeamten.

Wenn übrigens §. 4. im Absatz I. vorschreibt, unter Militärpersonen seien nur diejenigen Personen des Soldatenstandes und nur diejenigen Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören, und demnächst in Absatz II. die Bestimmung enthält:

„Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen,"

so gilt diese Erläuterung der Begriffe Heer und Marine nicht nur in Ansehung des Begriffes Militärpersonen. Der Entwurf will dieselbe vielmehr überall da angewendet wissen, wo er überhaupt von Heer oder Marine spricht.

§. 6.

Nach §. 15. des zum Reichsgesetze erhobenen Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (Gesetzblatt für den Norddeutschen Bund von 1867 S. 131, von 1870 S. 647, Reichsgesetzblatt von 1871 S. 398) sollen die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) während der Beurlaubung nur den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen, im Uebrigen aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sein.

Der Entwurf ist bestrebt gewesen, diesem Grundsatze sich insoweit anzuschließen, als die militärischen Verhältnisse, insbesondere die Rücksichtsnahme auf Aufrechterhaltung der Disziplin in der Armee es irgendwie gestatten. Stand doch dem Entwurfe auch das Ziel vor Augen, die bürgerliche Lebensweise, namentlich die bürgerlichen Amtsverhältnisse von den militärischen Gestaltungen möglichst unberührt zu lassen.

In vollem Einklange mit der bestehenden Reichsgesetzgebung stellt darum der §. 6. als Regel auf, daß Personen des Beur-

laubtenstandes den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches nur in der Zeit unterliegen, während welcher sie sich im Dienst befinden. Allerdings schränkt §. 6. diese Bestimmung durch die Anordnung ein:

> „Außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetz ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind."

Doch sind diese, ausnahmsweise für anwendbar erklärten Vorschriften nur wenige. Sie sind in den §§. 82., 83., 128. und 137. enthalten und rechtfertigen sich in Ansehung der Schwere des Thatbestandes oder der Umstände, unter welchen die betreffende Handlung geschieht. So wird nach §§. 82. und 83. der Ungehorsam gegen eine Einberufung oder Aufforderung zur Stellung bestraft, wenn er zu einer Zeit erfolgt, in welcher gegen das Deutsche Reich ein Krieg droht oder bereits ausgebrochen ist. Nach §. 128. soll es ferner strafbar sein, wenn eine Person des Beurlaubtenstandes eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, oder an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde sich betheiligt. Für die Schwere des Thatbestandes dieser Handlung fand der Entwurf einen Beleg unter Anderem darin, daß beispielsweise selbst die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat Artikel 38. vorschreibt:

> Die bewaffnete Macht darf weder in, noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln; Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Anlangend die anderweitigen, ausweislich §. 128. für strafbar erklärten Handlungen von Personen des Beurlaubtenstandes, so sind dieselben nur auf Ungehorsam oder Widersetzung gegen einen in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilten Dienstbefehl und auf solche Handlungen beschränkt, welche eine Verletzung der Pflichten militärischer Unterordnung enthalten und entweder im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform begangen werden. Erwägt man, daß in der Militäruniform einer Person des Beurlaubtenstandes dem militärisch Vorgesetzten gegenüber alle die Pflichten überkommen, welche eine Person des Dienststandes hat, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß zur Aufrechthaltung der mititärischen Disziplin in jedem der beregten Fälle die Person des Beurlaubtenstandes den Personen des Dienststandes gleichgestellt werden mußte.

Gleich wie übrigens, Vorgesetzten gegenüber, eine Person des Beurlaubtenstandes in Militäruniform dieselben Pflichten der militärischen Unterordnung, wie eine Person des Dienststandes hat, so erhält dieselbe in der Militäruniform andererseits auch diejenige Dienstgewalt, welche in gleicher Uniform eine Person des Dienststandes besitzt. Mit Nothwendigkeit ergab sich daher die Vorschrift des §. 137., daß jede Handlung, welche, wenn sie von einer Person des Dienststandes begangen würde, als Mißbrauch der Dienstgewalt zu bestrafen wäre, mit derselben Strafe nicht nur dann zu ahnden sei, wenn sie von einer Person des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit den Untergebenen begangen wird, sondern auch dann, wenn eine solche Person dieselbe in der Militäruniform begeht.

Daß auf Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, in welcher sie sich im Dienst befinden, nicht blos die im §. 6. bezeichneten Vorschriften, sondern auch die allgemeinen Strafgesetze Anwendung finden, erachtet der Entwurf in Gemäßheit von §. 10. des Strafgesetzgebuches für das Deutsche Reich als selbstverständlich. Eine besondere Bestimmung ist darum nicht aufgenommen worden.

§. 7.

Die Vorschrift des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich §. 4., daß wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung stattfinde und in gewissen Ausnahmsfällen eine Verfolgung zwar zulässig, aber nicht nothwendig sei, erscheint in Ansehung der Militärpersonen nicht in ihrer Allgemeinheit durchführbar. Die Erwägung, daß beispielsweise während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges die Deutschen Truppen sich im Auslande befinden können, bietet sich ohne Weiteres für den Gesetzgeber dar und fordert im Interesse der militärischen Disziplin unabweisbar eine Ausnahme von jener Vorschrift.

Die Zulassung einer solchen Ausnahme findet denn auch in dem Herkommen, Schiffe auf offenem Meere als Theile des Gebietes ihres Heimathsstaates zu betrachten, einen starken gesetzgeberischen Anhalt.

Bei Entscheidung, in welchem Umfange die Aufstellung der Ausnahme behufs Wahrung der militärischen Disziplin geboten sei, glaubte der Entwurf sich auf diejenigen Fälle beschränken zu können, in welchen eine Militärperson als solche, somit also in dienstlicher Stellung, sich im Auslande befindet. Dem entsprechend hat der §. 70. das übliche Wort: „der Soldat trägt sein Gesetzbuch mit sich", zum Ausdrucke gebracht. Von gleicher Anschauung geht auch das Preußische Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes betreffend, vom 15. April 1852 §. 2. aus.

Eine Erläuterung des Begriffes: „Ausland", wie sie zur Auslegung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich im §. 8. daselbst gegeben ist, erschien hier nicht geboten. Indem der vorliegende §. 7. dem „Ausland" das „Bundesgebiet" gegenüberstellt, ergibt sich der Begriff des „Auslandes" als „eines jeden nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Gebiets" von selbst.

§. 8.

Wo es zum Thatbestande eines im Entwurfe vorgesehenen militärischen Verbrechens oder Vergehens gehört, daß die betreffende Handlung gegen eine andere Person begangen wird, da ist zur Erfüllung des Thatbestandes meistentheils erforderlich, daß diese Person eine zum Deutschen Heere oder zur Kaiserlichen Flotte gehörige Militärperson ist. Wegen mangelnden Thatbestandes müßte daher von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn die beregte Handlung gegen eine andere Person als der obenbezeichneten Art geschähe.

Würde dies auch für den Fall durchgeführt, daß die Handlung gegen Militärpersonen verbündeter Staaten erfolgte, so könnte dies dem militärischen Interesse, insbesondere der militärischen Disziplin, gefahrvoll werden. Der §. 8. will dieser Gefahr vorbeugen. Er glaubt dies bereits dadurch zu bewirken, daß er solche Militärpersonen verbündeter Staaten, mit welchen der Thäter bei Begehung der Handlung in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen sich befindet, unter der in Rede stehenden Voraussetzung, den Deutschen Militärpersonen gleichstellt. Allerdings macht er diese Gleichstellung davon abhängig, daß auch Seitens des verbündeten Staates Gegenseitigkeit verbürgt ist. Es bedarf indessen dieser Einschränkung, um zu Gunsten der Deutschen Militärpersonen die Gleichstellung nicht eintreten zu lassen, wenn ihnen nicht derselbe Schutz gewährt wird, wie ihn §. 8. für die Militärpersonen verbündeter Staaten schaffen will. Als Militärperson eines verbündeten Staates ist übrigens derjenige zu erachten, welcher als Deutsche Militärperson zu erachten wäre, wenn er dieselbe Stellung im Deutschen Heere oder in der Kaiserlichen Marine hätte, welche er im verbündeten Staate hat.

In Abweichung von dem vorliegenden §. 8. erstreckt der §. 7. der Einleitung zum Preußischen Militär-Strafgesetzbuche die in Rede stehende Gleichstellung nicht blos in Ansehung der militärischen Verbrechen und Vergehen, sondern auch in Ansehung der durch die allgemeinen Strafgesetze für strafbar erklärten Handlungen. Nach Lage der gegenwärtigen Reichsgesetzgebung bedurfte es dieser Erweiterung nicht. Abgesehen nämlich von einzelnen Handlungen, hat das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bei Feststellung des Thatbestandes der Verbrechen und Vergehen keinerlei Rücksicht darauf genommen, ob die betreffende Handlung gegen einen Inländer oder Ausländer begangen wird. Wo aber, wie beispielsweise in dem Abschnitte von Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, jene Unterscheidung zur Geltung gekommen, da geschah es in der ausdrücklichen Erwägung, daß, gegen einen Ausländer begangen, die Handlung straffrei bleiben müsse.

§§. 9. und 10.

Je größer in Ansehung des militärischen Interesses die Gefahr erscheint, die mit der Begehung einer Handlung ver-

bunden ist, desto mehr ist es vom militärischen Standpunkte aus begründet, die Handlung mit Strafe zu bedrohen, wenn sie bisher straflos war, und, wofern sie bereits mit Strafe bedroht gewesen, diese Strafe noch zu schärfen.

Im ersteren Falle rechtfertigt es sich sonach, den Thatbestand für eine neue strafbare Handlung zu schaffen. Im letzteren Falle kann die Schärfung in zwiefacher Weise erfolgen. Entweder schärft man die Strafe nur durch Erweiterung des Höchstbetrages der angedrohten Strafe. Oder man droht besondere Strafen für den Fall an, daß die Handlung unter den, die größere Gefahr mit sich bringenden Umständen erfolgt. Diese letztere Art der Schärfung empfiehlt sich namentlich dann, wenn die Erhöhung der Strafe der Art oder dem Maße nach eine so große ist, daß bei bloßer Erweiterung des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu besorgen wäre, es könne wegen des umfangreichen Strafrahmens auch beim Nichtvorhandensein jener Umstände der Richter eine solche Strafe verhängen, wie sie der Gesetzgeber nur unter der Voraussetzung verhängt wissen wollte, daß diese Umstände vorhanden sind.

Als einen solchen, die Gefahr erhöhenden Umstand hat der Entwurf es angesehen, wenn die Handlung im Felde begangen wird.

Mit Rücksicht auf das Vorhandensein dieses Umstandes ist beispielsweise im §. 146. der Thatbestand einer strafbaren Handlung neu geschaffen worden.

Wo er nur als Straferhöhungsgrund zu erachten gewesen, tritt eine Berücksichtigung desselben selbstverständlich nur dadurch im Entwurfe hervor, daß besondere Strafen für den Fall angedroht sind, wenn die Handlung im Felde begangen ist. Es zeigt sich dies in den §§. 69., 70., 72., 73., 79., 80., 81., 85., 86., 89., 91., 92., 106., 110., 113., 116., 119., 120., 152., 156. und 162.

Wann aber eine Handlung als im Felde begangen zu erachten sei, erläutern die vorliegenden §§. 9. und 10., indem sie zugleich diejenigen Strafvorschriften mit dem Namen Kriegsgesetze belegen, welche für den Fall angedroht sind, daß militärische Verbrechen oder Vergehen im Felde begangen sind.

Wenn ausweislich dieser Paragraphen den Kriegsgesetzen nicht bloß mobile Militärpersonen, sondern unter gewissen Bedingungen auch nichtmobile Militärpersonen unterworfen sein sollen, so erwies sich die Aufstellung dieser Vorschrift aus militärischen Rücksichten als nothwendig.

Anlangend die mobilen Militärpersonen, so bestimmt §. 9., daß die Kriegsgesetze zwar für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres oder der Marine oder einzelner Theile derselben gelten sollen, aber nur für diejenigen Militärpersonen als anwendbar zu erachten seien, welche von der Mobilmachung wirklich betroffen, also selbst mobil gemacht sind. Zur Vorbeugung unnöthiger Härten war diese Einschränkung geboten. Dagegen erwies es sich erfahrungsmäßig als gleichfalls nothwendig, den Anfangspunkt für die Anwendbarkeit der Kriegsgesetze auf mobile Militärpersonen nicht erst auf den Tag zu verlegen, an welchem sie wirklich mobil geworden sind. Mit Rücksicht darauf, daß von den in Folge der Mobilmachung Einberufenen viele bereits auf dem Marsche zum betreffenden Truppentheile in strafbaren Handlungen sich ergehen, die in militärischer Hinsicht die größte Gefahr mit sich führen, bestimmt der Entwurf als Anfangspunkt für die Anwendbarkeit der Kriegsgesetze bereits denjenigen Tag, welcher bei Anordnung einer Mobilmachung als der erste Tag derselben bestimmt ist.

Die Vorschrift, daß die Kriegsgesetze gelten sollen für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres oder der Marine oder einzelner Theile desselben, beruht auf den Bestimmungen von Artikel 63. der Verfassung des Deutschen Reichs:

> „Der Kaiser .... hat das Recht, die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres anzuordnen."

und §. 5. Nr. III. des Vertrages, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. des D. B. 1871, S. 9):

> „Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern".

Unter „dem mobilen Zustande" versteht der Entwurf nur denjenigen mobilen Zustand des Heeres oder der Marine oder einzelner Theile derselben, der, insoweit das Bayerische Kontingent nicht in Betracht kommt, vom Kaiser selbst, in Ansehung des Bayerischen Kontingents aber von Seiner Majestät dem Könige von Bayern darum angeordnet worden ist, weil ihn der Kaiser dazu veranlaßt hat.

Daß unter gewissen Voraussetzungen in militärischer Rücksicht auch bei nichtmobilen Truppen dieselben Gefahren bestehen können, welche bei mobilen Truppen vorkommen, zeigt schon die Thatsache, daß während eines Krieges nicht immer alle Truppentheile mobil gemacht werden. In Betracht kommt ferner beispielsweise, daß nichtmobile und daher ausweislich des §. 9. den Kriegsgesetzen nicht unterworfene Militärpersonen sich bei mobilen Truppen oder in einem Gebiete befinden können, welches der Kaiser nach Artikel 68. der Reichsverfassung in Kriegszustand erklärt hat. Wie nothwendig es aber werden kann, während eines Krieges die Anwendbarkeit der Kriegsgesetze überall anzuordnen, hat während des jüngsten Krieges die Erfahrung in Bayern gelehrt. Dort waren nämlich wegen Ueberfüllung der Festungen die Kriegsgefangenen schließlich auf dem Lechfelde untergebracht; die Gefangenen oder die immobilen Truppen unter die Kriegsgesetze zu stellen, war jedoch nicht möglich, da nach dem Bayerischen Militär-Strafgesetzbuche Artikel 12. dies nur rücksichtlich der Besatzung fester Plätze zulässig ist und das Lechfeld nicht als ein „fester Platz" erachtet werden konnte. Auf einem praktischen Bedürfnisse beruht es darum, wenn §. 10. vorschreibt, daß in folgenden drei Fällen auch nichtmobile Militärpersonen den Kriegsgesetzen unterworfen sein sollen:

1) insoweit während eines gegen das Deutsche Reich drohenden oder ausgebrochenen Krieges die Anwendbarkeit der Kriegsgesetze nach Beschluß des Kaisers angeordnet ist;
2) wenn sich dieselben in einem nach Vorschrift der Gesetze in Kriegszustand erklärten Gebiete während der Dauer dieses Zustandes befinden;
3) für die Dauer eines außerordentlichen Zustandes, wenn der sie befehligende Offizier ihnen dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze auf sie Anwendung finden sollen.

Bei der Bestimmung unter 1. nimmt der Entwurf als selbstverständlich an, daß das in derselben bezeichnete Recht des Kaisers, während eines gegen das Deutsche Reich drohenden oder ausgebrochenen Krieges die Anwendbarkeit der Kriegsgesetze zu beschließen, vom Kaiser auch auf Andere übertragen werden kann. Diese Annahme ist geltenden Rechtes. So bestimmt die Verordnung vom 21. Juli 1867, betreffend die Regelung der Militär-Rechtspflege in Kriegszeiten, im §. 22.:

> „Die stellvertretenden kommandirenden Generäle in den Provinzen haben nach ausgebrochenem Kriege den Tag zu bestimmen, an welchem bei den ihnen untergebenen immobilen Truppen die für Kriegszeiten geltenden Militärgesetze und Verordnungen in Kraft treten sollen. Diese Bestimmung ist bei jedem immobilen Truppentheile durch Tagesbefehl bekannt zu machen und behält verbindende Kraft — bis zum Tage der Aufhebung durch die genannten Generäle beim Wiedereintritte der Friedensverhältnisse — für alle der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche bei diesen Truppentheilen sich befinden oder ihnen später hinzutreten."

Die Vorschrift unter 2. schließt sich an Art. 68. der Reichsverfassung und an den Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870 §. 5. Nr. VI. (B.-G.-B. für den D. B. 1871. S 9) an.

Was die Vorschrift unter 3. betrifft, so stimmt dieselbe im Wesentlichen mit §. 9. der Einleitung zum Preußischen Militär-Strafgesetzbuche überein, welcher sich bisher bewährt und zu Zweifeln keine Veranlassung gegeben hat. Zwar verlangte jener §. 9., daß die in Rede stehende Bekanntmachung bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu erfolgen habe. Doch glaubte der Entwurf sich hierauf nicht beschränken zu sollen, da es wohl vorkommen kann, daß der befehligende Offizier weder einen Trommler noch einen Trompeter bei sich hat. Der Entwurf erachtet es darum für genügend, wenn die Bekanntmachung überhaupt in dienstlicher Form geschieht.

Wann übrigens der Befehlshaber von der ihm gegebenen

Befugniß Gebrauch zu machen habe, mußte füglich seinem eigenen Ermessen überlassen werden. Dies veranlaßte denn auch den Entwurf, die Befugniß zur Verkündung der Kriegsgesetze nur einem solchen Befehlshaber beizulegen, der bereits Offizier ist. Als selbstverständlich nimmt er an, daß von dieser Befugniß nur bei außerordentlichen Zuständen, insbesondere dann Anwendung gemacht wird, wenn wie bei militärischem Aufruhr die allgemeinen Bestimmungen nicht ausreichen, um dem Gesetze die für die militärische Disziplin nothwendige Anerkennung zu verschaffen. Erfolgt die Verkündung, so erstreckt sich die Wirksamkeit derselben nur auf die durch den Offizier befehligten Militärpersonen. Für andere Personen hat dieselbe keine verbindende Kraft.

Erster Theil.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

Der Gesetzentwurf kennt in seinem Strafsystem folgende Strafarten:

A. Hauptstrafen.

1. Todesstrafe,
2. Zuchthausstrafe,
3. Festungsstrafe,
4. Arrest,
   a) strenger Arrest,
   b) mittlerer Arrest,
   c) gelinder Arrest,
   d) Stuben-Arrest (einfacher und geschärfter).

B. Nebenstrafen.

5. Entfernung aus dem Heer oder der Marine,
6. Dienstentlassung,
7. Amtsverlust,
8. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
9. Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes,
10. Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen.

I.

Diese Strafen finden sich theils im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, theils sind sie dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche entnommen. Aus dem Strafkataloge des letzteren sind ausgeschieden: Die Baugefangenschaft und der Lattenarrest; auch sind die Strafen der Ausstoßung aus dem Soldatenstande und der Kassation als besondere Strafarten fortgelassen und die beiden letzteren in die Strafe der „Entfernung aus dem Heer oder der Marine“ eingeschlossen.

Was insbesondere

1. die Baugefangenschaft betrifft, so ist diese Strafe dem Bayerischen und Württembergischen Militär Strafgesetzbuche fremd.

Sie wird in Preußen in besonderen Festungs-Baugefangenenanstalten vollstreckt, welche unter militärischer Aufsicht stehen. Ihre Beibehaltung ist nicht erforderlich, weil die Strafe der Festungs-Baugefangenschaft nur solche Individuen trifft, welche zugleich aus dem Soldatenstande entfernt werden und welche also für die militärischen Dienstbehörden weiter kein Interesse haben. Nach der in Preußen bestehenden Gesetzgebung steht die Baugefangenschaft der Zuchthausstrafe gleich; deshalb wird schon seit geraumer Zeit in denjenigen Provinzen des Preußischen Staates, in welchen keine Baugefangenenanstalten bestehen, diese Strafe in einem Zuchthause vollstreckt (Militär-Strafgesetzbuch Theil I. §. 4.) Schon seit einer Reihe von Jahren hat auch die Preußische Staatsregierung die allmälige Aufhebung der Baugefangenenanstalten angestrebt. Gegenwärtig besteht nur noch eine einzige, in Graudenz, deren allmäliges Eingehen aus der Aufhebung der Strafe der Baugefangenschaft sich von selbst ergeben würde.

2. Der Lattenarrest besteht in Preußen jetzt nur noch gegen Festungsstrafgefangene (Militär-Sträflinge) und wird gegen dieselben anstatt des strengen Arrestes verhängt. Die Bayerischen und Württembergischen Militärgesetze kennen den Lattenarrest nicht. Diese Strafart entspricht nicht mehr der Humanität unseres Zeitalters und kann ohne Gefährdung der Disziplin in Wegfall kommen.

II.

In Beziehung auf die Anwendbarkeit der verschiedenen Strafarten weicht der Entwurf von den Prinzipien des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nicht unwesentlich ab.

Während das letztere die Anwendung der verschiedenen Strafarten ausschließlich von der Natur und dem Charakter der zu bestrafenden Handlung abhängig macht und einen Unterschied in Rücksicht auf die Person nicht kennt, läßt der Entwurf die Wahl der zu verhängenden Strafart bestimmen: nicht nur durch die Natur der strafbaren Handlung, sondern auch durch die militärische Charge des zu Verurtheilenden.

Diese Unterscheidung ist in der Preußischen Armee eine althergebrachte, sie besteht gleich dieser in allen Armeen, beruht in den militärischen Verhältnissen, und kann, ohne die Hierarchie einer Armee in ihren Grundfesten vollständig zu erschüttern, nicht aufgegeben werden. Auch steht sie mit dem Prinzipe der Gleichheit vor dem Gesetze nicht im Widerspruch; denn um Vorrechte der Geburt oder des Standes handelt es sich hier nicht; dagegen ist, um eine jede Charge der Armee in ihrer Würde zu erhalten, eine Verschiedenheit der Strafarten unerläßlich. Nur da findet diese Unterscheidung ihre Grenzen, wo mit der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe zugleich die dauernde Entfernung von der Armee eintritt. In diesem Falle muß nach den Prinzipien des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Strafe ohne Rücksicht auf den Grad, den der Verurtheilte in der Armee bekleidet, bestimmt werden, weil alsdann die Nothwendigkeit, die Würde der Charge aufrecht zu erhalten, nicht mehr besteht.

III.

Der Entwurf unterscheidet militärische Freiheitsstrafen und Freiheitsstrafen des gemeinen Strafrechts, verhängt aber beiderlei Strafarten sowohl für militärische Verbrechen und Vergehen, als auch für strafbare Handlungen des gemeinen Strafrechts.

Dieser Unterscheidung liegt das Prinzip zu Grunde, daß gegen Militärpersonen

a) militärische Freiheitsstrafen stets dann, wenn der Verurtheilte in der Armee verbleibt oder in dieselbe wieder eintreten kann,
b) Freiheitsstrafen des gemeinen Strafrechts dagegen dann in Anwendung zu bringen sind, wenn in Folge der Verurtheilung zu einer Ehrenstrafe die dauernde Entfernung von der Armee eintritt.

Von diesem Grundsatze findet nur in Einem Falle eine durch die Nothwendigkeit gebotene Ausnahme statt, nämlich wenn Festungsarbeitsstrafe von dem Verurtheilten wegen seines Gesundheitszustandes nicht verbüßt werden kann. (§. 20.)

Es soll in diesem Falle auf Gefängnißstrafe erkannt werden, mithin auf eine solche bürgerliche Freiheitsstrafe, welche an sich das Verbleiben in der Armee gestattet.

Wie sich die ganze im Systeme vorkommende Reihe der Hauptstrafen in der Anwendung auf militärische Verbrechen und Vergehen im Einzelnen gestaltet, darüber giebt die nachfolgende

Uebersicht der Strafsätze

Aufschluß:

1. Todesstrafe.

A. Im Kriege.

1.	Kriegsverrath in schweren Fällen . . .	§. 70.
	sowie Nichtanzeige dieses Verbrechens . .	§. 73.
2.	Ungerechtfertigte Kapitulation	§. 75.
3.	Fahnenflucht im Felde im Rückfalle dieses Verbrechens	§. 85.
4.	Anstiftung eines Komplotts zur Fahnenflucht im Felde	§. 86.
5.	Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde .	§. 87.
6.	Feigheit im Gefecht	§. 97.
7.	Feigheit beim Vormarsch zum Gefecht, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden	§. 99.
	(in minder schweren Fällen Zuchthaus	

nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus).
8. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams vor dem Feinde . . . . . §. 108.
(in minder schweren Fällen Festung nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Festung).
9. Thätlichkeit gegen einen Vorgesetzten im Felde . . . . . §. 110.
(in minder schweren Fällen Festung nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Festung).
10. Aufwiegelung im Felde . . . . . §. 114.
11. Anstiftung eines militärischen Aufruhrs im Felde . . . . . §. 120.
12. Theilnahme an einem militärischen Aufruhr vor dem Feinde . . . . . §. 121.
13. Plünderung mit Tödtung . . . . . §. 144.
14. Pflichtverletzung auf Posten vor dem Feinde §. 152.
(in minder schweren Fällen Festung nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Festung).
15. Bruch des Ehrenworts durch einen Kriegsgefangenen . . . . . §. 168.

B. Im Frieden.

1. Hochverrath in Fällen der §§. 80., 81. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich . . . . . §. 68.
2. Nichtanzeige des Hochverraths . . . . §. 73.
3. Thätlichkeit gegen den Kaiser oder Landesherrn . . . . . §. 76.
4. Thätlichkeit gegen einen Vorgesetzten mit Tödtung oder schwerer Körperverletzung desselben . . . . . §. 110.
5. Anstiftung eines militärischen Aufruhrs mit Tödtung oder schwerer Körperverletzung eines Vorgesetzten . . . . . §. 120.

II. Lebenslängliches Zuchthaus.

1. Kriegsverrath . . . . . §. 69.
2. Nichtanzeige des Kriegsverraths . . . §. 73.
3. Anstiftung eines militärischen Aufruhrs . §. 120.
(oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren).

III. Zeitiges Zuchthaus.

A. Bis 15 Jahren.

a) von 10 Jahren an:

Plünderung mit schwerer Körperverletzung von Personen . . . . . §. 144.

b) von 5 Jahren an:

1. Verabredung eines Kriegsverraths . . . §. 73.
2. Feigheit beim Vormarsch zum Gefecht mit nachtheiligen Folgen . . . . . §. 99.
3. Verbrechen gegen die Pflichten der Unterordnung im 2ten Rückfalle . . . . . §. 125.

c) von 3 Jahren an:

Körperverletzung eines Untergebenen mit tödtlichem Erfolge . . . . . §. 134.
(in minder schweren Fällen Festung nicht unter einem Jahr).

B. Bis 10 Jahre:

a) von 5 Jahren an:

1. Fahnenflucht im 2. Rückfalle . . . . §. 84.
2. Fahnenflucht im Felde (nach erfolgter Bestrafung wegen Fahnenflucht im Frieden) . . . . . §. 85.

b) von 2 Jahren an:

Schwere Körperverletzung eines Untergebenen, wenn dieser Erfolg beabsichtigt ist §. 134.

c) von 1 Jahre an:

1. Verletzung der Dienstpflicht im Felde mit nachtheiligen Folgen . . . . . §. 74.
(in minder schweren Fällen Festung von 1—5 Jahren).
2. Plünderung mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen . . . . . §. 144.
3. Diebstahl an Sachen der Gebliebenen auf dem Kampfplatze . . . . . §. 145.
(in minder schweren Fällen Festung bis zu 5 Jahren).
4. Marodiren in Banden . . . . . §. 146.

C. Bis 5 Jahre:

von 1 Jahre an:

1. Selbstverstümmelung in schweren Fällen §. 94.
2. Feigheit beim Vormarsch zum Gefecht . §. 98.
(in minder schweren Fällen Festung von 1—5 Jahren).
3. schwere Körperverletzung eines Untergebenen . . . . . §. 134.
(in minder schweren Fällen Festung von 6 Monaten bis 5 Jahre).
4. Bestechung . . . . . §. 151.
(in minder schweren Fällen Arrest oder Festung bis zu 3 Jahren).

IV. Festungsstrafe (lebenslänglich).

Ungehorsam unter erschwerenden Umständen im Felde . . . . . §. 160.

V. Zeitige Festungsstrafe.

A. Bis 15 Jahre:

a) von 10 Jahren an:

1. Thätlichkeit gegen Vorgesetzte unter erschwerenden Umständen . . . . . §. 110.
2. Aufwiegelung unter erschwerenden Umständen . . . . . §. 114.
3. Militärischer Aufruhr im Felde . . . §. 119.

b) von 5 Jahren an:

1. Thätlichkeit gegen Vorgesetzte . . . . §. 110.
2. Aufwiegelung. . . . . §. 114.
3. Militärischer Aufruhr . . . . . §. 119.

c) von 3 Jahren an:

1. Duell zwischen Vorgesetzten und Untergebenen aus dienstlicher Veranlassung . §. 127.
2. Wachvergehen im Felde mit nachtheiligen Folgen . . . . . §. 152.

d) von 2 Jahren an:

Widersetzung gegen einen Vorgesetzten im Felde . . . . . §. 109.

e) von 1 Jahre an:

Herausforderung eines Vorgesetzten aus dienstlicher Veranlassung . . . . . §. 126.

f) von 6 Monaten an:

Majestätsbeleidigung . . . . . §. 77.

B. Bis 10 Jahre:

a) von 5 Jahren an:

1. Fahnenflucht im Felde . . . . . §. 85.
2. Verleitung eines Anderen zur Fahnenflucht im Felde . . . . . §. 92.

b) von 6 Monaten an:

Widersetzung . . . . . §. 109.

c) von 2 Monaten an:

Theilnahme an einer Plünderung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person . . . §. 144.

C. Bis 5 Jahre:

a) von 2 Jahren an:

Anstiftung eines militärischen Aufruhrs (bei Rückkehr zur Ordnung) . . . . §. 122.

b) von 1 Jahre an:

1. Fahnenflucht im ersten Rückfalle . . . §. 84.
2. Selbstverstümmelung . . . . . §. 94.

c) von 6 Monaten an:

1. Unerlaubte Entfernung im Kriege bei Abwesenheit von mehr als sieben Tagen. §. 81.
2. Nichtstellung eines Beurlaubten bei der Einberufung zum Kriege . . . . . §. 82.
3. Marodiren . . . . . §. 146.

d) von 2 Monaten an:

1. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams unter erschwerenden Umständen . §. 108.
2. Veranstaltung von Versammlungen . . §. 115.
3. Plünderung . . . . . §. 143.
4. Tödtung durch unvorsichtige Handhabung der Waffen . . . . . §. 158.

D. Bis 3 Jahre:

a) von 1 Jahre an:

Nichtanzeige des Vorhabens einer Fahnenflucht im Felde . . . . . §. 91.

b) von 6 Monaten an:

Ausstellung unrichtiger Dienst-Atteste . . §. 150.
(in minder schweren Fällen mittler oder strenger Arrest nicht unter 14 Tage oder Festung bis zu 6 Monaten).

c) von 2 Monaten an:

Wachtvergehen mit nachtheiligen Folgen. §. 152.

E. Bis 2 Jahre:

a) von 6 Monaten an:

1. Fahnenflucht . . . . . §. 84.
2. Verleitung eines Anderen zur Fahnenflucht . . . . . §. 92.

b) von 2 Monaten an:

1. Unerlaubte Entfernung bei Abwesenheit von mehr als 7 Tagen . . . . . §. 80.
2. Theilnahme an einem militärischen Aufruhr bei Rückkehr zur Ordnung . . . §. 122.

F. Bis 1 Jahr:

Verheirathung ohne Konsens . . . . §. 159.

G. Bis 6 Monate:

von 2 Monaten an:

1. Nichtanzeige des Vorhabens einer Fahnenflucht . . . . . §. 91.
2. Verabsäumung der Aufsicht über Untergebene im Rückfalle . . . . . §. 157.

VI. Arrest oder Festungsstrafe.

A. Bis 10 Jahre Festung:

Ungehorsam gegen Dienstbefehle unter erschwerenden Umständen . . . . . §. 106.

B. Bis 5 Jahre Festung:

1. Vorschützung von Gebrechen . . . . §. 96.
2. Aufforderung eines Kameraden zum Ungehorsam im Felde . . . . . §. 113.
3. Erregung von Mißvergnügen im Felde . §. 116.
4. Kameradendiebstahl . . . . . §. 149.
5. Befreiung eines Gefangenen . . . . §. 154.

C. Bis 4 Jahre Festung:

Beleidigung eines Vorgesetzten unter erschwerenden Umständen . . . . . §. 104.

D. Bis 3 Jahre Festung:

1. Feigheit . . . . . §. 100.
2. Achtungswidriges Betragen unter erschwerenden Umständen . . . . . §. 102.
3. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams . . . . . §. 107.
4. Erregung von Mißvergnügen . . . . §. 116.
5. Nichtanzeige einer Meuterei . . . . §. 118.
6. Mißhandlung eines Untergebenen . . . §. 133.
7. Unerlaubtes Beutemachen . . . . §. 139.
8. Unvorsichtige Handhabung der Waffe. . §. 158.

E. Bis 2 Jahre Festung:

1. Beleidigung eines Vorgesetzten . . . . §. 104.
2. Aufforderung eines Kameraden zum Ungehorsam . . . . . §. 113.
3. Vorschriftswidrige Behandelung eines Untergebenen . . . . . §. 132.
4. Beschädigung von Dienstgegenständen . §. 148.
5. Wachtvergehen im Felde . . . . . §. 152.

F. Bis 1 Jahr Festung:

1. Unerlaubte Entfernung bei Abwesenheit von weniger als 7 Tagen . . . . . §. 79.
2. Selbstbefreiung eines Festungsstrafgefangenen . . . . . §. 93.
3. Ueberschreitung der Strafbefugnisse . . . §. 121.
4. Anmaßung einer Dienstgewalt . . . . §. 131.
5. Trunkenheit im Dienst . . . . . §. 160.

G. Bis 6 Monate Festung:

1. Selbstbefreiung eines Arrestanten . . . §. 93.
2. Betheiligung an einer verbotenen Versammlung . . . . . §. 115.
3. Fahrlässige Befreiung eines Gefangenen §. 154.
4. Entfernung von der Wache im Felde . §. 156.
5. Unverbesserlichkeit . . . . . §. 161.

VII. Arrest.

A. Strenger oder mittlerer Arrest:

a) von 2 Wochen an:

Wachtvergehen . . . . . §. 152.

b) von 1 Tage ab:

Achtungswidriges Betragen im Dienst . §. 102.

B. Arrest im Allgemeinen.

Von 1 Tage ab:

1. Ungehorsam gegen Dienstbefehle . . . §. 105.
2. Mißbrauch der Dienstgewalt . . . . §. 129.
3. Entfernung von der Wache . . . . . §. 156.
4. Verabsäumung der Aufsicht über die Untergebenen . . . . . §. 157.

§. 11.

Die Verhängung der Todesstrafe für besonders schwere militärische Verbrechen wird selbst von denjenigen als nothwendig anerkannt, welche sonst Gegner der Todesstrafe sind, weil ohne ein solches Strafmittel die Disziplin in einer Armee nicht aufrecht erhalten werden kann.

Diese Strafe ist daher beibehalten, zugleich jedoch darauf Bedacht genommen worden, die Androhung derselben auf das äußerste Maß der Nothwendigkeit und eben deshalb in Friedenszeiten auf die schwersten Verbrechen gegen die militärische Treue und den militärischen Gehorsam zu beschränken.

Daß die Todesstrafe für militärische Verbrechen durch Erschießen vollstreckt wird, entspricht dem militärischen Brauche und findet sich in allen Deutschen Staaten.

Die näheren Modalitäten bei Vollziehung der Todesstrafe festzusetzen, ist Sache der Militär-Strafgerichtsordnung und der Dienstvorschriften.

Die Vollstreckung der Todesstrafe wegen eines nicht militärischen Verbrechens während des Kriegsstandes durch Erschießen ist im Artikel 12. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches vorgeschrieben. Die Aufnahme dieser Bestimmung in den Entwurf ist geschehen, weil im Kriege die Vollziehung der Todesstrafe durch Enthauptung meist unmöglich ist. Im Frieden soll dagegen die Vollstreckung der Todesstrafe wegen eines nicht militärischen Verbrechens durch Enthauptung geschehen. Hier ist eine Abweichung von der Bestimmung des §. 13. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich durch die militärischen Verhältnisse nicht geboten.

§. 12.

Dieser Paragraph gibt dem Grundsatze Ausdruck, daß gegen eine Person des Soldatenstandes, sei es wegen eines militärischen, sei es wegen eines nicht militärischen Verbrechens und Vergehens, dann,

wenn dieselbe nicht zugleich aus dem Heer oder der Marine entfernt wird,

stets auf eine militärische, in allen Fällen aber,

wo Entfernung aus dem Heer oder der Marine eintritt,

stets auf eine Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts zu erkennen ist.

Dieser Grundsatz beruht auf der Erwägung, daß Freiheitsstrafen gegen solche Personen, welche im militärischen Verbande bleiben, nur von den Militärbehörden vollzogen werden können und daß es dem militärischen Interesse widersprechen würde, wenn die Strafvollziehung gegen der Armee angehörende Personen in die Hände anderer Behörden gelegt werden sollte.

§. 13.

Der Entwurf schließt sich in Beziehung auf den Höchstbetrag der militärischen Freiheitsstrafe den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich an; in Beziehung auf den Mindestbetrag folgt er ebendenselben Bestimmungen, sowie denjenigen des Preußischen, Bayerischen und Württembergischen Militär-Strafgesetzbuches.

§. 14.

Nach dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche ist der Mindestbetrag der Festungsstrafe drei Monate, sowie der — in einzelnen Ausnahme-Fällen zulässige — Höchstbetrag der Arreststrafe zwölf Wochen (mittlerer oder gelinder) Arrest.

Der Entwurf hat diese Grenze auf zwei Monate in der Erwägung herabgesetzt, daß einerseits längere Arreststrafen mit den militärischen Verhältnissen sich nicht vertragen, andererseits aber auch eine kürzere, als zweimonatliche, Festungsstrafe ihrem Zwecke nicht entsprechen würde.

§. 15.

Daß die Festungsstrafe gegen Offiziere in anderer Weise zu vollziehen ist, als gegen Unteroffiziere und Gemeine, folgt aus dem Eingangs hervorgehobenen Grundsatze, daß, wenn der Verurtheilte in der Armee verbleibt oder nach verbüßter Strafe wieder in die Reihen der Armee zurücktreten kann, die Würde seiner Charge aufrecht erhalten werden muß und nicht durch eine derselben nicht entsprechende Strafvollziehung herabgemindert werden darf. Deshalb bestimmt der Entwurf, daß die Festungsstrafe gegen Offiziere als Festungsarrest, gegen Unteroffiziere und Gemeine als Festungsarbeitsstrafe vollstreckt werden soll.

I.

Der Festungsarrest als besondere Strafart für Offiziere ist schon dem Brandenburgischen Kriegsrecht von 1656 bekannt.

Diese Strafart hat als solche in den Preußischen Militärgesetzen seitdem stets bestanden und wird auch in Bayern und Württemberg angewendet.

Dieselbe korrespondirt der Festungshaft des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. Sie ist gleich dieser eine custodia honesta und kann nach den dem Entwurfe zum Grunde liegenden Prinzipien gegen Offiziere nur dann in Anwendung kommen, wenn der Verurtheilte würdig bleibt, dem Offizierstande ferner anzugehören und nicht wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen daraus entfernt werden muß.

Das Preußische Militär-Strafgesetzbuch enthält im §. 12. Th. I. die Bestimmung, daß gegen Offiziere eine härtere Strafe als Festungsarrest nicht zulässig sei. Dieselbe entsprach zwar dem Stande des zur Zeit der Emanation dieses Militär-Strafgesetzbuches geltenden bürgerlichen Strafgesetzbuches. Sie trug aber den Charakter eines Privilegiums an sich, sofern sie selbst bei Verbrechen und Vergehen entehrender Natur für einen bestimmten Stand eine mildere Strafart, als sonst das Gesetz vorschrieb, bestimmte. Zwar wurde diese Bestimmung bereits durch das Gesetz vom 15. April 1852 modifizirt, welches auch gegen Offiziere auf Zuchthausstrafe zu erkennen gestattet. Es blieb aber nach wie vor die Anordnung bestehen, daß gegen Offiziere selbst bei solchen Vergehen, welche die bürgerlichen oder militärischen Ehrenstrafen und die Entfernung aus dem Offizierstande zur Folge haben, niemals auf bürgerliche Gefängnißstrafe, sondern stets nur auf Festungsarrest erkannt werden dürfe. Diese Bestimmung läßt sich jedoch mit dem Prinzipe der Gleichheit vor dem Gesetze nicht in Einklang bringen. Auch das militärische Interesse fordert deren Aufrechterhaltung nicht. Deshalb ist in dem Entwurfe durchweg der Grundsatz zum Ausdruck gebracht worden, daß der Festungsarrest, die custodia honesta, gegen solche Offiziere nicht zulässig sei, welche sich wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen, sei es gemeiner, sei es militärischer, unwürdig gezeigt haben, dem Offizierstande noch länger anzugehören.

Eine Härte liegt in diesem Grundsatze um so weniger, als die Zahl derjenigen strafbaren Handlungen, bei denen die Entfernung aus dem Offizierstande eintreten muß, auf das geringste Maaß, und zwar auf solche Fälle beschränkt ist, bei denen der entehrende Charakter der strafbaren Handlung klar hervortritt.

II.

Die Festungsarbeitsstrafe (im Preußischen Militär-Strafgesetzbuche „Festungsstrafe" genannt) besteht in Preußen als vorzugsweise militärische Freiheitsstrafe seit dem Jahre 1808 und hat sich als ein seinem Zweck entsprechendes Korrektionsmittel bewährt.

Sie ist dem Württembergischen Militär-Strafgesetzbuche nicht, wohl aber (wenigstens dem Namen nach) dem Bayerischen fremd. In dem letzteren ist, um möglichste Gleichheit mit dem bürgerlichen Strafgesetzbuche herbeizuführen, auch gegen Militär-Personen, selbst wegen militärischer Verbrechen und Vergehen, nur Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe angedroht, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Strafen unter bestimmten Voraussetzungen „in einer Festung oder militärischen Gefangenenanstalt" vollzogen werden können.

Die Beibehaltung der Festungsarbeitsstrafe erscheint im militärischen Interesse durchaus nothwendig. Denn es trifft diese Strafe nur solche Individuen, welche im militärischen Verbande bleiben und nach verbüßter Strafe in die Reihen ihrer Kameraden zurücktreten.

Die Strafvollstreckung muß deshalb militärisch geleitet werden, es muß die militärische Erziehung fortdauern und die Strafe gleichzeitig zu dem Zwecke dienen, die Verurtheilten an militärische Zucht und Ordnung zu gewöhnen, namentlich aber den wegen schwerer Subordinations-Verbrechen verurtheilten Gefangenen Gelegenheit zu geben, durch unausgesetzte gute Führung, durch Gehorsam und gute militärische Haltung das begangene Verbrechen zu sühnen und sich Anspruch auf Begnadigung nach Verbüßung eines Theils der Strafe zu erwerben.

Wenn in einem oder dem anderen Staate des Deutschen Reichs die Festungsarbeitsstrafe in einer Festung sich nicht vollstrecken läßt, so wird es keinem erheblichen Bedenken unterliegen, diese Strafe an einem offenen Orte in einer dort gebildeten, unter militärischer Aufsicht und Disziplin stehenden Militär-Strafabtheilung vollstrecken zu lassen.

§. 16.

Bis zur Einführung des Militär-Strafgesetzbuches war in Preußen den Militärgerichten nur gegen Offiziere auf Festungsarrest zu erkennen gestattet.

Die Preußische Heeres-Verfassung hatte jedoch das Bedürfniß herausgestellt, diese Strafe auch gegen andere Personen des Soldatenstandes für zulässig zu erklären, für welche nach ihrer dienstlichen Stellung oder ihrem Bildungsgrade die Verhängung von Festungsarbeitsstrafe unter Umständen zu hart erscheinen würde.

Diesem Bedürfnisse hat das Preußische Militär-Strafgesetzbuch dadurch zu entsprechen gesucht, daß es im Theil I. §. 9. Nr. 2. und 3. gestattet, statt der Festungsarbeitsstrafe auf Festungsarrest zu erkennen:

a) gegen Portepee-Unteroffiziere (Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker 2c.), wenn nicht Degradation eintreten muß;

b) gegen Portepee-Fähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Offizier dienen und gegen einjährig Freiwillige, sofern nicht zugleich Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintritt.

Der Entwurf hat die Bestimmung unter b. noch weiter ausgedehnt auf alle diejenigen Personen, welche die wissenschaftliche Befähigung zur Anstellung als Portepee-Fähnriche, Seekadetten dargethan haben oder mit denselben auf gleicher Bildungsstufe stehen. Es ist dies geschehen in Rücksicht auf die gegenwärtige Verfassung des gesammten Deutschen Heeres und im Anschlusse an die im §. 11. des Gesetzes vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste ausgesprochenen Grundsätze, weil für junge Leute von Bildung die Verhängung einer Festungsarbeitsstrafe wegen nicht entehrender Vergehen unter Umständen eine große Härte in sich schließen würde.

§. 17.

Die Bestimmung dieses Paragraphen entspricht dem im §. 14. ausgesprochenen Grundsatze.

§. 18.

Der Festungs-Arrest wird im Wesentlichen ebenso wie die Festungshaft des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vollstreckt.

Die Festungs-Arrestaten stehen unter der Aufsicht und Disziplinargewalt der Festungs-Kommandanten. Ihre Behandlung richtet sich nach den darüber ertheilten Instruktionen.

§. 19.

Das Wesentliche der Festungsarbeitsstrafe besteht darin, daß die Gefangenen unter militärischer Aufsicht und Disziplin stehen, ihrer Freiheit beraubt und mehrere Stunden des Tages mit Arbeiten für militärische Zwecke beschäftigt werden. Im Uebrigen werden sie in Preußen wie die gemeinen Soldaten kasernirt und im Allgemeinen wie diese behandelt. Die näheren Modalitäten ihrer Behandlung werden durch besondere Instruktionen geregelt.

Das Preußische Militär-Strafgesetzbuch hat den Grundsatz, daß das Fortbekleiden einer militärischen Charge mit der Verbüßung einer Festungsarbeitsstrafe absolut unverträglich sei. Es bestimmt deshalb, daß ein Unteroffizier, welcher Festungsarbeitsstrafe zu erleiden hat, stets zum Gemeinen degradirt werden muß.

Der Entwurf hat diesen Grundsatz verlassen beziehungsweise dahin eingeschränkt, daß nur bei Festungsarbeitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer (§. 48.) die Degradation obligatorisch, bei kürzerer Dauer dagegen fakultativ sein soll. Es ist dies sowohl zur Vermeidung von Härten, als auch zur Genügung eines von militärischer Seite hervorgehobenen Bedürfnisses geschehen, um den Stand der Unteroffiziere zu heben und brauchbare Unteroffiziere möglichst der Armee zu erhalten.

Es wird jedoch andererseits anerkannt, daß es mit den militärischen Interessen nicht vereinbar ist, die Festungsarbeitsstrafe gegen Unteroffiziere — welche in ihrer Charge verbleiben — und gegen andere zu dieser Strafe Verurtheilte gemeinschaftlich in einer und derselben Festungs-Strafabtheilung zu vollstrecken und deshalb vorgeschlagen, daß Unteroffiziere, welche *als solche* eine Festungsarbeitsstrafe zu verbüßen haben, von den anderen Gefangenen gesondert gehalten und gesondert beschäftigt werden sollen.

§. 20.

Dieser Paragraph hat die beiden Fälle im Auge, wo entweder

a) ein Angeschuldigter wegen seines Gesundheitszustandes Festungsarbeitsstrafe nicht verbüßen und deshalb zu dieser Strafe nicht verurtheilt werden kann, oder
b) wo ein bereits zu Festungsarbeitsstrafe Verurtheilter nach Antritt der Strafe dergestalt erkrankt, daß er diese Strafe fernerhin zu verbüßen nicht im Stande ist.

In beiden Fällen soll an die Stelle der Festungsarbeitsstrafe die — derselben gleich zu erachtende — Gefängnißstrafe des gemeinen Strafrechts treten, und zwar soll im Falle zu a. anstatt auf Festungsarbeitsstrafe auf Gefängniß erkannt, im Falle zu b. der noch nicht verbüßte Theil der Festungsarbeitsstrafe in einem Gefängniß vollstreckt werden, ohne daß es eines besonderen Umwandlungs-Resoluts bedarf.

§. 21.

Daß die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe nicht auf die *gesetzliche* Dienstzeit im stehenden Heere und in der Flotte angerechnet werden kann, erscheint selbstverständlich und entspricht den in Preußen bestehenden Bestimmungen.

In wie weit außerhalb der vorstehenden Voraussetzung eine verbüßte Festungsstrafe den Berufssoldaten bei Festsetzung der Pension anzurechnen ist, hat die Gesetzgebung über die Pensionirung der Militärpersonen zu bestimmen.

§. 22.

Die im Entwurfe enthaltene Eintheilung der Arreststrafe ist die des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches und hat sich durch die Erfahrung bewährt. Nur ist der Lattenarrest in Wegfall gekommen.

Diese Eintheilung der Arreststrafen findet sich mit einigen Abweichungen auch im Württembergischen Militär-Strafgesetzbuche, im Bayerischen dagegen nicht. Im letzteren ist statt dessen angeordnet, daß die Gefängnißstrafe in einzelnen Fällen durch Dunkelarrest, Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod und Anweisung des Lagers auf bloßen Brettern an bestimmten Tagen geschärft und daß dieselbe in solchen Fällen in ihrer Dauer herabgesetzt werden kann, daß aber sowohl das Eine, wie das Andere jedesmal im Erkenntnisse bestimmt werden muß. Es ist dies augenscheinlich nur ein Nothbehelf, herbeigeführt durch das Aufgeben der militärischen Arreststrafen, und hat den Nachtheil, daß dadurch die Rechtsprechung zu komplizirt, dem Richter ein zu großer Spielraum eingeräumt und eine zu große Ungleichmäßigkeit der Entscheidungen zum Nachtheil der Disziplin herbeigeführt wird. Dagegen dürfte die Eintheilung des Entwurfs einfacher und zweckentsprechender, auch für die militärischen Spruchgerichte, welche nicht aus Juristen bestehen, leichter verständlich sein.

§. 23.

Die Bestimmungen über die Anwendung der verschiedenen Arrestarten auf die einzelnen Rangklassen und deren Unterabtheilungen sind dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche entnommen und der Stellung jeder einzelnen Charge in der Armee angepaßt.

§. 24.

Dieser Paragraph bestimmt, daß in den Fällen, wo Arrest im Allgemeinen angedroht ist, der Richter nach freiem Ermessen und unter selbstständiger Würdigung des vorliegenden Straffalles, sowie der Persönlichkeit des Angeschuldigten darüber bestimmen soll, welche Strafart für angemessen zu erachten.

§. 25.

Dieser Paragraph entspricht zwar im Allgemeinen den Grundsätzen des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches; er weicht aber von demselben in mehreren nicht unwesentlichen Punkten ab.

Das letztere bestimmt nämlich:

a. daß, wenn Portepee-Unteroffiziere ein mit mittlerem oder strengem, und wenn Unteroffiziere ohne Portepee ein mit strengem Arrest bedrohtes Vergehen verüben, zugleich auf Degradation zu erkennen ist (Militär-Strafgesetzbuch, Theil I. §§. 14. 17.);
b. daß zwar in einzelnen Fällen von der Degradation abgegangen werden darf, dann aber jedesmal auf verhältnißmäßig verlängerten gelinden, beziehungsweise mittleren Arrest erkannt werden soll (§§. 40., 41.); sowie
c. daß gegen Offiziere in solchen Fällen ebenfalls auf verlängerten Stuben- oder Festungsarrest zu erkennen ist (§. 25. ibid.);
d. daß bei Berechnung des Verhältnisses der Strafen zu einander eine Woche strengen Arrests zwei Wochen mittleren oder vier Wochen gelinden (oder Stubenarrests) gleich zu stellen ist (§. 63. ibid.).

Diese Bestimmungen enthalten jedoch vielfache Härten und eine zu große Beschränkung des richterlichen Ermessens und sind deshalb im Entwurfe fortgelassen worden. Nach den Vorschlägen des Entwurfs soll in solchen Fällen, wo in Rücksicht auf die Charge des zu Verurtheilenden eine mildere Strafart eintreten muß, als im Gesetz angedroht ist, eine verhältnißmäßige Verlängerung der Strafe nicht mehr stattfinden. Es soll vielmehr lediglich dem Ermessen des erkennenden Richters überlassen bleiben, zu bestimmen, ob und in wie weit bei Abwägung des Strafmaßes darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß die *Strafart* eine mildere und die strafbare Handlung von einer mit einer militärischen Charge bekleideten Person verübt ist.

§. 26.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 22. Th. I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches. Darnach verbüßt ein Offizier den Stuben-Arrest auf Treue und Glauben in seiner Wohnung, mit der Wirkung, daß der Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt, nicht mehr im Dienst bleiben kann (§. 93. des Entwurfs). Er hat für die Zeit der Verbüßung dieser Strafe seinen Degen abzugeben und darf Besuche nicht empfangen.

In Beziehung auf den *geschärften* Stuben-Arrest weicht der Entwurf dagegen von den Bestimmungen des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches ab.

Während dies in den §§. 23., 24. bestimmt, daß auch

a. gegen Hauptleute und Rittmeister auf geschärften Stuben-Arrest erkannt werden *kann* und daß
b. gegen Subaltern-Offiziere auf geschärften Stuben-Arrest erkannt werden *muß*, wenn die Dauer des Arrests vierzehn Tage übersteigt,

hat der Entwurf die Bestimmungen aufgenommen:

a. daß nur gegen Subaltern-Offiziere geschärfter Stuben-Arrest stattfinden soll, daß aber
b. auf diese Strafe in allen Fällen, ohne Rücksicht auf die Dauer des Arrests, erkannt werden kann.

Die Bestimmung unter a. entspricht den militärischen Verhältnissen und ist von militärischer Seite als nothwendig anerkannt.

Die zu b. aber erscheint angemessen, um den erkennenden Richter nicht unnöthig in der Wahl der zu verhängenden Strafart zu beschränken.

§§. 27. bis 29.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen sind im Wesentlichen denen des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches (§§. 14.—20. und 28.) entnommen. Sie enthalten jedoch im Vergleich zu den letzteren eine Milderung insofern, als:

a. beim strengen Arrest der Verurtheilte eine harte Lagerstätte (Pritsche) erhalten soll und nicht mehr auf dem Fußboden zu schlafen braucht,
b. beim strengen und mittleren Arrest bereits nach Ablauf der vierten Woche Erleichterungen eintreten.

Den Höchstbetrag des strengen Arrestes setzt, in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche §. 29., der Entwurf auf sechs Wochen fest, als Ausnahme von dem Grundsatze des §. 14. des Entwurfs, wonach die höchste Dauer der Arreststrafen eine zweimonatliche ist.

§. 30.

Diese Bestimmung erscheint der Billigkeit entsprechend, weil für denjenigen, der seiner Gesundheit wegen strengen oder mittleren Arrest nicht erleiden kann, schon eine gelindere Strafart ein ebenso großes Strafübel ist, als für den Gesunden die härtere.

§. 31.

Die Vollziehung der Arreststrafen in der in den §§. 28. und 29. bezeichneten Weise ist im Kriege und auf den in Dienst gestellten Schiffen oft nicht möglich. Ebensowenig läßt sich im Voraus bestimmen, in welcher Weise die nothwendigen Modifikationen einzutreten haben. Dies muß nach den jedesmaligen Verhältnissen, der Zweckmäßigkeit sowie der Erfahrung entsprechend, angeordnet werden. Deshalb hat in dem Entwurfe dem Kaiser das Recht vorbehalten werden müssen, für derartige Nothfälle das Erforderliche zu bestimmen.

§§. 32., 33.

In dem §. 12. ist der Grundsatz ausgesprochen, daß wenn eine Person des Soldatenstandes eine Freiheitsstrafe verwirkt hat, welche das Verbleiben desselben in dem Heere oder in der Marine gestattet, stets auf eine militärische,

entgegengesetzten Falles aber stets auf eine Freiheitsstrafe des gemeinen Rechts erkannt werden soll,

ohne Rücksicht darauf, ob die begangene Handlung ein militärisches oder gemeines Verbrechen oder Vergehen ist.

Es bedarf deshalb einer näheren Bestimmung darüber, wie die militärischen Freiheitsstrafen und die Freiheitsstrafen des gemeinen Strafrechts sich zu einander verhalten.

Im §. 32. des Entwurfs ist festgesetzt:

welche militärische Freiheitsstrafe an Stelle der Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts zu treten hat, wenn die letztere nicht stattfinden kann,

im §. 33. dagegen:

welche Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts an Stelle der militärischen Freiheitsstrafe treten soll, wenn die letztere unzulässig ist.

Der Entwurf ist dabei auf das Wesen der verschiedenen Strafarten zurückgegangen und hat hiernach die Gegenüberstellung der einzelnen Strafarten so bewirkt, wie es der Gerechtigkeit am Meisten zu entsprechen schien; er hat es dabei auch als der Billigkeit entsprechend erachtet, in Fällen der vorliegenden Art Festungsarrest von geringerer, als zweimonatlicher Dauer (als Ausnahme von dem im §. 14., 15. ausgesprochenen Grundsatze) für zulässig zu bezeichnen.

Das Preußische Militär-Strafgesetzbuch Theil I. §§. 59., 62., 63., 66. hat den Grundsatz, daß wenn eine Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts in eine militärische Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, ein bestimmtes arithmetisches Verhältniß dieser Strafen beobachtet und hiernach in jedem einzelnen Falle eine Verkürzung, beziehungsweise Verlängerung der einzutretenden Strafe stattfinden soll.

Mit diesem System, welches zu großen Härten führt und eine zu große Beschränkung des richterlichen Ermessens in sich schließt, hat der Entwurf gebrochen und ausschließlich dem Ermessen des erkennenden Richters: sei es die Wahl der zu verhängenden Strafart, wo eine solche Wahl für zulässig erklärt ist, sei es die Festsetzung des zu verhängenden Strafmaßes überlassen zu sollen geglaubt.

§. 34.

Nach dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche Theil I. §. 59. kann von einem Militärgericht gegen eine Person des Soldatenstandes niemals auf eine Geldstrafe, es muß vielmehr, anstatt einer solchen, stets auf eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt werden.

Dies hat oft zu großen Härten geführt und schließt eine zu große Benachtheiligung der Personen des Soldatenstandes und eine zu große Ungleichheit vor dem Gesetze in sich.

Der Entwurf hat deshalb geglaubt, die Unzulässigkeit der Verhängung einer Geldstrafe auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt ist, weil in der That in allen anderen Fällen kein Grund vorliegt, den erkennenden Richter bei der Wahl der zu verhängenden Strafart zu beschränken.

§. 35.

Die Bestimmung dieses Paragraphen entspricht dem im §. 32. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ausgesprochenen Grundsatze.

Mit Bezug auf den Wortlaut des vorliegenden §. 35. mag nur hervorgehoben werden, daß das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in folgenden Fällen ausdrücklich zuläßt: neben der Zuchthausstrafe stets, neben einer Gefängnißstrafe von mindestens drei Monaten Dauer entweder dann, wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich angedroht ist, oder wenn die Gefängnißstrafe wegen Vorhandenseins mildernder Umstände statt Zuchthaus erkannt wird.

§. 36.

Die in diesem Paragraphen aufgeführten Ehrenstrafen sind im Wesentlichen diejenigen des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches.

Nur hat der Entwurf die Strafe der „Kassation" und die der „Ausstoßung aus dem Soldatenstande" (Militär-Strafgesetzbuch Theil I. §§. 42., 43., 44.) ausgeschieden und in die Strafen der Entfernung aus dem Offizierstande, beziehungsweise der Entfernung aus dem Soldatenstande aufgehen lassen.

Auch hat der Entwurf in Rücksicht auf den Grundsatz des §. 5. Absatz 2. der Einleitung eine Strafe der „Entfernung aus dem Sanitätskorps" mit aufnehmen zu müssen geglaubt.

§§. 37., 38., 39.

Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine ist eine Nebenstrafe für solche strafbare Handlungen, welche die Waffenunwürdigkeit nach sich ziehen. Sie hat zufolge §. 31. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bei der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe stets einzutreten. Die Bestimmung ferner, daß diese Strafe dann eintreten muß, wenn auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von längerer als dreijähriger Dauer erkannt wird, ist dem §. 5. des Preußischen Gesetzes vom 15. April 1852 entnommen.

Die Strafe der Entfernung aus dem Heer oder der Marine in den vom Gesetz dazu bestimmten Fällen jedesmal ausdrücklich im Urtheil aussprechen zu lassen, empfiehlt sich deshalb, um jeden Zweifel zu beseitigen und den Eindruck der Strafe zu erhöhen.

Die Entfernung aus dem Offizierstande läßt der Entwurf in allen Fällen eintreten, wo auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird oder wo gegen einen Unteroffizier oder Gemeinen Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig erscheint, weil die Begehung von Handlungen, durch welche solche Strafen verwirkt sind, den Offizier unwürdig macht, dem Offizierstande und der Armee überhaupt ferner anzugehören. Der Entwurf nimmt an, daß die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nur dann „zulässig erscheint", wenn sie entweder obligatorisch angedroht oder, wofern die Androhung eine fakultative, in concreto wirklich verwirkt ist.

Daß neben der Entfernung aus dem Offizierstande niemals auf eine militärische, sondern statt derselben, wo eine solche im Gesetz angedroht ist, stets auf eine bürgerliche Frei-

heitsstrafe erkannt werden muß, folgt aus dem Grundsatze, daß eine militärische Freiheitsstrafe nur gegen solche Personen verhängt werden darf, welche in der Armee verbleiben oder in dieselbe zurücktreten können, und daß Festungsarrest, die custodia honesta, nicht bei solchen strafbaren Handlungen eintreten kann, welche einen Mangel ehrliebender Gesinnung darthun (§. 12. Absatz 2. des Entwurfs).

Nach dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche gehören auch die pensionirten Offiziere zu den Personen des Soldatenstandes und sind dem Militärgerichtsstande unterworfen. Letzteres ist auch in Bayern der Fall. Es gründet sich dies darauf, daß diese Offiziere im Bedarfsfalle, namentlich in Kriegszeiten, zu militärischen Dienstleistungen ihrem Range entsprechend verwendet werden können, wie denn auch dieselben in den letzten Kriegen, namentlich in dem jetzt beendeten Kriege gegen Frankreich, in großer Anzahl zu solchen Dienstleistungen verwendet worden sind.

Ob es sich empfiehlt, den Militär-Gerichtsstand derselben künftighin in analoger Weise, wie bei den Reserve- oder Landwehroffizieren zu regeln, wird bei Berathung der Militär-Strafgerichtsordnung zu erwägen sein. Sollte dies geschehen, so werden auch dann die Bestimmungen der §§. 39. und 42. des Entwurfes nicht entbehrt werden können.

§. 40., 41., 42.

Die Strafe der Dienstentlassung ist eine mildere Form, um diejenigen Offiziere aus ihrer Stelle zu entfernen, welche zwar des Offizier-Charakters und der Zugehörigkeit zum Offizierstande nicht unwürdig erscheinen, aber wegen strafbarer Handlungen in ihrer Stellung nicht mehr verbleiben können. Sie tritt deshalb nur bei solchen strafbaren Handlungen ein, welche einen Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht zur Voraussetzung haben.

Der aus dem Dienst entlassene Offizier verliert die von ihm bekleidete Dienststelle, er behält aber den Offiziertitel und das Offizierpatent, kann auch den Wiedereintritt in die Armee erlangen oder zu sonstigen Dienstleistungen in der Armee verwendet werden, ohne jedoch einen Anspruch hierauf zu haben oder dazu verpflichtet zu sein. Neben der Dienstentlassung soll deshalb auch, wie dies bisher in Preußen der Fall, eine militärische Freiheitsstrafe eintreten.

Außer den Fällen, wo die Dienstentlassung ausdrücklich vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, diese Strafe auch dann für zulässig zu erklären, wenn ein Offizier einen mehr als einjährigen Festungsarrest verwirkt hat, sofern nämlich das erkennende Gericht sich überzeugt, daß dessen ferneres Verbleiben in seiner Stellung nicht ohne Gefährdung der Disziplin oder des Dienstansehens möglich ist.

Außer in den Fällen von §. 40. des Entwurfs ist im besonderen Theile (Th. II.) Dienstentlassung angedroht bei folgenden Verbrechen und Vergehen:

I. obligatorisch:

1. Verlassen des Stubenarrestes	§. 93.
2. Thätlichkeiten gegen einen Vorgesetzten .	§. 111.
3. Herausforderung eines Vorgesetzten aus dienstlicher Veranlassung	§. 126.
4. Duell aus dienstlicher Veranlassung . .	§. 127.

II. fakultativ:

1. Veranstaltung von Versammlungen . .	§. 115.
2. Mißbrauch der Dienstgewalt	§. 129.
3. Mißhandlung eines Untergebenen . . .	§. 133.
4. Verabsäumung der Aufsicht über Untergebene	§. 157.
5. Verheirathung ohne Consens	§. 159.
6. Trunkenheit im Dienst	§. 160.

§§. 43. 44. 45.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist in Preußen durch die Allerhöchste Verordnung vom 3ten August 1808 eingeführt. Sie hatte anfänglich die Wirkung, daß der mit dieser Strafe belegte Soldat mit körperlicher Züchtigung bestraft werden konnte, und daß jeder Soldat der ersten Klasse zu ihm im Verhältniß eines Vorgesetzten stand.

Gegenwärtig hat diese Strafe, nachdem die körperliche Züchtigung aus dem Strafkataloge des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches längst ausgeschieden ist, nur noch die Wirkung, daß der dazu Verurtheilte die National-Kokarde und das National-Militär-Abzeichen nicht tragen darf, Orden und Ehrenzeichen verliert, auch Versorgungs-Ansprüche nicht geltend machen kann, soweit letztere überhaupt durch Richterspruch verloren gehen können.

Diese Strafart, welche auch das Bayerische Militär-Strafgesetzbuch unter der Bezeichnung „Versetzung in die Strafklasse" kennt, hat sich als ein vorzügliches Mittel bewährt, um das Ehrgefühl in der Armee rege zu erhalten. Nach den in Preußen bestehenden Bestimmungen kann die Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes stets nur im Gnadenwege durch Rehabilitirung geschehen, welche niemals vor Ablauf eines Jahres nach verbüßter Strafe beantragt werden darf. Dies ist in dem Entwurfe nicht abgeändert und namentlich ist nicht bestimmt worden, daß die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nur auf eine gewisse Zeit eintreten soll.

Und zwar ist dies geflissentlich unterblieben, weil erfahrungsmäßig die Aussicht auf eine etwaige Rehabilitirung ein ausgezeichnetes Hülfsmittel ist, den Verurtheilten zu guter Führung und im Kriege zur Tapferkeit anzuspornen. In letzterer Beziehung wird von militärischer Seite besonders darauf hingewiesen, welch einen günstigen Eindruck es im letzten Kriege gemacht habe, wenn nach einer Schlacht oder einem Gefecht diejenigen Soldaten der zweiten Klasse, welche sich durch Tapferkeit ausgezeichnet, feierlich in die erste Klasse des Soldatenstandes zurückversetzt worden seien. Allseitig wird deshalb von den Truppenbefehlshabern die Rehabilitirung als ein Mittel bezeichnet, welches für das militärische Interesse von ganz besonderer Wichtigkeit sei, während es für die Disziplin in der Armee von großem Nachtheil sein würde, wenn ein Soldat der zweiten Klasse ohne Weiteres und selbst bei schlechter Führung nach Ablauf einer bestimmten Zeit wieder in die erste Klasse des Soldatenstandes zurücktreten könnte.

Im Anschlusse an die Grundsätze des Preußischen Militär-Strafrechts enthält der Entwurf die Bestimmung, daß

neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn nicht Entfernung aus dem Heer oder der Marine eintritt, stets auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden muß, und

daß die letztere Strafe bei allen Vergehen entehrender Natur (§. 44.) selbst in den Fällen eintreten kann, wo auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht erkannt wird.

Letzteres ist deshalb geschehen, um das Ehrgefühl in der Armee zu erhalten und den Nachtheilen vorzubeugen, welche der Disziplin durch die dem §. 32. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich entnommene Bestimmung des §. 35. des Entwurfs entstehen würden, daß auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte neben einer militärischen Freiheitsstrafe nur dann erkannt werden darf, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht.

Die Bestimmung des §. 45. des Entwurfs ist dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche §§. 80. 82. Th. I. entlehnt und hier wieder aufgenommen, weil sie im Interesse der Disziplin unerläßlich erscheint.

§§. 46. 47.

Die Wirkungen der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes sind im Entwurfe mit denen des Preußischen, größtentheils auch des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches in Uebereinstimmung gebracht. Dagegen empfahl sich nicht die Aufnahme der Bestimmung des letzteren, daß der in der zweiten Klasse des Soldatenstandes Befindliche

a. außer Dienst das Seitengewehr nicht tragen darf,
b. von besonderen Vertrauensposten möglichst ausgeschlossen bleiben soll,

weil eine Anordnung hierüber den militärischen Vorgesetzten überlassen bleiben muß und nicht füglich durch Gesetz bestimmt werden kann.

Nicht aufgenommen ist ferner:

c) die Bestimmung des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches, daß der in der Strafklasse befindliche Soldat vorzugsweise „zu Fatiguetouren" verwendet werden soll,

weil diese Bestimmung zu hart erscheint und zu Mißbrauch verleiten kann.

Der Entwurf weicht von dem Bayerischen Militär-Strafgesetzbuche auch insofern ab, als er mit der Versetzung in die zweite Klasse den dauernden Verlust der Orden und Ehren-

zeichen verbindet, während das letztere diesen Verlust auf die Dauer der im Urtheile bestimmten Zeit beschränkt. Da das Tragen von Orden und Ehrenzeichen die persönliche Würdigkeit des hierzu Berechtigten voraussetzt, die Versetzung in die zweite Klasse aber diese Würdigkeit mindert, so erscheint die Bestimmung des Entwurfs, nach welcher das Recht zum Tragen der aberkannten Orden und Ehrenzeichen nur im Gnadenwege wieder verliehen werden kann, als eine nothwendige Konsequenz. Auch entspricht dies den jetzt in der Preußischen Armee geltenden Grundsätzen, welche durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. September 1869 auf's Neue ausgesprochen worden sind.

In Beziehung auf Orden gilt in Preußen die Vorschrift (Militär-Strafgesetzb. Thl. I. §. 35.), daß deren Verlust nicht durch Erkenntniß, sondern nur durch Allerhöchste Ordre ausgesprochen werden soll. Diese Bestimmung ist im Entwurfe im Anschlusse an §. 33. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich dahin abgeändert worden, daß der Verlust von Orden und Ehrenzeichen aus der Versetzung in die zweite Klasse von Rechtswegen folgen soll.

Mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist in Preußen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Oktober 1824 der Verlust der Nationalkokarde und des National-Militär-Abzeichens verbunden und diese Bestimmung auch in das Preußische Militär-Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Diese Bestimmung hat sich in Preußen als sehr zweckentsprechend bewährt und hat deshalb auch im Entwurfe Aufnahme gefunden. Zugleich aber ist die Zahl derjenigen militärischen Verbrechen und Vergehen, bei denen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit den bezeichneten Folgen für geboten erklärt wird, auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt und auf diejenigen Fälle beschränkt worden, in denen das Entehrende der begangenen strafbaren Handlung vom militärischen Gesichtspunkte aus stets klar erkennbar ist.

Die Strafe der Versetzung in die 2. Klasse ist nämlich im speciellen Theile des Entwurfs angedroht in folgenden Fällen:

a) obligatorisch.

1.	Majestätsbeleidigung	§. 77.
2.	Fahnenflucht	§. 88.
3.	Selbstverstümmlung	§. 94.
4.	Vorschützung von Gebrechen	§. 96.
5.	Feigheit beim Vormarsch zum Gefecht	§. 98.
6.	Militärischer Aufruhr	§. 119.
7.	Plünderung	§. 142.
8.	Verheerung und Verwüstung im Felde	§. 143.
9.	Gewaltlose Betheiligung an gewaltthätiger Plunderung Mehrerer	§. 144.
10.	Diebstahl an Sachen der Gebliebenen auf dem Kampfplatze in minder schweren Fällen	§. 145.
11.	Ausstellung falscher Atteste	§. 150.

b) fakultativ.

1.	Vorsätzliche Verletzung der Dienstpflichten im Felde mit nachtheiligen Folgen (in minder schweren Fällen)	§. 74.
2.	Verleitung zur Fahnenflucht	§. 92.
3.	Verletzung militärischer Dienstpflichten aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr	§. 100.
4.	Unerlaubtes Beutemachen	§. 139.
5.	Marodiren	§. 146.
6.	Beschädigung von Dienstgegenständen	§. 148.
7.	Bestechung in minder schweren Fällen	§. 151.
8.	Befreiung eines Gefangenen	§. 154.
9.	Unverbesserlichkeit	§. 161.

§§. 48. 49.

Die Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen hat in der Preußischen Armee von jeher bestanden und ist auch dem Bayerischen Militär-Strafgesetzbuche bekannt. Sie ist eine nothwendige Folge der Verurtheilung zu einer Strafe, welche die persönliche Würdigkeit mindert und das Verbleiben in dem Verhältnisse eines Vorgesetzten nicht gestattet.

Die im Entwurfe aufgeführten Fälle entsprechen durchweg den Grundsätzen der Preußischen Militär-Gesetzgebung. Nur ist im Vergleich zu der letzteren insofern eine Milderung eingetreten, als die Degradation nicht mehr neben jeder Verurtheilung zur Festungsarbeitsstrafe, sondern nur dann eintreten muß, wenn die Dauer derselben ein Jahr übersteigt. (vgl. §. 19. Absatz 2. des Entwurfs.)

Nach dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche Theil I. §. 65. soll bei militärischen Verbrechen die Strafe der Degradation

> gegen Unteroffiziere ohne Portepee mit drei, gegen Unteroffiziere mit Portepee mit sechs Monaten Festungsstrafe

in Anrechnung gebracht werden.

Diese Bestimmung erscheint nicht mehr zeitgemäß und ist umsomehr im Entwurfe fortgeblieben, als die Strafe der Degradation nicht jeden Unteroffizier gleichmäßig trifft, vielmehr denjenigen, welcher den Soldatenstand zu seinem Berufe gewählt hat und sich eine Civilanstellung zu erwerben wünscht, in wesentlich anderer Weise berührt, als den Reserve- und Landwehr-Unterofffzier oder denjenigen, der ohnehin aus dem Militär-Verhältniß auszuscheiden im Begriffe steht, für den daher unter Umständen die Degradation für sich allein fast gar keine Strafe sein würde.

Hiernach würde sich also ein übereinstimmendes Maß der der Degradation gleichzustellenden Festungsarbeitsstrafe auch nicht einmal annäherungsweise bestimmen lassen.

§. 50.

Die Bestimmung, daß die wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen gegen die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes während des Beurlaubtenverhältnisses zu erkennenden bürgerlichen Strafen nicht in militärische Strafarten umgewandelt werden dürfen, entspricht den Vorschriften der §§. 16. und 17. des Preußischen Gesetzes vom 15. April 1852, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Militärstrafgesetze.

Diese Vorschriften stehen im engsten Zusammenhange mit den sowohl in Preußen als auch in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches bestehenden Bestimmungen über Militärgerichtsbarkeit und Militärgerichtsstand, indem danach alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes während der Beurlaubung in Strafsachen wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen den Civilgerichten unterworfen sind. Zugleich beruhen dieselben auf der Erwägung, daß Personen des Beurlaubtenstandes nach Verbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurücktreten, und daß eben deshalb der Strafumwandlung es nicht bedarf, wenn gegen dieselben während der Beurlaubung auf eine bürgerliche Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

Da die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zum aktiven Dienst wieder einberufen werden können, so war aus Rücksicht für die militärische Disziplin noch in der Art, wie dies im §. 50. Absatz 2 geschehen ist, Vorsorge zu treffen, daß in allen Fällen, in welchen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen im aktiven Dienste befindliche Personen des Soldatenstandes die Strafe der Entfernung aus dem Soldatenstande, oder Dienstentlassung, Degradation oder Versetzung in die zweite Klasse verwirkt haben würden, ein Gleiches auch dann eintritt, wenn zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes wegen solcher Verbrechen oder Vergehen während des Beurlaubtenverhältnisses durch Civilgerichte verurtheilt werden.

§. 51.

Ohne der Lösung der Frage vorzugreifen, in welchen Fällen Militärgerichte über solche strafbare Handlungen zu entscheiden haben, welche von Militärpersonen vor ihrem Eintritte in den Militärstand begangen worden sind, und in welchen Fällen die Entscheidung über dergleichen strafbare Handlungen von den Militärgerichten an die bürgerlichen Gerichte zu verweisen sind, stellt §. 51., in Uebereinstimmung mit §. 5. der Einleitung zum Preußischen Militär-Strafgesetzbuche, den in sich begründeten allgemeinen Grundsatz auf, daß bei etwaiger Entscheidung durch die Militärgerichte nur diejenigen Gesetze zur Anwendung kommen dürfen, welchen der Angeschuldigte unterworfen sein würde, falls er sich noch in bürgerlichen Verhältnissen befände.

Welches Gesetz zur Anwendung zu bringen, richtet sich

daher in diesen Fällen nach den allgemeinen Strafgesetzen. Insbesondere ist dafür auch §. 2. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend, wonach bei Verschiedenheit der Strafgesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zur Aburtheilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist.

Daß bei Aburtheilung solcher Straffälle durch die Militärgerichte — welche übrigens wohl auch künftighin, wie bisher (vgl. §. 9. flg. Th. II. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches), auf leichtere Vergehen sich beschränken wird — ungeachtet der Anwendung der bürgerlichen Strafgesetze auf militärische Strafarten erkannt werden muß, ist durch die Stellung des zu Verurtheilenden als Militärperson bedingt und entspricht dem im §. 12. des Entwurfs ausgesprochenen Grundsatze.

Zweiter Abschnitt.

Strafen gegen Militärbeamte.

§§. 52. und 55.

Der zweite Abschnitt enthält die allgemeinen Vorschriften über die gegen Militärbeamte zulässigen Strafarten, insoweit Abweichungen von den Vorschriften des gemeinen Strafrechts eintreten sollen.

Welche Personen als Militärbeamte zu erachten, ergibt sich aus dem, dem Entwurfe als Anlage beigefügten Verzeichniß der zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen.

Zu den §§. 3. und 12. ist es bereits als ein für den Entwurf maßgebender Grundsatz bezeichnet worden, Freiheitsstrafen gegen solche Personen, welche trotz der Verurtheilung im Militärverbande bleiben, von den Militärbehörden vollstrecken zu lassen.

Der §. 52. Absatz 1. stellt darum die Regel auf, daß auch gegen einen Militärbeamten, der eine Freiheitsstrafe verwirkt hat, auf eine militärische Freiheitsstrafe zu erkennen sei.

Begrifflich scheidet aber ein Militärbeamter aus dem Militärverbande, sobald er sein Amt verliert. Dem militärischen Interesse entspricht es daher vollkommen, wenn, in Uebereinstimmung mit §. 86. Theil I. des Preußischen Militär Strafgesetzbuches, der §. 52. Absatz 2. jene Regel dahin einschränkt, daß gegen denjenigen Militärbeamten, der neben einer Freiheitsstrafe aus irgend einem Grunde die Strafe des Amtsverlustes verwirkt hat, nicht auf eine militärische Freiheitsstrafe, sondern auf eine Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts zu erkennen ist. Für gleichbedeutend soll es hierbei zugleich gelten, ob die Strafe des Amtsverlustes gemäß §. 31. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ohne Weiteres von Rechtswegen eintritt, weil eine Verurtheilung zu Zuchthaus erfolgt ist, oder ob auf die Strafe des Amtsverlustes besonders erkannt werden muß, weil sie aus einem anderen Grunde verwirkt ist.

Der dem §. 52. zu Grunde liegende Gedanke kommt stets zur Geltung, sobald überhaupt gegen einen zum Dienststande gehörenden Militärbeamten eine Freiheitsstrafe verhängt werden soll. Es gilt dies insbesondere auch für den Fall, daß eine Handlung abgeurtheilt wird, welche ein Militärbeamter bereits vor seinem Eintritt in das Heer oder in die Marine begangen hat. Der §. 55. sanktionirt dies durch die Bestimmung, daß der §. 51. auch auf Militärbeamte Anwendung finde.

Daß in Gemäßheit des §. 52., gleich wie bei Verurtheilungen von Personen des Soldatenstandes, auch bei Verurtheilungen von Militärbeamten eine Umwandlung von Strafen des gemeinen Strafrechts in militärische Freiheitsstrafe, oder von militärischer Freiheitsstrafe in Strafen des gemeinen Strafrechts erforderlich werden, ergibt sich von selbst. Und daß bei diesen Umwandlungen die rücksichtlich der verschiedenen Strafarten festgesetzten Geltungsverhältnisse stets dieselben seien, ist aus Rechtsgründen geboten. Der §. 55. erkennt dies durch die Vorschriften an, daß die die betreffenden Geltungsverhältnisse enthaltenden §§. 32. und 33. auch auf Militärpersonen Anwendung finden.

Der §. 55. bestimmt schließlich noch, daß diejenigen Vorschriften über Todesstrafe, welche mit Bezug auf die Personen des Soldatenstandes gegeben und in §. 11. aufgenommen sind, auch auf Militärbeamte Anwendung finden. Es ist dies geschehen, weil aus den zu §. 11. angegebenen Gründen auch rücksichtlich der Militärbeamten es rathsam erscheint, die Todesstrafe durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist.

§. 53.

Im Anschluß an §. 52. bestimmt der vorliegende Paragraph, wann außer in den durch das gemeine Strafrecht vorgesehenen Fällen die Strafe des Amtsverlustes gegen Militärbeamte zulässig oder geboten ist.

Aus Rücksicht für die Würde des Amtes ist es zunächst vorgesehen worden, daß bei jeder Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung auf Amtsverlust erkannt werden muß.

Die weitere Vorschrift, daß neben einer längeren als einjährigen Freiheitsstrafe stets auf Amtsverlust erkannt werden darf, rechtfertigt sich als der im §. 42. gegebenen Vorschrift entsprechend. Denn ausweislich dieser letzteren kann gegen Offiziere stets auf Dienstentlassung erkannt werden, wenn Festungs-Arrest von längerer als einjähriger Dauer verhängt wird.

Eine Bestimmung über die Wirkungen der Strafe des Amtsverlustes glaubte der Entwurf nicht geben zu sollen. Denn daß mit dieser Strafe der Verlust des bekleideten Amtes verbunden sei, ist ohne Weiteres selbstverständlich. Inwieweit aber der zur Strafe des Amtsverlustes Verurtheilte auch die Pensionsansprüche verliere, muß nicht in dem Militärstrafgesetzbuche, sondern in dem Staatsdiener-Gesetze vorgeschrieben werden.

§. 54.

Wenn §. 54. anordnet, daß die militärische Freiheitsstrafe gegen obere Militärbeamte nur in den gegen Offiziere, gegen untere Militärbeamte nur in den gegen Unteroffiziere zulässigen Strafarten bestehen darf, so rechtfertigt sich dies rücksichtlich der oberen Militärbeamten ohne Weiteres. Denn obere Militärbeamte haben begrifflich Offiziersrang.

Was die gegen untere Militärbeamte zulässigen Strafarten anlangt, so glaubte der Entwurf von der Strafe des strengen Arrestes ganz absehen zu sollen. Zur Genügung des militärischen Interesses, insbesondere behufs Aufrechthaltung der militärischen Disziplin, erachtet er erfahrungsgemäß diese Strafart nur gegen Personen des Soldatenstandes für geboten. Nach §. 85. Theil I. des Preußischen Militärstrafgesetzbuches ist allerdings auch der mittlere Arrest und die Festungsarbeitsstrafe von den gegen untere Militärbeamte zulässigen Strafarten ausgeschlossen und nur gestattet, als militärische Freiheitsstrafe gelinden Arrest oder Festungsarrest gegen dieselben zu erkennen. Diese Vorschrift hält aber der Entwurf, den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber, für unpraktisch und für zu milde.

Für Lösung der Frage, welches die gegen Unteroffiziere zulässigen Strafarten seien, nimmt §. 54. die Mitberücksichtigung des §. 16., ausweislich dessen unter gewissen Voraussetzungen statt auf Festungsarbeitsstrafe auf Festungsarrest erkannt werden kann, als selbstverständlich an. Den in diesem §. 16. erwähnten Portepee-Unteroffizieren stellt er aber nur diejenigen unteren Militärbeamten gleich, welche das Portepee zu tragen berechtigt sind.

Dritter Abschnitt.

Versuch.

§. 56.

In der Lehre von dem strafbaren Versuche ist der Entwurf bestrebt gewesen, die in den allgemeinen Strafgesetzen enthaltenen einschlägigen Bestimmungen möglichst auch auf das Militärstrafrecht zu übertragen. Denn gerade die Materie über den strafbaren Versuch ist bei Aufstellung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auf das Eingehendste geprüft worden und die dort enthaltenen Vorschriften sind das, die frühere Preußische Strafgesetzgebung in Deutschrechtlichem Sinne wesentlich abändernde Ergebniß jener Erwägungen.

Lediglich in einer Hinsicht hat das gemeine Strafrecht hierbei eine Abänderung erfahren. Dieselbe ist in §. 56. enthalten und beruht auf Folgendem.

Die Vorschrift von §. 2. des Entwurfs:

„Die allgemeinen Bestimmungen, welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich über die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen enthält, finden auf die Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung"

brächte es, im Anschluß an § 43. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, mit sich, den Versuch eines militärischen Vergehens nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen für strafbar zu erachten.

Aus Rücksicht für die militärische Disziplin wäre, bei etwaiger Geltung einer solchen Vorschrift, der Entwurf veranlaßt gewesen, bei den meisten Vergehen anzuordnen, der Versuch sei strafbar. Es zeigte sich dies rücksichtlich aller derjenigen in dem Entwurfe vorgesehenen Handlungen als nothwendig, die im Höchstbetrage mit einer längeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind. Zur Vereinfachung der Redaktion schreibt darum der §. 56. vor, daß der Versuch eines militärischen Vergehens nur dann strafbar sei, wenn das vollendete Vergehen mit einer längeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist.

Daß, wie §. 56. ausdrücklich bestimmt, der Versuch eines militärischen Verbrechens stets strafbar sei, folgt ebenerwähntermaßen zwar aus §. 3. des Entwurfs und aus §. 43. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich von selbst. Aus Redaktionsgründen empfahl sich aber dennoch die Aufnahme dieser Bestimmung, weil eine bloße Vorschrift über den Versuch militärischer Vergehen allzu unvollständig erschienen wäre.

Von der im §. 56. aufgestellten Anordnung macht der Entwurf nirgends eine Ausnahme. Weder ist der Versuch eines militärischen Verbrechens, noch der eines mit einer längeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten militärischen Vergehens jemals für straflos, noch der Versuch eines, nicht mit einer längeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten militärischen Vergehens irgendwo für strafbar erklärt worden.

§. 57.

Der §. 57. bildet eine Ergänzung zu §. 45. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. Denn dieser §. 45. bestimmt:

„Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe."

Vom gesetzgeberischen Standpunkte aus müssen aber im Militär-Strafgesetzbuche die militärischen Ehrenrechte dieselbe Bedeutung haben, wie im bürgerlichen Strafgesetzbuche die bürgerlichen Ehrenrechte. Mit Nothwendigkeit ergibt sich daher gerade im Anschluß an das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich die Bestimmung des vorliegenden §. 57.:

„Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militärische Ehrenstrafen (§. 36.) zulässig oder geboten sind, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe."

Vierter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 58.

Bei der Lehre über strafbare Theilnahme empfahl es sich vom militärischen Standpunkte aus, die in logischer Gliederung aufgestellten Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich im Allgemeinen beizubehalten. Nur in einer Hinsicht war eine Abweichung geboten.

Behufs Erreichung der einer Armee gesetzten Aufgabe ist es nämlich unabweisbar nothwendig, daß der Soldat den Dienstbefehlen seines Vorgesetzten unbedingt gehorche und ihm ein Urtheil über die Rechtmäßigkeit und Folgen der Dienstbefehle nicht gestattet werde.

Von selbst wirft sich daher für den Gesetzgeber die Frage auf, ob der Soldat auch dann dem Befehle seines Vorgesetzten folgen müsse, wenn der Befehl auf Ausführung einer mit Strafe bedrohten Handlung geht.

Der Entwurf ist hierbei bestrebt gewesen, so viel als irgend möglich die militärischen Interessen der Aufrechthaltung des Gesetzes hintanzustellen.

Im §. 58. schreibt er darum vor, daß nicht die Befolgung eines jeden Dienstbefehls einen Grund zur Straflosigkeit eines Soldaten bilde; Straflosigkeit trete vielmehr nur dann ein, wenn der Befehl ein Befehl in Dienstsachen gewesen. Nach militärischer herkömmlicher Sprachweise unterscheidet sich aber der Dienstbefehl von dem Befehl in Dienstsachen dadurch, daß unter ersterem ein jeder Befehl irgend eines militärischen Vorgesetzten verstanden wird, letzterer nur derjenige Befehl eines dienstlich Vorgesetzten ist, welcher eine Dienstangelegenheit betrifft.

Noch um Vieles höher als die Pflicht des Gehorsams steht aber für den Soldaten die Bewahrung der militärischen Treue. Der §. 58. bestimmt darum, daß selbst die Befolgung eines Befehls in Dienstsachen dann nicht einen Straflosigkeitsgrund bilde, „wenn die Befolgung des Befehls eine Handlung gegen die militärische Treue in sich schließt." Unter militärischer Treue versteht aber der Entwurf alle die Pflichten gegen den Kaiser, den Landesherrn und das Vaterland, deren Erfüllung der Soldat durch Ableistung des Fahneneides gelobt hat. Handlungen gegen die militärische Treue sind daher beispielsweise die Verletzung des Gehorsams gegen den Kaiser oder den Landesherrn, sowie alle Handlungen, durch welche der Soldat sich seiner militärischen Dienstpflicht entziehen will, sei es, daß dies durch Fahnenflucht, durch Selbstbeschädigung, durch Vorschützung von Gebrechen oder durch sonstige Täuschungen geschieht.

Mag nun bei Ausführung eines Befehls in Dienstsachen, durch welche eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen wird, der Untergebene straffrei oder strafbar sein, der Entwurf nimmt ausnahmslos an, daß, dem befehlenden Vorgesetzten gegenüber, der gehorchende Untergebene nur als dessen Handhabe erscheint. Aus diesem Grunde soll in allen diesen Fällen der Vorgesetzte nicht sowohl als der Anstifter, sondern vielmehr als der Thäter betrachtet werden. Schließt die Befolgung eines Befehls in Dienstsachen eine Handlung gegen die militärische Treue in sich, und ist darum auch dem Untergebenen die Handlung zuzurechnen, so soll dieser als Mitthäter betrachtet werden. Wenn übrigens der Entwurf ausspricht, daß der Vorgesetzte als Thäter, der Untergebene als Mitthäter betrachtet werden sollen, so ist das Wort „betrachtet" absichtlich gewählt worden. Der Entwurf hat ausdrücklich es abgelehnt, statt dieses Wortes das Wort „bestraft" zu sagen. Denn er wollte nicht den Fällen präjudiziren, in welchen etwa nach den allgemeinen Lehren des Strafrechts der Thäter oder Mitthäter für straffrei zu erklären sei.

Welche Wirkung es habe, wenn eine strafwürdigere Handlung, als der Vorgesetzte gewollt, oder eine strafbare Handlung überhaupt erst dadurch geschieht, daß der Untergebene den Befehl überschreitet, will der Entwurf lediglich nach den allgemeinen Strafgrundsätzen entschieden wissen. Dem Vorgesetzten dürfen die Folgen der Ueberschreitung nicht zugerechnet werden. Der Untergebene allein ist wegen derselben verantwortlich.

Ob der Befehl ein allgemeiner oder ein nur für einen bestimmten Fall gegebener sei, unterscheidet der §. 58. nicht, weil der Entwurf überhaupt annimmt, daß auch die Seitens eines Vorgesetzten gegebene, allgemeine Instruktion als ein Befehl zu erachten sei. So ist denn gemäß §. 58. der Vorgesetzte auch dann als Thäter zu betrachten, wenn ein Untergebener eine von demselben ihm ertheilte, unrichtige Instruktion pünktlich ausführt.

Fünfter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.

§. 59.

Die Vorschrift des §. 59., nach welcher die Strafbarkeit einer Handlung, durch welche eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, nicht dadurch aus geschlossen wird, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion die Verletzung der Dienstpflicht für geboten oder deren Erfüllung für verboten gehalten hat, ist zwar als eine in der Wissenschaft gegenwärtig unbestrittene nicht in das Strafge-

setzbuch für das Deutsche Reich aufgenommen worden. Da aber die derzeitigen Militärgerichte nicht aus rechtsgelehrten Richtern zusammengesetzt sind, so glaubte der Entwurf, nach Vorgang des Bayerischen Militärstrafgesetzbuches Art. 64., diese Bestimmung der Deutlichkeit wegen dennoch aufnehmen zu sollen.

§. 60.

Die Nichtachtung jeder persönlichen Gefahr ist eine der wesentlichsten Berufspflichten des Soldaten. Das militärische Interesse gebietet es dringend, die volle Strenge des Gesetzes gegen diejenigen Personen des Soldatenstandes walten zu lassen, welche aus Furcht vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzen.

Hierauf beruht es, wenn §. 60. im Absatz I. vorschreibt, Mangel oder Beschränkung der freien Willensbestimmung durch Furcht vor persönlicher Gefahr in Folge von Drohung oder Gewalt sei bei Handlungen, durch welche eine militärische Dienstpflicht verletzt wird, kein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit.

Der §. 60. bestimmt zugleich noch im Absatz I., daß jener Mangel und jene Beschränkung der freien Willensbestimmung auch kein Grund zur Milderung der Strafe sei und fügt im Absatz II. hinzu, daß bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen die Trunkenheit des Thäters gleichfalls keinen Strafmilderungsgrund bilde. Diese Vorschrift besagt, daß bei allen strafbaren Handlungen, wo, sei es wie im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, z. B. durch Zulassung mildernder Umstände, oder sei es wie im Entwurfe durch Berücksichtigung von minder schweren Fällen, eine Strafmilderung ausdrücklich vorgesehen ist, diese Milderung in den beregten Fällen niemals darum stattfinden darf, weil etwa jener Mangel oder jene Beschränkung der freien Willensbestimmung vorhanden ist oder der Thäter sich im trunkenen Zustande befindet.

Diese Vorschrift erweist sich im Interesse der militärischen Disziplin als sehr nothwendig. Erfahrungsmäßig kommen zumal die meisten Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung von Personen vor, die sich in trunkenem Zustande befinden. Es hieße, der Trunkenheit und jenen Handlungen Vorschub leisten, würde nicht vorgeschrieben, daß die Trunkenheit keinen Strafmilderungsgrund bilde. Daß sie ein Strafausschließungsgrund sei, wenn sie bis zum gänzlichen Mangel des Bewußtseins gediehen ist und die in diesem Zustande begangenen Handlungen daher nur als unwillkührliche anzusehen sind, ergibt §. 51. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, und will der Entwurf nicht aufheben. Ebenso will er den Richter nicht in der Abmessung der Strafe innerhalb des einschlägigen Strafrahmens beschränken. Er hat darum nur wegen Strafmilderungsgründe, nicht aber auch wegen Strafminderungsgründe Vorschriften gegeben.

§. 61.

Nach den §§. 56. und 57. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sollen Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, freigesprochen werden, wenn sie bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen, und wenn sie dieselbe besaßen, mit einer milderen, als der angedrohten Strafe belegt werden.

Ausweislich §. 10. des zum Reichsgesetze erhobenen Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (G.-Bl. für den Nordd. B. von 1867 S. 131; von 1870 S. 647; Reichsgesetzblatt 1871 S. 398) ist es aber gestattet, bereits nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre in den Militärdienst einzutreten.

Vom militärischen Standpunkte ist es durchaus nothwendig, daß gegen jede Militärperson, welche eine im Militär-Strafgesetzbuche vorgesehene strafbare Handlung begeht, die im Gesetze angedrohte volle Strafe verhängt werden könne. Denn anderenfalls schwände die Sicherheit und der Schutz, welchen das Strafgesetzbuch dadurch gewähren will, daß es bestimmte Strafen androht.

Unter Abweichung von den Eingangs erwähnten §§. 56. und 57. bestimmt darum der vorliegende §. 61., daß bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen die Verhängung der angedrohten Strafe unabhängig von der Altersstufe des Thäters sei.

Der Entwurf glaubt diese Abweichung um so mehr zulassen zu dürfen, als der Eintritt bereits nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre nur gestattet, nicht aber geboten, überdies auch an die Bedingung mitgeknüpft ist, daß der Betreffende die nöthige moralische Qualifikation habe.

§. 62.

Die Vorschrift des §. 62., daß die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person, und daß ein Verzicht auf die Bestrafung des Thäters wirkungslos sei, empfiehlt sich zur Aufrechthaltung der Disziplin.

Sie ist namentlich auch zum Schutze der Untergebenen erforderlich, da diese sonst zuweilen in Folge von Einschüchterung dahin gebracht werden könnten, Anträge auf Verfolgung der von Vorgesetzten gegen sie begangenen strafbaren Handlungen nicht zu stellen.

Insoweit der Entwurf es für nöthig erachtete, auch bei sog. Antragsverbrechen oder Antragsvergehen des gemeinen Strafrechtes die Verfolgung ohne Antrag des Verletzten eintreten zu lassen, hat er dies ausdrücklich, beispielsweise in §. 138., bestimmt.

§. 63.

Der §. 63. will die Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung militärischer Verbrechen und Vergehen, ingleichen die Fristen für die Vollstreckung solcher Strafen regeln, welche gegen Militärpersonen erkannt worden sind.

Die in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen einschlägigen Grundsätze will er dabei aufrecht erhalten.

Nach §. 10. dieses Strafgesetzbuches finden auf Deutsche Militärpersonen die Strafgesetze des Reiches insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen. Folgeweise bedarf es darum der Aufnahme von nur solchen Abänderungsbestimmungen in den vorliegenden §. 63., welche durch die Systematik des Entwurfs selbst bedingt sind.

Ausweislich §. 67. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmen sich die Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung von Verbrechen und Vergehen danach, ob die Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, und überdies je nach dem Höchstbetrage und der Art der auf die einzelnen Handlungen angedrohten Strafen.

Nach §. 70. jenes Strafgesetzbuches ist ferner die Frist für die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen von der Größe und der Art der erkannten Strafe abhängig.

Insoweit nun gemäß §. 67. die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen bedeutungsvoll ist, kommt in gleicher Weise auch für den Entwurf die Unterscheidung zwischen militärischen Verbrechen und militärischen Vergehen als bedeutungsvoll zur Geltung. Denn nach §. 2. des Entwurfs finden die allgemeinen Bestimmungen, welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich über die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen enthält, auf die militärischen Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

Von den Strafarten, welche für die Verjährung nach dem gemeinen Strafrechte in Betracht kommen, kennt auch der Entwurf die Todesstrafe und die Zuchthausstrafe. In Betreff dieser beiden Strafarten bedurfte es daher nicht der Aufnahme besonderer Bestimmungen.

Dergleichen bedarf es mithin nur noch hinsichtlich der Festungsstrafe und des Arrestes.

Indem der §. 63. vorschreibt, für Berechnung der Verjährungsfristen sei die Festungsstrafe der Festungshaft, der Arrest der Haft gleich zu achten, ist er bemüht gewesen, möglichst diejenigen Grundsätze aufzunehmen, welche in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich zur Geltung kommen. Aus diesem Grunde hat er insbesondere bei der Festungsstrafe keinen Unterschied in Bezug darauf gemacht, ob dieselbe Festungsarrest oder Festungsarbeitsstrafe ist. Denn bei Bestimmung der Verjährungsfristen macht auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich keinerlei Unterschied zwischen Festungshaft und Gefängnißstrafe.

§. 64.

Mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf (vergl. §§. 66., 67., 104., 117., 130., 153.) mehrfach bestimmt, es solle erhöhte Strafe eintreten, empfahl es sich behufs Vereinfachung der Redaktion, bereits im Allgemeinen Theile zu erläutern, was unter erhöhter Strafe zu verstehen sei.

Wenn dabei angeordnet wird, es dürfe bei erhöhter Freiheitsstrafe die angedrohte Strafe bis zum Doppelten erhöht werden, demnächst aber hinzugefügt ist, daß die Erhöhung jedoch niemals über den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart erfolgen dürfe, so beruht diese Einschränkung auf der Annahme, daß eine weitere Erhöhung überhaupt nicht rathsam sei.

§. 65.

Der §. 65. berücksichtigt den Fall der sogenannten Verbrechenskonkurrenz.

Eine Bestimmung wegen der idealen Konkurrenz war für den Entwurf nicht geboten. Es bewendet ohne Weiteres bei der im §. 73. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gegebenen Vorschrift. Ausweislich derselben kommt bei idealer Konkurrenz nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

Auch in Betreff der sogenannten realen Konkurrenz will der Entwurf im Allgemeinen die im §. 74. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich aufgestellten Grundsätze festhalten.

In Uebereinstimmung mit diesem §. 74. soll bei realer Konkurrenz auch nach dem Entwurfe auf eine Gesammtstrafe erkannt werden, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe, bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen in einer Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe besteht.

Der Entwurf weicht von dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich nur darin ab, daß er bei realer Konkurrenz ausnahmslos eine Gesammtstrafe eintreten lassen will, während das Strafgesetzbuch allerdings in zwei Fällen von einer solchen absieht. Nach §. 75. des Strafgesetzbuches soll nämlich, wenn Festungshaft nur mit Gefängniß zusammentrifft, auf jede dieser Strafarten gesondert, und nach §. 77. daselbst, wenn Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammentrifft, auf die erstere gesondert erkannt werden. Der Entwurf hält aber diese beiden Ausnahmen nur durch das Strafensystem jenes Gesetzbuches für bedingt. Er glaubt zugleich, daß die Strafvollstreckung sich wirksamer erweisen werde, wenn nur Eine Strafe zur Vollstreckung gelangt, als wenn beispielsweise mehrjährige Festungsarbeitsstrafe und etwa achttägiger gelinder Arrest nach einander zu verbüßen wären. Aus diesem Grunde schreibt §. 65. vor, daß wenn mehrere zeitige militärische Freiheitsstrafen zusammentreffen, in allen Fällen eine Gesammtstrafe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu erkennen sei.

Die gleichzeitige Einschränkung, daß dabei der gesetzlich zulässige Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht überschritten werden darf, rechtfertigt sich aus den zu §. 64. bemerkten Gründen.

Daß beim Zusammentreffen von nur Arreststrafen die Gesammtstrafe auch nur in Arrest bestehen dürfe, glaubte §. 65. Absatz 2. um so mehr bestimmen zu sollen, als die Vorschrift von §. 79. Theil I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches, daß in einem solchen Falle die Gesammtstrafe auch in Festungsstrafe bestehen könne, sich als zu hart erwiesen hat.

Nach §. 74. Absatz III. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich soll bei Festsetzung einer Gesammtstrafe das Maß derselben den Betrag der verwirkten einzelnen Freiheitsstrafen nicht erreichen.

Die Größe des Gesammtmaßes der letzteren ergibt sich, wenn die Strafen sämmtlich gleichartig sind, durch bloßes Zusammenzählen der einzelnen Strafmaße. Kommen aber ungleichartige Strafen in Betracht, so ist die Feststellung des Gesammtmaßes nur möglich, wenn das Geltungsverhältniß angegeben ist, in welchem die verschiedenen Strafarten zu einander stehen.

Der Entwurf kennt an und für sich nur Eine Art militärischer Freiheitsstrafe. Auch im Verhältniß zur Festungsstrafe unterscheidet sich, nach Auffassung des Entwurfs, jede Arrestart nur durch die Größe des Maßes von jener. Blos im Verhältniß zu einander gestalten sich die einzelnen Arrestarten begrifflich zu verschiedenen Strafarten.

Treffen daher Festungsstrafen allein oder mit Arrestarten zusammen, so ergibt sich das Gesammtmaß aller Einzelstrafen durch Zusammenzählen der einzelnen Strafmaße. Eines besonderen Geltungsverhältnisses bedarf es in einem solchen Falle mithin nicht, um bei Feststellung der Gesammtstrafe vorzubeugen, daß dieselbe den Betrag der verwirkten Einzelstrafen erreiche oder übersteige.

Wohl aber bedarf es dazu der Angabe eines Geltungsverhältnisses der einzelnen Strafarten zu einander, wenn beim Zusammentreffen von lediglich Arreststrafen diese letzteren ungleichartig sind. Indem der §. 65. Absatz II. vorschreibt, daß alsdann Ein Tag strengen Arrestes gleich zwei Tagen mittleren Arrestes, Ein Tag mittleren Arrestes gleich zwei Tagen gelinden Arrestes gelten solle, ist er bemüht gewesen, das Geltungsverhältniß der Schwere der Strafarten möglichst anzupassen.

Nach Vorschrift von §. 79. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sollen die, die Strafabmessung im Falle realer Konkurrenz betreffenden Vorschriften auch dann Anwendung finden, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Der Entwurf hat hierin keine Abänderung getroffen. Es verbleibt daher bei jener Vorschrift, insbesondere auch für folgende zwei Fälle.

Entweder es erfolgt erstens die Verurtheilung zu einer Strafe des gemeinen Strafrechts, nachdem bereits wegen einer anderen Handlung auf eine noch nicht verbüßte, erlassene oder verjährte militärische Freiheitsstrafe erkannt worden ist. Oder es erfolgt zweitens die Verurtheilung zu einer militärischen Freiheitsstrafe, nachdem wegen einer anderen Handlung bereits zuvor eine Strafe des gemeinen Strafrechts erkannt worden, die noch nicht verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Jener erstere Fall kann nur unter zwei Voraussetzungen eintreten. Entweder ist nämlich bei der letzten Verurtheilung darum auf eine Strafe des gemeinen Rechts zu erkennen, weil auf Zuchthaus, auf Entfernung aus dem Heer oder auf Amtsverlust erkannt wird, oder die Verurtheilung zu einer Strafe des gemeinen Rechts erfolgt darum, weil der Verurtheilte zur Zeit der Verurtheilung gar nicht mehr zu denjenigen Personen gehört, gegen welche überhaupt nur eine militärische Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

Welche der beiden Voraussetzungen auch vorliegen mögen, auf eine militärische Freiheitsstrafe darf niemals alsdann erkannt werden, und es muß daher die nach §. 79. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu erkennende Gesammtstrafe in einer Strafe des gemeinen Rechts bestehen. In Ansehung der bereits früher erkannten und noch in Betracht kommenden militärischen Freiheitsstrafe ist dabei so zu verfahren, als ob sie zwar erst bei der letzten Urtelfällung verwirkt, statt ihrer aber auf eine Strafe des gemeinen Strafrechts zu erkennen wäre.

Soll der vorerwähnte zweite Fall eintreten, daß auf eine militärische Freiheitsstrafe erkannt wird, nachdem bereits wegen einer anderen Handlung eine Verurtheilung zu einer noch nicht verbüßten, erlassenen oder verjährten Strafe des gemeinen Strafrechts erfolgt ist, so kann dies nur unter der alleinigen Voraussetzung erfolgen, daß der zur militärischen Freiheitsstrafe Verurtheilte eine Militärperson ist, gegen dieselbe weder auf Entfernung aus dem Heer, noch auf Amtsverlust erkannt wird und die frühere Freiheitsstrafe nicht Zuchthausstrafe gewesen ist.

In diesem Falle darf aber die bei der letzten Verurtheilung verwirkte Freiheitsstrafe überhaupt nur als militärische Freiheitsstrafe erkannt werden und muß daher die nach §. 79. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nothwendige Gesammtstrafe auch in militärischer Freiheitsstrafe bestehen. Bei Festsetzung der Gesammtstrafe muß rücksichtlich der in Betracht kommenden früheren Freiheitsstrafe des gemeinen Rechts angenommen werden, sie sei erst bei der letzten Verurtheilung verwirkt und es sei statt ihrer auf eine militärische Freiheitsstrafe zu erkennen gewesen.

§. 66.

So richtig es auch im Allgemeinen sein mag, im Gesetz Strafzumessungsgründe nicht aufzustellen, die Beurtheilung der Strafwürdigkeit vielmehr dem Richter bei Entscheidung des

einzelnen Falles lediglich zu überlassen, so liegt es doch im Interesse einfacher Gesetzesredaktion, in den allgemeinen Theil diejenigen Strafzumessungsgründe aufzunehmen, welche in dem besonderen Theile mannigfach in Betracht kommen und anderenfalls die Aufstellung besonderer Strafandrohungen daselbst bedingen würden.

Hierauf beruht die Vorschrift des §. 66., welche zumeist mit §. 74. Theil I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuchs übereinstimmt.

§. 67.

Obschon das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich den Rückfall nicht als einen allgemeinen Strafschärfungsgrund aufstellt, glaubt dennoch der Entwurf, dies im Interesse der militärischen Disziplin, wenigstens in Ansehung der militärischen Verbrechen und Vergehen, thun zu sollen.

Bei Aufstellung des den Rückfall erfüllenden Thatbestandes hat sich der §. 67. dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vollständig angeschlossen. In Abweichung von dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche ist demgemäß das entscheidende Merkmal für den Rückfall nicht mehr die Verurtheilung, vielmehr besteht dasselbe darin, daß eine gerichtlich erkannte Strafe ganz oder theilweise verbüßt oder erlassen ist.

Welche Ehrenstrafen beim Rückfalle zulässig oder geboten seien, ist in §§. 37., 39., 40., 42., 45. und 48. Nr. 5. bestimmt worden.

Hervorzuheben bleibt, daß die Bestimmung, nach welcher die Strafbarkeit des Rückfalls auf die wiederholte Begehung militärischer Verbrechen und Vergehen derselben Art beschränkt ist, im militärischen Interesse es nicht ausreichend erscheinen ließ, für wiederholte Begehung strafbarer Handlungen es bei den Vorschriften über den Rückfall im Allgemeinen bewenden zu lassen. Im §. 161. bestimmt darum der Entwurf, daß, wer den ihm als Soldaten obliegenden Dienst- oder anderen Berufspflichten derartig hartnäckig zuwiderhandelt, daß wiederholte Bestrafungen sich als fruchtlos erwiesen haben, wegen dieser seiner Unverbesserlichkeit mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft wird, auch zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden kann.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt.

Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath.

§. 68.

Der Entwurf geht davon aus, daß der Hochverrath und Landesverrath nicht zu den militärischen Verbrechen zu zählen sei, weil er seinem Thatbestande nach auch von einer Civilperson begangen werden kann. An und für sich müsse darum, wie auch §. 68. vorschreibt, selbst eine Person des Soldatenstandes, die sich eines Hochverraths oder eines Landesverraths schuldig macht, nach den allgemeinen, in §§. 80. bis 93. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen bestraft werden.

Zu einem militärischen Verbrechen gestalte sich der von einer Person des Soldatenstandes begangene Hochverrath und Landesverrath erst dann, wenn bei Begehung des Verraths der Soldat die ihm als solchen obliegenden Pflichten der militärischen Treue verletzt. Eine jede derartige Verletzung gestaltet vom militärischen Standpunkte aus den Hochverrath und den Landesverrath ausnahmslos zu einer entehrenden Handlung. In einem solchen Falle ist daher eine Strafschärfung jedenfalls dahin geboten, daß die nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bei Hochverrath und Landesverrath zulässige custodia honesta der Festungshaft nicht verhängt werden darf. Nach §. 68. Absatz 2. des Entwurfs soll denn auch, wenn durch den Hochverrath oder den Landesverrath die militärische Treue verletzt worden ist, statt der Festungshaft Zuchthausstrafe eintreten. Wenn ebendaselbst zugleich bestimmt ist, daß, wo nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lebenslängliche Freiheitsstrafe verwirkt sein würde, auf Tod dann erkannt werden soll, wenn durch den Hochverrath oder den Landesverrath die militärische Treue verletzt ist, so entspricht diese durch die größere Strafwürdigkeit gebotene Steigerung dem Strafsystem des Entwurfs.

Welche Handlungen übrigens als Verletzungen der militärischen Treue zu erachten, ist bereits zu §. 58. erörtert worden.

§. 69.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gehört es fast ausnahmslos zum Thatbestande des Landesverraths, daß die Handlung während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges begangen wird. Die einzige Ausnahme bildet der in §. 92. des Strafgesetzbuches vorgesehene sogenannte diplomatische Landesverrath.

Wegen der größeren Gefährlichkeit tritt aber eine erhöhte Strafwürdigkeit des Landesverrathes von selbst ein, wenn er von Personen des Soldatenstandes begangen wird, die bereits mobil gemacht worden oder sonst den Kriegsgesetzen unterworfen sind.

Indem §. 69. einen also begangenen Landesverrath, dem Sprachgebrauche folgend, mit dem Ausdrucke Kriegsverrath bezeichnet, hat er als Strafe gegen denselben Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus angedroht, indem er wegen der Schwere des Verbrechens die Androhung von Festungshaft nicht für angemessen erachtete.

§§. 70. und 71.

Nach §. 4. des Einführungsgesetzes zu dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund und §. 2. des Reichsgesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes S. 63) sind die in §. 90. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezeichneten Fälle des Landesverraths mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68. der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

Vom militärischen Standpunkte aus ist es aber geboten, den ebenbenannten zwei Fällen alle diejenigen Fälle gleichzustellen, in denen Jemand überhaupt den Kriegsgesetzen unterworfen ist.

In Anschluß an die Eingangs erwähnten Vorschriften und an die im §. 69. gegebene Begriffsbestimmung, droht darum §. 70. des Entwurfs unter Ziffer 1. die Todesstrafe für den Fall gegen den Kriegsverrath an, daß der Thäter eine der in §. 90. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezeichneten strafbaren Handlungen begeht.

Unter den Ziffern 2. bis einschließlich 11. hat §. 70. ferner diejenigen Handlungen aufgeführt, die er im militärischen Interesse den in §. 90. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich benannten Handlungen gleichstellen zu müssen glaubt, und welche darum gleichfalls mit der im Entwurfe enthaltenen schwersten Strafe: der Todesstrafe zu ahnden sind.

Die Vorschriften unter Nummer 4. und 6. des §. 70. schließen, unter Abweichung von dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche, insbesondere dadurch dem Artikel 89. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches sich an, daß zum Thatbestande ein Handeln „vor dem Feinde“ erfordert wird, und als „vor dem Feinde befindlich“ nach §. 71. des Entwurfs eine Truppe erst dann gelten soll, wenn in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat.

Durch Hinzufügung dieser, dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche unbekannten Einschränkung rechtfertigt es sich denn auch, wenn der Entwurf ausnahmslos eine härtere Strafbestimmung enthält, als der einschlägige §. 88. Theil I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches.

Hervorgehoben mag noch werden, daß durch Hinzufügung der vorerwähnten Einschränkung eine Gesetzeslücke nicht en

standen ist. Denn diejenigen der in Rede stehenden Fälle, in denen der Thatbestand des §. 70. nur deshalb nicht erfüllt ist, weil das einschränkende Requisit nicht vorhanden, fallen ohne Weiteres unter den Begriff des einfachen Kriegsverraths im Sinne des §. 89. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Wenn §. 70. bestimmt, daß wegen der in Nummer 7. bis 11. bezeichneten Handlungen in minder schweren Fällen statt der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten solle, so versteht er, nach Vorgang des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unter minder schweren Fällen nur objektiv leichtere, nicht auch subjektiv leichtere Fälle.

§. 72.

Der §. 72. schließt sich in seinem Thatbestande dem §. 83. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich an, indem er die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung auch auf den, jenem Strafgesetzbuche nicht als ein besonderes Verbrechen bekannten Kriegsverrath zur Anwendung bringt.

§. 73.

Die Bestimmung im Absatz 1 des §. 73. entspricht, dem Thatbestande nach, im Wesentlichen dem §. 139. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Hinsichtlich der Strafandrohung ist dies dagegen nicht der Fall. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestraft nämlich die Unterlassung einer gebotenen Anzeige von bekannt gewordenem Hochverrath, Landesverrath u. s. w. ausnahmslos mit Gefängniß von Einem Tage bis zu fünf Jahren. Der Entwurf aber hält eine solche Strafe im militärischen Interesse für zu gering, da das Verbrechen des Kriegsverraths in seinen Folgen zu schwer ist, als daß nicht eine harte Strafe denjenigen treffen müßte, der zwar Kenntniß von dem Vorhaben dieses Verbrechens hat, es aber nicht zur Anzeige bringt, und der dadurch dessen demnächst auch geschehene Ausführung ermöglicht. Als Strafe für die Nichtanzeige hat deshalb der Entwurf die Strafe des Mitthäters angedroht, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist.

Gerade diese Rücksicht auf die Schwere der aus jenem Verbrechen sich ergebenden Folgen hat aber den Entwurf veranlaßt, auch noch in einer anderen Weise von den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich abzuweichen.

Während nämlich dieses Gesetzbuch die sogenannte thätige Reue im Allgemeinen nicht als Strafausschließungsgrund anerkennt, will der Absatz 2 des §. 73. einen solchen Strafausschließungsgrund dennoch zulassen. Er erachtet es für ein Gebot guter Gesetzgebungspolitik, einem so schweren militärischen Verbrechen, wie Kriegsverrath, möglichst vorzubeugen und erklärt deshalb diejenigen an einem solchen verrätherischen Vorhaben Betheiligten für straflos, welche von demselben rechtzeitig Anzeige machen und die Mitschuldigen angeben. Unter „Betheiligte" versteht der Entwurf nach Vorgang von §. 63. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sowohl Thäter, wie auch Theilnehmer.

Zweiter Abschnitt.

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.

§. 74.

Dieser Paragraph ist dem Bayerischen Militär-Strafgesetzbuche (Artikel 112.) entlehnt, um diejenigen Fälle einer Verletzung der Dienstpflicht im Kriege mit Strafe zu bedrohen, welche den Charakter des Verraths zwar nicht an sich tragen, oder bei denen der oft sehr schwierige Beweis einer verrätherischen Absicht nicht geführt werden kann, welche aber Gefahr oder gar Nachtheil für die Deutschen oder verbündeten Truppen mit sich führen oder die Unternehmungen des Feindes fördern. Zuchthaus ist angedroht, weil solche Handlungen unter Umständen die nachtheiligsten Folgen für die Armee haben können, auch zumeist einen Mangel an Vaterlandsliebe darthun.

Um etwaige Härten zu vermeiden, ist für minder schwere Fälle Festungsstrafe und nur fakultativ Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes angedroht.

§. 75.

Auch dieser Paragraph ist dem Bayerischen Militär-Strafgesetzbuche Artikel 114. entnommen und dazu bestimmt, eine Lücke auszufüllen, welche das Preußische Militär-Strafgesetzbuch enthält. Dieses letztere bestimmt nämlich im §. 121. Theil I. nur im Allgemeinen, daß wegen Pflichtverletzung eine erhöhte Strafe den Kommandanten einer Festung und die mit ihm für die Vertheidigung des Platzes verantwortlichen Offiziere treffen solle, wenn dieselben den ihnen ertheilten besonderen Instruktionen zuwider handeln und daß, wenn in diesen Instruktionen für bestimmte Fälle Strafen angedroht sind, die Strafbarkeit auch darnach zu beurtheilen sei. Diese Bestimmung hat das Mißliche, daß es in vielen Fällen kaum möglich sein dürfte, dem Kommandanten eines vom Feinde eingeschlossenen Platzes besondere Instruktionen zugehen zu lassen, und daß solchen Instruktionen Gesetzeskraft beigelegt wird, welche sie an sich nicht haben. Es erschien deshalb richtiger, die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches in den Entwurf aufzunehmen und darin eine für alle Fälle gültige Norm aufzustellen, nach welcher von den Kommandanten belagerter Festungen oder von anderen Befehlshabern in Fällen ähnlicher Art zu verfahren ist. Zugleich ist im §. 75. Nummer 1. des Entwurfs der von militärischer Seite als allein richtig bezeichnete Grundsatz zum Ausdruck gelangt, daß der Kommandant einer belagerten Festung für deren Vertheidigung allein verantwortlich ist und seine Verantwortlichkeit nicht mit anderen Personen, namentlich nicht mit Mitgliedern eines von ihm berufenen „Kriegsraths" theilen kann.

Hinzugefügt sind noch die Fälle der ungerechtfertigten Uebergabe eines Schiffes oder Fahrzeugs der Marine, da diese der Uebergabe einer Festung in Bezug auf die Strafbarkeit und den dadurch entstandenen Nachtheil gleichsteht.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn.

§. 76.

Nach §. 94. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird derjenige, welcher eine Thätlichkeit gegen den Kaiser oder seinen eigenen Landesherrn begeht, im Höchstbetrage mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht.

Begeht eine Person des Soldatenstandes dieses Verbrechen, so verletzt sie zugleich die militärische Treue. Die in jenem Strafgesetzbuche angedrohte Strafe muß daher alsdann noch geschärft werden. Der vorliegende §. 76. droht deßhalb die Todesstrafe an. Das Verbrechen erscheint überdies, vom militärischen Standpunkte aus, als ein so schweres, daß der Entwurf nicht geglaubt hat, in minder schweren Fällen etwa nur Freiheitsstrafen für statthaft zu erklären.

§. 77.

Gleichwie eine gegen den Kaiser oder den eigenen Landesherrn begangene Thätlichkeit dann einen strafwürdigeren Charakter erhält, wenn der Thäter ein Soldat ist: ebenso steigt in einem solchen Falle die Strafwürdigkeit einer gegen den Kaiser oder gegen den eigenen Landesherrn begangenen Beleidigung.

Der §. 77. hat darum gegen eine derartige Beleidigung Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes als Strafe bestimmt, während das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in §. 90. als Strafe nur Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Festungshaft bis zu fünf Jahren androht und zugleich den Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte neben der Gefängnißstrafe für statthaft erklärt.

Zur Vorbeugung etwaiger Zweifel, ob nicht eine Beleidigung auch durch Verletzung der schuldigen Ehrfurcht erfolgen könne, hat der Entwurf dies ausdrücklich bejaht, indem er vorschreibt:

„Wer den Kaiser oder seinen eigenen Landesherrn durch Verletzung der schuldigen Ehrfurcht oder sonst beleidigt".

Vierter Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

Der Entwurf hat, abweichend vom Preußischen Militär-Strafgesetzbuche, die Vergehen der unerlaubten Entfernung und der Fahnenflucht — so nennt der Entwurf die bisher mit dem Namen „Desertion" bezeichnete Handlung — in demselben Abschnitte behandelt, weil beide Vergehen derselben Kategorie angehören, vermittels derselben Handlungen in die Erscheinung treten und nur durch die Verschiedenartigkeit der den Handlungen zu Grunde liegenden Absicht von einander sich unterscheiden.

§§. 78., 79.

Der Entwurf schließt sich in Beziehung auf die Definition der unerlaubten Entfernung, sowie in Bezug auf die Gleichstellung der im §. 79. bezeichneten Handlungen mit der unerlaubten Entfernung dem Bayerischen Militär-Strafgesetzbuche Artikel 189. an und mißt in den

§§. 78., 80., 81.

die Strafen verschieden ab, theils in Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit, theils in Rücksicht darauf, ob das Vergehen im Frieden oder im Felde verübt ist.

§. 82.

Zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören:
die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr).

Dieselben sind in Beziehung auf ihr Verhältniß zum Heere durch Artikel 59. der Verfassung des Deutschen Reichs und §. 15. des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, einander völlig gleichgestellt, und darum auch denselben Strafbestimmungen bezüglich des Verbrechens der Desertion zu unterwerfen.

Im Preußischen Militär-Strafgesetzbuche Th. I. ist im §. 94. Nr. 1. bei den Reservisten die unerlaubte Auswanderung als eine solche Thatsache hingestellt, welche die Vermuthung der Desertion (vergl. die Motive zu §. 83.) begründen soll. Dies ist schon durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben worden, indem im Artikel 59. der Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt ist, daß in Beziehung auf die Auswanderung der Reservisten lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein sollen, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten, d. h. daß es auch für Reservisten einer Erlaubniß der Militärbehörde zur Auswanderung nicht bedürfen soll; indem ferner im §. 15. Absatz 3. des Gesetzes vom 9. November 1867 ausdrücklich hervorgehoben ist, daß Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden kann.

Zufolge §. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich soll, wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, nur wegen einer Uebertretung mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft bestraft werden.

Hieraus folgt, daß eine Person des Beurlaubtenstandes, welche thatsächlich, sei es mit, sei es ohne Erlaubniß, ausgewandert ist, — den Fall der geschehenen Einberufung zum Dienst ausgenommen — niemals wegen Fahnenflucht verfolgt werden kann, selbst wenn die unerlaubte Auswanderung in der offenen Absicht, sich den Dienstverhältnissen dauernd zu entziehen oder bei drohendem Kriege geschehen ist, um der Theilnahme am Kriege auszuweichen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche der Armee durch diese außerordentlich milden Bestimmungen beim Ausbruch eines Krieges entstehen können, wird bei der Rechtsprechung in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen sein, ob eine wirkliche Auswanderung oder nur eine Schein-Auswanderung vorliegt.

Daß bei einer Einberufung zum Kriege die Personen des Beurlaubtenstandes sich unweigerlich und pünktlich gestellen, ist nicht nur eine Pflicht des Patriotismus, sondern auch für die Armee von außerordentlicher Wichtigkeit. Deshalb hat der Entwurf es für erforderlich achtet, die Strafe des §. 81. für dieselben anzudrohen, wenn sie bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege ihrer Einberufung nicht Folge leisten.

Da vielfach den Personen des Beurlaubtenstandes die Einberufungs-Ordres zu einer Mobilmachung, wegen Abwesenheit derselben von ihrem Wohnorte, nicht eingehändigt werden können, so hat der Entwurf die Bestimmung aufnehmen müssen, daß in solchen Fällen eine öffentliche Aufforderung der Einberufung gleich zu erachten ist. Eine Unbilligkeit liegt hierin nicht, weil jede Person des Beurlaubtenstandes verpflichtet ist, jede Veränderung des Wohnorts der Landwehrbehörde anzugeben und die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um zu jeder Zeit von einer an sie ergehenden Einberufungs-Ordre in Kenntniß gesetzt zu werden, und weil ferner jede Person des Beurlaubtenstandes weiß, daß sie bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege ihrer Einberufung gewärtig sein muß.

Der Entwurf hat dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, daß eine Person des Beurlaubtenstandes der öffentlichen Aufforderung zur Stellung schon dann „Folge geleistet" hat, wenn sie in der Absicht, ihrem Truppentheile zugeführt zu werden, bei einer Deutschen Militär- oder Civilbehörde des Inlandes oder einer Deutschen Konsularbehörde des Auslandes sich meldet. Dies ist auch beim Ausbruche des letzten Krieges vielfach geschehen, weil den Betreffenden die erforderlichen Geldmittel mangelten, um die Reise zu dem Stabsquartier ihres Truppentheils zu bestreiten.

Der §. 82. hat den Thatbestand des darin bezeichneten Vergehens auf die Fälle der Einberufung bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege beschränkt, weil für diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zu kleineren Dienstleistungen oder zu Uebungen einberufen sind und der Gestellungs-Ordre nicht Folge leisten, die Strafe des Ungehorsams ausreicht.

§. 83.

Die Fahnenflucht ist in dem Entwurfe definirt als: unerlaubte Entfernung „in der Absicht, sich der militärischen Dienstpflicht zu entziehen." Diese Definition erschien richtiger, als diejenige des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches §. 91. Th. I., welches die Absicht „sich den militärischen Dienstverhältnissen zu entziehen" und auch richtiger, als diejenige des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches Art. 95., welches die Absicht „sich der Erfüllung der militärischen Dienstpflicht zu entziehen" als Kriterien der Fahnenflucht hinstellt. Denn letzteres läßt zumal die beschränkende Deutung zu, daß nur dann das Verbrechen der Fahnenflucht vorliegen soll, wenn die Absicht obwaltet, sich der Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere, nicht auch der Dienstpflicht in der Reserve oder Landwehr zu entziehen.

Daß sich der §. 83. — unter den Voraussetzungen des §. 82., d. h. für den Fall eines drohenden oder ausgebrochenen Krieges — auch auf Personen des Beurlaubtenstandes beziehen soll, ist, um jeden Zweifel auszuschließen, durch Allegirung des §. 82. ausgedrückt.

Sofern es bei der Desertion auf die Thatsache der Entweichung ankommt, ist der Beweis für dieselbe stets ohne Schwierigkeit zu führen. Schwierig aber ist in vielen Fällen der Beweis, daß die Absicht, sich der militärischen Dienstpflicht dauernd zu entziehen, der Entweichung zum Grunde gelegen habe, weil diese Absicht lediglich eine innere Handlung ist, welche, in Ermangelung eines Geständnisses, nicht anders, als durch indirekte Beweise festgestellt werden kann.

Das Preußische Militär-Strafgesetzbuch hat deshalb für erforderlich gehalten, gewisse Thatsachen hinzustellen, welche die Vermuthung für das Vorhandensein der Absicht, sich der militärischen Dienstpflicht dauernd zu entziehen, begründen sollen und zugleich dieser Vermuthung die Wirkung beigelegt, daß dem Angeschuldigten, falls diese Thatsachen vorliegen, der Beweis des Gegentheils, also der Beweis auferlegt wird, daß er die Absicht der Desertion nicht gehabt habe. Diese Theorie widerspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß der Ankläger die Anschuldigung, nicht aber der Angeklagte seine Unschuld zu beweisen hat und muß, konsequent durchgeführt, zu großen Härten führen. Zwar hat die Praxis diese Härten vermieden, indem die militärischen Spruchgerichte, von der richtigen Auffassung ausgehend, daß für eine Negative ein strikter Beweis fast nie zu führen sei, auf Freisprechung von der Anschuldigung der Desertion zu erkennen pflegen, wenn der Angeschuldigte seine Behauptung, daß er sich seiner militärischen Dienstpflicht nicht dauernd habe entziehen wollen, auch nur wahrscheinlich gemacht hat. Dies bleibt indeß immerhin nur ein Nothbehelf. Deshalb hat der Entwurf die Theorie des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches verlassen und dem erkennen-

den Richter die freie Beurtheilung darüber überlassen zu müssen geglaubt, ob aus den die Entweichung begleitenden Umständen die Absicht, der militärischen Dienstpflicht sich zu entziehen, zu entnehmen sei oder nicht.

Dies erschien um so weniger bedenklich, als in den §§. 80. und 81. die Strafen für die unerlaubte Entfernung bei längerer Abwesenheit selbst in den Fällen, wo die Absicht der Fahnenflucht nicht nachzuweisen ist, so normirt worden sind, daß sie im Höchstbetrage mit den Strafen der Fahnenflucht zusammenfallen.

§§. 84., 85., 86.

Die Strafen des Entwurfs für die Fahnenflucht sind im Wesentlichen dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche entnommen. Nur ist insofern eine Milderung eingetreten, als der Entwurf vorschlägt:

a) die Strafe der dritten Fahnenflucht, welche nach jenem Gesetzbuche in Bau-Gefangenschaft von 10—15 Jahren besteht, auf Zuchthaus von 5 bis zu 10 Jahren;
b) die Strafe der ersten Fahnenflucht im Felde von 6 auf 5 Jahre Festungsstrafe im Mindestbetrage;
c) die Strafe der im Felde begangenen Fahnenflucht im Rückfalle, welche nach dem Preußischen Militärstrafgesetzbuche stets die Todesstrafe ist, für den Fall auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren herabzusetzen, wenn die frühere Fahnenflucht im Frieden begangen worden; endlich
d) die Strafen für die Fahnenflucht im Komplott zu ermäßigen.

§. 87.

Dieser Paragraph ist dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche entlehnt und enthält die schwersten Fälle der Fahnenflucht eines Einzelnen im Felde.

Die Todesstrafe ist darin für diese Fälle angedroht in Uebereinstimmung mit dem Artikel 99. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches.

§. 88.

Da die Fahnenflucht die militärische Treue verletzt und einen Mangel an ehrliebender Gesinnung verräth, so ist in Uebereinstimmung mit dem Preußischen und dem Bayrischen Militär-Strafgesetzbuche die Strafe der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bei jeder Fahnenflucht angedroht, wovon nur dann unter Umständen bei Gemeinen eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn der Fahnenflüchtige binnen 6 Wochen zu seiner Pflicht zurückkehrt und aus freiem Antriebe sich entschließt, das verübte Unrecht wieder gut zu machen (§. 89.).

§. 89.

Bei keinem Verbrechen ist die Forderung, im Falle thätiger Reue gar keine oder eine milde Strafe eintreten zu lassen, so sehr in der Humanität begründet, als bei dem Verbrechen der Fahnenflucht.

In vielen Fällen wird nämlich der Entschluß zur Fahnenflucht rasch und im Affekt gefaßt und ausgeführt, sehr oft folgt aber auch die Reue eben so bald nach und es würde deshalb hart sein, dem reuig Zurückkehrenden die Milde des Gesetzes zu entziehen. Sehr oft geschieht auch die Entweichung anfänglich ohne bestimmten bösen Vorsatz und ohne die bestimmte Absicht, niemals wieder zurückzukehren. Hier erscheint es vorzugsweise billig, dem Entwichenen eine Frist zur Rückkehr zu gewähren, um zu verhindern, daß die Furcht vor einer harten Strafe denselben zur Fortsetzung der von ihm begangenen strafbaren Handlung verleitet und so die noch nicht feststehende Absicht der Fahnenflucht zu einer festen reifen lasse.

Deshalb hat der Entwurf für den Fall der freiwilligen Rückkehr eine mildere Strafe für zulässig erklärt und es für angemessen erachtet, die Frist hierfür auf sechs Wochen festzustellen.

§. 90.

Daß die Verfolgung der Fahnenflucht, so lange der Thäter abwesend ist, nicht verjährbar sei, entspricht der Natur dieses Verbrechens, welches nicht in einer einzigen Handlung sich abschließt, sondern als eine fortgesetzte Handlung sich darstellt, und stimmt mit §. 73. Theil I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches überein.

§. 91.

Die Verhütung von Entweichungen ist für die Armee von höchster Wichtigkeit und deshalb einem jeden Soldaten die Pflicht aufzuerlegen, von einem glaubhaft zu seiner Kenntniß gekommenen Vorhaben einer Fahnenflucht sofort seinem Vorgesetzten Anzeige zu machen; eine Pflicht, deren Versäumniß Strafe nach sich ziehen muß.

§. 92.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 141. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich; nur sind darin die Strafen für denjenigen, welcher einen Anderen zur Fahnenflucht verleitet, ebenso normirt worden, als wenn dieser selbst zum ersten Male fahnenflüchtig geworden, weil diese strafbare Handlung, von einer Person des Soldatenstandes begangen, ein Verbrechen gegen die militärische Treue enthält und weit strafbarer erscheint, als wenn dieselbe von einer anderen Person verübt wird.

§. 93.

Daß die Selbstbefreiung eines Gefangenen, welche das bürgerliche Strafgesetz straflos läßt, von militärischem Standpunkte aus strafbar erscheint, dürfte einleuchten, weil diese Handlung, von einer Militärperson verübt, zugleich das Vergehen der unerlaubten Entfernung in sich schließt; ebenso, daß die Selbstbefreiung eines Festungs-Strafgefangenen mit einer empfindlicheren Strafe belegt werden muß, weil sonst Zucht und Ordnung in der Festungs-Strafabtheilung nicht aufrecht erhalten werden kann.

Da Offiziere den einfachen Stubenarrest auf Treue und Glauben, nur durch ihre Ehre gebunden, in ihren Wohnungen verbüßen, so kann derjenige, welcher dieses Vertrauen bricht, in seiner Stelle nicht verbleiben. Vergl. §. 164. Th I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches und §. 26. des Entwurfs.

Fünfter Abschnitt.

Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

§. 94.

Dieser Paragraph entspricht dem Paragraph 142. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich; nur ist Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes obligatorisch angedroht, weil das Verbrechen der Selbstverstümmelung eine schwere Verletzung der militärischen Treue in sich schließt und bei einem Soldaten einen Mangel an ehrliebender Gesinnung voraussetzt.

Entsprechend der Bestimmung des §. 113. Th. I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches, enthält der Entwurf die Vorschrift, daß Zuchthausstrafe eintreten muß, wenn der Verstümmelte nicht nur zum Waffendienste, sondern zu jeder Art militärischer Dienstleistung, also auch zu Arbeiten für militärische Zwecke und zu den in den Festungs-Strafabtheilungen vorkommenden Arbeiten untauglich geworden ist, weil in diesem Falle die Strafbarkeit der Handlung größer ist, und weil der Thäter für die Folgen seiner Handlung im vollsten Umfange verantwortlich gemacht werden muß.

§. 95.

Dieser Parapraph entspricht dem im §. 142. Abs. 2. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ausgesprochenen Grundsatze.

§. 96.

Dieser Paragraph ist dem §. 143. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich entnommen, jedoch sind härtere Strafen angedroht, weil das Vergehen bei einer Person des Soldatenstandes strafbarer erscheint, als bei einem Militärpflichtigen; auch ist aus diesem Grunde Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes obligatorisch angedroht.

Sechster Abschnitt.

Feigheit.

§. 97.

Die Nichtachtung jeder persönlichen Gefahr ist, wie bereits zu §. 60. erwähnt, eine der wesentlichsten Berufspflichten des Soldaten, welche in Kollisionsfällen höher gestellt werden muß, als die Pflicht der Selbsterhaltung. Deshalb wird die aus Feigheit geschehene Verletzung der Dienstpflichten jedem Soldaten als ein um so größeres Verbrechen angerechnet werden

müssen, je größer die Gefahr ist, welche durch dieselbe verursacht worden.

Der §. 97. umfaßt diejenigen Fälle der Feigheit, welche im Kriege unbedingt die Todesstrafe nach sich ziehen müssen. Diese Fälle sind als solche nicht nur im Preußischen (§. 117.) und Bayerischen Militär-Strafgesetzbuche (Artikel 108.) bezeichnet; vielmehr ist allenthalben nach dem Kriegsrechte die Todesstrafe für dieselben angedroht (vgl. das Militär-Strafgesetzbuch für Oesterreich §. 251., Frankreich Artikel 218.).

§. 98.

Im §. 98. sind die minder schweren Fälle der Feigheit im Kriege aufgeführt, im Anschlusse an §. 118. des Preußischen und Artikel 109. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches.

§. 99.

In allen Fällen, wo durch die Feigheit ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, muß die volle Verantwortlichkeit für die Folgen und eine härtere Strafe eintreten, welche unter Umständen sogar bis zur Todesstrafe zu steigern sein wird, wenn durch die Feigheit der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

§. 100.

Dieser Paragraph hat alle anderen, als die in den §§. 97., 98. bezeichneten Fälle der Feigheit, sowohl im Kriege als im Frieden, im Auge und geht im Strafmaß auf einen Mindestbetrag von vierzehn Tagen strengen Arrest herab, droht auch die militärischen Ehrenstrafen nur fakultativ an, weil in der That, besonders im Frieden, Fälle vorkommen können, die eine mildere Beurtheilung gestatten.

§. 101.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 120. des Preußischen und Artikel 111. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches und hat den Zweck, etwaige Härten zu vermeiden und dem Soldaten, welcher vielleicht einmal in Folge einer ungünstigen Verkettung von Umständen in eine momentane Muthlosigkeit verfallen ist, die Gelegenheit zu bieten oder auf seine Bitte zu gewähren, durch hervorragende Beweise von Tapferkeit den Schimpf der Feigheit von sich abzubürden und sich Anspruch auf Erlaß der verwirkten Strafe zu erwerben.

Siebenter Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

§. 102.

Jeder Soldat ist sowohl in, als außer dem Dienste jedem Vorgesetzten oder Höheren im Range Achtung und Ehrerbietung schuldig; er muß demselben bei jedem Zusammentreffen die schuldige Ehrbezeugung erweisen und demselben stets auf dienstliches Befragen die Wahrheit sagen.

Die Verletzung dieser Pflicht ist jedoch nur für den Fall, daß sie im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst geschieht, im Entwurfe mit Strafe bedroht, weil die Achtungsverletzung außer Dienst nur als ein Disziplinarvergehen sich darstellt und ausschließlich im Disziplinarwege zu rügen ist.

§. 103.

Diese Definition des Begriffs der „versammelten Mannschaft" entspricht derjenigen des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches Th. I. §. 74. Nr. 3. Hiernach müssen bei der That, außer den betheiligten Personen, noch mindestens drei dienstlich versammelte Personen des Soldatenstandes anwesend gewesen sein. Die größere Strafbarkeit der „vor versammelter Mannschaft" verübten Subordinations-Vergehen ist aber bedingt durch die größere Gefahr, welche aus diesen Handlungen für die Disziplin entstehen kann.

§. 104.

Steigert sich die Achtungsverletzung bis zur Beleidigung eines Vorgesetzten, so nimmt die Handlung einen erheblich strafbareren Charakter an, dergestalt, daß sogar dann, wenn dieselbe außer Dienst verübt ist, eine bloße Disziplinarstrafe nicht ausreichend erscheinen kann. Der Entwurf hat die vorgeschlagenen Strafbestimmungen abgemessen, je nachdem die That außer oder im Dienst begangen ist, der im Dienst begangenen Beleidigung eines Vorgesetzten aber die Verleumdung eines solchen gleichstellen und für die Beleidigung durch Preßerzeugnisse eine Erhöhung der verwirkten Strafe vorschreiben zu müssen geglaubt.

§. 105.

Jeder Soldat ist seinen Vorgesetzten sowohl außer, als im Dienst nicht nur Achtung, sondern auch Gehorsam schuldig. Er muß jedem Vorgesetzten unbedingt gehorchen, dies auch außer Dienst, sobald der Vorgesetzte sich zu ihm in ein dienstliches Verhältniß setzt und ihm einen Dienstbefehl ertheilt. Der Vorgesetzte ist für den Inhalt eines solchen Dienstbefehls verantwortlich und wird bestraft, wenn er seine Befehlsbefugniß mißbraucht. vgl. §§. 129., 130. des Entwurfs.

Der Entwurf hat es geflissentlich vermieden, eine Definition des Begriffs „Vorgesetzter" zu geben, weil der Begriff schon aus dem Ausdrucke sich ergibt. Denn hiernach kann Vorgesetzter eines Anderen nur derjenige sein, welcher demselben „vorgesetzt", ihm Befehle zu ertheilen berechtigt ist.

Wer aber Vorgesetzter eines Anderen und unter welchen Voraussetzungen er demselben Befehle zu ertheilen berechtigt ist, kann nicht in einem Strafgesetze bestimmt, sondern in jedem einzelnen Falle nur nach den thatsächlichen Verhältnissen, nach Maßgabe der Dienstordnung, beurtheilt werden. Als Regel gilt, daß jeder im Range Höhere dem im Range Niederen, bei gleichem Range aber derjenige Dienstältere dem Jüngeren Dienstbefehle ertheilen kann, welcher entweder durch eine allgemeine Bestimmung oder durch spezielle Anordnung eines gemeinschaftlichen höheren Vorgesetzten demselben übergeordnet ist. Außerhalb dieser Fälle kann es aber, namentlich im Kriege sich ereignen, daß sogar ein Dienstjüngerer in Beziehung auf bestimmte Zwecke einem Dienstälteren übergeordnet wird. Hiernach ist es also lediglich eine Thatfrage, ob in einem einzelnen Falle ein Subordinationsverhältniß bestanden hat oder nicht.

Der einfache Ungehorsam gegen Dienstbefehle, durch welchen ein weiterer Nachtheil für den Dienst nicht entstanden ist, ist im Entwurf in Uebereinstimmung mit §. 125. Abs. 1. Thl. I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches mit Arrest im Allgemeinen bedroht.

Der Entwurf will übrigens unter „Dienstbefehlen", nicht nur die von dem Vorgesetzten schriftlich oder mündlich dem einzelnen Untergebenen speciell ertheilten Dienstbefehle, sondern auch allgemeine dienstliche Anordnungen und Instruktionen verstanden wissen, weil auch diese nur als Dienstbefehle anzusehen sind, denen jeder Untergebener, welcher von ihnen betroffen wird, Folge leisten muß.

§. 106.

Jeder Untergebene ist für die Folgen seines Ungehorsams verantwortlich und deshalb mit strengerer Strafe zu belegen, wenn durch denselben ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden ist oder entstehen konnte.

Im Anschlusse an das Preußische Militär-Strafgesetzbuch Thl. I. §. 125. und das Bayerische Militär-Strafgesetzbuch Art. 130. hat der Entwurf für solche Fälle

im Frieden strengen Arrest nicht unter vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren,

im Felde Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre oder lebenslängliche Festungsstrafe angedroht.

§§. 107., 108., 109.

Während in den §§. 105. und 106. nur die Fälle des einfachen Ungehorsams ins Auge gefaßt sind, beziehen sich die §§. 107. bis 109. auf die Fälle, wo der Ungehorsam in Widerspenstigkeit durch Worte oder in förmliche Widersetzung durch Handlungen übergegangen ist, also die That einen gefährlicheren Charakter annimmt. Die vorgeschlagenen Strafbestimmungen sind im Wesentlichen dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche Theil I. §§. 126., 127., beziehungsweise dem Bayerischen Art. 130., 131. entnommen.

§. 110.

Die Thätlichkeit gegen einen Vorgesetzten ist als ein schweres Verbrechen gegen die Pflichten der Unterordnung anzusehen und wird allenthalben in den Militärgesetzen mit besonders schweren Strafen bedroht, das Verbrechen mag außer oder im Dienst verübt sein.

Das Preußische Militär-Strafgesetzbuch hat für dieses Verbrechen §. 128. Theil I. zehnjährige bis lebenswierige Fe-

stungsstrafe, bei besonders erschwerenden Umständen und im Felde die Todesstrafe angedroht. Diese Strafbestimmungen erscheinen jedoch in vielen Fällen zu hart; auch hat bei einer überwiegend großen Zahl derselben bisher eine Ausgleichung dieser Härte im Gnadenwege beantragt werden müssen.

Der Entwurf hat deshalb den Mindestbetrag der zu verhängenden Festungsstrafe auf fünf, beziehungsweise auf zehn Jahre herabgesetzt, und die Todesstrafe nur für die Fälle der schweren Körperverletzung oder der Tödtung eines Vorgesetzten, sowie für das thätliche Vergreifen an dem Vorgesetzten im Felde beibehalten, aber auch für den letzteren Fall, wenn das Verbrechen außer Dienst verübt ist, eine mildere Strafe für zulässig erachten zu müssen geglaubt.

§. 111.

Wenn ein Offizier sich soweit vergessen sollte, sich an einem Vorgesetzten thätlich zu vergreifen, so ist dies wegen des dadurch gegebenen bösen Beispiels besonders strafbar und in einem solchen Falle das Verbleiben desselben in seiner Stellung nicht mehr möglich.

Dies hat auch das Preußische Militär-Strafgesetzbuch anerkannt; nur ist im Vergleich zu dem letzteren im Entwurfe insofern eine Milderung eingetreten, als derselbe für Fälle der vorliegenden Art nur Dienstentlassung, nicht auch Entfernung aus dem Offizierstande androht, auch im Falle des §. 112. von dieser Nebenstrafe abzusehen gestattet.

§. 112.

Dieser Paragraph schließt den Grundsätzen des §. 129. Theil I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches sich an, weil es der Billigkeit entspricht, den vom Vorgesetzten gegebenen Anreiz zur That als einen Strafmilderungsgrund gelten zu lassen. Aus demselben Grunde ist eine Strafermäßigung im Entwurfe auch dann zugelassen, wenn eine zwar nicht herabwürdigende, aber doch unvorschriftsmäßige Behandlung Seitens des Vorgesetzten die Veranlassung zu der Thätlichkeit gegeben hat. Denn es erscheint angemessen, solche Fälle der Unbotmäßigkeit milder zu beurtheilen, welche durch unpassendes Benehmen des Vorgesetzten herbeigeführt worden sind und bei einem richtigen und vorschriftsmäßigen Auftreten desselben voraussichtlich vermieden worden wären.

§. 113.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 112. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, enthält jedoch härtere Strafbestimmungen als dieser, weil die Aufforderung eines Soldaten zum Ungehorsam, wenn sie von einer Militärperson ausgeht, weit strafbarer erscheint, als eine solche Aufforderung Seitens einer Civilperson.

§. 114.

Während in den §§ 102. bis 113. des Entwurfs nur von solchen Handlungen gegen die Pflichten der Unterordnung die Rede ist, welche von Einzelnen verübt werden, betreffen die §§. 114. und folgende diejenigen Verletzungen dieser Pflichten, welche im Komplott von mehreren Personen gemeinschaftlich und nach geschehener Verabredung verübt werden oder zur Vorbereitung eines Komplotts dienen können. Diese Verbrechen sind wegen der mit ihnen verbundenen großen Gefahr für die Disziplin als die schwersten Verbrechen gegen die Subordination anzusehen und deshalb in allen Armeen mit schweren Strafen belegt. Aus demselben Grunde sind auch diejenigen Handlungen, welche auf Bildung eines Komplotts zur gemeinschaftlichen Widersetzung gegen einen Vorgesetzten hinzielen, nicht als bloße Versuchsverhandlungen, sondern als selbstständige Verbrechen zu erachten.

Im §. 114. ist die Aufwiegelung, im Gegensatze zu der im §. 113. abgehandelten Aufforderung eines Einzelnen zum Ungehorsam, definirt als:

a. Aufforderung von mehreren Personen des Soldatenstandes und zwar
b. zur gemeinschaftlichen Widersetzung gegen einen Vorgesetzten.

Durch diese Definition wird der Begriff der Aufwiegelung klarer festgestellt, als dies im Preußischen Militär-Strafgesetzbuche §. 135. geschehen ist.

Der Entwurf legt kein Gewicht darauf, ob die Aufforderung vor versammelter Mannschaft oder nicht, ob sie an mehrere Personen zugleich und gemeinschaftlich oder an jede einzelne erfolgt ist, vielmehr soll von der im §. 114. angedrohten Strafe auch derjenige getroffen werden, der seine Kameraden einzeln beeinflußt und zu Theilnahme an einem Komplott zur Insubordination zu verleiten sucht. Wesentlich ist dagegen nach dem Entwurfe die auf eine gemeinschaftliche Subordinationsverweigerung gerichtete Absicht, ein Kriterium, welches das Preußische Militär-Strafgesetzbuch nicht mit voller Bestimmtheit erkennen läßt.

Im dritten Absatze des §. 114. ist den Fällen, wo offen und mit klaren Worten zur gemeinschaftlichen Widersetzung gegen einen Vorgesetzten aufgefordert wird, der Fall gleich gestellt, wo vor versammelter Mannschaft laut Beschwerde geführt wird, sofern aus den Umständen klar erhellt, daß dies in der Absicht geschehen ist, die anwesenden Kameraden dadurch zur gemeinsamen Widersetzung gegen einen Vorgesetzten zu bestimmen. Obgleich diese Handlung strenge genommen schon unter den Begriff des „Anreizens" fällt, so ist derselben doch im Absatz 2. noch ausdrücklich erwähnt worden, um jedem Zweifel bei den Spruchgerichten hierüber zu begegnen.

Die Strafen sind im §. 114. des Entwurfs etwas niedriger, als dies im Preußischen Militär-Strafgesetzbuche geschehen, abgemessen worden, zugleich ist es für erforderlich erachtet, einen Unterschied in den Strafen zu machen, je nachdem die Aufwiegelung mit Nachtheilen verbunden gewesen ist, oder nicht.

§. 115.

Dieser Paragraph entspricht dem Artikel 140. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches und dem Artikel 38. der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat, welcher die ohne Befehl erfolgende Anberaumung von Versammlungen der bewaffneten Macht zu gemeinschaftlichen Berathungen über Dienstangelegenheiten verbietet. Mit Rücksicht auf die große Gefahr, welche der Disziplin aus der Uebertretung dieses Verbotes erwächst, ist, abweichend von dem Bayerischen Militär-Strafgesetzbuche, im Entwurfe die Strafe für die Veranstalter solcher Versammlungen auf Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, gegen die Theilnehmer auf Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten normirt, und zugleich bestimmt worden, daß gegen Offiziere wegen Veranstaltung solcher Versammlungen auf Dienstentlassung selbst dann erkannt werden kann, wenn auch eine geringere Strafe, als einjähriger Festungsarrest verhängt wird.

Daß gleich dem Veranstalter der im §. 115. erwähnten Versammlungen auch derjenige zu bestrafen ist, welcher Unterschriften für gemeinsam schriftliche Vorstellungen oder Beschwerden in Dienstangelegenheiten sammelt, entspricht ebenfalls dem Artikel 140. Absatz 2. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches.

§. 116.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 141. des Bayerischen und §. 136. Th. I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches. Dem letzteren sind die im Entwurfe enthaltenen Strafbestimmungen entnommen; nur ist die Strafe für die Verübung des vorliegenden Verbrechens im Felde, welche nach Preußischem Recht in strengem Arrest im Allgemeinen oder Festungsstrafe bis zu sechs Jahren besteht, auf strengen oder mittleren Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren festgesetzt worden.

§§. 117., 118.

Die Meuterei im militärischen Sinne ist die Verabredung von mehreren Personen des Soldatenstandes zur gemeinsamen Verübung eines Verbrechens gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

Wegen der großen Gefahr, welche der Disziplin aus solcher Verabredung erwächst, ist in Uebereinstimmung mit §. 137. Th. I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches im Entwurf bestimmt worden, daß die Meuterei

a) wenn das verabredete Verbrechen nicht zur Ausführung gekommen ist, gegen die Theilnehmer ebenso, als wenn dasselbe ausgeführt worden wäre, gestraft, diese Strafe aber noch um die Dauer von 3 Monaten bis zu 2 Jahren erhöht,
b) wenn das verabredete Verbrechen zur Ausführung gekommen ist, mit der für dasselbe angedrohten Strafe in erhöhtem Maße, also im Höchstbetrage mit dem Doppelten dieser Strafe belegt

werden soll.

Aus dem oben angeführten Grunde ist auch im §. 118. Absatz 1. die Nichtanzeige einer Meuterei in Uebereinstimmung mit §. 139. Th. I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht, dagegen ist im Absatz 2. des §. 118. demjenigen Theilnehmer an einer Meuterei, welcher von derselben rechtzeitig Anzeige macht, Straflosigkeit zugesichert.

§§. 119., 120.

Der militärische Aufruhr ist dasjenige Komplott, welches die gewaltsame Widersetzung gegen einen Vorgesetzten bezweckt. Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört

a) eine Anzahl von mehreren Untergebenen desjenigen, gegen den dasselbe gerichtet ist,
b) eine Zusammenrottung derselben, d. h. eine Vereinigung derselben zur gemeinsamen Handlung,
c) die Absicht derselben, mit vereinten Kräften sich dem Vorgesetzten zu widersetzen oder sich thätlich an ihm zu vergreifen.

Das Preußische Militär-Strafgesetzbuch erfordert außerdem noch die Oeffentlichkeit der Zusammenrottung. Dieses Kriterium ist in Uebereinstimmung mit dem Bayerischen Militär-Strafgesetzbuche fortgelassen, weil eine solche Zusammenrottung auch in einem geschlossenen Raume, innerhalb eines militärischen Etablissements, einer Kaserne, in einem Arresthause, in der Privatwohnung des Vorgesetzten oder sonst mit gleicher Gefahr stattfinden kann, wie an einem öffentlichen Orte.

Die Strafen sind in dem Entwurfe, im Vergleiche zu dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche, insofern gemildert worden, als darnach in der Regel die Theilnehmer an einem militärischen Aufruhr im Frieden nicht mit zehnjähriger, sondern nur mit fünfjähriger Festungsstrafe im Mindestbetrage, die Anstifter und Rädelsführer nicht mit dem Tode, sondern nur mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus belegt werden sollen.

Nur dann, wenn bei dem Aufruhr ein Vorgesetzter körperlich schwer verletzt oder getödtet worden ist, sollen nicht nur diejenigen, welche dies verursacht haben, wie dies schon der §. 110. des Entwurfs vorschreibt, sondern auch die Anstifter und Rädelsführer mit dem Tode bestraft werden, weil diese für die Folgen des Aufruhrs in ihrem ganzen Umfange verantwortlich sind. Dasselbe gilt von dem Falle, wo der Aufruhr im Felde begangen ist.

§. 121.

Daß vor dem Feinde alle Theilnehmer an einem Aufruhr mit dem Tode zu bestrafen sind, entspricht ebenfalls dem im §. 141. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches ausgesprochenen Grundsatze und dem Artikel 146. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches.

§. 122.

Die milderen Strafbestimmungen dieses Paragraphen entsprechen den im §. 143. Th. I. des Preußischen und Artikel 147. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches enthaltenen Grundsätzen.

§. 123.

Dieser Paragraph entspricht den §§. 140. und 142. des Preußischen und Artikel 148. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches.

§. 124.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 134. Th. I. des Preußischen und dem Artikel 137. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches und erscheint unerläßlich, um die Wachen und Feld-Gensdarmen in ihrer dienstlichen Auktorität zu schützen.

§. 125.

Dieser Paragraph soll einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse abhelfen, um solche Individuen aus der Armee zu entfernen, welche trotz wiederholter Bestrafung wegen schwerer Subordinationsverbrechen dennoch aufs Neue solche Verbrechen begehen und sich dadurch als ganz unverbesserlich zeigen. Namentlich in den Festungs-Strafabtheilungen finden sich hin und wieder solche Individuen von unbesiegbarer Leidenschaftlichkeit und unzähmbarem Jähzorn, welche selbst durch die härtesten Strafen nicht bewogen werden können, sich in die militärische Zucht und Ordnung zu fügen und für den Militärdienst gänzlich unbrauchbar sind. Dieselben in der Armee zu belassen und immer aufs Neue langjährige Strafen wegen Subordinationsverbrechen gegen sie zu verhängen, widerspricht dem militärischen Interesse. Auch für sie selbst ist eine Ueberführung in eine Civil-Strafanstalt besser, weil dort Handlungen, welche in der Armee als schwere Subordinationsverbrechen mit mehrjähriger Freiheitsstrafe belegt werden müssen, nur disziplinarisch geahndet werden.

§. 126. 127.

Der Zweikampf und die Herausforderung zum Zweikampf wird, wenn nicht eine dienstliche Handlung die Veranlassung hierzu gegeben hat, gegen Personen des Soldatenstandes nach den allgemeinen Landesgesetzen, beziehungsweise in Preußen gegen Offiziere nach der Verordnung II. vom 20. Juli 1843 bestraft.

Sofern es sich jedoch um die Herausforderung eines Vorgesetzten aus dienstlicher Veranlassung handelt, nimmt die Handlung den Charakter einer Subordinationsverletzung an und muß mit einer hohen Strafe belegt werden, weil Duelle aus dienstlicher Veranlassung in einem wohldisziplinirten Heere nicht geduldet werden dürfen, dies vielmehr zur Auflösung aller Bande der Disziplin führen würde. Deshalb muß auch der Vorgesetzte, welcher eine solche Herausforderung annimmt, ebenso bestraft werden, wie der Untergebene, welcher die Forderung gestellt hat.

Die Strafe für die Herausforderung zum Zweikampf ist in Uebereinstimmung mit §. 132. Th. I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches festgesetzt.

Gegen Offiziere ist zugleich die Strafe der Dienstentlassung angedroht, weil der Offizier, obgleich gerade an ihn die Versuchung, den §. 126. zu verletzen, eher als an Andere herantritt, dennoch dieser Versuchung unter allen Umständen widerstehen und in Beobachtung der Pflichten der militärischen Unterordnung mit gutem Beispiele vorangehen soll, also derjenige Offizier nicht in seiner Stellung verbleiben kann, welcher durch eine Herausforderung zum Zweikampf aus dienstlicher Veranlassung oder Annahme einer solchen, die Fundamentalsätze der Disziplin verleugnet.

Daß die Vollziehung eines solchen Zweikampfs bei Weitem strafbarer ist, als die bloße Herausforderung, dürfte einleuchten. Das Preußische Militär-Strafgesetzbuch §. 133. Th. I. schreibt hierfür mindestens fünf Jahre Festungsstrafe oder Festungsarrest vor. Dies erscheint jedoch zu hart und ist deshalb der Mindestbetrag der Strafe im Entwurfe auf die Dauer von drei Jahren ermäßigt worden.

§. 128.

Die Bestimmungen des Entwurfs entsprechen den Grundsätzen des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches

Einleitung §. 1.
Theil II. §. 6.

und der Preußischen Disziplinar-Strafordnung vom 21. Juli 1867, §. 25., sowie Artikel 153., Absatz 3. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches. Das Letztere enthält zwar im Artikel 153., Absatz 4. noch eine größere Ausdehnung der Anwendung der militärischen Strafgesetze auf Handlungen der Personen des Beurlaubtenstandes; doch hat der Entwurf geglaubt, diese Kompetenz nicht weiter ausdehnen zu sollen, als das militärische Interesse durchaus erheischt.

Achter Abschnitt.

Mißbrauch der Dienstgewalt.

§. 129.

Während in den §§. 102. bis 128. des Entwurfs die Subordinationsverletzungen der Untergebenen gegen den Vorgesetzten abgehandelt und diejenigen Strafbestimmungen festgesetzt sind, welche für erforderlich zu erachten, um den Vorgesetzten und dessen Auktorität zu schützen, enthalten die §§. 129. bis 137. des Entwurfs Strafbestimmungen für solche Handlungen der Vorgesetzten, durch welche den Untergebenen zu nahe getreten oder das Dienstansehen geschädigt wird.

Die in §. 129. bezeichneten Handlungen gehören zu den Fällen der letzteren Art und sind deshalb, in Uebereinstimmung mit §. 178. Th. I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches und Artikel 159. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches, mit Strafe bedroht, weil der Vorgesetzte, indem seine Auktorität durch das Gesetz geschützt wird, andererseits die Verpflichtung

hat, seine Dienstgewalt nur für dienstliche Zwecke anzuwenden, nicht aber für Privatzwecke zu mißbrauchen, und weil, wenn er dies dennoch unternimmt, dadurch sein Dienstansehen und das Interesse des Dienstes gefährdet wird. Für die schwereren Fälle hat der Entwurf Degradation oder Dienstentlassung fakultativ angedroht, weil die Handlung einen so schweren Charakter an sich tragen kann, daß sie das Verbleiben in der Stellung eines Vorgesetzten nicht gestattet.

§. 130.

Diese Bestimmung entspricht dem §. 179. Th. I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches und ist eine Konsequenz des im §. 58. des Entwurfs ausgesprochenen Grundsatzes.

§. 131.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 180. Th. I. des Preußischen und dem Artikel 157. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches.

§. 132.

Da der Vorgesetzte auch außer Dienst von dem Untergebenen Achtung und Ehrerbietung zu fordern berechtigt ist, und die Beleidigung eines Vorgesetzten durch den Untergebenen zu den Handlungen gegen die Subordination gerechnet werden muß, so kann auch umgekehrt die Beleidigung des Untergebenen durch den Vorgesetzten, selbst wenn sie außer Dienst verübt wird, niemals den Charakter einer bloßen Privatinjurie annehmen, sondern stets nur als Mißbrauch der Dienstgewalt aufgefaßt werden.

§. 133.

Dieser Paragraph entspricht in seiner Fassung dem §. 223. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. Doch ist in demselben der Mindestbetrag der Strafe mit Rücksicht auf die größere Strafbarkeit der Handlung und die große Gefahr desselben für die Disziplin auf vier Wochen Mittelarrest festgesetzt worden.

Nur in milderen Fällen, wohin beispielsweise zu rechnen sein wird: wenn die Mißhandlung bloß eine geringfügige, oder wenn der Vorgesetzte zu derselben durch das Benehmen des Untergebenen gereizt worden ist, gestattet der Entwurf, auf eine Woche Arrest herabzugehen.

Die Bestimmung des Absatz 2. entspricht dem §. 183. Th. I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches.

§. 134.

Die Strafbestimmungen dieses Paragraphen entsprechen im Wesentlichen denen der §§. 224. bis 226. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. In Rücksicht auf die größere Strafbarkeit des vorliegenden Verbrechens, wenn es von einem Vorgesetzten verübt wird, ist zwar die in §. 228. jenes Gesetzbuches gestattete Annahme *mildernder Umstände* im Entwurfe nicht für zulässig erachtet, dagegen ist für *minder schwere Fälle* der Mindestbetrag der Strafe nur auf sechs Monate beziehungsweise Ein Jahr Festungsstrafe festgesetzt worden.

§. 135.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Ausnahmebestimmungen sind dem §. 185. Th. I. des Preußischen und Artikel 68. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches entnommen und durchaus erforderlich, um den Vorgesetzten im Falle eines außerordentlichen Nothstandes die zur Erhaltung der Disziplin und der öffentlichen Ordnung unumgänglich nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 136.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 188. Th. I. des Preußischen und dem Artikel 160. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches und ist eine nothwendige Konsequenz des im §. 124. des Entwurfs ausgesprochenen Grundsatzes.

§. 137.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist eine nothwendige Konsequenz des im §. 128. des Entwurfs ausgesprochenen Grundsatzes.

Neunter Abschnitt.

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum.

§. 138.

Begeht eine Person des Soldatenstandes im Kriege oder sonst im Felde eine strafbare Handlung, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden darf, so unterbleibt die Verfolgung nicht gar selten.

Denn der durch den Kriegsschrecken oder die militärische Ueberlegenheit eingeschüchterte Verletzte wagt es oft nicht, den erforderlichen Antrag zu stellen. Auch ist es, zumal bei schneller Bewegung des Heeres, mitunter unmöglich, den Antrag überhaupt anzubringen.

Wenn aber in Folge dessen die Verfolgung von an sich strafbaren Handlungen unterbleibt, so erzeugt dies nur zu leicht die Annahme, als ob dergleichen Handlungen ungestraft begangen werden könnten.

Zum Schutze der Landesbewohner und zur Vorbeugung strafbarer Handlungen, empfiehlt es sich darum, die vornehmlichsten derjenigen strafbaren Handlungen, welche nur auf Antrag verfolgbar sind, auch von Amtswegen verfolgen zu dürfen, wenn sie im Felde von Personen des Soldatenstandes begangen werden. Dem entsprechend verordnet denn auch §. 138., daß, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begeht, die Verfolgung der strafbaren Handlung von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person unabhängig und ein Verzicht auf die Bestrafung des Thäters als wirkungslos zu erachten sei.

§. 139.

In Uebereinstimmung mit dem Satze: bello parta cedunt reipublicae, erachtet der Entwurf das Beuterecht im Kriege ausschließlich für ein Regal. Er steht dabei mit den herrschenden Lehren des Völkerrechts im Einklange. Gebührt aber das Recht auf Beute nur der Staatsgewalt, so muß derjenige für strafbar erklärt werden, welcher ohne Erlaubniß der Staatsgewalt, d. h. eigenmächtig Beute macht. Da überdies eigenmächtiges Beutemachen in hohem Maße gefahrvoll für Aufrechterhaltung der Mannszucht in der Armee ist, so hat der Entwurf geglaubt, bereits gegen bloße Vorbereitungshandlungen Strafe androhen zu sollen.

Er hat darum im §. 139. nicht nur diejenige Person des Soldatenstandes für strafbar erklärt, welche im Felde Sachen, die an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht. Er erklärt daselbst vielmehr auch schon diejenige Person des Soldatenstandes für strafbar, die im Felde, *um* Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt.

Eine Erklärung des Ausdruckes *Beute* hat der Entwurf nicht gegeben. Seiner Annahme nach kann es nur schädlich wirken, wenn das Strafgesetzbuch auf bestimmte Gegenstände das Beuterecht beschränkt, ohne die Gewißheit zu haben, daß der Feind nicht noch auch andere Sachen dem Beuterecht für unterworfen erklärt. Der Begriff muß als ein fließender erhalten werden, den man jeder Zeit den vom Feinde durchgeführten Grundsätzen über Beuterecht anpassen kann. Beispielsweise wird man das Privateigenthum der dem feindlichen Staate angehörigen friedlichen Bürger, der Regel nach, zwar nicht dem Beuterechte unterwerfen wollen. Immerhin muß aber die Möglichkeit offen gehalten werden, daß, wenn etwa dem Feinde es einmal gefallen sollte, Privateigenthum von Deutschen Bürgern für Beute zu erklären, auch Deutscherseits eine gleiche Erklärung wegen des Privateigenthums von Angehörigen des feindlichen Staates erfolgen kann.

Wenn übrigens §. 139. nicht sowohl denjenigen für strafbar erklärt, welcher Sachen überhaupt eigenmächtig zur Beute macht, sondern die Strafandrohung vielmehr gegen denjenigen richtet, welcher solche Sachen eigenmächtig zur Beute macht, *die an sich dem Beuterecht unterworfen sind*, so ist diese Einschränkung gewählt worden, um deutlich zu kennzeichnen, daß zwar nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Sachen selbst Gegenstand der Beute sein müssen, der betreffende Einzelne aber dennoch nicht befugt sei, sie eigenmächtig zur Beute zu machen.

Die Heereseinrichtungen und die Verhältnisse im Kriege lassen es nicht als durchführbar erscheinen, daß für jeden einschlägigen Fall Seitens der Staatsgewalt eine Erklärung darüber ertheilt wird, ob das Beutemachen erlaubt sei oder nicht. Unter Würdigung der militärischen Verhältnisse erachtet bei Ermangelung allgemeiner Vorschriften der Entwurf daher einen Jeden bereits dann als zum Beutemachen berechtigt, wenn er von seinem vorgesetzten Befehlshaber die Erlaubniß dazu er-

halten hat. Unter welchen Voraussetzungen es diesem letzteren gestattet sein soll, die Erlaubniß zu ertheilen, muß den hierüber zu erlassenden Instruktionen vorbehalten bleiben.

Selbstverständlich ist es, daß wenn Jemand zwar die Erlaubniß zum Beutemachen erhalten hat, dieselbe aber überschreitet, er insoweit eigenmächtig handelt, als er die Erlaubniß überschreitet. Aus diesem Grunde hat der Entwurf nicht besonders diesen Fall erwähnt.

Die Vorschrift des §. 139. Absatz 2., nach welcher derjenige bestraft werden soll, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet, stützt sich auf die Voraussetzung, daß das Beuterecht ein Regal ist und bildet unter dieser Voraussetzung den Thatbestand einer strafbaren Unterschlagung.

§. 140.

Der §. 140. handelt von der Plünderung. Er unterscheidet dieselbe von dem eigenmächtigen Beutemachen vornehmlich nach den Personen, gegen welche das Verbrechen verübt wird.

Bei dem eigenmächtigen Beutemachen sind es, der Regel nach, die zum feindlichen Heere oder zu dessen Gefolge gehörenden Personen oder der im Felde getödtete Feind, denen bewegliche Sachen abgenommen werden. Bei der Plünderung bilden alle andern Personen das Objekt der strafbaren Handlung.

Die Plünderung stellt sich erstens als ein Diebstahl, oder als eine Abnöthigung von Sachen, insbesondere Raub oder Erpressung dar, die um so schwerer bestraft werden müssen, als sie während des Kriegsstandes von Soldaten geschehen, wo ohnehin schon die Landesbewohner mannigfach eingeschüchtert sind und sich den kriegführenden Truppen gegenüber wehrlos fühlen. Auch ist eine strenge Bestrafung deshalb geboten, weil die Begehung von Plünderungen die Mannszucht und die Disziplin auf das Schwerste gefährden.

Anlangend den Thatbestand des Verbrechens in dieser Hinsicht, so bedingt der Entwurf, daß der Thäter die Handlung im Felde unter Mißbrauch des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit begeht, weil der als Plünderung sich darstellende Diebstahl gerade dadurch einen strafwürdigeren Charakter erhält, daß die Handlung zu einer Zeit oder unter Umständen geschieht, welche die Landesbewohner meistentheils es nicht wagen lassen, Militärpersonen Widerstand entgegenzusetzen.

Dieser letztere Umstand erheischt es aber, nur diejenigen Diebstähle mit der auf die Plünderung gesetzten härteren Strafe zu bedrohen, die durch Entgegensetzung eines, an und für sich möglichen Widerstandes hätten verhindert werden können. Der Entwurf scheidet deshalb alle heimlich erfolgenden Diebstähle von dem Begriffe der Plünderung aus. Denn bei diesen zeigt sich wegen der Heimlichkeit derselben eine Veranlassung zum Entgegensetzen von Widerstand überhaupt nicht. Zum Thatbestande der Plünderung wird daher verlangt, daß die Wegnahme offen erfolgt. Daß bei der Wegnahme gerade der Eigenthümer der Sachen zugegen gewesen, ist nicht nothwendig.

Ebenso ist es nothwendig, daß, soll der Thatbestand der Plünderung auf Grund einer Abnöthigung erfüllt sein, die Handlung offen erfolgt ist. Was als Abnöthigung zu erachten, ist Sache thatsächlicher Feststellung. Bei Benutzung des Kriegsschreckens oder bei Mißbrauch der militärischen Ueberlegenheit kann auch das der Form nach höflichste Ersuchen sachlich gewaltthätiger wirken, als in Friedenszeiten eine schwere Drohung. Nicht mehr ist es daher für den Thatbestand der Plünderung erforderlich, daß die Abnöthigung, wie nach §. 148. Theil I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches verlangt wurde, gerade durch Androhung oder Ausübung von Gewalt geschieht.

Als der Plünderung schuldig erachtet aber der vorliegende §. 140. ferner auch denjenigen, der im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Benutzung seiner militärischen Ueberlegenheit unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vortheils wegen geschieht. Denn seinem innern Wesen nach gleicht dieser Thatbestand dem vorerwähnten ersten Thatbestande durchaus. Auch bedarf es dieser Strafbestimmung zum Schutze der Bevölkerung, in deren Nähe die kriegführende Armee sich befindet.

Zum Thatbestande des Verbrechens ist auch hier an und für sich Androhung oder Anwendung von Gewalt nicht erforderlich. Es bilden dieselben, gleichwie bei dem ersten Thatbestande, nur einen Strafschärfungsgrund, der in §. 144. berücksichtigt worden ist. Denn diejenigen, von welchen Militärpersonen Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen verlangen, befinden sich selbst dann, wenn eine Drohung der Forderung nicht hinzugefügt wird, unter dem Einflusse eines moralischen Zwanges, indem sie die Rechtmäßigkeit der Forderung nicht zu übersehen vermögen und bei etwaiger Weigerung Gefahr laufen, durch Waffengewalt zur Erfüllung des an sie gerichteten Verlangens gezwungen zu werden.

§. 141.

Der §. 141. würdigt den auch kriminalrechtlich anerkannten Satz: Noth kennt kein Gebot. Er will in allen Fällen, in welchen eine Handlung an und für sich als Plünderung erscheint, den Thatbestand der Plünderung dann aufgehoben wissen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourrage oder Transportmittel unter Beschränkung auf das vorhandene Bedürfniß sich erstreckt.

Diese dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche unbekannte Bestimmung ist dem Artikel 174. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches entlehnt und hat sich im Kriege als dringend nothwendig erwiesen.

Unter Lebensmittel begreift übrigens der Entwurf auch diejenigen Genußmittel, welche, wie z. B. Taback, bei Einzelnen Lebensbedürfnisse bilden.

§. 142.

Die gegen Plünderung festgesetzte Strafe von Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und gleichzeitige Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes entspricht den anderweitigen Strafandrohungen des Entwurfs.

§. 143.

Der §. 142. lehnt sich an §. 150. des Preußischen und an Artikel 171. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches an.

Während §. 150. die muthwillige oder boshafte Zerstörung fremden Eigenthums in Kriegszeiten verbietet, bedroht Artikel 171. die rechtswidrige Verheerung fremden Eigenthums im Felde mit Strafe.

In Verbindung beider Vorschriften hat §. 142. des Entwurfs die boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde für strafbar erklärt.

Daß als Strafe die gegen Plünderung angedrohte Strafe bestimmt worden, stimmt mit den Vorschriften des Preußischen und des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches überein.

Zu bemerken bleibt nur, daß, weil die in dem vorliegenden Paragraphen bezeichnete Handlung blos der Plünderung gleich bestraft wird, nicht aber auch als Plünderung gilt, der im §. 141. vorgesehene Straflosigkeitsgrund bei ihr nicht Anwendung findet.

§. 144.

Die von §. 144. in Absatz 1. aufgestellten, bei Bestrafung der Plünderung oder einer ihr gleich zu bestrafenden Handlung zu würdigenden Strafschärfungsgründe sind in sich gerechtfertigt. So bedarf es wohl keiner weiteren Begründung, daß es für einen Strafschärfungsgrund zu erachten, wenn die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen worden ist. Ebenso ist es außer Zweifel, daß, wenn bei einer solchen Handlungsweise durch die Gewaltthätigkeit ein Mensch körperlich schwer verletzt worden ist, eine noch härtere Strafe eintreten muß, und daß selbst diese Strafe noch zu erhöhen ist, wenn nicht blos eine schwere Körperverletzung, sondern der Tod eines Menschen durch die Plünderung verursacht worden. Daß für diesen letzteren Fall die Todesstrafe angedroht ist, entspricht den Strafpositionen des Entwurfes.

Was den Begriff der „schweren Körperverletzung" betrifft, so schließt sich hierbei der Entwurf stillschweigend den im §. 224. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen an. Es liegt mithin eine solche vor, wenn die vorsätzliche Körperverletzung zur Folge hat, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd ent-

stellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt.

Wenn §. 144. im Absatz 2. bestimmt, daß die Rädelsführer einer unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangenen Plünderung oder derselben gleich zu bestrafenden Handlung stets wie die Thäter bestraft werden sollen, auch wenn sie selbst keinerlei Gewaltthätigkeit begangen haben, so stimmt dies mit den in §§. 115. und 125. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich anerkannten Grundsätzen überein.

Wird eine solche That von Mehreren begangen, so kann zwar derjenige von ihnen, welcher weder Rädelsführer ist, noch Gewaltthätigkeiten verübt, nicht wie ein solcher Thäter bestraft werden, welcher dergleichen verübt hat. Wohl aber ist es gerechtfertigt, ihn höher zu strafen, als wenn er sich an einer ohne Gewaltthätigkeit begangenen Handlung betheiligt hätte. Der Entwurf hat darum die gegen Plünderung im Höchstbetrag von fünf Jahren angedrohte Festungsstrafe für den in Rede stehenden Fall bis auf zehn Jahre erhöht.

Da der §. 144. nur Strafschärfungsgründe enthält, so fällt seine Anwendung selbstverständlich da fort, wo in Gemäßheit von §. 141. eine strafbare Handlung überhaupt nicht vorliegt und von einer Strafschärfung somit nicht die Rede sein kann. In einem solchen Falle bleibt aber immerhin noch zu prüfen, ob die erfolgte Körperverletzung oder Tödtung eines Menschen nicht an und für sich den Thatbestand einer strafbaren Handlung bildet.

§. 145.

Während der §. 140. als gesetzgeberischen Grund für die höhere Strafwürdigkeit des als Plünderung sich charakterisirenden offenen Diebstahls den Umstand ansieht, daß durch Einschüchterung ein an und für sich möglicher Widerstand unterdrückt werde, so berücksichtigt dagegen §. 145. diejenigen Fälle des offenen Diebstahls und der Abnöthigung, in welchen ein Widerstand zumeist deshalb unterbleibt, weil die Damnifikaten nicht die Fähigkeit oder Kraft zu einem solchen besitzen.

Im Einzelnen berücksichtigt der vorliegende Paragraph zunächst die Fälle, in welchen eine Person des Soldatenstandes in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transport oder im Lazaret eine Sache wegnimmt oder abnöthigt. In Ansehung der Hülflosigkeit dieser Personen und deren Unfähigkeit zum Widerstande wird ein solcher Fall zumeist ebenso strafwürdig sein, als wenn eine Plünderung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen ist. Dem entsprechend hat §. 145. die für jene Art der Plünderung im §. 144. angedrohte Strafe von Zuchthaus bis zu zehn Jahren auch hier angedroht. Doch hat er sich nicht der Erwägung entziehen können, daß die Handlung in einzelnen Fällen nicht mit einer so hohen Strafe zu ahnden sei und folgeweise angeordnet, daß in minder schweren Fällen Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes einzutreten habe, auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden könne.

Dieselbe Strafe ist für den Fall bestimmt, wenn Jemand in gleicher Absicht eine fremde bewegliche Sache einem, seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen offen wegnimmt. Denn es wird in der Regel die Annahme zutreffen, daß ein solcher Kriegsgefangener sich nicht in der Lage befindet, der Wegnahme einen geeigneten Widerstand entgegensetzen zu können.

Der Entwurf hat schließlich dieselbe Strafe auch gegen diejenige Person des Soldatenstandes verhängen zu müssen geglaubt, die in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der Deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt. Der Sinn für Menschlichkeit gebot die Vorschrift. Nicht nur, daß der Leichnam eines solchen Gefallenen nach der Anschauung des Volkes mit besonderem Schutze ausgestattet ist. Die Erfahrung lehrt auch, daß die sogenannten Leichenräuber oft gerade an Verwundeten die Diebstähle begehen und in rohester Weise dieselben dem Tode erst zuführen. Die Schwierigkeit des Beweises, ob ein als todt gefundener Beraubter bereits bei der Beraubung todt gewesen, macht es nothwendig, dieselbe Strafe gegen denjenigen, der einen Verwundeten bestiehlt, wie gegen denjenigen anzudrohen, der den Diebstahl gegen einen Todten begeht.

Gern hätte der Entwurf bei dieser Strafsatzung keinerlei Unterschied in Bezug darauf gemacht, ob der auf dem Kampfplatze Gebliebene den Deutschen oder verbündeten Truppen oder ob er den feindlichen Truppen angehört. Wird doch von Deutscher Seite jedem Gebliebenen derselbe Frieden gewährt. Die Ungewißheit aber, ob auch der Feind jederzeit diesem Grundsatze beipflichten werde, oder ob er nicht vielmehr die Sachen seines gebliebenen Gegners zeitweilig als dem Beuterechte unterworfen erklären möchte, machte es erforderlich, eine gesetzliche Bestimmung über den Schutz gefallener Feinde nicht aufzunehmen und durch die verbleibende Möglichkeit der Androhung einer Retorsion auch den inhumanen Feind zur Wahrung jenes Schutzes zu nöthigen.

Dadurch, daß der §. 145. die rechtswidrige Beraubung eines todten Feindes nicht unter Strafe stellt, folgt übrigens nicht, daß der Entwurf eine solche Handlung hat straflos lassen wollen. Ausweislich §. 139. ist dieselbe immerhin als eigenmächtiges Beutemachen unbedingt strafbar.

§. 146.

Gleich wie §. 152. Theil I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches und Artikel 173. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches bedroht der vorliegende §. 146. das sogenannte Marodiren mit Strafe.

Marodeure pflegt man diejenigen Personen des Soldatenstandes zu nennen welche im Kriege nicht bei den kriegführenden Truppen bleiben, sich vielmehr von denselben in der Absicht entfernen, Plünderungen oder Erpressungen gegen die Landesbewohner auszuüben und diese Absicht demnächst auch ausführen.

Es bedarf kaum weiterer Erörterung, daß diese wohlüberlegte und vorbereitete Art der Begehung solcher Handlungen sowohl im Interesse der militärischen Disziplin und Mannszucht, wie auch zur Beruhigung der Landesbewohner schwerer zu bestrafen ist, als die Handlungen an und für sich zu bestrafen wären. Der Entwurf bedroht deshalb das Marodiren mit der gegen Plünderung angedrohten Strafe in geschärftem Maße.

Den Thatbestand will der §. 146. wesentlich von dem in dem Preußischen und dem Bayerischen Militär-Strafgesetzbuche vorgesehenen unterscheiden. Nach diesen beiden Gesetzbüchern ist nämlich der Thatbestand bereits dann erfüllt, wenn Personen des Soldatenstandes, die im Felde von ihrer Abtheilung abgekommen sind oder dieselbe verlassen haben, unberechtigte Forderungen an Landesbewohner stellen oder denselben Sachen wegnehmen, so daß also das Zurückbleiben von der Abtheilung und das demnächstige Plündern oder Erpressen in keinem Kausalzusammenhange zu stehen braucht.

Nach dem Entwurfe soll dagegen der Thatbestand nur dann erfüllt sein, wenn das Zurückbleiben in der Absicht geschehen ist, um die demnächst auch begangene Erpressung oder Plünderung auszuführen. Der Entwurf hat geglaubt, diese Beschränkung aufnehmen zu müssen. Denn einentheils entspricht sie dem Sprachgebrauche, anderentheils aber darf der etwa zufällig eingetretene Umstand, daß Jemand von der Truppe zurückgeblieben ist, nicht Grund zur Strafschärfung sein, wenn derselbe eine strafbare Handlung begeht. Indem §. 146. vorschreibt:

> „wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodirens .... bestraft“,

so hat er jener Absicht in zwiefacher Weise Ausdruck geben wollen. Er bedient sich dabei des Ausdrucks Nachzügler, da er hierunter nur solche Personen versteht, die absichtlich und in schuldhafter Weise von ihrem Truppentheile sich entfernt haben, um gegen die Landesbewohner Bedrückungen vorzunehmen. Ueberdies nennt er jene Handlungen der Nachzügler ausdrücklich Marodiren, um durch diese Benennung, wie sie vorerwähntermaßen dem Sprachgebrauche entspricht, die Erfordernisse des Thatbestandes deutlich zu kennzeichnen.

Anlangend den Ausdruck: Landesbewohner, so begreift dieser, in dem §. 152. Thl. I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches und im Artikel 5. der Genfer Konvention zur Verbesserung des Looses der Verwundeten im Kriege vom 22. August 1864 gleichfalls enthaltene Ausdruck nicht bloß die Staatsangehörigen. Es sind darunter vielmehr alle Einwohner zu verstehen; wie denn auch der einschlägige Artikel 173. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches gerade dieses Wort gebraucht.

Die in Absatz II. des vorliegenden §. 146. enthaltene

Strafschärfung rechtfertigt sich durch die hohe Gefährlichkeit der in Rede stehenden Handlungen.

§. 147.

Die Vorschrift des §. 147., daß, wenn eine nach den §§. 140. bis 144. und 146. strafbare Handlung gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staates begangen wird, auf erhöhte Strafe und, wenn in den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht worden, auf diese letztere zu erkennen sei, beruht auf der Fürsorge eines möglichst großen Schutzes der bezeichneten Personen. Insbesondere ist es unter den bezeichneten Voraussetzungen geboten, eine jede strafbare Handlung, welche gegen jene Personen oder deren Eigenthum begangen wird, nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden. Denn mag es auch gerechtfertigt sein, aus dem Kriegsleben Strafmilderungsgründe zu entnehmen, wenn ein Soldat sich gegen Angehörige eines feindlichen Staates oder deren Eigenthum vergeht, so erscheint dies unzulässig in Ansehung solcher Handlungen, welche der Soldat gegen seine Mitbürger oder deren Eigenthum oder gegen die Bürger des verbündeten Staates oder deren Eigenthum verübt.

Zehnter Abschnitt.

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum.

§. 148.

Der dem §. 154. Theil I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches entsprechende §. 148. handelt von der Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung, Behandlung und Verwaltung von Dienstgegenständen. Es bedurfte der Aufnahme der einschlägigen Vorschriften in den Entwurf, um das Vergehen zu einem militärischen zu machen und dadurch die Verfolgung desselben von Amtswegen zu ermöglichen, nicht aber, wie in §. 303. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angeordnet, von dem Antrage des Verletzten abhängen zu lassen. Es würde zumal mannigfachen Zweifeln ausgesetzt sein, wer bei Beschädigung eines Dienstgegenstandes als Verletzter anzusehen. Auch kam es aus militärischen Rücksichten darauf an, für den Rückfall die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes fakultativ anzudrohen.

Eine Beschränkung des Thatbestandes auf Beschädigen, Zerstören oder Preisgeben von nur zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenständen, wie in dem Eingangs erwähnten §. 154. geschehen, hat der Entwurf nicht für angemessen erachtet. Er hat vielmehr geglaubt, daß es sich empfehle, auch die Beschädigung ꝛc. des Dienstgegenstandes eines Anderen von Amtswegen verfolgen zu lassen.

§. 149.

Der §. 149. betrifft bestimmte Fälle der in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich erörterten Vergehen des Diebstahls und der Unterschlagung.

Die Aufnahme der Strafbestimmungen in den Entwurf ist nur deshalb erfolgt, weil, vom militärischen Standpunkt aus betrachtet, die aufgeführten Fälle so schwer sind, daß es mit der militärischen Disziplin unvereinbar erscheint, wollte man für dieselben einen so niedrigen Strafmindestbetrag zulassen, wie ihn das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich gestattet.

Ausweislich der §§. 242. und 246. dieses Strafgesetzbuches können nämlich der Diebstahl und die Unterschlagung mit nur Einem Tage Gefängniß bestraft werden. Der Entwurf erachtet für die in dem §. 149. vorgesehenen Fälle mittleren Arrest nicht unter 14 Tagen als Strafmindestbetrag zur Wahrung der militärischen Interessen für dringend nothwendig.

Vorerwähntermaßen bezweckt der §. 149. nur für die daselbst vorgesehenen Fälle des Diebstahls und der Unterschlagung die in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen dem Mindestbetrage nach zu schärfen. Selbstverständlich ist es deshalb, daß auch für jene Fälle wiederum die allgemeinen Strafgesetze Anwendung finden müssen, wenn diese letzteren wegen hinzutretender Umstände eine sowohl dem Mindest-, wie auch dem Höchstbetrage nach härtere Strafe androhen. Es findet dies bei dem Diebstahl im wiederholten Rückfalle und in den Fällen des sogenannten schweren Diebstahls statt, indem Zuchthaus und bei mildernden Umständen Gefängniß jedenfalls nicht unter drei Monaten angedroht ist. Da jede dieser beiden Arten des Diebstahls, weil mit Zuchthaus bedroht, im Sinne des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ein „Verbrechen" ist, so ist es folgeweise gerechtfertigt, wenn in einfacher Redaktion der §. 149. bestimmt:

> „ist die begangene Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen."

Zwar behält der Entwurf durch diese Vorschrift die Geltung der allgemeinen Strafgesetze nur in soweit vor, als der Diebstahl ein Verbrechen ist. Er erachtet aber die Geltung dieser Gesetze auch für die im §. 370. Nr. 5. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehenen Uebertretungen der sogenannten kleinen Diebstähle als selbstverständlich ohne Weiteres gewahrt. Denn jener §. 370. Nr. 5. bestimmt:

> „Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet,"

und im Sinne des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind daher diese kleinen Diebereien nicht sowohl mit Diebstahl, als vielmehr mit Entwendung zu bezeichnen.

Elfter Abschnitt.

Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

§. 150.

Zur Erhaltung der Ordnung und eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes in der Armee ist die Zuverlässigkeit aller dienstlichen Meldungen, Rapporte und Atteste unumgänglich nothwendig, die Abstattung unrichtiger Meldungen und Rapporte ꝛc. aber um so strafbarer, je größer der Nachtheil ist, der dem dienstlichen Interesse daraus entsteht oder hätte entstehen können. Deshalb ist in dem Entwurfe die Strafe für solche vorsätzliche Dienstpflicht-Verletzungen auf Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren festgesetzt worden, auch in Anbetracht der durch den Mißbrauch des dienstlichen Vertrauens an den Tag gelegten unehrenhaften Gesinnung die Androhung der militärischen Ehrenstrafen für erforderlich erachtet. Namentlich im Kriege kann aus der Unrichtigkeit dienstlicher Meldungen ꝛc. oft die größte Gefahr für eine Truppe entstehen, und es wird deshalb in solchen Fällen die Anwendung eines erhöhten Strafmaßes aus §. 150. geboten sein, sofern nicht die unrichtige Meldung ꝛc. in verrätherischer Absicht erstattet ist und dann die §§. 69. und 70. des Entwurfs Platz greifen.

In minder schweren Fällen, also z. B. dann, wenn die Abstattung unrichtiger Meldungen, Rapporte oder Berichte nur einen Gegenstand von geringem Belange betrifft und einen Nachtheil nicht bewirkt hat, erscheint dagegen eine geringere Strafe ausreichend und die Verhängung der militärischen Ehrenstrafen nicht geboten.

§. 151.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 332. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich; nur ist im Entwurfe die Strafe für minder schwere Fälle höher als dort bestimmt, weil der Nachtheil für das dienstliche Interesse und die Disziplin immerhin ein sehr erheblicher ist, besonders dann, wenn ein Soldat durch Bestechung eines Vorgesetzten sich Vergünstigungen verschafft.

§. 152.

Der §. 152. ist den §§. 158. und 159. Theil I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches entnommen. Der Ernst und die Würde des Wachtdienstes erfordert die einschlägige Vorschrift. Es tritt hinzu, daß die strenge Durchführung der Bestimmungen über den Sicherheitsdienst das beste Erziehungsmittel für den Soldaten an sich, insbesondere aber auch dafür ist, daß gerade bei dem Sicherheitsdienst der Soldat die ihm obliegenden Pflichten wahrnehme.

Im Vergleich zu dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche enthält der vorliegende Paragraph insofern eine Milderung, als er bei den einfachen Wachtvergehen der Schildwachen oder Posten auch mittleren Arrest für zulässig erklärt und die Todesstrafe nur auf die schwersten Fälle derjenigen Handlungen

erstreckt, welche vor dem Feinde ein Posten ꝛc. gegen die in Bezug auf den Dienst ertheilten Vorschriften begeht.

Anlangend den Wortlaut des vorliegenden §. 152., so ist der Begriff: militärische Wache in §. 124. Absatz II., der Begriff: vor dem Feinde in §. 71. des Entwurfs erläutert.

§. 153.

Dieser Paragraph entspricht den Bestimmungen des §. 160. Theil I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches, welche sich bewährt haben.

Treten zu dem in dem anliegenden Paragraphen festgestellten Thatbestande noch die Merkmale von §. 151. des Entwurfs hinzu, so ist selbstverständlich wegen idealer Konkurrenz die härtere Strafe des §. 151. verwirkt.

§. 154.

Dieser Paragraph entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des §. 162. Theil I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches und dem §. 347. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich; nur sind im Vergleich zu beiden die Strafbestimmungen des Entwurfs milder, weil die letzteren für Fälle der vorliegenden Art ausreichen.

Beruht die in Rede stehende Pflichtverletzung auf Bestechung, so kann ohnehin nach §. 151. des Entwurfs Zuchthausstrafe eintreten.

Da übrigens der erwähnte §. 347. Zuchthausstrafe androht und somit ohne Weiteres die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für statthaft erklärt, der §. 154. des Entwurfs aber im Höchstbetrage nur Festungsstrafe androht, so wurde im §. 154. noch bestimmt, daß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden könne.

§. 155.

Nach den bestehenden Einrichtungen werden die Geschäfte der Heeres- und der Marineverwaltung nicht ausschließlich von Beamten im staatsrechtlichen Sinne, sondern zum Theil auch von Personen des Soldatenstandes wahrgenommen.

Es entspricht dem Grundsatze von der Gleichheit vor dem Gesetze und dem Interesse der Verwaltung selbst, daß wegen der bei Vollführung solcher Geschäfte vorkommenden Rechtswidrigkeiten die Personen des Soldatenstandes denselben Strafbestimmungen wie Beamte unterliegen.

Der §. 155. bringt dies zum Ausdruck, indem er vorschreibt, daß eine Person des Soldatenstandes, welche bei einem ihr übertragenen Geschäfte der Heeres oder Marineverwaltung eine Handlung begeht, welche im Sinne der allgemeinen Strafgesetze sich als ein Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellt, nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen sei. Unter Verbrechen oder Vergehen im Amte sind hierbei nur die im achtundzwanzigsten Abschnitte des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehenen strafbaren Handlungen verstanden.

Zwölfter Abschnitt.

Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung.

§. 156.

Der §. 156. entspricht dem §. 161. Theil I. des Preußischen Militär-Strafgesetzbuches. Nur ist im Vergleich zu diesem der Mindestbetrag der Strafe für den Fall gemildert, daß die Handlung im Felde geschieht.

Daß der §. 156. überhaupt eine Strafbestimmung gegen diejenige Person des Soldatenstandes für erforderlich erachtet, die ohne Erlaubniß die Wache oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche ihren Platz verläßt, beruht darauf, daß die Vorschriften über unerlaubte Entfernung nicht ausreichen. Denn der Thatbestand der unerlaubten Entfernung und der des in §. 156. vorgesehenen Vergehens decken sich einander nicht. Für den Thatbestand des letzteren genügt schon ein bloßes Austreten aus Reih und Glied, selbst ohne die Absicht, den Truppentheil zu verlassen. Dergleichen Handlungen erscheinen, zumal im Felde, strafbar, da sie die pünktliche Ausführung der Dienstbefehle leicht verhindern und die Ordnung in der Truppe gefährden.

§. 157.

Wenn ein Vorgesetzter es verabsäumt, die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen auszuüben oder wegen der von diesen begangenen strafbaren Handlungen die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung eintreten zu lassen, so erwachsen dadurch der Disziplin erhebliche Nachtheile.

Mit Strafe bedroht darum §. 157. denjenigen Vorgesetzten, dem eine solche Verabsäumung zur Schuld anzurechnen ist. Unter Verfolgung strafbarer Handlungen begreift er dabei nach Vorgang des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auch die Bestrafung solcher Handlungen.

§. 158.

Die Vorschrift des §. 158., ausweislich deren die Körperverletzung oder Tödtung eines Menschen bestraft wird, wenn sie durch unvorsichtige Behandlung einer Schußwaffe oder von Munition verursacht worden ist, entspricht den in §§. 230. und 222. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich enthaltenen Vorschriften über fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung. Sie enthält aber härtere Strafbestimmungen, weil der Soldat in der Behandlung von Schußwaffen und Munition unterrichtet wird und bei einer unvorsichtigen Behandlung derselben für die dadurch entstandenen Folgen in erhöhtem Maße verantwortlich ist.

Der §. 158. bezweckt überdies, vorzugsweise gegen das in den Quartieren mannigfach vorkommende muthwillige und leichtfertige Handhaben der Schußwaffen den Bewohnern einen Schutz zu bieten.

§. 159.

Wenn eine Person des Soldatenstandes zu ihrer Verheirathung einer dienstlichen Genehmigung bedarf und dennoch ohne diese Genehmigung sich verheirathet, so macht sie in Ansehung des dienstlichen Interesses sich strafbar.

Dem entsprechend droht §. 159. in Absatz I. für einen solchen Fall Festungsstrafe bis zu Einem Jahre an. Gegen Offiziere erklärt er, in Uebereinstimmung mit dem Preußischen und dem Bayerischen Militär-Strafgesetzbuche, zugleich Dienstentlassung für statthaft, um solche Fälle zu treffen, wo ein Offizier durch die Eheschließung die Standesrücksichten verletzt und ein öffentliches Aergerniß gegeben hat und, um in diesen Fällen auch die nachträgliche Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens unnöthig zu machen.

Nach einzelnen Landesgesetzgebungen ist, wie bereits in der Einleitung hervorgehoben, eine von einer Person des Soldatenstandes ohne dienstliche Genehmigung geschlossene Ehe in der Weise nichtig, daß selbst eine spätere Genehmigung die Nichtigkeit nicht zu heilen vermag und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder uneheliche sind. Solche Gesetzgebungen beruhen auf veralteten Anschauungen und stehen mit den sittlichen Auffassungen von der Heiligkeit der Ehe im Widerspruch. Der Staat hat nicht das Recht, in die Familienverhältnisse derartig sich zu drängen. Ihm muß es vielmehr genügen, wenn in erforderlichen Fällen derjenige aus seiner Stellung entfernt wird, der ohne Genehmigung eine standeswidrige Ehe geschlossen hat. Wie bereits erwähnt, droht aber §. 154. die Dienstentlassung fakultativ an.

Aus allen diesen Gründen schreibt in Anschluß an die in §. 159. Absatz I. enthaltene Strafbestimmung gegen die ohne erforderliche dienstliche Genehmigung geschehenen Verheirathungen, der Absatz II. daselbst ausdrücklich vor:

> „Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß."

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung gerade in das Militär-Strafgesetzbuch erweist sich aus materiellen und formalen Gründen als geboten. Einerseits gilt es, solche Rechtsbestimmungen aufzuheben oder ihnen vorzubeugen, welche die gesetzliche Folge einer strafbaren Handlung vorschreiben und darum Gegenstand der Strafgesetzgebung sind. Andererseits kommt in Betracht, daß in der Württembergischen Landesgesetzgebung gerade das Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1818 es ist, welches für die beregten Fälle in Artikel 124. die Nichtigkeit der Ehe androht und daß dem vorliegenden Entwurf die Aufgabe zugewiesen ist, anzugeben, inwiefern die Vorschriften der bisherigen einzelnen Militär-Strafgesetzbücher in Deutschland beibehalten oder abgeändert werden sollen.

Ein Uebergreifen in ein der Reichsgesetzgebung nicht zugewiesenes Gebiet liegt dabei nicht vor. Einen niemals bemängelten Vorgang bietet hierfür das Strafgesetzbuch für das Deutsche

Reich beispielsweise dadurch, daß es die für Preußen geltend gewesene Vorschrift aufhob, es müsse einem zu Zuchthausstrafe Verurtheilten ein Vormund bestellt werden.

§. 160.

Die Nüchternheit des Soldaten ist für die Erhaltung der Disziplin von größter Wichtigkeit. Denn die Erfahrung lehrt, daß in den meisten Fällen bei Begehung militärischer Verbrechen oder Vergehen der übermäßige Genuß geistiger Getränke als die Veranlassung zur That zu betrachten ist. Auch können durch den trunkenen Zustand des Soldaten bei Ausübung des Dienstes, besonders im Kriege, den Truppen die erheblichsten Nachtheile erwachsen.

Eine allgemeine Strafvorschrift gegen die Trunkenheit zu geben, empfiehlt sich jedoch nicht. Das Militär-Strafrecht hat wider die Trunkenheit des Soldaten nur insoweit Strafen anzudrohen, als der Soldat durch dieselbe schuldhafter Weise unfähig wird, den ihm obliegenden Dienst zu erfüllen. Alle übrigen Fälle zu beurtheilen, gehört lediglich in das Gebiet der Disziplin.

Demgemäß erklärt §. 160. diejenige Person des Soldatenstandes für strafbar, welche im Dienst oder, nachdem sie zum Dienst befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung ihrer Dienstverrichtung untauglich macht. Denn sowohl im Dienst, wie nachdem er zum Dienst befehligt worden, weiß der Soldat, daß ihm bestimmte Dienstverrichtungen obliegen, und zur Schuld muß es ihm angerechnet werden, wenn er sich dessenungeachtet zur Vollführung derselben unfähig macht. Als selbstverständlich erachtet es der Entwurf dabei, daß gemäß §. 59. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Strafbarkeit der Handlung dann wegfalle, wenn zwar der Soldat zum Dienste befehligt worden, er davon aber keine Kenntniß hatte.

Wegen der schweren Nachtheile, die aus der strafbaren Handlung entstehen können, droht §. 160. mittleren oder strengeren Arrest oder Festungsstrafe bis zu Einem Jahre an. Gegen Offiziere soll zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden können, um denjenigen Fällen zu genügen, durch welche es unmöglich wird, daß der Offizier die Stellung eines Vorgesetzten beibehalte.

§. 161

Erfahrungsgemäß genügt bei einzelnen Personen des Soldatenstandes die Verhängung von bloßen Disziplinarstrafen nicht, um sie zu dienst- und berufstreuen Soldaten zu machen. Der §. 161. droht darum gegen denjenigen, der den ihm als Soldat obliegenden Dienst- oder anderen Berufspflichten derartig hartnäckig zuwiderhandelt, daß wiederholte gerichtliche oder Disziplinar-Bestrafungen sich als fruchtlos erwiesen haben, strengen Arrest nicht unter vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten an, erklärt es auch statthaft, daß zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werde.

Indem der §. 161. dieses Vergehen mit dem Namen: **Unverbesserlichkeit** bezeichnet, nimmt er als selbstverständlich an, daß dasselbe nur dann begründet ist, wenn durch Begehung einer **neuen** Handlung die Fruchtlosigkeit früherer Bestrafungen dargethan wird und daß, wenn die neue Handlung selbst durch die Gesetzgebung für strafbar erklärt worden, die Grundsätze über ideale Konkurrenz für die Strafabmessung entscheiden.

Zweiter Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten.

§§. 162. und 163.

Die Militärbeamten unterscheiden sich von den Personen des Soldatenstandes sehr wesentlich sowohl dadurch, daß ihr Beruf sie nicht zum Waffendienste verpflichtet, als auch durch die hinsichtlich der Ausführung ihrer Amtsgeschäfte ihnen obliegende Verantwortlichkeit.

Für die Personen des Soldatenstandes gilt als leitendes Prinzip bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten der pünktliche Gehorsam gegen den Vorgesetzten; der Untergebene braucht fast ausnahmslos die Folgen der Ausführung eines ihm ertheilten Dienstbefehles nicht zu vertreten. Der Militärbeamte dagegen ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft oder nach Verwaltungsgrundsätzen oder besonderen Instruktionen zu verwalten. Verstößt er hiergegen, so trifft **ihn** die Verantwortung. Deshalb können auf Militärbeamte die für Personen des Soldatenstandes gegebenen Strafgesetze an und für sich nicht zur Anwendung kommen; vielmehr müssen in strafrechtlicher Hinsicht diese Beamte im Allgemeinen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Civilbeamten, mit welchen sie im Wesentlichen gleiche Berufspflichten haben.

Diese Grundsätze reichen aber nur in Zeiten des Friedens aus. Für den Krieg sind sie ungenügend. Auch die aus der Preußischen Allerhöchsten Ordre vom 24. September 1826 in die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juli 1867 über die Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten §. 20. unter c. übergegangene Bestimmung, nach welcher der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps ermächtigt ist:

> jeden ihm untergebenen Beamten, der seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen,

ist nur ein unzureichender Nothbehelf.

Zur Sicherung der Armee, sowie zur Erhaltung ihrer Schlagfertigkeit und Thatkraft ist es dringend geboten, daß im Kriege der Militärbeamte denselben Pflichten und somit auch denselben Strafbestimmungen unterworfen werde, wie eine Person des Soldatenstandes. Als leitender Gedanke muß es erachtet werden: im Kriege ist der Militärbeamte Soldat, im Frieden Beamter.

Im Kriege muß beispielsweise der Militärbeamte nicht minder als jeder Soldat verpflichtet sein, behufs Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten alle seine Kräfte anzuspornen, und für die Folgen einer Pflichtverletzung ebenso, wie der Soldat, die volle Verantwortung zu übernehmen. Die Gefahr, welche durch die Pflichtverletzung eines Militärbeamten den kriegführenden Truppen entstehen kann, ist oft ebenso groß oder noch größer, als die durch die Pflichtverletzung eines Soldaten herbeigeführte. Es würde darum einen Widerspruch in sich bilden, wollte man den Soldaten, der durch vorsätzliche Verletzung einer Dienstpflicht im Kriege den Deutschen Trupen Nachtheil bereitet, den Strafbestimmungen von §. 74. des Entwurfs unterwerfen, einen Militärbeamten aber, auch unter denselben Voraussetzungen, nicht. Gleiche Gefahr, wie von einer Person des Soldatenstandes, können ferner z. B. Ungehorsam gegen Dienstbefehle, Widersetzung gegen den Vorgesetzten und Entweichung herbeiführen, wenn sie im Felde von Militärbeamten begangen werden.

Der Entwurf hat, unter Berücksichtigung derjenigen Handlungen, welche, wie z. B. Verweigerung des Fechtens aus Feigheit, von Militärbeamten überhaupt nicht begangen werden können, in §. 162. diejenigen Handlungen bezeichnet, bei deren Begehung im Kriege es vom militärischen Standpunkte aus geboten erscheint, gegen Militärbeamte dieselben Strafbestimmungen wie gegen Personen des Soldatenstandes anzuwenden. Sachgemäß kann indessen gegen Militärbeamte nicht auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden. Der §. 162. bestimmt darum, daß, wo auf diese Versetzung zu erkennen sein würde, statt derselben auf Amtsverlust erkannt werden soll. Ob der Militärbeamte ein oberer oder ein unterer Militärbeamter ist, macht dabei keinen Unterschied.

Bezeichnet, wie erwähnt, §. 162. alle diejenigen strafbaren Handlungen der Militärbeamten, welche aus militärischen Gründen nach den für Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen zu bestrafen sind, so ist es eine von selbst gegebene, nothwendige Ergänzung des §. 162., wenn §. 163. vorschreibt, daß andere, namentlich die im Frieden begangenen Pflichtverletzungen der Militärbeamten, nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurtheilen sind.

Dritter Titel.

Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.

§. 164.

Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse bringen es ohne Weiteres mit sich, daß nicht blos Militärpersonen, sondern

auch Civilpersonen, wie Marketender, Fuhrleute, Krankenpfleger, sich bei dem kriegführenden Heere befinden.

Um die Ordnung und Sicherheit der Armee nicht zu gefährden, ist es dringend geboten, auch diese Civilpersonen unter die Militär-Strafgesetze, insbesondere die Kriegsgesetze zu stellen. Es darf dabei keinerlei Unterschied machen, ob dieselben in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere sich befinden oder nicht.

Denjenigen Civilpersonen, die bei dem kriegführenden Heere selbst sich aufhalten, sind in strafrechtlicher Hinsicht solche Civilpersonen gleich zu achten, die, unter welchem Titel oder Vorwande dies auch sei, demselben folgen. Zeigt es sich doch nicht gar selten, daß gerade unter diesen viele sind, die nach Abmarsch des Heeres die Landesbewohner plagen und bedrücken.

Der §. 164. bestimmt darum, daß während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften des Militär-Strafgesetzbuches, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen seien. Zu bemerken bleibt hierbei nur noch, daß die Worte: kriegführendes Heer gewählt worden sind, um auch diejenigen Civilpersonen zu treffen, welche sich bei den in dem Hauptquartier befindlichen Truppen aufhalten. Der Ausdruck: kriegführende Truppen ist als zu eng darum nicht gebraucht worden.

Die Erfahrung aus dem letzten Kriege hat gelehrt, daß während eines Krieges Civilpersonen aus allen Klassen der Bevölkerung dem kriegführenden Heere sich anschließen, wie sich dies insbesondere bei der freiwilligen Krankenpflege bereits gezeigt hat. Eine allgemeine Vorschrift läßt sich mit hin nicht darüber geben, gegen welche Civilpersonen bei Verhängung militärischer Freiheitsstrafen auf die gegen Offiziere zulässigen Strafarten, gegen welche Civilpersonen auf die anderen Strafarten zu erkennen sei. Der Entwurf hat in §. 164. Absatz II. geglaubt, am Sachgemäßesten zu verfahren, wenn er die Entscheidung dieser Frage für jeden einzelnen Fall dem Richter in der Art überträgt, daß es von dessen Beurtheilung abhängt, welche der Strafarten entweder nach den bürgerlichen Verhältnissen oder nach der Bildungsstufe des Angeschuldigten gegen diesen als angemessen zu erachten.

§. 165.

Begeht eine Civilperson, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, eine strafbare Handlung, so kann es in einzelnen Fällen rathsam erscheinen, dieselbe aus jenen Verhältnissen zu entlassen, während man in anderen Fällen auch fernerhin ihrer Dienstleistungen bedarf und es daher nützlicher ist, jenes Dienst- oder Vertragsverhältniß fortdauern zu lassen. Eine unbedingt gebotene Aufhebung dieses Verhältnisses wäre für Viele zumal ein zuverlässiges Hülfsmittel, um durch Begehung einer strafbaren Handlung die Lösung des Verhältnisses herbeizuführen.

Der §. 165. verordnet denn auch nur, daß neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden kann.

Wenn §. 165. hinzufügt, es sei, wofern auf Aufhebung eines solchen Verhältnisses erkannt worden, statt auf eine militärische Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts zu erkennen, so entspricht dies den allgemeinen Anschauungen des Entwurfs, daß militärische Freiheitsstrafe nur gegen denjenigen zu verhängen sei, der trotz der Verurtheilung im Militärverband verbleibt. Denn in jenem Falle kann die Militärbehörde kein Interesse daran haben, die Strafe selbst zu vollstrecken.

§. 166.

Daß, wie §. 166. bestimmt, zu dem kriegführenden Heere zugelassene ausländische Offiziere nach den für Deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurtheilt werden sollen, rechtfertigt sich aus Gleichheit des Militärranges und der Charge.

Immerhin konnte aber der Entwurf diesen Grundsatz nur so lange und insoweit gelten lassen, als der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat. Denn die Zulassung ausländischer Offiziere beruht auf Vereinbarungen mit den betreffenden ausländischen Regierungen und es kann beispielsweise im Staats-Interesse liegen, ausnahmsweise etwaigen Wünschen einer ausländischen Regierung zu entsprechen.

Das Gefolge solcher ausländischer Offiziere gehört im Sinne des Entwurfs nicht zu den Militärpersonen. Die dasselbe bildenden Personen sind daher nur als Civilpersonen zu erachten und es rechtfertigt sich mithin, wenn §. 166. Absatz II. die Vorschriften des §. 164. auf jenes Gefolge angewendet wissen will.

§. 167.

Die Nothwendigkeit, Kriegsgefangene zumeist in großer Anzahl beisammen zu halten, legt die Befürchtung nahe, daß durch Störung der Ordnung und Zucht unter den Gefangenen Gefahren für das Land und die Bevölkerung entstehen.

Geboten ist es daher, Kriegsgefangene unter solche Gesetze zu stellen, welche die Aufrechterhaltung und Stärkung der militärischen Zucht und Ordnung vornehmlich zum Ziele haben. Der §. 167. bestimmt darum, es solle das Militär-Strafgesetzbuch auch auf Kriegsgefangene mit der Wirkung Anwendung finden, daß alle diejenigen Handlungen, welche, wenn von einer Militärperson begangen, strafbar sind, auch dann strafbar seien, wenn der Thäter ein Kriegsgefangener ist. Der Umstand, daß viele in dem Entwurfe vorgesehene Handlungen, wie beispielsweise Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen (§§. 94.—96.) überhaupt nur von einer Militärperson begangen werden können, bewirkt es allerdings, daß in Ansehung der Kriegsgefangenen viele Bestimmungen des Entwurfs bedeutungslos sind und auf jene daher keine Anwendung finden.

Als selbstverständlich erachtet der Entwurf es ohne Weiteres, daß auf militärische Ehrenstrafen, wie Entfernung aus dem Heer oder der Marine, auf Dienstentlassung, auf Degradation oder auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes gegen Kriegsgefangene nicht erkannt werden darf.

Dagegen ist die Verhängung der bürgerlichen Ehrenstrafen gegen sie zulässig, wie denn dieselben überhaupt auch gegen Ausländer erkannt werden dürfen.

Anlangend die Verhängung der militärischen Freiheitsstrafe, so soll für die zu erkennende Strafart, gleich wie bei den Militärpersonen, der Militärrang des Kriegsgefangenen maßgebend sein.

Abgesehen von diesem Falle, ist in strafrechtlicher Hinsicht der Militärrang der Kriegsgefangenen an und für sich ohne Bedeutung. Namentlich gilt dies für die strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung. Als Vorgesetzter gilt an und für sich niemals ein Kriegsgefangener im Verhältnisse zu einem anderen Kriegsgefangenen, wäre auch der Militärrang des einen um Vieles höher als der des anderen. Unter den Kriegsgefangenen ist nur derjenige der Vorgesetzte eines anderen Kriegsgefangenen, welcher von der zuständigen Kommandobehörde als solcher ausdrücklich bestellt ist.

§. 168.

Daß ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenworts entweicht oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, mit dem Tode bestraft werde, entspricht den Anschauungen des gegenwärtigen Völkerrechts.

Einer sachlich ebenso strafwürdigen Handlung macht sich derjenige Kriegsgefangene schuldig, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurde, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt. Der §. 168. droht darum auch gegen diese Handlung den Tod an.

§. 169.

Die Vorschrift des §. 169. schließt sich in Ansehung der §§. 69. bis 72. dem §. 4. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 an und ist in dieser Hinsicht für die Sicherheit des kriegführenden Heeres nothwendig.

In Ansehung der in §. 145. unter Strafe gestellten Handlungen empfiehlt sie sich aus Gründen der Menschlichkeit.

§. 170.

Nach §. 4. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich findet wegen der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen in der Regel keine Verfolgung statt.

Ausweislich §. 7. des Entwurfs sind jedoch, in Abweichung von jener Vorschrift, strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder

sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.

Gegenüber dieser besonderen Stellung der Militärpersonen im Auslande war es angezeigt, denselben dort andererseits möglichst auch denjenigen Schutz angedeihen zu lassen, dessen sie im Bundesgebiete genießen. Der §. 170. schreibt darum vor, daß Jeder, welcher in einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen Deutsche Truppen eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ebenso zu bestrafen sei, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.

In Anschluß an das Bayerische Militär-Strafgesetzbuch Artikel 122. Nr. 7. empfahl es sich hierbei zugleich, den Deutschen Truppen auch die einzelnen Angehörigen derselben, sowie die auf Anordnung des Kaisers eingesetzten Behörden gleich zu achten.

Einführungs-Gesetz.

§. 1.

Nach Lage der Reichsgesetzgebung bedarf es zur Einführung des Militär-Strafgesetzbuches in Elsaß und Lothringen noch einer besonderen Kaiserlichen Verordnung (vgl. §. 3. des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 [Reichs-Gesetz-Blatt Seite 212]).

§. 2.

Das Ziel, vermittels des vorliegenden Entwurfs ein einheitlich Deutsches Militärstrafrecht herzustellen, kann nur erreicht werden, wenn alle noch im Bundesgebiete geltenden materiellen Militär-Strafbestimmungen aufgehoben werden.

Der Entwurf ist sich bewußt, nur solche Handlungen mit Strafe bedroht zu haben, die wegen ihrer Schwere einen strafrechtlichen Charakter an sich tragen oder haben können. Solche Handlungen, bei denen eine Disziplinarbestrafung stets ausreicht, hat er nicht aufgenommen.

Dies bewirkt, daß von den bisher geltenden materiellen Bestimmungen des Militär-Strafrechts diejenigen nicht aufgehoben werden dürfen, welche nur Disziplinar-Vorschriften enthalten. Dergleichen sind seither nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern verfassungsmäßig nur durch Verordnungen erlassen worden.

Dies berücksichtigt Absatz I. in §. 2. des Einführungsgesetzes, wenn ausweislich desselben im ganzen Bundesgebiete alle Militär-Strafgesetze außer Kraft treten sollen, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben.

Letztere Beschränkung ist von selbst gegeben, da das formale Militär-Strafrecht noch nicht Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden ist.

Wenn nach §. 2. Absatz II. die Vorschriften über Bestrafung der von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen in Kraft bleiben sollen, so beruht dies darauf, daß unter den einzelnen Bundesstaaten noch nicht eine Uebereinstimmung darüber besteht, ob die Landgendarmen zu den Militärpersonen gehören oder nicht gehören. Während sie z. B. im Königreich Preußen den Militärpersonen zugezählt werden, schließt sie dagegen die Gesetzgebung anderer Bundesstaaten von denselben aus. Eine Uebereinstimmung bereits jetzt herbeizuführen, war nicht angezeigt, da dies nur unter Eingreifen in organisatorische Vorschriften einzelner Staaten erfolgen könnte.

Nach dem Preußischen Militär-Strafgesetzbuche Theil I. §. 134. sind auch die gegen Landgendarmen im Dienst verübten Handlungen der Beleidigung, des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit ebenso zu bestrafen, als wenn die Handlung gegen einen Vorgesetzten verübt worden wäre. Diese Bestimmung hat der Entwurf nicht aufgenommen, weil das militärische Interesse es nicht gebietet, den im Dienst befindlichen Landgendarmen die Stellung eines Vorgesetzten allen Personen des Soldatenstandes gegenüber zu geben, dies vielmehr zu großen Unzuträglichkeiten geführt hat.

Das Preußische Militär-Strafgesetzbuch bestimmt in seinem ersten, das materielle Strafrecht enthaltenden Theile §. 108. (Vgl. auch Gesetz vom 11. März 1851 [Mil.-Ges.-Samml. Bd. IV. S. 149]), daß in dem gegen flüchtige Deserteure eröffneten Kontumazial-Strafverfahren auf eine, sonst nicht angedrohte Geldstrafe zu erkennen sei. Diese Vorschrift ist wesentlich eine strafprozessuale und muß daher bis zur Aufstellung einer Militair-Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich unberührt bleiben, wie denn auch in Bayern eine entsprechende Bestimmung gerade in die Militär-Strafprozeßordnung aufgenommen worden ist. Die Androhung einer besonderen Geldstrafe gestaltet aber jene Vorschrift zugleich zu einer materiellen, die somit nach §. 2. Absatz I. des Einführungsgesetzes an und für sich mit Inkrafttreten des Militär-Strafgesetzbuches aufgehoben werden würde. Um dem vorzubeugen, bestimmt §. 2. Absatz II., daß auch die Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens in Kraft bleiben.

Die Bestimmung im Absatz III. betrifft diejenigen Offiziere à la suite, welche nicht zu den Personen des Soldatenstandes, im Sinne des Entwurfs, gehören und entspricht sachlich dem §. 8. Absatz III. des Bayerischen Militär-Strafgesetzbuches.

§. 3.

Entsprechend dem allgemeinen Zwecke eines Strafgesetzbuches, hat der Entwurf, wie bereits zu §. 2. des Einführungsgesetzes erklärt, nur solche Handlungen aufgenommen, welche von einem Richter abgeurtelt werden müssen. Dies besagt §. 3. Absatz I.

Immerhin enthält jedoch der Entwurf einzelne Handlungen, die, wenn sie auch jedenfalls im Höchstbetrage eine richterliche Aburtelung bedingen, in leichteren Fällen sehr wohl durch die Disziplinar-Strafgewalt geahndet werden können. Den Erfahrungen entsprechend, hat §. 3. Absatz II. diese Handlungen bezeichnet und eine Ahndung im Disziplinarwege für leichtere Fälle gestattet. Es ist im militärischen Interesse durchaus nothwendig, daß namentlich bei den leichteren Vergehen die Strafe der That auf dem Fuße folgt, und es ist deshalb besser, daß eine gelindere Strafe sofort verhängt wird, als daß erst nach längerer Zeit eine härtere Strafe eintritt. Der Ablauf einer längern Zeit wäre aber selbst bei nur geringfügigen Handlungen nicht zu vermeiden, wenn die weitläuftigen Formen einer gerichtlichen Untersuchung und gerichtlichen Aburtelung stets zur Anwendung kommen müßten.

Zwar beabsichtigt der Entwurf nicht, in das Gebiet der Disziplinarstrafgewalt irgendwie einzugreifen, und insbesondere ist er weit entfernt, das Maß oder die Art der zulässigen Disziplinarstrafen zu bestimmen; dennoch aber hat er geglaubt, für die vorliegenden Fälle die Grenzen bezeichnen zu müssen, innerhalb deren die Disziplinarstrafgewalt ihre Befugnisse ausüben dürfe. Handelt es sich hierbei doch nicht sowohl um eine Regelung der Disziplinarstrafgewalt im Allgemeinen, als vielmehr um eine Feststellung des Umfanges, bis zu welchem ein sonst dem Richter zustehendes Recht auf die Disziplinarstrafgewalt übertragen werde.

Wenn §. 3. Absatz II. mit Bezug hierauf bestimmt, daß keine andere Freiheitsstrafe als Arrest festgesetzt werden und die Dauer desselben vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen darf, so entspricht dies den in der Preußischen, im Wesentlichen auch den in der Bayerischen Disziplinar-Strafordnung aufgestellten und als geeignet befundenen Strafgrenzen.

Nr. 6.

Berlin, den 8. April 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, die beiliegende, am 11. Dezember v. J. hierselbst unterzeichnete Konsular-Konvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika, welcher der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Konsular-Konvention

zwischen

Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Verpflichtungen der beiderseitigen konsularischen Agenten festzustellen, sind übereingekommen, einen Konsular-Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König,

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der gedachten Staaten bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. 1.

Jeder der vertragenden Theile willigt ein, General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten des anderen Theils in allen seinen Häfen, Städten und Plätzen zuzulassen, mit Ausnahme derjenigen Orte, wo es nicht angemessen erscheinen sollte, solche Beamte anzuerkennen. Dieser Vorbehalt soll jedoch auf keinen der vertragenden Theile angewendet werden, ohne jeder anderen Macht gegenüber ebenfalls Anwendung zu finden.

Art. 2.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten sollen nach Vorlegung ihrer mit Beobachtung der in ihren bezüglichen Ländern bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigten Bestallung gegenseitig zugelassen und anerkannt werden. Das zur Ausübung ihrer Amtverrichtungen erforderliche Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden und nach Vorweisung dieser Urkunde sollen dieselben sofort und unbeanstandet von den Landesbehörden in den Häfen, Städten und Plätzen ihres Amtssitzes und Amtsbezirks, dieselben seien Bundes-, Staats- oder Gemeinde-Behörden, Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden, zum Genusse der ihnen gegenseitig zugesicherten Vorrechte zugelassen werden. Die das Exequatur ertheilende Regierung behält sich das Recht vor, dieses Exequatur zurückzunehmen und zwar unter Darlegung der Gründe, aus denen sie für angemessen erachtet hat, so zu handeln.

Art. 3.

Die resp. General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten sowohl als deren Kanzler und Sekretaire sollen in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden. Konsular-Beamte, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie beglaubigt sind, sollen in dem Lande, wo sie ihren Sitz haben, persönliche Immunität von Verhaftung oder Ge-

Consular Convention

between

Germany and the United States of America.

His Majesty the Emperor of Germany, King of Prussia, in the name of the German Empire and the President of the United States of America, led by the wish to define the rights, privileges, immunities and duties of the respective Consular Agents have agreed upon the conclusion of a Consular Convention and for that purpose have appointed their Plenipotentiaries namely:

His Majesty the Emperor of Germany, King of Prussia:

Bernard König, His Privy Councillor of Legation,

The President of the United States of America:

George Bancroft, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary from the said States near H. M. the Emperor of Germany

who have agreed to and signed the following articles:

Art. I.

Each of the High Contracting Parties agrees to receive from the other Consuls general, Consuls, Vice-Consuls and Consular-Agents, in all its ports, cities and places, except those, where it may not be convenient to recognise such officers. This reservation, however, shall not apply to one of the Contracting Parties without also applying to every other power.

Art. II.

The Consuls general, Consuls, Vice-Consuls or Consular-Agents shall be reciprocally received and recognised, on the presentation of their commissions in the forms established in their respective countries. The necessary exequatur for the exercise of their functions shall be furnished to them free of charge, and on the exhibition of this instrument, they shall be admitted at once, and without difficulty, by the territorial authorities, federal, State, or communal, judicial, or executive, of the ports, cities, and places of their residence and district, tho the enjoyment of the prerogatives reciprocally granted. The government that furnishes the exequatur reserves the right to withdraw the same on a statement of the reasons for which it has thougt proper to do so.

Art. III.

The respective Consuls general, Consuls, Vice-Consuls, or Consular-Agents, as well as their chancellors and secretaries, shall enjoy in the two countries all privileges, exemptions and immunities which have been granted or may in future be granted to the agents of the same rank of the most favored nation. Consular officers not being citizens of the country where they are accre-

fangenhaltung genießen, ausgenommen im Falle von Verbrechen, sie sollen ferner von Militär-Einquartierung und Kontributionen, von Waffendiensten aller Art und von anderen öffentlichen Dienstleistungen, sowie von allen direkten oder persönlichen oder Luxus-Abgaben, Leistungen und Beiträgen, dieselben seien Bundes-, Staats- oder Gemeinde-Abgaben, frei sein. Wenn aber die gedachten Konsular-Beamten in dem Lande, wo sie ihren Amtssitz haben, Grundeigenthümer sind oder werden, oder Handelsgeschäfte betreiben, so sollen sie denselben Abgaben und Auflagen und demselben gerichtlichen Verfahren unterworfen sein, wie die Grundbesitzer oder Kaufleute, welche Angehörige des Landes sind. Unter keinen Umständen jedoch soll das Einkommen von ihrem Amte irgend einer Abgab eunterliegen. Konsular-Beamte, welche kaufmännische Geschäfte betreiben, sollen nicht auf ihre Konsular-Vorrechte sich berufen dürfen, um sich ihren kaufmännischen Verbindlichkeiten zu entziehen. Konsular-Beamte jedweden Charakters sollen in keinem Falle in der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen weiter gestört werden, als zur Handhabung der Landes-Gesetze unvermeidlich ist.

Art. 4.

General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten können über dem äußeren Eingange ihrer Amtsräume oder ihrer Wohnungen das Wappen ihrer Nation mit einer ihr Amt bezeichnenden Inschrift anbringen. Auch dürfen sie die Flagge ihres Landes auf dem Konsulats-Gebäude aufziehen, ausgenommen in solchen Plätzen, wo sich eine Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Desgleichen können sie ihre Flagge auf jedem Fahrzeuge aufziehen, dessen sie sich im Hafen bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen bedienen.

Art. 5.

Die Konsular-Archive sollen jeder Zeit unverletzlich sein und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen. Betreibt ein Konsularbeamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter abgesondertem Verschluß aufbewahrt werden.

Die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonsuln (consules missi), welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie ihren Sitz haben, sollen jederzeit unverletzlich sein. Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, unter keinem Vorwande dort eindringen. In keinem Falle dürfen sie die daselbst niedergelegten Papiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen. Unter keinen Umständen dürfen diese Amtsräume oder Wohnungen als Asylorte benutzt werden.

Art. 6.

Im Falle des Todes, der Verhinderung oder Abwesenheit der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten dürfen deren Kanzler oder Sekretaire, wenn ihr amtlicher Charakter zuvor zur Kenntniß der betreffenden Deutschen oder Amerikanischen Behörden gebracht worden ist, zeitweilig deren Amtsverrichtungen ausüben, und sie sollen während dieser Amtsführung alle Rechte, Vorrechte und Immunitäten genießen, welche durch diese Uebereinkunft den Titularen zugesichert sind.

Art. 7.

Die General-Konsuln und Konsuln sollen mit Genehmigung ihrer resp. Regierungen Vize-Konsuln und Konsular-Agenten in den Städten, Häfen und Plätzen innerhalb ihres Konsularbezirks bestellen dürfen. Diese Beamten können Angehörige Deutschlands oder der Vereinigten Staaten oder eines anderen Landes sein. Es soll ihnen von dem Konsul, der sie bestellt und unter dessen Befehlen sie zu fungiren haben, oder von der Regierung des Landes, welche derselbe vertritt, eine Bestallung ertheilt werden. Sie sollen die in dieser Uebereinkunft zu Gunsten der Konsularbeamten bedungenen Vorrechte genießen, vorbehaltlich der in Artikel 3. aufgeführten Ausnahmen.

dited, shall enjoy, in the country of their residence, personal immunity from arrest or imprisonment except in the case of crimes, exemption from military billetings and contributions, from military service of every sort, and other public duties, and from all direct or personal or sumptuary taxes, duties and contributions, whether federal, State, or municipal. If however the said consular officers are or become owners of property in the country in which they reside, or engage in commerce, they shall be subject to the same taxes and imposts, and to the same jurisdiction, as citizens of the country, property holders, or merchants. But under no circumstances shall their official income be subject to any tax. Consular officers who engage in commerce shall not plead their consular privileges to avoid their commercial liabilities. Consular officers of either character shall not in any event be interfered with in the exercise of their official functions, further than is indispensable for the administration of the laws of the country.

Art. IV.

Consuls general, Consuls, Vice-Consuls, and Consular-Agents may place over the outer door of their offices, or of their dwellings, the arms of their nation with the proper inscription indicative of the office. And they may also hoist the flag of their country on the consular edifice except in places where a legation of their country is established.

They may also hoist their flag on board any vessel employed by them in port for the discharge of their duty.

Art. V.

The consular archives shall be at all times inviolable, and under no pretence whatever shall the local authorities be allowed to examine or seize the papers forming part of them. When, however, a consular officer is engaged in other business, the papers relating to the Consulate shall be kept in a separate enclosure.

The offices and dwellings of Consules missi who are not citizens of the Country of their residence shall be at all times inviolable. The local authorities shall not except in the case of the pursuit for crimes under any pretext invade them. In no case shall they examine or seize the papers there deposited. In no event shall those offices or dwellings be used as places of asylum.

Art. VI.

In the event of the death, prevention or absence of Consuls general, Consuls, Vice Consuls and Consular-Agents, their chancellors or secretaries, whose official character may have previously been made known to the respective authorities in Germany or in the United States, may temporarily exercise their functions, and while thus acting they shall enjoy all the rights, prerogatives, and immunities, granted by this convention to the incumbents.

Art. VII.

Consuls general and Consuls may, with the approbation of their respective governments, appoint Vice-Consuls and Consular-Agents in the cities, ports and places within their consular jurisdiction. These officers may be citizens of Germany, of the United States, or anyother country. They shall be furnished with a commission by the consul who appoints them and under whose orders they are to act, or by the Government of the country which he represents. They shall enjoy the privileges stipulated for consular officers in this convention, subject to the exceptions specified in article III.

Art. 8.

General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten sollen das Recht haben, behufs der Abhülfe irgend einer Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge und Uebereinkünfte oder des Völkerrechts, an die in ihrem Amtsbezirke fungirenden Behörden des bezüglichen Landes, dieselben seien Bundes- oder Landesbehörden, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, sich zu wenden, Auskunft von den gedachten Behörden zu verlangen und an dieselben Anträge zum Schutz der Rechte und Interessen ihrer Landsleute zu richten, insbesondere in Fällen der Abwesenheit dieser letzteren, in welchen Fällen die Konsuln u. s. w. als die gesetzlichen Vertreter der Abwesenden angesehen werden sollen. Falls ein solches Ansuchen die gebührende Beachtung nicht fände, sollen die vorgedachten Konsularbeamten, falls ein diplomatischer Vertreter ihres Landes nicht anwesend sein sollte, sich unmittelbar an die Regierung des Landes, wo sie ihren Sitz haben, wenden dürfen.

Art. 9.

General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten der beiden Länder oder deren Kanzler sollen, soweit sie nach den Gesetzen und Verordnungen ihres Landes dazu befugt sind, das Recht haben,

1) in ihren Amtsräumen oder Wohnungen, in den Wohnungen der Betheiligten oder am Bord der Nationalschiffe die Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaften, der Schiffspassagiere, von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen ihres Landes entgegen zu nehmen;

2) einseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen ihrer Landsleute, imgleichen Verträge, welche zwischen Angehörigen ihres eigenen Landes, sowie zwischen diesen und Angehörigen oder anderen Einwohnern des Landes ihres Amtssitzes geschlossen werden, aufzunehmen und zu beglaubigen; nicht minder alle Verträge zwischen Personen der letzteren Kategorie, soweit solche Verträge auf ein im Gebiete der Nation, von welcher die gedachten Konsularbeamten bestellt sind, belegenes Grundeigenthum oder auf ein daselbst abzuschließendes Geschäft sich beziehen.

Alle solche Verträge und andere Urkunden, sowie Abschriften und Uebersetzungen davon sollen, wenn sie von dem General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten gehörig beglaubigt und mit dessen Amtssiegel versehen sind, von den öffentlichen Beamten und den Gerichtshöfen als öffentliche Urkunden beziehungsweise als beglaubigte Uebersetzungen oder Abschriften angesehen werden, und sie sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von den kompetenten öffentlichen Beamten des einen oder des anderen der beiden Länder aufgenommen oder beglaubigt wären.

Art. 10.

Im Falle, daß ein Angehöriger des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten im Deutschen Reiche sterben sollte, ohne in dem Lande seines Ablebens bekannte Erben oder von ihm ernannte Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die kompetenten Landesbehörden den nächsten Konsularbeamten der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, von diesem Umstande alsbald in Kenntniß setzen, damit die erforderliche Benachrichtigung den betheiligten Parteien unverzüglich übermittelt werde.

Der gedachte Konsularbeamte soll das Recht haben, persönlich oder durch einen Beauftragten bei allen Amtshandlungen für die abwesenden Erben oder Gläubiger aufzutreten, bis diese einen Bevollmächtigten ernannt haben.

In allen Erbfällen sollen die Angehörigen eines jeden der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles nur diejenigen Abgaben entrichten, welche sie entrichten müßten, wenn sie Angehörige desjenigen Landes wären, in welchem der Nachlaß sich befindet oder die gerichtliche Verwaltung desselben stattfindet.

Art. VIII.

Consuls general, Consuls, Vice-Consuls, and Consular-Agents shall have the right to apply to the authorities of the respective countries, whether federal or local, judicial or executive within the extent of their consular district, for the redress of any infraction of the treaties and conventions existing between the two countries or of international law; to ask information of said authorities and to address said authorities to the end of protecting the rights and interests of their countrymen, especially in cases of the absence of the latter; in which cases such consuls etc. shall be presumed to be their legal representatives. If due notice should not be taken of such application, the consular officers aforesaid, in the absence of a diplomatic agent of their country, may apply directly to the government of the country where they reside.

Art. IX.

Consuls general, Consuls, Vice-Consuls or Consular-Agents of the two countries or their chancellors shall have the right, conformably to the laws and regulations of their country:

1. to take at their office or dwelling, at the residence of the parties, or on board of vessels of their own nation, the depositions of the captains and crews, of passengers on board of them, of merchants, or any other citizens of their own country;
2. to receive an verify unilateral acts, wills and bequests of their countrymen and any and all acts of agreement entered upon between citizens of their own country and between such citizens and the citizens or other inhabitants of the country where they reside; and also all contracts between the latter, provided they relate to property situated or to business to be transacted in the territory of the nation by which the said Consular officers are appointed.

All such acts of agreement and other instruments, and also copies and translations thereof, when duly authenticated by such Consul general, Consul, Vice-Consul or Consular-Agent under his official seal, shall be received by public officials and in courts of justice as legal documents, or as authenticated copies, as the case may be, and shall have the same force and effect as if drawn up or authenticated by competent public officers of one or the other of the two countries.

Art. X.

In case of the death of any citizen of Germany in the United States or of any citizen of the United States in the German Empire without having in the country of his decease any known heirs or testamentary executors by him appointed, the competent local authorities shall at once inform the nearest consular officer of the nation to which the deceased belongs of the circumstance, in order that the necessary information may be immediately forwarded to parties interested.

The said consular officer shall have the right to appear personally or by delegate, in all proceedings on behalf of the absent heirs or creditors until they are duly represented.

In all successions to inheritances citizens of each of the Contracting Parties shall pay in the country of the other such duties only as they would be liable to pay, if they were citizens of the country in which the property is situated or the judicial administration of the same may be exercised.

Art. 11.

Den General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten der beiden Länder steht ausschließlich die Inventarisirung und Sicherstellung der Güter und Gegenstände jeder Art zu, welche von Schiffsleuten oder Schiffspassagieren auf Schiffen ihrer Nationalität hinterlassen sind, sei es, daß diese Personen am Bord der Schiffe oder am Lande, während der Fahrt oder im Bestimmungs-Hafen sterben.

Art. 12.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten können sich in Person an Bord der zum freien Verkehr zugelassenen Schiffe ihrer Nationalität begeben oder einen Bevollmächtigten an Bord schicken, um die Offiziere und Mannschaften zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Erklärungen über ihre Reise, ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) aufzunehmen, den Eingang und die Klarirung ihrer Schiffe zu fördern, endlich mit den gedachten Offizieren und Mannschaften vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen als Dolmetscher oder Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbehörden und Zollbeamten dürfen in keinem Falle zur Besichtigung oder Durchsuchung von Handelsschiffen schreiten, ohne den Konsularbeamten der Nation, welcher die gedachten Schiffe angehören, behufs ihrer etwaigen Gegenwart vorher Nachricht gegeben zu haben.

Ebenso müssen die gedachten Konsularbeamten behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig benachrichtigt werden, wenn die Offiziere oder zur Schiffsmannschaft gehörige Personen vor den Gerichten oder Behörden des Orts Aussagen oder Erklärungen abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welcher einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird. Die bezügliche Mittheilung an die Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten soll die für das Verfahren bestimmte Stunde enthalten. Beim Nichterscheinen der gedachten Beamten oder ihrer Vertreter kann in ihrer Abwesenheit in der Sache vorgegangen werden.

Art. 13.

Den General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art, sei es auf hoher See, sei es im Hafen, zwischen den Schiffsführern, Offizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen. Weder ein Gerichtshof noch eine andere Behörde soll unter irgend einem Vorwande sich in solche Streitigkeiten mischen dürfen, außer in Fällen, wenn die an Bord vorfallenden Streitigkeiten der Art sind, daß dadurch die Ruhe und öffentliche Ordnung im Hafen oder am Lande gestört wird, oder wenn andere Personen, als die Offiziere und Mannschaften des Schiffes an den Unordnungen betheiligt sind.

Mit Ausnahme der vorgedachten Fälle sollen die Landesbehörden sich darauf beschränken, den Konsuln wirksame Hülfe zu leisten, wenn diese darum nachsuchen, um diejenigen Personen zu verhaften und gefangen zu halten, deren Name in der Schiffsrolle eingetragen ist und deren Festhaltung jene für erforderlich erachten. Diese Personen sollen auf eine schriftliche, an die Landesbehörden gerichtete und von einem beglaubigten Auszuge aus dem Schiffsregister oder der Musterrolle begleitete Aufforderung verhaftet und während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts im Hafen zur Verfügung der Konsuln festgehalten werden. Ihre Freilassung soll nur in Folge eines Ersuchsschreibens der gedachten Konsuln erfolgen.

Die Kosten der Verhaftung und der Festhaltung dieser Personen sollen von den Konsuln getragen werden.

Art. 14.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten können die Offiziere, Matrosen und alle anderen zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer Nationa-

Art. XI.

Consuls general, Consuls, Vice-Consuls and Consular-Agents of the two countries are exclusively charged with the inventorying and the safekeeping of goods and effects of every kind left by sailors or passengers on ships of their nation who die either on board ship or on land, during the voyage or in the port of destination.

Art. XII.

Consuls general, Consuls, Vice-Consuls and Consular-Agents shall be at liberty to go either in person or by proxy, on board vessels of their nation admitted to entry and to examine the officers and crews, to examine the ships papers, to receive declarations concerning their voyage, their destination, and the incidents of the voyage, also to draw up manifests and lists of freight, to facilitate the entry and clearance of their vessels, and finally to accompany the said officers or crews before the judicial or administrative authorities of the country, to assist them as their interpreters or agents.

The judicial authorities and custom house officials shall in no case proceed to the examination or search of merchant vessels without having given previous notice to the consular officers of the nation to which the said vessels belong, in order to enable the said consular officers to be present.

They shall also give due notice to the said consular officers in order to enable them to be present at any depositions or statements to be made in courts of law or before local magistrates, by officers or persons belonging to the crew, thus to prevent errors or false interpretations which might impede the correct administration of justice. The notice to Consuls, Vice-Consuls or Consular-Agents shall name the hour fixed for such proceedings. Upon the non-appearance of the said officers or their representatives, the case may be proceeded with in their absence.

Art. XIII.

Consuls general, Consuls, Vice-Consuls, or Consular-Agents, shall have exclusive charge of the internal order of the merchant vessels of their nation, and shall have the exclusive power to take cognizance of and to determine differences of every kind which may arise, either at sea, or in port, between the captains, officers and crews, and specially in reference to wages and the execution of mutual contracts. Neither any court or authority, shall, on any pretext, interfere in these differences except in cases where the differences on board ship are of a nature to disturb the peace and public order in port, or on shore, or when persons other than the officers and crew of the vessel, are parties to the disturbance.

Except as aforesaid, the local authorities shall confine themselves to the rendering of efficient aid to the consuls, when they may ask it in order to arrest and hold all persons, whose names are borne on the ship's articles, and whom they may deem it necessary to detain. Those persons shall be arrested at the sole request of the consuls, addressed in writing to the local authorities and supported by an official extract from the register of the ship or the list of the crew and shall be held, during the whole time of their stay in the port, at the disposal of the consuls. Their release shall be granted only at the request of the consuls, made in writing.

The expenses of the arrest and detention of those persons shall be paid by the consuls.

Art. XIV.

Consuls general, Consuls, Vice-Consuls, or Consular-Agents may arrest the officers, sailors, and all other persons making part of the crews of ships-of-war

lität gehörigen Personen, welche der Desertion von den gedachten Schiffen schuldig oder angeklagt sind, festnehmen lassen, um dieselben an Bord oder in ihre Heimath zu senden.

Zu diesem Zweck sollen die Deutschen Konsuln in den Vereinigten Staaten an die Gerichte oder Behörden des Bundes, des Staats oder der Gemeinde und die Konsuln der Vereinigten Staaten in Deutschland an irgend eine der kompetenten Behörden bezüglich der Deserteure ein Ersuchsschreiben richten, begleitet von einem amtlichen Auszuge aus dem Schiffsregister und der Musterrolle oder von anderen amtlichen Urkunden, welche geeignet sind, zu beweisen, daß die Leute, deren Auslieferung sie verlangen, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehören. Auf ein dergestalt begründetes Ersuchen und ohne daß es einer Beeidigung von Seiten der Konsuln bedarf, sollen die Deserteure (vorausgesetzt, daß dieselben weder zur Zeit ihrer Einschiffung, noch zur Zeit ihrer Ankunft im Hafen Angehörige des Landes sind, wo das Auslieferungs-Verlangen gestellt wird) an die Konsuln ausgeliefert werden. Jede Hülfe und jeder Schutz soll denselben gewährt werden bei der Verfolgung, Ergreifung und Festhaltung der Deserteure, welche in die Gefängnisse des Landes gebracht und dort auf Ersuchen und auf Kosten der Konsuln so lange festgehalten werden sollen, bis die gedachten Konsuln eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben werden.

Wenn jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten, vom Tage der Gefangennahme an gerechnet, sich nicht finden sollte, so werden die Deserteure freigelassen und aus dem nämlichen Grunde nicht wieder festgenommen werden.

Art. 15.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden alle während der Fahrt der Schiffe beider Länder erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in den Hafen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten der betreffenden Länder regulirt. Sollten jedoch Landesunterthanen oder Angehörige einer dritten Macht bei der Sache betheiligt sein, so müssen in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten die Havereien von den Landesbehörden regulirt werden.

Art. 16.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der vertragenden Theile an der Küste des andern Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Lokalbehörden den General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten des Bezirks, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den dem Orte des Unfalls nächsten General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich Amerikanischer in den Territorial-Gewässern des Deutschen Reichs gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Deutschen Gesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Deutsche in den Territorial-Gewässern der Vereinigten Staaten gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze der Vereinigten Staaten erfolgen.

Die Konsular-Behörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf Ausbesserung oder Neu-Verproviantirung, oder eintretenden Falls auf den Verkauf des gescheiterten oder gestrandeten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für das Einschreiten der Landesbehörden dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als solche, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffes zweifelhaft, so sind die Landesbehörden ausschließlich für alle in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maßregeln zuständig.

Alle Waaren und Güter, welche nicht zum Verbrauche

or merchant vessels of their nation, who may be guilty or be accused of having deserted said ships and vessels, for the purpose of sending them on board, or back to their country.

To that end, the Consuls of Germany in the United States shall apply to either the federal, State, or municipal courts or authorities; and the Consuls of the United States in Germany shall apply to any of the competent authorities and make a request in writing for the deserters, supporting it by an official extract of the register of the vessel and the list of the crew, or by other official documents, to show that the men whom they claim belong to said crew. Upon such request alone thus supported, and without the exaction of any oath from the consuls, the deserters (not being citizens of the country where the demand is made either at the time of their shipping or of their arrival in the port), shall be given up to the Consuls. All aid and protection shall be furnished them for the pursuit, seizure, and arrest of the deserters, who shall be taken to the prisons of the country and there detained at the request and at the expense of the Consuls, until the said Consuls may find an opportunity of sending them away.

If, however, such opportunity should not present itself within the space of three months, counting from the day of the arrest, the deserters shall be set at liberty, and shall not again be arrested for the same cause.

Art. XV.

In the absence of an agreement to the contrary between the owners, freighters, and insurers, all damages suffered at sea by the vessels of the two countries, whether they enter port voluntarily or are forced by stress of weather, shall be settled by the Consuls general, Consuls, Vice-Consuls, and Consular-Agents of the respective countries. If, however, any inhabitant of the country, or citizen or subject of a third power, shall be interested in the matter, and the parties cannot agree, the competent local authorities shall decide.

Art. XVI.

In the event of a vessel belonging to the government, or owned by a citizen of one of the two Contracting Parties being wrecked, or cast on shore, on the coast of the other, the local authorities shall inform the Consul general, Consul, Vice-Consul, or Consular-Agent of the district of the occurrence, or if there be no such consular Agency, they shall inform the Consul general, Consul, Vice-Consul, or Consular-Agent, of the nearest district.

All proceedings relative to the salvage of American vessels wrecked or cast on shore in the territorial waters of the German Empire, shall take place in accordance with the laws of Germany; and reciprocally, all measures of salvage relative to German vessels wrecked or cast on shore in the territorial waters of the United States shall take place in accordance with the laws of the United States.

The consular authorities have in both countries to intervene only to superintend the proceedings having reference to the repair and revictualling, or if necessary, to the sale of the vessel wrecked, or cast on shore.

For the intervention of the local authorities no charges shall be made except such as in similar cases are paid by vessels of the nation.

In case of a doubt concerning the nationality of a shipwrecked vessel, the local authorities shall have exclusively the direction of the proceedings provided for in this article.

All merchandise and goods, not destined for con-

in dem Lande, in welchem der Schiffbruch stattfindet, bestimmt sind, sollen frei von jeder Abgabe sein.

Art. 17.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster- und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Angehörigen Deutschlands in den Vereinigten Staaten von Amerika, und die Amerikaner in Deutschland denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Art. 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Dauer von zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, Gültigkeit haben. Die Ratifikationen sollen innerhalb sechs Monaten in Berlin ausgewechselt werden.

Wenn keine der Parteien zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums von zehn Jahren ihre Absicht kund giebt, diese Uebereinkunft nicht zu erneuern, so soll dieselbe ein Jahr länger in Kraft bleiben, und so fort von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tage, an welchem eine der Parteien der anderen eine solche Absicht kund gegeben haben wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 11. Dezember 1871.

B. König.
(L. S.)

sumption in the country where the wreck takes place, shall be free of all duties.

Art. XVII.

With regard to the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the citizens of Germany shall enjoy in the United States of America, and American citizens shall enjoy in Germany the same protection as native citizens.

Art. XVIII.

The present convention shall remain in force for the space of ten years counting from the day of the exchange of the ratification which shall be exchanged at Berlin within the period of six months.

In case neither party gives notice, twelve months before the expiration of the said period of ten years, of its intention not to renew this convention, it shall remain in force one year longer, and so on from year to year, until the expiration of a year from the day on which one of the parties shall have given such notize.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Convention.

Berlin the 11 of December 1871.

Geo. Bancroft.
(L. S.)

Denkschrift.

In Folge der sich stetig entwickelnden Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Geschäfte der im Gebiete der letzteren angestellten Deutschen Konsuln mehr und mehr zugenommen. Damit ist das Bedürfniß, die persönlichen und Amts-Rechte derselben vertragsmäßig sicher zu stellen, dringender geworden. Dieses Bedürfniß machte sich namentlich den Behörden gegenüber geltend. Es kam kaum ein, unter Intervention Deutscher Konsuln geführter Rechtsfall vor, in welchem nicht die Gegenpartei von der zweifelhaften Stellung der Konsuln Vortheil zu ziehen suchte, so daß es oft einer Deklaration der Regierung in Washington bedurfte, um nur dem Konsul als solchen Anerkennung zu verschaffen. Es sind deshalb mit der Regierung der Vereinigten Staaten über den Abschluß einer Konsular-Konvention Verhandlungen gepflogen, welche zu dem am 11. Dezember v. J. unterzeichneten Vertrage geführt haben.

Derselbe enthält im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie die Deutsch-Italienische Konsular-Konvention vom 21. Dezember 1868. Dies gilt namentlich von den Artikeln 1.—9. und 11.—16., welche sich den Artikeln 1.—10., resp. 13.—19. des Deutsch-Italienischen Vertrages, zum Theil wörtlich, anschließen. Die Klausel der meist begünstigten Nation, welche sich im Deutsch-Italienischen Vertrage in einem besonderen Artikel (19.) findet, ist in den Artikel 3. des Deutsch-Amerikanischen Vertrages eingerückt und zwar in einer Fassung, welche die Verabredung nicht auf künftige Privilegien beschränkt, sondern auch bereits gewährte umfaßt. In demselben Artikel 3. ist weiter das Gewicht nicht, wie im Deutsch-Italienischen Vertrage, auf die Eigenschaft als Berufskonsul, sondern auf die Nicht-Staatsangehörigkeit im Lande der Residenz gelegt. Dies erschien im Deutschen Interesse geboten, weil die überwiegende Zahl der Deutschen Konsuln in den Vereinigten Staaten Wahlkonsuln sind.

Im Artikel 10. haben bei Nachlaßfällen für die Konsuln nicht so weit gehende Befugnisse erlangt werden können, als im Deutsch-Italienischen Vertrage, da die Verhältnisse in Amerika dies nicht gestatteten. Auch in seiner gegenwärtigen Fassung ist der Artikel nützlich.

Die im Artikel 17. enthaltene Verabredung über den Schutz der Fabrik- und Handelszeichen wurde von der Amerikanischen Regierung dringend beantragt und war um so weniger abzulehnen, als alle übrigen Bestimmungen des Vertrages für Deutschland von größerem Werthe sind, als für Amerika.

Der Senat der Vereinigten Staaten hat der Konvention die verfassungsmäßige Genehmigung bereits ertheilt.

Nr. 7.

Berlin, den 8. April 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden, am 2. März d. J. zu Lissabon unterzeichneten Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Portugal, welchem der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Eine Deutsche Uebersetzung des Vertrages und eine erläuternde Denkschrift sind ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne d'une part et Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves d'autre part, animés d'un égal désir d'étendre de plus en plus le développement des relations commerciales et maritimes entre l'Allemagne et le Portugal, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne,
le comte Gustave de Brandenbourg, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de II. classe, de l'Ordre de la couronne de II. classe, de l'Ordre de la maison de Hohenzollern, et de l'Ordre de St. Jean, Grand Croix de l'Ordre militair du Christ etc. etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves,
le comte de Casal Ribeiro, Pair du Royaume, Ministre d'Etat Honoraire, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire en disponibilité, Grand Croix de l'Ordre militaire du Christ, Grand Croix de la Légion l'Honneur de France etc. etc. etc.

lesquels, après s'être communiqués leurs pleinspouvoir, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Il y aura entière liberté de commerce et de navigation entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes. Ils ne seront pas soumis à raison de leur commerce et de leur industrie dans les ports, villes ou lieux quelconques des Etats respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement à des taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux. Les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouiraient, en matière de commerce et d'industrie, les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

Article 2.

Les sujets de chacune des Parties contractantes seront exempts dans le territoire de l'autre Partie de tout service personnel dans l'armée, la marine et la milice nationale, de toutes charges de guerre, emprunts forcés, réquisitions et contributions militaires de quelque espèce que ce soit. Leurs propriétés ne pourront être séquestrées ni leurs navires, cargaison, marchandises ou effets être retenus pour un usage publique quelconque, sans qu'il leur soit accordé préalablement un dédommagement à concerter entre les parties intéressées sur des bases justes et équitables.

Article 3.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes, qui ont ou auront à toucher des héritages dans le territoire de l'autre ou qui en feront sortir leurs propriétés ou effets quelconques, ne paieront d'autres droits, charges ou impôts que ceux qui seront payés par les nationaux en pareille circonstance.

Article 4.

Les produits du sol et de l'industrie du Portugal et des colonies portugaises qui seront importés dans l'Allemagne et les produits du sol et de l'industrie de l'Allemagne qui seront importés en Portugal, destinés, soit à

Uebersetzung.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien andererseits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und Portugal zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar

Seine Majestät der Deutsche Kaiser,
den Grafen Gustav von Brandenburg, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse, des Kronen-Ordens zweiter Klasse, des Hohenzollern'schen Hausordens und des Johanniter-Ordens, Großkreuz des militärischen Christus-Ordens ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Portugal und Algarvien;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien,
den Grafen de Casal Ribeiro, Pair des Königreichs, Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Disponibilität, Großkreuz des militärischen Christusordens, Großkreuz des Ordens der Französischen Ehren-Legion u. s. w.

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Angehörigen der beiden hohen vertragenden Theile soll völlige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Sie sollen aus Anlaß ihres Handels- und Gewerbebetriebes in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der betreffenden Staaten, mögen sie daselbst dauernd ansässig sein, oder sich nur vorübergehend aufhalten, keinen anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Gebühren irgend welcher Art unterworfen sein, als denjenigen, welche die Inländer zu entrichten haben. Die Privilegien, Immunitäten und andere Begünstigungen, welche Angehörige des einen der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel und Industrie genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Theiles zustehen.

Artikel 2.

Die Angehörigen jedes der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen von jedem persönlichen Dienst im Landheere, in der Marine und in der National-Miliz, sowie von allen Kriegslasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Kontributionen irgend welcher Art frei sein. Eine Sequestration ihrer Besitzungeu oder eine Beschlagnahme ihrer Schiffe, Ladungen, Waaren oder Effekten zu irgend welchem öffentlichen Gebrauche soll nicht stattfinden ohne vorgängige Bewilligung einer, auf gerechten und billigen Grundlagen unter den betheiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

Artikel 3.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragenden Theile, welche in dem Gebiet des anderen Theils jetzt oder in Zukunft Erbschaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effekten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, sollen keine andere Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den eigenen Angehörigen zu entrichten sein würden.

Artikel 4.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Portugals und der Portugiesischen Kolonien, welche in Deutschland, und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Deutschlands, welche in Portugal eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt

la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Toutefois il est fait réserve, au profit du Portugal, du droit de concéder au Brésil seulement des avantages particuliers qui ne pourront pas être réclamés par l'Allemagne comme une conséquence de son droit au traitement de la nation la plus favorisée.

Article 5.

Les marchandises de toute nature originaires de l'un des deux Parties et importées sur les territoires de l'autre Partie ne pourront être assujetties à des droits d'accise, d'octroi ou de consommation perçus pour le compte de l'Etat ou des communes supérieurs à ceux qui grèvent ou géreraient les marchandises similaires de production nationale. Toutefois les droits à l'importation pourront être augmentés des sommes qui représenteraient les frais occasionnés aux producteurs nationaux par le système de l'accise.

Article 6.

A l'exportation vers le Portugal et ses colonies il ne sera perçu dans l'Allemagne et à l'exportation vers l'Allemagne il ne sera perçu en Portugal et ses colonies d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 7.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Article 8.

Toute faveur, toute immunité, toute réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre. Dans le cas où l'application du tarif conventionnel des droits d'entrée et de sortie en Portugal ou en Allemagne serait moins favorable que celle du tarif général l'application de ce dernier pourra être demandée par l'expéditeur.

De plus aucune des Parties contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation, d'exportation ou de transit qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

Article 9.

L'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays un document constatant que les produits qu'il importe sont d'origine ou de manufacture nationale. Ce document consistera, soit dans une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu d'expédition, soit dans un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau d'exportation, soit dans un certificat délivré par les consuls ou agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite, et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement.

En ce qui concerne l'expédition douanière des objets taxés ad valorem les importateurs et les produits de l'un des deux pays seront traités dans l'autre sous tous les rapports comme les importateurs et les produits de la nation la plus favorisée.

Article 10.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et

sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Indessen bleibt für Portugal das Recht vorbehalten, Brasilien besondere Vortheile einzuräumen, welche von Deutschland in Folge seines Rechtes auf Behandlung als meistbegünstigter Nation nicht in Anspruch genommen werden können.

Artikel 5.

Die aus dem Gebiet des einen der beiden Theile herstammenden und in das Gebiet des anderen Theiles eingeführten Waaren aller Art dürfen keinen höheren, für Rechnung des Staates oder der Gemeinden erhobenen Accise- — Octroi — oder Verbrauchs-Abgaben unterworfen werden, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangsabgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die, den einheimischen Producenten durch das Accisesystem verursachten Kosten betragen.

Artikel 6.

Bei der Ausfuhr nach Portugal und dessen Kolonien sollen in Deutschland, und bei der Ausfuhr nach Deutschland sollen in Portugal und in dessen Kolonien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrag erhoben worden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Land.

Artikel 7.

Die Waarendurchfuhr nach und von Portugal soll in Deutschland und die Waarendurchfuhr nach und von Deutschland soll in Portugal von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

Artikel 8.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- oder Ausgangsabgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird unverzüglich und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden. Sollte die Anwendung des konventionellen Tarifs der Eingangs- oder Ausgangsabgaben in Portugal oder in Deutschland weniger vortheilhaft sein, als die des allgemeinen Tarifs, so ist der Versender berechtigt, die Anwendung dieses letzteren zu verlangen.

Außerdem wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Artikel 9.

Der Importeur hat der Zollbehörde des anderen Landes eine Bescheinigung vorzulegen, durch welche bezeugt wird, daß die eingeführten Waaren einheimischer Herkunft oder Fabrikation sind. Diese Bescheinigung kann bestehen entweder in einer amtlichen, vor einer Behörde am Ort der Versendung abgegebenen Erklärung, oder in einem vom Vorstand des Ausgangs-Zollamtes ausgestellten Zeugniß, oder in einem von dem am Versendungsort oder Verschiffungshafen residirenden Konsul oder Konsularagenten des Landes, wohin die Einfuhr erfolgen soll, ausgefertigten Zeugniß.

Was die Zollabfertigung der nach dem Werthe belegten Waaren anlangt, so sollen die Importeure und Produkte des einen der beiden Länder in dem anderen in allen Beziehungen wie die Importeure und Produkte des am meisten begünstigten Landes behandelt werden.

Artikel 10.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder

les marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des Etats respectifs jouiront dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Article 11.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons, et qui sont importés en Allemagne par des commis-voyageurs portugais, ou en Portugal par des commis-voyageurs appartenant à l'Allemagne, jouiront de part et d'autre, moyennant les formalités de douanes nécessaires, pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt, d'une restitution des droits qui devront être déposés à l'entrée. Ces formalités seront réglées d'un commun accord entre les Hautes Parties contractantes.

Article 12.

Les fabricants et les marchands portugais, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés en Portugal dans l'une de ces qualités, voyageant en Allemagne, pourront, sans être assujettis à un impôt des patentes, y faire des achats pour le besoins de leur industrie, et recueillir des commandes, avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises. Il y aura réciprocité en Portugal pour les fabricants, ou les marchands de l'Allemagne, et leurs commis-voyageurs. Les formalités requises pour l'obtention de cette franchise d'impôt seront réglées d'un commun accord.

Article 13.

Les navires portugais et leurs cargaisons seront traités en Allemagne et les navires allemands et leurs cargaisons seront traités en Portugal absolument sur le pied des navires nationaux et de leurs cargaisons, quelque soit le point de départ des navires ou leur destination, et quelque soit l'origine des cargaisons et leur destination.

Toutefois il est fait exception aux dispositions que précèdent en ce qui concerne les avantages particuliers dont les produits de la pêche nationale sont, ou pourront être l'objet dans l'un ou dans l'autre pays.

Tout privilège et toute franchise accordé à cet égard à une tierce Puissance par une des Hautes Parties contractantes sera accordé à l'instant même, et sans condition, à l'autre.

Article 14.

La navigation de côte ou de cabotage n'est pas comprise dans les stipulations du présent traité.

Toutefois les bâtiments allemands en Portugal et les bâtiments portugais en Allemagne pourront décharger une partie de leur cargaison dans le port, de prime abord et se rendre ensuite avec le reste de cette cargaison dans d'autres ports du même pays qui seront ouverts au commerce extérieur, soit pour y achever de débarquer leur chargement, soit pour compléter leur chargement de rétour.

Article 15.

Les marchandises importées dans les ports des deux Parties contractantes par les navires de l'une ou de l'autre d'elles pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt au gré du propriétaire ou de ses ayants-cause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage de surveillance ou autres charges de même nature plus forts que ceux auxquels sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 16.

La nationalité des navires sera admise de part et autre d'après les lois et règlements particuliers à chaque pays, au moyen des documents délivrés aux capitaines par les autorités compétentes.

Handelszeichen sollen die Angehörigen der betreffenden Staaten in dem anderen denselben Schutz genießen, wie die Inländer.

Artikel 11.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen, und in Deutschland durch Portugiesische Handelsreisende oder in Portugal durch Deutsche Handelsreisende eingeführt werden, sollen beiderseits, unter Beobachtung der zur Sicherstellung der Wiederausfuhr oder Wiedereinlieferung in das Entrepot nothwendigen Zollförmlichkeiten, die Erstattung der bei der Einfuhr deponirten Zölle genießen. Diese Förmlichkeiten sollen zwischen den hohen vertragenden Theilen einverständlich festgesetzt werden.

Artikel 12.

Die Portugiesischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre Reisenden, welche in einer dieser Eigenschaften in Portugal gehörig patentirt sind, können in Deutschland, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herum zu führen. Ebenso soll es in Portugal mit den Fabrikanten und Kaufleuten und deren Reisenden aus Deutschland gehalten werden. Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständniß festgesetzt werden.

Artikel 13.

Die Portugiesischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland und die Deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Portugal in jeder Beziehung auf dem Fuße der Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen und wohin sie bestimmt sind und woher die Ladungen kommen und bestimmt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in Betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfangs in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gemacht werden.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und ohne Bedingung auch dem anderen Theile zustehen.

Artikel 14.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages beziehen sich nicht auf die Küstenschifffahrt oder Kabotage.

Jedoch ist es den Deutschen Schiffen in Portugal und den Portugiesischen Schiffen in Deutschland gestattet, einen Theil ihrer Ladung in dem Hafen, welchen sie zuerst angelaufen haben, zu löschen und sich sodann mit dem Rest ihrer Ladung in andere dem auswärtigen Handel geöffnete Häfen desselben Landes zu begeben, um daselbst entweder die Löschung ihrer Ladung zu vollenden, oder ihre Rückladung zu vervollständigen.

Artikel 15.

Die Waaren, welche in die Häfen der beiden vertragenden Theile auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils eingeführt worden sind, können daselbst nach den Bestimmugen des Eigenthümers oder dessen Bevollmächtigten in freien Verkehr gesetzt, zum Durchgang abgefertigt, oder wieder ausgeführt oder endlich auch zur Niederlage gebracht werden, ohne anderen, oder höheren Abgaben für Magazinirung und Bewachung, oder sonstigen Auflagen zu unterliegen, als denjenigen, welchen die auf einheimischen Schiffen eingeführten Waaren jetzt oder in Zukunft unterworfen sind.

Artikel 16.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Schiffsführern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Article 17.

Chacune des Hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'avoir dans ses ports et places de commerce des consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents de commerce, tout en se réservant le droit d'excepter de cette concession tel endroit qu'elle jugera à propos.

Les dits agents consulaires, de quelque classe qu'ils soient, et dûment nommés par leurs gouvernements respectifs dès qu'ils auront obtenu l'exéquatur du gouvernement sur le territoire duquel ils doivent résider, y jouiront, tant pour leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions, des privilèges dont y jouissent les agents consulaires de la même catégorie de la nation la plus favorisée.

Article 18.

Les dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents de commerce seront autorisés à requérir l'assistance des autorités locales pour l'arrestation, la détention et l'emprisonnement de déserteurs des navires de guerre, et des navires marchands de leur pays, et ils s'adresseront pour cet objet aux tribunaux, juges et officiers compétents, et réclameront par écrit ces déserteurs, en prouvant par la communication des registres des navires, ou des rôles d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que de tels individus ont fait partie des dits équipages, et cette réclamation ainsi justifiée, l'extradition sera accordée.

De tels déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition des dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls, ou agents de commerce, et pourront être enfermés dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament pour être envoyés aux navires auquels ils appartenaient, ou à d'autres de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de deux mois à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté, et ne seront plus arrêtés pour la même cause.

Il est entendu toutefois que, si le déserteur se trouvait avoir commis quelque crime ou délit, son extradition pourra être retardée jusqu'à ce que le tribunal saisi de l'affaire, ait rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu son exécution.

Article 19.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives ou sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Toutefois les consuls ou agents consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation ou ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu des navires échoués ou naufragés à la côte. Tout ce qui aura été sauvé du navire et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants-cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux, auxquels les nationaux seraient assujettis en pareils cas.

Il est de plus convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

Article 20.

Les dispositions du présent traité sont applicables

Artikel 17.

Jeder der hohen vertragenden Theile bewilligt dem anderen das Recht, in seinen Häfen und Handelsplätzen General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Handels-Agenten zu unterhalten, mit dem Vorbehalt jedoch, daß jeder Theil befugt sein soll, von diesem Zugeständniß einzelne Orte nach seiner Wahl auszunehmen.

Die in gehöriger Form von ihrer Regierung ernannten Konsular-Agenten jeder Art genießen, sobald sie von der Regierung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, das Exequatur erhalten haben, sowohl für ihre Person, als auch bei Ausübung ihres Amtes alle Rechte, welche den Konsular-Agenten gleichen Ranges der am meisten begünstigten Nation zustehen.

Artikel 18.

Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Handels-Agenten sollen befugt sein, zur Verhaftung, Festhaltung und Einsperrung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Lokalbehörden in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck werden sie sich an die Gerichte, Einzelrichter und zuständigen Beamten wenden und schriftlich die Auslieferung der Deserteure beantragen, indem sie durch Mittheilung der Schiffsregister, Musterrollen oder anderer amtlichen Dokumente den Beweis führen, daß die fraglichen Personen zu der Schiffsmannschaft gehören, worauf hin die Auslieferung erfolgen soll.

Solche Deserteure sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Handels-Agenten stehen und auf deren Antrag und auf Kosten derselben in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden können, um auf das Schiff, zu welchem sie gehören, oder auf ein anderes nationales Schiff gebracht zu werden. Werden sie jedoch nicht innerhalb zweier Monate nach ihrer Verhaftung in ihre Heimath geschafft, so sollen sie auf freien Fuß gesetzt werden und können dann wegen derselben Sache nicht wieder verhaftet werden.

Man ist jedoch übereingekommen, daß, wenn der Deserteur ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, seine Auslieferung so lange soll aufgeschoben werden können, bis das mit der Anklage befaßte Gericht sein Urtheil gefällt hat und dieses Urtheil vollstreckt worden ist.

Artikel 19.

Im Falle des Scheiterns oder des Schiffsbruches eines Schiffes eines der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theils sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hülfe und aller Beistand dem Führer und der Mannschaft des Schiffs geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und Konsular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind, oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müssen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel 20.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden

sans aucune exception aux îles de Madère, de Porto Santo et de l'archipel des Açores. Elles s'appliqueront également au Grand-Duché de Luxembourg tant qu'il sera compris dans le système de douane et d'impôts allemand.

Article 21.

Les navires d'Allemagne et leurs cargaisons seront traités dans les colonies portugaises sous tous les rapports sur le même pied que les navires et les cargaisons de la nation la plus favorisée.

Article 22.

Le présent traité aura exécution un mois après l'échange des ratifications et restera en vigueur jusqu'au 1er Juillet 1878. Si aucune des Hautes Parties contractantes n'avait notifié à l'autre, une année avant l'expiration de ce terme, l'intention d'en faire cesser les effets, il continuerait à rester en vigueur pendant une année encore, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article 23.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Lisbonne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs, l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Lisbonne, en double original le deux Mars mil huit cent soixante et douze.

Comte de Brandenbourg.
(L. S.)

Comte de Casal Ribeiro.
(L. S.)

ohne Ausnahme auf die Inseln Madeira, Porto Santo und auf die Inselgruppe der Azoren Anwendung. Sie finden in gleicher Weise auf das Großherzogthum Luxemburg Anwendung, so lange dasselbe dem Deutschen Zoll- und Handels-Systeme angehören wird.

Artikel 21.

Die Deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in den Portugiesischen Kolonien in jeder Beziehung auf demselben Fuß behandelt werden, wie die Schiffe und die Ladungen der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 22.

Der gegenwärtige Vertrag soll einen Monat nach erfolgtem Austausch der Ratifikationen zur Ausführung kommen und bis zum 1. Juli 1878 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der hohen vertragenden Theile ein Jahr vor Ablauf des gedachten Zeitraums die Absicht kundgegeben haben sollte, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu Lissabon sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigefügt.

So geschehen zu Lissabon in doppelter Ausfertigung, den 2. März 1872.

Graf v. Brandenburg.
(L. S.)

Graf de Casal-Ribeiro.
(L. S.)

Denkschrift.

Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Portugal entbehrten bis jetzt der vertragsmäßigen Regelung. Die vor mehr als einem Vierteljahrhundert zwischen einzelnen Deutschen Staaten und Portugal abgeschlossenen Verträge, insbesondere der Preußisch-Portugiesische Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. Februar 1844 — Preußische Gesetz-Sammlung S. 151 — tragen die handelspolitische Signatur der Zeit, in welcher sie zu Stande gekommen sind. Die beiderseitigen Schiffe waren nur in Ansehung der eigentlichen Schiffsabgaben den eigenen Schiffen unbedingt gleichgestellt, in Ansehung der Ladungs-Abgaben war diese Gleichstellung auf die direkte Fahrt und auf die Fahrt von den sogenannten Vorhäfen — den Häfen zwischen Maas und Elbe — beschränkt. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr und Ausfuhr waren nur ausnahmsweise Belastungen des gegenseitigen Verkehrs ausgeschlossen; Begünstigungen, welche der eine Staat einem dritten Staate in Folge eines Handelsvertrages etwa einräumen würde, sollte der andere Staat nur dann in Anspruch nehmen können, wenn er entweder gleiche Vortheile oder Aequivalente gewährte, deren Feststellung sodann einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten bleiben sollte.

Der damals gültige Portugiesische Tarif vom 20. März 1841 war dem Handel ungemein wenig günstig. Er unterwarf nicht blos die Einfuhr der fertigen Waaren, sondern auch die der Rohstoffe sehr hohen Abgaben, zu welchen noch ein Zuschlag von 3 Prozent, bestimmt für die Tilgung der Noten der Bank von Lissabon, hinzutrat. Auch die Ausfuhr war durchweg mit Zöllen belastet. Eine Ermäßigung einzelner Zollsätze erfolgte erst durch das Königliche Dekret vom 18. August 1852. Ferner wurde durch Königliches Dekret vom 31. Dezember 1852 zwar ein neuer ermäßigter allgemeiner Zolltarif veröffentlicht, dessen Ausführung später jedoch wieder suspendirt. Auch der allgemeine Tarif vom 23. August 1860, mit welchem eine liberalere Handelspolitik in Portugal beginnt, enthielt noch immer in 866 Positionen protektionistische Zollsätze und gewährte hauptsächlich nur insofern dem Verkehr eine Erleichterung, als mit demselben für diejenigen Waaren, welche nach dem Gewicht verzollt werden, die Anwendung des metrischen Gewichtssystems bei der Zollabfertigung angeordnet wurde. Erst das Gesetz vom 14. Februar 1861 führte eine Ermäßigung der Zollsätze in größerem Umfange herbei. Durch dasselbe wurden von den 866 Positionen des allgemeinen Tarifs 185 Artikel für zollfrei erklärt, darunter die Mehrzahl der Rohstoffe, und 256 Artikel, darunter Baumwollen-, Wollen-, Leinenwaaren, Papierfabrikate und chemische Produkte, im Zoll erheblich ermäßigt. Auch die Ausfuhrzölle erfuhren für die nicht besonders genannten Artikel eine Ermäßigung. Das Gesetz ist ferner insofern von Bedeutung, als durch dasselbe die Regierung ermächtigt wurde, die Tarifsätze ad valorem bei denjenigen Artikeln in fixirte Zölle umzuwandeln, bei welchen diese Umwandlung zu ermöglichen sei. Das neueste Gesetz vom 17. Dezember 1870, durch welches Abänderungen des Zolltarifs vorgenommen wurden, hat hauptsächlich den Zweck, dem Verkehr der Portugiesischen Kolonieen mit dem Mutterlande Erleichterungen zu gewähren. Dasselbe enthält jedoch auch für einzelne Artikel, namentlich für Zucker und Kaffee, Ermäßigungen der Zollsätze des allgemeinen Tarifs.

Die von der fremden Einfuhr zu entrichtenden Zölle beschränkten sich bis zum Jahre 1871 nicht auf die im Tarif enthaltenen Sätze. Durch das Königliche Dekret vom 18. Oktober 1841 wurde nämlich zu Gunsten der nationalen Flagge bestimmt, daß von allen Waaren, welche nicht unter Flagge Portugals oder des Ursprungslandes eingeführt würden, ein Zuschlag (surtaxe de pavillon) von 20 Prozent der tarifmäßigen Abgaben zu entrichten sei. Diese Bestimmung war besonders für den Deutschen Handel sehr drückend, da dieser vielfach gezwungen ist, fremde Flaggen für die Einfuhr nach Portugal zu benutzen. Das erwähnte Dekret ist erst durch das Gesetz vom 22. Dezember 1870 für die Einfuhr aus denjenigen Staaten aufgehoben worden, welche in dieser Beziehung Portugal die gleiche Behandlung zu Theil werden lassen. Da dies auf

Deutscher Seite der Fall ist, so ist der gedachte Differentialzoll für die Deutschen Schiffe in Wegfall gekommen.

Die Höhe der Einfuhrzölle, welche schwer empfunden wurde, so lange dieselben für alle ausländischen Staaten gleich waren, erhielt eine ungleich drückendere Wirkung, als unter dem 11. Juli 1866 zwischen Frankreich und Portugal ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen wurde, durch welchen Frankreich für eine große Anzahl von Artikeln sehr beträchtliche Zollermäßigungen zugestanden wurden. Die Königlich Preußische Regierung nahm daher alsbald Veranlassung, den Abschluß eines Handels- und Schifffahrts-Vertrages auf der Grundlage des Französisch-Portugiesischen Vertrages bei der Königlich Portugiesischen Regierung zu beantragen. Portugal erklärte sich auch hierzu im Allgemeinen bereit. Bevor jedoch noch die Verhandlungen eröffnet werden konnten, fiel das Ministerium Casal Ribeiro, welches den Vertrag mit Frankreich abgeschlossen hatte, und kurz darauf ging die Leitung dieser Angelegenheit von Preußen auf den Norddeutschen Bund über.

Der Bundesrath des Zollvereins erklärte sich durch Beschluß vom 18. März 1868 damit einverstanden, daß das Präsidium im Namen des Norddeutschen Bundes und der nicht zu demselben gehörigen Staaten des Zollvereins mit Portugal wegen des Abschlusses eines Handels- und Schifffahrts-Vertrages in Verhandlungen trete. Es wurde demgemäß ein diesseits ausgearbeiteter Vertrags Entwurf der Königlich Portugiesischen Regierung vorgelegt, welcher sich im Wesentlichen dem Französisch-Portugiesischen Vertrage anschloß, im Tarif jedoch einige für die Deutsche Ausfuhr besonders wünschenswerthe weitere Ermäßigungen, und ebenso für die Deutsche Schifffahrt weiter gehende Zugeständnisse in Anspruch nahm. Zugleich wurde, um für die Verhandlungen ein Kompensationsobjekt in Händen zu behalten, bei der in Folge des Handels-Vertrages mit Oesterreich eingetretenen Ermäßigung des Weinzolls von 4 auf 2⅔ Thlr. durch den Tarif ein Vorbehalt gemacht, welcher zur Folge hatte, daß Portugal, so lange es den Zollverein nicht auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation behandelt, für seinen Wein an dieser Zollherabsetzung nicht Theil nimmt. (Vgl. Gesetz vom 25. Mai 1868, betreffend den Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865, Bundes-Gesetz-Blatt S. 316).

Die Verhandlungen in Lissabon nahmen längere Zeit keinen Fortgang. Die Gründe hierfür waren verschiedener Art. Zum Theil lagen sie in den inneren politischen Verhältnissen, durch welche die Aufmerksamkeit der Regierung ausschließlich in Anspruch genommen wurde, daneben machten sich auch finanzielle Bedenken geltend, und endlich war eine durch den Handelsvertrag mit Frankreich hervorgerufene schutzzöllnerische Bewegung, welche auch in den Cortes ihre Vertreter hatte, von sehr hemmendem Einfluß. Diese Rücksichten waren sogar die Veranlassung, daß die Portugiesische Regierung eine Zeit lang die Absicht ganz aufgab, ihre handelspolitischen Beziehungen zum Ausland im Wege des Vertrages zu regeln, und statt dessen den Plan ins Auge faßte, im Wege der Gesetzgebung den im Französisch-Portugiesischen Vertrag festgestellten Tarif auf die Einfuhr aus allen denjenigen Ländern auszudehnen, welche Portugal die Rechte der meistbegünstigten Nation zugestehen würden. In Betreff des bereits erwähnten Differentialzolls von 20 Prozent für die unter anderer, als der Flagge Portugals oder des Ursprungslandes zur See eingeführten Waaren ist diese Absicht auch durch das Gesetz vom 22. Dezember 1870 zur Ausführung gekommen. Das Kabinet des Marquis d'Avila war entschlossen, auf diesem Wege weiter zu gehen und brachte demgemäß in der Sitzung der Deputirtenkammer der Cortes vom 12. August 1871 einen Gesetz-Entwurf ein, welcher den mit Frankreich vereinbarten Tarif auf die Produkte des Bodens und der Industrie aller Nationen für anwendbar erklärte, welche Portugal auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation behandeln würden. Bevor jedoch dieser Gesetz-Entwurf die Zustimmung der Cortes finden konnte, trat das Kabinet d'Avila ab und das gegenwärtige Ministerium erklärte sich sodann wieder zu Verhandlungen über den Abschluß von Handelsverträgen bereit, ein Anerbieten, welches anzunehmen diesseits nicht gezögert wurde.

Die wieder aufgenommenen Verhandlungen führten nunmehr sehr bald zu einer Verständigung. Nur in Betreff weiterer Zollermäßigungen hat auch das gegenwärtige Königlich Portugiesische Kabinet an dem von seinen Vorgängern wiederholt ausgesprochenen Entschluß festgehalten, für die Einfuhr aus anderen Ländern, also auch aus Deutschland, keinenfalls andere Tarifsätze zuzugestehen, als durch den Tarif B. des Vertrages mit Frankreich festgesetzt sind. In allen übrigen Punkten hat sich dagegen das gegenwärtige Kabinet bereit finden lassen, die diesseits vorgeschlagenen Bestimmungen anzunehmen. Bei dieser Sachlage erschien es angezeigt, das Zustandekommen des Vertrages, durch welchen Deutschland die Rechte der meistbegünstigten Nation zugestanden werden, durch ein Festhalten an den diesseits beanspruchten Zollermäßigungen nicht länger zu verzögern.

Zu den einzelnen Artikeln des Vertrages ist Folgendes zu bemerken:

Die Artikel 1. 4. Absatz 2, 5. 9. Absatz 1, 10. 11. 12. 20. 21. und 22. des Vertrages entsprechen den Artikeln 1. 6. 4. 10. 7. 8. 9. 31. 32. und 33. des Französisch-Portugiesischen Vertrages vom 11. Juli 1866 — Preuß. Handels-Archiv 1867, II. Seite 600 —.

Die Artikel 2. und 15. entsprechen den Artikeln 5. und 12. Absatz 1 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen dem Zollverein und Spanien vom 30. März 1868 — Bundes-Gesetz-Blatt Seite 332 —.

Die Artikel 3. und 14. entsprechen den Artikeln 18. und 13. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Preußen und Portugal vom 20. Februar 1844.

Die Artikel 4. Absatz 1, 6, 7, 8, Satz 1. und Absatz 2 entsprechen den Artikeln 2., 3., 4., 5. Absatz 1 und 2 des Handels-Vertrages zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezember 1865 — Preußische Ges.-Samml. 1866 S. 85. —

Die Artikel 16., 17., 18., 19. entsprechen den Artikeln 3. Absatz 1, 9, 10, 11 des Schifffahrts-Vertrages zwischen dem Zollverein und Italien vom 14. Oktober 1867 — Bundes-Gesetzblatt S. 317. —

Satz 2 des Artikels 8. und Absatz 2 des Artikels 9. sind neu hinzugefügt. Der erste gestattet dem Importeur, die Anwendung des allgemeinen Portugiesischen Tarifs zu verlangen, wenn dieser letztere einen niedrigeren Zollsatz festgesetzt hat. Dieses Zugeständniß kann z. B. bei der Einfuhr von Quincailleri-Waaren von praktischer Bedeutung werden, für welche nach dem Tarif B. des Französisch-Portugiesischen Vertrages ein Zoll von 15 Prozent des Werthes zu zahlen ist, während der allgemeine Tarif vom 23. August 1870 für die verschiedenen hierher gehörigen Waaren zum Theil niedrigere Gewichtszölle festsetzt. Durch Absatz 2 des Artikels 9. sind Deutschland bezüglich der Zollabfertigung der ad valorem zu verzollenden Waaren die Rechte der meistbegünstigten Nation zugestanden worden. Es werden demnach die in dem Französisch-Portugiesischen Vertrage in den Artikeln 11. bis 15. enthaltenen Bestimmungen auch auf die Deutsche Einfuhr zur Anwendung kommen.

Die Ausnahmebestimmung, welche zu Gunsten Brasiliens im Absatz 2 des Artikels 4. getroffen worden ist, findet sich auch im Artikel 6. des Französisch Portugiesischen Vertrages und ist mit Rücksicht auf die besonders engen Beziehungen zwischen Portugal und Brasilien von der Königlich Portugiesischen Regierung beansprucht worden. Es lag kein Grund vor, diesem Wunsche nicht zu willfahren.

Nr. 8.

Berlin, den 8. April 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für 1872,

nebst Anlagen und Erläuterungen, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 9.

Berlin, den 8. April 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Behschlußname vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 125. bis 140. Anwendung.

§. 2.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§. 3.

Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§. 4.

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§. 5.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 6.

Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung weder cediren, verpfänden, noch sonst übertragen.

§. 7.

Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal). Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 8.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7. bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 9.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§. 10.

Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen, und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§. 11.

Ueber die vermöge seines Amts ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§. 12.

Reichsbeamte haben die Ertheilung eines Gutachtens als Sachverständige, soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt ist, zu verweigern.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

§. 13.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Reichsbeamten wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen wird durch ein Reichsgesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes sind dafür diejenigen in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen maßgebend, welche am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten für die Behandlung derselben Frage bezüglich der Staatsbeamten gelten. Bei denjenigen Reichsbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, mit Ausnahme der Wahlkonsuln, kommen die in letzterer Beziehung am Orte des ordentlichen persönlichen Gerichtsstandes (§. 21.) geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 14.

Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21.), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

§. 15.

Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§. 16.

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden

ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 17.

Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 18.

Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten und die Höhe der von den Reichsbeamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

§. 19.

Hinsichtlich

1) der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen;
2) der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen;
3) der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person

kommen den aktiven und den aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die Staatsbeamten maßgebend sind. Für diejenigen Reichsbeamten jedoch, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder oder Pensionen die Bestimmungen des Preußischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 20.

Ingleichen stehen bezüglich:

1) der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2) des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniß zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

§. 21.

Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22.

Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21.) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) unterliegt.

§. 23.

Versetzung in ein anderes Amt.

Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

§. 24.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand

Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

§. 25.

Außer dem im §. 24. bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, die Direktoren, Abtheilungs-Chefs, vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im auswärtigen Amte und in den Ministerien, die Militär- und die Marine-Intendanten, die Ober-Postdirektoren, die Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Direktoren, die diplomatischen Agenten einschließlich der Berufs-Konsuln.

§. 26.

Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thalern ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thaler.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thaler nicht übersteigen.

§. 27.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehaltes stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§. 28.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23. ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§. 29.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1) Wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2) wenn der Beamte das Deutsche Indigenat verliert,
3) wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4) wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§. 30.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder

oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 31.

Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7. und 8. enthaltenen Grundsätzen.

§. 32.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§. 33.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§. 34.

Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.

Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Bei dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, dem Chef der Kaiserlichen Admiralität und dem Staatssekretair im auswärtigen Amte ist, wenn sie aus dem Reichsdienste ausscheiden, eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Pension.

§. 35.

Ist die Dienstunfähigkeit (§. 34.) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 36.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 37.

Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 38.

Wird außer dem im §. 35. bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesraths eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 39.

Anspruch auf Umzugskosten.

Hat der in den Ruhestand oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

§. 40.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§. 41. bis 43. bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 35. erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{20}/_{80}$, im Falle des §. 38. höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 41.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3) Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4) Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehaltes betrachtet.
5) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Diensteskategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
6) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 42.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des §. 79. gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 43.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene

Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§. 44.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

§. 45.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2) im Dienste eines Bundesstaats oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reiches, eines Bundesstaats, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2. wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

§. 46.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militairdienstes hinzugerechnet.

§. 47.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 48.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates der Art Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und in wie fern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

§ 49.

In wie weit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

§. 50.

Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendungen in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten, ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

§. 51.

Mit Genehmigung des Bundesrathes kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 44. bis 48. die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3) außerhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

§. 52.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

In wie weit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 53.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§. 54.

Zahlbarkeit der Pensionen.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 53.) bekannt gemacht worden ist.

§. 55.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 56.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer Strafe, welche, wenn sie während der Dienstzeit des Beamten verhängt worden wäre, den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich gezogen hätte.

§. 57.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, im Staats- oder im Kommunal-Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diesteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§. 58.

Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57. Nr. 2.), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pen-

sion nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§. 59.

Erdient ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staats- oder Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf .Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57. Nr. 2. begrenzten Umfange statt.

§. 60.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 56. bis 59. tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des §. 30. enthaltene Vorschrift Anwendung.

§. 61.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 62.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 63.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 62.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an die oberste Reichsbehörde eingereicht, welche, sofern nicht der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an den Bundesrath binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung vom Kaiser nach Anhörung des Bundesraths.

§. 64.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung (§. 63. Absatz 1., beziehungsweise 4.) über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 65.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem im §. 64. bestimmten Zeitpunkte.

§. 66.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61.—65. erfolgen.

§. 67.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 68.

Transitorische Bestimmungen.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 69.

Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indeß sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

§. 70.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung

Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10.) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§. 71.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 72.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 73.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§. 74.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheits-

strafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe oder auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich.

§. 75.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 76.

Die Dienstentlassung (§. 79. Nr. 2.) tritt ein, wenn die unerlaubte Entfernung vom Amte:

1) von besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, oder
2) über vier Wochen fortdauert, nachdem der Beamte aufgefordert ist, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, oder
3) über acht Wochen dauert.

§. 77.

Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 78.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden gerechnet: Postkondukteure, Briefträger, Wagenmeister, Postillone, Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten.

§. 79.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen;
2) in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs erkannt. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 80.

Welche der in den §§. 77. bis 79. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 75. und 76. Ist auf die im §. 79. unter Nr. 1. bezeichnete Strafe erkannt, so wird die Versetzung durch die oberste Reichsbehörde angeordnet.

§. 81.

Von dem Disziplinarverfahren.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 82.

Geldbußen können

1) von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte und zwar bis zu 30 Thalern oder bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens,
2) von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 10 Thalern,
3) von den den letzteren untergeordneten Behörden oder Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 3 Thalern

durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung verhängt werden.

§. 83.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die im §. 78. unter Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbußen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbußen bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 84.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 85.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

Dasselbe besteht in der von einem Kommissarius zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in der mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 86.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von der obersten Reichsbehörde verfügt. Dieselbe ernennt auch den Untersuchungs-Kommissarius und denjenigen Beamten, welcher die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissarius vorläufig von einer der im §. 82. unter Nr. 2. bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§. 87.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind

1) in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof in Berlin.

§. 88.

An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können unter Zustimmung des Bundesrathes einzelne Disziplinarkammern auch an anderen geeigneten Orten errichtet werden.

§. 89.

Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam.

§. 90.

Jede Disziplinarkammer besteht aus einem Präsidenten und sechs anderen Mitgliedern, von denen wenigstens drei in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei den Disziplinarkammern die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich, von denen wenigstens zwei in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen.

§. 91.

Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine

andere durch den Disziplinarhof substituirte Disziplinarkammer an deren Stelle.

§. 92.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und acht anderen Mitgliedern, von denen wenigstens drei zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe und wenigstens vier zu den Mitgliedern der im Reichsgebiete befindlichen höchsten Gerichtshöfe gehören müssen.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.

§. 93.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses mitwirken, muß bei den Disziplinarkammern, wie bei dem Disziplinarhofe (§. 90. und §. 92.) immer eine ungerade sein.

§. 94.

Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes werden alle drei Jahre vom Bundesrathe gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Ein Mitglied, welches im Laufe der dreijährigen Wahlperiode eintritt, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 95.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen nach Befinden eidlich vernommen, und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die oberste Reichsbehörde ernennt.

§. 96.

Die oberste Reichsbehörde ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

In diesem Falle erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 97.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der entscheidenden Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 98.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 99.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amts wegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 100.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinar-Behörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten, sofern derselbe seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Auslande hat, unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 101.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinar-Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten ertheilt.

§. 102.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 103.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 104.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so ist die Anmeldungs- und Rechtfertigungsfrist von dem Disziplinargerichte jedesmal in dem Urtheil festzusetzen und mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten angemessen zu verlängern.

§. 105.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 106.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 107.

Nach Ablauf der in dem §. 106. bestimmten Frist werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft, welchen die oberste Reichsbehörde ernennt, zuzuziehen ist. Bei der mündlichen Verhandlung wird nach Maßgabe der in den §§. 98. bis 102. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

§. 108.

Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

§. 109.

Die Vorschriften der §§. 85. bis 108. gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

§. 110.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militär-Verwaltung.

Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armeekorps, beziehungsweise das Oberkommando der Marine die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Untersuchungs-Kommissarius, sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft.

§. 111.

Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinar-Kommission.

Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinar-Kommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militär-Verwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militär-Disziplinar-Kommission für die Marine hat ihren Sitz am Haupt-Marine-Stationsorte und besteht aus einem Kapitain zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitain-Lieutenants zur See, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.

§. 112.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur, beziehungsweise dem ersten Marine-Auditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§. 113.

In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militärbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

§. 114.

Kosten des Disziplinarverfahrens.

Für das Disziplinarverfahren werden Gebühren und Stempel nicht berechnet, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 115.

Vorläufige Dienstenthebung.

Die Suspension eines Reichsbeamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 116.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 118.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 115. unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 117.

Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 118.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 119.

Der zu den Kosten (§. 118.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 120.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 121.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.

§. 122.

Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Dritttheil des Wartegeldes innebehalten,

1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes, kraft des Gesetzes, nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 123.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Wartegeldes vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil in soweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Hat das Verfahren die Dienstentlassung zur Folge, so findet eine Nachzahlung des innebehaltenen Theils des Wartegeldes nicht statt.

§. 124.

Alle nach den Bestimmungen der §§. 61. bis 123. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 125.

Feststellung der Defekte gegen Beamte.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwal-

tungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 126.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der §§. 134. und 135. für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 127.

Ebenso (§§. 125. und 126.) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§. 128.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 125. und 126. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 129.

Hat diese Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 130.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§. 131.

Der obersten Reichsbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 132.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, imgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 133.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatze des Defektes oder nur zur Sicherstellung anzuhalten ist und im ersteren Falle, ob die Zwangsvollstreckung unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Maßgaben stattzufinden hat.

§. 134.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,
   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die §. 127. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 135.

Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 134. genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen Beamten, welche zwar die defektirten Gelder oder Gegenstände nicht in ihrem Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar theilzunehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§. 136.

Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so findet die Zwangsvollstreckung nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt; sie ist jedoch, soweit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§. 137.

Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 135. der Zwangsvollstreckung unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§. 138.

Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Behörden oder Beamten um Vollstreckung des Beschlusses.

Diese, sowie die Hypothekenbehörden sind verpflichtet, die Zwangsvollstreckung gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§. 139.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 134.), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, der Rechtsweg zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete an seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Zwangsvollstreckung behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 140.

Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 135. angeordnet worden, steht dem Beamten der Rechtsweg in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§. 141.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 142.

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 143.

Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder

falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 144.

Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Streitgegenständen vom höchsten Werthe stattfindet. Auch das Urtheil zweiter Instanz kann in jedem Falle mit dem vorgeschriebenen Rechtsmittel angefochten werden. Der Werth des Streitgegenstandes und die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommen dabei nur insoweit in Betracht, als von diesen Umständen die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren zulässigen Rechtsmitteln stattfinde.

Das Reichs-Oberhandelsgericht entscheidet als oberster Gerichtshof. Soweit nicht Absatz 1. des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die in den §§. 139. bis 141. bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

§. 145.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 146.

Schlußbestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathswesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte, die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Amtsverlust, über die Pensionirung und über den Verlust der Pension auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts keine Anwendung.

§. 147.

Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Der vorliegende Entwurf bezweckt eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, soweit diese Verhältnisse durch die dienstliche Stellung im Allgemeinen, d. h. abgesehen von den durch den individuellen Charakter des einzelnen Amtes bedingten besondere dienstlichen und Geschäftsobliegenheiten begründet sind. Er behandelt also die Pflichten wie die Rechte des Beamten dem Reiche gegenüber in Bezug auf allgemeines dienstliches und außerdienstliches Verhalten, auf Gehalt und Pension, auf zeitweise und dauernde Enthebung von der Amtsfunktion, endlich auf Disziplin und Disziplinar-Verfahren.

Daß die Regelung dieser Verhältnisse sich als ein unabweisbares Bedürfniß darstellt, kann nicht bezweifelt werden.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, auf welche beim Fehlen eines Reichs-Beamten-Gesetzes rekurrirt werden könnte, sind äußerst unbestimmt. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß nach diesen allgemeinen Grundsätzen über die aus der Anstellung folgende Berechtigung über die Dauer des Amts, Pensionsanspruch u. s. w. sehr wenig abzunehmen ist.

Dem Römischen Rechte, sowie den Deutschen Rechtsanschauungen des Mittelalters war der Begriff des Staatsdienstes im modernen Sinne völlig fremd; es erscheint daher natürlich, daß die Ansichten der Rechtslehrer, als mit der Entwickelung der Staaten der Staatsdienst sich ausbildete, sich sehr verschieden gestalteten. In den meisten wo nicht allen Deutschen Staaten hat man daher die Verhältnisse der Staatsdiener durch Dienstpragmatiken geregelt, die sämmtlich gewisse aus dem modernen Begriffe des Staatsdienstes abgeleitete Grundsätze erkennen lassen.

Fehlt im Deutschen Reiche eine solche Dienstpragmatik, so bleibt wegen wichtiger Fragen eine Ungewißheit, rücksichtlich welcher man die Reichsbeamten nicht auf allgemeine Rechtsgrundsätze wird verweisen können.

Ebensowenig wird es zulässig sein, vorzuschreiben, daß die Verhältnisse der Reichsbeamten nach den einzelnen Landesgesetzgebungen beurtheilt werden sollen. Theils sind die Gesetzgebungen verschieden und die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten müssen einheitlich regulirt sein, theils sind die Reichsbeamten als solche nicht im Dienst der einzelnen Staaten und können also nicht für die mit dem Amte konnexen Verhältnisse der Gesetzgebung und Disziplin der einzelnen Staaten unterworfen sein. Die Autorität, welche über sie das Imperium hat, wird allein berufen sein, ihre Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung zu ordnen und zu beaufsichtigen.

In Berücksichtigung dieser Umstände ist daher bereits zwei Mal und zwar unter dem 18. März 1869 und 22. März 1870 dem Reichstage des vormaligen Norddeutschen Bundes ein Gesetz-Entwurf über die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten vorgelegt worden. Zu einer Berathung im Plenum des Reichstages gelangte indeß diese Angelegenheit in beiden Fällen nicht.

Inzwischen hat sich das Bedürfniß der gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten als ein immer dringenderes erwiesen. Die gegenwärtige Vorlage soll demgemäß auf der Grundlage des früheren Entwurfes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Reichstags-Kommission vom Jahre 1870 (Nr. 215. der Drucksachen des Reichstages 1870) und der neuerdings ergangenen Reichs- und Landesgesetze, insbesondere auch des Preußischen Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) diese Frage der endlichen Lösung entgegenführen.

In Betreff der einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist das Folgende hervorzuheben:

In den §§. 1.—23. finden sich die allgemeinen Bestimmungen über den Reichsdienst.

Nach §. 1. sollen als Reichsbeamte im Sinne dieses Gesetzes nicht nur die vom Kaiser angestellten Beamten, sondern auch diejenigen Beamten betrachtet werden, welche nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind. Diese Begriffsbestimmung ist wörtlich dem §. 1. des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (B.-G.-Bl. S. 161) entnommen und empfiehlt sich um so mehr zur Aufnahme in das vorliegende Gesetz, als es unzulässig erscheinen muß, einen und denselben Begriff in verschiedenen Gesetzen verschiedenartig festzustellen. Zu denjenigen Beamten, welche zwar nicht vom Kaiser angestellt sind, aber den Anordnungen desselben Folge zu leisten haben, gehört ein Theil der Post- und Telegraphenbeamten in denjenigen Bundesstaaten, auf welche sich der Artikel 50. der Reichsverfassung beziehet, nämlich die bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie angestellten untern Beamten und die für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten. Die bezeichneten Kategorien der Beamten werden von den Landesregierungen angestellt, sind aber verpflichtet, den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten und werden hierzu eidlich verpflichtet.

Auch diese Beamten erhalten ihre Besoldungen aus Reichsfonds und sind in Verwaltungszweigen thätig, die vom Reiche wahrgenommen werden. Sie dienen also dem Reiche, und ihre im §. 1. dieses Gesetzes ausgesprochene Gleichstellung mit den vom Kaiser ernannten Reichsbeamten erscheint deshalb als gerechtfertigt.

Zu den Reichsbeamten im Sinne des §. 1. gehören auch die Militärbeamten derjenigen Bundesstaaten, auf welche der Art. 64. der Reichsverfassung und soweit er auf dieselben nach Maßgabe der bestehenden Verträge und Militär-Konventionen Anwendung findet.

Dagegen bezieht sich das Reichsbeamten-Gesetz auf die in

den Bundesstaaten bestehenden Eisenbahn-Verwaltungen, wenngleich letztere nach Artikel 47. der Reichsverfassung den Anforderungen der Reichsbehörden in manchen Beziehungen Folge zu leisten verbunden sind, ebenso wenig als auf andere Behörden der Bundesstaaten, welche die Gesetze und Beschlüsse des Reichs im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen haben.

Es handelt sich bei demselben nur um diejenigen Beamten, welche in einem vom Reiche unmittelbar geleiteten Verwaltungszweige thätig sind.

Eine Verschiedenheit hinsichtlich der vom Kaiser angestellten und der von den Landesregierungen ernannten Reichsbeamten findet sich im §. 15. Es wird später davon die Rede sein müssen.

Auf die zum Soldatenstande gehörigen Personen findet das Gesetz — mit Ausnahme der Bestimmungen über das Verfahren beim Ersatze von Defekten — keine Anwendung.

Einen Unterschied zwischen oberen und unteren Beamten, wie er in manchen Staatsdienstgesetzen gemacht wird, macht der Entwurf nicht. Der Unterschied bezieht sich, wo er gemacht wird, theils auf die Formen der Anstellung, theils auf die aus der Anstellung folgenden Berechtigungen. Ueber die Form der Anstellung ist es indeß nicht nöthig, ausdrückliche Vorschriften zu geben, und hinsichtlich der Entlaßbarkeit und Pensionsberechtigung empfiehlt es sich gewiß, die oberen und die unteren Reichsbeamten, sofern sie nicht auf Kündigung angestellt sind, gleich zu behandeln.

Die ferner in dem ersten Abschnitt des Entwurfs enthaltenen allgemeinen Bestimmungen betreffen die Lebenslänglichkeit der Anstellungen, die Rechte auf Gehaltsbezug, das sogenannte Gnadenquartal, die allgemeinen Pflichten der Beamten, und ihre Verhältnisse in Bezug auf Besteuerung Seitens des Staats oder der Gemeinden.

Hervorzuheben ist, daß nach §. 2. die Anstellung, sofern nicht ausdrücklich Widerruf oder Kündigung vorbehalten ist, als auf Lebenszeit geschehen gilt. Eine Reihe von Staatsdienstgesetzen (Bayerische Staatsd. Pragm. von 1818 §. 2., Sächs. Gesetz vom 7. März 1835 §. 4., Braunschw. Gesetz vom 12. Oktober 1832 §. 47., Oldenb. Gesetz vom 28. März 1867 §§. 7. und 8.) bestimmt, daß alle Anstellungen, mit Ausnahme derer zu Richterämtern, erst nach Ablauf einer kürzeren oder längeren Zeit definitiv werden. Eine solche Bestimmung, die nur für einzelne Fälle praktischen Werth haben wird, scheint indeß entbehrlich, wenn durch genaue und ausreichende Vorschriften über die Disziplin die Möglichkeit, untaugliche Beamten zu entfernen, gegeben ist. Nach dem übrigen Inhalt des Entwurfs genügt die Befugniß, ausnahmsweise die Anstellung auf Probe oder Kündigung vorzunehmen.

Nach §. 3. ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amts zu beeidigen, jedoch erscheint die Eigenschaft eines Beamten als Reichsbeamter nicht durch die vorherige Ableistung des Eides bedingt. Für die unmittelbaren Reichsbeamten ist durch Kaiserliche Verordnung vom 29. Juni 1871 (B.-G.-Bl. S. 303), für die Deutschen Konsuln durch §. 4. des Konsulatgesetzes vom 8. November 1867 die Eidesformel normirt. Hinsichtlich der von den Landesregierungen angestellten Beamten ist vom Bundesrathe beschlossen, daß in die Formel des landesgesetzlichen Eides die Zusage: den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten, aufzunehmen sei.

Als Anstellungs-Urkunde im Sinne des §. 4. dient eine schriftliche Eröffnung der zuständigen Behörde an den betreffenden Beamten in Bezug auf das demselben übertragene Amt. Der Paragraph schließt also die mündliche Bestellung aus.

Nach §. 6. können die Reichsbeamten den Anspruch auf Gehalt weder cediren, verpfänden noch sonst übertragen.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den meisten Landesgesetzen, steht dann aber oft mit der weiteren Vorschrift über die Zulässigkeit einer Beschlagnahme im Wege der Exekution in Verbindung, §. 12 des Sächsischen Gesetzes vom 7. März 1835, Preuß. Allgem. Gerichts-Ordnung I. 24. Anhang §. 163., Oldenb. Gesetz vom 26. März 1867 Art. 23. 24., Braunschw. Civilprozeß-Ordnung vom 19. März 1850 §. 388. Hier genügt die Bemerkung, daß das Verbot der Cession der Gehalte auch im Interesse der Kassen liegt, aus welchen die Zahlung erfolgt, und daß dergleichen Cessionen zu manchen Uebelständen führen. Es ist besser, sie überhaupt zu verbieten. Die Gehalte sind nicht wie andere Forderungen Gegenstände des Verkehrs.

In §§. 7.—9. finden sich Bestimmungen über die den Hinterbliebenen verstorbener Beamten zu gewährenden Gnadenkompetenzen. Aehnliche Vorschriften enthalten die Preußischen Kabinets-Ordres vom 27. April 1816 (Gesetz-Samml. S. 134) und 15. November 1819 (Gesetz-Samml. S. 45) und das Sächsische Gesetz vom 7. März 1835 §. 40., das Oldenburgische Gesetz vom 28. März 1867 Artikel 19.

Die Bewilligung von Gnadenmonaten oder Gnadenquartalen ist, auch wo die Gesetze keine Rechte darauf einräumen, doch üblich.

Der §. 10. ist im Wesentlichen aus §. 2. des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) entnommen.

Nach §. 12. soll es zur gerichtlichen Vernehmung eines Reichsbeamten als Sachverständiger der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen. Die Vernehmung eines Reichsbeamten als Zeuge ist an eine solche Genehmigung gleichfalls geknüpft, insofern das Zeugniß über Thatsachen verlangt wird, auf welche sich die Verpflichtung zur Amt-verschwiegenheit bezieht. In formeller Beziehung ist eine Fassung gewählt, welche sich den Formen des Civilprozesses entsprechend anpaßt.

In §. 13. ist von der Verantwortlichkeit der Reichsbeamten die Rede. Die einheitliche Regelung dieser Frage durch die Reichsgesetzgebung ist vorbehalten. Zur Zeit dürfte es indeß, namentlich auch mit Rücksicht auf die Erweiterung des Bundesgebietes durch den Hinzutritt der Süddeutschen Staaten, im Interesse des Reichsdienstes liegen, daß innerhalb ein und desselben Bundesstaates rücksichtlich der Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung wegen dienstlicher Handlungen und Unterlassungen dieselben Gesetze auf die Reichs- wie die Landesbeamten Anwendung finden.

Der §. 14. ist dem Beschlusse der Kommission des Reichstages entsprechend aufgenommen. Im Absatz 1. desselben wird der Erlaß der Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten, welche sich ihrer mehr reglementarischen Natur nach zur Aufnahme in das Gesetz nicht eignen, dem Kaiser vorbehalten. Der zweite Absatz desselben Paragraphen sichert die zu Reichstags-Abgeordneten gewählten Reichsbeamten gegen die Auferlegung der durch ihre Vertretung im Amte während ihrer Abwesenheit erwachsenden Kosten.

Zu §. 15. wird bezüglich der Annahme von Titeln, Ehrenzeichen und Geschenken zwischen den vom Kaiser angestellten und allen übrigen Reichsbeamten unterschieden.

Die Ersteren sollen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regierungen oder Regenten (einschließlich der Regierungen oder Regenten der einzelnen Bundesstaaten) nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Alle Reichsbeamten, also auch die, deren Anstellung von den Landesregierungen ausgeht, bedürfen aber zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf das Amt der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Nothwendigkeit landesherrlicher Genehmigung zur Annahme von Titeln und Ehrenzeichen werden durch die Vorschriften des §. 15. nicht berührt.

Der §. 16. knüpft den Gewerbebetrieb eines Reichsbeamten, sowie den Eintritt eines solchen in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft gleichfalls an die vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde, da dem Betriebe eines Gewerbes, und der bezeichneten Betheiligung bei Erwerbsgesellschaften nach Umständen gewichtigere Bedenken entgegenstehen können, als der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer fortlaufend remuneratorischen Nebenbeschäftigung.

In §. 19., welcher mit Ausnahme der Vorschrift unter Ziffer 1. der Fassung eines vom Reichstage in der Session von 1868 berathenen Gesetz-Entwurfs (Nr. 189. der Drucksachen) §. 3. entspricht, wird rücksichtlich dreier Punkte:

1. der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen,
2. der Zulässigkeit der Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen,

3. der Zulässigkeit der Exekutionsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person der Beamten,

auf die Landesgesetze verwiesen, welche am dienstlichen Wohnsitze der Beamten gelten.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist derselbe durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes Gesetz-Blatt S. 119) insofern geregelt, als die direkte Besteuerung der Reichsbeamten der Regel nach da stattfinden soll, wo dieselben ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Es werden also auch die Landesgesetze über Besteuerung, welche am Orte dieses Wohnsitzes gelten, zur Anwendung kommen.

Diese Landesgesetze enthalten zum Theil Ausnahme-Bestimmungen über die Besteuerung des Diensteinkommens der Landesbeamten. Namentlich ist solches in Preußen der Fall. Rücksichtlich der Staatssteuern besteht hier kein Privilegium für die Gehalte der Beamten, wohl aber sind durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184), die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) beziehungsweise die Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648), nicht nur die Staatsbeamten, sondern auch die Kommunal- und ständischen Beamten hinsichtlich der Kommunal- (Kreis-, Provinzial- 2c.) Steuern dahin privilegirt, daß das Diensteinkommen bei direkten Kommunal-Einkommensteuern nur zur Hälfte in Ansatz kommt, und bei Gehalten unter 250 Thlrn. nicht mehr als ein Prozent, bei Gehalten von 250 bis 500 Thalern nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden dürfen. Diese Vorschriften sind in den Gemeindeverfassungs-Gesetzen wiederholt. Auf Reichsbeamte würden dieselben ohne Weiteres nicht anwendbar sein. Gleichwohl erscheint ihre gleichmäßige Anwendung auf die Besteuerung des Diensteinkommens der Reichsbeamten als nothwendig; denn es würde sich nicht rechtfertigen lassen, in der Kommunal-Besteuerung der Beamten zwischen den Reichsbeamten und den Landesbeamten einen zum Nachtheil der Ersteren gereichenden Unterschied herzustellen. Ein derartiges Privilegium odiosum für die Reichsbeamten zu schaffen, entspricht weder der Stellung des Reiches, noch den den Beamten desselben schuldigen Billigkeitsrücksichten. Mit dem Aufhören der durch die Landesgesetzgebungen den Landesbeamten beigelegten Privilegien werden der Fassung des Gesetzes entsprechend dieselben Privilegien auch für die Reichsbeamten in Wegfall kommen. In denjenigen Gebieten, in welchen derartige Privilegien für die Landesbeamten bis jetzt nicht bestehen, sollen dieselben auch für die Reichsbeamten durch das Gesetz nicht geschaffen werden.

Rücksichtlich des Punktes ad 2., die Exekutionsvollstreckung in die Gehalte der Beamten betreffend, enthalten die Landesgesetze verschiedenartige Bestimmungen. Die Preußischen Vorschriften finden sich im Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung §§. 160., 161. und gehen im Ganzen dahin, daß ein Betrag von 400 Thlrn. immer arrestfrei bleibt, und von dem Ueberschießenden nur die Hälfte angegriffen werden kann. Andere Landesgesetzgebungen, das Sächsische Gesetz vom 7. März 1835 § 12., das Oldenburgische vom 28. März 1867 Artikel 20., das Braunschweigische vom 15. Oktober 1832 §. 15., lassen die Beschlagnahme eines Dritttheils zu, das letztgedachte Gesetz bei Pensionen nur eines Fünftheils.

Rücksichtlich des Punktes ad 3., über die Zulässigkeit der Exekutionsvollstreckung gegen die Person oder in das Vermögen der Beamten, finden sich die Preußischen ziemlich detaillirten Vorschriften im Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung §§. 156. ff. Dem Beamten sollen die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, Kleider, Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden. Bei Schulden ex delicto findet eine Ausnahme statt. Vom Gehalte müssen 400 Thlr. von der Beschlagnahme frei bleiben. Von dem, was das Gehalt über 400 Thlr. beträgt, darf nur die Hälfte angegriffen werden.

In anderen Ländern hat man dergleichen spezielle Vorschriften über Exekutionen in das Vermögen der Beamten, abgesehen vom Gehalte, nicht.

Der Schlußsatz des §. 19. enthält die Bestimmung, daß diejenigen Begünstigungen, welche nach den Landesgesetzen den Hinterbliebenen der Staatsbeamten in Bezug auf die Besteuerung, Pensionen, Gnadenquartal oder Unterstützungen gewährt werden, auch auf die Hinterbliebenen der Reichsbeamten anwendbar sein sollen. In vielen Landesgesetzen finden sich derartige Vorschriften nicht. Die Preußischen Bestimmungen sind in den vorstehend allegirten Verordnungen (dem Gesetze vom 11. Juni 1822 u. s. w.) enthalten, und gehen im Wesentlichen dahin, daß Sterbe- und Gnadenquartal, sowie Wittwenpensionen und Erziehungsgelder für Waisen von Beamten von der Kommunalbesteuerung frei zu lassen sind. Bezüglich der unter den Ziffern 2. und 3. und im Schlußsatze des §. 19. behandelten Rechtsverhältnisse ist die Bezugnahme auf die für die Staatsbeamten geltenden Landesgesetze der Aufnahme besonderer für alle Reichsbeamte gleichmäßiger Vorschriften in das Gesetz schon desbalb vorzuziehen, weil die für das Deutsche Reich zu erlassende Civilprozeß-Ordnung allgemeine sowohl für Reichs- als für Landesbeamte geltende Bestimmungen über die bezeichneten Verhältnisse treffen wird, so daß es sich gegenwärtig nur um eine transitorische Regelung jener Materien handeln kann. Die letztere Bemerkung findet auf die im §. 20. enthaltenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Der §. 21. hat die Grundsätze der Preuß. Verordnung vom 13. November 1865 (G.-S. S. 1131) verlassen. Es erschien bedenklich, allen im Auslande dienstlich domicilirenden Reichsbeamten ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht zu Berlin anzuweisen, theils weil eine solche Bestimmung in vielen Fällen zu großer Belästigung der Betheiligten führen kann, theils weil hierdurch die Mitglieder des genannten Gerichtes in die mißliche Lage versetzt werden würden, häufig über Rechtsverhältnisse und nach Rechtsnormen entscheiden zu müssen, die ihnen bisher fremd gewesen sind.

Die §§. 24. bis 31. betreffen die einstweilige Versetzung in den Ruhestand und das Wartegeld.

Zu §. 24. Daß jeder Beamte unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, falls die von ihm verwaltete Stelle in Folge einer organischen Umbildung der Reichsbehörden aufhört, entspricht dem in Preußen geltenden Grundsatze (Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 und Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 87. Nr. 2.).

In §. 25. sind die Kategorien der schlechthin zur Disposition zu stellenden Beamten gegen die Bestimmung in §. 87. Nr. 2. des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S 465), beziehungsweise der Preußischen Verordnung vom 23. September 1867, Artikel VI. (G.-S. S. 1617), erweitert. Es sind auch die vortragenden Räthe und Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte, im auswärtigen Amte und in den Ministerien mit genannt. Daß hierfür materielle Gründe vorhanden sind, wird nicht zu verkennen sein. Bei der Nothwendigkeit einer fortdauernden Uebereinstimmung in prinzipiellen Ansichten zwischen der leitenden Autorität und den ihr zunächst stehenden Beamten ist die gegebene Vorschrift nöthig.

Durch eine angemessene Normirung der Wartegeldsätze werden im Interesse der betheiligten Beamten Härten möglichst auszuschließen sein.

In §. 26. ist das Wartegeld im Vergleich zu den in Preußen geltenden Sätzen der Allerhöchsten Erlasse vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 (G.-S. S. 153 und 338) nicht unwesentlich erhöht. Eine auskömmliche Bemessung des Wartegeldes erscheint deshalb als billig, weil die einstweilige Versetzung in den Ruhestand überhaupt nur auf solche noch dienstfähige Beamte Anwendung zu finden bestimmt ist, denen ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Zu §. 30. Daß die Schmälerung des Wartegeldes auch durch ein im Kommunaldienst bezogenes Einkommen eintreten kann, entspricht dem im §. 10. des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1868 (B.-G.-Bl. S. 335) angenommenen Grundsatze. Zum Kommunaldienst wird in dieser Beziehung auch der landständische Dienst zu rechnen sein.

Zu §. 32. Absatz 1 des §. 32. bestimmt die Behörde, welche zur Ausübung des vertragsmäßigen Rechts der Kündigung 2c. gegen einen derartig angestellten Beamten befugt sein soll.

Absatz 2 desselben Paragraphen sichert dem auf Grund der Kündigung zu entlassenden Beamten sein volles Diensteinkommen während der Kündigungsfrist unter allen Umständen, also auch im Falle der Suspension (§§. 115. 118.).

Die §§. 34.—69. betreffen die Pensionirung.

Nach §. 34. beginnt der Anspruch auf Pension regelmäßig erst nach 10 Dienstjahren.

Diese Vorschrift entspricht dem §. 1. des Preußischen Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 28. März 1872. Im Uebrigen enthalten die Staatsdienstgesetze in diesem Punkte sehr verschiedenartige Bestimmungen. Nach einzelnen Gesetzen ist die Anstellung erst nach einer bestimmten Zeit definitiv und gewährt einen Pensionsanspruch, nach anderen entstehet sogleich mit der Anstellung ein Anspruch auf den Ruhegehalt.

Es sprechen indeß überwiegende Gründe dafür, den Anspruch auf Pension nicht sofort entstehen zu lassen. Das Amt ist an sich kein Vermögensrecht, welches, einmal erworben, wie andere Vermögensrechte fortdauert. Die Pension beruht darauf, daß das Amt einen Lebensberuf bildet, durch welchen ein Ueberschuß erzeugt wird, der das Leben für die Zeit sichert, wo die Kräfte zur Amtsführung nicht mehr vorhanden sind. Dieses Prinzip der Ruhegehalte setzt aber voraus, daß das Amt eine und zwar nicht ganz kurze Zeit wirklich geführt sei. Tritt die Dienstunfähigkeit gleich nach der Anstellung ein, so ist dieselbe freilich ein persönliches Unglück: fände aber ein Recht auf Pension statt, so würde die Anstellung — die der Staat nur in der Voraussetzung längerer Dienstfähigkeit vornahm — ein reiner, eine lebenslängliche Rente sichernder Glücksfall sein. Allerdings können in einzelnen Fällen Gründe der Billigkeit für Ausnahmen vorhanden sein. Diese sind aber so verschieden und es hängt dabei Alles so sehr von individuellen Verhältnissen ab, daß sie einerseits keine Aufhebung des Prinzips, andererseits aber auch keine genaue Spezifizirung der Ausnahmefälle zulassen, sondern wesentlich vom Ermessen abhängig sein müssen. Wird dieses Ermessen in nicht zu beschränkter Weise zugelassen, so ist es nicht nöthig, die Zeitgrenze auf einen geringeren als zehnjährigen Zeitraum zu bestimmen.

Die Fälle, in welchen die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit eintreten kann, sind in §§. 35., 38. und 66. bestimmt.

Die im Absatz 2 §. 34. vorgesehenen Bestimmung schließt sich dem letzten Absatze des §. 1. des vorerwähnten Preußischen Pensionsgesetzes an.

Einer näheren Erläuterung bedarf der §. 36. des Entwurfs, welcher auch den auf Kündigung oder Widerruf angenommenen Beamten, sofern dieselben eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, nach Ablauf der im §. 34. bezeichneten Dienstzeit Pensionsberechtigung beilegt. Es scheint, daß innerhalb der Zeit, nach deren Ablauf die Pensionsberechtigung überhaupt beginnt, über die feste Anstellung solcher Beamten bereits längst entschieden sein könnte. Dieses trifft indeß thatsächlich nicht zu. Bei vielen Beamten dauert die blos diätarische Beschäftigung bis über das zehnte Jahr hinaus fort, und es ist keineswegs dem Verschulden derselben zuzuschreiben, wenn andere, in gleichen Verhältnissen stehenden Beamten früher zu einer festen Anstellung gelangen. Nun giebt es aber auch Kategorien von Beamten, welche ebenfalls blos remunerirt werden und — was sich von den diätarischen Beamten nicht in gleicher Weise sagen läßt — mehr in einem Lohn- und Gesindeverhältnisse stehen, aus welchem ein Rechtsanspruch auf Pension nicht erwachsen kann.

Es erscheint billig und gerecht, jener ersten Klasse auch Pensionsansprüche zuzugestehen. Um in vorgedachtem Sinne zu unterscheiden, hat der Entwurf im Einklange mit dem Preußischen Pensionsgesetze vom 27. März 1872 §. 2. solche Ansprüche denjenigen, welche in den Besoldungs-Etats aufgeführt sind, ertheilt.

Andere Staatsdienstgesetze kennen eine solche Unterscheidung und Begünstigung nicht fest angestellter Beamten nicht und im Braunschweigischen Gesetze vom 12. Oktober 1832 findet sich die Bestimmung, daß den Offizianten zweiter Klasse, welche kein Pensionsrecht haben, gleichwohl im Wege der Gnade eine Pension bewilligt werden kann.

Das Oldenburgische Gesetz von 1867 enthält im Artikel 55. die Bestimmung, daß bei widerruflich angestellten Beamten nach dem Eintritte der Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht werden darf.

Der §. 37. stimmt mit der Vorschrift des §. 5. des Preußischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 überein. Der Paragraph bezweckt, solche Beamte von der Pensionsberechtigung auszuschließen, welche die im Reichsdienste ihnen obliegenden Geschäfte nicht neben einem anderen (Reichs- oder Staats-) Amte, sondern als alleinige amtliche Funktion wahrnehmen, durch diese Funktionen aber ihrer privativen Hauptthätigkeit (einem Gewerbebetriebe 2c.) in verhältnißmäßig nur geringem Maße entzogen werden. Derartige von Gewerbtreibenden oder anderen Ortseinwohnern als Nebengeschäft übernommene Stellungen kommen z. B. in der Postverwaltung (bei Vorstehern von Postexpeditionen, Postagenten) vielfach vor. Durch die Verwaltung solchen Amtes soll ein Pensionsanspruch gegen das Reich, wie bisher, so auch fernerhin nicht begründet werden.

In §§. 40. bis 51. finden sich die Bestimmungen über die Höhe und Berechnung der Pension.

Die Landesgesetze enthalten in dieser Beziehung sehr mannigfache, mehr oder weniger künstliche Berechnungen, nach welchen die Steigerung der Pension sich nach der Zahl der Dienstjahre richtet. Die Berechnungen sind für die Beamten, wie eine in der Schrift von Mushake, Wartegeld und Pension u. s. w., Berlin 1868, enthaltene Zusammenstellung ergiebt, bald mehr, bald weniger günstig. Am günstigsten für die Beamten sind die Bestimmungen in Bayern (Edikt vom 26. Mai 1818), wo bei der Quieszirung im ersten Jahrzehnt des Dienstes $^7/_{10}$, im zweiten Jahrzehnt $^8/_{10}$ und nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehnt $^9/_{10}$ des Gehalts den Beamten verbleiben, ferner in Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 12. Mai 1859), wo die Pension innerhalb der ersten 10 Dienstjahre 60 Prozent des Gehalts beträgt und bis zum 40. Dienstjahre mit jedem Jahre um 1½ Prozent, also bis auf den vollen Gehaltsbetrag steigt, und in Hessen (Gesetz vom 12. April 1820), wo die Pension in den ersten 10 Jahren $^7/_{10}$, in den zweiten $^8/_{10}$ und von da ab $^9/_{10}$, nach 50 Dienstjahren aber den vollen Gehalt beträgt.

Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß, wo die Quieszirungen weniger willkürlich sind, die Pensionen etwas geringer sein können. Immerhin wird eine Vermittelung zwischen der Rücksicht auf anzuerkennende Ansprüche und Vermeidung zu großer Belastung des Pensions-Etats zu finden sein.

Diesen Gesichtspunkten sucht der Entwurf Rechnung zu tragen, indem er die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 und des Preußischen Pensions Gesetzes vom 27. März 1872 zu Grunde legt.

Zunächst soll die Pensionsberechtigung mit dem Ablauf des 10. Dienstjahres beginnen.

Sodann steigert sich die Höhe der Pension mit dem Ablauf jedes Dienstjahres.

Endlich ist der Betrag, um welchen die Pension von Jahr zu Jahr steigt, auf $^1/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens gemäß den Vorschriften des vorerwähnten Reichsgesetzes bemessen.

Daß die Pensionen ¾ der Gehaltssätze nicht übersteigen sollen, scheint gerechtfertigt. Manche Landesgesetze lassen eine Steigung bis zum vollen Betrage des Gehalts zu. Indeß würde doch die Gewährung eines dem vollen Gehalt gleichen Pensionssatzes immer erst in späteren Lebensjahren eintreten, wenn theils an sich höhere Gehaltsstufen erreicht, theils die Bedürfnisse und Familienlasten nicht in gleicher Weise wie in früheren Jahren vorhanden sind.

Ebenso rechtfertigt sich auch die Bestimmung in §. 41., welche mit §. 10. des Preußischen Pensions-Gesetzes vom 7. März 1872 übereinstimmt.

In §. 42. ist bestimmt, daß ein Beamter, der früher eine Stelle mit höherem Gehalt bekleidet, nach diesem höheren mindestens ein Jahr lang bezogenen Gehalt pensionirt wird, wenn seine Versetzung auf ein geringer besoldetes Amt nicht auf seinen Antrag in seinem Interesse oder zur Strafe erfolgt ist. (Vergl. §. 11. des Preußischen Pensions-Gesetzes.)

Derartige Fälle sind möglich, wenn z. B. im auswärtigen Dienst ein Beamter auf ein Amt mit geringerem Gehalte und höherer Lokal-Zulage versetzt wird.

In §. 43. ist im Einklange mit §. 12. des Preußischen Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 auch bei Nebenämtern ein Anspruch auf Pension alsdann anerkannt, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist. Dieser

Paragraph sichert also jedem Beamten, welchem neben seinem Hauptamte eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, einen Pensions-Anspruch auch bezüglich des mit diesem Nebenamte verbundenen Einkommens. Es entspricht dem Interesse des Reiches, die Uebernahme von reichsdienstlichen Nebenämtern durch Beamte der einzelnen Bundesstaaten nicht zu erschweren, sondern vielmehr möglichst zu fördern. Durch eine derartige Heranziehung von Landesbeamten zum Reichsdienste wird der Kreis, aus welchem das Reich geeignete Kräfte für sich gewinnen kann, erweitert und es wird zugleich die Nothwendigkeit vermieden, Stellen, welche entweder zur Zeit oder dauernd die Arbeitskraft eines Beamten nicht vollständig in Anspruch nehmen, aus Reichsfonds mit hohen Gehältern zu dotiren.

In §§. 44. ff. ist von der Berechnung der Dienstzeit die Rede. Der §. 45. entspricht dem §. 14. des Preußischen Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872, während §. 47. ebensowohl mit §. 22. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, als auch mit §. 16. des Preußischen Pensions-Gesetzes im Einklange stehet.

In §. 48. findet sich eine Bestimmung über doppelte Berechnung der Dienstzeit, in welcher der Beamte persönlicher Gefahr im Kriege ausgesetzt war.

Derselbe Grundsatz findet sich in der Reichs-, wie der Preußischen Pensionsgesetzgebung bereits anerkannt.

Zu §. 50. Es ist bekannt, daß in mehreren außer-europäischen Ländern, wo gesandtschaftliche oder besoldete Konsulats-Beamte des Reiches stationirt sind, das Klima ein für Europäer gefährliches, die Kräfte des Körpers und Geistes vor der Zeit aufreibendes ist. Dies gilt insbesondere von China, Mittel-Asien, Mittel- und Süd-Amerika. Zugleich kommt in Betracht, daß diejenigen Beamten, welche Posten in außer-europäischen Ländern annehmen, der Heimath meist auf viele Jahre und jedenfalls mehr wie in Europa entfremdet werden und für das dadurch gebrachte Opfer billigerweise schadlos zu halten sein dürften, wenn anders die Gewinnung tüchtiger Kräfte für dergleichen Posten nicht in Frage gestellt werden soll. Auf diesen Erwägungen beruhet die Vorschrift des §. 50., welche dem §. 50. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 nachgebildet ist.

Zu §. 51. Dieser Paragraph entspricht im Allgemeinen der Vorschrift des §. 19. des Preußischen Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872.

In den §§. 52. und 53. werden Vorschriften für den Fall gegeben, daß ein Beamter um seine Versetzung in den Ruhestand nachsucht.

Es könnte sich fragen, ob nicht nach dem Vorgange anderer Staatsdienstgesetze dem Beamten, welcher ein gewisses Lebens- oder Dienstjahr vollendet hat, ein Recht auf Pensionirung beizulegen ist, so daß alsdann sein Gesuch nicht zurückgewiesen werden kann.

Eine solche Bestimmung scheint jedoch deshalb entbehrlich, weil einem wirklich altersschwach gewordenen Beamten die gewünschte Quieszirung ohnehin nie versagt werden wird.

In §. 57. ist der Grundsatz ausgesprochen, daß der Pensionsanspruch des emeritirten Beamten nur so lange dauert, als er überhaupt das Bundes-Indigenat hat, also in einem der Bundesstaaten staatsangehörig ist. Es liegt dieser Vorschrift die Voraussetzung zum Grunde, daß eine Pflicht zur Sustentation Emeritirter nur den Staats- und Bundesangehörigen gegenüber besteht. Uebrigens werden die Fälle der Anwendung selten sein, da die pensionirten Beamten in der Regel bereits in vorgerücktem Alter stehen.

Der §. 58. soll den Fall treffen, daß ein pensionirter Beamter auf kurze Zeit und vorübergehend wieder im Dienste beschäftigt wird, und Ansprüche auf Erhöhung der Pension durch eine Hinzurechnung der neuen Dienstzeit ausschließen. In den meisten Fällen wird gar keine neue Anstellung, sondern nur eine Beauftragung, ein ganz transitorisches Verhältniß vorliegen, für welches kein Gehalt, sondern eine Remuneration gezahlt wird, und welches gar nicht als Dienstzeit in dem hier in Betracht kommenden Sinne anzusehen ist. Die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs beugt grundlosen Ansprüchen in zweckmäßiger Weise vor.

In §§. 61.—66. finden sich die Vorschriften für den Fall einer wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nöthig werdenden unfreiwilligen Quieszirung. Dieselben stimmen mit den in §§. 88. — 93. des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten enthaltenen überein. Die Quieszirung erfolgt in allen diesen Fällen nach genauer Prüfung im administrativen Wege; ein Prinzip, welches in den Landesgesetzgebungen anerkannt ist (Sächs. Ges. vom 7. März 1835 §§. 20., 21.; Oldenb. Ges. vom 28. März 1867 §. 55.), und sich dadurch rechtfertigt, daß die Frage, ob Unfähigkeit vorhanden sei, am sichersten doch nur von der vorgesetzten Behörde des Beamten entschieden werden kann. Daß aber der Rechtsweg entschieden zulässig ist, wenn die Quieszirung ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens verfügt oder die gesetzlich zuständige Pension versagt würde, versteht sich von selbst.

In §. 64. wird unter der schließlichen Verfügung die im §. 63. im ersten und vierten Absatze erwähnte Entscheidung der obersten Reichsbehörde, beziehungsweise des Kaisers verstanden. Der Beschluß des Bundesrathes (Absatz 2.) hat, wenn er die getroffene Entscheidung billigt, nur den Charakter einer Bestätigung.

Der §. 69. bezieht sich auf Artikel IX. und X. des Prager Friedens vom 23. August 1866, den Postvertrag mit Dänemark vom 7. April 1868 und den Vertrag vom 28. Januar 1867 wegen Uebernahme der Thurn- und Taxis'schen Post.

Die folgenden Abschnitte des Entwurfs behandeln in §§. 70. bis 80. die Dienstvergehen und deren Bestrafung und in §§. 81.—114. das Disziplinarverfahren.

Mit dem Amte sind theils spezielle Pflichten verbunden, theils hat der Beamte durch sein Verhalten überhaupt sich des Amtes würdig zu erweisen und die Standesehre zu wahren. Es ist in beiden Beziehungen die besondere Aufsicht einer höheren Autorität nöthig. Die letztere hat einerseits korrektive Disziplin zu üben, indem sie durch Strafen, die außerhalb des Gebietes der Kriminalität liegen, die entstandenen Unordnungen beseitigt, andererseits epurirende Disziplin, indem sie die schädlichen und unbrauchbaren Elemente entfernt, ohne daß diese reinigende, im Interesse des Dienstes nöthige Maßregel eine unter den kriminalistischen Gesichtspunkt fallende Strafe wäre.

Was nun insonderheit diese höhere oder reinigende Disziplin betrifft, so lassen sich nach Inhalt der neueren Gesetzgebungen folgende Ansichten als feststehend annehmen: Einerseits sieht man den Beamten nicht mehr als von dem Belieben der Vorgesetzten abhängig und amovibel an. Andererseits räumt man demselben kein jus quaesitum, kein Privatrecht auf das Amt ein, so daß eine Entziehung des Amtes gegen den Willen des Beamten nur aus den Gründen, aus welchen Privatrechte verloren werden, und allenfalls nur im Expropriationswege gegen volle Entschädigung möglich wäre. Die Festhaltung des blos privatrechtlichen Gesichtspunktes würde den Staat in diesem dem öffentlichen Rechte angehörigen Verhältnisse meist rechts- und schutzlos lassen. Der öffentliche Dienst ist ein Lebensberuf und kein gegen Honorar zu besorgendes Geschäft, die Anstellung ist eine Berufung zur Mitwirkung an staatlichen Funktionen. Ob diese Mitwirkung im allgemeinen Interesse aufzuhören hat, kann sich also nicht nach dem Privatrechte, sondern nur nach dem Verfassungsrechte bestimmen. Nun sind mit dem Amte allerdings auch Vermögensrechte verbunden, welche unzweifelhaft unter dem Schutze der Gesetze stehen und klagbar zu verfolgen sind. Sollen diese Rechte durch eine Maßregel der reinigenden Disziplin beeinträchtigt oder aufgehoben werden, so ist in jedem Falle eine sichernde und sorgsame Behandlung nöthig. Es bedarf schützender und jede Willkür ausschließender Formen des Verfahrens, und die Kompetenz der entscheidenden Behörden muß so geregelt sein, daß jede erreichbare Garantie gegen Ungerechtigkeit gegeben ist.

Offenbar verbinden sich hier zwei Gesichtspunkte — Schutz der Beamten gegen Willkür und Möglichkeit einer nothwendig werdenden Entfernung unwürdiger Beamten, ohne daß deren Entfernung unter Belassung pekuniärer Vortheile eine Prämiirung der Unwürdigkeit wird. Beide lassen sich nicht zugleich mit voller Konsequenz anwenden, man gelangt daher zu verschiedenen Systemen, je nachdem man den einen oder den andern Gesichtspunkt voranstellt. In einzelnen Territorien ist es sogar verfassungsmäßig festgestellt, daß die Entsetzung eines

Beamten nur von den Gerichten ausgesprochen werden könne, in anderen folgen die Staatsdienstgesetze diesem Prinzipe. Nach diesem Systeme ist in allen Fällen, in welchen die Entsetzung nicht Folge eines gemeinen Verbrechens oder eines Amtsvergehens, sondern nur Maßregel der reinigenden Disziplin ist, der Spruch von den Gerichten zu fällen. So in Bayern, Braunschweig, Hessen.

In anderen Staaten (Preußen, Sachsen, Oesterreich) wird dagegen in diesen Fällen die Entscheidung nicht von den Gerichten, sondern im Wege der Verwaltungsjustiz getroffen, wobei durch sorgfältige Bestimmung des Verfahrens und der Zusammensetzung der entscheidenden Behörde besondere Garantien gegen Willkür und Ungerechtigkeit gegeben sind.

Der vorliegende Entwurf schließt sich nach dem Beispiele des Preußischen Rechts dem zweiten dieser Systeme an.

Nach demselben kann die Entfernung vom Amte auch von der Verwaltungsbehörde, meist einer besonderen Disziplinar-Instanz, ausgesprochen werden. Alsdann erscheint die Entsetzung nicht mehr als eine durch Vergehen verwirkte Strafe und ihre Verhängung nicht als Akt der Strafgerichtsbarkeit. Liegen gemeine Verbrechen vor, so ist deren Verfolgung von dem Disziplinarwege zunächst unabhängig. Die verhängte Strafe an sich, oder die zugleich ausgesprochene Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht kann dann schlechthin die Entziehung des Amts zur Folge haben (§. 74.). Es kann aber auch, wenn dieses nicht der Fall ist, immer noch der Entscheidung der Disziplinarbehörde unterliegen, ob und wie strenge die etwa vorhandene Pflichtverletzung oder Unwürdigkeit zu ahnden sei.

Die Grundzüge des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 über die Disziplinarvergehen der nicht richterlichen Beamten, welche sich im Entwurfe wiederfinden, bestehen darin, daß Ordnungs- und Disziplinarstrafen, letztere bis zur Entlassung vom Amt unter Verlust aller mit letzterem verbundenen Vermögensvortheile, zulässig sind. Jene werden von den Vorgesetzten verfügt. Zur Entlassung ist ein besonders geregeltes Disziplinarverfahren nothwendig. Die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch besondere Disziplinarbehörden, und gegen dieselbe ist Berufung an eine höhere Instanz zulässig. Die Formen des Verfahrens sind für Ordnungs- wie für Disziplinarstrafen bestimmt geregelt, so daß Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Der Entwurf unterscheidet sich indeß von dem Preußischen in Bezug auf die im Disziplinarverfahren erkennenden Behörden. Nach dem Preußischen Gesetze sind dieses in erster Instanz nach Verschiedenheit der Beamten-Kategorien der Disziplinarhof in Berlin und die Provinzial-Regierungen, in zweiter Instanz das Staats-Ministerium. Nach dem Entwurfe entscheiden dagegen in erster Instanz die Disziplinar-Kammern und in zweiter Instanz der Disziplinarhof zu Berlin.

Die §§. 71. bis 74. behandeln das Verhältniß der Disziplin zum Kriminalrechte und sind unter Berücksichtigung der durch den Inhalt des Deutschen Strafgesetzbuchs bedingten Aenderungen aus dem Preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 übernommen.

Die Vergehen der Beamten sind entweder gemeine unter das Strafgesetzbuch fallende Delikte oder Dienstvergehen. Die gemeinen Delikte haben, weil sie die Würde des Amts verletzen, jedesmal auch eine disziplinare Seite. Die Dienstvergehen sind doppelter Natur: sie sind entweder bloße Dienstvergehen, die nur disziplinarisch zu verfolgen sind, oder Verbrechen, beziehungsweise Vergehen im Amte, die zugleich unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen.

Nach §. 71. soll der Kriminalprozedur die Priorität vor dem Disziplinarverfahren eingeräumt werden. Die Lage des Angeschuldigten wird erschwert, wenn er sich gleichzeitig in zwei Untersuchungen verantworten soll. Auch ist das Strafverfahren in manchen Fällen präjudiziell für das Disziplinarverfahren: theils falls dasselbe zu einer Freisprechung führt, unter gewissen Modifikationen, theils wenn es eine Verurtheilung herbeiführt, aus welcher der Verlust des Amtes ohnehin folgt.

In §. 72. werden die Folgen angegeben, welche der Ausfall der strafgerichtlichen Untersuchung für das Disziplinarverfahren haben soll. Es soll im Falle einer Freisprechung wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern stattfinden, als dieselben „an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande des Vergehens, welches den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten".

Der §. 73. stimmt mit §. 6. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 überein. Es soll klargestellt werden, daß im Disziplinarverfahren die Verfolgung der entstandenen Civilansprüche ausgeschlossen ist und vor das Civilgericht gehört.

Der §. 74., welcher den in Folge gerichtlicher Verurtheilung eintretenden Amtsverlust betrifft, ist dem §. 7. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Norddeutschen Strafgesetzbuchs nachgebildet. Daß Zuchthausstrafe, sowie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge haben, ist in den §§. 31. und 36. des Deutschen Strafgesetzbuchs vorgeschrieben. Es bedurfte daher hier der Erwähnung solcher Straferkenntnisse nicht. In Uebereinstimmung mit dem Preußischen Gesetze schreibt der Entwurf vor, daß eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer den Verlust des Amts von selbst nach sich ziehen soll.

Man könnte annehmen, daß es einer solchen Bestimmung nicht bedürfe, weil die Disziplinarbehörde ermessen kann, ob die Entlassung auszusprechen sei. Indeß empfiehlt sich die Bestimmung deshalb, weil es sich bei der hervorgehobenen Strafe wohl von selbst versteht, daß die Fortführung des Amts nicht weiter möglich ist, und also eine überflüssige Prozedur vermieden wird, wenn man diese Folge direkt ausspricht.

Der Schlußsatz des §. 74. hat den Fall einer Begnadigung im Auge, welche freilich die Folgen einer einjährigen wirklich vollzogenen Freiheitsstrafe nicht aufheben, wohl aber die Strafe erlassen kann, wodurch dann der Grund, aus welchem das Amt in solchem Falle verloren geht, beseitigt wird.

In §§. 75. und 76. wird die unerlaubte Entfernung vom Amte und Ueberschreitung des Urlaubs behandelt.

Daß der im §. 76. angedrohten Dienstentlassung ein förmliches Disziplinarverfahren im Sinne des §. 86. vorausgehen muß, wird durch die Bezugnahme auf §. 79. Nr. 2. außer Zweifel gestellt, und daß hierbei ein Mangel des Verschuldens bei der Entfernung vom Amte Berücksichtigung finden wird, folgt theils daraus, daß der Angeschuldigte im Disziplinarverfahren Gelegenheit haben soll, sich zu vertheidigen und zu entschuldigen, theils daraus, daß in §. 75. nur von einer unerlaubten Entfernung, also einer absentia vituperabilis die Rede ist.

In §§. 77., 78. werden die zulässigen Disziplinarstrafen genannt. Sie sind Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe und Arrest) oder bestehen in Entfernung aus dem Amte. Letztere ist Versetzung unter gewissen Nachtheilen oder Dienstentlassung. Diese Strafarten erscheinen als ausreichend. In den Landesgesetzen kommen außerdem noch einige Abstufungen vor: schriftlicher Verweis, Verweis vor der Behörde, Androhung der Entlassung, Quieszirung mit Pension und zeitweilige Entfernung vom Amte. Die Androhung der Entlassung ist im Grunde nur ein geschärfter Verweis. Pensionirung kann passender Weise nicht als Strafe betrachtet werden. Entfernung aus dem Amte auf Zeit ist ebensowenig ein passendes Disziplinarstrafmittel: es findet sich im §. 15. Nr 3. des Preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1851 über die Disziplinarvergehen der Richter, ist aber für diese durch ein späteres Gesetz vom 26. März 1856 wieder aufgehoben.

Die sogenannte Strafversetzung (§. 79. Nr. I.) bildet den Uebergang zu den Maßregeln der epurirenden Disziplin. Sie ist meist mit fühlbaren Vermögensnachtheilen verbunden und paßt besonders für Fälle, in welchen die dem Beamten zur Last fallende Verletzung der Amtsehre mehr lokaler Natur ist und nur die Entfernung von einem bestimmten Orte nothwendig macht.

Die Degradation ist nicht unter die Zahl der zulässigen Strafen aufgenommen. Sie ist zwar milder als die gänzliche Entlassung, kann in Fällen eintreten, wo eine Versetzung ohne Degradation ihre Schwierigkeiten hat, und dient auch dazu, den Beamten unter eine strengere Aufsicht zu bringen. Es ist indeß entscheidend, daß sie der Amtsehre schadet, indem sie den Degradirten in den Augen des Publikums herabsetzt, und die unteren Kategorien des Dienstes gleichsam als Strafklassen erscheinen läßt.

In §. 80. ist bei der Wahl der Strafen ein freies Ermessen der Disziplinar-Behörde gestattet. Die dienstlichen Verstöße und Vergehen lassen sich nicht so genau klassifiziren wie gemeine Vergehen, es kommt auf das gesammte Verhalten des Beamten im Dienste und in Privatverhältnissen an, und ein freieres Ermessen ist daher für die Erhaltung der Disziplin nicht zu entbehren.

In §. 81. ff. wird das Verfahren geregelt. Dasselbe ist bei Ordnungsstrafen an keine bestimmte Form gebunden. Es wird bei den leichteren Fällen ein sehr einfaches und summarisches sein können, so daß umständliche Vorschriften nur zu unnöthigen Weiterungen führen würden. Mit seiner Entschuldigung und Vertheidigung wird der betroffene Beamte immer und zwar geeigneten Falls protokollarisch gehört werden. Nach §. 84. ist ferner der Rekurs gegen die Verfügung bei Ordnungsstrafen zulässig Eine Frist oder ein Suspensiv-Effekt ist davon nicht vorgeschrieben. Meist kommt es auch auf augenblickliche Vollstreckung an.

In §§. 82. und 83. wird die Kompetenz der Dienstvorgesetzten in Bezug auf die Verhängung von Ordnungsstrafen bestimmt. Es finden sich darin im Wesentlichen die im Preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 (§§ 19. und 20.) enthaltenen Grundsätze wieder.

Die folgenden §§. 85. bis 112. handeln von der Entfernung aus dem Amte, und entsprechen dem Preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852. Von den wenigen Modifikationen dieses Gesetzes, welche der Entwurf vorschlägt, ist die wichtigste die, daß als Disziplinarbehörden in erster Instanz eine Anzahl von Disziplinarkammern entscheiden, und ein Disziplinarhof in Berlin die zweite Instanz bildet.

Für die erste Instanz sollen im Ganzen 28 Disziplinarkammern gebildet werden (§. 88.), was nicht füglich anders zu ordnen ist, weil kollegialisch besetzte Reichsbehörden in der Art der Preußischen Provinzialbehörden nicht existiren. Daß auch an anderen als den im Entwurf bezeichneten Orten im Fall des Bedürfnisses Disziplinarkammern durch Beschluß des Kaisers unter Zustimmung des Bundesraths errichtet werden können, wird durch den Schlußsatz des §. 88. vorgesehen. Die Aufnahme von mindestens drei, beziehungsweise vier richterlichen Mitgliedern in jede Disziplinarkammer, beziehungsweise den Disziplinarhof, entspricht den Beschlüssen der Reichstags-Kommission. Zugleich erschien die Bestimmung angemessen, daß unter den Mitgliedern des Disziplinarhofes sich wenigstens drei Bevollmächtigte zum Bundesrathe befinden müssen.

Die Entscheidung über die gegen den Beamten erhobenen Anschuldigungen wird somit nicht in die Hand der Dienstvorgesetzten gelegt, sondern besonderen, völlig unbefangenen Kollegien überlassen. Die Vorschriften über das förmliche Disziplinarverfahren (§§. 85. ff.) sind bestimmt, dem angeschuldigten Beamten alle mit dem Zwecke der Disziplin irgend vereinbarten Garantieen zu gewähren. Es findet eine kommissarische Voruntersuchung statt, nach deren Ausfall immer noch eine bloße Ordnungsstrafe die ganze Sache erledigen kann. Dann folgt mündliche Hauptverhandlung, Entscheidung nach kollegialischer Berathung der Disziplinarbehörde und eventuelle Berufung an die höhere Instanz.

Die gegebenen Bestimmungen regeln das Verfahren nicht bis in alle Einzelnheiten und Manches wird dem geschäftskundigen Urtheile der einzelnen thätig werdenden Personen überlassen bleiben. Es genügt indeß für das Disziplinarverfahren, daß die Grundzüge gegeben und nur diejenigen Einzelnheiten bestimmt hervorgehoben sind, welche dazu dienen, dem Angeschuldigten eine Garantie für eine unbefangene und gerechte Prüfung und Entscheidung zu geben. Aus diesem Grunde würde es sich nicht empfehlen, lediglich auf die Analogie des gewöhnlichen Strafverfahrens zu verweisen, und alles Einzelne der Praxis zu überlassen.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von der obersten Reichsbehörde verfügt, welche den Untersuchungs-Kommissarius ernennt. In der Voruntersuchung werden dem Angeschuldigten die Anschuldigungspunkte schon mit der Vorladung mitgetheilt, so daß derselbe bereits bei der ersten Vernehmung im Stande ist, den ganzen Fall zu übersehen und seine Vertheidigung vorzubereiten. Es ist darin eine zu Gunsten des Angeschuldigten gemachte Ausnahme von den gewöhnlichen Regeln des Verfahrens zu erkennen. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von der obersten Reichsbehörde designirten Beamten wahrgenommen; es ist zweckmäßig, diesen Beamten bereits bei der Voruntersuchung zuzuziehen, damit derselbe mit Rücksicht auf die künftig zu entwerfende Anschuldigungsschrift für die nöthige Vollständigkeit der Ermittelungen sorgen kann. Ein Präjudiz, unter welchem der Angeschuldigte vorzuladen wäre, ist nicht vorgeschrieben. Es wird also, wenn derselbe nicht erscheint und keine Verlegung des Termins erlangt hat, die Untersuchung, soweit es möglich ist, ohne seine Zuziehung zum Abschlusse zu bringen sein. Ueber die Beweisaufnahme, namentlich die Vernehmung von Zeugen, deren Vorladung, Zwang zum Erscheinen und Beeidigung, werden die Regeln des gewöhnlichen Strafverfahrens gelten müssen.

Nach §. 96. kann die oberste Reichsbehörde nach dem Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen lassen und allenfalls nur eine Ordnungsstrafe verhängen. Ein solcher Beschluß wird indeß nicht als rechtskräftiges freisprechendes Urtheil zu betrachten, und die Untersuchung, falls sich neue Beweismittel finden oder andere Umstände solches nothwendig machen, wieder aufzunehmen sein. Die oberste Reichsbehörde wird, um über die Einstellung der Untersuchung zu beschließen, die Akten einfordern können, oder der Staatsanwalt wird, wenn er glaubt, daß kein Anlaß vorliegt, die Untersuchung fortzusetzen, die Einsendung veranlassen.

Rücksichtlich des mündlichen Hauptverfahrens §. 97. ff. findet sich, abgesehen davon, daß dasselbe dem verfolgten Zwecke nach kein öffentliches sein kann, eine Verschiedenheit von dem gewöhnlichen Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft hat eine dem Angeschuldigten mitzutheilende Anschuldigungsschrift zu fertigen. Die mündliche Verhandlung beginnt indessen nicht mit der Verlesung dieser Schrift, sondern mit einer von dem Referenten zu gebenden „Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht."

Von dem gewöhnlichen Strafverfahren findet ferner noch der Unterschied statt, daß nicht die ganze Beweisaufnahme wiederholt, nicht der ganze Komplex der Thatsachen, auf welchen die Anschuldigung und Vertheidigung beruhen, nochmals in der Audienz zum lebendigen Ausdruck gebracht wird. Es würden hiermit oft sehr erhebliche, dem Angeschuldigten zur Last fallende Kosten verbunden sein. Die Vernehmung von Zeugen geschieht nur, wenn sie auf Antrag des Angeschuldigten oder nach eigenem Ermessen der Behörde für angemessen gehalten wird, also nur in Ausnahmsfällen. Der Schwerpunkt fällt daher hier in höherem Grade als im gemeinen Strafverfahren in die Voruntersuchung.

Eine Benachtheiligung des Angeschuldigten wird in diesem Verfahren nicht liegen. Seine Vertheidigung wird er nach dem Inhalte der Anschuldigungsschrift vorbereiten können. Dies Hauptverfahren selbst enthält regelmäßig keine Wiederholung der Beweisaufnahme; hierin liegt insofern für den Angeschuldigten ein günstiges Moment, als das Erscheinen der Zeugen und deren Vernehmung leicht den Eindruck seiner Schuld verschärfen kann, während sein persönliches Erscheinen meist die Richter mehr zur Milde stimmen wird. Fehlt aber die Wiederholung der Beweisaufnahme, so muß dafür ein Surrogat gegeben werden und ein solches liegt in der vom Referenten zu gebenden Sachdarstellung.

Man könnte hiernach der Meinung sein, daß sich die umständliche Prozedur der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens ganz entbehren und daß sich alles mit einem Verfahren abmachen lasse. Dieses wird indeß nicht für räthlich gehalten werden können. Es handelt sich immer um einen sehr erheblichen Nachtheil für den Angeschuldigten, und die Garantie, die in der Umständlichkeit des Verfahrens liegt, darf daher nicht ausgeschlossen werden. Das Oldenburgische Staatsdienstgesetz vom 28. März 1867 hat sich deshalb den Formen des gewöhnlichen Strafprozesses noch näher und entschiedener angeschlossen, als der vorliegende Entwurf. Der letztere dürfte daher keine weitere Vereinfachung zulassen. Leichte und mit Ordnungsstrafen zu ahndende Fälle werden nach der Vorschrift des §. 96. gar nicht zum Hauptverfahren gelangen. Dieses bietet also dem Angeschuldigten immer noch die Möglichkeit, daß in Folge der durch das Hauptverfahren wiederholten Prüfung des Falles und seiner Vertheidigung die Verurtheilung entweder ganz von ihm abgewandt oder auf eine Ordnungsstrafe beschränkt wird.

Der Angeschuldigte kann nach §. 100. (konform mit dem

Preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852) ausbleiben und sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Zwar kommt es bei Disziplinarfällen ganz besonders auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten an, indeß fällt doch das Hauptgewicht des Verfahrens so sehr in die Voruntersuchung, daß es zulässig ist, dem Angeschuldigten, wenn er selbst auf sein persönliches Erscheinen kein Gewicht legt, eine vielleicht weite und kostspielige Reise zu ersparen. Das vorerwähnte Oldenburgische Gesetz vom 28. März 1867 enthält im Artikel 76. eine ähnliche Vorschrift. Gleichwohl kann die Behörde das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten anordnen, ohne daß jedoch eine Realcitation zulässig ist. Der Nachtheil für das Ausbleiben besteht dann blos in der Nichtzulassung eines Vertheidigers zu seiner Vertretung.

In Bezug auf die Urtheilsfällung ist in §. 101. bestimmt, daß die entscheidende Behörde nicht an Beweisregeln gebunden ist, sondern nach freier Ueberzeugung zu sprechen hat. Dieser Grundsatz ist im Strafverfahren jetzt wohl allgemein angenommen. Für das Disziplinarverfahren wird seine Anwendung noch näher liegen.

Was die Anfechtung des ergangenen Spruches durch Rechtsmittel betrifft, so paßt die mittelbare oder auch nur analoge Anwendung der im Strafprozeß statthaften Rechtsmittel hier nur in sehr eingeschränkter Weise. Im Strafprozesse wird man davon ausgehen müssen, daß die Entscheidung der Thatfrage bei unveränderter Aktenlage, ohne neue Thatsachen, nicht weiter anzufechten ist. Es bleibt also nur die Anfechtung der rechtlichen Entscheidung wegen eines Verstoßes gegen das materielle Strafrecht oder die Regeln des Strafprozesses, Kassation oder Nichtigkeitsbeschwerde, und außerdem die Anfechtung der Thatfrage-Entscheidung ex capite novorum. Konsequent sind diese Gesichtspunkte freilich in den Strafprozeß-Gesetzgebungen nicht durchgeführt. Es erscheint neben der Kassation noch eine Appellation mit verschiedener Bedeutung: nach Preußischem Recht für die minder schweren Fälle und bezüglich der Thatfrage nur durch nova oder das Resultat einer anderweiten Beweisaufnahme zu justifiziren (Artikel 101. des Gesetzes vom 3. Mai 1852), nach anderen Gesetzen (Oldenburgisches Gesetz vom 2. November 1857 Artikel 402.—408.) allgemein und bei unveränderter Aktenlage, wie ex capite novorum zulässig.

Daneben kommt dann noch in den Strafprozeß-Gesetzen das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution, wenn das Urtheil auf falsche Urkunden oder die Aussage meineidiger Zeugen gegründet war, vor. Schon aus dieser Verschiedenartigkeit der Bestimmungen der Strafprozeß-Gesetze folgt, daß der Entwurf sich keinem derselben in Bezug auf die Anfechtung der Disziplinar-Urtheile anschließen konnte. Außerdem paßt aber der Gesichtspunkt, der oben als der leitende für die Anfechtung eigentlicher Straferkenntnisse angegeben werde, auf das Disziplinarverfahren überhaupt nicht. Die Thatfrage gestaltet sich hier mannigfach anders, indem es oft nicht auf einzelne Handlungen, sondern auf ein fortgesetztes Verhalten ankommt, bei welchem das Thatsächliche von dessen Würdigung nicht wohl zu trennen ist. Ebenso fehlen hier die bestimmten Strafsanktionen für einzelne strafbare Handlungen und im Ganzen auch die vollständigeren und bestimmteren Formen des gewöhnlichen Strafprozesses, so daß auch die Verstöße im Rechtspunkte hier unter einen anderen Gesichtspunkt fallen müssen. Von einer Kassation oder Nichtigkeitsbeschwerde wird daher nicht die Rede sein können. Es ergiebt sich daraus fast von selbst die Nothwendigkeit eines freieren und an weniger Voraussetzung gebundenen Rechtsmittels. Der Entwurf hat daher als solches die Berufung gestattet, bei welcher es weder auf Nichtigkeiten, Verstöße gegen positive Gesetzesvorschriften, noch auf nova ankommt.

Das Rechtsmittel des Einspruchs (der Restitution oder Opposition) wird in Uebereinstimmung mit §. 40. des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 ausgeschlossen. Bleibt der Angeschuldigte aus, so ist nach Lage der Akten zu erkennen, und der Angeschuldigte mit seiner nicht gehörten Vertheidigung in die höhere Instanz zu verweisen.

Die Berufung findet auch dann statt, wenn nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt ist.

Die Berufung kann sowohl vom Angeschuldigten, als von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden. Daß der Staatsanwalt im Interesse des Angeschuldigten das Rechtsmittel einlegen und verfolgen könne (Art. 1. des Preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852), ist nach dem Entwurfe nicht ausgeschlossen. Dagegen ist die Appellation nicht wie in Civilsachen ein remedium commune, und die Adhäsion ist ausgeschlossen. Eine reformatio in pejus wird in keinem Falle gegen den Appellanten eintreten können.

Bei der Prüfung der gegen die Disziplinar-Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel könnte in Frage kommen, ob nicht eine Bestimmung über die Zulässigkeit des außerordentlichen Rechtsmittels der Restitution zu wünschen sei. In §. 43. des Preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1851 über die Disziplinarvergehen der Richter findet sich eine solche:

> „Gegen rechtskräftige Entscheidungen findet das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution Statt. Rücksichtlich der Fälle, in denen dasselbe zulässig ist, sowie rücksichtlich des Verfahrens, kommen, soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses zur Anwendung."

In den Landesstrafprozeß-Ordnungen finden sich Vorschriften, nach welchen dieses außerordentliche Rechtsmittel beim Vorhandensein neuer Beweise, durch welche die Unschuld des Angeschuldigten dargethan werden kann, zulässig ist, meist beim Beweise des Meineides von Zeugen oder der Falschheit dem Urtheile zum Grunde gelegter Urkunden.

> Preuß. Ges. vom 3. Januar 1849 §. 151.
> Oldenb. Ges. vom 2. November 1857 Art. 463.
> Braunschw. Ges. vom 21. Oktober 1858 §. 173.

Es sprechen indeß überwiegende Bedenken dagegen, dieses Rechtsmittel auch hier zuzulassen. In Disziplinarsachen der Richter urtheilen Gerichte, und das Rechtsmittel hat daher keine Schwierigkeit. Eine neue Prozedur wegen Meineides der Zeugen, Fälschung von Urkunden kann aber nur vor den Gerichten verfolgt werden. In den möglichen, gewiß sehr seltenen Fällen kann der Angeschuldigte eine gerichtliche Prozedur veranlassen und die Folgen des Ausfalles derselben werden ihm alsdann noch zu Gute kommen können.

Zu §. 108. Die in dem vorjährigen Entwurfe (§. 106.) enthaltene, aus dem Preußischen Disziplinargesetze entnommene Vorschrift, wonach die auf Dienstentlassung lautenden Entscheidungen der Disziplinarbehörden der Bestätigung des Bundes-Präsidiums bedürfen sollten, sofern sie gegen Beamte gerichtet sind, welche eine Bestellung des Bundes-Präsidiums erhalten haben, ist von der Reichstagskommission gestrichen und diesem Beschlusse entsprechend in den vorliegenden Entwurf nicht wieder aufgenommen worden. Wenn indeß auch anzuerkennen ist, daß die definitiven Entscheidungen der Disziplinarbehörden zu ihrer Gültigkeit der Kaiserlichen Bestätigung nicht bedürfen, so sind doch andererseits Fälle wohl denkbar, in denen eine Milderung solcher Entscheidungen durch die Umstände gerechtfertigt ist. Das Recht zu solcher Milderung ist durch §. 108. des Entwurfs dem Kaiser vorbehalten.

Zu §. 109. Das Disziplinarverfahren mit seinen Folgen trifft regelmäßig nur solche Beamte, welche noch im Dienst stehen. Bei den in den Ruhestand versetzten ist es zwar keineswegs gleichgültig, ob sie ihren Stand durch ihr Verhalten herabsetzen, indeß wird doch bei ihnen von einer epurirenden Disziplin nicht weiter die Rede sein können. Eigentliche Amtspflichten haben sie nicht mehr zu erfüllen, und es ist mehr eine Ehren- als eine Rechtspflicht, daß sie ihren Stand nicht verunzieren. Weiter als die Vorschrift im §. 56. wird man daher nicht gehen können. Anders steht es mit den nur einstweilig in den Ruhestand Versetzten oder Wartegeldempfängern. Sie haben nicht aufgehört, Beamte zu sein, können zum Dienste wieder einberufen werden, und müssen diese Qualifikation, sowie die Vortheile ihrer Stellung durch Unwürdigkeit auch verlieren können. Die Dienstdisziplin ist daher auch auf sie anwendbar. Cfr. §. 92. des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852.

Die §§. 110. bis 113. betreffen die Militärbeamten und entsprechen den §§. 79. bis 82. des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852.

Die Militärbeamten sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, welche die Strafsachen, mit Einschluß der Injurien, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen, umfaßt. Sie sind sowohl wegen Amts-, als wegen gemeiner Verbrechen,

mit Ausnahme der im Militär-Strafgesetzbuche Th. I. Tit. 2. Abschn. 3. ausdrücklich benannten Fälle, auf welche das Militär-Strafgesetzbuch angewandt wird, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen (Militär-Strafgesetz §. 83. Bundesgesetzblatt S. 205).

Die Militärbeamten zerfallen in zwei Kategorien: in solche, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, und solche, welche sich in einem doppelten Unterordnungsverhältniß befinden, beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Verwaltungs-Behörden. Zu dieser zweiten Kategorie gehören die Auditeure und Aktuarien, die Intendanturbeamten bei der Armee und ferner eine Anzahl im Kriege oder während des mobilen Zustandes der Truppen fungirender Beamten (die oberen Beamten der Feldkriegskasse bis einschließlich zum Kassenassistenten, Oberdrucker der Metallographie u. s. w.), sowie alle Marinebeamte. Alle übrigen Militärbeamten sind nur ihren vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet.

Zwischen beiden Kategorien der Militärbeamten ist nun zu unterscheiden:

1) Die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Beamten sind der Disziplin dieser Vorgesetzten unterworfen. Handelt es sich
   a) um Strafen, welche nicht in Entlassung bestehen, also um bloße Ordnungsstrafen, so ist (cfr. §. 113. des Entwurfs) nach den bestehenden besonderen Bestimmungen zu verfahren. Diese finden sich im vierten Abschnitte der Verordnung vom 21. Juli 1867, die Disziplinarbestrafung in der Armee betreffend, Armee-Verordnungsblatt Nr. 14.;
   b) um Entfernung aus dem Dienste, so enthält der vorliegende Entwurf die nöthigen Bestimmungen.
2) Die Militärbeamten, welche sowohl unter einem Militärbefehlshaber als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten oder einer Verwaltungs-Behörde stehen, sind dagegen nach der Verordnung vom 21. Juli 1867, die Disziplinar-Bestrafung in der Armee betreffend, bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disziplinar-Bestrafung des Verwaltungs-Vorgesetzten oder der Verwaltungs-Behörde unterworfen. Alle anderen zur Disziplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militärbeamten gehören nur zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabers. Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disziplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen. Wo die Grenzen dieser beiden Subordinationsverhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

Hiernach rechtfertigt sich die Begrenzung der Vorschriften des Entwurfs. Dieselben beziehen sich nur auf die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten und nur auf das für eine Entfernung aus dem Dienste nöthige Disziplinarverfahren. Allein für diesen Fall fehlt es an Vorschriften.

Die Einleitung der Voruntersuchung wird von dem kommandirenden General des Armeekorps verfügt, der auch den Untersuchungs-Kommissar ernennt. In erster Instanz entscheidet eine für jedes Armeekorps von der Präsidial-Behörde zu ernennende Militär-Disziplinarkommission. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden vom Korps-Auditeur wahrgenommen. Daß in zweiter Instanz der Disziplinarhof in Berlin entscheidet und daß hinsichtlich des Verfahrens die in dem vorhergehenden Abschnitte des Entwurfs gegebenen Vorschriften gelten, bedarf der ausdrücklichen Hervorhebung nicht.

In der Anmerkung 1. zu dem Verzeichnisse der Militärbeamten (Bundes-Gesetzblatt von 1867 Seite 289) werden alle Marinebeamten als in einem doppelten Unterordnungs-Verhältnisse stehend bezeichnet. Hierdurch wird indeß nur der damals vorhandene faktische Zustand dargestellt, nicht aber eine gesetzliche Regel gegeben. Der Fall, daß ein Marinebeamter ausschließlich einem Militärbefehlshaber untergeordnet wird, ist daher sehr wohl denkbar. Es kann z. B. ein Marinedepot-Beamter der Disziplin des Intendanten entzogen und derjenigen eines Seeoffiziers unterstellt werden. Hier würde es an der Möglichkeit einer Dienstentlassung im Disziplinarwege fehlen, wenn in §§. 110. und 111. des Entwurfs der Marinebeamten nicht gedacht wäre.

Im §. 114. ist, dem Beschlusse der Reichstagskommission entsprechend, bestimmt, daß Gebühren und Stempel für das Disziplinarverfahren nicht in Ansatz zu bringen sind. Der Ersatz der durch das Disziplinarverfahren erwachsenden baaren Auslagen (an Zeugen-Entschädigung, Porto ꝛc.) wird dagegen dem Angeschuldigten im Fall der Verurtheilung zur Last fallen.

Die §§. 115.—123. handeln von der Suspension. Eine zeitweise Suspension vom Amte als Strafe kennt der Entwurf nicht. Die Suspension tritt nur in solchen Fällen ein, in welchen die Fortführung des Amts wenigstens einstweilen unmöglich wird. Die Suspension ist also immer eine interimistische Maßregel, die entweder mit der Wiedereinsetzung in das Amt oder der Entlassung aus dem Dienste endigt. Jene Unmöglichkeit der einstweiligen Fortführung des Amts tritt ein, wenn der Beamte in Untersuchungshaft oder Strafhaft geräth (der bloße Disziplinar-Arrest hat eine solche Folge nicht), oder so erhebliche Umstände gegen den Beamten vorliegen, daß eine Entlassung in Aussicht steht und die einstweilige Fortführung des Amtes sich nicht mit der Würde desselben vertragen würde. Dieser zweite Fall spezialisirt sich weiter: er kann vorhanden sein:

   a) wenn gegen einen Beamten ein strafrechtliches, noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergeht, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht,
   b) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, welches auf Entlassung lautet,
   c) wenn überhaupt ein strafrechtliches Verfahren oder eine Disziplinaruntersuchung verfügt wird, und die einstweilige Fortführung des Amtes mit Rücksicht auf das Ansehen des Dienstes nicht zulässig scheint.

Im Falle einer Verhaftung und in den Fällen sub a. und b. wird die Suspension von selbst eintreten können, in dem Falle sub c. wird sie nach dem Ermessen der obersten Reichsbehörde zu verfügen sein. Die weiteren Folgen der Verwickelung eines Beamten in eine strafrechtliche Untersuchung beurtheilen sich dann nach den Bestimmungen in §§. 71. bis 74.

Zu §. 116. Der in ein Strafverfahren verwickelte Beamte kann, ohne daß das Ansehen des Amtes leidet, nicht unmittelbar aus der Untersuchungs- oder Strafhaft in sein Amt zurücktreten.

Die angeordnete zehntägige Frist dient dann auch dazu, Zeit zu einer Entschließung zu lassen, ob nicht das Disziplinarverfahren einzuleiten und die Suspension zu verfügen ist.

Zu §. 118. Aus der Suspension folgt noch nicht die Entziehung der Amtseinkünfte, da diese erst von dem Augenblicke an verwirkt sein können, wo das Amt selbst dem Schuldigen durch den Spruch der zuständigen Behörde entzogen wird. Hiermit ist indeß die Innebehaltung des ganzen Gehaltes oder eines Theiles zur Deckung der Kosten einer interimistischen Vertretung und der Kosten der Untersuchung nicht ausgeschlossen. Die Landesgesetze enthalten über diesen Punkt sehr verschiedenartige Vorschriften, indem sie bald die Einbehaltung der Diensteinkünfte ganz ausschließen, bald ganz zulassen, bald auf einen verschieden bemessenen Bruchtheil beschränken.

Die im Entwurf angenommene arrestweise Einbehaltung der Hälfte des Gehalts, um Stellvertretungs- und Untersuchungskosten zu decken, entspricht den Grundsätzen des Preußischen Rechts. Dem Suspendirten wird so die Härte einer sofortigen Entziehung vielleicht seiner sämmtlichen Subsistenzmittel erspart, im Falle seiner Unschuld erleidet er keinen Nachtheil, da er das Einbehaltene nachgezahlt bekommt, und im Falle der Schuld geschieht ihm offenbar kein Unrecht; er würde aus dem Verstreichen einer längeren Zeit zwischen Suspendirung und schließlicher Entscheidung einen ihm nicht gebührenden Vortheil ziehen.

In §§. 122. und 123. werden die Vorschriften über die Suspension und deren Nachtheile auf den Fall angewandt, daß es sich um einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte

handelt. Es ist hier der Unterschied gemacht, daß nur ein Drittheil und nicht die Hälfte des Wartegeldes einbehalten werden soll. Die Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß das Wartegeld drei Viertheile des Gehaltes beträgt, und mit der Einbehaltung eines Drittheils des Wartegeldes dem Beamten also die Hälfte seines Gehaltes verbleibt, womit er den im aktiven Dienst befindlichen Beamten für den Suspensionsfall gleichgestellt ist.

Der §. 124. bestimmt die Erfordernisse gültiger Zustellungen u. s. w. für das Disziplinar-Strafverfahren und das demselben nachgebildete Verfahren bei zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand. Für die übrigen Insinuationen, deren der gegenwärtige Entwurf erwähnt, bedarf es keiner besonderen Bestimmungen, da solche bereits durch anderweite gesetzliche oder reglementäre Vorschriften vorgesehen sind.

In §§. 125.—140. finden sich Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz der Defekte gegen Beamte, welche wörtlich aus der Preußischen Verordnung vom 24. Januar 1844 übernommen sind.

Die Verwaltungszweige, welche vom Reiche besorgt werden, sind mit einem ausgedehnten Kassen- und Rechnungswesen verbunden. Die Details der Rechnungsführung, Rechnungsablage, Justifikation, Monitur und Feststellung von Defekten gehören offenbar nicht in die Dienstpragmatik. Anders kann es mit der Frage vom Ersatze stehen. Soll in Folge der administrativen Festsetzung ein Beamter mit Kaution oder Vermögen ersatzpflichtig gemacht werden, so ist das im Grunde eine Rechtsfrage und ohne besondere Vorschriften wäre die vorgesetzte Behörde, welche das Interesse der Reichskasse zu verfolgen hat, auf den Rechtsweg verwiesen, sofern der Ersatz nicht freiwillig erfolgt. Hiermit wären indeß wesentliche Uebelstände verbunden; es kann schon an sich nicht den Verhältnissen entsprechen, daß die höhere Autorität gegen einen Beamten, dessen Pflichtverletzung eine Verbindlichkeit zum Ersatze herbeiführt, lediglich vor den Gerichten klagen soll, so daß das ganze Verhältniß von vornherein den Schein einer Kontestation zwischen Privaten über Vermögensrechte bekommt. Man hat daher in den meisten Landesgesetzgebungen der Verwaltungsbehörde weiter gehende Befugnisse, namentlich die einer vorläufigen Vollstreckung gegeben, und den Betheiligten dagegen den Rechtsweg offen gelassen.

Die Preußische Verordnung vom 24. Januar 1844, welche auch auf Personen des Soldatenstandes Anwendung findet, hat sich als zweckmäßig bereits bewährt.

In den §§. 141.—145. finden sich schließlich Bestimmungen über die gerichtliche Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten.

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen aus dem Preußischen Gesetze vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges entnommen.

Die ausdrückliche Gestattung des Rechtsweges ist im Interesse der Beamten jedenfalls wünschenswerth, um jeden Zweifel auszuschließen, der bei der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetzgebungen sonst leicht eintreten könnte.

In den §§. 143. und 144. ist der Instanzenzug den Beschlüssen der Reichstags-Kommission entsprechend dahin geregelt, daß die Klage gegen den Reichsfiskus bei dem Gerichte, in welchem die betreffende höhere Reichsbehörde ihren Sitz hat, anzubringen ist, und daß als oberster Gerichtshof das Reichs-Oberhandelsgericht zu entscheiden hat. Die hinzugefügten prozessualischen Vorschriften haben den Zweck, die Einheit der Rechtsprechung, auf welche in dergleichen Prozeßsachen besonderer Werth gelegt werden muß, möglichst zu wahren.

Durch §. 146. wird einerseits die Anwendung derjenigen Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, welche auf richterliche Beamte überhaupt nicht passen, für die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts, die Mitglieder des Bundesamts für Heimathwesen, die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reiches und die Militär-Justizbeamten ausgeschlossen, andererseits aber auch der Annahme vorgebeugt, daß den im Gesetze vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 201) über die Pensionirung ꝛc. der Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts enthaltenen besonders günstigen Bestimmungen durch das vorliegende Gesetz derogirt werden solle.

Der §. 147. ist dem Beschlusse der Reichstags-Kommission entsprechend aufgenommen.

Nr. 10.

Berlin, den 8. April 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Einrichtung und die Befugnisse der Rechnungshofes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs ist eine dem Kaiser unmittelbar untergeordnete, der Reichsverwaltung gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Reichshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über Zugang und Abgang von Reichseigenthum und über die Verwaltung der Reichsschulden zu führen hat.

§. 2.

Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen. Als Präsident fungirt der Chefpräsident der Preußischen Ober-Rechnungskammer.

Die Direktoren und Räthe werden vom Bundesrathe gewählt und vom Kaiser ernannt.

§. 3.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Rechnungshofes sein.

§. 4.

Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern des Rechnungshofes weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder des Bundesrathes oder des Reichstages sein.

§. 5.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rechnungshofes gelten bis zum Erlaß besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23.—26. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 201 mit der Maßgabe, daß:

1) an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Rechnungshofes tritt und daß im Falle des §. 25. a. a. O.. die Verrichtungen des Staatsanwalts, und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Rechnungshofes, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen werden;

2) bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienst das Mitglied des Rechnungshofes berufen ist.

§. 6.

Alle Beamten des Rechnungshofes, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und zwar aus den geeigneten Beamten sämmtlicher Bundesstaaten. Er übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den obersten Reichsbehörden rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

§. 7.

Der Geschäftsgang bei dem Rechnungshofe wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag des Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung erlassen und dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang in so weit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

§. 8.

Der Rechnungshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1) an den Kaiser Bericht erstattet,
2) die für den Bundesrath und Reichstag bestimmten Bemerkungen (§. 19.) festgestellt,
3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4) allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§. 9.

Der Revision durch den Rechnungshof unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Reichshaushalts-Etats (Artikel 69. der Reichsverfassung) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, ingleichen der Rechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten oder mit Zuschüssen bedacht werden, und deren Verwaltung lediglich durch Reichsbehörden, oder durch von Reichswegen angestellte Beamte ohne Betheiligung der Interessenten an der Rechnungs-Abnahme oder Entlastung geführt wird.

Die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes gelten als entlastet, wenn die Rechnungen der Kasse der Preußischen Ober-Rechnungskammer, in welchen dieselben nachgewiesen werden, die durch §. 9. des Preußischen Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer, vom 27. März 1872 vorgesehene Decharge erhalten haben.

Ausgenommen von der Revision durch den Rechnungshof sind allein die Rechnungen über die in den Etats ausgesetzten Fonds zu geheimen Ausgaben.

§. 10.

In Betreff derjenigen Beträge, welche den einzelnen Truppentheilen des Deutschen Heeres und der Kriegsmarine behufs der Anschaffung ihrer Bedürfnisse zur Selbstbewirthschaftung überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen ohne Kontrolirung der weiteren Verwendung sich zu beschränken. Es steht indeß dem Rechnungshof auch in Betreff dieser Beträge die Befugniß zu, die nach den bestehenden Vorschriften geführten und durch die bestehenden Revisions-Instanzen geprüften Nachweise über deren Verwendung von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich von der vorschriftsmäßigen Verwaltung derselben zu überzeugen.

Desgleichen wird die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Fourage-Kompetenz der Truppen und einzelner Empfangsberechtigten des Deutschen Heeres, welche dieselben während des nämlichen Rechnungsjahres je nach ihren wechselnden Aufenthalts- 2c. Verhältnissen, theils in der Garnison, theils auf Märschen und in Kantonnements aus verschiedenen Verabreichungsstellen entheben, nach wie vor von den Militär-Verwaltungsbehörden des Deutschen Heeres unmittelbar überwacht und jede dabei sich etwa herausstellende Ueberschreitung ebenso von denselben unmittelbar weiter verfolgt und in entsprechender Weise ausgeglichen. Der Rechnungshof ist jedoch befugt, von Zeit zu Zeit durch Einforderung belegter Kontrol-Nachweisungen sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß diese Ueberwachung und etwa nöthige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt.

§. 11.

Zur Revision des Rechnungshofes gelangen ferner die Rechnungen der Reichsbehörden, Reichs-Betriebsanstalten und Reichs-Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reichs.

Inwieweit den Geldrechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung des Rechnungshofes nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§. 12.

Von den in den §§. 9. und 11. bezeichneten Rechnungen ist der Rechnungshof berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von seiner regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision, sowie die Entlastung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniß durch Kaiserliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; der Rechnungshof soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung des Rechnungsbofes ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Bundesrathe und Reichstage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen.

§. 13.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungs-Justifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Reichseigenthum, bei der Erhebung von Reichseinnahmen, soweit solche durch Reichsbehörden erfolgt und bei der Verwendung der Einkünfte des Reichs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze, verfahren worden ist;
b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§. 14.

Der Rechnungshof ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke zu verlangen.

Der Präsident des Rechnungshofes ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem Reichskanzler und, eintretenden Falles, dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieselben sich an den Verhandlungen durch einen von ihnen abzuordnenden Kommissarius betheiligen können.

§. 15.

Alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Reichs eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende

abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen dem Rechnungshofe mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassen- und Magazinverwaltung, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß des Rechnungshofes zu bringen, damit derselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus seinem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von dem Rechnungshofe erlassen. Derselbe hat sich darüber zwar vorher mit dem Reichskanzler, beziehungsweise dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihm aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen des Bundesrathes oder des Reichstages ist dem Rechnungshof zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

§. 16.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von dem Rechnungshofe festgestellt.

§. 17.

Die rechnunglegenden und rechnungabnehmenden Behörden, mit Ausschluß der Reichs-Centralverwaltungen und der Centralverwaltungen der Militärkontingente, sind dem Rechnungshofe in allen Angelegenheiten des Ressorts desselben untergeordnet. Der Rechnungshof ist befugt, seinen Verfügungen nöthigenfalls durch Festsetzung von Ordnungsstrafen, welche bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zur Höhe von 30 Thlrn. bemessen werden können, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung seiner Erlasse zu rügen.

Gegen Rechnungsleger, welche der Militärdisziplin unterworfen sind, verhängt der Rechnungshof Ordnungsstrafen nicht, sondern stellt die bezüglichen Anträge bei dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung.

§. 18.

Der Rechnungshof ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Entlastung mit denjenigen Wirkungen, welche in den im Anhange abgedruckten §§. 146. bis 153. Theil I. Titel 14. des Preußischen Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegt sind. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat der Rechnungshof nöthigen Falles die Eintragung derselben in das Soll der Einnahmen zum Zweck der weiteren Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, anzuordnen.

§. 19.

Der Rechnung, welche der Reichskanzler nach Artikel 72. der Verfassung dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zu legen hat, sind die von dem Rechnungshofe unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen:

1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2) ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder der von dem Reichstage genehmigten Titel des Spezialetats (§. 20.), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere
3) zu welchen Etatsüberschreitungen (§. 20.), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Bundesrathes und Reichstages noch nicht beigebracht ist.

§. 20.

Etatsüberschreitungen sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder gegen die von dem Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Reichstag gelangenden Spezialetats sind bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§. 21.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet der Rechnungshof dem Kaiser einen Bericht über die Ergebnisse seiner Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich seine gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

§. 22.

Die Vorschriften, nach welchen der Rechnungshof bisher die Kontrole des Reichshaushalts ausgeübt hat, bleiben in Kraft, soweit sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen oder auf dem im §. 7. bezeichneten Wege abgeändert werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Anhang.

(Zu §. 18.)

Die im §. 18. des vorstehenden Gesetzentwurfs angezogenen §§. 146. bis 153. Theil I. Titel 14. des Preußischen Allgemeinen Landrechts lauten, wie folgt:

§. 146. Doch wird derselbe durch dergleichen Quittung von der Vertretung unredlicher Handlungen, oder später entdeckter Rechnungsfehler, wenn gleich denselben in der Quittung ausdrücklich entsagt worden, nicht befreit.

§. 147. Dagegen kann aber auch der Verwalter wegen eines später entdeckten, zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers von dem Prinzipale Vergütung fordern.

§. 148. Auch wegen solcher Angelegenheiten und Geschäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Verwalter, der erhaltenen Quittung ungeachtet, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 149. Noch weniger befreit die Quittung den Verwalter von den Ansprüchen eines Dritten, wenn gleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entstanden wäre.

§. 150. Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von zehn Jahren unter keinerlei Vorwande mehr angefochten werden.

§. 151. Nur wegen offenbarer im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betrugs kann der Prinzipal, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist, den Verwalter selbst, nicht aber seine Erben, in Anspruch nehmen.

§. 152. Die §. 150. bestimmte Verjährungsfrist nimmt bei solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, in

Ansehung des Verwalters selbst, von dem Zeitpunkte, wo er, nach seiner Entlassung und gelegter Schlußrechnung, die letzte oder Generalquittung erhalten hat, ihren Anfang.

§. 153. Zu Gunsten der Erben des Verwalters aber läuft diese Präskription, in Ansehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung, von dem Tage der darüber ausgestellten Spezialquittung.

Motive

Der Artikel 72. der Reichsverfassung schreibt, in Uebereinstimmung mit dem gleichnamigen Artikel der Norddeutschen Bundesverfassung, vor, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs dem Bundesrathe und dem Reichstage durch den Reichskanzler jährlich zur Entlastung Rechnung zu legen ist. In welcher Form diese Rechnungslegung erfolgen und ob ihr eine Prüfung und Feststellung der einzelnen Rechnungen durch eine eigens bestellte Behörde vorhergehen soll, ist in der Verfassung nicht vorgeschrieben.

Die Ueberzeugung, daß eine Behörde nicht wohl zu entbehren sei, welche sowohl die richtige Erhebung und Verwendung der Einnahmen des Reichs durch die mit der einen oder anderen beauftragten Behörden für das Präsidium kontrolire, als auch durch die Prüfung der gesammten Finanzverwaltung des Reichs die Beschlüsse des Bundesrathes und Reichstages über die Entlastung vorbereite, führte in der zweiten Session des Norddeutschen Reichstages zu der Vereinbarung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. S. 433), welches die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und über die Verwaltung der Bundesschulden der Königlich Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes", und zwar nach Maßgabe derjenigen Vorschriften übertrug, welche damals für ihre Wirksamkeit als Preußische Rechnungs-Revisionsbehörde galten. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde jedoch auf die Rechnungsjahre 1867/69 beschränkt, nicht sowohl deshalb, weil die dauernde Verbindung der obersten Rechnungsbehörde des Bundes mit derjenigen Preußens als bedenklich erschien, sondern aus dem Grunde, weil die für die Kontrole des Bundeshaushalts als maßgebend erklärten Vorschriften über die Kontrole des Preußischen Staatshaushalts nicht für geeignet erachtet wurden, im Bunde eine andere, als provisorische Geltung zu erhalten. Die große Anzahl anderer legislativer Aufgaben, die Schwierigkeit der Materie und der Wunsch, die Vorschriften über die Wirksamkeit beider Rechnungs-Revisionsbehörden übereinstimmend zu gestalten, gaben Veranlassung, daß die Geltung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 durch Gesetz vom 11. März 1870 (B.-G.-Bl. S. 47) auf das Rechnungsjahr 1870 und durch Gesetz vom 28. Oktober v. J. (R.-G.-Bl. S. 344) auf das Rechnungsjahr 1871 ausgedehnt wurde.

Der vorliegende Entwurf ist dazu bestimmt, an die Stelle dieses provisorischen Zustandes einen definitiven zu setzen.

Er hat das im Preußischen Landtage berathene Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, zur Grundlage genommen, weil es im Interesse des Reichs liegt, seine Gesetzgebung über diese Materie der Preußischen anzupassen. Denn die in Preußen über die Kontrole des Staatshaushalts seit einer langen Reihe von Jahren bestehenden, in das neue Preußische Gesetz übernommenen Vorschriften haben sich in der Hauptsache vollständig bewährt und, von wenigen Punkten abgesehen, einer Aenderung nur deshalb bedurft, weil das zur Zeit ihrer Entstehung geltende Staatsrecht nicht mehr das heute geltende ist. Sie waren für die überwiegende Mehrzahl der Behörden des Bundes, beziehungsweise des Reichs maßgebend, bevor der Bund und das Reich begründet wurden, sie sind nach Gründung des Bundes und des Reichs für diese Behörden maßgebend geblieben und für die übrigen Reichsbehörden maßgebend geworden, sie sind trotz der zeitlichen Beschränkung ihrer Geltung im Reiche bestehendes Recht und es würde daher sehr zwingender Gründe bedürfen, um sie einer Aenderung zu unterwerfen, welche nicht durch das Reichsstaatsrecht unbedingt geboten ist. Solche Gründe indessen liegen nicht nur nicht vor, sondern es spricht für den Anschluß an die Preußische Gesetzgebung noch der Umstand, daß die Kongruenz des Reichsrechts mit dem Landesrechte des größten Bundesstaates in einer ungemein wichtigen Materie des öffentlichen Rechts einen ganz selbstständigen Werth hat, zumal der nach Preußen größte Bundesstaat sich zu dieser Materie in einer Ausnahmestellung befindet. War hiernach der Entwurf in seinen materiellen Bestimmungen dem Preußischen Gesetze anzupassen, so konnte auch über die Aufrechthaltung der gegenwärtig zwischen dem Rechnungshofe des Reichs und der Ober-Rechnungskammer Preußens bestehenden Verbindung kein Zweifel obwalten. Denn allein diese Verbindung leistet Gewähr dafür, daß die Uebereinstimmung der Gesetze nicht durch eine Verschiedenheit der Praxis ihren Werth verliere.

Die vorstehenden Bemerkungen sollen keineswegs eine eingehende Motivirung des Entwurfs entbehrlich machen, sie sollen nur die Gründe bezeichnen, aus welchen letzterer sich dem Preußischen Gesetze thunlichst angeschlossen hat und sie erklären damit, weshalb sich auch die nachfolgende Darlegung den Motiven dieses Gesetzes anschließen wird.

Für die Einrichtung des Rechnungshofes ist zunächst wesentlich, daß seine Unabhängigkeit von den Organen der Reichsverwaltung festgestellt werde. Da er weder mit einem Geschäft der Verwaltung betraut, noch für seine Thätigkeit von dem Reichskanzler eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, es vielmehr seine Bestimmung ist, den verwaltenden Behörden Rechenschaft abzunehmen, so kann er selbst kein Glied der Reichsverwaltung sein, sondern muß selbstständig neben dieser seine Stelle finden. Nur dem Kaiser untergeordnet, muß er vom Reichskanzler unabhängig sein, wie dies bereits nach §. 50. der gegenwärtig die Grundlage seiner Einrichtung bildenden Instruktion für die Preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 seine Stellung ist.

Eine nothwendige Folge dieser Unabhängigkeit ist die, daß die Mitglieder des Rechnungshofes inamovibel sein müssen, soweit nicht die Erhaltung der Disziplin in Frage kommt, daß sie also von solchen Verfügungen nicht getroffen werden dürfen, welche, abgesehen von den Folgen eines gerichtlichen Strafverfahrens und abgesehen von dem Fall einer eingetretenen dauernden Unfähigkeit, zur Erfüllung der Amtspflichten eine Veränderung ihrer Amtsstellung herbeiführen können. In dem Entwurf sind deshalb die Mitglieder des Rechnungshofes den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts gleichgestellt und die für den Amtsverlust der letzteren geltenden Vorschriften auf sie für anwendbar erklärt worden. Um ferner die Mitglieder des Rechnungshofes nicht in Konflikte mit ihren Amtspflichten zu bringen, ist es angemessen erschienen, dieselben sowohl von der Uebernahme von Nebenämtern und mit Remunerationen verbundenen Nebenbeschäftigungen, als auch von der Berufung in den Bundesrath und von der Wählbarkeit für den Reichstag auszuschließen.

Außerdem hat, abgesehen von der äußeren Unabhängigkeit des Rechnungshofs und seiner Mitglieder, eine besondere Gewähr der Selbstständigkeit und Unparteilichkeit in der zur Zeit nicht in voller Durchbildung bestehenden kollegialischen Verfassung gefunden werden müssen. Auch in dieser Beziehung hat der Entwurf die Gleichstellung des Rechnungshofes mit richterlichen Behörden zum Ziele genommen.

Die Befugnisse des Rechnungshofes werden durch die an dessen Thätigkeit gerichteten Anforderungen bedingt: sie sind daher nach dem Umfange ihres Wirkungskreises und nach der Natur ihrer Verrichtungen, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 4. Juli 1868 (B.-Ges.-Bl. S. 433), zu bestimmen gewesen.

Da der Rechnungshof die gesammte Oekonomie der Verwaltung zu prüfen, und da er festzustellen hat, ob dabei ordnungsmäßig verfahren, oder eine Vertretung stehen geblieben sei, so unterliegen seiner Revision alle Rechnungen, welche über die Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über den Zugang und Abgang von Reichseigenthum und über die Verwaltung der Reichsschulden zu führen sind. Dabei machen sich jedoch sowohl hinsichtlich des Gegenstandes der Rechnungen, als auch hinsichtlich der zur Rechnungsablage verpflichteten Personen und der bei Prüfung der Rechnungen zu Grunde zu legenden Normen verschiedene Gesichtspunkte geltend, je nachdem die Thätigkeit des Rechnungshofes für die Zwecke der Verwal-

tung des Reichs oder für die des Bundesrathes und Reichstages in Anspruch genommen wird.

Die Erhaltung einer geordneten Verwaltung erheischt vom Standpunkt der Reichsverwaltung die Revision sämmtlicher sowohl Geld- als Naturalien-Rechnungen, bei deren Ergebnissen ein vermögensrechtliches Interesse des Reichs obwaltet, oder deren Führung auch nur in Ausübung des disziplinarischen Aufsichtsrechts zu überwachen ist. Die Zuständigkeit des Bundesrathes und Reichstages zur Entlastung des Reichskanzlers dagegen macht lediglich die Revision derjenigen Rechnungen erforderlich, durch welche die Ausführung des alljährlich festgestellten Reichshaushalts-Etats und der ihm zum Grunde liegenden Etats nachgewiesen wird.

Die Revision der Rechnungen im Interesse der Reichsverwaltung hat ferner den Zweck, die Verantwortlichkeit sämmtlicher rechnungsführenden Beamten sowohl als der verwaltenden Behörden in ihrer verfassungsmäßigen Gliederung festzustellen, während dem Bundesrathe und Reichstage gegenüber nur die dem Reichskanzler obliegende Verantwortlichkeit, dieselbe möge durch dessen eigene Verwaltungsakte begründet sein, oder durch Handlungen seiner Untergebenen, welche er zu vertreten hat, in Frage kommen kann.

Was endlich die Normen betrifft, deren Innehaltung den Gegenstand der Prüfung zu bilden hat, so sind als bindend für die Verwaltung im Innern nicht nur die gesetzlichen, sondern auch alle den Behörden gegebenen reglementarischen Vorschriften und ihnen zur Nachachtung bekannt gemachten Verwaltungsgrundsätze zu betrachten. Dem Bundesrathe und Reichstage gegenüber aber kann die Norm der Verwaltung nur in den Bestimmungen gefunden werden, an welche die Bewilligung der Mittel zur Führung des Reichshaushalts geknüpft ist.

Daß diese Bestimmungen nicht blos in dem Gesetz über die Feststellung des Reichshaushalts-Etats und in dem die Anlage des Gesetzes bildenden Reichshaushalts-Etat ihren Ausdruck finden, sondern auch in denjenigen Titeln der Spezial-Etats enthalten sind, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstags unterlegen haben, ist zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage bereits festgestellt. Bemerkungen, welche mit einzelnen Positionen des Etats verbunden sind, bilden einen Theil des Gesetzes, gehören also ebenfalls zu den Bestimmungen, an welche die Bewilligung der Mittel zur Führung des Reichshaushalts geknüpft ist. Ob andere, auf die Reichseinnahmen oder Ausgaben, oder auf das Reichs-Eigenthum bezügliche Gesetze hierher zu rechnen seien, ist nicht ohne Grund zu bezweifeln, denn diese Gesetze haben ihre vollkommen selbstständige Bedeutung und stehen, an sich genommen, nicht mehr und nicht weniger in ursächlichem Zusammenhange mit der Budgetbewilligung, als eine nicht unerhebliche Anzahl anderer Gesetze, deren Ausführung schlechthin nicht zum Gegenstande der Prüfung durch den Rechnungshof gemacht werden kann. Da indessen diese Behörde die Beachtung jener Gesetze im Interesse der Reichsverwaltung ihrer Prüfung unterziehen muß, und da es sich eben um Gesetze, also um Anordnungen handelt, welche zwischen Bundesrath und Reichstag vereinbart sind, so sind auch die Bestimmungen der, auf die Reichs-Einnahmen und Ausgaben und auf das Reichs-Eigenthum bezüglichen Gesetze, auch dem Bundesrathe und Reichstage gegenüber, als Norm für die Verwaltung betrachtet worden.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus hat es in Beziehung auf die Befugnisse des Rechnungshofs als die Aufgabe des Gesetzes betrachtet werden müssen:

1. darüber Bestimmung zu treffen, welche Rechnungen derselbe überhaupt zur Revision zu ziehen berechtigt sein soll.

Dabei ist der Grundsatz leitend gewesen, daß der Regel nach das Recht und die Verpflichtung zur Revision zusammenfallen muß, sowie daß Ausnahmen von der Revision nur aus überwiegenden Gründen zugelassen werden dürfen. Namentlich ist in Berücksichtigung des Zweckes der Revision, den Bundesrath und Reichstag in den Stand zu setzen, sich auf Vorlegung der allgemeinen Jahresrechnung über die Entlastung der Reichsverwaltung auszusprechen, daran festgehalten worden, daß dem Rechnungshofe unbedingt die Prüfung keiner Rechnung entzogen werden dürfe, bei welcher es sich (die Fonds zu geheimen Ausgaben abgerechnet) um eine der in dem Reichshaushalts-Etat und in den Etats, aus denen sich derselbe konstruirt, vorkommenden Einnahmen und Ausgaben handelt.

Sodann sind

2. die Befugnisse zu bestimmen gewesen, welche dem Rechnungshofe zustehen müssen, damit die Rechnungsrevision ihren Zweck, über etwaige Vertretungen aus der geführten Verwaltung Gewißheit zu gewähren, erfüllen kann. Dahin gehören insbesondere:
   a. das Recht, die Uebereinstimmung der Verwaltungsakte mit den bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen zur Beurtheilung zu ziehen,
   b. das Recht zur Einziehung jeder bei Prüfung der Rechnungen von dem Rechnungshofe für erforderlich erachteten Information,
   c. das Recht der Mitwirkung bei dem Erlaß allgemeiner Anordnungen über das Kassen- und Rechnungswesen,
   d. das Recht, die Termine zur Einsendung der Rechnungen, sowie zur Erledigung gezogener Erinnerungen festzustellen,
   e. das Recht, ergangenen Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle Folgeleistung zu sichern.

Demnächst hat es

3. Gegenstand der Festsetzung werden müssen, welche Verrichtungen nach vollzogener Prüfung der Rechnungen von dem Rechnungshofe wahrzunehmen und welche Befugnisse ihm in dieser Beziehung beizulegen sind. Dabei ist einerseits das Verhältniß der rechnungsführenden Beamten, andererseits das der verwaltenden Behörden in Betracht zu ziehen gewesen.

Die in dieser Hinsicht dem Entwurf zum Grunde liegenden Erwägungen sind folgende:

Aus der verfassungsmäßigen Befugniß des Rechnungshofes, die Rechnungen festzustellen, folgt zuvörderst, daß sein Ausspruch darüber, ob eine Rechnung als richtig anzunehmen sei, von der Verwaltung als maßgebend zu betrachten ist. Hat hiernach ein rechnungsführender Beamter seine Verbindlichkeiten durchweg erfüllt, oder die gezogenen Erinnerungen erledigt, so befreit ihn das von dem Rechnungshofe auszustellende Anerkenntniß (die Entlastung) wie eine Quittung; dieses Anerkenntniß darf ihm auch nicht vorenthalten werden, wenn Erinnerungen, welche nicht den rechnungsführenden Beamten, sondern die Behörde angehen, noch nicht erledigt sein sollten. Bleiben dagegen Monita gegen den Rechnungsführer oder gegen andere Beamte stehen, so gehört es zu den Funktionen der vorgesetzten Dienstbehörde, denselben Folge zu geben, und wenn es sich um einen Anspruch des Reichs aus der geführten Verwaltung handelt, zu dessen Beitreibung das Erforderliche zu veranlassen. Nach Verschiedenheit der Fälle wird es dazu eines Aktes der Verwaltungs-Justiz oder einer gerichtlichen Klage bedürfen, oder auch die sofortige Exekutionsvollstreckung begründet sein, wo diese durch besondere gesetzliche Vorschriften zugelassen ist. Jedenfalls aber hat der Rechnungshof, da er kein Organ der vollziehenden Gewalt ist, mit der Beitreibung der Defekte nichts zu thun, und ebensowenig gewährt seine Festsetzung als solche einen exekutorischen Titel, da ihm weder die Attributionen einer richterlichen, noch die einer Verwaltungsbehörde zustehen. Vermöge seines Aufsichtsrechts über die Verwaltung hat er allerdings auch die Einziehung der von ihm festgesetzten Kassen- und Rechnungs-Defekte zu überwachen, hieraus aber ergiebt sich keine weitere Berechtigung, als die Vortragung der Defekte in der Soll-Einnahme späterer Rechnungen anzuordnen, und, wo die Einziehung dieser Defekte verabsäumt werden sollte, unter Umständen daraus gegen die Behörde selbst eine Erinnerung zu erheben.

Erinnerungen gegen die Gestion der Behörden begründen zunächst für diese selbst die Verpflichtung, den Anforderungen des Rechnungshofes nachzukommen und etwaigen Ansprüchen aus der geführten Verwaltung gerecht zu werden. Ebenso liegt es aber auch den vorgesetzten Behörden ob, ihre Untergebenen zur Erledigung der gezogenen Erinnerungen anzuhalten. Geschieht dies nicht, so trifft sie dafür die Verantwortlichkeit, welche eine direkte sein kann, wenn sie die Handlungen ihrer Untergebenen durch Gutheißung zu ihren eigenen machen, oder eine subsidiäre, wenn sie anerkannt gerechtfertigten Erinnerun-

gen Abhülfe zu verschaffen unterlassen. Auf diese Weise findet die Verantwortlichkeit für die gesammte Verwaltung schließlich in der Person des Reichskanzlers ihren Gipfelpunkt.

Insoweit eine solche Verantwortlichkeit dem Bundesrathe und Reichstage gegenüber besteht, ist es das Endziel für die Thätigkeit des Rechnungshofes, das Urtheil der ersteren so vollständig vorzubereiten, daß dieselben ihren Beschluß über die Entlastung mit bewußter Ueberzeugung fassen können. Die von dem Rechnungshofe aufzustellenden Bemerkungen sollen dem Bundesrathe und Reichstage das Material liefern, über die Innehaltung alles dessen, was ihnen gegenüber als Norm der Verwaltung zu betrachten ist, nach erschöpfender Prüfung sich zu entscheiden. Mit der Aufstellung dieser Bemerkungen aber, deren Inhalt sich hiernach von selbst feststellt, ist die Aufgabe des Rechnungshofes, für die Zwecke der legislativen Organe des Reichs mitzuwirken, als abgeschlossen zu erachten. Insbesondere kann der Rechnungshof nicht berufen sein, sich an einer Erörterung seiner Bemerkungen im Bundesrathe oder Reichstage zu betheiligen, mit welchem er in seiner Eigenschaft als Reichsbehörde überhaupt in keine unmittelbaren Beziehungen treten kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes bleibt hiernach noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Die Hauptsätze über den Zweck, den Wirkungskreis und die Stellung des Rechnungshofes sind in diesem Paragraphen zusammengefaßt. Sein Zweck ist, die von ihm zu prüfenden Rechnungen festzustellen, d. h. durch Darlegung der Resultate ihrer Prüfung ersichtlich zu machen, ob die Verwaltung in Uebereinstimmung mit den für dieselbe geltenden Vorschriften geführt, oder inwiefern davon abgewichen worden sei. Sein Wirkungskreis erstreckt sich über das gesammte Rechnungswesen des Reichs, welches einerseits die Einnahmen und die Verwendung aller Arten von Reichsgeldern, sowie den Zu- und Abgang an Produkten, Materialien und sonstigem Reichseigenthum, andererseits die Verwaltung der Reichsschulden zum Gegenstande hat. Seiner Stellung nach bleibt er eine der Allerhöchsten Autorität untergeordnete Reichsbehörde, welcher jedoch die volle Unabhängigkeit von der Verwaltung durch Ausschließung jedes Subordinations-Verhältnisses zu dem Reichskanzler gewährleistet wird.

Zu §. 2.

Die Zusammensetzung des Rechnungshofes und die Ernennung seiner Mitglieder ist nach Maßgabe des §. 2. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 geregelt.

Zu §. 3.

Die hier aufgenommene Bestimmung entspricht den für Richter geltenden Vorschriften der Disziplinargesetze und ist eine Konsequenz der Bestimmung im §. 5., nach welcher die Mitglieder des Rechnungshofes in ihrer dienstlichen Stellung den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts gleich stehen sollen.

Zu §. 4.

Die Uebernahme von Nebenämtern oder mit Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigungen ist mit der Amtsstellung, welche die Mitglieder des Rechnungshofes einnehmen, für unvereinbar erachtet worden, weil dieselben ihre ganze geistige und körperliche Kraft ihrem Berufe zu widmen haben.

Eben dieser Grund, sowie ferner die Erwägung, daß es nicht angemessen erscheint, wenn Mitglieder der kontrolirenden Behörde gleichzeitig sowohl bei Aufstellung der Erinnerungen als auch bei der wegen Aufrechthaltung oder Niederschlagung derselben gewissermaßen zwischen der Reichsverwaltung und dem Rechnungshofe später zu treffenden Entscheidung mitwirken können, hat dahin führen müssen, nach dem Vorgange des Belgischen Gesetzes über die Einrichtung des Rechnungshofes (Art. 2.) die gedachten Beamten von der Mitgliedschaft an Bundesrath und Reichstag auszuschließen.

Zu §. 5.

Die Anwendung der für den Amtsverlust der Mitglieder des Oberhandelsgerichts bestehenden Vorschriften auf die Mitglieder des Rechnungshofes ist in derjenigen Form ausgesprochen, welche für die Mitglieder des Bundesamtes für das Heimathswesen in §. 43. des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) gewählt ist.

Zu §. 6.

Die Anstellung des Subaltern- und des Unterpersonals steht dem Präsidenten des Rechnungshofes schon jetzt zu. Die in dem Entwurfe des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten den obersten Reichsbehörden beigelegten Befugnisse werden, da es für die betreffenden Beamten an einer vorgesetzten Reichsbehörde fehlt, nur von dem Präsidenten geübt werden können. Im Uebrigen werden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die gedachten Beamten Anwendung zu finden haben.

Zu §. 7.

Das vorliegende Gesetz wird einen großen und wichtigen Theil der, für die Preußische Ober-Rechnungskammer ergangenen, durch §. 3. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf den Rechnungshof übertragenen Instruktionen ersetzen. Es wird deshalb auch für den, von dem Gesetze nicht unmittelbar betroffenen, reglementarischen Theil dieser Instruktionen eine neue, dem Gesetze entsprechende Redaktion nothwendig. Die Betheiligung des Rechnungshofes bei dem Erlaß des hiernach nothwendigen neuen Regulativs ist durch die Natur der Sache und die Stellung der Behörden von selbst gegeben. Ihm allein den Erlaß anheimzugeben, schien nicht rathsam, da derselbe für die Verwaltung, den Bundesrath und den Reichstag von Interesse ist. Hierdurch und durch die Tragweite des zu behandelnden Stoffes läßt sich der letzte Abschluß am besten durch eine Kaiserliche Verordnung erlangen. Durch den Weg der Kaiserlichen Verordnung ist die Kontrasignatur des Reichskanzlers verfassungsmäßig geboten, es schien indessen rathsam, auch den Bundesrath mit konkurrirender Gewalt bei dem Vorschlag des Regulativs zu betheiligen. Die Bestimmung im §. 5. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 war aus den nämlichen Gesichtspunkten hervorgegangen.

Zu §. 8.

Nach §. 55. der Instruktion für die Preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 sollte bei den zum Vortrage geeigneten Sachen zwar die kollegialische Berathung und Beschlußnahme stattfinden, der Chefpräsident jedoch ermächtigt sein, nicht nur in Bezug auf das Formelle der Geschäfte selbstständig zu verfügen, sondern auch in materieller Hinsicht den von der Mehrheit des Kollegiums gefaßten Beschluß zu suspendiren, sowie den bei den Rechnungen gezogenen Monitis ohne weitere Rücksprache mit dem Kollegium noch andere hinzuzufügen. Im §. 5. der Instruktion für den Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer vom 16. März 1831 ist dies dahin modifizirt worden, daß gleichwie bei den Ministerien auch bei der Ober-Rechnungskammer dem Chefpräsidenten derselben ein votum decisivum, den Direktoren und Departementsräthen dagegen nur ein votum consultativum zustehen und eine Abstimmung und Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen nur stattfinden soll, wo es sich um die Feststellung eines Defekts gegen Beamte, Behörden oder auch Privatpersonen handelt, und die Meinung des Chefpräsidenten von der des Dezernenten abweicht. Diese Bestimmungen sind auch auf den Rechnungshof übertragen worden. Auf die Stellung des letzteren findet indessen der, in der vollen, unbedingten persönlichen Verantwortlichkeit des Departementschefs liegende Grund, weshalb den Räthen der Ministerien nur eine berathende Stimme zustehen kann, keine Anwendung. Seine Aufgabe ist es nicht, Verwaltungsmaßregeln zu beschließen, sondern Thatsachen zu prüfen und die Uebereinstimmung der geführten Verwaltung mit den für dieselbe maßgebenden Vorschriften und Grundsätzen zu beurtheilen. Seine Thätigkeit ist sonach nicht mit der der Verwaltungsbehörden, sondern mit der richterlichen zu vergleichen, bei deren Ausübung die streng kollegialische Form mit Recht als eine Bürgschaft gegen Einseitigkeit der Auffassung und Entscheidung betrachtet wird. Allerdings ist nicht jedes Geschäft, namentlich nicht das besonders wichtige der Rechnungsrevision, einer kollegialischen Behandlungsweise fähig, auch kann nicht jede Verfügung auf besonderen Vortrag erlassen werden, deshalb aber wird der Grundsatz nicht aufgegeben werden dürfen, daß jeder Ausspruch und jeder Beschluß, welcher im Namen des Rechnungshofes ergeht, als der Ausdruck der Ueberzeugung und der Willensmeinung des Kollegiums zu erachten sein muß. Wie dies praktisch zu erreichen sei, wird hauptsächlich der Beurtheilung des

Präsidenten anheimfallen, welchem es obliegen wird, für die Fälle, wo die Ansicht des Kollegiums zweifelhaft sein kann, den Vortrag im Einzelnen oder durch allgemeine reglementarische Bestimmungen anzuordnen. Ebenso ist es aber auch eine Frage der kollegialischen Verfassung, daß jedes Mitglied befugt sein muß, die ihm zur Bearbeitung zugetheilten Sachen bei obwaltenden Bedenken ohne ergangene Anordnung zum Vortrage zu bringen. Die Gesetzgebung wird sich darauf zu beschränken haben, einzelne Angelegenheiten auszusondern, welche ihrer hervortretenden Wichtigkeit halber unter allen Umständen zur Berathung des Kollegiums gestellt werden müssen; in dieser Beziehung aber werden die unter Nr. 1. bis 5. enthaltenen Bestimmungen keiner näheren Rechtfertigung bedürfen.

Zu den §§. 9. bis 12.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen entsprechen den gegenwärtig bestehenden Vorschriften. Von den bezüglichen Bestimmungen des Preußischen Gesetzes weichen sie nur deshalb ab, weil letzteres Verhältnisse ins Auge fassen mußte, welche im Reiche nicht vorkommen, und weil umgekehrt der vorliegende Entwurf Verhältnisse zu berücksichtigen hatte, welche in Preußen nicht mehr bestehen.

Der an die Spitze des §. 9. gestellte Satz, nach welchem alle diejenigen Rechnungen der Revision durch den Rechnungshof unterliegen sollen, durch welche die Ausführung des Reichshaushalts-Etats und sämmtlicher Unterlagen desselben dargethan wird, ist die logische Konsequenz aus der, über die Wirksamkeit dieser Behörde im §. 1. des Entwurfs getroffenen Bestimmung. Die an diesen Satz sich anschließende Vorschrift, nach welcher unter gewissen Voraussetzungen auch die Rechnungen von Anstalten, Stiftungen und Fonds der Revision unterworfen werden sollen, ist durch das, unter jenen Voraussetzungen vorhandene finanzielle Interesse des Reichs geboten. Institute, welche mit Gewährleistung des Reichs verwaltet werden, sind nicht vorhanden und es war daher auf deren Verhältniß hier nicht Rücksicht zu nehmen. Nach der bisher getroffenen Einrichtung ist die Ausgabenverwaltung des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und der Preußischen Ober-Rechnungskammer eine gemeinschaftliche; die Kasse der Ober-Rechnungskammer besorgt auch die Kassengeschäfte für den Rechnungshof auf Grund eines gemeinschaftlichen Kassenetats und die Ausgaben für Büraubedürfnisse werden nach Maßgabe der beiderseitigen Beamtenzahl repartirt. Es empfiehlt sich, dieses Verhältniß auch für die Zukunft beizubehalten, da die Einrichtung einer eigenen Kassen- und Materialienverwaltung für den Rechnungshof erhebliche Mehrkosten verursachen würde. Die Folge dieses Verhältnisses ist, daß die Kasse der Preußischen Ober-Rechnungskammer über die Ausgaben des Rechnungshofs und der Ober-Rechnungskammer nur Eine gemeinschaftliche Rechnung legt. Nach dem §. 9. des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer werden die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer, in welchen mithin auch die Ausgaben des Rechnungshofes nachgewiesen sind, von dem Präsidenten derselben (der nach §. 2. des vorliegenden Entwurfs zugleich Präsident des Rechnungshofes ist), revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Preußischen Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt. Wenn dieselben Rechnungen nun auch dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Prüfung und Entlastung vorgelegt werden sollten, so würde die Folge sein, daß vier Körperschaften sich mit denselben, an sich höchst einfachen, Rechnungen zu beschäftigen hätten. Dies erscheint nicht angemessen, und es ist daher vorgeschlagen, die von den Häusern des Preußischen Landtages ertheilte Decharge als auch für das Reich ertheilt gelten zu lassen.

Der §. 10. hat in dem Preußischen Gesetze keine Analogie, weil er sich auf Einrichtungen bezieht, welche der Militär- und Marine-Verwaltung eigenthümlich sind. Diese Eigenthümlichkeit besteht zunächst darin, daß den einzelnen Truppentheilen des Heeres und der Marine gewisse, zur Anschaffung ihrer Bedürfnisse bestimmte Pauschquanta, anderweite Geldbeträge und Fonds zur Selbstbewirthschaftung überwiesen werden. Der Nachweis der vorschriftsmäßigen Verwendung dieser Mittel würde, wenn er der obersten Rechnungs-Revisionsbehörde geführt werden sollte, die letztere mit einer kaum zu bewältigenden Arbeit belasten und tief eingreifende Aenderungen in dem gesammten Wirthschaftsbetriebe und Rechnungswesen der Truppentheile des Heeres und der Marine bedingen. Er ist deshalb von jeher von besonderen Organen, den Musterungs- beziehungsweise den Kasernen-Selbstbewirthschaftungs-Revisions-Kommissionen 2c., geführt worden, welche demnächst auch über diese Selbstbewirthschaftungen die Entlastung ertheilen. Es gehören hierher u. A. die Entschädigungsgelder für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften und für die Signal-Instrumente (§§. 144. ff. des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868), die Etatsfonds der Truppen (§§. 214. bis 253. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853), die Fonds zur vollen oder theilweisen Kasernen-Selbstbewirthschaftung (Anhang I. zur Geschäftsordnung für die Verwaltung der Preußischen Garnison-Anstalten), die Beihülfen zur Einrichtung und Ausstattung von Offizier-Speise-, sowie von Schwimm- und Bade-Anstalten, der sogenannte Düngerfonds der Kavallerie-Truppentheile. Eine vollständige Bezeichnung aller dieser Fonds würde, bei der großen Anzahl und Verschiedenheit derselben, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein und es hat sich deshalb der Entwurf darauf beschränken müssen, dieselben allgemein nach ihrem Zweck zu bezeichnen. Eine fernere Eigenthümlichkeit besteht in der Unmöglichkeit, die Kontrole darüber, daß der Brot- und Fourage-Empfang der Truppen und einzelnen Empfangsberechtigten innerhalb des betreffenden Rechnungsjahres sich in den Grenzen der etatsmäßigen Kompetenz jedes einzelnen Truppentheils, bezw. jedes einzelnen Rations-Empfängers gehalten habe, bei der Revision der einzelnen betreffenden Rechnungen selbst auszuüben. Denn die einzelnen Truppentheile und Rations-Empfänger erhalten ihre Brot- bezw. Rationskompetenz innerhalb desselben Rechnungsjahres nur in den seltensten Fällen voll in der Garnison, mithin aus dem Magazin 2c. verabreicht, auf welches sie ursprünglich angewiesen sind, sondern theilweise in Folge von Märschen, Manövers, Kommando's 2c. aus ganz anderen Magazinen, sowie von Lieferanten und Kommunen, mitunter, wie bei Remonte-Kommando's, weit über den eigentlichen Korpsbereich hinaus. Daß hierbei Doppelempfänge und Ueberhebungen unvermeidlich sind, liegt auf der Hand, da der Empfang in der Garnison 2c. nicht immer von vornherein auf die wirkliche Zeit des Aufenthalts in derselben eingeschränkt werden kann, und, bei der Unausführbarkeit namentlich, die bereits empfangene Fourage mitzunehmen, für die nämliche Zeit auch noch an anderen Orten derartige Empfänge für die nämlichen Personen beziehungsweise Pferde stattfinden müssen. Die Geld- und Natural-Ausgaben für diese verschiedenen Empfänge des nämlichen Truppentheils, beziehungsweise des nämlichen Offiziers 2c. werden nun aber in den verschiedensten Rechnungen aus den verschiedenen Korpsbereichen, welche bei dem Rechnungshofe von den verschiedensten Beamten und zu ganz verschiedenen Zeiten zur Revision gezogen werden, verrechnet, häufig sogar nicht einmal in den Rechnungen eines und desselben Jahres, je nachdem die liquidirenden Lieferanten oder Kommunen pünktlich oder säumig sind. Die Zusammenstellung dieser verschiedenen Empfänge aus den verschiedenen Rechnungen und die Ermittelung der stattgefundenen Ueberhebungen, bezw. deren Ersatzleistung, bei welcher es sich um eine wesentlich mechanische und kalkulatorische, überaus mühevolle und zeitraubende Arbeit handelt, ist daher in Preußen seit etwa 50 Jahren durch ein besonderes Kontrolbüreau im Kriegsministerium ausgeübt, welches zur Zeit aus 15 Kalkulatoren und 7 Kalkulatur-Assistenten, also aus 22 Beamten, mit einer Besoldung von 16,950 Thlrn. besteht. Diesem Büreau liegt die bezügliche Kontrole für alle unter Preußischer Verwaltung stehende Kontingente ob; von den übrigen selbstständigen Kontigentsverwaltungen wird dieselbe ebenfalls selbstständig ausgeübt. Der Rechnungshof selbst hat dringend davon abgerathen, diese Kontrole auf ihn übergehen zu lassen. Denn die mit derselben verbundene Arbeit würde die betreffenden Beamten, zu deren Auffrischung durch einen entsprechenden Wechsel in den Personen nicht der Rechnungshof, sondern nur die Verwaltungsbehörden genügende Gelegenheit haben, vor der Zeit stumpf und zu jeder anderen Revisionsarbeit unfähig machen. Aus diesen Gründen will der §. 10. in dem bestehenden Zustande nur die Aenderung treffen, daß dem Rechnungshofe die Befugniß zustehen soll, sowohl die

Nachweise der zur Selbstbewirthschaftung überwiesenen Beträge, als auch die Kontrol-Nachweisungen über die etatsmäßigen Brot- und Fourage-Kompetenzen von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich von der Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen.

Der §. 11. enthält Bestimmungen über die Revision der Rechnungen über das nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reichs. Die Vorschrift, daß es dem Befinden des Rechnungshofes überlassen bleiben soll, inwiefern den Geld-Rechnungen die Inventarien beizufügen sind, oder nur die regelmäßige Führung der letzteren nachzuweisen ist, entspricht dem §. 20. Absatz 2. der Instruktion vom 18. Dezember 1824.

Die im §. 12. dem Rechnungshofe vorbehaltene Befugniß, Rechnungen von untergeordneter Bedeutung von seiner regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision den Verwaltungsbehörden zu überlassen, hat zum Zweck, einer Belastung der obersten Revisionsbehörde und einer Vermehrung ihres Personals vorzubeugen, welche zu dem Gegenstande und der Beschaffenheit der in Betracht kommenden Rechnungen außer Verhältniß stehen würde. Eine solche Ausschließung hat von jeher, seit dem Bestehen der Preußischen Ober-Rechnungskammer, stattgefunden, und wird, um eine gründliche Revision der wichtigeren Rechnungen nicht zu beeinträchtigen, auch fernerhin unvermeidlich sein. Daß es sich bei einer Ausschließung innerhalb der bisher bestandenen Grenzen um bloße Nebenfonds handelt, deren den Verwaltungsbehörden überlassene Revision auf die zur Kenntniß des Bundesraths und Reichstags zu bringenden Ergebnisse nicht von Einfluß ist, wird durch ein Verzeichniß der betreffenden Rechnungen nachgewiesen werden, dessen besondere Mittheilung erfolgen soll. Von etwaigen künftigen Veränderungen desselben soll dem Bundesrathe und Reichstage jedesmal in kürzester Frist Nachricht gegeben werden. Die mit aufgenommene Bestimmung, welche dem Rechnungshofe das Recht wahrt, die von seiner regelmäßigen Prüfung ausgenommenen Rechnungen von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich von der vorschriftsmäßigen Verwendung der bezüglichen Fonds zu überzeugen, ist an sich nothwendig und bereits im §. 2. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 enthalten.

Zu §. 13.

Damit die Revision der Rechnungen ihren Zweck erfülle, ein Urtheil über die geführte Verwaltung zu gewähren, darf der Rechnungshof nicht auf eine bloß formelle und kalkulatorische Prüfung beschränkt sein; er muß sich gleichzeitig vielmehr, wie es im §. 1. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 heißt, davon überzeugen:

> daß die allgemeinen Grundsätze des Staats-Verwaltungs Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden.

So lange die Preußische Ober-Rechnungskammer besteht, hat sie diese Bestimmung der materiellen Prüfung und Begutachtung gehabt; in ihr liegt der wesentlichste Theil ihrer Bedeutung und die Grundbedingung einer erfolgreichen Kontrole des Reichshaushalts, soweit überhaupt die Rechnungs-Revision das Mittel dazu darbietet.

Zu §. 14.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gründen sich auf die §§. 2. und 48. der Instruktion vom 18. Dezember 1824. Was im §. 2. a. a. O. von KassenRevisionen verordnet ist, hat bei der Gleichheit der Verhältnisse unbedenklich auch auf Magazin-Revisionen ausgedehnt werden dürfen.

Zu den §§. 15. und 16.

Diese Bestimmungen sind ohne materielle Abweichung den §§. 2., 43. 46. 47. und 51. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 entnommen. Daß die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung aufgestellter Erinnerungen vom Rechnungshofe bestimmt werden, ist um so nothwendiger, als die Obliegenheiten des letzteren mit größter Regelmäßigkeit erfüllt werden müssen, wenn die Bemerkungen zu der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt eines jeden Jahres zur gehörigen Zeit dem Bundesrathe und Reichstage vorgelegt werden sollen.

Zu §. 17.

Die Unterordnung der rechnunglegenden und rechnungabnehmenden Behörden, mit Ausschluß der Central-Verwaltungsstellen, unter den Rechnungshof in den zum Ressort des letzteren gehörigen Angelegenheiten ist bereits in den §§. 47., 48. und 51. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 ausgesprochen. Auch das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Behörden und Beamte ist dem Rechnungshofe daselbst beigelegt; mit den Bestimmungen der Disziplinargesetze wird es jedoch nicht vereinbar sein, diesem Recht eine ausgedehntere Anwendung zu gestatten, als sie erforderlich ist, um Behörden und Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und Mängel schuldiger Folgeleistung, namentlich etwaige Unangemessenheiten in Erledigung ergangener Verfügungen, zu rügen. Der Schlußsatz des Paragraphen ist durch den Umstand bedingt, daß bei der Militär- und Marine-Verwaltung Rechnungsleger vorhanden sind, welche unter der Militärdisziplin stehen.

Zu §. 18.

Worin die Wirkungen der Entlastung bestehen, ist in den zur Zeit vorhandenen Bestimmungen nicht ausdrücklich ausgesprochen, dieselben können jedoch keine anderen sein, als die einer Quittung, welche einem Verwalter fremder Güter von seinem Prinzipal ertheilt wird. Ob die Entlastung bei aufgestellten Erinnerungen zu versagen, oder bedingter Weise zu ertheilen sei, muß dem Ermessen des Rechnungshofes vorbehalten bleiben, da eine legislative Kasuistik die Verschiedenheit solcher Fälle nicht würde erschöpfen können. Die Bezugnahme auf das Preußische Allgemeine Landrecht rechtfertigt sich dadurch, daß die rechnunglegenden Behörden in verschiedenen Rechtsgebieten verwalten und die Folgen der Entlastung verschieden beurtheilt werden können. Dem Reiche und den Beamten ist aber gleichmäßig gedient, gleiche Folge für Alle an den Abschluß der Rechnungs-Revision und an die Entlastung zu knüpfen. Dem zweiten Satze des Paragraphen hat eine, von der entsprechenden Bestimmung des Preußischen Gesetzes etwas abweichende Fassung gegeben werden müssen, weil der Rechnungshof zwar unbedingt befugt ist, die bei der Revision der Rechnungen über die Verwaltung der Kontingente des Reichsheeres ermittelten Vertretungen in das Soll der Einnahme einzutragen, aber nicht das Recht hat, die weitere Verfolgung durch die vorgesetzte Behörde anzuordnen.

Zu den §§ 19. und 20.

Wie bereits in der einleitenden Darstellung hervorgehoben ist, sollen die mit der Rechnung über den Reichshaushalt vorzulegenden Bemerkungen des Rechnungshofes für die Beschlußfassung des Bundesrathes und Reichstages über die Entlastung die erforderlichen Grundlagen gewähren, dieselben müssen deshalb zunächst die Uebereinstimmung der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt mit denjenigen Rechnungen, aus welchen die letztere zusammengestellt ist, nachweisen; hauptsächlich aber sollen sie ergeben, in wiefern die maßgebende Norm der Verwaltung innegehalten oder überschritten worden sei. Sie müssen deshalb alle diejenigen Abweichungen ersichtlich machen, welche, sei es bei der Zuführung von Reichseinkünften zur Reichskasse, oder bei der Verwendung von Reichsgeldern oder Reichseigenthum, von den im Reichshaushalts-Gesetz, in dem Reichshaushalts-Etat und in den Titeln des Spezial-Etats enthaltenen Vorschriften vorgekommen sein möchten. Eine solche Abweichung wird nicht allein in der Leistung von Mehrausgaben gegen die in den einzelnen Kapiteln und Titeln des Reichshaushalts-Etats und der Spezial-Etats festgesetzten Beträge, sowie solcher Ausgaben, für welche der Reichshaushalts-Etat keine Deckungsmittel enthält, sondern auch in der Verwendung von Reichsgeldern zu anderen als den daselbst bezeichneten Zwecken zu finden sein. Von diesem Gesichtspunkt ist insbesondere bei der Begriffsbestimmung der eigentlichen (quantitativen) Etats-Ueberschreitungen im §. 20. ausgegangen: die Bestimmung im zweiten Absatz daselbst über den den Spezial-Etats zu gebenden Inhalt rücksichtlich der Besoldungsfonds ist bereits in den einleitenden Bemerkungen motivirt und der Schlußsatz wegen alljährlicher Vorlegung einer Nachweisung der Etatsüberschreitun-

gen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben des Vorjahrs mit aufgenommen, um dem schon gegenwärtig bestehenden Verfahren die ausdrückliche gesetzliche Sanktion zu geben.

Um zugleich die Vollständigkeit der Bemerkungen des Rechnungshofes über jeden Zweifel zu stellen und namentlich die bei verschiedenen Gelegenheiten kundgegebene Besorgniß auszuschließen, als könne durch justifizirende Erlasse vor Aufstellung besonderer Erinnerungen der obersten Revisionsbehörde irgend eine Abweichung von den für die Verwaltung maßgebenden Bestimmungen der Kenntniß des Bundesrathes und Reichstages entzogen werden, ist im §. 19. dem Rechnungshofe für die von ihm aufzustellenden Bemerkungen die selbstständige unbedingte Verantwortlichkeit beigelegt.

Zu §. 22.

Da die Vorschriften, nach welchen der Rechnungshof bisher die Kontrole des Reichshaushalts ausgeübt hat, nur noch für das Jahr 1871 Gültigkeit haben, so ist es erforderlich, sie insoweit aufrecht zu erhalten, als sie mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht im Widerspruch stehen, beziehungsweise nicht durch das im §. 7. des Entwurfs vorgesehene Regulativ abgeändert werden.

Nr. 11.

Berlin, den 8. April 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz

wegen

Erhebung der Brausteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

§. 1.

Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuer.

Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1. von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit 20 Sgr.,
2. von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit . . . . . 20 =
3. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit . 1 Thlr.,
4. von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker) sowie von Zuckerauflösungen mit 1 Thlr. 20 Sgr.,
5. von Syrup aller Art mit . . . . 1 = 10 =

für jeden Zentner.

Von Gemischen solcher Stoffe, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, ist die Abgabe für das Ganze nach dem Satze für den darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoff zu entrichten.

§. 2.

Besteuerung der Essigbrauereien.

Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus den im §. 1. benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden.

§. 3.

Steuerpflichtiges Gewicht.

Die Versteuerung der im §. 1. unter 1.—3. genannten Stoffe erfolgt nach dem Bruttogewicht in derjenigen Beschaffenheit, in welcher dieselben zur amtlichen Verwiegung gestellt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß ein Uebergewicht unter $^1/_{20}$ Zentner an einer ganzen für ein Gebräude bestimmte Maischpost bei Berechnung der Steuer nicht berücksichtigt wird.

Die Versteuerung der im §. 1. unter 4. und 5. genannten Stoffe geschieht nach dem Nettogewicht, für dessen Ermittelung die Vorschriften des Vereinszolltarifs zur Anwendung kommen; jedoch bleibt ein Uebergewicht an der Gesammtpost unter 1 Pfund außer Berücksichtigung.

§. 4.

Fixation.

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorgeschrieben werden.

§. 5.

Steuerfreier Haustrunk.

Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

Ein jedes Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.

Im Falle einer wiederholten Verletzung der vorstehend an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

§. 6.

Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des gegenwärtigen Gesetzes wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrathe dieserhalb festzusetzenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

§. 7.

Anzeige der Brauerei-Räume und Gefäße.

Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebestelle, insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei, einschließlich der Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gähr-Gefäße, ingleichen der in Litern ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit die Beschaffenheit derselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Ingleichen hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft, oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage hiervon Anzeige zu machen.

Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle Diejenigen nicht verpflichtet, welche ohne von der Steuer befreit zu sein, nur für

den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§. 8.

Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 9.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

Die nach §. 7. anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und, soweit thunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung derselben anordnen. Der Brauereibesitzer hat den Rauminhalt und die Nummer an den Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, wo die Brauereigeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, können die Geräthe, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

§. 10.

Erforderniß einer Waage.

Jede Brauerei soll mit einer geeichten Waage und den erforderlichen geeichten Gewichten versehen sein. Die Waage muß geeignet sein, die einzelnen Maischposten, wenn dieselben das Gewicht von 5 Zentnern nicht erreichen, auf einmal, sonst aber mindestens 5 Zentner zusammen zu verwiegen.

Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann der Betrieb der Brauerei untersagt werden.

Der Aufstellungsort der Waage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

§. 11.

Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen.

Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im §. 1 unter Nr. 2. bis 5. bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Die unter Nr. 4. und 5. im §. 1. genannten Stoffe dürfen nur in Räumen, welche von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrath an Malzschrot darf, sobald Braueinmaischungen angemeldet sind (§. 14.), die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen.

Will der Brauer von den im §. 1. unter Nr. 2. bis 5. bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er dieselben getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten Vorräthen in anderen, ein- für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfniß von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräthe und wegen des Verschlusses derselben, insbesondere zur Zeit des Brauens unterwerfen.

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 12.

Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe.

1. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im §. 1. unter 4. und 5. genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kollizahl und Verpackungsart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte (§. 18.) unter Angabe der Gattung und Menge, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Fakturen, Frachtbriefen u. s. w) belegt sein.

2. Die Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörden zulässig.

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1. zu führende Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buchs und amtliche Bestandsaufnahmen der Vorräthe sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn derselbe zwei Prozent des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

§. 13.

Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist (§. 4), reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 14.

Brauanzeige und Steuerentrichtung; Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

Wer, abgesehen von den in den §§. 4. und 5. gedachten Fällen, brauen will, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, welche Gattung und Menge der im §. 1. genannten Stoffe er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird und wieviel Bier er aus dem angegebenen Braumaterial ziehen will. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im ersteren Falle ist gleichzeitig mit der Anmeldung die Steuer zu entrichten, im letzteren Falle kann die Steuer nach der Wahl des Steuerpflichtigen entweder für den ganzen Zeitraum im Voraus oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt bezahlt werden.

Nebengebühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden nicht erhoben.

§. 15.

Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren.

Die Anmeldung (§. 14.) muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 24.) erfolgen. Berichtigungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 16.

General-Deklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten.

Wer Stoffe der im §. 1. unter 2. bis 5. genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräude (§. 14.), mindestens 3 Tage vor der ersten derartigen Einmaischung der Steuerhebestelle eine schriftliche General-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die Aufbewahrung der Vorräthe nur in einem besonderen Raume (§. 11.) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu befolgen oder später beabsichtigte dauernde Aenderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte dieser Deklaration, von welcher das eine Exemplar demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmaischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach §. 14. abzugebenden Versteuerungsanmeldung anzuzeigen.

Die Zumaischung der im §. 1. unter 4. und 5. genannten

Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Kontrolen zulässig.

§. 17.

Zeit der Einmaischungen.

Die Einmaischungen dürfen nur an den Wochentagen geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfniß bewilligt werden.

§. 18.

Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 14.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.

Ist das in Gemäßheit des §. 14. für mehrere Einmaischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe bis zur Stunde ihrer Einmaischung aussetzten und diese Vorräthe selbst am deklarirten Orte unter amtlichen Verschluß nehmen.

Die im §. 1. unter 4. und 5. genannten Stoffe dürfen nicht früher, als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig (§. 16.) ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer, als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

§. 19.

Nachmaischen.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 20.

Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe.

I. Wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten, noch ungeschroteten Malze erhoben wird, kann es hierbei auch künftig für die Dauer der Mahlsteuer-Verfassung an den betreffenden Orten mit der unten zu III. erwähnten Maßgabe sein Bewenden behalten.

II. Außerdem sind die Direktivbehörden ermächtigt, solchen Brauereibesitzern, welche darauf antragen und sich den ihnen dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen, zu gestatten, daß sie die Brausteuer von den Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem in §. 1. festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Ein solcher Brauer darf alsdann:

1) die zur Brauverwendung bestimmten Stoffe ohne Erlaubniß der Steuerbehörde nicht auf anderen, als den hierzu ein- für allemal genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen;
2) auf der genehmigten Mühle keine Vermahlungen bewirken lassen, ohne solche zuvor nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde bei der zuständigen Hebestelle angemeldet und von letzterer einen dem Vermahlungsakte selbst demnächst zum Ausweise dienenden Mahl-Erlaubnißschein empfangen zu haben, mit welchem die betreffende Mahlpost nach Gattung und Menge übereinstimmen muß;
3) ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde keine bereits vermahlenen (geschroteten) Braustoffe von Anderen erwerben; auch muß derselbe
4) die ihm bekannt zu machenden sonstigen Verpflichtungen erfüllen, welche ihm, insbesondere wegen der Kontrole der einzelnen Vermahlungen und zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der zur Bereitung seines Braumaterials genehmigten Mühlenwerke, von der Steuerbehörde auferlegt werden.

Die für die Zulassung der Brauer zu der vorstehend unter II. erwähnten Besteuerungsweise maßgebenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe festgestellt werden.

III. In den Fällen zu I. und II. ist der Brauer von der Anzeige der Brau-Einmaischungen (§. 14.) insoweit befreit, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, welche vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterliegen. Für andere der im §. 1. genannten Braustoffe ist die dort festgesetzte Steuer neben der Vermahlungssteuer, und zwar entweder vor der jedesmaligen Verwendung auf Grund der in den §§. 14. und 16. vorgeschriebenen Anmeldungen, oder im Falle besonderer Vereinbarung mit der Steuerbehörde, in einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum (§. 4.) zu entrichten. Auch sind solche Braustoffe den für dieselben in diesem Gesetze allgemein vorgeschriebenen Kontrolen unterworfen.

§. 21.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten:

a) Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Gährung der Gebräude dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle des §. 20. auch auf diejenigen Räume, in welchen Braustoffe vermahlen werden.

Innerhalb der der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluß gesetzt werden.

§. 22.

b) Haussuchungen.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Steuerdefrauden begangen sind und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben oder bei anderen, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 23.

c) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung von Verschlüssen, Verwiegung von Materialvorräthen oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Dieselben haben die zu diesem Zwecke erforderlichen Materialien zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

§. 24.

Dienststunden und bereite Abfertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

So weit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

§. 25.

Erstattung der Steuer.

Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des §. 6., mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß

1) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder
2) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht hat stattfinden können,

und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit (§. 14.) bei der Hebestelle angemeldet worden ist.

Ist die Erhebung der Brausteuer nach Maßgabe des §. 20. erfolgt, so kann die Erstattung nur in dem unter 1. erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb 24 Stunden nach der geschehenen Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

§. 26.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 27.

Strafbestimmungen. Begriff und Strafe der Defraudation.

Wer die im §. 1. bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig und hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Geldbuße soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 Thlr. betragen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 28.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist derselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht blos auf eine Nachmaischung, oder die zusätzliche Verwendung eines Surrogatstoffs (§. 1. unter 2. bis 5.) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebräude in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Kann letzteres nicht festgestellt werden oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung eines Surrogatstoffs begangen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldbuße von 10 bis 100 Thalern ein.

§. 29.

Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1) wenn mit der Einmaischung (Nachmaischung oder Zumaischung) von steuerpflichtigen Stoffen begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag, oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge zur Verwendung angemeldet sind:
2) wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braueinmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§. 11., Absatz 3) um mehr als zehn Prozent übersteigt;
3) wenn Stoffe der im §. 1. unter 4. und 5. genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des §. 18. entgegen, in der Braustätte vor der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Prozent über die versteuerte Menge, oder der Vorschrift im §. 11. entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;
4) wenn sich in dem Falle des §. 12. Ziffer 3. bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräthe Gewichtsabweichungen von mehr als 10 pCt. zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestande ergeben;
5) wenn ein Brauer, welcher die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichtet, den im §. 20. Ziffer II. unter Nr. 1. bis 3. einschließlich enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Insoweit vorstehend unter 1. bis 5. Abweichungen von der zulässigen Menge den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe (§. 27.) nach dem Steuerbetrage von dem ermittelten Gewichtsunterschiede bemessen.

§ 30.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 29. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 33. statt.

§. 31.

Strafe des ersten Rückfalles.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer, mindestens aber auf 20 Thlr. bestimmt.

Der rechtskräftigen Verurtheilung wird die Erledigung des Straffalls durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt.

§. 32.

Strafe des ferneren Rückfalles.

Jeder fernere Rückfall zieht in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich, welche nach dem Doppelten der im §. 31. bestimmten Geldbuße zu bemessen ist, jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf das Doppelte der im §. 31. bestimmten Geldbuße erkannt werden.

§. 33.

Ordnungsstrafen.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 5 Thlr. und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thlr. betragen:

1) wenn den Vorschriften in §§. 7. und 16. dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße oder die Einreichung der General-Deklaration unterblieben ist;
2) wenn Stoffe der im §. 1. unter 1. bis 3. genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im §. 11., an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn zu einer anderen Tageszeit, als der angemeldeten (§. 14.) oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 18.), eingemaischt worden ist;
4) wenn die zu einem Gebräude gehörige Biermenge um mehr als 10 pCt. von dem deklarirten Bierzuge (§. 14.) abweicht;
5) wenn unbefugter Weise Nachmaischungen (§. 19.) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach §. 29. zu 1. verwirkt ist;
6) wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Hausstrunks verstattet ist (§. 5.), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt;
7) wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund be-

sonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit des §. 20. Ziffer II. Nr. 4. von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen.

Außerdem ist die Steuerbehörde in dem vorstehend unter Nr. 7. erwähnten Falle befugt, die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften mit einer höheren Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 200 Thlrn. zu belegen.

§. 34.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

§. 35.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit einem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1. diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögen nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Braumalzsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommmen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Braumalzsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen.

§. 36.

Strafe des Rückfalles, der Bestechung der Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte; Umwandlung der Geldbußen in Freiheitsstrafe und Verjährung der Strafe.

In Ansehung der Bestrafung des Rückfalles, der Theilnahme, der Bestechung von Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Versagung der im §. 23. den Gewerbtreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung gerechnet wird, ferner in Ansehung der Vollstreckung und der Folgen der Freiheitsstrafen, sowie der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, und endlich in Bezug auf die Verjährung der Strafen und der defraudirten Gefälle, kommen die entsprechenden Anordnungen in den §§. 142., 149., 150., 160., 161., 162. und 164. des Vereinszollgesetzes, sowie den dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen in Anwendung.

§. 37.

Strafverfahren.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 38.

Jede von einer nach §. 37. zuständigen Behörde wegen Brausteuervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer des Vergehens, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staats zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Brausteuer-Hinterziehungen dienlich sind.

§. 39.

Schlußbestimmungn.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe erlassen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Thalerwährung sich beziehen, haben die obersten Landes-Finanzbehörden nach Bedürfniß diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Staate oder Gebietstheile gesetzlich bestehende Währung näher zu bestimmen.

§. 40.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1873 in Kraft und sind von letzterem Zeitpunkte ab, vorbehaltlich der Ausnahme im §. 20. Ziffer I., alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Biers und Essigs, des Malzes und der Malzsurrogate in denjenigen Ländern und Gebietstheilen des Deutschen Reichs, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen.

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthume Reuß ä. L., darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Zentner übersteigt, bis auf Weiteres für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

Hinsichtlich der Abgaben-Erhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen bleiben die Bestimmungen in Artikel 5. §. 7. des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, in Kraft.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer.

Obgleich die Abgabe von Bier innerhalb des früheren Norddeutschen Bundesgebiets und, nach der Verfassung des Deutschen Reichs, im ganzen Gebiet des letzteren, mit Ausnahme der

Staaten Bayern, Württemberg, Baden und vorerst noch von Elsaß-Lothringen zu denjenigen gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern gehört, über welche nach den Artikeln 35. bis 38. der Verfassung dem Reiche ausschließlich die Gesetzgebung zusteht und deren Reinertrag von den Einzelstaaten an die Reichskasse abzuführen ist, so fehlt es doch zur Zeit noch an einem allgemein gültigen Gesetze über die Besteuerung des Biers. Das Gesetz vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 375 ff.) erging nur für einige erst nach Errichtung des Norddeutschen Bundes der Steuergemeinschaft neu hinzugetretenen Staaten und Gebietstheile und das Gesetz vom 8. Juli desselben Jahres (Bundesgesetzblatt S. 403) beschränkte sich darauf, die Frage der subsidiarischen Haftung des Brauerei-Unternehmers für die Zuwiderhandlungen seiner Gewerbsgehülfen allgemein zu regeln. Zwar war Seitens der verbündeten Regierungen dem Reichstage des Norddeutschen Bundes bereits in der Sitzungs-Periode von 1869 ein die Ausdehnung des oben erwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf das übrige damalige Bundesgebiet bezweckender Gesetz-Entwurf unterbreitet, derselbe fand aber wegen der gleichzeitig vorgeschlagenen Erhöhung der Steuer nicht die Zustimmung des Reichstags. Ein zweiter in derselben Sitzungs-Periode aus der Initiative des Reichstags selbst hervorgegangener Gesetz-Entwurf, welcher wenigstens das abweichende System der Raumbesteuerung durch Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf die zum Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Gebietstheile beseitigen sollte, wurde zwar vom Reichstage und vom Bundesrathe angenommen, ist aber von dem Bundespräsidium, welchem die Bestimmung des Einführungstermins überlassen war, nach dem Wunsche der Hessischen Regierung, welche auf eine gleichzeitige Aenderung der Steuer in Südhessen Bedacht zu nehmen hatte, bisher noch nicht in Wirksamkeit gesetzt worden.

Der anliegende Entwurf bezweckt nicht nur die Ausfüllung jener Lücke in der Reichsgesetzgebung, sondern auch eine materielle Aenderung der bestehenden Braumalzsteuer durch Mitbesteuerung der sogenannten Malzsurrogate.

Das Preußische Steuergesetz vom 8. Februar 1819, welches in allen Staaten der Steuergemeinschaft, mit Ausnahme Hessens, noch heute die Grundlage ihrer Biersteuergesetze bildet, beruhte auf der, nach dem Standpunkte des Brauereigewerbes zu jener Zeit zutreffenden Annahme, daß Bier nur aus Getreide erzeugt werde, dasselbe konnte sich darnach auf die Besteuerung des Malzschrots beschränken. Seit längerer Zeit haben aber mit dem Fortschritte der Brauereitechnik auch andere stärkemehlhaltige und zuckerhaltige Stoffe, erst versuchsweise, dann in stetig steigendem Umfange, als sehr brauchbarer Ersatz für einen Theil des einzumaischenden Getreideschrots Verwendung gefunden. Es gehört hierzu das Stärkemehl, insbesondere das aus Kartoffeln bereitete, sodann Zucker und Syrup, namentlich der aus Kartoffelstärke dargestellte, endlich neuerdings der Reis. Nach den Berichten der Provinzialbehörden hat im Jahre 1869 allein in den Brauereien Preußens ein Verbrauch von mindestens

8,326	Zentnern	Reis,
403	=	Stärke,
77,381	=	Zucker und Syrup (wovon etwa 98 pCt. aus Kartoffelstärke bereiteter),

als Ersatz für etwa 234,000 Zentner Malzschrot mit einer Steuerersparniß von 150- bis 160,000 Thalern festgestellt werden können. Da aber diese Zahlen fast durchweg nur auf den freiwilligen Angaben der Brauer beruhen, viele von ihnen jede Auskunft verweigert haben und die bestehende Gesetzgebung keine Handhabe einer amtlichen Kontrole hierüber gewährt, so muß die in Wirklichkeit verbrauchte Menge erheblich höher, vielleicht auf das Doppelte veranschlagt werden. Diese Sachlage erklärt — zu einem Theile wenigstens — die finanziell bedenkliche Erscheinung, daß der Ertrag der Braumalzsteuer in Norddeutschland — trotz des erheblich gesteigerten Konsums, namentlich von stärkeren Bieren — in den letzten 5 Jahren keine entsprechende Zunahme erfahren hat. Derselbe erreichte in sämmtlichen Staaten der Steuergemeinschaft zusammen auf den Kopf der Bevölkerung:

1864	. . . . .	3 Sgr.	4,5 Pf.,
1865	. . . . .	3 =	7,8 =
1866	. . . . .	3 =	6,8 =
1867	. . . . .	3 Sgr.	— Pf.,
1868	. . . . .	3 =	2 =
1869	. . . . .	3 =	5 =
1870	. . . . .	3 =	7 =

und mit Ausschluß der nach 1866 der Gemeinschaft hinzugetretenen, zum Theil weniger konsumtionsfähigen und daher zu einem Vergleich nicht geeigneten Gebiete, immer nur

1867	. . . . .	3 Sgr.	4,8 Pf.,
1868	. . . . .	3 =	5 =
1869	. . . . .	3 =	8 =

In anderen Staaten, deren Bierabgabe auf demselben System der Malzbesteuerung beruht, ist die durch die steuerfreie Verwendung der Surrogate dem Ertrage der Biersteuer drohende Gefahr schon seit lange gewürdigt und im Gesetzgebungswege beseitigt worden.

In Bayern besteht ein gesetzliches Verbot,

> „zur Bereitung von Bier statt Malzes Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz 2c. zu verwenden."

(Artikel 7. des Malzaufschlags-Gesetzes vom 16. Mai 1868.)

In Württemberg werden nach dem Gesetze vom 8. April 1856 (Artikel 1. Ziffer 4.) Surrogate zwar ohne Beschränkung zugelassen, aber dieselben sind einer der Malzsteuer adäquaten Abgabe unterworfen, deren Betrag je nach der verschiedenen Natur der Surrogate und ihrem Verhältniß zum Getreidemalz im Verwaltungswege festgesetzt wird.

Im Britischen Reiche wird nur fester Zucker aller Art und zwar gegen Entrichtung einer der Höhe der Malzaccise entsprechenden Steuer zur Brauverwendung verstattet, dagegen ist die Verwendung anderer Malzsurrogate verboten.

Innerhalb der Norddeutschen Steuergemeinschaft ist bisher ein Verbot der Verwendung von Surrogaten nirgends, eine Besteuerung derselben allein im Großherzogthum Sachsen und zwar durch ein Gesetz vom 12. März 1862 eingeführt, indem §. 1. daselbst — nach Festsetzung der Steuer für Malzschrot — wörtlich weiter bestimmt:

> „Für andere stärkemehl- oder zuckerhaltige Substanzen, welche zur Bierbrauerei verwendet werden möchten, wird der Steuersatz im Wege der Verordnung verhältnißmäßig nach dem durchschnittlichen Extraktgehalt im Vergleich zu dem Extraktgehalt des Gerstenmalzschrots und nach dem Steuersatze des letzteren besonders bestimmt werden."

Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung sind später durch zwei Großherzogliche Verordnungen vom 7. September 1863 und 24. März 1865 Zucker und Syrup, beziehungsweise Kartoffelstärkemehl unter Steuer gesetzt worden.

Wenn hiernach ebensowohl die Sorge für ein gerechtes, das eigentliche Steuerobjekt gleichmäßig treffendes Besteuerungssystem, wie das durch den jetzigen Zustand gefährdete Finanzinteresse, eine Erledigung der Surrogatbesteuerungsfrage erfordert, so wird doch eine angemessene Lösung dieser Frage nicht wie in Bayern und zum Theil in Großbritannien in einem Verbote der Surrogatverwendung zu suchen sein. Ein solches Verbot erscheint vom volkswirthschaftlichen Standpunkte nicht empfehlenswerth. Auf der anderen Seite bestehen gegen die Einführung einer Besteuerung der Malzsurrogate insofern Bedenken, als für mehrere Gattungen dieser Surrogate eine vor unversteuerter Verwendung hinlänglich schützende Kontrole nur schwer und nicht ohne Belästigung der Brauer zu erzielen ist. Es hat aus diesem Grunde die bei der Gesetzesvorlage im Jahre 1869 von den verbündeten Regierungen verneinte Frage:

> ob eine gleichmäßige Besteuerung des Biers vielleicht auf anderer Grundlage als der Materialsteuer zu finden sei, insbesondere, ob etwa die in Frankreich, Baden und Hessen bestehende Besteuerung des Rauminhalts der Würze-Kochgefäße (sogenannte „Kesselsteuer") den Vorzug verdiene?

wiederholt einer eingehenden Erwägung unterzogen werden müssen, deren Ergebniß jedoch auch jetzt zu der Ueberzeugung geführt hat, daß der Einführung der Kesselsteuer überwiegende prinzipielle und praktische Bedenken entgegenstehen. Vor Allem trifft die Kesselsteuer das eigentliche Steuerobjekt, das Bier, nur sehr mittelbar und insofern ganz ungleichmäßig, als sie, den Maßstab lediglich an das Bedürfniß des Kochraumes für die zu erzeugende Menge anlegend, Biere von dem verschieden-

sten Kraftgehalt und Werth mit gleich hoher Steuer belegt. Dieser Nachtheil gewinnt noch dadurch an praktischer Bedeutung, daß, abweichend von der Gewohnheit West- und Süddeutschlands, in vielen Gegenden Nord- und Ostdeutschlands von den unteren Volksklassen vorherrschend leichte und deshalb billigere obergährige Biere konsumirt werden. Indem die Kesselsteuer ferner zur möglichsten Ausnutzung des deklarirten Raumes auffordert, verleitet sie den Brauer bis zu der Grenze, innerhalb welcher sein Verlust in der Steuerersparniß einen Ausgleich findet, zu ganz irrationellen Braumethoden, wie z. B. zu mehrmaligem Nachfüllen und allzu dickem Einkochen der Würzen. Sie stört die freie Bewegung des Gewerbes auch in anderer Beziehung, indem sie, dem mit der Nachfrage wechselnden Bedürfnisse entgegen, zur jedesmaligen vollen Ausnutzung des einmal vorhandenen Kesselraums oder zur Beschaffung von Kochpfannen allerlei verschiedener Größe nöthigt, eine Last, die besonders schwer von den zahlreichen Brauern der nördlichen und östlichen Gegenden würde empfunden werden, welche die Brauerei nicht stetig und gleichmäßig in großen Fabrikanlagen, sondern je nach Bedarf des Orts und der nächsten Umgegend als bloßes landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben. Sie bedingt endlich, wenn ihr Aufkommen einigermaßen gesichert, insbesondere heimliche Zwischenkochungen verhütet werden sollen, eine viel lästigere und länger andauernde Kontrole des Brauakts, als die Materialsteuer, wie eine Vergleichung der in Frankreich und Baden in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften mit denen in Norddeutschland ergiebt.

Nach diesen Erwägungen beruht der anliegende Entwurf auf der bisherigen Grundlage der Braumaterialsteuer, welche das Steuerobjekt im Wesentlichen nach seiner Güte in Verbindung mit der Menge trifft und überdies in langjähriger Praxis sich im größten Theil Deutschlands, ohne bisher zu Klagen Veranlassung zu geben, bewährt hat; der Entwurf will jedoch gleichzeitig die gegen die Zulänglichkeit einer alleinigen Besteuerung des Getreidemalzes mit Recht geltend gemachten Bedenken durch Heranziehung der sonst noch zur Biererzeugung verwendeten Stoffe (der sogenannten Malzsurrogate) zu einer äquivalenten Besteuerung beseitigen. Sodann mußte aber weiter in Frage kommen, ob die Feststellung der Steuer vom Braumaterial, wie bisher in den meisten Norddeutschen Gebieten, lediglich an den Akt der Einmaischung anzulegen sei, oder ob in Ansehung der vor ihrer Verwendung einer Vermahlung unterliegenden Stoffe (wie Getreide und Reis) die Besteuerung des Vermahlungsakts, welche zur Zeit in Bayern und Württemberg ganz allgemein, sowie in einer Anzahl Preußischer Städte im Anschluß an die dortige Mahlsteuerverfassung besteht, als eine geeignetere Grundlage den Vorzug verdiene. Bei der besonderen Bedeutung, welche diese Frage durch das in Artikel 35. der Reichsverfassung anerkannte Interesse an der Erzielung einer künftigen Uebereinstimmung in der Besteuerung des Branntweins und Biers zwischen sämmtlichen Staaten des Deutschen Reichs erhält, ist dieselbe in Preußen einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen worden, deren Ergebniß indessen ein für die allgemeine Anwendbarkeit der Süddeutschen Malzvermahlungssteuer auf Norddeutschland durchaus ungünstiges gewesen ist.

Zunächst hat die durch diese Erhebungsweise bedingte Rückverlegung der Versteuerungspflicht auf einen dem Orte nach von dem Brauereibetriebe unabhängigen, der Zeit nach früheren, auch nicht zur Biererzeugung selbst gehörigen, sondern letztere lediglich vorbereitenden Gewerbsakt schon an sich praktische Nachtheile zur Folge, von denen die Einmaischungssteuer jedenfalls frei bleibt. Denn einmal bedingt die Vermahlung von Malz noch nicht nothwendig die Verwendung des fertigen Erzeugnisses zur Bierbereitung. Malzschrot findet außerdem regelmäßig auch in Brennereien, und sonst vielfach zur Bereitung von Hefe, von Genußmitteln, zu Bädern, Viehfutter u. s. w. Verwendung. Da es nun nicht in der Absicht liegen kann, dieses anderweit verbrauchte Material der Biersteuer mit zu unterwerfen, so wäre eine weitläuftige, die unbetheiligten Gewerbe belästigende und doch kaum sichernde Kontrole der Verwendung von Malzschrot zu steuerfreien Zwecken die nothwendige Folge. Hierbei fiele bezüglich des Branntweinschrots noch der Umstand erschwerend ins Gewicht, daß eine Vermischung desselben mit ungemalztem Getreideschrot (um seine mißbräuchliche Benutzung zur Bierbereitung zu verhüten), zwar in Getreidebrennereien, nicht aber in den in Norddeutschland der Zahl nach überwiegenden Kartoffelbrennereien technisch anwendbar sein würde. In Bayern und Württemberg fällt dieses Bedenken fort, weil dort in richtiger Konsequenz auch die Branntweinbereitung demselben Malzaufschlage wie das Bier, und keiner anderen Abgabe unterliegt. Sodann bildet aber auch umgekehrt Malzschrot nicht mehr das alleinige Material zur Biererzeugung, es kommen, abgesehen von rohem Getreideschrot und Reis noch diejenigen Malzsurrogate in Betracht, welche nicht über eine Mühle gehen und nach der Absicht des Gesetz-Entwurfs künftig der gleichen Steuer unterliegen sollen. Wegen dieser Stoffe würde daher allgemein die Einmaischungsdeklaration und Kontrole in den Brauereien noch neben der Vermahlungskontrole in den Mühlen beibehalten und so die Last der Steueraufsicht für beide Theile verdoppelt werden müssen. Auch diese Inkonvenienz der Malzmahlsteuer erledigt sich in Bayern durch das dortige unbedingte Verbot der Verwendung aller anderen Stoffe zur Bierbereitung mit alleiniger Ausnahme von Malz; in Württemberg besteht zwar neben dem Malzaufschlage eine Steuer von den Surrogaten, doch hat das Gesetz von einer wirksamen Kontrole für den richtigen Eingang dieser Steuer dort gänzlich abgesehen.

Während ferner die Einmaischungssteuer, indem sie sich an eine Gewerbshandlung des Brauers anschließt, die Unbequemlichkeit der Steuerkontrole lediglich Demjenigen auferlegt, dem auch der Vortheil aus dem Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes zufällt, belastet die Malzmahlsteuer durch Verlegung des Schwerpunkts der Kontrole in die Mühlen einen bei der Sache unbetheiligten, mit Ausnahme der mahlsteuerpflichtigen Städte Preußens bisher noch von keiner Steueraufsicht betroffenen zahlreichen Gewerbstand, ohne Entschädigung und lediglich zu Gunsten des eigentlichen Steuerschuldigen, mit sehr empfindlichen Verpflichtungen gegen die Behörde, wie der Inhalt der Malzaufschlagsgesetze Bayerns und Württembergs ergiebt, deren strenge Vorschriften sich ohne fiskalische Nachtheile auch für Norddeutschland nicht würden abschwächen lassen. Ja um nur einige Sicherheit gegen heimliche Malzschrotungen zu gewinnen, würde sich noch außerdem eine Kontrole der in den kleinen Städten und auf dem platten Lande zahlreichen Mühlenwerke zu blos wirthschaftlichen Zwecken und damit eine weitere schwere Belästigung der Privatbesitzer nicht umgehen lassen. Da die Zahl allein der gewerblichen Mühlen etwa das Fünffache von der Zahl der Brauereien erreicht, so würde zugleich durch die erheblich größere Ausdehnung und Zersplitterung der Steueraufsicht eine wesentliche Vermehrung der Beamtenzahl bedingt werden. In Bayern und Württemberg macht die bedeutende Höhe der Brausteuersätze bei theilweiser dichter Bevölkerung und starker Bierkonsumtion den Uebelstand eines komplizirten und theueren Kontrolapparats weniger fühlbar als in Norddeutschland, wo bei dem mäßigen Steuersatze, dem theilweise sehr geringen Verbrauche und den oft großen Entfernungen sowohl der Mühlen untereinander, wie von den Brauereien und dem Stationsort der Beamten, die Kosten der Brausteuerkontrole im Falle der Einführung des Süddeutschen Steuermodus einen erheblich höheren Prozentsatz des Bruttoertrages absorbiren müßten. Dennoch würde auch im Süden die ausgedehnteste Beamtenkontrole sich zur Verhütung heimlicher Malzvermahlung unwirksam erweisen, wenn nicht nach den dortigen Gesetzen die Müller selbst, beziehungsweise ihre Gewerbsgehülfen — zum Theil gegen Remuneration — zur Mitausübung amtlicher Funktionen im Brausteuer-Interesse herangezogen würden. Die Einführung einer gleichen Einrichtung in Norddeutschland möchten aber — in Anbetracht der vielfachen Mühen und den Mahllohn schmälernden Kosten, der erklärlichen Unlust, gegen andere Gewerbetreibende, mit denen man in regelmäßiger Geschäftsverbindung steht, denunzirend vorzugehen — sehr berechtigte Zweifel an einer gewissenhaften Wahrnehmung so ungewohnter Pflichten von Seiten der Müller entgegenstehen.

Schließlich mag noch angedeutet werden, daß auch die Fixation von Brauereien und die bisherige Steuerfreiheit des sogenannten Haustrunks mit der Mahlsteuerform gar nicht oder doch nur unter den lästigsten Kontrolen vereinbar sein würde.

Diesen Bedenken gegenüber sind hauptsächlich zwei praktische Vorzüge der Vermahlungssteuer geltend gemacht worden, nämlich:

1) im Allgemeinen, bezüglich aller Brauereien: die dadurch zu erreichende Befreiung der Brauer von der lästigen Pflicht einer verbindlichen Deklaration der einzelnen Gebräude nach Menge des Maischmaterials, Zeit der Einmaischung und Stärke des Bierzugs;
2) im Besonderen, bezüglich der mehr und mehr aufkommenden Brauanlagen im großen Style mit eigenen, in der Brauerei selbst aufgestellten und nur für die letztere arbeitenden Malzmühlen: die größere Sicherheit und dennoch geringere Belästigung einer amtlichen Ueberwachung der Mühlenthätigkeit, gegenüber den besonderen Schwierigkeiten, welche solche Anlagen durch den fabrikmäßigen, fast ununterbrochenen Großbetrieb einer amtlichen Verwiegung des fertigen Malzschrots und einer gehörigen Ueberwachung der Einmaischungen bereiten.

Die behauptete freiere Bewegung im Brauereibetriebe (zu 1.) verliert indessen einen großen Theil ihres Werths schon durch die Thatsache, daß einmal geschrotetes Malz auch eine schleunige Verwendung bedingt, wenn es nicht in der Qualität erheblich verlieren soll, daß demnach schon durch den Umfang einer nach Menge und Zeit vorher zu deklarirenden Malzvermahlung auch Tag und Stärke der nächsten Einmaischung im Ganzen sich vorher bestimmt.

Wie dem aber auch sei, so wird dieser einzige Vortheil die vorerörterten schweren Bedenken gegen eine allgemeinere Anwendung der Mahlsteuerform in Norddeutschland nicht aufwiegen können.

Dagegen hat (zu 2.) anerkannt werden müssen, daß dieser Steuermodus in gewissen Ausnahmefällen, welche keine allgemeine Mühlenkontrole oder Ueberwachung örtlicher Steuergrenzen bedingen, insbesondere also für einzelne, im Großen betriebene Brauanlagen, wo Malzvermahlung und Schroteinteigung gewissermaßen nur eine fortgesetzte Gewerbshandlung bilden, vor der Deklaration und Kontrole der einzelnen Einmaischungen den Vorzug verdient, vorausgesetzt, daß im betreffenden Falle vom Brauer genügende Garantien, einmal gegen heimliche Vermahlungen von Malz auf der eigenen Mühle und zum anderen gegen heimliche Einbringung anderwärts bereiteten Malzschrots gegeben werden können. Zu ersterem Zwecke würden, statt einer verschlußfähigen Einrichtung der Mühlen, die neuerdings in Bayern mit gutem Erfolge eingeführten mechanischen Messungsapparate an den Malzbrechern insbesondere dann von Bedeutung werden, wenn ihnen, wie zu erwarten, eine solche Einrichtung gegeben werden kann, daß sie, statt des Maaßes, das Gewicht der über die Mühle gehenden Stoffe anzeigen. In letzterer Beziehung würden sich ein Verbot des Bezugs bereits geschrotenen Materials, die Verpflichtung zur Buchführung über Malz- und Malzschrotbestände des Brauers und amtliche Beobachtung der Brauakte selbst als einigermaßen ausreichende Hülfskontrolen darbieten.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen will der Gesetzentwurf zwar als allgemeine Regel die bisher in Norddeutschland übliche Steuerform festhalten, wonach Deklaration und Gewichtsermittelung des steuerpflichtigen Materials sich an den Akt der Einmaischung anschließt; er will jedoch bezüglich der über eine Mühle gehenden Stoffe die abweichende Form einer Versteuerung beim Vermahlungsakte nicht unbedingt ausschließen, sondern als Ausnahme da zulassen, wo ihre Anwendung dem Interesse der Steuerpflichtigen, wie der Behörde gleichmäßig entspricht. Dies ist zunächst der Fall:

A. für die Brauereien in denjenigen Preußischen Städten, wo die Brausteuer bisher schon im Anschlusse an die nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 bestehende Mahlsteuer in Form der letzteren erhoben worden ist, in diesen Orten jedoch nur auf so lange, als dort die Mahlsteuer selbst bestehen wird, weil gleichzeitig mit ihrer etwaigen Aufhebung derjenige Steuerschutz fortfallen würde, welchen die Brausteuer gegenwärtig durch die in der Mahlsteuerverfassung begründete Ueberwachung der Mühlen und örtlichen Steuergrenzen ohne besondere Kontrolekosten mitgenossen hat, und weil es nach den obigen Erörterungen sich nicht empfehlen würde, die jenen Steuerschutz bildenden Einrichtungen mit ihren Belästigungen und Kosten lediglich wegen der Malzvermahlungen für die Brauereien des Orts noch ferner aufrecht zu erhalten; sodann:

B. auch außerhalb der mahlsteuerpflichtigen Städte für einzelne Brauereien nach Maßgabe des oben zu 2. für gewisse Ausnahmefälle anerkannten Bedürfnisses. Wenn hierbei auch vorzugsweise große Brauanlagen mit eigenen, gehörig kontrolirbaren Malzmühlen ins Auge gefaßt sind, so wird es doch nicht räthlich sein, die speziellen Bedingungen, unter denen ein Brauer zu solchem Ausnahmeverfahren zuzulassen sei, im Gesetze selbst festzustellen; der bisherige Mangel an genügenden praktischen Erfahrungen in diesem Punkte, die Verschiedenheit der Mühleneinrichtungen u. s. w. lassen es vielmehr wünschenswerth erscheinen, derartige Ausnahmebewilligungen bezüglich die dafür maßgebenden Grundsätze im Verwaltungswege festzustellen.

Da die Mahlsteuerform selbstverständlich keine Anwendung finden kann auf Surrogatstoffe, welche nicht über eine Mühle gehen, so mußte für beide Fälle zu A. und B. die besondere Versteuerung solcher Stoffe ergänzend in Aussicht genommen werden.

Insoweit der Gesetz-Entwurf nicht materielle Aenderungen des bisherigen Besteuerungswesens nach Maßgabe der vorstehenden Andeutungen enthält, schließt sich derselbe — mit Ausnahme der nach neuen Gesichtspunkten geordneten Strafvorschriften, welche unten zu den betreffenden Paragraphen ihre Erläuterung finden — im Allgemeinen dem Eingangs erwähnten Bundesgesetze vom 4. Juli 1868 an, welches seinerseits eine Kodifikation der älteren Preußischen Bestimmungen bildet.

Im Einzelnen wird Folgendes bemerkt:

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des Bieres nach 35. der Reichsverfassung der Landesgesetzgebung vorbehalten. In Elsaß-Lothringen besteht die Kesselsteuer auf Grund des Französischen Finanzgesetzes vom 28. April 1816 und es sind bis jetzt noch keine Erhebungen darüber gemacht worden, ob und eventuell zu welcher Zeit sich dort die Einführung der Norddeutschen Bierbesteuerung etwa empfehlen möchte. Die außerdem ausgenommenen Weimarischen und Koburgischen Gebietstheile sind von Bayerischem Gebiet ganz umgeben und schon seit lange vertragsmäßig dem Bayerischen Steuersystem angeschlossen.

Zu §. 1.

In Ziffer 1. dieses Paragraphen soll unter dem allgemeinen Ausdrucke „Getreide" mit dem Steuersatze von 20 Sgr. für den Zentner Alles getroffen werden, was schon jetzt nach den meisten Landesgesetzen innerhalb der Steuergemeinschaft zu diesem Satze als brausteuerpflichtig gilt, d. h. alles aus irgend einer Getreideart einschließlich des Maises gewonnene Braumaterial, gleichviel, ob es in Körnern oder geschrotet, gemalzt oder ungemalzt, trocken oder angefeuchtet (gesprengt) zur Waage gestellt wird.

Die im Entwurfe vorgeschlagenen verschiedenen Steuersätze für die unter Ziffer 2. bis 5. aufgeführten, bisher als gebräuchlich bekannt gewordenen Malzsurrogate sind auf Grund des übereinstimmenden Urtheils technisch-wissenschaftlicher Autoritäten, des Gutachtens der Preußischen technischen Deputation für Gewerbe und der eigenen Angaben zuverlässiger Brauer über ihre praktischen Erfahrungen, nach dem durchschnittlichen Extraktgehalt dieser Stoffe im Verhältniß zum Extraktgehalt des Gerstenmalzschrots und nach dem Steuersatze des letzteren bemessen worden.

Darnach wird, gegenüber dem Extraktgehalt des Gerstenmalzes von durchschnittlich etwa 60 Prozent:

a) bei dem Reis, welcher theils roh gequetscht (Reisschrot), theils zur Keimung angefeuchtet und gedarrt (Reismalz), (theils fein gemahlen (Reismehl) in einem wechselnden Antheilsverhältnisse von 10 bis 25 Prozent der gesammten Maischmenge zur Brauverwendung zu kommen pflegt, der Gehalt an wasserfreiem Extrakt auf 74 bis 80 Prozent, also um etwa ¼ höher als beim Gerstenmehl, angegeben. In Württemberg, wo die Abgabe vom Malz bisher nach dem Gemäß erhoben wurde, sind für die Versteuerung 20 Pfd. Reismehl

einem Simri Getreidemalz (= 22,15 Liter) gleichgestellt, dessen Gewicht zwischen 22 bis 28 Pfd. wechselt. Wenn der Entwurf trotzdem für Reis nur den gleichen Satz wie für Getreide vorschlägt, so war hierfür die Erwägung maßgebend, daß der Reis zur Zeit noch einem Eingangszolle von 15 Sgr. unterliegt, ein Umstand, für dessen Berücksichtigung zwar nach Artikel 5. Ziffer I. (Absatz 5) und Ziffer II. §. 2. des Vertrages über Fortdauer des Zollvereins vom 8. Juli 1867 keine Verpflichtung besteht, immerhin aber Billigkeitsgründe sprechen.

b) Stärkemehl wird zwar zur Zeit in geringerem Umfange bei der Bierbereitung verwendet, weil sein Gebrauch einige noch nicht überwundene technische Schwierigkeiten bereitet; dies dürfte jedoch kein Grund sein, um von der prinzipiell gerechtfertigten Besteuerung abzusehen. Nach übereinstimmenden Angaben namhafter Techniker besitzen 100 Pfd. lufttrockenes Kartoffelstärkemehl für Brauzwecke, bei zusätzlicher Verwendung in dem richtigen Verhältnisse ebenso großen Werth, wie 150 Pfd. Gerstendarrmalz. Demgemäß wird auch im Großherzogthum Sachsen (Verordnung vom 24. März 1865) die Surrogatsteuer vom Stärkemehl mit 1 Thaler für den Zentner erhoben und zu derselben Höhe hier in Antrag gebracht.

c) Die Normirung der Steuersätze für das wichtigste, weil gebräuchlichste Surrogat Zucker auf 1 Thlr. 20 Sgr. und Syrup auf 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner beruht auf der Erwägung, daß nach den amtlichen Erhebungen über 98 Prozent der für Brauzwecke überhaupt verwendeten Zuckerstoffe aus dem unmittelbar gährungsfähigen und deshalb vorzugsweise zur Bierproduktion geeigneten Stärkezucker und Stärkesyrup (Glycose), also kaum 2 Prozent aus den für diesen Zweck theils weniger brauchbaren, theils zu theueren Rüben- oder Kolonialprodukten besteht, und daß nach den Gutachten technischer Autoritäten ein Zentner guten Stärkesyrups (kein Abfallprodukt, sondern ein Zwischenprodukt der Stärkezucker-Fabrikation), als bloßer Zusatz zum Bier in dem richtigen Verhältniß verwerthet, durchschnittlich zwei Zentner, ein Zentner Stärkezucker aber mindestens 2½ Zentner Braumalz zu ersetzen im Stande sei. Fester Kolonial- und Rübenzucker geben zwar ohne Zweifel ein etwas höheres, Kolonial- und Rübensyrup, insoweit er überhaupt verwendbar, ein niedrigeres Rendement; allein bei der außerordentlichen Geringfügigkeit ihres Gebrauchs dürfte keine Veranlassung vorliegen, für diese Produkte noch besondere Steuerstufen zu normiren.

Zu §. 2.

Die Steuerpflichtigkeit der Essigbereitung in dem vorgeschlagenen Umfange entspricht im Wesentlichen den in Preußen und den meisten übrigen Norddeutschen Staaten gesetzlich bestehenden Vorschriften. Das Motiv hierfür darf nicht eigentlich in der Absicht gefunden werden, den Essig als solchen allgemein einer Verbrauchsabgabe zu unterwerfen, es mußte vielmehr der praktische Umstand maßgebend sein, daß die Essigerzeugung aus Malz wesentlich in dem für die Bierbereitung technisch vorgeschriebenen Brauverfahren erfolgt und erst in dem Stadium der Gährung insofern erkennbar abweicht, als die Bierwürze durch Zugabe von Branntwein und besonderen Fermenten in saure Gährung gesetzt wird. Es würde hiernach, wollte man die Steuerfreiheit der Essigbereitung nachgeben, einer bis zum Stadium der Gährung fortgesetzten amtlichen Ueberwachung der einzelnen Brauakte bedürfen, um in solchen Brauereien die Bereitung von Bier statt des Essigs zu verhüten. Gegenüber den Kosten und Weiterungen einer derartigen Kontrole, welche — insbesondere bei vereinigtem Betriebe der Bier- und Essigbereitung — doch einen nur mangelhaften Schutz gewähren kann, erscheint die Beibehaltung der Brausteuer für den gewerblichen Betrieb als das geringere Uebel.

Schließlich wird bemerkt, daß das zur Essigbereitung verwendete Malz auch in Bayern dem Malzaufschlage, gleich dem Bier, unterliegt, in Württemberg dagegen, unter Anordnung einer sehr umständlichen Verwendungskontrole, steuerfrei gelassen wird.

Zu §. 3.

Die aus der Preußischen Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzgebung herstammende Festsetzung des steuerfreien Uebergewichts auf den sechszehnten Theil des Zentners (§. 2. des Gesetzes vom 4. Juli 1868) ist dem jetzigen Landesgewicht gegenüber für die Berechnung unbequem und wird daher nach dem Vorgange eines Großherzoglich Sächsischen Gesetzes vom 20. März 1851 statt dessen der zwanzigste Theil des Zentners als für alle Fälle ausreichend in Vorschlag gebracht.

Die Nothwendigkeit der Versteuerung der Zuckerstoffe nach dem Nettogewicht beruht auf dem Umstande, daß dieselben nicht in den ganzen Gebinden (meist Fässern), wie sie bezogen und aufbewahrt werden, sondern in geringeren, deren nach Bedarf entnommenen Mengen zur jedesmaligen Verwendung zu gelangen pflegen.

Zu §. 4.

Fixationen der Brausteuer auf Grund freien Uebereinkommens mit den Brauern werden für die hierzu geeigneten Fälle, insbesondere für entfernt belegene Brauereien von geringem Produktionsumfange, im gleichmäßigen Interesse der Regierungen wie der Steuerschuldigen beizubehalten sein. Erstere ersparen dabei oft unverhältnißmäßig hohe Aufsichtskosten, letztere gewinnen eine nicht zu unterschätzende Freiheit in der Bewegung ihres Gewerbes.

Die Bedingungen, welche bei Fixationen zur Sicherung der gesetzlichen Steuer-Einnahme erforderlich werden, lassen sich in dem Gesetze selbst nicht wohl vorschreiben; doch wird die nothwendige Herstellung einer einheitlichen Praxis in dieser Beziehung durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes allgemeines Regulativ gesichert werden müssen.

Zu §. 5.

In verschiedenen Gebieten der Steuergemeinschaft unterliegt die sogenannte Haustrunksbereitung oder das Kesselbier, ebenso der Steuer, wie jeder andere Brauakt. Aber auch da, wo bis zu einer gewissen Grenze die Steuerfreiheit gesetzlich besteht, wie in Preußen (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande), wird von derselben innerhalb weiter Strecken nach der Sitte des Landes gar kein oder doch nur ein ganz geringer Gebrauch gemacht, wie z. B. in den Provinzen Westpreußen, Posen, Schlesien, im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. und in der Rheinprovinz, und es konnte hiernach in Erwägung kommen, ob bei dem gegenwärtigen Stande des Brauereigewerbes für die Beibehaltung dieser Steuerfreiheit ein Bedürfniß überhaupt noch anzuerkennen sei. Inzwischen ergiebt die Brauereistatistik des Norddeutschen Bundes, daß von den im Jahre 1870 im Ganzen ertheilten 27,734 Erlaubnißscheinen zur steuerfreien Haustrunksbereitung die weit überwiegende Mehrzahl, nämlich 25,744 auf folgende Küstengebiete fallen:

Schleswig-Holstein	mit	10,777	Stück.
Mecklenburg (beide)	=	6,061	=
Ostpreußen	=	4,434	=
Pommern	=	3,280	=
Hannover	=	1,192	=

Da der Anlaß zu einer so allgemeinen Sitte der Hausgebräude vielfach in der ungesunden und schlechten Beschaffenheit des Trinkwassers in den Niederungen und Marschen dieser Gegenden zu finden ist, so würde dort die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit voraussichtlich als eine große Härte empfunden werden, auch aus Sanitätsrücksichten bedenklich sein. Auf der anderen Seite schien eine etwaige lokale Beschränkung der Steuerfreiheit auf jene Gebiete gegen den Grundsatz der Parität in der Steuerpflicht zu verstoßen und ist darnach die allgemeine Beibehaltung dieser Exemtion in dem in Preußen bisher bestandenen Umfang vorgeschlagen worden.

Zu §. 6.

Außer im Herzogthum Braunschweig, im früheren Kurfürstenthum Hessen und im Herzogthum Nassau fand innerhalb der Steuergemeinschaft bis zum 1. August 1866 eine Vergütung der Brausteuer bei Versendungen von Bier ins Ausland nicht statt, mit der einzigen durch besondere Verhältnisse bedingten Ausnahme, daß für das in Danzig bereitete und fast ausschließlich seewärts ausgehende sogenannte Jopenbier, eine Ausfuhr-

vergütigung bewilligt wurde. Erst nachdem neuerdings Bierversendungen, namentlich aus Westphalen und der Rheinprovinz nach dem Auslande mit Erfolg versucht waren und zu hoffen stand, daß dieser Absatz durch Erstattung der Steuer sich erweitern werde, sind in Preußen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 24. Juni 1867 und nach dessen Vorgange in gleicher Art im Königreich Sachsen, in Braunschweig, Oldenburg und beiden Mecklenburg allgemeine Bestimmungen erlassen, wonach eine Vergütung von 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht, jedoch nur bei der Ausfuhr solchen Biers gewährt wird, zu dessen Herstellung wenigstens 50 Pfund Malzschrot auf eine Tonne von 100 Preußischen Quarten (= 114,5 Liter) verwendet sind und welches in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgeht. Nach einem Antrage der Oldenburgischen Regierung ist dieselbe Vergütung durch Beschluß des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 29. Juni 1868 auf in Flaschen ausgehendes Bier mit der Maßgabe ausgedehnt worden, daß, nach amtlicher Feststellung des Verhältnisses zwischen Gewicht und Maß in jeder betreffenden Brauerei, für eine Quartmenge, welche dem Gewicht von 100 Pfund Bier gleich sei (durchschnittlich etwa 36 Quart oder 41,2 Liter) je 3 Sgr. Vergütung bei einer Ausfuhr in einer Sendung von mindestens 216 Quart (oder 247,3 Liter) bewilligt werde.

Einer für alle Fälle gleichmäßig zutreffenden Abmessung der Vergütung, wie sie beim Branntwein durch Ermittelung des Alkoholgehalts erfolgt, steht beim Bier vorweg der Umstand entgegen, daß sich aus der Beschaffenheit des fertigen Biers die Menge des zu dessen Bereitung erforderlich gewesenen steuerpflichtigen Materials, also auch der darauf haftende Steuerertrag, nicht mit Sicherheit feststellen läßt. Die vorerwähnten Bestimmungen beruhen auf der Annahme, daß schwächeres Bier, als solches, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfund Malzschrot auf die Tonne von 100 Quart verwendet sind, nicht wohl zur Versendung gelangt, und daß hiernach der auf einer Tonne zum Bruttogewicht von durchschnittlich 325 Pfund haftende Minimalsteuerbetrag von 10 Sgr. in allen Fällen, aber auch für stärkere Biere nicht mehr an Vergütung gewährt werden könne. Es ist zuzugeben, daß dieses System Mängel hat, doch fehlt es an praktischen Handhaben für einen anderen Maßstab. Die seither verflossene Zeit ist zu kurz, um mit einiger Sicherheit auf die Angemessenheit der Vergütungssätze schließen zu lassen; auch ist im Ganzen bisher nur mäßiger Gebrauch von der Bewilligung gemacht worden, indem die Summe der Bonifikation im ganzen Norddeutschen Bunde 1868 nur 15,889 Thaler, 1869 21,302 Thaler, 1870 wiederum nur 16,681 Thaler gegenüber einem Steueraufkommen von beziehungsweise 3,040,262 Thalern, 3,363,278 Thalern und 3,466,093 Thalern, also etwa 0,5 bis 0,7 Prozent des letzteren betrug. Es erschien unter solchen Umständen zweckdienlich, von einer speziellen Feststellung der Höhe und der sonstigen Bedingungen der Vergütung im Gesetze selbst abzusehen, die Bestimmungen hierüber vielmehr dem Bundesrathe zu überlassen.

Zu §. 7.

Die hier vorgeschriebene Anmeldungspflicht hat nur für die eigentlichen gewerblichen Brauereien wirklichen Werth, während dagegen für alle diejenigen, welche lediglich für ihren eigenen Haushalt, wenngleich in steuerpflichtigem Umfange, ohne besondere Brauanlagen, brauen, ein völlig entbehrliches Schreibwerk hervorgerufen würde. Es konnte deshalb als unbedenklich anerkannt werden, diese Kategorie von der Anmeldungspflicht des §. 7. auszunehmen.

Zu den §§. 11. und 12., 16. und 18.

Die für Preußen zur besseren Verhütung heimlicher Einmaischungen und Nachmaischungen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 eingeführte, in die Gesetzgebung der meisten übrigen Norddeutschen Staaten übergegangene Vorschrift des §. 10. des Bundesgesetzes in Verbindung mit §. 32. daselbst, wonach der Vorrath eines Brauers an Malzschrot

1. nur an einem gewissen, der Steuerbehörde ein- für allemal zu deklarirenden Orte aufbewahrt werden soll und
2. im Falle, daß Braueinmaischungen angemeldet worden, bei Strafe der Defraudation nicht größer sein darf, als das zur Einmaischung für den ersten und höchstens noch für den folgenden Tag erforderliche Quantum —

ist, — soweit es sich um Malzschrot handelt, als durchaus bewährt, sachlich unverändert, nur in etwas klarerer, eine unrichtige Deutung der Worte

„längstens für den folgenden Tag"

mehr als bisher ausschließender Fassung beibehalten worden. (Absatz 1. und 3. des §. 11.)

Was die übrigen nach §. 1. des Entwurfs steuerpflichtigen Braustoffe anbelangt, so schien es angemessen, Vorräthe von rohem Getreide, sowie auch von ungeschrotenem Getreidemalz, bei der Seltenheit der unmittelbaren Verwendung dieser Stoffe für Brauzwecke und bei der Unausführbarkeit einer wirksamen Kontrole von jeder Ueberwachung freizulassen.

Auf die Vorräthe des Brauers an Malzsurrogaten ließ sich zwar ohne Bedenken die oben zu 1. erwähnte Vorschrift eines bestimmten Aufbewahrungsorts, nicht aber das zu 2. gestellte Verlangen einer Beschränkung der Menge auf den augenblicklichen Bedarf anwenden, da dem Brauer nicht füglich zugemuthet werden kann, Reis, Stärke, Zucker u. s. w. nur in so kleinen Mengen zu beziehen, wie er ihrer zu den einzelnen Gebräuden bedarf.

Was die Vorräthe des Brauers an Surrogaten (§. 1. Ziffer 2. Artikel 5.) anlangt, welche den Bedarf des eigenen Haushalts überschreiten, so wird die Verpflichtung zur Anmeldung des Aufbewahrungsortes auch hier allgemein vorgeschrieben werden müssen. Ebenso erscheint die Vorschrift angezeigt, daß Vorräthe dieser Stoffe, welche zur Bierbereitung bestimmt sind, von anderen dergleichen Vorräthen getrennt gelagert werden und daß die Steuerbehörde für derartige nach Angabe des Brauers nicht zum Brauen bestimmte Stoffe nach Ermessen Buchführung und Verschluß für die Zeit des Brauens verlangen darf.

Wenn der §. 11. für die Vorräthe an mehligen Surrogatstoffen (§. 1. zu 2 und 3.) außer der Deklaration des Aufbewahrungsorts weiter keine Kontrolen fordert, so beruht dies auf der technisch begründeten Voraussetzung, daß diese Surrogate zur chemischen Umbildung ihrer mehligen Theile in Zucker u. s. w. eines ganz ähnlichen Maischverfahrens bedürfen, wie Getreideschrot, daß also eine heimliche Zumaischung derselben, schon nach erfolgtem Abläutern der Würze, durch den Zweck des Brauverfahrens selbst ebenso ausgeschlossen bleibt, wie bei der Bierbereitung aus reinem Getreide.

Eine viel schwierigere Aufgabe erwächst der Gesetzgebung in der Ermittelung hinlänglich schützender Kontrolen gegen heimliche Verwendung der Zuckerstoffe bei der Bierbereitung. Denn diese erheischen nicht jene vorbereitenden Operationen, denen das Malz oder mehlhaltige Surrogatstoffe durch das Einteigen, Kochen und Abläutern der Maische unterworfen werden müssen, lassen sich vielmehr in den verschiedensten Stadien des Brauprozesses mit mehr oder weniger Erfolg zusetzen. Nach den Angaben glaubwürdiger Brautechniker wird zwar das beste Resultat erzielt, wenn man Zucker oder Syrup in der Braupfanne mit der Dickmaische zusammen behandelt; doch werden die Zuckerstoffe auch vielfach mit der Würze in die Kochpfanne oder — in geraspelter, leicht löslicher Form — erst kurz vor Beendigung des Kochens in die Würze geschüttet; endlich setzt man Zucker selbst noch auf den Gährfässern, oder auch den fertigen Gebräuden vor dem Abfüllen, namentlich bei obergährigen Bieren zu, welche noch auf den Flaschen einer Nachgährung unterliegen. Die Techniker bezeichnen letzteres Verfahren zwar als eine irrationelle Methode, geben aber zu, daß sie dennoch zu dem Zwecke im Gebrauch ist, um mit Rücksicht auf das gegen die Zuckerbeimischungen im Publikum herrschende Vorurtheil die Offenkundigkeit der Verwendung zu vermeiden. Diese technischen Verhältnisse erschweren die Ausübung einer unmittelbaren Verwendungskontrole in um so höherem Maße, als es für den in wenigen Minuten ohne Hinterlassung von sichtbaren Spuren sich vollziehenden Akt der Beimischung keiner Hülfsgefäße oder sonstigen dauernden Vorkehrungen in der Brauerei bedarf, und als auch die Prüfung des fertigen Fabrikats keinen sichern Rückschluß auf das Vorhandensein von Zuckerzusätzen in demselben gestattet. Da die Ausdehnung der amtlichen Ueberwachung der Brauakte selbst auf die ganze Zeit einer möglichen Zuckerverwendung im Hinblick auf die Kosten

einer solchen Kontrole geradezu unausführbar ist, so mußte, wenn die Steuerentrichtung für diese Art von Surrogaten nicht lediglich in das Belieben der Steuerpflichtigen gestellt werden sollte, neben der Strafandrohung noch auf einige *aushülfliche Kontrolemittel* Bedacht genommen werden, welche geeignet erscheinen, die Gefahr der Defraudation zu mindern. Als solche werden im Entwurfe vorgeschlagen:

1) Aufbewahrung aller für Brauzwecke bestimmten Zuckerstoffe in Räumen, welche von der Braustätte selbst völlig getrennt sind (§. 11. Absatz 2. des Entwurfs).
2) Verpflichtung des Brauers zu einer besondern, der Einsicht der Revisionsbeamten offen zu haltenden Buchführung über die Bestände in diesem Raume und Befugniß der Beamten zur Bestandsaufnahme unter Vergleichung mit den Büchern, wobei ein Minderbefund gegen den Buchausweis präsumtiv als in der Brauerei verwendet gilt (§. 12. Ziffer 1. und 3.).
3) Verbot der Entnahme von Braustoffen aus dem Vorrathsraume zu anderen Zwecken als zur Verwendung in der Brauerei, es sei denn, daß hierzu die besondere Genehmigung der Steuerbehörde erfolgt ist (daselbst Ziffer 2.).
4) Einreichung einer Beschreibung des bis zur abändernden Erklärung inne zu haltenden Verwendungsverfahrens, darin besonders nähere Angabe desjenigen Aktes im Laufe des Brauprozesses, bei welchem die Verwendung der Surrogate stattfinden soll (§. 16. Alinea 1. des Entwurfs).
5) Verbot einer früheren Einbringung der zur Einmaischung deklarirten Zuckerstoffe in die Braustätte selbst, als mit Beginn des nach Nr. 4. für die Verwendung deklarirten Abschnitts (§. 18. Absatz 3.); endlich:
6) Der Regel nach Beschränkung der Verwendungsfrist für Zuckerstoffe auf die Zeit von dem Beginne der ersten Einmaischung bis zur Beendigung des Würzekochens, also Verbot ihrer Zusetzung während der Abkühlungs- und Gährungsperiode (§. 16. Absatz 2.).

Die vorgeschlagenen Maßregeln zu 1. bis 3. folgen im Wesentlichen denjenigen Vorschriften, welche sich bezüglich der Verwendungskontrole der Zuckerstoffe zu Brauzwecken im Britischen Reiche nach langjähriger Erfahrung als unerläßlich herausgestellt haben und dort gegenwärtig auf Grund einer Parlamentsakte aus dem Jahre 1870 (act. 33. und 34. Vict. chap. 32. part. II. No. 8.—10.) neben noch anderen, tiefer eingreifenden Kontrolen geübt werden. Sie dürften nach ihrem gegen die Britischen Bestimmungen mehrfach gemilderten Inhalt nichts fordern, was einen geordneten Brauereibetrieb zu stören geeignet wäre.

Das unter Nr. 4. gestellte Verlangen einer ein- für allemal abzugebenden Generaldeklaration (§. 16.) soll sich nicht auf die Zuckerstoffe verwendenden Brauer beschränken, sondern allen auferlegt werden, die in ihren Brauereien steuerpflichtige Malzsurrogate irgend einer Art zu verwenden beabsichtigen. Nach §. 15. des Entwurfs ist auch in solchen Brauereien für die einzelnen Brauakte nur die Stunde des *Beginnens* der Einmaischung, nicht aber, wie es z. B. das Britische Gesetz erfordert, auch die *Stunde der jedesmaligen Beimischung der Malzsurrogate* zu deklariren. Während hierdurch dem Brauer, welcher die Zeitdauer der einzelnen Abschnitte eines Brauprozesses nicht sicher vorhersehen kann, eine wünschenswerthe Erleichterung hat gewährt werden sollen, erschien es auf der anderen Seite für eine wirksame Handhabung der Steuerkontrole unerläßlich, daß die Behörde und der Revisionsbeamte jederzeit darüber informirt sei, ob in einer Brauerei Surrogate überhaupt verwendet werden und, bejahenden Falles, bei welchem Abschnitte des Brauprozesses ihre Zusetzung zu erfolgen pflegt. Diesem Zwecke soll die in §. 16. geforderte Generaldeklaration dienen, mit der gleichzeitig die Anmeldung des Aufbewahrungsraumes (§. 11.) zu verbinden ist, wenn es sich um die beabsichtigte Verwendung von Zuckerstoffen handelt. Die Steuerbehörde würde in solchem Falle auf Grund der Generaldeklaration die Geeignetheit des Raumes zu prüfen und wegen Anlegung der Buchführung über die bereits etwa vorhandenen Zuckervorräthe das Nöthige zu veranlassen haben.

Die Nothwendigkeit des unter 5. vorerwähnten Verbots einer Ablassung der Zuckerstoffe in die Braustätte *vor* der Zeit ihrer deklarationsmäßig beabsichtigten Verwendung ergiebt sich im Steuerinteresse aus dem Umstande, daß diese Verwendung oft erst viele Stunden nach Beginn des Einmaischungsakts eintritt, das Bereitstehen der Zuckerstoffe in der Zwischenzeit aber bequemen Anreiz zu einer theilweise früheren Verwendung und demnächstigen Ergänzung der deklarirten Mengen gewähren würde.

Eine Beschränkung endlich der Verwendungsfrist der Zuckerstoffe auf die Zeit des eigentlichen Brauverfahrens ist deshalb erforderlich, weil es ohne eine ganz unverhältnißmäßige Vermehrung der Beamtenkräfte unmöglich sein würde, die amtliche Ueberwachung der einzelnen Gebräude, erheblich über die jetzige Beaufsichtigungsdauer hinaus, etwa auf die bei untergährigen Bieren bis 14 Tage währende Gährungsperiode auszudehnen. Daß diese Maßregel eine zu weit gehende Beschränkung in der freien Bewegung des Gewerbes mit sich führe, wird sich um so weniger behaupten lassen, als von dem Standpunkte der Brauereitechnik aus eine spätere Zusetzung der Zuckerstoffe zwar erfolgen *kann*, die Zusetzung innerhalb der vorgeschlagenen Grenzen aber das rationellere Verfahren bildet. Für seltene Fälle etwa ganz abweichender Braumethoden, für welche das Verbot der späteren Surrogatverwendung dennoch eine schädliche Einwirkung auf die Güte des Fabrikats haben könnte, läßt der Entwurf (§. 16. am Schlusse) die Gestattung von Ausnahmen zu.

§. 17.

behält zwar die bisherigen gesetzlichen Einmaischungsstunden bei, gestattet aber, nach Bewandniß der Umstände, für Ausnahmefälle Erweiterung der Frist, welche sich in der Praxis (z. B. für sehr große Betriebsanstalten in den Wintermonaten ein früherer Beginn als um 6 Uhr) mehrfach als Bedürfniß gezeigt hat.

Die Beschränkung andererseits auf die Wochentage ist bisher schon thatsächlich geübt und als eine Berechtigung der Steuerbehörde angesehen worden, weil diese die Beamten nicht füglich dazu anhalten kann, an Sonn- und Festtagen Einmaischungen in den Brauereien zu überwachen.

§. 20.

enthält unter Nr. I. und II. die in der Hauptsache schon im allgemeinen Theile erläuterten beiden Ausnahmefälle, in denen die Brausteuer künftig in der Form der Vermahlungssteuer soll erhoben werden können. Es kommen alsdann die Anzeigen der Brau-Einmaischungen (§§. 14. und 15.), selbstredend auch die in den §§. 17. bis 19. ausgesprochenen Verpflichtungen des Brauers soweit in Wegfall, als es sich um die Verwendung von Mühlen-Erzeugnissen zum Brauen handelt, wogegen nach Nr. III. eine etwaige Zumaischung anderer Malzsurrogate (wie Stärke, Zucker, Syrup) dem Deklarations- und Kontrolverfahren nach den Vorschriften der §§. 12., 14. und 16. des Gesetzentwurfs auch in diesen Fällen unterliegen. Um jedoch die Weiterungen, welche beiden Theilen aus der zwiefachen Besteuerungsweise erwachsen können, nach Möglichkeit zu mildern, ist am Schlusse zu III. eine Bestimmung getroffen, daß Brauer, welche im Uebrigen die Mahlsteuer entrichten, die Nebensteuer für die Surrogate nach Uebereinkommen mit der Behörde in einer Aversionalsumme bezahlen können.

Zu I. wird hier nachrichtlich bemerkt, daß im Jahre 1870 in 51 lediglich Preußischen Städten von zusammen 677 im Betriebe gewesenen Brauereien die Braumalzsteuer mit 799,610 Thalern oder etwas über 22 pCt. des Gesammt-Brausteuer-Aufkommens im Norddeutschen Bundesgebiete von 3,482,774 Thalern im Wege der Mahlsteuer entrichtet worden ist. In diesen Städten soll, so lange dort die Mahlsteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 besteht, auch die Brausteuer in derselben Form forterhoben werden *können*, und zwar unter gleichzeitiger Ausdehnung dieser Steuerform auf solche Malzsurrogate, welche (wie z. B. Reis) über eine Mühle gehen. Selbstverständich werden in diesen Städten statt der bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch ferner die landesgesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen über die *Mahlsteuer-Einrichtung*, sowohl bezüglich der Vermahlung steuerpflichtiger Braustoffe innerhalb der betreffenden Stadtgebiete, als auch wegen des Eingangs solcher bereits vermahlenen Stoffe von außerhalb Anwendung zu finden haben. Daneben

werden aber — abgesehen von der besonderen Besteuerung der Surrogate — die sonstigen Vorschriften des neuen Reichsgesetzes auch in den mahlsteuerpflichtigen Städten insoweit in Kraft zu treten haben, als dort bisher die bezüglichen Bestimmungen der Preußischen Brausteuergesetze galten.

Obschon der Entwurf bei der Bewilligung unter Nr. II. des §. 20. hauptsächlich solche Brauereien im Auge hat, in denen das Braumaterial auf eigenen, durch besondere Einrichtungen leicht zu überwachenden Malzschrotmühlen bereitet wird, so sind doch schon im allgemeinen Theile dieser Erläuterungen die Gründe angegeben worden, welche eine allgemeinere Fassung jener Ermächtigung haben wünschenswerth erscheinen lassen. Damit aber hieraus nicht eine allzu ungleichmäßige Praxis in den verschiedenen Bundesstaaten sich ausbilde, ist im Schlußsatze zu II. der Erlaß von Normativbestimmungen dem Bundesrathe vorbehalten worden. Im Uebrigen beschränkt das Gesetz sich darauf, unter II. Nr. 1. bis 3. diejenigen wesentlichen Pflichten ihrem Inhalte nach festzusetzen, deren Uebernahme Seitens der Brauer für die Zulassung der letzteren zur Vermahlungssteuer unter allen Umständen unerläßlich erscheinen und deren Uebertretung nach §. 29. Nr. 5. des Entwurfs allemal die Defraudationsstrafe nach sich ziehen soll. Unter Nr. 4. folgt dann die Ermächtigung für die Steuerverwaltung, den Brauern noch andere, zur besseren Kontrole der Schrotungen und zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Mühlen überhaupt für geeignet erachtete Verpflichtungen aufzuerlegen, deren Verletzung alsdann der nachfolgende §. 33. zu 7. mit Ordnungsstrafe bedroht. Art und Umfang dieser Verpflichtungen werden nach den örtlichen Umständen und den Mühlen-Einrichtungen verschieden sein müssen und lassen sich schon deshalb nicht füglich im Gesetze selbst präzisiren.

§. 24.

läßt die bisherige Beschränkung der Dienststunden der nur mit einem Beamten besetzten Steuerstellen auf die Vormittagszeit als Regel fallen, was schon mit Rücksicht auf den Inhalt des §. 15. der Vorlage erforderlich erschien, wonach Brauanmeldungen und Berichtigungen derselben allgemein noch am Nachmittage des der Einmaischung vorhergehenden Tages sollen erfolgen können.

§. 25.

Der §. 30. des Getränkesteuergesetzes für das Königreich Sachsen vom 4. Dezember 1833 läßt eine Zurückerstattung der einmal erlegten Gefälle nach Befinden der Steuerbehörde dann zu:

> „wenn das Bier im Brauhause und so lange es sich noch auf dem Bottig befindet, ohne Verschuldung des Brauers so völlig verdorben wäre, daß es als ungenießbar und auch zu anderen Zwecken unbrauchbar betrachtet und weggelassen werden muß."

In Preußen und den meisten anderen Norddeutschen Staaten fehlte es bisher an gesetzlichen Bestimmungen über diese Materie; in der Praxis ist aus Billigkeitsrücksichten in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Kontrolbehörde Erstattung eingetreten, wenn entweder das bereits versteuerte Braumaterial vor dem Gebrauch z. B. durch Feuer, vernichtet wurde, oder wenn die angemeldete Braumaische nach Ablauf der nach dem Gesetze für die Wiederabmeldung zulässigen Frist (§. 15. des Entwurfs) in Folge unvorhergesehener Hindernisse gar nicht hatte stattfinden können. Diese Praxis will die Vorlage im §. 25. gesetzlich regeln, auch — ihr entsprechend — schon mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Steuerermittelung — die Erstattung in allen solchen Fällen ausschließen, wo das fertige Bier durch irgend einen Zufall zu Grunde geht oder unbrauchbar wird. Die Forderung einer möglichst kurzen Anmeldungsfrist für den Erstattungsanspruch rechtfertigt sich durch die Nothwendigkeit schleuniger amtlicher Feststellung des Thatbestandes vor etwaiger Verdunkelung.

Zu den §§. 27. bis 33.

Die materiellen Strafbestimmungen im Entwurfe weichen erheblich von den bisherigen Brausteuergesetzen ab, indem sie im Wesentlichen den Grundsätzen folgen, welche in dieser Beziehung bei Redaktion des XX. Abschnitts des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 maßgebend gewesen sind.

Der Entwurf beseitigt zunächst die bisherige Kasuistik, vermöge deren fast jede Art der Uebertretung mit besonderem Strafmaße bedroht war und stellt neben die Defraudationsstrafe (§§. 27. bis 32.) nur eine allgemeine Ordnungsstrafe. Er läßt die Strafe der Konfiskation der Braueigeräthe (§. 27. des Bundesgegesetzes vom 4. Juli 1868) fallen und sieht insbesondere von der Rückfallsstrafe der zeitlichen und dauernden Entziehung des Rechts zur ferneren Ausübung des Brauereigewerbes ganz ab, weil diese Strafart bei der Ausführung sich in den meisten Fällen wegen ihrer schweren Folgen für die ganze Existenz der Verurtheilten und ihrer Familien als zu hart erwiesen hat, deshalb auch in der Regel nicht zur Vollstreckung kommt, sondern im Gnadenwege erlassen wird. Zur Ausgleichung für den Wegfall dieser letzteren, immerhin durch ihre bloße Androhung sehr wirksamen Strafart, will der Entwurf, indem er von einer Konfiskation der Gegenstände des Vergehens, wie sie das Zollgesetz ausspricht, gleichfalls absieht:

1) für den ersten und zweiten Defraudationsfall ein gewisses Minimum der im übrigen, wie bisher, nach dem vierfachen, beziehungsweise achtfachen Betrage der Steuer zu bemessenden Geldbuße und zwar auf 10 und resp. 20 Thaler (§§. 27. und 31.),
2) für jeden ferneren Rückfall aber, wie im §. 141. des Vereinszollgesetzes, prinzipale Freiheitsstrafe (§. 32.)

eintreten lassen, soweit nicht besondere Milderungsgründe ausnahmsweise die Festsetzung einer dem sechszehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer entsprechende Geldbuße rechtfertigen.

Nachdem im §. 27. der Vorlage der Begriff der Defraudation präziser, als bisher (§. 23. des Bundesgesetzes) gefaßt worden, indem diejenige Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Brausteuer abhängig ist, direkt bezeichnet wird, führt §. 29., hierin dem §. 136. des Vereinszollgesetzes folgend, unter Nr. 1. bis 5. diejenigen Fälle auf, in welchen „insbesondere" (also ohne Ausschließung etwaiger anderer, aus dem allgemeinen Begriff des §. 27. sich ergebender Fälle) der Thatbestand der Defraudation als vollbracht angesehen werden soll.

Analog dem Zollgesetze beschränkt sich der Entwurf hierbei nicht auf Fälle bereits vollzogener heimlicher Verwendung der Braustoffe (Nr. 1.), sondern stellt dieser Defraudation im engeren Sinne gewisse andere, nach gesetzlicher Vermuthung eine Steuerhinterziehung unmittelbar vorbereitende oder erleichternde Uebertretungen der gegebenen Vorschriften mit denselben Strafsolgen an die Seite (Nr. 2. bis 5. des §. 29.). Von diesen wird der Fall unter Nr. 2. schon jetzt in den einzelnen Landesgesetzen — in Preußen auf Grund der zu §. 10. erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 — mit der Defraudationsstrafe belegt, während Nr. 3. und 4. sich auf diejenigen Vorschriften für die Aufbewahrung und Buchung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe beziehen, deren Uebertretung bei der völligen Unzulänglichkeit einer unmittelbaren Verwendungskontrole dieser Stoffe vorzugsweise streng zu ahnden erforderlich erschien. Nr. 5. endlich bezieht sich auf die Ausnahmebewilligung des §. 20. Ziffer II., welche die Steuerpflicht von dem Akte der Einmaischung auf den Akt der Vermahlung zurückverlegt; dementsprechend mußte in solchen Fällen auch die Defraudationshandlung schon in der heimlichen Vermahlung der steuerpflichtigen Stoffe, beziehungsweise in der heimlichen Anschaffung bereits anderwärts vermahlener Braustoffe, statt in der unangesagten Einmaischung derselben gefunden werden.

Zur Vermeidung etwaiger Härten läßt jedoch der §. 30. in allen solchen Fällen, gleich §. 137. des Zollgesetzes, dem Angeschuldigten den Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermuthung der Defraudation offen und verweist im Falle seines Gelingens die Gesetzesübertretung in die Reihe der bloßen Ordnungswidrigkeiten.

Die Vorschriften in §. 28. über die Berechnung der Defraudationsstrafe sollen die bisherigen Bestimmungen, wie sie namentlich in §. 28. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 enthalten sind, vereinfachen und sie zugleich für den bisher nicht vorgesehenen Fall ergänzen, daß sich die Menge des zu einem vollen Gebräude in einer Brauerei üblichen Materials nicht feststellen läßt.

Die in §. 33. vorgeschlagene Erhöhung des zulässigen Maaßes für die allgemeine Ordnungsstrafe auf den auch im Vereinszollgesetze (§. 152.) vorgesehenen Betrag von 50 Thalern, sowie die Festsetzung eines höheren Minimal-Strafbetrages in 5, in Wiederholungsfällen von 10 Thalern für gewisse, das

Steuer-Interesse vorzugsweise gefährdende Ordnungswidrigkeiten, dürfte sich schon im Hinblick auf den künftigen Wegfall aller besonderen, in den jetzigen Landesgesetzen zum Theil bis zu 100 Thalern steigenden Ordnungsstrafen rechtfertigen lassen.

§. 33. Ziffer 7. bezieht sich auf die Verletzung derjenigen besonderen Verwaltungsvorschriften, gegen deren Beobachtung einem Brauer gestattet werden kann, die Steuer schon bei der Vermahlung der Braustoffe zu entrichten und sich dadurch von der gesetzlich vorgeschriebenen Brauanzeige zu befreien. Bei der mehr oder weniger auf persönlichem Vertrauen beruhenden Natur dieser Ausnahmebewilligung und bei der voraussichtlichen Unzulässigkeit der zu Gebote stehenden Kontrolen wird die Androhung einer besonders empfindlichen Geldstrafe unter Umständen das hauptsächlichste Sicherungsmittel zur pünktlichen Einhaltung der einen oder anderen wichtigen Vorschrift bilden. Der Entwurf enthält deshalb am Schlusse des §. 33. eine Ermächtigung für die Behörde, die Verletzung besonders wichtiger Vorschriften, welche einem Brauer auf Grund des §. 20. Ziffer II. Nr. 4. auferlegt werden möchten, mit Ordnungsstrafen von höherem Betrage als 50 Thaler und zwar bis zu 200 Thaler belegen zu dürfen. Eine Härte wird hierin schon um deswillen nicht gefunden werden können, weil die abweichende Versteuerungsart des §. 20. zu II. nur im Einverständnisse mit dem Brauer eintreten darf, welchem die zu übernehmenden besonderen Pflichten und die auf Verletzung derselben gesetzten Geldbußen vorher bekannt zu machen sind. Solchergestalt haben diese Strafen, wenn auch nicht rechtlich, so doch in der Sache die Natur von Konventionalstrafen.

Die §§. 37. und 38.

haben zur Anbahnung eines einheitlichen Verfahrens in allen Bundessteuergesetzen genau die Fassung der §§. 18. und 19. des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 193. ff.) erhalten.

Zu §. 40.

Als Einführungstermin für das Gesetz wird der 1. Januar 1873 in Vorschlag gebracht, weil ein früherer Zeitpunkt, namentlich wegen des in Hessen erst vorzubereitenden Uebergangs zu einem anderen System der Besteuerung, nicht wohl zulässig erscheint und weil es mit Rücksicht auf die bestehenden Fixationsverträge sich empfiehlt, eine Aenderung der denselben zu Grunde liegenden, in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit bestehenden Gesetze über die Braustеuer erst mit dem neuen Kalenderjahre eintreten zu lassen.

Die Aufhebung aller gesetzlichen Vorschriften, welche in dem Geltungsbereiche des Gesetzes über die Besteuerung des Malzschrots bestehen, würde für die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie für das Fürstenthum Reuß ä. L. die Folge haben, daß der Betrag, um welchen die daselbst zur Zeit bestehende Malzschrotsteuer den Satz von 20 Sgr. pro Zentner übersteigt, ferner nicht mehr erhoben werden könnte. Hierdurch würde allen diesen Bundesstaaten eine privative Einnahme entzogen, welche denselben bei den Verhandlungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes belassen worden war und deren Wegfall denselben die ernstesten finanziellen Verlegenheiten bereiten würde. Eine Berücksichtigung dieser Sachlage erschien umsomehr als gerechtfertigt, als ein allgemeines Interesse nicht vorhanden ist, welches erheischte, die Forterhebung der in den gedachten Bundesstaaten ohne Nachtheile für den freien Verkehr bestehenden Zuschläge zu verbieten.

Der Betrag dieser Zuschläge ergiebt sich aus der Differenz zwischen 20 Sgr. = 1 Fl. 10 Kr. und den in den gedachten Bundesstaaten zur Erhebung gelangenden Steuersätzen für das Malzschrot, welche vom Zentner

in Sachsen-Meiningen	1 Fl. 38 Kr. für trockenes Malzschrot,
	1 = 30 = = genetztes =
in Sachsen-Koburg	29 Sgr. 1⅔ Pf. bezüglich 1 Thlr. 1 Sgr. 5½ Pf., je nach der Beschaffenheit des Malzschrotes,
in Sachsen-Gotha	1 Thlr.,
in Reuß ä. L.	22 Sgr. 8 Pf. von gequetschtem Malzschrote

betragen.

Zugleich erschien es durch die allgemeine Fassung des Absatz 1. dieses Paragraphen geboten, in einem weiteren Zusatze auszusprechen, daß wegen der Abgaben von Bier, Essig und Malz an Kommunen und Korporationen die Bestimmungen des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 in Kraft bleiben.

Zu Nr. 10.

Berlin, den 12. April 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich im Anschlusse an den mit meinem Schreiben vom 8. d. Mts. dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, anbei das Verzeichniß der zur Revision durch die genannte Behörde an sich geeigneten, von derselben jedoch bisher ausgeschlossenen Rechnungen, dessen Beibringung in den Motiven zu §. 12. des Gesetz-Entwurfes vorbehalten ist, mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Verzeichniß

derjenigen

Rechnungen, welche an sich der Revision durch den Rechnungshof unterliegen würden, aber von derselben wegen ihrer untergeordneten Bedeutung zur Zeit ausgeschlossen sind.

1) Aus dem Bereiche der Militär-Verwaltung:
die Rechnungen der Garnisonschulen;
2) aus dem Bereiche der Marine-Verwaltung:
die Rechnungen der Krankenkassen für die bei den Hafenbauten zu Wilhelmshaven und an der Kieler Bucht, sowie bei den Festungsbauten in Wilhelmshaven und Friedrichsort beschäftigten Arbeiter;
3) aus dem Bereiche der Post-Verwaltung:
die Natural-Rechnung des Postzeugamts über zurückgelieferte und anderweit verwendete Inventarien-Gegenstände und Utensilien,
die Rechnung der Ober-Postkasse in Frankfurt a. M. über die Bolz'sche Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und Waisen von Postbeamten im Distrikte des früheren Ober-Postamts zu Frankfurt a. M.,
die Rechnung der Ober-Postkasse in Frankfurt a M. über die Weidner'sche Stiftung zur Unterstützung der jeweilig ältesten Wittwe von Ober-Postamts-Kassirern oder Sekretären des früheren Ober-Postamts fahrender Posten in Frankfurt a. M.,
die Rechnung der Ober-Postkasse in Frankfurt a. M. über die von Brints'sche Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Postunterbeamten und deren Angehörigen des früheren Ober-Postamts in Frankfurt a. M.,
die Rechnung der Ober-Postkasse in Cassel über die von Wittof'sche Post-Armenkasse zur Unterstützung armer Postunterbeamten und Postillone, deren Wittwen und Waisen des Bezirks der früheren Kurfürstlich Hessischen und Fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Post-Inspektion in Kassel.

Nr. 12.

Berlin, den 10. April 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden, am 14. Februar d. J. zu Paris unterzeichneten

Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich,

welchem der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Ein diesen Vertrag motivirender Bericht des Ausschusses des Bundesraths für Eisenbahnen, Post und Telegraphen ist ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Postvertrag
zwischen
Deutschland und Frankreich.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits, und der Präsident der Französischen Republik andererseits, von dem Wunsche geleitet, die postalischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu regeln und zu erleichtern, haben die Vereinbarung eines desfallsigen Vertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Allerhöchstihren Botschafter bei der Französischen Republik Grafen Harry von Arnim und

Allerhöchstihren General-Postdirektor Heinrich Stephan,

und

der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Carl von Rémusat, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und

Herrn Rampont, General-Postdirektor,

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen der Deutschen Postverwaltung und der Französischen Postverwaltung soll ein regelmäßiger Austausch von

gewöhnlichen Briefen,
Korrespondenzkarten,
rekommandirten Briefen und anderen rekommandirten Gegenständen,

Briefen mit Werthangabe,
Zeitungen und anderen Drucksachen,
Waarenproben,

Handels- oder Geschäftspapieren und Manuskripten stattfinden.

Der Austausch soll erfolgen:

1) direkt vermittelst der bestehenden oder einzurichtenden Transportverbindungen jeder Art zwischen denjenigen Grenzpunkten der beiden Länder, welche von den gedachten beiden Verwaltungen im gemeinsamen Einverständniß bezeichnet werden;

2) in geschlossenen Briefpacketen im Transit durch Belgien, und eintretenden Falls im Transit durch Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz.

Die Briefpackete sollen stets auf dem schnellsten Wege befördert werden. Sollten mehrere Wege die gleiche Beschleunigung darbieten, so bleibt der absendenden Verwaltung die Wahl des Weges überlassen.

Die beiderseitigen Postverwaltungen behalten sich vor, diejenigen Postanstalten und Eisenbahn-Postbüreaus zu bezeichnen, welche die gegenseitige Ueberlieferung der Korrespondenzen zu bewirken haben.

Convention de Poste
entre
l'Allemagne et la France.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, d'une part, et le Président de la République Française, d'autre part, animés du désir de régler et faciliter les relations postales entre les deux pays conformément aux besoins actuels, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne:

Monsieur le Comte Harry d'Arnim, Son Ambassadeur auprès de la République Française et

Monsieur Henri Stephan, Son Directeur Général des Postes

et

Le Président de la République Française:

Monsieur Charles de Rémusat, Ministre des Affaires Etrangères et

Monsieur Germain Rampont, Directeur Général des Postes,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Il y aura entre l'Administration des Postes d'Allemagne et l'Administration des Postes de France un échange périodique et régulier

de lettres ordinaires,
de cartes de correspondances,
de lettres et autres objets de correspondances recommandés,
de lettres portant déclaration de valeurs,
de journaux et autres imprimés,
d'échantillons de marchandises,
de papiers de commerce ou affaires et de manuscrits.

L'échange aura lieu, savoir:

1. Directement, au moyen des services ordinaires ou spéciaux établis ou à établir pour cet objet entre les points de la frontière de deux pays qui seront désignés, d'un commun accord, par ces deux Administrations;
2. En dépêches closes, par la voie de la Belgique, et, s'il y a lieu, par la voie du Luxembourg, des Pays-Bas et de la Suisse.

Les dépêches seront toujours acheminées par la voie la plus rapide; mais, dans le cas où plusieurs voies offriraient la même rapidité, l'Administration qui fera l'expédition aura le choix de la voie.

Les deux Administrations se réservent de désigner les bureaux sédentaires et les bureaux ambulants par l'intermédiaire desquels les correspondances seront réciproquement transmises.

Artikel 2.

Jede der beiden Verwaltungen hat durch ihre Transportmittel und auf ihre Kosten für die Ueberlieferung der Briefpackete auf den Eisenbahnrouten bis zur Grenze ihres Gebiets oder bis zu irgend einem anderen, demnächst im gemeinsamen Einverständniß festzusetzenden Auswechselungspunkte zu sorgen.

Die Kosten der Postverbindungen auf gewöhnlichen Straßen hat jede Verwaltung bis zu dem Grenzbüreau der anderen Verwaltung zu tragen. Die Kontrakte über die Verdingung der einzelnen Postverbindungen sollen jedoch stets für beide Richtungen abgeschlossen werden und zwar von derjenigen der beiden Verwaltungen, in deren Gebiet der die niedrigste Vergütung in Anspruch nehmende Unternehmer wohnt.

Die Verwaltung, welche den Kontrakt mit dem Unternehmer abgeschlossen hat, soll der anderen Verwaltung ein Duplikat des Kontrakts zustellen.

Die Kosten für den Transit durch Belgien, und eintretenden Falls durch Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz hat jede Verwaltung für die von ihr abgesandten Briefpackete zu tragen. Indeß soll die Gesammtheit der Transitkosten zunächst von derjenigen Verwaltung ausbezahlt werden, welche die günstigsten Bedingungen von dem, den Transit leistenden Lande erlangt hat, wogegen die andere Verwaltung den Betrag zu erstatten hat, welcher für die von ihr abgesandten Briefpackete entfällt.

Artikel 3.

Diejenigen Personen, welche gewöhnliche Briefe und Korrespondenzkarten aus Deutschland nach Frankreich und Algerien oder umgekehrt aus Frankreich und Algerien nach Deutschland absenden wollen, können nach ihrer Wahl das Porto für solche Briefe und Korrespondenzkarten bis zum Bestimmungsort entrichten oder die Bezahlung desselben den Empfängern überlassen.

Rekommandirte Briefe und andere rekommandirte Gegenstände, Briefe mit Werthangabe, Handels- oder Geschäftspapiere, Waarenproben, Zeitungen und sonstige Drucksachen müssen stets bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Artikel 4.

Das Porto des einfachen Briefes im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Frankreich und Algerien andererseits wird, wie folgt, festgesetzt:

1) auf drei Groschen für den frankirten Brief aus Deutschland, und auf vierzig Centimen für den frankirten Brief aus Frankreich und Algerien;
2) auf fünf Groschen für den unfrankirten Brief nach Deutschland und auf sechszig Centimen für den unfrankirten Brief nach Frankreich und Algerien.

Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung wird das Porto des einfachen Briefes im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich in denjenigen Fällen, in welchen die Entfernung in gerader Linie zwischen der Aufgabe-Postanstalt und der Bestimmungs-Postanstalt dreißig Kilometer nicht übersteigt, wie folgt, festgesetzt:

1) auf zwei und einen halben Groschen für den frankirten Brief aus Deutschland und auf dreißig Centimen für den frankirten Brief aus Frankreich;
2) auf drei Groschen für den unfrankirten Brief nach Deutschland und auf vierzig Centimen für den unfrankirten Brief nach Frankreich.

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, dessen Gewicht zehn Grammen nicht übersteigt; bei schwereren Briefen wird für jedes Mehrgewicht von zehn Grammen oder einen Theil von zehn Grammen ein einfacher Portosatz mehr erhoben.

Korrespondenzkarten werden in jeder Beziehung den gewöhnlichen Briefen gleichgeachtet.

Article 2.

Chacune des deux Administrations opérera par ses moyens de transport et à ses frais la transmission des dépêches en chemin de fer, jusqu'à la limite de son territoire ou jusqu'à tout autre point d'échange qui sera fixé ultérieurement, d'un commun accord.

Les frais de transport sur les routes ordinaires seront à la charge de chaque Administration jusqu'au bureau frontière de l'autre Administration; cependant les marchés à passer pour la concession de chaque service seront toujours conclus pour les deux directions et par celle des deux Administrations sur le territoire de la quelle demeurera l'entrepreneur qui aura demandé la rétribution la plus modique.

L'Administration qui aura conclu un marché avec un entrepreneur fournira à l'autre Administration un double de ce marché.

Les frais de transit à travers la Belgique et éventuellement à travers le Luxembourg, les Pays-Bas et la Suisse, seront supportés par chaque Administration pour les dépêches qu'elles expédieront. Toutefois la totalité des frais de transit sera acquittée par l'Administration qui aura obtenu les conditions les plus favorables du pays intermédiaire, à charge, par l'autre Administration, de lui rembourser le montant des frais applicables à ses propres dépêches.

Article 3.

Les personnes qui voudront envoyer des lettres ordinaires et des cartes de correspondances, soit de l'Allemagne pour la France et l'Algérie, soit de la France et de l'Algérie pour l'Allemagne, pourront affranchir ces lettres et cartes jusqu'à destination ou, si elles le préfèrent, en laisser le port à la charge des destinataires.

Les lettres et autres objets de correspondance recommandés, les lettres portant déclaration de valeurs, le papiers de commerce ou d'affaires, les échantillons de marchandises, les journaux et autres imprimés, devront toujours être affranchis jusqu'à destination.

Article 4.

Le port des lettres simples échangées entre l'Allemagne, d'une part, et la France et l'Algérie d'autre part, est fixé, savoir:

1. A trois gros pour les lettres affranchies en Allemagne et à quarante centimes pour les lettres affranchies en France et en Algérie;
2. A cinq gros pour les lettres non affranchies adressées en Allemagne et à soixante centimes pour les lettres non affranchies adressées en France et en Algérie.

Par exception, lorsque la distance, en ligne droite, entre le bureau d'origine et le bureau de destination des lettres simples échangées entre l'Allemagne et la France ne dépassera pas trente kilomètres, le port de ces lettres sera fixé, savoir:

1. A deux gros et demi pour les lettres affranchies en Allemagne et à trente centimes pour les lettres affranchies en France;
2. A trois gros pour les lettres non affranchies adressées en Allemagne et à quarante centimes pour les lettres non affranchies adressées en France.

Sera considéré comme simple toute lettre dont le poids ne dépassera pas dix grammes. Les lettres pesant plus de dix grammes supporteront un port simple en sus pour chaque poids de dix grammes ou fraction de dix grammes.

Les cartes de correspondances seront assimilées, de tout point, aux lettres ordinaires.

Man ist übereingekommen, daß, sobald die Verhältnisse es gestatten, das Porto des einfachen frankirten Briefes im Verkehr zwischen beiden Ländern von 3 Groschen auf 2½ Groschen und von 40 Centimen auf 30 Centimen ermäßigt werden soll.

Artikel 5.

Das Porto für Journale, Zeitungen, periodische Werke, brochirte oder eingebundene Bücher, Noten, Kataloge, Prospektus, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, ferner für Kupferstiche, Lithographien und Photographien im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Frankreich und Algerien andererseits wird, wie folgt, festgesetzt:

auf drei Viertel Groschen für je fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen bei der Absendung aus Deutschland und

auf zehn Centimen für je fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen bei der Absendung aus Frankreich.

Die im gegenwärtigen Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf die bezeichneten Gegenstände nur dann Anwendung, wenn dieselben den im Ursprungslande gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Diejenigen Gegenstände, welche den desfallsigen Bedingungen nicht entsprechen, oder unfrankirt zur Absendung gelangen, sollen als Briefe behandelt und demgemäß taxirt werden.

Das Gewicht einer Sendung mit Zeitungen oder sonstigen Drucksachen soll ein Kilogramm nicht übersteigen.

Als Ausnahme von den vorstehend getroffenen Bestimmungen sollen die Journale, Zeitungen und periodischen Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht und von den Herausgebern an die Postverwaltung des anderen Landes übersandt werden, nur bis zur Ausgangsgrenze des Ursprungslandes frankirt werden und nur demjenigen Porto unterliegen, welches für die im innern Verkehr des betreffenden Landes versandten Gegenstände gleicher Art festgesetzt ist.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen beschränken in keiner Weise das den beiderseitigen Regierungen zustehende Recht, diejenigen im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände auf ihren Gebieten nicht befördern oder bestellen zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

Artikel 6.

Das Porto für Waarenproben im Verkehr zwischen beiden Ländern wird bis zum Gewicht von 50 Grammen wie folgt festgesetzt:

auf drei Groschen bei der Absendung aus Deutschland und auf vierzig Centimen bei der Absendung aus Frankreich.

Für Waarenproben, welche das Gewicht von fünfzig Grammen überschreiten, wird für jedes Mehrgewicht von fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen ein Portosatz von dreiviertel Groschen bei der Absendung aus Deutschland und von zehn Centimen bei der Absendung aus Frankreich mehr erhoben.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf Waarenproben nur dann Anwendung, wenn dieselben unter Band gelegt oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Sie dürfen keinen Kaufwerth haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, die Unterschrift des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Waarenproben, welche den vorbezeichneten Bedingungen

Il est convenu que, dès que les circonstances le permettront, le port des lettres simples affranchies échangées entre les deux pays sera abaissé de 3 gros à 2½ gros et réciproquement de 40 centimes à 30 centimes.

Article 5.

Le prix d'affranchissement des journaux, gazettes, ouvrages périodiques, livres brochés ou reliés, papiers de musique, catalogues, prospectus, annonces et avis divers imprimés, gravés, lithographiés ou autographiés, des gravures, lithographies et photographies qui seront expédiés soit de l'Allemagne pour la France et de l'Algérie, soit de la France et de l'Algérie pour l'Allemagne, est fixé, savoir:

A trois quarts de gros par cinquante grammes ou fraction de cinquante grammes en Allemagne;

A dix centimes par cinquante grammes ou fraction de cinquante grammes en France.

Pour jouir de la modération de taxe qui leur est accordé par le présent article, les objects désignés ci-dessus devront remplir les conditions prescrites par les lois ou règlements du pays d'origine.

Ceux de ces objets qui ne rempliront pas les conditions énoncées ci-dessus ou qui n'auront pas été affranchies seront considérés comme lettres et taxés en conséquence.

Aucun envoi de journaux ou d'autres imprimés ne devra dépasser le poids d'un kilogramme.

Par exception aux dispositions ci-dessus, les journaux, les gazettes et ouvrages périodiques publiés dans chacun des deux pays et qui seront adressés à l'Office des Postes de l'autre pays par les éditeurs seront affranchis seulement jusqu'à la frontière de sortie du pays d'origine et ne supporteront d'autre taxes que celles fixées pour les objets de même nature à destination de l'intérieur.

Il est entendu que les dispositions contenues dans le présent article n'infirment en aucune manière le droit qu'ont les Gouvernements respectifs de ne pas effectuer sur leurs territoires respectifs le transport et la distribution de ceux des objets désignés au dit article à l'égard desquels il n'aurait pas été satisfait aux lois, ordonnances et décrets qui règlent les conditions de leur publication et de leur circulation tant en Allemagne qu'en France.

Article 6.

Le prix d'affranchissement des échantillons de marchandises expédiés de l'un de deux pays pour l'autre est fixé jusqu'au poids de 50 grammes, savoir:

En Allemagne, à trois gros;
en France, à quarante centimes.

Les paquets d'échantillons de marchandises dont le poids dépassera cinquante grammes seront passibles, en sus, d'une taxe de trois quarts de gros en Allemagne et de dix centimes en France, par chaque poids de cinquante grammes ou fraction de cinquante grammes.

Pour jouir de la modération de taxe qui leur est accordée par le présent article, les échantillons de marchandises devront être placés sous bandes ou de manière à être facilement vérifiés. Ils ne devront avoir aucune valeur vénale et ne contenir aucune écriture, chiffre ou signe quelconque à la main, si ce n'est l'adresse du destinataire, la signature de l'envoyeur, une marque de fabrique ou de marchand, des numéros d'ordre et des prix.

Ceux des ces objets qui ne rempliront pas des con-

nicht entsprechen oder unfrankirt zur Absendung gelangen, werden wie Briefe behandelt und demgemäß taxirt.

Das Gewicht einer Sendung mit Waarenproben soll 250 Grammen nicht übersteigen.

Artikel 7.

Das Porto für Handels- oder Geschäftspapiere, für Korrekturbogen mit handschriftlichen Korrekturen und für Manuskripte wird bis zum Gewicht von fünfzig Grammen wie folgt festgesetzt:

auf drei Groschen bei der Absendung aus Deutschland
und
auf vierzig Centimen bei der Absendung aus Frankreich.

Für diejenigen Sendungen, welche das Gewicht von fünfzig Grammen überschreiten, wird für jedes Mehrgewicht von fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen ein Portosatz von dreiviertel Groschen bei der Absendung aus Deutschland und von zehn Centimen bei der Absendung aus Frankreich mehr erhoben.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf die bezeichneten Sendungen nur dann Anwendung, wenn dieselben unter Band gelegt sind und keinen Brief oder Vermerk enthalten, welche den Charakter einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz trägt.

Diejenigen Sendungen, welche den vorbezeichneten Bedingungen nicht entsprechen oder unfrankirt zur Absendung gelangen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt.

Das Gewicht einer Sendung mit Geschäftspapieren u. s. w. soll ein Kilogramm nicht übersteigen.

Artikel 8.

Die Korrespondenzen jeder Art, welche aus einem Lande nach dem andern zur Absendung gelangen, können mittelst der im Ursprungslande gültigen Postwerthzeichen frankirt werden.

Die durch Postwerthzeichen unzureichend frankirten Korrespondenzgegenstände werden wie unfrankirte Briefe taxirt, jedoch nach Abzug des Werths der vom Absender verwendeten Postmarken.

Wenn bei Berechnung des vom Empfänger einzuziehenden Portos sich ein Bruchtheil eines halben Groschen oder eines Dezimen ergiebt, so soll von der Deutschen Postverwaltung für den Bruchtheil eines halben Groschen ein halber Groschen und von der Französischen Postverwaltung für den Bruchtheil eines Dezimen ein voller Dezime erhoben werden.

Artikel 9.

Die Korrespondenz-Gegenstände jeder Art, welche im gegenseitigen Verkehr zwischen den Einwohnern Deutschlands einerseits und den Einwohnern Frankreichs und Algeriens andererseits zur Absendung gelangen, können unter Rekommandation abgesandt werden.

Für die rekommandirten Sendungen wird außer dem in den Artikeln 4., 5., 6. und 7. festgesetzten Porto bei der Absendung aus Frankreich eine feste Gebühr von fünfzig Centimen erhoben. Bei der Absendung aus Deutschland kommt die im inneren Verkehr des Landes bestehende Gebühr zur Erhebung.

Der Absender einer rekommandirten Sendung kann die Beschaffung eines Rückscheins verlangen. Die Rückscheine über rekommandirte Gegenstände unterliegen nur der im Ursprungslande in Anwendung kommenden Gebühr.

Artikel 10.

Die Taxe für Briefe mit Werthangabe setzt sich, wie folgt, zusammen:

1) aus dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe von gleichem Gewicht,
2) aus der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Rekommandationsgebühr,

ditions énoncées ci-dessus ou qui n'auront pas été affranchis seront considérés comme lettres et taxés en conséquence.

Aucun envoi d'échantillons de marchandises ne devra dépasser le poids de 250 grammes.

Article 7.

Le port des papiers de commerce ou d'affaires, des épreuves d'imprimerie portant des corrections à la main et des manuscrits est fixé, jusqu'au poids de cinquante grammes, savoir:

En Allemagne, à trois gros;

en France, à quarante centimes.

Ceux de ces objets dont le poids dépassera cinquante grammes seront passibles, en sus d'une taxe de trois quarts de gros en Allemagne et de dix centimes en France, par chaque poids de cinquante grammes ou fraction de cinquante grammes.

Pour jouir de la modération de taxe qui leur est accordée par le présent article, les objets désignés ci-dessus devront être placés sous bandes et ne contenir aucune lettre ou note ayant le caractère d'une correspondance actuelle et personelle.

Ceux de ces objets qui ne rempliront pas les conditions énoncées ci-dessus ou qui n'auront pas été affranchis seront considérés comme lettres et taxés en conséquence.

Aucun envoi de papiers d'affaires etc. ne pourra dépasser le poids d'un kilogramme.

Article 8.

Les correspondances de toute nature expédiés de l'un des deux pays pour l'autre pourront être affranchies au moyen des timbres-postes vendus par l'office des Postes du pays d'origine.

Ceux de ces objets qui auront été insuffisamment affranchis, seront taxés comme lettres non affranchies, sauf déduction de la valeur des timbres-poste employés par l'envoyeur.

Lorsque la taxe à payer par le destinatair présentera une fraction de décime ou de demi-gros, il sera perçu par l'Administration des Postes d'Allemagne, un demi-gros pour la fraction de demi-gros, et par l'Administration des Postes de France un décime entier pour la fraction de décime.

Article 9.

Les objets de correspondance de toute nature que se transmettront réciproquement les habitants de l'Allemagne, d'une part, et les habitants de la France et de l'Algérie d'autre part, pourront être expédiés sous recommandation.

Les objets recommandés seront passibles, indépendamment de la taxe d'affranchissement stipulée par les articles 4, 5, 6 et 7 précédents, d'un droit fixe de cinquante centimes lorsqu'ils seront originaires de France. Lorsqu'ils seront originaires d'Allemagne, ils supporteront la taxe applicable dans le pays d'origine.

L'envoyeur de tout object recommandé pourra réclamer un avis de réception de cet objet. Les avis de réception des objets recommandés ne supporteront d'autre taxe que celle applicable dans le pays d'origine.

Article 10.

La taxe des lettres portant déclaration de valeurs se composera, savoir:

1) De la taxe d'affranchissement applicable à une lettre ordinaire du même poids;
2) Du droit de recommandation fixé par l'article 9. précédent;

3) aus der Gebühr von einem Groschen für je 20 Thaler oder einen Theil von 20 Thalern des angegebenen Werths bei der Absendung aus Deutschland oder einer Gebühr von zwanzig Centimen für je 100 Franken oder einen Theil von 100 Franken des angegebenen Werths bei der Absendung aus Frankreich.

Bei Briefen mit Werthangabe soll das Gewicht 250 Grammen nicht übersteigen.

Der angegebene Werth darf nicht höher sein als 2700 Thaler oder 10,000 Franken.

Der in einem Briefe enthaltene Werthbetrag muß vom Absender auf der Adreßseite in der linken oberen Ecke, ohne irgend eine Rasur oder Abänderung, selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre, angegeben sein.

Die Briefe mit Werthangaben müssen unter Kreuzkouvert abgesandt werden und mit fünf Siegeln verschlossen sein.

Artikel 11.

Im Falle des Verlustes einer rekommandirten Sendung wird diejenige Verwaltung, in deren Bereich der Verlust stattgefunden hat, dem Absender, oder eintretenden Falls dem Adressaten eine Entschädigung zahlen von vierzehn Thalern, wenn die Absendung aus Deutschland erfolgt ist, oder von fünfzig Franken, wenn die Absendung aus Frankreich stattgefunden hat.

Im Falle ein Brief mit Werthangabe verloren gehen oder seines Inhalts beraubt werden sollte, sei es auf Deutschem Gebiete unter Umständen, welche für die Deutsche Postverwaltung nach Deutschen Gesetzen die Ersatzpflicht zur Folge haben würden, oder auf Französischem Gebiete unter Umständen, welche für die Französische Postverwaltung nach Französischen Gesetzen die Ersatzpflicht zur Folge haben würden, so hat die verantwortliche Verwaltung dem Absender, oder in Stelle desselben dem Adressaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Reklamation an gerechnet, den angegebenen Werth zu zahlen oder zahlen zu lassen, für welchen die im Artikel 10. festgesetzte Versicherungsgebühr entrichtet ist. Derartige Reklamationen sind jedoch nur zulässig, wenn sie innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des betreffenden Briefes an gerechnet, erhoben werden. Nach Ablauf dieses Termins steht dem Reklamanten ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

Artikel 12.

Jede Verwaltung bezieht ungetheilt diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. in ihrem Gebiet erhoben werden.

Es wird ausdrücklich zwischen den kontrahirenden Theilen vereinbart, daß die in den genannten Artikeln bezeichneten Gegenstände, welche richtig bis zum Bestimmungsort frankirt worden sind, unter keinem Vorwande oder Titel in dem Bestimmungslande irgend einer Taxe oder Gebühr zu Lasten der Empfänger unterworfen werden dürfen.

Artikel 13.

Die Deutsche Postverwaltung und die Französische Postverwaltung können sich gegenseitig Korrespondenzen jeder Art zum Einzeltransit nach und aus solchen Ländern überliefern, denen sie zur Vermittelung dienen.

Das Deutsch-Französische Porto bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen beiden Verwaltungen. Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung sollen für die Korrespondenzen nach und aus überseeischen Ländern an die transitleistende Verwaltung dieselben Portosätze vergütet werden, welche für derartige Korrespondenzen im inneren Verkehr dieser Verwaltung erhoben werden.

Die Beträge an fremdem Porto und an Seeporto, welche die Deutsche Postverwaltung an die Französische Postverwaltung

3) D'une taxe de un gros par 20 écus ou fraction des 20 écus sur la valeur déclarée, si la lettre est originaire d'Allemagne;

Ou d'une taxe de vingt centimes par 100 francs ou fraction de 100 francs sur la valeur déclarée, si la lettre est originaire de France.

Le poids des lettres portant déclaration de valeurs ne doit pas dépasser 250 grammes.

Il n'est pas admis de valeur déclarée supérieure à 2,700 Thalers ou à 10,000 francs.

La déclaration du montant des valeurs contenues dans toute lettre devra être faite, par l'expéditeur, du côté de la suscription de l'enveloppe, à l'angle gauche supérieur et sans rature ni surcharge même approuvée.

Les lettres portant déclaration de valeur ne seront admises que sous enveloppe fermée de cinq cachets à la cire avec empreinte.

Article 11.

En cas de perte d'un objet recommandé, l'Administration dans le service de laquelle la perte aura eu lieu payera à l'envoyeur ou au destinataire, suivant le cas, une indemnité de quatorze écus si l'objet est originaire d'Allemagne, ou de cinquante francs si l'objet est originaire de France.

Dans le cas où une lettre portant déclaration de valeurs viendrait à être perdue ou spoliée, soit sur le territoire allemand, dans des conditions entraînant responsabilité pour l'Administration des Postes d'Allemagne d'après la législation allemande, soit sur le territoire français, dans des conditions entraînant responsabilité pour l'Administration des Postes de France, d'après la législation française l'Administration responsable payera ou fera payer à l'envoyeur, et, à son défaut, au destinataire, dans un délai de deux mois, à dater du jour de la réclamation, la somme qui aura été déclarée et pour laquelle le droit prévu en l'article 10 aura été acquitté; mais il est entendu que la réclamation ne sera admise que dans les six mois qui suivront la date de l'envoi de ladite lettre; passé ce terme, le réclamant n'aura droit à aucune indemnité.

Article 12.

Chaque Administration gardera en entier les sommes qui auront été perçues par ses soins en vertu des articles 4, 5, 6, 7, 8, 9 et 10 précédents.

Il est formellement convenu entre les parties contractantes que ceux des objets désignés auxdits articles qui auront été régulièrement affranchis jusqu'à destination ne pourront, sous aucun prétexte et à quelque titre que ce soit, être frappés, dans le pays de destination, d'une taxe ou d'un droit quelconque à la charge des destinataires.

Article 13.

Les Administrations des Postes d'Allemagne et de France pourront se livrer réciproquement à découvert des correspondances de toute nature originaires ou à destination des pays auxquels elles servent réciproquement d'intermédiaire.

Les prix de port allemand et français ne donneront lieu à aucun compte entre les deux Administrations. Par exception, les correspondances originaires ou à destination des pays d'outre-mer donneront lieu au payement à l'office intermédiaire des mêmes prix de port dont ces correspondances sont passibles dans le service de cet office.

Les prix de ports étrangers et de transport par mer dont l'Administration des Postes d'Allemagne tiendra compte

zu vergüten hat, sollen nach Maßgabe der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Anlage A. berechnet werden.

Die Beträge an fremdem Porto und an Seeporto, welche die Französische Postverwaltung an die Deutsche Postverwaltung zu vergüten hat, sollen nach Maßgabe der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Anlage B. berechnet werden.

Es wird vereinbart, daß die in den Anlagen A. und B. festgesetzten Bedingungen im gemeinsamen Einverständniß der beiden Verwaltungen abgeändert werden können.

Artikel 14.

Die Deutsche Postverwaltung und die Französische Postverwaltung werden gegenseitig die geschlossenen Briefpackete befördern, welche die eine Verwaltung im Transit durch das Gebiet der anderen Verwaltung absendet oder empfängt.

Um eine billige Ausgleichung für den von beiden Theilen geleisteten Transit herbeizuführen, soll diejenige Verwaltung, welche im Laufe eines Vierteljahres an Briefen und Drucksachen ein größeres Gewichtsquantum absendet oder empfängt, als die andere Verwaltung, dieser letzteren Verwaltung folgende Beträge für das Mehrgewicht als Entschädigung zahlen:

sechs Franken für jedes Kilogramm Briefe, und einen Franken für jedes Kilogramm Zeitungen und andere, einer ermäßigten Taxe unterliegende Sendungen.

Es wird indeß vereinbart, daß keine Entschädigung für das vierteljährliche Mehrgewicht zu zahlen ist, wenn dasselbe nicht mehr beträgt, als 100 Kilogramme Briefe und 500 Kilogramme Zeitungen und andere Drucksachen.

Die Deutsche Postverwaltung und die Französische Postverwaltung werden gegenseitig die geschlossenen Briefpackete befördern lassen, welche die eine Verwaltung mittelst der Seepostrouten der anderen Verwaltung absendet oder empfängt. Die desfallsige Beförderung soll unter denjenigen Bedingungen stattfinden, welche die meistbegünstigte Nation von der den Seetransport vermittelnden Verwaltung erhalten hat.

Artikel 15.

Portofreie Beförderung wird nur der Korrespondenz in Postdienst-Angelegenheiten eingeräumt.

Artikel 16.

Die Umrechnuug der in Thalern und Groschen ausgedrückten Beträge in andere Deutsche Währungen wird, soweit erforderlich, in der bei der Deutschen Postverwaltung üblichen Weise bewirkt werden.

Artikel 17.

Die auf den Austausch der Korrespondenzen bezüglichen Abrechnungen werden monatlich aufgestellt, und zwar von jeder der beiden Verwaltungen für die von der anderen Verwaltung empfangenen Briefkartenschlüsse. Die betreffenden Abrechnungen werden gegenseitig geprüft und demnächst vierteljährlich in eine Generalabrechnung zusammengefaßt. Das Ergebniß der Generalabrechnung wird in der Währung desjenigen Gebiets festgestellt, für welches sich eine Forderung herausstellt. Die Saldirung erfolgt in Wechseln auf Berlin, wenn eine Forderung für die Deutsche Verwaltung entfällt, und in Wechseln auf Paris, wenn eine Forderung für die Französische Verwaltung entfällt.

Artikel 18.

Die Deutsche Postverwaltung und die Französische Postverwaltung werden im gemeinsamen Einverständniß die Form der im vorhergehenden Artikel 17. erwähnten Abrechnungen, sowie alle weiteren besonderen Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird sobald als möglich und spätestens am 1. Mai 1872 zur Ausführung gebracht werden und soll so lange gültig bleiben, bis einer der vertragschließenden

à l'Administration des Postes de France seront établis conformément au tableau A annexé à la présente convention.

Les prix de ports étrangers et de transport par mer dont l'Administration des Postes de France tiendra compte à l'Administration des Postes d'Allemagne seront établis conformément au tableau B également annexé à la présente convention.

Il est convenu toutefois que les conditions fixées par les tableaux A et B pourront être modifiées d'un commun accord entre les deux Administrations.

Article 14.

L'Administration des Postes d'Allemagne et l'Administration des Postes de France transporteront l'une pour l'autre les dépêches closes qu'elles expédieront ou recevront par leurs territoires respectifs.

Pour assurer une compensation équitable entre les services rendus, de part et d'autre, celle des deux Administrations qui aura expédié ou reçu, dans le courant de chaque trimestre, un poids en lettres ou en imprimés supérieur au poids que l'autre Administration aura expédié ou reçu, payera à celle-ci, à titre d'indemnité, la somme de six francs par kilogramme de lettres et de un franc par kilogramme de journaux et autres objets admis à la modération de taxe, pour cet excédant de transport.

Il est entendu toutefois qu'il ne sera payé aucune indemnité pour un excédant de transport trimestriel qui ne sera pas supérieur à 100 kilogrammes de lettres ou à 500 kilogrammes de journaux et autres imprimés.

Les Administrations des Postes d'Allemagne et de France feront transporter l'une pour l'autre les dépêches closes qu'elles expédieront ou recevront par la voie de leurs services de paquebots. Ces transports seront opérés aux conditions qu'aura obtenues de l'office intermédiaire la nation la plus favorisée.

Article 15.

La correspondance concernant le service des Postes sera seule admise à la franchise.

Article 16.

La conversion des sommes exprimées en thalers et en gros, en autres monnaies allemandes, sera effectuée, quand il y aura lieu, d'après l'usage établi dans le service des Postes d'Allemagne.

Article 17.

Les comptes applicables à la transmission des correspondances seront dressés chaque mois et par chaque Administration pour ce qui concerne les envois de l'autre Administration. Ces comptes, après avoir été vérifiés, seront compris, chaque trimestre, dans un compte général. Le solde de ce compte trimestriel sera établi en monnaie du pays auquel il reviendra et acquitté, soit en traites sur Berlin, si la balance est un faveur de l'office allemand, soit en traites sur Paris, si la balance est en faveur de l'office français.

Article 18.

Les Administrations des Postes d'Allemagne et de France règleront d'un commun accord la forme des comptes mentionnés dans l'article 17 précédent, ainsi que toutes les mesures d'ordre ou de détail nécessaires pour assurer l'exécution de la présente convention.

Article 19.

La présente convention sera mise à exécution le plus tôt possible et au plus tard le 1er Mai 1872 et elle demeurera obligatoire jusqu'à ce que l'une des parties con-

Theile dem andern, und zwar ein Jahr im Voraus, seine Absicht angekündigt hat, den Vertrag aufzuheben.

Während dieses letzten Jahres bleibt der Vertrag vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Saldirung der Abrechnungen zwischen den Verwaltungen der beiden Länder nach Ablauf des gedachten Termins.

Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages werden alle den Postverkehr betreffenden früheren Bestimmungen und Festsetzungen zwischen den Deutschen Staaten oder Verwaltungen und Frankreich aufgehoben.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich zu Versailles ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

So geschehen zu Versailles, den 14. Februar 1872.

Arnim. (L. S.) **Stephan.** (L. S.)

Rémusat. (L. S.) **G. Rampont.** (L. S.)

tractantes ait annoncé à l'autre, mais un an à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

Pendant cette dernière année, la convention continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes entre les Administrations des deux pays après l'expiration du dit terme.

Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente convention, toutes dispositions ou stipulations antérieures, entre les Etats ou Administrations allemands et la France concernant l'échange des correspondances.

Article 20.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Versailles aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée en double expédition et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Versailles, le 14 Février 1872.

Arnim. (L. S.) **Stephan.** (L. S.)

Rémusat. (L. S.) **G. Rampont.** (L. S.)

A. Ta

enthaltend die Bedingungen, unter denen die Auswechselung der im Einzeltransit durch solchen fremden Ländern, denen Frankreich zur Ver

Bezeichnung der Korrespondenzen.		Korrespondenzen nach den in der 1. Rubrik bezeichneten Ländern.		
		Bedingungen der Frankirung.	Grenze der Frankirung	An Frankreich für jede frankirte Sendung zu vergütendes Porto.
Schweiz	Gewöhnliche Briefe	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	10 Cent. für je 10 Grammen
	Rekommandirte Briefe	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	10 Cent. für je 10 Grammen [1]
	Drucksachen	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	5 Cent. für je 40 Grammen
Großbritannien	Gewöhnliche Briefe	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	10 Cent. für je 10 Grammen
	Rekommandirte Briefe	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	20 Cent. für je 10 Grammen
	Drucksachen	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	5 Cent. für je 40 Grammen
Italien	Gewöhnliche Briefe	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	18 Cent. für je 7½ Grammen
	Rekommandirte Briefe	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	36 Cent. für je 7½ Grammen
	Drucksachen	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	5 Cent. für je 40 Grammen
Spanien	Gewöhnliche Briefe	Frankirungs-Zwang	Französische Ausgangsgrenze	—
	Drucksachen	Frankirungs-Zwang	Französische Ausgangsgrenze	—
Portugal	Gewöhnliche Briefe	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	20 Cent. für je 10 Grammen
	Rekommandirte Briefe	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	40 Cent. für je 10 Grammen
	Drucksachen	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	6 Cent. für je 40 Grammen
Belgien	Gewöhnliche Briefe	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	10 Cent. für je 10 Grammen
	Rekommandirte Briefe	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	10 Cent. für je 10 Grammen [2]
	Drucksachen	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	2 Cent. für je 40 Grammen
Niederlande	Gewöhnliche Briefe	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	18 Cent. für je 10 Grammen
	Rekommandirte Briefe	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	18 Cent. für je 10 Grammen [3]
	Drucksachen	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	4 Cent. für je 40 Grammen
Griechenland	Gewöhnliche Briefe	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	40 Cent. für je 10 Grammen
	Rekommandirte Briefe	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	80 Cent. für je 10 Grammen
	Drucksachen	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	8 Cent. für je 40 Grammen
Französische Postbüreaus in der Türkei, Egypten, in Tunis und Tanger	Gewöhnliche Briefe	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	60 Cent. für je 10 Grammen
	Rekommandirte Briefe	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	1 Fr. 20 Cent. für je 10 Grammen
	Drucksachen	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	10 Cent. für je 40 Grammen
Brasilien, französische, englische und niederländische Besitzungen, mit denen die Einwohner Frankreichs frankirte oder unfrankirte Briefe austauschen können	Gewöhnliche Briefe	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	80 Cent. für je 10 Grammen
	Rekommandirte Briefe	Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	1 Fr. 60 Cent. für je 10 Grammen
	Drucksachen	Frankirungs-Zwang	Ausschiffungshafen	10 Cent. für je 40 Grammen
Ueberseeische Länder ohne Unterschied mittelst französischer oder englischer Packetboote	Gewöhnliche Briefe	Frankirungs-Zwang	Ausschiffungshafen	80 Cent. für je 10 Grammen
	Drucksachen	Frankirungs-Zwang	Ausschiffungshafen	10 Cent. für je 40 Grammen

b e l l e,

Frankreich beförderten Briefe, Zeitungen und sonstigen Drucksachen aus Deutschland nach mittelung dient, und umgekehrt, stattfinden kann.

Korrespondenzen aus den in der 1. Rubrik bezeichneten Ländern.			Bemerkungen.
Bedingungen der Frankirung.	Grenze der Frankirung.	An Frankreich für jede nicht frankirte Sendung zu vergütendes Porto.	
Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	16⅔ Cent. für je 10 Grammen	
Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	—	1) Außerdem eine feste Rekommandationsgebühr von 13⅓ Cent.
Frankirungs-Zwang	Französische Ausgangsgrenze	—	
Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	20 Cent. für je 10 Grammen	
Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	—	
Frankirungs-Zwang	Französische Ausgangsgrenze	—	
Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	20 Cent. für je 10 Grammen	
Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	—	
Frankirungs-Zwang	Französische Ausgangsgrenze	—	
Frankirungs-Zwang	Französische Eingangsgrenze	—	
Frankirungs-Zwang	Französische Eingangsgrenze	—	
Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	30 Cent. für je 10 Grammen	
Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	—	
Frankirungs-Zwang	Französische Ausgangsgrenze	—	
Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	16⅔ Cent. für je 10 Grammen	
Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	—	2) Außerdem eine feste Rekommandationsgebühr von 16⅔ Cent.
Frankirungs-Zwang	Französische Ausgangsgrenze	—	
Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	20 Cent. für je 10 Grammen	
Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	—	3) Außerdem eine feste Rekommandationsgebühr von 16⅔ Cent.
Frankirungs-Zwang	Französische Ausgangsgrenze	—	
Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	55 Cent. für je 10 Grammen	
Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	—	
Frankirungs-Zwang	Französische Ausgangsgrenze	—	
Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	80 Cent. für je 10 Grammen	
Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	—	
Frankirungs-Zwang	Französische Ausgangsgrenze	—	
Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	1 Fr. für je 10 Grammen	
Frankirungs-Zwang	Bestimmungsort	—	
Frankirungs-Zwang	Einschiffungshafen	10 Cent. für je 40 Grammen	
Frankirungs-Zwang	Einschiffungshafen	1 Fr. für je 10 Grammen	
Frankirungs-Zwang	Einschiffungshafen	10 Cent. für je 40 Grammen	

A. Ta

indiquant les conditions auxquelles pourront être expédiés ou reçus, imprimés de l'Allemagne pour les pays étrangers

Désignation des Correspondances.		Correspondances à destination des pays désignés dans la 1ère colonne.		
		Conditions de l'affranchissement.	Limite de l'affranchissement.	Port à bonifier à l'Office de France pour chaque object affranchi.
Suisse	Lettres ordinaires	Facultatif	Destination	10 C. par 10 gr.
	Lettres chargées	Obligatoire	Destination	10 C. par 10 gr. [1]
	Imprimés	Obligatoire	Destination	5 C. par 40 gr.
Grande Bretagne	Lettres ordinaires	Facultatif	Destination	10 C. par 10 gr.
	Lettres chargées	Obligatoire	Destination	20 C. par 10 gr.
	Imprimés	Obligatoire	Destination	5 C. par 40 gr.
Italie	Lettres ordinaires	Facultatif	Destination	18 C. par 7½ gr.
	Lettres chargées	Obligatoire	Destination	36 C. par 7½ gr.
	Imprimés	Obligatoire	Destination	5 C. par 40 gr.
Espagne	Lettres ordinaires	Obligatoire	Frontière de sortie de France	—
	Imprimés	Obligatoire	Frontière de sortie de France	—
Portugal	Lettres ordinaires	Facultatif	Destination	20 C. par 10 gr.
	Lettres chargées	Obligatoire	Destination	40 C. par 10 gr.
	Imprimés	Obligatoire	Destination	6 C. par 40 gr.
Belgique	Lettres ordinaires	Facultatif	Destination	10 C. par 10 gr.
	Lettres chargées	Obligatoire	Destination	10 C. par 10 gr. [2]
	Imprimés	Obligatoire	Destination	2 C. par 40 gr.
Pays-Bas	Lettres ordinaires	Facultatif	Destination	18 C. par 10 gr.
	Lettres chargées	Obligatoire	Destination	18 C. par 10 gr. [3]
	Imprimés	Obligatoire	Destination	4 C. par 40 gr.
Grèce	Lettres ordinaires	Facultatif	Destination	40 C. par 10 gr.
	Lettres chargées	Obligatoire	Destination	80 C. par 10 gr.
	Imprimés	Obligatoire	Destination	8 C. par 40 gr.
Bureaux français établis en Turquie, en Egypte, à Tunis et à Tanger	Lettres ordinaires	Facultatif	Destination	60 C. par 10 gr.
	Lettres chargées	Obligatoire	Destination	1 Fr. 20 C. par 10 gr.
	Imprimés	Obligatoire	Destination	10 C. par 40 gr.
Brésil, Colonies françaises, anglaises et néerlandaises avec lesquelles les habitants de la France peuvent échanger des lettres affranchies ou non affranchies	Lettres ordinaires	Facultatif	Destination	80 C. par 10 gr.
	Lettres chargées	Obligatoire	Destination	1 Fr. 60 C. par 10 gr
	Imprimés	Obligatoire	Port de débarquement	10 C. par 40 gr.
Pays d'outre-mer sans distinction de parages, par la voie des paquebots français ou anglais	Lettres ordinaires	Obligatoire	Port de débarquement	80 C. par 10 gr.
	Imprimés	Obligatoire	Port de débarquement	10 C. par 40 gr.

b l e a u

à découvert, par la voie de la France, les lettres, les journaux, et autres auxquels la France sert d'intermédiaire et vice versâ.

Correspondances originaires des pays désignés dans la 1ère colonne.			Observations.
Conditions de l'affranchissement.	Limite de l'affranchissement.	Port à bonifier à l'Office de France pour chaque object non affranchi.	
Facultatif	Destination	16⅔ C. par 10 gr.	
Obligatoire	Destination	—	[1]) Plus un droit fixe de 13⅓ C.
Obligatoire	Frontière de sortie de France	—	
Facultatif	Destination	20 C. par 10 gr.	
Obligatoire	Destination	—	
Obligatoire	Frontière de sortie de France	—	
Facultatif	Destination	20 C. par 10 gr.	
Obligatoire	Destination	—	
Obligatoire	Frontière de sortie de France	—	
Obligatoire	Frontière d'entrée en France	—	
Obligatoire	Frontière d'entrée en France	—	
Facultatif	Destination	30 C. par 10 gr.	
Obligatoire	Destination	—	
Obligatoire	Frontière de sortie de France	—	
Facultatif	Destination	16⅔ C. par 10 gr.	
Obligatoire	Destination	—	[2]) Plus un droit fixe de 16⅔ C.
Obligatoire	Frontière de sortie de France	—	
Facultatif	Destination	20 C. par 10 gr.	
Obligatoire	Destination	—	[3]) Plus un droit fixe de 16⅔ C.
Obligatoire	Frontière de sortie de France	—	
Facultatif	Destination	55 C. par 10 gr.	
Obligatoire	Destination	—	
Obligatoire	Frontière de sortie de France	—	
Facultatif	Destination	80 C. par 10 gr.	
Obligatoire	Destination	—	
Obligatoire	Frontière de sortie de France	—	
Facultatif	Destination	1 Fr. par 10 gr.	
Obligatoire	Destination	—	
Obligatoire	Port d'embarquement	10 C. par 40 gr.	
Obligatoire	Port d'embarquement	1 Fr. par 10 gr.	
Obligatoire	Port d'embarquement	10 C. par 40 gr.	

B. Ta

enthaltend die Bedingungen, unter denen die Auswechselung der im Einzeltransit durch proben aus Frankreich nach solchen fremden Ländern, denen

Nummer.	Bestimmungs- oder Ursprungsland.	Gewöhnliche Briefe.				
		Bedingungen der Frankirung.	Grenze der Frankirung.	Gewicht des einfachen Briefes. Grammen.	An Deutschland zu vergütendes fremdes Porto.	
					frankirte Briefe aus Frankreich. Groschen.	unfrankirte Briefe nach Frankreich. Groschen.
1.	Dänemark	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	15	1	2
2.	Helgoland	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	15	1½	2
3.	Norwegen	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	15	2	3
4.	Rußland	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	15	2	3
5.	Schweden	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	15	1¾	2½
6.	Türkei: Konstantinopel .	Frankirungs-Freiheit	Bestimmungsort	15	2	2

b e l l e,

Deutschland beförderten Briefe, Zeitungen und sonstigen Drucksachen, sowie Waaren-
Deutschland zur Vermittelung dient, und umgekehrt, stattfinden kann.

Rekommandirte Briefe.	Zeitungen und sonstige Drucksachen.		Waarenproben.		Bemerkungen.
An Deutschland zu vergütendes fremdes Porto.	Gewicht der einfachen Sendung.	An Deutschland zu vergütendes fremdes Porto.	Gewicht der einfachen Sendung.	An Deutschland zu vergütendes fremdes Porto.	
Groschen.	Grammen.	Groschen.	Grammen.	Groschen.	
Porto wie für gewöhnliche Briefe.	40	½	40	½	
Porto wie für gewöhnliche Briefe.	40	⅛	40	⅛	
Porto wie für gewöhnliche Briefe.	40	⅔	40	⅔	
Porto wie für gewöhnliche Briefe.	40	¼	40	¼	
Porto wie für gewöhnliche Briefe.	40	⅓	40	⅓	
Porto wie für gewöhnliche Briefe.	40	5/12	40	5/12	

B. Ta

indiquant les conditions auxquelles pourront être expédiés ou reçus, à découvert, par de marchandises de la France pour les pays étrangers aux

Numéro.	Pays de destination ou d'origine.	Lettres ordinaires.				
		Conditions de l'affranchissement.	Limite de l'affranchissement.	Poids en grammes d'une lettre simple.	Port étranger à bonifier à l'Allemagne.	
					Lettres affranchies de la France.	Lettres non affranchies pour la France.
1.	2.	3.	4.	5.	6. Gros.	7. Gros.
1.	Danemark	Facultatif	Destination	15	1	2
2.	Helgoland	Facultatif	Destination	15	1½	2
3.	Norwége	Facultatif	Destination	15	2	3
4.	Russie	Facultatif	Destination	15	2	3
5.	Suède	Facultatif	Destination	15	1¾	2½
6.	Turquie: Constantinople .	Facultatif	Destination	15	2	2

b l e a u

la voie de l'Allemagne, les lettres, les journaux ou autres imprimés et les échantillons quels l'Allemagne sert d'intermédiaire et vice versâ.

Lettres chargées.	Journaux ou autres imprimés.		Echantillons de marchandises.		
Port étranger à bonifier à l'Allemagne.	Poids en grammes d'un paquet simple.	Port étranger à bonifier à l'Allemagne.	Poids en grammes d'un paquet simple.	Port étranger à bonifier à l'Allemagne.	Observations.
8. Gros.	9.	10. Gros.	11.	13. Gros.	12.
Port des lettres ordinaires.	40	$\frac{1}{2}$	40	$\frac{1}{2}$	
Port des lettres ordinaires.	40	$\frac{1}{3}$	40	$\frac{1}{3}$	
Port des lettres ordinaires.	40	$\frac{2}{3}$	40	$\frac{2}{3}$	
Port des lettres ordinaires.	40	$\frac{1}{4}$	40	$\frac{1}{4}$	
Port des lettres ordinaires.	40	$\frac{2}{3}$	40	$\frac{2}{3}$	
Port des lettres ordinaires.	40	$\frac{5}{12}$	40	$\frac{5}{12}$	

Bericht

des

Ausschusses für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, betreffend den zwischen Deutschland und Frankreich geschlossenen Postvertrag vom 14. Februar 1872.

Berlin, den 2. April 1872.

Nachdem der Friede mit Frankreich wieder hergestellt war, erforderte es das Interesse des gegenseitigen Verkehrs, die durch den Krieg unterbrochenen postalischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich ohne Verzug wieder anzuknüpfen. Zu diesem Ende wurden die Postverträge, welche zwischen Preußen, Bayern, Baden und beziehungsweise dem Fürsten von Thurn und Taxis einerseits und Frankreich andererseits vor dem Kriege bestanden hatten, durch den Krieg aber aufgehoben waren, einstweilen thatsächlich wieder in Anwendung gebracht.

Der solchergestalt geschaffene Zustand konnte indessen Deutscherseits von vorne herein nur als ein vorübergehender modus vivendi angesehen werden, auf dessen Beseitigung thunlichst bald Bedacht zu nehmen war. Denn die gedachten Verträge waren der Ausdruck und Ausfluß der postalischen Vielgestaltigkeit Deutschlands und der Abhängigkeit, in welcher letzteres in Bezug auf die Kommunikationswege für den internationalen Verkehr sich zur Zeit ihres Abschlusses zu Frankreich befand. Diese Verhältnisse hatten dahin geführt, daß nicht der Ertrag der hohen Portosätze, denen die Deutsch-Französische Korrespondenz unterworfen war, zum größeren Theile der Französischen Postverwaltung zufiel, sondern auch der Transit durch Frankreich mit einem System von Abgaben belastet war, welche das Maaß des internen Französischen Portos zum Theil noch überschritten. Beispielsweise erhob Frankreich für die in geschlossenen Briefpacketen transitirende Korrespondenz Deutschlands mit Spanien und Portugal eine Gebühr von 80 Centimes für 30 Grammes, wovon die Folge war, daß Deutschland das Porto nach der pyrenäischen Halbinsel auf 6 Sgr. für den Brief erhalten mußte. Beim Einzeltransit brachte Frankreich seinen Tarif mit der verschärften und jedenfalls ungewöhnlichen Gewichtsprogression von 7½ zu 7½ Grammen zur Anwendung, ein Verfahren, welches die in der Regel aus schwereren Briefen bestehende Korrespondenz Deutschlands nach den überseeischen Ländern in empfindlicher Weise beeinträchtigte.

Ein solcher Zustand konnte die Verhältnisse nicht überdauern, welche ihn geschaffen hatten. Auch abgesehen davon, daß die aus früherer Zeit datirenden Postverträge den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen Deutschlands nicht mehr entsprechend waren, schien eine durchgreifende Aenderung der Grundlagen, auf denen sie beruhten, unerläßlich. Die Deutsche Reichsverwaltung zögerte deshalb nicht mit dem Versuche, schon bei den auf Grund des Artikel 17. des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 zu Frankfurt eröffneten Verhandlungen eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Verständigung über die postalischen Beziehungen mit Frankreich herbeizuführen.

Die Vorschläge der Deutschen Postverwaltung bezweckten im Wesentlichen:

> Einführung eines ermäßigten Portos für die Deutsch-Französische Korrespondenz, halbschiedliche Theilung desselben zwischen beiden Post-Verwaltungen und die Verwirklichung des freien Posttransits durch das beiderseitige Gebiet.

Da zu Frankfurt auf dieser Grundlage eine Verständigung mit Frankreich nicht zu erreichen war, so blieb der Deutschen Postverwaltung nur der Ausweg, die Aufhebung des postvertragsmäßigen Zustandes, und als Folge davon die Einführung des Frankirungszwanges bis zur Grenze mit dem 1. Januar 1872 in bestimmte Aussicht zu nehmen. Inzwischen ist es jedoch weiteren in Berlin angeknüpften und in Paris fortgesetzten Verhandlungen gelungen, zu einem den beiderseitigen Interessen entsprechenden Ergebniß zu kommen.

Nach reiflicher Erwägung konnte die Französische Regierung sich der Einsicht nicht länger verschließen, daß ein Postvertrag mit Deutschland nur auf dem Boden vollständiger Parität möglich war, hieraus folgte von selbst, daß der Antheil beider Reiche an dem gemeinsamen Porto nach gleichem Maße bemessen werden mußte. Der Verschiedenheit der internen Posttaxen und den finanziellen Bedürfnissen Frankreichs konnte wohl in Bezug au die Höhe des internationalen Tarifs, nicht aber in Bezug auf das Prinzip der Portotheilung Rechnung getragen werden.

Auch hinsichtlich des Transits zeigte sich die Französische Regierung einer freieren Auffassung zugänglich. Die hohen Transitgebühren, seit lange schon ein Gegenstand der Beschwerde der auswärtigen Postverwaltungen, hatten diese mit Nothwendigkeit dahin geführt, das Französische Gebiet möglichst zu umgehen. Der Transit durch Frankreich war in seiner natürlichen Entwickelung gehemmt und überall in sichtlicher Abnahme begriffen. In besonderer Beziehung zu Deutschland enthielten die thatsächlichen Verhältnisse für Frankreich keinen Anlaß, die angebotene Gleichstellung abzulehnen. War Deutschland für den Postverkehr mit Spanien und Portugal auf den Transit durch Frankreich angewiesen, so bedurfte Frankreich in gleichem, wenn nicht in höherem Maße für seine umfangreiche Korrespondenz nach den nordischen Reichen, nach Rußland, nach Oesterreich und einem Theile der Schweiz, des Transits durch Deutschland. Hierbei kam der Umstand noch wesentlich in Betracht, daß die zwischen Oesterreich, beziehungsweise der Schweiz und den Deutschen Postverwaltungen bestehenden Postverträge sich auf Elsaß und Lothringen nicht erstreckten, Erleichterungen des Transits durch dieses Land für die Korrespondenz mit Frankreich daher nur im Wege einer Verständigung mit Deutschland erreichbar waren.

Diese Gesichtspunkte, sowie die allgemeine Erwägung, daß Frankreich durch beharrliches Festhalten an Grundsätzen, welche mit den Anschauungen unserer Zeit und den Bedürfnissen der Völker nach erleichterten Verkehrsbeziehungen in unläugbarem Widerspruche stehen, sich unvermeidlich in eine isolirte Lage bringen würde, haben schließlich zu der Einigung geführt, deren Ergebniß in dem Postvertrage vom 14. Februar nunmehr der Genehmigung des Bundesrathes unterbreitet ist.

Nach Inhalt dieses Vertrages wird

1) das Deutsch-Französische Briefporto, welches bisher für den größeren Theil Deutschlands 4½, für die Rheinlande 3½ Groschen betrug, auf den Satz von 3 Groschen ermäßigt. Einer weiteren Herabsetzung, wie sie Deutscherseits gewünscht und lebhaft befürwortet ward, glaubte die Französische Regierung, welche ihr internes Porto in neuerer Zeit von 20 auf 25 Centimes erhöht hat, aus finanziellen Gründen nicht beitreten zu können. Man ist jedoch übereingekommen, sobald die Verhältnisse es gestatten, das internationale Porto auf 2½ Groschen zu ermäßigen, einen Satz, der gegenwärtig schon auf diejenigen Entfernungen, welche 30 Kilometer in gerader Linie nicht überschreiten, zur Anwendung kommen soll.
2) Die bisherige Art der Portotheilung wird beseitigt. Jede der beiden Postverwaltungen behält das Porto, welches sie erhebt, die Deutsche Verwaltung mithin das Porto für die frankirten Briefe nach Frankreich und die unfrankirten Briefe aus Frankreich, die Französische Verwaltung umgekehrt das Porto für die frankirten Briefe nach Deutschland und die unfrankirten Briefe aus Deutschland. Diese Regelung kommt im Effekte einer halbschiedlichen Portotheilung gleich, hat aber vor dieser den nicht zu unterschätzenden Vorzug, daß sie die gegenseitige Abrechnung und alle mit derselben verbundenen Weitläufigkeiten überflüssig macht. Es wird hiermit ein Verfahren, dessen Zweckmäßigkeit im Deutsch-Oesterreichischen Postverkehr seit einer Reihe von Jahren erprobt ist, auf ein größeres internationales Gebiet ausgedehnt und damit eine wesentliche Vereinfachung der administrativen Beziehungen ermöglicht.
3) An die Stelle des Systems fiskalischer Ausnutzung des Transitverkehrs tritt der Grundsatz gegenseitiger Transitfreiheit, mit einem mäßigen Entschädigungssatze für das Mehrgewicht, welches sich nach vierteljährlicher Abrechnung für die in geschlossenen Packeten beför-

derten Briefe und Drucksachen zu Gunsten des einen oder anderen Staates ergeben wird. Der Einzeltransit unterliegt hinsichtlich der Taxe, Theilung und Progression denselben Grundsätzen, welche für die internationale Korrespondenz angenommen sind, mithin tritt dem Tarife derselben lediglich das Porto des dritten Staates hinzu. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Korrespondenz nach den überseeischen Ländern, für welche dem transitleistenden Staate die Portosätze vergütet werden, welche dieser Staat im eigenen Verkehr mit jenen Ländern erhebt. So wenig die Beschränkungen erwünscht sein können, welche hiernach die Transitfreiheit noch erleiden wird, ist doch der Fortschritt nicht zu verkennen, der in dem System der gegenseitigen Kompensation mit Rücksicht auf die freie Bewegung in dem Vertragsabschluß mit fremden Staaten liegt. Schon das ist für die internalen Beziehungen ein wesentlicher Gewinn, daß das Moment der Länge der Transitrouten und der Schwierigkeiten der Transporte fortan aus der Berechnung schwindet, daß auf die Benutzung der Konkurrenzlinien und alle jene Umstände, welche nach dem bisherigen System eine oft bis in das Kleinliche gehende Abwägung der speziellen Verhältnisse der einzelnen Routen und ein stetes Markten über die Transitsätze nothwendig machten, keine Rücksicht mehr zu nehmen ist. Wichtiger noch ist, daß, während beide Reiche in der Gegenseitigkeit der Dienstleistungen die Ausgleichung ihrer Interessen finden, sie zugleich in die Lage gebracht werden, ihren Postverkehr mit anderen Nationen nach verschiedenen Richtungen hin von den in hohen Abgaben immer liegenden Hemmnissen zu befreien. Die Deutsche Postverwaltung wird hierdurch in den Stand gesetzt, das Porto nach Spanien und Portugal auf die Hälfte des bestehenden Satzes zu ermäßigen. Aus dem Vertrage resultirt für Deutschland ferner die Möglichkeit, für die Korrespondenz mit England die Route über Calais wieder zu benutzen, die wegen der hohen Französischen Transitgebühren dem Briefstransporte fast ganz verschlossen war. Ingleichen wird es zulässig sein, die Deutsch-Amerikanischen Dampfschiffslinien auch auf dem Wege über Havre, wo mehrere ihrer Schiffe regelmäßig anlegen, zu benutzen.

Dem mit Amerika korrespondirenden Deutschen Publikum wird dadurch ein Zeitgewinn von etwa 24 Stunden ermöglicht, der namentlich für die Handelsbeziehungen von wesentlicher Bedeutung werden kann.

Nach vorstehenden Bemerkungen wird zu den einzelnen Vertragsbestimmungen nur Folgendes erläuternd hinzuzufügen sein:

Artikel 1.

hat der, zur Abtragung durch einen Expreßboten bestimmten Sendungen keine Erwähnung gethan, weil dieselben in Frankreich zur Zeit noch unbekannt sind. In Deutschland wird ihr Nutzen mehr und mehr gewürdigt, wie aus der Thatsache erhellt, daß im Jahre 1871 im Gebiet der Reichspostverwaltung 860,000 Expreßsendungen durch die Post befördert wurden. Die Französische Regierung, hierauf aufmerksam gemacht, hat verheißen, dieser Einrichtung eine eingehende Prüfung zuzuwenden, und eventuell deren Einführung vorzubereiten.

Auch die Postanweisungen sind im Art. 1. nicht aufgeführt. Ihre Zulassung hat in Rücksicht auf die in Frankreich bestehenden Geldverhältnisse zur Zeit noch beanstandet werden müssen. Sobald aber die Metallvaluta in Frankreich vollständig wiederhergestellt ist, wird auch mit Einführung der Postanweisungen vorgegangen werden, für welchen Fall Tarif und Verfahren mit der Französischen Postverwaltung im Voraus vereinbart worden sind.

Artikel 4.

Sowohl im internen Postverkehr Deutschlands, als auch in den meisten neueren Postverträgen, ist ein Maximalgewicht von 15 Grammen für den einfachen Brief angenommen. Da jedoch der Französische Tarif, abweichend von dieser Gewohnheit, im inneren Verkehr Frankreichs das Gewicht des einfachen Briefes auf 10 Grammen beschränkt hat, so sah sich die Deutsche Postverwaltung zu ihrem lebhaften Bedauern genöthigt, diese beengende Gewichtsprogession auch für den internationalen Verkehr anzunehmen.

Artikel 5.

Das bisherige Porto von ½ Groschen für Drucksachen ist auf den Wunsch der Französischen Regierung unverändert beibehalten, dagegen ist die Gewichtsprogression von 40 Grammen auf 50 Grammen ausgedehnt, insoweit also eine Erleichterung bewirkt.

Artikel 6.

Das Porto für Waarenproben betrug bisher ½ Groschen oder 10 Centimes für 40 Grammen. Da in Folge dieses niedrigen Satzes zu viele kleine Packete mißbräuchlich auf die Post gelangt sind, so hat Frankreich jene Taxe für seinen internen Verkehr auf 30 Centimes erhöht. Nach diesem Vorgange war es unvermeidlich, die internationale Taxe für Waarenproben auf 3 Groschen für die ersten 50 Grammen mit einer alsdann eintretenden Ermäßigung auf ½ Groschen für jede weiteren 50 Grammen festzusetzen.

Artikel 9.

Hinsichtlich der rekommandirten Sendungen, welche dem Französischen Postwesen bisher fremd waren, hat dieses sich den diesseitigen Vorschlägen angeschlossen. Die Rekommandirung wird demnach auch bei Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren zulässig sein.

Nach vorstehenden Erläuterungen kann der Ausschuß dem Bundesrathe nur empfehlen:

dem vorgelegten Vertrage die Zustimmung zu ertheilen.

Stephan. Hofmann. Heerwart. Ruhstrat. v. Krosigk. Krüger.

Nr. 13.

Antrag.

Schulze. Der Reichstag wolle beschließen:

dem anliegenden Gesetz-Entwurfe über die privatrechtliche Stellung von Vereinen seine Zustimmung zu ertheilen.

Motive.

Bereits in der vorletzten Sitzungsperiode des Reichstages unterm 18. April v. J. vom Unterzeichneten eingebracht, und in einer speziell dafür bestellten Kommission vorberathen, deren Bericht vom 22. Mai v. J. unter den Drucksachen Nr. 151. vorliegt, gelangte der anliegende Gesetz-Entwurf wegen Schlusses der Sitzungen nicht mehr zur Berathung im Reichstage.

Die von vornherein vom Bundesrath in Aussicht genommene kurze Dauer des letzten im vorigen Herbste zur Erledigung dringender Angelegenheiten zusammenberufenen Reichstages ließ den Unterzeichneten von der damaligen Wiedereinbringung des Gesetz-Entwurfs absehen.

Mit Wegfall dieser Rücksicht tritt aber gegenwärtig dringender als je das Bedürfniß der gesetzlichen Regelung des Vereinswesens hervor, wo der Reichsgewalt sowohl, wie den Regierungen der einzelnen Bundesländer Aufgaben sich unabweislich aufdrängen, deren befriedigende Lösung nicht anders, als unter energischer Mitwirkung und selbst eigenen Erfassen Seitens der Bevölkerung zu erhoffen steht, wie dies nur durch Zusammenfassen der erforderlichen

Mittel und Kräfte in freien Vereinigungen möglich ist.

Indem der Unterzeichnete im Uebrigen sich auf die seinem früheren Antrage (Nr. 45. der Drucksachen der vorletzten Session) angefügten Motive und den Kommissionsbericht bezieht, bemerkt er ausdrücklich, daß er bei der gegenwärtigen Vorlage durchgehends die von der Kommission angenommenen Fassungsänderungen des ursprünglichen Entwurfs zu Grunde zu legen, um so weniger ein Bedenken fand, als dieselben in keiner Weise den letzteren in einem wesentlichen Stücke alterirten.

Berlin, den 11. April 1872.

Schulze.

Unterstützt durch:

Rohland. Schaffrath. Richter. Hagen. Schmidt (Stettin). Ludwig. Loewe. Banks. Duncker. von Hoverbeck. Wiggers. Eysoldt. Hausmann (Westhavelland). Klotz (Berlin). Oehmichen. Koechly. Knapp. Emden. Ziegler. v. Bunsen. Lasker. v. Unruh (Magdeburg). v. Hennig. Dr. Elben. Pogge (Schwerin). Reyscher. Müller (Württemberg). Dr. Roemer (Württemberg). Heydenreich. Sombart. Grumbrecht. Becker (Oldenburg). Planck. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Müller (Görlitz). Seiz. Kiefer. Dr. Wolffson. Westphal. Kämmerer. Dr. Harnier.

Gesetz,

betreffend

die privatrechtliche Stellung von Vereinen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Reiches, was folgt:

§. 1.

Vereinigungen zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt sind, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereins nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter den nachstehenden Bedingungen.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze sind:

1) Vereinigungen, welche zu den im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche aufgeführten Handels- oder den Versicherungsgesellschaften, sowie
2) zu den im Gesetze vom 4. Juli 1868 für den Norddeutschen Bund charakterisirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehören,
3) alle Vereine, welche auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen.

Die Zulassung politischer und religiöser Vereine vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes, sowie die Rechtsverhältnisse geistlicher Orden und Körperschaften überhaupt und die Beschränkungen des Vermögenserwerbes zur todten Hand und religiöser Orden werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt, in dieser Beziehung verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

I. Abschnitt.

Von Errichtung der Vereine.

§. 2.

Zur Gründung des Vereins bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung der Statuten;
2) der Annahme eines Vereins-Namens, welcher von dem aller andern an dem nämlichen Orte befindlichen Vereine unterschieden sein muß.

Zum Beitritt der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder eine schriftliche Erklärung.

§. 3.

Die Vereins-Statuten müssen enthalten:

1) Namen, Sitz und Zweck des Vereins;
2) die Zeitdauer desselben, insoferne diese auf eine bestimmte Frist beschränkt sein soll;
3) die Bedingungen des Ein- und Austritts, sowie der Ausschließung von Mitgliedern;
4) die Art und Größe der Beiträge, welche die Mitglieder zu den Vereinszwecken in die Vereinskasse zu entrichten haben;
5) die Einsetzung eines Vorstandes, die Art seiner Wahl und seiner Legitimation, sowie der Wahl und Legitimation seiner Stellvertreter;
6) die dem Vorstande in der Leitung der inneren Vereins-Angelegenheiten zustehenden Befugnisse und die zum Behufe der Vertretung des Vereins nach Außen ihm ertheilten Vollmachten;
7) die Bestimmung der dem Vorstande dabei an die Seite zu setzenden Organe, im Fall der Verein sich überhaupt für solche entscheidet;
8) die Formen für die Zusammenberufung der General-Versammlung, für die darin zu fassenden Beschlüsse, sowie die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder in derselben;
9) die Bezeichnung der Fälle, für welche die General-Versammlung ordentlicher Weise zu berufen ist;
10) die Bedingungen, unter welchen eine Abänderung der Statuten zulässig sein soll.

§. 4.

Die Statuten müssen bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, nebst dem Mitglieder-Verzeichnisse durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck desselben beigefügt werden. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse darin gewahrt sind, so giebt das Gericht die Originalstatuten dem Vorstande zurück, nachdem es den Vermerk: „Anerkannt nach dem Gesetze vom . . . . . .“ darauf gebracht hat, wogegen die Abschrift oder der Abdruck mit Bescheinigung der erfolgten Anerkennung zu den Gerichtsakten genommen wird.

Entsprechen jedoch die Statuten dem gegenwärtigen Gesetze nicht, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück, unter Mittheilung der Gründe der versagten Anerkennung.

§. 5.

Jede Abänderung der Statuten muß in der General-Versammlung der Vereinsmitglieder beschlossen und unter Einreichung zweier Abschriften des Beschlusses durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes dem Gericht angezeigt werden. Im Fall der Inhalt des Beschlusses keine dem Gesetz entnommenen Bedenken bietet, erhält der Vorstand die eine Abschrift mit dem Vermerk der geschehenen Einreichung vom Gerichte zurück, die zweite geht mit demselben Vermerk zu den Akten und gilt dieser Vermerk der ausdrücklichen Anerkennung gleich. Finden sich dagegen Bedenken der erwähnten Art, so wird wie vorstehend (§. 4. Abs. 2.) mit den Statuten verfahren.

Gegen die in §§. 4. und 5. bezeichneten Gerichtsbeschlüsse findet Beschwerde statt.

Den Instanzenzug bestimmen die Landesgesetze.

§. 6.

Durch den auf den zurückgegebenen Statuten eingetragenen gerichtlichen Vermerk der Anerkennung (§. 4.) erhält der Verein die Eigenschaft eines „anerkannten“ Vereins nach gegenwärtigem Gesetze. Ebenso erhält eine Abänderung der Statuten erst durch den entsprechenden gerichtlichen Vermerk (§. 5.) rechtliche Wirkung für die Verhältnisse des Vereins nach Außen.

§. 7.

Besitzt der Verein in einem anderen Orte einen Zweigverein, so muß dieser dem ordentlichen Gerichte dieses Ortes gegenüber ebenso verfahren, wie vorsteht, ehe er die Eigenschaft eines anerkannten Vereins nach diesem Gesetze erlangt.

§. 8.

Die Einsicht in alle von „anerkannten" Vereinen bei den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes eingereichten Schriftstücke und bewirkten Anmeldungen und Anzeigen ist Jedermann gestattet. Ueberdem sind die Gerichte verpflichtet, über den Inhalt der Urkunden, sowie über die geschehenen Anmeldungen sowohl den Vereinen, wie dritten Personen beglaubte Bescheinigungen zu ertheilen.

II. Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Vereine und ihrer Mitglieder.

§. 9.

Das Rechtsverhältniß der Vereinsmitglieder zu dem Vereine bestimmen die Statuten, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz entscheidende Anordnung darüber trifft.

§. 10.

Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in dessen Angelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der General-Versammlung ausgeübt. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme, insoweit die Statuten dies nicht anderweit feststellen.

§. 11.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, unter Beobachtung der in den Statuten zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Formen, auszutreten, selbst wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod. In allen Fällen sind entgegengesetzte Bestimmungen der Statuten ohne rechtliche Wirkung.

Außerdem kann der Verein aus den in den Statuten angegebenen Gründen, sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, Mitglieder ausschließen.

§. 12.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben der durch den Tod ausgeschiedenen, bleiben dem Vereine wegen der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge zur Vereinskasse verhaftet, haben aber, insofern die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, keinerlei Anrecht an das bei ihrem Ausscheiden vorhandene Vereinsvermögen.

§. 13.

Die Verwendung des Vereinsvermögens wird durch die Statuten geregelt Sofern aber dem Vereine Zuwendungen unter spezieller Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind, bewendet es in dieser Beziehung bei den Landesgesetzen.

§. 14.

Der anerkannte Verein kann auf seinen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Sein ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat.

§. 15.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Vereine gegenüber verpflichtet.

III. Abschnitt.

Von den Organen der Vereine.

1. Vorstand.

Beamte und Bevollmächtigte.

§. 16.

Jeder Verein muß einen aus der Zahl seiner Mitglieder von diesen gewählten Vorstand haben, welcher ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt, die Vereinsangelegenheiten leitet, und den regelmäßigen Geschäftsbetrieb besorgt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, besoldet sein, oder nicht. Seine Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 17.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung beim Gericht unter Beifügung ihrer Legitimation angemeldet werden.

Gleiches gilt bei jeder auch nur theilweisen Aenderung oder Stellvertretung im Personal des Vorstandes.

Die Anmeldung geschieht durch den Vorstand in Person oder mittelst Einreichung eines beglaubigten Aktes.

Bevor diese Anmeldung ordnungsmäßig bewirkt ist, kann die vorgekommene Aenderung Dritten vom Verein nicht entgegengesetzt werden.

§. 18.

Der Vorstand hat in der in den Statuten bestimmten Form die Geschäfte zu führen, sowie seine Willenserklärungen abzugeben und für den Verein zu zeichnen. Im Mangel einer statutarischen Bestimmung findet die Zeichnung rechtsverbindlich nur durch sämmtliche Vorstands-Mitglieder statt.

Bewirkt wird dieselbe dadurch, daß die Zeichnenden zu dem Namen des Vereins ihre Namens-Unterschriften nebst ihrer Eigenschaft als Vorsteher hinzufügen.

§. 19.

Die Befugniß des Vorstandes, den Verein nach Außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen des Vereins vom Vorstand abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird der Verein berechtigt und verpflichtet. Die darüber aufgenommenen Urkunden werden nach der Vorschrift des §. 18. vom Vorstande gezeichnet. Im Falle nach den Statuten andere Organe des Vereins bei Geschäftsabschlüssen mitzuwirken haben, wird der zustimmende Beschluß derselben schriftlich in der geschäftsordnungsmäßigen Form des betreffenden Organs der Urkunde beigefügt, und ist der Vorstand für die Aechtheit dieses von ihm beizubringenden Beschlusses verantwortlich.

Zur Legitimation des Vorstandes bei den das Hypothekenwesen betreffenden und allen Geschäften, welche beglaubigte Akte erfordern, genügt ein Zeugniß des Gerichts, daß die darin bezeichneten Personen demselben als Vorsteher des betreffenden Vereins vorschriftsmäßig (§. 17.) angemeldet sind.

§. 20.

Zur Führung von Prozessen für den Verein, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschließung von Vergleichen in denselben ist der Vorstand, sofern die Statuten nichts Anderes festsetzen, ermächtigt und kann sich dabei durch anderweite Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an den Verein genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes geschieht.

Eide Namens des Vereins werden durch den Vorstand abgeleistet.

§. 21.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die zur Klarstellung der Vermögenslage erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden und die statutenmäßige Rechnungslegung in der General-Versammlung erfolge.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Gerichte alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Vereins-Mitglieder einzureichen.

§. 22.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Statuten entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 23.

Der Betrieb von einzelnen Geschäften oder ganzen Geschäftszweigen des Vereins, sowie die Vertretung desselben in Beziehung auf diese Geschäfte oder Geschäftszweige kann, sowohl in den Statuten, wie durch besondere Vereinsbeschlüsse, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten des Vereins zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß dieser Vertreter nach der ihnen ertheilten Vollmacht, und er-

streckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

2. Aufsichtsrath.

§. 24.

Die Statuten können dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Ausschuß) von mindestens 3 Mitgliedern an die Seite setzen, welcher von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte gewählt wird und die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht.

Die zu diesem Zwecke, sowie wegen Betheiligung bei der Verwaltung demselben zu übertragenden Befugnisse sind in den Statuten zu bestimmen.

Jedenfalls steht dem Aufsichtsrath die Befugniß zu, sobald er es für nöthig erachtet, eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder zu berufen.

§. 25

Der Aufsichtsrath konstituirt sich selbstständig unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden und erledigt seine Geschäfte nach der in Gemäßheit der Statuten zu regelnden Geschäfts-Ordnung.

Zur Vollziehung der von ihm zu erlassenden Schriftstücke genügt im Zweifel die Unterschrift des Vorsitzenden.

3. General-Versammlung.

§. 26.

Die Berufung der ordentlichen General-Versammlung der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand oder die sonst statutarisch dazu ermächtigten Personen in den durch die Statuten bestimmten Fällen.

Eine außerordentliche General-Versammlung kann sowohl von dem Vorstande, als von dem Aufsichtsrathe berufen werden. Sie ist zu berufen, sobald es das Interesse des Vereins erheischt. Sie muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Vereinsmitglieder, oder eine anderweit in den Statuten bestimmte Zahl von Mitgliedern, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

§. 27.

Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen. Der Vorsitzende darin wird von dem Organe des Vereins, von welchem die Berufung ausgeht, bestimmt, ebenso wie der Schriftführer, doch kann die Versammlung sofort anders darüber beschließen.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch sind die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 28.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede und der Staatsbehörde gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung und drei andere Vereinsmitglieder.

IV. Abschnitt.

Von der Auflösung des Vereins und dem Konkurs über das Vereinsvermögen.

§. 29.

Ein Verein wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2) durch Vereinsbeschluß in der General-Versammlung;
3) durch obrigkeitliche Schließung in den nach den Landesgesetzen, sowie nach der Bestimmung des §. 30. statthaften Fällen.
4) dadurch, daß die Mitgliederzahl unter die Zahl der zur Bildung der statutenmäßigen Organe der Gesellschaft nothwendigen Mitglieder oder unter 3 herabsinkt;
5) durch Eröffnung des Konkurses (Falliment, Gaut) über das Vereinsvermögen.

In den Fällen Nr. 1. und 2. hat der Vorstand, in dem Falle Nr. 3. die Behörde, welche die Schließung verfügt, sofort die erfolgte Auflösung dem Gericht anzuzeigen. In dem Falle Nr. 4. spricht das Gericht auf erlangte Kenntniß von der verminderten Mitgliederzahl die Auflösung von Amtswegen aus.

§. 30.

Wenn ein Verein durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährdet, so kann er aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungs-Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 31.

In allen Fällen der Auflösung, mit Ausnahme der durch den Konkurs herbeigeführten, erfolgt eine Bekanntmachung derselben durch das Gericht mittelst Aushang an Gerichtsstelle und einmaliger Einrückung in die vom Gericht zu bestimmenden öffentlichen Blätter.

Dabei hat das Gericht die betreffenden Exemplare der Statuten, sowie der darauf bezüglichen Abänderungs-Beschlüsse, auf welchen sich die gerichtlichen Vermerke (§§. 4. und 5.) befinden, einzufordern und zu den Akten zu nehmen.

Im Falle der Vorstand die Einreichung innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist nicht bewirkt, ist in der über die Auflösung des Vereins zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung zugleich die Ungültigkeits-Erklärung der betreffenden Urkunden auszusprechen.

§. 32.

Auch nach Auflösung des Vereins kommen, bis zur völligen Abwickelung von dessen Vermögens-Verhältnissen in Bezug auf die innern Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins gegen Dritte die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung, und bleibt demgemäß auch der Gerichtsstand, welchen der Verein zur Zeit seiner Auflösung hatte, bestehen.

Insbesondere haben der Vorstand, unter Mitwirkung der dazu in den Statuten berufenen Organe, oder besondere dazu von der General Versammlung ernannte Bevollmächtigte, welche in solchem Falle gleich den Vorständen dem Gericht angemeldet werden müssen und verantwortlich sind, die Abwickelung etwaiger noch schwebender Geschäfte zu bewirken, namentlich für Erfüllung der Verpflichtungen des aufgelösten Vereins zu sorgen, zu diesem Behufe auch den Verein, wie vor der Auflösung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen erfolgt — auch abgesehen von dem Falle des Konkurses (§. 35), — wenn die Statuten oder die sonst ertheilten Vollmachten nichts Anderes besagen, durch öffentliche Versteigerung.

§. 33.

Spätestens binnen 8 Tagen nach der Auflösung hat der Vorstand eine vollständige Uebersicht des aktiven und passiven Vereinsvermögens nebst Bilanz beim Gericht einzureichen.

§. 34.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins muß zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden.

Die Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens erfolgt, insofern nicht die Statuten oder besondere Vereins-Beschlüsse eine anderweite Verwendung bestimmen, durch den Vorstand unter die Vereinsmitglieder nach Köpfen, jedoch darf dieselbe nicht vor Ablauf eines Jahres nach der durch das Gericht erlassenen Bekanntmachung der Auflösung vorgenommen werden.

Ausgeschlossen von dieser Vertheilung bleiben in jedem Falle solche Bestände, welche aus Zuwendung herrühren, die dem Vereine unter ausdrücklicher Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind. Dieselben fallen, insofern nicht der Zuwender für einen solchen Fall eine andere Bestimmung getroffen hat, derjenigen Gemeinde, und in deren Ermangelung

demjenigen kommunalen oder politischen Verbande zu, innerhalb deren der Verein seßhaft war, und sind von diesem thunlichst der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

Etwaige Streitigkeiten hierbei entscheidet das ordentliche Gericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz gehabt hat, welches, auf Grund der bei ihm eingereichten Vermögens-Uebersicht (§. 33.) den Interessenten über das Vorhandensein von Beständen der gedachten Art von Amtswegen Nachricht zu geben hat.

§. 35.

Ergiebt die nach §. 33. vorgelegte Bilanz eine Ueberschuldung, ohne daß der Vorstand Mittel zur Deckung des Ausfalls dem Gerichte nachzuweisen vermag, so hat dasselbe den Konkurs über das Vereinsvermögen zu eröffnen. Auch außer diesem Falle wird der Konkurs eröffnet, sobald der Verein vor oder nach der Auflösung seine Zahlungen einstellt, oder sonst die Bedingungen für die Konkurseröffnung nach den Landesgesetzen vorliegen.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande des Vereins, und, insofern nach dessen Auflösung andere Bevollmächtigte an Stelle des Vorstandes getreten sind, diesen ob.

V. Abschnitt.

§. 36.

Das Gericht hat den Vorstand, sowie im Falle der Auflösung die etwa an seine Stelle tretenden Bevollmächtigten, zur Befolgung der in den §§ 5., 17., 21. Alinea 3., 29. Alinea 2., 32. Alinea 2., 33., 35. Alinea 2. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften von Amts wegen, und der Vorschriften des §. 21. Alinea 1. und 2., so wie §. 26. Alinea 2. auf Anrufen der betheiligten Vereinsmitglieder oder Gläubiger, durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 37.

Unrichtigkeiten in den nach diesem Gesetze dem Vorstande und dessen Stellvertretern obliegenden Anzeigen und sonstigen Angaben werden gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Thlrn. geahndet, ohne daß dadurch die Anwendung härterer, durch ihre Handlungen sonst verschuldeter Strafen im ordentlichen Strafrechtswege ausgeschlossen wäre.

§. 38.

Der Verkehr der Vereine mit den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes erfolgt stempelfrei.

§. 39.

Das Vermögen eines bereits bestehenden Vereins verbleibt, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, demselben auch nach seiner Anerkennung in Gemäßheit dieses Gesetzes.

Auf nicht anerkannte Vereine findet das Gesetz keine Anwendung.

§. 40.

In der Verfassung und staatlichen Beaufsichtigung bereits bestehender Stiftungen oder öffentlicher Korporationen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 41.

Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes, namentlich über die in den §§. 4., 7., 28., 36. genannten Behörden und über das nach den §§. 36. und 37. eintretende Verfahren wegen Erkennung von Ordnungsstrafen werden von den einzelnen Landes-Regierungen im Verordnungswege erlassen.

§. 42

Die nach dem Bayerischen Gesetze vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Vereine bereits „anerkannten Vereine" erhalten die Rechte der „anerkannten Vereine nach diesem Gesetze", ohne daß hierzu die nochmalige Einreichung ihrer Statuten nebst Mitglieder-Verzeichnisse bei den ordentlichen Gerichten (§. 4) erforderlich ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nr. 14.

Berlin, den 9. April 1872.

In Ausführung der Bestimmung in §. 3. des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, dem Reichstage eine Uebersicht über die seit der Vereinigung in Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, sowie über den Fortgang der Verwaltung ganz ergebenst vorzulegen und dieselbe mit einem Exemplar des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen, welches die bisher verkündeten Gesetze und Kaiserlichen Verordnungen enthält, zu begleiten.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Uebersicht

über

die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1871/72.

Die nachstehende Uebersicht reicht bis zum April 1872. Sie ist nach folgenden Gesichtspunkten geordnet:

I. Regelung der Beziehungen zu Frankreich;
II. Beseitigung der durch den Krieg herbeigeführten Schäden;
III. Militärangelegenheiten;
IV. Justizverwaltung;
V. Innere Verwaltung;
VI. Bauwesen, Verkehrsanstalten, Handel, Landwirthschaft;
VII. Unterichts-Verwaltung und Kultus-Angelegenheiten;
VIII. Finanzverwaltung.

I.

Regelung der Beziehungen zu Frankreich.

Liquidirung der ehemaligen Trésoreries générales.

Mit dem Eintritt der Deutschen Verwaltung an den Hauptorten der Departements wurde die Liquidirung der Französischen Trésoreries générales der Departements angeordnet und durch Kommissare betrieben. Baarbestände waren fast gar nicht vorgefunden worden, dagegen ergab sich aus den Büchern, daß in die Trésoreries, den Französischen Gesetzen entsprechend, eine große Menge von Fonds geflossen waren, welche die Departements, die Kommunen, die Sparkassen und öffentlichen Anstalten jeder Art theils in die Trésoreries, theils in die mit denselben unter einer Verwaltung stehende und verbundene caisse de dépôts et consignations abzuführen verpflichtet waren, und welche die Staatskasse diesen Korporationen verschuldete.

Ebenso waren sehr erhebliche Depositengelder aus Fallissements, Kautionen, Adjudikationen und anderen Entstehungsgründen dorthin geflossen. Die Aufgabe der mit der Liquidirung beauftragten Kommission bestand wesentlich in der Klarstellung dieser Forderungen, um dieselben in den Friedensverhandlungen zu sichern und demnächst gegen Frankreich geltend machen zu können. Die Zahl dieser Forderungen beläuft sich auf mehrere Tausend und die Gesammthöhe auf mehr als 40 Millionen Franken.

Beim Jahresschluß waren in den ehemaligen Departements des Ober- und Nieder-Rhein die meisten Forderungen klar gestellt, und auch für das Departement der Mosel und die beiden abgetretenen Arrondissements des Meurthe-Departements konnte wenigstens ein erheblicher Theil festgestellt werden.

Es ist dadurch eine Vorarbeit für die nach Artikel 11. der Frankfurter Zusatz-Konvention zum Friedens-Vertrage vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt f. Elsaß-Lothringen 1872, Seite

63) einzusetzende gemischte Kommission geschaffen worden, welche deren Aufgabe wesentlich erleichtern wird.

Ueber die Bildung dieser Liquidations-Kommission, als deren Sitz Straßburg in Aussicht genommen ist, sind Verhandlungen mit der Französischen Regierung eingeleitet, deren Abschluß bevorsteht.

Den Sparkassen wurden auf ihre Guthaben Vorschüsse aus Landesfonds zum Belaufe von 4,200,000 Franken, den Gemeinden von 1½ Millionen Franken gewährt. Frankreich hat auf die Schuld an die Sparkassen 10,000,000 Franken abschläglich gezahlt, womit die Wiederaufnahme der Geschäfte der Sparkassen unterstützt ist.

Liquidation der Französischen Banksukkursalen.

Nach Uebergabe der Stadt Straßburg verfügte der Civil-Kommissar die Liquidation der dortigen Sukkursale der Banque de France und demnächst nach der Besitznahme von Mühlhausen und Metz auch die der beiden dortigen Sukkursalen. Die wichtigste Arbeit war die allmälige Realisirung der Wechselportefeuilles, welche in Straßburg 17½ Millionen, in Mühlhausen etwa 2 Millionen und in Metz etwa 4 Millionen Franken betrugen. Sämmtliche Liquidationen, für welche durch das Schlußprotokoll zu der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 — §. 9. — eine Frist von drei Monaten vom Austausch der Ratifikationen ab festgestellt war, wurden ohne Kredite-schütterungen und ohne Verlust für die Banque de France abgewickelt. Nur in Straßburg, wo die Aufgabe sehr schwierig war, zog sich die Beendigung noch kurze Zeit über den 31. Dezember 1871 hinaus.

Grenzregulirung und Errichtung neuer Hoheitszeichen.

Während die internationale Kommission die Absteckung der neuen Grenze gegen Frankreich vollendet und die definitive Versteinung und Vermessung eingeleitet hat, sind die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um sowohl die Grenzvermarkung gegenüber den anderen Nachbarstaaten zu revidiren, als auch die bestehenden Grenzzeichen den neuen Verhältnissen anzupassen.

Letzteres ist bereits überall da geschehen, wo solche Grenzzeichen an öffentlichen Straßen stehen oder sonst sich als auffällig erwiesen.

Auf Staats- und sonstigen öffentlichen Gebäuden sind die Französischen Aufschriften durch entsprechende Deutsche ersetzt.

Mit Wiedereinführung Deutscher Orts- und Straßennamen und Deutscher Bezeichnung von Gemeinden- und Stiftungsanstalten ist begonnen.

Regelung der kirchlichen Sprengel.

Der Artikel 6 des Friedensvertrages, wonach die politische Grenze zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich auch für die Wirksamkeit der kirchlichen Behörden in beiden Ländern maßgebend sein soll, ist in Bezug auf die beiden evangelischen Kirchen und die israelitischen Glaubensgenossen vollständig durchgeführt. Dagegen hat eine die neue Grenze entsprechende Abänderung der katholischen Diözesenbezirke noch nicht stattgefunden.

Kriegergrabstätten.

Die im Artikel 16. des Friedensvertrages vom 10. Mai v. J. von beiden Regierungen übernommene Verpflichtung, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten respektiren und unterhalten zu lassen, hat für Elsaß-Lothringen in dem Gesetz vom 2. Februar 1872, betreffend die Kriegergrabstätten (Gesetzblatt Seite 123), eine Grundlage erhalten, welche die Erfüllung dieser Verpflichtung in einem alle Rücksichten der Pietät wahrenden Umfange sicher zu stellen gestattet.

Auslieferung der Französischen Strafgefangenen und Geisteskranken.

In den Strafanstalten zu Ensisheim (für Männer) und zu Hagenau (für Weiber) befindet sich eine erhebliche Anzahl Gefangener, welche nicht Angehörige von Elsaß-Lothringen und auch nicht von inländischen Gerichtshöfen verurtheilt sind.

Von diesen werden die Nationalfranzosen nach Artikel 4. der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 an Frankreich ausgeliefert werden. Die Verhandlungen darüber schweben noch.

Auch die Auslieferung der Frankreich angehörigen Geisteskranken hat noch nicht zum Abschluß gebracht werden können.

II.

Beseitigung der durch den Krieg herbeigeführten Schäden.

Entschädigung für Kriegsleistungen und Beschießungsschäden.

Unmittelbar nach der Einnahme Straßburgs wurde die Feststellung der durch die Beschießung der Stadt verursachten Schäden angeordnet und zu diesem Behufe unter dem Vorsitz des Präfekten eine überwiegend aus Straßburger Bürgern bestehende Kommission eingesetzt, welche in der Regel durch kontradiktorische Verhandlung sowohl die Immobiliar- wie die Mobiliarschäden nach Maßgabe einer durch den Civil-Kommissar erlassenen Instruktion zu ermitteln hatte. Nach mehrmonatlichen Arbeiten konnte sie die Immobiliar-Schäden auf etwa 20 Millionen Franken, die Mobiliar-Schäden auf etwa 30 Millionen veranschlagen. In ähnlicher Weise wurde an anderen Orten vorgegangen.

Durch das Gesetz vom 14. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, Seite 247), betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen, wurde eine feste Basis für die Gewährung der Vergütungen geschaffen.

Der Vorschrift des Gesetzes gemäß wurden für die Vergütung der Beschießungsschäden Kommissionen gebildet und in der Weise zusammengesetzt, daß die Hälfte der Mitglieder aus Landesangehörigen, die andere aus Deutschen Beamten bestand, der Vorsitzende aber entweder der Präfekt oder der Kreisdirektor war.

Im Ober-Elsaß wurde eine besondere Kommission für Neu-Breisach und eine für das übrige Departement in Colmar gebildet.

Im Unter-Elsaß wurden Kommissionen eingesetzt: in Schlettstadt für den Kreis Schlettstadt, in Weißenburg für den gleichnamigen Kreis und in Straßburg für Straßburg und das übrige Departement.

In Lothringen wurden Kommissionen eingesetzt für Diedenhofen, Bitsch, Pfalzburg, Marsal und Metz, letztere zugleich für das übrige Departement.

Es wurden im Jahre 1871 zur Zahlung auf festgestellte Schäden überwiesen: etwas über 42 Millionen Franken. Da die Arbeiten der Kommissionen in Straßburg und Metz noch nicht beendet sind, auch überall da, wo die Retablissementspflicht bei Immobiliarschäden ausgesprochen wurde, Ratenzahlungen zur Sicherheit der Verwendung der Entschädigungsgelder stattfinden, so ist mit jener Summe noch nicht ganz die Hälfte aller festgestellten und noch zur Feststellung gelangenden Beschießungsschäden gedeckt.

Zur Entscheidung über die Kriegsleistungsvergütungen wurden in den Bezirks-Hauptorten Kommissionen für jeden Bezirk eingesetzt. Die mühsame und detaillirte Arbeit dieser Kommissionen war Ende 1871 noch nicht so weit gefördert, um erhebliche Zahlungen leisten zu können. Man begnügte sich in einzelnen dringenden Fällen, Vorschüsse zu gewähren, welche indessen im Ganzen die Höhe von einigen hunderttausend Franken nicht übersteigen.

Wiederherstellung der Beschädigungen öffentlicher Bauten.

Das Bestreben der Bauverwaltung ist dahin gerichtet gewesen, die Spuren des Krieges überall möglichst schnell zu beseitigen.

Man hat die Wiederherstellung der Straßen, die zum Theil überaus gelitten hatten, mit Eifer in Angriff genommen. Namentlich in Lothringen sind die Straßen aber während des Krieges zum Teil in solchem Maße ruinirt worden, daß erst nach Ablauf der diesjährigen Bau-Periode die nöthigen Wiederherstellungsarbeiten überall durchgeführt sein werden.

Die Kanäle sind im September v. J. gesperrt worden und so hergestellt, daß die Schifffahrt seitdem auf denselben im besten Betriebe ist.

Die Wiederherstellung der zerstörten Brücken ist meist beendet. Die durch den Krieg unterbrochenen Arbeiten zur Schiffbarmachung der Mosel von der Landesgrenze bis Metz und zum Bau eines Verbindungskanals vom Saarkohlen-Kanal zu den Salinen von Dieuze sind gleichfalls wieder aufgenommen worden.

III.

Militär-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Gesetz vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß Lothringen Seite 187)

1) das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Mai 1868, nebst dem ergänzenden Erlaß vom 3. September 1870 und der Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1868,
2) das Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brotlieferung vom 30. Oktober 1810, nebst den anwendbaren Bestimmungen des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858

eingeführt waren, sind durch Gesetz vom 23. Januar 1872 (Gesetzblatt 1872 S. 83) die Artikel 57., 58., 59., 61., 63., 64. und 65. der Verfassung, welche das Reichskriegswesen ordnen, in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig wurde das Reichsgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 und das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874 publicirt.

Die in §. 2. des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend die Quartierleistung ꝛc., vorläufig angeordnete Servisklassen-Eintheilung der Städte ist für die Städte Straßburg, Metz, Mühlhausen, Diedenhofen, Saargemünd und Thann modificirt durch das Gesetz vom 13. Januar 1872 (Gesetzblatt Seite 60).

Um die zum Schutze des Landes nöthigen Festungsbauten durchzuführen, und den betheiligten Grundbesitzern die Vortheile zu sichern, welche das Reichsgesetz, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 gewährt, ist dieses Gesetz durch das unterm 21. Februar 1872 Allerhöchst vollzogene Gesetz (Gesetzblatt, S. 133) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Auf Grund des §. 35. des Reichsgesetzes ist demnächst unterm 26. Februar cr. bekannt gemacht (Gesetzblatt, Seite 147), daß die Erweiterung der Festungsanlagen von Metz und Straßburg bezw. deren Rayons in Aussicht genommen sei.

Um die Aushebung, welche zunächst im Oktober 1872 stattfinden soll, vorzubereiten, sodann mit Rücksicht auf die zahlreichen dem Beurlaubtenstande angehörigen Mannschaften aus anderen Deutschen Bundesstaaten, welche sich in Elsaß-Lothringen aufhalten, ist die Eintheilung in Landwehr-Bataillons-Bezirke, deren 11 gebildet sind, unterm 19. Februar 1872 angeordnet worden. Sodann ist die Militär-Ersatz-Instruktion mittelst Verordnung vom 26. März cr. eingeführt, und sind dabei Bestimmungen getroffen worden, um den §. 2. des Gesetzes vom 23. Februar cr., welcher für die nächsten Jahre eine billige Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse des Landes bezüglich der Ableistung der Militärpflicht in Aussicht stellt, durchzuführen.

Für die Einführung der Militärgesetze und Verordnungen, welche Artikel 61. der Verfassung des Weiteren nöthig macht, sind die erforderlichen Vorlagen vorbereitet. Ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf liegt dem Bundesrathe vor.

Es ist endlich unterm 28. März cr. ein Gesetz Allerhöchst vollzogen worden, durch welches Bestimmungen über den Waffengebrauch des Militärs im Friedensdienste im Wesentlichen im Anschluß an die in Preußen geltenden Vorschriften getroffen werden.

IV.

Justiz-Verwaltung.

Nach Besitznahme des Landes war ein fast allgemeiner Gerichtsstillstand eingetreten, welcher den Abschluß des Friedens überdauerte. Die Mitglieder der Tribunale erster Instanz und der Appelhöfe hatten auf Weisung des gouvernement de la défense nationale beharrlich jede Fortsetzung ihrer Thätigkeit geweigert; ihrem Vorgange folgten die meisten Friedensrichter, während eine Minderzahl sich auf Vergleichverhandlungen in Materien der friedensgerichtlichen Zuständigkeit beschränkte; von den bestehenden 4 Handelsgerichten sind nur zwei, die in Mühlhausen und Colmar, in ununterbrochener, wenn auch zeitweise durch die Kriegsereignisse gestörter Wirksamkeit geblieben; die beiden andern haben die eingestellten Funktionen alsbald nach dem Frieden wieder aufgenommen.

Für die so allgemein ausgefallenen Organe der Rechtsprechung in bürgerlichen Angelegenheiten provisorischen Ersatz zu schaffen, war unthunlich. Der Versuch würde, selbst wenn zu richterlichen Funktionen geeignete Personen in genügender Zahl alsbald sich hätten finden lassen, an der Unwillfährigkeit des übrigen, in dem künstlichen Organismus des Gerichtswesens erforderlichen Personals gescheitert sein. Polizei-Uebertretungen und Forstfrevel sind in den erheblicheren Fällen von eingesetzten Polizei-Kommissaren und Forstbeamten, politische und gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen von den Kriegsgerichten in Metz und Straßburg verfolgt und abgeurtheilt worden.

Lastete ein so anomaler Zustand nachtheilig auf dem Lande, so erleichterte er andererseits die Durchführung verschiedener, durch die Erfahrung in Deutschen Rechtsgebieten bewährter und mit den Prinzipien einer künftigen Deutschen Civil-Prozeßordnung in Einklang stehender Aenderungen der Gerichtsorganisation, welche in dem Gesetze, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 175) und der sich anschließenden Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom nämlichen Tage (Gesetzblatt Seite 169) niedergelegt sind.

Danach ist an die Stelle der Appellhöfe in Metz und Colmar ein einziges, in zwei Senate getheiltes Appellationsgericht mit dem Sitze in letzterer Stadt getreten; 12 kleinere, zum Theil ganz unzureichend beschäftigte Tribunale erster Instanz sind zu 6 Landgerichten zusammengezogen; die Handelsgerichte zu Metz, Straßburg, Colmar und Mühlhausen erhalten die erweiterten Sprengel der an diesen Orten einzusetzenden Landgerichte, die Friedensgerichte werden anderweitig abgegrenzt, drei Schwurgerichtshöfe periodisch gebildet. Leitender Gedanke war, Personal zu ersparen und den Kollegien durch Bedeutung und Größe mehr Tüchtigkeit und geistiges Leben zuzuführen, die übrigen Grundlagen der Gerichtsverfassung dagegen möglichst unberührt zu lassen.

Der Etat der Landes-Justiz-Verwaltung für die Jahre 1871 und 1872 ist durch das Gesetz vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 173) geordnet.

Als oberster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen, an Stelle des Kassationshofes zu Paris ist das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig durch das Gesetz vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 249) bestellt worden.

Die Organisation ist bei den Civilgerichten vollständig durchgeführt, bezüglich der Handelsgerichte soweit gediehen, daß die Wahlen der Richter durch die Notabeln-Versammlungen bewirkt oder im Gange sind.

Die Zahl der Friedensgerichte beläuft sich auf 75, gegen 93 in früherer Zeit; sie konnten schon im Laufe des verwichenen Sommers durch kommissarische Besetzung eingerichtet werden. Bei den Handelsgerichten hat die Hinausschiebung der Neuwahl nicht nachtheilig gewirkt, da die bestehenden Kollegien in Thätigkeit bleiben konnten.

Das Appellationsgericht in Colmar und die 6 Landgerichte, für deren Wirksamkeit durch Bekanntmachung vom 19. September 1871 (Gesetzblatt S. 838) der 1. Oktober 1871 als Anfangstermin bestimmt worden war, sind in der ersten Hälfte des Oktober vorigen Jahres eröffnet worden, und ihre Thätigkeit, die anfänglich schwach und beinahe auf Strafsachen beschränkt war, da die Advokaten, theilweise auch die Anwälte, ihre Mitwirkung eine Zeit lang versagten, ist in geregelten Gang gekommen, so daß von Justizstillstand nirgendwo mehr die Rede sein kann.

An die Friedens- und kollegialischen Civilgerichte sind überwiegend Deutsche Beamte berufen worden, insbesondere aus Gebieten mit im Wesentlichen gleicher Gerichts-Verfassung und Gesetzgebung. Von früheren Französischen Justiz-Beamten sind verhältnißmäßig wenige in die neugeschaffene Magistratur übergetreten. Demungeachtet giebt sich der letzteren gegenüber Mißtrauen bei der Bevölkerung nicht kund. Auch die Friedensrichter haben alsbald volle Anerkennung sich zu verschaffen gewußt.

Gleiches Vertrauen kommt Deutschen Advokaten, die sich

bei den Landgerichten niedergelassen, entgegen. Eine Vermehrung des Sachwalterpersonals wäre an einigen Orten wünschenswerth, da nur ein Theil der einheimischen Advokatur die Berufsthätigkeit wieder aufgenommen hat. Hierin lag die Veranlassung zu Beschlüssen des Appellationsgerichts, wodurch den Anwälten bei verschiedenen Gerichten die Befugniß zu plaidiren — sonst nach gesetzlicher Regel das Recht des juristisch höher gebildeten Advokaten — gewährt worden ist.

Schwurgerichts-Verhandlungen haben für das erste Quartal laufenden Jahres an den 3 im Gesetze bestimmten Orten ohne irgend welche Störung stattgefunden. In Straßburg und Colmar, wo bei der Anhäufung älterer, zum Theil aus der vordeutschen Zeit herrührender, von den Kriegsgerichten nicht zu erledigender Sachen, die Sitzungsperioden von ungewöhnlich langer Dauer waren, haben die Verhandlungen sich selbst leichter, als in früheren Jahren abgesponnen, weil in Deutscher Sprache verhandelt werden konnte und der Dolmetscher nur ausnahmsweise zugezogen wurde, während er früher unausgesetzt, sowohl in Uebertragung des Deutschen ins Französische als des Letzteren in Jenes thätig war. Die Geschworenen haben sich willig, aufmerksam, in ihren Wahrsprüchen gewissenhaft erwiesen. Eine vorübergehende Schwierigkeit lag darin, daß in Folge der Einführung des Deutschen Strafgesetzbuches — Gesetz vom 30. August 1871 — (Gesetzblatt S. 255) in zahlreichen Fällen die Fragen doppelt gestellt werden mußten, um den Thatbestand der strafbaren Handlungen nach den alten und neuen Rechtsnormen festzustellen; Irrungen sind daraus bei den Geschworenen, denen vermöge befriedigender Kenntniß des Deutschen die Erfassung der Begriffsbestimmungen des neuen Gesetzes nicht schwer fiel, nicht hervorgegangen. In Metz erwiesen die Sprachverhältnisse sich nicht in höherem Maße erschwerend, als ehedem.

Da die Strafrechtspflege von den ordentlichen Gerichten in die Hand genommen ist, so konnte die Zuständigkeit der Kriegsgerichte, welche in Straßburg und Metz errichtet sind und über deren Fortdauer der Artikel XVI. des Einführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuch Bestimmung getroffen hat, erheblich beschränkt werden (Verordnung vom 20. September 1871, Gesetzblatt Seite 340).

Bei den kollegialischen Civilgerichten wird von den einheimischen Advokaten überwiegend Französisch plaidirt, was das Gesetz vom 14. Juli 1871 §. 13. (Gesetzblatt Seite 167) für einige Jahre gestattet. Den meisten von ihnen ist zur Zeit der geordnete Vortrag in Deutscher Sprache zu wenig geläufig, jedoch das Verständniß Deutscher Urtheile und richterlicher Verhandlungen genugsam ermöglicht.

Auf die Beseitigung der mit Deutschen Rechtsanschauungen unverträglichen Verkäuflichkeit der Aemter der sogenannten ministeriellen Beamten — Anwälte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher — ist durch das die Abänderungen der Gerichtsverfassung betreffende Gesetz vom 14. Juli 1871 Bedacht genommen. Der Entwurf eines Gesetzes, durch welches die Durchführung des Entschädigungsverfahrens näher geregelt werden soll, liegt dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Die zuerst abgelehnten Wahlen zu ihren, nach dem Gesetze neu zu bildenden „Kammern", denen die Handhabung der Disziplin und andere korporativen Angelegenheiten obliegen, sind gegenwärtig an allen Orten von den ministeriellen Beamten vorgenommen worden.

Bei den Landgerichten und dem Appellationsgerichte wurden in Folge der neuen Organisation die gesetzlichen Kommissionen für Bewilligung des Armenrechts (bureaux d'assistance judiciaire) ohne erhebliche Schwierigkeit neu gebildet.

Im §. 16. des Gesetzes vom 14. Juli v. J. sind die Bedingungen für künftige Anstellung im höheren Justizdienste ihren Grundzügen nach mit billiger Rücksichtnahme auf erworbene Ansprüche Angehöriger des Landes und das Bedürfniß der nächsten Periode bestimmt. In Ausführung des daselbst gemachten Vorbehaltes ist das Regulativ über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 17. Februar 1872 (Gesetzblatt Seite 127 flg.) ergangen. Danach tritt, gegenüber den bisherigen Vorschriften, eine besonders wichtige Aenderung ein sowohl für Friedensrichter, zu deren Amt als formelle Qualifikationsbedingung lediglich ein gewisses Alter erforderlich war, als für die Anwälte und Notarien, welche — im Gegensatze zu den Mitgliedern der Magistratur und Advokatur — nach der Französischen Gesetzgebung nur des Nachweises praktischer Geschäftsgewandtheit, nicht der höheren rechtswissenschaftlichen Ausbildung bedurften. Der Entwurf einer Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher befindet sich in der Vorbereitung.

Behufs Herstellung einheitlicher Rechtsbeziehungen zu dem Deutschen Reiche ist durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt Seite 376) die Wirksamkeit des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Die Einführung des gemeinsamen Deutschen Handelsrechts ist aus gleicher Rücksicht angezeigt und wird ohne Schwierigkeit zu bewirken sein. Entwürfe zu Einführungsgesetzen sind bereits aufgestellt und zur Vorlegung an den Bundesrath vorbereitet.

Dem Gebiete des Justizwesens gehört endlich noch an das Gesetz vom 25. Februar 1872 über Dispensation von Ehehindernissen und die Gültigkeit der bisher von Militärpersonen in Elsaß-Lothringen lediglich durch priesterliche Trauung vollzogenen Ehen (Gesetzblatt Seite 149).

V.

Innere Verwaltung.

Behörden der Staats-Verwaltung.

Die Grundlage für die Einrichtung der inneren Staatsverwaltung ist durch das Gesetz vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt 1872, Seite 49) gegeben, welches die territorialen Abgrenzungen, in welche das Land für die Verwaltung zu gliedern ist, feststellt, die Behörden ordnet, in deren Händen die Landesverwaltung gelegt werden soll und die Befugnisse regelt, mit welchen diese Behörden auszurüsten sind.

Der Etat für die persönlichen und sächlichen Ausgaben des Ober-Präsidiums, der Bezirks-Hauptkassen, der Kreisdirektionen und Polizeidirektionen, der Kreis-Schulinspektoren, der Kantonal-Polizeikommissare und der Forstdirektionen im Jahre 1872 ist durch das Gesetz vom 23. Dezember 1871 (Gesetzblatt Seite 420), derjenige für die Unterbeamten der Wasserbau-Verwaltung durch das Gesetz vom 13. Januar 1872 (Gesetzblatt Seite 60) festgestellt worden.

Ueber die Vereidigung der Beamten hat das Gesetz vom 20. September 1871 (Gesetzblatt Seite 339) Bestimmung getroffen. Die ihnen bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder und Reisekosten sind durch das Gesetz vom 3. Februar 1872 (Gesetzblatt Seite 124) geregelt; auch ist durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt Seite 386) das die Kautionen der Bundesbeamten betreffende Gesetz vom 2. Juni 1869 eingeführt worden. Im Uebrigen ist die definitive Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten vorbehalten, bis der dem Reichstage vorliegende auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten bezügliche Gesetz-Entwurf erledigt sein wird.

Auf Grund des §. 6. des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 sind dem zeitigen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath von Möller, welcher die Leitung der Landesverwaltung schon Anfang September 1871 übernommen hat, ministerielle Befugnisse in dem durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1872 (Gesetzblatt Seite 122) näher begrenzten Umfange übertragen worden.

Die übrigen durch das erwähnte Gesetz eingesetzten Staatsverwaltungsbehörden haben, nachdem die Beamten mit wenigen Ausnahmen ernannt sind, ihre Wirksamkeit nach Maßgabe des Gesetzes begonnen. Nur bei den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rath ist dies noch nicht der Fall, weil die in §§. 8. und 13. des gedachten Gesetzes vorbehaltenen Reglements noch nicht zum Abschluß haben gebracht werden können. Ebenso ist die im §. 14. daselbst in Aussicht gestellte Regelung der Befugnisse der Kreis-Direktoren erst in Vorbereitung, und üben gegenwärtig die Kreis-Direktoren noch die ihnen während der Kriegszeit von den Präfekten delegirten Befugnisse aus.

Ueber den Gebrauch der Deutschen Sprache als amtlicher Geschäftssprache im Bereiche der Verwaltung ist durch das Gesetz vom 31. März d. J. (Gesetzblatt, Seite 159) unter billiger Rücksichtnahme auf die Französisch redende Bevölkerung Anordnung erlassen.

Volkszählung und Statistik.

Die Volkszählung hat in Elsaß-Lothringen gleichwie in ganz Deutschland und unter den gleichen Formen am 1. Dezember v. J. stattgefunden, ohne auf irgend erhebliche Schwierigkeiten zu stoßen. Die Gemeindebehörden und die Bevölkerung haben hierbei in den meisten Gemeinden mit Eifer und Verständniß mitgewirkt.

Die definitiven Resultate sind noch nicht festgestellt.

Sonstige statistische Arbeiten, insbesondere die Fortsetzung der von der Französischen Regierung regelmäßig aufgestellten Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung durch Geburten, Trauungen und Sterbefälle sind in Angriff genommen.

Gemeinde-Angelegenheiten.

Die Gemeinde-Verwaltung ist seit dem Eintritt geordneter Zustände im Wesentlichen gemäß den vorgefundenen Gesetzen geführt worden.

Um zur Neuwahl der Gemeinde-Vertretungen zu gelangen, welche am 6. und 7. August 1870 hätte erfolgen sollen, jedoch in den meisten Gemeinden ganz unterblieben, in den anderen sehr unvollkommen ausgeführt war, wurde es nöthig, durch das transitorische Gesetz vom 6. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 Seite 35) die Gültigkeit der im Jahre 1870 festgestellten Wahllisten für die Gemeinderathswahlen des Jahres 1872 anzuordnen. Auf Grund dieses Gesetzes haben die Wahlen im Juli und August 1871 stattgefunden. Nur in zwei Gemeinden ist durch allgemeine Wahlenthaltung die Wahl vereitelt worden. Die Gemeinderäthe sind in fast allen Gemeinden konstituirt, und in den wenigen Fällen, wo solches noch nicht geschehen, auf legale Weise durch Spezial-Kommissionen nach Artikel 13. des Gesetzes vom 5. Mai 1855 ersetzt.

Fast alle Bürgermeister und Beigeordnete sind neu ernannt und in den wenigen noch rückständigen Fällen fungiren die früheren Gemeindebeamten nach Maßgabe des Artikels 2. Absatz 6 des citirten Gesetzes fort.

Das Gesetz vom 24. Februar 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872, Seite 147), welches bestimmt ist, in außerordentlichen Fällen die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gegenüber renitenten Bevölkerungen zu ermöglichen, hat noch keine Anwendung gefunden.

Die Aufstellung der Gemeinderechnungen und Budgets, sowie deren Prüfung und Dechargirung, die Verwaltung der Gemeindegüter und Waldungen, die Erhebung der direkten und indirekten Gemeindegefälle erfolgt überall nach Maßgabe der bestehenden Gesetze; nirgends sind in diesen Beziehungen Mißstände oder Schwierigkeiten von prinzipieller Tragweite zu Tage getreten.

Armenwesen.

Die Gemeinde- und Bezirks-Anstalten für öffentliche Armenpflege fungiren wie früher und nach Maßgabe der bestehenden reglementären Bestimmungen fort. Auch die zahlreichen Privatwohlthätigkeitsanstalten des Landes sind mit wenigen Ausnahmen in Thätigkeit geblieben. Die Staatsunterstützungen, welche früher an diese wie an jene in ziemlich ausgedehntem Maße bewilligt zu werden pflegten, wurden fortgeleistet, theilweise mit Rücksicht auf die stärkere Inanspruchnahme Seitens der Hülfsbedürftigen und auf das Versiegen mancher anderen Einnahmsquellen nicht unbeträchtlich erhöht.

Außerdem war die Landesverwaltung in Folge der Ereignisse genöthigt, zahlreiche Einzelunterstützungen zu gewähren, unter welchen die durch den Deutschen Botschafter in Paris gewährten Reisevorschüsse an aus Frankreich zurückkehrende Landeskinder von hervorragender Bedeutung sind.

Sparkassen.

Nach der Französischen Gesetzgebung haben die Sparkassen die Einlagekapitalien in die Staats-Depositenkasse abzuführen, welche dieselben mit 4 Prozent verzinst und für Rückzahlungen an die Einleger zur Verfügung der Sparkasse hält. Bei der Besitznahme des Landes beliefen sich die den Sparkassen zugehörigen Summen auf etwa 25 Millionen Franken. Da in den Französischen Departementalkassen (trésoreries générales), welche zugleich die Geschäfte der Depositenkasse zu führen hatten, sich kein Geld vorfand, so geriethen die Verwaltungen der Sparkassen in's Stocken. Mittel zur Deckung der Rückzahlungen waren nicht vorhanden, und Einzahlungen fanden ebensowenig statt, theils weil der Fortbestand der Sparkassen als zweifelhaft erachtet wurde, theils weil die Deutsche Verwaltung Anfangs Bedenken trug, in die gesetzlichen Verpflichtungen des Französischen Staates rücksichtlich der Verzinsung und Rückgabe der Einlage-Kapitalien einzutreten.

Um den allerdringendsten Bedürfnissen der ärmeren Einleger Genüge leisten zu können, entschloß sich die Deutsche Verwaltung, den Sparkassen à conto ihrer Guthaben an den Französischen Staat Vorschüsse zu gewähren. Im Laufe des Jahres 1871 wurden solche bis zur Höhe von etwa 4,200,000 Franken geleistet.

Erst gegen Ende des Jahres, als die neue Finanzverwaltung im ganzen Lande hinlänglich geordnet und konsolidirt war, erschien es eben so unbedenklich, wie durch das Bedürfniß geboten, im Hinblick auf die inzwischen durch die Friedensverträge sichergestellte Rückzahlung jener Guthaben durch Frankreich, die gesetzlich bestehende Verpflichtung des Staats zur Verwahrung, Verzinsung und Rückzahlung der Einlage-Kapitalien bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung wieder in's Leben treten zu lassen und den Landeskassen die Funktion der früheren Trésoréries générales, resp. der caisse de déspôts et consignations zu übertragen.

Zum Beginne des Jahres 1872 ist dies überall mit gutem Erfolge geschehen und wurde es zugleich durch die oben erwähnte Abschlagszahlung von 10 Millionen Franken auf die Schuld Frankreichs möglich, für 1872 stärkere Vorschüsse auf die Guthaben der Sparkassen an Frankreich zur Verfügung zu stellen.

Polizei-Verwaltung.

Die gesetzlichen Verhältnisse des Polizeiwesens sind durch die §. 10. und 14. des Gesetzes über die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 hinsichtlich der Städte Straßburg, Metz und Mühlhausen geändert worden. Die Polizei-Direktionen an diesen drei Orten sind in voller Wirksamkeit.

Die Polizei-Verwaltung auf dem Lande, welche nach dem Friedensschlusse und theilweise bis in die neueste Zeit noch ganz in der Hand der Kantonal-Polizei-Kommissaire gelegen, kehrt nach und nach in die Hand der Gemeindebehörde zurück. Die Zahl der Kantonal-Polizei-Kommissaire ist seit einem halben Jahre bereits erheblich gemindert worden, nachdem eine Beschränkung ihrer Kompetenz auf eigentlich polizeiliche Gegenstände stattgefunden hat. Gegenwärtig sind — abgesehen von den Polizeikommissairen in den größeren Städten — noch über 70 vorhanden.

Eine weitere successive Abminderung bis zu dem Maaße des absolut Nothwendigen erfolgt, Schritt haltend mit der Zunahme der Ordnung und Sicherheit einerseits und mit dem vermehrten Entgegenkommen und der erhöhten Dienstbeflissenheit der Gemeindebeamten andererseits. In beiden Beziehungen sind bereits namhafte Fortschritte gemacht.

Gendarmerie.

Bisher sind noch Gendarmen aus Preußen, Baden und Bayern nach Elsaß-Lothringen abkommandirt, die unter analoger Anwendung der Gesetze über die Einrichtung der Gendarmerie in Preußen verwendet werden. Der Erlaß eines Gesetzes über die Einrichtung der Gendarmerie und einer Dienst-Instruktion für dieselbe ist vorbereitet.

Gefängnißwesen.

Die Gefängnißverwaltung ist bemüht gewesen, in den Anstalten Zucht und Ordnung, welche in Folge der auch dorthin gedrungenen Kriegsaufregung vielfach erschüttert waren, überall wieder herzustellen.

Die inneren Einrichtungen der Anstalten sind auf Deutschen Fuß hinübergeführt. Das System der früher in ausgebildetster Weise eingeführten General-Entreprisen, kraft deren ein Unternehmer zu einem gewissen Satze für Kopf und Tag die Verpflegung und Kleidung der Gefangenen, sowie die Unterhaltung der gesammten Gefängnißeinrichtung übernahm, wogegen ihm die freie Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen überlassen wurde, ist soweit als thunlich beseitigt und der Verwaltung der Strafvollzug zurückgegeben. Insbesondere sind die Speisereglements den in Deutschen Gefängnissen üb-

lichen nachgebildet worden, da das nach den früheren Reglements Gewährte zur Ernährung unzureichend war. In den Anstalten, in denen längere Strafen verbüßt werden, ist Deutscher Schulunterricht eingeführt.

VI.

Bauwesen, Verkehrsanstalten, Handel, Landwirthschaft.

Bauverwaltung.

Die Leitung der Wasserbau-Angelegenheiten ist gemäß §. 16. des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 auf den Ober-Präsidenten übergegangen.

Ueber die Regelung des Hochbau- und Wasserbauwesens, sowie des Gemeinde-Bauwesens ist noch kein Beschluß gefaßt und führen die während des Krieges eingesetzten Behörden die Verwaltung möglichst im Anschlusse an die Französischen Bestimmungen.

Zu den bisherigen Schiffbrücken über den Rhein sollen 8 neue treten, von denen 4 von der Elsaß-Lothringischen, 4 von der Badischen Verwaltung gebaut werden sollen.

Die Entwickelung des Vicinalwege-Systems wird nach denselben Grundsätzen fortgeführt, wie sie durch die Französische Gesetzgebung festgestellt sind.

Eisenbahnwesen.

Nachdem durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt Seite 371) der Abschnitt VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen eingeführt war, ist behufs der Verwaltung und des Betriebes der an das Deutsche Reich abgetretenen, vormals der Französischen Ostbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnen durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Dezember 1871 (Gesetzblatt 1872 Seite 4) eine Behörde unter dem Namen Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eingesetzt worden. Sie ist alsbald in Thätigkeit getreten und hat die Einrichtung der Verwaltung im Wesentlichen durchgeführt. Näheres darüber und über die Betriebsverhältnisse der Bahnen ergiebt sich aus den Etats für die Jahre 1872 und 1873, sowie aus den dazu gegebenen Erläuterungen (Anlage XII. des Reichshaushalt-Etats), auf welche hier Bezug genommen werden darf.

Zur Herbeiführung der im Verkehrsinteresse liegenden Gleichmäßigkeit des Betriebes hat der Bundesrath in Ausführung des Artikels 45. der Verfassung die Ausdehnung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Mai 1870 mit den inzwischen eingetretenen Abänderungen auf Elsaß-Lothringen, sowie auf Grund des Artikels 43. der Verfassung die Einführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen beschlossen. (Bekanntmachungen vom 22. Dezember und 29. Dezember 1871, Gesetzblatt 1872, Seite 5 und Seite 92).

Für die Förderung der Vicinal-Eisenbahn-Unternehmungen konnte im Jahre 1871 wenig geschehen. Die Verwaltung war noch nicht in die Lage gekommen, die Rechtsverhältnisse der einzelnen Projekte in völliger Klarheit zu übersehen. Bei einigen Projekten waren die Verhältnisse der Konzessionaire durch den Krieg erheblich alterirt worden. Indessen sind die Linien in Lothringen, für welche eine Belgische Gesellschaft von der Französischen Regierung konzessionirt worden ist, im Laufe des Sommers weiter gebaut worden.

Die Linie Colmar-Münster ist käuflich erworben. Die Stadt Colmar hat ihre Konzession für die Linie Colmar-Breisach an die Eisenbahn-Verwaltung abgetreten.

Für eine Linie Straßburg-Lauterburg sind der Reichsbahn die Vorarbeiten aufgetragen.

Post- und Telegraphenwesen.

Der Abschnitt VIII. der Verfassung, betreffend das Post- und Telegraphenwesen, ist durch Gesetz vom 14. Oktober 1871 (Gesetzblatt Seite 347) seit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit gesetzt. Von dem gleichen Zeitpunkt ab sind die Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs und über das Posttarwesen vom 28. Oktober 1871 in Kraft getreten (Gesetz vom 4. November 1871, Gesetzblatt Seite 348). Durch Gesetz vom 1. März 1872 (Gesetzblatt S. 150) endlich ist auch das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 5. Mai 1869 eingeführt.

Die für den Post- und Telegraphendienst erforderlichen Behörden sind sämmtlich eingerichtet und in geordneter Thätigkeit.

Geld- und Kreditwesen.

Um einer Kreditkrisis vorzubeugen, welche in Folge des Krieges und der nothwendigen Liquidation der Französischen Bank drohte, wurde schon durch Gesetz vom 4. Juli 1871 (Gesetzblatt S. 3) die Preußische Bank zum Betriebe von Bankgeschäften in Elsaß-Lothringen ermächtigt. Sie hat auf Grund dessen Kommanditen in Straßburg, Metz und Mühlhausen errichtet.

Ein weiterer Schritt zur Sicherstellung des Kredites und der Geldverhältnisse des Landes geschah durch das Gesetz vom 28. September 1871 (Gesetzblatt S. 345), durch welches der mittelst Gesetzes vom 12. August 1870 in Frankreich promulgirte Zwangskurs der Noten der Bank von Frankreich aufgehoben wurde. Als in Paris demnächst sog. bons de monnaie auf den Inhaber in Abschnitten von 1, 2 und 5 Fr. ausgegeben wurden, für deren Umlauf auch auf Elsaß-Lothringen gerechnet war, wurde es, um der Gefahr des Eindringens dieser bedenklichen Geldsurrogate in den Verkehr des Landes zu begegnen, nothwendig, in dem Gesetz vom 7. Januar 1872 (Gesetzblatt S. 59) ein Verbot gegen die Zahlungsleistung mittelst außerdeutschen Papiergeldes, außerdeutschen Banknoten und ähnlicher Werthzeichen zu erlassen, von welchem jedoch unter Berücksichtigung der noch fortdauernden Verkehrsbeziehungen des Landes die Noten der Bank von Frankreich von 50 Fr. und darüber bis auf Weiteres ausgenommen wurden.

Das Bedürfniß der Rechtsgleichheit nicht minder wie billige Rücksichtnahme auf das Interesse der Besitzer von Inhaberpapieren mit Prämien führte endlich dazu, die Wirksamkeit des die Inhaberpapiere mit Prämien betreffenden Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 auf Elsaß-Lothringen auszudehnen. Dies ist durch Gesetz vom 27. Januar 1872 (Gesetzblatt S. 111) geschehen und es ist gleichzeitig eine die Ausführung regelnde Verordnung erlassen worden, welche derjenigen vom 19. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 255) in allen wesentlichen Beziehungen konform ist.

Maaß- und Gewichtsordnung.

Die primitive Aichung und die periodische Nachverifikation der Maaße und Gewichte findet nach den bisher gültigen Reglements statt, jedoch mit der Modifikation, daß bezüglich der Nachverifikation nicht streng auf den vorgeschriebenen 1- und 2jährigen Turnus (Ordonnanz vom 17. April 1839, Artikel 18.) gehalten wird, indem solches nur möglich wäre bei Anstellung einer größeren Anzahl von Verifikatoren. Der größte Theil der Französischen Beamten dieser Kategorie hat nämlich ihre Posten verlassen. Dieselben in der früheren Anzahl zu ersetzen, ist Anstand genommen worden, damit nicht der Uebergang zu dem Deutschen Kontrolsystem, welches weniger Beamten erfordert, erschwert werde.

Landwirthschaftliches.

Im Gebiete der Landeskultur ist als Akt der Gesetzgebung nur die Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, zu verzeichnen, welche durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt, Seite 403) erfolgt ist. Mit dem Gesetz gleichzeitig ist die durch Kaiserlichen Erlaß vom 26. Mai 1869 genehmigte Ausführungs-Instruktion zu dem Gesetz in Kraft gesetzt worden (Gesetzblatt Seite 407). Zum großen Theil waren die bezüglichen Vorschriften schon durch eine Verordnung des General-Gouvernements vom 3. Oktober 1870 zur Geltung gebracht worden. Ihrer energischen Handhabung ist es zu verdanken, daß bereits im Monat Januar cr. die Bezirke Lothringen und Unter-Elsaß von der Seuche, durch welche sie schwere Verluste erlitten hatten, völlig befreit gewesen und daß im Bezirk Ober-Elsaß nur noch einzelne wenig bedeutsame Fälle vorgekommen sind. Durch strenge Durchführung der auf die Ein- und Durchfuhr bezüglichen Vorschriften ist es auch bisher gelungen, die Krankheit, welche in Frankreich noch immer herrscht, von dem Eindringen in Elsaß-Lothringen abzuhalten.

Die Verwaltung hat im Bereich der Landeskultur zunächst

nur auf Erhaltung und Hebung der bei der Okkupation vorgefundenen Anstalten, des Hengstdepots zu Straßburg und der Fischzuchtanstalt zu Hüningen, Bedacht nehmen können.

Der Bestand des Hengstdepots beläuft sich zur Zeit auf 37 Beschäler; neue Hengste sind theils in England, theils in Deutschland angekauft worden.

Die bisherigen Ankäufe erfreuen sich großen Beifalls bei den Landwirthen des Elsaß, welche ein reges Interesse an der Hebung der Anstalt zeigen. Zur Zeit finden wiederum Hengstankäufe in Ostpreußen statt.

Die Fischzuchtanstalt zu Hüningen wird unter einem neuen Direktor in der früheren Weise fortgeführt und dehnt ihre Wirksamkeit namentlich nach den Deutschen Bundesstaaten aus.

Die landwirthschaftlichen Vereine, welche seit dem Kriege ihre Thätigkeit eingestellt hatten, nehmen dieselbe erst langsam wieder auf.

VII.

Unterrichts-Verwaltung und Kultus-Angelegenheiten.

Elementarschulwesen.

Durch Verordnung vom 18. April 1871 ist die allgemeine Schulpflicht in Elsaß-Lothringen eingeführt und von der Bevölkerung durchgängig mit großer Befriedigung aufgenommen worden. Die Lokalbehörden, Anfangs in Beziehung auf die Bestrafung der Schulversäumnisse ängstlich, befreunden sich immer mehr mit der ernsten Durchführung der Verordnung. In einigen Fabrikstädten, namentlich in Mühlhausen, hat der Schulzwang jedoch noch nicht zur völligen Durchführung kommen können, da Schullokalien und Lehrer bei der bedeutenden Vermehrung der Schülerzahl nicht sofort zu beschaffen sind. Inzwischen wird durch alternirenden Unterricht dem Bedürfnisse nach Möglichkeit genügt.

Durch Verfügung des Civil-Kommissars vom 14. April 1871 ist an Stelle der Französischen Sprache die Deutsche Sprache als obligatorische Schulsprache überall da getreten, wo sie Volkssprache ist.

Zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen sind die vorgefundenen Seminare (Normalschulen) den geänderten Zuständen entsprechend, reorganisirt worden.

Die Errichtung von Lehrer-Präparanden-Anstalten steht in allen drei Bezirken bevor.

Zur Weiterbildung der bereits im Amt befindlichen Elementarlehrer in den Deutschen Erziehungs-Prinzipien und Unterrichts-Methoden werden von Ostern d. J. an unter Leitung der Seminar-Direktoren und Seminar-Lehrer methodologische Kurse abgehalten.

Höheres Schulwesen.

Im Gebiete des höheren Schulwesens ist die Reorganisation der durch den Krieg fast überall in Stillstand gerathenen Anstalten mit dem Beginne des Winterhalbjahres 1871/72 in Angriff genommen worden. Die Schülerzahl der damals eröffneten Anstalten ist fortwährend im Steigen begriffen. Mitte März zählte das Lyceum zu Straßburg über 300, das zu Colmar 140, das zu Metz 150 Schüler. Diese 3 Anstalten repräsentiren jetzt wie vorher, zugleich Gymnasien und Realschulen. Die Gymnasial-Abtheilung ist an allen bis zur Prima vollständig entwickelt. In 16 anderen Städten sind die schon früher bestandenen höheren Schulen mit Hülfe von Zuschüssen aus der Landeskasse wieder hergestellt worden. Diese Anstalten sind: im Bezirk Unter-Elsaß: zu Weißenburg, Hagenau, Buschweiler, Zabern, Oberehnheim, Schlettstadt; im Bezirk Ober-Elsaß: zu Markirch, Münster, Gebeweiler, Mühlhausen, Thann, Altkirch; im Bezirk Lothringen: zu Saargemünd, Forbach, Pfalzburg, Saarburg.

Die Zahl der an den Lyceen und städtischen Schulen bis jetzt angestellten Lehrer beträgt 141, die der Schüler ungefähr 1,500.

Universität.

Die Universität wird am 1. Mai d. J. in's Leben treten, Dies in so kurzer Zeit und unter Herbeiziehung tüchtiger Lehrkräfte von Deutschen Hochschulen ermöglicht zu haben, ist ein großer und schöner Erfolg der hingebenden Thätigkeit des mit den Vorarbeiten betrauten Herrn Staatsministers a. D. Freiherrn v. Roggenbach.

Es steht zu hoffen, daß auch die Deutsche Jugend an ihrem Theile zu der erfolgreichen Begründung der neuen Universität beitragen wird.

Universitäts- und Landes-Bibliothek.

Im November 1870 beschloß das Komité, welches sich in Deutschland aus Bibliothekaren, Archivaren, Buchhändlern und Anderen für die Neugründung einer Bibliothek in Straßburg gebildet hatte, diese Bibliothek als eine Universitätsbibliothek mit dem Charakter einer Staatsanstalt in's Leben zu rufen. In diesem Sinne wurden Aufrufe zu Schenkungen und Beiträgen erlassen, welche in fast allen Europäischen und nicht minder in überseeischen Ländern lebhaften Anklang fanden.

Bereits nach wenigen Monaten war eine Sammlung von mehr als hunderttausend Bänden gesichert. Die feierliche Gründung der Bibliothek wurde am 9. August v. J. vollzogen und eine regelmäßige Verwaltung organisirt. Zu den erheblichen Schenkungen und Ueberweisungen, unter denen sich höchst werthvolle Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, Ihrer Majestäten der Könige von Sachsen und Württemberg, der Britischen Regierung, sowie zahlreiche Doubletten der öffentlichen Bibliotheken Deutschlands befinden, sind einige Anschaffungen aus Landesfonds hinzugetreten. Es wurden angekauft u. A. die Bibliothek des Professors v. Vangerow in Heidelberg, der größte Theil der Bibliothek Ludwig Uhlands, die Hutten-Bibliothek des Professors Böcking in Bonn, die Alsatische Bibliothek der Erben Heitz in Straßburg, die theologische des Pfarrers Bloch in Gesecke. Außerdem wurde die Bibliothek der vormaligen Akademie in Straßburg in der Stärke von 50,000 Bänden mit der neuen Sammlung vereinigt, so daß jetzt deren Umfang sich auf nahezu 200,000 Bande beläuft.

Die Katalogisirung und Einrichtung der Bibliothek nehmen befriedigenden Fortgang, so daß dieselbe mit dem Beginn der Universitäts-Vorlesungen benutzbar sein wird.

Kultus-Angelegenheiten.

Für das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ist die Französische Gesetzgebung unverändert beibehalten worden.

Das Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession ist nach Abtrennung der bei Frankreich gebliebenen Inspektionen rekonstituirt.

VIII.

Finanz-Verwaltung.

Etatswesen.

Im Jahre 1871 mußte sich die Verwaltung von vornherein darauf beschränken, die Titel für eine geeignete Auseinanderhaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats sowohl als der Departements aufzustellen. Eigentliche Vorveranschlagungen waren beim Mangel der wesentlichsten Grundlagen nicht möglich.

Für 1872 sind die Einleitungen für eine geordnete Finanz-Verwaltung durch Aufstellung eines im Wege der Gesetzgebung zu genehmigenden Landes-Haushalts-Etats getroffen.

Kassenwesen.

Die Bezirks-Hauptkassen, sowie die mit der Bezirks-Hauptkasse des Unter-Elsaß verbundene Landes-Hauptkasse (§. 19. des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 20. Dezember 1871) sind eingerichtet und führen ihre Geschäfte dermalen noch nach Maßgabe der Geschäfts-Anweisung für die Königlich Preußischen Regierungs-Hauptkassen vom 1. Juni 1857.

Um den Gemeinden, Korporationen, Instituten ꝛc., welche zur Zeit der Französischen Verwaltung gesetzlich berechtigt resp. verpflichtet waren, die überschießenden Geldbestände ihrer Kassen in die caisses des dépôts et consignations resp. den Tresor abzuliefern und hierdurch zinsbar anzulegen, auch jetzt eine gleiche Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung und Zinsbarmachung ihrer Kassenbestände zu bieten, ist vorläufig die Anordnung getroffen, daß diese Ueberschüsse an die Landeshauptkasse abgeliefert und verzinslich angelegt werden.

Es wird in dieser Beziehung auf das oben bei den Sparkassen Gesagte Bezug genommen.

Eine gleiche Anordnung ist bis zur Errichtung einer Depositenkasse für die gerichtlichen Depositen vorläufig getroffen worden.

Bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches sind die erforderlichen Einrichtungen vorgesehen, um ihn vom April d. J. ab in den Stand zu setzen, die Kontrole des gesammten Landeshaushalts, welche das Gesetz vom 30. Dezember 1871 in §. 20. ihm zunächst für die Jahre 1871/72 übertragen hat, auszuüben.

Verwaltung der direkten Steuern.

Mit dem Friedensschluß war in der Verwaltung der direkten Steuern das Bestreben dahin gerichtet, die gesetzliche Organisation in allen Punkten wieder herzustellen.

Bei der Okkupation hatten viele nach der Einrichtung des Französischen Steuerwesens erforderliche Stellen wegen Mangels geeigneter Beamten nicht sogleich besetzt werden können. Eine Anzahl von Steuerempfangsbezirken mußte mit anderen zusammengelegt werden. Der Mutationsdienst wurde provisorisch den Kreissekretären übertragen. Die Enregistrements Verwaltung entbehrte der Centralisirung und des erforderlichen Verifikationspersonals. Schon im Juli 1871 wurde für jeden Kreis ein Kataster-Kontroleur angestellt, um zunächst die Fortschreibung der Grundsteuer-Veränderungen zu besorgen, welche während des Krieges vernachlässigt worden war. Die Funktionen dieser Beamten sind seitdem auf die Besorgung des gesammten Mutationsdienstes für alle direkten Steuern ausgedehnt, und es sind ihnen zur Bewältigung dieser Geschäfte Assistenten zur Seite gestellt worden. Ein wichtiges Glied der früheren Organisation ist damit wiederum in Funktion gesetzt.

Die anfänglich erforderlich gewesenen Zusammenlegungen von Steuerempfangsbezirken hatten mancherlei Interessen der Bevölkerung beeinträchtigt. Es werden successive die früheren engeren Empfangsbezirke wieder hergestellt. Geeignete Beamten zur Besetzung der Empfängerstellen werden bei den Bezirks-Steuer-Direktionen ausgebildet.

Gegenwärtig gehen die direkten Steuern überall regelmäßig ein. Die Einrichtung der Ausfallfonds (Fonds de non valeurs) gestattet es, die erforderliche Rücksicht auf die Verhältnisse, welche eine Schonung der Steuerpflichtigen nöthig machen, mit den Interessen des Dienstes zu vereinbaren.

Voraussichtlich wird sich bereits für 1871 die Deckung der Kontingente ohne Ausfall erzielen lassen.

Die Veranlagungen für 1872 sind in allen drei Bezirken dem Abschluß nahe, und es werden die Rollen publizirt werden können, sobald durch die Publikation des Finanzgesetzes die gesetzliche Grundlage gegeben sein wird.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Für die Erhebung der Zölle und indirekten Steuern war schon während der Okkupation eine besondere kommissarische Verwaltung eingerichtet worden. Nach Beendigung des Krieges wurde zunächst an der Grenze gegen die Schweiz zur Errichtung einer Zolllinie geschritten, auf welcher nach Publikation des Vereins-Zollgesetzes, des Zolltarifes und des Gesetzes über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichts-Beamten vom 28. Juni 1834 der Dienst in der Nacht vom 4. zum 5. Mai 1871 begann. Im Juni 1871 wurde die Einführung der Tabaksbesteuerung vorgenommen, nachdem das darauf bezügliche Zollvereinsgesetz mit den entsprechenden Vollzugs-Vorschriften unterm 7. beziehungsweise 10. Juni bekannt gemacht waren. Die im Jahre 1871 zur Besteuerung herangezogene mit Tabak bebaute Fläche belief sich auf nahezu 3000 Hektare. Die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung erfolgte demnächst durch die beiden Gesetze vom 17. Juli 1871. Durch das eine derselben (Gesetzblatt Seite 37) wurden das Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869, das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869, das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12 Oktober 1867, der Vereins-Zolltarif und das Zollkartell vom 11. Mai 1833, soweit sie nicht bereits vorher eingeführt waren, nebst dem Gesetze über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834 eingeführt, und wurde der Beginn ihrer Wirksamkeit auf den 7. August festgesetzt. (Bekanntmachung vom 2. August 1871, Gesetzblatt Seite 243). An diesem Tage trat auf der ganzen Grenzstrecke gegen Frankreich, wie schon früher an jener gegen die Schweiz der Zolldienst in's Leben. Alle zur Ausführung erforderlichen Regulative und Verordnungen wurden verkündet. Das zweite Gesetz vom 17. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 247) setzte den Artikel 33. der Reichsverfassung vom 1. Januar 1872 ab für Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit und bezüglich der in Elsaß-Lothringen eingeführten Zölle und Steuern auch die bezüglichen Bestimmungen des Artikels 38. der Verfassung.

Auf Grund des Vorbehalts im §. 2. dieses Gesetzes wurde jedoch schon vom 27. August ab die Freiheit des Verkehrs mit den übrigen Deutschen Staaten hergestellt und nur für einige Waaren an die Beibringung von Ursprungszeugnissen geknüpft. Für Wein wurde die Zulassung vom 30. August ab ausgesprochen, und zwar für Wein des Jahres 1871 ohne Einschränkung, für ältere Weine gegen Ursprungszeugniß. Unbearbeitete Tabakblätter und Stengel wurden gegen einen Zoll von 20 Sgr. vom Zentner eingelassen.

Andererseits erforderte die Durchführung der in der zusätzlichen Uebereinkunft zum Friedensvertrage vom 12. Oktober 1871 getroffenen, die Zollverhältnisse gegen Frankreich zu Gunsten der Elsaß-Lothringischen Industrie regelnden Verabredungen besondere Maßnahmen. Dieselben sind nach Errichtung der in dem Vertrage vorgesehenen Ehren-Syndikate mit diesen vereinbart worden und haben sich bisher als zulänglich erwiesen, um das industrielle Interesse gleichwie das der beiderseitigen Zollverwaltungen zu wahren.

Seit dem 1. Januar 1872 ist die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes mit dem übrigen Deutschland völlig durchgeführt. In Folge davon ist Elsaß-Lothringen in die zwischen Deutschland und anderen Staaten bestehenden Handels-Verträge eingetreten.

Auch die definitive Einrichtung der Zollbehörden ist durchgeführt. Die Direktion der Zölle und indirekten Steuern, welcher nach §. 17. des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 zugleich die obere Leitung der Enregistrements-Verwaltung obliegt, ist konstituirt. An Zollstellen bestehen zur Zeit und zwar:

a. an der etwa 65 Meilen langen Grenze gegen Frankreich und die Schweiz
   7 Hauptzollämter,
   14 Nebenzollämter I. Klasse,
   29 Nebenzollämter II. Klasse;
b. im Innern
   2 Hauptzollämter,
   1 Zollamt.

Ferner sind 38 Steuereinnehmereien mit der zollamtlichen Abfertigung von Poststücken betraut.

Die Zahl der Beamten aller Kategorien bei den Haupt- und Nebenämtern, sowie für den Grenzschutz beträgt 1043 Personen, darunter für den Grenzschutz 721.

Für die Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer auf den Salzwerken bestehen — neben einem Oberkontroleur — 6 Salzsteuerämter, welche mit je einem Einnehmer und mehreren Aufsehern besetzt sind.

Bezüglich der von der Reichsgesetzgebung nicht betroffenen indirekten Staatssteuern sind die früheren Französischen Gesetze und bezüglich der unteren Erhebungsbehörden ist die frühere Organisation bis jetzt im Wesentlichen beibehalten. Danach ist das Land in Steuereinnehmereibezirke (recettes) eingetheilt. An der Spitze jeder Steuereinnehmerei steht ein Steuereinnehmer (receveur sédentaire, receveur ambulant), dem für die äußere Kontrole je nach Bedarf einer oder mehrere Steuerkommis (Steueraufseher) beigegeben sind. Die wichtigeren Steuereinnehmereien haben außerdem noch besondere Bureaugehülfen. Daneben bestehen in einzelnen Orten, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, aus der Zahl der Ortseinnehmer aufgestellte Untererheber, sogenannte Büralisten, welche die nöthigen Bezettelungen ausfertigen, die daraufhin fälligen Steuern und Gebühren erheben und gegen Bezug von Tantièmen an den Einnehmer abliefern.

Es bestehen zur Zeit 76 Steuereinnehmereien mit eben soviel Einnehmern, 165 Steuerkommis, 19 Bureaugehülfen und 378 Büralisten.

Die wichtigste Einnahmequelle bei den indirekten Steuern

bilden die Abgaben auf Wein, Bier und Branntwein, für welche in der Hauptsache das Gesetz vom 28. April 1816 Norm giebt.

Mit der Steuererhebung wurde auf Grund der Verordnung des General-Gouverneurs vom 22. Oktober 1870 (Straßburger Zeitung von 1870 Nr. 17.) am 1. November 1870 zunächst in den früheren Arrondissements Straßburg, Weißenburg und Zabern begonnen, seit April 1871 ist sie im ganzen Umfang des Landes im Gange. Die Erhebung stieß anfänglich auf Schwierigkeiten, theils in Folge der abgeneigten Stimmung der Bevölkerung, theils in Folge der ungünstigen, durch den Krieg gestörten wirthschaftlichen Verhältnisse, theils endlich dadurch hervorgerufen, daß das Erhebungspersonal fast durchgehends aus Deutschland herangezogen werden mußte, weil die früheren Französischen Beamten mit ganz wenigen Ausnahmen ihre Stellen verlassen und vielfach auch die Akten und Register mit fortgenommen hatten.

Um das von auswärts eingehende Bier rücksichtlich der Besteuerung dem im Lande gebrauten gleichzustellen, wurde unterm 27. November 1870 (Straßburger Zeitung Nr. 46.) die Erhebung einer Uebergangssteuer festgesetzt.

Sodann wurde durch Verordnung vom 24. Januar 1871 (Straßburger Zeitung Nr. 21.), da zu jener Zeit ordentliche Gerichte nicht in Funktion waren, die Aburtheilung der gesetzlich lediglich mit Geldstrafe, beziehungsweise Konfiskation bedrohten Vergehen in Bezug auf indirekte Steuern bis auf Weiteres ausschließlich dem Kommissar für die Verwaltung dieser Steuern übertragen.

Ein Gesetz, welches das Verfahren anderweit regelt und an Stelle dieser Verordnung treten soll, ist vorbereitet.

Das Steuer-Exekutionsverfahren wurde durch die Verordnung vom 26. Mai v. J. und die Vollzugsanweisung vom 31. dess. Monats (Straßburger Zeitung Nr. 127. und 131.) geordnet.

Enregistrement.

Die Erhebung der Enregistrements-Gebühren erfolgt ebenfalls noch nach den früheren Bestimmungen. Bis zu dem Gesetz vom 30. Dezember v. J. bildete dieser wichtige Verwaltungszweig ein Annexum der Departementaldirektionen der direkten Steuern. Durch das gedachte Gesetz ist die Verwaltung des Enregistrements, einschließlich der Hypothekenbewahrung, der Domanialnutzungen, des Stempelwesens, einschließlich der Erbschaftssteuer, sowie die Einziehung und Verwaltung der sonstigen bisher mit dem Enregistrement verbundenen Staatseinkünfte der Direktivbehörde für Zölle und indirekte Steuern überwiesen.

Für den Bezirksdienst bestehen zur Zeit 77 Enregistrements-Einnehmereien und 11 Hypothekenämter.

Materiell ist auf diesem Gebiet bisher nur eine Rechtsänderung eingetreten, durch die mittelst Gesetzes vom 11. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 175) erfolgte Einführung des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Mai 1869, zu dessen Ausführung die Bekanntmachung vom 27. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 183) und die Bekanntmachung vom 3. August 1871, betreffend den Debit der Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtug der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets (Gesetzblatt Seite 245) ergangen sind.

Forstverwaltung.

Bereits im Winter 1870/71 ist die Verwerthung der Forstprodukte den in Deutschland üblichen Bestimmungen gemäß geordnet, namentlich der Detailverkauf nach vorheriger Aufarbeitung des Materials auf fiskalische Rechnung eingeführt worden.

Im Laufe des Sommers 1871 sind die Forstmeister und Oberförster allmälig berufen und die Einrichtungen vorbereitet worden, welche demnächst durch das zweite Gesetz vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt 1872 Seite 57), betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung, eine gesetzliche Basis erhalten haben. Zur Ausführung dieses Gesetzes ist durch Verordnung vom 21. Februar d. J. eine Geschäfts Anweisung für die Forstdirektionen erlassen und durch Verordnung vom 2. März 1872 die definitive Abgrenzung der Oberförster-, Forstmeister- und Forstdirektions-Bezirke des Landes erfolgt. Das Forstschutzpersonal ist zum großen Theil aus den im Dienst verbliebenen früher Französischen Beamten entnommen worden; soweit dieselben nicht hinreichten, ist der Ersatz aus dem Forstpersonal der Deutschen Staaten herangezogen.

Der Etat für die persönlichen und sächlichen Ausgaben der örtlichen Forstverwaltung war bereits durch Gesetz vom 2. Oktober 1871 (Gesetzblatt Seite 343) festgestellt worden; derjenige für die Forstdirektionen ist in dem mittelst Gesetz vom 23. Dezember 1871 (Gesetzblatt Seite 420) genehmigten Etat der Verwaltungsbehörden mit inbegriffen.

Die Waldungen in Elsaß-Lothringen umfassen ein Gesammt-Areal von 351,333 Hektaren, von denen 133,811 H. Staatsforsten, 199,530 H. Gemeinde- und Institutenforsten, welche ebenfalls der Beaufsichtigung durch die Staatsforstverwaltung unterliegen, und 17,996 H. Waldungen sind, welche dem Staate und Gemeinden in ungetheiltem Eigenthum gehören. Diese Waldungen sind in 63 Oberförstereibezirke beziehungsweise 12 Forstmeisterbezirke getheilt. Die Sitze der Forstdirektionen sind in Straßburg, Metz und Colmar.

Bergverwaltung.

Die hervorragende Wichtigkeit des Bergbaues in Elsaß-Lothringen nöthigte alsbald nach der Vereinigung des Landes mit dem Deutschen Reich, über die Ertheilung der Bergbau-Konzessionen, sowie über die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden Bestimmungen zu treffen. Dies ist durch das Gesetz vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 250) wesentlich im Anschluß an die Grundsätze des Deutschen Bergraths geschehen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist demnächst unterm 7. September 1871 (Gesetzblatt Seite 337) das Land in zwei Bergreviere, Lothringen und Elsaß, getheilt und als Ober-Bergamt das Königlich Preußische Ober-Bergamt zu Bonn bestellt worden. Der Etat der Ausgabe der Bergverwaltung ist durch Gesetz vom 13. Dezember 1871 (Gesetzblatt Seite 402) für das Jahr 1872 festgestellt. Die Verwaltung der Reviere geschieht zur Zeit noch durch kommissarisch berufene Beamte.

Neuerdings ist die Frage in's Auge gefaßt, ob eine Reform auch des materiellen Bergrechtes nach Analogie des Preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 den obwaltenden Verhältnissen entsprechen würde, und sind darauf hinzielende Vorarbeiten angeordnet worden.

Anlage.

Auf Grund des Artikels 61. der Verfassung des Deutschen Reichs, §. 1. des Gesetzes vom 23. Januar 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 83) wird die Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 in Elsaß-Lothringen eingeführt und zur Ausführung derselben Folgendes bestimmt:

1. Als Ersatz-Behörde dritter Instanz steht das Königliche General-Kommando XV. Armee-Korps im Verein mit dem Kaiserlichen Ober-Präsidenten den Ersatz-Angelegenheiten vor, die oberste Leitung (Ministerial-Instanz) sämmtlicher Ersatz-Angelegenheiten steht dem Reichskanzler gemeinschaftlich mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zu.
2. Rücksichtlich der an die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst zu stellenden Anforderungen sind die Prüfungs-Kommissionen ermächtigt, den besonderen Verhältnissen von Elsaß-Lothringen mit der Maßgabe thunlichst Rechnung zu tragen, daß bis zum Ablauf des Jahres 1876 der Uebergang zu den bezüglichen Anforderungen der Militär-Ersatz-Instruktion in schonender Weise angebahnt beziehungsweise durchgeführt wird.

   Letztberegte Anforderungen treten somit erst für die im Jahre 1877 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Elsaß-Lothringen uneingeschränkt in Kraft.

   Den in den Jahren 1851 und 1852 geborenen jungen Leuten gedachter Kategorie ist bis zum 1. Oktober d. J. Frist zur Anmeldung beziehungsweise Führung des Nachweises ihrer Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst gewährt.
3. Eine gleiche Rücksichtnahme hat gemäß §. 2. des Gesetzes

vom 23. v. M. während der nächsten Jahre bei Beurtheilung der auf häusliche und andere Verhältnisse gegründeten Anträge auf Befreiung vom Militärdienste einzutreten, insbesondere bezüglich derjenigen Militärpflichtigen, welche bei Publikation des Gesetzes sich nachweislich im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben oder bereits verheirathet waren.

Ebenso sind diejenigen militärpflichtigen Mannschaften von Ableistung der Militärpflicht zu entbinden, welche durch dienstliche Bescheinigungen nachweisen, daß sie vor dem 17. Dezember 1870 in die reguläre Französische Armee einschließlich der Mobilgarde eingetreten sind und in derselben Dienste geleistet haben.

Die Befreiung von der Militärpflicht aus den vorstehend angegebenen Gründen gilt auch für den Fall des Krieges. Es wird darüber eine Bescheinigung nach dem anliegenden Formular ertheilt.

4. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz werden ermächtigt, die zur Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion weiter erforderlichen Anordnungen dergestalt zu treffen, daß zu dem in §. 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte — im Monat Oktober d. J. — die Musterung der in den Jahren 1851 und 1852 geborenen Militärpflichtigen stattfinden kann.

Berlin, den 26. März 1872.

Der Reichskanzler. Der Kriegs-Minister.

J. V.
gez. **Delbrück.** gez. **v. Roon.**

Schema.

Militär-Befreiungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . . ten . . . . . 18 . . . zu . . . . . (Kreis N. N.) wird hiermit in Anerkennung der für seine Befreiung vom Militärdienst geltend gemachten besonderen Verhältnisse für immer von demselben, im Frieden wie im Kriegsfall, entbunden.

Diesen Schein hat Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über sein Militärverhältniß ausweisen zu können.

Ort. Datum.

Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
(L. S.)

Nr. 15.

Interpellation.

In der ersten Legislatur-Periode des Reichstages des Norddeutschen Bundes von 1869 ist einem Gesetze folgenden Inhalts:

„Im Artikel 4. der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist der Nr. 9. hinzuzufügen:

„desgleichen folgende Anstalten für die Seeschifffahrt: die Schifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken) und das Lootsenwesen."

die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt. Auf eine Interpellation im Jahre 1870, ob der Bundesrath über das ihm mitgetheilte Gesetz Beschluß gefaßt habe, hat der Herr Präsident des Bundeskanzleramts Namens des Bundesraths erklärt, daß die Entscheidung noch nicht getroffen sei, daß aber zu deren Vorbereitung Verhandlungen mit den betheiligten Staaten gepflogen werden.

Daher erlaube ich mir an den Bundesrath die Anfrage zu richten:

ob derselbe nach dem Resultate der stattgefundenen Erwägungen beabsichtigt, die Vorlage eines die Kompetenz des Reichs auf die Aufsicht und die Gesetzgebung über die Schifffahrtszeichen und das Lootsenwesen ausdehnenden Gesetzes zu veranlassen.

Berlin, den 12. April 1872.

A. Grumbrecht.

Unterstützt durch:
Dr. Braun (Gera). Albrecht. Eggert. A. G. Mosle. Chevalier. Knapp. Kaemmerer. Augspurg Dr. Lamey. Büsing (Güstrow). Kirsner. Dr. Becker (Oldenburg). Dr. Georgi. Jordan. Westphal. Dr. Harnier. Braun (Hersfeld). Jacobi. Jüngken. Lasker. Roemer (Hildesheim). Dr. Websky. Bode. v. Keßler. Dennig. Paravicini. Hebting. Sombart. Dr. v. Rönne. Dr. Tellkampf. Kanngießer. Dr. Weigel.

Nr. 16.

Antrag.

Dr. **Elben.** Der Reichstag wolle beschließen:

Im Anschluß an den Beschluß des Norddeutschen Reichstages vom 3. April 1868 den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß in Zukunft ein gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage vermieden werde.

Berlin, den 12. April 1872.

Dr. Elben.

Unterstützt durch:
Chevalier. v. Hennig. Dr. Braun (Gera). Dr. Weigel. Kanngießer. Kirsner. Kämmerer. Albrecht. Dr. Thomas. Büsing (Güstrow). Koch. Engel. Dr. Websky. Braun (Hersfeld). Dr. Georgi. Lasker. Dr. Hoffmann. Dr. Brockhaus. Grumbrecht. v. Goppelt. Müller (Württemberg). Heydenreich. Dr. Frhr. v. Wedekind. Eggers. von Benda. Dr. Harnier. von Bennigsen. Dr. Biedermann. Dr. Stephani. Dr. Blum. v. Unruh. Dr. Wolffson. Jordan. Seiz. Dr. Becker (Oldenburg). Augspurg. Dennig. Mosig v. Aehrenfeld. Fernow.

Nr. 17.

Antrag

zu

der Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Nr. 6. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge tragen zu wollen, daß bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen der Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 protokollarisch konstatirt werde:

1) daß der in dem Englischen Texte der Artikel III. und IX. sub 2. gebrauchte Ausdruck „property"

nur in der Bedeutung von real estate (Grundeigenthum) gemeint sei;

2) daß der Artikel X., obgleich derselbe nach der Fassung des Englischen Textes sich nur auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gleichmäßig auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung finden solle.

Berlin, den 13. April 1872.

Dr. Schleiden. Dr. Friedrich Kapp.

Nr. 18.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Dr. Elben (Nr. 16. der Drucksachen).

Frh. v. Hoverbeck. Der Deutsche Reichstag wolle beschließen:

Vor den Schlußworten „vermieden werde" einzuschalten:

„wo möglich durch Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentlichen Sessionen des Reichstages".

Berlin, den 15. April 1872.

Frh. v. Hoverbeck.

Unterstützt durch:

Erbgraf zu Solms-Laubach. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Freiherr v. Ketteler. Freiherr v. Reichlin-Meldegg. Fernow. von Swaine. Dürig. Baron v. Minnigerode. Wilmanns. Ludwig. Wiggers. Dickert. Klotz (Berlin). Dr. Banks. Richter. Eysoldt. Schulze. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Wagener (Dillingen). v. Helldorff. Rohland. Engel. Stadlberger. Dr. Birnbaum. v. Behr. Dr. Barth. Dr. Schwarze. Dr. Schleiden. Dr. Hasenclever. Ackermann. von Bernuth. Behringer. Graf zu Münster (Sachsen). Kottmüller. Hirschberg. Overweg. v. Lottner.

Nr. 19.

Interpellation.

Nachdem der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes in der Sitzung vom 25. Oktober 1871 dem Reichstage mitgetheilt hat, daß die Ausarbeitung des Entwurfs eines Reichspreßgesetzes erfolgt sei, die Kommunikation desselben an die Regierungen der Einzelstaaten bevorstehe, und die Vorlegung des Entwurfs in der gegenwärtigen Reichstagssession erwartet werden dürfe, sehen sich die Unterzeichneten veranlaßt, den Herrn Reichskanzler um Aufschluß darüber zu ersuchen:

in welchem Stadium sich diese Angelegenheit jetzt befindet?

Berlin, den 17. April 1872.

Wiggers. Duncker. Dr. Biedermann. Dr. Bamberger. Dr. Elben. Dr. Barth. v. Kusserow. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.

Unterstützt durch:

Ackermann. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Banks. Becker (Oldenburg). v. Behr. Behringer. v. Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Dr. Birnbaum. Dr. Blum. Böhme (Annaberg). Dr. Braun (Gera). Briegleb. Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Chevalier. Dennig. Dickert. Dr. Dove. Dürig. Eggert. Emden. Dr. Endemann. Eysoldt. Francke. Dr. v. Frisch. Dr. Georgi. Gerlich. v. Goppelt. Grumbrecht. Hagen. Harkort. Dr. Hasenclever. Hausmann (West-Havelland). Hebting. Heydenreich. Hirschberg. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Holzer. Frhr. v. Hoverbeck. Jordan. Jüngken. Kämmerer. Kapp. Knapp. v. Kardorff. Kirsner. Kottmüller. Dr. Lamey. Lasker. Lentz. Lesse. v. Lindenau. Dr. Löwe. v. Lottner. Dr. Lucius (Erfurt). Graf v. Luxburg. Dr. Meyer (Thorn). Mülhauer. Müller (Württemberg). Dr. Müller (Görlitz). Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Oehmichen. Dr. Oetker. Overweg. Paravicini. Pelzer. Planck. Herzog v. Ratibor. Dr. Reyscher. Richter. v. Rochau. Dr. Römer (Württemberg). Roland. Runge. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). Schroeter (Ohlau). Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Seiz. Stadlberger. Dr. Stephani. v. Swaine. Dr. Thomas. Valentin. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Freiherr v. Wedekind. Westphal. Wichmann. Windthorst (Berlin). Dr. Wolffson.

Nr. 20.

Berlin, den 17. April 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich

1) eine Tabelle über Neubauten von Kriegsschiffen bis ultimo 1871,

2) eine Tabelle über Reparaturkosten für Kriegsschiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine bis ultimo 1871,

als Beilagen zu dem Etat der Kaiserlichen Marine für 1873 anbei ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages
Herrn Dr. Simson.
Hochwohlgeboren
hier.

Ta

über Neubauten von Kriegs

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Beginn des Baues.	Ablauf vom Stapel.
1.	Panzer-Fregatte.	Großer Kurfürst.	6	5400	4117 93/94	Dezember 1869.	—
2.	Panzer-Fregatte.	Friedrich der Große.	6	5400	4117 93/94	Mai 1871.	—
3.	Panzer-Fregatte.	Borussia.	6	5400	4117 93/94	August 1871.	—
4.	Panzer-Fregatte.	N. N. (noch ungetauft).	9	8000	4586 16/94	Dezember 1871.	—
5.	Panzer-Fregatte.	N. N. (noch ungetauft).	9	8000	4586 16/94	Dezember 1871.	—

belle

schiffen bis ultimo 1871.

Verwendet sind:

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	14,092	29	4	41,266	12	—
2. die Ausrüstung	—	—	—	—	—	—
3 die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	—	—	—	—		—
Summa	14,092	29	4	41,266	12	—
	55,359 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	—	—	—	46,015	16	3
2. die Ausrüstung	—	—	—	—	—	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	46,015	16	3
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .						
2. die Ausrüstung	—	—	—	217,618	—	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar						
4. die Bewaffnung						
Summa	—	—	—	217,618	—	—
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .						
2. die Ausrüstung	—	—	—	230,084	14	3
3. die Maschineu nebst deren Inventar						
4. die Bewaffnung						
Summa	—	—	—	230,084	14	3
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .						
2. die Ausrüstung	—	—	—	230,084	14	3
3. die Maschinen uebst deren Inventar						
4. die Bewaffnung						
Summa	—	—	—	230,084	14	3

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Beginn des Baues.	Ablauf vom Stapel.
6.	Glattdecks-Korvette.	Ariadne.	6	2100	1309 36/94	September 1868.	21. Juli 1871.
7.	Glattdecks-Korvette.	Louise.	6	2100	1309 36/94	Juni 1871.	—
8.	Panzer-Korvette.	Hansa.	8	3000	2371 78/94	Oktober 1868.	—
9.	Segel-Brigg.	Undine.	8	—	608	Dezember 1868.	18. Dezember 1869.
10.	Schrauben-Dampf-Aviso.	Albatroß.	4	600	601 25/94	Dezember 1869.	11. März 1871.

Verwendet sind:

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	142,798	6	—	82,999	7	7
2. die Ausrüstung	3,965	10	—	28,291	15	4
3. die Maschinen nebst deren Inventar	136,604	2	6	3,018	12	10
4. die Bewaffnung	4,121	19	1	11,829	7	7
Summa	287,489	7	7	126,138	13	4
	413,627 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	—	—	—	59,975	8	—
2. die Ausrüstung	—	—	—	—	—	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	32,720	—	—
4. die Bewaffnung	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	92,695	8	—
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	78,959	4	3	106,273	22	5
2. die Ausrüstung	—	—	—	—	—	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar	95,760	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	—	—	—	34,180	18	—
Summa	174,719	4	3	140,454	10	5
	315,173 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	92,146	29	8	885	9	1
2. die Ausrüstung	29,401	10	11	4,516	7	8
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	443	16	1	—	—	—
Summa	121,991	26	8	5,401	16	9
	127,393 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	102,724	19	7	40,255	26	6
2. die Ausrüstung	10,883	6	11	12,018	9	6
3. die Maschinen nebst deren Inventar	19,398	21	11	24,872	8	6
4. die Bewaffnung	3,982	16	11	4,396	26	9
Summa	136,989	5	4	81,543	11	3
	218,532 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.					

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Beginn des Baues.	Ablauf vom Stapel
11.	Schrauben-Dampf-Aviso.	Nautilus.	4	600	$601^{25}/_{94}$	Januar 1870.	31. August 1871.
12.	Rad-Dampf-Aviso.	Loreley.	—	350	332	Oktober 1869.	19. August 1871.
13.	Schlepp-Dampfer.	Boreas.	—	900	$380^{78}/_{94}$	Dezember 1869.	14. März 1871.
						Norddeutsche Schiffbau-Aktien-Gesellschaft Kiel.	

Verwendet sind:

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	52,403	4	3	80,155	7	5
2. die Ausrüstung	11,699	1	6	7,420	10	6
3. die Maschinen und deren Inventar	19,170	21	2	8 255	5	—
4. die Bewaffnung	995	12	3	6,621	8	1
Summa	84,268	9	2	102,452	1	—
	186,720 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	17,314	10	9	15,964	26	—
2. die Ausrüstung	—	—	—	—	—	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	—	—	—	—	—	—
Summa	17,314	10	9	15,964	26	—
	33,274 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.					
Schiffskörper, Maschinen ꝛc.	31,200	—	—	31,200	—	—
	62,400 Thlr.					

Tabelle

über

die Reparaturkosten für Kriegsschiffe und Fahrzeuge

bis ultimo 1871.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						Gesammtkosten des Baues.		
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Ablauf vom Stapel.	Thlr.	Sgr.	Pf.
				a. Für den Seedienst brauchbar.					
1.	Panzer-Fregatte.	König Wilhelm.	23	8000	5938	25. April 1868.	3,367,609	25	9
2.	Panzer-Fregatte.	Kronprinz.	16	4800	3404	6. Mai 1867.	2,098,907	7	—
3.	Panzer-Fregatte.	Friedrich Karl.	16	3500	4003	16. Januar 1867.	2,151,098	22	7
4.	Gedeckte Korvette.	Hertha.	28	1450	1846	1. Oktober 1864.	596,072	21	3

Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	22,897	18	10	7,712	22	9
2. die Ausrüstung	14,170	18	5	3,597	14	9
3. die Maschinen nebst deren Inventar	5,820	26	5	3,763	3	11
4. die Bewaffnung	2,115	14	7	51	11	1
Summa	45,004	18	3	15,124	22	6
	60,129 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	15,119	24	10	4,370	4	5
2. die Ausrüstung	10,326	29	3	10,648	11	7
3. die Maschinen nebst deren Inventar	9,040	29	3	6,713	4	7
4. die Bewaffnung	1,271	4	—	253	19	11
Summa	35,758	24	4	21,985	10	6
	57,744 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	12,169	23	2	4,142	11	4
2. die Ausrüstung	8,389	1	1	4,740	20	10
3. die Maschinen nebst deren Inventar	13,665	10	3	12,198	16	4
4. die Bewaffnung	1,304	17	1	2,240	24	4
Summa	35,528	21	7	23,322	12	10
	58,851 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	28,941	27	8	—	—	—
2. die Ausrüstung	17,185	25	3	24	17	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar	3,316	4	8	—	—	—
4. die Bewaffnung	2,397	21	4	27	—	2
Summa	51,841	18	11	51	17	2
	51,893 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.					

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						Gesammtkosten des Baues.		
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Ablauf vom Stapel.	Thlr.	Sgr.	Pf.
5.	Gedeckte Korvette.	Elisabeth.	26	2400	1996	18. Oktober 1868.	688,756	6	—
6	Gedeckte Korvette.	Vineta.	28	1450	1846	4. Juni 1863.	576,794	12	9
7.	Gedeckte Korvette.	Gazelle.	28	1300	1691	19. November 1859.	588,853	6	2
8.	Gedeckte Korvette.	Arcona.	28	1300	1691	19. Mai 1858.	563,674	7	3
9.	Glattdecks-Korvette.	Nymphe.	17	800	970	15. April 1863.	292,714	17	3

Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	892	17	3	8,691	17	10
2. die Ausrüstung	5,161	13	4	14,979	25	11
3. die Maschinen nebst deren Inventar	1,206	12	11	8,056	10	3
4. die Bewaffnung	691	4	11	2,146	12	—
Summa	7,951	18	5	33,874	6	—
	41,825 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	13,260	14	4	8,583	7	5
2. die Ausrüstung	19,258	9	2	3,700	25	2
3. die Maschinen nebst deren Inventar	6,523	5	1	1,800	14	11
4. die Bewaffnung	2,239	15	1	5,572	4	10
Summa	41,281	13	8	19,656	22	4
	60,938 Thlr. 6 Sgr. — Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	75,253	19	7	4,227	24	6
2. die Ausrüstung	46,352	5	9	4,494	5	5
3. die Maschinen nebst deren Inventar	61,932	—	10	478	1	10
4. die Bewaffnung	9,212	15	1	3,951	4	5
Summa	192,750	11	3	13,151	6	2
	205,901 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	178,897	5	6	2,153	28	8
2. die Ausrüstung	42,845	2	6	493	13	9
3. die Maschinen nebst deren Inventar	47,481	17	2	1,169	16	3
4. die Bewaffnung	12,064	—	9	154	11	5
Summa	281,287	25	11	3,971	10	1
	285,259 Thlr. 6 Sgr. — Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	33,055	21	—	4,795	4	9
2. die Ausrüstung	14,237	2	—	6,022	20	7
3. die Maschinen nebst deren Inventar	24,082	23	9	2,278	22	2
4. die Bewaffnung	2,520	8	4	11,312	28	4
Summa	73,895	25	1	24,409	15	10
	98,305 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.					

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						Gesammtkosten des Baues.		
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Ablauf vom Stapel.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10.	Glattdecks-Korvette.	Medusa.	17	800	970	20. Oktober 1864.	290,165	9	3
11.	Glattdecks-Korvette.	Augusta.	14	1300	1550	1864 vom Schiffsbauer Arman in Bordeaux angekauft.	567,171	3	8
12.	Glattdecks-Korvette.	Viktoria.	14	1300	1550	1864 vom Schiffsbauer Arman in Bordeaux gekauft.	566,001	20	9
13.	Panzerfahrzeug.	Arminius.	4	1200	1230	20. August 1864 in England.	628,949	3	3
14.	Panzerfahrzeug.	Prinz Adalbert.	3	1200	779	In Frankreich gebaut. 1865 nach Danzig übergeführt.	620,857	6	3

Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	7,781	19	1	112	21	11
2. die Ausrüstung	8,262	15	10	163	23	2
3. die Maschinen nebst deren Inventar	2,710	2	5	135	19	4
4. die Bewaffnung	302	19	10	133	23	9
Summa	19,056	27	2	545	28	2
	19,602 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	154,879	29	11	3,498	15	11
2. die Ausrüstung	30,048	1	4	7,572	29	8
3. die Maschinen nebst deren Inventar	19,092	10	6	2,918	6	—
4. die Bewaffnung	2,541	16	8	832	15	8
Summa	206,561	28	5	14,822	7	3
	221,384 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	18,147	1	2	854	21	—
2. die Ausrüstung	21,421	3	2	5,935	1	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar	13,836	18	8	1,108	—	—
4. die Bewaffnung	2,347	1	3	9,409	11	3
Summa	55,751	24	3	17,307	3	3
	73,058 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	35,226	9	7	686	4	2
2. die Ausrüstung	5,471	9	4	967	16	6
3. die Maschinen nebst deren Inventar	4,050	—	4	1,005	—	1
4. die Bewaffnung	22,920	11	3	489	15	3
Summa	67,668	—	6	3,148	6	—
	70,816 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	19,009	20	7	799	8	6
2. die Ausrüstung	5,691	27	1	225	21	7
3. die Maschinen nebst deren Inventar	2,216	20	2	211	2	4
4. die Bewaffnung	4,217	5	2	—	—	—
Summa	31,135	13	—	1,236	2	5
	32,371 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.					

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						Gesammtkosten des Baues.		
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Ablauf vom Stapel.	Thlr.	Sgr.	Pf.
15.	Raddampf-Aviso.	Pr. Adler.	4	900	850	Im Jahre 1862 von der Königl. Preußischen Postverwaltung übernommen.	unentgeltlich übernommen. Durch Herstellung für Marine-Zwecke sind im Jahre 1862/63 erwachsen 28,652	22	4
16.	Schraubendampf-Aviso.	Grille.	—	650	493	1857.	216,155	8	8
17.	Raddampf-Aviso.	Pommerania.	—	500	406	1870 von der Postverwaltung übernommen.	1870 von der Postverwaltung übernommen.		
18.	Raddampf-Aviso.	Falke.	2	1100	1030	Unbekannt.	87,310	23	9
19.	Raddampf-Aviso.	Loreley.	—	350	332	19. August 1871.	noch nicht vollendet.		

Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	15,125	11	2	975	6	7
2. die Ausrüstung	10,157	28	6	1,243	16	2
3. die Maschinen und deren Inventar	28,456	27	6	605	18	8
4. die Bewaffnung	3,736	2	8	2	15	10
Summa	57,476	9	10	2,826	27	3
	60,303 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	27,699	2	10	1,505	6	—
2. die Ausrüstung	9,407	5	10	1,893	26	8
3. die Maschinen nebst deren Inventar	18,611	11	5	886	29	6
4. die Bewaffnung	156	24	8	15	21	10
Summa	55,874	14	9	4,301	24	—
	60,176 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	—	—	—	508	26	9
2. die Ausrüstung	—	—	—	3,628	4	10
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	1,483	—	6
4. die Bewaffnung	—	—	—	717	6	3
Summa	—	—	—	6,337	8	4
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	—	—	—	14,145	19	11
2. die Ausrüstung	—	—	—	5,103	22	11
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	7,345	8	9
4. die Bewaffnung	—	—	—	3,452	14	10
Summa	—	—	—	30,047	6	5
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	—	—	—	—	—	—
2. die Ausrüstung	—	—	—	—	—	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	6,499	8	—
4. die Bewaffnung	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	6,499	8	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						Gesammtkosten des Baues.		
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Ablauf vom Stapel.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20.	Segelfregatte.	Gefion.	48	—	1406	Von der Deutschen Marine angekauft.	—	—	—
21.	Segel-Fregatte.	Niobe.	26	—	1052	1862 von der Engl. Regierung angekauft.	182,063	2	2
22.	Segel-Brigg.	Rover.	16	—	551	1862 von der Engl. Regierung angekauft.	118,652	17	10
23.	Segel-Brigg.	Musquito.	16	—	551	1862 von der Engl. Regierung angekauft.	111,843	6	9
24.	Segel-Brigg.	Undine.	8	—	608	—	127,393	13	5

Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	19,020	4	11	1,856	20	3
2. die Ausrüstung	22,130	24	4	3,934	28	8
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	5,599	25	2	—	—	—
Summa	46,750	24	5	5,791	18	11
	52,542 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	30,314	20	6	1,758	3	1
2. die Ausrüstung	37,004	5	1	3,214	21	9
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	2,931	5	6	142	9	9
Summa	70,250	1	1	5,115	4	7
	75,365 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	19,545	13	10	1,106	2	10
2. die Ausrüstung	20,625	10	7	1,078	17	2
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	1,084	23	11	—	—	—
Summa	41,255	18	4	2,184	20	—
	43,440 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	20,820	16	1	16,632	1	4
2. die Ausrüstung	15,821	7	8	7,393	1	11
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	1,181	4	8	62	24	4
Summa	37,822	28	5	24,087	27	7
	61,910 Thlr. 26 Sgr.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	—	—	—	—	—	—
2. die Ausrüstung	—	—	—	142	29	6
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	—	—	—	26	24	4
Summa	—	—	—	169	23	10

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						Gesammtkosten des Baues.		
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Ablauf vom Stapel.	Thlr.	Sgr.	Pf.
25.	Schrauben-Linienschiff.	Renown.	—	3000	3317	von der Engl. Regierung angekauft.	218,122	21	6
26.	Schraubendampf-Kanonenboot I. Klasse.	Basilisk.	3	320	304	20. August 1862.	95,458	28	1
27.	Desgl.	Blitz.	3	320	304	27. August 1862.	95,266	15	11
28.	Desgl.	Camäleon.	3	250	304	4. August 1860.	73,878	13	6
29.	Desgl.	Comet.	3	250	304	4. August 1860.	72,559	2	8

Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer . . .	—	—	—	13,666	5	7
2. die Ausrüstung	—	—	—	4,065	22	4
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	604	16	2
4. die Bewaffnung	—	—	—	3,900	5	9
Summa	—	—	—	22,236	19	10

1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	2,564	19	3	693	11	11
2. die Ausrüstung	2,971	13	2	167	9	7
3. die Maschinen nebst deren Inventar	2,109	22	9	399	15	9
4. die Bewaffnung	155	25	1	625	12	4
Summa	7,801	20	3	1,885	19	7
	9,687 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.					

1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	3,224	1	11	106	22	—
2. die Ausrüstung	4,901	13	2	55	27	5
3. die Maschinen nebst deren Inventar	6,083	15	—	129	6	—
4. die Bewaffnung	364	2	6	510	—	10
Summa	14,573	2	7	801	26	3
	15,374 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.					

1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	5,514	4	5	657	16	9
2. die Ausrüstung	3,830	16	4	361	—	10
3 die Maschinen nebst deren Inventar	6,977	3	10	482	23	11
4. die Bewaffnung	791	7	3	406	11	3
Summa	17,113	1	10	1,907	22	9
	19,020 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.					

1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	4,626	—	8	16,967	16	5
2. die Ausrüstung	3,546	19	3	1,579	26	11
3. die Maschinen nebst deren Inventar	6,450	18	4	8,083	12	2
4. die Bewaffnung	827	1	11	885	22	10
Summa	15,450	20	2	27,516	18	4
	42,967 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.					

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						Gesammtkosten des Baues.		
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Ablauf vom Stapel.	Thlr.	Sgr.	Pf.
30.	Schraubendampf-Kanonenboot I. Klasse.	Cyclop.	3	250	304	8. September 1860.	74,374	21	11
31.	Desgl.	Delphin.	3	250	304	15. September 1860.	71,808	28	1
32.	Desgl.	Drache.	3	320	304	3. August 1865.	98,002	22	6
33.	Desgl.	Meteor.	3	320	304	17. Mai 1865.	94,391	13	7
34.	Schraubendampf-Kanonenboot II. Klasse.	Fuchs.	2	220	239	1860.	48,991	22	10

Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	3,583	5	2	96	14	2
2. die Ausrüstung	3,374	—	5	358	18	10
3. die Maschinen nebst deren Inventar	3,847	15	9	7,067	23	11
4. die Bewaffnung	992	16	7	465	10	5
Summa	11,797	7	11	7,988	7	4
	19,785 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	34,835	—	4	2,981	20	8
2. die Ausrüstung	7,426	1	7	558	19	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar	14,300	12	4	1,057	14	—
4. die Bewaffnung	1,318	6	8	776	3	8
Summa	57,879	20	11	5,373	27	4
	63,253 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	907	20	5	1,030	7	11
2. die Ausrüstung	372	3	10	605	18	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar	615	22	11	377	6	7
4. die Bewaffnung	30	4	4	376	8	1
Summa	1,925	21	6	2,389	10	7
	4,315 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	3,827	20	9	819	18	—
2. die Ausrüstung	3,354	21	9	3,681	22	11
3. die Maschinen und deren Inventar	666	13	5	554	28	7
4. die Bewaffnung	53	16	3	212	17	5
Summa	7,902	12	2	5,268	26	11
	13,171 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	5,831	29	8	278	19	1
2. die Ausrüstung	830	2	3	53	15	11
3. die Maschinen nebst deren Inventar	1,292	24	3	433	28	1
4. die Bewaffnung	73	15	8	411	20	2
Summa	8,028	11	10	1,177	23	3
	9,206 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.					

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						Gesammtkosten des Baues.		
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Ablauf vom Stapel.	Thlr.	Sgr.	Pf.
35.	Schraubendampf-Kanonenboot II. Klasse.	Habicht.	2	220	239	1860.	48,657	9	1
36.	Desgl.	Hay.	2	220	239	1860.	48,991	22	10
37.	Desgl.	Hyäne.	2	220	639	1860.	48,657	9	1
38.	Desgl.	Jäger.	2	220	239	1860.	47,352	14	8
39.	Desgl.	Natter.	2	220	239	1860.	48,518	6	1

Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	3,127	16	5	332	1	4
2. die Ausrüstung	2,275	29	2	355	22	2
3. die Maschinen nebst deren Inventar	1,737	3	5	550	7	8
4. die Bewaffnung	213	8	2	437	19	1
Summa	7,353	27	2	1,675	20	3
	9,029 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	4,219	18	7	383	23	3
2. die Ausrüstung	1,143	13	7	1,110	9	7
3. die Maschinen nebst deren Inventar	1,312	21	4	484	18	9
4. die Bewaffnung	77	23	9	402	4	5
Summa	6,753	17	3	2,380	26	—
	9,134 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	2,280	12	2	289	15	1
2. die Ausrüstung	859	13	1	273	5	3
3. die Maschinen nebst deren Inventar	1,061	25	5	369	21	10
4. die Bewaffnung	72	20	7	386	16	7
Summa	4,274	11	3	1,318	28	9
	5,593 Thlr. 10 Sgr. — Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	7,320	11	10	177	20	7
2. die Ausrüstung	815	13	3	263	—	11
3. die Maschinen nebst deren Inventar	1,157	14	1	150	2	7
4. die Bewaffnung	73	5	5	400	4	6
Summa	9,366	14	7	990	28	7
	10,357 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	5,463	10	5	435	27	5
2. die Ausrüstung	804	8	8	18	11	2
3. die Maschinen nebst deren Inventar	1,247	29	4	115	10	9
4. die Bewaffnung	72	20	8	437	2	11
Summa	7,588	9	1	1,006	22	3
	8,595 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.					

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						Gesammtkosten des Baues.		
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Ablauf vom Stapel.	Thlr.	Sgr.	Pf.
40.	Schraubendampf-Kanonenboot II. Klasse.	Pfeil.	2	220	239	1860.	48,518	6	1
41.	Desgl.	Salamander.	2	220	239	1860.	48,209	26	—
42.	Desgl.	Schwalbe.	2	220	239	1860.	48,209	26	—
43.	Desgl.	Skorpion.	2	220	239	1860.	47,309	26	—
44.	Desgl.	Sperber.	2	220	239	1860.	47,309	26	—

Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	2,896	15	1	283	15	11
2. die Ausrüstung	865	14	10	30	27	8
3. die Maschinen nebst deren Inventar	886	27	2	207	21	—
4. die Bewaffnung	72	20	8	400	15	—
Summa	4,721	17	9	922	19	7
	5,644 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	4,100	15	10	2,396	17	3
2. die Ausrüstung	847	24	6	433	18	1
3. die Maschinen nebst deren Inventar	1,289	7	9	1,613	—	—
4. die Bewaffnung	99	29	1	394	29	4
Summa	6,337	17	2	4,838	4	8
	11,175 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	3,140	11	4	367	6	4
2. die Ausrüstung	807	1	9	205	18	10
3. die Maschinen nebst deren Inventar	1,168	14	5	1,131	18	2
4. die Bewaffnung	72	20	8	252	1	7
Summa	5,188	18	2	1,956	14	11
	7,145 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	4,636	6	3	732	6	5
2. die Ausrüstung	1,989	25	5	360	12	7
3 die Maschinen nebst deren Inventar	1,675	1	4	1,404	11	—
4. die Bewaffnung	23	1	2	353	13	11
Summa	8,324	4	2	2,850	14	—
	11,174 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	3,060	24	8	121	10	4
2. die Ausrüstung	1,231	12	2	13	26	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar	1,635	25	10	103	14	5
4. die Bewaffnung	83	9	7	436	16	3
Summa	6,011	12	3	675	7	—
	6,686 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.					

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						Gesammtkosten des Baues.		
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Ablauf vom Stapel.	Thlr.	Sgr.	Pf
45.	Schraubendampf-Kanonenboot II. Klasse.	Tiger.	2	220	239	1860.	48,542	25	1
46.	Desgl.	Wespe.	2	220	239	1860.	48,542	25	1
47.	Desgl.	Wolf.	2	220	239	1860.	48,359	26	—
48.	Transport-Dampfer.	Rhein.	2	200	278	In den Monaten März bis October 1867 von Vulkan in Stettin gebaut.	43,000	—	—
49.	Transport-Dampfer.	Eider.	—	100	146	Angekauft am 16. September 1871.	27,750	—	—

Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	4,803	24	1	249	14	8
2. die Ausrüstung	1,437	13	11	308	21	1
3. die Maschinen nebst deren Inventar	2,646	25	10	503	26	10
4. die Bewaffnung	114	15	5	259	1	3
Summa	9,002	19	3	1,321	3	10
	10,323 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	2,035	15	—	102	—	—
2. die Ausrüstung	687	14	6	595	1	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar	1,081	7	10	232	11	5
4. die Bewaffnung	72	20	8	557	28	2
Summa	3,876	28	—	1,487	10	7
	5,364 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	3,281	28	10	407	12	10
2. die Ausrüstung	1,462	8	10	248	10	—
3. die Maschinen nebst deren Inventar	4,053	3	6	939	27	7
4. die Bewaffnung	90	6	5	781	27	3
Summa	8,887	17	7	2,377	17	8
	11,265 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	788	7	3	80	12	3
2. die Ausrüstung	1,547	5	9	634	4	7
3. die Maschinen nebst deren Inventar	558	28	10	160	8	7
4. die Bewaffnung	—	—	—	—	—	—
Summa	2,894	11	10	874	25	5
	3,769 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.					
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	—	—	—	19	18	—
2. die Ausrüstung	—	—	—	1,820	19	6
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	617	10	—
4. die Bewaffnung	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	2,457	17	6

Laufende Nr.	Bezeichnung des Baues.						Gesammtkosten des Baues.		
	Klasse.	Namen.	Geschützzahl.	Pferdekraft, indicirte.	Tonnengehalt. B. M.	Ablauf vom Stapel.	Thlr.	Sgr.	Pf.
50.	Tender.	Swine.	--	75	—	1870 angekauft.	12,150	20	—
	b. für den Seedienst nicht mehr brauchbar.								
1.	Segelfregatte.	Thetis.	36	—	1524	Von der Englischen Regierung angekauft.	—	—	—
2.	Kasernenschiff.	Barbarossa.	9	—	1313	Von der Deutschen Marine angekauft.	—	—	—
3.	Barkschiff ohne Takelage.	Weser.	—	—	—	1870.	1871 unentgeltlich von der Königl. Geestemünder Fortifikation übernommen.		
4.	Dergleichen ohne Masten und Takelage.	Laura.	—	—	—	—	Desgl.		

Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

für	bis zum Jahre 1870 einschließlich. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Jahre 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	—	—	—	255	29	7
2. die Ausrüstung	—	—	—	63	—	8
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	418	5	1
4. die Bewaffnung	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	737	5	4

1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	49,055	2	1	3,552	2	1
2. die Ausrüstung	24,946	12	5	1,556	15	3
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	9,708	9	9	9	20	2
Summa	83,709	24	3	5,118	7	6
	88,828 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.					

1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	28,122	3	11	2,052	6	10
2. die Ausrüstung	20,301	28	9	5,724	29	11
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	745	23	11	—	15	9
Summa	49,169	26	7	7,777	22	6
	56,947 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf.					

1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	—	—	—	10	12	9
2. die Ausrüstung	—	—	—	2	16	2
3. die Maschinen nebst deren Inventar	—	—	—	—	—	—
4. die Bewaffnung	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	12	28	11

1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer. . .	—	—	—	11	—	—
2. die Ausrüstung	—	—	—	—	—	—

Nr. 21.

A.

Gruppen für Berathung des Gesetzes über den Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1873 und den Nachtrags-Etat für 1872.

I. Reichskanzleramt, Kap. 1. der Ausgaben in Ord.
Kap. 1. der Ausgaben in Extraord.
und Kap. 6. der Einnahmen, Anl. XIII. Nr. 1. u. 7a.
Bundesrath, Kap. 2. der Ausgaben in Ord.
Reichstag, Kap. 3. in Ord.
Kap. 2. in Extraord.
und Kap. 6. der Einnahmen, Anl. XIII. Nr. 2.
Rechnungshof, Kap. 8. in Ord., Kap. 7. in Extraord.
und Kap. 6. der Einnahmen, Anl. XIII. Nr. 7b.
Reichs-Oberhandelsgericht, Kap. 9. in Ord.
und Kap. 6. der Einnahmen, Anl. XIII. Nr. 6. u. 7c.
Universität Straßburg, Kap. 10. der Ausgaben in Extraord.

II. Auswärtiges Amt, Kap. 4. in Ord., Kap. 3. in Extraord.
und Kap. 6. der Einnahmen, Anl. XIII. Nr. 3.

III. Verwaltung des Reichsheeres, Kap. 5. in Ord.
und Kap. 6. der Einnahmen, Anl. XIII. Nr. 4.
Pensionen in Folge des Krieges von 1870/71, Kap. 10. in Ord.

IV. Marineverwaltung, Kap. 6. in Ord.,
Kap. 6. in Extraord.
und Kap. 6. der Einnahmen, Anl. XIII. Nr. 5.

V. Verzinsung der Reichsschuld, Kap. 7. in Ord.
Aus der Reichsanleihe, Kap 7. der Einnahmen.
Aus der Französischen Kriegsentschädigung, Kap. 8. der Einnahmen.
Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1871, Kap. 9. der Einnahmen.
Für die St. Gotthard-Eisenbahn,
Kap. 10. der Einnahmen
und Kap. 9. der Ausgaben in Extraord.
Matrikularbeiträge, Kap. 11. der Einnahmen.
Zölle und Verbrauchssteuern, Kap. 1. der Einnahmen.
Wechselstempelsteuer, Kap. 2. der Einnahmen.
Etatsgesetz.

VI. Post- und Zeitungsverwaltung,
Kap. 3. der Einnahmen.
Kap. 4. der Ausgaben in Extraord.

VII. Telegraphenverwaltung,
Kap. 4. der Einnahmen.
Kap. 5. der Ausgaben in Extraord.

VIII. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen,
Kap. 5. der Einnahmen.
Kap. 8. der Ausgaben in Extraord.

B.

Namen der in Folge des Beschlusses vom 13. April d. J. zu Kommissarien für die vorstehend bezeichneten VIII Gruppen ernannten Herren Abgeordneten; — in alphabetischer Ordnung:

Gruppe I. Freiherr v. Dörnberg,
Duncker,
reiherF v. Grote,
v. Schöning,
Dr. Schwarze,
Dr. Stephani,
Dr. Thomas.

Gruppe II. v. Bennigsen,
Freiherr v. Bodenhausen,
Fürst v. Hohenlohe-Langenburg,
Kanngießer,
Dr. Kapp,
Dr. Loewe,
Graf Preysing,
Graf v. Pückler,
Dr. Schleiden.

Gruppe III. Graf Bethusy-Huc,
Crämer,
Graf zu Eulenburg,
v. Forckenbeck,
Hoelder,
Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst,
Freiherr v. Ketteler.
Lasker,
Dr. Lucius (Erfurt),
Miquél,
Graf v. Moltke.
Freiherr v. Reichlin-Meldegg,
Richter,
Dr. Völk.

Gruppe IV. v. Behr,
v. Benda,
v. Bodelschwingh,
v. Forckenbeck,
v. Freeden,
Harkort,
Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst,
v. Kusserow,
Baron v. Minnigerode,
Mosle,
Graf zu Münster (Hannover),
Dr. Nieper,
Russell,
Schmidt (Stettin),
Schön,
v. Winter.

Gruppe V. Freiherr Carl v. Aretin,
Dr. Barth,
Behringer,
v. Below,
v. Bennigsen,
Dr. Braun (Gera),
Dr. Buhl,
Dr. Friedenthal,
Gerstner,
v. Goppelt,
Grumbrecht,
Haanen,
Freiherr v. Heereman,
Dr. Hoffmann,
Freiherr v. Hoverbeck,
v. Kardorff,
v. Kommerstaedt,
Lasker,
Dr. Lucius (Erfurt),
Graf v. Luxburg,
Graf zu Münster (Sachsen),
Oehmichen,
Freiherr Nordeck zur Rabenau,
Richter,
Schröder (Lippstadt),
Dr. Websky,
v. Wedell-Malchow,
Wilmanns,
Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.

Gruppe VI. Dr. Becker (Dortmund),
Dr. Biedermann,
v. Bonin,
Düesberg,

Koch,
Frhr. v. Maltzahn-Gültz,
Dr. Mayer (Donauwörth),
Müller (Württemberg),
Overweg,
Dr. Seelig,
Dr. Techow,
v. Woedtke.

Gruppe VII. Ackermann,
Dr. Grimm,
Lucius (Geilenkirchen),
Rohland,
Schmidt (Stettin),
Schroeter (Ohlau),
Wichmann.

Gruppe VIII. Prinz Wilhelm v. Baden,
Dr. Bamberger,
Dickert,
v. Dieſt,
Günther (Sachſen),
Dr. Hammacher,
Heydenreich,
Graf v. Kleiſt,
Klotz (Berlin),
Lingens,
Louis,
Stumm,
Ulrich,
Dr. Weigel.

C.

In jeder der vorſtehend bezeichneten acht Gruppen wolle der darin zuerſt aufgeführte Herr Abgeordnete die erſte Einberufung der übrigen Herren Mitglieder der Gruppe, ſowie die Veranlaſſung der Kommunikation mit Kommiſſarien der Reichsregierung als ihm obliegend betrachten.

Berlin, den 19. April 1872.

Der Präſident des Deutſchen Reichstages.
Dr. Simſon.

Nr. 22.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Geſetz-Entwurfe, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten (Nr. 9. der Druckſachen).

I.

Der Reichstag wolle beſchließen:

1) zu §§ 1. und 2.:
den Reichskanzler aufzufordern:
a. eine Ueberſicht der im §. 1. bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten und
b. eine Ueberſicht der nach §. 2. auf Widerruf oder Kündigung anzuſtellenden Reichsbeamten ſchleunigſt dem Reichstage vorzulegen;
2) zu §. 1.:
den Beſchluß über Abſatz 2 auszuſetzen und dieſen Abſatz der Kommiſſion zur Vorberathung im Anſchluß an §. 146. des Entwurfs zu überweiſen;
3) zu §. 10.:
a. anſtatt der Worte: „der Verfaſſung den Geſetzen und ſonſtigen Anordnungen entſprechend" zu ſetzen: „der Reichsverfaſſung, den Geſetzen und den von ſeinen Vorgeſetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuſtändigkeit getroffenen dienſtlichen Anordnungen entſprechend"
b. in der letzten Zeile die Worte: „des Anſehens und des Vertrauens" zu ſtreichen.
4) zu §. 11. Zeile 1.:
hinter „Angelegenheiten" einzuſchalten: „welche Geheimhaltung erfordern".

Behringer. v. Bernuth. Dr. Böhmer (Annaberg). Kanngießer. Klotz (Berlin). Dr. Wagner (Altenburg).

II.

Der Reichstag wolle beſchließen:
zu §. 5., Abſatz 1., Zeile 1.:
an Stelle der Worte „Dem Bundesrath bleibt vorbehalten" zu ſetzen: „Durch den Reichshaushalts-Etat oder durch ein Reichsgeſetz ſind".

Kanngießer. Dr. Wagner (Altenburg). Klotz (Berlin). Dr. Böhme (Annaberg).

III.

Der Reichstag wolle beſchließen:
1) im §. 10. ſtatt der Worte: „der Verfaſſung, den Geſetzen und ſonſtigen Anordnungen" zu ſetzen:
„der Verfaſſung, den Geſetzen und geſetzlichen Anordnungen".
2) hinter §. 70. als neuen Abſatz aufzunehmen:
„Die Disziplinar-Unterſuchung darf ſich nur auf ſolche Vergehen erſtrecken, durch welche der Dienſt oder das Anſehen des Reichsbeamten leidet. Auch darf ſie nicht zur bloßen Bedrohung eines einzelnen oder mehrerer Beamten dienen."

Berlin, den 21. April 1872.

Dr. Ewald.

Nr. 23.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Geſetz-Entwurfe, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten (Nr. 9. der Druckſachen).

Der Reichstag wolle beſchließen:

1. den §. 6. dahin abzuändern:
„Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Dienſteinkünften, Wartegeldern oder Penſionen ihnen zuſtehenden Anſpruch mit rechtlicher Wirkung nur in ſoweit cediren, verpfänden oder ſonſt übertragen, als ſie der Beſchlagnahme unterliegen (§. 19.)."
2. in §. 7. Zeile 3 hinter den Worten: „eheliche Nachkommen" einzuſchalten:
„welche der Verſorgung bedürfen."

Berlin, den 20. April 1872.

Dr. Bähr. Stephani. Koch. Böhmer (Neuwied). Albrecht. Dr. Buhl. Lamey. Dr. Weigel.

Nr. 24.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Geſetz-Entwurf, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten (Nr. 9. der Druckſachen).

I.

v. Bernuth und Genoſſen. Der Reichstag wolle beſchließen:
1. Zu §. 13.:
dieſen Paragraph folgendergeſtalt zu faſſen:

„Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein".

2. Zu §. 14., Absatz 2.:
den Eingang dieses Absatzes dahin abzuändern:
„In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen" 2c.

3. Zu §. 16. Absatz 1. Zeile 1.:
anstatt „obersten" zu setzen: „vorgesetzten".

4. Zu §. 18.
a) in Zeile 2. hinter „Fuhrkosten" einzuschalten „ingleichen".
b) in Zeile 3. bis 5. die Worte:
„und die Höhe der von den Reichsbeamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung"
zu streichen.

v. Bernuth. Behringer. Kanngießer. Dr. Boehme (Annaberg). Klotz (Berlin). Dr. Wagner (Altenburg).

II.

Ackermann. Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 19. die Worte: „1. der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen" auszulassen und die beiden folgenden Abschnitte mit den Nummern 1. und 2. zu versehen.

Berlin, den 22. April 1872.

Ackermann.

Nr. 25.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9. der Drucksachen).

I.

Eysoldt, Erhard. Der Reichstag wolle beschließen:
§. 16. in Alinea 1. die Worte:
„Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte"
weiter bis zu und mit den Worten:
„auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich"
zu streichen und an deren Stelle zu setzen:
„Der Eintritt eines Reichs-Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten."

II.

Unter-Amendement zu dem zu §. 10. des Reichsbeamten-Gesetzes gestellten Abänderungs-Antrage. (Nr. 22. III. der Drucksachen).

Freiherr v. Zedlitz, Freiherr v. Dörnberg.
Der Reichstag wolle beschließen:
für den Fall der Annahme des unter a. verzeichneten Abänderungs-Antrages die Worte:
„innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit"
zu streichen.

Berlin, den 23. April 1872.

Nr. 26.

Berlin, den 23. April 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Bundesrath zu Kommissarien für die Berathung des Reichshaushalts-Etats auf das Jahr 1873 im Reichstage ernannt hat und zwar:

a. für den Haupt-Etat und im Allgemeinen für sämmtliche Spezial-Etats:
den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Michaelis;

b. für folgende Spezial-Etats:
1. Auswärtiges Amt — Anlage III. —
den Geheimen Legations-Rath v. Keudell,
den Geheimen Legations-Rath v. Bülow II.
2. Marine-Verwaltung — Anlage V. —
den Geheimen Admiralitätsrath Richter.
3. Post-Verwaltung — Anlage X. —
den Geheimen Ober-Postrath Dunkel.
4. Telegraphen-Verwaltung — Anlage XI. —
den Oberst Meydam, stellvertretenden General-Telegraphen-Direktor und den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Elsasser.
5. Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen — Anlage XII. —
den Regierungs-Rath Kraefft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Nr. 27.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9. der Drucksachen).

I.

Klotz (Berlin). Der Reichstag wolle beschließen:
Zu §. 18.:
in der vorletzten und letzten Zeile die Worte:
„eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers"
zu streichen und an Stelle derselben zu setzen:
„Reichsgesetz".

II.

v. Bernuth und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1) Zu §. 19., Absatz 1.:
a. Nr. 1. dahin abzuändern: „der Heranziehung des Diensteinkommens, der Wartegelder und der Pensionen zu den Staatssteuern",
b. in der letzten Zeile des Absatzes 1. anstatt der Worte: „die Bestimmungen des Preußischen Rechts" zu setzen: „die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaats (§. 21.) und in Ermangelung eines solchen die Vorschriften des „altländisch Preußischen Rechts."

2) Zu §. 21., Absatz 1., Zeile 4.:
hinter „Heimathsstaats" einzuschalten: „und in Ermangelung eines Heimathsstaats vor dem Stadtgericht zu Berlin."

3) Zu §. 23. Absatz 1.:
an den Schluß anzufügen: „wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert."
4) Zu §. 28. Zeile 2:
hinter „Reichsamts" einzuschalten: „welches ihrer Berufsbildung entspricht."

Berlin, den 24. April 1872.

v. Bernuth. Behringer. Dr. Böhme (Annaberg). Kanngießer. Klotz (Berlin). Dr. Wagner (Altenburg).

Nr. 28.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9. der Drucksachen.)

I.

Frhr. **v. Zedlitz.** Der Reichstag wolle beschließen:
In §. 13. der Regierungs-Vorlage nach den Worten: „in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen" einzuschalten:
— in Preußen mit Ausnahme des Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854. —

II.

Zu §. 19.

Dr. **Wagener** (Altenburg). **Kanngießer.** Der Reichstag wolle beschließen:
den Reichskanzler aufzufordern, eine Vorlage zu machen, welche den Beamten an denjenigen Orten, wo eine ungewöhnliche Ueberbürdung mit Kommunalsteuern stattfindet, eine billige Ausgleichung aus Reichsmitteln zu Theil werden läßt.

III.

Kanngießer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
1. In §. 25. Absatz 2. Zeile 1 zwischen die Worte: „des Reichskanzler-Amtes" und „die Direktoren" einzuschieben:
„der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten"
2. In §. 26. Absatz 3 zwischen die Worte „3000 Thlr." und „nicht übersteigen" einzuschieben:
„bei dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzler-Amts, dem Chef der Kaiserlichen Admiralität und dem Staats-Sekretair im auswärtigen Amt Viertausend Thaler nicht übersteigen."

Berlin, den 25. April 1872.

Kanngießer. Dr. Wagener (Altenburg). Pogge (Strelitz). v. Bennigsen. Grumbrecht. Dr. Biedermann. Wichmann. Dr. Baldamus.

Nr. 29.

Antrag.

Frhr. **v. Hoverbeck, v. Bernuth.** Der Reichstag wolle beschließen:
In der Geschäfts-Ordnung des Reichstages §. 43. im zweiten Satze ist das Wort „solches" in „letzteres" zu verwandeln.

Motiv.

Klarstellung eines verschiedener Auslegung fähigen Ausdrucks und Sicherung des Rechtes jedes Abgeordneten.

Berlin, den 25. April 1872.

Frhr. v. Hoverbeck. v. Bernuth.

Unterstützt von:
Dr. Köchly. v. Unruh (Magdeburg). Knapp. v. Rochau. Richter. Klotz (Berlin). Grumbrecht. Dickert. Dr. Banks. Harkort. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Simson. Dr. Böhme (Annaberg). Lesse. Lasker. Dr. Hammacher. Dr. Tellkampf. Dernburg. Seiz. Dr. Techow. Dr. v. Rönne.

Nr. 30.

Antrag.

Freiherr **v. Hoverbeck, Grumbrecht,** Dr. **Barth, Schröder** (Lippstadt).
Der Reichstag wolle beschließen:
1) dem nachfolgenden Gesetz-Entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz

wegen

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden 2c. 2c.

Einziger Paragraph.
Die im §. 2. des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 festgestellte Abgabe vom Salz wird vom 1. Januar 1873 an mit Einem Thaler für den Centner Nettogewicht erhoben.
Urkundlich 2c. 2c.

2) folgender Resolution zuzustimmen:
Die gänzliche Aufhebung der Abgabe vom Salz ist ebenso eine Forderung der Gerechtigkeit als einer gesunden Finanzpolitik und demgemäß, sobald die Finanzlage es irgend gestattet, in erster Linie durchzuführen.

Berlin, den 25. April 1872.

Frhr. v. Hoverbeck. Grumbrecht. Dr. Barth. Schröder (Lippstadt).

Unterstützt durch:
Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Becker (Oldenburg). Behringer. v. Bennigsen. Bernards. v. Bernuth. Dr. Biedermann. Bode. Dr. Boehme. (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Borowski. Dr. Braun (Gera). Dr. Buhl. Graf Balleſtrem. Decker. Dennig. Dernburg. Dickert. Dürig. Duncker. Eckhard. Eggert. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Engel. Dr. Erhard. Eysoldt. Fier. Francke. Dr. v. Frisch. Dr. Georgi. v. Goppelt. v. Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Grosman (Kreis Köln). Freiherr v. Grote. Haanen. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Dr. Hasenclever. Hausmann (Westhavelland). Freiherr v. Heeremann. v. Hennig. Hoelder. Dr. Hoffmann. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Jordan. Kanngießer. Kapp. Kiefer. v. Kirchmann. Kirsner. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Koch. Dr. Köchly. Kottmüller. Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. Lasker. v. Lenthe. Lesse. Dr. Lieber. Lingens. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. v. Lottner. Lucius (Geilenkirchen). Ludwig. Martin. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Metz. Dr. Meyer (Thorn).

Dr. Minkwitz. Miquél. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Nieper. Dr. Notter. Oehmichen. Overweg. Paravicini. Pfannebecker. Planck. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Graf Preysing. Prince-Smith. Probst. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr v. Reichlin-Meldegg. Richter. v. Rochau. Römer (Hildesheim). Dr. von Rönne. Rohland. Runge. Russell. v. Savigny. Dr. Schaffrath. Schels. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Seiz. Dr. Stephani. v. Swaine. Dr. Techow. Dr. Tellkampf. Dr. Thanisch. Dr. Thomas. Tritscheller. Ulrich. v. Unruh (Magdeburg). Dr. Wagner (Altenburg). Graf v. Walderdorff. Dr. Websky. Freiherr v. Wedekind. Dr. Weigel. Westphal. Wichmann. Wiggers. Windthorst (Berlin). Dr. Windthorst (Meppen). Woelfel. Dr. Wolffson. Ziegler.

Nr. 31.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9. der Drucksachen).

I.

Lasker. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 25.:

1. a) statt „vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter"
   zu setzen:
   „eine die Hälfte der etatsmäßigen Stellen nicht übersteigende Zahl der vortragenden Räthe, sowie die gleiche Zahl der etatsmäßigen Hülfsarbeiter."
   b) zu streichen die Worte:
   „die Ober-Post-Direktoren, die Vorsteher der Ober-Post-Aemter und die Telegraphen-Direktoren."
2. Ueber die einzelnen Worte zu 1b. getrennt abstimmen zu lassen.

II.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zu §. 32.:
   den Absatz 2. zu streichen.
2. Zu §. 33.:
   diesen Paragraph zu streichen.
3. Zu §. 37., Absatz 2., Zeile 2 und 3:
   anstatt der Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu setzen:
   „bei der Dienstübertragung".
4. Zu §. 57. Nr. 2. Zeile 1 und 2:
   anstatt der Worte: „im Staats- oder im Kommunaldienste"
   zu setzen: „oder im Staatsdienste."
5. Zu §. 59. Zeile 2:
   anstatt der Worte: „des Staats- oder Kommunaldienstes" zu setzen: „des Staatsdienstes".
6. Zu §. 60. Absatz 2. Zeile 1 und 2:
   anstatt der Worte: „im Staats- oder im Kommunaldienste" zu setzen: „oder im Staatsdienste."

Berlin, den 25. April 1872.

v. Bernuth. Behringer. Dr. Boehmer (Annaberg). Klotz (Berlin). Valentin.

Nr. 32.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Cleve beantragt, daß der Hohe Reichstag einen im Preußischen Abgeordnetenhause fast einstimmig angenommenen Beschluß, betreffend die Ertheilung von Qualifikationszeugnissen zum einjährigen freiwilligen Militärdienste Seitens der sogenannten Ackerbauschulen oder mittleren landwirthschaftlichen Lehranstalten, zu dem Seinigen machen möge, resp. dahin wirken wolle, daß den genannten Lehranstalten und insbesondere der zu Cleve das sogenannte „Freiwilligenrecht" verliehen werde.

Der hier in Betracht kommende Antrag lautet:

> „daß denjenigen mittleren landwirthschaftlichen Lehranstalten, welche die nothwendigen Garantieen durch Einrichtung und Unterrichtsplan bieten, die Berechtigung ertheilt werde, ihre Zöglinge nach absolvirtem Kursus und bestandener Abgangsprüfung mit dem Zeugniß der Reife zum einjährigen freiwilligen Dienste zu entlassen . . .
> und daß bei der Abgangsprüfung den Zöglingen dieser Anstalten für das gedachte Qualifikationszeugniß zum einjährigen Dienste die Kenntnisse in den landwirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern für die fehlende zweite fremde Sprache angerechnet werden sollen."

Bei der hierüber, in Gegenwart des Herrn Geheimen Regierungs-Rathes Starke, als Vertreters des Reichskanzleramts, geführten Verhandlung hob der Referent zunächst hervor, daß der vorliegende Gegenstand eine in den Kreisen der Landwirthe schon seit längerer Zeit auf das Lebhafteste ventilirte Frage berühre, bei welcher allseitig der Wunsch gehegt werde, sie im Interesse der Allgemeinheit sowohl, wie in dem der Landwirthschaft, befriedigend gelöst zu wissen. Dies werde am Besten durch Behandlung der Sache im Plenum geschehen und habe er daher, im Einverständnisse mit dem Herrn Korreferenten der Kommission, die Ueberweisung der Petition zur Verhandlung im Plenum vorschlagen zu müssen geglaubt; er behalte sich jedoch die Stellung eines bestimmten Antrages noch vor, da er zuvor die Auseinandersetzungen des Herrn Kommissars hierüber hören müsse.

Zweifelsohne bedingten die besonderen Verhältnisse der Landwirthschaft, zum Mindesten so lange unsere Gymnasien, Real- und Gewerbeschulen in bisheriger Organisation beibehalten würden, Schuleinrichtungen anderer Art, ebenso wie ja auch z. B. die Handelswelt analogen Bedürfnissen durch Errichtung von Handelslehranstalten Rechnung getragen habe, Anstalten, in welchen neben dem unerläßlich nothwendigen Maße allgemeiner Bildung auch die für die Berufsbildung erforderlichen Grundlagen gewonnen werden könnten.

Der für Deutschland so wichtige Stand der Bewirthschafter mittelgroßer Güter, selbst noch mit Zurechnung der Eigenthümer kleinerer Besitzungen von 10 bis 30 Hektaren, je nach Gegend, könne unmöglich erst eine der für Erwerbung allgemeiner Bildung bestimmten Lehranstalten besuchen und dann noch eine spezielle Fachschule frequentiren, da dazu weder Zeit noch Mittel zu Gebote ständen.

Früher habe man in diesen Kreisen an eine wissenschaftliche Ausbildung überhaupt nicht gedacht, seit etwa zwei Jahrzehnten aber mehr und mehr die Einsicht gewonnen, daß ohne eine solche ein gedeihliches Fortkommen, gegenüber den gesteigerten Anforderungen an die Bewirthschaftungskunst, nicht mehr möglich sei.

Der Bewirthschafter größerer Güter könne natürlich hier nicht mit in Betracht kommen, deshalb auch da, wo nur große Güter sich finden, nur schwer ein richtiges Verständniß für diese Angelegenheit gewonnen werden.

Mit dem Jahre 1866 wurde die allgemeine Wehrpflicht in ganz Norddeutschland eingeführt; jetzt gilt sie im ganzen Reichsgebiete. Eine Neuerung war das vorzugsweise für solche Gegenden, in welchen der Mittel- und Kleinbetrieb vorherrscht und bis dahin schon weit mehr, wie im Norden, landwirthschaftliche Spezialschulen eingerichtet worden waren.

Für diese wurde die allgemeine Wehrpflicht verhängnißvoll. Die Söhne solcher Landwirthe müssen, vielleicht noch in höherem Grade wie Andere, wünschen, einjährig dienen zu können und melden sich vorzugsweise gerne zum Kavalleriedienst, zu welchem sie gute Vorbedingungen — Vertrautsein mit Pferden — mitbringen.

Die für sie organisirten Lehranstalten hatten bis dahin darauf keine Rücksicht zu nehmen brauchen; ihre Organisation entsprach nicht der solcher Anstalten, welche schon längst für die Erlangung von Qualifikationszeugnissen vorbereitet waren oder solche eo ipso bedingten.

Die desfallsigen Gesuche um die Erlangung gleicher Rechte mußten selbstverständlich gegenüber den in der Militär-Ersatz-Instruktion geforderten Bedingungen zurückgewiesen werden.

In Folge dessen drohte entweder den Anstalten dieser Art die Verringerung der Frequenz und den Gymnasien, Real- und Gewerbschulen eine Ueberfüllung in den bis zur Erlangung dieses Rechtes erforderlichen Klassen oder eine andere, nicht gering zu schätzende Gefahr, nämlich die, daß die hier in Betracht kommenden jungen Landwirthe nur noch die sog. „Schnellpressen", d. h. die Institute besuchten, in welchen sie lediglich zur Bestehung des Examens dressirt werden.

Weder das Eine noch das Andere kann im Interesse der gesunden Entwicklung unseres, so hochwichtigen, bemittelten Bauernstandes liegen. Die Vorstände der Anstalten für diesen sind daher wiederholt um Verleihung dieses Rechtes eingekommen; sie haben sich bereit erklärt, entsprechende Garantien zu bieten, was ja auch der oben mitgetheilte Antrag Eingangs betont.

Bis jetzt wurden sie stets abschläglich beschieden, so viel dem Referenten bekannt, lediglich aus dem Grunde, weil die Bundes-Schul-Kommission den Unterricht entweder im Latein, oder in zwei lebenden Sprachen verlangt, und bei der Fülle des zu bewältigenden Stoffes, der durchschnittlich nur geringen Vorbildung bei der Aufnahme und der verhältnißmäßig kurzen Zeit des Unterrichts eine solche Erweiterung des Lehrplans unthunlich erscheint.

Wiederholte Vorstellungen, bei welchen betont wurde, daß der landwirthschaftlich-technische und der naturwissenschaftliche Unterricht bis zu gewissem Grade als Aequivalent für eine der fehlenden Sprachen gelten können, hätten keinen besseren Erfolg gehabt, und in Folge dessen habe sich in landwirthschaftlichen Kreisen die Meinung verbreitet, als solle den Landwirthen ein, anderen Gewerbtreibenden bewilligtes, Recht vorenthalten werden.

Darauf hin sei eine lebhafte Agitation bei den zuständigen Behörden, in landwirthschaftlichen Vereinen, in der Presse, in den Kongressen und schließlich auch im Abgeordnetenhause in's Werk gesetzt worden und hier mit dem Erfolge der Annahme des oben citirten Antrags.

Es darf hierzu bemerkt werden, daß eine Anzahl dieser Lehranstalten im Jahre 1868 sich über einen wesentlich verbesserten Organisationsplan — (dreijährigen Unterricht in sechs halbjährigen Kursen, besseren sprachlichen Unterricht mit Aufnahme des Französischen) vereinbarten und daß dieser jetzt die Grundlage der Petition bildet. (Vergl. die vertheilten Denkschriften: „Die Berechtigung landwirthschaftlicher Lehranstalten" — Hildesheim, vertheilt im Vorjahre und J. Wilbrandt: „Die Ackerbauschule zu Cleve und ihre Bewerbung um das Freiwilligenrecht" — Cleve 1872.)

Aus dem Allen gehe hervor, daß der Gegenstand der Petition zu denjenigen gehöre, welche verdienten, im Plenum zur Verhandlung zu kommen, sei es auch nur zu dem Zwecke, um die betreffenden Kreise durch die Verhandlungen entsprechend aufzuklären und der Regierung Gelegenheit zu geben, sich offen über die von ihr zu stellenden Anforderungen auszusprechen, hoffentlich aber mit dem Erfolg, daß diese Angelegenheit ein für allemal geregelt würde.

Was aber speciell seine Ansicht betreffe, so wolle Referent sich dahin erklären, daß er daran festhalte, daß Derjenige, welcher vor seinen Mitbrüdern ein so hohes Vorrecht, wie das der einjährigen Dienstzeit mit der Berechtigung, als Reserve-Offizier Verwendung finden zu können, erlangen wolle, ein solches Vorrecht auch wirklich verdienen müsse, und könne er für sein Theil nur vollständig der allmähligen Erschwerung des Examens beipflichten.

In Bezug auf die jungen Landwirthe huldige er dem Grundsatz, daß man ihnen, sowie dem Ganzen, den größten Gefallen erweise, wenn man sie zwinge, Tüchtiges zu lernen und zum Mindesten hinsichtlich allgemeiner Vorbildung nicht weniger, wie andere Studirende aus analogen Berufsarten.

Bei alledem aber, oder vielmehr gerade deswegen, müsse er die Beibehaltung specieller Bildungsanstalten, aber auch eben so entschieden deren richtige, gut wissenschaftliche Organisation verlangen und, diese vorausgesetzt, die Ertheilung von Qualifikationszeugnissen als Grundbedingung für ihre Existenz bezeichnen.

In Bezug auf diese nehme er jedoch Anstand, dem zweiten Theile des oben mitgetheilten Antrags zu entsprechen und befürworte, nur den ersten Theil zu adoptiren, hinsichtlich des zweiten aber nur die thunlichste Berücksichtigung zu empfehlen. Er selber würde unbedenklich den Vorständen rathen, falls am Sprachlichen die Ertheilung des Rechtes scheitern sollte, den Unterricht im Latein an Stelle des in zweien lebenden Sprachen zu setzen, da der technische Unterricht die sprachliche Durchbildung nicht entbehrlich machen könne und nur etwa eine gediegene mathematische Grundlage als ungefähres Aequivalent in Betracht gezogen werden dürfe.

Auf das Wärmste aber müsse er befürworten, diesen Schulen ihre schwierige Aufgabe thunlichst zu erleichtern und ihnen ihre Fortexistenz zu sichern, also Seitens der Bundes-Schul-Kommission volle Auskunft darüber zu geben, nach welchen Bestimmungen verfahren werden solle.

Der Korreferent theilte vollständig die Ansicht von der Nothwendigkeit der Ueberweisung der ganzen Angelegenheit an das Plenum, glaubte jedoch, im Allgemeinen für eine Herabminderung der Anforderungen an das Examen zur Erlangung des Freiwilligenrechtes gegenüber der bisherigen steten Steigerung dieser Ansprüche eintreten zu müssen und wünschte überdies, daß diejenigen einjährig Freiwilligen, welche zu Landwehr-Offiziers-Aspiranten geeignet und Willens sind, in ihrer militärischen Ausbildung, Behandlung und Beförderung den Linien-Offiziers-Aspiranten gleichgestellt werden möchten.

Der Herr Vertreter des Reichskanzleramts, Regierungs-Kommissar Starke, hob zunächst hervor, daß seit Erlaß der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 in Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 eine Steigerung der Anforderungen nicht mehr stattgefunden habe und daß in jener Instruktion die vollsten und klarsten Bestimmungen über das Maß der Anforderungen, bezüglich der Examina (§. 153. ff.) enthalten seien.

Keiner Lehranstalt, welcher Art immer, könne die Berechtigung zur Ausstellung derartiger Zeugnisse gegeben werden, wenn sie nicht die ausreichende Garantie dafür biete, daß ihre Schüler jene Stufe allgemeiner wissenschaftlicher Ausbildung, welche in der Instruktion, besonders nach §. 155. Nr. 2. u. a. O., verlangt werde, in Wirklichkeit erreichen.

Als diese Ausbildung sei im Allgemeinen die zu bezeichnen, welche zu den Leistungen eines in den zweiten Jahreskursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würden.

Eine Abneigung an sich, den Anstalten gedachter Art die gewünschte Berechtigung zu ertheilen, bestehe selbstverständlich nicht; generaliter eine solche zu gewähren, sei bisher, bei der so verschiedenartigen Organisation dieser Anstalten, meistens durch Private als deren Erwerbsquelle in's Leben gerufen, nicht möglich gewesen, und im Einzelnen die Berechtigung zu geben, bisher ebenfalls noch nicht als thunlich erachtet worden.

Als Grund hierfür giebt der Herr Regierungs-Kommissar wesentlich Bedenken technischer Natur, über welche eine allgemeine Diskussion nicht stattfinden könne, an.

Das Verlangen des entsprechenden Unterrichts in zwei fremden Sprachen sei allerdings gestellt, aber dessen Nichterfüllung nicht als der alleinige Grund der Zurückweisung betrachtet worden.

Die gesammte Organisation der Anstalten, im Besonderen

aber die wissenschaftlichen Anforderungen an die aufzunehmenden Zöglinge böten nicht die im Interesse der Armee sowohl, wie in dem der allgemeinen Volksbildung zu verlangende genügende Gewähr für die Erreichung einer systematischen und allgemeinen Durchbildung.

Was speciell die Lehranstalt zu Cleve betreffe, so unterliege zur Zeit ein auf diese bezüglicher Antrag noch der Prüfung, nach deren voraussichtlichem Resultate eine Gewährung ebenfalls nicht gegeben werden könne.

In der sich an diese Mittheilung knüpfenden Debatte wurde die Zurückweisung der Petition aus dem Grunde, weil der Gegenstand bereits im Preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache gebracht worden und darauf Entscheidung noch nicht erfolgt sei, beantragt, von anderer Seite Uebergang zur Tagesordnung aus dem Grunde, weil die Bestimmungen der Instruktion klar genug vorgezeichnet seien.

Diese Anträge sowohl, wie ein im Sinne der Ausführungen des Korreferenten gestellter und der Antrag, den ersten Theil der Petition zur Berücksichtigung, den zweiten Theil, die Ersetzbarkeit des sprachlichen Unterrichts durch den in der Landwirthschaft und den Naturwissenschaften betreffend, zur Erwägung zu empfehlen, wurden abgelehnt; schließlich wurde der Beschluß gefaßt, folgenden Antrag an den Reichstag zu stellen:

> „Der Reichstag wolle beschließen: Die Petition II. Nr. 50. in soweit dem Reichskanzleramt zur Berücksichtigung zu überweisen, als darin beantragt wird, daß denjenigen mittleren landwirthschaftlichen Lehranstalten, welche die nothwendigen Garantieen durch Einrichtung und Unterrichtsplan bieten, die Berechtigung ertheilt werde, ihre Zöglinge nach absolvirtem Kursus und bestandener Abgangsprüfung mit dem Zeugniß der Reife zum einjährigen freiwilligen Dienste zu entlassen."

B.

Die Auswanderungs-Unternehmer Claus Kühl und A. H. Twietmeyer zu Bremen beantragen mittelst Petition vom 30. März d. J. (Nr. II. 9.):

> „Hoher Reichstag wolle dahin wirken, daß baldmöglichst der Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten durch ein Reichsgesetz einheitlich und im Geiste der Gewerbefreiheit für ganz Deutschland geregelt werde."

Sie machen für diesen Antrag geltend, daß der gedachte Gewerbebetrieb, indem derselbe durch §. 6. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen worden, unter den alten Beschränkungen und den vielfachen Ungleichheiten des Rechts in den verschiedenen Bundesstaaten sehr zu leiden hätte. Petenten sagen dann wörtlich: „Während jedem anderen Gewerbebetrieb das ganze Deutsche Reich offen steht, und innerhalb desselben keine Grenzen und Schlagbäume mehr existiren, haben die Auswanderungs-Unternehmer es nach wie vor mit 25 verschiedenen Staaten zu thun, in deren Einem sie zu ihrem Gewerbebetrieb vielleicht mit vieler Mühe und Kosten gelangt sind, während ihnen die übrigen nichtsdestoweniger verschlossen werden."

„In den meisten Deutschen Staaten besteht der Konzessionszwang, verbunden mit einer Kautionspflicht. Um zugelassen zu werden, bedarf es der Genehmigung des betreffenden Ministers, welche derselbe ganz nach Gutdünken ertheilen oder versagen kann, ohne dabei an gesetzliche Regeln gebunden zu sein. Die unausbleibliche Folge davon ist eine ganz ungleichartige Behandlung der Bewerber, so daß gewiß oft genug ein sehr tüchtiger Bewerber aus irgend welchen äußeren Gründen, z. B. weil schon eine genügende Zahl vorhanden sei, abgewiesen wird, während viele Andere anderswo unter ganz gleichen Umständen zugelassen werden. Gewiß würde auch in diesem Geschäftszweige die freie Konkurrenz ohne obrigkeitliche Einmischung, deren Zulassung überall sonst sich so glänzend bewährt hat, den Interessen aller Betheiligten am besten dienen. Glaubt man aber dieselbe hier nicht zulassen zu dürfen, weil man vielleicht die große Menge der Auswanderer einer besonderen polizeilichen Fürsorge in höherem Grade als Andere bedürftig erachtet, so sollte wenigstens die Frage, ob die Konzession zu ertheilen oder zu versagen sei, nicht dem Gutdünken der Verwaltung überlassen, sondern durch gesetzliche Vorschriften geregelt werden, wie dies ja auch in der Gewerbe-Ordnung in ähnlichen Fällen, z. B. §§. 30., 32., 35., geschehen ist."

„Schlimmer noch als die Beschränkungen innerhalb des einzelnen Staates, wirkt jedoch der Umstand, daß die verschiedenen Staaten in dieser Beziehung noch vollständig gegen einander abgeschlossen sind. Es wird hierdurch ganz unmöglich gemacht, das Gewerbe in dem ganzen Reiche zu betreiben, denn da in jedem Staate eine hohe Kaution geleistet werden muß, so würde es selbst weit reicheren Leuten, als die Unternehmer dieses Gewerbes zu sein pflegen, schwer fallen, so große Summen aufzubringen, als erforderlich sein würden, um im ganzen Reiche zugelassen zu werden."

„Auch führt der bestehende Zustand in denjenigen Staaten, welche eigene Hafenstädte in sich schließen, ganz naturgemäß zu einer Bevorzugung der Angehörigen dieser Städte gegenüber denjenigen anderer Hafenstädte. So wurde z. B. dem mitunterzeichneten Twietmeyer die nachgesuchte Konzession für Preußen von dem Herrn Handelsminister mit dem ausdrücklichen Bemerken verweigert: daß erst für Stettin und die andern Preußischen Plätze weitere Konzessionen ertheilt werden würden, ehe Gesuche aus den Hanse-Städten Berücksichtigung finden könnten. Es ist dies eine Auffassung, welche mit dem jetzigen öffentlichen Recht in Deutschland offenbar im Widerspruch steht."

Die Kommission vergegenwärtigte sich bei Berathung dieser Petition zunächst, daß die Reichsverfassung im Artikel 4. ausdrücklich „die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern" zu den der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches unterliegenden Gegenständen zählt; — daß ferner es in den Motiven zur Gewerbe-Ordnung heißt:

„Es wird über das Gewerbe des Auswanderungswesens eine besondere Gesetzgebung vorbereitet, und es erscheint nicht gerathen, dieselbe bei der Feststellung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung beiläufig abzumachen. Bei der Regelung des Gewerbes der Auswanderungs-Unternehmer kommen neben der Sorge für die Auswanderer auch die internationalen Beziehungen zur Sprache. Rücksichtlich der Auswanderungs-Agenten würde sich die Bundesgesetzgebung der Hauptsache nach, auf die Bedingungen beziehen müssen, unter welchen sie befugt sein sollen, im ganzen Bundesgebiet ihr Gewerbe zu betreiben. Die großen Schwierigkeiten, welche dieser Frage begegnen, liegen auf der Hand, und der Hinweis auf dieselben wird genügen, um die Nothwendigkeit der Behandlung dieses Gewerbezweiges in einem Spezialgesetze, welches in der Vorbereitung begriffen ist, anschaulich zu machen."

Diese Schwierigkeiten sind allerdings nicht zu verkennen; indessen die Länge des seit Abgabe jener Erklärung des Bundesrathes verflossenen Zeitraumes und die Betrachtnahme der gerade gegenwärtig im Steigen begriffenen Auswanderung lassen es angezeigt erscheinen, die Reichsregierung zur möglichst baldigen Erfüllung jener Zusage anzuregen.

Die Kommission findet ein Bedürfniß zur zeitgemäßen und einheitlichen, gesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens für das ganze Reich nicht nur im Interesse der Auswanderungsunternehmer und deren Agenten, sondern mehr im Interesse aller Derjenigen, welche auswandern wollen, und in dem nobile officium der Fürsorge des Deutschen Reichs auch für diejenigen seiner Angehörigen, welche Deutsches Wesen in die Ferne tragen und dort zur fruchtbaren Wechselwirkung mit dem alten Vaterlande bringen sollen.

Die von den Petenten behauptete Zurückweisung Hanseatischer Unternehmer bis zu weiterer Berücksichtigung Preußischer Ostseeplätze liegt selbstredend ganz außerhalb des Geistes unserer Verfassung und illustrirt die Nothwendigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung.

Die Kommission hielt es im Uebrigen nicht für gerathen, ihrerseits in die Materie selbst einzusteigen und durch ihr Votum eine bestimmte Direktion für die schwebende Gesetzgebung vorzubereiten, — schon deshalb nicht, weil die für eine gründliche Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes unerläßlichen Daten der Gesetzgebung, der Erfahrung und der Statistik des Ein- und Auslandes nicht vorliegen, — noch zeitig zu beschaffen sein würden. Dieses Material ist von der Reichsregierung zu erwarten, und sie wird es sich gewiß zur Pflicht machen, auf

Grund desselben die Vorlage jenes in Aussicht gestellten Auswanderungsgesetzes um so mehr zu fördern, wenn der Reichstag solches in Erinnerung bringt. — Nur das Eine wurde in sachlicher Beziehung hervorgehoben, daß wenn die Petenten ihren Antrag auf eine reichsgesetzliche Regulirung der Angelegenheit im Geiste der **Gewerbefreiheit** richten, sie selbst doch, nach dem oben angezogenen Wortlaute ihrer Vorstellung, sich zu bescheiden schienen, daß die Gewerbefreiheit der Auswanderungsunternehmer sich nur in den Schranken der namentlich zum Schutze der Auswanderer gesetzlich festgestellten Bedingungen zu bewegen habe.

Der anwesende Kommissarius des Reichskanzleramtes gab folgende Erklärung ab:

„Die Vorbereitungen für den Erlaß eines Spezial-Gesetzes zur Regelung des Auswanderungs-Wesens sind noch nicht bis zur Formulirung eines Gesetz-Entwurfes gediehen, welcher dem Reichstage schon in nächster Zeit vorgelegt werden könnte. Es schweben zur Zeit noch internationale Verhandlungen über den Schutz der Auswanderer, deren Abschluß abzuwarten sein wird, bevor mit einer Regelung des Auswanderungswesens im Wege der Reichs-Gesetzgebung vorgegangen wird. Ein Abschluß dieser Verhandlungen, welche durch den Krieg mit Frankreich eine längere Unterbrechung erlitten haben, wird voraussichtlich **in nicht langer Zeit** erfolgen."

Nach Anhörung dieser Erklärung nahm die Kommission einstimmig folgenden Antrag an:

Der Reichstag wolle beschließen,
die Petion II. Nr. 9. dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die in der Vorbereitung begriffene Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten thunlichst bald zum Abschlusse zu bringen.

Mit vorstehend erörterter Petition wurde die Vorstellung verschiedener Einwohner von Lauenburg in Pommern (II. Nr. 93.) vom 8. April d. J. seitens der unterzeichneten Kommission in Verbindung gesetzt und gleichzeitig erledigt. Petenten tragen im Wesentlichen Folgendes vor:

„Die Auswanderung nach Amerika und Australien greift in hiesiger Gegend in so bedenklicher Weise um sich, daß eine wahre Entvölkerung zu befürchten steht, überdem die Auswandernden größtentheils der kräftigsten Altersklasse angehören. Aus anderen Gegenden berichtet man Aehnliches."

„Den Petenten ist bekannt, daß einzelne der konzessionirten Auswanderungs-Agenten in hervorragender Weise für die Auswanderung Propaganda machen, sie glauben daher den Grund der so stark auftretenden Auswanderung in dem Wirken dieser Agenten erblicken und annehmen zu können, daß bei Aufhebung der Konzessionen die Auswanderung sich eo ipso auf einen Bruchtheil beschränken wird."

„Es kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß durch die Aufhebung den Auswandernden große Bequemlichkeiten entzogen werden werden, allein diejenigen Personen, die den Staat verlassen, können es von demselben nicht verlangen, daß sie hierbei in fördernder Weise unterstützt werden, vielmehr mag jeder Auswanderer selbst zusehen, wie er sich durchschlägt."

„Um dem Vaterlande die besten Arbeits- und Vertheidigungskräfte zu erhalten, bitten die Antragsteller

„„Hoher Reichstag wolle beschließen,
daß die Konzessionen für Auswanderungs-Agenten vollständig aufgehoben werden.""

Die Kommission kann sich diesem Antrage nicht anschließen. Das Auswanderungsfieber, welches gegenwärtig allerdings in auffallender Weise weitverbreitet um sich zu greifen scheint, hat jedenfalls seine Quellen in weit tiefer liegenden Ursachen, als in den Einflüsterungen der Agenten. Es wirken hier soziale Mißstände, Unzufriedenheit mit den Erwerbs- und Nahrungs-Verhältnissen, das Schwergewicht bürgerlicher und militairischer Pflichten und andere treibende Ursachen zusammen. So sehr nun Staat und bürgerliche Gesellschaft sich ernstlichst gedrungen fühlen sollen, diesen Ursachen nachzuspüren und denselben thunlichst abzuhelfen, so wenig würde damit geholfen sein, wenn denen, welche das Vaterland verlassen und ihr Heil in weiter Ferne suchen wollen, der Wegweiser in nächster Nähe genommen würde. Mehr, wie Agenten, locken diejenigen Landsleute, welche schon drüben sind und mit Recht oder Unrecht ihre Lage anpreisen. Vor den **trügerischen Vorspiegelungen umherziehender** Auswanderungswerber hat schon die Presse gewarnt, und ihrem unbefugten Treiben würden die Landes-Regierungen zu begegnen wissen. Uebrigens kommt auch diese Seite der Frage bei Gelegenheit der Auswanderungs-Gesetzgebung ex professo zur Sprache.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen,
über die Petition II. Nr. 93. zur Tages-Ordnung überzugehen.

C.

Der Ober-Telegraphist **Glander** und acht andere Ober-Telegraphisten mit noch 3 Telegraphisten zu Metz tragen in der Petition II. Nr. 89., welche von der Petitions-Kommission im Beisein des Herrn Geheimen Regierungsrath **Blindow**, als Kommissar des Reichskanzler-Amtes, erörtert worden, vor:

„Sämmtliche Reichs-Beamten in Elsaß-Lothringen, mit alleiniger Ausnahme der Telegraphen- und Post-Verwaltung, hätten bis ultimo Dezember 1871, also während des ganzen Provisoriums, die für ihre Stellung festgesetzten Diäten bezogen, während den Telegraphen-Beamten vom 1. Oktober pr. ab nicht allein die Diäten entzogen, sondern auch an Stelle des Gehalts eine für die Metzer Preis-Verhältnisse völlig unzureichende Remuneration von 37½ bis 50 Thlrn. monatlich festgesetzt worden. In Folge dessen hätten sie (die Petenten) Ende v. J. an den Herrn Reichskanzler die Bitte gerichtet, daß sie hinsichtlich diätarischer Bezahlung den Chaussee-Aufsehern, Schutzleuten, und Steuer-Beamten gleichgestellt werden möchten; sie seien indeß abschläglich beschieden und auf den Etat pro 1872 vertröstet. In dem erwähnten Bittgesuch sei bereits vorgetragen, daß es der Germanisirung der Bevölkerung des Reichslandes nicht förderlich sein könne, wenn sie den Französisch gesinnten Einwohnern gegenüber in ein Paupertäts-Verhältniß gedrängt werden, zumal in Metz der allgemeine Glaube herrsche, daß die von Frankreich zu zahlende Kriegs-Entschädigung theilweise unter die Deutschen Soldaten und Beamten vertheilt werde.

Wie wichtig an den maßgebenden Stellen das Bedürfniß einer höheren Normirung der Orts-Zulagen in Elsaß-Lothringen erkannt sei, davon gebe der Etat der anderen Verwaltungen Zeugniß.

Die Assistenten der Steuer- und Zoll-Verwaltung bezögen ein Gehalt von 500, 600, 700 und 800 Thlrn. nebst einer Orts-Zulage für Metz von 300 Thlrn.

Die Polizei-Behörde zahle ihren Sekretariats-Beamten 500, 600, 700 und 800 Thlr. neben einer Orts-Zulage von 300 Thlrn., den Kanzlei-Beamten aber 450 und 500 Thlr. nebst 200 Thlrn. Orts-Zulage. Die Beamten der Reichs-Eisenbahn würden in folgender Weise besoldet:

Stations-Vorsteher und Expedienten je I. und II. Klasse erhielten bei 900 Thlrn. Gehalt noch 250 resp. 300 Thlr. nicht pensionsfähigen Einkommens, und Stations-Vorsteher und Expedienten je II. und III. Klasse bezögen an Gehalt 550 bis 800 Thlr. bei 200 resp. 250 Thlrn. an nicht pensionsfähigem Einkommen. Endlich die Assistenten hätten 450 und 500 Thlr. Gehalt neben 250 Thlrn. nicht pensionsfähigen Einkommens.

Dagegen zahle die Telegraphen-Verwaltung nur den Ober-Telegraphisten 500, 525, 550, 575 und 625 Thlr. (wobei zu erwähnen sei, daß die höheren Sätze nur die verhältnißmäßig geringere Zahl der Beamten erhalte) und den Telegraphisten 400 Thlr. und 450 Thlr. — außerdem beiden Kategorien für Metz eine revocable Orts-Zulage von nur 100 Thlrn.

Die Petenten beantragen — abgesehen von einer anderen, den Kommissarien für die VII. Gruppe des Staatshaushalts-Etats pro 1873 von der Petitions-Kommission überwiesenen, auf Erhöhung der Ortszulage pro futuro gerichteten Petition — sub 1. der Petition:

daß ihnen die Diäten pro Oktober, November, und Dezember 1871 nachträglich gezahlt eventuell aber

auch für diesen Zeitraum ein Einkommen ihnen zugestanden werde, welches dem für das laufende Jahr 1872 festzustellenden entspreche,

und der Herr Bundes-Kommissar gab folgende Erklärung ab:

Die nach Elsaß-Lothringen kommittirten Telegraphen-Beamten hätten bis ult. September 1871 erhöhte Diäten bezogen; weil es aber Verwaltungs-Grundsatz sei, dergleichen kommissarische Beschäftigung gegen Diäten nicht auf längere Zeiträume auszudehnen, so seien jene Beamten vom 1. Oktober pr. ab nach Elsaß-Lothringen versetzt, und die Diäten seien von demselben Termine ab in Wegfall gekommen.

Diese Beamten hätten dann geringere Gesammt-Remunerationen als früher und als pro 1872 (quartaliter) im IV. Quartal 1871 erhalten, welche sich aus ihren an den früheren Stations-Orten in Nord- und Süddeutschland bezogenen Besoldungen und daneben aus einer Orts-Zulage zusammen setzten. Die Orts-Zulage sei für die einzelnen Beamten-Kategorien verschieden normirt worden und habe für die Telegraphen-Inspektoren 400 Thaler, für die als Stations-Vorsteher fungirenden Telegraphen-Sekretäre 200 Thaler, für die als Stations-Vorsteher fungirenden Ober-Telegraphisten 150 Thaler, endlich für sämmtliche übrigen Ober-Telegraphisten und Telegraphisten 100 Thaler jährlich betragen. An Besoldungen hätten nach dem Etat der Telegraphen-Verwaltung pro IV. Quartal 1871 die Ober-Telegraphisten proportionirlich den Satz von 400 bis 500 Thlrn. jährlich, die Telegraphisten 300 Thlr. bis 400 Thlr. jährlich — also abgesehen von den Orts-Zulagen — bezogen. Vom 1. Januar 1872 ab aber sei in Folge der allgemeinen Aufbesserung der Beamten-Besoldungen das Gehalt der Ober-Telegraphisten auf 475 bis 625 Thlr., das der Telegraphisten auf 350 bis 450 Thlr. erhöht, und neben diesem erhöhten Gehalt bezögen seitdem die Ober-Telegraphisten und die Telegraphisten in Colmar, Metz, Mühlhausen, und Straßburg die im Etat pro 1872 ausgebrachte Orts-Zulage von je 100 Thlrn.

Die Referenten der Kommission hielten für angezeigt, daß das ganze hier in Rede stehende Petitum dem Herrn Reichskanzler (durch Plenar-Beschluß des Reichstags) zur Berücksichtigung überwiesen werde, weil sie für billig erachteten, daß die Telegraphen-Beamten nicht schlechter gestellt werden, als andere dem Range nach ihnen gleichstehende Reichsbeamte in Elsaß-Lothringen, ferner weil die dort herrschende Theuerung bekannt sei, endlich weil es von diesen Gesichtspunkten aus gerechtfertigt erscheine, daß den Telegraphen-Beamten pro IV. Quartal 1871 dasjenige nachträglich gewährt werde, was ihnen andern Verwaltungs-Branchen gegenüber für jenen Zeitraum vorenthalten worden, denn, was von solchen anderen Branchen bezüglich ihrer Remuneration Seitens der Petenten behauptet worden, sei von dem Herrn Vertreter des Reichskanzler-Amtes nicht widerlegt; von einem anderen Mitgliede der Kommission wurde indeß beantragt, daß nur der Theil des Petitums, welcher den Telegraphen-Beamten für den Zeitraum des letzten Quartals 1871 ein Einkommen zugestanden wissen will, das dem für das laufende Jahr festzusetzenden entspricht, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen werden möge, weil hiermit der Billigkeit Genüge geschehen und die unterzeichnete Kommission ist in ihrer Mehrheit diesem letzterwähnten Antrage beigetreten.

Sie empfiehlt also dem Reichstage, die Petition II. Nr. 89. ad Petitum 1. dem Herrn Reichskanzler zur derartigen Berücksichtigung zu überweisen:

„daß den Bittstellern pro IV. Quartal 1871 ein gleiches Einkommen zugebilligt wird, wie sie solches pro Quartal 1872 zu beziehen haben."

D.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

3. (II. 3.) 5. (II. 5.) 6. (II. 6.) 7. (II. 7.) 8. (II. 8.) 11. (II. 11.) 13. (II. 13.). 15. (II. 15.) 18. (II. 18.) 19. (II. 19.) 20 (II. 20.) 23. (II. 23.) 24. (II. 24.) 26. (II. 26.) 28. (II. 28.) 29. (II. 29.) 33. (II. 33.) 34. (II. 34.) 37. (II. 37.) 44. (II. 44.) 45. (II. 45.) 52. (II. 52.) 68. (II. 68.) 69. (II. 69.) 70. (II. 70.) 72. (II. 72.) 79. (II. 79.) 87. (II. 87.) 88. (II. 88.) 104. (II. 104.) 105. (II. 105.) 107. (II. 107.) 108. (II. 108.) 110. (II. 110.) 112. (II. 112.) 116. (II. 116.) 117. (II. 117.). 119. (II. 119.).

Zweites Verzeichniß.

1. (II. 120.) 9. (II. 128.) 11. (II. 130.) 16. (II. 135.) 17. (II. 136.) 18. (II. 137.) 19. (II. 138.) 20. (II. 139.) 21. (II. 140.) 24. (II. 143.) 26. (II. 145.) 27. (II. 146.) 34. (II. 155.) 36. (II. 157.) 41. (II. 154.) 44. (II. 165.) 50. (II. 171.) 52. (II. 173.) 62. (II. 183.) 63. (II. 184.).

Drittes Verzeichniß.

12. (II. 203.). 36. (II. 237.).

Berlin, den 27. April 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Moufang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v. Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Müller (Görlitz). Kiefer.

Nr. 33.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9. der Drucksachen).

Dr. **Römer** (Württemberg), **Fr. Oetker.** Der Reichstag wolle beschließen:

1) am Ende des §. 25. Folgendes hinzuzufügen:
„Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretair im auswärtigen Amte können ihre einstweilige Versetzung in den Ruhestand verlangen."

2) Absatz 2 des §. 34. zu streichen.

Berlin, den 26. April 1872.

Nr. 34.

Antrag.

v. Denzin und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: das Präsidium des Reichstages zu ermächtigen, in einem Schreiben der Universität Straßburg seine Theilnahme und seine Glückwünsche zu ihrer am 1. Mai stattfindenden Eröffnung auszudrücken.

Berlin, den 26. April 1872.

v. Denzin. v. Brauchitsch. v. Wedell-Malchow. v. Schöning. Prinz Wilhelm von Baden. Graf zu Münster (Hannover). Dr. Friedenthal. Graf v. Frankenberg. Stumm. Dr. Barth. v. Bernuth. Dr. Schwarze. Kloß (Berlin). Dr. Löwe. Freiherr v. Hoverbeck. Probst. Dr. Windthorst (Meppen). v. Unruh (Magdeburg). Lasker. v. Hennig. Hoelder. Dr. Stephani. Dr. Lamey.

Nr. 35.

Zusammenstellung

der

§§. 1—60. und 67—69.

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten — Nr. 9. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 125. bis 140. Anwendung.

§. 2.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§. 3.

Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§. 4.

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§. 5.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 6.

Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung weder cediren, verpfänden, noch sonst übertragen.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Alinea 1. unverändert.

Alinea 2. an die III. Kommission zur Vorberathung überwiesen.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19.).

Die Bengchrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

Beschlüsse des Reichstages.	Vorlage.
§. 7.	§. 7.
Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal). Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7. bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.	Unverändert.
§. 9.	§. 9.
In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.	Unverändert.
§. 10.	§. 10.
Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen, und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.	Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und den von seinen Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen, und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.
§. 11.	§. 11.
Ueber die vermöge seines Amts ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.	Ueber die vermöge seines Amts ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltnng ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.
§. 12.	§. 12.
Reichsbeamte haben die Ertheilung eines Gutachtens als Sachverständige, soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt ist, zu verweigern. Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.	Reichsbeamte haben die außergerichtliche Ertheilung eines Gutachtens gegen Entgelt als Sachverständige, soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt ist, zu verweigen. Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.
§. 13.	§. 13.
Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Reichsbeamten wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen wird durch ein Reichsgesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes sind dafür diejenigen in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen maßgebend, welche am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten für die Behandlung derselben Frage bezüglich der Staatsbeamten gelten. Bei denjenigen Reichsbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, mit Ausnahme der Wahlkonsuln, kommen die in letzterer Beziehung am Orte des ordentlichen persönlichen Gerichtsstandes (§. 21.) geltenden Bestimmungen zur Anwendung.	Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein.

Vorlage.

§. 14.

Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21.), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

§. 15.

Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§. 16.

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 17.

Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 18.

Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten und die Höhe der von den Reichsbeamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

§. 19.

Hinsichtlich

1) der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen;
2) der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen;
3) der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person

kommen den aktiven und den aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die Staatsbeamten maßgebend sind. Für diejenigen Reichsbeamten jedoch, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder oder Pensionen die Bestimmungen des Preußischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 20.

Ingleichen stehen bezüglich:

1) der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2) des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallen-

Beschlüsse des Reichstages.

§. 14.

Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21.), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

An die III. Kommission zur Vorberathung überwiesen.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

§. 19.

Hinsichtlich

1) der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen;
2) der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person

kommen den aktiven und den aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die Staatsbeamten maßgebend sind. Für diejenigen Reichsbeamten jedoch, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder oder Pensionen die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21.) und in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des altländisch Preußischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 20.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
den Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung	
dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniß zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.	
§. 21.	§. 21.
Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.	Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates, und in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.
Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.	Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
§. 22.	§. 22.
Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21.) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) unterliegt.	Unverändert.
§. 23.	§. 23.
Versetzung in ein anderes Amt.	Versetzung in ein anderes Amt.
Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen.	Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert.
Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.	Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.
§. 24.	§. 24.
Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.	
Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.	Unverändert.
§. 25.	§. 25.
Außer dem im §. 24. bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:	Außer dem im §. 24. bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:
der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, die Direktoren, Abtheilungs-Chefs, vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im auswärtigen Amte und in den Ministerien, die Militär- und die Marine-Intendanten, die Ober-Postdirektoren, die Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Direktoren, die diplomatischen Agenten einschließlich der Berufs-Konsuln.	der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staats-Secretair im auswärtigen Amte, die Direktoren, Abtheilungs-Chefs, vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im auswärtigen Amte und in den Ministerien, die Militär- und die Marine-Intendanten, die Ober-Postdirektoren, die Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Direktoren, die diplomatischen Agenten einschließlich der Berufs-Konsuln.
§. 26.	§. 26.
Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thalern ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thaler.	Unverändert.
Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.	
Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thaler nicht übersteigen.	
§. 27.	§. 27.
Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehaltes stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.	
§. 28.	§. 28.
Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23. ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.	Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23. ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.
§. 29.	§. 29.
Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf: 1) Wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird, 2) wenn der Beamte das Deutsche Indigenat verliert, 3) wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt, 4) wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.	Unverändert.
§. 30.	§. 30.
Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.	Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.
§. 31.	§. 31.
Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7. und 8. enthaltenen Grundsätzen.	Unverändert.
§. 32.	§. 32.
Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.	Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.
Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist sein volles Diensteinkommen zu gewähren.	Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.
§. 33.	§. 33.
Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.	
Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.	Unverändert.
§. 34.	§. 34.
Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.	
Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. Bei dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, dem Chef der Kaiserlichen Admiralität und dem Staatssekretair im auswärtigen Amte ist, wenn sie aus dem Reichsdienste ausscheiden, eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Pension.	Unverändert.

Vorlage.

§. 35.

Ist die Dienstunfähigkeit (§. 34.) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 36.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 37.

Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 38.

Wird außer dem im §. 35. bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesraths eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 39.

Anspruch auf Umzugskosten.

Hat der in den Ruhestand oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

§. 40.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§. 41. bis 43. bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 35. erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{20}/_{80}$, im Falle des §. 38. höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 41.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf

Beschlüsse des Reichstages.

§. 35.

Unverändert.

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertagung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 38.

Unverändert.

§. 39.

Unverändert.

§. 40.

Unverändert.

§. 41.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
dieſe Emolumente deshalb getroffenen Feſtſetzungen und in Ermangelung ſolcher Feſtſetzungen nach ihrem durchſchnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Penſion feſtgeſetzt wird, zur Anrechnung gebracht.	
3) Blos zufällige Dienſteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommiſſionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.	
4) Bei den ſervisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweiſe Chargen- (Perſonal-) Servis als Theil des Gehaltes betrachtet.	
5) Das geſammte zur Berechnung zu ziehende Dienſt einkommen einer Stelle darf den Betrag des höchſten Normalgehalts derjenigen Dienſteskategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht überſteigen. Ohne dieſe Beſchränkung kommen jedoch ſolche Gehaltstheile oder Beſoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Dienſteinkommens demſelben mit Penſionsberechtigung gewährt ſind, zur vollen Anrechnung.	
6) Wenn das nach den Beſtimmungen dieſes Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgeſammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überſchießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.	
§. 42.	§. 42.
Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienſteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieſes Einkommen wenigſtens ein Jahr bezogen hat, erhält, ſofern der Eintritt oder die Verſetzung in ein Amt von geringerem Dienſteinkommen nicht lediglich auf ſeinen im eigenen Intereſſe geſtellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des §. 79. gegen ihn verhängt iſt, bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienſteinkommens unter Berückſichtigung der geſammten Dienſtzeit berechnete Penſion. Jedoch ſoll die geſammte Penſion das letzte penſionsberechtigte Dienſteinkommen nicht überſteigen.	Unverändert.
§. 43.	§. 43.
Das mit Nebenämtern oder Nebengeſchäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anſpruch auf Penſion, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen iſt.	Unverändert.
§. 44.	§. 44.
Berechnung der Dienſtzeit.	
Die Dienſtzeit wird vom Tage der erſten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienſt an gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweiſen, daß ſeine Vereidigung erſt nach ſeinem Eintritte in den Reichsdienſt ſtattgefunden hat, ſo wird die Dienſtzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.	Unverändert.
§. 45.	§. 45.
Bei Berechnung der Dienſtzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter	Unverändert.
1) unter Bezug von Wartegeld im einſtweiligen Ruheſtande, oder	
2) im Dienſte eines Bundesſtaats oder der Regierung eines zu einem Bundesſtaate gehörenden Gebiets ſich befunden hat, oder	
3) als anſtellungsberechtigte ehemalige Militärperſon nur vorläufig oder auf Probe im Civildienſte des Reiches, eines Bundesſtaats, oder der Regierung eines zu einem Bundesſtaate gehörenden Gebiets beſchäftigt worden iſt, oder	
4) eine praktiſche Beſchäftigung außerhalb des Dienſtes des Reiches oder eines Bundesſtaates ausübte, inſofern und inſoweit dieſe Beſchäftigung vor Erlangung der Anſtellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der techniſchen Ausbildung in den Prüfungsvorſchriften ausdrücklich angeordnet iſt.	
Im Falle der Nr. 2. wird die Dienſtzeit nach den für die	

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.	
§. 46.	§. 46.
Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.	Unverändert.
§. 47.	§. 47.
Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.	Unverändert.
§. 48.	§. 48.
Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates der Art Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet. Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und in wie fern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.	Unverändert.
§. 49.	§. 49.
In wie weit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.	Unverändert.
§. 50.	§. 50.
Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendungen in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht. Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten, ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.	Unverändert.
§. 51.	§. 51.
Mit Genehmigung des Bundesrathes kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 44. bis 48. die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter 1) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder 2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder 3) außerhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.	Unverändert.
§. 52.	§. 52.
Nachweis der Dienstunfähigkeit.	
Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
In wie weit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.	
§. 53.	§. 53.
Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.	Unverändert.
§. 54.	§. 54.
Zahlbarkeit der Pensionen.	
Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 53.) bekannt gemacht worden ist.	Unverändert.
§. 55.	§. 55.
Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.	Unverändert.
§. 56.	§. 56.
Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.	
Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer Strafe, welche, wenn sie während der Dienstzeit des Beamten verhängt worden wäre, den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich gezogen hätte.	Fällt fort.
§. 57.	§. 57.
Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: 1) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben; 2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, im Staats- oder im Kommunal-Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.	Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: 1) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben; 2) wenn und so lange ein Penonair im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.
§. 58.	§. 58.
Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57. Nr. 2.), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat. Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.	Unverändert.
§. 59.	§. 59.
Erdient ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staats- oder Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57. Nr. 2. begrenzten Umfange statt.	Erdient ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57. Nr. 2. begrenzten Umfange statt.
§. 60.	§. 60.
Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 56. bis 59. tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt. Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des §. 30. enthaltene Vorschrift Anwendung.	Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 56. bis 59. tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt. Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des §. 30. enthaltene Vorschrift Anwendung.
§. 67.	§. 67.
Bewilligungen für Hinterbliebene.	
Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nach-	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
kommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde. Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.	
§. 68. Transitorische Bestimmungen. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.	§. 68. Unverändert.
§. 69. Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indeß sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.	§. 69. Unverändert.
	Resolutionen. I. Den Reichskanzler aufzufordern: a. eine Uebersicht der im §. 1. bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten und b. eine Uebersicht der nach §. 2. auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden Reichsbeamten schleunigst dem Reichstage vorzulegen. II. Den Reichskanzler aufzufordern: eine Vorlage zu machen, welche den Beamten an denjenigen Orten, wo eine ungewöhnliche Ueberbürdung mit Kommunalsteuern stattfindet, eine billige Ausgleichung aus Reichsmitteln zu Theil werden läßt.

Berlin, den 26. April 1872.

Nr. 36.

Anträge

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 10. der Drucksachen.).

A.

Lasker, Richter, Dr. **Websky.** Der Reichstag wolle beschließen:

I. Zu §. 2.:
die Worte: „Als Präsident u. s w." bis zu Ende des Paragraphen zu streichen und dafür zu setzen:
„welche vom Bundesrathe gewählt und vom Kaiser ernannt werden."

II. Zu §. 5.:
in Nr. 2. hinter: „Pensionen" einzuschalten:
„bis zum Erlaß eines die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten regelnden Gesetzes."

III. Zu §. 7.:
die Worte: „Bis zum Erlaß dieses Regulativs u. s. w." bis zu Ende zu streichen.

IV. Zu §. 9., Absatz 2:
die Worte: „gelten als entlastet u. s. w." bis zu Ende des zweiten Absatzes zu streichen und dafür zu setzen:
„werden von dem Präsidenten desselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen dem Reichstage zur Prüfung und Decharge vorgelegt."

V. Zu §. 10.
1. zu Absatz 1:
a) Zeile 3 hinter „Selbstbewirthschaftung" ein-

zuschalten: „nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats";

b) in der vorletzten Zeile hinter: „Verwendung" einzuschalten: „mit den Belägen";

c) statt der Worte: „Es steht indeß dem Rechnungshof auch in Betreff dieser Beträge die Befugniß zu, u. s. w. bis einzufordern" zu setzen:

„Der Rechnungshof soll jedoch auch in Betreff dieser Beträge u. s. w. einfordern".

2. Zu Absatz 2. im letzten Satz statt der Worte: „ist jedoch befugt u. s. w. zu verschaffen" zu setzen:

„soll jedoch u. s. w. verschaffen".

VI. Zu §. 14. Absatz 1.:

hinter „Schriftstücke" einzuschalten:

„so wie von den Behörden mit Ausschluß der höchsten Behörden des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten die Einsendung von Akten".

VII. Zu §. 17.:

Absatz 2. zu streichen.

VIII. Die §§. 19., 20. und 22. einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen.

B.

Graf **Luxburg**, Dr. **Barth**. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 2. Den zweiten Satz des ersten Alinea zu streichen und das zweite Alinea wie folgt zu fassen:

„Der Kaiser ernennt den Präsidenten und auf Vorschlag des Bundesrathes die Direktoren und Räthe."

Zu §. 7. An Stelle des dritten Satzes folgenden zu setzen:

„Bis zum Erlaß dieses Regulativs werden die erforderlichen provisorischen Verfügungen durch Kaiserliche Verordnung getroffen."

Zu §. 8. Alinea 2 Ziffer 2 hinter dem Worte „festgestellt" einzuschalten: „oder auf die Anfrage des Reichstags Auskunft ertheilt."

Zu §. 9. Alinea 2 wie folgt zu fassen:

„Die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes werden von dem Präsidenten desselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen dem Reichstage zur Decharge vorgelegt."

Zu §. 19. Ziffer 3. statt „außeretatsmäßigen Ausgaben" zu setzen: „außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben."

Zu §. 19. ein zweites Alinea beizufügen, welches lautet:

„Mit den Bemerkungen des Rechnungshofes ist von denselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt."

Zu §. 20. in Alinea 3 nach dem Worte: „außeretatsmäßigen" einzuschalten: „Einnahmen und".

Nach §. 20. einen neuen Paragraphen (20a.) einzuschalten, lautend:

„Der Reichstag kann auf die Rechnungen, auf die Bemerkungen des Rechnungshofes und auf die Entlastung des Reichskanzlers bezügliche Rückfragen an den Rechnungshof richten, auf welche dieser Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist.

Sowohl die Rückfragen an den Rechnungshof, als auch die von dieser Behörde ertheilte Auskunft sind an den Reichskanzler zu richten, welcher die an ihn gelangten Mittheilungen mit eigenen Bemerkungen oder ohne solche dem Rechnungshofe beziehungsweise dem Reichstage zuzustellen hat.

Der hierauf bezügliche Geschäftsverkehr wird von dem Präsidenten des Reichstages wahrgenommen."

§. 22. wie folgt zu fassen:

„Auf die Vorschriften, nach welchen der Rechnungshof die Kontrole des Reichshaushalts auszuüben hat, finden die Bestimmungen des §. 7. analoge Anwendung.

Berlin, den 28. April 1872.

Graf Luxburg. Dr. Barth.

Unterstützt durch:

Ackermann. Behringer. v. Bernuth. Dürig. Kottmüller. v. Lottner. Dr. Schleiden. Schön. Swaine

Nr. 37.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes — Nr. 10. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs ist eine dem Kaiser unmittelbar untergeordnete, der Reichsverwaltung gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Reichshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über Zugang und Abgang von Reichseigenthum und über die Verwaltung der Reichsschulden zu führen hat.

§. 2.

Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen. Als Präsident fungirt der Chefpräsident der Preußischen Ober-Rechnungskammer.

Die Direktoren und Räthe werden vom Bundesrathe gewählt und vom Kaiser ernannt.

§. 3.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Rechnungshofes sein.

§. 4.

Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern des Rechnungshofes weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder des Bundesrathes oder des Reichstages sein.

§. 5.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rechnungshofes gelten bis zum Erlaß besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23.—26. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 201) mit der Maßgabe, daß:

1) an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Rechnungshofes tritt und daß im Falle des §. 25. a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts, und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Rechnungshofes, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen werden;
2) bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienst das Mitglied des Rechnungshofes berufen ist.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen, welche auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt werden.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rechnungshofes gelten bis zum Erlaß besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23.—26. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 201) mit der Maßgabe, daß:

1) an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Rechnungshofes tritt und daß im Falle des §. 25. a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts, und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Rechnungshofes, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen werden;
2) bezüglich der Höhe der Pensionen bis zum Erlaß eines die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten regelnden Gesetzes die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen

Vorlage

§. 6.

Alle Beamten des Rechnungshofes, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und zwar aus den geeigneten Beamten sämmtlicher Bundesstaaten. Er übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den obersten Reichsbehörden rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

§. 7.

Der Geschäftsgang bei dem Rechnungshofe wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag des Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung erlassen und dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang in so weit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

§. 8.

Der Rechnungshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1) an den Kaiser Bericht erstattet,
2) die für den Bundesrath und Reichstag bestimmten Bemerkungen (§. 19.) festgestellt,
3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4) allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§. 9.

Der Revision durch den Rechnungshof unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Reichshaushalts-Etats (Artikel 69. der Reichsverfassung) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, ingleichen der Rechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten oder mit Zuschüssen bedacht werden, und deren Verwaltung lediglich durch Reichsbehörden, oder durch von Reichswegen angestellte Beamte ohne Betheiligung der Interessenten an der Rechnungs-Abnahme oder Entlastung geführt wird.

Die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes gelten als entlastet, wenn die Rechnungen der Kasse der Preußischen Ober-Rechnungskammer, in welchen dieselben nachgewiesen werden, die durch §. 9. des Preußischen Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer, vom 27. März 1872 vorgesehene Decharge erhalten haben.

Ausgenommen von der Revision durch den Rechnungshof sind allein die Rechnungen über die in den Etats ausgesetzten Fonds zu geheimen Ausgaben.

§. 10.

In Betreff derjenigen Beträge, welche den einzelnen Truppentheilen des Deutschen Heeres und der Kriegsmarine behufs der Anschaffung ihrer Bedürfnisse zur Selbstbewirthschaftung überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen ohne Kontrolirung der weiteren Verwendung sich zu beschränken. Es steht indeß dem Rechnungshof auch in Betreff dieser Beträge die Befugniß zu, die nach den bestehenden Vorschriften geführten und durch die bestehenden Revisions-Instanzen geprüften Nachweise über deren Verwendung von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich von der vorschriftsmäßigen Verwaltung derselben zu überzeugen.

Beschlüsse des Reichstages.

Bundesstaate gelten, aus dessen Dienst das Mitglied des Rechnungshofes berufen ist.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Der erste und zweite Satz unverändert angenommen; der dritte Satz an eine Kommission zur Vorberathung überwiesen.

§. 8.

An eine Kommission zur Vorberathung überwiesen.

§ 9.

Der Revision durch den Rechnungshof unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Reichshaushalts-Etats (Artikel 69. der Reichsverfassung) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, ingleichen der Rechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten oder mit Zuschüssen bedacht werden, und deren Verwaltung lediglich durch Reichsbehörden, oder durch von Reichswegen angestellte Beamte ohne Betheiligung der Interessenten an der Rechnungs-Abnahme oder Entlastung geführt wird.

Die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes werden von dem Präsidenten desselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch den Rechnungshof sind allein die Rechnungen über die in den Etats ausgesetzten Fonds zu geheimen Ausgaben.

§. 10.

In Betreff derjenigen Beträge, welche den einzelnen Truppentheilen des Deutschen Heeres und der Kriegsmarine behufs der Anschaffung ihrer Bedürfnisse zur Selbstbewirthschaftung nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen ohne Kontrolirung der weiteren Verwendung sich zu beschränken. Der Rechnungshof soll jedoch auch in Betreff dieser Beträge, die nach den bestehenden Vorschriften geführten und durch die bestehenden Revisions-Instanzen geprüften Nachweise über deren Verwendung mit den Belägen von Zeit zu Zeit einfordern, um sich von der vorschriftsmäßigen Verwaltung derselben zu überzeugen.

Vorlage.

Desgleichen wird die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Fourage-Kompetenz der Truppen und einzelner Empfangsberechtigten des Deutschen Heeres, welche dieselben während des nämlichen Rechnungsjahres je nach ihren wechselnden Aufenthalts- 2c. Verhältnissen, theils in der Garnison, theils auf Märschen und in Kantonnements aus verschiedenen Verabreichungsstellen entheben, nach wie vor von den Militär-Verwaltungsbehörden des Deutschen Heeres unmittelbar überwacht und jede dabei sich etwa herausstellende Ueberschreitung ebenso von denselben unmittelbar weiter verfolgt und in entsprechender Weise ausgeglichen. Der Rechnungshof ist jedoch befugt, von Zeit zu Zeit durch Einforderung belegter Kontrol-Nachweisungen sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß diese Ueberwachung und etwa nöthige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt.

§. 11.

Zur Revision des Rechnungshofes gelangen ferner die Rechnungen der Reichsbehörden, Reichs-Betriebsanstalten und Reichs-Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reichs.

Inwieweit den Geldrechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung des Rechnungshofes nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§. 12.

Von den in den §§. 9. und 11. bezeichneten Rechnungen ist der Rechnungshof berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von seiner regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision, sowie die Entlastung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniß durch Kaiserliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; der Rechnungshof soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung des Rechnungshofes ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Bundesrathe und Reichstage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen.

§. 13.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungs-Justifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Reichseigenthum, bei der Erhebung von Reichseinnahmen, soweit solche durch Reichsbehörden erfolgt und bei der Verwendung der Einkünfte des Reichs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze, verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§. 14.

Der Rechnungshof ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke zu verlangen.

Der Präsident des Rechnungshofes ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem Reichskanzler und, eintretenden Falles, dem Chef der be-

Beschlüsse des Reichstages.

Desgleichen wird die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Fourage-Kompetenz der Truppen und einzelner Empfangsberechtigten des Deutschen Heeres, welche dieselben während des nämlichen Rechnungsjahres je nach ihren wechselnden Aufenthalts- 2c. Verhältnissen, theils in der Garnison, theils auf Märschen und in Kantonnements aus verschiedenen Verabreichungsstellen entheben, nach wie vor von den Militär-Verwaltungsbehörden des Deutschen Heeres unmittelbar überwacht und jede dabei sich etwa herausstellende Ueberschreitung ebenso von denselben unmittelbar weiter verfolgt und in entsprechender Weise ausgeglichen. Der Rechnungshof soll jedoch von Zeit zu Zeit durch Einforderung belegter Kontrol-Nachweisungen sich Ueberzeugung davon verschaffen, daß diese Ueberwachung und etwa nöthige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Der Rechnungshof ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, sowie von den Behörden mit Ausschluß der höchsten Behörden des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident des Rechnungshofes ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem Reichskanzler und, eintretenden Falles, dem Chef der be-

Vorlage.

treffenden Kontingentsverwaltung davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieselben sich an den Verhandlungen durch einen von ihnen abzuordnenden Kommissarius betheiligen können.

§. 15.

Alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Reichs eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen dem Rechnungshofe mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassen- und Magazinverwaltung, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß des Rechnungshofes zu bringen, damit derselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus seinem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von dem Rechnungshofe erlassen. Derselbe hat sich darüber zwar vorher mit dem Reichskanzler, beziehungsweise dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihm aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen des Bundesrathes oder des Reichstages ist dem Rechnungshof zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

§. 16.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von dem Rechnungshofe festgestellt.

§. 17.

Die rechnunglegenden und rechnungabnehmenden Behörden, mit Ausschluß der Reichs-Centralverwaltungen und der Centralverwaltungen der Militärkontingente, sind dem Rechnungshofe in allen Angelegenheiten des Ressorts desselben untergeordnet. Der Rechnungshof ist befugt, seinen Verfügungen nöthigenfalls durch Festsetzung von Ordnungsstrafen, welche bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zur Höhe von 30 Thlrn. bemessen werden können, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung seiner Erlasse zu rügen.

Gegen Rechnungsleger, welche der Militärdisziplin unterworfen sind, verhängt der Rechnungshof Ordnungsstrafen nicht, sondern stellt die bezüglichen Anträge bei dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung.

§. 18.

Der Rechnungshof ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Entlastung mit denjenigen Wirkungen, welche in den im Anhange abgedruckten §§. 146. bis 153. Theil I. Titel 14. des Preußischen Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegt sind. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat der Rechnungshof nöthigen Falles die Eintragung derselben in das Soll der Einnahmen zum Zweck der weiteren Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, anzuordnen.

§. 19.

Der Rechnung, welche der Reichskanzler nach Artikel 72. der Verfassung dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zu legen hat, sind die von dem Rechnungshofe unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen:

1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten

Beschlüsse des Reichstages.

treffenden Kontingentsverwaltung davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieselben sich an den Verhandlungen durch einen von ihnen abzuordnenden Kommissarius betheiligen können.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Die rechnunglegenden und rechnungabnehmenden Behörden, mit Ausschluß der Reichs-Centralverwaltungen und der Centralverwaltungen der Militärkontingente, sind dem Rechnungshofe in allen Angelegenheiten des Ressorts desselben untergeordnet. Der Rechnungshof ist befugt, seinen Verfügungen nöthigenfalls durch Festsetzung von Ordnungsstrafen, welche bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zur Höhe von 30 Thlrn. bemessen werden können, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung seiner Erlasse zu rügen.

Gegen Rechnungsleger, welche der Militärdisziplin unterworfen sind, verhängt der Rechnungshof Ordnungsstrafen nicht, sondern stellt die bezüglichen Anträge bei dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung.

Dieser veranlaßt die Bestrafung des betreffenden Rechnungslegers und die Erledigung der bezüglichen Verfügung des Rechnungshofes.

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

An eine Kommission zur Vorberathung überwiesen.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,	
2) ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder der von dem Reichstage genehmigten Titel des Spezialetats (§. 20.), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere	
3) zu welchen Etatsüberschreitungen (§. 20.), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Bundesrathes und Reichstages noch nicht beigebracht ist.	
§. 20.	§. 20.
Etatsüberschreitungen sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder gegen die von dem Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.	An eine Kommission zur Vorberathung überwiesen.
In die zur Vorlegung an den Reichstag gelangenden Spezialetats sind bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.	
Eine Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.	
§. 21.	§. 21.
Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet der Rechnungshof dem Kaiser einen Bericht über die Ergebnisse seiner Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich seine gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.	Unverändert.
§. 22.	§. 22.
Die Vorschriften, nach welchen der Rechnungshof bisher die Kontrole des Reichshaushalts ausgeübt hat, bleiben in Kraft, soweit sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen oder auf dem im §. 7. bezeichneten Wege abgeändert werden.	An eine Kommission zur Vorberathung überwiesen.
Urkundlich 2c.	
Gegeben 2c.	

Berlin, den 29. April 1872.

Nr. 38.

Antrag

A. des ersten Berichts der Kommission für Petitionen (Nr. 32. der Drucksachen.)

Dr. **Windthorst** (Meppen). Der Deutsche Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler bei Uebersendung der Petition II. Nr. 50. aufzufordern, dahin zu wirken, daß denjenigen mittleren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten, welche die nothwendigen Garantien durch Einrichtung und Unterrichts-Plan bieten, die Berechtigung ertheilt werde, ihre Zöglinge nach absolvirtem Kursus und bestandener Abgangs-Prüfung mit dem Zeugnisse der Reife zum „einjährigen Freiwilligen-Dienst" zu entlassen, und daß bei der Abgangs-Prüfung den Zöglingen dieser Anstalten für das gedachte Qualifikationszeugniß zum „einjährigen Dienst" die Kenntnisse in den landwirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern für die zweite fremde Sprache angerechnet werden sollen.

Berlin, den 30. April 1872.

Nr. 39.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden, am 19. April d. Js. hierselbst unterzeichneten Postvertrag mit Spanien, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage und erläuternder Denkschrift, welchem der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Postvertrag

zwischen

Deutschland und Spanien.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits, und Seine Majestät der König von Spanien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die postalischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu regeln und zu erleichtern, haben die Vereinbarung eines neuen Vertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:
Allerhöchstihren General-Postdirektor Heinrich Stephan,

Seine Majestät der König von Spanien:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Don Juan Antonio de Rascon,

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter und regelmäßigen Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen der Deutschen Postverwaltung und der Spanischen Postverwaltung soll ein regelmäßiger Austausch von

gewöhnlichen Briefen,
Korrespondenzkarten,
rekommandirten Briefen und anderen rekommandirten Gegenständen,
Zeitungen und anderen Drucksachen,
Waarenproben,
Handels- oder Geschäftspapieren und Manuskripten

stattfinden.

Der Austausch soll erfolgen in geschlossenen Briefpacketen auf dem Wege durch Frankreich, oder auf dem Wege durch Frankreich und Belgien.

Die Briefpackete sollen stets auf dem schnellsten Wege befördert werden. Sollten mehrere Wege die gleiche Beschleunigung darbieten, so bleibt der absendenden Verwaltung die Wahl des Weges überlassen.

Convenio de Correos

entre

Alemania y España.

Su Magestad el Emperador de Alemania, por una parte; y Su Magestad el Rey de España, por la otra, animados del deseo de regularizar y facilitar las relaciones postales entre los dos países con arreglo à las actuales necesidades, han resuelto celebrar un nuevo Convenio, y al efecto han nombrado por sus Plenipotenciarios:

Su Magestad el Emperador de Alemania:
al Señor Enrique Stephan, Su Director general de correos,

Su Majestad el Rey de España:
á Don Juan Antonio de Rascon, Su Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario cerca de Su Magestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia,

los cuales, despues de haber reciprocamente exhibido sus plenos poderes, hallados en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes.

Artículo 1.

Entre la Administracion de correos de Alemania y la Administracion de correos de España habrá un cambio periódico y regular de:

Cartas ordinarias,
Tarjetas postales,
Cartas certificadas y demas clases de correspondencia certificada,
Periódicos y ostros impresos,
Muestras de comercio,
Papeles de comercio ó de negocios y manuscritos.

El cambio se verificará en pliegos cerrados bien sea por la via de Francia, ó bien por la via de Francia y Bélgica.

Los pliegos se dirigirán siempre por la via mas rápida; pero, en el caso de que varias vias ofrezcan igual rapidez, la Administracion remitente tendrá la eleccion de la via.

Die beiderseitigen Postverwaltungen behalten sich vor, diejenigen Postanstalten und Eisenbahn-Postbüreaus zu bezeichnen, welche die gegenseitige Ueberlieferung der Korrespondenzen zu bewirken haben.

Artikel 2.

Die Kosten für den Transit durch Frankreich, und eintretenden Falls durch Belgien, hat jede Verwaltung für die von ihr abgesandten Briefpackete zu tragen. Indeß soll die Gesammtheit der Transitkosten zunächst von derjenigen Verwaltung ausbezahlt werden, welche die günstigsten Bedingungen von dem, den Transit leistenden Lande erlangt hat, wogegen die andere Verwaltung den Betrag zu erstatten hat, welcher für die von ihr abgesandten Briefpackete entfällt.

Artikel 3.

Diejenigen Personen, welche gewöhnliche Briefe aus Deutschland nach Spanien oder umgekehrt aus Spanien nach Deutschland absenden wollen, können nach ihrer Wahl das Porto für solche Briefe bis zum Bestimmungsorte entrichten, oder die Bezahlung desselben den Empfängern überlassen.

Rekommandirte Briefe und andere rekommandirte Gegenstände, Korrespondenzkarten, Handels- oder Geschäftspapiere, Waarenproben, Zeitungen und sonstige Drucksachen müssen stets bis zum Bestimmungsort frankirt werden.

Artikel 4.

Das Porto des einfachen Briefes im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Spanien andererseits wird, wie folgt, festgesetzt:

1) auf drei Groschen für den frankirten Brief aus Deutschland, und auf vierzig Centimos einer Peseta für den frankirten Brief aus Spanien;
2) auf fünf Groschen für den unfrankirten Brief nach Deutschland und auf sechszig Centimos einer Peseta für den unfrankirten Brief nach Spanien.

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, dessen Gewicht fünfzehn Grammen nicht übersteigt; bei Briefen, welche mehr als fünfzehn Grammen wiegen, wird für jedes Gewicht von fünfzehn Grammen oder einen Theil von fünfzehn Grammen ein einfacher Portosatz erhoben.

Korrespondenzkarten werden in jeder Beziehung den gewöhnlichen frankirten Briefen gleichgeachtet.

Die beiden Verwaltungen sind ermächtigt, sobald die Verhältnisse es gestatten, im gemeinsamen Einverständniß das Porto des einfachen frankirten Briefes im Verkehr zwischen beiden Ländern von 3 Groschen auf 2½ Groschen und von 40 Centimos einer Peseta auf 30 Centimos einer Peseta zu ermäßigen.

Artikel 5.

Das Porto für Journale, Zeitungen, periodische Werke, brochirte oder eingebundene Bücher, Noten, Kataloge, Prospektus, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, ferner für Kupferstiche, Lithographien und Photographien im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Spanien anderseits wird, wie folgt, festgesetzt:

auf drei Viertel Groschen für je fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen bei der Absendung aus Deutschland und

auf zehn Centimos einer Peseta für je fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen bei der Absendung aus Spanien.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf die bezeichneten Gegenstände nur dann Anwendung, wenn dieselben den im Ursprungslande gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Diejenigen Gegenstände, welche den desfallsigen Bedingun-

Las Administraciones de los dos países se reservan designar las oficinas fijas y las oficinas ambulantes por cuya mediacion se trasmitirá reciprocamente la correspondencia.

Artículo 2.

Los gastos de tránsito á través de Francia, y eventualmente, á través de Bélgica, seran sufragados por cada Administracion con arreglo á los envios que haya efectuado. Sin embargo, la totalidad de los gastos de tránsito será satisfecha por la Administracion que haya obtenido del país intermedio condiciones mas favorables, debiendo la otra Administracion reintegrarle el importe de los gastos que correspondan á los pliegos cerrados remitidos por ella.

Artículo 3.

Las personas que quieran remitir cartas ordinarias, bien sea de Alemania para España, ó bien de España para Alemania, podrán, á su eleccion, franquear estas cartas hasta el punto de destino, ó bien dejar el porte de las mismas á cargo de las personas á quienes vayan dirigidas.

Las cartas certificadas y demas clases de correspondencia certificada, asi como las tarjetas postales, los papeles de comercio ó de negocios, las muestras de comercio, los periódicos y los impresos deberán siempre franquearse hasta el punto de destino.

Artículo 4.

El porte de las cartas sencillas que se cambien entre Alemania, por una parte y España, por la otra, se fija del siguiente modo;

1° En tres gros para las cartas franqueadas en Alemania y en cuarenta céntimos de peseta para las cartas franqueadas en España.
2° En cinco gros para las cartas no franqueadas dirigidas á Alemania y en sesenta céntimos de peseta para las cartas no franqueadas dirigidas á España.

Se considerará sencilla la carta cuyo peso no exceda de quince gramos. Las cartas que pesen mas de quince gramos devengarán un porte sencillo por cada quince gramos ó fraccion de quince gramos.

Las tarjetas postales se asimilarán bajo todos conceptos á las cartas ordinarias franqueadas.

Ambas Administraciones quedan autorizadas para reducir, de comun acuerdo, y cuando las circunstancias lo permitan, el porte de las cartas sencillas franqueadas que se cambien entre los dos países, disminuyéndole reciprocamente, de 3 gros á 2½ gros y de 40 centimos de peseta á 30 centimos de peseta.

Artículo 5.

El precio de franqueo de los periódicos, obras periódicas, libros en rustica ó encuadernados, papeles de música, catálogos, prospectos, anuncios y avisos diversos, impresos, grabados, litografiados ó autografiados y el de los grabados, litografías y fotografías que se remitan, bien sea de Alemania para España, ó bien de España para Alemania se fija:

En tres cuartos de gros por cada cincuenta gramos ó fraccion de cincuenta gramos en Alemania.

En diez centimos de peseta por cada cincuenta gramos ó fraccion de cincuenta gramos en España.

Para disfrutar de la rebaja de porte que se les concede por el presente artículo, los objetos arriba mencionados deberán haber cumplido con las leyes ó reglamentos vigentes en el país de su origen.

Los objetos que no hayan cumplido con las expre-

gen nicht entsprechen, oder unfrankirt zur Absendung gelangen, sollen als Briefe behandelt und demgemäß taxirt werden.

Das Gewicht einer Sendung mit Zeitungen oder sonstigen Drucksachen soll ein Kilogramm nicht übersteigen.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen beschränken in keiner Weise das den beiderseitigen Regierungen zustehende Recht, diejenigen im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände auf ihren Gebieten nicht befördern oder bestellen zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

Artikel 6.

Das Porto für Waarenproben im Verkehr zwischen beiden Ländern wird für je 50 Grammen oder einen Theil von 50 Grammen, wie folgt, festgesetzt:

auf drei Viertel Groschen bei der Absendung aus Deutschland und
auf zehn Centimos einer Peseta bei der Absendung aus Spanien.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf Waarenproben nur dann Anwendung, wenn dieselben unter Band gelegt oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Sie dürfen keinen Kaufwerth haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, die Unterschrift des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Waarenproben, welche den vorbezeichneten Bedingungen nicht entsprechen oder unfrankirt zur Absendung gelangen, werden wie Briefe behandelt und demgemäß taxirt.

Das Gewicht einer Sendung mit Waarenproben soll 250 Grammen nicht übersteigen.

Artikel 7.

Das Porto für Handels- oder Geschäftspapiere, für Korrekturbogen mit handschriftlichen Korrekturen und für Manuskripte wird für je 50 Grammen oder einen Theil von 50 Grammen, wie folgt, festgesetzt:

auf drei Viertel Groschen bei der Absendung aus Deutschland und
auf zehn Centimos einer Peseta bei der Absendung aus Spanien.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf die bezeichneten Sendungen nur dann Anwendung, wenn dieselben unter Band gelegt sind und keinen Brief oder Vermerk enthalten, welcher den Charakter einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz trägt.

Diejenigen Sendungen, welche den vorbezeichneten Bedingungen nicht entsprechen oder unfrankirt zur Absendung gelangen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt

Das Gewicht einer Sendung mit Geschäftspapieren u. s. w. soll ein Kilogramm nicht übersteigen.

Artikel 8.

Die Korrespondenzen jeder Art, welche aus einem Lande nach dem andern zur Absendung gelangen, können mittelst der im Ursprungslande gültigen Postwerthzeichen frankirt werden.

Die durch Postwerthzeichen unzureichend frankirten Korrespondenzgegenstände werden wie unfrankirte Briefe taxirt, jedoch nach Abzug des Werthes der vom Absender verwendeten Postmarken.

Wenn bei Berechnung des vom Empfänger einzuziehenden Ergänzungsportos sich ein Bruchtheil eines halben Groschens oder ein Betrag von weniger als fünf Centimos einer Peseta ergiebt, so soll von der Deutschen Postverwaltung für den Bruchtheil eines halbe Groschens ein halber Groschen und von der Spanischen Postverwaltung für einen Theil von fünf

sadas condiciones, ó que no resulten haber sido franqueados, se considerarán y portearán como cartas.

Ningun paquete de periódicos ó demas impresos deberá exceder del peso de un Kilógramo.

Queda entendido que las disposiciones contenidas en el presente artículo, no limitan de manera alguna el derecho que los Gobiernos respectivos tienen de no llevar á cabo en el territorio de uno ó de otro país, el trasporte y la distribucion de los objetos designados en el mismo, respecto de los cuales no se haya cumplido con las leyes, órdenes ó decretos que marquen las condiciones de su publicacion y de su circulacion tanto en Alemania, como en España.

Artículo 6.

El precio de franqueo de las muestras de comercio que se remitan de uno de los dos países al otro, se fija á razon de 50 gramos ó fraccion de 50 gramos del siguiente modo:

En tres cuartos de gros en Alemania.

En diez céntimos de peseta en España.

Para optar á la rebaja de porte que se les concede por el presente artículo, las muestras de comercio deberán remitirse en fajas ó de manera que facilmente puedan reconocerse. No deberán tener valor venal y no contendrán signo ni cifra alguna manuscrita, como no sea la direccion, la firma del remitente, una marca de fábrica ó de comercio, los números de órden y los precios.

Las muestras que no reunan estas condiciones ó que no hayan sido franqueadas se considerarán y portearán como cartas.

Ningun paquete de muestras de comercio podrá exceder en su peso de 250 gramos.

Artículo 7.

El porte de los papeles de comercio ó de negocios, de las pruebas de imprenta con correcciones manuscritas y el de los manuscritos se establece á razon de 50 gramos ó fraccion de 50 gramos y del modo siguiente:

En tres cuartos de gros en Alemania.

En diez céntimos de peseta en España.

Para gozar de la rebaja de porte que por el presente artículo se les concede, los objetos en el mismo designados deberán remitirse con fajas y no contendrán carta ni nota, alguna que pueda tener el carácter de correspondencia actual ó personal.

Los objetos de este género que no reunan las condiciones enunciadas ó que no hayan sido franqueados se considerarán y portearán como cartas no franqueadas.

Ningun paquete de papeles de negocios etc. podrá exceder en su peso de un Kilógramo.

Artículo 8.

La correspondencia de todas clases que se remita de uno de los dos países al otro, podrá ser franqueada por medio de los sellos de correo que se hallen en uso en el país de su origen.

La correspondencia insuficientemente franqueada se porteará con arreglo al precio fijado para las cartas no franqueadas, deduciendo el valor de los sellos adheridos en la misma por los remitentes.

Cuando el porte complementario que deba pagar la persona á quien la correspondencia se dirija represente una fraccion de medio gros ó de cinco centimos de peseta, la Administracion de correos de Alemania cobrará medio gros por la fraccion de medio gros y la Admi-

Centimos einer Peseta der Betrag von fünf Centimos einer Peseta erhoben werden.

Artikel 9.

Die Korrespondenzgegenstände jeder Art, welche im gegenseitigen Verkehr zwischen den Einwohnern Deutschlands einerseits und den Einwohnern Spaniens andererseits zur Absendung gelangen, können unter Rekommandation abgesandt werden.

Für die rekommandirten Sendungen wird außer dem in den Artikeln 4., 5., 6. und 7. festgesetzten Porto eine feste und unveränderliche Rekommandationsgebühr erhoben, welche von der Postverwaltung des Aufgabegebiets festgesetzt wird.

Der Absender einer rekommandirten Sendung kann die Beschaffung eines Rückscheins verlangen. Die Rückscheine über rekommandirte Gegenstände unterliegen nur der im Ursprungslande in Anwendung kommenden Gebühr.

Artikel 10.

Im Falle des Verlustes einer rekommandirten Sendung wird diejenige Verwaltung, in deren Bereich der Verlust stattgefunden hat, dem Absender, oder eintretenden Falls dem Adressaten innerhalb dreier Monate, vom Tage der Reklamation an gerechnet, eine Entschädigung zahlen von vierzehn Thalern, wenn die Absendung aus Deutschland erfolgt ist, oder von fünfzig Pesetas, wenn die Absendung aus Spanien stattgefunden hat.

Falls der Verlust auf dem Gebiet einer transitleistenden Verwaltung stattgefunden hat, werden die Deutsche und die Spanische Postverwaltung die gedachte Entschädigung zu gleichen Theilen tragen.

Der Anspruch auf Schadenersatz für den Verlust eines rekommandirten Gegenstandes muß in jedem einzelnen Falle bei Verlust des Anspruchs innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des betreffenden Gegenstandes an gerechnet, erhoben werden.

Artikel 11.

Jede Verwaltung bezieht ungetheilt diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel 4., 5., 6., 7., 8. und 9. in ihrem Gebiet erhoben werden.

Es wird ausdrücklich zwischen den kontrahirenden Theilen vereinbart, daß die in den genannten Artikeln bezeichneten Gegenstände, welche richtig bis zum Bestimmungsort frankirt worden sind, unter keinem Vorwande oder Titel in dem Bestimmungslande irgend einer Taxe oder Gebühr zu Lasten der Empfänger unterworfen werden dürfen.

Artikel 12.

Die Auswechslung der Korrespondenz zwischen Spanien und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie erfolgt, soweit der Austausch durch die Deutsche Postverwaltung vermittelt wird, nach Maßgabe der in den vorstehenden Artikeln für den Postverkehr zwischen Spanien und Deutschland festgestellten Grundsätze. Die Deutsche Postverwaltung übernimmt in solchem Falle die Ausgleichung in Betreff des für die Oesterreichisch-Ungarische Beförderungsstrecke entfallenden Portos.

Die Korrespondenz zwischen Deutschland einerseits und Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen auf der Nordküste von Afrika und den Spanischen Postbüreaus in Marocco andererseits, soll denselben Bedingungen unterliegen, welche nach Maßgabe der vorstehenden Artikel bezüglich der Deutsch-Spanischen Korrespondenz vereinbart worden sind. Der gleiche Grundsatz soll auf diejenige Korrespondenz zwischen Deutschland und den Spanischen Antillen Anwendung finden, welche zwischen Deutschen Häfen und den Häfen der Spanischen Antillen mittelst direkter Post-Dampfschiffe Beförderung erhält. Die Kosten für den Seetransport werden von der Deutschen Postverwaltung getragen.

nistracion de correos de España percibirá cinco centimos de peseta por la fraccion de cinco centimos de peseta.

Artículo 9.

La correspondencia de todas clases que reciprocamente se trasmitan los habitantes de Alemania, por una parte y los habitantes de España, por la otra, podrá expedirse bajo la garantia de la certificacion.

La correspondencia certificada, devengará, independientemente del porte de franqueo establecido por los precedentes artículos 4, 5, 6 y 7 un derecho fijo é invariable, que determinará la Administración del país de orígen.

El remitente de un objeto certificado podrá reclamar el aviso de su llegada al punto de destino. Esta clase de aviso no devengará otro porte que aquel que resulte aplicable en el país de orígen.

Artículo 10.

En el caso de que un objeto certificado sufra extravio, la Administracion en cuyo territorio se haya efectuado la pérdida, abonará al remitente, ó segun el caso, á la persóna á quien aquel se dirija y en el plazo de tres meses, contados desde la fecha de la reclamacion, una indemnizacion, que se fija en la cantidad de catorce thalers, si el objeto procede de Alemania, ó en la de cincuenta pesetas, si es procedente de España.

La indemnizacion mencionada se pagará por iguales partes entre la Administracion de correos de Alemania y la Administracion de correos de España si la pérdida ocurre en el territorio de un país intermediario.

Toda reclamacion encaminada á solicitar indemnizacion por el extravio de un objeto certificado, deberá hacerse, bajo pena de perder el derecho, dentro del término de seis meses contados desde la fecha en que se efectuó el depósito.

Artículo 11.

Cada una delas dos Administraciones guardará para si el integro producto de las cantidades que haya recaudado en virtud de los artículos 4, 5, 6, 7, 8 y 9 precedentes.

Queda formalmente convenido entre ambas partes contratantes que la correspondencia designada en dichos artículos, y que haya sido debidamente franqueada hasta su destino, no podrá gravarse bajo ningun titulo ni pretexto, en el país á que vaya destinadá, con impuesto ó derecho alguno, á cargo de las personas á quienes vaya dirigida.

Artículo 12.

El cambio de la correspondencia entre España y la Monarquia Austro-Húngara, siempre que ese cambio se haga por mediacion de Alemania, tendrá lugar con arreglo á las condiciones establecidas por los artículos precedentes para el servicio de correos entre España y Alemania, la cual toma á su cargo la liquidacion de los portes, que se refieran al recorrido por el territorio de la Monarquia Austro-Húngara.

La correspondencia que se cambie entre Alemania, por una parte, y Gibraltar, las islas Baleares y Canarias, las posesiones españolas del Norte de Africa, y las poblaciones servidas por el correo español en Marruecos, por otra parte, queda sometida á las estipulaciones de los artículos precedentes y convenidas para la correspondencia internacional entre Alemania y España. Igual práctica ó sistema se aplicará á la correspondencia que se cambie entre Alemania y las Antillas españolas por medio de los buques-correos que naveguen entre los puertos de Alemania y los de las referidas Antillas. Sin

Doch ist derselben die Hälfte dieser Kosten von der Spanischen Postverwaltung zu erstatten.

Artikel 13.

Die Deutsche Postverwaltung und die Spanische Postverwaltung können sich gegenseitig Korrespondenzen jeder Art zum Einzeltransit nach und aus solchen Ländern überliefern, denen sie zur Vermittelung dienen.

Bei der Einzel-Auslieferung unterliegt die Korrespondenz hinsichtlich der Deutschen und Spanischen Beförderungsstrecke denselben Portosätzen, wie die internationale Korrespondenz.

Das Porto für diese Beförderungsstrecken bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen beiden Postverwaltungen.

Dagegen werden für die fremdländische Beförderungsstrecke und den Seetransport der transitleistenden Verwaltung die Portosätze nach Maßgabe der mit den betreffenden fremden Staaten bestehenden Verträge vergütet werden.

Artikel 14.

Die Deutsche Postverwaltung und die Spanische Postverwaltung werden gegenseitig die geschlossenen Briefpackete befördern, welche die eine Verwaltung im Transit durch das Gebiet der anderen Verwaltung absendet oder empfängt.

Um eine billige Ausgleichung für den von beiden Theilen geleisteten Transit herbeizuführen, soll diejenige Verwaltung, welche im Laufe eines Vierteljahrs an Briefen und Drucksachen ein größeres Gewichtsquantum absendet oder empfängt, als die andere Verwaltung, dieser letzteren Verwaltung folgende Beträge für das Mehrgewicht als Entschädigung zahlen:

sechs Pesetas für jedes Kilogramm Briefe, und eine Peseta für jedes Kilogramm Zeitungen und anderer, einer ermäßigten Taxe unterliegenden Sendungen.

Es wird indeß vereinbart, daß keine Entschädigung für das vierteljährliche Mehrgewicht zu zahlen ist, wenn dasselbe nicht mehr beträgt, als 100 Kilogramme Briefe und 500 Kilogramme Zeitungen und andere Drucksachen.

Die Deutsche Postverwaltung und die Spanische Postverwaltung werden gegenseitig die geschlossenen Briefpackete befördern lassen, welche die eine Verwaltung mittelst der Seepostrouten der anderen Verwaltung absendet oder empfängt. Die desfallsige Beförderung soll unter denjenigen Bedingungen stattfinden, welche die meistbegünstigte Nation von der den Seetransport vermittelnden Verwaltung erhalten hat.

Artikel 15.

Portofreie Beförderung wird nur der Korrespondenz in Postdienstangelegenheiten eingeräumt.

Artikel 16.

Die Umrechnung der in Thalern und Groschen ausgedrückten Beträge in andere Deutsche Währungen wird, soweit erforderlich, in der bei der Deutschen Postverwaltung üblichen Weise bewirkt werden.

Artikel 17.

Die auf den Austausch der Korrespondenzen bezüglichen Abrechnungen werden monatlich aufgestellt, und zwar von jeder der beiden Verwaltungen für die von der anderen Verwaltung empfangenen Briefkartenschlüsse. Die betreffenden Abrechnungen werden gegenseitig geprüft und demnächst vierteljährlich in eine General abrechnung zusammengefaßt. Das Ergebniß der Generalabrechnung wird in der Währung desjenigen Gebiets festgestellt, für welches sich eine Forderung herausstellt. Die Saldirung erfolgt in Wechseln auf Berlin, wenn eine Forderung für die Deutsche Verwaltung entfällt, und in Wechseln auf Madrid, wenn eine Forderung für die Spanische Verwaltung entfällt.

embargo el importe de los gastos por la conduccion maritima será sufragado por la Administracion de correos de Alemania, á la cual la Administracion de correos de España reintegrará la mitad de dichos gastos.

Artículo 13.

Las Administraciones de Correos, de Alemania y de España podrán reciprocamente entregarse á descubierto la correspondencia de todas clases que resulte procedente ó con destino á los países á los cuales una y otra sirven de intermediaria.

La correspondencia entregada á descubierto, se sujetará, por lo que se refiere al recorrido en Alemania y en España, á los mismos precios que quedan establecidos para la correspondencia internacional.

Estos precios no darán lugar á cuenta alguna entre ambas Administraciones.

En cuanto á los derechos abonables por el recorrido en territorio extrangero y la conduccion por mar, serán reintegrados á la Administracion intermediaria con arreglo á los Convenios vigentes entre dicha Administracion y los países extrangeros.

Artículo 14.

La Administracion de Correos de Alemania y la Administracion de Correos de España se trasmitirán reciprocamente los pliegos cerrados que expidan ó reciban á través de sus respectivos territorios.

Para asegurar, sin embargo, una equitativa compensacion en el servicio que se presten, por una y otra parte, la que hubiere enviado ó recibido, durante cada trimestre, un peso, ya sea en cartas ó ya en impresos, superior al peso que la otra hubiere recibido ó enviado, pagará á esta, como indemnizacion y por ese exceso de peso, la cantidad de seis pesetas por cada Kilógramo de cartas, y la de una peseta por cada Kilógramo do periódicos y demas objetos á los cuales se concede rebaja de porte.

Queda entendido, sin embargo, que no habrá lugar al pago de indemnizacion alguna cuando el exceso de trasporte trimestral no resulte superior á Kilógramos en las cartas ó á 500 Kilógramos en los periódicos y demás impresos.

Las Administraciones de Correos de Alemania y de España se trasportarán reciprocamente los pliegos cerrados que envien ó reciban por la via de sus buques-correos. Este trasporte se verificará con arreglo á las condiciones que la nacion mas favorecida haya obtenido de la Administracion intermediaria.

Artículo 15.

La correspondencia relativa al servicio de Correos será la única que disfrute de franquicia postal.

Artículo 16.

La reduccion de las cantidades expresadas en thalers y en gros á otras monedas alemanas se hará, cuando sea necesario, con arreglo al uso establecido en el servicio de correos de Alemania.

Artículo 17.

Las cuentas relativas á la trasmision de la correspondencia se formarán todos los meses y por cada Administracion respecto á los envios de la otra Administracion. Estas cuentas, despues de haber sido exáminadas se recapitularán á fin de cada trimestre en una cuenta general. El saldo que aparezca en la cuenta del trimestre, se expresará en la moneda del país á cuyo favor resulte y se satisfará, bien sea en letras de cambio sobre Berlin, si el saldo es á favor de la Administracion Alemana, ó bien en letras de cambio sobre Madrid, si el saldo resulta á favor de la Administracion española.

Artikel 18.

Die Deutsche Postverwaltung und die Spanische Postverwaltung werden im gemeinsamen Einverständniß die Form der im vorhergehenden Artikel 17. erwähnten Abrechnungen, sowie alle weiteren besonderen Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird sobald als möglich und spätestens am 1. Juni 1872 zur Ausführung gebracht werden und soll so lange gültig bleiben, bis einer der vertragschließenden Theile dem andern, und zwar ein Jahr im Voraus, seine Absicht angekündigt hat, den Vertrag aufzuheben.

Während dieses letzten Jahres bleibt der Vertrag vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Saldirung der Abrechnungen zwischen den Verwaltungen der beiden Länder nach Ablauf des gedachten Termins.

Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages werden alle den Postverkehr betreffenden früheren Bestimmungen und Festsetzungen zwischen Deutschland und Spanien aufgehoben.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1872.

Heinrich Stephan.
(L. S.)
Juan Antonio de Rascon.
(L. S.)

Artículo 18.

Las Administraciones de Correos de Alemania y de España determinarán, de comun acuerdo, la forma de las cuentas mencionadas en el anterior artículo 17 y adoptarán todas las medidas de orden y de detalle necesarias para asegurar la ejecucion del presente Convenio.

Artículo 19.

El presente Convenio será puesto en ejecucion con toda brevedad y lo mas tarde el dia 1° de Junio de 1872 y será obligatorio hasta que una de las partes contratantes anuncie á la otra, con un año de anticipacion, la intencion de hacer cesar sus efectos.

Durante este último año, el convenio tendrá plena y completa ejecucion, sin perjuicio de la liquidacion y saldo de las cuentas entre las Administraciones de los dos países despues de expirado el referido término.

Quedan derogadas desde el dia en que se ponga en ejecucion el presente Convenio todas las disposiciones ó estipulaciones anteriores concernientes al cambio de correspondencia entre Alemania y España.

Artículo 20.

El presente Convenio será ratificado y las ratificaciones se cangearán en Berlin tan pronto como sea posible.

En fé de lo cual los respectivos Plenipotenciarios lo han firmado por duplicado y puesto en él el sello de sus armas.

Hecho en Berlin, á 19 de Abril de 1872.

Heinrich Stephan.
(L. S.)
Juan Antonio de Rascon.
(L. S.)

Schluß-Protokoll

zu dem am 19. April 1872 zwischen Deutschland und Spanien abgeschlossenen Postvertrage.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Postvertrages zwischen Deutschland und Spanien sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Die Ratifikation des vorbezeichneten Deutsch-Spanischen Postvertrages soll nicht früher erfolgen, als bis der am 12. Februar 1872 zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossene Postvertrag ratifizirt sein wird.

2) Die im letzten Absatze des Artikel 4. des Postvertrages vorbehaltene Ermäßigung des Portos für den einfachen frankirten Brief im Verkehr zwischen Deutschland und Spanien von 3 Groschen auf 2½ Groschen, beziehungsweise von 40 Centimos einer Peseta auf 30 Centimos einer Peseta soll spätestens am 1. Januar 1874 zur Ausführung kommen.

3) Die Bestimmungen des Deutsch-Spanischen Postvertrages sollen in gleicher Weise Anwendung finden auf die durch Vermittelung der Deutschen Posten zwischen Spanien und dem Großherzogthum Luxemburg ausgewechselte Korrespondenz, sobald die Deutsche Postverwaltung der Spanischen Postverwaltung mitgetheilt haben wird, daß die bezüglichen Verhandlungen zwischen Deutschland und Luxemburg zum Abschluß gediehen sind.

Protocolo final

correspondiente al Convenio de Correos concluido entre Alemania y España el 19 de Abril 1872.

Los infraescritos al firmar el dia de la fecha el Convenio de Correos entre Alemania y España se han puesto de acuerdo sobre los puntos siguientes:

1° La ratificacion del susodicho Convenio no se verificará hasta que haya sido ratificado el Convenio de Correos ajustado entre Alemania y Francia el 12 de Febrero de 1872.

2° La reduccion de porte á que se refiere el último aparte del artículo 4° del Convenio para las cartas sencillas, franqueadas de la correspondencia entre Alemania y España, de 3 gros á 2½, respectivamente de 40 centimos de peseta á 30, se pondrá en práctica el 1° de Enero de 1874 á mas tardar.

3° Las disposiciones del Convenio de Correos entre Alemania y España seran igualmente aplicables á la Correspondencia entre España y el Gran Ducado de Luxemburgo, que conduzcan las postas alemanas, luego que la Administracion de correos de Alemania haya participado á la de España que se hallan terminadas las respectivas negociaciones entre Alemania y Luxemburgo.

4) Nach Maßgabe der Bestimmung im letzten Absatz des Artikels 12. des Deutsch-Spanischen Postvertrages kann die Korrespondenz aus Deutschland nach den Spanischen Antillen, sofern dieselbe mittelst der zwischen Deutschen Häfen und den Häfen der Spanischen Antillen kursirenden Schiffeausgewechselt wird, unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Dagegen ist bei derjenigen Korrespondenz aus Deutschland nach den Spanischen Antillen, welche durch Vermittelung der Britischen, Französischen oder Amerikanischen Posten befördert wird, die Frankatur nur bis zum Ausschiffungshafen zulässig.

Die Königlich Spanische Regierung verpflichtet sich, Anordnungen zu treffen, daß für diese nur bis zum Ausschiffungshafen frankirte Korrespondenz hinsichtlich der Beförderungsstrecke auf dem Gebiete der Spanischen Antillen kein höherer Tarif als der jeweilige, auf den Spanischen Antillen bestehende interne Portotarif zur Anwendung kommt.

Die vorstehend getroffenen Festsetzungen sollen gleiche Wirksamkeit haben, wie die Bestimmungen des Postvertrages zwischen Deutschland und Spanien vom 19. April 1872; auch soll die Ratifikation dieses Vertrages gleichzeitig die Ratifikation des gegenwärtigen Schlußprotokolls mit umfassen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung und unterzeichnet zu Berlin am 19. April 1872

Heinrich Stephan.
(L. S.)

Juan Antonio de Rascon.
(S. L.)

4° Conforme á la disposicion contenida en el último aparte del artículo 12 del Convenio de Correos entre Alemania y España, la correspondencia de Alemania para las Antillas españolas podrá ir sin franquear, ó franqueada hasta el punto de destino, siempre que la lleven los buques, que hacen el viaje entre los puertos alemanes y los españoles en las Antillas.

Pero de correspondencia de Alemania para las Antillas españolas, que lleven las postas inglesas, francesas y americanas, no podrá ser franqueada mas que hasta el puerto de desembarque.

El Gobierno español se obliga á tomar medidas, para que con respecto á esta correspondencia franqueada solamente hasta el puerto de desembarque, no se aplique á su conduccion por el territorio de las Antillas españolas una tarifa mas alta, que la interior, que rija cáda vez en dichas Antillas.

Las estipulaciones, que preceden tendrán el mismo efecto que las disposiciones del Convenio de Correos entre Alemania y España de 19 Abril de 1872, verificandose tambien su ratificacion al mismo tiempo que la del Convenio.

Hecho por duplicado y firmado en Berlin á 19 de Abril de 1872.

Heinrich Stephan.
(L. S.)

Juan Antonio de Rascon.
(L. S.)

Denkschrift.

Wie bereits bei Berathung des neuen Postvertrages zwischen Deutschland und Frankreich erwähnt worden ist, sind durch die in diesem Vertrage vereinbarten Bestimmungen über den geschlossenen Posttransit die Hindernisse beseitigt, welche bisher der anderweiten, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Regelung der postvertragsmäßigen Beziehungen Deutschlands mit Spanien entgegenstanden.

Die in Folge dessen mit der Königlich Spanischen Regierung gepflogenen Verhandlungen haben am 19. April 1872 zum Abschlusse des vorliegenden Postvertrages geführt.

Die Königlich Spanische Regierung hat sich den auch von ihr als richtig und zweckmäßig anerkannten Grundsätzen des neuen Deutsch-Französischen Postvertrages angeschlossen.

Das Briefporto, welches sich gegenwärtig im Frankirungsfalle auf 6 Groschen, im Nicht Frankirungsfalle auf 8 Groschen im einfachen Satze beläuft, soll künftig betragen:

frankirt 3 Groschen,
unfrankirt 5 Groschen.

Eine weitere Herabsetzung des Portos für den frankirten Brief auf 2½ Groschen ist vorbehalten.

Dem diesseitigen Vorschlage, das Gewicht des einfachen Briefes, welches im Vertrage von 1864 auf 7½ Grammen festgesetzt und inzwischen durch einen Additionalvertrag auf 10 Grammen erhöht worden war, nunmehr auf 15 Grammen auszudehnen, setzten die Spanischen Unterhändler anfangs einen erheblichen Widerstand entgegen. Es gelang jedoch schließlich, das Gewicht von 15 Grammen zur Annahme zu bringen. Ein Brief von 15 Grammen, der bisher 12 Sgr. Porto kostete, unterliegt mithin nach dem neuen Vertrage nur einem Porto von 3 Sgr.

Für Drucksachen und Waarenproben wird in Stelle der bisherigen Taxe von 1 Groschen für je 40 Grammen eine solche von ½ Groschen für je 50 Grammen eingeführt, so daß sowohl in Bezug auf den Portosatz als auch auf die Gewichts-Progression eine Erleichterung bevorsteht.

Die Taxe von ½ Groschen für je 50 Grammen soll auch auf Geschäfts- oder Handelspapiere und Manuskripte ausgedehnt werden Die Versendung derselben war bisher nur in der sehr kostspieligen Form von Briefen zulässig.

In Betreff auf den Portobezug, den Einzeltransit und den Transit in geschlossenen Briefpaketen sind dieselben Bestimmungen vorgesehen, wie in dem neuen Deutsch-Französischen Postvertrage. In Folge der danach eintretenden Erleichterung des Transits durch Spanien wird zugleich der Abschluß eines neuen Postvertrags mit Portugal unter vortheilhaften Bedingungen ermöglicht.

Die Festsetzungen des vorliegenden Vertrages sollen in gleicher Weise Anwendung finden, einerseits auf die durch Vermittelung der Deutschen Posten beförderten Korrespondenzen zwischen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und Spanien, und andererseits auf die Korrespondenzen zwischen Deutschland und Gibraltar, den Canarischen und Balearischen Inseln, sowie den Spanischen Besitzungen im Norden Afrikas, endlich auch auf die Korrespondenzen mit den von der Königlich Spanischen Regierung auf Marokkanischem Gebiete eingerichteten Postanstalten in Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Saffi und Mogador. Nach gleichen Grundsätzen sollen diejenigen Korrespondenzen behandelt werden, welche zwischen Deutschland und den Spanischen Antillen mittelst Deutscher Post-Dampfschiffe zum Austausch gelangen. Danach wird also das Porto für den einfachen frankirten Brief aus Deutschland nach den Spanischen Antillen bei der Beförderung mit den direkten Bremer und Hamburger Post-Dampfschiffen künftig gleichfalls 3 Groschen betragen, bez. später auf 2½ Groschen herabgesetzt werden. Die Verwaltungen der Deutschen PostDampferlinien in Bremen und Hamburg sind den desfallsigen Schritten des General-Postamts auf das Bereitwilligste entgegengekommen.

Da die Ratifikation des Deutsch-Französischen Postvertrages, auf dessen Festsetzungen über den geschlossenen Post-

transit sich die in dem vorliegenden Vertrage vereinbarten Tarifsätze gründen, noch nicht erfolgt ist, so ist in dem bei Unterzeichnung des letzteren Vertrages aufgenommenen, noch einige andere Punkte umfassenden Schlußprotokoll die Verabredung getroffen worden, daß die Ratifikation nicht früher erfolgen solle, als bis der Deutsch-Französische Postvertrag ratifizirt sein wird.

Die Festsetzung eines bestimmten äußersten Termins für die weitere Ermäßigung des Portos auf 2½ Sgr. empfahl sich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten.

Nr. 40.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Die Petitions-Kommission erledigte in ihrer Sitzung vom 26. April d. J. die Petition des Schuhmachers Fr. Gerhardt in Schwerin, welcher um Aufhebung einer der Ausübung des Vereins- und Versammlungs-Rechts entgegenstehenden Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung bittet.

Als Vertreter des Bundesraths war der Großherzoglich Mecklenburgische Gesandte Herr Staatsminister v. Bülow gegenwärtig.

Schon in der Herbstsession des Jahres 1871 hatte eine Anzahl Schweriner Einwohner, welche sich als Arbeiter und Bekenner der Grundsätze der „sozialdemokratischen Arbeiterpartei" bezeichneten, dem Reichstage eine Petition d. d. 24. Oktober 1871 überreicht, in welcher sie unter Hinweis auf das Mecklenburgische Vereinsgesetz vom 27. Januar 1851, auf Grund dessen ein von ihnen gebildeter Arbeiterverein aufgelöst und ihnen die Abhaltung von öffentlichen Versamm lungen verboten worden sei, die Bitte stellen:

> der Hohe Reichstag wolle den Hohen Bundesrath ersuchen, bei der Mecklenburgischen Landes-Regierung zu interveniren, damit dieselbe veranlaßt werde, förderlichst die in Rede stehende Gesetzgebung aufzuheben und uns Arbeitern das freie Vereins- und Versammlungs-Recht zu gestatten, damit auch wir die sozial-demokratischen Fragen zu unserer Belehrung und Berathung bringen können.

Diese Petition kam in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 1. Dezember v. J. zur Berathung; von einer Beschlußfassung wurde wegen des unmittelbar bevorstehenden Schlusses der Session abgesehen.

Inzwischen hatten sich dieselben Petenten mittelst Vortrags vom 20. November v. J. auch an den damals versammelten Mecklenburgischen Landtag gewendet mit der Bitte, Verhandlungen einzuleiten, damit noch auf dem gegenwärtigen Landtage ein landesvergleichsmäßiger Beschluß für Aufhebung der Vereinsgesetzgebung vom Jahre 1851 erzielt werde.

Durch Landtagsbeschluß vom 28. November v. J. sind die Petenten mit ihren Beschwerden an die Großherzogliche Landesregierung verwiesen worden.

Dieselben beantragen nunmehr mittelst Vortrags vom 29. December v. J. beim Großherzoglichen Staatsministerium die Aufhebung der Vereinsgesetzgebung vom Jahre 1851. Mittelst Reskripts des Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 18. Januar d. J. wird ihnen hierauf eröffnet,

> daß die erbetene Abänderung der die politischen Vereine und Versammlungen betreffenden Gesetzgebung schon um deswillen nicht angezeigt sei, weil sich voraussichtlich in nicht allzu langer Zeit die Reichsgesetzgebung mit diesem zu ihrer Kompetenz gehörigen Gegenstande beschäftigen werde.

Nachdem die Petenten jetzt noch einen Versuch gemacht haben, vom Großherzoglichen Ministerio des Innern auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die Erlaubniß zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen „zur Erklärung und Besprechung der sozialen Frage" zu erlangen, aber abschläglich beschieden worden sind, wenden sie sich nunmehr wiederum an den Reichstag unter Wiederholung ihres früheren Antrags, den sie jedoch nicht dahin verstanden wissen wollen, als beabsichtigten sie die Erlangung des freien Vereins- und Versammlungsrechts nur für den Arbeiterstand; vielmehr sei ihre Absicht, daß dasselbe allen übrigen Ständen ebensowohl wie dem Arbeiter gewährt werde.

Der Referent theilte zunächst die Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 27 Januar 1851, betreffend Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken mit, welche in ihrem wesentlichen Theile folgendermaßen lautet:

1. Die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken, oder die Bildung von Vereinen zu politischen Zwecken, darf nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern geschehen.
2. Dasselbe ist ermächtigt, diejenigen jetzt vorhandenen politischen Vereine, von deren Wirksamkeit ein nachtheiliger Einfluß auf die Ruhe und den inneren Frieden des Landes zu besorgen ist, sofort zu verbieten und alle zu deren Auflösung erforderlichen Maßregeln zu treffen.
3. Wer an Versammlungen oder Vereinen, welche die unter 1. gedachte Genehmigung nicht erhalten haben, oder welche auf Grund der Bestimmung unter 2. ausdrücklich verboten worden sind, Theil nimmt, oder solche Versammlungen oder Vereine zu bilden versucht, verfällt, neben jeder sonst etwa begründeten Ahndung, in eine nachdrückliche, der Beschaffenheit des Falles entsprechende Geld- oder Gefängnißstrafe.

Gleichzeitig habe — fuhr der Referent fort — das Großherzogliche Ministerium des Innern in Schwerin eine „Ausführungs-Verordnung, betreffend die Aufhebung des Vereinsrechts vom 31. Januar 1851" erlassen, welche den Behörden die rigoroseste Durchführung des Vereinsgesetzes vom 27. Januar 1851 zur Pflicht mache. Referent glaube nicht annehmen zu dürfen, daß die in dieser „Ausführungs-Verordnung vom 31. Januar 1851" ausgesprochenen, die Signatur der damaligen Reaktions-Periode an der Stirn tragenden Auffassungen noch jetzt innerhalb der höchsten Landesbehörde maßgebend seien, und enthalte sich aus diesem Grunde einer Mittheilung des Inhalts jener Ausführungs-Verordnung: zurückgenommen sei dieselbe indessen zu keiner Zeit und demnach noch heute von verbindlicher Kraft für die Behörden des Landes.

Die referirte Gesetzgebung habe die Folge gehabt, daß — soweit dem Referenten bekannt geworden — in Mecklenburg politische Vereine nicht existiren und Versammlungen zu politischen Zwecken, abgesehen von den durch Reichsgesetz gestatteten Versammlungen zur Vorbereitung von Reichstagswahlen, seit Emanation des Gesetzes, nicht Statt gefunden hätten. Andererseits sei die Verordnung vom 27. Janur 1851 zur Anwendung gekommen, sobald sich eine Veranlassung dargeboten, und habe beispielsweise das auf Grund derselben in Mecklenburg Statt gehabte Vorgehen gegen den Nationalverein und die Mecklenburgischen Mitglieder desselben auch in weiteren Kreisen Aufsehen erregt.

Ob und in welchem Maße an das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium Gesuche um Erlaubniß zur Bildung von politischen Vereinen oder Abhaltung öffentlicher Versammlungen zu politischen Zwecken eingegangen seien, darüber sei Referent nicht unterrichtet, jedoch befinde er sich in der Lage, versichern zu können, daß manche Gesuche der Art unterblieben seien, theils weil man sich deren Erfolglosigkeit vorausgesagt habe, theils weil man Bedenken getragen habe, die Ausübung eines politischen Rechts von einer Ministerialerlaubniß abhängig zu machen, dessen Ausübung ohne solche vorgängige Erlaubniß eine Forderung des Rechtsbewußtseins der Gegenwart sei.

Man habe es in Mecklenburg mit Freuden begrüßt, daß die Kompetenz der Reichsgesetzgebung auf das Vereinswesen ausgedehnt worden, und habe von Session zu Session gehofft, daß die Mecklenburgische Vereinsgesetzgebung durch ein Reichsgesetz beseitigt werden würde. Bisher habe sich, wie bekannt, diese Hoffnung nicht erfüllt, und Mecklenburg befinde sich ge-

genüber den Bedenken der Mecklenburgischen Regierung, eine Abänderung der Mecklenburgischen Vereinsgesetzgebung eintreten zu lassen, und gegenüber dem Zögern der Reichsregierung, das Vereinswesen in Grundlage des Artikel 4. sub 16. der Reichsverfassung zu ordnen, in der eigenthümlichen Lage, daß ein vielleicht allseitig als unhaltbar anerkannter Zustand der Gesetzgebung unabänderlich bis zu dem unbestimmten Zeitpunkte des Erlasses eines Reichsvereinsgesetzes geworden sei. Hierin müsse Referent das Vorhandensein eines Nothstandes erkennen, der um so mehr geeignet sei, die Aufmerksamkeit des Reichstages auf sich zu lenken, als der gegenwärtig in Mecklenburg herrschende, jede gesunde Oeffentlichkeit des politischen Lebens ausschließende Zustand nur den im Dunkeln thätigen antinationalen Bestrebungen zu Gute komme, denen in anderer Weise, als durch ein durch zeitgemäße Gesetzgebung geordnetes öffentliches Vereinsleben entgegenzutreten, wenig Erfolg haben werde, da insbesondere die ländliche Arbeiterbevölkerung in Mecklenburg den Einwirkungen der Presse noch ziemlich unzugänglich sei.

Da nun Referent in Uebereinstimmung mit der Mecklenburgischen Regierung der Ansicht sei, daß, nachdem die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung für das Vereinswesen festgestellt worden, eine partikulargesetzliche Abänderung der Mecklenburgischen Gesetzgebung nicht mehr angezeigt sei, zumal sich diese nicht auf eine einfache Aufhebung der Verordnung vom 27. Januar 1851 würde beschränken können, sondern gewisse positive, das Vereins- und Versammlungsrecht ordnende Regeln würde feststellen müssen, so beantrage er in Erwägung, daß die Beschwerde der Petenten, wie dargelegt worden, ein Interesse des Reichs berühre:

Die Kommission wolle rücksichtlich der Petition Nr. 35. dem Reichstage folgende Beschlußfassung vorschlagen:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petition Nr. 35. dem Bundesrathe zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu überweisen, thunlichst beschleunigt dem Reichstage in Ausführung der Bestimmung des Artikel 4. sub 16. der Reichsverfassung einen das Vereinswesen regelnden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Korreferent schloß sich diesem Antrage an.

Der Vertreter des Bundesraths hob hervor, daß es sich von zwei von einander verschiedenen Fragen handle, dem in Mecklenburg bestehenden Gesetze und dessen Abänderung, beziehungsweise Anwendung auf den vorliegenden Fall. Die rechtliche Geltung der Verordnung sei nicht angefochten; dieselbe habe den Zeitverhältnissen entsprochen, in denen sie erlassen wurde, und wenn er zugebe, daß diese sich rein politischen Vereinen und Versammlungen gegenüber erheblich geändert hätten, so könne man doch schwerlich von einem durch Bestehen des Gesetzes hervorgerufenen Nothstand sprechen; die ministerielle Erlaubniß werde selten oder gar nicht erbeten; das Bedürfniß zu politischen Versammlungen und Vereinen sei im Lande eben nicht groß.

Was die vorliegende Eingabe angehe, so sei die geführte Beschwerde unbegründet; es bedürfe kaum des Nachweises, daß gegenüber der offenkundigen Tendenz jenes Vereins und nachdem früher Exzesse vorgekommen, die Regierung nicht anders habe handeln dürfen.

Die Gefahr, von der es sich auch in diesem Fall gehandelt, sei ganz Deutschland gemeinsam, und so weit und so tief greifend, daß schon deshalb eine einzelne Regierung nichts Anderes thun könne, als die bestehenden Gesetze anzuwenden; eine gedeihliche Ordnung der ganzen Frage sei der Reichsgesetzgebung hoffentlich möglich, zumal nach den seit einem Jahre gemachten Erfahrungen aber nicht mehr durch Wegräumen aller Schranken im einzelnen Staate zu lösen; die Mecklenburgische Regierung sei daher außer Stande, den durch Verfassung und innere Nothwendigkeit kompetenten Organen vorzugreifen.

Nach einigen replizirenden Bemerkungen des Referenten erhob die Kommission den Antrag desselben zum Beschluß.

B.

J. Kretschmer, Louis Raue und Genossen, als „Vorstand und Aeltesten-Kollegium der freireligiösen Gemeinde zu Frankfurt a. O.," stellen den Antrag, „in der Ueberzeugung, daß ein allgemeines Humanitätsgefühl endlich durch die Landesgesetzgebung Ausdruck finden werde,"

den freireligiösen resp. Dissidenten-Gemeinden Korporationsrechte zu gewährleisten.

In den Motiven wird ausgeführt, daß Vereinen dieser Art noch immer die Korporationsrechte versagt, und daß sie dadurch außer Stande gesetzt werden, Eigenthum zu erwerben. Jeder Freigemeindler habe sämmtliche Pflichten gegen den Staat zu erfüllen, wie jeder Angehörige der anderen Glaubenskonfessionen, mithin auch gleiche Rechte zu beanspruchen. Rücksichtlich der Moralität könnten die freien Gemeinden als Muster für andere Religionsgesellschaften gelten. Ueberhaupt aber dürfte es von den Landesvertretern anerkannt werden, daß die heutige lutherische wie katholische Kirche, sowie jede andere konfessionelle Glaubenslehre den heutigen menschlichen Bildungsgrad im Allgemeinen nicht mehr befriedige, indem die Wissenschaft ihre Fundamente unterminirt habe, und daß sie daher, ob früher oder später, einer allgemeinen Humanitätslehre ohne konfessionelle Glaubenssätze werde weichen müssen. Diesen Prozeß werden die freireligiösen Gemeinden zum Wohl des Staates mit vollziehen helfen. Sie glauben, damit ihren Antrag im Allgemeinen genügend motivirt zu haben.

Speziell für ihren Verein führen sie an, daß derselbe als christlich-deutschkatholische Gemeinde im Jahre 1845 durch Johannes Ronge gegründet sei. Unter mancherlei Bedrückungen sei ihr Verein nur gewachsen, durch den Verrath ihres früheren Predigers Demuth aber seines Eigenthums beraubt worden. Die jetzt ungefähr 500 Seelen zählende Gemeinde sei pekuniär so geschwächt, daß ihre Mitglieder der geistigen Nahrung größtentheils entbehren müßten.

Die Kommission glaubte, den so gestellten Antrag seiner Allgemeinheit und völligen Unbestimmtheit wegen nicht zu einer Befürwortung empfehlen zu können. Es liegen dieser Petition die besonderen Verhältnisse zu Grunde, welche in Preußen durch Artikel 13. der Verfassungs-Urkunde entstanden sind:

Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Die hier genannten Korporationsrechte umfassen zwei völlig verschiedenartige Rechtsverhältnisse: erstens die staatsrechtlichen Privilegien der historischen Kirchen, das Recht der Geistlichen zu rechtsgültiger Trauung, den öffentlichen Glauben kirchlicher Akte und Zeugnisse, die persönlichen Vorrechte der Geistlichkeit, der geistlichen Güter, Abgaben, Stolgebühren, Stempelfreiheit u. s. w. u. s. w., welche selbstverständlich als Abänderungen der bestehenden Landesgesetze nur durch einen Akt der Gesetzgebung geschaffen werden könnten; zweitens die privatrechtlichen Befugnisse einer juristischen Person, Eigenthum zu besitzen, Rechtsgeschäfte zu schließen, zu klagen und verklagt zu werden.

Diese letzteren Befugnisse, welche Vereinen mit erlaubtem Zweck nach der Preußischen Gesetzgebung, Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 6., mit einer gewissen Leichtigkeit ertheilt werden, sind nunmehr durch Artikel 13. der Verfassungs-Urkunde den religiösen Gemeinden wesentlich erschwert durch das Erforderniß eines formalen Gesetzesakts. Die Königlich Preußische Staatsregierung hat bisher trotz wiederholter Anträge des Landtages sich nicht entschlossen, die Initiative zur Ertheilung solcher Rechte zu ergreifen, auch in solchen Fällen, in welchen die Gemeinden ein zur Inkorporation geeignetes Statut vorgelegt hatten. Die darauf bezüglichen Petitionen sind seit etwa zehn Jahren im Einzelnen geprüft, und solche Gesuche, die den regelmäßigen Erfordernissen der Ertheilung von Korporationsrechten, A. L.-R. Thl. II. Tit. 6., durch Bestellung eines geordneten Vorstandes und Garantien der Erfüllung übernommener Verpflichtungen genügten, der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung resp. Abhülfe überwiesen worden. Noch in jüngster Zeit ist in dem fünften Bericht der Kommission für Petitionen vom 1. März 1872 (Nr. 259. d. Druckf. d. Abg. H.) ein Antrag von Mitgliedern der christkatholischen

Gemeinde zu Breslau in diesem Sinne wiederholt zur Abhülfe überwiesen worden.

Auch der Deutsche Reichstag ist auf Gesuche dieser Richtung in seiner Session von 1871 bereits eingegangen. In dem 2. Bericht der Kommission für Petitionen de 1871 (Nr. 64. B. d. Drucks. d. Abg. H.) hatten die Baptistenprediger Lehmann u. Gen. und der Prediger der freien Gemeinde in Magdeburg unter Darlegung der speziellen Verhältnisse ihrer Gemeinden auf Befürwortung jener privatrechtlichen Befugnisse einer juristischen Person angetragen. Die Kommission ist damals der Ansicht gewesen, daß der Reichstag jetzt nach Artikel 4. Ziffer 16. der Reichsverfassung kompetent sei, — abgesehen von der sonstigen kirchenrechtlichen Stellung solcher Gemeinden —, die Erlangung solcher korporativen Rechte in Bezug auf ihr Vereinseigenthum, wie sie z. B. Museen, Schützengesellschaften und Sängergesellschaften zu erhalten pflegen, vom Standpunkte der Vereinsgesetzgebung aus in sein Gebiet zu ziehen und zu befürworten. Man hat damals auch angenommen, daß der von dem Abg. Schulze und Genossen eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, die hier in Rede stehenden religiösen Vereine nicht berühren solle. In diesem Sinne sind die damals gestellten Gesuche als zur Berücksichtigung geeignet erachtet worden. Der Reichstag ist in der Sitzung vom 2. Mai 1871 (Sten. Ber. S. 540—543) diesen Anträgen dahin beigetreten,

> die gedachten Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der jetzt gestellte Antrag erregt dagegen durch seine völlige Unbestimmtheit erhebliche Bedenken. Die Motivirung desselben geht überhaupt von der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Bekenntnisse aus, nnd kann ebensowohl von den staatsrechtlichen Befugnissen der anerkannten Kirchen, wie von den bloßen Vermögensrechten einer juristischen Person verstanden werden, wie denn auch gleichzeitig eingegangene Petitionen anderer Religionsgesellschaften die Ertheilung der staatskirchlichen Vorrechte ausdrücklich beanspruchen.

Die Kommission ist nun aber der Ansicht, daß die so weit gehenden Anträge, abgesehen von der Kompetenzfrage, aus sachlichen Gründen in keiner Weise zu befürworten sein würden.

Soweit dagegen die Petenten wirklich nur die privatrechtlichen Befugnisse einer juristischen Person meinen, ist ihr Antrag in keiner Weise substantiirt. Sie haben in ihrer an den Reichstag gerichteten Petition nicht einmal angeführt, ob sie sich in neuerer Zeit mit ihren Gesuchen an die Königlich Preußische Staatsregierung gewandt haben, ob sie den formellen Erfordernissen eines Gesuchs um Ertheilung von Korporationsrechten in gewöhnlichen Fällen (A. L.-R. Thl. II. Tit. 6.) in irgend einer Weise genügt haben, ob und welcher Bescheid ihnen darauf geworden ist. Sie verlangen vielmehr ganz allgemein „ein Gesetz", durch welches ihre Korporationsrechte entstehen sollen, während doch auch ein solches Gesetz nicht ohne Erfüllung gewisser gesetzlicher Normativbestimmungen zu denken ist, durch welche die privatrechtliche Ordnung ihrer Verhältnisse und die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen gesichert wird. Soll ihr Gesuch eine Beschwerde über das Verfahren der Königlich Preußischen Regierung im einzelnen Fall darstellen, so ist die Beobachtung des Instanzenzuges in keiner Weise dargethan. Wollen sie dagegen dem Reichstage einen Gesetzesvorschlag unterbreiten, so erscheint derselbe wegen völliger Unbestimmtheit und Unklarheit als Grundlage einer Verhandlung ungeeignet.

Die Kommission ist aus diesen Gründen zu dem Antrage gelangt:

> Der Deutsche Reichstag wolle beschließen,
> über die Petition des J. Kretschmer, Louis Raue und Genossen zu Frankfurt a. O. zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Der Rheinische Aktien-Verein für Zuckerfabrikation, dem sich eine große Zahl Deutscher Zucker-Raffinadeure angeschlossen, überreicht dem Reichstage eine Denkschrift über die Lage der Deutschen Zucker-Raffinerie gegenüber der Erhöhung der Französischen Zuckersteuer, nebst den Aktenstücken, welche auf die gleiche Bedrängniß des Englischen Raffinerie-Geschäfts sich beziehen, mit der Bitte, von dem Inhalte derselben Kenntniß zu nehmen und den darin ausgesprochenen Wunsch, den Eingangszoll vom Zentner raffinirten Zucker von 5 auf 6 Thlr. erhöht zu sehen, den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Petenten führen in der Denkschrift aus, daß durch die in Frankreich angewendete Art der Besteuerung des Rohzuckers den Raffinadeuren eine Export-Prämie zu Theil werde, welche dieselben befähigt, mit den Deutschen Fabrikanten selbst auf Deutschem Boden zu konkurriren. Es wird nämlich der Rohzucker nach seiner Farbe in Klassen eingetheilt und jede dieser Klassen nach einem Durchschnittsertrag an Raffinade besteuert, welcher durch besondere Raffinirungs-Versuche 1866 in Köln festgesetzt worden ist. Besitzt aber der Fabrikant, wie es in der That der Fall ist, ein Mittel, den Gehalt eines Rohzuckers an Raffinade genau zu bestimmen, so ist er in der Lage, nur solchen Zucker zu kaufen, der einen höheren als den angenommenen Durchschnittsertrag giebt und somit ein gewisses Quantum Raffinade steuerfrei dem Verkehr übergeben zu können. Wenn die Steuer der einzelnen Klassen an sich gering und demgemäß der Unterschied der einzelnen Klassen untereinander unbedeutend ist, so wird auch der aus diesem Steuermodus dem Fabrikanten entspringende Vortheil unerheblich sein, allein bei dem hohen und seit dem 8. Juli 1871 abermals um $^5/_{16}$ erhöhten Eingangs-Zoll auf Zucker in Frankreich, ist die Lage der Französischen Fabrikanten eine ungleich günstigere als die ihrer Deutschen Konkurrenten. Wie hoch sich jener Vortheil beziffert, läßt sich einigermaßen aus folgenden Angaben entnehmen. Die Einfuhrsteuer für 100 Kilogr. Raffinade betrug bis zum 8. Juli 1871 48,95 Fr., also für jedes Kilogr. 0,4895; gegenwärtig beträgt dieselbe für 100 Kilogr. Raffinade 73,27 Fr. oder für ein Kilogr. 0,7327 Fr. Es zahlen ferner die verschiedenen Sorten Rohzucker an Steuer:

in Klasse I. 100 Kilogr. für 94 Kilogr. Raffinade,
" " II. 100 " " 88 " "
" " III. 100 " " 80 " "

Versteht es nun der Fabrikant, einen Rohzucker zweiter Klasse zu kaufen, der auf 100 Kilogr. 93 Kilogr. Raffinade enthält, so gewinnt er 5 Kilogr. unversteuert oder pro 100 Kilogr. nach dem früheren Steuersatz 2,50 Fr. gleich 10 Sgr. pro Zollzentner und 3,75 Fr. pro 100 Kilogr. oder 15 Sgr. pro Zollzentner nach dem gegenwärtigen Steuersatz.

Zu diesem dem Französischen Fabrikanten auf vollständig erlaubtem Wege zugänglichen Gewinn, hat sich neuerdings, wie Petenten behaupten und durch eine Französische Korrespondenz erhärten, eine Ausnutzung jenes falschen Prinzips gesellt, welche in kolossalen Dimensionen betrieben wird und geradezu als eine betrügerische zu bezeichnen ist. Es ist nämlich den Französischen Fabrikanten gelungen, durch eine Beimischung von Caramél das äußere Ansehen des (Rüben-) Rohzuckers so zu verschlechtern, daß ein seinem Gehalt nach der ersten Klasse angehörender Zucker bei Vergleichung mit den Standard-Typen selbst als zur dritten Klasse gehörend beurtheilt werden kann und mithin der Fabrikant im Stande ist, durch Erlegung einer Steuer für 80 Kilogr. Raffinade 14 Kilogr. unbesteuert auf den Markt zu bringen oder auf 100 Kilogr. eine Exportprämie für Raffinade im Werthe von 10,25 Fr., d. h. von 1 Thaler 11 Sgr. pro Zollzentner sich zu verschaffen. — Diesem betrügerischen Getreibe der Französischen Fabrikanten und der Gleichgültigkeit, mit welcher die Französische Regierung demselben zusieht, gegenüber, erblicken Petenten in der Erhöhung des Einfuhrzolles für Raffinade von 5 auf 6 Thaler das einzige Mittel, um die im höchsten Grade gefährdeten Interessen der Deutschen Raffinadeure zu wahren.

Der in der Kommission anwesende Vertreter des Bundesrathes, der Königlich Sächs. Geh. Finanzrath Herr Wahl, gab zur Sache folgende Erklärung ab:

> In Bezug auf die von dem Rheinischen Aktien-Verein für Zucker-Fabrikation in Köln eingereichte Petition, die Erhöhung des Eingangszolls von Französischen Raffinaden von 5 auf 6 Thlr. pro Zentner betreffend, habe ich ergebenst zu erklären: daß dem Bundesrathe gegenwärtig eine Reihe theils von inländischen Industriellen, theils von inländischen Han-

delskammern ausgehender Petitionen vorliegen, welche insgesammt von der, nach der Ansicht der Gesuchsteller zweifellos feststehenden Thatsache ausgehen, daß die Französischen Fabrikanten und Raffinadeure unter dem Schutze des in Frankreich bei der Verzollung von Rohzucker in Anwendung kommenden Typen-Systems und unter künstlicher Färbung des zur Raffination und demnächstigen Ausfuhr bestimmten Rohzuckers seit der Erhöhung der Französischen Zuckersteuer eine Ausfuhrprämie bedeutenden Betrags bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker sich zu verschaffen im Stande seien — und welche insgesammt den Zweck haben, zu Abwendung der hierdurch bedingten übermäßigen Einfuhr Französischer Raffinade und Wiederherstellung der gestörten Konkurrenz der inländischen Raffinade den Eingangszoll für Französischen Raffinadezucker, oder — falls dies nach Lage der Verträge nicht zulässig sein sollte — allen und jeden aus dem Auslande eingehenden Raffinadezucker mit einem um 1 Thlr. pro Zentner gegen den bisherigen Zollsatz erhöhten Zoll, also mit überhaupt 6 Thlr. pro Zentner zu belegen.

Der Bundesrath hat diese Petitionen zur Zeit noch nicht in Berathung gezogen, da es vor Allem erforderlich erschien, die Thatsachen, auf welche die Petitionen Bezug nehmen, gehörig zu konstatiren.

Es sind daher zunächst die Zollämter veranlaßt worden, Uebersichten über die seit dem 1. Juli 1871 eingeführten und zur Verzollung gelangten Quantitäten Französischer Raffinade aufzustellen und einzureichen — und sodann Erkundigungen in Belgien, Holland und England darüber eingezogen worden, ob auch in diesen Ländern eine übermäßige Einfuhr Französischer Raffinade sich bemerkbar mache, die sich nur durch die Annahme, daß die Raffinade-Zucker-Ausfuhr in Frankreich thatsächlich eine Prämie genieße, erklären ließe.

Die Uebersichten der Zollämter und die Berichte der mit der Erkundigungseinziehung beauftragten Organe werden voraussichtlich in allernächster Zeit eingehen und dem Bundesrath die materielle Beschlußfassung über die vorliegenden Petitionen in Bälde möglich machen.

Aus dieser Erklärung mußte die Kommission die Ueberzeugung gewinnen, daß die Beschwerden der Petenten von den verbündeten Regierungen in ihrem vollen Umfange gewürdigt würden und bereits die zu ihrer Abhülfe zunächst erforderlichen Schritte gethan seien, es mithin einer Empfehlung des Reichstages nicht mehr bedürfe. In Rücksicht hierauf wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, die Petition als zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet zu erachten, derselbe erhielt jedoch nicht die Majorität und beschloß vielmehr die Kommission, in Anbetracht der hohen Wichtigkeit des betheiligten Industriezweiges, den Reichstag von den zur Sprache gekommenen Thatsachen durch einen Bericht in Kenntniß zu setzen und am Schlusse desselben den Antrag zu stellen:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition des Rheinischen Aktien-Vereins für Zuckerfabrikation und Genossen, D. R. II. Nr. 41., zur Tagesordnung überzugehen. —

D.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

4. (II. 4.) 67. (II. 67.) 77. (II. 77.) 115. (II. 115.)

Zweites Verzeichniß.

43. (II. 164.) 59. (II. 180.)

Drittes Verzeichniß.

9. (II. 202.) 14. (II. 208.) 16. (II. 210.) 17. (II. 211.) 24. (II. 218.) 26. (II. 220.) 27. (II. 221.) 28. (II. 222.) 29. (II. 223.) 30. (II. 224. 35. (II. 229.) 36. (II. 230.) 38. (II. 232.) 46. (II. 240.) 47. (II. 241. 62. (II. 259.) 65. (II. 262.) 230. (II. 428).

Viertes Verzeichniß.

II. 430. II. 433. II. 447.

Berlin, den 30. April 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Moufang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v. Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Müller (Görlitz). Kiefer.

Nr. 41.

Antrag

zu dem

von den Abgeordneten Frhr. v. Hoverbeck, Grumbrecht, Dr. Barth und Schröder (Lippstadt) vorgelegten Gesetz-Entwurfe wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. October 1867 — Nr. 30. der Drucksachen —.

Stumm, v. Wedell (Malchow). Der Reichstag wolle, unter Ablehnung des Gesetz-Entwurfs Nr. 30. der Drucksachen, beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in seiner nächsten Session Vorlagen zu machen, inhaltlich deren:

1. die Salzsteuer (Abgabe von Salz) vom 1. Januar 1874 ab vollständig aufgehoben und
2. die Deckung des den eigenen Einnahmen des Reiches hierdurch erwachsenden Ausfalls herbeigeführt wird:
   a) durch Beschaffung entsprechender Mehrerträge der Tabacks-Besteuerung,
   b) durch Ueberweisung solcher Stempel-Gefälle an das Reich, welche sich nach der Natur des Objekts, nach der Gemeinsamkeit des betreffenden Rechtsgebietes und nach den Formen des heutigen Verkehrs hierzu eignen.

Motive.

Die gegenwärtigen Ueberschüsse sind zur Herabsetzung der Matrikular-Beiträge zu verwenden, weil die Finanzlage der Einzelstaaten eine völlig verschiedene ist und deshalb die Verfügung über das Aequivalent jener Ueberschüsse den Einzelstaaten vorbehalten bleiben muß. Hierzu kommt, daß die verfassungsmäßigen Etatsverhältnisse für das gesammte Reich im Jahre 1873 noch nicht Platz greifen, da die Süddeutschen Staaten an den Ueberschüssen von 1871 nicht partizipiren, mithin eine Herabsetzung der eigenen Einnahmen des Reiches mit einer Erhöhung ihrer Matrikular-Beiträge erkaufen müßten.

Wo die Finanzlage dies gestattet, wie in Preußen, Sachsen und anderen Bundesstaaten, wird folgeweise eine Steuer-Reform ermöglicht, welche die sofortige Erleichterung der minder bemittelten Steuerzahler in demselben Maße und mit derselben Beschleunigung herbeiführt, wie dies durch die Aufhebung der halben Salzsteuer geschehen würde.

Die Salzsteuer ist als eine irrationelle Steuer in kürzester Frist zu beseitigen und zwar vollständig, da nur die vollständige Aufhebung derselben durchgreifende wirthschaftliche

Vortheile bietet und die wirkliche Erleichterung der kleinen Konsumenten sicher stellt. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält dagegen keinerlei Garantie für die Erreichung dieses Zieles.

Durch die Aufhebung der Salzsteuer darf das Reich in seinen eigenen Einnahmen, welche selbst bei den günstigsten Voraussetzungen den Bedarf nicht zu decken vermögen, weder gekürzt, noch darf das Verhältniß der indirekten zu den direkten Steuern erheblich verändert werden. Deshalb muß gleichzeitig eine Kompensation auf dem Wege der indirekten Besteuerung erfolgen.

Hierzu empfiehlt sich in erster Linie eine Modifikation der Tabacksbesteuerung behufs Beschaffung erhöhter Einnahmen aus derselben und die Ueberweisung solcher Stempelgefälle an das Reich, welche sich ihrer Natur nach hierzu eignen und für welche durch die in der Reichskompetenz begründete Gemeinsamkeit der materiellen Gesetzgebung die erforderliche Voraussetzung gegeben ist. Hiermit wird gleichzeitig die den heutigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Reform des Stempelsteuer-Systems zu verbinden sein.

Berlin, den 30. April 1872.

Stumm. v. Wedell-Malchow.

Unterstützt durch:
v. Below. Graf Bethusy-Huc. v. Bodelschwingh. Frhr v. Bodenhausen. v. Busse. v. Davier. v. Denzin. Dietze. Düesberg. Graf v. Frankenberg. Dr. Friedenthal. v. Gerlach. Dr. Grimm. v. Helldorf. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. v. Kardorff. Graf v. Kleist. Dr. Köster. Krug v. Nidda. v. Lindenau. Dr. Lucius (Erfurt). Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Baron v. Minnigerode. Graf zu Münster (Hannover). v. Oheimb. Graf Saurma-Jeltsch. Graf Schaffgotsch. Schroeter (Ohlau). v. Seydewitz. Uhden. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.

Nr. 42.

Berlin, den 30. April 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, im Anschlusse an mein ergebenstes Schreiben vom 27. April c., ferner zu Titel 4. und 5. des Etats der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1873 eine Denkschrift, die Gründung von Stations-Intendanturen in Kiel und Wilhelmshaven betreffend, in der Anlage ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn Dr. Simson
Hochwohlgeboren
hier.

Denkschrift,

betreffend die

Gründung von Stations-Intendanturen in Kiel und Wilhelmshaven. Zu Titel 4. und 5. des Etats der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1873.

Durch die Auflösung des Ober-Kommandos der Marine hat die Marine-Intendantur, welche zur Zeit ihren Sitz in Berlin hat, die Anlehnung an die Kommando-Behörde und somit an die Marinetheile, für deren Bedürfnisse dieselbe als ausführende Behörde zu sorgen hat, verloren.

Durch die Beziehung, in welche die Marine-Intendantur sich vorläufig zur Admiralität gestellt findet, ist sie den Kreisen der ausführenden Dienstthätigkeit nicht näher gebracht, sondern im Gegentheile weiter entrückt worden.

Andererseits entbehren die ausführenden Kommando-Behörden nunmehr die Kommandos der Marine-Stationen der Ostsee und der Nordsee zu Kiel und Wilhelmshaven, die Stütze der Verwaltung.

Es ist daher geboten, die Marine-Intendantur unter Zerlegung in zwei Stations-Intendanturen, die eine mit dem Sitze in Kiel, die andere mit dem Sitze in Wilhelmshaven, den Kommandos der Marine-Stationen der Ostsee und der Nordsee zuzutheilen, eine Maßregel, durch deren Ausführung eine Vermehrung des in dem Titel 4. und 5. des Marine-Etats bezeichneten Personals und eine Ueberschreitung der durch die genannten Titel bewilligten Summen nicht herbeigeführt wird.

Nr. 43.

Berlin, den 30. April 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, dem Reichstage den anliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873, nebst diesem Etat,

wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden sind, zur verfassungsmäßigen Beschlußname, sowie

den anliegenden, nach Titeln geordneten Etat über die Ausgabe für das Reichsheer,

gegen welchen der Bundesrath Erinnerungen nicht erhoben hat, zur Kenntnißnahme und Erinnerung ganz ergebenst vorzulegen.

Beigefügt sind die Spezial-Etats für das Reichskanzler-Amt, für das auswärtige Amt, für die Kaiserliche Marine, für den Rechnungshof, für das Reichs-Oberhandelsgericht, für die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsteuern, für die Einnahmen an Wechselstempelsteuer, für die Reichs-Post-Verwaltung, für die Reichs-Telegraphen-Verwaltung, für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß Lothringen, eine Nachweisung der in dem Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 unter Kapitel 6. angesetzten verschiedenen Einnahmen, und eine Berechnung der von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 44.

Antrag

zu A. des ersten Berichts der Kommission für Petionen (Nr. 32. der Drucksachen).

Dr. **Lucius** (Erfurt). Der Deutsche Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler bei Uebersendung der Petition II. Nr. 50. aufzufordern, dahin zu wirken, daß:

1) bei Gelegenheit der Revision der Bestimmungen über die Ertheilung des Berechtigungs-Scheines zum einjährigen Freiwilligendienst die wissenschaftlichen Ansprüche nicht über das Maß des jetzt Ge-

forderten, beziehungsweise des zum militairischen Zweck für nothwendig Erachteten hinaus gesteigert werden möchten;

2) daß dem Reichstag über die in dieser Beziehung geschehenen Schritte, insbesondere auch darüber Mittheilung gemacht werde, welche Grundsätze bei der Ausbildung, Behandlung und Beförderung der einjährigen Freiwilligen in der Armee maßgebend sind.

Berlin den 1. Mai 1872.

Nr. 45.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg, nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundesgesetzblatt Seite 141), wird vom 1. Juli 1872 an auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Theilen des Deutschen Reichs andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt.

Der im §. 7. des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Termin tritt bezüglich derjenigen Portofreiheiten, welche durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben werden, mit dem 31. Dezember 1872 ein. Ueber den Anspruch auf Entschädigung entscheidet, vorbehaltlich des Rechtsweges, die oberste Postbehörde desjenigen Gebietes, in welchem der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Nach den Artikeln 4. und 52. der Verfassung des Deutschen Reichs steht dem Reiche die Gesetzgebung über die Portofreiheiten, jedoch ausschließlich des inneren Verkehrs von Bayern und Württemberg, zu.

Für das Gebiet des früheren Norddeutschen Bundes ist das Gesetz über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 ergangen, welches auch in dem südlichen Theile des Großherzogthums Hessen gilt, seit dem 1. Januar d. J. im Großherzogthum Baden eingeführt und vom 1. April d. J. ab auch in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung des Portofreiheitswesens empfiehlt es sich, das Gesetz vom 5. Juni 1869 auch im Verkehr

a) zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Theilen des Deutschen Reichs andererseits,

b) zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits

einzuführen. Zu diesem Zwecke ist der vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet worden. In demselben ist als Anfangstermin der Gültigkeit des Portofreiheitsgesetzes im Verkehr mit Bayern und Württemberg der 1. Juli 1872 bezeichnet worden, weil der Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden vom 23. November 1867, welcher u. A. auch die im Verkehr mit Bayern und Württemberg gültigen Portofreiheitsbestimmungen enthält, derart gekündigt worden ist, daß er mit dem 30. Juni 1872 seine Endschaft erreicht.

Der im §. 7. des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Termin, bis zu welchem die zur Portofreiheit Berechtigten den etwaigen Antrag auf Entschädigung für die Aufhebung der Portofreiheit an die Postbehörde zu richten hatten, ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe auf den 31. Dezember 1872 festgesetzt worden.

Die Entschädigungen, welche in Folge der Einführung des vorliegenden Gesetzentwurfs aus der Postkasse zu zahlen sein werden, würden von der Reichs-Postverwaltung, der Königl. Bayerischen und der Königl. Württembergischen Postverwaltung zu leisten sein, und zwar würde die Entschädigungsleistung den einzelnen Postverwaltungen insoweit obliegen, als dieselben an dem Bezuge des Portos für die betreffenden Sendungen partizipiren.

Nr. 46.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 10. der Drucksachen).

Richter. Der Deutsche Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 2. des §. 19. einzuschalten hinter „oder" in der siebenten Zeile: „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden wesentliche Abweichungen," und hinter „Gesetze" in der letzten Zeile: „Vorschriften und maßgebende Verwaltungs-Grundsätze."

Berlin, den 29. April 1872.

Nr. 47.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß zufolge der in Abschrift angeschlossenen, durch die hiesigen Zeitungen veröffentlichten Bekanntmachung vom 30. v. M. die öffentliche Ausstellung der Entwürfe zu einem hierselbst zu errichtenden Parlamentsgebäude für den Deutschen Reichstag Donnerstag, den 2. Mai d. J., beginnt und daß die in den oberen Räumen des hiesigen Akademiegebäudes belegenen Ausstellungssäle täglich von 12 bis 5 Uhr Nachmittags für das Publikum geöffnet sein werden.

Die Vormittagsstunden sind dagegen behufs ungestörter Besichtigung der Entwürfe den Herren Mitgliedern der Jury, des Bundesrathes und des Reichstages reservirt worden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich demgemäß ganz ergebenst, hiervon die Herren Mitglieder des Reichstages gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Bekanntmachung.

Zufolge des von dem Reichskanzler-Amte unterm 10. Dezember 1871 bekannt gemachten Programms, den Entwurf zu einem hierselbst zu errichtenden Parlamentsgebäude für den Deutschen Reichstag betreffend, sollen die bis zum 15. April d. J. bei dem Reichskanzler-Amte eingegangenen Projekte zunächst vier Wochen lang öffentlich ausgestellt und dann einer Jury zur Beurtheilung und Entscheidung über die zuzuerkennenden Preise überwiesen werden.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung des Programms wird hierdurch bekannt gemacht, daß die öffentliche Ausstellung der Entwürfe in den oberen Räumen des hiesigen Akademie-Gebäudes Donnerstag, den 2. Mai d. J., beginnt und daß die Ausstellungsräume täglich von 12—5 Uhr Nachmittags für das Publikum geöffnet sein werden.

Berlin, den 30. April 1872.

Das Reichskanzler-Amt.
gez. **Delbrück.**

Nr. 48.

Dritter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin beantragt:

> bei dem Herrn Reichskanzler die schleunigste Vorlage eines allgemeinen Reichspatentgesetzes erwirken zu wollen.

Bei der hierüber in Gegenwart des Herrn Regierungsraths Jungermann, als Vertreter des Reichskanzleramts, geführten Verhandlung wurde allseitig anerkannt, daß der zeitweilige Zustand des Patentwesens in Deutschland ein unhaltbarer sei und hervorgehoben, die buntscheckige Patentgesetzgebung der einzelnen Staaten Deutschlands stehe im Widerspruch mit dem Bestreben, aus dem Deutschen Reich ein einheitliches Gebiet für Gewerbe und Industrie zu schaffen; es läge daher dringende Veranlassung vor, von der durch Artikel 4. sub 5. der Verfassung des Deutschen Reichs gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen und durch ein Reichsgesetz die Behandlung der Erfindungspatente einheitlich zu reguliren.

Das Herr Regierungsrath Jungermann erklärte:

> „Bei Erwägung der Frage, in welcher Weise eine Reform der Gesetzgebung über das Patentwesen einzuführen sei, stoße man alsbald auch auf die Vorfrage, ob überhaupt ein gesetzlicher Schutz der Patente noch ferner beizubehalten sei. Die Königlich Preußische Regierung habe schon vor längerer Zeit Veranlassung gehabt, auch dieser Vorfrage näher zu treten, weil sie erkannt habe, daß die jetzt in Preußen geltende, auf dem Prinzip der Vorprüfung beruhende Gesetzgebung ungenügend und auf die Dauer nicht länger haltbar sei. Diese Erfahrung habe zunächst dahin geführt, daß man die Wirkungen der Patentgesetzgebung anderer Staaten einer näheren Prüfung unterzogen habe. Dabei habe es sich indeß herausgestellt, daß die Regierungen von Frankreich und Großbritannien ihre auf dem sogenannten Anmeldungssystem beruhende Gesetzgebung als nicht weniger ungenügend betrachteten und deshalb geneigt seien, zu dem Prinzip der Vorprüfung überzugehen. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika gelte das Anmeldungssystem und gerade die Amerikanische Gesetzgebung sei es, welche von den Kreisen, die auf eine Aenderung der Preußischen Patentgesetzgebung hindrängten, als vorzugsweise befriedigend bezeichnet werde. Die Ermittelungen, welche das Reichskanzleramt in dieser Beziehung angestellt, hätten indeß diese Auffassung keineswegs bestätigt, denn auch in den Vereinigten Staaten halte man in sehr kompetenten Kreisen die dort geltende Gesetzgebung für durchaus reformbedürftig. Die Sachlage sei demnach ungefähr die, daß die Staaten, deren Gesetzgebung auf dem Prinzip der Vorprüfung beruhe, sich veranlaßt gesehen hätten, die Einführung des Anmeldungssystems in Erwägung zu ziehen, während umgekehrt die Staaten, welche das Anmeldungssystem bis jetzt gehabt, sich genöthigt gesehen hätten, die Annahme des Vorprüfungssystems in's Auge zu fassen. Die Regierung der Niederlande habe sich unter diesen Umständen vor etwa 1½ Jahren bewogen gefunden, den gesetzlichen Patentschutz überhaupt fallen zu lassen.
>
> Von ähnlichen Erwägungen geleitet, habe die Königlich Preußische Regierung schon im Jahre 1868 das Reichskanzleramt ersucht, bei dem Bundesrathe die Prüfung der Frage zu beantragen, ob die durch Artikel 4. Nr. 5. der Verfassung dem Bunde überwiesene Gesetzgebung über die Erfindungspatente nicht in der Weise zu regeln sei, daß von einem gesetzlichen Patentschutz überhaupt Abstand genommen werde. Der Bundesrath habe darauf hin den Ausschuß für Handel und Verkehr mit der Berichterstattung beauftragt. Der Ausschuß sei indeß bis jetzt der Sache nicht näher getreten. Der Grund hiervon sei der, daß der Ausschuß sich überzeugt, die öffentliche Meinung sei über die Patentfrage noch nicht genügend aufgeklärt und es empfehle sich daher, mit der Lösung der Frage im Wege der Gesetzgebung vorerst noch zu warten. Daß die letzten Jahre nicht geeignet gewesen seien, eine Klärung der Ansichten über diese Frage herbei zu führen, werde man zugestehen. Daß es indeß nicht gerathen sei, bei einer in die Privatinteressen so tief eingreifenden Maßnahme in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung vorzugehen, dürfte ebenfalls nicht zu verkennen sein. Es sei in dieser Beziehung zu berücksichtigen, daß diejenigen Kreise, welche den Patentschutz für nicht länger durchführbar hielten, kein sehr lebhaftes Interesse daran hätten, mit ihrer Ansicht in der Presse hervorzutreten und eine Polemik mit Andersgesinnten zu beginnen. So komme es, daß bis jetzt in der Presse fast ausschließlich nur diejenigen ihre Stimme erhoben hätten, deren Privatinteresse sie auf die Erhaltung des Patentschutzes hinweise. Von kompetenten Autoritäten habe sich für Abschaffung des Patentschutzes bis jetzt eigentlich nur der volkswirthschaftliche Kongreß ausgesprochen, jedoch schon vor längerer Zeit; während der Verein der Deutschen Ingenieure wiederholt und sehr lebhaft für Erhaltung des Patentschutzes aufgetreten sei. Allerdings theilten nicht alle Ingenieure diese Ansicht, allein Rücksichten auf ihre Kollegen und einflußreiche Interessenten hielten die übrigen ab, mit ihrer abweichenden Ansicht öffentlich hervorzutreten.
>
> Ob die verbündeten Regierungen in der nächsten Zeit der von der Königl. Preußischen Regierung angeregten Frage näher treten würden, wisse er nicht, er bezweifle es aber aus den angegebenen Gründen. Sollte jedoch der Reichstag aus der vorliegenden Petition etwa Veranlassung nehmen, sich für Aufhebung des Patentschutzes auszusprechen, so glaube er, daß ein derartiger Beschluß, soweit seine Information reiche, weder dem Reichskanzleramt, noch der Königl. Preußischen Regierung unerwünscht sein werde."

Es wurde nunmehr ein Antrag gestellt, die Kommission möge dem Reichstage vorschlagen, in der Frage, ob der Patentschutz aufzuheben sei oder nicht, Stellung zu nehmen, um sich für die Beseitigung allen Patentschutzes auszusprechen.

Dieser Antrag wurde abgelehnt, vielmehr beschlossen:

> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, baldmöglichst durch Reichsgesetz das Patentwesen einheitlich zu reguliren.

Es wurde übrigens ausdrücklich hervorgehoben, daß hiermit

keinerlei Beschluß für Beibehaltung irgend welchen Patentschutzes gefaßt sein soll, die Frage, ob Patentschutz oder nicht, sei vielmehr eine vollständig offene und es könne den verbündeten Regierungen die Aufgabe, sich schon jetzt über dieselbe schlüssig zu machen, nicht abgenommen werden. Erst wenn das gesammelte und gesichtete Material, mit bestimmten Anträgen verbunden, dem Reichstag vorgelegt worden, werde dieser in die Lage versetzt sein, über die so viel bestrittene Frage des Patentschutzes definitiven Beschluß zu fassen.

Die Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Petition II. Nr. 2. dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die Erfindungspatente baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen.

B.

Der Vorstand vom Ausschusse des Kongresses der Deutschen Landwirthe ist bei dem Deutschen Reichstage mit einer Petition dahin eingekommen:

1. Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches hat baldmöglichst Bedacht zu nehmen auf Einführung einer Reichsstempelsteuer unter entsprechender Entlastung der Steuerpflichtigen von Landessteuern.
2. Bei der Vorlage des betreffenden Gesetzes ist davon auszugehen, daß:
   a) die in mehreren Ländern, resp. Provinzen Hypothenverkehr in ungerechter Weise vorzugsweise belastenden Kostentarife und Stempelgebühren im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit wesentlich herabgesetzt werden, daß namentlich der Kostentarif so niedrig normirt werde, daß seine Erträge nur die Kosten der betreffenden Amtsverwaltung decken;
   b) möglichst umfassend die ganze Kapitalbewegung davon erfaßt werde, möge sie bei den Rechtsgeschäften in Betreff der Immobilien oder des Mobiliarvermögens eintreten;
   c) der Erbschaftsstempel gleichmäßig für das ganze Reich regulirt werde;
   d) die Vertheilung des Ertrages der Stempelsteuer zwischen der Reichskasse und den Landeskassen unter Berücksichtigung der verschiedenen Natur der einzelnen Abgaben in angemessenen Prozentsätzen gesetzlich zu regeln sei, und hat dieselbe durch die Resolutionen begründet, welche er nach desfallsiger Berathung in seiner Versammlung vom 20. bis 23. Februar d. J. in Berlin gefaßt hat und welche folgendermaßen lauten:

   In Erwägung, daß:

   A. im Deutschen Reiche die Stempelsteuergesetze nach überaus ungleichmäßigen Prinzipien die verschiedenen Rechtsgeschäfte treffen, namentlich vielfach als eine sehr unbillige und ungleichmäßige Belastung des Grundeigenthumes sich darstellen;

   B. der Schutz und die Pflege des wirthschaftlichen Verkehrs eine der Hauptaufgaben des Deutschen Reiches ist, diesem daher auch die daraus resultirenden Einnahmen zukommen;

   C. eine Mehrung der eigenen Einnahmen des Deutschen Reiches Behufs Beseitigung der Matrikularbeiträge unablässig anzustreben ist.

Bei den in der Petitionskommission über diese Angelegenheit stattgehabten Verhandlungen, bei welchen Herr Regierungsrath Jungermann in Vertretung des Reichskanzleramtes Theil nahm, entwickelte Referent seine Ansichten über die hier einschlagenden Fragen folgendermaßen:

Was die formelle Zulässigkeit der Petition betrifft, so ist sie im Wortlaute des Artikels 4. Nr. 2. der Reichsverfassung begründet, und es wäre eine Wortklauberei, um deswillen die Stempelsteuer von der Kompetenz der Reichsgewalt auszuschließen, weil an der fraglichen Stelle nur von Steuern die Rede ist, nach der Ansicht der meisten Volkswirthe aber der Stempel nicht zu den Abgaben oder Steuern, sondern zu den Gebühren zu rechnen ist. Unter ersteren denkt man sich gewöhnlich die Leistungen der Staatsangehörigen, welche für die ihnen Allen nahezu gleichmäßig zu Gute kommenden Gegenleistungen der Staatsgewalt gewährt werden, während unter Gebühren Abgaben von schriftlichen Aufzeichnungen zu verstehen sind, durch welche die Thätigkeit einer Staatsbehörde zunächst im Interesse eines Einzelnen hervorgerufen ist. Sie fallen also materiell mit den Sporteln zusammen, nur daß sie formell anders erhoben werden. Mit Rücksicht auf diese Form der Erhebung spricht man auch vom Kartenstempel, welcher materiell eine Luxussteuer, und Zeitungs- und Kalenderstempel, welche Gewerbsteuern sind. Schon aus diesem, mit der Wissenschaft nicht streng harmonirenden Sprachgebrauch des täglichen Lebens heraus, wird bei dem Worte „Steuern" in der Reichsverfassung die weitere Bedeutung umsomehr festzuhalten sein, als ja bereits die Wechselstempelabgabe als Reichssteuer geführt ist. Was weiter die Motive der Petition unter A. und B. betrifft, so werden sie gewiß allgemeine Billigung finden; mit dem Motiv unter C. kann sich aber Referent nicht einverstanden erklären. Denn abgesehen davon, daß Matrikularbeiträge und Stempelsteuern als ungleichnamige Größen finanzwissenschaftlich sich nicht vergleichen lassen, mischt sich hier eine rein politische Frage ein. Von diesem Standpunkte aus erscheint aber die Beibehaltung der Matrikularbeiträge sowohl für das Reich, als auch für die Einzelstaaten wünschenswerth, für das erstere insofern, als sie den vor andern Einnahmen in kritischen Zeiten besonders großen Vorzug haben, sicher und in genau bestimmbaren Beträgen einzugehen, und damit den Kredit des Reichs durch Zusammenfassung der in Folge geregelter Finanzwirthschaft überall gut fundirten Kredite der Einzelstaaten wesentlich zu stärken, für die Einzelstaaten insofern, als sie der greif- und sichtbare Ausdruck des föderativen Gedankens der Reichsverfassung sind, dieser aber eine unmittelbare Mitleidenheit der Bundesstaaten als solcher an den Lasten des Reichs erfordert und nicht zuläßt, daß an ihre Stelle die einzelnen Steuerpflichtigen treten.

Wenn ferner die Petition blos im Allgemeinen von der Stempelsteuer spricht, so darf man annehmen, daß darunter nicht blos der nach dem Werth, welcher die stempelpflichtige Urkunde darstellt, zu erhebende Werths-, Klassen- oder Gradations-, sondern auch der von den bei den Behörden ein- und ausgehenden Schriften zu verwerthende Schriftstempel zu verstehen sei. Beide Arten des Stempels sind wohl in allen Bundesstaaten eingeführt und bedürfen wir eine einheitliche Regulirung bei der bevorstehenden Reichsprozeßgesetzgebung schon deshalb, weil das Reich ein einheitliches Handels- und Verkehrsgebiet darstellt.

Diese Erwägungen setzen nun mit der Petition voraus, daß die Stempelsteuer überhaupt eine rationelle und daher ihre Beibehaltung, beziehungsweise Ausdehnung auf das Reich wünschenswerth sei. Theoretisch ist dies jedoch sehr bestritten; einestheils haben zwar Volkswirthe (vergl. z. B. den interessanten Aufsatz von Dr. Alexander Meyer, Jahrgang II., Band 3. der Faucher-Michaelis'schen Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte) die Stempelsteuer als die vorzugsweise gerechtfertigte Gebührenart, ja als geeignet zur Aufbringung eines wesentlichen Theiles des gesammten Staatsbedarfs hingestellt, anderntheils ist sie von anerkannten Autoritäten, wie Rau und Emminghaus sehr ungünstig beurtheilt worden. Wenn nämlich der Stempelzahler im Stempel eine Leistung des Staates, und zwar im Urkundenstempel die von diesem geleistete Garantie für die Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäftes, im Erbschaftsstempel die gleicherweise gewährte Umwandlung des Erbschaftsanspruchs in den Erbschaftsbesitz, im Schriftenstempel die behördliche Mühewaltung bezahlen sollen, so fehle es an jedem Maßstabe für die Gerechtigkeit der Höhe des fraglichen Stempels, insofern der Preis einer Leistung nur im Handel mit freier Konkurrenz naturgemäß sich entwickele und feststelle und der Stempelzahler oft durchaus nicht aus eigenem Antriebe, vielleicht ohne entsprechenden Gewinn, Gebrauch von Staatsanstalten mache; der Urkundenstempel möge normirt werden, wie er wolle, irgend eine Garantie dafür habe man nicht, daß die Gebühr nicht den reinen Gewinn desjenigen Rechtsgeschäfts aufzehre, welcher der Gebührenzahlung vorhergehe; so sei die vor einigen Jahren in Bremen eingeführte Umsatzsteuer von ½ % jedes abgeschlossenen Kaufes

und von ½ %, wenn die betr. Sache schon einmal mit der Umsatzsteuer belegt gewesen, trotz der für Beträge unter 50 Thlr. und einige andere Fälle zugelassenen Befreiung die Ursache gewesen, daß dieser wichtige Handelsplatz für eine Reihe beträchtlicher Artikel konkurrenzunfähig geworden sei. Ueberhaupt lasse der neuerdings in der Steuertheorie vielfach in den Vordergrund gestellte Grundsatz, daß mit den Steuern nicht nur die Leistungen des Staates im Ganzen bezahlt werden müssen, sondern daß auch unter den einzelnen Steuern nur diejenigen gerechtfertigt seien, welche sich ihrer Art nach als entsprechende Leistungen für adäquate Staatsleistungen darstelle, mit der Auffassung der Staatsthätigkeit als einer ganzen, ungetheilten ebensowenig wie mit der Berücksichtigung der Steuerleistungsfähigkeit und dem Grundsatze der Allgemeinheit der Besteuerung vereinbaren, also politisch so wenig, wie wirthschaftlich sich rechtfertigen.

Es sei nun dem, wie ihm wolle, die Faktoren der Staatsgewalt, und insbesondere parlamentarische Körperschaften haben sich bei Steuerfragen von solchen rein theoretischen Erwägungen niemals bisher leiten lassen, und es werden wohl auch in Zukunft solche zweifelhafte Fragen im Schoße der Volksvertretung auch nicht zum wissenschaftlichen Austrage gebracht werden. Stets sind diese von dem praktischen Standpunkte, welcher ja auch in der vorliegenden Petition von der zahlreichsten Berufsklasse des Deutschen Volkes in der gewichtigsten Weise vertreten wird, sowie von der Erkenntniß ausgegangen, daß Steuern nothwendig, und daß diejenigen die besten sind, an welche sich die Steuerzahler schon lange gewöhnt haben, welche die ärmere Klasse nicht oder doch weit geringer als die Besitzenden drücken und sich leicht und sicher auch in den kleinsten Beträgen erheben lassen. Und diese Eigenschaften wird man der Stempelsteuer nicht absprechen können. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts, wo sie zuerst die Holländer eingeführt haben sollen, hat sie sich deshalb in allen civilisirten Staaten verbreitet, immer steigende Erträge geliefert (in England stieg sie von 1820 — 1869 von 1,803,000 auf etwa 10 Millionen L. St.) und deckte z. B. in Frankreich ohne die Gebühren des enregistrement 3—4 Prozent, in Preußen etwa ebensoviel, in Oesterreich 10—11 Prozent und in England 13—14 Prozent der Staatsbedürfnisse.

Sonach wird wohl kaum auf die prinzipielle Verwerfung der Stempelsteuer zugekommen werden, und sich nur die Frage aufdringen, ob es Sache des Reichstages sei, der Reichsregierung neue Steuern anzubieten. Dazu wird der Reichstag sich nur dann entschließen, wenn die vorzuschlagende Steuer an die Stelle einer anderen weniger zweckmäßigen Steuer treten soll. In der Petition ist dazu keine bestimmte vorgeschlagen, sondern die Erleichterung der Landessteuern durch Beseitigung der Matrikularbeiträge ins Auge gefaßt. Wenn man aber erwägt, daß in der neueren Zeit sowohl im Reichstage, als auch in den Landtagen die Aufhebung der Salzsteuer besonders zu Gunsten der ärmern Steuerzahler vielseitig und dringend gewünscht worden ist, daß ferner die freie Gebahrung mit Salz im Interesse des Handels, der Gewerbe und auch der Landwirthschaft liegt, welche letztere namentlich mehrfach sich über Denaturirung des Viehsalzes in Petitionen beschwert hat, und wenn man endlich erwägt, daß der jetzige Ertrag der Stempelsteuer in den einzelnen Ländern der Höhe der Salzsteuer sehr ähnelt, in Sachsen z. B. bei nicht übermäßigen Stempelsätzen mit 400,000 bis 500,000 Thalern jährlich nahezu gleichkommt, in Preußen allein aber die Höhe der gesammten Reichssalzsteuer erreicht, so könnte allerdings durch einfache Ueberweisung der Landesstempelsteuern an das Reich die Salzsteuer nicht nur sicherlich in Wegfall kommen, sondern es ließen sich auch event. die z. B. in Baden bestehenden enormen Eintragsgebühren bei Grundbesitzveränderungen zugleich ausgleichen und ermäßigen. An der Gleichheit aller dieser Abgaben, mögen sie nun Stempeln oder Sporteln heißen, hat aber nicht blos der Landeseingesessene, sondern jeder Deutsche Interesse. Sollte dagegen durch diese Stempelsteuer der Wegfall der Matrikularbeiträge angebahnt werden, so müßte, da wahrscheinlich in allen Bundesstaaten diese viel höher als die Salzsteuer sind, künftig zu einer in den einzelnen Stempelsteuergesetzgebungen bisher unbekannten Erhöhung des Stempels geschritten werden, was diese Abgabe sehr verhaßt machen würde.

Wenn der Kongreß Deutscher Landwirthe unter Artikel IIa. bis e. seiner Petition nähere Vorschläge über die Stempelpflichtigkeit der Urkunden macht, so dürften diese an sich wohl vielfachen Beifall finden, zweckmäßigerweise aber bis zur Berathung eines Reichsstempelgesetzes und der damit eng zusammenhängenden Reichsprozeßordnungen aufzuschieben sein, denn es wird kaum möglich sein, diese Materialien getrennt zu behandeln. Schon jetzt aber dürfte sich der Vorschlag empfehlen, daß die Landesregierungen den ihnen nach §. 27. des Gesetzes vom 10. Juni 1869 von der Wechselstempelsteuer gebührenden 24-pCt.-Antheil auch bei Einführung einer Reichsstempelsteuer zugebilligt erhalten. Nach alledem dürfte sich folgender Antrag rechtfertigen:

> Der Reichstag wolle beschließen: die Petition des Kongresses der Deutschen Landwirthe bezüglich des Punktes 1. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, und denselben dabei zu ersuchen: zugleich mit der Reichsprozeßordnung dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezweckt, eine allgemeine, von den Landesregierungen in gleicher Weise, wie die Wechselstempelsteuer zu erhebende, und zur Reichskasse abzuliefernde Reichsstempelsteuer zugleich unter Wegfall der bisherigen Salzsteuer einzuführen, den Zeitungs- und Kalenderstempel aber zu beseitigen.

Der Herr Korreferent Wilmanns hatte beantragt:

> Die Petition bezüglich des Punktes Nr. 1. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Es entspann sich eine längere Debatte, bei welcher ein Mitglied beantragte:

> Die Sache zum Vortrage in pleno für ungeeignet zu erklären, weil in der Petition ein genügendes Material zu der angeregten weit greifenden Steuerreform nicht enthalten sei.

Ein anderes Mitglied wollte dagegen die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen überweisen, das erforderliche Material über die Stempelbesteuerung in den Einzelstaaten sammeln, und zu dem Zwecke entsprechend bearbeiten zu lassen, um ein Gesetz über die Reichsstempelsteuer mit der Absicht vorzulegen, die daraus zu erwartenden Einnahmen zur Herabminderung, bez. Aufhebung lästiger Steuern, z. B. der Salzsteuer, oder der Ermäßigung der Matrikularbeiträge verwenden zu können.

Der Referent machte hiergegen bemerklich, daß in seinem Antrage die Sammlung des statistischen Materials um deswillen implicite enthalten sei, weil ohne solche die fragliche Gesetzgebung nicht ausführbar sei. Es wurde ferner beantragt, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung mit dem Antrage zu überweisen, die bezüglich der Reichsgesetzgebung unterliegenden Gegenstände, auch die damit zusammenhängenden Stempel- und Gebührentarife einer einheitlichen Regulirung von Reichswegen zu unterwerfen.

Herr Regierungsrath Jungermann gab folgende Erklärung ab:

Die Frage wegen Einführung einer Reichsstempelsteuer in der von den Petenten beantragten Ausdehnung hätte bis jetzt der Erwäguna der verbündeten Regierungen nicht unterlegen. Im Jahr 1869 sei zwar die Einführung einer Quittungsstempelsteuer für den Norddeutschen Bund ins Auge gefaßt, und dem Bundesrath ein bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt worden, eine größere Anzahl von Regierungen sei jedoch damals nicht geneigt gewesen, auf die Erträgnisse des Quittungsstempels zu Gunsten der Bundeskasse zu verzichten, und so sei die Sache beruhen geblieben. Ob jene Regierungen nach erfolgter Gründung des Reiches und bei den jetzigen erheblich veränderten Verhältnissen nunmehr bereit seien, die Erträgnisse einzelner Stempelsteuern, wie z. B. des Quittungsstempels und des Stempels von den Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, der Reichskasse zu überlassen, sei ihm nicht bekannt. Noch weniger sei er bei der großen finanziellen und politischen Tragweite des Antrages der Petenten im Stande, über die Aufnahme, welche derselbe beim Reichskanzleramt oder dem Bundesrath finden werde, irgend welche Erklärung abzugeben. Ein Mitglied der Kommission habe sich zwar in einem Amendement auf den Antrag beschränkt, daß der Bundesrath ersucht werden möge, eine Sammlung des hier einschlagenden Materials zu veranlassen. Er müsse sich jedoch auch hiergegen

aussprechen, da dieser Antrag die Entschließung des Bundesrathes in gewissen Sinn präjudizire, denn wenn der Bundesrath überhaupt nicht geneigt sei, eine alle Stempelsteuern umfassende Reichsstempelsteuer einzuführen, so liege für denselben auch keine Veranlassung vor, eine Sammlung des bezüglichen Materials anzuordnen.

Es wurde darauf beantragt:

Die Petition Nr. 80. dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überreichen (im Interesse des Verkehrs und der Entlastung des Grundbesitzes von den ihn vorzugsweise hart betreffenden Stempelabgaben) eine gleichmäßige Regelung der Stempelabgaben innerhalb des Reichs in Erwägung zu ziehen.

Bei der Abstimmung erhielt folgender Antrag die Mehrheit:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 80. dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überreichen, eine gleichmäßige Regelung der Stempelabgabe innerhalb des Reichs in Erwägung zu ziehen.

C.

Die Petition II. Nr. 71., welche von Seiten der Nautischen Gesellschaft zu Greifswald eingebracht und von dem Abgeordneten v. Behr dem Deutschen Reichstag überreicht worden ist, beantragt, daß Seitens des Reichstages:

1. eine Abänderung des Eintritts- und Entlassungstermins der Mannschaften der Kaiserlichen Marine;
2. ebenso eine Abänderung des Einstellungs- und Entlassungstermins der freiwilligen Schiffsjungen; ferner
3. eine Verdoppelung des Eintrittstermins der einjährigen Freiwilligen in die Kaiserliche Marine,

beim Reichskanzleramt befürwortet werden möge.

Die Petition führt aus, gemäß den jetzt geltenden Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 finde die Einstellung und Entlassung der Marinemannschaften am 1. April jeden Jahres statt. Ebenso sei durch §. 175. ad 5. derselben bestimmt, daß Einjährig-Freiwillige nur am 1. April jedes Jahres eingestellt würden und der Termin der Einstellung der freiwilligen Schiffsjungen finde gemäß einer Verordnung des Marine-Oberkommandos in der zweiten Hälfte des Monats April statt.

Diese Einrichtung schädige die Interessen der Ostseeschifffahrt auf die empfindlichste Weise. Die Schiffspartner und Kapitaine seien darauf angewiesen, die günstige Jahreszeit, wo die Ostseehäfen offen seien, möglichst zu benutzen, um in dieser Periode den Verdienst des ganzen Jahres zu erwerben. Bei Eintritt des Winters suchten die Schiffe die heimischen Häfen zu gewinnen, die Mannschaft werde entlassen und im Frühjahr, im Februar—März, würde neue Bemannung geheuert.

Früher habe es nie an Matrosen und Steuerleuten gefehlt, jetzt aber, seitdem das Gesetz vom 9. November 1867 in Kraft getreten sei, herrsche der empfindlichste Mangel an geeigneten Seeleuten. So seien z. B. zur Zeit in Greifswald nur 10 Matrosen zu heuern, während die daliegenden Schiffe einen Bedarf von wenigstens 80—100 Mann hätten.

Petenten schreiben diesen Uebelstand hauptsächlich der Einrichtung zu, daß einerseits die ausgedienten Mannschaften der Kaiserlichen Marine noch bis zum 1. April in Dienst gehalten würden, während andererseits die zur Einstellung am 1. April designirten Rekruten gleichfalls verhindert seien, sich zu verheuern. Durch eine um 1—2 Monate früher vorgenommene Entlassung resp. Einstellung der betreffenden Mannschaften, würden wenigstens die erstern der Handels-Marine wieder nutzbar werden können.

Die vorstehende Petition kam in der vom 25./26. April stattgehabten Sitzung der Petitions-Kommission zur Verhandlung, welcher der Herr Major von Böhn als Kommissar des Herrn Reichskanzlers beiwohnte.

Derselbe erklärte: Bereits im Jahre 1869 hätten die von den Petenten berührten Uebelstände die Aufmerksamkeit des Königl. Kriegs- und Marineministerii auf sich gezogen und zu eingehenden Untersuchungen Anlaß gegeben, deren Resultat in einem Nachtrag zur Ersatz-Instruktion, nämlich in dem Erlaß des Kriegsministerii vom 5. März 1872, enthalten sei. Eine frühere Publikation desselben sei durch den inzwischen ausgebrochenen Krieg verhindert worden. Offenbar hätten die Petenten bei Abfassung ihrer Eingabe von jenem Erlaß keine Kenntniß gehabt, da derselbe, soweit thunlich, selbst über das beantragte Maß hinaus, den Wünschen derselben entgegenkomme:

Ad 1. befänden sich die Petenten in einem Irrthum. Der allgemein gesetzliche Einstellungs- und Entlassungstermin der Marine-Mannschaften sei nicht der 1. April, sondern der 1. Oktober. Nur solche Leute, welche in Rücksicht auf ihre sonstigen bürgerlichen Verhältnisse außerterminlich gemustert und brodlos eingestellt würden (s. §. 112. ad 4. und §. 118. ad 6. der Verordnung vom 5. März 1872), kämen am 1. April zur Entlassung.

Für alle übrigen gelte als Regel, daß die Einstellung der Rekruten am 1. Februar jedes Jahres erfolge, während die Entlassung der, gemäß §. 6. Al. 3. des Gesetzes vom 9. November 1867, zwischen dem 2. Oktober und dem 31. März jedes Jahres eingestellten Leute, als am 1. Oktober des Vorjahres eingetreten gelten, — am 1. Oktober, also nach einer Dienstzeit von 32 Monaten erfolge.

Ein regelmäßiger Entlassungstermin sei sonach der 1. April überhaupt nicht, sondern der 1. Oktober.

Wolle man die schon an sich aus Rücksicht für ihre persönlichen Verhältnisse zu einer andern Zeit, als am 1. Februar, eingestellten Leute außerdem noch vor dem 1. April entlassen, so würde eine weitere Begünstigung derselben hierin liegen, welche ungerechtfertigt sei.

Ad 2. Der Eintrittstermin der freiwilligen Schiffsjungen könne mit Rücksicht auf die Indienststellung der Schiffe, sowie auf den angeordneten Lehrkursus nicht wohl anders als bisher anberaumt werden.

Ad 3. Einjährige Freiwillige würden gemäß des mehrfach citirten Erlasses künftig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres eingestellt.

Seitens der Kommission wurde allseitig anerkannt, daß durch die Erklärungen des Herrn Kommissars, resp. durch die Verordnung vom 5. März 1872, die Petite 2. und 3. als erledigt zu betrachten seien; dagegen wurde die Ansicht ausgesprochen, daß nicht sowohl im Interesse der Einzelnen davon Betroffenen als wie der Ostseeschifffahrt, der Reichsregierung zur Erwägung zu empfehlen sei, ob nicht der Entlassungstermin der am 1. April ausgedient habenden Leute in der Weise zu beschleunigen sei, daß dieselben bei der Wiederaufnahme der Schifffahrt disponibel seien.

Es wurde demgemäß beschlossen, schriftlichen Bericht an das Plenum des Hauses zu erstatten und zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen,

Die Petition II. 71. im Allgemeinen für erledigt zu erklären durch die Verordnung des Kriegsministerii vom 5. März 1872 und sie nur insofern dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob eine frühzeitigere Entlassung der am 1. April jedes Jahres ausgedienten Mannschaften thunlich sei.

D.

Die Petition II. 186., von 27 Turnvereinen unterzeichnet und von Dr. Goetz in Lindenau überreicht, beantragt:

Der Deutsche Reichstag wolle

„dem Herrn Reichskanzler den Wunsch aussprechen, die tüchtige turnerische Durchbildung der Mannschaften im Deutschen Heere dadurch anzuerkennen, daß auf gesetzlichem Wege eine abgekürzte Dienstzeit für turnerisch durchgebildete Leute eingeführt, eventuell wenigstens eine zeitigere Beurlaubung zur Regel werde.

Derselbe wolle den §. 11. des Gesetzes vom 9. November 1867 dahin abändern, beziehentlich dessen Abänderung beim Reichskanzler dahin beantragen: daß außer dem vorschriftsmäßigen Umfang gewonnener Kenntnisse auch ein vorschriftsmäßiges Maß der Fertigkeit in Leibesübungen als Bedingung der einjährigen Dienstzeit mit nachheriger Beurlaubung zur Reserve gefordert werde."

Die Petition wurde in der am 30. April stattgehabten Sitzung der Petitions-Kommission im Beisein des Herrn Geheimen Regierungs-Raths Starke als Kommissar des Bundeskanzlers verhandelt und standen sich dabei folgende Ansichten gegenüber.

Von der einen Seite wurde ausgeführt: der erhobene Anspruch auf Abkürzung der Dienstzeit für turnerisch ausgebildete Leute durch einen Akt der Gesetzgebung sei ein zu weit gehender, selbst das sei nicht rathsam, auch nur eine frühzeitigere Beurlaubung solcher Leute zur Regel zu machen. An sich sei es für junge Leute ein Glück, ihre Schulzeit auf Anstalten zugebracht zu haben, wo ein erfolgreicher Turnunterricht stattfinde — dem nicht eine weitere Begünstigung bezüglich der Verkürzung der Dienstzeit zu folgen habe. Auch sei die Schlußfolgerung nicht richtig, daß ein guter Turner darum auch schneller ein gut durchgebildeter Soldat werde. Ein Ausspruch des Reichstags in diesem Sinn werde bei Vielen einen ungerechtfertigten Anspruch hervorrufen und leicht dazu führen, daß andere Soldaten, deren bürgerliche Verhältnisse eine frühere Beurlaubung wünschenswerth machten, nicht berücksichtigt werden könnten.

Dagegen sei das Petitum II. darum nicht ungerechtfertigt, weil die höheren Bildungsanstalten, als wie Gymnasien und Realschulen, leicht den Turnunterricht pflegen könnten. Gerade auf diesen Anstalten werde derselbe oft nur lässig betrieben, während doch die Kinder der höheren Stände, welche dieselben besuchten, meist eine turnerische Durchbildung schon im Interesse einer guten Gesundheitspflege dringend bedürften. Andere Bevölkerungsklassen, welche einer mehr körperlichen Thätigkeit oblägen, bedürften des Turnunterrichts in geringerem Maße.

Von anderer Seite wurde zwar anerkannt, daß die ganze Petition insofern eine richtige Tendenz verfolge, als sie der Turnerei einen höheren Aufschwung und eine lebhaftere Pflege auf den Schulanstalten geben wolle; dagegen sei es doch im hohen Maße bedenklich, in ein erst vor wenigen Jahren erlassenes Gesetz eine prinzipielle Aenderung einzuführen. So lange die Institution des Einjährig-Freiwilligendienstes existire, sei bei Ertheilung des Berechtigungsscheines maßgebend gewesen, einmal, daß der Betreffende ein gewisses Maß von Bildung besitze und dann, daß er in Vermögensverhältnissen lebe, welche ihm gestatteten, sich selbst zu bekleiden, zu bewaffnen und während der Dienstzeit standesgemäß zu unterhalten. Wolle man dazu als drittes Erforderniß der Petition gemäß auch den Nachweis gewisser turnerischer Fertigkeiten verlangen, so bringe man ein ganz neues Prinzip in diese Institution. An sich werde ja durch die ärztliche Untersuchung vor dem Eintritt in's Heer festgestellt, ob der Betreffende körperlich tauglich zum Felddienst sei oder nicht. Hunderte von solchen, welche den Berechtigungsschein zum Einjährigen-Dienst besäßen, wären körperlich untauglich und es sei eine Komplikation des Verfahrens, wenn Leute, die so wie so untauglich zum Kriegsdienst seien, einer turnerischen Prüfung unterzogen werden sollten, ehe man den Berechtigungsschein ertheile.

Auch der Antrag, auf gesetzlichem Wege eine Abkürzung der Dienstzeit für gute Turner einzuführen, sei zu weit gehend; dagegen könne man wohl den Antrag insofern unterstützen, als er darauf gerichtet sei, das Turnwesen dadurch zu heben, daß man gewissermaßen eine Prämie auf tüchtige Leistungen setze, indem man guten Turnern eine zeitigere Beurlaubung in Aussicht stelle.

Der Kommissar des Reichskanzlers erklärte:

Eine in die Sache eingehende Erklärung abzugeben, befinde er sich außer Stande, eine solche werde vielmehr nur durch einen Kommissarius der Militär-Verwaltung abgegeben werden können. Er sei nur in der Lage, im Allgemeinen zu bemerken, daß die Reichsregierung in Anerkennung der Bedeutung, welche die Ausbildung im Turnen für die Jugenderziehung habe, nicht unterlassen werde, diese Ausbildung zu fördern, wo und insoweit sich ihr dazu eine geeignete Gelegenheit darbiete. Eine solche Förderung im Sinne der Anträge der Petenten glaube er dagegen nicht in Aussicht stellen zu können.

Nachdem verschiedene Anträge, welche sich in der vorher angedeuteten Richtung bewegten, abgelehnt worden waren, wurde der nachstehende Antrag zum Beschluß erhoben:

Der Reichstag wolle beschließen:

in dem Vertrauen, daß die Bundes-Regierungen nach wie vor den Werth des Turnens, insbesondere auch für militärische Zwecke, genügend würdigen und dasselbe fördern werden, über die Petition II. 189. zur Tagesordnung überzugehen.

E.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für Littauen und Masuren richtet an den Reichstag die Bitte, derselbe wolle veranlassen, daß §. 3. des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 8. Juli 1868, welcher bestimmt:

„Die Maischbottichsteuer wird mit drei Silbergroschen für jede 20 Preußische Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahr ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Preußische Quart Bottichraum einmaischen, sollen jedoch nur zwei Silbergroschen und sechs Pfennige für 20 Preußische Quart Maischraum erhoben werden".

dahin abgeändert werde,

daß den Grundbesitzern, welche in ihrer Landwirthschaft einen Brennereibetrieb von nur 900 Quart haben, gestattet werde, bei niederem Steuersatz vom 1. Oktober bis zum 16. Mai zu brennen, nicht, wie bisher, erst vom 1. November bis zum 16. Mai.

Als Motiv dieses Antrages wird angeführt, daß ein so geringfügiger Brennereibetrieb, bei welchem der Besitzer wenig oder gar nicht den unmittelbaren Gewinn, sondern vielmehr den mittelbaren Nutzen für die Landwirthschaft im Auge habe, nicht als ein selbstständiges Fabrikgeschäft betrachtet und unter die allgemeinen Brennerei-Steuergesetze gestellt werden könne. Jener Nutzen werde aber durch den gesetzlich auf den 1. November festgestellten Anfangstermin sehr erheblich verkürzt, denn bekanntlich werde in vielen Gegenden des nördlichen Deutschlands die an sich schon spärliche Weide am Ende September oft, und mit seltenen Ausnahmen fast immer Anfang Oktober, durch starke Nachfröste völlig zerstört, so daß der Landwirth sich genöthigt sehe, zur ausschließlichen Stallfütterung überzugehen. In dieser Zeit mache es sich sehr fühlbar und wirke im höchsten Grade nachtheilig auf den Fütterungszustand seines Viehes, wenn es der aus der Brennerei ihm zufließenden Schlempe entbehren müßte. Wie allgemein aber das Bedürfniß eines früheren Anfangstermins des Brennereibetriebes gefühlt werde, gehe schon aus den zahlreichen, jährlich an die betreffenden Behörden gerichteten Bittgesuche um Dispensation von jener gesetzlichen Bestimmung hervor. Diese Gesuche würden zwar in den meisten Fällen genehmigt, aber es trete dann für den Monat Oktober wieder die höhere Steuer ein, die den erstrebten Vortheil vollständig paralysire.

Der in der Kommission anwesende Vertreter der Bundesregierungen, Herr General-Steuer-Direktor Hasselbach, gab hierzu folgende Erklärung ab:

Die Bedenken, welche der Herr Referent gegen den Antrag der Petenten geltend gemacht habe, könnten von den verbündeten Regierungen nur getheilt werden. Wenn die Petenten hervorhöben, daß es sich bei den landwirthschaftlichen Brennereien nur um ganz unerhebliche Steuerbeträge handele, so lasse sich dies nicht als zutreffend anerkennen. In den Staaten des früheren Norddeutschen Bundes (mit Ausschluß von Oberhessen) seien an landwirthschaftlichen Brennereien vorhanden gewesen:

im Jahre 1868:

mit einem Steuerbetrage von	500—5000 Thlrn.	618
" " "	50— 500 "	1256
" " " unter	50 "	262
	zusammen	2136,

im Jahre 1869:

mit einem Steuerbetrage von	500—5000 Thlrn.	652
" " "	50—500 "	1370
" " " unter	50 "	156
	zusammen	2178,

im Jahre 1870:

mit einem Steuerbetrage von	500—5000 Thlrn.	664
" " "	50—500 "	1360
" " " unter	50 "	140
	zusammen	2165.

Die Zahl der überhaupt in Betrieb befindlichen Brennereien habe betragen:

im Jahre 1868:	
in den Städten	1499
auf dem Lande	6820
zusammen	8319,
im Jahre 1869:	
in den Städten	1473
auf dem Lande	6951
zusammen	8424,
im Jahre 1870:	
in den Städten	1429
auf dem Lande	7067
zusammen	8496.

Die landwirthschaftlichen Brennereien bildeten daher mehr als den vierten Theil der überhaupt im Betriebe gewesenen Brennereien.

An Steuer sei von den landwirthschaftlichen Brennereien entrichtet worden:

im Jahre	1868	599,786 Thlr.
" "	1869	716,181 "
" "	1870	710,935 "

während die Branntweinsteuer-Einnahme überhaupt betragen habe, nach Abzug der Export-Bonifikation:

im Jahre	1868	11,120,030 Thlr.
" "	1869	11,976,937 "
" "	1870	11,839,012 "

Die von den landwirthschaftlichen Brennereien entrichteten Steuerbeträge seien hiernach nicht ganz unbeträchtlich. In der Ermäßigung des Steuersatzes für derartige Brennereien liege schon gegenwärtig eine erhebliche Begünstigung, die bereits zu Beschwerden Seitens solcher Brennereibesitzer Anlaß gegeben habe, welche dem höheren Steuersatze unterworfen seien. Die bestehende Begünstigung nach dem Antrage der Petenten noch weiter auszudehnen, müsse entschieden Bedenken getragen werden. Nicht allein würden dadurch die Beschwerden der dem höheren Steuersatze unterworfenen Brennereibesitzer vermehrt werden, ohne Zweifel würde auch ein finanzieller Ausfall entstehen. Soweit sich ein dringendes Bedürfniß geltend gemacht habe, Ausnahmen nachzulassen, sei dies bisher schon geschehen. Namentlich sei in Fällen, in denen wegen herrschender Kartoffelkrankheit eine schnelle Verarbeituug dieser Frucht sich als nothwendig herausgestellt habe, der Beginn des Betriebes vor dem 1. November gestattet worden, ohne daß die Betheiligten der Vergünstigung des ermäßigten Satzes für die Zeit vom 1. November an verlustig gingen. Derartige Ausnahmen seien indeß nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums und nach vorheriger Feststellung des Bedürfnisses bewilligt. Hierbei werde es auch für die Zukunft bewenden müssen.

Was die von dem Herrn Referenten erwähnte Resolution des Reichstages des früheren Norddeutschen Bundes hinsichtlich der Einführung der Fabrikatsteuer von Branntwein betreffe, so werde bemerkt, daß die Frage Seitens der verbündeten Regierungen fortgesetzt sorgfältiger Erörterungen unterliege, daß diese Erörterungen jedoch bisher noch zu keinem Endergebniß geführt hätten.

Bei der darauf folgenden Debatte wurde von einigen Mitgliedern der Kommission kein Bedenken getragen, den Wünschen der Petenten zu willfahren, indem dieselben geltend zu machen suchten, daß unter den eigenthümlichen landwirthschaftlichen Verhältnissen von Litthauen und Masuren Fruchtfolge und Produktionsquantum sich innerhalb sehr bestimmter Grenzen bewegen, und daß es daher den Bittstellern nicht sowohl um eine Mehrproduction an Branntwein, sondern viel mehr um eine Verlängerung der Arbeitszeit für dasselbe Quantum Kartoffeln zu thun sei, und stellten sie demnach den Antrag:

Der Reichstag wolle die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung empfehlen.

Die Majorität konnte sich diesem Antrage nicht anschließen; sie hielt es nicht für geboten, auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse von Litthauen und Masuren näher einzugehen und dem Petitum eine Deutung unterzulegen, die dem Wortlaute desselben nicht entspreche, denn Petenten bitten nicht um eine Ausnahmestellung für ihre im äußersten Nord-Osten des Reiches gelegene Provinz, sondern um Abänderung eines Gesetzes, welches in den verschiedenen, südlich und nördlich gelegenen Bundesstaaten in Kraft ist. Es sei überhaupt ein großer Fehler eines Gesetzes, zwischen den Steuerpflichtigen eines und desselben Gewerbebetriebes Unterscheidungen zuzulassen, die leicht zu Ungerechtigkeiten und Härten Veranlassung geben. Aus der Erklärung des Bundes-Kommissars gehe hervor, daß es sich um einen keineswegs geringfügigen Steuererlaß handle, den zu befürworten man um so weniger Ursache habe, als die Unterscheidung von landwirthschaftlichem und nicht landwirthschaftlichem Brennereibetrieb eine ganz willkührlich gewählte sei. — Es sei endlich bekannt, daß in Süd und Nord es ein tiefgefühltes Bedürfniß der Landwirthe sei, die gegenwärtige vexatorische und irrationelle Besteuerung des Maischraums durch die Fabrikatsteuer beseitigt zu sehen, durch Einführung dieser würde auch den Wünschen der Petenten von selbst genügt sein, und liege nicht die geringste Veranlassung vor, ein im Allgemeinen unliebsames Gesetz einem Theile der Interessenten durch Amendirung angenehmer zu machen.

Aus diesen Erwägungen trat die Kommission mit großer Majorität dem Antrage des Referenten bei:

Der Reichstag wolle beschließen:

Ueber die Petition des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Litthauen und Masuren D. R. II. Nr. 1. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 2. Mai 1872.

Die Kommission für Petitionen

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Moufang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Nr. 49.

Antrag

zu A. des ersten Berichts der Kommission für Petitionen (Nr. 32. der Drucksachen).

Dickert. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler bei Ueberreichung der Petition II. Nr. 50. aufzufordern, dahin zu wirken,

daß die Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der einjährigen Freiwilligen für Alle, welche nicht Offiziere werden wollen, dahin ermäßigt werden, daß in Zukunft auch Fach- und

Mittelschulen — und zwar ohne genöthigt zu sein, den Unterricht in fremden Sprachen in ihren Lehrplan aufzunehmen — die Berechtigung erwerben können, ihren Zöglingen nach bestandener Abgangsprüfung das Zeugniß der Reife zum einjährigen Freiwilligendienst zu ertheilen.

Berlin, den 4. Mai 1872.

Nr. 50.

Antrag,

betreffend

die Abänderung der §§. 7. und 16. der Geschäfts-Ordnung.

Graf **zu Münster** (Hannover). Der Reichstag wolle beschließen:

1) die Worte im Eingang des §. 7. der Geschäftsordnung: „einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages" zu streichen und an deren Stelle zu setzen:
„von hundert Mitgliedern des Reichstages,"
2) dem §. 16. folgenden Zusatz zu geben;
„Bei der ersten Berathung genügt die Anwesenheit von hundert Mitgliedern zur Beschlußfassung."

Berlin, den 3. Mai 1872.

Graf zu Münster (Hannover).

Unterstützt durch:

v. Kardorff. Graf v. Frankenberg. Schroeter (Ohlau). Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Friedenthal. Herzog v. Ratibor. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Dietze. Freiherr v. Eckardstein. Düesberg. Graf v. Behr-Negendank. Prinz Wilhelm von Baden. v. Lindenau. Graf von Bethusy-Huc.

Nr. 51.

Vierter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Deutsche Kolonisten in der Brasilianischen Süd-Provinz Rio Grande do Sul, — ihre Unterschriften, etwa 2300 an der Zahl, werden durch die betreffenden Konsulate beglaubigt, — richten an den Reichstag die Bitte, dafür sorgen zu wollen:

„1) daß der Auswanderung Deutscher Unterthanen aus dem ganzen Gebiete des Deutschen Reiches nach dieser Provinz nicht mehr Hindernisse in den Weg gelegt werden, als es geschieht hinsichtlich der Auswanderung nach Nord-Amerika und Australien, was für einzelne Staaten des Reiches die jetzt ausgeschlossene Ertheilung von Konzessionen für Auswanderungs-Agenten und Expedienten, die für diese Provinz wirken, bedingen würde;
2) daß das Mögliche dafür geschehe, einen Konsularvertrag abseiten des Deutschen Reiches mit dem Kaiserreiche Brasilien behufs definitiver Regulirung der Lage der hier lebenden Deutschen zum Abschluß zu bringen; und
3) daß ein Postvertrag zwischen den beiden Reichen, wie er hiesigerseits mit England und Frankreich besteht, vereinbart werde, um den hier ansässigen Deutschen den geschäftlichen und Privatverkehr mit dem Heimathlande zu erleichtern und zu sichern."

Eine Bittschrift, aus derselben Gegend und mit dem Inhalte des ersten unter den vorgetragenen Gesuchen übereinstimmend, hatte dem Norddeutschen Reichstage im Jahre 1869 vorgelegen und war auf Grund des Achten Berichts der damaligen Petitions-Kommission (Seite 744 bis 748 der Anlagen zum stenographischen Berichte 1869) in der Sitzung vom 2. Juni nach kurzer Debatte erledigt worden. Die vorliegende Petition, schon vom 10. Oktober 1871 datirt, konnte erst in der gegenwärtigen Session zur Berathung gestellt werden. Der Kommissions-Verhandlung am 27. April d. J. wohnte als Kommissar des Herrn Reichskanzlers der Herr Regierungsrath Jungermann bei.

Es empfahl sich, die einzelnen Gegenstände der Petition in umgekehrter Reihenfolge zu behandeln.

Was zunächst Nr. 3.,

den Deutsch-Brasilianischen Postvertrag,

betrifft, so war man allseitig der Ansicht, welche der Herr Bundeskommissar auch bestätigte, daß die auf dem Gebiete der Postverträge unermüdlich thätige Deutsche Postverwaltung ohne Zweifel bemüht sein werde, im allseitigen Interesse eine feste Ordnung und jede Erleichterung des postalischen Verkehrs zwischen den beiden Ländern herbeizuführen.

Aus dem Schoße der Kommission wurde hierbei der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß, wenn erst einmal der Deutsch-Französische und sodann der Postvertrag mit Portugal zum Abschlusse gediehen sei, den Verhandlungen über einen ähnlichen mit Brasilien keine Hindernisse mehr entgegenstehen würden. Man sprach die Erwartung aus, daß die Deutschen Dampf-Rhederei-Gesellschaften, welche den Verkehr mit Amerika unterhalten, auch diese Gelegenheit benutzen würden, um einen Theil des Welt-Postverkehrs in Deutsche Hände zu ziehen. Hinsichtlich der Brasilianischen Regierung wurde geäußert, daß dieselbe sich die unentgeltliche Beförderung der Briefe an Deutsche Kolonisten und von denselben nach der Heimath in dankenswerther Weise angelegen sein lasse, daß ihr aber freilich die Briefbestellung, namentlich in den entfernteren Theilen des eigenen Landes bisher nur unvollkommen gelungen sei.

In Betreff des zweiten Punktes,

den Konsular-Vertrag mit Brasilien betreffend,

liegt bereits eine offizielle Aeußerung des auswärtigen Amtes in denjenigen Worten vor, welche der Bundes-Kommissarius Geheimer Legations-Rath König in der Sitzung des Reichstages vom 15. April d. J. bei Beantwortung einer Anfrage des Abgeordneten Schmidt (Stettin) gesprochen.

Derselbe erklärte damals:

„Das Bedürfniß einer Konsular-Konvention mit Brasilien ist seit langer Zeit lebhaft empfunden worden. Es ist bereits im Norddeutschen Bunde der Versuch gemacht worden, zu einer solchen Konvention zu gelangen. Bei der Abneigung, welche in Brasilien gegen Konsular-Konventionen überhaupt herrschend ist, ist es bisher noch nicht gelungen, einen den diesseitigen Anforderungen genügenden Vertrag zum Abschluß zu bringen. Es ist zwar vor einigen Jahren nicht nur zu vorbereitenden Verhandlungen, sondern bereits zu einer paraphirten Konvention gekommen. Inzwischen war dieselbe nicht der Art, daß sie dem Reichstage mit der Hoffnung vorgelegt werden konnte, derselbe werde sie genehmigen. Die Brasilianische Regierung hatte sich geweigert, auf diejenigen Punkte entgegenkommend einzugehen, auf die man im diesseitigen Interesse ein Gewicht glaubte legen zu müssen. Auch in neuerer Zeit sind Ermittelungen gepflogen worden, ob man in Brasilien noch nicht günstiger für dergleichen Verträge gestimmt sei. Letzteres ist leider nicht der Fall. Im Gegentheil geht man damit um,

die bestehenden Verträge zu kündigen und neue zu schließen. Der Deutsche Vertreter hat kürzlich Anweisung erhalten, bei Gelegenheit den Abschluß einer Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Brasilien wiederum zur Sprache zu bringen."

Mit Rücksicht auf diese Erklärung der Reichs-Regierung wurde in der Kommission auf die Konsular-Verträge hingewiesen, welche Brasilien bereits mit Europäischen Staaten abgeschlossen hat, insbesondere den Französischen vom 10. Dezember 1860 nebst Erläuterungen vom 21. Juli 1866. Außerdem beständen Konsular-Konventionen mit der Schweiz, Italien, Portugal und Spanien.

Die Gründe, weshalb der Deutschen Reichs-Regierung die im Jahre 1870 bereits paraphirte Konsular-Konvention unannehmbar erschienen, wären damals nicht bekannt geworden und fänden sich in der Erklärung des Geheimen-Rathes König nur im Allgemeinen angedeutet. Wenn nun die Petenten als das hierbei zu erreichende Ziel die „definitive Regulirung der Lage der in Brasilien lebenden Deutschen" bezeichneten, so wären damit unter anderen wohl folgende Punkte gemeint.

Einmal, daß den Deutschen Reichs-Konsuln die Befugniß eingeräumt werde, bei Erbschafts-Regulirungen, insbesondere zum Schutz der minderjährigen Erben mitzuwirken. Die Langsamkeit, in vielen Fällen sogar die Gewissenlosigkeit des bei Todesfällen zum Eingreifen berufenen „Waisen- und Fremden-Vorstehers" (juez dos orfãos e ausentes) und seiner faktisch ebenso unverantwortlichen Vertreter gebe fortwährend zu den bittersten Klagen Anlaß. Diese Klagen würden noch lebhafter und noch vernehmlicher auftreten, nähmen unsere Konsular-Agenten nicht sehr häufig, wenngleich ohne eigentliche Befugniß, die Regulirung der Erbschaften selbstständig in die Hand. Bei dem ungeheuren Umfange des Reiches wäre die im Uebrigen durchaus wohlgesinnte Kaiserliche Regierung schlechterdings außer Stande, der Willkür und dem Eigennutz der Beamten allerorts zu steuern. Beiläufig wurde jedoch hierbei bemerkt, daß diese Verhältnisse in anderen Südamerikanischen Staaten, wie z. B. in Peru, keineswegs besser zu sein schienen.

Sodann müßte Deutschen Konsuln und Konsular-Agenten die Befugniß zugestanden werden, Brautleute gemischter Konfession mit voller Rechtskraft bürgerlich zu trauen und die Einregistrirung solcher Ehen zu verlangen. In dieser Hinsicht wurde ausgeführt, daß Ehen unter Protestanten durch die neuere Brasilianische Gesetzgebung (Gesetz vom 11. September 1861 nebst Ausführungs-Verordnung vom 17. April 1863) mit denselben bürgerlichen Wirkungen ausgestattet seien, welche die katholischen Ehen haben. In Folge dieser Gesetzgebung seien zuvörderst alle nichtkatholischen Ehen, welche vorher innerhalb oder außer halb Brasiliens nach den Vorschriften der betreffenden Religion geschlossen, als bürgerlich gültig anerkannt worden. Die seitdem geschlossenen Ehen „einheimischer Bürger oder Fremder, welche eine andere als die Religion des Staates bekennen", hängen, damit sich die bürgerlichen Wirkungen katholischer Ehen auf sie erstrecken, von folgenden Bedingungen ab:

1) daß die Ehe nach dem Gebrauch und den Vorschriften der betreffenden Religion,
2) von einem registrirten Geistlichen vollzogen, und
3) nachträglich auf der Munizipalkammer registrirt werde.

Freilich gelten alle Ehehindernisse des kanonischen Rechtes auch für evangelische Ehen. Der Dispens von den meisten sei aber leicht von dem Präsidenten der Provinz zu erlangen. Nur in Betreff der Brautleute gemischter Konfession trete in allen Fällen, wo der protestantische Theil gegen das Gelöbniß katholischer Kinder-Erziehung seinen Einwand aufrecht halte, eine absolute Unmöglichkeit der Eheschließung ein. Diesem Uebelstande könne, so lange Brasilien nicht die Civilehe gesetzlich einführe, wohl nur durch eine ausgedehnte Konsular-Befugniß abgeholfen werden.

Endlich wurde auf ein angeblich den Französischen Konsuln innewohnendes Recht hingewiesen, auf Grund der im Konsulat geführten Verzeichnisse der Kriegsdienstpflichtigen ihrer Nation die Befreiung solcher unter ihnen vom Brasilianischen Kriegsdienste zu erwirken, welche nach Französischem Rechte gehalten seien, denselben in Frankreich zu leisten. Eine derartige Befugniß erscheine durch die Billigkeit geboten, da schon gegenwärtig viele junge Deutsche in Brasilien einer doppelten Dienstpflicht, sowohl dort als in der Heimath, unterlägen, ohne sich von der ersteren durch Ableistung der letzteren befreien zu können. Man wies zugleich auf die Wohlthat hin, welche solchen jungen Leuten erwiesen werden könnte, wenn ein Kriegsschiff der Deutschen Marine regelmäßig in einem Brasilianischen Hafen Aufenthalt nähme, und der Deutschen Jugend Gelegenheit zur Erfüllung der heimathlichen Wehrpflicht böte.

Im Hinblick auf die ausgedehnte Thätigkeit, welche durch Erfüllung dieser und der sonstigen Amtspflichten den Konsular-Beamten zuwachsen würde, gab man schließlich noch dem Wunsche Ausdruck, daß es der Reichsregierung gefallen möge, an einigen Hauptpunkten des Verkehrs anstatt kaufmännischer, Berufs-Konsuln anzustellen.

Der Bundes-Kommissar äußerte sich in dieser Hinsicht dahin: „Die Frage wegen des Abschlusses eines Konsularvertrages hänge eng zusammen mit der Frage wegen Aufhebung der beschränkenden Verfügung der Königlich Preußischen Regierung vom 3. November 1859. Die Königlich Preußische Regierung habe sich aus guten Gründen bestimmt gesehen, durch den gedachten Erlaß der Auswanderung nach Brasilien entgegen zu wirken, weil das Loos der Deutschen Auswanderer in jenem Lande in Folge der berüchtigten Parceria-Verträge und durch die ungünstige rechtliche Stellung der Nichtkatholiken sich in sehr zahlreichen Fällen als ein höchst beklagenswerthes herausgestellt habe. Wenn auch in dieser Beziehung die Verhältnisse etwas günstiger geworden sein möchten, so lägen doch auch aus der neuesten Zeit noch dem Reichskanzleramt Berichte vor, welche eine wesentlich bessere Lage der Deutschen Auswanderer nicht erkennen ließen. Unter diesen Umständen habe das Reichskanzleramt bisher keine Veranlassung gehabt, eine Aufhebung der von der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Anordnungen zu beantragen. Dasselbe halte sich vielmehr für verpflichtet, eine Aenderung des bestehenden Zustandes erst dann zu erstreben, wenn durch Abschluß eines die diesseitigen Ansprüche genügenden Konsularvertrages mit Brasilien eine Bürgschaft dafür gewonnen sei, daß den Deutschen Auswanderern ein wirksamer konsularischer Schutz zur Seite stehe."

Bei Besprechung des ersten Punktes der Petition, auf welchen soeben bereits hingewiesen worden ist, nämlich der erbetenen

Aufhebung des Erlasses der Preußischen Regierung vom 3. November 1859, die Auswanderung nach Brasilien betreffend*).

*) Obiger Erlaß lautet wie folgt:

„Die Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der Deutschen Auswanderer in Brasilien sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und haben sich bei näheren Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen.

Es ist daher auf Maßregeln, welche dem Uebelstand, soweit solches möglich ist, abhelfen sollen, Bedacht genommen. Neben anderen noch zu erwartenden Veranlassungen hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Konzessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzten Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge, nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur späteren Abarbeitung derselben verpflichten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maaßregel unzureichend.

Indem ich daher hiermit den Widerruf jeder von mir auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien ausspreche und die Königliche Regierung beauftrage, allen derartigen durch ihre Vermittelung konzessionirten Unternehmern davon Eröffnung zu machen, mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Widerruf namentlich die unter dem 15. Januar 1854 konzessionirten Unternehmer: Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Kommanditen Louis Knorr und Karl Adolph Holtermann daselbst, sowie die Kaufleute Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behr als Inhaber der Firma Sal. Lor. Meyer zu Hamburg; die unter dem 8. März 1854 konzessionirten Unternehmer Karl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann, Inhaber der Firma Pokrantz u. Comp. in Bremen; den unter dem 25. März d. J. konzessionirten Schiffsmakler August

vergegenwärtigte sich die Kommission zunächst, daß die in den Motiven zur gegenwärtigen Petition aufgeführten Erwägungen bereits vor drei Jahren Seitens des damaligen Referenten der Petitions-Kommission, Abgeordneten Blum (Sachsen), die eingehendste Würdigung gefunden hatten. Sowohl in der Kommission als im Plenum des Reichstags war damals eine Ablehnung des Gesuches beschlossen worden. Die Petenten führen aus, daß die Preußischerseits herbeigeführte Erschwerung der Auswanderung nach Brasilien die Zahl derjenigen nicht vermindert habe, welche alljährlich den Boden Deutschlands verlassen, um anderswo eine neue Heimath zu gründen. Nun liege kein Grund vor, dem vorhandenen Auswanderungstriebe gerade die Richtung nach Südbrasilien abzuschneiden, wo der Deutsche nicht, wie in Nordamerika und Australien, fremder Sprache und Sitte, sowie fremden Interessen dienstbar werde und fremde Industrie-Produkte verbrauche, sondern in seinen Gewohnheiten, in Schule und Kirche, in der Pflege aller geistigen wie materiellen Beziehungen ein Deutscher bleibe. Die in der Provinz Rio Grande do Sul lebenden Deutschen, deren Zahl auf 50- bis 60,000 veranschlagt werde, erhalten sich unvermischt. Sie haben in den bedeutenden Deutschen Niederlassungen den ganzen Handel in Händen, ihnen gehöre der größere Theil des Import- und Export-Geschäfts (Hamburg allein versorge die genannte Provinz Rio Grande mit jährlich etwa 50 Schiffsladungen Deutscher Waaren), im Ackerbau, in der Industrie, in den Gewerben und, was Vorzüglichkeit des Bodens und der Lage angehe, sogar im Grundbesitz, nehmen sie die erste Rolle ein. Bei ungehemmtem Zufluß Deutscher Kräfte, denen man dort den unbedingten Vorzug vor allen anderen Nationen gebe, müsse die Provinz Rio Grande, der durch ihre natürlichen Hülfsquellen eine große Zukunft bevorstehe, ein Stützpunkt Deutsches Handels im Auslande und eine glänzende Errungenschaft derjenigen modernen Kolonialpolitik werden, welche einerseits die gewaltthätige Besitzergreifung und staatliche Abhängigkeit vom Mutterlande verwerfe, demselben dagegen durch das friedliche Wirken des Verkehrs eine Stütze für Handel, Schifffahrt und Industrie zu liefern bemüht sei. Schon jetzt dringe heimische Waare bis in den tiefsten Urwald, Deutsche Maschinen arbeiten überall in der Provinz. Rio Grande nehme in mancher Beziehung eine Ausnahmestellung ein und sei von den aus anderen Provinzen des Reichs gemeldeten drückenderen Uebelständen frei, weshalb denn auch Petenten nur für diese Provinz, deren Verhältnisse sie im Stande seien genau zu beurtheilen, um Beseitigung der Auswanderungs-Hindernisse einkommen.

Mit Rücksicht auf die zuletzt erwähnte Aeußerung der Petenten wurde in der Kommission zunächst hervorgehoben, daß dieselben sich Seitens der in Nachbar-Provinzen Brasiliens wohnhaften Deutschen wegen engherziger Eigensucht schwere Vorwürfe zugezogen hätten. Jedenfalls werde für uns im Heimathslande jeder zu Gunsten Rio Grande's sprechende Erwägungsgrund mit fast gleichem Rechte auch mit Bezug auf zwei andere Provinzen, nämlich Santa Catharina und Parana geltend zu machen sein. In allen dreien, und vereinzelt auch weiter nördlich (man wies z. B. auf Santa Isabel und auf Santa Leopoldina in der Provinz Espiritu Santo) seien Klima, Boden und Absatzverhältnisse dem Deutschen Ansiedler überaus günstig. Die Südbrasilianische Kolonisation biete allerdings, wie in der Petition lebhaft betont werde, ein hinsichtlich der Bewahrung Deutschnationaler Eigenart vollkommen einzig dastehendes Beispiel dar. Einmüthig bezeuge das Wort aller derer, welche als Reisende oder durch ihren Beruf die dortigen Gegenden zu durchstreifen Gelegenheit gehabt hätten, daß man dort zuweilen den Blick auf die unverwüstlichen Anzeichen des Urwaldes festbannen müsse, um dessen eingedenk zu bleiben, daß die Heimath fern und der Boden unter den Füßen Brasilianisch sei. Zu allen Zeiten, namentlich aus Anlaß des Nothstandes in Ostpreußen und der beiden blutigen Kriege, welche Deutschland erlebt, habe die lebhafteste Theilnahme der Landsleute in Brasilien die heimischen Ereignisse verfolgt, deren großartige Freigebigkeit die Leiden im Deutschen Vaterlande zu lindern gestrebt. Das würde, hieß es weiter, eine engherzige, der neuen Deutschen Staatskunst wenig entsprechende Gesinnung sein, welche sich von den Wünschen derjenigen Deutschen kalt abwenden wollte, die, obwohl fremden Gesetzen unterthan, heimischen Sinn lebendig erhalten und zu wechselseitigem Nutzen auch jede Art des Verkehrs mit Deutschland zu pflegen nicht müde werden.

Auf der anderen Seite mußte hervorgehoben werden, daß in den nördlichen Gegenden des Kaiserreichs Brasilien das zum Theil tropische Klima und zugleich die sozialen Verhältnisse, ins besondere die auf den Latifundien der Brasilianischen Grundbesitzer gebräuchlichen Dienstverhältnisse vor jeder Einwanderung Deutscher Ansiedler auf das Eindringlichste warnen. Noch bis in die neueste Zeit seien nach anscheinend authentischer Nachricht Schiffsladungen voll Deutscher Auswanderer von Antwerpen, von Hamburg und von anderen Europäischen Häfen nach verschiedenen Punkten an der Seeküste Brasiliens auf Grund bindender Kontrakte abgegangen, um sich von dort aus auf bestimmte Güter meist in ungesunder Gegend, immer aber auf eine bestimmte Anzahl Jahre zu vertheilen.

Da es hiernach auch jetzt noch, einerseits nothwendig, andererseits aber unausführbar erscheint, den Deutschen Auswanderern vor denjenigen Interessen zu schützen, welche ihn nach ungesunden Gegenden oder in eine Art weißer Sclaverei entführen möchten, so konnte man sich in der Kommission nicht dazu entschließen, die Aufhebung des bewußten Erlasses der Preußischen Regierung blos für die südlichen Provinzen Brasiliens, wie es Petenten verlangten, anzuempfehlen.

Sodann aber durfte man sich nicht verhehlen, daß, wenn der gegenwärtige, in materieller und in politischer Hinsicht der Brasilianischen Regierung unbequeme Zustand Seitens unseres auswärtigen Amtes als ein wichtiges oder als das einzige Mittel betrachtet würde, um die zur Abschließung eines geeigneten Konsularvertrages nothwendigen Konzessionen zu erlangen, die Wünsche der Petenten, so gerechtfertigt sie auch sonst wären, nicht den Anspruch auf unbedingte und sofortige Erfüllung erheben dürften.

Unter diesen Umständen wurde zunächst folgender Antrag gestellt:

I. Die Gesuche der Bittsteller unter 2. und 3. dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

II. Hinsichtlich des in Preußen geltenden Erlasses vom 3. November 1859 (Nr. I. der Petition)

1. dem Reichskanzler zur Erwägung zu unterbreiten, ob nicht gleichzeitig mit dem Abschluß eines Deutsch-Brasilischen Konsular-Vertrages die Preußische Regierung zu veranlassen wäre, die Bestimmungen des genannten Erlasses für die Brasilianischen Südprovinzen Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Parana aufzuheben;
2. die Erwartung auszusprechen, die Reichsregierung werde
   a) auf dem doppelten Wege der öffentlichen Abmahnung und der Weisungen an sämmtliche Auswanderungs-Agenten die Auswanderung nach tropischen und notorisch ungesunden Gegenden Brasiliens, und den Abschluß aller Kontrakte zu verhindern wissen, die geeignet sind, dem Einwanderer in Brasilien die nöthige Freiheit der Bewegung zu verschränken;
   b) zum Zweck sorgfältigerer Kontrole der letztgenannten Bestimmungen sowohl die Zahl, als

---

Bolten in Hamburg und die unter dem 15. Januar 1854 / 24. Juli 1859 konzessionirten Inhaber der Firma T. J. Wichelhausen, jetzt H. W. Böhme zu Bremen betrifft.

Zugleich wird die Königliche Regierung angewiesen, einen gleichen Widerruf den von Ihr Selbst zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien konzessionirten inländischen Unternehmern gegenüber auszusprechen, dies den von Ihr benachrichtigten bezüglichen Konsularbeamten mitzutheilen und alle Agenten der betreffenden aus- oder inländischen Unternehmer innerhalb Ihres Bezirks mit dem Eröffnen davon in Kenntniß zu setzen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, diesen Anordnungen zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben, neue derartige Konzessionen aber bis auf Weiteres nicht zu ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

die Befugnisse der ihr unterstehenden Auswanderungs-Kommissarien vermehren.

Der Herr Bundeskommissarius äußerte sich hierüber, im Anschluß an seine vorher mitgetheilte Erklärung dahin:

„Der Kaiserlich Brasilianischen Regierung sei die Fortdauer der Handhabung des gedachten Erlasses allerdings unerwünscht, da dieselbe, namentlich seit der Freierklärung der Neger, Werth darauf lege, daß gerade die Deutsche Auswanderung nach Brasilien möglichst gefördert werde. Allein eben deshalb biete die Aufrechthaltung des status quo das einzige Mittel, um die Kaiserlich Brasilianische Regierung den diesseitigen Forderungen in Betreff eines Konsular-Vertrages geneigt zu machen.

Mit den Anträgen unter II. 2. a. und b. könne er sich nicht einverstanden erklären. Dieselben enthielten Direktive für die Reichsregierung für den Fall, daß ein Konsularvertrag zu Stande gekommen und der Erlaß der Königlich Preußischen Regierung aufgehoben sei. Er müsse bezweifeln, daß ein Grund vorliege, für einen Fall, der noch gar nicht eingetreten sei, im Voraus die Regierung zu vinculiren. Man dürfe versichert sein, daß das Reichskanzleramt jeder Zeit bereit sein werde, seine Pflicht gegenüber der Deutschen Auswanderung zu erfüllen. Andererseits aber könne ein derartiges in Aussichtnehmen weiterer Beschränkungen auch die Kaiserlich Brasilianische Regierung nicht geneigter machen, den diesseitigen Forderungen in Betreff eines Konsularvertrages entgegen zu kommen. Er gebe daher anheim, diesen Theil des Antrages fallen zu lassen."

Der obige Antrag wurde hierauf zurückgezogen, und folgender durch die Kommission einmüthig zum Beschlusse erhoben:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Gesuche der Bittsteller unter Nr. 2. und 3. dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, hinsichtlich der Nr. 1. aber demselben zur Erwägung zu stellen, ob nicht, gleichzeitig mit dem Abschlusse eines Deutsch-Brasilianischen Konsularvertrages, die Preußische Regierung zu veranlassen wäre, den Erlaß vom 12. November 1859, die Auswanderung nach Brasilien betreffend, aufzuheben.

B.

Aus dem Kreise der Dissidenten:

a. zu Berlin, Stolp, Bernau, Köthen, Gera, Stralsund, Spandau, Ober-Ingelheim, Braunschweig, Frankfurt a. O., Apolda, Schöppenstädt, Peine, Breslau, Naumburg, Forst, Langensalza, Bunzlau, Schneidemühl, Trebnitz, Mannheim, Greifswald, Calbe, Glogau, Harburg, Fürth, Oberhaselbach, Stettin, Burg, Guben, Solingen, Merscheid, Biberach, Nordhausen, Stolberg, Potsdam, Finsterwalde,

b. aus Hannover

sind mit zahlreichen Unterschriften versehene Petitionen, die Eidesleistung betreffend, an den Reichstag gelangt. Dieselben unterscheiden sich in den oben unter a. und b. bezeichneten Gruppen durch das Bittgesuch und die hierfür vorgetragene Begründung.

Das Gesuch der unter a aufgeführten Petitionen lautet übereinstimmend dahin:

„daß den Dissidenten das gesetzliche Recht eingeräumt werden möge, ihre gerichtlichen Aussagen mit einem einfachen „Ja" oder „Nein" anstatt mit religiöser Eidesformel, aber mit allen Wirkungen und Folgen des Eides zu bekräftigen."

Diese Bittsteller enthalten sich des Antrages auf eine allgemeine Revision der Eidesgesetzgebung im Sinne der Loslösung der Versicherungsformel von religiösen Beziehungen und verlangen ausschließlich die Enthebung der Dissidenten von der Verpflichtung der Eidesleistung in der zur Zeit geltenden Form, indem sie hierbei hervorheben, daß ihnen durch die Gewährung dieser Bitte nur verliehen werde, „was unsere mennonitischen Mitbürger bereits erlangt haben."

Zur Begründung dieses Gesuches wird vorgetragen, daß nach der gegenwärtig bestehenden Eidesform die Berufung auf die Hülfe Gottes als Grundbedingung erscheine. Diese Voraussetzung begründe eine Zwangslage für die Dissidenten, welche mit dem Grundsatze der Glaubensfreiheit nicht bestehen könne. „Wir unterzeichneten Mitglieder der freien Gemeinden und unsere Gesinnungsgenossen, welche in dem Glauben an einen persönlichen Gott und an eine ewige Seeligkeit durch Jesum Christum 2c. nicht stehen, wir werden demnach genöthigt, eventuell gezwungen, formell falsche Eide zu leisten; denn wahrheitsgemäß und logisch müssen wir unsere Aussage mit den Worten bekräftigen: so wahr wir nicht glauben, daß uns Gott oder Jesus oder die Heiligen 2c zur ewigen Seeligkeit verhelfen. Darum können es auch nicht die Gefühle der Ehrfurcht und Heiligkeit sein, welche sich bei einem solchen Eide unserer bemächtigen, sondern nur die Erregungen sittlicher Indignation und Empörung." Als besonders drückend wird das gegenüber der Ablehnung des eidlichen Zeugnisses eintretende Zwangsverfahren erwähnt.

Die unter b. verzeichneten, gleichfalls im Wortlaute übereinstimmenden Petitionen enthalten das Schlußgesuch:

„es möge an die Stelle der bisherigen, einer früheren Zeit entstammenden religiösen Eidesformel die einfache, ernste aber feierliche Versicherung mit „ja" oder „nein, auf Ehre und Gewissen" treten, jedoch mit allen rechtlichen Wirkungen des bisherigen Eides."

Zur Begründung wird auch hier hervorgehoben, „daß die Gott- und Weltanschauung (Glaube), worauf sich die dermalen bestehende Eidesformel stützt, heute von sehr vielen denkenden und unbestreitbar sittlichen Menschen nicht mehr getheilt werde." Da nach dem Bundesgesetze vom 3. Juli 1869 bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein sollen, so enthalte jede Nöthigung der Andersdenkenden zum Gebrauche der positiv religiös vorgelegten Eidesversicherungsform einen unzulässigen Zwang. Ueberdies stehe der Gebrauch dieser Eidesformel (nach Math. 5, 34 — 37) in Widerspruch mit einer Erklärung des Stifters der christlichen Religion, während die von den Dissidenten vorgeschlagene Form von jedem ohne Unterschied des Bekenntnisses geleistet werden könne.

Der Bitte, eine allgemein geltende Neuregelung der Eidesgesetzgebung im Sinne der Petitionen zu vollziehen, wird das eventuelle Gesuch vorgeschlagen, „wenigstens den Dissidenten in dieser Richtung gerecht zu werden."

Der Referent begutachtete zunächst die unter a. voran gestellten, lediglich eine besondere Eidesgesetzgebung für Dissidenten, nach Analogie der für Mennoniten bestehenden Vergünstigungs-Bestimmungen begehrenden Petitionen. Er bemerkte, daß die Gleichheit des für ein Ausnahmegesetz geltend zu machenden Grundes nicht bestehe. Während für die Mennoniten die Existenz einer ganz bestimmten religiös-dogmatischen Ueberzeugung zur Ablehnung der Eidesleistung führe, somit jeder Zwang als die Verletzung des religiösen Gewissens erscheine, bestehe für die Dissidenten nach ihrer eigenen Erklärung keine ähnliche Voraussetzung. Vielmehr werde von ihnen der Eid einfach verworfen vom Standpunkte der negativ kritischen Ablehnung jeder positiv religiösen Auffassung. Keinesfalls könne sonach behauptet werden, daß durch den Gebrauch der Eidesformel eine Gewissensbedrückung geübt werde; wie solches bei den Anhängern einer wirklichen, den Eid als Entheiligung des Namens Gottes ausschließenden religiösen Bekenntnisses der Fall sein würde.

Das Verlangen der Dissidenten enthalte daher lediglich eine Forderung absoluter Freiheit, welche nach den eigenen Voraussetzungen der Bittsteller Niemandem verweigert werden dürfte, welcher sich auf den gleichen, die Grundlagem der positiv religiösen Richtungen ablehnenden oder in Zweifel setzenden Standpunkt begeben würde.

Jedenfalls wäre es — nach Annahme dieser grundsätzlichen Voraussetzung — eine Inkonsequenz, alsdann nur den Dissidenten die Freiheit vom Gebrauche der bestehenden Eidesform zugestehen zu wollen, da man als eine bestimmte Bedingung

zur Erlangung dieses Freiheitsrechtes doch unmöglich die Leistung des vorausgehenden Anschlusses an eine Dissidentengemeinde aufstellen dürfe.

Hiernach erschien dem Referenten das Gesuch der Bittsteller, insoweit sie eine besondere Berechtigung der Dissidenten verlangen, als ungerechtfertigt.

Hingegen wurde von ihm zugegeben, daß das in den Petitionen Vorgetragene in einem gewissen Bereiche als berechtigt erscheine; nämlich insoweit darüber Beschwerde geführt werde, daß in einzelnen Landesgesetzgebungen noch eine über das Maaß der allgemeinen und einfachen Bezugnahme auf die religiöse Grundlage des Eides hinausgehende Aufnahme dogmatischer Besonderheiten von bestimmt konfessioneller Art sich vorfinde. Das widerstrebe der Natur des Eides als eines allgemein geltenden Rechts-Institutes. Die möglichste Einfachheit der in die Eidesform aufzunehmenden religiösen Beziehung erscheine sonach als ein Erforderniß, welchem gegenwärtig noch nicht überall genügt sei. Deshalb möge die Reichs-Gesetzgebung, in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Gebieten, dahin wirken, daß die von der Natur eines allgemeinen Rechtsinstitutes verlangte Einfachheit und Allgemeinheit der hier in Betracht kommenden religiösen Grundlage der Eidesformel zur Durchführung gelange.

Insoweit enthalten daher die vorliegenden Petitionen, nach Ansicht des Referenten, ein immerhin bei Abfassung der Civil- und Straf-Prozeßordnung des Reiches in Erwägung kommendes Material; wogegen die radikale Ausscheidung jedes religiösen Momentes aus der Eidesformel dem heutigen Volksbewußtsein entschieden widerstrebe.

Die in diesem begrenzten Umfange erfolgende Ueberweisung der Petitionen an die mit den Vorarbeiten für diese Gesetzgebungsgebiete beschäftigte Reichsregierung sei aber nun um so mehr gerechtfertigt, als die von Hannover ausgegangenen Gesuche in erster Reihe nicht ein Sondergesetz für Dissidenten, sondern eine allgemein geltende Neuregelung der Sache verlangen.

Der Referent stellte hiernach seine Anträge in folgender Weise:

1. Hinsichtlich des Antrages die begehrte Aenderung der Eidesgesetzgebung für Dissidenten zu gewähren, sei der Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.
2. Sämmtliche Petitionen, insofern sie Material enthalten, welches geeignet ist, bei Abfassung der Civil- und Strafprozeßordnung für das Reich in Erwägung genommen zu werden, seien dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Vom Correferenten wurde bemerkt, daß sämmtliche Petitionen, in dem Eingange ihrer Begründung, Bezug nehmen auf die bevorstehende Ordnung der in Frage befindlichen Angelegenheit durch die Reichsgesetzgebung (Civilprozeß und Strafverfahren). Man könne sich daher zur Zeit jedes materiellen Eingehens auf deren Inhalt enthalten, und sich genügen lassen, das Vorgetragene an die Reichsregierung, als Material für die Abfassung der Civil- und Strafprozeßordnung, zur Kenntnißnahme gelangen zu lassen.

Von einem Mitgliede der Petitions-Kommission wurde der Antrag gestellt:

> die Petition, als mit den Grundlagen des sittlichen und staatlichen Lebens im Widerspruch stehend, für nicht geeignet zur Erörterung im Reichstag zu erklären.

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, die vom Correferenten beantragte Ueberweisung an den Reichskanzler mit dem Beisatze

> „zur Berücksichtigung"

anzunehmen.

Bei den Diskussionen betheiligte sich auch der, als Uebergeber einzelner Petitionen, in der Kommissionssitzung erschienene Abgeordnete von Kirchmann.

Nach erfolgtem Schlusse der Verhandlungen gelangte der Antrag des Correferenten,

> „die sämmtlichen Petitionen dem Reichstage mit dem Antrage vorzulegen,
> der Reichstag wolle beschließen:
> diese Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material für die bevorstehende Civil- und Strafprozeß-Gesetzgebung zu überweisen"

durch die Mehrheit zur Annahme.

C.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.
51. (II. 51.) 100. (II. 100.)

Zweites Verzeichniß.
38. (II. 159.) 39. (II. 160.)

Drittes Verzeichniß.
8. (II. 200.) 20. (II. 214.) 23. (II. 217.)

Viertes Verzeichniß.
5. (II. 434.) 6. (II. 435.) 7. (II. 436.) 11. (II. 440.) 20. (II. 449.) 166. (II. 595). 167. (II. 596.) 377. (II. 809.)

Fünftes Verzeichniß.
2. (II. 898.) 210. (II. 1107.)

Berlin, den 6. Mai 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Moufang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v. Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Nr. 52.

Berlin, den 4. Mai 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich die in den Erläuterungen zu Kap. 11. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für 1873 vorbehaltene Denkschrift, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzblatt Seite 404), anliegend ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren
hier.

Denkschrift.

über

die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 404).

Auf Grund der Vorschriften in den §§. 5., 6. und 7. des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 404) wurden am 7. desselben Monats vom Bundesrathe, beziehungsweise mit dessen Zustimmung, nachstehende Bestimmungen getroffen:

Zu §. 5. des Gesetzes.

1. Das Münzzeichen, welches auf der Aversseite der Reichsgoldmünzen anzubringen ist, besteht in einem Buchstaben und die Wahl der Buchstaben richtet sich nach der Reihenfolge (Artikel 6. der Reichsverfassung) der Staaten, welchen die betreffenden Münzstätten angehören, so daß die Münzstätte zu Berlin durch den Buchstaben A., jene zu Hannover durch den Buchstaben B., jene zu Frankfurt durch den Buchstaben C., jene zu München durch den Buchstaben D. und so fort bezeichnet wird. Die Anbringung irgend welcher anderer Zeichen ist nicht zulässig
2. Der Durchmesser der Reichsgoldmünzen soll betragen, und zwar:
   für das Zehnmarkstück 19½ Millimeter,
   für das Zwanzigmarkstück 22½ „
3. Die Reichsgoldmünzen sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher bei den Zwanzigmarkstücken die vertiefte Inschrift „Gott mit uns“ nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt und bei den Zehnmarkstücken eine vertiefte bandartige Verzierung trägt.

   Der erhabene Rand (flaches Stäbchen mit Perlenkreis) soll auf Avers und Revers völlig gleich sein.
4. Zur Sicherung der möglichsten Gleichförmigkeit des Gepräges der aus den verschiedenen Münzstätten hervorgehenden Reichsgoldmünzen sind die Urmatrize für die Reversseite, die Urmatrize (das Rad) für die Randschrift beziehungsweise Randverzierung, und die Urmatrizen einer Normalzahlenreihe sowohl für die Zwanzig- als für die Zehnmarkstücke in der Münzstätte zu Berlin anzufertigen und mittelst dieser Urmatrizen hergestellte Matrizen allen übrigen mit der Ausmünzung von Reichsgoldmünzen betrauten Münzstätten zuzustellen.

Zu §. 6. des Gesetzes.

5. Die auszumünzende Goldmenge wird vorerst auf 100,000 Pfund fein festgesetzt und nach Maßgabe der von den Hohen Regierungen an das Reichskanzleramt gelangten Erklärungen auf die einzelnen Münzstätten vertheilt

   Die Ausprägung vorstehender Goldmengen hat zu $^9/_{10}$ in Zwanzigmarkstücken und zu $^1/_{10}$ in Zehnmarkstücken und die Ablieferung beziehungsweise Verrechnung der ausgeprägten Stücke nach Maßgabe des Fortganges der Prägung zu erfolgen.
6. Für die sämmtlichen Kosten der Prägung werden seitens der Reichskasse den Münzstätten für je ein Pfund in Zehnmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für 139½ Zehnmarkstücke 6 Mark und für je ein Pfund in Zwanzigmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für 69¾ Zwanzigmarkstücke 4 Mark vergütet.

Zu §. 7. des Gesetzes.

7. Bei der Bestimmung des Feingehalts des Goldes soll überall das nach Artikel 19. beziehungsweise Separatartikel 10. Ziffer 2. des Wiener Münzvertrages vorgeschriebene, damals vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.
8. Die Prüfung des Feingehalts der zur Vermünzung legirten Schmelzmassen mittelst Tiegel- oder Schöpfproben muß durch zwei einander kontrolirende Beamte, somit von jedem Beamten selbstständig unter eigener Verantwortung vorgenommen werden, ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehalts aller ausgemünzten Stücke auch die sämmtlichen, nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelproben ebenfalls von zwei Beamten auf ihren Feingehalt untersucht werden.
9. Sämmtliche bei dem ersten Justiren im Gewichte als richtig befundene Münzplatten sollen, um das Justirpersonal zu kontroliren, einer nochmaligen genauen Nachwiegung unterzogen werden.
10. Von jeder Ablieferung geprägter Münzen hat der übernehmende Kassenbeamte drei Stücke ohne Auswahl herauszunehmen und davon je ein Stück den beiden kontrolirenden Beamten zur Prüfung des Gewichtes und Gehaltes zu übergeben, das dritte Stück aber für den Fall einer weiteren Kontrole zurückzulegen. Die während des Jahres zurückgelegten Stücke sollen noch ein halbes Jahr nach Abfluß des Rechnungsjahres aufbewahrt werden.
11. Ueber alle vorgenommenen Gehaltsprüfungen und Stückproben sind von den betreffenden Beamten und unter deren Verantwortlichkeit fortlaufende Register oder Journale zu führen.
12. Um stets eine Uebersicht über das ausgebrachte Gewicht der Münzen im Ganzen zu erhalten, sind die einzelnen Ablieferungen an die Kasse mit ihrem Brutto-Gewichte und der bei der Auszählung sich ergebenden Stückzahl beziehungsweise Werthsumme in besondere Verzeichnisse einzutragen und dabei die Abweichungen vom gesetzlichen Gewichte im Mehr oder Weniger anzugeben.
13. Jede Münzstätte hat alljährlich über die bei ihr erfolgten Geldausprägungen an das Reichskanzler-Amt einen amtlichen Nachweis zu liefern, in welchem außer dem Gewichte und der Stückzahl der ausgeprägten Münzen, nach den einzelnen Sorten ausgeschieden, auch die Berechnung des gesetzlichen Gewichtes und die Abweichung von letzterem, sowie der bei den vorgenommenen Gehaltsprüfungen ermittelte Durchschnittsgehalt aufzunehmen sind.

    Dieser Nachweis hat sich auch auf das Ergebniß der mit Münzen anderer Münzstätten angestellten Prüfungen zu erstrecken.
14. Die Beaufsichtigung von Seiten des Reichs (§. 7. des Gesetzes) erfolgt durch Kommissare, welche der Reichskanzler ernennt. Dieselben haben durch örtliche Revision in den einzelnen Münzstätten sich über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften, sowie über das gesammte Verfahren bei der Ausprägung der Goldmünzen Kenntniß zu verschaffen. Sie sind befugt, von allen zum Zwecke der Ausmünzung und zur Prüfung von Gewicht und Feingehalt der Münzen geführten Registern und Journalen Einsicht zu nehmen und den Feingehalt und das Gewicht der zur Zeit der Revision im Betriebe befindlichen Geldbestände und der neugeprägten Reichsgoldmünzen selbst zu prüfen.

    Die Münzbeamten sind gehalten, den Reichskommissaren hierbei in jeder Hinsicht Vorschub zu leisten.

Ergangener Aufforderung gemäß hatten sich bereit erklärt, auf ihren Münzstätten an neuen Reichsgoldmünzen jeden Monat ausprägen zu lassen:

1. Preußen, auf der Münzstätte zu		
Berlin	1,000,000	Stück,
Hannover	300,000	„
Frankfurt	350,000	„
Summa	1,650,000	Stück.
2. Bayern . . .	200,000	„
3. Sachsen . . .	180,000	„
4. Württemberg .	100,000	„
5. Baden . . .	50,000	„
6. Hessen . . .	40,000	„
Summa	2,220,000	Stück.

Diesem Maßstab entsprechend, wurden die erwähnten 100,000 Pfund fein Gold, sowie eine unter Zustimmung des Bundesraths im Laufe des April ferner zur Vertheilung gestellte Menge von 50,000 Pfund fein Gold den Landesmünzstätten überwiesen. Die Ausprägung blieb bis jetzt auf Zwanzigmarkstücke beschränkt und konnten mit der Ausprägung beginnen die Münzstätten zu

Berlin	am 17.	Dezember	1871.
Hannover	„ 4.	Februar	1872.
München	„ 5.	„	—
Dresden	„ 11.	„	—
Frankfurt	„ 25.	„	—
Carlsruhe	„ 25.	„	—
Stuttgart	am 10.	März	1872.
Darmstadt	„ 7.	April	—

Bis zum 20. April cr. sind in Reichsgoldmünze ausgeprägt worden:

1.	in Berlin .	66,382,180	Mark,
2.	= Hannover	8,850,600	=
3.	= Frankfurt	10,216,000	=
	in Preußen	85,448,780	Mark,
4.	in München	7,449,660	=
5.	= Dresden	3,335,020	=
6.	= Stuttgart	1,417,700	=
7.	= Carlsruhe	1,949,540	=
8.	= Darmstadt	502,000	=
	zusammen	100,102,700	Mark

oder 5,005,135 Stück Zwanzigmarkstücke.

Wie schon bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Goldmünzen, hervorgehoben ist, stand der Reichskasse ein umfangreiches Münzmaterial in Goldbarren und geprägtem Golde zu Gebote, welches im Laufe des vorigen Jahres unter einer günstigen Preiskonjunktur erworben war. In Folge dessen hat gegenüber den Erwerbspreisen des Goldes die Ausprägung desselben bisher nicht nur keinen Verlust, sondern sogar einen Gewinn ergeben, welcher sich für eine bisher auf ihren Feingehalt geprüfte und größtentheils bereits zur Ausprägung gelangte Goldmenge zum Erwerbswerth von im Ganzen circa 35,870,000 Thalern, nach Abzug der beschlußmäßigen Prägekosten auf mehr als 600,000 Thlr. berechnet.

Aus diesem Gewinne sind zwar noch Kosten, die bis jetzt nicht vollständig zur Liquidation gelangt sind, namentlich Kosten des Goldtransports innerhalb des Landes zu decken, jedenfalls bietet er aber für die weiteren aus der Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember v. J. erwachsenden Ausgaben eine sehr werthvolle Reserve. Es treten ihm hinzu die weiteren, allerdings verhältnißmäßig bei Weitem nicht so erheblichen Ueberschüsse, welche das ferner zur Vertheilung gelangte, aber noch nicht geprüfte, vorzugsweise in Münzen bestehende Gold ergeben wird.

Für die Folge sind gleich günstige Resultate nicht in Aussicht zu nehmen.

Zunächst ist der Preis des Goldes seit dem vorigen Jahre erheblich gestiegen und es muß davon ausgegangen werden, daß das zur Ergänzung der zur Ausmünzung gebrachten Goldvorräthe erforderliche Gold entsprechend höhere Beschaffungskosten verursachen wird.

Ferner ist zu beachten, daß bisher mit der Einziehung der alten einheimischen Goldmünzen noch nicht begonnen worden ist. Die Einziehung und Umprägung dieser Münzen wird Zuschüsse erfordern, da neben den Prägungskosten das Mindergewicht der älteren Goldmünzen und der Schmelzverlust in Betracht kommen. Sodann werden die zur Ausprägung gelangenden Zehnmarkstücke um 2 Mark per Pfund Feingold höhere Prägungskosten veranlassen, als die bis jetzt ausschließlich zur Ausprägung gelangten Zwanzigmarkstücke.

Endlich wird mit der Einziehung von Deutschen groben Silbermünzen, zu welcher der §. 11. des Gesetzes vom 4. Dezember v. J. die Ermächtigung ertheilt, erheblicher Verlust unvermeidlich verbunden sein.

Immerhin ist zu erwarten, daß sich im laufenden Jahre aus der Gesammtheit der zur Ausführung des Gesetzes getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen schließlich ein Ueberschuß ergeben werde.

Da die Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember v. J., welche erst mit dem Erlaß des noch vorbehaltenen definitiven Münzgesetzes zum Abschluß gelangt, also jedenfalls bis in das nächste Jahr hineinreicht, als eine einheitliche Operation zu betrachten ist, so empfiehlt es sich, dieselbe auch finanziell als eine solche zu behandeln, und die Ueberschüsse der bisherigen günstigen Periode zur Deckung der Ausgaben der späteren ungünstigen Periode auch über den Jahresschluß hinaus zu reserviren.

Demzufolge ist die etatsmäßige Regelung der vorliegenden Angelegenheit dahin vorgeschlagen, daß unter einem besonderen Kapitel des Hauptetats für 1873 in der Ausgabe die Kosten der Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 mit der runden Summe von 500,000 Thalern in Ansatz gebracht, und zur Deckung derselben unter Zuhülfenahme des im Jahre 1872 sich etwa ergebenden, auf das Jahr 1873 zu übertragenden Ueberschusses eine gleiche Einnahme veranschlagt wird. Einnahme und Ausgabe sind in gleicher Höhe angenommen, weil es unmöglich ist, im Voraus zu übersehen, zu Gunsten welcher der beiden Seiten die Bilanz sich ergeben wird.

Nr. 53.

Berlin, den 5. Mai 1872.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich, hierneben eine Denkschrift, die Gesandtschafts-Prediger betreffend, mit dem Anheimstellen ergebenst zu übersenden, dieselbe durch den Druck vervielfältigen und unter die Herren Mitglieder des Reichstages zur Vertheilung bringen lassen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Thile.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn Dr. Simson
Hochwohlgeboren.

Denkschrift,

die

Gesandtschafts-Prediger betreffend.

In Gemäßheit der in der 22. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 16. November 1871 bei Gelegenheit der Berathung über den Etat des Auswärtigen Amtes pro 1872 ertheilten Zusage sind die Verhältnisse der Gesandtschafts-Prediger einer eingehenden Erörterung unterzogen worden, nach deren Ergebniß Folgendes bemerkt wird.

Es giebt z. Z. Gesandtschaftsprediger in London, Lissabon, Rom und Konstantinopel. Dieselben gehören sämmtlich der evangelischen Kirche an. Ihre dienstlichen Verhältnisse sind insofern ungleichartig, als die Prediger in Rom und Konstantinopel ausschließlich aus Staatsmitteln besoldet werden (mit 1800 Thlrn. resp. 2500 Thlrn.), während die Prediger in London und Lissabon nur einen Zuschuß aus Staatsfonds (von resp. 350 Thlrn. und 500 Thlrn.) zu ihrem anderweitigen Amtseinkommen erhalten.

1. In London wurde bereits im Jahre 1820 dem Prediger der vorzugsweise von Deutschen Matrosen besuchten, an der Themse belegenen Georgskirche der Charakter als Gesandtschaftsprediger verliehen und demselben vom Jahre 1841 ab eine fixirte Remuneration von 350 Thlrn. bewilligt. Titel und Remuneration gingen im Jahre 1846 auf den Prediger an der dortigen sogenannten Hamburger Kirche über, und zwar — nach dem Wortlaut der bezüglichen Allerhöchsten Ordre vom 10. Januar desselben Jahres — für die Zeit seiner Anstellung als evangelischer Kaplan bei dem (damals unter dem Protektorat seiner Majestät des Königs von Preußen neugegründeten) Deutschen Hospital, und mit der Verpflichtung, seine Wohnung in der Nähe des Hospitals zu nehmen. Der betreffende Geistliche, welcher zugleich als Botschafts-Kaplan fungirt, ist noch jetzt bei dem Deutschen Hospital in Wirksamkeit, er hat, so lange letztere dauert, auf den Fortbezug des Zuschusses von 350 Thlrn. ein jus quaesitum. Nach seinem dereinstigen Abgange wird die Anstellung eines neuen Botschafts-Predigers sich erübrigen und die Subvention des Seelsorgers beim Deutschen Hospital eventuell aus anderweitigen Fonds zu bestreiten sein. Der Betrag der 350 Thlr. ist daher in dem Etat pro 1873 in die Kolonne „künftig wegfallend" gesetzt worden.

2. In Lissabon ist die schon früher bestandene Stelle eines Gesandtschafts-Predigers seit dem Jahre 1857 wieder hergestellt. Der Prediger ist zugleich Seelsorger der dortigen, etwa

270 Mitglieder zählenden Deutsch-protestantischen Gemeinde. Sein Amtseinkommen wird theils von der Gemeinde aufgebracht, theils durch Beiträge des „Gustav-Adolphs-Vereins" und des Deutschen Vereins der Bartholomäus-Brüderschaft in Lissabon bestritten. Der jährliche Staatszuschuß von 500 Thlrn. für die Funktionen als Gesandtschafts-Kaplan erfolgt auf Grund einer Allerhöchsten Ordre unter der Bedingung, daß bei Besetzung der Predigerstelle der Staat mitzusprechen befugt sein soll. Die Einziehung dieser Subvention würde, nach der gutachtlichen Aeußerung des Gesandten, gleichbedeutend sein mit der Auflösung der Deutsch-evangelischen Gemeinde, da diese außer Stande wäre, das Gehalt des Geistlichen aus eigenen Mitteln entsprechend zu erhöhen, auch auf weitere Zuschüsse von Vereinen nicht zu rechnen haben würde. Die Wirksamkeit des Gesandtschaftspredigers erstreckt sich übrigens weit über Lissabon hinaus, denn in ganz Portugal, namentlich in Porto und auf Madeira leben Deutsche Protestanten, die sich in vorkommenden Fällen, insbesondere bei Konfirmationen, Eheschließungen 2c., an denselben zu wenden pflegen und gleich ihren Glaubensgenossen in Lissabon durch die Einziehung der Gesandtschafts-Predigerstelle jeglicher Seelsorge beraubt werden würden. Der Gesandte hat schließlich noch darauf aufmerksam gemacht, daß die evangelische Gemeinde in Lissabon nach Lage der Verhältnisse den Kern bildet, um den sich alles Deutschthum in Portugal schaart und sammelt und daß sie es ist, die bei den dort lebenden Deutschen den Begriff der Zusammengehörigkeit besonders lebendig erhält. Durch ihre Auflösung würden mithin nicht bloß kirchliche Interessen geschädigt werden.

3. In Konstantinopel bestand schon Anfangs der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts vorübergehend eine Gesandtschafts-Predigerstelle; im Jahre 1848 ist dieselbe mit einem Gehalte von 2,500 Thlrn. definitiv errichtet. Die Wirksamkeit des Gesandtschafts-Predigers erstreckt sich, gemäß der damals ergangenen und noch jetzt maßgebenden Instruktion, nicht blos auf die Seelsorge für das Personal der Gesandtschaft, sondern sie soll vorzugsweise auch darauf gerichtet sein, den sämmtlichen in Konstantinopel lebenden evangelischen Deutschen beizustehen und dieselben zu einer Gemeinde zu vereinigen. Hierbei soll der Türkischen Regierung und den übrigen fremden Konfessionen gegenüber, der Prediger in seiner offiziellen Stellung zur Gesandtschaft den erforderlichen Halt und Stützpunkt finden.

Gegenwärtig besteht die Deutsch-evangelische Gemeinde in Konstantinopel aus 700 Seelen mit circa 100 Familien. Alle kirchlichen und seelsorgerischen Akte für die evangelischen Deutschen werden vom Gesandtschafts-Prediger vollzogen. Die Deutsche Gesandtschaftskirche, hergestellt durch Königliche Munificenz und durch das Ergebniß einer allgemeinen Preußischen Landeskollekte, ist das einzige vorhandene, dem Deutsch-evangelischen Gottesdienst gewidmete Lokal, der Gesandtschafts-Prediger der einzige in Konstantinopel anwesende Deutsch-evangelische Geistliche. Von besonderer Wichtigkeit ist die Funktionirung des letzteren auch für die Seelsorge der zahlreichen in Konstantinopel verkehrenden Deutschen Matrosen, zumal für die im Hospitale verpflegten. Ferner steht er den im Hospitale, sowie in anderen Wohlthätigkeits-Anstalten (Klein-Kinderschule 2c.) beschäftigten Deutschen Diakonissinnen zur Seite und leistet allen verarmten oder verunglückten Deutschen — auch den durchreisenden — ohne Gebührenentrichtung, wo und wie es verlangt wird, seine Hülfe.

Die übrigen fremden Mächte, welche für die kirchlichen Bedürfnisse ihrer Unterthanen in Konstantinopel zu sorgen haben, lassen dieselben gleichfalls durch besondere, den dortigen Gesandtschaften beigegebene Geistliche vertreten. Evangelische Gesandtschafts-Prediger sind noch bei der Englischen und Schwedischen Gesandtschaft angestellt, obschon für die Engländer auch durch die zahlreichen Englischen Missionare gesorgt wäre und die Schwedische Gemeinde außer den Seeleuten nur 2 ansässige Familien zählt. Von anderen vorwiegend protestantischen Staaten existiren überhaupt keine fest etablirten Unterthanen.

Sollte die Stelle des Deutschen Gesandtschafts-Geistlichen eingehen, so würde dies nach dem Gutachten des Kaiserlichen Geschäftsträgers die alsbaldige völlige Auflösung der Gemeinde zur Folge haben. Die Kräfte der letzteren werden durch die Fürsorge für die Schule 2c. in Anspruch genommen und sie würde nicht im Stande sein, aus eigenen Mitteln einen Geistlichen zu erhalten. Aus diesen Gründen hat der Geschäftsträger von Radowitz die event. Einziehung der Stelle des Gesandtschafts-Predigers als eine in hohem Grade bedauerliche und den gesammten in Konstantinopel zu vertretenden Deutschen Interessen schädliche Maßregel bezeichnen zu müssen geglaubt.

4) Der Posten des Gesandtschaftspredigers in Rom besteht seit dem Jahre 1822. Es sind dort zur Zeit nahezu 400 evangelische Deutsche ansässig. In diese Zahl sind diejenigen nicht einbegriffen, welche als Fremde einen Winteraufenthalt in Rom nehmen. Die Zahl dieser letzteren Kategorie evangelischer Deutscher beträgt, die nur flüchtig durchziehenden ungerechnet, für die Zeit vom Oktober bis Mai in der Regel mehrere Tausend, und rechnet der dermalige Gesandtschaftsprediger die Zahl von solchen Fremden, mit denen er in persönliche Berührung kommt, im Durchschnitt auf 800.

Von den ansässigen evangelischen Deutschen sind nur 6 Familien gut bemittelt; mehr als die Hälfte der Gesammtzahl lebt in geringen Verhältnissen. Die in Rom sich aufhaltenden evangelischen Deutschen haben die Uebung nicht, welche namentlich die Engländer auszeichnet, bei jedem Aufenthalt erheblich für ihren Gottesdienst oder für die Armen ihrer Konfession beizusteuern.

Während in einer Anglikanischen, einer Schottischen, einer Amerikanischen Kirche der Gottesdienst in Englischer, in einer Waldenser und zwei Englischen Missions-Kirchen der Gottesdienst in Italienischer Sprache stattfindet, ist die Deutsche Gesandtschafts-Kapelle im Palast Caffarelli der einzige Ort in Rom für evangelischen Gottesdienst Deutscher Zunge, sowie außer dem Gesandtschaftsprediger kein anderer Deutscher Geistlicher evangelischen Bekenntnisses daselbst thätig ist. Daß bei Einziehung der Stelle des letzteren die evangelische Gemeinde in Rom aus eigenen Mitteln eine Kapelle fundiren und einen Prediger anstellen könnte, ist unter den dargelegten Verhältnissen und bei der täglich zunehmenden Vertheuerung des dortigen Lebens von dem derzeitigen stellvertretenden Gesandten Grafen von Tauffkirchen für geradezu undenkbar erklärt worden, zumal der Anfall von sogenannten Kasual-Gebühren ein sehr geringer ist. Sowohl aus diesen Gründen, als auch im Interesse der Würde und des Ansehens des Deutschen Reiches, hat sich daher der Gesandte mit Entschiedenheit für die Beibehaltung der Gesandtschaftspredigerstelle in Rom ausgesprochen.

Die vorstehende Darlegung dürfte kaum einen Zweifel darüber zulassen, daß die Aufrechterhaltung der zur Zeit bestehenden Gesandtschaftsprediger-Stellen sich aus verschiedenen Rücksichten empfiehlt und daß durch deren Wegfall nicht bloß religiöse Interessen geschädigt werden würden. Wie bei der Errichtung wesentlich die Bedürfnißfrage maßgebend gewesen ist — und zwar schon damals nicht vom Preußischen, sondern vom allgemein Deutschen Gesichtspunkte aus — so spricht auch für die Beibehaltung, und vielleicht in noch höherem Maaße als früher, das Bedürfniß. Das Vorhandensein eines solchen wird zugegeben werden müssen, wenn anders man die Verpflichtung des Staates anerkennt, seinen Gesandtschafts-Beamten die Möglichkeit der Religionsübung wenigstens an denjenigen Orten zu gewähren, wo außer ihnen noch mehr oder weniger zahlreiche Deutsche leben, die gleichfalls eines anderweiten kirchlichen Anhalts entbehren. Auch daß die Parität durch die Beibehaltung der in Rede stehenden, ausschließlich evangelischen Gesandtschafts-Geistlichen verletzt werde, wird mit Grund nicht behauptet werden können. Es kann im Prinzip nicht zweifelhaft sein, daß, wenn etwa in der Hauptstadt eines ausschließlich protestantischen oder Griechischen Landes ein analoges Bedürfniß nach Errichtung der Stelle eines katholischen Gesandtschafts-Kaplans sich herausstellen sollte, dieses Bedürfniß gleichermaßen zu befriedigen sein würde, wie denn in der That zur Erreichung eines ähnlichen, den katholischen Interessen in Athen dienenden Zweckes die Mitwirkung des Deutschen Reiches noch kürzlich mit Erfolg in Anspruch genommen worden ist. Die katholische Kirche befindet sich indessen in der glücklichen Lage, in allen europäischen und außereuropäischen Hauptstädten Gotteshäuser und Geistliche zu besitzen und es sind deshalb auch die der katholischen Konfession angehörigen Gesandten und Gesandtschafts-Beamten seither niemals der Mög-

lichkeit beraubt gewesen, sich an dem Gottesdienst ihrer Kirche — wo es auch sei — betheiligen zu können.

Berlin, Anfangs Mai 1872.

Nr. 54.

Berlin, den 6. Mai 1872.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, dem Reichstage die beiliegende

Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 nebst Anlagen I. bis III.

zur vorläufigen Genehmigung der darin nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und extraordinairen, im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 55.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Elben (Nr. 16. der Drucksachen) und den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck (Nr. 18. der Drucksachen).

Berichterstatter: Abgeordneter Klotz (Berlin).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß in Zukunft ein gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage, womöglich durch Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentlichen Sessionen des Reichstages, vermieden werde.

Berlin, den 6. Mai 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. Simson.

Verbesserungs-Anträge

zu

dem vorstehenden Antrage der Geschäftsordnungs-Kommission.

I.

Der Reichstag wolle beschließen:

nach den Worten: „Sessionen des Reichstages" einzuschalten:

„für welchen sich, je nachdem das Osterfest früher oder später fällt, die Zeit von Mitte Januar bis Mitte Februar empfiehlt."

Rohland. Graf zu Münster (Hannover). Fürst v. Hohenlohe-Langenburg.

II.

Der Reichstag wolle beschließen:

in dem Antrage der Geschäfts-Ordnungs-Kommission nach den Worten „Sessionen des Reichstages" einzuschalten:

„für welchen sich in der Regel die Woche nach dem Osterfeste besonders empfiehlt."

v. Bernuth. Dr. v. Frisch. Frhr. v. Wedekind.

Zu Nr. 48.

In dem dritten Berichte der Kommission für Petitionen — Nr. 48. der Drucksachen — ist

Seite 13 vor den Worten: „Der in der Kommission anwesende Vertreter der Bundesregierungen u. s. w." Folgendes einzuschalten:

Referent erklärt, nicht in der Lage zu sein, sich diese Motive anzueignen und darauf hin die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen, aus drei Gründen neige er sich vielmehr der Ansicht zu, daß für den Reichstag keine Veranlassung vorliege, auf den Wunsch der Petenten einzugehen. Er behalte sich vor seinen Antrag nach den von dem Herrn Bundeskommissar zu erwartenden Erklärungen zu formuliren, wolle aber schon vorher seine Stellung der fraglichen Petition gegenüber in folgenden Bemerkungen klar legen.

1. Das Verlangen der Petenten gehe entschieden dahin, die ihnen durch das Gesetz gewährte Steuervergütigung auf einen Monat mehr oder auf andere 30 9,000 = 27,000 Quart Maischraum ausgedehnt zu sehen; ob aber bei der großen Zahl ländlicher Brennereien der durch diese Mehrvergütigung verursachte Ausfall in der Steuereinnahme wirklich ein so geringfügiger, nicht in Betracht kommender sein werde, darüber erwarte er die Belehrung des Herrn Bundeskommissars.
2. Sollte in Folge der Auslassungen des Letzteren die Kommission sich dahin entscheiden, das Verlangen der Petenten abzulehnen, so hält es Referent für geboten, auch der Frage näher zu treten, ob nicht vielleicht den Bittstellern so weit wenigstens entgegenzukommen sei, daß die Kommission befürworte, den Anfangstermin des Brennereibetriebs entweder, entsprechend den früheren Anträgen einiger Süddeutschen Abgeordneten, statt auf den 1. Novbr. ein für allemal auf den 1. Oktober zu verlegen, so daß alsdann der Brennereibetrieb mit ermäßigten Steuern statt vom 1. November bis 16. Mai vielmehr vom 1. Oktober bis 15. April dauern würde, oder es überhaupt den einzelnen Brennereibesitzern, und wenn dies für die Steuererhebung unangänglich erschiene, einzelnen Kreisen oder Provinzen zu überlassen, den Anfangstermin festzustellen. Referent ist jedoch der Ansicht, daß ein Antrag im ersteren Sinne nicht im Interesse der Petenten liegen würde, denn wenn überhaupt von Futtermangel die Rede sei, so würde sich dieser im Frühjahr unbedingt fühlbarer machen als im Herbst. Ueber die Zulässigkeit eines beweglichen Anfangstermins erwarte er die Erklärung des Bundeskommissars.
3. lenkt Refereht die Aufmerksamkeit der Kommission auf die von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 12. Juni 1868 angenommene Resolution, dahin lautend:

   Den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, die Frage über die Einführbarkeit sowie die wirthschaftlichen und finanziellen Vorzüge der Fabrikatsteuer vor der Maischsteuer in Erwägung zu ziehen, und den legislatorischen Austrag dieser Frage durch alle geeigneten Mittel vorbereiten zu wollen.

   Referent nimmt Anstand, bei dem provisorischen Charakter, welchen das betreffende Gesetz durch diese Resolution erhalten, Anträge auf Abänderung einzelner Paragraphen zu stellen, er ergreift aber mit Freuden die Gelegenheit, an den Herrn Bundeskommissar das Ersuchen zu richten, die Kommission von den Schritten in Kenntniß zu setzen, welche die Bundesregierungen in Folge dieser Resolution zu thun für gut befunden haben.

Nr. 56.

Fünfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Die Gesetzgebungen und Verwaltungen der verschiedenen Deutschen Staaten sind seit vielen Jahrzehnten bemüht gewesen, die Kuhpockenimpfung zum Schutz gegen die Menschenblattern thunlichst allgemein zu verbreiten. Es ist dies, sei's durch direkten Impfzwang, sei's auf indirektem Wege, geschehen. Letzteres unter andern in Preußen durch die Verordnung vom 8. August 1835. Dieselbe sagt:

„Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen;"

knüpft aber hieran nur die Ermahnung:

„Es ist daher einem Jeden dringend zu empfehlen, sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlenen und andere Angehörigen der Schutzpockenimpfung nicht zu entziehen."

Eigenthümlich erscheint dem gegenüber die Strafandrohung, daß „wenn Kinder bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und demnächst von den natürlichen Blattern befallen werden, deren Eltern und Vormünder wegen der durch versäumte Impfung hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in Strafe zu nehmen sind." Lediglich wenn die Pocken wirklich ausbrechen, soll die Zwangsimpfung, je nach Umständen in dem pockenkranken Hause oder bei weiterer Verbreitung der Krankheit bei sämmtlichen Einwohnern des ganzen Ortes, durchgeführt werden. Für allgemeinere Verbreitung der Impfungen sind ferner folgende Bestimmungen jener Verordnung von Wichtigkeit, daß

a) „diejenigen, welche die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats oder Stipendien und sonstige Benefizien nachsuchen, abzuweisen sind, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung, beziehungsweise Wiederimpfung nicht führen können;"

b) „alle Soldaten bei ihrer Einstellung hinsichtlich der geschehenen Schutzpockenimpfung genau untersucht und die der Impfung bedürftig gefundenen sofort geimpft, nach Umständen wieder geimpft werden sollen".

Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei Strafe verboten.

So steht die Sache in Preußen.

In Süddeutschland besteht allgemeiner gesetzlicher Impfzwang.

Der Reichstag wird gegenwärtig aus Anlaß mehrerer Petitionen mit der Impffrage befaßt.

Es liegen sieben Petitionen von absolut entgegengesetzter Richtung vor. In vier derselben wird die gänzliche Beseitigung jedes Impfzwanges innerhalb des Deutschen Reiches nachgesucht, — drei Petitionen befürworten dagegen die unbedingte gesetzliche Durchführung der allgemeinen Zwangsimpfung.

A. Petitionen gegen die Zwangsimpfung:

1. Friedrich Becker, Direktor einer Schwedisch-gymnastischen Heilanstalt in Berlin, beantragt mittelst Petition vom 15. April d. J. (II. Nr. 215.):

„daß der Impfzwanz in Deutschland alsbald aufgehoben, und Jeder, welcher es unternimmt, Minderjährige zu impfen, angemessen bestraft werde."

Seine Anführungen, wie solche in der Petition und seinen beigefügten Druckschriften niedergelegt sind, lassen sich kurz dahin zusammenfassen. Jahrelang habe er schon gegen die Impfung, welche eitel Lug und Trug sei, gekämpft; die Impfung verstoße nicht nur gegen alle Gesetze der Physiologie, sondern sie richte auch entsetzliche Verheerungen im Organismus an und erzeuge ekelhafte und höchst gefährliche Krankheiten, ohne den mindesten Nutzen zu bringen. Man müsse dieselbe gradezu als einen Würgengel betrachten, welcher die Kinderwelt auf eine schreckenerregende Weise dezimire, das Familienglück untergrabe und die Volkswohlfahrt beeinträchtige. Es erscheine dieselbe mithin nicht nur als eine höchst verwerfliche, sondern auch insofern als eine strafbare Handlungsweise, weil Unmündige gegen ihren Willen mit einem der ekelhaftesten und stärksten thierischen Gifte unter einem ganz nichtigen Vorwande inficirt werden.

Die Vaccine schütze die Menschen nicht, wie man gewünscht habe. Was aber noch das Uebelste dabei sei, das Blut von beinahe allen Menschen habe seine ursprüngliche Reinheit verloren, und daher kämpften wir jetzt so unglücklich mit Krankheiten, die aus einer verdorbenen Blutmischung hervorgehen. Man brauche hier nur den Croup (Halsbräune) und die Dyphteritis zu erwähnen. Ganz ebenso, wie das Blatterngift den Körper inficirt, sein Blut verdirbt, ganz ebenso inficire und verderbe das Kuhpockengift den Organismus. Daher seien es grade die Vaccinirten, denen wir die in der neuesten Zeit so kurz auf einander folgenden Blatternepidemien zu verdanken haben.

2c. Becker führt zum Belag seiner Ansichten an, daß in Gotha binnen kurzer Zeit 615 Personen an den Pocken erkrankt und zum 4. Theil gestorben seien, obwohl alle geimpft gewesen; — für welche Nachricht als Quelle ein Zeitungsbericht genannt wird; — daß ferner in London bei der letzten Pockenepidemie 5000 Menschen gestorben und 100,000 verkrüppelt, verunstaltet und in Elend gestürzt seien, obwohl in England der Impfzwang ebenso streng gehandhabt werde, wie in Berlin. (Mit Bezug auf letztere Angabe ist freilich daran zu erinnern, daß ein allgemeiner gesetzlicher Impfzwang in England erst vor wenigen Jahren eingeführt ist.) Als drittes und letztes thatsächliches Beweismoment wird von dem 2c. Becker eine Gegenüberstellung des jährlichen Bevölkerungszuwachses der Länder mit und ohne Impfzwang vorgeführt, — wonach das stärkere Ansteigen der Bevölkerung namentlich in den (dünn bevölkerten) Ländern: Spanien, Griechenland, Portugal, Norwegen in Vergleich mit England, Deutschland, Frankreich einfach darauf zurückzuführen sei, daß hier Impfzwang, dort nicht herrsche!

Petent meint, daß der Ruhm desjenigen, welcher uns von dem Impfzwange befreie, größer sein werde, als der Ruhm aller Feldherren der Erde. Er sei es nun, welcher gelehrt habe, wie die Menschenblattern rationell zu behandeln seien, — denen er übrigens, mit Ausnahme direkten Einführung des Pockenstoffes in's Blut, ebensowenig eine ansteckende Wirkung beilege, als gewöhnlichen anderen Krankheiten. Er habe durch seine Bestrebungen wegen Aufhebung des Impfzwanges und durch die Auffindung seiner sicheren Heilung der Pocken dem Gemeinwohl erhebliche Opfer an Zeit und Geld gebracht. Es zieme sich für das geeinigte Deutschland, diejenigen, welche sich um das öffentliche Wohl verdient gemacht haben, angemessen zu belohnen. Er bitte also, insbesondere weil sein für die Behandlung der Menschenblattern aufgestelltes Heilverfahren als ein unübertreffliches sich darstelle, und daraus gewissermaßen eine neue Zeit für das Menschengeschlecht heranbrechen werde, „ihm eine entsprechende Nationalbelohnung zu bewilligen."

2. Viele Einwohner aus Nordhausen überreichen unterm 11. April d. J. eine Druckschrift des Photographen Belitzki: „Die Kuhpockenimpfung, ein medizinisches Unfehlbarkeitsdogma." (II. Nr. 172.) Diese Schrift sucht auszu-

führen, es sei ein mit Worten nicht zu bezeichnender Wahnsinn und eine Rechtsverwirrung, wie nicht toller denkbar, wesentlich dieselbe Sache, nämlich die Einimpfung der Menschenpocken, bei Strafe zu verbieten und die Impfung der Kuhpocken ganz oder theilweise zu erzwingen. Dadurch, daß man dem Volke vorredet, ein Gift sei nicht giftig, sondern heilsam, der Instinkt habe keine Berechtigung oder existire vielleicht gar nicht, etwas Ekelhaftes bestehe blos in der Einbildung, und dadurch, daß man die Unvernunft durch falsch benutzte Zahlen zur Weisheit, die tollste Unnatur zur Natur, und Quacksalberei zur Wissenschaft zu erheben sucht, dadurch verwirre man das ganze Volk, verleide ihm das Denken, verleite es zur blinden Nachbeterei und Gedankenlosigkeit und ziehe den Autoritätsglauben groß, kurz, man schade durch solche Theorien der ganzen Menschheit in geistiger und sittlicher Beziehung, denn man nehme ihr die Ueberzeugung von der ewigen Harmonie aller Dinge und von der Göttlichkeit der mit dem Naturgesetz übereinstimmenden Vernunft und unterstütze dadurch den Aberglauben nach allen Richtungen hin. Die „Impfer" suchten sich auf die als unfehlbar hingestellte Statistik zu stützen, indem sie aus höchst liederlich und immer ohne nothwendige Erläuterung aufgestellten Zahlen den Nutzen der Impfung beweisen wollten. Er werde nun zeigen, daß die bisherige Impfstatistik eine trügerische war, und zwar aus den Erfahrungen, welche man in Nordhausen im Jahre 1871 gemacht habe. Zu diesem Behufe verbreitet er sich ausführlich über die dortige Pockenkrankheit, an welcher 801 Personen erkrankten und 159 starben. Es soll dem Verfasser in dieser seiner Darstellung hier nicht gefolgt werden; sie ist schon deshalb von keinem Gewicht, weil die Impffrage nicht anders als mit den größesten Zahlen, mit Hunderttausenden, nicht mit den kleinsten Zahlen beantwortet werden kann. Nur das Eine sei hier bemerkt, daß nach des Belitzki eigener Angabe unter 86 an den Pocken gestorbenen Kindern 2 geimpft und 84 ungeimpft waren; — was der Verfasser dadurch abzuschwächen sucht, daß in Nordhausen überhaupt das Nicht-Impfen die große Regel sei, und jene ungeimpften Kinder durch Säuglingsalter, Kränklichkeit und ärmliche Lage ihrer Eltern ohnehin schon halbe Todeskandidaten gewesen seien. Im Uebrigen bringt die Schrift des ꝛc. Belitzki Auszüge aus den Artikeln eines Dr. Jos. Hermann in Wien, der ebenfalls „die Impfwuth, — „diese epidemische Geistesverwirrung, welche Krankheit mit „Krankheitsstoff abhalten zu können glaubt," — lebhaft bekämpft, und schließt mit dem Antrage auf ein allgemeines Gesetz wegen Aufhebung jedes Impfzwanges, weil

1) der Impfzwang ein barbarischer Eingriff in die persönliche Freiheit des Menschen, ärger als der Gewissenszwang;
2) der Nutzen der Impfung nach dem Urtheil der Aerzte selbst und nach gewonnener Erfahrung mindestens zweifelhaft;
3) die Nebenwirkungen des Impfens häufig schrecklicher Art durch Uebertragung und Erzeugung resp. Weckung anderer Krankheiten seien.

Die Petition der Einwohner aus Nordhausen tritt diesem Antrage bei und beschränkt sich, ohne ihrerseits thatsächliche Momente vorzuführen, auf allgemeine Erwägungen, von welchen hier hervorzuheben sein möge, daß jeder Zwang in medizinischen Dingen, besonders in einer anerkannt noch offenen Frage, die verfassungsmäßig gewährleistete persönliche Integrität aufs Schwerste verletzte; es gäbe Tausende von Eltern, welche durch die Impfung an ihren Kindern Siechthum und Tod erfahren haben; wenn diese dessenungeachtet durch den Gesetzgeber genöthigt würden, ihre Kinder der Gefahr der Impfung auszusetzen, so sei dies eine furchtbare Mißachtung der Elterngefühle und Elternpflichten, und eine Grausamkeit, welche an mittelalterliche Zustände erinnere; wie diesen, so dürfe man auch andern Eltern, welche persönlich dergleichen schlimme Erfahrungen noch nicht gemacht haben, nicht das Recht verweigern, über Impfung oder Nichtimpfung selbstständig zu entscheiden.

3. Die Petition des L. May zu Berlin, Vorsitzenden des Vereins für naturgemäße Lebensweise, vom 15. April d. J. (II. Nr. 181.) überreicht einfach die vorgedachte Schrift des ꝛc. Belitzki und bittet um Aufhebung jedes Impfzwanges.

4. Zwei Petitionen aus Magdeburg vom 15. v. Mts. und aus Wolmirstädt vom 27. v. Mts (II. Nr. 1275.) beschränken sich gleichfalls darauf, dem Antrage und den Motiven der Belitzki'schen Schrift beizutreten.

B. Für den Impfzwang sprechen sich aus:

a. eine Petition, welche unterm 15. März d. J. im Namen und Auftrage des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg i. Pr. von Professor Dr. Bohn, Dr. J. Möller, Medizinalrath Dr. Pincus erstattet wird (II. Nr. 40.),
b. eine dieser Petition schlechthin beitretende Erklärung Namens des ärztlichen Local-Vereins zu Nürnberg vom 26. April d. J. (II. Nr. 1401.), — sowie eine gleichartige Eingabe des ärztlichen Vereins zu Düsseldorf vom 5. Mai d. J. (II. 1808.).

Die Petenten aus Königsberg überreichen den Entwurf eines Impfgesetzes für das Deutsche Reich. Zur näheren Kennzeichnung dieses Gesetzentwurfes seien einzelne Vorschläge wörtlich angeführt:

§. 1. Jedes Kind wird mit Ablauf des 3. Lebensmonats impfpflichtig und soll vor Ablauf des ersten Lebensjahres der Schutzpockenimpfung unterzogen werden.

§. 3. regelt die Strafen gegen Eltern und Vormünder.

§. 4. Nur gegen Vorweisung eines Impfscheines darf später ein Kind in eine öffentliche oder Privatschule aufgenommen werden.

§. 9. Mit dem vollendeten 12. Lebensjahr tritt für Jedermann die Verpflichtung zur Wiederimpfung ein, und ist derselben vor Ablauf des schulpflichtigen Alters zu genügen.

§. 11. Ein Revaccinationsschein ist vorzuweisen:

a. vor der Eheschließung,
b. vor Ausfertigung eines Gesindedienstbuchs,
c. bei jeder Meldung zu einem Staats- oder Gemeindeamte,
d. bei jedem Wechsel des Wohnorts.

Die sorgfältig ausgearbeiteten Motive gehen davon aus, daß die Pockenkrankheit in Deutschland während der letzten beiden Jahrzehnte häufiger und bösartiger auftrete, als in den davorliegenden 20—30 Jahren. Das rühre besonders von 2 Ursachen her; einmal davon, daß die Schutzkraft der Impfung nicht fürs ganze Leben vorhält und zuletzt ganz oder doch größtentheils erlischt; dann aber auch von der mangelhaften und nachlässigen Ausführung der Impfung; das Publikum und die Behörden schienen zum großen Theil vergessen zu haben, welche Verwüstungen die Pockenepidemien früher angerichtet haben.

(„Man kann annehmen, daß die Pocken, seitdem sie Europa überfielen, daselbst mehr Menschen ins Grab gestürzt haben, als alle übrigen pestartigen Seuchen zusammengenommen. In Deutschland allein rafften die Pocken vor Einführung der Schutzimpfung im Durchschnitt alljährlich 70,000 Menschen hinweg — in Europa binnen 100 Jahren 40 Millionen."

Aus der Belehrung (der Preußischen Regierung) über ansteckende Krankheiten de 1835:

„Wenn wir die Thatsache des vergangenen Jahrhunderts betrachten, daß damals in Deutschland 10 Prozent etwa der ganzen Bevölkerung dem Tode an den

Menschenblattern erlagen, und weitere 10 Prozent durch Erblindung oder durch dauernde Entstellung traurige Folgen davon trugen, so können wir uns erst die Gefahr einer Wiederverbreitung der Blattern recht klar machen." Dr. Götz in den Verhandlungen des Reichstages vom 6. April 1870.)

Die Gesetzgebung müsse einen vollen wirklichen Impfzwang gegen Jedermann aussprechen; denn, wenn irgendwo, so gefährde bei einer so eminent ansteckenden Krankheit, wie die Pocken, der Widerstand des Einzelnen gegen sanitätspolizeiliche Maßregeln das Interesse der Gesammtheit. Deutschland dürfe hinter England nicht zurückbleiben. Dort habe sich, so eifersüchtig auch das Englische Volk auf die persönliche Freiheit seiner Bürger sei, dennoch vor fünf Jahren das Parlament nach sehr gründlichen Vorarbeiten zu gesetzlicher Einführung des Impfzwanges entschlossen. Uebrigens hätten die Süddeutschen Staaten schon Gesetze mit Impfzwang, namentlich in Bayern von sehr zweckmäßiger Art. Unabweislich sei aber auch dort ein fernerer Schritt, nämlich die Einführung der Verpflichtung zur Wiederimpfung. Wie segensreich letztere sei, habe sich noch im letzten Feldzuge bei den Deutschen Heeren unter den bedrohlichsten Verhältnissen bewährt.

Die Referenten sprachen sich über die vorliegenden Petitionen dahin aus: Die Sache erscheint im gegenwärtigen Stadium nicht reif für eine definitive Entschließung des Gesetzgebers; sei's nach der einen, sei's nach der anderen Seite hin. Es bedarf hierzu als Grundlage einer umfassenden, für diesen bestimmten Zweck wissenschaftlich angelegten und durchgeführten Statistik über die Schutzpockenimpfung und deren Erfolge. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes hat bereits in seiner Sitzung vom 6. April 1870 es als ein dringendes Bedürfniß anerkannt, daß „baldigst eine statistische Erhebung über den Einfluß der einmaligen und wiederholten Einimpfung der Schutzpocken auf die Verbreitung und Gefährlichkeit der Menschenblattern, sowie auf die Gesundheit der Geimpften, innerhalb der Bundesstaaten ins Werk zu setzen sei." Man hoffe, über die förderliche Ausführung dieses Beschlusses von dem anwesenden Vertreter des Reichskanzler-Amtes eine befriedigende Mittheilung zu erhalten. Besonderes Gewicht müsse man übrigens darauf legen, daß die Resultate dieser Erhebungen durch regelmäßige Veröffentlichung in ausführlicher und belehrender Weise zur Kenntniß des Publikums gebracht würden, um in dieser hochwichtigen und (wie aus gegenwärtigem Berichte erhellt) in diametral entgegengesetzter Richtung angeschauten und beurtheilten Angelegenheit die öffentliche Meinung thunlichst aufgeklärt, und so die letzte Entschließung des Gesetzgebers gründlich vorbereitet werde. Man denke sich etwa die von dem neu zu errichtenden statistischen Amt des Deutschen Reichs ausgehenden Publikationen als ein geeignetes Organ für diese regelmäßigen Veröffentlichungen.

Was die Behandlung der hier vorliegenden Petitionen betreffe, so wollten die Referenten durch ihre diesfälligen Vorschläge keinerlei Entscheidung für oder gegen das Impfen, für oder gegen den Impfzwang andeuten. Indessen bei aller sachlichen Unparteilichkeit müsse man doch erklären, daß die gegen den Impfzwang gerichteten Petitionen bezüglich der Materie selbst nichts Neues beibrächten, vielmehr Bekanntes und anderweit bereits Behauptetes in ziemlich unwissenschaftlicher Form vortrügen. Dagegen sei der von den Petenten aus Königsberg vorgelegte Gesetzentwurf eine wohldurchdachte Arbeit, welche auch den Gegnern des Impfzwanges von Interesse sein müsse, indem dieselben daraus entnähmen, wie sich die Anhänger des vollen Impfzwanges dessen Durchführung denken.

Die Referenten formulirten schließlich ihre Ansichten und Anträge dahin:

in Erwägung,

daß die in den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Landesgesetze über direkten oder indirekten Impfzwang auf der, von dem weitaus größesten Theile der wissenschaftlichen Autoritäten vertretenen, Erfahrung und Ueberzeugung beruhen,

daß die Kuhpocken-Impfung einen erheblichen, wenngleich bedingten Schutz gegen die Menschenblattern gewährt,

auch im Uebrigen bei vorschriftsmäßiger Ausführung mit keinen Nachtheilen für die Gesundheit der Geimpften verbunden ist;

in fernerer Erwägung,

daß die, von den gegen den Impfzwang gerichteten Petitionen beigebrachten Anführungen nicht ausreichend erscheinen, die Beseitigung dieser Gesetzgebung zu begründen, — daß vielmehr die Frage,

ob und in welchem Grade die Kuhpocken-Impfung Schutz gegen die Menschenblattern gewähre,

und ferner, ob dieselbe

mit Gefahr für die Gesundheit verknüpft sei,

endgültig und auch für das Publikum überzeugend nur durch eine umfassende streng durchgeführte wissenschaftliche Statistik gelöst werden kann, mithin in eine förderliche Berathung dieser Angelegenheit, deren einheitliche Regelung für das ganze Reich allerdings angezeigt ist, erst dann mit Aussicht auf Erfolg eingetreten werden kann, wenn die Resultate einer solchen Statistik vorliegen;

endlich in Erwägung,

daß für den Reichstag alle Veranlassung fehlt, sich über die von dem Petenten Friedr. Becker nachgesuchte Nationalbelohnung auszusprechen,

wird beantragt,

die übrigen Petitionen sämmtlich durch Tages-Ordnung zu erledigen, — die Petition der Königsberger Aerzte aber dem Reichskanzleramte als ein Erwägungs-Material für die künftige Reichsgesetzgebung unterzubreiten, zugleich auch die Entwicklung und Veröffentlichung der allgemeinen Deutschen Impfstatistik bei dem Bundesrathe angelegentlich anzuregen.

Der Herr Vertreter des Reichskanzleramts gab folgende Erklärung ab:

In Folge des von dem Reichstage des vormaligen Norddeutschen Bundes unterm 6 April 1870 gefaßten Beschlusses sei zunächst ein Gutachten der Königlich Preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen

über den Einfluß der einmaligen und wiederholten Impfung der Schutzpocken auf die Verbreitung und Gefährlichkeit der Menschenblattern, sowie auch die Gesundheit der Geimpften innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes und thunlichst auch der übrigen Deutschen Staaten

erfordert worden.

Dieses auf ein umfangreiches statistisches Material sich stützende Gutachten liege vor und komme zu den Schlüssen:

1. daß die Mortalität bei der Pockenkrankheit seit der Einführung der Vaccination bedeutend abgenommen habe,
2. daß die Vaccination für eine gewisse Reihe von Jahren einen vollkommenen Schutz gegen die Pockenkrankheit gewähre,

3. daß die Revaccination die wiederkehrende Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit wiederum für längere Zeit tilge und einen immer größeren Schutz verschaffe,
4. daß keine verbürgte Thatsache vorliege, welche für einen nachtheiligen Einfluß der Vaccination auf die Gesundheit der Menschen spreche,
5. daß es daher im öffentlichen Interesse liege, die Vaccination und Revaccination auf jede mögliche Weise zu befördern.

Mit diesen Gutachten sei gleichzeitig eine Grundlage für systematische, das ganze Reichsgebiet umfassende statistische Erhebungen über die Wirkungen der Schutzpocken-Impfung gewonnen worden, um deren Vornahme die Bundesregierungen unter Mittheilung eines einheitlichen Schema's ersucht worden seien. Dies Schema wird hier beigefügt.

Bei der demnächst eröffneten Debatte wurde den Ansichten und Vorschlägen der Referenten im Wesentlichen beigetreten, — jedoch mit dem, von denselben wiederholentlich getheilten, Vorbehalte, daß hierdurch für die künftige materielle Behandlung der Impffrage noch keine Stellung eingenommen werden solle. Was die statistischen Erhebungen über die Impffrage anlangt, so glaubte man erwarten zu dürfen, daß die Bundesregierungen es sich angelegen sein lassen werden, dieselben mit aller, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Sorgfalt auszuführen, und hielt nur für erforderlich, das Bedürfniß regelmäßiger Veröffentlichung der für das ganze Reich zusammengestellten Resultate besonders zu betonen.

Die Kommission nahm hierauf folgenden Antrag an:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. über die Petitionen II. Nr. 172., 182., 215., 1275., 1401. und 1808. zur Tages-Ordnung überzugehen,
2. den mittelst Petition II. Nr. 40. eingereichten Entwurf eines Impfgesetzes für das Deutsche Reich dem Reichskanzler als Material für die künftige Reichsgesetzgebung zu überweisen,
3. den Reichskanzler, unter Bezugnahme auf den vom Reichstage des Norddeutschen Bundes unterm 6. April 1870 gefaßten Beschluß, aufzufordern, die Resultate der angeordneten statistischen Erhebungen über die Erfolge der Schutzpocken-Impfung innerhalb des Deutschen Reichs regelmäßig der Oeffentlichkeit zu übergeben.

B.

Neunundvierzig Einwohner aus den Orten Husum, Tönning und Garding in Schleswig-Holstein beschweren sich über eine von dem Königl. Großbritannischen Ministerium unter dem 28. Dezember vorigen Jahres erlassene Verfügung, betreffend den Verkehr mit aus Deutschland importirtem Vieh auf dem Londoner Hauptviehmarkte zu Islington, erlassen wegen der möglichen Gefahr der Wiedereinschleppung der Rinderpest.

Sie beantragen:

Der Hohe Reichstag wolle prüfen, ob das Verfahren des Englischen Ministeriums in dieser Angelegenheit den hergebrachten freundschaftlichen und Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und Großbritannien und den Verträgen entspreche und seinerseits dafür eintreten, daß die dem Deutschen Viehexport nach England auferlegten Beschränkungen so bald als möglich wegfallen.

Die von keiner Seite bestrittenen Thatsachen stellen fest, daß durch obige Verfügung die Importeure von Vieh aus Deutschland den näher gelegenen Hauptviehmarkt zu Islington nicht mehr befahren dürfen, sondern nur noch den weiter entfernten, weniger frequentirten und ungünstiger situirten Markt zu Deptford; ferner, daß es von hier aus nicht mehr gestattet ist, lebendes Vieh nach London zu bringen, sondern nur noch das ausgeschlachtete Fleisch. Die Petenten führen aus, daß in Folge dieser Maßregeln den Deutschen Händler insofern empfindliche Verluste treffen, als er einestheils größere Weitläufigkeiten und Mehrkosten zu tragen hat und anderentheils nur geringere Preise erzielen kann.

Die Märkte werden an demselben Tage, aber nicht zu gleicher Zeit abgehalten; in Folge dessen ist es selbstverständlich, daß die Londoner Metzger zunächst auf dem ersten, näher gelegenen, keinen Beschränkungen unterworfenen Markte, auf welchem ihnen das gute heimische Vieh und solches aus unverdächtigen Ländern kommende geboten wird, sich zu versehen suchen, und daß in Deptford die Zahl der Käufer eine beschränktere bleibt. Das Gebot, nur geschlachtetes Fleisch und nicht das lebende Vieh vom Markte wegführen zu dürfen, bewirkt ebenfalls ein beträchtlich geringeres Angebot, welches schon jetzt in Summa um 1 £ 10 Sch. im Durchschnitt pro Haupt geringer, wie in Islington, sich stellt und im Hochsommer noch beträchtlich geringer ausfallen dürfte, wenn erst der Fleischtransport durch die Hitze mißlicher wird.

Da aus den genannten Orten und ihrer Umgebung alljährlich an 45,000 Stück Rindvieh und 4000 Schafe ausgeführt werden, so berechnet sich für die dortigen Viehzüchter, meistens mittlere und kleinere Landwirthe, ein Verlust von 50,000 bis 100,000 £ pro Jahr.

In der über diesen Gegenstand in Gegenwart des Herrn Geheimen Regierungs-Raths Starke als Vertreter des Reichskanzler-Amts geführten Verhandlung hob zunächst der Referent hervor, daß England gegenüber seinem großartigen, stets steigenden Konsum von Fleisch und thierischen Produkten aller Art wesentlich auf die Einfuhr angewiesen sei und selbst das größte Interesse daran habe, diese sich gesichert zu wissen. Auf der andern Seite aber müßte das Interesse der Erhaltung der so werthvollen einheimischen Viehstämme, nach den vor einigen Jahren gemachten traurigen Erfahrungen (Verlust von mehreren Millionen Stück), zur äußersten Vorsicht in Bezug auf die Rinderpest rathen. Es könne somit wohl von vornherein angenommen werden, daß man dort zu der angeordneten Beschränkung sich nur ungern entschlossen habe und gewiß deren Aufhebung, sowie nur ohne Gefahr thunlich, von selbst veranlassen werde.

Die Behauptung der Petenten, daß die Maßregel nichts Anderes, wie einen Schutzzoll für das Englische Vieh bedeute, sei nach keiner Richtung hin stichhaltig und dürfe in dieser Beziehung nur daran erinnert werden, daß erst kürzlich im Parlament ein Antrag, dahin gehend, eingebracht worden sei, den Genuß von Kalb- und Lammfleisch so lange zu verbieten, bis die heimischen Viehbestände wieder die entsprechende Höhe erlangt hätten.

Die von den Petenten angeführte Wirkung in Bezug auf die Preisherabminderung müsse er im Interesse der davon betroffenen Viehzüchter auf das Lebhafteste beklagen, sie erscheine indessen an sich nicht höher, wie die auch bei uns, je nach den Konjunkturen des Marktes, vorkommenden Schwankungen im Preise. Sie berechnen sich unter Berücksichtigung des Lebendgewichtes im Durchschnitt etwa auf einen Thaler pro Centner. Die Preisnotirungen unserer Märkte differiren normalmäßig um 1 bis 2 Thaler pro Centner Lebendgewicht.

In Bezug auf die hier durch eine außergewöhnliche Maßregel herbeigeführte Schädigung der Produzenten in Schleswig-Holstein, denn nur für diese komme die Sache in Betracht, müsse aber auch das Interesse der Konsumenten in Deutschland erwogen werden, wenn es sich darum handelt, ob der Reichstag, welcher über die Wahrung der Interessen Aller zu wachen habe, sich zur Empfehlung irgend welcher Schutz-

maßregeln entschließen soll. Hierzu müsse er bemerken, daß bei uns die Fleischpreise von Jahr zu Jahr steigen, vor Allem aber, daß Deutschland trotz des lebhaften Exportes von Mastvieh, doch immer noch nicht in der Lage sei, seinen Bedarf an thierischen Produkten aller Art vollständig aus der heimischen Viehzucht zu decken, daß zwar allerdings eine sehr starke Ausfuhr von Mastvieh, aber auch eine sehr starke Einfuhr von magerem Vieh stattfinde und die Gesammtheit der Konsumenten im Großen und Ganzen kein Interesse daran haben könne, die Ausfuhr zu begünstigen und sich steigern zu lassen.

Im Interesse der Deutschen Viehzucht und des Deutschen Viehhandels sei es allerdings erwünscht, jene Maßregel beseitigt zu wissen und besonders der für uns Alle so wichtigen Provinz Schleswig-Holstein zu wünschen, daß ihre Viehzucht in Flor bleibe; die durch jene Maßregel veranlaßte momentane Preiserniedrigung, welche das Befahren des Englischen Marktes widerrathen lasse oder minder lohnend wie bisher mache, könne er jedoch im Hinblick auf die Verhältnisse des Marktes mit thierischen Produkten in Deutschland überhaupt nicht als eine solche betrachten, welche es rechtfertige, zu außergewöhnlichen Vorkehrungen zu schreiten.

Die Petenten geben selbst zu, daß die Reichsregierung Alles aufgeboten habe, was in ihrer Macht bis dahin gestanden habe; der Herr Vertreter des Reichskanzleramtes werde Gelegenheit nehmen, sich hierüber des Weiteren zu verbreiten.

Gegenüber dem von dem seinigen abweichenden Votum des Herrn Korreferenten wolle er nur noch darauf aufmerksam machen, daß die vorjährigen Verhandlungen im Reichstage zur Genüge erwiesen hätten, daß in Sachen Rinderpest unser gegenwärtiges Gesetz in Deutschland das beste sei, und daß weder die Wiedereinführung der Quarantaine, noch das Verbot der Einfuhr von Steppenvieh ausführbar sei, noch irgend etwas Anderes sich mit Aussicht auf Erfolg empfehlen lasse.

Das Einzige, was hierin allenfalls zu thun wäre, sei das Hinwirken auf Errichtung einer großartigen internationalen Heil- und Versuchsstation am Sitze der Krankheit selbst, um erforschen zu lassen, ob ein Heilmittel gefunden werden könne, oder nicht. Er für sein Theil beantrage daher:

> die Petition als ungeeignet zum Vortrage im Plenum aus dem Grunde erklären zu wollen, weil die von den Petenten angeführten Thatsachen keinen genügenden Anhalt zur Veranlassung erneuter diplomatischer Verhandlungen bieten.

Der Korreferent, auf die Größe des dem Deutschen Viehhandel durch die Sperrung des Marktes von Islington erwachsenden Schadens hinweisend und die von Jahr zu Jahr wachsende Bedeutung unseres Exportes hervorhebend, war nicht der Meinung, daß die vorjährige Verhandlung im Reichstage schon endgültig über die in Sachen Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln entscheiden könnte, glaubte vielmehr, daß, wenn die Verfügung des Englischen Gouvernements damals schon bekannt gewesen wäre, diese höchst wahrscheinlich zu anderen Beschlüssen geführt haben würde. Er findet in der eingereichten Petition und in den ihm dieserhalb gewordenen Mittheilungen hinreichenden Grund dafür, die Wiedereinführung der Quarantaine in Erinnerung zu bringen; einen bestimmten Antrag zu stellen, behalte er sich jedoch noch vor, da er zunächst abwarten wolle, welche Erklärungen seitens der Regierung gemacht würden und ob Aussicht vorhanden sei, die Verfügung rückgängig zu machen.

Er bitte dringend, dem Gegenstande die gebührende Beachtung schenken zu wollen, da sehr wesentliche Interessen dadurch gefährdet seien und gegen die Richtigkeit der von den Petenten vorgebrachte Thatsachen und Angaben sich durchaus nichts einwenden lasse.

Der Herr Vertreter des Reichskanzleramts bemerkte zunächst, daß — abgesehen von Elsaß-Lothringen — wo die Rinderpest erst seit Kurzem erloschen sei und abgesehen von einem vereinzelten, in diesem Jahre in Baden vorgekommenen Falle — die letzten Seuchefälle in Deutschland in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres in Preußen und zwar in der Rheinprovinz und in Schlesien vorgekommen seien.

Derselbe gab sodann nachfolgende Erklärung zur Sache ab: „Die thatsächlichen Anführungen der Petenten über die von der Großbritannischen Regierung der Vieheinfuhr aus Deutschen Häfen auferlegten Beschränkungen seien in der Hauptsache zutreffend. Die genannte Regierung behandle zur Zeit das aus Deutschen Häfen eingehende Vieh als ebenso verdächtig wie das aus Rußland, Oesterreich-Ungarn, der Türkei ꝛc. kommende, weil ihr die Schutzmaßregeln, welche Deutschland gegen die Einschleppung der Rinderpest aus den östlichen Grenzländern getroffen habe, nicht ausreichend erschienen. Das eingeführte Vieh müsse sofort nach der Landung in bestimmten Häfen, namentlich in dem zu diesem Zwecke eingerichteten großartigen Etablissement zu Deptford bei London, unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden und der Verkauf des Fleisches sei erst gestattet, wenn dasselbe gesund befunden worden sei. Das aus unverdächtigen Ländern stammende Vieh könne dagegen in lebendem Zustande frei circuliren und werde dem einheimischen Vieh gleichgestellt. Die Benachtheiligung, welcher der Viehhandel aus, der Großbritannischen Regierung verdächtigen, Ländern hierbei ausgesetzt sei, belaufe sich nach den übereinstimmenden Angaben der Interessenten auf 1—2 L. Sterling für das Stück Rindvieh.

Welche Bedeutung das Reich auf die Beseitigung jener Beschränkungen lege, ergebe sich aus dem Inhalte des zur Kenntniß der Kommission gelangten Schreibens des Reichskanzleramtes an eine Anzahl hiesiger Interessenten. Alle Versuche, die Britische Regierung unter Hinweis auf die bestehenden Schutzmaßregeln von der Unverdächtigkeit des aus Deutschen Häfen eingehenden Viehs zu überzeugen und sie zu einer Zurücknahme der erwähnten, den Viehhandel Deutschlands erheblich bedrückenden, Beschränkungen zu bewegen, seien indessen bisher erfolglos gewesen. Es genüge der genannten Regierung insbesondere das bestehende Verbot der Einfuhr und Durchfuhr des Viehs der Steppenraçe nicht; sie glaube eine ausreichende Garantie nur in dem vollständigen Abschlusse der Deutschen Grenze gegen die Vieheinfuhr aus solchen Ländern finden zu können, in welchen die Rinderpest heimisch sei, beziehungsweise fast ununterbrochen herrsche.

Mit der Frage, ob und durch welche Maßregeln ein wirksamerer Schutz als bisher gegen die Verbreitung der Rinderpest geschaffen werden könne, habe sich in neuester Zeit eine in Wien unter Betheiligung der Mehrzahl der bedeutenderen Staaten Europa's stattgehabte Konferenz beschäftigt. Es sei von derselben in erster Linie erwogen worden, ob in Rußland, dem Lande der spontanen Entwickelung der Seuche, Maßregeln ergriffen werden könnten, welche die Gefahr einer Verbreitung derselben auf die Nachbarländer zu mindern geeignet wären.

Die Verhandlungen der Konferenz lägen zwar noch nicht vollständig vor, aus den vorläufigen Berichten der von Seiten des Deutschen Reiches delegirt gewesenen Kommissarien ergebe sich jedoch, daß nach den Erklärungen des Bevollmächtigten Rußlands zwar an der Bereitwilligkeit der Russischen Regierung zu umfassenden Sicherheitsmaßregeln nicht zu zweifeln sei, daß aber bei der Ungunst mannigfacher Hindernisse und Schwierigkeiten die wirkliche Gewährung ausreichender Garantieen für die Minderung jener Gefahr, wenigstens für die nächste Zukunft, nicht erwartet werden könne.

Im Anschlusse an das Resultat der Berathungen auf dieser Konferenz werde die Frage, ob gegen die Einschleppung der Rinderpest nach Deutschland weitere als die bereits bestehenden Sicherheitsmaßregeln in Aussicht zu nehmen seien, zu

einer eingehenden Erwägung gelangen. Es werde dabei im Besondern auch erwogen werden, ob nicht solche Maßregeln ergriffen werden können, welche gleichzeitig die Besorgnisse der Britischen Regierung gegen die Gefahr einer Einschleppung der Rinderpest aus Deutschland beseitigen und so zur Wiederaufhebung der dem Deutschen Viehhandel in England auferlegten Beschränkungen führen.

Wenn von einem Mitgliede der Kommission die Wiedereinführung der Quarantaine empfohlen werde, so könne nur auf die gewichtigen Bedenken verwiesen werden, welche in der Sitzung des Reichstages vom 26. April 1871 durch den Vertreter des Reichskanzler-Amts gegen eine solche Maßregel hervorgehoben worden seien, Bedenken, die noch in jüngster Zeit durch die in Oesterreich-Ungarn gemachten Erfahrungen vermehrt worden seien, indem durch eine Verseuchung zweier, allerdings mit unvollständigen Isolirungs-Einrichtungen versehener Quarantaine-Anstalten gerade die Verbreitung der Rinderpest vermittelt worden sei.

Möge in diesem Falle auch die Hauptschuld die Mangelhaftigkeit der Einrichtungen treffen, so sei es doch überhaupt sehr schwierig, die Isolirung der verschiedenen Heerden in den Quarantaine-Anstalten in dem unbedingt erforderlichen Maße zur Durchführung zu bringen und gerade darin liege die Gefahr, daß diese Anstalten unter Umständen mehr zur Vermittelung als zur Verhütung der Seuchenverschleppung dienen.

Abgesehen hiervon wirkten Quarantaine-Anstalten in Verbindung mit ausreichenden Vorkehrungen gegen den Schmuggel mit Bezug auf den Import von Schlachtvieh einem Verbote der Einfuhr fast gleich.

Schließlich bemerkte der Kommissar noch, daß eine große Anzahl der vorliegenden Petition ähnlicher Gesuche von Viehzüchtern und Viehhändlern beim Reichskanzler-Amte eingebracht sei und daß in den besonders zahlreich aus der Preußischen Provinz Schleswig-Holstein eingegangenen Gesuchen eine Absperrung dieser Provinz gegen die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus dem übrigen Deutschland verlangt werde, um wenigstens für den Export von dort die ungehinderte Zulassung in England zu erlangen. Habe nun auch nicht verkannt werden können, daß gerade für Schleswig-Holstein wegen seiner sehr bedeutenden Viehausfuhr nach England die bestehenden Beschränkungen doppelt empfindlich seien, so habe man doch Bedenken tragen müssen, im Innern des Reiches Schranken der gedachten Art zu ziehen, glaube vielmehr im Innern des Reichs solche Schranken nur da anwenden zu dürfen, wo es durch das Interesse der Bekämpfung einer öffentlichen Gefahr erfordert werde."

In der an diese Mittheilungen sich anschließenden Debatte wurde gegenüber den erhaltenen Aufklärungen die Tagesordnung, von anderer Seite dagegen die Erlassung eines Einfuhrverbotes für Steppenvieh beantragt. Gegen den letzteren Antrag wird nochmals auf die vorjährigen Verhandlungen im Reichstage verwiesen und außerdem auf die in der Schrift von Dr. Reuning „Die Abwehr der Rinderpest von den Grenzen Deutschlands", Dresden 1871, enthaltenen statistischen Angaben.

Reuning habe lebhaft für das Einfuhrverbot agitirt; es habe sich aber ein solches aus dem Grunde nicht empfehlen lassen, weil die Sperrung gegen das Steppenvieh, wenn nicht zugleich ausgedehnt auf den gesammten Import aus Oesterreich, unwirksam bleiben müsse. Nach Oesterreich sind im Jahre 1868 über 78,000 Stück Steppenvieh eingeführt worden, von welchen allerdings kaum 5 pCt. nach Deutschland gegangen sind. Die Abhaltung dieser 5 pCt. von unseren Grenzen sei nun allerdings leicht auszuführen, aber damit die Gefahr für uns, zum mindesten so lange, als Oesterreich noch Steppenvieh zulasse, keineswegs beseitigt, so daß unter Erwägung aller hier in Betracht kommenden Momente unser gegenwärtig geltendes Gesetz immer noch als das beste Schutzmittel sich erwiesen habe.

Eine nochmalige Berührung der Frage der Absperrung Schleswig-Holsteins als des wichtigsten Exportgebietes und hinsichtlich des Englischen Marktes fast das ausschließliche, sowie die Befürwortung der von England verlangten Sperrung der Ausfuhr aus Hamburg fanden keinen Anklang, letztere aus dem Grunde nicht, weil die Magdeburger Gegend und, rückwirkend von hier aus, die Mittel- und Süddeutschen Landwirthe zu sehr geschädigt würden. Nachdem schließlich nochmals von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Interessen des Deutschen Viehzüchters durch unser Gesetz hinreichend gesichert seien, die der Deutschen Viehausfuhr aber nur einseitig durch die Verordnung des Englischen Gouvernements berührt würden und diesem gegenüber die Interessen der Konsumenten doch auch Berücksichtigung verdienten, wurde der Antrag angenommen:

dem Hohen Reichstage mittelst schriftlichen Berichtes gegenüber den Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Demnach beantragt die Kommission,

der Reichstag wolle beschließen:

mit Rücksicht auf die Erklärungen des Vertreters des Reichskanzleramtes hinsichtlich der Petition sub II. Nr. 99. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 6. Mai 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Moufang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v. Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Anlage.

1. Name des Staats (bezw. der Provinz des Regierungsbezirkes 2c.).	2. Gesammt-Erkrankungen an den Pocken.	3. Prozentsatz der Erkrankten zur Bevölkerung.	4. Gesammte Todesfälle.	5. Prozentsatz der Todesfälle im Verhältniß zur Gesammterkrankung.	6. Von den Ungeimpften waren				7. Von den einmal Geimpften waren				8. Von den Revaccinirten waren				9. Bemerkungen.
					a. erkrankt.	b. Prozentsatz zu den Gesammt-Erkrankungen	c. gestorben.	d. Prozentsatz zu den ungeimpft Erkrankten	a. erkrankt.	b. Prozentsatz zu den Gesammt-Erkrankten.	c. gestorben.	d. Prozentsatz zu den 1mal geimpft Erkrankten	a. erkrankt.	b. Prozentsatz zu den Gesammt-Erkrankungen	c. gestorben.	d. Prozentsatz zu den revaccinirt Erkrankten	

Nr. 57.

Berlin, den 6. Mai 1872.

Laut Ew. Hochwohlgeboren geehrten Schreibens vom 1. Dezember v. J. hat der Reichstag bei Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1872 unter Anderem beschlossen, den Reichskanzler aufzufordern, mit dem nächsten Etat eine ausführliche Denkschrift vorzulegen, in welcher mit Bezug auf den im Jahre 1867 vorgelegten Gründungsplan für die Kaiserliche Marine namentlich erörtert wird: wie weit derselbe bereits ausgeführt ist, und welche Mittel zur vollständigen Ausführung desselben noch erforderlich sind.

Eine diesem Beschlusse gemäß von der Kaiserlichen Admiralität aufgestellte Denkschrift nebst drei Anlagen beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren beifolgend ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstages,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Denkschrift,

betreffend

eine Darlegung, wie weit der in den Motiven zum Anleihe-Gesetz vom 9. November 1867 enthaltene Plan für die Entwickelung der Kaiserlichen Marine — der sogenannte Flotten-Gründungs-Plan — bereits zur Ausführung gelangt ist, und welche Mittel noch erforderlich sind zu seiner Durchführung.

Der Flotten-Gründungsplan von 1867 hatte den Zweck, die allgemeinen Grundzüge zu veranschaulichen, nach welchen die Marine-Verwaltung bei dem allmäligen Aufbau der Marine zu verfahren beabsichtigte, falls ihr die erforderlichen Geldmittel zu Theil würden. Bei der bisherigen Ausführung haben diese Grundzüge sich auch überall als entsprechend erwiesen und werden auch ferner festzuhalten sein, wenngleich sie in einzelnen Richtungen der Erweiterung bedürfen, wie in der Folge erläutert werden wird. Sie sind in dem Gründungs-Plan für die folgenden Hauptzweige der Marine vorgezeichnet.

1) Bau der Häfen mit den dazu gehörigen Docks, Magazinen, Werkstätten, Kasernen, Wohnhäusern, Lazarethen und anderen Einrichtungen.
2) Herstellung der Schiffe und ihrer Zurüstung,
3) Befestigung und Armirung der Kriegshäfen,
4) Indienststellung und Entsendung der Schiffe zum Zwecke der Heranbildung des Personals, sowie der Wahrnehmung und des Schutzes Deutscher Interessen im überseeischen Auslande. Es wird für jeden dieser Hauptzweige darzulegen sein, wie weit die im Flotten-Gründungsplane in Aussicht gestellte Entwickelung gediehen ist.

ad 1) Bau der Häfen mit den dazu gehörigen Docks, Magazinen, Werkstätten 2c.

In dem Flotten-Gründungs-Plane ist angenommen daß die Hafenbauten
in Wilhelmshaven mit dem Schlusse des Jahres 1873
in Kiel " " " " " 1875
vollendet sein sollen. Diese Plandisposition hat indessen durch das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 eine Abänderung erlitten. Nach diesem Gesetze war in erster Linie das Etablissement in Wilhelmshaven fertig zu stellen, der Bau des Kieler Etablissements dagegen erst in zweiter Linie nach Maßgabe der disponiblen Mittel zu betreiben; von letzteren wurde zugleich vorausgesetzt, daß sie ausreichend sein würden, um bis zum Schlusse des Jahres 1872 in Kiel ein Trockendock und diejenigen Einrichtungen und Werkstätten herzustellen, welche zum beschränkten Neubau von Schiffen und zur Ausführung aller vorkommenden Reparaturen nöthig sind.

Auf Grund dieses Programms hat die bauliche Entwickelung beider Etablissements seither stattgefunden. Der augenblickliche Stand derselben ist folgender:

A. Wilhelmshaven.

Nach der Eröffnung des Hafens im Sommer des Jahres 1870 hat sich die bauliche Thätigkeit hinsichtlich der Wasserbauwerke auf die Vollendung der 3 Docks, der beiden Hellinge, des Boots- und Mastenhafens, des Hafens für die Baggerfahrzeuge, der Pflasterungen an den Kanalböschungen, der Bollards und Drehspille 2c. und auf die Herstellung der planmäßigen Tiefe in der Hafeneinfahrt und vor derselben beschränkt. Letztere ist noch nicht überall erreicht, wenngleich mit Aufbietung aller möglichen Energie und mit Zuhülfenahme noch eines der Hafenbauverwaltung in Geestemünde zugehörigen Dampfbaggers die einschlägigen Arbeiten betrieben worden sind. Der Abschluß der Vertiefungsarbeiten steht erst im Verlaufe dieses Jahres zu erwarten. Zugänglich sind die Hafenwerke indeß sämmtlichen Schiffsklassen, einschließlich des „König Wilhelm", bereits seit dem Spätsommer des Jahres 1870 gewesen. Die Baggerungen in der Hafeneinfahrt werden jährlich zur Bekämpfung des Schlickfalles wiederholt werden müssen.

Ueber das Erforderniß an Büreaugebäuden, Werkstätten, Magazinen 2c. für die Werft, und ferner an Wohngebäuden für die Unterbringung des Personals, ist in den Anlagen B. und C. zum Gesetz über die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 eine Uebersicht gegeben.

Die hier beigefügte Anlage I. weist die Kosten nach, welche bis jetzt für Wilhelmshaven verausgabt sind, während Anlage II. angiebt, welche Summen zur Vollendung der begonnenen und noch nothwendigen Bauten 2c. in Aussicht genommen werden müssen. Es ergiebt dies für Wilhelmshaven ein Gesammtbedürfniß von 20,208,511 Thlrn., auf welches noch 6,220,174 Thlr. anzuweisen wären.

B. Kiel.

Nach dem ersten, für das Etablissement in Ellerbeck aufgestellten Bauplane sollten ein Trockendock mit der Oeffnung nach der Bucht, die übrigen mit den Oeffnungen nach dem Hafen-Bassin angelegt werden. Eine wiederholte Erwägung der Verhältnisse ließ es jedoch vortheilhafter erscheinen, von dieser Plandisposition abzugehen und sämmtliche Docks mit den Oeffnungen nach dem Binnenhafen anzuordnen. Hierdurch verschmolzen die früheren getrennten zwei Dockbaustellen zu einer zusammenhängenden, und es war nun, weil bei dieser Anordnung die isolirte Fertigstellung eines Docks nicht möglich ist, wenigstens die Fundamentirung aller gemeinschaftlich ausgeführt werden muß, eine Abweichung von dem, durch die Motive zu dem Eingangs erwähnten Gesetze vorgezeichneten, Programme nothwendig, nach welchem bis zum Schlusse des Jahres 1872 ein Dock betriebsfähig hergestellt sein soll. Als Ersatz hierfür ist das in Swinemünde und für diesen Ort erbaute schwimmende eiserne Dock im Sommer 1871 nach Kiel überführt worden. Dasselbe ermöglicht die Reparaturen aller Schiffe bis zu 18 Fuß Tiefgang, für tiefer gehende Schiffe werden die Docks in Wilhelmshaven einstweilen benutzt werden müssen.

Im Uebrigen sind die Bauten dieses Etablissements derartig betrieben worden, daß Schiffsneubauten und große Schiffsreparaturen in beschränktem Maaße mit dem Schlusse des Jahres dort zur Ausführung gebracht werden können. Im Uebrigen wird die Erbauung des neuen Panzerschiffes „König Friedrich der Große" auf einem provisorischen Hellinge daselbst bereits vollzogen.

Es sind bisher theils vollendet, theils soweit in Bau vorgeschritten, daß ihre Vollendung mit dem Schlusse des Jahres bewirkt sein wird, folgende Bauwerke:

drei Hellinge,
drei provisorische Werkstätten für Schiffbau,
eine definitive Werkstatt für Schiffbau,
ein provisorisches Büreaugebäude.

Der ganze Bau des Marine-Etablissements in Ellerbeck soll in zwei Abschnitten bewirkt werden; der erste hat die Entwickelung der Anlage so weit zum Zweck, als dies für den Neubau und die Reparatur von Schiffen nothwendig ist, — der zweite umfaßt die Herstellung derjenigen Einrichtungen, welche zur Ausrüstung von Schiffen dienen.

Diese Theilung der Bauausführung ist gewählt worden, um dem dringenden Bedürfnisse nach einer Bauwerft möglichst bald abzuhelfen; sie ist ohne Gefährdung anderer Interessen zulässig, da für die Ausrüstung von Schiffen eine provisorisch eingerichtete Werft in Düsternbrock bei Kiel bereits besteht. Die gleichzeitige Ausführung der ganzen Anlage würde die Kosten nicht unerheblich vermehren, da das definitiv gebrauchte Terrain für die Ablagerung der zu verbauenden Materialien zu beschränkt ist, Lagerplätze außerhalb desselben aber erst durch bedeutende Planirungsarbeiten hergerichtet werden müßten.

In dem ersten Bauabschnitte sollen folgende Ausführungen bewirkt werden:

1) Die Planirung des Terrains, die Vergrößerung desselben durch Anschüttungen nach der Bucht hin, die Ausschachtung des Hafenbassins auf 251 Meter Länge und 188,3 Meter Breite und die Ausschachtung und Ausbaggerung des Kanales, welcher die Kieler Bucht mit dem Hafenbassin verbinden soll, auf 62,77 Meter Breite;
2. die Einfassung der Ufer des Hafenbassins auf 3 Seiten, des Kanales auf einer Seite und des von dem Kanale nach der Stadt sich hinziehenden Ufers der Bucht bis an die westliche Grenze des Etablissements mit Kaimauern;
3. drei Hellinge und drei Trockendocks;
4. die Werkstätten, Magazine und Büreaugebäude für den Schiffbau und Maschinenbau; ferner die theilweise Abgrenzung des Werftterrains durch eine Mauer, das Verwaltungsgebäude, das Wachgebäude und das Kontrolgebäude; endlich 8 Wohngebäude außerhalb der Werftmauer für diejenigen Beamten, welche im Interesse des Dienstes in der Nähe des Etablissements wohnen müssen;
5. die Anlage einer Wasserleitung aus der Swentine;
6. die Entwässerungs-, Wege- und Eisenbahn-Anlagen und die Pflasterungen der Arbeitsplätze.

Dem zweiten Bauabschnitte wird dagegen die Herstellung folgender Bauanlagen vorbehalten:

1. die Planirung des übrigen Terrains und die Ausschachtung und Ausbaggerung der Ausrüstungsbassins;
2. die Einfassung der Ufer der Ausrüstungsbassins, des zweiten Kanal-Ufers und des von dem Kanal nach der Swentine sich erstreckenden Ufers der Bucht bis an die östliche Grenze des Etablissements mit Kaimauern;
3. der Bau einer Drehbrücke von 21,97 Meter lichter Oeffnung zur Verbindung der beiden Kanalufer;
4. die Werkstätten, Magazine und Bureaugebäude für die Ausrüstung, Verwaltung und Artillerie und der vollständige Abschluß der Werft durch Weiterführung der Begrenzungsmauer;
5. die Ausdehnung der Entwässerungs-, Wege- und Eisenbahn-Anlagen auf das ganze Werftterrain;
6. der Bau einer Gasanstalt und die Beleuchtung der Werft und der Werftgebäude mit Gas;
7. der Bau eines Magazins für Hafenbauzwecke und einer Schmiede.

Die Bauten des ersten Abschnittes sollen bis zum Schlusse des Jahres 1877 beendet sein, für die Bauten des zweiten Abschnittes ist eine dreijährige Bauzeit weiter in Aussicht genommen.

Die Anlage III. ergiebt die Kosten, welche aus diesem Bau erwachsen und weist einen Gesammtbedarf von 12 Millionen Thalern, von welchem vom Jahre 1873 an noch 9,700,000 Thaler zu decken sind, nach.

In Kiel sind von Garnisonbauten bisher ausgeführt:

eine Kaserne für 600 Mann,
ein Lazareth und zwei Lazareth-Baracken,
ein Arrest- und Gerichts-Gebäude.

Zum Bau von:

einer zweiten Kaserne für 600 Mann,
einer provisorischen Garnisonkirche mit 1200 Sitzplätzen,
einer Central-Waschanstalt,

sind im Etat pro 1873 die Mittel beantragt.

ad 2) Herstellung der Schiffe.

I. a. Nach dem Flotten-Gründungs-Plan sollen bis zum Jahre 1877 gebaut werden resp. vorhanden sein:

16 Panzerschiffe und Panzerfahrzeuge,
20 Korvetten,
8 Avisos.

(Die sonst noch vorhanden sein sollenden Uebungsschiffe 2c. und Kanonenboote werden hier, als jetzt schon vorhanden, außer Betracht gelassen.)

b. Von den vorgedachten planmäßig vorhanden sein sollenden Schiffen und Fahrzeugen waren mit Abschluß des Jahres 1871 fertig vorhanden

5 Panzerschiffe und Panzerfahrzeuge, nämlich:
1. König Wilhelm,
2. Friedrich Carl,
3. Kronprinz,
4. Arminius,
5. Prinz Adalbert;

9 Korvetten, nämlich:
1. Arkona,
2. Gazelle,
3. Vineta,
4. Hertha,
5. Elisabeth,
6. Nymphe,
7. Medusa,
8. Augusta,
9. Viktoria;

5 Avisos, nämlich:
1. Adler,
2. Grille,
3. Falke,
4. Pommerania,
5. Loreley.

c. Es bleiben hiernach bis 1877 noch zu erbauen resp. im Bau zu vollenden:

11 Panzerschiffe und Panzerfahrzeuge, nämlich:
1. Hansa,
2. Großer Kurfürst,
3. König Friedrich der Große,
4. Borussia,

} im Bau zu vollenden,

5. Panzerfregatte A.
6. „ B.

} bei Samuda im Bau zu vollenden,

7.—11. zwei Panzerfregatten, drei Panzerfahrzeuge } zu erbauen.

11 Korvetten, nämlich:
1. Ariadne,
2. Luise,
3. Freya,
4. Thusnelda,

} im Bau zu vollenden,

5.—11. sieben Korvetten zu erbauen;

3 Avisos, nämlich:
1. Albatroß,
2. Nautilus,

} im Bau zu vollenden,

3. einer zu erbauen.

II. Zur Vollendung der im Bau befindlichen und zur Herstellung der planmäßig noch zu bauenden neuen Schiffe und Fahrzeuge wird — vorausgesetzt, daß eine fernere Steigerung der Eisenpreise und Arbeitslöhne nicht erfolgt, sowie daß (die Baukosten erhöhende) Ansprüche an Panzerung, Schnelligkeit und Armirung nicht gestellt werden — für die Jahre 1872 bis einschließlich 1877 der Geldbetrag betragen:

für Hansa	927,130 Thlr.
= Großer Kurfürst	1,973,400 =
= König Friedrich der Große	1,980,700 =
= Borussia (kontraktlich und anderweit)	1,808,000 =
Latus	6,689,230 Thlr.

	Transport	6,689,230 Thlr.
für Panzerfregatten A. und B. (kontraktlich bei Samuda und anderweite Kosten)		5,209,000 =
2 Panzerfregatten à 2,620,000 Thlr. . . .		5,240,000 =
3 Panzerfahrzeuge		3,000,000 =
	Panzerschiffe	20,138,230 Thlr.
für Ariadne	50,280 Thlr.	
= Luise	469,080 =	
= 9 Korvetten à 609,000.	5,481,000 =	
	Korvetten	6,000,360 =
für Albatroß } = Nautilus }	9,300 Thlr.	
1 Aviso . . .	280,000 =	
	Avisos	370,300 =
	in Summa	26,508,890 Thlr.

III. Zur Ausführung des Flotten-Gründungs-Plans sind nach den Eingangs gedachten Motiven zum Gesetze vom 9. November 1867 für Schiffbau im Extraordinarium bestimmt . . . . . 18,030,000 Thlr.

im Etat pro 1868 für Wilhelm	1,610,000 Thlr.	
außerdem	685,000 =	
im Etat pro 1869 . . .	1,704,198 =	
= = = 1870	1,460,000.	
Davon ab: laut Gesetz vom 11. Juni 1870 auf Hafenbau übertragen	100,000 =	
bleiben pro 1870	1,360,000 =	
im Etat pro 1871	1,830,000 =	
	in Summa	7,189,198 =
mithin sind pro 1872 bis 1877 noch zu bewilligen		10,840,802 =
(wovon pro 1872 bereits 2,241,079 Thlr. bewilligt sind.)		
Hierzu tritt: der bis ultimo 1871 von den bewilligten Summen voraussichtlich nicht verwendete Betrag von		1,703,564 =
demnach bleiben pro 1872 bis 1877 zur Ausführung des Flotten-Planes disponibel		12,544,366 =
IV. Das Gelderforderniß beträgt nach II.		26,508,890 =
folglich fehlen zur Ausführung des Planes bis ultimo 1877		13,964,524 =
welche Summe sich jedoch um		3,500,000 =

ermäßigt, sofern eine Verwendung von jährlich 500,000 Thlrn. vom Jahre 1871 ab aus Titel 18. des Etats zu Schiffsneubauten statthaben kann. Es ist nämlich nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen, daß Titel 18., wenn er gemäß des Flotten-Gründungs-Plans regelmäßig um jährlich 170,000 Thlrn. erhöht wird, in der Lage ist, diesen Zuschuß zu leisten. Diese Vergrößerung ist aber pro 1872 und 1873 nicht in Ansatz gekommen.

Die Vergrößerung des Einheitspreises und somit des Erfordernisses gegen den Anschlag vom Jahre 1867 erklärt sich:

1) aus der stärkeren Schiffspanzerung und den Folgen derselben auf die Konstruktion der Schiffe;
2) aus einer Armirung, die sich zu Folge der Einführung von enormen Kalibern mit ebenso enormer Ladung (um das Durchschlagen der verstärkten Panzer zu ermöglichen) und des Ueberganges von den eisernen und stählernen Massivgeschützen zu Stahl-Ringgeschützen sehr erheblich kostspieliger gestaltet hat, als früher angenommen werden konnte;
3) aus der Steigerung der Eisenpreise;
4) aus der eingetretenen Erhöhung der Arbeitslöhne um 15—20 pCt.;
5) aus den höheren Anforderungen an die Schnelligkeit der ungepanzerten Korvetten.

V. Von den in dem Plane zur Beschaffung von Reserve-Geschützen und für Schießversuche angenommenen 1,000,000 Thlrn. haben nur 500,000 Thlr. zum Etat gebracht werden können.

Von letzterer Summe haben 133,672 Thlr. entnommen werden müssen, um (im Jahre 1869) wenigstens einen schwachen Anfang mit einer den heutigen Anforderungen an die Artillerie entsprechenden Aufbesserung der Armirung der bereits früher vorhanden und nur mit gußeisernen glatten Geschützen armirt gewesenen Korvetten zu machen (Beschaffung von 17—15 Ctm. Ringkanonen) und um die 21 Ctm. Massiv-Stahlkanonen S. M. Panzerfahrzeuge „Arminius" und „Prinz Adalbert" in leistungsfähigere Ringkanonen umzuwandeln.

Der Rest der gedachten 500,000 Thlr. ist durch die, bei Aufstellung des Planes noch nicht als so umfangreich vorausgesehenen Schießversuche mit den neu konstruirten Geschützen und deren Munition in Anspruch genommen, und zwar kommen von dieser Restsumme ca. 115,000 Thlr. auf bauliche Einrichtungen des Schießplatzes bei Tegel (Geschützstände, Bettungen, Panzerscheiben, Eisenbahnen 2c.), während etwa 250,000 Thlr. für die Beschaffung der Versuchsgeschütze und deren Munition erforderlich gewesen sind. Von diesen Versuchsgeschützen sind 2—24 Ctm. Kanonen in die Armirungsbestände eingestellt.

Die Beschaffung einer Reserve von Geschützen hat also noch nicht effektuirt werden können. So wünschenswerth dieselbe auch ist, so steht ihr doch die Durchführung der Armirung der älteren Schiffe mit gezogenen Geschützen neuester Konstruktion in der Nothwendigkeit voran, und werden die nach Abzug der bereits ausgegebenen 500,000 Thlr. nach dem Flotten-Gründungs-Plane noch für die Periode bis 1876 verbleibenden 500,000 Thlr. zunächst für diesen Zweck zu verwenden beabsichtigt.

Ad 3. Befestigung und Armirung der Kriegshäfen.

I. **Kosten-Uebersicht.**

	Für die Befestigung des Jadehafens (Wilhelmshaven). Thlr.	Für die Befestigung des Kieler Hafens. Thlr.
1) In den Motiven zu dem Gesetz vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Erweiterung der Bundes Kriegs-Marine sind als Bedarf angenommen	3,000,000	2,400,000
2) Zum Etat sind gebracht 1868	150,000	350,000
1869	400,000	400,000
1870	800,000	600,000
1871	600,000	600,000
1872	200,000	100,000
Zusammen	2,150,000	2,050,000
3) Von den zum Etat gebrachten Summen sind zur Verwendung gelangt resp. werden pro 1872 noch zur Verwendung gelangen:		
A. Für die Befestigungs-Bauten	1,550,000	1,530,000
B. Für die Beschaffung der Hafen-Armirungen . .	600,000	520,000
Wie oben	2,150,000	2,050,000
4) Es sind noch weiter erforderlich:		
A. zu Befestigungs-Bauten .	5,300,000	1,000,000
B. zur Beschaffung der Hafen-Armirungen	1,187,500	1,022,500
Zusammen	6,487,500	2,022,500
		8,510,000

II. Erläuterungen.

A. Befestigungs-Bauten.

1. In Wilhelmshaven.

Die Befestigungsanlagen zur Vertheidigung von Wilhelmshaven zerfallen in 3 Abschnitte, nämlich:

a. in die Batterien, welche den Hafen unmittelbar gegen einen Flottenangriff,
b. in die Anlagen, welche Wilhelmshaven gegen einen Landangriff und
c. in die Batterien, welche die Jade als das zum Hafen führende Defilee vertheidigen sollen.

Es sind zunächst die sub a. gedachten Batterien in Angriff genommen. Unter Benutzung der Deiche sind Reihen von Batterien geschaffen, welche nach der Ost und Südseite den Hafen vertheidigen und — bis auf durch die Ungunst des Bodens veranlaßte Korrekturbauten — fertig sind. Das Fort Heppens und die nördlich davon gelegene gleichfalls zu einer starken Batterie bestimmte Anschlußlinie hinter dem nördlichen Flügel der Ostfront, sind bestimmt, an Stelle der hier provisorisch angelegten Deichbatterien zu treten und gehen ihrer Vollendung entgegen. Auf der gegenüberliegenden Seite, auf der Südwestspitze des Budjadingerlandes, ist eine Batterie als Redoute in provisorischer Bauart angelegt.

Diese Befestigungsanlagen, sowie die Anlage eines Laboratoriums, der nöthigen Kriegs- und Friedens-Pulvermagazine, der Ausbau eines Eisenbahnnetzes zwischen dem Bahnhofe, den Artillerie-Etablissements und den Batterien sind resp. werden aus den in der Kostenübersicht sub 3. A. aufgeführten 1,550,000 Thlrn bestritten und zwar wird diese Summe dadurch absorbirt.

Zum Schutze Wilhemshavens gegen einen Landangriff ist in neuerer Zeit die Vertheidigung der Made-Linie durch Einrichtung zur Inundation 2c. beabsichtigt.

Zur eigentlichen Vertheidigung der Jade selbst, und dadurch Wilhelmshavens, gegen das Bombardement Seitens einer Flotte sind bisher zwei von dem mittleren Theil der Jade anzulegende starke Thurmforts beabsichtigt worden, an deren Stelle jedoch in letzter Zeit die Erbauung eines Forts auf Wangerooge und eine Anzahl schwimmender Batterien, welche den Ausgang des Jadepasses decken sollen, in Erwägung genommen worden ist.

Diese letzteren Anstalten werden wenigstens 5,000,000 Thlr.
die Vertheidigungs-Einrichtungen der Made-Linie 300,000 „
mithin zusammen 5,300,000 Thlr.
erfordern, welche in der Kosten-Uebersicht sub 4. A. in Ansatz gebracht sind.

2. Bei Kiel.

Auf dem westlichen Ufer der Kieler Bucht ist das Fort Brauneberg angelegt und der Vollendung nahe, ferner die Veste Friedrichsort einem nothwendigen Umbau unterworfen, der in diesem und dem nächsten Jahre zu Ende gebracht wird, und welcher die Seefront zu einer wirksameren Batterie aptirt und kasemattirte Räume geschaffen hat. — Auf dem östlichen Ufer sind außer den beiden älteren kleinen Küsten-Batterien Unter-Jägersberg und Möltenort während des Krieges provisorische Befestigungen, namentlich zum Schutz des hier dominirenden Terrains gegen einen Landangriff, erbaut. Es sind, um die Befestigungs-Anlagen hier zu einem gewissen Abschluß zu bringen, zwei Werke: ein starkes Fort Korügen, welches die Hafeneinfahrt und Sperre wirksam beherrscht, wie einem ernsten Landangriff auf dieser Seite Widerstand bietet; und eine offene Seebatterie, Ober-Jägerberg, welche mit dem Fort Brauneberg die Rhede unter Feuer nimmt, als durchaus erforderlich und in nächster Zeit auszuführende Ergänzungen für die Hafenvertheidigung in Aussicht genommen.

Durch die oben erwähnten bereits bestehenden resp. der Vollendung nahen Bauten, sowie durch durch den Bau des Laboratoriums und der dasselbe umschließenden Redoute, der erforderlichen Kriegs- und Friedens-Pulver-Magazine, von Dienstgebäuden und Wohnungen, Friedens- und Kriegs-Kasernements (ein Reduit — bombensichere Kaserne — im Fort Friedrichsort bleibt noch zu bauen) werden auch hier, wie bei Wilhelmshaven, die bis jetzt flüssigen Mittel (3. B. 1,530,000 Thlr.) absorbirt, während für den Bau des Forts Korügen und der Batterie Ober-Jägerberg weitere 1,000,000 Thlr. erforderlich und in der Kosten-Uebersicht sub 4. A. in Ansatz gebracht sind.

B. Beschaffung der Hafen-Armirungen für Wilhelmshaven und Kiel.

Die für die Fortifikation erforderlichen Summen (3. A. 1,550,000 Thaler resp. 1,530,000 Thaler) ließen von den bis jetzt für die Vertheidigung von Wilhelmshaven und des Kieler Hafens etatsmäßig zur Disposition gestellten Mitteln (2,150,000 Thaler resp. 2,050,000 Thlr. — sub 2 der Kosten-Uebersicht) nur 600,000 Thaler resp. 520,000 Thlr. (3. B.) für die Beschaffung von Geschützen, Laffeten, Zubehör und Munition übrig. Erwägt man die Kostspieligkeit des heutigen Artillerie-Materials, insbesondere der schweren Geschütze, ihrer Laffeten und ihrer Munition (ein einziges 28 Cm. Geschütz mit seiner Ausrüstung kostet, selbst bei den jetzt ermäßigten Rohrpreisen, noch 56,000 Thaler) so wird es nicht befremden, daß jene Beträge von zusammen 1,120,000 Thaler, selbst unter Hinzurechnung von circa 2,000,000 Thlr., welche nach Ausbruch des Krieges außeretatsmäßig als Kriegskosten zur Beschaffung von Geschützen in Anspruch genommen worden sind, zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht ausreichen. Es sind dann in der That um das im laufenden Jahre fertig werdende Fort Heppens und die nördlich von demselben gelegene Batterie (Anschlußlinie) vollständig armiren zu können noch . 1,187,500 Thaler
und zur vollständigen Bewaffnung der Werke des Kieler Hafens, einschließlich des noch nicht im Bau begonnenen Forts Korügen noch weitere . . . . . 1,022,500 „
erforderlich. Diese Summen sind sub 4. B. der Kosten-Uebersicht in Ansatz gebracht.

ad 4. Indienststellungen und Entsendungen der Schiffe zum Zwecke der Heranbildung des Personals 2c.

Der militärische Personalbestand der Flotte, wie er zur Zeit der Vorlage des Flotten-Gründungsplanes im Jahre 1867 war, wie er im laufenden Jahre ist und für 1877 in Aussicht genommen wurde, ergiebt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

	1867	1872	1877
Seeoffiziere	159	268*	350
Seemännisches Personal . . .	2366	3768*	5600
Maschinenpersonal	342	647	1019
Schiffshandwerker	328	400	460
Offiziere des Seebataillons . .	23	32	47
Mannschaften des Seebataillons	673	1031	1372
Offiziere der See-Artillerie . .	14	14	36
Mannschaften der See-Artillerie	448	448	1218

Es hat demnach seit 1867 der Personalstand der Marine eine Vermehrung von 109 Seeoffizieren, 1,402 Köpfen des seemännischen Personals, 305 Köpfen des Maschinenpersonals, 72 Schiffshandwerkern und ferner von 2 Kompagnien des Seebataillons erfahren. Die Vermehrung ist den Mitteln für die Ausbildung und den an die Marine herangetretenen Anforderungen entsprechend von Jahr zu Jahr, zwar nicht in ganz gleichmäßigen Raten, aber doch so erfolgt, daß eine Ausgleichung wieder stattfand, und daß die Personalstärke von 1872 ziemlich die Mitte hält zwischen der von 1867 und der pro 1877 projektirten. Die für letzteres Jahr vorgesehene Stärke wird auch jetzt noch als zutreffend erachtet, und sollte es erforderlich sein, im seemännischen und Maschinen-Personal etwas höher zu greifen, als der Plan es vorsieht, so würde dies auf Kosten des für das Seebataillon und die Seeartillerie in Aussicht genommenen Personals geschehen.

Das sämmtliche Personal befindet sich gegenwärtig auf die beiden Marine Stationen der Ostsee und der Nordsee vertheilt — wenn auch der in letzterem Orte noch nicht ausreichenden Wohnungs-Gelegenheit wegen, noch nicht ganz gleichmäßig — und sind die beiden genannten Stationen nunmehr als vollständig organisirt zu betrachten.

Was die Indienststellungen von Schiffen, sowohl zum Zwecke der Wahrnehmung maritimer Interessen im Auslande, als zur Ausbildung des Personals und für den Dienst bei den einheimischen Stationen anbetrifft, so haben diese in den ver-

*) Offiziere und Mannschaften der Torpedoabtheilung eingerechnet.

flossenen Jahren in demjenigen Umfange stattgefunden, welcher bei der noch geringen Anzahl der vorhandenen Schiffe und in Berücksichtigung einer ruhigen Entwickelung, als irgend zulässig erachtet werden konnte. So waren beispielsweise 1870 vor dem Ausbruche des Französischen Krieges die folgenden 19 Schiffe in Dienst:

1. Auf heimathlichen Stationen:

A. Ostsee.

Kiel.
S. M. S. Gefion,
S. M. Kanonenboot Cyklop,
S. M. Kanonenboot Hay,
S. M. Brigg Hela,
S. M. S. Renown.

Danzig.
S. M. Kanonenboot Pfeil.

B. Nordsee.

Wilhelmshaven.
S. M. Kanonenboot Komet.

Auf der Elbe.
S. M. Panzerfahrzeug Prinz Adalbert (später zur Verstärkung des Panzergeschwaders).

2. Auf auswärtigen Stationen:

A. West-Indien.
S. M. S. Arkona,
S. M. Kanonenboot Meteor.

B. Ost-Asien.
S. M. S. Hertha,
S. M. S. Medusa.

C. Mittelmeer.
S. M. Kanonenboot Delphin.

3. Zu Uebungszwecken:

A. Panzergeschwader.
S. M. Panzerfregatte König Wilhelm,
„ Friedrich Carl,
„ Kronprinz,
S. M. Panzerfahrzeug Prinz Adalbert.

B. Erziehungsschiffe.
S. M. S. Niobe,
S. M. Brigg Musquito,
„ Rover.

Wozu noch die im Frühjahr 1870 aus dem Mittelmeer zurückgekehrten Schiffe Korvette Elisabeth und Yacht Grille kamen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß eine derartige Indienststellung, deren Umfang im Verhältniß zu den vorhandenen Schiffen und dem disponiblen Personal sehr erheblich die Indienstthaltungen bei anderen Marinen übertrifft, für Material wie Personal nicht geringe Anstrengung mit sich führt; indeß ist dieselbe als eine natürliche Folge einer in lebhafter Entwickelung begriffenen Institution nicht ganz zu umgehen. Nachdem aber auch durch die Indienststellungen für den Krieg und das dabei auf den meisten Schiffen bedingte beständige Heizen der Maschinen eine starke Abnutzung des Materials eingetreten, während die Förderung des Schiffs- und Maschinenbaues, zu Folge der Einberufung der Arbeiter zu den Fahnen und der Verkehrsstockungen, welche die Lieferung des Eisen- und anderen Materials verhinderten, sehr beträchtliche Verzögerung erlitten hat, werden die Indienststellungen für das gegenwärtige, wie für die nächsten Jahre nicht völlig den nach dem Flottengründungs-Plane zulässigen Umfang erreichen können.

Wenn demnach zunächst der Dienst auf den verschiedenen auswärtigen Stationen, wie sie im Flotten-Gründungsplane vorgesehen sind, noch nicht von stärkeren Flotten-Abtheilungen wird versehen werden können, so wird doch Sorge getroffen werden, daß die maritimen Interessen, welche Deutschland im transoceanischen Auslande in so hohem Grade hat, nicht hierunter leiden, indem es in der Absicht liegt, das in demselben Plane für die einheimischen Gewässer vorgesehene Uebungsgeschwader die für unsern Handel wichtigen Plätze besuchen zu lassen, um auf eine günstige Lösung aller im Interesse Deutscher Unterthanen etwa schwebenden diplomatischen Verhandlungen hinzuwirken.

Es muß an dieser Stelle bemerkt werden, daß die für die Indienstthaltung der Schiffe im Auslande früher in Ansatz gebrachten Unterhaltungskosten, welche auch Berücksichtigung in dem Ueberschlage des Ordinarien-Etats der zehnjährigen Entwickelungsperiode gefunden haben, nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen nicht in genügender Höhe in Anschlag gebracht sind. Es findet das eines Theiles darin seine Begründung, daß bei Aufstellung der früheren Berechnungen noch geringe Erfahrungen über die Preise der in Betracht kommenden Gegenstände und über diejenigen von Reparaturen im Auslande vorlagen, daß anderen Theils die Preise selbst im Laufe des Jahres sehr in die Höhe gegangen sind.

Erheblich billiger würde die Unterhaltung der Schiffe im Auslande sich gestalten, wenn die Kaiserliche Marine, gleich allen anderen größeren Marinen, auf den wichtigsten Stationen eigene Depots mit kleinen Reparatur-Werkstätten besäße. Das ökonomische Interesse ist aber keineswegs das einzige oder wichtigste, welches die Einrichtung solcher Depots erwünscht macht. Weit schwerer wiegt das Erforderniß, die im Auslande befindlichen Schiffe jederzeit in kriegsfertigem Zustande zu erhalten, wie es sich nur durch den Besitz solcher Depots innerhalb der wichtigsten Stationsbereiche erreichen läßt. Denn es muß berücksichtigt werden, daß ein Schiff oder eine Flotte sich nur für eine sehr kurze Frist, nämlich so lange Vorräthe und Kohlen reichen, resp. so lange die zahlreichen Zufälligkeiten, denen Schiffe ausgesetzt sind, nicht eine Reparatur am Schiff oder Maschine erforderlich gemacht haben, unabhängig vom Lande machen kann.

Sind nun in Kriegszeiten die Häfen der betreffenden Küstenstriche durch die Neutralitätsgesetze der Benutzung verschlossen, so können die Kriegsschiffe in die bedenkliche Lage gerathen, in ihren Operationen gelähmt zu werden.

Der Erwerb einiger gesicherter Stützpunkte für Flotten-Operationen im Auslande — wobei aber jeder Gedanke an Kolonisation ausgeschlossen bleibt — darf daher nicht aus dem Auge verloren werden, und wird die Admiralität nicht umhin können, die Bewilligung von Geldmitteln für diesen wichtigen Zweck, mit dessen Erfüllung unsere im Auslande stationirten Kriegsschiffe erst ihre wahre Bedeutung erlangen, seiner Zeit zu erbitten.

Seit der Aufstellung des Flotten-Gründungs-Plans ist für die Kaiserliche Marine nun noch eine weitere Einrichtung ins Leben getreten, indem von derselben die Organisirung einer Vertheidigung der Deutschen Küsten mittelst Torpedos und Hafensperre übernommen worden ist.

Eine zunächst aus 2 Kompagnien bestehende Torpedo-Abtheilung, für welche die Geldmittel im Marine-Etat pro 1872 bewilligt sind, ist bereits in Wilhelmshaven eingerichtet, und wenn auch nur eine langsame Entwicklung dieses Zweiges beabsichtigt wird, so werden für die Beschaffung des zur Sperrung resp. Vertheidigung der in Betracht kommenden Marine-Häfen und zu Versuchen erforderlichen kostspieligen Materials, die geringen Summen des Flotten-Gründungs Planes nicht ausreichen, welche dort deshalb nicht höher ausgebracht worden sind, weil damals erst eben mit den Versuchen begonnen wurde und weder über die Organisation der unterseeischen Vertheidigung ein Plan bestand, noch irgend ein Anhalt für Berechnung der materiellen Kosten gegeben war. Auch jetzt lassen sich diese Kosten noch nicht genau angeben, weil ein System für die Art der unterseeischen Vertheidigung, die in jedem Hafen eine andere, den lokalen Verhältnissen sich anpassende sein muß, noch erst in der Feststellung ist, und es erübrigt daher nur, die erforderlichen Mittel durch den jedesmaligen Jahresetat — wie dies pro 1872 bereits geschehen — zu beantragen.

Der Uebersicht wegen seien hier nochmals die Hauptsummen rekapitulirt, welche erforderlich erscheinen, um den Flotten-Erweiterungs-Plan von 1867, soweit er das Material anbetrifft, zur Ausführung zu bringen.

1. Hafenbau in Wilhelmshaven und Kiel	15,920,174	Thlr.
2. Für Schiffbau incl. der Armirung	27,008,890	=
3. Hafenbefestigung	6,300,000	=
4. Beschaffung der Hafen-Armirungen	2,210,000	=
5. Für Material der unterseeischen Hafen-Vertheidigung	1,500,000	=
	52,939,064	Thlr.

Hiervon gehen ab die nach dem Flotten-Gründungs-Plan vom Jahre 1873 bis 1877 als aus den 8 Millionen Thalern zu entnehmenden aufgeführten Beträge:

a) für das Kieler Etablissement	4,000,000	Thlr.
b) für die Kieler Hafenbefestiguug . . .	150,000	=
c) für die Jadebefestigung	700,000	=
d) für die unterseeische Hafenvertheidigung .	80,000	=
e) für Schiffbau nach der oben speziell gegebenen Berechnung . . .	12,544,366	=
	17,474,366	=
bleibt Mehrbedürfniß	35,464,698	Thlr.

Wie schon bei den einzelnen Positionen erörtert, können diese Summen aus den angeführten Gründen nur als ungefähre bezeichnet werden, und ist es in der That unmöglich, für eine Reihe von Jahren voraus und in einer Zeit, wo in der Technik des Schiffbaues, Maschinenbaues und der Artillerie fortwährend neue Ideen und neue Anforderungen herantreten, bindende Angaben zu machen. Ebensowenig ist dies im Betreff des Ordinarien-Etats einer in allen Richtungen in der Entwickelung begriffenen Institution möglich.

Wie es auch in dem Flotten-Gründungs-Plane von 1867 an mehreren Stellen ausgesprochen ist, können derartige Angaben vielmehr nur den Zweck haben, als eine den finanziellen Punkt betreffende, aber nicht bindende Erläuterung zu den Zielen zu dienen, welche die Marine-Verwaltung sich bei der allmäligen Entwickelung der Marine gesteckt hat. Eine genauere Feststellung kann nur bei den jährlichen Etats-Anschlägen erfolgen, und wird, falls diese Etats sich auch ferner in den bescheidenen Grenzen von ppr. 8 Millionen halten, die Marine erst viele Jahre später den Umfang gewinnen, welcher in dem Flotten-Gründungs-Plane für das Jahr 1877 angenommen war, und welcher nach dem heutigen Stande der Erfahrungen und den in den größeren Marinen zur Anwendung gekommenen Prinzipien es ermöglichen würde, daß die Deutsche Marine der ihr zufallenden militärischen Aufgabe genügen könnte.

Zum Schlusse wird es am Platze sein, darauf hinzuweisen, daß die Kaiserliche Marine ein hohes Interesse hat am Zustandekommen des Nord-Ostsee-Kanals.

Wenn derselbe auch in erster Linie der Handelsschifffahrt der Ostsee große Vortheile zuwenden und daher den Charakter eines industriellen Unternehmens vorzugsweise an sich tragen mag, so steht doch außer Zweifel, daß die Kaiserliche Flotte durch ihn sehr bedeutend an Kriegsstärke gewinnen und daß er namentlich die offensive Küstenvertheidigung unseres Vaterlandes sehr erleichtern, resp. einen Feind nöthigen würde, entweder in jedem der beiden in Betracht kommenden Meere den unserigen sehr überlegene Streitkräfte zu konzentriren, oder eine Belästigung unserer Küsten gänzlich aufzugeben.

Anlage I.

Nachweisung

von den bis zum Schlusse des Jahres 1871 für den Hafenbau an der Jade gemachten Ausgaben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sg.	pf.	Baukosten pro 1871. Thlr.	sg.	pf.	Baukosten bis ultimo 1871. Thlr.	sg.	pf.
	A. Kosten für das Etablissement.									
1.	Ufer- und Deichbefestigungsbauten, sowie Unterhaltung der Deiche, Uferwerke, Schlengen 2c.	205,292	28	11	20,600	23	1	225,893	22	—
2.	Erbauung zweier Schutzdämme von der Heppens'er Batterie bis zum Dauensfelder und von diesem bis zum Band'ter Groden, einschließlich der Haupthafendeiche und der Steindeiche . . .	455,209	13	4	—	—	—	455,209	13	4
3.	Wiederherstellung der, durch Sturmfluthen verursachten Beschädigungen	28,828	18	1	—	—	—	28,828	18	1
4.	Eindeichung des Dauensfelder Grodens und Aufhöhung und Abpflasterung dieser Deiche	143,459	23	3	—	—	—	143,459	23	3
5.	Erbauung und Unterhaltung resp. Wiederherstellung des Hauptfangedammes zum Schutze der Baustelle und die Beseitigung desselben	375,115	15	7	—	—	—	375,115	15	7
6.	Bau eines Kajedeiches und spätere Befestigung desselben . .	21,218	25	11	—	—	—	21,218	25	11
7.	Bau von Lande- und Ladebrücken und Herstellung von Duc d'Alben	19,352	18	—	—	—	—	19,352	18	—
8.	Bau von Deichscharten	14,219	8	7	—	—	—	14,219	8	7
9.	Bau von zwei massiven Schutzdeichen auf der Nord- und Südseite des interimistischen Liegehafens	20,275	21	9	—	—	—	20,275	21	9
10.	Herstellung eines Querdammes zwischen dem nordöstlichen Haupthafendeiche und dem Schutzdamme	3,851	28	6	—	—	—	3,851	28	6
11.	Bau zweier Landhellinge und eines Boots- und Utensilien-Schuppens	2,403	2	1	—	—	—	2,403	2	1
12.	Bau der Hafeneinfahrts- und Vorhafenmauern	1,389,324	3	7	—	—	—	1,389,324	3	7
13.	Bau der beiden Schleusenhäupter mit Schutzgittern	1,528,509	15	6	—	—	—	1,528,509	15	6
14.	Ausschachtung des Hafenkanals und des Hafenbassins, Verbreiterung und Befestigung des Hafens	910,037	22	1	1,004	23	7	911,042	15	8
15.	Bau der Trockendocks I. und II., Pontons, Bollards, Drehspille und Pumpenanlage zur Entwässerung der Docks . . .	1,690,504	28	3	26,311	6	7	1,716,816	4	10
16.	Bau eines Hafens für Bagger und Prähme	60,845	6	—	—	—	—	60,845	6	—
17.	Betrieb und Unterhaltung des Dampfbaggers I., der Dampfbugsirboote Royal, Victoria und Jade, sowie des Transportschiffs Neptun	280,793	26	7	34,413	10	2	315,207	6	9
18.	Erbauung einer zweigeleisigen Transportbrücke zur Verbindung der beiden Kanalufer auf dem Bauplatze der II. Schleuse . .	1,988	8	2	—	—	—	1,988	8	2
	Latus. . .	7,151,231	14	2	82,330	3	5	7,233,561	17	7

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sa.	pf.	Baukosten pro 1871. Thlr.	sg.	pf.	Baukosten bis ultimo 1871. Thlr.	sa.	pf.
	Transport	7,151,231	14	2	82,330	3	5	7,233,561	17	7
19.	Erbauung einer Wasserleitung für süßes Wasser zum Speisen der Dampfmaschinen	1,177	8	11	—	—	—	1,177	8	11
20.	Bau zweier Wasserreservoire	2,003	1	10	—	—	—	2,003	1	10
21.	Desgl. zweier Mörtelmühlen	3,148	28	9	—	—	—	3,148	28	9
22.	Desgl. zweier Traßmühlen	16,950	14	8	—	—	—	16,950	14	8
23.	Herstellung von Eisenbahn-Transport-Geleisen	30,406	14	1	—	—	—	30,406	14	1
24.	Beschaffung von Utensilien und Baugeräthen aller Art incl. Maschinen	741,347	26	3	7,171	27	11	748,519	24	2
25.	Erste Einrichtung von Wohn- und Geschäftsräumen, Bau von Wohngebäuden und Cysternen, von Werkstätten, Utensilien- und Materialien-Schuppen, sowie von Arbeiterhütten	342,270	5	8	—	—	—	342,270	5	8
26.	Beitrag der Arbeiter-Krankenkasse	37,154	8	1	—	—	—	37,154	8	1
27.	Straßenbauten und Unterhaltung der Straßen	82,272	5	5	15,096	9	8	97,368	15	1
28.	Bohrungen nach Trinkwasser	102,912	2	8	—	—	—	102,912	2	8
29.	Bau eines Siels	24,623	14	2	464	8	6	25,087	22	8
30.	Allgemeine Verwaltungskosten für den Hafenbau incl der Kosten für die Vorarbeiten	495,642	27	10	31,669	24	3	527,312	22	1
31.	Materialien zum allgemeinen Vorrath incl. der Aufsichtskosten für dieselben	128,135	15	1	52,073	24	2	180,209	9	3
32.	Ausschachtung der Hafeneinfahrt und des Vorhafenbassins	454,037	29	2	73,116	13	9	527,154	12	11
33.	Bau der Kaimauern des Binnenhafens	701,215	4	2	2,469	3	8	703,684	7	10
34.	Entwässerungs-Anlage in der Stadt und Erweiterung derselben	47,528	8	2	83,527	12	6	131,055	20	8
35.	Bau des massiven Trockendocks Nr. III.	578,625	10	3	15,444	16	5	594,069	26	8
36.	Erbauung des Boots- und Mastenhafens	93,332	16	—	75	9	11	93,407	25	11
37.	Bau der Nordmauer des Binnenhafens	209,804	13	9	656	22	8	210,461	6	5
38.	Bau zweier massiver Vorhellinge	539,549	19	1	4,102	23	3	543,652	12	4
39.	Bau zweier Werftschuppen	72,702	7	10	13,188	10	2	85,890	18	—
40.	Herstellung von Schienengeleisen für die Schiffbau-Verwaltung	32,401	13	11	—	—	—	32,401	13	11
41.	Bau von 3 Schwimmthoren für das Trockendock III. und die beiden Seehellinge	45,517	7	—	19,429	21	4	64,946	28	4
42.	Bau eines Dreibeins	49,807	8	5	1,522	27	5	51,330	5	10
43.	Bau von Kohlenbrücken	3,721	4	4	784	3	9	4,505	8	1
44.	Vervollständigung der Anschüttung des Stadtterrains	7,319	4	2	2,622	25	10	9,942	—	—
45.	Austiefung des Liegehafens	20,584	28	7	30,685	1	7	51,270	—	2
46.	Bau eines Schiffs-Inventarien-Magazins	65,425	28	11	31,373	12	8	96,799	11	7
47.	Desgl. Materialien-Magazins	24,014	22	6	76,878	20	6	101,493	13	—
48.	Gasbeleuchtung längs des Kanals	3,900	—	—	5,455	4	3	9,355	4	3
49.	Erbauung neuer Stadtstraßen	96	29	6	23,437	24	3	23,534	23	9
50.	Bau eines Holzlagerschuppens	7,117	28	4	48,537	12	11	55,652	11	3
51.	Bau von Duc d'Alben in der Hafeneinfahrt	4,466	20	9	—	—	—	4,466	20	9
52.	Bau eines provisorischen Werftbureaugebäudes	—	—	—	6,312	10	2	6,312	10	2
53.	Bau eines Artillerie-Inventarien- und Materialien-Magazins	—	—	—	46,000	—	—	46,000	—	—
54.	Bau einer Montirungs-Werkstatt	—	—	—	53,175	25	9	53,175	25	9
55.	Bau eines Kesselschmiedegebäudes	—	—	—	32,030	5	5	32,030	5	5
56.	Bau einer Umfassungsmauer der Werft	—	—	—	43,669	29	5	43,669	29	5
57.	Bau eines Schiffsschmiede- und Schlosserwerkstattgebäudes	—	—	—	84,837	7	7	84,837	7	7
	Latus	12,121,045	12	5	888,139	23	1	13,009,185	5	6

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sg.	pf.	Baukosten pro 1871. Thlr.	sg.	pf.	Baukosten bis ultimo 1871. Thlr.	sg.	pf.
	Transport	12,121,045	12	5	888,139	23	1	13,009,185	5	6
58.	Bau einer Takler- und Segelmacherwerkstatt	—	—	—	3,935	22	5	3,935	22	5
59.	Für die Ausführung einer Rohrleitung auf der Werft zur Gasbeleuchtung	—	—	—	12,177	5	3	12,177	5	3
60.	Für die Einrichtung einer Taklerwerkstatt im Artillerie-Wagenhause, eines Kettenlagers und Einrichtung eines Rundholzschuppens	—	—	—	802	16	3	802	16	3
61.	Bau von Fairbairn'schen Krahnen am Binnenhafen	—	—	—	14,997	25	1	14,997	25	1
62.	Für den Bau einer Pontonbrücke über den Hafenkanal	—	—	—	7,039	29	9	7,039	29	9
63.	Für den Bau des provisorischen Landhellings Nr. II.	—	—	—	840	6	1	840	6	1
64.	Für die Aufhöhung des Terrains	—	—	—	45,720	25	6	45,720	25	6
65.	Für die Straßen- und Entwässerungs-Anlage im neuen Arbeiterviertel am Siel	—	—	—	2,170	24	4	2,170	24	4
66.	Für Anlage der Wasserleitung	—	—	—	30,144	15	4	30,144	15	4
67.	Abpflasterung des Werftterrains und neben den Schleusen	—	—	—	30,899	20	—	30,899	20	—
68.	Bau eines Wachthauses am Vorhafen	—	—	—	5,307	—	6	5,307	—	6
69.	Für die Anlage eines Parks	—	—	—	2,805	16	3	2,805	16	3
70.	Ankaufskosten für die Parzelle 29. Flur III. und für das Wohnhaus von G. Grashorn	9,813	2	10	—	—	—	9,813	2	10
	Summa A. Kosten des Etablissements	12,130,858	15	3	1,044,981	19	10	13,175,840	5	1
	B. Kosten für die Unterbringung der Garnison ꝛc.									
1.	Bau eines Dienstgebäudes für das Stations-Kommando	42,651	20	11	52,120	—	—	94,771	20	11
2.	Bau eines solchen für den Ober-Werft-Direktor	14,278	19	9	18,063	10	—	32,341	29	9
3.	Bau eines Wirthschaftsgebäudes für die Dienstwohnung des Ober-Werft-Direktors	210	—	—	—	—	—	210	—	—
4.	Bau eines Dienstgebäudes für 2 Offiziere	13,636	21	4	9,679	17	11	23,316	9	3
5.	Bau eines solchen für 4 Offiziere	28,214	5	11	22,149	27	6	50,364	3	5
6.	Bau eines Wohngebäudes für 12 Offiziere	50,108	22	7	4,154	20	5	54,263	13	—
7.	Bau zweier Wohnhäuser im Blockholz mit Nebenanlagen	—	—	—	38,459	9	6	38,459	9	6
8.	Bau eines Wohnhauses für 4 Offiziere an der Adalbertstraße	—	—	—	7,174	2	5	7,174	2	5
9.	Bau eines Wohngebäudes für 4 Beamtenfamilien	—	—	—	3,183	18	1	3,183	18	1
10.	Für den Aufbau eines Stockwerks auf das alte Schulgebäude	—	—	—	3,264	18	7	3,264	18	7
11.	Bau von 4 Wohngebäuden für Unterbeamte	—	—	—	1,445	25	7	1,445	25	7
12.	Erbauung von 12 Arbeiterhäusern	44,526	7	6	5,816	18	3	50,342	25	9
13.	Bau von 12 Arbeiter-Wohnhäusern	52,364	16	8	2,817	12	6	55,181	29	2
14.	Desgl. von 22 Wohngebäuden für Handwerker	—	—	—	13,413	21	9	13,413	21	9
15.	Für das Schleusenmeister-Etablissement	—	—	—	9,251	29	2	9,251	29	2
16.	Bau einer Kaserne	124,983	1	11	43,393	14	5	168,376	16	4
17.	Bau eines Marine-Garnison-Lazareths	111,253	1	3	46,645	28	9	157,899	—	—
18.	Bau zweier Lazareth-Baracken	4,680	—	—	11,224	12	5	15,904	12	5
19.	Bau eines Eiskellers (Garnison-Anstalten)	4,271	14	6	—	—	—	4,271	14	6
20.	Ankauf zweier Wohnhäuser von C. Doerry	29,060	—	—	—	—	—	29,060	—	—
	Summa B. Kosten für die Unterbringung der Garnison	520,238	12	4	292,258	17	3	812,496	29	7
	Rekapitulation.									
	Summa A. Kosten des Etablissements	—	—	—	—	—	—	13,175,840	5	1
	„ B. Kosten für die Unterbringung der Garnison	—	—	—	—	—	—	812,496	29	7
	Ueberhaupt	—	—	—	—	—	—	13,988,337	—	—

Anlage II.

Zusammenstellung

der für die Fertigstellung des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven noch erforderlichen Geldmittel.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Ausgaben.		Geld-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A Für Wasserbauten und solche Hochbauten, welche in den Nachweisungen B und C. zum Nachtrags-Etat pro 1870 nicht vorgesehen, aber in der Ausführung begriffen sind.	unter Nr. der Nachweisung A.			
1.	Zu Uferbauten	1	6,000	—	—
2.	Zur Fertigstellung der Kielstapelung in den Trockendocks I und II.	15	5,000	—	
3.	Für den Baggerbetrieb	17	38,540	—	—
4.	Zur Beschaffung von Utensilien und Baugeräthen	24	4,900	—	—
5.	Zur außerordentlichen Instandsetzung der Straßen	27	11,700	—	—
6.	An allgemeinen Verwaltungskosten pro 1872 für den Hafenbau	30	33,000	—	—
7.	Für die Ausschachtung des Hafen-Einfahrts- und Vorhafen-Bassins	32	20,000	—	—
8.	Für die Entwässerungs-Anlage in der Stadt	34	57,677	6	5
9.	Für die Fertigstellung des Boots- und Mastenhafens	36	3,500	—	—
10.	Desgleichen des Binnenhafens	37	1,650	—	—
11.	Für den Bau von Kohlenbrücken	43	1,600	—	—
12.	Für die Vervollständigung der Anschüttung des Stadtterrains	44	25,000	—	—
13.	Für die Vertiefung des Liegehafens	45	35,000	—	—
14.	Für den Bau neuer Stadtstraßen	49	121,655	2	1
15.	Für den Bau von Duc d'Alben in der Hafeneinfahrt	51	3,660	—	
16.	Für die Anlage eines Parks	69	2,000	—	—
17.	Für die Fertigstellung der Gasanlage auf der Werft	59	2,500	—	—
18.	Für die Einrichtung einer Takler-Werkstatt, provisorischen	60	4,000	—	—
19.	Fertigstellung der Fairbairn'schen Krahne	61	2,372	—	—
20.	Für die Aufhöhung des Terrains und zur Entwässerung	64	150,000	—	—
21.	Für die Straßen- und Entwässerungs-Anlage im Arbeiter-Viertel am Siel	65	6,000	—	—
22.	Für die Abpflasterung des Werftterrains	67	180,000	—	—
23.	Für den Bau eines Wachthauses am Vorhafen	68	500	—	—
	Summa A.	. . .	716,254	8	6

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Bauten.	In Anlage B. unter Nr.	Geld-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Zur Fertigstellung der in der Anlage B. zum Nachtrags-Etat pro 1870 aufgeführten Büreau-Gebäude, Werkstätten, Magazine ꝛc.				
1.	Ober-Werft-Direktions-Gebäude	1.	78,000	—	—
2.	Zur Vervollständigung des Schienennetzes	4.	65,000	—	—
3.	Werftmauer incl. Marken-Kontrole und Wache	5.	75,000	—	—
4.	1 Krahn für 400 Centner	6.	9,000	—	—
5.	4 Krahne für 150 Centner à 6000 Thlr.	7.	24,000	—	—
6.	Gebäude für 2 Steam-Kasten	8.	1,600	—	—
7.	Eisen-Magazin	9.	24,000	—	—
8.	Schmiede- und Schlosserwerkstatt	10.	20,000	—	—
9.	Kohlen-Magazin	11.	6,000	—	—
10.	Bootsschuppen	12.	40,480	—	—
11.	Werkstatt für Holzbearbeitung	13.	23,466	—	—
12.	Rundholzschuppen	14.	36,800	—	—
13.	1 Holzschuppen	16.	15,000	—	—
14.	Werkstatt zur Bearbeitung der Panzerplatten	17.	37,632	—	—
15.	Für Steam-Kasten, Schneidegruben, Abtritte	18.	4,000	—	—
16.	Dampfhammerschmiede	19.	58,012	—	—
17.	Kesselschmiede	20.	147,256	23	6
18.	Maschinen- und Montirungs-Werkstatt	21.	196,000	—	—
19.	Eisengießerei-Gebäude	22.	53,666	—	—
20.	Artillerie-Inventarien- und Materialien-Magazin	23.	10,000	—	—
21.	Zeugschmiede-, Schlosser-, Büchsenmacher- und Tischler-Werkstatt	24.	55,000	—	—
22.	Schuppen für gezogene Geschütze	25	11,166	—	—
23.	Schuppen für glatte Geschütze	26.	1,800	—	—
24.	Magazine für Inventarien und Materialien zum Ausrüsten der Schiffe	27.	10,350	—	—
25.	Takler- und Segelmacher-Werkstatt	28.	81,684	7	7
26.	Böttcher-Werkstatt	29.	8,500	—	—
27.	Gebäude für die Kettenprobir-Maschine	30.	7,833	—	—
28.	Schutzdach für Ankerketten	31.	2,666	—	—
29.	Magazin für Hafenbau-Inventar und Material	32.	30,000	—	—
30.	Schmiede	33.	3,000	—	—
31.	Hellingsbedachungen von Eisen	34.	106,666	—	—
32	Ausstattung der Werkstätten mit Maschinen, Geräthen ꝛc. a) Schiffbau	35.	160,000	—	—
	b) Maschinenbau		250,000	—	—
33	Proviant-Magazin mit Büreaus, Bäckerei ꝛc. Magazinräumen	36.	120,000	—	—
34.	Herstellung einer Wasserleitung von den beiden artesischen Brunnen nach der Werft und durch das Stadtgebiet	37.	5,000	—	—
			1,778,578	1	1
	Hierzu ca. 15 % Aufschlag		226,786	28	11
	Summa B.		2,005,365	—	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Bauten.		Geld-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	C. Zur Fertigstellung der in Anlage C. aufgeführten Wohnungen ꝛc.	In Anlage C. unter Nr.			
1.	Stations-Kommando-Gebäude	1	25,000	—	—
2.	Gebäude für den Ober-Werft-Direktor	2.	7,000	—	
3.	Gebäude für 2 Beamten- oder Offizier-Familien	3.	1,600	—	—
4.	Gebäude = 4 = = = =	4.	2,000	—	
5.	Gebäude = 12 = = = =	5.	12,000	—	—
6.	32 Wohnungen für Offiziere und obere Beamte, sowie 8 Wohnungen für unverheirathete Offiziere	6., 7 u. 9.	126,020	—	—
7.	156 Wohnungen für Unterbeamte, Deckoffiziere	8.	186,850	—	—
8.	256 Wohnungen für Werfthandwerker	10.	380,600	—	—
9.	Predigerhaus nebst Küsterwohnung	11.	22,000	—	
10.	Haus für den Schleusenmeister und die Schleusenwärter	12.	2,600	—	—
11.	Kaserne für 300 Mann	13.	27,500	—	—
12.	Kaserne für 600 Mann	14.	350,000	—	—
13.	Lazareth nebst Lazareth-Baracken und Oekonomie-Gebäuden	15.	85,000	—	—
14.	Arrest- und Gerichtsgebäude	16.	70,000	—	—
	Summa C.	. . .	1,298,170	—	—
	Hierzu ca. 15 % Aufschlag	. . .	194,725	—	—
	sind	. . .	1,492,895	—	—
	D. Bis jetzt nicht vorgesehene Bedürfnisse.				
1.	Spritzenhaus auf der Werft		24,000	—	—
2.	Werkstatt zur Bearbeitung von Blechen und Winkeleisen (Schiffbau)		280,000	—	—
3.	Herstellung einer Wasserleitung		190,000	—	—
4.	Büreaugebäude für die Magazin-Verwaltungen		14,500	—	—
5.	Inventarien- und Materialien-Magazine		200,000	—	—
6.	Regulirung des Eisenbahnnetzes und Vervollständigung desselben außerhalb des Werftterrains		121,000	—	—
7.	Ein Mastenkrahn		60,000	—	—
8.	Kupferschmiede- und Klempner-Werkstatt		41,600	—	—
9.	Gebäude für die Lieferungs-Besichtigungs-Kommission		15,000	—	—
10.	Modelltischlerei		41,600	—	—
11.	Abortsgebäude, Pechküchen, Verzinkungs-Anstalten ꝛc. auf der Werft		72,080	—	—
12.	Eine Kaserne für 600 Mann		350,000	—	—
13.	Offizier-Speise-Anstalt		50,000	—	—
14.	Exerzierhaus und Exerzier-Batterie		29,400	—	—
15.	Central-Waschanstalt		40,000	—	—
16.	Für die Entwässerung des Terrains nördlich vom Hafenkanal		50,000	—	—
17.	Neben-Anlagen für das Stations-Kommando-Gebäude		16,000	—	—
18.	Desgleichen zu den Offizier- und Beamten-Wohngebäuden		7,600	—	—
19.	Desgleichen zu den Wohnungen für Handwerker		70,380	—	—
20.	Sonstige Anlagen für Höfe, Gärten und Umschließungen ꝛc.		120,000	—	—
21.	Ausstattung der Werkstätten für Schiffbau und Maschinenbau mit Maschinen und Geräthen, auch Beschaffung einer Kettenprobirmaschine		212,500	—	—
	Summa D.		2,005,660	—	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Bauten.	Geld-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Rekapitulation.			
	A. Für Wasserbauten ꝛc. . . . . 716,254 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.			
	B. Für Werkstätten der Werft ꝛc., Büreaux 2,005,365 = — = — =			
	C. Für Wohnungen . . . . . 1,492,895 = — = — =			
	D. Für neue Bedürfnisse . . . . . 2,005,660 = — = — =			
	Total-Summe	6,220,174	8	6

Anlage III.

A. Bauten des ersten Abschnitts.

Titel I. Erdarbeiten.

1.	200,000	Schachtruthen Erde zur Planirung des Terrains behufs Herstellung der planmäßigen Höhe von 10 Fuß a. P. zu lösen und zu transportiren à 1 Thlr.	200,000 Thlr.
2.	25,830	Schachtruthen Erde des Hafenbassins und des Hafenkanals von + 6 Fuß bis + 0 Fuß a. P. desgl. à 1⅛ Thlr . .	30,135 "
3.	153,884	Schachtruthen Erde des Hafenbassins und des Hafenkanals von + 0 Fuß bis — 32 Fuß a. P. theils mit dem Spaten zu fördern, theils zu baggern, zu transportiren und zu beseitigen à 2½ Thlr.	384,710 "
4.		Für Mehrarbeiten, Befestigen von Böschungen ꝛc.	45,155 "
		Summa Titel I.	660,000 Thlr.

Titel II. Kaimauern.

5.		2,578 Fuß = 809,43 Meter große Kaimauern à 265 Thlr.	783,170 Thlr.
6.		2,480 Fuß = 778,36 Meter kleine Kaimauern am Ufer der Bucht à 130 Thlr.	322,400 "
		Summa Titel II.	1,105,570 Thlr.

Titel III. Hellinge und Trockendocks.

7.	Helling I. nach Spezial-Anschlag .	173,000 Thlr.
8.	Helling II. und III. desgl. . . .	468,000 "
9.	3 Trockendocks desgl.	2,000,000 "
	Summa Titel III.	2,641,000 Thlr.

Titel IV. Krähne, Bollards, Drehspille ꝛc.

10.	Zur Ausstattung der Kaimauern mit Krähnen, Bollards, Drehspillen, Ringen, Steigleitern ꝛc.	80,000 Thlr.
	Summa per se.	

Titel V. Hochbauten.

11.	1 Gebäude für die Ober-Werft-Direktion (Haupt-Werft-Verwaltung) . .	96,000 Thlr.
12.	Gebäude für die Arbeiter-Kontrole und die Wache	20,000 "
13.	1 Gebäude für die Lieferungs-Besichtigungs-Kommission	14,800 "
14.	1 Spritzenhaus	10,000 "
15.	4000 Fuß = 1255,41 Meter, 10 Fuß = 3,139 Meter hohe Mauer . . .	28,000 "
16.	1 Bootsschuppen	55,200 "
17.	1 Rundholzschuppen	55,200 "
18.	1 Schiffbauschmiede	140,850 "
19.	1 Kohlenmagazin	7,200 "
20.	Holzschuppen	90,000 "
21.	Holzbearbeitungs-Werkstätten . . .	21,500 "
22.	1 Panzerplatten-Werkstatt	49,500 "
23.	1 kombinirte Eisen- und Holz-Bearbeitungs-Werkstatt	74,800 "
24.	1 Werkstatt zur Bearbeitung der Bleche und Winkeleisen	105,615 "
25.	1 Eisen-Magazin	32,000 "
26.	1 Schiffbau-Büreau-Gebäude . . .	14,580 "
27.	Für Steamkasten, Pechküchen, Verzinkungs-Anstalten, Schneidegruben, Aborte ꝛc.	35,000 "
28.	Für die Ausstattung der Schiffbau-Werkstätten mit Maschinen . . .	184,000 "
	Latus	1,034,245 Thlr.

		Transport	1,034,245 Thlr.
29.	1	Kesselschmiede	175,500 "
30.	1	Maschinen Montirungs-Werkstatt .	173,500 "
31.	1	Gießerei-Gebäude	92,000 "
32.	1	Kesselhaus mit Schornstein und Kanälen für die Dampfleitungen . .	18,000 "
33.	1	Werkstatt für Kupferschmiede und Klempner	41,600 "
34.	1	" für Modelltischler . . .	41,600 "
35.	1	Handschmiede	64,000 "
36.	1	Maschinenbau-Büreau Gebäude .	14,580 "
37.		Für Nebenanlagen	5,000 "
38.		Für die Ausstattung der Maschinenbauwerkstätten mit Maschinen . . .	240,900 "
39.	1	Materialien-Magazin	99,360 "
40.		Für die Anlage einer Wasserleitung aus der Swentine	75,000 "
41.	1	Wohngebäude für den Ober-Werft-Direktor	15,000 "
42.	5	do. für Werft-Direktoren, Rendanten, Kontroleure à 2 Familien .	75,000 "
43.	2	do. für Werft-Unterbeamte à 4 Familien .	20,000 "
44.		Für provisorische Baulichkeiten . .	55,715 "
		Summa Tit. V.	2,241,000 Thlr.

Titel VI. Bau-Inventarien.

45.	Für Beschaffung der Inventarien zur Ausführung der Wasser und Landbauten, Bagger, Schlepper, Prähme ꝛc.	400,000 "
	Summa per se.	

Titel VII. Ankauf des Terrains.

46.	Für den Ankauf des Terrains sind verausgabt	459,832. 13. 3.
	Summa per se.	

Titel VIII. Bauverwaltungskosten.

47.	Bis zum Schlusse des Jahres 1871 sind verausgabt	85,688. 7. 7.
48.	Für den Rest der Bauzeit von 6 Jahren	192,000. —. —.
	Summa Titel VIII.	277,688. 7. 7.

Titel IX. Insgemein.

49.	Für Vorarbeiten sind ausgegeben .	13,800. 26. 7.
50.	Für die Einrichtung von Wohn- und Geschäftsräumen desgl. . .	11,478. 18. —.
51.	Für die provisorische Verlegung der Chaussee desgl.	1,128. 16. —.
52.	Für Arbeiterhütten desgl. . . .	11,437. 25. 6.
53.	Für Landebrücken desgl. . . .	3,319. 17. 8.
54.	Für die Verbindungs-Eisenbahn des Etablissements mit dem Kieler Hoern	37,508. 20. 1.
55.	Für provisorische Schiffbau-Werkstätten sind ausgegeben	52,024. —. 7.
56.	Für Beschaffung von Maschinen für diese Werkstätten desgl. . . .	76,000. —. —.
57.	Für die Entwässerung des regulirten Terrains, für Chaussirung, Pflasterung und Eisenbahnanlagen sind in Ansatz zu bringen . . .	165,000. —. —.
58.	Für unvorhergesehene Fälle und Anschlagsüberschreitungen . . .	363,211. 4. 9.
	Summa Titel IX.	734,909. 9. 2.

Wiederholung.

Titel I.	Erdarbeiten	660,000. —. —.
" II.	Kaimauern	1,105,570. —. —.
" III.	Hellinge und Trockendocks	2,641,000. —. —.
	Latus	4,406,570. —. —.

	Transport	4,406,570.	—. —.
Titel IV.	Krähne, Bollards, Drehspille	80,000.	—. —.
= V.	Hochbauten	2,241,000.	—. —.
= VI.	Bau-Inventarien	400,000.	—. —.
= VII.	Ankauf des Terrains	459,832.	13. 3.
= VIII.	Bauverwaltungskosten	277,688.	7. 7.
= IX.	Insgemein	734,909.	9. 2.
	Summa Baukosten Abschnitt A.	8,600,000.	—. —.

B. Bauten des zweiten Abschnitts.

Titel I. Erdarbeiten.

1.	100,000 Schachtruthen zur Planirung des Terrains Behufs Herstellung der planmäßigen Höhe von + 10′ a. P. zu lösen und zu transportiren à 1 Thlr.	100,000.	—. —.
2.	18,200 „ Erde der Ausrüstungs-Bassins von + 10′ a. P. bis + 0′ a. P. desgl. à 1⅛ Thlr.	21,233	20. —.
3.	115,867 „ Erde der Ausrüstungs-Bassins von + 0′ bis — 32′ a. P. theils mit dem Spaten zu lösen, theils zu baggern, zu transportiren und zu beseitigen. à 2½ Thlr.	289,667.	15. —.
4.	Für Ausbaggerung der Bucht längs dem Ufer östlich vom Kanal	49,098.	25. —.
	Summa Titel I.	460,000.	—. —.

Titel II. Kaimauern.

5.	3800 Fuß = 1192,6 Meter große Kaimauern à 265 Thlr.	1,007,000 Thlr.
	Summa per se.	

Titel III. Drehbrücke.

6.	Für Erbauung einer 70 Fuß = 21,97 Meter weiten einseitigen schmiedeeisernen Drehbrücke	50,000 Thlr.
	Summa per se.	

Titel IV. Krähne, Bollards ꝛc.

7.	Für Ausstattung der Kaimauern mit Bollards, Krähnen, Drehspillen, Ringen, Steigeleitern ꝛc.	60,000 Thlr.
	Summa per se.	

Titel V. Hochbauten.

8.	4 Magazine für Schiffs-Inventarien und Materialien	396,000 Thlr.
9.	1 Kohlen-Magazin	44,000 =
10.	1 Magazin für Artillerie-Inventar, Material, Kanonen ꝛc.	88,000 =
11.	1 Werkstattsgebäude für Takler, Segelmacher, Blockmacher und Böttcher	103,500 =
12.	1 Artillerie-Werkstatt	49,500 =
13.	1 Gebäude für die Kettenprobir-Maschine	20,000 =
14.	1 Gebäude für die Reepschlägerei	151,200 =
15.	Für die Ausstattung der Werkstätten mit Maschinen	50,000 =
16.	1 Magazin für Hafenbau-Inventar	52,500 =
17.	1 Bauschmiede	6,000 =
18.	2338 Fuß = 773,8 Meter 10 Fuß = 3,14 Meter hohe Mauer	16,366 =
19.	Für Neben-Anlagen und übersehene Baubedürfnisse	47,600 =
	Summa Titel V.	1,024,366 Thlr.

Titel VI. Bauverwaltungskosten.

20.	Für Bauverwaltungskosten bei dreijähriger Bauzeit	90,000 Thlr.
	Summa per se.	

Titel VII. Insgemein.

21.	Für Entwässerung des planirten Terrains, für Wege und Eisenbahn-Anlagen und für Pflasterungen	100,000 Thlr.
22.	Für Verzweigung der Wasserleitung	8,000 =
23.	Für etwa noch erforderlich werdenden Landankauf und für Umwandlung der provisorischen Werkstätten in definitive	400,000 =
24.	Für Anlage einer Gasanstalt und für unvorhergesehene Fälle	200,634 =
	Summa Titel VII.	708,634 Thlr.

Wiederholung.

Titel I.	Erdarbeiten	460,000 Thlr.
= II.	Kaimauern	1,007,000 =
= III.	Drehbrücke	50,000 =
= IV.	Krähne, Bollards ꝛc.	60,000 =
= V.	Hochbauten	1,024,366 =
= VI.	Bauverwaltungskosten	90,000 =
= VII.	Insgemein	708,634 =
	Summa Kosten-Abschnitt B.	3,400,000 Thlr.
	Hierzu die Kosten Abschnitt A.	8,600,000 =
	Gesammtkosten	12,000,000 Thlr.
	Darauf sind von 1868 bis 1872 zur Verfügung gestellt	2,300,000 =
	Mithin fehlen noch	9,700,000 Thlr.

Nr. 58.

Berlin, den 6. Mai 1872.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Reichstages vom 9. November pr. beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, in der Anlage eine Denkschrift ganz ergebenst vorzulegen, welche er über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen hat ausarbeiten lassen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Denkschrift

über

die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen.

Nachdem der Reichstag in seiner Sitzung vom 9. November v. J. den Beschluß gefaßt hatte,

> den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen umfassenden Bericht über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen vorzulegen,

sind zunächst diejenigen Bundesregierungen, in deren Gebieten während der Jahre 1870 und 1871 die Rinderpest aufgetreten und das Gesetz vom 7ten April 1869, Maßregeln

gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzblatt S. 105), zur Anwendung gelangt ist, um Mittheilung der von ihnen gemachten Erfahrungen ersucht worden. Dieselben haben diesem Ersuchen bereitwilligst entsprochen, und es beruht die nachfolgende Darstellung theils auf den von den betheiligten Bundesregierungen suppeditirten Materialien, theils auf den Beobachtungen und Erfahrungen, welche bei der Central-Instanz des Reiches selbst in Wahrnehmung der ihr durch das erwähnte Gesetz — und zwar namentlich durch §. 12. desselben - übertragenen Befugnisse gemacht worden sind.

Die Schwierigkeit, ein äußerst umfangreiches, der Natur seiner Entstehung nach nicht gleichartiges Material in verhältnißmäßig kurzer Zeit übersichtlich und in gedrängter Form zu verarbeiten, wird den Mängeln der Darstellung zur Entschuldigung dienen.

Eine Seite der Sache — die finanzielle — hat leider eine nähere Berücksichtigung nicht finden können. Der Grund hierfür liegt zunächst darin, daß die Liquidationen über die entstandenen Kosten nach der bisherigen Einrichtung nicht — wie dies für die Zukunft inzwischen angeordnet worden ist — die Aufwendungen nach den verschiedenen Kategorien, wie: Entschädigung für gefallenes Vieh, für getödtetes Vieh, für vernichtete Sachen, für enteignete Plätze u. s. w., gesondert nachweisen, daß daher die Aufstellung solcher gesonderten Uebersichten nur auf Grund einer speziellen Durcharbeitung des in 15—20,000 verschiedenen Rechnungsbelägen enthaltenen Materials ausführbar gewesen wäre. Abgesehen hiervon aber wäre eine vollständige Durcharbeitung dieses Materials wenigstens zur Zeit auch um deswillen nicht möglich gewesen, weil dasselbe theils bei den liquidirenden Behörden, theils bei den verschiedenen betheiligten Kassen und theils bei den in der Abnahme begriffenen Rechnungen sich befindet, eine Konzentration desselben daher im Hinblick auf die damit nothwendig verbundenen geschäftlichen Störungen und Schwierigkeiten nicht erfolgen konnte.

I. Darstellung der Rinderpest-Invasionen während der Jahre 1870 und 1871.

Der Ausbruch der Rinderpest in den verschiedensten Theilen Deutschlands während der Jahre 1870 und 1871 ist auf wiederholte Einschleppungen der Seuche aus Russischen oder Oesterreichischen Provinzen zurückzuführen. Es müssen fünf Seuche-Invasionen unterschieden werden, welche unter einander in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

1) Der Ausbruch der Rinderpest in Berlin, in den Preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Rheinprovinz und Westphalen, im Königreich Sachsen, in den Großherzogthümern Mecklenburg Schwerin, Hessen und Oldenburg — August bis Dezember 1870.

Nach dem Ausbruche des Krieges von 1870 gab die Verproviantirung der Feldarmee und der Festungen Veranlassung zu sehr bedeutenden Viehtransporten und zu einer umfangreichen Einfuhr von Vieh aus Russischen und Oesterreichischen Provinzen, in denen die Rinderpest während der letzten Dezennien nie vollständig erloschen ist. Unter diesen Viehtransporten befanden sich im Auslande bereits durch das Rinderpest-Kontagium infizirte Thiere, welche während des Transportes oder auf den großen Schlachtviehmärkten erkrankten und einen Ausbruch der Rinderpest in den Centralpunkten des Viehhandels resp. an den Bestimmungsorten der Viehtransporte zur Folge hatten.

Als wichtigster Centralpunkt dieses umfangreichsten aller in Deutschland während des laufenden Jahrhunderts vorgekommenen Rinderpestausbrüche muß der bis Mitte September 1870 auf dem sogenannten Klaeger'schen Viehhofe wöchentlich abgehaltene Berliner Schlachtviehmarkt angesehen werden. Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch den Umstand, daß die Rinderpest in Berlin später konstatirt wurde, als an anderen Orten, in welche sie von Berlin aus verschleppt war, nicht widerlegt. Das Vieh auf dem Schlachtviehmarkte ist in stetem Wechsel begriffen, bleibt in der Regel nur kurze Zeit, höchstens 48 Stunden, auf demselben und wird dann entweder weiter transportirt oder der Schlachtbank überliefert. Der bedeutende Transitohandel mit Vieh auf dem Berliner Markte ermöglichte es daher, daß sich schon außerhalb Berlins mehr oder weniger zahlreiche Infektionsheerde gebildet haben konnten, bevor, trotz wiederholter Einschleppung des Kontagiums, ein Ausbruch der Rinderpest auf dem Markte in Berlin selbst mit Sicherheit konstatirt wurde.

Die weitere Verbreitung der Rinderpest wurde hauptsächlich bedingt:

a) durch solches Vieh, welches mit aus dem östlichen Auslande importirten und an der Rinderpest erkrankten Thieren auf den Märkten oder während des Transports in Berührung gekommen und von den Märkten resp. von den Bestimmungsorten aus nach den verschiedensten Richtungen verkauft worden war;

b) durch Vermittelung der Eisenbahnwagen, welche in Folge eines vorausgegangenen Transports von an der Rinderpest erkranktem Vieh zu Trägern des Kontagiums geworden waren und Veranlassung zu Infektionen von später in denselben Wagen beförderten Thieren gaben.

c) Außerdem ist es in mehreren Fällen vorgekommen, daß Vieh, welches im infizirten Zustande von dem Berliner Schlachtviehmarkte nach der Umgebung verkauft worden war, nach dem Erkranken auf den Markt zurückgeschafft wurde und Veranlassung zu weiteren Infektionen auf dem letzteren gegeben hat.

Es ist nicht möglich gewesen, mit Bestimmtheit die Heerde zu ermitteln, welche die Rinderpest nach dem Berliner Schlachtviehmarkt verschleppt und den letzteren zu einem Infektionsheerd gemacht hat. Die in dieser Hinsicht angestellten Untersuchungen konnten zu keinem sicheren Resultate führen, weil mit der größten Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß eine wiederholte Einschleppung der Rinderpest in den Berliner Schlachtviehmarkt durch Importation von Vieh aus Rußland und Oesterreich stattgefunden hat.

Folgende Thatsachen sprechen dafür, daß die erste Verseuchung des Berliner Schlachtviehmarktes schon Mitte Juli 1870 geschehen ist.

Der Viehhändler Müller aus Leibitsch (Kreis Thorn) hat am 17. und 18. Juli 1870 zweiundneunzig aus Polen importirte Ochsen auf den Berliner Markt gebracht und von denselben am 25. Juli 1870 57 Stück dem Schlächter Maaß verkauft. Unter den letzteren sind Erkrankungen vorgekommen, welche der zugezogene Thierarzt auf Wassermangel zurückführte. Für die Annahme, daß dieser Transport verseucht war, spricht der Umstand, daß — entsprechend der Inkubationsdauer der Rinderpest — bereits Ende Juli vier von dem Kläger'schen Viehmarkte nach Oranienburg gebrachte, für das dort garnisonirende Trainbataillon bestimmte Ochsen an der Rinderpest erkrankten. Andere Transporte, welche derselbe Viehhändler aus Polen eingeführt hatte, und welche für den Bedarf der Armee nach der Rheinprovinz geschickt wurden, sollen aus sehr matt und elend aussehenden Thieren bestanden haben.

Am 18. August 1870 wurde ein Ochse, welcher einem aus Galizien eingeführten Transport angehörte und an Durchfall — dem wesentlichsten Symptome der Rinderpest — gelitten hatte, in dem polizeilichen Schlachthause des Marktes

geschlachtet; es konnte bei diesem Thiere jedoch die Rinderpest nicht mit Sicherheit konstatirt werden. Ein gleicher Fall kam am folgenden Tage vor.

Der erste Fall von Rinderpest in Berlin wurde am 9. September 1870, der erste Fall auf dem Viehmarkte am 13. September 1870 festgestellt; im Ganzen ist die Rinderpest vom 9. September bis 10. Oktober 1870 sechsmal auf dem Schlachtviehmarkte und außerdem in 11 verschiedenen Stallungen Berlins konstatirt worden.

Nachdem der später nicht wieder benutzte Kläger'sche Viehmarkt am 17. September 1870 geschlossen und an seiner Stelle der Strousberg'sche geöffnet worden war, kamen vom 10. Oktober bis zum 6. Dezember 1870 keine Seuchefälle zur Beobachtung; am 6. und 7. Dezember 1870 wurde die Rinderpest jedoch bei 3 Stück Rindvieh auf dem Strousberg'schen Viehmarkte konstatirt, in dessen Ställen 2 der erwähnten Thiere seit 8 Tagen gestanden hatten. Es hat nicht mit Sicherheit ermittelt werden können, ob dieser Ausbruch durch noch auf dem Viehmarkte vorhandenes Kontagium oder durch eine erneute Einschleppung der Rinderpest bedingt worden ist. Die erstere Annahme hat die Wahrscheinlichkeit für sich, für die letztere hat man den Umstand angeführt, daß der Viehhändler Müller, welcher etwa gleichzeitig durch einen aus Polen eingeführten Ochsentransport die Rinderpest nach dem Regierungsbezirk Bromberg eingeschleppt hatte, in dem letzten Drittel des November 1870 Vieh auf den Berliner Markt gebracht hatte. Ein weiterer Fall von Rinderpest auf dem Strousberg'schen Markte am 19 Dezember 1870 blieb zweifelhaft. Dahingegen ist die Seuche in der ersten Hälfte Dezember bei je einer Kuh in zwei Ställen Berlins aufgetreten. Im ersten Falle hatte die betreffende Kuh in der Nacht vom 4. bis 5. Dezember auf dem Strousberg'schen Viehhof gestanden, im zweiten Falle blieb die Art der Einschleppung unaufgeklärt.

Im Ganzen waren mithin in der Zeit vom 9. September bis Anfang Dezember 1870 in Berlin 13 Ställe verseucht, und es kam die Rinderpest außerdem 8 Mal zu verschiedenen Zeiten auf dem Schlachtviehmarkte zum Ausbruch.

Nachstehende Uebersicht faßt die Rinderpestausbrüche, welche durch den Berliner Schlachtviehmarkt vermittelt wurden, nach Provinzen, resp. Ländern zusammen.

A. Provinz Brandenburg.

Im Regierungsbezirk Potsdam waren im Ganzen 14 Orte verseucht, von denen 6 im Kreise Nieder-Barnim, 5 im Kreise Ruppin, 2 im Kreise Teltow und 1 im Kreise Ober-Barnim gelegen sind. Es steht fest, daß die Rinderpest in die Ortschaften Oranienburg, Friedrichsfelde, Lichtenberg und Selchow durch auf dem Berliner Viehmarkte angekaufte Thiere eingeschleppt worden ist. In Buch und Groß-Barnim erkrankten wenige Tage vorher angekaufte Rinder zuerst. Von Löwenberg aus, wohin die Krankheit durch eine in einem verseuchten Stall zu Oranienburg angekaufte Kuh gebracht wurde, verbreitete sich die Rinderpest nach den benachbarten Orten Linde, Teppendörf, Groß-Mutz und Guten-Germendorf in Folge des Verkaufes von Fleisch erkrankter und geschlachteter Rinder. In Britz hat wahrscheinlich das Durchtreiben von in Selchow erkrankten und nach Berlin zurückgeführten Thieren Veranlassung zum Ausbruch der Rinderpest gegeben. Die Einschleppung der Seuche nach Stralau ist nicht näher aufgeklärt worden.

Als die Rinderpest in Oranienburg am 31. August 1870 festgestellt wurde, herrschte sie daselbst bereits gegen 4 Wochen. Die übrigen oben erwähnten Ausbrüche erfolgten meistens im ersten Drittel des September, die letzten Krankheitsfälle kamen gegen Ende desselben Monats vor, — abgesehen von dem Wiederausbruch der Seuche in einem Bauergehöfte zu Löwenberg. Gegen Ende November 1870 erkrankte daselbst eine zur Wiederbesetzung des vollkommen desinfizirten Stalles angekaufte Kuh an der Rinderpest; es wird vermuthet, daß das Kontagium sich in einem auf dem Boden über dem Kuhstalle zurückgebliebenen Vorrathe von Heu erhalten habe.

Nur in Oranienburg (8 Gehöfte) und noch mehr in Löwenberg erlangte die Seuche eine weite Verbreitung, weil dieselbe eben verhältnißmäßig spät erkannt wurde. In allen übrigen Ortschaften blieb sie entweder auf das Ausbruchsgehöft beschränkt oder verbreitete sich von dem letzteren aus nur noch auf ein benachbartes Gehöft. Und zwar in Groß-Barnim, anscheinend durch Vermittelung der Luft; denn es erkrankte in dem zweiten Gehöft zuerst die Kuh, welche der Stallthür zunächst stand und bei dem jedesmaligen Oeffnen der letzteren von der aus dem verseuchten Nachbarstall herüberwehenden Luft getroffen wurde.

In Selchow waren die auf dem Berliner Schlachtviehmarkte gekauften Ochsen isolirt gewesen und nach dem Schlachten des zuerst erkrankten wieder auf denselben Markt zurückgebracht worden, um daselbst an Schlächter verkauft zu werden. Es kamen in Selchow keine weiteren Krankheitsfälle bei dem Rindvieh vor, dahingegen brach 8 Tage nach dem Schlachten des zuerst erkrankten Ochsen die Rinderpest unter den Hammeln des Gutes aus. Es ist anzunehmen, daß die Uebertragung des Kontagiums durch den Schäfer vermittelt worden ist, welcher bei dem Schlachten und der Obduktion des erwähnten Ochsen beschäftigt gewesen war und dann sofort seinen Dienst im Schafstalle besorgt hatte. Die Hammelheerde wurde getödtet; als jedoch Pestfälle unter den sehr werthvollen Mutterschafen und Böcken des Gutes vorkamen, beschränkte man sich darauf, jedes erkrankende Stück sofort zu tödten und zu vergraben. Bei diesem Verfahren gelang es, den größten Theil der Heerde zu retten; die Seuche erlosch in etwa 14 Tagen. Wahrscheinlich wurde jedoch die Rinderpest von den Schafen des Gutes auf das Rindvieh eines Bauernhofes in Selchow übertragen, in welchem die Seuche etwa 3 Wochen nach den unter dem Rindvieh des Gutes vorgekommenen Fällen ausbrach.

In Britz gelang es, durch die sofortige Tödtung sämmtlicher Ochsen den über 100 Stück zählenden werthvollen Bestand des Kuhstalles zu retten.

Im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. wurde die Rinderpest am 2. September 1870 in einem Gehöfte des Dorfes Ortwig (Kreis Lebus) an einem Ochsen konstatirt, nachdem in den letzten 8 Tagen vorher bereits der ganze Kuhstall desselben Besitzers ausgestorben war. Die Einschleppung ist durch Ankauf von 4 Ochsen erfolgt, welche auf dem Berliner Schlachtviehmarkte gestanden hatten und nach dem Ankauf in dem erwähnten Kuhstalle untergebracht worden waren. Zwei dieser Ochsen erkrankten wenige Tage nach dem Ankauf, der eine starb, der andere wurde geschlachtet und das Fleisch desselben verkauft. Die beiden anderen Ochsen sind darauf nach Berlin zurückgeschafft und daselbst an einen Schlächter verhandelt worden.

Die Seuche verbreitete sich in Ortwig von dem Ausruchsgehöfte auf ein benachbartes, wahrscheinlich durch Vermittelung des Düngers aus demzuerst ergriffenen Stalle, welcher auf den Acker gefahren und vermuthlich auf die angrenzende Weide des zweiten verseuchten Gehöftes verschleppt worden war.

Der letzte Krankheitsfall kam am 30. September 1870 vor, die Seuche blieb auf die beiden genannten Gehöfte beschränkt.

B. Provinz Pommern.

Die Rinderpest brach unter dem zur Verproviantirung der Festung Stralsund bestimmten, aus 385 Stück bestehenden Rindviehdepot aus. 289 Stück davon waren in verschiedenen

Abtheilungen innerhalb 8 Tagen aus Berlin bezogen worden. Unter dem Vieh des Depots befand sich eine größere Anzahl von den der großen grauen Race angehörigen Ochsen. Bereits am 20. August 1870 krepirte ein Ochse aus einem am Tage vorher von Berlin angekommenen Transporte; die Krankheits- und Todesfälle mehrten sich in den nächsten Tagen sehr bedeutend, jedoch wurde die Rinderpest, da die zugezogenen Thierärzte die Krankheit nicht richtig beurtheilten, erst am 1. September 1870 konstatirt, nachdem bereits 103 Stück der Heerde krepirt und 19 erkrankte Thiere theils an Schlächter in Stralsund und Umgegend verkauft, theils auf Anordnung des Proviant-Amtes geschlachtet worden waren. Als die Tödtung des Viehdepots am 6. September 1870 beendet wurde, waren nur noch 70 Stück des oben genannten Bestandes vorhanden, deren Zustand das Hinausführen zu dem Tödtungs- und Verscharrungsplatze gestattete.

Gleichzeitig mit der Konstatirung der Rinderpest in dem Militär-Depot wurde die Seuche in mehreren Ställen der Stadt Stralsund, in denen Vieh des Depots gestanden hatte, und auf dem Gehöfte des Abdeckers vorgefunden In letzteres waren Kadaver an der Rinderpest krepirter Thiere gebracht worden.

Am 6. resp. 13. September 1870 brach die Rinderpest unter dem Viehstande der Güter Luedershagen und Devin (Kreis Stralsund) aus in Folge der Abfuhr von Mist aus verseuchten Ställen der Stadt Stralsund. Am 19. September resp. 13. Oktober 1870 wurde sie in Drigge und Groß-Scharpitz (Kreis Rügen) konstatirt. Die Art der Einschleppung der Seuche nach diesen beiden Orten hat nicht mit Sicherheit aufgeklärt werden können. Es ist nur die Vermuthung vorhanden, daß in Drigge die Einschleppung durch den Verkehr der daselbst beim Schanzenbau beschäftigten Soldaten der Stralsunder Garnison vermittelt worden ist.

Daß die Rinderpest von dem Berliner Schlachtviehmarkt nach Stralsund verschleppt ist, wird als zweifellos angesehen, und die bedeutende Anzahl der Todesfälle in der Zeit vom 20. August bis 1. September 1870 rechtfertigt die Annahme, daß zahlreiche Thiere des betreffenden Transportes schon bei ihrer Ankunft in Stralsund infizirt oder erkrankt waren. Wenn ungeachtet der zahlreichen Erkrankungen die Rinderpest auf einen kleinen Bezirk beschränkt blieb — 4 Gehöfte außer den Ställen der Stadt Stralsund —, so muß dieses Resultat auf die dortigen, einer Seuchenverbreitung hinderlichen landwirthschaftlichen Verhältnisse zurückgeführt werden. Der bei weitem größere Theil des Rindviehes befindet sich in gut geschlossenen größeren Gütern, nur selten werden Rindviehgespanne zur Ausführung landwirthschaftlicher Arbeiten benutzt, und der in anderen Gegenden vielfach betriebene Viehhandel im Wege des Hausirens ist dort ganz unbekannt.

Vom Tage der Konstatirung (1. September) hat die Rinderpest im Regierungsbezirk Stralsund bis zum 13. Oktober geherrscht, an welchem Tage der letzte Erkrankungsfall beobachtet wurde.

C. Königreich Sachsen.

Am 26. August 1870 kamen 20 Stück Rindvieh vom Berliner Markte auf dem Etablissement Kammerdieners an, wo der Schlachtviehmarkt in Dresden abgehalten wird. Sämmtliche Stücke erkrankten fast gleichzeitig. Vor Konstatirung der Krankheit wurden 2 Stück in Dresden geschlachtet und ein Stück nach Waldheim verkauft. Am 31. August konnte die Rinderpest bei drei erkrankten und geschlachteten Thieren nachgewiesen werden, und bis zum 1. September, an welchem Tage die zur Aufnahme der getödteten Thiere nöthigen Gruben fertig gestellt waren, krepirten noch 5 Stück. Die letzten 9 Stück des Berliner Transportes wurden getödtet, die übrigen auf dem abgesperrten Markte befindlichen Wiederkäuer jedoch während der folgenden 2 Tage in dem Etablissement Kammerdieners selbst unter polizeilicher und thierärztlicher Aufsicht geschlachtet und das Fleisch derselben, nachdem die vollständige Gesundheit der Thiere festgestellt war, dem Konsum überlassen.

Am 19. September 1870 brach die Rinderpest bei 3 Kühen einer Milchwirthschaft aus, bei welcher sich ein zur Aufstellung von Schlachtvieh vermietheter Stall befand. Zu den Fleischern, welche den letzteren benutzten, gehörte auch einer derjenigen, welche die beiden zuerst auffallend erkrankten Ochsen des Berliner Transportes gekauft und geschlachtet hatten. Die kranken Stücke der Milchwirthschaft wurden getödtet und vergraben, die übrigen geschlachtet und verwerthet

Am 20. September 1870 wurde die Rinderpest in Dresden bei einem geschlachteten Ochsen konstatirt, welcher am 11. September aus Böhmen (Teplitz) eingeführt worden war, und vom 11. bis 20. September nach einander in zwei zur Aufnahme von Schlachtvieh vermietheten Ställen gestanden hatte. Da Böhmen zu jener Zeit vollkommen seuchenfrei war, muß angenommen werden, daß die Infektion des qu. Ochsen in einem dieser Ställe erfolgt ist.

Von dem Dresdener Schlachtviehmarkte waren 3 aus Schlesien eingeführte Ochsen, welche mit denen des Berliner Transports Berührung gehabt hatten, nach dem Gute Langenrinne verkauft und, als der Ausbruch der Rinderpest in Dresden zur Kenntniß des Besitzers gelangte, sofort nach dem Vorwerke Alnpeck, woselbst sich kein Rindvieh befindet, gebracht worden. Diese 3 Ochsen erkrankten in der Zeit vom 4. bis 7. September 1870 an der Rinderpest, welche demnächst trotz der schleunig bewirkten Isolirung am 18. September in dem Kuhstalle und am 2. Oktober 1870 auch in dem Ochsenstalle des Gutes Langenrinne zum Ausbruch gelangte, so daß der Gesammt-Rindviehbestand des letzteren getödtet werden mußte. Es wird vermuthet, daß die Seuche durch eine im Kuhstall beschäftigte Frau von Alnpeck nach dem Hauptgute verschleppt worden ist. Bevor die Sperre des Vorwerks eintrat, hatte sich die Rinderpest auf zwei dem letzteren benachbarte Gehöfte verbreitet.

Bei einem Krankheitsfalle in Bertholsdorf am 28. September 1870 konnte zwar die Rinderpest nicht mit Sicherheit konstatirt werden, es wurde jedoch der sehr geringe Viehbestand des Gehöftes getödtet, um die Gefahr von dem sehr viehreichen Dorfe abzuwenden.

Der auf dem Schlachtviehmarkte in Dresden aus dem Berliner Transporte nach Waldheim verkaufte Ochse erkrankte an der Rinderpest und wurde sofort getödtet, die Seuche brach jedoch am 17. September 1870 in einem Gehöfte des unmittelbar an Waldheim grenzenden Dorfes Meinsberg aus. Ein Erkrankungsfall in Atadorf ist zweifelhaft geblieben.

Außer diesen Fällen, welche sämmtlich mittelbar oder unmittelbar mit dem Berliner Schlachtviehtransport zusammenhängen, fand noch ein Rinderpestausbruch in dem Dorfe Niederschiedmaas statt, dessen Ursachen unbekannt geblieben sind. Am 25. August 1870 — mithin vor Ankunft des Berliner Transportes — erkrankte in einem Gehöft eine Kuh, am 5. September zwei andere und eine Kuh des Nachbargehöftes; erst als in dem letzteren der zweite Fall vorkam, wurde die Rinderpest konstatirt, welche sich auch noch auf ein drittes Gehöft verbreitete. Der Besitzer des ersten Seuchengehöftes ist ein Viehhändler, welcher Schweine aus Galizien einführt und im Umherziehen verkauft

Abgesehen von den auf dem Schlachtviehmarkte erkrankten Thieren sind im Königreich Sachsen zusammen 11 Gehöfte verseucht gewesen; der letzte Krankheitsfall ist am 7. Oktober 1870 vorgekommen.

D. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Art der Einschleppung der Rinderpest nach Mecklenburg hat nicht aufgeklärt werden können; es ist wahrscheinlich hinzustellen, daß die Einschleppung durch Viehhändler vermittelt wurde, welche, um Vieh einzukaufen, in der Mitte

des Monats August 1870 mehrere Gehöfte und Ställe besucht haben, in denen später die Rinderpest ausbrach

Der erste Seuchenfall wurde am 7. September in einer Brauerei zu Schwerin konstatirt, der letzte kam am 13. Oktober 1870 in der Stadt Wittenberg vor. Im Ganzen verseuchten nach und nach 20 Ortschaften, jedoch blieb die Rinderpest in 16 Ortschaften auf ein Gehöft beschränkt.

Weitere Details fehlen.

E. Rheinprovinz, Westphalen, Hessen-Nassau, Großherzogthümer Hessen und Oldenburg (Fürstenthum Birkenfeld).

Während die vorstehend unter A. bis D. erwähnten Ausbrüche der Rinderpest hauptsächlich auf den Berliner Schlachtviehmarkt zurückzuführen sind, wurde die umfangreiche Verseuchung der Rheinprovinz und der übrigen unter E. genannten Gebiete wohl nur zum Theil auf demselben Wege, zum größeren Theil dagegen durch den direkten Import von infizirtem oder krankem Vieh aus den östlichen Grenzländern Deutschlands herbeigeführt. Die Nähe der in Frankreich operirenden Armeen machte eine größere Anhäufung von Schlachtvieh in der Rheinprovinz nothwendig, und haben namentlich die bedeutenden Viehdepots in der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein in Bezug auf die Verbreitung der Rinderpest die wichtigste Rolle gespielt. Man wird mit Recht Koblenz als den Ausgangspunkt der Verseuchungen in der Rheinprovinz, in Westphalen, in der Provinz Hessen-Nassau, in den Großherzogthümern Hessen und Oldenburg ansehen können.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

Die bedeutenden, für die Armee bestimmten Schlachtviehtransporte, welche Anfangs August 1870 von verschiedenen Ursprungsgegenden, mit oder ohne Vermittelung des Berliner Schlachtviehmarktes am Rhein eintrafen, wurden theils direkt mit der Eisenbahn nach Saarbrücken und Umgegend befördert, theils in Koblenz ausgeschifft. Etwa 500 Stück Rindvieh blieben in Koblenz-Ehrenbreitstein und wurden theils in Ställen, theils in Baracken untergebracht; etwa 2000 Stück gingen zum Theil direkt, zum Theil nach einigem Aufenthalt in den Koblenzer Depots nach Boppard und wurden von hier aus über den Hundsrück durch die Kreise St. Goar, Simmern, Zell und weiter durch den Regierungsbezirk Trier dem Kriegsschauplatze zugetrieben. Auf diesem Marsche stellte man die Thiere während der Nacht in die bäuerlichen Stallungen ein oder die Heerden mußten im Freien kampieren, namentlich wo der hier und da hervortretende Widerstand der ländlichen Bevölkerung das Einstellen verhinderte.

Von Mitte August an kamen in dem Viehdepot Ehrenbreitstein zahlreiche und höchst auffallende Erkrankungen vor, welche von den Thierärzten als Typhus oder Ruhr angesehen und auf schlechte Verpflegung, Strapazen des Transports und ungewohntes Futter zurückgeführt wurden. Einzelne Stücke krepirten, viele wurden beim Beginn der Krankheit an Schlächter verkauft, welche das Fleisch gewerbsmäßig verwertheten. Da die Seuche fast stündlich weiter um sich griff und augenscheinlich nichts mehr zu retten war, wurde vom 20. bis 24. August 1870 der gesammte, in dem Depot zu Ehrenbreitstein noch vorhandene Bestand von 298 Stück getödtet und verscharrt. Etwas später als in Ehrenbreitstein traten gleiche Erkrankungen in den innerhalb der Festung Koblenz befindlichen Viehdepots und am 26. August 1870 in dem dicht an Ehrenbreitstein grenzenden Dorfe Pfaffendorf bei dem Vieh eines Besitzers auf, welcher 7 Tage vorher mit Rindviehgespann Dünger aus dem Proviantamte zu Ehrenbreitstein gefahren hatte.

Gleichzeitig kamen in großer Zahl Krankheits- und Todesfälle derselben Art unter den Heerden, welche von Boppard aus auf Landwegen nach der Französischen Grenze getrieben wurden, und bald darauf auch unter dem Vieh der ländlichen Bevölkerung in denjenigen Orten vor, in welchem die Treibheerden genächtigt hatten. Allein auch in diesen Fällen blieb die Beurtheilung der Krankheit durch die Thierärzte eine zweifelhafte, und erst am 28. August 1870 wurde die Seuche mit Sicherheit als Rinderpest bezeichnet und konnten die gegen die letztere nothwendigen Maßregeln in das Leben treten.

Für die weite und schnelle Verbreitung der Seuche waren die günstigsten Bedingungen vorhanden. Die Rinderpest hatte längere Zeit, ohne als solche erkannt zu werden, geherrscht, das massenhaft angehäufte Kontagium war durch die Verwerthung des Fleisches erkrankter Thiere, durch die Ausfuhr des Mistes aus den verseuchten Schlachtviehdepots, durch den Verkauf von Vieh aus verseuchten Stallungen u. s. w. nach allen Richtungen verstreut worden, und der weitere Transport der verseuchten, noch auf dem Marsche befindlichen Heerden konnte wenigstens nicht sofort gehemmt werden.

Hält man den 28. August 1870 als den Tag der Konstatirung der Rinderpest fest, so wurde die Seuche konstatirt:

1) Kreis Koblenz, während der ersten 8 Tage in 10, während der darauf folgenden 8 Tage in weiteren 5 Gemeinden,
2) Kreis St. Goar, während der ersten 8 Tage in 8, während der folgenden 14 Tage in noch 3 Gemeinden,
3) Kreis Simmern, während der ersten 8 Tage in 4, während der folgenden 14 Tage in 5 Gemeinden,
4) Kreis Zell, während der ersten 8 Tage in 2, während der folgenden 8 Tage in 3 Gemeinden.

Außerdem brach die Rinderpest in je zwei Ortschaften der Kreise Kreuznach und Neuwied und in einer Ortschaft des Kreises Mayen aus. Im Ganzen sind mithin im Regierungsbezirk Koblenz 45 Ortschaften verseucht gewesen.

Nach Langenlonsheim, Kreis Kreuznach — einem Stationsort der Rhein-Nahebahn — wurde die Rinderpest durch einen Zug Transportvieh eingeschleppt, welcher eine Zeit lang den Bahnübergang gesperrt und ein Rindviehgespann des Ortes in unmittelbarer Nähe der Bahn zum Warten genöthigt hatte.

Die Art der Einschleppung nach Burgspohnheim (Kreis Kreuznach) und in die Kreise Neuwied und Mayen hat nicht aufgeklärt werden können.

Die weitverbreitete Verseuchung des Regierungsbezirkes erforderte dringend energische, selbst ziemlich summarische Maßregeln. Der gesammte Rindviehtransport rheinabwärts wurde verboten und rheinaufwärts auf die Eisenbahnbeförderung beschränkt, da für die letztere Richtung die Versorgung der Armee mit Schlachtvieh ein gänzliches Verbot nicht gestattete; alles auf dem Landwege noch befindliche und wegen Krankheit zurückgelassene Militär-Schlachtvieh wurde getödtet. Ebenso wurde es nothwendig, den gesammten Rindviehbestand derjenigen Gemeinden zu opfern, in welchem die Seuche bereits einen größeren Umfang gewonnen hatte. Dieses geschah in den zum Theil größeren Dörfern Pfaffendorf und Arzheim (Kreis Koblenz), Schwall, Reifenthal und Niedert (Kreis St. Goar) und Laubach (Kreis Simmern). In letzterem Ort mußte auch die Tödtung des gesammten, sehr stark verseuchten Schafbestandes verfügt werden. In vielen Gemeinden war man gezwungen, das Vieh in noch unverseuchten, jedoch stark bedrohten Nachbargehöften, behufs Sicherung und Beschleunigung der Seuchentilgung zu tödten.

Die ergriffenen Maßregeln hatten den Erfolg, daß schon 14 Tage nach der Konstatirung der Rinderpest der örtliche Umfang der Seuche in ziemlich sichere Grenzen eingeschlossen war. In 10 Gemeinden kam der letzte Krankheitsfall innerhalb der ersten, in 22 Gemeinden innerhalb der zweiten, in 7 Gemeinden innerhalb der dritten Woche nach dem 28. August 1870 (Tag der ersten Konstatirung) vor. Ende September waren nur noch 2 Ortschaften verseucht: Nieder-Sohren (Kreis Zell), wo der letzte Rinderpestfall am 9. Oktober,

und Langenlonsheim (Kreis Kreuznach), wo derselbe am 9. November 1870 beobachtet wurde.

In 23 Gemeinden blieb die Rinderpest auf ein Gehöft beschränkt, in 20 Gemeinden lagen zwischen dem ersten und letzten Falle durchschnittlich 8 bis 14 Tage; nur in den beiden Orten Langenlonsheim und Nieder-Sohren dauerte die Seuche 2 Monate resp. 5 Wochen.

a. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am 10. August 1870 brachten zwei Bauern aus Hillscheid mit Rindviehgespannen Heu in das verseuchte Schlachtviehdepot zu Ehrenbreitstein (cfr. Seite 10) und tränkten ihre Ochsen aus denselben Eimern, welche für das Vieh des Traindepots benutzt worden waren. Am 18. August 1870 erkrankte ein Ochse von jenen Gespannen auf einer Fahrt nach Niederselters und mußte in Horissen zurückgelassen werden. Durch diese Verhältnisse wurde Veranlassung zum Ausbruch der Rinderpest in Hillscheid und Horissen (Kreis Unter-Westerwald) gegeben; in ersterem Orte verseuchten nach einander 3, in letzterem 5 Gehöfte innerhalb eines Monats.

Außerdem brach die Rinderpest Ende August 1870 in einem Gehöfte des Dorfes Geisig (Kreis Unter-Lahn) aus. Die Einschleppung ist vermuthlich durch einen Viehhändler vermittelt worden, welcher vielfach mit dem verseuchten Koblenzer Viehdepot in Berührung gekommen war und 14 Tage vor dem ersten Krankheitsfalle in dem Stalle zu Geisig verkehrt hatte.

b. Regierungsbezirk Trier.

Die Einschleppung der Rinderpest nach diesem am stärksten durch die Seuche heimgesuchten Regierungsbezirke geschah fast gleichzeitig auf verschiedenen Wegen.

Im August 1870 trafen größere für die Armee bestimmte Ochsenheerden — unter diesen zahlreiche Thiere der grauen, sogenannten podolischen Race — in dem Regierungsbezirke ein. Dieselben wurden theils direkt nach Frankreich getrieben, theils in dem großen Viehpark zu Fraulautern (Kreis-Saarlouis) untergebracht, von welchem aus die Cernirungsarmee vor Metz hauptsächlich versorgt wurde. Ein großer Theil der Heerden verfolgte den Weg von Nordosten nach Südwesten durch die Eifel-Kreise, demnach durch die Kreise Bitburg, Trier, Merzig und Saarlouis. Zu demselben gehörte ein großer Theil der von Koblenz oder direkt vom Abgangsort nach Boppard beförderten und von da durch die Hundsrücker Kreise des Regierungsbezirks Koblenz getriebenen Ochsen (cfr. Koblenz S. 238), welche theils schon infizirt von der Eisenbahn ausgeladen worden waren, theils sich in Koblenz infizirt hatten. Sie wurden in der Zeit vom 21. bis 31. August zur Erholung oder zum Nächtigen in Ställen der bäuerlichen Bevölkerung der Kreise Prüm, Daun, Bitburg, Trier und Merzig untergebracht. In vielen Fällen blieben einzelne erkrankte oder scheinbar ermüdete Thiere dieser Transporte an verschiedenen Orten zurück, wo sie in kurzer Zeit entweder krepirten oder geschlachtet und verzehrt wurden. Nach Verlauf von 5 bis 7 Tagen brach dann in der Mehrzahl derjenigen Stallungen, in welchen die Treibheerden einquartirt gewesen waren und in den diesen Stallungen benachbarten Gehöften unter den einheimischen Rindern die Rinderpest aus.

Außerdem wurde die Seuche durch Viehheerden eingeschleppt, welche in östlicher Richtung aus der gleichzeitig stark verseuchten Bayerischen Pfalz in die Kreise Saarbrücken und Saarlouis gelangten. Von den Ortschaften, welche auf diese Weise infizirt worden waren, verbreitete sich die Seuche auf andere Gemeinden in Folge des gewöhnlichen Verkehrs, außerdem durch Händler, Viehtreiber, namentlich jedoch durch Rindviehgespanne, mittelst welcher man aus Mangel an Pferden die Verbindung zwischen dem Regierungsbezirke und der Belagerungsarmee vor Metz unterhalten hatte.

In den Kreisen Saarbrücken und Saarlouis wurde die Rinderpest bereits in den letzten Tagen des August, in den übrigen Kreisen meist in den ersten 8 Tagen des September 1870 konstatirt. Mit Ausnahme des Kreises Wittlich sind sämmtliche Kreise des Regierungsbezirkes mehr oder weniger verseucht gewesen. Die Rinderpest verbreitete sich im Anfange unter stetigem Zunehmen; sie ging auf benachbarte Gehöfte über oder trat plötzlich auch in ganz entlegenen Ortschaften auf. Sehr bald gelang es jedoch, namentlich durch Tödten des Gesammtviehstandes der infizirten und häufig auch der noch seuchenfreien, jedoch von der Infektion bedrohten Gehöfte, die Seuche in engere Grenzen zu bringen und demnächst zu tilgen. Bereits im Oktober 1870 war die Rinderpest vollständig erloschen, und nur in den Kreisen Saarlouis und Saarbrücken kamen bis zum Dezember 1870 resp. Januar 1871 vereinzelte Krankheitsfälle vor, welche auf eine erneute Einschleppung aus dem sehr stark verseuchten angrenzenden Theile Frankreichs zurückgeführt werden müssen.

d. Fürstenthum Birkenfeld (Großherzogthum Oldenburg).

Am 23. August 1870 wurde ein angeblich mit der Klauenseuche behafteter Militär-Viehtransport von der Eisenbahn am Bahnhofe Birkenfeld ausgeladen und nahe dem Stationsgebäude im Freien aufgestellt. Schon nach Ablauf weniger Tage wurde die Rinderpest bei zahlreichen Thieren des Transportes konstatirt; diese wenigen Tage hatten jedoch genügt, eine weitere Verbreitung der Krankheit zu vermitteln. Im Ganzen sind 9 Ortschaften verseucht worden; unter diesen 2 Orte, welche dem zur Aufstellung des Viehparks benutzten Felde unmittelbar benachbart liegen. Von letzteren aus ist die Rinderpest, wahrscheinlich in Folge des bis zur Einführung der Sperre fortdauernden Verkehrs, auf den Viehstand der übrigen Gemeinden verbreitet worden. Diese Verbreitung ist namentlich dadurch gefördert worden, daß der zuerst und am stärksten ergriffene Ort, Hoppstädten, einen lebhaften Viehhandel treibt. Möglich ist es jedoch auch, daß die Rinderpest in die weiter vom Bahnhof Birkenfeld entfernten Gemeinden durch andere passirende Militär-Schlachtviehtransporte eingeschleppt worden ist, da das Fürstenthum Birkenfeld sich ganz in denselben Verhältnissen befunden hat, wie der dasselbe fast ganz umschließende Regierungsbezirk Trier. Noch am 18. resp. 28. September 1870 brach die Rinderpest in je einer Gemeinde des Fürstenthums aus, Anfang und erst Mitte Oktober konnte dieselbe in allen Orten, mit Ausnahme von Hoppstädten, wo der letzte Fall am 7. November 1870 vorkam, für erloschen erklärt werden.

e. Regierungsbezirk Köln.

Die Rinderpest trat in 14 Ortschaften des Kreises Köln, 3 des Kreises Mühlheim, 1 des Kreises Bonn und 5 des Kreises Bergheim — mit in zusammen 23 Ortschaften — auf und wurde zuerst am 18. September 1870 in Köln bei 3 Kühen eines unmittelbar an den dortigen Schlachtviehmarkt grenzenden Gärtnergehöftes konstatirt.

Ein Gutsbesitzer, welcher lebhaften Viehhandel treibt, hatte an jedem Markttage Vieh auf den Schlachtviehmarkt gebracht und dasselbe, wenn es nicht verkauft werden konnte, nach seinen beiden Gütern Lövenich und Maarhof zurückgenommen. Am 22. September 1870 wurde die Rinderpest bei dem Viehstande der beiden Güter konstatirt.

Es wird anzunehmen sein, daß die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest im Regierungsbezirke Köln zunächst durch den Verkehr auf dem Schlachtviehmarkte zu Köln vermittelt, und daß die Seuche von letzterem auf das Vieh des benachbarten Gärtnergehöftes übertragen wurde. Der ebenfalls hervorgetretenen Annahme, daß die Seuche durch einen aus Lothringen zurückgekehrten Viehhändler zuerst in das Gärtnergehöft und von diesem auf den Schlachtviehmarkt verschleppt worden sei, steht namentlich entgegen, daß zwei Ochsen, welche auf dem Markte gestanden hatten und

von jenem oben erwähnten Gutsbesitzer am 12. September 1870 – mithin vor Ausbruch der Krankheit in dem Gärtnergehöfte — nach Effern verkauft worden waren, an der Rinderpest erkrankten und Veranlassung zum Ausbruche der Seuche in Effern gaben.

Nach Mühlheim ist die Rinderpest anscheinend durch eine Magd verschleppt worden, welche die Kühe des Gärtners- und des Mühlheimer Gehöftes zu besorgen hatte.

Die zahlreichsten Ausbrüche der Rinderpest, welche auf Infektionen durch Vermittelung des Kölner Viehmarktes zurückzuführen sind, fanden in der Zeit vom 21. bis 30. September 1870 statt. Der Fall im Kreise Bonn ist zweifelhaft geblieben.

Nach einer längeren Pause kamen fast gleichzeitig am 4. Januar 1871 Rinderpestfälle in je einem Dorfe der Kreise Köln und Bergheim vor. Diese Orte waren im Herbste des vorhergehenden Jahres verschont geblieben; die Einschleppung der Seuche in dieselben hat nicht aufgeklärt werden können.

f. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Am 14. Oktober 1870 wurde die Rinderpest in 2 benachbarten Gehöften der unmittelbar an den sehr lebhaften Bahnhof Berge-Borbeck grenzenden Gemeinde Vogelheim (Kreis Essen) konstatirt, nachdem in dem einen Gehöfte bereits 3, in dem andern 2 Kühe erkrankt und krepirt, resp. geschlachtet worden waren. In dem zuerst verseuchten Stalle hatte am 21. September 1870 eine, am 17. September 1870 auf dem zu jener Zeit verseuchten Kölner Schlachtviehmarkt gekaufte, bald darauf geschlachtete Kuh kurze Zeit gestanden. In dem zweiten benachbarten Stall war die Rinderpest wahrscheinlich durch die Frau des Besitzers übertragen worden, welche bei der Behandlung des Viehs in dem zuerst verseuchten Stalle hülfreiche Hand geleistet hatte. Die Häute und das Fleisch der vor Konstatiruug der Seuche in Vogelheim geschlachteten Thiere waren verschleppt worden und haben wahrscheinlich Veranlassung zum Ausbruch der Rinderpest in Mellinghoven (Kreis Mühlheim) gegeben, wo die Seuche am 20. Oktober 1870 in einem Gehöft konstatirt wurde. Letzteres liegt an dem Wege von Vogelheim nach Mühlheim. In eine Gerberei des zuletzt genannten Ortes waren die Häute der in Vogelheim geschlachteten Thiere gebracht worden und es wird vermuthet, daß Hundekärrner, welche Fleisch derselben Thiere bei sich führten, auf dem Mellinghovener Gehöft verkehrt haben.

Am 31. Oktober 1870 verendete in Eringhoven, Kreis Grevenbroich, eine Kuh unter Erscheinungen, welche den Verdacht auf Rinderpest begründeten. Die Art der Einschleppung konnte nicht nachgewiesen werden, es ist nur festgestellt, daß Fleischer und Viehhändler aus dem nahe angrenzenden verseuchten Regierungsbezirk Köln in diesem Stalle verkehrt hatten.

Am 18. Dezember 1870 wurde die Rinderpest in einem Gehöfte zu Vanikum, Kreis Neuß, konstatirt. Der Ort liegt 20 Minuten von dem Dorfe Hülkelhoven, Regierungsbezirk Köln, entfernt, wo etwa 14 Tage zuvor die Rinderpest konstatirt worden war. Der zu Vanikum wohnende Abdecker hatte Haut und Fleisch einer in Hückelhoven gefallenen Kuh mitgenommen. Nachdem bis zum 28. Januar 1871 nach und nach 16 Ställe des Dorfes verseucht waren, mußte das Tödten des Gesammtviehbestandes in Vanikum, mit Ausnahme der ausgebauten Gehöfte, angeordnet werden.

Abgesehen von dem zuletzt genannten Dorfe waren mithin im Regierungsbezirk Düsseldorf 4 Gehöfte verseucht; der erste Fall wurde am 14. Oktober 1870 konstatirt, der letzte Fall kam am 28. Januar 1871 vor.

g. Regierungsbezirk Münster.

Am 27. Oktober 1870 wurde die Rinderpest in Osterfeld, Kreis Recklinghausen, bei der vierten und letzten Kuh eines Besitzers konstatirt, nachdem am 9., 13. und 18. Oktober je eine Kuh desselben Besitzers gefallen war. Die Einschleppung wird auf den Kölner Schlachtviehmarkt zurückgeführt. Eine auf dem letzteren am 19. September gekaufte Kuh war wenige Tage nachher dem Besitzer des später verseuchten Gehöftes auf Probe verkauft, demnächst aber dem Verkäufer, einem Schlächter, zurückgegeben worden, weil sie Krankheitserscheinungen gezeigt hatte. Die erste Kuh im Seuchengehöft zu Osterfeld erkrankte darauf innerhalb der Inkubations-Dauer der Rinderpest.

Die Seuche blieb im Regierungsbezirk Münster auf dieses Gehöft beschränkt.

h. Großherzogthum Hessen.

Der Ausbruch der Rinderpest in den an der Main-Weserbahn gelegenen Städten Gießen, Friedberg und Butzbach während des September 1870 ist auf Einschleppung durch verseuchte, mit der Eisenbahn beförderte Militär-Schlachtviehtransporte zurückzuführen.

In Friedberg erfolgte die Einschleppung dadurch, daß mehrere Rindviehkadaver aus einem durchpassirenden Eisenbahnzug ausgeladen wurden und längere Zeit in der Nähe der später verseuchten Stallungen liegen blieben.

Die Seuche gewann in den drei genannten Orten keinen bedeutenden Umfang und konnte bereits nach 4 Wochen für erloschen erklärt werden.

2) Der Ausbruch der Rinderpest im Herzogthum Anhalt. — Dezember 1870.

Die Rinderpest brach fast gleichzeitig in den 2 weit von einander entfernten Ortschaften Hecklingen und Pötnitz aus.

Das Gut Hecklingen hatte am 3. Dezember 1870 6 aus vollkommen unverdächtigen Orten stammende Ochsen erhalten, welche an demselben Tage mit der Eisenbahn von Dessau nach Staßfurt transportirt worden waren. Einer dieser Ochsen erkrankte am 10. Dezember und wurde geschlachtet, ein zweiter Ochse starb am 18., ein dritter am 20., ein bereits seit längerer Zeit auf dem Gute befindlicher am 21. Dezember. Außerdem waren noch andere Stücke des früheren Bestandes und die letzten 3 Ochsen des oben erwähnten Transportes erkrankt, als am 21. Dezember die Rinderpest auf dem Gute konstatirt wurde. Durch einen Ochsenknecht, welcher mit einem krepirten Ochsen des Gutes in Berührung gekommen war, wurde die Rinderpest auf ein zweites und von diesem auf ein drittes Gehöft in Hecklingen übertragen, dessen Besitzer als Viehrevisor auf dem zweiten Gehöft funktionirt hatte.

Zur schnelleren Tilgung der Seuche wurde der Gesammtviehbestand der Abtheilung des Dorfes, in welcher die beiden zuletzt genannten verseuchten Gehöfte liegen, getödtet; der letzte Fall war den 21. Januar 1871 vorgekommen.

In Pötnitz wurde die Rinderpest bei dem Viehstande eines Bauern am 30. Dezember 1870 konstatirt, nachdem bereits 4 Kühe desselben erkrankt und theils geschlachtet worden, theils krepirt waren. Die Seuche verbreitete sich auf den Viehbestand eines dem ersten verseuchten Gehöft gegenüber wohnenden Besitzers, welcher bei dem Schlachten der zuerst erkrankten Kuh hülfreiche Hand geleistet, ferner auf den Viehbestand des Schlächters, welcher dieselbe Kuh geschlachtet hatte, auf den Viehbestand einer Besitzerin, welche bei dem Verscharren der gefallenen Thiere zugegen gewesen und auf ein der Besitzung derselben gegenüberliegendes Gehöft; der letzte Fall kam den 21. Januar 1871 vor.

Die Seuche hat mithin im Ganzen in 8 Gehöften geherrscht und vom 21. Dezember (Tag der Konstatirung) bis zum 28. Januar 1871 (Tag des letzten Falles) gedauert.

Die Einschleppung der Rinderpest nach Hecklingen wird auf eine Infektion der erwähnten 6 Ochsen in einem noch Kontagium enthaltenden Eisenbahnwagen zurückgeführt. Bezüglich der Einschleppung in Pötnitz hat sich nur die Vermuthung aufstellen lassen, daß durch Viehhändler eine Verschleppung vom Berliner Schlachtviehmarkt vermittelt ist, auf

welchem einige Zeit vorher die letzten Rinderpestfälle konstatirt worden waren.

3) Der Ausbruch der Rinderpest im Regierungsbezirk Bromberg. — November 1870.

Der bereits bei Besprechung des Ausbruches der Rinderpest in Berlin genannte Viehhändler Müller zu Leibitsch, Kreis Thorn, importirte am 21. und 29. Oktober und am 5. November 1870 mittelst der Eisenbahn eine große Anzahl von Ochsen aus Polen. Die Transporte wurden bei der thierärztlichen Untersuchung an der Grenze frei von allen verdächtigen Krankheitserscheinungen befunden. Ebenso legte der ꝛc. Müller die zur Gestattung des Imports nöthigen Gesundheitsatteste vor; letztere waren von der Russischen Veterinairkontrole zu Praga ausgestellt.

Mit diesen aus Polen importirten und anderen im Kreise Neidenburg (Ostpreußen) angekauften Ochsen — im Ganzen 48 bis 50 Stück — bezog ꝛc. Müller am 9 November 1870 den Viehmarkt zu Inowraklaw und verkaufte auf letzterem zusammen 31 Stück nach den Gütern Jaronty, Szarley, Kruschwitz, Lagewnik und Racice. Der Rest der Müller'schen Heerde wurde nach Thorn zurückgetrieben.

Einzelne der nach Jaronty, Szarley und Kruschwitsch verkauften Ochsen erkrankten bald und krepirten. Da der behandelnde Thierarzt die Rinderpest nicht aus eigener Anschauung kannte und in der Diagnose unsicher war, gelangten erst am 28. November 1870, nach Feststellung der Rinderpest, die Bekämpfungsmaßregeln zur Durchführung. Die Rinderpest verbreitete sich auf den Viehbestand eines Vorwerkes des Gutes und auf 2 Gehöfte des Dorfes Kruschwitz. Zwischen dem Gute und dem Vorwerke hatte, ehe die Sperre des ersteren angelegt wurde, mannigfacher Verkehr stattgefunden; das Vieh des zuerst verseuchten Gehöfts im Dorfe Kruschwitz hatte mit dem Vieh des Gutes dieselbe Tränke benutzt. Das zweite verseuchte Gehöft des Dorfes lag dem ersten unmittelbar benachbart. Alles Vieh in den verseuchten Gehöften — mit Ausnahme von einigen 40 Stücken, welche in einem besonderen Stall des Gutes gestanden — wurde getödtet, ebenso eine Kuhe in dem Gehöft, welches den beiden verseuchten des Dorfes unmittelbar benachbart lag.

Es waren mithin im Regierungsbezirke verseucht im Ganzen 6 Gehöfte (unter diesen 4 größere Gutshöfe). Die Seuche dauerte vom 28. November 1870 (Tag der Konstatirung) bis zum 3. Januar 1871 (Tag des letzten Falles).

Im Hinblick auf die Dauer der Inkubation der Rinderpest wird anzunehmen sein, daß die Einschleppung durch das am 5. November 1870 aus Polen importirte Vieh erfolgt ist. — Es verdient angeführt zu werden, daß die nach Lagewnik und Racice verkauften und die nach Thorn zurückgetriebenen Stücke der auf dem Markte zu Inowraclav zum Verkauf gestellten Heerde des Müller gesund geblieben sind.

4) Der Ausbruch der Rinderpest im Regierungsbezirk Oppeln — August und September 1871.

Dieser Rinderpestausbruch blieb auf einige Gehöfte der Dörfer Szczepankowitz (Kreis Ratibor), Slupna, Bittkow und Nieder-Heyduck (Kreis Beuthen) beschränkt. Die Art der Einschleppung hat nicht mit voller Sicherheit festgestellt werden können, es liegt jedoch Grund zur Annahme vor, daß die Einschleppung durch Einschmuggelung von Vieh oder durch Zwischenträger aus Galizien, wo in derselben Zeit mehrere Rinderpestausbrüche stattgefunden hatten, vermittelt worden ist. Die ersten Fälle in Slupna, Nieder-Heyduck und Bittkow betrafen Rinder, welche theils auf dem Markte zu Myslowitz, theils in Imielin (Kreis Pleß) — als Hauptort des Viehschmuggels bekannt — gekauft worden waren. Von den Ausbruchsgehöften verbreitete sich die Rinderpest in Slupna und Bittkow in Folge des gemeinschaftlichen Weideganges, in Nieder-Heyduck in Folge nicht näher festgestellter Ursachen, auf ein zweites Gehöft. Ueber die Zahl der in Szczepankowitz verseuchten Gehöfte, sowie über die Zeit, in welcher die ersten und letzten Krankheitsfälle vorkamen, fehlen die Angaben. In den drei Dörfern des Kreises Beuthen waren zusammen 6 Gehöfte verseucht; der erste Fall kam etwa am 18. bis 20. August, der letzte am 25. September 1871 vor.

5) Der Ausbruch der Rinderpest in Niedermendig, Regierungsbezirk Koblenz. — Juni 1871.

Ein Handelsmann verkaufte am 1. Juni 1871 8 zwei Tage vorher in Mannheim gekaufte und mit der Eisenbahn bis Neuwied beförderte Ochsen an einen Besitzer in Niedermendig, Kreis Mayen. Am 8. Juni erkrankte ein Ochse, am 15. Juni ein zweiter — der unmittelbare Stallnachbar des ersteren — am 16. Juni 1871 erkrankten vier Ochsen jenes Transports und wurde am zuletztgenannten Tage die Rinderpest konstatirt.

Die Einschleppung ist — wie fast mit Gewißheit anzunehmen — durch einen infizirten Eisenbahnwagen vermittelt worden. In Mannheim waren von dem erwähnten Handelsmann im Ganzen 13 Ochsen gekauft und von dort in 2 Lattenwagen der Pfälzischen Eisenbahn nach Neuwied transportirt worden. Der eine dieser Lattenwagen hatte sich während des Monats Mai 1871 etwa 12 Tage lang in dem damals stark verseuchten Lothringen befunden. Es wird angenommen, daß dieser Wagen zu einem Kontagiumträger geworden ist und die Rinderpest auf den ersten in Niedermendig gefallenen Ochsen übertragen hat. Für diese Folgerung spricht namentlich auch der Umstand, daß der zwischen dem Transport und dem Erkranken des Ochsen verstrichene Zeitraum der gewöhnlichen Inkubationsdauer der Rinderpest entspricht.

Am 24. und 29. Juni 1871 trat die Rinderpest noch in zwei weiteren Ställen Niedermendigs auf, so daß im Ganzen drei Gehöfte verseucht waren und die Seuche vom Tage der Konstatirung bis zum letzten Fall 13 Tag gedauert hat. Es mußte eine größere Anzahl Thiere geopfert werden, da zwei verseuchte Ställe mit einer großen Anzahl Vieh besetzt waren.

II. Statistik der Verbreitung der Seuche und der durch letztere herbeigeführten Viehverluste.

Die beigefügte Tabelle enthält eine Zusammenstellung der durch die Rinderpest herbeigeführten Verluste nach Stückzahl und nach Prozentsätzen des Rindviehbestandes der verseuchten Kreise resp. Bezirke.

Aus der Tabelle geht hervor, daß während der unter I. 1 dargestellten Invasion der Rinderpest im Ganzen 219 Ortschaften in 59 Kreisen ꝛc. verseucht waren, daß jedoch die Tilgung in verhältnißmäßig kurzer Zeit und mit einem Gesammtverlust von 9,577 Stück Rindvieh gelungen ist.

In Folge der unter I. 2—5 dargestellten Invasionen verseuchten im Ganzen 11 Ortschaften in 6 Kreisen mit einem Gesammtverlust von 649 Stück.

III. Erfahrungen über die Einschleppungs- und Verbreitungswege der Rinderpest im Allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf die Invasionen der Jahre 1870 und 1871.

Verseuchungsverhältnisse Rußlands.

Rußland muß als die eigentliche Heimath der Seuche angesehen werden und ist nach allgemeiner Annahme das Land, in welchem die im ganzen übrigen Europa nur auf dem Wege der Ansteckung entstehende Krankheit sich spontan entwickelt.

In welchem Theile des weiten Reiches diese spontane Entwickelung stattfindet, hat bisher noch nicht mit völliger

Sicherheit ermittelt werden können. Während der letzten Dezennien wurde von den Russischen Veterinären mit Eifer die Behauptung vertheidigt, daß die Ursprungsstätte der Rinderpest in Asien — in der Kirgisensteppe — gesucht werden müsse, daß von da aus die Seuche durch die zahlreichen nach Kasan zur Verwerthung der Häute und des Talges getriebenen Rinderheerden in das europäische Rußland stets von Neuem eingeschleppt und verbreitet werde, und daß letzteres sich gegenüber der Rinderpest daher im Allgemeinen in gleicher Lage befinde, wie das übrige Europa. Diese Behauptung ist in neuester Zeit nicht mehr aufrecht erhalten, vielmehr ist zugegeben worden, daß eine spontane Entwickelung der Seuche auch in den südlichen und südwestlichen Provinzen des europäischen Rußlands stattfindet. Der sehr bedeutende Verkehr mit Rindvieh — Treibheerden und Ochsengespannen — und die Unzulänglichkeit der veterinärpolizeilichen Maßregeln, haben nach den vorliegenden Berichten zur Folge, daß die Rinderpest in Rußland kontinuirlich mehr oder weniger verbreitet herrscht und von dort aus das übrige Europa bedroht. Nach diesen Berichten wird nur in Polen und den Ostseeprovinzen ein ähnliches, wenn auch minder Garantien gewährendes Tilgungsverfahren angewendet, wie in dem mittleren Europa; im ganzen übrigen Rußland tödtet oder verscharrt man höchstens die wirklich erkrankten Thiere. Sehr häufig werden letztere dem Durchseuchen überlassen, welches wegen des sehr viel milderen Verlaufes der Krankheit bei dem sogenannten Russischen Steppenvieh in der großen Mehrzahl der Fälle erwartet werden kann. Bricht unter einer auf dem Marsche befindlichen Rindvieh-Treibheerde die Pest aus, so werden nach den in Rußland gültigen Bestimmungen nur die kranken Thiere getödtet, die übrige Heerde setzt ihren Weg fort. Dieses Verfahren wird durch die Erfahrung, daß bei demselben die meisten Thiere erhalten bleiben, von den Russischen Sachverständigen gerechtfertigt, giebt jedoch, da das Kontagium trotz des milden Verlaufes der Krankheit bei dem Steppenvieh seine volle Wirksamkeit behält, selbstverständlich zu einer fortwährenden Verbreitung der Rinderpest auf den Wegen, welche die Treibheerden eingeschlagen, Veranlassung.

Verseuchungsverhältnisse Oesterreichs.

Oesterreich-Ungarn bezieht aus Rußland sehr viel Rindvieh, welches theils in halbfettem Zustande importirt und sofort der Schlachtbank überliefert, theils in den großen Zuckerfabriken und Brennereien, namentlich Galiziens und Mährens, gemästet wird, um die großen Städte mit Fleisch zu versorgen. Der Import von Rindvieh aus Rußland deckt mittelbar fast zu $\frac{7}{8}$ den Bedarf Wiens an Schlachtvieh; in den Jahren 1868 bis 1870 wurden aus Rußland nach Oesterreich jährlich 72,000 bis 88,000 Stück Rindvieh eingeführt und während derselben Zeit sind in Wien jährlich 91,000 bis 93,000 Stück Rindvieh geschlachtet worden. Um die Gefahr der Rinderpesteinschleppung zu vermindern, sind an der Oesterreichisch-Russischen Grenze Quarantaine-Anstalten eingerichtet, in denen die eingetriebenen Viehheerden einer Kontumaz von schwankender Dauer unterworfen werden. Nach den vorliegenden Berichten sind diese Anstalten theils nicht genügend eingerichtet und wegen häufiger Verseuchung wahre Infektionsheerde, theils werden sie durch den Schmuggel, welchen die Aehnlichkeit der Viehracen in den Oesterreichischen und Russischen Grenzdistrikten sehr begünstigt, so häufig umgangen, daß ihnen nur ein sehr zweifelhafter Werth beigelegt wird. Ihren Zweck, die Einschleppung der Rinderpest zu verhindern, haben sie jedenfalls nicht erfüllt.

Das Oesterreichische Gesetz vom 29. Juli 1868, dessen Bestimmungen im Wesentlichen den in Deutschland gültigen ähnlich sind, gilt nur in Cisleithanien und scheint im Allgemeinen nicht mit voller Strenge angewendet zu werden. In den Ländern der Ungarischen Krone gelten zur Zeit noch die schwankenden Bestimmungen des Gesetzes von 1859, welches beim Ausbruch der Rinderpest den Versuch gestattet, durch Parzelliren der verseuchten Heerden einen Theil der verdächtigen Thiere am Leben zu erhalten. Die Erfahrung, daß die Rinderpest auch bei dem Ungarischen Vieh verhältnißmäßig milde verläuft und geringe Verluste herbeiführt, giebt nur zu oft Veranlassung, das Durchseuchen der Thiere abzuwarten und damit Infektionsheerde zu konserviren.

Als Thatsache wird angeführt, daß die Rinderpest in Oesterreich-Ungarn — namentlich in Galizien — während der letzten beiden Dezennien nie vollständig erloschen ist.

Mag hiervon die Mangelhaftigkeit der Tilgungsmaßregeln oder mag eine stets erneute Einschleppung aus Rußland die Veranlassung sein, jedenfalls wird im Hinblick auf jene Thatsache Oesterreich-Ungarn — namentlich Galizien —, in Bezug auf die Gefahr einer Rinderpest-Einschleppung nach Deutschland, Rußland fast gleichgestellt.

Einschleppung nach Deutschland.

Ob die weit verbreitete Rinderpest-Invasion des Jahres 1870 durch Einfuhr von infizirtem Vieh aus Rußland oder aus Oesterreich veranlaßt worden ist, hat nicht mit voller Sicherheit festgestellt werden können. Der sehr bedeutende Viehimport über die östlichen Grenzen, welchen die Versorgung der Armee nothwendig machte, und die zahlreichen fast gleichzeitigen Eruptionen in verschiedenen Gegenden führen zu der Annahme, daß die Einschleppung durch verschiedene infizirte Transporte, welche theils aus Rußland, theils aus Oesterreich eingeführt sein mögen, vermittelt worden ist.

Die Einschleppung der Rinderpest nach dem Regierungsbezirk Bromberg (cfr. Seite 241) ist auf Polen, nach dem Regierungsbezirk Oppeln (cfr. Seite 241) auf Galizien und die Einschleppung nach Niedermendig (cfr. Seite 241) auf Frankreich, welches zu jener Zeit noch stark verseucht war, zurückzuführen.

Was die Viehracen betrifft, durch welche die Einschleppung der Seuche erfolgt ist, so muß bemerkt werden, daß dabei die sogenannte Steppenrace nicht ausschließlich betheiligt gewesen ist. Es ist nachgewiesen, daß die Einschleppung der Rinderpest nach Bromberg und nach Oberschlesien in den Jahren 1870 und 1871, ebenso nach Ostpreußen und nach dem Regierungsbezirk Frankfurt im Jahre 1869, durch Vieh der östlichen Grenzländer, welches nicht der grauen Race angehörte, herbeigeführt worden ist.

Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß bestimmte Viehhändler aus dem Ankaufe von verdächtigem Vieh in dem verseuchten Auslande ein besonderes und voraussichtlich sehr lukratives Geschäft zu machen scheinen. Die Unvollständigkeit und Unsicherheit der Entschädigung für, behufs der Seuchetilgung, getödtetes Vieh veranlaßt die Viehbesitzer in Polen häufig genug, ihren Viehstand so schleunig als möglich zu verkaufen, wenn derselbe von dem Kontagium der Rinderpest infizirt, oder von einer solchen Infektion nahe bedroht ist, und der Viehandel wird vielfach nur zu sehr geneigt sein, diese Verhältnisse zu seinem Vortheile auszubeuten.

Verbreitung in Deutschland.

Die Verbreitung der Rinderpest in Deutschland selbst erfolgte in der Mehrzahl der Fälle durch direkte Uebertragung des Kontagiums, d. h. durch Berührung des gesunden Viehs mit von der Seuche ergriffenen Thieren oder mit Theilen resp. Auswurfsstoffen — Haut, Fleisch, Mist — der letzteren. Am häufigsten hat der Ankauf von infizirten, jedoch noch im Inkubationsstadium befindlichen Thieren oder die vorübergehende Einstellung kranker Thiere in Rindviehställe Gelegenheit zur Seuchenverbreitung gegeben. Die Uebertragung des Rinderpestkontagiums durch Zwischenträger ist in mehreren Fällen beobachtet worden (conf. Selchow S. 236, Drigge S. 237, Heckingen Pötnitz S. 240 u. f. w.);

in einem Falle (conf. Seite 236 Barnim) ist die Uebertretung anscheinend durch die Luft erfolgt.

Uebertragung der Rinderpest auf Schafe.

Die Uebertragung der Rinderpest auf Schafe wurde in mehreren Fällen (conf. Selchow Seite 236, Laubach Seite 238), im Allgemeinen jedoch nicht häufig, namentlich seltener beobachtet, als während des Jahres 1871 in Elsaß-Lothringen. Der Fall in Selchow beweist jedoch, welche Gefahr auch infizirte Schafheerden mit sich bringen.

Einfluß der Schlachtviehmärkte auf die Verbreitung der Rinderpest.

Von großem Einfluß auf die weite Verbreitung der Rinderpest im Jahre 1870 waren unbedingt die Schlachtviehmärkte der großen Städte, auf welche nicht nur Vieh für den Fleischkonsum der betreffenden Städte und deren Umgegend gebracht, sondern auf denen auch ein lebhafter Handel mit Vieh getrieben wird (conf. Schlachtviehmarkt zu Berlin Seite 236, zu Dresden Seite 237 und zu Köln Seite 239). Die in diesen Schlachtviehmärkten liegende Gefahr ist um so größer, da der Fleischbedarf der größeren Städte die vollständige Schließung der Märkte auch während der Dauer einer Rinderpestinvasion kaum ausführbar erscheinen läßt.

Einfluß des Eisenbahntransports auf die Verbreitung der Rinderpest.

Eine weitere Veranlassung zur Verbreitung der Rinderpest gab der Transport von Vieh in solchen Eisenbahnwagen, welche nach einer vorausgegegangenen Beförderung von an der Rinderpest erkrankten Thieren gar nicht oder nicht hinreichend desinfizirt worden waren. Abgesehen von derartigen, der Hauptinvasion des Jahres 1870 angehörigen Fällen scheinen die Einschleppungen der Seuche in Hecklingen (conf. S. 240) und später in Niedermendig (conf. S. 241) Beispiele der Verbreitung der Rinderpest durch infizirte Eisenbahnwagen in seuchenfreien Zeiten und Ländern zu sein.

Unsicherheit der Diagnose.

Die Unsicherheit in der Diagnose hat in sehr vielen Fällen Veranlassung zur weiteren Verbreitung der Rinderpest in Deutschland gegeben. Die Krankheit wurde von den Thierärzten in der Regel nicht bei den ersten Fällen, sondern erst erkannt, wenn weitere Uebertragungen stattgefunden hatten. In der Zwischenzeit war bei dem Mangel aller Sperrmaßregeln und in Folge der Verwerthung der zuerst erkrankten und geschlachteten Thiere vielfach Gelegenheit zur weiteren Verbreitung der Seuche gegeben. Die verspätete Feststellung der Rinderpest kam namentlich in denjenigen Gegenden häufig vor, welche durch ihre geographische Lage vor jeder Einschleppung der Seuche geschützt schienen und ist in diesen Fällen um so mehr zu erklären, als bis zu den letzten Jahren nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl Thierärzte Gelegenheit gehabt hatte, die Rinderpest aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Die Seucheninvasion des Jahres 1870 hat diese Gelegenheit häufig genug geboten und zugleich den Beweis geliefert, daß nicht nur die östlichen Grenzgegenden von der Rinderpest bedroht sind, sondern daß bei den zeitigen Verkehrsverhältnissen eine Einschleppung der Seuche in alle Theile Deutschlands befürchtet werden kann.

Einfluß der kriegerischen Verhältnisse.

Endlich muß in Betracht gezogen werden, daß die kriegerischen Verhältnisse wesentlich beigetragen haben, der Rinderpest, namentlich im westlichen Deutschland, während des Sommers 1870 die umfangreichste Verbreitung zu geben. Die Bedürfnisse der Armee machten es unmöglich, die Präventiv- und Repressiv-Maßregeln überall mit derselben Strenge und in demselben Umfange durchzuführen, wie in Friedenszeiten. Die wichtigste Maßregel gegen die Rinderpestverbreitung — das vollständige Aufhören alles Verkehrs mit Vieh in verseuchten Gegenden — konnte theils gar nicht, theils nur in beschränktem Maße Platz greifen.

IV. Anwendung und Bewährung der zum Schutze gegen die Rinderpest bestehenden Bestimmungen.

Das Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzblatt S. 105), und die zu dessen Ausführung erlassene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 149) haben sowohl diejenigen Maßregeln festgestellt, welche zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest zur Anwendung zu bringen sind, als auch diejenigen, mit Hülfe deren die Bekämpfung und Tilgung der zum Ausbruch gelangten Seuche stattzufinden hat.

Das fast beständige Herrschen der Seuche in benachbarten Theilen Rußlands und Oestreich-Ungarns zwang die Bezirksregierungen in den Preußischen Grenzdistrikten, die §§. 1—3. der Instruktion fast fortwährend anzuwenden und mit kurzen Intervallen auch die strengeren Vorschriften des §. 6. in Kraft zu setzen. Und zwar mußten diese Maßregeln zur Verhinderung ihrer Umgehung mit Hülfe der Eisenbahnverbindungen im benachbarten Ausland, welche das Einbringen des Viehes aus verseuchten Gegenden auf Umwegen ohne große Schwierigkeiten ermöglichen, auf verhältnißmäßig lange Grenzstrecken ausgedehnt werden. Gelang es auf diese Weise auch, während der ersten Hälfte des Jahres 1870 die Fernhaltung der unausgesetzt drohenden Gefahr zu erreichen, so war es doch nicht möglich, jene Schutzmaßregeln auch nach Ausbruch des Krieges vollkommen aufrecht zu erhalten und wirksam durchzuführen.

Die Erfahrungen, welche bei der erfolgten Einschleppung der Seuche in dem ersten Theile der zweiten Hälfte des Jahres 1870 gemacht wurden, führten demnächst im September des gedachten Jahres für Preußen zu einem allgemeinen Einfuhrverbote gegen das nach seiner Ursprungsgegend dauernd als verdächtig anzusehende Vieh der Steppenraçe, — eine Maßregel, welche im Hinblick auf die Einfuhr aus Oesterreich sodann auch von den Regierungen Bayerns und Sachsens (wenn auch von letzterer nur unter gewissen Modifikationen) verfügt wurde. Dieses Einfuhrverbot kam in der Praxis einem Abhalten aller größeren Viehzutriebe aus dem östlichen Auslande ziemlich gleich und hat sich insofern bewährt, als seitdem nur in den beiden Grenzregierungsbezirken Bromberg und Oppeln die unter I. 3. und 4. erwähnten, im Ganzen wenig umfangreichen Rinderpestausbrüche erfolgt sind, welche durch Einfuhr von nicht der grauen Raçe angehörigem Vieh vermittelt wurden.

Die Bestimmungen des Gesetzes, sowie der Instruktion über die zur Unterdrückung der ausgebrochenen Seuche zu ergreifenden Maßregeln haben sich im Allgemeinen vorzüglich bewährt.

Es kann nicht der Zweck gegenwärtiger Darstellung sein, die von den einzelnen Bundesregierungen und von der Central-Instanz des Reichs auf Grund jener Bestimmungen ergriffenen Maßregeln im Einzelnen zu verfolgen. Es sei hier nur erwähnt, daß von der Befugniß zur Bestellung von Reichskommissarien (§. 12. des Gesetzes) für die verseuchten westlichen Gebietstheile ein zweimaliger Gebrauch gemacht worden ist, daß aber im Uebrigen in Anbetracht der räumlichen Ausdehnung der Seuche und der lokalen Verhältnisse die unmittelbare Leitung der Repressivmaßregeln lediglich den betheiligten Bundesregierungen überlassen blieb. Mit Hülfe dieser Repressivmaßregeln gelang es selbst in denjenigen Bezirken, in welchen die Seuche eine weite Verbreitung gefunden hatte, dieselbe in verhältnißmäßiger kurzer Zeit zu unterdrücken, obgleich die Bekämpfung theilweise unter den ungünstigsten Verhältnissen stattfand. Eine der ersten Bedingungen der Seuchentilgung — das vollständige Aufhören alles Verkehrs

und Handels mit Rindvieh — konnte im westlichen Deutschland wegen der Bedürfnisse der Armee nirgend vollständig erfüllt werden; ebenso war bei der Unmöglichkeit, unter den obwaltenden kriegerischen Verhältnissen ausreichende militairische Assistenz zu erlangen, eine absolute Sperre im Sinne des §. 23. der Instruktion fast gar nicht durchzuführen. Die für die Sperre der Ortschaften und Gehöfte nothwendigen Wachen mußten fast durchweg durch Civilpersonen geleistet werden, welche auch bei dem besten Willen niemals dieselbe Sicherheit geben, wie militairische Wachen.

Diese Verhältnisse zwangen, bei der Seuchentilgung hauptsächlich auf die möglichst schnelle Beseitigung des Kontagiums durch Tödten und Verscharren sowohl der erkrankten, als auch aller mit den erkrankten nur entfernt in Berührung gekommenen Wiederkäuer Gewicht zu legen. Die dabei gemachte Erfahrung hat deutlich gezeigt, daß die möglichst vollständige Vernichtung des Kontagiums durch Beseitigung der Thiere, auf welche das Kontagium hat einwirken können, in Verbindung mit einem gründlichen, durch Sparsamkeitsrücksichten nicht über das zulässige Maß eingeengten Desinfektionsverfahren das schnellste und sicherste, und dadurch auch das billigste Mittel zur Tilgung der Rinderpest ist. Es bleibt dabei zu berücksichtigen, daß jede Abkürzung der Seuche an und für sich schon in volkswirthschaftlicher Beziehung ein Gewinn ist, denn die Seuchentilgung ist stets mit tiefgreifenden Beschränkungen des Verkehrs des Ackerbaues verbunden, deren Nachtheile häufig schwerer wiegen, als die direkten Verluste an Vieh.

Die dem Schluß angefügte Tabelle beweist, daß, abgesehen von Berlin, wo die eigenthümlichen Verhältnisse des Schlachtviehmarktes ein wiederholtes Ausbrechen der Seuche vermittelten, selbst in den am stärksten heimgesuchten Bezirken höchstens 6 bis 8 Wochen zur Seuchentilgung genügten, und daß der auf den Viehbestand des ganzen verseuchten Bezirkes oder Kreises vertheilte Verlust — abgesehen von den für sich allein einen Kreis bildenden Städten Berlin, Stralsund und Köln — unter 56 Fällen nur 15mal 1 Prozent überstieg und 12mal noch nicht $0{,}_1$ Prozent erreichte.

In den 47 verseuchten Ortschaften des Regierungsbezirkes Koblenz befanden sich vor Ausbruch der Seuche im Ganzen 12,169 Stück Rindvieh; von diesen sind 82 Stück krepirt, 519 im erkrankten, 1274 in noch gesundem Zustande getödtet, sodaß der Verlust im Ganzen 1875 Stück beträgt. In Prozenten ausgedrückt, krepirten: $0{,}_{75}$ Prozent und wurden getödtet: krank $4{,}_{25}$ Prozent und gesund $10{,}_5$ Prozent, so daß der Gesammtverlust sich auf $15{,}_5$ Prozent herausstellt. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß der Viehstand von 6 Gemeinden, in denen die Rinderpest schon eine bedeutende Ausdehnung erlangt hatte, bis auf wenige in ausgebauten Gehöften befindliche Thiere getödtet werden mußte. Zieht man den Viehstand dieser 6 Gemeinden — zusammen 1,500 Stück — von dem Gesammtbestande der verseuchten Gemeinden ab, so stellt sich der Verlust (833 Stück) der übrigen 41 Seuchenorte des Regierungsbezirks Koblenz, in welchem die Verseuchung nächst dem Regierungsbezirk Trier am stärksten und die Tilgung am schwierigsten war, nicht auf $15{,}_5$, sondern nur auf 8 Prozent des Viehbestandes, ein Resultat, welches das beste Zeugniß für die Wirksamkeit des Tilgungsverfahrens abgiebt.

Am höchsten beläuft sich der Verlust im Regierungsbezirk Potsdam. In den 13 verseuchten Ortschaften desselben befanden sich beim Ausbruch der Rinderpest zusammen 2,577 Stück Rindvieh, von diesen starben $3{,}_1$ Prozent; es wurden getödtet: krank $6{,}_2$ und gesund $14{,}_7$ Prozent. Der Verlust betrug daher im Ganzen 24 Prozent. Zieht man den Viehbestand des Dorfes Löwenberg — 299 Stück —, welcher ganz geopfert werden mußte, von der obigen Summe ab, so ergiebt sich für die übrigen 12 Ortschaften ein Gesammtverlust von etwas über 13 Prozent.

Ein Blick auf die Verhältnisse, unter denen die Rinderpest in Frankreich seit dem Kriege unausgesetzt fortwüthet, läßt die in Deutschland in verhältnißmäßig kurzer Zeit erzielten, durchgreifenden Erfolge erst in dem rechten Lichte erscheinen. Das Prinzip der Französischen Gesetzgebung ist zwar im Wesentlichen dasselbe wie in Deutschland, die scheinbar hohen Kosten, welche dem Staate durch die Bezahlung des behufs Seuchentilgung getödteten Viehs erwachsen, halten jedoch dort von radikalen Maßnahmen ab, und um einen geringen Prozentsatz von den der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Rindern am Leben zu erhalten, ist man sogar so weit gegangen, Kur- und Heilversuche bei den bereits erkrankten Thieren zu gestatten und dergestalt fortwährend Infektionsheerde zu erhalten.

In Frankreich wiederholt sich gegenwärtig dieselbe Erfahrung,, welche England und die Niederlande in den Jahren 1865 und 1866 zu ihrem großen Schaden gemacht haben. Als die Rinderpest im Jahre 1865 von den Russischen Ostseehäfen aus auf den Londoner Schlachtviehmarkt, und von dort nach den Niederlanden verschleppt worden war, konnte man sich weder in England, noch in den Niederlanden von Anfang an zu dem Aufopfern eines scheinbar beträchtlichen Theils des Viehstandes entschließen und ließ die Rinderpest sich nach allen Richtungen ausbreiten, bis man schließlich doch gezwungen war, die Grundsätze zur Anwendung zu bringen, auf welchen auch das Gesetz vom 7ten April 1869 beruht. Bevor man zu diesem Entschlusse gelangte, waren Verluste entstanden, gegen welche die von Deutschland während des Jahres 1870 durch die Seuche selbst und durch deren Unterdrückung erlittenen Schäden geringfügig zu nennen sind.

V. Erwägungen, zu welchen die gemachten Erfahrungen führen.

Im Hinblick darauf, daß die durch die Reichsgesetzgebung angeordneten Repressivmaßregeln sich in der Hauptsache vollständig bewährt haben und daß nur in einzelnen Punkten untergeordneterer Natur eine Modifizirung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869, bezw. der zugehörigen Instruktion der Erwägung unterliegen wird, beruht der Schwerpunkt der Erörterungen, welche sich an die gemachten Erfahrungen anzuschließen haben werden, in der Frage: ob und in welcher Richtung eine erhöhte Sicherung gegen die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest zu erreichen bezw. anzustreben sein wird.

Diese Frage ist in neuester Zeit auf einer, behufs Erzielung gemeinsamer Maßregeln gegen die Rinderpest zu Wien abgehaltenen, von der Mehrzahl der bedeutenderen Staaten Europas beschickten Konferenz eingehend erörtert worden. Es kam bei dieser Konferenz in erster Linie darauf an, ob in Rußland, dem Lande der spontanen Entwickelung der Seuche, Maßregeln ergriffen werden könnten, welche die Gefahr einer Verbreitung derselben auf die Nachbarländer zu mindern vermochten. Die Verhandlungen der Konferenz, welche unter Vermittelung der Oesterreichisch-Ungarischen Regierung durch den Druck vervielfältigt werden, liegen zwar noch nicht vollständig vor, aus den vorläufigen Berichten der von Seiten des Deutschen Reichs delegirt gewesenen Kommissarien ergiebt sich jedoch, daß nach den Erklärungen der Bevollmächtigten Rußlands zwar an der Bereitwilligkeit der Russischen Regierung zu umfassenden Sicherheitsmaßregeln nicht zu zweifeln ist, daß aber bei der Ungunst mannigfacher Hindernisse und Schwierigkeiten die wirkliche Gewährung ausreichender Garantien für die Minderung jener Gefahr wenigstens für die nächste Zukunft nicht erwartet werden kann.

Unter diesen Umständen wird die zweite Erwägung die sein müssen, ob Deutschland selbst sich durch seinerseits anzuwendende weitere Präventivmaßnahmen in vollständigerer Weise, als seither, gegen die Gefahr der Einschleppung der Seuche aus Rußland, resp. aus Oesterreich-Ungarn zu sichern im Stande sein wird. Es sind in dieser Beziehung die abweichendsten Vorschläge gemacht worden.

Man hat als radikales Hülfsmittel die dauernde und vollständige Sperre der Grenze gegen Rußland und gegen Oesterreich-Ungarn für die Einfuhr lebender Wiederkäuer gefordert. Von anderer Seite hat man die Wiedereinführung der Quarantaine als wirksamste Schutzmaßregel bezeichnet. Von noch anderer Seite endlich verlangt man die Aufhebung des obenerwähnten Verbotes der Einfuhr von Vieh der Steppenraçe und die Einführung einer Quarantaine speziell für dieses Vieh unter Freilassung der anderen Raçen.

Der Reichstag hat bereits im vergangenen Jahre in Folge verschiedener Petitionen Veranlassung gehabt, sich mit der Quarantainefrage zu beschäftigen (Sitzung vom 26. April 1871, Seite 412 der Verhandlungen). Den damals von dem Bundeskommissar gemachten Anführungen kann in Bezug auf die in Preußen gemachten Erfahrungen noch Folgendes hinzugefügt werden.

In Preußen hat bis zum Erlaß des Gesetzes vom 7. April 1869 die Quarantainepflicht für alles der Steppenraçe (Podolischen Raçe) angehörige Rindvieh bestanden; §. 1. der Verordnung vom 27. März 1836 setzte die Quarantainedauer auf 21 Tage fest. Das meiste Vieh ging jedoch als Galizisches, Polnisches oder Ungarisches Landvieh, welche Raçen von dem eigentlichen Steppenvieh oft nur schwer zu unterscheiden sind, ohne die Quarantaine durchzumachen, ein, und die Quarantainen haben meist leer gestanden. An den Grenzen des Regierungsbezirks Oppeln bestanden die beiden Quarantaineanstalten Bodranowitz (Kreis Rosenberg) und Goczalkowitz (Kreis Pletz). In die letztere, bei Weitem größere, sind in den 23 Jahren von 1847 bis 1869 zusammen 33 Heerden in der Gesammtzahl von 1,218 Stück — durchschnittlich also nur 53 Stück jährlich — aufgenommen worden, darunter 628 Stück eigentliches Steppenvieh. Einen großen Theil des in die Anstalt gebrachten Viehes bildeten die mit Beschlag belegten eingeschmuggelten Thiere, so daß es den Anschein hat, als ob die Anstalt mehr von den Zollbehörden benutzt worden sei als für ihre eigentlichen Zwecke.

Ebenso haben, wie bereits früher angeführt, die Kontumazanstalten an der Oesterreichisch-Russischen und an der Ungarisch-Rumänischen Grenze ihren Zweck, die Einschleppung der Rinderpest zu verhindern, nicht erfüllt; sie sind sogar bei ihrer unvollkommenen Einrichtung, bei den häufigen Verseuchungen und bei der fast unübersteiglichen Schwierigkeit, die eintreffenden Viehheerden vollkommen isolirt von einander zu halten, zu wahren Infektionsheeeden geworden. Noch in der jüngsten Zeit verseuchten fast gleichzeitig die beiden an der Galizisch-Russischen Grenze gelegenen und durch eine längere Grenzstrecke getrennten Quarantaineanstalten zu Nowosielice und Husiatyn in umfangreicher Weise. Es wird, vielleicht nicht ohne Grund, vermuthet, daß bei den mangelhaften Isolirungseinrichtungen die Seuche aus diesen Anstalten inzwischen bereits in ausgedehnterer Weise nach Ost-Galizien verschleppt worden ist.

Es ist weiter in Vorschlag gebracht worden: die Einrichtungen größerer Schlachthäuser an den östlichen Grenzen, in denen das importirte Vieh sofort unter polizeilicher und thierärztlicher Aufsicht geschlachtet wird. Man will auf diesem Wege die Versorgung der größeren Städte mit Fleisch ohne Gefahr einer Rinderpesteinschleppung erleichtern, indem man den gefährlichen Handel mit dem mehr oder weniger verdächtigen Vieh des östlichen Auslandes in einen Handel mit Fleisch umwandelt, dessen Unverdächtigkeit durch die genaue sachverständige Untersuchung der lebenden oder geschlachteten Thiere mit ziemlicher Sicherheit festgestellt werden könnte. Man glaubt, die Industrie würde auch bald die Mittel und Wege finden, dieses Fleisch ohne Gefahr des Verderbens auf weitere Strecken zu versenden.

Man hat endlich die obligatorische Desinfektion der Eisenbahnwagen, welche zum Viehtransport benutzt werden — abgesehen von der Vorschrift im §. 6. des Gesetzes vom 7. April 1869 — allgemein und für jeden Benutzungsfall verlangt — eine Frage, die in Folge des Beschlusses des Reichstages vom 26. April 1871 (Stenogr. Berichte S. 416) noch der Prüfung des Bundesrathes unterliegt, jedoch im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten, welche sich der praktischen Durchführung der geforderten Maßregel entgegenstellen, noch nicht hat zum Abschluß gebracht werden können.

Alle jene Forderungen nach größeren Garantien gegen die Einschleppung der Seuche nach Deutschland werden, soweit sie nicht bereits der Erwägung des Bundesrathes unterliegen, im Zusammenhange mit den Ergebnissen der Wiener internationalen Konferenz der Prüfung desselben unterbreitet werden.

Endlich sei noch erwähnt, daß auf der Wiener Konferenz von Deutscher Seite eine Vereinbarung unter den auf der Konferenz vertretenen Staaten über wechselseitige direkte Mittheilungen aller in ihren Gebieten mit Bezug auf die Rinderpest vorkommenden Ereignisse von Interesse, sowie der ergriffenen Maßnahmen angeregt worden ist, damit jedes Land die Bedeutung der ihm drohenden Gefahr rechtzeitig erkennen und darnach die geeigneten Schutzmaßregeln schleunig ergreifen kann.

Zusammen

der durch die Rinderpest

Nr.	Staat.	Bezirk.	Kreis.	Rindviehbestand vor Ausbruch der Seuche.	Zahl der verseuchten Ortschaften.	Verlust an Rindvieh				Aus Militair- resp. Lieferanten-Viehparks sind krepirt oder getödtet.
						krepirt.	erkrankt und getödtet.	gesund getödtet.	zusammen.	
						Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
						I. Rinderpest-Invasion				
1.	Preußen.	Berlin.	Berlin . . .	1,270	1	6	71	41	118	—
2.	„	Potsdam.	Nieder-Barnim .	21,276	5	34	61	99	194	—
		„	Ruppin . . .	26,767	5	42	78	242	362	26
		„	Teltow	21,365	2	5	13	16	34	—
		„	Ober-Barnim .	17,141	1	1	9	21	31	—
3.	„	Frankfurt.	Lebus	28,591	1	17	8	3	28	—
4.	„	Stralsund.	Stadt Stralsund	500	1	nicht anzugeben			107	366
		„	Franzburg . .	18,652	2	3	17	123	143	—
		„	Rügen	17,721	2	4	10	76	90	—
5.	Königreich Sachsen.	Dresden.	Dresden . . .	52,975	1	5	25	33	63	—
		„	Freiberg . . .	42,681	3	7	65	38	110	—
	„	Leipzig.	Döbeln . . .	37,061	3	1	10	11	22	—
	„	Zwickau.	Zwickau . . .	38,621	1	3	6	8	17	—
6.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		Amt Schwerin .	5,838	4	11	16	—	27	—
			Amt Hagenau .	5,966	3	4	33	14	51	—
			Amt Crivitz . .	4,101	2	3	22	2	27	—
			Amt Neustadt .	6,699	2	2	16	—	18	—
			Amt Lübthen .	2,299	1	1	1	7	9	—
			Amt Wittenberg	2,381	1	1	13	2	16	—
			Amt Lübz. . .	5,278	2	1	2	—	3	—
			Stadt Schwerin		1	10	12	1	23	—
			Stadt Wittenberg		1	2	3	3	8	—
			Gut Söhring .		1	1	—	—	1	—
			Gut Melkhof. .		1	1	1	20	22	—
7.	Preußen.	Coblenz.	Coblenz . . .	10,288	15	21	47	451	519	374
		„	Creuznach. . .	21,791	2	5	36	89	130	—
			Summe Seite 1	—	64	191	575	1,300	2,173	766

stellung

herbeigeführten Verluste.

Dauer der Seuche.		Prozentsatz des Verlustes in dem Rindviehbestand des Kreises (abgerundet).	Bemerkungen.
Tag der ersten Konstatirung.	Tag des letzten Seuchenfalls.		
im Juli und August 1870.			
9/9 70.	$\frac{1-15}{12}$70.	9,3	13 Ställe verseucht, außerdem 8mal auf dem Schlachtviehmarkte.
31/8 70.	Ende September 70.	0,9	14 Gehöfte, darunter ein größeres Gut.
	desgl.		
$\frac{1-10}{9}$70.	1 Fall noch Ende November.	1,3	Löwenberg, Gesammtviehstand getödtet; in 4 Orten zusammen 5 Gehöfte.
$\frac{1-10}{9}$70.	Ende September 70.	0,15	2 Güter und ein Bauerngehöft verseucht.
$\frac{1-10}{9}$70.	desgl.	0,2	2 Gehöfte verseucht.
2/9 70.	30/9 70.	0,1	2 Gehöfte.
1/9 70.	13/10 70.	21,4	
$\frac{6-13}{9}$70.		0,73	2 größere Güter.
19/9—13/70 70.		0,51	2 größere Güter.
31/8 70.	19/9 70.	0,12	1 Gehöft und Schlachtviehmarkt.
4/9 70.	7/10 70.	0,25	5 Gehöfte, unter diesen ein größeres Gut.
1/9 70.	23/10 70.	0,06	3 Gehöfte.
5/9 70.	30/9 70.	0,04	3 Gehöfte.
		0,5	
		0,8	
		0,6	
		0,26	
Nur der erste und letzte Fall überhaupt genannt.		0,40	
		0,70	
7/9 70.		0,06	
	13/10 70.		
26/8 70.	21/9 70.	4,9	Obwohl in 2 Dörfern der Gesammtviehstand getödtet wurde, betrug der Verlust 14,3 pCt. des Bestandes der verseuchten Dörfer.
9/9 70.	9/11 70.	0,6	In den verseuchten Dörfern 18 pCt. Verlust.

Nr.	Staat.	Bezirk.	Kreis.	Rindviehbestand vor Ausbruch der Seuche.	Zahl der verseuchten Ortschaften.	Verlust an Rindvieh				Aus Militair- resp. Lieferanten-Viehparks sind krepirt oder getödtet.
						krepirt.	erkrankt und getödtet.	gesund getödtet.	zusammen.	
						Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
		Coblenz.	St. Goar . . .	15,372	13	29	118	301	448	5
		„	Simmern . . .	13,576	9	21	303	350	674	94
		„	Neuwied . . .	25,542	2	1	2	4	7	1
		„	Zell	13,680	5	5	12	79	96	—
		„	Mayen . . .	20,552	1	—	1	—	1	—
8.	Preußen.	Wiesbaden.	Unter-Westerwald-Kreis .	25,463	2	5	8	21	34	—
		„	Unter-Lahn-Kreis	26,078	1	1	1	3	5	—
9.	„	Trier.	Bernkastel. . .	21,911	16	37	198	271	506	9
		„	Bitburg . . .	25,204	7	14	118	116	248	3
		„	Daun	19,100	3	9	41	56	106	5
		„	Merzig. . . .	8,200	8	32	48	108	188	253
		„	Ottweiler . . .	10,546	6	8	19	104	131	14
		„	Prüm	21,673	2	11	18	77	106	3
		„	Saarbrücken . .	9,259	12	42	58	143	243	5
		„	Saarburg. . .	12,056	2	8	12	5	25	7
		„	Saarlouis . .	15,400	11	275	369	488	1,132	545
		„	Trier Stadt . .	191	1	2	1	—	3	172
		„	Trier Vororte .	2,074	—	9	63	25	97	—
		„	Trier Landkreis .	28,974	7	19	88	127	234	5
		„	St. Wendel . .	24,558	6	110	47	51	208	86
10.	Großherzogthum Oldenburg.	Birkenfeld.	Birkenfeld . .	24,725	9	5	40	201	246	131
11.	Preußen.	Cöln.	Bergheim . . .	16,365	5	1	75	17	93	—
		„	Bonn	12,976	1	1	—	—	1	—
		„	Cöln Stadt . .	510	1	2	—	33	35	—
		„	Cöln Landkreis .	17,975	14	18	144	42	204	—
		„	Mülheim . . .	14,801	3	4	6	5	15	—
12.	„	Düsseldorf.	Duisburg. . .	15,578	1	1	3	1	5	—
			Essen	6,879	1	4	2	2	8	—
			Summe Seite 2	—	149	674	1,795	2,630	5,099	1,338

Dauer der Seuche.		Prozentsatz des Verlustes in dem Rindviehbestand des Kreises (abgerundet).	Bemerkungen.
Tag der ersten Konstatirung.	Tag des letzten Seuchenfalls.		
28/8 70.	24/9 70.	2,9	Viehstand in 3 Dörfern gänzlich getödtet. Gesammtverlust in den verseuchten Dörfern 17,9 pCt.
28/8 70.	24/9 70.	4,9	Viehbestand von Laubach 409 Stück getödtet; Gesammtverlust der verseuchten Dörfer 23,4 pCt.
20/9 70.	24/9 70.	0,02	Gesammtverlust der verseuchten Dörfer 1,5 pCt.
3/9 70.	9/10 70.	0,7	Gesammtverlust der verseuchten Dörfer 6,6 pCt.
11/9 70.	11/9 70.	0,005	
30/8 70.	Ende September 70.	0,13	Im Ganzen 8 Gehöfte.
Ende August 70.		0,02	
31/8 70.	31/10 70.	2,3	121 Gehöfte.
	Oktober 70.	0,9	
		0,5	
		2,3	
		1,2	
		0,5	
Ende August und Anfang September.	Dezember 70. Januar 71.	2,6	
	—	0,2	
	Dezember 70. Januar 71.	7,3	
	Oktober 70.	1,6	
		4,2	
		0,7	
30/8 70.		0,8	
28/8 70.	7/11 70.	1,6	
—	4/1 71.	0,6	
—	—	0,006	
18/9 70.	—	7,0	
22/9 70.	4/1 71.	1,1	
—	—	0,1	
20/10 70.	20/10 70.	0,03	
14/10 70.	14/10 70.	0,1	

Nr.	Staat.	Bezirk.	Kreis.	Rindviehbestand vor Ausbruch der Seuche.	Zahl der verseuchten Ortschaften.	Verlust an Rindvieh				Aus Militair- resp. Lieferanten-Viehparks sind krepirt oder getödtet.
						krepirt.	erkrankt und getödtet.	gesund getödtet.	zusammen.	
						Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
	Preußen.	Düsseldorf.	Grevenbroich. .	10,203	1	1	—	3	4	—
		„	Neuß	12,420	1	10	20	122	152	—
13.	„	Münster.	Recklinghausen .	—	1	—	1	—	1	—
14.	Großherzogthum Hessen.	Oberhessen.	Gießen. . . .	13,616	1	2	2	2	6	—
		„	Friedberg . . .	15,616	2	7	9	22	38	—
			Summe Seite 3	—	6	20	32	149	201	—
		Hierzu	= = 2	—	149	674	1,795	2,630	5,099	1,338
		=	= = 1	—	64	191	575	1,300	2,173	766
			Summe	—	219	885	2,402	4,079	7,473	2,104
						II. Rinderpestausbruch im Herzogthum				
15.	Herzogthum Anhalt.	Bernburg.	Bernburg. . .	10,934	1	4	34	185	223	—
		Dessau.	Dessau. . . .	10,089	1	3	5	9	17	—
			Summe . .	—	2	7	39	194	240	—
						III. Rinderpestausbruch im Regierungs-				
16.	Preußen.	Bromberg.	Inowraclaw . .	28,021	4	18	161	101	280	—
						V. Rinderpestausbruch im Regierungs-				
17.	Preußen.	Oppeln.	Ratibor . . .	32,131	1	3	—	1	4	—
		„	Beuthen . . .	17,200	3	5	2	4	11	—
			Summe . .	—	4	8	2	5	15	—
						V. Rinderpestausbruch im Regierungs-				
18.	Preußen.	Coblenz.	Mayen. . . .	20,552	1	3	6	105	114	—

Dauer der Seuche.		Prozentsatz des Verlustes in dem Rindviehbestand des Kreises (abgerundet).	Bemerkungen.
Tag der ersten Konstatirung.	Tag des letzten Seuchenfalls.		
31/10 70.	31/10 70.	0,01	
18/12 70.	28/1 71.	1,2	Gesammtviehbestand getödtet in 1 Gemeinde.
27/10 70.	27/10 70.	—	
Dauer im Ganzen 4 Wochen.		0,04 0,2	
Anhalt, Dezember 1870.			
21/12 70.	28/1 71.	2,0	3 Gehöfte, unter diesen 1 größeres Gut.
30/12 70.	22/1 71.	0,16	5 Gehöfte.
Bezirk Bromberg, November 1870.			
28/11 70.	3/1 71.	1,0	6 Gehöfte, darunter 4 größere Güter.
Bezirk Oppeln, August und September 1871.			
—	—	0,01	
$\frac{18-20}{8}$71.	25/9 71.	0,07	6 Gehöfte.
Bezirk Coblenz, Juni 1871.			
16/6 71.	29/6 71.	0,5	3 Gehöfte; der Verlust im verseuchten Dorfe betrug 20 pCt.

Rekapitulation.

	Zahl der verseuchten Ortschaften.	Verlust an Rindvieh				Aus Militair- resp. Lieferanten-Viehparks sind krepirt oder getödtet.
		krepirt.	erkrankt und getödtet.	gesund getödtet.	zusammen.	
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Summa I.	219	885	2,402	4,079	7,473	2,104
" II.	2	7	39	194	240	—
" III.	4	18	161	101	280	—
" IV.	4	8	2	5	15	—
" V.	1	3	6	105	114	—
Gesammtsumme.	230	921	2,610	4,484	8,122	2,104

Nr. 59.

Berlin, den 6. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871,

nebst erläuternder Denkschrift, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 31. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt von 1871 S. 114) festgestellten Matrikularbeiträge für das Jahr 1871 werden hierdurch anderweit dahin festgestellt, daß den Matrikularbeiträgen derjenigen Staaten und Gebiete, welche für das Jahr 1871 an der Gemeinschaftlichkeit der Einnahme aus Zöllen, gemeinsamen Verbrauchssteuern und Aversen nicht Theil nehmen, 16,842 Thlr. hinzutreten, welche sich vertheilen, wie folgt:

1) Bayern	3,563	Thlr.
2) Württemberg	3,363	„
3) Baden	7,141	„
4) Hessen (für das Gebiet südlich vom Main)	2,775	„
zusammen	16,842	Thlr.

§. 2.

Die von der Marineverwaltung in den Jahren 1867, 1868 und 1869 über den Etat hinaus geleisteten und vorschußweise bestrittenen Ausgaben für Indienststellungen von Fahrzeugen im Betrage von 371,503 Thlrn. 24 Sgr. sind aus den, bei den Titeln 9. und 10. der fortdauernden Ausgaben des Marine-Etats für das Jahr 1871 vorhandenen übertragungsfähigen Beständen zu decken und auf Grund dieses Gesetzes definitiv in Ausgabe zu stellen.

§. 3.

Die von der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1871 vorschußweise bestrittenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 43,616 Thlrn. 25 Sgr. 2 Pf. sind aus dem Ueberschusse des Reichshaushalts vom Jahre 1871 zu decken und auf Grund dieses Gesetzes definitiv in Ausgabe zu stellen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Nach der auf Grund der Finalabschlüsse aufgestellten, dem Reichstage vorliegenden Uebersicht der Reichs-Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1871 stellt sich das Ergebniß des Reichshaushalts für 1871 gegenüber dem Etat und abgesehen von den in Folge des Krieges entstandenen außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, von welchen am Schlusse die Rede sein wird, wie folgt, dar:

I. Die Ausgabe

hat gegen den Etat **mehr** betragen:

1) soweit daran die Süddeutschen Staaten insgesammt oder einzelne derselben mitbetheiligt sind:

a. bei dem Reichskanzler-Amt (256,282 Thlr. — 10,370 Thlr.)	245,912	Thlr.
b. bei dem Reichstage	33,669	„
c. bei dem Auswärtigen Amte (ohne Berücksichtigung der den Süddeutschen Staaten nicht gutkommenden Ersparnisse von 4,289 Thlrn. an den Ausgaben für die Militärbevollmächtigten in Karlsruhe, München und Stuttgart)	103,375	„
d. bei den Konsulaten	57,676	„
e. bei dem Reichs-Ober-Handelsgericht (Einmalige 2c. Ausgaben)	63	„
Dazu als außeretatsmäßige Ausgaben:		
f. Kosten für das provisorische Reichstagsgebäude	451,304	„
g. Beitrag für die Errichtung des Hermanns-Denkmals	10,000	„
Summa	901,999	Thlr.

Dieser Mehr-Ausgabe stehen folgende Minder-Ausgaben, an welchen die Süddeutschen Staaten insgesammt oder theilweise mitbetheiligt sind, gegenüber, nämlich:

bei der Bundesschuld	106,776	Thlr.
bei dem Reichs-Ober-Handelsgericht (Fortdauernde Ausgaben) . .	3,168	„
	109,944	„

Es bleibt somit Mehr-Ausgabe zu I. 1. 792,055 Thlr.

2) soweit daran nur die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes betheiligt sind, haben sich Mehr-Ausgaben ergeben:

a. bei dem Reichskanzler-Amt . .	10,370	Thlr.
b. beim Extraordinarium der Postverwaltung	8,228	„
Summa	18,598	Thlr.

Diesem Betrage stehen an **Minder**-Ausgaben gegenüber:

a. bei dem Auswärtigen Amte die Ersparnisse an den Ausgaben für die Militär-Bevollmächtigten in Karlsruhe, München und Stuttgart mit . . .	4,289	Thlr.
b. bei dem Rechnungshofe	620	„
c. beim Extraordinarium der Telegraphen-Verwaltung	59,822	„
	64,731	„

Hiernach bleibt **Minder**-Ausgabe für die Staaten des Norddeutschen Bundes . . . . . 46,133 Thlr.

II. Die Einnahme

hat gegen den Etat **mehr** betragen:

1) soweit daran die Süddeutschen Staaten insgesammt oder einzelne derselben mitbetheiligt sind

a. bei der Wechselstempelsteuer . .	14,916	Thlr.
b. bei den verschiedenen Einnahmen (abgesehen von den Einnahmen der Militärverwaltung) . . .	41,553	„
Latus	56,469	Thlr.

Transport	56,496	Thlr.
Dazu kommt,		
c. die außeretatsmäßige Einnahme aus der Abstempelung ausländischer Prämienpapiere	567,420	=
Summa	623,889	Thlr.
Dieser Mehr-Einnahme steht gegenüber die Minder-Einnahme aus der Bundesanleihe	24	=
so daß zu II. 1. eine Mehr-Einnahme bleibt von	623,865	Thlr.
2) soweit davon nur die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes betheiligt sind		
a. bei den Zöllen und Verbrauchssteuern	4,187,495	Thlr.
b. bei der Postverwaltung . . .	1,193,865	=
c. den eigenen Einnahmen der Militärverwaltung	39,957	=
Summa	5,421,317	Thlr.
Dieser Mehr-Einnahme steht gegenüber die Minder-Einnahme bei der Telegraphenverwaltung	85,146	=
so daß eine Mehr-Einnahme für die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes bleibt von	5,336,171	Thlr.
Vergleicht man die Mehr-Ausgabe unter I. 1.	792,055	=
mit der Mehr-Einnahme unter II. 1. .	623,865	=
so bleibt als Mehr-Ausgabe, woran die Süddeutschen Staaten insgesammt oder einzelne derselben mitbetheiligt sind, der Betrag von .	168,190	Thlr.
Hiervon sind seitens der Süddeutschen Staaten laut deranliegen den Berechnung durch Nachzahlung zu den Matrikularbeiträgen zu decken und zwar		
von Bayern . . 3,563 Thlr.		
= Württemberg . 3,363 =	16,842	=
= Baden . . . 7,141 =		
= Südhessen . . 2,775 =		
so daß den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Last bleiben	151,348	Thlr.
Von der Mehr-Einnahme unter II. 2. oben	5,336,171	=
zuzüglich der Minder-Ausgabe unter I. 2. .	46,133	=
Summa	5,382,304	Thlr.
geht ab der soeben erwähnte Betrag von .	151,348	=
und es bleibt danach ein Ueberschuß zu Gunsten der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes von	5,230,956	Thlr.

Dieser Ueberschuß gewährt die erwünschte Möglichkeit, ohne besondere Leistungen der betheiligten Staaten, die von der Telegraphenverwaltung auch im Jahre 1871 vorschußweise geleisteten einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, für welche die durch den Etat vorgesehenen Deckungsmittel nicht vorhanden sind, zu decken. Die Telegraphenverwaltung hat nämlich auch im Jahre 1871 die Leistung gewisser außerordentlichen Ausgaben zum Erwerb von Grundstücken und zu Neuanlagen nicht vermeiden können, obwohl an Stelle des Ueberschusses ihre ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben, welcher etatsmäßig zur Deckung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bestimmt war, ein Deficit hervorgetreten ist. Beim Mangel etatsmäßiger Deckungsmittel haben diese Ausgaben im Betrage von 43,616 Thlrn. 25 Sgr. 2 Pf. daher vorschußweise gebucht werden müssen. Es empfiehlt sich, den Ueberschuß des Haushaltes für 1871 zunächst zur Deckung dieser Vorschüsse, welche in den Erläuterungen zum Ausgabe-Abschnitt II. Kap. 5. der Haushaltsübersicht für das Jahr 1871 näher nachgewiesen sind, in Anspruch zu nehmen. Die in dem Ueberschusse enthaltenen Mehrerträge der Postverwaltung im Betrage von 1,185,637 Thlrn. werden nach Maßgabe der der Haushaltsübersicht für 1871 als Anlage III. beigefügten Berechnung auf die Matrikularbeiträge der betheiligten Staaten für 1873 anzurechnen sein.

Der §. 1. des vorliegenden Entwurfs stellt die Matrikularbeiträge, welche nach Vorstehendem die Süddeutschen Staaten für 1871 nachträglich zu zahlen haben, fest; der §. 3. gewährt die nöthige Ermächtigung wegen der Deckung der vorschußweise geleisteten Ausgaben der Telegraphenverwaltung.

Was den §. 2. des Entwurfs betrifft, so ist Folgendes zu bemerken. Die Anforderungen, welche an die Marine zu politischen und handelspolitischen Zwecken gestellt werden, lassen sich bei Aufstellung des Etats häufig nicht übersehen. Hierdurch ist eine genaue Innehaltung der Etatssätze sehr erschwert. Dazu kommt, daß namentlich in den Jahren 1867 bis 1869 die Kosten für Schiffsverpflegung, Feuerung und Beleuchtung, für Materialien und Inventarien, Ausrüstung und Unterhaltung im Etat nach zu niedrigen Einheitssätzen veranschlagt waren, so daß die vorgesehenen Fonds nicht einmal zu den planmäßigen Indienststellungen ausreichten.

Außerhalb des Planes wurden in Dienst gestellt im Jahre:

1867: 2 Korvetten,
1 Schooner,
1 Yacht;
1868: 1 Segelfregatte,
2 Glattdeckskorvetten,
1 Schooner,
2 Kanonenboote,
1 Transportdampfer;
1869: 2 Schiffe für die Eröffnung des Suezkanals mit einem Kostenaufwande von 92,573 Thlrn.

Hieraus sind in den Jahren 1867, 1868 und 1869 bei den Titeln 9. und 10. und theilweise auch beim Titel 18. erhebliche Etatsüberschreitungen hervorgegangen.

Die Marineverwaltung hat diese Ueberschreitungen in der Erwartung, dieselben durch Minderausgaben der folgenden Jahre decken zu können, von einem Jahre in das andere übertragen, anstatt eine außerordentliche Bewilligung derselben nachzusuchen. Da die Voraussetzung zu machender Ersparnisse nicht zutraf, so waren die Etatsüberschreitungen bei den Titeln 9. und 10., welche am Ende des Jahres:

1867 . . 38,059 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. betrugen,
Ende 1868 auf 222,987 „ 26 „ 3 „
„ 1869 „ 371,503 „ 24 „ — „

angewachsen.

Die Unregelmäßigkeit des beobachteten Verfahrens ist, sobald der Rechnungshof darauf hinwies, sofort anerkannt worden. Um indessen die Marineverwaltung von diesem Vorschusse zu entlasten, und da bei Titel 9. und 10. des Hauptetats der Verwaltung der Marine für 1871 ein Bestand von 504,638 Thlrn. 3 Sgr. 9 Pf. verblieben ist, so empfiehlt es sich, der fraglichen Etatsüberschreitung durch die im §. 2. des Gesetzentwurfs ausgesprochene Anrechnung auf diesen Bestand die erforderliche gesetzliche Unterlage zu geben.

Zwar waren die Süddeutschen Staaten in den Jahren 1867 bis 1869 an den Ausgaben der Marineverwaltung noch nicht betheiligt, da jedoch die Marineverwaltung als ein Ganzes mit Aktiven und Passiven auf den Norddeutschen Bund bezw. auf das Reich übergegangen ist, so rechtfertigt sich die im §. 2. getroffene Bestimmung.

Die aus der oben dargelegten Veranlassung beim Titel 18. hervorgetretene, jedesmal auf das folgende Jahr übertragene Etatsüberschreitung, welche sich Ende 1867 auf 145,288 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. belaufen hatte, wurde 1868 aus den Mitteln des laufenden Etats bis auf einen Rest von 19,479 Thlrn. 3 Sgr. 10 Pf. abgebürdet, erhöhte sich jedoch beim Schluß des Jahres 1869 wieder auf 100,820 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. Im Jahre 1870 ist dieser Vorschuß aus den Etatsmitteln des Titels 18. gedeckt worden, so daß er, als erledigt, nicht weiter in Betracht kommt. Eine in gleicher Weise beim Titel 19. Ende 1868 auf das folgende Jahr übertragene Etatsüberschreitung von 1,436 Thlrn. 9 Sgr. 9 Pf. ist schon im Jahre 1869 aus den Fonds des Titel 19. gedeckt worden, so daß auch diese als erledigt anzusehen ist.

Auf die in Folge des Krieges entstandenen und aus besonderen außeretatsmäßigen Mitteln zu deckenden außerordentlichen Ausgaben ist in der dem Reichstag vorgelegten Haushaltsübersicht, sowie in der anliegenden Darstellung der Ergebnisse des Reichshaushalts im Jahre 1871 nicht Rücksicht genommen. Ueber diese Ausgaben, beziehungsweise über die zu ihrer Deckung dienenden Einnahmen, wird in einer besonderen,

die Ausführung der Kriegsanleihegesetze betreffenden Vorlage Rechenschaft gegeben werden. Hier sei nur erwähnt, daß die in der Rechnung des Jahres 1871 zur definitiven Verausgabung gelangten Ausgaben aus Anlaß des Krieges sich auf insgesammt 318,799,855 Thlr. belaufen und in folgende Abtheilungen zerfallen:

I. Ausgaben in Folge des Krieges.		
a) Bei der Landarmee	195,124,199	Thlr.
b) Bei der Marine	3,737,746	„
c) Bei der Postverwaltung . .	1,273,558	„
d) Bei der Telegraphenverwaltung	887,995	„
e) Vergütungen für Kriegsleistungen	895,224	„
f) Verzinsung der Kriegsschuld des Norddeutschen Bundes	9,889,874	„
g) Sonstige Ausgaben:		
1) Für Rechnung des Norddeutschen Bundes . . .	379,151	„
	212,187,747	Thlr.
2) Für Rechnung des Deutschen Reichs	177,531	„
h) Zur Entschädigung der Deutschen Rhederei (Gesetz vom 14. Juni 1871)	2,642,584	„
i) Zum Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen (Gesetz vom 14. Juni 1871) . .	12,083,472	„
k) Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1871 (Dotationen)	4,000,000	„
Summe I. Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich . . .	231,091,334	Thlr.
II. Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 22. November 1871, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen	1,041,854	„
III. Für Erwerbung der Französischen Ostbahn	86,666,667	„
zusammen, wie oben . .	318,799,855	Thlr.

An Deckungsmitteln für diese Ausgaben werden nachgewiesen:

a. Aus den in Folge des Krieges für Rechnung des Norddeutschen Bundes aufgenommenen Anleihen und sonstige außerordentliche Einnahmen des Norddeutschen Bundes.

1) Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870	10,084,935.
2) „ „ „ „ „ 29. November 1870	87,569,995.
3) „ „ „ „ „ 26. April 1871	—
4) Antheil des Norddeutschen Bundes an den Einnahmen aus der Kriegführung	112,813,775
5) Zinserträge von Kontributionsgeldern . .	907,247.
6) Ueberschuß der Darlehnskassen	811,795.
Summe a. . .	212,187,747.

b. Aus der Kriegsführung.

1) Kriegskontribution der Stadt Paris.			
Einnahme	53,505,865.		
Davon ab durch Vertheilung an den Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen	53,505,865.		
bleibt . .		—	
2) Sonstige Kontributionen und verschiedene aus der Kriegführung erwachsenen Einnahmen.			
Einnahme	16,554,628.		
Davon ab:			
a) der an die Regierungen der Bundesstaaten vertheilte Betrag der für die ausgewiesenen Deutschen erhobenen Kontributionen mit.	1,866,667.		
b) die in die Rechnung für 1872 übertragenen u. durch diese nachzuweisenden. .	14,687,961.		
	16,554,628.		
bleibt . .		—	
3) Vertragsmäßige Entschädigung.			
Einnahme	400,003,521.		
Davon ab:			
a) Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr . .	4,000,000.		
b) Beihülfen für die ausgewiesenen Deutschen	2,000,000.		
c) der an den Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen vertheilte Betrag mit. . .	105,391,710.		
d) die in die Rechnung für 1872 übertragenen u. durch diese nachzuweisenden. .	181,999,703.		
	293,391,413.		
bleiben . .	106,612,108.		
zusammen . .	318,799,855.		
Transport	16,554,628.	212,187,747.	

Berechnung

der

nach den wirklichen Ergebnissen der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1871

1) von den Süddeutschen Staaten für 1871 noch nachzuzahlenden Matrikularbeiträge,
2) zu Gunsten des vormaligen Norddeutschen Bundes verbleibenden Ueberschüsse.

Die Ausgaben des Deutschen Reichs für 1871, mit Ausschluß derjenigen aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich, wie solche im wirklichen Soll festgestellt und in der Haushalts-Uebersicht für 1871 nachgewiesen sind, betragen 80,368,818 Thlr.

Von diesen Ausgaben sind unter Beachtung der Anlage VII. des Nachtrages zum Bundes-Haushalts-Etat für 1871 für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten, einschließlich Bayerns, zu bestreiten:

I. An fortdauernden Ausgaben:

1) für das Reichskanzleramt ꝛc. (Kap. 1.) .			507,642.
Die Ausgabe beträgt im Ganzen	637,470.		
Davon kommen hier in Absatz:			
a) Tit. 1. Nr. 7. Besoldung des Büreau-Beamten für das Bundesamt für das Heimathswesen, und zwar, da die Beamten dieser Behörde mit dem 1. August 1871 installirt sind, für fünf Monate	500.		
Latus	500.	637,470.	507,642.

Transport	500.	637,470.	507,642.
b) Tit. 1. Nr. 15. für das Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau .	1,000.		
c) Tit. 7. Nr. 2. Unterstützung für das Germanische Museum in Nürnberg	6,000.		
d) Tit. 7. Nr. 3. Unterstützung für die Monumenta Germaniae historica	2,800.		
e) Tit. 9. für das Bundesamt für das Heimathswesen . . .	1,958.		
f) die im Etat nicht vorgesehenen, beim Etatsfonds des Reichskanzleramts extraordinair verrechneten Ausgaben:			
1) zur Unterdrückung der Rinderpest .	107,200.		
2) für Rechnung des Norddeutschen Bundes. . . .	10,370.		
		129,828.	
bleiben wie vor		507,642.	
2) für den Reichstag (Kap. 3.)			54,232.
3) für das Auswärtige Amt und die Gesandtschaften (Kap. 4.)			942,355.
Die Ausgabe beträgt im Ganzen		989,366.	
Davon kommen hier in Abfatz:			
a) Tit. 6. Besoldungen, Nr. 4. Gesandtschaft ꝛc. in Karlsruhe	11,000		
b) Tit. 6. Nr. 7. Minister-Resident in Darmstadt	9,000.		
c) Tit. 6. Nr. 13. Gesandtschaft ꝛc. in München	15,411.		
d) Tit. 6. Nr. 21. Gesandtschaft ꝛc. in Stuttgart	11,600.		
		47,011.	
bleiben wie vor		942,355.	
4) für die Konsulate (Kap. 5.)			421,626.
5) für die Marine (Kap. 7.)			3,596,730.
6) für Verzinsung der Bundesschuld — Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 — (Kap. 8.)			370,393.
Die Zinsenausgabe beträgt für 1871 im Ganzen		505,224.	
Davon kommt hier der auf die Schuld zur Deckung der Kosten der Küstenbefestigung ungefähr zu rechnende Betrag in Abzug.			
Für die Jahre 1868, 1869 und 1870 waren durch Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen 12,171,600 Thlr. flüssig gemacht, darunter zur Küstenbefestigung 3,251,076 Thlr.			
Die Zinsenausgabe für diese schwebende Schuld, welche im Laufe des Jahres 1871 durch neue Ersatz-Emissionen von Schatzanweisungen weitergeführt ist, beläuft sich nach Abzug der vergüteten Stückzinsen und unter Hinzurechnung der Begebungskosten und Verluste auf 504,420 Thlr. Verhältnißmäßig fallen hiervon auf die gedachten 3,251,076.	134,732.		
Latus	134,732.	505,224.	5,892,978.

Transport	134,732.	505,224.	5,892,978.
Das für 1871 etatsmäßig ausgesetzte Anleihequantum von 2,020,924 Thlrn. ist erst am Jahresschlusse mit rund 2,020,900 Thlrn. flüssig gemacht. Von der Zinsenlast im Betrage von 804 Thlrn. fallen auf die zur Küstenbefestigung bestimmten 248,924 Thlr. verhältnißmäßig	99.		
zusammen	134,831.		
bleiben wie vor		370,393.	
7) für das Reichs-Oberhandelsgericht (Kap. 10.): die etatsmäßigen Ausgaben für das II. Halbjahr 1871 einschließlich der Ausgaben auf Grund des Nachtrags-Etats			35,508.
Summe I. an fortdauernden Ausgaben			5,928,486.

II. An einmaligen und außerordentlichen Ausgaben:

1) für das Auswärtige Amt und die Gesandtschaften (Kap. 2.)	85,000.
2) für die Konsulate (Kap. 3.)	3,650.
3) für die Militär-Verwaltung (Kap. 6.) zur Küstenbefestigung . . . . . (Diese Ausgabe wird aus den Anleihemitteln — Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 — gedeckt.)	248,924.
4) für die Marine-Verwaltung (Kap. 7.) . (Von dieser Ausgabe werden 1,772,000 Thlr. aus den Anleihemitteln — Gesetze vom 9. November 1867 und 20 Mai 1869 — gedeckt.)	4,580,460.
5) für das Reichs-Oberhandelsgericht (Kap. 8.) — auf Grund des Nachtrags-Etats — . .	5,963.
6) die im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben:	
a) zur Errichtung des provisorischen Reichstagsgebäudes (B. Kap. 4.)	451,304.
b) Beitrag für das Hermanns-Denkmal (B. Kap. 5.)	10,000.
Summe II. an einmaligen ꝛc. Ausgaben	5,385,301.
Dazu Summe I. an fortdauernden Ausgaben	5,928,486.
im Ganzen	11,313,787.

An **Einnahmen**, welche für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten zur Reichskasse fließen, haben sich ergeben:

1) an Wechselstempelsteuer (A. Kap. 2.) der Nettoertrag für das 2. Halbjahr		583,571.
2) bei den verschiedenen Einnahmen (A. Kap. 5.):		
a) vom Auswärtigen Amte	31,147.	
b) aus der Konsulatsverwaltung . . .	42,222.	
c) von der Marine-Verwaltung	35,216	
d) von dem Oberhandelsgerichte aus dem zweiten Halbjahre. . .	2,689.	
e) extraordinaire Einnahmen, welche im Etat nicht vorgesehen sind	143.	
		111,417.
3) aus der Anleihe (Kap. 6.) — Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 —		2,020,900.
Latus		2,714,888. 11,313,787.

Transport 2,714,888. 11;313,787.

4) die im Etat nicht vorgesehenen Einnahmen aus der Abstempelung der ausländischen Prämienpapiere (Gesetz vom 8. Juni 1871) . . . . . 567,420.

zusammen . . 3,282,308.

Von der obigen Ausgabesumme bleiben somit noch anderweit aufzubringen . . . . . 8,030,479.

Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Gesandtschaften des Reichs, welche den eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:

für Bayern	38,810.
„ Sachsen (nach Abzug des für Rechnung des Norddeutschen Bundes zu gewährenden Nachlasses an den Kosten der Bundesgesandtschaft in München) .	3,044.
„ Württemberg	3,394.
„ Baden	1,518.
„ Hessen	848.
„ Mecklenburg	333.
„ Braunschweig	143.
	48,090.

Summe . . . 8,078,569.

Zu dieser Bedarfssumme hat Bayern nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die Kopfzahl der Bevölkerung beträgt

für Bayern	4,717,086
für die übrigen Bundesstaaten	33,001,569
im Ganzen	37,718,655

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der obigen Bedarfssumme auf . . . . . 1,010,304.

Hinzu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Centralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . . . . 4,783.

1,015,087.

Dagegen kommt in Abzug der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit 38,810.

bleibt baar zu zahlender **Matrikularbeitrag Bayerns** . . . . . 976,277.

Etatsmäßig sind erhoben . . . . . 972,714.

mithin **von Bayern noch nachzuzahlen** . . 3,563.

Da von der obigen Bedarfssumme von . . 8,078,569.

auf Bayern ein matrikularmäßiger Antheil von . 1,010,304.

fällt, so bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen . . . . 7,068,265.

Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu die oben unter I. Nr. 6. von der Zinsenausgabe abgesetzten . . . . . 134,831.

zusammen 7,203,096.

Für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern ist dagegen als gemeinsame Einnahme aufzuführen die Wechselstempelsteuer mit dem Nettoertrage für das 1. Halbjahr . . . . 466,529.

Es bleiben somit noch zu beschaffen . . . 6,736,567.

Zu dieser Bedarfssumme hat Württemberg nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die Kopfzahl der Bevölkerung beträgt:

für Württemberg	1,743,939
für die übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	31,257,630
im Ganzen	33,001,569.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der letztgedachten Bedarfssumme von 6,736,567 Thlrn. auf . . . . . 355,988.

Hinzu tritt der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Centralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . . . . 1,768.

357,756.

Transport 357,756.

Dagegen kommt in Abzug der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit . . . . . 3,394.

bleibt baar zu zahlender **Matrikularbeitrag Württembergs** . . . . . 354,362.

Etatsmäßig sind erhoben . . . . . 350,999.

mithin **von Württemberg noch nachzuzahlen** . . . . . 3,363.

Da von der letztgedachten Bedarfssumme von 6,736,567.

auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von . . . . . 355,988.

fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nebst Baden und Südhessen noch aufzubringen . . . . . 6,380,579.

Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft noch an gemeinsamen Ausgaben hinzu:

1) die etatsmäßigen fortdauernden Ausgaben für das Oberhandelsgericht auf das 1. Halbjahr 1871 . . . . . 27,174.

2) die oben unter I. Nr. 1. f. abgesetzten, im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben zur Unterdrückung der Rinderpest . . . . . 107,200.

zusammen 6,514,953.

Dagegen sind für Rechnung der Gemeinschaft erhoben und kommen hier zur Anrechnung die im Kap. 5. mit enthaltenen Einnahmen vom Oberhandelsgerichte aus dem ersten Halbjahr 1871 . 3,902.

Es bleiben somit noch zu beschaffen . . . 6,511,051.

Zu dieser Bedarfssumme hat Baden nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die Kopfzahl der Bevölkerung beträgt:

für Baden	1,379,982.
für den vormaligen Norddeutschen Bund und Südhessen	29,877,648.
im Ganzen	31,257,630.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme von 6,511,051 Thlrn. auf . . . . . 287,454.

Hinzu tritt der Beitrag Badens zu den Kosten der Centralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . . . . 1,399.

288,853.

Dagegen kommt in Abzug der Baden zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit . . . . . 1,518.

bleibt baar zu zahlender **Matrikularbeitrag Badens** . . . . . 287,335.

Etatsmäßig sind erhoben . . . . . 280,194.

mithin **von Baden noch nachzuzahlen** . . 7,141.

Da von der letztgedachten Bedarfssumme von 6,511,051.

auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von . 287,454.

fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes und Südhessen noch aufzubringen . . . . . 6,223,597.

Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft die oben unter I. Nr. 1 a. und e. abgesetzten Ausgaben für das Bundesamt für das Heimathswesen hinzu mit . . . . . 2,458.

zusammen 6,226,055.

Zu dieser Bedarfssumme hat Südhessen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die Kopfzahl der Bevölkerung beträgt:

für Südhessen	538,024
für den vormaligen Norddeutschen Bund	29,339,624
im Ganzen	29,877,648.

Darnach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Südhessens an der vorgedachten Bedarfssumme von 6,226,055 Thlrn. auf . . 112,116.

Hiervon kommt in Abzug von dem Hessen

Latus 112,116.

	Transport	112,116.
zugestandenen Nachlaß an den Gesandschaftskosten der auf Südhessen fallende Betrag mit		581.
Bleibt baar zu zahlender **Matrikularbeitrag für Südhessen**		111,535.
Etatsmäßig sind erhoben		108,760.
mithin **für Südhessen noch nachzuzahlen** .		2,775.
Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von		6,226,055.
auf Südhessen ein matrikularmäßiger Antheil von		112,116.
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes noch aufzubringen . .		6,113,939.

Es treten indessen für Rechnung des Norddeutschen Bundes an gemeinsamen Ausgaben hinzu:

1) für das Reichskanzler-Amt ꝛc.		
a) die oben unter I. Nr. 1. b. c. und d. abgesetzten Ausgaben		
Tit. 1. Nr. 16. für das Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau .	1,000.	
Tit. 7. Nr. 2. Unterstützung für das germanische Museum in Nürnberg	6,000.	
Tit. 7. Nr. 3. Unterstützung für die monumenta Germaniae historica . . .	2,800.	
	9,800.	
b) die ebendaselbst unter f. Nr. 2. abgesetzten außerordentlichen Ausgaben von	10,370.	
2) für das Auswärtige Amt ꝛc. die oben unter I. Nr. 3. in Absatz gebrachten Kosten der Gesandtschaften und Militärbevollmächtigten in Süddeutschland . . .	47,011.	
3) für die Militärverwaltung (A. I. Kap. 6.) . .	68,475,288.	
4) für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes (A. I. Kap. 9.) . . .	62,380.	
5) für die Postverwaltung (A. II. Kap. 4.)	178,519.	
6) für die Telegraphenverwaltung (A. II. Kap. 5.).	—	
zusammen	68,783,368.	
sind . .	74,897,307.	

Dagegen haben sich für Rechnung des Norddeutschen Bundes an gemeinsamen Einnahmen ergeben:

1) Zölle und Verbrauchssteuern (A. Kap. 1.)	52,761,995.	
2) von der Postverwaltung (A. Kap. 3.)	3,593,160.	
3) von der Telegraphenverwaltung (A. Kap. 4.) . minus	25,324.	
4) bei den verschiedenen Einnahmen (A. Kap. 5.), die eigenen Einnahmen der Militärverwaltung mit. . . .	104,957.	
5) die von der Königlich Preußischen Militärverwaltung zur Bestreitung der Bedürfnisse des Großherzoglich Badischen Kontingents dem Reiche in Einnahme gestellte Summe (A. Kap. 8.) von	1,618,650.	
6) die oben nachgewiesenen besonderen Beiträge Bayerns, Württembergs und Badens		
Latus	74,897,307.	

	Transport	74,897,307.
zu den Kosten der Centralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens (4783 + 1768 + 1399 Thlr.) mit zusammen	7,950.	
im Ganzen		58,061,388.
Es würden demnach von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringen sein		16,835,919.
worauf indessen der, von den für Reichsrechnung gewährten Gesandtschaftsnachlässen den Norddeutschen Staaten zu Gute kommende Betrag in Anrechnung kommen würde mit		3,787.
bleiben . .		16,832,132.
Etatsmäßig sind dagegen von den Staaten des Norddeutschen Bundes an Matrikularbeiträgen erhoben		22,063,08
Es hat sich mithin zu Gunsten derselben ein **Ueberschuß** ergeben von		5,230,956.

Nach den Gesammt-Resultaten des Finanz-Haushalts für 1871 — abgesehen von den sich gegenseitig deckenden Einnahmen und Ausgaben in Folge des Krieges bezw. für die vom Reiche erworbenen Eisenbahnen — stellt sich der vorberechnete Ueberschuß, wie folgt, heraus:

Nach der Haushalts-Uebersicht betragen:	
A. die ordentlichen Einnahmen	85,015,512.
B. die Aufkünfte aus der Abstempelung der Prämienpapiere	567,420.
	85,582,932.
Hinzu:	
die oben berechneten Nachzahlungen der Süddeutschen Staaten zu deren etatsmäßigen Matrikular-Beiträgen, nämlich	
von Bayern . . . . 3,563.	
= Württemberg . . 3,363.	
= Baden . . . . . 7,141.	
= Südhessen . . . . 2,775.	
	16,842.
	85,599,774.
Dagegen die hier in Betracht kommenden Ausgaben wie oben	80,368,818.
bleibt Ueberschuß wie vor	5,230,956.

Nr. 60.

Antrag

zu B. des zweiten Berichts der Kommission für Petitionen (Nr. 40. der Drucksachen).

Dr. **Erhard und Genossen.** Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition des J. Kretzschmer, Louis Raue und Genossen zu Frankfurt a. O., soweit dieselbe Einräumung der privatrechtlichen Befugnisse juristischer Personen an die freireligiösen und Dissidenten-Gemeinden betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Dr. Erhard.

Unterstützt durch:

Dr. Banks. Ludwig. Duncker. Freiherr von Hoverbeck. Windthorst (Berlin). Harkort. Knapp. Klotz (Berlin). Eysoldt. Wiggers. Allnoch. Gerstner. Schulze (Berlin). Oehmichen. Müller (Görlitz). Hagen. Klotz

(Homburg). Herz. Dr. Löwe. Dr. Böhme (Annaberg). Emden. Francke. Muellauer. Hausmann (Westhavelland). Richter. Rohland. Runge. Schmidt (Stettin). Dr. Seelig. Ziegler.

Nr. 61.

Anträge

der

VII. Gruppe für die Berathung über den Etat der Telegraphen-Verwaltung für das Jahr 1837 (Anlage XI. zum Etatsgesetz).

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Herrn Reichskanzler ist zu empfehlen:

1. zum Ausgabeetat Titel 1, Nr. 1 und 2, Titel 7, Nr. 1 und 2: daß die zeitherigen, mehr durch äußere Verhältnisse veranlaßten Lokalzulagen in Wegfall kommen, nachdem Fürsorge getroffen, daß die in Folge der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse jetzt vorliegenden Ungleichheiten im Diensteinkommen der Beamten, durch systematisch geordnete, bei Auswerfung der Pension außer Ansatz bleibende Zuschüsse, in Uebereinstimmung mit den anderen Zweigen der Reichsverwaltung, beseitigt werden;
2. zum Ausgabeetat Titel 1, Nr. 1b.: daß die Dreitheilung in der Gehaltsskala der Sekretaire für den Etat pro 1873 aufgegeben, die Besoldung derselben nach Einer Skala, wie vor dem Jahre 1872, unter Aufrechterhaltung des Prinzips der Anciennität, jedoch unter Wahrung der in der Zwischenzeit von Einzelnen erworbenen Rechte, wiederhergestellt und, soweit nöthig, ein Nachtragsetat deshalb vorgelegt werde;
3. zum Ausgabeetat Titel 9: daß zur Beseitigung der durch den Etat für 1872 herbeigeführten Härten denjenigen Beamten, welche bei Ausführung dieses Etats in Folge der Ermäßigung, resp. des Fortfalls der Lokalzulage eine Aufbesserung ihres Gesammteinkommens nicht erfahren haben, entsprechende Entschädigung gewährt und zu solchem Zweck im Nachtragsetat die erforderliche Summe eingestellt werde;
4. zum Ausgabeetat Titel 9: daß den in Elsaß-Lothringen angestellten Telegraphenbeamten vom 1. Januar 1872 an, gleiche Lokalzulage zugebilligt werde, wie sie andere dem Range nach ihnen gleichstehende Beamte in jenem Reichslande beziehen, und das hierauf bezügliche Postulat im Nachtragsetat Aufnahme finde;
5. zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben: daß zur Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von Telegraphenstationen ein Organisationsplan aufgestellt und dieser dem Reichstage mit dem nächsten Haushaltsetat vorgelegt werde.

   Die eingegangenen Petionen II. Nr. 38, 89, 90, 102, 124, 125, 231 anlangend, so wolle der Reichstag
6. beschließen:

   daß dieselben durch vorstehende Anträge ihre Erledigung gefunden haben, und insoweit dies nicht geschehen, zur weiteren Erörterung nicht geeignet sind.

Berlin, den 8. Mai 1872.

Ackermann. Dr. Grimm. Lucius (Geilenkirchen). Rohland. Schmidt (Stettin). Schröter (Ohlau). A. Wichmann.

Nr. 62.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich, anbei den in den Erläuterungen zum Etat des Auswärtigen Amtes pro 1873 in Aussicht gestellten Kostenüberschlag zu dem projektirten Umbau und Erweiterungsbau des Dienstgebäudes Wilhelmsstraße 76. mit dem Anheimstellen ergebenst zu übersenden, denselben zur Kenntniß der Herren Mitglieder des Reichstags bringen zu wollen.

v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstages,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Kostenüberschlag

zum

Umbau und Erweiterungsbau des Dienstgebäudes des Reichskanzlers, Wilhelmstraße Nr. 76.

1. Das Vorderhaus an der Wilhelmsstraße, 49,6 Meter lang 15,38 Meter tief, soll im Wesentlichen in seiner jetzigen Gestalt beibehalten, die Einfahrt seitlich links und die Haupttreppe, sowie die innern Räume sollen jedoch hergestellt werden. Die Durchfahrt seitlich rechts soll zum Haupteingange umgestaltet und daselbst ein Vestibulum mit Treppenhaus eingerichtet werden. Das Dach wird einer Ausbesserung bedürfen.

   Die bebaute Fläche des Vorderhauses beträgt 760 Quadrat-Meter, diese Fläche wie vor angegeben umzubauen, wird einschließlich Bauführungskosten und unter Anrechnung des Erlöses aus altem Material für den Quadrat-Meter kosten 40 Thlr., also überhaupt . . . . . 30,400 Thlr.
2. Der Seitenflügel rechts soll abgebrochen und neu gebaut werden. Derselbe wird im Kellergeschoß Wirthschaftsräume aufnehmen, im Erdgeschoß Wartezimmer 2c. das Kanzlers, Dienerzimmer, Geschäftszimmer des Auswärtigen Amts, im 1. Stock Gesellschaftsräume, im 2. Stock Fremdenzimmer, Dienerzimmer 2c.

   Der Ausbau soll dem, gewöhnlicher herrschaftlicher Häuser entsprechen.

   Die bebaute Fläche beträgt bei einer Länge von 22,9 Meter, einer Tiefe von 11,6 Meter = 275 Quadrat-Meter, die Ausführungskosten für den Quadrat-Meter werden unter Anrechnung des Erlöses aus dem alten Material betragen 120 Thlr., überhaupt also . . . . . 33,000 "
2. Der daran stoßende Anbau mit Nebentreppe, Dienerzimmer und Klosets erhält dieselbe Höhe, wie der vorausgeführte Seitenflügel, jedoch gewöhnlicher Ausbau. Der Flächeninhalt beträgt bei 10,7 Meter Länge und 4,7 Meter Tiefe = 50 Quadrat-Meter je 100 Thlr., ergiebt die Baukosten summe von . . . . . 5,000 "
4. Das Quergebäude nach dem Garten mit einem Flächeninhalte von 49,43 . 10,9 + 6,2 . 30,4 = 539 Quadrat-Meter enthält im Kellergeschoß Küche, Wirthschaftsräume, Wohnung des Kochs im Erdgeschoß, Wohnzimmer und Arbeitszimmer des Kanzlers, im 1. Stock Wohnzimmer, im 2. Stock

	Fremdenzimmer, Zimmer für die Dienerschaft 2c. Der Ausbau wird ein herrschaftlicher und werden die Baukosten für den Quadrat-Meter betragen 120 Thlr., also überhaupt .	64,680 Thlr.
5.	Der Seitenflügel links wird abgebrochen und neu aufgeführt, er soll einen Flächeninhalt erhalten von $22{,}28 . 17{,}2 + 7{,}2 . 5{,}6 = 433$ Quadrat-Meter und im Erdgeschoß Stallungen und Remisen, im Zwischengeschoß Wohnungen für Kutscher und Futterboden, im ersten Stock den Tanzsaal und Repräsentationsräume, im zweiten Stock Wohnung für die Dienerschaft aufnehmen. Der Ausbau wird ein herrschaftlicher und für den Quadrat-Meter 75 Thlr. Baukosten erfordern, überhaupt also unter Anrechnung des Erlöses aus den alten Materialien . .	32,475 "
6.	Die Freitreppe und der Balkon nach dem Garten werden kosten . . . . $15{,}4 . 11{,}9 + 2 . 9 . 5{,}3 = 278$ Quadrat-Meter.	2,000 "
7.	Das Pflaster des Wirthschaftshofes und der Lichthöfe . . . . . $38 . 73$.	556 "
8.	Die Anlage des Zierhofes mit einer Fontaine	1,000 "
9.	Die Einrichtung der Gas- und Wasseranlagen, die Anlage der Brunnen, der Dung-, Müll- und Aschgruben .	5,000 "
10.	Die Grenzmauern und zur Abrundung	889 "
	Ueberhaupt Baukosten	175,000 Thlr.

Berlin, den 25. April 1872.

Der Königliche Bauinspektor.
W. Neumann.

Nr. 63.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:
dem nachfolgenden Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Nr. 13. des Artikels 4. der Verfassung des Deutschen Reiches.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.
verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle der Nr. 13. des Artikels 4. der Verfassung des Deutschen Reiches tritt die nachfolgende Bestimmung:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Gegeben u. s. w.

Berlin, den 6. Mai 1872.

Lasker. Miquél. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Friedenthal. Herz. von Bernuth. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst.

Unterstützt durch:

Albrecht. Allnoch. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. Barth. Becker (Oldenburg). Graf v. Behr-Negendank. Behringer. v. Benda. Graf Bethusy-Huc. Dr. Blum. Dr. Boehme (Annaberg). v. Bonin. Dr. Braun (Gera). Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Güstrow). Dr. v. Bunsen. Dennig. Dickert. Düesberg. Duncker. Freiherr v. Eckardstein. Eckhard. Dr. Elben. Emden. Engel. Dr. Erhard. Evelt. Eysoldt. Francke. v. Freeden. Dr. v. Frisch. Dr. Georgi. Dr. Gerstner. v. Goppelt. Grumbrecht. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Dr. Hasenclever. Hausmann (Westhavelland). Hebting. v. Hennig. Heydenreich. Hirschberg. Hoelder. v. Hoermann. Dr. Hoffmann. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Frhr. v. Hoverbeck. Jordan. Kapp. v. Kardorff. Kastner. v. Kirchmann. Kirsner. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Dr. Köchly. Kottmüller. Krieger (Lauenburg). v. Kusserow. Dr. Lamey. Fürst v. Lichnowsky. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. v. Lottner. Dr. Lucius (Erfurt). Ludwig. Martin. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Minckwitz. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Dr. Notter. Oehmichen. Dr. Oetker. Overweg. Paravicini. Freiherr v. Patow. Pfannebecker. Planck. Pogge (Schwerin). Herzog v. Ratibor. Graf Renard. Richter. v. Rochau. Röben. Dr. Römer (Württemberg). Rohland. Runge. Schenck. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Schroeter (Ohlau). Schulze. Dr. Seelig. Seiz. Dr. Techow. Thiel. Dr. Thomas. Dr. v. Treitschke. Tritscheller. v. Unruh (Magdeburg). Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Websky. Freiherr v. Wedekind. Westphal. Wichmann. Wiggers. Windthorst (Berlin). v. Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch. Ziegler.

Nr. 64.

Sechster Bericht

der

Kommission für Petitionen, betreffend die Petitionen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland.

Gegen die Gesellschaft Jesu: II. 48. 54. 55. 61. bis 66. 95. bis 99. 122. bis 123. 131. bis 133. 147. bis 152. 167. bis 170. 189. 190. 198. 204. 206. 225. 226. 255. 412. bis 418. 453. bis 455. 471. 592. 610. bis 613. 810. bis 812. 899. 1124. 1277. 1416. 1417. 1418. 1487. bis 1489. 1731. und 1732. 1776. 1780. 1783.

Für die Gesellschaft Jesu: II. 53. 82. 83. 111. 191. 192. 193. 194. 195. 238. 256. 257. 271. bis 411. 419. bis 420. 456. 457. bis 470. 472. bis 591. 614. bis 806. 813. bis 893. 896. 900. bis 1103. 1125. bis 1269. 1278. bis 1398. 1419. bis 1477. 1490. bis 1556. 1569. bis 1624. 1629.

1630. 1640. bis 1730. 1733. bis 1757. 1777. bis 1779. 1781. 1782. 1784. bis 1806.
Betreffend die Freimaurer: II. 81., 456.

Die Thätigkeit des Jesuiten-Ordens im Gebiete des Deutschen Reichs ist in der gegenwärtigen Session Gegenstand sehr zahlreicher Petitionen geworden, welche von der einen Seite auf ein unbedingtes Verbot und eine Ausschließung des Jesuiten-Ordens aus dem Deutschen Reiche abzielen, von der anderen Seite ebenso lebhaft für den Fortbestand und die wohlthätigen Erfolge der Thätigkeit des Ordens eintreten.

I.

Die Petitionen gegen den Jesuiten-Orden bilden mehrere größere Gruppen nach ihrer Motivirung, und sind zum Theil auch verschieden in den Anträgen.

Die erste zahlreichste Gruppe erscheint zunächst in einem Band von ungefähr 4,900 Unterschriften, aus Breslau datirt, unterzeichnet von Professor Dr. Räbiger, Justizrath Fischer, Direktor F. Bülk und Genossen (II. 225.) — und nach gleichem Formular mit Unterschriften aus Riemberg, Kreis Wohlau (55), Oels (65), Bürgermeister Mappes und Genossen ebendaselbst (66), Schweidnitz, Justizrath Cochius (96), Laskowitz (97), Landeshut (98), Kanth in Schlesien (99), vom Prorektor Dr. Lampe und Genossen in Ohlau (122), aus Freyburg (123), Langenbielau und benachbarten Orten (147 bis 152), Kattowitz und benachbarten Orten (167 — 170), Strehlen (190), Brieg (198), Zobten am Berge (204), Steinau (206), mit mehreren Tausend Unterschriften. Weitere Zutrittserklärungen vom Rechtsanwalt v. Schoppius und Genossen (II. 255.), überreicht von dem Abgeordneten Fürsten zu Pleß, von Wählern des Kreises Waldenburg (ca. 2000 Unterschriften), vom Rektor Mühle und Gen. zu Kreuzburg (II. 413.), G. v. Buchholz und Gen. zu Grünberg (151 Unterschriften), Baiersdorf und Gen. zu Beuthen (mehrere Hundert Unterschriften), Jentsch und Gen. zu Trebnitz (II. 453., 454.), Caro und Gen. zu Kevelaer, Kreis Geldern (II. 418.), Profe und Gen. zu Schweidnitz (811., 812.), Jaenisch und Gen. zu Liegnitz (II. 1487.) (984 Unterschriften), Schober und Gen. zu Tannhausen, Charlottenbrunn, Sophienau (1489.). Diese Petitionen führen aus:

„Nach schwerer, opfervoller Kriegsarbeit ist unser Volk zur friedlichen Wirksamkeit zurückgekehrt, zum Ausbau seines bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens.

Es will zu einer nach innen wie nach außen einigen, starken und freien Nation mehr und mehr heranwachsen, mit der Hülf und unter dem Schutze der Reichsversammlung, auf deren Weisheit und Klugheit es vertrauend blickt. In diesem segenverheißenden Streben und Wirken sieht es sich in bedrohlichster und gefährlichster Weise gehemmt und beeinträchtigt durch den Jesuiten-Orden, der unter dem Schutze der Gesetze die entgegengesetzten Ziele verfolgt und in neuester Zeit unser Vaterland zum Mittelpunkt unheilvoller Wirksamkeit erkoren hat, das er mit seinem Netze mehr und mehr überzieht.

Was dieser kirchenpolitische Orden erstrebt, welcher unheiligen Mittel er sich für seine sogenannten heiligen Zwecke bedient, brauchen wir einer Reichs-Versammlung nicht zu sagen.

Die Bücher der Geschichte, die Erinnerungen unseres Volkes geben Kunde davon. Zwiespalt der schlimmsten Art, Jammer und Elend hat der Jesuitenorden über unser Vaterland gebracht. Der Geist dieser Gesellschaft, ihre Gesetze, ihre Einrichtungen, die Art ihrer Wirksamkeit sind dieselben geblieben, um derentwillen sie vor fast 100 Jahren aufgelöst war. Wer in diesen Orden eintritt, muß abschwören, was dem Staatsbürger, dem Menschen sonst heilig ist: Staat, Vaterland, Familie, Freundschaft, Humanität, Gewissenhaftigkeit gegen Feind und Freund. Der Jesuit muß, er mag wollen oder nicht, unpatriotisch, inhuman, rücksichtslos, gewissenlos handeln; das bringt seine Ordenspflicht mit sich. Der unbedingte Gehorsam, den er seinen Oberen geloben muß, entbindet ihn von jedem andern Gehorsam. Er lebt auf stetem Kriegsfuß mit jeder Gesellschaft, die nicht auf jesuitischer Grundlage ruht. Eine Gesellschaft, die sich der staatsbürgerlichen Gemeinschaft gegenüber auf solchen Boden stellt, ist eine gemeingefährliche und gemeinverderbliche: sie hat keinen Anspruch auf gesetzlichen Schutz. Darum haben selbst katholische Staaten, darum hat die Sächsische Verfassung und neuerdings die Schweiz den Orden ausgestoßen. In Deutschland, und namentlich in dem Preußischen Staate, hat der Orden bisher nicht nur gesetzlichen und Regierungsschutz gefunden, sondern es haben sich neuerdings auch fast alle Deutschen Bischöfe zu seinen Vertheidigern aufgeworfen, darunter auch solche, die auf dem Vatikanischen Konzil gegen seinen Einfluß kämpften.

So hat der Jesuitismus den Sieg über seine katholischen Gegner davon getragen und fährt fort, die Frucht davon auf Deutschem Boden zu ernten und die innersten Grundlagen des Deutschen Volksthums zu unterwühlen. — Angesichts dieser Thatsachen erscheint es hohe Zeit, seinen Fortschritten ein gesetzliches Ziel zu setzen. Der Reichstag hat dazu bereits einen Schritt gethan im §. 128. des Reichs-Strafgesetzbuches:

> Theilnahme an einer Verbindung, in der gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, sind strafbar.

Wenn dieser Satz nicht auf den Jesuitenorden Anwendung findet, dann hat er überhaupt keine Bedeutung. Gilt er aber von demselben, so sollte er kein todter Buchstabe bleiben, sondern auch der zweite Schritt gethan und die nothwendige Folgerung gezogen werden. Darum wenden die Petenten als Bewohner einer von den Jesuiten ganz besonders in Angriff genommenen und durch ihr Wirken geschädigten Provinz sich vertrauensvoll an den Reichstag mit der Bitte:

> „Der Deutsche Reichstag wolle ein Gesetz beantragen, welches den Jesuitenorden und die ihm affiliirten Gesellschaften sammt ihrer Wirksamkeit für alle Zeiten aus dem gesammten Deutschen Reichsgebiete ausschließt."

Eine zweite Gruppe von Petitionen ist in gedruckten Exemplaren von Köln und anderen westlichen Landestheilen ausgegangen, namentlich von Justizrath Eilender und Genossen zu Köln (II. 61.), Joseph Claus und Genossen (62.), Techniker Regener und Genossen (63.), Appellationsgerichtsrath Rattels und Ober-Regierungsrath Wülfing und Genossen (64.), August Papst und Genossen, Professor Dr. Horstmann und Genossen zu Marburg (95.), Friedensrichter Imhoff und Genossen zu Mühlheim (132.), Kaufmann Melcher und Genossen zu Uerdingen (133.), Bürgermeister Syrig zu Boppard (189.), Freiherr v. Harf und Genossen zu Schleiden (412.), Merlo und Genossen zu Köln (899.) mit mehreren 100 Unterschriften, Kallenberg und Genossen zu Witten bei Bochum (1488.).

Diese Petitionen führen Folgendes aus:

Die Grundsätze und Bestrebungen des Jesuitenordens seien in neuester Zeit so unverhohlen zu Tage getreten, daß es nur weniger Erinnerungen bedürfe, um dieselben als staats- und kulturgefährlich, insbesondere als grundverderblich für unser Vaterland erkennen zu lassen. Ueber ihre Lehre in Betreff des Verhältnisses von Kirche und Staat und der verschiedenen Konfessionen zu einander, könne kein Zweifel bestehen. Es genüge, an einige Sätze der Civilta cattolica als des vom Papst approbirten Organs der Römischen Jesuiten zu erinnern.*)

*) Civilta cattolica vom 2. Januar 1869, Seite 139 ff. „Bei dem Menschen, der zugleich Katholik und Staatsbürger ist, steht die Pflicht, der Kirche zu gehorchen höher als die Pflicht dem Staate zu gehorchen; denn man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Mithin ist die Gewalt des Staates der Gewalt der Kirche untergeordnet. Was augenscheinlich zur Domaine des Staates gehört, wie die rein bürgerlichen und politischen Angelegenheiten, das ist vollkommen gesichert gegen jede Gefahr des Eingriffs von Seiten der kirchlichen Gewalt. Bei den Berührungspunkten ist allerdings die Grenzlinie nicht immer klar erkennbar. Aber auch hier ist ein Streit zwischen Staat und Kirche unerlaubt. Denn weil jener dieser untergeordnet ist, hat nach ehrfurchtsvollen Remonstrationen und vernünftigen Diskussionen immer die Kirche den entstandenen Streit zu entscheiden und es steht dem Staate ebensowenig zu, dieser Entscheidung sich zu widersetzen, wie einem niederen Gerichtshofe, sich gegen die Entscheidung eines höheren aufzulehnen. Wiewohl die rein weltlichen Angelegenheiten, wie das Militärwesen, die Steuern, die bürgerlichen Gerichte direkt nur unter der Staatsgewalt stehen, können sie indirekt, ratione peccati auch unter die kirchliche Jurisdiktion fallen, dann nämlich, wenn die darauf bezüglichen Gesetze durch die kirchliche Autorität korrigirt und außer Kraft gesetzt werden. Denn es steht der kirchlichen

Sätze dieser Art bilden das kirchenpolitische System, welches diese Partei unermüdlich nach allen Seiten verfechte. Alle Fürsten seien verpflichtet, die katholische Kirche als die einzig berechtigte anzuerkennen und alle übrigen Religionsgenossenschaften zu unterdrücken. Seit den Beschlüssen vom 18. Juli 1870 haben alle Fürsten vom Papst sich über die sittlichen Pflichten der Individuen wie der Staaten belehren zu lassen, und einer päpstlichen Entscheidung auch über nicht rein kirchliche Angelegenheiten sich unbedingt zu unterwerfen, ihre Zwangsmittel, Polizei und stehende Heere, wider die Gegner der Kirche aufzubieten. Religiöse Parität, Gewissens- und Kultusfreiheit seien ein Gräuel und das Verderben der Völker. Es sei das ein System, welches die Staatsordnung tief gefährde, Haß und Zwietracht unter den Konfessionen säe, namentlich aber katholische Unterthanen mit Abneigung und Mißtrauen gegen ihre andersgläubigen Fürsten und Staatsmänner erfülle.

Wohl könne es scheinen, daß das Deutsche Reich von dieser ausländischen Lehre vermöge seiner kirchlichen und Schuleinrichtungen, sowie vermöge des gesunden Sinnes des Deutschen Volkes nichts zu fürchten habe. Allein dies Beruhigungsmittel erweise sich als trügerisch. Denn nirgendwo haben jene Lehren ein so getreues Echo gefunden, wie in Deutschland. Während Französische und Belgische Jesuiten sich ihres Römischen Hauptorgans einigermaßen schämen, werden die Deutschen Ordensbrüder am Laacher See nicht müde, die Geistesprodukte ihrer Italienischen Brüder unverzüglich nach Deutschland zu importiren.

Diese Lehren würden in Deutschland offen verbreitet, zugleich aber stehen dem Jesuitenorden ungeheure Machtmittel zur Verwirklichung seiner Pläne zu Gebote. Zahlreiche Mitglieder des Ordens seien namentlich in Preußen unermüdlich thätig, auf der Kanzel wie im Beichtstuhl, durch Abhaltung außerordentlicher Volksmissionen, Exerzitien für Weltgeistliche, Leitung unzähliger Brüderschaften und Vereine für jedes Alter, Stand und Geschlecht. Durch kluge Berechnung aller individuellen Wünsche und Bedürfnisse, sowie durch eine nur den Zweck im Auge behaltende Konnivenz selbst gegen sittliche Verirrungen sei es ihnen gelungen, einen großen Theil der Seelsorge an sich zu ziehen, namentlich Einfluß auf die Frauen zu gewinnen. Außerordentlich ergiebige Geldquellen sichern und vermehren ihre Macht. Fast in allen Diözesen haben sie sich Einfluß auf die Ausbildung der Geistlichen zu verschaffen gesucht, und so sei denn das gesammte religiöse Leben der Deutschen Katholiken schon jetzt mehr oder weniger vom Geist ihres Ordens infizirt. Die Bischöfe von Paderborn und Regensburg seien notorisch nur noch die Organe, durch welche die Jesuiten die betreffenden Diözesen regieren.

Der größte Sieg aber, den sie errungen, stelle die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas dar. Am Tage der Französischen Kriegserklärung, am 18. Juli 1870, sei erreicht worden, wonach die Jesuiten seit drei Jahrhunderten gestrebt haben. Auf ihr Betreiben sei das Dogma verkündet worden, nach welchem der Papst allein endgültig über die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche zu entscheiden habe, also auch über das Thun und Lassen der Katholiken in ihren Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Die so erlassenen Entscheidungen sollten im Gewissen bindende mit Androhung der schwersten Kirchenstrafen begleitete Dekrete, auch das Verhältniß der Katholiken zu den Gesetzen regeln. Im Vertrauen auf diese Macht mißbrauchen denn auch die Mitglieder des Ordens rücksichtsloser als je, namentlich in den Städten Köln und Bonn, die Kanzel zur Aufwiegelung des Volks gegen Andersdenkende, zumal gegen die Leugner der päpstlichen Unfehlbarkeit, indem sie dieselben als Verbrecher, als Empörer gegen das göttliche Gesetz dem Haß der Menge preisgeben. Mittelbar werden selbst die Staatsregierungen von ihnen dem Volke als Feinde Gottes und der Religion denunzirt durch unwahre Schilderungen der Lage des Papstes und seiner Verlassenheit seitens der weltlichen Mächte. Die Früchte dieses Treibens habe jüngst noch die leidenschaftliche Aufregung der gesammten Partei bei Gelegenheit der Debatten über das Schulaufsichtsgesetz in den Preußischen Kammern deutlich bewiesen, eine Aufregung, die von den unter der Herrschaft jenes Ordens stehenden geistlichen Behörden amtlich und systematisch erzeugt und gepflegt worden.

Wenn die Gesetzgebung des Deutschen Reichs die freie Bildung von Vereinen garantire, so könne sie unmöglich solche Vereinigungen für zulässig erachtet haben, deren Bestrebungen die Grundlage und Existenzbedingungen des Reiches selber untergraben. Demgemäß wird der Antrag gestellt:

> Der Deutsche Reichstag möge dahin wirken, daß durch einen Zusatzartikel zu dem Gesetz über das Vereinswesen ausdrücklich erklärt werde: „Auf die sogenannte Gesellschaft Jesu findet das Recht der freien Vereinigung keine Anwendung, und sind darum alle bestehenden Profeßhäuser, Kollegien und sonstigen gemeinsamen Niederlassungen derselben sofort aufzulösen und neue Anstalten dieser Art nicht zuzulassen; derjenige, welcher dieser Bestimmung entgegen handelt, verfällt in eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre."

Dieser Petition in ihrer Motivirung sind auch beigetreten Professor Dr. Lutterbeck, Wilbrand, Höfner und Genossen zu Gießen (II. 48.), Geheimer Rath Clausius und Genossen zu Bonn, General-Lieutenant v. d. Golz und Genossen ebendaselbst (592.), jedoch mit dem modifizirten Antrag:

> daß der staatsverderblichen Wirksamkeit des Jesuitenordens auf gesetzlichem Wege ein Ziel gesetzt werde.

Ein kurz gefaßter Antrag von Goldstein, Kreisgerichtsrath, und Genossen (II. 54.), d. d. Striegau den 1. März 1872, geht „in Erwägung, daß die Sicherheit des Deutschen Reiches durch die Wirksamkeit des Ordens bedroht sei," dahin:

> Der Deutsche Reichstag wolle ein Gesetz beantragen, durch welches der Jesuitenorden in Deutschland verboten und den Angehörigen und Affiliirten desselben alle und jede Wirksamkeit in Kirche und Schule innerhalb des Deutschen Reiches untersagt wird.

Ein Antrag des Chemikers Runge und Genossen aus Bromberg (II. 131.) geht „in Erwägung der Gefahren, welche ein neuer gewaltiger Feind dem Vaterlande durch sein staatsgefährliches, allem Deutschthum widerstrebendes Treiben unter dem Schutze hoher Kirchenfürsten in Finsterniß bereite, und in Erwägung der besonderen Gefahren, welche das aufblühende Schlesien von dem Orden zu erwarten habe", dahin:

> ein Gesetz zu erlassen, welches den Jesuiten für immer aus dem Deutschen Reich ausschließt und dessen Wirksamkeit und bisherige Erfolge unschädlich macht.

Eine besondere Gruppe bildet die Petition des Diakonus Carl Bilkau, des Pastor Dr. Dreydorff und Genossen Namen des Deutschen Protestantenvereins zu Leipzig, mit zahlreichen Unterschriften von Bewohnern der Stadt Pommritz, aus Grüna, Pleißa, Meerane (II. 226.), Hartmannsdorf (II. 455.), Obersrohna (II. 1416.), mit dem Antrage:

Autorität zu, die öffentlichen Sünden zu verhüten und die Hindernisse auf dem Wege des ewigen Heils, zu welchem sie die Gläubigen zu führen hat, zu beseitigen. So haben denn auch die Päpste beständig gehandelt bis auf Pius IX. herab, welcher wiederholt verschiedene von europäischen Parlamenten beschlossene Gesetze verworfen und annullirt hat." — 1869, 3. April, Seite 293: „Jeder Getaufte ist dem Pabst mehr unterthan als irgend einem weltlichen Herrn." — In dem Heft vom 15. Mai 1869, Seite 447 wird die Gewissens- und Kultus-Freiheit mit Worten Gregors XVI. und Pius IX. als Wahnsinn und Verderben der heutigen Völker bezeichnet. — 7. November 1889, Seite 264. „Der erste und wesentliche Grund der Verwerflichkeit der Gewissensfreiheit ist nicht der Frieden und die Einheit der Nation, sondern die Verpflichtung, die einzig wahre Religion zu bekennen. Der Frieden und die Einheit der Nation kann als sekundärer Grund angeführt werden unter der Voraussetzung, daß die Nation die wahre Religion besitzt. Denn unter der entgegengesetzten Voraussetzung gilt vielmehr das Wort Christi: Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Denn die nationale Uneinigkeit ist ein unvergleichlich geringeres Uebel als das Verharren in einem religiösen Irrthum . . . . . Was die Irrgläubigen betrifft, so genießen sie, wenn sie bona fide sind, dasselbe Recht wie die Geisteskranken, denen man das, was sie in diesem Zustande thun, nicht anrechnet . . . . . Wie das Individuum, so hat auch der Staat die Pflicht, die wahre Religion anzunehmen, und wenn er sie angenommen hat, hat er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, seinen Unterthanen den ruhigen Besitz derselben zu sichern und zwar dadurch, daß er das äußere Bekenntniß der falschen Kulte verbietet." — 18. März 1871, Seite 464: „Der Papst ist oberster Richter der bürgerlichen Gesetze. In ihm laufen die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammen; denn er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester, sondern auch König der Könige und Herr der Herrschenden ist. Der Papst ist kraft seiner hohen Würde auf dem Gipfel beider Gewalten."

Der Deutsche Reichstag wolle ein Gesetz beantragen, durch welches der Jesuitenorden in Deutschland verboten und den Angehörigen und Affiliirten desselben alle und jede Wirksamkeit in Kirche und Schule innerhalb des Deutschen Reiches untersagt wird.

Zur Begründung wird angeführt:

1) daß von dem Orden noch heute gelte, was schon vor 100 Jahren von kompetenter Seite aus wider ihn geltend gemacht werden konnte, daß er, wie keine andere Korporation, einen Staat im Staate bilde, insbesondere durch das Ordensgesetz des unbedingten Gehorsams. Wie kein auswärtiger Souverain das Recht habe, innerhalb des Deutschen Reiches eine bewaffnete Macht zu halten, so könne auch kein auswärtiges Regiment das Recht haben, Individuen unter uns agitiren zu lassen, die sich diesem mindestens ebenso verpflichtet wissen, wie eine bewaffnete Macht ihrem Ober-Befehlshaber;

2) insofern die Moral des Jesuitenordens, wie sie nach dem Compendium theologiae moralis von Jury nachweislich auf fast allen höheren Schulen, bei denen Jesuiten thätig sind, gelehrt werde, in vielen Stücken den Grundforderungen des Rechtes und der Sittlichkeit widerstreite.

Im Fall diese Angaben auf Widerspruch Einzelner stoßen sollten, möge der Reichstag die Berechtigung derselben durch einzufordernde Gutachten unserer bedeutendsten Historiker, Staats- und Kirchenrechtslehrer untersuchen lassen. Daß diese Angelegenheit eine so ernste Behandlung verdiene, erscheine schon deshalb unzweifelhaft, weil bisher fast kein Staat die Jesuiten auf lange zu ertragen vermocht habe und weil das Oberhaupt der katholischen Kirche selbst im Jahre 1773 die Aufhebung des Ordens mit den Worten motivirt habe: „weil es kaum oder gar nicht möglich sei, daß, so lange er bestehe, der wahre dauerhafte Friede der Kirche wiederhergestellt werden könne". Sei im Königreich Sachsen ein ausdrücklicher Paragraph der Verfassung gegen die Jesuiten gerichtet, so sei es nur um so mehr zu wünschen, daß der für Sachsen unzweifelhafte Segen dieser Bestimmung dem ganzen Reiche zugewendet werde, zumal man in Sachsen die Befürchtung hege, es möchte, wenn das Verbot des Jesuitenordens nicht über das ganze Reich ausgedehnt wird, auch Sachsen dem Schicksal aller andern Länder, in denen die Jesuiten ihre Römische und neuerdings Deutschfeindliche Mission treiben, auf die Dauer nicht entgehen.

In der dieser Petition als Promemoria beigefügten Schrift des Pastor Dreydorff werden insbesondere Auszüge aus dem auf theologischen Seminaren Deutschlands eingeführten jesuitischen Lehrbuch der moralischen Theologie, Ausgabe von 1868, gegeben.*)

Um den Orden als solchen zu vertheidigen, genüge es nicht, den Protestantentag, den Katholikentag und die angeblich kirchenfeindliche Presse zu verdächtigen; man müsse entweder die ganze neuere Geschichte fälschen, oder man müsse auf eine die Jesuiten nicht kompromittirende Weise erklären wollen, wie es jedesmal nur durch ein unglückliches Mißverständniß gekommen sei, daß kein Staat, kein katholischer Staat ihren Orden zu ertragen vermocht habe, ja, daß Frankreich, das gut katholische, ihn nicht weniger als sechs Mal außer Landes gejagt habe. Man möge auf Spanien, Frankreich und Italien hinsehen, und beachten, was aus diesen Ländern und ihren jetzt allesammt vertriebenen Dynastien durch die politische und seelsorgerische Thätigkeit der Jesuiten geworden sei.

Eine Gruppe von gleichlautenden Petitionen mit 1,274 Unterschriften aus Magdeburg (II. 810.), überreicht von dem Rechtsanwalt Schulz daselbst, bezeichnet den Orden Jesu als den Erbfeind Deutscher Freiheit und Gewissenhaftigkeit, der auf geistigem und geistlichem Gebiet das Deutsche Einheitswerk zu untergraben drohe. Der Kampf des Papstthums mit dem Kaiserthum erneuere sich mit einer Heftigkeit, die zum Entscheidungskampf dränge, in welchem das Jesuitenthum zur Förderung eigener Herrschaft, das päpstliche Ansehen vorschiebend, das Deutsche Volk durch Zwietracht und Geistesknechtschaft zu beugen strebe. Der Reichstag möge deshalb ein Gesetz beschließen, welches den Mitgliedern des Jesuitenordens den Aufenthalt im Deutschen Reiche untersagt.

Weiter beantragen Stadtrath Jachmann und Genossen zu Elbing (II. 416.) ein Gesetz um Aufhebung des Jesuitenordens in Deutschland, Kreisgerichtsrath Schrader und Genossen zu Gleiwitz (II. 417.) ein Gesetz, welches den Jesuitenorden für alle Zeiten aus dem Deutschen Reiche ausschließt.

Geh. Kommerzienrath Förster und Genossen zu Grünberg i. Schl. (II. 1417.) verwahrt sich gegen die von der radikalen Freiheitspartei behauptete, also auch für die Jesuiten beanspruchte Freiheit, während doch die Jesuiten die Unterdrückung und Bevormundung Aller, grundsätzlich erstrebe. Man möge nicht mehr Mitleid mit den Unterdrückern als mit den Unterdrückten haben.

Nachträglich vorgelegt sind noch folgende Petitionen:

1) Kaufmann Wilhelm Gobberdt und Genossen zu Crefeld (II. 1124.), mit mehreren Hundert Unterschriften, stellen den Antrag:

> Der Reichstag möge in Gemeinschaft mit den Bundesregierungen gesetzliche Bestimmungen erlassen, welche geeignet sind, dem verderblichen Treiben des Jesuitenordens innerhalb des Deutschen Reiches ein Ende zu machen.

2) Rudolph Illing, Fabrikant und Vorsitzender des städtischen Vereins zu Annaberg, und Genossen (II. 1277.), mit 10 Bogen Unterschriften, stellen den Antrag:

> Der Reichstag wolle ein Gesetz votiren, durch welches der Jesuitenorden in Deutschland verboten und den Angehörigen und Affiliirten desselben alle und jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt werde.

3) Gymnasialdirektor Dr. Probst und Genossen zu Essen (II. 1418.), mit mehreren Hundert Unterschriften, stellen den Antrag:

> Der Reichstag wolle der Reichsregierung die bisher vernachlässigte Geltendmachung des §. 128. des Deutschen Strafgesetzbuchs in Beziehung auf den Orden der Jesuiten und seine Mitglieder dringend empfehlen.

4) Beitrittserklärungen zu der Petition ad 1. und ad 2., von Dehmel und Genossen zu Liegnitz (II. 1731.) und Hugo Traine und Genossen zu Ehrenfeld (II. 1732.), aus Dammheim und benachbarten Orten der Rheinpfalz II. 1776. 1780. 1788.

II.

Mehr als zehnfach zahlreicher und mannichfaltiger sind dagegen die Petitionen, welche zu Gunsten und für Beibehaltung des Jesuitenordens von anderer Seite beigebracht sind. Wegen ihrer großen Zahl und nach der Weise der Vorlegung in größeren Partien lassen sich solche nur chronologisch nach dem Eingang in folgender Uebersicht geben:

1. Nörtersheuser und Genossen zu Niedermendig und benachbarten Orten (II. 53.) bitten, eine von ihnen bei dem Preußischen Abgeordnetenhause eingebrachte Petition zum Schutze der Jesuiten durch ihren Abgeordneten auch dem Deutschen Reichstage zur Verfügung zu stellen.

2 Castenholz und Genossen zu Neuenhoven im Regierungsbezirk Düsseldorf, Pfarrer Döhler und Genossen zu Jüchen in demselben Regierungsbezirk (II. 82. und 83.), widersprechen der Behauptung, daß der Orden Jesu den konfessionellen Frieden störe und gegen den Staat aufreize. Die Unterzeichner können das Gegentheil behaupten, indem sie seit Jahren den Vorträgen der Jesuiten beiwohnen. Im Gegentheil lehren dieselben stets Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit und seien ein Damm gegen die Gefahr drohende Internationale. Sie lehren die Liebe gegen alle Menschen, ohne Unterschied der Religion. Insbesondere hervorzuheben seien die Opfer, welche die Jesuiten in dem letzten Kriege für das

*) Beispielsweise für staatliche Verhältnisse. §. 447. „Desertirte Soldaten — brauchen nicht zurückzukehren, wenn keine Gelegenheit zur Beichte vorhanden ist, wenn sie von zu schweren Strafen bedroht werden, oder wenn der Krieg ein ungerechter ist. Auch ist, sich durch Selbstverstümmelung oder Betrug der Aerzte dem Kriegsdienst zu entziehen, nicht unbedingt ein Verbrechen, und man soll die jungen Leute, welche sich auf diese Weise befreit haben, nicht beunruhigen, zumal sie den Ermahnungen in dieser Sache doch nicht Folge leisten würden".

Vaterland gebracht. Sie erwarten daher, daß der Reichstag jeden Gesetzartikel des Inhalts, daß das Recht der freien Vereinigung auf die Gesellschaft Jesu keine Anwendung finden solle, ablehnen werde. Förderung echt christlichen Glaubens, sittliche Hebung, Schlichtung langjähriger Feindschaften, Rückerstattung ungerechten Besitzthums, Befestigung der Familien-Verbände, kurz, nur Gutes behaupten die Petenten dem Orden zu verdanken, und selbst von Andersgläubigen, welche ihren Vorträgen beigewohnt, sei nur Rühmliches über ihre Wirksamkeit geäußert worden.

3. Pustet und Genossen im Namen des Ausschusses des katholischen Kasino's für Regensburg und Umgebung, unter Beitritt des Konsiliums der Sanct Sebastiani-Brüderschaft; ferner von Mitgliedern der Kirchenverwaltung zu Sanct Rupert, der Kirchenverwaltung zu Sanct Ulrich, der Mitglieder des Marianischen Rathes, der Marianischen Kongregation, der Gemeinde-Vertretung Stadtamhof, der Kirchenverwaltung Sanct Magnus, des katholischen Arbeitervereins der Gemeinde-Vertretungen zu Rheinhausen, zu Steinweg und zu Salern bei Regensburg (II. 111.): Die Angriffe gegen die Jesuiten nehmen ihren Ausgang nur von dem Protestantenverein und der kleinen Schaar Derjenigen, welche sich zwar selbst Altkatholiken nennen, aber, weil mit den Prinzipien des Glaubens in offenem Widerspruch, nach alter Erfahrung desto heftiger gegen Alles, was katholisch ist, ankämpfen. Gesetze dieser Art würden die bürgerliche, wie die religiöse Freiheit der Einzelnen, wie aller Katholiken auf das Tiefste verletzen, das Prinzip der Intoleranz in die Gesetzgebung einführen, die Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Deutschen Reich auf die grellste Weise verletzen. Die Katholiken können Niemandem, am wenigsten ihren erklärten Feinden ein maßgebendes Urtheil darüber gestatten, welche Anstalten Vereine oder Orden in ihren Kirchen ihrem religiösen Interesse und kirchlichen Leben förderlich seien oder nicht. Dies zu beurtheilen, sei Sache ihrer kirchlichen Autorität und innere Angelegenheit ihrer Kirche.

Die Deutschen Katholiken mischen sich grundsätzlich nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Konfessionen und verlangen dasselbe von ihren Gegnern.

Es sei Unwissenheit und Verleumdung, wenn man die Thätigkeit der Jesuiten als eine dem Reich und dem konfessionellen Frieden gefährliche bezeichnen. Sie gehen von denselben Männern aus, welche alle glaubenstreuen Katholiken, ja die Kirche selbst als staatsgefährlich und reichsfeindlich verdächtigen. Sie bitten:

> der Reichstag möge dahin wirken, daß der katholische Theil des Volkes endlich einmal im Reich des ersehnten Friedens im ruhigen Besitz seiner religiösen und kirchlichen Rechte sich erfreuen könne.

Gleichlautende Petitionen (II. 192.—195.) sind durch den Abgeordneten Grafen v. Walderdorff übergeben von der Gemeinde Brunn, den Gemeinde-Verwaltungen Rettenbach, Eberswith, Haag, Pielenhofen, Weiden, Teisbach, Grafling, Häschberg, Alberting.

4. Joseph Schmitz und Genossen im Auftrage von 2,431 Mitgliedern der Kongregationen in Köln (II. 191.) protestiren gegen die von dem katholischen Centralkomité in Köln, d. h. von den Vereinen der Protestkatholiken daselbst, gegen den Jesuitenorden gestellten Anträge. Die von den Gegnern angeführten Zeugnisse seien sämmtlich aus dem Zusammenhang gerissen und tendenziös entstellt worden. Ueberhaupt könne Niemand das Recht beanspruchen, auf wissenschaftliche Ansichten hin, die in Büchern und Schriften entwickelt werden, Anträge auf Ausnahmsgesetze dieser Art zu stellen. Der konfessionelle Friede sei durch die Jesuiten in keiner Weise gestört worden. Bei den mit ihnen verkehrenden oder ihrer seelsorgerischen Leitung Anvertrauten sei nirgend die den Gesetzen und der Obrigkeit schuldige Achtung vermindert worden, im Gegentheil seien die Jesuiten bestrebt, das Ansehen der Autoritäten zu heben. In den Kriegen von 1866 und 1870—1871 seien Alle, auch nicht Wenige aus der Gesellschaft Jesu, freiwillig zur Vertheidigung des Vaterlandes in's Feld gezogen.

Die Jesuiten, indem sie die Religion und alle Fundamente bürgerlicher und staatlicher Ordnung fördern, tragen vielmehr dazu bei, die dem Reich im Innern drohenden Gefahren zu beseitigen. Sie erwarten deshalb, daß die Grundgesetze des Deutschen Reiches nicht durch die Forderung Einzelner zu erschüttern seien.

5. Ein Protest von 2,610 Bürgern der Stadt Aachen (II. 238.): die Gegner der katholischen Kirche, welche vor zwei Jahren einen Klostersturm versucht, haben bisher nicht gerastet, ihre Pläne rücksichtslos zu verfolgen, und seien mit unerhörter Heftigkeit bemüht, auf dem Wege der Gesetzgebung das Wirken der Gesellschaft Jesu zu hindern oder gar deren Austreibung zu erwirken. Ein derartiges Gesetz wäre eine offene Kriegserklärung gegen die zu Recht bestehende katholische Kirche, welche durch Unterdrückung eines so bedeutenden Instituts wesentlich geschädigt werde. Es würde mehrere verfassungsmäßige Grundrechte und speziell die verbürgte Religionsfreiheit schwer verletzen und den religiösen Frieden auf unabsehbare Zeit in der allerbedenklichsten Weise zerstören. Die Gesellschaft Jesu sei nicht kulturfeindlich, nicht dem Staats- und Gemeindewesen verderblich; es fehle an jedem Beweise für solche Behauptung. Die unterzeichneten Mitglieder der von den Vätern der Gesellschaft Jesu geleiteten Marianischen Kongregationen in Aachen halten sich nach mehr als zwanzigjähriger Erfahrung im besonderen Maße berechtigt, derartigen Verdächtigungen entgegenzutreten und Zeugniß zu geben von der rastlosen Thätigkeit der Ordens-Mitglieder für die Verbreitung wahrer Bildung so wie für die Klarstellung und Ausbreitung der christlichen Grundsätze, welche die Grundlage für das häusliche, Gemeinde- und Staatswohl bilden.

6. Eine am 12. November 1871 zu Hadamar abgehaltene Versammlung katholischer Männer des Fürstenthums Nassau (II. 278.) legt Verwahrung ein gegen die in der Wiesbadener Versammlung aufgestellte Behauptung, daß die Jesuiten und ihr Wirken bei ihnen die Spuren des Verderbens zurückgelassen hätten. Das Wirken des Ordens sei vielmehr ein gesegnetes gewesen und lebe als solches in dankbarem Andenken.

7 Ernst Birke und Genossen zu Schweidnitz (II. 256., eingereicht durch den Abgeordneten Grafen Ballestrem) erklären, daß die von den Gegnern aufgestellten Anträge, erstens eine Vergewaltigung der der katholischen Kirche verfassungsmäßig garantirten Rechte, zweitens eine eklatante Störung des konfessionellen Friedens, drittens eine Mißachtung der jedem Staatsbürger zustehenden persönlichen Rechte enthalten.

Graf Adalbert zu Stolberg-Stolberg, Schönwalde bei Frankenstein, (II. 257.) will, abgesehen von den hervorragenden Erziehungs-Resultaten der von Jesuiten geleiteten Anstalten und von den Erfolgen ihrer Missionen, auf die ausgezeichnete und aufopfernde Thätigkeit der Jesuiten auf dem Schlachtfelde im Jahre 1870/71 aufmerksam machen. Er selbst sei in Orleans von den Jesuiten mit rührender Sorgfalt täglich verbunden und gepflegt worden. Es haben sich damals allein in Orleans mehr als zwanzig Mitglieder des Ordens befunden und überall dankbare Anerkennung erworben.

8. Eduard Sterz und andere Bürger der Stadt Leobschütz, Seelsorger, Vorstände und Mitglieder der Gemeinde Liebenthal, Regierungsbezirk Liegnitz (II. 271. und 272., überreicht von dem Abgeordneten Graf Ballestrem), bemerken, daß die in Deutschland wirkenden Jesuiten zum großen Theil der Deutschen Nation angehören und in den letzten Kriegen eine streng-patriotische Haltung an den Tag gelegt haben, und protestiren gegen eine beabsichtigte Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Freiheit der katholischen Kirche.

9 Stadtrath Johann van Hantz und Genossen im Namen sämmtlicher Zünfte und katholischer Vereine von Mayen (II. 273., überreicht von dem Abgeordneten Dr. Moufang) protestiren gegen die empörenden Angriffe und Schmähungen der katholischen Kirche unter besonderer Erwähnung des rühmlichen Wirkens der Väter der Gesellschaft Jesu zu Maria Laach.

10. Kaplan Franke und Genossen zu Warmbrunn (II. 274., überreicht von dem Abgeordneten Reichensperger [Olpe]), bitten um Schutz für die katholische Kirche und deren religiöse Genossenschaften, insbesondere die Jesuiten. Sie heben besonders das Andenken an deren Missionsthätigkeit im Jahre 1852 hervor.

11. Der Kirchenvorstand zu Vicht und Mitglieder der dortigen Gemeinde (II. 275.), protestiren gegen jeden Antrag, die Mitglieder des Ordens in ihrer Thätigkeit zu stören, oder in ihren Rechten zu beschränken.

12. Pfarrer Schröder und Genossen zu Merheim, Kreis Mühlheim (II. 276.), haben die Wirksamkeit des Ordens in unmittelbarer Nähe beobachtet und die segensreichen Erfolge der Jesuitenmissionen in der eigenen Gemeinde erfahren, und weisen darnach alle erhobenen Anklagen als unbegründet zurück

13. Karl Walter und Genossen im Namen des katholischen Kasinos zu Erfurt (II. 277.), sehen in den Anträgen gegen die Jesuiten einen gewaltthätigen Eingriff in die Gewissensfreiheit, in das Vereinsrecht, in die Rechte der katholischen Kirche, eine Schädigung und Alterirung der beschworenen Preußischen Landesverfassung, einen durch Nichts gerechtfertigten Akt der Feindseligkeit gegen die katholischen Staatsbürger, einen schreienden Akt der Undankbarkeit gegenüber den patriotischen Leistungen der Ordensleute während der letzten Kriege.

14. „Eine gehorsame Bitte um Zurückweisung der gegen die Gesellschaft Jesu gerichteten Petitionen" (II. 279 281.), ist in gleichlautender Fassung eingereicht von Kaplan Everke und Genossen zu Ochtrup und von dem Vorstand der katholischen Gemeinde zu Sterkrade, sowie im gleichen Sinne vom Pfarrer Melgers zu Hessen, Kreis Beckum. Sie widerlegen die Behauptung, daß der Orden zu unbedingtem Gehorsam verpflichte, staatsgefährlich wirke, den konfessionellen Frieden und die Eintracht störe. Wenn eine rechtswidrige Störung dieses Friedens darin bestehe, daß religiös gesinnte Männer in den Geisteskämpfen dieser Tage ihren katholischen Ueberzeugungen entschieden Ausdruck verleihen und dafür mit dem Muth der innersten Ueberzeugung einstehen, und daß die Seelsorger und Erzieher, die Prediger und Katecheten die ewigen Wahrheiten mit Eifer verkündigen und den Irrthum verwerfen, dann zähle jeder berufstreue Priester und Seelsorger zu den Störern des Friedens. Besonders hervorgehoben werden die Verdienste des Ordens im Laufe der letzten Kriege.

15. Redakteur August Bürle und Genossen im Namen des katholischen Männer-Gesangvereins zu Augsburg (II. 282.), kennen den Orden Jesu aus seiner priesterlichen Wirksamkeit und wissen, daß die Jesuiten zu den loyalsten Staatsbürgern zu zählen sind. Die gegen sie erhobenen Anklagen und Verleumdungen seien leere Vorwände, um das katholische Volk der gebildetsten, berufseifrigsten, sittenreinsten und geachtetsten Priester zu berauben.

16. Pfarrer Lohmann und Genossen zu Richterich (II. 283.), bezeugen das fromme, tugendhafte Leben und die pünktliche Haltung der Gebote Gottes, und rühmen die Thätigkeit des Ordens besonders auf dem Gebiete der Seelsorge.

17. Joseph Schleifer und Genossen zu Oberroth in Bayern (II. 284.), protestiren dagegen, die Jesuiten ihres Vaterlandes zu berauben, weil sie demselben zu dienen und zu nützen bestrebt gewesen.

18. Eine Gruppe von acht Petitionen, überreicht von dem Abg. Freiherrn von Reichlin-Meldegg (II. 285—292.), vom katholischen Kasino zu Neumarkt i. d. Oberpfalz, von der Bruderschaft Corporis Christi daselbst, von der Kirchenverwaltung Reichertshofen, von den Gemeinden Pilsach, Pölling, Heng, Postbauer, Holzheim, bitten, dahin zu wirken, daß der katholische Theil des Deutschen Volkes endlich im Reiche des ersehnten Friedens im ruhigen Besitze seiner religiösen und kirchlichen Rechte sich erfreuen könne, — gleichlautend mit den obigen Petitionen sub Nr. 3.

19. Büssem und Genossen, Namens des katholischen Bürgervereins Pius IX. zu Essen (II. 293), erblicken in den Anträgen gegen die Jesuiten einen Akt der Feigheit, indem man gegen wehrlose Ordensleute die Gewalt des Staates anrufe und sich durch Anwendung von Machtmitteln lästiger Gegner zu entledigen suche, die man durch die Waffen des Geistes zu überwinden sich außer Stande sehe. Der Orden sei eine vom päpstlichen Stuhl wiederholt gut geheißene Institution, und von den Preußischen Bischöfen mit den besten Zeugnissen seines Wirkens geehrt.

20. Graf Max v. Kageneck und Genossen (II. 294.), erblicken in den obigen Anträgen eine Gefährdung und Erschütterung der staatlichen Ordnung in Deutschland, und bitten, im Interesse der Gerechtigkeit und öffentlichen Wohlfahrt über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

21. Fabrikdirektor Mager und Genossen zu Bochum (II. 295.) protestiren gegen die alle Katholiken Deutschlands aufs Tiefste verletzenden Vexationen des Ordens, dessen Thätigkeit zum Wohl der Kirche und des Staates, insbesondere auch auf dem sozialen Boden den destruktiven Tendenzen entgegenwirkend, sie aus eigener Erfahrung kennen.

22. Eine Gruppe von Petitionen von Repräsentanten der Kirchengemeinden Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen, Leisnitz, Kreis Leobschütz, Kaplan Karbstein und Genossen zu Landsberg a. S., Rathsherr Schittny und Genossen zu Sagan, überreicht von dem Abgeordneten Grafen Balleſtrem (II. 296—299.), verlangt, daß den Angehörigen des Deutschen Reiches Raum zu ihrer Existenz unter freier Ausübung ihrer religiösen Grundsätze unbehindert verbleibe, und protestiren gegen jede unberechtigte Einmischung in die inneren Angelegenheiten ihrer Kirche. Sie bitten, dem katholischen Volke die ihm theuren Väter der Gesellschaft Jesu, dem Thron, dem Staat, der Ordnung ihre festesten Stützen zu erhalten und alle Anträge in entgegengesetztem Sinne abzulehnen.

23. Domkapitular Lummertz, Geheimer Justizrath Professor Dr. Walter, mit sehr zahlreichen Unterschriften aus Bonn (II. 300.), erachten die Anträge gegen die Jesuiten als im Widerspruch mit dem Artikel 12. der Preußischen Verfassungs-Urkunde stehend und legen im Voraus gegen eine solche Verhandlung und Gesetzgebung, wenn sie versucht werden sollte, Protest ein. Sie geben den Jesuiten das Zeugniß als pflichttreue Priester, als thätige Seelsorger und als gewissenhafte Staatsbürger, sowie daß solche dem katholischen Volke jeder Zeit Gehorsam gegen die Obrigkeit, Beobachtung der Staats-Verfassung, Befolgung der Staats-Gesetze eingeprägt haben. Die Satzungen des Ordens seien seit mehr als dreihundert Jahren der ganzen Welt bekannt, sein Wirken und dessen Früchte liegen vor Aller Augen. Ein Angriff gegen den Orden wäre eine Verletzung der Gewissensfreiheit und ein mittelbarer Angriff auf die katholische Kirche selber.

24. Pfarrer Soreth zu Neheim (II. 301., überreicht von dem Abgeordneten Reichensperger [Olpe]) beruft sich auf die bestehenden Landesgesetze zum Schutze des Vereinsrechts, auf die Stellung des Ordens als ein Institut der katholischen Kirche, auf die Verdienste desselben für Volksbildung und Patriotismus.

25. Pastor Holsinger im Auftrage der Pfarrer des Dekanats Kuhnstein Ingers (II. 302.) widerspricht der angeblichen Staatsgefährlichkeit des Ordens, betrachtet die gegen ihn erhobenen Anklagen als böswillige Verleumdungen, beruft sich auf das Zeugniß Friedrich des Großen zu Gunsten des Ordens und auf dessen Leistungen im letzten Kriege.

26. Pfarrer Schlitt und Genossen im Namen der Katholiken-Versammlung zu Eltville im Rheingau (II. 303., überreicht von dem Abgeordneten Dr. Lieber) schließen sich dem obigen Protest von 1619 Bürgern aus Bonn an und hoffen, daß der Reichstag sich für inkompetent erklären werde, auf Maßregeln der beantragten Art einzugehen.

27. Krummscheidt und Genossen zu Remagen, Brink und Genossen zu Neuenahr (II. 304. und 305., überreicht von dem Abgeordneten Dr. Moufang) schließen sich den Erklärungen zu Gunsten des Ordens, beziehungsweise der Protest-Erklärung der katholischen Vereinigung der Stadt Köln (oben Nr. 4.) an. Ingleichen H. Jägers und Genossen im Namen des katholischen Bürger-Vereins zu Verden a /R. (II. 306.), überreicht von dem Abgeordneten Dr. Krebs); ingleichen Schweykart und Genossen zu Neuburg (II. 307., überreicht von dem Abgeordneten Dr. Meyer)

28. Pfarrer Neumann und Genossen zu Charlottenburg (II. 308.) behaupten, daß der Jesuitenorden das Schicksal unseres Herrn theile, weil er den Juden ein Aergerniß und den Heiden eine Thorheit ist. Das Thun des Ordens sei kein Geheimniß, wie das der Freimaurer, alle Beschuldigungen seien nur vom Haß diktirt und brandmarken ihre Verleumder.

29. Pfarrer Hachler im Namen einer Versammlung von 700 katholischen Männern des Amtes Selters (II. 309.) protestirt gegen die Einmischung des sogenannten Protestantentages und der sogenannten Altkatholiken in die Angelegenheiten der heiligen katholischen Kirche und gegen die verfassungswidrigen Versuche, auf die Gesetzgebung dahin zu wirken, daß religiöse Gesellschaften in Deutschland verboten werden.

30. Pastor Wiedemann und Genossen zu Odenkirchen, Kreis Gladbach (II. 310.), legen aus eigener Kenntniß Zeug-

niß für die Thätigkeit des Ordens als Priester, Seelsorger und Staatsbürger ab.

31. Apotheker van Nuyss und Genossen zu Lichtenau, Kreis Büren (II. 311.), protestiren gegen die beabsichtigte Unterdrückung des Ordens im Namen des Rechts; man könne keine einzelne Person, noch weniger eine ganze Gesellschaft ohne Verhör, ohne Prozeß Landes verweisen.

32. Eine gedruckte „Petition zu Gunsten des freien Vereinigungsrechts und gegen die auf Austreibung der Jesuiten gerichteten Bestrebungen" (II. 312—323.) mit Unterschriften aus Haste bei Osnabrück, Hameren, Kückelinck (Graf v. Schmiesing-Kerstenbrock), Berlin (Sebastian v. Michalowski), Pfaffendorf (Graf Walderdorff, Baron v. Bongart) Dresden (Rochus v. Rochow, Franz Joseph Graf zu Stolberg-Stolberg), Münster (Graf Korff-Schmising und Genossen), Brustawe (Graf Friedrich zu Stolberg-Stolberg und Genossen), Grunesmühlen (Freiherr v. Böselager), Freiburg (Freiherr v. Uewen), Boerden (Freiherr v. Hanthausen), Bonn (Freiherr v. Bölager und Genossen): Niemand, welcher Deutschlands Geschichte und Deutschen Charakter kennt, werde sich der Täuschung hingeben können, daß die religiösen Gegensätze, welche seit länger als 300 Jahren bestehen, durch Gewalt, durch Ungerechtigkeit beseitigt und daß dadurch der innere Friede Deutschlands gefördert werden könne. Nur mit den Waffen des Geistes und mit wahrer christlicher Nächstenliebe geführt, könne der Kampf der Geister zum Heile des Vaterlandes dienen. Es genüge, auf die von Protestanten und Katholiken anerkannte vortreffliche Wirksamkeit der Jesuiten im letzten Kriege auf dem Felde der Seelsorge, wie der Krankenpflege hinzuweisen. Die Regeln und Satzungen der Jesuiten, welche von der Kirche gutgeheißen und belobt seien, seien für Jedermann zugänglich. Ihre ganze Thätigkeit sei der Pflege der Wissenschaft gewidmet, den Werken der Nächstenliebe, der Ausübung priesterlicher Berufsarbeiten und unterstehe der Beaufsichtigung der Bischöfe. Mit gleichem Rechte könne man den Katholiken schlechthin die Existenz in Deutschland verbieten.

33 v. Hagens, Appellationsgerichtsrath, und Genossen im Auftrage einer Versammlung von mehr als 1,500 katholischen Bürgern Kölns (II. 324. übergeben von dem Abgeordneten Grosman [Stadt Köln]) wiederlegen die von dem Darmstädter Protestantenverein am 4. und 5. Oktober 1871 gegen den Orden erhobenen Anklagen, welchen auch Seitens der von der Römisch katholischen Kirche abgefallenen, sowie von den vereinigten lieberalen Parteien im Reichstage Folge gegeben sei. Sie legen Protest ein gegen derartige Verleumdungen eines von der Römisch-katholischen Kirche approbirten Ordens, gegen derartige unbefugte Uebergriffe in die inneren Angelegenheiten der Römisch-katholischen Kirche, gegen den Versuch einer flagranten Verletzung der der Kirche und ihren Vereinen durch die Preußische Staatsverfassung gewährleisteten Rechte. Der Orden sei ein von der Kirche approbirter und stehe demgemäß auf dem Boden der Römisch-katholischen Kirche, deren Selbstständigkeit und Besitz von Anstalten im Artikel 15. der Preußischen Verfassung garantirt sei. Die Gesellschaft Jesu lebe und wirke im Auftrage und unter dem Schutze der Kirche; die Anklage ihrer Staatsgefährlichkeit gehe also gegen die Kirche selbst. Der §. 128. des Strafgesetzbuchs könne ebenso gut auf alle Katholiken angewandt werden, welche dem Papst in kirchlichen Dingen zu unbedingten Gehorsam verpflichtet seien. Petenten berufen sich auf ihre eigene Kenntniß von der segensreichen Wirksamkeit des Ordens und auf ein Zeugniß des Präsidenten v. Gerlach in der Kammerverhandlung vom 12. Februar 1853.

34. Eine Gruppe von 51 Petitionen (II. 325.—375., überreicht von dem Abgeordneten Grafen v. Walderdorff), beschränkt sich auf einen kurzen Protest gegen alle beabsichtigten Beschränkungen des Ordens und wiederholt nur einige der schon oben ausführlicher angegebenen Motive in kürzerer Fassung. Es sind dies Erklärungen von dem katholischen Kasino zu München (für 282 Mitglieder, von der Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Böhmfeld, Altdorf, Hirnstetten, Erlingshofen u. s. w., vom Magistrat des Marktes Hahnbach, von dem Bruderschaftsrath und von der Kirchenverwaltung zu Hahnbach, von den Gemeindeverwaltungen zu Iber, Köhlersricht, Süß, von dem Magistrat zu Donaustauf, der Gemeindeverwaltung zu Schwabelweiß und Tegernheim, der Kirchenverwaltung zu Mausberg, der Gemeindeverwaltung zu Mimbach, der Kirchen- und Gemeindeverwaltung zu Gebenbach, den Gemeindeverwaltungen zu Egelsried, Penting, Erzhäuser, Freudenberg, Wutschdorf, der Kirchenverwaltung und dem Bruderschaftsrath zu Stadt Sulzbach, den Kirchenverwaltungen zu Michael, Poppenricht, Rosenberg, vom Magistrat des Marktes zu Luxburg, den Gemeindeverwaltungen zu Ebermannsdorf, Theuern, der Kirchenverwaltung ebendaselbst, den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zu Dorsbrunn, zu Unterstall, der Gemeindeverwaltung Eglofsdorf, Kirchenverwaltung Amtmannsdorf (für 100 Bürger), Gemeinde- und Kirchenverwaltung Joshofen, Stadtmagistrat Ellingen, Kirchenverwaltung, Kasino und Marianische Kongregation von Ellingen, Gemeinde- und Kirchenverwaltung Oberhauenstadt (für 336 Mitglieder), Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu St. Veit, Gemeindeverwaltung Ramsberg, Kirchenverwaltung Markt Treuchlingen, Gemeindeverwaltung Massenbach, Magistrat zu Pleinfeld (für 140 katholische Bürger), Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Stopfenheim, Gemeindeverwaltung Hienheim, Magistrat und Gemeinde-Bevollmächtigte zu Neustadt a. d. Donau, Gemeindeverwaltungen zu Biburg, Arresting, Irnsing, Laimerstadt.

35. Eine weitere Gruppe von gleichlautenden Petitionen (V. 376. bis 392., überreicht von dem Abg. Grafen Walderdorff) von den Gemeindeverwaltungen zu Preith, Buchenhill, Mariaposchink, Piusverein zu Deggendorf (für 400 Mitglieder), Gemeindeverwaltungen zu Seebach und Hadling, von dem katholischen Kasino zu Wallersdorf, der Gemeindeverwaltung zu Fischerdorf, der Marianischen Männer-Kongregation zu Eichstädt (für 2900 Mitglieder), Stadtmagistrat von Berching, Gemeindeverwaltungen zu Solngriesbach, Ruderzhofen, Winterzhofen, Hernersdorf, Wiesent, Kruckenberg, von dem katholischen Kasino und Vincentiusverein zu Eichstädt (für 200 Mitglieder), Gesellenverein zu Hemau (in zwei Petitionen), den Gemeindeverwaltungen zu Lalling und Hunding, dem patriotischen Verein zu Wolfseck, der Gemeindeverwaltung zu Oberwichbach, ist übereinstimmend mit dem sub Nr. 3. mitgetheilten Formular.

36. Subregens Dr. Kolberg zu Braunsberg und Genossen, als Vorstand des dortigen katholischen Volksvereins (II. 393.), erklären sich gegen jede Art von Ausnahmsgesetzen, welche stets den Charakter von Parteigesetzen tragen. Solche Ausnahmsgesetze würden die Ehre Deutschlands schädigen. Staaten wie England und Nordamerika kennen solche Ausnahmsgesetze gegen die Jesuiten nicht. Solle das bestehende Vereinsgesetz zu Ungunsten einer Klasse von Personen abgeändert werden, so können die Folgen nur sein, daß bald auch andere religiöse und politische Vereine durch solche Ausnahmsgesetze eingeschränkt werden. Wer die katholische Kirche anerkenne, sei verpflichtet, deren verschiedene Institute, welche nach der Lehre der Kirche und unter Gutheißung des Papstes eingerichtet sind, nicht durch Ausnahmsgesetze zu beschränken. Petenten berufen sich auch auf frühere Zeugnisse des Professor Friedrich Michelis zu Gunsten des Ordens, desselben, der jetzt mit Heftigkeit den Agitationen gegen denselben beitrete.

37. Eine Gruppe von Petitionen (II. 394. bis 401., überreicht von dem Abg. Graf Walderdorff) von der Gemeindeverwaltung zu Sinzing, Zeitlaren, Kirchengemeinde Mantel, katholischen Gemeindebürgern zu Neunkirchen und Rupprechtsreuth, dem Gesammtpersonal des Hüttenwerkes Weiherhammer, der Kirchengemeinde Rothenstadt, den Gemeindeverwaltungen Sallingberg und Bachl, dem katholischen Kasino zu Nittenau, enthält theils kurze Proteste, theils ist sie gleichlautend dem Formular sub Nr. 3. — Ebenso die weitere Gruppe (II. 402. bis 410.) von den Gemeindeverwaltungen Lamberts-Neukirchen, Hauzenstein, Kürn, Schnaitweg, Pettenreuth, Bernhardswald, Hauzendorf, dem Magistrat zu Bruck, der Pfarrei Bruck.

38. Redakteur A. Haas und Genossen Namens der Vorstandschaft des katholischen Kasinos zu Augsburg (II. 411.) schließen sich dem Protest zu Gunsten des Jesuitenordens an.

39 Gemeindevorsteher Korteberg und Genossen zu Messingen, Provinz Hannover (II. 419., überreicht durch den Abg. Dr. Windthorst [Meppen]), widersprechen allen durch keine Thatsachen begründeten Anklagen gegen die Jesuiten. Frühere Zeiten und andere Länder geben das glänzendste

Zeugniß von der dienstreichen Wirksamkeit der Gesellschaft für die Verbreitung von Bildung und Kultur, und ebenso anerkannt sei die gegenwärtige Wirksamkeit des Ordens in Deutschland, insbesondere während der Kriegsjahre.

40. Oberpfarrer Huthmacher und Genossen, Wilhelm Bürks und Genossen, Namens der Pfarrgeistlichkeit, der Gesellschaft Constantia und einer sehr zahlreichen Bürgerversammlung zu Crefeld (II. 420.) protestiren wie schon in einer früheren Petition, gegen jede Maßregel der vorliegenden Art, da die Jesuiten nur den Grundsatz vertreten: Gebe dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.

41. F. W. Wolff und Genossen zu Essen, im Namen katholischer Bürger des Kreises Essen, (II. 456., begleitet von einem starken Foliobande, welcher großentheils mit Unterschriften gefüllt ist,) verbinden einen Antrag um Verbot des Freimaurerordens mit ihren Anträgen zum Schutze der Priester der Gesellschaft Jesu. Sie sind überzeugt, daß jene Angriffe größtentheils ein Werk der Freimaurerlogen sind, und bitten um deren Unterdrückung, erstens, weil der Freimaurerorden grundsätzlich und thatsächlich gegen jede positive Religion am meisten gegen die katholische Kirche gerichtet sei, zweitens, weil er im vollsten Sinne eine geheime Gesellschaft sei mit geheimen Regeln, unbekannten Mitgliedern und häufig unbekannten Obern, welchen gleichwohl von den Mitgliedern Gehorsam geleistet werden müsse; drittens, weil die Freimaurer, wenn sie wirklich nur Werke von Menschenliebe zum Ziel hätten, am wenigsten ihres geheimnißvollen Dunkels bedürften. — Dagegen geben sie der Gesellschaft Jesu, nach ihrer Wirksamkeit in der Stadt Essen, das Zeugniß einer um Kirche und Staat gleichmäßig hoch verdienten Thätigkeit. Die ihnen böswillig unterstellte Staats- und Sittengefährlichkeit würde das entehrendste Licht auf die katholische Kirche selbst werfen, als ob von ihr und ihren höchsten Behörden ein schlechter Orden hätte zugelassen, erhalten und so oft mit den höchsten Lobsprüchen ausgezeichnet werden können.

42. Eine Petition mit 5,532 Unterschriften aus Aachen (II. 457., überreicht von dem Abgeordneten Dr. Mousang) erklärt das beantragte Gesetz als eine schwere Rechtsverletzung gegen die katholische Kirche, gegen die Gewissensfreiheit, gegen die Verfassung und gegen den Frieden im Reich. Die Stadt Aachen kenne die Väter als pflichtgetreue Priester, thätige Seelsorger, gewissenhafte Staatsbürger seit mehr als 20 Jahren. Sie hoffen, daß der Reichstag nicht durch Ausnahmsmaßregeln der gehässigsten Art einer ganzen Klasse von Staatsbürgern die Rechte entziehen werde, welche Allen gleichmäßig durch die Verfassung verbürgt sind, noch die Katholiken, welche auf dem Boden der Kirche stehen, durch Aufhebung ihrer kirchlichen Organe in ihren Rechten und in ihrem heiligsten Gefühl tief verletzen werde. Dem Reichstage würde auch mit Rücksicht auf Art. 12. der Preußischen Verfassungsurkunde die Kompetenz zu einem solchen Gesetze fehlen.

43. Pfarrer Weißbrodt, Freiherr v. Waldbott und Genossen mit zahlreichen Unterschriften aus Koblenz (II. 458., überreicht von dem Abgeordneten v. Savigny), protestiren gegen die beabsichtigten Eingriffe in das Recht und die Selbstständigkeit der katholischen Kirche, in die bürgerliche und religiöse Freiheit des Einzelnen, — übereinstimmend mit dem obigen Formular Nr. 3.

44. Ehrlich und Genossen in Kronberg in Nassau (II. 459.) protestiren gegen die beantragten Maßregeln unter Verweisung darauf, daß man den geheimen Freimaurerorden und sogar unsittliche Anstalten gestatte.

45. Oberst Conrad v. Berg und Genossen im Namen des Ausschusses des katholischen Bürgerkasinos in München (II. 460. treten der Petition des Kasinos zu Regensburg (Nr. 3.) bei

46. In der nachfolgenden Gruppe von Petitionen werden die Proteste der vorerwähnten, namentlich der Regensburger Petition wiederholt ohne wesentlich neue Momente: Schuhmacher und Genossen zu Königswinter (II. 461.), Schneemann und Genossen zu Wesel (462.), Isbert und Genossen zu Limburg (463.), besonders hervorhebend, daß die liberale Partei an den Grundlagen der Reichsverfassung rüttle, Pfarrer Preßfreund und Genossen zu Biskupitz (464.), Pastor Zürn und Genossen zu Niederbreisig (465.), Hillenkamp und Genossen zu Geseke (466.), Pfarrer Wasung zu Stockheim (467.), Pfarrer Steinmayer und Genossen zu Burgheim (468.), Magistrat und Kirchenvorstand zu Beverungen (469.), Nonnenmühlen und Genossen, Namens des Bürgervereins Konkordia zu M.-Gladbach (470.), Pastor Gomm und Genossen zu Engers (472., überreicht durch den Abg. Dr. Lieber), Pfarrverwalter Schmidt und Genossen zu Undenheim (473.), Koser und Genossen zu Gau-Algesheim (474.), Pfarrer Lenges und Genossen zu Heimersheim bei Alzheim (475.), Bürgermeister Winter und Genossen zu Gaulsheim (476.), Pfarrer Berger und Genossen zu Boppard (477.), Lindau und Genossen zu Lingen (478.), Partmann und Genossen zu Wietmarschen, Grafschaft Bentheim (479.), Kaplan Mulder und Genossen zu Nordhorn (480.), v. Wehde und Genossen zu Bissendorf (481.), Becker und Genossen zu Fürstenau (482.), Middendorf und Genossen zu Osnabrück (483.), mit mehreren Hundert Unterschriften, Pfarrer Kramps und Genossen zu Weezl, Regierungsbezirk Düsseldorf (484.), Kirchenvorsteher Pengemann und Genossen zu Thuine (485.).

47. Eine Gruppe von Petitionen aus Schlesien, überreicht durch den Abg. Grafen Balleſtrem (II. 486—490.): Erzpriester Tilgner und Genossen zu Lahn, Pfarrer Ritter und Genossen zu Liegnitz, Lizentiat Runkel, freireligiöser Pfarrer, und Genossen zu Münsterberg, Rittergutsbesitzer und Landtagsabgeordneter Scholz und Genossen zu Ottmachau, Küras und Genossen ebendaselbst, Stiftsassessor Horn und Genossen: — vertheidigen den Jesuitenorden gegen „Angriffe von Leuten und Zeitungsschreibern, welche sich in die Angelegenheiten der katholischen Kirche einmischen, ohne dazu Beruf oder Kenntnisse zu haben", und widerlegen die gegen die wider den Orden erhobenen Beschuldigungen.

48. Eine Gruppe von Petitionen aus Bayern (II. 491 bis 507.), überreicht von dem Abg. Grafen v. Walderdorff, nach dem Formular der Regensburger Adresse (Nr. 3.), unterzeichnet von dem Bayerisch-patriotischen Verein zu Waldsassen (210 Mitgliedern), dem Stadtmagistrat zu Tirschenreuth, Konzilium der Corpus-Christi-Bruderschaft ebendaselbst, den Gemeindeverwaltungen zu Kondrau, Mähring, Gurrenbach, Ottengrün, Neu-Albenreuth, Wondreb, Waldershof, Wiesau, Schönhaid, Voithenthann, Poppenreuth, Dippersreuth, Magistrat zu Falkenberg, Mitterteich, Gemeinde Connersreuth (231 Unterschriften), von katholischen Männern der Pfarrei Münchenreuth, Neunburg vorm Walde, dem katholischen Männervereien zu Leeder.

49. Beitrittserklärungen zu derselben (II. 508—522.), überreicht von dem Abg. Graf von Walderdorff, von der Kirchenverwaltung der Stadt Amberg (Bayern), von der Gesellschaft Concordia, der Kongregation Mariä Verkündigung, der Bruderschaft Corporis Christi, der Bruderschaft Aller-Seelen, dem St. Vincentius-Verein ebendaselbst, den Gemeindeverwaltungen zu Gärmersdorf, Hittersdorf, Köfering, Ammersricht, Holzharlanden, Staubing, Stausacker, Weltenburg, den Kirchenverwaltungen zu Kümmersbruck, Lengenfeld, Paulsdorf, und dem katholischen Gesellenverein zu Abensberg.

50. Petitionen aus Schlesien (II. 523. — 528.), überreicht durch den Abgeordneten Grafen Balleſtrem, aus Kreuzendorf und Roben, Kreis Leobschütz, vom katholischen Volksverein zu Breslau, aus Groß-Strehlitz in Ober-Schlesien, aus Goldberg, aus Köppenick bei Neiße. — Sie berufen sich gegen die Petition der Breslauer Altkatholiken auf das Zeugniß Friedrichs des Großen und wissenschaftliche Autoritaten, und protestiren insbesondere gegen Anwendung des § 128. des Deutschen Strafgesetzbuchs.

51. Eine Gruppe von Petitionen „gegen den Versuch, die Wirksamkeit der Mitglieder des Ordens Jesu in der Deutschen Kirche zu unterdrücken" (II. 529—537.) macht in einem kurzen Formular geltend, daß die Thätigkeit der Jesuiten ausschließlich die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche berühren, daß sie niemals und nirgends die Rechte anderer Konfessionen beeinträchtigen, noch die Gesetze des Deutschen Reiches verletze — unterzeichnet von Lattorff, Pfarrer zu Sulzheim, und Genossen; von Kirchen-Vorständen und Gemeindegliedern zu Nieder-Olm, Nieder-Ingelheim, Westhofen, Bodenheim, Kirdorf, Büdesheim, Bürstadt, Lorsch (aus den Umgebungen von Mainz).

52. Eine Gruppe gedruckter Petitionen nach Formular Nr. 32. „zu Gunsten des freien Vereinigungsrechts und gegen die auf Austreibung der Jesuiten gerichteten Bestrebungen" (II. 538—555.), unterzeichnet durch Frhrn. v. Rinck zu Freiburg, Frhrn. v. Korff zu Harkotten, v. Dovel und Genossen zu Münster, Freiherr v. Schorlemer-Alst und Genossen zu Leer und Burgsteinfurt, Max Freiherr v. Heereman zu Sürenburg, Graf Korff-Schmising, Graf Cajus zu Stolberg-Stolberg, Graf Carl zu Schönburg, Sanitätsrath Wagner und Genossen zu Osterkappeln, Freiherr v. Böselager und Genossen zu Arnsberg, v. Kerkering und Genossen zu Ahaus, Freiherr v. Nageltornitz und Genossen zu Ostenfelde, Freiherr v. Schorlemer, Ober-Regierungsrath Osterath, Bürgermeister Wulff und Genossen zu Arnsberg, Graf Schmising-Kerßenbrock und Genossen zu Paderborn, Frhr. v. Wrede und Genossen zu Meschede, Graf Bissingen und Genossen zu Schramberg, Graf v. Galen und Genossen zu Dinklage, Freiherr v. Oer und Genossen zu Legelen, Graf Droste-Vischering und Genossen zu Darfeld.

53. Eine Gruppe gedruckter Petitionen, Formular Nr. 14.: „Gehorsamste Bitte um Zurückweisung der gegen die Gesellschaft Jesu gerichteten Petitionen" (II. 556—591.), mit zahlreichen Unterschriften aus Wankum im Kreise Geldern, Herongen, Aldekerk, Stenden, Capellen bei Geldern, Zyfflich, Keppelen, Marienfeld, Griethausen bei Cleve, Sevelen, Kreis Geldern, Diestedde, Kreis Beckum, Gescher, Ramsdorf, Wolbeck, Wüllen im Kreis Ahaus, Borghorst, Brochterbeck bei Tecklenburg, Oedt bei Kempen, Veert, Holten, Amern, St. Georg (214 Unterschriften), Elten bei Emmerich, Elten, Bevergern, Greven, Grieth am Niederrhein, Schaephuysen, Kreis Mörs, Kirchhellen, Burgsteinfurt, Boisheim, Seppenrade, Kreis Lüdinghausen, Recklinghausen, Horst, Oldenburg, Dingden, Gemen.

54. Eine Gruppe geschriebener Petitionen, zum Theil nach den angeführten Formularen, zum größeren Theil kurze Beitrittserklärungen enthaltend (II. 614—653.), aus Haffen, Kreis Rees, Hörel, von der katholischen Männergesellschaft zu Fulda, aus Dinklage, Dromersheim, Ockenheim, vom Weihbischof Kraft, Domkapitular Marx, Dombechant Schuh und Genossen zu Trier, mit zahlreichen Beitrittserklärungen von katholischen Bürgern in Trier und aus den Umgebungen von Trier (protestirend gegen eine Verletzung der Art. 12., 13., 15., 30. der Preußischen Verfassung und gegen die Aufhebung des von der Kirche feierlich bestätigten Jesuitenordens als einen Angriff gegen die Kirche selbst), — aus Kettenburg, Mönninghausen, Kreis Lippstadt, Böckenförde, Erwitte, Hassum, Kreis Cleve, Nieder-Roden, der Pfarrei Armsheim und den benachbarten Gemeinden in Rheinhessen, von Edmund Gaßner und Genossen zu Mainz, aus Vechta, von Maaß und Genossen zu Lübeck, aus Flachsmeer, Hesepe bei Meppen, Bentheim, Remsede, Datteln, Haselünne, Börger, vom christlich-sozialen Verein zu Düsseldorf, vom katholischen Männerverein zu Nördlingen, vom katholischen Kasino zu Donauwörth, von dem Kirchenvorstand und der Jünglingskongregation zu Morsbach, von Bürgern von Emmerich, aus Hinsbeck, Kreis Geldern, Merken, Kreis Düren, Wevelinghoven (245 Unterschriften), Hambuch und von Vorstehern und Mitgliedern benachbarter Gemeinden, von Einwohnern des Kreises Cochem (mit mehreren Hundert Unterschriften aus verschiedenen Gemeinden), von Einwohnern der Gemeinde Morschenich, Kreis Düren.

55. Beitrittserklärungen zu der Petition aus Bonn mit 615 Unterschriften, aus der Gemeinde Godesberg, überreicht von dem Abg. v. Kesseler (II. 654.)

56. Eine Gruppe von Petitionen nach schon früher angeführten Formularen (II. 655—680.) aus Winnekendonk, Kirchborchen, Kreis Paderborn, Nordborchen, Alfen, vom katholischen Bürgerverein zu Uerdingen, vom Stadtpfarrer Schaffer zu Ratibor (Mitglied des Abgeordnetenhauses, — führt aus die Ungerechtigkeit, Unklugheit, Kurzsichtigkeit, Schwäche und einseitige Zudringlichkeit der Petitionen gegen die Jesuiten, insbesondere die Jedermann zugängliche und bekannte Fassung der Ordensregeln, die Verkürzung der Seelsorge und der Krankenpflege, welche die Vertreibung der Jesuiten herbeiführen werde u. s. w.), aus Offenbach, Heimersheim bei Alzey, Zellhausen, vom Probst Fehr und Genossen zu Worms, Dietesheim, Kreis Offenbach, Mühlheim a. M., Dieburg (mit 434 Unterschriften) Holte und den benachbarten Gemeinden, von der Bürgerversammlung zu Nippes, Landkreis Köln (überreicht von dem Abg. Grosman), vom katholischen Volksverein zu Köln, aus den Gemeinden Grimlinghausen, der Pfarrei Neurath, Kreis Grevenbroich, Lampertheim, Lengfeld, Groß-Umstedt, Hering, Neckar-Steinach, von dem Verein zur Besprechung katholischer Interessen zu Berlin (Eisner und Genossen), dem St. Vincenz-Verein (Fürst Radziwill), Piusverein Bonifaziusverein, vom katholischen Gesellenverein, von der Akademie des katholischen Gesellenvereins, vom St. Eduard-Meisterverein; von der Marianischen Kongregation, vom St. Michael-Gesangverein, dem St. Sebastian-Verein, dem Verein Concordia, dem geselligen St. Mathias-Verein, vom Freiherrn Franz von Bodmann, Freiherrn von Stotzing und anderen Geistlichen und Laien von Konstanz und Umgebung, von Achterfeldt und Genossen zu Anholt (mit 290 Unterschriften)

57. Beitrittserklärungen zur „Petition zu Gunsten des freien Vereinigungs-Rechts und gegen die auf Austreibung der Jesuiten gerichteten Bestrebungen", Formular 32. (II. 681. bis 688.) von Graf Plettenberg und Genossen, Reichsfreiherr von Fürstenberg und Genossen zu Callenhardt, Graf Arco-Zinneberg und Genossen zu München, Freiherr Ostmann von der Leye zu Honeburg und Genossen, Pfarrer Heikamp und Genossen zu Langenhorst, Graf von Schmising-Kerßenbroik zu Brincke, A. Graf zu Stolberg und Genossen zu Gimbern, F. W. von Ketteler und Genossen zu Schwänewaben.

58. Beitrittserklärungen zur: „Petition gegen den Versuch, die Wirksamkeit der Mitglieder der Gesellschaft Jesu in der Deutschen Kirche zu unterdrücken", Formular Nr. 51. (II. 689.—730.) aus: Lämmerspiel, Großherzogthum Hessen, Nierstein, Derheim, Klein-Winternheim, Weinolsheim, Fürfeld, Gensingen, Welgesheim, Alzey, Pfeddersheim, Ober-Erlenbach (Orts- und Kirchenvorstand), Bingen (Kirchenvorstand), Abenheim, Rockenberg, Vibbel, Flonheim, Weisenau, Eppertshausen, Bratzenheim, Oekstädt, Ober-Wollstädt, Hechtsheim, Klein-Krotzenburg, Ebersheim, Biblis, Neustadt im Odenwald, Münster im Großherzogthum Hessen, Bensheim, Wattenheim, Nieder-Mörten, Herrnsheim, Wickstadt, Ober-Mörten, Ober-Hilbersheim, Ober-Olm, Ober-Mörsheim, Spiesheim, Oppershofen, Laubenheim, Vendersheim, Lörzweiler, Guntersblum, Sauer-Schwabenheim, (vielfach unterzeichnet von Pfarrern und Gemeindevorständen).

59. Beitrittserklärungen zu der: „Gehorsamsten Bitte, um Zurückweisung der gegen die Gesellschaft Jesu gerichteten Petitionen", Formular Nr. 14. (II. 731.—806.) aus: Hörstel, Hullern, Haltern, Lüttingen, Kreis Mörs, Wardt, Alpen, Rheurdt, Ramsloh, Gladbeck, Herten und Oer bei Recklinghausen, Hötmol, Burgwaldniet, Ottmarbocholt, Velm im Kreis Borcken (etwa 200 Unterschriften), Westbevern, Billerbeck, Senden, Harsewinkel, Asbeck, Wadersloh, Amelsbüren, Wulfen, Fläsheim, Bulvern, Angelmodde bei Münster, Nienborg, Kreis Ahaus, Wildeshausen, Gimbte bei Greven, Goldenstedt, Wemb, Cappeln in Oldenburg, Mesum, Duisburg (mit mehreren Hundert Unterschriften), Ibbenbüren, Olfen, Gronau, Epe, Kreis Ahaus, Metelen, Alstätte, Südlohn, Weseke, Dreyerwalde, Riesenbeck, Uedem, Nordweler, Horstmar, Waltrop im Kreis Recklinghausen (mehrere Hundert Unterschriften), Nottuln, Hembergen im Kreis Steinfurt, Appelhülsen, Bockum, Dorsten, Werne, Holtwick im Kreis Consfeld, Beckum, Emsdetten, Schöppingen (357 Unterschriften), Telgte (mehrere Hundert Unterschriften), Kempen (mehrere Hundert Unterschriften), Rheinberg, Kreis Mörs, Drensteinfurt, Sendenhorst, Recke, Greffen im Kreis Warendorf, Nienkerk, Mörs, Wissal, Zwillbrock, Dolberg, Altcalcar, Kreis Cleve, Calcar, Sonsbeck, Rindern, Born, Kreis Kempen, Beuth, Kreis Geldern.

60. Eine Gruppe von geschriebenen Petitionen, meistens kürzerer Fassung (II. 813.—839.), vom Pfarrer Ramacher und Genossen zu Quadrath, Kreis Bergheim, aus Cobern bei Coblenz, vom Freiherrn v. Droste-Kerkering und Genossen zu Havixbeck, Hendrihn und Genossen zu Goch (mehrere Hundert Unterschriften), aus Straelen, Kreis Geldern, Ruhrort, Kreis Duisburg, Heerde, Provinz Hannover, Badbergen, Coesfeld, Halverde (119 Unterschriften), Alfhausen (377 Unterschriften), Calenberg, Leer, Suderwick, Borgloh,

Wallenhorst bei Osnabrück, Scharrel, Millingen im Kreis Rees, Müddersheim im Kreis Düren, Wollersheim, Weisweiler, Oberzier, Gürzenich, Pfarrei Echtz (250 Unterschriften), D'Horn (186 Unterschriften), Arnoldsweiler, Kreis Düren, Binsfeld.

61. Eine Petition von mehr als 1000 Bewohnern der Stadt Düren, überreicht von dem Abgeordneten Decker (II. 840.), protestirt in einem gedruckten (von 1,500 katholischen zu Köln benutzten Formular Nr. 33.) gegen die Anschuldigungen des Protestanten-Vereins in der Sitzung zu Darmstadt und widerlegt insbesondere die für die Anwendbarkeit des §. 128. des Strafgesetzbuchs geltend gemachten Gründe.

62. Weitere Beitrittserklärungen zu der „gehorsamsten Bitte um Zurückweisung der gegen die Gesellschaft Jesu gerichteten Petitionen", Formular Nr. 14. (II. 841 bis 893.), aus Erle bei Raesfeld, Albachten, Rhade, Kreis Recklinghausen, Raesfeld, Kreis Borken (296 Unterschriften), Lembeck, Darup, Ostbevern, Niedermörmter bei Cleve, Hartefeld, Sct. Tönisberg, Ahsen, Osterwick, Löningen, Großherzogthum Oldenburg (mit mehreren Hundert Unterschriften), Ahlen, Hopsten, Vellern, Ennigerloh, Enniger, Wessum bei Ahaus, Altenberge, Lär, Kreis Steinfurt, Ewerswinkel, Dülmen, Alweswrehen (Pfarrer Lohaus und Genossen), Lippramsdorf, Laerbeck (273 Unterschriften), Coesfeld, Ascheberg im Kreis Lüdinghausen, Gemeinde Wolbergen in Oldenburg, Buer, Altschwermbeck bei Recklinghausen, Lindern in Oldenburg, Emsteck, Visbeck, Grietherbusch, Bienen bei Rees, Altlünen, Obermörmter, Twisteden, Kreis Geldern, Praest, Warbeyen, Wetten, Kreis Geldern, Altenoythe im Herzogthum Oldenburg, Neuscharrel, Mehr (Lindemann und Genossen), Groß-Reken, Nienberge, Kreis Münster, — Hochschulte und Genossen (ohne Ortsangabe), — Einen, Mehr bei Cleve, Klein-Reken, Cranenburg im Kreis Cleve, Vreden im Kreis Ahaus (mit mehreren Hundert Unterschriften).

63. Weihbischof Dr. Boßmann, Generalvikar Dr. Giese und Genossen zu Münster mit 4,381 Unterschriften (II. 900., überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn von Heereman) protestiren gegen die gestellten Anträge im Anschluß an eine aus der Rheinprovinz mehrfach überreichte Petition.

64. Pfarrer Cranen mit 3,778 Unterschriften aus dem Kreise Geilenkirchen (II. 901., überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius), ist eine kurzgefaßte Beitrittserklärung.

65. Eine Gruppe von Petitionen aus Schlesien (II. 902—911., überreicht durch den Abgeordneten Grafen Balleſtrem) mit Unterschriften aus Wernersdorf bei Leobschütz, vom Vorstand des katholischen Kasino's für Silberberg und Umgegend, aus Nieder-Hartmannsdorf, Pleß, Gröbnig bei Leobschütz, Langenbielau, Leschnitz, Troplowitz, Krintsch, Babitz bei Leobschütz.

66. Eine Gruppe von Petitionen aus Unterfranken, Ober- und Nieder-Bayern (II. 912.—922, überreicht von dem Abgeordneten Grafen Walderdorff), von dem katholischen Bürgerverein zu Kitzingen, der Kirchenverwaltung zu Kelheim, den Gemeindeverwaltungen zu Unterpindhart, Zell und Gaden, dem katholischen Gesellenverein Geisenfeld, den Gemeindeverwaltungen Parleithen, Nötting, Geisenfeldwinden, Untermettenbach, der Pfarrgemeinde Saal, den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen Lengfeld und Teugn.

67. Eine Gruppe von Petitionen aus Bayern (II. 923. — 971., überreicht von dem Abgeordneten Grafen Walderdorff), von dem katholischen Kasino zu Stadt Haßfurt, dem katholischen Bürgerverein zu Zeil, der Kirchenverwaltung Gonnbach, dem katholischen Bürgerverein zu Gaukönigshofen und Bütthard, dem katholischen Kasino München (Vorstadt Au), der Marianischen Kongregation am Bürgersaal zu München, dem katholischen Gesellenverein und dem katholischen St. Anna-Verein ebendaselbst, der Gemeindeverwaltung Kiefersfelden, dem katholischen Kasino zu Rosenheim, dem katholischen Männerverein zu Endorf, dem katholischen Kasino zu Traunstein, der Gemeindeverwaltung Auerbach, den katholischen Kasinos zu Tölz und Landshut, den Gemeindeverwaltungen Lenting, Pullach und Arnhofen, Rechberg, Mausheim, den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen Rohrdorf, Lauterbach, Höhenmoos, der Gemeindeverwaltung Bergheim, dem Volksverein von Erkertshofen und Umgegend, den Kirchenverwaltungen Hungolding, Pfalzpaint und Strosberg, der Gemeindeverwaltung Söllhuben, dem Volksverein zu Wartenberg, den katholischen Kasino's zu Aibling und Pfaffenhofen, dem St. Josephsverein zu Schönfeld bei Eichstädt, der Gemeindeverwaltung Lutzmannstein, der Marktgemeindeverwaltung Hohenfels, den Gemeindeverwaltungen Pfraundorf und Raitenbach, dem Bayerisch-patriotischen Bauernverein Pfraundorf, der Marktgemeindeverwaltung Beratzhausen, dem Gesellenverein ebendaselbst, den Gemeindeverwaltungen Frankenberg, Bremberg, Sulsbach, Sarching, Pursruck, Weiher, Barbing, Gotteszell, Wolfring und Dürnsricht, Pittersberg, aus Bischberg bei Bamberg, Forchheim und aus Riedlingen im Königreich Würtemberg.

68. Eine Gruppe von Beitrittserklärungen und kurzen Petitionen (II. 972.—1050., einzelne überreicht von Mitgliedern des Reichstages, welche aus dem gedruckten Verzeichniß ersichtlich sind), aus Schmechten, Herste, Istrüp, Schönholthausen im Kreis Meschede, Koerbecke, vom Dechant Adenener zu Krufft, aus Seichewitz bei Landsberg O./S., Marienburg, Germete, Welda, Hamm, Warstein, Brakel, Nörde, Ossendorf, Warburg (416 Unterschriften), Hemmerden, St. Annen, Kreis Melle, Twistringen, Oberhausen (mehrere Hundert Unterschriften), Sayn, Wattenscheid, St. Johann-Saarbrücken, Niederzier bei Düren, Burtscheid, Oppenheim a./Rh., Groß-Steinheim, Gundheim, Kempten a./Rh., Euskirchen, Dekanat Bergheim, Holtheim, Elbinghausen, Hakenberg, Grundsteinheim, Riemsloh, Melle, Velmede, Sigmaringen, Bingen, Haren, Herzlake, Quakenbrück, Würzburg, Laumersheim, Lengerich, Duderstadt, Homburg i. d. Pfalz, Rödersheim, Bremen, Waldfischbach-Burgalen, Bocholt bei Wesel (mehrere Hundert Unterschriften), Birkesdorf, Ober-Roden, Dinslaken, Bieber, Kreis Offenbach, Heusenstamm, Klein-Auheim, Hirschhorn, Lindenfels, Laer, Amt Iburg, Lippstadt, Frasselt, Beelen, Heiden, Lütgeneder, Passau, Klein-Zimmern, Gösenheim, Klein-Welzheim, Seligenstadt, Damerau und benachbarten Orten, Bellersen, Kreis Höxter, Bockendorf, Herstelle, Neuß (750 Unterschriften), Norff, Geinsheim, Petztin, Kreis Konitz.

69. Beitrittserklärungen zu der „gehorsamsten Bitte um Zurückweisung der gegen die Gesellschaft Jesu gerichteten Petitionen", Formular Nr. 14. (II. 1051—1060.), mit Unterschriften aus Warendorf (mehrere Hundert), Qualburg, Kreis Cleve, Barlo, Freckenhorst, Pont, Kreis Geldern, Holdorf, Amern, St. Anton, Hiddingsel bei Buldern, Liesborn, Stadtlohn.

70. Beitrittserklärungen zu der „Petition zu Gunsten des freien Vereinigungsrechts und gegen die auf Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen", Formular Nr. 32. (II. 1061—1066.), aus Binningen, Gevelinghausen, Brincke, Bonn, Mainz, Senden.

71. Beitrittserklärungen zu der „Petition gegen den Versuch, die Wirksamkeit der Mitglieder der Gesellschaft Jesu in der Deutschen Kirche zu unterdrücken", Formular Nr. 51. (II. 1067 — 1103.), aus Heppenheim, Birkenau, Mombach bei Mainz, Ober-Ingelheim, Weinheim, Eich, Marienborn, Weinheim, Gobsheim, Zornheim, Bürgel, Nieder-Saulheim, Dalsheim, Alsheim, Gau-Bickelheim bei Mainz, Erbes-Rüdesheim, Freimersheim, Astheim, Finthen, Weiskirchen, Friesenheim, Köngernheim, Groß-Zimmern, Herbstein, Fürth im Odenwald, Mackenheim, Mainflingen, Heidesheim, Darmstadt, Unter-Schönmattenwaag, Heldenbergen, Bechtheim, Heßloch, Sprendlingen, Planig, Biebelnheim, Gundersheim, Budenheim bei Mainz.

72. Eine Gruppe von Petitionen aus Bayern (II. 1125 bis 1180., überreicht von dem Abgeordneten Grafen Walderdorff), — enthaltend Beitrittserklärungen zu der vom katholischen Kasino in Regensburg erlassenen Petition, — von der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Evenhausen, den Gemeindeverwaltungen Englmar, Unterweickertshofen, dem katholischen Kasino zu Freising, den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen Oberroth, Wollomoos, der Gemeindeverwaltung Selon, der Kirchenverwaltung ebendaselbst, dem Kapitelklerus des Dekanats Höslwang, dem katholischen Kasino und der Marianischen Sodalität zu Bamberg, den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zu Steinkirchen, Pischelsdorf, Triefing, Langweid, Lampertshausen, Graustetten, Oberhausen, Attl, Eyerwang, Haimbach, Kraftsbuch und Linden, der Marktgemeinde- und Kirchenverwaltungen Enkering, Dollnstein, Breitenfurt, der Stadt- und Kirchenverwaltung, dem katholischen Gesellenverein und dem

katholischen Kasino zu Wasserburg, den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen Sielenbach, Förnbach, der Kirchenverwaltung zu Sct. Jakob in Hohenburg, den Kirchenverwaltungen Allersburg, Ober- und Nieder-Audorf, den Gemeindeverwaltungen March, Tattenhausen, Erosgaden und Westenhausen, Zolling, Ampelberg, Ellmosen, Mietraching, Willing, Steinkirchen, Edenstetten, Thonhausen, Mühlhausen, Jetzendorf, den Marktgemeinden Hohenburg, Allersburg, den Gemeindeverwaltungen Kreuth, Schönberg, Sünching, Haidenkofen, Ruhmannsfelden und Patersdorf, Natternberg, Metten, Haag, dem katholischen Gesellenverein zu Oberaudorf, dem katholischen Bauernverein ebendaselbst, den katholischen Kasino's zu Tegernsee, Reichenhall, dem Bayerisch patriotischen Bauernverein zu Tuntenhausen, den katholischen Kasino's zu Velden, Moosburg, dem Bauernschaftsrath zu Hohenburg, dem Landkapitel-Klerus des Dekanats Abens, der Pfarrei Hausen, der Marktgemeinde Hilders (mit Anschlußerklärung der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Wickers).

73. Eine gemischte Gruppe kürzerer Petitionen (II. 1181—1241., einzelne überreicht von Mitgliedern des Reichstages laut gedrucktem Verzeichniß) mit Unterschriften aus Buchau in Württemberg, Weiher, Bensheim, Fehlheim, Trenfurt am Main, Euren bei Trier, Rivenich, Fell, Ehrang, Riol, Höxter, Schevenhütte, Mausbach, Rosellen, Lastrup, Wellingholzhausen (mit 380 Unterschriften), Freren, Barwinkel bei Lingen, Baccum, Lage, Spelle (mit 129 Unterschriften), Berge, Aekar, Barmen (mit mehreren Hundert Unterschriften), Rheine, Kirchhoken, Till, Schmerlenbach, Grünstadt, Wattenheim, Kübelberg, Aulhausen, Geisenheim, Aßmannshausen, Rüdesheim (2 Petitionen), Eibingen, Offenbach, Arlen, Herxheimweyher, Geisa, Niederstetten, Harthausen, Markelsheim, Lautenbach, Apfelbach, Igersheim, Miergentheim, Deubach, Bartenstein, Stuppach, Roth, Simringen, Bernsfelden, Hachtel, Neuseß, Rengershausen, Wachbach, Mainz, Jügesheim, Klein-Steinheim, Homburg v. d. H.

74. Weitere Beitrittserklärungen zu den mehrfach zu Grunde gelegten Petitions-Formularen (II. 1242—1269.) mit Unterschriften aus Geldern, Heudorf, Wever, Ellwangen in Württemberg (468 Unterschriften), Hau bei Cleve, Wettringen, Südkirchen, Kellen, Schaag bei Breyll, Milte, Strücklingen, Elte bei Rhein, Grünthal, Kreis Mörs, Lüdinghausen, Hohenholte bei Münster, Essen in Oldenburg, Dornick, Kreis Rees, Stromberg, Lippborg, Vakum, Holzhausen, Gernsheim, Mörlenbach, Wald-Michelbach, Horchheim, Viernheim (420 Unterschriften), Hesselbach Wölfstein.

75. Eine Petition in Polnischer Sprache mit Deutscher Uebersetzung (II. 1490.) von dem Propst Menzel zu Schrimm und Genossen mit 1920 Unterschriften: protestirt gegen die Anträge auf ein strafrechtliches Verbot des Jesuitenordens als einen unwürdigen Uebergriff in die inneren Angelegenheiten der Kirche, und als einen offenkundigen Versuch einer Vergewaltigung an den der Kirche und ihren Vereinen durch die Verfassung garantirten Rechten. Im Großherzogthum Posen seien die Jesuiten seit etwa 20 Jahren in einem einzigen Kloster ansässig, und ihr Leben und Wirken liege für Jedermann offen in Seelsorge, Beförderung der Sittlichkeit, nicht aber in Erregung konfessionellen Haders. Insbesondere beschweren sich Petenten über die kürzlich getroffenen Maßregeln der Königl. Regierung zu Posen, betreffend die Ausweisung der dem Preußischen Unterthanenverbande nicht angehörigen Jesuiten.

76. Eine gemischte Gruppe von kürzeren Petitionen und Beitrittserklärungen, zum Theil überreicht durch Mitglieder des Reichstags nach Ausweis des gedruckten Verzeichnisses (II. 1491—1513.) aus Husen, Ringhuscheid, Kreis Brünn, Lünebach, Mauel und benachbarten Landgemeinden, Waxweiler, Sievernich, Clüsserath, Zeven, Ensch, Emmersweiler, Schweich und Issel, Törnich, Trittenheim, — sämmtlich im Regierungsbezirk Trier, — Brücken (Baierische Rheinpfalz), Zell, Harxheim, Niefernheim, Landkapitel Frankenthal, Kirchenvorstand Arsbeck und benachbarten Gemeinden, Zündorf, katholischer Männerverein Walldürn (Baden), Opherdeke, Kreis Dortmund, Pfarrer Göller und Genossen zu Kirchenarnbach, — aus Lathen und benachbarten Orten (mehrere Hundert Unterschriften, Münstereifel (desgl.).

77. Eine Gruppe von Petitionen aus Ortschaften im Königreich Baiern, überreicht von dem Abgeordneten Graf von Walderdorff (II. 1514. bis 1546.), ausgehend von der Kirchenverwaltung zu Vohburg, Dünzing, Oberhartheim, Piusverein zu Straubing, Kirchenverwaltung zu Denkendorf und Zandt (Mittelfranken), Leseverein zu Markt Schaittenbach, Gemeindeverwaltung zu Geisenhausen, Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Hörgertshausen, Gemeindeverwaltung zu Kollbach, Gesellenverein zu Rosenheim, Gemeindeverwaltung Walkersbach, Gemeinde und Kirchenverwaltung zu Uttenhofen und Margarethenried, Gemeindeverwaltung zu Buch am Erlbach, Gemeinde und Kirchenverwaltung zu Weichs, Gemeindeverwaltung zu Pasenbach, Biberbach, Vierkirchen, Pang, Aising, Happing, Josephverein zu Au, Pfarrgemeinde und Kirchenverwaltung Rieden und Kasino, Gemeinde-Verwaltung Bruckberg, Bruckbergerau, Männerverein zu Raiten, Magistrat zu Schwarzhofen, Gemeindeverwaltung zu Uckersdorf, Haag, Schwarzeneck, Gemeindeverwaltung Vorbach, Moß, Schlammersdorf, Peiting, Göbelsbach, Anton Fund, Magistratsrath mit 11 Genossen im Namen aller gleichgesinnten Bürger zu Stadt Beilngries, Gemeindeverwaltung Rußdorf, Langenpettenbach.

78. Eine Gruppe von kürzeren Petitionen und Beitrittserklärungen (II. 1547—1576.), Freiherr von Zwitel zu Lüttenhove, Pfarrer Zürn und Genossen zu Löffelstelzen bei Mergentheim, Schirgiswalda bei Bautzen, Driburg, Büderich bei Neuß, Heinrich Kaufmann und Genossen zu Frankfurt a. M. (mit mehreren Hundert Unterschriften), Kastel (Kasino), Pfarrgemeinde Nütterden, Kreis Kleve, Kreisgerichtsrath Zimmerle und Genossen zu Rottweil, Pfarrer Beltz und Genossen zu Osthofen.

79. Dechant Hennes und Genossen (II. 1286.), mit 1286 Unterschriften aus dem Kreise Jülich, protestiren gegen die Verleumdung des von der Römisch-katholischen Kirche approbirten Ordens und schließen sich dem Protest aus Köln vom 16. April 1872 an.

Ebenso Proteste (II. 1287—1295.), aus Ellen, Kreis Düren, Nörvenich, Berg, Merzenich, Gladbach, Eschweiler, Wenau, Kreis Düren, Obersulmetingen in Württemberg, Heumar-Rath.

80. Eine Gruppe von Petitionen aus Schlesien (II. 1296—1307., überreicht von dem Abg. Grafen Ballestrem), mit Unterschriften aus dem Kreise Neumarkt (zweite Serie), Canth, Kostenblut, Löwenberg, Powitzko, Myslowitz, Bratsch, Kreis Lechschütz, Bauerwitz, Kühlschmalz, Georgenberg, Wiesau (von den zum Konvent versammelt gewesenen Geistlichen des Archipresbyteriats Ottmachau), Schurgast.

81. Eine gemischte Gruppe kürzerer Petitionen, größerentheils aus dem Landkreise Trier und Umgebungen (II. 1308—1346.), zum Theil überreicht von dem Abg. Reichensperger (Olpe), mit Unterschriften aus Vorst bei Kempen, Schwarzenholz, Köln, Kreis Saarbrücken, Völklingen, Becond, Landkreis Trier, Longuich, Hetzerath, Föhren, Butzweiler (133 Unterschriften), Cordel, Rallingen, Eddingen, Ittel, Aach, Weschbilly, Kenn, Conz, — Allenstein in Ostpreußen, — Iserlohn, Rösebeck, Gummersbach, Löwen bei Peckelsheim, Großeneder, Bonenburg, Bühne, Muddenhagen, Manrode, Spiesen, Kreis Ottweiler, Allrath, Kreis Grevenbroich (184 Unterschriften), Grefrath, Frimmersdorf, Bedburdyck, Willich, Kreis Krefeld, Nettesheim, Neuenhausen, Gustorf, Büttgen (mehrere Hundert Unterschriften), Hackenbroich, Dormagen (mehrere Hundert Unterschriften).

82. Eine Gruppe von Adressen und kürzeren Petitionen (II. 1347-1357., überreicht von dem Abg. Dr. Lieber), aus Niederstotzingen, Königreich Württemberg, Meckenhausen, Bendorf a. Rh., Werl in Westphalen (mehrere Hundert Unterschriften), Rees, Salzwedel i. d. Altmark, Fulda (zwei Petitionen), Hofheim, vom Grafen Schmising-Kerßenbrock und Genossen zu Montabaur (673 Unterschriften), vom geistlichen Rath Weyland und Genossen zu Wiesbaden (mit mehreren Hundert Unterschriften).

83. Eine gemischte Gruppe von Beitrittserklärungen und

kürzeren Petitionen (II. 1358—1391., zum Theil überreicht von Mitgliedern des Reichstages, laut gedrucktem Verzeichniß), aus [illegible]n und Nellinghausen, Kapellen-Gilverath (169 Unterschriften), Kleve (193 Unterschriften), Dingelstädt, Ehrenfeld bei Köln, Mehring, Merheim bei Mühlheim, Betkendorf, Hackenheim im Großherzogthum Hessen, Frei-Laubersheim, Neu-Bamberg, Heilsberg im Ermlande, Landsstuhl, Büchelberg bei Germersheim, Kapswever in der Pfalz, Weselberg, Clausen, Oggersheim in der Bayerischen Rheinpfalz, E[illegible]pstein und Flomersheim, Frauenstein, Eschbach bei Landau, Roxheim, Bobenheim, Rulle, Stolberg, Krauchenwies in Hohenzollern, vom Kaufmann Lucius und Genossen zu Erfurt, aus Hagen (502 Unterschriften), Rothenbuch in Unterfranken, Ornbau (Stadtgemeinde und Kirchenverwaltung), Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen (mehrere Hundert Unterschriften), Kevelaer (460 Unterschriften), Rheidt (mehrere Hundert Unterschriften).

84. Beitrittserklärungen zu der „gehorsamsten Bitte um Zurückweisung der gegen die Gesellschaft Jesu gerichteten Petitionen" (s. oben Nr. 14.), II. 1392—1398., 1419., aus Hülm, Kreis Kleve, Herveſt in Westphalen, Rhede (754 Unterschriften), Heek, Kreis Ahaus, Schapdetten, Osterfeld (320 Unterschriften), Neuenkirchen bei Rheine, Ormesheim (114 Unterschriften).

85. Eine Gruppe von Petitionen aus Bayern, Oberfranken und Württemberg (II. 1420—1426., überreicht durch den Abgeordneten Grafen Walderdorff), von den Gemeindeverwaltungen Ober-Empfenbach, Rottenegg, Berghausen, Iphofen (für 160 Mitglieder), vom Bürgerverein zu Würzburg (für 470 Mitglieder), von der Michaels-Bruderschaft zu Alsleben (374 Unterschriften), aus Sulgen im Oberamt Oberndorf (103 Unterschriften).

86. Eine Petition aus Köln und Deutz, d. d. 16. April 1872, mit 5,010 Unterschriften, (II. 1434.), überreicht von dem Abgeordneten Grosman und vielfach in Bezug genommen durch Beitrittserklärungen anderer Petenten. Die Peteten widerlegen die von dem Darmstädter Protestantenverein erhobenen Beschuldigungen gegen die Jesuiten und protestiren gegen unbefugte Uebergriffe in die inneren Angelegenheiten der Römisch-katholischen Kirche. Sie berufen sich auf Artikel 15. der Verfassung und protestiren gegen die Anwendung des §. 128. des Strafgesetzbuchs, welcher noch niemals auf geistliche Orden angewendet sei Insbesondere nehmen sie Bezug auf die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 12. Februar 1853 und die zu jener Zeit von dem Abgeordnen von Gerlach zu Gunsten der Jesuiten beigebrachten Zeugnisse.

87. Beitrittserklärungen zu der vorgedachten Petition und kürzere Proteste, zum Theil überreicht von den Abgeordneten Grosman, Dr. Reichensperger (Krefeld), von Thimus (II 1427—1433., 1435—1442.), aus Wilflingen in Württemberg, Bieringen, von dem katholischen Verein zu Danzig, dem katholischen Kasino, dem Piusverein, dem katholischen Gesellenverein ebenfalls, von Pfarrgenossen zu Laffeld im Regierungsbezirk Aachen, aus Merkenich, Immerath (196 Unterschriften), Rosbach, Kreis Waldbröl, Edern, Zons, Heerdt, Kreis Neuß, Fackerath, Lendersdorf (mehrere Hundert Unterschriften).

88. Beitrittserklärungen zu der „gehorsamsten Bitte um Zurückweisung der gegen die Gesellschaft Jesu gerichteten Petitionen" (s. oben Nr. 14.), (II. 1443—1445.), aus Bottrop, Nordkirchen (etwa 230 Unterschriften), Cloppenburg im Großherzogthum Oldenburg (mehrere Hundert Unterschriften).

89. Eine Gruppe kürzerer Petitionen und Proteste (II. 1446—1457., überreicht von dem Abg. Haanen u. A.), aus Merzig a. d. Saar, vom Grafen von Hönsbrock, Präsidenten der Johanniter-Malteser-Genossenschaft, und Genossen, im Namen der zur Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Johanniter-Malteser-Genossenschaft zu Köln (unter besonderer Hervorhebung der Verdienste der Jesuiten in dem letzten Kriege und unter Protest gegen die erhobenen Anklagen), von dem katholischen Bürgerverein zu Elchingen bei Ulm, dem St. Josephs-Verein zu Oberbilk (216 Unterschriften), aus Kesten bei Bernkastel, Laurenzberg, Kreis Jülich, Sögel (mit mehreren Hundert Unterschriften), von der Lehrer-Konferenz zu Lastrup im Oldenburgischen, dem Generaldirektor Erbs und Genossen im Auftrage von über 1200 wahlberechtigten Männern aus der Beuthener Parochie, dem Domkapitel zum heiligen Johannes zu Breslau (protestirt namentlich gegen Anträge auf Ausweisung vom Standpunkt der Gesetzgebung aus, Domdechant Peine und Genossen zu Paderborn, Pfarrer Eckert und Genossen zu Lorch.

90. Eine Gruppe von Petitionen aus Schlesien (II. 1466—1477., überreicht von dem Abg. Grafen Balleſtrem), aus Krappitz, Schloß Falkenberg (Graf Praſchma und Genossen), Stadt Falkenberg, Neustadt O.-Schl. (der Vorstand des katholischen Volksvereins im Namen seiner 403 Mitglieder), Löwitz, Kreis Leobschütz, Ziegenhals, Lissa, Striegau, Patschkau, Kattowitz, Reichenbach, Jassen.

91. Eine Gruppe von Petitionen aus Bayern (II. 1569—1603., überreicht von dem Abg. Grafen Walderdorff), von den katholischen Kasinos zu München (Maxvorstadt, Haidhausen, Giesing), dem Gesellenverein zu München (Haidhausen), der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Arnbach, dem katholischen Kasino zu Wiesbach, der Gemeindeverwaltuug und Kongregation zu Grasdorf, der Gemeindeverwaltung Höslwang, der Kirchenverwaltung Höchstädt, den Gemeindeverwaltungen Offenstetten, Ratzenhofen, Mitterstetten und Horneck, Krachenhausen, Dinau, der Marktgemeindevertretung Kasil und der Gemeinde Wolfsfeld, der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Jahrsdorff, den Gesellenvereinen zu Nürnberg und Fürth, den Gemeindeverwaltungen Volsbach mit Eichig, Körzendorf mit Vordergreuth und Hintergreuth, Raitzendorf mit Hundshof, dem katholischen Kasino zu Lichtenfels, dem Volksverein zu Pretzfeld, von Franz Schürr und Genossen in Herzogenaurach, von der Gemeindeverwaltung Rottendorf, dem Bürgerverein zu Greußenheim, dem Volksverein zu Merching bei Augsburg, den Gemeindeverwaltungen Lindach, Ilmried, Hettenshausen, Ilmmünster, Breitbrunn und Gstadt, der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Pittenhart, der Gemeindeverwaltung Roßbach, Sittenbach und Sixnitgern, dem Stadtmagistrat zu Waischenfeld, den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zu Welshofen und Walkertshofen.

92. Eine gemischte Gruppe von Beitrittserklärungen zu gedruckten Formularen und von kürzeren Petitionen (II. 1604—1624., 1629—1630., 1640—1646, zum Theil überreicht von Mitgliedern des Reichstages nach Ausweis des gedruckten Verzeichnisses), aus Paffendorf, Kreis Bergheim, Kempenich, Kreis Adenau (248 Unterschriften), Orenhofen, Landkreis Trier, Püttlingen, Detzem, Bierfeld, Nonnweiler, Wadern, St. Wendel, Leer in Ostfriesland, Donaurieden in Württemberg, Lieser, Kreis Bernkastel, Monzelfeld, Drove, Winzenhohl bei Aschaffenburg (Namens der Gemeindeverwaltung), Schönau, Kreuzau, Winden, Kreis Düren, Langerwehe, Holthausen (130 Unterschriften), von den Gemeindeverwaltungen Großenried und den benachbarten Gemeinden, Oberrieden, Heutern, Kreis Saarbrücken, Pitschen und Neudorf (Schlesien), Rilchingen, Kreis Saarbrücken, Herschbach, Kreis Adenau, Langenfeld, Kreis Adenau, Frauenburg, Niederau, Kreis Düren, Glehn, Kreis Neuß.

93. Eine Gruppe von Petitionen (II. 1647—1667., überreicht von dem Abg. Grafen Walderdorff), von den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zu Reichertshausen und Paindorf-Ilmberg, Eggstätt, Truchtlaching und Tabing, Neunstetten, Amlingstadt, Lensten, Roßdorf und Wernsdorf, Strullendorf, Hirschaid, den Gemeindeverwaltungen zu Eitensheim, Parsberg, Memmelsdorf, Weichendorf, Drossendorf und Zershut, Kohlgrub und Saulgrub, Oppersdorf, Marstetten, Groß-

bissemdorf, Hohenfels, Raitenbuch, Unterödenhart, der Kirchenverwaltung Hohenfels, den St. Josephs-Vereinen zu Gunzendorf und Memmelsdorf, der Pfarrgemeinde Wettzell (44 Unterschriften).

94. Eine Gruppe kürzerer Petitionen und Beitrittserklärungen (II. 1668—1689., zum Theil überreicht von Mitgliedern des Reichstages nach Ausweis des gedruckten Verzeichnisses), aus Niederau, Kreis Düren, Münchweiler in der Bayerischen Pfalz, Hahdorf, Kaiserslautern, Frankenthal, Ramstein, St. Martin in der Rheinpfalz; Mörsch, Schwagsdorf, Niedertadorf (196 Unterschriften), Graach, Croev (247 Unterschriften), Wehlen an der Mosel, Pavelsbach, Rüdingen, Wellinghausen und Weiler, Kreis Merzig, Merchingen, Weinsheim, Gondenbrett, Prüm (318 Unterschriften), Rommersheim, Stadtkyll, Birresborn, Kreis Prüm.

95. Eine Petition in Polnischer Sprache, gleichlautend mit der oben erwähnten aus Schrimm, mit etwa 1000 Unterschriften (II. 1690.).

96. Beitrittserklärungen zur Petition des katholischen Kasinos zu Regensburg (Nr. 3.), von dem Abg. Fürsten Franz zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee und Genossen, mit 330 Unterschriften, überreicht von dem Abg. Grafen Bissingen (II. 1691.).

97. Eine Gruppe von Petitionen aus Bayern (II. 1692—1718., überreicht von dem Abg. Grafen Walderdorff), von den Kirchenverwaltungen Wiesenfeld, Hausen, Haslbach und Harbach, von Hofbeck und Genossen zu Forchheim, Naetter und Genossen zu Höfen, Götz und Genossen zu Großberghausen, Gerner und Genossen zu Lauterbach, von den Gemeindeverwaltungen Oberlauterbach und Niederlauterbach, von Schnarr und Genossen zu Mechenhard, Mangelberger und Genossen zu Fronberg, von der Gesellschaft Kasino zu Schwandorf, den Gemeindeverwaltungen Bodenmais, Neukirchen in Niederbayern, Reißing, Schwarzach, Altenufer, dem Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten zu Hengersberg, den Gemeindeverwaltungen zu Brandten, Riedering, Langsdorf, Stephanskirchen, Neukirchen in Oberbayern, Schwarzenbach und Pechhof, Pressath, Garsdorf, Hausen und Winkl, Ramspau, Heilinghausen, Adlitz, Langensendelbach, Bräuningshof und Igelsdorf, Marlofffstein, den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen Flintsbach, Degerndorf, Großbrannenberg, St. Margarethen und Biber, den Gemeindeverwaltungen Geiselwind, Prutting, Mauern, Elisabethszell, Weichenried, Westerholzhausen und Eichhofen, Schönau und Hohenthann, Asbach, vom Bayerisch-patriotischen Bauernverein zu Lohkirchen, Oberbergkirchen und Schönberg (der Ausschuß im Namen von 600 Versammelten).

Weitere Beitrittserklärungen (II. 1719. bis 1730.) aus Schwarzenbach und Pechhof, Neukirchen, Stephanskirchen, Riedering, Langsdorf, Brandten, Hengersberg, Altenufer, Schwarzbach, Reißing, Neukirchen, Bodenmais.

98. Eine Gruppe von Petitionen aus Schlesien (II. 1733. bis 1744., überreicht von dem Abg. Grafen Balleystrem), aus Drobau bei Krappitz (Gräfin von Seherr-Thoss, Gräfin v. Strachwitz-Kaminietz, Graf Hugo v. Oppersdorf und Genossen), Trachenberg, Gleiwitz, Ruda, Weingasse, Kreis Neustadt, Schloßgemeinde, Kreis Neustadt, Glöglichen, Hinterdorf, Frankenstein, Pilchowitz, Groß-Gloglau (Konventgeistlichkeit des Archipresbyterats), Groß-Strenz, Kreis Wohlau (Pfarrer Marschitz und Genossen im Namen der Gemeinden Groß-Strenz, Klein-Strenz, Stanischen und Glumbowitz), Groß-Bergen (Anschluß-Erklärungen an die Vorigen).

99. Eine Gruppe von kürzeren Petitionen und Beitrittserklärungen (II. 1745. bis 1757.) aus Niederaußem, Kreis Bergheim, Kenten, Bergheim, Klausen, Kreis Wittlich, Salmrohr, Wittlich, Hofheim, Oberzissen und Niederzissen, Elfgen (146 Unterschriften), Amt Delbrück, Dresden (Graf zu Stolberg-Stolberg und Genossen), Iggenhausen (127 Unterschriften), Kloppenheim in Oberhessen.

100. Weitere Beitrittserklärungen und kürzere Adressen (II. 1777.—1779., 1781.—1782., 1784.—1806.) sind noch eingegangen von: Kaltenborn, Kreis Adenau, Reiferscheid, Gesmold, Wiesbaden (mit mehreren Hundert Unterschriften), Lohne, Letmathe, Braunsberg, vom Vorstand des katholischen Bürgervereins in Breitenbrunn in Bayern, Rebernau (im Auftrage von 110 Mitgliedern), Salzkotten (mehr als 100 Unterschriften), Wewelsburg, Lohne im Großherzogthum Oldenburg (mit mehr als 100 Unterschriften), Gleimerath, Kaiserswerth (mehr als 100 Unterschriften), Damme im Oldenburgischen (mehrere Hundert Unterschriften), Saarlouis (301 Unterschriften), Stettin, Edesheim in der Rheinpfalz, Speier (Dompropst Busch, Domdechant Weiß und Genossen (mit mehr als Hundert Unterschriften), Obermohr in der Bayerischen Pfalz, Sausenheim, Neulingen, Mundenheim, Pönigsbach, Speier (Prälat von Bolanden und Genossen), Speier (Carl Sommer und Genossen mit 145 Unterschriften), Kirchmohr, Mieppen, Liebau, Engartsheim.

III.

Die Kommission für Petitionen ist in die Berathung dieser Anträge und Gegen-Anträge mit Zuziehung eines Kommissarius der verbündeten Regierungen in der Person des Geheimen Regierungsrathes Starke eingetreten.

Der Berichterstatter glaubte, zur Beurtheilung der Anträge zuvor der Kommission eine kurze Uebersicht der Gesetze vorlegen zu müssen, welche in den Deutschen Staaten, aus welchen diese Petitionen herrühren, über die Zulassung religiöser Orden ergangen sind.

I. In dem Gebiet der Königlich Preußischen Staaten hat seiner Zeit das Allgemeine Landrecht Theil II. Titel 11. ausführliche Vorschriften über Klöster und geistliche Orden gegeben.

Die Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Zulassung solcher Orden durch die Königliche Regierung ist hier als ein Erforderniß in die Begriffsbestimmung der „geistlichen Gesellschaft" aufgenommen.

Allgem. Landrecht Theil II. Titel 11. §. 939.

„Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit anderen Religionsübungen als der Seelsorge hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden verstanden."

Diese Gesellschaften werden nun einer Reihe positiver Beschränkungen unterworfen, deren Fortdauer nach Erlaß der Verfassungsurkunde von 1850 streitig und zweifelhaft ist: sie sollen der Aufsicht des Bischofs unterworfen sein (§. 942.); die Ordens-Obern sollen den Bischöfen in ihre Gerechtsame nicht eingreifen (§. 1060.). Kein außerhalb Landes wohnender Oberer der Klostergesellschaften soll irgendwie „Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit" in Kirchensachen üben (§§. 1061., 1136.); die Ordensregeln dürfen nicht ohne Vorwissen oder Genehmigung des Staates geändert werden (§. 1181.). Bei Ausübung der Klosterzucht sind die gesetzlich bestimmten Schranken inne zu halten (§§. 1066., 946—947.) u. s. w.

Kein Unterthan soll ohne Erlaubniß des Staates in ein Kloster aufgenommen werden (§. 1161.); nicht ohne Genehmigung der Eltern resp. Vormünder (§. 1160. 1166.); Niemand soll vor zurückgelegtem 25. beziehungsweise 21. Jahre zur Ablegung des Gelübdes zugelassen werden (§. 1162.); die Entscheidung übe die Gültigkeit oder Nichtigkeit eines Gelübdes soll den Staatsbehörden gebühren (§§. 1174—75.). Kein Mitglied darf außerhalb Landes verschickt oder in auswärtige Klöster versetzt oder in inländische Klöster auf-

genommen werden ohne Genehmigung des Staates (§. 1068.) u. s. w.

Einige weitere Bestimmungen fügt hinzu das Edikt vom 30. Oktober 1810, welches, „in Erwägung, daß die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können," und aus anderen Gründen, alle Klöster und Stifter für Staatsgüter erklärt und im §. 3. hinzufügt:

> Vom Tage dieses Edikts an, dürfen keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen, Niemand in Besitz einer Stelle gesetzt werden, u. s. w.
>
> Die Staatsregierung behält sich vor, solche Klöster, welche sich mit Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, beizubehalten und nach Bedürfniß neue zu dotiren.

In den westlichen Theilen des Landes, in welchen das Preußische Landrecht keine Gültigkeit hat, hat die Französische Gesetzgebung seit dem Dekret vom 17. Mai 1796, die Westphälische Gesetzgebung und andere Akte der Zwischengesetzgebung (in Verbindung mit den Säkularisationen des Reichs-Deputations-Schlusses vom 23. Februar 1803) eine mehr oder weniger vollständige Aufhebung aller Klöster und Orden ausgesprochen, das Tragen der Ordenskleider untersagt und beiläufig noch einige Beschränkungen hinzugefügt.

> (Hermens Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus in den Provinzen des linken Rheinufers, Band I. II. — Vogt, Kirche und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Königl. Preußischen Staaten. Breslau 1856. Band I.)

Die Gesellschaft Jesu ist in dieser Gesetzgebung nicht erwähnt, da dieselbe bekanntlich 1773 von Clemens XIV. durch das Breve „Dominus ac redemtor noster" aufgehoben war und erst 1814 durch Pius VII. restituirt wurde. Friedrich der Große hatte zwar die Jesuiten unter dem Namen „Priester des Königlichen Schulen-Instituts" den ferneren Aufenthalt gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß sie ihre Verfassung aufgeben und ihre Ordenskleidung ablegen sollten. Friedrich Wilhelm II. hat auch das Königliche Schulen-Institut wieder aufgehoben.

Eine Aufnahme des Jesuitenordens nach seiner Wiederherstellung im Jahre 1814 durch die Königl. Preuß. Staatsregierung hat nicht stattgefunden. Die Preußische Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 enthält über „geistliche Gesellschaften" überhaupt nur eine Vorschrift im Artikel 13.:

> Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Ein Gesuch um Ertheilung solcher Korporationsrechte ist nach einer amtlichen Auskunft des Königlichen Preußischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten bisher nicht gestellt worden, vielmehr beruht die Zulassung auf einer Auslegung allgemeiner Artikel über die Selbstständigkeit der katholischen Kirche und das freie Vereinsrecht, auf welches unten zurückzukommen ist

II. Im Königreich Bayern sind die maßgebenden Bestimmungen im Artikel VII. des Konkordats und in den §§. 76 c., 77., 78. der II. Verfassungs-Beilage enthalten. Danach gehört „die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und die Bestimmung ihrer Gelübde" zu den Gegenständen gemischter Natur, bei welchen von der Kirchen-Verwaltung ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitige Anordnung geschehen darf. Der Staatsgewalt ist bei diesen Gegenständen das Recht vorbehalten, durch eigene Verordnungen alles dasjenige zu verhindern, was dem öffentlichen Wohl nachtheilig sein könnte.

Diesen Bestimmungen gemäß ist in Bayern sowohl zur Aufnahme und Niederlassung fremder, noch nicht rezipirter Orden, wie zur Errichtung neuer Klöster und Stationen durch die im Lande bereits rezipirten Orden, die Genehmigung des Königs nachgesucht und wiederholt ertheilt worden. Bezüglich der Einführung des Jesuitenordens ist aber die nachgesuchte Genehmigung bisher nicht versagt worden. Nach Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 wurde der Erlaß dominus ac redentor noster mit landesherrlicher Genehmigung auch in Bayern publizirt und vollzogen, das ehemalige Vermögen des Ordens theils für analoge Zwecke des Unterrichts, für Pensionen, eine Zeit lang für eine Stiftung des Maltheser-Ordens verwendet; im Uebrigen vom Staate in Besitz genommen.

Wenn trotz der versagten Aufnahme des Ordens seit dem Jahre 1866 mehrere Ordenspriester in Regensburg Aufenthalt genommen haben, so hat dem Vernehmen nach der Bischof von Regensburg die Erklärung abgegeben, daß diese Ordenspriester als zeitweis zugelassene Hülfsgeistliche ihm gegenüber sich in gleicher Lage befinden mit anderen zeitweise in der Diözese kommorirenden fremden Priestern.

Imgleichen ist die nach §. 79. II. Verfassungs-Beilage für die Abhaltung außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten und insbesondere sogenannter Volksmissionen vorbehaltene königliche Genehmigung in einzelnen Fällen auch zu Gunsten von Ordenspriestern ertheilt worden, welche keinem rezipirten Orden angehören und das Indigenat in Bayern nicht besitzen. Seit Erlaß einer besonderen Vollzugs-Instruktion vom 20. Juni 1851 haben sogar sehr zahlreiche Volksmissionen unter Leitung von Priestern aus der Gesellschaft Jesu; nach Genehmigung des Königs im einzelnen Fall, stattgefunden. In neuester Zeit sollen dergleichen Genehmigungen indessen nicht mehr ertheilt sein.

III. Im Königreich Württemberg ist zur Zeit maßgebend das Gesetz vom 30. Januar 1862.

Dasselbe bestimmt in Artikel 15.:

> Geistliche Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.
>
> Die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden oder Kongregationen im Lande zuzulassen.
>
> Die Genehmigung ist jeder Zeit widerruflich.

Und im Artikel 16.:

> Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.

Die Motive bemerken dazu:

> „Da die katholische Kirche wie die evangelische „nicht ein bloßer Privatverein ist, sondern eine vom „Staate anerkannte Korporation von öffentlicher Stellung bildet, so können schon mit Rücksicht hierauf „die Orden, welche ein Glied im Organismus der „katholischen Kirche bilden, nicht einfach blos nach „den für gewöhnliche Privatvereine geltenden Grundsätzen behandelt werden. Diese Grundsätze könnten „übrigens auch noch in anderer Beziehung für die „Orden nicht als genügend erachtet werden. Während nämlich gewöhnliche Privatvereine unter den „mannichfaltigen Lebenszwecken in der Regel nur „einen oder wenige zum Ziel einer gemeinsamen Thätigkeit machen, dabei aber die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft: das Familienleben, Eigenthum „und Erwerb, die individuelle Freiheit nach allen

„anderen Richtungen unberührt lassen: umfassen die „Anforderungen des Ordenslebens das gesammte „Leben des Menschen, stellen ihn gewissermaßen außer„halb der gewöhnlichen Ordnung der bürgerlichen „Gesellschaft, fordern durch das Gelübde der Armuth, „der Keuschheit und des Gehorsams Verzicht auf „eben dasjenige, ohne was Staat und Gesellschaft „gar nicht fortexistiren können. Der Staat muß da„her den geistlichen Orden und Genossenschaften gegen„über eine weiter gehende Kontrole üben, als welche „gewöhnlichen Privatvereinen gegenüber stattfindet. „Es muß in jedem einzelnen Fall, sei es, daß es sich „um erstmalige Gründung eines Ordens im Lande „oder um Errichtung einer weiteren Niederlassung „eines schon zugelassenen Ordens handelt, der Regie„rung frei stehen, ihre Genehmigung zu ertheilen oder „zu verweigern, beziehungsweise diejenigen Bedin„gungen vorzuschreiben, unter welchen allein sie den „Orden mit dem öffentlichen Wohl für verträglich „und darum seine Niederlassung im Lande überhaupt „oder in einer speziellen Gemeinde für zulässig hält.

„Anlangend die möglichen Zwecke eines Ordens, „so wird bei der Frage von der Zulassung eines „solchen selbstverständlich von wesentlichem Einflusse „der Umstand sein, ob derselbe gemeinnützige Zwecke „des bürgerlichen Wohls oder nur der Kontempla„tion oder der kirchlichen Polemik dient.

„Was die Organisation eines etwa zuzulassenden „Ordens betrifft, so muß die Regierung darauf hal„ten, daß derselbe der ordentlichen Jurisdiktion des „Diözesanbischofs unterworfen sei und bleibe, und „eine jederzeitige Einwirkung desselben gestatte.

„Außerdem sind aber auch noch andere Momente „für den Staat von Wichtigkeit, und die Königl. Re„gierung wird deshalb davon ausgehen, daß die so„genannte Klausur der Klöster den Gerichts- und „Polizeibehörden des Staats kein Hinderniß in Aus„übung ihrer Funktionen bereiten kann . . . . . ; „daß der Orden über den Personalbestand seiner An„gehörigen unter vollständiger Angabe der Persona„lien derselben, die Königl. Regierung in fort„laufender Kenntniß zu erhalten hat; endlich, daß „es der Königl. Regierung jederzeit unbenommen „bleibt, durch einen besonderen Kommissar katholi„scher Konfession von den Niederlassungen des be„treffenden Ordens im Lande u. s. w. Einsicht neh„sicht nehmen zu lassen.

„Zu alledem kommt aber noch, daß die Geneh„migung zur Einführung eines Ordens von der „Staatsregierung nur jederzeit widerruflicherweise „ertheilt wird, womit die Möglichkeit gegeben ist, für „den Fall, daß das Fortbestehen eines solchen Insti„tuts sich als unvereinbar mit dem Staatswohl er„weisen sollte, die Beseitigung desselben herbeizu„führen."

IV. Im Großherzogthum Baden ist zur Zeit maßgebend das Gesetz vom 9. Oktober 1860:

§. 11. Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerruflich.

Im Jahre 1872 ist durch Spezialgesetze insbesondere die Verwendung von Mitgliedern geistlicher Orden in Funktionen des öffentlichen Unterrichts ausdrücklich untersagt.

V. Im Königreich Sachsen endlich ist die maßgebende Bestimmung in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen als Artikel 56.:

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

Es ergiebt sich aus dieser Uebersicht, daß ebenso in Preußen wie in Sachsen und in den Süddeutschen Staaten die Absicht der Gesetzgebung dahin gegangen ist, die Aufnahme geistlicher Gesellschaften von ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung abhängig zu machen. Wenn dessen ungeachtet in dem Geltungsgebiet der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 eine Zulassung von Stationen des Jesuitenordens stattgefunden hat, so beruht dieselbe auf der Auslegung gewisser Verfassungsartikel:

Artikel 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu religiösen Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

Artikel 13. (s. oben.)

Artikel 15. Die evangelische und die Römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Der Königliche Preußische Minister des Kultus hatte im Jahre 1849 die Preußischen Bischöfe zu einer Verständigung darüber aufgefordert, welche Aenderungen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch diese allgemeinen Sätze eingetreten seien. Die Bischöfe haben jedoch in einer gemeinsamen Denkschrift (abgedruckt in Voigt's Kirchenrecht, Bd. I. S. 29) eine solche Verständigung abgelehnt, indem sie sagen:

Das wichtige der Kirche frei gegebene Recht, ihre Angelegenheiten, die äußeren wie die inneren, ohne bevormundende Ueberwachung und ohne Hemmung durch fremde Einmischung selbstständig und mit freier Selbstbestimmung nach den eigenen Zwecken der Entsündigung und Heiligung der Welt schaffen, einrichten, bleibend zu ordnen und zu verwalten, begrüßten die Bischöfe mit besonderer Freudigkeit und nahmen davon um so rascher Besitz, als ihnen die übel berathene Politik der letzten Jahrhunderte vielfach solche stets enger sich schließende Schranken gezogen hatte, deren bedauerlicher Druck nicht selten für das kirchliche Wirken und Gedeihen ebenso hemmend wie zerstörend geworden war. Mit Beseitigung jener Schranken und dem Wegfall des so furchtbaren und ohne Grenzen dehnbar gewordenen Placets umfaßt nun diese der Kirche wieder zurückgegebene Selbstständigkeit in der Richtung nach innen die freie Anordnung aller gottesdienstlichen Handlungen u. s. w., die Errichtung neuer kirchlicher Aemter, sowie die Beibehaltung und Aufnahme kirchlicher Kongregationen je nach dem kirchlichen Bedürfnisse und im Einklange mit den kanonischen Satzungen.

Nachdem in dieser Weise die neue Stellung der geistlichen Gesellschaften genommen war, haben sich auch die Minister der geistlichen Angelegenheiten in Preußen diesem Gesichtspunkte akkommodirt und in verschiedenen Reskripten anerkannt, daß die Errichtung und Thätigkeit der Orden lediglich den allgemeinen Gesetzen über das Vereinsrecht unterliegen.

Ueber den weiteren Verlauf in Preußen sind folgende Umstände bekannt geworden:

1) Die Preußische Verwaltung hat im Allgemeinen den Grundsatz festgehalten, daß die Zulassung und Kontrole der Thätigkeit der religiösen Orden, insbesondere auch der Jesuiten, lediglich nach den allgemeinen Gesetzen über die Ausübung des Versammlungs- und Vereinsrechts zu handhaben

sei. Insbesondere führt der Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 8. Mai 1853 (Beiträge zum Preußischen Kirchenrecht, Paderborn 1856, Heft 2. S. 7 und 8) aus, daß alle früher bestandenen Beschränkungen des Verkehrs sowohl der katholischen Kirchenobern, als der Mitglieder der katholischen Kirche mit auswärtigen Kirchenobern und die Errichtung von Klöstern nur den gesetzlichen Vorschriften über das Vereinswesen unterliegen. Auch in anderen Verwaltungs-Erlassen ist beiläufig der Grundsatz aufgestellt, daß die religiösen Gesellschaften nach der Verordnung vom 11. März 1850, welche das den Preußen durch die Verfassungsurkunde verbriefte Associationsrecht näher regele, zu beurtheilen sei.

2) Ein Versuch zur Beschränkung der Niederlassung ausländischer Jesuiten und solcher Geistlichen, welche in Jesuiten-Anstalten studirt haben, ist in einer Cirkular-Verfügung vom 16. Juni 1852 gemacht. In einem Bescheide vom 18. September desselben Jahres ist indessen der Sinn dieser Anweisung dahin erläutert, daß es zur Ertheilung von Naturalisations-Urkunden an Jesuiten einer vorgängigen Erlaubniß bedürfe und über Gesuche dieser Art nicht unmittelbar von den Kreisbehörden resp. den Regierungen verfügt werden könne, sondern dieselben den Ministerien zur Entscheidung einzureichen seien.

3) Ein Versuch zur Beschränkung der Ausbildung der Geistlichkeit in den von Jesuiten geleiteten Anstalten ist ebenso in dem Ministerialerlaß vom 16. Juni 1852 gemacht: inländischen Studirenden sei das Studium im Collegium Germanicum in Rom, oder in Anstalten, welche von Jesuiten geleitet werden, nicht ohne vorgängige Erlaubniß des Ministeriums gestattet, und im Falle des Zuwiderhandelns können dieselben unter der Verwarnung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, das heißt bei Verlust des Staatsbürgerrechts, zurückberufen werden. In einer späteren Verfügung vom 27. September 1852 ist indessen diese Verfügung dahin erläutert worden, daß sie kein allgemeines Verbot des Studirens im Collegium Germanicum enthalte.

4. Auch die Volksmissionen, welche von Jesuiten, Redemtoristen und anderen Gliedern religiöser Orden, besonders seit 1850 sich im weiten Maße ausdehnten, hat die Preußische Verwaltung im weiten Maße gewähren lassen und sich nur vorbehalten, solche nach dem Gesetz über das Versammlungs- und Vereinswesen vom 11. März 1850 alsdann zu hindern, wenn aus der Abhaltung der Versammlungen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sein sollte. Man hatte sich ferner das Einschreiten gegen auswärtige Missionäre vorbehalten nach Maßgabe der gegen Ausländer überhaupt geltenden Bestimmungen. Ein weiterer Erlaß vom 22. Mai 1852 enthielt den Zusatz, daß ein Auftreten der Missionäre in katholischen Gemeinden, welche mitten in evangelischen Provinzen liegen, überhaupt nicht geduldet werden könne, weil der Verdacht nahe liege, daß hier andere Zwecke, als eine Einwirkung auf diese katholischen Gemeinden, verfolgt werden sollten. So wenig der katholischen Bevölkerung der Nutzen verkümmert werden solle, welche dieselben von den Missionen erwarte, so wenig seien letztere unter Verhältnissen und in einer Weise zu dulden, welche Zwietracht und Aufregung in die Bevölkerung werfen könne.

5. Die eben erwähnten ministeriellen Erlasse wurden in der Session von 1852—1853 Gegenstand vielfacher Beschwerden und Petitionen und eines in der zweiten Kammer gestellten Antrages auf eine an den König zu erlassende Adresse. Die Antragsteller gingen dabei von der Ansicht aus, daß die ministeriellen Erlasse die durch Artikel 12. der Verfassungsurkunde garantirten Freiheiten der öffentlichen Religionsübung und die im Artikel 4. allen Preußen zugesicherte Gleichheit vor dem Gesetz verletze. Bei den Verhandlungen erklärte die Staats-Regierung, daß bei den Erlassen die Absicht allgemeiner unbedingter Verbote nicht obgewaltet habe, und nach siebenstündiger Debatte hat das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 12. Februar 1853 (Stenographischer Bericht S. 394—430) die gegen das Verfahren der Königl. Staats-Regierung gerichteten Anträge abgelehnt. Auf die hier gepflogenen Verhandlungen ist in der gegenwärtigen Frage von mehreren Seiten Bezug genommen, insbesondere auch auf die damals von dem Berichterstatter, Präsidenten v. Gerlach, beigebrachten Zeugnisse zu Gunsten der Jesuiten.

6. Die fortschreitende Ausdehnung der geistlichen Orden und Kongregationen im Gebiet des Preußischen Staates wird bezeugt durch A. L. Richter, Ministerialrath und Professor (in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. I. S. 121, 122):

> „Insbesondere hat der Jesuitenorden sich seßhaft gemacht und seine verschiedenen Stationen: Residenzen, Profeßhäuser, Kollegien, Scholastikate, Konvikte, welche die gedruckten Schematismen näher nachweisen, etablirt. Dieselben amtlichen Verzeichnisse lassen erkennen, daß die Väter, welche in der Ertheilung eines dem Gymnasial-Unterrichte parallel laufenden Unterrichts, in der Leitung der der großen Societäten in Rom affiliirten Marianischen Sodalitäten, in denen sie die verschiedenen Alters- und Berufsgenossen zur besonderen Verehrung der heiligen Jungfrau und zu frommen Werken vereinigen, in der Abhaltung der Volksmissionen, in den Exercitien, Konferenzen, im Beichtstuhl u. s. w., eine tiefgreifende Thätigkeit üben, bisher noch überwiegend dem Auslande — Frankreich, der Schweiz, Belgien — angehören. Gegenüber dieser Entwickelung, in welcher das Jahr 1852 besonders hervortritt, hat der Staat den Grundsatz aufgestellt, daß die religiösen Gesellschaften nach der Verordnung vom 11. März 1850, welche das den Preußen durch die Verfassungsurkunde verbriefte Associationsrecht näher regelt, zu beurtheilen seien. Es würden mithin auf die verschiedenen Niederlassungen religiöser Kongregationen die verschiedenen Aufsichtsmaßregeln anwendbar sein, welche die angeführte Verordnung für diejenigen kirchlichen und religiösen Vereine nachläßt, welche mit Korporationsrechten nicht versehen sind.

7. Im Jahre 1869 gaben gewaltsame Excesse gegen ein sogenanntes Dominikanerkloster zu Moabit bei Berlin den Anstoß zu Petitionen an das Haus der Abgeordneten, über welche der fünfte Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 221. der Drucksachen de 1869) erstattet, aber nicht zum Vortrag im Hause gelangt ist. Die Königl. Regierung gab bei diesen Verhandlungen durch ihre Kommissarien über den Umfang der Ausbreitung geistlicher Orden und Genossenschaften die Auskunft, daß zur Zeit 14 Stationen des Jesuitenordens mit 221 Mitgliedern und 29 Novizen und Laienbrüdern*), im Ganzen aber 826 ver-

*) Nach einer Denkschrift, welche der Abgeordnete Dr. Moufang den Mitgliedern der Kommission mitzutheilen die Güte gehabt hat, enthält der Catalogus Sociorum et officiorum pro 1871, zu Regensburg bei Friedrich Pustet gedruckt, folgende Angaben über die Zahl der Deutschen Mitglieder des Ordens:

Zu Aachen	22	Patres,
" Bonn	9	"
" Kreuzburg	4	"
" Köln	16	"
" Koblenz	7	"
" Essen	7	"
" Feldkirch	17	"
" Friedrichsburg in Westphalen	9	"
" Goorheim	11	"
" Maria-Laach	40	"

schiedene Stationen und Anstalten männlicher und weiblicher Orden mit 5,826 Mitgliedern und 1,564 Novizen und Laienmitgliedern der Staatsregierung bekannt seien. Dies Verzeichniß sei nach Maßgabe der bei den Königl. Ministerien vorhandenen Schematismen zusammengestellt, ohne daß das Ministerium jedoch eine Garantie der Vollständigkeit übernehme (Vergl. S. 17—21 a. a. O.).

Von den Kommissarien der drei betheiligten Ministerien wurde der Standpunkt der Regierung (S. 15—17. a. a. O.) dahin angegeben: Neue Klöster seien seit Emanation der Verfassungs-Urkunde nicht entstanden, dagegen haben Genossenschaften, deren Mitglieder sich aus christlicher Liebe der Krankenpflege, dem Unterricht und der Erziehung der Jugend widmen, sich schon vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde in erheblicher Zahl gebildet. Diese Genossenschaften unterscheiden sich wesentlich von den Orden, indem ihre Mitglieder nur einfache Gelübde ablegen und nicht den strengen Klausur-Vorschriften, sowie den vermögensrechtlichen Beschränkungen gleich den Orden unterworfen sind. Die Verfassung, Artikel 12., gewähre neben der Freiheit des Bekenntnisses ausdrücklich die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und gebe in Artikel 30. allen Preußen das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Edikt vom 30. Oktober 1810 enthalte kein Verbotsgesetz. Auch die in den westlichen Provinzen geltenden Französischen und anderen Dekrete der Zwischengesetzgebung enthalten kein mit Strafandrohung verbundenes Verbot in der Errichtung geistlicher Gesellschaften. Nur die Ertheilung von Korporationsrechten sei in der Verfassung an einen Gesetzesakt gebunden. Die neuerdings gebildeten Verbindungen seien aber nicht Klöster im rechtlichen Sinne, sondern Vereine, welche lediglich nach den Bestimmungen des Versammlungs- und Vereinsrechts beurtheilt werden müssen. Dies ergebe auch die Verordnung vom 15. März 1850, §. 2., welcher auch die kirchlichen und religiösen Vereine ausdrücklich in sein Bereich ziehe. Was die angebliche Verpflichtung der Mitglieder des Jesuitenordens zu unbedingtem Gehorsam gegen die Oberen betreffe, so seien der Staatsregierung keine Umstände bekannt, welche an bekannten Fällen den Thatbestand des §. 98. des Preußischen Strafgesetzbuchs hätten rechtfertigen lassen.

Bei der Diskussion des so vorliegenden Materials erschien von Anfang an der Gegensatz zwischen einer Minorität, welche jedes Eingehen auf die vorliegenden Anträge ablehnt, und einer Majorität, welche einer bedingten Berücksichtigung der gegen die Stellung des Jesuitenordens gestellten Anträge befürwortet.

Zu Mainz	9	Patres,
" Münster	12	"
" Paderborn	35	"
" Regensburg	13	"
" Rom	4	"
" Schweiz	7	"
" Belgien	8	"
" Frankreich	21	"
" England	2	"
" Bombey	35	"
" Brasilien	18	"
" New-York	3	"
" Buffalo	12	"
" Toledo (Ohio)	6	"
" Maryland	4	"
" Missoury	5	"
" Californien	3	"
" Quito	2	"
" Chile	4	"
" Paraguai	5	"

A.

Vom Standpunkt der Inkompetenz des Reichstages und des Mangels sachlicher Begründung wurde von einer Seite der Antrag gestellt:

Antrag A.

Die Petitionen dem Hause vorzulegen mit dem Antrage: Der Reichstag möge beschließen — In Erwägung —

1) daß die von den Petenten beantragte Aufhebung des Jesuitenordens und seiner Wirksamkeit in Schule und Kirche nur mittelst eines, die Verhältnisse der einzelnen Staaten zu der katholischen Kirche berührenden und normirenden Gesetzes erfolgen könnte, diese Rechtsgebiete aber der Gesetzgebungsgewalt des Reiches nicht unterworfen sind;
2) weil eine ein Ausnahmsgesetz rechtfertigende Gefährdung der Existenz und Sicherheit des Reiches durch die Ausführungen der Petitionen nicht dargelegt ist,

über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Als Eventualantrag wurde dazu noch folgender gestellt:

Antrag A. A.

Im Falle der Ablehnung des vorigen Antrages die sämmtlichen Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überreichen, mit dem Anheimgeben:

1) Ueber die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten während des mehr als zwanzigjährigen Aufenthalts derselben in den verschiedenen Gegenden des Reiches die eingehendsten Erhebungen zu veranlassen, auf daß jede Beschuldigung wegen gesetzwidrigen, oder staatsfeindlichen, oder den Frieden der Konfessionen störenden, oder die Sittlichkeit gefährdenden Verhaltens auf ihre etwanigen thatsächlichen Unterlagen gestellt und über die behaupteten Thatsachen Beweis und Gegenbeweis erhoben werde;
2) je nach dem Ergebnisse der Ermittelungen die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen oder die zur Sicherung der Rechts-Interessen etwa weiter erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen vorzubereiten, oder aber zur Genugthuung für schuldlos Angeklagte den Ungrund der Beschuldigungen zu konstatiren.

Zur Begründung des Hauptantrages wurde Folgendes angeführt:

Für die Zulassung von Petitionen sei seither die Forderung aufgestellt worden, daß die Anträge derselben unter die verfassungsmäßigen Bestimmungen des Artikels 4. der Reichsverfassung fielen. Es sei demnach die Zuständigkeit des Reiches unter drei Gesichtspunkten zu prüfen,

1) vom Standpunkt der Strafgesetzgebung aus,
2) unter dem Gesichtspunkte des Vereinswesens und
3) unter Voraussetzung eines durch Bedrohung der Sicherheit und Existenz des Reiches herbeigeführten Nothstandes.

1. Was die Prüfung vom Standpunkt des Strafrechts aus angehe, so bestimme der §. 128. des Strafgesetzbuchs bekanntlich, daß es eine strafbare Handlung sei, wenn Jemand bekannten Obern unbedingten Gehorsam verspreche. Handelte es sich im vorliegenden Falle darum, eine solche Be-

stimmung zu erlassen, so wäre die Frage von dieser Seite zu diskutiren. Da aber der Bestand dieser Bestimmung Seitens der Petenten nicht in Zweifel gezogen, da eine Deklaration derselben nicht verlangt, auch über die Anwendung des betreffenden Paragraphen Seitens der Staatsbehörde eine Beschwerde überall nicht erhoben worden, so könne es nur Sache der Gerichte sein, zu prüfen, ob die thatsächlichen Voraussetzungen des §. 128. bei den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu zutreffen.

Die Frage des unbedingten Gehorsams im Orden sei eine kontroverse in der Wissenschaft und bei politischen Autoritäten, wie die Erklärung der Regierungs-Kommissare im Preußischen Abgeordnetenhause bei Gelegenheit der Klosterfrage beweise, wo jene Frage des unbedingten Gehorsams direkt verneint sei.

Die Angriffe auf die jesuitische Morallehre könnten ebensowenig Gegenstand der Untersuchung Seitens einer politischen Versammlung bilden; das seien streitige theologische Fragen.

2. Auch vom Gesichtspunkte des Vereinswesens lasse sich eine Zuständigkeit des Reiches nicht deduziren. Ein Gesetz, welches den Orden aufhebe und austreibe, sei kein Vereinsgesetz, sondern ein Polizei-Verbot. Damit treffe man weder die Sache noch die Absicht der Petenten; es handle sich nicht um einzelne lokale Erscheinungen des Ordens in Deutschland, sondern um den Orden als eine Einrichtung, Organisation der katholischen Kirche, die von der letzteren Kraft ihrer Autonomie geschaffen, durch die zuständige Kirchengewalt eingeführt, zu kirchlichen Zwecken — Seelsorge — Religion — Unterricht — bestimmt und nach kirchenrechtlichen Grundsätzen zu behandeln sei. Die geistlichen Orden als Einrichtungen und Bestandtheile der katholischen Kirche, seien dem Aufsichtsrechte des Staates nicht nach den Vorschriften über das Vereinswesen, sondern nach den Rechtsgrundsätzen unterworfen, welches in Betreff des Souveränitätsrechts des Staates gegenüber der Kirche bestehe. — Nun fehle aber dem Reiche die Gesetzgebungsgewalt gerade in Betreff der jus circa sacra gänzlich, im Gegentheile beständen in den Einzelstaaten sehr wichtige Verfassungs- und sonstige gesetzliche Bestimmungen, welche die Rechte des Staats gegenüber der Kirche und der geistlichen Orden wahrnehmen, die mittelst der Reichsgesetzgebung zu erschüttern, sehr bedenklich erscheine. Andererseits würden werthgehaltene Bestimmungen fast sämmtlicher Deutschen Einzelstaaten damit durchbrochen werden, wie beispielsweise die Selbstständigkeit der Kirchen, die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Lehre u. A.

3. Die Zuständigkeit des Reiches aus dem Gesichtspunkt eines Nothstandes d. h. bei gefährdeter innerer und äußerer Sicherheit des Reiches sei unter gewissen Voraussetzungen allerdings nicht zu bestreiten und dieser Standpunkt der Beurtheilung um so zutreffender, weil es sich um Erlaß eines Ausnahmegesetzes handele. Im Allgemeinen müsse anerkannt werden, daß jedes Staatengebilde, sei es Einzelstaat, sei es Bundesstaat, zuständig sei, im Falle seiner bedrohten Existenz Mittel zur Abwehr zu treffen.

Abgesehen von Bedenken für den konkreten Fall, könne man sich aber der Erwägung nicht entschlagen, daß der jetzige Zustand der Dinge kein plötzlich hereingebrochener sei, daß derselbe sich vielmehr mit Nothwendigkeit habe entwickeln müssen. Die herrschende Tendenz, die Unabhängigkeit der Kirche aus demselben Gesichtspunkt zu behandeln, aus welchem man jede Aeußerung der Macht und jeden Einfluß des Staates und der Regierungen auf allen Feldern bekämpfe, habe es unmöglich gemacht, Seitens der Staatsgewalt diejenigen Rechte zu handhaben, welche die Staatsordnung gegen gefährdende Bildungen im Leben der Kirche zu schützen bestimmt seien. Die Preußischen Kammerverhandlungen vom 12. Februar 1853 über den Antrag v. Waldbott liefern in dieser Richtung einen schlagenden Beleg. Wollte man die dadurch nothwendig herbeigeführten Zustände jetzt durch ein radikales Verbot beseitigen, so würde man damit in das entgegengesetzte Extrem fallen. Man könne nicht übersehen, daß die Petitionen gegen den Orden zu einem erheblichen Theile von Altkatholiken und Protestantenvereinen ausgehen, welche sich mit der vom Jesuitenorden vertretenen Autoritäts-Lehre der katholischen Kirche in einem erbitterten Kampfe befinden. Dieser Kampf auf geistigem, konfessionellem und religiösem Gebiete berühre die Interessen des Staates in keiner Weise und könne den Staat nicht veranlassen, durch Ausschluß eines der streitenden Theile vom Kampfplatz nach der einen oder anderen Richtung hin Partei zu nehmen.

Die positiven und eng zu begrenzenden Voraussetzungen für einen staatlichen Nothstand würden erst dann eintreten, wenn die Kirche ihr Gebiet verlasse, politische Zwecke verfolge und sich des Ordens hierfür als Werkzeug bediene, und wenn diese Intentionen in die äußere Erscheinung treten. Beispielsweise, wenn etwa zur Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes Koalitionen im Innern und nach Außen versucht werden sollten. Wenn die Voraussetzungen eines solchen Nothstandes dargelegt seien, werde es für eine Pflicht des Reichstages gehalten werden müssen, mit allen Mitteln zur Abwehr zu schreiten und der Gesetzgebung in dieser Richtung ihre Zustimmung zu ertheilen. Bei dem Zusammenhange jedoch, welchen diese Fragen mit der äußeren Politik hätten, bei der Schwierigkeit, die thatsächlichen Unterlagen für die Beurtheilung eines solchen Falles genügend festzustellen, würde man in einem solchen Falle stets die Initiative der Regierung erwarten müssen.

Abgesehen von dieser rechtlichen Beurtheilung müsse aber noch die politische Erwägung Platz greifen, daß durch eine Initiative Seitens des Reichstages die konfessionellen Gegensätze nur in höherem Maße geschärft würden, da die katholische Bevölkerung in Maßregeln der beantragten Art leicht ein Vergehen Seitens der evangelischen Mehrheit erblicken würde. Das Deutsche Reich schon jetzt in konfessionelle Kämpfe hereinzuziehen, dies könne man nicht wünschen; man müsse überhaupt die Herstellung des konfessionellen Friedens als das höchste Ziel herbeizuführen trachten. Das sei aber nie durch isolirtes Bekämpfen einzelner feindseliger Aeußerungen der Kirche, sondern nur durch ruhig erwogene Regulirung der Grenzen zwischen Staat und Kirche möglich.

Zusätzlich wurde noch ausgeführt: Für die streitige Frage, ob der §. 128. des Strafgesetzbuches auf den Jesuitenorden wegen unbedingten Gehorsams gegen die Oberen anwendbar sei, ergeben die Schriften von Dr. Weber in Breslau, die Ausführungen in den „Stimmen von Maria-Laach", die Schrift von Bouis „Rechte der Regularen", die der Kommission mitgetheilte Schrift des Abgeordneten Dr. Moufang und Ranke, „Geschichte der Päpste", daß es sich dabei um eine völlig kontroverse Frage handle, welche sich nicht zu einer Entscheidung durch eine politische Versammlung wie der Reichstag eigne. Berufe man sich für die staatsgefährlichen Tendenzen auf die Ausführungen der Zeitschrift Civiltà cattolica, so stimmen die Aussprüche dieses Blattes mit dem Syllabus überein und daher auch mit den heutigen Lehren der katholischen Kirche. Die Beschlüsse des vatikanischen Koncils seien durch die Bischöfe publizirt. Die Untersuchung ihrer Rechtsbeständigkeit sei nicht Sache des Reichstages. Der Jesuitenorden enthalte Nichts, was vom Wesen der katholischen Kirche verschieden sei; deßhalb sei er auch nur in diesem Zusammenhange mit der katholischen Kirche überhaupt so zu betrachten und zu behandeln.

Von anderen Mitgliedern wurde ausgeführt: Der Artikel 13. der Preußischen Verfassungsurkunde setze geistliche Gesellschaften voraus, welche ohne Korporationsrechte bestehen und solche Korporationsrechte fortan nur durch ein Spezialgesetz erhalten sollen. Es ergebe sich daraus, daß die

älteren Bestimmungen des Landrechtes zur Beschränkung des Ordenswesens als aufgehoben angesehen waren, wie dies von verschiedenen Rednern bei der Erörterung jenes Verfassungsartikels ausdrücklich erklärt sei. Die Jesuiten haben daher ein verfassungsmäßiges Recht auf ihre Existenz in Preußen, gegen welche höchstens ein Nothstand geltend gemacht werden könnte, welcher nicht vorliege. In jedem Falle müsse dafür die Initiative der Staatsregierung abgewartet werden, nicht aber Partei vom Reichstage ergriffen werden. Verbotsmaßregeln haben sich ohnehin stets erfolglos erwiesen gegen internationale Mächte. Polizeiverbote gegen die katholische Kirche, Hugenottenverfolgungen, Demagogenhetzen und andere polizeiliche Maßregeln der Art haben sich immer als gleich erfolglos bewährt.

In Bezug auf das Edikt von 1810 wurde noch hervorgehoben, daß in demselben eine Reihe von Klöstern und Orden vorbehalten und sogar die Neubildung und Dotation solcher in Aussicht gestellt werde.

Eine politische Thätigkeit sei dem Jesuitenorden durch seine Statuten auf das Nachdrücklichste verboten; wo die Jesuiten aber kirchlich wirken, seien sie vollständig der bischöflichen Autorität untergeordnet.

Zu diesen Rechtsgründen wurden von anderer Seite eine Reihe kirchlicher geltend gemacht, insbesondere zur Unterstützung des Eventual-Antrages A. A. Die Jesuiten seien zwar nicht ein integrirender Theil der Kirche, aber sie stehen organisch in der Kirche. Als man in der Nationalversammlung zu Frankfurt über die Zulassung der Jesuiten verhandelt habe, seien überall die Vorurtheile gegen sie noch vorherrschend gewesen. Aber ihr erstes Auftreten habe so mächtig gewirkt, daß man von allen Seiten in sie gedrungen sei, sich dauernd niederzulassen. Diese günstige Meinung habe sich immer mehr befestigt, während die Vorurtheile immer noch da am stärksten seien, wo man sie nicht kenne. Wenn, wie behauptet werde, die Wirksamkeit der Jesuiten nach einem Menschenalter in der Regel zu blutigen Kämpfen führe: so sei das ein Argument, womit unter Umständen jede religiöse Wirksamkeit angegriffen werden könne. Die Süddeutschen Staaten besitzen eine genügende Staatsmacht, um sich zur Aufrechterhaltung ihrer Gesetze selbst zu helfen; sie haben dazu das Reich nicht nöthig. Die wirkliche Stimmung der Bevölkerung ergebe sich aus der verhältnißmäßig geringen Zahl von Petitionen gegen die Jesuiten, die in den letzten Verzeichnissen nur noch sporadisch vorkommen, während die Zahl der Petitionen zu ihren Gunsten reißend steige und schon jetzt mehrere Hunderttausend Unterschriften trage. Die Anregung dieser Anträge von Protest-Katholiken und Protestantentagen verletze die katholische Bevölkerung als solche, nicht blos die „Affiliirten" der Jesuiten, welche es übrigens gar nicht gebe. Die Katholiken fühlen den Angriff gegen die Jesuiten als einen Angriff gegen die gesammte katholische Kirche. Die Bewegung gegen die Jesuiten werde sich später gegen den Staat selbst richten, wie auch im Verlaufe der Französischen Revolution. Man möge dabei nicht tendenziöse Politik treiben, sondern ein gerechtes Urtheil auf Grund bestimmter Thatsachen und präcisirter Klagepunkte fällen. Auf phrasenhafte Anschuldigungen könne sich Niemand vertheidigen.

B.

Die Gegenmeinung der Mehrheit der Kommission geht im Gegensatz zu diesen Ausführungen dahin, die Petitionen zwar nicht in dem Umfange der gestellten Anträge der Staatsregierung zu überweisen, wohl aber

Antrag B.:

die sämmtlichen oben bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, aus dem Inhalt derselben es zur Kenntniß der verbündeten Regierungen zu bringen, in wie weitem Maße der Orden Jesu und die von ihm geleiteten Einrichtungen und Vereine auf dem Boden des freien Vereinsrechts ihre Thätigkeit innerhalb des Deutschen Reiches entwickelt haben, sowie mit der Aufforderung,

I. die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen in Betreff der Zulassung religiöser Orden, in Betreff der Erhaltung des Friedens der Glaubensbekenntnisse unter sich, und gegen die Verkümmerung staatsbürgerlicher Rechte durch die geistliche Gewalt;

insbesondere aber

II. womöglich noch in dieser Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Kongregationen ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt wird.

Zur Begründung dieser Anträge wurde Folgendes ausgeführt:

Ein sicheres Urtheil über die Bedeutung und Wirksamkeit des Ordens lasse sich weder aus einzelnen Stellen seiner Instituta, Konstitutionen und Schriften, noch aus Zeugnissen einzelner Zeitgenossen oder älterer Autoritäten, noch aus den Zeugnissen über seine heutige örtliche Thätigkeit gewinnen. Eine dreihundertjährige Geschichte bezeuge vielmehr das jederzeit identische Wesen dieser Ordensverbindung.

Zum Theil auf Grund ein und derselben urkundlichen Thatsachen habe der Orden ebenso leidenschaftliche Lobredner, wie leidenschaftliche Gegner gefunden. Man müsse ein eigenes Urtheil über diese Vorfrage bei den Mitgliedern des Reichstages voraussetzen. Unter den umfassenden, nach Urkunden gearbeiteten Schriften sei etwa hervorzuheben:

Cretineau-Joly, Histoire de la Compagnie de Jésus. Paris 1844 ff. 5. Vol.

P. Ph. Wolf, Allgemeine Geschichte der Jesuiten. Leipzig 1803. 4 Bände.

Aug. Theiner, Geschichte des Pontifikats Clemens XIV. Leipzig 1853. 2 Bände (mit Urkundenband der Epistolae und Brevia).

Die Aktenstücke über das vatikanische Konzil von 1870.

Es sei bekannt die ursprüngliche Stiftung des Ordens durch päpstliche Bulle „Regimini militantis ecclesiae" vom 27. September 1540, seine Unterordnung unter den Ordensgeneral in Rom, die Reihe seiner Gelübden und Grade, die Gliederung des Ordens in Provinzen, Kollegien, Profeßhäuser, die Abstufung der Mitglieder als Novizen, Lehrer, Scholaren, Koadjutoren und Professen.

Ebenso gehöre der Geschichte an der Einfluß des Ordens auf Kirche und Staat von seiner Gründung bis zu seiner Aufhebung durch päpstliches Breve, von seiner Wiederherstellung bis zu seiner heutigen Wirksamkeit.

Die Geschichte der großen Religionskämpfe und Religionskriege in der europäischen Welt, die Schicksale der großen Dynastien, insbesondere der Bourbonischen, die zahlreichen Austreibungen des Ordens aus Frankreich und anderen Ländern bekunden eine äußere, machtvolle Thätigkeit, welche ihres Gleichen in keiner andern Regular-Institution der Römischen Universalkirche habe.

Auch die Geschichte der Konzilien, des Tridentiner Konzils wie des Vatikanischen von 1870, mache den Eindruck, als ob die Macht des Ordens weiter reiche als die des Deutschen Episkopats insgesammt.

Man möge diese Thätigkeit bewundern oder fürchten: in jedem Falle stelle sie die mächtigste Organisation dieser Art in geschlossener, streng monarchischer Verfassung dar, — in einer Zentralisation, in welcher das heutige Deutsche Reich nur eine von zwanzig und mehr Provinzen darstelle.

Der Einwand, daß dem Jesuitenorden durch seine Regeln jede Thätigkeit in äußeren Staatsangelegenheiten untersagt sei, laufe auf einen Wortstreit hinaus; denn der Orden habe den Beruf der Kirche in den äußeren Angelegenheiten stets so weit aufgefaßt, daß er sich in den Kabineten der Monarchen, in den Ministerverwaltungen, wie an den leitenden Stellen der Kirchenregierungen stets inmitten der großen Streitfragen in Kirche und Staat befunden habe.

Diese Natur der Gesellschaft Jesu bestimme nothwendig eine positive Stellung der Staatsgewalt, die auch, soviel bekannt, in allen europäischen Staaten genommen sei. Das Deutsche Landesstaatsrecht habe die Zulassung dieses und der übrigen Verbindungen der Regulargeistlichkeit jederzeit zu dem landesherrlichen jus circa sacra und dem Oberaufsichtsrecht des Staates gerechnet. Das Preußische Landrecht stelle die „Aufnahme durch die Staatsgewalt" an die Spitze aller Bestimmungen über die geistlichen Gesellschaften. Die Gesetzgebungen Sachsens und der Süddeutschen Staaten haben das Staatshoheitsrecht in der nachdrücklichsten Weise bestätigt. Soviel bekannt, sei in den zu dem heutigen Deutschen Reich gehörigen Staaten nirgends durch eine Verordnung oder einen publizirten Erlaß der Orden zugelassen.

Wo er bestehe, beruhe er auf dem Titel des freien Vereinsrechts und der Selbstständigkeit jeder Religionsgesellschaft in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, — wobei eben die Vorfrage bleibe, ob diese Organisation in das Gebiet des freien Vereinsrechtes fällt, und ob sie die eigene Angelegenheit der Kirche bildet in dem Sinne, in welchem die Römisch-katholische Kirche zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunden bestand.

Die Preußische Staatsregierung sei bisher allerdings von der Grundidee des freien Vereinsrechtes ausgegangen, und von verschiedenen Parteistandpunkten aus habe man darin seiner Zeit die „einfache" Lösung der Frage durch ein „großes Prinzip" gesehen.

Allein der Verlauf und die heutige Gestalt der Frage werde allmälig die Ueberzeugung befestigen, daß jene einfache Lösung einer haltbaren Grundlage überhaupt entbehre.

Es sei thatsächlich unwahr, daß die Niederlassungen dieses Ordens eine bloße „Vereinigung von Privatindividuen" kraft des Vereinsrechts darstelle, etwa so wie sich Bonifacius-Vereine, Dombau-Vereine, Gustav-Adolfs-Vereine und andere Associationen der Wohlthätigkeit, Armenpflege u. a. mit konfessionellem Charakter gebildet haben.

Die historischen, durch Ordensgelübde verbundenen hierarchischen Institutionen der Clerici regulares seien etwas von jenen Associationen völlig Verschiedenes.

Ein Orden mit der Verfassung dieser Gesellschaft sei in der That kein Privatverein, keine Vergesellschaftung von „Preußen" zu erlaubten Zwecken, sondern es seien eidlich verpflichtete Mitglieder einer hierarchisch-organisirten Körperschaft, welche sich über das universale Gebiet der katholischen Kirche erstrecke und ihre Oberen im Auslande habe, deren Anweisungen zu befolgen sie sich eidlich verpflichten.

Ein solcher Orden sei keine „Vereinigung von Preußen" zu gesellschaftlichen Zwecken innerhalb des Staatsgebiets, — keine Vereinigung, sondern eine hierarchische, durch Gelübde gebundene Ordnung, — keine bloße Verbindung von Preußen, sondern von Mitgliedern der gesammten katholischen Welt, — nicht zu Zwecken, die innerhalb des Preußischen Staatsgebiets liegen, sondern zu allgemeinen Zwecken der universalen Kirche in ihrem äußeren Verhältnisse zu den Staaten der katholischen Welt.

Es sei eine Fiktion, die der Wirklichkeit widerspreche, wenn man die Stationen eines solchen Ordens als eine „Vereinigung von Individuen" ansehe: sie seien eben Glieder einer geschlossenen staatsartigen Organisation, welche den kirchlichen Universalstaat umfasse, in welchen Deutschland nur als Provinz eingereiht sei. Auch die Theilnehmer des Ordens selbst betrachten sich keineswegs als einzelne Individuen, sondern benennen sich, handeln und wirken als Glieder eines geschlossenen Körpers nach Anweisung ihrer Oberen.

Bei jeder anderen universitas ordinata mit staatlicher Formation würde man sofort anerkennen, daß ein solcher Organismus keinen bloßen „Verein von Individuen" darstelle.

Aus jener der Wahrheit widersprechenden Fiktion entstehe aber nothwendig eine Reihe rechtlicher Widersprüche.

Jene Stationen, die sich als „Vereine von Privatindividuen" einführen, nehmen alsbald eine Stellung ein, in welcher sie als Glieder der anerkannten Kirche die Anerkennung der Konzilien, des Papstes und der Bischöfe für ihre Wirksamkeit geltend machen.

Sie führen sich ein als „Vereine von Preußen" und benutzen in einem solidarischen Zusammenwirken mit anderen Verbindungen alle Mittel der modernen Assoziation, — Handwerker- und Arbeiterverbände, Kasino's und Männervereine, Flugschriften und Tageblätter: sie beanspruchen aber zugleich die Autorität der Kirche für ihre Gesammtthätigkeit.

Der Verein, der angeblich aus Privatindividuen sich gebildet hat, bestehe in der Wirklichkeit aus Männern, die, mit allen Privilegien der Säkular- und der Regular-Geistlichkeit ausgestattet, die höchste Autorität, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Römischen Kirche für sich anrufen.

Diese Unverletzlichkeit gebühre ohne Zweifel dem kirchlichen Oberhaupt, den Bischöfen, den Domkapiteln, der Pfarrgeistlichkeit — der Gesammtheit der Institutionen, welche Gegenstand der Konkordate, Staatsgrundgesetze und Verfassungsartikel zur Zeit ihrer Emanation gewesen sind. Aber man könne sie nicht zugestehen, Neubildungen, die entweder mehr oder weniger als jenes umfassen, — Neubildungen, die zugleich die ungebundene Bewegung der Privatassoziation und zugleich die Autorität der Gesammtkirche für sich beanspruchen.

Einer in dieser Weise begonnenen Partei-Organisation gegenüber erscheine das kirchliche und Privatleben Andersdenkender und anderer Bekenntnisse in der That schutz- und wehrlos.

Berufe man sich gegen sie auf die gesetzlichen Schranken, welche der Thätigkeit der anerkannten Kirche durch ihren Beruf, ihre Verfassung und ihr Verhältniß zum Staat gesetzt sind: so berufe sich jene Seite auf die Ungebundenheit des freien Vereinsrechts.

Berufe man sich auf die nothwendigen Schranken des freien Vereinsrechts: so rufe jene Seite der Selbstständigkeit, die Selbstverwaltung, die Autonomie und Heiligkeit der Kirche an.

Gegen eine solche doppelseitige Organisation sei der Einzelne ebenso machtlos, wie jede örtliche Gegenverbindung. Es sei deshalb unwahr, die Gegnerschaft dieser Vereine ebenfalls auf das freie Vereinsrecht zu verweisen.

Ebenso ohnmächtig seien dagegen andere Bekenntnisse, die nach ihrer Verfassung und ihren Glaubensgrundsätzen eine so centralisirte hierarchische Institution weder bilden können noch wollen.

Aber auch dem Staat fehle dagegen ebenso der Anhalt zu einer präventiven wie zu einer repressiven Thätigkeit. Daß die Mitglieder des Ordens in den Funktionen ihrer Seelsorge dem Diözesanbischof untergeordnet sind, treffe den Punkt nicht, um den es sich handle; denn die systematische Einwirkung der Ordensverbindung auf die einzelnen Glieder des Staats- und

des Kirchenregiments einerseits, die mittelbar von ihnen geleitete Thätigkeit der Vereine andererseits, entziehe sich der zusammenhängenden Kenntniß und Kontrole des Staats. Diese Art der Thätigkeit habe in der Geschichte der Orden stets gewaltet, und lasse sich doch nie durch juridische Beweise feststellen.

Jeder nicht zu dieser Parteiorganisation Gehörige stehe einer unsichtbaren Macht gegenüber, welche überall thätig, und doch nirgends in einem verantwortlichen Organ zu finden sei.

Eine solche Organisation enthalte eine Gefährdung des kirchlichen Friedens, die in einem paritätischen Staat mit gleichem Schutz und gleichem Recht anderer Bekenntnisse praktisch nicht zusammen bestehen könne. Eben deshalb dürfen paritätische Staaten sich nicht indifferent dagegen verhalten.

Ihre Zulassung müsse vielmehr als Recht des Staates festgehalten werden; denn nur unter dieser Bedingung seien die nothwendigen Garantieen einer Kenntniß, einer Kontrole und einer Einwirkung auf die Ordensthätigkeit möglich, welche der kirchliche Frieden bedinge.

Die Einreichung der Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse und die sonstige formale Kontrole des Polizeirechts gegen Privatvereine passe in keiner Weise auf Verbindungen, die mit dem Ordensgelübde, mit der Unverletzlichkeit des geistlichen Amtes, ihren Schwerpunkt außerhalb des Landes in fernstehenden Oberen habe.

Der Streit, ob der §. 128. des Strafgesetzbuchs in seiner heutigen Fassung unmittelbar den Jesuiten-Orden treffe, würde allerdings zu Zweifeln, weitläufigen Beweisaufnahmen und möglicherweise sehr verschiedenen Entscheidungen der Kreis- und Appellationsgerichte führen. Allein es handle sich hier nicht um eine Buchstabenauslegung, sondern es handle sich für den Gesetzgeber um die ratio legis, welche unzweifelhaft dahin gehe, daß alle Gesetze, welche jemals Beschränkungen des Vereinsrechts gewollt und formulirt haben, stets den Zweck vor Augen hatten, Organisationen dieser Art zu verhüten, die ihrem Wesen nach sich der Kontrole und Einwirkung der Staatsgewalt entziehen. Die in den Motiven des Württembergischen Gesetzes von 1862 angeführten Gründe (oben Seite 273) können dafür eine allgemeine Gültigkeit beanspruchen.

In keinem Falle aber sei die ungleiche Behandlung dieser Frage in den Deutschen Einzelstaaten länger aufrecht zu erhalten.

Die Einzelstaaten stehen durchweg einer solidarischen Organisation gegenüber, welche sich über die Schranken der kleineren und größeren Gebiete längst hinwegsetze. Die Passivität der Preußischen Verwaltung habe nur die Folge gehabt, daß das thatsächliche und rechtliche Verhältniß der Orden überall gleich angesehen werde. Die Petitionen aus Bayern, Württemberg und Baden zu Gunsten des Jesuiten-Ordens ignoriren die dort bestehenden Landesgesetze so vollständig, als ob Gesetze der Art nie ergangen, als ob der in Preußen thatsächlich bestehende Zustand vielmehr das „verfassungsmäßige Recht der katholischen Kirche" in ganz Deutschland sei. Die Solidarität dieser Organisation mache sich so lebhaft geltend, daß jeder Versuch zur Beschränkung der Ordensthätigkeit bereits in allen Theilen des Reichs als ein Angriff gegen die katholische Kirche selbst" behandelt werde, und wenige Wochen genügen, um durch eine gleichmäßige Agitation Hunderttausende von Unterschriften zum Schutz der angeblich angegriffenen „Kirche" aufzubringen.

Das in dieser Lage Nothwendige sei die Herstellung der Autorität des Staates und der Staatsgesetze nach einheitlichen Grundsätzen gegenüber den solidarischen Ansprüchen von der anderen Seite.

Allerdings sei solchen Zuständen nicht durch bloße Polizei-Verbote zu helfen, sondern durch zusammenhängende Maßregeln der Gesetzgebung und der Regierungen innerhalb ihrer Kompetenz.

Zunächst sei die Vorlegung sämmtlicher Petitionen an die verbündeten Regierungen schon dadurch motivirt, daß diese Vorlegung am besten geeignet sein, den Staatsregierungen zu zeigen, in wie weitem Maße, trotz bestehender Gesetze, die öffentliche Thätigkeit der Orden sich festgesetzt und von der Bevölkerung bereits als integrirender Theil der Kirche angesehen werde.

Es ergebe sich daraus

1) Die Nothwendigkeit eines gleichmäßigen Verhaltens der Staatsregierungen bei der Aufnahme der Orden und der dabei zu fordernden Garantieen. Unverkennbar seien dabei die Unterschiede zwischen Orden und Kongregationen von Männern und Frauen, — Unterschiede zwischen Ordenszwecken der Erziehung, Krankenpflege, Kontemplation oder kirchlicher Propaganda, — Unterschiede zwischen den Orden je nach ihrer Tendenz zur Einwirkung auf die äußeren Verhältnisse, — auch Unterschiede in der Zulassung von Missionen und Hülfsfunktionen der Seelsorge nach Bedürfniß. Es sei daher nicht ausführbar, mit allgemeinen Verbotsgesetzen einzuschreiten, noch überhaupt in formulirten Sätzen von Seiten des Reichstages legislatorische Vorschläge zu machen. Vielmehr werden die Landesregierungen durch verfassungsmäßige Maßregeln, durch die Landesgesetzgebung, und nach Bedürfniß durch Reichsgesetze, eine gleichmäßige Ordnung, soweit sie nöthig und ausführbar ist, zu vereinbaren veranlaßt und im Stande sein.

Die zahlreichen Punkte der Berührung und Reibung zwischen Kirche und Staat und zwischen den Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse unter sich, haben sich inzwischen durch die kirchliche Parteiorganisation so gehäuft, daß die Ehe- und Schulgesetzgebung, eine geordnete Behandlung der Religionsbeschwerden, eine Entscheidung über die streitigen Grenzen zwischen Kirche und Staat durch eine geordnete Rechtsprechung — insbesondere auch ein Schutz gegen die beginnende Bedrückung Andersgläubiger durch Exkommunikationen —, gemeinsame Maßregeln bedingen werden.

Möge man nun aber die Ziele der staatskirchlichen Reformen noch so weit und so hoch stellen, so sei jedenfalls an einem bestimmten Punkte zu beginnen. Als solcher trete aber als Folge eines langjährigen laissez-aller die gleichmäßige Regelung des kirchlichen Ordenswesens in den Vordergrund.

2. Jede Maßregel dieser Richtung werde sich aber als unwirksam erweisen, so lange die bisherige Ohnmacht des Staates dauere, seinen Geboten Folge zu verschaffen. Der unzweideutigste gesetzliche Vorbehalt der Staatszulassung aller kirchlichen Orden zeige sich in Bayern, Württemberg und Baden fast ebenso unwirksam, wie das durchweg streitige Verhältniß des Staats in Preußen. Alle dem Staate vorbehaltenen Rechte erweisen sich illusorisch, wenn dem Staate die Mittel versagt werden, seine Gebote zu erzwingen. Es fehle den darüber erlassenen Gesetzen die Strafsanktion. Man sei in früherer Zeit von der Meinung ausgegangen, daß die ungemessenen Befugnisse der Verwaltung und der Polizei zur Ausführung solcher Gesetze genügen. Habe nun aber mit dem „Polizeistaat" die Anwendung der unbeschränkten Polizei-Gewalten aufgehört, so sei es nöthig, dem Staat die gemessene Gewalt durch Strafsanktion zu gewähren, ohne welche jedes Gesetz unwirksam bleiben müsse. Diese Strafsanktion liege aber innerhalb der eigensten Kompetenz des Reichs, sowohl vom Standpunkt des Strafrechts wie vom Standpunkt des Vereinswesens.

Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die oben sub B. gestellten Anträge.

C.

Von einer dritten Seite wurde diesen Vorschlägen ein modifizirter Antrag entgegengestellt:

Antrag C.

Der Reichstag wolle beschließen: Sämmtliche Petitionen der Staats-Regierung zu überweisen mit der Aufforderung:

1) darauf hinzuwirken, daß gegenüber den für das Reich und seine Angehörigen durch den Bestand und die Wirksamkeit religiöser Orden und Genossenschaften erwachsenden Gefahren die bestehenden Gesetze mit Energie gehandhabt werden;
2) ohne Verzug einen Zustand des öffentlichen Rechtes anzubahnen, — in gemäß dessen zur Sicherung des Reiches und seiner Angehörigen, — und insbesondere der konfessionellen Parität, sowie des religiösen Friedens:

die rechtliche Stellung der religiösen Orden und Genossenschaften geregelt und die Rechte der Staatsbürger gegen Eingriffe der geistlichen Gewalt geschützt werden.

In der Begründung gehen die Antragsteller gleichfalls davon aus, daß der vorhandene Zustand eine bedenkliche Gefährdung des konfessionellen Friedens darthue, der namentlich in den letzten zwei Jahren in beunruhigender Weise hervorgetreten sei. Wenn auch ein wirklicher Nothstand, welcher einen Eingriff durch Verbotsgesetze rechtfertige, nicht erwiesen sei, so müsse doch die von dem Jesuitenorden dem Reiche drohende Gefahr anerkannt werden, und damit ein dringendes Bedürfniß einer Regelung des Ordenswesens überhaupt. Es handle sich dabei nicht um Feststellung von einzelnen Thatsachen über deren Gefährlichkeit, um Begründung und Beweisung gerichtlicher Anklagen, sondern um eine präventive Thätigkeit zur Abwehr größerer Gefahren. Soweit die Kompetenz des Reiches dafür noch nicht begründet sei, erscheine es den Antragstellern wünschenswerth, solche zu begründen.

Dagegen tragen die Antragsteller Bedenken, schon jetzt ein Verbotsgesetz auszusprechen und dies insbesondere auf den Jesuitenorden zu richten, da die Frage in dieser Beziehung noch nicht spruchreif erscheine. Man werde sich immer nur schwer zu Verbotsbestimmungen dieser Art entschließen, die von katholischen Glaubensgenossen überhaupt immerhin als eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit der katholischen Kirche aufgefaßt werden würde.

Bei der weiteren Diskussion dieser Anträge betheiligten sich außer den Antragstellern noch andere Mitglieder mit Gesichtspunkten, welche zum Theil über die von den Antragstellern geltend gemachten hinausgingen.

Es wurde von einer Seite hervorgehoben die Staats- und Kulturgefährlichkeit des Jesuitenordens überhaupt. Jedes Mitglied des Reichstages müsse sich darüber klar sein, ob es für oder gegen den Orden sein wolle. Die Jesuiten haben die Herrschaft im Kirchenregiment erworben; aber dennoch seien sie von der Kirche als solche zu trennen. Es sei den Mitgliedern des Ordens nicht persönliche Schlechtigkeit vorzuwerfen, wohl aber sei es das Prinzip des Jesuitismus, welches man angreifen und treffen müsse. Der Orden sei staatsgefährlich, weil er unbedingte Unterordnung des Staats unter die Kirche erstrebe, und der Kirche Rechte vindicire, die wie die Grundsätze des Syllabus mit dem Bestehen der heutigen Staaten unvereinbar seien. Die Jesuiten seien reichsgefährlich, weil sie das Deutsche Reich mit glühendem Haß verfolgen, die freiheitliche Entwickelung desselben entstellen und verleumden, nach Ausweis der Civiltà catholica und anderer Schriften. Der Orden sei kulturgefährlich nach Ausweis des Syllabus, der Encyclika, verschiedener Bullen und Schriften. Nebensächlich sei die Störung des konfessionellen Friedens durch ihre Propaganda gegen den Protestantismus. Der Haß der Alt- und Neukatholiken unter sich beweise aber, wie nothwendig eine Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse von Staatswegen überhaupt sei. Die Lehre und Moral der Jesuiten gefährde ferner auch die Sittlichkeit des Volks. 167 ihrer Moralgrundsätze seien von den Päpsten selbst successive verurtheilt worden, und ähnliche Lehren würden noch immer vorgetragen. Die Lage des Kampfes gegen die Jesuiten sei insofern ungleich, da die Katholiken zwar für die Freiheit der Jesuiten kämpfen, dagegen die Gleichberechtigung anderer Konfessionen, der freien Gemeinden, sowie die Freigabe der Schule bekämpften. Nicht die Initiative der Regierungen, sondern die des Reichstages müsse hier helfen. Eine bloße Anwendung des §. 128. des Straf-Gesetzbuches würde nur zu widersprechenden Urtheilen verschieden besetzter Gerichte führen. Die Gesetzgebung müsse vielmehr durchgreifen und dem Norden Deutschlands die in Süddeutschland geltenden Gesetze gleichmäßig bringen. Der Antrag B. enthalte das Allermindeste, was zu diesem Zwecke geschehen müsse.

Von einem andern Mitgliede wurde hervorgehoben, daß die Bedrohung des konfessionellen Friedens durch die Jesuiten eine offenkundige Thatsache sei, besonders seitdem durch das vatikanische Konzil die Unfehlbarkeit des Papstes und seine unmittelbare Obergewalt über die Bischöfe feierlich sanktionirt worden. Der Jesuitenorden lehre, daß auch der ganze Syllabus ex cathedra gesprochen sei, daß also auch die Existenz jedes anderen als des katholischen Glaubens für den Katholiken unerträglich sei. Eben deshalb seien in Baden die Katholiken noch eifriger für die Abwehr der Jesuiten als der protestantische Theil der Bevölkerung, obwohl denn auch dieser wohl berechtigt sei, sich der fortschreitenden Herrschaft der Jesuiten zu erwehren.

Von anderer Seite wurde dagegen erwidert: der Preußische Staat habe die Jesuiten zwar nicht aufgenommen, aber er habe seiner Zeit den Orden überkommen mit inkorporirten Gebieten, in denen sie früher rezipirt waren. Die Jesuiten in ihren jetzigen Niederlassungen verlangen keine Korporationsrechte, sondern das einfache Recht der Staatsbürger auf freie Vereinigung. Die ganze Bewegung gegen den Jesuitismus sei von einem bestimmten Punkte aus angeregt und bestellt worden. Die Jesuiten besitzen keine Privilegien; höchstens haben sie das Privileg, verhaßt zu sein. Sie seien zwar exempt, aber sie dürfen nicht die Messe und Sakramente verwalten ohne Zustimmung des Bischofs aus eigener Autorität oder aus apostolischer Delegation, und der Bischof habe das Recht des Einschreitens gegen Ueberschreitungen. Die Jesuiten seien ein religiöser Verein von Priestern, der auf Staatsgesetzen beruhe, — der allerdings da nicht existire, wo sie verboten sind, der aber als ein rechtmäßiger Verein arbeite, wo man ihn dulde. Bis jetzt bestehen in Deutschland nur 14 Stationen des Ordens und die Vorstellungen von den gewaltigen Geldmitteln, über die sie verfügen, sei unbegründet. Die Jesuiten seien nicht in der Lage, durch Geschäftsspekulationen Geld zu erwerben, und ob ihr schönes Besitzthum Maria-Laach schon bezahlt sei, bleibe fraglich. Auch die Opferwilligkeit der katholischen Bevölkerung werde überschätzt, zumal er der ärmere Theil des Deutschen Volkes sei. Die Zahl von zweihundert Jesuiten gegen mindestens vierzehntausend Weltpriester in Deutschland sei verschwindend klein. — Auch der Einfluß der Jesuiten in Rom sei nicht so bedeutend, wie behauptet werde. Der Papst selbst habe wiederholt ausgesprochen, daß seine Beschlüsse nicht durch

die Jesuiten bestimmt seien. Die Wirksamkeit der Jesuiten bestehe in der Aushülfe der Seelsorge unter Aufsicht der Bischöfe und Pfarrer und in der Beschäftigung mit wissenschaftlichen Arbeiten. Ihr Kommentar zum Syllabus gebe Veranlassung zu manchem Widerspruch; dieser Kommentar gehöre aber noch nicht zur katholischen Glaubenslehre. Ihre sittliche Führung sei untadelhaft. Redner selbst bediene sich als Professor der Moral seit achtzehn Jahren des Buches von Gury und mache sich anheischig, zu beweisen, daß nicht eine einzige anstößige Lehre darin sei. Ein Buch, welches in Rom gedruckt, von so viel Bischöfen approbirt und dann von Laien und Protestanten interpretirt worden, könne dergleichen Anstöße unmöglich darbieten. Ein Morallehrbuch derart sei kein Erbauungsbuch, sondern eine Anleitung zur Behandlung der Pönitenten. Von konfessionellem Unfrieden durch die Jesuiten sei nichts nachweislich, am wenigsten bei den Jesuitenmissionen, denen alle amtlichen Zeugnisse der Preußischen Behörden das gerade Gegentheil bezeugen. Von einer Polemik gegen die Protestanten, von einer Ausrottung derselben mit Stumpf und Stiel sei keine Rede. Wenn früher die religiösen Streitigkeiten zu blutigen Kämpfen geführt haben, so seien die Jesuiten nicht so sehr die Anstifter, als die Opfer derselben gewesen. Ihre Herrschsucht bestehe nur in der Macht, welche die Verkündung des göttlichen Wortes übe.

Bei der Debatte über die Differenzpunkte zwischen dem Antrag B. und C. wurde von dem Antragsteller ad B. hervorgehoben:

Es sei kein prinzipieller Unterschied in beiden Anträgen; nur wolle der Antrag C. den Erlaß eines Verbotsgesetzes vermeiden. Allein ohne ein solches Verbotsgesetz erscheine jeder Versuch, der schrankenlosen Ausdehnung des Ordenswesens entgegenzutreten, vergeblich. Es sei alter Grundsatz des Landesstaatsrechts, daß die regularen Orden nur mit Staatsgenehmigung zuzulassen, die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes sei zugleich eine unabweisbare Pflicht des Staates, denn ohne Schranken in dieser Richtung sei kirchlicher Friede und kirchliche Parität nie zu erhalten. Erkenne man dies Recht des Staates im Ernst an, so dürfe man ihm auch die nothwendigen Mittel nicht verweigern, und den Staat nicht auf bloße Polizeimaßregeln verweisen. Die Fassung des Verbotsgesetzes werde sich an die bestehenden Gesetze in den Süddeutschen Staaten und das Preußische Landrecht II. 11. §. 939. anschließen und die eigenmächtige Uebertretung derselben mit Strafe bedrohen müssen. Preußen insbesondere werde sich endlich von der Nothwendigkeit überzeugen, gleichmäßige Grundsätze mit den verbündeten Regierungen anzunehmen, damit die öffentliche Thätigkeit von Ordensmitgliedern in ihrer Eigenschaft als Ordensglieder, (event. auch ihre Thätigkeit in öffentlichen Lehranstalten) wieder von ausdrücklicher Staatsgenehmigung abhängig zu erklären und die eigenmächtige Uebertretung dieses Gebotes unter Strafe zu stellen.*)

Eben deshalb lasse sich ein formulirter Gesetzentwurf aus der Initiative des Reichstages nicht wohl einbringen, da die vorhandenen Grundsätze zwar in gleicher Richtung, aber doch auch mit Abweichungen unter sich die Grenzen der Staatsgewalt ziehen. Ein so erlassenes Gesetz strafe die eigenmächtige Auflehnung gegen ein Staatshoheitsrecht und stehe auf der Linie anderer Gesetze zum Schutze der Staatsgewalt in ihren verfassungsmäßigen Befugnissen (D. Strafgesetzbuch II. Abschnitt VII.).

Es sei ein Mißverständniß, ein solches Gesetz ein „Ausnahmegesetz" oder ein allgemeines Polizeiverbot zu nennen. Ein solches Gesetz habe weder die Freizügigkeit, noch das Indigenat, noch eine Beschränkung des Aufenthaltes der Inländer zum Gegenstand, sondern nur den Schutz des Rechtes der Staatsgewalt, über die Zulassung oder Nichtzulassung der Orden selbstständig zu befinden. Wolle man dem Staat diese Befugniß verweigern, so gebe man ihm Rechte dem Namen nach, verweigere ihm aber die Sache.

Die Aufrechterhaltung des kirchlichen Friedens sei das von allen Seiten erstrebte Ziel; dieser Friede werde aber nicht durch Schlagworte und Versicherungen gegenseitiger christlicher Liebe zu erhalten sein, sondern nur durch die Wiederherstellung des tiefererschütterten Ansehens der Staatsgewalt in Ausübung ihrer zur Erhaltung der kirchlichen Gleichheit und des kirchlichen Friedens nothwendigen Rechte.

Bei der schließlichen Abstimmung über die gestellten Anträge wurde bei Anwesenheit der sämmtlichen 28 Mitglieder der Kommission der sub A. gestellte Antrag auf motivirte Tagesordnung (Seite 37) mit allen gegen sieben Stimmen abgelehnt.

Ebenso der dazu gestellte Eventualantrag AA. (Seite 38) mit allen gegen fünf Stimmen.

Desgleichen der Antrag C. (Seite 47) mit allen gegen sechs Stimmen abgelehnt.

Dagegen erhielt der sub B. gestellte Antrag (S. 41) die Majorität der Kommission, und zwar:

der Eingang und Antrag 1 mit 24 Stimmen,
der Antrag 2 mit 16 Stimmen.

Die Kommission stellt demgemäß den Antrag:

Der Deutsche Reichstag wolle beschließen: die sämmtlichen oben bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, aus dem Inhalt derselben es zur Kenntniß der verbündeten Regierungen zu bringen, in wie weitem Maße der Orden Jesu und die von ihm geleiteten Einrichtungen und Vereine auf dem Boden des freien Vereinsrechts ihre Thätigkeit innerhalb des Deutschen Reiches entwickelt haben, sowie mit der Aufforderung,

I. die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen in Betreff der Zulassung religiöser Orden, in Betreff der Erhaltung des Friedens, der Glaubensbekenntnisse unter sich und gegen die Verkümmerung staatsbürgerlicher Rechte durch die geistliche Gewalt; insbesondere aber

---

*) Preußen: Als geistliche Gesellschaften bestehen nur die vom Staat aufgenommenen Klöster und Orden. A.-L.-R. I. 11. §. 939.

Bayern: Die Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute und die Bestimmung ihrer Gelübde findet nur mit Genehmigung der Staatsgewalt und nach Maßgabe der darüber erlassenen Verordnungen statt.

Württemberg: Geistliche Orden und Kongregationen können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung, — Jesuiten und die ihnen verwandten Orden und Kongregationen**) nur durch Gesetz — zugelassen werden, und zwar widerruflich.

Baden: Kein religiöser Orden kann ohne Genehmigung der Staatsregierung eingeführt und keine neue Anstalt eines eingeführten Ordens ohne diese Genehmigung errichtet werden.

Sachsen: Jesuiten und andere geistliche Orden dürfen nicht im Lande aufgenommen werden.

Strafsanktion. Die Uebertretung dieser Gesetze durch die eigenmächtige Niederlassung und Wirksamkeit eines Mitglieds als Ordensmitglied wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

**) Der neuere Sprachgebrauch der Preußischen Regierung bezeichnet alle Verbindungen dieser Art als Kongregationen, — die Bezeichnung eines „Ordens" ist der Gesellschaft Jesu niema's durch die Autorität der Kirche beigelegt worden.

II. womöglich noch in dieser Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Kongregationen ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt wird.

Schließlich wurde der Wunsch ausgesprochen, so weit es ausführbar, in dem Bericht an den Reichstag eine solche Uebersicht der Masse von Petitionen zu geben, daß daraus eine ungefähre Statistik zu bilden sei.

Berlin, den 10. Mai 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Moufang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Nr. 65.

Berlin, den 9. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf einer Seemanns-Ordnung und eines Gesetzes über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

I.

Seemannsordnung.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrteischiffe (Gesetz vom 25. Oktober 1867, §. 1., Bundesgesetzblatt S. 35) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

§. 2.

Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffskapitain), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

§. 3.

Zur „Schiffsmannschaft" („Mannschaft") werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht in Ansehung der Bestimmungen des III. Abschnitts durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetze in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Rheder angenommen worden sind.

§. 4.

Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs.

Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen.

Zweiter Abschnitt.

Seefahrtsbücher und Musterung.

§. 5.

Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einem Seemannsamte ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so hat er sich auch über seine Militärverhältnisse, sowie, wenn er noch der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten auszuweisen.

§. 6.

Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§. 5.) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigefügt ist, als ein für allemal ertheilt. Kraft derselben wird, wer das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem selbstständigen Großjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluß von Heuerverträgen und die aus denselben hervorgehenden Rechte und Pflichten handelt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7.

Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuch vermerkt.

Wird ein unverschuldeter Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§. 8.

Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuchs angemustert ist, darf nicht von Neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§. 21., 23.) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamts ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

§. 9.

Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuches bestimmt der Bundesrath. Die Ausfertigung selbst erfolgt kosten- und stempelfrei.

Das Seefahrtsbuch muß über die Militärverhältnisse des Inhabers (§. 5.) Auskunft geben.

§. 10.

Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Nachmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§. 11. bis 23.) zu veranlassen.

Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinderniß entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

§. 11.

Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit der Schiffsmannschaft geschlossenen Heuervertrages vor einem Seemannsamt. Sie muß für die innerhalb des Bundesgebiets liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise vor demjenigen Seemannsamt, in dessen Bereiche das Schiff liegt, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

§. 12.

Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt

als Musterrolle ausgefertigt. Dieselbe muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffs, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt.

§. 13.

Der Hafen, in welchem die Musterrolle ausgefertigt ist, gilt als Musterungshafen im Sinne dieses Gesetzes.

§. 14.

Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Nachmusterung in der Musterrolle zu vermerken.

§. 15.

Bei jeder innerhalb des Bundesgebiets erfolgenden Anmusterung oder Nachmusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepaß dient. Außerhalb des Bundesgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zwecke vorgelegt wird.

Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

§. 16.

Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

§. 17.

Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniß ausscheidenden Mannschaft. Sie muß, sobald das Dienstverhältniß beendigt ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffs vor demjenigen Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§. 18.

Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugniß zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden.

§. 19.

Die Bescheinigung und das Zeugniß (§. 18.) werden von dem Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§. 20.

Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses (§. 18.), oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des Letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

§. 21.

Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmannes und in der Musterrolle vermerkt.

§. 22.

Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§. 12.) sich bezieht, dem Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern. Letzteres übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Musterungshafens.

§. 23.

Wenn der Bestand der Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§. 10.) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.

§. 24.

Die Bestimmung über die für die Musterungsverhandlungen einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten bleibt dem Bundesrath mit der Maßgabe vorbehalten, daß die Kosten zu einem Drittheile dem Schiffsmann, zu zwei Drittheilen dem Rheder zur Last fallen.

Bis zur Erledigung dieses Vorbehalts steht die Bestimmung den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

Dritter Abschnitt.

Vertragsverhältniß.

§. 25.

Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt.

§. 26.

Wenn bei dem Abschluß des Heuervertrages die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemannsamt des Musterungshafens für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

§. 27.

Wenn sich Jemand verheuert, obwohl er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so findet ein Anspruch auf Erfüllung nur aus dem zuerst geschlossenen Vertrage statt.

§. 28.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

§. 29.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§. 30.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§. 31.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffs und in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubniß des Schiffers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor 8 Uhr Abends zurückkehren.

§. 32.

Zur Leistung von Wachdiensten auf dem Schiffe ist der Schiffsmann den Anordnungen des Schiffers gemäß jeder Zeit, sowohl auf der Reise wie im Hafen, verpflichtet. Der nicht dienstthuenden Wache muß auf der Reise eine Ruhe von zwei Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags bewilligt werden, sofern eine dringende Arbeit nicht die Bewilligung hindert.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich beim Laden, Stauen und Löschen zu arbeiten.

§. 33.

Bei Seegefahr, besonders bei der Besorgniß eines Schiffbruchs, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Passagiere und ihrer Reise-Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen, und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Beköstigung Hülfe zu leisten.

§. 34.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag in Folge eines Verlustes des Schiffs beendigt ist (§. 56.).

§. 35.

Wird nach Antritt der Reise entdeckt, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern.

Macht der Schiffer von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung, sobald es geschehen kann, dem Betheiligten bekannt zu machen und in das Schiffsjournal einzutragen. Vor der Bekanntmachung und der Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

§. 36.

Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkte der Anmusterung an zu zahlen.

§. 37.

Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theil entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§. 67.) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 38.

Ob und inwieweit vor dem Antritt der Reise Vorschußzahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Musterungshafens.

§. 39.

Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, nach Wahl derselben entweder baar oder mittelst einer auf den Rheder ausgestellten, auf Sicht zahlbaren Anweisung geleistet werden.

§. 40.

Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuß- und Abschlagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittiren. Auch hat der Schiffer jedem Schiffsmann, der es verlangt, noch ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen.

§. 41.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, so sind, falls nicht ein Anderes bedungen ist, die dadurch ersparten Heuerbeträge unter die verbleibenden Schiffsleute nach Verhältniß ihrer Heuer zu vertheilen. Ein Anspruch auf die Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Effekten des entwichenen Schiffsmanns nicht an Bord zurückgeblieben sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, so muß der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsleute ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

§. 42.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung wird wie folgt bestimmt:

1) der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer der Leichtmatrosen, und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen ein;
2) der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;
3) für die übrige Mannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Heuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrages.

§. 43.

Die aus dem Heuervertrage herrührenden Forderungen eines Schiffsmannes, welcher auf einem als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden hat, werden fällig mit Ablauf der in den Artikeln 866. und 867. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs festgestellten Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältniß gilt sodann, sofern ein anderer Zeitpunkt der Beendigung nicht nachgewiesen wird, einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.

Der Betrag der Forderungen ist dem Seemannsamt des Musterungshafens zu übergeben, welches die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln hat.

§. 44.

Dem Schiffsmann gebührt Beköstigung für Rechnung des Schiffs von dem Zeitpunkt des Dienstantritts an. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden und nichts davon veräußern, vergeuden oder sonst bei Seite bringen.

§. 45.

Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffs Anspruch auf einen, ihrer Zahl und der Größe des Schiffs entsprechenden, nur für sie und ihre Effekten bestimmten wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum.

Kann dem Schiffsmann in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§. 46.

Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§. 44.), die Größe und die Einrichtung des Logisraumes (§. 45.) und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel bestimmen sich im Zweifel nach dem örtlichen Rechte des Heimathshafens.

Der Erlaß näherer Bestimmungen steht den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

§. 47.

Findet der Schiffer bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen eingetretener Unfälle eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke nöthig, so muß der Schiffsmann sich solchen Anordnungen unterwerfen.

Der Schiffer hat im Schiffsjournal zu bemerken, wann,

aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.

Wenn dies versäumt ist oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt erweisen, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, nach freiem Ermessen.

§. 48.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder nach dem Musterungshafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Musterungshafen zurückkehrt, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen (§§. 65., 66.) oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.

§. 49.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;
wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

§. 50.

Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die §§. 48. und 49. keine Anwendung.

§. 51.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (§. 67.) zu zahlen und die Bestattungskosten zu tragen.

Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

§. 52.

Ueber jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muß vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden. Die Urkunde muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Geburts- oder Wohnort und Alter des Verstorbenen, sowie die muthmaßliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu vollziehen.

Soweit der Nachlaß des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlaßgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, sowie der etwaige Heuerrückstand sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamt, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Uebergabe bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

Durch die Vorschriften des ersten und dritten Absatzes werden die auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze nicht berührt.

§. 53.

Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist der Steuermann verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlaß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§. 52.) zu sorgen.

§. 54.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Unter Rückreise im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach dem Musterungshafen zu verstehen. Wenn jedoch das Schiff von einem nichteuropäischen Hafen oder von einem Hafen des Schwarzen oder des Azowschen Meeres kommt und der Musterungshafen ein Deutscher Hafen ist, so gilt auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen als Rückreise, falls der Schiffer alsbald nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber für beendigt erklärt:

1) die Reise nach jedem anderen Deutschen Hafen,
2) die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Kanals oder Großbritanniens,
3) sofern der Musterungshafen an der Ostsee liegt, auch die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Sundes oder des Kattegats.

Endet die Rückreise nicht in dem Musterungshafen, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

§. 55.

Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

§. 56.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt;
wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444. des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird;
wenn es geraubt wird;
wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§. 67.), sondern auch freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach dem Musterungshafen oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

§. 57.

Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;
2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei sich schuldig macht;
3) wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Fälschung, oder einer nach dem Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht;
4) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte

Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;

5) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlassung, sowie der Grund derselben muß, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmann angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2, 3, 4 in das Schiffsjournal eingetragen werden.

§. 58.

Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 des §. 57. nicht mehr als die verdiente Heuer (§. 67.), in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach dem Musterungshafen oder nach der Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

§. 59.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den in dem §. 57. erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach dem Musterungshafen oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung. Auch erhält er außer der verdienten Heuer (§. 67.) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen (§. 71.) oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

§. 60.

Wenn die Vorschrift am Schluß des vorstehenden Paragraphen Anwendung findet, und der Schiffsmann nach Beendigung der Reise in einem Deutschen Hafen entlassen worden wäre, so wird, um die ihm außer der verdienten Heuer gebührende Heuer zu bestimmen, die Dauer der Reise eines Segelschiffs gerechnet:

von Häfen:	nach Häfen der Nordsee.	nach Häfen der Ostsee.
	Monaten	
1) der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und des Englischen Kanals zu	1	1½
2) der Ostsee und der angrenzenden Gewässer zu	1½	1
3) in Europa außerhalb des Englischen Kanals und bis zur Straße von Gibraltar mit Einschluß der Azoren, sowie der Nordsee über den 61. Grad nördlicher Breite hinaus und außerhalb der Nordsee bis zum Nordkap einschließlich zu .	1½	2
4) des Mittelmeeres, des Schwarzen und Azowschen Meeres zu	2	2
5) in Europa, östlich des Nordkaps zu . .	2	2
6) der Ostküste Amerikas von Quebeck bis Rio de Janeiro einschließlich zu . . .	2	2½
7) südlich von Rio de Janeiro bis Kap Horn einschließlich zu	2½	3
8) der Westküste Amerikas von Kap Horn bis Panama einschließlich zu	3½	4
9) der Westküste von Afrika nördlich vom Aequator einschließlich der Kanarischen und der Kapverdischen Inseln zu . .	2	2½
10) südlich vom Aequator bis zum Kap der guten Hoffnung einschließlich zu . . .	2¾	2¾
11) jenseits des Kap der guten Hoffnung, diesseits des Kap Komorin mit Einschluß des Rothen Meeres und des Persischen Golfs zu	3½	4
12) von den sonstigen, vorstehend nicht mit einbegriffenen Häfen zu	4	4

§. 61.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1) wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch grobe Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank, schuldig macht;
2) wenn das Schiff die Flagge wechselt;
3) wenn nach Beendigung der Ausreisen eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§ 71.) oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet, verflossen sind.

Der Wechsel des Rheders oder Schiffers giebt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§. 62.

In dem Falle des §. 61. Ziffer 3 kann die Entlassung nicht gefordert werden:

1) wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen;
2) sobald die Rückreise angeordnet ist.

§. 63.

Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des §. 61. dieselben Ansprüche, welche für den Fall des §. 59. bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3 gebührt ihm nicht mehr, als die verdiente Heuer (§. 67.).

§. 64.

Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des Seemannsamts (§. 105.) den Dienst verlassen.

§. 65.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

§. 66.

Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamts ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Musterungshafen oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht, letzterenfalls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§. 65.) bis zum Musterungshafen.

Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem Deutschen Schiffe gleichgeachtet.

§. 67.

In den Fällen der §§. 37., 51., 56., 58., 59. und 63. wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen, für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der in den §§. 59. und 60. erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung des Schiffs in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.

§. 68.

Der Schiffsmann, welcher entweicht und nicht vor Abgang des Schiffes zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt oder zwangsweise zurückgebracht wird, verliert den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer. Seine Effekten verfallen dem Schiffe.

§. 69.

Der Rheder haftet für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Artikels 453. des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches.

§. 70.

Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

§. 71.

In den Fällen der §§. 59. und 61. sind den europäischen Häfen die nicht europäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres gleichzustellen.

§. 72.

Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamts zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Die Bestimmungen des §. 103. werden hierdurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt.

Disziplinar-Bestimmungen.

§. 73.

Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

Dieselbe beginnt mit dem Antritt des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung.

§. 74.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen Jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten.

Dem Schiffer, den Schiffsoffizieren und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 75.

Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzutheilen, was ihm über irgend eine den Schiffsdienst betreffende Angelegenheit, insbesondere über eine beabsichtigte, versuchte oder vollführte Entweichung bekannt ist.

§. 76.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

§. 77.

Die Bestimmungen des §. 76. finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubniß des Schiffers Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Tabak, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke und Tabak verfallen dem Schiffe.

§. 78.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 76. und 77. getroffenen Anordnungen des Schiffers sind, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

§. 79.

Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effekten der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

§. 80.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effekten eines Schiffsmannes, welchen er der Absicht der Entweichung für verdächtig hält, zur Verhütung derselben bis zur Abreise des Schiffs in Verwahrung zu nehmen.

§. 81.

Der Schiffer ist befugt, Dienstvergehen des Schiffsmannes mit Geldbuße bis zum Betrage einer Monatsheuer zu bestrafen.

Als Dienstvergehen werden insbesondere angesehen:

Nachlässigkeit im Dienste, namentlich im Wachdienste, sowie wiederholte Fahrlässigkeit beim Steuern;

Ungehorsam gegen Vorgesetzte;

ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;

Verlassen des Schiffs ohne Erlaubniß oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;

Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffs und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniß;

eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;

wiederholte Trunkenheit;

Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder bei Seite bringen von Proviant.

Unter welchen Voraussetzungen das Verhalten des Schiffsmannes auch noch in anderen Fällen die Annahme und Ahndung eines Dienstvergehens begründet, hat der Schiffer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und insbesondere des IV. Abschnitts pflichtmäßig zu ermessen.

Dienstvergehen der Schiffsoffiziere kann der Schiffer mit einer Geldbuße bis zum Betrage einer zweimonatlichen Heuer ahnden.

Schiffsjungen, sofern dieselben das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, sind der väterlichen Zucht des Schiffers unterworfen.

§. 82.

Vor Verhängung einer den Betrag einer halben Monatsheuer übersteigenden Geldbuße hat der Schiffer Schiffsoffiziere anzuhören, welche bei dem zu ahndenden Dienstvergehen nicht betheiligt sind.

Jede verhängte Disziplinarstrafe ist, sobald es geschehen kann, mit Angabe der Veranlassung in das Schiffsjournal einzutragen und zur Kenntniß des Bestraften zu bringen. Eine Geldbuße, deren Eintragung unterblieben ist, darf nicht vollstreckt werden.

§. 83.

Bei der Abmusterung hat der Schiffer die verhängten Geldbußen unter Vorlegung des Schiffsjournals dem Seemannsamt zur Anzeige zu bringen und demselben die zur Beitreibung zurückbehaltenen oder eingezogenen Beträge zu übergeben.

Wegen der Bestrafung kann der Schiffsmann bei der Abmusterung oder innerhalb einer mit dem Ablauf des Tages der Abmusterung beginnenden Frist von drei Tagen bei dem Seemannsamt Beschwerde erheben. Das Letztere hat den Sachverhalt zu untersuchen und über die Beschwerde durch einen dem Angeschuldigten zu verkündenden Bescheid zu entscheiden.

Gegen den Bescheid kann der Angeschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist nach der Verkündigung den Rekurs einlegen. Der Rekurs ist unter Angabe der etwaigen neuen zur Vertheidigung dienenden Thatsachen oder Beweismittel bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen. Ueber denselben entscheidet die dem Seemannsamt vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde, sofern jedoch die Abmusterung im Auslande erfolgt ist, die höhere Verwaltungsbehörde, welche dem Seemannsamt des Heimathshafens vorgesetzt ist. Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Die Vollstreckung der Strafe wird durch die Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 84.

Bei einer Widersetzlichkeit oder einer dem Schiffe drohenden Gefahr ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln.

Bei Vermeidung gleicher Maßregeln muß jeder Schiffsmann dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande hat der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechthaltung der Disziplin anzugehen.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 85.

Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritt des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im §. 298. des Strafgesetzbuchs angedrohten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre belegt.

§. 86.

Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 87.

Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Betheiligten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 88.

Ein Schiffsmann, welcher vor zwei oder mehreren zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen zum Ungehorsam gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 89.

Ein Schiffsmann, welcher auf die vorbezeichnete Weise (§. 88.) zur Begehung einer nach den §§. 87., 90., 91., 92., 94. strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

§. 90.

Ein Schiffsmann, welcher dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 91.

Dieselbe Strafbestimmung (§. 90.) findet auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, den Schiffer oder einen andern Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Drohung oder durch Verweigerung der Dienste, zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nöthigen.

§. 92.

Wenn eine der in den §§. 90., 91. bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsleuten gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrages erhöht werden.

Der Rädelsführer, sowie diejenigen, welche gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 93.

Der Versuch der in den §§. 90., 91., 92. bezeichneten Handlungen ist strafbar.

§. 94.

Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung einer in den §§ 90., 91., 92., 93. bezeichneten Handlung beziehen, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er diese Handlungen selbst begangen hätte.

§. 95.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
2. es unterläßt, sich gemäß §. 10. zur Musterung zu stellen;
3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterläßt, sich hierüber gemäß §. 16. gegen das Seemannsamt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des §. 271. des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§. 96.

Die Verhängung einer in diesem Abschnitte oder durch sonstige strafgesetzliche Bestimmungen angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige aus Anlaß der ihm zur Last gelegten That bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine erlittene Disziplinarstrafe, sowohl in dem Strafbescheide des Seemannsamts (§. 101.), wie in dem gerichtlichen Strafurtheil auf die zu verhängende Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§. 97.

Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disziplinargewalt gröblich mißbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 98.

Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Hat der Schiffer die Erfüllung der Verpflichtung fahrlässiger Weise unterlassen, so ist, wenn in Folge dessen der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. 99.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher

1) den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§. 10.);
2) bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
3) bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterläßt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlaß verabsäumt (§§. 52, 53.);
4) einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurückläßt (§. 72.);
5) eine der in den §§. 78., 82. vorgeschriebenen Eintragungen in das Journal unterläßt;
6) bei der Abmusterung es unterläßt, verhängte Disziplinarstrafen vorschriftsmäßig anzuzeigen (§. 83.);
7) einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält;
8) es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maßgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist (§. 108.).

Durch die Bestimmung der Ziffer 2 wird die Vorschrift des §. 271. des Strafgesetzbuches nicht berührt.

§. 100.

Die Bestimmungen der §§. 85—99. finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Bundesgebietes begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst einen Deutschen Hafen erreicht.

§. 101.

In den Fällen des §. 85. Abs. 1 und der §§. 95., 99. wird die Strafe von dem Seemannsamt festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt unter Angabe der Gründe und unter Bestimmung der Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft durch einen Bescheid, welcher dem Beschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist.

Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Musterungshafen oder, sofern dieser im Auslande liegt, der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige Deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht.

Der Bescheid des Seemannsamtes ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

§. 102.

Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluß haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§. 103.

Der Schiffer ist ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§. 57., Ziffer 3) schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der angenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 104.

Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmanne bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung des Schiffmannes erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten.

§. 105.

Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

§. 106.

Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamt unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist vorläufig vollstreckbar.

§. 107.

Die nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes verhängten Geldbußen und die nach den Bestimmungen des V. Abschnittes festgesetzten oder erkannten Geldstrafe fließen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkasse des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden.

§. 108.

Ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften (§. 46.) muß im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§. 109.

Die Anwendung der §§. 10. bis 24. und der §§. 48. bis 52. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) kann durch Bestimmung der Landesregierungen im Verordnungswege ausgeschlossen werden.

§. 110.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft. Mit demselben Tage tritt der vierte Titel des fünften Buchs des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs außer Kraft.

§. 111.

Wenn in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Bestimmungen des letzteren an die Stelle des ersteren.

II.

Gesetz,

betreffend

die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.

§. 1.

Jedes Deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem Deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, Deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung (§. 5.) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslande bestimmten Deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden.

§. 2.

Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältniß der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.

§. 3.

Die Mitnahme kann verweigert werden:

1) wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;
2) wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens zurückbefördert werden soll;
3) wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffsmannschaft übersteigt;
4) wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamt zu.

§. 4.

Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffs. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen und hat, wenn er arbeitsfähig ist, nach dessen Anordnung an den Schiffsarbeiten seiner früheren Stellung gemäß theilzunehmen.

§. 5.

Die Entschädigung (§. 1.) beträgt, in Ermangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz, für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:

1) für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinisten oder den Assistenten eines solchen, einen Proviant- oder Zahlmeister einen Thaler auf Segelschiffen und einen und einen halben Thaler auf Dampfschiffen;
2) für jeden anderen Seemann einen halben Thaler auf Segelschiffen und zwei Drittel Thaler auf Dampfschiffen.

§. 6.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§. 1.).

§. 7.

Das Seemannsamt im Bestimmungshafen hat, wenn dieser im Auslande liegt, für die Weiterbeförderung des Hülfsbedürftigen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen.

§. 8.

Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen.

Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 9.

Wer sich der Erfüllung einer ihm nach §. 1. obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die im §. 101. der Seemanns-Ordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

---

ad I.

Motive.

zu dem

Entwurf einer Seemannsordnung.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, die Verhältnisse der Schiffsleute auf den Deutschen Kauffahrteischiffen einer einheitlichen und erschöpfenden Kodifikation auf dem Wege der Reichsgesetzgebung entgegenzuführen.

Die Veranlassung hierzu ist nicht nur durch das praktische Bedürfniß gegeben, sondern auch in positiven Bestimmungen begründet. Sie stellt sich insbesondere als eine Konsequenz des Artikels 54. der Verfassung des Deutschen Reichs dar, wonach die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden. Hiervon ausgehend, hatten es zuerst Oldenburg, Bremen und Hamburg unternommen, eine praktische Lösung der gestellten Aufgabe anzubahnen. In der Sitzung des Bundesraths vom 26. Februar 1870 legten die Bevollmächtigten der genannten Staaten der Entwurf einer „Seemannsordnung des Norddeutschen Bundes" zur Berathung und verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor. Derselbe wurde zunächst den Regierungen der übrigen Deutschen Seestaaten zur Aeußerung mitgetheilt und gab hierbei zur Aufstellung eines

Gegen-Entwurfs von Preußischer Seite Veranlassung. Beide Entwürfe sind sodann einer unter Betheiligung aller Bundes-Seestaaten aus Beamten, Vertretern der Rhederei und des Schifferstandes und einem Seeoffiziere (als Vertreter der Kaiserlichen Admiralität) zusammengesetzten Kommission überwiesen, welche das Ergebniß ihrer Berathungen in der Form eines neuen (dritten) Entwurfes dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorgelegt hat. Hieran schließt sich die gegenwärtige Vorlage im Wesentlichen an.

Das Material, welches den Vorarbeiten als nächste Grundlage zu dienen hatte, bot sich theils in der Reichsgesetzgebung, theils in den Landesgesetzen der einzelnen Deutschen Seestaaten dar.

In ersterer Beziehung nimmt die bei weitem wichtigste Stelle das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch ein. Dasselbe regelt die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft — abgesehen von einzelnen, in anderen Abschnitten zerstreuten Bestimmungen, wie z. B. den Artikeln 445., 446., 453., 495., 742., 757., 761., 765., 772., 906., 908., 911. — in dem vierten Titel des fünften Buchs (Art. 528. bis 556.). Es erschöpft aber den Gegenstand auch nicht annähernd in dem Umfange, wie dies als Aufgabe einer „Seemannsordnung" anzusehen ist. Vor Allem enthält das Handelsgesetzbuch — seiner gesammten Anlage und Bestimmung gemäß — überwiegend nur Satzungen privatrechtlichen Inhalts. Die dem öffentlichen Rechte angehörigen Beziehungen, insbesondere die polizeiliche und die strafrechtliche Seite, sind ganz ausgeschlossen oder doch nur gelegentlich in einzelnen Bestimmungen berührt. Aber auch in vielen privatrechtlichen Fragen bewegt sich das Handelsgesetzbuch innerhalb verhältnißmäßig enger Grenzen, wie sie zum Theil schon in der früheren staatlichen Organisation Deutschlands ihre Erklärung finden. Bei den Vorberathungen dieses Gesetzbuchs wurde sogar von Einer Seite — und zwar in beiden Lesungen — befürwortet, von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft überhaupt abzusehen und diesen Gegenstand ausschließlich der Partikulargesetzgebung der einzelnen Staaten zu überlassen. (Prot. S. 1961. ff. 3810. ff.) Fand nun auch dieser Antrag keine ausreichende Unterstützung, so wurde doch den für denselben geltend gemachten Gründen in vielen Beziehungen Rechnung getragen. Es ist nicht nur für manche einzelne Punkte auf die Landesgesetze ausdrücklich hingewiesen (Art. 533., 534., 536., 541., 544., 547., 553.), sondern auch im Schluß-Artikel (556.) generell den Landesgesetzen vorbehalten, „sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses, als in andern Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen" — ein Vorbehalt, von welchem, wie der nachfolgende Ueberblick über die einzelnen Landesgesetze ergiebt, in weitem Umfange Gebrauch gemacht ist. Im Zusammenhange hiermit trat dem Unternehmen der Herstellung einer selbstständigen, umfassenden Seemannsordnung vor Allem die Schwierigkeit entgegen, welche im Jahre 1864 bereits die Preußische Regierung in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung veranlaßt hatte, das bei der Publikation des Handelsgesetzbuchs in Aussicht genommene Projekt einer vollständigen Kodifikation aller Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft aufzugeben und sich auf den Erlaß einer bloßen Novelle — des Gesetzes vom 26. März 1864 (Ges.-Samml. für die Preußischen Staaten S. 693) — zu beschränken. Wie damals, war man wiederum vor die Alternative gestellt, **entweder** den gesetzlichen Stoff, soweit er bereits in das Handelsgesetzbuch Aufnahme gefunden hat, dort zu belassen und damit von vornherein auf die für jede Seemannsordnung unerläßliche Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit zu verzichten, **oder** aber diesen Stoff ebenfalls in das neue Gesetz zu übernehmen und mit dessen übrigen Bestimmungen zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufügen. Die nunmehrige Stellung der Reichsgesetzgebung zu dieser Frage läßt sich nur insofern der der Preußischen Legislative vom Jahre 1864 nicht vergleichen, als letztere, falls sie sich für eine solche Zusammenfügung in dem angedeuteten Sinne entschieden hätte, nicht wohl eine Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in Aussicht nehmen durfte und andrerseits befürchten mußte, daß ein etwaiges Fortbestehen dieser Bestimmungen **neben** den Reproduktionen derselben in der Seeemannsordnung, sowie die mit einer solchen Reproduktion unvermeidlich verbundenen Aenderungen in System und Ausdruck zugleich einzelne Abweichungen im Sinne oder doch manche Zweifel über die Tragweite jener Abänderungen zur Folge haben würden. Dagegen ist die Reichsgesetzgebung in der günstigeren Lage, in Verbindung mit der neuen Kodifikation zugleich den Titel 4., Buch V. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs außer Kraft zu setzen. An sich unerwünscht bleibt freilich ein solcher Eingriff noch immer. Es entsteht durch ihn in dem fünften Buche des Handelsgesetzbuchs eine Lücke, welche die gesammte Oekonomie desselben durchbricht, die Bedeutung dieses Buches als eines die sämmtlichen privatrechtlichen Verhältnisse des Seerechts zusammenfassenden Ganzen beeinträchtigt und um so fühlbarer erscheint, als in andern Abschnitten des Handelsgesetzbuchs auf Vorschriften des nunmehr aufzuhebenden Titels vielfach Bezug genommen wird. Dem tritt hinzu, daß die Handelsgesetzbücher fast aller seefahrender Nationen, insbesondere das Französische und die dem letzteren mehr oder minder nachgebildeten, das Verhältniß der Schiffsmannschaft mit in ihren Bereich ziehen und daß die Deutsche Gesetzgebung, wenn sie dieses Verhältniß nunmehr zum Gegenstande eines besonderen Gesetzes macht, hierin die vom internationalen Gesichtspunkt aus sich empfehlende, gegenwärtig bestehende Uebereinstimmung aufgiebt. Einmal indeß berühren die eben angedeuteten Bedenken nicht sowohl den Inhalt, als vielmehr — im Wesentlichen wenigstens — nur die Form und das System. Sodann aber ist vor Allem zu erwägen, daß die Entscheidung zu Gunsten der nach Obigem sich darbietenden andern Alternative geradezu dem Verzicht auf die Herstellung einer „Seemanns-Ordnung" überhaupt gleichkommen würde. Denn die Aufgabe einer solchen besteht eben, was die formelle Seite anlangt, in erster Linie gerade darin, daß das gesammte Material vollständig und erschöpfend zusammengefaßt wird, daß eine selbstständige, in sich abgeschlossene, nach allen Seiten hin leicht übersichtliche und faßliche Grundlage eben sowohl den zunächst Betheiligten selbst, wie auch denjenigen Organen geboten wird, welche zur Untersuchung, Entscheidung und anderweiten Erledigung der auf der Reise, besonders im Auslande, entstehenden Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft berufen sind.

Der Entwurf (§. 110.) geht demnach davon aus, daß mit demselben Tage, mit welchem die Seemanns-Ordnung Gesetzeskraft erlangt, der vierte Titel des V. Buches des Handelsgesetzbuchs, dessen Bestimmungen nunmehr hierher übernommen sind, außer Kraft zu treten hat.

Was den Inhalt dieser übernommenen Bestimmungen anlangt, so ist im Allgemeinen darnach gestrebt, denselben thunlichst unverändert zu erhalten. Auch auf diesem Gebiete hat sich das Handelsgesetzbuch in der großen Mehrzahl aller darin erledigten Fragen als eine so vorzügliche Grundlage bewährt, daß im Allgemeinen auf einen Ersatz durch Vollkommneres nicht erst Bedacht zu nehmen, diese Grundlage vielmehr als ein fest gegebener Ausgangspunkt zu benutzen und darauf weiter zu bauen war. Andrerseits haben sich aber doch manche zum Theil tief eingreifende Abweichungen nicht vermeiden lassen. Dieselben sind sämmtlich in den nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen speziell hervorgehoben und, soweit erforderlich, zugleich motivirt. An dieser Stelle ist nur im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß es als eine besonders erwünschte Aufgabe der Reichsgesetzgebung angesehen werden mußte, die Verweisungen auf die Landesgesetze und die Vorbehalte zu Gunsten derselben, zu entfernen oder doch auf das unerläßliche Maß zurückzuführen. Von anderen Abweichungen — im Gegensatze zu bloßen Ergänzungen — wären hier als die wichtigsten etwa noch anzuführen:

- die Einführung des Begriffs des sogenannten „Musterungshafens" (vergl. zu §. 13.),
- die Bestimmungen über die „Rückreise" als Dienstbeendigungsgrund (vergl. zu §. 54.),
- die weitere Fixirung der dem Schiffsmann bei nicht motivirter vorzeitiger Entlassung gebührenden Abfindung (vergl. zu §§. 59. 60.),
- der zur Abwendung des Anspruchs auf freie Zurückbeförderung zugelassene Ersatz (vergl. zu §. 65.),
- die anderweite Regelung der Haftung des Rhebers für die Ansprüche aus den Dienst- und Heuerverträgen (vergl. zu §. 69.).

In zweiter Linie haben das Material für die Vorlage die

Landesgesetze der Deutschen Seestaaten dargeboten. Auch in dieser Beziehung soll an gegenwärtiger Stelle — vorbehaltlich späterer Verweisungen auf einzelne Detailbestimmungen — nur eine Uebersicht der wichtigsten Gesetze der einzelnen Staaten vorangeschickt werden.

Eine Sonderstellung nimmt zunächst Mecklenburg in sofern ein, als daselbst amtlich vorgeschriebene Musterrollen-Formulare die Stelle der in allen andern Staaten bestehenden Gesetze vertreten. Daneben ist nur etwa noch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 28. Dezember 1863 (§§. 61. ff.) zu erwähnen.

Die übrigen Staaten zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem in ihnen der Erlaß des Handelsgesetzbuches zu umfassenden neuen Bestimmungen geführt hat oder die älteren Vorschriften neben jenem fortbestehen.

Zur ersten Gruppe gehören Preußen, Oldenburg und Hamburg, zur zweiten Lübeck und Bremen.

Von Preußischen Gesetzen sind hervorzuheben:

1) das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864 (Ges.-Samml. S. 693), welches — ebenso wie die unter 2., 3. und 4. erwähnten Gesetze — mittelst Verordnungen vom 24. Juni und 5. Juli 1867 (Ges.-Samml. S 1133, 1165) auch in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover und mittelst Gesetzes vom 9. März 1870 (Ges.-Samml. S. 248) im Jadegebiet eingeführt ist;
2) das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841 (Ges.-Samml. S. 64);
3) das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20. März 1854 (Ges.-Samml. S. 134);
4) das Gesetz über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 24. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 449), Art. 56.

Oldenburg und Hamburg haben mit einander gemein, daß daselbst die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zu integrirenden Bestandtheilen der Landesgesetze mit diesen verschmolzen sind. So:

in dem Gesetze, betreffend die Schiffsmannsordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 11. Mai 1864 — und:
in der Hamburgischen Seemannsordnung vom 22. Dezember 1865.

Zu erwähnen sind außerdem noch die Reglements für die Wasserschoute zu Hamburg und zu Cuxhaven von demselben Tage.

Die zweite Gruppe bilden, wie erwähnt, Bremen und Lübeck.

In Bremen ist das Haupt-Gesetz die obrigkeitliche Verordnung, die Pflichten und Rechte der auf Bremischen Seeschiffen fahrenden Seeleute und die Musterrolle betreffend, vom 15. November 1852 — aufrecht erhalten im Einführungs-Gesetze zum Handelsgesetzbuch (§. 43.) neben letzterem.

Dazu kommt die obrigkeitliche Verordnung, die Revision der Wasserschoutordnung von 1805 betreffend, vom 6. Januar 1862.

Der Entwurf einer revidirten Seemannsordnung vom Jahre 1869 ist nicht zum Abschluß gelangt.

In Lübeck endlich gilt im Wesentlichen unverändert — auch nach der Publikation des Handelsgesetzbuches — die Verordnung über die Stellung und Disziplin der Mannschaft auf den Seeschiffen vom 6./11. April 1853 nebst dem Reglement für den Wasserschout vom 6./12. April 1853.

Im Anschluß an die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu §§. 1., 109.

Durch die Bestimmung darüber, auf welche Schiffe die Seemannsordnung Anwendung zu finden hat, wird zunächst die ohnehin aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleitende Konsequenz bestätigt, daß Schiffe fremder Nationalität den Vorschriften dieses Gesetzes überhaupt nicht unterworfen sind. Der Schwerpunkt des §. 1. liegt indeß nicht so wohl hierin, als vielmehr in der Frage, inwieweit das Gesetz auf die einzelnen vorzugsweise nach ihrer Bestimmung und Verwendung unterschiedenen Kategorien Deutscher Schiffe Anwendung finden soll.

In dieser Beziehung konnte im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein, daß als erster Ausgangspunkt und Anhalt das Reichsgesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundes- — nunmehr Reichs- — Flagge vom 25. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 35) zu dienen hat. Dasselbe definirt zunächst den Begriff der „Kauffahrteischiffe" — im Anschluß an Artikel 432. H.-G.-B. — dahin, daß darunter „die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe" zu verstehen sind. Das Gesetz stellt ferner als die regelmäßige Voraussetzung, ohne welche das Recht zur Führung der Reichsflagge nicht ausgeübt werden darf, die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister (nebst der damit zusammenhängenden Ausfertigung des Certifikats) hin und es läßt endlich von dieser Regel zwei Ausnahmen zu. Einerseits nämlich können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat in Ansehung der im Auslande in das Eigenthum Deutscher übergehenden Schiffe vorübergehend durch ein von dem zuständigen Konsul zu ertheilendes sogenanntes Flaggenattest ersetzt werden (§. 16.) und andrerseits sind den Landesgesetzen Bestimmungen darüber vorbehalten, „daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt seien" (§. 17.). Es unterlag nun zwar keinem Bedenken, diejenigen Schiffe, in Ansehung derer jene regelmäßige Voraussetzung der berechtigten Führung der Reichsflagge erfüllt ist und in gleicher Weise auch die der ersten Ausnahme-Kategorie angehörigen Fahrzeuge den Vorschriften der Seemannsordnung zu unterwerfen. Wohl aber begegnet die Bestimmung darüber, welche rechtliche Stellung den durch die zweite Ausnahme getroffenen Fahrzeugen, insbesondere den sogenannten „Küstenfahrern", anzuweisen sein möchte, einigen Schwierigkeiten und widersprechenden Auffassungen. Es erklärt sich dies vorzugsweise daraus, daß von dem in dem allegirten §. 17. (des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1867) zu Gunsten der Landesgesetzgebungen ausgesprochenen Vorbehalt in so verschiedenem Umfange Gebrauch gemacht ist, daß hierin weder die einzelnen Staaten unter einander, noch auch überall die einem und demselben Staate angehörigen mehreren Gebietstheile unter sich übereinstimmen. Eine vollständig befriedigende Lösung der hiermit zusammenhängenden Inkongruenzen würde nur zu erreichen sein, wenn alle jene partikularrechtlichen Normen und der ihnen zu Grunde liegende Vorbehalt sich mittelst einheitlicher Bestimmung der Reichsgesetzgebung oder etwa des Bundesraths ersetzen ließen. Verhandlungen nach dieser Richtung hin sind auch bereits eingeleitet. Der Abschluß derselben hat sich indeß bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der zu berücksichtigenden lokalen Verhältnisse bisher nicht erreichen lassen. Inzwischen mußte in der Erwartung eines späteren günstigen Ausganges dieser Verhandlungen die vorliegende Frage für jetzt auf der gegebenen, wenn auch minder vollkommenen Basis erledigt werden. Der Entwurf geht davon aus, daß auch die auf Grund des §. 17. cit. landesgesetzlich von der Registrirung eximirten „kleineren Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.)" im Allgemeinen den Vorschriften der Seemannsordnung unterworfen sein sollen. Im Wesentlichen ist hiergegen nur geltend gemacht, daß dergleichen kleinere Fahrzeuge die zum Theil recht schweren Konsequenzen dieser Vorschriften oft überhaupt nicht zu tragen im Stande sein würden und daß sie ferner mit dem Auslande entweder überhaupt nicht oder doch nicht in so enge und umfassende Beziehungen träten, daß sie sich daselbst, wie in der Seemannsordnung mehr oder minder überall vorausgesetzt, gewissermaßen als vorübergehend losgelöste Bestandtheile des Bundesgebiets darstellten. Diesen Bedenken ist zunächst darin Rechnung getragen, daß nach §. 109. des Entwurfs den Landesregierungen vorbehalten bleiben soll, die Anwendung der §§. 10. bis 24., betreffend die Musterung, und der §§. 48. bis 52., betreffend Erkrankungs-, Verwundungs- und Todesfälle, zu Gunsten der Küstenfahrer und ähnlicher kleiner Fahrzeuge auszuschließen. Im Uebrigen stehen aber jenen Bedenken auch

noch die Erwägungen entgegen, daß die bei weitem meisten privatrechtlichen Bestimmungen — wenigstens, insoweit sie dem Handelsgesetzbuch entnommen sind — schon bisher als Bestandtheile des letzteren ohne Unterschied auf die kleinsten wie auf die größten „zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten" Schiffe Anwendung gefunden und zu erheblichen Beschwerden gleichwohl keine Veranlassung gegeben haben, daß sich ferner ein großer Theil derselben Bestimmungen bei ihrer überwiegend dispositiven Natur im Falle des Bedürfnisses auch mittelst Uebereinkommens außer Anwendung setzen läßt und daß endlich ein nicht geringer anderer Theil bei den kleineren Fahrzeugen sich einfach als gegenstandslos herausstellen wird. Vor Allem aber hat man sich zu vergegenwärtigen, daß, falls etwa dennoch — jenen Bedenken entsprechend — die Geltung der Seemannsordnung auf die bezeichneten kleineren Fahrzeuge überhaupt nicht erstreckt werden sollte, für diese hieraus gradezu unerträgliche Rechtszustände erwachsen würden, nämlich in privatrechtlicher Beziehung, bei Aufhebung des Titel 4. Buch V. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, eine schwer auszufüllende Lücke und in jeder anderen Beziehung ein Fortbestehen der für alle größeren Schiffe durch die Seemannsordnung ersetzten partikularrechtlichen Normen neben diesem neuen Reichsgesetze.

Zu §. 2.

Die in der Ausdrucksweise an das Handelsgesetzbuch (insbesondere Artikel 478.) sich anlehnende Bestimmung des §. 2. hat nur die Aufgabe einer Regelung und Vereinfachung der für die folgenden Bestimmungen maßgebenden Terminologie. Die Aufnahme einer materiellen Vorschrift über die Stellvertretung des Schiffers, insbesondere in Ansehung der Reihenfolge, in welcher dieselbe auf die übrigen Schiffsoffiziere überzugehen hat, ist zwar in Erwägung gekommen, jedoch — in Ermangelnng eines durch die Erfahrung bestätigten dringenden Bedürfnisses — vorzugsweise aus dem Grunde aufgegeben, weil jede derartige Bestimmung mehr oder minder Gefahr läuft, nicht nur einzelne der mannigfaltigen Anforderungen des Verkehrs unerfüllt zu lassen, sondern auch mit denselben in Kollision zu gerathen und in anderer Art Zweifel und Verlegenheiten erst hervorzurufen, welche bei freier und unbeschränkter Entwickelung der Praxis überhaupt ausbleiben oder doch verhältnißmäßig leichter sich erledigen.

Zu §. 3.

In dieser Bestimmung sind die Artikel 528. und 554. H.-G.-B. wiedergegeben — und zwar, von geringen Fassungsänderungen abgesehen, der erstere unverändert, der letztere mit der Abweichung, daß in dem Zwischensatze:

„sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist"

die Worte:

„in Ansehung der Bestimmungen des III. Abschnitts"

eingeschaltet und in dem folgenden Zwischensatze die Worte:

„in diesem Titel"

durch:

„in diesem Gesetze"

ersetzt sind. Jener Beschränkung auf die das Vertragsverhältniß regelnden Bestimmungen bedurfte es im Handelsgesetzbuche noch nicht, da dieses im Wesentlichen ohnehin nur privatrechtliche Satzungen enthält. Dieselbe wurde erst dadurch bedingt, das die Seemannsordnung sich in weiterem Umfange auch auf das öffentliche Recht erstreckt. Auf dem Gebiete des letzteren aber würde die Statuirung einer Willkür der Interessenten, wie das Handelsgesetzbuch solche zuläßt, mit einem allgemeinen, unbedingt aufrecht zu erhaltenden Fundamentalsatze in Widerspruch treten. Aus praktischen Gründen — im Interesse der unter allen Umständen thunlichst sicher zu stellenden Autorität des Kapitäns — muß es sogar schon für bedenklich erachtet werden, jene Privatautonomie selbst nur in Ansehung der Disziplinarbestimmungen zuzulassen, die allerdings nicht als ausschließlich im öffentlichen Rechte wurzelnd und nur diesem angehörig zu betrachten sein dürften. Im Handelsgesetzbuch ist freilich, obschon der Artikel 666. sogar Reisende einer gewissen Disziplinargewalt unterstellt, jenem Bedenken insofern noch keine Rechnung getragen, als dort auch der die Disziplinargewalt des Schiffers konstituirende Artikel 533. zu denjenigen Bestimmungen gehört, in Ansehung welcher der Artikel 534. die vertragsmäßige Ausschließung der Anwendung auf Maschinisten, Aufwärter u. s. w. gestattet. Indeß spricht die hohe Bedeutung, welche im allgemeinen Interesse einer in disziplinarischer Beziehung nach allen Richtungen hin unbeschränkten Stellung des Schiffers sämmtlichen zum Schiffsdienste — im weitesten Sinne des Wortes — berufenen Personen gegenüber beigelegt werden muß, dringend für die empfohlene Abweichung vom Handelsgesetzbuch.

Zu §. 4.

Eine Organisation der Seemannsämter als ausschließlicher Reichsbehörden hat nicht in Aussicht genommen werden können. Nur im Auslande sind die Reichskonsulate, wie bereits in dem Gesetze vom 8. November 1867 §. 32. (Bundesgesetzblatt S. 143) zu Musterungsbehörden, so nunmehr in dem vorliegenden Entwurfe zu Seemannsämtern berufen. Dagegen sollen innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten als Seemannsämter fungiren. Es liegt kein dringender Anlaß vor, in die bestehenden und mehrentheils bewährten Organisationen, wie solche den örtlichen Bedürfnissen und sonstigen Verhältnissen der einzelnen Bundesstaaten und Hafenplätze angepaßt sind, einzugreifen. Die nunmehr den Seemannsämtern zu übertragenden Funktionen gehen auch über die Grenzen der bisherigen Wirksamkeit der Landesmusterungs-Behörden nicht so weit hinaus, daß ihre sachgemäße Erfüllung durch die letzteren in Frage gestellt erscheint. Es gilt dies sowohl von den vorzugsweise in den Hansestädten berufenen einzelnen Beamten, den sogenannten Wasserschouten, als auch von den kollegialisch organisirten Musteryngsbehörden, wie solche insbesondere in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1864 (§. 12.) eingesetzt sind. Die Fassung des §. 4., welche zum Theil dem Artikel 16. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nachgebildet ist, bezweckt, zunächst den Fortbestand organisatorischer Bestimmungen dieser Art, zugleich aber auch die Zulässigkeit einer den Landesgesetzen entsprechenden Reorganisation der Musterungsbehörden außer Zweifel zu stellen.

Das den Reichsorganen verfassungsmäßig gesicherte allgemeine Recht der Exekutive und der Beaufsichtigung wird im Uebrigen durch die Bestimmungen des §. 4. nicht berührt.

Zu §§. 5., 6.

Die Einrichtung der Seefahrtsbücher ist partikularrechtlich bereits allgemein eingeführt — und zwar überall mit so günstigem Erfolge, daß die früher wohl von einzelnen Seiten gegen sie erhobenen Ausstellungen als erledigt anzusehen sind und die Beibehaltung kaum noch einem Bedenken unterliegen kann. Auch im Einzelnen weichen die Modalitäten der Einrichtung in den verschiedenen Staaten nicht wesentlich von einander ab, so daß die Durchführung vollständiger Uebereinstimmung hier keine besonderen Schwierigkeiten bietet.

In erster Linie hat das Seefahrtsbuch dem Schiffsmann als Ausweis und Legitimation über seine allgemeinen persönlichen Verhältnisse, wie als Grundlage für die Musterungsverhandlungen zu dienen. Hierauf zielt zunächst die Bestimmung des §. 5. ab, nach welcher Niemand — gleichviel, ob In- oder Ausländer — im Bundesgebiete als Schiffsmann (auf einem Deutschen Schiffe) in Dienst treten darf, bevor er ein jene persönlichen Verhältnisse konstatirendes Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat. Die Beschränkung auf das Bundesgebiet lehnt sich ebenfalls an bereits bestehende Landesgesetze an. Sie hat ihren Grund darin, daß die im Auslande auf Preußischen Schiffen in Dienst tretenden Schiffsleute in der Regel überhaupt nur vorübergehend auf denselben verbleiben und daß auch der Schiffer im Auslande häufig durch die Verhältnisse genöthigt ist, von der Beibringung einer ordnungsmäßigen Legitimation des Anzuheuernden abzusehen (vergleiche §§. 8., 11., 15.). Die Ausfertigung der Seefahrtsbücher hat demnach überhaupt nur im Inlande zu erfolgen und zwar sind dazu die Seemannsämter berufen. Von einer Beschränkung auf dasjenige Seemannsamt, in dessen Bereiche sich der Schiffsmann „zuerst verheuern will" (Preuß. Gesetz vom 26. März 1864 §. 1.), konnte abgesehen werden.

Unter den persönlichen Verhältnissen, über welche ein Ausweis der Ausfertigung des Seefahrtsbuches voranzugehen hat, verdienen in Betreff der Deutschen Seeleute, neben den Militairverhältnissen derselben, die aus der väterlichen Gewalt und der Minorennität sich ergebenden Beziehungen besondere

Berücksichtigung, da die Mehrzahl aller Schiffsleute noch, während sie in solchen Beziehungen steht, in Dienst zu treten pflegt.

Der Inhalt der hierauf bezüglichen Bestimmungen entspricht Demjenigen, was vielfach auch schon auf andern privatrechtlichen Gebieten gilt. In Ansehung des Schiffsdienstes finden sich ähnliche Vorschriften in dem Preußischen Gesetze vom 26. März 1864 §. 1. und in dem Oldenburgischen Gesetze vom 11. Mai 1864 Artikel 5. Nur in Ansehung der Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, soll es bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden, unter denen sowohl die landesgesetzlichen als auch die etwa vom Reiche zu erlassenden zu verstehen sind.

Zu §. 7.

Die Bestimmung des ersten Absatzes beruht ebenfalls auf Vorgängen in den eben allegirten Gesetzen (Preußen §§. 5., 6., Oldenburg Art. 8.).

Der zweite Absatz soll dem Schiffsmann die Gelegenheit gewähren, Ersatz für ein schuldlos verlorenes Seefahrtsbuch, auch insoweit dessen Bedeutung als Ausweis über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, so wie über die Dauer der Dienstzeit in Betracht kommt (vergl. die Bemerkungen zu §§. 18., 19.), zu erlangen. Die Beschränkung auf den Fall eines unverschuldeten Verlustes wird dazu beitragen, den Schiffsmann im eigenen Interesse zu sorgsamer Aufbewahrung und Schonung des Buches zu bestimmen.

Zu §. 8.

Der bereits oben angedeutete enge Zusammenhang zwischen Seefahrtsbuch und Musterung wird in den folgenden, von letzterer handelnden Bestimmungen hauptsächlich dadurch hergestellt, daß über jede Musterung, wie über die eine solche unter Umständen ersetzende Anzeige ein Vermerk in das Seefahrtsbuch einzutragen ist (§§. 15., 21., 23.). Diesen Vermerken, insoweit sie sich auf die Beendigung eines Dienstverhältnisses beziehen, sichert vorweg der §. 8. die ihnen zugedachte Bedeutung dadurch, daß er sie zu Voraussetzungen, wenn auch nicht jeder neuen Anheuerung (Preuß. Gesetz vom 26. März 1864 §. 9.), doch jeder weiteren Anmusterung erhebt. Auf Anmusterungen im Auslande würde nach den Bemerkungen zu den §§. 5. und 6. auch diese Bestimmung nur dann Anwendung finden, wenn der Schiffsmann, wozu keine Verpflichtung besteht, dabei ein Seefahrtsbuch überhaupt vorlegt.

Der Schlußsatz enthält für die Fälle, in denen der geforderte Vermerk nicht beigebracht werden kann, eine Modifikation, durch welche verhütet werden soll, daß die Bestimmung unter Umständen dem weiteren Fortkommen des Schiffsmannes ein unüberwindliches Hinderniß entgegenstellt.

Zu §. 10.

An der Spitze der mit §. 10. beginnenden Bestimmungen, welche sich unmittelbar auf die Musterung (Anmusterung, Nachmusterung, Abmusterung) beziehen, sind die allgemeinen Verpflichtungen zusammengefaßt, welche in dieser Beziehung von beiden Theilen — dem Schiffer und der Mannschaft — bei Vermeidung der in den §§. 95. und 99. angedrohten Strafen zu erfüllen sind. In Ansehung des Schiffers hat durch die Fassung zugleich angedeutet werden sollen, daß eine Vertretung desselben bei den Musterungsverhandlungen nicht ausgeschlossen ist.

Zu §. 11.

Auf dem eben angedeuteten Gesichtspunkte beruht auch die Fassung des ersten Satzes des §. 11., betreffend den Begriff der Anmusterung.

Der zweite Satz trifft über Ort und Zeit der Anmusterung Bestimmung. In beiden Beziehungen ist zu unterscheiden zwischen den innerhalb des Bundesgebiets liegenden und anderen Schiffen. Die letzteren müssen, da im Auslande nicht überall Seemannsämter anzutreffen sind, freier als erstere gestellt werden. Es läßt sich für sie ein Weiteres nicht bestimmen, als daß, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, anzumustern ist. In dieser Zeitbestimmung ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß dasjenige Seemannsamt örtlich zuständig ist, welches zuerst angegangen werden kann. Dagegen werden innerhalb des Bundesgebiets die Einrichtungen in der Art zu treffen sein, daß jedes Schiff — ohne Unterschied des Ausgangspunktes — vor Antritt oder Fortsetzung der Reise anzumustern in der Lage ist und demgemäß hierzu auch verpflichtet werden kann. Verschiedene Auffassungen sind im Laufe der vorbereitenden Verhandlungen vorzugsweise nur in der Frage hervorgetreten, vor welches Seemannsamt die Anmusterungen innerhalb des Bundesgebiets zu verweisen sein möchten. Zwar hat die Bestimmung des Preußischen Gesetzes von 1864 (§. 12.), daß die Musterrolle von der Musterungsbehörde desjenigen Hafens auszufertigen ist, in welchem die Schiffsmannschaft geheuert wird, nur geringen Anklang gefunden. Die Meinungsverschiedenheit beschränkte sich darauf, ob den Interessenten die Wahl des Seemannsamtes, vor welchem sie anmustern wollen, ganz freizugeben, oder ob ausschließlich dasjenige Seemannsamt zu berufen sei, in dessen Bereiche das Schiff — zur Zeit der Anmusterung — liegt. Die Entscheidung ist schließlich zu Gunsten der letzteren Alternative getroffen. Die erstere hätte im praktischen Erfolge für die Mehrzahl aller Fälle dazu geführt, daß allein der Schiffer die Auswahl unter den mehreren, überhaupt zugänglichen Seemannsämtern trifft und hiergegen ist von erfahrenen Vertretern der Praxis die Besorgniß geäußert, daß eine solche Wahl nicht immer in dem Sinne ausfallen werde, wie es im Interesse der Schiffsmannschaft dringend zu wünschen sei. Nicht minder spricht für die getroffene Entscheidung die Erwägung, daß der Entwurf in den folgenden Bestimmungen an den Hafen, in welchem angemustert und also auch die Musterrolle ausgefertigt wird, den sogenannten „Musterungshafen" (§§. 12., 13.), eine große Anzahl weiterer rechtlicher Beziehungen von bedeutender Tragweite anknüpft. Auch von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt sich eine Bestimmung, nach welcher — unter Ausschluß jeder Willkür der Betheiligten — die Anmusterung gleichmäßig für alle Fälle vor ein im Gesetze selbst bestimmtes Seemannsamt verwiesen wird.

Daß und aus welchen Gründen die Vorlegung der Seefahrtsbücher bei der Anmusterung nur, sofern diese innerhalb des Bundesgebiets erfolgt, vorzuschreiben war, ergiebt sich aus den Bemerkungen zu den §§. 5., 6. und 8.

Zu §. 12.

Die Musterrolle besteht aus einer Ausfertigung der Anmusterungsverhandlung und enthält demnach, da letztere wieder den Heuervertrag reproduzirt, auch die Bestimmungen des letzteren. (H.-G.-B. Artikel 529.). Von den einzelnen Gegenständen, welche in die Verhandlung aufzunehmen sind, hat die wichtigsten das Gesetz selbst zu bezeichnen. Die ausdrückliche Erwähnung der „etwaigen besonderen Verabredungen" und der Normen, nach welchen sich die Ansprüche des Schiffsmanns auf die Beköstigung bestimmen, ist aus praktischen Kreisen befürwortet.

Im Uebrigen ist auch die Bestimmung über die Einrichtung der Musterrolle — wie die über das Formular (§. 9.) zum Seefahrtsbuche — dem Bundesrathe vorbehalten.

Zu §. 13.

Der hier eingeführte Begriff des „Musterungshafens" ist neu und insbesondere dem H.-G.-B. noch fremd. Das letztere unterscheidet in dem Titel 4. Buch V. „von der Schiffsmannschaft" zwischen dem „Heimaths- (Register-) Hafen" (Artikel 435. Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867 §. 5.), auf welchen die Artikel 536. 538. und 548. verweisen und dem Hafen, „wo er (der Schiffsmann) geheuert worden ist", welcher in den Artikeln 538., 542., 544., 545., 547. und 548. in Bezug genommen wird. Die Verweisung auf letzteren empfiehlt sich schon insofern nicht, als keineswegs in allen Fällen gerade in einem „Hafen," vielmehr oft auch tief im Binnenlande geheuert wird. Sie hat ferner zur Folge, daß da, wo es sich um freie Zurückbeförderung der Mannschaft oder auch einzelner Schiffsleute handelt, der Anspruch eines Jeden sich nach einem seinen persönlichen Beziehungen entsprechenden besonderen Maßstabe bestimmt oder doch bestimmen kann — ein Fall, der besonders bei Nachmusterungen (§. 14.) regelmäßig eintreten wird. Im Zusammenhange hiermit führt sie nicht selten, wenn nämlich die Schiffsmannschaft successive in verschiedenen, weit auseinander gelegenen Plätzen ergänzt und ersetzt ist, zu Konsequenzen, die nicht nur für den Rheder überaus drückende Verpflichtungen mit sich bringen, sondern auch den Anschauungen aller Betheiligten selbst, insbesondere der im Uebrigen stets festgehaltenen Voraussetzung der Zusammengehörigkeit und Gleichstellung sämmtlicher Glieder einer und derselben Mannschaft, zuwiderlaufen. Die Einführung des neuen Begriffes erleichterte zugleich die Regelung einiger anderer Beziehungen,

deren an den betreffenden späteren Stellen noch Erwähnung geschehen soll, und sie kann endlich auch nicht etwa von dem Gesichtspunkt aus angefochten werden, daß sie zu einer Benachtheiligung der Schiffsmannschaft führe. Für die große Mehrzahl aller Fälle bleibt der Mannschaft im praktischen Erfolge jedenfalls und mindestens dasjenige gesichert, worauf sie bisher Anspruch hatte. Wo sich diese Voraussetzung in einzelnen Ausnahmefällen dennoch nicht bestätigen sollte, wird den Interessenten überlassen werden können, im Wege der freien Vereinbarung sich über die den Umständen angemessenen abweichenden Ansprüche zum Voraus zu verständigen. Demgemäß ist in den §§. 54., 56., 58., 59., 63., 48. des Entwurfs, welche den Artikeln 538., 542., 544., 545., 547., 548. H.-G.-B. entsprechen, dem Hafen, in welchem der Schiffsmann geheuert worden ist, der Musterungshafen im Sinne des § 13. substituirt. Fernere Anwendungen dieses Begriffes finden sich in den §§. 22, 26., 38. (H.-G.-B. Art. 536.) 43., 54., 66., 101. Auf den Heimathshafen ist nur noch in den §§. 46., 48., 83., 101., 103., 107. Bezug genommen.

Zu §. 14.

Die Nachmusterung — d. i. die nach Ausfertigung der Musterrolle erfolgende Anmusterung einzelner Schiffsleute (H.-G.-B. Art. 530. Entwurf §§. 10., 28.) — fällt im Allgemeinen unter den Begriff der Anmusterung überhaupt. Nur eine besondere Ausfertigung kann hier nicht erfolgen; vielmehr tritt an deren Stelle ein bloßer Vermerk in der Musterrolle. Die Nothwendigkeit dieses Verfahrens ergiebt sich schon daraus, daß — zumal wenn der Begriff des „Musterungshafens" eingeführt wird — kein Schiff gleichzeitig mit mehreren Musterrollen versehen sein darf.

Zu §. 15.

In den Bemerkungen zu §. 8. ist bereits darauf hingewiesen, daß der Zusammenhang zwischen Seefahrtsbuch und Musterung, auf welchen im Interesse beider Einrichtungen der größte Werth zu legen ist, zunächst durch die nach §. 15. in die Seefahrtsbücher aufzunehmenden An- und Nachmusterungsvermerke hergestellt wird. Entsprechend der Schlußbemerkung zu §. 11. hätte diese Bestimmung unbedingt auf die innerhalb des Bundesgebiets erfolgenden An- und Nachmusterungen beschränkt werden können, da in anderen Fällen eine Verpflichtung zur Vorlegung der Seefahrtsbücher überhaupt nicht beabsichtigt wird (vergl. auch die Bemerkungen zu §§. 5., 6. und zu §. 8.). Andrerseits steht indeß kein Bedenken entgegen, auch über die im Auslande aufgenommenen Akte gleiche Vermerke eintragen zu lassen, wenn und insoweit die Betheiligten, die hierauf nicht selten Werth legen werden, zu dem Ende ihre Seefahrtsbücher freiwillig vorlegen.

Der Satz, daß der in das Seefahrtsbuch eingetragene Vermerk zugleich als Ausgangs- oder Seepaß dient, ist dem Preußischen Gesetze vom 26. März 1864 (§. 15.) entlehnt. Der von mehreren Seiten empfohlenen Uebernahme desselben steht das Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) nicht entgegen.

Ebenfalls auf dem Vorgange des Preußischen Gesetzes von 1864 (§. 30.) und anderer Partikularrechte beruht auch der Schlußsatz, wonach das Seefahrtsbuch während der Dauer des Dienstverhältnisses in dem Gewahrsam des Schiffers verbleibt.

Zu §. 16.

Die dem angemusterten Schiffsmann auferlegte Verpflichtung zur alsbaldigen Anzeige von etwaigen, den Dienstantritt nicht gestattenden Hindernissen setzt den Schiffer zu den erforderlichen anderweiten Dispositionen und das Seemannsamt zu der unerläßlichen Kontrole in den Stand. In ersterer Beziehung ist sie überwiegend privatrechtlicher Natur; in letzterer dagegen berührt sie lediglich das öffentliche Recht. Ihre Erfüllung nach dieser Richtung hin war durch eine entsprechende Strafbestimmung sicher zu stellen (§. 95. Nr. 3.).

Zu §. 17.

Auch die Abmusterung findet sich in den meisten Partikularrechten bereits vorgeschrieben, wiewohl in der Praxis — bald wegen Unzulänglichkeit der bezüglichen Bestimmungen, bald mißbräuchlich — hier minder streng verfahren zu werden pflegt, wie in Ansehung der Anmusterung. Indeß besteht doch in den betheiligten Kreisen volles Einverständniß über die Zweckmäßigkeit einer obligatorischen Abmusterung. Erst ein mit der Anmusterung korrespondirendes Ineinandergreifen beider Akte ermöglicht und sichert ein geordnetes Wirken der Seemanns-Aemter. Insbesondere giebt die Abmusterung der Behörde die erwünschte Gelegenheit, die vom Schiffer den aus dem Dienstverhältniß ausscheidenden Schiffsleuten zu ertheilenden Bescheinigungen und Zeugnisse zu kontroliren (§§. 18., 19., 20), schwebende Streitigkeiten mittelst Vergleichs beizulegen oder auch zu entscheiden (§§. 47., 104., 105., 106), von der Handhabung der Schiffsdisziplin sich zu überzeugen, und auch hierbei über etwaige Beschwerden zu befinden (§§. 82., 83), Anzeigen über Todesfälle (§§. 52., 53.) und über etwaige auf der Reise begangene strafbare Handlungen entgegen zu nehmen und in anderen Beziehungen ebenso die öffentlichen Interessen, wie die der Betheiligten wahrzunehmen.

Anlangend die Bestimmungen über Zeit und Ort der Abmusterung, so endigt das Dienstverhältniß regelmäßig im Inlande, und für diese große Mehrzahl aller Fälle genügt die Vorschrift, daß alsbald nach der Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem Seemannsamte desjenigen Hafens abzumustern ist, wo das Schiff liegt (vergl. die Bemerkungen zu §. 11.). Nur ist für den Fall der Abmusterung nicht in gleichem Grade, wie für den der Anmusterung, Veranlassung gegeben, einer abweichenden Vereinbarung über das zum Zwecke der Abmusterung anzugehende Seemannsamt, wie eine solche unter Umständen sich im Interesse beider Theile empfehlen kann, auszuschließen. Die der Regel nicht unterliegenden Ausnahmen finden zum Theil ihre Erledigung im §. 23. Eine besondere Berücksichtigung hat nur noch der Fall eines Verlustes des Schiffes gefunden. Alsdann soll, wie für die Fälle von Aenderungen im Bestande der Mannschaft der §. 23. in Ansehung jeder Art der Musterung vorschreibt, vor demjenigen Seemannsamte abgemustert werden, welches zuerst angegangen werden kann.

Zu §§. 18., 19.

Neben der in den Bemerkungen zu den §§. 5. und 6. hervorgehobenen Bedeutung des Seefahrtsbuches hat dasselbe die fernere Bestimmung, den Schiffsleuten jeder Zeit einen ebensowohl ihrem eigenen Interesse wie dem der anheuernden Schiffer entsprechenden, vollständigen und beglaubigten Ausweis über die gesammten bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und über die bereits zurückgelegte Dienstzeit zu bieten. Demgemäß ist der Schiffer zu einer hierauf bezüglichen Bescheinigung im Seefahrtsbuche des Abzumusternden und das Seemannsamt zur Beglaubigung zu verpflichten.

Der Werth, ja sogar die Unentbehrlichkeit dieser auf rein thatsächliche Momente gerichteten Bescheinigungen ist allgemein anerkannt. Desto weiter gehen oder gingen wenigstens früher die Ansichten darüber auseinander, welche Bedeutung den ferner üblichen Führungszeugnissen beizumessen sei und welche Einrichtungen sich nach dieser Richtung hin empfehlen. Zu besonders lebhaften Erörterungen haben dabei von jeher die Fragen geführt, ob die Ertheilung solcher Zeugnisse — unabhängig von dem Verlangen des Schiffsmannes — beiden Theilen gegenüber zu einer obligatorischen zu machen sei und ob eine Eintragung in die Seefahrtsbücher stattzufinden habe. Beide Fragen sind eminent praktische. Nur die Erfahrung kann zu der richtigen Entscheidung führen. In dieser Beziehung ist nun zu konstatiren, daß die überwiegende Mehrzahl der Vertreter der Praxis in neuerer Zeit immer mehr und mehr dazu neigt, beide Fragen zu verneinen. So haben sich insbesondere auch die meisten derjenigen Stimmen geäußert, welche unmittelbar vor Aufstellung des vorliegenden Entwurfs gehört sind. Ebenso hat in demselben Sinne bereits die Mehrzahl der betheiligten Landesgesetzgebungen Bestimmung getroffen. Statt aller sei hierbei das Preußische Gesetz vom 26 März 1864 (§. 30.) in Bezug genommen. Die demselben vorangegangenen Verhandlungen bieten auch einen vollständigen Ueberblick über die vorzüglichsten Für und Wider geltend zu machenden Gründe. Nach diesen Vorgängen konnte es kaum noch erheblichen Bedenken unterliegen, denselben Standpunkt auch in dem gegenwärtigen Entwurfe zur Geltung zu bringen und in konsequenter Durchführung desselben selbst von derjenigen Bestimmung des Preußischen Gesetzes (§. 4.) abzusehen, welche für den Fall einer gerichtlichen Bestrafung des Schiffsmannes deren Eintragung in das Seefahrtsbuch durch das Gericht verordnet. In ersterer Beziehung ist ein positives Verbot der Eintragung

der Zeugnisse in die Seefahrtsbücher aufgenommen, um abweichenden Landesgesetzen entgegenzutreten.

Zu §. 20.

Die Berufung des Seemannsamts zur Untersuchung des Sachverhalts und zur Bescheinigung des Ergebnisses bei etwaiger Verweigerung des Zeugnisses oder bei angeblich unrichtigen Beschuldigungen in demselben überhebt den Schiffsmann der Nöthigung, aus solchen Veranlassungen den ohnehin im Erfolge zweifelhaften und auch sonst hier wenig empfehlenswerthen Rechtsweg zu beschreiten. In einzelnen Landesgesetzen z. B. in dem Preußischen Gesetz vom 20. März 1864 §. 30.) und auf verwandten Gebieten des Privatrechts finden sich ähnliche Bestimmungen, welche sich auch bereits praktisch bewährt haben.

Zu §. 21.

Der mehrfach hervorgehobene Zusammenhang zwischen Seefahrtsbuch und Musterung bedingt, daß, wie die Anmusterung (§. 15.), so auch die Abmusterung im Seefahrtsbuche des Abgemusterten amtlich vermerkt werde. Ein gleicher Vermerk muß in die Musterrolle aufgenommen werden, damit aus ihr der jederzeitige Bestand der Mannschaft zu ersehen ist. Selbst für den Fall, daß die Musterrolle unmittelbar nach der Abmusterung außer Verkehr gesetzt werden soll, behalten diese Vermerke ihren Werth insofern, als sie noch für die nicht seltenen Fälle späterer Recherchen einen vollständigen und leicht übersichtlichen Ausweis über die Abwickelung aller in die Musterrolle aufgenommenen Dienstverhältnisse gewähren. Von besonderer Bedeutung ist dies auch für den Schiffer, wenn derselbe — etwa zu Zwecken der Rechnungslegung — sich eine Abschrift der Musterrolle geben läßt.

Zu §. 22.

Aus ähnlichen Gründen und zugleich zur Verhütung etwaiger Mißbräuche, insbesondere unübersehbarer Prolongationen, empfiehlt es sich, die Musterrolle nach Beendigung der Reise oder der Zeit, für welche sie zunächst ausgefertigt ist, wieder in amtlichen Gewahrsam — und zwar an das Seemannsamt des Musterungshafens — zurückgelangen zu lassen und damit zugleich indirekt für etwaige fernere Unternehmungen den Schiffer zur Extrahirung einer neuen Musterrolle zu nöthigen.

Zu §. 23.

Der Entwurf hat schärfer und präciser, als es in den meisten Landesgesetzen geschehen, Bestimmungen auch über den Zeitpunkt der Musterung vorgesehen in der Art, daß schon ein Verstoß hiergegen unter Strafe gestellt ist. (§§. 10., 11., 17., 99. Nr. 1.) Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß dieser Zeitpunkt nicht ausnahmslos in allen Fällen wird eingehalten werden können. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit der Einführung des Begriffes der „nachträglichen Musterung". Aber auch eine solche wird unter Umständen — wie z. B. in Todes- oder in Entweichungsfällen — nicht mehr möglich sein. Als weiteres Surrogat der ordnungsmäßigen Musterung ist demnach eine vom Seemannsamte in der Musterrolle und den Seefahrtsbüchern der Betheiligten zu vermerkende „Anzeige" des Sachverhalts eingeführt.

Zu §. 24.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die für die Musterungsverhandlungen zu erhebenden Kosten gehen sehr weit aus einander. Die Verhandlungen wegen Fixirung einheitlicher Sätze dürften schon hierdurch, wie nicht minder durch die Vorbereitung der erforderlichen statistischen Unterlagen, einige Verzögerung erfahren und selbst dann nur zu Ergebnissen führen können, welche die Nothwendigkeit einzelner, thunlichst bald zu veranlassender Berichtigungen und sonstiger Modifikationen nach Maßgabe der erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zu gewinnenden Erfahrungen nicht ausschließen. Von diesen Gesichtspunkten aus empfiehlt es sich, die Bestimmung über die Kosten dem Bundesrath vorzubehalten, bis zur Erledigung dieses Vorbehalts aber noch den Landesregierungen — und zwar im Verordnungswege (Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 §. 72. — Bundesgesetzblatt S. 433) — zu überlassen.

Auch insofern weichen die Landesgesetze von einander wesentlich ab, als in einigen Staaten, wie insbesondere in Preußen und in Mecklenburg, die sämmtlichen Kosten ausschließlich dem Schiffe, in andern, wie in Hamburg und in Bremen, zu einem, wenn auch verhältnißmäßig geringeren, Theile zugleich der Schiffsmannschaft zur Last fallen. Von letzterer Seite ist Werth darauf gelegt, daß es hierbei ferner bewende. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze für ein solches Zugeständniß sprechen. Insoweit der Musterrolle die Bedeutung eines im öffentlichen Rechte wurzelnden, internationalen Dokumentes zukommt, mag prinzipiell nichts Erhebliches dagegen zu erinnern sein, daß der Rheder allein zu den Kosten herangezogen wird. Die nicht minder wesentliche und beide Theile in gleichem Maße berührende privatrechtliche Seite weist aber allerdings darauf hin, auch den Schiffsmann an den Kosten partizipiren zu lassen. Eine billige Abwägung dieser einander gegenüberstehenden Gesichtspunkte und der von Seiten der einzelnen betheiligten Staaten geltend gemachten divergirenden Interessen hat zu dem Vorschlage geführt, daß der Schiffsmann zu einem Dritttheil, der Rheder zu zwei Dritttheilen mit den Kosten belastet werden möge.

Zu §. 25.

Bei Handelsgeschäften ist, abgesehen von den im Handelsgesetzbuch bestimmten Ausnahmen, die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung nicht bedingt (H.-G.-B. Art. 317.). In Betreff des Heuervertrages enthält das Handelsgesetzbuch keine, denselben von der Regel ausnehmende Vorschrift. Es besteht jedoch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob derselbe als Handelsgeschäft anzusehen sei, und demgemäß, ob der Art. 317. auf Heuerverträge Anwendung finde. Bei der Berathung des Handelsgesetzbuchs wurde die Frage gelegentlich verneint (Hamb. Prot. S. 5117). In Preußen schwankt zwar die Rechtsprechung. Das Obertribunal aber hat in einem Urtheil vom 23. Januar 1864 sich für die Bejahung entschieden (Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 8. S. 630. Löhr, Centralorgan für den Deutschen Handelsstand, Bd. I. S. 258, 273, Bd. II. S. 99., Bd. III. S. 128). In Oldenburg ist durch gesetzliche Bestimmung, in einigen sonstigen Hafenplätzen durch Ortsgebrauch die Gültigkeit des Heuervertrages an die schriftliche Form gebunden (Oldenb. Schiffsmannsordnung Art. 11. §§. 1. und 2.). Bei Aufstellung des Entwurfs war die Erwägung maßgebend, daß es weder angezeigt erscheine, die in Rede stehende wichtige Frage für die Gebiete, in welchen besondere Vorschriften oder Ortsgebräuche über die Form der Heuerverträge nicht bestehen, unentschieden zu lassen, noch die letzterwähnten, mit einer einheitlichen Regelung der Verhältnisse der Schiffsmannschaft unverträglichen Besonderheiten aufrecht zu erhalten. Die demgemäß in den Entwurf aufgenommene Bestimmung schließt sich dem Art. 317., soweit dessen Inhalt hier in Betracht kommt, an, entspricht dem in den meisten Seestaaten zur Zeit geltenden Recht, und rechtfertigt sich auch, abgesehen hiervon, im Hinblick darauf, daß ein praktisches Bedürfniß nicht anerkannt werden kann, die Gültigkeit des Heuervertrages von der schriftlichen Form abhängig zu machen.

Zu §. 26.

Die Vereinbarung über den Betrag der Heuer bildet ein wesentliches Erforderniß des Heuervertrages, so daß in deren Ermangelung der Vertrag als zu Stande gekommen nicht angesehen werden kann. Dagegen ist, sofern für den Heuervertrag die Beobachtung einer bestimmten Form nicht vorgeschrieben wird, die Gültigkeit desselben nicht dadurch bedingt, daß die Feststellung des Betrages der Heuer durch ausdrückliche Willenserklärung erfolge. Unter dieser Voraussetzung genügt eine stillschweigend getroffene Vereinbarung. Erfahrungsmäßig wird bei dem Abschluß von Heuerverträgen der Betrag der Heuer in überaus häufigen Fällen in solcher Weise vereinbart, indem die beiderseits Betheiligten bei der Anheuerung und bezw. bei der Verheuerung der Natur des Sachverhältnisses entsprechend davon ausgehen, daß die zur Zeit der Anmusterung nach den Umständen des Falls übliche Heuer gezahlt werden solle. In der Praxis hat sich hieraus, ähnlich wie bei dem Gesindeverhältniß, das Bedürfniß ergeben, von vorn herein den Streitigkeiten vorzubeugen, welche über den als üblich anzunehmenden Betrag bei der Anmusterung entstehen können. Das Seemannsamt, welchem schon durch die vor demselben stetig stattfindenden Anmusterungen das vollständige Material für die Beurtheilung jederzeit gegenwärtig ist, erscheint vorzugsweise geeignet, eine sachgemäße, beiden Theilen gerecht werdende Feststellung zu treffen. Die hierauf bezügliche Bestimmung des

Entwurfs ist im Wesentlichen der den Gegenstand betreffenden Vorschrift der Oldenburger Schiffsmannsordnung nachgebildet, und findet auch in Lübeckischen und Bremischen Vorschriften einen, dem gleichen Zweck dienenden Vorgang.

Oldenburger Schiffsmanns-Ordnung, Art. 12., §. 3.
Lübecker Reglement für die Wasserschout, §. 5.
Bremer Wasserschout-Ordnung, §. 9.

Zu §. 27.

Der §. 27. sieht den Fall vor, wenn ein Schiffsmann sich verheuert, obwohl er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag schon gebunden ist. Er trifft, indem er den Anspruch auf Schadensersatz des aus der späteren Anheuerung Berechtigten unberührt läßt, eine Bestimmung, wie dieselbe für den gleichen Fall in Gesindeordnungen enthalten zu sein pflegt, und sich als zweckmäßig bereits vielfach bewährt hat.

Zu §. 28.

Die Vorschrift giebt den Inhalt des Artikel 530. H.-G.-B. wieder.

Zu §. 29.

Ebenso ist der Absatz 1 des §. 29. aus dem Handelsgesetzbuch, und zwar aus Artikel 531. Absatz 1, entnommen. Er ergänzt jedoch, um zuweilen hervorgetretenen mißbräuchlichen Auffassungen zu begegnen, die letztgedachte Bestimmung dahin, daß er die Verpflichtung des Schiffsmanns, bei dem Dienstantritt seine Effekten mit an Bord zu bringen, ausdrücklich erwähnt.

Bei einer Verzögerung des Dienstantritts darf der Schiffer nicht der Gefahr ausgesetzt werden, die Reise mit unvollständiger Mannschaft antreten zu müssen. Es soll ihm deshalb, gleichviel, ob der Verspätung ein Verschulden des Schiffsmanns zu Grunde liegt oder nicht, die Möglichkeit verschafft werden, rechtzeitig einen Ersatzmann anzuheuern, ohne dem Ausgebliebenen aus dem Heuervertrage verhaftet zu bleiben. Auf dieser Erwägung beruht die Bestimmung im zweiten Absatz, welche dem Schiffer für den in Rede stehenden Fall die Befugniß zum Rücktritt von dem Vertrage ertheilt. Diese Befugniß soll jedoch den Anspruch, welcher gegen den Schiffsmann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf Ersatz des durch die Verzögerung verursachten Schadens begründet sein kann, nicht ausschließen. Die Vorschrift im Schlußsatz bezweckt, einem hierauf bezüglichen Zweifel zu begegnen.

Zu §. 30.

Die im Uebrigen aus dem Artikel 532. H. = G. = B. entnommene Bestimmung bezeichnet das Seemannsamt als diejenige Behörde, welche eintretenden Falls den Zwang zum Antritt oder zur Fortsetzung des Dienstes zu vollstrecken hat. Schon die Stellung und der Wirkungskreis, welche der Entwurf den Seemannsämtern im Allgemeinen einräumt, führt dazu, ihnen diese Funktion zu übertragen. Es empfiehlt sich dies aber um so mehr, als nach dem Vorschlage im §. 106. des Entwurfs über die auf den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann nach der Anmusterung entstehenden Streitigkeiten auch im Inlande den Seemannsämtern die vorläufige Entscheidung zustehen soll. Für das Ausland kann, selbst abgesehen von den Vorschriften des §. 105., die Zweckmäßigkeit der Uebertragung der fraglichen Funktion auf die Seemannsämter nicht wohl einem Bedenken unterliegen.

Der Zwang findet nur statt, wenn der Schiffsmann sich der ihm obliegenden Pflicht entzieht. Er hat also namentlich zu unterbleiben, wenn die Versagung des Antritts oder der Fortsetzung des Dienstes aus einem als gerechtfertigt anzusehenden Grunde erfolgt. Läßt der Schiffsmann bei dem Mangel eines solchen Grundes es bis zur Zwangsvollstreckung kommen, so hat er nach allgemein geltenden Grundsätzen die dadurch erwachsenden Kosten zu ersetzen. Obwohl sonach eine hierauf bezügliche ausdrückliche Festsetzung in dem Gesetz entbehrlich sein würde, empfiehlt sich die Aufnahme einer solchen dennoch, um auch in dieser Beziehung dem Schiffsmann die Folgen einer Pflichtwidrigkeit klar vor Augen zu stellen. Der Anlaß zur Beantragung des Zwangsverfahrens ergiebt sich keineswegs stets oder auch nur der Regel nach aus einem Streit über die rechtliche Verpflichtung des Schiffsmannes zum Antritt oder zur Fortsetzung des Dienstes. In den Fällen aber, in welchen der Zwang in der That behufs der Vollstreckung einer über einen solchen Streit erlassenen vorläufigen Entscheidung des Seemannsamtes erfolgt, umfaßt der Vorbehalt des Rechtsweges (§. 106.) bezw. der Anrufung der zuständigen Behörde (§. 105.) selbstverständlich auch den Anspruch des Schiffsmanns auf Erstattung der fraglichen Kosten.

Zu §§. 31. bis 33.

Der erste Absatz des §. 31. ist mit dem Art. 533. Absatz 1. H.-G.-B. gleichlautend. Im Anschluß an dessen Inhalt enthalten die beiden folgenden Absätze, sowie die §§. 32. und 33. einige nähere Bestimmungen über die dem Schiffsmann in Ansehung des Schiffsdienstes obliegenden Verpflichtungen. Dieselben sind den betreffenden Vorschriften nachgebildet, welche in den verschiedenen Seestaaten gegenwärtig in Geltung stehen. Insbesondere entspricht es auch dem bestehenden Recht, daß, obwohl bei einem zufälligen Verlust des Schiffs der Heuervertrag endet, der Schiffsmann bei Schiffbruch zur Leistung der im §. 33. Absatz 2 bezeichneten Dienste sowie zur Hülfe bei der Bergung verbunden bleibt (vgl. Art. 542. Absatz 3 H.-G.-B.).

Ebenso beruhen die Vorschriften des §. 32., welche theils, von Fällen dringender Arbeit abgesehen, der nicht dienstthuenden Wache auf der Reise eine bestimmte Ruhezeit sichern, theils für die Dauer der täglichen Arbeitszeit in Häfen ein bestimmtes Maß als Regel festsetzen, auf Bestimmungen, welche durch die Erfahrung als zweckmäßig bereits erprobt sind. Für den Fortfall derartiger Bestimmungen hat man zwar geltend zu machen versucht, es widerrathe sich, gesetzlich festzusetzen, daß der Schiffsmann sich weigern dürfe, den Anforderungen des Schiffers zu jeder Zeit und in jeder Weise zu entsprechen. Um eine solche Festsetzung handelt es sich jedoch nicht. Bei ungebührlichen Anforderungen des Schiffers sind Weigerungen der Schiffsleute, — gleichviel, ob ein Maß der Arbeitszeit festgesetzt ist oder nicht — der Natur der Sache nach unvermeidlich. Im Hinblick hierauf bezwecken die in Rede stehenden Vorschriften zwar allerdings, den Schiffsleuten einen Schutz gegen zu weit gehende Anforderungen zu gewähren. Hauptsächlich aber sollen sie in beiderseitigem Interesse dazu dienen, Streitigkeiten über das Maß der Arbeitszeit beziehungsweise der Ruhe von vorn herein abzuschneiden.

Preußisches Gesetz von 1864 §§. 28., 25.
Oldenburgische Sch. Ordnung Art. 19. §§. 1., 2., 4.
Mecklenburgische Musterrolle Art. 6. bis 8., 12., 17.
Hamburgische S.-O. Art. 6., 13., 7., 9.

Als die dem Schiffsmann während der Hülfsleistung bei der Bergung gebührende Gegenleistung bezeichnet das Handelsgesetzbuch (Art. 542.) nur den Fortbezug der Heuer. Es unterliegt jedoch kaum einem Zweifel, daß neben der Heuer auch der Fortbezug der Beköstigung hat zugebilligt werden sollen. Keinenfalls rechtfertigt es sich, den Schiffsmann wegen der Beköstigung während der in Rede stehenden Zeit auf seine eigenen Mittel zu verweisen. Dem entsprechend erwähnt der Schlußsatz des §. 33. neben der Heuer ausdrücklich auch den Fortbezug der Beköstigung.

Zu §. 34.

Der §. 34. stellt in Uebereinstimmung mit Art. 535. und 542. Absatz 3 H.-G.-B. die Verpflichtungen des Schiffsmanns hinsichtlich der Mitwirkung bei der Verklarung fest.

Zu §. 35.

Die Bestimmung des ersten Absatzes ist aus der Ziffer 1. des Artikel 543. H. = G. = B. entnommen. In Uebereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch dehnt sie die Befugniß des Schiffers, den Schiffsmaun unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern, auf den Steuermann nicht aus. Mit der Stellung, welche der letztere einerseits dem Schiffer, andererseits der übrigen Schiffsmannschaft gegenüber einnimmt, sowie mit der dadurch bedingten Schiffsordnung erscheint eine Degradation desselben zum Matrosen nicht verträglich. Falls er, sei es wegen Mangels der wissenschaftlichen Befähigung oder sonstiger, für seine Stellung erforderlichen Eigenschaften, zu dem Dienst als Steuermann untauglich sein sollte, genügt die Befugniß des Schiffers, ihn seiner Stellung zu entheben. Diese Befugniß bedarf als selbstverständlich keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz (Hamb. Prot. S. 1992).

Bei der eingreifenden Wirkung, welche eine Herabsetzung

im Range und eine dem entsprechende Verringerung der Heuer für den Schiffsmann zur Folge hat, ist in dem Entwurf nicht nur dem Schiffer die Pflicht auferlegt, die Anordnung, so bald als thunlich, dem Betheiligten bekannt zu machen und in das Schiffsjournal einzutragen, sondern auch davon, daß dies geschehen, der Beginn der Verringerung der Heuer abhängig gemacht. Die letzterwähnte Vorschrift dient zugleich zur Vorbeugung von Streitigkeiten, wie zur Abwendung nachträglicher Bevortheilungen des Schiffsmanns. Nach dieser Richtung hin noch weiter zu gehen, erschien nicht räthlich. Insbesondere fällt gegen die von einigen Seiten her befürwortete vorherige Zuziehung oder Anhörung eines Schiffsrathes in das Gewicht, daß dieselbe in Fällen der in Rede stehenden Art dazu führen könnte, die Autorität des Schiffers zu beeinträchtigen, sowie die ihm stets verbleibende Verantwortlichkeit zu erschweren.

Zu §§. 36. bis 38.

Die Vorschrift des §. 36. entspricht dem Art. 531. Abs. 2, die des §. 37. Abs. 1 mit einer den Inhalt nicht berührenden Abweichung in der Fassung dem Art. 536. Abs. 1 H.-G.-B.

Ueber den Anspruch des Schiffsmanns auf Abschlagszahlungen während der Reise trifft der §. 37. Abs. 2 die zur Zeit nach Art. 536. Abs. 2 H.-G.-B. den Landesgesetzen und in Ermangelung dem Ortsgebrauch des Heimathshafens vorbehaltene Bestimmung. Dieselbe schließt sich, indem sie den, dem Schiffsmann zu gewährenden Theil der innerhalb der betreffenden Zeiten verdienten Heuer auf die Hälfte ihres Betrages festgesetzt, der in Preußen und Mecklenburg bestehenden Gesetzgebung an, und ändert dadurch die in Oldenburg und den Hansestädten geltenden, dem Schiffsmann nur ein Dritttheil zubilligenden Vorschriften zu Gunsten der Schiffsmannschaft ab.

In Betreff der Vorschußzahlungen enthält das Handelsgesetzbuch im Art. 536. Abs. 2 den gleichen Vorbehalt, wie für Abschlagszahlungen. Auch der Entwurf (§. 38.) beläßt es hinsichtlich der Vorschußzahlungen bei einem Vorbehalt. Er beseitigt denselben aber, soweit er sich auf die Landesgesetze bezieht und setzt zugleich an die Stelle des Ortsgebrauchs des Heimathshafens den Ortsgebrauch des Musterungshafens. Außerdem nennt er neben den Vorschußzahlungen auch die Handgelder, um zugleich den Fall zu decken, in welchem das Handgeld nicht in Anrechnung auf die Heuer, sondern nach Verabredung oder nach Ortsgebrauch als Zugabe gezahlt wird (vergl. Art. 285. Abs. 2 H.-G.-B.).

Zur Aufrechthaltung des Vorbehalts für die Landesgesetzgebung fehlt ein genügender Anlaß. Der Natur der Sache nach kommt bei den Verhandlungen über den Abschluß von Heuerverträgen die Frage, ob und eintretenden Falls zu welchem Betrage vor Antritt der Reise Handgeld zu zahlen ist, vorzugsweise sofort mit zur Sprache, so daß, sofern nicht ein den Betheiligten bekannter und von ihnen als maßgebend vorausgesetzter Ortsgebrauch besteht, nicht leicht ein Vertrag ohne eine hierauf bezügliche Abrede geschlossen werden wird. Dem entsprechend ist da, wo landesgesetzliche Vorschriften über den Gegenstand nicht bestehen, beispielsweise in Preußen, ihr Mangel niemals als ein Uebelstand empfunden. Ueberdies widerräth es sich, sei es im Wege der Reichsgesetzgebung, sei es durch landesgesetzliche Bestimmungen, ergänzende Vorschriften über die Verpflichtung zur Zahlung von Handgeldern und über deren Betrag aufzustellen. Dieselben würden ungleich mehr störend als helfend in die Frage eingreifen, welche nach Zeit und Ort verschieden und vielfach je nach dem wechselnden Verhältniß des Angebots zur Nachfrage sich entscheidet. Für die Fälle, in welchen eine Vereinbarung nicht getroffen ist, bietet der auf dem Boden der besonderen Verhältnisse erwachsene Ortsgebrauch den zweckmäßigsten Anhalt dar. Vom Standpunkte des Entwurfs aus kann jedoch nur der Ortsgebrauch des Musterungshafens, nicht der Ortsgebrauch des Heimathshafens als maßgebend angesehen werden.

Zu §. 39.

Die Bestimmung des §. 39. stimmt im Wesentlichen mit den theils allgemein für die Heuerzahlungen, theils nur für Abschlagszahlungen (§. 37.) in den meisten Seestaaten geltenden Vorschriften überein. Sie weicht jedoch von den letzteren, welche im Fall der Ausstellung einer Anweisung für den Schiffsmann deren Zahlbarkeit auf einen oder auf einige Tage nach Sicht bestimmen, zu Gunsten der Schiffsmannschaft insofern ab, als sie es von einer Vereinbarung der Betheiligten abhängig macht, wenn die Anweisung nicht sofort bei der Vorzeigung fällig sein soll.

Preuß. Einf.-Gesetz zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861, Art. 56. §. 1.
Oldenb. Sch.-O. Art. 25. §. 4.
Bremische V. Art. 43.
Hamb. S.-O. Art. 12.

Zu §. 40.

Der Zweck der Bestimmung geht im Wesentlichen dahin, die Abrechnung zwischen dem Schiffer und dem Schiffmann zu erleichtern und Streitigkeiten über den Betrag der dem letzteren vor oder während der Reise geleisteten Zahlungen abzuwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks eignet sich nach den namentlich in Hamburg gemachten Erfahrungen vorzugsweise ein von dem Schiffer über die Heuerforderungen der Mannschaft zu führendes Abrechnungsbuch in welchem bei dem Vermerk jeder Zahlung zugleich von dem Schiffsmann über den Empfang zu quittiren ist. Die in dem Entwurf enthaltene Vorschrift, wonach auf jedem Schiff und für jede Reise ein solches Buch geführt werden soll, schafft auch in dieser Beziehung eine für die gesammte Handelsmarine gleichmäßige Einrichtung.

Nach den zur Zeit in Preußen und in Mecklenburg bestehenden Anordnungen hat der Schiffer vor bezw. bei Antritt der Reise jedem Schiffsmann ein Buch zu übergeben, in welches die fraglichen Zahlungen einzutragen sind. Es fehlt zwar ein ausreichender Anlaß, eine dem entsprechende Vorschrift in den Entwurf aufzunehmen, da neben dem vom Schiffer zu führenden Abrechnungsbuch die in Rede stehenden Bücher entbehrlich erscheinen. Dagegen empfiehlt es sich, dem Schiffer zur Pflicht zu machen, denjenigen Schiffsleuten, welche es etwa verlangen, ein solches Buch zu übergeben, und sodann darin die betreffenden Zahlungen ebenfalls einzutragen.

Zu §. 41.

Bereits der Preußische Entwurf zum Handelsgesetzbuch enthielt im Art. 450. Bestimmungen, welche mit den Vorschriften des §. 41. im Wesentlichen übereinstimmen. Ihre Aufnahme in das Handelsgesetzbuch wurde auf Grund der dagegen insbesondere von Seiten Oesterreichs geltend gemachten Bedenken abgelehnt (Hamb. Prot. S. 1975 ff.). Die später in Oldenburg und Hamburg erlassenen Seemannsordnungen haben sich jedoch für die Aufnahme derartiger Vorschriften entschieden.

Oldenb. Sch.-O. Art. 31.
Hamb. S.-O. Art. 8.
Vgl. Mecklenb. Musterrolle Art. 15.

In der That läßt sich, falls die Mannschaft während der Reise sich vermindert und die verbleibenden Schiffsleute die gesammte Arbeit verrichten müssen, den letzteren der Anspruch auf die dadurch ersparte Heuer ohne Unbilligkeit nicht versagen. Eine Ausnahme erscheint jedoch unter den am Schluß des ersten Absatzes angegebenen Voraussetzungen geboten. Erfahrungsmäßig entweichen Schiffsleute nur selten ohne Mitwissen der übrigen Mannschaft. Insbesondere erscheint es gerechtfertigt, eine Mitwissenschaft zu unterstellen, wenn die Effekten der Entwichenen von Bord geschafft sind. Wenn in Fällen der letztgedachten Art den verbleibenden Schiffsleuten ein Anspruch auf Erhöhung der Heuer gewährt werden sollte, würde dies zu einer Begünstigung der Mitwisser führen, und Entweichungen Vorschub geleistet werden. Der Entwurf folgt in der auf jene Ausnahme bezüglichen Bestimmung der, im Gegensatz zu der Oldenburgischen Schiffsmannsordnung, der Mannschaft günstigeren Vorschrift der Hamburgischen Seemannsordnung.

Wenn die Mannschaft während der Reise sich erheblich vermindert, und in Folge dessen für die verbleibenden Schiffsleute die Gefahr übermäßiger Anstrengungen entsteht, ist es als eine dem Schiffer denselben gegenüber obliegende Pflicht anzusehen, die Mannschaft, sofern die Umstände es gestatten, zu ergänzen. Der Entwurf giebt die betreffende, in den beiden erwähnten Seemannsordnungen enthaltene, in ähnlicher Weise auch in Bremen bestehende Vorschrift wieder.

Zu §. 42.

Für die Fälle, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, soll nach dem Handelsgesetzbuch (Art. 541) in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung

der nach Zeit bedungenen Heuer eintreten. Die Bestimmung über das Maß der Erhöhung überläßt das Handelsgesetzbuch den Landesgesetzen. In Folge dessen sind in Preußen, Mecklenburg, Oldenburg und Hamburg ergänzende Vorschriften erlassen, welche nur in Betreff der Schiffsjungen und der Leichtmatrosen nicht übeinstimmen. Die Preußische und die Mecklenburgische Gesetzgebung lassen nämlich mit Beginn des dritten Jahres die Leichtmatrosen in die Heuer der Vollmatrosen und die Schiffsjungen in die der Leichtmatrosen einrücken, und rechnen sodann noch die Erhöhung der Heuer um ein Fünftel hinzu, während nach Oldenburgischem und Hamburgischem Recht diese Zurechnung unterbleibt, und das letztere in Betreff der Schiffsjungen noch eine weitere Abweichung enthält. Die in Oldenburg bestehende Vorschrift ist als eine allseitig angemessene anzusehen und demgemäß in den §. 42. des Entwurfs aufgenommen. Daß in dem letzteren, und zwar in Ziffer 1. neben der in der Musterrolle bestimmten, noch die aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer Erwähnung gefunden hat, erklärt sich daraus, daß namentlich auf größeren Schiffen Leichtmatrosen von verschiedener Abstufung und danach sich bemessender Verschiedenheit der Heuer vorhanden zu sein pflegen. Beispielsweise bilden auf den Schiffen der Ostseehäfen bei den zwischen den Vollmatrosen und den Schiffsjungen stehenden Leichtmatrosen der Halbmann die erste, der Jungmann die zweite Stufe.

Preuß. Einf.-Gesetz vom 24. Juni 1861, Art. 56. §. 2.
Mecklenb. Einf.-V. vom 28. Dezember 1863, §. 65.
Oldenb. Sch.-O., Art. 30. §. 2.
Hamb. S.-O., Art. 25.

Zu §. 43.

Für die Angehörigen oder die sonstigen Rechtsnachfolger der Schiffsleute, welche auf einem als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden haben, können bei Ungewißheit über den Verbleib des Schiffes und in Folge dessen über den Zeitpunkt der Beendigung des Heuervertrages gegenwärtig dadurch Härten entstehen, daß für solche Fälle eine Bestimmung über den Fälligkeitstermin der dem Schiffsmann aus dem Heuerverhältniß zustehenden Forderungen mangelt. Da ferner der Entwurf den Rheder im Fall eines Verlustes des Schiffs für die Forderungen des Schiffsmannes auch aus der nicht vollendeten Reise bezw. aus dem letzten Reiseabschnitt für persönlich verhaftet erklärt (§. 69.), bedarf es zugleich einer Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem bei einer Verschollenheit des Schiffes der Heuervertrag als beendet anzusehen ist.

Der erste Absatz des §. 43. sucht nach den beiden angegebenen Richtungen hin dem Bedürfniß zu genügen. Als ein geeigneter Termin für die Fälligkeit der fraglichen Forderungen ergab sich die Zeit des Ablaufs der in dem Handelsgesetzbuch für das Schiff festgesetzten Verschollenheitsfrist. Der Zeitpunkt der Beendigung des Heuervertrages aber konnte nach Maßgabe dieser Frist nicht bestimmt werden, weil dem Rheder hierdurch eine das gebührliche Maß übersteigende Last aufgebürdet und den Angehörigen des Schiffsmannes ein der Regel nach ihnen nicht zukommender Vortheil von erheblichstem Betrage zugewendet werden würde. Die in dem Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung dürfte eine der Billigkeit entsprechende Ausgleichung der beiderseitigen Rechte und Interessen darbieten.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes soll sowohl dem Rheder wie sämmtlichen übrigen Betheiligten die Abwicklung der Angelegenheit erleichtern, und namentlich auch zur Förderung einer thunlichst baldigen Auszahlung der Heuerbeträge an die Empfangsberechtigten dienen. Wegen des von den Seemannsämtern zu beobachtenden Verfahrens ist denselben die nähere Anweisung, soweit eine solche sich als erforderlich ergiebt, im Wege der Instruktion zu ertheilen.

Zu §§. 44. bis 46.

Die auf die Beköstigung und auf das Logis der Schiffsmannschaft bezüglichen Bestimmungen des §. 44., Satz 1 und des §. 45. werden keiner näheren Begründung bedürfen.

Die Beköstigung wird dem Schiffsmann nur zu seinem eigenen Bedarf verabreicht, so daß, was davon nicht verzehrt wird, dem Mundvorrath des Schiffes wieder zufällt. Dem entsprechend und in Uebereinstimmung mit den überall bestehenden, theils in den Landesgesetzen, theils in den Formularen der Musterrollen zum Ausdruck gebrachten Vorschriften untersagt der Schlußsatz des §. 44. dem Schiffsmann jede anderweite Verfügung über die ihm verabreichten Speisen und Getränke.

Preußisches Gesetz von 1864 §. 26. Absatz 4.
Mecklenburgische Musterrolle Artikel 18.
Oldenburgische Schiffsordnung Artikel 26. §. 3.
Lübeckische Verordnung Artikel 19.
Bremische Verordnung §. 49. Zeile 3
Hamburgische Seemannsordnung Artikel 17.

Für die Schiffsmannschaft, welche oft mehrere Jahre lang auf einem und demselben Schiffe ununterbrochen im Dienste steht, bildet die Art und das Maß der Beköstigung einen Gegenstand von hervorragender Wichtigkeit. Im Hinblick hierauf bestimmt bereits der §. 12., daß aus der Musterrolle erhellen müsse, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt.

In Preußen bestimmt sich gegenwärtig die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichende Kost nach den örtlichen Verordnungen und in deren Ermangelung nach dem Ortsgebrauch des Hafens, in welchem die Mannschaft geheuert ist. In Oldenburg und in den Hansestädten bestehen allgemeine Vorschriften über die der Mannschaft für den Tag bezw. für die Woche gebührenden Rationen und für Mecklenburg stellt sich durch die Uebereinstimmung der Musterrollen-Formulare ein ähnliches Verhältniß heraus.

Vergl. die obigen Allegate und Oldenburgische Bekanntmachung vom 25. August 1864.

Die Einheitlichkeit der Deutschen Handelsmarine, sowie die nationale, in Folge der Freizügigkeit stets mehr und mehr erstarkende Zusammengehörigkeit der Deutschen Schiffsleute läßt die Aufstellung gemeinschaftlicher Normen über den in Rede stehenden Gegenstand an sich wünschenswerth erscheinen. Dem stellt sich jedoch die Ungleichmäßigkeit der örtlichen Verhältnisse und die Verschiedenheit der Gewöhnung der Seeleute in Betreff der Kost zur Zeit noch entgegen. Es mußte deshalb davon Abstand genommen werden, in den Entwurf eine auf die einheitliche Regelung des Gegenstandes bezügliche Vorschrift aufzunehmen.

Eine derartige Vorschrift widerräth sich, und zwar ebenfalls wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Häfen, auch hinsichtlich der Größe und der Einrichtung des Logisraums. Nur in einzelnen Deutschen Seestaaten bestehen gegenwärtig hierüber Bestimmungen, deren Zweckmäßigkeit überdies von mehrfachen Gesichtspunkten aus in Zweifel gezogen wird.

Preuß. Ges. von 1864. §. 26.
Hamb. Seemanns-Ordnung Art. 17.

Demgemäß beschränkt der Entwurf (§. 46.) sich auf eine Vorschrift, wonach das Minimum der Kost und der mitzunehmenden Heilmittel, sowie die Größe und die Einrichtung des Logisraums im Zweifel sich nach dem örtlichen Recht des Heimathshafens bestimmen. Daß das örtliche Recht des Heimathshafens, und nicht des Musterungshafens, maßgebend sein soll, bedarf hinsichtlich des von der Bauart und der Einrichtung des Schiffs abhängigen Logisraums keiner näheren Begründung. In Betreff der Minimalsätze für die Kost könnte allerdings der Zweifel erhoben werden, ob nicht das örtliche Recht des Musterungshafens den Vorzug verdiene. In dieser Beziehung ist zur Sprache gebracht worden, daß, obwohl die Mannschaft, namentlich auf größeren Schiffen, häufig aus Schiffsleuten zusammengesetzt sei, welche ihre Heimath in den verschiedensten Gegenden haben, dennoch die in einem Hafen geheuerte, bezw. angemusterte Mannschaft der Regel nach zum größeren Theile aus Schiffsleuten bestehen werde, welche in mehr oder minder nahe belegenen Landestheilen ihren Wohnsitz haben und daß sie demgemäß, wenn ihre Gewöhnung in Betracht gezogen werde, dem Recht des Musterungshafens zu unterwerfen sei. Dem gegenüber muß jedoch als entscheidend angesehen werden, daß nur das Recht des Heimathshafens als das dem Schiff in allen hauptsächlichen Beziehungen verbleibende anzusehen ist, daß durch die Vorschriften über die Beköstigung der Schiffsleute zugleich die Art und Weise und, in gewissen Grenzen, selbst das Maß der Verproviantirung des Schiffes mitbedingt wird, endlich daß, wenn ungeachtet dessen die Kost nach den Speisevorschriften des in dem einzelnen Fall von dem Heimathshafen verschiedenen Musterungshafens verabreicht werden soll,

die hierauf bezügliche Vereinbarung, soweit dieselbe rechtlich zulässig ist, in der Musterrolle Aufnahme finden kann.

Der Schlußsatz des §. 46. ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß es sich empfiehlt, den Landesregierungen den Erlaß näherer Bestimmungen über die in Rede stehenden Gegenstände auf einem einfacheren Wege als dem der Gesetzgebung zu ermöglichen. Die Sammlung weiterer Erfahrungen, ein nach der Natur der Sache nicht ausgeschlossener Wechsel in den Anschauungen der Betheiligten, sowie sonstige Umstände, hinsichtlich des Logisraums auch die in der Neuzeit stets zunehmende Verschiedenheit in der Bauart der Schiffe, selbst in dem Bau und der Einrichtung speziell des Logisraums, können häufigere Abänderungen der jedesmal bestehenden Vorschriften von Zeit zu Zeit nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen

Zu §. 47.

Nach Art. 480. H.-G.-B. hat der Schiffer vor Antritt der Reise für die gehörige Verproviantirung des Schiffs zu sorgen. Selbst wenn dieser Verpflichtung, deren Erfüllung die Strafbestimmung des §. 98. sicher zu stellen sucht, vollständig genügt ist, kann eine nicht vorausgesehene Verlängerung der Reise oder der Eintritt von Unfällen eine Verkürzung der Rationen oder eine Aenderung in Betreff der Gattung der Speisen und Getränke erforderlich machen. Im Fall eines solchen Nothstandes muß selbstverständlich die Mannschaft sich die Kürzung oder Aenderung gefallen lassen. Es entspricht jedoch ebenso dem Recht wie der Billigkeit, den Schiffsleuten eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung zu Theil werden zu lassen, falls die betreffende Anordnung des Schiffers — sei es weil eine gehörige Verproviantirung des Schiffs verabsäumt worden ist, oder aus einem sonstigen Grunde — sich als ungerechtfertigt erweist. Außerdem erscheint es angezeigt, dem Schiffer die Journalisirung der von ihm getroffenen Anordnungen und des Grundes derselben zur Pflicht zu machen, und zugleich im Falle der Unterlassung dem Schiffsmann, ohne daß es einer Feststellung über den der Anordnung zu Grunde liegenden Anlaß bedarf, den Anspruch auf die erwähnte Vergütung zuzubilligen. Der Schlußsatz bezweckt, eine möglichst schleunige und sachgemäße Entscheidung über derartige Ansprüche herbeizuführen. Mit Rücksicht auf die privatrechtliche Natur des Anspruchs läßt der Entwurf gegen die Entscheidung des Seemannsamtes den Rechtsweg zu.

Zu §§. 48. bis 50.

Die §§. 48. bis 50. sind den Artikeln 548 bis 550. H.-G.-B. entlehnt und die letzteren nur insoweit einer Aenderung unterworfen, als die Bedeutung, welche dem Musterungshafen in dem Entwurfe zugewiesen worden ist, eine solche erforderte. Der Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§. 48. Absatz 2) modifizirt sich überdies noch durch die Vorschrift des §. 66.

Zu §§. 51. bis 53.

Der §. 51. giebt den ersten Absatz des Art. 551. H.-G.-B. wieder unter Veränderung des Ausdruckes: „Beerdigungskosten" in den, in der Regel zutreffenderen: „Bestattungskosten". Die §§. 52. und 53. ergänzen die in den §. 52. mit aufgenommene Vorschrift des zweiten Absatzes jenes Artikels.

Nach Art. 487. H.-G.-B. sind die auf dem Schiff vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle in das Journal einzutragen. Durch eine solche Eintragung wird jedoch die urkundliche Feststellung nicht in überall genügendem Maße erreicht. Auch die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten lassen hinsichtlich der Beurkundung der in Rede stehenden Geburts- und Sterbefälle ausreichende Bestimmungen oft vermissen; dennoch mußte von einer einheitlichen und durchgreifenden Regelung des Gegenstandes, als in die Seemannsordnung nicht gehörig, Abstand genommen worden. Dagegen unterliegt die Aufnahme von Vorschriften über die Feststellung der Todesfälle der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen keinem Bedenken. Um insoweit dem Bedürfniß zu genügen, legen der §. 52. im Falle des Todes eines Schiffsmanns dem Schiffer und der §. 53. im Fall des Todes des Schiffers dem der Regel nach an dessen Stelle tretenden (§. 2.) Steuermann die Pflicht auf, in der daselbst angegebenen Weise für die Beschaffung eines urkundlichen Nachweises zu sorgen.

Hinsichtlich der Vorschrift im dritten Absatz des §. 52. kann im Wesentlichen auf die Bemerkung zum §. 43. Absatz 2 Bezug genommen werden. Es mußte jedoch den im Auslande residirenden Seemannsämtern offen gehalten werden, die Uebernahme der Nachlaßgegenstände u. s. w. abzulehnen. Hierzu führt schon die Erwägung, daß in ausländischen Häfen, in welche Deutsche, auf der Rückreise begriffene, Schiffe nur selten gelangen, zunächst nur das Schiff selbst, auf dem der Todesfall sich ereignet hat, geeignete Gelegenheit zur Beförderung der Gegenstände nach Deutschland darbieten wird. Auch sonstige Gründe können im Auslande dem Seemannsamte die Uebernahme unthunlich erscheinen lassen.

Der Schlußsatz des §. 52. soll ersichtlich machen, daß durch die den Nachweis der Todesfälle betreffenden Vorschriften der Seemannsordnung ein Eingriff in die auf die Führung der Civilstandsregister (Kirchenbücher 2c.) bezüglichen Landesgesetze, soweit dieselben die fraglichen Sterbefälle mit umfassen, nicht beabsichtigt wird.

Bei der Wichtigkeit, welche die Befolgung der dem Schiffer, beziehungsweise im Fall seines Todes dem Steuermann zur Pflicht gemachten Fürsorge für die Angehörigen oder die sonstigen Betheiligten hat, ist die Unterlassung im §. 99. Zeile 3 als Uebertretung unter Strafe gestellt.

Zu §. 54.

Das Handelsgesetzbuch geht davon aus, daß die Rückreise der Regel nach im Heimathshafen ende. Auf dieser Annahme beruht namentlich auch die Bestimmung des Art. 538. Abs. 2 H.-G.-B., welche, wenn die Rückreise nicht in dem Heimathshafen endet, dem Schiffsmann den Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, u. s. w. gewährt. Bei der mehrfach erwähnten, in dem Entwurfe dem Musterungshafen zugewiesenen Bedeutung muß in Abweichung hiervon der Musterungshafen als derjenige Hafen angesehen werden, in welchem der Regel nach die Rückreise endet, so daß der Schiffsmann in Ermangelung einer anderweiten Abrede im Dienst zu verbleiben hat, bis die Reise nach diesem Hafen beendigt ist. Dies auszusprechen, sind der mit Art. 538. Abs. 1 H.-G.-B. gleichlautende erste Absatz und der Eingang des zweiten Absatzes dieses Paragraphen bestimmt.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Schiffsverkehrs und namentlich bei weiteren Ausreisen trifft jedoch die Voraussetzung, daß die Rückreise in dem bestimmten Hafen ende, thatsächlich insofern nicht in allen Fällen zu, als die mannigfach sich verschieden gestaltenden und dem Wechsel unterworfenen Konjunkturen den Rheder veranlassen können, in Betreff der Rückreise ändernde Verfügungen zu treffen. Wenn in solchen Fällen nach einer weiteren Ausreise die Entlassung der Mannschaft in einem Deutschen Hafen oder in einem, den Deutschen Küsten nahe belegenen Hafen erfolgen soll, würde es eine Härte wider den Rheder in sich schließen, die Entlassung als eine rechtlich nicht begründete anzusehen, und demgemäß die Vorschrift des §. 59. Absatz 3 wider ihn Anwendung finden zu lassen. Hieraus dürften die ferneren Bestimmungen des §. 54. Absatz 2 sich rechtfertigen, welche sorgsam vermeiden, die in Rede stehende Befugniß für eine zu weit gehende räumliche Ausdehnung zu ertheilen. Bei Festhaltung der in dieser Beziehung Seitens des Entwurfs vorgezeichneten Schranken erscheint die Schiffsmannschaft durch die fraglichen Bestimmungen nicht in unbilliger Weise geschädigt, da der dritte Absatz des §. 54. in allen Fällen, in welchen der Absatz 1 Anwendung findet und die Rückreise nicht im Musterungshafen endet, namentlich also auch in den oben erwähnten Fällen, sofern eine anderweite Vereinbarung nicht getroffen ist, dem Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Musterungshafen (vergl. die Bemerkung zu § 48.) und den Fortbezug der Heuer während der Reise zubilligt.

Daß die Bestimmungen des §. 72. durch den §. 54. nicht berührt werden, bedurfte als selbstverständlich keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Zu §. 55.

Die dem Inhalte nach mit dem Art. 28. §. 5. der Oldenburgischen Schiffsmannsordnung übereinstimmende Vorschrift stellt dem Sachverhältniß entsprechend die Verpflichtung des Schiffsmanns fest, nach der Ankunft des Schiffes in dem Hafen, in welchem die Reise endet, auf Verlangen des Schiffers im Dienst zu verbleiben, bis die im Hafen noch zu verrichtenden Schiffsarbeiten vollendet sind und der Schiffsmann seiner Ver-

bindlichkeit zur Mitwirkung bei der etwa erforderlichen Verklarung (§. 34.) genügt hat.

Zu §. 56.

Der §. 56. entspricht den beiden ersten Absätzen des Artikel 542. H.-G.-B. Er weicht von denselben nur hinsichtlich des Anspruchs auf die freie Zurückbeförderung in der bereits oben hervorgehobenen Weise ab.

Zu §§. 57. und 58.

Durch den §. 57. Absatz 1 wird der Artikel 543. H.-G.-B. mit Ausnahme des in §. 35. aufgenommenen Schlußsatzes der Ziffer 1., durch den §. 58. der erste Absatz des Artikel 544. H.-G.-B. mit den, den Anspruch auf freie Zurückbeförderung betreffenden Abänderungen wiedergegeben. Jedoch hat, da dem Strafgesetzbuche der Begriff der „mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen" als technischer Begriff fremd ist, eine nähere Bezeichnung derjenigen strafbaren Handlungen gegeben werden müssen, welche den Schiffer zur sofortigen Dienstentlassung berechtigen. Die im Anschluß an Artikel 487. H.-G.-B. getroffene nähere Vorschrift des §. 57. Absatz 2 dient zur Sicherung des Schiffsmanns dagegen, daß nicht ein früher unbeachtet gelassener Grund zur Entlassung Seitens des Schiffers gelegentlich wieder hervorgesucht wird.

Zu §§. 59. und 60.

Während die beiden vorhergehenden Paragraphen sich auf die Fälle beziehen, in welchen dem Schiffer die Befugniß zur Entlassung des Schiffsmanns vor Ablauf der Dienstzeit zusteht, enthalten die §§. 59. und 60. die Vorschriften für den Fall, wenn der Schiffer ohne eine solche Befugniß den Schiffsmann vorzeitig entläßt. Die Grundsätze, nach welchen in diesem Falle die Ansprüche des Schiffsmanns sich bemessen, sind im §. 59. im Wesentlichen, nämlich nur mit den Modifikationen in Betreff des Rückbeförderungsanspruchs, in Uebereinstimmung mit Artikel 545. H.-G.-B. aufgestellt.

Die Bestimmung im dritten Absatz des §. 59., welche in Uebereinstimmung mit Art. 545. Abs. 3 H.-G.-B. dem vor Ablauf des Heuervertrages, aber nach Antritt der Reise ohne gesetzlichen Grund entlassenen Schiffsmann als Entschädigung die Heuer für zwei bezw. für vier Monate bewilligt, ist in dem Sinne zu verstehen, daß diese Sätze das Maximum der Entschädigung bilden. Die Schlußworte „jedoch nicht mehr, als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre" beschränken jenes Maximum für diejenigen Fälle, in welchen die Reise, für die der Schiffsmann geheuert worden ist, noch vor Ablauf der zwei bezw. vier Monate nach der Entlassung beendigt sein würde, indem sie verhüten wollen, daß der Schiffsmann mehr erhalte, als er bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit noch verdient haben würde (Hamb. Prot. S. 2001). Die Festsetzung des Betrages, welcher in dem letzterwähnten Falle dem Schiffsmann gebührt, überläßt das Handelsgesetzbuch der Vereinbarung oder der richterlichen Entscheidung. Einer sofortigen Vereinbarung stellen sich jedoch Schwierigkeiten daraus entgegen, daß zur Zeit der Entlassung die fernere Dauer der Reise sich nicht mit Sicherheit und oft nur nach mehr oder minder wahrscheinlichen Vermuthungen bemessen läßt. Hieraus ergiebt sich ein Anlaß zur Aufstellung von Normen, welche in Ergänzung der Schlußvorschrift des §. 59. die für die fernere Dauer der Reise zu rechnende Zeit gesetzlich festsetzen. Derartige Normen können allerdings nicht sämmtliche vorkommende Falle erschöpfen, da es sich bei denselben darum handelt, den Hafen, in welchem die Entlassung geschehen ist, demjenigen Hafen gegenüber zu stellen, wo die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert worden ist, ihre Beendigung zu finden hat. Für die bei Weitem häufigsten Fälle, nämlich für diejenigen, in welchen der Endhafen ein Deutscher Hafen, und das Schiff, auf dem der Schiffsmann gedient hat, ein Segelschiff ist, steht aber einer gesetzlichen Normirung kein Hinderniß entgegen. Es genügt hierzu eine Vorschrift, welche nach dem Vorgang der Oldenburgischen Schiffsmannsordnung (Art. 34. §. 4.) die Dauer der Reise eines Segelschiffs von den Häfen bestimmt bezeichneter Küsten bis zu den Deutschen Häfen und dadurch die Zeit, für welche die Heuer noch zu zahlen ist, innerhalb der Maximalgrenzen von zwei und bezw. vier Monaten und im Verhältniß zu diesen Zeiten nach bestimmten Durchschnittssätzen ein für allemal feststellt. Dem zu genügen, ist der §. 60. des Entwurfs bestimmt. Die in denselben enthaltenen Ansätze beruhen auf eingehenden Prüfungen Sachverständiger.

Zu §§. 61 bis 64.

In dem §. 61. sind die Gründe zusammengefaßt, welche den Schiffsmann berechtigen, vor Ablauf der Dienstzeit seine Entlassung zu fordern. Den in dem Handelsgesetzbuch bestimmten Gründen (Artikel 547. Absatz 1, Artikel 539. Absatz 1) tritt nach dem Entwurf noch der Wechsel der Flagge hinzu. Schon von privatrechtlichem Gesichtspunkt aus kann ein Schiffsmann, welcher sich für ein Deutsches Schiff verheuert hat, nicht für verpflichtet erachtet werden, auf einem, irgend welcher fremden Nation angehörigen und den Gesetzen dieser Nation unterworfenen Schiff den Vertrag zu erfüllen. Ueberdies erheischt das nationale Interesse die vorgeschlagene Ergänzung.

Nach dem auf Art. 547. Absatz 3 H.-G.-B. beruhenden Preußischen Gesetz von 1864 kann der Schiffsmann seine Entlassung auch fordern, wenn er Gelegenheit findet, die Führung eines Schiffs zu erlangen und diese Gelegenheit ihm durch Fortsetzung des Dienstes verloren gehen würde, oder wenn er zur Prüfung als Schiffer oder Steuermann verstattet ist, sofern er in diesen Fällen einen Ersatzmann stellt, welcher unter denselben Bedingungen sich zu verheuern bereit ist. Den erstgedachten Fall erkennt auch die Oldenburgische Schiffsmannsordnung (Artikel 36. §. 2.) als Grund zur Forderung der Entlassung an. Der Entwurf hat von der Aufnahme der beiden in Rede stehenden Gründe Abstand genommen. Den für die Aufnahme sprechenden Momenten gegenüber blieb die Erwägung entscheidend, einerseits, daß es sich in den betreffenden Fällen um Glieder der Mannschaft handelt, welche der Regel nach als Steuermann oder sonstiger Schiffsoffizier eine auf besonderem Vertrauen beruhende Stellung einnehmen und daß dem Rheder nicht statt der von ihm oder dem Schiffer demgemäß mit besonderer Sorgfalt ausgewählten Persönlichkeit eine andere aufgedrungen werden darf; andrerseits daß dem Schiffsmann, bevor er sich für eine Reise verheuert, die Prüfung obliegt, ob die Verheuerung ihn in seiner Laufbahn beeinträchtigen könne, so daß, selbst abgesehen von der rechtlichen Inkongruenz, es nicht einmal eine Unbilligkeit in sich schließt, ihm ein einseitiges Abgehen von dem geschlossenen Vertrage aus den fraglichen Gründen zu versagen.

Die Schlußbestimmung des §. 61. rechtfertigt sich aus dem bestehenden Recht. Ihre Aufnahme empfiehlt sich, um mißverständlichen Auffassungen zu begegnen.

In Betreff der Bestimmungen der §§. 62. bis 63. ist auf die Artikel 539., 540. und 547. H.-G.-B. zu verweisen; und zwar zu §. 62. Ziffer 1 auf Artikel 540., zu §. 62. Ziffer 2 auf Artikel 539. Absatz 2, zu §. 63. auf Artikel 547. Absatz 2 und auf den Schlußsatz des Artikel 539. Absatz 1, zu §. 64. auf Artikel 547. Absatz 4. Daß der §. 63. dem Schiffsmann im Fall der Ziffer 2 des §. 61. dieselben Ansprüche wie für den Fall der Ziffer 1 daselbst zu gewähren hatte, ergiebt sich aus der Natur des betreffenden, den Schiffsmann zur Forderung seiner Entlassung berechtigenden Sachverhältnisses.

Zu §§. 65. und 66.

Der §. 65. ist dem Schlußsatz des Artikel 517. H.-G.-B. entlehnt.

Dem Schiffsmann, welcher Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach einem bestimmten Hafen hat, wird, sofern er arbeitsfähig ist, der Regel nach nicht damit gedient sein, die Reise arbeitslos als Reisender zu machen. Auch abgesehen hiervon erfordern, stets die Arbeitsfähigkeit des Schiffsmannes vorausgesetzt, Rücksichten der Billigkeit, den Rheder von der Verpflichtung der freien Zurückbeförderung zu entlasten, wenn dem Berechtigten ein seiner früheren Stellung entsprechender, ihn nach dem betreffenden Hafen zurückführender Dienst als Schiffsmann auf einem Deutschen Schiffe beziehungsweise auf einem Schiffe seiner Nationalität nachgewiesen wird.

Zu seinem Schutz gegen die Auforingung eines in irgend einer Beziehung als nicht angemessen anzusehenden Dienstverhältnisses ist die Ausübung der in Rede stehenden Befugniß von der Genehmigung des Seemannsamtes abhängig gemacht. Die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung schließt sich den ähnlichen, in Mecklenburg, Oldenburg und Bremen bereits bestehenden Vorschriften an.

Zu §. 67.

In den im §. 67. aufgeführten Fällen handelt es sich darum, die vor Beendigung der Reise bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verdiente Heuer oder die Heuer für einzelne Monate zu berechnen. In Uebereinstimmung mit den Artikeln 546. und 519., H.-G.-B., stellt der §. 67. die Grundsätze auf, nach welchen die Berechnung zu erfolgen hat, wenn die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist.

Zu §. 68.

In sämmtlichen Deutschen Seestaaten ist nach der zur Zeit geltenden Gesetzgebung die Entweichung (Desertion) nicht nur unter Strafe gestellt, sondern auch mit privatrechtlichen Nachtheilen bedroht. Nach Preußischem und Mecklenburgischem Recht verliert der Entwichene nur die verdiente Heuer. In Oldenburg und in den Hansestädten tritt neben dem Verlust der Heuer noch der Verlust der an Bord befindlichen Effekten ein.

Preuß. Ges. von 1864, §. 27.
Mecklenb. Einf.-Gesetz vom 28. Dezember 1863, §. 66. II.
Oldenburgische Schiffsmanns-Ordnung, Art. 18., §. 2.
Lübeckische Verordnung vom 7. Mai 1860.
Bremische Verordnung, §. 21.
Hamburgische Seemannsordnung, Art. 16.

Der Entwurf schließt in dieser Beziehung sich zwar der dem Schiffsmann ungünstigeren Auffassung an. Er mildert aber selbst im Verhältniß zu dem Preußischen und Mecklenburgischen Recht die gegenwärtig maßgebenden Vorschriften insofern, als die Heuer und die Effekten dem Schiffsmann nur entzogen werden sollen, wenn er nicht vor Abgang des Schiffs zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt oder zwangsweise zurückgebracht wird. Auf einen Vorschlag, den Verlust der Heuer und den Verfall der Effekten zu Gunsten öffentlicher Kassen eintreten zu lassen, ist nicht eingegangen, weil nicht verkannt werden kann, daß der dem Rheder durch die Entweichung erwachsende Schaden der Regel nach den Betrag der Heuer und den Werth der Effekten übersteigt.

Zu §. 69.

Die Frage, ob der Rheder im Fall eines ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise eintretenden Verlustes des Schiffs für die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen persönlich oder nur mit Schiff und Fracht zu haften habe, ist bei der Berathung des Handelsgesetzbuchs eingehend erörtert (Hamb. Prot. S. 1617 bis 1623). Damals entschied die Mehrheit, jedoch nur mit 6 gegen 5 Stimmen, die Frage mit der in dem Art. 453. enthaltenen, nur bei den aus mehreren Abschnitten bestehenden Reisen zur Anwendung kommenden Einschränkung im vermeintlichen Interesse der Rheder und der Seeschifffahrt zu Ungunsten der Schiffsbesatzung. Seitdem ist die Frage wiederholt von Neuem zur Prüfung gezogen und hierbei auch darauf hingewiesen worden, daß der von der Französischen Regierung behufs einer Revision des Seerechts im Jahre 1867 aufgestellte Gesetzentwurf im Wesentlichen dem in Großbritannien geltenden, der Schiffsmannschaft günstigen Recht sich angeschlossen habe, sowie daß bei der in Großbritannien jetzt in Angriff genommenen neuen Kodifikation der Kauffahrtei-Schifffahrtsakte keine Abweichung von dem letzteren beabsichtigt werde.

Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 14. S. 110.
Merchant-Shipping Code 1871 (Entwurf erster Lesung) sect. 138, vergl. sect. 137.

Der Schiffsmann erhält die Heuer als Lohn für die Leistung des Schiffsdienstes. Dieselbe nebst der Beköstigung bildet die ihm von dem Rheder zu gewährende Gegenleistung. Ein Antheil an dem Gewinn steht, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des §. 70., ihm nicht zu, und es ist auch, soweit bekannt, bisher noch nicht behauptet worden, daß etwa die Höhe der Heuer mit Rücksicht auf die Gefahr des Verlustes, welcher das bestehende Recht den Schiffsmann unterwirft, bemessen werde. Auf allgemeine Rechtsgründe läßt sich sonach der fragliche Satz nicht zurückführen. Die Vertheidiger desselben gründen dem entsprechend ihre Ansicht auch nicht auf die Behauptung, daß er den Prinzipien der Gerechtigkeit oder auch nur der Billigkeit entspreche, sondern auf eine den Besonderheiten der Seeschifffahrt entnommene Auffassung.

Diese Auffassung, wie sie namentlich bei der Berathung des Handelsgesetzbuchs zum Ausdruck gebracht ist, geht im Wesentlichen dahin, daß den Interessen der Schifffahrt und des Rhedereibetriebes die äußerste Gefahr erwachse, falls nicht die Mannschaft irgend ein namhaftes Risiko bei Ausführung der Reise laufe; die Mannschaft müsse auf dem Schiff, so lange noch Rettung möglich sei, ausharren und alle Kräfte zu dessen Rettung aufbieten; zur Sicherung dieser, in Augenblicken, wo das Leben auf dem Spiele stehe, doppelt schweren Pflicht bedürfe das Schiffsvolk im Hinblick auf seinen Bildungszustand eines Rechts, welches die Mannschaft mit dem Bewußtsein durchdringe, daß sie mit dem Aufgeben von Schiff und Ladung sich selbst empfindlichsten Vermögens-Nachtheilen aussetze; überdies aber werde den Rhedern durch ein Abgehen von dem bisherigen Recht bei der stets zunehmenden Ausdehnung der Reisen eine fortwährend wachsende Last auferlegt, was um so bedenklicher erscheine, als der Rhedereibetrieb im Ganzen nicht als ein sehr einträgliches Geschäft bezeichnet werden könne.

Dem gegenüber kann jedoch zunächst schon nicht verkannt werden, daß die Mannschaft bei einer dem Schiffe drohenden Gefahr in der bei Weitem überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch ohne den Hinblick auf den Verlust der Heuer bei der Rettung des Schiffs in einer sie zu jedem Ausharren und zu jeder Anstrengung auffordernden Weise betheiligt ist. Ein Schiffbruch gefährdet das Leben des Schiffsmanns und giebt ihn, wenn dies auch gerettet wird, allen Wechselfällen, welchen ein Schiffsbrüchiger ausgesetzt ist, Preis. Mit dem Untergang des Schiffs hat er überdies den Verlust seiner Effekten zu besorgen, und zugleich endet der Heuervertrag, so daß er von da ab einen Lohn nicht mehr empfängt. Wenn, von anderen Lebensstellungen aus betrachtet, der Verlust der Effekten als verhältnißmäßig unbedeutend erscheinen mag, so bilden sie doch der Regel nach für den Schiffsmann ein Gut von hohem Werth und oft seine einzige Habe. Die Befürchtung, daß ungeachtet dessen die Mannschaft ihre Pflicht verabsäumen werde, liegt sonach keineswegs so nahe, um die Härte zu rechtfertigen, welche das bestehende Recht gegen die Mannschaft und dadurch zugleich gegen deren Angehörige übt. Selbst wenn der Schiffsmann bei eingetretener Gefahr zur Abwendung derselben mit Nichtachtung des eigenen Lebens das Aeußerste angewendet und gewagt hat, kann er, sofern das Schiff dennoch verloren geht, den Lohn für eine vielleicht lange Dienstzeit einbüßen. Die Bestimmungen ferner über die Fälligkeitszeit der der Regel nach monatsweise bedungenen Heuer (§. 37.) beruhen ebenfalls bereits auf einer Besorgniß, indem sie vorzugsweise Entweichungen zu verhüten bezwecken. Sie führen jedoch in Verbindung mit dem in Rede stehenden Rechtssatz zugleich dazu, bei einem Verlust des Schiffs die Einbuße des Schiffsmanns zu vergrößern; und zwar stellt die letztere sich um so beträchtlicher, je länger die Reise seit dem Antritt oder seit dem Abgang aus dem letzten Hafen gedauert hat, so daß der Schiffsmann um so mehr an Heuer verliert, je längere Zeit er den Schiffsdienst geleistet hat. Endlich bleibt zu berücksichtigen, daß dem Schiffsmann die Versicherung der Heuer nach ausdrücklicher Vorschrift des Handelsgesetzbuches versagt ist.

Schon der Preußische Entwurf zum Handelsgesetzbuch (Artikel 406., Absatz 2 und 3) enthielt die Bestimmung, daß der Rheder durch den Untergang oder Verlust des Schiffes von der persönlichen Haftung für die Forderung der Schiffsbesatzung an Heuer, Reisekosten und Entschädigung nicht befreit werde. Im Laufe der Zeit haben die Stimmen sich vermehrt, welche auf die Annahme des in dieser Bestimmung ausgesprochenen Grundsatzes dringen. Das Zurückkommen auf denselben muß als ein wesentlicher Fortschritt auf dem hier fraglichen Rechtsgebiet bezeichnet werden. Wenn sonach die Bestimmung des Art. 453. H.-G.-B. rücksichtlich der Schiffsmannschaft außer Kraft zu setzen war, so mußte ein Gleiches hinsichtlich des Schiffers geschehen. Es liegen keine zureichenden Gründe vor, den Letzteren in einem so wichtigen Punkte ungünstiger zu stellen als die erstere. Allerdings ist die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Rheder und dem Schiffer nicht eigentlich die Aufgabe der Seemannsordnung. Man wird aber über

dieses formale Bedenken hinweggehen dürfen, um die Nothwendigkeit zu vermeiden, wegen jenes einzelnen Punktes eine Novelle zum Handelsgesetzbuch zu erlassen.

Zu §. 70.

Die Vorschrift giebt den Art. 555. H.-G.-B. wieder.

Zu §. 71.

Nach §. 110. soll der die Schiffsmannschaft betreffende Titel des Handelsgesetzbuchs mit dem Eintritt der Gesetzeskraft der Seemannsordnung außer Kraft treten. In Folge dessen würde der Art. 447. H.-G.-B., dessen Bestimmung des Begriffs der europäischen Häfen im Gegensatz zu den nichteuropäischen Häfen nur für das fünfte Buch des Handelsgesetzbuchs Geltung hat, auf die betreffenden Vorschriften der Seemannsordnung außer Anwendung bleiben. Diese Erwägung hat zur Aufnahme einer entsprechenden Begriffsbestimmung in den Entwurf geführt. Bereits bei der Berathung des Handelsgesetzbuchs ist der Zweifel angeregt worden, ob nicht sämmtliche Häfen des Azowschen Meeres als in Europa liegend anzusehen seien, so daß eine Erwähnung derselben in dem Art. 447. sich erübrige. (Hamburg. Prot. pag. 3712.) Dieser Zweifel war hier nicht weiter zu verfolgen. Es konnte nicht räthlich erscheinen, in dieser Beziehung die Fassung des Artikels, welcher, abgesehen von dem auf die Schiffsmannschaft bezüglichen Titel, für sämmtliche übrigen Titel des, das gesammte Seerecht umfassenden fünften Buchs des Handelsgesetzbuchs in unveränderter Geltung bleibt, bei seiner Aufnahme in die Seemannsordnung einer sachlichen Abänderung zu unterwerfen.

Zu §. 72.

Der §. 72. bezieht sich auf das sogenannte Abandonniren eines Schiffsmanns im Auslande. Die in dieser Beziehung in den verschiedenen Seestaaten bestehenden Vorschriften beruhen ebenso wie die im Entwurf enthaltene Bestimmung vorzugsweise auf Rücksichten, welche durch das öffentliche Interesse geboten sind. Abweichend von dem in Preußen und in anderen Deutschen Seestaaten zur Zeit geltenden Recht unterscheidet der Entwurf nicht zwischen Deutschen und ausländischen Schiffsleuten und ebensowenig zwischen den Fällen, in welchen der Schiffsmann mit seiner Zurücklassung einverstanden ist oder derselben widerspricht. Er enthält sich ferner, um das Ermessen des Seemannsamtes nicht zu binden, der Aufstellung von Vorschriften über die Behufs der Ertheilung der Genehmigung von dem Schiffer zu führenden Nachweise. Diese Abweichungen werden auf Zustimmung rechnen dürfen. Die dem Seemannsamte zugewiesene Befugniß, die Ertheilung der Genehmigung, sofern eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmanns zu besorgen ist, davon abhängig zu machen, daß der Schiffer gegen den Eintritt einer Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherheit leiste, wird in vielen Fällen dazu dienen, das öffentliche Interesse mit dem Interesse des Rheders zu einer billigen Ausgleichung zu bringen.

Die Zurücklassung ohne vorherige Einholung der Genehmigung ist im §. 99. Zeile 4 mit Strafe bedroht.

Zu §. 73.

Im Allgemeinen ist die Disziplinargewalt des Schiffers bereits im Artikel 533. H.-G.-B. (vergl. Artikel 487., 666.) reichsgesetzlich sanktionirt. Die Stellung des Schiffsführers zur Schiffsmannschaft — zumal in fremden Häfen und auf offenem Meere — weicht von den Beziehungen jedes anderen Arbeitsgebers zu den Arbeitsnehmern vorzüglich darin ab, daß der Schiffer meisthin ohne irgend zulängliche Kenntniß von der Persönlichkeit des einzelnen Schiffsmannes mit demselben eine auf längere Zeit berechnete Verbindung einzugehen und solche oft unter den größten Gefahren für Schiff, Ladung und Besatzung, immer aber unter der schweren Verantwortlichkeit, welche das Gesetz ihm allen Interessenten gegenüber auferlegt, und ohne die jederzeitige Möglichkeit einer Anrufung der Staatshülfe zu behaupten und zu erhalten genöthigt ist. Wie sich hieraus auf der einen Seite polizeiliche Kontrol- und Zwangsbestimmungen rechtfertigen, welche dem Schiffer die überhaupt erreichbaren Garantieen in Betreff der Persönlichkeit des anzuwerbenden Schiffsmannes gewähren, so ergiebt sich andererseits aus denselben Gesichtspunkten die Nothwendigkeit einer Unterordnung der Schiffsmannschaft unter eine nahezu militärische Disziplinargewalt. Wenn ferner ebenso der Bildungsgrad der zunächst Betheiligten wie der weit über die Grenzen des Heimathslandes hinausreichende Umfang des Geltungsgebietes der Seemannsordnung mehr oder minder für alle Theile dieses Gesetzes auf eine größere als die den sonstigen legislatorischen Grundsätzen entsprechende Ausführlichkeit hinweist, so wird diesen Rücksichten vorzugsweise in dem die Disziplinar-Bestimmungen enthaltenden Abschnitt Rechnung zu tragen sein, da Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über ihre Tragweite der Autorität des Schiffers besonders gefährlich werden können.

Zu §§. 74. 75.

Erwägungen des eben angedeuteten Inhalts haben zunächst dazu geführt, dem Schiffsmann ausdrücklich die Verpflichtung aufzuerlegen, daß er sich stets nüchtern zu halten, angemessen zu betragen, insbesondere den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen und unweigerlich zu gehorchen, endlich auch über jede den Schiffsdienst betreffende Angelegenheit die etwa erforderte Auskunft zu ertheilen habe.

Zu §. 76.

Bereits im Handelsgesetzbuch (Art. 534.) ist dem Schiffsmann verboten, ohne Erlaubniß Güter an Bord zu bringen. Dieses Verbot ist — einschließlich der den Fall der Zuwiderhandlung betreffenden Bestimmungen — von dort in den Entwurf übernommen, zugleich aber dahin ausgedehnt, daß dem Schiffsmann auch untersagt ist, Güter an Bord bringen zu lassen.

Der am Schlusse des Art. 534. enthaltene Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze ist entbehrlich.

Zu §. 77.

Das unerlaubte Mitnehmen von Spirituosen überhaupt und von Tabak über den Umfang des eigenen Bedarfs hinaus ist schon gegenwärtig in fast allen Landesgesetzen noch besonders untersagt und es muß auch anerkannt werden, daß die nur von „Gütern" handelnde Bestimmung (§. 76.) Fälle dieser Art nicht nach allen Richtungen hin vollkommen deckt. In jedem Falle empfiehlt es sich, im Hinblick auf jene Vorgänge, sowie auf die großen Gefahren, welche der übermäßige Genuß von Spirituosen und das Mitnehmen des meist mit hohem Zolle belegten Tabaks zur Folge haben können, schon aus praktischen Gründen, in dieser Beziehung den Landesgesetzen zu folgen.

Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot soll die im Falle des §. 76. eintretenden Konsequenzen mit der Maßgabe nach sich ziehen, daß Spirituosen und Tabak, deren Werth in der Regel nicht von großem Belange sein wird, dem durch die Mitnahme mehr oder minder stets gefährdeten Schiffe verfallen. Ein Mißbrauch dieser Bestimmung steht nicht zu besorgen.

Zu §. 78.

Die Anordnungen, welche der Schiffer auf Grund der §§. 76., 77. trifft, charakterisiren sich überwiegend als ein Ausfluß der Disziplinargewalt. Hierin findet die Bestimmung ihre Rechtfertigung, daß dieselben bei Vermeidung der im §. 99. unter Nr. 5. angedrohten Strafe in das Schiffsjournal eingetragen werden sollen. (H.-G.-B. Artikel 487.)

Zu §. 79.

Man wird vielleicht auch ohne speziellen gesetzlichen Anhalt geneigt sein, den Schiffer kraft seiner allgemeinen Disziplinargewalt zur Durchsuchung der Effekten der der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtigen Schiffsleute für befugt zu erachten. Es ist indeß die Besorgniß geäußert, daß in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung, zumal da solche in einzelnen Landesgesetzen bereits enthalten ist, jene Befugniß irrthümlich für ausgeschlossen erachtet werden möchte. Derartigen Mißdeutungen soll durch den §. 79. begegnet werden.

Zu §. 80.

Unter den Maßregeln, welche der der Deutschen Rhederei fortdauernd schwere Schäden bereitenden Entweichung vorzubeugen bezwecken, hat sich als eine besonders praktische die Verwahrung der Effekten verdächtiger Schiffsleute bewährt. Bestimmungen, welche den Schiffer hierzu ermächtigen, bestehen bereits in Oldenburg, Bremen und Hamburg. Der Entwurf schließt sich diesen Vorgängen an.

Zu §. 81.

In Ansehung der Disziplinar-Strafbefugnisse des Schiffers weichen die einzelnen Landesgesetze vorzugsweise darin von ein-

ander ab, daß einerseits die Mehrzahl ausschließlich die Verhängung von Geldbußen zuläßt, während andere — so besonders das Preußische Gesetz von 1864 (§. 29.) — auch einfache und verschärfte Freiheitsentziehung und ähnliche körperliche Strafen verhängen lassen und daß andererseits in mehreren Gesetzen eine spezielle Aufführung der einzelnen unter Strafe gestellten Disziplinarvergehen nach den wesentlichsten Momenten des Thatbestandes versucht ist, während die übrigen — so wiederum daß Preußische Gesetz a. a. O.) — hiervon überhaupt absehen und sich darauf beschränken, auch in Ansehung der Strafbefugnisse des Schiffers einfach und allgemein auf die ihm zugestandene Disziplinargewalt zu verweisen.

In ersterer Beziehung kann darüber kein Zweifel bestehen, daß man über das äußerste Maß dessen, was das Bedürfniß unbedingt erheischt, nicht hinauszugehen hat. Es ist nun aus den Staaten, welche bisher nur Geldbußen verhängen ließen, von den verschiedensten Seiten übereinstimmend bezeugt, daß diese Strafe ausreichend befunden und ein Bedürfniß zur Einführung anderer Strafen niemals hervorgetreten sei. Es ist ferner aber auch von erfahrenen Sachverständigen aus den Staaten, woselbst zur Zeit noch die erwähnten anderen Strafen zugelassen sind, bestätigt, daß von letzteren in der That nur äußerst selten praktisch Gebrauch gemacht werde, daß insbesondere Freiheitsentziehung, wenn sie nicht etwa als eine geeignete Sicherungsmaßregel (im Sinne des §. 84.) stattfinde, im Allgemeinen durchaus ungebräuchlich, meisthin sogar unausführbar sei und daß die Abschaffung dieser Strafen voraussichtlich ebenso wenig die Schiffsdisziplin in Frage stellen oder in anderen Beziehungen der Schifffahrt Verlegenheiten bereiten werde, wie solche Folgen in Preußen bei Abschaffung der körperlichen Züchtigung (Gesetze vom 31. März 1841 §. 2. und vom 26. März 1864 §. 29.) konstatirt seien. Daneben ist gegen jede andere als die Geldstrafe auch noch der allerdings wohl zu berücksichtigende Einwand erhoben, daß in Fällen der Willkür oder des Mißbrauches eine wirksame Remedur thatsächlich so gut wie unmöglich sei. Auf diese Gutachten und Erwägungen gestützt, empfiehlt der Entwurf, fortan als einzige Disziplinarstrafe nur noch die Geldbuße zuzulassen. — Das Maß derselben anlangend, so gehen auch hierin die einzelnen Landesgesetze weit auseinander. Während in Preußen das Maximum fünf Thaler beträgt, lassen andere Gesetze Geldbußen bis zum Betrage einer mehrfachen Monatsheuer (deren Durchschnittssatz bei einem Vollmatrosen etwa auf 12 bis 15 Thaler anzunehmen sein wird), zu. Bei jenem geringen Preußischen Satze wird allerdings schon mit Rücksicht auf die projektirte Beseitigung aller andern schärferen Strafmittel nicht stehen zu bleiben sein. Ebensowenig ist aber auch dem entgegengesetzten Vorgange bis an die äußerste Grenze zuzustimmen und zu folgen. Die Strafbefugniß des Schiffers darf nicht so weit ausgedehnt werden, daß dadurch geradezu das Fortkommen des Schiffsmanns, sein und seiner Familie Nahrungsstand zeitweise gefährdet wird. Demnach ist als Maximum im Allgemeinen der Betrag einer Monatsheuer festgehalten. Nur den Schiffsoffizieren gegenüber, an deren Leistungen und Verhalten höhere Anforderungen gestellt werden dürfen und deren Dienstvergehen überdies regelmäßig für alle Betheiligten von bedenklicheren Folgen begleitet sind, soll die Geldbuße bis zum Betrage einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden dürfen. Allerdings ergiebt sich ein höherer Betrag der Geldbuße für Schiffsoffiziere schon daraus, daß sie regelmäßig eine höhere Heuer beziehen als die übrigen Glieder der Mannschaft. Nach den von sachverständiger Seite abgegebenen Gutachten liegt indeß hierin eine zulängliche Ausgleichung noch nicht.

In der zweiten der im Eingange angedeuteten Fragen ist ebenfalls ein Mittelweg eingeschlagen. Der Entwurf beschränkt sich weder darauf, nur einzelne Dienstvergehen nach den allgemeinen Umrissen des Thatbestandes zu bezeichnen und unter Strafe zu stellen, noch verweist er dem Vorgange des allegirten Preußischen Gesetzes gemäß ausschließlich auf die dem Schiffer überhaupt zugestandene Disziplinargewalt. Die Sachverständigen derjenigen Staaten, in welchen jener erste Weg eingeschlagen ist, legen großen Werth darauf, daß die bisher besonders aufgeführten einzelnen Dienstvergehen auch in dem Reichsgesetze — und zwar in unmittelbarem Zusammenhange mit der generellen Disziplinar-Strafbestimmung — einen speziellen Ausdruck finden. Sie knüpfen an die Unterlassung die ernste Besorgniß grober Mißdeutungen — zum Mindesten von Seiten der betheiligten Schiffsleute. Andrerseits ist anerkannt, und ergiebt sich schon aus der Natur der Disziplinargewalt überhaupt, daß eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Dienstvergehen geradezu unerreichbar bleiben muß. Beiden Gesichtspunkten hätte sich vielleicht einfacher, als es im Entwurfe geschehen, schon dadurch Rechnung tragen lassen, daß — dem Artikel 20. des Oldenburg'schen Gesetzes entsprechend — das spezielle Verzeichniß der wichtigeren Fälle nur durch einen diese ihre Bedeutung außer Zweifel stellenden Ausdruck eingeleitet wäre. Die in der Schlußbemerkung zu §. 73. vorangeschickten allgemeinen Erwägungen haben indeß auch hier dazu geführt, die Tragweite des Ausdrucks „insbesondere" noch in einem ausführlicheren Nachsatze hervorzuheben und zu erläutern.

Die Unterwerfung der Schiffsjungen unter die väterliche Gewalt des Schiffers entspricht im Wesentlichen dem §. 119. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Die Beschränkung auf Schiffsjungen unter 18 Jahren beruht auf den Erfahrungen, welche hierfür von praktischer Seite geltend gemacht wurden. Als besonders bedenklich ist es bezeichnet, ältere Schiffsjungen noch einer Züchtigung auszusetzen.

Zu §. 82

Die Anhörung von Schiffsoffizieren, welche dem Schiffer vor Verhängung einer den Betrag einer halben Monatsheuer übersteigenden Geldbuße zur Pflicht gemacht werden soll, empfiehlt sich nicht nur als ein moralisches Korrektiv für die Entschließung des Schiffers, sondern auch zugleich als ein Mittel, das Ansehen der Offiziere selbst allen Gliedern der Besatzung gegenüber zu heben. Doch ist den Schiffsoffizieren nur eine berathende — nicht eine beschließende — Stimme zuzugestehen. Der Schiffer darf auch hierin nicht wohl unter die Beschlüsse seiner Untergebenen gestellt werden (vergl. auch H.-G.-B. Art 485).

Die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs (Art. 487.), daß die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen in das Schiffsjournal einzutragen sind, ist, insoweit sie sich auf die disziplinarische Seite bezieht, in der Seemannsordnung zu wiederholen und in ihrer Wirksamkeit durch eine Strafbestimmung (§. 99. Nr. 5), sowie dadurch, daß der nicht eingetragenen Strafe die Vollstreckbarkeit versagt wird, zu erhöhen.

Der Zweck der Strafe erheischt ferner, daß die erfolgte Verhängung alsbald zur Kenntniß des Betheiligten gebracht werde, wenn auch die Vollstreckung noch ausgesetzt bleiben mag. Andernfalls würden die Strafen während der Reise eine nach der andern stillschweigend notirt werden können und dann erst bei der Abmusterung (§. 83.) zur Kenntniß des bis dahin nichts ahnenden Schiffsmannes gelangen. Derartigen Chikanen muß das Gesetz entgegentreten.

Zu § 83.

Das bereits oben — in den Bemerkungen zu §. 17. — erwähnte Eingreifen des zum Zwecke der Abmusterung angegangenen Seemannsamtes in Ansehung verhängter Disziplinarstrafen empfiehlt sich als ein wirksamer Schutz für den Schiffsmann gegen Willkür und Mißbrauch.

Es soll diese Mitwirkung des Seemannsamtes einmal in der Entgegennahme der Anzeigen des Schiffers, sowie der erhobenen Geldbußen und andererseits in der Untersuchung und Entscheidung in Beschwerdefällen bestehen.

Gegen die in solchen Fällen ergehende Entscheidung des Seemannsamtes ist dem Angeschuldigten nur noch das Rechtsmittel des Rekurses mit der Maßgabe zugestanden, daß die im Entwurfe näher bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde über den Rekurs entscheiden soll. Die ebenfalls in Erwägung gekommene Zulassung des Rechtsweges ist als nicht wohl durchführbar und unzweckmäßig aufgegeben. Es könnte hierbei nur allenfalls das Strafverfahren in Betracht kommen. Die diskretionäre Natur der Disziplinarstrafgewalt läßt es jedoch nach den zu §. 81. gegebenen Andeutungen nicht zu, die einzelnen der Disziplinarbestrafung unterliegenden Handlungen sämmtlich nach ihren thatsächlichen Merkmalen fest abzugrenzen, so daß es unthunlich erscheint, die für richterliche Erkenntnisse unerläßliche Grundlage materieller Strafbestimmungen befriedigend herzustellen. Dem tritt hinzu, daß bei Zulassung des

Rechtsweges, nachdem der Schiffer die Strafe verhängt und das Seemannsamt die Bestrafung gebilligt hat, noch der ganze im Strafverfahren zulässige Instanzenzug eröffnet und damit ein Apparat in Thätigkeit gesetzt werden müßte, dessen gesammte Anlage und Dimensionen über die Bedeutung des Gegenstandes mehrentheils weit hinausgehen würden.

Zu §. 84.

Die Disziplinargewalt des Schiffers gipfelt in der Befugniß, äußersten Falles absolut jedes Mittel zur Anwendung zu bringen, dessen er zur Durchführung seiner Anordnungen bedarf. Es ist unmöglich, die Verantwortlichkeit, die das Gesetz dem Schiffer nach allen Richtungen hin auferlegt, zu tragen, wenn ihr nicht eine entsprechende Machtvollkommenheit gegenübersteht. Die Entscheidung darüber, ob die gewählten Mittel in angemessenem Verhältnisse zum Zwecke stehen, kann nur nach der Gesammtheit der Umstände des einzelnen Falles zunächst von dem Schiffer selbst und in zweiter Linie von dem Strafrichter (§. 97.) getroffen werden. Weitere Schranken zum Schutze der Schiffsmannschaft vermag das Gesetz selbst nicht aufzustellen, wenn nicht zugleich die Autorität des Schiffers in Frage gestellt werden soll.

Eine in den betheiligten Kreisen mit allseitiger Anerkennung aufgenommene Bestimmung enthält der Schlußsatz, insofern nach demselben der Schiffer im Auslande in dringenden Fällen die Kommandanten der Fahrzeuge der Kriegsmarine um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzugehen hat. Die Beziehungen, in welche schon bisher Kriegs- und Handelsmarine durch wichtige gemeinschaftliche Interessen mancherlei Art zu einander gesetzt waren, erfahren durch die hiermit eröffnete fernere Annäherung eine Erweiterung, von welcher sich günstige Ergebnisse vorzugsweise da erwarten lassen, wo durch die Einrichtung des Konsulatwesens der erforderliche Schutz noch nicht hinlänglich gesichert erscheint.

Zu §. 85

Nach §. 298. des Strafgesetzbuchs wird der Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wegen strafbaren Eigennutzes mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Den Fall, in welchem die Entweichung nur einen Vertragsbruch in sich schließt — die einfache Entweichung — hatte der erste Entwurf des Strafgesetzbuchs in §. 349. Ziffer 2 durch Aufnahme einer dem Preußischen Gesetz vom 20. März 1854 entlehnten Strafbestimmung vorgesehen. Dieselbe setzte eine Geldbuße bis zu 50 Thlrn gegen den Seemann fest, welcher nach abgeschlossenem Vertrage — von einem Norddeutschen Schiffe — entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen. Bei Aufstellung des zweiten Entwurfs wurde die Bestimmung in Wegfall gebracht, um das Weitere der Seemannsordnung zu überlassen. Rüdorff, Strafgesetzbuch, Seite 428.

Der vorliegende Entwurf unterscheidet bei der einfachen Entweichung zwei durch ein charakteristisches Merkmal von einander sich scharf abgrenzende Fälle. Maßgebend war für die Sonderung vorzugsweise, daß wenn das Vertragsverhältniß noch nicht in thatsächliche Wirksamkeit getreten ist, der Vertragsbruch des Schiffsmanns eine mildere Beurtheilung zuläßt und erheischt, als der Vertragsbruch, welchen derselbe sich zu Schulden kommen läßt, wenn er nach Antritt des Dienstes aus demselben entweicht. Außerdem kommt in Betracht, daß dem Rheder ein Ersatz für den vor dem Dienstantritt entweichenden Schiffsmann eher möglich und weniger kostspielig zu sein pflegt, als im Fall einer späteren, insbesondere etwa im Auslande erfolgenden Entweichung. Hieraus ergab sich die durch die beiden ersten Absätze des §. 85. in Vorschlag gebrachte Abstufung der Strafandrohung. Als schwerster Fall der Entweichung tritt der in dem §. 298. des Strafgesetzbuches berücksichtigte hinzu.

Zu §§. 86. bis 94.

Der erste Entwurf des Strafgesetzbuchs enthielt im Theil II., Abschnitt 7. unter der Ueberschrift „Ungehorsam, Widerstand und Gewalt von Schiffsleuten gegen ihre Vorgesetzten auf Seeschiffen" die den Gegenstand betreffenden Strafbestimmungen. Die letzteren sind aus demselben Grunde wie der eben erwähnte §. 349., Ziffer 2 in das Strafgesetzbuch nicht mit übernommen worden.

Für die Feststellung des Thatbestandes der einzelnen in den §§. 86. bis 92. und im §. 94. unter Strafe gestellten Verbrechen und Vergehen boten die Bestimmungen des erwähnten Entwurfs eine geeignete Grundlage dar. Im Anschluß insbesondere an den durch das Strafgesetzbuch festgestellten Thatbestand von solchen Verbrechen und Vergehen, welche mit den in Rede stehenden strafbaren Handlungen Vergleichungspunkte darbieten, erschienen jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen angezeigt. Bei der Strafbemessung konnte nicht außer Betracht bleiben, daß die große Gefahr, welche durch Ungehorsam und Widersetzlichkeiten der Schiffsleute gegen ihre Vorgesetzten, insbesondere auf hoher See bei dem Mangel jedes bereiten obrigkeitlichen Schutzes und Beistandes, entstehen kann, die Androhung schwerer Strafen nothwendig macht. Ohne diesen Gesichtspunkt außer Augen zu verlieren, hat der Entwurf, auch hierin der Auffassung des Strafgesetzbuchs sich unterordnend, das Strafmaß vielfach milder, als die bestehende Gesetzgebung und der mehrerwähnte Entwurf festgesetzt.

Nach den §§. 88. und 89. soll strafrechtliche Verfolgung gegen den Schiffsmann eintreten, welcher vor zwei oder mehreren zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen zum Ungehorsam gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten aufgefordert (§. 88.), oder zu einer der im §. 89. bezeichneten, gegen den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten gerichteten strafbaren Handlungen auffordert. Es beruht dies auf der Erwägung, daß die außerordentliche Gefährlichkeit einer von einem Mitgliede der Mannschaft ausgehenden Aufreizung des Schiffsvolks zu Unbotmäßigkeiten oder Gewaltthätigkeiten eine strenge Repression erheischt. Der §. 111. des Strafgesetzbuchs konnte hierzu nicht für ausreichend erachtet werden, weil, soweit dessen Inhalt hier in Frage steht, seine Anwendung voraussetzt, daß die Aufforderung „öffentlich vor einer Menschenmenge" erfolge, und es mehr als zweifelhaft erscheint, daß diese Voraussetzung durch die Anwesenheit von zwei oder einigen zur Mannschaft gehörigen Personen für hergestellt erachtet werden würde. Der §. 48. des Strafgesetzbuchs aber erübrigt den §. 89. des Entwurfs aus eben denselben Gründen nicht, aus welchem der Anlaß zur Aufstellung des den Begriff der Anstiftung erweiternden §. 111. Absatz 1 genommen ist.

Zu §. 95.

In Betreff der in dem §. 95. als Uebertretungen mit Strafe bedrohten Handlungen ist auf die betreffenden Bemerkungen zu dem zweiten Abschnitt zu verweisen.

Zu §. 96.

Das Preußische Gesetz vom 31. März 1841 (§. 4.) untersagt, bei Abmessung der Kriminalstrafe auf die vorangegangene Disziplinarstrafe Rücksicht zu nehmen. Die hierin liegende Härte wird durch den §. 96. des Entwurfs beseitigt, welcher, der Form nach an den §. 60. des Strafgesetzbuchs sich anschließend, es in das Ermessen des Richters, oder in dem Fall des §. 101., des Seemannsamts stellt, in dem Strafurtheil beziehungsweise in dem die Strafe festsetzenden Bescheide die Disziplinarstrafe auf die zu verhängende Strafe in Anrechnung zu bringen. Ueber diese Grenzen hinausreichende Folgen sind der disziplinarisch erfolgten Vorbestrafung in ihrem Verhältniß zu der strafrechtlichen Ahndung selbst für die minder schweren Fälle nicht zuzugestehen. Bestimmung und Charakter beider Strafen gehen soweit auseinander, daß ein weiteres Zugeständniß mit den im öffentlichen Interesse zu stellenden Anforderungen in Widerspruch treten würde.

Zu §. 97.

Die bisher besprochenen Bestimmungen des fünften Abschnitts beziehen sich auf die von Schiffsleuten begangenen strafbaren Handlungen. Der §. 97. wendet sich insbesondere auch gegen den Schiffer. Wenn einerseits die bereits mehrfach hervorgehobene Besonderheit der Lage, in welcher der Regel nach die Schiffsbesatzung auf dem Schiffe sich befindet, es zu einem Gebot der Nothwendigkeit erhebt, nicht nur den Schiffsmann der Disziplinargewalt des Schiffers zu unterwerfen, sondern auch den letztern unter Umständen zur Anwendung aller Mittel zu ermächtigen, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen (§. 84.), so bedarf andrerseits der Schiffsmann einen Schutz gegen den Mißbrauch einer so weit ausgedehnten Gewalt. Diesen Schutz ihm gegen den Schiffer und gegen sonstige Vorgesetzte zu gewähren, ist der §. 97. bestimmt.

Zu §. 98.

Wenn der Schiffer die ihm durch Artikel 480. H.-G.-B. auferlegte Pflicht, vor Antritt der Reise für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, verletzt, so haftet er nach Artikel 478. und 479. Absatz 1 ebendaselbst der Schiffsmannschaft für den Schaden, welcher derselben aus der Pflichtverletzung entsteht. Die privatrechtliche Haftung, von welcher der Schiffer nach Artikel 479. Absatz 2 dadurch nicht befreit wird, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, kann jedoch zu einer allseitigen Sicherung der Erfüllung der fraglichen Pflicht, deren Verletzung unter Umständen die Gesundheit und selbst das Leben der Mannschaft gefährdet, nicht für ausreichend erachtet werden. Im Hinblick hierauf soll nach dem in seiner Fassung einem verwandten Vorgange des Strafgesetzbuchs (§. 329) sich anschließenden §. 98. sowohl wegen vorsätzlicher, wie wegen einer auf Fahrlässigkeit beruhenden Nichterfüllung strafrechtliche Verfolgung stattfinden. Die für den Fall der Fahrlässigkeit ohne Festsetzung eines Mindestbetrages gestattete Wahl zwischen Geld- und Gefängnißstrafe giebt dem Ermessen des Richters geeigneten Raum.

Zu §. 99.

In dem §. 99. sind die Fälle zusammengefaßt, welche als Uebertretungen des Schiffers unter Strafe gestellt sind. Dieselben sind theils in den vorhergehenden Bemerkungen bereits berücksichtigt, theils geben sie zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

Zu §. 100.

Die in den §. 4. ff. Strafgesetzbuchs zur Geltung gebrachten Grundsätze über die Verfolgung der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen machen eine Bestimmung, wie sie der §. 100. enthält, erforderlich. Bei dem Mangel einer solchen würde in einer großen Anzahl von Fällen die Anwendung der in der Seemannsordnung enthaltenen Strafbestimmungen in Zweifel gestellt werden können oder ausgeschlossen sein. In dieser Beziehung ist namentlich hervorzuheben, daß Handelsschiffe, wenn sie sich in dem Eigenthumsgewässer eines fremden Staates, beispielsweise in Häfen und Flußmündungen, befinden, in der Regel den Gesetzen des fremden Staates unterliegen, und als Ort der Begehung einer auf dem Schiff verübten strafbaren Handlung das Staatsgebiet angesehen zu werden pflegt, welchem das Gewässer gehört.

Entscheidungen des Preußischen Ober-Tribunals Bd. 42. Abtheil. 2., Seite 12; vergl. die Allegate bei Rüdorff, Strafgesetzbuch Seite 110 Nr. 4.

Für den Fall der Entweichung enthält, wie schon zu §. 85. erwähnt worden ist, der §. 298. des Strafgesetzbuchs eine gleiche Bestimmung. Die Motive des letzteren heben bereits hervor, daß, soweit die Verhältnisse der Schiffsleute weitergehende Normen, als die in dem §. 3. des Strafgesetzbuchs enthaltenen, erforderlich machen, solche der besonderen Gesetzgebung vorzubehalten seien.

Die Bestimmung des ersten Absatzes des §. 100. genügt jedoch noch nicht, um den beabsichtigten Erfolg zu sichern. Es muß vielmehr zugleich dem vorzeitigen Eintritt der Verjährung begegnet werden. Nach der allgemeinen Vorschrift des §. 67. des Strafgesetzbuchs beginnt dieselbe mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Die Anwendung dieser Vorschrift würde, zumal bei Berücksichtigung des die Unterbrechung der Verjährung betreffenden §. 68. des Strafgesetzbuchs, dazu führen, daß in vielen Fällen, besonders bei Uebertretungen, die Verfolgung zur Zeit der Rückkehr des Schiffes durch Verjährung bereits ausgeschlossen sein würde.

Zu §. 101.

Für die Bestimmungen über das Verfahren in den im Entwurfe vorgesehenen Uebertretungsfällen haben im Wesentlichen die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen zum Vorbilde gedient. Eine erhebliche Abweichung besteht jedoch darin, daß der Entwurf den die Strafe festsetzenden Bescheid des Seemannsamtes in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe für vorläufig vollstreckbar erklärt. Diese Abweichung erscheint erforderlich, um dem Hinderniß zu begegnen, welches der Wechsel des Aufenthalts der Seeleute und deren oft jahrelange Abwesenheit von der Heimath der Vollstreckung entgegenstellt.

Für diejenigen Fälle, in welchen das die Strafe festsetzende Seemannsamt seinen Sitz im Auslande hat, bestimmt der Entwurf das Gericht des Inlandes, welches, sofern auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, für das weitere Verfahren örtlich zuständig sein soll. Hierbei mußte zugleich berücksichtigt werden, daß den Kauffahrteischiffen, welche das Recht zur Führung der Reichsflagge auf Grund eines konsularischen Flaggenattestes ausüben, der Heimathshafen mangelt. Im Uebrigen ist die Bestimmung in geschehener Weise getroffen, um sowohl das Seemannsamt, welches die Strafe festgesetzt hat und bei welchem demgemäß auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzubringen ist, als auch die Betheiligten in die Lage zu setzen, sich sofort über den inländischen Ort, dessen Gericht für das weitere Verfahren zuständig ist, zu vergewissern. Eine Bestimmung über den Gerichtsstand bei Anträgen auf richterliche Entscheidung gegen Straffestsetzungsbescheide der Seemannsämter im Inlande kann als entbehrlich angesehen werden.

Zu §. 102.

Der §. 102. ist, von einigen nur die Fassung betreffenden Abänderungen abgesehen, aus dem im Wesentlichen mit dem Inhalt der §§. 10. und 11. des Preußischen Gesetzes vom 31. März 1841 übereinstimmenden Artikel 22. §. 1. der Oldenburgischen Schiffsmannsordnung entnommen.

Zu §. 103.

Der erste Absatz entspricht seinem Inhalt nach dem §. 9. des eben erwähnten Preußischen Gesetzes und dem Artikel 22. §. 2. Absatz 1 der Oldenburgischen Schiffsmannsordnung. Die Worte „einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung" erhalten durch die Bezugnahme auf Artikel 57. Ziffer 3 ihre nähere Bestimmung.

Die Vorschrift, wonach der Thäter demjenigen Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern ist, trägt dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Betheiligten in gleicher Weise Rechnung. Den im Auslande residirenden Seemannsämtern mußte theils aus ähnlichen Gründen, wie im Fall des §. 52. Absatz 3, überdies aber auch namentlich deshalb die Ablehnung der Uebernahme offen gehalten werden, weil dieselbe dem betreffenden Konsul durch die örtlichen Verhältnisse oder durch sonstige Umstände völlig unthunlich gemacht sein kann.

Das Preußische Gesetz vom 31. März 1841 (§. 14.) ermächtigt den Schiffer, unter der daselbst angegebenen Voraussetzung, den Thäter einem ausländischen Gericht zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Der Entwurf hat sich dem nicht angeschlossen. Unter Festhaltung des im §. 9. des Strafgesetzbuchs enthaltenen Grundsatzes, welcher die Auslieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung behufs der Verfolgung oder Bestrafung nicht gestattet, ermächtigt er den Schiffer nur, bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittlung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben.

Zu §§. 104., 105., 106.

Schon im dritten, vierten und fünften Abschnitt finden sich einige Bestimmungen, mittelst derer das Seemannsamt zu mehr oder minder richterlichen Funktionen berufen wird.

Abgesehen von den §§. 26., 30., 64., 66. und 72. gehören hierher:

§. 47. — betreffend den für den Fall einer Kürzung der Rationen 2c. dem Schiffsmann zugebilligten Anspruch auf eine billige Vergütung —,

§. 83. — betreffend die Beschwerden wegen erlittener Disziplinarbestrafungen —,

§. 101. — betreffend die Straffestsetzungen wegen gewisser Uebertretungen (§§. 85., 95., 99.).

Weitere Funktionen ähnlicher Art sind folgende:

Zunächst soll jedes Seemannsamt die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann versuchen. (§. 104.) Die Abmusterung bietet hierzu, worauf bereits in den Bemerkungen zu §. 17. hingewiesen wurde, die vorzüglichste Gelegenheit. Doch liegt andererseits kein Grund vor, die Verpflichtung zu einem solchen Güteversuch ausschließlich dem mit dem Akte der Abmusterung befaßten Seemannsamte aufzuerlegen.

Sodann ist aus dem Handelsgesetzbuch (Art. 537.) das Verbot wegen Belangung des Schiffers vor einem fremden erichte

mit den dort bestimmten Konsequenzen der Zuwiderhandlung und im Zusammenhange hiermit die weitere Bestimmung übernommen, daß in dringenden Fällen die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes vom Schiffsmann nachgesucht werden kann und von beiden Theilen einstweilen zu befolgen ist (§. 105.). Der Entwurf weicht dabei vom Handelsgesetzbuch nur insoweit ab, als solches einerseits durch die gegenwärtige Einrichtung des Konsulatswesens bedingt war und als andrerseits dem Schiffer untersagt ist, dem Schiffsmann die Gelegenheit zur Nachsuchung einer vorläufigen Entscheidung des Seemannsamtes vorzuenthalten.

Endlich sind auch noch Streitigkeiten über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes mit der Maßgabe den Seemannsämtern überwiesen, daß die Entscheidungen derselben zwar vorläufig zur Vollstreckung, übrigens aber demnächst noch auf den Rechtsweg gebracht werden können (§§. 106., 30). Die letzteren Bestimmungen finden ihre Rechtfertigung in der besonderen Dringlichkeit derartiger Fälle. Die Betheiligten selbst werden hier in der Regel im eigenen Interesse die summarische Untersuchung und sofortige Entscheidung Seitens einer leichter als der Richter anzugehenden und in den Formen des Verfahrens freier gestellten Behörde den größeren Garantieen, welche im Uebrigen das richterliche Erkenntniß bieten mag, unbedingt vorziehen.

Uebrigens fehlt es auch dieser Bestimmung nicht an manchen als bekannt vorauszusetzenden und wohl bewährten Vorgängen ähnlicher Art.

Zu §. 107.

Die Landesgesetze, welche der Entwurf zu berücksichtigen hatte, bestimmen fast ausnahmslos alle Geldstrafen — sie mögen disziplinarisch vom Schiffer oder in anderer Art von staatlichen Organen verhängt sein — direkt oder indirekt zur Unterstützung von hülfsbedürftigen Seeleuten und deren Angehörigen oder vom Armen überhaupt, wobei in örtlicher Beziehung dem Heimathshafen ein Vorzugsrecht zugestanden zu werden pflegt. Der unveränderte Fortbestand dieser Einrichtungen nach Erlaß einer Reichs-Seemannsordnung wird als eine vollkommene Lösung der sich hier darbietenden Aufgabe allerdings nicht angesehen werden können. Es liegt vielmehr nahe, zum Mindesten eine Vereinigung aller jetzt bestehenden Kassen zu versuchen. Allein dieser Versuch und die sich an ihn knüpfenden weiteren, neuerlich vielfach erörterten Projecte bieten so außerordentliche Schwierigkeiten und entbehren zur Zeit noch so vollständig jeder ausreichenden Vorbereitung, daß eine Erledigung bei dieser Gelegenheit keinenfalls in Aussicht zu nehmen war. Für jetzt konnte nur darauf Bedacht genommen werden, die schon bestehenden Landesgesetze, insoweit sie in dem vorangegebenen Sinne disponiren, aufrecht zu erhalten und der Nothwendigkeit des Erlasses neuer Landesgesetze zu überheben, sodann aber auch Vorkehrung dagegen zu treffen, daß die Landesgesetze eine Verwendung zu andern als zu ähnlichen Zwecken eintreten lassen.

Zu §. 108.

Auch diese Bestimmung lehnt sich an einzelne bereits praktisch bewährte Landesgesetze an. Insbesondere verordnet das Preußische Gesetz von 1864 (§. 30.), daß ein Abdruck der wichtigeren Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen betreffen, zur Einsicht der Schiffsmannschaft auf jedem Schiffe bereit liegen muß.

Eine entsprechende Strafbestimmung enthält der §. 99. unter Ziffer 8.

Zu §. 109.

Vergl. die Bemerkungen zu §. 1.

Zu §. 110.

In Ansehung der Aufhebung des Tit. 4. Buch V. Handelsgesetzbuchs darf auf die einleitenden Bemerkungen Bezug genommen werden.

Als Termin, mit welchem das neue Gesetz in Kraft zu treten hat, ist der 1. März 1873 angenommen, damit ausreichende Zeit zu den in mancher Beziehung noch erforderlichen Vorbereitungen verbleibe. Vorzugsweise muß den Landesregierungen die Möglichkeit offen erhalten werden, in der Zwischenzeit eine etwaige Umgestaltung der Musterungsbehörden in Erwägung zu nehmen und durchzuführen.

Zu §. 111.

Diese Bestimmung ist dem §. 3. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 nachgebildet.

---

ad II.

Motive

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.

Der Erlaß eines Bundesgesetzes über den Gegenstand des vorliegenden Entwurfs wurde bereits im Jahre 1867 bei Vorlegung des das Konsulatswesen betreffenden Gesetzentwurfes (in den Motiven zu §. 29.) in Aussicht genommen. Die neuerlich erfolgte Vorbereitung einer Deutschen Seemanns-Ordnung hat Veranlassung gegeben, hierauf zurückzukommen. Mittelst Antrages vom 23. Februar 1870 legten die Bevollmächtigten von Oldenburg, Bremen und Hamburg dem Bundesrath mit dem Entwurf einer Seemanns-Ordnung (als Anlage 3.) zugleich ein „Gesetz, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Deutscher Seeleute" im Entwurfe vor. Die Vorlage wurde derselben geschäftlichen Behandlung unterworfen, welche jener Entwurf einer Seemanns-Ordnung fand. Insbesondere ist auch sie, nachdem den übrigen betheiligten Regierungen Gelegenheit zur Aeußerung gegeben war, derjenigen aus Beamten, Rhedern und Schiffern sämmtlicher Küstenstaaten und aus einem von der Kaiserlichen Admiralität ernannten Seeoffizier zusammengesetzten Kommission vorgelegt, welche auf Veranlassung des Bundesraths zur Ausarbeitung einer Deutschen Seemanns-Ordnung berufen wurde. Diese Kommission hat das Ergebniß ihrer Berathungen dem Bundesrath in Form eines Gesetzentwurfes unterbreitet, aus welchem demnächst die gegenwärtige Vorlage hervorgegangen ist.

Als Ausgangspunkt hat dem Entwurfe in erster Linie der Inhalt der über den Gegenstand bisher ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen gedient. Unter diesen sind hervorzuheben:

die Preußische Verordnung vom 5. Oktober 1833, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner. (Vgl. hierzu M. Bl. d. i. V. 1841. S. 125 — 1860. S. 171 — 1865. S. 65.. 248.);

das Oldenburgische Gesetz vom 11. Mai 1864, betreffend die Schiffsmannsordnung, Art. 42.;

die Lübeckische Verordnung vom 6./11. April 1853 über die Stellung und Disziplin der Mannschaft auf den Seeschiffen, Art. 20.;

die Bremische obrigkeitliche Verordnung vom 15. November 1852, betreffend die Pflichten und Rechte der auf Bremischen Seeschiffen fahrenden Seeleute ꝛc., §. 59.;

die Hamburgische Seemannsordnung vom 22. Dezember 1865, Art. 19.

In den wesentlichsten Grundzügen stimmen diese Gesetze nicht nur unter sich, sondern auch mit dem vorliegenden Entwurfe überein, und insoweit diese Voraussetzung zutrifft, wird im Allgemeinen von einer näheren Darlegung der Erwägungen, auf welchen die Vorlage beruht, abgesehen werden dürfen.

Von diesen Gesichtspunkten aus bedarf zunächst das leitende Prinzip einer weiteren Motivirung nicht. Die Berechtigung desselben — sowohl in wirthschaftlicher, wie in jeder andern Beziehung — steht außer Frage. Insbesondere wird sich gegen die der Deutschen Rhederei durch die Vorlage angesonnenen Lasten ein Einwand um so weniger erheben lassen, als einerseits darauf Bedacht genommen ist, für die mit diesen Lasten unmittelbar verbundenen Aufwendungen einen angemessenen

und sogar reichlichen Ersatz zu gewähren, andererseits die Kreise derjenigen, welche zunächst von der gesetzlichen Verpflichtung getroffen werden, im Großen und Ganzen dieselben sind, denen — nächst den zurückbeförderten Schiffsleuten selbst — vorzugsweise auch die Vortheile dieser Zurückbeförderung indirekt wieder zu Gute kommen.

Im Anschluß an die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

An dieser Stelle findet das bereits berührte leitende Prinzip des ganzen Gesetzes seinen Ausdruck. Der Kern desselben geht dahin, daß jedes Deutsche Kauffahrteischiff die ihm im Auslande von einem Seemannsamt als hülfsbedürftige Glieder der Deutschen Handelsmarine überwiesenen Seeleute gegen angemessene Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen hat, sofern die Hülfsbedürftigen auf diesem Wege wieder ihrer Heimath zugeführt werden können.

Die Verpflichtung soll — allerdings abweichend von einzelnen Landesgesetzen — auch ausländischen Seeleuten gegenüber bestehen, nur mit der zwiefachen Beschränkung, daß in diesem Falle einerseits eine unmittelbar nach einem Dienste auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe eingetretene Hülfsbedürftigkeit und andrerseits ein unmittelbar im Heimathslande des Hülfsbedürftigen belegener Bestimmungshafen vorausgesetzt wird. In letzterer Beziehung war es von vornherein unthunlich, für jeden einzelnen nichtdeutschen Staat gewisse, ihm mehr oder minder nahe belegene Häfen als den eigenen gleichstehend aufzuführen, wie dies für Deutschland geschehen ist, und in ersterer Beziehung kam in Betracht, daß das Prinzip einer Behandlung der ausländischen Seeleute als Glieder der Deutschen Handelsmarine — im Hinblick auf die damit für die Deutsche Rhederei verbundenen Opfer — doch keinenfalls auf solche Fälle erstreckt werden darf, wo jeder zeitliche Zusammenhang zwischen dem Dienste unter Deutscher Flagge und dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit fehlt. In dieser Beschränkung aber findet die Ausdehnung der Fürsorge auf Fremde ihre Rechtfertigung nicht nur in einzelnen Vorgängen mehrerer Bundesstaaten und anderer Nationen, sondern auch in allgemeinen Gesichtspunkten der Humanität und der Zusammengehörigkeit sämmtlicher Glieder eines Schiffes. Vergl. auch die allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871 — zu §. 26. des Reichsgesetzes vom 8. November 1867 — Nr. 2b. S. 32).

Im Uebrigen beschränkt sich §. 1. auf das nothwendige Maß dessen, was eines unmittelbar gesetzlichen Ausdrucks bedarf. Der Instruktion kann und muß vorbehalten bleiben, weitere Garantieen für eine richtige Handhabung des Gesetzes zu schaffen. Insbesondere wird auf diesem Wege auch Vorkehrung dahin zu treffen sein, daß die Leistungen Deutscher Schiffe zu Gunsten fremder Seeleute nicht in Anspruch genommen werden, insoweit für die letzteren Seitens der eigenen Landeskonsulen gesorgt wird oder diejenige Nation, welcher der Hülfsbedürftige angehört, Deutschen Seeleuten in gleicher Lage jeden Beistand versagt.

Auf demselben Wege können nähere Bestimmungen über die Zuständigkeit der einzelnen Seemannsämter, soweit solche für die Beziehungen der Behörden unter einander etwa als ein Bedürfniß erkannt werden sollten, getroffen werden. Daß sich den Betheiligten gegenüber ein solches Bedürfniß ergeben sollte, ist überhaupt nicht anzunehmen.

Zu §. 2.

Die Vertheilung der zu befördernden Seeleute über mehrere, die Gelegenheit zur Mitnahme bietende Schiffe ist — im Anschluß an eine ähnliche Bestimmung des Oldenburgschen Gesetzes — in dem Sinne geregelt, daß alle Verpflichteten thunlichst gleichmäßig herangezogen werden.

Zu §. 3.

Als Befreiungsgründe sind im Allgemeinen diejenigen Fälle anerkannt, welchen diese Bedeutung zur Zeit in Preußen, mehrentheils auch in Oldenburg zukommt.

Unter Nr. 1. ist jedoch davon abgesehen, nach dem Preußischen Vorgange (§. 4.) im Gesetze selbst die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter welchen „angemessener Platz" als vorhanden nicht anzunehmen ist. Jeder derartige Versuch führt zu kasuistischen Detailbestimmungen, durch welche der Zweck einer angemessenen und erschöpfenden Erledigung aller in der Praxis sich darbietenden Fälle doch nicht zu erreichen ist.

Der Transport der unter Nr. 2. bezeichneten Kranken und Verbrecher ist den Kauffahrteischiffen nicht wohl zuzumuthen. Die erforderlichen Weisungen wegen Verbrecher enthält das Reichsgesetz vom 8. November 1867 (§. 29.), sowie die dazu ergangene Dienst-Instruktion (S. 35.).

Die unter Nr. 3. enthaltene Bestimmung über die nach einer Quote der eigenen Schiffsmannschaft zu bemessende Zahl der Mitzunehmenden beruht auf einer ungefähren Ausgleichung der hierin weit auseinandergehenden Landesgesetze. Während in Preußen jene Quote auf ½ bestimmt ist, beträgt sie in Oldenburg und Bremen nur ⅕. Die über diesen Gegenstand gehörten Sachverständigen haben es — im Wesentlichen übereinstimmend — für gradezu unthunlich erklärt, über ¼ hinauszugehen.

Unter Nr. 4. folgt der Entwurf wieder den Vorgängen Preußens und Oldenburgs.

Zu §. 4.

Auch die Vorschriften über die Beköstigung, über die disziplinarischen Beziehungen und über die Dienstleistungen der aufgenommenen Seeleute sind fast unverändert den vorbezeichneten beiden Landesgesetzen entnommen.

Zu §. 5.

Keinen ausreichenden Anhalt boten die Landesgesetze für die Normirung der Höhe der Entschädigung. In den betheiligten sachverständigen Kreisen hat sich von vornherein darüber allseitiges Einverständniß ergeben, daß die bisher landesgesetzlich bestimmten Sätze, welche für jeden Mann und Tag in Preußen 10 Sgr., in Oldenburg 7½ Gr., in Lübeck 12 Schill, in Bremen 12 Grote und in Hamburg 12 Schill. Kourant betragen, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, vielmehr durchaus unzulänglich geworden sind. Auch darüber war man im Allgemeinen einverstanden, daß der einfache Normalsatz auf einen halben Thaler zu erhöhen sei — selbst wenn man daran festhalte, daß durch die Entschädigung wohl überhaupt nicht ein erheblich Mehreres geboten werden könne und solle, als eine billige Abfindung vorzugsweise für die Beköstigung. Dagegen läßt sich ein gleiches Einverständniß nicht konstatiren in Ansehung der beiden Fragen, ob und in wieweit einerseits für den Transport von Schiffsoffizieren — im Gegensatze zu den übrigen Schiffsleuten — und andrerseits für den Transport (von Seeleuten aller Grade) auf Dampfschiffen — im Gegensatze zu Segelschiffen — erhöhte Sätze zuzubilligen sind.

In ersterer Beziehung beschränkt sich indeß die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit wesentlich darauf, ob die im Allgemeinen als berechtigt anerkannte Steigerung des einfachen Normalsatzes auf etwa das Doppelte bei allen „Schiffsoffizieren" oder nur bei gewissen Kategorieen derselben eintreten soll. Die Entscheidung ist zu Gunsten der letztern Alternative getroffen, weil der Begriff „des Schiffsoffiziers", wie auch bei Berathung des Entwurfs der Seemannsordnung nach eingehender Erwägung anerkannt werden mußte, sich einer gleichmäßig auf die Besatzungen aller Schiffsgattungen anwendbaren Definition unbedingt entzieht. Es lag um so weniger Veranlassung vor, über die im Entwurfe festgehaltene Grenze hinauszugehen und beispielsweise auch für den Bootsmann, den Zimmermann und ähnlich gestellte Schiffsleute, die nur auf einzelnen Fahrzeugen zu den „Schiffsoffizieren" gerechnet werden, die höheren Sätze zu bewilligen, als jener Beschränkung zugleich der Gebrauch in Ansehung der Art und Weise der Beköstigung und sonstigen Verpflegung der Glieder der einzelnen Rangklassen im Allgemeinen entspricht.

Was sodann die Unterscheidung zwischen Dampf- und Segelschiffen anlangt, so war dieselbe in den betheiligten Landesgesetzen allerdings bisher noch nicht zur Geltung gebracht. Hierauf kann indeß ein entscheidendes Gewicht schon um deswillen nicht gelegt werden, weil grade erst im Laufe der letzten Jahre die Dampfschifffahrt im Verhältniß zur Segelschifffahrt auch in Deutschland wesentlich erweiterte Dimensionen angenommen hat und sicher einer noch größeren Ausdehnung schon in nächster Zeit entgegengeht. Von eben diesem Gesichtspunkte aus ist im Uebrigen geltend gemacht, daß eine Gleichstellung

der Dampf- und Segelschiffe dem Erfolge nach zu einer vollständigen Entlastung der letzteren auf Kosten der ersteren führen müsse. Denn natürlich werde unter jener Voraussetzung, wo es irgend thunlich sei, der Transport ausschließlich den Dampfschiffen angesonnen werden, deren Benutzung vermöge der kürzeren Reisedauer den zur Entschädigung Verpflichteten eine weit über das Doppelte hinausreichende Ersparniß sichere. Es bedürfe eines wirksamen Gegengewichts zur Herstellung und Sicherung einer gerechten Vertheilung und könne als ein solches noch kaum einmal die Steigerung der Sätze auf das Doppelte gelten. Diesen Erwägungen trägt der Entwurf Rechnung.

Wenn die Entschädigungssätze, wie beabsichtigt, ein für alle Male fixirt werden, so bleibt allerdings nur wenig Raum übrig für etwaige Vereinbarungen über geringere Sätze. Andererseits werden durch die gesetzliche Normirung fester Sätze vertragsmäßige Abweichungen, auch wenn sie im Gesetze unerwähnt bleiben, gewiß nicht ausgeschlossen. Wenn demungeachtet im Eingange des §. 5. noch ausdrücklich auf Vereinbarungen dieser Art hingewiesen ist, so beruht dies auf der von mehreren Seiten geäußerten Besorgniß, daß andernfalls mindestens da, wo bisher in den Landesgesetzen ein solcher Hinweis enthalten gewesen, die Uebergehung desselben zu Mißdeutungen in den betheiligten Kreisen führen werde.

Zu §. 6.

Die Transport-Entschädigung soll der Berechtigte (vorschußweise) alsbald nach der Ankunft im Bestimmungshafen von dem dortigen Seemannsamte zu erheben haben. Die Uebernahme der Weiterungen, welche regelmäßig mit dem Versuche einer Einziehung von dem definitiv Ersatzpflichtigen verbunden sein werden, darf so wenig dem Schiffer wie dem Rheder des zum Transport benutzten Schiffes angesonnen werden, wenn anders die der Entschädigung zugedachte Bedeutung überhaupt zur vollen Geltung gelangen soll.

Zu §. 7.

Wie bereits in den Bemerkungen zu §. 1. angedeutet, sollen Deutschen Seeleuten gegenüber nicht nur die grade nach Deutschland selbst, sondern auch die nach gewissen benachbarten Häfen bestimmten Schiffe zur Mitnahme verpflichtet werden. In letzterem Falle kann der Zweck — nämlich die Zurückführung der Hülfsbedürftigen auf heimischen Boden — nur gewissermaßen absatzweise unter Angehung von Zwischenstationen erreicht werden. Beispielsweise hat das Seemannsamt in Liverpool einen zunächst nur bis dorthin von einem transatlantischen Platze aus übergeführten Seemann mittelst eines von Liverpool nach einem Deutschen Hafen bestimmten andern Schiffes weiter zu befördern. Es empfiehlt sich, diese Konsequenz des leitenden Prinzips zur Verhütung jedes Mißverständnisses noch besonders zum Ausdruck zu bringen.

Zu §. 8.

Allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend, kann in den auf Grund des projektirten Gesetzes übernommenen und bestrittenen Aufwendungen ein Verzicht auf deren Wiedererstattung Seitens des Hülfsbedürftigen, insofern derselbe demnächst in den Besitz der Mittel hierzu gelangt, nicht gefunden werden. Ebenso wie der Unterstützte selbst, bleibt aber auch der Rheder und jeder andere vertrags- oder gesetzmäßig zur Zurückbeförderung des Hülfsbedürftigen oder zu dessen Alimentation und Unterstützung überhaupt Verpflichtete für jene Aufwendungen verhaftet.

Zu §. 9.

Die Strafbestimmung gegen Diejenigen, welche sich den ihnen im §. 1. auferlegten Verpflichtungen entziehen, schließt sich materiell an die verwandten Vorschriften des §. 99. und formell an die des §. 101. des gleichzeitig mit dieser Vorlage eingebrachten Entwurfs einer Seemannsordnung an.

Zu §. 10.

Bei dem engen Zusammenhange zwischen dem Gesetze über die Mitnahme-Verpflichtung und der Seemannsordnung empfiehlt es sich, jenes nicht vor dieser in Kraft treten zu lassen.

Nr. 66.

Berlin, den 9. Mai 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 12. v. Mts., beifolgend einen Nachtrag zu dem Verzeichniß der zur Revision durch den Rechnungshof an sich geeigneten, von derselben jedoch bisher ausgeschlossenen Rechnungen (zu **Nr 10.** der Druckſachen des Reichstages) mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstages,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Nachtrag

zu dem

Verzeichniß derjenigen Rechnungen, welche an sich der Revision durch den Rechnungshof unterliegen würden, aber von derselben wegen ihrer untergeordneten Bedeutung zur Zeit ausgeschlossen sind.

Zu 1. Aus dem Bereiche der Militairverwaltung: Die vierteljährlichen Beköstigungsrechnungen der Friedenslazarethe (enthaltend den Verwendungsnachweis über die zur Lazarethverpflegung beschafften Viktualien).

Nr. 67.

Bericht

der

IV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer (Nr. 11. der Druckſachen).

Auch in denjenigen Bundesstaaten, die nicht, wie Bayern, Württemberg, Baden und das Reichsland, von der legislatorischen und finanziellen Gemeinsamkeit rücksichtlich der Abgabe von Bier ausgeschlossen sind, fehlt es zur Zeit an einer einheitlichen Regelung der Brausteuer. Vielmehr herrschen, sowohl hinsichtlich des Prinzips als des Umfangs der Besteuerung, die wesentlichsten Verschiedenheiten.

In den meisten Staaten der Steuergemeinschaft zwar wird, bei mancher Verschiedenheit im Einzelnen, eine Materialsteuer nach den Grundsätzen des Preußischen Gesetzes vom 8. Februar 1819 erhoben. Im Herzogthum Hessen dagegen besteht das ganz abweichende System der Raumbesteuerung (Kesselsteuer).

Führt die letztgenannte Besteuerungsart die Mitversteuerung der Malzsurrogate ihrer Natur nach mit sich, so unterliegen dieselben in den übrigen Staaten, Sachsen-Weimar-Eisenach ausgenommen, einer Abgabe bisher nicht. Die

Verwendung dieser Surrogate in größerem Maßstabe findet eben erst in Folge der großen Fortschritte statt, die auch die Brautechnik in der neuesten Zeit gemacht hat. Bei Erlaß des Gesetzes vom 8. Februar 1819, das, wie erwähnt, die gemeinsame Grundlage der Brausteuergesetzgebung dieser Länder bildet, war der Gebrauch derselben noch unbekannt; man verwendete ausschließlich Getreidemalz.

Das im Entwurf vorgelegte Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer will die mangelnde Uebereinstimmung der Gesetzgebung durch allgemeine Einführung einer Materialsteuer unter Zugrundelegung der dem größeren Theil der Steuergemeinschaft angehörigen Bundesstaaten gemeinsamen Bestimmungen, jedoch mit Heranziehung der Surrogate zur Steuer nach ihrem Brauwerth, herbeiführen.

Die Kommission, deren Berathungen als Kommissarien der Bundesregierungen:

1. Der Königlich Preußische Geheime Ober-Finanzrath Hitzigrath,
2. der Königlich Sächsische Geheime Finanzrath Wahl,
3. der Großherzoglich Mecklenburgische Ober-Zolldirektor Oldenburg,
4. der Großherzoglich Sächsische Finanzrath Herwart, und, soweit es sich um Berathung des §. 40. der Vorlage handelt,
5. der Herzoglich Sachsen Koburg-Gothaische Staatsminister Freiherr von Seebach

beiwohnten, erledigte ihre Aufgabe in acht Sitzungen. — Es wurde beschlossen, von einer General-Debatte abzusehen, die Berathung des Gesetzentwurfs in drei Hauptabschnitten, wie sie sich aus dem System desselben naturgemäß ergeben, vorzunehmen und die Diskussion der einschlagenden Prinzipienfragen mit der Besprechung des jeweiligen ersten Paragraphen der letzteren zu verbinden.

Der erste Hauptabschnitt enthält die Bestimmungen über das Prinzip der Besteuerung, die Art, Höhe und Modalitäten derselben, wie sie in §. 1.—6. incl. und 25., 26. der Vorlage niedergelegt sind.

Der zweite beschäftigt sich mit der Art und den Formen der Steuer-Erhebung und der zur Sicherstellung derselben bestimmten Maßregeln (§. 7.—24. incl.); als dritter Abschnitt treten die Strafbestimmungen (§. 27.—38. incl.) hinzu, denen sich die Schlußbestimmungen (§. 39. und 40.) anreihen.

I. §. 1. Mit Rücksicht auf die Aeußerung der Motive, daß die Erhöhung des Ertrages der Steuer bei dieser Vorlage nicht in erster Linie beabsichtigt sei, wurde von einer Seite angeregt, die Steuersätze überhaupt, also auch den Satz für die Malzsteuer um so viel zu ermäßigen, daß nach dem gegenwärtigen Voranschlag der beabsichtigte Ertrag sich nicht erhöhe.

Ein bestimmter Antrag wurde nicht gestellt, da der Vorschlag von den verschiedensten Seiten auf Widerspruch stieß.

Einverständniß herrschte im Uebrigen darüber, daß die Raum- (Kessel-) Steuer als irrationell zu verwerfen, die Besteuerung des fertigen Fabrikats, so viel Vorzüge dieselbe vom Standpunkt der Theorie aus besitzt, zur Zeit praktisch nicht durchführbar ist, weil es an einem Instrumente zur Ermittelung der Qualität des fertigen Bieres fehlt, die Materialsteuer, wie sie vorgeschlagen, mithin die zweckmäßigste Form der Besteuerung darstellt.

Ebenso hielt man übereinstimmend ein Verbot der Surrogate, wie es in Bayern besteht, für unzulässig, eine Besteuerung derselben nach ihrem Brauwerth dagegen für finanziell und vom Standpunkt ausgleichender Gerechtigkeit aus für geboten.

Ueber den Brauwerth der einzelnen Stärke-Surrogate m Verhältniß zum Getreidemalz aber und die ihnen demnach aufzuerlegende Steuer traten die erheblichsten Meinungsverschiedenheiten hervor; die Diskussion konzentrirte sich hierbei wesentlich auf die Bestimmung des Rendements und der Besteuerung des an Bedeutung weitaus die übrigen überragenden Surrogats, des Stärkezuckers.

Von einer Seite wurden die in dem Entwurf vorgeschlagenen Steuersätze für solche Sorrogate für viel zu hoch gehalten und der Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht an der Hand der Chemie zu führen gesucht:

> Nach Ballings noch heut gültigen Zahlen seien 100 Pfd. Malz = 56 Pfd. Rohrzucker und müßten daher 100 Pfd. des letzteren etwa 36 Sgr. Steuer geben. Nun stehe aber fest, daß 171 Pfd. Rohrzucker = 198 Pfd. Stärkezucker seien. Es ergebe sich daher für 100 Pfd. Stärkezucker der Steuersatz von 30 Sgr. 8 Pf., rund 1 Thlr.

Dieser Auffassung entsprang der Antrag:

1. Reis, Getreide aller Art mit 20 Sgr,
2. alle übrigen Stoffe mit 1 Thlr.

pro Zentner zu besteuern.

Ein anderes Mitglied war derselben Ansicht und hielt außerdem eine Herabsetzung der Steuersätze für Stärkestoffe aus dem Grunde für erforderlich, weil die von der Regierung vorgeschlagene Besteuerung einem Verbot derselben gleichkomme, damit aber die gesammte Stärkeindustrie gefährdet werde. Letztere müsse, wenn ihr der Absatz zu Brauzwecken abgeschnitten werde, nothwendig verkümmern, da dieser dem dritten Theil der Produktion gleichkomme. Für die armen Sandgegenden, deren Kulturfähigkeit auf Kartoffelbau beruhe, sei die Erhaltung dieser Industrie, die eine angemessene Verwerthung der Kartoffel ermögliche und dabei, da sie nur Kohlenhydrate ausführe, dem Ackerlande die stickstoffhaltigen Substanzen erhalte, eine Lebensfrage. Endlich würde die Beseitigung der Surrogate das Bier für die ärmeren Klassen vertheuern und die letzteren dadurch erhöhtem Brantweingenuß zuführen.

Dem gegenüber führte der Bundeskommissar, Geheimer Ober-Finanzrath Hitzigrath, aus:

> Die bisherigen Entgegnungen hätten die Unrichtigkeit der in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze nicht dargethan. Die Berufung auf Balling treffe nicht zu. Denn dieser spreche in seinem Werke gar nicht von Stärkezucker, wo er aber Zucker erwähne, sei nicht Rohrzucker im Allgemeinen, sondern der in England zur Bierbereitung ausschließlich benutzte Rohzucker der schlechtesten Art gemeint, der ein erheblich niedrigeres Rendement ergebe, als guter Rohrzucker. Es stelle sich daher die Rechnung erheblich anders.
>
> Ueberhaupt sei der von der Regierung eingeschlagene Weg, den Brauwerth der Surrogate nach den bisherigen praktischen Erfahrungen zu bestimmen, vorzuziehen.
>
> Man sei dabei in folgender Weise verfahren:
>
> Zunächst seien die Provinzialbehörden zum Bericht aufgefordert worden. Dieselben maßen, übereinstimmend mit den Angaben der Stärkezuckerfabrikanten, dem Stärkezucker den dreifachen Werth der Gerste bei.
>
> Hierauf sei eine Anzahl erfahrener und zuverlässiger Brauer, theilweis durch ihn, den Regierungskommissar, persönlich, befragt worden, die dem Stärkezucker je nach der Qualität einen 2—2½fachen, dem Stärkesyrup einen etwas geringeren Malzwerth zuschrieben.
>
> Endlich gebe ein auf Grund eines Specialgutachtens des Professor Dr. Weber erstatteter Bericht der Preuß. Deputation für Gewerbe das Rendement des Stärkezuckers im Vergleich zu dem der Gerste, wie 2½ bis 3 zu 1, das Verhältniß desselben zu Syrup, wie 5 : 4, an. Es sei für Zucker der mittlere Werth von 2—3, mit 2½, gewählt worden.

Namens der Regierung müsse er sich schließlich gegen eine zu niedrige Besteuerung der Surrogate erklären, weil dann immer eine Prämiirung der Verwendung derselben bestehen bleibe, und ebenso gegen die gleichmäßige Besteuerung, weil dadurch die anderen Surrogate zu Gunsten des Stärkezuckers von der Verwendung ausgeschlossen würden.

Einige Mitglieder traten diesen Ausführungen durchweg bei und sprachen sich für die Sätze der Vorlage, als allein auf sicherer Grundlage beruhend, aus.

Von dritter Seite wurde zwar gleichfalls der Ermittelung des Brauwerths auf empirischem Wege vermittelst der Chemie der Vorzug gegeben. Doch konnten die von der Regierung aus dem Ergebniß der Ermittelungen gezogenen Schlußfolgerungen um so weniger als durchaus zutreffend anerkannt werden, als der Deutsche Brauerbund, dessen Mitglieder großentheils den Gegenden angehören, in denen die Verwendung von Surrogaten zu den Seltenheiten gehört, mithin nicht interessirt sind, das Rendement des Stärkezuckers nur 1½mal so hoch, als das der Gerste, angiebt.

Es sei bei so abweichenden Ansichten, — 1½-, 2-, 2½- bis 3facher Werth des Zuckers im Vergleich zur Gerste —, den Forderungen einer richtigen Finanzpolitik, wie den alten guten Preußischen Traditionen aus der Maaßenschen Zeit gleich entsprechend, bei der Heranziehung der Surrogate zur Steuer vorsichtig und schonend zu Werke zu gehen und dieselben lieber unter, als über dem Durchschnittswerth zu besteuern.

Das Gewicht dieser Betrachtungen werde noch durch die Erwägung verstärkt, daß die Stärkeindustrie zwar selbst durch eine dem Verbot gleichwirkende Besteuerung nicht ganz vernichtet werden würde, eine zu hohe Belastung der Stärkesurrogate doch aber voraussichtlich eine erheblich ungünstige Rückwirkung auf diesen Industriezweig üben, eine ernstliche Schädigung desselben indeß die schlimmsten Folgen für den Wohlstand der kartoffelbauenden Sandgegenden nach sich ziehen würde.

Nachdem inzwischen konstatirt worden, daß die in der Vorlage nicht unter Steuer gestellte grüne Stärke in einer Anzahl märkischer Brauereien Verwendung findet, und der Regierungskommissar sich mit der Besteuerung derselben zu dem für Braumalz ausgeworfenen Satze einverstanden erklärt hatte, schlug das letzterwähnte Mitglied dem entsprechend folgende Fassung des Alinea 1 vor:

Die Brausteuer wird von nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1. von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit	—	Thlr.	20 Sgr.
2. von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit	—	=	20 =
3. von grüner Stärke, d. h. solcher, die mindestens 30 Proz. Wasser enthält, mit	—	=	20 =
4. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi [Dextrin]	1	=	— =
5. von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerlösungen mit	1	Thlr.	10 Sgr.
6. von Syrup aller Art mit	1	=	— =

für jeden Zentner.

Dieser Antrag wurde unter Ablehnung des ersterwähnten Amendements und eines Unterantrags, der Syrup mit 1 Thlr. 5 Sgr. pro Zentner besteuert wissen wollte, durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben. Dagegen gelangte ein Antrag, die Steuer, statt nach Zentner, nach 100 Kilogramm zu berechnen, ebensowenig zur Annahme, als der von anderer Seite beantragte Zusatz:

„Der Ansatz der Brausteuer für andere als die vorbenannten Stoffe, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, soll nach Maßgabe ihres Brauwerthes im Verordnungswege normirt werden."

Man hatte dagegen von der einen Seite eingewendet, die Normirung von Steuersätzen habe nicht im Verordnungswege, sondern lediglich durch Gesetz zu erfolgen. Ein anderes Mitglied bestritt die Nothwendigkeit des Zusatzes, da, nachdem die Besteuerung aller Surrogate im Prinzip beschlossen, die Heranziehung eines solchen, sobald dessen Verwendung erheblichen Umfang erreiche, sich durch Einschaltung einer neuen Nummer in den §. 1. des Gesetzes leicht herbeiführen lasse.

Endlich wurde, obwohl der Regierungs-Kommissarius die gegen das Alinea 2 erhobenen Bedenken, dasselbe könne zur Heranziehung eines ganzen Gebräues zu der Steuer des höchstbesteuerten Surrogats gemißbraucht werden, durch die Angabe zu entkräften gesucht hatte, daß bei dem praktischen Brauereibetriebe Zucker und Syrup stets nur nach geschehener Einmaischung der Würze zugesetzt werde, die Vermischung von Stärkesurrogaten mit Getreide zwar auch vor dem Maischakt möglich sei, aber auch erst nach der Verwiegung vorgenommen werden könne, und hierauf ein auf Streichung gerichtete Amendement zurückgezogen worden war, der Absatz 2 mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

§. 2. wurde ohne Diskussion unverändert angenommen.

§. 3. Von der einen Seite wurde in Uebereinstimmung mit dem Regierungskommissar für die Besteuerung der Braustoffe, mit Ausnahme von Zucker und Syrup, nach dem Bruttogewicht im Interesse schnellerer Abfertigung und zur Vermeidung der Pfennigrechnung plaidirt. Ein anderes Mitglied wollte Bruttogewicht nur insoweit zulassen, als die Braumaterialien in Säcken zur Verwiegung gelangen.

Andrerseits wurde die Besteuerung nach dem Nettogewicht als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet und von einem Mitgliede hervorgehoben, daß seit Einführung eines dezimalen Münzsystems Rechnungsschwierigkeiten Bedeutung nicht mehr zuzumessen sei.

Die Kommission entschied sich durch Annahme eines Antrages auf Streichung

des ersten Alinea und der Worte „unter vier und fünf" des zweiten Alinea

für Besteuerung nach dem Nettogewicht.

Zu § 4. gelangte nur ein Amendement zur Abstimmung und Annahme, das durch Einschaltung der Worte „und bekannt gemacht" vor dem Schlußwort die Herstellung eines auch öffentlich bekannten Rechtszustandes sichern wollte.

§. 5. wurde unverändert angenommen.

Zu §. 6. war beantragt, das Wort „eine" vor Rückvergütung durch das Wort „die" zu ersetzen, um dem Prinzip, daß möglichst die volle Steuer rückvergütet werden solle, unzweideutig Ausdruck zu geben.

Nachdem der Regierungskommissar dasselbe durch den Hinweis auf die Unmöglichkeit bekämpft hatte, bei Materialsteuer die für das Fabrikat erlegte Steuer genau zu konstatiren, von anderer Seite unter Bezugnahme auf die Branntwein- und Zuckersteuergesetze die Richtigkeit des vorerwähnten Prinzips selbst angefochten worden war, wurde der Antrag abgelehnt und der Paragraph, nachdem in Konsequenz des zu §. 4. gefaßten Beschlusses vor „Bedingungen" die Worte „und bekannt zu machenden" eingeschaltet worden, angenommen. Von einem Mitgliede wurde dabei der Wunsch geäußert, die Rückvergütung der Steuer möchte, statt nach

Gewicht, nach Liter bemessen werden, derselbe fand aber mehrfach Widerspruch.

§. 25. u. 26. gelangten unverändert zur Annahme.

Es wurde beschlossen, dieselben als §§. 7. und 8. hier zufügen, weil deren Verbindung mit den sachlich mit ihnen zusammenhängenden §§. 1—6. eine richtigere Oekonomie des Gesetzes ergiebt, als deren Placirung zwischen die Kontrol- und Strafbestimmungen. Diesem Gesichtspunkt gegenüber konnte dem Bedenken, daß die Allegate des erstgedachten Paragraphen sich nunmehr auf nachfolgende Paragraphen beziehen, keine Bedeutung beigelegt werden.

II. Einverständniß herrschte darüber, daß von Erhebung der Steuer bei dem Vermahlungsakt, wie sie in Bayern und Württemberg stattfindet, bei der Unmöglichkeit, die dabei unerläßliche Mühlenkontrole in Nord- und Mitteldeutschland einzuführen, abzusehen, die bisherige Art der Erhebung in Verbindung mit dem Einmaischungsakt, so wenig die Nachtheile derselben für große Brauereien mit ununterbrochenem Betriebe und die Vortheile eines für Süd- und Norddeutschland gemeinsamen Verfahrens zu verkennen sind, als Regel beizubehalten ist.

§. 9. (s. d. Vorlage) wurde unverändert angenommen.

§. 10. (8. ibid). Es war beantragt, die Worte: „sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder damit Handel treiben", als dem Geist der Gewerbeordnung zuwiderlaufend, zu streichen. Der Antrag wurde, nachdem entgegnet, daß die angefochtene Bestimmung die Gewerbeordnung gar nicht berühre, da sie keine polizeiliche Beschränkung des Gewerbebetriebs enthalte, sondern eine rein steuerliche Kontrolmaßregel anordne, abgelehnt, der Paragraph in der Fassung des Entwurfes angenommen.

§. 11. Von mehreren Seiten wurde über vexatorische Ausführung der Vermessungen der Gefäße Beschwerde geführt, ein Mitglied will die Vermessung auf bestimmte Gefäße beschränkt wissen.

Die Herren Regierungskommissare erkannten an, daß die bisherige Praxis hinsichtlich der Vermessungen zu weit gehe; dem sei vorgebeugt, da den Behörden, nicht mehr die Verpflichtung, sondern lediglich die Berechtigung zur Vermessung zugewiesen sei.

Im Interesse der Kontrole sei diese Befugniß nicht ganz zu entbehren.

Der Antrag wird gestellt: nach dem Worte „Vermessung" der dritten Zeile die Worte

„der Maisch-, Koch- und Kühlgefäße"

einzuschalten und in Zeile 4 das „den" Gefäßen durch das Wort „diesen" zu ersetzen und, nachdem der Regierungskommissar sich mit der Beschränkung auf bestimmte Gefäße einverstanden erklärt hatte, angenommen. Mit demselben ebenso der ganze Paragraph.

§. 12. (10.) Die beantragte Streichung des letzten Alinea findet, nachdem der Regierungskommissar für die Beibehaltung desselben sich ausgesprochen, damit eine zu große Entfernung des Ortes der Verwiegung von dem der Einmischung verhindert und so Defrauden vorgebeugt werden könne, keine Mehrheit.

§. 13. (11.) wurde ohne Widerspruch nach der Vorlage angenommen.

§§. 14. 15. 16. (12—14. der Vorlage) finden gleichfalls unverändert Annahme.

Ein Amendement, das Wort „brauen" in der ersten Zeile des letztgenannten Paragraphen durch „Bier bereiten" zu ersetzen, wurde abgelehnt.

Dasselbe bezweckte, auch die Manipulationen der Wirthe, die in den Kellern dem in der Nachgährung begriffenen Biere zuckerhaltige Stoffe zusetzen diesem Gesetze zu unterstellen. Entgegnet wurde, daß, abgesehen von gegründeten Zweifeln darüber, ob der Wortlaut des Antrages den beabsichtigten Sinn ergebe, eine Ausdehnung des Gesetzes auf andere Gewerbe, als die Brauerei selbst, unzulässig sei. Dafür aber, daß bei dieser eine steuerfreie Verwendung von Surrogaten nicht vorkomme, sei durch §. 18. (16. der Vorlage) gesorgt.

§. 17. und 18. (15. und 16. der Vorlage) werden, ersterer unter Ersetzung des Wortes „Berichtigungen" im Schlußsatz des Al. 1 durch „Abänderungen", letzterer mit der von dem Regierungskommissar gebilligten redaktionellen Veränderung des Wortes „Zumaischung" Al. 2 Zeile 1 in „Verwendung" angenommen.

§. 19. (17.) Ein Antrag, die Beschränkung der Einmaischung auf die Wochentage zu beseitigen, wurde namentlich durch Hinweis auf die Nachtheile, die den großen, auf kontinuirlichen Betrieb eingerichteten Brauereien durch die Unterbrechung desselben am Sonntage erwachsen, begründet. Von anderer Seite wurde hinzugefügt, daß in der Beseitigung dieser Beschränkung eine Unbilligkeit gegen die Steuerbeamten nicht gesehen werden könne, da auch in anderen Zweigen der Steuerverwaltung Sonntagsdienst herrsche. Der RegierungsKommissar Herr Ober-Finanzrath Hitzigrath hält das Verbot der Sonntags-Einmaischungen, das in Preußen in praxi längst bestehe, im Interesse der Steuerbeamten, wie der Arbeiter für erforderlich. Bestehe ein solches nicht, so könnten kleinere und entfernte Brauereien sich durch Verlegung ihrer Einmaischungen auf den Sonntag der Kontrole ganz entziehen.

Uebelstände zu beseitigen, diene und genüge das Schluß-Alinea; bei kontinuirlichem Betriebe würden Ausnahmen gestattet werden.

Von verschiedenen Seiten wurde diesen Ausführungen zugestimmt, auch hinzugefügt, daß es im gegenwärtigen Augenblicke nicht Sache des Staates sei, die Sonntagsarbeit zu befördern.

Der erwähnte Antrag fiel hierauf mit Stimmengleichheit; dagegen wurde durch Einschaltung der Worte „und dürfen bei kontinuirlichem Betriebe nicht versagt" vor dem Schlußwort des zweiten Alinea den berechtigten Interessen der großen Brauereien Rechnung getragen.

Nachdem noch das Wort „Wochentage" in „Werktage" verändert worden, gelangte hierauf auch dieser Paragraph zur Annahme.

§. 20. und 21. (18. und 19. der Vorlage) bleiben unverändert stehen.

§. 22. Al. II. (20. der Vorlage) gab Anlaß zu längerer Diskussion.

Allseitig wurde anerkannt, daß die Zulassung der Verbindung der Entrichtung der Steuer mit dem Vermahlungsakt die Unzuträglichkeiten zu beseitigen geeignet ist, die die Basirung der Steuererhebung auf die Einmaischung für den mehr und mehr Platz greifenden Großbetrieb mit sich bringt.

Dagegen wurde mehrseitig eine Ausdehnung der Einrichtung nach der Richtung gewünscht, daß unter gewissen Umständen die Steuerbehörde nicht blos befugt, sondern auch verpflichtet sei, die beregte Erhebungsart zuzulassen.

Ueber den Umfang, in welchem der Steuerbehörde diese Verpflichtung aufzuerlegen, herrschte indeß keine Uebereinstimmung; der eine wollte alle Brauer, die sich den ihnen zu stellenden besonderen Bedingungen unterwerfen, zur Vermahlungssteuer zulassen, der andere diese Berechtigung auf Diejenigen beschränken, die außerdem in ihren Brauereien eigne Materialbereitungsanstalten besitzen.

Zur Begründung der letzteren Ansicht wurde insbesondere auf die Bedeutung der Vermahlungssteuer für die großen Brauereien, in denen die Malzvermahlung und Schrotein legung gewissermaßen einen fortgesetzten Gewerbsakt bilden, hingewiesen. Die Gewährung der Berechtigung zur Entrichtung dieser Steuer bei Erfüllung den von der Steuerbehörde

gestellten Bedingungen, d. h. die Basirung derselben ausschließlich auf die sachlichen Momente, sei daher für dieselben von großer Wichtigkrit und könne, sofern es sich eben nur um große Brauereien handle, auch im Steuer-Interesse von einer Prüfung der persönlichen Momente, also der Redlichkeit des Brauers, Abstand genommen werden.

Herr Geheimer Ober-Finanzrath Hitzigrath entgegnete, daß es sich hier um einen ersten Versuch handle, daher Vorsicht geboten sei. Es fehle eben an dem in Bayern bestehenden Korrelat dieser Erhebungsart, der Mühlenkontrole, und sei daher die Schwierigkeit, sich vor heimlichem Einbringen auswärts gemahlenen Schrotes zu schützen, außerordentlich groß.

Neben den allgemeinen und den durch die lokalen Verhältnisse bedingten besonderen Bedingungen müsse daher zunächst noch immer die Person des Gewerbetreibenden in Betracht kommen und die Garantie für den richtigen Eingang der Steuer nicht zum geringsten Theil in der Redlichkeit des Brauereibesitzers gesucht werden.

Ober-Zoll-Direktor Oldenburg weist, daran anknüpfend, darauf hin, daß es sich hier um Begünstigungen der regelmäßigen Steuererhebung gegenüber handle und daß diese nicht ausnahmslos gewährt werden können, wenn nicht das Vertrauen in die Person des Begünstigten hinzutrete. Es sei hier ein den Erleichterungen und Begünstigungen des Vereinszollgesetzes ähnliches Verhältniß; in diesem sei die Gewährung der Erleichterungen auch lediglich in das Ermessen der Behörden gestellt.

Unter Ablehnung beider Anträge wird der Absatz II. mit einer kleinen redaktionellen Aenderung im Schlußsatz, „dieser" statt „vorstehend unter II. erwähnte", und hiermit der ganze Paragraph angenommen.

§§. 23. 24. 25. (21. 22. 23. der Vorlage) passiren ohne Widerspruch.

Ebenso §. 26. unter Veränderung des Wortes „Wochentage" in „Werktage" und Streichung des Wortes „Winter" in „Winter-Monate".

III. Die Strafbestimmungen sind einer nahezu gänzlichen Umarbeitung unterworfen worden. Wenngleich dem materiellen Inhalt der Regierungsvorlage im Großen und Ganzen beigepflichtet und insbesondere der Hauptgedanke, die Zweitheilung der Strafen in Defraudations- und allgemeine Ordnungsstrafe, beibehalten werden konnte, mußte der enge Anschluß an das Zollstrafgesetz, sowohl in formeller, wie in materieller Hinsicht beseitigt werden.

Zwischen dem Erlaß dieses letzteren und jetzt liegt die Emanation des Strafgesetzbuches. Es erscheint daher geboten, abgesehen von einer Uebereinstimmung in der Terminologie, die Strafbestimmungen so zu fassen, daß dieselben, wo immer das Steuerinteresse eine besondere Ausnahme-Vorschrift nicht erheischt, sich den Bestimmungen des gemeinen Strafrechts anschließen.

Diese besonderen Vorschriften aber waren, statt einer Verweisung auf die analogen, aber nicht immer vollständig anwendbaren Bestimmungen des Vereinszollgesetzes, ihrem ganzen Wortlaute nach wiederzugeben.

Insoweit wurde die Umarbeitung auch regierungsseitig als eine wesentliche Verbesserung anerkannt.

§. 27. Der Umfang der Bestimmungen über den Begriff, wie über die Strafe der Defraudation ließ die getrennte Behandlung beider einer richtigen Oekonomie des Gesetzes entsprechender erscheinen. Die ersteren folgen daher zunächst im Zusammenhang, die letzteren schließen sich sodann, ihrerseits zusammenhängend, an.

Die Definition der Regierungsvorlage ist beibehalten, die in Parantheſe zugefügten Worte sind aus §. 29. der letzteren mit einer kleinen redaktionellen Aenderung herübergenommen, weil die Erläuterung des Ausdruckes „verwendet" logischerweise bei der Hauptdefinition des Begriffes Defraudation zu geben ist. Die beantragte Streichung dieser Worte wurde abgelehnt, nachdem ausgeführt worden war, daß die Befürchtungen, der Zusatz werde zu einer Ausdehnung des Paragraphen auf außerhalb des Brauereigewerbes liegende Gewerbehandlungen führen, im Hinblick auf die voraus gehenden Worte „zum Brauen verwendet" und die nachfolgenden „ohne die gesetzliche Anmeldung" u. s. w. unbegründet seien. Gesetzliche Anmeldung zur Braustеuer liege eben nur dem Brauer ob.

§. 28. Der Absatz 1 des §. 29. der Regierungsvorlage mußte von dem Reste getrennt werden, weil er Fälle behandelt, auf die die vorstehende Definition des Begriffes Defraudation zutrifft, während die andern Nummern der Defraudation nur gleich zu achtende Zuwiderhandlungen enthalten.

Alinea 2 ist zugefügt, weil, bei der Möglichkeit, bei jedem Brauakt Zucker und Syrup zuzusetzen, die Bestimmung des Alinea 1, die nur die an einem andern, als dem angesagten Tage, vorgenommene Verwendung unter Defraudationsstrafe stellt, für die hier in Rede stehenden Stoffe völlig werthlos ist. Eine möglichst scharfe Bestimmung empfiehlt sich mit Rücksicht auf die in der Leichtigkeit der Verwendung liegenden starken Anreizung zur Defraude und die durch die Möglichkeit der Zusetzung bei jedem Brauabschnitt herbeigeführte Schwierigkeit der Kontrole.

§. 29. giebt die Nummern 2.—4. des §. 29. der Regierungs-Vorlage.

In Nr. 2. (3) ist das Wort „außer" statt „vor" gewählt, um nicht allein das vorzeitige Einbringen von zur Verwendung angemeldetem Zucker und Syrup in die Braustätte, sondern auch das Vorhandensein dieser Surrogate in den Braustätten solcher Brauereien mit der Defraudationsstrafe zu bedrohen, die deren Verwendung überhaupt nicht deklarirt haben.

§. 30. entspricht den §§. 27. der Regierungsvorlage und 29. Alinea 3 niedergelegten Vorschriften.

§. 31. giebt den §. 28. des Entwurfs mit einer rein redaktionellen Aenderung.

§. 32. schließt sich dem §. 30. ibid an. Das Alinea 1 des letzteren ist, weil überflüssig, gestrichen.

§. 33. Die Strafe des ersten Rückfalls ist beibehalten; „Bestrafung" ist statt „rechtskräftige Verurtheilung" nach dem Vorgang des Strafgesetzbuches gewählt.

Für den ferneren Rückfall ist prinzipale Freiheitsstrafe als Regel angenommen. Doch schien es geboten, statt dieses allgemeinen Ausdrucks die Strafe des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die hier Anwendung finden soll. Als Konsequenz des Gedankens, aus dem die Normirung einer prinzipalen Freiheitsstrafe hervorging, ist der fernere Rückfall daher mit Gefängnißstrafe bedroht. Um Härten zu vermeiden und dem Ermessen des Richters weiteren Spielraum zu gewähren, ist die Verhängung auch von Haft zugelassen, die Streichung der Bezeichung der Strafminderungen als Ausnahme, sowie der Abmessung der Gefängnißstrafe nach der doppelten Geldstrafe für ersten Rückfall erfolgt. Dafür, daß bei Festsetzung der Gefängnißstrafe der Betrag der defraudirten Steuer nicht außer Acht bleibt, gewährt die Bestimmung über die Höhe der bei mildernden Umständen zulässigen Geldstrafen hinreichende Garantie.

§. 34. ist dem Zollgesetz (§. 142., 149.) nachgebildet mit den durch die Terminologie des Strafgesetzbuches und die Besonderheiten des vorliegenden Gesetzes, insbesondere dem beschränkteren Geltungsbereich desselben, bedingten Abweichungen.

§. 35. giebt den §. 33. des Regierungs-Entwurfs mit Abänderungen rein redaktioneller Natur.

Die zur Vermeidung von Mißbräuchen vorgeschlagene Streichung der Worte in Nr. 6. „an nicht zum Haushalt

gehörige Personen" ist abgelehnt worden, nachdem regierungsseitig, wie aus der Mitte der Kommission, die Beibehaltung derselben im Interesse der Arbeiterverhältnisse derjenigen Gegenden, die von dem steuerfreien Haustrunk überhaupt Gebrauch machen, für wünschenswerth erklärt worden war.

§. 36. giebt die §§. 160. 161. des Zollgesetzes (allegirt in §. 36. der Regierungs-Vorlage) enthaltenen Bestimmungen mit den durch die Einführung des Strafgesetzbuches und die abweichende Natur dieses Gesetzes gebotenen Modifikationen.

§. 37. beseitigt in seinem ersten Alinea die von den Regeln des gemeinen Strafrechts abweichenden Bestimmungen des §. 34. der Regierungsvorlage, hält in seinem zweiten Absatz aber die mildernde Vorschrift des Schluß-Alinea ibid. aufrecht.

Mit Rücksicht auf diese Milderung fand die mehrseitig beantragte Streichung dieses Paragraphen nicht die Zustimmung der Kommission.

§. 38. stimmt wörtlich, die Korrectur zweier Druckfehler ausgenommen, mit dem §. 35. der Vorlage überein. Ein Antrag, Alinea 2 zu streichen, weil derselbe eine mit dem Geist unserer Gesetzgebung nicht vereinbare Härte gegen die einmal bestraften Gewerbsgehülfen enthalte, wurde abgelehnt.

Die Vorgänge bei der 1868 erfolgten Einführung der hier vorliegenden Grundsätze in die gesammte Steuergesetzgebung, die Uebereinstimmung mit den anderen Steuergesetzen, sowie die Erwägung, daß ohne diese Bestimmung die Vorschrift Nr. 2., Alinea 1 den größten Theil ihrer Bedeutung verliert, waren für diesen Beschluß maßgebend.

§. 39. normirt, in Uebereinstimmung mit dem Zollgesetz, die Maximalsätze für die durch Umwandelung der Geldstrafen entstandenen Freiheitsstrafen. Die Abweichung von dem Strafgesetzbuch ist durch das Verhältniß der Strafen der ersten Defraudation, des ersten Rückfalls und der ferneren Rückfälle, sowie durch den Maximalbetrag der für letztere normirten Prinzipalstrafe bedingt.

§. 40. Die Verjährung der Strafverfolgung ist nach dem Zollgesetz auf 3, bezw. 1 Jahr festgesetzt, dagegen soll, der anomalen Bestimmung des letztern entgegen, auch die Verjährung der defraudirten Steuer nach 3 Jahren eintreten.

§§. 41., 42, 43. sind wörtlich den §§. 37., 38., 39. des Entwurfs entlehnt.

§. 44. (40. der Vorlage), Alinea 1 und 3 passirten ohne Widerspruch. Dagegen rief Alinea 2 lebhafte Diskussion hervor.

Von einer Seite wurde die sofortige Beseitigung der von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß älterer Linie erhobenen Steuerzuschläge beantragt. Ihren finanziellen Verlegenheiten möchten sie durch Einführung einer Gewerbsteuer abhelfen.

Der Herr Staatsminister von Seebach widersprach diesem Antrage und führte, nachdem er die Berechtigung dieser Ausnahmestellung aus den Verhandlungen über §§. 33. bis 36. der Bundesverfassung deducirt hatte, aus:

> Weit größeres Gewicht lege er aber auf die finanzielle Seite der Frage. Namentlich für Koburg werde durch Beseitigung des Zuschlages die Existenzfähigkeit in Frage gestellt. Der Ausfall würde circa 30,000 Fl. betragen und eine Erhöhung der direkten Steuern um 10 Sgr. per Kopf nothwendig machen. Einer solchen Vermehrung der Kosten sei die ohnedies hochbesteuerte Bevölkerung nicht gewachsen.
>
> Produzenten und Konsumenten ständen sich bei dieser hohen Besteuerung sehr gut. Der Export habe sich von 1861 bis 1870 von 17,500 auf 27,250 Eimer gehoben; sie betrage 107 Quart pro Kopf gegen 17 Quart in Preußen, mit 30 Sgr. 3 Pf. gegen 3 Sgr. 7 Pf. Steuer in den übrigen Staaten der Braustеuergemeinschaft. Die größte Koburger Brauerei trage 15 pCt. Dividende, dabei sei das Bier vorzüglich und wohlfeil.
>
> Eine Verbesserung der Finanzlage sei nicht zu erwarten, zumal die Matrikularbeiträge nach den abgeschlossenen Konventionen sich in den nächsten Jahren noch erhöhen.

Aus der Mitte der Kommission wurde noch eine dritte Ansicht laut:

Das Interesse der Gesammtheit an einer gleichmäßigen Besteuerung könne nicht soweit gehen, um den Ruin loyaler Bundesstaaten zu rechtfertigen. Von Reuß abgesehen, das bei 160,000 Thlrn. Einnahme im Jahre und vergleichsweise niedrigen Steuern einen Ausfall von 950—1000 Thlrn. wohl ertragen könnte, falle der Wegfall der Einnahmen aus der Biersteuer für die Finanzen der betheiligten Staaten schwer in's Gewicht.

Sachsen-Meinungen hat 1869 16,482 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., 1870 17,028 Thlr. 7 Sgr.; Sachsen-Koburg-Gotha in denselben Jahren 20,325 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. und 25,573 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. Einnahme aus der Biersteuer gehabt. Der letztere Betrag ist dabei zu Grunde zu legen, da bei dem erstern der in Gotha für Ablösung der Brauberechtigungen erhobene Zuschlag von 5 Sgr. pro Zentner noch nicht figurirt. Sachsen-Gotha, dessen Spezialeinnahme nahezu 12,000 Thlr. beträgt, würde bei durchschnittlicher Höhe der direkten Steuern, eben so wie Meiningen, dessen Einkommen an Personalsteuer seit dem Eintritt in den Norddeutschen Bund von 103,000 Gulden auf 450,000 Gulden, von etwa 37 Kreisen auf 2½ Gulden pro Kopf, gestiegen ist, die Deckung des Ausfalls schwer beschaffen können. Für Koburg endlich sei bei rund 450,000 Gulden Jahres-Einnahme, worunter nicht voll 200,000 Gulden direkter Steuern, und einer ohnedies im Vergleich zu den Preußischen Steuern sehr hohen Anspannung der Steuerkraft, die Beibehaltung des Bierzuschlages von pp. 30,000 Gulden gradezu Lebensfrage. Eine Erhöhung der direkten Steuern um 16 Prozent erscheine völlig undenkbar.

Indessen seien die jetzt bestehenden Biersteuerzuschläge doch nur als Uebergangszustände anzusehen, deren endliche Beseitigung im Prinzip feststehen müsse. Nach dieser Richtung hin lasse die Vorlage die nöthige Bestimmtheit vermissen und sei die Normirung eines bestimmten Endtermins geboten. Dieser lasse sich jedoch jetzt, wo sowohl die Finanzverhältnisse des Reichs, als die der kleinen Staaten im Fluß seien, nicht bestimmen; es empfehle sich vielmehr, die Beschlußfassung bis Ende 1875 auszusetzen. Bis dahin werde sich die Wirkung, die der Krieg und die angeregte Steuerreform auf die Finanzen des Reichs, sowie diejenige, welche der Ablauf der Konventionen auf die der Kleinstaaten ausübt, übersehen lassen. Nur für den Fall einer allgemeinen Erhöhung der Biersteuer müsse die Beseitigung der fraglichen Zuschläge vorbehalten bleiben.

Der diesen Ausführungen entsprechende Antrag:

> an Stelle der Worte „bis auf Weiteres" zu setzen:
> „zunächst bis zum 1. Januar 1876, innerhalb dieses Zeitraums jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden."

wurde schließlich von der Kommission angenommen.

Ein Antrag auf Ausschluß von Reuß älterer Linie von der Bestimmung dieses Paragraphen wurde dagegen abgelehnt.

Die von einer Seite beantragte und mit den in Bayern bewährten Vorzügen der Einrichtung begründete Resolution:

> Der Reichstag wolle beschließen,
> den Reichskanzler aufzufordern, in den zum Vollzug des Brausteuergesetzes zu erlassenden Direk-

tiven Anordnung dahin treffen zu lassen, daß nach Analogie der Stundung der Rüben- und Branntweinsteuer, der Zoll- und anderen Gefälle solcher Brauereien, welche untergähriges erst lange nach der Bereitung zum Ausschank resp. zum Verkauf gelangendes Lagerbier produziren, ebenfalls eine Stundung der Biersteuer auf 3—6 Monate gewährt werde.

fand nicht die Zustimmung der Kommission, weil bei dem geringen Steuersatz die Steuer-Kredite für das Brauereigewerbe nicht die Bedeutung, wie für Branntwein- und Zuckerfabrikation haben, und bisher ein praktisches Bedürfniß zur Ertheilung von Krediten, ja nicht einmal ein dahin gehender Antrag vorliegt.

Durch die vorstehend erwähnten Beschlüsse finden zugleich die Petitionen aus Berlin II. Nr. 73., Pr. Stargardt II. Nr. 247., Oegeln bei Beeskow II. 246., Cöpnick, Neuwied, Berlin, Küstrin ꝛc. II. 43, Stradow bei Vetschau II. 196., Holbrunn II. 161., Arnsdorf II. Nr. 185, Frankfurt a. O. II. Nr. 134., Görlitz II. 245., Ossig II. 1270., Koburg II. 807. und Gotha II. 162. ihre Erledigung. Dieselben waren, die letzten beiden ausgenommen, gegen die Heranziehung der Surrogate zur Steuer, resp. die Steuersätze, gerichtet. Die letzteren beiden beziehen sich auf die §. 44. berührte Ausnahmestellung einiger Thüringischer Staaten.

Dagegen wird hinsichtlich der Petition de dato Greiz 17. April 1872 II. 201. beantragt:

der Reichstag wolle beschließen,

diese Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, zu prüfen, ob und inwieweit durch das unterm 19. Dezember 1870 ausgefertigte, unterm 4. Dezember 1871 landesherrlich bestätigte Ortsstatut eine Verletzung der Vorschriften des Zollvereinsvertrages Art. 5. §. 7. herbeigeführt werde, und erforderlichen Falls Abhülfe zu veranlassen.

Berlin, den 9. Mai 1872.

Die IV. Kommission.

Dr. Loewe (Vorsitzender). Frhr. v. Zedlitz (Berichterstatter). Dernburg. Großmann. v. Hennig. Krieger. Dr. Lieber. Sombart. v. Lottner. Pogge (Schwerin). Seelig. Erbgraf zu Solms-Laubach. Uhden. v. Watzdorff.

Zusammenstellung

der

Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

Gesetz

wegen

Erhebung der Brausteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

§. 1.

Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuer.

Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1. von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit 20 Sgr.,
2. von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit . . . . . 20 =
3. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit . 1 Thlr.,
4. von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker) sowie von Zuckerauflösungen mit 1 Thlr. 20 Sgr.,

Kommissions-Beschlüsse.

Gesetz

wegen

Erhebung der Brausteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

§. 1.

Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuer.

Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1. von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit 20 Sgr.
2. von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit . . . . . 20 „
3. von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 pCt. Wasser enthält, mit . . . . . 20 „
4. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit . . . . . 1 Thlr.

Vorlage.

5. von Syrup aller Art mit . . . 1 Thlr. 10 Sgr. für jeden Zentner.

Von Gemischen solcher Stoffe, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, ist die Abgabe für das Ganze nach dem Satze für den darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoff zu entrichten.

§. 2.

Besteuerung der Essigbraucreien.

Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus den im §. 1. benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden.

§. 3.

Steuerpflichtiges Gewicht.

Die Versteuerung der im §. 1. unter 1.—3. genannten Stoffe erfolgt nach dem Bruttogewicht in derjenigen Beschaffenheit, in welcher dieselben zur amtlichen Verwiegung gestellt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß ein Uebergewicht unter $^1/_{20}$ Zentner an einer ganzen für ein Gebräude bestimmten Maischpost bei Berechnung der Steuer nicht berücksichtigt wird.

Die Versteuerung der im §. 1. unter 4. und 5. genannten Stoffe geschieht nach dem Nettogewicht, für dessen Ermittelung die Vorschriften des Vereinszolltarifs zur Anwendung kommen; jedoch bleibt ein Uebergewicht an der Gesammtpost unter 1 Pfund außer Berücksichtigung.

§. 4.

Fixation.

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorgeschrieben werden.

§. 5.

Steuerfreier Haustrunk.

Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

Ein jedes Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.

Im Falle einer wiederholten Verletzung der vorstehend an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

§. 6.

Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des gegenwärtigen Gesetzes wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrathe dieserhalb festzusetzenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

(Cfr. §. 25.)

Kommissions-Beschlüsse.

5. von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben-, u. s. w. Zucker) sowie von Zuckerauflösungen mit . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.,
6. von Syrup aller Art mit . . . 1 „ — „

für jeden Zentner.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Die Versteuerung der im §. 1. genannten Stoffe geschieht nach dem Nettogewicht, für dessen Ermittelung die Vorschriften des Vereinszolltarifs zur Anwendung kommen; jedoch bleibt ein Uebergewicht an der Gesammtpost unter 1 Pfund außer Berücksichtigung.

§. 4.

Fixation.

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorgeschrieben und bekannt gemacht werden.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des gegenwärtigen Gesetzes wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrathe dieserhalb festzusetzenden und bekannt zu machenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

§. 7.

Erstattung der Steuer.

Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des §. 6., mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß

1) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre

Vorlage.

(Cfr. §. 26.)

§. 7.

Anzeige der Brauerei-Räume und Gefäße.

Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebestelle, insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei, einschließlich der Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gähr-Gefäße, ingleichen der in Litern ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit die Beschaffenheit derselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Ingleichen hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft, oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage hiervon Anzeige zu machen.

Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle Diejenigen nicht verpflichtet, welche ohne von der Steuer befreit zu sein, nur für den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§. 8.

Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 9.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

Die nach §. 7. anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und, soweit thunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung derselben anordnen. Der Brauereibesitzer hat den Rauminhalt und die Nummer an den Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, wo die Brauereigeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, können die Geräthe, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

§. 10.

Erforderniß einer Waage.

Jede Brauerei soll mit einer geeichten Waage und den erforderlichen geeichten Gewichten versehen sein. Die Waage muß geeignet sein, die einzelnen Maischposten, wenn dieselben das Gewicht von 5 Zentnern nicht erreichen, auf einmal, sonst aber mindestens 5 Zentner zusammen zu verwiegen.

Kommissions-Beschlüsse.

Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder

2) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht hat stattfinden können,

und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit (§. 16.) bei der Hebestelle angemeldet ist.

Ist die Erhebung der Brausteuer nach Maßgabe des §. 22. erfolgt, so kann die Erstattung nur in dem unter 1. erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb 24 Stunden nach der geschehenen Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

§. 8.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 9.

Unverändert wie §. 7. der Vorlage.

§. 10.

Unverändert wie §. 8. der Vorlage.

§. 11.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

Die nach §. 9. anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und, soweit thunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung der Maisch-, Koch- und Kühl-Gefäße anordnen. Der Brauereibesitzer hat den Rauminhalt und die Nummer an diesen Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, wo die Brauereigeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, können die Geräthe, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

§. 12.

Unverändert wie §. 10. der Vorlage.

Vorlage.

Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann der Betrieb der Brauerei untersagt werden.

Der Aufstellungsort der Waage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

§. 11.

Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen.

Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im §. 1. unter Nr. 2. bis 5. bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Die unter Nr. 4. und 5. im §. 1. genannten Stoffe dürfen nur in Räumen, welche von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrath an Malzschrot darf, sobald Braueinmaischungen angemeldet sind (§. 14.), die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen.

Will der Brauer von den im §. 1. unter Nr. 2. bis 5. bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er dieselben getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten Vorräthen in anderen, ein- für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfniß von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräthe und wegen des Verschlusses derselben, insbesondere zur Zeit des Brauens unterwerfen.

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 12.

Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe.

1. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im §. 1. unter 4. und 5. genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kollizahl und Verpackungsart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte (§. 18.) unter Angabe der Gattung und Menge, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Fakturen, Frachtbriefen u. s. w) belegt sein.

2. Die Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörden zulässig.

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1. zu führende Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buchs und amtliche Bestandsaufnahmen der Vorräthe sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn derselbe zwei Prozent des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

§. 13.

Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist (§. 4.), reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 14.

Brauanzeige und Steuerentrichtung; Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

Wer, abgesehen von den in den §§. 4. und 5. gedachten

Kommissions-Beschlüsse.

§. 13.

Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen

Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im §. 1. unter Nr. 2. bis 6. bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Die unter Nr. 5. und 6. im §. 1. genannten Stoffe dürfen nur in Räumen, welche von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrath an Malzschrot darf, sobald Braueinmaischungen angemeldet sind (§. 16.), die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen.

Will der Brauer von den im §. 1. unter Nr. 2. bis 6. bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er dieselben getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten Vorräthen in anderen, ein- für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfniß von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräthe und wegen des Verschlusses derselben, insbesondere zur Zeit des Brauens unterwerfen.

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 14.

Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe.

1. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im §. 1. unter 5. und 6. genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kollizahl und Verpackungsart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte (§. 20.) unter Angabe der Gattung und Menge, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Fakturen, Frachtbriefen u. s. w.) belegt sein.

2. Die Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörden zulässig.

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1. zu führende Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buchs und amtliche Bestandsaufnahmen der Vorräthe sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn derselbe zwei Prozent des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

§. 15.

Unverändert wie §. 13. der Vorlage.

§. 16.

Unverändert wie §. 14. der Vorlage.

Vorlage

Kommissions-Beschlüsse.

Fällen, brauen will, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, welche Gattung und Menge der im §. 1. genannten Stoffe er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird und wieviel Bier er aus dem angegebenen Braumaterial ziehen will. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im ersteren Falle ist gleichzeitig mit der Anmeldung die Steuer zu entrichten, im letzteren Falle kann die Steuer nach der Wahl des Steuerpflichtigen entweder für den ganzen Zeitraum im Voraus oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt bezahlt werden.

Nebengebühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden nicht erhoben.

§. 15.

Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren.

Die Anmeldung (§. 14.) muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 24) erfolgen. Berichtigungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 16.

General-Deklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten.

Wer Stoffe der im §. 1. unter 2. bis 5. genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräude (§. 14.), mindestens 3 Tage vor der ersten derartigen Einmaischung der Steuerhebestelle eine schriftliche General-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die Aufbewahrung der Vorräthe nur in einem besonderen Raume (§. 11.) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu befolgen oder später beabsichtigte dauernde Aenderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte dieser Deklaration, von welcher das eine Exemplar demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmaischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach §. 14. abzugebenden Versteuerungsanmeldung anzuzeigen.

Die Zumaischung der im §. 1. unter 4. und 5. genannten Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Kontrolen zulässig.

§. 17.

Zeit der Einmaischungen.

Die Einmaischungen dürfen nur an den Wochentagen geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfniß bewilligt werden.

§. 18.

Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 14.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmaischung

§. 17.

Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren.

Die Anmeldung (§. 16.) muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§ 26.) erfolgen. Abänderungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 18.

General-Deklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten.

Wer Stoffe der im §. 1. unter 2. bis 6. genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräude (§. 16.), mindestens 3 Tage vor der ersten derartigen Einmaischung der Steuerhebestelle eine schriftliche General-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die Aufbewahrung der Vorräthe nur in einem besonderen Raume (§. 13.) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu befolgen oder später beabsichtigte dauernde Aenderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte dieser Deklaration, von welcher das eine Exemplar demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmaischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach §. 16. abzugebenden Versteuerungsanmeldung anzuzeigen.

Die Verwendung der im §. 1. unter 5. und 6. genannten Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Kontrolen zulässig.

§. 19.

Zeit der Einmaischungen.

Die Einmaischungen dürfen nur an den Werktagen geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfniß bewilligt und dürfen bei kontinuirlichem Betriebe nicht versagt werden.

§. 20.

Erwarten der Steuerbeamten

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 16.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmai-

Vorlage.

erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.

Ist das in Gemäßheit des §. 14. für mehrere Einmaischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe bis zur Stunde ihrer Einmaischung aussetzen und diese Vorräthe selbst am deklarirten Orte unter amtlichen Verschluß nehmen.

Die im §. 1. unter 4. und 5. genannten Stoffe dürfen nicht früher, als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig (§. 16.) ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer, als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

§. 19.

Nachmaischen.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 20.

Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe.

I. Wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten, noch ungeschroteten Malze erhoben wird, kann es hierbei auch künftig für die Dauer der Mahlsteuer-Verfassung an den betreffenden Orten mit der unten zu III. erwähnten Maßgabe sein Bewenden behalten.

II. Außerdem sind die Direktivbehörden ermächtigt, solchen Brauereibesitzern, welche darauf antragen und sich den ihnen dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen, zu gestatten, daß sie die Brausteuer von den Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem in §. 1. festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Ein solcher Brauer darf alsdann:

1) die zur Brauverwendung bestimmten Stoffe ohne Erlaubniß der Steuerbehörde nicht auf anderen, als den hierzu ein- für allemal genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen;
2) auf der genehmigten Mühle keine Vermahlungen bewirken lassen, ohne solche zuvor nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde bei der zuständigen Hebestelle angemeldet und von letzterer einen dem Vermahlungsakte selbst demnächst zum Ausweise dienenden Mahl-Erlaubnißschein empfangen zu haben, mit welchem die betreffende Mahlpost nach Gattung und Menge übereinstimmen muß;
3) ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde keine bereits vermahlenen (geschroteten) Braustoffe von Anderen erwerben; auch muß derselbe
4) die ihm bekannt zu machenden sonstigen Verpflichtungen erfüllen, welche ihm, insbesondere wegen der Kontrole der einzelnen Vermahlungen und zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der zur Bereitung seines Braumaterials genehmigten Mühlenwerke, von der Steuerbehörde auferlegt werden.

Die für die Zulassung der Brauer zu der vorstehend unter II. erwähnten Besteuerungsweise maßgebenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe festgestellt werden.

III. In den Fällen zu I. und II. ist der Brauer von der Anzeige der Brau-Einmaischungen (§. 14.) insoweit befreit, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, welche vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterliegen. Für andere der im §. 1. genannten Braustoffe ist die dort festgesetzte Steuer neben der Vermahlungssteuer, und zwar entweder vor der jedesmaligen Verwendung auf Grund der in den §§. 14. und 16. vorgeschriebenen Anmeldungen, oder im Falle besonderer Vereinbarung mit der Steuerbehörde, in einer Abfin-

Kommissions-Beschlüsse.

schung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.

Ist das in Gemäßheit des §. 16. für mehrere Einmaischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe bis zur Stunde ihrer Einmaischung aussetzen und diese Vorräthe selbst am deklarirten Orte unter amtlichen Verschluß nehmen.

Die im §. 1. unter 5. und 6. genannten Stoffe dürfen nicht früher, als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig (§. 16.) ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer, als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

§. 21.

Unverändert wie §. 19. der Vorlage.

§. 22.

Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe.

I. Wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten, noch ungeschroteten Malze erhoben wird, kann es hierbei auch künftig für die Dauer der Mahlsteuer-Verfassung an den betreffenden Orten mit der unten zu III. erwähnten Maßgabe sein Bewenden behalten.

II. Außerdem sind die Direktivbehörden ermächtigt, solchen Brauereibesitzern, welche darauf antragen und sich den ihnen dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen, zu gestatten, daß sie die Brausteuer von den Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem in §. 1. festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Ein solcher Brauer darf alsdann:

1) die zur Brauverwendung bestimmten Stoffe ohne Erlaubniß der Steuerbehörde nicht auf anderen, als den hierzu ein- für allemal genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen;
2) auf der genehmigten Mühle keine Vermahlungen bewirken lassen, ohne solche zuvor nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde bei der zuständigen Hebestelle angemeldet und von letzterer einen dem Vermahlungsakte selbst demnächst zum Ausweise dienenden Mahl-Erlaubnißschein empfangen zu haben, mit welchem die betreffende Mahlpost nach Gattung und Menge übereinstimmen muß;
3) ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde keine bereits vermahlenen (geschroteten) Braustoffe von Anderen erwerben; auch muß derselbe
4) die ihm bekannt zu machenden sonstigen Verpflichtungen erfüllen, welche ihm, insbesondere wegen der Kontrole der einzelnen Vermahlungen und zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der zur Bereitung seines Braumaterials genehmigten Mühlenwerke, von der Steuerbehörde auferlegt werden.

Die für die Zulassung der Brauer zu dieser Besteuerungsweise maßgebenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe festgestellt werden.

III. In den Fällen zu I. und II ist der Brauer von der Anzeige der Brau-Einmaischungen (§. 16.) insoweit befreit, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, welche vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterliegen. Für andere der im §. 1. genannten Braustoffe ist die dort festgesetzte Steuer neben der Vermahlungssteuer, und zwar entweder vor der jedesmaligen Verwendung auf Grund der in den §§. 16. und 18. vorgeschriebenen Anmeldungen, oder im Falle besonderer Vereinbarung mit der Steuerbehörde, in einer Abfindungs-

Vorlage.

dungssumme auf einen bestimmten Zeitraum (§. 4.) zu entrichten. Auch sind solche Braustoffe den für dieselben in diesem Gesetze allgemein vorgeschriebenen Kontrolen unterworfen.

§. 21.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten:
a) Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Gährung der Gebräude dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle des §. 20. auch auf diejenigen Räume, in welchen Braustoffe vermahlen werden.

Innerhalb der der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluß gesetzt werden.

§. 22.

b) Haussuchungen.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Steuerdefrauden begangen sind und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben oder bei anderen, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 23.

c) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung von Verschlüssen, Verwiegung von Materialvorräthen oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Dieselben haben die zu diesem Zwecke erforderlichen Materialien zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

§. 24.

Dienststunden und bereite Abfertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

So weit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

§. 25.

Erstattung der Steuer.

Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des §. 6., mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß

1) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre

Kommissions-Beschlüsse.

summe auf einen bestimmten Zeitraum (§. 4.) zu entrichten. Auch sind solche Braustoffe den für dieselben in diesem Gesetze allgemein vorgeschriebenen Kontrolen unterworfen.

§. 23.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten:
a) Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Gährung der Gebräude dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle des §. 22. auch auf diejenigen Räume, in welchen Braustoffe vermahlen werden.

Innerhalb der der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluß gesetzt werden.

§. 24.

Unverändert wie §. 22. der Vorlage

§. 25.

Unverändert wie §. 23. der Vorlage.

§. 26.

Dienststunden und bereite Abfertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Werktagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

So weit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

(cfr. §. 7. der Kommissionsbeschlüsse.)

Vorlage.

Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder

2) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht hat stattfinden können,

und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit (§. 14.) bei der Hebestelle angemeldet worden ist.

Ist die Erhebung der Brausteuer nach Maßgabe des §. 20. erfolgt, so kann die Erstattung nur in dem unter 1. erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb 24 Stunden nach der geschehenen Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

§. 26.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 27.

Strafbestimmungen. Begriff und Strafe der Defraudation.

Wer die im §. 1. bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig und hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Geldbuße soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 Thlr. betragen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 28.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist derselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht blos auf eine Nachmaischung, oder die zusätzliche Verwendung eines Surrogatstoffs (§. 1. unter 2. bis 5.) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebräude in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Kann letzteres nicht festgestellt werden oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung eines Surrogatstoffs begangen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldbuße von 10 bis 100 Thalern ein.

§. 29.

Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1) wenn mit der Einmaischung (Nachmaischung oder Zumaischung) von steuerpflichtigen Stoffen begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag, oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge zur Verwendung angemeldet sind;
2) wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braueinmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§. 11., Absatz 3) um mehr als zehn Prozent übersteigt;

Kommissions-Beschlüsse.

(cfr. §. 8. der Kommissionsbeschlüsse.)

§. 27.

Strafbestimmungen. Begriff der Defraudation.

Wer die im §. 1. bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet, (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig.

§. 28. (neu).

Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen,

1. wenn mit der Verwendung (§. 27.) solcher steuerpflichtiger Stoffe auch nur begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge angemeldet sind;
2. wenn die Verwendung der im §. 1. unter 5. und 6. aufgeführten Braustoffe bei einem anderen als dem in der Deklaration (§. 18.) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt.

(cfr. §. 31. der Kommissionsbeschlüsse.)

§. 29.

Der Defraudation wird gleich geachtet:

1) wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braueinmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§. 13., Absatz 3.) um mehr als zehn Prozent übersteigt;

Vorlage.

3) wenn Stoffe der im §. 1. unter 4. und 5. genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des §. 18. entgegen, in der Braustätte vor der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Prozent über die versteuerte Menge, oder der Vorschrift im §. 11. entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;
4) wenn sich in dem Falle des §. 12. Ziffer 3. bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräthe Gewichtsabweichungen von mehr als 10 pCt. zwischen der voraefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestande ergeben;
5) wenn ein Brauer, welcher die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichtet, den im §. 20. Ziffer II. unter Nr. 1. bis 3. einschließlich enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Insoweit vorstehend unter 1. bis 5. Abweichungen von der zulässigen Menge den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe (§. 27.) nach dem Steuerbetrage von dem ermittelten Gewichtsunterschiede bemessen.

(Cfr. §. 28. der Vorlage.)

§ 30.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 29. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 33. statt.

§. 31.

Strafe des ersten Rückfalles.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer, mindestens aber auf 20 Thlr. bestimmt.

Der rechtskräftigen Verurtheilung wird die Erledigung des Straffalls durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt.

§. 32.

Strafe des ferneren Rückfalles.

Jeder fernere Rückfall zieht in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich, welche nach dem Doppelten der im §. 31. bestimmten Geldbuße zu bemessen ist, jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit

Kommissions-Beschlüsse.

2) wenn Stoffe der im §. 1. unter 5. und 6. genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des §. 20. entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Prozent über die versteuerte Menge, oder der Vorschrift im §. 13. entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn sich in dem Falle des §. 14. Ziffer 3. bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräthe Gewichtsabweichungen von mehr als zehn Prozent zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestande ergeben;
4) wenn ein Brauer, welcher die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichtet, den im §. 22. Ziffer II. unter Nr. 1. bis 3. einschließlich enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§. 30. (neu).

Strafe der Defraudation.

Wer die Brausteuer defraudirt, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 Thlr. betragen.

Insoweit Abweichungen von der zulässigen Menge (§§. 27. und 29.) den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 31.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist derselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht blos auf eine Nachmaischung, oder die zusätzliche Verwendung eines Surrogatstoffs (§ 1. unter 2. bis 6.) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebräude in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung eines Surrogatstoffs begangen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern ein.

§. 32.

Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 35. statt.

§. 33.

Strafe des Rückfalls.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 20 Thlr. betragen.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorvorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§. 34.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate des Geltungsgebietes dieses Gesetzes erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Ver-

Vorlage.

Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf das Doppelte der im §. 31. bestimmten Geldbuße erkannt werden.

§. 33.

Ordnungsstrafen.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 5 Thlr. und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thlr. betragen:

1) wenn den Vorschriften in §§. 7. und 16. dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße oder die Einreichung der General-Deklaration unterblieben ist;
2) wenn Stoffe der im §. 1. unter 1. bis 3. genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im §. 11., an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn zu einer anderen Tageszeit, als der angemeldeten (§. 14.) oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 18.), eingemaischt worden ist;
4) wenn die zu einem Gebräude gehörige Biermenge um mehr als 10 pCt. von dem deklarirten Bierzuge (§. 14.) abweicht;
5) wenn unbefugter Weise Nachmaischungen (§. 19.) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach §. 29. zu 1. verwirkt ist;
6) wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Hausstrunks verstattet ist (§. 5.), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt;
7) wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit des §. 20. Ziffer II. Nr. 4. von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen.

Außerdem ist die Steuerbehörde in dem vorstehend unter Nr. 7. erwähnten Falle befugt, die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften mit einer höheren Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 200 Thlrn. zu belegen.

§. 34.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen

Kommissions-Beschlüsse.

büßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 35.

Ordnungsstrafen.

Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 5 Thaler und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thaler betragen:

1) wenn den Vorschriften in §§. 9. und 18. dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße oder die Einreichung der General-Deklaration unterblieben ist;
2) wenn Stoffe der im §. 1. unter 1. bis 4. genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im §. 13., an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn zu einer anderen Tageszeit, als der angemeldeten (§. 16) oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 20.), eingemaischt worden ist;
4) wenn die zu einem Gebräude gehörige Biermenge um mehr als 10 pCt. von dem deklarirten Bierzuge (§. 16.) abweicht;
5) wenn unbefugter Weise Nachmaischungen (§. 21.) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach §. 28. verwirkt ist;
6) wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Hausstrunks verstattet ist (§. 5.), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt;
7) wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit des §. 22. Ziffer II. Nr. 4. von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen.

Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem letztgedachten Falle (zu 7.) mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 200 Thalern belegt werden.

§. 36.

Mit Ordnungsstrafe (§. 35. Absatz 1.) wird außerdem belegt:

1) Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§. 333. des Strafgesetzbuchs) vorliegt.
2) Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brausteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§. 113. des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

§. 37.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§. 74.—78.) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen

Vorlage.

gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

§. 35.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1. diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögen nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Braumalzsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Braumalzsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen.

§. 36.

Strafe des Rückfalles, der Bestechung der Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte; Umwandlung der Geldbußen in Freiheitsstrafe und Verjährung der Strafe.

In Ansehung der Bestrafung des Rückfalles, der Theilnahme, der Bestechung von Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Versagung der im §. 23. den Gewerbtreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung gerechnet wird, ferner in Ansehung der Vollstreckung und der Folgen der Freiheitsstrafen, sowie der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, und endlich in Bezug auf die Verjährung der Strafen und der defraudirten Gefälle, kommen die entsprechenden Anordnungen in den §§. 142., 149., 150., 160., 161., 162. und 164. des Vereinszollgesetzes, sowie den dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen in Anwendung.

Kommissions-Beschlüsse.

gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

§. 38.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1. diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereibetreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Brausteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Brausteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen.

§. 39.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §. 28. und 29. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs, jedoch darf die Freiheitsstrafe

im ersten Falle der Defraudation 6 Monate,
im ersten Rückfalle ein Jahr,
im ferneren Rückfalle zwei Jahre

nicht überschreiten.

§. 40.

Verjährung.

Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Brausteuer (§§. 27.—29. verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Vorlage.

§. 37.

Strafverfahren.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 38.

Jede von einer nach §. 37. zuständigen Behörde wegen Brausteuervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer des Vergehens, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staats zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Brausteuer-Hinterziehungen dienlich sind.

§. 39.

Schlußbestimmungn.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe erlassen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Thalerwährung sich beziehen, haben die obersten Landes-Finanzbehörden nach Bedürfniß diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Staate oder Gebietstheile gesetzlich bestehende Währung näher zu bestimmen.

§. 40.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1873 in Kraft und sind von letzterem Zeitpunkte ab, vorbehaltlich der Ausnahme im §. 20. Ziffer I., alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Biers und Essigs, des Malzes und der Malzsurrogate in denjenigen Ländern und Gebietstheilen des Deutschen Reichs, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen.

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthume Reuß ä. L., darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Zentner übersteigt, bis auf Weiteres für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

Hinsichtlich der Abgaben-Erhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen bleiben die Bestimmungen in Artikel 5. §. 7 des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, in Kraft.

Kommissions-Beschlüsse.

Der Antrag auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§. 41.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchem sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 42.

Jede von einer nach §. 41. zuständigen Behörde wegen Brausteuervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer des Vergehens, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staats zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Brausteuer Hinterziehungen dienlich sind.

§. 43.

Unverändert wie §. 39. der Vorlage.

§. 44.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1873 in Kraft und sind von letzterem Zeitpunkte ab, vorbehaltlich der Ausnahme im §. 20. Ziffer I, alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Biers und Essigs, des Malzes und der Malzsurrogate in denjenigen Ländern und Gebietstheilen des Deutschen Reichs, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen.

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthume Reuß ä. L., darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Zentner übersteigt, zunächst bis zum 1. Januar 1876, innerhalb dieses Zeitraums, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

Hinsichtlich der Abgaben-Erhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen bleiben die Bestimmungen in Artikel 5. §. 7. des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, in Kraft.

Nr. 68.

Antrag

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1873 (Drucksache Nr. 43. und Anlagen).

Graf **v. Frankenberg.** Fürst **v. Hohenlohe-Langenburg.** Der Reichstag wolle beschließen:

die in Anlage I. zum Etat Titel 9. Nr. 2. ausgesetzte Unterstützung für das Germanische Museum in Nürnberg von 8,000 Thlrn. auf 16,000 Thlr. zu erhöhen.

Berlin, den 8. Mai 1872.

Graf v. Frankenberg, Fürst v. Hohenlohe-Langenburg, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Dr. Lucius (Erfurt). Graf v. Behr-Negendank. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Graf v. Bethusy-Huc. Dr. Erhard. Dr. Völk. Graf zu Münster (Hannover). Dr. Marquardsen. v. Kardorff. Wilhelm, Prinz von Baden. Römer (Hildesheim). Valentin. Dr. Friedenthal. v. Lindenau. Herzog v. Ratibor. Dr. Pfeiffer. Kämmerer. Dietze. Dr. Freiherr v. Wedekind. Freiherr v. Eckardstein. Dr. v. Frisch. Düesberg. Engel. Dr. Hoffmann. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch. Dr. Fr. Oetker. Dr. Wolffson. Dr. Thomas. Dr. Wehrenpfennig. v. Hörmann. v. Freeden. Albrecht. Dr. Metz. Pfannebecker. Dr. Römer (Württemberg). Jüngken. Augspurg. Jordan. Herz. Ackermann. v. Winter (Marienwerder). Dr. Schwarze. Günther (Sachsen). Paravicini. v. Bernuth. Behringer. Dr. Lorentzen. Evelt. Kottmüller. Mosle. v. Lottner. Stadlberger. Dennig. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Hirschberg. Kastner. Becker (Oldenburg). Kapp. Kirsner. Tritscheller. Eckhard. Mosig v. Aehrenfeld. Krieger (Lauenburg). Dr. Löwe. Dr. Elben. Dr. Reichensperger (Crefeld). Windthorst (Meppen). Probst. Schels. Russell. Evers. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr Carl v. Aretin. Dr. Lamey. Kiefer. Seiz. Wölfel. Dr. Seelig. Planck. Dr. Hammacher. Frhr. v. Unruhe-Bomst.

Nr. 69.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend den Antrag des Reichskanzleramts wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der in dem, in Nr. 14. des Breslauer Sonntagsblattes abgedruckten Gedicht: „Barbarossa's Auferstehen," enthaltenen Beleidigungen des Reichstages.

Berichterstatter: Abgeordneter Valentin.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der Personen, welche für das in Nr. 14. des Breslauer Sonntagsblattes der Schlesischen Volkszeitung vom 7. April cr. abgedruckte Gedicht: „Barbarossa's Auferstehen" strafrechtlich verantwortlich sind, zu versagen.

Berlin, den 10. Mai 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. Simson.

Nr. 70.

Antrag.

v. Bernuth und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem ersten Alinea des §. 7. der Geschäfts-Ordnung folgende Fassung zu geben:

„Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer."

Berlin, den 10. Mai 1872.

v. Bernuth. v. Denzin. Graf zu Münster (Hannover). Dr. Oetker. Dr. v. Frisch. Dr. Freiherr v. Wedekind. Dr. Wolffson. Valentin. Klotz (Berlin). Freiherr v. Hoverbeck. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Rohland. Dr. Lieber. Dr. Schwarze. Dr. Schleiden. Frhr. v. Patow.

Nr. 71.

Antrag

der

Kommissarien der VI. Gruppe für die Berathung des Etats der Post- und Zeitungs-Verwaltung für das Jahr 1873.

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Kaufmann Ebel, z. Z. in Breslau, um Gehaltsaufbesserung und Pensionsberechtigung der Posterpediteure — II. Nr. 76. —

1) soweit sie die Pensionirung der Posterpediteure betrifft, mit Rücksicht auf die Lage der neuesten Gesetzgebung für erledigt zu erklären,
2) insofern sie für diese Beamten eine Gehaltsverbesserung beantragt, in Betreff derjenigen vollbeschäftigten Posterpediteure, welche ihr Amt nicht als Nebenamt verwalten, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung für den Etat pro 1874 zu überweisen.

Berlin, den 10. Mai 1872.

Overweg. Düesberg. Dr. Techow. Dr. Seelig. Müller (Württemberg). v. Woedtke. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Dr. Mayer (Donauwörth).

Nr. 72.

Bericht

der

Kommission für die Geschäfts-Ordnung über den Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Hoverbeck und v. Bernuth, auf Abänderung des §. 43. der Geschäfts-Ordnung des Reichstages — Nr. 29. der Drucksachen — und den Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Dr. v Frisch und Genossen.

Die Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck und von Bernuth haben den Antrag gestellt, in dem §. 43. der Geschäfts-Ordnung, welcher folgendermaßen lautet:

§. 43.

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 57.). Ist solches in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

das im zweiten Satze vorkommende Wort „solches" durch „letzteres" zu ersetzen.

Die Kommission faßte diesen Antrag in Uebereinstimmung mit der, ihm von dem ersteren Herrn Antragsteller in der 15. Plenarsitzung gegebenen Begründung dahin auf, daß die Entfernung des Redners vom Gegenstande der Verhandlung ebenso behandelt werden soll, wie jede andere Verletzung der parlamentarischen Ordnung; daß also auch demjenigen Redner gegenüber, der sich vom Gegenstande der Verhandlung entfernt, der Ordnungsruf Platz greifen soll, — wenn auch nach dem Ermessen des Präsidenten vielleicht erst, wenn er sich dieser Ausschreitung trotz erfolgter Mahnung wiederholt schuldig gemacht hat, — und daß dem Redner nur dann von der Versammlung das Wort entzogen werden darf, wenn er nach zweimaligem Ordnungsruf nochmals die Ordnung verletzt hat.

In der Kommission machte sich ohne Widerspruch die Ansicht geltend, daß die Annahme dieses Antrages nicht eine Klarstellung, sondern eine Abänderung des §. 43. der Geschäfts-Ordnung enthalte. Dem letzteren liege nicht der Gedanke einer Gleichstellung, sondern vielmehr einer Unterscheidung der beiden oben erwähnten Arten von Ausschreitungen zu Grunde. Lasse der erste Satz des §. 43. Zweifel an dieser Auffassung zu, so werde solcher Zweifel durch die Worte des zweiten Satzes, „sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen" beseitigt. Der Entfernung vom Gegenstande entspreche die Hinweisung auf denselben, der Entfernung von der Ordnung der Ordnungsruf.

Auch sei eine Aufhebung dieses Unterschiedes durchaus nicht wünschenswerth, da beide Arten von Kontraventionen einen durchaus verschiedenen Charakter haben. Auch eine trotz mehrfacher Verwarnung wiederholte Abschweifung vom Gegenstande könne ohne die Absicht, gegen die Ordnung zu verstoßen, vorkommen. Trotzdem müsse der Fortgang der Verhandlungen gegen solche Hemmungen geschützt, dem Präsidenten also die Befugniß gegeben werden, den Redner auf den Gegenstand zurückzuweisen, und der Versammlung das Recht, dem Redner das Wort zu entziehen, wenn wiederholte Mahnungen — einerlei aus welchem Grunde — erfolglos bleiben. Dagegen habe der Ordnungsruf wesentlich den Charakter einer Disziplinar-Strafe für absichtliche Verletzungen der parlamentarischen Sitte, und die dem wiederholten Ordnungsruf folgende Entziehung des Wortes den einer verschärften Strafe.

Führen auch beide Arten von Kontraventionen in ihrer Wiederholung zu demselben Resultate; so sei doch deshalb noch kein Grund vorhanden, beide auch in allen anderen Beziehungen als gleichstehend zu betrachten.

Dagegen entspreche der Abänderungs-Antrag der Abgeordneten von Frisch und Genossen, demzufolge das Wort „solches" in „das eine oder das andere" verwandelt werden soll, der vorstehend erörterten Auffassung des §. 43., indem er mit größerer Klarheit als der Paragraph in seiner jetzigen Redaktion ausspreche, daß die Verweisung auf den Gegenstand nicht in der Form des Ordnungsrufes erfolgen, sondern von dem letzteren unterschieden werden soll. Das gegen diesen Antrag erhobene Bedenken, daß es einer solchen Aenderung nicht bedürfe, weil schon die jetzige Fassung des §. 43. dasselbe ausdrücke, wurde dadurch widerlegt, daß doch anscheinend der Paragraph vielfach anders aufgefaßt werde.

Es wurde ferner hervorgehoben, daß der Hoverbeck'sche Antrag den Zweck verfolge, derjenigen Weisung des Präsidenten, die nach mehrfacher Wiederholung zur Entziehung des Wortes führen könne, eine bestimmte sofort erkennbare Form zu geben, damit nicht etwa ein Redner der Gefahr dieser Maßregel ausgesetzt werde, ohne darauf vorbereitet zu sein. Kommt nur der wirkliche und formelle Ordnungsruf in Betracht, so sei in dieser Beziehung ein Mißverständniß nicht möglich, wohl aber, wenn schon die Nebeneinanderstellung des Ordnungsrufes und der Verweisung auf den Gegenstand zeige, daß es sich nicht um einen an bestimmte Formen geknüpften Akt handle. Dieser Zweck des Hauptantrages könne durch den Abänderungsantrag offenbar nicht erreicht werden, wohl aber dadurch, daß es dem Präsidenten zur Pflicht gemacht werde, den wiederholt ermahnten Redner auf die ihm bevorstehende Gefahr aufmerksam zu machen, bevor die Versammlung gefragt wird, ob sie ihm das Wort entziehen wolle. Gegen die Anträge, welche in der Kommission in dieser Richtung gestellt wurden, wurde bemerkt, daß man den Gebrauch einer solchen Vorsichtsmaßregel immerhin dem Ermessen des Präsidenten überlassen könne, wie denn auch die bisherige Erfahrung zeige, daß eine Anfrage an die Versammlung, ob sie einem Redner das Wort entziehen wolle, wohl niemals ohne vorhergegangene Hinweisung auf diese Eventualität gestellt sei. — Nichtsdestoweniger wurde andererseits die Aufnahme einer solchen Bestimmung für zweckmäßig gehalten, damit den Mitgliedern des Reichstages dieser Schutz auch geschäftsordnungsmäßig gesichert werde.

Die Abstimmungen ergaben folgendes Resultat:

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten von Frisch und Genossen wurde einstimmig angenommen, und war damit der Hauptantrag beseitigt.

Der Antrag,

am Schlusse des Paragraphen die Worte hinzuzufügen:

„wenn er zuvor auf diese Frage vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist,"

wurde mit 6 gegen 4 Stimmen angenommen.

Nach dem Beschlusse der Kommission würde also der §. 43. lauten:

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 57.). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im zweiten Satze des §. 43. der Geschäftsordnung das Wort „solches" durch die Worte „das eine oder das andere" zu ersetzen.
2. Am Schlusse des §. 43. die Worte hinzuzufügen: „wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist."

Berlin, 10. Mai 1872.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth (Vorsitzender). Graf zu Münster (Hannover). Dr. Wolffson (Berichterstatter). Rohland. Valentin Dr. v. Frisch. v. Denzin. Dr. Freiherr v. Wedekind. Freiherr v. Ow. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Dr. Lieber. Klotz (Berlin). Dr. Oetker. Graf zu Eulenburg.

Nr. 73.

Abänderungs-Vorschläge

zu dem

Berichte der IV. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung der Brausteuer (Nr. 67. der Drucksachen).

I.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu §. 1.
   als zweiten Absatz aufzunehmen:
   „Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§. 3.) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchst besteuerten Stoffes."
2. §. 3. zu fassen wie folgt:
   Die Versteuerung der im §. 1. genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebäude bestimmten Gesammtmenge, von welchem die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht.
   Die für Ermittelung des Nettogewichts erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrathe erlassen.
3. Im §. 5. Abs. 2. die Worte zu streichen:
   „in jedem Jahre".
4. Im §. 11. hinter „Kühlgefäße" einzuschalten:
   „sowie der Bier-Sammel- (s. g. Stell- und dergleichen:) Bottige".
5. Im §. 19. als dritten Satz aufzunehmen:
   „Als Schluß der Einmaischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird".

Berlin, den 11. Mai 1872.

Krieger (Lauenburg). Freiherr v. Zedlitz-Neukirch. v. Lottner. Dernburg. Pogge (Schwerin).

II.

Krieger (Lauenburg). Der Reichstag wolle beschließen, im §. 1. nach Nr. 6. hinzuzufügen:

7. von anderen als den unter 2. bis 6. aufgeführten Malz-Surrogaten nach ihrem Brauwerthe mit höchstens 1 Thlr. 10 Sgr.

Der im einzelnen Falle (zu 7.) anzuwendende Steuersatz wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, vom Bundesrathe festgesetzt.

III.

Dernburg. Der Reichstag wolle beschließen:
Als Zusatz zu §. 1. der Kommissions-Beschlüsse (Nr. 67. der Drucksachen) hinter 6.:

7. von allen anderen Malzsurrogaten . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Dem Bundesrath bleibt es jedoch überlassen, im Wege der Verordnung den Steuersatz für solche Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes in geringerer Höhe zu bestimmen.

IV.

Resolution.

Dernburg. Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler aufzufordern, wegen Errichtung einer ständigen Reichssteuer-Behörde, behufs Sicherung gleichförmiger Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes, die Erhebung der Brausteuer betreffend, dem Reichstag demnächst Vorlage zu machen.

Berlin den 11. Mai 1872.

Nr. 74.

Antrag

der

Kommissarien der zweiten Gruppe zu dem Etat für das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs auf das Jahr 1873.

Der Reichstag wolle beschließen:

I.

den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

1. auf die Umwandlung des archäologischen Instituts zu Rom in eine Reichsanstalt mit einer angemessenen Dotirung bei Aufstellung des Haushalts-Etats für 1874 Bedacht zu nehmen;
2. die Gründung einer Zweiganstalt dieses Instituts in Athen in's Auge zu fassen und event. eine entsprechende Summe dafür in den Haushalts-Etat für 1874 aufzunehmen.

II.

Die Errichtuug von Berufs-Konsulaten in Italien in Erwägung zu ziehen und zunächst wenigstens ein Berufs-General-Konsulat in Rom ins Leben zu rufen.

III.

Die Petitionen II. Nr. 49., 163., 188., 244., 437., 1764. hierdurch für erledigt zu erklären.

Berlin, den 11. Mai 1872.

v. Bennigsen. Dr. Schleiden. Dr. Kapp. Graf Preysing. Freiherr von Bodenhausen. Dr. Loewe. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Kanngießer.

Nr. 75.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Berichte der IV. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung der Brausteuer (Nr. 67. der Drucksachen).

Sombart, Uhden. Der Deutsche Reichstag wolle beschließen:
Den §. 1. in folgender Fassung anzunehmen:

§. 1.

Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1) von Getreide aller Art (Malz, Schrot u. s. w.), Reis und grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 pCt. Wasser enthält, 20 Sgr.;
2) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), von Zuckerauflösungen und Syrup aller Art 1 Thlr. für jeden Zentner.

Berlin, den 12. Mai 1872.

Nr. 76.

Siebenter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Von dem Rechtsanwalt Dr. Hans Blum in Leipzig wurde, unter ausführlicher Begründung, durch Eingabe vom 8. v. M. dem Reichstage die Bitte vorgetragen:

> Es möge, noch vor dem Eintritte der bevorstehenden Reichsstrafprozeßordnung, eine transitorische Gesetzesbestimmung erlassen werden, wonach die Verjährung des Strafvollzuges (§. 70. des R.-St.-G.-B.) auch in Staaten, in welchen dieses Institut der Verjährung bisher nicht bestand, auf die vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuches (beziehungsweise Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund) erlassenen Strafurtheile, mit Beginn des Laufs der Verjährung vom Eintritt der Rechtskraft des Urtheiles, Anwendung finde.

Die nächste Veranlassung zur Einreichung dieser Petition hatten folgende Thatsachen gegeben:

> Im Jahre 1851 wurden Heymann Steinthal und Asher Berend in London durch Urtheile Preußischer Gerichte wegen Steuerkontraventionen in Bande, jeder in eine Geldstrafe von 32,000 Thalern, eventuell zur Erstehung einjähriger Gefängnißstrafe, verurtheilt.

Dieses Urtheil war noch nicht vollzogen, als das gemeinsame Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, am 1. Januar 1871, im Gebiete des Preußischen Staates eingeführt wurde. Das Kreisgericht Perleberg erließ am 5. Mai 1871 wider die Verurtheilten einen Steckbrief. Um die Zurücknahme des Steckbriefes angegangen, mit Bezug auf die Annahme, daß die Verjährung des Strafvollzuges im Sinne des §. 70. Abs. 4. des neuen Strafgesetzbuches vorliege, erfolgte von dem erwähnten Gerichte ein abweisender Bescheid, unter Beifügung des Grundes, „da eine Verjährung noch nicht eingetreten ist." Die von den Verurtheilten hiergegen ergriffene Beschwerde wurde durch Erkenntniß des Königl. Kammergerichts — Kriminal-Senat — zu Berlin vom 24. Januar 1872 als unbegründet zurückgewiesen. Auf weitere an das Königl. Ober-Tribunal zu Berlin, sowohl von Seiten des Königl. Ober-Staats-Anwalts als durch die Verurtheilten, ausgeführte Berufung erging unterm 21. Februar l. J. und 13. März l. J. die letztinstanzliche Entscheidung dahin:

> „Daß die Beschwerde über den Beschluß des Königl. Kammergerichts vom 24. Januar l. J. zurückzuweisen."

Sämmtliche mit dieser Sache befaßten Gerichte gingen von der Ueberzeugung aus, daß die Verurtheilten nicht in der Lage seien, sich auf die eingetretene Verjährung des Vollzugs des gegen sie ergangenen Strafurtheils zu berufen, da das Preußische Strafgesetzbuch, unter dessen Herrschaft die Verurtheilung erfolgte, nach den in dessen §. 49. enthaltenen Bestimmungen die Verjährung des Strafvollzuges nicht anerkannte. Die Vorschriften des §. 70. des Reichsstrafgesetzbuches könnten ihren Einfluß nicht erstrecken auf die seiner Einführung vorangegangene Zeit, vielmehr sei als Beginn der Verjährung des Strafvollzuges hier erst der 1. Januar 1871 anzunehmen; weshalb die inzwischen eingetretene steckbriefliche Verfolgung der Verurtheilten einer Beanstandung nicht unterliege. Hierbei wurde besonders hervorgehoben, daß die Vergünstigung des §. 2. des R.-St.-G.-B. in dem hier fraglichen Falle nicht zutreffen könne, da diese Gesetzesstelle sich nur auf erst abzuurtheilende Fälle, nicht aber auf rechtskräftig abgeurtheilte Strafsachen beziehe. Eine Ausdehnung der Bestimmungen des §. 70. R.-St.-G.-B. sei aber auch um deswillen unstatthaft, da mit dem Mangel des ganzen Institutes der Verjährung rechtskräftiger Urtheile, während der Herrschaft des vormaligen Preußischen Strafgesetzbuches, für die Behörden auch jedes Mittel der Unterbrechung der Verjährung fehlen würde, somit, nach der Ansicht der Beschwerdeführer, ihnen, durch Rechtsfiktion, Vortheile eingeräumt werden müßten, welche für die seit Einführung des R.-St.-G.-B. neu eingetretenen Fälle, im Hinblicke auf die allgemeine Vorschrift des §. 72. des R.-St.-G.-B., in keiner Weise bestehen.

Hinsichtlich der Gesetzgebungsfrage, welche der Verfasser der vorliegenden Petition, unter Hervorhebung der Annahme, daß die ergangenen Entscheidungen dem Geiste und der Absicht der §§. 2. und 70. des Reichs-Strafgesetzbuchs widersprächen, und eine Reihe höchst verschiedenartiger Verjährungsfristen in der Rechtspraxis der Deutschen Länder herbeiführen müßten, an die übrigen Thatsachen geknüpft hatte, verlas der Referent zunächst den Antrag des Korreferenten, welcher dahin lautete, es sei die Initiative zu einer authentischen Interpretation des §. 70. des Reichs-Strafgesetzbuchs, im Sinne der vorliegenden Petition, zu ergreifen, indem man dem Reichstage vorschlage, einen Gesetzentwurf anzunehmen, dessen einziger Artikel besage:

> „Die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen beginnt auch hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1872 in den einzelnen Bundesstaaten erfolgten Verurtheilungen mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist."

Zur Begründung dieses Antrages habe der Korreferent bemerkt:

> „daß die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen auch auf die vor dem 1. Januar 1871 (resp. jetzt 1872) abgeurtheilten Fälle Anwendung finden und mit dem Tage der Rechtskraft der früher ergangenen Entscheidungen beginnen soll, entspricht den Rechtsanschauungen, welche bei der Redaktion und Berathung des Deutschen Strafgesetzbuchs maßgebend gewesen sind. Das Königliche Ober-Tribunal zu Berlin hat sich jedoch hinsichtlich des Anfangspunktes der Verjährung, im Gegensatze zu anderen Gerichten, einer entgegengesetzten Auffassung angeschlossen und dahin entschieden, daß die Verjährung der früher von den Preußischen Gerichten erkannten Strafen erst vom 1. Januar 1871 zu laufen anfangen könne. Um diesen Rechtsirrthum, die damit verbundene, in zahlreichen Fällen die wichtigsten Interessen empfindlich verletzende Rechtsunsicherheit und zugleich die sonst sich nothwendig ergebende Rechtsungleichheit in den Einzelstaaten zu beseitigen, erscheint es dringend geboten, den richtigen Sinn des letzten Absatzes des §. 70. des Strafgesetzbuches in Form einer authentischen Interpretation gegen widersprechende Auslegungen sicher zu stellen."

Der Referent begutachtete diesen Antrag dahin, daß er der Auffassung, als seien die eben erwähnten Entscheidungen Preußischer Gerichte, zuletzt des Königlichen Obertribunals zu Berlin, aus einer unrichtigen Auslegung der §§. 2. und 70. des Reichs-Strafgesetzbuchs hervorgegangen, nicht theilen könne. Mit Recht hätten diese Gerichte angenommen, daß der Lauf der Verjährung der rechtskräftig erkannten Strafe in Preußen — in Anbetracht, daß die frühere Preußische Strafgesetzgebung diese Art der Verjährung nicht kannte — erst mit dem 1. Januar 1871, als dem Tage der Einführung des Strafgesetzbuchs des Norddeutschen Bundes, beginne. Hierfür spreche schon der allgemeine Rechtssatz, den §. 14. der Einleitung zum allgemeinen preußischen Landrecht in den Worten ausdrücke: „Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden." Die in §. 2. des Reichs-Strafgesetzbuchs enthaltene Ausnahme, besagend: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden", betreffe nur den Fall eines erst zu erlassenden Strafurtheils und könne nicht ausdehnend in das Gebiet bereits rechtskräftig gewordener Urtheile übertragen werden. Nicht minder spreche gegen diese Ausdehnung, daß in diesem Falle eine Verjährungsform geschaffen würde, gegen deren Verlauf die Möglichkeit der Unterbrechung, welche doch §. 72. des Reichs-Strafgesetzbuchs als mit dem Wesen der Verjährung zusammenhängend in allgemeiner Vorschrift gewährt habe, nicht bestehe, da die hier in Frage stehende Sache, wie wohl noch eine beträchtliche Zahl ähnlicher Vorkommnisse, sich

bereits als verjährt darstelle, in dem Momente der Einführung des neuen Strafgesetzesbuches. Immerhin sei zuzugeben, daß vom Standpunkte der Billigkeit und Milde die Behauptung aufgestellt werden könne, es sei nach Ablauf der im §. 70. des Reichs-Strafgesetzbuches festgesetzten Fristen, sofern eine Unterbrechung nicht eingetreten, die weitere Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils unzulässig. In diesem Sinne habe sich Oppenhoff in seinem Kommentar zum Reichs-Strafgesetzbuche (zweite Ausgabe), Anmerkung 21. zu §. 70., ausgesprochen und gleichzeitig Urtheile Preußischer Gerichte erwähnt, welche in gleicher Richtung ergangen seien. Aus den Materialien der Abfassung des Reichs-Strafgesetzbuches seien zuverlässige Anhaltspunkte für diese letztere Meinung nicht zu gewinnen. Ebensowenig bestehe unter den Auslegern des Gesetzes bis dahin ein nachzuweisendes Vorwiegen dieser Ansicht. (Als einen Vertreter der entgegengesetzten Meinung erwähnt Oppenhoff an der angeführten Stelle Rüdorff, Kommentar S. 214 Nr. 3.) Erhebliche Gründe ließen es hiernach als wünschenswerth erscheinen, daß durch Uebergangsbestimmungen eine sichere und einheitliche Rechtsanwendung herbeigeführt worden wäre. Dies hätte zunächst — im Anschluß an §. 8. des Reichs-Einführungsgesetzes — seiner Zeit durch ein, die Einführung des neuen Strafgesetzbuches in den Preußischen Staaten vermittelndes Landesgesetz geschehen können, wie denn mehrere Einzelstaaten, worunter Sachsen, hinsichtlich der hier fraglichen Sache im §. 49. der Einführungs-Verordnung vom 10. December 1870, bezügliche Vorschriften erließen.

Die Erlassung eines diese vereinzelte Frage vorausnehmenden Reichsgesetzes, sei es in der Form einer authentischen Interpretation, wie der Korreferent, oder in der Weise einer transitorischen Bestimmung, wie die Petition empfehle, sei bedenklich. Man könne im Allgemeinen sich nicht dazu herbeilassen, vereinzelt stehende gerichtliche Urtheile durch Akte der Gesetzgebung zu korrigiren. Dies würde sich, — abgesehen von den hier entgegenstehenden materiellen Rechtsgründen — als ungeeignet und unzweckmäßig darstellen, und die Einheit des Strafgesetzes den Gefahren einer zerstückelnden Kasuistik aussetzen, welche nachtheiliger wäre als die zeitweilige Verschiedenheit der gerichtlichen Erkenntnisse. Uebrigens erscheine es, zur Feststellung bemerkenswerther Erscheinungen, welche die praktische Anwendung des Reichs-Strafgesetzbuchs hervorgerufen, als angemessen, die über die Zulassung der Verjährung rechtskräftiger Urtheile in Preußen bestehende Gesetzesauslegung der Reichsregierung mitzutheilen, damit dieselbe hiervon, wie über anderweite Ergebnisse der Anwendung des Reichs-Strafgesetzbuchs, welche bei einer etwa späterhin als nothwendig sich darstellenden Revision einzelner Bestimmungen in Betracht kommen könnten, Kenntniß gewinne. Wenn auch die hier in Frage kommenden Fälle nach der Natur der Sache auf eine bestimmte Zeit beschränkt bleiben, so sei diese Frist, welche nach §. 70. des Reichs-Strafgesetzbuchs auf 30, 20, 15, 10, 5 und 2 Jahre sich erstrecke, immerhin von solchem Umfange, daß — abgesehen von der Möglichkeit, bei der bevorstehenden Abfassung der Reichs-Strafprozeßordnung die wünschenswerthe Regelung zu gewinnen — auch die erwähnte Eventualität einer nach Abfluß einiger Zeit nöthig fallenden Revision einzelner Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs in Betracht komme.

Von Seiten des zur Berathung der mehrerwähnten Petition in der Sitzung der Petitions-Kommission anwesenden Vertreters des Reichskanzler-Amtes, Herrn Präsidenten Dr. Friedberg, wurde die nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die verbündeten Regierungen müssen sich dagegen aussprechen, aus der vorliegenden Petition einen Anlaß zu dem Antrage auf Erlaß einer deklaratorischen oder neuen gesetzlichen Bestimmung zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich zu entnehmen. Denn es handelt sich in der vorliegenden Sache erst um eine Entscheidung, die von dem höchsten Gerichtshofe eines Staates in einer einzelnen Strafsache erlassen ist, eine Entscheidung, von der noch nicht einmal feststeht, ob der Gerichtshof bei ihr verharren werde, da bisher nur ein Senat desselben mit der Frage befaßt gewesen ist und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die vereinigten Kriminal-Senate in einer von Neuem an den Gerichtshof gelangenden Sache abweichend und zwar im Sinne des Petenten entscheiden.

Wohin würde die Reichsgesetzgebung kommen, wenn sie in dieser Weise alsbald in Bewegung gesetzt werden sollte, gegen einzelne Entscheidungen der Gerichte ergänzend oder deklaratorisch einzuschreiten?

„Man muß der Deutschen Strafgesetzgebung und der Jurisprudenz Zeit lassen und erst, wenn das Gesetzbuch ein paar Jahre in Uebung gewesen sein wird, dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, auf Grund der gemachten Erfahrungen, im Zusammenhange, mit einer Novelle, bessernd und ergänzend einzuschreiten.

Bei einer solchen Gesetzgebung würde, wenn anders dann noch ein praktisches Bedürfniß dazu vorhanden sein sollte, auch die hier vorliegende Frage in den Kreis der Erwägung gezogen werden können, und sei darum diesseits auch Nichts dagegen zuerinnern, wenn die Petition zu diesem Zwecke dem Herrn Reichskanzler überwiesen würde."

Der Korreferent, welchem sich ein anderes Mitglied der Kommission anschloß, änderte hierauf seinen oben erwähnten Antrag auf Einbringung eines deklaratorischen Gesetzentwurfes in nachstehender Weise:

„Es wolle beschlossen werden, dem Reichstage die Ueberweisung der Petition an den Herrn Reichskanzler, zur Berücksichtigung, mit dem Ersuchen zu empfehlen, eine Gesetzesbestimmung zu dem Strafgesetzbuche im Sinne der Petition vorzubereiten."

Ein anderweit eingebrachter Antrag ging dahin:

„Es wolle die Petition, mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Vertreters der Reichsregierung, daß die vorliegende Frage bei einer etwaigen künftigen Revision des Reichs-Strafgesetzbuches ihre Erwägung und Erledigung finden werde, zur weiteren Verhandlung im Reichstage nicht als geeignet erachtet werden."

Nach Ablehnung dieser beiden Anträge gelangte der Antrag des Referenten, besagend:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Petition dem Herrn Reichskanzler, zur Berücksichtigung bei etwa künftig eintretender Revision einzelner Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches, zu überweisen"

durch Stimmenmehrheit zur Annahme.

B.

Die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft hält sich durch einen Bescheid des Reichskanzleramtes für beschwert, welcher in Betreff der Anwendung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, am 24. Dezember 1871 ergangen ist. Sie stellt in erster Linie die Bitte, der Reichstag wolle den Herrn Reichskanzler zu Abänderung seiner Verfügung auffordern; eventuell wünscht sie, daß der Reichstag eine authentische Interpretation des bezeichneten Reichsgesetzes, speziell der §§. 2 und 3. desselben in dem Sinne veranlasse, daß Versicherungsinstitute auf Aktien der Einholung der Staatsgenehmigung enthoben sein sollen

Die angezogenen Paragraphen lauten:

§ 2. Die Landesgesetze, welche zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Aktiengesellschaften die staatliche Genehmigung vorschreiben, oder eine staatliche Beaufsichtigung dieser Gesellschaften anordnen, werden aufgehoben. Auch treten für die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge außer Kraft, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen.

§. 3. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf und das Unternehmen der

staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, werden durch den §. 2. nicht berührt. Dasselbe gilt für die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften von denjenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge, welche sich auf die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens beziehen, oder in Verbindung mit besonderen der Gesellschaft bewilligten Privilegien stehen.

Die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft änderte 1870 ihre Statuten von 1857 in einigen nicht unwesentlichen Punkten, insbesondere ließ sie den Satz der früheren Statuten wegfallen, wonach alle Statutenänderungen der landesherrlichen Genehmigung bedurften. Nachdem die Aenderungen in das Handelsregister eingetragen waren, verlangte die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, in Magdeburg die Vorlage des veränderten Statuts zur Allerhöchsten Genehmigung. Dagegen erhob die Gesellschaft Beschwerde an das Königl. Ministerium, weil sie sich als Aktiengesellschaft nach dem oben angeführten §. 2. des Gesetzes über Aktiengesellschaften 2c. der Verpflichtung zu Einholung der Genehmigung enthunden erachtete. Zu § 3. desselben Gesetzes führte sie aus:

> Es könnte sich aber weiter fragen, ob nicht etwa dennoch eine Genehmigung der Königl. Staatsregierung, oder eines Ministeriums, oder irgend einer Verwaltungsbehörde nachgesucht werden müßte, weil der §. 3. des citirten Reichsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften und statutarischen Bestimmungen, welche sich auf die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens beziehen, von der Regel des §. 2. ausnimmt.
>
> Der Gegensatz zu dem Gegenstand eines Unternehmens ist die Form, in welcher dasselbe im wirthschaftlichen Leben handelnd auftritt; die verschiedenen Formen für Versicherungsunternehmungen können Aktien-, Aktien-Kommandit-, Gegenseitigkeits-, offene Gesellschaften, Privatpersonen sein. Allen diesen gemeinsam ist der Betrieb des Versicherungsgeschäfts, der Gegenstand des Unternehmens. Insofern nun die Preußische Gesetzgebung Vorschriften enthält, welche für alle diese Unternehmungen ohne Unterschied gültig sind, liegt auch ohne Prüfung der speziellen Vorschriften die Vermuthung nahe, daß diese Vorschriften wegen des Gegenstandes des Unternehmens erlassen sind. Eine solche Vorschrift enthält das Preußische Gesetz vom 17. Mai 1853, wonach Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art der Genehmigung einer Staatsbehörde bedürfen. Unzweifelhaft hat dieses Gesetz seine Gültigkeit behalten, und die in ihm vorgeschriebene Genehmigung hat offenbar ganz denselben Charakter, wie die in der Reichsgewerbeordnung für einzelne Gewerbe, ganz ohne Rücksicht, in welcher Form sie betrieben werden, verlangten Konzessionen. Von einer behördlichen Genehmigung zur Abänderung von Statuten einer Versicherungsanstalt, die in der Form einer Aktiengesellschaft betrieben wird, kennt das Gesetz vom 17. Mai 1853 nichts, und konnte eine solche nicht vorschreiben, weil es sich eben nur mit dem Gegenstand des Unternehmens, mit dem Versicherungsgeschäfte befaßt, während ein Statut begrifflich nur die Ordnung, die Organisation der Form bezweckt.

Der Herr Minister des Innern erklärte auf diese Beschwerde am 25. Oktober 1871, daß er außer Stande sei, die Verfügungen der Königl. Regierung in Magdeburg zu mißbilligen, denn das Reichsgesetz von 1870 habe nicht die Absicht, über die Materie des Aktiengesellschaftsrechts hinaus in andere Gebiete der Gesetzgebung einzugreifen, und es sei das bezüglich der Versicherungsgesellschaften bestehende Landesrecht seinem ganzen Umfang nach unberührt geblieben.

Auf eine hiergegen an den Herrn Reichskanzler gerichtete Beschwerde, deren Inhalt im Wesentlichen der oben mitgetheilten entspricht, hinsichtlich deren wir aber bei ihrer Ausführlichkeit im Uebrigen auf den wörtlichen in den Händen der Mitglieder des Reichstags befindlichen Abdruck uns beziehen dürfen, erging am 14. Dezember 1871 der Bescheid:

> daß die durch den Erlaß des Ministers des Innern bestätigten Verfügungen der Königl. Regierung zu Magdeburg mit den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 nicht im Widerspruch stehen und demgemäß das Reichkanzleramt sich nicht in der Lage befinde, dem Antrag auf Abänderung jener Verfügungen Folge zu geben.

Um die Beurtheilung der hiergegen gerichteten Petition zu ermöglichen, ist noch des Preußischen Gesetzes vom 17. Mai 1853 Erwähnung zu thun, welches sich mit den Versicherungsanstalten am eingehendsten beschäftigt.

Dieses Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, erklärt in §. 1. den §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art für anwendbar und verpflichtet dieselben, die Genehmigung bei der Bezirksregierung des Wohnorts nachzusuchen. Der §. 5. erklärt die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme von Konzessionen, wie sie in der Allg. Gewerbeordnung §§. 70. bis 74. sich finden, auch auf diese Konzessionen für anwendbar. §. 9. sagt: die von inländischen Aktiengesellschaften errichteten oder zu errichtenden Versicherungsanstalten sind den vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe unterworfen, daß es in Betreff der Ertheilung und Entziehung der in §. 1. gedachten Genehmigung bei den dieserhalb bestehenden besondern Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 bewendet.

Die Kommission war bei ihrer Berathung einig darüber, daß der letztgedachte Paragraph nicht dahin führen könne, den Versicherungsaktiengesellschaften nunmehr, da die Aktiengesellschaften als solche der Genehmigung nicht mehr bedürfen, eine Bevorzugung vor allen andern Versicherungsgesellschaften zu gewähren, welche die Genehmigung einzuholen haben. Vielmehr müsse der §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1853 auch jetzt auf alle Gesellschaften, welche die Versicherung zum Zwecke ihres Unternehmens machen, Anwendung finden.

Im Uebrigen war die Kommission auch darüber einstimmig, daß die Unterscheidung, welche die Petentin zwischen der Form und dem Gegenstande eines Unternehmens in Rücksicht auf die vorliegende Frage machen zu dürfen glaubt, unbegründet sei. Wenn der Regierung ein Recht der Genehmigung im Interesse der Sicherheit der sich Betheiligenden vorbehalten sei, so habe sich ihre Prüfung ebenso sehr auf die Organisation der Gesellschaft, ihre Leitung und die den Organen durch die Statuten zugewiesenen Funktionen, als auf die materiellen Grundsätze der Gesellschaft zu beziehen, da in der Art der Leitung und dem Umfange der den einzelnen Organen zugestandenen Befugnisse ebenso gewiß der Grund für eine Gefährdung der Versicherten gelegen sein könne als in einer Unrichtigkeit der Rechnungs- und sonstigen Verwaltungsgrundsätze. Dieser Auffassung entsprechen nun auch die Worte der betreffenden Gesetzesbestimmungen und es könne deshalb ein Grund zu authentischer Interpretation nicht gefunden, noch weniger aber die Beschwerde gegen die ergangenen Bescheide als gerechtfertigt erkannt werden.

Es wurde hierbei aber von den Referenten daran erinnert, daß ein Gesetz über das Versicherungswesen, wie es schon wiederholt in Anregung gebracht worden, so auch nach der vorliegenden Petition sich abermals als ein Bedürfniß herausstelle. Von einer ausdrücklichen Bitte an das Reichskanzleramt in diesem Betreffe dürfte nur deshalb Umgang zu nehmen sein, weil dieses den Gegenstand wohl von selbst im Auge behalten haben werde.

Das Letztere wurde von dem Vertreter des Reichskanzleramtes, Herrn Unterstaatssekretär Achenbach, ausdrücklich bestätigt. Nachdem zugleich die obige Auffassung des Beschwerdegegenstandes von demselben getheilt worden war, beschloß die Kommission, den Antrag zu stellen:

> Der Reichstag wolle beschließen, über die Petition II. Nr. 42. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Moufang. Dr. Lucius (Erfurt).

Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Nr. 77.

I.

Antrag

zu

Kapitel 4. der Einnahme, die Telegraphen-Verwaltung betreffend (Haushalts-Etat, Nr. 43. der Drucksachen).

Grumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:

Der Herr Reichskanzler wird ersucht:

1) dahin zu wirken, daß die Befreiungen von Gebühren für Telegramme nach den in dem Gesetze vom 5. Juni 1869, die Aufhebung der Portobefreiungen betreffend, enthaltenen Prinzipien baldmöglichst aufgehoben, beziehungsweise beschränkt werden;

2) dem Reichstage — wenn möglich noch in dieser Session — eine Mittheilung über den Umfang der betreffenden Befreiungen und über das Verhältniß der bezahlten Leistungen der Telegraphenanstalten zu den nicht bezahlten zugehen zu lassen.

II.

Amendement

zum

Reichshaushalts-Gesetz für das Jahr 1873.

Krüger (Hadersleben). Der Reichstag wolle beschließen:

dem Reichshaushaltsgesetze für das Jahr 1873 den nachstehenden Schlußparagraph hinzuzufügen:

In Berücksichtigung des bis jetzt unausgeführten Artikel V. des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866, sowie in Erwägung des den Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig zugesicherten Selbstbestimmungsrechtes, wird die Gültigkeit des Reichshaushaltsgesetzes so lange für die nördlichen Distrikte jenes Herzogthums suspendirt, bis vermittelst einer freien Abstimmung der Bevölkerungen von Nord Schleswig die Staatszugehörigkeit derselben festgestellt sein wird.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Nr. 78.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs wegen Erhebung der Brausteuer (Nr. 11. der Drucksachen) mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.

Gesetz

wegen

Erhebung der Brausteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

§. 1.

Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuer.

Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz

wegen

Erhebung der Brausteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

§. 1.

Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuer.

Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

Vorlage.

1. von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit 20 Sgr.,
2. von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit . . . . . 20 =
3. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit . 1 Thlr.,
4. von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker) sowie von Zuckerauflösungen mit 1 Thlr. 20 Sgr.,
5. von Syrup aller Art mit . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

für jeden Zentner.

Von Gemischen solcher Stoffe, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, ist die Abgabe für das Ganze nach dem Satze für den darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoff zu entrichten.

§. 2.

Besteuerung der Essigbrauereien.

Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus den im §. 1. benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden.

§. 3.

Steuerpflichtiges Gewicht.

Die Versteuerung der im §. 1. unter 1.—3. genannten Stoffe erfolgt nach dem Bruttogewicht in derjenigen Beschaffenheit, in welcher dieselben zur amtlichen Verwiegung gestellt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß ein Uebergewicht unter 1/20 Zentner an einer ganzen für ein Gebräude bestimmten Maischpost bei Berechnung der Steuer nicht berücksichtigt wird.

Die Versteuerung der im §. 1. unter 4. und 5. genannten Stoffe geschieht nach dem Nettogewicht, für dessen Ermittelung die Vorschriften des Vereinszolltarifs zur Anwendung kommen; jedoch bleibt ein Uebergewicht an der Gesammtpost unter 1 Pfund außer Berücksichtigung.

§. 4.

Fixation.

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorgeschrieben werden.

§. 5.

Steuerfreier Haustrunk.

Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

Ein jedes Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.

Im Falle einer wiederholten Verletzung der vorstehend an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

Beschlüsse des Reichstages.

1. von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit 20 Sgr.
2. von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit . . . . . 20 „
3. von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 pCt. Wasser enthält, mit . . . . . 20 „
4. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit . . . . . 1 Thlr.
5. von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben-, u. s. w. Zucker) sowie von Zuckerauflösungen mit . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.,
6. von Syrup aller Art mit . . . 1 „ — „
7. von allen anderen Malzsurrogaten 1 „ 10 „

für jeden Zentner.

Dem Bundesrath bleibt es jedoch überlassen, im Wege der Verordnung den Steuersatz für solche Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes in geringerer Höhe zu bestimmen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages.

Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§. 3.) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchst besteuerten Stoffes.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Steuerpflichtiges Gewicht.

Die Versteuerung der im §. 1. genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welchem die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht.

Die für Ermittelung des Nettogewichts erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrathe erlassen.

§. 4.

Fixation.

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorgeschrieben und bekannt gemacht werden.

§. 5.

Absatz 1. unverändert.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

Absatz 3. unverändert.

Absatz 4. unverändert.

Absatz 5. unverändert.

Vorlage.

§. 6.

Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des gegenwärtigen Gesetzes wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrathe dieserhalb festzusetzenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

(Cfr. §. 25. der Vorlage.)

(Cfr. §. 26. der Vorlage.)

§. 7.

Anzeige der Brauerei-Räume und Gefäße.

Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebestelle, insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei, einschließlich der Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gähr-Gefäße, ingleichen der in Litern ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit die Beschaffenheit derselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Ingleichen hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft, oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage hiervon Anzeige zu machen.

Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle Diejenigen nicht verpflichtet, welche ohne von der Steuer befreit zu sein, nur für den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§. 8.

Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 9.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

Die nach §. 7. anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und, soweit thunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung derselben anordnen. Der Brauereibesitzer hat den Rauminhalt und die Nummer an den Gefäßen

Beschlüsse des Reichstages.

§. 6.

Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des gegenwärtigen Gesetzes wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrathe dieserhalb festzusetzenden und bekannt zu machenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

§. 7.

Erstattung der Steuer.

Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des §. 6., mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß

1) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder
2) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht hat stattfinden können,

und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit (§. 16.) bei der Hebestelle angemeldet ist.

Ist die Erhebung der Brausteuer nach Maßgabe des §. 22. erfolgt, so kann die Erstattung nur in dem unter 1. erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb 24 Stunden nach der geschehenen Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

§. 8.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 9.

Unverändert wie §. 7. der Vorlage.

§. 10.

Unverändert wie §. 8. der Vorlage.

§. 11.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

Die nach §. 9. anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und, soweit thunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung der Maisch-, Koch- und Kühl-Gefäße, sowie der Bier-Sammel- (s. g. Stell-

Vorlage.

deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, wo die Brauereigeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, können die Geräthe, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

§. 10.

Erforderniß einer Waage.

Jede Brauerei soll mit einer geeichten Waage und den erforderlichen geeichten Gewichten versehen sein. Die Waage muß geeignet sein, die einzelnen Maischposten, wenn dieselben das Gewicht von 5 Zentnern nicht erreichen, auf einmal, sonst aber mindestens 5 Zentner zusammen zu verwiegen.

Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann der Betrieb der Brauerei untersagt werden.

Der Aufstellungsort der Waage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

§. 11.

Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen.

Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im §. 1 unter Nr. 2. bis 5. bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Die unter Nr. 4. und 5. im §. 1. genannten Stoffe dürfen nur in Räumen, welche von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrath an Malzschrot darf, sobald Braueinmaischungen angemeldet sind (§. 14.), die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen.

Will der Brauer von den im §. 1. unter Nr. 2. bis 5. bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er dieselben getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten Vorräthen in anderen, ein- für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfniß von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräthe und wegen des Verschlusses derselben, insbesondere zur Zeit des Brauens unterwerfen.

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsich und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 12.

Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe.

1. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im §. 1. unter 4. und 5. genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kollizahl und Verpackungsart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte (§. 18.) unter Angabe der Gattung und Menge, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Fakturen, Frachtbriefen u. s. w) belegt sein.

2. Die Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörden zulässig.

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1. zu führende Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buchs und amtliche Bestandsaufnahmen der Vorräthe sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn derselbe zwei Prozent des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

Beschlüsse des Reichstages.

und dergleichen) Bottige anordnen. Der Brauereibesitzer hat den Rauminhalt und die Nummer an diesen Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, wo die Brauereigeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, können die Geräthe, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

§. 12.

Unverändert wie §. 10. der Vorlage.

§. 13.

Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen.

Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im §. 1. unter Nr. 2. bis 6. bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Die unter Nr. 5. und 6. im §. 1. genannten Stoffe dürfen nur in Räumen, welche von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrath an Malzschrot darf, sobald Braueinmaischungen angemeldet sind (§. 16.), die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen.

Will der Brauer von den im §. 1. unter Nr. 2. bis 6. bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er dieselben getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten Vorräthen in anderen, ein- für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfniß von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräthe und wegen des Verschlusses derselben, insbesondere zur Zeit des Brauens unterwerfen.

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 14.

Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe.

1. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im §. 1. unter 5. und 6. genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kollizahl und Verpackungsart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte (§. 20.) unter Angabe der Gattung und Menge, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Fakturen, Frachtbriefen u. s. w.) belegt sein.

2. Die Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörden zulässig.

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1. zu führende Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buchs und amtliche Bestandsaufnahmen der Vorräthe sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn derselbe zwei Prozent des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

Vorlage	Beschlüsse des Reichstages.
§. 13. Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei. Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist (§. 4.), reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.	§. 15. Unverändert wie §. 13. der Vorlage.
§. 14. Brauanzeige und Steuerentrichtung; Unzulässigkeit von Nebenerhebungen. Wer, abgesehen von den in den §§. 4. und 5. gedachten Fällen, brauen will, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, welche Gattung und Menge der im §. 1. genannten Stoffe er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird und wieviel Bier er aus dem angegebenen Braumaterial ziehen will. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im ersteren Falle ist gleichzeitig mit der Anmeldung die Steuer zu entrichten, im letzteren Falle kann die Steuer nach der Wahl des Steuerpflichtigen entweder für den ganzen Zeitraum im Voraus oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt bezahlt werden. Nebengebühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden nicht erhoben.	§. 16. Unverändert wie §. 14. der Vorlage.
§. 15. Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren. Die Anmeldung (§. 14.) muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 24.) erfolgen. Berichtigungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig. Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet. Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.	§. 17. Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren. Die Anmeldung (§. 16.) muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§ 26.) erfolgen. Abänderungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig. Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet. Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.
§. 16. General-Deklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten. Wer Stoffe der im §. 1. unter 2. bis 5. genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräude (§. 14.), mindestens 3 Tage vor der ersten derartigen Einmaischung der Steuerhebestelle eine schriftliche General-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die Aufbewahrung der Vorräthe nur in einem besonderen Raume (§. 11.) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu befolgen oder später beabsichtigte dauernde Aenderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte dieser Deklaration, von welcher das eine Exemplar demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmaischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach §. 14. abzugebenden Versteuerungsanmeldung anzuzeigen. Die Zumaischung der im §. 1. unter 4. und 5. genannten Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Kontrolen zulässig.	§. 18. General-Deklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten. Wer Stoffe der im § 1. unter 2. bis 6. genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräude (§. 16), mindestens 3 Tage vor der ersten derartigen Einmaischung der Steuerhebestelle eine schriftliche General-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die Aufbewahrung der Vorräthe nur in einem besonderen Raume (§. 13.) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu befolgen oder später beabsichtigte dauernde Aenderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte dieser Deklaration, von welcher das eine Exemplar demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmaischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach §. 16. abzugebenden Versteuerungsanmeldung anzuzeigen. Die Verwendung der im §. 1. unter 5. und 6. genannten Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Kontrolen zulässig.

Vorlage.

§. 17.
Zeit der Einmaischungen.

Die Einmaischungen dürfen nur an den Wochentagen geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfniß bewilligt werden.

§. 18.
Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 14.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.

Ist das in Gemäßheit des §. 14. für mehrere Einmaischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe bis zur Stunde ihrer Einmaischung aussetzen und diese Vorräthe selbst am deklarirten Orte unter amtlichen Verschluß nehmen.

Die im §. 1. unter 4. und 5. genannten Stoffe dürfen nicht früher, als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig (§. 16.) ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer, als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

§. 19.
Nachmaischen.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 20.
Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe.

I. Wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten, noch ungeschroteten Malze erhoben wird, kann es hierbei auch künftig für die Dauer der Mahlsteuer-Verfassung an den betreffenden Orten mit der unten zu III. erwähnten Maßgabe sein Bewenden behalten.

II. Außerdem sind die Direktivbehörden ermächtigt, solchen Brauereibesitzern, welche darauf antragen und sich den ihnen dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen, zu gestatten, daß sie die Brausteuer von den Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem in §. 1. festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Ein solcher Brauer darf alsdann:

1) die zur Brauverwendung bestimmten Stoffe ohne Erlaubniß der Steuerbehörde nicht auf anderen, als den hierzu ein- für allemal genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen;
2) auf der genehmigten Mühle keine Vermahlungen bewirken lassen, ohne solche zuvor nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde bei der zuständigen Hebestelle angemeldet und von letzterer einen dem Vermahlungsakte selbst demnächst zum Ausweise dienenden Mahl-Erlaubnißschein empfangen zu haben, mit welchem die betreffende Mahlpost nach Gattung und Menge übereinstimmen muß;
3) ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde keine

Beschlüsse des Reichstages.

§. 19.
Zeit der Einmaischungen.

Die Einmaischungen dürfen nur an den Werktagen geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfniß bewilligt und dürfen bei kontinuirlichem Betriebe nicht versagt werden.

Als Schluß der Einmaischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

§. 20.
Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 16.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.

Ist das in Gemäßheit des §. 16. für mehrere Einmaischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe bis zur Stunde ihrer Einmaischung aussetzen und diese Vorräthe selbst am deklarirten Orte unter amtlichen Verschluß nehmen.

Die im §. 1. unter 5. und 6. genannten Stoffe dürfen nicht früher, als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig (§. 16.) ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer, als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

§. 21.

Unverändert wie §. 19. der Vorlage.

§. 22.
Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe.

I. Wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten, noch ungeschroteten Malze erhoben wird, kann es hierbei auch künftig für die Dauer der Mahlsteuer-Verfassung an den betreffenden Orten mit der unten zu III. erwähnten Maßgabe sein Bewenden behalten.

II. Außerdem sind die Direktivbehörden ermächtigt, solchen Brauereibesitzern, welche darauf antragen und sich den ihnen dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen, zu gestatten, daß sie die Brausteuer von den Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem in §. 1. festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Ein solcher Brauer darf alsdann:

1) die zur Brauverwendung bestimmten Stoffe ohne Erlaubniß der Steuerbehörde nicht auf anderen, als den hierzu ein- für allemal genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen;
2) auf der genehmigten Mühle keine Vermahlungen bewirken lassen, ohne solche zuvor nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde bei der zuständigen Hebestelle angemeldet und von letzterer einen dem Vermahlungsakte selbst demnächst zum Ausweise dienenden Mahl-Erlaubnißschein empfangen zu haben, mit welchem die betreffende Mahlpost nach Gattung und Menge übereinstimmen muß;
3) ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde keine

Vorlage.

bereits vermahlenen (geschroteten) Braustoffe von Anderen erwerben; auch muß derselbe

4) die ihm bekannt zu machenden sonstigen Verpflichtungen erfüllen, welche ihm, insbesondere wegen der Kontrole der einzelnen Vermahlungen und zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der zur Bereitung seines Braumaterials genehmigten Mühlenwerke, von der Steuerbehörde auferlegt werden.

Die für die Zulassung der Brauer zu der vorstehend unter II. erwähnten Besteuerungsweise maßgebenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe festgestellt werden.

III. In den Fällen zu I. und II. ist der Brauer von der Anzeige der Brau-Einmaischungen (§. 14.) insoweit befreit, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, welche vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterliegen. Für andere der im §. 1. genannten Braustoffe ist die dort festgesetzte Steuer neben der Vermahlungssteuer, und zwar entweder vor der jedesmaligen Verwendung auf Grund der in den §§. 14. und 16. vorgeschriebenen Anmeldungen, oder im Falle besonderer Vereinbarung mit der Steuerbehörde, in einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum (§. 4.) zu entrichten. Auch sind solche Braustoffe den für dieselben in diesem Gesetze allgemein vorgeschriebenen Kontrolen unterworfen.

§. 21.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten:
a) Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Gährung der Gebräude dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle des §. 20. auch auf diejenigen Räume, in welchen Braustoffe vermahlen werden.

Innerhalb der der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluß gesetzt werden.

§. 22.

b) Haussuchungen.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Steuerdefrauden begangen sind und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben oder bei anderen, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 23.

c) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung von Verschlüssen, Verwiegung von Materialvorräthen oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Dieselben haben die zu diesem Zwecke erforderlichen Materialien zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

§. 24.

Dienststunden und bereite Abfertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit

Beschlüsse des Reichstages.

bereits vermahlenen (geschroteten) Braustoffe von Anderen erwerben; auch muß derselbe

4) die ihm bekannt zu machenden sonstigen Verpflichtungen erfüllen, welche ihm, insbesondere wegen der Kontrole der einzelnen Vermahlungen und zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der zur Bereitung seines Braumaterials genehmigten Mühlenwerke, von der Steuerbehörde auferlegt werden.

Die für die Zulassung der Brauer zu dieser Besteuerungsweise maßgebenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe festgestellt werden.

III. In den Fällen zu I. und II. ist der Brauer von der Anzeige der Brau-Einmaischungen (§. 16.) insoweit befreit, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, welche vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterliegen. Für andere der im §. 1. genannten Braustoffe ist die dort festgesetzte Steuer neben der Vermahlungssteuer, und zwar entweder vor der jedesmaligen Verwendung auf Grund der in den §§. 16. und 18. vorgeschriebenen Anmeldungen, oder im Falle besonderer Vereinbarung mit der Steuerbehörde, in einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum (§. 4.) zu entrichten. Auch sind solche Braustoffe den für dieselben in diesem Gesetze allgemein vorgeschriebenen Kontrolen unterworfen.

§. 23.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten:
a) Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Gährung der Gebräude dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle des §. 22. auch auf diejenigen Räume, in welchen Braustoffe vermahlen werden.

Innerhalb der der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluß gesetzt werden.

§. 24.

Unverändert wie §. 22. der Vorlage.

§. 25.

Unverändert wie §. 23. der Vorlage.

§. 26.

Dienststunden und bereite Abfertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Werktagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit

Vorlage.

sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

So weit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

§. 25.

Erstattung der Steuer.

Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des §. 6., mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß

1) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder
2) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht hat stattfinden können,

und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit (§. 14.) bei der Hebestelle angemeldet worden ist.

Ist die Erhebung der Brausteuer nach Maßgabe des §. 20. erfolgt, so kann die Erstattung nur in dem unter 1. erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb 24 Stunden nach der geschehenen Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

§. 26.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 27.

Strafbestimmungen. Begriff und Strafe der Defraudation.

Wer die im §. 1. bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig und hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Geldbuße soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 Thlr. betragen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 28.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist derselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht blos auf eine Nachmaischung, oder die zusätzliche Verwendung eines Surrogatstoffs (§. 1. unter 2. bis 5.) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebräude in der betreffenden Brauerei genom-

Beschlüsse des Reichstages.

sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

So weit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

(cfr. §. 7. der Beschlüsse des Reichstages.)

(cfr. §. 8. der Beschlüsse des Reichstages.)

§. 27.

Strafbestimmungen. Begriff der Defraudation.

Wer die im §. 1. bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet, (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig.

§. 28.

Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen,

1. wenn mit der Verwendung (§. 27.) solcher steuerpflichtiger Stoffe auch nur begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge angemeldet sind;
2. wenn die Verwendung der im §. 1. unter 5. und 6. aufgeführten Braustoffe bei einem anderen als dem in der Deklaration (§. 18.) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt.

(cfr. §. 31. der Beschlüsse des Reichstages.)

Vorlage.

men zu werden pflegt. Kann letzteres nicht festgestellt werden oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung eines Surrogatstoffs begangen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldbuße von 10 bis 100 Thalern ein.

§. 29.

Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1) wenn mit der Einmaischung (Nachmaischung oder Zumaischung) von steuerpflichtigen Stoffen begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag, oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge zur Verwendung angemeldet sind:
2) wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braueinmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§. 11., Absatz 3) um mehr als zehn Prozent übersteigt;
3) wenn Stoffe der im §. 1. unter 4. und 5. genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des §. 18. entgegen, in der Braustätte vor der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Prozent über die versteuerte Menge, oder der Vorschrift im §. 11. entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;
4) wenn sich in dem Falle des §. 12. Ziffer 3. bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräthe Gewichtsabweichungen von mehr als 10 pCt. zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestande ergeben;
5) wenn ein Brauer, welcher die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichtet, den im §. 20. Ziffer II. unter Nr. 1. bis 3. einschließlich enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Insoweit vorstehend unter 1. bis 5. Abweichungen von der zulässigen Menge den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe (§. 27.) nach dem Steuerbetrage von dem ermittelten Gewichtsunterschiede bemessen.

(Cfr. §. 28. der Vorlage.)

§ 30.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 29. angeführten Fällen jediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 33. statt.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 29.

Der Defraudation wird gleich geachtet:

1) wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braueinmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§. 13., Absatz 3.) um mehr als zehn Prozent übersteigt;
2) wenn Stoffe der im §. 1. unter 5. und 6. genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des §. 20. entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Prozent über die versteuerte Menge, oder der Vorschrift im §. 13. entgegen, außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn sich in dem Falle des §. 14. Ziffer 3. bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräthe Gewichtsabweichungen von mehr als zehn Procent zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestande ergeben;
4) wenn ein Brauer, welcher die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichtet, den im §. 22. Ziffer II. unter Nr. 1. bis 3. einschließlich enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§. 30.

Strafe der Defraudation.

Wer die Brausteuer defraudirt, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 Thlr. betragen.

Insoweit Abweichungen von der zulässigen Menge (§§. 27. und 29.) den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 31.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist derselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht blos auf eine Nachmaischung, oder die zusätzliche Verwendung eines Surrogatstoffs (§ 1. unter 2. bis 6.) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebräude in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung eines Surrogatstoffs begangen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern ein.

§. 32.

Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 35. statt.

Vorlage.

§. 31.
Strafe des ersten Rückfalles.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer, mindestens aber auf 20 Thlr. bestimmt.

Der rechtskräftigen Verurtheilung wird die Erledigung des Straffalls durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt.

§. 32.
Strafe des ferneren Rückfalles.

Jeder fernere Rückfall zieht in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich, welche nach dem Doppelten der im §. 31. bestimmten Geldbuße zu bemessen ist, jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf das Doppelte der im §. 31. bestimmten Geldbuße erkannt werden.

§. 33.
Ordnungsstrafen.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 5 Thlr. und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thlr. betragen:

1) wenn den Vorschriften in §§. 7. und 16. dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße oder die Einreichung der General-Deklaration unterblieben ist;
2) wenn Stoffe der im §. 1. unter 1. bis 3. genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im §. 11., an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn zu einer anderen Tageszeit, als der angemeldeten (§. 14.) oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 18.), eingemaischt worden ist;
4) wenn die zu einem Gebräude gehörige Biermenge um mehr als 10 pCt. von dem deklarirten Bierzuge (§. 14.) abweicht;
5) wenn unbefugter Weise Nachmaischungen (§. 19.) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach §. 29. zu 1. verwirkt ist;
6) wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Hausstrunks verstattet ist (§. 5.), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt;
7) wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit des §. 20. Ziffer II. Nr. 4. von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen.

Außerdem ist die Steuerbehörde in dem vorstehend unter Nr. 7. erwähnten Falle befugt, die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften mit einer höheren Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 200 Thlrn. zu belegen.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 33.
Strafe des Rückfalls.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 20 Thlr. betragen.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§. 34. (neu).

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem andern Bundesstaate des Geltungsgebietes dieses Gesetzes erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 35.
Ordnungsstrafen.

Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 5 Thaler und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thaler betragen:

1) wenn den Vorschriften in §§. 9. und 18. dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße oder die Einreichung der General-Deklaration unterblieben ist;
2) wenn Stoffe der im §. 1. unter 1. bis 4. genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im §. 13., an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn zu einer anderen Tageszeit, als der angemeldeten (§. 16.) oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 20.), eingemaischt worden ist;
4) wenn die zu einem Gebräude gehörige Biermenge um mehr als 10 pCt. von dem deklarirten Bierzuge (§. 16.) abweicht;
5) wenn unbefugter Weise Nachmaischungen (§. 21.) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach §. 28. verwirkt ist;
6) wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Haustrunks verstattet ist (§ 5.), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt;
7) wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit des §. 22. Ziffer II. Nr. 4. von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen.

Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem letztgedachten Falle (zu 7.) mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 200 Thalern belegt werden.

§. 36. (neu.)

Mit Ordnungsstrafe (§. 35. Absatz 1.) wird außerdem belegt:

Vorlage.

Beschlüsse des Reichstages.

1) Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung, (§. 333. des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2) Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes **in Bezug auf die Brausteuer** verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§. 113. des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

§. 34.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

§. 37.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§. 74.—78.) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

§. 35.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1. diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögen nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Braumalzsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommmen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Braumalzsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann

§. 38.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1. diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereibetreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Brausteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Brausteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann

Vorlage.

der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen.

§. 36.

Strafe des Rückfalles, der Bestechung der Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte; Umwandlung der Geldbußen in Freiheitsstrafe und Verjährung der Strafe.

In Ansehung der Bestrafung des Rückfalles, der Theilnahme, der Bestechung von Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Versagung der im §. 23. den Gewerbtreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung gerechnet wird, ferner in Ansehung der Vollstreckung und der Folgen der Freiheitsstrafen, sowie der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, und endlich in Bezug auf die Verjährung der Strafen und der defraudirten Gefälle, kommen die entsprechenden Anordnungen in den §§. 142., 149., 150., 160., 161., 162. und 164. des Vereinszollgesetzes, sowie den dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen in Anwendung.

§. 37.

Strafverfahren.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 38.

Jede von einer nach §. 37. zuständigen Behörde wegen Brausteuervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer des Vergehens, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staats zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Brausteuer-Hinterziehungen dienlich sind.

§. 39.

Schlußbestimmungn.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe erlassen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Thalerwährung sich beziehen, haben die obersten Landes-Finanzbehörden nach Bedürfniß diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Staate oder Gebietstheile gesetzlich bestehende Währung näher zu bestimmen.

§. 40.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1873 in Kraft und sind von letzterem Zeitpunkte ab, vorbehaltlich der Ausnahme im §. 20. Ziffer I., alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Biers und Essigs, des Malzes und der Malzsurrogate in denjenigen Ländern und Gebiets-

Beschlüsse des Reichstages.

der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen.

§. 39. (neu.)

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §. 28. und 29. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs, jedoch darf die Freiheitsstrafe

im ersten Falle der Defraudation 6 Monate,
im ersten Rückfalle ein Jahr,
im ferneren Rückfalle zwei Jahre

nicht überschreiten.

§. 40. (neu.)

Verjährung.

Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Brausteuer (§§. 27.—29.) verjährt in **drei** Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§. 41.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchem sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 42.

Jede von einer nach §. 41. zuständigen Behörde wegen Brausteuervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer des Vergehens, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staats zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Brausteuer Hinterziehungen dienlich sind.

§. 43.

Unverändert wie §. 39. der Vorlage.

§. 44.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1873 in Kraft und sind von letzterem Zeitpunkte ab, vorbehaltlich der Ausnahme im §. 22. Ziffer I., alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Biers und Essigs, des Malzes und der Malzsurrogate in denjenigen Ländern und Gebietstheilen

Vorlage.

theilen des Deutschen Reichs, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen.

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthume Reuß ä. L., darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Zentner übersteigt, bis auf Weiteres für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

Hinsichtlich der Abgaben-Erhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen bleiben die Bestimmungen in Artikel 5. §. 7 des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, in Kraft.

Beschlüsse des Reichstages.

des Deutschen Reichs, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen.

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthume Reuß ä. L., darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Zentner übersteigt, zunächst bis zum 1. Januar 1876, innerhalb dieses Zeitraums, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

Hinsichtlich der Abgaben-Erhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen bleiben die Bestimmungen in Artikel 5. §. 7. des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Nr. 79.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:
dem nachfolgenden Gesetz-Entwurf seine Zustimmung zu geben:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Artikels 28. der Reichsverfassung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2. des Artikels 28. der Reichsverfassung ist aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 14. Mai 1872.

Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Löwe. Duncker. Schulze. Eysoldt. Rohland. Wiggers. Knapp. Dr. Gerstner. Oehmichen. Dickert. Dr. Seelig. Herz. Dr. Minckwitz. Dr. Banks. Dr. Böhme (Annaberg). Emden. Dr. Ehrhard. Francke. Hagen. Harkort. Dr. Köchly. Hausmann (Westhavelland). Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Dr. Lorentzen. Allnoch. Ludwig. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Richter. Runge. Schmidt (Stettin). Windthorst (Berlin). Ziegler.

Nr. 80.

Abänderungs-Antrag

zu

dem 6. Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 64. der Drucksachen).

Gravenhorst, Sonnemann. Der Reichstag wolle beschließen:
die sämmtlichen im Bericht bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über die gesetzliche Einführung gemeinschaftlicher Grundsätze zu verständigen, welche eine vollständige Trennung von Staat und Kirche, sowie von Kirche und Schule herbeizuführen geeignet sind.

Berlin, den 14. Mai 1872.

Nr. 81.

Abänderungs-Anträge

zu dem

sechsten Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 64. der Drucksachen).

I.

Der Reichstag wolle beschließen:
statt Nr. II. der Anträge der Kommission zu setzen:
baldmöglichst einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Congregationen die Errichtung von Niederlassungen, sowie die Ausübung geistlicher Funktionen und der Lehrthätigkeit unter Androhung von Strafe verboten wird.

Dr. Lamey. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Windhorst (Berlin). Dr. Völk. Dr. Meyer (Thorn). Eckhard.

II.

Der Reichstag wolle beschließen:
a. über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen; eventuell:
b. die sämmtlichen Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überweisen, mit dem Anheimgeben:
1. über die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten während des mehr als zwanzigjährigen Aufenthaltes derselben in den verschiedenen Gegenden des Reiches eingehende Erhebungen zu veranlassen, auf daß jede Beschuldigung wegen gesetzwidrigen, oder staatsfeindlichen, oder den Frieden der Konfessionen störenden, oder die Sittlichkeit gefährdenden Verhaltens auf ihre etwaigen thatsächlichen Unterlagen gestellt, und die Wahrheit der behaupteten Thatsachen geprüft werde;

2. je nach dem Ergebnisse der Ermittelungen die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, oder aber zur Genugthuung für schuldlos Angeklagte den Ungrund der Beschuldigungen zu konstatiren.

v. Mallinckrodt. Dr. Moufang. Probst. Schels. Dr. Windthorst (Meppen). Graf Bissingen. Freiherr v. Reichlin Meldegg. v. Savigny. Carl Baron v. Aretin. Graf Seinsheim Grünbach. Graf v. Ballestrem. Freytag. Dr. Rieper. Lingens. Bernards. Dr. Mayer (Donauwörth). Graf v. Spee. Dr. Rudolphi. Dr. Krebs. Freiherr v. Ketteler. Graf v. Walderdorff. v. Kesseler (Bonn). Fier. Evers. Dr. Lieber. Dr. Thanisch. Borowski. Strecke. Müller (Pleß). Decker. Lugscheider. Obermeyer. Freiherr v. Hecreman. Freiherr v. Grote. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Reichensperger (Krefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Bock. Russell. Lender. Freiherr v. Loë. v. Grand-Ry. Freiherr v. Thimus. Dr. Kraetzig. Pelzer. v. Kehler. Rosenberger. Graf Preysing. Dr. Schulz. Haanen. Ulrich. Grosman (Stadt Köln). Graf v. Landsberg-Gemen. Schroeder (Lippstadt).

III.

Der Reichstag wolle beschließen:

sämmtliche in dem sechsten Petitionsbericht — Nr. 64. der Drucksachen — näher bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überweisen, mit der Aufforderung:

1) darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parietät der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stellt;
2) insbesondere einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Artikel 4. Nr. 16. der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Congregationen und Genossenschaften, ihre Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu", insoweit sie sich als eine staatsgefährliche darstellt oder sonst gegen die Reichs- und Staatsgesetze verstößt, unter Strafe stellt.

Berlin, den 14. Mai 1872.

Wagener (Neustettin). Dr. Lucius (Erfurt).

Unterstützt durch:

Graf v. Behr-Negendank. v. Behr. v. Below. Graf Bethusy Huc. v. Blanckenburg. von Brauchitsch. v. Busse. Carl Fürst zu Carolath. v. Denzin. v. Diest. Dietze. Freiherr v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Freiherr v. Eckardstein. Graf v. Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. v. Gerlach. Günther (Deutsch-Crone). v. Helldorff. v. Kardorff. v. Karstedt. v. Keudell. Dr. Köster. Krug von Nidda. Graf v. Lehndorff. v. Lindenau. Graf Maltzan-Militsch. Graf zu Münster (Hannover). Fürst v. Pleß. Graf v. Rittberg. v. Schaper. Schroeter (Ohlau). v. Seydewitz. Stumm. Uhden. Freiherr v. Unruhe-Bomst. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Watzdorff. v. Wedell-Malchow. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). v. Woedtke. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.

Nr. 82.

Achter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Bereits in der vorjährigen Session gelangte an den Reichstag eine große Zahl von Petitionen selbstständiger Gewerbetreibenden, welche Wiedereinführung von Paßvorschriften für die Gewerbsgehülfen, Wiedereinführung von Arbeitsbüchern, Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung, Erlaß von Strafbestimmungen für ungehorsames und widerspenstiges Hülfspersonal der Gewerbetreibenden und Errichtung von Handwerkerkammern nachsuchten.

Die damalige Petitions-Kommission beantragte:

Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung,

1. daß es ungerechtfertigt ist, von der durch das Bundesgesetz über das Paßwesen vorgeschriebenen allgemeinen Aufhebung des Paßzwanges zum Nachtheile einer einzelnen Klasse von Staatsangehörigen namentlich durch Wiedereinführung von Arbeitsbüchern für die Arbeiter Ausnahmen zu machen;
2. daß es ebenso ungerechtfertigt ist, für den Fall der Verletzung der auf freier Uebereinkunft von Arbeitsgebern und Arbeitern beruhenden Arbeitsverträgen durch die Arbeiter einseitig gegen letztere Strafbestimmungen zu erlassen;
3. daß der §. 110. der Bundesgewerbeordnung dem Prinzip der Rechtsgleichheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchaus entspricht;
4. daß die Errichtung von Handwerkerkammern der Landesgesetzgebung der Einzelstaaten überlassen ist;

über die Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Es sollte hierüber mündlicher Bericht erstattet werden; dies mußte jedoch wegen Schlusses der Reichstags-Session unterbleiben.

In der gegenwärtigen Session ist ein großer Theil jener vorjährigen Petitionen nochmals unverändert überreicht worden; außerdem treten viele neue, im Wesentlichen gleichartige hinzu. Jene, 30 an der Zahl, stammen aus der Provinz Hannover, diese, 27 an der Zahl, aus dem Königreich Sachsen, dem Herzogthum Braunschweig und aus Westphalen.

Der wortgetreue Inhalt dieser mit zahlreichen Unterschriften von Handwerksmeistern bedeckten Petitionen ist in der Hauptsache folgender:

„Die Einführung der Paßfreiheit habe für die Arbeiter im Allgemeinen, besonders aber für die wandernden Arbeiter den Wegfall des Visums und der Kontrole von Wanderbüchern, Pässen oder Arbeitsbüchern mit sich gebracht. Es habe dies von Anfang an, und mit der Zeit immer mehr zu großen Uebelständen, vielfachen Schwindeleien, Umhertreiben der Arbeiter und dergleichen Ungehörigkeiten geführt, namentlich auch eine Unsicherheit in der Führung der mittlern Gewerbe geschaffen, die allmälig anfange für jeden selbstständigen Geschäftsinhaber unerträglich zu werden.

Vor Allem aber sei die Paßfreiheit Veranlassung, daß der §. 110. der Gewerbeordnung von 1869, welcher eine beiderseitige vierzehntägige Kündigungsfrist zwischen Arbeitern und Arbeitgebern feststellt, vollständig illusorisch geworden.

Die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung treffe faktisch nur den Arbeitgeber, weil der Arbeitnehmer jeden Augenblick sich derselben durch Verlassen der Arbeit entziehen und heimlich zum Thore hinausgehen könne; und biete der Arbeiter seinem Brodherrn gar keine Bürgschaft für die Innehaltung seiner Arbeitsverpflichtung, während der Arbeitgeber mit seinem Geschäfte und Werkstätten nicht jederzeit davon laufen könne. Demnach sei der mit der Gleichberechtigung für Alle verbundene Nachgedanke der gleichen Verpflichtung für Alle, auf die Arbeiter unter den jetzigen Verhältnissen gar nicht anwendbar.

Die nach dem heutigen System gesetzlich sanktionirten und von der sozialen Arbeiterpartei den Arbeitgebern gegenüber planmäßig betriebenen Chicanen beschwörten aber allmälig Zustände herauf, welche allen bisherigen Erfahrungen in den Voranschlägen für die Arbeiten hinsichtlich der Herstellungskosten und des Zeitaufwandes spotteten.

Die Paßfreiheit bringe ferner das Publikum in Gefahr, oft von Schwindlern und Schuldenmachern be-

trogen zu werden; zumal es in den meisten Fällen nicht möglich sei, den ferneren Aufenthaltsort des sich heimlich Entfernenden zu ermitteln; geschehe dies wirklich, so seien die Behörden, und zwar selbst wenn er den Ort nicht verlassen habe, zu machtlos, den entwichenen Arbeiter zu seinem Brodherrn zurückzuführen, welchem daraus ohnehin kein Vortheil erwachsen würde.

Außerdem erwarte der Steuerzahler vom Staate nicht allein persönlichen Schutz, geregeltes Militärwesen und Steuersystem, sondern auch geregelte Zustände im Erwerbe der Mittel zur Steuerzahlung, Ernährung seiner Familie und die Ermöglichung der Fähigkeit, den, dem Staate und Privaten gegenüber, eingegangenen Verpflichtungen nachkommen zu können. Unter jetzigen Verhältnissen sei es aber gar zu leicht, daß der Arbeitgeber als Uebernehmer durch die Zügellosigkeit der Arbeiter nicht allein pekuniär ruinirt, sondern auch oft plötzlich außer Stand gesetzt werde, seinen Lieferungskontrakten nachzukommen.

Alle bisher seitens der Arbeitgeber versuchten Privatmittel, den üblen Folgen der Paßfreiheit und der ungleichmäßigen Wirkung des §. 110. der Gewerbeordnung wirksam entgegen zu treten, seien leider erfolglos geblieben, weil ein einzelner Geschäftsinhaber in der großen Menge auf seine Geschäftsgenossen in Nah und Fern zu wenig Einfluß ausüben könne. Gewähre der geschilderte Mißstand schon jedem ungehorsamen und rücksichtslos handelnden Menschen einen großen Vorschub, so wirke er auch demoralisirend auf das ganze Volk, woraus dem Bestehen des Staates Gefahr drohe, und mit der Zeit demselben Verlegenheiten bereitet werden könnten, wie sie jüngst in Frankreich zu Tage getreten sind.

Es müßten daher die Gesetze von vornherein so gestaltet werden, daß sich Niemand so leicht seinen Verpflichtungen entziehen könne."

Hieran knüpft sich 1) der Antrag: daß für die Arbeiter eine Kontrole durch Arbeitsbücher mit einfachem Visum und Führungszeugniß der Arbeitsgeber, welche beim Arbeitseintritt dem Arbeitsgeber zu übergeben und während der Dauer der Arbeit von demselben aufzubewahren sind, wieder eingeführt werde, deren Abstempelung von der Polizei erst dann erfolgt, wenn der betreffende Inhaber die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen Logiswirth und Arbeitgeber nachweist und Quittung über bezahlte Steuer und Krankenkassen-Beiträge beibringt;

2) wird die gänzliche Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung nachgesucht;

3) wird (in den Hannoverschen Petitionen) die Errichtung von Handwerker-Kammern beantragt.

Die Berathung der Petitionen erfolgte in Anwesenheit des Vertreters des Reichskanzleramtes, Herrn Regierungs-Raths Jungermann.

Referent äußerte sich über Inhalt und Anträge der Petitionen dahin:

Die Deutsche Gesetzgebung der letzten Jahre hat allerdings die Beweglichkeit der arbeitenden Klassen wesentlich erleichtert. Der Paßzwang ist fortgefallen, — die Freizügigkeit gewährleistet, — die Bande der Zunftverfassung sind gelöst, und die freie Verwerthung der gewerblichen Thätigkeit nach eigenem besten Wissen ist Jedermann gestattet. Es ist hierdurch ein großer Gegensatz gegen die frühere Gebundenheit der arbeitenden Bevölkerung eingetreten, welcher für die Arbeitsherren gerade in der Uebergangszeit, bevor sie sich in die neuen Zustände eingewöhnt haben, mehr oder minder empfindlich sein muß.

§. 110. der Gewerbeordnung bestimmt:

„Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, 14 Tage vorher erfolgte Aufkündigung aufgelöst werden."

Es liegt auf der Hand, daß bei der Verletzung dieses gesetzlichen oder eines anderen vertragsmäßigen Kündigungsvorbehalts und bei einem einseitigen Bruch des Arbeitsverhältnisses keineswegs die gleiche Aussicht auf Schadenersatz vorhanden ist, wenn der Arbeitgeber, oder aber wenn der Arbeiter der verletzende Theil ist. Der ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassene Arbeiter wird weit eher in der Lage sein, sich an dem Arbeitgeber erholen zu können, als umgekehrt. Indessen die Gefahr, durch Nichterfüllung der Pflichten eines Besitzlosen in Schaden zu kommen, laufen nicht blos die Handwerksmeister; — derselben Gefahr unterliegen die Fabrikanten, die Kaufleute, die Landwirthe, die Dienstherrschaften, kurzum Jedermann, welcher einen Nichtbesitzenden in Arbeit nimmt oder sonst mit demselben in Vertragsverhältnisse tritt. Ebenso sehr ist es möglich, von solcher Seite durch schlechte Arbeit, durch Verderben von Sachen u. s. w. in Schaden zu gerathen und keinen Ersatz dafür zu finden. Es sind dies faktische Ungleichheiten in der gesellschaftlichen Lebensstellung, welche der Gesetzgeber nicht ausgleichen kann. Bereitwillig soll zugestanden werden, daß der Bruch des Arbeitsverhältnisses die Handwerksmeister besonders empfindlich treffen kann, doch ist daraus keineswegs die Zulässigkeit der beantragten Maßregel zu folgern.

Denn es sollen nach dem Antrage des Petenten (welcher nicht in allen Petitionen gleichlautend ist und nachstehend wörtlich so wiedergegeben wird, wie er in den neueren Eingaben gestellt ist) die Arbeiter durch Wiedereinführung von Arbeitsbüchern solchergestalt an ihre Arbeitgeber gefesselt werden, daß

a) diese Arbeitsbücher beim Arbeitseintritt dem Arbeitgeber zu übergeben und während der Dauer der Arbeit von demselben aufzubewahren, beim Schlusse des Arbeitsverhältnisses aber mit einem Führungszeugniß des Arbeitgebers zu versehen sind;

b) daß deren Abstempelung von der Polizei erst dann erfolgt, wenn der Inhaber die Erfüllung seiner Verpflichtungen 1) gegen den Logiswirth, 2) gegen den Arbeitgeber nachweist, und Quittung über 3) bezahlte Steuern und 4) Krankenkassenbeiträge beibringt.

Diese angebliche Wiedereinführung würde die Neueinführung eines im größten Theile des Deutschen Reiches wohl niemals bestandenen oder doch längst aufgehobenen Kontrolzwanges sein. Denn eine Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern galt bei Erlaß der Gewerbe-Ordnung — so viel bekannt — nur im Königreich Sachsen. Gerade auf die Beseitigung dieses Ausnahmeverhältnisses in Sachsen ist die Bestimmung des §. 113. der Gewerbe-Ordnung gerichtet:

„Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben."

Was Preußen insbesondere anlangt, so bestand auch der bloße Paßzwang gesetzlich nur für eine bestimmte Klasse der Arbeiter, nämlich für die wandernden Handwerksgesellen, — faktisch wurde er freilich gegen alle dienst- und arbeitsuchenden Reisenden ausgeübt. Gegen die Angehörigen der sogenannten mittleren und höheren Stände ist der Paßzwang nie in Geltung gewesen. Gerade die Beseitigung dieser herabdrückenden Rechtsungleichheit, welche den reisenden Arbeiter ohne Weiteres als polizeilich verdächtig behandelte, bezweckt das Reichsgesetz vom 12ten Oktober 1867, indem es bestimmt:

„Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb desselben keines Reisepapieres."

Die Motive zu diesem Gesetze sagten mit Recht:

„Es darf die freie Bewegung des unverdächtigen Reisenden nicht durch Maßregeln gehemmt und gestört werden, welche keinen anderen Zweck haben, als den Verdächtigen auf die Spur zu kommen, deren Anzahl gegen die stets anwachsende Zahl der Reisenden überhaupt doch immer nur verschwindend klein ist. Es mußte namentlich davon ausgegangen werden, daß der Paßzwang, welcher seit der außerordentlichen Vermehrung des Reiseverkehrs ohnehin nicht mehr durchführbar war, auch gesetzlich aufzuheben sei. Niemand soll fortan verpflichtet sein, blos aus dem Grunde, weil er seinen gewöhnlichen Wohnort verläßt, sich mit Legitimationspapieren zu versehen und solche auf der Reise den Polizeibehörden zum Visiren vorzulegen.

Ferner heißt es ebendaselbst bezüglich der Wanderbücher der Handwerksgesellen insbesondere:

„Es würde völlig ungerechtfertigt erscheinen, wenn man bei der allgemeinen Aufhebung des Paßzwanges Ausnahmen gerade zum Nachtheil derjenigen Klassen von Reisenden machen wollte, welche bisher am meisten durch die fortwährende polizeiliche Kontrole ihrer Reiselegitimation belästigt wurden, ganz abgesehen von dem Aufwande an Zeit und Mitteln, welche für die Behörden selbst bei der sehr großen Zahl der wandernden Handwerker und sonstigen Arbeitsuchenden nothwendig wird, und welcher zu dem dadurch in einzelnen Fällen allerdings erreichten Nutzen in gar keinem Verhältnisse steht".

Es dürfte nicht ungeeignet sein, auch aus den Motiven einer Preußischen Gesetzesvorlage über die schon im Jahre 1862 beabsichtigt gewesene Aufhebung des Paßzwanges eine Stelle hervorzuheben:

„Von mehreren Seiten ist vorgeschlagen worden, für die wandernden Handwerksgesellen, welche nach dem Paßedikt auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, diese Verpflichtung beizubehalten. Es ist dafür hauptsächlich angeführt worden, daß die wandernden Gesellen bei ihrem meist jugendlichen Lebensalter sich leicht zur Arbeitsscheu, zum liederlichen Umherschweifen, Betteln und anderen Vergehen verleiten lassen, weshalb es räthlich sei, durch Visirung ihrer Wanderpässe sie auch fernerhin unter polizeiliche Kontrole zu stellen. Es ist jedoch von diesem Vorschlage abgesehen worden, theils weil es nicht ausreichend gerechtfertigt erschien, eine so große Anzahl von Staatsangehörigen, welche zur Erwerbung des Unterhaltes auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind und daher jede Hemmung in der Freiheit ihrer Bewegung schwer empfinden, von der Wohlthat des Gesetzes auszuschließen und hinter andern arbeitsuchenden Reisenden zurückzustellen; theils weil die Visirung der Wanderpässe sich als eine den Zweck erreichende Maßregel nicht gezeigt hat. Nach reiflicher Erwägung der Frage: wie verhalten sich die Mittel und die durch deren Anwendung entstehenden Belästigungen, Kosten u. s. w. (in Berlin sind im Jahre 1860 allein 39,304 Wanderpässe durchreisender Gesellen visirt worden) zu dem erreichbaren Zwecke? ist die Aufhebung des Paßzwanges der Beibehaltung der bisherigen Kontrole auch hier vorgezogen worden".

Es würde nun mit dem Geiste unserer Verfassung und Gesetzgebung schlechthin unvereinbar sein, nicht nur den Schritt der Aufhebung des Paßzwanges zu Ungunsten der arbeitenden Bevölkerung zurückzuthun, sondern sich auch nach dem Vorschlage der Petenten zu einer Maßregel zu verstehen,

welche viel weitgreifender, wie der bloße Paßzwang auf Reisen, nämlich ein Legitimationszwang beim Wechsel jeder Arbeitsstelle sein würde, —

welche die Freizügigkeit nicht blos von Ort zu Ort, sondern von Werkstätte zu Werkstätte beschränken würde, —

welche an Stelle der früheren einfachen polizeilichen Verdächtigkeit jedes Arbeitsuchenden denselben mit der dreifachen civil- und strafrechtlichen, sowie steuerlichen Verdächtigkeit des Kontraktbruches, des Betruges und der Abgabenhinterziehung treffen würde, —

welche durch das Erforderniß des Nachweises der Erfüllung der erstlich dem Logiswirth gegenüber und zweitens gegen den Arbeitsherrn eingegangenen Verpflichtungen diese zu Richtern in ihrer eigenen Sache machen und mit der Bedingung dieses Nachweises eine selbst über allen Paßzwang hinausgehende Belästigung den Arbeitern auferlegen würde. Gegenüber solchen Schärfungen der Legitimationspflicht erscheint es unwesentlich, daß nach dem Antrage das polizeiliche Visum nur beim Verlassen der Arbeitsstätte, nicht an jedem Reiseorte von mehr als 24stündigem Aufenthalte, wie früher bei den Wanderbüchern, erforderlich sein würde.

Den Arbeitern überhaupt, nicht blos den Handwerksgesellen — soll die Führung solcher Arbeitsbücher angesonnen werden. Denn den Petenten ist nicht entgangen, daß der Begriff der Handwerksgesellen heutzutage nicht mehr ein faßbar begrenzter ist, und deshalb sehen sie sich genöthigt, ihrem Antrage, — welcher, je beschränkter, desto gehässiger und ungerechter sein würde, — eine die Unausführbarkeit in sich schließende Ausdehnung auf alle Arbeiter zu geben.

Es befremdet in der That, heutigen Tages noch einen Akt der Gesetzgebung empfohlen zu sehen, welcher davon ausgehen würde, daß die Arbeiter in der Regel geneigt sind, ihren Logiswirth und ihren Arbeitgeber zu — betrügen, — welcher die Paßfreiheit erst recht zum Privilegium der Wohlhabenden machen und den Arbeitern durch allerhand Scherereien das Kostbarste, das Einzige, was sie besitzen, — nämlich die Zeit — verkümmern würde. Zwar bemerkt der Vorstand des Handwerkervereins zu Hannover in einer an den Reichstag gerichteten Kritik der Beschlüsse der vorjährigen Kommission:

„Gerechtfertigt würde die Einführung einer geeigneten Kontrole gegen die Arbeiter ohne Weiteres schon ebenso gut, wie die meisten anderen Kontrolen, durch den Umstand, daß bei ihrem Nichtbestehen öffentliche und private Rechte, ja das Privateigenthum gefährdet sind. Es wird dies gewiß klar genug sein, ohne daß wir noch zu einer großen Anzahl nahe liegender Illustrationen greifen müßten."

Doch dies sind an Stelle von Rechtfertigung und Beweis eben nur — Redewendungen. Ebenso wenig kann es dem Arbeiter zum Trost gereichen, daß in derselben Eingabe gesagt wird:

„Es würden die Arbeiter mit den Arbeitsbüchern noch nicht schlimmer daran sein als die Dienstboten, welche Gesindebücher führen müßten und bis jetzt in ihrer Gebundenheit alleinstehende Staatsangehörige seien."

Referent erwiderte hierauf, daß er wenigstens die Zwangs-Gesindebücher — eine werthlose Kontrole — lieber heute wie morgen abschaffen würde und sich nicht durch die Warnung der Petenten erschreckt fühle, „was denn die Mitglieder des Hohen Reichstages dazu sagen würden, wenn sie selbst die Annehmlichkeit empfänden, täglich mit neuen Kräften in ihrem Haushalte arbeiten zu müssen, weil die Dienstboten ohne Gesindebücher dann gleich den Gesellen jeden Augenblick den Dienst verlassen könnten." Diese letztere Frage hat mit den Gesindebüchern gar nichts zu schaffen; das Gesinde kann (wenigstens nach der Preußischen Gesetzgebung) mit und ohne Gesindebuch jeden Augenblick genöthigt werden, in den eigenmächtig verlassenen Dienst zurückzukehren, — falls nicht die Herrschaft mit dem Referenten der Ansicht ist: lieber kein Gesinde, als Zwangsgesinde!

Ob denn keiner der Petenten daran gedacht hat, wie es ihm gefallen würde, sich unter die ehrenrührige drei- und vierfache Kontrole der von ihm befürworteten Arbeitsbücher gestellt zu sehen, wenn er einmal wieder Arbeitnehmer werden sollte; — was doch jedem Meister begegnen kann.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß in Frankreich eine durch die Gesetzgebung der Jahre 1854 und 1855 neu geregelte Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern (livrets) für alle Arbeiter in Werkstätten, Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, selbst für alle Arbeitsnehmer der Hausindustrie besteht. Doch statt nach Frankreich und dessen Napoleonischer Gesetzgebung sehe man lieber nach England hinüber, wo keine Spur solcher Zwangseinrichtung besteht, und, soviel bekannt, von Niemand etwas dergl. begehrt wird.

Als man in Preußen im Jahre 1860 dazu überging, die letzten Ueberbleibsel der Französischen Arbeitsbücher in der Rheinprovinz zu beseitigen, sagte die Regierung selbst, daß dieselben, wenigstens durch das Mittel der Bewilligung und Eintragung von Vorschüssen, zu einer Art von Leibeigenschaft führen könnten.

Ist der Vorschlag der Petenten unannehmbar, so kann es nicht die Aufgabe der Kommission sein, ihrerseits auf andere Heilmittel der beklagten und nicht zu verkennenden Uebelstände zu sinnen. Doch das Eine sei bemerkt: Die Petenten thun Unrecht, den eigentlichen Grund ihrer Klage in der Gesetzgebung zu suchen. Die Flüssigkeit unserer modernen Verkehrszustände, die allgemeine Beweglichkeit der Gegenwart, die faktische Leichtigkeit, zu kommen und zu gehen, die Erweiterung des Gesichtskreises hat, wie uns Alle, so auch die arbeitenden Klassen wanderungs- und veränderungssüchtiger gemacht. Die

Gesetzgebung ließ zuletzt nur einen Zwang fallen, den sie thatsächlich kaum mehr durchführen und noch weniger vor dem Tribunal der inneren Gerechtigkeit, als Ausnahmemaßregel gegen unsere arbeitsuchenden Mitbürger, aufrecht erhalten konnte. Es wird nun die Aufgabe der Arbeitgeber sein, ihre Arbeitsgehülfen durch geistige und moralische Mittel, durch die Bande eines wohlverstandenen Interesses mit sich enger zu verknüpfen und zu sich emporzuheben, nicht aber durch ehrkränkende Maßnahmen herabzudrücken.

Referent faßte seine Ansicht dahin zusammen, daß — weil es ungerechtfertigt sein würde, von der durch die Reichsgesetzgebung ausgesprochenen allgemeinen Aufhebung des Paßzwanges, Gewährleistung der Freizügigkeit und freien Bewegung der gewerblichen Thätigkeit, zum Nachtheile einer einzelnen Klasse von Staatsangehörigen, namentlich durch Einführung der vorgeschlagenen Arbeitsbücher für die Arbeiter Ausnahmen zu machen —

über den Antrag auf Einführung von Arbeitsbüchern zur Tagesordnung überzugehen sei.

2. Noch unmotivirter erscheint der Antrag, daß der §. 110. der Gewerbeordnung gänzlich aufgehoben werde. Derselbe bildet ja nur eine subsidiarische Gesetzesbestimmung, welche Jeder, dem sie nicht behagt, im Wege der Vereinbarung bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses beseitigen kann. Wenn es richtig ist, wie die Pententen sagen, daß man Letzteres in 999 von 1000 Fällen thun werde, so braucht ja nur jeder Meister einen kurzen Schriftsatz darüber bereit zu halten, der von ihm und den Gesellen zu unterzeichnen ist.

Die Petitionen aus Hannover zeigen freilich, daß man — wenigstens principaliter — den besonderen Wunsch hegt, das früher daselbst bestandene System wiederherzustellen, „wonach jeder Arbeiter acht Tage vor dem beabsichtigten Abgange kündigen mußte, während der Arbeitgeber jeden Sonnabend ohne vorherige Kündigung entlassen konnte." Die Erneuerung einer solchen Rechtsungleichheit kann um so weniger empfohlen werden, als Petenten sich nicht einmal die Mühe geben, irgend welche Gründe dafür anzuführen.

Eine einzige Petition, nämlich aus Zschopau, beantragt gerade das Gegentheil der Aufhebung des §. 110., nämlich daß derselbe streng aufrecht erhalten werden möge, und auch jene oben erwähnte Kritik der Beschlüsse der vorjährigen Kommission scheint der Sache nach auf dasselbe hinauszukommen. Sie sagt nämlich:

„Nur Gleichheit der Rechte wollen wir; die jetzt einseitig für uns bestehenden Strafbestimmungen sollten durch eine Bestimmung auch nach der anderen Seite hin ausgedehnt werden. Werden nicht die Arbeitgeber immer bestraft, d. h. auch in der That? — aber wann gelingt es wohl, die erkannte Strafe bei den Arbeitern und Gesellen zur Ausführung zu bringen?"

Welcherlei Strafbestimmungen hierbei eigentlich gemeint sind, ist unerfindlich; es soll wohl damit gesagt werden: die Arbeiter bringen den §. 110. gegen uns zur Geltung, — nicht aber wir gegen sie. So ist es leider in Wirklichkeit, wie die Beschwerdeführer solches hinterher wörtlich zugestehen, indem sie sagen:

„daß die Arbeitgeber es stets vorziehen müßten, Verluste zu erleiden, als viele unnütze Zeit, die im Geschäfte verwandt werden muß, in Wegen und im Erwarten der Termineröffnung zu verlieren!"

Also die Petenten wollen sich nicht selbst helfen, auch nicht, wo und so weit sie es könnten. Man hat sich so sehr an die Polizeihülfe gewöhnt, daß man die eigene Hülfe zu — unbequem findet. Referent will die Rechtshülfe, welche die Gesetzgebung den Arbeitsherren gegen die rechtsbrüchigen Arbeiter darbietet, nicht überschätzen, — aber immerhin ist der §. 108. der Gewerbeordnung ein brauchbares Mittel schleuniger Rechtshülfe in diesen der schleunigsten Entscheidung bedürfenden Streitigkeiten.

Der gedachte §. 108. verweist „die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses und auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer derselben beziehen, (soweit für diese Angelegenheiten nicht besondere Behörden bestehen), an die Gemeindebehörden. Die vorläufige Vollstreckung dieser Entscheidungen der Gemeindebehörden wird durch die Berufung auf den Rechtsweg nicht aufgehalten." Letzteres gilt auch bezüglich der etwa an Stelle der Gemeindebehörden tretenden Schiedsgerichte. Hierdurch ist den Arbeitsherren für viele Fälle die Möglichkeit gegeben, die Rückkehr der kündigungsbrüchigen Gesellen ꝛc. in ihre Werkstätten zu erzwingen, und es wurde im Schoße der Kommission, auch außer von dem Referenten, die Erfahrung bezeugt, daß, wenn die Gemeindebehörden die Sache im Sinne der Gewerbeordnung mit schneller und starker Hand betreiben, die Gesellen meistens wohl noch am Orte selbst betroffen und zur sofortigen Wiederaufnahme der Arbeit gezwungen werden könnten, — aber auch nach heimlicher Verlassung des Ortes, wenngleich nicht immer leicht, doch zu ermitteln und dann gleichmäßig zur Rückkehr in die Arbeit zu nöthigen seien. Es käme nur darauf an, statt mit den Petenten über schlechte Gesellen zu klagen, gegen dieselben ein Exempel zu statuiren; jedenfalls sollte man doch nicht füglich die Abänderung eines Gesetzes fordern, so lange man selbst erkläre, dessen Anwendung zu meiden aus Scheu vor den „Wegen und dem Warten auf Terminseröffnung." — Dahingestellt muß freilich bleiben, welchen Arbeitswerth ein solcher zurückgeführter Geselle hat. Es ist ein Zwangsarbeiter; und selbst der die Kündigungsfrist, doch widerwillig, aushaltende Geselle kann vielleicht dem Meister mehr schaden, als wenn seine Arbeit gar nicht gethan, aber auch nicht bezahlt würde.

Nach allem Diesem kann Referent auch bezüglich des zweiten Petitums, in Erwägung, daß der §. 110. der Gewerbeordnung dem Grundsatze der Rechtsgleichheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entspricht, und dessen Durchführung noch besonders durch die Vorschriften des §. 108. a. a. O. gesichert wird, — nur den Uebergang zur Tagesordnung befürworten.

3. Was den Antrag auf Errichtung von Handwerkerkammern anlangt, so wird derselbe dadurch befürwortet, daß „um dem durch das Prinzip der zügellosen Gewerbefreiheit so sehr geschwächten Handwerkerstande einigermaßen gerecht zu werden und den Interessen desselben Rechnung zu tragen, es sehr wichtig und nothwendig sei, dem Handwerkerstande die gleichen Rechte wie den Handeltreibenden zu gewähren und — ähnlich den Handelskammern — Handwerkerkammern gesetzlich einzuführen."

Der Reichstag hat bei Berathung der Gewerbeordnung allseitig angenommen, daß diese Frage vor die Landesgesetze gehöre; die Landesgesetze haben die Handelskammern eingeführt, sie mögen auch, wenn es nothwendig oder zweckmäßig befunden wird, Handwerkerkammern errichten. Referent hält diesen Standpunkt für den richtigen und kann ein Eintreten der Reichsgesetzgebung in diese Materie nicht für angezeigt erachten. Eben deshalb vermeidet er, auf die Frage des Bedürfnisses gesetzlich angeordneter Gewerkekammern näher einzugehen, und will lediglich das Eine in dieser Beziehung bemerken: daß nämlich die Gewerbeordnung den Handwerkern durch die Innungen sogar die Möglichkeit einer korporativen Vertretung gewährt, und daß man wohl meinen sollte, daß, wenn die Innungen eines Ortes oder Bezirkes durch Bevollmächtigte zu einem gemeinschaftlichen Vertretungskörper sich verbinden wollten, hierdurch ohne jede Mitwirkung der Gesetzgebung, lediglich im Wege freier Genossenschaft dasselbe gegeben sein würde, was obrigkeitlich geordnete Handwerkerkammern bieten können. Ein Blick auf die Landwirthschaft zeigt, welche achtbaren und wirksamen Vertretungen sich die wirthschaftlichen Interessen im Wege der freien Vereinigung selbst beschaffen könnten. Man versuche doch einmal mit derartigen freien Gewerke-Kammern, oder wie man sie nennen will. Ein solcher Versuch wird die Landesgesetzgebung am Besten über das Bedürfniß einer legislativen Unterstützung dieser Handwerks-Vertretungen aufklären.

Referent hatte hiernach auch bezüglich des dritten Antrags den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen.

Korreferent trat diesen Anträgen auf Uebergang zur Tages-Ordnung bezüglich sämmtlicher Petita an und für sich bei, — hielt auch die Motive des Referenten für nicht unzutreffend, hob daneben jedoch hervor, daß in den Klagen der Handwerksmeister die üblen Folgen, welche das herrschende System unserer Tage, — das System der abstrakten Rechts-

gleichheit, — das System der Isolirung und Ungebundenheit aller Individuen, — der Lösung aller festen, geschichtlich bewährten Verhältnisse, — hier zunächst das System der schrankenlosen Gewerbefreiheit mit sich führen müsse, nur zu deutlich sich kundgeben. Man sehe in diesem Beispiele, wie die abstrakte Rechtsgleichheit zwischen Meister und Gesellen thatsächlich in wirkliche Rechtsungleichheit zum Nachtheile der Ersteren ausschlage Freilich auch seiner Ansicht nach könne der Gesetzgeber, wenigstens zur Zeit, nicht helfen. Auch er halte dafür, daß die Petenten fehl gehen, indem sie nach der Polizei rufen. Nur von innen heraus können sich gesellschaftliche Zustände bessern. Die Arbeitgeber müßten sich bewußt werden, daß sie selbst dahin zu streben hätten, den Beziehungen zwischen ihnen und den Arbeitern einen andern Charakter zu geben, — diese Verhältnisse nicht lediglich auf dem Boden des formalen Rechts zu gründen, sondern auch mit sittlichen Banden zu knüpfen und auf dem Boden einer familienähnlichen Zusammengehörigkeit zurückzuführen.

Die Anträge der beiden Referenten auf Uebergang zur Tagesordnung fanden nur von einer Seite der Kommission Widerspruch. Ein Mitglied bezeugte nämlich, daß die Beseitigung der Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern im Königreich Sachsen sich in der That schädlich erwiesen habe, und glaubte ein positives Mittel der Abhülfe vorschlagen zu können. Das Bedürfniß der arbeitsuchenden Personen, sich insbesondere außerhalb ihres Wohnortes zu legitimiren, bestehe natürlich auch nach Aufhebung jener früheren Verpflichtung fort, da die Arbeitgeber sonst Anstand nehmen müßten, solchen fremden Personen Eingang in ihre Dienste zu gestatten. In Ermangelung gesetzlicher Arbeitsbücher griffen nun schlechte Subjekte zu gefälschten Zeugnissen, welche förmlich fabrikmäßig angefertigt und feilgehalten würden, und schlichen sich dann auf Grund dieser Falsifikate in Werkstätten und Familien ein und richteten materiellen und sittlichen Schaden an. Abhülfe dieses Mißstandes würde schon dadurch zu finden sein, wenn von Reichswegen die Form des Ausweises der Bundesangehörigkeit einheitlich geregelt würde. Es ging hieraus der Antrag hervor:

> die Petitionen dem Reichskanzler zu überweisen mit dem Ersuchen, zu §. 2. des Freizügigkeitsgesetzes Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Form der Nachweis der Bundesangehörigkeit zu erfolgen habe.

Dieser Vorschlag fand in der Kommission keinen Anklang. Derselbe, — so erwiderte man, — trifft nicht, worüber geklagt wird, und erreicht nicht, was beabsichtigt wird; er scheint vorauszusetzen, daß eine Verpflichtung eines Jeden, der seinen Aufenthalt verändere, zur Führung des Nachweises seiner Bundesangehörigkeit bestehe; jedenfalls könnte dieser Nachweis die Bescheinigung früherer Arbeitsverhältnisse in keiner Weise ersetzen. Wer also das üble Vorhaben hat, sich durch falsche Arbeitszeugnisse zu empfehlen, würde dieselben neben dem Ausweise der Bundesangehörigkeit zu führen suchen. Gegen die beklagten Uebelthaten sowohl Derer, welche die Falsifikate anfertigen, als auch Derer, welche dieselben zu ihrer betrüglichen Empfehlung benutzen, sind Strafgesetze vorhanden, an denen es zur Unterdrückung solcher Mißbräuche schon genügen wird.

Der eben gedachte Vorschlag wurde abgelehnt.

Demnächst gelangte der Antrag der Referenten zur Annahme:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> über die oben bezeichneten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Erst seit den dreißiger Jahren hat die Einwanderung von Juden nach dem gegenwärtigen Fürstenthume Rumänien, insbesondere nach der Moldau, aus Rußland und Oesterreich in erhöhtem Maße stattgefunden. Gesetzlich oder zum Mindesten faktisch von Steuern befreit, genossen die eingewanderten Israeliten unter dem patriarchalischen Regiment der Moldau einer größeren Freiheit der Bewegung, als sie ihnen in den benachbarten Ländern gewährt war. Unter diesen Umständen konnte ihre Zahl in so hohem Maße zunehmen, daß einige einheimische Schriftsteller sie auf etwa ein Viertel aller Bewohner der Moldau berechnen. Es liegt auf der Hand, daß eine so zahlreiche Bevölkerungsklasse der Aufmerksamkeit der sich in Rumänien bildenden politischen Parteien nicht entgehen konnte. Die nach ihrem Führer Jan Bratiano sogenannte Bratiano'sche Partei beschäftigte sich zunächst mit dem Gedanken, durch die Emanzipation der Juden einen durch feste Fügung und innigen Zusammenhalt brauchbaren Bundesgenossen zur Durchführung der „national-Rumänischen" Parteipolitik zu gewinnen. Dahin gehende Vorschläge fanden jedoch einen lebhaften Widerspruch seitens der sogenannten Independenten-Partei, welche unter der Führung Jonescu's namentlich in der Moldau thätig ist, einen außerordentlich heftigen Nativismus zur Schau trägt und insbesondere von einer Zulassung der Israeliten zum Staatsbürgerrecht nichts wissen will. Die Freundschaft für die Juden schlug nunmehr ins Gegentheil um. Man benutzte den Machtzuwachs, welcher der Bratiano'schen Partei nach dem Regierungsantritte des Fürsten Karl zu Theil geworden war, um zunächst den Rechtsstand der Israeliten herabzudrücken, sodann sie zu verfolgen. Während das Civilgesetzbuch vom 4. Dezember 1864 den Juden die Naturalisation in Rumänien nach zehnjährigem Aufenthalt und tadelloser Aufführung möglich machte, ward ihnen dieselbe in dem Artikel 7. der neuen Rumänischen Verfassung vom 1. Juli 1866:

> „Nur die Fremden der christlichen Glaubensbekenntnisse können die Naturalisation erlangen"

ein für allemal abgeschnitten. Schon im Jahre 1867 begann die Reihenfolge planmäßig in Scene gesetzter Judenhetzen in Galaz, Kalarasch, Botoschani, Tekutsch, Bakau u. s. w., welche in kurzen Zwischenräumen bis heute sich fortgesetzt haben und deren Einzelheiten noch in frischem Andenken leben.

Die jüngste derselben vom Januar und Februar d. J. trägt insofern ein eigenthümliches Gepräge, als sie sich in den Niederungen der Donau, auf dem erst seit dem Krimkriege zur Moldau geschlagenen früher Bessarabischen Gebiete abspielt. Die vormals gänzlich unbewohnten Pußten in diesem wasserreichen Landestheile waren in den vorhergehenden Dezennien durch die Betriebsamkeit der Russischen Regierung vornehmlich durch Bulgarische Familien bevölkert worden, welche in Folge der Aufstände in ihrem Heimathlande einen neuen Wohnsitz zu suchen veranlaßt waren. Da in diesem Landestheile eine nur geringfügige Rumänische Bevölkerung vorhanden ist und, angeblich wenigstens, daselbst eine Agitation zu Gunsten einer Wiederaufnahme in den Russischen Unterthanenverband unterhalten wird, so hat in Bukarest und anderswo der Verdacht vielfach Raum gefunden, daß es sich bei den dortigen Judenverfolgungen zugleich um eine von auswärts angezettelte Störung des Landfriedens handle.

Der Gang der Ereignisse ist kurz folgender:

Als am Weihnachtstage, den 7. Januar d. J., der Küster der Kathedrale zu Ismail an der Donau kurz vor Tagesanbruch durch die Kirche schritt, traten ihm Spuren der Beraubung alsbald entgegen. Einzelne Theile der Monstranz waren entfernt, aus einer Kiste in der Sakristei waren 112 Dukaten entnommen, und außerdem war die Kirche verunreinigt worden. Der Verdacht konzentrirte sich nach einigen Tagen auf einen Juden, Moses Samson, auch Janku Silbermann genannt, welcher seit einiger Zeit als ein die Konversion nachsuchender Israelit dem christlichen Gottesdienste vielfach beigewohnt hatte und insbesondere auch am Vorabende des Festes in einer Seitenkapelle der Kirche bemerkt worden war.

Dieser Silbermann ist in Rußland geboren und war daselbst schon in jungen Jahren getauft. In das Militär eingereiht, hatte er sich der Fortsetzung seines Kriegsdienstes durch die Flucht entzogen. In Ismail war er seit vier Monaten als Arbeitsmann beschäftigt. Seine Tracht war die den Juden in jenen Ländern eigenthümliche; er galt allgemein für einen Israeliten.

Die Brotherren des Silbermann, die Juden Haim David und Preismann, konnten von ihm nur aussagen, daß er seit einigen Tagen bei der Arbeit fehle. Einer seiner Mitarbeiter, Waißmann, welcher seine Tochter mit dem Silbermann verlobt hatte, erklärte, derselbe habe Ismail vor Kurzem verlassen. Als ihm bekannt gegeben wurde, daß man in Silbermann den Vollführer eines Kirchendiebstahls ver-

muthe, erklärte Waißmann sofort, daß Silbermann ihm am Morgen des Weihnachtstages eine Summe Geldes, welche er auf dem Boulevard gefunden haben wollte, zur Aufbewahrung gegeben hätte, und führte die Beamten in die Schlafkammer, wo sich das Geld, 80 Dukaten, unter dem Kopfkissen befand.

Bald darauf, am 17. Januar, wurde man des Silbermann im Dorfe Chilia habhaft. Die inzwischen zur höchsten Wuth aufgestachelte Volksmasse unternahm nunmehr, ohne vom Präfekten irgendwie behindert zu werden und, wie es heißt, unter direkter Mitschuld des Bürgermeisters, die schamlosesten und empörendsten Mißhandlungen gegen die in Ismail zahlreich vorhandenen jüdischen Familien. Die lange vergeblich gesuchten Theile der Monstranz waren zuletzt im Aborte einer Behausung entdeckt worden, in welcher zugleich mit 40 anderen Familien der Rabbiner Alter Brandes wohnte. Nachdem dessen Familie, auf das Schimpflichste behandelt, ihre Rettung in Tultscha auf Türkischem Boden gefunden hatte, wohin sich allmälig die große Mehrzahl der jüdischen Einwohner unter Hinterlassung aller ihrer Habe zurückgezogen hatte, wurde Brandes im Augenblicke, als er gleichfalls dorthin zu entfliehen trachtete, unter der Angabe verhaftet, daß Silbermann ihn als den Anstifter zu dem Kirchenraube bezeichnet habe. Früher hatte er die bereits genannten drei Israeliten und einen vierten, Namens Goldschläger, angegeben; dieselben sollten ihn unter der Verheißung, daß er nicht allein reichlich belohnt, sondern in der gesammten Judenschaft als Wohlthäter hoch gepriesen werden solle, zu seinem Verbrechen verleitet haben. Es hat sich seitdem herausgestellt, nicht bloß, daß die fünf neben Silbermann verhafteten Juden bei seinem Verbrechen gänzlich unbetheiligt waren, sondern daß der Dieb, — welchem es bei seiner That auf Erlangung eines kleinen Kapitals ankam, auf welches hin er bald heirathen zu können hoffte, — nur durch eine Reihe barbarischer Mißhandlungen und durch die Androhung noch weiterer Foltern veranlaßt wurde, seine ursprüngliche Aussage, daß er den Diebstahl aus Habsucht vollführt, zurückzunehmen und die ihm zur Denunciation Bezeichneten als Mitschuldige anzugeben. Es steht gleichfalls fest, daß den in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten die entsetzlichsten Unbilden zugefügt wurden, um sie zum Geständnisse der Mitschuld zu bewegen. Die Bekenntnisse, welche einige derselben aus Furcht vor ärgeren Mißhandlungen ablegten, sind später amtlich als erpreßt anerkannt, und die beiden Polizeibeamten, welche sich die Anwendung der Folter hatten zu schulden kommen lassen, dem Richter zu strengster Ahndung übergeben worden.

Die Plünderungen zu Ismail hatten am 22. Januar begonnen. In den nächsten vierzehn Tagen verbreitete sich die Judenhetze über weitere 26 Flecken und Dörfer der Umgegend. In Vilkow, welches die israelitische Bevölkerung noch rechtzeitig verlassen hatte, wurden ihre Häuser vollständig ausgeraubt und sogar großentheils bis auf wenige Ueberreste zerstört. Am 4. Februar erreichte die Verfolgung den Flecken Kahul, bereits außerhalb des früheren Bessarabiens liegend, welcher nicht weniger als 1000 jüdische Einwohner enthält. Das dort stationirte, wenig zahlreiche Militär — es scheinen nur 15 Mann zugegen gewesen zu sein — zeigten lobenswerthe Disziplin und den besten Willen; die Judenschaft wurde in die Kaserne aufgenommen und daselbst nothdürftig vor den andringenden Volksmassen geschützt. Inwiefern die Berichte sich einer Uebertreibung schuldig gemacht haben, welche von reichlich vergossenem Blut in den Straßen Kahuls erzählen, steht noch nicht fest; die Rumänische Regierung hat vor Kurzem in der formellsten Weise erklärt, daß es bei den Judenverfolgungen weder Todte noch Verwundete gegeben habe. Im Uebrigen zeugte jedenfalls das Benehmen der Aufständischen in Kahul von gleicher Habgier und ebenso wildem Hasse wie an den übrigen Orten, welche den Schauplatz der jüngsten Judenverfolgungen abgegeben haben.

Inzwischen war auf Befehl des Ministeriums der Generalprokurator Borschu, von einer Anzahl Staatsanwälte begleitet, in die aufrührische Gegend entsandt worden und begann mit lobenswerthem Eifer und strenger Unparteilichkeit die unter den Umständen schwierige Untersuchung der Begebenheiten. Ein kurzes mündliches Verhör genügte dem General-Staatsanwalt, um die fünf Mitangeklagten des Silbermann sofort auf freien Fuß stellen zu lassen. Dies geschah am 17. Februar. Um dieselbe Zeit nahm der Justizminister Costaforu aus einer judenfeindlichen Interpellation in der Rumänischen Kammer zu Bukarest Veranlassung, sich in strenger Weise wider die Feinde der Ordnung im Lande auszusprechen und den festen Entschluß der Regierung zu verkündigen, der Gerechtigkeit freie Bahn zu machen und das begangene Unrecht zu ahnden. Derselbe wies zugleich auf die Möglichkeit hin, daß es eine unsichtbare Hand gäbe, welche die Fäden dieser Intriguen in Bewegung setze und leite. „Wer sagt uns", rief er aus, „daß die Elenden, welche diesen Diebstahl in der Kirche begangen, aus eigener Initiative gehandelt haben und nicht vielmehr als blinde Werkzeuge zu betrachten sind, deren man sich bedient hat"! Um eine möglichst unparteiische Rechtsprechung zu sichern, wurde angeordnet, daß das Schwurgericht zur Aburtheilung der Angeklagten in Buzeo gebildet werde, welches in der Wallachei und von dem Schauplatz der Begebenheiten ziemlich weit ab liegt.

Die Verhandlungen, welche am 15. April und den folgenden Tagen stattfanden, liefern den Beweis, daß der General-Staatsanwalt und die übrigen Vertreter des Staates kein Mittel unversucht ließen, welches die klare Erkenntniß der durch Zeugen erhärteten Thatsachen ihnen an die Hand gab, um das Geschwornengericht zur Verurtheilung der Rädelsführer und zur Freisprechung der neben dem Diebe Silbermann angeklagten Israeliten zu vermögen. Die zwölf Geschwornen, unter denen nur drei nothdürftig des Lesens und Schreibens mächtig gewesen zu sein scheinen, befolgten den ihnen im Laufe der Verhandlungen von anderer Seite gegebenen Wink, daß es ihnen freistehe, an die Thatsachen nicht zu glauben, welche das Zeugenverhör ihnen vorgeführt habe, und entschieden in allen eben aufgeführten Beziehungen dem Antrage des General-Staatsanwalts entgegen. Die unter Anklage gestellten Aufrührer wurden freigesprochen; neben dem Silbermann dagegen, welcher dem Gesetze gemäß zu 5 Jahren Kerkerstrafe verurtheilt ward, mußte der Gerichtshof über die fünf anderen Israeliten, deren Namen oben mitgetheilt worden sind, drei Jahre Kerkerhaft aussprechen.

Die bei der Fürstlichen Regierung beglaubigten Vertreter von Großbritannien, Amerika, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich und Griechenland, welche seit dem Beginn der diesjährigen Judenverfolgungen einzeln und in ihrer Gesammtheit wiederholte Schritte bei dem Rumänischen Ministerium zu Gunsten der verfolgten Israeliten gethan hatten, reichten unter dem 18. April folgende identische Note ein:

> Die Unterzeichneten halten es für ihre Pflicht, gemeinschaftlich und in der formellsten Weise der Fürstlichen Regierung die mündlichen Bemerkungen in Bezug auf die israelitische Frage zu wiederholen, welche derselben vorzulegen die Mehrzahl von ihren Regierungen beauftragt worden sind. Sie können in erster Linie nicht umhin, ihr Erstaunen darüber auszudrücken, daß das Ergebniß der Untersuchung, welche vor mehr als zwei Monaten in dem Rumänischen Bessarabien angeordnet worden, ihnen noch nicht mitgetheilt wurde, trotz der in der Note des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 7./19. Februar enthaltenen Zusicherung. Sie haben außerdem mit großem Bedauern erfahren, daß der Assisenhof von Buzeu, nachdem er mehrere Israeliten, in Bezug auf welche das öffentliche Ministerium selbst die Klage fallen ließ, zu strengen Strafen verurtheilt, alle die Individuen freigesprochen hat, welche angeklagt waren, Exzesse und die schwersten Verbrechen gegen die jüdische Bevölkerung von Vilcow begangen zu haben. Die Unterzeichneten sehen in diesem zwiefachen Urtheilsspruche ein Anzeichen der Gefahren, welchen die Israeliten in Rumänien ausgesetzt bleiben und deren Dringlichkeit bei Herannahen des Osterfestes neulich ihre gleichzeitigen Schritte bei der Fürstlichen Regierung gerechtfertigt hat. Die Regierungen der Unterzeichneten werden zu betrachten haben, ob die den Angreifern der Juden gewährte Straflosigkeit nicht der Art ist, um die Wiederholung gewaltsamer Auftritte zu begünstigen, die eines civilisirten Landes

unwürdig sind, welches als solches allen Religionsbekenntnissen Freiheit und Sicherheit gewährleisten muß.

Bei diesem diplomatischen Schritte wie bei den früheren, hat sich, sofern die Zeitungen der Wahrheit gemäß berichten, der Vertreter Rußlands nicht betheiligt.

Ob ein nach Rumänischem Recht, wie es scheint, zulässiges Kassationsgesuch eingereicht worden, ist ebenso wenig bekannt als die Beweggründe, welche die Rumänische Regierung bestimmt haben mögen, von den fünf jüdischen Mitangeklagten nur zwei, nämlich den Rabbiner und den David Goldschläger, vollständig zu begnadigen, für die drei anderen dagegen nur eine Strafmilderung auf zwei Jahre korrektioneller oder Gefangnißhaft auszusprechen. Die dortige Regierung wird nicht länger anstehen können, auf die hinsichtlich der gerichtlichen Untersuchung und anderen Maßnahmen an sie gerichteten dringenden Anfragen der befreundeten Mächte eingehend zu antworten und hierbei diesen befremdlichen Punkt, wenn es angeht, aufzuklären.

Die eben geschilderten Begebenheiten erregten in allen Theilen der civilisirten Welt das peinlichste Aufsehen. Man veranstaltete Sammlungen zur Unterstützung der ihrer Habe und ihres Obdachs beraubten Israeliten; man verständigte sich in Börsenkreisen, wenn die Zeitungen recht berichten, über Maßregeln, welche den Rumänischen Staat so lange als in Verruf erklärt behandeln sollten, als derartige Vorkommnisse daselbst ungeahndet hingehen könnten; im Englischen Parlamente wurde durch Sir Francis Goldschmid und Andere auf das unserem Zeitalter zur Schmach gereichende Verfahren sowohl der niederen Bevölkerung als der Geschworenen und einzelner Beamtenkreise Rumäniens hingewiesen.

Aus eben derselben Gesinnung ist denn auch eine Petition hervorgegangen, welche der Vorstand der Synagogengemeinde zu Lyk in Ostpreußen an den Deutschen Reichstag gerichtet hat, in welcher derselbe gebeten wird,

> dahin zu wirken, daß das Deutsche Reich seinen Einfluß in Rumänien geltend mache, den unaufhörlichen Judenverfolgungen daselbst ein Ende zu setzen.

Die Petenten weisen mit Entrüstung darauf hin, daß die Judenverfolgungen in Rumänien keineswegs vom Pöbel ausgehen; die höchsten Beamten des Landes, Präfekten und Bürgermeister, spielen bei diesen Dramen die Hauptrolle. Habe ja doch ein Kammermitglied unlängst unumwunden die Austreibung sämmtlicher Juden aus Rumänien beantragt, und ein anderes Mitglied sich nicht entblödet, als der Minister einst in einer Rede über die Juden äußerte: „Was ist da zu thun?" dazwischen zu rufen (nach dem Französischen Bericht:) „Noyez-les dans le Danube!" Einige unter den Petenten seien bereits wiederholt aufgefordert worden, die Hülfe des Deutschen Reiches anzuflehen; man glaube dort vielfach, daß Deutschland, im Innern geeint und nach außen mächtig, durch seinen Einfluß, moralischen wie politischen, den Greueln in Rumänien ein Ende zu machen vermögen würde.

Zur Verhandlung über diese Petition war die Kommission am 13. Mai im Beisein des Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. Abeken, als Vertreters des Reichskanzlers, zusammengetreten. Auch der Abg. Lasker, welcher die Petition eingereicht hatte, betheiligte sich an der Diskussion derselben.

Eine Vorfrage erhob sich, nachdem die obige historische Darstellung durch den Referenten vorgetragen worden war, im Schoße der Kommission über die Frage, ob die Sache der Juden Rumäniens in irgend welcher Beziehung zum Deutschen Reich stehe.

Ein Mitglied äußerte sich, um die Inkompetenz des Reichstages nachzuweisen, wie folgt. Es handle sich in keiner Weise um Schädigung von Interessen Deutscher Unterthanen im Auslande; es liege hier kein Gesuch der Geschädigten, sondern lediglich ein Gesuch der Synagogengemeinde zu Lyk um Intervention zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen vor. Man verlange demnach lediglich ein Einschreiten im Interesse der Humanität, also die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, welche allein dem Kaiser nach Artikel 11. der Reichsverfassung zustehe. Ein Recht der Kritik oder Kontrole dieser völkerrechtlichen Vertretung des Reiches stehe dem Reichstag nicht zu, und es erscheine daher nicht gerathen, Anträge in Bezug auf einen Gegenstand zu stellen, der der Kompetenz des Reichstages nicht unterliege. Es sei ja unzweifelhaft, daß es dem Reichstag freistehe, auch in Bezug auf die Behandlung auswärtiger Angelegenheiten Wünsche auszusprechen, aber gerade die Stellung des Deutschen Reiches lasse es geboten erscheinen, daß der Reichstag nur mit großer Vorsicht von der Befugniß Gebrauch mache, Wünsche auszusprechen, welche die völkerrechtlichen Verhältnisse oder die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zum Gegenstande haben.

Dem gegenüber wurde von verschiedenen Seiten ausgeführt, daß die auswärtigen Angelegenheiten nicht bloß unzweifelhaft dem Reiche unterständen, sondern ebenso unzweifelhaft der Behandlung im Reichstage und der Kontrole durch den Reichstag. Werfe doch jede beim Beginn oder Schluß einer Reichstagssession gehaltene Kaiserliche Thronrede auf die auswärtigen Beziehungen des Reiches einen Blick. Die dressen des Reichstages an den Kaiser, die jährlichen Verhandlungen über den Etat des auswärtigen Amtes und vielfache sonstige Gelegenheiten geben dem Reichstage ohnehin Anlaß, die Beziehungen Deutschlands nach außen in den Bereich parlamentarischer Verhandlung zu ziehen. Die Unterscheidung zwischen Reich und Reichstag, welche auf den früher mit Lebhaftigkeit geführten Streit wegen der Königlichen Prärogative in auswärtigen Angelegenheiten zurückführe, passe nicht mehr zu den mehrfach veränderten gegenwärtigen Verhältnissen und sei in letzter Zeit fast vollständig verklungen. Auch werde die staatsrechtliche Theorie, worauf sie beruhe, von Seiten der Reichsregierung in keiner ihrer amtlichen Aeußerungen in Anspruch genommen.

Die Kompetenz des Reichstages als Ausgangspunkt für die weitere Besprechung des vorliegenden Gegenstandes angenommen, mußte es sich nunmehr fragen, welche Behandlung der Petition zu geben, welch ein Ausspruch des Reichstages über die ohne Zweifel einmüthig verabscheuten Gewaltscenen in Rumänien zu beantragen sei.

Der Rumänische Staat — so wurde ausgeführt — sei im Jahre 1858 durch die europäischen Mächte im Interesse der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Friedens begründet worden; in diesem Sinne werde sein Bestehen als ein europäisches Bedürfniß anerkannt. Die gegenwärtige Regierung des Fürsten Karl lasse es sich angelegen sein, den Erwartungen, welche Europa auf Rumänien zu setzen nie aufhöre, durch Aufrechthaltung des Friedens, durch Konsolidirung der inneren Zustände des Landes und namentlich durch Verbesserung der Rechtspflege wie des Heerwesens zu entsprechen. Ihre Lage sei um so schwieriger, als die oben bereits gekennzeichneten Parteien keine Gelegenheit vorüber gehen ließen, um das Ansehen und die Würde der nicht mehr von ihnen geleiteten Fürstlichen Regierung zu untergraben. Deshalb erscheine ein Ausspruch des Reichstages, welcher, anstatt das Rumänische Ministerium in seinem Streben nach rechtschaffener Handhabung der Gesetze zu unterstützen, im Gegentheil dessen Schwäche noch mehr an den Tag brächte und seine Stellung zu erschweren geeignet wäre, um so bedenklicher, als seit den großen Ereignissen der verflossenen Jahre die Aufmerksamkeit der Nachbarländer mehr als je zuvor auf die Vorgänge in Deutschland gerichtet sei.

Während aus diesen Gründen eine Ueberweisung der vorliegenden Petition an den Reichskanzler zur Berücksichtigung unangemessen erscheine, indem dieselbe keinen anderen Sinn haben könnte, als die Aufforderung zu einer Intervention des Reiches, so werde es doch als Pflicht erachtet werden, dem auf den Anforderungen der Menschlichkeit beruhenden Vorgehen der Reichsregierung in dieser traurigen Angelegenheit aufrichtige Anerkennung auszusprechen.

Im Anschluß hieran erklärte der Herr Vertreter des auswärtigen Amtes:

Er habe der thatsächlichen Darstellung des Herrn Referenten nichts hinzuzusetzen, halte es auch für unnöthig, in Details einzugehen, eben so wenig brauche er ein Urtheil auszusprechen, denn das stehe wohl bei Jedem fest, der von den Vorgängen irgend Kenntniß erhalten, und er könne versichern, daß das Bedauern und die Entrüstung über die Vorgänge vollkommen von den Reichsregierungen getheilt würden. Man habe sich aber von vorn herein fragen müssen, auf welcher Basis und von welchem Standpunkt aus eine Aktion des Reichs möglich und gerechtfertigt sei?

Hier müsse er zunächst die Richtigkeit einer von anderer Seite gefallenen Bemerkung konstatiren, daß die Betheiligten in

keiner Beziehung zum Reiche gestanden hätten. Es sei konstatirt, daß keine Deutschen Unterthanen oder Schutzgenossen unter den Beschädigten und Verfolgten gewesen. Wäre dies der Fall, so läge die Sache anders, und die Reichsregierung würde sich verpflichtet gefunden haben, für die Rechte von Angehörigen des Reichs mit aller Entschiedenheit einzutreten, was dann keine Einmischung in innere Angelegenheiten eines fremden Landes, sondern nur eine Wahrnehmung eigener Rechte gewesen wäre.

Aber der Fall lag nicht so. Es handelte sich nur um die traurige Lage fremder Unterthanen, und da habe bei aller Sympathie, eine fremde Regierung nicht das Recht zu einer Intervention oder Reklamation, oder gar zu einer Einmischung in die Gesetzgebung des fremden Landes und zur Forderung einer Abänderung derselben, sondern nur zu einer Interzession oder Verwendung, um im Namen der Prinzipien der Humanität, welche schließlich allen Regierungen dienen sollte, ihre Stimmen zu erheben. Dies habe die Reichsregierung sofort gethan, als die Kunde zu ihr gekommen sei. Bereits am 8. Februar, gleich nach den Exzessen von Cahul, sei an ihren Vertreter in Bukarest die Weisung ergangen, sich mit seinen Kollegen zu einem gemeinsamen Schritte zu verständigen, worauf dann die identische Note vom 10. Februar an die Rumänische Regierung gerichtet worden, welche mit den besten Versicherungen beantwortet worden sei.

Als am Ende des Monats März der Reichskanzler durch eine Eingabe der Synagogen-Gemeinde zu Stettin und von anderen Seiten her auf das Herannahen der jüdischen Ostern und die möglicherweise daran sich knüpfenden neuen Gefahren aufmerksam gemacht wurde, ertheilte er sofort dem Vertreter des General-Konsuls Herrn von Thielau den Auftrag, sich mit seinen Kollegen über neue Schritte zur Abwendung dieser Gefahren zu verständigen. Sämmtliche Konsuln machten der Rumänischen Regierung die ernstesten Vorstellungen, und die ihnen gegebene Auskunft über die getroffenen Maßregeln ließ den ernstlichen Willen der Rumänischen Regierung, der Gefahr vorzubeugen, erkennen; wie denn ja auch die Ostern, die an anderen Orten leider zu bedauerlichen Exzessen Veranlassung gegeben haben, gerade in Rumänien ohne Störung vorübergegangen zu sein scheinen.

Dann kam die unglückliche Verurtheilung der verklagten Juden. Gegenüber dem Urtheil der Gerichte sei nur übrig geblieben, die Unglücklichen der Gnade des Fürsten zu empfehlen; hierzu sei Herr von Thielau angewiesen worden, im Augenblick, als die erste Nachricht hier ankam. Warum die Begnadigung nicht bei Allen, sondern nur bei zweien vollständig erfolgt sei, und bei den drei anderen nur zu einer Strafmilderung geworden, darüber sei hier nichts Näheres bekannt.

Der Vertreter des Auswärtigen Amts glaubt, daß hiernach die Kommission sich überzeugen werde, wie von der Reichsregierung nichts versäumt sei, was Humanitätsrücksichten hätten von ihr verlangen können; daß aber damit auch Alles erschöpft worden, wozu ein Fall wie der gegenwärtige, Veranlassung geben könne, und daß die Kommission gewiß auch prinzipiell damit einverstanden sein werde, daß das Deutsche Reich da, wo seine oder seiner Angehörigen Angelegenheiten nicht betheiligt seien, sich jeder Einmischung in Angelegenheiten anderer Länder enthalten müsse.

Die Erklärungen des Herrn Kommissarius des Reichskanzlers fanden in der Kommission lebhaften Anklang. Man war einmüthig in der Ueberzeugung, daß die von ihm bezeichnete feine Grenzlinie zwischen Intervention und Interzession, zwischen Einmischung in die inneren Zustände eines fremden Staates und freundschaftlichem Eintreten für die Unterdrückten und Verfolgten, auf das Strengste und Gewissenhafteste zu beobachten sei.

Eine Minderheit von 5 Mitgliedern der Kommission hielt die Ansicht aufrecht, daß der Inhalt der Petition, als nicht zur Kompetenz des Reichstages gehörig, zur Verhandlung im Plenum des Reichstages nicht zu bringen sei. Man führte dafür noch an, daß es die Verhältnisse der Juden in Rumänien nicht bessern werde, wenn im Plenum, wie dies nicht anders angehe, der Uebergang zur Tagesordnung über die vorliegende Petition beantragt und beschlossen werde. Vom Standpunkte der Petitions-Kommission erachtete man es daher in dieser Gruppe für völlig korrekt, wenn die Petition als

zur Erörterung im Plenum ungeeignet

erklärt würde.

Die Majorität (16 Stimmen) einigte sich dagegen zu dem Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen:

unter Anerkennung derjenigen Schritte, welche Seitens des Reichskanzlers bisher zum Schutze der seit Jahren in verschiedenen Theilen Rumäniens verfolgten Israeliten geschehen sind,

über die Petition des Vorstandes der Synagogengemeinde zu Lyk in Ostpreußen (II. 451.) zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

109. (II. 109.)

Zweites Verzeichniß.

37. (II. 158.)

Drittes Verzeichniß.

12. (II. 205.) 49. (II. 243.)

Viertes Verzeichniß.

21. (II. 450.) 175. (II. 604.) 463. (II. 895.)

Sechstes Verzeichniß.

6. (II. 1404.) 7. (II. 1405.) 8. (II. 1406.)
9. (II. 1407.) 10. (II. 1408.) 12. (II. 1410.)
80. (1478.) 83. (II. 1481.)

Siebentes Verzeichniß.

II. 1758. II. 1759. II. 1760. II. 1761. II. 1807.
II. 1813. II. 1937.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Mousang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Nr. 83.

Abänderungs-Antrag

zu dem

sechsten Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 64. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen,

dem Antrage der Kommission (Seite 41) folgenden Zusatz beizufügen:

III. Endlich mit den verbündeten Regierungen gemeinschaftliche Schritte vorzubereiten, welche die vollständige Trennung von Staat und Kirche, sowie von Kirche und Schule herbeiführen, und damit den einzigen Weg zu betreten, alle religiöse

Wirren auf staatlichem Gebiet für immer zu beseitigen.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Schulze (Berlin). Dr. Loewe.

Knapp. Freiherr v. Hoverbeck. Wigard. Hagen. Dr. Böhme (Annaberg). Hausmann (Westhavelland). Klotz (Berlin). Wiggers. Rohland. Harkort. Duncker. Emden. Herz. Dr. Seelig. Oehmichen. Dr. Banks. Ludwig. Dickert. Erhard. Ziegler. Windthorst (Berlin). Eysoldt. Dr. Gerstner. Dr. Minckwitz. Klotz (Homburg). Runge. Müller (Görlitz). Schmidt (Stettin).

Nr. 84.

Antrag

zu dem

sechsten Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 64. der Drucksachen).

Ewald. Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung, daß

1) ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens mit den Grundsätzen des Christenthums an sich unvereinbar ist,
2) daß jetzt keine Veranlassung dazu dem Staate gegeben ist, und
3) daß es, wenn gegeben, voraussichtlich erfolglos sein wird,

über alle die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Nr. 85.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der VII. Kommission zur Berathung des letzten Satzes des §. 7., der §§. 8., 19., 20. und 22. des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, — Nr. 10. der Drucksachen. —

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Barth.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den §§. 7., 8., 19., 20. und 22. des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, in der aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Zusammenstellung.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 7.	§. 7.
Der Geschäftsgang bei dem Rechnungshofe wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag des Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung erlassen und dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang in so weit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.	Die Vorschriften, welche für den Geschäftsgang bei dem Rechnungshofe maßgebend sind, werden durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag des Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung spätestens am 1. Juli 1873 erlassen und dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch diejenigen Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zu diesem Zeitraume bleiben die hierauf bezüglichen, bisher gültigen Vorschriften und Instruktionen in soweit in Kraft, als sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze und den darin festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung widersprechen.
§. 8.	§. 8.
Der Rechnungshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt. Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn 1) an den Kaiser Bericht erstattet, 2) die für den Bundesrath und Reichstag bestimmten Bemerkungen (§. 19.) festgestellt, 3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert, 4) allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert, 5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.	Der Rechnungshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt. Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn 1) an den Kaiser Bericht erstattet, 2) die für den Bundesrath und Reichstag bestimmten Bemerkungen (§. 19.) festgestellt oder auf die Anfrage des Reichstags Auskunft ertheilt, 3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert, 4) allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert, 5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.
§. 19.	§. 19.
Der Rechnung, welche der Reichskanzler nach Artikel 72.	Die Rechnung, welche nach Artikel 72. der Verfassung

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
der Verfassung dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zu legen hat, sind die von dem Rechnungshofe unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen:	dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zu legen ist, muß spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres gelegt werden. Derselben sind die von dem Rechnungshofe unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen:
1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,	1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2) ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder der von dem Reichstage genehmigten Titel des Spezialetats (§. 20.), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere	2) ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder der von dem Reichstage genehmigten Titel des Spezialetats (§. 20.), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze und Vorschriften stattgefunden haben, insbesondere
3) zu welchen Etatsüberschreitungen (§. 20.), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Bundesrathes und Reichstages noch nicht beigebracht ist.	3) zu welchen Etatsüberschreitungen (§. 20.), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben die Genehmigung des Bundesrathes und Reichstages noch nicht beigebracht ist.
	Mit den Bemerkungen des Rechnungshofes ist von demselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt.
§. 20.	§. 20.
Etatsüberschreitungen sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts Etats oder gegen die von dem Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.	Etatsüberschreitungen sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder gegen die von dem Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.
In die zur Vorlegung an den Reichstag gelangenden Spezialetats sind bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.	In die zur Vorlegung an den Reichstag gelangenden Spezialetats sind bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.
Eine Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.	Eine Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen und der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
	§. 21. (neuer §.)
	Der Reichstag kann auf die Rechnungen, auf die Bemerkungen des Rechnungshofes und auf die Entlastung des Reichskanzlers bezügliche Rückfragen an den Rechnungshof richten, auf welche dieser Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist.
	Sowohl die Rückfragen an den Rechnungshof, als auch die von dieser Behörde ertheilte Auskunft werden durch das Reichskanzleramt vermittelt.
	Der hierauf bezügliche Geschäftsverkehr wird von dem Präsidenten des Reichstages wahrgenommen.
§. 21.	§. 22.
Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet der Rechnungshof dem Kaiser einen Bericht über die Ergebnisse seiner	Unverändert wie §. 21. der Vorlage.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich seine gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.	
§. 22.	
Die Vorschriften, nach welchen der Rechnungshof bisher die Kontrole des Reichshaushalts ausgeübt hat, bleiben in Kraft, soweit sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen oder auf dem im §. 7. bezeichneten Wege abgeändert werden.	§. 23.
	Vorbehaltlich der anderweiten gesetzlichen Regelung der Vorschriften über die Kontrole des Reichshaushaltes erhält für den Rechnungshof die in der Anlage abgedruckte Instruktion für die Preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 Gesetzeskraft, soweit ihre Bestimmungen der Verfassung und den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem gegenwärtigen Gesetze nicht widersprechen. Die nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1871, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1871, S. 344) gegebenen Vorschriften finden auch auf die Kontrole für das Jahr 1872 Anwendung.
Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Berlin, den 16. Mai 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. **Simson.**

Nr. 86.

Unter-Amendement

zu den

Abänderungs-Anträgen der Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin) und Dr. Lucius (Nr. 81. der Drucksachen III.).

Der Reichstag wolle beschließen:
die Nr. 2. in folgender Fassung anzunehmen:
„2. insbesondere einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Artikels 4. Nr. 13. und 16. der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu" unter Strafe stellt."

Berlin, den 16. Mai 1872.

Dr. Marquardsen. v. Blanckenburg. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. M. Barth.

Nr. 87.

Abänderungs-Anträge

zu der

Zusammenstellung, betreffend den Gesetz-Entwurf wegen Erhebung der Brausteuer (Nr. 78. der Drucksachen).

I.

Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 1. unter Ziffer 5. und 6. der Beschlüsse des Reichstags anstatt:

5) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen mit 1 Thlr. 10 Sgr.
6) von Syrup aller Art mit . . . 1 = — =

zu setzen:

5) von Rohrzucker (Rüben-, Tropenzucker), sowie von Rohrzuckerauflösungen mit . . . . . 1 = 10 =
6) von Fruchtzucker (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Syrup aller Art mit . . . . 1 = — =

Günther (Deutsch-Krone).

Unterstützt durch:
v. Karstedt. Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Diest. Fürst zu Carolath. v. Busse. Dr. Baldamus. Graf zu Eulenburg. v. Lindenau. Dietze. Graf v. Lehndorff. Uhden. Sombart. Prinz Handjery. Baron von Minnigerode. Freiherr v. Bodenhausen. Dr. Birnbaum. v. Denzin. Stavenhagen. Dr. Köster. v. Schaper. v. Below. v. Gerlach. von Waldaw-Reitzenstein. Schröter (Ohlau). Wilmanns. v. Brauchitsch. Jüngken. Braun (Hersfeld). Kämmerer. Günther (Sachsen). Freiherr v. Loë. Freiherr v. Heereman. Graf Ballestrem. Freiherr v. Ketteler. Dr. Kraetzig. Freiherr v. Thimus. Graf Saurma-Jeltsch. v. Seydewitz.

II.

Der Reichstag wolle beschließen:
I. Das zweite Alinea im §. 1. dahin zu fassen:
Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages den Steuersatz für die Stoffe zu 7 nach ihrem Brauwerthe niedriger festzusetzen.
II. An folgenden Stellen des Gesetzes:
§. 13. Absatz 1, Zeile 2 und Absatz 4, Zeile 1,
§. 18. Absatz 1, Zeile 1,
§. 31. Zeile 4,
überall statt:
„2 bis 6",
zu setzen: „2 bis 7".

III. An den folgenden Stellen des Gesetzes:

§. 18. Absatz 2, Zeile 1,	überall statt:
§. 20. Absatz 4, Zeile 1,	„5 und 6“,
§. 28. Ziffer 2, Zeile 1 und 2,	zu setzen:
§. 29. Ziffer 2, Zeile 1	„5 bis 7“.

Berlin, den 16. Mai 1872.

Dernburg. Krieger. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.

Nr. 88.

Neunter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der vormalige Münzmeister Th. Andersen in Altona, gegenwärtig in Hamburg, bittet

„um die Bewirkung des Rechtswegs bei der Königlich Preußischen Regierung für die gerichtliche Geltendmachung eines privatvermögensrechtlichen Guthabens bei dem Königlich Preußischen Fiskus aus dem Rechtstitel einer vertragsmäßig festgestellten Entschädigung, jetzt in demjenigen Wege, den ein Hoher Reichstag nach eigenem Ermessen für den sachgemäßesten und wirksamsten halten möchte, um den in dieser Angelegenheit gestörten Rechtszustand wieder herzustellen.“

Nach Inhalt der Petition und der Anlagen derselben wurde der Petent im März 1848 von der provisorischen Regierung von Schleswig-Holstein mit den Geschäften eines Münzmeisters zu Altona beauftragt und am 3. Februar 1850 von der Statthalterschaft der Herzogthümer mit der Bestallung eines Münzmeisters versehen. Durch Verfügung der obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein vom 5. Mai 1851 wurde diese Ernennung, unter Anerkennung der Dienste des Petenten, rückgängig gemacht, dabei jedoch in der Verfügung bemerkt:

„Indem Sie daher hierdurch von dem Amte eines Münzmeisters — — — — entlassen werden, wird Ihnen zugleich mitgetheilt, daß Ihnen ein Wartegeld bis weiter von 2000 Mark jährlich beigelegt worden, und Sie erwarten können, vorkommendenfalls bei Besetzung eines Amts in dem Verwaltungszweige, in welchem Sie früher gedient haben, berücksichtigt zu werden.“

Petent bemerkt, es sei ihm auch dieses Wartegeld bis zum 1. April 1852, bis zum Ende der Besetzung der Herzogthümer durch Deutsche Truppen, ausbezahlt worden, Dänischerseits sei dann die Zahlung verweigert. Nach dem Tode des Königs Friedrichs VII. von Dänemark am 15. November 1863 habe er aber durch Verfügung der Bundeskommissarien vom 1. Januar 1864 an bis zu seiner Wiederanstellung in Ahrensböck das Wartegeld wieder ausgezahlt erhalten.

Durch Verfügung des Statthalters für Holstein, Feldmarschall Gablenz, vom 5. März 1866 wurde das Gesuch des Petenten um Nachzahlung des Wartegelds für die Zeit vom 1. April 1852 bis zum 1. Januar 1864 abschläglich beschieden, weil das Finanzministerium des Dänischen Gesammtstaats schuldig gewesen sei, diese Zahlung zu leisten und für die Holsteinische Staatskasse keine Verpflichtung vorliege, diese Nachzahlung zu leisten, da sämmtliche Einnahmen Holsteins in der Zeit von 1851 — 1863 in die Kasse dieses Finanzministeriums geflossen seien.

Nachdem die Herzogthümer Schleswig-Holstein mit dem Preußischen Staate verbunden, beansprucht nun der Petent die Auszahlung des Wartegeldes für April 1852 bis 1. Januar 1864 von dem Preußischen Staatsfiskus. In Folge der Verweigerung dieser Auszahlung wandte der Petent sich wiederholt an den Königlichen Preußischen Justizminister um Gestattung der Beschreitung des Rechtswegs, erhielt aber am 28. Mai 1867 und 5. Dezember 1867 zur Resolution, daß seine Vorstellungen dem Herrn Finanzminister zur ressortmäßigen weiteren Veranlassung mitgetheilt seien. Von Letzterem wurde dann sein Gesuch um Eröffnung des Rechtswegs gegen den Fiskus durch Verfügung vom 9. Juni 1867 mit Ermächtigung Sr. Majestät des Königs ablehnend beschieden. Fernere Gesuche hatten dasselbe Resultat.

Der Petent wandte sich nun mit einer Beschwerde wegen Justizverweigerung an den Bundesrath des Norddeutschen-Bundes, erhielt aber unter dem 8. Juni 1868 zur Resolution, daß seine Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werde, weil aus seiner Vorstellung nicht erhelle, daß er wegen seiner vermeintlichen Ansprüche gegen den Königlich Preußischen Fiskus die Beschreitung des Rechtswegs bereits ohne Erfolg bei den Gerichten versucht habe, und in der Bescheidung des Königlich Preußischen Finanzministers

daß der Rechtsweg im vorliegenden Falle unzulässig sei und nicht eröffnet werden könne

eine Justizverweigerung im Sinne des Artikels 77. der Bundesverfassung nicht zu finden sei.

In Folge dieser Resolution klagte der Petent das rückständige Wartegeld gegen den Königl. Preußischen Fiskus bei dem Kreisgerichte in Kiel ein. Durch Urtheil vom 25. September 1868 wurde aber erkannt, daß in der Sache ein gerichtliches Verfahren nicht zuzulassen und daher die angebrachte Klage zurückzuweisen sei. Es wurde dieses Urtheil in zweiter Instanz, 20. Januar 1869, vom Appellationsgerichte zu Kiel und 13. November 1869 in dritter Instanz vom Oberappellationsgericht in Berlin bestätigt. Nach den, von der zweiten und dritten Instanz adoptirten, Entscheidungsgründen erster Instanz ist so erkannt im Wesentlichen deshalb,

weil nach Artikel VII. der Verordnung vom 16. September 1867 hinsichtlich derjenigen Ansprüche von Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, welche aus der Zeit vor Publikation dieser Verordnung geltend gemacht würden, für die Zulässigkeit des Rechtswegs die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Landestheile auch ferner in Kraft bleiben solle,

die vom Kläger gemachten Ansprüche aus der Zeit vor Erlassung jener Verordnung datirten,

zufolge der am 23. Februar 1854 für Holstein erlassenen authentischen Interpretation der Verordnung vom 9. Juli 1840 alle Ansprüche eines noch im Dienst stehenden oder entlassenen Beamten auf Gehalt oder Pension oder Wartegeld nicht als auf privatrechtlichen Verpflichtungsgrund beruhend anzusehen und daher nach Maßgabe des §. 4. der gedachten Verordnung auch eventuell nur mit Bewilligung des betreffenden Ministeriums klagbar seien,

Kläger aber eine solche Bewilligung zur Beschreitung des Rechtswegs in dieser Angelegenheit nicht beigebracht habe, dieselbe vielmehr versagt sei.

Von den in den Entscheidungsgründen angeführten Gesetzen lauten:

1) der Artikel VII. der für Schleswig-Holstein erlassenen Preußischen Verordnung vom 16. September 1867:
   Artikel VII. — Ebenso bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche von Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, welche aus der Zeit vor der Publikation dieser Verordnung geltend gemacht werden, für die Zulässigkeit des Rechtswegs die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Landestheile auch ferner in Kraft;
2) die Königlich Dänische Verordnung vom 9. Juli 1840 im Auszuge:
   in §. 1. In Ansehung aller auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen unsere Rentekammer ist nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, welche diese Verordnung festsetzt (§. 3.), ein Jeder zu verlangen berechtigt, daß hierüber gerichtlich entschieden werde, ohne daß es dazu die Erlaubniß Unserer Rentekammer bedarf.

§. 3. Die gerichtliche Kompetenz ist im Allgemeinen ausgeschlossen:

1. 2c. 2. 2c. 3. in allen Fällen, in denen wegen nicht erfüllten Kontrakts wider Unsere Rentekammer Ansprüche erhoben werden, für welche nach allgemeinen, den Gegenstand des Kontrakts betreffenden gesetzlichen Vorschriften ein gerichtliches Verfahren unzulässig ist.

§. 4. Sind die Ansprüche, welche Jemand an unsere Rentekammer zu haben vermeint, von der Beschaffenheit, daß sie den obigen Bestimmungen gemäß (§. 3.) vor den Gerichten nicht ausgeführt werden können, so haben unsere Unterthanen sich auch hinfüro dieserhalb lediglich an unsere Rentekammer zu wenden. Es ist dieselbe jedoch wie bisher befugt, wenn sie die Umstände dazu geeignet hält, nach ihrem Ermessen auch in den in §. 3. Nr. 1., 3., 4., 5 aufgeführten Fällen ein gerichtliches Verfahren zu gestatten, und hat, wenn sie sich nicht hierzu veranlaßt findet, jedesmal vor Ertheilung eines schließlichen Bescheides die Sache uns vorzutragen.

3) Die Königlich Dänische Verordnung vom 23. Februar 1854:

Authentische Interpretation

der Verordnung vom 9. Juli 1840, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen der auf — privatrechtlichen — Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungs-Kollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, für das Herzogthum Holstein!

Wir Friedrich VII. von Gottes Gnaden 2c. thun hiermit kund:

Wenn uns allerunterthänigst vorgetragen worden ist, daß neuerdings die Frage in Anrege gekommen, in wiefern für Beamte auch ohne vorgängige Bewilligung des betreffenden Ministeriums die Klagbarkeit von Ansprüchen auf Gagen, Pensionen, Wartegeld u. s. w. aus der Verordnung vom 9. Juli 1840, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen der auf privatrechtlichen Verpflichtungs-Gründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungs-Kollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, hergeleitet werden könne, so haben Wir uns in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Verordnung vom 9. Juli 1840 über dieses Verhältniß keine ausdrückliche Bestimmung enthält, daß im Uebrigen jedoch eine derartige Auslegung der fraglichen Verordnung nicht nur mit derselben im Allgemeinen zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Absicht, sondern überdies speziell mit den im §. 3. p. 3 eben dort ausgesprochenen Grundsätzen in Widerspruch stehen würde, zur Beseitigung jeden Zweifels, nach hierüber eingezogenem Gutachten unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein veranlaßt gefunden, hiemittelst eine authentische Interpretation der mehrbesagten Verordnung vom 9. Juli 1840 in betreffender Hinsicht dahin zu erlassen, daß alle etwaigen Ansprüche eines noch im Dienst stehenden oder entlassenen Beamten resp. auf sein Gehalt oder etwa sonstige Dienst-Emolumente, oder auf Pension, Wartegeld u. s. w., und zwar ohne Unterschied, ob diese Ansprüche sich lediglich auf eine ihm in seiner Bestallung oder zugleich auf eine ihm in anderer Weise ertheilte Zusicherung stützen möge, nicht als auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhend anzusehen und daher nach Maßgabe des § 4. der gedachten Verordnung auch eventuell nur mit Bewilligung des betreffenden Ministeriums überall klagbar sind.

Wonach alle 2c. Urkundlich 2c.

Gegeben auf dem Schlosse Christiansborg, den 23. Februar 1854.

Friedrich R.

(L. S.)

Petent wandte sich hierauf mit einer neuen Beschwerde wegen Justizverweigerung an den Bundesrath, worauf er am 12. Februar 1870 den Bescheid erhielt, daß die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werde, weil Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege in Gemäßheit des Artikels 77. der Bundesverfassung nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurtheilen seien und in Bezug auf den Anspruch des Beschwerdeführers in drei Instanzen eine übereinstimmende richterliche Entscheidung dahin erfolgt sei, daß in dieser Sache nach der Landesgesetzgebung ein gerichtliches Verfahren nicht zuzulassen sei.

Ueber eine darauf an das Preußische Abgeordnetenhaus eingereichte Petition wurde am 1. Februar 1871 von der Justizkommission schriftlicher Bericht erstattet und der Antrag derselben: das Gesuch um Gestattung der Beschreitung des Rechtswegs der Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen — in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1871 nach längerer Debatte angenommen.

Von dem Preußischen Finanzminister wurde Petent dann am 22. April 1871 beschieden, daß in Folge des vorbemerkten Beschlusses die Petition wiederholt in Erwägung gezogen sei, die darin enthaltenen An- und Ausführungen ihn aber nicht hätten bestimmen können, Allerhöchsten Orts die Ertheilung der Genehmigung zu der vom Petenten beabsichtigten Klage gegen den Fiskus zu befürworten. Es müsse daher bei dem ablehnenden Bescheide bleiben.

Petent reichte nun am 7. Mai 1871 bei dem Reichstage eine Petition ein mit der Bitte um Verstattung zur Beschreitung des Rechtswegs (II. 300). Dieselbe wurde aber in der Sitzung der Petitionskommission vom 12. Mai 1871 für zur Verhandlung in pleno nicht geeignet erklärt, weil eine Justizverweigerung im Sinne des Artikel 77. der Reichsverfassung nicht vorliege. Dieser Beschluß wurde in der Plenarsitzung vom 1. Juni 1871 stillschweigend genehmigt.

Ein an den Reichskanzler gerichtetes Gesuch um Gestattung des Rechtsweges wurde von diesem an den Preußischen Finanzminister abgegeben und von diesem am 12. Juli 1871 ablehnend beantwortet. Es wurde dabei bemerkt, daß, nachdem Petent nunmehr auf dergleichen Anträge mehrfach beschieden sei, erneuerte Gesuche in dieser Angelegenheit, sofern sie nicht neue Thatsachen enthielten, unbeantwortet bleiben müßten.

Petent wandte sich darauf beschwerend an das Preußische Staatsministerium, sowie, sein Gesuch um Gestattung des Rechtswegs wiederholend, an den Preußischen Justizminister. Es wurde ihm darauf am 14. September 1871 vom Preußischen Finanzminister resolvirt, daß, da das Königliche Staatsministerium keine den Departementschefs vorgesetzte Beschwerdeinstanz bilde und der Herr Justizminister nach den bestehenden Ressortverhältnissen bei der Angelegenheit nicht betheiligt sei, ihm von Seiten des Finanzministers eröffnet werde, daß es bei den wiederholten ablehnenden Bescheiden bewenden müsse.

Auf wiederholte sich über Justizverweigerung beschwerende Eingaben des Petenten an den Bundesrath erhielt er am 8. November 1871 zur Antwort, daß der Bundesrath beschlossen habe, seine erneuerten Anträge aus den im Bescheid vom 12. Februar 1870 angegebenen Gründen abzulehnen.

Petent reichte hierauf wieder eine Petition bei dem Preußischen Abgeordnetenhause ein. Ueber dieselbe wurde am 3. Februar 1872 von der Justizkommission schriftlicher Bericht erstattet und in der Sitzung des Hauses vom 8. März 1872 nach längerer Verhandlung beschlossen: die Petition behufs Genehmigung zur Beschreitung des Rechtswegs zur Berücksichtigung zu überweisen.

Petent bemerkt, daß dieser Beschluß bis jetzt keinen Erfolg für ihn herbeigeführt habe.

Nach allem Diesen wendet Petent sich nun nochmals an den Reichstag mit der Bitte um Bewirkung des Rechtswegs hinsichtlich seiner Forderung an den Preußischen Fiskus.

Petent behauptet, die gerichtlichen Urtheile seien unrichtig, die Beschreitung des Rechtswegs sei ihm mit Unrecht verweigert, es liege hier eine Justizverweigerung im Sinne des Artikel 77. der Reichsverfassung vor.

Mit Hinweglassung alles Desjenigen, was nur dazu dienen soll, die Rechtmäßigkeit der Forderung dem Preußischen Fiskus gegenüber zu begründen oder das Verfahren der Preußischen Regierung, abgesehen von der rechtlichen Seite, als ein

tadelnswerthes darzustellen, wird, aus dem Konglomerat der Petition mit ihren 50 Anlagen zusammengesucht und übersichtlich zusammengestellt, folgendes für die Behauptung des Petenten vorgebracht:

1. Die authentische Interpretation von 1854 beziehe sich gar nicht auf seine Forderung. Wenn dieselbe von Ansprüchen der Beamten auf Wartegeld rede, so habe sie dabei nur die künftig erst existent werdenden, nur die Anwartschaften darauf von Seiten der noch nicht entlassenen oder nicht pensionirten Beamten, nicht aber ein schon existent gewordenes Recht auf Wartegeld, wie das seinige, im Auge. Es erhelle das theils aus dem Wortlaut, theils aus der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers. Denn der Dänische Regierungskommissar v. Scheele habe bei Gelegenheit der Berathung über die authentische Interpretation in der Holsteinischen Ständeversammlung als Grund derselben angegeben, daß es absolut nothwendig für die Regierung sei, die Beamten in der Hand zu behalten und sie auf administrativem Wege auch ohne Pension oder sonstige Entschädigung entlassen zu können. Der Grund passe doch nur für Beamte, die sich damals noch im Dienste befunden hätten und nicht, wie er, schon auf Wartegeld gesetzt gewesen seien.

2. Die sogenannte authentische Interpretation vom 23. Februar 1854 sei nicht rechtsbeständig.

Zur Begründung dieser Behauptung beruft Petent sich im Wesentlichen auf die, der Petition gedruckt anliegenden Protokolle des Bundestags zu Frankfurt vom 12. März 1863 und 16. April 1864. Nach diesen Protokollen wurde von dem Großherzoglich Badischen Gesandten Vortrag erstattet über eine Beschwerde des früheren Regierungsraths Engel in Altona wegen Justizverweigerung. Es war diesem von der Königlich Herzoglichen Regierung von Holstein sein im Jahre 1846 zugesichertes Wartegeld entzogen und ihm, theils weil die Sache überhaupt nicht vor die Gerichte gehöre, theils gestützt auf die authentische Interpretation von 1854, der Rechtsweg verweigert. In dem Vortrage wird nun zunächst ausgeführt, daß nach dem in Holstein im Allgemeinen geltenden Landesrecht der Anspruch ein gerichtlich verfolgbarer sei. Die Regierung von Holstein gründe ihre Befugniß zur Ausschließung des Rechtswegs denn auch auf die authentische Interpretation von 1854, aber mit Unrecht. Es sei allgemeine Rechtsregel, daß Gesetze nicht rückwirkend zum Nachtheile bereits feststehender Rechtsverhältnisse angewendet werden dürften. Das geschehe, wenn einem mit der Befugniß der gerichtlichen Verfolgung entstandenen Anspruch, wie im vorliegenden Falle das freie Klagerecht entzogen werde. Zulässig sei das allerdings im Wege einer wirklichen authentischen Interpretation, d. h. wenn der früher zweifelhaft gewesene Sinn eines Gesetzes in dem gleich ursprünglich beabsichtigten Sinn erläutert, dieser fest bestimmt werde; allein die sogenannte authentische Interpretation von 1854 sei in Wirklichkeit gar keine Interpretation des Gesetzes vom 9. Juli 1840, da dieses sich gar nicht auf Staatsdiener und Staatsdienergehalte beziehe. Die sogenannte authentische Interpretation sei daher in Wahrheit ein neues Gesetz. Die unrichtige Bezeichnung als „authentische Interpretation" könne demselben keine Berechtigung zu einer rückwirkenden Kraft gewähren. In der Rückanwendung dieses neuen Gesetzes zum Nachtheil eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses liege eine Hemmung der Rechtspflege nach Artikel 29. der Wiener Schlußakte. Die Königlich Dänische Regierung sei also zu ersuchen, dem Regierungsrath Engel die Möglichkeit zu geben, sein vermeintliches Recht vor den ständigen Gerichten zu verfolgen.

In der Sitzung des Bundestags vom 16. April 1864 wurde dieser Antrag unter der Zustimmung Preußens angenommen.

3. Die authentische Interpretation von 1854 sei event. aufgehoben.

a. durch das Pensionsgesetz Friedrichs VII. für die unter den Ministerien für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie sortirenden Beamten vom 24. Februar 1858, denn hier werde im §. 17. bestimmt, daß über das Recht der Beamten auf Pension, Wartegeld, sowie wegen Pensionsberechtigung gerichtliche Entscheidung beansprucht werden könne.

Dieses Gesetz beziehe sich nicht blos auf die der Zeit im Dienst befindlichen oder späteren Beamten. Es manifestire nach seinem Inhalte eine rückwirkende Kraft. Bis 1858 seien alle Beamte gesammtstaatliche gewesen; 1858 seien nicht gesammtstaatliche Beamte neu geschaffen, sondern nur die besonderen als eine neue Kategorie ausgeschieden.

Die Veränderungen 1863/64 nach dem Tode Friedrichs VII. hätten darin bestanden, daß das Gesetz von 1858 aus einem gesammtstaatlichen zu einem alleinigen zurückgekehrt sei.

Daß die Verordnung von 1858 von Preußen als für alle Beamte anwendbar angesehen sei, gehe auch aus Artikel XX. des Ahrensböker Vertrags hervor, in dem Oldenburg in Betreff der übergehenden Beamten, zu denen er gehört habe, sich hier verpflichtet habe, denselben im Fall der Pensionirung mindestens die Pension zu gewähren, auf welche sie nach der Verordnung vom 24. Februar 1858 Anspruch gehabt haben würden, auch dort den Wittwen und Kindern dieser Beamten eine Pensionirung beziehungsweise Unterstützung nach der Verordnung vom 24. Februar 1858 zugesagt sei, obgleich sie vor dieser Verordnung gar keine derartige Ansprüche gehabt hätten.

Wenn in dem Preußischem Gesetz vom 16. September 1867 Artikel 7. gesagt sei, daß hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtswegs die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Landestheile auch ferner in Kraft bleiben solle, so könne sich das daher nur auf die Verordnung von 1858 beziehen;

b) durch Artikel 17. des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864, welcher im Auszuge dahin laute:

> Die neue Regierung der Herzogthümer wird alle gesetzlich erlangten Rechte der Individuen und juristischen Personen in den Herzogthümern achten.
>
> In streitigen Fällen werden die Gerichte über Gegenstände dieser Kategorie entscheiden.

Es habe diese Bestimmung durch Publikation in dem Verordnungsblatt des Landes Gesetzkraft erlangt;

c) durch das Preußische Besitznahmepatent vom 12. Januar 1867, welches ausdrücklich zusichere:

> Wir werden Jedermann im Besitz und Genusse seiner wohlerworbenen Rechte schützen. — — — Unser Ober-Präsident, Baron von Scheel-Plessen, ist von uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

d) durch die Preußische Verfassung, welche nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1866 am 1. Oktober 1867 in den Herzogthümern in Kraft getreten sei.

e) in Folge dessen, daß der Grund des Gesetzes weggefallen sei. Dasselbe sei Dänischerseits gegeben, um die Beamten beliebig entlassen und absolut regieren zu können. Dieser Grund sei für Preußen nicht vorhanden. Dasselbe bringe es vielmehr nur aus finanziellen Gründen in Anwendung. Cessante ratione legis cessat lex ipsa, diese Regel müsse hier daher berücksichtigt werden.

4. Das Preußische Gesetz vom 16. September 1867 beziehe sich gar nicht auf seinen Anspruch. Denn dasselbe bestimme die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Rechtsweges hinsichtlich der Ansprüche von Staatsbeamten aus ihren Dienstverhältnissen. Dasselbe habe also drei Voraussetzungen, von denen keine einzige zutreffe. Denn er klage nicht etwa als Beamter, welcher er nicht mehr sei, auch nicht etwa unmittelbar aus dem Gesetz, dessen er nicht mehr bedürfe, endlich auch nicht aus Dienstverhältnissen einer früheren Zeit, sondern er klage als Privatkreditor des Fiskus aus einer Vereinbarung, auf Erfüllung derselben, soweit sie noch nicht erfüllt sei.

Ueberdies sei das Gesetz vom 16. September 1867 wohl kaum geeignet, eine staatsrechtliche Gültigkeit zu beanspruchen, weil nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1866 die absolute gesetzgeberische Gewalt bis zum 1. Oktober 1867 nur zu dem Zwecke verliehen sei, um die Einführung der Verfassung vorzubereiten.

5 Aeußersten Falls seien die den Rechtsweg beschränkenden Gesetze durch §. 39. des neuen Pensionsgesetzes beseitigt, da hiernach alle denselben entgegenstehenden Bestimmungen mit dem 1. April 1872 außer Kraft getreten seien.

6. Wenn der Art. 77. der Reichsverfassung bestimme, daß eine Beschwerde über eine Justizverweigerung nach den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurtheilen sei, so müsse dabei doch natürlich vorausgesetzt werden, daß diese Gesetze selbst nicht eine Kabinetsjustiz enthielten, denn daß

eine Kabinetsjustiz als Grenze und als Schranke gegen eine andere dienen sollte, würde eine Absurdität sein. Es liege daher schon in der Existenz und Anwendung der authentischen Interpretation von 1854 eine Justizverweigerung.

In der Petitionskommission wurde in Gegenwart des Unterstaatssekretairs Dr. Achenbach, als Kommissars der Bundesregierungen, über die Petition verhandelt.

Der Referent sprach seine Ansicht im Wesentlichen dahin aus:

Bei den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses über den vorliegenden Gegenstand seien hauptsächlich die Fragen erörtert, ob der Anspruch des Petenten ein begründeter sei, ob es politisch rathsam sei, von der Befugniß zur Abschneidung des Rechtsweges Gebrauch zu machen, und ob es sich nicht empfehle, die authentische Interpretation von 1854 aufzuheben. Die Befugniß der Preußischen Regierung zur Verweigerung des Rechtswegs sei weder in den beiden Berichten der Justizkommission, noch in den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1871 bestritten. Nur bei den Verhandlungen vom 8. März 1872 sei die Rechtsbeständigkeit der authentischen Interpretation von 1854 von einem Abgeordneten in Zweifel gezogen. In Bezug auf die Begründung der Forderung dem Preußischen Fiskus gegenüber, genüge es hier, zu bemerken, daß dieselbe nicht offenbar unbegründet sei. Ob es, im Falle der gesetzlichen Befugniß dazu, rathsam und zu billigen sei, den Rechtsweg zu verweigern, oder die authentische Interpretation von 1854 aufzuheben, sei eine rein Preußische Angelegenheit, die der Kompetenz des Reichs nicht unterliege. Der Zuständigkeit des Reichs unterworfen sei aber die Frage: ob hier eine Justizverweigerung im Sinne des Artikel 77. der Reichsverfassung vorliege. Müsse diese Frage verneint werden, so sei der Reichstag, wenn man das auch noch so sehr bedauern müsse, nicht in der Lage, dem Petenten zu helfen, da das Reich dann nicht befugt sei, die Gestattung des Rechtsweges von Preußen zu verlangen, es aber des Reichs nicht würdig sei, einen bloßen Rath zu geben, dessen Befolgung lediglich dem guten Willen der Preußischen Staatsregierung überlassen bleibe.

Ob eine Verweigerung oder Hemmung der Justiz vorliege, sei gemäß Artikel 77. der Reichsverfassung nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilen.

Enthielten diese Gesetze eine Bestimmung, wodurch der Rechtsweg gehemmt und gewissermaßen Kabinets-Justiz geübt werde, so könne in dem Erlaß und der Anwendung eines Gesetzes von solchem Inhalt dann etwa eine Justizverweigerung liegen, wenn es nach der Reichsverfassung erlassen sei. Anders verhalte es sich aber in Betreff der Gesetze, welche vor der Reichsverfassung publizirt seien, da diese ja dadurch, daß gesagt sei, daß die Beurtheilung, ob eine Justizverweigerung vorliege, nach den bestehenden Gesetzen zu geschehen habe, jedenfalls stillschweigend gebilligt seien, eine Justizverweigerung also nicht vorliegen könne, wenn ihnen gemäß gehandelt sei.

Im vorliegenden Falle sei es nicht zweifelhaft, daß die Forderung des Petenten eine solche sei, welche nach dem in Schleswig-Holstein geltenden Rechte der gerichtlichen Kognition unterliege, wenn hier nicht die singulären Bestimmungen der authentischen Interpretation von 1854 zur Anwendung zu bringen seien. Die Preußische Staatsregierung gründe denn auch wohl nur auf sie ihre Befugniß zur Verweigerung des Rechtsweges.

Die Frage verengere sich also dahin:

> ob die Preußische Staatsregierung auf Grund der authentischen Interpretation von 1854 befugt sei, dem Petenten die Beschreitung des Rechtsweges zu verweigern.

Diese Frage, könne man sagen, bedürfe keiner weiteren Erörterung, da sie bereits rechtskräftig von den Gerichten bejaht sei. Allein nach Ansicht des Referenten könne sich der Reichstag schon deshalb dieser Prüfung nicht entziehen, weil er bei derselben, insbesondere in Betreff der Frage der Gültigkeit der authentischen Interpretation von 1854, einen freieren Standpunkt habe, als die Gerichte, welche sowohl nach Preußischem als nach Schleswig-Holsteinischem Rechte ein in legaler Weise erlassenes Gesetz als materielles Recht anzusehen hätten, während dem Reichstage auch die Prüfung zustehe, ob das fragliche Gesetz nicht trotz seiner legalen Erscheinung einen Grund seiner Ungültigkeit in sich trage.

Der Petent behaupte nun, die authentische Interpretation von 1854 sei nicht anwendbar und bedürften die für diese Behauptung vorgebrachten Gründe daher einer näheren Prüfung.

Wenn der Petent zunächst behaupte, die authentische Interpretation von 1854 beziehe sich gar nicht auf seine Forderung, sondern nur auf nach derselben erst existent werdende Ansprüche auf Wartegeld, so sei das offenbar unrichtig, da sie ja dadurch, daß sie sich als authentische Interpretation der Verordnung von 1840 kund gebe, darüber keinen Zweifel lasse, daß sie rückwirkend die bereits vor ihr existent gewordenen Ansprüche treffen solle (Puchta Pand. §. 111.). Diese durch das Gesetz bestimmt ausgesprochene Absicht könne dadurch nicht alterirt werden, wenn der Regierungskommissar in der Holsteinischen Ständeversammlung die Bedeutung des Gesetzes vorzugsweise in Bezug auf die damals noch im Dienst befindlichen Beamten hervorgehoben habe.

Für die Behauptung des Petenten, daß die authentische Interpretation von 1854, wenigstens insoweit, sie auf vor ihr entstandene Rechtsverhältnisse angewendet werden solle, nicht rechtsbeständig sei, sprächen allerdings die Bundestagsverhandlungen von 1864, allein er, Referent, könne den dortigen Deduktionen nicht beitreten.

Dieselben gingen davon aus, daß Gesetze nicht rückwirkend zum Nachtheil bereits bestehender Rechtsverhältnisse angewendet werden dürften. Diese Regel sei im Allgemeinen richtig als Interpretationsregel, ihre Befolgung sei auch empfehlenswerth für den Gesetzgeber, allein die potestas eminens, die gesetzgeberische Gewalt des Staats sei durch sie nicht gebunden. Das bewiesen sehr viele Beispiele der Gesetzgebung namentlich aus neuerer Zeit. Es sei daher ganz gleichgültig, ob die authentische Interpretation von 1854 eine wirkliche authentische Interpretation des Gesetzes von 1840 enthalte oder vielmehr in Wahrheit ein neues Gesetz mit der Bestimmung, daß es rückwirkende Kraft haben solle, sei. Daß die unzweifelhafte Absicht des Gesetzgebers, dem Gesetze rückwirkende Kraft zu verleihen, etwa in nicht zu billigender Weise ausgedrückt sei, könne die Wirksamkeit des gesetzgeberischen Willens nicht aufheben.

Das Dänische Pensionsgesetz vom 24. Februar 1858 für die unter den Ministerien für gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie sortirenden Beamten bestimme allerdings im §. 17., daß über das Recht des Beamten auf Pension oder Wartegeld gerichtliche Entscheidung beansprucht werden könne, allein, es beziehe sich das nur auf solche Ansprüche, mit welchen sich das Gesetz befasse. Dasselbe rede aber nur von solchen Beamten, welche künftig entlassen oder auf Pension gesetzt würden, es regele ihre Ansprüche, beziehe sich aber gar nicht auf früher bereits entlassene Beamte oder auf nicht aus diesem Gesetz resultirende Ansprüche Von einer Rückwirkung sei gar keine Rede. Wenn daher Preußen das Gesetz von 1858 auch, was indessen aus dem Ahrensböker Vertrag gar nicht folge, als anwendbar auf die bei der Inkorporation in Holstein angestellten Beamten angesehen habe, so könne das doch nur auf die in Folge des Gesetzes von 1858 entstandenen Ansprüche seine Wirkung äußern, nicht auf ältere zu diesem Gesetze in gar keiner Beziehung stehende und deren Klagbarkeit.

Der Artikel 17. des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864 laute vollständig:

> Die neue Regierung der Herzogthümer tritt in die Rechte und Verpflichtungen ein, welche aus den Seitens der Verwaltung Sr. Majestät des Königs von Dänemark in regelmäßiger Weise geschlossenen Verträgen in Bezug auf Gegenstände des öffentlichen Interesses hervorgehen, welche speziell die abgetretenen Länder betreffen.
>
> Dies ist dahin zu verstehen, daß alle Verpflichtungen, welche aus Kontrakten hervorgehen, die die Dänische Regierung bezüglich des Krieges und der Bundesexekution beschlossen hat, nicht in der vorstehenden Festsetzung begriffen sind.
>
> Die neue Regierung der Herzogthümer wird alle gesetzlich erlangten Rechte der Individuen und juristischen Personen in den Herzogthümern achten.

In streitigen Fällen werden die Gerichte über Gegenstände dieser Kategorie entscheiden.

In dem Artikel 15. sei bestimmt, daß die Pensionen, welche sich auf den Budgets befänden, fortgezahlt, und nach einem bestimmten Verhältniß von Dänemark und den Herzogthümern getragen werden sollten. Es solle eine Liste dieser Pensionen aufgestellt werden. Artikel 16. betreffe die Apanagen bestimmter fürstlicher Personen. Dann folge Artikel 17.

Dem Zusammenhange nach seien die von der neuen Regierung zu achtenden Rechte der Individuen und juristischen Personen solche, welche diesen der alten Regierung gegenüber zugestanden hätten. Das treffe hinsichtlich der Forderung des Petenten, nach seiner Behauptung zu, allein der Artikel 17. beziehe sich offenbar nicht auf eine Forderung wie die seine. Es folge das zunächst daraus, daß in Betreff der Pensionen, zu denen auch das Wartegeld des Petenten gerechnet sei, da es in der nach Artikel 15. aufzustellenden Liste, aber freilich als erst mit der Okkupation der Herzogthümer beginnend, aufgeführt stehe, im Artikel 15. spezielle Bestimmungen getroffen seien; es folge das aber auch aus dem Inhalte des Artikel 17.

Die neue Regierung verpflichte sich hier Absatz 1. die Verpflichtungen der alten Regierung aus Verträgen zu erfüllen; wenn sie dann im Absatz 3 verspreche, alle gesetzlich erlangten Rechte zu achten, so gehe aus diesem Gegensatze hervor, daß unter gesetzlich erlangten Rechten nicht alle solche Rechte zu verstehen seien, die nicht gesetzwidrig seien, sondern solche, die ihren Entstehungsgrund in einem Gesetze fänden, jura ex lege im Gegensatz der jura ex pacto. Nun gründe aber der Petent seinen Anspruch nicht auf ein Gesetz, sondern auf die Zusicherung vom 5. Mai 1851, sein Recht gehöre also nicht zu den Absatz 3 erwähnten. Nur für diese, nicht aber auch für die Absatz 1 genannten Rechte aus Verträgen sei in Absatz 4 dem Wortlaute nach („Kategorie", nicht Kategorien) der Rechtsweg verheißen. Wenn man aber auch den Absatz 4 wohl mit auf Absatz 1 beziehen müsse, da nicht einzusehen sei, weshalb hier ein Unterschied gemacht sein sollte, so wäre damit dem Anspruche des Petenten doch nicht der Rechtsweg gewährt, da der Absatz 1 nur von Verträgen in Bezug auf Gegenstände des öffentlichen Interesses rede, zu welchen spezielle Dienstverträge einzelner Staatsbeamten doch nicht zu rechnen seien.

Das Besitznahmepatent vom 12. Januar 1867 und die Preußische Verfassung enthielten nichts, wodurch die Wirksamkeit der authentischen Interpretation von 1854 aufgehoben sein könnte.

Auch die Behauptung, daß die authentische Interpretation von 1854 durch Wegfall des Grundes derselben aufgehoben sei, sei unrichtig schon deshalb, weil die aufgestellte Regel: cessante ratione cessat lex ipsa in ihrer Allgemeinheit unrichtig sei; auch sei ein Hauptgrund des Gesetzes, der, wie in den Herzogthümern allgemein bekannt, darin bestanden habe, die Ansprüche der Beamten aus der Zeit der Trennung der Herzogthümer von Dänemark ohne Prozesse abweisen zu können, bestehen geblieben.

Wenn Petent ferner behaupte, daß das Preußische Gesetz vom 16. September 1867 sich gar nicht auf seinen Anspruch beziehe, so müsse man auch dem widersprechen, da seine Forderung doch insofern zu den Ansprüchen eines Staatsbeamten aus seinem Dienstverhältniß gehöre, als ihm das Wartegeld in Folge seines Dienstes als Staatsbeamter zugesichert und Petent doch zu den Staatsbeamten, wenn auch nicht zu den im aktiven Dienst befindlichen, doch zu den Staatsbeamten auf Wartegeld zu zählen sei. Ohne Grund ziehe Petent auch die staatsrechtliche Gültigkeit des Gesetzes vom 16. September 1867 deshalb in Zweifel, weil die absolute gesetzgeberische Gewalt der Preußischen Staatsregierung durch Gesetz vom 24. Dezember 1866 nur zum Zwecke der Vorbereitung der Einführung der Verfassung bis zum 1. Oktober 1867 verliehen sei. Der Petent habe dieses Gesetz offenbar nicht richtig aufgefaßt. Dasselbe spreche zunächst im §. 1. die Vereinigung der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit Preußen aus, dann bestimme es im §. 2., daß die Preußische Verfassung am 1. Oktober 1867 in Kraft trete. Hierauf heiße es weiter:

> „Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt".

Endlich werde im §. 3. die Ausführung dem Staatsministerium übertragen. Von einer Verleihung des absoluten Gesetzgebungsrechts an die Preußische Staatsregierung sei hiernach in dem Gesetze gar keine Rede, dasselbe sei als selbstverständlich angenommen, so lange die Preußische Verfassung nicht eingeführt sei.

Das Gesetz habe nur das Ende dieser absoluten Gewalt durch Einführung der Preußischen Verfassung festgesetzt und die absolute Gewalt hinsichtlich der die Verfassung berührenden Gesetze im Absatz 2 des §. 2. beschränkt, sonst aber freie Hand gelassen.

Daß in der Existenz und Anwendung eines den Rechtsweg beschränkenden Landesgesetzes wenigstens dann, wenn es schon zur Zeit des Erlasses der Reichsverfassung existirt habe, noch keine Justizverweigerung im Sinne des Artikel 77. der Reichsverfassung liege, sei schon im Anfange bemerkt, es bleibe also nur noch die Berufung des Petenten auf das neue Preußische Pensionsgesetz §. 39. Es hebe dieses vom 27. März 1872 datirte und am 1. April d. J. in Kraft getretene Gesetz nun allerdings alle den Vorschriften desselben entgegenstehenden Bestimmungen auf, auch gestatte es (§. 22. und 23.) in Betreff der Frage, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zustehe, die Beschreitung des Rechtswegs nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861, allein das Gesetz beziehe sich seinem ganzen Inhalte nach nur auf die Pensionirung von definitiv in Ruhestand versetzten Beamten, nicht auf Wartegelder, außerdem gebe es auch nirgend Veranlassung, es rückwärts auf einen Wartegeldsanspruch mit ganz anderem Boden als dem dieses Gesetzes zu beziehen.

Hiernach sei die Preußische Staatsregierung befugt, auf Grund der authentischen Interpretation von 1854 hinsichtlich der Forderung des Petenten die Beschreitung des Rechtswegs zu verweigern, dieselbe begehe formell kein Unrecht, indem sie das thue. Es liege daher keine Justizverweigerung im Sinne des Artikels 77. der Reichsverfassung vor; nur wenn dieselbe vorläge, könne die Reichsgewalt die Gestattung des Rechtswegs von der Preußischen Staatsregierung verlangen, ein bloßer Rath zur Gewährung des Rechtswegs erscheine nicht als angemessen und bliebe daher ihm, dem Referenten, nichts Anderes übrig, als zu beantragen, daß die Kommission die Sache mit dem Antrage an das Plenum des Reichstags bringe:

Antrag I.

Der Reichstag wolle beschließen:

> daß über die Petition II. Nr. 129. zur Tagesordnung übergegangen würde.

Der Regierungskommissar erklärte hierauf im Wesentlichen Folgendes:

Durch drei übereinstimmende richterliche Entscheidungen (des Kreisgerichts und Appellationsgerichts zu Kiel, sowie des Oberappellationsgerichts zu Berlin) sei anerkannt, daß die Königlich Dänische Verordnung vom 23. Februar 1854 Gesetzeskraft habe und auf den hier vorliegenden Fall Anwendung finde. Wenn daher die Königlich Preußische Regierung von einer ihr zustehenden gesetzlichen Befugniß Gebrauch mache und dem Petenten die Erlaubniß zur Beschreitung des Rechtswegs nicht ertheile, so verfahre dieselbe nicht im Widerspruche mit den Landesgesetzen. Der Fall der verweigerten oder gehemmten Rechtpflege im Sinne des Artikels 77. der Reichsverfassung liege demgemäß überhaupt nicht vor und habe daher auch der Bundesrath bereits zweimal, nämlich an 11. Februar 1870 und 1. November 1871, beschlossen, den Petenten mit seiner desfallsigen Beschwerde zurückzuweisen.

Allerdings seien von dem Preußischen Abgeordnetenhause die Petitonen des Anderssen der Königlich Preußischen Staatsregierung einmal zur Erwägung und zuletzt, am 8. März d. J., zur Berücksichtigung überwiesen worden, allein dort habe es sich um die Frage gehandelt, ob die Preußische Staatsregierung von dem ihr nach der Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 zustehenden Rechte nach Ansicht des Hauses einen angemessenen Gebrauch gemacht habe; hier dagegen sei zu entscheiden, ob in der Anwendung eines Landesgesetzes Seitens der zuständigen Behörde der Fall einer Justizverweigerung im Sinne der Reichsverfassung gefunden werden könne, dies müsse verneint und demgemäß die Tagesordnung beantragt werden.

Der Korreferent schloß sich der thatsächlichen Darstellung des Referenten vollständig an, gelangte jedoch hinsichtlich der rechtlichen Beurtheilung zu einem abweichenden Resultat. Er glaubte, die Rechtsgültigkeit der authentischen Interpretation von 1854 nicht anerkennen zu dürfen, und bezog sich auf das vom Badischen Gesandten erstattete Gutachten und das auf Grund desselben abgegebene Votum des Bundestages Wenn man aber auch annehmen wolle, daß die Preußische Regierung vor Anstellung der Klage die Genehmigung zur Beschreitung des Rechtsweges ertheilen müsse, so habe doch jedenfalls die Volksvertretung das unzweifelhafte Recht, die Regierung in der Ausübung der staatlichen Befugnisse zu kontroliren, einen etwaigen Mißbrauch zu tadeln und dessen Folgen zu beseitigen. Durch die Verweigerung der Genehmigung führe thatsächlich die Regierung den Fall der Rechtsverweigerung herbei, was um so schärfer verurtheilt werden müsse, als lediglich finanzielle Gründe, die Furcht des Preußischen Fiskus, zur Befriedigung des Klägers und der noch in Aussicht stehenden Ansprüche anderer in gleicher Lage befindlichen Beamten so erhebliche Geldopfer bringen zu müssen, den Finanzminister zu seinem hartnäckigen Verhalten veranlaßt haben. Von dem Preußischen Abgeordnetenhause sei Alles, was möglich, geschehen, um das materielle Unrecht zu beseitigen, ohne daß es bis jetzt irgend genützt habe; da bleibe für den Petenten denn doch nur der Reichstag übrig. Dieser müsse seine Stimme erheben, um dem Petenten wo möglich zu seinem Recht zu verhelfen. Er beantrage daher an den Reichstag den Antrag zu richten:

Antrag 2.

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition des Anderssen dem Bundesrathe zur Berücksichtigung mit der Aufforderung zu überweisen, die Preußische Regierung anzuhalten, dem Petenten die nachgesuchte staatliche Genehmigung zur Beschreitung des Rechtswegs nicht länger zu verweigern.

Ein anderes Mitglied erklärte:

Nach seiner Ueberzeugung liege hier eine Justizverweigerung in der eklatantesten Weise vor. Wenn das nicht der Fall sei, so wisse er nicht, wie eine Justizverweigerung im Sinne des Artikels 77. überhaupt möglich sein solle. Schütze das Vorhandensein eines Landesgesetzes eine Verweigerung der Justiz, so könne eine Landesregierung, um lästige Gläubiger los zu werden, ja nur ein Gesetz erlassen welches den Rechtsweg abschneide. Wenn man auch im Uebrigen den Rechtsausführungen des Referenten beitreten müsse, so könne man das doch nicht in einem Hauptpunkte. Es müsse nämlich durchaus bestritten werden, daß es staatsrechtlich zulässig sei, ein Gesetz mit rückwirkender Kraft zum Nachtheile bestehender Rechtsverhältnisse zu erlassen, namentlich zur Kränkung bestehender Rechtsverhältnisse zwischen dem Betheiligten und dem Staatsfiskus.

Das sei in dem Gutachten des Bundestages, welches von einer großen Autorität im Staatsrecht Robert von Mohl herrühre, in überzeugender Weise dargethan, auch werde das durch viele Entscheidungen des Reichskammergerichts bestätigt. Solche Gesetze wie die sogenannte authentische Interpretation von 1854 solle grade der Artikel 77. der Reichsverfassung beseitigen, sonst habe derselbe gar keinen Werth. Er sei darin mit dem Referenten einverstanden, daß dem Petenten keine Hülfe vom Reichstage gewährt werden könne, wenn keine Justizweigerung im Sinne des Artikels 77. der Reichsverfassung vorliege, deshalb könne er dem Antrage des Korreferenten, der das unentschieden lasse, nicht zustimmen, nach seiner Ansicht liege hier aber eine Justizverweigerung vor und beantrage er deshalb, bei dem Reichstage den Antrag zu stellen:

Antrag 3.

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition Nr. 129. dem Bundesrathe zu überweisen, mit dem Ersuchen

der Beschwerde wegen gehemmter Rechtspflege Abhülfe zu schaffen.

Bei der hierauf folgenden Diskussion fand jeder der drei Anträge Vertheidiger. Dem Antrage 3. wurde zugestimmt, weil es schwer sei, bei dem vielem und verwickelten Material aus einem bloßen mündlichen Vortrag sich ein bestimmtes Urtheil zu bilden und es doch jedenfalls als sehr zweifelhaft erscheine, ob hier nicht eine Justizverweigerung vorliege. Der Antrag 2. wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen empfohlen, da eine Justizverweigerung nicht anzunehmen sei, bleibe nichts Anderes übrig. Der Antrag 1., wurde bemerkt, sei durch die Ausführungen des Referenten vollständig begründet. Die Gesetzgebung sei omnipotent. Sie könne, das bewiesen viele gegebene Gesetze, Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zum Nachtheile bestehender Rechtsverhältnisse treffen. Wenn das nicht richtig sei, so wäre z. B. das ganze neue Preußische Jagdgesetz ungültig. Eine andere Frage sei, ob solche gesetzliche Bestimmungen zu empfehlen seien, die Frage sei nun allerdings im Allgemeinen zu verneinen; allein die Gültigkeit der Gesetze litte blos dieses ihres Inhalts wegen nicht. Formell liege hier daher keine Justizverweigerung vor Unter diesen Umständen könne der Petent nur an das Preußische Abgeordnetenhaus verwiesen werden. Der Reichstag könne aus den vom Referenten angegebenen Gründen nur zur Tagesordnung übergehen.

Die Abstimmung ergab das Resultat, daß die Anträge 2. und 3. abgelehnt, dagegen der Antrag 1. angenommen wurde.

Die Kommission beantragt hiernach:

der Reichstag wolle beschließen:

daß über die Petition II. Nr. 129. zur Tagesordnung übergangen werde.

B.

Die nachstehend behandelte Petition, betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen im Eisenbahnbetriebe, Post- und Telegraphendienst, ist eingereicht von Fräulein Jenny Hirsch Namens des Verbandes Deutscher Frauenbildungs- und Erwerbsvereine, in 10 gleichlautenden Exemplaren, unterschrieben von einer großen Anzahl von Frauen und von einigen Männern aus Berlin, Breslau, Kassel, Hamburg, Rostock, Darmstadt, Mainz, Braunschweig, Bremen. Die Unterzeichner charakterisiren sich selbst:

in Berlin als Mitglieder des Lette-Vereins, des Bildungs-Vereins für Arbeiterinnen, des Frauenvereins zur Beförderung Fröbel'scher Kindergärten, des Vereins für Familien- und Volkserziehung, als Lehrer und Lehrerinnen;

in Bremen als Vorstand und Mitglieder des Vereins zur Erweiterung des weiblichen Arbeitsgebiets;

in Mainz als Vorstand des Alice-Vereins für Krankenpflege;

in Darmstadt als Mitglieder des Comité's des Vereins zur Förderung der weiblichen Industrie;

in Breslau als Mitglieder des Frauenbildungsvereins ꝛc.

Als Vertreter des Reichskanzleramts zu den Verhandlungen der Petitionskommission am 13. Mai 1872 waren erschienen: der Herr Generalpostdirektor Stephan, Herr Geh. Oberpostrath Dunkel, Geh. Regierungs-Rath Blindow, Regierungs-Rath Kraefft.

Die Petition erwähnt, daß bereits eine Petition ähnlichen Inhalts, die beiliegt und von Dr. Lehmann, Eberty, v. Holzendorff u. A. unterschrieben ist, am 14. Mai 1869 beim Norddeutschen Reichstag eingereicht, aber wegen Schlusses desselben nicht zur Erledigung gekommen sei.

Die Petition führt aus, daß in verschiedenen Staaten Deutschlands, in Sachsen, Württemberg, Baden, bereits früher den Frauen der Post- und Telegraphendienst eröffnet gewesen und die Brauchbarkeit derselben anerkannt sei. Sie spricht die Befürchtung aus, daß dagegen die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltungen diese Verwendung der Frauen wieder abschaffen wollten. Sie erblickt in dieser Wiederaufhebung einer bewährten Einrichtung eine harte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Frauen, um so mehr, als durch den Krieg eine größere Anzahl Frauen als bisher auf eigenen Erwerb angewiesen seien.

Aber auch im Allgemeinen sei der Ausschluß der Frauen vom Dienst der Staatseisenbahnen, Post und Telegraphen eine Beeinträchtigung, welche in dem Maße, wie sie stattfinde, durch die Gesetze keines Landes im Deutschen Reich geboten sei.

Der Antrag der Petenten geht dahin:

Der Reichstag wolle in erster Linie im Wege der Bundesgesetzgebung auf Beseitigung der gesetzlichen Hindernisse hinwirken, welche der Verwendung von Frauen im Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst entgegenstehen, eventuell die Ueberweisung der Petition an den Bundesrath zur Abhülfe der Beschwerden beschließen.

Die beiden Referenten beantragen:

mittelst schriftlichen Berichts an den Reichstag vorzuschlagen, die Petition II. Nr. 39. sei dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Zur Begründung ihres Antrags verwiesen dieselben zunächst darauf, daß bereits in der I. Session des Norddeutschen Reichstags 1867 eine Petition des Leipziger allgemeinen Frauenvereins vorgelegen habe, des Inhalts: 1. die Frauen zum Post- und Telegraphendienst zuzulassen, und 2. die hier und da vorkommende Benachtheiligung der Frauen bei Fragen wie Freizügigkeit, Orts- und Heimathsberechtigung, sowie Gewerbefreiheit, aufhören zu lassen (s. Drucksachen d. Reichstages 1867. Nr. 77.) und daß damals auf den Antrag der Petitionskommission (s. Drucksachen Nr. 152.) und auf den mündlichen Bericht des Abg. Harnier in der Sitzung vom 15. Oktober 1867 die Petition durch Beschluß des Reichstags dem Bundeskanzler zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung überwiesen wurde.

Zur Sache selbst führte Referent im Wesentlichen Folgendes aus:

Es sei nicht zu bestreiten, daß die moderne Entwickelung insbesondere der Industrie die bisherige Arbeit der Frauen im bürgerlichen Hause gegen früher verändert, ja zu einem großen Theil beseitigt habe. Nicht nur, daß der Unterricht der Kinder fast ausschließlich in die Schule verlegt sei, sondern auch ein großer Theil des Haushaltsbedarfs, der früher im Hause zubereitet worden sei, werde jetzt in fertigem Zustand von auswärts bezogen, so sei es nicht nur mit den Lebensmitteln, sondern namentlich auch mit den Kleidungsstücken der Fall, und namentlich seit Erfindung der Nähmaschine sei die Erwerbsfähigkeit der Frauen im Hause in der bisherigen Weise erheblich vermindert. Daher sei es nur natürlich und anzuerkennen, daß man den Frauen andere Thätigkeit und Erwerbszweige zu schaffen suche, die ihrer Bildung entsprechen.

Die Deutsche Sitte jedoch widerstrebe mit größerer Hartnäckigkeit als in vielen anderen Ländern der Verwendung von Frauenarbeit auf neuen Gebieten, insbesondere außer dem Hause. Die in dieser Beziehung etwa bestehenden Vorurtheile seien aber wesentlich nur zu überwinden durch die freie Thätigkeit in der Gesellschaft selbst vermittelst Belehrung und Wirksamkeit der Vereine, gerichtet auf Umwandlung der Ansichten und Vermehrung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts. Dem Staat könne nur eine mehr indirekt helfende Thätigkeit zufallen in drei Richtungen:

1) In Wegräumung der gesetzlichen Hindernisse für die Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts. In dieser Hinsicht seien wohl die meisten Hemmnisse, wie dieselben von der Petition des Leipziger Frauenvereins s. Z. bezeichnet seien (s. oben), in Deutschland bereits durch die Reichsgesetzgebung beseitigt, insbesondere durch die Gewerbeordnung. Auch bestehe ein gesetzliches Hinderniß für die Verwendung der Frauen im Dienst der Post, Telegraphen und Eisenbahnen keineswegs, so daß die Petition in dieser Beziehung wohl gegenstandlos sei.

Trotz allem aber hätten die Privat-Eisenbahnen noch weniger als die Staatsbahnen sich auf Verwendung von Frauen eingelassen, eben weil dem die bisherigen Sitten entgegengestanden hätten.

2) der Staat könne durch bessere Vorsorge für weibliche Erziehung, durch Schulen ꝛc. helfen. Allein dies sei eine Frage, die nicht zur Kompetenz des Reiches gehöre.

3) der Staat könne direkt zur Hebung der Erwerbsfähigkeit der Frauen beitragen durch Verwendung der Frauen im Sinne der Petition an den Verkehrsanstalten, und hier komme das Reich allerdings in Betracht. Allein die Zahl der dem Reich dazu zur Verfügung stehenden Stellen sei im Verhältniß zu den Verwendung suchenden Frauen so gering, daß im Ganzen genommen die ausgiebigste Verwendung der Frauen Seitens des Reichs mehr nur als eine Ermunterung oder als ein gutes Beispiel zu betrachten sei, welches die Staatsgewerbe anderen Gewerbszweigen geben.

Um die Zahl der auf selbstständigen Erwerb angewiesenen Frauen zu ermessen, sei daran zu erinnern, daß die Ehen progressiv in immer späteren Lebensaltern geschlossen würden, demgemäß die Zahl der ledigen erwachsenen Frauen im Steigen begriffen sei und nach der Zählung vom Jahre 1867 in Preußen lebten:

	1,205,220	unverheirathete Frauen im Alter von 20—30 Jahren,
	278,274	unverheirathete Frauen im Alter von 30—40 Jahren,
zusammen also	1,483,494	unverheirathete Frauen im Alter von 20—40 Jahren.

Aber es sei auch überhaupt ein Uebergewicht der weiblichen über die männliche Bevölkerung vorhanden gewesen, so daß in Preußen auf 7,165,000 Bewohner von 20—40 Jahren ca. 148,000 Frauen von 20—40 Jahren mehr als Männer des gleichen Alters vorhanden gewesen seien.

Dies beweise die große Zahl der nothwendig ehelos bleibenden Frauen, welche meist auf eigenen Erwerb angewiesen seien. Von diesen seien am schlimmsten daran die Töchter der niederen und mittleren Staatsbeamten, denen der Staat nicht die Gehalte gewähre, welche es ermöglichten, etwas für die Kinder zurückzulegen.

Gerade diese Klasse von Frauen sei durch die heutigen Verhältnisse am meisten bedrängt, am besten geeignet durch ihre Bildung und die Familientradition zur Verwendung im Staatsdienst, und ihnen gegenüber habe der Staat ein Interesse an der Wittwen- und Waisenversorgung im Staatsdienst.

Während nun fast alle Europäischen Länder mehr oder weniger die Frauen im Dienst der Verkehrsanstalten verwendeten, hätten dies bis jetzt in Deutschland nur gethan Sachsen, Württemberg und Baden. Ueber Sachsen habe Referent keine Nachrichten, dagegen liege ihm aus Württemberg der Staatsanzeiger vom 1. Mai 1866 vor, worin durch Königliche Verordnung die Bedingungen festgesetzt seien, unter welchen ledige Frauen nach bestandener Prüfung widerruflich in gewissen Stellen der Post, Eisenbahn und Telegraphie angestellt werden können. Das Gleiche sei in Baden versuchsweise in der Telegraphie und Eisenbahn geschehen. Referent könne aus eigener mehrjähriger Erfahrung bestätigen, daß die in Baden in bezeichneter Weise verwendeten Frauen das Lob sowohl der vorgesetzten Beamten als des Publikums erhielten. Insbesondere sei die Pünktlichkeit, Nüchternheit und Verschwiegenheit der Frauen anerkannt worden und kämen dieselben mit dem Publikum in der Regel mindestens eben so gut, wo nicht besser aus als die Männer.

Die Reichsverwaltung aber scheine die Frauen nicht ferner anstellen zu wollen wo sie den Post- und Telegraphendienst übernommen habe, ja im Elsaß scheine sie sogar die im Dienst vorgefundenen Frauen zu entlassen.

Dies sei nicht zu billigen; die Verwendbarkeit der Frauen zu den fraglichen Diensten sei festgestellt durch die Erfahrung anderer Länder, insbesondere Englands, wo allein im Londoner Postamt über 1000 Frauen Verwendung fänden.

Die Verwendung der Frauen komme der Staatskasse bei uns billiger zu stehen als die der Männer, wegen der niedrigeren Gehalte. Endlich gebe das Reich durch Vorgehen in dieser Richtung ein gutes, weithin wirkendes Beispiel den bürgerlichen Industriezweigen.

Aber es sei allerdings zuzugeben, daß die Geschäftskreise, worin Frauen mit Erfolg Verwendung finden könnten, beschränkt seien, und daß darin der Verwaltung eine Auswahl überlassen bleiben müsse innerhalb jeder Verwaltungsbranche. Der Hauptgrund, weshalb die Reichsverwaltung der Verwendung von Frauen bei den Verkehrsanstalten so ungünstig sei, scheine nicht in der geringen Verwendbarkeit der Frauen zu liegen, sondern in der Rücksicht auf die Civilversorgung der Militärinvaliden, welche bereits den Gemeinden zu vielfachen Beschwerden an den Preußischen Landtag Veranlassung gegeben habe und auch hier nicht nur den Frauen allein, sondern überhaupt den Civilanwärtern hinderlich erscheine. Wenn auch nach einem großen Krieg darauf Rücksicht zu nehmen sei, so hätte der Reichstag bereits im vorigen Jahr so reichliche Pensio-

nen gewährt, daß darüber die anderen angeführten Rücksichten nicht außer Acht gelassen werden dürften, weßhalb die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen sei.

Der Korreferent führte aus, im Anschluß an das Votum des Referenten, daß in Folge der Auswanderung und der letzten Kriege die Zahl der Männer in Deutschland sich bedeutend niedriger gestellt habe im Verhältniß zu den Frauen als früher.

Nach Kolbs Statistik habe es im Zollvereinsgebiet mehr Frauen als Männer gegeben im Jahr 1867 471,855 Frauen,
dagegen 1864 mehr . . . . . 313,383 =
daher sei die Differenz gewachsen von
1864—67 um . . . . . 158,462 Frauen.

Diese Verhältnisse tragen dazu bei, das soziale Bedürfniß nach Verwendung der Frauen zu steigern, damit die Erwerbsfähigkeit derselben erhöht und die Lücken, welche der Krieg in den Reihen männlicher Arbeiter und Ernährer der Frauen gerissen hat, ausgefüllt werden. Die Verwendbarkeit der Frauen im Dienst der Eisenbahnen und Post und Telegraphen sei namentlich auch bestätigt im Elsaß, wo unter Französischer Herrschaft die Frauen zahlreich beschäftigt waren und noch jetzt zum Theil beschäftigt werden. Auch weise der neueste Etat der Reichstelegraphenverwaltung eine Vermehrung der im Telegraphendienst beschäftigten Frauen um 19 nach.

Ein gesetzliches Hinderniß für diese Verwendung bestehe nicht, aber bei der Reichspostverwaltung herrsche eine große Abneigung dagegen, und habe dieselbe sich widerholt kund gegeben durch abschlägige Bescheide auf Bitten, welche der Leiteverein im Sinne der vorliegenden Petition an das General-Postamt gerichtet habe.

Indeß sei es von der Postverwaltung doch zugelassen, daß in kleineren Orten, z. B. bei Postagenturen, die Wittwen verstorbener Beamten die Geschäfte fortführten, sofern ein männliches Familienglied ihnen zur Seite stand.

Diese Abneigung der Postverwaltung sei unbegründet, die Frauen vollkommen geeignet zu verschiedenen Geschäften des Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienstes, weshalb er den Antrag auf Berücksichtigung der Petition empfehle.

Von den anwesenden Kommissarien der Reichsverwaltung erklärte zunächst der Geheime Ober-Postrath Dunkel im Wesentlichen Folgendes:

Welche Stellung die Reichsverwaltung im Allgemeinen zu der Frage einnimmt, ergiebt sich aus der, an den Vorstand des Deutschen Frauenvereins in Leipzig auf die Petition vom 6. Oktober 1867 erlassenen Bescheidung des Reichskanzleramts vom 22. Dezember 1867. In derselben heißt es wörtlich:

> Bei Anstellungen im Bundes-Post- und Telegraphendienste ist von dem Grundsatze, daß vorzugsweise Männer zu berücksichtigen sind, nicht abzugehen. Dadurch soll jedoch die Anstellung von Frauen in einzelnen, geeignet erscheinenden Fällen nicht ausgeschlossen werden.

Hiernach ist bei der Postverwaltung bisher verfahren worden. Die Beschäftigung von Personen weiblichen Geschlechts ist allgemein gestattet als Gehülfinnen der Posterpediteure und Postagenten. In Sachsen waren beim Uebergange des Postwesens auf den Norddeutschen Bund 6 Postschreiberinnen und Diätistinnen vorhanden, von denen inzwischen 4, zum Theil wegen Verheirathung, ausgeschieden sind, während 2 noch heute in Leipzig im inneren Büreaudienste verwendet werden. In den übrigen Bundesstaaten hat die Reichspostverwaltung weibliche Personen im Postdienste nicht vorgefunden. In den neuen Preußischen Provinzen waren bei der Uebernahme einige weibliche Beamte — Posterpediteurinnen — in Funktion. Dieselben sind in diesen Stellungen belassen worden. Eine umfangreichere Zulassung weiblicher Personen zum Postdienste kann nicht befürwortet werden. Der Postdienst ist mit sehr erheblichen körperlichen Anstrengungen verknüpft, welchem der schwächere weibliche Organismus nur in seltenen Fällen gewachsen sein wird. Mit den meisten Beamtenstellungen — auch mit denjenigen als Posterpediteur oder Postagent — ist die Aufsichtsführung über eine Anzahl Unterbeamten (Briefträger, Landbriefträger, Postboten) verbunden, die aus versorgungsberechtigten Militärpersonen entnommen werden. Eine Frau oder ein Mädchen würde große Schwierigkeiten haben, diesen Unterbedienten gegenüber die amtliche Autorität aufrecht zu erhalten. Geht aber diese verloren, so treten Unregelmäßigkeiten im Dienstbetriebe ein, unter welchen das korrespondirende Publikum leidet. Auf ganz isolirten Punkten erscheint die Verwendung weiblicher Personen bedenklich, weil sie weniger als ein Mann im Stande sind, die ihrer Obhut anvertrauten Postsendungen gegen einen gewaltsamen Angriff zu schützen. Bei größeren Postanstalten würde es unmöglich sein, den weiblichen Theil des Personals von dem männlichen räumlich getrennt zu halten, was doch, auch mit Rücksicht auf den vielen Nachtdienst, zur Vermeidung der erheblichsten Inkonvenienzen geschehen müßte. Im großen Publikum wird die Verwendung weiblicher Personen bei der Post nach den aus den letzten Jahren vorliegenden Erfahrungen nicht mit günstigen Augen angesehen. Man hält das Briefgeheimniß unter weiblichen Händen für weniger gesichert, als unter männlichen. Eine auf das ganze Leben berechnete Laufbahn würde den Frauen in keinem Zweige des Reichsdienstes eröffnet werden können, da sie naturgemäß aus dem Dienste wieder scheiden müssen, sobald sie sich verheirathen. Eine nur vorübergehende Verwendung im Dienste der Verkehrsanstalten ist aber nicht nur für die Verwaltung lästig, sondern es beeinträchtigt auch der dadurch hervorgerufene öftere Personenwechsel auf den einzelnen Dienststellen die Interessen des Publikums. Dem eben Gesagten entsprechend, sind denn auch in Württemberg, woselbst der Reichsverwaltung auf die Auswahl des Personals für den Postdienst übrigens kein Einfluß zusteht, mit der Beschäftigung weiblicher Personen bei der Post nicht unbedingt günstige Erfahrungen gemacht worden. Will man vom allgemeinen sozialen Standpunkte aus die erweiterte Zulassung der Frauen zum öffentlichen Dienste befürworten, so dürfte es sich empfehlen, auch in anderen Zweigen des Staatsdienstes mit Versuchen vorzugehen. Daß gerade die Verkehrsanstalten mit ihrem stets wechselnden strapaziösen Dienste, ihrer unbedingt nothwendigen straffen Disziplin, ihrem unausgesetzten Kontakte mit sämmtlichen, auch den ungebildeten Klassen des Publikums vorzugsweise zur Versorgung von Frauen geeignet seien, möchte wohl schwerlich behauptet werden können.

Für den unteren, rein mechanischen Dienst als Briefträger, Wagenmeister, Packetträger u. s. w. ist die Verwendung von Frauen schon deshalb ausgeschlossen, weil ihre körperlichen Kräfte den großen Anforderungen solcher Dienststellen nicht gewachsen sind. In den Bundesstaaten, wo das Reglement vom 16./20. Juni 1867 über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der invaliden Militärpersonen Gültigkeit hat, sind diese Dienststellen auch zur ausschließlichen Besetzung mit versorgungs- oder anstellungsberechtigten Militärs bestimmt.

Der Geheime Regierungs Rath Blindow erklärte, daß er sich den allgemeinen Ausführungen des Herrn Geheimen Raths Dunkel nur vollständig anschließen könne und in Bezug auf die Telegraphen-Verwaltung Folgendes zu bemerken habe. Es sei bei der Telegraphen-Verwaltung denjenigen Telegraphenbeamten, welche als Vorsteher von kleineren Stationen fungirten, gestattet, ihre weiblichen Angehörigen als Gehülfen, unter eigener Verantwortlichkeit, zu verwenden. Es finde dies Verhältniß bei etwa 40 Stationen statt, wo der Geschäftsumfang die volle Arbeitskraft eines zweiten Beamten nicht erfordere. Auch liege bereits ein Fall vor, wo nach dem Ableben eines mit der Verwaltung einer Telegraphen-Station beauftragten Privatmannes die fernere Stations-Verwaltung vorläufig der hinterbliebenen Tochter übertragen worden sei. Bei dem Uebergange der Großherzoglich Badischen Telegraphen-Verwaltung auf die Reichs-Telegraphen-Verwaltung habe die Großherzogliche Direktion der Verkehrs-Anstalten einen Theil des männlichen Personals für den Eisenbahn-Telegraphendienst beibehalten, dagegen sämmtliche Telegraphen-Gehülfinen der Reichs-Telegraphen-Verwaltung überwiesen, weil für dieselbe eine Verwendung im Eisenbahn-Telegraphendienste nicht vorhanden sei. Diese 99 Gehülfinnen seien, wie der Etat ergebe, in den Reichs-Telegraphendienst übernommen und würden in ihren Stellen verbleiben. Allerdings läge es nicht in der Absicht der Telegraphen-Verwaltung, bei dem etwaigen Ausscheiden dieser Gehülfinnen die dadurch frei werdenden Stellen anderen weiblichen Personen zu übertragen. In Baden seien diese Gehülfinnen meist auf den größeren Stationen verwendet worden, so daß in der Regel nur ein oder zwei ältere

männliche Beamte als Vorsteher fungirten, während der übrige Dienst durch eine größere Zahl von Gehülfinnen versehen wurde. Eine solche Diensteintheilung würde dem Organismus der Reichs-Telegraphen-Verwaltung nicht entsprechen; es würde nothwendig sein, mehr männliche Beamte bei den größeren Stationen zu verwenden, und da eine räumliche Trennung des männlichen von dem weiblichen Personal nicht durchzuführen sein würde, dürften Unzuträglichkeiten unausbleiblich sein. Auch könne nicht darauf Bedacht genommen werden, weibliche Personen als Verwalter kleinerer Telegraphen-Stationen zu verwenden, da es im dienstlichen Interesse liege, die kleineren Telegraphen Stationen mit den am Orte befindlichen Post-Anstalten zu vereinigen.

Die Telegraphen-Verwaltung müsse daher an dem Grundsatze festhalten, daß vorzugsweise Männer in derselben anzustellen seien, wodurch jedoch die Beschäftigung weiblicher Personen in geeignet erscheinenden Fällen nicht ausgeschlossen werde.

Nach dem Reglement vom 16./20. Juni 1867 über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der invaliden Militärs seien sämmtliche Stellen der TelegraphenVerwaltung den invaliden Militärs vorbehalten und dürften ausnahmsweise mit Allerhöchster Genehmigung nur solche Personen angenommen werden, welche besondere Kenntnisse in fremden Sprachen oder in den exakten Wissenschaften (Physik, Chemie) nachwiesen.

Der Regierungsrath Kraefft schloß sich den Ausführungen der beiden anderen Kommissarien dahin an, daß auch bezüglich der Anstellungen im Eisenbahndienste von dem Grundsatze vorzugsweise Männer zu berücksichtigen, nicht abzugehen sei, daß dadurch aber die Verwendung von Frauen in einzelnen geeignet scheinenden Fällen ebenfalls nicht ausgeschlossen werde.

Daß das Reichskanzler-Amt der Beschäftigung von Frauen im Eisenbahndienst nicht prinzipiell abgeneigt sei, habe es, wie der Etat für die Reichs-Eisenbahnen darthue, auch vom Herrn Korreferenten bereits bemerkt sei, dadurch zu erkennen gegeben, daß es das bei der Französischen Ostbahn üblich gewesene Bahnbewachungssystem, nach welchem die Barrièren an nicht frequenten Niveau-Uebergängen von den Frauen der patrouillirenden Wärter bedient würden, bei der Uebernahme der Bahnen in Elsaß-Lothringen in die Reichsverwaltung nicht beseitigt, vielmehr bis auf Weiteres beibehalten habe. Allerdings sei die Zeit der eigenen Beobachtung noch zu kurz, um schon jetzt ein Urtheil darüber zu gestatten, ob die Beibehaltung der Einrichtung, durch welche gegenwärtig 321 Wärterinnen beschäftigt würden, für die Dauer möglich und mit der Sicherheit des Betriebes vereinbar sei, man dürfe sie vielmehr einstweilen nur als einen Versuch in der von den Petentinnen angestrebten Richtung ansehen.

Ob eine ähnliche Heranziehung von Frauen auch in anderen Dienstzweigen der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, insbesondere gegenüber den in Elsaß-Lothringen zur Zeit obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen, zulässig sei, darüber würden vom Reichskanzler-Amt Erhebungen veranlaßt werden. Nicht bekannt sei demselben geworden, daß die gegenwärtige Verwaltung auf der Ostbahn als Billetverkäuferinnen thätig gewesene Frauen lediglich ihres Geschlechts wegen entlassen hätte.

Die Beschäftigung von Frauen im Eisenbahndienst werde stets nur eine beschränkte sein können und namentlich überall da als völlig ausgeschlossen betrachtet werden dürfen, wo die Ausübung des Dienstes entweder die Anwendung einer physischen Kraft oder die Geltendmachung einer gewissen Autorität erfordere und sie werde auch da, wo es sich nicht ermöglichen lasse, die Frauen während des Dienstes von den Männern räumlich getrennt zu halten, nur ausnahmsweise zu gestatten sein.

In Preußen hätten sich die gemachten Versuche bisher auf die Heranziehung resp. Zulassung von Töchtern oder Frauen von Beamten, welche die Verantwortlichkeit für Erstere mit übernommen hätten, beschränkt. Auch in Baden und Württemberg seien die Ergebnisse der gemachten Versuche nicht so unbedingt günstig, wie es nach den Aeußerungen in der Kommission den Anschein gewinne.

Die General-Direktion der Badischen Eisenbahnen zolle in einer der Königlich Preußischen Regierung in jüngster Zeit in dieser Angelegenheit ertheilten Auskunft dem Fleiße, der Redlichkeit, Pünktlichkeit und Gewandtheit, welche die im Eisenbahn-Personen-Expeditionsdienst beschäftigten Frauen gezeigt hätten, volle Anerkennung, sie habe aber die beschränkte Verwendbarkeit der Frauen in diesem Dienstzweige als einen Mißstand empfunden und sei insbesondere genöthigt gewesen, neben den Gehülfinnen zur Besorgung des Dienstes eine Anzahl von Gehülfen einzustellen, wodurch nicht nur die wünschenswerthe Abschließung der Frauen im Expeditionsbüreau nicht ausführbar, sondern auch ein stärkerer Personalaufwand erforderlich werde, welcher in der niedrigeren Bezahlung des weiblichen Personals keine Ausgleichung fände. Sie habe sich deshalb veranlaßt gesehen, mit der Aufnahme von Frauen in den Eisenbahn-Expeditionsdienst einzuhalten und werde nach und nach den Uebergang der bisher im Letzteren verwendeten Gehülfinnen zum Betriebstelegraphendienst mit der Beschränkung auf 3 bis 4 größere Stationen zu bewerkstelligen suchen. In Württemberg sei die Verwaltung nach einer ebenfalls der Königlich Preußischen Regierung jüngsthin ertheilten Auskunft der Ansicht, daß nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen im Billetkassen- und Telegraphendienst auf kleineren und mittleren Stationen ohne Nachtdienst Gehülfinnen die Stelle von Gehülfen unter Umständen wohl versehen könnten, daß die Qualität ihrer Dienstleistungen nicht selten derjenigen von männlichen Gehülfen gleichkomme, daß für Gehülfinnen sich aber hauptsächlich nur solche Stationen eigneten, auf welchen der betreffende Dienst durch die Gehülfin allein ohne Beihülfe anderen Personals versehen werden könne und daß überhaupt bei der Auswahl der Stationen die sorgfältigste Erwägung erforderlich sei, um Inkonvenienzen, welche aus der dienstlichen Berührung mit männlichen Personen leicht entstehen könnten, zu vermeiden.

In der hierauf folgenden Diskussion wurden namentlich die verschiedenen Zweige des Dienstes bei den Verkehrsanstalten in Bezug auf die Verwendbarkeit der Frauen an denselben untersucht und auch von einzelnen Seiten die Verwendbarkeit derselben als sehr problematisch hingestellt mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die geistige Ausbildung. Namentlich wurde für verheirathete Frauen mit Bezugnahme auf deren häusliche Pflichten die Zulassung zum Staatsdienst in Abrede gestellt.

Mit Rücksicht auf diese Bedenken, auf die Erklärungen der Kommissare und auf die Schwierigkeit, zu entscheiden, zu welchen speziellen Beschäftigungen bei den Verkehrsanstalten die Frauen besonders geeignet erscheinen, stellte ein Mitglied den Antrag, dem Reichstag mittelst schriftlichen Berichts zu empfehlen:

> in Erwägung, daß nach der Erklärung der Herren Bundeskommissare mit dem Versuch der Beschäftigung weiblicher Personen in hierzu geeignet erscheinenden Stellungen der Verkehrsanstalten des Reichs fortgefahren werden wird,
>
> wolle der Reichstag über die Petition Nr. 39. zur Tagesordnung übergehen.

Die Referenten dagegen einigten sich zu folgendem Antrag:

> in Erwägung, daß gesetzliche Bestimmungen der Verwendung von Frauen und Mädchen im Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst nicht im Wege stehen und daß die sozialen Verhältnisse darauf hindrängen, es auch dem weiblichen Geschlecht möglich zu machen, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen,
>
> wolle der Reichstag die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überweisen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Tagesordnung per majora angenommen und damit der Antrag der Referenten beseitigt.

Demnach beantragt die Kommission:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> in Erwägung, daß nach der Erklärung der Herren Bundes-Kommissare mit dem Versuch der Beschäftigung weiblicher Personen in hierzu geeignet erscheinenden Stellungen der Verkehrsanstalten fortgefahren werden wird,
>
> über die Petition II. Nr. 39. zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Drittes Verzeichniß.
45. (II. 239.) 63. (II. 260.) 64. (II. 261.)

Sechstes Verzeichniß.
11. (II. 1409.) 82. (II. 1480.) 168. (II. 1566.)

Siebentes Verzeichniß.
8. (II. 1765.) 245. (II. 2005.)

Berlin, den 17. Mai 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Moufang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v. Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Nr. 89.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:
den nachstehenden Gesetz-Entwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung zu geben:

I. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4. Nr. 9. der Reichsverfassung.

Wir **Wilhelm**, Deutscher Kaiser u. s. w.

Einziger Paragraph.

Im Artikel 4. der Reichsverfassung ist der Nr. 9. hinzuzufügen:
desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

Urkundlich u. s. w.

II. Gesetz, betreffend u. s. w. wie oben.

Im Artikel 4. der Reichsverfassung ist der Nr. 9. hinzuzufügen:
und das See-Lootsenwesen.

Urkundlich u. s. w.

Berlin, den 8. Mai 1872.

Grumbrecht.

Unterstützt durch:
Mosle. v. Freeden. v. Denzin. Dr. Schleiden. Dr. Georgi. v. Rochow. Dr. Meyer (Thorn). Eggert. Dr. Banks. Lasker. Dr. Becker (Oldenburg). Dr. Seelig. Gerlich. Koch. Dr. Wolffson. Dernburg. Dr. Bamberger. Dr. Kapp. Kämmerer. Westphal.

Nr. 90.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich — Nr. 5. der Drucksachen — mit den Beschlüssen der VI. Kommission.

Vorlage.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit militärischer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit militärischer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.

§. 2.

Die allgemeinen Bestimmungen, welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich über die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen enthält, finden auf die Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

§. 3.

Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt; die zu verhängenden Strafarten richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 4.

Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.

Beschlüsse der Kommission.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

§. 4.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen.	
§. 5.	§. 5.
Die Klasseneintheilung der Militärpersonen ergibt das diesem Gesetz beigefügte Verzeichniß. Die Mitglieder des Sänitäts-Korps unterliegen den für Offiziere und Unteroffiziere gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militärranges.	Unverändert.
§. 6.	§. 6.
Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienst befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetz ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind.	Unverändert.
§. 7.	§. 7.
Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären.	Unverändert.
§. 9.	§. 9.
Die in diesem Gesetz für militärische Verbrechen und Vergehen im Felde gegebenen Strafvorschriften (Kriegsgesetze) gelten für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres oder der Marine oder einzelner Theile derselben. Ihre Anwendbarkeit für die einzelne von der Mobilmachung betroffene Militärperson beginnt mit dem ersten Mobilmachungstage und endet mit ihrer Demobilmachung.	Die in diesem Gesetze für militärische Verbrechen und Vergehen im Felde gegebenen Strafvorschriften (Kriegsgesetze) gelten: 1) für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile derselben, 2) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten, 3) während oder bei dem Beginne eines Aufruhrs, einer Meuterei, einer Aufwiegelung oder einer kriegerischen Aktion für die Dauer dieser Zustände, in Ansehung derjenigen Truppen, denen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.
§. 10.	§. 10.
Nichtmobile Militärpersonen sind den Kriegsgesetzen (§. 9.) unterworfen: 1) insoweit während eines gegen das Deutsche Reich drohenden oder ausgebrochenen Krieges die Anwendbarkeit der Kriegsgesetze nach Beschluß des Kaisers angeordnet ist; 2. wenn sich dieselben in einem nach Vorschrift der Gesetze in Kriegszustand erklärten Gebiete während der Dauer dieses Zustandes befinden; 3. für die Dauer eines außerordentlichen Zustandes, wenn der sie befehligende Offizier ihnen dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze auf sie Anwendung finden sollen.	Den Kriegsgesetzen unterworfen sind im Falle des §. 9. Nr. 1.: 1. die Personen des aktiven Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung; 2. die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung in die Heimath.
	§. 11.
	Im Sinne dieses Gesetzes ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat.
	§. 12.
	Diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Strafbarkeit einer Handlung mit Rücksicht darauf erhöhen, daß dieselbe vor versammelter Mannschaft begangen worden, finden Anwendung, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Betheiligten noch mindestens drei andere zu militärischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig gewesen sind.

Vorlage.

Erster Theil.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 11.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist.

§. 12.

Hat eine Person des Soldatenstandes eine Freiheitsstrafe verwirkt, so ist auf militärische Freiheitsstrafe zu erkennen.

Ist jedoch Zuchthaus verwirkt oder muß aus einem anderen Grunde auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine erkannt werden, so treten die Freiheitsstrafen des gemeinen Strafrechts ein.

§. 13.

Die militärische Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige: der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die militärische Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 14.

Die militärische Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer zwei Monate oder mehr beträgt: Festungsstrafe, bei kürzerer Dauer: Arrest.

§. 15.

Die Festungsstrafe ist zu erkennen gegen Offiziere als Festungsarrest, gegen Unteroffiziere und Gemeine als Festungsarbeitsstrafe.

§. 16.

Statt auf Festungsarbeitsstrafe kann gegen

1) Portepee-Unteroffiziere,
2) einjährig Freiwillige,
3) diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche das wissenschaftliche Befähigungszeugniß zum Portepeefähnrich oder zum Seekadetten besitzen, oder mit diesen Personen auf gleicher Bildungsstufe stehen,

auf Festungsarrest erkannt werden, wenn dies nach den besonderen Umständen der That angemessen erscheint.

Auf Fälle, in welchen neben der Freiheitsstrafe Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintritt, findet dies keine Anwendung.

§. 17.

Ist in diesem Gesetz Festungsstrafe angedroht, so ist darunter militärische Freiheitsstrafe von mindestens zweimonatlicher Dauer zu verstehen.

Beschlüsse der Kommission.

Erster Theil.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritte in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militärbehörden vollstreckt.

Ist nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich eine Beschäftigung des Verurtheilten zulässig oder geboten, so findet dieselbe zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt.

Die zu Gefängniß verurtheilten Unteroffiziere und Gemeine können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militärische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

§. 15.

Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängniß, Festungshaft oder Arrest.

Die Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo dieses Gesetz die Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 16.

Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr, als sechs Wochen beträgt, Gefängniß oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

§. 14.

Fällt fort.

§. 15.

Fällt fort.

§. 16.

Fällt fort.

§. 17.

Fällt fort.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 18.	§. 18.
Der Festungsarrest besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Verurtheilten; er wird in besonders dazu bestimmten Räumen einer Festung vollstreckt.	Fällt fort.
§ 19.	§. 19.
Die Festungsarbeitsstrafe besteht in Freiheitsentziehung, verbunden mit Arbeiten für militärische Zwecke unter militärischer Aufsicht und wird durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung vollstreckt. Unteroffiziere, welche eine Festungsarbeitsstrafe zu verbüßen haben, werden von den anderen Gefangenen gesondert gehalten und auf eine ihren Fähigkeiten und ihrem Militärrange angemessene Weise beschäftigt. Auf Fälle, in denen auf Degradation erkannt worden ist, findet dies keine Anwendung.	Fällt fort.
§. 20.	§. 20.
Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung der Festungsarbeitsstrafe nicht zu, so tritt statt der Festungsarbeitsstrafe Gefängnißstrafe ein.	Fällt fort.
§. 21.	§. 17.
Die Zeit einer Festungsstrafe wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet.	Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet.
§. 22.	§. 18.
Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest.	Unverändert.
§. 23.	§. 19.
Der Stubenarrest findet gegen Offiziere statt, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine.	Unverändert.
§. 24.	§. 20.
Ist in diesem Gesetz Arrest angedroht, so sind darunter alle Arten des Arrestes verstanden.	Ist in diesem Gesetze Freiheitsstrafe angedroht, so sind darunter, je nach der Zeitdauer des Strafmaßes, Gefängniß, Festungshaft und Arrest als wahlweise angedroht zu erachten.
§. 25.	§. 21.
Ist in diesem Gesetz eine bestimmte Arrestart angedroht und dieselbe gegen den Thäter nach seinem Militärrange nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen.	Ist in diesem Gesetz Arrest angedroht, so sind darunter alle Arten des Arrestes verstanden. Ist in diesem Gesetz eine bestimmte Arrestart angedroht und dieselbe gegen den Thäter nach seinem Militärrange nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen.
§. 26.	§. 22.
Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Subaltern-Offiziere kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).	Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).
§. 27.	§. 23.
Der gelinde, der mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist sechs Wochen.	Der gelinde, der mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist vier Wochen. Strenger Arrest ist, wo das Gesetz nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich Anderes bestimmt, nur gegen denjenigen zulässig, gegen welchen bereits auf Grund des Militär-Strafgesetzes eine Freiheitsstrafe erkannt und vollstreckt ist.
§. 28.	§. 24.
Während der Verbüßung des mittleren Arrestes erhält der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung nur Wasser und Brot. Diese Schärfungen fallen jeden vierten Tag, nach Ablauf der vierten Woche der Strafzeit jeden dritten Tag, nach Ablauf der sechsten Woche der Strafzeit jeden zweiten Tag fort.	Der mittlere Arrest wird in der Art vollstreckt, daß der Verurtheilte am ersten, zweiten, dritten, am fünften und sechsten Tage und von da ab an jedem zweiten Tage als Nahrung nur Wasser und Brot erhält.
§. 29.	§. 25.
Der strenge Arrest wird wie der mittlere, jedoch an den	Der strenge Arrest wird am ersten, dritten und

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Tagen, während welcher die Schärfungen eintreten, in einer dunkelen Arrestzelle verbüßt.	sechsten Tage und von da ab an jedem vierten Tage in einer dunkelen Arrestzelle und auf einer harten Lagerstätte, im übrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt.
§. 30.	§. 26.
Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arrestart ein.	Unverändert.
§. 31.	§. 27.
Die Abweichungen, welche bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine zu vollziehen sind, werden durch Kaiserliche Anordnung bestimmt.	Unverändert.
§. 32.	§. 32.
Ist in Gemäßheit des §. 12. statt auf eine Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts auf eine militärische Freiheitsstrafe zu erkennen, so gilt eintägige Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts gleich Einem Tage militärischer Freiheitsstrafe. Hierbei gilt als angedroht: statt der Haft die gelindeste, nach dem Militärrange des Thäters statthafte Arrestart, statt der Festungshaft Festungsarrest, statt des Gefängnisses gegen Offiziere Festungsarrest oder Stubenarrest, gegen Unteroffiziere und Gemeine Festungsarbeitsstrafe, mittlerer oder gelinder Arrest. Die Dauer des Festungsarrestes kann in diesen Fällen weniger als zwei Monate betragen. Die in dem §. 16. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.	Fällt fort.
§. 33.	§. 33.
Ist in Gemäßheit des §. 12. statt auf eine militärische Freiheitsstrafe auf eine andere Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts als auf Zuchthaus zu erkennen, so gilt statt der militärischen Freiheitsstrafe Gefängniß als angedroht. Hierbei gilt eintägige militärische Freiheitsstrafe gleich Einem Tage Gefängniß.	Fällt fort.
§. 34.	§. 28.
Wo die allgemeinen Strafgesetze Geld- und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden. Bei Umwandlung einer Geldstrafe in eine militärische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich über die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.	Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden.
§. 35.	§. 35.
Neben einer militärischen Freiheitsstrafe darf auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur dann erkannt werden, wenn dieselbe als Festungsarbeitsstrafe von dreimonatlicher oder längerer Dauer erkannt worden ist und das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt. Die Dauer dieses Verlustes beträgt in einem solchen Falle mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.	Fällt fort.
§. 36.	§. 29.
Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind: 1) gegen alle Personen des Soldatenstandes: Entfernung aus dem Heer oder der Marine. Gegen Offiziere ist diese Entfernung als Entfernung aus dem Offizierstande, gegen Unteroffiziere und Gemeine als Entfernung aus dem Soldatenstande, gegen Mitglieder des Sanitäts-Korps als Entfernung aus dem Sanitäts-Korps auszusprechen; 2) gegen Offiziere: Dienstentlassung; 3) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes; 4) gegen Unteroffiziere: Degradation.	Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind: 1) Entfernung aus dem Heer oder der Marine; 2) gegen Offiziere: Dienstentlassung; 3) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes; 4) gegen Unteroffiziere: Degradation.
§. 37.	§. 30.
Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine ist neben	Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine ist ge-

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
der Zuchthausstrafe stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann zu erkennen, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt. Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer desselben stets erkannt werden; ingleichen kann dies geschehen, wenn gegen einen Unteroffizier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig erscheint.	gen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann zu erkennen, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt. Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden: 1. neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben; 2. wo gegen einen Unteroffizier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist. Gegen Offiziere kann auf diese Entfernung in den Fällen erkannt werden, in denen gegen einen Unteroffizier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.
§. 38. Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine hat 1) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, 2) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen, 3) die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer und in die Marine von Rechtswegen zur Folge.	§. 31. Auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine kann erkannt werden neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer.
§. 39. Gegen pensionirte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Offizierstande auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im §. 38. Nr. 2. und 3. bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen ein.	§. 32. Unverändert.
§. 40. Auf Dienstentlassung kann erkannt werden, wenn Festungsarrest von längerer als einjähriger Dauer erkannt wird. Auf dieselbe muß erkannt werden, wenn Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ausgesprochen wird.	§. 33. Gegen pensionirte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im §. 32. Nr. 2. und 3. bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen ein.
§. 41. Die Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Dienstitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden.	§. 34. Auf Dienstentlassung kann neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer erkannt werden. Auf dieselbe muß erkannt werden, wenn Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ausgesprochen wird.
§. 42. Gegen pensionirte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechts zu erkennen.	§. 35. Unverändert.
§. 43. Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.	§. 36. Unverändert.
§. 44. Erfolgt eine Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung, so kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auch in den Fällen erkannt werden, in welchen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.	§. 37. Unverändert.
§. 45. Bei Verurtheilung wegen wiederholten Rückfalls (§. 67.) kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes stets, bei Verurtheilung wegen ersten Rückfalls dann erkannt werden, wenn die frühere Strafe Festungsarbeitsstrafe gewesen ist.	§. 38. Unverändert.
§. 46. Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes	§. 39. Bei Verurtheilung wegen wiederholten Rückfalls (§. 67.) kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.
	§. 40. Unverändert.

Vorlage.

hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge.

§. 47.

Wer sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindet, darf keine Militärkokarde tragen, auch Versorgungsansprüche, welche durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

§. 48.

Auf Degradation kann neben einer Festungsarbeitsstrafe von einjähriger oder kürzerer Dauer erkannt werden.

Auf dieselbe muß erkannt werden, wenn

1) auf Festungsarbeitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer,
2) auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder
3) auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter

erkannt wird.

Ingleichen muß auf dieselbe erkannt werden, wenn die Verurtheilung

4) wegen einer strafbaren Handlung der im §. 44. bezeichneten Art, oder
5) wegen wiederholten Rückfalls erfolgt.

§. 49.

Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, von Rechtswegen zur Folge.

§. 50.

Wird eine Person des Soldatenstandes, welche zum Beurlaubtenstande gehört, während der Beurlaubung wegen einer, nach den Vorschriften des gemeinen Strafrechts strafbaren Handlung verurtheilt, so ist auf die in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen zu erkennen.

Wird in dem Strafurtheile auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, oder erfolgt die Verurtheilung eines Unteroffiziers wegen einer strafbaren Handlung der im §. 44. bezeichneten Art, so treten diejenigen militärischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurtheilung nach den Bestimmungen der §§. 36.—49. erkannt werden muß, von Rechtswegen ein.

§. 51.

Ist gegen eine Person des Soldatenstandes während ihres Dienstes im Heer oder in der Marine wegen strafbarer Handlungen zu erkennen, welche dieselbe vor ihrem Eintritt in das Heer oder in die Marine begangen hat, so sind gegen sie die für Personen des Soldatenstandes geltenden Strafarten anzuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Strafen gegen Militärbeamte.

§. 52.

Hat ein Militärbeamter eine Freiheitsstrafe verwirkt, so ist auf militärische Freiheitsstrafe zu erkennen.

Ist jedoch Zuchthaus verwirkt oder wird aus einem anderen Grunde auf Amtsverlust erkannt, so treten die Freiheitsstrafen des gemeinen Strafrechts ein.

§. 53.

Auf die Strafe des Amtsverlustes muß gegen Militärbeamte erkannt werden, wenn die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung der in §. 44. bezeichneten Art erfolgt.

Es kann auf diese Strafe in allen Fällen erkannt werden,

Beschlüsse der Kommission.

§. 41.

Wer sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindet, darf die Militärkokarde nicht tragen, auch Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

§. 42.

Auf Degradation kann erkannt werden:

1. neben Gefängniß von einjähriger oder kürzerer Dauer,
2. wegen wiederholten Rückfalls,
3. wegen einer strafbaren Handlung der im §. 38. bezeichneten Art.

Auf Degradation muß erkannt werden:

1. neben Gefängniß von längerer als einjähriger Dauer,
2. neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes,
3. neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

§. 43.

Unverändert.

§. 44.

Wird gegen eine Person des Soldatenstandes, welche zum Beurlaubtenstande gehört, während der Beurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, so treten diejenigen militärischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurtheilung nach den Bestimmungen der §§. 29.—33. erkannt werden muß, von Rechtswegen ein.

Erfolgt die Verurtheilung eines Unteroffiziers, welcher zum Beurlaubtenstande gehört, während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der im §. 44. bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob in Gemäßheit des §. 42. auf Degradation zu erkennen ist.

§. 51.

Fällt fort.

Zweiter Abschnitt.

Strafen gegen Militärbeamte.

§. 52.

Fällt fort.

§. 45.

Auf Amtsverlust kann gegen Militärbeamte erkannt werden:

1. neben Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer,

Vorlage.

in welchen eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer verhängt wird.

§. 54.

Die militärische Freiheitsstrafe darf gegen obere Militärbeamte nur in den gegen Offiziere, gegen untere Militärbeamte nur in den gegen Unteroffiziere zulässigen Strafarten bestehen.

§. 55.

Die Vorschriften der §§. 11., 32., 33. und 51. finden auch auf Militärbeamte Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Versuch.

§. 56.

Der Versuch eines militärischen Verbrechens ist stets, der Versuch eines militärischen Vergehens nur dann strafbar, wenn das vollendete Vergehen mit einer längeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist.

§. 57.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militärische Ehrenstrafen (§. 36.) zulässig oder geboten sind, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

Vierter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 58.

Wird von einer Person des Soldatenstandes durch Ausführung eines Befehls in Dienstsachen eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so ist der Vorgesetzte, welcher den Befehl ertheilt hat, als Thäter zu betrachten. Der Untergebene bleibt straflos, insoweit er den Befehl nicht überschritten hat. Er ist jedoch als Mitthäter zu betrachten, wenn die Befolgung des Befehls eine Handlung gegen die militärische Treue in sich schließt.

Fünfter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.

§. 59.

Die Strafbarkeit einer Handlung, durch welche eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion die Verletzung der Dienstpflicht für geboten oder deren Erfüllung für verboten gehalten hat.

§. 60.

Mangel oder Beschränkung der freien Willensbestimmung durch Furcht vor persönlicher Gefahr in Folge von Drohung oder Gewalt ist bei Handlungen, durch welche eine militärische Dienstpflicht verletzt wird, weder ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch ein Grund zur Milderung der Strafe.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

§. 61.

Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Verhängung der angedrohten Strafe unabhängig von der Altersstufe des Thäters.

§. 62.

Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person. Ein Verzicht auf die Bestrafung des Thäters ist wirkungslos.

Beschlüsse der Kommission.

2. wenn die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung der in §. 38. bezeichneten Art erfolgt.

§. 46.

Der Arrest findet gegen obere Militärbeamte als Stubenarrest, gegen untere Militärbeamte als gelinder Arrest statt.

§. 47.

Die Vorschriften der §§. 13. und 14. finden auch auf Militärbeamte Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Versuch.

§. 56.

Fällt fort.

§. 48.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militärische Ehrenstrafen (§. 29.) zulässig oder geboten sind, so sind dieselben neben der Versuchsstrafe zulässig.

Vierter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 49.

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:

1. wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Fünfter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.

§. 50.

Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat.

§. 51.

Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

§. 52.

Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Thäters.

§. 53.

Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

Vorlage.

§. 63.

Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung rücksichtlich militärischer Verbrechen und Vergehen ist die Festungsstrafe der Festungshaft, der Arrest der Haft gleich zu achten.

§. 64.

Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen (§§. 13., 14., 27.).

§. 65.

Wenn mehrere zeitige militärische Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist in allen Fällen auf eine Gesammtstrafe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu erkennen. Dieselbe darf in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen.

Bestehen die zusammentreffenden Freiheitsstrafen nur in Arreststrafen, so darf auch die Gesammtstrafe nur in Arrest bestehen. Sind die Arreststrafen ungleichartige, so gilt Ein Tag strengen Arrestes gleich zwei Tagen mittleren Arrestes, Ein Tag mittleren Arrestes gleich zwei Tagen gelinden Arrestes.

§. 66.

Auf erhöhte Strafe (§. 64.) ist, sofern in diesem Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

1) gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung begehen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener betheiligen;
2) wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
3) wenn Mehrere sich strafbarer Handlungen unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge schuldig machen.

§. 67.

Mit erhöhter Strafe ist wegen Rückfalls zu belegen, wer, nachdem er wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens durch ein Deutsches Gericht bestraft worden, dasselbe militärische Verbrechen oder Vergehen abermals begeht.

Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist; sie bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen militärischen Verbrechens oder Vergehens zehn Jahre verflossen sind.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt.

Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath.

§. 68.

Eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverraths oder eines Landesverraths schuldig macht, ist nach

Beschlüsse der Kommission.

§. 54.

Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ist der Arrest der Haft gleich zu achten.

§. 55.

Unverändert bis auf die eingeschalteten §§. 15., 16., 23.

§. 56.

Wenn mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist auf eine Gesammtstrafe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu erkennen. Dieselbe darf in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen. Ist die Gesammtstrafe wegen Zusammentreffens militärischer Verbrechen und Vergehen mit bürgerlichen Verbrechen und Vergehen zu erkennen, so ist der Höchstbetrag der Strafe wegen letzterer durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestimmt.

Bestehen die zusammentreffenden Freiheitsstrafen nur in Arreststrafen, so darf auch die Gesammtstrafe nur in Arrest bestehen. Sind die Arreststrafen ungleichartige, so gilt Ein Tag strengen Arrestes gleich zwei Tagen mittleren Arrestes, Ein Tag mittleren Arrestes gleich zwei Tagen gelinden Arrestes.

§. 57.

Auf erhöhte Strafe (§. 55.) ist, sofern in diesem Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

1) gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener betheiligen;
2) wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden;
3) wenn Mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen.

§. 58.

Ist wegen Rückfalls auf erhöhte Strafe zu erkennen, so findet die Bestimmung des §. 57. Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist. Die Erhöhung bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen militärischen Verbrechens oder Vergehens fünf Jahre verflossen sind.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt.

Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath.

§. 59.

Auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverraths oder eines Landesverraths schuldig macht, finden

Vorlage.

den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§. 80—93) zu bestrafen.

Ist durch das Verbrechen zugleich die militärische Treue verletzt, so tritt statt der Festungshaft Zuchthausstrafe, statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe oder der lebenslänglichen Festungshaft die militärische Todesstrafe ein.

§. 69.

Wer im Felde einen Landesverrath begeht, wird wegen Kriegsverrath mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 70.

Mit dem Tode wird der Kriegsverrath (§. 69.) bestraft, wenn der Thäter

1) eine der im §. 90. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,
2) Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
3) das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verräth,
4) vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mittheilungen falsch macht oder richtige zu machen unterläßt,
5) dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen Deutsche oder verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegführende Deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,
6) vor dem Feinde, um die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militärische Signale oder andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,
7) einen Dienstbefehl ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
8) es übernimmt, mit Personen im feindlichen Heer oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
9) feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heer verbreitet,
10) die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt oder
11) feindliche Kriegsgefangene freiläßt.

Wegen der in Nr. 7. bis 11. bezeichneten Handlungen tritt in minder schweren Fällen lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 71.

Im Sinne dieses Gesetzes ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat.

§. 72.

Haben Mehrere einen Kriegsverrath verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche desselben gekommen ist, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 73.

Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverraths (§§. 69. bis 72.) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, mit der Strafe des Mitthäters zu belegen.

Strafosigkeit tritt für den an dem kriegsverrätherischen Vorhaben Betheiligten ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß der Ausführung noch vorgebeugt werden kann.

Beschlüsse der Kommission.

die Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§. 80.—93.) Anwendung.

§. 60.

Unverändert.

§. 61.

Wegen Kriegsverraths (§. 60.) wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachtheil zuzufügen

1) eine der im §. 90. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,
2) Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
3) das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verräth,
4) vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mittheilungen falsch macht oder richtige zu machen unterläßt,
5) dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen deutsche oder verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegführende deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,
6) vor dem Feinde, in einer Weise, welche geeignet ist die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militärische Signale oder andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,
7) einen Dienstbefehl ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
8) es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
9) feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heer verbreitet,
10) die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt,
11) feindliche Kriegsgefangene freiläßt, oder
12) dem Feinde ein Signalbuch oder einen Auszug aus einem solchen mittheilt.

In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§. 71.

Fällt fort (cfr. §. 12.).

§. 62.

Unverändert.

§. 63.

Unverändert wie Absatz 1. des §. 73. bis auf die eingeschalteten §§. 60.—62.

§. 64.

Strafosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverraths Betheiligten ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

Vorlage.

Zweiter Abschnitt.

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.

§. 74.

Wer mit Verletzung einer Dienstpflicht eine Handlung begeht, welche die Unternehmungen des Feindes befördert oder den kriegführenden Deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereitet, wird, wenn die Handlung in diesem Gesetz nicht mit härterer Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren ein; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 75.

Mit dem Tode wird bestraft

1) der Kommandant eines festen Platzes, welcher denselben dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Vertheidigung des Platzes erschöpft zu haben,
2) der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt,
3) der Befehlshaber, welcher auf freiem Felde kapitulirt, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor Alles gethan hat, was die Pflicht von ihm erfordert,
4) der Befehlshaber eines Schiffes oder anderen Fahrzeuges der Marine, welcher dasselbe oder dessen Bemannung dem Feinde übergibt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Uebergabe Alles gethan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn.

§. 76.

Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser oder gegen seinen eigenen Landesherrn sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

§. 77.

Wer den Kaiser oder seinen eigenen Landesherrn durch Verletzung der schuldigen Ehrfurcht oder sonst beleidigt, wird mit Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Vierter Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

§. 78.

Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahr bestraft.

§. 79.

Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt,

1) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder
2) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden.

Beschlüsse der Kommission.

Zweiter Abschnitt.

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.

§. 65.

Wer im Felde mit vorsätzlicher Verletzung einer Dienstpflicht eine Handlung begeht, welche die Unternehmungen des Feindes befördert oder den kriegführenden deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereitet, wird, wenn die Handlung in diesem Gesetz nicht mit härterer Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen, oder wenn die Verletzung der Dienstpflicht nicht vorsätzlich geschehen ist, tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein.

Auch kann neben Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§ 66.

Mit dem Tode wird bestraft

1) der Kommandant eines festen Platzes, welcher denselben dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Vertheidigung des Platzes erschöpft zu haben,
2) der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt,
3) der Befehlshaber, welcher auf freiem Felde kapitulirt, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor Alles gethan hat, was die Pflicht von ihm erfordert,
4) der Befehlshaber eines Schiffes oder anderen Fahrzeuges der Marine, welcher dasselbe oder dessen Bemannung dem Feinde übergibt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Uebergabe Alles gethan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert.

In minder schweren Fällen der Nummern 2. und 3. tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren, oder lebenslängliche Festungshaft ein.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn.

§. 67.

Wer im Felde einer Thätlichkeit gegen den Kaiser oder gegen seinen eigenen Landesherrn sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

§. 68.

Wer den Kaiser oder seinen eigenen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Vierter Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

§. 69.

Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm ertheilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 70.

Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt,

1) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder
2) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden.

Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, falls sie außerhalb der heimischen Gewässer von

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 80. Dauert die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Festungsstrafe bis zu zwei Jahren ein.	einem Schiffe abgekommen ist, es unterläßt, sich bei demselben oder einem anderen deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten deutschen Konsulate unverzüglich zu melden. §. 71. Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.
§. 81. Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.	§. 72. Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.
§. 82. Gleiche Strafe (§. 81.) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche bei einem gegen das Deutsche Reich drohenden oder ausgebrochenen Kriege ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.	§. 73. Gleiche Strafe (§. 72.) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.
§. 83. Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§. 78., 79., 82.) in der Absicht, sich seiner militärischen Dienstpflicht zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.	§. 74. Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§. 69., 70., 73.) in der Absicht, sich seiner militärischen Dienstpflicht dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.
§. 84. Die Fahnenflucht wird mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfalle mit Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.	§. 75. Die Fahnenflucht wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfalle mit Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.
§. 85. Die Fahnenflucht im Felde wird mit Festungsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; im Rückfalle tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe ein.	§. 76. Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; im Rückfalle tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Tod ein.
§. 86. Haben Mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Freiheitsstrafe um die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erhöht. Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt der Festungsstrafe Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe ein.	§. 77. Haben Mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird das an sich verwirkte Zuchthaus oder Gefängniß um die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erhöht. Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe ein.
§. 87. Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft. Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht.	§. 78. Unverändert.
§. 88. Neben der wegen Fahnenflucht verwirkten Festungsstrafe ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.	§. 79. Neben dem wegen Fahnenflucht verwirkten Gefängniß ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.
§. 89. Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so kann, wenn dieselbe nicht im Felde begangen ist, die an sich verwirkte Freiheitsstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann gegen Gemeine, wenn kein Rückfall vorliegt, von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden.	§. 80. Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so kann, wenn dieselbe nicht im Felde begangen ist, das an sich verwirkte Zuchthaus oder Gefängniß bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt, von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erkannt werden.
§. 90. Die Strafverfolgung wegen Fahnenflucht verjährt nicht, so lange sich der Thäter durch seine Abwesenheit der Verfolgung entzieht.	§. 81. Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an welchem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche Dienstzeit vollendet haben würde.
§. 91. Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntniß	§. 82. Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntniß

Vorlage.

erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn die Fahnenflucht im Felde begangen ist, mit Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 92.

Wer einen Anderen zur Fahnenflucht verleitet oder die Fahnenflucht desselben vorsätzlich befördert, wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Festungsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 93.

Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, wird, wenn nicht die härtere Strafe der Fahnenflucht verwirkt ist, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn der Gefangene ein Festungsstrafgefangener ist, mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

Gegen einen Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt, tritt zugleich Dienstentlassung ein.

Fünfter Abschnitt.

Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

§. 94.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft; auch ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Hat die Handlung die Folge, daß der Beschuldigte sogar die Fähigkeit zu Arbeiten für militärische Zwecke verliert, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 95.

Dieselben Strafen (§. 94.) treffen denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht untauglich macht.

§. 96.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, ein Gebrechen vorschützt oder ein anderes auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; auch ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Feigheit.

§. 97.

Wer während des Gefechts aus Feigheit sich weigert, zu fechten oder gegen den Feind vorzurücken, oder Andere zur Flucht verleitet oder zuerst die Flucht ergreift, wird mit dem Tode bestraft.

Beschlüsse der Kommission.

erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht begangen worden, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn die Fahnenflucht im Felde begangen ist, mit Freiheitsstrafe von Einem Jahre bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 83.

Wer einen Anderen zur Fahnenflucht vorsätzlich verleitet oder die Fahnenflucht desselben vorsätzlich befördert, wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 84.

Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, wird, wenn nicht die härtere Strafe der Fahnenflucht verwirkt ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Gegen einen Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt, tritt zugleich Dienstentlassung ein.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes dem Verbot des § 22. zuwider Besuche annimmt, wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten, in schweren Fällen zugleich mit Dienstentlassung bestraft.

Fünfter Abschnitt.

Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

§. 85.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft; auch ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Hat die Handlung die Folge, daß der Beschuldigte die Fähigkeit zu Arbeiten für militärische Zwecke verliert, so ist die Strafe um drei Monate bis zu Einem Jahre Gefängniß zu erhöhen, und auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 86.

Unverändert bis auf den statt §. 94. einzuschaltenden §. 85.

§. 87.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Feigheit.

§. 88.

Wer während des Gefechts aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

Vorlage.

§. 98.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer aus Feigheit

1) bei dem Vormarsch zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppentheil heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder sich versteckt hält, die Flucht ergreift, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stiche läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder

2) durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens, oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit sich dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht.

In minder schweren Fällen tritt Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§. 99.

Ist in den Fällen des §. 98. durch die Feigheit ein erheblicher Nachtheil verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein; ist der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 100.

Wer in anderen, als den in den §§. 97. und 98. benannten Fällen aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 101.

Hat der Beschuldigte in den Fällen der §§. 98. und 100. nach der That hervorragende Beweise von Muth abgelegt, so kann die Strafe unter den Mindestbetrag der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt oder von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.

Siebenter Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

§. 102.

Wer im Dienst oder in Beziehung auf den Dienst die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, insbesondere wer laut Beschwerde oder wer gegen einen Verweis Widerrede führt, oder wer auf dienstliches Befragen dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest bestraft.

Wird die Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen, oder stellt sich dieselbe als eine Drohung dar, so tritt strenger Arrest nicht unter vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren ein.

§. 103.

Unter versammelter Mannschaft, im Sinne dieses Gesetzes, sind drei oder mehr dienstlich versammelte Personen des Soldatenstandes zu verstehen.

§. 104.

Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung im Dienst oder in Beziehung auf denselben begangen, oder ist sie eine verleumderische, so tritt mittlerer oder strenger Arrest nicht unter vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu vier Jahren ein.

Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 89.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer aus Feigheit

Nr. 1. und Nr. 2. unverändert.

In minder schweren Fällen tritt Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§. 90.

Ist in den Fällen des §. 89. durch die Feigheit ein erheblicher Nachtheil verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§. 91.

Wer in anderen, als den in den §§. 88. und 89. benannten Fällen aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 92.

Hat der Beschuldigte in den Fällen der §§. 89. und 90. nach der That hervorragende Beweise von Muth abgelegt, so kann die Strafe unter den Mindestbetrag der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt und in den Fällen der §§. 89. und 91. von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.

Siebenter Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

§. 93.

Wer im Dienst oder in Beziehung auf eine Diensthandlung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führt, oder wer auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit Arrest bestraft.

Wird die Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen, oder stellt sich dieselbe als eine Drohung dar, so ist auf strengen Arrest, oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 103.

Fällt fort. (cfr. §. 12.)

§. 94.

Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Beleidigung im Dienst oder in Beziehung auf denselben begangen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängniß bis zu fünf Jahren ein.

Vorlage.

§. 105.
Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird mit Arrest bestraft.

§. 106.
Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht oder die Gefahr eines solchen herbeigeführt, so tritt strenger Arrest nicht unter vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, im Felde Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre oder lebenslängliche Festungsstrafe ein.

§. 107.
Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andere Handlungen zu erkennen gibt, ingleichen wer den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Dienstbefehl im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§. 108.
Wird eine der in dem §. 107. bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, im Felde Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Festungsstrafe ein.

§. 109.
Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen, wird, sofern nicht das Unternehmen mit einer härteren Strafe bedroht ist, wegen Widersetzung mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

§. 110.
Wer sich an einem Vorgesetzten thätlich vergreift oder einen thätlichen Angriff gegen denselben unternimmt, wird mit Festungsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Wird die Handlung unter dem Gewehr oder sonst im Dienst, oder wird sie in Beziehung auf den Dienst, oder vor versammelter Mannschaft, oder mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge begangen, so tritt Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren ein.
Todesstrafe tritt ein, wenn die Thätlichkeit
1) eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht hat, oder
2) im Felde begangen wird.

Ist im Falle der Nr. 2. die Thätlichkeit außer dem Dienst und ohne Beziehung auf denselben begangen, so tritt in minder schweren Fällen Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Festungsstrafe ein.

§. 111.
Gegen Offiziere ist neben einer nach §. 110. verwirkten Festungsstrafe auf Dienstentlassung zu erkennen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 95.
Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird mit Arrest bestraft.

§. 96.
Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, im Felde Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch den Ungehorsam die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 97.
Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andere Handlungen zu erkennen gibt, ingleichen wer den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft.

§. 98.
Wird eine der in dem §. 97. bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.
Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Besteht die Handlung in ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams gegen einen vor dem Feinde ertheilten Befehl, so tritt Tod, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

§. 99.
Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen, wird wegen Widersetzung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

§. 100.
Wer sich an einem Vorgesetzten thätlich vergreift oder einen thätlichen Angriff gegen denselben unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahr bestraft. Wird die Handlung unter dem Gewehr oder sonst im Dienst, oder vor versammelter Mannschaft, oder mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge ausgeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ein.
Statt auf Freiheitsstrafe ist auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen, wenn die Thätlichkeit eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht hat.
Ist die Thätlichkeit im Felde begangen, so tritt Tod, in minder schweren Fällen oder wenn die Thätlichkeit außer dem Dienst begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

§. 101.
Gegen Offiziere ist neben einer nach §. 100. verwirkten Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung zu erkennen.

Vorlage.

§. 112.

Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der in den §§. 102. bis 110. bezeichneten strafbaren Handlungen hingerissen worden, so ist, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Festungsstrafe bedroht ist, auf Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen; ist zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so kann die Strafe bis zur Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt, gegen Offiziere auch von der Dienstentlassung abgesehen werden.

§. 113.

Wer eine Person des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten auffordert oder anreizt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so tritt Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde mittlerer oder strenger Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 114.

Wer mehrere Personen des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, wegen Aufwiegelung mit Festungsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Dienst verursacht worden, so tritt Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, im Felde Todesstrafe ein.

Dasselbe gilt von demjenigen, der in gleicher Absicht vor versammelter Mannschaft laut Beschwerde führt.

§. 115.

Wer eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, ingleichen wer zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Betheiligten werden mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 116.

Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst oder in Beziehung auf militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen unter seinen Kameraden zu erregen, wird, wenn dies durch mündliche Aeußerungen geschieht, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen oder ist sie im Felde begangen, so tritt mittlerer oder strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 117.

Verabreden Mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so werden dieselben wegen

Beschlüsse der Kommission.

§. 102.

Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der in den §§. 93. bis 100. bezeichneten strafbaren Handlungen hingerissen worden, so ist, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen; ist zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so kann die Strafe bis zur Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Freiheitsstrafe, und wenn diese Hälfte mehr als Ein Jahr beträgt, bis auf die Dauer Eines Jahres ermäßigt, gegen Offiziere auch von der Dienstentlassung abgesehen werden.

Stellt sich die Handlungsweise des Vorgesetzten als eine Mißhandlung oder sonst als herabwürdigende Behandlung des Untergebenen dar, so ist der Höchstbetrag der Strafe fünf Jahre. In minder schweren Fällen kann bei den in den §§. 93—95. bezeichneten Handlungen von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.

§. 103.

Wer eine Person des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten auffordert oder anreizt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde auf mittleren oder strengen Arrest oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 104.

Wer mehrere Personen des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, wegen Aufwiegelung mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Dienst verursacht worden, so tritt Gefängniß nicht unter zehn Jahren ein; im Felde kann auf lebenslängliches Gefängniß erkannt werden.

§. 105.

Wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Betheiligten werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 106.

Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird, wenn dies durch mündliche Aeußerungen geschieht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen oder ist sie im Felde begangen, so ist auf mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 107.

Absatz 1. unverändert.

Vorlage.

Meuterei bestraft. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, deren Begehung verabredet worden ist, und zugleich um die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu erhöhen.

Hat die Verabredung die Begehung der strafbaren Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen.

§. 118.

Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Straflosigkeit tritt für den an der Meuterei Betheiligten ein, welcher von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß der Ausführung noch vorgebeugt werden kann.

§. 119.

Wenn Mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, so wird jeder, welcher an der Zusammenrottung Theil nimmt, wegen militärischen Aufruhrs mit Festungsstrafe nicht unter fünf Jahren, im Felde mit Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft; auch ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 120.

Die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Dieselben werden mit dem Tode bestraft, wenn

1. bei dem Aufruhr ein Vorgesetzter eine schwere Körperverletzung erlitten hat oder getödtet ist, oder
2. der Aufruhr im Felde begangen wird.

§. 121.

Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämmtliche Betheiligte die Todesstrafe ein.

§. 122.

Die an einem militärischen Aufruhr Betheiligten, welche zur Ordnung zurückkehren, bevor es zu einer Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten gekommen, werden mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie nicht Anstifter oder Rädelsführer sind.

Ist in einem solchen Falle die Rückkehr zur Ordnung von allen an dem Aufruhr Betheiligten erfolgt, so ist gegen Anstifter und Rädelsführer auf Festungsstrafe von zwei bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 123.

Dem Anstifter eines militärischen Aufruhrs gleich zu bestrafen ist derjenige an dem Aufruhr Betheiligte, welcher

1. persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, nicht Folge leistet,
2. durch Mißbrauch militärischer Signale oder durch Aufruhrzeichen den Aufruhr befördert, oder
3. unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnimmt.

§. 124.

Wer gegen eine militärische Wache sich einer Achtungsverletzung, einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Beschlüsse der Kommission.

Ist in Folge der Verabredung die strafbare Handlung begangen worden, so ist die Strafe, mit welcher die Handlung bedroht ist, nach §. 55. zu erhöhen, wenn das hiernach zulässige Strafmaß das höchste Maß der Zusatzstrafe übersteigt.

§. 108.

Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§. 109.

Straflosigkeit tritt für den an der Meuterei Betheiligten ein, welcher von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist.

§. 110.

Wenn Mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, so wird jeder, welcher an der Zusammenrottung Theil nimmt, wegen militärischen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zehn Jahren bestraft; auch ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen

§. 111.

Die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus, und wenn der Aufruhr im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

§. 112.

Unverändert.

§. 113.

Die an einem militärischen Aufruhr Betheiligten, welche zur Ordnung zurückkehren, bevor es zu einer Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten gekommen, werden mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie nicht Anstifter oder Rädelsführer sind.

Ist in einem solchen Falle die Rückkehr zur Ordnung von allen an dem Aufruhr Betheiligten erfolgt, so ist gegen Anstifter und Rädelsführer auf Gefängniß oder Festungshaft von zwei bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 114.

Dem Anstifter eines militärischen Aufruhrs gleich zu bestrafen ist derjenige an dem Aufruhr Betheiligte, welcher unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnimmt, oder welcher durch Mißbrauch militärischer Signale oder durch Aufruhrzeichen den Aufruhr befördert.

§. 115.

Wer gegen eine militärische Wache die ihr schuldige Achtung verletzt oder sich einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Als militärische Wache, im Sinne dieses Gesetzes, sind anzusehen alle, zum Wacht- oder militärischen Sicherheitsdienst befehligten Personen des Soldatenstandes, mit Einschluß der Feldgendarmen, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.	Absatz 2. unverändert.
§. 125.	§. 125.
Begeht eine Person des Soldatenstandes eine in diesem Abschnitte dem Mindestbetrage nach mit Festungsstrafe von fünfjähriger Dauer bedrohte Handlung, so ist gegen dieselbe statt der verwirkten Festungsstrafe auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen, wenn sie durch ein Deutsches Gericht wegen einer der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen bereits zweimal mit Festungsstrafe von fünfjähriger oder längerer Dauer bestraft worden ist. Die in dem §. 67. Absatz 2. enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.	Fällt fort.
§. 126.	§. 116.
Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, wird mit Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre bestraft; gegen Offiziere ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen. Gleiche Strafe trifft den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung annimmt.	Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre, und wenn der Zweikampf vollzogen ist, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft; gegen Offiziere ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen. Gleiche Strafe trifft den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung annimmt.
§. 127.	§. 127.
Wird ein solcher Zweikampf vollzogen, so ist die Freiheitsstrafe Festungsstrafe nicht unter drei Jahren.	Fällt fort.
§. 128.	§. 117.
Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienst befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie dem §. 105. zuwiderhandelt, oder eine andere der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform begeht, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen, in Gemäßheit der Dienstordnung ihr ertheilten Dienstbefehl schuldig macht.	Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienst befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie dem §. 105. zuwiderhandelt, oder eine andere der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform begeht, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten schuldig macht.
Achter Abschnitt. **Mißbrauch der Dienstgewalt.**	**Achter Abschnitt.** **Mißbrauch der Dienstgewalt.**
§. 129.	§. 118.
Wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Privatzwecken mißbraucht, ingleichen wer von dem Untergebenen Geschenke fordert, von ihm, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder den Untergebenen sonst durch seine dienstliche Stellung veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einflusse sein können, wird mit Arrest bestraft.	Wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, ingleichen wer von dem Untergebenen Geschenke fordert, von ihm, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder den Untergebenen sonst durch seine dienstliche Stellung veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einflusse sein können, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bestraft.
In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfalle, kann zugleich gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.	In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfalle, kann zugleich gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.
§. 130.	§. 119.
Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird, sofern er nicht als Thäter zu betrachten, als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt.	Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Thäter oder als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt. Der Versuch ist strafbar.
	§. 120. a. Ein Vorgesetzter, welcher eine an ihn vorschriftsmäßig gebrachte Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Vorlage.

§. 131.

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet oder einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft einer Befehlsbefugniß oder Strafgewalt vorgenommen werden darf.

§. 132.

Wer einen Untergebenen beleidigt oder sonst der vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 133.

Wer einen Untergebenen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf Eine Woche Arrest ermäßigt werden.

Im Rückfalle kann, im wiederholten Rückfalle muß neben der Festungsstrafe gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

§. 134.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Ist durch die Körperverletzung (§. 133.) der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 135.

Als eine strafbare Handlung im Sinne der §§. 132. bis 134. ist es nicht anzusehen, wenn der Vorgesetzte bei dringender Gefahr, um den thätlichen Angriff eines Untergebenen von sich abzuwehren oder, um die nothwendige Befolgung eines Dienstbefehls zu erzwingen, von der Waffe gegen den Untergebenen Gebrauch macht.

Beschlüsse der Kommission.

§. 121.

Ein Vorgesetzter, welcher einen Untergebenen, dessen Beschwerde auf vorschriftsmäßigem Wege an ihn gelangt ist, mit Androhung nachtheiliger Folgen oder mit anderen widerrechtlichen Mitteln zur Zurücknahme der Beschwerde zu überreden sucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

122.

Ein Vorgesetzter, welcher einen Einzelnen oder Mehrere allgemein oder mit Rücksicht auf einzelne Fälle unter Androhung nachtheiliger Folgen oder mit anderen widerrechtlichen Mitteln von dem Führen von Beschwerden abzuschrecken sucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

123.

In den Fällen der §§. 120., 121. und 122. kann gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

§. 124.

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, oder wer vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

§. 125.

Wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft einer Befehlsbefugniß oder Strafgewalt vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 126.

Wer einen Untergebenen beleidigt oder sonst einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 127.

Wer vorsätzlich einen Untergebenen stößt oder schlägt, körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf Eine Woche Arrest ermäßigt werden.

Auch kann, im wiederholten Rückfalle muß neben Gefängniß oder Festungshaft gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

§. 128.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Ist durch die Körperverletzung (§. 127.) der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 129.

Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, sich in der Lage befunden hat, gegen den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.

Vorlage.

§. 136.

Eine militärische Wache, welche eine der in den §§. 129. bis 134. bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte. Ist die Handlung gegen eine solche Person begangen, die außer dem Dienstverhältniß der Wache deren Vorgesetzter ist, so tritt erhöhte Strafe ein.

Die in dem §. 135. enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

§. 137.

Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie eine der in demselben vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform begeht.

Neunter Abschnitt.

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum.

§. 138.

Begeht eine Person des Soldatenstandes im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, so ist die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person. Ein Verzicht auf die Bestrafung des Thäters ist wirkungslos.

§. 139.

Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet.

§. 140.

Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit

1) in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnöthigt, oder
2) unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vortheils wegen geschieht.

§. 141.

Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel unter Beschränkung auf das vorhandene Bedürfniß sich erstreckt.

§. 142.

Die Plünderung wird mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

§. 143.

Boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird der Plünderung gleich bestraft.

§. 144.

Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren

Beschlüsse der Kommission.

§. 130.

Unverändert bis auf die, statt §. 129.—134. einzuschaltenden §§. 118., 119., 124. bis 128. und bis auf den statt §. 135. einzuschaltenden §. 129.

§. 131.

Unverändert.

Neunter Abschnitt.

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum.

§. 132.

Begeht eine Person des Soldatenstandes im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, so ist die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

§. 133.

Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtsmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet.

§. 134.

Unverändert.

§. 135.

Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourrage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfniß steht.

§. 136.

Die Plünderung wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

§. 137.

Boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen der Plünderung gleich bestraft.

§. 138.

Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren

Vorlage.

und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe ein.

In gleicher Weise werden die Rädelsführer bestraft, wenn die That von Mehreren begangen wird; diejenigen, welche sich an einer solchen That betheiligen, ohne selbst eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

§. 145.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der Deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transport oder im Lazareth, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 146.

Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodirens mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Wird die Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung oder in eine derselben gleich zu bestrafende Handlung aus, so tritt, insofern nicht nach §. 144. eine härtere Strafe verwirkt ist, gegen jeden Betheiligten Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

§. 147.

Wird eine nach den §§. 140. bis 144. und 146. strafbare Handlung gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staats begangen, so ist auf erhöhte Strafe und, wenn in den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht ist, auf diese letztere zu erkennen.

Zehnter Abschnitt.

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum.

§. 148.

Wer vorsätzlich einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft; im Rückfalle kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 149.

Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, welche ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, auch kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§. 35.). Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen.

Beschlüsse der Kommission.

und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Tod ein.

In gleicher Weise werden die Rädelsführer bestraft, wenn die That von Mehreren begangen wird; diejenigen, welche sich an einer solchen That betheiligen, ohne selbst eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Gefängniß bis zu zehn Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

§. 139.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der Deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transport oder im Lazareth, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 140.

Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodirens mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Wird die Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung oder in eine derselben gleich zu bestrafende Handlung aus, so tritt gegen jeden Betheiligten Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§. 141.

Unverändert bis auf die statt §§. 140—144. und 146. einzuschaltenden §§. 134—138. und 140.

Zehnter Abschnitt.

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum.

§. 142.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft; in besonders schweren Fällen kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 143.

Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, welche ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft, auch kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen.

Vorlage.

Elfter Abschnitt.

Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

§. 150.

Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 151.

Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren ein; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 152.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften entgegenhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachtheil verursacht oder die Gefahr eines solchen herbeigeführt, so tritt Festungsstrafe bis zu drei Jahren, im Felde Festungsstrafe nicht unter drei Jahren ein. Wird eine solche Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen, so ist dieselbe mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Festungsstrafe zu bestrafen.

§. 153.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre; hat er die strafbare Handlung des eigenen Vortheils wegen begehen lassen, so tritt erhöhte Strafe ein.

§. 154.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, ingleichen wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 155.

Eine Person des Soldatenstandes, welche bei einem ihr übertragenen Geschäfte der Heeres- oder Marineverwaltung

Beschlüsse der Kommission.

Elfter Abschnitt.

Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

§. 144.

Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

§. 145.

Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein; auch kann neben dem Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 146.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften entgegenhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachtheil verursacht, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, und wenn dieselbe vor dem Feinde begangen ist, Tod, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre, und wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein.

§. 147.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines, Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre.

§. 148.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, in, gleichen wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zust Ausführung bringt, wird mit mittlerem oder strengem Arrer nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann neben Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 149.

Unverändert.

Vorlage.

eine Handlung begeht, welche im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellt, ist nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

Zwölfter Abschnitt.

Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung.

§. 156.

Wer ohne Erlaubniß die Wache oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 157.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise verabsäumt, oder wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Arrest, im Rückfalle mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; gegen Offiziere kann neben der Festungsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 158.

Wer durch unvorsichtige Behandluug einer Schußwaffe oder von Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 159.

Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet, wird mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß.

§. 160.

Wer im Dienst oder, nachdem er zum Dienst befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 161.

Wer den ihm als Soldaten obliegenden Dienst- oder anderen Berufspflichten derartig hartnäckig zuwiderhandelt, daß wiederholte Bestrafungen sich als fruchtlos erwiesen haben, wird wegen dieser seiner Unverbesserlichkeit mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Zweiter Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten.

§. 162.

Ein Militärbeamter, welcher sich im Felde einer der in dem ersten bis vierten, dem siebenten und neunten Abschnitt des

Beschlüsse der Kommission.

Zwölfter Abschnitt.

Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung.

§. 150.

Wer ohne Erlaubniß die Wache oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

§. 151.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise verabsäumt, oder wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 152.

Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 153.

Militärpersonen, welche rechtswidrig von ihren Waffen Gebrauch machen, oder ihre Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauche auffordern, werden vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 154.

Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet, wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß.

§. 155.

Wer im Dienst oder, nachdem er zum Dienst befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu Einem Jahre bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 156.

Wer wegen militärischer Vergehen bereits zweimal gerichtlich verurtheilt und bestraft worden ist, kann, wenn er zum dritten Mal wegen eines militärischen Vergehens verurtheilt wird, neben der Freiheitsstrafe in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn außer einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disziplinarstrafen des höchsten Grades vollstreckt worden sind.

Diese Strafschärfung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der letzten Verurtheilung bis zur Begehung des neuen Vergehens sechs Monate verflossen sind.

Zweiter Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten.

§. 157.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
erſten Titels bezeichneten ſtrafbaren Handlungen ſchuldig macht, wird nach den daſelbſt für Perſonen des Soldatenſtandes gegebenen Beſtimmungen beſtraft; ſtatt auf Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes iſt auf Amtsverluſt zu erkennen.	
§. 163.	§. 158.
Andere Pflichtverletzungen der Militärbeamten ſind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorſchriften zu beurtheilen.	Unverändert.
Dritter Titel.	**Dritter Titel.**
Strafbeſtimmungen für Perſonen, welche den Militärgeſetzen nur in Kriegszeiten unterworfen ſind.	**Strafbeſtimmungen für Perſonen, welche den Militärgeſetzen nur in Kriegszeiten unterworfen ſind.**
§. 164.	§. 159.
Während eines gegen das Deutſche Reich ausgebrochenen Krieges ſind alle Perſonen, welche ſich in irgend einem Dienſt- oder Vertragsverhältniſſe bei dem kriegführenden Heere befinden, oder ſonſt ſich bei demſelben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorſchriften dieſes Geſetzes, insbeſondere den Kriegsgeſetzen unterworfen.	Abſatz 1 unverändert.
Welche militäriſche Freiheitsſtrafe im Einzelfalle eintritt, iſt nach den bürgerlichen Verhältniſſen oder der Bildungsſtufe des Angeſchuldigten zu beſtimmen.	Abſatz 2 fällt fort.
§. 165.	§. 160.
Neben einer jeden Freiheitsſtrafe, welche gegen eine Perſon verhängt wird, die ſich zu den Truppen in einem Dienſt- oder Vertragsverhältniſſe befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieſes Verhältniſſes erkannt werden. In einem ſolchen Falle iſt ſtatt auf eine militäriſche Freiheitsſtrafe auf eine Freiheitsſtrafe des gemeinen Strafrechts zu erkennen.	Neben einer jeden Freiheitsſtrafe, welche gegen eine Perſon verhängt wird, die ſich zu den Truppen in einem Dienſt- oder Vertragsverhältniſſe befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieſes Verhältniſſes erkannt werden.
§. 166.	§. 161.
Ausländiſche Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelaſſen ſind, werden, wenn der Kaiſer nicht etwa beſondere Beſtimmungen getroffen hat, nach den für Deutſche Offiziere geltenden Vorſchriften beurtheilt.	Unverändert bis auf den ſtatt §. 164. einzuſchaltenden §. 159.
Auf das Gefolge ſolcher Offiziere findet die Vorſchrift des §. 164. Anwendung.	
§. 167.	§. 162.
Auf ſtrafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe ſeines Militärranges die Vorſchriften dieſes Geſetzes entſprechende Anwendung.	Unverändert.
§. 168.	§. 163.
Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder, auf Ehrenwort entlaſſen, die gegebene Zuſage bricht, wird mit dem Tode beſtraft.	Unverändert.
Dieſelbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenſchaft entlaſſen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.	
§. 169.	§. 164.
Ein Ausländer oder Deutſcher, welcher während eines gegen das Deutſche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsſchauplatze ſich einer der in den §§. 69. bis 72. und 145. vorgeſehenen Handlungen ſchuldig macht, iſt nach den in dieſen Paragraphen gegebenen Beſtimmungen zu beſtrafen.	Unverändert bis auf die ſtatt der §§. 69. bis 72. und 145. einzuſchaltenden §§. 60. bis 62. und 139.
§. 170.	§. 165.
Ein Ausländer oder Deutſcher, welcher in einem von Deutſchen Truppen beſetzten ausländiſchen Gebiete gegen Deutſche Truppen oder Angehörige derſelben oder gegen eine auf Anordnung des Kaiſers eingeſetzte Behörde eine nach den Geſetzen des Deutſchen Reichs ſtrafbare Handlung begeht, iſt ebenſo zu beſtrafen, als wenn dieſe Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.	Unverändert.

Berlin, den 17. Mai 1872.

Nr. 91.

Antrag

zum

Etat der Telegraphen-Verwaltung für 1873.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken: daß neben den Militär-Anwärtern einer größeren Anzahl sprachlich gebildeter junger Leute aus dem Civilstande regelmäßig Aufnahme in den Telegraphendienst gewährt werde.

Berlin, den 17. Mai 1872.

Rohland, Schmidt (Stettin), Antragsteller.

Unterstützt durch:

Harkort. Wiggers. Schulze. Oehmichen. Dickert. Richter. Dr. Seelig. Duncker. Herz. Dr. Banks. Dr. Gerstner. Freiherr von Hoverbeck. Dernburg. Hagen. Dr. Edel. Dr. Löwe. Braun (Hersfeld). Windthorst (Berlin). Gerlich. Grumbrecht. Kämmerer. Sonnemann. Lasker. Dr. Müller (Görlitz). Gravenhorst.

Nr. 92.

Berlin, den 16. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Französische Kriegsentschädigung,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Französische Kriegsentschädigung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Dem Reichskanzler wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zu Erbauung und Einrichtung der erforderlichen Kasernen-, Lazareth- und Magazin-Anstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen die Summe von

39,250,950 Thalern

zur Verfügung gestellt, von der bis zum Schluß des Jahres 1872

15,817,328 Thaler

zur Verwendung zu bringen sind.

Artikel II.

Nachstehende durch die Kriegführung wider Frankreich erwachsene oder mit derselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ausgaben, als:

1) die Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen;
2) der Aufwand für das Belagerungsmaterial;
3) die durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine, einschließlich der Kosten der Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes im Betrag von 1,375,000 Thlrn. für die Artillerie-Prüfungs-Kommission;
4) die Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperren;
5) die Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegsführung, soweit dieser Aufwand sich nicht als eine nützliche Anlage im Interesse der Gebiete der an dem Kriege betheiligt gewesenen Deutschen Staaten darstellt, ferner die Kosten der für die okkupirten Bahnen während des Krieges beschafften Betriebsmittel, abzüglich des für dieselben erzielten Erlöses, ingleichen die Kosten der Wiederherstellung der zu Landesvertheidigungszwecken zerstörten Landstraßen;
6) die Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und deren Betrieb unter der unter 5. bemerkten Beschränkung;
7) der Aufwand, welcher durch die einstweilige Civilverwaltung in Frankreich, sowie bis Ende des Jahres 1871 durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die in Frankreich erhobenen Steuern und Kontributionen bezw. durch die Betriebseinnahmen jener Bahnen bereits gedeckt ist;
8) die Kosten des großen Hauptquartiers;
9) der von der Reichshauptkasse in den Jahren 1870 und 1871 für gemeinsame Zwecke bestrittene Kostenaufwand im Betrage von 206,339 Thlrn.;
10) die Kosten der vom 1. Juli 1871 an erfolgten militärischen Leistungen einschließlich der Kosten der in Folge der Okkupation Französischer Gebietstheile nach dem 1. Juli 1871 fortbestehenden Feldpost und der auf diese Gebietstheile sich erstreckenden Telegraphenverwaltung, ferner die Mehrkosten, welche durch die größere Stärke der in Elsaß-Lothringen aufgestellten Truppen, sowie durch Gewährung überetatsmäßiger Friedenskompetenzen an diese für das 2. Semester 1871 entstanden sind und aus den Gesammtmitteln des Friedensetats für 1871 nicht gedeckt werden können, ingleichen die Kosten, welche durch Bewilligung von Zulagen bezw. extraordinairen Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislozirten Kommandobehörden, Administrationen und Truppentheile für das Jahr 1872 erwachsen;
11) die Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihülfen, welche in Folge des Krieges von 1870 und 1871 in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871 an Invaliden, sowie an Hinterbliebene von Offizieren, Beamten und Soldaten zu leisten sind,

sind als gemeinsame Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Südhessens zu betrachten und den Betheiligten aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu bezahlenden Kriegsentschädigung zu ersetzen.

Die Feststellung der von den betheiligten Staaten auf Grund der vorstehend unter Ziffer 1 bis 7 getroffenen Bestimmungen liquidirten Beträge erfolgt durch den Bundesrath.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den einzelnen Staaten Vorschüsse auf die liquidirten Summen zu gewähren.

Der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt nicht nur die Verausgabung der festgestellten Beträge an die einzelnen Regierungen, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung derselben von Seiten der betreffenden Regierungen.

Artikel III.

Die Einnahmen, welche sich ergeben aus:

1) der von Frankreich zu bezahlenden Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Franken einschließlich der von drei Fünftheilen dieser Entschädigung aufkommenden Zinsen,

2) der von der Stadt Paris bezahlten Kontribution von 200 Millionen Franken, und
3) den in Frankreich erhobenen Steuern und den nicht für besondere militärische Zwecke verwendeten örtlichen Kontributionen nach Abzug der Kosten für die Verwaltung derjenigen Theile Frankreichs, in welchen diese Steuern und Kontributionen aufgekommen sind,

werden, insoweit über diese Einnahmen nicht durch die Bestimmung der vorstehenden Artikel I. und II., oder durch besondere Reichsgesetze, oder den Reichshaushalts-Etat bereits verfügt worden ist oder noch verfügt wird, zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen vertheilt, und zwar die zunächst eingehenden Drei Viertheile nach dem Maßstabe der militärischen Leistungen während des Krieges, das letzte Viertheil dagegen nach demjenigen Maßstabe, nach welchem im Jahre 1871 die Matrikularbeiträge aufgebracht worden sind.

Nach dem Maßstab der militärischen Leistungen ergeben sich für

den vormaligen Norddeutschen Bund	107,679,125	Theile
Bayern	14,538,825	„
Württemberg	4,345,450	„
Baden	3,768,450	„
Südhessen	1,869,975	„

Artikel IV.

Zur Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, sowie des Generalstabes in Berlin, ferner zur Erweiterung der Kriegsakademie, der Artillerie- und Ingenieurschule, sowie zur Einrichtung und bez. Erweiterung der Kadettenhäuser wird dem Reichskanzler die Summe von

3,500,000 Thalern

zur Verfügung gestellt, von welcher bis zum Schluß des Jahres 1872

736,000 Thaler

zur Verwendung zu bringen sind.

Diese Ausgabe wird aus dem für die sämmtlichen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, sich ergebenden Antheil an der im Artikel III. bezeichneten Einnahme vorweg bestritten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den

Motive.

Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872, vom 4. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt S. 412) bestimmt im § 8., daß die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegs-Entschädigung durch Reichsgesetz geregelt werden soll.

Der vorliegende Entwurf, welcher diese Regelung zur Aufgabe hat, geht nach zwei Seiten über die in der angeführten Gesetzesstelle gezogenen Grenzen hinaus. Er faßt in's Auge die Verwendung nicht blos der bereits gezahlten, sondern auch der auf Grund der Verträge vom 26. Februar und 10. Mai v. Js. noch zu zahlenden Kriegs-Entschädigung nebst Zinsen, und er faßt ferner in's Auge die Verwendung nicht blos der Kriegs-Entschädigung, sondern auch der von der Stadt Paris gezahlten Kontribution und des Netto-Ertrages der in Frankreich während des Krieges erhobenen Steuern und örtlichen Kontributionen. Die Kriegs-Entschädigung beträgt fünf Milliarden Francs oder . . . . 1,333,300,000 Thlr.
die am 3. März d. J. fällig gewordenen Zinsen belaufen sich auf 150 Millionen Francs oder . . . . . 40,000,000 „
die Kontribution der Stadt Paris betrug 200 Millionen Francs oder . . 53,500,000 „
die in Frankreich erhobenen Steuern und nicht für besondere militärische Zwecke verwendeten örtlichen Kontributionen haben, nach Abzug der Kosten für die Verwaltung derjenigen Theile Frankreichs, in welchen sie aufgekommen sind, bis zum Final-Abschluß für 1871 ergeben . 14,687,961 „
macht zusammen . . . 1,441,487,961 Thlr.

Hierzu werden noch fünf Prozent Zinsen für drei Milliarden Francs vom 2. März d. J. ab bis zum Zeitpunkt der Zahlung dieser Summe, eventuell bis zum 2. März 1874 treten.

Für allgemeine Zwecke des Reichs sind bereits erhebliche Summen auf die Kriegsentschädigung angewiesen. Zuerst schon durch den Friedensvertrag vom 10. Mai vorigen Jahres selbst die Summe von 325 Millionen Francs oder 86,666,666 Thaler als Kaufpreis für den in Elsaß-Lothringen belegenen Theil des der Ostbahn-Gesellschaft gehörenden Eisenbahnnetzes. Sodann im Wege der Reichsgesetzgebung, und zwar

durch das Gesetz vom 14. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 247) die Entschädigungen für die in diesem Gesetze näher bezeichneten Kriegsschäden und Kriegsleistungen, welche auf etwa 36,700,000 Thaler zu veranschlagen sind,

durch das Gesetz von demselben Tage (Reichsgesetzblatt Seite 249) die in diesem Gesetze näher bezeichneten Entschädigungen an Rheder, Ladungs-Eigenthümer und Mannschaften der während des Krieges aufgebrachten, beziehungsweise in außerdeutschen Häfen zurückgehaltenen Schiffe, im Betrage von ungefähr sechs Millionen Thalern,

durch das Gesetz von demselben Tage (Reichsgesetzblatt Seite 253) die Summe von zwei Millionen Thalern zur Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen,

durch das Gesetz vom 22. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 271) die Summe von vier Millionen Thalern zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und der Landwehr,

durch das Gesetz von demselben Tage (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Summe von vier Millionen Thalern zur Verleihung von Dotationen,

durch das Gesetz vom 11. November v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 403) die Summe von 40 Millionen Thalern zur Bildung eines Reichskriegsschatzes,

durch das Gesetz vom 22. November v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 396) die Summe von 11,440,000 Thalern für Ausrüstung und Instandsetzung der Reichs-Eisenbahnen,

durch die §§. 2. und 3. des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872, vom 4. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 412):

1) die im laufenden Jahre in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 275) an Invaliden, sowie an Hinterbliebene von Offizieren, Beamten und Soldaten in Folge des Krieges von 1870/71 zu zahlenden Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihülfen, welche, einschließlich der, bereits im Jahre 1871 geleisteten gleichartigen Ausgaben auf ungefähr 14,700,000 Thaler zu berechnen sind,
2) die Minder-Einnahme aus der Abbürdung der Zoll- und Steuer-Kredite, welche 19,792,719 Thaler betragen hat,

endlich durch die, im Reichshaushalts-Etat für 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 415) Kapitel 7 der Einnahme getroffene Bestimmung 2,000,000 Thaler für den Betriebsfonds der Reichskasse, 1,222,000 Thaler

zu den Ausgaben der Marine-Verwaltung und 6,270,000 Thaler zu eisernem Vorschuß für die Verwaltung des Reichsheers, zusammen 9,492,000 Thaler.

Durch den Friedensvertrag vom 10. Mai v. J. und durch die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ist also über einen Gesammtbetrag von ungefähr 234,800,000 Thlrn. verfügt.

Der vorliegende Entwurf, indem er über den, nach Abzug dieses Betrages verbleibenden Rest der im Eingange berechneten Summe verfügt, will und kann den Gegenstand nicht erschöpfen, denn er will und kann den Entschließungen der verbündeten Regierungen und des Reichstages über die Frage nicht vorgreifen, ob und welche Ausgaben für gemeinschaftliche Zwecke des Reiches in Zukunft noch auf die Kriegsentschädigung anzuweisen sein möchten. Seine Aufgabe ist nur

erstens einige Ausgaben für allgemeine Zwecke des Reichs sofort auf die Kriegsentschädigung anzuweisen,

zweitens die Grundsätze festzustellen, nach welchen der für allgemeine Zwecke des Reiches jetzt und künftig nicht in Anspruch genommene Theil der Kriegs-Einnahmen zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen zu vertheilen ist.

Den ersten Gesichtspunkt verfolgen die Bestimmungen in dem Artikel I. und unter Nr. 3 und 11. des Artikels II.

Allgemeines Bedürfniß des Reiches ist vor Allem die Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen Straßburg, Neu-Breisach, Metz, Diedenhofen und Bitsch, sowie die Erbauung und Einrichtung der erforderlichen Kasernen, Lazarethe und Magazin-Anstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen. Diese Zwecke erfordern, nach Inhalt der Anlage I., einen Aufwand von im Ganzen 39,250,950 Thlrn., von welcher Summe 15,817,328 Thaler bis zum Schluß des laufenden Jahres zur Verwendung kommen sollen.

Hierbei ist, was die Kosten der Erbauung und Einrichtung von Kasernen ꝛc. in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen anlangt, ausdrücklich hervorzuheben, daß in Elsaß-Lothringen die zur Unterbringung der Friedenspräsenz seines Truppen-Kontingentes erforderlichen Kasernen, Lazarethe ꝛc. vorhanden und die den bezeichneten Aufwand erheischenden Neubauten nur durch den Umstand bedingt sind, daß Elsaß-Lothringen im allgemeinen Interesse Deutschlands auch nach Rückkehr der Okkupationstruppen stärker als andere Deutsche Länder wird mit Truppen belegt bleiben müssen. Es folgt hieraus, daß dieser Aufwand ebensowenig dem Elsaß-Lothringischen Haushaltsetat aufgebürdet werden kann, wie dies bezüglich des Aufwandes für Wiederherstellung der Festungen zulässig sein würde.

Als ein allgemeines Bedürfniß des Reichs ist ferner zu bezeichnen die Anlegung eines neuen Artillerie-Schießplatzes bei Berlin.

Der Schießplatz bei Berlin, welchen die Artillerie-Prüfungs-Kommission zur Zeit benutzt, gestattet die Ausführung der Versuche mit weittragenden Geschützen nicht, weil dieselben nicht allein die Privat-Etablissements auf den Inseln im Tegeler See und zu beiden Seiten der Schußlinie gefährden, sondern auch die Havel-Schiffahrt ernstlich bedrohen. Aus dieser Veranlassung haben daher diese äußerst wichtigen Versuche sistirt werden müssen, und es können dieselben erst dann wieder aufgenommen werden, wenn ein geeigneter Schießplatz erworben ist. Da von der Ausführung der Versuche die Entscheidung der wichtigsten Fragen für die Ausrüstung namentlich der Küsten-Befestigungen, der Kaiserlichen Marine und des Belagerungsparks abhängig ist, so ist die beschleunigte Beschaffung eines geeigneten Schießplatzes eine Nothwendigkeit.

Gleich nothwendig ist eine Eisenbahnverbindung dieses Schießplatzes mit Berlin, da auf anderem Wege die schweren Geschütze im Gewichte bis zu 550 Centnern gar nicht nach dem Schießplatze würden geschafft werden können. Diese Verbindung ist nicht allein im Interesse der Schießversuche herzustellen, sondern sie ist auch besonders wichtig für das Eisenbahn-Bataillon, für welches der selbstständige Betrieb auf einer größeren Strecke gewissermaßen eine Lebensbedingung und welches als ein den Gesammtinteressen dienendes Institut anzusehen ist. Es ist eine Bahn sekundärer Natur mit leichten Schienen in Aussicht genommen, die nur mit geringer Geschwindigkeit befahren werden soll. Die Zusammensetzung der für diese Zwecke unter Nr. 3. des Artikels II. begehrten Summe von 1,375,000 Thlrn. ergiebt die Anlage 2.

Daß die in Folge des letzten Krieges auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 275) zu zahlenden Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihülfen aus der Kriegsentschädigung zu bestreiten sind, ist für das laufende Jahr, wie oben erwähnt, bereits gesetzlich bestimmt und soll, laut des dem Reichstage vorliegenden Reichshaushaltsetats für 1873, auch für das kommende Jahr bestimmt werden.

Die Vorschrift im Artikel II. Nr. 11. des Entwurfs will ein für allemal den Satz feststellen, daß diese unmittelbar aus dem Kriege hervorgegangene Last des Reiches durch die Kriegs-Entschädigung getragen werden soll.

Den für allgemeine Zwecke des Reichs nicht bestimmmten oder noch zu bestimmenden Theil der Einnahme will der Entwurf zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen vertheilen. Denn wenn auch der Krieg gemeinschaftlich als Sache ganz Deutschlands geführt worden ist und deshalb der Gedanke nahe liegen könnte, daß die Kosten dieses gemeinschaftlichen Krieges als gemeinschaftlich anzusehen und aus der gemeinschaftlichen Masse zu decken seien, so steht dieser Folgerung die Erwägung entscheidend entgegen, daß die politisch-militärische Gemeinschaftlichkeit des Krieges zu keiner Zeit eine finanzielle war, daß vielmehr jeder der vorgenannten Theile den Krieg nicht aus gemeinschaftlichen, sondern aus eigenen Mitteln geführt hat, und daß unter solchen Umständen die Erstattung der Kriegskosten aus der gemeinschaftlichen Masse nicht nur den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, sondern auch die Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten in nachtheiliger Weise verzögern würde. Die Deckung der Kriegskosten wird als eine innere Angelegenheit des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens, Südhessens zu betrachten, und es werden nur diejenigen Ausgaben als gemeinschaftliche zu behandeln sein, welche in Folge des Krieges, seit dem 1. Juli vorigen Jahres, sei es durch die Okkupation Französischer Gebietstheile, sei es durch die besonderen Verhältnisse der in Elsaß-Lothringen dislozirten Truppen über die Friedens-Etats hinaus erwachsen sind und noch weiter erwachsen werden.

Als Maßstab der vorzunehmenden Vertheilung bieten sich zunächst die militärischen Leistungen der einzelnen Theile dar. Denn da die Masse, um welche es sich handelt, das Ergebniß militärischer Leistungen ist, so erscheint es als folgerichtig, wenn dieselbe in dem Verhältniß vertheilt wird, in welchem die Betheiligten zu diesem Ergebniß mitgewirkt haben. Die militärische Leistung aber wird relativ am richtigsten dargestellt durch den durchschnittlichen Effektivstand der von jedem Theile gestellten Mannschaften und Pferde, und zwar sowohl derjenigen, welche sich auf dem Kriegsschauplatze befanden, als auch derjenigen, welche in der Heimath zum Schutze der Küsten, zur Bewachung der Gefangenen und zum Garnisondienste verwendet wurden.

Inzwischen bedarf der angegebene Maßstab nach zwei Seiten hin einer Berichtigung.

Zunächst reicht er nicht aus, um allen militärischen für die gemeinsame Kriegführung unentbehrlichen Leistungen vollständig gerecht zu werden. Die Kriegführung hat gewisse Ausgaben nothwendig gemacht, zu welchen einzelne Betheiligte weit über das Verhältniß ihres Effektivstandes an Mannschaften und Pferden hinaus beigetragen haben. Diese Ausgaben bestehen hauptsächlich in dem Aufwande für Armirung und Desarmirung der Festungen und für die Belagerungs-Artillerie, in den durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegs-Marine, in dem Aufwande für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung, für Stromsperren, für die Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegführung und für die, nicht in das Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und deren Betrieb, sowie in einigen anderen minder erheblichen Ausgaben. Alle diese Ausgaben werden speziell zu liquidiren und aus der Masse vorweg zu erstatten sein.

Der angegebene Maßstab reicht aber auch in sofern nicht aus, als er, mit Rücksicht auf die Grundlagen, aus welchen er abzuleiten ist, den gesammten von den Betheiligten gemachten Aufwand, insbesondere die indirekten Schäden keineswegs zur Geltung bringt. Die Erwägung dieses Umstandes führt dahin, bei der Vertheilung, neben dem Maßstabe der militärischen Leistung auch denjenigen in Anwendung zu bringen, nach welchem die Lasten im Reiche getragen werden.

Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die Artikel II. Nr. 1. bis 10. und III. des Entwurfs.

Der Artikel II. bezeichnet unter Nr. 1. bis 9. diejenigen durch die Kriegführung erwachsenen Kosten, welche, wie oben bemerkt, durch eine nach dem Effektivstande zu bewirkende Vertheilung der Einnahmen nicht in richtigem Verhältniß erstattet werden würden. Diese Kosten belaufen sich nach den bis jetzt vorliegenden, jedoch, mit Ausnahme der Posten zu Nr. 8. und 9., noch nicht geprüften und festgestellten Anmeldungen, auf

zu 1.: 9,928,369 Thaler für die Armirung und Desarmirung der Festungen, und zwar auf
8,469,200 Thaler für den Norddeutschen Bund,
1,324,650 „ für Bayern,
63,672 „ für Württemberg,
70,847 „ für Baden,

zu 2.: 7,945,836 Thaler für das Belagerungsmaterial, und zwar auf
7,450,000 Thaler für den Norddeutschen Bund,
285,442 „ für Bayern,
29,660 „ für Württemberg,
180,734 „ für Baden,

zu 3.: 9,119,498 Thaler, für die Kriegsmarine zu Gunsten des Norddeutschen Bundes,

zu 4.: 1,011,122 Thaler für die Küstenvertheidigung und Stromsperre, und zwar auf
889,866 Thaler für den Norddeutschen Bund,
66,511 „ für Bayern,
54,745 „ für Baden,

zu 5.: 6,335,959 Thaler für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegsführung ꝛc., und zwar auf
6,079,942 Thaler für der Norddeutschen Bund,
49,457 „ für Bayern,
206,560 „ für Baden,

zu 6 : 685,727 Thaler für nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallende Telegraphenanlagen ꝛc., und zwar auf
643,411 Thaler für den Norddeutschen Bund,
6,105 „ für Bayern,
28,205 Thaler für Württemberg,
8,006 „ für Baden,

zu 7.: 4,645,747 Thaler für die einstweilige Civil-Verwaltung in Frankreich ꝛc., und zwar auf
4,638,962 Thaler für den Norddeutschen Bund,
6,786 „ für Bayern.

Die vom Norddeutschen Bunde liquidirten Kosten sind ausschließlich durch den Betrieb der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen wärend der Zeit von der Okkupation im August 1870 bis zum Schlusse des Jahres 1871 entstanden. Denn es sind in dieser Zeit mit Einschluß der aus Norddeutschen Kriegsfonds gezahlten Zuschüsse im Betrage von 310,000 Thlrn. und 318,000 Thlrn. bei dem Betriebe dieser Bahnen vereinnahmt worden . . . . . 7,672,831 Thaler.

Die geleisteten und voraussichtlich noch zu leistenden Ausgaben berechnen sich auf . . . . 11,884,333 „

Die Mehr-Ausgaben auf . . 4,211,502 Thaler.

In der Erhebung der seiner Zeit gestundeten Fahr- und Frachtkosten für die Beförderung von Truppen und Munition auf den Bahnen in den okkupirten Landestheilen, sowie in Elsaß-Lothringen ist jedoch nicht durchweg gleichmäßig verfahren worden, indem diese Kosten zum Theil von den einzelnen Militärverwaltungen eingehoben worden zum Theil uneingezogen geblieben sind, da die Frage, ob eine solche Liquidation überhaupt stattzufinden habe, zweifelhaft erschien. Da während des Krieges eine solche Erhebung zweifellos nicht Statt zu finden hatte, und die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1871 erwachsenen Kosten für Truppen- ꝛc. Beförderung jedenfalls zu den unter Nr. 10. des Art. II. fallenden militärischen Leistungen gehören, so sind diese Bahnen für die ganze Zeit von ihrer Okkupation an bis zum 31. Dezember 1871 als auf Reichskosten verwaltet zu behandeln und es ist nicht nur von einer weiteren Einziehung der Truppen- ꝛc. Beförderungskosten abzusehen, sondern es sind auch die bereits eingezogenen Beträge dieser Art den betreffenden Militärverwaltungen zurückzuzahlen. Es erfordert dies einen Betrag von etwa 427,460 Thalern und es erhöht sich hierdurch der gesammte Aufwand für die Eisenbahnverwaltung auf die oben angegebene Summe von 4,638,962 Thalern.

zu 8.: 1,006,012 Thlr. für das große Hauptquartier Sr. Majestät des Kaisers,

zu 9.: 206,339 Thlr. für von der Reichshauptkasse in den Jahren 1870 und 1871 für gemeinsame Zwecke bestrittenen Aufwand, und zwar
30,674 Thlr. für Maßregeln zur Küstenvertheidigung,
54,204 Thlr. für Unterstützungen an ausgewiesene Deutsche, deren Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen werden konnte,
56,314 Thlr. für Warnung Deutscher Schiffe bei Ausbruch des Krieges,
1,370 für Reisekosten und Tagegelder für die zu den Vertragsverhandlungen herangezogenen Kommissare,
14,984 Thlr. für Verwaltung der Kriegsentschädigungsgelder,
48,436 Thlr. für Vergütung für die bei Duclair versenkten Englischen Schiffe,
355 Thlr. für sonstige Ausgaben.

Es sind dies diejenigen durch die Kriegführung nothwendig gewordenen Ausgaben, welche den einzelnen Betheiligten auf spezielle Liquidation vorab aus der Masse erstattet werden sollen. Sie rühren her aus der Zeit getrennter Finanzwirthschaft. Es schließen sich unter Nr. 10. des Art. II. an sie an eine Reihe von Ausgaben, welche, ebenfalls durch

den Krieg veranlaßt, in die finanzielle Gemeinschaft fallen, nämlich die Kosten der Okkupations-Truppen in Frankreich und die durch die besonderen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen bedingten Ausgaben. Zwar bestand in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres noch kein gemeinschaftlicher Etat für das Reichsheer, indessen konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß es nur die logische Konsequenz des neu begründeten staatsrechtlichen Verhältnisses sei, wenn die seit dem 1. Juli v. J. in Folge des Krieges erwachsenden Kosten auf gemeinschaftliche Rechnung übernommen werden. An solchen Kosten sind angemeldet:

16,779,475 Thlr., und zwar:

252,359	"	bei der Postverwaltung,
597,116	"	bei der Telegraphenverwaltung,
12,798,085	"	Mehrbedarf gegen den Friedensetat in Folge der Okkupation Französischer Gebietstheile auf die Zeit vom 1. Juli 1871 bis 31. Dezember 1872 (über die Kosten der Königl. Bayerischen Okkupations-Truppen liegen keine Angaben vor),
3,131,915	"	Mehrkosten für die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen (1. Juli 1871 bis 31. Dezember 1872).

Diese letzteren Kosten sind in der unter Nr. 3. beiliegenden Denkschrift näher nachgewiesen und begründet.

Es ist bereits oben erwähnt, daß die Liquidationen über die unter Nr. 1. bis 7. des Artikel II. bezeichneten Ausgaben noch nicht abgeschlossen und festgestellt sind. Ihre Feststellung behält der Artikel II. dem Bundesrathe vor, denn es kommt darauf an, daß bei der Liquidirung von allen Betheiligten nach gleichen Grundsätzen verfahren werde. Es erschien ferner nothwendig, jeden Zweifel darüber auszuschließen, ob der Rechnungshof verfassungsmäßig befugt sei, die Verwendung der vom Bundesrathe für die Süddeutschen Staaten festzustellenden Liquidate zu kontroliren.

Der Artikel III. beschäftigt sich mit der Vertheilung des, nach Abzug der gemeinschaftlichen und der vorweg zu erstattenden Kosten verbleibenden Restes der Kriegsentschädigung.

Die Gründe, durch welche bei dieser Vertheilung die Anwendung zweier Maßstäbe — der militärischen Leistung und der Bevölkerung — geboten ist, sind oben angedeutet. Das Verhältniß, in welchem beide angewendet werden sollen — der erste für drei Viertheile, der letzte für ein Viertheil — ist nach der Natur der Sache ziffermäßig nicht zu begründen, es ist gewählt worden, weil es als der zutreffendste Ausdruck der Gesichtspunkte erschien, über welche die Betheiligten sich geeinigt hatten.

Die als Ausdruck der militärischen Leistung gewählten Zahlen sind ziffermäßig zu begründen. Sie beruhen einerseits auf dem aus den halbmonatlichen Rapporten für die Zeit vom 16. Juli 1870 bis 1. Juli 1871 ermittelten Effektivstande an mobilen und an nicht mobilen Mannschaften und Pferden, andererseits auf der, aus den vorliegenden Erfahrungen hergeleiteten Annahme, daß, wenn der mobile Mann = 1 gesetzt wird, der nicht mobile mit $\frac{1}{2}$, das mobile Pferd mit $1\frac{1}{2}$ und das nicht mobile Pferd mit $\frac{3}{4}$ in Rechnung zu stellen ist. Auf diesen Grundlagen sind durch eine aus Bevollmächtigten des vormaligen Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Südhessens zusammengesetzte Kommission die in dem Art. III. aufgenommenen Verhältnißzahlen festgestellt.

Der Artikel IV. des Entwurfs endlich beabsichtigt, einige durch die eingetretene Erweiterung des Reichsheeres erforderlich gewordene außerordentliche Ausgaben auf denjenigen Theil der Kriegs-Entschädigung anzuweisen, welcher nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Südhessen zusteht.

Die erste dieser Ausgaben ist erforderlich zur Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, sowie des Generalstabes, welche den durch die Ereignisse der Jahre 1870—71 veränderten Bedürfnissen bei Weitem nicht mehr genügen.

Für das Kriegs-Ministerium ist eine Etat-Vermehrung um 5 Offiziere und 22 Beamte eingetreten, wozu noch eine beträchtliche aber wechselnde Anzahl von kommandirten Offizieren und Hülfsarbeitern kommt; die Unterbringung dieser Arbeitskräfte und der damit hinzutretenden Büreau- und Registratur-Räume hat sich nur durch provisorische Verlegung einer ganzen Ministerial-Abtheilung in ein anderes Gebäude, und durch vorläufige Benutzung von Bodenkammern ermöglichen lassen, welche für solchen Zweck ganz ungeeignet sind. Die Errichtung der Reichs-Rayon-Kommission, die Berufung mehrerer anderer Kommissionen zur Berathung von Organisationsfragen, und die beständig schwebenden Verhandlungen zwischen dem Kriegs-Ministerium und den einzelnen Bundesstaaten, erfordern besondere Berathungszimmer, welche jetzt nicht disponibel gemacht werden können, und deren Mangel überaus störend auf den ganzen Geschäftsbetrieb wirkt. Es liegt in der Absicht, diese Mängel durch Neubau eines größeren Büreau-Gebäudes im Anschluß an das Ministerial-Grundstück zu beheben; hinsichtlich des Emplacements für diesen Neubau schweben noch Verhandlungen; da indessen dazu voraussichtlich eine theilweise Terrain-Erwerbung nöthig wird, so hat der Kostenbetrag auf 300,000 Thaler arbitrirt werden müssen.

Hinsichtlich des Dienstgebäudes des großen Generalstabes liegen ähnliche Verhältnisse vor; die eingetretene Etat-Vermehrung beträgt 15 Offiziere und 11 Beamte; dazu kommt aber noch eine beträchtliche Anzahl von Offizieren, welche von den anderen Bundesstaaten vorübergehend hierher kommandirt werden.

Eine Erweiterung des Gebäudes auf dem bisherigen Grundstück ist nicht angängig, es muß vielmehr auf Neubau auf einem zu acquirirenden Nachbar-Grundstück Bedacht genommen werden; da die Kosten des letzteren voraussichtlich sehr bedeutend sein werden, so ist der Geldbedarf für die Erweiterung nicht unter 300,000 Thaler zu veranschlagen.

Fernere Ausgaben sind zur Erweiterung der Militär-Bildungsanstalten erforderlich.

Nachdem durch Artikel 12. der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg geschlossenen Militär-Konvention d. d. Versailles, den 21. November 1870 dem Königreiche Württemberg, Berlin, den 25. die Theilnahme an den Militär-Bildungsanstalten zugesagt, und nachdem ferner dem Kontingent des Großherzogthums Baden durch seine Uebernahme in den Verband der Preußischen Armee derselbe Anspruch erwachsen ist, entsprechen die für die Norddeutsche, resp. Königlich. Preußische Armee vorhandenen Militär-Bildungsanstalten räumlich nicht mehr den Anforderungen, welche nunmehr an sie zu stellen sind.

Die in Betracht kommenden Militär-Bildungsanstalten bedürfen daher sämmtlich einer größeren oder geringeren Erweiterung.

1. Die Kriegs-Akademie, in welche bisher alljährlich höchstens 60 Offiziere eintraten, wird, um den Ansprüchen der vergrößerten Armee genügen zu können, in Zukunft alljährlich etwa 90 Offiziere aufnehmen müssen.

Dies ist ohne Theilung der bestehenden drei Coeten in Parallelcoeten nicht durchführbar, wenn nicht die wissenschaftlichen Erfolge dieser ersten Militär-Bildungsanstalt in Frage gestellt werden sollen.

Demgemäß macht sich die Nothwendigkeit geltend, für das Institut ein anderes Dienstgebäude zu erlangen, zu welchem Zwecke die Baulichkeiten der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule in Aussicht genommen sind. Die Kosten des Umbaues werden auf etwa 100,000 Thlr. veranschlagt.

2. Bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule muß in Folge der vorerwähnten Konventionen und auch in Folge der Formation des 15. Armeekorps anstatt auf eine

Schülerzahl von 260, auf eine solche von 350 Offizieren gerechnet werden, für welche die vorhandenen Baulichkeiten den erforderlichen Raum nicht gewähren. Für den demzufolge projektirten Neubau ist ein Bauplatz bereits vorhanden.

3. Die ausgedehnteste Erweiterung muß das Kadettenkorps erfahren. In der Centralanstalt zu Berlin haben die Räumlichkeiten keineswegs die wünschenswerthe Ausdehnung, um selbst die bis jetzt etatsmäßige Zahl von 700 Kadetten derartig unterzubringen, daß allen Anforderungen genügt werden kann, die an eine solche Erziehungsanstalt gemacht werden müssen. Der Hinzutritt der jungen Leute aus Württemberg, Baden und Hessen, welchen hoffentlich in nicht ferner Zeit auch die aus Elsaß-Lothringen folgen werden, erfordert nunmehr gebieterisch die Verlegung der Centralanstalt aus der jetzigen beschränkten Umgebung in eine freie Gegend. Der Bauplatz für das neue Institut ist Seiner Majestät dem Kaiser als Geschenk offerirt worden; er ist in Lichterfelde belegen.

Für 850 bis 900 Kadetten projektirt, wird die Errichtung der Central-Kadettenanstalt einen Kostenaufwand von etwa 2,460,000 Thlrn. verursachen.

In den Voranstalten ist auf die Gewinnung des Raumes für etwa 150 Kadetten Bedacht zu nehmen. Diesem Bedürfniß läßt sich durch Ausbau der vorhandenen Anstalten unschwer entsprechen.

Das Kadettenhaus zu Wahlstatt wird von 200 Kadetten auf 220 zu erweitern sein. Die Kosten der dazu erforderlichen baulichen Anlagen belaufen sich auf etwa 6000 Thlr.

Die Anstalt in Oranienstein, welche für 140 Zöglinge eingerichtet ist, bietet Gelegenheit, dort 200 Kadetten unterzubringen, wenn durch Anbau zweier Flügel die Räumlichkeiten vergrößert werden. Der Kostenüberschlag dieser Neubauten beläuft sich auf 90,000 Thlr.

Demnächst ist die Vergrößerung der Anstalt zu Ploen oder der zu Potsdam in Aussicht genommen und für dieselbe der Betrag von 100,000 Thlrn. zu veranschlagen.

Beide Anstalten gewähren räumlich die Möglichkeit zu einer Erweiterung, da jedoch bei dem Kadettenhause zu Potsdam mit der Vermehrung der Zahl der Zöglinge auf 300 die Formation einer dritten Kompagnie verbunden werden müßte, und hierdurch fortlaufend Mehrkosten erwachsen würden, so hat sich die Militärverwaltung noch nicht zu entscheiden vermocht, welches von beiden Projekten zur Ausführung gebracht werden soll.

Die Vertheilung der vorbezeichneten Summen auf das laufende und die folgenden Jahre ergiebt die Anlage 4.

Anlage 1.

Uebersicht

der

Ausgaben für Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen und Garnisonen.

Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Geld-Betrag. Thlr.	Erläuterungen.
1.	Für die artilleristische Ausrüstung und die Herstellung von Artilleriegebäuden .	9,000,000	
2.	Für Wiederherstellung der Artillerie-Werkstatt in Straßburg und Ergänzung der Betriebseinrichtungen der Pulverfabrik in Metz	210,000	
3.	Für den fortifikatorischen Ausbau der Elsaß-Lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen	18,000,000	Diese Summe soll vorwiegend für den Ausbau der Festungen Metz und Straßburg zu großen Waffenplätzen, im Uebrigen für das Retablissement der Festungen Diedenhofen, Bitsch und Neu-Breisach verwendet werden.
4.	Zur ersten Einrichtung und Ausstattung der Kasernements, Stallungen und sonstigen Garnison-Anstalten	9,500,000	
5.	Zur Herstellung, Vervollständigung und Ausstattung der Festungslazarethe .	386,100	
6.	Desgleichen der Garnisonlazarethe	318,000	
7.	Zum Neubau und zur Einrichtung der Train-Wagenhäuser für das Traindepot in Straßburg	182,000	
	und für den Ausbau und die Ausstattung des Kriegsschulgebäudes in Metz . .	100,000	
8.	Zur Wiederherstellung der Magazin-Bäckerei- und Mühlen-Etablissements . . .	906,950	
9.	Zur Sicherstellung des Festungs-Approvisionnements an Brodmaterial und Hafer	442,900	
10.	Zur Instandsetzung des Montirungs-Depotgebäudes in Straßburg	25,000	
11.	Zur Erwerbung und Einrichtung eines Gouvernementsgebäudes in Straßburg .	180,000	
	Summa . . .	39,250,950	

Anlage 2.

Uebersicht

der

Ausgaben für Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission, das Ingenieur-Comité und die gemischte Sektion für Küsten- und Marine-Angelegenheiten.

Nr.	Gegenstand.	Betrag. Thlr.
1.	Für Erwerbung und Herrichtung eines neuen Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission, das Ingenieur-Comité und die gemischte Sektion für Küsten- und Marine-Angelegenheiten und zwar: a) für Erwerbung des Platzes in der Cummersdorfer Forst: 250,000 Thlr. b) für Herrichtung desselben, sowie Erbauung der erforderlichen Etablissements daselbst . . . . . 600,000 = 850,000	
2.	Für die Anlage eines eigenen Eisenbahn-Geleises von Berlin nach dem Schießplatze, 5½ Meilen lang, und für Beschaffung der nothwendigen Betriebsmittel	525,000
	Summa . . .	1,375,000

Anlage 3.

Denkschrift.

Die Besatzung Elsaß-Lothringens ist beinahe ganz durch Dislozirung bereits bestehender Truppentheile mehrerer Kontingente des Deutschen Heeres gebildet worden. Die Neuformation von Truppentheilen hat sich auf

1 Train-Bataillon und
1 Pionier-Bataillon,

beide von Preußen bewirkt, beschränkt. Die Neuformation des Pionier-Bataillons war bedingt durch die große Zahl von Festungen in Elsaß-Lothringen und durch die Unthunlichkeit der dauernden Belassung von zwei Pionier-Bataillonen des Preußischen Armee-Kontingents innerhalb Elsaß-Lothringens.

Um die Besatzungs-Truppentheile in einen, der Organisation des Deutschen Heeres anpassenden Kommando- und Administrativ-Verband zu bringen, ist aus diesen zunächst ein Armee-Korps (das 15.), bestehend aus

8 Infanterie-Regimentern,
6 aus Preußen,
1 aus Sachsen,
1 aus Württemberg;
4 Kavallerie-Regimentern aus Preußen;
1 Feld-Artillerie-Regiment mit
2 Fuß-Abtheilungen und 8 Batterien,
1 reitenden Abtheilung mit 3 Batterien aus Preußen;
1 Festungs-Artillerie-Regiment mit
3 Abtheilungen und 12 Kompagnien,
davon 2 Abtheilungen aus Preußen,
1 Abtheilung aus Sachsen;
2 Pionier-Bataillonen und
1 Train-Bataillon

formirt, während die übrigen, im Bezirk des 15. Armee-Korps dislozirten Truppentheile, und zwar:

3 Preußische und 2 Bayerische = 5 Infanterie-Regimenter,
1 Preußisches und 1 Bayerisches = 2 Kavallerie-Regimenter,
3 Preußische Festungs-Artillerie-Kompagnien

dem Korps attachirt sind, dagegen

1 Preußisches Pionier-Bataillon

in seine frühere Garnison zurückgekehrt.

Die Formation eines neuen (15.) Armee-Korps bedingte die Neu-Einrichtung von:

1 General-Kommando-Stabe,
2 Divisions-Stäben,
4 Infanterie-Brigade-Stäben,
2 Kavallerie-Brigade-Stäben,
1 Artillerie-Brigade-Stabe,
1 Feld-Artillerie-Regiments-Stabe,
1 Festungs-Artillerie-Regiments-Stabe,
2 Fuß-Artillerie-Abtheilungs-Stäben,
1 Stabe der reitenden Artillerie-Abtheilung, und

außer der schon oben erwähnten Neuformation von

1 Pionier-Bataillon und
1 Train-Bataillon

die Neuanstellung von Gouverneuren und Kommandanten mit den zugehörigen Stäben, ferner des Personals an Artillerie-, Ingenieur- und Zeug-Offizieren, sowie von Zeug- und Fortifikations-Personal für die Artillerie-Depots und Fortifikationsbehörden in den Festungen, die Formation einer Korps- und zweier Divisions-Intendanturen, die Errichtung eines Montirungs- und eines Train-Depots, einer Artillerie-Werstatt, einer Pulverfabrik, sowie von Magazin-, Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Anstalten in den Festungen und offenen Garnisonen und die Gewährung des erforderlichen Betriebs-Personals, und die Neuanstellung von Auditeuren, Geistlichen 2c. in der, den Bedürfnissen des Korps entsprechenden Zahl.

Nothwendig war ferner die Errichtung von etwa 13 Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Außerdem erschien es unter den gegebenen Verhältnissen zur Sicherung des Landes geboten, die Besatzung desselben nicht nur in der Zahl der Truppentheile, sondern auch in der Stärke der letzteren bedeutend höher zu normiren, als dies bei gewöhnlichen Verhältnissen, lediglich nach dem Maaße der auf Elsaß-Lothringen fallenden Quote der Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres der Fall sein würde. Demgemäß ist es als nothwendig erachtet, für die Infanterie-Regimenter die höhere Stärke von 682 Mann per Bataillon und für die Festungs-Artillerie-Kompagnien von 146 Mann bis auf Weiteres, außerdem aber von den zur Entlassung bestimmten Reserven 100 Mann per Bataillon noch bis Ende November v. J. bei der Fahne zu behalten.

Da für die, aus dem Friedensbestande nach Elsaß-Lothringen dislozirten Truppentheile bereits in den Etats der betheiligten Kontingente für 1871 die laufenden Bedürfnisse zum Ansatz gekommen waren, so blieben aus außerordentlichen Mitteln nur die, nach der Demobilmachung, also vom Juli ab, bis Ende Dezember 1871 erforderlichen Kosten des gesammten Unterhalts der vorhin bezeichneten Neuformationen an Behörden und Truppen und der höheren Truppenstärken, sowie diejenigen extraordinairen Ausgaben zu decken, welche hauptsächlich in der, durch eine Mißernte und dann durch den Krieg herbeigeführten, ungewöhnlichen Theuerung in Elsaß-Lothringen ihre Veranlassung finden.

Außerdem machte der Umstand, daß die Garnison-Einrichtungen für die daselbst stehenden Truppen, nach den Normen für das Deutsche Heer noch im Werden begriffen waren und billigere, gemeinsame Verpflegungs-Einrichtungen fehlten, es unabweislich, zunächst einen Ausgleich durch Gewährung von Zulagen für Offiziere und Beamte, sowie durch höhere Verpflegungs-Kompetenzen für die Mannschaften herbeizuführen.

Ueber die vorbezeichneten im 2. Semester v. J. erwachsenen Mehrkosten ist die anliegende Berechnung aufgestellt, welche im Ordinarium, nach den Titeln des Hauptetats geordnet, die laufenden Mehrkosten mit 2,633,827 Thlrn. abschließend, im Extraordinarium die ersten Einrichtungskosten mit 535,600 Thlrn. abschließend, nachweist und überhaupt eine Totalsumme von 3,169,427 Thlrn. ergiebt.

Während die im 1. Semester v. J. während des mobilen Zustandes des Deutschen Heeres in Elsaß-Lothringen erwachsenen Mehrausgaben in ihrem ganzen Umfange auf Kriegsfonds zu übernehmen waren, mußte davon ausgegangen werden, daß zu den im 2. Semester entstandenen Mehrkosten Elsaß-Lothringen einen Beitrag zu übernehmen habe. Diese Mehrausgaben waren zum Theil durch die aus dem Kriege hervorgegangenen außerordentlichen Verhältnisse, sowie durch die Nothwendigkeit verstärkten Schutzes der Grenzlande veranlaßt und gehörten insoweit zu den durch den Krieg veranlaßten Ausgaben. Ein erheblicher Theil derselben war dagegen zu den Ausgaben der Landesmilitärverwaltung zu rechnen. Während es einerseits unthunlich erschien, die bei den Garnisonen in Elsaß-Lothringen entstandenen Mehrausgaben in die verschiedenen Bestandtheile, welche entweder auf den Kriegskosten zu übernehmen oder von Elsaß-Lothringenfonds zu tragen sein würden, zu sondern, entsprach es andererseits billiger Rücksichtnahme sowohl auf die Interessen des Reichs, als auch auf die Interessen Elsaß-Lothringens, daß letzteres für das 2. Semester v. J. zu denselben und nicht zu höheren Militärkostenbeiträgen herangezogen würde, wie die übrigen Theile des Reichsgebiets. Es ist daher durch Gesetz vom 10. Februar d. J. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 126) Elsaß-Lothringen zu den bei den dortigen Garnisonen im 2. Semester v. J. entstandenen Mehrkosten mit einem Betrage in Höhe des verfassungsmäßigen Militärkostenbeitrags, also mit 112½ Thlrn. für den Kopf der auf Elsaß-Lothringen entfallenden Friedenspräsenzstärke oder mit 1,787,512 Thlrn. 15 Sgr. herangezogen.

Da die Ausgabeverwaltung in Elsaß-Lothringen der von Preußen dort errichteten Korpszahlungsstelle oblag, so erschienen die dort entstandenen Mehrausgaben rechnungsmäßig als Mehrausgaben der Preußischen Kontingentsverwaltung. Die auf den Friedensetat des Preußischen Kontingents entfallenden Ausgabebeträge sind in der anliegenden Berechnung selbstverständlich ebenso wenig berechnet, wie die auf die Friedensetats der übrigen betheiligten Kontingente entfallenden. Die Gesammtheit der in Elsaß-Lothringen entstandenen Mehrausgaben ist demnach bei den Kriegsausgaben verrechnet und, nachdem der Beitrag Elsaß-Lothringens davon abgesetzt, der Rest

mit 1,381,914 Thlrn. 15 Sgr. den Kriegskostenfonds zur Last gestellt.

Wie vorstehend erwähnt, haben die in Elsaß-Lothringen in Folge des Krieges bestehenden Verhältnisse es nicht erlaubt, mit der Demobilisirung der dort garnisonirenden Truppen auch die reglementsmäßigen Friedenskompetenzen für dieselben wieder eintreten zu lassen. Es mußten vielmehr extraordinaire Zulagen für die Offiziere, sowie höhere Verpflegungskompetenzen für die Mannschaften zunächst bis zum Schlusse des vorigen Jahres aufrecht erhalten und demnächst in Anerkennung des fortdauernd noch vorhandenen unabweisbaren Bedürfnisses einstweilen in das laufende Jahr erstreckt werden.

Neben den auch jetzt noch fortdauernden Theuerungsverhältnissen, die in dem Reichshaushaltsetat durch Gewährung besonderer Zulagen an die in Elsaß-Lothringen stationirten Beamten Anerkennung gefunden haben, ist auch dem Mangel wohlfeilerer gemeinsamer Verpflegungseinrichtungen noch nicht genügend abgeholfen. Auch erscheint es unthunlich, die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen wesentlich ungünstiger zu stellen, als die in den unmittelbar benachbarten Französischen Departements unter ziemlich gleichen äußeren Verhältnissen stationirenden Okkupationstruppen. Es erscheint daher unvermeidlich, nicht nur auf die Verhältnisse der bisherigen Zulageempfänger noch weiter billige Rücksicht zu nehmen, sondern auch den Unteroffizieren und diesen im Range gleichstehenden Unterbeamten, deren wirthschaftliche Lage bei ihrer jetzigen Besoldung in bedenklichem Grade gefährdet erscheint, eine Verbesserung dieser Lage zu gewähren.

Hiernach werden für das Jahr 1872 folgende Bewilligungen für erforderlich erachtet:

1) für sämmtliche Offiziere und feldzulageberechtigte Beamten
   die ganze reglementsmäßige Feldzulage unter Kompensirung mit den etatsmäßigen Dienstzulagen;
2) für sämmtliche Unteroffiziere, sowie für die in gleichem Range stehenden Unterbeamten bei den Truppen und Militär-Verwaltungsbehörden, soweit diesen Beamten nach den Kriegsverpflegungs-Etats nicht die Feldzulage zusteht,
   eine Theuerungszulage von 3 Thlrn. monatlich,
   für die Portepeefähnriche bei der Kriegsschule in Metz von 5 Thlrn.;
3) für die verheiratheten Unteroffiziere und Kapitulanten des Gemeinen Standes, sowie für die ad 2 gedachten Beamten, welche nur die Zulage von 3 Thlrn. monatlich empfangen,
   eine Zulageerhöhung um 3 Thlr. monatlich für die Frau und um 2 Thlr. monatlich für jedes Kind;
4) für sämmtliche Unteroffiziere und Mannschaften, einschließlich der ad 2 bezeichneten Beamten, welche nicht Feldzulageempfänger sind, neben der Brodportion
   die reglementsmäßig festzustellende Geldvergütung für die große Friedens-Viktualienportion ohne Soldabzug.

In der beiliegenden Zusammenstellung sind die durch den Friedensetat nicht gedeckten Mehrkosten, welche durch vorstehende Bewilligungen erwachsen, auf 1,776,786 Thlr. berechnet.

Hierbei sind die Mehrkosten der großen Friedens-Viktualienportion in der Höhe berechnet, welche sich nach Abzug der Durchschnittskosten der kleinen, den Ansätzen des Friedensetats zu Grunde gelegten, Friedensportion ergiebt. Da indeß aus dem Friedensetat für die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheile die wirklichen Kosten der kleinen Friedensportion, welche sich dort höher stellen als der dem Preußischen Kontingentsetat zu Grunde liegende Durchschnitt, zu erstatten sind, so wird sich der erforderliche Zuschuß etwas niedriger stellen, als er in Ansatz gebracht ist. Wie hoch diese Differenz sich belaufen wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Jedoch liegt Grund zu der Voraussetzung vor, daß die nachgewiesene Gesammtausgabe sich auf höchstens 1,750,000 Thlr. ermäßigen wird.

Da die Theuerungsverhältnisse in Elsaß-Lothringen zum großen Theil als unmittelbare oder mittelbare Nachwirkungen des Krieges anzusehen sind, so rechtfertigt es sich, die aus den oben bezeichneten Bewilligungen hervorgehenden Mehrkosten aus dem Kriegskostenfonds auf gemeinschaftliche Kosten des Reichs zu bestreiten.

Anlage A.

Berechnung

der

Mehrkosten für die Besatzung von Elsaß-Lothringen für das II. Semester 1871.

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.		
		A. Fortlaufende Ausgaben.			
		Militär-Intendanturen.			
5.		Persönliche Ausgaben	10,580	—	—
6.		Sächliche Ausgaben	1,353	—	—
		Militär-Geistlichkeit.			
7.		Persönliche Ausgaben	5,825	—	—
8.		Sächliche Ausgaben	390	—	—
		Militär-Justiz-Verwaltung.			
9.		Persönliche Ausgaben	5,660	—	—
10.		Sächliche Ausgaben	72	—	—
11.		**Besoldung der höheren Truppen-Befehlshaber**	23,157	—	—
		Kommandanten, Platzmajore und Etappen-Inspektoren.			
12.		Persönliche Ausgaben	14,950	—	—
13.		Sächliche Ausgaben	—	—	—
		Generalstab.			
15.		Persönliche Ausgaben	4,350	—	—
16.		Sächliche Ausgaben	—	—	—
		Ingenieur-Korps.			
18.		Persönliche Ausgaben	30,302	—	—
19.		Sächliche Ausgaben	700	—	—
		Geldverpflegung der Truppen.			
20.		Gehälter und Löhnungen der Truppen	1,910,446	—	—
		Natural-Verpflegung.			
22.		Persönliche Ausgaben	12,665	—	—
23.		Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	140,385	—	—
24.		Neubau und Unterhaltung der Magazin-Gebäude	6,800	—	—
		Bekleidung der Armee.			
25.		Persönliche Ausgaben	225	—	—
26.		Sächliche Ausgaben	69,342	—	—
		Latus	2,237,202	—	—

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.		
		Transport	2,237,202	—	—
		Garnison-Verwaltungswesen.			
27.		Persönliche Ausgaben	17,000	—	—
28.		Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen	111,670	—	—
29.		Größere Neu- und Retablissementsbauten	—	—	—
30.		Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie Manöverkosten	4,250	—	—
32.		**Servis**	47,147	—	—
		Lazarethwesen.			
33.		Persönliche Ausgaben	7,937	—	—
34.		Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	14,625	—	—
35.		Unterhaltung der Gebäude	7,250	—	—
		Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feld-Equipage.			
37.		Sächliche Ausgaben	2,045	—	—
43.		**Reisekosten, Vorspann- und Transportkosten, Tagegelder, Zulagen ꝛc.**	20,845	—	—
		Pflege- und Unterrichtskosten für Kinder.			
46.		Persönliche Ausgaben	1,474	—	—
47.		Sächliche Ausgaben	1,514	—	—
		Militär-Medizinalwesen.			
48.		Persönliche Ausgaben	390	—	—
		Artillerie- und Waffenwesen.			
50.		Persönliche Ausgaben	15,290	—	—
51.		Sächliche Ausgaben	18,650	—	—
		Für die technischen Institute der Artillerie.			
52.		Persönliche Ausgaben	9,530	—	—
53.		Sächliche Ausgaben	30,000	—	—
		Bau und Unterhaltung der Festungen.			
54.		Persönliche Ausgaben	9,198	—	—
55.		Sächliche Ausgaben	68,810	—	—
		Summe A. . . .	2,633,827	—	—

Titel.	Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.		
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
6.	1.	Zur ersten Ausstattung mit Utensilien für eine Korps- und zwei Divisions-Intendanturen	1,600	—	—
	2.	Zur ersten Einrichtung der Bibliothek für eine Korps-Intendantur	600	—	—
26.	3.	Zur ersten Einkleidung der Mannschaften des neu zu formirenden Pionier- und des Trainbataillons, sowie der zugehörigen Feldformationen und Ersatztruppentheile	153,000	—	—
	4.	Zur ersten Ausstattung der Dienstlokale und Magazinräume des zu errichtenden Montirungsdepots	1,000	—	—
37.	5.	Zur ersten Beschaffung der Feldequipage-Gegenstände für die Stabswache, Administrationen, Verpflegungstrains und Lazarethe eines Armee-Korps	130,000	—	—
	6.	Zur ersten Beschaffung des Uebungsmaterials des Trainbataillons	12,000	—	—
43.	7.	An Familien-Heranziehungskosten	180,000	—	—
55.	8.	Für das neu errichtete Pionierbataillon die Kosten resp. der Feldequipage, eines Pontontrains, eines leichten Feldbrückentrains und einer Schanzzeug-Kolonne mit	57,400	—	—
		Summa B. . . .	535,600	—	—
		Zusammenstellung.			
		Die Ausgabe beträgt:			
		im Ordinarium	2,633,827	—	—
		im Extraordinarium	535,600	—	—
		Ueberhaupt . . .	3,169,427	—	—
		Davon ab der Beitrag Elsaß-Lothringens	1,787,512	15	—
		Bleiben zu Lasten des Kriegskostenfonds . . .	1,381,914	15	—

Anlage B.

Zusammenstellung

der

Mehrkosten, welche durch Bewilligung von Reichszulagen resp. extraordinairen Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislozirten Kommando- 2c. Behörden und Truppentheile gegen die Friedenskompetenzen pro 1872 erwachsen.

Nr.	Bezeichnung der Behörden und Truppentheile.	Geldbetrag. Thaler jährlich.
	A.	
	I. Zulagen in Höhe der reglementsmäßigen Feldzulage an nicht regimentirte Offiziere und Beamte.	
1.	Für höhere Truppenbefehlshaber	20,700
2.	„ Gouverneure, Kommandanten 2c.	9,880
3.	„ den Generalstab	3,300
4.	„ das Ingenieur-Korps	27,900
5.	„ „ Personal der Artillerie-Werkstatt in Straßburg und der Pulverfabrik in Metz	4,860
6.	„ „ Zeugpersonal	9,120
7.	„ „ militärärztliche Personal	1,260
8.	„ „ Fortifikations-Beamtenpersonal	3,360
9.	„ die Militärgeistlichkeit	6,540
10.	„ das Militär-Justizpersonal	4,740
11.	„ die Offiziere und Beamten der Kriegsschule in Metz	8,760
12.	„ das Intendanturpersonal	10,140
13.	„ „ Magazinpersonal	9,360
14.	„ „ Garnison-Verwaltungspersonal	14,880
15.	„ „ Garnison-Lazarethpersonal	5,520
16.	„ „ Montirungs-Depotpersonal	1,440
	II. Dieselben Zulagen für regimentirte Offiziere und Beamte.	
17.	Für 20 Regiments-Kommandeure	20,400
18.	„ 65 Stabsoffiziere	39,000
19.	„ 215 Hauptleute und Rittmeister	103,200
20.	„ 698 Lieutenants	167,520
21.	„ 47 Zahlmeister	11,280
22.	„ 20 Oberstabsärzte	9,600
23.	„ 31 Stabsärzte	14,880
24.	„ 50 Assistenzärzte	12,000
	Summe I. und II. Feldzulage	526,600

Nr.	Bezeichnung der Zulage- ꝛc. Empfänger.	Thaler jährlich.
	III. Theuerungszulagen für sämmtliche Unteroffizierchargen und diesen im Range gleichstehenden Beamten.	
25.	Für 120 Portepeefähnriche der Kriegsschule in Metz à 5 Thlr. monatlich	7,200
26.	„ 3692 Unteroffiziere und Beamte im gleichen Range à 3 Thlr. monatlich	132,912
	IV. Außerdem Theuerungszulagen für die verheiratheten Individuen der Kategorie sub III.	
	Bei Annahme der verheiratheten zu ca. 10 Prozent mit je 1 Frau und 2 Kindern durchschnittlich:	
27.	Für 400 Frauen à 3 Thlr. monatlich	14,400
28.	„ 800 Kinder à 2 Thlr. monatlich	19,200
	V. Große Friedens-Viktualienportion ohne Soldabzug.	
29.	Für 28,706 Unteroffiziere und Mannschaften incl. Unterbeamte à 4 Sgr. 3 Pf. täglich . . .	1,076,474

Rekapitulation.

	Thaler jährlich.
Titel I. und II. Feldzulage	526,600
„ III. Theuerungszulage für Unteroffiziere ꝛc.	140,112
„ IV. desgl. für verheirathete Unteroffiziere ꝛc.	33,600
„ V. Mehrkosten der Viktualienverpflegung	1,076,474
Summa Total . . .	1,776,786

Anlage 4.

Uebersicht

der

Ausgaben für Erweiterung der Gebäude des Preußischen Kriegsministeriums, des Preußischen Generalstabes und der Militär-Bildungsanstalten.

	Bezeichnung.	Ausgabe-Bedarf.	Davon kommen zur Zahlung. für 1872	Davon kommen zur Zahlung. für 1873 und die folgenden Jahre
		Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Zur Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, sowie des Generalstabs in Berlin	600,000	300,000	300,000
2.	Zur Erweiterung der Militär-Bildungs-Anstalten, und zwar:			
	a. Kriegs-Akademie . . . . . 100,000 Thlr.	—	—	100,000
	b. Artillerie- und Ingenieur-Schule . . . . . 144,000 =	—	—	144,000
	c. Kadettenhaus Lichterfelde . . . . . 2,460,000 =	—	410,000	2,050,000
	d. = Wahlstatt . . . . . 6,000 =	—	6,000	—
	e. = Oranienstein . . . . . 90,000 =	—	20,000	70,000
	f. = Ploen (oder Potsdam) . . . . 100,000 =	—	—	100,000
		2,900,000		
	Summa . . .	3,500,000	736,000	2,764,000

Nr. 93.

Vierter Bericht

der

Reichsschulden-Kommission

an den

Bundesrath und den Reichstag über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reichs im Jahre 1871.

Berlin, den 13. Mai 1872.

In dem Personale der Reichsschulden-Kommission hat seit Erstattung des dritten Berichts vom 5. Mai 1871 die Veränderung stattgefunden, daß in Stelle des verstorbenen Stadtgerichtsraths Twesten der Rittergutsbesitzer von Benda und in Stelle des Königlich Sächsischen Appellationsgerichts-Präsidenten Klemm der Königlich Bayerische Ministerialrath Berr zu Mitgliedern derselben gewählt sind.

Bei der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ist in Stelle des ausgeschiedenen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths und Direktors im Reichskanzler-Amt Eck der Geheime Finanzrath Hering zum Mitgliede ernannt, die Stelle des zum Präsidenten der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover ernannten Geheimen Ober-Finanzraths Meinecke ist noch nicht wieder besetzt.

Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hat auch für das Jahr 1871 eine Uebersicht der Verwaltung der Norddeutschen Bundes- und Deutschen Reichsschuld vorgelegt, welche die Kommission hierbei überreicht.

Nach derselben sind von den nach dem dritten Bericht Ende 1870 in Umlauf gebliebenen, auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157) und vom 20. Mai 1869 (S. 137) ausgegebenen Schatzanweisungen

über	10,200,000	Thlr.
im Laufe des Jahres 1871	10,199,900	=
eingelöst und	100	Thlr.

rückständig geblieben.

Im Jahre 1871 sind auf Grund derselben Gesetze fernerweit

	19,164,100	=
ausgegeben, davon aber in demselben Jahre	8,471,600	=
wieder eingelöst, so daß Ende 1871	10,692,500	Thlr.

in Umlauf geblieben sind.

Die eingelösten	10,199,900	Thlr.
und	8,471,600	=
zusammen	18,671,500	Thlr.

sind am 12. April d. J. unter Mitverschluß der Kommission genommen.

2,020,900 Thlr. Schatzanweisungen, welche im Jahre 1871 außer obigem Betrage ausgefertigt, aber unverkauft geblieben waren, sind am 27. Februar d. J. in gesetzlicher Weise vernichtet worden.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Ges.-Bl. S. 491) sind in Schuldverschreibungen der Bundesanleihe von 1870 außer den nach dem dritten Berichte Ende 1870 verbliebenen 89,023,300 Thlr.

in Folge des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 27. Januar 1871 (Bundes-Ges.-Bl. S. 29) noch 25,324,000 =

zusammen	114,347,300	Thlr.
ausgefertigt, davon aber	574,000	=

nicht zur Veräußerung gekommen und am 27. Februar d. J. vernichtet, so daß bis Ende 1871 113,773,300 Thlr. ausgegeben sind.

Ferner waren auf Grund desselben Gesetzes an Schatzanweisungen nach dem dritten Bericht 40,000,000 Thlr.

ausgefertigt, davon sind	7,007,200	=
als unverkauft am 14. Oktober 1871 vernichtet, es blieben also	32,992,800	Thlr.
dazu traten durch Ausfertigung in 1871	15,000,000	=
wodurch sich der Betrag auf	47,992,800	Thlr.

erhöhte. Diese Schatzanweisungen sind sämmtlich im Jahre 1871 eingelöst und am 12. April d. J. unter Mitverschluß der Kommission genommen.

Endlich sind auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870 (Bundes-Ges.-Bl. S. 619) in fünfjährigen Schatzanweisungen

I. Emission vom Jahre 1870	51,000,000	Thlr. und
II. = = = 1871	51,000,000	=
zusammen	102,000,000	Thlr.

und in Schatzanweisungen mit einjähriger Umlaufszeit (fällig am 1. Februar 1872) 4,247,500 =

ausgegeben.

Beide Emissionen der fünfjährigen Schatzanweisungen sind durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni und 16. Juli v. J. zum 1. Januar, bezw. 1. Februar d. J. zur Rückzahlung gekündigt, und davon, einschließlich 52,225,340 Thlr., welche die Seehandlung auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers bis Ende 1871 angekauft hatte, bis zum 30. v. Mts. 99,706,280 Thaler eingelöst, kassirt und bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unter dreifachen Verschluß genommen.

Die nach dem dritten Bericht im Jahre 1870 eingelösten Schatzanweisungen über 3,600,000 Thlr.

	13,450,000	=
	7,200,000	=
und	10,000,000	=
zusammen über	34,250,000	Thlr.

sind nach der inzwischen erfolgten Dechargirung der betreffenden Rechnungen am 27. Februar d. J. vernichtet worden.

Von den auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 ausgegebenen Darlehnskassenscheinen über 29,651,000 Thlr. sind bis Ende 1871 3,856,180 „

eingelöst, und 25,794,820 Thlr. in Umlauf geblieben.

Die Verwaltungskosten sind in der Uebersicht unter Nr. III. nachgewiesen.

Die Einsicht der die Bundes- und Reichsschulden betreffenden Akten und Journale der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden und die am 4. Mai und 5. Dezember v. J. abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere haben der Kommission die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Bundes- und Reichsschulden gewährt.

Die Reichsschulden-Kommission.

Günther. Berr. v. Liebe. Dr. Friedenthal. v. Benda. Stünzner.

Uebersicht

der

Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung der Norddeutschen Bundes- und Deutschen Reichsschuld für das Jahr 1871.

Berlin, den 13. April 1872.

Die Ergebnisse der Verwaltung der Norddeutschen Bundes- und Deutschen Reichsschuld im Jahre 1871 lassen sich im Anschluß an die vorige Uebersicht in folgende Abschnitte zusammenfassen:

I. Darstellung der Schuldkapitalien und deren Verzinsung und Tilgung,

getrennt nach den verschiedenen Gesetzen, auf Grund deren sie aufgenommen und verbrieft sind, wobei wir bemerken, daß ein dem §. 7. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 57) entsprechender Etat unserer Verwaltung fehlt.

A. Gesetze vom 9. November 1867 und vom 20. Mai 1869 — Bundesgesetzbl. S. 157 und 137 — (zur Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und Herstellung der Küstenvertheidigung 17,000,000 Thaler).

Ebenso wie in den Vorjahren, sind auch im Jahre 1871 zur Beschaffung des weiteren Geldbedarfs an Stelle einer verzinslichen Anleihe (§. 1. des ersteren Gesetzes) verzinsliche Schatzanweisungen, welche nach §. 7. desselben Gesetzes längstens auf ein Jahr lauten dürfen, auszufertigen gewesen.

Das in 1871 bestandene Schuldkapital und dessen Verzinsung und Tilgung ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

Nummer.	Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom Tag.	Monat.	Jahr.	Bundes- (Reichs-) Gesetz-Blatt Seite	Schatzanweisungen Ser.	datirt vom Tag.	Monat.	Jahr.	zum Betrage von Thlr.	zu Prozent.	fällig am Tag.	Monat.	Jahr.	Davon sind unverkauft geblieben. Thlr.	bis Ende 1871 eingelöst. Thlr.	verzinst mit Thlr.	sg.	pf.	rückständig Kapital. Thlr.	Zinsen. thl.	sg.	pf.	Schuldbestand Ende 1871. Thlr.
					von 1870																		
1	30	Sept.	1870	523	V.	8	Oktbr.	1870	3000000	3½	8	April	1871	—	2999900	52498	7	6	100	1	22	6	—
2					VI.	22	„	„	3500000	„	22	„	„	—	3500000	61250	—	—	—	—	—	—	—
3	18	Oktbr.	„	598	IX.	15	Nov.	„	3700000	„	15	Mai	„	—	3700000	64750	—	—	—	—	—	—	—
	Bestand Ende 1870 nach der vorigen Uebersicht								10200000														
	Dazu im Jahre 1871.																						
					von 1871																		
4	10	Jan.	1871	3	II.	15	Jan.	1871	1971600	3½	15	Oktbr.	„	—	1971600	51754	15	—	—	—	—	—	—
5	29	„	„	30	IV.	15	Febr.	„	2020900	5	15	Nov.	„	2020900	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	20	März	„	55	VI.	7	April	„	3000000	3½	7	Oktbr.	„	—	3000000	52500	—	—	—	—	—	—	—
7					VII.	22	„	„	3500000	„	22	Dezbr.	„	—	3500000	81666	20	—	—	—	—	—	—
8	29	April	„	95	VIII.	15	Mai	„	3700000	„	15	Jan.	1872	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3700000
9	1	Oktbr.	„	337	XII.	6	Oktbr.	„	4971600	„	6	April	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4971600
10	12	Nov.	„	393	XIII.	15	Nov.	„	2020900	„	15	Aug.	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2020900
								Ueberhaupt	31385000	—	—	—	—	2020900	18671500	364419	12	6	100	1	22	6	10692500

Im Reichshaushalts-Etat für 1872 ist unter Abschnitt II. Kapitel 8. der Ausgabe (Reichsgesetzbl. pro 1871 S. 424) die Bestimmung getroffen, daß die in den Jahren 1868 bis 1871 für die Küstenbefestigung im Wege des Kredits beschafften 3,500,000 Thlr. abgetragen werden sollen.

In Berücksichtigung dieser Bestimmung sind an Stelle der am 22. Dezember v. J. abgelaufenen Schatzanweisungen Ser. VII. von 1871 über 3,500,000 Thlr. neue Schatzanweisungen nicht ausgegeben; und ist damit dieser Theil der Schuld zur Abtragung gelangt.

Hiernach vermindert sich das durch das vorbezeichnete Gesetz vom 20. Mai 1869 bestimmte Maximum des Schuldkapitals von 17,000,000 Thlrn. auf 13,500,000 Thlr.

B. Gesetz vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzbl. S. 491) — Kriegskredit von 120,000,000 Thlrn.

Wie in der vorigen Uebersicht näher dargethan, ist der durch dieses Gesetz bewilligte Kredit bis zur Höhe von 120,000,000 Thlrn. theils durch Aufnahme einer Anleihe und theils durch Ausgabe von Schatzanweisungen beschafft worden.

Nach dieisen beiden Schuldengattungen theilt sich der weitere Nchweis in folgende zwei Abschnitte:

1) fünfprozentige Bundesanleihe vom Jahre 1870.

a. Kapital der Anleihe.

Nach der vorigen Uebersicht waren bis Ende 1870 zur Beschaffung von 80,000,000 Thlrn. in Schuldverschreibungen emittirt

	89,023,300.	für baar	79,944,754. —. —.
Auf Grund des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 27. Januar 1871 (Bundesgesetzblatt S. 29), wonach der durch eine Anleihe zu beschaffende Baarbetrag von 80,000,000 Thlrn. auf 105,000,000 Thlr. erhöht worden ist, sind im Auftrage des Herrn Reichskanzlers ferner Schuldverschreibungen ausgefertigt und abgeliefert . . 25,324,000. von denen jedoch als unverkauft zurückgegeben sind 574,000			
Von den verbliebenen sind verkauft:	24,750,000.		
zu verschiedenen Kursen . . .	2,750,000.	für baar	2,754,862. 22. 6.
zum Kurse von 98½ %	22,000,000.	für baar	21,670,000. —. —.
wie oben	24,750,000.		
Im Ganzen sind also Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Bundesanleihe vom Jahre 1870 emittirt	113,773,300.	für baar	104,369,616. 22. 6.
Latus	113,773,300.	für baar	104,369,610. 22. 6.
Transport	113,773,300.	für baar	104,369,610. 22. 6.

Die im Jahre 1871 hinzugetretenen Schuldverschreibungen zum Betrage von 24,750,000 Thlrn. sind nach und nach in dem Maße ausgefertigt und abgeliefert worden, wie sich die Schatzanweisungsschuld (Abschnitt 2.) durch Einlösung vermindert hat.

Zu bemerken ist noch, daß sich der nach der vorigen Uebersicht Ende 1870 bei der Kontrole der Staatspapiere vorhanden gewesene Bestand an Schuldverschreibungen desjenigen Theils der Anleihe, welcher im Wege der Subskription aufgenommen ist, bis Ende 1871 durch Umtausch von Zusagescheinen auf 106 Stück über 7300 Thlr. vermindert hat, deren Ausreichung zum Theil von den Inhabern der betreffenden Zusagescheine noch nicht nachgesucht und zum Theil von der Beendigung des Amortisationsverfahrens abhanden gekommener Zusagescheine abhängig ist.

b. Verzinsung der Anleihe.

Von den nach 1a. emittirten Schuldverschreibungen der Anleihe, zum Gesammtbetrage von 113,773,300 Thlrn., sind

89,023,300 Thlr. vom 1. Juli 1870
und
24,750,000 = vom 1. Januar 1871

ab mit 5 pCt., in halbjährigen Raten, am 1. Januar und 1. Juli verzinslich.

113,773,300 Thlr. wie oben.

Den Schuldverschreibungen der ersteren Post sind Zinskupons Ser. I. No. 1. bis 8. auf 4 Jahre, und denen der letzteren Ser. I. No. 2. bis 8. auf 3½ Jahre, nebst Talons, beigefügt.

Hiernach waren zu zahlen:

	Auf die Kupons Ser. I. Nr. 1. fällig 1. Januar 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.	Auf die Kupons Ser. I. Nr. 2. fällig 1. Juni 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.
von 89,023,300 Thlrn. Kapital à 2½ pCt. für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1870	2,225,582	15	—	—	—	—
und von 113,773,300 Thlrn. Kapital à 2½ pCt. für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1871	—	—	—	2,844,332	15	—
Gezahlt sind bis Ende 1871 .	2,215,906	7	6	2,739,938	22	6
mithin unabgehoben geblieben .	9,676	7	6	104,393	22	6
zusammen Rest	114,070 Thlr.					

c. Tilgung der Anleihe.

Durch das Gesetz vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 343.) ist der Herr Reichskanzler ermächtigt, die Anleihe kündigen zu lassen, bis jetzt ist jedoch die Kündigung derselben noch nicht angeordnet.

2. Schatzanweisungen.

Nummer.	Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom Tag	Monat	Jahr	Bundes- (Reichs-) Gesetz-Blatt Seite	Der Schatzanweisungen Ser.	Datum. Tag	Monat	Jahr	Betrag. Thlr.	Zinssatz. %	Fälligkeitstermin. Tag	Monat	Jahr	Davon sind unverkauft geblieben. Thlr.	bis Ende 1871 eingelöst. Thlr.	verzinst mit Thlr.	sg.	pf.	Schuldbestand Ende 1871.
					von 1870														
3.	31	Juli	1870	508	IV.	1	August	1870	10000000	5	1	Februar	1871	—	10000000	250000	—	—	—
2.	16	Oktober	„	597	VII.	1	Novemb.	„	10000000	3½	1	März	„	5107600	4892400	57078	—	—	—
					VIII.	1	Dezember	„	10000000	„	1	April	„	660000	9340000	108966	20	—	—
4.	7	Novemb.	„	603	X.	„	„	„	5000000	5	1	März	„	1239600	3760400	47005	—	—	—
5.					XI.	„	„	„	5000000	„	1	April	„	—	5000000	83333	10	—	—
	Bestand Ende 1870 nach der vorigen Uebersicht								40000000										
	Dazu im Jahre 1871.																		
					von 1871														
6.	1	Januar	1871	1	I.	1	Februar	1871	10000000	5	1	August	1871	—	10000000	250000	—	—	—
7.	18	März	„	53	V.	1	April	„	5000000	„	1	Juli	„	—	5000000	62500	—	—	—
							Ueberhaupt		55000000	—	—	—	—	7007200	47992800	858883	—	—	—
														55000000 Thlr.					

C. Gesetz vom 29. November 1870 (Bundesgesetzbl. Seite 619) — Erhöhung des Kriegskredits um 100,000,000 Thlr. —

Zur Beschaffung der nach §. 1. dieses Gesetzes auf Höhe von 100,000,000 Thalern bewilligten weiteren Geldmittel für die Kriegführung, über den durch das Gesetz vom 21. Juli 1870 festgesetzten Betrag von 120,000,000 Thlrn. hinaus, sind auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers folgende Schuldokumente ausgefertigt worden, nämlich:

1. Nach Maßgabe der in den Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 13. Dezember 1870 und vom 6. Januar 1871 (Bundesgesetzbl. S. 624. und S. 5.) enthaltenen Bestimmungen, fünfjährige fünfprozentige Bundes-Schatzanweisungen in zwei Emissionen, die I. vom Jahre 1870, die II. vom Jahre 1871, mit der Umlaufszeit vom 1. November 1870 bis 31. Oktober 1875, und zwar jede Emission über 51,000,000 Thlr., in fünf, gleichzeitig auf inländische Silberwährung, und auf Englische Goldwährung lautende Serien von je 10,200,000 Thlr. oder 1,500,000 Pfd. Sterling (nach dem Werthverhältniß von 6 Thlr. 24 Sgr. für 1 Pfd. Sterling) mit anhängenden zehn halbjährlichen Zinsscheinen, vom 1. November 1870 ab laufend, und am 1. Mai und 1. November jeden Jahres fällig.

Die ausgefertigten fünfjährigen Bundes-Schatzanweisungen sind an ein Konsortium begeben und zwar:

die I. Emission über	51,000,000 Thlr.	oder	7,500,000 Pfd. St.	zu 92½ pCt. für	Thlr.	47,175,000
die II. Emission über	51,000,000 Thlr.	oder	7,500,000 Pfd. St.	zu 95¼ pCt. für		48,577,500
zus. über	102,000,000 Thlr.	oder	15,000,000 Pfd. St.	für baar		95,752,500

Die Kündigung dieser fünfjährigen Bundes-Schatzanweisungen ist durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni und vom 16. Juli 1871 (Reichsanzeiger Nr. 49. und 74.) erfolgt und ist der Einlösungstermin für die I. Emission auf den 1. Januar 1872 und für die II. Emission auf den 1. Februar 1872 festgesetzt.

Der Nachweis der Einlösung fällt mithin in das Verwaltungsjahr 1872.

Zu bemerken ist, daß bis Ende des Jahres 1871 auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers durch die Generaldirektion der Seehandlungssozietät 52,225,340 Thlr. fünfjährige Bundes-Schatzanweisungen angekauft und an die Staatsschulden-Til-

gungskasse abgeliefert worden sind, bei welcher sie kassirt, bis zur definitiven Verrechnung unter dreifachem Verschluß aufbewahrt werden.

Die Verzinsung der fünfjährigen Bundesschatzanweisungen hat Ende 1871 folgendes Resultat ergeben:

Es waren zu zahlen von 102,000,000 Thlr. Kapital:

	Auf die Kupons fällig					
	Nr. 1. 1. Mai 1871.			Nr. 2. 1. November 1871.		
	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf
für das halbe Jahr vom 1. November 1870 bis 30. April 1871 à 2½ pCt. und	2,550,000	—	—	—	—	—
für das halbe Jahr vom 1. Mai bis 31. Oktober 1871 à 2½ pCt. . . .	—	—	—	2,550,000	—	—
Gezahlt sind bis Ende 1871 .	2,528,892	—	—	1,146,474	—	—
mithin unabgehoben geblieben .	21,108	—	—	1,403,526	—	—
zusammen Rest	1,424,634 Thlr.					

In der Zinsen-Restsumme ist ein nicht unbedeutender Betrag enthalten für nach Englischem Muster angefertigte Kupons, welche zwar zur Einlösung präsentirt, aber vorläufig nicht realisirt werden konnten, weil von ihnen das, einen Theil des Englischen Textes und die Nummer tragende Stück abgeschnitten war und nicht vorgelegt werden konnte. Nach Ablauf der Verjährungsfrist wird wegen der nachträglichen Einlösung dieser Kupons weiter befunden werden.

Zur Beschaffung des Restes der durch das Gesetz vom 29. November 1870 bewilligten 100,000,000 Thlr. sind laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. Januar 1871 (B.-Ges.-B. S. 51)

2. Schatzanweisungen mit einjähriger Umlaufszeit, Ser. III. von 1871, zum Betrage von 4,247,500 Thlrn. ausgefertigt und ausgegeben. Dieselben sind datirt vom 1. Februar 1871, fällig am 1. Februar 1872 und verzinslich mit 5 Prozent.

Die Einlösung dieser Schatzanweisungen wird in der folgenden Verwaltungs-Uebersicht nachgewiesen werden.

Im Ganzen sind mithin auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870 Schuldokumente ausgegeben 106,247,500. für baar 100,000,000.

und zwar:

nach Abschnitt C. 1.	102,000,000.	für baar	95,752,500.
„ „ C. 2.	4,247,500.	„ „	4,247,500.
wie oben . . .	106,247,500.	für baar	100,000,000.

D. Gesetz vom 26. April 1871 (B.-G.-Bl. S. 91) — anderweite Erhöhung des Kriegskredits um 120,000,000 Thlr.

Von dem durch dieses Gesetz bewilligten fernerweiten Kredit für die Kriegführung, bis zur Höhe von 120,000,000 Thlrn., über die nach den Gesetzen vom 21. Juli und 29. November 1870 festgestellten Beträge von 120 und 100 Millionen Thaler hinaus ist kein Gebrauch gemacht worden, indem die auf Grund dieses Gesetzes laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 102) ausgefertigten und abgelieferten Schatzanweisungen Ser. IX. X. und XI. vom Jahre 1871 über je 10,000,000 Thlr., zusammen über 30,000,000 Thlr., nicht zur Verwendung gelangt und an die Kontrole der Staatspapiere zurückgeliefert worden sind.

E. Gesetz vom 4. Dezember 1871 — §§. 4. bis 7. (R.-G.-Bl. S. 412), betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für 1872.

Die Ausführung der Bestimmungen in den §§. 4. bis 7. dieses Gesetzes, wonach zur vorübergehenden Verstärkung der durch Kapitel 9. im Abschnitt II. der Ausgabe des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für 1872 der Reichshauptkasse überwiesenen Betriebsfonds nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 8,000,000 Thlrn. hinaus, Schatzanweisungen ausgegeben werden können, fällt in das Verwaltungsjahr 1872.

F. Zusammenstellung des Schuldbestandes Ende 1871.

1) für die Marine ꝛc. kreirte Schuld. Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869.
laut Abschnitt A. in Schatzanweisungen . 10,692,500.

2) Kriegsschuld.
a) Gesetz vom 21. Juli 1870:
laut Abschnitt B. in Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1870 . . 113,773,300.
b) Gesetz vom 29. November 1870:
laut Abschnitt C. und zwar in Schatzanweisungen auf fünf Jahre . . . . 102,000,000.
in Schatzanweisungen auf ein Jahr . . . . 4,247,500.
106,247,500.
Summe 2. Kriegsschuld 220,020,800.

Ueberhaupt Schuldkapital Ende 1871 230,713,300.

Zu den vorstehend unter A. bis C. nachgewiesenen Ausgaben an Zinsen und Kapitaltilgungen ist noch anzuführen, daß sich dieselben lediglich auf spezielle Anordnungen des Herrn Reichskanzlers gründen.

II. Nachweis des Verbleibens der nicht zur Verwendung gelangten und der eingelösten Schuldokumente.

Nach der vorigen Uebersicht blieben an eingelösten Schatzanweisungen aus dem Jahre 1869 . . . 3,600,000 Thlr.
und aus dem Jahr 1870 13,450,000 Thlr.
7,200,000 „
10,000,000 „
30,650,000 „
zusammen 34,250,000 Thlr.

zu vernichten, welche laut Protokoll vom 27. Februar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 53.) in Gegenwart von Kommissarien der Reichsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden verbrannt worden sind.

In gleicher Weise sind auch die nach der vorliegenden Uebersicht nicht zur Verwendung gelangten Dokumente, nämlich:
nach Abschnitt I. A. Nr. 5. Schatzanweisungen über . . . . . 2,020,900 Thlr.,
nach Abschnitt I. B. Nr. 1. a. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1870 über . . . . 574,000 „

laut Protokoll vom 27. Februar d. J.
und
nach Abschnitt I. B. 2. Nr. 2. bis 4. Schatzanweisungen über 7,007,200 Thlr.,
nach Abschnitt I. D. dergleichen über 30,000,000 =
laut Protokoll vom 14. Oktober v. J.
verbrannt worden.

Die nach Abschnitt I. A. und I. B. 2. dieser Uebersicht in 1871 eingelösten Schatzanweisungen zum Betrage
von 18,671,500 Thlrn.
und 47,992,800 =
zusammen 66,664,300 Thlr.
sind, nachdem sie zuvor kassirt und in den Stammbüchern gelöscht worden, laut Protokoll vom 12. April d. J. (Reichsanzeiger Nr. 90.) unter Mitverschluß der Reichsschulden-Kommission genommen.

Ueber die Vernichtung der eben erwähnten deponirten Schatzanweisungen, nach erfolgter Rechnungsdecharge, wird durch die folgende Uebersicht weiterer Nachweis geführt werden.

III. Verwaltungskosten.

Zunächst ist zur Erledigung des Vorbehaltes in der vorigen Übersicht wegen des noch zu führenden Nachweises der definitiven Verrechnung der im Jahre 1870 durch die Aufnahme der Kriegsschuld entstandenen, nachträglich auf 21,056 Thlr. 9 Sgr. festgestellten Kosten, einschließlich der von dem Herrn Reichskanzler pro 1870 für die Bearbeitung der Kriegsschulden-Angelegenheiten bewilligten 1200 Thlr. zu Remunerationen für die Subaltern- und Unterbeamten der Hauptverwaltung, zu bemerken, daß die spezielle Verrechnung dieser von der Reichshauptkasse erstatteten Ausgaben, dem zwischen dem Herrn Reichskanzler und dem Preußischen Herrn Finanzminister getroffenen generellen Abkommen entsprechend, in der von der Staatsschulden-Tilgungskasse über den Verwaltungskosten-Fonds der Preußischen Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1871 noch zu legenden Rechnung mit nachgewiesen werden wird.

In derselben Rechnung werden, jenem Abkommen entsprechend, auch die im Jahre 1871 entstandenen nachbezeichneten Ausgaben an Verwaltungskosten der Norddeutschen Bundes- und Deutschen Reichsschuld mit nachgewiesen, nämlich:

1) Aversum pro 1871 von 1700 Thlrn. für Wahrnehmung der Geschäfte der Bundesschulden-Verwaltung, und zwar laut Verwaltungskosten-Etat der Preußischen Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1871:
   a) von den zur Remunerirung des Mitgliedes der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, Geheimen Ober-Regierungsraths Eck, ausgesetzten . . . 300 Thlrn.
   für das erste halbe Jahr 1871 . . . 150 =
   150 Thlr.,
   die übrigen 150 Thlr. sind wegen Ausscheidens des genannten Mitgliedes erspart;
   b) zur Remunerirung der Subaltern- und Unterbeamten . . . . . 1,200 =
   c) zu den gewöhnlichen sächlichen Ausgaben . . . . 200 = 1,550. —. —.
2) Sonstige Verwaltungskosten für die Herstellung der auszufertigen gewesenen Schuldokumente ꝛc. . . . . 24,147. 11. 6.
   und zwar:
   23,555. 21. 2. durch die Kriegsschuld entstandene Kosten, und
   591. 20. 4. Kosten der auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 aufgenommenen Schuld

Latus 24,147. 11. 6. 25,697. 11. 6.

Transport 24,147. 11. 6. 25,697. 11. 6.
für die Marine ꝛc.,
zus. wie oben 24,147. 11. 6.

3) Die von dem Herrn Reichskanzler bewilligten zu Remunerationen für die Subaltern- und Unterbeamten der Hauptverwaltung für die Bearbeitung der Kriegsschulden-Angelegenheiten pro 1871. 4,000. —. —

Summe der Verwaltungskosten pro 1871 29,697. 11. 6., welche in Ermangelung eines Etats von der Staatsschulden-Tilgungskasse vorschußweise gezahlt und ihr vor dem Jahresschluß von der Reichs-Hauptkasse vergütet worden sind.

IV. Die Rechnungen

der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere sind für die Jahre 1870 und früher sämmtlich dechargirt. Die Rechnungslegung für 1871 hat begonnen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß von den nach der vorigen Uebersicht auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzbl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheinen zum Betrage von . . . . . 29,651,000.
in Folge der Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7., und des Preußischen Herrn Finanzministers vom 8. November v. J. (Reichsanzeiger Nr. 163. und 165.) wegen Einziehung und Einlösung dieser Scheine bis Ende 1871 bei der Kontrole der Staatspapiere eingegangen sind 3,856,055.,
deren Verbrennung in Gegenwart von Kommissarien der Reichsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden laut Protokoll vom 27. Januar d. J. stattgefunden hat.

Ferner ist dem Königlichen Oberst z. D. Schuch in Wiesbaden für die ihm erweislich verbrannten Bundes-Darlehnskassenscheine Ersatz gewährt zum Betrage von . . . . . 125.
3,856,180.

Ueber den Fortgang der Einlösung der hiernach Ende 1871 noch rückständig gewesenen Bundes-Darlehnkassenscheine wird durch die folgende Uebersicht weiterer Nachweis geführt werden.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering.

An den Reichstag.

Nr. 94.

Berlin, den 22. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden, am 9. d. Mts. in Berlin unterzeichneten

Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal,

nebst erläuternder Denkschrift, welchem der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An den Reichstag.

Postvertrag

zwischen

Deutschland und Portugal.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits, und Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal und Algarbien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die postalischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu regeln und zu erleichtern, haben die Vereinbarung eines neuen Vertrages beschlossen und für diesen Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Allerhöchstihren General-Postdirektor Heinrich Stephan, und

— Allerhöchstihren Geheimen Postrath Wilhelm Günther,

und

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, João Gomes de Oliveira Silva Bandeira de Mello, Grafen von Rilvas, und

den Königlich Portugiesischen General-Postdirektor, Rath Eduardo Lessa,

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter und regelmäßiger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen der Deutschen Postverwaltung und der Portugiesischen Postverwaltung soll ein regelmäßiger Austausch von

gewöhnlichen Briefen,
Postkarten,
rekommandirten Briefen und anderen rekommandirten Korrespondenz-Gegenständen,
Zeitungen, Büchern und anderen Drucksachen,
Waarenproben,
Handelspapieren und Manuskripten

stattfinden.

Dieser Austausch soll erfolgen in geschlossenen Briefpacketen auf dem Wege durch Spanien und Frankreich oder auf dem Wege durch Spanien, Frankreich und Belgien.

Die Briefpackete sollen stets auf dem schnellsten Wege befördert werden. Sollten mehrere Wege die gleiche Beschleunigung darbieten, so bleibt der absendenden Verwaltung die Wahl des einen oder des anderen Weges überlassen.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden im gemeinsamen Einverständniß diejenigen Postanstalten bezeichnen,

Convenção Postal

entre

a Allemanha e Portugal.

Sua Magestade o Imperador d'Allemanha, de uma parte, e Sua Magestade Fidelissima El-Rei de Portugal e dos Algarves, da outra parte, movidos do desejo de regular e facilitar as communicações postaes entre os dois paizes em conformidade com as circumstancias actuaes, resolveram ajustar uma nova Convenção, e nomearam para este fim por seus plenipotenciarios; a saber:

Sua Magestade o Imperador d'Allemanha:

a-Henrique Stephan, Seu Director Geral dos Correios,

e a-Guilherme Günther, Seu Conselheiro intimo na Administração Geral dos Correios,

Sua Magestade El-Rei de Portugal e dos Algarves:

a-João Gomes de Oliveira Silva Bandeira de Mello Conde de Rilvas, Seu Enviado Extraordinario e Ministro Plenipotenciario junto a Sua Magestade o Imperador d'Allemanha, Rei de Prussia,

e ao-Conselheiro Eduardo Lessa, Director Geral dos Correios e Postas do Reino de Portugal,

Os quaes, depois de haverem trocado os seus plenos-poderes achados em boa e devida fórma, convieram nos artigos seguintes:

Artigo 1.

Entre a Administração dos Correios da Allemanha e a Administração dos Correios de Portugal haverá permutação regular:

de cartas ordinarias,
de bilhetes postaes,
de cartas e outras correspondencias registadas,

de jornaes, livros e outros impressos,
de amostras de fazendas,
de papeis commerciaes e de manuscriptos.

Esta permutação effeituar-se-ha em malas fechadas, por via de Hespanha, e de França on per via de Hespanha de França, e da Belgica.

As malas serão sempre expedidas pela via mais rapida, e no caso de haver diversas vias com igual rapidez, a Administração remettente poderá escolher uma ou outra via.

As duas Administrações designarão, de commum accordo, as estações postaes por cujo intermedio as

welche die gegenseitige Ueberlieferung der Korrespondenzen zu bewirken haben.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in gleicher Weise Anwendung finden auf die Korrespondenzen von der Insel Madeira und den Azoren nach Deutschland und umgekehrt.

Artikel 2.

Die Kosten für den Transit durch Spanien und Frankreich, und eintretenden Falls durch Belgien, hat jede Verwaltung für die von ihr abgesandten Briefpackete zu tragen.

Indeß soll die Gesammtheit der Transitkosten zunächst von derjenigen Verwaltung ausbezahlt werden, welche die günstigsten Bedingungen von dem den Transit leistenden Lande erlangt hat, wogegen die andere Verwaltung den Betrag zu erstatten hat, welcher für die von ihr abgesandten Briefpackete entfällt.

Artikel 3.

Diejenigen Personen, welche gewöhnliche Briefe aus Deutschland nach Portugal oder aus Portugal nach Deutschland absenden wollen, können nach ihrer Wahl das Porto für solche Briefe bis zum Bestimmungsorte entrichten, oder die Bezahlung desselben den Empfängern überlassen.

Rekommandirte Briefe und andere rekommandirte Korrespondenz-Gegenstände, Postkarten, Handelspapiere, Waarenproben, Zeitungen, Bücher und sonstige Drucksachen müssen stets bis zum Bestimmungsort frankirt werden.

Artikel 4.

Das Porto des einfachen Briefes im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Portugal andererseits wird, wie folgt, festgesetzt:

1) auf drei Groschen für den frankirten Brief aus Deutschland und auf siebenzig Reis für den frankirten Brief aus Portugal;
2) auf fünf Groschen für den unfrankirten Brief nach Deutschland und auf hundertzehn Reis für den unfrankirten Brief nach Portugal.

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, dessen Gewicht fünfzehn Grammen nicht übersteigt.

Bei Briefen, welche mehr als fünfzehn Grammen wiegen, wird für jedes Mehrgewicht von fünfzehn Grammen oder einen Theil von fünfzehn Grammen ein einfacher Portosatz mehr erhoben.

Postkarten werden in jeder Beziehung den einfachen frankirten Briefen gleichgeachtet.

Die beiden Postverwaltungen sind ermächtigt, das Porto des einfachen frankirten Briefes im Verkehr zwischen beiden Ländern auf 2½ Groschen oder sechszig Reis zu ermäßigen.

Diese Portoermäßigung soll stattfinden, sobald die Deutsche Postverwaltung der Portugiesischen Postverwaltung mittheilen

correspondencias devam reciprocamente ser transmittidas.

Fica entendido que nas disposições da presente Convenção se comprehendem as correspondencias das Ilhas da Madeira, e dos Açores para a Allemanha, e vice versa.

Artigo 2.

As despezas de transito pelos territorios da Hespanha e da França bem como em certos casos pelo territorio belga, serão pagas por cada Administraçao pelas malas que ella expedir.

Satisfará porem a totalidade d'estas despezas aquella das duas Administrações que tiver obtido condições mais favoraveis dos paizes intermedios, e será reembolsada pela outra da importancia da parte das mesmas despazas, cujo pagamento lhe pertença.

Artigo 3.

As pessoas que pretenderem enviar cartas ordinarias da Allemanha para Portugal e de Portugal para a Allemanha poderão franquear essas cartas até ao seu destino, ou, se o preferirem, deixar de as franquear, ficando n'este caso a cargo dos destinatarios o pagamento do respectivo porte.

As cartas e quaesquer outras correspondencias registadas, os bilhetes postaes, os papeis commerciaes, as amostras de fazendas, os jornaes, livros e outros impressos, deverão ser sempre franqueados até ao seu destino.

Artigo 4.

Os portes das cartas singelas que forem permutadas entre a Allemanha de uma parte, e Portugal da outra parte, são fixados nas quantias seguintes, a saber:

1° Na de tres gros para as cartas franqueadas na Allemanha, e na de setenta reis para as cartas franqueadas em Portugal.
2° Na de cinco gros para as cartas não franqueadas dirigidas para a Allemanha, e na de cento e dez reis para as cartas não franqueadas dirigidas para Portugal.

Será considerada como singela toda a carta, cujo peso não exceder a quinze grammas.

Pelas cartas que excederem a quinze grammas, cobrar-se-ha mais o porte de uma carta singela por cada peso de quinze grammas, ou fracção de quinze grammas que accrescer.

Os bilhetes postaes serão em tudo igualados ás cartas singelas franqueadas.

As Administrações dos Correios da Allemanha e de Portugal ficam autorisadas para reduzir a dois e meio gros, ou sessenta reis, o porte das cartas singelas franqueadas, expedidas de uma e outra parte.

Esta reducção terá logar quando a Administração do Correio d'Allemanha communicar á de Portugal que ella

wird, daß sie in der Lage ist, den Portosatz von 2½ Groschen einzuführen. Die Portoermäßigung soll jedoch nicht vor dem 1. Juli 1873 eintreten.

Artikel 5.

Das Porto für Journale, Zeitungen, periodische Werke, brochirte oder eingebundene Bücher, Noten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, ferner für Kupferstiche, Lithographien und Photographien im Verkehr zwischen Deutschland einerseits, und Portugal andererseits wird, wie folgt, festgesetzt:

auf dreiviertel Groschen für je fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen bei der Absendung aus Deutschland und

auf zwanzig Reis für je fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen bei der Absendung aus Portugal.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf die bezeichneten Gegenstände nur dann Anwendung, wenn dieselben den im Ursprungslande für ihre Versendung gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Diejenigen der erwähnten Gegenstände, welche den erforderlichen Bedingungen nicht entsprechen, oder welche nicht bis zum Bestimmungsort frankirt sind, sollen als Briefe behandelt und demgemäß taxirt werden.

Das Gewicht einer Sendung mit Zeitungen oder sonstigen Drucksachen soll ein Kilogramm nicht übersteigen.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen beschränken in keiner Weise das den beiderseitigen Regierungen zustehende Recht, diejenigen im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände auf ihren Gebieten nicht befördern oder bestellen zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung, sei es in Deutschland oder in Portugal, nicht genügt sein sollte.

Artikel 6.

Das Porto für Waarenproben im Verkehr zwischen beiden Ländern wird für je fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen, wie folgt, festgesetzt:

auf dreiviertel Groschen bei der Absendung aus Deutschland, und auf zwanzig Reis bei der Absendung aus Portugal.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf Waarenproben nur dann Anwendung, wenn dieselben unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Sie dürfen keinen Kaufwerth haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfän-

se acha habilitada a adoptar o porte de 2½ gros, mas não se realisará antes do 1° de Julho de 1873.

Artigo 5.

Os jornaes, gazetas, obras periodicas, livros brochados ou encadernados, papeis de musica, catalogos, prospectos, annuncios e avisos diversos, quer sejam impressos, gravados, lithographados ou autographados, as gravuras, lithographias e photographias que forem expedidos da Allemanha para Portugal e de Portugal para a Allemanha ficam sujeitos aos seguintes portes de franquia, a saber:

Ao de tres quartos de gros na Allemanha, por cada cincoenta grammas, ou fracção de cincoenta grammas.

Ao de vinte reis em Portugal por cada cincoenta grammas, ou fracção de cincoenta grammas.

Os objectos acima mencionados, para que lhes possa ser applicado o porte reduzido marcado pelo presente artigo, dever reunirão as condições que no paiz donde procederem, se acharem estabelecidas por lei ou regulamentos para a sua expedição.

Aquelles dos ditos objectos a respeito dos quaes não tiverem sido satisfeitas as necessarias condições, ou que não forem franqueados até ao seu destino, serão considerados e taxados como cartas.

Nenhum maço de jornaes ou de outros impressos deverá exceder o peso de um kilogramma.

As disposições do presente artigo não alteram de modo algum o direito que teem os Governos dos dois paizes de não permittir nos seus respectivos territorios o transporte e distribuição dos objectos designados no presente artigo, relativamente aos quaes não hajam sido cumpridos as leis e decretos que regulam as condições da sua publicação e circulação tanto na Allemanha como em Portugal.

Artigo 6.

As amostras de fazendas que forem expedidas de um para o outro paiz, ficam sujeitas aos seguintes portes de franquia, por cada cincoenta grammas ou fracção de cincoenta grammas, a saber:

Na Allemanha ao porte de tres quartos de gros, e em Portugal ao de vinte reis.

Para que possa ser applicado às amostras de fazendas o porte reduzido, que lhes é marcado pelo presente artigo, deverão ellas ser fechadas com cintas, ou de modo que facilmente se examinem.

Alem d'isso as ditas amostras não terão valor algum commercial, nem conterão letras, algarismos ou signaes

gers, die Unterſchrift des Abſenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preiſe.

Waarenproben, welche den vorbezeichneten Bedingungen nicht entſprechen, oder welche nicht bis zum Beſtimmungsorte frankirt ſind, werden wie Briefe behandelt und demgemäß taxirt.

Das Gewicht einer Sendung mit Waarenproben ſoll 250 Grammen nicht überſteigen.

Artikel 7.

Das Porto für Handelspapiere, für Korrekturbogen mit handſchriftlichen Korrekturen und für Manuſkripte wird für je fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen, wie folgt, feſtgeſetzt:

auf dreiviertel Groſchen bei der Abſendung aus Deutſchland, und auf zwanzig Reis bei der Abſendung aus Portugal.

Die in dieſem Artikel feſtgeſetzte ermäßigte Taxe findet auf die bezeichneten Sendungen nur dann Anwendung, wenn dieſelben unter Band gelegt ſind und keinen Brief oder Vermerk enthalten, welcher den Charakter einer eigentlichen und perſönlichen Korreſpondenz trägt.

Diejenigen Sendungen, welche den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Bedingungen nicht entſprechen, oder welche nicht bis zum Beſtimmungsort frankirt ſind, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt.

Handelspapiere, Korrekturbogen mit handſchriftlichen Korrekturen und Manuſkripte dürfen das Gewicht von einem Kilogramm nicht überſteigen.

Artikel 8.

Die Korreſpondenzen jeder Art, welche aus einem Lande nach dem andern zur Abſendung gelangen, können mittelſt der im Urſprungslande gültigen Poſtwerthzeichen frankirt werden.

Die durch Poſtwerthzeichen unzureichend frankirten Korreſpondenzgegenſtände werden wie unfrankirte Briefe taxirt, jedoch nach Abzug des Werthes der vom Abſender verwendeten Poſtmarken.

Wenn bei Berechnung des vom Empfänger einzuziehenden Ergänzungsportos ſich ein Bruchtheil eines halben Groſchens, oder ein Betrag von weniger als zehn Reis ergiebt, ſo ſoll von der Deutſchen Poſtverwaltung für den Bruchtheil eines halben Groſchens ein halber Groſchen, und von der Portugieſiſchen Poſtverwaltung für einen Theil von zehn Reis, der Betrag von zehn Reis erhoben werden.

Artikel 9.

Die Korreſpondenzgegenſtände jeder Art, welche im gegenſeitigen Verkehr zwiſchen den Einwohnern Deutſchlands einerſeits, und den Einwohnern Portugals andererſeits zur Abſendung gelangen, können unter Rekommandation abgeſandt werden.

Für die rekommandirten Sendungen wird außer dem

quaesquer manuscriptos, á excepção do nome e residencia do destinatario, da assignatura do remettente, de uma marca de fabrica ou de commercio, dos numeros de ordem, e dos preços.

As amostras que não reunirem as condições acima indicadas, ou que não tiverem sido franqueadas até ao seu destino, serão consideradas e taxadas como cartas.

Nenhum maço de amostras de fazendas deverá exceder o peso de duzentas e cincoenta grammas.

Artigo 7.

Os papeis de commercio, as provas de imprensa com correcções feitas á mão, e os manuscriptos ficam sujeitos aos seguintes portes de franquia por cada cincoenta grammas ou fracção de cincoenta grammas; a saber:

Na Allemanha ao porte de tres quartos de gros, e em Portugal ao de vinte reis.

Para que possa ser applicado aos objectos acima mencionados o porte reduzido marcado pelo presente artigo, deverão elles ser fechados com cintas, e não conterão carta alguma, ou nota que tenha caracter proprio de uma correspondencia effectiva e pessoal.

Serão considerados e taxados como cartas os objectos acima referidos quando a seu respeito deixarem de ser observadas as condições declaradas no presente artigo, ou quando não tiverem sido franqueados até ao seu destino.

Nenhum maço de papeis de commercio, provas de imprensa, e de manuscriptos deverá exceder o peso de um kilogramma.

Artigo 8.

As correspondencias de qualquer classe, expedidas de um dos dois paizes para o outro, poderão ser franqueadas por meio de sellos postaes em uso no paiz de que forem procedentes.

As correspondencias insufficientemente franqueadas serão taxadas como cartas não franqueadas, levando-se porem em conta a importancia dos sellos affixados pelo remettente.

Quando o porte que dever ser pago pelo destinatario, representar uma fracção de meio gros ou de dez reis, a Administração dos correios d'Allemanha perceberá meio gros e a de Portugal dez reis pelas fracções de meio gros ou dez reis.

Artigo 9.

Poderão ser registadas quaesquer correspondencias que reciprocamente enviarem os habitantes d'Allemanha de uma parte e os habitantes de Portugal de outra parte.

Pelas correspondencias registadas cobrar-se-ha, além

in den vorhergehenden Artikeln 4. 5. 6. und 7. festgesetzten Porto die im Ursprungslande bestehende Rekommandationsgebühr erhoben.

Der Absender einer rekommandirten Sendung kann die Beschaffung eines Rückscheins verlangen, und hat für den Rückschein bei der Einlieferung in Deutschland zwei Groschen, und bei der Einlieferung in Portugal vierzig Reis zu entrichten.

Artikel 10.

Im Falle des Verlustes einer rekommandirten Sendung wird diejenige Verwaltung, in deren Bereich der Verlust stattgefunden hat, dem Absender, oder eintretenden Falls dem Adressaten innerhalb dreier Monate, vom Tage der Reklamation an gerechnet, eine Entschädigung zahlen von vierzehn Thalern, wenn die Absendung aus Deutschland erfolgt ist, oder von neun Milreis, wenn die Absendung aus Portugal stattgefunden hat.

Falls der Verlust auf dem Gebiet einer transitleistenden Verwaltung stattgefunden hat, werden die Deutsche und die Portugiesische Postverwaltung die gedachte Entschädigung zu gleichen Theilen tragen.

Der Anspruch auf Schadenersatz für den Verlust eines rekommandirten Gegenstandes muß in jedem einzelnen Falle bei Verlust des Anspruchs innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des betreffenden Gegenstandes an gerechnet, erhoben werden.

Artikel 11.

Jede Verwaltung bezieht ungetheilt diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel 4. 5. 6. 7. 8. und 9. in ihrem Gebiet erhoben werden.

Es wird ausdrücklich zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbart, daß die in den genannten Artikeln bezeichneten Gegenstände, welche richtig bis zum Bestimmungsorte frankirt worden sind, unter keinem Vorwande oder Titel in dem Bestimmungslande irgend einer Taxe oder Gebühr zu Lasten der Empfänger unterworfen werden dürfen.

Artikel 12.

Die Auswechselung der Korrespondenz zwischen Portugal und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie erfolgt, soweit der Austausch durch die Deutsche Postverwaltung vermittelt wird, nach Maßgabe der in den vorstehenden Artikeln für den Postverkehr zwischen Portugal und Deutschland festgestellten Grundsätze. Die Deutsche Postverwaltung übernimmt in solchem Falle die Ausgleichung in Betreff des für die Oesterreichisch-Ungarische Beförderungsstrecke entfallenden Portos.

Eine gleiche Bestimmung soll Anwendung finden auf die durch Vermittelung der Deutschen Posten zwischen Portugal und dem Großherzogthum Luxemburg ausgewechselte Korrespondenz, sobald die Deutsche Postverwaltung der Portugiesi-

dos portes designados nos artigos 4, 5, 6 e 7 precedentes, o premio fixo de registo estabelecido no paiz de que forem originarias.

O remettente de qualquer correspondencia registada poderá exigir um recibo da entrega dessa correspondencia, pagando por esse recibo, no acto do registo, a quantia de dois gros na Allemanha e a de quarenta reis em Portugal.

Artigo 10.

No caso de extravio de qualquer correspondencia registada, a Administração do correio do paiz em cujo territorio o extravio tiver logar, pagará ao remettente, ou ao destinatario, segundo dever ser, dentro do prazo de tres mezes contados do dia da reclamação uma indemnisação de quatorze thalers, se a correspondencia for procedente da Allemanha ou de nove mil reis, se proceder de Portugal.

Quando o extravio acontecer no territorio de qualquer dos paizes intermedios, a indemnisação acima mencionada será paga em partes iguaes, pela Administração dos Correios d'Allemanha e pela Administração dos Correios de Portugal.

As reclamações por extravio de correspondencias registadas, deverão ser apresentadas, sob pena de prescripção, dentro do prazo de seis mezes contados da data em que tiver sido feito o registo.

Artigo 11.

Cada uma das duas Administrações arrecadará em proveito proprio a totalidade das importancias que perceber em virtude dos artigos 4, 5, 6, 7, 8 e 9 precedentes.

Fica formalmente ajustado entre as partes contractantes que nenhuma taxa ou direito será exigido dos destinatarios, sob qualquer pretexto ou motivo, pelas correspondencias designadas nos sobreditos artigos, quando tiverem sido devidamente franqueadas até ao seu destino.

Artigo 12.

A permutação das correspondencias entre Portugal e a Monarchia Austro-Hungara, sempre que tenha logar por intermedio da Allemanha, effeituar-se-ha sob as mesmas condições estabelecidas pelos precedentes artigos para o serviço postal entre Portugal e a Allemanha, a qual toma a seu cargo a liquidação das despezas relativas ao transporte no territorio do Monarchia Austro-Hungara.

Iguaes condições regularão a permutação das correspondencias entre Portugal e o Gram Ducado de Luxemburgo, logo que a Administracão dos Correios da Allemanha participar á de Portugal que se achamconcluidas

schen Postverwaltung mitgetheilt haben wird, daß die bezüglichen Verhandlungen zwischen Deutschland und Luxemburg zum Abschluß gediehen sind.

Artikel 13.

Die Deutsche Postverwaltung und die Portugiesische Postverwaltung können sich gegenseitig Korrespondenzen jeder Art zum Einzeltransit nach und aus solchen Ländern überliefern, denen sie zur Vermittelung dienen.

Bei der Einzelauslieferung unterliegt die Korrespondenz hinsichtlich der Deutschen und Portugiesischen Beförderungsstrecke denselben Portosätzen, wie die internationale Korrespondenz.

Das Porto für diese Beförderungsstrecken bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen beiden Postverwaltungen.

Dagegen werden für die fremdländische Beförderungsstrecke und den Seetransport der transitleistenden Verwaltung die Portosätze nach Maßgabe der mit den betreffenden fremden Staaten bestehenden Verträge vergütet werden.

Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung sollen für die Korrespondenzen nach, und aus überseeischen Ländern an die transitleistende Verwaltung dieselben Portosätze vergütet werden, welche für derartige Korrespondenzen im inneren Verkehr dieser Verwaltung erhoben werden.

Artikel 14.

Die Deutsche Postverwaltung und die Portugiesische Postverwaltung werden gegenseitig die geschlossenen Briefpackete befördern, welche die eine Verwaltung im Transit durch das Gebiet der anderen Verwaltung absendet oder empfängt.

Um eine billige Ausgleichung für den von beiden Theilen geleisteten Transit zu sichern, soll diejenige Verwaltung, welche im Laufe eines Vierteljahres an Briefen und Drucksachen ein größeres Gewichtsquantum absendet oder empfängt, als die andere Verwaltung, dieser letzteren Verwaltung folgende Beträge für das Mehrgewicht als Entschädigung zahlen:

> einen Thaler fünfzehn Groschen oder ein Milreis für jedes Kilogramm Briefe, und acht Groschen oder einhundert achtzig Reis für jedes Kilogramm Zeitungen und anderer, einer ermäßigten Taxe unterliegender Sendungen.

Es wird indeß vereinbart, daß keine Entschädigung für das vierteljährliche Mehrgewicht zu zahlen ist, wenn dasselbe nicht mehr beträgt, als hundert Kilogramme Briefe und fünfhundert Kilogramme Zeitungen und andere Drucksachen.

Die Deutsche Postverwaltung wird der Portugiesischen Postverwaltung für den Seetransport der durch Vermittelung der Portugiesischen Postverwaltung von Deutschland mit den verschiedenen Staaten Südamerikas ausgewechselten geschlossenen Briefpackete, gleichviel ob der Seetransport durch Britische

as respectivas negociações entre a Allemanha e Luxemburgo.

Artigo 13.

As Administrações dos Correios da Allemanha e de Portugal poderão remetter uma á outra quaesquer correspondencias avulsas, originarias dos paizes a que reciprocamente sirvam de intermedio, ou com destino para esses paizes.

As correspondencias avulsas de que acima se trata, serão sujeitas, quanto ao seu transporte pelos territorios da Allemanha e de Portugal, aos mesmos portes das correspondencias internacionaes.

Por estes portes não haverá conta alguma entre as duas Administrações.

Pelo que respeita porem aos portes addicionaes, relativos ao transito estrangeiro ou transporte maritimo, abonar-se-ha a importancia de taes portes á Administração intermedia, segundo as convenções vigentes entre essa Administração e os paizes estrangeiros.

Por excepção das precedentes estipulações fica declarado que, pelas correspondencias originarias de paizes de alemmar, ou com destino para esses paizes, deverão ser abonados á Administração intermedia os mesmos portes que ella percebe pelas correspondencias de tal natureza.

Artigo 14.

A Administração dos Correios d'Allemanha e a Administração dos Correios de Portugal transportarão reciprocamente as malas fechadas que expedirem ou receberem em transito pelos seus respectivos territorios.

Para assegurar, porem, uma compensação equitativa pelo serviço prestado de uma e outra parte, aquella das duas Administracões que tiver expedido ou recebido, no decurso de cada trimestre, um peso, em cartas ou em impressos, superior ao peso que a outra Administração tiver expedido ou recebido, pagará a esta, a titulo de indemnisação pelo excesso,

> a quantia de um thaler e quinze gros, ou mil reis por cada kilogramma de cartas, e de oito gros, ou cento e oitenta reis, por cada kilogramma de jornaes e de outros objectos a que se concede porte reduzido.

Fica comtudo entendido, que não se pagará indemnisação alguma de transporte pelo excesso de peso que houver em cada trimestre, quando este excesso não fôr superior a cem kilogrammas de cartas, e a quinhentos kilogrammas de jornaes e outros impressos.

A Administração dos Correios d'Allemanha pagará á Administração dos Correios de Portugal pelo transporte maritimo das malas fechadas que permutar com os differentes paizes da America do Sul, por intermedio do Correio portuguez, quer este transporte seja feito pelos

oder Französische Postdampfschiffe erfolgt, oder durch Portugiesische Postdampfschiffe oder andere Dampfschiffe bewirkt wird, folgende Beträge zahlen:

dreihundertsechszig Reis für je dreißig Gramme Briefe, und

hundert Reis für je vierhundertachtzig Gramme Zeitungen, anderer Drucksachen und Waarenproben.

Für den Fall, daß die geschlossenen Briefpackete, welche Portugal mit den genannten Ländern austauscht, in Zukunft anderen Taxen für den Seetransport unterworfen werden sollten, wird die Deutsche Postverwaltung der Portugiesischen Postverwaltung die neuen Taxen nach Maßgabe der eintretenden Aenderung zahlen.

Artikel 15.

Portofreie Beförderung wird nur der Korrespondenz in Postdienstangelegenheiten eingeräumt.

Artikel 16.

Die Umrechnung der in Thalern und Groschen ausgedrückten Beträge in andere Deutsche Währungen wird, soweit erforderlich, in der bei der Deutschen Postverwaltung üblichen Weise bewirkt werden.

Artikel 17.

Die auf den Austausch der Korrespondenzen bezüglichen Abrechnungen werden monatlich aufgestellt, und zwar von jeder der beiden Verwaltungen für die von der anderen Verwaltung empfangenen Briefkartenschlüsse. Die betreffenden Abrechnungen werden, nachdem sie geprüft worden sind, vierteljährlich von der Deutschen Postverwaltung in eine General-Abrechnung zusammengefaßt werden. Das Ergebniß der vierteljährlichen Abrechnung wird in der Währung desjenigen Gebiets festgestellt, für welches sich eine Forderung herausstellt.

Die Saldirung erfolgt in Wechseln auf Berlin, wenn eine Forderung für die Deutsche Verwaltung entfällt, und in Wechseln auf Lissabon, wenn eine Forderung für die Portugiesische Verwaltung entfällt.

Artikel 18.

Die Deutsche Postverwaltung und die Portugiesische Postverwaltung werden im gemeinsamen Einverständniß die Form der im vorhergehenden Artikel 17. erwähnten Abrechnungen, sowie alle weiteren besonderen Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird sobald als möglich, und spätestens am 1. April 1873 zur Ausführung gebracht werden, und soll so lange gültig bleiben, bis einer der vertragschließenden Theile dem anderen, und zwar ein Jahr im Voraus, seine Absicht angekündigt hat, den Vertrag aufzuheben.

Während dieses letzten Jahres bleibt der Vertrag vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Saldirung

paquetes inglezes ou francezes, quer por paquetes portuguezes, ou por quaesquer outros barcos de vapor, as seguintes quantias, a saber:

Trezentos e sessenta reis por cada trinta grammas de cartas.

Cem reis por cada quatro centos e oitenta grammas de jornaes, impressos, e amostras.

No caso de serem alteradas as despezas do transporte maritimo das malas fechadas, que Portugal permute com os paizes acima alludidos, a Administração do Correio da Allemanha pagará á Administração do Correio portuguez a importancia dessas novas despezas segundo a alteração que tiver logar.

Artigo 15.

A correspondencia relativa ao serviço postal será a unica que se expedirá e receberá sem pagamento de porte algum.

Artigo 16.

A reducção das quantias representadas em thalers e gros, a outra moeda allemã, far-se-ha, quando for necessario, segundo o uso estabelecido no serviço dos Correios d'Allemanha.

Artigo 17.

As contas relativas á transmissão das correspondencias serão feitas mensalmente por cada Administração pelo que pertence ás remessas da outra Administração. Estas contas, depois de verificadas, servirão para na Administração do Correio d'Allemanha se organisar uma Conta Geral em cada trimestre.

O saldo da conta trimensal será representado na moedo do paiz a favor do qual elle resultar, e pago em lettras sacadas sobre Berlim, sendo credor o Correio d'Allemanha, e em lettras sacadas sobre Lisboa, sendo credor o Correio de Portugal.

Artigo 18.

As Administrações dos Correios da Allemanha, e de Portugal determinarão, de commum accordo, a forma das contas mencionadas no precedente artigo 17, e bem assim tomarão todas as medidas necessarias para assegurar a inteira execução da presente Convenção.

Artigo 19.

A presente convenção será pósta em execução com a possivel brevidade, e o mais tarde, no primeiro de Abril de 1873, e será obrigatoria até que uma das partes contractantes annuncie á outra, mas com um anno de antecedencia, a sua intenção de a dar por finda.

Durante este ultimo anno, a convenção continuará a ter pleno e inteiro vigor, sem prejuizo da liquidação e do

der Abrechnungen zwischen den Verwaltungen der beiden Länder nach Ablauf des gedachten Termins.

Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages werden alle den Postverkehr betreffenden früheren Bestimmungen und Festsetzungen zwischen Deutschland und Portugal aufgehoben.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen sobald als möglich zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihrem Petschaft besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 9. Mai 1872.

Heinrich Stephan.	Conde de Rilvas.
(L. S.)	(L. S.)
Wilhelm Günther.	Eduardo Lessa.
(L. S.)	(L. S.)

saldo das contas entre as Administraçoes dos Correios dos dois paizes, depois de ter expirado o dito prazo.

Deixarão de ter effeito a contar do dia em que começar a ser executada a presente convenção, todas as disposiçoes ou estipulaçoes anteriores, relativas á permutação das correspondencias entre a Allemanha e Portugal.

Artigo 20.

A presente convenção será ratificada, e as ratificaçoes trocar-se-hão em Berlim o mais breve que for possivel.

Em testemunho do que os plenipotenciarios respectivos a assignaram em duplicado, e sellaram com os sellos das suas armas.

Feita em Berlim aos 9 dias do mez de Maio de 1872.

Heinrich Stephan.	Conde de Rilvas.
(L. S.)	(L. S.)
Wilhelm Guenther.	Eduardo Lessa.
(L. S.)	(L. S.)

Denkschrift.

Die Grundlage für die postalischen Beziehungen mit Portugal bildet der am 26. April 1864 zwischen Preußen und Portugal abgeschlossene Postvertrag.

Durch den deutsch-französischen Postvertrag vom 12. Februar 1872 und den deutsch-spanischen Postvertrag vom 19. April 1872 sind wesentliche Erleichterungen für den geschlossenen Posttransit durch Frankreich und Spanien erlangt, und damit die Hindernisse beseitigt, welche bisher der anderweiten, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Regelung der postvertragsmäßigen Beziehungen Deutschlands mit Portugal entgegenstanden.

Die in Folge dessen mit der Königlich portugiesischen Regierung gepflogenen Verhandlungen haben am 9. Mai 1872 zum Abschlusse des vorliegenden Postvertrages geführt.

Wie die Königlich spanische Regierung, so hat sich auch die Königlich portugiesische Regierung den als richtig und zweckmäßig erkannten Grundsätzen des deutsch-französischen Postvertrages angeschlossen.

Das Briefporto, welches sich gegenwärtig im Frankirungsfalle auf 6 Groschen, im Nichtfrankirungsfalle auf 8 Groschen im einfachen Satze beläuft, soll künftig betragen:

frankirt 3 Groschen,
unfrankirt 5 Groschen.

Eine weitere Herabsetzung des Portos für den frankirten Brief auf 2½ Groschen ist vorbehalten. Die portugiesische Regierung wollte das seitherige Gewicht des einfachen Briefes mit 10 Gramme auch ferner beibehalten wissen. Es gelang jedoch schließlich, das Gewicht von 15 Gramme zur Annahme zu bringen. Danach wird ein Brief von beispielsweise 11 Gramme, welcher bisher einem Porto von 12 Sgr. unterlag, künftig nur 3 Sgr. Porto kosten.

Für Drucksachen wird in Stelle der bisherigen Taxe von 1 Groschen für je 40 Gramme eine solche von ¾ Groschen für je 50 Gramme eingeführt.

Die Taxe für Waarenproben beträgt gegenwärtig 2 Groschen für je 40 Gramme. Dieselbe soll übereinstimmend mit der Taxe für Drucksachen auf den Satz von ¾ Groschen für je 50 Gramme ermäßigt werden.

Eine gleiche Taxe ist für Handelspapiere und Manuskripte vorgesehen, deren Versendung bisher nur in der kostspieligen Form von Briefen zulässig war.

Die vorbezeichneten Tarife stimmen genau überein mit den neuen Tarifen für den deutsch-spanischen Postverkehr, so daß für den Verkehr Deutschlands mit der Pyrenäischen Halbinsel, den Canarischen Inseln, den Azoren und der Insel Madeira durchweg gleiche Portosätze in Anwendung kommen werden.

Hinsichtlich des Portobezuges, des Einzeltransits und des Transits in geschlossenen Briefpacketen sind dieselben Bestimmungen vorgesehen, wie in dem deutsch-französischen Postvertrage.

In Folge der Bestimmungen über den geschlossenen Transit, erlangt die deutsche Reichs-Postverwaltung auch das Recht, geschlossene Briefpackete zu einem mäßigen Satze im Transit durch Portugal nach Brasilien abzusenden und von dort zu empfangen.

Bekanntlich ist in Deutschland, wie in Brasilien wiederholt der Wunsch nach einer Verbesserung der Postverhältnisse geäußert worden, und noch neuerdings durch eine Petition deutscher Kolonisten in Brasilien an den deutschen Reichstag zum Ausdruck gelangt. So lange der Postverkehr beider Länder durch fremde zwischenliegende Verwaltungen vermittelt wurde, stieß eine wirksame Verbesserung auf mannichfache Hindernisse.

Die Postverwaltung hatte daher schon seit längerer Zeit ihre Bestrebungen dahin gerichtet, nach und nach die Transitrechte auf den verschiedenen, beim Verkehr mit Brasilien in Betracht kommenden Routen zu erlangen, und auf diese Weise die nothwendige Basis zur Herstellung direkter Postbeziehungen mit Brasilien zu gewinnen. Es kamen hierbei die Dampfschiffslinien in Betracht, welche zwischen Hamburg, Belgien, Großbritannien und Frankreich einerseits, und Brasilien andererseits unterhalten werden. Auf diesen ist durch frühere Postverträge und Vereinbarungen deutscher Seits das Transitrecht erworben worden. Somit wird nunmehr, nachdem auch die Routen über Lissabon zu unserer Verfügung stehen, auf die Herstellung direkter Postvertragsbeziehungen mit Brasilien Bedacht genommen werden können.

Wenn der Abschluß eines zweckentsprechenden Postvertrages mit Brasilien gelingt, und wenn namentlich auch die Ausführung desselben den Anforderungen ausreichend genügt — worüber erst die Erfahrung entscheiden kann —: dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, der Herstellung direkter postalischer Beziehungen auch mit anderen Staaten Südamerika's näher zu treten.

Nr. 95.

Berlin, den 22. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden, am 7. d. Mts. in Berlin unterzeichneten

Postvertrag zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, nebst erläuternder Denkschrift, welchem der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat,

dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An den Reichstag.

Postvertrag

zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, von dem Wunsche geleitet, die postalischen Beziehungen zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Allerhöchstihren General-Postdirektor Heinrich Stephan,

Allerhöchstihren Geheimen Postrath Wilhelm Günther,

den Königlich bayerischen General-Direktions-Assessor Jakob Zimmermann,

den Königlich württembergischen Postdirektions-Vorstand, Direktor August Hofacker,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Ministerialrath im K. K. österreichischen Handels-Ministerium Franz Pilhal und

Allerhöchstihren Ministerialrath im Königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel Dr. Edmund v. Ary,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1.

Anwendbarkeit des Vertrages.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

a) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche dem Verkehr Deutschlands und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie unter einander angehören: Wechselverkehr;

b) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche im Verkehr Deutschlands und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr die Gebiete beider vertragschließenden Theile berührt werden: Durchgangsverkehr.

Postaszerződés

Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia között.

Ő Felsége, a német császár, és Ő Felsége, az austriai császár, Csehország királya s a t. és Magyarország apostoli királya a Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia között létező postai viszonyokat a megváltozott körülményekhez képest újból szabályozni óhajtván, postaszerződés megkötését határozták el s e czélból meghatalmazottjaikúl:

Ő Felsége, a német császár: Stephan Henrik fő-postaigazgatóját,

Günther Vilmos, titkos postatanácsosát,

Zimmermann Jakabot, a kir. bajor fő-igazgatóság tagját és,

Hofacker Ágoston igazgatót, a kir. würtembergi postaigazgatóság főnökét,

és

O Felsége, az austriai császár, Csehország királya sat. és Magyarország apostoli királya:

Dr. Ary Ödönt, a földmivelés-, iparés kereskedelemügyi magyar kir. ministerium ministeri tanácsosát, és

Pilhal Ferenczet, az osztrák cs. k. kereskedelmi ministerium ministeri tanácsosát, nevezték ki, kik meghatalmazásaik alapján az alább következő czikkekre nézve egyeztek meg.

I. Elvi határozatok.

1. czikk.

A szerződés alkalmazásának határai.

Ezen szerződés határozatai kiterjednek:

a) azon levél- és kocsipostai küldeményekre, melyek Németországés az Osztrák-Magyar Monarchia egymás közötti forgalmához tartoznak: kölcsönös forgalom;

b) azon levél- és kocsipostai küldeményekre, melyek Németországés az Osztrák-Magyar Monarchiának idegen államokkal való, vagy idegen államoknak egymás közötti forgalmában fordúlnak elő, ha ezen forgalom mind a két szerződő fél területét érinti: átmenő forgalom.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpost- und Fahrpostverkehr bleiben jedem der vertragschließenden Theile überlassen.

Art. 2.

Austausch der Postsachen.

Zwischen den Postverwaltungen der vertragschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich darbietenden Routen benutzt werden.

Die vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbüreaus direkte Brief- oder Frachtkartenschlüsse behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden edesmaligen Verständigung der Postverwaltungen vorbehalten

Art. 3.

Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den beiderseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht nach Maßgabe bestehender besonderer Einrichtungen und lokaler Verhältnisse andere Festsetzungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation des anderen Gebiets zu sorgen hat.

Jeder Postanstalt fallen die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachtporto insoweit zu, als sie die Kosten der Beförderung trägt. Sie berechnet das Personengeld nach ihrem eigenen Tarif und bestimmt das Freigewicht für ihre Bezugsstrecke.

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporte auf den Grenzen gilt im Allgemeinen als Grundsatz, daß eine jede Postverwaltung für die Beförderung der Postsendungen bis zur Grenze ihres Gebiets zu sorgen hat, vorbehaltlich der etwaigen abweichenden Bestimmungen der besonderen Staatsverträge, beziehungsweise der Spezial-Vereinbarungen.

Art. 4.

Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen im Verkehr zwischen den beiderseitigen Postgebieten werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorsgrad, bestimmt.

Behufs Ermittelung der dem Tarif zu Grunde zu legenden Entfernungen wird das gesammte Postgebiet Deutschlands und des Oesterreichisch-Ungarischen Reichs in quadratische Taxfelder von 2 geographischen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonal-Kreuzpunkts des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernung, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend ist. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Art. 5.

Gewicht.

Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist als

A belföldi levél- és kocsipostai forgalomra nézve mindegyik szerződő fél szabadon intézkedik.

2. czikk.

A posta-küldemények kicserélése.

A szerződő felek postaintézetei rendesen kicserélendik egymás között a kölcsönös és átmenő forgalomban előforduló levél- és kocsipostai küldeményeket.

Az igazgatások kölcsönösen kötelezik magukat arra, hogy az átvett levél- és kocsipostai küldemények lehető gyors szállításáról fognak gondoskodni, Különösen a levélpostai küldemények szállítására mindenkor a kínálkozó leggyorsabb út fog választatni.

Gondoskodni fognak a szerződő felek arról, hogy a postaigazgatások számára a vasutak-, gőzhajók és ezekhez hasonló szállítási eszközöknek a postaküldemények szállítására való akadálytalan használata lehetőleg biztosítva legyen.

Arra nézve, mely postaintézetek és vasuti mozgó postahivatalok között tartassanak fen a küldemények rendes kicserélése tekintetéből közvetlen levél- és kocsipostai csomagváltások, a szerződő felek postai gazgatásai a változó szükséghez képest esetenként fognak megegyezni.

3. czikk.

Postaszállítás a határszéleken.

A postának a két fél területei közti határokon való szállítása iránti megállapodásoknál, hacsak már meglevő különös berendezések- és a helyi viszonyoknál fogva eltérő intézkedés nem mutatkozik czélszerünek, általán véve azon elv fog szem előtt tartatni, hogy mindegyik igazgatás a postaküldeményeknek saját területéről a szomszéd határszéli postaállomásig való szállításáról gondoskodik.

A személyszállítási és podgyászdíj azon arányban jut egyik vagy másik postaintézetnek, melyben ez a szállítási költséget viseli. A maga vonalán mindegyik igazgatás saját tarifája szerint szabja meg a személyszállítási díjt és maga állapítja meg a szabadsúlyt.

A vasuti postaszállításra nézve általában azon elv irányadó, hogy mindegyik postaigazgatás a postaküldeményeknek saját területe határaig való szállításáról gondoskodik, hacsak különös államszerződések vagy erre vonatkozó különös egyezmények netalán mást nem határoznak.

4. czikk.

Távolsági mérték.

A távolságok a két postaterület közti forgalomban földrajzi mértföldek szerint méretnek, minő 15 esik az egyenlítő egy fokára.

A tarifa alapjául szolgáló távolságok meghatározása tekintetéből Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia egész postaterülete két mértföld oldalhoszszaságu négyszögdíjterületekre osztatik. Egyik ily négyszög középpontjától a másikéhoz húzott egyenes vonal képezi azon távolságot, mely eme két négyszögben fekvő postaintézetek közt váltott küldemények díjazásánál alapúl szolgál. A négyszögek oldalai által metszett postahelyek a keletre, délre vagy délkeletre eső négyszeghez számíttatnak.

Egész mértföldet meg nem ütő részek nem számíttatnak.

5. czikk.

Súlymérték.

A súly meghatározására a postaforgalombansúl-

Gewichts-Einheit das Kilogramm mit dezimalen Unterabtheilungen maßgebend.

Art. 6.

Münzwährung.

Die Zutaxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt bei der Briefpost, wie bei der Fahrpost, in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

Art. 7.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten die zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden besonderen Reglements und Instruktionen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit auswärtigen Staaten.

Soweit in diesen Reglements, Instruktionen und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften jeder Postverwaltung Anwendung.

Art. 8.

Eintheilung der Postsendungen.

Zur **Briefpost** gehören:

Briefe ohne Werthangabe,
Postkarten,
Drucksachen,
Waarenproben,
Postanweisungen und
Zeitungen.

Das Gewicht der Briefe und Waarenproben darf 250 Grammen, das Gewicht der Drucksachen 500 Grammen nicht überschreiten. Wegen der portofreien Gegenstände und der Sendungen vom Auslande sind die Bestimmungen in den Artikeln 23. und 45. maßgebend.

Zur **Fahrpost** gehören:

Packete mit und ohne Werthangabe,
Briefe mit Werthangabe und
Briefe mit Postvorschüssen.

II. Briefpost.

Art. 9.

Briefporto.

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernungen:

a) für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von 15 Grammen einschließlich: 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzer (in den Gebieten mit der Süddeutschen Guldenwährung) oder 5 Neukreuzer: bei größerem Gewicht: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer;

b) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von 15 Grammen einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer; bei größerem Gewicht: 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer oder 15 Neukreuzer.

Art. 10.

Postwerthzeichen.

Die Frankirung kann mittelst der im Ursprungslande gültigen Postwerthzeichen erfolgen.

Andere Postwerthzeichen sind ungültig. Die mit solchen versehenen Sendungen werden als unfrankirt behandelt.

Insoweit Frankokuverts in Anwendung kommen, bleibt

yegységül a kilogramme szolgál, mely tizedes részekre van felosztva.

6. czikk.

Pénzérték.

Portoösszegek — úgy a levél- mint a kocsipostánál — azon pénzértékben iratnak egymás javára vagy terhére és a kölcsönös számolás is azon pénzértékben történik, mely a portot szedő postahatóság területén divik.

A postaigazgatások között évnegyedenkint történő számolás utáni fizetések ellenben azon postaigazgatás területén dívó pénzértékben teljesíttetnek, melynek követelése marad.

7. czikk.

A postaküldemények külső alakja és kezelése.

A postaküldemények külső alakját valamint fel- s leadási és továbbítási kezelését illetőleg a postaigazgatások között megállapítandó különös szabályzatok és utasítások, s illetőleg a külállamokkal kötött szerződések határozatai alkalmaztatnak.

A mennyiben ezen szabályzatok, utasítások és szerződések nem intézkednek, mindegyik postaigazgatásnak a belső forgalomra nézve fenálló szabályai alkalmazandók.

8. czikk.

A postaküldemények osztályozása.

A levélpostához tartoznak:

Levelek értéknyilvánítás nélkül,
Levelezési lapok,
nyomatatványok,
árumustrák,
postautalványok és
hírlapok.

A levelek és árumustrák súlya egyenkint a 250 gramme-ot, a nyomtatványoké az 500 gramme-ot meg nem haladhatja. A portomentes tárgyakra és a külfölddel váltott küldeményekre nézve a 23 és 45-ik czikkekben foglalt határozatok állanak.

A kocsipostához tartoznak:

csomagok, értéknyilvánítással vagy a nélkül,
levelek értéknyilvánítással és
postaelőleggel terhelt levelek.

II. Levélposta.

9. czikk.

Levéldij.

A kölcsönös forgalomban a távolságra való tekintet nélkül következő a levéldij:

a) közönséges bérmentesített levélért 15 gramme súlyig bezárólag: 1 ezüstgaras vagy 3 krajczár (ott hol délnémet érték divik) vagy 5 újkrajczár; az említett súlyon felül 2 ezüstgaras vagy 7 kr. vagy 10 újkrajczár;

b) közönséges nem bérmentesített levélért 15 gramme súlyig bezárólag: 2 ezüstgaras vagy 7 krajczár vagy 10 újkrajczár; a mondot súlyon felül 3 ezüstgaras vagy 11 krajczár vagy 15 újkrajczár.

10. czikk.

Postai értékjegyek.

A bérmentesítés a feladás helyén érvényes postai értékjegyek alkalmazása által történhetik.

Idegen postai értékjegyek érvénytelenek, s az ilyekkel ellátott küldemények nem bérmentesítettek gyanánt kezeltetnek.

Levéljegyes borítékok használata esetében a feladási

es der Entschließung der Postverwaltung des Aufgabegebiets überlassen, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten der Kuverts entsprechende Entschädigung zu erheben.

Art. 11.

Unzureichende Frankirung.

Die mit Postwerthzeichen unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Postwerthzeichen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Art. 12.

Postkarten.

Das Porto für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, beziehungsweise 2 Kreuzer oder 2 Neukreuzer. Postkarten müssen frankirt werden. Unzureichend frankirte Postkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden nach den im Aufgabegebiet bestehenden allgemeinen Bestimmungen behandelt.

Art. 13.

Drucksachen.

Für Drucksachen im Gewichte bis zu 250 Grammen wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung, der Satz von $\frac{1}{3}$ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer oder 2 Neukreuzern für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon, für Drucksachen im Gewichte über 250 Grammen bis 500 Grammen der Satz von 3 Silbergroschen bezw. 11 Kreuzern oder 15 Neukreuzern erhoben.

Für Drucksachen bis 250 Grammen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken. Derartige Sendungen über 250 bis 500 Grammen werden nach den im Aufgabegebiet bestehenden allgemeinen Bestimmungen behandelt.

Rücksichtlich der Auslegung der reglementarischen Vorschriften über Drucksachen ist, insoweit es sich nicht um zweifelhafte Versehen handelt, die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeorts maßgebend.

Art. 14.

Waarenproben.

Für Waarenproben (Waarenmuster) wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von $\frac{1}{3}$ Silbergroschen bezw. 1 Kreuzer oder 2 Neukreuzern für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon erhoben.

Für Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken.

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt, so kommt ebenfalls die im Artikel 13. festgesetzte Taxe nach Maßgabe des Gesammtgewichts der Sendung zur Anwendung.

Dieses Gesammtgewicht darf 250 Grammen nicht übersteigen.

hely postaigazgatása a levéljegyre nyomott értéken túl még a borítékok előállítási költségeinek megfelelő pótlékot is szedhet.

11. czikk.

Elégtelen bérmentesítés.

A postai értékjegyek által elégtelenül bérmentesített levelek a nem bérmentesített levelekre szabott díj alá vonatnak, úgy azonban, hogy az alkalmazott jegyek értéke betudatik.

A portoösszeg utólagos megfizetésének megtagadása olybá tekintetik, mintha a küldemény elfogadása tagadtatnék meg.

12. czikk.

Levelezési lapok.

A levelezési lapok díja a távolságra való tekintet nélkül darabonként $\frac{1}{2}$ ezüstgaras, illetőleg 2 krajczár vagy 2 újkrajczár. A levelezési lapokat bérmentesíteni kell. Elégtelenül bérmentesített levelezési lapok, melyek a feladónak azonnal vissza nem adathatnak, a feladás helyén általában követett szabály szerint kezeltetnek.

13. czikk.

Nyomtatványok.

Nyomtatványokért, ha a díj előre fizettetik, és ha minőségüknél fogva a szabályzatban meghatározott kellékeknek megfelelnek, a távolságra való tekintet nélkül 250 gramme súlyig minden 50 gramme vagy az 50 grammeot meg nem ütő súlyrész után $\frac{1}{3}$ ezüstgaras, illetőleg 1 kr. vagy 2 újkrajczár; 250 gramme-on felül 500 gramme-ig terjedő nyomtatványokért 3 ezüstgarast, illetőleg 11 krajczárt vagy 15 újkrajczárt tévő, további változás alá nem eső díj szedetik.

A 250 gramme-ot meg nem haladó azon nyomtatványokért, melyek bérmentesítlenül vagy elégtelenül bérmentesítve küldetnek el, vagy melyek a szabályzatban meghatározott kellékeknek meg nem felelnek, de különben a levélpostával való szállításra alkalmasak, a nem bérmentesített levelekre szabott díj szedetik, az alkalmazott jegyek értékének betudatása mellet. A 250 gramme-on felül 500 gramme-ig terjedő ilynemü küldemények a feladás helyén általában követett szabály szerint kezeltetnek.

A nyomtatványokra vonatkozó szabályzati határozatok magyarázatára nézve, hacsak kétségtelen tévedés esete nem forog fen, a feladási hely postaintézetének nézete határoz.

14. czikk.

Árumusták.

Árumustrákért (árumutatványokért), ha a díj előre fizettetik, és ha minőségüknél fogva a szabályzatban meghatározott kellékeknek megfelelnek, a távolságra való tekintet nélkül minden 50 gramme vagy az 50 grammeot meg nem ütő súlyrész után $\frac{1}{3}$ ezüstgaras, illetőleg 1 krajczár vagy 2 újkrajczár szedetik.

Azon árumustrákért, melyek nem bérmentesítve vagy elégtelenül bérmentesítve küldetnek el, vagy melyek a szabályzatban meghatározott kellékeknek meg nem felelnek, de különben a levélpostával való szállításra alkalmasak, a nem bérmentesített levelekre szabott díj szedetik, az alkalmazott jegyek értékéknek betudása mellett.

Ha árumusták nyomtatványokkal csomagoltatnak együvé, szintén a 13. czikkben megállapított díj jő alkalmazásba a küldemény összsúlyához képest.

Ezen összsúly a 250 gramme-ot meg nem haladhatja.

Art. 15.

Rekommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden.

In solchem Falle ist, außer dem Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu entrichten. Dieselbe wird zugleich mit dem Porto erhoben.

Dem Absender einer rekommandirten Sendung wird auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein) durch die Postanstalt beschafft. Hierfür wird eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern erhoben, welche der Absender bei der Einlieferung zu entrichten hat.

Art. 16.

Ersatzleistung für rekommandirte Sendungen.

Für eine abhanden gekommene rekommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden Süddeutscher Währung oder 21 Gulden Oesterreichischer Währung geleistet.

Für die Beschädigung einer rekommandirten Sendung, sowie für den durch verzögerte Beförderung oder Bestellung einer rekommandirten Sendung entstandenen Schaden wird seitens der Post kein Ersatz geleistet.

Den rekommandirten Sendungen werden in Betreff der Ersatzleistung die zur Beförderung durch Estaffette eingelieferten Sendungen gleichgestellt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefpackete befindlichen rekommandirten Sendung hat die transitgebende Verwaltung nur in dem Falle zu haften, wenn das ganze Briefpacket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die rekommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete in Verlust gerathen ist.

Für Verluste rekommandirter Sendungen, welche auf dem Transport durch eine auswärtige Beförderungsanstalt eintreten, findet, insoweit nicht in Folge besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung besteht, ein Ersatzanspruch, den Postverwaltungen der vertragschließenden Theile gegenüber, nicht statt. Will jedoch der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Sendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 17.

Postanweisungen und Postmandate.

Die Postverwaltungen werden ermächtigt, sich über die

15. czikk.

Ajánlás.

Levelek, levelezési lapok, wyomtatványok és árumustrák ajánlva is küldhetők.

Ez esetben a közönséges díjon felül még 2 ezüstgaras vagy 7 krajczár vagy 10 újkrajczár ajánlási díj fizetendő, mely a portoval együtt szedetik be.

A feladó kívánságára megszerzi a postaintézet a czímzett fél átvételi bizonylatát (térti vevényt). Ezért további 2 ezüstgaras vagy 7 krajczár vagy 10 újkrajczár fizetendő a felandás alkalmával.

16. czikk.

Kárpótlás ajánlott küldeményekért.

Elveszett ajánlott küldeményért a feladó 14 tallér-vagy 24½ délnémet értékü forintvagy 21 osztrák értékü forintnyi kárpótlást nyer, ha az elveszést a feladó hibája, háború, elháríthatatlan elemi baleset vagy a küldemény természetes mivolta nem okozta.

Ajánlott levélpostai küldemény megsérüléseért vagy késedelmes szállításából vagy kezhez-szolgáltatásából eredő kárért a postaintézet nem nyújt kárpótlást.

Ajánlott küldeményekkel azonosak kárpótlás tekintetében a stafétával való szállítás végett feladott küldemények.

A feladó irányában a kárpótlási kötelezettség azon postaigazgatást terheli, mely alá a felvevő postaintézet tartozik.

A posta irányában támasztható kártérítési igény a küldemény feladása napjától számított 6 hónap elteltével megszünik. Az elévülést a feladási hely postaigazgatásánál benyujtott felszólalás megszakítja. Erre következett elutasító végzés esetében ennek átvételétől számitot utjabb hat havi elévülési határidőnek van helye, melyet a végzés ellen benyujtott felfolyamodás többé nem akaszt meg.

A kártérítési igényt a czímzett fél is támaszthatja, ha a feladó vagy fel nem található vagy igényének érvényesitését a czímzett félre ruházza át.

Átmenő levélcsomagban foglalt ajánlott küldeményért az átbocsájtó postaigazgatás csak azon esetben kezeskedik, ha az egész levélcsomag vész el átszállítás közben, vagy ha bebizonyíttatik, hogy a küldemény az átbocsájtó igazgatás területén való szállítás közben veszett el.

Azon ajánlott küldeményekért, melyek valamely idegen intézet által teljesített szállítás közben vesztek el, a szerződő felek postaigazgatásai irányában kártérítési igénynek nincs helye, hacsak különös szerződések által az utóbbiak kártérítésre nem kötelezvék. Ha azonban a feladó kártérítési igényét az idegen szállító intézet irányában kívánja érvényesiteni, istápolni fogja őt azon postaigazgatás, mely a küldeményt a külföldnek átadta.

Nem ajánlott küldeményekért a postaigazgatások irányában kártérítési igénynek nincs helye.

17. czikk.

Postautalványok és mandatumok.

A postaigazgatások felhatalmaztatnak, hogy a postai

Einführung des Postanweisungs-Verfahrens auf folgenden Grundlagen zu verständigen:

Das Maximum einer Postanweisung soll 50 Thaler oder 87½ Gulden Südd. Währung oder 75 Gulden Oesterr. Währung nicht übersteigen.

Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

für Postanweisungen bis 25 Thaler bezw. 43¾ Gulden Südd. oder 37½ Gulden Oesterr. Währung: auf 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer,

für Postanweisungen über 25 Thaler bezw. 43¾ Gulden Südd. oder 37½ Gulden Oesterr. Währung bis 50 Thaler bezw. 87½ Gulden Südd. oder 75 Gulden Oesterr. Währung: auf 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer oder 20 Neukreuzer.

Dem Publikum wird die Auszahlung der eingezahlten Summen gewährleistet.

Die Gebühr soll vom Absender im Voraus bezahlt und zwischen der Verwaltung des Aufgabe- und der Verwaltung des Bestimmungs-Gebiets halbscheidlich getheilt werden.

Ebenso bleibt der Verständigung der beiden Postverwaltungen die Einführung der Postmandate vorbehalten.

Art. 18.

Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besonderen Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expreßsendungen ist nicht erforderlich.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von 2½ Silbergroschen oder 9 Kreuzern oder 15 Neukreuzern zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirke gilt als Regel, daß die Expreß-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreßbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Die Expreßgebühr wird von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Art. 19.

Nachzusendende Briefpostgegenstände.

Für Briefpostgegenstände, welche dem Adressaten an einen andern als den auf der Adresse ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet aus Anlaß dieser Nachsendung ein weiterer Portoansatz nicht statt.

Nachzusendende rekommandirte Briefpostgegenstände werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandations-Gebühr findet dabei nicht statt.

Art. 20.

Unbestellbare Briefpostgegenstände.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes Porto nicht angesetzt. Haftet auf denselben fremdes Porto, so wird von der Postanstalt, welche die Rücksendung bewirkt, das Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe ursprünglich angerechnet war.

Art. 21.

Laufschreiben.

Für Laufschreiben, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu erheben, welche die Postverwaltung bezieht, deren Gebiet die Aufgabe-Postanstalt angehört. Ergiebt sich,

utalványozás behozatala iránt a következő elvek alapján egyezkedjenek:

A postautalvány maximuma az 50 tallért vagy 87½ d. n. frtot vagy 75 o. é. frtot meg ne haladja.

A díj következőleg állapíttatik meg:

25 tallérig, ill. 43¾ d. n. és. 37½ o. é. frtig terjedő postautalványokért: 2 ezüstgaras vagy 7 krajczár vagy 10 újkrajczár;

25 tallértól 50 tallérig, ill. 43¾ d. n. frttól 87½ d. n. frtig vagy 37½ o. é. frttól 75 o. é. frtig terjedő postautalványokért: 4 ezüstgaras vagy 14 krajczár vagy 20 újkrajczár.

A befizetett összegek kifizetéséért a posta kezeskedik.

A díj a küldő által feladáskor fizetendő le és a feladási és rendeltetési hely igazgatásai között egyenlő részben osztatik meg.

A két fél postaigazgatásainak egyezkedésére hagyatik szintúgy a postai mandatumok behozatala is.

18. czikk.

Express-kézbesítés.

Azon levélpostai tárgyakat, melyek czímoldalára a küldő azon kívánságát jegyezi fel, hogy express által kézbesíttessenek, kötelesek a postaintézetek megérkezésük után azonnal külön kihordó által a czimzett fél kezéhez juttatni.

Az express-küldemények ajánlása nem szükséges.

A rendeltetési postahivatal székhelye körébe szóló levélpostai küldemények express-kézbesítéséért 2½ ezüstgaras-vagy 9 krajczár-vagy 15 újkrajczárnyi díj szedetik.

Eme díjt az elküldő vagy maga fizetheti le vagy a czímzett félre hagyhatja fizetését.

A hivatal környékére szóló levélpostai expressküldeményekre nézve a szabály az, hogy az expresskézbesítési díjt a czímzett fél fizeti, még pedig azon összegben, mely az express-kézbesítés teljesítéséért az illető helyen valósággal fizettetni szokott.

Az express-kézbesítési díj a rendeltetési hely postaintézetét illeti.

19. czikk.

Levélpostai tárgyak utánküldése.

Azon levélpostai tárgyakért, melyek a czímoldalon eredetileg feljegyzett rendeltetési helyről más helyre küldetnek utána a czímzettnek, az utánküldés miatt további díj nem jár.

Utánküldendő ajánlott levélpostai tárgyak az utánküldésnél is ajánlottak gyanánt kezeltetnek, a nélkül, hogy ezért újabb ajánlási díj járna.

20. czikk.

Nem kézbesíthető levélpostai tárgyak.

Nem kézbesíthető levélpostai tárgyak visszaküldéséért külön díj nem jár. Ha ezen tárgyak idegen portoval terhelvék, a visszaküldő postaintézet a portot ugyanazon összegben és pénzértékben számítja vissza, melyben az eredetileg volt számítva.

21. czikk.

Tudakozó levelek.

Magán személyek által indított tudakozó levelekért 2 ezüstgaras- vagy 7 krajczárvagy 10 újkrajczárnyi díj jár, mely azon postaigazgatást illeti, melynek területén van a felvevő postahivatal. Ha kitünik, hogy a tu-

daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.

Art. 22.

Portobezug.

Jede Verwaltung bezieht ungetheilt diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe der Art. 9., 11., 12., 13., 14., 15., 19. und 20. in ihrem Gebiete erhoben werden.

Art. 23.

Bestimmungen über die Portofreiheit.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile unter einander wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Ferner wird portofrei befördert die Korrespondenz in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten.

Eine weitere portofreie Beförderung findet nicht statt.

Art. 24.

Zeitungsvertrieb.

Die Postanstalten besorgen die Annahme und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Besteller.

Für die Bestellung sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Art. 25.

Zeitungsgebühr und Bestellgeld.

Die Gebühr für den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Prozent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto-Einkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsgebühr auf 12½ Prozent des Netto-Einkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern oder 20 Neukreuzern jährlich für jede Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Die Gebühr für das Abtragen der Zeitungen wird von der Postverwaltung des Bestimmungsgebiets festgesetzt.

Art. 26.

Bezug der Zeitungsgebühr.

Die Zeitungsgebühr wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt.

Läßt sich der Betrag nicht genau bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer oder volle Neukreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

Art. 27.

Besondere Zeitungsbeilagen.

Für besondere Zeitungsbeilagen wird eine im voraus zu entrichtende Gebühr von $\frac{1}{12}$ Silbergroschen oder $\frac{7}{24}$ Kreuzern oder ½ Neukreuzer berechnet. Jede Verwaltung bezieht die Gebühr für die aus ihrem Gebiet abgehenden Zeitungsbeilagen ungetheilt.

Art. 28.

Nachsendung von Zeitungen.

Verlangt ein Besteller die Nachsendung einer Zeitung an einen andern Ort, so hat derselbe für die Ueberweisung der Zeitung bis zum Schlusse der Bezugsperiode eine zwischen den beiden Postanstalten gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern oder 50 Neukreuzern zu entrichten.

Kommen mehrmalige Ueberweisungen vor, so ist die Gebühr jedesmal zu erheben, es sei denn, daß die Zeitung wieder nach dem Orte der ursprünglichen Bestellung überwiesen wird.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist dafür die Gebühr nach Artikel 25.

dakozásra a posta hibája adott okot, a díj visszafizettetik.

22. czikk.

A díjakban vasó részesülés.

Mindegyik igazgatás azon összegeket, melyek a 9., 11., 12., 13., 14., 15., 19. és 20. czikkek alapján saját területén folytak be, osztatlanúl megtartja.

23. czikk.

Díjmentesség.

Az Uralkodó Családok valamennyi tagjainak egymás között váltott levelezései a súlyra való tekintet nélkül a magas szerződő felek területein díjmentesen szállíttatnak. Díjmentesen fognak továbbá szállíttatni a postai és távírdai hivatalos ügyekben váltott levelezések.

Más díjmentes szállításnak nincs helye.

24. czikk.

Hírlapok.

A postaintézetek foglalkoznak hírlapok és időszaki iratok megrendelésével, szétküldésével és kiszolgáltatásával.

A megrendeléseknél az előfizetési feltételek irányadók.

Mutatványszámok ingyen kiosztásának nincs helye.

25. czikk.

Megrendelési és kés- besítési díj.

A hírlapok és időszaki iratok mondott kezeléseért járó díj 25 százalékáta teszi postaintézet által a kiadónak fizetett megszerzési árnak. Havonként négyszernél kevesebbszer megjelenő hírlapokért a díj a megszerzési ár 12½ százalékára mérsékeltetik. Minden egyes előfizetett hírlapért vagy időszaki iratért azonban évenként legalább 4 ezüstgaras vagy 14 krajczár vagy 20 újkrajczár fog szedetni.

A hírlap-kihordási díjt a rendeltetési hely postaigazgatása határozza meg.

26. czikk.

A hírlapdíjban való részesülés.

A hírlapdíjon a megrendelő és megküldő postaintézet felerészben osztozkodnak.

Ha az összeg nem osztható el negyedrész garasokra vagy egész krajczárokra, a nagyobb összeg a megküldő postaintézetnek marad.

27. czikk.

Rendkívüli hírlap-mellékletek.

Rendkívüli hírlap-mellékletekért előre fizetendő $^1/_{12}$ ezüstgaras vagy $^7/_{24}$ krajczár vagy $^1/_2$ újkrajczár számíttatik. Mindegyik postaigazgatás a területéből eredő hírlap-mellékletekért befolyt díjt oszthatlanúl megtartja.

28. czikk.

Hírlapok utánküldése.

Ha valamely előfizető hírlapját más helyre kívánja utána küldetni, ezen utánküldésért az előfizetési idő végeig a két postaintézet kőzt egyenlő részben felosztandó 10 ezüstgaras-vagy 35 krajczár-vagy 50 újkrajczárnyi díjt fizet.

A hely többszöri változtatása esetében a díj mindannyiszor jár, kivéve, ha a hírlap ismét az eredeti megrendelés helyére küldetik.

Ha oly hírlap utánküldése kívántatik, mely nem a posta útján, hanem közvetlenül a kiadónál volt megrendelve, a megküldő a 25. czikkben megállapított díjt tartozik lefizetni.

vom Absender zu entrichten. Die Theilung erfolgt nach Artikel 26.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare behandelt.

III. Fahrpost.

Art. 29.

Portoberechnung.

Das Porto für Fahrpostgegenstände im Wechselverkehr wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Grenzen der beiderseitigen Gebiete und auf die Spedition, in einer Summe berechnet. Bezüglich der Feststellung der Entfernungen sind die Bestimmungen im Artikel 4. maßgebend.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit Werthangabe außerdem eine Versicherungs-Gebühr erhoben.

Bei Sendungen mit Postvorschuß tritt dem Porto und der etwaigen Versicherungs-Gebühr die Postvorschuß-Gebühr hinzu.

Die Sendungen können entweder vollständig bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Art. 30.

Gewichtporto für Packete.

Das Gewichtporto für Packete beträgt für je 500 Grammen (1 Pfund):

bis	5	Meilen	. . . . .	2	Pf.	oder $\frac{5}{6}$	Nkr.,
über	5	—10	Meilen	4	„	„ $1\frac{2}{3}$	„
„	10	—15	„	6	„	„ $2\frac{1}{2}$	„
„	15	—20	„	8	„	„ $3\frac{1}{3}$	„
„	20	—25	„	10	„	„ $4\frac{1}{6}$	„
„	25	—30	„ 1 Sgr.	—	„	„ 5	„
„	30	—40	„ 1 „	2	„	„ $5\frac{5}{6}$	„
„	40	—50	„ 1 „	4	„	„ $6\frac{2}{3}$	„
„	50	—60	„ 1 „	6	„	„ $7\frac{1}{2}$	„
„	60	—70	„ 1 „	8	„	„ $8\frac{1}{3}$	„
„	70	—80	„ 1 „	10	„	„ $9\frac{1}{6}$	„
„	80	—90	„ 2 „	—	„	„ 10	„
„	90	—100	„ 2 „	2	„	„ $10\frac{5}{6}$	„
„	100	—120	„ 2 „	4	„	„ $11\frac{2}{3}$	„
„	120	—140	„ 2 „	6	„	„ $12\frac{1}{2}$	„
„	140	—160	„ 2 „	8	„	„ $13\frac{1}{3}$	„
„	160	—180	„ 2 „	10	„	„ $14\frac{1}{6}$	„

und so weiter für je 20 Meilen zwei Pfennige oder $\frac{5}{6}$ Neukreuzer mehr.

Ueberschießende Gewichtstheile unter 500 Grammen (1 Pfund) werden für volle 500 Grammen gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden erhoben:

bis	. . . .	5	Meilen:	2	Sgr.	oder 7	Kr.	oder 10	Nkr.,
über	5	bis 15	„	3	„	„ 11	„	„ 15	„
„	15	„ 25	„	4	„	„ 14	„	„ 20	„
„	25	„ 50	„	5	„	„ 18	„	„ 25	„
„	50	Meilen		6	„	„ 21	„	„ 30	„

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleit-Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

Art. 31.

Gewichtporto für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß.

Das Gewichtporto für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß beträgt bis zum Maximum des zulässigen Gewichts der Briefe (250 Grammen bezw. $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich):

bis	. . . .	5	Meilen:	$1\frac{1}{2}$	Sgr.	oder 6	Kr.	oder 8	Nkr.
über	5	bis 15	„	2	„	„ 7	„	„ 10	„
„	15	„ 25	„	3	„	„ 11	„	„ 15	„
„	25	„ 50	„	4	„	„ 14	„	„ 20	„
„	50	Meilen	„	5	„	„ 18	„	„ 25	„

A felosztás a 26. czikk. zserint történik.

Hasonló eljárás alá esnek a hírlapszerkesztőségek között váltott cserepél dányok.

III. Kosciposta.

29. czikk.

A díj kiszámítása.

A kölcsönös forgalomban váltott kocsipostai tárgyak díja az indítás és rendeltetés helye közti egyenes távolság szerint egy összegben számíttatik ki, a két postaterület határaira és a továbbítási útra való tekintet nélkül. A távolságok meghatározása a 4. czikk szerint történik.

Minden kocsipostai küldeményért súlyporto, és értéknyilvánítással feladott küldeményekért azon felül még biztosítási díj is szedetik.

Postaelőleggel terhelt küldeményekért a portohoz és biztosítási díjhoz hozzá jő még a postaelőlegért járó díj.

A küldemények vagy egész a rendeltetési helyig bérmentesítve vagy nem bérmentesítve adhatók fel.

30. czikk.

Csomagokért járó súlyporto.

A csomagokért járó súlyporto minden 500 gramme (1 font) után:

	5	mértföldig		2	fillér	vagy	$\frac{5}{6}$	újkr.	
5	—10	„		4	„	„	$1\frac{2}{3}$	„	
10	—15	„		6	„	„	$2\frac{1}{2}$	„	
15	—20	„		8	„	„	$3\frac{1}{3}$	„	
20	—25	„		10	„	„	$4\frac{1}{6}$	„	
25	—30	„	1 ezüstgaras	—	„	„	5	„	
30	—40	„	1 „	2	„	„	$5\frac{5}{6}$	„	
40	—50	„	1 „	4	„	„	$6\frac{2}{3}$	„	
50	—60	„	1 „	6	„	„	$7\frac{1}{2}$	„	
60	—70	„	1 „	8	„	„	$8\frac{1}{3}$	„	
70	—80	„	1 „	10	„	„	$9\frac{1}{6}$	„	
80	—90	„	2 „	—	„	„	10	„	
90	—100	„	2 „	2	„	„	$10\frac{5}{6}$	„	
100	—120	„	2 „	4	„	„	$11\frac{2}{3}$	„	
120	—140	„	2 „	6	„	„	$12\frac{1}{2}$	„	
140	—160	„	2 „	8	„	„	$13\frac{1}{3}$	„	
160	—180	„	2 „	10	„	„	$14\frac{1}{6}$	„	

és így tovább minden 20 mértföld után 2 fillérrel vagy $\frac{5}{6}$ újkrajczárral több.

Az 500 gramme-ot (1 fontot) meg nem ütő súlyrészek egész 500 gramme-nak számíttatnak.

A legkisebb díj, mely egy-egy csomagért szedetik:

5	mértföldig	2	ezüstgaras	vagy	7	kr.	vagy	10	újkr.
5—15	„	3	„	„	11	„	„	15	„
15—25	„	4	„	„	14	„	„	20	„
25—50	„	5	„	„	18	„	„	25	„
50 mértföldön túl		6	„	„	21	„	„	30	„

Ha több csomag tartozik azonegy szállító levélhez, minden egyes csomagért a díj külön számíttatik.

31. czikk.

Nyilvánított értékkel vagy postaelőleggel terhelt levelek súlyportoja.

Nyilvánított értékkel feladott levelek és postaelőleggel terhelt levelek súlyportoja a levelek súlyára szabott határig (250 gramme-ig, ill. $\frac{1}{2}$ fontig bezárólag) következő:

5	mértföldig	$1\frac{1}{2}$	ezüstgaras	vagy	6	kr.	vagy	8	újkr.
5—15	„	2	„	„	7	„	„	10	„
15—20	„	3	„	„	11	„	„	15	„
25—50	„	4	„	„	14	„	„	20	„
50 mértföldön túl		5	„	„	18	„	„	25	„

Art. 32.
Versicherungs-Gebühr.

Die Versicherungs-Gebühr beträgt:

	bis 50 Thlr. oder 87½ Fl. Südd. oder 75 Fl. Oesterr. einschließlich	über 50 Thlr. bis 100 Thlr. oder über 87½ Fl. bis 175 Fl. Südd. oder über 75 Fl. bis 150 Fl. Oesterr. einschließlich	bei größeren Summen für jede 100 Thlr. oder 175 Fl. Südd. oder 150 Fl. Oesterr.
bis 15 Meilen	½ Sgr. oder 3 Nkr.	1 Sgr. oder 5 Nkr.	1 Sgr oder 5 Nkr.
über 15 bis 50 Meilen	1 „ „ 5 „	2 „ „ 10 „	2 „ „ 10 „
„ 50 Meilen	2 „ „ 10 „	3 „ „ 15 „	3 „ „ 15 „

32. czikk.
Biztosítási díj.

A biztosítási díj következő:

	50 tallérig vagy 87½ délnémet forintig vagy 75 o. é. forintig.	50 tallértól 100 tallérig, 87½ d. n. fttól 175 d. n. forintig vagy 75 o. é. fttól. 150 o. é. forintig.	nagyobb összegnél minden 100 tallérért vagy 175 d. n. ftért. vagy 150 o. é. forintért.
15 mértföldig	½ e. g. vagy 3 újkr.	1 e. g. vagy 5 újkr.	1 e. g. vagy 5 újkr.
15—50 „	1 „ „ 5 „	2 „ „ 10 „	2 „ „ 10 „
50 mfldön túl	2 „ „ 10 „	3 „ „ 15 „	3 „ „ 15 „

Uebersteigt der angegebene Werth den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden Süddeutscher Währung oder 1500 Gulden Oesterreichischer Währung, so wird für den Mehrtrag die Hälfte der obigen Versicherungs-Gebühr erhoben.

Gehören mehrere Sendungen mit Werthangabe zu derselben Begleit-Adresse, so wird für jede Sendung die Versicherungs-Gebühr selbstständig berechnet.

Ha a nyilvánított érték 1000 tallért vagy 1750 délnémet forintot vagy 1500 osztrák értékü forintot meghalad, a feles összeg után a fentebbi biztosítási díj fele része szedetik.

Ha nyilvánított értékkel feladott több küldemény tartozik azonegy szállító levélhez, a biztosítási díj minden küldemény után külön számittatik.

Art. 33.
Umrechnung bei Verschiedenheit der Währung und Abrundung.

Die in den Artikeln 30. und 32. festgesetzten Portosätze werden in den Gebieten mit Süddeutscher Währung möglichst genau in die Erhebungsmünze umgerechnet.

Taxbruchtheile werden auf volle halbe Silbergroschen beziehungsweise auf volle Kreuzer oder auf volle Neukreuzer erhöht.

33. czikk.
Más értékre való átszámitás és kikerekítés.

A 30 és 32. czikkekben kitett díjtételek délnémet pénzértéket használó területeken lehető pontosan át fognak azon pénznemre számittatni, melyben a díj szedetik.

A díjak tört részei fél ezüstgarasokra, illetőleg egész krajczárokra vagy egész újkrajzárokra egészittetnek ki.

Art. 34.
Rekommandirte Packete.

Es ist gestattet, Packete ohne Werthangabe unter Rekommandation zu versenden. Für dieselben ist außer dem Packetporto eine Rekommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu entrichten. Dieselbe wird zugleich mit dem Porto erhoben. Wird ein Rückschein verlangt, so ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu erheben, welche der Absender zu entrichten hat. Die Rekommandations- und Rückschein-Gebühr gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme (Art. 40.).

34. czikk.
Ajánlott csomagok.

Értéknyilvánítás nélkül feladott csomagok ajánlva is küldhetők.

Ez esetben a közönséges díjon felül még 2 ezüstgaras vagy 7 krajczár vagy 10 újkrajczár ajánlási díj fizetendő, mely a portoval együtt szedetik be.

Ha térti vevény kivántatik, ezért további 2 ezüstgaras vagy 7 krajczár vagy 10 újkrajczár fizetendő a feladáskor.

Az ajánlás és térti vevény díja a közös kocsipostai bevételhez (40. czikk) tartozik.

Art. 35.
Postvorschüsse.

Von einem durch die Postverwaltungen näher zu verabredenden Termine an können durch die Postanstalten Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder 75 Gulden Oesterreichischer Währung geleistet werden. Für Transport-Auslagen und Spesen sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die außer dem Porto ꝛc. für die Sendung (Artikel 30. beziehungsweise 31. und 32.) zu erhebende Gebühr für den Postvorschuß beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen halben Silbergroschen, für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Süddeutscher Währung einen Kreuzer und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Oesterreichischer Währung $1\frac{4}{10}$ Neukreuzer, mindestens jedoch für den

35. czikk.
Postai előlegek.

A postaigazgatások által egyetértőleg meghatározandó időponttól kezdve a postaintézetek által 50 tallér vagy 87½ délnémet értékü forint vagy 75 osztrák értékü forint erejéig postaelőlegek fognak adathatni. Szállítási kiadások és más költségek fejében nagyobb összegü előlegek is adathatnak.

A küldeményért járó porton s a t. kivül (30. illetőleg 31. és 32. czikk) a postaelőlegért következő díj szedetik: minden tallér vagy az egész tallért meg nem ütő rész után egy fél ezüstgaras; minden délnémet értékü forint vagy az egész forintot meg nem ütő rész után egy krajczár; és minden osztrák értékü forint vagy az egész forintot meg nem ütő rész után $1^4/_{10}$ újkraczár; az

ganzen Betrag den Satz von 1 Silbergroschen beziehungsweise 3 Kreuzern oder 5 Neukreuzern.

Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Art. 36.

Begleit-Adressen.

Für die Begleit-Adressen zu Fahrpostsendungen kommt ein besonderes Porto nicht in Ansatz. Dieselben dürfen das Gewicht von 15 Grammen nicht übersteigen.

Art. 37.

Portoberechnung bei Rück- oder Nachsendungen von Fahrpostgegenständen.

Zurückzusendende oder nachzusendende Fahrpostgegenstände werden wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Rücksendung, beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte, beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte, aufgegeben werden.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Postvorschußsendungen wird die Vorschußgebühr nicht noch einmal angesetzt; dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen solche Sendungen aus dem inneren Verkehr in den Wechselverkehr und umgekehrt übergehen.

Art. 38.

Nebengebühren.

Nebengebühren bei der Aufgabe von Fahrpostsendungen sollen nicht neu eingeführt und über die dermaligen Sätze nicht erhöht werden.

Die Festsetzung der Gebühren für die Bestellung der Fahrpostsendungen in die Wohnungen der Adressaten wird jeder Verwaltung anheimgestellt.

Art. 39.

Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zuzustellen.

Ob und beziehungsweise bis zu welcher Werth- und Gewichtsgrenze die Sendung selbst mitzubestellen ist, oder ob die expresse Bestellung sich auf den Ablieferungsschein oder die Begleit-Adresse zu beschränken hat, richtet sich nach den im Bestimmungsgebiet bestehenden allgemeinen Grundsätzen.

Die Expreßgebühr für Sendungen nach dem Ortsbezirke wird in den Fällen, in welchen die Sendungen selbst bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der im Artikel 18. festgesetzten Gebühr, in den Fällen hingegen, in welchen nur die Ablieferungsscheine oder die Begleit-Adressen zur expressen Bestellung gelangen, mit dem einfachen Betrage dieser Gebühr erhoben.

Die Expreßgebühr für Sendungen nach dem Landbezirk regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche im Artikel 18. bezüglich der nach dem Land-Bestellbezirke gerichteten expressen Briefpostgegenstände getroffen sind.

Die Gebühren für die expresse Bestellung werden von der Bestimmungs-Postanstalt bezogen.

Art. 40.

Vertheilung der Einnahmen für die Fahrpostsendungen.

Die gemeinschaftliche Einnahme für die Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen Deutschland und der Oestereichisch-Ungarischen Monarchie wird unter die betheiligten Postverwaltungen nach bestimmten Prozentsätzen vertheilt.

Die Prozentsätze der einzelnen Verwaltungen werden nach dem Maßstabe der Portoantheile ermittelt, welche für die in einem gewissen Zeitraum wirklich beförderten Fahrpostsendungen für jedes Gebiet entfallen.

Ueber die Art dieser Ermittelung werden die betheiligten Postverwaltungen die erforderliche Vereinbarung treffen.

Die zu ermittelnden Prozentantheile gelten rückwirkend auch für das Jahr 1872.

egész összeg, ért azonban legalább 1 ezüstgaras illetőleg 3 krajczár vagy 5 újkrajczár.

Nem köteles a feladó a portot és az előlegezési díjt előre lefizetni; de elválasztani a kettőt nem lehet.

36. czikk.

Szállító levelek.

A kocsipostai küldeményeket kisérő szállító levelekért különös díj nem számíttatik. A szállító levelek a 15 gramme súlyt meg nem haladhatják.

37. czikk.

Kocsipostai küldemények vissza-küldése-vagy utánküldéseért járó díj.

Visszaküldendő vagy utánküldendő kocsipostai tárgyak azon küldemények módjára kezeltetnek és vonatnak díj alá, melyek azon a helyen, honnan a visszaküldés, illetőleg utánküldés történik, az eredeti feladás, illetőleg új rendeltetés helyére adatnak föl.

Postaelőleggel terhelt küldemények vissza- vagy utánküldéseért az előlegezési díj újból nem számíttatik; ez áll azon esetekben is, midőn ilynemü küldemények a belforgalomból a kölcsönös forgalomba mennek át vagy viszont.

38. czikk.

Mellékdíjak.

Kocsipostai küldemények feladásánál új mellékdíjak nem fognak behozatni és a fenállók a mostani tételeken túl nem fognak emeltetni.

A kocsipostai küldemények házhoz viteleért járó díj meghatározása mindegyik igazgatás szabad tetszésére hagyatik.

39. czikk.

Kocsipostai külde-mények express-kézbesítése.

Azon kocsipostai küldemények, melyek czímoldalára a küldő azon kivánságát jegyezte fel, hogy express által kézbesíttessenek, megérkezésük után azonnal külön kihordó által a czímzett fél kezéhez juttatandók.

Vajon a küldemény maga kézbesíttessék-e és a súly és érték tekintetében mely határig, avagy csak a vevény vagy szállító levélre szorítkozzék-e az express- kézbesítés: arra nézve a rendeltetési helyen általában követett szabály irányadó.

A rendeltési postahivatal székhelye körébe szóló küldeményekért express-kézbesítési díjul, ha maga a küldemény kézbesíttetik, a 18. czikkben kitett díj kétszeres összege, ha pedig csak a vevény vagy szállító levél kézbesíttetik express által, az ott írt díj jár.

A hivatal környékére szóló küldemények express-kézbesítésért fizetendő díjra nézve azon határozatok állanak, melyek a 18. czikkben a hasonló levélpostai küldeményekre nézve állapítvák meg.

Az express - kézbesítési díj a rendeltetési hely postaintézetét illeti.

40. czikk.

A kocsipostai küldeményekért befolyt bevétel felosztása.

A Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia közt váltott kocsipostai küldemények után befolyt közös jövedelem a részes postaigazgatások között bizonyos százalékos részek szerint felosztatik.

Mindegyik igazgatás százaléka azon portorészek szerint fog kiszámíttatni, melyek a bizonyos időn át tényleg szállított kocsipostai küldemények után mindegyik területre jutnak.

Eme kiszámítás módozatát a részes postaigazgatások egyetértőleg fogják megállapítani.

A kiszámítandó százalékos részek visszahatólag az 1872 évre is alkalmaztatnak.

Art. 41.

Portofreiheiten bei der Fahrpost.

Bezüglich der Portofreiheiten für Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Die dienstlichen Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander vorkommen, werden portofrei befördert.

Eine weitere portofreie Beförderung findet nicht statt.

Art. 42.

Gewährleistung bei der Fahrpost.

Dem Absender wird für den Verlust und die Beschädigung der reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch die Verzögerung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch Krieg, oder
c) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
d) auf einer auswärtigen Transportanstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Vertrag die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat. Will jedoch der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird: so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthangabe geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Ersatzbetrages zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Hat bei Packeten eine Angabe des Werths nicht stattgefunden, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch nicht mehr als ein Thaler oder ein Gulden 45 Kreuzer Süddeutscher Währung oder ein Gulden 50 Neukreuzer Oesterreichischer Währung für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Theile für ein Pfund gerechnet. Für den Verlust eines rekommandirten Packets wird nach denselben Grundsätzen Ersatz geleistet, jedoch mindestens mit dem Betrage von 14 Thalern, 24½ Guld. Südd. W. oder 21 Guld. Oesterr. W. für die ganze Sendung. Bei Beschädigungen rekommandirter Packete finden dieselben Grundsätze Anwendung, wie bei Beschädigungen gewöhnlicher Packete.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen

41. czikk.

Kocsipostai díjmentesség.

Az Uralkodó Családok tagjai közt a magas szerződő felek területein váltott kocsipostai küldemények díjmentessége tekintetében az eddig követett szabályok továbbra is érvényben maradnak.

Díjmentesen szállíttatnak azon hivatalos küldemények, melyeket a postahatóságok és postaintézetek egymás között váltanak.

Más díjmentes szállításnak nincs helye.

42. czikk.

Kocsipostai küldeményekért való kezeskedés.

A feladó a szabályszerű módon feladott kocsipostai küldeményekért elveszés vagy megsérülés esetében kártérítést nyer.

Késedelmes szállítás vagy késbesítés folytán keletkezett kárért csak akkor adatik kárpótlás, ha a tárgy a késedelem következtében elromlott vagy értékét egészen vagy részben végleg elvesztette. Az árfolyam vagy vásári árkelet megváltozása azonban tekintetbe nem vétetik.

Kártérítési kötelezettségnek nincs helye, ha az elveszés, megsérülés vagy késleltetett szállítás vagy kézbesítés:

a) az elküldő hibája vagy
b) háboru vagy
c) valamely elháríthatatlan elemi baleset vagy a tárgy természetes mivolta által idéztetett elő, vagy pedig
d) valamely idegen szállító intézetnél történt, melyért a szerződő felek postaigazgatásainak egyike sem vállalta el szerződésileg a kártérítési kötelezettséget; ha azonban a feladó kártalanítási igényet az idegen szállító intézet irányában kívánja érvényesíteni, istápolni fogja őt azon postaigazgatás, mely a küldeményt a külföldnek átadta.

Ha a postára adott küldemény pecsétje és boríték a címzettnek való kiszolgáltatás alkalmával külsőleg sértetlennek, és egyszersmind súlya azzal, mely a feladáskor megállapíttatott, egyezőnek találtatik, a nyilvánított tartalomban a felbontás alkalmával talált hiányért nem tartozik a posta jótállással. A küldemény kifogástalan átvétele azon vélelmet állapítja meg, hogy a pecsét és boríték a késbesítéskor sértetlen, s a súly azzal, mely a feladásnál lőn megállapítva, egyező volt.

Értéknyilvánítás esetében a nyilvánított érték szolgál a kártérítési összeg meghatározásánál alapúl. Ha mindazáltal bebizonyíttatik a posta részéről, hogy a nyilvánított érték a tárgy közönséges értékét meghaladja, csak ez utóbbi téríttetik meg.

Ha csomagoknál az értéknyilvánítás elmaradt, elveszés vagy megsérülés esetében csak a valóságos kár téríttetik meg, de soha sem több, mint az egész küldemény minden egyes fontjáért 1 tallér vagy 1 ft. 45 krajczár délnémet értékben vagy 1 frt. 50 krajczár osztrák értékben. Egy fontnál kevesebbet nyomó küldemények egy fontot nyomóknak vétetnek s az egy fontot meg nem ütő súlyrészek egy egész fontnak számíttatnak. Ajánlott csomag elveszése esetében az imént megállapított elvek szerint adatik kárpótlás, csakhogy a kárpótlási összeg legalább 14 tállert vagy 24½ d. n. frtot vagy 21 o. é. frtot teszen. Sérülés esetében az ajánlott csomagoknál is a közönséges csomagokra nézve álló szabályok alkalmaztatnak.

A fentebbieken túl más kártérítést a posta nem

werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt. Ebenso wird für gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß Ersatz nicht geleistet.

Art. 43.

Verfahren bei der Ersatzleistung.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung des Aufgabegebiets ob.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei der Postverwaltung des Aufgabegebiets unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Einrede gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falls den Rückgriff auf diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und die Ablieferung an den Adressaten nicht nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es sich um eine Beraubung oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Umhüllung oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichts-Differenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die beiderseitigen Verwaltungen den Schadenersatz zu gleichen Theilen zu tragen.

Hinsichts der Sendungen mit Werthangabe bis einschließlich 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung oder 150 Gulden Oesterreichischer Währung soll bei bloßen Gewichts-Differenzen die Unterlassung der Beanstandung nicht die Wirkung haben, daß die Haftpflicht ausschließlich auf die übernehmende Postverwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichts dieser Sendungen bei unbeanstandeter Uebernahme die Bestimmungen im vorhergehenden Absatze als maßgebend erachtet werden. Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung oder 150 Gulden Oesterreichischer Währung einschließlich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichts-Differenzen vornehmen und somit die Beanstandung vollziehen zu lassen.

IV. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

Art. 44.

Postverträge.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den betreffenden Verträgen mit den fremden Regierungen, beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Beim Abschlusse solcher Verträge wird die den Vertrag mit dem Auslande verhandelnde Regierung ihre Bemühungen dahin eintreten lassen, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr ihres Gebiets mit dem betreffenden Auslande zu Theil werden, thunlichst in gleicher Weise und unter denselfizet; nevezetesen nem támaszthatni ellene igényt valamely küldemény elveszése vagy megsérülése folytán szenvedett közvetett kár vagy elmaradt haszon miatt. Szintúgy nincs kártérítésnek helye postaelőleggel terhelt közönséges levelekért.

43. czikk.

Eljárás a kártérítés körül.

A feladó irányában azon postaigazgatást terheli a kártérítési kötelezettség, mely alá a felvevő postaintézet tartozik.

A postaintézett ellen támasztható kártérítési igény a küldemény feladása napjától számított hat hónap elteltével megszünik. Az elévülést megakasztja a feladási hely postaigazgatásánál bejelentett felszólalás. Ha erre elutasító végzés hozatik, ezen végzés átvételétől új hat havi elévülési határidő veszi kezdetét, melyet az ezen végzés ellen benyujtott felfolyamodás többé meg nem akaszt.

A kártérítési igényt a czímzett fél is érvényesítheti az esetben, ha a feladó fel nem található vagy a kártérítési igény érvényesítését a czímzett félre ruházza át.

A kárpótlást nyujtó igazgatás dolga esetleg viszont követelést indítani azon igazgatás ellen, melynek területén az elveszés vagy megsérülés történt.

Az ellenkezőnek bebizonyításaig azon postaigazgatás tekintetik e részben hibásnak, mely a küldeményt kifogás nélkül átvette és a továbbadást igazolni nem tudja.

Azon szabály alól, hogy a kifogástalan átvétel folytán a felelősség az átvevő postaigazgatást terheli, kivételnek van helye azon esetben, ha olynemü kifosztás vagy megsérülés forog fen, mely a pecsét vagy boríték egykönnyen észre nem vehető megsértése által s a nélkül vitetett véghez, hogy a küldemény súlya megváltozott volna, s melynek hol története nem volt kideríthető. Ily esetben a kártérítés a két fél postaigazgatásait egyenlő részben terheli.

A 100 tallért vagy 175 délnémet értékü forintot vagy 150 osztrák értékü forintot meg nem haladó nyilvánított értékkel terhelt küldeményeknél — ha csupán a súly nem egyez — a kifogástétel elmulasztása által a kártérítési kötelezettség nem háramlik kizárólag az átvevő postaigazgatásra, hanem a megelőző bekezdésben foglalt szabály fog ily küldemények kifogástalan átvételénél követtetni. Mindazonáltal szabadságában áll mindegyik igazgatásnak, hogy a 100 tallért vagy 175 délnémet értekü frtot vagy 150 osztr. ért. frtot meg nem haladó küldeményeket is az átvételkor megmérlegeltesse és a súlyban eltérést találván, kifogással éljen.

IV. Idegen postaterületekhez való viszony.

44. czikk.

Postaszerződések.

Idegen postaterületekkel váltott küldemények kezelése az idegen kormányokkal kötött idevágó szerződésekhez, illetőleg az idegen szállító intézetekkel kötött egyezményekhez alkalmazkodik.

Ily szerződések kötésénél a külfölddel szerződő kormány oda fog hatni, hogi azon könnyítések, melyekben saját területének postaforgalma az illető külföldi állam irányában részesül, lehetőleg ugyanazon mértékben és ugyanazon föltételek alatt alkalmaztassanak a saját postain-

den Bedingungen auch auf den durch ihre Posten stückweise vermittelten Korrespondenz-Verkehr des anderen an dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Postgebietes mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Art. 45.

Behandlung der Sendungen.

Soweit die Postverträge oder Uebereinkünfte mit auswärtigen Regierungen oder Verwaltungen besondere Bestimmungen nicht enthalten, kommen für die Behandlung der Sendungen die in dem gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen in Anwendung.

Die vom Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind, insofern die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

Art. 46.

Portobezug bei der Briefpost.

Der Portobezug für die Briefpostsendungen regelt sich nach dem im Art. 22. aufgestellten Prinzip, dergestalt, daß über das gemeinschaftliche internationale Porto eine Abrechnung nicht stattfindet.

Bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande wird die betreffende Grenz-Postanstalt als Verlags- beziehungsweise Abgabeort angesehen, und danach die halbscheidliche Theilung der Zeitungsgebühr bewirkt.

Art. 47.

Taxirung der Fahrpostsendungen.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen wird in der Richtung vom Auslande dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugehen, als Postgebiet des Aufgabeorts, in der Richtung nach dem Auslande dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Das gemeinschaftliche Porto wird unter Zugrundelegung der Entfernungen von, beziehungsweise bis zu den Taxquadraten, in welchen die besonders zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen sind, nach folgendem Tarif berechnet.

Gewichtporto:

Das Gewichtporto für Packete mit und ohne Werthangabe, für Briefe mit Werthangabe, sowie für Briefe und Packete mit Postvorschuß beträgt für jedes Kilogramm

bis 10 Meilen						½	Sgr. oder	2½ Nkr.,
über	10	bis	20	Meilen . .		1	„ „	5 „
„	20	„	50	„ . .		2	„ „	10 „
„	50	„	80	„ . .		3	„ „	15 „
„	80	„	120	„ . .		4	„ „	20 „
„	120	„	180	„ . .		5	„ „	25 „
„	180	Meilen				6	„ „	30 „

Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Kilogramm werden für ein volles Kilogramm gerechnet.

Als Minimalsätze für eine Fahrpostsendung werden erhoben:

bis 10 Meilen	2 Sgr.	oder 7 Kr.	oder 10 Nkr.,
über 10 bis 50 Meilen	4 „	„ 14 „	„ 20 „
„ 50 Meilen	6 „	„ 21 „	„ 30 „

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleit-Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

Versicherungs-Gebühr:

Die Versicherungs-Gebühr beträgt für je 100 Thaler oder 175 Gulden süddeutscher Währung oder 150 Gulden österreichischer Währung:

tézetei által egyenkint közvetített azon levelezésekre is, melyek a másik fél postaterülete és az illető külföldi allam közt váltatnak.

45. czikk.

A küldemények kezelése.

Ha az idegen kormányokkal vagy igazgatásokkal kötött postaszerződések vagy egyezmények különös intézkedéseket nem tartalmaznak, a küldemények kezelésére nézve a jelen szerződésben foglalt határozatok alkalmaztatnak.

Külföldről a levélpostával érkező és minőségüknél fogva a levélpostával való tovább-szállításra alkalmas küldemények, ha ez a vámszabályokkal nem ellenkezik, á súlyra való tekintet nélkül a levélpostával szállíttatnak tovább és mind a díjazás, mind a díjban való részesülés tekintetében levélpostai küldemények gyanánt vétetnek.

46. czikk.

A levélpostai díjban való részesülés.

A levélpostai küldemények után járó díjakban való részesülés a 22. czikkben kimondott elvhez alkalmazkodik, úgy hogy a közös nemzetközi díjra nézve kölcsönös számolásnak nincs helye.

A külfölddel való hírlapforgalomnál az illető határszéli postaintézet ekintetik a kiadás, illetőleg rendeltetés helyéül, és e szerint történik a hírlapdíjnak felerészben való felosztása.

47. czikk.

A kocsipostai küldemények díja.

A külföldről jövő kocsipostai küldemények díjazására nézve azon postaigazgatás területe, mely a küldeményeket a külföldtől közvetlenül átveszi, a feladás területeül tekintetik; s viszont a külföldre menő küldeményekre nézve azon igazgatás területe, mely azokat a külföldnek közvetlenül átadja, a rendteltetés területe gyanánt tekintetik. A közös porto azon távolság alapján, mely a különösen megjelölendő határpontokat magukban foglaló díjazási négyszegeket egymástól elválasztja, a következő tarifa szerint számíttatik ki.

Súlyporto.

Értéknyilvanítással vagy a nélkü feladott csomagok, értéknyilvánítással feladott levelek, valamint postaelőleggel terhelt levelek és csomagok után a súlyporto kilogramme-onként következő:

	10 mértföldig		½	ezüstgaras	vagy	2½	újkr
10 től	20	„	1	„	„	5	„
20 „	50	„	2	„	„	10	„
50 „	80	„	3	„	„	15	„
80 „	120	„	4	„	„	20	„
120 „	180	„	5	„	„	25	„
180 mértföldön túl . .			6	„	„	30	„

Az egész kilogramme-ot meg nem ütő súlyrészek egész kilogramme-nak vétetnek.

Legkisebb díj, mely egy-egy küldeményért szedetik:

10 mértföldig	2 ez. garas	v. 7 kr.	v. 10 újkr.
10- től 50 mértföldig .	4 „	„ 14 „	„ 20 „
50 mértföldön túl . . .	6 „	„ 21 „	„ 30 „

Ha több küldemény tartozik ugyanazonegy szállítólevélhez, minden egyes küldeményért a díj különszámíttatik.

Biztosítási díj.

A biztosítási díj minden 100 tallér vágy 175 délnémet értékü frt. vagy 150 osztrák értékü frt. után:

bis 10 Meilen . . . . . $\frac{3}{4}$ Sgr. oder $3\frac{3}{4}$ Nkr.,
über 10 bis 50 Meilen . . . . . $1\frac{1}{2}$ " " $7\frac{1}{2}$ "
" 50 Meilen . . . . . 3 " " 15 "

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden süddeutscher Währung oder 1500 Gulden österreichischer Währung, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungsgebühr erhoben.

Gehören mehrere Sendungen mit Werthangabe zu derselben Begleit-Adresse, so wird für jede Sendung die Versicherungs-Gebühr selbstständig berechnet.

Für Postvorschußsendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebezirk eine Vorschußgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche nicht weiter zu berechnen. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Transportgebühren, Porto, Verpackungs- und Signaturgebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschußgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

Art. 48.

Portobezug bei der Fahrpost.

Das Porto für die Fahrpostsendungen gehört zur gemeinschaftlichen Einnahme und gelangt demnach in derselben Weise zur Theilung, wie solches im Artikel 40. bezüglich der Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs festgesetzt ist.

Art. 49.

Geschlossener Transit.

Die vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig das Recht ein, die Briefpost-Sendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete und über die von ihnen auf fremden Gebieten oder zur See unterhaltenen Postlinien im geschlossenen Transit zu führen.

Die Briefpackete können entweder mit der betreffenden dritten Landes-Postverwaltung gewechselt werden, oder es kann in denjenigen Fällen, wo die transitbenutzende Verwaltung in einzelnen der gedachten Gebiete eigene Postanstalten unterhält oder unterhalten würde, der Austausch der geschlossenen Briefpackete auch mit diesen Postanstalten stattfinden.

Die Briefpackete können benutzt werden zur Versendung derjenigen Briefpost-Gegenstände,

1) welche bei einer Postanstalt der den Transit benutzenden Postverwaltung aufgeliefert oder nach einer solchen Postanstalt bestimmt sind, sowie
2) welche den unter 1 gedachten Postanstalten zur Weiterbeförderung von anderen Postverwaltungen oder Transport-Unternehmungen zugeführt werden.

Um eine billige Ausgleichung für den von beiden Theilen geleisteten Transit herbeizuführen, soll diejenige Verwaltung, welche im Laufe eines Vierteljahres an Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben ein größeres Gewichtsquantum absendet oder empfängt, als die andere Verwaltung, dieser letzteren folgende Beträge für das Mehrgewicht als Entschädigung zahlen:

für die Briefe: 1 Sgr. oder 5 Nkr. für je 30 Grammen,
für die Postkarten, Drucksachen und Waarenproben: 5 Sgr. oder 25 Nkr. für das Kilogramm.

Es wird indeß vereinbart, daß keine Entschädigung zu zahlen ist, wenn das vierteljährliche Mehrgewicht nicht mehr beträgt, als 100 Kilogramm Briefe und 500-Kilogramm Postkarten, Drucksachen und Waarenproben.

Für Postanweisungen, sowie für die portofreie Korrespondenz und für zurückgesandte, nachgesandte oder unrichtig spedirte Briefe ist eine Transitvergütung nicht zu entrichten.

Zeitungen unterliegen, im Falle dieselben unter Band zur Versendung gelangen, der gleichen Vergütung wie Druck-

10 mértföldig . . . . . $\frac{3}{4}$ ezüstgaras vagy $3\frac{3}{4}$ újkr.
10- töl 50 mértföldig . . $1\frac{1}{2}$ " " $7\frac{1}{2}$ "
50 mértföldön túl . . . . 3 " " 15 "

Ha a nyilvánított összeg 1000 tallért vagy 1750 délnémet értékü frtot vagy 1500 osztrák értékü frtot meghalad, a feles rész után a fentebbi biztosítási díj fele része szedetik.

Ha nyilvánított értékkel feladott több küldemény tartozik azonegy szállító levélhez, minden egyes küldeményért a biztosítási díj külön számíttatik.

Külföldről jövő s postaelőleggel terhelt küldeményekért, ha az idegen feladási területen már számíttatott előlegezési díj, ily díj újból nem számíttatik. Külföldről jövő s olyatén költségekkel terhelt küldeményekért, melyek nem valóságos postaelőlegből, hanem idegen szállítási díjakból portoból, csomagolási és felirási díjakból, vám- és más efféle kiadásokból állanak, előlegezési díj egyáltalán nem számíttatik.

48. czikk.

A kocsipostai díjban való részesülés.

A kocsipostai küldemények után járó porto a közös bevételhez tartozik s ehez képest ugyanazon módon osztatik fel, miként ez a 40 czikkben a kölcsönös forgalomban váltott kocsipostai küldeményekre nézve lőn megállapítva.

49. czikk.

Zárt levélcsomagok átbocsájtása.

A szerződő felek kölcsönösen feljogosítják egymást, hogy a külfölddel váltott levélpostai küldeményeiket egymás területén és idegen területeken vagy a tengeren fentartott postavonalain zárt csomagokban szállíthassák át.

Ily zárt levélcsomagokat válthat mindegyik postaigazgatás akár az illetőharmadik postaigazgatással, akár pedig, ha az illető területek némelyikében maga tart fen vagy állit fel ezután külön postaintézeteket, ez utóbbiakkal is.

A levélcsomagokban szállíthatók azon levélpostai tárgyak,

1) melyek az átbocsájtást igénybe vevő postaigazgatás valamelyik postaintézeténél addatak fel, vagy valamelyik postaintézetéhez szólanak,
2) azok, melyek az 1 alatt említett postaintézeteknek más postaigazgatások vagy szállítási vállalatok által adatnak át továbbitás végett.

Az egymásnak tett transito-szolgálat illő kiegyenlítése czéljából azon igazgatás mely egy negyedév folytában nagyobb mennyiségét küldi vagy veszi a leveleknek, levelezézi lapoknak, nyomtatványoknak és árumustráknak, mint a másik, a feles súlyért ez utóbbinak következő összegeket fizet kárpótlásúl:

levelekért: minden 30 gramme után 1 ezüstgarast vagy 5 újkrajczárt;
levelezési lapokért, nyomtatványokért és árumustrákért: egyegy kilogramme után 5 ezüstgarast vagy 25 újkrajczárt.

A szerződő felek azonban megegyeznek abban, hogy ha a feles súly évnegyedenkint nem haladja meg leveleknél a 100 kilogramme-ot levelezés-lapoknál, nyomtatványoknál és árumustráknál 500 kilogramme-ot, semmi kárpótlás ne fizettessék.

Postautalványokért, valamint a portomentes levelezésért és a visszaküldőt, utánküldött vagy tévesen irányított levelekért transito fejében mi sem fizettetik.

Hírlapok, ha szalag alatt küldetnek, ugyanazon transito-díj alá esnek, mint a nyomtatványok. Ha

sachen. Werden sie aber im Postvertriebswege bezogen, so wird die nach Artikel 25. zu erhebende Zeitungsgebühr zwischen den beiden Verwaltungen halbscheidlich getheilt.

Für die Beförderung der Briefpackete auf den Postrouten, welche die Oesterreichisch-Ungarische Regierung außerhalb ihres Gebietes, sei es zu Lande oder auf Wasserstraßen, unterhält, ist als Transitvergütung zu entrichten:

für die Briefe: 4 Groschen oder 20 Nkr. für je 30 Grammen,

für die Postkarten, Drucksachen und Waarenproben: 8 Groschen oder 40 Nkr. für das Kilogramm.

Diese Vergütung soll in demselben Verhältniß ermäßigt werden, als das Porto für die betreffende eigene Korrespondenz der transitleistenden Verwaltung eine Ermäßigung erfährt.

Jeder der vertragschließenden Theile wird auf seinen inländischen und auswärtigen Postlinien die geschlossenen Briefpackete des anderen Theils mit derselben Schnelligkeit und Sorgfalt befördern und behandeln lassen, wie seine eigenen Sendungen.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 50.

Vorbehalt der Abänderung einzelner Tarifbestimmungen.

Den Postverwaltungen der vertragschließenden Theile soll überlassen bleiben, sich über die Abänderung und Vereinfachung des Tarifs für Drucksachen, Waarenproben und Fahrpostsendungen auf Grundlage einer Verminderung der Gewichtsbeziehungsweise Entfernungsstufen zu verständigen.

Art. 51.

Ratifikation und Dauer des Vertrages.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages soll sobald als möglich erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit und bleibt so lange in Kraft, bis einer der beiden vertragschließenden Theile dem andern, ein Jahr im voraus, die Absicht ausgedrückt hat, denselben aufzuheben.

Die gegenwärtig bestehenden Vertragsverhältnisse bleiben bis zum Ablauf des Jahres 1872 in Wirksamkeit.

Art. 52.

Unmittelbarer Verkehr Bayerns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages auf den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns und Württembergs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie wird einer eigenen Vereinbarung vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am 7. Mai Eintausend achthundert und zweiundsiebzig.

Stephan. (L. S.) **Pilhal.** (L. S.)

Günther. (L. S.) **Ary.** (L. S.)

Zimmermann. (L. S.)

Hofacker. (L. S.)

postai előfizetés útján szereztetnek meg, a 25 czikk szerint járó hírlapdíj a két postaigazgatás között egyenlő részben osztatik fel.

A levélcsomagoknak azon postavonalokon való szállításáért, melyeket az osztrákmagyar kormány saját területén kívülakár vizen akár száraz földön tart fen, következő transitodíj jár:

levelekért: minden 30 gramme után 4 ezüstgaras vagy 20 újkrajczár:

levelezési lagokért, nyomtatványokért és árumustrákért: egy-egy kilogramme után 8 ezüstgaras vagy 40 újkrajczár.

Eme díjtételek, ha az osztrákmagyar monarchia saját levelezésére szabott levéldíj leszállíttatik, megfelelő arányban mérsékeltetni fognak.

Mindegyik szerződő fél belföldi és külföldi postavonalain ugyanazon gyorsasággal és gonddal fogja a másik fél zárt levélcsomagait szállítatni és kezeltetni, mint a saját küldeményeit.

V. Zár-határozatok.

50. czikk.

Némely díjak módosíthatása.

A szerződő felek postaigazgatásai felhatalmaztatnak, hogy a nyomtatványokra árumustrákra és kocsipostai küldeményekre szabott tarifát a súly-s illetőleg távolsági fokozatok kevesbítésével egyetértőleg módosíthassák és egyszerüsíthessék.

51. czikk.

A szerződés megerősítése és tartama.

A jelen szerződés a lehető legrövidebb idő alatt fog megerősíttetni.

A szerződés 1873. január hó 1-jén lép életbe s érvényben marad egy évig azon időponton túl, melyben a szerződő felek bármelyike a szerződés megszüntetése iránti szándékát a másikkal közlendi.

A jelenleg fenálló szerződési határozatok az 1872. év végeig hatályban maradnak.

52. czikk.

Bajorország és Würtemberga közvetlen forgalma az Osztrák-Magyar Monarchiával.

Ezen szerződés határozatainak alkalmazása Bajorország- és Würtembergának az Osztrák-Magyar Monarchiával való saját közvetlen forgalmára, külön egyezkedés tárgyát képezi.

Minek hiteléül a meghatalmazottak ezen szerződést aláírták és pecsétjeikkel látták el.

Kelt Berlinben ezernyolczszáz hetvenkettedik év május hó 7. dik napján.

Stephan. (L. S.) **Pilhal.** (L. S.)

Günther. (L. S.) **Ary.** (L. S.)

Zimmermann. (L. S.)

Hofacker. (L. S.)

Schluß-Protokoll

zu

dem am 7ten Mai 1872 zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossenen Postvertrage.

Im Anschluß an den am heutigen Tage unterzeichneten Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie sind die Unterzeichneten noch über folgende Punkte übereingekommen:

1) Die Bestimmungen des Vertrages sollen in gleicher Weise auf die zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Großherzogthum Luxemburg ausgewechselte Korrespondenz Anwendung finden, sobald die Kaiserlich deutsche Postverwaltung der Kaiserlich Königlich österreichischen und der Königlich ungarischen Postverwaltung mitgetheilt haben wird, daß die bezüglichen Verhandlungen zwischen Deutschland und Luxemburg zum Abschluß gediehen sind.
2) Da für das Fürstenthum Liechtenstein der Postdienst von der österreichischen Postverwaltung besorgt wird, so sollen die Festsetzungen des heute abgeschlossenen Vertrages auch auf den deutschen Postverkehr mit Liechtenstein in Anwendung kommen.
3) Man ist darin einverstanden, daß den Gewichts-Bestimmungen bis dahin, daß in Oesterreich-Ungarn das metrische Gewicht eingeführt ist, das Zollgewicht bezüglich der Sendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland zu Grunde gelegt werde. Hierbei soll als Gewichtseinheit für Briefe das Gewicht von 15 Grammen einem Zolloth gleichgerechnet werden.
4) Die Kaiserlich Königlich österreichische und die Königlich ungarische Postverwaltung werden auf die möglichst baldige Einführung des Postanweisungs- und des Postvorschuß-Verfahrens im Verkehr mit Deutschland hinwirken.
5) Außer den im Vertrage festgesetzten Taxen sollen für die Beförderung der internationalen Briefpostsendungen keinerlei weitere Gebühren erhoben werden. Doch bleibt es der Kaiserlich Königlich österreichischen und der Königlich ungarischen Postverwaltung überlassen, die Ortsbrief-Bestellgebühr dort, wo eine solche noch besteht, vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll indeß über ihren dermaligen Betrag nicht erhöht, vielmehr nach Thunlichkeit ganz aufgehoben werden.
6) Für die Korrespondenzen nach und aus der Türkei, der Levante und Egypten, soweit die Vermittelung durch österreichisch-ungarische Postanstalten in den genannten Ländern stattfindet, sollen die betreffenden Bestimmungen des Vertrages mit der Maßgabe Gültigkeiten haben, daß den Portosätzen ꝛc. hinsichtlich der fremden Beförderungsstrecken dieselben Gebühren hinzutreten, wie für die österreichisch-ungarische Korrespondenz, und daß für Briefe das Gesammtporto für je 15 Grammen bezw. für jedes Zolloth erhoben wird.
7) Interne Briefpostsendungen werden sowohl einzeln, als in geschlossenen Briefpacketen gegenseitig frei von Transitporto befördert werden.

   Bezüglich der internen Fahrpostsendungen, welche streckenweise über deutsches bezw. österreichisches Gebiet transitiren, verbleibt es, vorbehaltlich einer an-

Zár-jegyzőkönyv

a Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia közt 1872. május 7. napján kötött postaszerződéshez.

A Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia közt kötött s mai napon aláírt postaszerződéssel kapcsolatosan még következő pontokra nézve egyeztek meg az alólirottak:

1) A szerződés határozatai egyaránt fognak alkalmaztatni az Osztrák-Magyar Monarchia és Luxemburg nagyherczegség közt váltott levelezésre is, mihelyt a német császári postaigazgatás tudatni fogja az osztrák cs. k. és a magyar kir. postaigazgatásokkal, hogy a Németország és Luxemburg közt folyó idevágó tárgyalások eredményre vezettek.
2) Liechtenstein herczegségben az osztrák postaigazgatás gyakorolván a posta-szolgálatot, a mai napon kötött szerződés határozatai Németországnak Liechtensteinnel való postaforgalmára is alkalmaztatnak.
3) Megegyezés történt abban, hogy addig, míg Austriában - Magyarországban is behozatik a tizedes súlyrendszer, az innen eredő, Németországba szóló küldemények súlyának megállapításánál a vámsúly vétessék alapúl. A levelekre szabott súlyegységül a 15 gramme egy vámlattal vétetik egyenlőnek.
4) Az osztrák cs. k. és a magyar kir. postaigazgatások azon lesznek, hogy a Németországgal való forgalomban lehető rövid idő alatt hozassék be a postai utalványozás és előlegezés intézménye.
5) A szerződésben megállapitottakon túl más díjak a nemzetközi levelpostai küldemények szállitásáért nem fognak szedetni. Az osztrák cs. k. és a magyar kir. postaigazgatások mindazonáltal a helyi kézbesítési díjt, ott, hol még fennáll, továbbra is szedhetik; de nem fogják azt a mostani összegnél feljebb emelni, sőt inkább rajta lesznek hogy, az a lehetőség szerint megszünjék.
6) A Törökországba, a Levantéba és Egyptomba szóló vagy onnan eredő levelezésekre, ha a mondott országokban fenálló osztrák - magyar postaintézetek által közvetíttetnek, a szerződés illető határozatai oly értelemben alkalmaztatnak, hogy a portotételekhez s a t. az idegen területen való szállititásért ugyanazon díjak járulnak, melyek az osztrák-magyar levelezést terhelik, s hogy levelekért az összporto minden 15 gramme, illetőleg egy vámlat után szedetik.
7) Egymás belföldi levélpostai küldeményeit, úgy egyenként, mint zárt levélcsomagokban, ingyen bocsájtják át a postaigazgatások.

   A német s illetőleg osztrák területet érintő belföldi kocsipostai küldeményekre nézve, az érdekelt postaigazgatásoknak esetről esetre elté-

derweiten Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen in den betreffenden Spezialfällen, bei den bestehenden Verhältnissen.

8) Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Bezug auf die Portofreiheit für Korrespondenzsendungen die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. Bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder dieses Hauses verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Die vorstehend getroffenen Festsetzungen sollen gleiche Wirksamkeit haben, wie die Bestimmungen des Postvertrags zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 7ten Mai 1872; auch soll die Ratifikation dieses Vertrages gleichzeitig die Ratifikation des gegenwärtigen Schlußprotokolls mitumfassen.

So geschehen zu Berlin, am 7ten Mai 1872.

Stephan. (L. S.) **Pilhal.** (L. S.)

Günther. (L. S.) **Ary.** (L. S.)

Zimmermann. (L. S.)

Hofacker. (L. S.)

rőleg való megállapodhatásának fentartása mellett, az eddigi szokás fog továbbra is követtetni.

8) Az Uralkodó Családok tagjaival egy sorba helyeztetnek levélpostai díjmentesség tekintetében a Thurn és Taxis herczegi család tagjai. Ugyanezek kocsipostai díjmentessége tekintetében az eddigi eljárás marad fen tovabbra is.

A fentebbi határozatok ugyanazon hatálylyal bírnak, mint maga a Németország és az Osztrák-Magyar Monarchia közt 1872. május 7. kötött postaszerződés; a szerződés megerősitése ki fog terjedni a jelen zárjegyzőkönyvre is.

Kelt Berlinben 1872. május hó 7. dik napján.

Stephan. (L. S.) **Pilhal.** (L. S.)

Günther. (L. S.) **Ary.** (L. S.)

Zimmermann. (L. S.)

Hofacker. (L. S.)

Denkschrift

Die postalischen Beziehungen zwischen dem früheren Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie andererseits waren durch die Verträge vom 23. und 30. November 1867 geregelt worden.

In den desfallsigen Verhältnissen sind inzwischen wesentliche Veränderungen eingetreten. Das Postwesen im Großherzogthum Baden ist nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reichs in die Reichsverwaltung übergegangen.

Für den Verkehr mit Bayern und Württemberg finden in Folge der Versailler Verträge und der demgemäß in die Verfassung des Deutschen Reichs aufgenommenen Festsetzungen sowohl das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, als auch das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, gleichmäßig Anwendung.

Die veränderten Verhältnisse erheischten den Abschluß eines Postvertrages zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie. Die zu diesem Behufe mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung gepflogenen Verhandlungen haben am 7. Mai d. J. zum Abschluß des vorliegenden Postvertrages geführt.

Nach Inhalt desselben sollen im Allgemeinen auch ferner die bisherigen bewährten Tarifbestimmungen, insbesondere der Briefportosatz von 1 Sgr., beibehalten werden.

Das Porto für Postkarten (Korrespondenzkarten) wird auf ½ Sgr. bezw. 2 Kreuzer ermäßigt. Für Drucksachen und Waarenproben soll die der Taxberechnung zu Grunde zu legende Gewichtsstufe, welche bisher auf 40 Grammen normirt war, auf 50 Grammen erweitert werden.

In dem Vertrage sind die Grundlagen für die Einführung des Postanweisungs- und Postvorschußverfahrens im Verkehr zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vereinbart. Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und die Königlich Ungarische Postverwaltung haben sich in dem noch einige andere Punkte umfassenden Schlußprotokoll verbindlich gemacht, auf die möglichst baldige Einführung des Postanweisungs-, sowie auch des Postvorschußverfahrens hinzuwirken.

In Bezug auf den Transit schließen sich die Bestimmungen den Grundsätzen des Postvertrages mit Frankreich vom 12. Februar d. J. an.

Die Ausführung des Postvertrages ist zum 1. Januar 1873 in Aussicht genommen, weil die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen in Oesterreich-Ungarn erst zu diesem Termin erfolgt sein kann.

Nr. 96.

Anträge

der

Kommissarien der IV. Gruppe zu dem Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1873.

Der Reichstag wolle beschließen:

I.

In dem Etat für 1873 Ausgaben, Titel 1. (Seite 6) Pos. 3. statt „und 2 Offiziere à 1,500 Thlr. als Hülfsräthe — 19,800 Thlr." zu setzen: „für 2 Offiziere als Hülfsräthe 2,400 Thlr. — 19,200", und demgemäß in Pos. 4. statt „sowie 2 Hülfsräthe von 2,000 Thlr. bis 1,600 Thlr., durchschnittlich 1,800 Thlr. — 23,900 Thlr." zu setzen: „2 Hülfsräthe von 2,000 Thlr. bis 1,600 Thlr., durchschnittlich 1,800 Thlr. und ein Hydrograph zu 2,000 Thlr." — 25,900 Thlr., und in Pos. 5. die Worte „und ein Hülfshydrograph" zu streichen und „23,800 Thlr." durch „22,400 Thlr." zu ersetzen.

II.

In dem Etat für 1873 Ausgaben (Seite 16) zu Titel 8., g. Seebataillon: die Aufhebung des Seebataillons dem Reichskanzler-Amte zu empfehlen.

III.

In dem Etat für 1873 Ausgaben (Seite 18) zu Titel 8., h. Seeartillerie: die Aufhebung der Seeartillerie dem Reichskanzler-Amte zu empfehlen.

IV.

In dem Etat für 1873 Ausgaben (Seite 30) zu Titel 10., Pos. 4.: 4 leichte Rationen je 2 für 2 Stationschefs und 4 leichte Rationen je 1 für 4 Adjutanten nicht zu genehmigen.

V.

In dem Etat für 1873 Ausgaben (Seite 2) f. Fortdauernde Ausgaben, Titel 20. in dem Zusatz: „Etwaige Bestände können zu Neubaentn mit verwendet werden" einzuschalten: „für das Jahr 1873."

VI.

In dem Etat für 1873 Ausgaben, (Seite 4) II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben zu Titel 7.: für den Fall der Bewilligung des Titel 7. die Erwartung auszusprechen, „daß mit dem Marine-Etat pro 1874 ein Plan über die als nothwendig erkannten Abänderungen des ursprünglichen Flottengründungsplanes, über die in den folgenden fünf Jahren zur weiteren Entwickelung der Deutschen Marine vorzunehmenden Bauten und auszuführenden Anlagen und über die hierzu erforderlichen Geldmittel nebst den Vorschlägen zu deren Beschaffung vorgelegt, inzwischen aber von dem Beginne des Ausbaues der 5 Panzerschiffe Nr. 7.—11. (pag. 7. der Denkschrift) Abstand genommen werden wird."

VII.

In dem Nachtrags-Etat für 1872, Fortdauernde Ausgaben (Seite 20) Titel 18. in dem Zusatz: „die Ersparnisse an Titel 18. können zu Schiffsneubauten verwendet werden" einzuschalten: „für das Jahr 1872."

Berlin, den 23. Mai 1872.

IV. Etatsgruppe.

v. Behr. v. Benda. v. Bodelschwingh. v. Forckenbeck. v. Freeden. Harkort. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. v. Kusserow. Baron v. Minnigerode. Mosle. Graf zu Münster (Hannover). Dr. Nieper. Russell. Schmidt (Stettin). Schön. v. Winter (Marienwerder).

Berlin, den 3. Mai 1872.

Promemoria,

betreffend

einen anderweiten Besoldungs-Modus bei dem seemännischen Personal der Kaiserlichen Marine, wodurch die bei Tit. 8. sub e. f. i. des Marine-Etats pro 1873 in Ansatz gebrachten Ersparnisse herbeigeführt werden.

In den Motiven zu den Ersparnissen bei Tit. 8. sub e. f. und i. des Marine-Etats pro 1873 ist am Schlusse bemerkt, daß das noch fehlende statistische Material noch nicht gestatte, bestimmte Angaben über den neuen Besoldungs-Modus zu machen, welcher aus militärischen Rücksichten für das Personal der Flottenstamm-, der Werft-Divisionen und der Torpedo-Abtheilung einzuführen beabsichtigt wird.

Nachdem dieses statistische Material nunmehr vorliegt, sollen die Bestimmungen im folgenden Sinne getroffen werden:

1. Es werden zwei, der jetzigen 3. und 4. in Bezug auf Löhnung entsprechende, Löhnungsklassen eingerichtet, von denen die erste ⅓, die zweite ⅔ der Gesammt-Kopfzahl beträgt.
2. Jeder Mann der bezeichneten Marinetheile wird bei seiner Einstellung in die 2. Löhnungsklasse eingereiht, welche der jetzigen 4. entspricht, und nach einer gewissen Seefahrzeit und vollendeter militärischer Ausbildung als Kriegsschiffs-Matrose ꝛc. bei guter Führung in die 1. der jetzigen 3. entsprechende Löhnungsklasse versetzt, soweit dies der Etat zuläßt.
3. Die Mannschaften erhalten nach zurückgelegter dreijähriger Militär-Dienstpflicht, Falls sie kapituliren, die aus dem Schiffsjungen-Institut hervorgegangenen Matrosen dagegen nach dreijähriger Dienstzeit als Matrose, nach jedem vollendeten Dienstjahre eine mit der Löhnung zu zahlende Dienstalters-Zulage von 12 Thlrn. jährlich und außerdem für jedes auf Kaiserlichen Kriegsschiffen erworbene volle Jahr Seefahrzeit in auswärtigen Gewässern, möge diese Seefahrzeit als Dienstpflichtiger oder Kapitulant erworben sein, eine nach gleichem Modus zahlbare Seefahr-Zulage von ebenfalls 12 Thlrn. jährlich. Beide Zulagen wachsen 9 Jahre lang mit jedem Jahre zurückgelegter Dienstzeit resp. mit jedem Jahre der oben bezeichneten Seefahrzeit um 12 Thaler jährlich, so daß der Mann nach 13jähriger Dienstzeit als Matrose oder Unteroffizier sich neben seiner Löhnung eine Dienstalterszulage von 10 Thlrn. monatlich und eine Seefahrzulage von 1 Thlr. monatlich pro Jahr Seefahrzeit auf Kaiserlichen Kriegsschiffen in auswärtigen Gewässern, also event. ebenfalls noch 10 Thlr. monatlich erdienen kann.

   Die Zulagen begründen keinen Anspruch auf höhere Pension.

   Die Zahlung der Zulage ist zeitweise verwirkt bei gerichtlicher Strafe und bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes. Nach stattgehabter Desertion ist im Fall des Wiedereintritts diese Zulage ganz verwirkt.

Legt man bei Durchführung dieser Maßregel im Jahre 1873 die jetzt vorhandene Anzahl Kapitulanten mit ihrer gegenwärtigen Dienstzeit und Seefahrzeit in auswärtigen Gewässern zu Grunde, und nimmt man an, daß diesen Kapitulanten vom Matrosen bis Deckoffizier incl. auch die rückliegende Dienstzeit und Fahrzeit angerechnet, das eventuelle Mehr, was hiergegen einzelne Matrosen erster und zweiter Klasse jetzt erhalten, aber nicht berücksichtigt wird, so ergiebt sich, daß gegen den jetzigen Besoldungsmodus eine Ersparniß von in Summa 135,648 Thlrn.

eintreten würde, resp. nach Abzug der zu gewährenden Zulagen und der im Marine-Etat pro 1873 im Titel 8. unter e., f. und i. vorgesehenen Ersparniß von in Summa . 123,178 =

noch 12,470 Thlrn.

zur Verfügung verbleiben würden. Dieser Betrag von 12,470 Thlrn. würde aber voraussichtlich absorbirt werden, weil sich auf Grund der Maßregel schon im Jahre 1873 die Zahl der Kapitulanten mehren wird und weil denjenigen Matrosen erster und zweiter Klasse, welche nach dem bisherigen Modus ein Mehr erhalten, dieses Mehr so lange fortgewährt werden muß, bis es nach dem neuen Modus von selbst verschwindet.

Auf eine bezügliche Anfrage aus dem Schooße der Marine-Gruppe erfolgte Seitens der Kaiserlichen Admiralität folgende

Erläuterung

der

Pos. 7. des Extraordinariums des Marine-Etats pro 1873 „Zum Bau von Kriegsschiffen ꝛc."

Nr.	Vertrags- Tag.	Monat.	Jahr.	Gegenstand.	Geldbetrag. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
				A. Vertragsmäßige Zahlungen.				
1.	28.	Dezmbr.	1869.	Maschinen des Avisos Nautilus	4,550	—	—	Möller u. Holberg in Stettin. — Nach Ablauf der Garantie.
2.	2.	Mai	1869.	do. S. M. S. Hansa .	23,940	—	—	Vulkan in Stettin. do.
3.	13.	April	1869.	do. do. Ariadne .	16,760	—	—	Märk.-Schles. Masch.-Baugef. vorm. Egells. do.
4.	26.	Septmbr.	1871.	do. do. Luise . .	16,360	—	—	do. do. do. do.
5.	9.	August	1871.	Bau do. Borussia .	544,046	—	—	Vulkan in Stettin.
6.	28. 4.	Oktober Dezmbr.	1871.	Bau zweier Panzerfregatten A. und B. . . .	1,620,000	—	—	Samuda in England.
7.	30.	März	1872.	Maschinen für S. M. S. Friedrich der Große	99,400	—	—	Märk.-Schles. Masch.-Baugef. vorm. Egells.
8.	noch nicht vollzogen.			do. Großer Kurfürst .	82,500	—	—	Borsig in Moabit.
				Summa A	2,407,556	—	—	
				B. Verwendungen auf den Werften. I. Wilhelmshaven.				
1.	.	.	.	Bau des Großen Kurfürst	367,500	—	—	
				II. Kiel.				
2.	.	.	.	Bau Friedrich der Große	450,000	—	—	
				III. Danzig.				
3.	.	.	.	Bau S. M. S. Luise . .	121,040	—	—	incl. 80,000 Thlr. für Artillerie.
4.	.	.	.	do. do. Freya . .	120,000	—	—	
5.	.	.	.	do. do. Thusnelda	120,000	—	—	
				C. Beaufsichtigungs- und Ueberführungs-Kosten der Fregatten A. und B. in London . . .	130,000	—	—	
					1,308,540	—	—	
				Dazu Summa A.	2,407,556	—	—	
				Zusammen	3,716,096	—	—	
				Der Etat setzt aus . .	3,153,145	—	—	
				Das Fehlende im Betrage von	562,951	—	—	kann aus Ersparnissen an Tit. 18. gedeckt werden.

Nr. 97.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bei dem Konsulaten des Deutschen Reichs sollen die Gebühren und Kosten nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben werden.

§. 2.

Die in dem Tarif festgesetzten Gebühren dürfen von Berufskonsuln und von solchen Wahlkonsuln, welche auf Grund des §. 10. des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, nur im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen werden.

Die unter Nr. 2. 7. 8. 17. 20. 21. 22. 27. 31. und 34. des Tarifs aufgeführten Amtshandlungen müssen im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten gebührenfrei verrichtet werden.

§. 3.

Sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen, so wird derselbe durch das Kapital und die rückständigen Zinsen bestimmt. Läßt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werthe von 500 Thalern, jedoch ist bei unbedeutenden Gegenständen der für die Amtshandlung bestimmte niedrigste Gebührensatz zur Anwendung zu bringen.

§. 4.

Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen, oder der Abschluß des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben.

Für die bloße Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§. 5.

Ist ein Dokument oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht.

§. 6.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften außerhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden besonders erstattet.

§. 7.

Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.

§. 8.

Für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln bleibt der dem Gesetze vom 29. Juni 1865 über die Gerichtsbarkeit der Preußischen Konsuln angehängte Tarif vom 24. Oktober 1865 insoweit in Kraft, als es sich um Amtsgeschäfte handelt, für welche der gegenwärtige Tarif keine Ansätze enthält.

Im Uebrigen ist für ein in dem Tarif nicht aufgeführtes Amtsgeschäft der Konsuln bei den Konsulaten in Europa, ausschließlich der Türkei nebst Vasallenstaaten, eine Gebühr von 1 Thaler, bei denen außerhalb Europa und in der Türkei nebst Vasallenstaaten eine solche von 2 Thalern zu erheben.

§. 9.

Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen.

§. 10.

Der provisorische Gebührentarif vom 15. März 1868 wird aufgehoben.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1872 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Tarif.

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten.		außerhalb Europa sowie in	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1.	Abschriften: für jede auch nur angefangene Folioseite, außer den Gebühren für eine etwaige Beglaubigung, an Schreibgebühren . . . . . Bei Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, wird für den ersten Bogen keine Schreibgebühr entrichtet.		3	—	5
2.	Atteste (s. auch Schiffssachen):				
	a) für Ausstellung eines Attestes (Bescheinigung, Certifikat)	2	—	3	—
	für mehrere, dieselbe Sache betreffende Atteste, nicht über .	8	—	12	—
	b) für Ausstellung eines Lebensattestes . . . . . Ist dasselbe zur Erhebung von Renten und Pensionen bestimmt, so ist die Gebühr bei geringeren Beträgen auf 10 Sgr. zu ermäßigen.	2	—	3	—
3.	Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern oder Werthsachen, außer den sonstigen Gebühren für besondere Amtshandlungen:				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. von je 10 Thlrn.	—	3	—	5
	doch nicht unter	1	—	2	—
	von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlrn.	—	7½	—	10
	„ „ „ von je 100 Thlrn.	—	7½	—	10
4.	Aufgebot, eheliches	1	—	2	—
5.	Ausfertigungen, wie Abschriften. (Nr. 1.)				
6.	Beglaubigung:				
	a) einer Uebersetzung . . . . . Für Anfertigung der Uebersetzung selbst können, in Ermangelung anderweiten Uebereinkommens, die ortsüblichen Sätze beansprucht werden.	2	—	4	—
	b) einer Abschrift	1	15	2	15
	c) der Unterschrift einer Privatperson	2	—	3	—
7.	Behändigung eines Schriftstücks, nebst Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	1	15	2	15
8.	Behändigung resp Uebermittelung eines Schriftstücks, ohne Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	—	15	1	—
9.	Bergung: Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmaßregeln bei Schiffsunfällen: nach Umfang der Arbeit	5 — 50	—	10 — 100	—
10.	Bodmerei: Feststellung der Nothwendigkeit eines Bodmereigeschäfts . . . . Civilstandsakta, s. Geburten, Sterbefälle, Eheschließung.	4	—	8	—
11.	Diäten: Nimmt ein Geschäft die dienstliche Thätigkeit außerhalb des Amtslokals in Anspruch, so sind, außer den betreffenden Gebühren, Diäten zu entrichten und zwar: für den Konsul:				
	für die erste Stunde	1	—	2	—
	für jede folgende auch nur angefangene Stunde	—	15	1	—

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
	für den Kanzler, Sekretair, Protokollführer:				
	für die erste Stunde	—	15	1	—
	für jede folgende Stunde	—	7½	—	15
	Dauert das Geschäft länger als 6 Stunden, so wird pro Tag entrichtet: für den Konsul	5	—	10	—
	für den Kanzler ꝛc.	2	15	5	—
	Diese Nebenkosten sind in den Fällen Nr. 9. 12. 19. 33. nicht zu entrichten.				
12.	Desertion: Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Seemanns der Handelsmarine, einschließlich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen	2	—	4	—
13.	Dispache: Aufmachung einer Dispache, nach Umfang der Arbeit	5 — 50	—	10 — 100	—
14.	Eheschließung, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	3	—	6	—
	In den Fällen der §§ 9. und 12. der Instruktion vom 4. Mai 1871, betreffend die Eheschließung ꝛc. von Bundesangehörigen im Auslande, kann die Gebühr erhöht werden auf	5	—	8	—
15.	Eid, Abnahme eines Parteieneides	2	—	3	—
16.	Entscheidung, provisorische, von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft	3	—	6	—
	Wird die Klage vor der Entscheidung zurückgenommen oder die Sache durch Vergleich erledigt	2	—	4	—
	Expedition von Schiffen, s. Schiffssachen.				
17.	Geburten: Beurkundung derselben, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Gelderhebung und Aufbewahrung, s. Aufbewahrung				
18.	Gesundheitspaß: a) Ausstellung eines Gesundheitspasses	2	—	3	—
	b) Visa	1	—	2	—
19.	Haverei: Besichtigung des Schiffes bei Havereifällen, behufs Ermittelung des Schadens	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Insinuations-Dokument, s. Behändigung.				
	Inventar, s. Nachlaßsachen.				
20.	Legalisation von Urkunden, die im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind	1	15	2	15
21.	Matrikel, Eintragung in dieselbe	1	—	2	—
22.	Matrikelschein (Patent)	1	—	2	—
23.	Musterrolle: a) Ausfertigung einer neuen Musterrolle	4	—	6	—
	b) Abänderung der Musterrolle: für jede An- und Abmusterung	—	20	1	—
	Werden mehrere An- oder Abmusterungen in demselben Akte vollzogen, so wird für die zweite und jede folgende die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet.				
	für jede sonstige Abänderung	2	—	3	—

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
	Zu 23. Für Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr entrichtet.				
24.	Nachlaßsachen:				
	a) Inventarisirung, Sicherstellung (einschließlich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses:				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. . . (1½ pCt.) (2 pCt.)	—	—	—	—
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage . . . . . (1 pCt.) (1½ pCt.)	—	—	—	—
	doch nie über	15	—	25	—
	b) Veräußerung eines Nachlasses:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
	c) Vornahme einer Siegelung allein	2	—	4	—
25.	Notariatsakte, Aufnahme eines Notariatsaktes (s. auch Beglaubigung und Protest):				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. . . (1 pCt.) (1½ pCt.)	—	—	—	—
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage . . . . . (½ pCt.) (1 pCt.)	—	—	—	—
	doch nie über	10	—	15	—
26.	Oeffentliche Verkäufe:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
27.	Paß (s. auch Gesundheitspaß):				
	a) Ausstellung eines Reisepasses	1	—	2	—
	b) Visa desselben	—	15	1	—
	Patent, s. Matrikelschein.				
28.	Protest, Aufnahme eines Protestes	2	—	3	—
29.	Schiedsspruch: Abgabe eines Schiedsspruchs:				
	Bei einem Gegenstande von einem Werthe bis 100 Thlr. von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. von je 50 Thlr. . . .	—	15	1	—
	= = = = 1,000 = = = 100 = . . .	—	15	1	—
	= = = = 20,000 = = = 500 = . . .	1	—	2	—
	= = = von je 1,000 Thlr.	1	—	2	—
30.	Schiffssachen:				
	a) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats	4	—	8	—
	(Sonstige Certifikate in Schiffssachen nach Pos. Nr. 2.)				
	b) Expedition eines Schiffes:				
	bei Schiffen bis 100 Tonnen (à 2000 Pfd.) für jede Tonne	—	⅙	—	½
	doch nicht unter	—	10	1	—
	bei Schiffen über 100 Tonnen für jede Tonne	—	¼	—	1
	doch nicht über	4	—	10	—
	Anm. Die Gebühr wird entrichtet für: Attestirung der Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren angesetzt sind.				
	Schiffe, welche in demselben Jahre den Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Meldung die Hälfte der vorstehenden Sätze, doch nicht unter 10 Sgr. resp 1 Thlr. Ebenso Schiffe, welche in den Hafen zum Zweck der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Bestimmung ohne vorgenommene Löschung				

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten.		Gebühren der Konsulate außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	wieder absegeln, oder wegen Sturm, Havarei, Kriegsgefahr 2c. in den Hafen als Nothhafen einlaufen. In den Fällen, wo nach §. 31. der Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 eine Meldung nicht nöthig ist, sowie von Schiffen, welche in den Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, sind Gebühren nur insoweit zu entrichten, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonder in Anspruch genommen wird. Schiffe in periodischer Fahrt zahlen, falls die Berechnung nach Pos. 30b. nicht günstiger für sie ist, bei der vorgeschriebenen einmaligen Meldung	10	—	20	—
	c) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs	4	—	8	—
	Siegelungen, s. Nachlaßsachen.				
31.	Sterbefälle: Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung, und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Uebersetzung, s. Beglaubigung.				
32.	Vergleich: Vermittelung eines Vergleichs	2	—	4	—
33.	Verklarung: Aufnahme einer Verklarung	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Visa, s. Paß und Gesundheitspaß.				
34.	Zeugenvernehmung, für jeden Zeugen	2	—	3	—

Motive

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist bestimmt, der Vorschrift in §. 38. des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate, wonach die von den Bundes-Konsuln zu erhebenden Gebühren durch Bundesgesetz festgestellt werden sollen, Genüge zu thun. Er hat zur Grundlage die Erfahrungen, welche hinsichtlich des unter dem 15. März 1868 erlassenen, in der Anlage abgedruckten provisorischen Gebührentarifs gewonnen sind, und bezweckt, den in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnissen thunlichst gerecht zu werden.

Schon bald nachdem der provisorische Tarif ins Leben getreten war, erhoben sich überall seitens der Konsuln Klagen darüber, daß die auf Grund des Tarifs zu liquidirenden Gebühren in keinem Verhältniß zu der geforderten Arbeit ständen, und daß bei den bedeutenderen Wahlkonsulaten die durch die Verwaltung des Amtes bedingten Ausgaben aus den Einnahmen bei Weitem nicht mehr bestritten werden könnten. Eine Folge hiervon war, daß seitens der letzteren die Reichskasse in immer ausgedehnterer Weise in Anspruch genommen wurde. Denn durch §. 10. des Gesetzes vom 8. November 1867 und die dazu ergangene Instruktion ist den Wahlkonsuln die Erstattung der durch die Gebühren nicht gedeckten amtlichen Ausgaben zugesagt und bei keinem der Konsulate, dessen Geschäftsumfang ein besonderes Amtslokal, Sekretaire ꝛc. nothwendig macht, kommt in Folge der niedrigen Gebührensätze die Einnahme der Ausgabe auch nur entfernt gleich. Andererseits hat aber auch die Arbeit bei den Konsulaten zum Theil in erheblichem Maße und damit auch die Zahl derjenigen unter ihnen zugenommen, welche für die dienstlichen Geschäfte eines eigenen Lokals und Personals bedürfen.

Der Schluß, welchen diese Beobachtungen und Erfahrungen nahe legten, wurde durch die besonders eingeleiteten Erhebungen bestätigt. Als Vorbereitung zu dem zu erlassenden Gesetze über die Konsulats-Gebühren sind nämlich die bedeutenderen Konsulate, kaufmännische, wie besoldete, zu gutachtlichen Aeußerungen veranlaßt worden; einige sprachen ihre Ansicht auch unaufgefordert aus. Auf diese Weise sind die Urtheile von 14 Berufskonsuln und 20 Wahlkonsuln gesammelt. Ausnahmslos erklären sie sich dahin, daß die Sätze des provisorischen Tarifs viel zu niedrig seien, einige Hauptpunkte werden für so tarifirt erachtet, daß es vorzuziehen sei, die Gebühren gar nicht zu erheben, um den Charakter der Gratis-Arbeit rein hervortreten zu lassen. Vor Allem richtet sich der Angriff gegen die Position 9. (Expeditionsgebühr); die Meisten erklären, daß, wenn nicht diese allgemeine Schiffsgebühr sehr erheblich gesteigert würde, die Umgestaltung des provisorischen Tarifs nutzlos sei, da einigermaßen bedeutende Einnahmen nur aus jener Gebühr zu erwarten seien. Principaliter wird Rückkehr zu dem Preußischen System gewünscht, event. aber eine bedeutende Erhöhung des jetzigen Maximalsatzes von 3 Thlrn., neben Ausbringung besonderer Gebühren für eine größere Anzahl vom Amtsgeschäften, welche jetzt mit unter Pos. 9. fallen, für unerläßlich gehalten. Abgesehen von diesen, den Schiffsverkehr betreffenden Wünschen und Vorschlägen, werden andere in den Kreis der konsularischen Thätigkeit fallende Geschäfte bezeichnet, für welche die Erhöhung der bisherigen Tarifsätze oder die Aufstellung neuer nöthig erscheine.

Was den Hauptpunkt betrifft, so bestand bei Aufstellung des provisorischen Gebührentarifs die Absicht, nach dem Muster des Preußischen Tarifs eine allgemeine Schiffsgebühr einzuführen; mit Rücksicht auf den dagegen erhobenen Widerspruch ist indeß davon Abstand genommen worden. Auf die übrigen Tarifsätze ist dabei weniger Gewicht gelegt, und sie treten auch, verglichen mit jenem einen Punkte, hinsichtlich ihrer Bedeutung und wenn man die erzielten Erträge ins Auge faßt, erheblich zurück.

Man wird sich daher in erster Linie darüber schlüssig zu machen haben, ob man die bisherigen Tarifbestimmungen, Schiffsangelegenheiten betreffend, namentlich die allgemeine Schiffsgebühr, unverändert beibehalten oder die Rhederei mehr zur Kostenzahlung heranziehen will. Entscheidet man sich für das Erstere, so muß man auf eine erhebliche Mehrbelastung des Konsulats-Etats vorbereitet sein; daß die Wahlkonsuln bereits jetzt nicht unbedeutende Summen aus der Reichskasse beziehen, ist oben bemerkt.

Diese Anforderungen werden sich indeß weiter steigern, theils in Folge des wachsenden Geschäftsumfangs, theils weil manche der Konsuln nur in Erwartung eines höheren Tarifs bisher die Mehrausgaben zu liquidiren unterlassen haben, mit ihren Ansprüchen aber hervortreten werden, sobald sie sehen, daß die in dieser Beziehung gehegten Erwartungen unerfüllt bleiben.

Eine weitere, noch schwerer wiegende Folge würde sein, daß die bereits jetzt vorliegenden Fälle sich mehren, wo für ein Wahlkonsulat, wegen der mit der Mühwaltung und dem Opfer an Zeit in keinem Verhältniß stehenden Einnahme, sich kein Bewerber mehr findet, und also die Anstellung eines Consul missus, oder wenigstens eines Kanzlers nöthig wird.

Entscheidet man sich dagegen für die zweite Alternative, so wird es die Aufgabe sein, der Forderung der Konsuln ohne Schädigung der Schifffahrtsinteressen gerecht zu werden.

In dem vorliegenden Entwurfe ist der letztere Weg eingeschlagen.

Zunächst kann, Angesichts der Thatsache, daß die Rhederei anderer Nationen viel höhere Gebühren zu zahlen und ebenso ein großer Theil der Deutschen Rheder bis 1868 gezahlt hat, ohne daß über eine Ueberbürdung geklagt wäre, im Ernste kaum behauptet werden, daß die Deutsche Schifffahrt jetzt eine etwas stärkere Belastung nicht zu tragen vermöge.

Sodann mag zwar das Interesse der Schifffahrt in jeder Weise gefördert werden; es dürfen aber andere Interessen dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Die Konsulate, mit verhältnißmäßig wenig Ausnahmen in Hafenplätzen errichtet, dienen vor Allem der Schifffahrt. Gerade aus den Kreisen der Rheder gehen denn auch vielfach Anträge auf Errichtung von Konsulaten hervor. Die Vorstellung, als kämen bei den Wahlkonsulaten Kosten überhaupt nicht in Betracht, widerlegt sich aus den obigen Ausführungen. Nicht nur die Berufs-, auch die Wahlkonsulate verursachen steigend zunehmende Ausgaben. Wie die Sache jetzt liegt, wird die Erhaltung der Konsulate fast ganz aus Reichsmitteln bestritten; dabei fällt also auf diejenigen, welche wegen der Schifffahrt verhältnißmäßig das Hauptinteresse an der Einrichtung haben, nur ein verschwindend kleiner Theil der Kosten. Das Hinzutreten der Süddeutschen Staaten, welche bei der Schifffahrt unmittelbar nicht betheiligt sind und die doch die Mittel für die Konsulate mit aufzubringen haben, verschärft das Unrichtige des Verhältnisses noch weiter. Wenn man auch das Amerikanische System nicht annehmen will, wonach durch die Konsulatsgebühren die Gesammtausgabe sich fast deckt, so sollten dieselben doch so bemessen werden, daß ein erheblicher Theil der Kosten davon bestritten wird, und daß wenigstens die Wahlkonsuln ihre Ausgaben aus den Einnahmen zu decken vermögen. Gegenwärtig bleiben die Gesammteinnahmen *aller* Konsulate noch hinter der Summe zurück, welche für *Wahlkonsulate allein* bereits jetzt aus der Reichskasse gezahlt werden muß.

Endlich erscheint es überhaupt billig, daß die Wahlkonsuln, mögen sie alle Kosten selbst tragen oder Erstattung beanspruchen, für ihre Arbeit und Mühwaltung angemessen entschädigt werden. Zwar wird geltend gemacht, der Charakter des Ehrenamtes dürfe nicht verdunkelt, bei den Wahlkonsulaten auf Einnahme nicht gesehen werden ꝛc. Daß jener Charakter durch Beiordnung besoldeter Beamten, Uebernahme eines Theils der Kosten auf die Reichskasse, Zahlung von Pauschquanta, schon vielfach verwischt ist und hat aufgegeben werden *müssen*, wurde oben hervorgehoben; und ist es denn auch bereits mehrfach vorgekommen, daß an einem besonders für die Schifffahrt wichtigen Platze die Uebernahme des Postens an die Bedingung der Beiordnung eines Kanzlers, eines Sekretairs ꝛc. geknüpft wurde.

Dies sind die hauptsächlichsten Gründe, um eine Erhöhung des Tarifs, vornehmlich in den die Schifffahrt betreffenden Positionen, im Prinzip als richtig, billig und nothwendig erscheinen zu lassen.

Zu dem von diesem Gesichtspunkte aus aufgestellten Entwurfe ist zunächst im Allgemeinen Folgendes zu bemerken: Eine Hauptabweichung von dem früheren Tarif besteht darin, daß die Konsulate in Europa und die außerhalb Europas (welchen letzteren jedoch mit Rücksicht auf die Aehnlichkeit der in Betracht

kommenden Verhältnisse die Konsulate in der Türkei angeschlossen sind) unterschieden, und für jede der Gruppen die Gebühren besonders bemessen sind. Diese bereits in den Tarifen anderer Staaten eingeführte und als praktisch bewährte Unterscheidung trägt den thatsächlichen Umständen am besten Rechnung; einerseits werden in überseeischen Ländern die Konsulate von den Schutzangehörigen mehr in Anspruch genommen, namentlich in Schiffssachen, andererseits ist der Werth des Geldes dort geringer, beziehungsweise der Werth der konsularischen Dienstleistung ein höherer. Es ist auf diese Weise andererseits möglich geworden, die Tarifsätze für europäische Konsulate in einzelnen Punkten zu ermäßigen.

Dem Tarif ist vorläufig die Thalerwährung zum Grunde gelegt. Für die Schiffsgebühren dient bis zur Annahme eines anderen Schiffsmaaßes die Tonne zur Grundlage. Die Erhöhung der einzelnen Positionen ist in solcher Weise erfolgt, daß sie sich denen anderer Tarife wenigstens annähern. Das Verhältniß der Gebühren der beiden Kategorien von Konsulaten ist nicht durchgängig dasselbe; zum Theil sind sie sich gleichgestellt, zum Theil ist das Verhältniß wie 1 : 2, 1 : 3, 2 : 3 ꝛc., je nach der Verschiedenheit der zu berücksichtigenden Verhältnisse.

Im Einzelnen wird zu den Tarifsätzen Folgendes erläuternd hinzugefügt:

Zu 2a. Der provisorische Tarif ließ es zu, bei mehreren dieselbe Angelegenheit betreffenden Bescheinigungen, namentlich in Schiffssachen, für jede den vollen Tarifsatz zu erheben. Den hierüber mehrfach erhobenen Beschwerden wird durch die Zusatzbestimmung zu Nr. 2a. abgeholfen.

Zu 2b. Bei Lebensattesten behufs Erhebung kleiner monatlicher ꝛc. Renten oder Pensionen war der frühere Satz von 2 Thlrn. zu hoch; es ist daher eine angemessene Abstufung eingeführt.

Ebenso ist in den Fällen 3., 24a. und 24b., 25. 26. 29. die Höhe des Objekts als die zweckmäßigste Unterlage angenommen.

Zu 3. Daß für die Einziehung und Aufbewahrung von Geldern ꝛc., für die damit verbundene Verantwortlichkeit, eine Gebühr berechnet wird, kann einem Bedenken nicht unterliegen.

Zu 6a. b. Ebenso erschien es angemessen, zwischen der Beglaubigung von Abschriften und der mehr Zeit und Mühe verursachenden Beglaubigung von Uebersetzungen zu unterscheiden. Die Anfertigung von Uebersetzungen selbst gehört nicht zu den Amtspflichten der Konsuln. Es kann der freien Einigung überlassen bleiben, eine Remuneration dafür zu bestimmen, event. bieten die ortsüblichen Sätze den besten Anhalt, welche also in Ermangelung eines besonderen Uebereinkommens der Konsul zu liquidiren berechtigt ist.

Zu 6c. Der Umstand, daß erfahrungsmäßig der Unterschied zwischen eigentlichen Legalisationen und Beglaubigung der Unterschriften von Privatpersonen oft nicht erkannt oder berücksichtigt wird, hat es nothwendig erscheinen lassen, beide schärfer zu bezeichnen und unter verschiedene Positionen selbstständig aufzunehmen (cf. Nr. 20.).

Die Gebühr für Legalisation und Beglaubigung kommt hauptsächlich für die Konsulate in den Vereinigten Staaten in Betracht. Allgemein wird dort dafür die Summe von 2 Dollars mindestens erhoben, auch die bisherigen Süddeutschen Konsulate waren hieran gewöhnt. Es erscheint um so unbedenklicher, an diesem Satze festzuhalten, da eine Liberalität in dieser Beziehung lediglich Fremden zu Gute kommen würde. Denn wegen Vollmachten und anderer Urkunden, welche demnächst legalisirt werden, wendet man sich in Amerika vorzugsweise an die Notare; diese erheben dafür 5 Dollars, einschließlich der von ihnen besorgten Legalisation, mag hierfür der Konsul ein, zwei oder drei Dollars berechnen. Es würden also wesentlich die Amerikanischen Notare sein, welche von einer niedrigen Legalisationsgebühr Nutzen zögen. Alle Konsulate in den Vereinigten Staaten, sowie die Gesandschaft, und ebenso die Konsuln in andern überseeischen Ländern haben daher die Erhöhung dieser Gebühr lebhaft befürwortet.

Zu 7. und 8. Die Höhe der früheren Gebühr für förmliche Insinuationsdokumente ist Veranlassung gewesen, eine Form einzuführen, welche den Zweck ohne Kostenzahlung erreichte: die requirirenden Behörden begnügten sich mit einem die Uebermittelung konstatirenden Berichte des Konsuls. Die Beseitigung dieses Nebenweges erschien durchaus geboten, und um so mehr der Billigkeit entsprechend, als die in Frage stehende Amtshandlung lästig, zeitraubend und verantwortlich, auch oft mit nicht näher zu berechnenden Ausgaben verknüpft ist, und die neue Form dem Konsul nur noch mehr Umstände macht. Es ist daher eine mäßige Gebühr für die Uebermittelung selbst in Ansatz gebracht, und jedes dagegen berechtigter Weise etwa sich erhebende Bedenken dadurch beseitigt, daß bei Sachen, bei denen die Betheiligten als dürftig bezeichnet werden, die Zustellung gratis erfolgt.

Zu 9. Eine Vergütung für Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmaßregeln entspricht der Billigkeit und kann dem Interesse der Schifffahrt nur förderlich sein.

Zu 11. Ebenso gebührt den Konsularbeamten eine Entschädigung dafür, wenn sie dienstliche Geschäfte außerhalb des Amtslokals zu verrichten haben, denen sie Zeit und Mühe opfern. Solche Diäten setzen auch fremde Tarife, sowie der Tarif für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Deutschen (Preußischen) Konsuln fest.

Zu 12. Eine theilweise Ermäßigung der Gebühr für Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Matrosen der Handelsmarine, von einigen Konsuln selbst empfohlen, ist zweckmäßig erschienen, damit die Schiffer wegen des Kostenpunktes sich nicht von der Anzeige abhalten lassen. Die Mitwirkung bei Verhaftung eines Matrosen der Kriegsmarine erfolgt (ebenso wie bei Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers) lediglich im Staatsinteresse; Gebühren sind dafür also nicht zu erheben.

Zu 13. Daß für die schwierige, umfangreiche und zeitraubende Arbeit der Aufmachung einer Dispache der bisherige Satz nicht ausreicht, wird ohne Anstand zugegeben werden. Eine erhebliche Erhöhung ist im Interesse der Betheiligten selbst gerathen, der Konsul wird sonst leicht geneigt sein, die Angelegenheit Sachverständigen zu überweisen, welche viel erheblichere Gebühren berechnen (1 und 1½ Prozent des zu vertheilenden Schadens).

Zu 16. Eine gütliche Einigung zwischen Schiffer und Mannschaft liegt sehr im Interesse der Schifffahrt, diese zu erleichtern, ist die Zusatzbestimmung getroffen, welche eine theilweis niedrigere Gebühr einführt als der provisorische Tarif enthielt.

Eine Erhöhung der Gebühren für Eintragung in die Matrikel und für Ertheilung eines Matrikelscheines (und dasselbe gilt für alle Positionen, bei welchen die im Auslande angesessenen Schutzangehörigen betheiligt sind) ist um so unbedenklicher, wenn man erwägt, daß die betreffenden Personen zu den heimischen Staatslasten in der Regel nicht beitragen, daß also die einzige Steuer, welche sie indirekt dem Staate leisten, diejenigen Zahlungen an die, auch ihrem Interesse dienenden Konsulate sind, zu welchen der Tarif sie veranlaßt.

Zu 23. und 30.b. Die Position sub 30.b. enthält, wie oben ausgeführt, den eigentlichen Kernpunkt der Frage. Ohne Erhöhung der Schiffsgebühren würde die Umgestaltung des Tarifs nur einen unvollkommenen Erfolg erzielen können. Die eingeführte Aenderung besteht in einem Hinausrücken der bisherigen Grenze der allgemeinen Schiffsgebühr, in einer Beschränkung der Zahl der darunter fallenden Amtshandlungen und in der angemessenen Tarifirung der einzelnen selbstständigen Akte. Andererseits ist das Interesse der Schifffahrt, besonderen Verhältnissen Rechnung tragend, berücksichtigt.

Gegen die allgemeine Schiffsgebühr ist zuweilen eine Einwendung geltend gemacht, welche hier zu berühren ist, indem wegen des generellen Theils der Frage auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen werden kann. Es wird gesagt, daß es hier an einer Gegenseitigkeit der Leistung fehle, und daß nur der Staat an dem von dem Schiffer zu bezahlenden Akte ein Interesse habe. Die letztere Behauptung wird einer Widerlegung nicht bedürfen: was dagegen die erstere betrifft, so wird dabei vergessen, daß es sich nicht blos um Vorlegung, Aufbewahrung und Visirung der Schiffspapiere handelt. Der provisorische Tarif umfaßte unter der Bezeichnung „Expedition eines Schiffes“ alle damit regelmäßig zusammenhängenden Amtshandlungen. Hierunter fielen eine große Anzahl, welche lediglich das Interesse des Schiffes betrafen und auf Antrag geschahen. Die Position ist jetzt nicht mehr so umfassend; aber auch so fehlt es nicht an der Gegenleistung. Denn Schiffer wie Mannschaft betrachten das Konsulat oft, und namentlich in außereuropäischen Häfen, als Auskunftsbüreau

hier ziehen sie Erkundigung über persönliche und geschäftliche Angelegenheiten ein, erholen sich Raths, empfangen und führen ihre Korrespondenz, und beanspruchen und erhalten die Dienste geleistet, welche sonst den Konsignatairen, Agenten 2c. zufallen, und die sich unter bestimmte Tarifpositionen nicht fassen lassen.

Der Konsul wird angerufen zur Schlichtung von Differenzen mit den Ladungsempfängern, Verladern, Maklern, Lootsen 2c., ihm fällt die Unterbringung oder Weiterbeförderung hülfsbedürftiger Matrosen zu, das Konsulat ist der regelmäßige Aufenthalt, das Geschäftslokal des Schiffers, wo er seine Kontrakte schließt, Frachten annimmt u. s. w. So ist es vor Allem in den Häfen, wo keine Schiffsmäkler existiren und wo der Schiffer keinen Korrespondentreheder findet; aber auch in den Fällen, wo Konsignataire 2c. vorhanden sind, wendet man sich an den Konsul in Angelegenheiten, die eigentlich jene angehen; der Konsignatair würde dafür 2—2½ Prozent auf ein- und ausgehende Fracht, durchschnittlich beide Frachten zu 1400 bis 1500 Last angenommen, 200 bis 300 Thlr. berechnen, der Konsul erhält nur die allgemeine Schiffsgebühr. Bedenkt man, daß ein Schiff Wochen, oft Monate lang im Hafen bleibt, und wie oft Schiffer und Matrosen während dieser Zeit zu den angegebenen Zwecken das Konsulat besuchen (in Buenos Aires z. B. liefen 1869 259 Deutsche Schiffe ein, jedes blieb durchschnittlich 2½ bis 3 Monat im Hafen und jeder Kapitän, von den Matrosen zu schweigen, kam mindestens 15 bis 30 Mal auf das Konsulat), so begreift sich, daß die Konsuln diese Inanspruchnahme oft als eine Belästigung empfinden, und sich darüber beklagen, daß sie dafür so gut wie keine Entschädigung erhalten. Eine Erhöhung der allgemeinen Schiffsgebühr konnte also auch von diesem Gesichtspunkte aus nur als gerecht und nothwendig erachtet werden. Sie ist in solcher Weise erfolgt, daß von einer zu großen Belastung der Schifffahrt nicht die Rede sein kann: es ist einmal, um die Gebühr nicht vollständig illusorisch zu machen, ein mäßiges Minimum angenommen, und sodann der Maximalbetrag hinausgerückt. Auch so erreicht die Gebühr noch nicht die Höhe des früheren Preußischen Tarifs und der Tarife anderer Nationen, und sie ist immer noch eine sehr geringe Entschädigung für die von den Konsuln dafür geleisteten Dienste. Allen billigen Anforderungen wird außerdem durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß, abgesehen von den in dem provisorischen Tarif vorgesehenen, beibehaltenen Fällen, Schiffe auch dann nur die Hälfte der Gebühr entrichten sollen, wenn sie den Hafen in demselben Jahre wieder besuchen.

Die Unterscheidung der Schiffe von größerer und geringerer Tragfähigkeit ist, da die Lage der letzteren eine besondere Rücksicht allerdings erforderlich erscheinen ließ, trotz der von ihrem Standpunkte aus nicht unberechtigten Wünsche der Konsuln, aus dem provisorischen Tarif übernommen worden.

Durch die Vorschrift, daß Schiffe in periodischer Fahrt nur zu einer einmaligen Meldung (und also zur einfachen Gebührenzahlung) verpflichtet sein sollen, waren die Dampfer vor den Seglern in zu erheblicher Weise bevorzugt. Als ein sich oft, auch anderwärts, wiederholendes Beispiel führt das General-Konsulat in Kopenhagen an, ein 51 Last großes Segelschiff, mit Brennholz von Kolberg kommend und leer dahin zurückkehrend, hatte für 13 Reisen eine Schiffsgebühr von 22 Thlrn. 3 Sgr. zu entrichten, während ein Dampfschiff für 36 Reisen zwischen Stettin und Kopenhagen immer mit voller Hin- und Retourfracht (welche letztere namentlich den vielen kleinen, nach den Preußischen Häfen zurückkehrenden Segelschiffen entzogen wird, so daß sie fast sämmlich leer gehen müssen) nur 1 Thlr. 29 Sgr. zu zahlen hatte.

Berücksichtigt man, daß die Dampfer die Segelschiffe immer mehr verdrängen, so war für die ersteren, bei periodischer Fahrt, der gewöhnliche Maximalsatz nothwendig zu erhöhen, wenn man den Gebührenbezug der Konsulate nicht noch weiter schmälern wollte; und die Erhöhung erscheint um so unbedenklicher, wenn man erwägt, daß die angesetzte Summe bei dem Werth, den die Dampfer und ihre Ladungen repräsentiren, und den Tausenden, welche sie bei jeder Reise verdienen, gar nicht entfernt in Betracht kommt. Für die Eigenthümer ist es gleichgültig, ob das Schiff per Jahr 3 oder 20 Thlr. Gebühren bezahlt.

Von den besonderen auf Schiffsangelegenheiten bezüglichen Akten sind die Musterungen (Nr. 23.) vorzugsweise von Bedeutung. Es liegt kein Grund vor, für An- und Abmusterungen Gebühren nicht in Ansatz zu bringen; die Tarife fast aller seefahrenden Nationen enthalten dafür Gebührensätze. Die Musterung vor der Behörde ist ein Akt, der ebenso das Interesse der Schifffahrt wie des Staates berührt. Die Konsulate ersetzen die heimischen Musterungsbehörden, bei denen ebenfalls für An- und Abmusterung Gebühren erhoben werden.

Die Gebühr ist dadurch, daß die zweite und die ferneren Musterungen nur die Hälfte zu zahlen haben, sehr ermäßigt und niedriger als in den Tarifen anderer Länder.

Provisorischer Gebührentarif.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in der Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduziren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduktion erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magasinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1)	Eintragung in die Matrikel	1 Thlr.
	Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem	1 „
2)	Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften	1 „
3)	Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certifikaten)	2 „
4)	Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars	3 „
	Dauert die betreffende Handlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde .	1 „
5)	Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft	4 „
	Zu 4. und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung 2c. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen	1/10 „
6)	Ausstellung eines Passes	1 „
7)	Visa eines Passes	1/2 „
	Zu 1. 6. und 7. gebührenfrei für Unvermögende.	
8)	Ausstellung eines interimistischen Schiffszertifikats	4 „
9)	Expedition eines Schiffes . . . . . jedoch nie mehr als 1/30 Thaler für jede Schiffslast von 4000 Zoll-Pfund oder 1/20 Thaler für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als 1/60 Thaler für jede Schiffslast von 4000 Zoll-Pfund oder 1/40 Thaler für die Kommerzlast.	3 „
	Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w.	

Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt oder wegen Sturm oder Haverei 2c. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet.

Wenn das Schiff den Hafen nur behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.

10) Ausfertigung einer neuen Musterrolle . 4 Thlr.
11) Abänderung der Musterrolle zusammen 2 „

Ad 10. und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.

12) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns . . . . . 4 Thlr.
13) Aufnahme einer Verklarung . . . . . 4 „

Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4. und 5. Gesagte.

14) Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit . . . . . 4—10 „
15) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes) . . . . . 4 „
16 Aufnahme einer vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.) . . . . . 1 „

Nr. 98.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, beiliegend den am 14. d. Mts. zu London unterzeichneten Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und Großbritannien, welchem der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist angeschlossen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Auslieferungs-Vertrag

zwischen

dem Deutschen Reiche und Großbritannien.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb der beiden Reiche und deren Gerichtsbarkeiten, es für zweckmäßig befunden haben, daß Personen, welche der in diesem Vertrage aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt oder wegen solcher verurtheilt und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter bestimmten Umständen gegenseitig ausgeliefert werden sollen; so haben Ihre eben gedachten Majestäten behufs Abschließung eines desfallsigen Vertrags zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser
Allerhöchstseinen Staats-Minister und Kämmerer Albrecht, Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, Groß-Komthur des Kaiserlichen und Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern in Brillanten, Ritter des KronenOrdens dritter Klasse mit dem Rothen Kreuz, Großkreuz des Ordens der Bayerischen Krone und des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Ordens vom Goldenen Löwen des Hauses Nassau 2c. 2c., außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät bei Ihrer Großbritannischen Majestät;

und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland

Treaty of Extradition

between

the Empire of Germany and Great Britain.

His Majesty the Emperor of Germany and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, having judged it expedient, with a view to the better administration of Justice, and to the prevention of crime within the two Countries and their jurisdictions, that persons charged with or convicted of the crimes hereinafter enumerated, and being fugitives from justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up; their said Majesties have named as their Plenipotentiaries to conclude a Treaty for this purpose, that is to say:

His Majesty the Emperor of Germany,
His Minister of State and Chamberlain, Albert Count of Bernstorff-Stintenburg, Knight of the Exalted Order of the Black Eagle, Grand Cross of the Order of the Red Eagle with Oak Leaves, Grand Commander of the Order Imperial and Royal House of Hohenzollern in Diamonds and Knight of the Order of the Crown with the Red Cross; Grand Cross of the Order of Civil Merit of the Crown of Bavaria, and of the Order of the Ernestine Branch of the House of Saxony, Knight of the Order of the Golden Lion of the House of Nassau, &c. &c. &s., Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of His Imperial and Royal Majesty to Her Britannic Majesty,

and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland,

den sehr ehrenwerthen Granville George Grafen Granville, Lord Leveson, Pair des Vereinigten Königreichs, Ritter des Höchstedlen Ordens vom Hosenband, Mitglied Ihrer Majestät Höchstehrenwerthen Geheimenrathes, Lord Wardein der fünf Häfen, Schloßhauptmann von Dover, Kanzler der Universität London, Allerhöchihren Haupt-Staatssekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben.

Art. I.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer, auf dem Gebiete des einen Theils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurtheilt sind und in dem Gebiete des anderen Theils aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. II.

Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1. Mord, Mordversuch.
2. Todtschlag.
3. Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.
4. Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Werthpapieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privat-Urkunden, imgleichen Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere.
5. Diebstahl und Unterschlagung.
6. Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen.
7. Strafbarer Bankerutt, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden.
8. Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Banquiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.
9. Nothzucht.
10. Entführung.
11. Kinderraub.
12. Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (housebreaking) oder Nachtzeit (burglari).
13. Vorsätzliche Brandstiftung.
14. Raub mit Gewaltthätigkeiten.
15. Erpressung.
16. Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens.
17. Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben.
18. Widerstand mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn dieser von zwei oder mehreren Personen verübt wird, oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

the Right Honourable Granville George Earl Grandville, Lord Leveson, a Peer of the United Kingdom, Knight of the Most Noble Order of the Garter, a Member of Her Majesty's Privy Council, Lord Warden of the Cinque Ports and Constable of Dover Castle, Chancellor of the University of London, Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs;

Who, after having communicated to each other their respective fullpowers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Art. I.

The High Contracting Parties engage to deliver up to each other those persons who, being accused or convicted of a crime committed in the territory of the one Party, shall be found within the territory of the other Party, under the circumstances and conditions stated in the present Treaty.

Art. II.

The crimes for which the extradition is to be granted, are the following: —

1) Murder, or attempt to murder.
2) Manslaughter.
3) Counterfeiting or altering money, uttering or bringing into circulation counterfeit or altered money.
4) Forgery, or counterfeiting, or altering, or uttering what is forged or counterfeited or altered; comprehending the crimes designated in the German Penal Code as counterfeiting or falsification of paper money, banknotes or other securities, forgery or falsification of other public or private documents, likewise the uttering or bringing into circulation or wilfully using such counterfeited, forged or falsified papers.
5) Embezzlement or larceny.
6) Obtaining money or goods by false pretences.
7) Crimes by bankrupts against bankruptcy law; comprehending the crimes designated in the German Penal Code as bankruptcy liable to prosecution.
8) Fraud by a bailee, banker, agent, factor, trustee, or director, or member or public officer of any company made criminal by any law for the time being in force.
9) Rape.
10) Abduction.
11) Child stealing.
12) Burglary or housebreaking.
13) Arson.
14) Robbery with violence.
15) Threats by letter or otherwise with intent to extort.
16) Sinking or destroying a vessel at sea, or attempting to do so.
17) Assaults on board a ship on the high seas with intent to destroy life or to do grievous bodily harm.
18) Revolt or conspiracy to revolt by two or more persons on board a ship on the high seas against the authority of the master.

Die Auslieferung findet auch wegen Theilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. III.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Regierung des Vereinigten Königreichs und von Seiten dieser kein Englischer Unterthan an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Art. IV.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. V.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des ersuchten Staats Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. VI.

Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn er beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Art. VII.

Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen strafbaten Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. VIII.

Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der hohen vertragenden Theile gestellt werden.

Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft der Antrag eine bereits verurtheilte Person, so muß das Straf-Urtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gericht des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen ist.

Auf Straf-Urtheile, welche von Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungs-Antrag nicht gegründet werden.

The extradition is also to take place for participation in any of the aforesaid crimes, provided such participation be punishable by the laws of both the Contracting Parties.

Art. III.

No German shall be delivered up by any of the Governments of the Empire to the Government of the United Kingdom; and no subject of the United Kingdom shall be delivered up by the Government thereof to any German Government.

Art. IV.

The extradition shall not take place if the person claimed on the part of any of the Governments of the German Empire, or the person claimed on the part of the Government of the United Kingdom has already been tried and discharged or punished, or is still under trial in the United Kingdom or in one of the States of the German Empire, respectively, for the crime for which his extradition is demanded.

If the person claimed on the part of any of the Governments of the German Empire, or if the person claimed on the part of the Government of the United Kingdom, should be under examination for any other crime in the United Kingdom or in one of the States of the German Empire respectively, his extradition shall be deferred until the conclusion oft he trial, and the full execution of any punishment awarded to him.

Art. V.

The extradition shall not take place if, subsequently to the commission of the crime, or the institution of the penal prosecution, or the conviction thereon, exemption from prosecution or punishment has been acquired by lapse of time, according to the laws of the State applied to.

Art. VI.

A fugitive criminal shall not be surrendered if the offence in respect of which his surrender is demanded is one of a political character, or if he prove that the requisition for his surrender has in fact been made with a view to try or punish him for an offence of a political character.

Art. VII.

A person surrendered can in no case be kept in prison, or be brought to trial in the State to which the surrender has been made, for any other crime or on account of any other matters than those for which the extradition shall have taken place.

This stipulation does not apply to crimes committed after the extradition.

Art. VIII.

The requisitions for extradition shall be made through the Diplomatic Agents of the High Contracting Parties, respectively.

The requisition for the extradition of anaccused person must be accompanied by a warrant of arrest issued by the competent authority of the State requiring the extradition, and by such evidence as, according to the laws of the place where the accused is found, would justify his arrest if the crime had been committed there.

If the requisition relates to a person already convicted, it must be accompanied by the sentence of condemnation passed against the convicted person by the competent Court of the State that makes the requisition for extradition.

A requisition for extradition cannot be founded on sentences passed in contumaciam.

Art. IX.

Wenn das Auslieferungsgesuch nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.

Der Ergriffene wird sodann vor den dazu gesetzlich berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall vorläufig zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.

Art. X.

Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staats entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiet dieses Staats begangen wäre, oder darzuthun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staats verurtheilten Person identisch ist.

Art. XI.

Die Behörden des ersuchten Staats haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeidigten Zeugen Aussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften solcher Original-Zeugen-Aussagen, und ebenso den Haftbefehlen und Straf-Urtheilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen anderen Beamten dieses Staats unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.

Art. XII.

Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen 2 Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Art. XIII.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Art. XIV.

Die hohen vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Einschiffung erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. XV.

Die Bestimmmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Kolonie oder Besitzung durch den obersten Konsular-Beamten des Deutschen Reiches in dieser Kolonie oder Besitzung gerichtet werden.

Ueber solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde soviel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags befinden, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.

Ihrer Großbrittannischen Majestät soll es jedoch freistehen,

Art. IX.

If the requisition for extradition be in accordance with the foregoing stipulations, the competent authorities of the State applied to shall proceed to the arrest of the fugitive.

The prisoner is then to be brought before a competent Magistrate who is to examine him and to conduct the preliminary investigation of the case, just as if the apprehension had taken place for a crime committed is the same country.

Art. X.

The extradition shall not take place before the expiration of fifteen days from the apprehension, and then only if the evidence be found sufficient, according to the laws of the State applied to, either to justify the committal of the prisoner for trial, in case the crime had been committed in the territory of the said State, or to prove that the prisoner is the identical person convicted by the Courts of the State which makes the requisition.

Art. XI.

In the examinations wich they have to make in accordance with the foregoing stipulations, the authorities of the State applied to shall admit as entirely valid evidence the sworn depositions or statements of witnesses taken in the other State, or copies thereof, and likewise the warrants and sentences issued therein, provided such documents are signed or certified by a Judge, Magistrate, or Officer of such State, and are authenticated by the oath of some witness, or by being sealed with the official seal of the Minister of Justice, or some other Minister of State.

Art. XII.

If sufficient evidence for the extradition be not produced within two months from the date of the apprehension of the fugitive, he shall be set at liberty.

Art. XIII.

All articles seized, which were in the possession of the person to be surrendered at the time of his apprehension, shall, if the competent authority of the State applied to for the extradition has ordered the delivery thereof, be given up when the extradition takes place, and the said delivery shall extend not merely to the stolen articles, but to everything that mey serve as a proof of the crime.

Art. XIV.

The High Contracting Parties renounce any claim for the reimbursement of the expenses incurred by them in the arrest and maintenance of the person to be surrendered, and his conveyance till placed on board ship; they reciprocally agree to bear such expenses themselves.

Art. XV.

The stipulations of the present Treatyshall be applicable to the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty.

The requisition for the surrender of a fugitive criminal who has taken refuge in any of such Colonies or Foreign Possessions, shall be made to the Governor or Chief Authority of such Colony or Possession by the Chief Consular Officer of the German Empire in such Colony or Possession.

Such requisitions may be disposed of, subject always, as nearly as may be, to the provisions of this Treaty, by the said Governor or Chief Authority, who, however, shall be at liberty either to grant the surrender, or to refer the matter to his Government.

Her Britannic Majesty shall, however, be at liberty

in den brittischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung deutscher Verbrecher, welche innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.

Anträge, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbrittannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.

Art. XVI.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden hohen vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch 6 Monate in Kraft.

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden nach vier Wochen, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu London am 14. Mai im Jahre des Herrn 1872.

(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) Granville.

to make special arrangements in the British Colonies and Foreign Possessions for the surrender of German criminals who may take refuge within such Colonies and Foreign Possessions on the basis, as nearly as may be, of the provisions of the present Treaty.

The requisition for the surrender of a fugitive criminal from any Colony or Foreign Possession, of Her Britannic Majesty, shall be governed by the rules laid down in the preceding Articles of the present Treaty.

Art. XVI.

The present Treaty shall come into force ten days after its publication in conformity with the forms prescribed by the laws of the High Contracting Parties. It may be terminated by either of the High Contracting Parties, but shall remain in force for six months after notice has been given for its termination.

The Treaty shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at London in four weeks, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at London, the fourteenth day of May, in the year of our Lord 1872.

(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) Granville.

Denkschrift.

Die Auffassung, welche in England mit dem Begriffe des Asylrechts verbunden wurde, hat lange Zeit hindurch die Britische Regierung verhindert, Auslieferungsverträge mit anderen Mächten abzuschließen. Erst das in einem Publikations-Exemplare anliegende Gesetz vom 9. August 1870, betreffend die Verbesserung des Gesetzes über die Auslieferung von Verbrechern (The Extradition Act, 1870) hat die Möglichkeit zu solchen Verträgen gewährt. Gleich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind Seitens des Reiches Verhandlungen über ein entsprechendes Abkommen angeknüpft worden. Das Ergebniß derselben ist der vorliegende Auslieferungs-Vertrag. Dieser Vertrag mußte sich selbstredend innerhalb der Grenzen des britischen Auslieferungsgesetzes halten. Dies hat nicht verhindert, die diesseitigen Interessen nach allen Richtungen hin zu wahren, so daß das Abkommen einem in Deutschland seit längerer Zeit empfundenen Bedürfnisse voll abhilft.

Die Aufzählung der die Auslieferung rechtfertigenden strafbaren Handlungen im Art. 2. schließt sich der ersten Anlage des Auslieferungsgesetzes an. Unter Nr. 1. ist „Conspiracy to murder“ ausgelassen, weil das Deutsche Strafgesetzbuch ein resultatlos gebliebenes Komplott nicht straft, bei wirklich begangenen, oder in strafbarer Weise versuchten Verbrechen aber die Komplottanten als Theilnehmer zu bestrafen sind. Das „bringing into circulation“ ist bei Nr. 3. hinzugefügt, um eine Uebereinstimmung mit §. 147. des Deutschen Strafgesetzbuchs herbeizuführen. Die Zusätze bei Nr. 4. und 7. bezwecken etwaige Zweifel zu beseitigen, zu welcher die abweichende Terminologie des Englischen und Deutschen Strafrechts Anlaß geben könnten.

„Piracy by law of nations“ ist nicht als besonderes Auslieferungs-Verbrechen hingestellt, weil der Seeraub eine Gattung des Raubes bildet, und der Zusatz „by law of nations“ nähere Erläuterungen erfordert haben würde, um nicht Bestimmtheit vermissen zu lassen.

Die Artikel 3. bis 7. des Vertrags bezeichnen im Anschluß an das britische Auslieferungsgesetz und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen anderer Auslieferungsverträge diejenigen Fälle näher, in welchen die Auslieferung ausgeschlossen ist.

Artikel 8. und flgde. regeln das Verfahren. Wichtig ist der Artikel 11., welcher den Verhandlungen, Urtheilen und Dekreten der deutschen Behörden die volle Beweiskraft in England sichert.

A. D. 1870.

An Act for amending the Law relating to the Extradition of Criminals. [9th August 1870.]

WHEREAS it is expedient to amend the law relating to the surrender to foreign states of persons accused or convicted of the commission of certain crimes within the jurisdiction of such states, and to the trial of criminals surrendered by foreign states to this country:

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Preliminary.

Short title.

1. This Act may be cited as „The Extradition Act, 1870."

Where arrangement for surrender of criminals made, Order in Council to apply Act.

2. Where an arrangement has been made with any foreign state with respect to the surrender to such state of any fugitive criminals, Her Majesty may, by Order in Council, direct that this Act shall apply in the case of such foreign state.

Her Majesty may, by the same or any subsequent order, limit the operation of the order, and restrict the same to fugitive criminals who are in or suspected of being in the part of Her Majesty's dominions specified in the order, and render the operation thereof subject to such conditions, exceptions, and qualifications as may be deemed expedient.

Every such order shall recite or embody the terms of the arrangement, and shall not remain in force for any longer period than the arrangement.

Every such order shall be laid before both Houses of Parliament within six weeks after it is made, or, if Parliament be not then sitting, within six weeks after the then next meeting of Parliament, and schall also be published in the London Gazette.

3. The following restrictions shall be observed with respect to the surrender of fugitive criminals:

Restrictions on surrender of criminals.

(1.) A fugitive criminal shall not be surrendered if the offence in respect of which his surrender is demanded is one of a political character, or if he prove to the satisfaction of the police magistrate or the court before whom he is brought on habeas corpus, or to the Secretary of State, that the requisition for his surrender has in fact been made with a view to try or punish him for an offence of a political character:

(2.) A fugitive criminal shall not be surrendered to a foreign state unless provision is made by the law of that state, or by arrangement, that the fugitive criminal shall not, until he has been restored or had an opportunity of returning to Her Majesty's dominions, be detained or tried in that foreign state for any offence committed prior to his surrender other than the extradition crime proved by the facts on which the surrender is grounded:

(3.) A fugitive criminal who has been accused of some offence within English jurisdiction not being the offence for which his surrender is asked, or is undergoing sentence under any conviction in the United Kingdom, shall not be surrendered until after he has been discharged, whether by aquittal or on expiration of his sentence or otherwise:

(4.) A fugitive criminal shall not be surrendered until de expiration of fifteen days from the date of his being committed to prison to await his surrender.

A. D. 1870.

Provisions of arrangement for surrender.

4. An order in Council for applying this Act in the case of any foreign state shall not be made unless the arrangement—

(1.) provides for the determination of it by either party to it after the expiration of a notice not exceeding one year; and,

(2.) is in conformity with the provisions of this Act, and in particular with the restrictions on the surrender of fugitive criminals contained in this Act.

Publication and effect of order.

5. When an order applying this Act in the case of any foreign state has been published in the London Gazette, this Act (after the date specified in the order, or if no date is specified, after the date of the publication), shall, so long as the order remains in force, but subject to the limitations, restrictions, conditions, exceptions, and qualifications, if any, contained in the order, apply in the case of such foreign state. An Order in Council shall be conclusive evidence that the arrangement therein referred to complies with the requisitions of this Act, and that this Act applies in the case of the foreign state mentioned in the order, and the validity of such order shall not be questioned in any legal proceedings whatever.

Liability of criminal to surrender.

6. Where this Act applies in the case of any foreign state, every fugitive criminal of that state who is in or suspected of being in any part of Her Majesty's dominions, or that part which is specified in the order applying this Act (as the case may be), shall be liable to be apprehended and surrendered in manner provided by this Act, whether the crime in respect of which the surrender is sought was committed before or after the date of the order, and whether there is or is not any concurrent jurisdiction in any court of Her Majesty's dominions over that crime.

Order of Secretary of State for issue of warrant in United Kingdom if crime is not of a political character.

7. A requisition for the surrender of a fugitive criminal of any foreign state, who is in or suspected of being in the United Kingdom, shall be made to a Secretary of State by some person recognised by the

A. D. 1870.

Secretary of State as a diplomatic representative of that foreign state. A Secretary of State may, by order under his hand and seal, signify to a police magistrate that such requisition has been made, and require him to issue his warrant for the apprehension of the fugitive criminal.

If the Secretary of State is of opinion that the offence is one of a political character, he may, if he think fit, refuse to send any such order, and may also at any time order a fugitive criminal accused or convicted of such offence to be discharged from custody.

Issue of warrant by police magistrate, justice, &c.

8. A warrant for the apprehension of a fugitive criminal, whether accused or convicted of crime, who is in or suspected of being in the United Kingdom, may be issued —

1. by a police magistrate on the receipt of the said order of the Secretary of State, and on such evidence as would in his opinion justify the issue of the warrant if the crime had been committed or the criminal convicted in England; and
2. by a police magistrate or any justice of the peace in any part of the United Kingdom, on such information or complaint and such evidence or after such proceedings as would in the opinion of the person issuing the warrant justify the issue of a warrant if the crime had been committed or the criminal convicted in that part of the United Kingdom in which he exercises jurisdiction.

Any person issuing a warrant under this section without an order from a Secretary of State shall forthwith send a report of the fact of such issue, together with the evidence and information or complaint, or certified copies thereof, to a Secretary of State, who may if he think fit order the warrant to be cancelled, and the person who has been apprehended on the warrant to be discharged.

A fugitive criminal, when apprehended on a warrant issued without the order of a Secretary of State, shall be brought before some person having power to issue a warrant under this section, who shall by warrant order him to be brougth and the prisoner shall accordingly be brought before a police magistrate.

A fugitive criminal apprehended on a warrant issued without the order of Secretary of State shall be discharged by the police magistrate, unless the police magistrate, within such reasonable time as, with reference to the circumstances of the case, he may fix, receives from a Secretary of State an order signifying that a requisition has been made for the surrender of such criminal.

Hearing of case and evidence of political character of crime.

9. When a fugitive criminal is brought before the police magistrate, the police magistrate shall hear the case in the same manner, and have the same jurisdiction and powers, as near as may be, as if the prisoner were brought before him charged with an indictable offence committed in England.

A. D. 1870.

The police magistrate shall receive any evidence which may be tendered to show that the crime of which the prisoner is accused or alleged to have been convicted is an offence of a political character or is not an extradition crime.

Committal or discharge of prisoner.

10. In the case of a fugitive criminal accused of an extradition crime, if the foreign warrant authorizing the arrest of such criminal is duly authenticated, and such evidence is produced as (subject to the provisions of this Act) would, according to the law of England, justify the committal for trial of the prisoner if the crime of which he is accused had been committed in England, the police magistrate shall commit him to prison, but otherwise shall order him to be discharged.

In the case of a fugitive criminal alleged to have been convicted of an extradition crime, if such evidence is produced as (subject to the provisions of this Act) would, according to the law of England, prove that the prisoner was convicted of such crime, the police magistrate shall commit him to prison, but otherwise shall order him to be discharged.

If he commits such criminal to prison, he shall commit him to the Middlesex House of Detention, or to some other prison in Middlesex, there to await the warrent of a Secretary of State for his surrender, and shall forthwith send to a Secretary of State a certificate of the committal, and such report upon the case as he may think fit.

Surrender of fugitive to foreign state by warrant of Secretary of State.

11. If the police magistrate commits a fugitive criminal to prison, he shall inform such criminal that he will not be surrendered until after the expiration of fifteen days, and that he has a right to apply for a writ of Habeas corpus.

Upon the expiration of the said fifteen days, or, if a writ of Habeas corpus is issued, after the decision of the court upon the return to the writ, as the case may be, or after such further period as may be allowed in either case by a Secretary of State, it shall be lawful for a Secretary of State, by warrant under his hand and seal, to order the fugitive criminal (if not delivered on the decision of the court) to be surrendered to such person as may in his opinion be duly authorised to receive the fugitive criminal by the foreign state from which the requisition for the surrender proceeded, and such fugitive criminal shall be surrendered accordingly.

It shall be lawful for any person to whom such warrant is directed and for the person so authorised as aforesaid to receive, hold in custody and convey within the jurisdiction of such foreign state the criminal mentioned in the warrant; and if the criminal escapes out of any custody to which he may be delivered on or in pursuance of such warrant, it shall be lawful to retake him in the same manner as any person accused of

A. D. 1870.

any crime against the laws of that part of Her Majesty's dominions to which he escapes may be retaken upon an escape.

Discharge of persons apprehended if not conveyed out of United Kingdom within two months.

12. If the fugitive criminal who has been committed to prison is not surrendered and conveyed out of the United Kingdom within two months after such committal, or, if a writ of Habeas corpus is issued, after the decision of the court upon the return to the writ, it shall be lawful for any judge of one of Her Majesty's Superior Courts at Westminster, upon application made to him by or on behalf of the criminal, and upon proof that reasonable notice of the intention to make such application has been given to a Secretary of State, to order the criminal to be discharged out of custody, unless sufficient cause is shown to the contrary.

Execution of warrant of police magistrate.

13. The warrant of the police magistrate issued in pursuance of this Act may be executed in any part of the United Kingdom in the same manner as if the same had been originally issued or subsequently indorsed by a justice of the peace having jurisdiction in the place where the same is executed.

Depositions to be evidence. 6 & 7 Vict. c. 76.

14. Depositions or statements on oath, taken in a foreign state, and copies of such original depositions or statements, and foreign certificates of or judicial documents stating the fact of conviction, may, if dulyauthenticated, be received in evidence in proceedings under this Act.

Anthentication of depositions and warrants. 29 & 30 Vict. c. 121.

15. Foreign warrants and depositions or statements on oath, and copies thereof, and certificates of or judicial documents stating the fact of a conviction, shall be deemed duly authenticated for the purposes of this Act if authenticated in manner provided for the time being by law or authenticated as follows;

(1) If the warrant purports to be signed by a judge, magistrate, or officer of the foreign state where the same was issued;

(2) If the depositions or statements or the copies thereof purport to be certified under the hand of a judge, magistrate, or officer of the foreign state where the same were taken to be the original depositions or statements, or to be true copies thereof, as the case may require; and

(3) If the certificate of or judicial document stating the fact of conviction purports to be certified by a judge, magistrate, or officer of the foreign state where the conviction took place; and

if in every case the warrants, depositions, statements, copies, certificates, and judicial documents (as the case may be) are authenticated by the oath of some witness or by being sealed with the of official seal of the minister of justice, or some other minister of state: And all courts of justice, justices, and magistrates shall take judicial notice of such official seal, and shall admit the documents so authenticated by it to be received in evidence without further proof.

A. D. 1870.

Crimes committed at sea.

Jurisdiction as to crimes committed at sea.

16. Where the crime in respect of which the surrender of a fugitive criminal is sought was commited on board any vessel on the high seas which comes into any port of the United Kingdom, the following provisions shall have effect:

1. This Act shall be construed as if any stipendiary magistrate in England or Ireland, and any sheriff or sheriff substitute in Scotland, were substituted for the police magistrate throughout this Act, except the part relating to the execution of the warrant of the police magistrate:
2. The criminal may be committed to any prison to which the person committing him has power to commit persons accused of the like crime:
3. If the fugitive criminal is apprehended on a warrant issued with out the order of a Secretary of State, he shall be brought before the stipendiary magistrate, sheriff, or sheriff substitute who issued the warrant, or who has jurisdiction in the port where the vessel lies, or in the place nearest to that port.

Fugitive criminals in British Possessions.

Proceedings as to fugitive criminals in British possessions.

17. This Act, when applied by Order in Council, shall, unless it is otherwise provided by such order, extend to every British possession in the same manner as if throughout this Act the British possession were substituted for the United Kingdom or England, as the case may require, but with the following modifications; namely,

(1.) The requisition for the surrender of a fugitive criminal who is in or suspected of being in a British possession may be made to the governor of that British possession by any person recognised by that governor as a consul general, consul, or vice-consul, or (if the fugitive criminal has escaped from a colony or dependency of the foreign state on behalf of which the requisition is made) as the governor of such colony or dependency:

(2.) No warrant of a Secretary of State shall be required, and all powers vested in or acts authorised or required to be done under this Act by the police magistrate and the Secretary of State, or either of them, in relation to the surrender of a fugitive criminal, may be done by the governor of the British possession alone:

(3.) Any prison in the British possession may be substituted for a prison in Middlesex:

(4.) A judge of any court exercising in the British possession the like po-

wers as the Court of Queen's Bench exercises in England may exercise the power of discharging a criminal when not conveyed within two months out of such British possession.

Saving of laws of British possessions.

18. If by any law or ordinance, made before or after the passing of this Act by the Legislature of any British possession, provision is made for carrying into effect within such possession the surrender of fugitive criminals who are in or suspected of being in such British possession, Her Majesty may, by the Order in Council applying this Act in the case of any foreign state, or by any subsequent order, either

suspend the operation within any such British possession of this Act, or of any part thereof, so far as it relates to such foreign state, and so long as such law or ordinance continues in force there, and no longer; or direct that such law or ordinance, or any part thereof, shall have effect in such British possession, with or without modifications and alterations, as if it were part of this Act.

General-Provisions.

Criminal surrendered by foreign state not triable for previous crime.

19. Where, in pursuance of any arrangement with a foreign state, any person accused or convicted ofany crime which, if committed in England, would be one of the crimes described in the first schedule to this Act is surrendered by that foreign state, such person shall not, until he has been restored or had an opportunity of returning to such foreign state, be triable or tried for any offence committed prior to the surrender in any part of Her Majesty's dominions other than such of the said crimes as may be proved by the facts on which the surrender is grounded.

As to use of forms in second schedule.

20. The forms set forth in the second schedule to this Act, or forms as near thereto as circumstances admit, may be used in all matters to which such forms refer, and in the case of a British possession may be so used, mutatis mutandis, and when used shall be deemed to be valid and sufficient in law.

Revocation &c. of Order in Council.

21. Her Majesty may, by Order in Council, revoke or alter, subject to the restrictions of this Act, any Order in Council made in pursuance of this Act, and all the provisions of this Act with respect to the original order shall (so far as applicable) apply, mutatis mutandis, to any such new order.

Application of Act in Channel Islands and Isle of Man.

22. This Act (except so far as relates to the execution of warrants in the Channel Islands) shall extend to the Channel Islands and Isle of Man in the same manner as if they were part of the United Kingdom; and the royal courts of the Channel Islands are hereby respectively authorised and required to register this Act.

Saving for Indian treaties.

23. Nothing in this Act shall affect the lawful powers of Her Majesty or of the Governor General of India in Council to make treaties for the extradition of criminals with Indian native states, or with other Asiatic states conterminous with British India, or to carry into execution the provisions of any such treaties made either before or after the passing of this Act.

Power of foreign state to obtain evidence in United Kingdom.

24. The testimony of any witness may be obtained in relation to any criminal matter pending in any court or tribunal in a foreign state in like manner as it may be obtained in relation to any civil matter under the Act of the session of the nineteenth and twentieth years of the reign of Her present Majesty, chapter one hundred and thirteen, intituled "An Act to provide for taking evidence in Her Majesty's Dominions in relation to civil and commercial matters pending before foreign tribunals;" and all the provisions of that Act shall be construed as if the term civil matter included a criminal matter, and the term cause included a proceeding against a criminal: Provided that nothing in this section shall apply in the case of any criminal matter of a political character.

Foreign state includes dependencies.

25. For the purposes of this Act, every colony, dependency, and constituent part of a foreign state, and every vessel of that state, shall (except where expressly mentioned as distinct in this Act) be deemed to be within the jurisdiction of and to be part of such foreign state.

Definition of terms.

26. In this Act, unless the context otherwise requires,—

"British possessions:" The term "British, possession" means any colony, plantation, island, territory, or settlement within Her Majesty's dominions, and not within the United Kingdom, the Channel Islands, and Isle of Man; and all colonies, plantations, islands, territories, and settlements under one legislature, as herein-after defined, are deemed to be one British possession:

"Legislature:" The term „legislature" means any person or persons who can exercise legislative authority in a British possession, and where there are local legislatures as well as a central legislature, means the central legislature only:

"Governor:" The term "governor" means any person or persons administering the government of a British possession, and includes the governor of any part of India:

"Extradition crime:" The term "extradition crime" means a crime which, if commited in England or within Englisch jurisdiction, would be one of the crimes described in the first schedule to this Act:

"Conviction:" The terms "conviction" and "convicted" do not include or refer to a conviction which under foreign law is a conviction for contumacy, but the

A. D. 1870.

term "accused person" includes a person so convicted for contumacy:

"Fugitive criminal:" The term "fugitive criminal" means any person accused or convicted of an extradition crime committed within the jurisdiction of any foreign state who is in or is suspected of being in some part of Her Majesty's dominions; and the term "fugitive criminal of a foreign state" means a fugitive criminal accused or convicted of an extradition crime committed within the jurisdiction of that state:

"Fugitive criminal of a foreign state:"

"Secretary of State:" The term „Secretary of State" means one of Her Majesty's Principal Secretaries of State:

"Police magistrate:" The term "police magistrate" means a chief magistrate of the metropolitan police courts, or one of the other magistrates of the metropolitan police court in Bow Street:

"Justice of the peace:" The term "justice of the peace" includes in Scotland any sheriff, sheriff's substitute, or magistrate:

"Warrant." The term "warrant," in the case of any foreign state, includes any judicial document authorising the arrest of a person accused or convicted of crime.

Repeal of Acts.

Repeal of Acts in third schedule.

27. The acts specified in the third schedule to this Act are hereby repealed as to the whole of Her Majesty's dominions; and this Act (with the exception of anything contained in it which is inconsistent with the treaties referred to in the Acts so repealed) shall apply (as regards crimes committed either before or after the passing of this Act), in the case of the foreign states with which those treaties are made, in the same manner as if an Order in Council referring to such treaties had been made in pursuance of this Act, and as if such order had directed that every law and ordinance which is in force in any British possession with respect to such treaties should have effect as part of this Act.

Provided that if any proceedings for or in relation to the surrender of a fugitive criminal have been commenced under the said Acts previously to the repeal thereof, such proceedings may be completed, and the fugitive surrendered, in the same manner as if this Act had not passed.

SCHEDULES.

FIRST SCHEDULE.

LIST OF CRIMES.

The following list of crimes is to be construed according to the law existing in England, or in a British possession, (as the case may be,) at the date of the alleged crime, whether by common law or by statute made before or after the passing of this Act: A. D. 1870.

Murder, and attempt and conspiracy to murder.
Manslaughter.
Counterfeiting and altering money and uttering counterfeit or altered money.
Forgery, counterfeiting, and altering, and uttering what is forged or counterfeited or altered.
Embezzlement and larceny.
Obtaining money or goods by false pretences.
Crimes by bankrupts against bankruptcy law.
Fraud by a bailee, banker, agent, factor, trustee, or director, or member, or public officer of any company made criminal by any Act for the time being in force.
Rape.
Abduction.
Child stealing.
Burglary and housebreaking.
Arson.
Robbery with violence.
Threats by letter or otherwise with intent to extort.
Piracy by law of nations.
Sinking or destroying a vessel at sea, or attempting or conspiring to do so.
Assaults on board a ship on the high seas with intent to destroy life or to do grievous bodily harm.
Revolt or conspiracy to revolt by two or more persons on board a ship on the high seas against the authority of the master.

SECOND SCHEDULE.

Form of Order of Secretary of State to the Police Magistrate.

To the chief magistrate of the metropolitan police courts *or* other magistrate of the metropolitan police court in Bow Street [*or* the stipendiary magistrate at].

WHEREAS, in pursuance of an arrangement with , referred to in an Order of Her Majesty in Council dated the day of , a requisition has been made to me, , one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, by , the diplomatic representative of , for the surrender of , late of , accused [*or* convicted] of the commission of the crime of within the jurisdiction of : Now I hereby, by this my order under my hand and seal, signify to you that such requisition has been made, and require you to issue your warrant for

A. D. 1870.

the apprehension of such fugitive, provided that the conditions of The Extradition Act, 1870, relating to the issue of such warrant, are in your judgment complied with.

Given under the hand and seal of the undersigned, one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, this day of 18 .

Form of Warrant of Apprehension by Order of Secretary of State.

Metropolitan police district, [*or* county *or* borough of] to wit. } To all and each of the constables of the metropolitan police force [*or* the county *or* borough of].

WHEREAS the Right Honourable one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, by order under his hand and seal, hath signified to me that requisition hath been duly made to him for the surrender of late of accused [*or* convicted] of the commission of the crime of within the jurisdiction of : This is therefore to command you in Her Majesty's name forthwith to apprehend the said pursuant to The Fxtradition Act, 1870, wherever he may be found in the United Kingdom or Isle of Man, and bring him before me or some other [*magistrate sitting in this court], to show cause why he should not be surrendered in pursuance of the said Extradition Act, for wich this shall be your warrant.

Given under my hand and seal at [*Bow Street, one of the police courts of the metropolis] this day of 18 .

J. P.

**Note.* — Alter as required

Form of Warrant of Apprehension without Order of Secretary of State.

Metropolitan police district, [*or* county *or* borough of] to wit. } To all and each of the constables of the metropolitan police force [*or* of the county *or* borough of].

WHEREAS it has been shown to the undersigned, one of Her Majesty's justices of the peace in and for the metropolitan police district [*or* the said county *or* borough of] that late of is accused [*or* convicted] of the commission of the crime of within the jurisdiction of : This is therefore to command you in Her Majesty's name forthwith to apprehend the said and to bring him before me or some other magistrate sitting at this court [*or* one of Her Majesty's justices of the peace in and for the county [*or* borough] of] to be further dealt with according to law, for which this shall be your warrant. A. D. 1870.

Given under my hand and seal at Bow Street, one of the police courts or the metropolis, [*or* in the county *or* borough of aforesaid] this day of 18 .

J. P.

Form of Warrant for bringing Prisoner before the Police Magistrate.

County [*or* borough] of to wit. } To constable of the police force of and to all other peace officers in the said county [*or* borough] of

WHEREAS late of accused [*or* alleged to be convicted of] the commission of the crime of within the jurisdiction of has been apprehended and brought before the undersigned, one of Her Majesty's justices of the peace in and for the said county [*or* borough] of And whereas by The Extradition Act, 1870, he is required to be brought before the chief magistrate of the metropolitan police court, or one of the police magistrates of the metropolis sitting at Bow Street, within the metropolitan police district [*or* the stipendiary magistrate for]: This is therefore to command you the said constable in Her Majesty's name forthwith to take and convey the said to the metropolitan police district [*or* the said] and there carry him before the said chief magistrate or one of the police magistrates of the metropolis sitting at Bow Street within the said district [*or* before a stipendiary magistrate sitting in the said] to show cause why he should not be surrendered in pursuance of The Extradition Act, 1870, and otherwise to be dealt with in accordance with law, for which this shall be your warrant.

Given under my hand and seal at in the county [*or* borough] aforesaid, this day of 18 .

J. P.

Form of Warrant of Committal.

Metropolitan police district [*or* the county *or* borough of] to wit. } To one of the constables of the metropolitan police force, [*or* of the police force of the county *or* borough of], and to the keeper of the

BE it remembered, that on this day of in the year of our Lord late of is brought before me the chief magistrate of the metropolitan police courts [*or* one of the police magistra-

A. D. 1870.

tes of the metropolis] sitting at the police court in Bow Street, within the metropolitan police district, [*or* a stipendiary magistrate for ,] to show cause why he should not be surrendered in pursuance of The Extradition Act, 1870, on the ground of his being accused [*or* convicted] of the commission of the crime of within the jurisdiction of , and forasmuch as no sufficient cause has been shown to me why he should not be surrendered in persuance of the said Act:

This is therefore to command you the said constable in Her Majesty's name forthwith to convey and deliver the body of the said into the custody of the said keeper of the at , and you the said keeper to receive the said into your custody, and him there safely to keep until he is thence delivered pursuant to the provisions of the said Extradition Act, for which this shall be your warrant.

Given under my hand and seal at Bow Street, one of the police courts of the metropolis, [*or* at the said] this day of 18 .

J. P.

Form of Warrant of Secretary of State for Surrender of Fugitive.

A. D. 1870.

To the keeper of and to

WHEREAS late of accused [*or* convicted] of the commission of the crime of within the jurisdiction of , was delivered into the custody of you the keepar of by warrant dated pursuant to The Extradition Act, 1870:

Now I do hereby, in pursuance of the said Act, order you the said keeper to deliver the body of the said into the custody of the said , and I command you the said to receive the said into your custody, and to convey him within the jurisdiction of the said , and there place him in the custody of any person or persons appointed by the said to receive him, for which this shall be your warrant.

Given under the hand and seal of the undersigned, one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, this day of

THIRD SCHEDULE.

Year and Chapter.	Title.
6 & 7 Vict. c. 75. -	An Act for giving effect to a convention between Her Majesty and the King of the French for the apprehension of certain offenders.
6 & 7 Vict. c. 76. -	An Act for giving effect to a treaty between Her Majesty and the United States of America for the apprehension of certain offenders.
8 & 9 Vict. c. 120. -	An Act for facilitating execution of the treaties with France and the United States of America for the apprehension of certain offenders.
25 & 26 Vict. c. 70. -	An Act for giving effect to a convention between Her Majesty and the King of Denmark for the mutual surrender of criminals.
29 & 30 Vict. c. 121. -	An Act for the amendment of the law relating to treaties of extradition.

Nr. 99.

Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes — Nr. 85. der Drucksachen —.

I.

Freiherr **v. Zedlitz.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. §. 7. Alinea 1 die Worte:
   „spätestens am 1. Juli 1873"
   zu streichen.
   Alinea 2 an Stelle der Worte:
   „zu diesem Zeitraum"
   zu setzen:
   „zum Erlaß derselben".
2. §. 19. Alinea 1 Nr. 2. die Worte:
   „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden, Abweichungen"
   und
   „und Vorschriften"
   zu streichen.

II.

v. Wedell-Malchow. Der Reichstag wolle beschließen:

1) Zu §. 19. In §. 19. Nr. 3. die Worte:
   „in Einnahme und"
   zu streichen.
2) Zu Nr 19. Der Reichstag wolle beschließen:
   zu §. 19. unter Ablehnung des letzten Alinea folgenden Zusatz anzunehmen:
   „Der Rechnungshof hat mit den Bemerkungen eine den hauptsächlichsten Inhalt derselben übersichtlich zusammenfassende Denkschrift zu verbinden."
3) Zu §. 20. Der Reichstag wolle beschließen:
   in §. 20. drittes Alinea die Worte:
   „Einnahmen und"
   zu streichen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Nr. 100.

Zehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Die Maurermeister Schütz und Ehlen in Kiel bitten um Ersatz desjenigen Schadens, der ihnen als Unternehmer von Maurerarbeiten für die Kaiserliche Marine in Folge des letzten Krieges erwachsen ist.

Sie stellen vor:

Sie hätten die Maurerarbeiten zur Erbauung eines Marinegarnisonslazareths, eines Arrest- und Gerichtsgebäudes, sowie einer Kaserne für das Seebataillon in Kiel übernommen und seien laut Vertrags vom 15. Juni 1869 verpflichtet gewesen, die Gebäude zum Herbste 1870 unter Dach zu liefern. Durch Erfüllung dieses Vertrags sei ihnen ein Schaden erwachsen, um dessen Ersatz sie aus folgenden Gründen bäten:

Im Sommer 1870 sei der Krieg ausgebrochen. Der Vertrag sei doch nur für gewöhnliche Verhältnisse abgeschlossen, durch den Krieg seien aber außerordentliche Verhältnisse eingetreten und glaubten sie deshalb gar nicht mehr verpflichtet gewesen zu sein, den Vertrag zu erfüllen, wenn sie es trotzdem gethan hätten, so glaubten sie schon deshalb einen Ersatz des ihnen durch die Erfüllung erwachsenen Schadens beanspruchen zu dürfen.

Nun sei aber noch Folgendes hinzugekommen.

Wie die Ordre zur Mobilmachung der Festungen ergangen sei, hätten sie Befehl erhalten, sofort mit allen Arbeitern nach Friedrichsort abzugehen und bei den dortigen Arbeiten mit zu helfen. Sie seien diesem Befehle nachgekommen. Nach einer 3—4wöchentlichen rastlosen Thätigkeit seien die Arbeiten so weit fertig gewesen, daß ein Theil der Leute wieder für sie hätte in Thätigkeit treten können. Durch den Aufenthalt in Friedrichsort sei der schönste Theil des Sommers verloren gegangen, auch seien mittlerweile die Arbeitslöhne in Folge Mangels an Arbeitern rapide gestiegen. Da aber die Gebäude nothwendig vor dem Winter unter Dach gemußt hätten, seien sie doch mit großen Opfern bemüht gewesen, ihre Arbeiten fertig zu bringen. Sie hätten in den Monaten August, September und Oktober mit täglich 150 Maurern und 70 Handlangern gearbeitet, und zwar durchschnittlich mit einem Lohnaufschlag von 25 Prozent. Dadurch sei ihnen, außer einer an die Gesellen gezahlten Extravergütung von 1,000 Thlrn., ein Schaden von 5,000 Thlrn. erwachsen. Wenn sie auch keinen Rechtsanspruch auf Ersatz dieses Schadens hätten, so glaubten sie doch nicht, daß es billig sei, daß der Fiskus, dem sie durch rechtzeitige Herstellung des Baues Nutzen gebracht hätten, von ihrem Schaden Vortheile ziehe. Sie glaubten umsomehr um Ersatz dieses Schadens bitten zu dürfen, da die Festungsbaudirektion in Friedrichsort dem Maurermeister Witt, als Unternehmer von Bauten daselbst, einen Lohnzuschlag von 35 Prozent bewilligt habe. Sie hätten um Ersatz des Schadens sich schon vergebens — und das wird durch die Anlagen bestätigt — an das Kriegsministerium, den Chef der Admiralität und das Reichskanzleramt gewandt.

Sie wiederholen ihre Bitte bei dem Reichstage und bemerken, daß sie zufrieden sein würden mit der Summe, zu der die Kaiserliche Hafenbaudirektion zu Kiel die Entschädigung normiren würde.

In der Petitionskommission wurde über die Petition in Gegenwart des Admiralitätsraths Richter, als Vertreters der Kaiserlichen Admiralität, verhandelt.

Auch war der Ueberreicher der Petition, Abgeordneter Dr. Seelig, bei der Verhandlung gegenwärtig.

Letzterer bemerkte zunächst:

Man müsse bei Beurtheilung des Gesuchs der Petenten wesentlich die damalige Lage der Sache berücksichtigen. Beim Ausbruche des Kriegs sei der Kieler Hafen vertheidigungslos gewesen; Alle hätten ein Einlaufen der Französischen Flotte und ein Bombardements Kiels befürchtet. In Folge dessen habe eine große Aufregung geherrscht und seien alle Kräfte in Anspruch genommen, um die Mündung des Hafens, Friedrichsort, möglichst rasch in Vertheidigungszustand zu setzen. Nun seien die Petenten von den Hafenbaubeamten aufgefordert, ihre sämmtlichen Arbeiter nach Friedrichsort zu schicken. Dazu sei weder Zeit noch Ruhe gewesen, um zu prüfen, ob sie dieser Aufforderung Folge leisten müßten, sie hätten dieselbe wie einen Befehl, dem sie zu gehorchen hätten, aufgefaßt; hätten ihre sämmtlichen Arbeiter hingesandt, in Folge dessen hauptsächlich dazu mitgewirkt, daß Friedrichsort rasch in Vertheidigungszustand gesetzt sei, sich selbst aber einen großen Schaden zugefügt. Da erscheine es doch nur als billig, daß sie einen Schadenersatz erhielten. Daß sie darauf keinen Rechtsanspruch hätten, sähen sie sehr wohl ein, sie seien deshalb auch mit dem zufrieden, was die Hafenbaudirektion ihnen zubillige.

Der Admiralitätsrath Richter, um Auskunft über die in Frage kommenden Verhältnisse ersucht, erklärte sodann:

„Die thatsächlichen Angaben der Petition der Maurermeister Schütz und Ehlen in Kiel könnten im Allgemeinen als richtig anerkannt, namentlich könnte bestätigt werden, daß der Maurermeister Schütz durch Vertrag vom 15. und 29. Juni 1869 den Neubau verschiedener Hochbauten in der Brunswyk bei Kiel, darunter den Bau eines Garnison-Lazareths, eines Arrestgebäudes und einer Kaserne übernommen, und sich

durch §. 10. dieses Vertrages verpflichtet habe für jeden Bau tüchtige Maurer bis zur Höhe von 150 Mann gegen einen Lohnsatz von 1 Thlr. 5 Sgr. für das Tagewerk von 10 Stunden zu stellen. Für Handlanger sollten 25 Sgr. für das Tagewerk vergütet werden.

In den bezeichneten Vertrag sei demnächst bezüglich der Vollendung der Kaserne mit Genehmigung des Marine-Ministeriums der Maurermeister Ehlen eingetreten.

Beim Ausbruche des Krieges im Jahre 1870 seien die in Rede stehenden Bauausführungen auf Veranlassung der Marine-Hafenbau-Behörde unterbrochen und erst Anfang August des genannnten Jahres wieder aufgenommen worden.

In der Zwischenzeit, also namentlich während des Monats Juli 1870, seien die Bauunternehmer Schütz und Ehlen mit ihren Arbeitern bei den Befestigungsbauten in Friedrichsort beschäftigt gewesen. Sie seien zu dieser Beschäftigung veranlaßt worden

durch persönliche Aufforderung des Bürgermeisters Mölling in Kiel, herbeigeführt durch eine Seitens des Marinestations-Kommandos an den dortigen Magistrat gerichtete Forderung, sämmtliche in Kiel beschäftigte Arbeiter zur Hülfeleistung bei den Befestigungsarbeiten in Friedrichsort zu veranlassen;

durch eine gleichartige Aufforderung der Marine-Hafenbau-Behörde herbeigeführt durch einen Befehl desselben Marine-Stations-Kommandos;

durch eine Seitens der Festungs-Baubehörde in Friedrichsort (Militär-Behörde) an die Arbeiter unter lockenden Bedingungen erlassene Aufforderung, sich zur Uebernahme von Beschäftigung in Friedrichsort einzufinden.

Einen eigentlichen Befehl zur Abgabe der Arbeiter nach Friedrichsort hätten die Petenten nicht erhalten.

Bei der Wiederaufnahme der Bauten in Kiel im Monate August 1870 hätten die Bauunternehmer erheblich höhere Tagelöhne zahlen müssen, als ihnen vertragsmäßig hätten vergütet werden können. Es dürfe zur Bestätigung angeführt werden, daß die Stadt Kiel Arbeiter durch Maueranschlag für ein Tagelohn von 1 Thlr. 15 Sgr. gesucht habe, während, wie oben erwähnt, das den Petenten vertragsmäßig zu vergütende Tagelohn für Handlanger nur 25 Sgr. betragen habe. Im Allgemeinen dürfe für die Monate August bis Oktober 1870 eine Erhöhung der Tagelöhne gegen die vor Ausbruch des Krieges üblichen Sätze um 25 Prozent angenommen werden, und die Mehrausgaben, welche in Folge dieser Lohnsteigerung zu leisten gewesen sein möchten, würden auf ungefähr 4,600 Thlr. zu berechnen sein.

Der Maurermeister Witt sei Seitens der Festungsbau-Behörde in Friedrichsort (Militär-Behörde) vor Ausbruch des Krieges mit der Ausführung des Baues von 4 Dienstgebäuden auf Grund eingegangener kontraktlicher Verpflichtungen beschäftigt gewesen. Beim Beginne des Krieges sei die Weiterführung dieser Bauten auf Anordnung des Festungsbau-Direktors eingestellt und erst Ende September 1870 wieder aufgenommen worden. In Berücksichtigung des Umstandes, daß der Maurermeister Witt die Weiterführung der Bauten so betreiben gesollt habe, daß dieselben noch im Jahre 1870 vollendet würden, und in Betracht, daß derselbe, um dem in Folge des Kriegszustandes eingetretenen Mangel an Arbeitskräften begegnen zu können, höhere, als die kontraktlich bedungenen Löhne zahlen mußte, sei demselben auf Antrag, mit Genehmigung der Königlichen 8. Festungs-Inspektion, für die seit der Wiederaufnahme der Bauten ausgeführten Arbeiten eine Erhöhung der Vertragspreise um 35 Prozent gewährt worden.

Die Billigkeit spräche allerdings dafür, daß die Petenten eine Entschädigung erhielten, allein die Admiralität habe sich zur Gewährung derselben nicht befugt erachtet, weil durch §. 19. der Instruktion für die Oberrechnungskammer eine Aenderung der abgeschlossenen Verträge verboten sei. Auch sei es doch sehr zu berücksichtigen, zu welchen Konsequenzen eine Bewilligung führen würde."

Der Referent äußerte sich hierauf dahin:

Die Petenten bäten um Ersatz desjenigen Schadens, der ihnen in Folge des letzten Kriegs bei Ausführung ihres Bauvertrags erwachsen sei.

Sie führten zur Begründung ihres Gesuchs zunächst an, daß der Vertrag durch den eingetretenen Krieg hinfällig geworden sei und es nur ihr guter Wille gewesen sei, wenn sie ihn trotzdem ausgeführt hätten. Allein man könne diese Behauptung nicht als richtig anerkennen, da die Beibehaltung des Friedens nicht ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen zur Voraussetzung der Erfüllung des Vertrags gemacht sei, auch die Erfüllung nicht etwa durch den Krieg unmöglich gemacht, sondern, wie der Erfolg gezeigt habe, nur erschwert sei.

Sie gäben zur Begründung ihres Gesuchs ferner an, daß sie ihre sämmtliche Mannschaft 3—4 Wochen zu den Festungsarbeiten nach Friedrichsort hätten hergeben müssen. Wenn nun auch nach Erklärung des Vertreters der Admiralität den Petenten ein eigentlicher Befehl hierzu nicht ertheilt sei, so müsse man doch anerkennen, daß Petenten nach Lage der Sache wohl hätten annehmen dürfen, daß sie es thun müßten. Jedenfalls habe ja aber das, was sie zu ihrem eigenen Schaden gethan hätten, dem Reiche durch die Beschleunigung der Herstellung der Befestigung auf Friedrichsort zum Vortheil gereicht! Da erscheine es doch nun als im höchsten Grade billig, daß das Reich, welches durch seine Beamte selbst die Veranlassung mit gegeben habe, daß seinen Mitkontrahenten die Erfüllung des Vertrages erschwert sei, ihnen denjenigen Schaden ersetze, den sie in Folge der Verwendung ihrer Arbeiter bei den Festungsbauten auf Friedrichsort erlitten hätten. Insofern möchte daher das Gesuch der Petenten zur Berücksichtigung zu empfehlen sein.

Wenn die Petenten aber weiter gingen und im Allgemeinen Ersatz des Schadens verlangten, der ihnen indirekt durch den Krieg erwachsen sei, so scheine ihm das zu weit zu gehen. Die Bewilligung eines solchen Ersatzes ließen Konsequenzen befürchten, die nicht zu übersehen seien. Er beantrage hiernach, die Kommission wolle bei dem Reichstag den Antrag stellen:

Antrag 1. Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition an den Herrn Reichskanzler zu überweisen und insofern zur Berücksichtigung zu empfehlen, als Petenten um einen nach Billigkeit zu ermessenden Ersatz für den Schaden bitten, der ihnen dadurch erwachsen ist, daß sie während des Sommers 1870 eine Zeit lang ihre sämmtlichen Arbeiter zu den Festungsbauten nach Friedrichsort abgegeben haben.

Der Korreferent erklärte:

Der Vorschlag des Referenten sei unausführbar, da der speziell hervorgehobene Schaden gar nicht zu taxiren sei. Das Reich müsse so handeln, wie ein Privatmann handeln würde. Dieser würde aber nach seiner Ansicht den Petenten keine Entschädigung geben. Denn wenn die Petenten geglaubt hätten, daß sie nicht mehr durch den Kontrakt gebunden wären oder daß sie ihn nicht mehr ausführen könnten, dann hätten sie das erklären müssen und zwar entweder damals, wie sie aufgefordert seien, ihre Arbeiter nach Friedrichsort zu schicken, oder doch wenigstens, bevor sie die Arbeit wieder anfingen. So würden es auch wohl die Arbeitsannehmer gemacht haben, die Schadensersatz erhalten hätten. Indem die Petenten ruhig, ohne etwas zu sagen, wieder die Arbeit angefangen hätten, hätten sie damit zu erkennen gegeben, daß sie die Sache riskiren wollten. Sie würden wohl geglaubt haben, daß sie noch ein gutes Geschäft machten, wenn das fehlgeschlagen sei, so sei das ihre Sache. Es sprächen auch nicht einmal Billigkeitsgründe für die Petenten. Es befänden sich Hunderte von Bauunternehmern, die ihre Leute zu den Befestigungen an der Elbe ꝛc. hergegeben, in ähnlicher Lage, die müßten dann ebensogut Ersatz haben, da sie ebenso patriotisch gewesen seien. Die Petenten könnten höchstens auch nur für 14 Tage Schadensersatz verlangen, da nach der Gewerbeordnung die Arbeiter 14 Tage nach der Kündigung den Dienst verlassen konnten, sie dieselben also gar nicht länger von Friedrichsort hätten zurückhalten können. Auch widerspreche es der bisherigen Praxis des Reichstags, Gratifikationen vorzuschlagen. Er beantrage daher:

Antrag 2. Die Petition zur weiteren Erörterung im Reichstage nicht für geeignet zu erklären, weil es nicht Sache des Reichstages sei, Gratifikationen zu befürworten.

Dagegen wurde hervorgehoben:

Jeder Privatmann, und ebenso sei allerdings das Reich zu betrachten, würde in einem Falle, wie dem vorliegenden, Entschädigung gewähren, wenn er einigermaßen billig denke. Es sei der vorliegende Fall ganz anders, als die von dem Korreferenten angeführten Fälle, da dort die Bauherren Privatpersonen gewesen seien und sie die Arbeitsstörung weder veranlaßt, noch den Vortheil davon gehabt hätten, in Betreff des Falls der Petenten aber das Alles in dem Reich zusammentreffe. Während dort der Mitkontrahent gar nicht in Betracht komme, sei hier wesentlich das Verhältniß der Kontrahenten zu einander zu berücksichtigen. Dem Reichstage liege die Kontrole in Betreff der Ausgaben des Reiches ob, derselbe habe daher darauf zu achten, daß Ehrenpflichten erfüllt würden. Dies aber sei hier eine Ehrenpflicht. Ersatz müßten die Petenten haben. Schwierig sei aber die Ausmessung desselben. Der von dem Referenten speziell bezeichnete Schade sei für sich allein gar nicht zu taxiren. Es müsse immer das ganze Geschäft in Berücksichtigung gezogen werden. Auch könnten die Petenten keinen Anspruch darauf machen, daß ihnen der entgangene Gewinn ersetzt würde. Den positiven Schaden aber, den sie durch ihre Rechnungen nachweisbar bei dem Geschäft gehabt hätten, den ihnen ganz zu ersetzen, sei nach Lage der Sache durchaus billig. Beantragt werde daher, an das Plenum den Antrag zu richten:

Antrag 3. Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition unter dem Gesichtspunkte zur Berücksichtigung zu überweisen, daß den Petenten Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, wenn und soweit sie rechnungsmäßig nachweisen, daß sie bei der Ausführung des Baues für das Reich nicht blos einen aus dem Vertrage erhofften Gewinn verloren, sondern einen positiven Schaden erlitten haben.

Der Antrag 1. wurde hierauf zurückgezogen, der Antrag 3. angenommen und war damit der Antrag 2. beseitigt.

Die Kommission beantragt hiernach:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition unter dem Gesichtspunkte an den Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, daß den Petenten Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, wenn und soweit sie rechnungsmäßig nachweisen, daß sie bei der Ausführung des Baues für das Reich nicht blos einen aus dem Vertrage erhofften Gewinn verloren, sondern einen positiven Schaden erlitten haben.

B.

Die Gewerbevereine zu Eßlingen (II. Nr. 59.), Stuttgart (II. Nr. 60.), Heilbronn (II. 84.), Heidenheim (II. 85.), Reutlingen (II. 86.), Hall (II. 174.), Cannstadt (II. 175.) und Calw (II. 177), sowie der Württembergische Handelsverein zu Stuttgart (II. 92.) und der Gewerbe- und Handelsverein zu Ludwigsburg (II. 176.) wenden sich in gleichlautenden, von dem Abgeordneten Herrn Dr. Elben überreichten Petitionen an den Reichstag mit der Bitte:

„eine Verwendung bei den Reichsgewalten dahin eintreten zu lassen, daß nach Maßgabe des §. 45. der Deutschen Reichsverfassung der Einpfennigtarif beim Transport von Steinkohlen und Koaks auf den Süddeutschen Eisenbahnen eingeführt werde."

Zur Begründung führen die Petenten an: „Das Gebiet des Königreichs Württemberg entbehre bekanntlich des unschätzbaren Gutes der Steinkohlen; es liege von den aufgeschlossenen Kohlenbecken weit entfernt, und habe daher nicht nur die höchsten Kohlenfrachten zu entrichten, sondern befinde sich auch in Abhängigkeit von allen Eisenbahnverwaltungen, welche die Kohlenzufuhr bis zur Württembergischen Landesgrenze vermitteln. Die Württembergische Industrie, die nunmehr auch die Konkurrenz mit der Elsässischen bestehen solle, sei somit in einer an sich schon ungünstigen Lage. Hierzu komme aber die außerordentliche Belastung der Württembergischen und überhaupt Süddeutschen Industrie durch die bestehenden Kohlenfrachttarife der Süddeutschen Eisenbahnverwaltungen. Während die Norddeutschen Bahnen seit Jahren die Kohlen zum Einpfennigstarifsatz befördern, haben die Süddeutschen Bahnen dermalen noch Frachtsätze für dieses Produkt, welche zum Theil mehr als das Doppelte des Pfennigstarifes betragen."

„Am weitesten entferne sich der Badische Tarif von dem Einpfennigssatze. Die Badische Bahn umfasse Württemberg an seiner ganzen westlichen Grenze, d. h. auf derjenigen Seite, von welcher circa 97 Prozent des ganzen Württembergischen Kohlenkonsums, der zur Zeit circa 6½ Millionen Zentner per Jahr betrage, eingeführt werden müsse. Die Großherzoglich Badische Staatseisenbahn-Verwaltung erhebe für jeden Zentner Kohlen, welcher transito über ihre Bahn nach Württemberg gehe, folgende Frachtsätze:

von Heidelberg nach Bruchsal auf 4,5 Meilen Entfernung 2,8 Kreuzer, also gegen den Pfennigstarif mehr 1,486 Kreuzer;

von Manheim nach Bruchsal auf 7 Meilen Entfernung 4,0 Kreuzer, also über den Pfennigssatz hinaus 1,936 Kreuzer;

von Maximiliansau nach Mühlacker bei 7,95 Meilen 5,0 Kreuzer, also 2679 Kreuzer mehr, als der Pfennigstarif betrage."

„Auf welchem Einheitssatze diese Frachten beruhen, sei nicht zu enträthseln; — man wisse nur, daß Baden auch von den transitirenden Kohlen den sogenannten Expeditionsthaler per 100 Zentner erhebe. Diese Erhebung erscheine unrationell und unzulässig, weil die Badische Bahn den Expeditionsdienst, wofür usuell eine besondere Gebühr erhoben werde, nicht leiste."

„Baden könne bei dem Bezuge von Steinkohlen für das Königreich Württemberg nicht umgangen werden, während Bayern seine Steinkohlen über Aschaffenburg-Würzburg beziehe. Es gestalte sich demnach der Badische Kohlentarif zu einer außerordentlichen Besteuerung Württembergs durch Baden, — einer Besteuerung, welche jetzt schon mindestens 200,000 Gulden pro Jahr betrage, sich aber progressiv steigere und unwillkürlich an die wirthschaftliche Politik des Mittelalters erinnere."

„Die Pfälzischen Bahnen, welche den Transport der Kohlen von der Saar nach Württemberg bis an die Badische Grenze vermitteln, und neben Baden hauptsächlich deshalb ins Gewicht fallen, weil weitaus der größere Theil des Württembergischen Kohlenkonsums von der Preußischen Saargrube bezogen werde, erheben auf der Strecke Bexbach-Maximiliansau für 17,49 Meilen 6,45 Kreuzer Fracht per Zentner, gegen den Pfennigstarif also mehr 1,344 Kreuzer. Auch diese Differenz bilde eine fühlbare Belastung der Badischen und Württembergischen Industrie. In Ziffern ausgedrückt, werde dieselbe bei einem Saarkohlenverbrauch in Baden und Württemberg von 7 bis 8 Millionen Zentnern sich immerhin auf etwa 150,000 Gulden per Jahr berechnen. Die Pfalzbahn befinde sich aber bei dem Transporte von Steinkohlen und Koaks aus dem Saargebiete in einer bevorzugten und ganz gleichen Lage, wie z. B. die Rheinische, Köln-Mindener- und Bergisch-Märkische Eisenbahn, die den Pfennigstarif schon seit 1866 eingeführt hätten, und dürfte sie nicht unschwer dazu zu bewegen sein, ihren Rivalen am Rhein auf der Bahn des wirthschaftlichen Fortschrittes durch die Einführung des Einpfennigstarifes zu folgen, obschon der §. 45. der Reichsverfassung auf das Königreich Bayern keine Anwendung finde."

„Der Einheitsfrachtsatz der Königlich Württembergischen Staatsbahnverwaltung für Kohlen betrage 0,4 Kreuzer per Zentner und Meile, also 0,108 Kreuzer mehr als der Pfennigsatz. Ausnahmsweise sei der letztere für transitirende Kohlen nach Südbayern und Tyrol zugestanden, ohne daß man Württembergischerseits das Beispiel Badens nachgeahmt, und einen Expeditionsthaler für die Transittransporte erhoben habe. Auch erfordere es die Gerechtigkeit, beizufügen, daß die Württembergische Bahnverwaltung, obschon die Bau- und Betriebsverhältnisse ihrer Linien weit ungünstiger seien als die der meisten übrigen Bahnen, sich schon im Jahre 1866 auf einer in Stuttgart abgehaltenen Kohlentarif-Konferenz sämmtlicher betheiligten Bahnen bereit erklärt habe, ihren Einheitsfrachtsatz für Kohlen bei ganzen Zügen auf 0,3 Kreuzer, bei einzelnen Sendungen auf 0,35 Kreuzer herabzusetzen, wenn allgemein der Pfennig-, oder ein annähernd gleicher Tarif angenommen

würde. Alle übrigen betheiligten Bahnen seien zu demselben Zugeständnisse bereit gewesen; — nur die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung habe Widerspruch erhoben, und so sei die Konferenz ohne Ergebniß verlaufen. Noch in der letzten Sitzung der Zweiten Kammer der Württembergischen Stände vom März d. J. habe der Königlich Württembergische Regierungskommissarius, Geheimerath von Dillenius, auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Elben wiederum die Erklärung abgegeben, daß die Württembergische Eisenbahnverwaltung auch heute noch bereit sei, ihr Wort von 1866 einzulösen, wenn die daran geknüpfte Voraussetzung zutreffe, d. h. wenn der Einpfennigstarif auf irgend einer Bahn bis an die Württembergische Grenze vorgeschritten sei; wogegen sie sich zu einem einseitigen Vorgehen nicht entschließen könne, weil sie dadurch das ihr allein zu Gebote stehende Antreibungsmittel gegen die anderen Bahnen aus der Hand geben würde. Bei derselben Gelegenheit habe der Königlich Württembergische Kommissarius bestätigt, daß der Vorbehalt, welchen die Württembergische Regierung zum Schlußprotokoll zum Versailler Vertrage gegenüber dem §. 45. der Reichsverfassung gemacht habe, sich nicht sowohl auf Steinkohlen als vielmehr auf andere im §. 45. aufgeführte Frachtgüter, wie z. B. Holz, beziehe. Hiernach bestehe kein Zweifel, daß die Württembergische Staatseisenbahnverwaltung der Einführung des Einpfennigstarifes für Kohlen und Koaks, oder doch wenigstens einer bedeutenden Ermäßigung ihrer Frachtsätze für diese Artikel, keinen Widerstand entgegensetzen werde, sofern dieselbe als eine allgemein gültige Maßnahme von Reichswegen angeordnet werde. Ebensowenig sei bei den Direktionen der Pfälzischen und der Königlich Bayerischen Staats-, sowie bei der Bayerischen Ostbahn ein ernstlicher Widerstand gegen eine solche allgemeine Maßregel zu befürchten, da diese Bahnen schon seit längerer Zeit einen dem Pfennigsatze nahe stehenden Tarif anwenden. Es spitze sich also die ganze Frage hauptsächlich dahin zu: ob die Großherzoglich Badische Staatseisenbahnverwaltung sich noch länger der Durchführung einer großen wirthschaftlichen Reform widersetzen werde."

„Der §. 45. der Deutschen Reichsverfassung sei überall mit Jubel aufgenommen worden und habe sicherlich keinen anderen Sinn, als daß künftighin unter dem Schutze des allgemeinen Deutschen Rechtes und der Reichsregierung an die Stelle solcher Widersprüche gegen eine rationelle wirthschaftliche Politik ein Zustand allgemeiner Gerechtigkeit, wirthschaftlicher Prosperität und Einheit treten solle."

Der Berathung dieser Petitionen hat sich die Kommission unter Theilnahme des Großherzoglich Badischen Gesandten Herrn Freiherrn von Türckheim und des Königlich Württembergischen Gesandten Herrn Freiherrn von Spitzenberg und der Reichskommissarien unterzogen.

Ueber die Stellung, welche die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung zu der von den Petenten zur Sprache gebrachten Frage einnehme, äußerte sich Freiherr von Türckheim wie folgt:

„Die Großherzoglich Badische Regierung erblicke in dem Artikel 45. Absatz 2 der Reichsverfassung keineswegs eine verpflichtende Bestimmung in dem Sinne, daß etwa die einzelnen Bundesregierungen hiernach bereits gehalten wären, allgemein für die darin genannten Rohmaterialien, namentlich Kohlen, sofort den Einpfennigstarif einzuführen. Der Artikel bezeichne es vielmehr nur als eine Aufgabe des Bundes, auf Einführung eines gleichmäßigen und entsprechend ermäßigten Tarifes für größere Entfernungen hinzuwirken. Wenn die Badische Eisenbahnverwaltung bisher höhere Tarifsätze aufrecht erhalten habe, so glaube dieselbe nicht mit einer bundesgesetzlichen Vorschrift sich in Widerspruch zu befinden, vielmehr könne es sich doch wohl nur um eine freie Verständigung über künftig thunliche Erreichung der Absicht des fraglichen Verfassungsartikels handeln.

Zur Zeit seien allerdings die Tarifsätze der Badischen Eisenbahn höher als diejenigen, welche sich aus der Anwendung des Einpfennigtarifes ergeben würden. Der Grund hiervon liege einfach darin, daß dieser Satz bei der kurzen Strecke, welche die Kohlentransporte auf dem Badischen Gebiete durchlaufen, und bei den Betriebsverhältnissen dieser Strecke einen Ersatz der von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Kosten nicht ergeben würde. In ersterer Beziehung betrage z. B. die Länge der Badischen Bahn für den Transit von Saarkohlen nach Württemberg von Maxau nach Mühlacker nur $7{,}_2$ Meilen und von Heidelberg nach Bruchsal für den Transit von Ruhrkohlen nach Württemberg selbst nur $4{,}_5$ Meilen. Wenn nun nach dem System des Pfennigstarifes die fixen Zuschläge von je 1 Thaler nur für die Auf- und Abgabestationen bestimmt sein sollen und dagegen die Transitbahn keinen fixen Zuschlag zu erhalten habe, so würde für letztere lediglich der Streckensatz mit 1 Pfennig gleich $0{,}_{29}$ Kreuzer pro Zentner und Meile, somit für die Strecke Heidelberg-Bruchsal auf $4{,}_5$ Meilen $4{,}_5$ Pfennige gleich $1{,}_{3128}$ Kreuzer einkommen, während die dermalige Taxe $2{,}_8$ Kreuzer betrage. Nach den auf Grund der Betriebsresultate der früheren Jahre angestellten genauen Berechnungen sei aber für den Transport der Kohlen auf der Strecke Heidelberg-Bruchsal zur Deckung der Selbstkosten und der Zinsen des Anlagekapitals eine Taxe von mindestens $0{,}_{48}$ Kreuzer per Zentner und Meile erforderlich ($2{,}_{16}$ Kreuzer für die ganze Strecke).

Aehnlich verhalte es sich mit dem Transporte von Saarkohlen nach Württemberg oder mit der Strecke Maxau-Mühlacker. Die dermalige Fracht auf dieser $7{,}_2$ Meilen langen Strecke sei pro Zentner $4{,}_5$ Kreuzer, während sich dieselbe, wenn hier der Pfennigsatz ohne den fixen Zuschlag berechnet werde, auf $2{,}_1$ Kreuzer per Zentner stellen würde. Bei dieser Bahn seien aber ferner die ungünstigeren Betriebsverhältnisse in Betracht zu ziehen; wegen der auf dieser Bahnstrecke befindlichen Steigung trete nämlich eine weitere Erhöhung der Transportkosten im Verhältnisse von 1 zu $1{,}_{73}$ ein, und müsse deshalb die Badische Eisenbahnverwaltung zur Deckung ihres Aufwandes eine Taxe von $0{,}_{58}$ Kreuzern per Zentner und Meile oder von $4{,}_{17}$ Kreuzern für die ganze Strecke in Anspruch nehmen. Diese Kostenbeträge seien überdies noch berechnet nach der Annahme, daß geschlossene Kohlenzüge gefahren würden. Nun bedingten aber die Verhältnisse, daß die Kohlenladungen, welche in Manheim oder Maxau aus den Kohlenschiffen in die Eisenbahnwaggons gebracht werden, sobald als möglich aus den beengten Hafenräumlichkeiten entfernt und mit den nächst abgehenden kursplanmäßigen Zügen ihrer Bestimmung zugeführt werden. Dieses Verfahren entspreche ebenso den Bedürfnissen des Verkehrs wie den Interessen der Verwaltung, welche in der Formirung von Extrakohlenzügen von mindestens 25 Wagen nur eine unwillkommene Anhäufung von Transportmaterial erblicken könne. Bei dem Kohlenverkehre auf der Badischen Bahn fehle somit eine der wesentlichsten Bedingungen der möglichst günstigen Ausnutzung des Betriebsmaterials, welche anderen Verwaltungen bei Beförderung regelmäßig kursirender, geschlossener und voll beladener Züge auf größeren Strecken die unbeschränkte Anwendung des Pfennigstarifs ohne Schädigung ihrer Interessen möglich machen können."

„Es komme endlich noch in Betracht die Höhe des Anlagekapitals der Badischen Eisenbahnen im Vergleiche mit den meisten anderen Linien."

„Wenn daher für die Badische Bahn von der Annahme des Pfennigstarifes die Rede sein solle, so müßte die Verwaltung dieser Bahn, um für ihre Kosten gedeckt zu sein, bei dem Transit nach Württemberg für die Strecke Heidelberg-Bruchsal einen Pfennig pro Zentner und Meile und einen Thaler fixen Zuschlag per Zentner berechnen, und für die Strecke Maxau-Mühlacker mit Rücksicht auf die größeren Transportkosten $1{,}_5$ Pfennige per Zentner und Meile und 1 Thlr. fixen Zuschlag pro 100 Zentner, wodurch sich Frachtsätze von $2{,}_{36}$ Kreuzer und $4{,}_2$ Kreuzer ergeben würden."

„Dies sei auch im Wesentlichen bereits der Standpunkt der Badischen Verwaltung gewesen, als im Jahre 1866 die Frage auf der zu Stuttgart desfalls abgehaltenen Konferenz behandelt wurde. Dort habe die Badische Verwaltung auf Grund der vorgedachten besonderen Verhältnisse zu dem einen Pfennig per Zentner und Meile für den Transit via Heidelberg und Manheim nach Württemberg noch einen Thaler fixen Zuschlag per 100 Centner zugefügt. Eine Vereinbarung sei nicht zu Stande gekommen, weil einzelne Eisenbahnverwaltungen diesen Anspruch nicht genehmigen wollten."

„Eine weitere Anregung der Frage sei seitens der Württembergischen Bahnverwaltung in den letzten Jahren nicht er-

folgt, nur die Bergisch-Märkische Eisenbahndirektion habe im März 1870 dieserwegen eine Anfrage an die Badische Bahn gestellt."

„Bezüglich des Umfanges des Kohlenverkehres nach Württemberg und des Geldbetrages, um welchen es sich bei Anwendung des Pfennigstarifes ohne fixen Zuschlag auf diesen Verkehr handelt, gehe die Badische Verwaltung von der Annahme aus, daß das nach Württemberg gehende Kohlenquantum etwa 4 Millionen Zentner im Jahre betrage. Da bei Anwendung des Pfennigstarifes der gegenwärtig im Durchschnitt circa $3{,}_{6}$ Kreuzer betragende Frachtsatz sich auf $1{,}_{8}$ Kreuzer, mithin um $1{,}_{8}$ Kreuzer vermindern würde, so betrüge der jährliche Einnahmeausfall der Badischen Bahn für das genannte Quantum beiläufig 120,000 Gulden; würde dagegen der fixe Zuschlag von 1 Thlr. per 100 Zentner gleich $1{,}_{05}$ Kreuzer per Zentner dem durchschnittlichen Streckensatze zugerechnet, welcher sich dadurch auf $2{,}_{85}$ Kreuzer per Zentner erhöht, so würde sich die obige Summe um 70,000 Gulden, mithin auf 50,000 Gulden vermindern." —

Der Königl. Württembergische Gesandte, Freiherr von Spitzenberg, bestätigte die in den Petitionen enthaltenen Angaben über den Standpunkt der Königlich Württembergischen Eisenbahnverwaltung. Diese sei, so bemerkte derselbe, bereit, den Einpfennigstarif für Kohlen auf ihren Linien einzuführen, und habe schon vor Jahren, namentlich auf der Konferenz, deren der Großherzogl. Badische Herr Vertreter Erwähnung thue und deren Zweck es gewesen sei, Erleichterungen für den Kohlenverkehr zu erzielen, ihre Bereitwilligkeit dazu erklärt.

Als Ziel der Königlich Württembergischen Eisenbahndirektion sei bezeichnet worden: Direkte Taxen und direkte Abfertigung für den Bezug von Kohlen nach Württemberg in ganzen Zügen von mindestens 5000 Zentnern, und in einzelnen Wagenladungen unter Zugrundelegung der Tragkraftsziffer der Wagen für die Frachtenberechnung. Hierbei habe dieselbe in der Voraussetzung entsprechender Mitwirkung der auf den betreffenden Transportrouten belegenen Bahnen folgende Einheitstaxe in Aussicht gestellt:

Für ganze Züge von 5000 Zentnern $0{,}_{3}$ Kreuzer per Zentner und Meile ($1{,}_{028}$ Pfennige) und 1 Kreuzer fixe Gebühr (1 Gulden 40 Kreuzer statt 1 Thlr. pro 100 Zentner);

für einzelne Wagen $0{,}_{35}$ Kreuzer per Zentner und Meile und 1 Kreuzer fixe Gebühr. Heute nehme die Königlich Württembergische Eisenbahnverwaltung keinen Anstand, noch weiter zu gehen und zu erklären, daß sie das Erforderniß ganzer Züge für Erlangung des Satzes von $0{,}_{3}$ Kreuzer per Zentner und Meile fallen lasse, und letzterer Satz von ihr auch den einzelnen Wagen gewährt werde, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Einführung dieses Tarifes eine allgemeine werde.

Die Kommission erörterte zunächst die Frage, ob die vorliegenden Petitionen nicht aus dem Grunde durch den Uebergang zur Tagesordnung erledigt werden müßten, weil einestheils das Reichskanzleramt noch nicht mit einer speziellen Beschwerde über die Rohmaterialtarife auf den Badischen Staatsbahnen befaßt worden sei, und eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde noch nicht vorliege, — andrerseits die Wünsche der Petenten sich auf die Kohlentarife in den Königreichen Württemberg und Bayern richteten, deren Eisenbahnwesen bezüglich der Tarife nur beschränkt oder gar nicht der Reichsaufsicht und der Reichsgesetzgebung unterliegen.

Von diesen Bedenken sah man jedoch ab, weil der Charakter und der Zweck der Petitionen keineswegs als eine Beschwerde über einen speziellen Fall anzusehen sein dürfte, vielmehr offenbar darauf gerichtet ist, die Frage der Einführung der reichsverfassungsmäßigen Rohmaterialtarife im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt auch in Süddeutschland mehr, als es seither geschehen, zu fördern. Eine materielle Erörterung schien um so unbedenklicher, weil über die Stellung, welche die Königl. Württembergische und die Großherzogl. Badische Regierung zu der Sache einnehmen, durch die von den betreffenden Herren Kommissarien abgegebenen Erklärungen ausreichendes Licht verbreitet war.

Bei der Auswechselung der Ratifikationsurkunden über den Beitritt Württembergs zu der Deutschen Reichsverfassung, welche am 25. November 1870 stattfand, wurde allerdings nachgelassen, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen nicht alle im Artikel 45. der Reichsverfassung aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehr zum Einpfennigssatze befördert werden müssen. Die Königlich Württembergische Regierung ist jedoch, wie aus den von Herrn Freiherrn von Spitzenberg abgegebenen Erklärungen hervorgeht, bereit, im gegenwärtigen Falle von diesem Vorbehalte abzusehen, wünscht vielmehr lebhaft, auch ihrerseits bei der Durchführung des Einpfennigstarifes für Steinkohlen und Koaks auf den Süddeutschen Bahnen mitwirken zu können.

Der Stellung der Bayerischen Staatsregierung zu den Tarifen auf den Bayerischen Bahnen kann natürlich durch einen Reichstagsbeschluß nicht präjudizirt werden; es dürfte jedoch, wie die Kommission meint, ein allgemeiner das Süddeutsche Tarifwesen betreffender Beschluß des Reichstages, wenn ein solcher beliebt wird, nicht ohne Einfluß auf die Entschließungen der Königlich Bayerischen Staatsregierung, beziehungsweise der im Königreich Bayern gelegenen Privatbahnen bleiben.

Nach diesen Erwägungen konstatirte die Kommission weiter, daß bei der Behandlung der vorliegenden Frage keineswegs ein einseitiges und ausschließliches Vorgehen gegen das Tarifsystem der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen ausreiche und gerechtfertigt sei, daß vielmehr nur in Uebereinstimmung mit den Nachbarbahnen und bei gleichmäßigem Vorgehen derselben die Badischen Eisenbahnen wegen ihrer eigenthümlichen Lage denjenigen Zweck erreichen können, der bei dem Entwurfe der Reichsverfassung Anlaß dazu gab, besondere Bestimmungen über den Betrieb und die Tarife von Eisenbahnen aufzunehmen.

Was nun die Bestimmungen über das Eisenbahnwesen in Artikel 41. bis 47. der Reichsverfassung betrifft, so konnte deren große praktische Bedeutung für den vorliegenden Fall nach den festgestellten thatsächlichen Verhältnissen keinen Augenblick verkannt werden.

Artikel 45. sagt:

> „Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:
>
> 1) . . . . . .
>
> 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und anderen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif, eingeführt werde."

Und Artikel 42. lautet:

> „Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten 2c. zu lassen."

Beide Verfassungsbestimmungen sind nur im Zusammenhange ihrer ganzen Bedeutung nach richtig zu erfassen und zu interpretiren.

Offenbar will die Deutsche Reichsverfassung auf dem wichtigsten Gebiete des Verkehrswesens, dem der Eisenbahnen, als leitenden Grundsatz aufstellen: daß die Deutschen Eisenbahnen nicht willkürlich und ausschließlich vom Gesichtspunkte der Privatindustrie und des Privaterwerbes aus benutzt werden dürfen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen vielmehr im Interesse des allgemeinen Wohles und zur Förderung der wirthschaftlichen Arbeit und Kapitalbildung verpflichtet sind, Rohmaterialien zu einem möglichst niedrigen Tarife zu transportiren. Der Artikel 45. statuirt allerdings nicht kategorisch und für absolut vorhergesehene Fälle den Einpfennigs-Tarif. In den Worten „bei größeren Entfernungen" giebt er seinem Gedanken eine der Natur der Sache entsprechende Einschränkung, da bekanntlich die auf die Einheit berechneten Transportkosten der Eisenbahnen auf kurzen Strecken höher sind, als auf längeren, und es ein unwirthschaftliches, weil kapitalzerstörendes Verlangen wäre, Eisenbahnen die Vornahme des Transportgeschäftes zu Tarifen aufzunöthigen, welche die Selbstkosten nicht decken. Im Sinne des Artikels 45. soll deshalb, bevor das Reichskanzler-Amt,

bezw. die der Reichsverfassung unterworfenen Regierungen bestehende Eisenbahn-Unternehmungen zur Herabsetzung der Rohmaterialtarife nöthigen, in Erwägung genommen werden, ob eine solche Nöthigung wirthschaftlich gerechtfertigt, und insbesondere auch mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse und die Selbstkosten der betreffenden Eisenbahnen thunlich ist.

Es wäre jedoch nach der Meinung der Kommission der Bestimmung des Artikel 42. der Reichsverfassung, wonach die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwaltet werden sollen, widersprechend, wenn bei der Erörterung der Frage, ob die Voraussetzungen des Artikel 45. vorliegen, jede einzelne Bahn, die bei dem Transporte benutzt werden muß, nur als ein selbstständiges Wirthschaftsobjekt in Betracht gezogen würde.

Die große Mannigfaltigkeit und Vielköpfigkeit in dem Deutschen Eisenbahnwesen, eine Folge der früheren politischen und staatsrechtlichen Zustände, hat eine Menge von Unzuträglichkeiten und Interessengegensätzen hervorgerufen, welche vielfach hemmend und die Entwickelung störend auf Handel und Gewerbe, Landwirthschaft und Industrie eingewirkt haben. Seit Erlaß der Deutschen Reichsverfassung soll Deutschland überall ein einheitliches Wirthschaftsgebiet bilden und das Deutsche Eisenbahnwesen diesem Zwecke dienen. Das ist der Gedanke des Artikel 24., wonach die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwaltet werden sollen. Namentlich bei der Versorgung der einzelnen Deutschen Konsumtionsgebiete mit Brennstoff, Baumaterial 2c. würde der Zweck, ein einheitliches Wirthschaftsgebiet und die möglichste Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse durch billige Beschaffung von Rohmaterialien herbeizuführen, unerreichbar sein, wenn es jeder einzelnen Eisenbahn zustände, eine durchaus selbstständige Erwägung der Frage zu verlangen, ob sie für die von ihr zu leistenden Dienste bei der Anwendung des Einpfennigstarifes eine genügend lukrative Gegenleistung empfange. Die Natur hat nur an einzelnen Stellen in Deutschland Kohlen abgelagert, und die Produkte dieser Bassins müssen, um alle Theile Deutschlands mit der nothwendigsten Voraussetzung einer jeden Industrie zu versorgen, größtentheils die Eisenbahnlinien mehrerer Eigenthümer durchlaufen. In einer durchaus charakteristischen Lage befindet sich mit Bezug hierauf das Königreich Württemberg. Dasselbe bezieht seine Steinkohlen und Koaks — der dermalige Bedarf beträgt mindestens 6 Millionen Zentner pro Jahr — theils aus dem Niederrheinisch-Westphälischen Kohlenrevier, theils von den Preußischen fiskalischen Gruben an der Saar. Die desfallsigen Angaben in den Petitionen, die mit den allgemein bekannten statistischen Nachrichten übereinstimmen, lassen darüber keinen Zweifel, daß der Kohlenbezug aus Sachsen und Böhmen nach Württemberg höchst unbedeutend ist. Württemberg muß sich daher bei seiner Versorgung mit mineralischem Brennstoff der Großherzoglich Badischen Eisenbahnen bedienen. Diese bilden aber auf der ganzen Transportlänge von Saarbrücken resp. Dortmund, Bochum, Essen, Oberhausen 2c. bis zur Württembergischen Grenze den bei weitem kleinsten Theil der Strecke. Während nämlich die Entfernung von den Saargruben nach Stuttgart ca. 32 Meilen beträgt, entfallen auf die Badischen Bahnen bei dem Transporte der Saarkohlen von Heidelberg nach Bruchsal nur 4,5 Meilen, von Manheim nach Bruchsal 7 Meilen und von Maxau nach Mühlacker 7,5 Meilen.

Die Entfernung nach dem Niederrheinischen Kohlenrevier bis Heidelberg beträgt circa 60 Meilen, und von Heidelberg bis Bruchsal, wie bereits angegeben, nur 4,5 Meilen.

Auch die Königlich Württembergischen Bahnen haben verhältnißmäßig nur kurze Transportstrecken von der Württembergischen Grenze bis zu den Konsumtionspunkten.

Soll nun die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung aus dem Grunde, daß ihr die fraglichen Transporte nur auf kurzen Strecken zufallen, berechtigt sein, der Durchführung des im Artikel 45. der Reichsverfassung niedergelegten volkswirthschaftlichen Grundsatzes dauernd entgegenzutreten? Ist es nicht vielmehr ihre Pflicht, falls das wirthschaftliche Interesse anderer Deutscher Landestheile es verlangt, den Gesichtspunkt des finanziellen Eisenbahninteresses bis auf das äußerste Maß des Thunlichen zurückzustellen?

Von dieser Frage hängt nach der Meinung der Kommission, die sich schon prinzipiell für die Bejahung ausspricht, die Stellung ab, welche der Reichstag zu den vorliegenden Petitionen einzunehmen hat.

Der Reichskommissarius Herr Freiherr v. Türckheim hebt in seiner vorstehenden Erklärung, der ein Mitglied der Kommission in vielen Punkten beipflichtete, hervor, daß die Badische Eisenbahnverwaltung, wenn sie für die ihre Linien nach Württemberg transitirenden Rohmaterialien nur den Einpfennigstarif ohne Zuschlag erhebe, nicht zu ihren Selbstkosten komme. Namentlich treffe dies auf der Strecke Maxau-Mühlacker zu, auf der sich die meisten von Saarbrücken kommenden Kohlen und Koaks nach Württemberg bewegen, weil dieselbe starke Steigungsverhältnisse habe und deshalb einen kostspieligen Betrieb bedinge.

Von anderer Seite wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß voraussichtlich das Großherzoglich Badische Eisenbahninteresse bald in eine noch ungünstigere Lage komme, weil die Ausführung einer neuen Eisenbahn von den Saargruben über Zweibrücken und Landau nach Germersheim, und von Germersheim nach Bruchsal in nächster Zeit bevorstehe und nach Vollendung dieser Linie Baden an den Saarbrück-Württembergischen Kohlen- und Koakstransporten nur für die etwa 2 bis 2½ Meilen lange Strecke Germersheim-Bruchsal participire.

Aus dem Schooße der Kommission wurde aber hervorgehoben, daß die Angaben über die Höhe der Selbstkosten auf den Badischen Linien einer begründeten Beanstandung unterliegen dürften. Derartige Berechnungen führen zu verschiedenen Resultaten, je nachdem man von verschiedenen Voraussetzungen ausgehe. Wie es scheine, bringe die Großherzoglich Badische Regierung bei ihrer Kalkulation auch die Verzinsung des auf die Herstellung der Bahn 2c. verwendeten Kapitals in Ansatz, und berechne dieselbe die stetigen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, welche mit den Rohmaterialtransporten nicht gleichmäßig wachsen. Ueber die Höhe der Selbstkosten der Eisenbahnen bei solchen Transporten bestehen bekanntlich unter den Fachmännern die erheblichsten Meinungsverschiedenheiten. Als man von Seiten der Interessenten vor etwa 15 Jahren im Westen Preußens die Agitation für Einführung des Pfennigstarifes begonnen habe, sei die Meinung nicht ohne Vertreter geblieben, daß die Eisenbahnen innerhalb der Grenzen einer mäßigen Prosperität die Rohmaterialien auch auf größeren Entfernungen nicht unter 2½ Pfennig per Zentner und Meile transportiren könnten; gewichtige Autoritäten haben aber bald durch gründliche Untersuchungen diese Auffassung als eine irrige dargelegt. Dem Vorgange der Oberschlesischen und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom Jahre 1851 folgend, seien zuerst die Eisenbahnen des Norddeutschen Verbandes zu der Einführung des Einpfennigstarifes für Steinkohlen im Jahre 1860 übergegangen, und die hierbei gesammelten Erfahrungen haben ein durchaus günstiges Ergebniß geliefert. Die meisten Eisenbahnen Norddeutschlands seien dem Beispiele gefolgt, so daß es nunmehr bereits unter den intelligenteren Eisenbahnfachmännern nicht mehr für ein Axiom gelte, ob die finanzielle Existenzfähigkeit der Eisenbahnen bei der Anwendung des Einpfennigssatzes gesichert bleibe. Die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft weise durch den Fortgang ihrer Rentabilität seit Einführung des Einpfennigstarifes für Steinkohlen und Koaks überzeugend nach, daß die fragliche Tarifreform wohl verträglich sei mit der Lebensbedingung der in Eisenbahnen angelegten Kapitalien. Ja es liegen heute bereits Fälle vor, in denen Privateisenbahnen bereit seien, zu einem niedrigeren, als dem Einpfennigtarife, zu transportiren. Eine dem Reichstage des Norddeutschen Bundes unter dem 5. April 1869 Seitens des Reichskanzleramtes vorgelegte Denkschrift (Nr. 80. der Drucksachen der Legislaturperiode 1869) weise nach, wie bereits im Jahre 1869 auf 44 Norddeutschen, theils Staats-, theils Privatbahnen, der Pfennigtarif für die mannigfaltigsten Rohmaterialien, z. B. Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen, Erze, Kalksteine, Steinschrotte und Pflastersteine, Brucheisen, Roheisen, Erde, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Rüben 2c. 2c. eingeführt war.

In Wirklichkeit, so führte ein Kommissionsmitglied aus, sei die Durchführbarkeit des Artikels 45. und des Artikels 42. der Reichsverfassung auch aus inneren Gründen und an der Hand feststehender statistischer Ziffern über die Ergebnisse des Eisenbahnbetriebes mit Leichtigkeit zu erklären. Der größte

Schaden unseres dermaligen Eisenbahnbetriebes sei die ungenügende Ausnutzung des Wagenraumes und der Tragfähigkeit der Axen, sowie der Zugkraft. Nach der Uebersicht über die Betriebsergebnisse der Preußischen Eisenbahnen pro 1870 seien die Güterwaggons durchschnittlich nur mit ca. 39 pCt. ihrer Leistungsfähigkeit ausgenutzt worden; bei dem Transport von Rohmaterialien finde aber fast stets eine volle Ausnutzung der Wagen und ihrer Tragkraft statt.

Dieselbe Uebersicht ergebe, daß die Durchschnittseinnahme der Preußischen Eisenbahnen für sämmtliche 1870 transportirte Güter nur $2{,}_2$ Pfennige pro Zentner und Meile betragen habe. Es sei hiernach einleuchtend, daß alle Güter billiger transportirt werden könnten, wenn die Ausnutzung der Waggons sich bessere. Weiter sei hierdurch bewiesen, daß gerade diejenigen Güter, welche stets volle Fracht für den Waggon liefern, immerhin annäherungsweise zu dem Einpfennigssatze transportirt werden können, ohne die Rentabilität der Eisenbahnen wesentlich zu beeinträchtigen. Endlich komme in Betracht, daß Rohmaterialien, eine rasche Be- und Entladung der Waggons, und der Transport derselben die Bildung regelmäßiger ganzer Züge gestatten und erleichtern.

Bei Kohlen und Koaks treffe insbesondere in dem vorliegenden Falle zu, daß die Großherzogl. Badische Eisenbahn die ihr auf der Uebergabestelle, also in Heidelberg, Mannheim oder Maxau, zum Weitertransport gestellten Waggons, sofern diese Gestellung in geordneten Zügen erfolge, nicht erst zu rangiren brauche, also einen erheblichen Theil derjenigen Ausgaben und Dienste nicht leiste, welche der Beladungs- und der Entladungsstation zur Last fallen. Eventuell werde für die Baden transitirenden Güter eine weitere Vereinfachung des Betriebes und eine Herabminderung der Betriebskosten herbeizuführen sein, wenn die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung sich dazu verstehen möchte, den Transport über ihre Linien den benachbarten Bahnen zu gestatten, die dann Maschinen, Betriebspersonal ꝛc. besser ausnutzen könnten als es der Badischen Eisenbahnverwaltung möglich sei. Wenn die Einladung der Kohlen in Mannheim vom Schiffe aus stattfinde, so sei es selbstverständlich, daß die Großherzogl. Badische Eisenbahnverwaltung hierfür eine besondere Entschädigung neben dem Einpfennigstarife in Anspruch nehmen könne. Auch sei immerhin in der Anlehnung an Artikel 45. der Verfassung, wenn die Großherzogl. Badische Regierung auf Anregung des Reichskanzleramtes mit den benachbarten Bahnen wegen der Herabminderung der Tarife für Steinkohlen, Koaks u. s. w. in Verhandlung trete, die Erwägung nicht ausgeschlossen, ob nicht ein Ausgleich in der Vertheilung des Gesammttarifes zu Gunsten Badens im Hinblicke auf besondere Schwierigkeiten des Badischen Betriebes der Billigkeit entspreche. Eine gewisse Geneigtheit, den jetzigen mehr als 2 Pfennige per Zentner und Meile betragenden Tarif herabzusetzen, glaube man übrigens Badischer Seits nach den bei der Berathung durch Herrn Freiherrn v. Türckheim abgegebenen Erklärungen um so mehr voraussetzen zu dürfen, als auch die Badischen Konsumenten darauf dringen, daß der langjährige Widerstand der Badischen Eisenbahnverwaltung gegen eine freisinnige Reform der Rohmaterialtarife aufhöre, und als die Großherzogl. Badische Regierung sich gegen die Erkenntniß der indirekten Vortheile nicht werde verschließen können, welche die Versorgung Südwestdeutschlands mit billigerem Rohmaterial, namentlich mit billigeren Steinkohlen, dem eigenen Lande, und den eigenen Eisenbahnen zweifellos bringen werde.

Aus allen diesen Gesichtspunkten einigte sich die Kommission zu dem Antrage:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Petitionen II. Nr. 59. 60. 84. 85. 86. 92. 174. 175. 176. 177. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ersuchen, dahin wirken zu wollen:
>
> 1) daß die Bestimmungen der Reichsverfassung über die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife, insbesondere für Steinkohlen, Koaks und ähnliche Rohmaterialien, auch bei den Süddeutschen Eisenbahnen durchgeführt werden; und
>
> 2) daß die Verwaltungen der im Königreich Bayern gelegenen Eisenbahnen sich bei Bemessung ihrer Tarife für den Verkehr mit den andern Deutschen Staaten denselben Grundsätzen anschließen.

C.

Der Magistrat der Stadt Hamm beantragt: der Deutsche Reichstag möge darauf hinwirken, daß die für das Jahr 1872 gesetzmäßige festgestellte allgemeine Revision des Servistarifes und der Klasseneintheilung der Städte baldigst vorgenommen und insbesondere die Versetzung der Stadt Hamm aus der dritten in die zweite Servisklasse befürwortet werden möge.

Die Stadt Hamm sei bei der gemäß dem Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden der dritten Servisklasse zugewiesen worden, während dieselbe sowohl ihrer Einwohnerzahl nach, als auch nach der Höhe der Mieth- und Lebensmittel-Preise in die zweite Klasse gehöre. Auf frühere sowohl an den Reichstag des Norddeutschen Bundes als wie an das Bundeskanzleramt gerichtete Beschwerden, sei der Magistrat dahin beschieden worden, daß erst bei der gemäß §. 3. des allegirten Gesetzes im Jahre 1872 stattfindenden allgemeinen Revision der Klasseneintheilung die angeregte Frage erledigt werden könnte.

Bei der am 15. Mai stattgehabten Berathung der Petitions-Kommission über den vorliegenden Antrag erklärte der Kommissar des Reichskanzlers, Herr Geheimer Regierungs-Rath Starke:

„Die durch §. 3. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 angeordnete Revision des Servistarifes und der Klasseneintheilung der Ortschaften sei eingeleitet. Bei dieser Revision würde neben den Anträgen einer großen Zahl von Ortschaften, welche die Einreihung in höhere Servisklassen nachgesucht hätten, auch der bezügliche Antrag der Stadt Hamm, welcher dem Reichskanzleramt bereits vorliege — zur näheren Prüfung und Entscheidung kommen."

In Rücksicht auf diese amtliche Erklärung wurde von einer Seite beantragt, die Petition als erledigt und somit zur weiteren Erörterung im Haus für ungeeignet zu erklären, während von andrer Seite betont wurde, daß die Sache doch von allgemeinem Interesse für eine große Anzahl von Städten, welche sich mit Hamm in gleicher Lage befänden, sei. Es sei deßhalb geeignet, Bericht an das Haus zu erstatten und gleichzeitig den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen Demgemäß wurde nachstehender Antrag zum Beschluß erhoben:

> „Der Reichstag wolle beschließen:
> mit Rücksicht darauf, daß nach Artikel 3. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden in diesem Jahr zum ersten Mal eine Revision des Tarifs der Servisklassen stattfinden soll, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen."

Berlin, den 25. Mai 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Mousang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Dr. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Nr. 101.

Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes — Nr. 85. der Drucksachen —.

Freiherr v. Hoverbeck. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 20. Absatz 3 statt des Wortes „spätestens" zu setzen:

„baldmöglichst nach dem Kassenabschlusse, spätestens aber".

Berlin, den 25. Mai 1872.

Nr. 102.

Zusammenstellung

der

§§. 7., 8., 19., 20. und 22. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes — Nr. 10. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 7.	§. 7.
Der Geschäftsgang bei dem Rechnungshofe wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag des Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung erlassen und dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang in so weit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.	Der Geschäftsgang bei dem Rechnungshofe wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag des Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung erlassen und dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß desselben bleiben die hierauf bezüglichen, bisher gültigen Vorschriften und Instruktionen in soweit in Kraft, als sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze und den darin festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung widersprechen.
§. 8.	§. 8.
Der Rechnungshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.	Der Rechnungshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.
Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn	Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn
1) an den Kaiser Bericht erstattet, 2) die für den Bundesrath und Reichstag bestimmten Bemerkungen (§. 19.) festgestellt, 3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert, 4) allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert, 5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.	1) an den Kaiser Bericht erstattet, 2) die für den Bundesrath und Reichstag bestimmten Bemerkungen (§. 19.) festgestellt oder auf die Anfrage des Reichstags Auskunft ertheilt, 3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert, 4) allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert, 5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.
§. 19.	§. 19.
Der Rechnung, welche der Reichskanzler nach Artikel 72. der Verfassung dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zu legen hat, sind die von dem Rechnungshofe unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen:	Die Rechnung, welche nach Artikel 72. der Verfassung dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zu legen ist, muß spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres gelegt werden. Derselben sind die von dem Rechnungshofe unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen:
1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,	1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
2) ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder der von dem Reichstage genehmigten Titel des Spezialetats (§. 20.), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere	2) ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder der von dem Reichstage genehmigten Titel des Spezialetats (§. 20.), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze und Vorschriften stattgefunden haben, insbesondere
3) zu welchen Etatsüberschreitungen (§. 20.), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Bundesrathes und Reichstages noch nicht beigebracht ist.	3) zu welchen Etatsüberschreitungen (§. 20.), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben die Genehmigung des Bundesrathes und Reichstages noch nicht beigebracht ist.
	Mit den Bemerkungen des Rechnungshofes ist von demselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt.
§. 20.	§. 20.
Etatsüberschreitungen sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder gegen die von dem Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.	Etatsüberschreitungen sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder gegen die von dem Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.
In die zur Vorlegung an den Reichstag gelangenden Spezialetats sind bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.	In die zur Vorlegung an den Reichstag gelangenden Spezialetats sind bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.
Eine Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.	Eine Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen und der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben ist jedesmal baldmöglichst nach dem Kassenabschlusse, spätestens aber in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
	§. 21. (neuer §.)
	Der Reichstag kann auf die Rechnungen, auf die Bemerkungen des Rechnungshofes und auf die Entlastung des Reichskanzlers bezügliche Rückfragen an den Rechnungshof richten, auf welche dieser Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist.
	Sowohl die Rückfragen an den Rechnungshof, als auch die von dieser Behörde ertheilte Auskunft werden durch das Reichskanzleramt vermittelt.
	Der hierauf bezügliche Geschäftsverkehr wird von dem Präsidenten des Reichstages wahrgenommen.
§. 21.	§. 22.
Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet der Rechnungshof dem Kaiser einen Bericht über die Ergebnisse seiner Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich seine gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.	Unverändert wie §. 21. der Vorlage.
§. 22.	§. 23.
Die Vorschriften, nach welchen der Rechnungshof bisher die Kontrole des Reichshaushalts ausgeübt hat, bleiben in Kraft, soweit sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen oder auf dem im §. 7. bezeichneten Wege abgeändert werden.	Vorbehaltlich der anderweiten gesetzlichen Regelung der Vorschriften über die Kontrole des Reichshaushaltes erhält für den Rechnungshof die in der Anlage abgedruckte Instruktion für die Preußische

Vorlage. | Beschlüsse des Reichstages.

Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 Gesetzeskraft, soweit ihre Bestimmungen der Verfassung und den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem gegenwärtigen Gesetze nicht widersprechen. Die nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1871, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1871, S. 344) gegebenen Vorschriften finden auch auf die Kontrole für das Jahr 1872 Anwendung.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 25. Mai 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. **Simson.**

Nr. 103.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden, hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 6. November pr. (Stenographischer Bericht Seite 147) beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen,

1) durch Vermittelung bei den Bundesregierungen feststellen zu lassen, ob die sowohl nach dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, als nach dem Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 unerläßliche Feststellung des Personenstandes der Bundes-Angehörigen geregelt und sichergestellt ist und,
2) wenn sich ergeben sollte, daß dies nicht in vollem Umfange der Fall ist, die durchgreifende und gleichmäßige Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.

Nachdem hierauf der Bundesrath in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1871 den Beschluß gefaßt hat, dem Reichskanzler anheimzustellen, den ersten Theil des Beschlusses des Reichstages den Bundes-Regierungen zur Aeußerung mitzutheilen, sind sämmtliche Bundes-Regierungen im Sinne dieses Beschlusses um Aeußerung über den in den einzelnen Staaten gegenwärtig bestehenden Rechtszustand ersucht worden. Das Ergebniß findet sich in der beifolgenden Nachweisung der in den einzelnen Bundesstaaten über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften zusammengestellt, welche der unterzeichnete Reichskanzler dem Reichstage vorzulegen sich beehrt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstages,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Nachweisung der in den einzelnen Bundesstaaten über die

Staat.	Gesetze ꝛc., welche die Feststellung des Personenstandes bezwecken.	Zur Feststellung des Personenstandes werden folgende Register geführt.
1. **Preußen.**		
I. In der Stadt Frankfurt a. M. und im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln	besteht für alle Staatsangehörigen eine rein bürgerliche Standesbuchführung.	
II. In den älteren Landestheilen:	Verordnung vom 30. März 1847, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß (Ges.-Samml. S. 125). Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 263). Konzession vom 25. Dezember 1742, " " 7. Mai 1746, " " 18. Juli 1763, " " 20. April 1780, " " 10. April 1789, " " 28. Juli 1845, " " 24. November 1849.	Pfarramtliche Kirchenbücher mit beweisender Kraft auch für die staatliche Sphäre, enthaltend die Nachweisung der Trauungen, Geburten und Sterbefälle in jeder Gemeinde.
III. Im ehemaligen Königreich Hannover:	Bekanntmachung des vormals Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterichts Angelegenheiten vom 13. November 1852 über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher. Gesetz vom 14. Juli 1853 über Angaben für die Kirchenbücher. Verschiedene Bekanntmachungen des genannten Ministeriums, betreffend die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher vom 29. September 1853, 24. Oktober.	Kirchenbücher in tabellarischer Form und in drei getrennten Bänden, in doppelten Exemplaren: 1) über Geburt und Taufe, 2) " Aufgebot und Trauung, 3) " Tod und Begräbniß. Das Duplikat wird jährlich an die Obrigkeit (Amt, Magistrat) eingesandt. Bei den Juden für jeden Synagogenbezirk drei getrennte Listen für Geburten, Trauungen und Todesfälle nach vorgeschriebenem Formular, welche jährlich der Obrigkeit zur Einsicht vorzulegen und in Abschrift einzureichen sind.
IV. In der Provinz Hessen-Nassau und zwar:		
1 Im ehemaligen Herzogthum Nassau:	Generalreskript der Herzoglich Nassauischen Landesregierung, die Führung der Protokolle und Verzeichnisse über die Geborenen, Kopulirten und Gestorbenen betreffend, vom 30. September 1817. Gesetz vom 24. Juli 1854, betreffend die Organisation der Centralbehörden.	Kirchenbücher für jede Gemeinde, daneben gleichfalls für jede Gemeinde ein Personenstands-Register nach vorgeschriebenem Formular über die Geborenen, Kopulirten, Gestorbenen. Jährlich geht eine Abschrift der drei Verzeichnisse an den Schultheiß, der sie bei versammelter Gemeinde verliest und event. berichtigt, sodann an das Amt und schließlich an das Landesarchiv zur Aufbewahrung.
2) In den früher Großherzoglich Hessischen Landestheilen:	Verordnung vom 24. September 1807, betreffend die Führung und Sicherstellung der Kirchenbücher. Gesetz vom 3. August 1848, Verordnung vom 23. Februar 1850, " vom 24. Dezember 1860. Hinsichtlich der Juden: Verordnung vom 15. Dezember 1808, Bekanntmachung vom 16. April 1856.	Drei Bücher in doppelten Exemplaren zur Protokollirung der Geburten, Kopulationen und Beerdigungen nach vorgeschriebenem ausführlichen Schema. Das Duplikat geht jährlich an den zuständigen Justizbeamten. Bei Juden eine Matrikel.
3) In den früher Hessen-Homburgischen Landestheilen:	Verordnung vom 6. März 1848.	Wie in den Großherzoglich Hessischen Landestheilen.

Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften.

Die Registerführung liegt ob bei				Bemerkungen.
Evangelischen.	Katholiken.	Juden.	Dissidenten.	
Den Ortsgeistlichen.		Dem ordentlichen Richter.	Dem Ortsgeistlichen bei den evangelischen Brüdergemeinden, bei den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern, bei den Reformirten Niederländischer Konfession, bei allen übrigen: dem ordentlichen Richter.	
Den besonders hierzu beeidigten Pfarrern oder den ihre Stelle vertretenden Geistlichen unter Aufsicht der Kirchen-Oberen.		Dem obrigkeitlich beeidigten Vorsteher der Synagogen-Gemeinde.		
Dem Pfarrer des Kirchspiels, bei mehreren dem ältesten von ihnen, ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß, unter Aufsicht der Regierung.				
Jedem Pfarrer für seine Pfarrei.		Dem Bürgermeister.	Unter gewissen Bedingungen (Verord. vom 23. Februar 1850) dem betreffenden Geistlichen der neuen Religionsgesellschaft; bei Mennoniten dem evangelischen Geistlichen der Gemeinde.	
Jedem Pfarrer für seine Pfarrei.		Dem Verwaltungs-Beamten.	Dem protestantischen Ortsgeistlichen. Im Parochialverbande von Homburg dem lutherischen Geistlichen	

Staat.	Gesetze ꝛc., welche die Feststellung des Personenstandes bezwecken.	Zur Feststellung des Personenstandes werden folgende Register geführt.
4) Im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen:		
	Verordnung vom 28. Dezember 1829. Ausschreiben vom 12. Mai 1829. Für Juden: Verordnung vom 30. Dezember 1823, die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend.	Kirchenbücher und zwar: Taufbuch, Trauungsbuch, Todtenbuch Ein Duplikat ist für jede Gemeinde jährlich dem Kreisamte einzusenden. Für Juden: Synagogenbücher nach drei Rubriken: Geburts-, Trauungs-, Sterberegister. Das Duplikat geht an den Kreisrath zur Aufbewahrung.
5) In den vormals Königlich Bayerischen Landestheilen:		
	Verordnung vom 31. Januar 1803, die Einrichtung der Pfarrmatrikel betreffend. Verordnung vom 4. Februar 1804, die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterberegister betreffend. Verordnung vom 24. Februar 1804, das Formular der Geburts-, Sterbe- und Trauungslisten betreffend. Vollzugsinstruktion zum revidirten Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834, vom 31. Oktober 1837, §. 190.	Pfarrmatrikel nach gegebenen Formularen für: Geburts-, Trauungs- und Sterberegister. Jährlich gehen Extrakte an die betreffenden Landgerichte, ebenso unter Zuziehung des Gemeindevorstehers ein beglaubigtes Duplikat der Matrikel an die Distrikts-Polizeibehörden zur Aufbewahrung. Bei den Juden sollen die Vorsteher ähnliche von der Regierung ihrer Form nach zu bestimmende Register aufstellen und jährlich der Distrikts-Polizeibehörde überliefern.
V. In der Provinz Schleswig-Holstein:		
	Verfügung, wie die Tauf-, Kopulations- und andere Register künftig geführt werden sollen, vom 6. August 1762. Schema, wie die ꝛc. Register einzurichten sind, vom 9. April 1763. Reskript, betreffend die Einführung eines Duplikats von allen Tauf- ꝛc. Registern im Herzogthum Schleswig vom 17. Oktober 1775. = Holstein vom 10. Februar 1776. Gesetz vom 14. Juli 1863, betreffend die Religionsübung und Gemeinde-Verhältnisse der: Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglikaner und Baptisten im Herzogthum Holstein. Verordnung vom 8. Februar 1854, betr. die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig. Gesetz vom 14. Juli 1863, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein. Bekanntmachung, betr. die Civilstands-Register für die jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Holstein vom 22. Dezember 1866. Für die früher unter Dänischer Kirchenhoheit gestandenen Distrikte Schleswigs: Reskr. der Dänischen Kanzlei vom 1. Dezbr. 1812, Kanzleischreiben vom 16. Sept. 1828, = = 12. Okt. 1839 und = = 9. Juni 1838.	Kirchenbücher, enthaltend Tauf-Register, Konfirmations-Register, Konfitenten-Register, Verlobungs-Register, Kopulations-Register, Todten-Register, nach vorgeschriebenem Schema. Von dem Kirchenbuch wird ein Duplikat gefertigt, welches in 3 besonderen Abtheilungen die Geborenen, Kopulirten und Verstorbenen aufführt, ebenfalls nach vorgeschriebenem Schema. Bei den im Gesetz vom 14. Juli 1863 genannten Glaubensgenossenschaften in Holstein und bei den Juden werden 2 gleichlautende Protokolle geführt, in welchen die Geborenen, Gestorbenen und Verehelichten nach Namen, Alter und Datum zu verzeichnen sind. Die jüdischen Register sind einmal im Jahre dem Amtmann resp. Polizeimeister zur Attestirung der ordnungsmäßigen Führung vorzulegen.

Die Registerführung liegt ob bei				Bemerkungen.
Evangelischen.	Katholiken.	Juden.	Dissidenten.	
Den Pfarrern; sind mehrere vorhanden, so wechseln sie nach ganzen Monaten oder Vierteljahren ab. Unter Aufsicht der geistlichen Oberen resp. des Konsistoriums oder der Regierung.		Den Rabbinern und Aeltesten der Gemeinden, in Ermangelung von Rabbinern den Vorsängern gemeinschaftlich unter Aufsicht des Kreisrathes und des judenschaftlichen Kreisvorstehers.	Bei Mennoniten dem am Orte befindlichen event. damit beauftragten Pfarrer.	
Den Pfarrern.		Den Vorst hern der Synagogengemeinde event. den Familien- und Hausvätern.		
Dem Geistlichen, für das Duplikat dem Küster oder Schulmeister; bei beiden Registern unter Aufsicht der Kirchenoberen.	Dem Geistlichen, Gemeinde-Vorsteher, oder einem regierungsseitig damit zu beauftragenden Beamten.	An Orten, wo eine Synagoge ist, dem Vorsteher, wo keine Synagoge ist, einem regierungsseitig damit zu beauftragenden Beamten.	Dem Geistlichen, Gemeindevorsteher oder einem regierungsseitig damit zu beauftragenden Beamten.	
	unter Aufsicht des Staates.			

Staat.	Gesetze ꝛc., welche die Feststellung des Personenstandes bezwecken.	Zur Feststellung des Personenstandes werden folgende Register geführt.
2. **Bayern.**	In der Pfalz ist durch Gesetz die Führung der Civilstands- In den Landestheilen östlich des Rheins werden ebenfalls Civilstands-Register geführt und zwar:	
3. **Sachsen** (Königreich).	Für Dissidenten: Gesetz und Ausführungs-Verordnung vom 20. Juni 1870, betreffend die Einführung der Civilstands-Register ꝛc. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1870 Seite 215). Für die Juden: Verordnung vom 1. Dezember 1870 (ebend. Seite 343).	Für Christen: Kirchenbücher in jedem Parochialbezirke. Für Juden: Register über Geburten, Verehelichungen und Sterbefälle. Für Dissidenten: Civilstands-Register.
4. **Württemberg.**	Vervollständigung der Angaben ist erbeten.	
5. **Baden.**	Gesetz vom 21. Dezember 1869, die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend, nebst Vollzugsverordnung vom 5. Januar 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden für 1869 Seite 587 und für 1870 Seite 1).	Ein Geburtsbuch, ein Ehebuch und ein Todtenbuch. Dieselben werden in zwei gleichlautenden Urschriften geführt, von denen die eine nach dem Schlusse des Jahres binnen 14 Tagen an das Amtsgericht einzusenden ist. Die Eintragungen geschehen nach vorgeschriebenen Formen in Zahlen und Buchstaben, die Register sind beweisende Urkunden. Bezüglich der Geburts- und Sterbefälle besteht die Anzeigepflicht bestimmter Personen. Die Eheschließung geschieht in bürgerlicher Form.
6. **Hessen.**	Die Großherzogliche Regierung hat die einzelnen Bestimmungen nicht angegeben, sich vielmehr auf sonenstandes auch in Rücksicht auf die Gesetze vom 1. November 1867 und 6. Juni 1870	
7. **Mecklenburg-Schwerin.**	Die Vorschriften, auf welchen die Führung der Kirchenbücher und Civilstandsregister beruhen, sind nicht angegeben worden.	Für Christen: Kirchenbücher, welche genaue und vollständige Verzeichnisse aller in der Gemeinde Geborenen, Getauften, Getrauten und Verstorbenen enthalten. Auch ist für die Notirung der Legitimationen Fürsorge getroffen. Für Wiedertäufer und Juden: Civilstandsregister.
8. **Sachsen** (Großherzogthum).	Es bestehen gesetzliche Vorschriften über die Führung von Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Registern.	Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register.

Die Registerführung liegt ob bei				Bemerkungen.
Evangelischen.	Katholiken.	Juden.	Dissidenten.	
Register dem Bürgermeister als Civilstands-Beamten übertragen.				
Durch die Pfarrämter.	Durch die Pfarrämter.	Je nach den Landestheilen: theils durch die Distrikts-Polizeibehörden, theils durch die Rabbiner, theils durch die christlichen Pfarrer,	theils durch die Distrikts-Polizeibehörden, theils durch die Vorsteher der Kultusgemeinden, theils durch die Distrikts-Polizeibehörden, theils durch die christlichen Pfarrämter.	
Den Geistlichen oder besonders hierzu bestellten kirchlichen Beamteten.		Den Vorstehern der einzelnen jüdischen Religionsgemeinden.	Den bürgerlichen Gerichten.	Die Königliche Regierung hält die Feststellung des Personenstandes auch in Rücksicht auf die beiden Gesetze vom 1. November 1867 und 6. Juni 1870 für gesichert.
Sobald dieselbe eingeht, wird nachträgliche Mittheilung erfolgen.				
Beamter des bürgerlichen Standes ist in jeder Gemeinde der Bürgermeister, in Behinderungsfällen der dienstälteste Gemeinderath, in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern kann ein Mitglied des Gemeinderathes ständig delegirt werden. Beaufsichtigt werden die Beamten durch die Amtsgerichte.				Die Großherzogliche Regierung erklärt die Vorschriften für vollständig ausreichend, um den Personenstand festzustellen und die Durchführung der Gesetze über die Freizügigkeit, die Staatsangehörigkeit u. den Unterstützungswohnsitz zu sichern.
die Erklärung beschränkt, daß durch die Führung der Civilstands-Register die Feststellung des Pergeregelt sei, und daß ein Bedürfniß zur Abänderung nicht vorliege.				
Dem Geistlichen.	Dem Geistlichen.	Dem Vorstande der jüdischen Gemeinde.	Den Ortsobrigkeiten.	Die Ordnung der Verhältnisse des Personenstandes hat sich nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung bewährt; eine Aenderung derselben erscheine weder nöthig noch wünschenswerth.
Den Pfarrämtern.		Dem Rabbiner und jüdischen Lehrer bezüglich Vorbeter.	Den Civilgerichten.	Die Großherzogliche Regierung erachtet die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Feststellung des Personenstandes für vollkommen ausreichend.

Staat.	Gesetze ꝛc., welche die Feststellung des Personenstandes bezwecken.	Zur Feststellung des Personenstandes werden folgende Register geführt.
9. **Mecklenburg-Strelitz.**	Verordnung vom 22. Juni 1809, betreffend die verbesserte Einrichtung der Kirchenbücher. Verordnung vom 7. März 1871, betreffend die Civilstandsregister für die Juden.	Für die Christen: Kirchenbücher, enthaltend Register über die in jeder Gemeinde Geborenen, Kopulirten, Gestorbenen und Konfirmirten. Gleichlautende Abschrift ist jährlich dem Großherzoglichen Konsistorium einzureichen. Für die Juden: Civilstandsregister, welche ähnlich wie die Kirchenbücher eingerichtet sind.
10. **Oldenburg.**	Für das Fürstenthum Birkenfeld der code civil. Für das Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck ältere Vorschriften, welche im Laufe der Zeit mehrfach abgeändert und erweitert worden sind.	In Birkenfeld: Civilstandsregister; In Oldenburg und Lübeck: Kirchenbücher.
11. **Braunschweig.**	Seit 1814 ist die Führung der Kirchenbücher geregelt. Gesetz vom 22. Dezember 1870, die Bestrafung von Polizeiübertretungen betreffend, sichert die Anzeige von Geburts- und Sterbefällen, sowie die Anmeldung Zuziehender.	Kirchenbücher für Evangelisch-Lutherische, Reformirte und Katholiken bez. Civilstandsregister für Juden und christlich-jüdische Mischehen in duplo geführt, nach genau vorgeschriebenem Schema, und sicher aufbewahrt.
12. **Sachsen-Meiningen.**	Aeltere Verordnungen, zum Theil noch aus dem 18. Jahrhundert, ergänzt durch neuere gesetzliche Bestimmungen.	Für Christen: Kirchenbücher. Für Juden: besondere entsprechende Bücher.
13. **Sachsen-Altenburg.**	Regulativ, betreffend die Führung der Kirchenbücher vom 14. November 1808. Verordnungen vom 29. Juli und 24. Dezember 1868, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.	Kirchenbücher.
14. **Sachsen-Coburg-Gotha.**	Für Gotha: Für Protestanten und Katholiken: Regulativ vom 14. November 1808, die Führung der Kirchenbücher betreffend. Für andere Religionsgesellschaften: Gesetz und Ausführungsverordnung vom 2. Juli 1863, die Einführung von Civilstandsregistern betreffend. Für Coburg: Besondere Gesetzesvorschriften fehlen.	Ueber Geburten, Heirathen und Sterbefälle. a) In Gotha: bei Angehörigen der protestantischen und der Römisch-katholischen Kirche: Kirchenbücher nach vorgeschriebener Form in duplo, das Duplikat wird jährlich der vorgesetzten kirchlichen Behörde eingereicht. Bei Nichtangehörigen jener beiden Kirchen: Civilstandsregister und bürgerliche Eheschließung. b) In Coburg: Analoge Praxis; Civilstandsregister bestehen nicht.

Die Registerführung liegt ob bei				Bemerkungen.
Evangelischen.	Katholiken.	Juden.	Dissidenten.	
Dem Geistlichen.		Dem Land-Rabbiner.		
In Birkenfeld: dem Civilstandsbeamten. In Oldenburg und Lübeck: den Geistlichen der anerkannten Religions-Genossenschaften unter Aufsicht und Kontrole des Staates.				Die Großherzogliche Regierung hält durch die bestehenden Einrichtungen die Feststellung des Personenstandes nicht für unzweifelhaft gesichert. Die bereits angebahnten Reformen aber sind wegen der angeregten Einführung der obligatorischen Civilehe nicht weiter geführt worden.
Den Predigern bez. Opferleuten.		Dem Rabbiner, bez. Vorstand der betreffenden jüdischen Gemeinde, eventuell dem Vorsteher derjenigen Parochie, in welcher der Fall vorkommt. Beaufsichtigung durch die herzoglichen Kreis-Direktionen.	Dem Kirchenbuchführer der evangelisch-lutherischen Parochie, in welcher der Fall sich ereignet.	Nach Angabe der Herzoglichen Regierung haben sich die Einrichtungen als zweckmäßig bewährt und erscheinen nicht änderungsbedürftig.
Den Geistlichen.		Dem israelitischen Lehrer in den bestehenden israelitischen Kultusgenossenschaften.		Nach Angabe der Herzoglichen Regierung hat sich neuerdings das Bedürfniß nach einer Revision der Vorschriften für die Feststellung des Personenstandes geltend gemacht und sind die betreffenden legislatorischen Arbeiten im Gange.
				Die Herzogliche Regierung erklärt, daß im Herzogthum Sachsen-Altenburg kein Bedürfniß vorliege, in Rücksicht auf die Gesetze vom 1. November 1867 und vom 6. Juni 1870 die Feststellung des Personenstandes anderweit zu regeln.
Dem Pfarrer, Kirchner oder Schuldiener.		Dem Justizamte (Stadtgerichte).		

Staat.	Gesetze ꝛc., welche die Feststellung des Personenstandes bezwecken.	Zur Feststellung des Personenstandes werden folgende Register geführt.
15. **Anhalt.**	Verordnung vom 10. Januar 1871 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1872, die Einrichtung und Führung der öffentlichen Register über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle betreffend. (Ges.-Samml. für das Herzogthum Anhalt 1871, Seite 1701.)	1) der Aufgebotenen und Getrauten, 2) der Geborenen und Getauften, 3) der Gestorbenen. In dieselben werden die einzelnen Daten, nach Rubriken geordnet, unter fortlaufender Nummer eingetragen. Der Registerführer hat der Staats-Aufsichtsbehörde jährlich eine Abschrift des ganzen Jahresregisters einzureichen. Die Form der Eheschließung ist die kirchliche.
16. **Schwarzburg-Rudolstadt.**	Besondere Gesetze sind nicht angegeben worden.	Kirchenbücher, welche die Geburten, Sterbefälle und Verehelichungen enthalten.
17. **Schwarzburg-Sondershausen.**	Für Dissidenten steht ein neues Gesetz in Aussicht.	Für Christen: Kirchenbücher, enthaltend die Geburten, Trauungen und Todesfälle. Für Juden: Aehnliche Verzeichnisse innerhalb der Synagogengemeinden. Für Dissidenten: Civilstands-Register.
18. **Waldeck.**	Verordnung vom 29. April 1831 über die Einrichtung der Kirchenbücher nebst Nachtrag vom 3. Dezember 1836. Verordnung vom 5./7. November 1826 über die Proklamationen und Kopulationen. Verordnung vom 21. März 1861, betreffend die Führung der Kirchenbücher bei den Katholiken (Nr. 8. des Regierungsblatts für 1867). Bekanntmachung vom 18. Mai 1869. Gesetz vom 26. März 1866, betreffend die separirten Lutheraner. Gesetz vom 15./24. Juli 1833 über die Gemeinheiten der Juden.	Für Christen: Kirchenbücher, enthaltend Geburts-, Sterbe- und Kopulationsverzeichnisse in doppelter Ausfertigung, daneben noch besondere Kopulationsbücher, in welche alle Kopulationen und Proklamationen eingetragen werden. Für die Juden: in Waldeck: dieselben Kirchenbücher, in Pyrmont: das Synagogenbuch, daneben ein Register über alle Geburten, Sterbefälle und Kopulationen.
19. **Reuß ältere Linie.**	Besondere Gesetze sind nicht angegeben worden.	Geburts-, Trau- und Sterbe-Register.
20. **Reuß jüngere Linie.**	Besondere Gesetze sind nicht angegeben worden.	Kirchenbücher, in welche alle Geburts-, Trau- und Todesfälle innerhalb des Pfarramtsbezirks, sowie die im Auslande rücksichtlich Staatsangehöriger des Fürstenthums erfolgten eingetragen werden.

Die Registerführung liegt ob bei				Bemerkungen.
Evangelischen.	Katholiken.	Juden.	Dissidenten.	
Dem Geistlichen in seinem Pfarrbezirke, bez. dem unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde dazu besonders bestellten niederen Kirchenbeamten.	Dem zuständigen katholischen Pfarrgeistlichen innerhalb seines mit Genehmigung der Staatsbehörde festgestellten Pfarrsprengels.	Einem Vorsteher der betreffenden israelitischen Kultusgemeinde, sofern derselbe hierzu vom Ministerium besonders ermächtigt ist.	Den Kreisdirektionen.	Die Herzogliche Regierung erklärt: Die Verordnung vom 10. Januar 1871 sei nur mit Rücksicht auf die civilrechtlichen Statusverhältnisse, nicht auch auf die staatsrechtlichen, erlassen. Zur Feststellung der Verhältnisse in staatsrechtlicher Beziehung seien die Registerführer weder verpflichtet, noch besäßen sie der Mehrzahl nach die in dieser Richtung erforderlichen Kenntnisse.
Den Pfarrämtern.				Die Fürstliche Regierung hält die Feststellung des Personenstandes für ausreichend geordnet.
Den Pfarrämtern.		Den Vorstehern der Synagogengemeinden.	Den Justizämtern.	Die Fürstliche Regierung hält die Feststellung des Personenstandes für ausreichend geordnet.
Den Geistlichen. Das Duplikat der Kirchenbücher geht nach Revision durch die vorgesetzte kirchliche Behörde an die Gerichte.		Waldeck: In [illegible]ngelischen Pfarrern dem ev[illegible]t: In Pyrmont [illegible]. dem [illegible]den dem Vorsänger, d[illegible] Vorsteher der betreffen. Gemeinde.	Den Geistlichen, wenn solche bei einer mit Korporationsrechten versehnen Religionsgenossenschaft angestellt und vom Landesdirektor bestätigt worden sind.	
Den Pfarrämtern.				Fürstliche Regie- Feststellung für Die [illegible]rung hält die [illegible] des Personenstandes ausreichend gesichert.
Den Pfarrämtern.				

Staat.	Gesetze ꝛc., welche die Feststellung des Personenstandes bezwecken.	Zur Feststellung des Personenstandes werden folgende Register geführt.
21. **Schaumburg-Lippe.**	In dem Schreiben der Fürstlichen Regierung vom 15. April 1872 heißt es: Es bestehe die Absicht, Personenstandes der Bundesangehörigen zu regeln, solche	
22. **Lippe.**	Bezüglich der reformirten, lutherischen und katholischen Konfessionsgenossen ꝛc.; Verordnung des Fürstl. Konsistorii vom 8. Juli 1839, die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betreffend. Bezüglich der Juden: Landesherrliche Verordnung vom 28. November 1809, den Bevölkerungszustand ꝛc. der Juden betreffend.	Für die vorbenannten christlichen Konfessionen: Kirchenbücher, enthaltend Kopulations-, Geburts-, Konfirmations- und Todtenregister nach gegebenem Schema. Duplikate sind jährlich in das Konsistorium zu senden: Für die Juden: Civilstandsregister. Jährlich sind Abschriften an die Regierungen zu senden.
23. **Lübeck.**	Gesetz vom 27. April 1852, die Vollziehung von Civilehen betreffend. Bekanntmachung vom 30. Dez. 1864, betr. die Führung der Civilstandsregister beim Stadtamte, sowie die daselbst von Geburten, Sterbefällen und Heirathen zu machenden Angaben. Bekanntmachung vom 11. April 1865, betr. die Führung der Geburts- und Sterberegister für die Israeliten in den Landbezirken und Travemünde, sowie die Heirathsregister für die israelitische Gemeinde.	Register über Geburten, Sterbefälle und Heirathen. Die Form der Eheschließung ist fakultativ die der christlichen resp. jüdischen Trauung oder der Civilehe.
24. **Bremen.**	2 Verordnungen der Landherren und der Polizeidirektion vom 27. Dezember 1867, sowie des Amts Bremerhaven vom 1. Januar 1868, den Fremdenverkehr und die Anmeldung der Dienstboten im Landgebiete betreffend. Verordnung vom 30. Dezember 1870, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.	Geburtsakte, Heirathsakte und Sterbeakte. Endlich besondere Register: 1) Hülfsregister für die Militärstammrollen. 2) Subregister für die Bürgerverzeichnisse, in welches diejenigen Frauen eingetragen werden, welche durch Verheirathung die Bremische Staatsangehörigkeit erwerben. 3) Register für das Gemeindebürgerrecht. 4) Register für den Fremdenverkehr und die Dienstbotenangelegenheiten. Der kirchlichen Form der Eheschließung geht die bürgerliche voraus.
25. **Hamburg.**	Für den größten Theil des Hamburgischen Staatsgebietes gilt: Gesetz, betreffend Civilstandsregister und Eheschließung vom 17. November 1865. Für einige zu Holsteinischen Dörfern eingepfarrte Dörfer gilt noch die frühere Kirchenbuchführung. Für das Amt Bergedorf ist die Einführung des Gesetzes vom 17. November 1865 beabsichtigt.	Register über Geburten, Sterbefälle, Proklamationen und Heirathen. (Anzeigepflicht bestimmter Personen, besondere Rücksichtnahme auf die an Bord der Schiffe erfolgten Geburts- und Sterbefälle.) Das Civilstandsamt hat die Gültigkeit der Ehen zu prüfen. Die Eheschließung ist fakultativ kirchlich oder bürgerlich. Im Falle der kirchlichen Eheschließung muß der Geistliche das Civilstandsamt benachrichtigen,
26. **Lauenburg.**	Für die Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle bestehen lediglich die von den Predigern der evangelisch-lutherischen Landeskirche geführten Kirchenbücher.	
27. **Elsaß-Lothringen.**	Code civil Buch 1. Tit. 2. Art. 34—101., Gesetz vom 28. plur. VIII.	Bürgerliche Civilstandsurkunden über die Geburt, die Heirath, den Tod in jeder Gemeinde. Die Form der Eheschließung ist die der obligatorischen Civilehe.

Die Registerführung liegt ob bei				Bemerkungen.
Evangelischen.	Katholiken.	Juden.	Dissidenten.	
die nach den Reichsgesetzen vom 6. Juni 1870 und 1. November 1867 erforderliche Feststellung des Regelung sei aber bislang noch nicht erfolgt.				
Dem Prediger der betreffenden Gemeinde.		Den Obrigkeiten. (Aemter und Magistrate.		
Für die Stadt Lübeck, die hier und zu St. Lorenz eingepfarrten Vorstädte und Landbezirke: Dem Stadt- und Landamte. In den übrigen Landbezirken und Travemünde. Dem Geistlichen (unter Kontrole des Stadt- und Landamtes).		Dem Rabbiner: unter Kontrole des Stadt- und Landamtes.		Die durch die Reichsgesetzgebung erforderlich gewordenen Abänderungen der partikularrechtlichen Bestimmungen sind bereits vorgenommen.
In der Stadt Bremen einem Mitgliede des Senates, in Vegesack und Bremerhaven den dortigen Aemtern, im Landgebiete den (sämmtlich protestantischen) Kirchspielpredigern.				
Für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: dem Chef des Civilstandsamtes (Senator). Für die Vorstadt St. Pauli: dem Patron. Für die Landherrschaften der Geest- und Marschlande: dem zuständigen Landherrn. Für die Landherrschaft Ritzebüttel: der Amtsverwalter. In den Landgemeinden sind die Civilstandsregister von den herkömmlich damit betrauten Kirchenbehörden zu führen.				
Den Predigern der evangelisch-lutherischen Landeskirche.		Dem Civilstandsbeamten der benachbarten Lübecker oder Altonaer Synagogengemeinde.	Den Predigern der evangelisch-lutherischen Landeskirche.	
Den Maires und deren Beigeordneten unter Kontrole der gerichtlichen Behörden, insbesondere der Ober-Prokuratoren bei den Landgerichten.				Die Gesetze vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz und vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit sind in Elsaß-Lothringen noch nicht eingeführt, jedoch wird deren Einführung beabsichtigt.

Nr. 104.

Abänderungs-Antrag

zu dem

9. Berichte der Petitions-Kommission (Nr. 88. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Münzmeisters Andersen zu Altona (II. Nr. 129.) dem Bundesrathe mit dem Ersuchen zu überweisen,

der Beschwerde wegen gehemmter Rechtspflege Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Dr. Banks. Windthorst (Berlin). Kastner. G. v. Bunsen. v. Mallinckrodt. Dr. Blum. Ludwig. Kiefer. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Hammacher. Schels.

Nr. 105.

Berlin, den 27. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Von der in den Motiven unter I. erwähnten Karte sind 40 Exemplare beigefügt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Dem Reichskanzler werden:

I. für den Bau der Eisenbahnen
   a) von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierk, als erste Rate . . 500,000 Thlr.,
   b) von Colmar nach Breisach . . 1,244,000 =
   c) von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanvillers . . . . . 320,000 =

II. für die Ausrüstung der erpachteten Bahnen von Saarburg über Finstingen nach Saargemünd und von Courcelles an der Nied nach Bolchen mit Betriebsmitteln, sowie für die Ausstattung der Stationen mit Mobilien und Unterhaltungsgeräthschaften . . . . . 651,000 Thlr.

III. außer den durch das Gesetz vom 22. November 1871 bereits bewilligten Summen für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen
   a) für die Vermehrung des Betriebsmaterials . . . . . 2,306,000 =
   b) für die Herstellung von Reparatur-Werkstätten, den Bau von Dienstgebäuden und für die Ergänzung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen . 1,951,300 =

im Ganzen Sechs Millionen neunhundert zwei und siebzig Tausend dreihundert Thaler aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

I. Das Eisenbahnnetz von Elsaß-Lothringen bedarf im Interesse der Landesvertheidigung und des Verkehrs einer Vervollständigung und Erweiterung, durch welche einerseits die bestehenden unzureichenden Verbindungen des Landes mit dem übrigen Reichsgebiet zweckmäßig vermehrt, andererseits die inneren Kommunikationen, insbesondere zwischen den beiden Centralpunkten Straßburg und Metz, sowie zwischen dem Kohlenrevier an der Saar und den Industriebezirken des oberen Elsaß verbessert und abgekürzt werden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist unter Rücksichtnahme auf die wachsenden Verkehrsbeziehungen zu den übrigen Theilen Deutschlands und auf die großartige industrielle Betriebsamkeit von Elsaß-Lothringen die auf der vorgelegten Karte in roth punktirten Linien angegebene Vermehrung der vorhandenen Schienenwege, deren Bedeutung für den Verkehr weiter unten näher erörtert werden wird, in Aussicht genommen.

Die in die Karte mit rothen vollen Linien eingezeichneten Eisenbahnen:

a) von Saarburg über Finstingen nach Saargemünd,
b) von Courcelles an der Nied nach Bolchen mit Fortsetzung nach Teterchen,
c) von Nancy nach Salzburg und Vic,

sind bereits in den Jahren 1868 und 1869 von der Französischen Regierung der Société des chemins de fer zu Brüssel konzessionirt worden. Diese Konzessionen gingen später auf die Société anonyme des chemins de fer de la Lorraine über, welche den Bau der Bahnen noch vor dem Ausbruch des Krieges begonnen, mit kurzer Unterbrechung während des Krieges fortgeführt hat und im Laufe dieses Jahres zu vollenden beabsichtigt.

Die vorbezeichneten Eisenbahnen sind zwar als Lokalbahnen konzessionirt, sie entsprechen indessen in ihrer Tracirung und Ausführung den Anforderungen eines großen Verkehrs. Dies ist bezüglich:

1) der Bahn von Saarburg nach Saargemünd von besonderer Wichtigkeit da wegen der geringen Leistungsfähigkeit der mit starken Steigungen und Krümmungen tracirten Bahn Saargemünd-Bitsch-Hagenau, der zur Zeit kürzesten Verbindung des Kohlenreviers an der Saar mit dem Elsaß, die Absicht vorliegt, nach dem Ausbau der Abkürzungsbahnen: Zabern-Wasselnheim und Barr-Schlettstadt den Kohlenverkehr nach dem mittleren und oberen Elsaß vorzugsweise über die neue Linie zu leiten.

2) Die Bahn von Courcelles an der Nied nach Teterchen gewinnt bei der veränderten politischen Lage des Landes an Bedeutung, da nunmehr ihre Weiterführung über Saarlouis hinaus nach Türkismühle an der Rhein-Nahe-Bahn projektirt, und nach Ausführung dieses Projekts die jetzige Verbindung des Mittelrheins, sowie der Festungen Mainz und Saarlouis mit Metz unter Umgebung von Saarbrücken wesentlich abgekürzt werden wird.

3) Die Bahn von Nancy nach Salzburg endlich wird

im Zusammenhange mit ihrer in Aussicht genommenen Fortsetzung über Bermering nach Saaralbe nicht nur für Lothringen einen neuen Zufuhrweg für die Saarkohle, sondern auch im Verein mit der Linie Saargemünd-Zweibrücken, deren Ausführung projektirt wird und der bereits im Bau befindlichen Bahn von Zweibrücken nach Landau und Germersheim eine neue wünschenswerthe Verbindung mit der Pfalz eröffnen.

4) Außer den vorgenannten ist noch eine vierte Eisenbahn vor Ausbruch des Krieges konzessionirt worden, indessen nicht zur Ausführung gelangt. Es ist dies die Bahn von Mutzig nach Schirmeck, eine Fortsetzung der Zweigbahn von Straßburg nach Mutzig. Jene Bahn wird zwar zunächst nur Lokalbahn, indessen auch schon als solche von besonderer Wichtigkeit sein, da die zahlreichen industriellen Etablissements in der Umgebung von Schirmeck und im Brüchethale, die dortigen Staats- und Gemeindewaldungen, endlich die in diesem Theile der Vogesen belegenen Steinbrüche, deren Ausbeute für die Erweiterung von Straßburg dringend wünschenswerth ist, eines Schienenweges bedürfen.

5) Durch den Ausbau der bereits ad 1 erwähnten Verbindungsbahnen:

von Zabern nach Wasselnheim,
von Barr nach Schlettstadt

wird der Weg für die über Saargemünd-Saarburg zu führenden Kohlentransporte von der Saar nach dem oberen Elsaß um 24 Kilometer abgekürzt und die Hauptlinie Zabern-Straßburg-Schlettstadt erheblich entlastet werden, was mit Rücksicht auf den Bahnhof Straßburg dringend wünschenswerth ist.

6) Die bestehende zweckmäßigste Verbindung von Straßburg mit Metz führt über Nancy, mithin durch Französisches Gebiet. Ihre Benutzung nöthigt zu einem großen Umwege und ist wegen des zweimaligen Grenzüberganges überdies mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden. Die Anlage einer ausschließlich auf Deutschem Gebiete belegenen direkten Eisenbahn von Saarburg nach Remilly, durch welche nicht nur der Weg von den nördlichen nach den südlichen Theilen Elsaß-Lothringens, sondern auch für den Durchgangsverkehr von Luxemburg resp. Belgien nach der Schweiz um 53 Kilometer abgekürzt wird, ist deshalb ein dringendes Bedürfniß.

Diese Linie wird die von Salzburg nach Saaralbe projektirte Bahn in Bermering schneiden und in Benestroff die Fortsetzung der Bahn von Avricourt resp. Rixingen nach Dieuze aufnehmen. Die Verbindung der vorbezeichneten Eisenbahnen mit einander wird die innere Kommunikation in wünschenswerther und zweckmäßiger Weise erleichtern.

7) Eine neue Verbindung des Elsaß mit der Pfalz wird durch den Ausbau einer Bahn von Bitsch nach Zweibrücken angestrebt, welche den an der Eisenbahn von Bitsch nach Hagenau belegenen industriellen Etablissements den Bezug der Saarkohle, insbesondere aus den östlich von Saarbrücken belegenen Gruben auf kürzerem und billigerem Wege gestattet.

Nach Herstellung dieser Bahn ist es möglich, den ungünstigsten Theil der Eisenbahn von Saargemünd nach Hagenau, nämlich die Strecke Saargemünd-Bitsch zu umgehen und dadurch die bisherigen Betriebskosten zu vermindern.

Die Bahn von Bitsch nach Zweibrücken gewinnt durch die von Seiten der Verwaltung der Pfälzischen Bahnen, welcher die Herstellung der Bahnstrecke von der Grenze des Elsaß bis Zweibrücken zufallen würde, beabsichtigte Weiterführung ihrer Bahn von St. Ingbert bis in das Kohlenrevier für den Kohlenverkehr noch an Bedeutung.

8) Von hervorragender Wichtigkeit ist ferner der Bau einer Bahn von Diedenhofen im Moselthale abwärts nach Trier, welche in Anschluß an die Eifelbahn die Verbindung von Lothringen mit Köln und dem nördlichen Deutschland vermitteln wird.

9) Von nicht geringerer Bedeutung als diese Bahn im Norden des Landes ist eine Bahn von Kolmar nach Breisach mit fester Ueberbrückung des Rheins für die Verbindung des oberen Elsaß mit den südlichen Deutschen Staaten.

Die letzteren beiden Bahnen sind für die militärischen und Verkehrsinteressen von so durchschlagender Wichtigkeit, daß deren baldige Inangriffnahme in Aussicht genommen worden ist.

10) Das Bedürfniß einer direkten Verbindung des oberen Elsaß mit dem Badischen Oberlande ohne Berührung Schweizerischen Gebiets hat bereits vor Ausbruch des letzten Krieges zwischen der Großherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung und der Französischen Ostbahngesellschaft zu dem Abschlusse eines Abkommens über den Bau einer Eisenbahn von Leopoldshöhe nach St. Louis mit Ueberbrückung des Rheines oberhalb Hüningen geführt, in welchem die Herstellung der Rheinbrücke auf gemeinschaftliche Kosten, der rechts- und linksrheinischen Bahnstrecken auf Kosten der Eigenthümerin der anschließenden Eisenbahnen vereinbart worden ist.

Als Anfang einer neuen Linie, welche bestimmt ist, mit Umgehung des Schwarzwaldes und ohne Berührung der Schweiz die Eisenbahnen des oberen Elsaß mit dem Württembergischen und Bayerischen Bahnnetze zu verbinden und unter der Voraussetzung fortifikatorisch gesicherter Sprengvorbereitungen, entspricht die Bahnstrecke St. Louis-Leopoldshöhe auch den Interessen der Landesvertheidigung.

11) Endlich gehört in den aufgestellten Erweiterungsplan des Elsaß-Lothringischen Bahnnetzes eine neue Verbindung von Straßburg mit Mainz, welche von Straßburg über Sulz nach Lauterburg und Germersheim zum Anschluß an die bereits bestehende Bahn von Germersheim über Speier, Ludwigshafen und Worms nach Mainz führt und in den projektirten Linien von Mainz über Limburg an der Lahn nach Betzdorf, sowie in den übrigen in Mainz einmündenden Bahnen eine weitere Fortsetzung nach dem Norden und Osten Deutschlands finden würde. In Verbindung damit steht das Projekt einer Zweigbahn von Sulz über Hagenau nach Mommenheim zum direkten Anschluß an die Linie Vendenheim-Avricourt unter Vermeidung des bisherigen Umweges über Vendenheim.

Sämmtliche in Vorstehendem näher erörterten Linien bilden Abkürzungen und Verbesserungen der in Elsaß-Lothringen bereits bestehenden Eisenbahnverbindungen und stehen mit dem dort bestehenden Bahnnetz im engsten Zusammenhange. Es darf daher auch nur von einer einheitlichen Verwaltung und Betriebsleitung innerhalb des gesammten Bahnnetzes diejenige Pflege und Entwickelung des Verkehrs erwartet werden, welche im Interesse des Landes dringend gewünscht werden muß.

Schon dieser Umstand weist darauf hin, daß es zweckmäßig sein wird, den Ausbau der vorbezeichneten Linien, als integrirender Theile des Reichsbahnnetzes auf Reichskosten auszuführen und soweit sie bereits in der Ausführung begriffen sind, für das Reich zu erwerben.

Mit noch größerem Gewichte drängen die wirthschaftlichen Interessen der Reichsbahnen und die politischen Interessen des Landes auf dieses Ziel. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Bau der neuen Linien nur innerhalb Elsaß-Lothringens auf Kosten des Reichs und die Herstellung der nöthigen Anschlußstrecken auf Kosten der angrenzenden Staaten oder der Eigenthümer der anschließenden Eisenbahnen, mit denen die bezüglichen Verhandlungen alsbald einzuleiten sind, zu erfolgen haben wird. Auch ist es selbstverständlich, daß darüber, ob und welche der erwähnten Bahnen in Ausführung zu bringen sein werden, in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Verhältnisse zu entscheiden bleibt.

Das zur Ausführung des vorstehend erörterten Erweiterungsplanes erforderliche Anlagekapital hat mit Genauigkeit noch nicht durchweg festgestellt werden können, da bisher nur ein Theil der zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in Elsaß-Lothringen nöthigen Linien näher untersucht und veranschlagt worden ist.

Soweit ein genauer Anhalt fehlte, hat daher eine überschlägliche Berechnung der nöthigen Baukosten stattfinden müssen. Es ist indessen nicht zu befürchten, daß die wirklichen Ausgaben von der in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen Endsumme erheblich abweichen werden.

Für den Verkauf der ad 1. bis 3. angegebenen Eisenbahnen beansprucht die Eigenthümerin nach vollständiger Beendigung des in der Ausführung befindlichen Baues den Preis von 260,000 Thalern pro Meile.

Da nun die Länge der zu erwerbenden Eisenbahnen

a) von Saarburg nach Saargemünd	53,25	Kilometer,
b) von Courcelles nach Bolchen . .	22,50	=
c) von Salzburg und Vic bis zur Deutsch-Französischen Grenze . .	18,00	=
im Ganzen	93,75	Kilometer

oder 12,5 Meilen beträgt, so verlangt die société anonyme des chemins de fer de la Lorraine einen Kaufpreis von . . . . . 3,250,000 Thlr.

Zu dieser Summe würden die Beschaffungskosten für die zur Ausrüstung der Bahnen erforderlichen Betriebsmittel mit . . . . . 800,000 =

und für Ausstattung der Wartesäle und Expeditionsräume mit dem nöthigen Mobiliar ꝛc. . . . . 20,000 =

treten, es würde also der Gesammtaufwand den Betrag von . . . 4,070,000 Thlr.

d. i. 325,600 Thlr. pro Meile erreichen.

Das für die Anlage der übrigen hier noch in Betracht kommenden Eisenbahnen erforderliche Baukapital mit Ausnahme der Kosten für die Herstellung

d) der 26 Kilometer langen Moselbahn von Diedenhofen bis zur Preußischen Landesgrenze in der Nähe von Sierk, welche auf . . . . . 2,100,000 Thlr.

und

e) der 20 Kilometer langen Bahn von Colmar nach Breisach, welche einschließlich der Hälfte der Baukosten für die feste Rheinbrücke auf . . 1,500,000 =

veranschlagt worden sind,

hat aus dem bereits oben angegebenen Grunde nur überschläglich berechnet werden können. Dabei sind nach allgemeinen Erfahrungssätzen die Herstellungs- und Ausrüstungskosten pro Kilometer Bahn durchschnittlich mit 65,000 Thlr. gleich 487,500 Thlr. pro Meile abgenommen worden.

Wird ferner die Länge der Bahnen

f) von Bolchen bis zur preußischen Landesgrenze in der Richtung auf Saarlouis mit . 15 Kilometer,
g) von Salzburg über Bermering nach Saaralbe mit . 46 =
h) von Zabern nach Wasselnheim mit 17 =
i) von Barr nach Schlettstadt mit . 18 =
k) von Mutzig nach Schirmeck mit . 20 =
l) von Saarburg nach Remilly mit Anschlußkurve bei Saarburg . . . 55 =
m) von Dieuze nach Benestroff . . 13 =
n) von Bitsch bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Zweibrücken . . . . 17 =
o) von Lauterburg nach Straßburg . 57 =
p) von Selz über Hagenau nach Mommenheim . . . 39 =

im Ganzen mit 297 Kilometer angenommen, so berechnet sich der für den Ausbau derselben erforderliche Betrag auf $297 \times 65{,}000 =$ 19,305,000 =

und unter Annahme der Baukosten für die 2 Kilometer lange Bahnstrecke von St. Louis bis zur Rheinmitte bei Hüningen, einschließlich der Hälfte der Kosten für eine feste Rheinbrücke und die nöthigen fortifikatorischen Anlagen mit . . . . . 550,000 =

das für den Ankauf und die Herstellung sämmtlicher vorstehend bezeichneten Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen nöthige Kapital auf 27,525,000 Thlr.

welche successive zu verausgaben sein werden. In wie weit dabei durch Subventionen aus Landesmitteln wie von Seiten der Bezirke und der Gemeinden eine Entlastung für die Reichskasse etwa eintreten wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen

Die wegen Ueberlassung der Bahnstrecken unter Nr. 1. bis 3. mit der besitzenden Gesellschaft gepflogenen Unterhandlungen haben zum Abschlusse eines Vertrages auf folgender Grundlage geführt:

1. Die Gesellschaft verpachtet die von ihr erbauten resp. noch im Bau begriffenen Eisenbahnen von Saarburg nach Saargemünd und von Courcelles an der Nied nach Bolchen, nachdem solche nach Maßgabe der für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen bezüglich der Sicherheit des Betriebes erlassenen Bestimmungen betriebsfähig fertig gestellt sind, jedoch ohne Betriebsmittel und ohne die zur Ausrüstung der Stationen erforderlichen Mobilien, der General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, welche die Verwaltung und den Betrieb derselben vom Tage dieser Fertigstellung ab selbstständig und ohne Mitwirkung der Gesellschaft führt.
2. Die Dauer des Pachtvertrages ist auf die Zeit bemessen, welche für den Heimfall der Bahnen an die Departements durch die mit diesen abgeschlossenen, der Konzession zu Grunde liegenden Verträge vorgesehen ist.
3. Das zum Bau der Bahnen aufgewendete und nach Abrechnung der von dem Staate resp. den Departements geleisteten Subventionen auf 260,000 Thlr. pro Meile Bahn (gleich 7,5 Kilometer) festgestellte Anlagekapital wird der Gesellschaft im ersten Betriebsjahre mit 4½ pCt., im zweiten und jedem folgenden Jahre mit 5 pCt. verzinst.
4. Die General-Direktion ist berechtigt, beide Bahnen für den Preis von 260,000 Thalern pro Meile Bahn zu jeder Zeit käuflich zu erwerben.
5. Sobald eine direkte Verbindung der von Nancy nach Chateau-Salins und Vic führenden Bahn mit den Linien der Reichs-Eisenbahnverwaltung hergestellt sein wird, tritt bezüglich des innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs belegenen Theiles dieser Bahn ein gleiches Pachtverhältniß ein, wie es für die Bahnen von Saarburg nach Saargemünd und von Courcelles nach Bolchen verabredet ist, und ebenso ist die Reichs-Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Strecke von der Grenze bis nach Chateau-Salins und Vic für den Preis von 260,000 Thalern pro Meile Bahn käuflich zuerwerben.

Es ist somit angänglich, von einem Ankauf jener Bahnen für jetzt abzusehen und dieselben nur pachtweise zu übernehmen.

Wie bereits ad 9. erwähnt, liegt zunächst auch nur die Absicht vor, den Bau der sub 8. und 9. bezeichneten Bahnen noch im laufenden Jahre in Angriff zu nehmen und zwar in der Voraussetzung, daß im ersteren Falle die Königlich Preußische, im letzteren Falle die Großherzoglich Badensche Regierung dafür Sorge tragen werden, die betreffenden Fortsetzungen bis Trier resp. bis Altbreisach gleichzeitig ausführen zu lassen.

Es wird deshalb in dem vorliegenden Gesetzentwurf auch nur die Bewilligung der zur Herstellung der Bahnen von Diedenhofen bis zur Landesgrenze bei Sierk und von Colmar nach Breisach erforderlichen Geldsummen beantragt. Für die erstere Bahn mit dem Vorbehalt einer späteren Nachbewilligung des Restbetrages zunächst nur ein Betrag von 500,000 Thlrn. behufs Ausführung der nöthigen speziellen Vorbeiten und Ankaufs des für den Bahnbau erforderlichen Grund und Bodens. Für die Bahn von Colmar nach Breisach, für welche Vorarbeiten bereits vor dem Kriege angefertigt worden sind, dagegen die gesammten Herstellungskosten. Von der auf 1,500,000 Thlr. für diese Bahn veranschlagten Bausumme würde Elsaß-Lothringen die der Stadt Colmar, als früheren Konzessionsinhaberin, von

Latus 500,000 Thlr.

Transport	500,000 Thlr.

der Französischen Regierung zugesicherte Subvention im Betrage von 960,000 Franks oder 256,000 Thalern zu übernehmen haben, deren Gewährung aus Landesmitteln von Elsaß-Lothringen deshalb vorzusehen ist. Der Restbetrag von . . 1,244,000 „ fällt dagegen der Reichskasse zur Last.

Zu den im Friedensschluß mit Frankreich an das Deutsche Reich abgetretenen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehört auch der auf Deutschem Gebiete belegene Theil einer Bahn von Metz nach Verdun, deren Bau vor Ausbruch des Krieges mit Frankreich von der Französischen Ostbahngesellschaft in Angriff genommen, indessen nicht vollendet worden war. Diese von der Moselbrücke bei Montigny von der Linie Metz-Diedenhofen abzweigende, die Deutsch-Französische Grenze in der Nähe von Amanvillers überschreitende Eisenbahn wurde durchweg nur eingeleisig angelegt. Von der auf diesseitigem Gebiete belegenen Strecke ist der Bahnkörper bis auf einige noch zu erweiternde Felseinschnitte im Wesentlichen vollendet, das Bahnplanum der beiden Bahnhöfe Moulins und Amanvillers fertig gestellt, die Stationsgebäude und Güterschuppen sind im Mauerwerk größtentheils ausgeführt und das Geleise ist von der Abzweigung von Montigny ab auf 6,5 Kilometer Länge gelegt.

Nachdem nunmehr die Bauarbeiten auf Französischem Gebiete wieder aufgenommen worden sind und die Französische Strecke voraussichtlich bis zum Jahresschlusse dem Betriebe übergeben werden wird, ist zur gleichzeitigen Vollendung der ganzen Bahn auch auf diesseitigem Gebiete die sofortige Inangriffnahme des Weiterbaues geboten. Zur Herstellung der Betriebsfähigkeit dieser 11,75 Kilometer langen Bahnstrecke ist nach spezieller Berechnung ein Kostenbetrag von . 320,000 „ erforderlich.

Summe . . 2,064,000 Thlr.

II. Nach den Bestimmungen des oben erwähnten Vertrages wegen pachtweiser Uebernahme des Betriebes auf den Eisenbahnen von Saarburg nach Saargemünd und von Courcelles nach Bolchen liegt der Verwaltung der Reichseisenbahnen die Beschaffung des dazu erforderlichen Betriebsmaterials und die Ausrüstung der Stationen mit den nöthigen beweglichen Inventarien ob.

Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Verkehr und die in Folge der Betriebseröffnung von Saarburg-Saargemünd eintretende Entlastung der Bahn von Saargemünd über Bitsch nach Hagenau werden für den Betrieb der zusammen 10,1 Meilen langen Bahnen 13 Lokomotiven, 31 Personenwagen, 365 bedeckte und offene Güterwagen, sowie 60 Stück Wagendecken für nöthig erachtet, welche einen Kostenaufwand von 633,000 Thlrn. erfordern werden.

Die Kosten der Inventarien für die Ausrüstung von 12 Stationen und 6 Haltestellen einschließlich der Geräthschaften für die Bahnunterhaltung sind mit . . . . 18,000 „

oder die Gesammtkosten mit . . . . . 651,000 Thlrn. veranschlagt.

III. a. Durch Gesetz vom 22. November v. J. ist dem Reichskanzler für die Erweiterung und Vervollständigung der Bahnanlagen, sowie für die Ausrüstung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit Betriebsmaterial die Summe von 11,440,000 Thalern zur Verfügung gestellt worden. Hiervon wurden 10,000,000 Thlr. für die Beschaffung von 210 Lokomotiven, 476 Personenwagen, 100 Gepäckwagen, 1050 bedeckten und 6034 offenen Güterwagen, der Rest für die Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen disponirt. Der erstere Betrag ist größtentheils bereits verausgabt und wird nach beendeter Lieferung der Fahrzeuge voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres vollständig verwendet werden.

Die bisherige Entwickelung des Verkehrs, welche es als nothwendig erscheinen ließ, bei Aufstellung des Betriebs-Etats für die Reichsbahn im Jahre 1873 eine Gesammtleistung der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen von 848,350 Lokomotiv-Nutzmeilen und 31,000,000 Wagenachsmeilen vorzusehen, von denen 6,600,000 Achsmeilen auf die Personenwagen, die übrigen auf die Güterwagen entfallen, weist mit gleicher Nothwendigkeit auf eine dieser Leistung entsprechende Vermehrung des Betriebsmaterials hin, bei welcher mit Rücksicht auf die große Inanspruchnahme sämmtlicher Lokomotiv- und Eisenbahn-Wagenfabriken es unbedingt geboten ist, nicht nur den Bedarf für das nächste Jahr, sondern auch für das Jahr 1874 in Betracht zu ziehen, wenn dessen rechtzeitige Fertigstellung gesichert werden soll.

Wird für das Jahr 1874 eine Zunahme des Verkehrs von 10 Prozent gegen das Vorjahr angenommen, so folgt aus dieser Annahme eine Leistung von rund 933,000 Lokomotiv-Nutzmeilen, 7,260,000 Personenwagen-Achsmeilen und 26,840,000 Güterwagen-Achsmeilen.

1. Wird ferner für jede Lokomotive eine jährliche Durchschnittsleistung von 3300 Nutzmeilen vorausgesetzt, was mit Rücksicht auf die Neuheit des Lokomotivparks der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen und den entsprechend geringeren Reparaturstand desselben, wie auch nach den auf frequenten und gut verwalteten Deutschen Bahnen gemachten Erfahrungen zulässig ist, so ergiebt sich für das Jahr 1874 ein Bedarf von 283 Lokomotiven oder eine Vermehrung der bisher vorgesehenen Anzahl um 73 Stück.

Die Beschaffungskosten berechnen sich nach den jetzigen Preisen und unter Berücksichtigung der erforderlichen Reservestücke auf . . . . . 1,306,000 Thlr.

2. Auch bei den Personenwagen darf im Hinblick auf die bisherige geringe Abnutzung dieser Fahrzeuge für die nächsten Jahre eine größere als die durchschnittlich auf den übrigen Deutschen Eisenbahnen vorkommende Inanspruchnahme als zulässig erachtet werden und ist dieselbe für die Berechnung des erforderlichen Mehrbedarfs mit 5300 Meilen für jede Wagenachse pro Jahr angenommen worden. Für die vorstehend angegebene Gesammtleistung von 7,260,000 Wagenachsmeilen sind mithin 1370 Achsen, oder bei zweiachsigen Wagen 685 Personenwagen erforderlich, so daß die vorhandene und bestellte Anzahl um 209 Stück vermehrt werden muß. Für die Beschaffung derselben ist unter Hinzurechnung der Kosten für die nöthigen Reservestücke (Achsen mit Rädern, Trag- und Spiralfedern, Buffer 2c.) ein Betrag von . . . . . 460,000 „ ausgeworfen.

3. Die Leistung jedes Güterwagens bezüglich der von ihm zu durchlaufenden Meilenanzahl darf dagegen in Berücksichtigung der mit der Revision und Uebergabe der Wagen auf den zahlreichen Uebergangsstationen und der zollamtlichen Abfertigung der von Frankreich eingehenden Güter auf den Grenz- und verschiedenen Binnenstationen nur mäßig veranschlagt werden.

Es ist daher für die Ermittelung des Bedarfs an Güterwagen eine jährliche Durchschnittsleistung von 1750 Meilen für jede Güterwagenachse angenommen worden. Bei der vorstehend angegebenen Gesammtleistung von 26,840,000 Güterwagen-Achsmeilen ergiebt sich demnach der erforderliche Bedarf auf 15,337 Achsen oder 7668 Stück zweiachsiger Güterwagen. Es ist mithin eine Vermehrung um 484 Stück oder rund 500,

Latus 1,766,000 Thlr.

Transport 1,766,000 Thlr.

vorzugsweise bedeckter, Güterwagen nothwendig, deren Beschaffungskosten sich unter gleichen Voraussetzungen bezüglich der Reservestücke wie bei 3 auf . . . . . 513,000 = berechnen.

4. Die Anzahl der im Jahre 1871 aus Betriebsfonds beschafften 600 Wagendecken hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Außer der im Betriebsetat für das Jahr 1873 sub Tit. V. B. 5b. vorgesehenen Vermehrung ist deshalb noch eine weitere Beschaffung von 600 Stück nothwendig, welche eine Ausgabe von . . . . . 27,000 = veranlassen werden.

Summe . . 2,306,000 Thlr.

III. b. 1. Für das gesammte Bahnnetz in Elsaß-Lothringen besteht zur Zeit nur eine größere Werkstätten-Anlage und zwar in Montigny, welche vorzugsweise für den Bau und die Reparatur von Eisenbahnwagen eingerichtet ist und für diesen Zweck auch künftig vortheilhaft zu benutzen sein wird. Dagegen fehlt es an einer größeren Werkstätte für die Reparatur von Lokomotiven. Die für diesen Zweck vorhandenen kleinen Werkstätten zu Mühlhausen mit 8, zu Straßburg mit 2 und zu Forbach mit 6, zusammen also mit 16 Reparaturständen sind für den wirklichen Bedarf völlig unzureichend. Der Reparaturstand der Lokomotiven beträgt erfahrungsmäßig 25 pCt. des ganzen Bestandes. Es ist mithin für den Lokomotivpark der Reichsbahn, dessen Vermehrung im Jahre 1873 bis auf 296 Stück beabsichtigt und bei dieser Anzahl 74 Reparaturstände erfordern wird, die Herstellung von weiteren 58 Reparaturständen zur Vermeidung von den Betrieb benachtheiligenden Verzögerungen bei der Instandhaltung der Lokomotiven unentbehrlich. Hiermit wird mit Rücksicht auf die bevorstehende ansehnliche Vermehrung des Wagenbestandes eine entsprechende Vermehrung der Wagenreparaturstände zu verbinden sein.

Für die Anlage der neuen Central-Werkstätte ist Straßburg wegen seiner centralen Lage zum gesammten Elsaß-Lothringischen Bahnnetz als der geeignetste Ort in Aussicht genommen. Die Baukosten sind nach Maßgabe der für die Herstellung ähnlicher Anlagen verwendeten Kosten mit 500,000 Thlr. veranschlagt.

2. Der Bahnhof Straßburg ist eine innerhalb der Festungsenceinte belegene Kopfstation mit sehr beschränkten Anlagen für Ein- und Ausfahrt der Bahnzüge. Aus dieser ungünstigen Situation ergeben sich für die Betriebsführung Gefahren und Erschwernisse, deren Beseitigung bereits die frühere Französische Bahnverwaltung durch Herstellung eines Rangirbahnhofes und einer Verbindungskurve zwischen den in Straßburg einmündenden Eisenbahnen außerhalb des Festungswalles, indessen ohne ausreichenden Erfolg, versucht hat. Die Uebelstände sind vielmehr mit der Zunahme des Verkehrs gewachsen, so daß bei der großen Anzahl der in Straßburg ein- und ausfahrenden Bahnzüge (nach dem zur Zeit bestehenden Fahrplane gehen 61 Personenzüge täglich ein und aus) die fahrplanmäßige Durchführung der durchgehenden Schnell- und Kurierzüge außerordentlich erschwert wird.

Eine Abhülfe ist daher dringend nothwendig. Dazu bieten sich zwei Wege. Entweder wird der Bahnhof bei Königshofen entsprechend erweitert und für die Abfertigung des gesammten Durchgangsverkehrs, der innere Bahnhof dagegen ausschließlich für den Lokalverkehr benutzt oder der letztbezeichnete Bahnhof wird bei der in Aussicht genommenen Erweiterung der Festungsenceinte unter Beseitigung der Kopfstation völlig umgestaltet.

Latus . . . . 500,000 Thlr.

Transport . . . 500,000 Thlr.

Die für letzteren Zweck nöthigen Untersuchungen und Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, indessen ist nach Beendigung derselben die sofortige Inangriffnahme der Bauarbeiten dringend wünschenswerth, wozu unter entsprechender Berücksichtigung der für die Erweiterung der Bahnhofsanlagen durch Gesetz vom 22. November v. J. bewilligten Geldmittel ein vorläufiger Betrag von . . 200,000 = vorgesehen wird.

3. Die Eisenbahn von Straßburg nach Barr mit den Seitenbahnen Molsheim-Wasselnheim und Molsheim-Mutzig zweigt gegenwärtig 1,33 Kilometer südlich der Station Königshofen von der Hauptbahn Straßburg-Basel vermittelst einer im westlichen Geleise der letzteren belegenen Weiche ab, welche von einem Weichensteller bedient und je nach dem Ziel der passirenden Züge, für die eine oder die andere Linie eingestellt wird. Abgesehen davon, daß durch eine in freier Bahn belegene Weiche die Sicherheit des Betriebes in hohem Maße gefährdet wird, beeinträchtigt diese Einrichtung in dem vorliegenden Falle die regelmäßige Durchführung der Züge von Straßburg nach Basel, da letztere auf der Bahnstrecke zwischen Königshofen und der Weiche mit dem Gange der Züge auf der Zweigbahn kollidiren. Es wird deshalb die selbstständige Einführung der Bahn von Barr in den Bahnhof Königshofen für dringend wünschenswerth erachtet. Die Baukosten berechnen sich auf . . . 60,000 =

4. In Folge der im §. 10. der zusätzlichen Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich vom 12. Oktober v. J. bezüglich der Deutsch-Französischen Grenze bei Avricourt getroffenen Vereinbarung ist der bisherige Bahnhof Avricourt mit dem Anschluß der Zweigbahn Avricourt-Dieuze im Besitze der Französischen Ostbahngesellschaft verblieben und die Anlage eines neuen Grenzbahnhofes bei Avricourt auf Deutschem Gebiete, sowie eines neuen Anschlusses der vorwiegend auf Deutschem Gebiete belegenen Zweigbahn von Dieuze an die Hauptbahn Straßburg-Avricourt unter Umgehung des Französischen Gebietes im Interesse des Verkehrs und aus militärischen Rücksichten nöthig geworden. Da die Kosten des neuen Grenzbahnhofes nach Maßgabe der vorstehend angezogenen Uebereinkunft Frankreich zur Last fallen, so kommen für jetzt nur die Baukosten für den neuen Anschluß der Bahn von Dieuze, welche in den Bahnhof Rixingen eingeführt werden soll, mit . . . . . 95,000 = in Betracht

5. Die Erweiterung des beschränkten Stationsgebäudes in Markirch, dem Endpunkte der von Schlettstadt abzweigenden Seitenbahn, die Herstellung eines Dienstgebäudes für die Büreaus und Wohnungen des Betriebsinspektors und Eisenbahnbaumeisters in Colmar und eines Magazins für Aufbewahrung von Betriebsmaterialien mit Büreau und Wohnung für den Magazinverwalter an demselben Orte sind dringendes Bedürfniß geworden, und

Latus . . . 855,000 Thlr.

Transport	855,000	Thlr.

ist daher die Ausführung mit einem Kostenaufwande von zusammen . . . . . 43,000 " in Aussicht genommen.

6. Die Station Mühlhausen ist wegen der in Stadt und Umgegend vorhandenen zahlreichen und großartigen industriellen Etablissements für den Güterverkehr der wichtigste Punkt des Bahnnetzes von Elsaß-Lothringen. Die dort vorhandenen Bahnhofsanlagen, deren Erweiterung von der Französischen Verwaltung bereits beabsichtigt war und durch den Ankauf ausgedehnter Terrainflächen vorbereitet worden ist, sind für den jetzigen Verkehr ungenügend. Es fehlt insbesondere an Räumen und Geleisen für die Zollabfertigung der Güter und an Rangirgeleisen, deren schleunige Herstellung nothwendig ist, um bereits eingetretene Betriebsstockungen zu beseitigen.

Mit der Ausführung dieser Anlagen wird gleichzeitig der Ausbau einer Gasanstalt behufs zweckmäßigerer Erleuchtung des Bahnhofes und der Reparatur-Werkstätte, sowie eines Betriebsmaterialien-Magazins in gleichem Umfange wie das ad 5 für Colmar vorgesehene, beabsichtigt. Die Kosten der neuen vorbezeichneten Anlagen sind auf . . . . . 195,000 " berechnet.

7. Nach einer vorläufigen Verständigung mit der Französischen Ostbahngesellschaft ist von der Verwaltug der Reichsbahnen die Betriebsführung auf der Französischen Bahnstrecke von der Reichsgrenze bei Alt-Münsterol bis Belfort übernommen worden. Diese Einrichtung hat bei den beschränkten Bahnhofs-Anlagen in Belfort, welche auch für den Betrieb der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn mit benutzt werden, zu mancherlei Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben und insbesondere die Weiterbeförderung der Wagen häufig verzögert, so daß bedeutende Wagenstrafmiethen für die diesseitige Eisenbahn-Verwaltung erwachsen sind.

Aus diesen Gründen ist es wünschenswerth, den Betrieb auf der Bahnstrecke Alt-Münsterol-Belfort sobald als möglich an die Französische Eisen-Verwaltung zurückzugeben, und den Betriebswechsel an der Deutschen Grenze auf einem zu diesem Zweck neuanzulegenden Grenzbahnhofe bei Alt-Münsterol eintreten zu lassen.

Die Baukosten dieses neuen Grenzbahnhofes sind auf . . . . . 250,000 " überschläglich ermittelt.

8. Für die nothwendig gewordene Erweiterung der in dem reichen und industriellen Bezirke von Mühlhausen belegenen Station Dornach, vorzugsweise zur Beschaffung der unzureichenden Warte- und Expeditionsräume, ist der Neubau eines neuen Stationsgebäudes mit einem Kostenaufwande von . . . . . 15,000 " vorgesehen.

9. Der Bahnhof Saargemünd, auf welchem der Uebergang des gesammten Kohlenverkehrs von Saarbrücken nach dem Elsaß und einem Theile von Lothringen stattfindet, gewinnt durch die bevorstehende Vollendung der Bahn von Saarburg nach Saargemünd und durch das Projekt einer

Latus . . .	1,358,000	Thlr.

Transport . . .	1,358,000	Thlr.

Eisenbahn-Verbindung von Zweibrücken nach Saargemünd eine erhöhte Bedeutung und bedarf bei der Unzulänglichkeit der vorhandenen Anlagen nicht nur einer erheblichen Erweiterung, sondern mit Rücksicht auf die Einführung der vorbezeichneten beiden wichtigen Linien einer völligen Umgestaltung. Es ist dabei erforderlich, unter Beseitigung des bisherigen provisorischen Stationsgebäudes, auf den Ausbau eines allen Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden definitiven Empfangsgebäudes; auf die Herstellung eines Dienstgebäudes für den Betriebs-Inspektor und Eisenbahnbaumeister, und eines Betriebsmaterialien-Magazins, die letzteren beiden in derselben Ausdehnung wie die ad 5 für Colmar vorgesehenen Gebäude, auszuführen.

Die Gesammtkosten für den Umbau des Bahnhofes, einschließlich der speziell bezeichneten Gebäude sind mit 245,000 Thlrn. veranschlagt.

Hiervon hat die Königlich Preußische Verwaltung der Saarbrücker Eisenbahn vertragsmäßig ein Drittel der Herstellungskosten für das neue Stationsgebäude mit 17,357 Thalern zu tragen. Ferner sollen zu dem Bahnhofsumbau aus den durch das Gesetz vom 22. November v. J. zur Disposition gestellten Mitteln 50,000 Thlr. verwendet werden. Es sind mithin 67,357 Thlr. bereits disponibel und bleiben nur noch rund . . . . . 178,000 " zu beschaffen.

10. Auf dem Bahnhofe Metz beansprucht die Zollverwaltung die Herstellung genügender Räumlichkeiten zur zollamtlichen Abfertigung der aus Frankreich für Metz eingehenden Güter. Bisher hat die Abfertigung in einem für diesen Zweck eingerichteten Wagenschuppen stattgefunden, welcher indessen seiner Ausdehnung und Lage nach für die dauernde Benutzung als Zollschuppen nicht geeignet ist. Es ist deshalb der Bau eines neuen Zollschuppens von angemessener Größe, in Verbindung mit den nöthigen Geleisen, zur Aufstellung der zollamtlich abzufertigenden Wagen unentbehrlich. Bei Gelegenheit dieses Erweiterungsbaues wird ferner die Ausführung der nachstehend angegebenen Anlagen beabsichtigt:

a) einer gemeinschaftlichen Gasanstalt für die Erleuchtung der Bahnhöfe Metz und Montigny, insbesondere für die Erleuchtung der Wagenwerkstätte bei Montigny;
b) einer Wegeüberführung für den Weg von Sablon nach Montigny an Stelle des bisherigen Niveauüberganges am Ausgange des Bahnhofes Metz;
c) eines Dienstgebäudes für die Betriebsinspektion Metz, da es hierzu an Büreauräumen mangelt und solche in der Nähe des Bahnhofes auch miethweise nicht zu beschaffen sind.

Die Kosten für den Erweiterungsbau und die Herstellung der vorbezeichneten Anlagen sind mit 225,000 Thlrn. veran-

Latus	1,536,000	Thlr.

Transport . .	1,536,000 Thlr.

schlagt, von welchen 50,000 Thlr. aus den durch Gesetz vom 22. November v. J. bewilligten Mitteln gedeckt werden. Der Rest von . . . . . 175,000 „ bleibt zu beschaffen.

11. Das Stationsgebäude in Benning ist gleichzeitig mit dem Ausbau der Bahn von Forbach nach Metz errichtet worden und nunmehr nach Einführung der Bahn von Saargemünd und von Carling in den Bahnhof Benning für die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse völlig ungeeignet. Aus diesem Grunde ist der Bau eines neuen Empfangsgebäudes, dessen Kosten mit . . . . . 25,000 „ veranschlagt sind, erforderlich.

12. Der Bahnhof Schlettstadt ist in dem Feldzuge 1870—1871 zerstört und bisher nur durch Errichtung der unentbehrlichsten Gebäude, des Empfangsgebäudes, des Güterschuppens und der Wasserstation in Holz, die Anlage einer Umwehrung, die Reparatur der beschädigten Geleise und Weichen in dürftigster Weise provisorisch wieder hergestellt worden.

Der Ausbau definitiver, dem gegenwärtigen Verkehrsbedürfniß entsprechender Gebäude und Geleisanlagen, unter Rücksichtnahme auf die beabsichtigte Einführung der projektirten Bahn von Barr nach Schlettstadt kann nicht länger ausgesetzt werden, ohne die Verkehrsinteressen auf das Empfindlichste zu schädigen.

Die Kosten der neuen Bahnhofsanlage sind mit . . . . . 200,000 „ veranschlagt.

13. Die Stationsgebäude auf den Bahnhöfen Bitsch, Niederbronn, Hagenau, Rappoltsweiler, Bollweiler, Gebweiler bedürfen einer Erweiterung, viele kleinere Stationen, auf welchen Aborte gänzlich fehlen oder nur mangelhaft eingerichtet sind, eines Neu- oder Umbaues solcher Anlagen, wofür einschließlich der Kosten für Verbesserung verschiedener Perrons ein Betrag von . . . . . 60,000 „ ausgeworfen wird.

14. Die während des Krieges auf Anordnung der obersten Heeresleitung in Angriff genommenen Wiederherstellungsarbeiten an der Bahnstrecke Straßburg-Kehl sind bisher noch nicht vollständig beendet.

Für Reparaturen der Rheinbrücke, den Wiederaufbau eines zerstörten Bahnwärterhauses und eines Theiles der zerstörten Anlagen auf dem Bahnhofe Metzgerthor ist deshalb ein Kostenbetrag von 13,500 „ vorgesehen.

15. Die gleichfalls auf Anordnung des Oberkommandos der Deutschen Armeen während des Krieges begonnene Herstellung des zweiten Geleises von Wendenheim nach Weißenburg und der in Folge zahlreicher Schienenbrüche während des Feldzugs nothwendig gewordene Umbau des ersten Geleises von Hagenau nach Weißenburg sind noch nicht vollständig beendet. Für diese im Interesse der Sicherheit des Betriebes nothwendige Beendigung der begonnenen Arbeiten ist eine Summe von . . . . . 102,000 „ erforderlich.

Summe . . .	2,111,500 Thlr.

Transport . .	2,111,500 Thlr.

Für die im Interesse der Kriegführung angeordneten, sub 14. und 15. bezeichneten Arbeiten, sowie für die Wiederherstellung des bei der Belagerung von Straßburg zerstörten Bahnhofes und der in Folge des Krieges im südlichen Elsaß zerstörten Bahnstrecken sind der Eisenbahn-Betriebs-Kommission in Straßburg im Verlaufe des Feldzuges 1870—1871 verschiedene Summen im Gesammtbetrage von 1,470,000 Thlrn. aus der Preußischen General-Kriegskasse überwiesen, bis zu dem Uebergange der Verwaltung der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen an die General-Direktion zu Straßburg aber nicht vollständig verwendet worden und wird der verbliebene Restbetrag an die Preußische General-Kriegskasse zurückgezahlt werden.

Der vorgenannten Eisenbahn-Betriebs-Kommission sind ferner durch die auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni v. J., betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen für Elsaß-Lothringen, eingesetzte Kommission für die bei den Belagerungen von Straßburg und Schlettstadt zerstörten Immobilien Retablissementsgelder in Höhe von 262,507 Thlr. 14 Sgr. zuerkannt und davon 157,558 Thlr. 12 Sgr. ausgezahlt worden. Von dem letzteren Betrage haben 102,398 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. für den Ankauf zweier Wohnhäuser in Straßburg als Dienstgebäude für die Eisenbahnverwaltung verwendet werden müssen, während der Restbetrag von 160,198 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. oder rund . . . . . 160,200 „

von den vorstehend beantragten Summen in Abzug und demnach als Summe IV. nur . . . . . 1,951,300 Thlr. in Ansatz zu bringen sind.

Nr. 106.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, über den Antrag des Senats der freien und Hansestadt Bremen auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Maschinenbauers Frohme aus Hannover wegen Beleidigung des Reichstages.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lieber.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung des Maschinenbauers Karl Franz Egon Frohme aus Hannover wegen Beleidigung des Reichstags, verübt in der am 27. Januar l. J. in der Hermannshalle zu Bremen abgehaltenen Volksversammlung, zu versagen.

Berlin, den 27. Mai 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. Simson.

Nr. 107.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:
Mündlicher Bericht der III. Kommission zur Berathung des §. 1. Absatz 2., und der §§. 16., 61. bis 66. und 70. bis 147. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten — Nr. 9. der Drucksachen —.
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wagner (Altenburg).
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
dem §. 1. Absatz 2. und den §§. 16., 61. bis 66., 70. bis 147. des Gesetz Entwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, in der aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 25. Mai 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. Simson.

Zusammenstellung

des

§. 1. Alinea 2. und der §§. 16., 61. bis 66. und 70. bis 147. der Vorlage, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, mit den Beschlüssen der Kommission III.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 1. Abs. 2. Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 125. bis 140. Anwendung.	(Fällt hier fort. Man vgl. §. 157. unten).
§. 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.	§. 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
§. 61. Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand. Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.	§. 61. (unverändert). Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand. Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.
§. 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. (Man vgl. §. 65. unten.)	§. 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.
	§. 63. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.
§. 63. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 62.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an die oberste Reichsbehörde eingereicht, welche, so-	§. 64. Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei. In diesem Falle hat der damit von der obersten

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
fern nicht der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, über die Pensionirung entscheidet.	Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen. Zum Schluß ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören. Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.
	§. 65. Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeigneten Falls eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet. Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.
	§. 66. Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath. In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.
Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an den Bundesrath binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung vom Kaiser nach Anhörung des Bundesraths.	
§. 64. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung (§. 63. Absatz 1., beziehungsweise 4.) über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.	§. 67. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers, oder der obersten Reichsbehörde beziehungsweise des Bundesraths zugestellt worden ist. (Man vgl. oben §. 63.)
§. 65. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem in §. 64. bestimmten Zeitpunkte.	
§. 66. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen, nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61.—65. erfolgen.	§. 68. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61. bis 67. erfolgen.*)
§. 70. Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung. Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10.) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.	§. 72. (unverändert.) Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung. Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10.) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt. (Man vgl. §. 77. unten.)
§. 71. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.	

*) Die §§. 67.—69. der Regierungs-Vorlage, welche nicht an die Kommission verwiesen sind, werden §§. 69.—71.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.	
§. 72.	
Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.	(Man vgl. §. 78. unten.)
Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.	
§. 73.	
Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.	(Man vgl. §. 79. unten.)
§. 74.	
Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe oder auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich.	Fällt fort.
§. 75.	
Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.	Fällt fort.
§. 76.	
Die Dienstentlassung (§. 79. Nr. 2.) tritt ein, wenn die unerlaubte Entfernung vom Amte: 1) von besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, oder 2) über vier Wochen fortdauert, nachdem der Beamte aufgefordert ist, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, oder 3) über acht Wochen dauert.	Fällt fort.
§. 77.	§. 73.
Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.	Die Disziplinarstrafen bestehen in: 1) Ordnungsstrafen, 2) Entfernung aus dem Amte.
§. 78.	§. 74.
Ordnungsstrafen sind: 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldbuße, 4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. Zu dieser Beamtenklasse werden gerechnet: Postkondukteure, Briefträger, Wagenmeister, Postillone, Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten.	Ordnungsstrafen sind: 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldbuße, bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu dreißig Thalern. Geldbuße kann mit Verweis verbunden werden.
§. 79.	§. 75.
Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen;	Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1. in Strafversetzung. Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Ver-

Vorlage.

2) in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs erkannt. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 80.

Welche der in den §§. 77. bis 79. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 75. und 76. Ist auf die im § 79. unter Nr. 1. bezeichnete Strafe erkannt, so wird die Versetzung durch die oberste Reichsbehörde angeordnet.*)

(Man vergl. §. 71. oben).

(Man vergl. §. 72. oben).

(Man vergl. §. 73. oben.)

§. 81.

Von dem Disziplinarverfahren.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 82.

Geldbußen können

1) von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte und zwar bis zu 30 Thalern oder bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens,
2) von den derselben unmittelbar untergeordneten Be-

*) Man vergl. §. 75. Nr. 1. Absatz 2 der Kommissionsbeschlüsse.

Beschlüsse der Kommission.

minderung des Diensteinkommens kann eine Geldbuße verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht.

2. In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinar-Verfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§. 76.

Welche der in den §§. 73. bis 75. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§. 77. (unverändert).

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 78.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§. 84. Abs. 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 79. (unverändert).

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§. 80.

Von dem Disziplinarverfahren.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§. 81.

Geldbußen können

1) von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§. 74. Nr. 3.),
2) von den derselben unmittelbar untergeordneten Be-

Vorlage.

hörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 10 Thalern,
3) von den den letzteren untergeordneten Behörden oder Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 3 Thalern

durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung verhängt werden.*)

§. 83.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die im §. 78. unter Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbußen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbußen bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 84.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 85.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

Dasselbe besteht in der von einem Kommissarius zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in der mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 86.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.**) Dieselbe ernennt auch den Untersuchungs-Kommissarius und denjenigen Beamten, welcher die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissarius vorläufig von einer der im §. 82. unter Nr. 2. bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§. 87.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind
1) in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof in Berlin.

§. 88.

An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können unter Zustimmung des Bundesrathes einzelne Disziplinarkammern auch an anderen geeigneten Orten errichtet werden.

§. 89.

Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer,

*) Man vergl. §. 82. Absatz 2 der Kommissionsbeschlüsse
**) Man vgl. Satz 2 des §. 84. der Kommissionsbeschlüsse.

Beschlüsse der Kommission.

hörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern,
3) von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern

verhängt werden.

§. 82. (neu).

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist der Beamte über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten verantwortlich zu hören.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung.

(Fällt fort.)

§. 83.

Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt.

§. 84.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.*)

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

§. 85.

Die oberste Reichsbehörde ernennt die Beamten, welche in dem Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Auf Ersuchen der obersten Reichsbehörde hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit der Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches, so ist der Voruntersuchungsbeamte von der obersten Reichsbehörde zu ernennen.

§. 86. (Unverändert.)

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind
1) in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof in Berlin.

§. 87.

An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrath einzelne Disziplinarkammern auch an anderen Orten errichtet werden.

§. 88.

Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer,

*) M. vgl Satz 1. des §. 86. der Vorlage.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
in deren Bezirk der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam.	in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam. Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern werden vom Disziplinarhof entschieden.
§. 90. Jede Disziplinarkammer besteht aus einem Präsidenten und sechs anderen Mitgliedern, von denen wenigstens drei in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei den Disziplinarkammern die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich, von denen wenigstens zwei in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen.	§. 89. Jede Disziplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.
§. 91. Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof substituirte Disziplinarkammer an deren Stelle.	§. 90. Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinarkammer an deren Stelle.
§. 92. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und acht anderen Mitgliedern, von denen wenigstens drei zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe und wenigstens vier zu den Mitgliedern der im Reichsgebiete befindlichen höchsten Gerichtshöfe gehören müssen. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.	§. 91. Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts gehören müssen. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.
§. 93. Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses mitwirken, muß bei den Disziplinarkammern, wie bei dem Disziplinarhofe (§. 90. und §. 92.) immer eine ungerade sein.	Fällt fort.
	§. 92. (neu). Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den Entscheidungen in den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.
§. 94. Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes werden alle drei Jahre vom Bundesrathe gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. Ein Mitglied, welches im Laufe der dreijährigen Wahlperiode eintritt, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.	§. 93. Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts verpflichtet.
§. 95. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen nach Befinden eidlich vernommen, und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die oberste Reichsbehörde ernennt.	§. 94. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen dürfen der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte nicht beiwohnen. Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Vorlage.

§. 96.

Die oberste Reichsbehörde ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

In diesem Falle erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 97.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der entscheidenden Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

(Man vgl. §. 100. unten).

Beschlüsse der Kommission.

§. 95. (neu).

Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§. 96. (neu).

Wenn der Voruntersuchungsbeamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungs-Beamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen hat.

§. 97. (neu).

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde eingesendet.

§. 98.

Die oberste Reichsbehörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das Verfahren einstellen, und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 99. (neu).

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 98.) so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§. 100. (neu).

Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§. 124.) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§. 101.

Beschließt die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Demselben ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§. 102.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem

Vorlage.

§. 98.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 99.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 100.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinar-Behörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten, sofern derselbe seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Auslande hat, unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

Beschlüsse der Kommission.

Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 103. (neu).

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen durch Beschluß der Disziplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.

§. 104.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Anderenfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 105.

Wenn die Disziplinarkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 106. (neu).

Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§. 107. (neu).

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinarkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen.

Als große Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinarkammer aufhält.

(M. vergl. oben §. 102.)

Vorlage.

§. 101.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinar-Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten ertheilt.

§. 102.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 103.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt*).

§. 104.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten der Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so ist die Anmeldungs- und Rechtfertigungsfrist von dem Disziplinargerichte jedesmal in dem Urtheil festzusetzen und mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten angemessen zu verlängern**).

§. 105.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appelanten angemessen verlängert werden***).

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden†).

§. 106.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

*) Man vgl. §. 117. der Kommissionsbeschlüsse.
**) Man vgl §. 114. daselbst.
***) Man vgl §. 115. daselbst.
†) Man vgl. §. 110. daselbst.

Beschlüsse der Kommission.

§. 108.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinarkammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

§. 109. (unverändert).

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 110.

Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.*)

§. 111.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 112.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

§. 113.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

*) Man vgl. §. 105. Absatz 3. der Vorlage.

Vorlage.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

(Man vgl. oben §. 104. Absatz 3.)

(Man vgl. §. 105. Absatz 2 und §. 106. Absatz 3.)

§. 107.

Nach Ablauf der in dem §. 106. bestimmten Frist werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft, welchen die oberste Reichsbehörde ernennt*), zuzuziehen ist. Bei der mündlichen Verhandlung wird nach Maßgabe der in den §§. 98. bis 102. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

(Man vgl. §. 103. Absatz 2.)

§. 108.

Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

§. 109.

Die Vorschriften der §§. 85. bis 108. gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

§. 110.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militär-Verwaltung.

Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militär-Befehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armeekorps, beziehungsweise das Oberkommando der Marine die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Untersuchungs-Kommissarius, sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft.

§. 111.

Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinar-Kommission.

Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinar-Kommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militär-Verwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militär-Disziplinar-Kommissionen für die Marine hat ihren Sitz am Haupt-Marine-Stationsorte und besteht aus einem Kapitain zur See als Vorsitzenden und sechs an-

*) Man vgl. §. 85. Absatz 1. der Kommissionsbeschlüsse.

Beschlüsse der Kommission.

§. 114.

Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinarkammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amtswegen zu erweitern und die betreffende Verfügung gleichzeitig mit dem Urtheil beziehungsweise mit der Anmeldung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.

§. 115.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§. 112. bis 114.) können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

§. 116.

Nach Ablauf der in den §§. 113. bis 115. bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.

In der mündlichen Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den §. 101. Absatz 2, §. 102., §. 103., §. 104. Absatz 2 und 3, §. 105., §. 106., §. 107. Absatz 1, §. 108. und §. 109. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

§. 117.

Ein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution) findet im Disziplinarverfahren nicht statt.

§. 118. (unverändert).

Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

§. 119.

Die Vorschriften der §§. 84. bis 118. gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend.

§. 120.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militär-Verwaltung.

Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militär-Befehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armeekorps, beziehungsweise der Chef der Kaiserlichen Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungsbeamten.

§. 121.

Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinar-Kommission.

Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinar-Kommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militär-Verwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militär-Disziplinar-Kommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationsorten und bestehen aus einem Kapitän zur See als Vor-

Vorlage.

deren Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitain-Lieutenants zur See, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.

§. 112.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur, beziehungsweise dem ersten Marine-Auditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§. 113.

In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militärbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

§. 114.

Kosten des Disziplinarverfahrens.

Für das Disziplinarverfahren werden Gebühren und Stempel nicht berechnet, sondern nur baare Auslegen in Ansatz gebracht.

§. 115.

Vorläufige Dienstenthebung.

Die Suspension eines Reichsbeamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 116.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 118.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 115. unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 117.

Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 118.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Beschlüsse der Kommission.

sitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitän-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.

§. 122.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur, beziehungsweise dem Marine-Stations-Auditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§. 123.

Gegen Militärbeamte kommen in Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

§. 124.

Kosten des Disziplinarverfahrens.

Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren (§. 84.) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinarerkenntniß.

§. 125.

Vorläufige Dienstenthebung.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 126.

Im Falle des §. 125. Nr. 1. dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 128.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des §. 125. Nr. 2. dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 127.

Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinar-Verfahrens (§. 84.) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 128.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.	Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.
	Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.
Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.	Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§. 124.) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.
§. 119.	§. 129.
Der zu den Kosten (§. 118.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.	Der zu den Kosten (§. 128.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.
Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.	Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.
§. 120.	§. 130.
Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.	Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.
Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.	Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht Statt.
§. 121.	§. 131.
Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.	Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.
	Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.
§. 122.	§. 132.
Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Dritttheil des Wartegeldes innebehalten,	Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.
1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes, kraft des Gesetzes nach sich zieht;	Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§. 129. und 130. zur Anwendung.
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.	
§. 123.	Fällt fort.
Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Wartegeldes vollständig nachgezahlt werden.	
Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil in soweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.	
Hat das Verfahren die Dienstentlassung zur Folge, so findet eine Nachzahlung des innebehaltenen Theils des Wartegeldes nicht statt.	
§. 124.	§. 133.
Alle nach den Bestimmungen der §§. 61. bis 123. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.	Alle nach den Bestimmungen der §§. 61. bis 132. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Vorlage.

§. 125.

Feststellung der Defekte gegen Beamte.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 126.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der §. 134. und 135. für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 127.

Ebenso (§§. 125. und 126.) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§. 128.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 125. und 126. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

(Man vergl. §. 132. unten.)

§. 129.

Hat diese Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 130.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§. 131.

Der obersten Reichsbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 132.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, imgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 133.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatze des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten ist und im ersteren Falle, ob die Zwangsvollstreckung unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Maßgaben stattzufinden hat.

§. 134.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden;
   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur

Beschlüsse der Kommission.

§. 134.

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 135.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falls welcher Beamte nach den Vorschriften des §. 141. für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 136.

Ebenso (§§. 134. und 135.) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§. 137.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 134. und 135. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 138. (unverändert).

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 139.

Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§. 143. und 144. vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

(Man vergl. §. 138. oben.)

§. 140.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitmaßregeln Behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

Für diese Maßregeln sind die Gesetze des Bundesstaats, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§. 141.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1) gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist,

2) a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,	
b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages.	b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,
	sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichs-Behörde durch grobes Versehen entstanden ist.
Eben dies gilt gegen die §. 127. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.	Eben dies gilt gegen die in §. 136. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.
§. 135.	
Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 134. genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:	
gegen diejenigen Beamten, welche zwar die defektirten Gelder oder Gegenstände nicht in ihrem Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar theilzunehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können	Fällt fort.
§. 136.	§. 142.
Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so findet die Zwangsvollstreckung nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt; sie ist jedoch, soweit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.	Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatz des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.
§. 137.	(Man vergl. §. 146. unten.)
Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 135. der Zwangsvollstreckung unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ungesäumt Anzeige gemacht und deren Genehmigung eingeholt werden.	
§. 138.	§. 143.
Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Behörden oder Beamten um Vollstreckung des Beschlusses.	Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.
Diese, sowie die Hypothekenbehörden sind verpflichtet, die Zwangsvollstreckung gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.	Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.
§. 139.	§. 144.
Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 134.), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, der Rechtsweg zu.	Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 137. und 140.), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatz-Verbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.
Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete an seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Zwangsvollstreckung behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.*)	Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.
	In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien

*) Man vgl. §. 145. der Kommissionsbeschlüsse.

Vorlage.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

(Man vergl. §. 137. oben.)

§. 140.

Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 135. angeordnet worden, steht dem Beamten der Rechtsweg in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§. 141.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 142.

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die

Beschlüsse der Kommission.

nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 145. (neu).

Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§. 146.

Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§. 141.), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defektes entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§. 19. Nr. 1.) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen, und deren Genehmigung einzuholen.

§. 147.

Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß §. 146. eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§. 137. und 140. vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des §. 144. zur Anwendung.

§. 148. (neu).

Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

§. 149.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 150. (unverändert).

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die

Vorlage.

Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 143.

Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 144.

Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Streitgegenständen vom höchsten Werthe stattfindet. Auch das Urtheil zweiter Instanz kann in jedem Falle mit dem vorgeschriebenen Rechtsmittel angefochten werden. Der Werth des Streitgegenstandes und die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommen dabei nur insoweit in Betracht, als von diesen Umständen die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren zulässigen Rechtsmitteln stattfinde.

Das Reichsoberhandelsgericht entscheidet als oberster Gerichtshof. Soweit nicht Absatz 1. des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die in den §§. 139. bis 141. bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

§. 153.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

(Man vgl. §. 1. Alinea 2. oben).

Beschlüsse der Kommission.

Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 151. (unverändert).

Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 152.

Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichsoberhandelsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die im §. 149. bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

§. 153. (neu).

Auf die im §. 144. erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§. 151. und 152. mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defektbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat. (§. 139. Absatz 2.) Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§. 154. (neu).

In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben richtet sich nach den im §. 152. gegebenen Vorschriften.

§. 155.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 156. (neu).

Schlußbestimmungen.

Die Reichstagsbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Anstellung der Reichstagsbeamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

§. 157.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 134. bis 148. Anwendung.

Vorlage.

§. 146.
Schlußbestimmungen.
Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathswesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte, die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Amtsverlust, über die Pensionirung und über den Verlust der Pension auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts keine Anwendung.

§. 147.
Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.
Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Beschlüsse der Kommission.

§. 158.
Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathswesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung.
Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

§. 159. (unverändert).
Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.
Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Nr. 108.

Gesetz

wegen

Erhebung der Brausteuer.

Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

§. 1.
Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuer
Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1. von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit	20	Sgr.,
2. von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit	20	=
3. von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 pCt. Wasser enthält, mit .	20	=
4. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit	1	Thlr.,
5. von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen mit	1 Thlr. 10	Sgr.,
6. von Syrup aller Art mit . . .	1 = —	=
7. von allen anderen Malzsurrogaten mit	1 = 10	=

für jeden Zentner.
Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1. bis 6. bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen.
Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§. 3.) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchst besteuerten Stoffes.

§. 2.
Besteuerung der Essigbrauereien.
Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus den im §. 1. benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden.

§. 3.
Steuerpflichtiges Gewicht.
Die Versteuerung der im §. 1. genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welcher die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht.
Die für Ermittelung des Nettogewichts erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrathe erlassen.

§. 4.
Fixation.
Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.
Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorgeschrieben und bekannt gemacht werden.

§. 5.
Steuerfreier Haustrunk.
Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.
Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.
Ein jedes Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.
Im Falle einer wiederholten Verletzung der vorstehend an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.
Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

§. 6.
Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.
Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des gegenwärtigen Gesetzes wird eine Rückvergütung der Brausteuer

unter den vom Bundesrathe dieserhalb festzusetzenden und bekannt zu machenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

§. 7.

Erstattung der Steuer.

Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des §. 6., mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß

1) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder
2) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht hat stattfinden können,

und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit (§. 16.) bei der Hebestelle angemeldet ist.

Ist die Erhebung der Brausteuer nach Maßgabe des §. 22. erfolgt, so kann die Erstattung nur in dem unter 1. erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb 24 Stunden nach der geschehenen Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

§. 8.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 9.

Anzeige der Brauerei-Räume und Gefäße.

Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebestelle, insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei, einschließlich der Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gähr-Gefäße, ingleichen der in Litern ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit die Beschaffenheit derselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Ingleichen hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft, oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage hiervon Anzeige zu machen.

Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle Diejenigen nicht verpflichtet, welche, ohne von der Steuer befreit zu sein, nur für den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§. 10.

Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 11.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

Die nach §. 9. anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und, soweit thunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung der Maisch-, Koch- und Kühlgefäße, sowie der Bier-Sammel- (s. g. Stell- und dergleichen) Bottige anordnen. Der Brauereibesitzer hat den Rauminhalt und die Nummer an diesen Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, wo die Brauereigeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, können die Geräthe, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

§. 12.

Erforderniß einer Waage.

Jede Brauerei soll mit einer geaichten Waage und den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Die Waage muß geeignet sein, die einzelnen Maischposten, wenn dieselben das Gewicht von 5 Zentnern nicht erreichen, auf einmal, sonst aber mindestens 5 Zentner zusammen zu verwiegen.

Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann der Betrieb der Brauerei untersagt werden.

Der Aufstellungsort der Waage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

§. 13.

Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen.

Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im §. 1. unter Nr. 2. bis 7. bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Die unter Nr. 5. und 6. im §. 1. genannten Stoffe dürfen nur in Räumen, welche von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrath an Malzschrot darf, sobald Braueinmaischungen angemeldet sind (§. 16.), die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen.

Will der Brauer von den im §. 1. unter Nr. 2. bis 7. bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er dieselben getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten Vorräthen in anderen, ein- für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfniß von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräthe und wegen des Verschlusses derselben, insbesondere zur Zeit des Brauens unterwerfen.

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 14.

Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe.

1. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im §. 1. unter 5. und 6. genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kollizahl und Verpackungsart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte (§. 20.) unter Angabe der Gattung und Menge, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Fakturen, Frachtbriefen u. s. w.) belegt sein.

2. Die Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörden zulässig.

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1. zu führende Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buchs und amtliche Bestandsaufnahmen der Vorräthe sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn derselbe zwei Prozent des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

§. 15.

Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei

Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist (§. 4.), reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar

gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 16.

Brauanzeige und Steuerentrichtung; Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

Wer, abgesehen von den in den §§. 4. und 5. gedachten Fällen, brauen will, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, welche Gattung und Menge der im §. 1. genannten Stoffe er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird und wieviel Bier er aus dem angegebenen Braumaterial ziehen will. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im ersteren Falle ist gleichzeitig mit der Anmeldung die Steuer zu entrichten, im letzteren Falle kann die Steuer nach der Wahl des Steuerpflichtigen entweder für den ganzen Zeitraum im Voraus oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt bezahlt werden.

Nebengebühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden nicht erhoben.

§. 17.

Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren.

Die Anmeldung (§. 16.) muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 26.) erfolgen. Abänderungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 18.

General-Deklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten.

Wer Stoffe der im §. 1. unter 2. bis 7. genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräude (§. 16.), mindestens 3 Tage vor der ersten derartigen Einmaischung der Steuerhebestelle eine schriftliche General-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die Aufbewahrung der Vorräthe nur in einem besonderen Raume (§. 13.) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu befolgen oder später beabsichtigte dauernde Aenderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte dieser Deklaration, von welcher das eine Exemplar demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmaischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach §. 16. abzugebenden Versteuerungsanmeldung anzuzeigen.

Die Verwendung der im §. 1. unter 5. bis 7. genannten Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Kontrolen zulässig.

§. 19.

Zeit der Einmaischungen.

Die Einmaischungen dürfen nur an den Wochentagen geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfniß bewilligt und dürfen bei kontinuirlichem Betriebe nicht versagt werden.

Als Schluß der Einmaischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

§. 20.

Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 16.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.

Ist das in Gemäßheit des §. 16. für mehrere Einmaischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe bis zur Stunde ihrer Einmaischung aussetzen und diese Vorräthe selbst am deklarirten Orte unter amtlichen Verschluß nehmen.

Die im §. 1. unter 5. bis 7. genannten Stoffe dürfen nicht früher, als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig (§. 18.) ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer, als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

§. 21.

Nachmaischen.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 22.

Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe.

I. Wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten, noch ungeschroteten Malze erhoben wird, kann es hierbei auch künftig für die Dauer der Mahlsteuer-Verfassung an den betreffenden Orten mit der unten zu III. erwähnten Maßgabe sein Bewenden behalten.

II. Außerdem sind die Direktivbehörden ermächtigt, solchen Brauereibesitzern, welche darauf antragen und sich den ihnen dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen, zu gestatten, daß sie die Brausteuer von den Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem in §. 1. festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Ein solcher Brauer darf alsdann:

1) die zur Brauverwendung bestimmten Stoffe ohne Erlaubniß der Steuerbehörde nicht auf anderen, als den hierzu ein- für allemal genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen;
2) auf der genehmigten Mühle keine Vermahlungen bewirken lassen, ohne solche zuvor nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde bei der zuständigen Hebestelle angemeldet und von letzterer einen dem Vermahlungsakte selbst demnächst zum Ausweise dienenden Mahl-Erlaubnißschein empfangen zu haben, mit welchem die betreffende Mahlpost nach Gattung und Menge übereinstimmen muß;
3) ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde keine bereits vermahlenen (geschroteten) Braustoffe von Anderen erwerben; auch muß derselbe
4) die ihm bekannt zu machenden sonstigen Verpflichtungen erfüllen, welche ihm, insbesondere wegen der Kontrole der einzelnen Vermahlungen und zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der zur Bereitung seines Braumaterials genehmigten Mühlenwerke, von der Steuerbehörde auferlegt werden.

Die für die Zulassung der Brauer zu dieser Besteuerungsweise maßgebenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe festgestellt werden.

III. In den Fällen zu I. und II. ist der Brauer von der Anzeige der Brau-Einmaischungen (§. 16.) insoweit befreit, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, welche vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterliegen. Für andere der im §. 1. genannten Braustoffe ist die dort festgesetzte Steuer neben der Vermahlungssteuer, und zwar entweder vor

der jedesmaligen Verwendung auf Grund der in den §§. 16. und 18. vorgeschriebenen Anmeldungen, oder im Falle besonderer Vereinbarung mit der Steuerbehörde, in einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum (§. 4.) zu entrichten. Auch sind solche Braustoffe den für dieselben in diesem Gesetze allgemein vorgeschriebenen Kontrolen unterworfen.

§. 23.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten:
a) Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Gährung der Gebräude dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle des §. 22. auch auf diejenigen Räume, in welchen Braustoffe vermahlen werden.

Innerhalb der der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluß gesetzt werden.

§. 24.

b) Haussuchungen.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Steuerdefrauden begangen sind und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben oder bei anderen, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 25.

c) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung von Verschlüssen, Verwiegung von Materialvorräthen oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Dieselben haben die zu diesem Zwecke erforderlichen Materialien zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

§. 26.

Dienststunden und bereite Abfertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

So weit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

§. 27.

Strafbestimmungen. Begriff der Defraudation.

Wer die im §. 1. bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig.

§. 28.

Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen,

1. wenn mit der Verwendung (§. 27.) solcher steuerpflichtiger Stoffe auch nur begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge angemeldet sind;
2. wenn die Verwendung der im §. 1. unter 5. bis 7. aufgeführten Braustoffe bei einem anderen als dem in der Deklaration (§. 18.) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt.

§. 29.

Der Defraudation wird gleich geachtet:

1) wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braueinmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§. 13., Absatz 3) um mehr als zehn Prozent übersteigt;
2) wenn Stoffe der im §. 1. unter 5. bis 7. genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des §. 20. entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Prozent über die versteuerte Menge, oder der Vorschrift im §. 13. entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn sich in dem Falle des §. 14. Ziffer 3. bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräthe Gewichtsabweichungen von mehr als zehn Prozent zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestand ergeben;
4) wenn ein Brauer, welcher die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichtet, den im §. 22. Ziffer II. unter Nr. 1. bis 3. einschließlich enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§. 30.

Strafe der Defraudation.

Wer die Brausteuer defraudirt, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 Thaler betragen.

Insoweit Abweichungen von der zulässigen Menge (§§. 27. und 29.) den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 31.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist derselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht blos auf eine Nachmaischung, oder die zusätzliche Verwendung eines Surrogatstoffs (§. 1. unter 2. bis 7.) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebräude in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung eines Surrogatstoffs begangen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern ein.

§. 32.

Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 35. statt.

§. 33.

Strafe des Rückfalles.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 20 Thaler betragen.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vor-

ausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§. 34.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem andern Bundesstaate des Geltungsgebiets dieses Gesetzes erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 35.

Ordnungsstrafen.

Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 5 Thlr. und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thlr. betragen:

1) wenn, den Vorschriften in §§. 9. und 18. dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße oder die Einreichung der General-Deklaration unterblieben ist;
2) wenn Stoffe der im §. 1. unter 1. bis 4. genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im §. 13., an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn zu einer anderen Tageszeit, als der angemeldeten (§. 16.) oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 20.), eingemaischt worden ist;
4) wenn die zu einem Gebräude gehörige Biermenge um mehr als 10 pCt. von dem deklarirten Bierzuge (§. 16.) abweicht;
5) wenn unbefugter Weise Nachmaischungen (§. 21.) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach §. 28. verwirkt ist;
6) wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Haustrunks verstattet ist (§. 5.), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt;
7) wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit des §. 22. Ziffer II. Nr. 4. von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen.

Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem letztgedachten Falle (zu 7.) mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 200 Thalern belegt werden.

§. 36.

Mit Ordnungsstrafe (§. 35. Absatz 1.) wird außerdem belegt:

1) Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung, (§. 333. des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2) Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brausteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§. 113. des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

§. 37.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§. 74.–78.) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

§. 38.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1. diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereibetreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Brausteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Brausteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen.

§. 39.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §. 28. und 29. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs, jedoch darf die Freiheitsstrafe

im ersten Falle der Defraudation 6 Monatte,
im ersten Rückfalle ein Jahr,
im ferneren Rückfalle zwei Jahre

nicht überschreiten.

§. 40.

Verjährung.

Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Brausteuer (§§. 27. bis 29.) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§. 41.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen

die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 42.

Jede von einer nach §. 41. zuständigen Behörde wegen Brausteuervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer des Vergehens, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staats zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Brausteuer-Hinterziehungen dienlich sind.

§. 43.

Schlußbestimmungen.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe erlassen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Thalerwährung sich beziehen, haben die obersten Landes-Finanzbehörden nach Bedürfniß diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Staate oder Gebietstheile gesetzlich bestehende Währung näher zu bestimmen.

§. 44.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1873 in Kraft und sind von letzterem Zeitpunkte ab, vorbehaltlich der Ausnahme im §. 22. Ziffer I., alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Biers und Essigs, des Malzes und der Malzsurrogate in denjenigen Ländern und Gebietstheilen des Deutschen Reichs, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen.

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthume Reuß ä. L., darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Zentner übersteigt, zunächst bis zum 1. Januar 1876, innerhalb dieses Zeitraums, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

Hinsichtlich der Abgaben-Erhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen bleiben die Bestimmungen in Artikel 5. §. 7. des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1872.

Nr. 109.

Antrag

zum

Kapitel 1. der Einnahme des Etats pro 1873, Zölle und Verbrauchssteuern. — Tit. 1. Ein- und Ausgangsabgaben. —

Grumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:

Der Herr Reichskanzler wird ersucht, die Zulässigkeit der Erhebung eines Eingangszolls von ¼ pCt. des Werths von verschiedenen in Hamburg eingeführten Waaren nach den Vorschriften der Reichsverfassung (Artikel 4. Nr. 2., Artikel 33., Artikel 35. und Artikel 38.) und des in der Hamburgischen Verordnung vom 30. Dezember 1867 abgeänderten §. 10. der revidirten Hamburgischen Zollordnung von 1864, welcher den Nichtbürgern die Deklaration behufs der Befriedigung des Transitguts vom Zoll erschwert, in Erwägung zu ziehen und dem Reichstage das Resultat derselben demnächst mitzutheilen.

Berlin, den 25. Mai 1872.

Nr. 110.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der VIII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushaltes vom Jahre 1871 (Nr. 59. der Drucksachen).

Berichterstatter: Abgeordneter von Benda.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf (Nr. 59. der Drucksachen) in seinem Eingange, sowie im §. 1. und 3. unverändert anzunehmen, den §. 2. aber abzulehnen.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. Simson.

Das Schreiben des Rechnungshofes vom 11. Juni 1871 ist als Anlage beigefügt.

Anlage 3.

Potsdam, den 11. Juni 1871.

In der Rechnung von den Titeln 9/10. des Marine-Etats für 1867, Indiensthaltungskosten betreffend, ist eine Mehrausgabe von 38,059 Thlrn. 26 Sgr. 1 Pf. gegen den Etat am Schlusse abgesetzt und auf das Jahr 1868 übertragen worden. Beim Rechnungsabschluß für letzteres Jahr hat sich wiederum keine Ersparniß, sondern eine Mehrausgabe von 184,928 Thlrn. 2 Pf. herausgestellt.

Beide Beträge sind daher mit in Summa 222,987 Thlrn. 26 Sgr. 3 Pf. in der Rechnung von den Titeln 9/10. des Marine-Etats für 1868 am Schlusse abgesetzt und auf die Ausgaben für das Jahr 1869 übertragen worden.

Aber auch in dem Jahre 1869 ist es nicht gelungen, die Mehr-Ausgaben der beiden früheren Jahre einzusparen. Im Gegentheil hat die Verwaltung desselben Fonds schon für sich allein den Etat um 148,515 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. überschritten, so daß am Schlusse der Rechnung von den Titeln 9/10. im Ganzen 371,503 Thlr. 24 Sgr. haben in Rückeinnahme gebracht und als Vorgriffe auf die Ausgaben für 1870 übertragen werden müssen.

Die Mehrausgabe würde sich höher herausgestellt haben, wenn nicht in Gemäßheit der Etatsbemerkung, daß die Titel 9/10. nicht allein von einem Jahr auf das andere, sondern auch unter sich übertragbar sind, die Minderausgaben beim Titel 9. zur theilweisen Deckung des Mehrbedürfnisses beim Titel 10. hätten herangezogen werden können

In ähnlicher Weise ist nach Ausweis der betreffenden Rechnungen für die Jahre 1867 bis 1869 bei der Verwaltung der Fonds von den Titeln 18/20. des Marine-Etats, die Kosten des laufenden Werftbetriebs und der Unterhaltung der Gebäude betreffend, verfahren worden. Während schließlich bei den Fonds der Titel 19/20. sich eine übertragungsfähige Ersparniß ergab, weist die Rechnung für 1869 bei dem Titel 18., Unterhaltungskosten der Schiffe und ihrer Ausrüstung — excl. Ar-

tillerie — betreffend, eine Mehr-Ausgabe von 100,820 Thlrn. 19 Sgr. 2 Pf. nach, welche demnächst als Vorgriff für 1870 wieder in Rückeinnahme gebracht worden ist.

Das beobachtete Verfahren verletzt den wichtigen, überall beachteten Grundsatz, daß die Rechnung in getreuer Uebereinstimmung mit den wirklichen Ausgaben des betreffenden Zeitabschnitts und mit der Buchführung gelegt werden soll; es verstößt ferner gegen den Schlußsatz des § 23. der Allerhöchsten Instruktion für die Preußische Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824, nach welchem Rechnungsvorschüsse, die nur dadurch entstehen können, daß aus Einnahmen des neuen Jahres oder aus andern Fonds Zahlungen geleistet und verrechnet sind, durchaus nicht stattfinden dürfen.

Daß gleichzeitig eine Ueberschreitung des Etats vorliegt, ergiebt — abgesehen von der in den Rechnungen ausdrücklich als solcher erfolgten Bezeichnung — die Natur der Sache und der 6. Absatz des §. 24. der Ober-Rechnungs-Kammer-Instruktion, nach welchem selbst bei Remissionsfonds (übertragbaren Fonds) nur Ersparnisse — nicht Vorschüsse — fortlaufend auf das folgende Jahr übertragen werden dürfen. Wenn das Königliche Marine-Ministerium bei Gelegenheit der Korrespondenz über die Berechtigung der Marine-Verwaltung, die bei den Preußischen Fonds des Jahres 1867 verbliebenen Vorschüsse den Fonds des Norddeutschen Bundes für 1868 zur Last zu bringen, in einem Schreiben vom 30. Juli 1869 — 7167 III. — eine Aeußerung des Preußischen Finanz-Ministers vom 10. Juni 1865 in Bezug genommen hat, welche eine Etatsüberschreitung bei einem übertragungsfähigen Fonds in gewisser Höhe für unbedenklich hält, wenn im künftigen Jahr eine der Mehrausgabe entsprechende Ersparniß an demselben Fonds herbeigeführet wird, so wird nicht allein die Höhe der seither angewachsenen Etatsüberschreitung, sondern wesentlich auch der Umstand in Betracht gezogen werden müssen, daß die Voraussetzung des Finanz-Ministers sich in Ansehung der Ueberschreitung für 1867 in der Rechnung des folgenden Jahres 1868 nicht und ebensowenig rücksichtlich der Ueberschreitungen für 1868 in der folgenden Rechnung des Jahres 1869 erfüllt hat.

Uebrigens hat der Preußische Finanz-Minister selbst das in dem bezogenen Schreiben vom 10. Juni 1865 bedingungsweise für statthaft erklärte Verfahren in einem späteren, an alle Herren Ressort-Chefs gerichteten Circularschreiben vom 26. Juni 1868 — I. 10,045. — für völlig unzulässig erklärt. Unsererseits, wie Seitens der Preußischen Ober-Rechnungs-Kammer hat übrigens ein Zweifel in dieser Hinsicht nie bestanden.

Da das Etatsgesetz, wie alle Bundesgesetze, durch die Uebereinstimmung von Bundesrath und Reichstag zu Stande kommt (Artikel 5. der Bundes Verfassung), so wird in letzter Instanz deren Meinung darüber entscheidend sein müssen, was unter dem Begriffe „Uebertragbarkeit" bei den betreffenden Etatspositionen verstanden werden muß. Eine Aeußerung des Bundesraths liegt hierüber noch nicht vor. Daß der Reichstag jedoch hierbei an eine Uebertragung von Vorschüssen nicht gedacht hat, scheint aus der in der 12. Sitzung des Bundesraths für 1871 dem VII. Ausschusse überwiesenen Resolution des ersteren ad 2 (S. 97. §. 169. der gedruckten Protokolle) klar hervorzugehen, da hiernach künftig hinsichtlich der übertragbaren Titel des Etats jedesmal erkennbar gemacht werden soll, wie viel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt, und wie viel daher von denselben für das laufende Jahr noch **disponibel** sei.

Die Eingangs specificirten, am Schlusse der Rechnungen der General-Militär-Kasse über die Titel 9./10. und 17./20. des Marine-Etats zur Herstellung nomineller Uebereinstimmung mit den Ziffern des betreffenden Bundes-Etats wieder abgesetzten und auf das folgende Rechnungsjahr übernommenen Beträge vermögen wir daher auch nur als Ueberschreitungen des gesetzlich für 1869 festgestellten Etats anzusehen. Eure Excellenz ersuchen wir demzufolge ganz ergebenst, das zur nachträglichen Justificirung dieser Etatsüberschreitungen Erforderliche geneigtest veranlassen, das vorbezeichnete, von uns hierin als unzulässig nachgewiesene Verfahren in Betreff der Uebertragung von Vorschüssen (Mehrausgaben) bei übertragbaren Fonds des Bundes-Marine-Etats auf die betreffenden Fonds der folgenden Jahre inhibiren und von dem in beiden Beziehungen Geschehenen uns sodann gewogentlichst Mittheilung machen zu wollen.

Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.

gez. **Stünzner.**

An des Königlichen Staats- und Marine-Ministers, General der Infanterie, Herrn v. Roon Excellenz zu Berlin.

Nr. 111.

Eilfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Departements-Thierarzt Weyner und Genossen, im Auftrage des Vereins der Thierärzte des Regierungsbezirkes Aachen, beantragen den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Lungenseuche nach Analogie des Gesetzes über die Rinderpest. Sie führen aus, daß dem größeren Theile Deutschlands von der Lungenseuche eine nicht geringere Gefahr drohe, als von der Rinderpest. Dieselbe sei fast ebenso ansteckend und in ihren Folgen für den Viehbestand wegen ihrer langsamen Entwickelung vielleicht in noch höherem Maße verderblich. Die von den ersten Autoritäten der Veterinairkunde zu ihrer Verhütung und Bekämpfung gemachten Vorschläge seien nicht geeignet, dieselbe auszumerzen, für kleinere Besitzer aber überhaupt unausführbar und ihr Erfolg deshalb illusorisch. Namentlich erscheine die Selbstaufzucht des Jungviehs nicht möglich, weil die Landwirthe zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Raçen des Importes von fremdem Vieh, namentlich aus Holland bedürften. Die Isolirung und Quarantaine der neu angekauften Thiere lasse sich nicht durchführen, weil bei der Inkubation des Seuche-Kontagiums und den für Laien Anfangs schwer erkennbaren Krankheits-Symptomen dieselben sehr lange Zeit dauern müßten. Auch die Impfung sei kein geeignetes Schutzmittel, weil sie — abgesehen von massenhaften Verstümmelungen — einen Verlust von 10 — 15 Prozent nach sich ziehe. Als einzig wirksame Maßregel bleibe übrig, die Seuche im Keime zu ersticken, den ganzen inficirten Viehstand zu schlachten und die Eigenthümer aus Staatsmitteln schadlos zu halten. In Holstein, Oldenburg und Mecklenburg habe man dies Verfahren mit bestem Erfolge angewandt.

Bei der Verhandlung, welcher der Herr Geheime Regierungs-Rath Starke als Bundes-Kommissar beiwohnte, sprachen Referent und Korreferent übereinstimmend sich dahin aus, daß die Ausdehnung des Gesetzes über die Rinderpest auf die Lungenseuche keinenfalls ohne Weiteres zu befürworten sei, zumal die wesentlichsten hierbei in Betracht kommenden Punkte, beispielsweise die Fragen, ob die Seuche nur durch Einschleppung nach Deutschland gelange oder unter Umständen auch sich selbstständig entwickele, ob ihr alle Raçen in gleichem Maße oder einzelne vorzugsweise unterliegen, ob bestimmte Futter-Mittel, namentlich die Abgänge der Zucker-Fabrikation, ihre Entwickelung fördern, ob es zuverlässige Präservativ-Mittel gebe ꝛc., noch durchaus bestritten seien. Der Referent gründete hierauf den Antrag, die Petition zur weiteren Erörterung für nicht geeignet zu erachten. Der Korreferent hingegen machte geltend, daß der Erlaß einheitlicher Normen zur Unterdrückung von Viehseuchen dringendes Verkehrsbedürfniß sei, und daß er deshalb die Petition, insoweit sie die einheitliche Regelung der Maßregeln zur Abwehr der Lungenseuche fordere, nur befürworten könne. Dasselbe Bedürfniß aber, welches bezüglich der Lungenseuche bestehe, walte bei anderen Viehkrankheiten, zum Beispiel

bei dem Milzbrande, in ähnlicher Weise ob; nach dieser Richtung sei der Antrag der Petenten zu generalisiren. Dementsprechend beantragte der Herr Korreferent, die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, auf Grund des Art. 4. Nr. 15. der Reichs-Verfassung eine Reichs-Veterinair-Gesetzgebung zur Bekämpfung der Lungenseuche und anderer ansteckenden Viehkrankheiten vorzubereiten. Nachdem mehrere Mitglieder der Kommission sich in demselben Sinne ausgesprochen hatten, wurde der Antrag des Korreferenten zum Beschluß erhoben. Die Kommission beantragt demgemäß:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, auf Grund des Art. 4. Nr. 15. der Reichs-Verfassung eine Reichs-Veterinair-Gesetzgebung zur Bekämpfung der Lungenseuche und anderer ansteckenden Viehkrankheiten vorzubereiten.

B.

Der Administrator Loh zu Kranz beantragt

1. den Erlaß eines Reichsgesetzes über die Gewährleistung beim Viehhandel,
2. den Erlaß einer Zusatzbestimmung zur Maß- und Gewichts-Ordnung, durch welche Flächen von 25 Ar als metrische oder Deutsche Morgen bezeichnet werden.

Zur Begründung des ersten Antrages macht Petent geltend, daß die in den einzelnen Deutschen Staaten geltenden Gesetze über die Gewährleistung beim Viehhandel durch ihre Verschiedenheit den Verkehr außerordentlich erschwerten und mit den Ergebnissen der Wissenschaft in Widerspruch ständen. Beispielsweise variire die Dauer der Gewährspflicht bei Rotz in den verschiedenen Staaten zwischen 14 bis 92 Tagen, während wissenschaftlich festgestellt sei, daß die Inkubationszeit nur 1—4 Tage betrage; bei Dämpfigkeit gelte eine Gewährszeit von 14—90 Tagen, während kein Sachverständiger bestreiten werde, daß ein Pferd durch Ueber-Anstrengung innerhalb weniger Stunden dämpfig werden könne; ähnlich verhalte es sich mit Augen- und anderen Krankheiten. Den zweiten Antrag begründet der Petent mit der Behauptung, daß der Hektar ein zu großes Flächenmaß sei, um nach dem Augenmaß taxirt werden zu können. Das praktische Leben verlange eine Mittelstufe zwischen Ar und Hektar, welche etwa den bisherigen Morgen entspreche; diese zu schaffen, bezwecke die Petition.

Bei der Verhandlung über den Antrag zu 1. beantragte der Referent, denselben zur weiteren Erörterung für nicht geeignet zu erachten. Er führte aus, daß die Klagen bezüglich der aus dem Viehhandel erwachsenden Prozesse vorzugsweise in dem geltenden Prozeßrechte, namentlich in den Beweisgrundsätzen ihren Grund hätten und deshalb von der Prozeß-Reform eine wesentliche Abhülfe zu erwarten sei Auf dem Gebiete des materiellen Rechtes habe für den eigentlichen Vieh-Handel das Handelsgesetzbuch, dessen Bestimmungen vollständig ausreichten, Abhülfe geschaffen. Die allerdings zum großen Theil veralteten Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze finden nur noch dann Anwendung, wenn beide Kontrahenten Nicht-Kaufleute seien. Bei dem verhältnißmäßig beschränkten Umfange dieser Geschäfte sei es nicht gerechtfertigt, ein Spezialgesetz zu erlassen, welches nothwendig in die verschiedensten Materien des Vertrags- und Obligationen-Rechtes eingreifen müsse und dadurch der nach der Reichs-Verfassung in Aussicht genommenen einheitlichen Regelung des Obligationen-Rechtes vorgreife.

Der Korreferent beantragte hingegen, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Er wies darauf hin, daß die Dringlichkeit der von dem Petenten hervorgehobenen Uebelstände allgemein anerkannt werde, und daß man deshalb namentlich in Preußen und Sachsen längere Zeit mit den Vorarbeiten zu einem Spezialgesetze befaßt gewesen sei; in neuerer Zeit habe man von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand genommen, augenscheinlich, weil das Obligationen-Recht der Gesetzgebung des Reiches überwiesen sei und man nunmehr dessen Initiative erwarte. Das vereinzelte Vorgehen der verschiedenen Regierungen erscheine aber auch in der That nicht wünschenswerth, weil der Verkehr ein einheitliches Recht fordere; es sei um so mehr gerechtfertigt, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen, als gerade auf diesem Gebiete sehr spezielle und umfassende Vorarbeiten, Gutachten thierärztlicher Sachverständigen 2c., erforderlich seien.

Der als Vertreter des Bundesrathes anwesende Herr Geheime Regierungsrath Starke erklärte, das Reichskanzleramt sei bisher nicht zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein dringendes Bedürfniß zum Erlasse eines Spezialgesetzes im Sinne des von dem Petenten gestellten Antrages obwalte, es sei daher ein solches Gesetz nicht in der Vorbereitung begriffen.

Bei der Diskussion sprachen mehrere Mitglieder der Kommission sich für den Antrag des Herrn Korreferenten aus und wurde dieser demnächst zum Beschluß erhoben.

Bezüglich des Antrages zu 2. trat die Kommission ohne Diskussion den übereinstimmenden Ausführungen des Referenten und des Korreferenten bei, daß keine ausreichende Veranlassung zu der beantragten Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung vorliege.

Die Kommission beantragt demgemäß:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Petition zu 1. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen und über die Petition zu 2. zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Die Schiffshelfer Michel Conz aus Beurig, Peter Reises aus Perrig und Johann Heiser aus Irsch, sämmtlich im Kreise Saarburg (RegierungsBezirk Trier) wohnhaft, welche als solche nach eigener Behauptung neben kleinem Ackerwirthschaftsbetriebe sich kümmerlich ernähren, tragen vor:

„Kurz vor Ausbruch des letzten Krieges hätten sie sich auf einer Schiffshelfer-Reise von Saarbrücken nach Straßburg und Nanzig befunden. Erst auf der Rückreise sei ihnen zu Ohren gekommen, daß der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland ausgebrochen und, obgleich sie sich beeilt, den Deutschen Boden zu erreichen, sei ihnen dies doch nicht vor Beginn der Feindseligkeiten gelungen. Schon in Saargemünd seien sie mit ihren Pferden angehalten und eingesperrt, einige Tage später aber von Französischen Gensdarmen an die Deutsche Grenze transportirt, ihre Pferde jedoch seien ihnen nicht zurückgegeben, vielmehr von Französischen Soldaten weggeführt. Jeder von ihnen habe auf solche Art 2 Pferde verloren und diejenigen des Michel Conz hätten einen Gesammtwerth von 350 Thlrn. gehabt, die der beiden anderen Petenten einen solchen von je 300 Thlrn. für das Paar. Zu Hause angekommen, hätten sie auf dem Bürgermeistereiamte sowohl, wie auch auf dem Landrathamte Anzeige gemacht und von diesen Behörden sei ihnen angedeutet, daß sie nach beendetem Kriege jedenfalls entschädigt werden würden. Nach langem vergeblichen Harren hätten sie sich endlich an ihre Königlich-Preußische Bezirksregierung zu Trier mit der Bitte um Entschädigung gewendet und hierauf sei ihnen der wörtlich nachfolgende (übrigens in 2 Original-Ausfertigungen an Reises und Heiser beigefügte) Bescheid geworden“:

Trier, den 21. März 1872.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß Ihnen nach einem Reskript des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. d. M. für die Verluste, welche Sie während des Krieges 1870/71 außerhalb unseres Verwaltungs Bezirks auf feindlichem Boden durch feindliche Handlungen angeblich erlitten haben, keine Vergütigung gewährt werden kann.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
(folgt die Unterschrift des Abtheilungs-Dirigenten.)

Die Petenten fahren fort:

„Die aus Paris und dem übrigen Frankreich ausgewiesenen Deutschen würden doch für den von Feindeshand auf feindlichem Boden ihnen zugefügten Schaden entschädigt, und was für Jene Recht, sei für sie billig. Die Kriegs-Erklärung sei so rasch und unerwartet geschehen, daß es ihnen rein unmöglich geworden, vor Ausbruch der Feindseligkeiten die Deutsche Erde zu erreichen und ihre Vermögensverhältnisse seien ruinirt, wenn sie für den erlittenen Verlust nicht entschädigt würden. Der hohe Reichstag wolle daher veranlassen,

daß ihnen diese Entschädigung aus den von Frankreich schon gezahlten oder noch zu zahlenden Kriegs-Kontributionen gewährt werde."

Innerhalb der Kommission, deren Berathung als Reichs-Kommissar der Herr Geheime Regierungsrath Starke beiwohnte, entspann sich eine längere Debatte, und wenn auch ohne Widerspruch anerkannt ward, daß — die Richtigkeit der thatsächlichen Anführungen der Petenten überall vorausgesetzt — den Letzteren Billigkeitsgründe zur Seite ständen, so wurde doch allseitiges Einverständniß durch einmüthigen Beschluß über die Art der Behandlung der Petition nicht erzielt. Die Minorität bemängelte vorweg mit für sie entscheidendem Gewichte die ungenügende Klarstellung des wirklichen Sachverhalts nach Zeit, Umständen, und Schadenshöhe, wie auch das bisherige Nicht-Anrufen der Reichsbehörden, wogegen die Majorität von vornherein den Billigkeitgründen für die Petenten überwiegend bestimmenden Einfluß beimaß: der Herr Bundes-Kommissar aber erklärte:

„Hätten die Petenten sich mit ihren Anträgen an das Reichskanzler-Amt gewendet, so würde Letzteres, selbst wenn nähere Ermittelungen eine Bestätigung der in der Petition enthaltenen thatsächlichen Anführungen ergeben hätten, doch nicht in der Lage gewesen sein, die nachgesuchte Entschädigung zu gewähren. Es würde auch möglich gewesen sein, die Sache an die Königlich Preußische Regierung abzugeben, damit dieselbe erwäge, ob dem Gesuche ihrer Seits Statt gegeben werden könne, namentlich ob der Fall etwa dazu angethan sei, aus denjenigen Mitteln eine Beihülfe zu gewähren, welche in Folge des Gesetzes vom 14. Juni 1871 den einzelnen Bundes-Regierungen für ihre aus Frankreich ausgewiesenen Angehörigen überwiesen seien. In einem anderen Sinne auf das Gesuch einzugehen, im Besonderen einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen das Reich anzuerkennen, unterliege den gewichtigsten Bedenken. Zur Zeit fehle jedenfalls eine gesetzliche Basis, auf welcher ein solcher Anspruch gegen das Reich gestützt und auf Grund deren seine Erfüllung eintreten könne. Man stehe daher bei Beurtheilung der vorliegenden Petition vor der wichtigen Frage: ob den bereits im Wege der Reichsgesetzgebung übernommenen Entschädigungs-Verpflichtungen eine neue — und zwar zur Zeit völlig unabsehbare — Kategorie hinzugefügt werden solle. Bei Beantwortung dieser Frage komme zunächst in Erwägung, daß bekanntlich Mittel nicht disponibel seien, aus welchen die Erfüllungen solcher vom Reiche neu zu übernehmenden Verpflichtungen bewirkt werden könne; das Vorhandensein an Mitteln aber werde doch die erste Voraussetzung jeder Ausdehnung der bereits bestehenden Verbindlichkeiten sein müssen.

Abgesehen hiervon, lasse sich die finanzielle Tragweite einer die Befriedigung der vorliegenden Ansprüche in sich begreifende Erweiterung der Entschädigungs-Verpflichtungen des Reichs auch nicht annähernd ermessen. Ansprüche, welche in ihren thatsächlichen Unterlagen mit den in der Petition erhobenen völlig gleiche seien, wären zwar bisher bei dem Reichskanzler-Amte nicht geltend gemacht, wohl aber eine nicht unbeträchtliche Anzahl ähnlicher Ansprüche, deren Befriedigung man nicht werde versagen können, wenn man die vorliegenden erfülle. Es beträfen jene Ansprüche z. B. Vermögens-Verluste, welche Deutsche Handelstreibende durch die Wegnahme von Frachtgütern erlitten hätten, die sich beim Beginne des Krieges auf dem Transport befanden und auf dem Kriegsschauplatze abhanden gekommen seien.

Ueberhaupt werde es, wenn man eine Ausdehnung der Entschädigungs-Verpflichtung des Reichs in der bezeichneten Richtung näher in's Auge fasse, sich als unendlich schwierig, ja unmöglich darstellen, eine gerechte und praktisch durchführbare Feststellung der Grenzen zu bewirken, innerhalb deren Ansprüche zugelassen werden sollen, wenn man nicht den allgemeinen Satz annehmen wolle, daß alle direkten Vermögens-Beschädigungen, welche Deutsche Unterthanen während des Krieges und durch denselben auf Französischem Grund und Boden erfahren hätten, zu vergüten seien. Die völlige Unannehmbarkeit dieses Satzes werde wohl als feststehend angenommen werden dürfen.

So wenig zu verkennen sei, daß die Petenten, falls ihre thatsächlichen Anführungen richtig seien, eine schwere Schädigung erfahren hätten, welche den Wunsch, denselben eine möglichste Schadloshaltung zu Theil werden zu lassen, erklärlich mache, so müsse doch Seitens des Reichskanzler-Amtes auf die prinzipielle Seite der Sache das entscheidende Gewicht gelegt werden und könne von diesem Gesichtspunkte aus weder im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Uebernahme einer Entschädigung auf Reichsfonds als zulässig, noch auch eine entsprechende Ausdehnung der gesetzlichen Entschädigungs-Verpflichtungen des Reichs für angemessen und ausführbar angesehen werden."

Der somit entwickelte Standpunkt der Reichs-Regierung wurde von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wohl getheilt, auch ward namentlich noch hervorgehoben, daß Seitens der Preußischen Regierung, nach dem Inhalte des oben allegirten Bescheides vom 21. März d. J. vielleicht gar noch nicht erwogen sei: ob nicht in der That das allegirte Gesetz vom 14. Juni 1871 zur Anwendung komme, und theils von diesen Gründen, theils von den schon erwähnten Präliminar-Erwägungen der Minorität geleitet, hatte der Referent der Kommission beantragt,

daß die Petition II. Nr. 1273. zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet zu erachten, weil der wirkliche Sachverhalt durch den Inhalt der Petition selbst und ihrer Anlagen nicht genügend klar gestellt, auch nicht nachgewiesen sei, daß die Reichs-Behörden bereits angegangen worden.

Der Korreferent dagegen stellte, indem er den Gesichtspunkt der Majorität, daß nämlich den Petenten — die Richtigkeit ihrer Behauptungen vorausgesetzt — nothwendig aus Billigkeit Entschädigung für den wirklichen Schaden gewährt werden müsse, und nachdem von mehreren Seiten noch die Anwendbarkeit des mehrallegirten Gesetzes vom 14. Juni 1871 auf den vorliegenden Fall ausdrücklich behauptet, von anderer Seite aber bestritten war, den Antrag:

daß dem Reichstage Ueberweisung der Petition an den Herrn Reichskanzler zur Prüfung des Thatbestandes und eventuellen Berücksichtigung empfohlen werden möge,

und dieser letztere Antrag wurde nach Ablehnung des ersteren von der Kommission zum Beschluß erhoben.

Demnach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Petition II. Nr. 1273. dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung des Thatbestandes und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

D.

Leon Dollfuß, früherer Bürgermeister von Mühlhausen, und eine Anzahl anderer früherer Bürgermeister, Abgeordneter sowie Mitglieder der Entschädigungskommission aus dem Oberelsaß bitten den Reichstag: die Einleitung dazu zu treffen, daß den Gemeinden und den Bürgern auch diejenigen Kriegs-

leistungen aus Reichsfonds erstattet werden, welche nicht mit Quittungen der betreffenden Truppentheile belegt sind, sobald durch Vernehmung von Zeugen oder auf andere Weise der Nachweis geliefert wird, daß sie wirklich geleistet sind. Sie erwarten deshalb, daß der Reichstag für die Ausdehnung des Gesetzes vom 14. Juni 1871 auf mit Quittungen der Deutschen Truppen nicht belegte Kriegsleistungen sich verwenden werde.

Das angezogene Gesetz bestimmt im Art. 2.:

„Aus der im Art. 1. gedachten Kriegsentschädigung werden ferner diejenigen Kriegsleistungen vergütet, welche von den Bewohnern von Elsaß-Lothringen im Laufe des letzten Krieges auf Anordnung der Deutschen Militärbehörden und gegen Anerkenntniß der letzteren geleistet sind."

Außerdem wird in dem folgenden und in demselben Artikel festgesetzt, daß Entschädigungskommissionen für Elsaß-Lothringen zu ernennen sind, welche bei Feststellung der Entschädigung gebunden sind an diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die für den Norddeutschen Bund gelten, sowie an die Vorschriften des Bundesraths, welche derselbe zur Wahrung einer gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes erlassen wird.

Die Petenten erachten nun diese Bestimmungen für zu eng und die Entschädigungssätze für zu niedrig. Was das Letztere betrifft, so führen sie aus, daß nur 5 Sgr. für die einquartierten Soldaten oder Offiziere geleistet würden, während die Soldaten 2—3 Franks, die Offiziere aber in den Gasthäusern, wo sie meistens einquartiert gewesen seien, 8—10 Franks, in größeren Städten sogar 16—20 Franks täglich zu verpflegen gekostet hätten. Auch in Privathäusern seien die Kosten für Offiziere durchschnittlich auf 6—8 Franks zu stehen gekommen. Ferner hätten die Landlieferungen namentlich vom Oktober 1870 bis März 1871, namentlich in Folge der von Belfort ausgeschriebenen Requisitionen, zu exorbitanten Preisen in Baden und der Schweiz angekauft werden müssen, da das Land selbst bald erschöpft gewesen sei. Gerste und Hafer hätten im Herbst 1870 bereits die 100 Kilo zu 27—29 Franks, später 30—34, ihnen gekostet. Dagegen seien die Entschädigungen nach §. 6. des Preußischen Gesetzes von 1851, nach dem Durchschnitt der 10 letzten Jahre berechnet, für Gerste mit 18 Franks 92 Cent. und für Hafer mit 19 Franks 79 Cent. geleistet worden. Durch diese niedrigen Entschädigungssätze verlören die Gemeinden an den mit Quittungen der Deutschen Truppen belegten Leistungen für Einquartierung und Landlieferungen allein mindestens 800,000 Franks.

Am meisten fühlten die Gemeinden jedoch sich beschwert dadurch, daß für solche Kriegsleistungen, welche nicht durch Quittungen Deutscher Truppen belegt seien, gar keine Entschädigungen geleistet würden. Die Zahl solcher Leistungen sei sehr groß. Dies habe seinen Grund darin, daß die Truppen häufig ganz plötzlich, sogar in der Nacht aufgebrochen seien, wodurch es unmöglich gewesen sei, Quittung zu fordern. In vielen Fällen seien zwar Quittungen gefordert, aber von den Offizieren und Kommandoführern in der Eile nicht ausgestellt. Sodann aber seien auch Maires, Adjunkten oder Private zu eingeschüchtert gewesen um Quittungen zu fordern, auch habe man nicht gewußt, daß entschädigt werden würde und sei oft zufrieden gewesen, wenn die Truppen sich mit dem Gelieferten begnügten. Vielfach endlich hätten Truppentheile oder einzelne Soldaten selbstständig bei Gemeinden oder einzelnen Bürgern das für sie Erforderliche genommen, wenn die erschreckte Einwohnerschaft nicht schnell genug den Befehlen entsprach. Dies Letztere habe meist weniger im bösen Willen der Einwohner gelegen als in Mißverständniß, Angst, oder Unmöglichkeit der schnellen Herbeischaffung. Am wenigsten Belege seien vorhanden für Kriegsfuhren und gefallene Pferde. Die unquittirt gebliebenen Leistungen seien überall von den Munizipalitäten geprüft nach Pflicht und Gewissen, und seien nach ortsüblichen Preisen festgesetzt.

Petenten berechnen die Summe der unquittirten Kriegsleistungen der gedachten Art auf 2,876,164 Frks., hierzu 800,000 Frks. für Einquartierungskosten über die à 5 Sgr. zu gewährende Entschädigung hinaus, wie oben angeführt zusammen an nicht vergüteten Kriegsleistungen auf 3,676,164 Franks 14 Cent. Vergütet würden im Ganzen für Kriegsleistungen nur etwa 1,800,000 Franks, demnach nur ⅓ der sämmtlichen Kriegsleistungen und würden ⅔ den Gemeinden verloren gehen.

Die Referenten führten aus, daß grundsätzlich die Höhe der Entschädigungssätze sowie die Art der zu vergütenden Leistungen im Elsaß dieselben seien wie im übrigen Deutschland. Die Gemeinden und Einzelnen seien hier mit 5 Sgr. per Tag für Einquartierung ebenso mangelhaft entschädigt wie dort. Die Differenz der vergüteten Preise gegen die von den Gemeinden bezahlten bei Landlieferungen sei auch bei uns oft sehr erheblich, ohne jemals Entschädigung zu finden. Kurz es stehe fest, daß auch die Deutschen Gemeinden trotz der Kriegsentschädigung noch schwere Einbuße durch den Krieg erlitten hätten, endlich seien auch diesseits lebhafte Klagen über die Schwierigkeit der Beweise für Kriegsleistungen laut geworden. Fast die gleichen Klagen wie in der vorliegenden Petition kehrten in verschiedenen Petitionen aus Deutschland wieder, namentlich aber in der Petition Nr. 109. der Gemeinden Weilbach und Hochheim, welche die Kommission nicht vor den Reichstag gebracht habe, weil sie eine Erhöhung der Entschädigungssätze und eine nachträgliche Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsleistungen für den verflossenen Krieg für ungeeignet, ja undurchführbar erachte. Dasselbe, was für Deutschland von der Kommission angenommen sei, müsse auch für Elsaß-Lothringen gelten. Nur folgende besondere Bestimmungen seien für letzteres Land ausdrücklich durch das Gesetz vom 14. Juni 1872 und zwar mit gutem Grund festgestellt. Erstlich werde nur für Kriegsleistungen an Deutsche Truppen vom Reich Entschädigung geleistet. Es sei natürlich, daß solche Leistungen, welche von Elsaß-Lothringen zu der Zeit, da es noch Französisch war, für Frankreich und die Französische Kriegführung gegen Deutschland dargebracht seien, nicht von Deutschland zu ersetzen sind; hier könne nur von einer Ausgleichung der Kriegslasten unter den Gemeinden des Landes selbst die Rede sein, das Reich dagegen ersetze nur Leistungen zu seinen Gunsten. Sehr zweifelhaft erscheine auch nach der Fassung der Petition, ob die dort im Betrag von mehr als 3½ Mill. angegebenen Kriegsleistungen nicht sämmtliche, also auch die für Französische Kriegszwecke, Franktireurs 2c. gebrachten Opfer mit umfasse. Sodann ersetze das Reich nur solche Kriegsleistungen, die durch Bescheinigungen Deutscher Truppentheile belegt seien. Diese Bestimmung sei nothwendig, um die Kriegsleistungen für Französische Kriegszwecke auszuschließen und um überhaupt die so nothwendige Kontrole gegen falsche Liquidirung der Betroffenen zu ermöglichen. In Deutschland sei der Staatsbeamte, der die Vergütung festzusetzen habe, regelmäßig zur Zeit der Leistung anwesend gewesen und habe dabei mitgewirkt, habe daher Kenntniß von den gemachten Leistungen, im Ober-Elsaß seien die Beamten erst später eingetreten und ihnen gegenüber seien die Gemeindebehörden bei der nachträglichen Feststellung nicht immer ganz zuverlässig und vielleicht zu rücksichtsvoll gegen die Beschädigten. Aus diesen Gründen sei eine Abänderung des Gesetzes vom 14ten Juni 1871 nicht zu empfehlen.

In der Diskussion, die hierauf eröffnet wurde, bemerkte ein Mitglied der Kommission, daß nach seinen an Ort und Stelle gemachten Erfahrungen eine Anzahl von Kriegsleistungen allerdings ohne Quittung geblieben sei, allein häufig durch eigene Schuld der Einwohner, welche die angebotenen Quittungen zurückgewiesen haben und jetzt die Folgen ihres Verfahrens tragen müßten.

Von anderer Seite dagegen wurde darauf hingewiesen, daß es der großen Rücksicht, welche man seitens des Reichs auf die Interessen des Reichslandes Elsaß-Lothringen nehme, entsprechen dürfte, wenigstens soweit möglich die fehlenden Quittungen der Militärbehörden nachträglich beizubringen zum Zweck der Liquidation, ohne jedoch zu einer Aenderung des Gesetzes vom 14. Juni 1871 zu schreiten.

Endlich wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß die Entschädigung, welche aus Reichsmitteln gewährt würde, sehr reichlich ausfallen dürfte im Vergleich zu denjenigen Entschädigungen, welche Frankreich seinen vom Krieg heimgesuchten Departements gewähre, da nach Beschluß der Nationalversammlung von Versailles hierfür 80 Mill. Frks. für sämmtliche Kriegsschäden bestimmt seien, die pro rata unter die Beschädigten zu vertheilen seien, während Ober-Elsaß allein gegen 2 Mill. Frks. blos für Einquartierung und Landlieferungen vom Reich erhalte ohne eine Begrenzung der Summe.

Der Vertreter des Reichskanzleramts, Herr Regierungsrath Brauweiler, erklärte: das Reichsgesetz, betreffend den

Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen vom 14. Juni 1871, schreibt als Bedingung für die Entschädigung derjenigen Kriegsleistungen, welche von den Bewohnern von Elsaß-Lothringen im Laufe des letzten Krieges auf Anordnung der Deutschen Militärbehörde geleistet worden sind, die Beibringung des Anerkenntnisses der Militärbehörde vor.

In dieser Beziehung stimmt das Gesetz überein mit den Vorschriften, nach welchen die Entschädigungen für die Kriegsleistungen in den übrigen Theilen des Deutschen Reiches gewährt werden.

Der §. 21. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 bestimmt nämlich, daß die Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen mit den nöthigen Bescheinungen versehen sein müssen. Die dazu auf Grund des §. 24. erlassene Ausführungsinstruktion vom 8. Januar 1854 bestimmt, daß „den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militärmagazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Kontrole-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen beigefügt sein müssen." Bezüglich der Entschädigung der Kriegsleistungen für Deutsche Truppen ist daher Elsaß-Lothringen durch das Reichsgesetz vom 14. Juni 1871 nicht ungünstiger gestellt wie die übrigen Staaten des Deutschen Reiches.

Zu Gunsten von Elsaß-Lothringen Entschädigungen über die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Juni v. J. hinaus aus Reichsfonds zu gewähren, liegt deshalb keine Veranlassung vor, zumal in dem Entwurf des Landesetats für Elsaß-Lothringen pro 1872, welcher zur Zeit dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorliegt, ein nicht unerheblicher Betrag vorgesehen ist, um in denjenigen Fällen von Kriegsschäden, wo eine Entschädigung auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 aus Reichsfonds nicht gewährt werden kann, sofern erhebliche Gründe der Billigkeit dafür sprechen, eine Entschädigung aus Elsaß-Lothringischen Fonds eintreten zu lassen.

Die Verwaltung von Elsaß-Lothringen wird daher, vorausgesetzt, daß die bezeichnete Etatsposition genehmigt wird, in der Lage sein, aus dem bezeichneten allgemeinen Betrage auch für Kriegsleistungen, welche durch ein Anerkenntniß der Deutschen Militärbehörde nicht belegt, deren Ausführung aber zweifellos nachgewiesen werden kann, in solchen Fällen eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wo die Versagung der Entschädigung eine offenbare Härte wäre. Damit dürfte aber auch dem Bedürfnisse vollkommen genügt sein.

Die Referenten beantragten mittelst schriftlichen Berichts an den Reichstag, Uebergang zur Tages-Ordnung vorzuschlagen, weil aus der Petition nicht hervorgehe, daß die Vergütung der Kriegsschäden in Elsaß-Lothringen nach anderen Grundsätzen als im übrigen Deutschland geleistet werde, und weil eine Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1871 nicht räthlich erscheine.

Ein anderes Mitglied wollte als Grund für die Tages-Ordnung angeführt wissen: weil keine Veranlassung vorliege, das betreffende Gesetz in einer Weise zu ändern, welche diese neuen Reichstheile anders und besser als die alten stellen würde.

Zwei andere Mitglieder wollten dagegen Tages-Ordnung im Plenum auf Grund der Mittheilungen des Kommissarius der Reichsregierung empfehlen. Dieser letztere Antrag wurde per majora angenommen, die beiden ersteren dagegen abgelehnt; demnach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Ueber die Petition II. Nr. 1812. mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Vertreters des Reichskanzleramts zur TagesOrdnung überzugehen.

E.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß:

118. (II. 118.)

Viertes Verzeichniß:

19. (II. 448.).

Sechstes Verzeichniß:

170. (II. 1568.)

Siebentes Verzeichniß:

51. (II. 1811.). 171. (II. 1931.). 341. (II. 2101.).

Achtes Verzeichniß:

4. (II. 2107.). 6. (II. 2109.). 156. (II. 2269.). 159. (II. 2272.). 160. (II. 2273.). 203. (II. 2316.). 303. (II. 2416.).

Neuntes Verzeichniß:

II. 2487.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Moufang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Dr. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Nr. 112.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der VIII. Kommission zur Vorberathung der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1871. — Nr. 54. der Drucksachen. —

(Hierzu die nachstehend abgedruckten Anl. I., II., III. und IV.)

Berichterstatter: Abgeordneter Grumbrecht.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, künftig zugleich mit der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben auch Nachweisungen über die Verwendung der Dispositionsfonds des Reichskanzlers und des Auswärtigen Amts während des letzten Jahres vorzulegen.

II. Der Herr Reichskanzler wird ersucht, zu veranlassen, daß in den Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen pro 1872 u. ff. an einer passenden Stelle der Betrag der Eingangsabgabe

1. für Zucker neben der Rückenzuckersteuer (Tit. 2.),
2. für Salz neben der Salzsteuer (Tit. 3.), und
3. für Tabak neben der Tabaksteuer (Tit. 4.)

angegeben werde.

III. Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen die in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen pro 1871 nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen mit

1,081,422 Thalern,

sowie die außeretatmäßigen Ausgaben mit

652,582 Thalern

vorläufig zu genehmigen.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. Simson.

Anlage I.

Uebersicht

der

aus dem Dispositionsfonds des Reichskanzlers Kap. 1. Tit. 10. im Jahre 1871 bestrittenen Ausgaben.

Bezeichnung der Ausgaben.	Wirkliches Soll: Thaler.	Sgr.	Pf.
Kosten für Ueberwachung des Auswandererwesens	2,154	1	9
Kosten zur Herstellung eines General-Verzeichnisses der Deutschen Handelsmarine, sowie Reisekosten der Schifferprüfungs-Kommission	4,071	11	9
Reisekosten der Mitglieder der Bundes-Schul-Kommission	722	10	—
Kosten der Kommission zur Feststellung einer Deutschen Pharmakopoe	1,427	9	4
Kosten der Ueberwachung der aufgestellten Spiritus-Meß-Apparate	479	4	3
Kosten für die Ausarbeitung einer Civil-Prozeß-Ordnung	11,915	27	6
Ausgaben zur Feststellung des Entwurfs eines Militär-Strafgesetzbuchs . . .	4,608	5	10
Kosten für Heranziehung von Sachverständigen bei Erlaß der Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln	200	—	—
Kosten der Vorbereitung und Veröffentlichung des Programms zum Entwurf eines Parlaments-Gebäudes	1,015	6	9
Zuschuß zu den Kosten für die Aufnahme der das Reich betreffenden Veröffentlichungen in den Reichs-Anzeiger	296	13	6
Zuwendung an den Komponisten Wilhelm in Schmalkalden	1,000	—	—
Reisekosten zur Erledigung verschiedener Aufträge	594	3	9
Druckkosten	559	27	5
Verschiedene Ausgaben	765	—	—
Zur Deckung der sich auf 9000 Thlr. belaufenden Kosten für sonstige Vorarbeiten in der Justizgesetzgebung reichte der Fonds nicht hin und es konnten von diesen Kosten hier nur verrechnet werden	190	28	2
Zusammen (wie im Etat)	30,000	—	—

Anlage II.

Nachweisung

der

aus Titel 16. des Etats des Auswärtigen Amtes im Jahre 1871 geleisteten Zahlungen.

Ausgabe.	An Resten sind verblieben. Thlr.	Sgr	Pf	Pro 1871 sind gezahlt worden. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An einen vortragenden Rath des Auswärtigen Amtes für die Mitredaktion des Preußischen Handels-Archivs mit der Verpflichtung, 20 Freiexemplare zu liefern	—	—	—	100	—	—
2. An den Rendanten der Legations-Kasse Mankogelder	—	—	—	50	—	—
3. An einen berittenen Schutzmann für seine Dienstleistungen im Auswärtigen Amte	—	—	—	142	—	—
4. Einem geisteskranken vormaligen Legations-Kanzlisten lebenslängliche Unterstützung	—	—		250	—	—
5. Einem früheren Redakteur der „Staatszeitung" an Sustentation mit der Verpflichtung, alle Seitens des Auswärtigen Amtes ihm übertragenen Uebersetzungen anzufertigen	—	—	—	400	—	—
6. Dem Prediger der evangelischen Gemeinde in Florenz Subvention		—	—	150	—	—
7. Der evangelischen Gemeinde in Florenz Unterstützung	—	—	—	200	—	—
8. Dem ehemaligen Kirchendiener der Gesandtschafts-Kapelle in Neapel Pension	115	6	—	—	—	—
9. Dem Gesandtschafts-Arzt in Konstantinopel für die Behandlung der Kranken im dortigen Hospital	200	—	—	—	—	—
10. Einem Deutschen Arzte in Rom, für die Behandlung der Kranken im dortigen evangelischen Hospital	—	—	—	135	25	—
11. Für das Französische Botschafts-Hotel in Berlin, Pariser Platz 5, Haus- und Gebäudesteuer	—	—	—	252	11	6
12. Für das Kaiserlich Russische Botschafts-Hotel in Berlin, Unter den Linden Nr. 7., Gebäudesteuer	—	—	—	224	—	—
13. An vormals Kurhessische resp. Nassauische Beamte, Zuschüsse zu ihrem Wartegelde laut Uebereinkunft (Vom Jahre 1872 sind diese Zuschüsse in Wegfall gekommen.)	—	—	—	1,733	10	—
14. Dem Gesandtschafts-Prediger in Rom Subvention	—	—	—	300	—	—
Latus	315	6	—	3,937	16	6

Ausgabe.	An Resten sind verblieben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Pro 1871 sind gezahlt worden. Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	315	6	—	3,937	16	6
15. Dem Vorstande der Geh. Registratur des Auswärtigen Amtes Remuneration	—	—	—	200	—	—
16. An mehrere zum Ressort des Auswärtigen Amtes gehörige Beamte Pensionen . . . . . (Ein besonderer Pensions-Fonds ist erst im Etat pro 1872 ausgebracht worden.)	—	—	—	2,399	22	6
17. An Ausrüstungs- und Pferdegeldern für den Krieg an vier Beamte des Auswärtigen Amtes	—	—		2,000	—	—
18. An Einrichtungsgeldern an den Geschäftsträger in Paris und den Gesandten in Washington	—	—	—	3,000	—	—
19. An zwei Beamte in Wetzlar für die Verwaltung des dort aufbewahrten Theiles des vormaligen reichskammergerichtlichen Archives . . . . . (Diese Remunerationen werden vom Jahre 1872 ab vom Reichskanzler-Amte gezahlt.)	—	—	—	360	—	—
20. Für das der Bibliothek des Klosters Monte Casino geschenkte Werk „Monumenta Germaniae“ von Dr. Pertz	—	—	—	390	3	—
21. Der Deutschen St. Gertrud-Gemeinde in Stockholm Beitrag zum 300jährigen Jubiläum zur Gründung eines Jubiläums-Fonds	—	—	—	115	—	—
22. Für die dem Belgischen Gesandten am hiesigen Hofe zu seinem Jubiläum geschenkte Porzellan-Vase	—	—	—	550	—	—
23. Dem Gesandten in Brüssel zur Deckung der ihm während der dortigen Friedensverhandlungen mit Frankreich erwachsenen größeren Repräsentationskosten, Subvention	—	—	—	2,000	—	—
24. Dem General-Konsul in Bukarest außerordentliche Subvention . . .	—	—	—	1,000	—	—
25. Den drei Examinatoren der diplomatischen Prüfungs-Kommission, außerordentliche Remuneration	—	—	—	300	—	—
26 Für Dienstleistungen an 35 Beamte, welche dem Auswärtigen Amte nicht angehören, an Remuneration	—	—	—	228	—	—
27. Dem früheren Militär-Bevollmächtigten in Paris, Entschädigung für die durch den Krieg erlittenen Verluste an Mobiliar 2c.	—	—	—	933	10	—
28. Ausrüstungs-Kosten des Hauptquartiers des Auswärtigen Amts aus Anlaß des Krieges mit Frankreich	—	—	—	3,755	18	5
29. Gratifikationen an 144 Beamte des Auswärtigen Amtes und der Gesandtschaften im Laufe des Jahres 1871	110	—	—	11,618	10	—
30. Sonstige kleine Ausgaben	—	—	—	100	15	—
Summa	425	6	—	32,888	5	5
				33,313	—	—

Anlage III.

Berlin, den 17. Mai 1872.

2c.

ad 3. Diejenigen im Laufe des Jahres 1871 durch den Krieg herbeigeführten Ausgaben der Marine-Verwaltung, welche unter die durch die Ordinarien-Titel des Marine-Etats bezeichneten Kategorien von Ausgaben fielen, sind von den Marine-Truppentheilen, Schiffen und Behörden, von welchen dieselben geleistet worden, gemeinschaftlich mit den außerdem vorgekommenen gleichartigen, aber nicht durch den Krieg herbeigeführten Ausgaben bei der Marine-Intendantur liquidirt, von dieser Behörde in eine Kriegskosten-Nachweisung verzeichnet und mit dem vollen Betrage der Liquidationen zunächst bei den entsprechenden Titeln des Ordinariums des Marine-Etats zur Verausgabung, sodann aber am Schlusse des Jahres auf Grund der Kriegskosten-Nachweisung bei jedem der betreffenden Titel mit der entsprechenden Totalsumme der Kriegskosten zur Vereinnahmung angewiesen, und gleichzeitig auf eine für die Kriegsausgaben sämmtlicher Titel des Ordinarien-Etats gebildete Position des Kriegs-Extraordinariums in Ausgabe übertragen worden. Dieses Rechnungs-Verfahren wurde gewählt, weil es für das Revisions-Geschäft von großer Wichtigkeit ist, daß die ihrer Natur nach zusammengehörigen auf gemeinschaftlicher Grundlage der Verpflegungs-Rapporte 2c. liquidirten Ausgaben mit den dieselben justificirenden Spezialbelägen an einer Stelle nachgewiesen werden, und entspricht dem für ähnliche Fälle ausgesprochenen Verlangen der obersten Revisionsinstanz.

Diejenigen durch den Krieg herbeigeführten Ausgaben, welche unter keine der durch die Ordinarien-Titel des Marine-Etats bezeichneten Kategorien von Ausgaben fielen, sind auf Grund besonderer Liquidationen unmittelbar auf die für die verschiedenen Gruppen von Ausgaben gebildeten Positionen des außeretatsmäßigen Kriegs-Extraordinariums zur Anweisung gekommen und bei demselben verrechnet worden.

2c.

Der Chef der Admiralität.

In Vertretung.
(gez.) **Heuck.**

Anlage IV.

Nähere Erläuterung zu den Etats-Ueberschreitungen bei Titel 13. und 14

A. Titel XIII.

	Pos. 1.	Pos 2	Pos. 3.	Summa.
Die wirkliche Ausgabe des Tit. 13. beträgt . .	65,583 Thlr 25 sg 8 pf.	10,155 Thlr. 15 sg. — pf.	73 Thlr. 20 sg. — pf.	75,813 Thlr. — sg. 8 pf.
Das Etats-Soll beträgt .	35,000 = — = — =	20,000 = — = — pf.	3,000 = — = — pf.	58,000 = — = — pf.
Mithin Etats-Ueberschreitung	30,583 Thlr. 25 sg. 8 pf.	—	—	
Mithin gegen den Etat gespart	—	9,844 Thlr. 15 sgr.	2,926 Thlr. 10 sgr.	
			so daß eine Etats-Ueberschreitung des Titels verbleibt von	17,813 Thlr — sg 8 pf.

Unter der qu. Ueberschreitung bei Pos. 1. sind enthalten:

12,439 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. Ausstattungskosten der Matrosen-Kaserne in Wilhelmshaven

und 4,181 = 11 = 8 = Ausstattungskosten von provisorischen Kasernen und Baracken ebendaselbst.

Diese Ausgabe durfte selbst auf die Gefahr hin, daß durch dieselbe eine Ueberschreitung herbeigeführt werden würde, nicht hinausgeschoben werden, weil die Handhabung des Sicherheits-Garnison-Dienstes in Wilhelmshaven, namentlich des Wachtdienstes auf der noch nicht vollständig mit einer Mauer umgebenen Werft, ferner bei dem Pulver-Magazin, dem Laboratorium und dem Torpedo-Etablissement die Verstärkung der Garnison und zu ihrer wohnlichen Unterkunft die Ausstattung der Kaserne unabweisbar forderte. Im Uebrigen ist die vorliegende Ueberschreitung dadurch entstanden, daß die nach den reglementsmäßigen Sätzen zu zahlenden Servis-Beträge und Einquartierungskosten sich höher berechnet haben, als im Etat angenommen worden war, namentlich in Folge davon, daß die in Kiel für das See-Bataillon erbaute Kaserne, nicht wie angenommen werden durfte, bereits im Jahre 1871, sondern erst am 1. April 1872 belegt werden konnte, wodurch die an die Gemeinde Kiel und einige umliegenden Ortschaften zu zahlenden Einquartierungskosten sich höher gestellt haben, als vorauszusehen war. Auch befindet sich, wie bei der Prüfung der Rechnungen ermittelt worden ist, unter den bei Titel 13. verrechneten Ausgaben eine Summe von etwa 1000 Thlrn., welche als Servis einer für Kriegszwecke formirten Handwerker-Abtheilung des See-Bataillons dem Titel 13. aus dem Kriegs-Extraordinarium wieder zu erstatten bleibt.

B. Titel XIV.

	Pos. 1.	Pos. 2.	Pos. 3.	Pos. 4.	Pos. 5.	Summa.
Die wirkliche Ausgabe des Tit. 14. beträgt . . .	20,862. 1. 10.	95. 11. 11.	7,583. 22. 2.	27,497. 21. 1.	8,196. 27. —.	64,235. 24. —.
Das Etats-Soll beträgt . .	20,000. —. —.	2,000. —. —.	9,000. —. —.	15,000. —. —.	4,000. —. —.	50,000. —. —.
Mithin Etatsüberschreitung .	862. 1. 10.	—	—	12,497. 21. 1.	4,196. 27. —.	—
Mithin gegen den Etat erspart	—	1,904. 18. 1.	1,416. 8. 10.	—	—	—
			so daß eine Etats-Ueberschreitung des Titels verbleibt von			14,235. 24. —

Die unter Pos. 1. aufgeführten Ueberschreitungen dürften der Geringfügigkeit des Betrages wegen keiner näheren Motivirung bedürfen, zumal wenn erwogen wird, daß die Ausgaben für Diäten und Reisekosten dem wirklichen Bedürfnisse folgen und sich daher im Voraus zuverlässig nicht veranschlagen lassen.

Die Mehrausgaben bei Pos. 4. sind hauptsächlich entstanden

a. durch die im Dezember pr. erfolgte Indienststellung eines Geschwaders und die Marschkosten der in Folge dessen eingezogenen Reservisten und
b. durch Entlassungs-Marschkosten für einen Theil der während des Krieges eingezogenen Reservisten, welche wegen der Schwierigkeit der Trennung von den gleichartigen, den Friedens-Etat betreffenden Ausgaben vorläufig auf Titel 14. angewiesen worden sind und bei der Revision der Rechnung der General-Militär-Kasse vom Titel 14. für 1871 nach den Einzelbeträgen zusammengestellt und dem genannten Titel aus dem Kriegs-Extraordinarum erstattet werden sollen.

Die Mehr-Ausgabe bei Pos. 5. ist hauptsächlich durch die vermehrten Kosten für Beförderung von Privatbriefen an und von im Auslande befindlichen Schiffen hervorgerufen. Das Hof-Post-Amt hat für Beförderung von Privatbriefen von Bord in die Heimath über 3,000 Thlr. liquidirt, außerdem sind nicht unbedeutende Beträge von den Schiffen für frankirt abgesandte Briefe liquidirt worden.

Nr. 113.

Berlin, den 28. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, in Vertretung des Reichskanzlers, den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der Französischen Landesposten durch die Deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der Französischen Landesposten durch die Deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Von dem Ueberschusse, welchen die Deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 durch Wahrnehmung des Postdienstes in den okkupirten Französischen Gebietstheilen bis zum 24. März 1871 erzielt hat, wird nach Herauszahlung der auf Bayern und Württemberg fallenden, nach dem Verhältnisse der Zahl der Bayerischen und Württembergischen Postbeamten zu der Anzahl der Reichspostbeamten zu bestimmenden Antheile die Summe von Einhunderttausend Thalern dem Kaiser zur Verfügung gestellt, um eine Stiftung zu gründen, welche die Bestimmung hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der Deutschen Reichspostverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung und ihren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

Die Verwaltung dieser Stiftung und die Verwendung der aufkommenden Erträge erfolgt durch das General-Postamt des Deutschen Reichs nach Maßgabe der von dem Kaiser genehmigten Stiftungsurkunde.

Der nach Errichtung der Stiftung und nach Ueberweisung der auf Bayern und Württemberg fallenden Antheile von dem gedachten Ueberschuß bleibende Restbetrag wird von dem General-Postamte zu Remunerationen an Postbeamte verwendet, welche sich während des Krieges besonders verdient gemacht haben.

Motive.

Während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 wurde das Landespostwesen innerhalb der besetzten Französischen Gebietstheile in Deutsche Verwaltung genommen. Die anfänglich zu Nancy errichtete, Anfangs Oktober 1870 nach Rheims verlegte Deutsche Postadministration unterhielt, unter der oberen Leitung des General-Postamts, die Verkehrsbeziehungen der okkupirten Französischen Gebietstheile sowohl untereinander als auch mit Deutschland und mit fremden Ländern im Transit durch Deutschland; sie unterstützte

ferner die Postanstalten bei Herstellung der Postverbindungen, bei Organisirung des Postdienstes auf den Eisenbahnlinien, sowie bei allen sonstigen Veranlassungen.

Die Uebernahme der Besorgung des Landespostwesens in den besetzten Französischen Gebietstheilen ist aus dem freien Entschlusse der Deutschen Postverwaltung hervorgegangen. Dieselbe hat sowohl den zur Verwaltung des Landes eingesetzten Deutschen Beamten als auch dem Französischen Publikum, von welchem die Einrichtung gegen Bezahlung der Posttaxen in erheblichem Maße benutzt worden ist, wesentlichen Nutzen gewährt. Durch die Deutsche Postadministration ist die Verwaltung vom Ende August 1870 bis gegen Ende März 1871 geführt worden.

Während dieses achtmonatlichen Zeitraums hat sich aus dem Postbetriebe der okkupirten Gebiete (ausschließlich Elsaß und Lothringen) von der Einnahme an Briefporto, Bestellgeld, Zeitungsprovision u. s. w. nach Bestreitung der sämmtlichen Ausgaben an sächlichen und persönlichen Betriebs- und Verwaltungskosten ein reiner Ueberschuß von 121,428 Thlrn. 29 Sgr. 6 Pf. herausgestellt.

An diesem Ueberschusse, größtentheils in Porto bestehend, welches von Französischen Unterthanen für die Besorgung ihrer Briefe ꝛc. tarifmäßig entrichtet worden ist, sind sämmtliche Deutsche Postverwaltungen betheiligt, da aus allen Deutschen Postgebieten Beamte zur Wahrnehmung des Postdienstes in Frankreich gestellt worden sind. Inzwischen ist die Badische Postverwaltung mit der Reichspostverwaltung seit dem 1. Januar 1872 vereinigt, so daß außer der letzteren nur noch Bayern und Württemberg in Betracht kommen. Bei einer nach der Anzahl der verwendeten Beamten vorzunehmenden Vertheilung würden von dem gedachten Ueberschusse nur etwa 1,200 Thlr. auf Bayern und etwa 2,400 Thlr. auf Württemberg fallen. Da jedoch nur aus dem Grunde eine verhältnißmäßig geringere Verwendung von Bayerischen und Württembergischen Postbeamten bei den Deutschen Postadministration in Frankreich stattgefunden hat, weil dem General-Postamte rücksichtlich der Süddeutschen Postbeamten nicht in gleichem Maße wie bei den Norddeutschen Beamten die nöthige Personalkenntniß beiwohnte, so erscheint es billig, als Maßstab der Vertheilung die Zahl der überhaupt im Bereiche der Postverwaltung, sowie in Bayern und Württemberg vorhandenen Postbeamten zu Grunde zu legen. Nach diesem Maßstabe fallen

1. auf die Reichspostverwaltung 86½ Prozent oder . . . . . 105,036 Thlr.
2. auf Bayern 7½ Prozent oder . . . 9,107 =
3. auf Württemberg 6 Prozent oder . . 7,286 =

Die Verwendung der auf die Postverwaltungen von Bayern und Württemberg fallenden Antheile wird diesen Bundesstaaten zu überlassen sein.

Was den Antheil der Reichspostverwaltung anlangt, so wird vorgeschlagen, denselben in Erinnerung an den siegreichen Krieg gegen Frankreich, in welchem 125 Angehörige der Postverwaltung ihr Leben zum Opfer gebracht haben und 187 verwundet worden sind, so wie zum dauernden Andenken an das Jahr, in welchem mit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auch die Kaiserliche Reichspost entstanden ist, zur Begründung einer milden Stiftung zu verwenden, welche die Förderung der sittlichen und geistigen Bildung und Wohlfahrt der Reichspostbeamten, sowie die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen bezwecken soll.

Diese Stiftung würde durch Allerhöchste Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers zu begründen sein, Welchem zu diesem Behufe die Summe von Einhunderttausend Thalern zur Verfügung zu stellen sein wird.

Die spezielle Art der Verwendung, sowie die durch das General-Postamt zu führende Verwaltung der Stiftung wird des Näheren durch ein Allerhöchst zu genehmigendes Statut zu regeln sein.

Der nach Errichtung der Stiftung und nach Ueberweisung der auf Bayern und Württemberg fallenden Antheile verbleibende Restbetrag des gedachten Ueberschusses, voraussichtlich einige Tausend Thaler, wird zweckmäßig zur Vertheilung an solche Postbeamte zu bestimmen sein, welche sich während des Krieges besonders verdient gemacht haben.

Nr. 114.

Antrag

der

VII. Etats-Gruppe über den Telegraphen-Etat, die Petitionen II. Nr. 1810. und 2270. betreffend.

Es sind den Kommissarien zur Berathung des Gesetzes über den Haushaltsetat für das Jahr 1873, Gruppe VII., laut Verfügung des Herrn Präsidenten des Reichstages noch zwei Petitionen, II. Nr. 1810. und 2270., vorgelegt worden, über welche bei der zweiten Berathung des Etats Bericht nicht erstattet werden konnte, weil die Anträge der Kommissarien schon vor der Ueberweisung der fraglichen Petitionen gedruckt und vertheilt worden waren, und weil die Mehrzahl der Kommissarien in der jüngsten Zeit sich nicht am Orte befand. Es ist daher für die dritte Berathung der Inhalt der beiden Petitionen dem Reichstage in Folgendem mitzutheilen:

1) Der Telegraphen-Sekretair Wawrczinek in Koethen — Nr. 1810. — stellt vor, daß er zwar am 1. Januar 1872 in seinem Gehalte um 50 Thlr. aufgebessert worden sei und jetzt 550 Thlr. beziehe; allein diese Zulage würde er auch ohne allgemeine Gehaltsaufbesserung seiner Anciennität nach in Folge Vermehrung der Sekretair-Stellen erhalten haben.

   Seine Alterskollegen in Magdeburg, Köln, Posen, Hamburg, Frankfurt a. M. und Stettin bezögen ein Gehalt von 850 Thlrn., mithin 300 Thlr. mehr, er sei sogar den jüngsten kommissarischen Sekretairen gegenüber vollständig zurückgesetzt. Die Preise für die Lebensmittel dürften in kleineren Städten, insbesondere in Koethen, in Folge der umfangreichen Kommunikationen den Preisen in größeren Städten gleichstehen. Wenn auch der Zins für die Wohnung in kleineren Orten sich billiger stelle, als in größeren, so könne dieser Umstand allein keinen Grund abgeben, seinen Alterskollegen ein sogar pensionsfähiges Mehrgehalt von 300 Thlrn. zu gewähren. Petent beantragt hiernach:

   daß ihm vom 1. Januar 1872 ab ein dem gegenwärtigen Gehalt seiner Alterskollegen in Städten mit über 30,000 Einwohnern excl. der extraordinären Entschädigung auf Wohnungsmiethe, entsprechend höheres Gehalt gewährt werde.

2) Der Telegraphen-Direktions-Sekretair Winzheimer in Dresden — Nr. 2270. — ist nach dem Inhalt der von ihm eingereichten Petition vom 1. Mai 1871 bis ult. März 1872 als kommissarischer Telegraphen-Direktions-Sekretair bei der Telegraphen-Direktion in Dresden beschäftigt gewesen und vom 1. April 1872 ab zum Telegraphen-Direktions-Sekretair befördert worden. Nach dem Etat pro 1872 hätte ihm nach seiner Anciennität ein Gehalt von 900 Thlrn. jährlich zugestanden, da er aber in der höheren Stellung als Direktions-Sekretair nur ein Einkommen von 700 Thalern erhalten, beantragte er seinen Rücktritt in die Reihe der Telegraphen-Sekretaire noch vor seiner definitiven Beförderung. Er ist auf diesen Antrag abfällig beschieden worden. Es sei nun, wie Petent fortfährt, die Abnormität eingetreten, daß die in der Anciennität einige 20 Stellen hinter ihm stehenden Telegraphen-Sekretaire ein 200 Thaler betragendes höheres Gehalt beziehen. Dadurch sei er in seinem Einkommen schwer geschädigt worden, zumal er in einer Stadt mit über 30,000 Einwohnern wohnen müsse, und zahlreiche Familie habe.

Winzheimer bittet schließlich:

daß seine Petition um Gewährung desjenigen Einkommens, welches ihm in seiner früheren Charge als Telegraphen-Sekretair nach seiner Anciennität in einer Stadt über 30,000 Einwohner event. unter Rücktritt in die Reihe der Telegraphen-Sekre-

taire vom 1. Januar 1872 zugestanden haben würde, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen werde.

Die Kommissarien beantragen:
beide Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Ackermann. Wichmann. Schmidt (Stettin). Schroeter (Ohlau).

Nr. 115.

Anträge

zu dem

Kap. 4. der Einnahme des Etats pro 1873, die Telegraphen-Verwaltung betreffend.

(Für die dritte Berathung).

Der Reichstag wolle beschließen:
Der Herr Reichskanzler wird ersucht:

I. dafür Sorge zu tragen, daß die Ungleichheiten, welche hinsichtlich der Besoldungen der Telegraphen-Sekretaire im Verhältniß zu ihrem Dienstalter und ihrer Stellung durch die Verschiedenheit der Gehaltssätze für die Stellen in Berlin, in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern und den anderen Orten (nach dem Etat pro 1873 Titel I. Nr. 1b. resp. 34, 116 und 125 Stellen), sowie durch den Wegfall oder die Verminderung der Lokalzulagen für eine große Zahl von Beamten hervorgerufen sind, baldmöglichst und spätestens in dem Etat pro 1874 beseitigt werden;

II. in Erwägung zu ziehen, ob nicht die den Telegraphen-Beamten in Elsaß-Lothringen bewilligten Lokalzulagen den in anderen Verwaltungen gewährten entsprechend zu erhöhen seien.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Grumbrecht. Ackermann. Dr. Blum. Schmidt (Stettin). Wichmann. Schroeter (Ohlau).

Unterstützt von:
Kiefer. Windthorst (Berlin). Westphal. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Banks. Kastner. Lentz. Pogge (Strelitz). Eggert. Pogge (Schwerin). Valentin. Jordan. Adickes. Wehrenpfennig. Dr. Lorentzen. Bode. Römer (Hildesheim). Dr. Baldamus. Büsing (Güstrow). Wölfel. Augspurg. Hausmann (Westhavelland). Klotz (Berlin). Oehmichen. Harkort.

Zur Erläuterung vorstehender Anträge.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1872 verschiedene von der VII. Etatsgruppe gestellte Anträge, welche die Berücksichtigung der von Telegraphen-Beamten in Petitionen vorgetragenen Wünsche bezweckten, abgelehnt und gleichzeitig beschlossen, ... daß die Petitionen II. Nr. 38. 89. 90. 102. 124. 125. 231. damit ihre Erledigung gefunden hätten und, insoweit dies nicht geschehen, zur weiteren Erörterung nicht geeignet seien.

Wenn nun auch hiernach eine erneute Beschlußfassung über die fraglichen Petitionen ausgeschlossen ist, so glaubt man doch, obige für die dritte Berathung des die Telegraphenverwaltung betreffenden Etats eingebrachten Anträge am besten durch Darlegung des Hauptinhalts der eingegangenen Petitionen begründen zu können. Man hält diese Art der Begründung um so mehr für angezeigt, als schon bei der zweiten Berathung der Wunsch nach vollständiger Mittheilung über die in Rede stehenden Petitionen Ausdruck gefunden hat, und der Reichstag gewiß jede Gelegenheit gern ergreifen wird, durch welche er über die Wünsche von Beamten, die trotz unliebsamer Vorgänge von dem ihnen zustehenden Petitionsrechte Gebrauch machen, Kenntniß erlangen kann.

Zu dem unter

I.

oben gestellten Antrag geben folgende Petitionen ausreichende Veranlassung:

1. In der Petitition Nr. 38. wird von in kleinern Städten in Elsaß-Lothringen als Stationsvorsteher angestellten Telegraphen-Sekretairen angeführt, daß bisher die sämmtlichen Beamten der Telegraphie, gleichviel an welchen Orten sie stationirt gewesen, den Gehalt ihrer Charge nach der Anciennetät erhalten hätten, und daß der Etat pro 1872 nur bei der Charge der Sekretaire hierin eine Ausnahme mache, indem er diese in drei Klassen theile, in solche, welche in Berlin, welche in Städten über 30,000 Einwohner, und welche in Städten unter 30,000 Einwohner domicilirten. Nach dem früheren Prinzip seien die zu Sekretairen ernannten Beamten zuerst im Aufsichtsdienst bei großen Stationen verwendet, und später je nach ihrer Qualifikation unter möglichster Berücksichtigung der Anciennetät mit der selbstständigen Verwaltung von Stationen betraut worden, daher würden mit wenigen Ausnahmen jetzt von den älteren Sekretairen die Vorsteherstellen bei Stationen zweiter Klasse, in Städten unter 30,000 Einwohner und von den jüngern Sekretairen die Stellen der Aufsichtsbeamten bei Stationen erster Klasse, in Städten über 30,000 Einwohner, eingenommen. Da vor Ausführung des Etats pro 1872 die Vorsteher in Städten unter 30,000 Einwohner nicht gefragt worden seien, ob sie als Aufsichtsbeamte in Städte über 30,000 Einwohner versetzt sein wollten, so verblieben sie in ihren Stationsorten und erhielten statt des früheren Gehalts von 500 bis 800 Thlrn. einen solchen von 550 bis 850 Thlrn., also eine Verbesserung von 6⅔ bis 10 Prozent. Den höhern Etat für Sekretaire in Städten über 30,000 Einwohner excl. Berlin anlangend, so seien in die ersten beiden Gehaltsstufen von 950 bis 1000 Thlrn. die wenigen älteren Sekretaire eingerückt, welche für fehlende Inspektoren Stationen erster Klasse verwalteten, oder den Aufsichtsdienst bei Stationen in großen Städten der Verwaltung von Stationen in kleineren Städten vorgezogen hätten; sie seien gegen ihren früheren Gehalt um 200 bis 300 Thlr., also um 25 bis 46⅔ Prozent aufgebessert worden. Die übrigen Stellen von 650 bis 900 Thlrn. seien den jüngern, Aufsichtsdienst thuenden Sekretairen zugefallen, welche an Gehalt 250 bis 300 Thlr. mehr erhalten, also sich um 62½ bis 63⅓ Prozent verbessert hätten. Nach dem Etat pro 1872 bezögen die Vorsteher, welche bereits über 3 Jahre Sekretaire seien, und der Anciennetät nach vor den im Gehalt von 900 Thlrn. befindlichen Aufsichtsbeamten rangirten, sogar noch weniger als die ihnen auf denselben Stationen untergeordneten Obertelegraphisten, weil den Letzteren der Gehalt ohne Rücksicht auf die Zahl der Einwohner ihres Stationsorts gleichmäßig bis 625, mithin um 25 Prozent erhöht worden sei. — Die Petenten beschweren sich sodann weiter, daß die revokable Zulage von 150 Thalern, die sie bis Ende 1870 bezogen, seit Anfang 1872 weggefallen sei. Da jedoch nach einer neueren Verfügung der Verwaltung ihnen für das laufende Jahr eine extraordinäre Beihülfe von 120 Thlrn. wieder gewährt worden ist, so hat in der Hauptsache diese Frage bereits ihre Erledigung gefunden. — Schließlich petiren die betreffenden Beamten

a. auf Wiederherstellung der Besoldung sämmtlicher Telegraphen-Sekretaire nach einem Etat, Behufs Aufrechterhaltung der erlangten Anciennetät,

b. auf Anrechnung des für Sekretaire in Berlin und in Städten über 30,000 Einwohner bestimmten Mehr nicht als zu höherer Pension berechtigenden Gehalt sondern als Ortszulage,

c. auf eine allen jetzt benachtheiligten Sekretairen in Städten unter 30,000 Einwohner für das Jahr 187 zu gewährende Entschädigung.

2. Die Petition Nr. 90. geht von einem Telegraphen-Sekretair zu Harburg aus. In derselben sind die Anführu

gen wiederholt, die sich in Nr. 38. befinden. Außerdem wird hervorgehoben, daß, wenn zeither die älteren Sekretaire ihrer besseren Qualifikation wegen Vorsteher der Stationen II. Klasse geworden seien, künftighin Niemand zugemuthet werden könne, seiner größeren Befähigung wegen aus den besser dotirten Gehaltsklassen in die niedrigste Gehaltsklasse sich versetzen zu lassen, und daß sonach qualificirte Bewerber um solche Vorsteher-Stellen fehlen würden. Daß der durch die Dreitheilung eingeführte Unterschied im Diensteinkommen durch das kostspieligere Leben in Städten mit über 30,000 Einwohnern ausgeglichen werde, lasse sich auch nicht behaupten, weil in vielen mittleren Städten die Preise ebenso hoch ständen wie in großen Städten; so sei z. B. für Wohnung und Gegenstände des Lebensunterhalts in Harburg eben so viel, ja mehr noch, wie in Hannover oder Hamburg zu zahlen. — Petent sei bis Ende vorigen Jahres Aufsichtsbeamter in Köln gewesen, und weil er dazu qualifizirt befunden worden, dann als Vorsteher der Station nach Harburg versetzt worden. Wäre er in Köln geblieben, so würde er wahrscheinlich eine Zulage von 350 Thlrn. jetzt erhalten haben; weil man ihn aber für befähigt gehalten, sei er nach Harburg versetzt worden und müsse sich hier mit einer solchen von 50 Thlrn. begnügen. Nach 17jähriger Dienstzeit beziehe er jetzt ein Gehalt von 600 Thlrn, womit er trotz seiner vielen Dienstjahre noch nicht einmal den Maximalgehaltssatz der nächstniedrigeren Charge der Ober-Telegraphisten erreiche. Die heiß erwartete Verbesserung bestehe für ihn nur darin, daß er statt des frühern Maximalgehaltssatzes von 800 Thlrn. in der Folge einen solchen von 850 Thalern erreichen könne. Dieser in ferner Zukunft zu erreichende Vortheil biete aber keinen Ersatz für die durch die Aufhebung der Anciennetät für ihn herbeigeführten Nachtheile. Obgleich ihm seiner Ernennung nach über 100 Sekretaire nachrangiren würden, gehöre er jetzt der dritten Gehaltsklasse als einer der letzten an. Es würde daher für ihn ein Gewinn gewesen sein, wenn das frühere Besoldungssystem ohne jegliche Gehalts-Erhöhung bestehen geblieben sei. Eine Aussicht auf Versetzung nach einer Stadt von mehr als 30,000 Einwohnern dürfte sich schwerlich in Jahren bieten, denn einestheils wünschten sämmtliche ältere Sekretaire eine Versetzung dahin, anderentheils könnten dieselben nur eintreten, wenn Stellen mit einem Gehalte von 900 bis 1000 Thlrn. disponibel würden, indem dem ältern Beamten nicht zugemuthet werden dürfe, daß er sich mit einem geringern Gehalt begnüge, als der sei, den jüngere Kollegen bereits beziehen. — Das Petitum geht dahin, daß die Dreiklassen-Eintheilung beseitigt und daß des Petenten Besoldung in demselben Verhältnisse erhöht werde, wie dies bei jüngeren Sekretairen in größern Städten geschehen sei.

3. Unter Nr. 102. sind von Sekretairen in Bromberg, Neu-Stettin, Stargard, Anklam, Prenzlau und Schneidemühl dieselben Klagen geltend gemacht, über welche schon vorstehend referirt wurde. Diese Petenten heben ganz besonders hervor, daß das Anciennetätsverhältniß empfindlich durch die Drittheilung gestört worden sei. Früher hätten sämmtliche Sekretaire nach Maßgabe ihrer Beförderung hintereinander rangirt, jetzt sei eine vollständige Umwälzung vorgenommen und für jede Städte-Kategorie ein besonderer Etat aufgestellt worden, der überwiegend größte Theil der ältesten und älteren Sekretaire rangire dermalen unter sich in der niedrigsten Gehaltsabtheilung von 550 und 850 Thalern, die jüngeren und jüngsten Sekretaire aber stünden in den hohen Gehalts-Abtheilungen von 700—1100 Thlrn., bez. 650—1000 Thlrn. Die älteren Sekretaire seien damit der durch die längere Dienstzeit erworbenen Vortheile vollständig verlustig geworden, während früher der jüngste Stationsvorsteher über 100 Sekretaire hinter sich gehabt, rangirten jetzt dem Gehalte nach nur noch 11 hinter ihm, er beginne also in seiner Dienstklasse von Neuem, hätte er früher 130 vor ihm rangirende ältere Sekretaire gehabt, so habe er jetzt in seiner Gehaltsabtheilung immer noch 124 vor sich, mithin keine Aussicht, daß sich sein Gehalt in vielen Jahren auch nur um 50 Thaler steigere; der Etat pro 1872 habe also den älteren Sekretairen nicht nur keine Gehaltsaufbesserung gebracht, sondern ihre Aussichten für die Zukunft total verschlechtert. Sie scheuten sich meist als alte Soldaten und alte Beamte, die eine Gesammtdienstzeit von mehr als 20 Jahren hinter sich hätten, dem Willen ihrer vorgesetzten Behörde entgegen zu treten, allein sie könnten sich in der festen Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache bei den ergangenen Bescheidungen vorliegenden Falls doch nicht beruhigen, sie vermöchten eine unverdiente Zurücksetzung, einen verletzenden Eingriff in die durch die längere Dienstzeit erworbenen Rechte nicht ohne Weiteres hinzunehmen. Aber auch für die Pensionirung sei die beliebte Dreitheilung tief einschneidend, denn ein Telegraphen-Sekretair in Berlin werde etwa mit 250 Thalern Gehalt mehr pensionirt, als ein Sekretair in einer Stadt unter 30,000 Einwohnern. Als Stationsvorsteher in kleineren Städten hätten sie, weil ihnen die Repräsentation der Behörde zufalle, auch höheren Aufwand. Durch Ablegung des erforderlichen Examens zu höheren Stellen zu gelangen, sei unmöglich, da diese meist durch Beamte anderer Verwaltungen besetzt würden, so seien vor Kurzem 6 Bergamtsassessoren zu Telegraphen-Direktionsräthen befördert worden. Die Sekretaire der Königlichen Regierungen, der Kreisgerichte seien in Preußen besser gestellt, als die Telegraphen-Sekretaire. Aber auch die älteren Postsekretaire seien besser situirt, weil von diesen fast eben so viele in Städten unter 30,000 Einwohnern fungirten, wie in Städten über 30,000 Einwohnern, nicht aber, wie bei der Telegraphie, die älteren ausschließlich in Städten unter 30,000 Einwohnern stationirt seien; da bei der Post jüngere und ältere Sekretaire in den Städten ziemlich gleichmäßig vertheilt seien, so habe sich das Anciennetätsverhältniß in den Drei-Städte-Kategorien bei diesem Verwaltungszweige nicht wesentlich verändern können, außerdem aber hätten die Postsekretaire vielmehr Aussichten auf Avancement wie die Telegraphen-Sekretaire; bei der Post sei das Verhältniß der Stellen, welche besser als die Sekretairstellen dotirt seien, zu den Sekretairstellen 3 zu 5, bei der Telegraphie 3 zu 24. In Folge der Dreitheilung seien Telegraphenbeamte, welche erst vor einem Jahre zu Sekretairen ernannt worden, in Gehalte eingerückt, die sie bei normalen Verhältnissen erst nach 20 bis 30 Jahren hätten erreichen können.

Zum Schluß wird gebeten:

daß den Petenten eine ihrer Ancienentät entsprechende Gehaltsaufbesserung und für das laufende Jahr eine Entschädigung gewährt werde

mit dem Anheimgeben, ob es sich nicht empfehle, die Stationsvorsteher aus dem Etat der Sekretaire auszuscheiden, und aus ihnen eine besondere Beamtenklasse zu bilden.

4. Ein von Ostrowo nach Frankfurt am Main versetzter Telegraphen-Sekretair führt in der Petition Nr. 125. aus, daß die bei Eröffnung des Reichstages im Oktober 1871 Allerhöchsten Orts gegebene Verheißung: „Es komme darauf an, dafür Sorge zu tragen, daß die äußere Lage der Beamten des Reichs den Anforderungen entspreche, welche im öffentlichen Interesse an sie gestellt werden müßten", auch die Telegraphen-Sekretaire mit frohen Hoffnungen erfüllt habe. Sie hätten geglaubt, daß nun auch der Kaiserliche General-Direktor der Telegraphen die Lage seiner Beamten aufbessern werde, wie dies der Kaiserliche General-Post-Direktor schon im Vorjahre gethan habe. Aufbesserung hätten nun zwar die oberen Telegraphenbeamten gefunden, anders verhalte es sich aber mit den Telegraphen-Sekretairen in kleinen Städten. Während z. B. ein Post-Sekretair, der mit dem Petenten an demselben Orte angestellt gewesen, im Vorjahre 50 Thlr. und bei der letzten Etats-Ausführung 150 Thlr. Zulage erhalten, seien ihm, dem Telegraphen-Sekretair, nur 50 Thlr. zugelegt worden, so daß jener Postbeamte, der zeither immer 100 Thlr. weniger als Petent bezogen, jetzt 50 Thlr. mehr beziehe. Petent habe beim Eintreffen seiner Gehaltserhöhung von 50 Thlrn. geglaubt, dies sei nur eine in Folge Vorrückens nach dem Dienstalter ihm zu Theil gewordene Erhöhung und die verheißene gründliche Aufbesserung folge nach, während jüngere Sekretaire in größeren Städten ihr Glück gar nicht hätten fassen können und der Meinung gewesen seien, in der betreffenden Verfügung müsse zu ihrem Gunsten ein Schreibfehler untergelaufen sein. Die große Mehrzahl der mit nur 50 Thlrn. aufgebesserten ältern Sekretaire würde auch ohne jegliche allgemeine Aufbesserung zu dem jetzigen Gehalt in Folge der Vermehrung der Sekretairstellen gelangt sein. Die Allerhöchste Verheißung sei daher für sie nicht in Erfüllung gegangen. Durch solche Vorgänge werde die Berufsfreudigkeit der Beamten gänzlich untergraben. — Petent

sei nu
n zwar mit 750 Thlr. Gehalt nach Frankfurt a. M. ver-
setzt w
orden, allein seine jüngeren Kollegen in großen Städten
hätten
ein Gehalt von 900 Thlrn., auch seien ihm noch 25
Thlr.
als die Hälfte der sogenannten Einkommensverbesserung
von
den Versetzungskosten in Abzug gebracht worden. Der
Noth
stand bei den Telegraphen-Sekretairen sei ein viel grö-
ßerer
als bei Post-Sekretären, weil jene, nachdem sie ihre
besten
Jahre beim Militär verbrachten, erst im vorgeschrittenen
Leben
salter und arm und mittellos zur Anstellung gelangten.
Das
Petitum geht dahin,

daß dem Petenten vom Zeitpunkt der Versetzung ab ein Gehalt, wie ihn seine Kollegen von gleichem Dienstalter beziehen, und die vollen Versetzungskosten bewilligt werden.

5. In der Petition Nr. 124. führen Obertelegra-
phis
ten aus Frankfurt a. M. an, daß die Telegraphen-Be-
amten
n seit 1865 eine Lokalzulage von 75 Thlrn. jährlich und
seit
1866 eine solche von 50 Thlrn. bezogen hätten. Vom
1. Ja
nuar 1872 sei eine Gehalts-Aufbesserung um 50 Thlr.
resp.
75 Thlr. eingetreten, für die untern Subaltern-Beamten
aber
die Lokalzulage gänzlich in Wegfall gekommen. Hiernach
hätten
sich einige Beamte nur um 25 Thlr. jährlich und einige
um
gar nichts in ihrem Einkommen verbessert. Es wird um
Fortbewilligung einer den dortigen Verhältnissen entsprechenden Ortszulage gebeten.

In gleichen Verhältnissen befinden sich nach zuverlässigen Mittheilungen Obertelegraphisten, Telegraphisten und Boten in Bremen, Hamburg und Lübeck, im Ganzen 101 Beamte.

Zu II.

6. Die von Obertelegraphisten und Telegraphisten in Metz ausgehende Petition sub Nr. 89. ist schon einmal Gegenstand der Berichterstattung gewesen — Bericht der Kommission für Petitionen Nr. 32. der Drucksachen sub C. — Insoweit dieselbe nicht bereits Erledigung gefunden hat, mag hier nur des Zusammenhanges wegen nochmals erwähnt werden, daß die Petenten ganz besonders auf die Ungleichheiten in ihren Einkünften mit den Besoldungsverhältnissen der andern Beamten-Kategorien aufmerksam machen, sie sagen: Die Assistenten der Steuer- und Zollverwaltung, die Sekretariatsbeamten der Polizeibehörde beziehen einen Gehalt von 500—800 Thlrn. nebst einer Ortszulage von 300 Thlrn., die Kanzlei-Beamten 450—500 Thlr. nebst 200 Thlr. Ortszulage, die Beamten der Reichs-Eisenbahn und zwar die Stations-Vorsteher und Expedienten I. und II. Klasse 900 Thlr. Gehalt und 250—300 Thlrn. nicht pensionsfähiges Einkommen, die Stations-Vorsteher und Expedienten II. und III. Klasse 550—800 Thlr. Gehalt und 200—250 Thlrn. nicht pensionsfähiges Einkommen, die Assistenten 450—500 Thlr. Gehalt und 250 Thlrn. nicht pensionsfähiges Einkommen. Dagegen erhalten die Ober-Telegraphisten 500—625 Thlr. und die Telegraphisten 400—450 Thlr. Gehalt nebst einer revokablen Ortszulage von nur 100 Thlrn. für Metz. Die Petenten beantragen,

daß ihnen dieselbe Ortszulage, welche die mit ihnen in gleichem Rangverhältniß stehenden Beamten anderer Verwaltungen beziehen, zugestanden werde.

7. In Nr. 231. ist von Ober-Telegraphisten und Telegraphisten im Elsaß angeführt, daß während des Feldzugs 1870 bis 1871 den in Frankreich und Elsaß kommandirten Telegraphen-Sekretairen und Stationsvorstehern 5 Thlr., den Obertelegraphisten und Telegraphisten 4 Thlr. tägliche Diäten neben ihrem Friedensgehalte bewilligt worden seien; nach dem Friedensschlusse sei eine Anfrage an sämmtliche Beamte der Telegraphie ergangen, ob und wer unter Zusicherung eines Gehaltszuschusses von 25 Prozent zu einer Versetzung nach dem Elsaß sich bereit erkläre. Unter dieser Voraussetzung seien die Petenten aus ihren heimathlichen Stellungen in die neuen Reichslande übergegangen. Allein die Zahlung der Diäten habe man mit dem 30. April 1871 eingestellt, und dafür am 1. Mai 1871 den Gehalt von 350—500 Thlrn. nebst 25 Prozent Zulage gewährt, jedoch im Laufe desselben Monats die 25 Prozent Zulage schon wieder eingezogen, und die Diäten bis ultimo September 1871 weiter gezahlt. Von da ab seien die Diäten wie die versprochenen 25 Prozent Zulage weggefallen und nur revokable Zulagen von je 100 Thlrn. den Obertelegraphisten und Telegraphisten belassen, aber auch diese vom 1. Januar 1872 ab lediglich auf die Beamten in Metz, Straßburg, Mühlhausen und Colmar beschränkt worden. (Neuerlich und zwar unter dem 24. April 1872 ist den Obertelegraphisten bei den Stationen II. und III. Klasse wiederum eine Ortszulage von 100 Thlrn., wie ihren Kollegen in den größeren Städten von Elsaß und Lothringen, den Telegraphisten eine solche von 50 Thlrn. und den Sekretairen und Vorstehern der Stationen II. Klasse eine solche von 120 Thlrn. zugebilligt worden.) Allen Beamten anderer Verwaltungszweige, als den bei der Post und der Telegraphie angestellten, seien die Diäten bis Ende 1871 vollständig gewährt worden, ja es bezögen thatsächlich noch heute Beamte der Polizei, Steuer- und Civilverwaltung Diäten, auch habe das Militär die volle Feldzulage behalten. Die zugesicherten 25 Prozent Gehaltsaufbesserung seien aber ganz ausgeblieben. Dagegen erhielten Polizei-Kommissare 2½—3 Thlr. täglich = 900—1050 Thlr., Schutzleute 250—350 Thlr. Gehalt und 365 Thlr. Diäten = 615—715 Thlr., Hauptzollamtsassistenten 500—800 Thlr. Gehalt und 200—300 Thlr. Zulage = 700—1100 Thlr., Eisenbahn-Stationsassistenten 400—700 Thlr. Gehalt und 250 Thlr. Zulage = 650—950 Thlr., Güterexpedienten 550—900 Thlr. Gehalt und 210 Thlr. Zulage = 800—1150 Thlr., Lokomotivführer 400—550 Thlr. Gehalt und 250 Thlr. Zulage = 625—775 Thlr., Weichensteller und Heizer 225—300 Gehalt und 125 Thaler Zulage = 375—425 Thlr., Reichstelegraphisten aber müßten sich mit 350—450 Thlr. Gehalt und 100 Thlr., in kleineren Städten 50 Thlr. Zulage = 450-550 Thlr. und Obertelegraphisten mit 525-625 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. Zulage = 625—725 Thlr. begnügen. Die Petenten seien oft noch schlechter als die Weichensteller und Heizer gestellt. Da das Militär die volle Feldzulage beziehe, füge es sich, daß ein Sergeant oder Feldwebel, der erst durch längere Dienstzeit Anspruch auf Anstellung bei der Telegraphie erhalte, besser bezahlt sei, als ein bereits 3 Jahre bei der Telegraphie verwendeter Beamter. Unter solchen Verhältnissen könne der Geist des ganzen Instituts nicht gewinnen. Die Theurung sei in den Reichslanden größer als z. B. in Hamburg, Bremen, Frankfurt; so koste das Brod 0,40 Franken, Mehl 0,30 Fr., Rindfleisch 1,80 Fr., Kalbfleisch 2,10 Fr., Schweinefleisch 2,10 Fr., Hammelfleisch 2,40 Fr., 1 Stern Holz 19,50 Fr., 1 Ctr. Steinkohlen 2,30 Fr., eine Familien-Wohnung sei unter 400 Fr. außerhalb der Stadt nicht zu beschaffen, alle sonstigen Artikel ständen mindestens 25 pCt. höher im Preise, als in den theuersten Orten Deutschlands, ein Frank sei im Geldwerthe etwa 5 Groschen gleich, was sogar einem Prozentsatz von 38 entspreche, unter 2 Franken täglich sei ein nur bescheidener Mittags- resp. Abendtisch nicht zu finden. Die verheiratheten Beamten müßten hiernach in Schulden gerathen. Dabei seien die Deutschen Beamten täglich Uebervortheilungen, ja Insulten mancherlei Art ausgesetzt.

Das Petitum geht dahin

a. daß die amtlich zugesicherten 25 pCt. Gehaltszuschlag vom 1. Januar 1872 ab auch wirklich gewährt, und
b. die gegenwärtigen Diäten bis 1. Januar nachträglich zugebilligt werden.

Nr. 116.

Berlin, den 30. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden, am $\frac{26.}{14.}$ Mai d. J. zu St. Petersburg unterzeichneten Additional-Vertrag zu dem Postvertrage mit Rußland vom $\frac{22.}{10.}$ August 1865, welchem der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist angeschlossen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An den Reichstag.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem Wunsche geleitet, den Postverkehr zwischen beiden Reichen durch Erleichterung des Korrespondenz-Austausches zu fördern, haben die Vereinbarung eines Additional-Vertrages zu dem Postvertrage vom 22./10. August 1865 beschlossen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser,
König von Preußen:

Allerhöchstihren Botschafter am Kaiserlich Russischen Hofe, Seine Durchlaucht Heinrich VII. Prinzen Reuß, Allerhöchstihren General-Lieutenant und General à la suite, Ritter der Königlich Preußischen Orden: des Rothen Adlers erster Klasse mit Eichenlaub, des Komthurkreuzes mit Schwertern vom Königlichen Hausorden von Hohenzollern, des Johanniter-Ordens; der Kaiserlich Russischen: St. Wladimir zweiter Klasse, St. Annen erster Klasse; Großkreuz des Königlich Bayerischen Civilverdienst-Ordens der Krone, Großkreuz des Kurfürstlich Hessischen Wilhelms-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Mecklenburgischen Ordens der Wendischen Krone;

und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Allerhöchstihren General-Adjutanten, General der Kavallerie, Minister des Innern, Mitglied des Reichsraths, Alexander Timascheff, Ritter des St. Alexander Newsky-Ordens, des Weißen Adler-Ordens, des St. Wladimir-Ordens zweiter Klasse, des St. Annen-Ordens erster Klasse mit den Schwertern und des St. Stanislaus-Ordens erster Klasse; Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens ꝛc.,

welche auf Grund ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Das Porto für die Briefe zwischen Deutschland und Rußland soll betragen:

1) für den einfachen frankirten Brief 3 Groschen oder 10 Kopeken Silber;
2) für den einfachen unfrankirten Brief 5 Groschen oder 16 Kopeken Silber.

Das Porto für die Lokal-Korrespondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Grenz-Postanstalten wird auf 1 Groschen oder 3 Kopeken Silber für den einfachen frankirten Brief und 2 Groschen oder 7 Kopeken Silber für den einfachen unfrankirten Brief festgesetzt.

Его Величество Императоръ Германскій, Король Прусскій, именемъ Германской Имперіи, и Его Величество Императоръ Всероссійскій, движимые желаніемъ способствовать почтовымъ сношеніямъ между обоими Государствами, чрезъ облегченіе взаимной пересылки корреспонденціи, положили заключить дополнительный договоръ къ почтовому договору $\frac{10.}{22.}$ Августа 1865. года и на сей конецъ назначили Своими Полномочными:

Его Величество Императоръ Германскій, Король Прусскій Своего Генералъ Лейтенанта, Генерала Свиты и Посла при Императорско-Россійскомъ Дворѣ, Его Свѣтлость Генриха VII. Принца Рейсса, Кавалера Королевско-Прусскихъ Орденовъ: Краснаго Орла первой степени съ дубовыми листьями, Командорскаго креста Королевскаго Ордена Гогенцоллернъ съ мечами, Св. Іоанна Іерусалимскаго, Императорско-Россійскихъ Орденовъ: Св. Владимира второй степени, Св. Анны первой степени; Кавалера Большаго Креста, орденовъ: Королевско-Баварскаго Ордена Короны за гражданскія заслуги, Курфирстско-Гессенскаго Ордена Вильгельма и Велико-Герцогско-Мекленбургскаго Ордена Венденской Короны и проч.

а Его Величество Императоръ Всероссійскій Своего Генералъ-Адъютанта, Генерала отъ Кавалеріи, Министра Внутреннихъ Дѣлъ, члена Государственнаго Совѣта, Александра Тимашева, Кавалера Императорско-Россійскихъ Орденовъ: Св. Александра Невскаго, Бѣлаго Орла, Св. Владимира второй степени, Св. Анны первой степени съ мечами надъ орденомъ, Св. Станислава первой степени: Иностранныхъ: Датскаго Ордена Данеброга большаго креста; Шведскаго большаго креста Ордена меча и проч.

которые, на основаніи своихъ полномочій, найденныхъ въ надлежащей формѣ, условились въ нижеслѣдующихъ статьяхъ:

Статья 1.

Плата за письма между Германіею и Россіею опредѣляется слѣдующимъ образомъ:

1. За одинакое франкированное письмо 3 сер. гроша или 10 копѣекъ;
2. За одинакое нефранкированное письмо 5 сер. грошей или 16 копѣекъ.

Плата за мѣстную корреспонденцію между обоюдными противулежащими пограничными почтовыми мѣстами опредѣляется въ 1 сер. грошъ или 3 копѣйки за одинакое франкированное письмо и въ 2 сер. гроша или 7 копѣекъ за одинакое нефранкированное письмо.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 15 Grammen. Für Briefe von schwererem Gewichte wird für je 15 Grammen ein weiterer dem entsprechender Portosatz erhoben.

Für Drucksachen und Waarenproben wird das Porto mit ½ Groschen oder 2 Kopeken Silber für je 50 Grammen erhoben.

Das gesammte Porto wird zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Kaiserlich Russischen Postverwaltung halbscheidlich getheilt. Das etwaige Oesterreich-Ungarische Transitporto für die durch Oesterreich-Ungarisches Gebiet transirenden Deutsch-Russischen Briefpackete wird von beiden kontrahirenden Theilen gemeinschaftlich getragen.

Artikel 2.

Der Kaiserlich Russischen Postverwaltung soll das Recht zustehen, im Transit durch Deutsches Postgebiet geschlossene Briefpackete mit fremden Ländern auszuwechseln.

Die Kaiserlich Russische Postverwaltung wird für den Transit der Briefpackete über Deutsches Gebiet an die Deutsche Reichs-Postverwaltung folgende Vergütungen zahlen und zwar:

a) für die Briefpackete nach und aus Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, den Niederlanden, der Schweiz, Spanien, Portugal und den Vereinigten Staaten Amerikas:

2 Groschen für je 30 Grammen Nettogewicht der Briefe,
½ Groschen für je 50 Grammen Nettogewicht der Zeitungen, Drucksachen unter Band und Waarenproben;

b) für die Briefpackete nach und aus Norwegen und Schweden:

1½ Groschen für je 30 Grammen Nettogewicht der Briefe,
¼ Groschen für je 50 Grammen Nettogewicht der Zeitungen, Drucksachen unter Band und Waarenproben.

Die obigen Sätze sollen auch, insofern die Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarische Postverwaltung ihr Einverständniß damit erklärt, auf diejenigen Briefpackete Anwendung finden, welche zwischen Süd-Rußland und fremden Staaten im Transit über Deutsches und Oesterreichisch-Ungarisches Gebiet gewechselt werden.

Die Transitvergütung für Briefpackete nach und aus Großbritannien und Irland wird vom 1. Januar 1873 ab, insoweit nicht zugleich der Transit über Oesterreichisch-Ungarisches Gebiet in Betracht kommt, auf den Satz von 1 Groschen für je 30 Grammen Nettogewicht der Briefe und auf ¼ Groschen für

Вѣсъ одинакаго письма опредѣляется въ 15 граммовъ. За письма бо́льшаго вѣса плата будетъ возвышаться въ той же пропорціи за каждые 15 граммовъ.

Плата за печатныя произведенія и образчики товаровъ будетъ взиматься въ размѣрѣ ½ сер. гроша или 2 копѣекъ за каждые 50 граммовъ.

Сія совокупная плата будетъ дѣлиться пополамъ между Императорско-Германскимъ и Императорско-Россійскимъ почтовыми Управленіями. Могущая представиться плата за германско-русскіе постъ пакеты, пересылаемые транзитомъ чрезъ Австрійско-Венгерскія владѣнія, будетъ производиться обѣими договаривающимися сторонами равномѣрно.

Статья 2.

Императорско-Россійскому Почтовому Управленію предоставляется право обмѣна закрытыхъ постъ-пакетовъ съ иностранными Государствами транзитомъ чрезъ Германскую почтовую территорію.

За транзитъ этихъ закрытыхъ постъпакетовъ чрезъ Германскія владѣнія Императорско-Россійское почтовое Управленіе будетъ производить Императорско-Германскому почтовому Управленію слѣдующую плату:

а) За постъ-пакеты, обмѣниваемые съ Франціею, Бельгіею, Даніею, Великобританіею и Ирландіею, Италіею, Нидерландами, Швейцаріею, Испаніею, Португаліею и Соединенными Штатами америки:
2 сер. гроша за каждые 30 граммовъ чистаго вѣса писемъ,
⅓ сер. гроша за каждые 50 граммовъ чистаго вѣса газетъ, печатныхъ произведеній подъ бандеролемъ и образчиковъ товаровъ;

б) За постъ-пакеты обмѣниваемые съ Норвегіею и Швеціею:
1½ гроша за каждые 30 граммовъ чистаго вѣса писемъ,
¼ сер. гроша за каждые 50 граммовъ чистаго вѣса газетъ, печатныхъ произведеній подъ бандеролемъ и образчиковъ товаровъ.

Вышеозначенные платежи должны также, если Императорско-Королевское Австрійско-Венгерское почтовое Управленіе на то согласится, быть примѣнимы къ тѣмъ постъ-пакетамъ, которые будутъ обмѣниваемы между южною Россіею и иностранными Государствами транзитомъ чрезъ Германскія и Австрійско-Венгерскія владѣнія.

Транзитная плата за постъ-пакеты обмѣниваемые съ Великобританіею и Ирландіею будетъ, съ 1 Января 1873. года, на сколько это не коснется транзита чрезъ Австрійско-Венгерскія владѣнія, понижена до 1 сер. гроша за каждые

je 50 Grammen Nettogewicht der Zeitungen, Drucksachen unter Band und Waarenproben ermäßigt werden.

Der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung soll das Recht zustehen, im Transit durch Russisches Gebiet geschlossene Briefpackete mit ihrem Postamte in Konstantinopel auszuwechseln, sowie mit allen denjenigen Ländern, wohin für die Beförderung der Korrespondenz von dem Wege über Rußland mit Nutzen sollte Gebrauch gemacht werden können.

Die Deutsche Reichs-Postverwaltung wird für den Transit dieser Briefpackete über Russisches Gebiet:

2 Groschen für je 30 Gammen Nettogewicht der Briefe, und

⅔ Groschen für je 50 Grammen Nettogewicht der Zeitungen, Drucksachen unter Band und Waarenproben

an die Kaiserlich Russische Postverwaltung zahlen.

Für die Beförderung zur See, beziehungsweise auf ausländischen Strecken wird die Kaiserlich Russische Postverwaltung keine höhere Entschädigung für die Deutschen Briefpackete in Anspruch nehmen, als sie selbst für die eigenen Posten zu zahlen hat.

Für die postdienstliche Korrespondenz, für unbestellbare, nachgesandte oder irrig instradirte Briefpostsendungen, sowie für Postanweisungen ist beiderseits Transitporto nicht zu entrichten.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Additionalvertrag, welcher die gleiche Dauer haben soll, wie der Hauptvertrag, wird vom $\frac{13.\text{ Juli n. St.}}{1.\text{ Juli a. St.}}$ 1872 ab zur Ausführung kommen. Mit demselben Termine treten die Artikel 10. 11. 13. 15. und 21. des Hauptvertrages vom 22./10. August 1865 insoweit außer Kraft, als durch gegenwärtigen Vertrag anderweite Vereinbarungen getroffen sind.

Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich in St. Petersburg ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu St. Petersburg, am 26./14.Mai 1872.

(L. S.) Heinrich VII. Prinz Reuß.
(L. S.) Alexander Timascheff.

30 драммовъ чистаго вѣса писемъ и до ¼ сер. гроша за каждые 50 граммовъ чистаго вѣса газетъ, печатныхъ произведеній подъ бандеролемъ и образчиковъ товаровъ.

Императорско-Германскому Почтовому Управленію предоставляется право обмѣна транзитомъ чрезъ Россійскія владѣнія закрытыхъ постъ-пакетовъ съ его Почтамтомъ въ Константинополѣ, а равно и со всѣми тѣми Государствами, куда будетъ найдено полезнымъ пересылать корреспонденцію чрезъ Россію.

За транзитъ этихъ постъ-пакетовъ чрезъ Россійскія владѣнія Императорско-Германское Почтовое Управленіе будетъ производить Императорско-Россійскому Почтовому Управленію слѣдующую плату:

2 сер. гроша за каждые 30 граммовъ чистаго вѣса писемъ, и

⅓ сер. гроша за каждые 50 граммовъ чистаго вѣса газетъ, печатныхъ произведеній подъ бандеролемъ и образчиковъ товаровъ.

За перевозку моремъ, а равно и по иностраннымъ протяженіямъ, Императорско-Россійское Почтовое Управленіе не будетъ требовать вознагражденія выше того, которое оно будетъ платить за свои собственныя почты.

За почтово-служебную, недоставленную, досылаемую или засланную корреспонденцію, а равно за почтовые трансферты, съ обѣихъ сторонъ не будетъ производиться никакой транзитной платы.

Статья 3.

Настоящій дополнительный договоръ, который будетъ обязателенъ въ продолженіи дѣйствія Главной Конвенціи, вступитъ въ дѣйствіе $\frac{1\text{го Іюля ст. ст.}}{13\text{го Іюля нов. ст.}}$ 1872. г. Съ этого же времени прекратится сила статей 10й, 11й, 13й, 15й и 21й Главной конвенціи $\frac{10.}{22.}$ Августа 1865. г. на столько, на сколько чрезъ настоящій договоръ послѣдовали другія соглашенія.

Ратификаціи настоящаго договора должны быть размѣнены въ самомъ непродолжительномъ времени, въ С. Петербургѣ.

Въ удостовѣреніе чего обоюдные Полномочные настоящій договоръ подписали въ двухъ экземплярахъ, съ приложеніемъ своихъ печатей.

Учинено въ С. Петербургѣ, $\frac{14.}{26.}$ Мая 1872. г.

(М. П.) Генрихъ VII. Принцъ Рейссъ.
(М. П.) Александръ Тимашевъ.

Denkschrift.

Die gegenwärtigen postalischen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland beruhen auf dem nachstehend abgedruckten Postvertrage vom 22. August 1865.

In der seitdem verflossenen Zeit hat auf dem Gebiet der internationalen Postverhältnisse eine weitere Entwickelung stattgefunden.

Die Resultate derselben, wie sie in der Gesammtlage der heutigen Postvertragsbeziehungen Deutschlands sich darstellen, lassen die Festsetzungen des Vertrages von 1865 für den Deutsch-Russischen Verkehr in zwei wesentlichen Punkten als nicht mehr im Einklange mit den gegenwärtigen Verhältnissen erscheinen.

In dem gedachten Vertrage sind, abgesehen vom Grenzverkehr, für das Briefporto noch zwei Zonen festgesetzt, welche eine Taxe von 3 Sgr. und von 4 Sgr. ergeben, während die übrigen Verträge von dem Prinzip des Einheitsportos ausgehen.

Sodann dürfte der Portosatz von 4 Sgr. für den einfachen, frankirten Brief zwischen Deutschland und Rußland nach den heutigen Anschauungen und Analogien überhaupt als zu hoch zu bezeichnen sein.

In beiderlei Beziehung schafft der vorliegende Additionalvertrag Abhülfe.

Zugleich wird durch denselben, in Uebereinstimmung mit den anderen neuerdings abgeschlossenen Postverträgen, die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert, sowie das System der Erleichterung der Posttransite weiter ausgedehnt.

Postvertrag

zwischen

Preußen und Rußland vom $\frac{22.}{10.}$ August 1865.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, von dem Wunsche geleitet, durch Erleichterungen des Verkehrs die zwischen Ihren Staaten bestehenden guten Beziehungen fester zu knüpfen und die auf die internationale Verbindung der beiderseitigen Staats-Postanstalten bezüglichen Einrichtungen den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechend zu vervollkommnen, haben die Vereinbarung eines neuen Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen Heinrich Alexander von Redern, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Ehrenritter des Königlichen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone, des Königlich Sächsischen Albrecht-Ordens, des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Belgischen Leopold-Ordens und mehrerer anderer ausländischer Orden

und

Allerhöchst Ihren General-Postdirektor, Richard von Philipsborn, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens erster Klasse und mehrerer anderer ausländischer Orden,

und

Seine Majestät der Kaiser von Rußland:

Allerhöchst Ihren Ober-Hofmeister, Minister der Posten und Telegraphen, Mitglied des Reichraths, Johann von Tolstoi, Ritter des St. Alexander Newsky-Ordens mit Diamanten, des Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des St. Wladimir-Ordens zweiter Klasse, des St. Annen-Ordens erster Klasse und des St. Stanislaus-Ordens erster Klasse, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse und des Königlichen St. Johanniter-Ordens und mehrerer anderer ausländischer Orden

und

Allerhöchst Ihren Staats-Sekretair, Geheimen Rath und Direktor des Post-Departements, sowie des St. Petersburger Postamts, Nikolaus von Laube, Ritter des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens erster Klasse und Ritter des St. Wladimir-Ordens dritter Klasse, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse und mehrerer anderer ausländischer Orden,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über die folgenden Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Zwischen dem Königlich Preußischen Postgebiet und dem Kaiserlich Russischen Postgebiet soll durch Vermittelung der beiderseitigen Staats-Postanstalten ein geregelter Austausch von Brief- und Fahrpostsendungen stattfinden, gleichviel, ob dieselben dem unmittelbaren Verkehr der beiden Länder unter einander angehören oder ob die Beförderung im Transit durch eines oder das andere Gebiet, oder durch beide Gebiete der hohen kontrahirenden Regierungen bewirkt wird.

Artikel 2.

Der Ausdruck Preußisches Postgebiet in diesem Vertrage umfaßt den Preußischen Staat (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets), ferner diejenigen Deutschen Länder, in welchen die Preußische Regierung die Verwaltung des Postwesens ausübt, nämlich: die Anhaltischen Herzogthümer, das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, das Fürstenthum Birkenfeld, die Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie die Großherzoglich Weimarsche Enklave Allstedt.

Der Ausdruck Russisches Postgebiet oder Rußland in diesem Vertrage umfaßt das Russische Kaiserreich mit dem von demselben unzertrennlichen Königreich Polen und Großfürstenthum Finnland.

Artikel 3.

Die auf den Verkehr des Preußischen Postgebiets mit Rußland bezüglichen Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichmäßig auf den Verkehr des Deutschen Postvereinsgebiets mit Rußland, soweit derselbe durch die Preußischen Posten vermittelt wird, Anwendung finden, mit Ausnahme der aus den Artikeln 19. und 21. sich ergebenden Einschränkungen.

Die Preußische Postverwaltung übernimmt für ihre alleinige Rechnung — gegenüber der Russischen Postverwaltung — ausschließlich die Ausgleichung und Abrechnung mit den anderen Deutschen Postverwaltungen wegen der durch Vermittelung der Preußischen Posten beförderten, im Verkehr mit Rußland vorkommenden Deutschen Postvereins-Sendungen.

Artikel 4.

Der Austausch der Sendungen soll hauptsächlich mittelst der zu Lande bestehenden Verbindungen stattfinden. Sowie die Herstellung von Seepost-Routen oder die Benutzung der zwischen Deutschen und Russischen Häfen kourirenden Privat-Dampfschiffe zu Postzwecken sich als zweckmäßig erweist, werden die beiderseitigen Postverwaltungen darüber die erforderliche Verständigung treffen.

Artikel 5.

Der Austausch mittelst der Verbindungen erfolgt entweder

a) zu Lande unmittelbar, d. h. an der Grenze des Preußischen und des Russischen Postgebiets, oder

b) zu Lande mittelbar, d. h. unter Benutzung des Post-Transits durch zwischenliegende Gebiete, oder

c) zur See nach der Verschiedenheit der Fälle.

Für den unmittelbaren Austausch zu Lande werden die Eisenbahnlinien und Poststraßen an den Grenzen der beiderseitigen Postgebiete nach den im folgenden Artikel näher verabredeten Grundsätzen benutzt.

Der mittelbare Austausch zu Lande soll mittelst geschlossener im Transit durch Oesterreich zu befördernder Preußisch-Russischer Briefpackete stattfinden. Der Austausch zur See würde sich zunächst nur auf Briefpost-Sendungen erstrecken; die für den

transport erwachsenden Kosten werden von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Sollte es sich in der Folge als zweckmäßig erweisen, in einzelnen Fällen die Brief- oder Fahrpost-Sendungen an eine zwischenliegende Postverwaltung Behufs Vermittelung des Austausches stückweise zu überliefern, so bleibt eine Verständigung darüber den Postverwaltungen von Preußen und Rußland vorbehalten.

Artikel 6.

In Betreff der Postverbindungen werden folgende Grundsätze vereinbart:

a) Es soll auf Beschleunigung der Transporte, auf Vermehrung der Beförderungs Gelegenheiten und auf Einhaltung eines möglichst pünktlichen Betriebes vorzugsweise Bedacht genommen werden.

b) Es werden die durchgehenden zur Personenbeförderung dienenden Züge auf den die beiden Gebiete verbindenden Eisenbahnrouten nach Maßgabe des Bedürfnisses zur Postbeförderung benutzt. Sofern für die Briefpost nur die Benutzung eines durchgehenden täglichen Bahnzuges für gewöhnlich bestimmt sein sollte, wird bei verfehltem Anschluß die Weiterbeförderung der Briefpost mit dem außerdem sich darbietenden, nächsten durchgehenden, nach seiner Geschwindigkeit dazu geeigneten Bahnzuge erfolgen. Die Fahrpost-Beförderung wird im Allgemeinen einmal täglich mit dem dazu bestimmten Bahnzuge auf den gedachten Eisenbahnrouten stattfinden, unbeschadet künftiger Erweiterung bei wachsendem Bedürfnisse.

c) Die Post-Anlagen auf den die beiderseitigen Grenzen berührenden Landstraßen sollen nach Maßgabe der zwischen den Postverwaltungen von Preußen und Rußland zu treffenden besonderen Vereinbarungen weiter ausgebildet und vermehrt werden.

d) Jede Postverwaltung sorgt für die sichere und rechtzeitige Beförderung der Post-Transporte bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation und trägt die Kosten für diese Beförderung. Erachten beide Verwaltungen für zweckmäßig, mit einem und demselben Unternehmer über die Hin- und Zurückbeförderung der Postsachen zwischen den Grenzstationen zu kontrahiren, so werden die Kosten des Transports gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen. Ebenso werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich die Mitbenutzung der Wagen und Kondukteure, welche für die Zuführung der Sendungen in der einen Richtung nothwendig sind, auch in der entgegengesetzten Richtung gegen zu vereinbarende Entschädigung gegenseitig gestatten.

e) Bei Regelung der desfallsigen Verhältnisse auf den Grenzstrecken der Eisenbahnen sind noch die auf die Eisenbahn-Verwaltungen Bezug habenden, beiderseits bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, sowie die Festsetzungen der den Bau und Betrieb der Eisenbahnen betreffenden Staats-Verträge als maßgebend zu erachten.

f) Die beiderseitigen Postverwaltungen bestimmen, welche Post-Anstalten als Grenz-Stationen anzusehen sind. Sie werden sich in Betreff der Art und der Formen des Uebergabe-Verfahrens verständigen und dahin wirken, daß der durch die Wahrnehmung der zollamtlichen Vorschriften bedingte Aufenthalt der Posttransporte an den Grenzen auf ein thunlichst geringes Maß eingeschränkt werde.

g) Die erforderlichen Felleisen, Briefbeutel, Botentaschen, Kours-Uhren und sonstigen Kours-Inventarien hat entweder jede Verwaltung für ihre Beförderungsstrecke auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten, oder es werden diese Gegenstände für diejenigen Routen, wo solches zweckmäßiger erscheint, auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft und unterhalten werden.

h) Das Post-Personengeld und das Ueberfracht-Porto bezieht jede Verwaltung nach ihrem eigenen Tarif bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation. Das Freigewicht beim Passagiergepäck bestimmt jede Verwaltung für die ihr hiernach zustehende Bezugsstrecke. Auf möglichste Gleichmäßigkeit der desfallsigen Tarifsätze und Bestimmungen wird Bedacht genommen werden.

i) Die Staats-Posten, sowie das dazu gehörige Nebenfuhrwerk, desgleichen die ledig zurückkehrenden Postpferde und Postfuhrwerke sind von Erlegung der Wege-, Brücken-, Pflaster-, Fährgelder und sonstigen Kommunikations-Abgaben auf Kaiserlich Russischem Staatsgebiete unbedingt, auf Königlich Preußischem Staatsgebiete insoweit befreit, als solche Abgaben nicht an Gemeinden, Korporationen oder Private nach den bestehenden Bestimmungen auch für die Staats-Posten zu entrichten sind. In dem letzteren Falle wird die Preußische Postverwaltung auch die Erstattung der Abgaben, welche die Russische Postverwaltung diesseits zu entrichten haben würde, zur Herstellung der Reciprocität übernehmen.

Artikel 7.

Zwischen welchen Preußischen und Russischen Post-Anstalten und Eisenbahn-Postbüreaus direkte Brief- oder Frachtkartenschlüsse, sei es beim Austausche zu Lande oder auf dem Wege zur See (Artikel 5), zu unterhalten sind, desgleichen wie oft und in welchem Umfange dieser Kartenwechsel stattzufinden hat, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der beiderseitigen Postverwaltungen vorbehalten.

Rücksichtlich derjenigen Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche aus dem Preußischen Postgebiete nach Russischen Provinzen et vice versa im Wege der Durchführung durch die dem Statthalter des Königreichs Polen untergeordneten Provinzen zu befördern sind, soll es bis auf Weiteres wie folgt gehalten werden. Die Briefpost-Gegenstände werden zwischen Preußischen und Russischen Postanstalten in direkten geschlossenen Briefpacketen, welche durch Polen durchgeführt werden, ausgetauscht. Es bleibt jedoch vorbehalten, sobald es mit den Postrechnungs- und Betriebs-Verhältnissen bei den Russischen und Polnischen Postanstalten sich vereinigen läßt, an die Stelle jener geschlossenen direkten Briefpackete die Einzeln-Ueberlieferung der Briefpost-Gegenstände an die Polnischen Post-Anstalten Behufs der Umspedition treten zu lassen.

Fahrpost-Gegenstände werden den Polnischen Post-Anstalten Behufs der Umspedition nach den Russischen Provinzen, resp. Behufs der Umspedition nach dem Preußischen Postgebiete, mittelst besonderer Frachtkarten zugeführt. Diese Frachtkarten haben auf die Polnischen Post-Anstalten zu lauten; es werden darin die jedesmal vorhandenen, zur Durchführung durch Polen bestimmten Fahrpost-Gegenstände, auch wenn dieselben nach verschiedenen Orten gerichtet sind, zusammen verzeichnet. Die für Orte in Polen selbst bestimmten Fahrpost-Gegenstände werden jedoch in andere Frachtkarten aufgenommen. Uebrigens bleibt dem gemeinsamen Ermessen der beiderseitigen Postverwaltungen die weitere Vereinfachung dieser Expeditionsweise vorbehalten.

Es wird zur Verminderung der Anzahl der direkten Briefkartenschlüsse darauf Bedacht genommen werden, die Thätigkeit der ambulanten Büreaus in dem Eisenbahn-Postwagen, soweit die Natur dieses Betriebes es gestattet, zu erweitern.

Artikel 8.

Für die gegenseitige Zuführung der Postsendungen soll der Grundsatz entscheidend sein, daß die Sendungen stets auf demjenigen Wege befördert werden, welcher die meiste Beschleunigung gewährt; bei gleicher Beschleunigung ist der für das Publikum billigere oder den Korrespondenten einen sonstigen Vortheil gewährende Weg zu wählen. In allen Fällen jedoch, wo der Absender auf der Adresse einen bestimmten Speditionsweg vorgeschrieben hat, ist dieses Verlangen des Absenders als maßgebend zu erachten und die Spedition demgemäß zu bewirken.

Zur Vermeidung unrichtiger Speditionen werden Tabellen angefertigt werden, aus denen ersichtlich ist, wie die Sendungen Seitens der einzelnen Postanstalten zu instradiren sind. Wird durch Aenderungen im Gange der Eisenbahnzüge oder im Postenlauf eine andere Spedition bedingt, so werden sich die beiderseitigen Postbehörden rechtzeitig davon in Kenntniß setzen.

Artikel 9.

Zu den Briefpost-Sendungen gehören:
gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
gedruckte Sachen unter Kreuz- oder Streifband,
offene gedruckte Karten,
Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
Zeitungen und Zeitschriften.

Das Gewicht einer Briefpost Sendung soll in der Regel 250 Grammen, entsprechend 19½ Loth Russisch Gewicht und 15 Loth Preußisch Gewicht, nicht überschreiten; bezüglich der Sendungen mit Waarenproben und Mustern sind jedoch die aus den Zollgesetzen beider Länder sich ergebenden Gewichtsbeschränkungen maßgebend.

Wegen der Fahrpost-Sendungen siehe Artikel 22. seq.

Artikel 10.

Das Porto für die Briefe zwischen dem Kaiserlich Russischen und dem Königlich Preußischen Postgebiete wird wie folgt normirt:

I. Für Briefe zwischen dem Kaiserlich Russischen Postgebiete und den Königlich Preußischen Nachbar-Provinzen, nämlich den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Posen und Schlesien:

a. sofern die Korrespondenz aus einer Kaiserlich-Russischen Grenz-Postanstalt herrührt oder nach einer Kaiserlich Russischen Grenz-Postanstalt bestimmt ist:
Gesammt-Porto für den einfachen frankirten Brief 2 Sgr.,
Gesammt-Porto für den einfachen unfrankirten Brief 3 Sgr.,

b. sofern die Korrespondenz aus einer anderen Kaiserlich Russischen Postanstalt herrührt oder nach einer anderen Kaiserlich Russischen Postanstalt bestimmt ist:
Gesammt-Porto für den einfachen frankirten Brief 3 Sgr.,
Gesammt-Porto für den einfachen unfrankirten Brief 4 Sgr.

II. Für Briefe zwischen dem Kaiserlich Russischen Postgebiete und den übrigen als den sub I. genannten Theilen des Preußischen Postgebiets, sowie allen denjenigen Ländern des Deutschen Postvereins, deren Korrespondenz mit Rußland durch Vermittelung der Preußischen Posten befördert wird:
Gesammt-Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr.,
Gesammt-Porto für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Als Norm für den einfachen Brief wird das Gewicht von 15 Grammen, entsprechend 1 Loth excl. Preußisch Gewicht und 1¼ Loth Russisch Gewicht, erachtet. Für Briefe im Gewichte über 15 bis 30 Grammen incl. wird das zweifache, im Gewichte über 30 bis 45 Grammen incl. das dreifache und so fort für schwerere Briefe das entsprechend steigende Porto erhoben.

Die obigen Sätze kommen ohne Unterschied des Beförderungsweges in Anwendung.

Dem Absender steht es frei, gewöhnliche Briefe entweder zu frankiren oder unfrankirt abzusenden.

Die obigen Gesammt-Portosätze werden zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Postverwaltung halbscheidlich getheilt.

Bei allen zwischen Preußischen und Russischen Postanstalten zur Auswechselung kommenden Briefpost-Sendungen erfolgt die gegenseitige Zutaxirung, resp. Vergütung des Portos, und zwar sowohl des Preußischen und Russischen, als auch des fremden Portos, ausschließlich in Silbergroschen.

In Rußland werden die Gesammt-Portosätze von 2, 3, 4 und 6 Sgr. von den dortigen Korrespondenten mit 7, 10, 14 und 20 Kopeken Silber erhoben.

Artikel 11.

Für die Lokal-Korrespondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Grenz-Postanstalten soll das Gesammt-Porto nur 1 Sgr. für den einfachen Brief betragen; dasselbe wird zwischen der Preußischen und der Russischen Postverwaltung ebenfalls halbscheidlich getheilt. Bei der Zutaxirung resp. Vergütung des Portos wird nach Artikel 10. verfahren. In Rußland wird für jenen Satz der Betrag von 3 Kopeken Silber für den einfachen Brief erhoben; bei schwereren Briefen finden die Beträge an Kopeken Silber Anwendung, wie sie aus der im Artikel 10. enthaltenen Gegenüberstellung der Kopeken Silber mit dem betreffenden Satze an Preußischen Silbergroschen sich ergeben. Diejenigen Postanstalten, für welche diese ermäßigte Taxe einmal gilt, sollen dieselbe auch in dem Falle behalten, daß an der Poststraße neue Stationen zwischen jenen Grenz-Postanstalten eingerichtet oder sonstige auf die Verhältnisse der Grenz-Postverbindungen bestimmend einwirkende Veränderungen vorgenommen werden sollten. Ein Zuschlag-Porto für die unfrankirte Lokal-Korrespondenz kommt nicht in Anwendung.

Artikel 12.

Es steht dem Versender frei, Briefe zu rekommandiren. Dergleichen Briefe müssen frankirt werden. Es wird für dieselben das Porto wie für gewöhnliche Briefe und eine Rekommandationsgebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt 2 Sgr. resp. 7 Kopeken Silber für jeden rekommandirten Brief ohne Unterschied des Gewichts; dieselbe wird ausschließlich von der Postverwaltung des Absendungsgebietes erhoben und bezogen.

Dem Absender eines rekommandirten Briefes steht die Befugniß zu, auf der Adresse zu verlangen, daß ihm das von dem Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde; in diesem Falle muß die Rücksendung des vollzogenen Empfangscheins nach dem Aufgabeorte des Briefes unverzögert erfolgen. Für die Beschaffung des Rezepisse hat der Absender bei der Auflieferung des Briefes eine weitere Gebühr von 2 Sgr. resp. 7 Kopeken Silber zu entrichten. Diese Gebühr wird gleichfalls von der absendenden Postverwaltung ungetheilt bezogen. Bei der Rücksendung der Rezepisse findet ein Gebührenansatz nicht statt.

Geht ein rekommandirter Brief verloren, so soll die Postverwaltung, in deren Bereich derselbe aufgegeben ist, gehalten sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 14 Thalern in Preußen oder 13 Rubeln Silber in Rußland zu zahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Die Reklamation muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe des Briefes an gerechnet, erhoben werden, widrigenfalls jede Verpflichtung zur Entschädigung aufhört.

Eine Werthsangabe ist, wie bei allen Briefpost-Sendungen, so auch bei rekommandirten Briefen unzulässig.

Artikel 13.

Zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband sollen zugelassen werden: Zeitungen und Zeitschriften, sonstige gedruckte, lithographirte, metallographirte oder anderweit auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, ausgenommen die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks angefertigten Schriftstücke.

Das Porto beträgt ½ Sgr. für die einfache, bis 40 Grammen incl., entsprechend 2½ Loth Preußisch Gewicht und 3¾ Loth Russisch Gewicht, schwere Sendung und steigt für jede fernere 40 Grammen um den Betrag von ½ Sgr. Das Porto wird zwischen den beiden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt. Bei der Vergütung des Portos wird nach Artikel 10. verfahren. In Rußland wird für jenes einfache Gewicht der Betrag mit 2 Kopeken Silber, für das zweifache mit 4, das dreifache mit 6, das vierfache mit 7, das fünffache mit 9 und das sechsfache, in der Regel höchste Gewicht, mit 10 Kopeken Silber erhoben.

Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsort frankirt und unter Band dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt leicht ersichtlich ist. Außer der Adresse des Empfängers darf nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums handschriftlich hinzugefügt werden. Den Korrekturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugefügt werden.

Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, sollen im gegenseitigen Verkehr nicht zur Absendung gelangen. Wenn es sich jedoch um Sendungen unter Band nach und aus transatlantischen Postbezirken handelt und bei solchen Sendungen eine völlige Durchfrankirung nicht erreichbar oder anwendbar ist, so soll die mangelnde oder unzulängliche Frankirung kein Hinderniß der Ab- und Weitersendung bieten, in solchen Fällen auch für die Deutsche und Russische Beförderungsstrecke nur die ermäßigte Taxe für Sendungen unter Band in Ansatz kommen.

Sofern bei Sendungen unter Band die Beschränkung des Inhalts auf gedruckte Sachen den vorangeschickten Anforde-

rungen nicht entspricht, erfolgt zwar die gegenseitige Zuführung der Sendungen; dieselben werden jedoch alsdann wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt.

Artikel 14.

Gedruckte und sonst nach den Festsetzungen des Artikels 13. vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Kourante u. s. w., können gegen ermäßigtes Porto auch mittelst offener Karten ohne Band expedirt werden. Dergleichen Karten dürfen die Größe einer Briefsendung, die ungebrochen noch in ein gewöhnliches Briefbund verpackt werden kann, nicht überschreiten; ebensowenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem dem Karton-Papier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums bezeichnet sein.

Das Porto beträgt ½ Sgr. pro Stück, muß vom Absender entrichtet werden und wird zwischen den beiden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt. Bei der Vergütung des Portos wird nach Artikel 10. verfahren. In Rußland wird für jenen Satz der Betrag von 2 Kopeken Silber erhoben.

Die Kaiserlich Russischen Post-Anstalten werden dergleichen Karten zur Absendung annehmen nach dem Preußischen Postgebiet und nach allen denjenigen Ländern des Deutschen Postvereins, wohin die Sendungen aus Rußland durch Vermittelung der Preußischen Posten befördert werden.

In der Richtung nach Rußland sollen bis auf Weiteres dergleichen Karten nur, wenn sie nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten gerichtet sind, zur Absendung gelangen, bis die Kaiserlich Russische Postverwaltung eine weitere Ausdehnung dieser Einrichtung für anwendbar befunden haben wird.

Karten, welche nicht vollständig frankirt sind oder sonst den obigen Bedingungen nicht entsprechen, werden gegenseitig nicht zugeführt.

Artikel 15.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen einem Porto von ½ Sgr. für das einfache Gewicht bis zu 40 Grammen einschließlich, entsprechend 2½ Loth Preußisches Gewicht und 3½ Loth Russisches Gewicht. Bei schwereren Sendungen tritt für je 40 Grammen ein einfacher Portosatz von ½ Sgr. hinzu. Das Porto wird zwischen den beiden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt. Bei der Vergütung des Portos wird nach Artikel 10. verfahren. In Rußland wird für jenen Satz der Betrag von 2 Kopeken Silber für das einfache Gewicht erhoben; bei schwereren Sendungen wird wegen der Erhebung in Kopeken Silber gegenüber den betreffenden Sätzen in Preußischen Silbergroschen nach Artikel 13. verfahren.

Die Sendungen mit Waarenproben oder Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen keinen Kaufwerth haben und müssen den aus den Zollgesetzen jedes der beiden Länder sich ergebenden Bedingungen entsprechen. Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein, auch dürfen dieselben keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, sowie Nummern und Preise.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, sollen im gegenseitigen Verkehr nicht zur Absendung gelangen. Wenn es sich jedoch um Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und aus transatlantischen Postbezirken handelt und bei solchen Sendungen eine völlige Durchfrankirung nicht erreichbar oder anwendbar ist, so soll die mangelnde oder unzulängliche Frankirung kein Hinderniß der Ab- und Weitersendung bieten, in solchen Fällen auch für die Deutsche und Russische Beförderungs-Strecke nur die ermäßigte Taxe für Sendungen mit Waarenproben und Mustern in Ansatz kommen.

Sofern die Beschränkung des Inhalts auf Waarenproben und Muster den vorangeschickten Anforderungen nicht entspricht, erfolgt zwar die gegenseitige Zuführung der Sendungen; dieselben werden jedoch alsdann wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt.

Artikel 16.

Der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Postverwaltung soll es vorbehalten bleiben, sich über etwaige aus dem wechselnden Verkehrs-Bedürfnisse entspringende Abänderungen in den Bedingungen für die Versendungen unter Band (Artikel 13.), für die Versendung von offenen Karten (Artikel 14.) und für die Beförderung der Waarenproben und Muster (Artikel 15.) unmittelbar zu verständigen. Wenn übrigens die Erfahrung ergeben sollte, daß die Versendung der offenen Karten nach Rußland überhaupt nicht beizubehalten sei, so werden auch darüber die beiderseitigen Postverwaltungen sich benehmen.

Artikel 17.

Bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen nach dem Preußischen Postgebiete und nach allen denjenigen Ländern des Deutschen Postvereins, wohin die Sendungen aus Rußland durch Vermittelung der Preußischen Posten befördert werden, soll es dem auf Kaiserlich Russischem Gebiete befindlichen Absender zustehen, das Verlangen einer am Bestimmungsorte zu bewirkenden Expreß Bestellung auszudrücken, sofern dergleichen Briefe nach einem Postorte selbst, mithin nach einem Orte bestimmt sind, woselbst sich eine Post-Anstalt befindet.

Das Verlangen der Expreß-Bestellung muß durch den Absender auf der Außenseite des Briefes durch den Vermerk:

durch Expressen zu bestellen oder
à remettre par exprès

bezeichnet sein.

Der Absender muß dergleichen Briefe frankiren und für die Expreß-Bestellung eine Gebühr, welche vorbehaltlich späterer Aenderung auf 10 Kopeken Silber (3 Sgr.) normirt ist, entrichten; diese letzte Gebühr ist der Postverwaltung des Bestimmungslandes in Vergütung zu bringen.

Expreß-Briefe werden sogleich nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte durch einen besonderen Boten an den Adressaten bestellt.

In entsprechender Weise darf bei gewöhnlichen Briefen nach dem Kaiserlich Russischen Postgebiete, und zwar bei Briefen, die nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten gerichtet sind, die Expreß-Bestellung vom Absender vorgeschrieben werden. Neben dem gewöhnlichen Porto für den Brief ist in dieser Richtung eine Gebühr von 4 Sgr. (14 Kopeken Silber) zu entrichten, welche Gebühr an die Kaiserlich Russische Postverwaltung zu vergüten ist. Im Uebrigen finden auch in dieser Richtung wegen der äußeren Bezeichnung der Expreß-Briefe, wegen der Vorausbezahlung des Portos und der Expreß-Gebühr, wegen der etwaigen Abänderung der Post-Gebühr und wegen sofortiger Abtragung der Expreß-Briefe die vorhergegangenen Grundsätze Anwendung. Dergleichen Expreß-Briefe nach dem Kaiserlich Russischen Postgebiete dürfen jedoch nicht rekommandirt sein.

Indem die beiderseitigen Postverwaltungen sich vorbehalten, nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrung die in gegenwärtigem Artikel vereinbarten Grundsätze dem Bedürfniß entsprechend zu modificiren, soll außerdem der Kaiserlich Russischen Postverwaltung das Recht gewahrt sein, sofern dieselbe bei Durchführung dieser Einrichtung erhebliche Hindernisse finden sollte, in Anspruch zu nehmen, daß bei Briefen in der Richtung nach dem Kaiserlich Russischen Postgebiete von dem Verlangen der Expreß-Bestellung abgesehen werde.

Artikel 18.

Die Absender können sich zur Frankirung der Briefpost-Sendungen der im Ursprungslande Anwendung findenden Post-Freimarken bedienen.

Wenn die auf einer Briefpost-Sendung befindlichen Post-Freimarken einen geringeren Werth, als den für die Frankirung bis zum Bestimmungsorte erforderlichen Portobetrag darstellen, so soll — sofern nach den Artikeln 13., 14. und 15. die Zuführung nicht zu beanstanden ist, oder nach den Artikeln 13. und 15. für transatlantische Sendungen nicht eine besondere Rücksichtnahme vorgesehen ist — die unzulänglich frankirte Briefpost-Sendung als unfrankirter Brief behandelt und taxirt werden, jedoch der Werth der verwendeten Marken zu Gute gerechnet werden. Es wird in solchem Falle die Verwaltung, welche die Sendung zuführt, sich den Portoantheil ansetzen, welcher derselben gebührt, wenn sie einen unfrankirten Brief zuführt; hingegen wird dieselbe Verwaltung den Betrag, welcher durch Marken frankirt war, an diejenige Verwaltung in Vergütung stellen, an welche die Zuführung der Sendung erfolgt.

Wenn das von dem Adressaten zu entrichtende Ergänzungs-Porto einen Bruch unter ½ Sgr. oder unter 1 Kopeken Silbergeld ergiebt, so wird dieser Bruchtheil bei der Erhebung auf ½ Sgr. oder 1 Kopeken Silber abgerundet werden.

Sind von dem Absender einer Briefpost-Sendung zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Ueberschuß über den tarifmäßigen Portobetrag verbleibt in solchem Falle der absendenden Postverwaltung.

Artikel 19.

Die Postverwaltungen von Preußen und Rußland werden gemeinsam die speziellen Bedingungen feststellen, welche in Gemäßheit der zur Zeit bestehenden oder in der Folge abzuschließenden Postverträge auf die im Einzeltransit durch eines der beiden oder durch beide Postgebiete zu befördernden Korrespondenz aus oder nach dritten Ländern Anwendung zu finden haben.

Dabei soll der Grundsatz maßgebend sein, daß die gedachten Briefpost-Sendungen für die Beförderung über das Russische und das Preußische, beziehungsweise das Deutsche Vereins-Postgebiet denselben Portosätzen unterliegen, welche in den vorhergehenden Artikeln 10., 13. und 15. für die internationale Korrespondenz vereinbart sind. Es wird mithin das Preußische resp. Deutsche Transitporto beispielsweise für den einfachen frankirten Brief 2 Sgr. betragen, mit alleiniger Ausnahme der wenigen, der Kaiserlich Russischen Postverwaltung bezeichneten Korrespondenz-Zweige, in Bezug auf welche einstweilen der bisherige Deutsche Transit-Portosatz von 3 Sgr. auch für den einfachen frankirten Brief bis zur Beendigung der dieserhalb schwebenden Verhandlungen des Deutschen Postvereins noch aufrecht erhalten bleiben muß.

Nach gleichen Grundsätzen wird das Transitporto für gedruckte Sachen unter Band und für Sendungen mit Waarenproben oder Mustern bestimmt.

Außer dem nach Vorstehendem sich ergebenden Transitporto ist an die Verwaltung des transitleistenden Gebiets das nach den Verträgen dieser Verwaltung mit den Postverwaltungen der betreffenden fremden Länder sich ergebende fremde Porto zu vergüten.

Zur Vereinfachung der vom Publikum zu erhebenden Taxen und zur Erleichterung der gegenseitigen Berechnung können die nach Vorstehendem sich ergebenden Vergütungs-Beträge auf Durchschnittssätze zurückgeführt werden, über deren Feststellung die beiderseitigen Postverwaltungen sich verständigen werden. Wenn demnächst durch weitere Verträge der Porto-Antheil solcher fremden Länder für Korrespondenz nach und aus dritten Gebieten eine Veränderung in der Art erleiden sollte, daß der für Rußland bis dahin bestandene Durchschnittssatz dem betreffenden fremden Porto-Antheil nicht mehr entspräche, so wird ein neuer Durchschnittssatz durch Verständigung zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Postverwaltung hergestellt werden.

Artikel 20.

Die Preußische Postverwaltung wird mit der Kaiserlich Französischen und der Königlich Niederländischen Postverwaltung zu dem Behufe sich in Benehmen setzen, um auch den Austausch von Briefen mit Werths-Angabe, wie derselbe zwischen den Kaiserlich Französischen und Königlich Niederländischen Staatsposten einerseits und den Königlich Preußischen Staatsposten andererseits besteht, auf den Verkehr zwischen den Kaiserlich Französischen und Königlich Niederländischen Staatsposten einerseits und den Kaiserlich Russischen Staatsposten andererseits im Einzeln-Transit durch Preußen ausgedehnt zu sehen.

Artikel 21.

Es soll der Kaiserlich Russischen Postverwaltung das Recht des Wechsels folgender geschlossener Briefpackete durch Preußisches, resp. das betreffende Deutsche Vereins-Postgebiet zustehen.

I. Zwischen Rußland und Frankreich auf den Wegen über $\frac{\text{Kibarty}}{\text{Eydtkuhnen}}$ und $\frac{\text{Alexandrowo}}{\text{Otloczyn}}$

Die der Preußischen Postkasse zu entrichtende Transit Gebühr für diese Briefpackete soll betragen:

8 Sgr. oder 1 Franc für jede 30 Grammen Briefe,
½ Sgr. oder 4 Centimes für jede 40 Grammen der Zeitungen, gedruckten Sachen unter Band und Waarenproben.

Aus diesen Beträgen bestreitet die Preußische Postverwaltung zugleich die an zwischenliegende Deutsche Vereins-Verwaltungen zu entrichtende Entschädigung. Hingegen ist in obigen Sätzen das für die Durchführung der Briefpackete durch Belgien entstehende Transitporto nicht einbegriffen.

II. Zwischen Rußland und den Niederlanden auf den Wegen über $\frac{\text{Kibarty}}{\text{Eydtkuhnen}}$ und $\frac{\text{Alexandrowo}}{\text{Otloczyn.}}$

Die der Preußischen Postkasse zu entrichtende Transit-Gebühr soll betragen:

4 Sgr. für jede 30 Grammen Briefe, ½ Sgr. für jede 40 Grammen der Zeitungen, gedruckten Sachen unter Band und Waarenproben.

Aus diesen Beträgen bestreitet die Preußische Postverwaltung zugleich die an zwischenliegende Deutsche Vereins-Verwaltungen zu leistende Entschädigung.

III. Zwischen Rußland und Dänemark auf den Wegen über $\frac{\text{Kibarty}}{\text{Eydtkuhnen}}$ und $\frac{\text{Alexandrowo}}{\text{Otloczyn.}}$

Die der Preußischen Postkasse für diese Briefpackete zu entrichtende Transit-Gebühr soll betragen:

3 Sgr. für jede 30 Grammen Briefe, ½ Sgr. für jede 40 Grammen der Zeitungen, gedruckten Sachen unter Band und Waarenproben.

Aus diesen Beträgen bestreitet die Preußische Postverwaltung zugleich die den übrigen Deutschen Vereins-Verwaltungen, sowie die der Königlich Schwedischen Postverwaltung zu leistende Entschädigung.

Sämmtliche vorstehende Transit-Vergütungen werden nach dem Nettogewicht geleistet. Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche zum Transit gegen die für Drucksachen Anwendung findende ermäßigte Vergütung zugelassen werden, müssen den Bedingungen entsprechen, welche im Artikel 15. für die im Preußisch Russischen Verkehr zur Versendung gelangenden Waarenproben und Muster vereinbart sind.

Inwieweit die Preußische Postverwaltung später überhaupt in der Lage sein wird, geschlossene Transite zwischen Rußland und dritten Staatsgebieten in noch weiterem Umfange einzuräumen, muß gleichzeitig abhängig bleiben von der Regelung der postalischen Beziehungen Preußens zu den betreffenden dritten Staatsgebieten. Die Preußische Postverwaltung wird jedoch in den Fällen, in welchen dieselbe die oben sub I. bis III. bezeichneten geschlossenen Transite den betreffenden dritten Postverwaltungen künftig zu noch niedrigeren Sätzen einräumen oder anderen dritten Postverwaltungen direkte Briefpackete mit Rußland im geschlossenen Transit durch Preußisches Postgebiet neu gestatten sollte, dieselbe Berechtigung für denselben betreffenden Transit durch Preußisches Postgebiet auch gegenüber der Kaiserlich Russischen Postverwaltung aussprechen.

Artikel 22.

Zu den Fahrpost-Sendungen gehören:

die Briefe, auf deren Adressen ein bestimmter Werth angegeben ist,
die Geld- und Paketsendungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen.

Die Ueberlieferung der Fahrpost-Sendungen, gleichviel, ob im internationalen oder im Transit-Verkehr, soll vorerst nur im Wege des unmittelbaren Austausches (Art. 5.) mittelst der, zwischen den Preußischen und Russischen Post-Anstalten zu wechselnden Frachtkartenschlüsse (Art. 7.) bewirkt werden.

Hinsichtlich der Behandlung der Fahrpost-Sendungen bei der Aufgabe und bei der Abgabe gelten die in jedem Staate bestehenden besonderen Vorschriften. In so weit die Zulassung der Fahrpost-Sendungen zur Postbeförderung in dem Bestimmungslande von der Erfüllung besonderer Vorschriften in Absicht auf die Beschaffenheit, den Inhalt, die Verpackung ꝛc. der Sendungen, oder auf die Form Anzahl ꝛc. der Begleitpapiere abhängig ist, werden die beiden Postverwaltungen einander von den betreffenden Bestimmungen fortlaufend in Kenntniß halten. Sollte eine der beiderseitigen Grenz-Postanstalten, wenn derselben Fahrpost Sendungen zugeführt werden, die Verpackung für unzureichend erachten, um die Weitersendung zu bewirken, so soll der Grenz-Postanstalt das Recht zustehen, die Uebernahme

der Sendung bis dahin zu beanstanden, daß die überliefernde Grenz-Postanstalt für eine dem Bedürfnißfalle entsprechende anderweite Verpackung gesorgt haben wird.

Die Preußischen Post-Anstalten bedienen sich bei der Fahrpost des Gewichts des Deutschen Zollvereins, die Russischen Postanstalten des Russischen Gewichts.

Post-Vorschüsse sind nur in so weit anwendbar, als dieselben bei den nach Kaiserlich Russischen Post-Anstalten gerichteten Sendungen und zwar als Transport-Auslagen, Spesen oder Zollgebühren vorkommen, wie dieselben hauptsächlich nur bei den von Spediteuren zur Post gelangenden Sendungen sich ergeben können; Post-Vorschüsse, durch welche der eigentliche Werth der Waare eingezogen werden soll, sind überhaupt im gegenseitigen Verkehr nicht anwendbar.

Artikel 23.

Die einer Zollbehandlung unterliegenden Fahrpost-Sendungen folgen der Leitung, welche die Zollgesetze vorschreiben (Art. 8.).

Die Preußische und die Russische Verwaltung entsagen sich jeder Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Deklarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Deklaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Besteht der Inhalt der Sendungen aus Gegenständen, deren Einfuhr nach den Zollgesetzen in Rußland verboten ist, so sollen die Sendungen, sofern der Inhalt richtig deklarirt ist, von der Grenze zurückgesandt werden. Es tritt mithin in diesem Falle eine Konfiskation der Sendungen nicht ein.

Artikel 24.

Das Porto für die Fahrpost-Sendungen setzt sich zusammen:

A. Für Sendungen nach und aus dem Preußischen Postgebiet:
   1. aus dem Preußischen internen Porto vom Abgangsorte im Preußischen Postgebiet bis zu der betreffenden Preußischen Grenz-Ausgangs-Postanstalt, oder umgekehrt, von der betreffenden Preußischen Grenz-Eingangs-Postanstalt bis zum Bestimmungsorte im Preußischen Postgebiet,
      nach dem Tarife, welcher für die internen Preußischen Fahrpost-Sendungen gilt;
   2. aus dem Russischen internen Porto von der betreffenden Russischen Grenz-Eingangs-Postanstalt bis zum Bestimmungsorte in Rußland, oder umgekehrt, vom Abgangsorte in Rußland bis zu der betreffenden Russischen Grenz-Ausgangs-Postanstalt,
      nach dem Tarife, welcher für die internen Russischen Fahrpost-Sendungen gilt;

B. Für die Sendungen nach und aus dem nicht Preußischen Postvereins-Gebiet:
   1. aus dem Deutschen Vereins-Fahrpostporto vom Abgangsorte im Postvereinsgebiet bis zur Preußischen Grenz-Ausgangs-Postanstalt oder umgekehrt, von der Preußischen Grenz-Eingangs-Postanstalt bis zum Bestimmungsorte im Postvereinsgebiet,
      nach dem Tarife, welcher für die Vereins-Fahrpost-Sendungen gilt.

   Als Preußische Grenz-Postanstalten in Betreff der Vereins-Fahrpost-Sendungen gelten, vorbehaltlich der aus den wechselnden Einrichtungen sich ergebenden Modifikationen:
   a) Eydtkuhnen
      hinsichtlich aller Sendungen, welche über Polangen, Tauroggen, Kibarty (Wirballen), Georgenburg, Kolno, Filipowo, Grajewo eingehen, oder abgesandt werden;
   b) Otloczyn
      hinsichtlich aller Sendungen, welche über Kalisch, Milawa, Dobrzyn, Slupce und Alexandrowo eingehen oder abgesandt werden;
   c) Kattowitz
      hinsichtlich aller Sendungen, welche über Wieruszow oder Sosnowitz eingehen oder abgesandt werden.
   2. aus dem Russischen internen Porto wie ad A. 2.

C. Für die Sendungen nach und aus fremden, nicht zum Postverein gehörigen Staaten:
   1. aus dem fremden Porto,
   2. aus dem Preußischen oder dem Deutschen Vereinsporto von der Grenze des Preußischen oder beziehungsweise des Deutschen Vereins-Postgebiets bis zu der betreffenden Preußischen Grenz-Ausgangs-Postanstalt, oder umgekehrt, von der betreffenden Preußischen Grenz-Eingangs-Postanstalt bis zur Preußischen, beziehungsweise Deutschen Vereins Postgebiets-Grenze,
      nach dem Tarife, welcher auf die Fahrpost-Sendungen der betreffenden fremden Staaten nach und aus Preußen, beziehungsweise dem Postvereine selbst Anwendung findet;
   3. aus dem Russischen internen Porto wie ad A. 2.

Artikel 25.

Für die bei einer der Preußischen Grenz-Postanstalten aufgelieferten, über die gegenüberliegende Russische Grenz-Post-Anstalt hinausgehenden Sendungen, sowie für die nach einer Preußischen Grenz-Postanstalt bestimmten, nicht bei der gegenüberliegenden Russischen Grenz-Postanstalt aufgelieferten Sendungen wird
das Preußische interne Porto
nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung erhoben.

Für die bei einer der Russischen Grenz-Postanstalten aufgelieferten, über die gegenüberliegende Preußische Grenz-Postanstalt hinausgehenden Sendungen, sowie für die nach einer Russischen Grenz-Postanstalt bestimmten, nicht bei der gegenüberliegenden Preußischen Grenz-Postanstalt aufgelieferten Sendungen wird
das Russische interne Porto
gleichfalls nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung erhoben.

Artikel 26.

Hinsichtlich der Lokal-Fahrpostsendungen zwischen den beiderseitigen gegenüberliegenden Grenz-Postanstalten wird folgende Bestimmung getroffen:

Für frankirte Lokal-Sendungen aus und für unfrankirte Lokal-Sendungen nach den Preußischen Grenz-Postanstalten wird das Porto nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung
nach dem Preußischen internen Fahrpost-Tarif
berechnet.

Für frankirte Lokal-Sendungen aus und für unfrankirte Lokal-Sendungen nach den Russischen Grenz-Postanstalten wird das Porto nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung
nach dem Russischen internen Fahrpost-Tarif
berechnet.

Das für die gedachten Lokal-Fahrpost-Sendungen zu erhebende Porto wird zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen halbscheidlich getheilt

Artikel 27.

Die Fahrpost-Sendungen aus Preußen und dem Deutschen Postvereinsgebiet nach Rußland, sowie die Fahrpost-Sendungen aus Rußland nach Preußen und dem Deutschen Postvereinsgebiet können
1. unfrankirt, oder
2. bis zur betreffenden Genz-Postanstalt frankirt, oder
3. ganz frankirt

abgesandt werden.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden sich, um die richtige Frankatur über die Grenze hinaus thunlichst zu erleichtern, gegenseitig ausgerechnete Tarife mittheilen, in welchen die hauptsächlich vorkommenden Versendungen zwischen größeren Plätzen verzeichnet stehen. Außerdem werden die beiderseitigen Postverwaltungen ihre Post-Anstalten dahin anweisen, daß, sofern die Ausrechnung des richtigen Frankobetrages nicht mit Sicherheit zu ermöglichen ist, von der Beifügung eines Frankozettels Gebrauch gemacht werde, damit die Sendung dem Adressaten frei von Porto behändigt und der wirklich entstandene Porto-Betrag auf Grund des kostenfrei zurückkehrenden Frankozettels vom Absender nachträglich eingezogen werde.

Bis zu welchen Punkten die Frankatur der Fahrpost-Sendungen aus Rußland nach fremden nicht zum Deutschen Postverein gehörigen Staaten statthaft ist und inwieweit dabei ebenfalls von Frankozetteln Gebrauch gemacht werden kann, wird durch gegenseitige Verständigung der beiden Postverwaltungen bestimmt.

Die Fahrpost-Sendungen aus fremden nicht zum Deutschen Postverein gehörigen Staaten nach Rußland können unfrankirt oder bis zur Preußischen Ein- oder Ausgangs-Grenz-Postanstalt frankirt oder auch ganz frankirt event. unter dem Gebrauch von Frankozetteln abgesandt werden.

Artikel 28.

Bei etwaigem Verluste oder bei Beschädigung einer Fahrpost-Sendung hat jede Postverwaltung nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden oder noch zu erlassenden landesherrlichen Verordnungen bis zum Orte der Uebergabe der Post, d. h. soweit sie den Transport zu besorgen hat, Garantie zu leisten, wobei jeder Theil für die Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Postbeamten oder der sonst bei der Post beschäftigten Personen verantwortlich bleibt.

Sofern der Verlust oder die Beschädigung außerhalb des Preußischen Postgebiets, aber auf dem Gebiete einer anderen Deutschen Postvereins-Verwaltung sich ereignet hat, sind für die Beurtheilung der Haft-Verbindlichkeit die jedesmal geltenden Festsetzungen des Deutschen Postvereins-Vertrages als maßgebend zu erachten.

Wenn der Verlust oder die Beschädigung sich auf dem Gebiete einer außerdeutschen Postverwaltung oder bei Privat-Unternehmungen in dritten Staatsgebieten ereignet hat, wird die Preußische Staatsverwaltung ihre Einwirkung behufs Erlangung des Ersatzes, und zwar nach Maßgabe des zum Zwecke der Garantie deklarirten Werthes ebenso geltend machen, als wenn dieselbe das Interesse eines in Preußen wohnhaften Absenders wahrzunehmen hätte.

Artikel 29.

Bei der Auswechselung der Fahrpost-Sendungen haben die Preußischen Post-Anstalten ihr Porto und ihre Auslagen in Silbergroschen (30 Sgr. = 1 Thlr.) anzusetzen und das der Russischen Postverwaltung zustehende Franko in Silber-Kopeken (100 Kopeken = 1 Silber-Rubel) zu vergüten, die Russischen Post-Anstalten dagegen ihr Porto und ihre Auslagen in Silber-Kopeken anzusetzen, das Franko aber in Silbergroschen zu vergüten. Insoweit eine Reduktion der einen Währung in die andere erforderlich ist, wird solche möglichst genau nach dem für die General-Abrechnung vereinbarten Werth-Verhältnisse bewirkt werden.

Artikel 30.

Die General-Abrechnung zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Postverwaltung soll vierteljährlich bewirkt werden, und zwar einerseits durch das Post-Abrechnungsbüreau in Berlin und andererseits durch das Hof-Postamt in St. Petersburg, beziehungsweise für Polen durch das Post-Amt in Warschau.

Der Abschluß der Abrechnung ist in Preußischer Währung auszudrücken, zu welchem Behuf die in Russischer Währung erscheinenden Beträge nach dem Verhältniß von einem Rubel Silber zu einem Thaler zwei Silbergroschen auf Preußische Währung zurückgeführt werden.

Nach Feststellung der Abrechnung soll die Saldirung ungesäumt erfolgen, und zwar:

a) in Wechseln auf Berlin, wenn eine Forderung für die Preußische Postverwaltung entfällt,
b) in Wechseln auf St. Petersburg, beziehungsweise auf Warschau, wenn eine Forderung für die Russische Postverwaltung entfällt.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theile getragen.

Artikel 31.

Die Korrespondenz zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und den Mitgliedern des Königlich Preußischen Regentenhauses einerseits und Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland und den Mitgliedern des Kaiserlich Russischen Regentenhauses andererseits wird portofrei befördert.

Die dienstlichen Mittheilungen Russischer Regimenter an ihre Preußischen Ehren-Inhaber und Preußischer Regimenter an ihre Russischen Ehren-Inhaber genießen ebenfalls Portofreiheit.

Ferner wird die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird, portofrei befördert. Jedes Dienstschreiben, für welches Portofreiheit in Anspruch genommen wird, muß als Dienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Benennung der absendenden Behörde enthalten.

Artikel 32.

Die beiden Postverwaltungen werden darüber wachen, daß im gegenseitigen Verkehr die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Aufrechthaltung des Postregals befolgt werden. Uebertretungen, welche von Unterthanen des einen Staats ausgegangen und in dem anderen Staate entdeckt worden sind, werden Behufs Einleitung des weiteren Verfahrens nach den Gesetzen eines jeden Landes sogleich zur Kenntniß der betreffenden Postverwaltung gebracht werden.

Artikel 33.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden darauf halten, daß die Postbeamten, Kondukteure, Postillone und Postboten, wenn ihr Beruf sie auf das jenseitige Gebiet führt, die dort bestehenden Steuer- und Zollgesetze nicht verletzen, auch eine Verletzung derselben durch andere nicht begünstigen.

Artikel 34.

Soweit Zeitungen und periodische Schriften von Preußischen Post-Anstalten bei Russischen Post-Anstalten oder von Russischen Post-Anstalten bei Preußischen Post-Anstalten im Wege des Abonnements bezogen werden, sollen dafür den bestellenden Post-Anstalten keine höheren Preise als diejenigen in Rechnung gestellt werden, für welche die die Bestellung ausführende Post-Anstalt die betreffenden Zeitungen und Zeitschriften im eigenen Lande absetzt.

Hiernach aufgestellte Preis-Verzeichnisse mit Angabe der Abonnements-Bedingungen werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich einander mittheilen.

Die Bestellung der Zeitungen und Zeitschriften wird durch nachbezeichnete Post-Anstalten vermittelt:

a) Preußischer Seits:
durch das Zeitungs-Komtoir in Berlin und durch die Post-Aemter Eydtkuhnen, Breslau, Posen, Thorn und Bromberg;
b) Russischer Seits:
durch die Post-Anstalten in St. Petersburg, Moskau, Riga, Mitau, Wilna, Odessa und Warschau.

Die Verständigung über die nach den wechselnden Verhältnissen nöthig erscheinende Wahl anderer Orte bleibt den beiderseitigen Postverwaltungen vorbehalten.

Für die Dauer, auf welche die Abonnements angenommen werden, sind die in den beiderseitigen Preis-Verzeichnissen angegebenen Termine maßgebend. Auf einen kürzeren Zeitraum, als der Termin nach den Zeitungs-Preisverzeichnissen beträgt, dürfen Abonnements nicht angenommen werden. Auf einen etwaigen längeren Zeitraum darf das Abonnement nur in so weit sich erstrecken, als dasselbe niemals über den Ablauf des betreffenden Kalenderjahres hinausgehen kann.

Die Abrechnung über den gesammten Zeitungs-Verkehr zwischen Preußen und Rußland wird durch das Zeitungs-Komtoir in Berlin und durch das Hof-Postamt in St. Petersburg beziehungsweise das Post-Amt in Warschau vermittelt.

Die Saldirung erfolgt vierteljährlich in Wechseln auf Berlin unmittelbar nach Feststellung der Abrechnung. Auf das betreffende Saldo sind im Laufe des Quartals entsprechende Abschlags-Zahlungen zu leisten.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 13. wird in keiner Weise das Recht der beiden Regierungen beschränkt, auf ihren resp. Gebieten die Beförderung und die Bestellung der in den genannten Artikeln bezeichneten Gegenstände zu versagen, in Betreff deren den Gesetzen oder Verordnungen, welche die Bedingungen der Veröffentlichung oder des Vertriebes vorschreiben, nicht genügt sein sollte, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Post-Debitswege zu beanstanden.

Artikel 35.

Abgesehen von der in Artikel 13. und 19. dieses Vertrages stipulirten Versendung nach dem Auslande der in Rußland erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuzband, gegen ein mäßiges Porto, wird es den Interessenten freigestellt, solche Zeitungen auch durch die Russischen Zeitungs-Expeditionen und wie bisher durch das Königlich Preußische Zeitungs-Komtoir in Berlin zu beziehen.

Demgemäß wird die Königlich Preußische Postverwaltung die Tarife für die Versendung nach dem Auslande der in Rußland erscheinenden Zeitungen dem Kaiserlich Russischen Post-Departement mittheilen und dasselbe von den Veränderungen, welche in diesen Tarifen eintreten sollten, rechtzeitig in Kenntniß halten.

Artikel 36.

Die Zuführung der Extraposten, Kouriere und Estafetten erfolgt durch die beiderseitigen Grenz-Poststationen.

Beide Verwaltungen werden sich die gegenseitigen Tarifsätze für die Estafetten-Beförderung mittheilen. Jede Verwaltung vertritt die Bezahlung der von ihren Post-Anstalten abgesandten Estafetten. Die Rechnungen über die Estafetten-Beförderungskosten werden durch die Haupt-Abrechnung saldirt.

Werths-Deklarationen sollen bei Estafetten-Sendungen nicht zugelassen werden. Für den Verlust einer Estafetten-Sendung wird dieselbe Entschädigung geleistet, wie für den Verlust eines rekommandirten Briefes (Art. 12.)

Artikel 37.

Die Kaiserlich Russischen Staats-Kouriere sind in Preußen von der Erlegung des Wege- und Brückengeldes und sonstiger Kommunikations-Abgaben befreit. Die Königlich Preußischen Staats-Kouriere werden in Rußland mit einer Krons-Podoroschna versehen und erlangen dadurch eine gleiche Befreiung.

Artikel 38.

Im Anschluß an diesen Vertrag werden die Königlich Preußische und die Kaiserlich Russische Postverwaltung im Wege reglementarischer Vereinbarung oder im Korrespondenzwege das Erforderliche zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung der getroffenen Festsetzungen wahrnehmen.

Artikel 39.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom $\frac{\text{1. Januar a. St.}}{\text{13. Januar n. S.}}$ 1866 ab ausgeführt werden. Von demselben Termin ab treten die bisher zwischen beiden Postverwaltungen in Wirksamkeit gewesenen vertragsmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

Der gegenwärtige Vertrag soll so lange in Gültigkeit bleiben, bis einer der beiden hohen vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr im Voraus seine Absicht ankündigt, denselben aufzuheben. Die Aufkündigung soll nur zum $\frac{\text{20. Dezember a. St.}}{\text{1. Januar n. St.}}$ jeden Jahres statthaft sein.

Artikel 40.

Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen innerhalb sechs Wochen in St. Petersburg ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu St. Petersburg am $\frac{22.}{10.}$ August 1865.

Heinrich Alexander Graf von Redern.
(L. S.)

Richard von Philipsborn.
(L. S.)

J. von Tolstoi.
(L. S.)

Nicolaus von Laube.
(L. S.)

Nr. 117.

Berlin, den 28. Mai 1872.

Der Unterzeichnete beehrt sich, in der Anlage, entsprechend den Bestimmungen im §. 6. des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 491), im §. 2. des Gesetzes vom 29. November 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 619) und im §. 2. des Gesetzes vom 26. April 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 91), eine Denkschrift über die Ausführung der gedachten den Geldbedarf für die Kriegführung betreffenden Gesetze dem Reichstage ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Nr. 118.

Berlin, den 30. Mai 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern,

nebst erläuternder Denkschrift, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Bayern bezüglich der Vorschriften in §. 29. und §. 147. Ziffer 3. am 1. Juli 1872, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz in Kraft.

Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.

Die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes kann jedoch nach Maßgabe des §. 53. Abs. II. und §. 54. der Gewerbe-Ordnung verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß §. 33. der Gewerbe-Ordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte.

§. 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbe-Ordnung treten für das Geltungsgebiet der Letzteren die folgenden Bestimmungen:

1) an Stelle des ersten Absatzes des §. 145.:
„Für das Mindestmaaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153. verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend."

2) an Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 146.:
„Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134. bis 136. werden mit einer Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern gestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniß von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.
Die Geldstrafen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 139. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen."

3) an Stelle des ersten Satzes des §. 147.:
„Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:"

4) an Stelle des ersten Satzes des §. 148.:
„Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:"

5) an Stelle des ersten Satzes des §. 149 :
„Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:"

6) an Stelle des ersten Absatzes des §. 150.:
„Wer den Vorschriften in den §§. 128., 129. und 131. zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft."

7) an Stelle des vierten Absatzes des §. 150:
„Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden."

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Denkschrift.

Das Bayerische Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 beruht auf denselben prinzipiellen Grundlagen wie die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, so daß bisher schon mit Ausnahme weniger Punkte materielle Rechtsgleichheit in Bezug auf das Gewerbewesen in den Geltungsgebieten jener beiden Gesetze bestanden hat.

Vorzugsweise aus diesem Grunde und da die Bayerische Regierung die Schwierigkeiten des Vollzuges der mit Einem Male zur Einführung gelangten zahlreichen Reichsgesetze durch Hinzufügung eines neuen nicht ohne Noth vermehren sollte, unterließ sie, schon im vorigen Jahre die Ausdehnung der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung auf Bayern zu beantragen.

Die baldige Herstellung einer auch in formeller Hinsicht übereinstimmenden Gewerbegesetzgebung erscheint jedoch nicht blos naturgemäß, sondern namentlich auch deshalb geboten, weil sich wohl die meisten künftigen Reichsgesetze, welche eine Weiterentwickelung auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens erstreben, mehr oder minder an die Gewerbe-Ordnung anzulehnen haben werden.

Die Bayerische Regierung glaubte daher mit dem Antrage auf möglichst vollständige Einführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Januar 1869 in Bayern schon mit Rücksicht auf Art. 4. Ziffer 1 der Verfassung nicht länger zögern zu sollen.

Als selbstverständlich wird erachtet, daß die Bayerischen Gesetze über das Immobiliar-Brandversicherungswesen durch die Gewerbe-Ordnung ebensowenig alterirt werden, als die steuergesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften des Bayerischen Gewerbegesetzes über die für die Ausstellung von Hausirscheinen zu entrichtenden Abgaben, welche dermalen für Zwecke des gewerblichen Unterrichts bestimmt sind (Art. 6. in Verbindung mit Art. 28. und Art. 23. Abs. II. und III. des Bayerischen Gewerbegesetzes). Es ist ferner selbstverständlich, daß der Titel VI. der Gewerbeordnung auf die in Bayern auf Grund des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 gebildeten Gewerbevereine keine Anwendung findet. Dieses Gesetz hat nämlich mit dem früheren Innungswesen vollständig gebrochen und zwar in der Weise, daß sich sämmtliche Innungen unter Auseinandersetzung ihrer Vermögensverhältnisse aufzulösen hatten. Dagegen stellt das gedachte Gesetz, den hohen Werth des Vereinslebens im Gebiete der Gewerbe nicht verkennend, den Gewerbetreibenden, wie allen übrigen Berufsklassen frei, zur Förderung ihrer Interessen Vereine zu bilden und bestimmt demgemäß in Art. 25. Folgendes:

1. die Gewerbetreibenden haben vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereinsgesetzes
„das Recht, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden.
Dergleichen Vereine verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen erwirken, die juristische Persönlichkeit."

Diese Vereine gehören demnach nicht zu den Innungen oder Zünften, welche der Titel VI. der Gewerbeordnung im Auge hat.

Zu den einzelnen Vorschlägen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1. Da die Gewerbe-Ordnung in formeller Hinsicht von dem Bayerischen Gewerbegesetze von 1868 sehr erheblich abweicht und überdies verschiedene andere mit dem Gewerbewesen verwandte Materien und Einrichtungen berührt, so werden zum Vollzuge, ganz abgesehen von der Instruirung der Behörden, zahlreiche Vorschriften erforderlich, z. B. über die Organisation und Kompetenz der Verwaltungsbehörden, über die Dienstverhältnisse des ärztlichen Personals, über das Veterinärwesen, das Hebammenwesen, das Gewerbe im Umherziehen, den Marktverkehr u. s. w. Es erscheint daher die Einführung der ganzen Gewerbe-Ordnung vor dem 1. Januar 1873 nicht möglich, und dürfte dieser Termin um so weniger Beanstandung finden, als eine ähnliche Frist, wenigstens bezüglich eines Theiles der Gewerbe-Ordnung, auch im Jahre 1869 bestimmt wurde, und es jedenfalls wünschenswerth erscheint, wenn der Bevölkerung noch einige Zeit erübrigt, um dieses umfangreiche und tief eingreifende Gesetz vor dem Inslebentreten näher kennen zu lernen.

Ein früherer Einführungstermin ist bezüglich der in §. 29. der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften über die Verhältnisse des ärztlichen Personals und die Freizügigkeit der Aerzte höchst wünschenswerth und es liegt insbesondere im Interesse der Universitäten, daß die definitive Ordnung jener Verhältnisse noch vor dem Beginne des nächsten Wintersemesters erfolgt.

In der Bayerischen Rheinpfalz ist das Wirthschaftsgewerbe und der Kleinhandel mit geistigen Getränken seit mehr als einem halben Jahrhunderte freigegeben, ohne daß erhebliche Mißstände hervorgetreten wären. Desgleichen sind in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns die Brauer sowie die Theilhaber der namentlich in einzelnen Theilen Frankens und der Oberpfalz vorkommenden Kommunbrauereien nach althergebrachter Gewohnheit zum Ausschanke ihrer eigenen Erzeugnisse berechtigt. Dieser Rechtszustand wurde, und zwar zumeist auf Anregung der Volksvertretung, im Bayerischen Gesetze vom 30. Januar 1868, welches im Allgemeinen das Wirthschaftsgewerbe der Konzessionspflicht unterworfen hat, unverändert gelassen, und es dürfte sich empfehlen, denselben auch gegenwärtig beizubehalten, da die fraglichen Verhältnisse rein lokaler Natur sind, und dem Interesse der öffentlichen Ordnung durch den im letzten Absatze des §. 1. des Entwurfs gemachten Vorschlag im Sinne der §§. 33., 53. und 54. der Gewerbe-Ordnung genügt sein dürfte.

Zu §. 2. Ziffer 1. Nach dem gegenwärtigen Stande der

Reichsgesetzgebung sind für das Mindestmaaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Gefängnißstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153. der Gewerbeordnung verzeichneten Vergehens nicht mehr die Bestimmungen der Landesgesetze, sondern diejenigen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend. Ueber diese, an sich klare, Sachlage müßten mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß das neuere Gesetz dem älteren vorgeht, Zweifel entstehen, wenn der §. 145. nunmehr in seiner dermaligen Fassung in Bayern eingeführt würde. Der erste Absatz dieses Paragraphen dürfte daher entsprechend abzuändern sein, wobei mit Rücksicht auf die weiteren Vorschläge des Entwurfes der Ausdruck: „Gefängnißstrafe" durch: „Freiheitsstrafe" zu ersetzen sein wird.

Zu §. 2. Ziffer 2. — 7. Die Ausdrucksweise und das System der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung stehen mit dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich mehrfach in Widerspruch. Dieses Verhältniß erschwert nicht blos den Vollzug, sondern führt zu Konsequenzen, welche bei Abfassung der Gewerbeordnung kaum beabsichtigt waren, indem einzelne Verfehlungen im Falle der Strafumwandlung als Vergehen zu behandeln wären, obgleich sie sowohl im Sinne der Gewerbeordnung als nach dem Systeme des Strafgesetzbuches lediglich Uebertretungen sind. Für Bayern kommt noch besonders in Betracht, daß dasselbe in seinem neuesten Polizei-Strafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 die auf die Gewerbepolizei bezüglichen Strafbestimmungen dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vollständig angepaßt hat, und durch eine unveränderte Einführung der Gewerbeordnung genöthigt würde, zu einem von der neueren Reichsgesetzgebung selbst bereits verlassenen Systeme zurückzukehren. Zur Herstellung des wünschenswerthen Einklangs zwischen den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung und dem Systeme des Strafgesetzbuches dürfte der gegenwärtige Moment besonders geeignet sein und zwar um so mehr, als sich jene Uebereinstimmung mit geringen redaktionellen Aenderungen erreichen läßt. Um übrigens keine Verschärfung der Strafen herbeizuführen, sind im Entwurfe alle diejenigen Vorschriften der Gewerbeordnung beibehalten, durch welche durch die Strafumwandlung bestimmte, den Betheiligten günstigere Grenzen gezogen sind, wiewohl diese Grenzen nicht vollkommen mit dem Systeme des Strafgesetzbuchs harmoniren.

Die in §. 2. Ziffer 2. des Entwurfs vorgeschlagene Aenderung des ersten und zweiten Absatzes des §. 146. der Gewerbeordnung ist vorwiegend redaktioneller Natur und gewährt zugleich die Möglichkeit, die Bestimmung des §. 28. Abs. 2. des Strafgesetzbuches auch in den Fällen des §. 146. der Gewerbeordnung anzuwenden.

Die in den §§. 148., 149. und 150. der Gewerbeordnung angeführten Reate sind ihrer Natur nach offenbar Uebertretungen und es wurde daher in §. 2. Ziffer 4. ff. des Entwurfs die Umwandlung der Ausdrücke „Gefängnißstrafe" und „Gefängniß" in: „Haft" vorgeschlagen.

Es dürfte nach dem Vorstehenden, sowie nach dem Vorgange des §. 12. des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, „die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betreffend", einer weiteren Begründung nicht bedürfen, daß die Bestimmungen in §. 2. des Entwurfes nicht blos für Bayern, sondern für das ganze Reich gelten sollen; auch ist es im Hinblick auf Art. 2. der Reichsverfassung selbstverständlich, daß dieselben bereits 14 Tage nach ihrer Verkündigung im dermaligen Geltungsgebiete der Gewerbeordnung in Kraft treten.

Nr. 119.

Antrag

zu der

Petition der Danziger Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft und Genossen (II. Nr. 2484).

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition der Danziger Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft (II. 2484.) dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überreichen, bei der nächsten Zolltarifrevision auf die Aufhebung resp. Ermäßigung der Eisenzölle Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 31. Mai 1872.

Oehmichen. Frhr. v. Zedlitz-Neukirch. v. Bennigsen. Dr. Barth. Frhr. v. Hoverbeck. Behringer. Grumbrecht. Dr. Gerstner. Richter. Lasker.

Nr. 120.

Zwölfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Advokat Kindler in Schönberg hatte am 15./16. Oktober v. J. dem Reichstage eine den Ratzeburger Verfassungsstreit betreffende Petition überreicht, welche von der Petitionskommission in ihrer Sitzung vom 7. November v. J. erörtert und demnächst zum Gegenstande desjenigen Berichts gemacht wurde, welcher hier in der Anlage sub Littr. A. beigefügt wird. Derselbe befindet sich als Sechster Bericht der Kommission für Petitionen sub Nr. 72. B. unter den Drucksachen der II. Session des Jahres 1871.

Die Angelegenheit wurde im Reichstage wegen Schlusses der Session nicht erledigt.

Dieselbe Petition ist von demselben Petenten dem Reichstage unterm 7./8. April d. J. wiederum überreicht und von der Petitions-Kommission am 25. d. M. in Gegenwart des Großherzoglich Mecklenburgischen Gesandten Herrn Staatsministers von Bülow, als Vertreters des Bundesraths, verhandelt worden.

Petent hat in Veranlassung der wiederholten Ueberreichung seiner früheren Petition Neues nicht vorgetragen, und da auch im Uebrigen die Sachlage unverändert ist, so gestattete es die Petitions-Kommission ihrem Referenten — demselben Mitglied des Hauses, welches auch in der Kommissionssitzung vom 7. November v. J. referirt hatte — sich zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der Anlage A. beziehen zu dürfen.

Nach kurzer Rekapitulation der Sachlage erörterte Referent zunächst die vom Herrn Vertreter des Bundesraths in der Sitzung vom 7. November v. J. bereits als „schwer definirbar" bezeichnete staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Ratzeburg: der Petent berufe sich wiederholt auf den früheren Ausspruch der Großherzoglich Mecklenburg Strelitzschen Regierung, durch welchen anerkannt sei, daß das Fürstenthum Ratzeburg mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz nur durch das Band einer Personalunion verknüpft sei. Dieser Auffassung entspreche der bereits früher vom Referenten hervorgehobene Umstand, daß das Fürstenthum völlig außerhalb der Verfassung des Großherzogthums stehe und von dieser in keiner Weise ergriffen werde. Andererseits dürfe nicht unerwogen bleiben, daß die Verfassung des Deutschen Reichs einen Bundesstaat „Ratzeburg" nicht kenne, sowie daß die Untrennbarkeit des Fürstenthums vom Großherzogthum, die Gemeinsamkeit der Regierung, der Gesetzgebung, der Verwaltung und vieler öffentlicher Einrichtungen der Auffassung des Verhältnisses als reiner Personalunion nicht günstig sei. Nicht minder bedenklich erscheine nach der Ansicht des Referenten die entgegengesetzte Anschauung, nach welcher das Fürstenthum nur einen rein domanialen Theil des Großherzogthums bilden solle. Dieser Ansicht widerspreche das Vorhandensein von Rittergütern und einer städtischen Kommune im Fürstenthum, sowie der Umstand, daß der im Fürstenthum vorhandene Domanialbesitz des Groß-

herzogs von Mecklenburg-Strelitz nicht diejenigen Beziehungen theile, welche der domaniale Theil des Großherzogthums zu der Mecklenburgischen Verfassung habe.

Wäre das Fürstenthum ein von den Mecklenburgischen Domainen rechtlich nicht unterscheidbarer Domanialbesitz des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, so würde der Bundesrath sich schwerlich entschlossen haben, im Oktober 1867 der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung die Aufforderung zugehen zu lassen, der Verfassungslosigkeit im Fürstenthum Ratzeburg ein Ende zu machen, ebensowenig wie sich zur Zeit der Bundesrath kaum dazu herbeilassen werde, die Mecklenburgischen Regierungen aufzufordern, der Verfassungslosigkeit im Mecklenburgischen Domanio ein Ende zu machen. Durch jene an die Mecklenburg-Strelitzsche Regierung gerichtete Aufforderung habe der Bundesrath eine gewisse berechtigte Sonderstellung des Fürstenthums anerkannt, und diese dürfe man, wenn auch im Uebrigen das Fürstenthum einen integrirenden Theil des Großherzogthums bilde, bei der Beurtheilung des Ratzeburger Verfassungsstreits nicht unbeachtet lassen.

Auf Grund dieser Erwägungen sowie der in Anlage A. enthaltenen Erörterungen glaubte Referent das Verhältniß beider Landestheile zu einander als ein unberichtigtes bezeichnen zu dürfen, dessen Klarstellung durch geeignete Verfassungsbestimmungen wünschenswerth sei. Jedenfalls könne die Unklarheit der staatsrechtlichen Stellung des Fürstenthums ein etwa für die Bewohner desselben begründetes Recht auf verfassungsmäßige Zustände in keiner Weise beeinträchtigen, vielmehr müsse solche Unklarheit durch grundgesetzliche Bestimmungen überwunden werden.

Referent ging nunmehr, wiederum unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Anlage A., zur Darstellung der gegenwärtigen Lage des Ratzeburger Verfassungsstreits über. Sowohl der Bundesrath als auch der Norddeutsche Reichstag hätten im Jahre 1867 das Vorhandensein eines Verfassungsstreits im Sinne des Art. 76. der Verfassung des Norddeutschen Bundes anerkannt. Dies erhelle nicht nur aus dem Reichstagsbeschluß vom 23. Oktober 1867, durch welchen der Reichstag das auf Gewährung einer Volksvertretung für das Fürstenthum Ratzeburg gerichtete Gesuch des Petenten an sich zur Berücksichtigung geeignet befunden habe und nur aus dem Grunde zur Tagesordnung übergegangen sei, weil nach Mittheilung des Bundes-Kommissars diese Angelegenheit bereits beim Bundesrathe Behufs des nach Art. 76. der Verfassung zunächst erforderlichen Verfahrens anhängig gewesen sei, — sondern auch aus der bereits mehrfach erwähnten, damals an die Mecklenburg-Strelitzsche Regierung Seitens des Bundesraths auf Beseitigung der Verfassungslosigkeit des Fürstenthums gerichteten Aufforderung — eine Aufforderung —, zu welcher der Bundesrath seine Zuständigkeit nur aus dem Art. 76. der Verfassung des Norddeutschen Bundes und aus der gewonnenen Ueberzeugung habe herleiten können, daß im gegebenen Falle die thatsächlichen Voraussetzungen der Anwendlichkeit des Art 76. citt. d. h. ein von berechtigter Seite erhobener Verfassungsstreit, vorhanden seien. Damit sei zugleich die Legitimation des Petenten resp. seiner Auftraggeber zur Erhebung eines solchen Verfassungsstreits, wie solche auch in dem früheren Berichte Anlage A. — näher begründet worden, von beiden Körpern des Norddeutschen Bundes anerkannt worden.

Wenn nun die Legitimation des Petenten vorhanden und anerkannt sei zur Erhebung des Verfassungsstreits, so müsse dieselbe auch als vorhanden anerkannt werden für die Durchführung des Verfassungsstreits durch alle im Art. 76. der Verfassung vorgezeichneten Stadien. Insbesondere müsse dem Petenten die Befugniß zuerkannt werden, nach Beendigung des Versuchs einer gütlichen Ausgleichung des Verfassungsstreits durch den Bundesrath, zu erwägen, ob dieser gütliche Ausgleich gelungen und ob seinen vermeintlichen Ansprüchen durch denselben genügt worden oder nicht, auch — falls das Ergebniß dieser Erwägungen zu der Annahme führen sollte, daß diesen Ansprüchen nicht Genüge geschehen — das im Art 76. vorgeschriebene zweite Stadium des Verfassungsstreits zu beschreiten und den Versuch zu machen, im Wege der Reichsgesetzgebung die Erledigung des Streits herbeizuführen, dessen gütliche Ausgleichung seiner Auffassung nach nicht gelungen sei. Der Petent glaube nun der Ansicht sein zu müssen, daß das Erste Stadium des Ratzeburger Verfassungsstreits, nämlich der Versuch einer gütlichen Ausgleichung, für mißlungen zu achten sei, daß insbesondere durch die inzwischen von der Großherzoglichen Regierung gegebene Verfassung den berechtigten Ansprüchen der Bewohner des Fürstenthums nicht genügt worden, und müsse nach Ansicht des Referenten demnach auf Grund der voraufgegangenen Erwägungen als formell berechtigt anerkannt werden, die Einleitung des Zweiten Stadie des Verfassungsstreits, die Erledigung desselben im Wege der Reichsgesetzgebung, zu beantragen. Es sei hiergegen eingewendet worden, daß nach Artikel 76. citt. nur Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten vor das Reich gebracht werden dürften, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt sei, daß aber in der dem Fürstenthum Ratzeburg ertheilten Verfassung vom 6. November 1869 vorgeschrieben worden, daß etwaige Streitigkeiten über diese Verfassung, welche zwischen der Landesregierung und der Vertretung des Fürstenthums entstehen sollten, durch schiedsrichterlichen Spruch des jedesmaligen höchsten Mecklenburgischen Landesgerichts geschlichtet werden sollen daß hiernach ein Verfassungsstreit rücksichtlich des Fürstenthums nicht mehr vor das Reich gebracht werden könne und die Anwendlichkeit des Art. 76. citt. cessire.

Dieser Argumentation sei nach Ansicht des Referenten nicht beizupflichten, theils weil es sich nicht um einen Streit handele, der zwischen der Landesregierung und der auf Grund der Verfassung vom 6. Nov. 1869 gewählten Landesvertretung anhängig sei, theils weil der anhängige Streit nicht „über diese Verfassung" geführt werde, vielmehr schon vor deren Emanatinon obgewaltet habe, theils endlich, weil es in dem vorliegenden Verfassungsstreite der Einen Partei nicht gestattet werden könne, durch willkürliche Verfügungen die andere Partei, sowohl wie die für den vorliegenden Fall bereits begründete reichsverfassungsmäßige Kompetenz des Reichs, einseitig zu beseitigen. Die Strelitz'sche Regierung sei dem Art. 76. der Reichsverfassung unterworfen; die Reichskörperschaften hätten die Anwendlichkeit der Bestimmungen dieses Artikels für den vorliegenden Fall, sowie ihre Zuständigkeit, anerkannt: diese einseitig zu annulliren, sei die Strelitzer Regierung nicht in der Lage. Wie in jedem Rechtsstreite der Kläger, dessen Legitimation einmal anerkannt worden, berechtigt sei, den Streit durch alle Stadien bis zu Ende durchzuführen, so müsse auch im Verfassungsstreit, der doch nur als Rechtsstreit aufgefaßt werden könne, die beschwerdeführende Partei befugt sein, denselben durch alle verfassungsmäßige Instanzen durchzuführen.

Hiernach sei die Legitimation des Petenten resp. seiner Auftraggeber zur Fortsetzung des einmal eingeleiteten Verfassungsstreits nicht wohl zu bezweifeln.

Bezüglich der rechtlichen Lage dieses Verfassungsstreits wies der Referent auf seine laut Anl. A. in der Kommissionssitzung vom 7. November v. J. vertheidigte Ansicht hin, nach welcher der Streit sich noch im Ersten der beiden durch Art. 76. der Reichsverfassung vorgeschriebenen Stadien befinde, daß demnach das durch den Bundesrath zu leitende einen gütlichen Ausgleich bezweckende Verfahren als noch nicht erschöpft zu betrachten sei. Zugegeben müsse werden, daß der Petent einen anderen Standpunkt einnehme, wenn er die auf Grund des Art. 76. der Verfassung eingeleiteten Ausgleichversuche als nicht gelungen bezeichne, und die Erledigung der erhobenen Beschwerden im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt zu sehen wünsche. Gleichergestalt habe sich in der Kommissionssitzung vom 7. November v. J. die überwiegende Zahl der Mitglieder dahin ausgesprochen, daß der für Verfassungsstreitigkeiten vorgeschriebene Versuch eines gütlichen Ausgleichs durch die frühere Anhängigkeit der Ratzeburger Sache beim Bundesrath und das von letzterem eingeleitete Verfahren erledigt sei, daß es sich demnach zur Zeit nur noch darum handeln könne, ob nach Vorschrift des Art. 76. im Wege der Reichsgesetzgebung vorzugehen sei oder nicht. Bei der Streitfähigkeit dieser lediglich formellen Frage und bei der geringen praktischen Bedeutung, welche deren Entscheidung beizulegen, sowie um einer Stimmenzersplitterung vorzubeugen, trage Referent kein Bedenken, sich den mehrfach innerhalb der früheren Petitions-Kommission als zutreffend bezeichneten Standpunkt des Petenten nunmehr anzueignen und damit den durch Art. 76. der Verfassung vorgeschriebenen Ausgleichsversuch als formell erledigt zu erachten. Es handele sich demnach jetzt um die Entscheidung der

Frage, ob jener Güteversuch als gelungen zu betrachten oder nicht: im Ersten Falle werde Petent zurückzuweisen, im Falle der Verneinung aber der Ratzeburger Verfassungsstreit im Wege der Reichsgesetzgebung zu erledigen sein. Die Entscheidung hänge von der Beantwortung der weiteren Frage ab, ob der vom Bundesrath an die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung gerichteten Aufforderung, der Verfassungslosigkeit des Fürstenthums ein Ende zu machen, durch die oktroyirte Verfassung vom 6. November 1869 genügt worden oder nicht.

Zwecks Beantwortung dieser Frage bedürfe es eines wiederholten Eingehens auf den Inhalt jener Verfassung. Referent bezog sich auch in dieser Beziehung auf die in der Anlage A. enthaltenen Ausführungen, denen er hinzufügte: es sei nicht zu verkennen, daß bei Herstellung einer Verfassung für das Fürstenthum eine doppelte Schwierigkeit sich in den Weg stelle: einerseits die Unklarheit der staatsrechtlichen Stellung des Fürstenthums und andererseits dessen Kleinheit. Beide Schwierigkeiten könnten indessen einen begründeten Rechtsanspruch der Bevölkerung des Fürstenthums nicht beeinträchtigen, da nicht die Schwierigkeit der Erfüllung, sondern nur die Unmöglichkeit derselben Jemanden, der rechtlich zu einer Leistung verpflichtet sei, von derselben entbinden könne. Die als vorhanden bezeichneten Schwierigkeiten seien nicht der Art, daß sie es der Großherzoglichen Regierung unmöglich machten, wahrhaft verfassungsmäßige, den Verhältnissen des Ländchens angepaßte, Zustände herbeizuführen. Es sei gerade Aufgabe einer Verfassung, die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums zu klären, und die Kleinheit desselben hindere nicht, der Bevölkerung ernsthaft gemeinte konstitutionelle Rechte einzuräumen. Es sei allerdings unmöglich, daß das kleine Fürstenthum den Apparat einer im modernen Sinne vollständig ausgebildeten konstitutionellen Verfassung tragen könne, letztere werde vielmehr, wie bereits früher — Anlage A. — vom Herrn Korreferenten zutreffend bemerkt worden, einen kommunalen Charakter haben müssen. Aber auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, seien die in der Ratzeburger Verfassung vom 6. November 1869 der Vertretung eingeräumten Befugnisse so eng beschränkte, daß sie als konstitutionelle Rechte kaum aufgefaßt werden könnten. Referent wolle nur daran erinnern, daß rücksichtlich der Befugniß einer Einwirkung auf den finanziellen Haushalt einer Kommune den Bürgervertretungen, zumal in den Städten der Großherzogthümer Mecklenburg, welche in dieser Beziehung als Beispiel und Vorbild hinzustellen am Nächsten liege, in Betreff der Feststellung des Budgets und der Theilnahme an der Finanzwirthschaft ausgedehntere Rechte zuständen nicht nur als in der Verfassung des Fürstenthums vom 6. November 1869 der Landesvertretung eingeräumt worden, sondern als den Kammern konstitutioneller Staaten überhaupt zuständig zu sein pflegten. Wenn die Ratzeburger Verfassung der Landesvertretung eine Betheiligung an der Feststellung der Etats überall nicht gestatte, wenn sie bezüglich der Rechenschaft über den finanziellen Haushalt sich auf die Bestimmung beschränke, daß der Vertretung Kenntniß zu geben sei von der Verwendung der Mittel des Landesfonds, ohne derselben das Recht der Monitur zu gewähren, so sei in einem so eng begrenzten Gebiete der Befugnisse auch nicht das mindeste Maß derjenigen Berechtigungen zu erkennen, welche man gewohnt sei, bei kommunalen Vertretungen zu finden. Erwäge man hierzu, daß in Betreff der Besteuerung des Landes nur für den Fall das Recht einer entscheidenden Zustimmung eingeräumt sei, daß es sich um eine ausschließliche Besteuerung des Fürstenthums handele, daß aber jegliche Mitwirkung der Ratzeburger Vertretung ausgeschlossen sei, sobald die Besteuerung des ganzen Großherzogthums in Frage stehe, daß in Betreff der sonstigen Gesetzgebung der Vetretung nur eine berathende, nicht eine entscheidende Stimme beigelegt sei, daß die Landesvertretung nicht einmal die Befugniß habe Petitionen entgegenzunehmen, und daß ihr Wirkungskreis sich auf Armenwesen, Wegebau, Militärwesen, Schulwesen „nach seiner äußern Seite" und Versicherungswesen beschränke, das ganze außerhalb dieses dürftigen Verwaltungsgebietes liegende staatliche Leben aber derselben völlig verschlossen sei, so könne Referent auch jetzt wiederum nur zu dem Ergebnisse kommen, daß die Ratzeburger Verfassung vom 6. November 1869 nur dem Namen nach, aber nicht in ihrem Wesen eine Verfassung im berechtigten Sinne des Worts sei, daß demnach durch deren Erlaß der Verfassungslosigkeit im Fürstenthum ein Ende nicht gemacht worden, daß somit dem Bundesbeschlusse vom 28. Oktober 1867 durch dieselbe nicht genügt worden.

Es sei früher — Anlage A. — darauf hingewiesen worden, daß der gedachte Bundesrathsbeschluß sich auf die für die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung durch den Art. XIII. der Bundesakte begründete Verpflichtung stütze, daß demnach die Frage nur die sein könne, ob die Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg vom 6. November 1869 den Anforderungen des Art. XIII. citt. entspreche. Bei der Zweifelhaftigkeit des Inhalts dieses vielbestrittenen Artikels könne man nur aus der geübten Praxis erkennen, welche Ansprüche man bezüglich der Erfüllung des Art. XIII. citt. gemacht habe. Wie bescheiden diese Ansprüche gewesen, ergebe sich aus den Verfassungszuständen, welche unter der Herrschaft der Bundesakte in Preußen bis zum Jahre 1849 geherrscht hätten, und diesen Ansprüchen genüge die Ratzeburger Verfassung vom 6. November 1869. Referent könne diese Bezugnahme auf frühere Preußische Zustände und die aus denselben für die Bedeutung des Art. XIII. citt. hergeleiteten Folgerungen nicht als maßgebend anerkennen, da man zu jener Zeit in Preußen überall nicht beabsichtigt habe, Verfassungszustände herbeizuführen, welche dem Art. XIII. der Bundesakte genügten. Dies sei erst durch Einführung der Verfassung vom Jahre 1849 geschehen: überdies beweise das Beispiel anderer Deutscher — insbesondere der Süddeutschen Staaten —, daß man dem Art. XIII. der Bundesakte in ausgedehnterer Weise, als dies durch die Ratzeburger Verfassung vom Jahre 1869 geschehen, genügen zu müssen geglaubt habe.

Ueberdies werde das Recht der Bevölkerung des Fürstenthums Ratzeburg auf Herbeiführung verfassungsmäßiger Zustände nicht allein durch den rücksichtlich seiner fortdauernden Gültigkeit immerhin zweifelhaften Art. XIII. der Bundesakte begründet, sondern durch den Satz des politisch-sittlichen Bewußtseins der Gegenwart, daß eine unumschränkt absolute Regierung unvereinbarlich sei mit der Wohlfahrt eines Volkes, wie solche Wohlfahrt von dem Kulturzustande der Gegenwart begriffen werde. Die Pflege dieser Wohlfahrt des Deutschen Volkes sei eine der im Eingange der Verfassung dem Deutschen Reiche gestellten Aufgaben.

Dazu komme, daß das Reich eine gewisse Gleichartigkeit der politischen Zustände in den Einzelstaaten mit den konstitutionellen Einrichtungen des Reichs erheische. Dieser Gedanke sei von der Reichsregierung bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht und verweise Referent in dieser Beziehung nur auf die Motive des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich, in denen gesagt worden:

> „nicht ausgesprochen sodann (§. 76. Absatz 2 der Verf.) aber voraus gesetzt in der Verfassung des Reichs ist das Bestehen von Verfassungen in den Einzelstaaten, kraft welcher die Gesetzgebung in der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten an die Zustimmung — die Landesverwaltung an die Kontrole von Landesvertretungen gebunden ist."

und auf die Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers in der Sitzung vom 19. April 1871 über die Bedeutung des Bundesraths, Aeußerungen, welche von der aus dem Inhalte und richtigen Verständnisse der Reichsverfassung hergeleiteten Anschauung, daß sämmtliche Bundesstaaten sich einer freien parlamentarischen Verfassung zu erfreuen haben müßten, beherrscht werden.

Vgl. Stenographische Berichte I. Session 1871, S. 298.

Aus allen diesen Gründen gehe der Antrag des Referenten dahin, dem Reichstage folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

> Die Petition II. Nr. 32. dem Bundesrathe zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ersuchen, den Ratzeburger Verfassungsstreit auf Grund des Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Der Korreferent der Kommission wies zunächst darauf hin, daß eine Beurtheilung der Frage, ob das Fürstenthum Ratzeburg eine staatsrechtliche Selbstständigkeit habe oder beanspruchen dürfe, nicht Gegenstand der Erwägungen sei, zu denen die Petition der Kommission Veranlassung geben könne; überdies liege das zu solcher Beurtheilung erforderliche Material nicht vor.

Das Vorhandensein eines Verfassungsstreits stehe ebensowenig anzunehmen als die Legitimation des Petenten zur Erhebung desselben. Der im Jahre 1867 an die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung ergangene Erlaß beruhe nicht auf Art. 76. der Reichsverfassung, sondern entweder auf Art. XIII. der Bundesakte oder ausschließlich auf Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit. Die Anwendlichkeit des Art. 76. der Reichsverfassung setze voraus:

1. das Vorhandensein eines Verfassungsstreits im wirklichen Sinne des Wortes, d. h. eines Streites, dessen Objekt eine wirkliche existirende Verfassung, nicht aber eine angeblich noch gar nicht vorhandene Verfassung bilde;
2. das Nichtvorhandensein einer in der Verfassung vorgesehenen zur Entscheidung des Streites zuständigen Behörde.

Ein Verfassungsstreit in dem oben ad 1. bezeichneten Sinne des Art. 76. sei im gegebenen Falle nicht vorhanden, und wäre er vorhanden, so sei durch die Ratzeburger Verfassung vom 6. November 1869 eine zur Entscheidung desselben zuständige Behörde gegeben. Demnach erscheine auch der Erlaß des Bundesraths vom 19. Mai 1870 durchaus begründet, wenn er das Vorliegen eines Verfassungsstreits nicht anerkenne; und was dessen fernere Erklärung anlange, daß die Verfassung vom 6. November 1869 dem Beschlusse des Bundesraths vom 28. Oktober 1867 entspreche, so genüge die Verfassung vom 6. November 1869 in der That den Anforderungen, welche an eine für eine Bevölkerung von etwa 17,000 Seelen bestimmte Verfassung zu stellen sind, mindestens in so weit, daß man anerkennen müsse, es sei eine Verfassung.

Korreferent begründete diese Auffassung unter Erwähnung und Erörterung der wesentlichen Bestimmungen des fraglichen Verfassungs-Gesetzes und beantragte schließlich:

dem Reichstage vorzuschlagen:
über die Petition II. 32. zur Tagesordnung überzugehen.

Der Herr Vertreter des Bundesraths erklärte, daß er sich im Wesentlichen den rechtlichen Ausführungen des Herrn Korreferenten anschließen, übrigens auf die in der Sitzung der Kommission vom 11. November 1871 bereits gegebenen Erläuterungen Bezug nehmen könne. Im Fürstenthum Ratzeburg liege ein Verfassungsstreit im Sinne des Artikel 76. nicht vor. Daß das Fürstenthum vor dem Jahre 1866 eine Verfassung nicht erhalten, sei vielleicht zu bedauern, rechtfertige sich aber aus dessen Vorgeschichte, aus dessen Stellung in dem durch die Deutsche Bundesakte konstituirten Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und zu dem gesammten Mecklenburg, sowie daraus, daß in der That ein Bedürfniß dazu nicht zu Tage getreten.

Der Herr Vertreter gab dann einige nähere Mittheilungen über die, nach seiner Ansicht Grund zu Klagen und Beschwerden überall nicht darbietenden Verhältnisse des Fürstenthums, sowie über den in Anlaß einer damaligen Petition von Bewohnern des Fürstenthums dem Bundesrath im Jahre 1867 erstatteten Bericht des Ausschusses für Justizwesen, worin auf Grund des Artikels 13. der ehemaligen Deutschen Bundesakte, zusammengehalten mit Geist und Sinn des Artikel 76. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, ein Verfassungsstreit im Fürstenthum angenommen und dadurch der unterm 28. Oktober selbigen Jahres vom Bundesrath genehmigte Beschluß begründet worden sei: die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, in das Fürstenthum auf dem einen oder andern Wege eine solche Verfassung einzuführen, welche den Anforderungen des eben genannten Artikel 13. zu genügen geeignet sei. Diesem Beschlusse habe die Großherzogliche Regierung entsprochen. Es habe derselben sowohl nach dessen Wortlaut, als nach der eigenthümlichen staatsrechtlichen Stellung des Fürstenthums frei gestanden, den einen oder den andern Weg, also entweder Eintritt des Fürstenthums in den ständischen Verband der Mecklenburgischen Großherzogthümer oder Erlaß einer eignen Verfassung zu wählen; sie habe sich zumal mit Rücksicht auf die Wünsche der Bevölkerung für letzteren Weg entschieden.

Wenn nun behauptet werde, daß diese Verfassung so wenig konstitutionelle Rechte enthalte, daß sie eine Verfassung im Sinne des Artikels 13., wie derselbe verstanden werden müsse, noch weniger in dem Sinne, den die Reichsverfassung voraussetze, überhaupt nicht genannt werden könne, so müsse bemerkt werden, daß es sich von einem Ländchen mit 17,000 Einwohnern handle, für die konstitutioneller Apparat und eine politische Arena angemessen nicht erscheine, daß dem Artikel 13. notorisch durch provinzialständische Verfassungen mit nur berathender Stimme genügt worden sei (wie auch jener Ausschußbericht ausdrücklich auf provinzialständische Verfassung hingewiesen) und daß die Reichsverfassung keine Bestimmung enthalte, aus der ein weiter gehender Anspruch rechtlich gefolgert werden könnte. Eine Prüfung der den Bedürfnissen und Interessen der Bewohner entsprechenden Ratzeburger Verfassung ergebe, daß der Vertretung das Zustimmungsrecht bei Abänderung der bestehenden, sowie bei Auflage neuer Landes-Abgaben eingeräumt sein; hierdurch, durch die ihnen eröffnete Mitwirkung bei allen wirklichen Provinzial-Angelegenheiten, sowie durch das Recht der Anträge an die Landes-Regierung sei derselben der Boden für eine fruchtbare und genügende Entwicklung verbürgt. In so fern der §. 7. ausgesprochene Ausschluß der Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum Bedenken hervorrufe, so seien diese thatsächlich kaum begründet, übrigens in dieser Hinsicht nicht nur dem Bundes-Rath bereits beruhigende Erklärungen gegeben, sondern auch wiederholt, zuletzt in einem landesherrlichen Reskript vom 28. März d. J. die Bereitwilligkeit ausgesprochen, Anträge der Vertretung sowohl über diesen Punkt als über die Ausstattung des Landesfonds und das §. 14. gewährte Petitionsrecht im entgegenkommendsten Sinne zu erwägen und weiterer Beschließung entgegenzuführen. Die Regierung habe um so mehr bedauert, daß eine Zahl der nach der Verfassung gewählten Vertreter auch diesmal zu erscheinen abgelehnt, als derselben zugleich Vorlagen über einige längst gewünschte Einrichtungen, namentlich über eine Schulordnung und eine Arbeits-Armen-Anstalt zugehen sollten.

Wie dem nun sei, so müsse er sich darauf berufen, daß — wie auch in dem unterm 11. November v. J. erstatteten Bericht ausdrücklich anerkannt — „die Verfassung zweifelsohne in Recht und Gültigkeit bestehe." In diesem Sinne sei vom Bundesrath, der vor Erlaß der Verfassung eine Verfassungsstreitigkeit anerkannt hatte, nachher eine Beschwerde des Advokaten Kindler vom 27. Januar 1870 „in Erwägung, daß eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Artikels 76. der Bundes-Verfassung nicht vorliege" als ungerechtfertigt zurückgewiesen, in dem betreffenden Beschlusse auch anerkannt, daß die Verfassung den voraufgegangenen Erklärungen der Großherzoglichen Regierung entspreche. Es sei weder thatsächlich noch rechtlich ein Grund vorhanden, die identischen Beschwerden jetzt, und nachdem die Regierung wiederholt ihr Entgegenkommen bethätigt, als gerechtfertigt anzuerkennen.

Ein Mitglied der Kommission tritt im Wesentlichen den Ausführungen des Referenten bei und führt besonders aus, daß die Ratzeburger Verfassung, weil sie zur Zeit der Begründung des Norddeutschen Bundes noch nicht bestanden habe, demnach auch nicht einen Theil des bei Begründung des Bundes gültigen und als solchen unter den Schutz des Bundes gestellten Rechtes sei, allerdings einer Prüfung nach der Richtung hin unterworfen sei, ob sie den Voraussetzungen des Artikel 76. der Reichsverfassung genüge. Nur auf diesem Artikel, nicht auf dem nicht mehr zu Recht bestehenden Artikel XIII. der Bundesakte stütze sich das in dieser Frage bisher vom Bundesrathe gegenüber der Mecklenburgischen Regierung eingehaltene Verfahren. Letzteres sei indessen noch nicht bis zu demjenigen Stadium erschöpft, in welchem nur noch eine Erledigung des Verfassungsstreits im Wege der

Reichsgesetzgebung übrig bleibe, vielmehr erscheine ein wiederholter Versuch gütlicher Ausgleichung nicht hoffnungslos, und empfehle es sich, dem Reichstage folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

die Petition II. 32. dem Herrn Reichskanzler behufs wiederholten Versuchs gütlichen Ausgleichs des noch schwebenden Verfassungsstreits bezüglich des Fürstenthums Ratzeburg durch den Bundesrath zu überweisen.

Unter Bezugnahme auf den aus Anlage A. ersichtlichen früheren Kommissionsbeschluß, in welchem Uebergang zur Tagesordnung empfohlen wurde, mit Rücksicht auf den vom Reichstage in der Herbstsession v. J. zum Beschluß erhobenen Gesetz-Entwurf, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten, erbat ein anderes Mitglied Aufklärung über das Schicksal jenes Gesetz Entwurfs, welche vom Herrn Vertreter des Bundesraths dahin gegeben wurde, daß der Gesetz-Entwurf dem Verfassungs-Ausschuß vom Bundesrathe überwiesen worden, der Bericht dieses Ausschusses aber bisher nicht erfolgt sei. —

Der Referent glaubte schließlich noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es sich in der vorliegenden Sache lediglich um die Entscheidung einer Rechtsfrage handele, für welche nur rechtliche Gesichtspunkte maßgebend werden könnten. Eine Erwägung darüber, was etwa im Interesse der Bewohner des Fürstenthums sei, eine Erörterung der Frage, ob die im Fürstenthum zu Gunsten der Einführung anderweitiger verfassungsmäßiger Zustände aufgetretenen Bestrebungen diesem Interesse entsprechen, und ob das Verhalten der Vertreter des Landes gegenüber dem mehrfach betonten Entgegenkommen der Regierung für politisch richtig zu halten, erscheine für die Beurtheilung der Rechtsfrage irrelevant.

Bei der Abstimmung blieb der Antrag II. mit 6 gegen 11 Stimmen in der Minderheit; Antrag I. wurde mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt, und schließlich Antrag III. mit 10 Stimmen gegen 7 zum Beschluß erhoben.

Der Antrag der Kommission geht demnach dahin:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 32. dem Herrn Reichskanzler behufs wiederholten Versuchs gütlichen Ausgleichs des noch schwebenden Verfassungsstreits bezüglich des Fürstenthums Ratzeburg durch den Bundesrath zu überweisen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Viertes Verzeichniß:
23. (II. 452.).

Sechstes Verzeichniß:
169. (II. 1567.). 236. (II. 1634.).

Siebentes Verzeichniß:
175. (II. 1935.).

Achtes Verzeichniß:
154. (II. 2267.). 155. (II. 2268.). 272. (II. 2385.). 312. (II. 2425.).

Neuntes Verzeichniß:
37. (II. 2522.).

Berlin, den 31. Mai 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Mousang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v. Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Dr. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Anlage.

In ihrer Sitzung vom 7. November d. J. erledigte die Petitions-Kommission die vom Advokaten Kindler in Schönberg dem Reichstag in Betreff der Verfassungsverhältnisse des Fürstenthums Ratzeburg überreichte Petition vom 15. Oktober d. J. — P. 551. — Als Vertreter des Bundesraths war gegenwärtig der Großherzoglich Mecklenburgische Gesandte Herr Staatsminister v. Bülow.

Die Ratzeburger Verfassungsangelegenheit ist bereits früher den Erwägungen der Petitions-Kommission und des Reichstags unterbreitet worden. Es erscheint angemessen, den Verlauf der Sache in den früheren Stadien ihrer Anhängigkeit bei den Verfassungskörpern des Norddeutschen Bundes kurz zusammenzustellen.

In der Sitzung des Norddeutschen Reichstags vom 23. Oktober 1867 kam eine Petition des Advokaten Kindler in Schönberg und Genossen zur Verhandlung, in welcher die Petenten „um Gewährung einer Volksvertretung für das Fürstenthum Ratzeburg durch Veranlassung des Reichstags" bitten.

Der mit sehr großer Majorität auf Antrag der Petitions-Kommission gefaßte Beschluß lautet:

in Erwägung:

daß zwar das Gesuch an sich zur Berücksichtigung geeignet erscheinen würde, daß aber, da nach Mittheilung des Bundes-Kommissars diese Angelegenheit bereits beim Bundesrath behufs des nach Art. 76. der Verfassung zunächst erforderlichen Verfahrens anhängig ist, zur Zeit keine Veranlassung zu einer Beschlußnahme des Reichstags vorliegt

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Nach Behauptung des jetzigen Petenten ist der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung darauf und zwar noch im Oktober 1867 vom Bundesrathe die „Mittheilung" zugegangen, „der Verfassungslosigkeit im Fürstenthum Ratzeburg ein Ende zu machen." Im Jahre 1868 und nachdem inzwischen von der Strelitzschen Regierung Nichts geschehen war, um der Ratzeburger Verfassungslosigkeit ein Ende zu machen, hat der Petent seiner Angabe nach erneuerte Anträge sowohl an den Bundesrath wie an den Norddeutschen Reichtag gerichtet. Letzterer ist auf die Erklärung des Mecklenburg-Strelitzschen Mitgliedes des Bundesraths, daß dessen Regierung bereit sei, dem Fürstenthum Ratzeburg eine Verfassung zu verleihen, wiederum zur Tagesordnung übergegangen.

Unterm 6. November 1869 ist eine Verfassung für das Fürstenthum Ratzeburg publizirt worden.

Durch dieselbe sind die Ansprüche des Petenten und seiner Auftraggeber nicht befriedigt. Ersterer ruft mittelst Vertrags vom 27. Januar 1870 die Hülfe des Bundesraths auf Grund des Art. 76. der Verfassung des Norddeutschen Bundes an. Der hierauf ergangene Beschluß des Bundesraths vom 1. Mai 1870 lautet:

in Erwägung,

daß eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Art. 76. der Bundesverfassung nicht vorliegt;

daß die Verfassung, welche für das Fürstenthum Ratzeburg unterm 6. November 1869 erlassen ist, der dem Beschlusse des Bundesraths vom 28. Oktober 1867 vorausgegangenen Erklärung des Bevollmächtigten für Mecklenburg-Strelitz um so mehr entspricht, als die Großherzogliche Regierung durch ihren Bevollmächtigten bei der Berathung über die vorliegenden Petitionen zum §. 7. der Verfassung vom 6. November 1869 hat erklären lassen: „daß nicht beabsichtigt werde, von dem auf

die Gesetzgebung für das gesammte Großherzogthum sich beziehenden Vorbehalt anderen Gebrauch zu machen, als dieses dem anderen mit Verfassung versehenen Theile des Landes gegenüber geschehe, daß also, soweit irgend thunlich, vor Emanirung von Gesetzen, welche das ganze Großherzogthum befassen sollen, zuvor das rathsame Erachten der Vertreter des Fürstenthums erfordert werden würde",

die Petition als ungerechtfertigt zurückzuweisen.

Dieser abschlägliche Bescheid giebt dem Petenten Veranlassung zu einer im November v. J. dem Reichstage des Norddeutschen Bundes überreichten Petition, welche auf Grund der Behauptung, daß die dem Fürstenthume Ratzeburg ertheilte Verfassung nur dem Namen nach, nicht aber in ihrem Inhalt und Wesen eine solche sei, das Petitum stellt:

Hoher Reichstag wolle die wider die Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg vom 6. November 1869 erhobenen Beschwerden für begründet und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung zur Abhülfe solcher Beschwerden für verpflichtet erkennen.

Diese Petition ist nicht zur Berathung des Hauses gelangt, demselben aber sub 15. Oktober 1871 wiederholt zur Erledigung überreicht worden und bildet nunmehr den Gegenstand dieses Berichts.

Petent legitimirt sich zu seinen Anträgen theils durch Bezugnahme auf eine bereits von ihm am 14. August 1847 überreichte, ihm von 51 Dorfschaften des Fürstenthums Ratzeburg und mehreren ansässigen Bürgern der Stadt Schönberg ertheilte Vollmacht, theils durch Anschluß weiterer Bevollmächtigungen, welche ihm von neun Dorfschaften des Fürstenthums, die sich der früheren Vollmachtserklärung nicht angeschlossen hatten, und von zehn verfassungsmäßig gewählten Vertretern der Ratzeburger Bauerschaften und der Schönberger Bürgerschaft ausgestellt sind.

Die Auftraggeber des Petenten treten übrigens nicht auf als die durch die Verfassung vom 6. November 1869 begründete Landesvertretung resp. zur Ausführung eines von der letzteren gefaßten Beschlusses, sondern als Privatpersonen, als Bewohner des Fürstenthums.

Zwecks Prüfung der vom Petenten erhobenen Beschwerde wird ein näheres Eingehen auf die Ratzeburger Verfassung vom 6. November 1869 und auf die wider letztere erhobenen Bedenken erforderlich.

Die Verfassung spricht in ihrem Eingange den landesherrlichen Beschluß aus, die Wünsche der Unterthanen des Fürstenthums soweit erfüllen zu wollen, als solches unter Wahrung der landesherrlichen, domanialen und hoheitlichen Rechte und der Verhältnisse des Fürstenthums als integrirenden Theil des Großherzogthums thunlich sei.

Sie ordnet eine Vertretung an, welche gebildet wird aus:

1. den Besitzern der drei Allodialgüter des Landes;
2. drei von der Synode des Fürstenthums aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit zu wählenden Pastoren;
3. drei Abgeordneten der Stadt Schönberg, von denen einer vom Magistrat und den Quartiersmännern aus dem Magistrat, die beiden anderen von den angesessenen Bürgern der Stadt aus der hausgesessenen Bürgerschaft gewählt wird;
4. acht von den Bauernschaften der vier großen Vogteien aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten;
5. einem von der Bauernschaft der Vogtei Mannhagen aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten;
6. drei von den Domanialpächtern aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten.

Die Vertretung wird alljährlich zusammenberufen durch die Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg, deren Vorsitzender zugleich Vorsitzender der Versammlung ist.

Vom Wirkungskreise der Versammlung ausgeschlossen sind die kirchlichen Angelegenheiten des Fürstenthums, sowie die Gesetzgebung für den Norddeutschen Bund und das für gesammte Großherzogthum.

Die Zustimmung der Vertretung ist erforderlich zur Abänderung der bestehenden, sowie zur Auflegung neuer, über das Bestehende hinausgehender Landesabgaben, sofern nicht die Abänderung oder Auflegung durch eine der erwähnten Gesetzgebungen erfolgt.

Das Erachten der Vertretung soll vor Erlassung der das Fürstenthum Ratzeburg betreffenden Gesetze erfordert werden.

Eine Mitwirkung der Vertretung soll eintreten:

1. beim Armenwesen;
2. bei dem Bau und der Unterhaltung der Chausseen, Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wege;
3. beim Militärwesen;
4. bei dem Schulwesen nach seiner äußeren Seite;
5. bei dem Versicherungswesen.

Zu folgenden Zwecken wird ein von der Vertretung zu verwaltender Landesfonds errichtet:

1. zur Deckung der Unterhaltung der Chausseen und für Beihülfen zur Unterhaltung öffentlicher Wege; einschließlich der Tilgung der auf dem Lande ruhenden Chausseebauschuld von etwa 9,800 Thlrn.;
2. zu den von der Vertretung zur Verbesserug der Schulstellen zu bewilligenden Beihülfen, einschließlich der Uebernahme der bisher aus der Großherzoglichen Hauptkasse mit etwa 700 Thlrn. jährlich erfolgenden Zuschüsse zu Schullehrer-Gehalten;
3. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Kriegsleistungen des Landes;
4. zur Deckung der durch die Geschäftsführung der Vertretung entstehenden Ausgaben;
5. zur Bestreitung der sonstigen zum Nutzen des Landes unter regierungsseitiger Genehmigung von der Vertretung beschlossenen Ausgaben.

Der Landesfonds wird folgendermaßen ausgestattet:

1. von dem im Fürstenthume zum Betrage von 13,200 Thalern aufkommenden a. o. Edikte, von welchen bis her 10,000 Thaler in die landesherrliche Kasse flossen, während 3,200 Thaler für Bau und Unterhaltung der Chausseen resp. zur Tilgung der Chausseebauschuld verwendet sind, werden 9,200 Thaler dem Landesfonds überwiesen;
2. daneben wird dem Landesfonds besonders zur Ermöglichung der Errichtung eines Krankenhauses ein Kapital von 10,000 Thalern zu Eigenthum übergeben.

Alle Bewilligungen der Vertretung aus dem Landesfonds bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Reichen die Einkünfte des Landesfonds nicht aus, so sollen die erforderlichen Mittel

1. wenn es sich um Armenlasten handelt, durch Beiträge der Armendistrikte, zu denen die Landesherrschaft wegen der Domainen Ein Viertheil herzugeben hat,
2. für andere Ausgaben durch Beiträge der Einwohner des Fürstenthums

aufgebracht werden.

Kommt über den Aufbringungsfuß ein landesherrlich zu genehmigender Beschluß nicht zu Stande, so bestimmt die Landes-Regierung denselben.

Zur Verwaltung des Landesfonds resp. zur Ausübung der bei den Verwaltungszweigen der Vertretung gewährten Mitwirkung wählt die Vertretung einen ständigen aus drei ihrer Mitglieder bestehenden Ausschuß.

Der Vertretung soll bei ihrer Jahres-Versammlung Kenntniß gegeben werden:

1. von der Verwendung der Mittel des Landesfonds;
2. von den allgemeinen Resultaten derjenigen Verwaltungszweige, in Ansehung derer der Vertretung eine Mitwirkung zusteht;
3. von allen allgemeinen Anordnungen und Verfügungen, welche zur Ausführung der Gesetze von der Landes-Regierung erlassen sind.

Streitigkeiten zwischen der Landes-Regierung und der Vertretung über diese Verfassung sollen durch schiedsrichterlichen Spruch des höchsten Gerichts in Mecklenburg endgültig geschlichtet werden.

Auf Grund dieser Verfassung haben die in derselben vorgeschriebenen Wahlen stattgefunden. Sie sind, wie Petent behauptet, von der betheiligten Bevölkerung um deswillen vollzogen, um mittelst der so gewählten Vertreter theils die erhobe-

nen Beschwerden unterstützen, theils aber durch das Zurückbleiben der Vertreter von der angesetzten Versammlung die letztere beschlußunfähig und dadurch die Verfassung selbst hinfällig machen zu können. Diese Tendenz der Wahlen ist von den gewählten neun Vertretern der Bauerschaft und zwei Vertretern der hausangesessenen Schönberger Bürgerschaft sowohl dem Bundesrathe mittelst Vortrags vom 11. Februar v. J., als auch dem Vorsitzenden der Landesvertretung durch Schreiben vom 7. und 9. Juni v. J. angezeigt worden.

Eine wiederholte Einberufung der Vertretung hat bisher noch nicht zu einer beschlußfähigen Versammlung geführt.

In dem bereits erwähnten an den Bundesrath gerichteten Vortrage vom 27. Januar v. J. erachtet der Petent sich resp. seine Auftraggeber hauptsächlich durch folgende Punkte beschwert:

1. daß die Abänderungen der Verfassung vorbehalten sind Zwecks näheren Anschlusses des Fürstenthums an die Mecklenburgischen Lande ohne freie Zustimmung des ersteren;
2. daß die Zusammensetzung der Vertretung eine wahre Volksvertretung nicht herstelle;
3. daß die Versammlung der Vertreter sich ihren Vorsitzenden nicht selbst wählen soll;
4. daß die Vertretung ausgeschlossen sein soll von jeder Mitwirkung an der das gesammte Großherzogthum betreffenden Gesetzgebung; sowie das rücksichtlich der Gesetzgebung des Fürstenthums nur das Erachten der Vertretung erfordert werden solle;
5. daß durch die Herstellung des Landesfonds und die festgesetzte Verpflichtung des Fürstenthums, etwaige Ausfälle zu decken, eine Doppelbesteuerung eingeführt worden; daß die Vertretung keinen Anspruch auf Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben hätte und daß ihre Mitwirkung zur Verwendung von etwaigen Ueberschüssen nicht erforderlich sei.

In den vorliegenden Petitionen resp. vom November v. J. und 15. Oktober d. J. führt Petent weiter aus, daß die Verfassung vom 6. November 1869 nur den Namen einer Verfassung habe, in Wahrheit und in ihrem Wesen aber eine Verfassung nicht sei, daß demnach durch Erlaß derselben dem Bundesrathsmandate vom Oktober 1867 nicht genügt worden sei.

Petent behauptet, unter Berufung auf den vom Professor Schulze in Breslau in seinem Werke: „Einleitung in das Deutsche Staatsrecht", Leipzig 1869, S. 403 gelieferten Nachweis, den Fortbestand der durch Art. XIII. der alten Bundesakte begründeten landesherrlichen Verpflichtungen, und führt aus, daß nach den Verhandlungen des Wiener Kongresses und der Wiener Schluß-Akte sich mit einer im Art. XIII. citirten verheißenen Landes-Verfassung auch ein geschichtlich gerechtfertigter bestimmter Begriff verbinde, indem als Inhalt einer solchen mindestens vorausgesetzt werde, daß die Landesvertretung das Recht habe, das Land zu repräsentiren, im Namen desselben Beschwerden und Petitionen zu erheben und deren Abhülfe resp. Erledigung zu erwarten, ferner Rechnungslegung über öffentliche Einnahmen und Ausgaben zu fordern und endlich, daß ohne ihre Zustimmung Steuern nicht auferlegt oder verändert, Gesetze nicht erlassen werden dürften. Daß dies nach Vorschrift des Art. XIII. citt. der selbstverständliche Inhalt jeder Deutschen Landesverfassung sein müsse, bezeuge Klüber:

„Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes §. 224.",
„Akten des Wiener Kongresses, Heft 7. S. 369—378,"

und K. F. Eichhorn:

„Heft über Staatsrechtsvorlesungen, §§. 100. u. 111. bis 117."

Petent bringt endlich noch eine Proklamation des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. März 1848 bei, in welcher ausgesprochen wird, daß die Nothwendigkeit des Eintritts Mecklenburgs in die konstitutionellen Staaten vorliegt, und die Verheißung gegeben wird, den Grundsätzen des Repräsentativsystems getreu ständische Organe schaffen zu wollen, die unter sich gleichberechtigt sind und worin alle Landestheile, sowie alle Interessen des Landes und der Landes-Einwohner ihre Vertretung finden.

In einem „an Seine getreuen Mecklenburg-Strelitzer" gerichteten Aufrufe des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz vom 27. März 1848 habe dieser erklärt, daß er sich den Inhalt des Schweriner Erlasses völlig aneigne.

Diese landesherrliche Verheißung sei noch jetzt bei rechtlichem Bestande, aber bisher unerfüllt geblieben.

Der Referent der Kommission führt zunächst in Betreff der staatsrechtlichen Stellung des Fürstenthums Ratzeburg an, daß das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz sich zusammensetze aus dem Mecklenburgischen Kreise Stargard und dem gedachten Fürstenthume. Von der Strelitzschen Regierung sei das Verhältniß beider Landestheile bei früherer Gelegenheit als Personalunion bezeichnet worden. Jedenfalls bilde das Fürstenthum einen integrirenden untrennbaren Theil des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, nehme aber an der Verfassung und staatsrechtlichen Stellung des Stargard'schen Landestheils innerhalb des Mecklenburgischen Verfassungslebens keinen Antheil. Auch sei seine Lage bezüglich der in dem Fürstenthum belegenen Großherzoglichen Domänen eine wesentlich andere, als die Verhältnisse der im Stargard'schen Landestheile befindlichen Domänen, weil alle rechtlichen Beziehungen, welche Letztere zu dem Mecklenburgischen Verfassungsleben hätten, im Fürstenthume nicht vorhanden seien. Wenn nun auch die obere Verwaltung beider Landestheile von denselben Behörden geleitet werde und manche Einrichtungen gemeinsam seien, so könne doch hierdurch die prinzipielle Verschiedenheit der staatsrechtlichen Stellung des Fürstenthums nicht alterirt werden, eine Verschiedenheit, welche durch Verleihung einer besonderen Verfassung von der Großherzoglichen Regierung auf's Neue anerkannt sei.

Das durch den Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs, auf Grund dessen Petent die Hülfe des Reichstags nachsuche —

„Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen —"

begründete Verfahren zerfalle in zwei Abschnitte:

1. Versuch einer gütlichen Ausgleichung durch den Bundesrath;
2. Erledigung im Wege der Reichsgesetzgebung.

Die Anwendlichkeit des zweiten Abschnitts sei bedingt durch das Mißlingen des Ersteren: es könne demnach zur Erledigung eines Verfassungsstreites die Reichsgesetzgebung dann erst eintreten, wenn der Versuch gütlicher Ausgleichung nicht gelungen sei.

Da nun auf desfallsige Beschwerde des Petenten der Bundesrath erklärt habe, daß ein Verfassungsstreit im Sinne des Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs nicht vorliege, so sei anzunehmen, daß der Bundesrath, überzeugt von der Unanwendlichkeit des Art. 76., daß in diesem Artikel vorgeschriebene Verfahren noch nicht habe eintreten lassen, daß demnach der Versuch gütlicher Ausgleichung noch nicht stattgefunden habe. Zweck der gegenwärtigen Petition könne also nur der sein, mit Hülfe des Reichstags den Bundesrath zu bewegen, das Vorhandensein eines Verfassungsstreites anzuerkennen und das im Art. 76. citt. vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung zu bringen. Der Reichstag könne aber diese seine Vermittlung nur dann eintreten lassen, wenn er sich davon überzeugt haben werde, daß ein Verfassungsstreit im Sinne des Art. 76. vorliege.

Welcher Begriff mit dem Ausdrucke „Verfassungsstreit" habe verbunden werden sollen, darüber spreche sich die Reichsverfassung nicht aus. Ausgeschlossen seien unbestreitbar alle solche Streitigkeiten, welche im gewöhnlichen Wege Rechtens zum Austrage gelangen könnten. Würde in einem solchen Falle die Rechtspflege verweigert oder gehemmt, so wäre nicht Art. 76., sondern Art. 77. der Verfassung anwendlich. Ausgeschlossen seien ferner solche Fälle, zu deren Entscheidung in der Verfassung des betreffenden Bundesstaats eine Behörde bestimmt sei.

Die Ratzeburger Verfassung vom 6. November 1869, welche von der gesetzgebenden Autorität des Fürstenthums ausgegangen und gehörig publizirt worden sei, bestehe zweifelsohne zu Recht und sei in Gültigkeit. Sie bestimme in §. 16. ein

schiedsrichterliches Forum für Streitigkeiten, welche zwischen der Landes-Regierung und der Vertretung des Fürstenthums über die Verfassung entstehen. Da in der vorliegenden Petition nicht die verfassungsmäßige Vertretung des Fürstenthums als solche aufgetreten sei, so würde für die Beschwerden dieser Petenten auch bei sonstiger Anwendlichkeit jener Verfassungsbestimmung das höchste Mecklenburgische Gericht nicht kompetent zur Entscheidung sein. Der Begriff einer Verfassungsstreitigkeit beschränke sich überhaupt nicht auf den Kreis derjenigen Differenzen, welche sich auf Grund einer in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassung ergeben, und deren Erledigung regelmäßig zu den Aufgaben der aus den Bestimmungen dieser Verfassung hervorgegangenen Vertretung gehören werde, sondern umfasse alle diejenigen Fragen, welche bezüglich des Verfassungslebens eines Staates zwischen der Regierung und der Bevölkerung Gegenstand gegenseitiger Ansprüche seien. Selbstverständlich sei, daß diese Ansprüche berechtigte seien und daß sie erhoben würden von Personen, welche an der Geltendmachung derselben ein begründetes Interesse hätten. Die Petenten behaupten, daß durch den Artikel XIII. der Bundesakte und durch die landesherrliche Proklamation vom März 1848 dem Fürstenthum Ratzeburg ein rechtlicher Anspruch auf eine Verfassung erworben sei; und daß sie, als Bewohner des Fürstenthums, falls ihr Anspruch begründet, ein lebhaftes und begründetes Interesse an dessen Verwirklichung hätten, könne nicht wohl bezweifelt werden.

Der Bundesrath sowohl wie der Reichstag seien bei ihren im Jahre 1867 gefaßten Beschlüssen von dieser Anschauung ausgegangen und hätten den Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs für anwendlich erachtet. Der Bundesrath habe demzufolge an die Strelitzer Regierung die Aufforderung ergehen lassen, der Verfassungslosigkeit des Fürstenthums ein Ende zu machen. Wenn nun die Regierung eine Verfassung gegeben und die Bevölkerung diesen Erlaß für eine Verfassung nicht erachtet und ihre bereits früher erhobenen Ansprüche wiederholt geltend gemacht habe, so befinde sich der Streitpunkt in Betreff der Kompetenzfrage und in Betreff der Frage über das Vorhandensein einer Verfassungsstreitigkeit in derselben Lage, in welcher er im Jahre 1867 gewesen, und die Kompetenz, die damals begründet gewesen, müsse auch jetzt ebenso anerkannt werden, wie das Vorhandensein eines Verfassungsstreits. Ein neues Moment sei allerdings durch den Erlaß jener Verfassung hineingetragen worden, welches aber den Rechtsanspruch der Petenten nicht alterire, sondern nur zu der Erwägung führen könne, ob diesem Anspruche bereits genügt worden oder nicht, und werde sich der Reichstag eine Ansicht darüber zu bilden haben, ob die von den Petenten gegen die „Verfassung" erhobenen Anstände begründet seien, und erheblich genug, um das in Art. 76. vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen.

Man könnte der Ansicht sein, daß die Erste Instanz durch die im Jahre 1867 Statt gehabte Prozedur bereits beendigt sei, und daß es sich jetzt um die Erledigung des Verfassungsstreits durch Reichsgesetzgebung handelte, daß demnach der Reichstag sich darüber würde schlüssig zu machen haben, ob er sich durch den Vortrag der Petenten veranlaßt sehen will, die Initiative einer Reichsgesetzgebung zu ergreifen, durch welche der Ratzeburger Verfassungsstreit erledigt würde. Dem sei indessen nicht beizupflichten: durch Erlaß der Verfassung sei ein novum gegeben, welches die faktischen Voraussetzungen des Streits geändert habe. Um dieser Aenderung Willen, und da die gegen das Verfassungsgesetz erhobenen Beschwerden noch nicht Gegenstand des reichsverfassungsmäßig vorgeschriebenen Ausgleichsverfahrens gewesen seien, der Bundesrath vielmehr die Einleitung dieses Verfahrens unter Bezugnahme auf die Nichtanwendlichkeit des Art. 76. der Verfassung abgelehnt habe, so scheine es so angemessen wie geboten, die Sache durch alle im Art. 76. vorgeschriebenen Stadien gehen zu lassen. Hiernach würde sich die Einwirkung des Reichstags für jetzt darauf zu beschränken haben, den Bundesrath zu veranlassen, jenen Ausgleichsversuch vorzunehmen. Zur Vorbereitung einer hierauf gerichteten Beschlußfassung bedürfe es jetzt nur noch der Erwägung der Frage, ob durch die Verfassung vom 6. Februar 1869 den berechtigten Ansprüchen der Petenten etwa schon genügt sei.

Es sei, um hierüber zu einer Ansicht zu gelangen, nicht erforderlich, die unerläßlichen Eigenschaften einer „Verfassung" wissenschaftlich erschöpfend darzustellen, es werde vielmehr aus einer näheren Prüfung der Ratzeburger Verfassung sich ohne Weiteres ergeben, daß derselben wesentliche Bestandtheile fehlen.

Der einzige entscheidende Einfluß, welcher der Ratzeburger Vertretung eingeräumt sei, werde ihr durch den §. 7. gewährt, welcher die Abänderung der bestehenden, sowie die Auflegung neuer, über das Bestehende hinausgehender Landesabgaben von der Zustimmung der Vertretung abhängig mache. In hohem Grade abgeschwächt werde diese Berechtigung durch die Einschränkung, daß das Recht solcher Zustimmung wegfalle, wenn die Abänderung oder Auflegung durch Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum erfolge. Hierdurch sei die Möglichkeit gegeben, das Fürstenthum auch ohne dessen Zustimmung zu besteuern. Zu der gesammten übrigen Gesetzgebung sei eine Zustimmung der Vertretung nicht erforderlich; es solle vielmehr nur deren Erachten eingeholt werden, an welches die Regierung nicht gebunden sei. Erwäge man nun, daß hiernach die Regierung in der Gesetzgebung und rücksichtlich der Besteuerung, wenn letztere nur das gesammte Großherzogthum ergreife, völlig unbeschränkt sei, daß alle sonstigen der Vertretung eingeräumten Rechte, bei deren Ausübung überdies in jedem Falle landesherrliche Genehmigung vorbehalten worden, nur Verwaltungsbefugnisse seien, so könne man, abgesehen davon, daß die geschaffene Vertretung nur eine lückenhafte und nicht die gesammte Bevölkerung ergreifende sei und abgesehen davon, daß diese Vertretung weder das Recht der Wahlprüfung noch das Recht der Wahl eines Vorsitzenden aus ihrer Mitte habe, daß der Bevölkerung das Petitionsrecht an die Vertretung nicht gewährt sei und daß die Verfassung eines Staatshaushalts und das Recht der Zustimmung bei Feststellung des Etats keinerlei Erwähnung thue, nur zu dem Resultate gelangen, daß ein solcher Mangel aller constitutionellen resp. ständischen Berechtigungen die Annahme des Vorhandenseins einer Verfassung irgend welcher Gattung ausschließe. Jede Verfassung — selbst im Sinne des Art. XIII. der Bundesakte — setze voraus, daß die absolute landesherrliche Autorität mindestens einigen Beschränkungen bezüglich der gesetzgebenden Befugnisse unterliege. Wenn, wie im Falle des Fürstenthums Ratzeburg, die Gesetzgebung derartig unbeschränkt zur alleinigen Kompetenz des Landesherrn stehe, daß diesem die Möglichkeit gegeben sei, ohne Zustimmung der Vertretung in jedem Zweige der Gesetzgebung Gesetze ohne Zustimmung der Vertreter des Landes mit Rechtseffekt erlassen zu können, so könne von dem Vorhandensein einer Verfassung in dem hier zur Frage stehenden Sinne nicht die Rede sein.

Wenn hiermit der Nachweis geliefert sei, daß durch Erlaß der Verfassung vom 6. November 1869 den berechtigten Ansprüchen des Petenten resp. seiner Auftraggeber nicht genügt worden, so sei das Vorhandensein aller Voraussetzungen der Anwendlichkeit des Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs dargelegt und stelle Referent den Antrag, die Kommission wolle dem Reichstage folgende Beschlußnahme in Vorschlag bringen:

> die Petition des Advokaten Kindler in Schönberg vom 15. Oktober d. J. — P. 551. — dem Bundesrathe zur Berücksichtigung in Gemäßheit des Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs zu überweisen.

Der Korreferent der Kommission machte die Entscheidung

über die Beschwerden des Petenten abhängig von der Beantwortung der beiden Fragen, ob anzunehmen stehe, daß das Fürstenthum Ratzeburg zur Zeit eine Verfassung habe, und ob ein Verfassungsstreit vorliege.

In ersterer Beziehung wies Korreferent darauf hin, daß bei dem geringen Umfange des Fürstenthums, welches nur etwa 17,000 Einwohner habe, eine Landesverfassung nicht nur einen staatsrechtlichen, sondern auch einen kommunalen Charakter haben müsse, daß demnach die Gewährung von Verwaltungsbefugnissen nicht als ein fremdartiges Element für eine Verfassung der fraglichen Gattung erachtet werden könne. Ob eine Verfassung dem Art. XIII. der Bundesakte genüge, könne nur beantwortet werden aus der Praxis, welche sich unter der Herrschaft des Bundestags gebildet habe, und genüge ein Hinweis auf die damaligen Verfassungszustände Preußens, wie gering die Ansprüche gewesen seien, welche man an die im Art. XIII. vorgeschriebenen Verfassungen der Einzelländer gemacht habe. Diesem Maßstabe genüge die Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg, welche eine — wenn auch nach Interessen gebildete — Vertretung einführe, zu deren Zuständigkeit, außer der zu Steuergesetzen nothwendigen Zustimmung, auch nach §. 14. das Petitionsrecht gehöre, und der im §. 13. ein Recht auf Rechnungsablage gewährt sei.

Die landesherrliche Proklamation von 1848 sei wohl nur als ein in einer Zeit der Aufregung angewendetes Beschwichtigungsmittel zu betrachten, und könnten aus ihr rechtlich begründete Ansprüche nicht hergeleitet werden. Ueberdies zeichne dieselbe keine festen Geleise vor, innerhalb welcher sich die beabsichtigten neuen Verfassungszustände zu bewegen haben würden, und könne demnach nicht behauptet werden, daß die Verfassung vom 6. November 1869 den in dieser Proklamation etwa gegebenen Verheißungen nicht entspreche. Es müsse aus diesen Gründen die Erste Frage bejaht werden.

Auch das Vorhandensein eines Verfassungsstreits im Sinne des Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs stehe nicht anzunehmen, weil ein solcher Streit nur möglich sei zwischen der Regierung und den berechtigten Organen der Landesvertretung. Es dürfe nicht als Absicht des Art. 76. citt. betrachtet werden daß jeder Einzelne außerhalb der Landesvertretung berechtigt sein solle, für die Erhebung des Verfassungsstreits legitimirt zu erscheinen. Es dürfe demnach nur die verfassungsmäßig gewählte Vertretung von Ratzeburg den Verfassungsstreit erheben.

Ueberdies sei in der Verfassung des Fürstenthums ein Schiedsgericht vorgesehen für den Fall von Verfassungsstreitigkeiten und damit die Anwendlichkeit des Art. 76 citt. ausgeschlossen.

Referent stellt den Antrag, dem Reichstage folgende Beschlußnahme vorzuschlagen:

> in Erwägung, daß ein Verfassungsstreit im Sinne des Art. 76. der Verfassung des Deutschen Reichs nicht vorliege, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Herr Vertreter des Bundesrathes widersprach zunächst der Behauptung des Petenten, daß das Fürstenthum Ratzeburg zum Großherzogthum Mecklenburg Strelitz im Verhältniß der Personalunion stehe. Ersteres bilde vielmehr einen integrirenden Theil des letzteren, und wenn das gegenseitige Verhältniß auch staatsrechtlich schwer definirbar sei, so könne es doch nicht als Personalunion im eigentlichen Sinne aufgefaßt werden: es gebe keinen Bundesstaat Ratzeburg und schon aus diesem Grunde könne ein Anspruch auf eine selbstständige Verfassung des Fürstenthums nicht anerkannt werden. Wenn der Ausdruck Personalunion gebraucht sei, so sei dies nur geschehen, um gewisse lieb gewordene Besonderheiten des Ländchens zu schonen, nicht aber um demselben eine staatsrechtliche Selbstständigkeit beizulegen, die es der Natur der Sache nach nicht habe.

Insoweit der Art. XIII. der ehemaligen Bundesakte vom Bundesrath für annoch anwendlich erachtet werde, sei demselben rücksichtlich des Fürstenthums Ratzeburg, wie bereits vom Bundesrath anerkannt worden, durch Erlaß der Verfassung vom 6. November 1869 genügt.

Die Strelitzer Großherzogliche Regierung sei der Bevölkerung des Fürstenthums in jeder Weise entgegengekommen und habe dies noch neuerdings durch das Erbieten wiederholt, über die Theilnahme an der Gesetzgebung, über den Landesfonds und das Petitionsrecht Anträge in diesem Sinne zu erledigen.

Würde die Verfassung dadurch in's Leben treten, daß die gewählten Vertreter sich zur Landtagsversammlung einfänden und deren Beschlußfähigkeit ermöglichten, so werde ohne allen Zweifel ein Ausgleich sofort zu Stande kommen.

Die landesherrliche Proklamation vom Jahre 1848 dürfte für die Herleitung etwaiger Ansprüche des Petenten und seiner Auftraggeber nicht angezogen werden, weil die in jener Zeit obschwebenden auf Verfassungsveränderungen gerichteten Verhandlungen und Bestrebungen durch Schiedsspruch ihren definitiven Abschluß gefunden hätten.

Ein Mitglied der Kommission spricht sich dem Korreferenten gegenüber dahin aus, daß der Petent resp. dessen Auftraggeber zur Erhebung des Verfassungsstreits legitimirt seien, und daß ein Verfassungsstreit im Sinne des Art. 76. citt. als vorhanden angenommen werden müsse, hält jedoch, der Ansicht des Referenten entgegen, dafür, daß der im Art. 76. der Verfassung vorgeschriebene durch den Bundesrath vorzunehmende Ausgleichsversuch schon Statt gehabt habe. Dies ergebe sich aus dem vom Petenten an den Bundesrath gerichteten Vortrage vom 27. Januar v. J. und aus dem Erlasse des Bundesrathes vom 19. Mai v. J. Von derselben Auffassung sei auch der Petent in seinem Vortrage vom 15. Oktober v. J. ausgegangen, wenn er darauf hinweise, daß der vom Bundesrathe auf Grund des Art. 76. eingeleitete Ausgleichungsversuch nicht gelungen sei und demnach nur die Erledigung der Beschwerden im Wege der Reichsgesetzgebung übrig bleibe. Zu einer die Erledigung des Ratzeburger Verfassungsstreits dienlichen Spezialgesetzgebung die Initiative zu ergreifen, liege aber für den Reichstag gegenwärtig eine Veranlassung nicht vor, nachdem er soeben einen Gesetzentwurf zum Beschluß erhoben habe, nach welchem in jedem Bundesstaate eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen solle, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich sei. Durch eine solche Gesetzgebung werde auch der vorliegende Verfassungsstreit erledigt. Dasselbe Mitglied der Kommission stellt demgemäß den Antrag, dem Reichstage folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

> mit Rücksicht auf den gedachten zur Reichsverfassung vorgeschlagenen Zusatz zur Tagesordnung über die vorliegende Petition überzugehen.

Ein von anderer Seite gestellter Antrag, in dem Antrage III. hinter „Zusatz" die Worte „zur Zeit" einzuschieben, wurde wieder zurückgezogen, nachdem allseitig anerkannt worden, daß für den Fall der Annahme des Antrags III. der Sinn, den die Worte „zur Zeit" ausdrücken wollten, selbstverständlich sei, demnach es der Einschiebung dieser Worte nicht bedürfe.

Von zwei Mitgliedern der Kommission wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Art. XIII. der Bundesakte keine Gültigkeit mehr habe.

Der Referent der Kommission glaubte seinen Antrag aufrecht erhalten zu müssen, weil derselbe der Sachlage mehr entspreche als der Antrag III. Wenn nämlich der Bundesrath in seinem Erlasse vom 19. Mai v. J. eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Art 76. als vorhanden nicht angenommen habe, so stehe auch nicht anzunehmen, daß er den Art. 76. überhaupt zur Anwendung gebracht und das hier vorgeschriebene

Ausgleichsverfahren habe eintreten lassen. Habe dieser Ausgleichsversuch aber nicht Statt gefunden, so könne das Zweite Stadium des durch Art. 76. vorgeschriebenen Verfahrens noch nicht zur Anwendung kommen. Wenn die Auffassung des Petenten im Texte der Petition dieser Ansicht nicht entspreche, so sei doch das Petitum allgemein gestellt und müsse es zum Ermessen des auf Grund des Art. 76. angerufenen Reichstags stehen, die Modalität der Anwendlichkeit des Art. 76. festzustellen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag II. (des Korreferenten) mit vierzehn gegen eine Stimme abgelehnt, dagegen der Antrag III. mit funfzehn gegen drei Stimmen zum Beschluß erhoben.

Demgemäß geht der Antrag der Kommission dahin:

der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition des Advokaten Kindler in Schönberg — P. 551. — mit Rücksicht auf den vom Reichstage in gegenwärtiger Session zum Beschluß erhobenen Gesetz-Entwurf, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 11. November 1871.

Die Kommission für Petitionen.

(Unterschriften).

Nr. 121.

Berlin, den 31. Mai 1872.

In Gemäßheit des Artikels 72. der Verfassung beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, beifolgend:

1) die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das II. Semester 1867, nebst den dazu gehörigen Spezial-Rechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes,
2) die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, nebst den dazu gehörigen Spezial-Rechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes,

dem Reichstage behufs der verfassungsmäßigen Entlastung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An den Reichstag.

Nr. 122.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der VI. Kommission über den Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich — Nr. 5. der Drucksachen. —

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lamey.

Antrag der Kommission:

der Reichstag wolle beschließen:

1. dem bezeichneten Gesetz-Entwurf in der, aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen;
2. die Petitionen II. Nr. 608., 609. und I. Nr. 292. hierdurch für erledigt zu erklären.

Berlin, den 1. Juni 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit den Beschlüssen der Kommission in zweiter Lesung.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Einleitende Bestimmmungen.	**Einleitende Bestimmungen.**
§. 1.	§. 1.
Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit militärischer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.	Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Gefängniß oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.
Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit militärischer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.	Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe (§. 16.) bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.
§. 2.	§. 2.
Die allgemeinen Bestimmungen, welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich über die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen enthält, finden auf die Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.	Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.
§. 3.	§. 3.
Handlungen der Militairpersonen, welche nicht militärische	Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht

Vorlage.

Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt; die zu verhängenden Strafarten richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 4.

Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.

Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen.

§. 5.

Die Klasseneintheilung der Militärpersonen ergibt das diesem Gesetz beigefügte Verzeichniß.

Die Mitglieder des Sanitäts-Korps unterliegen den für Offiziere und Unteroffiziere gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militärranges.

§. 6.

Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienst befinden, außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetz ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind.

§. 7.

Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.

§. 8.

Militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären.

§. 9.

Die in diesem Gesetz für militärische Verbrechen und Vergehen im Felde gegebenen Strafvorschriften (Kriegsgesetze) gelten für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres oder der Marine oder einzelner Theile derselben. Ihre Anwendbarkeit für die einzelne von der Mobilmachung betroffene Militärperson beginnt mit dem ersten Mobilmachungstage und endet mit ihrer Demobilmachung.

§. 10.

Nichtmobile Militärpersonen sind den Kriegsgesetzen (§. 9.) unterworfen:

1) insoweit während eines gegen das Deutsche Reich drohenden oder ausgebrochenen Krieges die Anwendbarkeit der Kriegsgesetze nach Beschluß des Kaisers angeordnet ist;
2) wenn sich dieselben in einem nach Vorschrift der Gesetze in Kriegszustand erklärten Gebiete während der Dauer dieses Zustandes befinden;
3) für die Dauer eines außerordentlichen Zustandes, wenn der sie befehligende Offizier ihnen dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze auf sie Anwendung finden sollen.

§. 71.

Im Sinne dieses Gesetzes ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat.

Beschlüsse der Kommission.

militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

§. 4.

Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.

Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen.

§. 5.

Die Klasseneintheilung der Militärpersonen ergibt das diesem Gesetze beigefügte Verzeichniß.

Die Mitglieder des Sanitätskorps und des Maschinen-Ingenieurkorps unterliegen den für andere Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militärranges.

§. 6.

Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden: außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetz ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind.

§. 7.

Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.

§. 8.

Militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären.

§. 9.

Die in diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

1) für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile derselben;
2) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten;
3) in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei, oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände,
4) in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

§. 10.

Den Kriegsgesetzen unterworfen sind im Falle des §. 9. Nr. 1.:

1. die Personen des aktiven Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung;
2. die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung.

§. 11.

Im Sinne dieses Gesetzes ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat.

Vorlage.

§. 103.

Unter versammelter Mannschaft, im Sinne dieses Gesetzes, sind drei oder mehr dienstlich versammelte Personen des Soldatenstandes zu verstehen.

§. 67.

Mit erhöhter Strafe ist wegen Rückfalls zu belegen, wer, nachdem er wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens durch ein Deutsches Gericht bestraft worden, dasselbe militärische Verbrechen oder Vergehen abermals begeht.

Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist; sie bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen militärischen Verbrechens oder Vergehens zehn Jahre verflossen sind.

Erster Theil.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 11.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist.

§. 12.

Hat eine Person des Soldatenstandes eine Freiheitsstrafe verwirkt, so ist auf militärische Freiheitsstrafe zu erkennen.

Ist jedoch Zuchthaus verwirkt oder muß aus einem anderen Grunde auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine erkannt werden, so treten die Freiheitsstrafen des gemeinen Strafrechts ein.

§. 15.

Die Festungsstrafe ist zu erkennen gegen Offiziere als Festungsarrest, gegen Unteroffiziere und Gemeine als Festungsarbeitsstrafe.

§. 16.

Statt auf Festungsarbeitsstrafe kann gegen

1) Portepee-Unteroffiziere,
2) einjährig Freiwillige,
3) diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche das wissenschaftliche Befähigungszeugniß zum Portepeefähnrich oder zum Seekadetten besitzen, oder mit diesen Personen auf gleicher Bildungsstufe stehen,

auf Festungsarrest erkannt werden, wenn dies nach den besonderen Umständen der That angemessen erscheint.

Auf Fälle, in welchen neben der Freiheitsstrafe Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintritt, findet dies keine Anwendung.

§ 18.

Der Festungsarrest besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Verurtheilten; er wird in besonders dazu bestimmten Räumen einer Festung vollstreckt.

§. 19.

Die Festungsarbeitsstrafe besteht in Freiheitsentziehung, verbunden mit Arbeiten für militärische Zwecke unter militärischer Aufsicht und wird durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung vollstreckt.

Unteroffiziere, welche eine Festungsarbeitsstrafe zu verbüßen

Beschlüsse der Kommission.

§. 12.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Strafe mit Rücksicht darauf bestimmen, daß eine Handlung vor versammelter Mannschaft begangen worden ist, finden Anwendung, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Betheiligten noch mindestens drei andere zu militärischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig gewesen sind.

§. 13.

Wo das Gesetz die Strafe mit Rücksicht auf den Rückfall bestimmt, tritt dieselbe ein, wenn der Thäter, nachdem er wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens durch ein Deutsches Gericht verurtheilt und bestraft worden ist, dasselbe militärische Verbrechen oder Vergehen abermals begeht.

Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist. Sie bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der Strafe bis zur Begehung der neuen strafbaren Handlung fünf Jahre verflossen sind.

Dasselbe gilt bei wiederholtem Rückfalle.

Erster Theil.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 14.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist.

§. 15.

Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritte in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militärbehörden vollstreckt.

Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches eine Beschäftigung des Verurtheilten zulässig oder geboten, so findet dieselbe zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt. Die zu Gefängniß verurtheilten Unteroffiziere und Gemeine können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militärische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

Vorlage.

haben, werden von den anderen Gefangenen gesondert gehalten und auf eine ihren Fähigkeiten und ihrem Militärrange angemessene Weise beschäftigt. Auf Fälle, in denen auf Degradation erkannt worden ist, findet dies keine Anwendung.

§. 20.

Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung der Festungsarbeitsstrafe nicht zu, so tritt statt der Festungsarbeitsstrafe Gefängnißstrafe ein.

§. 32.

Ist in Gemäßheit des §. 12. statt auf eine Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts auf eine militärische Freiheitsstrafe zu erkennen, so gilt eintägige Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts gleich Einem Tage militärischer Freiheitsstrafe.

Hierbei gilt als angedroht:

statt der Haft die gelindeste, nach dem Militärrange des Thäters statthafte Arrestart,

statt der Festungshaft Festungsarrest,

statt des Gefängnisses gegen Offiziere Festungsarrest oder Stubenarrest, gegen Unteroffiziere und Gemeine Festungsarbeitsstrafe, mittlerer oder gelinder Arrest,

Die Dauer des Festungsarrestes kann in diesen Fällen weniger als zwei Monate betragen. Die in dem §. 16. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 33.

Ist in Gemäßheit des §. 12. statt auf eine militärische Freiheitsstrafe auf eine andere Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts als auf Zuchthaus zu erkennen, so gilt statt der militärischen Freitsstrafe Gefängniß als angedroht. Hierbei gilt eintägige militärische Freiheitsstrafe gleich Einem Tage Gefängniß.

§. 35.

Neben einer militärischen Freiheitsstrafe darf auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur dann erkannt werden, wenn dieselbe als Festungsarbeitsstrafe von dreimonatlicher oder längerer Dauer erkannt worden ist und das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt. Die Dauer dieses Verlustes beträgt in einem solchem Falle mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 13.

Die militärische Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige; der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die militärische Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§ 17.

Ist in diesem Gesetz Festungsstrafe angedroht, so ist darunter militärische Freiheitsstrafe von mindestens zweimonatlicher Dauer zu verstehen.

§. 14.

Die militärische Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer zwei Monate oder mehr beträgt: Festungsstrafe, bei kürzerer Dauer: Arrest.

§ 21.

Die Zeit einer Festungsstrafe wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet.

§ 22.

Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest.

§ 23.

Der Stubenarrest findet gegen Offiziere statt, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine.

§. 24.

Ist in diesem Gesetz Arrest angedroht, so sind darunter alle Arten des Arrestes verstanden.

Beschlüsse der Kommission.

§. 16.

Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängniß, Festungshaft oder Arrest.

Die Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo dieses Gesetz die Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 17.

Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Gefängniß oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

Ist eine angedrohte Zuchthausstrafe auf eine kürzere als einjährige Dauer zu ermäßigen, so tritt an deren Stelle Gefängniß von gleicher Dauer.

§. 18.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet.

§. 19.

Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest.

§. 20.

Der Stubenarrest findet gegen Offiziere statt, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine.

§. 21.

Ist in diesem Gesetze Freiheitsstrafe angedroht, so sind darunter, je nach der Zeitdauer des Strafmaßes, Gefängniß,

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	Festungshaft und Arrest als wahlweise angedroht zu erachten.
§. 25.	§. 22.
Ist in diesem Gesetz eine bestimmte Arrestart angedroht und dieselbe gegen den Thäter nach seinem Militärrange nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen.	Ist in diesem Gesetze Arrest angedroht, so kann auf jede der nach dem Militärrange des Thäters statthaften Arten des Arrestes erkannt werden. Ist in diesem Gesetze eine bestimmte Arrestart angedroht und dieselbe gegen den Thäter nach seinem Militärrange nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen. Strenger Arrest ist, wo das Gesetz ihn nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich androht, nur gegen denjenigen zulässig, welcher wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden ist.
§. 26.	§. 23.
Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Subaltern-Offiziere kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).	Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).
§. 27.	§. 24.
Der gelinde, der mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist sechs Wochen.	Der gelinde, der mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist vier Wochen.
§. 28.	§ 25.
Während der Verbüßung des mittleren Arrestes erhält der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung nur Wasser und Brot. Diese Schärfungen fallen jeden vierten Tag, nach Ablauf der vierten Wochen der Strafzeit jeden dritten Tag, nach Ablauf der sechsten Woche der Strafzeit jeden zweiten Tag fort.	Der mittlere Arrest wird in der Art vollstreckt, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.
§. 29.	§ 26.
Der strenge Arrest wird wie der mittlere, jedoch an den Tagen, während welcher die Schärfungen eintreten, in einer dunkelen Arrestzelle verbüßt.	Der strenge Arrest wird in einer dunkelen Arrestzelle, im Uebrigen, wie der mittlere Arrest vollstreckt. Die Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.
§ 30.	§. 27.
Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arrestart ein.	Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arrestart ein.
§. 31.	§. 28.
Die Abweichungen, welche bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine zu vollziehen sind, werden durch Kaiserliche Anordnung bestimmt.	Die Abweichungen, welche bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine zu vollziehen sind, werden durch Kaiserliche Anordnung bestimmt.
§. 34.	§. 29.
Wo die allgemeinen Strafgesetze Geld- und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden. Bei Umwandlung einer Geldstrafe in eine militärische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich über die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.	Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden.
§. 36.	§. 30.
Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind: 1) gegen alle Personen des Soldatenstandes: Entfernung aus dem Heer oder der Marine. Gegen Offiziere ist diese Entfernung als Entfernung aus dem Offizierstande, gegen Unteroffiziere und Gemeine als Entfernung aus dem Soldatenstande, gegen Mitglieder des Sanitäts-Korps als Entfernung aus dem Sanitäts-Korps auszusprechen; 2) gegen Offiziere: Dienstentlassung; 3) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes; 4) gegen Unteroffiziere: Degradation.	Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind: 1) Entfernung aus dem Heer oder der Marine; 2) gegen Offiziere: Dienstentlassung; 3) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes; 4) gegen Unteroffiziere: Degradation.

Vorlage.

§. 37.

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine ist neben der Zuchthausstrafe stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann zu erkennen, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt. Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer desselben stets erkannt werden; ingleichen kann dies geschehen, wenn gegen einen Unteroffizier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig erscheint.

§. 38.

Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine hat

1) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können,
2) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
3) die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer und in die Marine

von Rechtswegen zur Folge.

§. 39.

Gegen pensionirte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Offizierstande auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im §. 38. Nr. 2. und 3. bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen ein.

§. 40.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden, wenn Festungsarrest von längerer als einjähriger Dauer erkannt wird.

Auf dieselbe muß erkannt werden, wenn Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ausgesprochen wird.

§. 41.

Die Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Diensttitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden.

§. 42.

Gegen pensionirte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechts zu erkennen.

§. 43.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.

§. 44.

Erfolgt eine Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung, so kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auch in den Fällen erkannt werden, in welchen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

§. 45.

Bei Verurtheilung wegen wiederholten Rückfalls (§. 67.) kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes stets, bei Verurtheilung wegen ersten Rückfalls dann erkannt werden, wenn die frühere Strafe Festungsarbeitsstrafe gewesen ist.

Beschlüsse der Kommission.

§. 31.

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine muß gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt.

Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden:

1. neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben;
2. wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist.

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine kann erkannt werden neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere, in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.

§. 32.

Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine hat

1) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können,
2) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
3) die Unfähigkeit zum Wiedereintritte in das Heer und in die Marine

von Rechtswegen zur Folge.

§. 33.

Gegen pensionirte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im §. 32. Nr. 2. und 3. bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen ein.

§. 34.

Auf Dienstentlassung muß erkannt werden:

1. Neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter;
2. wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden:

1. neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer;
2. wo gegen Unteroffiziere Degradation zulässig ist.

§. 35.

Die Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Diensttitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden.

§. 36.

Gegen pensionirte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechts zu erkennen.

§. 37.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß erkannt werden neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden:

1) in wiederholtem Rückfalle,
2) wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

§. 38.

Wer wegen militärischer Vergehen bereits zweimal gerichtlich verurtheilt und bestraft worden ist, kann, wenn er zum dritten Male wegen eines militärischen Vergehens verurtheilt wird, neben der Freiheitsstrafe in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden.

Vorlage.

§. 161.

Wer den ihm als Soldaten obliegenden Dienst- oder anderen Berufspflichten derartig hartnäckig zuwiderhandelt, daß wiederholte Bestrafungen sich als fruchtlos erwiesen haben, wird wegen dieser Unverbesserlichkeit mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 46.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge.

§. 47.

Wer sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindet, darf keine Militärkokarde tragen, auch Versorgungsansprüche, welche durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

§. 48.

Auf Degradation kann neben einer Festungsarbeitsstrafe von einjähriger oder kürzerer Dauer erkannt werden.

Auf dieselbe muß erkannt werden, wenn

1. auf Festungsarbeitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer,
2. auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder
3. auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter

erkannt wird.

Ingleichen muß auf dieselbe erkannt werden, wenn die Verurtheilung

4. wegen einer strafbaren Handlung der im §. 44. bezeichneten Art, oder
5. wegen wiederholten Rückfalls

erfolgt.

§. 49.

Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, von Rechtswegen zur Folge.

§. 50.

Wird eine Person des Soldatenstandes, welche zum Beurlaubtenstande gehört, während der Beurlaubung wegen einer, nach den Vorschriften des gemeinen Strafrechts strafbaren Handlung verurtheilt, so ist auf die in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen zu erkennen.

Wird in dem Strafurtheile auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, oder erfolgt die Verurtheilung eines Unteroffiziers wegen einer strafbaren Handlung der im §. 44. bezeichneten Art, so treten diejenigen militärischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurtheilung nach den Bestimmungen der §§. 36.—49. erkannt werden muß, von Rechtswegen ein.

Zweiter Abschnitt.

Strafen gegen Militärbeamte.

§. 53.

Auf die Strafe des Amtsverlustes muß gegen Militärbeamte erkannt werden, wenn die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung der in §. 44. bezeichneten Art erfolgt.

Es kann auf diese Strafe in allen Fällen erkannt werden, in welchen eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer verhängt wird.

Beschlüsse der Kommission.

Dasselbe kann geschehen, wenn außer einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disziplinarstrafen des höchsten Grades vollstreckt worden sind und zum zweiten Male wegen eines militärischen Vergehens eine Verurtheilung erfolgt.

Die Strafschärfung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der zuletzt bestraften Handlung bis zur Begehung des Vergehens sechs Monate verflossen sind.

§. 39.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge, auch darf der zu dieser Strafe Verurtheilte die Militärkokarde nicht tragen und Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

§. 40.

Auf Degradation muß erkannt werden:

1. neben Gefängniß von längerer als einjähriger Dauer;
2. neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
3. neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Auf Degradation kann erkannt werden:

1. neben Gefängniß von einjähriger oder kürzerer Dauer;
2. wegen wiederholten Rückfalls;
3. wegen einer strafbaren Handlung der im §. 37. Absatz 2 Nr. 2. bezeichneten Art.

§. 41.

Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, von Rechtswegen zur Folge.

§. 42.

Wird gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, so treten diejenigen militärischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurtheilung nach den Bestimmungen der §§. 30.—40. erkannt werden muß, von Rechtswegen ein

Erfolgt die Verurtheilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der im §. 37. Abs. 2 Nr. 2. bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Degradation zu erkennen ist.

Zweiter Abschnitt.

Strafen gegen Militärbeamte.

§. 43.

Auf Amtsverlust kann gegen Militärbeamte erkannt werden:

1) neben Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer;
2) wenn die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung der in §. 37. Absatz 2. Nr. 24. bezeichneten Art erfolgt.

Vorlage.

§. 54.
Die militärische Freiheitsstrafe darf gegen obere Militär-Beamte nur in den gegen Offiziere, gegen untere Militärbeamte nur in den gegen Unteroffiziere zulässigen Strafarten bestehen.

§. 55.
Die Vorschriften der §§. 11., 32., 33. und 51. finden auch auf Militärbeamte Anwendung.

Dritter Abschnitt.
Versuch.

§. 56.
Der Versuch eines militärischen Verbrechens ist stets, der Versuch eines militärischen Vergehens nur dann strafbar, wenn das vollendete Vergehen mit einer längeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist.

§. 57.
Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militärische Ehrenstrafen (§. 36.) zulässig oder geboten sind, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

Vierter Abschnitt.
Theilnahme.

§. 58.
Wird von einer Person des Soldatenstandes durch Ausführung eines Befehls in Dienstsachen eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so ist der Vorgesetzte, welcher den Befehl ertheilt hat, als Thäter zu betrachten. Der Untergebene bleibt straflos, insoweit er den Befehl nicht überschritten hat. Er ist jedoch als Mitthäter zu betrachten, wenn die Befolgung des Befehls eine Handlung gegen die militärische Treue in sich schließt.

Fünfter Abschnitt.
Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.

§. 59.
Die Strafbarkeit einer Handlung, durch welche eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion die Verletzung der Dienstpflicht für geboten oder deren Erfüllung für verboten gehalten hat.

§ 60.
Mangel oder Beschränkung der freien Willensbestimmung durch Furcht vor persönlicher Gefahr in Folge von Drohung oder Gewalt ist bei Handlungen, durch welche eine militärische Dienstpflicht verletzt wird, weder ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch ein Grund zur Milderung der Strafe.
Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

§. 61.
Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Verhängung der angedrohten Strafe unabhängig von der Altersstufe des Thäters.

§. 62.
Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person. Ein Verzicht auf die Bestrafung des Thäters ist wirkungslos.

§. 63.
Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafverfolgung

Beschlüsse der Kommission

§. 44.
Der Arrest findet gegen obere Militärbeamte als Stubenarrest, gegen untere Militärbeamte als gelinder Arrest statt.

§. 45.
Die Vorschriften der §§. 14. und 15. finden auch auf Militärbeamte Anwendung.

Dritter Abschnitt.
Versuch.

§. 46.
Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militärische Ehrenstrafen (§. 30.) zulässig oder geboten sind, so sind dieselben neben der Versuchsstrafe zulässig.

Vierter Abschnitt.
Theilnahme.

§. 47.
Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:
1. wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Fünfter Abschnitt.
Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.

§. 48.
Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat.

§. 49.
Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.
Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

§. 50.
Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Thäters.

§. 51.
Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

§. 52.
Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafverfol-

Vorlage.

oder Strafvollstreckung rücksichtlich militärischer Verbrechen und Vergehen ist die Festungsstrafe der Festungshaft, der Arrest der Haft gleich zu achten.

§. 64.

Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen (§§. 13., 14., 27.).

§. 65.

Wenn mehrere zeitige militärische Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist in allen Fällen auf eine Gesammtstrafe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu erkennen. Dieselbe darf in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen.

Bestehen die zusammentreffenden Freiheitsstrafen nur in Arreststrafen, so darf auch die Gesammtstrafe nur in Arrest bestehen. Sind die Arreststrafen ungleichartige, so gilt Ein Tag strengen Arrestes gleich zwei Tagen mittleren Arrestes, Ein Tag mittleren Arrestes gleich zwei Tagen gelinden Arrestes.

§. 66.

Auf erhöhte Strafe (§. 64.) ist, sofern in diesem Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

1) gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung begehen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener betheiligen;
2) wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
3) wenn Mehrere sich strafbarer Handlungen unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge schuldig machen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt.

Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath.

§. 68.

Eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverraths oder eines Landesverraths schuldig macht, ist nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§. 80. bis 93.) zu bestrafen.

Ist durch das Verbrechen zugleich die militärische Treue verletzt, so tritt statt der Festungshaft Zuchthausstrafe, statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe oder der lebenslänglichen Festungshaft die militärische Todesstrafe ein.

§. 69.

Wer im Felde einen Landesverrath begeht, wird wegen Kriegsverraths mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 70.

Mit dem Tode wird der Kriegsverrath (§. 69.) bestraft, wenn der Thäter

Beschlüsse der Kommission.

gung oder Strafvollstreckung ist der Arrest der Haft gleich zu achten.

§. 53.

Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen (§§ 16., 17., 24.).

§. 54.

Wenn mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist auf eine Gesammtstrafe nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches zu erkennen. Dieselbe darf in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen. Ist die Gesammtstrafe wegen Zusammentreffens militärischer Verbrechen und Vergehen mit bürgerlichen Verbrechen und Vergehen zu erkennen, so ist der Höchstbetrag der Strafe wegen letzterer durch die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches bestimmt.

Bestehen die zusammentreffenden Freiheitsstrafen nur in Arreststrafen, so darf auch die Gesammtstrafe nur in Arrest bestehen. Sind die Arreststrafen ungleichartige, so gilt Ein Tag strengen Arrestes gleich zwei Tagen mittleren Arrestes, Ein Tag mittleren Arrestes gleich zwei Tagen gelinden Arrestes.

Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Verurtheilung zu einer Ehrenstrafe nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

§. 55.

Auf erhöhte Strafe (§. 53.) ist, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

1) gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener betheiligen;
2) wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden;
3) wenn Mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt.

Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath.

§. 56.

Auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverraths oder eines Landesverraths schuldig macht, finden die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches (§§. 80.—93.) Anwendung.

§. 57.

Wer im Felde einen Landesverrath begeht, wird wegen Kriegsverraths mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 58.

Wegen Kriegsverraths (§. 57.) wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub

Vorlage.

1) eine der im §. 90. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,
2) Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
3) das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verräth,
4) vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mittheilungen falsch macht oder richtige zu machen unterläßt,
5) dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen Deutsche und verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegführende Deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,
6) vor dem Feinde, um die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militärische Signale oder andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,
7) einen Dienstbefehl ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
8) es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
9) feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heer verbreitet,
10) die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt oder
11) feindliche Kriegsgefangene freiläßt.

Wegen der in Nr. 7. bis 11. bezeichneten Handlungen tritt in minder schweren Fällen lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 72.

Haben Mehrere einen Kriegsverrath verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche desselben gekommen ist, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 73.

Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverraths (§§. 69. bis 72.) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, mit der Strafe des Mitthäters zu belegen.

Straflosigkeit tritt für den an dem kriegsverrätherischen Vorhaben Betheiligten ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß der Ausführung noch vorgebeugt werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.

§. 74.

Wer mit Verletzung einer Dienstpflicht eine Handlung begeht, welche die Unternehmungen des Feindes befördert oder den kriegführenden deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereitet, wird, wenn die Handlung in diesem Gesetz nicht mit härterer Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren ein; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 75.

Mit dem Tode wird bestraft

Beschlüsse der Kommission.

zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachtheil zuzufügen

1) eine der im §. 90. des Deutschen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,
2) Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
3) das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verräth,
4) vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mittheilungen falsch macht oder richtige zu machen unterläßt,
5) dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen deutsche oder verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegführende deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,
6) vor dem Feinde, in einer Weise, welche geeignet ist die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militärische Signale oder andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,
7) einen Dienstbefehl ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
8) es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
9) feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heer verbreitet,
10) die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt,
11) feindliche Kriegsgefangene freiläßt, oder
12) dem Feinde ein Signalbuch oder einen Auszug aus einem solchen mittheilt.

In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§. 59.

Haben Mehrere einen Kriegsverrath verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche desselben gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

§. 60.

Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverraths (§§. 57. bis 59.) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, mit der Strafe des Mitthäters zu belegen.

§. 61.

Straflosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverraths Betheiligten ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

Zweiter Abschnitt.

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.

§. 62.

Wer im Felde eine Dienstpflicht vorsätzlich verletzt und dadurch bewirkt, daß die Unternehmungen des Feindes befördert werden oder den kriegführenden deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereitet wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren zu bestrafen. In minder schweren Fällen, ingleichen wenn die Verletzung der Dienstpflicht nicht vorsätzlich geschehen ist, tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein.

Auch kann neben Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 63.

Mit dem Tode wird bestraft

Vorlage.

1) der Kommandant eines festen Platzes, welcher denselben dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Vertheidigung des Platzes erschöpft zu haben,
2) der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt,
3) der Befehlshaber, welcher auf freiem Felde kapitulirt, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor Alles gethan hat, was die Pflicht von ihm erfordert,
4) der Befehlshaber eines Schiffs oder anderen Fahrzeuges der Marine, welcher dasselbe oder dessen Bemannung dem Feinde übergibt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Uebergabe Alles gethan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert

Beschlüsse der Kommission.

1) der Kommandant eines festen Platzes, welcher denselben dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Vertheidigung des Platzes erschöpft zu haben;
2) der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt;
3) der Befehlshaber, welcher auf freiem Felde kapitulirt, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor Alles gethan hat, was die Pflicht von ihm erfordert;
4) der Befehlshaber eines Schiffes der Marine, welcher dasselbe oder dessen Bemannung dem Feinde übergibt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Uebergabe Alles gethan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert.

In minder schweren Fällen der Nummern 2. und 3. tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliche Festungshaft ein.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn.

§. 76.

Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser oder gegen seinen eigenen Landesherrn sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

§. 77.

Wer den Kaiser oder seinen eigenen Landesherrn durch Verletzung der schuldigen Ehrfurcht oder sonst beleidigt, wird mit Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Vierter Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

§. 78.

Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernuug mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahr bestraft.

§. 79

Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt,

1) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder
2) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden.

§. 80.

Dauert die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Festungsstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 81.

Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.

§. 82.

Gleiche Strafe (§. 81.) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche bei einem gegen das Deutsche Reich drohenden oder ausgebrochenen Kriege ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

§. 83.

Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§. 78., 79., 82.)

Dritter Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

§. 64.

Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm ertheilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 65.

Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt,

1) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder
2) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden.

Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, welche außerhalb der heimischen Gewässer von einem Schiffe abgekommen ist, es unterläßt, sich bei demselben oder einem anderen Deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten Deutschen Konsulate unverzüglich zu melden.

§. 66.

Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 67.

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.

§. 68.

Gleiche Strafe (§. 67.) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

§. 69.

Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§. 64., 65., 68.)

Vorlage.

in der Absicht, sich seiner militärischen Dienstpflicht zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

§. 84.

Die Fahnenflucht wird mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfalle mit Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 85.

Die Fahnenflucht im Felde wird mit Festungsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; im Rückfalle tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe ein.

§. 86.

Haben Mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Freiheitsstrafe um die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erhöht.

Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt der Festungsstrafe Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe ein.

§. 87.

Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht.

§. 88.

Neben der wegen Fahnenflucht verwirkten Festungsstrafe ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 89.

Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so kann, wenn dieselbe nicht im Felde begangen ist, die an sich verwirkte Freiheitsstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann gegen Gemeine, wenn kein Rückfall vorliegt, von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden.

§. 90.

Die Strafverfolgung wegen Fahnenflucht verjährt nicht, so lange sich der Thäter durch seine Abwesenheit der Verfolgung entzieht.

§. 91.

Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn die Fahnenflucht im Felde begangen ist, mit Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 92

Wer einen Anderen zur Fahnenflucht verleitet oder die Fahnenflucht desselben vorsätzlich befördert, wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Festungsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 93.

Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, wird, wenn nicht die härtere Strafe der Fahnenflucht verwirkt ist, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn der Gefangene ein Festungsstrafgefangener ist, mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

Gegen einen Offizier, welcher während der Verbüßung

Beschlüsse der Kommission.

in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

§. 70.

Die Fahnenflucht wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfalle mit Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 71.

Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; im Rückfalle tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe ein.

§. 72.

Haben Mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe um die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erhöht.

Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe ein.

§. 73.

Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht.

§. 74.

Neben dem wegen Fahnenflucht verwirkten Gefängniß ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 75.

Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so kann, wenn dieselbe nicht im Felde begangen ist, die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt, von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erkannt werden.

§. 76.

Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an welchem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche oder von ihm übernommene Verpflichtung zum Dienste erfüllt haben würde.

§. 77.

Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht begangen worden, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden, mit Freiheitsstrafe von Einem Jahre bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 78.

Wer einen Anderen zur Fahnenflucht vorsätzlich verleitet oder die Fahnenflucht desselben vorsätzlich befördert, wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 79.

Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, wird, wenn nicht die härtere Strafe der Fahnenflucht verwirkt ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 80.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stuben-

Vorlage.

des Stubenarrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt, tritt zugleich Dienstentlassung ein.

Fünfter Abschnitt.
Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

§. 94.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft; auch ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Hat die Handlung die Folge, daß der Beschuldigte sogar die Fähigkeit zu Arbeiten für militärische Zwecke verliert, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 95.

Dieselben Strafen (§. 94.) treffen denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht untauglich macht.

§. 96.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, ein Gebrechen vorschützt oder ein anderes auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; auch ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Sechster Abschnitt.
Feigheit.

§. 97.

Wer während des Gefechts aus Feigheit sich weigert, zu fechten oder gegen den Feind vorzurücken, oder andere zur Flucht verleitet oder zuerst die Flucht ergreift, wird mit dem Tode bestraft.

§. 98.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer aus Feigheit

1) bei dem Vormarsch zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppentheil heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder sich versteckt hält, die Flucht ergreift, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stiche läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder
2) durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens, oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit sich dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht.

In minder schweren Fällen tritt Festungsstrafe von Einem Jahre bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§. 99.

Ist in den Fällen des §. 98. durch die Feigheit ein erheb-

Beschlüsse der Kommission.

arrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes dem Verbot des §. 23. zuwider Besuche annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; in schweren Fällen ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

Vierter Abschnitt.
Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

§. 81.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Wird durch die Handlung die Unfähigkeit zu Arbeiten für militärische Zwecke verursacht, so ist die an sich verwirkte Gefängnißstrafe um die Dauer von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu erhöhen; zugleich ist auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 82.

Dieselben Freiheitsstrafen (§. 81.) treffen denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 83.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste ganz oder theilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Fünfter Abschnitt.
Feigheit.

§. 84.

Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 85.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer aus Feigheit

1) bei dem Vormarsche zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppentheile heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder sich versteckt hält, die Flucht ergreift, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stiche läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder
2) durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens, oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit sich dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht.

In minder schweren Fällen tritt Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§. 86.

Ist in den Fällen des §. 85. durch die Feigheit ein erheb-

Vorlage.

licher Nachtheil verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein; ist der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 100.

Wer in anderen, als den in den §§. 97. und 98. benannten Fällen aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 101.

Hat der Beschuldigte in den Fällen der §§. 98. und 100. nach der That hervorragende Beweise von Muth abgelegt, so kann die Strafe unter den Mindestbetrag der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt oder von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.

Siebenter Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

§. 102.

Wer im Dienst oder in Beziehung auf den Dienst die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, insbesondere wer laut Beschwerde oder wer gegen einen Verweis Widerrede führt, oder wer auf dienstliches Befragen dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest bestraft.

Wird die Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen, oder stellt sich dieselbe als eine Drohung dar, so tritt strenger Arrest nicht unter vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren ein.

§. 104.

Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung im Dienst oder in Beziehung auf denselben begangen, oder ist sie eine verläumderische, so tritt mittlerer oder strenger Arrest nicht unter vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu vier Jahren ein.

Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen.

§. 105.

Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird mit Arrest bestraft.

§. 106.

Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht oder die Gefahr eines solchen herbeigeführt, so tritt strenger Arrest nicht unter vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, im Felde Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre oder lebenslängliche Festungsstrafe ein.

§. 107.

Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andere Handlungen zu erkennen gibt, ingleichen wer den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Dienstbefehl im Ungehor-

Beschlüsse der Kommission.

licher Nachtheil verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§. 87.

Wer in anderen, als den in den §§. 84. und 85. benannten Fällen aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 88.

Hat der Thäter in den Fällen der §§. 85. und 86. nach der That hervorragende Beweise von Muth abgelegt, so kann die Strafe unter den Mindestbetrag der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt und in den Fällen der §§. 85. und 87. von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.

Sechster Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

§. 89.

Wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führt, wird mit Arrest bestraft.

Wird die Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen, oder stellt sich dieselbe als eine Drohung dar, so ist auf strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 90.

Wer auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit Arrest bestraft.

§. 91.

Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Beleidigung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängniß bis zu fünf Jahren ein.

§. 92.

Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird mit Arrest bestraft.

§. 93.

Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch den Ungehorsam die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 98.

Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andere Handlungen zu erkennen gibt, ingleichen wer den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im

Vorlage.

sam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§. 108.

Wird eine der in dem §. 107. bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, im Felde Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Festungsstrafe ein.

§. 109.

Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen, wird, sofern nicht das Unternehmen mit einer härteren Strafe bedroht ist, wegen Widersetzung mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

§. 110.

Wer sich an einem Vorgesetzten thätlich vergreift oder einen thätlichen Angriff gegen denselben unternimmt, wird mit Festungsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Wird die Handlung unter dem Gewehr oder sonst im Dienst, oder wird sie in Beziehung auf den Dienst, oder vor versammelter Mannschaft, oder mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge begangen, so tritt Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren ein.

Todesstrafe tritt ein, wenn die Thätlichkeit

1) eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht hat, oder
2) im Felde begangen wird.

Ist im Falle der Nr. 2. die Thätlichkeit außer dem Dienst und ohne Beziehung auf denselben begangen, so tritt in minder schweren Fällen Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Festungsstrafe ein.

§. 111.

Gegen Offiziere ist neben einer nach §. 110. verwirkten Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung zu erkennen.

§. 112.

Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der in den §§. 102. bis 110. bezeichneten strafbaren Handlungen hingerissen worden, so ist, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Festungsstrafe bedroht ist, auf Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen; ist zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so kann die Strafe bis zur Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt, gegen Offiziere auch von der Dienstentlassung abgesehen werden.

§. 113.

Wer eine Person des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten auffordert oder anreizt, ist gleich dem

Beschlüsse der Kommission.

Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft.

§. 95.

Wird eine der in dem §. 98. bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Gefängniß oder Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Besteht die Handlung darin, daß der Gehorsam gegen einen vor dem Feinde ertheilten Befehl durch Wort oder That ausdrücklich verweigert wird, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

§. 96.

Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen, wird wegen Widersetzung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

§. 97.

Wer sich an einem Vorgesetzten thätlich vergreift oder einen thätlichen Angriff gegen denselben unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahr bestraft. Wird die Handlung unter dem Gewehr oder sonst im Dienste, oder vor versammelter Mannschaft, oder mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge ausgeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Statt auf Gefängniß oder Festungshaft ist auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen, wenn die Thätlichkeit eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht hat.

Ist die Thätlichkeit im Felde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen oder wenn die Thätlichkeit außer dem Dienste begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Neben Gefängniß und neben Festungshaft ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

§. 98.

Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der in den §§. 89. bis 97. bezeichneten strafbaren Handlungen hingerissen worden, so ist, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen; ist zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so kann die Strafe bis zur Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Freiheitsstrafe, und wenn diese Hälfte mehr als Ein Jahr beträgt, bis auf die Dauer Eines Jahres ermäßigt, gegen Offiziere auch von der Dienstentlassung abgesehen werden.

Stellt sich die Handlungsweise des Vorgesetzten als eine Mißhandlung oder sonst als herabwürdigende Behandlung des Untergebenen dar, so kann die Strafe, wo die Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Strafe mehr als sechs Monate beträgt, auf die Dauer von sechs Monaten ermäßigt werden; die Strafe darf nicht den dritten Theil des Höchstbetrages der angedrohten Strafe übersteigen.

§. 99.

Wer eine Person des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten auffordert oder anreizt, ist gleich dem

Vorlage.

Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so tritt Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde mittlerer oder strenger Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 114.

Wer mehrere Personen des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, wegen Aufwiegelung mit Festungsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Dienst verursacht worden, so tritt Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, im Felde Todesstrafe ein.

Dasselbe gilt von demjenigen, der in gleicher Absicht vor versammelter Mannschaft laut Beschwerde führt.

§. 115.

Wer eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, ingleichen wer zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Betheiligten werden mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 116.

Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst oder in Beziehung auf militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen unter seinen Kameraden zu erregen, wird, wenn dies durch mündliche Aeußerungen geschieht, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen oder ist sie im Felde begangen, so tritt mittlerer oder strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 117.

Verabreden Mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so werden dieselben wegen Meuterei bestraft. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, deren Begehung verabredet worden ist, und zugleich um die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu erhöhen.

Hat die Verabredung die Begehung der strafbaren Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen.

§. 118.

Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Strafosigkeit tritt für den an der Meuterei Betheiligten ein, welcher von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß der Ausführung noch vorgebeugt werden kann.

§. 119.

Wenn Mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten

Beschlüsse der Kommission.

Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde auf mittleren oder strengen Arrest oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 100.

Wer mehrere Personen des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, wegen Aufwiegelung mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Dienst verursacht worden, so tritt Gefängniß nicht unter zehn Jahren ein; im Felde kann auf lebenslängliches Gefängniß erkannt werden.

§. 101.

Wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Betheiligten werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 102.

Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird, wenn dies durch mündliche Aeußerungen geschieht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen oder ist sie im Felde begangen, so ist auf mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 103.

Verabreden Mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so werden dieselben wegen Meuterei bestraft. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, deren Begehung verabredet worden ist, und zugleich um die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu erhöhen.

Ist in Folge der Verabredung die strafbare Handlung begangen worden, so ist die Strafe, mit welcher die Handlung bedroht ist, nach §. 53. zu erhöhen, wenn die hiernach zulässige Strafe höher ist, als die nach den Bestimmungen des ersten Absatzes verwirkte Strafe.

§. 104.

Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§. 105.

Strafosigkeit tritt für den an der Meuterei Betheiligten ein, welcher von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist.

§. 106.

Wenn Mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten

Vorlage.

Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, so wird jeder, welcher an der Zusammenrottung Theil nimmt, wegen militärischen Aufruhrs mit Festungsstrafe nicht unter fünf Jahren, im Felde mit Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft; auch ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 120.

Die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Dieselben werden mit dem Tode bestraft, wenn

1. bei dem Aufruhr ein Vorgesetzter eine schwere Körperverletzung erlitten hat oder getödtet ist, oder
2. der Aufruhr im Felde begangen wird.

§. 121.

Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämmtliche Betheiligte die Todesstrafe ein.

§. 122.

Die an einem militärischen Aufruhr Betheiligten, welche zur Ordnung zurückkehren, bevor es zu einer Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten gekommen, werden mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie nicht Anstifter oder Rädelsführer sind.

Ist in einem solchen Falle die Rückkehr zur Ordnung von allen an dem Aufruhr Betheiligten erfolgt, so ist gegen Anstifter und Rädelsführer auf Festungsstrafe von zwei bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 123.

Dem Anstifter eines militärischen Aufruhrs gleich zu bestrafen ist derjenige an dem Aufruhr Betheiligte, welcher

1. persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, nicht Folge leistet,
2. durch Mißbrauch militärischer Signale oder durch Aufruhrzeichen den Aufruhr befördert.
3. unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnimmt.

§. 124.

Wer gegen eine militärische Wache sich einer Achtungsverletzungsverletzung, einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätigkeit schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militärische Wache, im Sinne dieses Gesetzes, sind anzusehen alle, zum Wacht- oder militärischen Sicherheitsdienst befehligten Personen des Soldatenstandes, mit Einschluß der Feldgendarmen, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

§. 126.

Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, wird mit Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre, bestraft; gegen Offiziere ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

Gleiche Strafe trifft den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung annimmt.

§. 127.

Wird ein solcher Zweikampf vollzogen, so ist die Freiheitsstrafe Festungsstrafe nicht unter drei Jahren.

§. 128.

Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienst befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie dem §. 115. zuwiderhandelt, oder eine andere der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in

Beschlüsse der Kommission.

Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, so wird jeder, welcher an der Zusammenrottung Theil nimmt, wegen militärischen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zehn Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 107.

Die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus, und wenn der Aufruhr im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

§. 108.

Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämmtliche Betheiligte die Todesstrafe ein.

§. 109.

Die an einem militärischen Aufruhr Betheiligten, welche zur Ordnung zurückkehren, bevor es zu einer Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten gekommen, werden mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie nicht Anstifter oder Rädelsführer sind.

Ist in einem solchen Falle die Rückkehr zur Ordnung von allen an dem Aufruhr Betheiligten erfolgt, so ist gegen Anstifter und Rädelsführer auf Gefängniß oder Festungshaft von zwei bis zu fünf Jahren zu erkennen

§. 110.

Dem Anstifter eines militärischen Aufruhrs gleich zu bestrafen ist derjenige an dem Aufruhr Betheiligte, welcher

1. persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That ausdrücklich verweigert,
2. durch Mißbrauch militärischer Signale oder durch Aufruhrzeichen den Aufruhr befördert, oder
3. unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnimmt.

§. 111.

Wer gegen eine militärische Wache die ihr schuldige Achtung verletzt oder sich einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militärische Wache, im Sinne dieses Gesetzes, sind anzusehen alle, zum Wacht- oder militärischen Sicherheitsdienste befehligten Personen des Soldatenstandes, mit Einschluß der Feldgendarmen und des Personals der Stabswache der Marine, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

§. 112.

Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre und, wenn der Zweikampf vollzogen wird, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Gleiche Strafen treffen den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung annimmt oder den Zweikampf vollzieht.

§. 113.

Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienst befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie dem §. 101. zuwiderhandelt, oder eine andere der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder

Vorlage.

der Militäruniform begeht, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen, in Gemäßheit der Dienstordnung ihr ertheilten Dienstbefehl schuldig macht.

Achter Abschnitt.

Mißbrauch der Dienstgewalt.

§. 129.

Wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Privatzwecken mißbraucht, ingleichen wer von dem Untergebenen Geschenke fordert, von ihm, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder den Untergebenen sonst durch seine dienstliche Stellung veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einflusse sein können, wird mit Arrest bestraft.

In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfalle, kann zugleich gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

§. 130.

Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird, sofern er nicht als Thäter zu betrachten, als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt.

§. 131.

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet oder einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft einer Befehlsbefugniß oder Strafgewalt vorgenommen werden darf.

§. 132.

Wer einen Untergebenen beleidigt oder sonst der vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 133.

Wer einen Untergebenen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf Eine Woche Arrest ermäßigt werden.

Beschlüsse der Kommission.

in der Militäruniform begeht, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten schuldig macht.

Siebenter Abschnitt.

Mißbrauch der Dienstgewalt.

§. 114.

Wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, ingleichen wer von dem Untergebenen Geschenke fordert, von ihm ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder den Untergebenen sonst durch seine dienstliche Stellung veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einflusse sein können, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bestraft.

In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfalle, kann zugleich auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§. 115.

Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Thäter oder als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt.

§. 116.

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 117.

Ein Vorgesetzter, welcher einen oder mehrere Untergebene mit Androhung nachtheiliger Folgen oder durch andere widerrechtliche Mittel von dem Führen oder Verfolgen von Beschwerden abzuhalten sucht, oder eine an ihn vorschriftsmäßig gelangte Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§. 118.

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 119.

Wer vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

In minder schweren Fällen ist auf Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 120.

Wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft einer Befehlsbefugniß oder Strafgewalt vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 121.

Wer einen Untergebenen beleidigt oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängniß bis zu fünf Jahren ein.

§. 122.

Wer vorsätzlich einen Untergebenen stößt oder schlägt, oder auf andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf Eine Woche Arrest ermäßigt werden.

Vorlage.

Im Rückfalle kann, im wiederholten Rückfalle muß neben der Festungsstrafe gegen Offiziere auf Dienstentlassung, gegen Unteroffiziere auf Degradation erkannt werden.

§. 134.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Ist durch die Körperverletzung (§. 133.) der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 135.

Als eine strafbare Handlung im Sinne der §§. 132. bis 134. ist es nicht anzusehen, wenn der Vorgesetzte bei dringender Gefahr, um den thätlichen Angriff eines Untergebenen von sich abzuwehren oder, um die nothwendige Befolgung eines Dienstbefehls zu erzwingen, von der Waffe gegen den Untergebenen Gebrauch macht.

§. 136.

Eine militärische Wache, welche eine der in den §§. 129. bis 134. bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte. Ist die Handlung gegen eine solche Person begangen, die außer dem Dienstverhältniß der Wache deren Vorgesetzter ist, so tritt erhöhte Strafe ein.

Die in dem §. 135. enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

§. 137.

Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie eine der in demselben vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform begeht.

Neunter Abschnitt

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum.

§. 138.

Begeht eine Person des Soldatenstandes im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, so ist die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person. Ein Verzicht auf die Bestrafung des Thäters ist wirkungslos.

§ 139.

Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet.

§ 140.

Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit

1) in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnöthigt, oder

Beschlüsse der Kommission.

Auch kann, im wiederholten Rückfalle muß neben Gefängniß oder Festungshaft, auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§. 123.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Ist durch die Körperverletzung (§. 122.) der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 124.

Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, sich in der Lage befunden hat, gegen den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.

§. 125.

Eine militärische Wache, welche eine der in den §§. 114. bis 116., 118. bis 123. bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte. Ist die Handlung gegen eine solche Person begangen, die außer dem Dienstverhältnisse der Wache deren Vorgesetzter ist, so tritt erhöhte Strafe ein.

Die in dem §. 124. enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

§. 126

Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie eine der in demselben vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehre mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform begeht.

Achter Abschnitt.

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum.

§. 127.

Begeht eine Person des Soldatenstandes im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, so ist die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

§. 128.

Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet.

§. 129.

Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit

1) in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnöthigt, oder

Vorlage.

2) unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vortheils wegen geschieht.

§ 141.

Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourrage oder Transportmittel unter Beschränkung auf das vorhandene Bedürfniß sich erstreckt.

§. 142.

Die Plünderung wird mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

§ 143.

Boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird der Plünderung gleich bestraft.

§. 144.

Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe ein.

In gleicher Weise werden die Rädelsführer bestraft, wenn die That von Mehreren begangen wird; diejenigen, welche sich an einer solchen That betheiligen, ohne selbst eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

§ 145.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der Deutschen oder verbündeten Truppeu eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transport oder im Lazaret, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 146.

Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodirens mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Wird die Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung oder in eine derselben gleich zu bestrafende Handlung aus, so tritt, insofern nicht nach §. 144. eine härtere Strafe verwirkt ist, gegen jeden Betheiligten Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

§. 147.

Wird eine nach den §§. 140. bis 144. und 146. strafbare Handluug gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staats begangen, so ist auf erhöhte Strafe und, wenn in den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht ist, auf diese letztere zu erkennen.

Zehnter Abschnitt.

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum.

§. 148.

Wer vorsätzlich einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei

Beschlüsse der Kommission.

2) unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vortheils wegen geschieht.

§. 130.

Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourrage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

§. 131.

Die Plünderung wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

§. 132.

Boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen der Plünderung gleich bestraft.

§. 133.

Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus ein.

In gleicher Weise werden die Rädelsführer bestraft, wenn die That von Mehreren begangen wird. Diejenigen, welche sich an einer solchen That betheiligen, ohne selbst eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Gefängniß bis zu zehn Jahren; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 134.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transport oder im Lazaret, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 135.

Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodirens mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; zu gleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Wird die Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung oder in eine derselben gleich zu bestrafende Handlung aus, so tritt gegen jeden Betheiligten Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§. 136.

Wird eine nach den §§. 129. bis 133. und 135. strafbare Handlung gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staats begangen, so ist auf erhöhte Strafe und, wenn in den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht ist, auf diese letztere zu erkennen.

Neunter Abschnitt.

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum.

§. 137.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis

Vorlage.

Jahren bestraft; im Rückfalle kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 149.

Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, welche ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, auch kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§. 35.). Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen.

Elfter Abschnitt.

Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

§. 150.

Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 151.

Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren ein; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 152.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften entgegenhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachtheil verursacht oder die Gefahr eines solchen herbeigeführt, so tritt Festungsstrafe bis zu drei Jahren, im Felde Festungsstrafe nicht unter drei Jahren ein. Wird eine solche Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen, so ist dieselbe mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Festungsstrafe zu bestrafen.

§. 153.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung wissentlich begehen

Beschlüsse der Kommission.

zu zwei Jahren bestraft; in besonders schweren Fällen kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 138.

Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, welche ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen.

Zehnter Abschnitt.

Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

§. 139.

Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

§. 140.

Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein; auch kann neben dem Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 141.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften entgegenhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachtheil verursacht, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, und wenn dieselbe vor dem Feinde begangen ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre, und wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein.

§. 142.

Wer durch Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung seines Dienstes eine erhebliche Beschädigung eines Schiffes oder dessen Zubehörs herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; in schwereren Fällen kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 143.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung wissentlich begehen

Vorlage.

läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre; hat er die strafbare Handlung des eigenen Vortheils wegen begehen lassen, so tritt erhöhte Strafe ein.

§. 154.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, ingleichen wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 155.

Eine Person des Soldatenstandes, welche bei einem ihr übertragenen Geschäfte der Heeres- oder Marineverwaltung eine Handlung begeht, welche im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellt, ist nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

Zwölfter Abschnitt.

Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung.

§. 156.

Wer ohne Erlaubniß die Wache oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 157.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise verabsäumt, oder wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Arrest, im Rückfalle mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; gegen Offiziere kann neben der Festungsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 158.

Wer durch unvorsichtige Behandlung einer Schußwaffe oder von Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 159.

Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet, wird mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß.

§. 160.

Wer im Dienst oder, nachdem er zum Dienst befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

Beschlüsse der Kommission.

läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre.

§. 144.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, ingleichen wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann neben Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 145.

Eine Person des Soldatenstandes, welche bei einem ihr übertragenen Geschäfte der Heeres- oder Marineverwaltung eine Handlung begeht, welche im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellt, ist nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

Elfter Abschnitt.

Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung.

§. 146.

Wer ohne Erlaubniß die Wache oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

§. 147.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise verabsäumt, oder wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 148.

Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 149.

Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht, oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauche auffordert, wird vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 150.

Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet, wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß.

§. 151

Wer im Dienste oder, nachdem er zum Dienste befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu Einem Jahre bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Vorlage.

Zweiter Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten.

§. 162.

Ein Militärbeamter, welcher sich im Felde einer der in dem ersten bis vierten, dem siebenten und neunten Abschnitt des ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, wird nach den daselbst für Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen bestraft; statt auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist auf Amtsverlust zu erkennen.

§. 163.

Andere Pflichtverletzungen der Militärbeamten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.

§. 164.

Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.

Welche militärische Freiheitsstrafe im Einzelfalle eintritt, ist nach den bürgerlichen Verhältnissen oder der Bildungsstufe des Angeschuldigten zu bestimmen.

§. 165.

Neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden. In einem solchen Falle ist statt auf eine militärische Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe des gemeinen Strafrechts zu erkennen.

§. 166.

Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für Deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurtheilt.

Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des §. 164 Anwendung.

§. 167.

Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 168.

Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.

§. 169.

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der in den §§. 69 bis 72. und 145.

Beschlüsse der Kommission.

§. 152.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

Wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege einbringt, wird mit Arrest bestraft.

Zweiter Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten.

§. 153.

Ein Militärbeamter, welcher sich im Felde einer der in dem ersten bis vierten, dem siebenten und neunten Abschnitt des ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, wird nach den daselbst für Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen bestraft; statt auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist auf Amtsverlust zu erkennen.

§. 154.

Andere Pflichtverletzungen der Militärbeamten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.

§. 155.

Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.

§. 156.

Neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden.

§. 157.

Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für Deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurtheilt.

Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des §. 155. Anwendung.

§. 158.

Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 159.

Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.

§. 160.

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der in den §§. 57. bis 59. und 134.

Vorlage.

vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

§. 170.

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen Deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.

Beschlüsse der Kommission.

vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

§. 161.

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen Deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.

Vierter Titel.

Zusatzbestimmungen für die Marine.

§. 162.

Von den in diesem Gesetze den Verhältnissen des Heeres entlehnten Ausdrücken sind für die Marine als gleichbedeutend zu betrachten:

Heer als gleichbedeutend mit Marine oder Flotte;
Truppe als gleichbedeutend mit Schiff;
Befehlshaber einer militärischen Wache als gleichbedeutend mit Offizier der Wache;
Militärische Kokarde als gleichbedeutend mit dem entsprechenden Abzeichen in der Marine;
Stubenarrest als gleichbedeutend mit Kammerarrest;
Wohnung als gleichbedeutend mit Kammer.

§. 163.

Unter Schiff im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug der Marine zu verstehen, auf welchem ein militärischer Befehlshaber nebst Besatzung eingeschifft ist.

§. 164.

Als mobiler Zustand gilt in der Marine der Kriegszustand eines Schiffes. Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt.

Für die am Lande befindlichen Militärpersonen der Marine tritt im Sinne dieses Gesetzes die Mobilmachung unter denselben Voraussetzungen ein, wie für die Militärpersonen des Heeres.

§. 165.

Als vor dem Feinde befindlich zu betrachten ist ein Schiff, so lange in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde ein oder mehrere Geschütze des Schiffes scharf geladen sind.

§. 166.

Außer den Militärpersonen sind die Angestellten des Schiffes den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Andere am Borde des Schiffes dienstlich eingeschiffte Personen unterliegen den Kriegsgesetzen, so lange das Schiff sich im Kriegszustande befindet.

Einführungsgesetz.

§. 1.

Das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.

§. 2.

Mit diesem Tage treten im ganzen Bundesgebiete alle Militärstrafgesetze, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft.

In Kraft bleiben die Vorschriften über die Bestrafung der von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen, sowie die Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens.

Einführungsgesetz.

§. 1.

Das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.

§. 2.

Mit diesem Tage treten im ganzen Bundesgebiete alle Militärstrafgesetze, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft.

In Kraft bleiben die Vorschriften über die Bestrafung der von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen, sowie die Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens.

Vorlage.

Dagegen finden die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs auch auf die Offiziere à la suite Anwendung, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militäruniform tragen.

§. 3.

Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militär-Strafgesetzbuchs kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen.

Jedoch können die in den §§. 78., 102. Absatz 1, 104. Absatz 1, 105., 129., 131., 132., 148., 152. Absatz 1, 156., 158. und 160. vorgesehenen strafbaren Handlungen in leichteren Fällen im Disziplinarwege geahndet werden, wobei aber keine andere Freiheitsstrafe als Arrest festgesetzt werden und die Dauer desselben vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen darf.

Beschlüsse der Kommission.

Dagegen finden die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches auch auf die Offiziere à la suite Anwendung, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militäruniform tragen.

§. 3.

Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militär-Strafgesetzbuches kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen.

In leichteren Fällen können im Disziplinarwege geahndet werden:

1) Vergehen wider die §§. 64., 89. Absatz 1, §. 90. 91. Absatz 1, 92., 121. Absatz 1, 137., 141. Absatz 1, 146., 151.
2) Vergehen wider §. 114., wenn die strafbare Handlung nur in dem Borgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten besteht.

Jedoch darf im Disziplinarwege keine andere Freiheitsstrafe, als Arrest festgesetzt werden, und die Dauer desselben vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen.

Anlage.

Verzeichniß

der

zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen.

Die zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen bestehen aus Personen des Soldatenstandes und aus Militärbeamten.

A. **Personen des Soldatenstandes sind:**

I. Die Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

im Heer:	in der Marine:
1. Generalität,	1. Flagg-Offiziere oder Admirale,
2. Stabs-Offiziere,	2. Stabs-Offiziere,
3. Hauptleute und Rittmeister,	3. Kapitain-Lieutenants,
4. Subaltern-Offiziere (Premier- u. Seconde-Lieutenants).	4. Subaltern-Offiziere (Lieutenants u. Unterlieutenants zur See).

II. Die Unteroffiziere

sind eingetheilt im Heer und in der Marine: in

1. solche, welche das Offizier-Portepee tragen (Portepee-Unteroffiziere),
2. solche, welche das Offizier-Portepee nicht tragen (Unteroffiziere ohne Portepee).

III. Die Gemeinen

mit Einschluß der Obergefreiten und der Gefreiten.

IV. Die Mitglieder des Sanitäts-Korps.

Dieselben sind eingetheilt im Heer und in der Marine: in

1. obere Militärärzte

mit einem, je nach ihrer dienstlichen Stellung sich richtenden Range einer bestimmten Offizier-Charge und in

2. untere Militärärzte

mit dem Range der Portepee-Unteroffiziere.

Anlage.

Verzeichniß

der

zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen.

Die zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen bestehen aus Personen des Soldatenstandes und aus Militärbeamten.

A. Personen des Soldatenstandes sind:

I. Die Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

im Heer:	in der Marine:
1. Generalität,	1. Flagg-Offiziere oder Admirale,
2. Stabs-Offiziere,	2. Stabs-Offiziere,
3. Hauptleute und Rittmeister,	3. Kapitän-Lieutenants,
4. Subaltern-Offiziere (Premier- u. Sekond-Lieutenants).	4. Subaltern-Offiziere, (Lieutenants u. Unterlieutenants zur See).

II. Die Unteroffiziere

sind eingetheilt im Heer und in der Marine: in

1. solche, welche das Offizier-Portepee tragen (Portepee-Unteroffiziere),
2. solche, welche das Offizier-Portepee nicht tragen (Unteroffiziere ohne Portepee).

III. Die Gemeinen

mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

IV. Die Mitglieder des Sanitäts-Korps, sowie

V. Die Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Korps

gehören nach Maßgabe ihres Militärranges zu den unter Nr. I., II. und III. aufgeführten Kategorien.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Zu den unteren Militärärzten gehören die einjährig freiwilligen Aerzte.	
B. Militärbeamte	**B. Militärbeamte**
sind alle im Heer und in der Marine für das Bedürfniß des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegs- oder Marine-Minister als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.	sind alle im Heer und in der Marine für das Bedürfniß des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Militärbeamte, die im Offizierrange stehen, sind obere Militärbeamte, alle anderen Militärbeamte sind untere Militärbeamte.

Nr. 123.

Amendement

zu dem

Berichte der VI. Kommission über den Entwurf eines Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich — Nr. 122. der Drucksachen —.

Krüger (Hadersleben). Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Artikel 9. des Militärstrafgesetzbuchs nachstehende Nr. 4. anzufügen:

4) „die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften haben keine Geltung für die nördlichen Distrikte des Herzogthums Schleswig."

Motive.

1) Der Artikel V. des Prager Friedens-Vertrages vom 23. August 1866 gewährt den Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig das Recht, vermittelst einer freien Wahl die Souveränität, unter welcher sie in Zukunft stehen wollen, zu bestimmen;
2) Bevölkerungen, denen das Recht einer freien Selbstbestimmung in Betreff ihres Staatszusammenhanges zugesichert ist, können vor Kundgebung ihres Willens eine definitive Militärverfassung nicht erhalten;
3) folglich kann bei Beachtung der Verträge in den Distrikten des nördlichen Schleswig weder die Heeresverfassung des Deutschen Reiches, noch das Militärstrafgesetzbuch eingeführt werden.

Berlin, den 3. Juni 1872.

Nr. 124.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Antrage Frhr. v. Hoverbeck, Grumbrecht und Genossen (Nr. 30. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen:

Dem in Nr. 30. der Drucksachen enthaltenen Gesetz-Entwurf in der nachfolgenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, und damit die beantragte Resolution für erledigt zu erklären:

Gesetz

wegen Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden 2c.

Einziger Paragraph.

„Die durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 festgestellte Abgabe von Salz wird vom 1. Januar 1873 an aufgehoben."

Urkundlich 2c.

Berlin, den 28. Mai 1872.

Sonnemann. Gravenhorst.

Nr. 125.

Abänderungs-Anträge

zu den

Beschlüssen der Kommission über das Reichsbeamten-Gesetz (Nr. 107. der Drucksachen).

Klotz (Berlin). Dr. **Erhard. Herz.** Der Reichstag wolle beschließen:

1) in §. 86. sub Nr. 2. die Worte „in Berlin" zu streichen;
2) den §. 87. in nachstehender Weise zu fassen:
   Die Disziplinarkammern bestehen aus dem Ersten Präsidenten und den 4 ältesten Mitgliedern desjenigen Appellationsgerichtes, innerhalb dessen Bezirks der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Für diejenigen Beamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ist das Kammergericht in Berlin zuständig.
3) im §. 88.
   1. das Alinea 1 zu streichen;
   2. im Alinea 2 die Worte: „und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam" zu streichen;
4) §. 89. zu streichen.
5) dem §. 91. folgende Fassung zu geben:
   Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten und den 6 ältesten Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts.

6) §§. 92. und 93 zu streichen.
7) im dritten Satze des §. 94. statt der Worte: „nach Befinden eidlich" zu setzen: zur Aufklärung der Sache jedoch nicht eidlich.
8) dem §. 94. folgenden Schlußsatz hinzuzufügen: „Der Angeschuldigte ist berechtigt, bei allen Verhandlungen der Voruntersuchung im Beistande eines aus der Zahl der Advokaten oder Rechtsanwalte zu erwählenden Vertheidigers zu erscheinen."
9) im §. 102. „den letzten Satz zu streichen."
10) den zweiten Satz im §. 103. so zu fassen: „Die Oeffentlichkeit kann, sofern sie den Interessen des Staates oder der Sittlichkeit zuwiderläuft, durch Beschluß der Disziplinarkammer ausgeschlossen werden."
11) die §§. 135. — 147. zu streichen und dem §. 135. folgende Fassung zu geben: „Die Entscheidung über die Haftbarkeit der Beamten für Defekte gebührt dem zuständigen Gerichte."

Berlin, den 3. Juni 1872.

Klotz (Berlin). Dr. Erhard. Herz.

Unterstützt durch:
Allnoch. Dr. Banks. Dr. Becker (Dortmund). Dr. Böhme (Annaberg). Dickert. Duncker. Emden. Eysoldt. Dr. Forchhammer. Francke. Dr. Gerstner. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Lippe). Freiherr v. Hoverbeck. v. Kirchmann. Knapp. Dr. Köchly. Kraußold. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Minckwitz. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Richter. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Stettin). Schulze (Berlin). Dr. Seelig. Dr. Wigard. Wiggers. Windthorst (Berlin). Ziegler.

Nr. 126.

Abänderungs-Anträge

zu den

Zusammenstellungen Nr. 37. und 102. der Drucksachen, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes.

v. Wedell-Malchow, v. Helldorff. Der Reichstag wolle beschließen:

1) im §. 8. der Beschlüsse 2. Lesung unter 2. die Worte: „oder auf die Anfrage des Reichstags Auskunft ertheilt" zu streichen.
2) dem §. 13. der Beschlüsse 2. Lesung am Schluß folgenden neuen Absatz hinzuzufügen: „Für die Revision der Rechnungen bleibt, vorbehaltlich der anderweitigen gesetzlichen Regelung der Kontrole des Reichshaushalts die in der Anlage abgedruckte Instruktion für die Preußische Oberrechnungkammer vom 18. Januar 1824, soweit ihre Bestimmungen der Verfassung und den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem gegenwärtigen Gesetze nicht widersprechen, in Kraft".
3) im §. 19 unter 2. in der 9. und 10. Zeile die Worte: „unter Verantwortlichkeit der Central-Behörden Abweichungen" und in der vorletzten Zeile die Worte: „und Vorschriften" und unter 3. die Worte: „Einnahmen und" zu streichen.
4) im §. 20. an die Stelle des letzten Absatzes die folgenden Bestimmungen zu setzen: „Baldmöglichst nach dem jährlichen Kassenabschlusse, spätestens aber in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrathe und dem Reichstage eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des Jahres vorzulegen. In dieser Vorlage sind die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben Behufs deren nachträglicher Genehmigung besonders nachzuweisen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt."
5) den §. 21. der Beschlüsse 2. Lesung zu steichen;
6) an Stelle des §. 23. der Beschlüsse 2. Lesung folgenden Paragraphen anzunehmen: „Auf die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872 finden die nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1871, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1871 S. 344.) gegebenen Vorschriften Anwendung".

Berlin, den 3. Juni 1872.

v. Wedell-Malchow. v. Helldorff.

Unterstützt durch:
v. Brauchitsch. v. Seydewitz. v. Gerlach. Wilmanns. v. Sperber. Baron v. Hülleſſem. v. Kalckstein (Pr. Eylau). v. Woedke. Freiherr v. Bodenhausen. v. Rittberg. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Dieſt. v. Schöning. v. Busse. v. Schaper.

Nr. 127.

Abänderungs-Vorschläge

zu den

Kommissions-Beschlüssen, betreffend das Reichsbeamten-Gesetz (Nr. 107. der Drucksachen).

Freiherr **v. Dörnberg, v. Helldorf** und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen:

1) den ersten Absatz des §. 82. (der Kommissions-Vorschläge) zu streichen, und in dem zweiten Absatz an Stelle des Worts „Ordnungsstrafen" zu setzen: „Geldbußen".
2) den §. 85. (der Kommissions-Vorschläge) also zu fassen: Die oberste Reichsbehörde ernennt den Untersuchungs-Kommissarius und die Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben. Ist Gefahr im Verzuge, so kann u. s. w. wie in der Regierungs-Vorlage §. 86.
3) den §. 89. (der Kommissions-Vorschläge) also zu fassen: Jede Disziplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern, von denen wenigstens vier in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder, von denen wenigstens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.
4) den §. 91. (der Kommissions-Vorschläge) also zu fassen: Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrath und wenigstens sechs zu den Mitgliedern der im Reichsgebiete befindlichen höchsten Gerichtshöfe gehören müssen. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder,

von denen wenigstens vier zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen

5) dem §. 133. (der Kommissions-Vorschläge) folgenden Zusatz zu geben:

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Anzeige von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.

Berlin, den 4. Juni 1872.

Freiherr v. Dörnberg. v. Helldorff.

Unterstützt durch:

Wilhelm Prinz von Baden. Graf Frankenberg. Schröter (Ohlau). Dr. Friedenthal. Graf Solms (Laubach). Frhr. v. Zedlitz-Neukirch. v. Behr. Graf zu Münster. Dr. Grimm. v. Diest. v. Gerlach. v. Brauchitsch. Willmanns. v. Cranach. v. Denzin. v. Kalckstein (Pr. Eylau). v. Bodenhausen. v. Seydewitz. Winter (Wiesbaden). v. Hülleſſem.

Nr. 128.

Zusammenstellung

des

unter Nr. 59. der Drucksachen eingebrachten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871 mit den bei der zweiten Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 31. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt von 1871 S. 114) festgestellten Matrikularbeiträge für das Jahr 1871 werden hierdurch anderweit dahin festgestellt, daß den Matrikularbeiträgen derjenigen Staaten und Gebiete, welche für das Jahr 1871 an der Gemeinschaftlichkeit der Einnahme aus Zöllen, gemeinsamen Verbrauchssteuern und Aversen nicht Theil nehmen, 16,842 Thlr. hinzutreten, welche sich vertheilen, wie folgt:

1) Bayern	3,563	Thlr.
2) Württemberg	3,363	—
3) Baden	7,141	—
4) Hessen (für das Gebiet südlich vom Main)	2,775	—
zusammen	16,842	Thlr.

§. 2.

Die von der Marineverwaltung in den Jahren 1867, 1868 und 1869 über den Etat hinaus geleisteten und vorschußweise bestrittenen Ausgaben für Indienststellungen von Fahrzeugen im Betrage von 371,503 Thlrn. 24 Sgr. sind aus den, bei den Titeln 9. und 10. der fortdauernden Ausgaben des Marine-Etats für das Jahr 1871 vorhandenen übertragungsfähigen Beständen zu decken und auf Grund dieses Gesetzes definitiv in Ausgabe zu stellen.

§. 3.

Die von der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1871 vorschußweise bestrittenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 43,616 Thlrn. 25 Sgr. 2 Pf. sind aus dem Ueberschusse des Reichshaushalts vom Jahre 1871 zu decken und auf Grund dieses Gesetzes definitiv in Ausgabe zu stellen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. Berlin, den 3. Juni 1872.

Beschlüsse des Reichstags.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Abgelehnt.

§. 3.

Unverändert.

Nr. 129.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichs-Beamten — (Nr. 107. der Drucksachen) —.

I.

Graf **Ballestrem.** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 16. Alinea 1 die Worte: „dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte" weiter bis zu und mit den Worten: „auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich" zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „der Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten."

II.

Schulze (Berlin), **Herz, Eysoldt, Erhard.** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 16. in Alinea 1 den Satz von den Worten:

a. „dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte ꝛc." bis zu und mit den Worten: „Gesellschaft erforderlich" zu streichen und

b. nach Alinea 2 folgende Worte einzuschalten: „Der Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Besoldung verbunden ist.

III.

v. Schöning. Der Reichstag wolle beschließen:

1) dem §. 74. der Kommissionsbeschlüsse hinzuzufügen 4. wie im §. 78. der Vorlage;

2) §. 83. der Vorlage wiederherzustellen.

Berlin, den 4. Juni 1872

Nr. 130.

Abänderungs-Antrag

zu dem

§. 79. der Kommissions-Beschlüsse, betreffend das Reichsbeamten-Gesetz (Nr. 107. der Drucksachen).

Dr. **Bähr** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 79. der Kommissionsbeschlüsse dahin abzuändern:

Die Disziplinarbehörde kann, insofern das Disziplinarverfahren dadurch keine Verzögerung erleidet, bei ihrer Entscheidung zugleich die Verpflichtung des Beamten zur Entschädigung eines durch dessen Handlung Verletzten aussprechen.

Dieser Beschluß ist auf Antrag des Verletzten durch die für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zuständigen Behörden oder Beamten zu vollstrecken. Dem Beamten steht jedoch innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, zu dessen Beseitigung die Beschreitung des Rechtsweges zu. Auf Antrag des Beamten entscheidet das im Rechtsweg angegangene Gericht, ob die Vollstreckung einstweilen einzustellen sei.

Durch die Unterlassung eines Ausspruchs der vorgedachten Art Seitens der Disziplinarbehörde wird die selbstständige Verfolgung des Anspruchs des Verletzten wider den Beamten im Rechtswege nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 4. Juni 1872.

Dr. Bähr. A. Lamey. Kiefer. Valentin. Dr. Oetker. C. Eckhard. Dr. Weigel. Dr. Braun (Gera). Planck. v. Puttkamer. Lesse.

Nr. 131.

Verbesserungs-Antrag

zu der

Zusammenstellung Nr. 37. der Drucksachen, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes.

Der Reichstag wolle beschließen:

1) §. 2. folgendermaßen zu fassen:
Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen, welche vom Kaiser, die Direktoren und Räthe auf Vorschlag des Bundesraths, ernannt werden.

2) §. 6. Zeile 3 nach „Beamter" einzuschalten: „des Reichs und".

Berlin, den 4. Juni 1872.

Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Nr. 132.

Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der Französischen Landesposten durch die Deutsche Reichspost-Verwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 (Nr. 113. der Drucksachen).

Dr. **Elben.** Der Reichstag wolle beschließen:

im Absatz 1 die Worte:

„nach Herauszahlung der auf Bayern und Württemberg fallenden, nach dem Verhältnisse der Zahl der Bayerischen und Württembergischen Postbeamten zu der Anzahl der Reichs-Postbeamten zu bestimmenden Antheile"

auszulassen;

statt der Worte:

„Einhunderttausend Thalern"

zu sagen:

„Einhundert und sechszehntausend Thalern";

hinter: „Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung"

einzuschalten: „und der Königlich Bayerischen und Württembergischen Postverwaltung";

statt: „dieser Verwaltung“ zu sagen: „Verwaltungen“; im Absatz 3 die Worte:

„und nach Ueberweisung der auf Bayern und Württemberg fallenden Antheile“

wegzulassen.

Berlin, den 4. Juni 1872.

Dr. Elben.

Unterstützt durch:

Müller (Württemberg). Hoelder. Dr. Braun (Gera). Dr. Böhme (Annaberg). Planck. Krieger (Lauenburg). Grumbrecht. Dr. Techow. Lasker. v. Benda. Dernburg. Heydenreich. Wichmann. Pogge (Strelitz). Eggert. Pogge (Schwerin). Dr. Roemer (Württemberg). Kanngießer. Valentin. Albrecht. Dr. Georgi. Dr. v. Bunsen. Dr. Meyer (Thorn). Roemer (Hildesheim). Dr. Weigel. v. Puttkamer. Bode.

Nr. 133.

Zusammenstellung

des

§. 1. Alinea 2 und der §§. 16., 61. bis 66. und 70. bis 147. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten — Nr. 9. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über dieselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 1. Abs. 2. Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 125. bis 140. Anwendung.	(Fällt hier fort. Man vgl. §. 158. unten).
§. 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.	§. 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Der Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist verboten, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
§. 61. Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand. Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.	§. 61. (unverändert). Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand. Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.
§. 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. (Man vgl. §. 65. unten.)	§. 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.
§. 63. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 62.) kann der Beamte seine Einwendun-	§. 63. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.
	§. 64. Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so be-

Vorlage.

gen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an die oberste Reichsbehörde eingereicht, welche, sofern nicht der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an den Bundesrath binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung vom Kaiser nach Anhörung des Bundesraths.

§. 64.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung (§. 63. Absatz 1., beziehungsweise 4.) über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 65.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem in §. 64. bestimmten Zeitpunkte.

§. 66.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen, nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61.—65. erfolgen.

§. 70.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10.) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§. 71.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Beschlüsse des Reichstages.

schließt die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluß ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 65.

Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeigneten Falls eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

§. 66.

Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

§. 67.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers, oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.

(Man vgl. oben §. 63.)

§. 68.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61. bis 67. erfolgen.

§. 72. (unverändert.)

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10.) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

(Man vgl. §. 78. unten.)

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.	
§. 72.	
Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.	(Man vgl. §. 79. unten.)
§. 73.	
Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.	(Man vgl. §. 80. unten.)
§. 74.	
Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe oder auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich.	Fällt fort.
§. 75.	§. 73.
Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.	Unverändert wie §. 75. der Vorlage.
§. 76.	Fällt fort.
Die Dienstentlassung (§. 79. Nr. 2.) tritt ein, wenn die unerlaubte Entfernung vom Amte: 1) von besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, oder 2) über vier Wochen fortdauert, nachdem der Beamte aufgefordert ist, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, oder 3) über acht Wochen dauert.	
§. 77.	§. 74.
Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.	Die Disziplinarstrafen bestehen in: 1) Ordnungsstrafen, 2) Entfernung aus dem Amte.
§. 78.	§. 75.
Ordnungsstrafen sind: 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldbuße, 4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. Zu dieser Beamtenklasse werden gerechnet: Postkondukteure, Briefträger, Wagenmeister, Postillone, Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten.	Ordnungsstrafen sind: 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldbuße, bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu dreißig Thalern. Geldbuße kann mit Verweis verbunden werden.
§. 79.	§. 76.
Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen;	Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1. in Strafversetzung. Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Ver-

Vorlage.

2) in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs erkannt. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 80.

Welche der in den §§. 77. bis 79. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 75. und 76. Ist auf die im §. 79. unter Nr. 1. bezeichnete Strafe erkannt, so wird die Versetzung durch die oberste Reichsbehörde angeordnet.

(Man vergl. §. 71. oben).

(Man vergl. §. 72. oben).

(Man vergl. §. 73. oben.)

§. 81.

Von dem Disziplinarverfahren.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 82.

Geldbußen können

1) von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte und zwar bis zu 30 Thalern oder bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens,
2) von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 10 Thalern,
3) von den den letzteren untergeordneten Behörden oder

Beschlüsse des Reichstages.

minderung des Diensteinkommens kann eine Geldbuße verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht.

2. In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinar-Verfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§. 77.

Welche der in den §§. 74. bis 76. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§. 78. (unverändert).

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 79.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§. 85. Abs. 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 80. (unverändert).

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§. 81.

Von dem Disziplinarverfahren.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§. 82.

Geldbußen können

1) von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§. 75. Nr. 3.),
2) von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern,
3) von den den letzteren untergeordneten Behörden und

Vorlage.

Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 3 Thalern
durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung verhängt werden.

§. 83.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die im §. 78. unter Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbußen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbußen bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 84.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 85.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

Dasselbe besteht in der von einem Kommissarius zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in der mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 86.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von der oberSten Reichsbehörde verfügt. Dieselbe ernennt auch den Untersuchungs-Kommissarius und denjenigen Beamten, welcher die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissarius vorläufig von einer der im §. 82. unter Nr. 2. bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§. 87.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind

1) in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof in Berlin.

§. 88.

An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können unter Zustimmung des Bundesrathes einzelne Disziplinarkammern auch an anderen geeigneten Orten errichtet werden.

§. 89.

Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam.

Beschlüsse der Kommission.

Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern
verhängt werden.

§. 83. (neu).

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist der Beamte über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten verantwortlich zu hören.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung.

(Fällt fort.)

§. 84.

Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt.

§. 85.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

§. 86.

Die oberste Reichsbehörde ernennt die Beamten, welche in dem Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Auf Ersuchen der obersten Reichsbehörde hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit der Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches, so ist der Voruntersuchungsbeamte von der obersten Reichsbehörde zu ernennen.

§. 87. (Unverändert.)

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind

1) in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

§. 88.

An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrath einzelne Disziplinarkammern auch an anderen Orten errichtet werden.

§. 89.

Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern werden vom Disziplinarhof entschieden.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 90.	§. 90.
Jede Disziplinarkammer besteht aus einem Präsidenten und sechs anderen Mitgliedern, von denen wenigstens drei in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei den Disziplinarkammern die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich, von denen wenigstens zwei in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein müssen.	Jede Disziplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.
§. 91.	§. 91.
Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof substituirte Disziplinarkammer an deren Stelle.	Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinarkammer an deren Stelle.
§. 92.	§. 92.
Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und acht anderen Mitgliedern, von denen wenigstens drei zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe und wenigstens vier zu den Mitgliedern der im Reichsgebiete befindlichen höchsten Gerichtshöfe gehören müssen. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.	Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts gehören müssen. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.
§. 93.	Fällt fort.
Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses mitwirken, muß bei den Disziplinarkammern, wie bei dem Disziplinarhofe (§. 90. und §. 92.) immer eine ungerade sein.	
	§. 93. (neu).
	Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.
§. 94.	§. 94.
Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes werden alle drei Jahre vom Bundesrathe gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. Ein Mitglied, welches im Laufe der dreijährigen Wahlperiode eintritt, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.	Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts verpflichtet.
§. 95.	§. 95.
In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen nach Befinden eidlich vernommen, und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die oberste Reichsbehörde ernennt.	In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen dürfen der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte beiwohnen. Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.
	§. 96. (neu).
	Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.
	§. 97. (neu).
	Wenn der Voruntersuchungsbeamte die Vor-

Vorlage.

§ 96.

Die oberste Reichsbehörde ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

In diesem Falle erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 97.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der entscheidenden Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

(Man vgl. §. 100. unten).

Beschlüsse des Reichstages.

untersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungs-Beamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen hat.

§. 98. (neu).

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde eingesendet.

§. 99.

Die oberste Reichsbehörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das Verfahren einstellen, und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 100. (neu).

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 99.) so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§. 101. (neu).

Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§. 125.) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§. 102.

Beschließt die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§. 103.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 104. (neu).

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen durch Beschluß der Disziplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffent-

Vorlage.

§. 98.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 99.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 100.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinar-Behörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten, sofern derselbe seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Auslande hat, unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 101.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinar-Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Beschlüsse des Reichstages.

lichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.

§. 105.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Anderenfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 106.

Wenn die Disziplinarkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 107. (neu).

Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§. 108. (neu).

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinarkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen.

Als große Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinarkammer aufhält.

(M. vergl. oben §. 102.)

§. 109.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinarkammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der In-

Vorlage.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten ertheilt.

§. 102.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 103.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 104.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten der Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so ist die Anmeldungs- und Rechtfertigungsfrist von dem Disziplinargerichte jedesmal in dem Urtheil festzusetzen und mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten angemessen zu verlängern.

§. 105.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 106.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

(Man vgl. oben §. 104. Absatz 3.)

Beschlüsse des Reichstages.

stanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

§. 110 (unverändert).

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 111.

Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§. 112.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 113.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

§. 114.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§. 115.

Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinarkammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amtswegen zu erweitern und die betreffende Verfügung gleichzeitig mit dem Urtheil beziehungsweise mit der Anmeldung der Berufung des Be-

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
(Man vgl. §. 105. Absatz 2 und §. 106. Absatz 3.)	amten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.
§. 107.	§. 116.
Nach Ablauf der in dem §. 106. bestimmten Frist werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.	Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§. 113. bis 115.) können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.
Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft, welchen die oberste Reichsbehörde ernennt, zuzuziehen ist. Bei der mündlichen Verhandlung wird nach Maßgabe der in den §§. 98. bis 102. enthaltenen Bestimmungen verfahren.	§. 117.
	Nach Ablauf der in den §§. 114. bis 116. bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.
	Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.
	In der mündlichen Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.
	Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den §. 102. Absatz 2, §. 103., §. 104., §. 105. Absatz 2 und 3, §. 106., §. 107., §. 108. Absatz 1, §. 109. und §. 110. enthaltenen Bestimmungen verfahren.
(Man vgl. §. 103. Absatz 2.)	§. 118.
	Ein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution) findet im Disziplinarverfahren nicht statt.
§. 108.	§. 119. (unverändert).
Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.	Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.
§. 109.	§. 120.
Die Vorschriften der §§. 85. bis 108. gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.	Die Vorschriften der §§. 85. bis 119. gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.
	Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend.
§. 110.	§. 121.
Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militär-Verwaltung.	Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militär-Verwaltung.
Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militär-Befehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armeekorps, beziehungsweise das Oberkommando der Marine die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Untersuchungs-Kommissarius, sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft.	Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militär-Befehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armeekorps, beziehungsweise der Chef der Kaiserlichen Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungsbeamten.
§. 111.	§. 122.
Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinar-Kommission.	Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinar-Kommission.
Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinar-Kommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militär-Verwaltung gehören müssen, gebildet.	Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinar-Kommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militär-Verwaltung gehören müssen, gebildet.
Die Militär-Disziplinar-Kommission für die Marine hat ihren Sitz am Haupt-Marine-Stationsorte und besteht aus einem Kapitain zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitain-Lieutenants zur See, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.	Die Militär-Disziplinar-Kommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationsorten und bestehen aus einem Kapitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitän-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.
Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.	Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.
§. 112.	§. 123.
Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur, beziehungsweise dem ersten Marine-Auditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.	Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur, beziehungsweise dem Marine-Stations-Auditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

Vorlage.

§. 113.

In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militärbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

§. 114.

Kosten des Disziplinarverfahrens.

Für das Disziplinarverfahren werden Gebühren und Stempel nicht berechnet, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 115.

Vorläufige Dienstenthebung.

Die Suspension eines Reichsbeamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 116.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 118.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 115. unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 117.

Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 118.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 124.

Gegen Militärbeamte kommen in Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

§. 125.

Kosten des Disziplinarverfahrens.

Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren (§. 84.) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinarerkenntniß.

§. 126.

Vorläufige Dienstenthebung

Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 127.

Im Falle des §. 126. Nr. 1. dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 129.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des §. 126. Nr. 2. dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 128.

Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinar-Verfahrens (§. 85.) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 129.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§ 125.) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 119.	§. 130.
Der zu den Kosten (§. 118.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.	Der zu den Kosten (§. 129.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernuug aus dem Amte zur Folge gehabt hat.
Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.	Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.
§. 120.	§. 131.
Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.	Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.
Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.	Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht Statt.
§. 121.	§. 132.
Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.	Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.
	Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.
§. 122.	§. 133.
Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Dritttheil des Wartegeldes innebehalten,	Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.
1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes, kraft des Gesetzes nach sich zieht;	
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.	
	Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§. 130. und 131. zur Anwendung.
§. 123.	
Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Wartegeldes vollständig nachgezahlt werden.	
Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil in soweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.	
Hat das Verfahren die Dienstentlassung zur Folge, so findet eine Nachzahlung des innebehaltenen Theils des Wartegeldes nicht statt.	Fällt fort.
§. 124.	§. 134.
Alle nach den Bestimmungen der §§. 61. bis 123. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.	Alle nach den Bestimmungen der §§. 61. bis 132. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.
	Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.
§. 125.	§. 135.
Feststellung der Defekte gegen Beamte.	Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.
Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.	Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.
§. 126.	§. 136.
Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der §. 134. und 135. für den Defekt zu haften	Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falls welcher Be-

Vorlage.

hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 127.

Ebenso (§§. 125. und 126.) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§. 128.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 125. und 126. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

(Man vergl. §. 132. unten.)

§. 129.

Hat diese Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 130.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§. 131.

Der obersten Reichsbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 132.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, imgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 133.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatze des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten ist und im ersteren Falle, ob die Zwangsvollstreckung unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Maßgaben stattzufinden hat.

§. 134.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,
   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die §. 127. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

Beschlüsse des Reichstages.

amte nach den Vorschriften des §. 142. für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 137.

Ebenso (§§. 135. und 136.) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§. 138.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 134. und 135. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 139. (unverändert).

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 140.

Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§. 144. und 145. vollstreckbar.

In allen andern Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

(Man vergl. §. 139. oben.)

§. 141.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitmaßregeln Behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

Für diese Maßregeln sind die Gesetze des Bundesstaats, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§. 142.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1) gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist,

2) a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts.

   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,

   sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dies gilt gegen die in §. 137. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

Vorlage.

§. 135.

Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 134. genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen Beamten, welche zwar die defektirten Gelder oder Gegenstände nicht in ihrem Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar theilzunehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§. 136.

Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts zuläßig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so findet die Zwangsvollstreckung nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt; sie ist jedoch, soweit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§. 137.

Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 135. der Zwangsvollstreckung unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ungesäumt Anzeige gemacht und deren Genehmigung eingeholt werden.

§. 138.

Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Behörden oder Beamten um Vollstreckung des Beschlusses.

Diese, sowie die Hypothekenbehörden sind verpflichtet, die Zwangsvollstreckung gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§. 139.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 134.), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, der Rechtsweg zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete an seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Zwangsvollstreckung behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des

Beschlüsse des Reichstages.

Fällt fort.

§. 143.

Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatz des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

(Man vergl. §. 147. unten.)

§. 143.

Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme des zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

§. 145.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 138. und 141.) steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatz-Verbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch

Vorlage.

Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

(Man vergl. §. 137. oben.)

§. 140.

Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 135. angeordnet worden, steht dem Beamten der Rechtsweg in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§. 141.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 142.

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 143.

Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 144.

Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Streitgegenständen vom höchsten Werthe stattfindet. Auch das Urtheil zweiter Instanz kann in jedem Falle mit dem vorgeschriebenen Rechtsmittel

Beschlüsse des Reichstages.

nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 146. (neu).

Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§. 147.

Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§. 142.), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defektes entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§. 19. Nr. 1.) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen, und deren Genehmigung einzuholen.

§. 148.

Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß §. 147. eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§. 138. und 141. vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des §. 145. zur Anwendung.

§. 149. (neu).

Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

§. 150.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 151. (unverändert).

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 152. (unverändert).

Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 153.

Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die

Vorlage.

angefochten werden. Der Werth des Streitgegenstandes und die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommen dabei nur insoweit in Betracht, als von diesen Umständen die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren zulässigen Rechtsmitteln stattfinde.

Das Reichsoberhandelsgericht entscheidet als oberster Gerichtshof. Soweit nicht Absatz 1. des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die in den §§. 139. bis 141. bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

§. 153.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

(Man vgl. §. 1. Alinea 2 oben).

§. 146.

Schlußbestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathswesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte, die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Amtsverlust, über die Pensionirung und über den Verlust der Pension auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts keine Anwendung.

Beschlüsse des Reichstages.

Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichsoberhandelsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die im §. 150. bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

§. 154. (neu).

Auf die im §. 145. erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§. 152. und 153. mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defektbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat. (§. 140. Absatz 2.) Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§. 155. (neu).

In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht, seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben richtet sich nach den im §. 153. gegebenen Vorschriften.

§. 156.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 157. (neu).

Schlußbestimmungen.

Die Reichstagsbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Anstellung der Reichstagsbeamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

§. 158.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 135. bis 149. Anwendung.

§. 159.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathswesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung.

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 147.	§. 160. (unverändert).
Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.	Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.
Urkundlich 2c.	Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.	Gegeben 2c.

Berlin, den 4. Juni 1872.

Nr. 134.

Amendement

zu der

Zusammenstellung (Nr. 102. der Drucksachen), betreffend den Rechnungshof.

v. Benda. Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 21. folgendermaßen zu fassen:

„Der Reichstag ist berechtigt, hinsichtlich der nach §. 19. u. flg. an ihn gelangenden Bemerkungen weitere Aufklärungen von dem Rechnungshofe zu verlangen; die bezüglichen Anträge sind an das Reichskanzleramt zu richten."

Berlin, den 5. Juni 1872.

Nr. 135.

Amendement

zu der

Zusammenstellung (Nr. 102. der Drucksachen), betreffend den Rechnungshof.

Lasker. Der Reichstag wolle beschließen:

zu §. 19.

a) in Nr. 2. statt der Worte „oder von den mit den einzelnen Positionen" u. s. w. bis zu Ende dieser Nummer zu setzen „oder ob unter Verantwortlichkeit der Central-Behörden Abweichungen von den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften, soweit sich dieselben auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum beziehen, stattgefunden haben, insbesondere"

b) die Nr. 3. zu fassen wie folgt:

welche Etatsüberschreitungen (§. 20.), sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Berlin, den 5. Juni 1872.

Nr. 136.

Berlin, den 3. Juni 1872.

Der Deutsche Reichstag hat in seiner Sitzung vom 16. November v. J. — Stenographischer Bericht Seite 315 — beschlossen, die in dem vierten Berichte der Petitions-Kommission — Nr. 66. der Drucksachen — unter Littr. B. erörterte Petition des Sagan-Sprottauer land- und forstwirthschaftlichen Vereins vom 15. Oktober v. J., die Differentialtarife der Eisenbahnen betreffend, dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen,

die Frage der Differentialtarife auf den Eisenbahnen einer eingehenden Prüfung unter Mitwirkung von Sachverständigen der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und der Eisenbahn-Verwaltungen unterziehen zu lassen und dem Reichstage von dem Resultate dieser Untersuchung Mittheilung machen zu wollen.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1871 dem gedachten Beschlusse des Reichstages beigetreten war, hat der unterzeichnete Reichskanzler Veranlassung genommen, den Verein der Privat-Eisenbahnen im Deutschen Reich um die Bezeichnung von drei Mitgliedern Deutscher Privat-Eisenbahn-Verwaltungen, die Königlich Preußische und die Königlich Württembergische Regierung um die Bezeichnung je eines Mitgliedes der Königlich Preußischen beziehungsweise der Königlich Württembergischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung, ferner den bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages um die Bezeichnung von fünf Mitgliedern des Deutschen Handels- und Gewerbestandes, endlich den Kongreß Deutscher Landwirthe um die Bezeichnung von fünf Landwirthen aus Nord- und Süddeutschland zu ersuchen, welche bereit seien, über die hier einschlagenden Fragen sich als Sachverständige mündlich zu äußern.

Diesem Ersuchen ist allseitig entsprochen worden und es sind sodann die bezeichneten Herren Sachverständigen auf erfolgte Einladung am 18. März d. J. hierselbst zusammengetreten und haben in der Zeit vom 18. bis zum 21. März. d. J. die Frage der Eisenbahn-Differential-Tarife einer gemeinsamen Berathung unterzogen.

Die Protokolle der Kommission, welchen auch ein Mitglieder-Verzeichniß beigefügt ist, sowie die Stenographischen Berichte über die stattgehabten Verhandlungen derselben beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler dem Reichstag anbei ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An

den Präsidenten des Deutschen Reichstags,

Herrn Dr. Simson,

Hochwohlgeboren.

Nr. 137.

Abänderungs-Antrag

zu

Nr. 30.b. des dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, angehängten Tarifs (Nr. 97. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen:
die Nr. 30.b. des Tarifs in nachstehender Fassung anzunehmen:

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten.		außerhalb Europa sowie in	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
30.	b) Expedition eines Schiffes:				
	für jede Tonne (à 2000 Pfd.)	—	½	—	½
	doch nicht unter	—	5	—	10
	Anm. Die Gebühr wird entrichtet für: Attestirung der Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren angesetzt sind.				
	Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr., und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmäßigen Satzes.				
	Schiffe, welche in den Hafen zum Zweck der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegeln, oder wegen Sturm, Haverei, Kriegsgefahr ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einlaufen, zahlen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr.				
	In den Fällen, wo nach §. 31. der Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 eine Meldung nicht nöthig ist, sowie von Schiffen, welche in den Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, sind Gebühren nur insoweit zu entrichten, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird.				

Berlin, den 6. Juni 1872.

Dr. Schleiden.

Unterstützt durch:
v. Denzin. Graf v. Behr-Negendank. Dr. Banks. v. Freeden. Mosle. Grumbrecht Wichmann. Dr. Kapp. v. Lindenau.

Nr. 138.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

Der Herr Reichskanzler wird ersucht, die Aufhebung des in dem Freihafengebiete des Bundesstaats Hamburg auf Grund der Hamburgischen Zoll-Verordnung vom 28. Dezember 1864, welche mit einigen Abänderungen durch die Verordnung vom 30. Dezember 1867 und dann alljährlich prolongirt ist, mit ½ pCt. des Werths erhobenen Waarenzolls zu veranlassen.

Berlin, den 5. Juni 1872.

Grumbrecht. Krieger (Lauenburg). Dr. Braun (Gera). v. Patow. Dr. Hammacher.

Unterstützt durch:

v. Benda. Lasker. Valentin. Marquardsen. Techow. Dernburg. Jordan. Jüngken. Bamberger. Dr. Elben. v. Bockum-Dolffs. Lentz. Lesse. Sonnemann. Miquél. Richter.

Gründe.

I. Nach dem Artikel 4. Nr. 2., so wie nach dem Artikel 35. der Reichsverfassung hat das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und ist somit kein Deutscher Bundesstaat berechtigt, irgend einen Zoll (Eingangs-, Ausgangs- oder Durchführungsabgabe) durch Partikulargesetz einzuführen und in Folge desselben zu erheben.

Hamburg erhebt aber auf Grund der angeführten Zollverordnung, welche nach dem Erlasse der Bundes- und resp. Reichsverfassung für jedes der Jahre 1868 bis 1872 erneuert und prolongirt ist, von allen nicht ausdrücklich ausgenommenen in Hamburg eingeführten und von den zur Durchfuhr deklarirten Waaren, sofern sie in Hamburg ihren Eigenthümer wechseln oder daselbst länger als 3 Monate (unter besonderen Umständen bis 9 Monate) lagern, einen Zoll von ½ pCt. des Werths.

Der Artikel 34. der Reichsverfassung, nach welchem ein Theil des Hamburger Gebiets als Freihafen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze geblieben ist, giebt ihm dazu eben so wenig ein Recht, als der Preußische oder ein anderer Bundesstaat, von welchem Gebiete außerhalb der Zollgrenze geblieben, sich für befugt halten kann, in diesen Gebieten und Freihäfen, wie z. B. Altona, Waarenzölle zu erheben.

Durch die angezogenen Vorschriften der Reichsverfassung ist ja jedem Deutschen Bundesstaate die Befugniß, Gesetze über Waarenzölle zu geben, genommen und können daher von keinem Bundesstaate derartige Gesetze weder für sein Gebiet überhaupt, noch für einen Theil desselben erlassen werden.

Letzteres geschieht aber von dem Bundesstaate Hamburg alljährlich durch die Prolongation der Zoll-Verordnung vom 28. Dezember 1864, obgleich dieselbe, wenn sie auch nicht nach 1867 erneuert wäre, durch die Publikation der Deutschen Verfassung hinfällig geworden sein würde.

II. Diese Hamburgische Gesetzgebung ist außerdem in einzelnen Bestimmungen für diejenigen, welche Waaren in Hamburg einführen oder als sog Transitogut durchführen wollen, sehr belästigend, denn

1. müssen sie bei jeder Waareneinfuhr Deklarationen auf gestempelten Formularen abgeben und
2. können sie die Deklarationen behufs der Befreiung des Transitoguts vom Zolle nicht selbst abgeben, sondern müssen sich dazu eines Einwohners in Hamburg bedienen, der selbstständig Geschäfte betreibt und entweder Bürger ist oder durch eine Abgabe von 25 Mk. Kour- und eine Kaution von 1000 Mk. Kour. sich das Recht zu solchen Deklarationen erworben hat.

Die Folge davon ist, daß Derjenige, welcher Waaren in kleineren Posten nur durchführen, z. B. auf ein Schiff im Hamburger Hafen nach dem Auslande verladen will, lieber den Eingangszoll von ½ pCt. des Werths zahlt, als sich größere Weitläuftigkeiten und Kosten dadurch macht, daß er einen qualifizirten Hamburger Vermittler annimmt.

Hierdurch wird der Export Deutscher Waaren sehr erschwert und ist es nicht unwahrscheinlich, daß ein sehr großer Theil der 400,000 Thlr., welche der Staat Hamburg etwa von dem Waarenzoll bezieht, gerade für Waaren aus dem Deutschen Reichsgebiete einkommt.

Bedeutende Posten fremder zollpflichtiger importirter Waaren lagern für Hamburger Rechnung in Altona, dessen Speicher davon zum größten Theile gefüllt sind.

III. Wie sehr der ganze Verkehr vom Hamburger Freihafengebiete durch den Waarenzoll ein unfreier wird, bedarf keiner Ausführung. Um den Eingang des Waarenzolles für Hamburg zu sichern, sind natürlich sehr viele lästige Kontrolemaßregeln und strenge Vorschriften getroffen, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist. Die 62 Paragraphen der Zoll-Verordnung vom 28. Dezember 1864 liefern dafür den Beweis. Dieselbe ist nebst einigen anderen Verordnungen u. s. w. auf dem Tische des Hauses niedergelegt.

Nr. 139.

Anträge

zum

Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1873.

I.

Zum Haushaltsetat im Allgemeinen.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen

a. daß in Zukunft, soweit nur immer möglich, die vom Bundesrathe in Aussicht genommenen Gesetzesvorlagen, welche die Finanzverwaltung berühren, gleichzeitig mit dem Reichshaushaltsetat dem Reichstage unterbreitet werden;
b. daß ferner in jedem Entwurf eines Finanzgesetzes voranschlagsweise in Zahlen ausgedrückt werde, welche Wirkung der in dem Entwurf enthaltene Finanzvorschlag auf die Einnahmen und Ausgaben der in Berathung befindlichen Etatsgesetze ausübt.

II.

Zum Hauptetat Kapitel 7. und 8. der Einnahmen.

Der Reichstag wolle beschließen:

a. Kapitel 7. der Einnahmen:
   Aus der Reichsanleihe (Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869) . 2,016,000 Thlr.
   zu streichen.
b. Kapitel 8. der Einnahmen wie folgt zu fassen:

1. wie die Vorlage des Bundesraths	20,000 „
2 wie die Vorlage des Bundesraths	12,313,981 „
3. zu den Ausgaben der Marineverwaltung (Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869)	2,016,000 „
Summa Kapitel 8. . .	14,349,981 Thlr.

Berlin, den 5 Juni 1872.

Lasker. Dr. Barth. Richter. Dr. Hoffmann. Freiherr v. Grote. Behringer. Goppelt. Grumbrecht. Graf Münster (Sachsen). B. v. Aretin. Haanen.

Nr. 140.

Dreizehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Die bisherige Beschränkung der Anlage neuer Apotheken ist von entgegengesetzten Gesichtspunkten aus der Gegenstand mehrerer, dem Reichstage überreichter Petitionen geworden. Dieselben zerfallen in:

A. Anträge für Einführung der Gewerbefreiheit in das Apotheker-Gewerbe.

1. Die Petition des approbirten Apothekers Adalbert Lunglmayr zu München vom 4. April, welcher 130 Apotheker und Apothekergehülfen nebst studirenden Pharmazeuten von München beigetreten sind, geht von nachstehender Darstellung aus.

„Die gegenwärtig in Bayern bestehenden Apotheken theilen sich in solche, welche nach jeweiligem Bedürfnisse auf Grund persönlicher Konzession errichtet wurden, und in solche, welche auf Grund eines Privilegiums betrieben werden. Während nun das System der persönlichen Konzession die Brücke aus der Zeit des Zunftwesens in die Neuzeit bilden sollte, ist durch dasselbe eine neue Art von Realrechten entstanden. Denn da nach den hierüber ergangenen Bestimmungen bei der Wiederverleihung erloschener persönlicher Konzessionen unter mehreren Bewerbern derjenige vorzugsweise berücksichtigt werden soll, welcher das Inventar seines Vorgängers erworben hat, ist unter dem Scheine der Verkäuflichkeit des Inventars die Konzession selbst verkäuflich geworden. Hierdurch wurde die Unterscheidung zwischen realem, privilegirtem Rechte und der persönlichen Konzession allmälig thatsächlich verwischt, die Verzichtleistung auf eine solche Konzession gerade so hoch bezahlt, wie ein förmliches Realrecht, und der Preis der Apotheken steigerte sich solchergestalt, daß er zur Zeit durchaus nicht mehr im richtigen Verhältnisse zu der Rentabilität steht.

Durch das Festhalten an diesem Systeme sind aber alle diejenigen in ihren Rechten wesentlich verkürzt, welche vermöge ihrer Qualifikation und langjährigen Dienstzeit zur selbständigen Ausübung des Apothekergewerbes naturgemäß berechtigt sein sollten. Denn es ist eben nur wenigen ermöglicht, neben den bedeutenden Auslagen für Erwerbung des theuren, zur Ausübung des Apothekergewerbes nothwendigen Apparates auch noch eine unverhältnißmäßig hohe Summe an einen Vorgänger für dessen Verzichtleistung auf seine Konzession zu bezahlen."

Wenn gleich Bayern sich auf dem Gebiete des Gewerbewesens die eigene Gesetzgebung vorbehalten habe, so sei doch das Apothekergewerbe unstreitig als ein integrirender Bestandtheil des Medizinalwesens zu erachten, und die Ordnung des Medizinalwesens falle nach §. 4. Ziffer 15 der Reichsverfassung in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung. Deshalb wenden die Petenten sich an den Reichstag und beantragen, daß „beim Erlasse der erwarteten allgemeinen Deutschen Apotheker-Ordnung das Prinzip zu Grunde gelegt werde, daß die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung des Apothekergewerbes Jenen nicht versagt werden könne, welche die hierzu erforderliche Qualifikation entsprechend nachgewiesen haben."

Sie suchen dies dadurch zu begründen, daß ihnen sonst die freie Verwerthung ihrer Arbeitskraft, freie Ansässigmachung und Verehelichung versagt seien. Die freie Konkurrenz würde auch in dem Apothekergewerbe eine Hebung des Faches zur Folge haben. Ganz unbedingt würde das arzneibedürftige Publikum dadurch gewinnen, daß es aufhöre, die immense Verzinsung jenes Kapitals aufzubringen, welches der Apotheker für den eingebildeten Werth des Privilegiums oder die Verzichtleistung der Konzession an seinen Vorgänger bezahlt, und welches sehr häufig dem realen Werthe des erworbenen Inventars gleichkommt, wenn es denselben nicht übersteigt.

Die gegen die Freigabe des Apothekergewerbes gemachten Einwendungen seien nicht gerechtfertigt.

Einmal wende man ein, dieselbe werde zum Schaden des Publikums eine zu große Konkurrenz mit sich führen. Die Apotheken würden in Folge dessen wegen Verminderung ihrer Kundschaft alte und verdorbene Arzneien führen und sich veranlaßt finden, zur Erhaltung ihres Nahrungsstandes entweder durch hohe Preise oder gar durch unreelle Mittel sich unerlaubte Vortheile zu verschaffen, da ja das arzneibedürftige Publikum den Apotheker nicht kontroliren könne, wie jeden anderen Gewerbsmann, bei dem es seine Bedürfnisse entnimmt.

Indessen diese Besorgniß sei unbegründet. Es werde auch in Zukunft zum Schutze des Publikums die Ueberwachung der Apotheken durch die Gerichtsärzte bestehen bleiben; dieselbe könne vielmehr durch Zuziehung von Fachleuten bei unvermuthet abzuhaltenden Visitationen in noch erhöhtem Maße angewendet werden.

Ferner werde sich Jeder vor Errichtung einer neuen Apotheke wohl überlegen, ob er dabei auch bestehen könne, da es sich hierbei um das Risiko eines ansehnlichen Kapitals handle. Auch dürfe man das eigene Urtheil des arzneibedürftigen Publikums nicht unterschätzen. Dasselbe wisse auch jetzt schon bei bestehender Konkurrenz sehr richtig zu unterscheiden, auf welcher Seite man seinen Ansprüchen am Meisten gerecht würde.

In Bezug auf Güte der Arzneimittel durch raschen Verbrauch werde sich beim Apotheker ebenso wie bei jedem anderen Geschäftsmann Einkauf und Absatz ins richtige Verhältniß stellen müssen. Es handle sich bei der fraglichen Besorgniß zunächst um vegetabilische Arzneikörper, und diese biete die Natur auch dem größeren Geschäftsbetriebe nur einmal des Jahres, ebenso wie dem kleinen.

Man sollte überhaupt den heilsamen Wirkungen der Konkurrenz auch beim Apotheker-Gewerbe mehr Zutrauen schenken, wenn man erwägt, daß grade die konkurrenzlosen, monopolisirten Apotheken mit wenigen lobenswerthen Ausnahmen sehr viel zu wünschen übrig lassen.

Ebensowenig sei in dem Interesse der gegenwärtigen Apothekenbesitzer ein durchschlagender Grund gegen die Freigabe des Gewerbes zu finden. Die Konkurrenz werde, wie vorbemerkt, bei diesen, so theure Ein- und Vorrichtungen erfordernden Geschäften keine große sein; eine Entwerthung der bestehenden Apotheken brauche Niemand zu besorgen, — nur eine Zurückführung der Verkaufspreise von den bisherigen Monopolpreisen auf eine mit der Rentabilität im Verhältniß stehende Stufe werde die Folge der Freigabe sein. Auf Entschädigung für den Verlust des den Apotheken durch ihr Privilegium zugekommenen Werthes haben die Besitzer derselben ebensowenig Anspruch, als eine solche den Besitzern anderer gewerblicher Realitäten oder den Inhabern der darauf ruhenden Hypothekenwerthe bei Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit gewährt worden. Die Einziehung solcher Privilegien sei nichts Anderes, als die Befreiung der Gesammtheit von einer ihr auferlegten Last. Gewarnt seien die Apothekenbesitzer seit Einführung der Gewerbefreiheit gewesen, nicht so enorme Summen für die eingebildeten Werthe zu geben, deren Zurückführung auf den normalen Stand doch nur Frage der Zeit sein konnte.

Endlich sei die Befürchtung ausgesprochen, daß der Apothekerstand in wissenschaftlicher Beziehung bei Eröffnung freier Konkurrenz zurückgehen könnte. Aber gerade im Gegentheil werde durch dieselbe jeder Einzelne zur höchsten Ausbildung seiner geistigen Kräfte gezwungen. Abgesehen hiervon, würden Bestimmungen, welche an jeden Bewerber um das Qualifikationszeugniß zur selbstständigen Ausübung des Apothekergewerbes in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung höhere Anforderungen stellen, als bisher, geradezu freudig begrüßt werden.

2. 101 Apothekergehülfen aus Berlin — J. Gossa, J. Hecht und Genossen —, denen 112 Pharmazeuten aus vielen anderen Orten Nord- und Mitteldeutschlands beigetreten sind, stellen wörtlich denselben Antrag, welcher in der ebengedachten Münchener Petition unterbreitet wird.

Sie führen namentlich an: Auch in Preußen sei unter dem Scheine der Verkäuflichkeit des Inventars die Konzession selbst verkäuflich geworden. Hierdurch sei die Unterscheidung zwischen Realprivilegium und persönlicher Konzession allmälig thatsächlich verwischt, und die Verzichtleistung auf eine solche Konzession sei zu demselben Preise gestiegen, wie ein Real-

privilegium, so daß schlechthin Niemand anders eine Apotheke erwerben könne, als wer über bedeutende Geldmittel verfüge. Dies habe großen Nachtheil für das Gemeinwohl, denn

a. die Unmöglichkeit, bei Nichtvorhandensein bedeutender Geldmittel unter dem bestehenden Privilegien- und Konzessionswesen eine Apotheke zu erwerben, nöthigt einen großen Theil tüchtiger Kräfte, theils den erlernten Beruf im Auslande, woselbst dem selbstständigen Betriebe des Apothekergewerbes derartige Beschränkungen nicht auferlegt sind, auszuüben, theils denselben ganz und gar aufzugeben, um in mehr oder weniger verwandten Fächern die Selbstständigkeit zu erringen. — Während so die Deutsche Pharmacie von Jahr zu Jahr immer mehr auszuübende Mitglieder verliert, erhält sie andererseits wenig oder keinen Zuwachs, da die erwähnten Schwierigkeiten jeden jungen Mann bei der Wahl seines Berufs abschrecken müssen, sich diesem Fache zu widmen. Hierdurch muß ein Mangel an auszuübenden Kräften entstehen, der auch von den Apothekenbesitzern bereits anerkannt ist, und es sei zu befürchten, daß nicht, wie nöthig, die höchsten Ansprüche an die ausübenden Mitglieder gestellt werden, sondern daß auch die mittelmäßigen und weniger gewissenhaften Kräfte geduldet werden, die bei genügender Auswahl als nicht brauchbar ausgeschieden werden würden. Es sei einleuchtend, daß die Pharmacie hierdurch zurückgehen müsse und nicht mehr das leisten könne, was im Interesse des Gemeinwohls von ihr gefordert werden müsse.

b. Die Thatsache, daß Deutsche Apotheker überall im Auslande in großer Anzahl gefunden werden, während in Deutschland selbst Mangel daran ist, bezeuge aber auch eine Schädigung des Staates und der Gesellschaft, denn auf deren Kosten haben die Ausgewanderten Deutsche Bildung und Deutsche Wissenschaft sich angeeignet, während die Ausübung derselben der Heimath zu Gunsten des Auslandes verloren geht.
(Dieser Mangel an inländischen Pharmaceuten wird dadurch bestätigt, daß laut der Mittheilung öffentlicher Blätter mehrfach Deutsche Apotheken zur Verwendung außerdeutscher Gehülfen genöthigt sind.)

3. Eine dritte Petition, datirt Hannover den 29. April 1872 und unterzeichnet von A. Rettberg, Th. Nienaber und 42 anderen Apothekern und Apothekergehülfen, verfolgt denselben Antrag. Petenten sagen u. A.:

Wir sind der unmaßgeblichen Ansicht, daß es in heutiger Zeit keineswegs ein unbilliges Verlangen von Seiten der approbirten Apotheker ist, wenn dieselben, nachdem sie Allem genügt haben, was der Staat von ihnen und ihrer Ausbildung fordert, nun auch für sich das Recht beanspruchen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ebenso verwerthen zu können, wie das allen andern Gewerbtreibenden ermöglicht ist. Ob eine Apotheke existiren kann, dürfte doch schließlich hauptsächlich Sache desjenigen sein, der sie anlegt, da nur er ein Risiko läuft, keineswegs aber das Publikum, in dessen Interesse ebenfalls die Anlage von mehr Apotheken nur erwünscht sein kann. Daß die Apotheken wirklich das sind, was sie sein sollen, und daß sie den Anforderungen, die der Staat an dieselben stellt, Genüge leisten, darüber ist der Staat ja jeden Augenblick in der Lage, sich überzeugen zu können.

4. Der Apotheker Hensel in Friedrichshagen bei Berlin geht in seiner Petition vom 7. April d. J. davon aus, daß bei dem jetzigen Apotheken-Konzessionswesen „die seßhaften Stellen" weit über den Werth bezahlt werden, in Folge dessen die Apotheken-Subhastationen sich in bedenklichem Maße vermehrten, — wovon er sechs Beispiele neuester Zeit aus den Provinzen Schlesien, Brandenburg, Pommern und Sachsen beibringt. So würde durch das bestehende System, statt den Apothekern eine gesicherte Existenz zu gewähren, gerade das Gegentheil herbeigeführt.

Die nicht zur Selbstständigkeit gelangenden staatsgeprüften Apotheker müßten als Hausoffizianten im Dienst ihrer seßhaften Kollegen ein gezwungenes Cölibat führen. Die Apotheken stellen nicht selten Arznei-Fabriken dar, in welchen 4, 5 bis 6 examinirte Apotheker im Dienste Eines begünstigten Kollegen thätig seien. Das Publikum habe hiervon den Nachtheil, daß es unverhältnißmäßig weite Wege zu machen habe, um zu den sehr spärlich angelegten Arznei-Fabriken zu gelangen, wo es alsdann stundenlang auf die Abfertigung harren müsse.

Die auf den Gipfel gesteigerte Noth habe viele Apotheker dahin gebracht, „Droguen-Handlungen zu gründen, bei deren Betriebe das Publikum nicht vergebens an sie das Ansinnen stelle, Medikamente zu verabreichen". Folge davon sei, daß niedriger Brodneid die Apothekenbesitzer zu gehässigen Denunziationen bewege. Einer solchen Denunziation sei auch er unterlegen. Sein Antrag richtet sich auf ein Gesetz, wonach

1. staatsgeprüften Apothekern sofort das Recht freier Niederlassung zusteht:
   a. in solchen Bezirken, wo überhaupt noch keine Apotheke besteht;
   b. wo die unentgeltlich ertheilte Konzession sich noch in erster Hand befindet;
   c. wo die bereits vorhandene Apotheke mehr als zwei Gehülfen beschäftigt;
2. an alle neu zu gründende Apotheken von Verwaltungswegen keine anderen Ansprüche zu stellen sind, als bisher an Filialapotheken gemacht werden.

In weiterer Ausführung sucht Petent nachzuweisen, daß es zwecklos sei, von den „neuen Zukunfts-Apotheken", deren Anlage er namentlich für ländliche Bezirke in Aussicht nimmt, die bisher üblichen Einrichtungen zu fordern. „Das beweisen die transportablen Feldapotheken des letzten Krieges, denen doch gewiß nichts Nothwendiges gefehlt hat."

B. Vorstellungen gegen Freigabe des Apothekergewerbes.

1. Dr. Carl Bedall, welcher sich unterzeichnet als Vorstand des Apotheker Greniums von Oberbayern im Namen und Auftrage sämmtlicher Apotheker-Gremien und Apotheker-Vereine von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen; vertheidigt mittelst Vorstellung vom 6. April d. J. das „bisherige System der Beschränkung der Konkurrenz" und verwirft die Freigabe des Apothekergewerbes.

Seine Ausführungen lassen sich dahin zusammenfassen.

„Es dürfen die Deutschen Apotheker auf die Stimme des Auslandes hinweisen, daß die Deutschen Apotheken den höchsten Rang einnehmen, daß in Deutschland dem Publikum die Arzneimittel am besten und sorgfältigsten bereitet und um viel geringeren Preis geliefert werden, als dies in allen Ländern, welche die Gewerbefreiheit auch über die Apotheken ausdehnten, der Fall ist.

Die fundamentale Bestimmung der Apotheken ist, dem Bedürfnisse des Publikums an Heilmitteln zu genügen. Nun mag der Satz, daß die freie Konkurrenz die beste Garantie für die Interessen des Publikums biete, bei vielfachen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit Geltung haben; daß derselbe aber in Anwendung auf die Apotheken ein falscher ist, ergibt sich aus der eigenthümlichen Natur dieser Geschäfte.

Das Erwerbsgebiet des Apothekers ist mit der jeweilig in einem Umkreise vorhandenen Anzahl von Heilmittelbedürftigen beschränkt; wenn bei andern Erwerbsgeschäften die persönliche Thätigkeit des Gewerbetreibenden eine Erweiterung seines Absatzgebietes und damit die Sicherung seiner Existenz auch bei zahlreichen Konkurrenten erreichen kann, so liegt die Absatzgelegenheit des Apothekers vollständig außer dem Bereiche seiner persönlichen Einwirkung; gleichwohl ist unbedingt nöthig, daß der Apotheker beständig mit allen Einrichtungen und allen oft sehr theueren Arzneikörpern, und zwar in bester Qualität ausgerüstet sei, welche die Arzneibereitung für alle Fälle jeden Augenblick ermöglichen. Häufig werden Stoffe vergeblich bei dem Apotheker liegen und ihrer Verwendung harren; nicht selten werden dieselben nach Verlauf einiger Zeit unbrauchbar, oder verlieren an Wirksamkeit, und sind deshalb durch frische zu ersetzen. Der Apotheker, welchem durch das bisherige Einschränkungssystem wenigstens einige Stetigkeit des Absatzes gesichert ist, wird die hieraus entspringenden Verluste tragen können, ohne mit der Nachschaffung frischer und kostspieliger Stoffe zu zögern, oder sich zur Verwendung verdorbener oder minder

wirksamer Mittel verleiten zu lassen. Bei erhöhter Konkurrenz durch Freigabe der Apotheken wird ein etwas gefährdeter Nahrungsstand in diesen Beziehungen zu „Ersparnissen" verlocken, die zum größten Schaden des Publikums führen können. Die erhöhte Konkurrenz wird auch vielen Apothekern unmöglich machen, einen wissenschaftlich gebildeten Gehülfen zu halten, und da die ununterbrochene Besorgung aller Geschäfte durch die eine Person des Apothekers unmöglich ist, so wird bald der Mißstand eintreten, daß der Verschluß von Gift und stark wirkenden Substanzen zeitweise weiblichen Händen überlassen sein wird, welche die Tragweite der Wirkung dieser Stoffe nicht kennen. Der Vorzug Deutschlands, daß Giftmorde ungleich seltener vorkommen, als in anderen Ländern, müßte hiernach alsbald verschwinden.

Gegen solche Gefahren bietet die Wachsamkeit und das Interesse des Publikums selbst keine Garantie; denn die Leistung des Apothekers kann nicht wie die eines anderen Gewerbsmannes vom Publikum selbst beurtheilt werden, und bis hier der schlimme Zustand einer Apotheke erkannt wird, ist wohl des Unheils schon allzuviel angerichtet; ebensowenig wird diesen Gefahren durch einen Befähigungsnachweis des Apothekers vorgebeugt.

Dagegen kann bei dem bisherigen Limitätssysteme eine vollwirksame Kontrole durch die Aerzte und die Medizinal-Polizeibehörden ausgeübt werden; denn es erscheint vollständig gerechtfertigt, daß der Staat, welcher die Apothekerkonzession verleiht, deren Ausübung auch gewissen Beschränkungen und Kontrol-Maßregeln im Interesse des Publikums unterwerfe, während bei Freigabe der Apotheken auch auf diese der Satz Anwendung finden wird, daß man dem Gewerbsmanne, um die Konkurrenz bestehen zu können, völlig freien Spielraum lassen müsse (!).

Mit der Freigabe würden sich nicht nur Vorschriften über die Einrichtung der Apotheken, über die Zeit der Offenhaltung derselben, über die Anordnungen für den Dienst der Nacht, über Abgabe von Medikamenten auf Kredit oder sogar unentgeltlich kaum vereinigen lassen, es würde diese Freigabe auch eine Aufhebung der Apothekertaxe zur nothwendigen Folge haben; hiermit würde aber nicht eine Verwohlfeilerung, sondern eine Vertheuerung der Medikamente eintreten; denn da zwar die Anzahl der Apotheken, nicht aber die Zahl der Kranken und Hülfesuchenden mit der Freigabe wächst, so müßte nothwendig der Preis der Medikamente steigen, ja selbst wenn gegen das Prinzip der Freigabe vom Staate eine Taxe aufgestellt würde, müßte dieselbe hoch gegriffen werden, damit die vermehrte Zahl der Apotheker auch immer nothdürftig bestehe.

Klagen aus dem Publikum über zu hohe Arzneitaxe liegen in Deutschland nirgend vor (!), und wenn für Erlangung einer einigermaßen sicheren Erwerbsgelegenheit der angehende Apotheker einen etwas hohen Preis bezahlt, so ist dies für das Publikum, weil dadurch eine Erhöhung der Arzneipreise nicht eintreten kann, gleichgültig.

Daß mit Freigabe des Apothekergewerbes die Preise der Arzneien steigen, obwohl die Medikamente selbst sich vielfach verschlechtern, lehrt die Erfahrung aller Länder, in welchen die Pharmacie freigegeben ist. Diese Länder zeigen aber außer den bereits berührten noch vielfache Gefährdungen des Publikums.

Gerade darin, daß die Aufgabe der Apotheker lediglich in der Arzneibereitung, nach den von andern Personen, den Aerzten, erhaltenen Vorschriften besteht, daß somit eine beständige Kontrole des Arztes über den Apotheker gegeben ist, liegt eine wichtige Sicherung des Publikums. Anders in Frankreich; dort hat die Freigabe der Pharmacie zu Assoziationen der Aerzte und Apotheker geführt, wobei das Publikum die Kontrole des Arztes verliert und die Arzneipreise auf enorme Höhe geschraubt werden. Bis zu welchem erschreckenden Maße in England und Amerika Betrug mit Arzneimitteln getrieben wird, ist allgemein bekannt.

Auch in Deutschland würden ähnliche Erscheinungen nicht ausbleiben, es würden jedenfalls eine Menge unvollständiger Dispensiranstalten ins Leben treten, welche sich auf den Handel mit den fast immer auf Betrug hinauslaufenden Geheimmitteln in noch viel höherem Grade werfen würden, als dies leider jetzt schon bei ungünstigen Konkurrenzverhältnissen von manchem Apotheker geschieht."

Alles dies wird vom Petenten für eine nothwendige Folge der Zulassung von Apotheken in unbeschränkter Zahl angesehen, weil diese Zulassung bedingungslos, unter Aufgabe der bisherigen Sicherheits-Kautelen, gedacht wird.

2. Der Apotheker Kröck zu Straß-Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, vertritt in seiner Petition vom 9. April d. J. den Antrag, daß

> entweder das Bedürfnißveto des Staates fortbestehen bleibe, oder überall in Stadt und Land, ohne Unterschied, ob Gemeinden schon Apotheken haben oder nicht, das Gewerbe freigegeben werde, jedoch nur mit Entschädigung der sogenannten Privilegien und aller der Konzessionen, welche von ihren zeitigen Inhabern unter Genehmigung des Staates und geschützt durch sein Veto käuflich erworben wurden.

Er motivirt den Entschädigungsanspruch für seine Person folgendermaßen: „Das Königliche Oberpräsidium genehmigte meinen für die Konzession einen ausdrücklichen Werth angebenden Kaufvertrag, dekretirte mithin, daß der Preußische Staat den Geldwerth der Nassau'schen Konzession anerkennt. Es ist bekannt, daß die unbeschränkte oder eine beschränkte Gewerbefreiheit den seitherigen Werth der Privilegien und Konzessionen aufhebt. Und weil nun die Nassau'sche Konzession ein unverletzliches Eigenthum ist, so besitzt jeder Inhaber einer solchen das wirkliche Recht, falls der Preußische Staat kraft eines Reichsbeschlusses dieses Eigenthum zu entziehen oder zu beschränken genöthigt ist, von Preußen auch eine Entschädigung nach Maßgabe der Gesetze auf Grund des Art. 9. der Preußischen Verfassung zu verlangen. Jedem Käufer war der Staat gewissermaßen (!) Bürge gegen die Entwerthung der Konzession als Kaufobjekt. Entäußern sich nunmehr die Staaten ihres Vetos ganz oder zum Theil, so sind sie auch verpflichtet, für die Schadloshaltung der dadurch geschmälerten Nutzungswerthe Sorge zu tragen!"

Sodann wendet sich Antragsteller zur Beurtheilung eines in den öffentlichen Blättern mitgetheilten, angeblich von dem Reichskanzleramte dem Bundesrathe vorgelegten Gesetzentwurfes über die Errichtung von Apotheken, dessen materielle Bestimmungen dahin lauten:

> §. 1. In Gemeinden oder außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirken, in welchen am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes Apotheken nicht bestehen, können solche von approbirten Apothekern (§. 29. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) errichtet werden, ohne daß es dazu der von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Genehmigung bedarf.
>
> §. 2. Auf die Einrichtung des Geschäftslokals der auf Grund der Bestimmung in § 1. errichteten Apotheke, sowie auf den Gewerbebetrieb in derselben, finden die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Petent verwirft diesen Gesetzentwurf. „Denn alle Städte und Städtchen haben heute bereits ihre Apotheke; in ihnen könnte nach dem neuen Gesetze mithin Niemand ohne die alte Regierungskonzession eine neue anlegen. Die Gemeinden aber, welche heute noch keine Apotheke haben, gehören sämmtlich dem Lande an, und hier dürfte also Jeder, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften vorausgesetzt, gründen.

Das Monopol der Stadt- gegen die Landapotheke wäre damit geschaffen; für die Pharmazie ohne Zweifel eine sehr traurige Rückbewegung, ganz ohne Gleichen in der Geschichte der Gewerbe. Und der Kampf würde nicht aufhören; seither vom Nichtbesitz gegen den Besitz geführt, wird derselbe um der Parität willen zwischen Land und Stadt nur noch vernichtender entbrennen; ein Zerrbild vergangener Zeit, dessen Schatten, das Klassensystem der Apotheker, kaum erst von dem Preußischen Staate beseitigt wurde.

Wohl nicht eine einzige Landapotheke Deutschlands wurde im Hinblick auf den Erwerb aus der einzigen Gemeinde, worin sie gerade liegt, errichtet und könnte davon existiren; alle reflektiren vielmehr auf die Gemeinden der Umgegend, werden übrigens gleichwohl von der Frequenz der Stadtapotheke überboten.

Die Apotheken kleinerer Städte haben Stadt- und Landpraxis, deren letztere ihre Existenz unterstützt, aber nicht bedingt. Die Geschäfte großer und der größten Städte endlich kennen wenig oder keine Landpraxis."

3. Derselbe Gesetzentwurf wird einer noch eingehenderen Kritik unterworfen mittelst Eingabe des Vorstandes des Hessischen Apothekervereins in Darmstadt vom 10. April d. J., gezeichnet E. Scriba und des A. Tenner.

Petenten sind der Ansicht, daß dieser Gesetzentwurf das öffentliche Interesse, wie das der Apotheker gleichmäßig verletze und in der Inkonsequenz seiner Grundlagen zu Ungleichheiten und Unzuträglichkeiten führe. Sie sagen:

In Deutschland galt seither das System der Konzessionspflichtigkeit und strengster staatlicher Kontrole der Apotheken. Ihm verdankt man den wissenschaftlichen Charakter der Deutschen Pharmacie, ihm die Zuverlässigkeit des Apothekenbetriebs und die im Verhältniß zu andern Staaten mäßigen Medikamen tenpreise. Bemänglungen desselben könnten wohl gegen die Willkühr in Verleihung der Konzessionen und gewisse Mißbräuche bei Veräußerung derselben gerichtet werden, lassen aber das System selbst unberührt und sind im Wege der Gesetzgebung leicht abzustellen. In anderen Ländern wird das Deutsche Apothekerwesen als mustergültig zur Einführung empfohlen. Erst seit Einführung der neuen Gewerbeordnung würden entgegengesetzte Stimmen laut, welche aber fast ausnahmslos aus den Kreisen der nicht besitzenden Apotheken und Apothekergehülfen stammten; das Publikum wünsche Festhalten am Deutschen Systeme, welches die Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit des Apothekenbetriebs verbürge. Während in Frankreich, England und Amerika eine Gewißheit über exakten Vollzug der ärztlichen Ordination nur in seltenen Fällen besteht, bietet in Deutschland die wissenschaftliche Ausbildung und die bürgerliche Stellung des Apothekers, die Kontrole des Arztes und des wissenschaftlich gebildeten Gehülfen die stärksten Garantien. Indeß das Deutsche Publikum über die richtige Beschaffenheit der Arzneien mit Recht vollständig beruhigt ist, gewährt das System ganzer oder theilweiser Gewerbefreiheit eine solche Beruhigung nicht. Die freie Konkurrenz ruft naturgemäß einen Kampf um die Existenz hervor, in welchem beim Apothekergewerbe nicht — wie bei anderen Gewerben — der Schwächere und Untüchtigere unterliegt, sondern das Publikum leidet, da es die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Apothekerwaaren und angefertigten Arzneien zu beurtheilen nicht befähigt ist. Der Staat kann nicht den täglichen Vertrieb einer Apotheke unter steter Aufsicht halten. Hierfür sprechen die heutigen Zustände der sogenannten Apotheken in Elsaß und Lothringen. Die Deutschen Medizinalbehörden in Straßburg und Metz wollen ehestens mit dem Französischen System brechen, weil es zu unerträglichen Mißbräuchen und Auswüchsen geführt hat.

Ebenso ungünstig sind die Resultate der Gewerbefreiheit beim Apothekergewerbe in Rücksicht der Preise der Medikamente. Dieselben sind in gewerbfreien Länder höher und willkührlich; ja die Gewerbefreiheit führt dort in Städten zu einer Koalition des Arztes und Apothekers behufs möglichster Ausbeutung des Publikums, während auf dem Lande der Arzt und Apotheker in einer Person seine Taxe beliebig selbst bestimmt.

Bei einer Aenderung des bei uns bestehenden Systems wird voraussichtlich der ganze wissenschaftliche Aufschwung unseres Standes gehemmt werden. Gewerbliche Spekulationen werden an Stelle ernsten wissenschaftlichen Strebens treten. Akademisch gebildete Gehülfen werden durch Handwerker ersetzt werden, da der Ertrag der Apotheken die Honorirung der ersteren auf die Dauer nicht mehr gestattet.

Allem diesem gegenüber beruft man sich auf die Interessen der Apothekergehülfen; übersieht aber, daß man eine vielfach größere Anzahl von Familien an den Bettelstab bringt, um hundert jungen Leuten eine kümmerliche und kreditlose Stellung zu öffnen.

Was wird nun dem Bundesrathe vorgeschlagen? Der demselben vorliegende Gesetzesentwurf führt das Prinzip der Gewerbefreiheit nicht konsequent durch, er beschränkt es vielmehr auf Gemeinden, die noch keine Apotheken besitzen, also im Wesentlichen auf Landgemeinden. Die Konsequenz desseitherigen Deutschen Systems würde sonach für die Zukunft durch ein Prinzip verdrängt, das als die nackte Prinziplosigkeit bezeichnet werden kann, wir würden in der Folgezeit im Deutschen Reiche besitzen:

I. eine Reihe von Gemeinden, die jetzigen Städte, mit einer geschlossenen Anzahl von Apotheken;
II. eine Reihe von städtischen Kommunen — solchen Gemeinden, die erst in Folge des Anwachsens der Bevölkerung unter die Städte zu zählen wären — mit einer unbeschränkten Anzahl von Apotheken;
III. eine Reihe von Gemeinden, die eigentlichen Landgemeinden, mit einer Apotheke, deren Besitzer sich zwischen Sein und Nichtsein bewegt, da jeden Augenblick die Anlage einer neuen Apotheke in derselben oder einer benachbarten Gemeinde ihm den finanziellen Ruin bereiten kann.

Während auf der einen Seite die staatliche Kontrole, die Taxe, der Waarenzwang aufrecht erhalten, der Apotheker also genöthigt wird, Hunderte fast unverkäuflicher und dem Verderb ausgesetzter Waarensorten zu halten und Dutzende der gangbarsten Artikel von seinem Geschäfte auszuschließen, gewährt ihm der Staat andrerseits auf dem Lande nicht den geringsten Schutz, sichert ihm nicht die Mittel, den ihm auferlegten schwierigen Pflichten nachzukommen.

Man wagt nicht, die Freigabe des Gewerbes auch für Städte zu verordnen, weil man sonst nach dem Beispiele andrer Länder die vorzugsweise Verlegung der Apotheken in die Städte und hiermit eine schwere Benachtheiligung der Landbevölkerung befürchtet, allein man übersieht hierbei, daß die Apotheken sich vorzugsweise in solchen Landgemeinden, die durch Zahl oder Wohlstand der Bevölkerung, ihre günstige Verkehrslage ꝛc. eine bessere Rentabilität versprechen, konzentriren, viele Landgemeinden sonach genöthig sein werden, sich Kommunalapotheken auf ihre Kosten einzurichten und ihre Arzneien aus weiter Erfernung zu beziehen. Ja es würde uns bei Annahme des Entwurfs voraussichtlich das Schauspiel nicht erspart bleiben, daß in einer bevölkerten und wohlhabenden Gemeinde der eine Apother, der zufällig zur Zeit des Erlasses des Gesetzes sein Geschäft bereits errichtet hatte, sein gutes Auskommen findet, während in kleineren und ärmeren Gemeinden zwei Konkurrenzapotheken ihre Besitzer nöthigen, sich durch Nebenverdienste nothdürftig zu ernähren.

Der Gesetzesentwurf hat endlich eine geradezu verletzende Ungleichheit im Gefolge. Die meisten städtischen Apotheken werden von dem Entwurfe nicht betroffen, einzelne Stadtapotheken, die besonders auf das Land angewiesen sind, müssen gleichwohl empfindliche Verluste erleiden. Aehnlich auf dem Lande. Je nach Lage eines Ortes werden einzelne Apotheken keinen Ausfall haben, andere auf einen Bruchtheil ihres seitherigen Umsatzes reduzirt, wieder andere gänzlich ruinirt werden.

Ueber eine Entschädigung der Apothekenbesitzer schweigt der Entwurf. In einer Ablehnung aller Entschädigungs-Ansprüche würde aber eine Härte und Unbilligkeit liegen, deren sich weder die Deutsche Gesetzgebung noch die neure Reichsgesetzgebung jemals schuldig gemacht haben. Die Einziehung von Privilegien im öffentlichen Interesse macht den Staat selbst dann entschädigungspflichtig, wenn er das Priveleg unentgeldlich verliehen und sich die Ertheilung des Privilegs an andere Personen besonders vorbehalten hatte. Jetzt sollen Rechte, für welche Summen von 30,000 fl., 40,000 fl. und mehr bezahlt sind, mit einem Federstriche beseitigt werden, namenloses Unglück würde hierdurch über Hunderte von Familien gehäuft, sehr viele Familien geradezu ihrem finanziellen Ruin überliefert werden.

Der Schlußantrag geht auf Verwerfung des fraglichen Gesetzentwurfes.

4. Der ehemalige Apothekenbesitzer L. Dreger zu Ottensen bespricht in seiner Petition vom 8. April d. J. die „Apothekensache, in welcher es sich zugleich um den eigenen Geldbeutel handelt", in so unziemlicher Weise, daß er Reichstagsmitgliedern „Auslassungen des Cynismus und der Frivolität", vorwirft, wo „der Betheiligte unwillkürlich an die Tasche greift und an den Zustand seiner Waffen denkt!" Es verbietet sich ein näheres Eingehen auf eine so wenig überlegte Vorstellung. Es sei nur mitgetheilt, daß Petent in dem Aufgeben des bisherigen Systems eine „Zerstörung der nationalen Deutschen Apotheke" sieht und lediglich ein Entweder-Oder für eine Reform-Gesetzgebung als möglich denkt, — nämlich entweder

Expropriation der bestehenden Apotheken und völlige Gewerbefreiheit ohne Kontrole, — (das erfordere die Konsequenz und Analogie der Freigabe der Quacksalberei); oder aber eine Festsetzung des Inhalts, daß die Konzessionen für neue Apotheken nur nach Bedürfniß und Lebensfähigkeit unter Anweisung ihres Platzes zu ertheilen, aber nach ihrem Werthe zu Gunsten eines öffentlichen Zweckes, am besten der Gemeindekasse zu bezahlen und dann völlig freies Eigenthum seien.

5. Der Apotheker Jaeger aus Ratzeburg überreicht einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Apotheken, welcher sich kurz dahin zusammenfassen läßt:

> Neue Konzessionen werden auch fortan nach Maßgabe des Bedürfnisses ertheilt. Sie sind unverkäuflich; ebenso die in erster Hand befindlichen Konzessionen.

Alle übrigen Apotheken-Gewerberechte werden von den Einzelstaaten allmälig angekauft. Die Mittel hierzu liefert eine Ablösungssteuer, welche einer jeden Apotheke auferlegt wird, — den neu errichteten zum doppelten Betrage.

Alle heimfallenden Konzessionen werden streng nach dem Approbationsalter der Bewerber verliehen.

Referent sprach sich über den Gegenstand folgendermaßen aus:

Die Apotheken gehören zu den wichtigsten Hülfsanstalten der Gesundheitspflege, und es will daher die Räthlichkeit der Aenderung eines Hauptprinzips der bisherigen Gesetzgebung über dieselben mit aller Vorsicht geprüft werden, welche dem größten irdischen Gute der Menschheit, — der Gesundheit, gebührt; aber andererseits werden auch lang geschonte Privat-Interessen auf diesem Gebiete zurücktreten müssen, wenn sie mit dem Rechtsbewußtsein unserer Zeit und den leitenden Prinzipien unserer allgemeinen Gesetzgebung im Widerspruch stehen, und ihre Einschränkung den gerechten Anforderungen der Gesundheitspflege nicht zuwiderläuft.

Die Frage, welche in den vorliegenden Petitionen nach ganz verschiedenen Richtungen hin beantwortet wird, stellt sich dahin: „Soll die bisherige obrigkeitliche Prüfung des Bedürfnisses bei Anlegung neuer Apotheken beibehalten werden oder nicht?“ Es ist nicht gerade zutreffend, wenn man die Frage mit den Worten zu erschöpfen meint: „Ob Schutz oder Gewerbefreiheit der Apotheken?“ Denn der Grad dieser Gewerbefreiheit kann ein sehr verschiedener sein.

Soweit Referent im Stande ist, das System der Deutschen Apothekengesetzgebungen zu überschauen, findet er dasselbe im Wesentlichen gleichartig.

Der Grundgedanke der Konzessionspflicht und der strengen staatlichen Beaufsichtigung der Apotheken ist überall durchgeführt. — Die bestehenden Apotheken beruhen entweder auf einem Privilegium, einem mit einem bestimmten Grundstücke verbundenen oder als selbstständiges Rechtsobjekt anerkannten Rechte, oder auf einer dem Apotheker für seine Person ertheilten staatlichen oder obrigkeitlichen Konzession. So stehen sich privilegirte und konzessionirte Apotheken als zwei, in der Entstehung und Dauer der Berechtigung wesentlich verschiedene Klassen pharmazeutischer Anstalten gegenüber; jedoch ist dieser rechtliche Unterschied meistens thatsächlich verwischt; — auch die auf bloßer Konzession beruhenden Apotheken haben, da der Charakter der Konzession, als einer rein persönlichen Berechtigung, nur in wenigen Gebieten aufrecht erhalten wurde, der Regel nach die Natur eines thatsächlich veräußerlichen und vererblichen Vermögensstücks angenommen. In den Landestheilen, wo das Französische Recht gilt oder gegolten hat, werden auch für Apotheken ebensowenig, wie für andere Gewerbzweige, noch Realprivilegien mehr bestehen.

Bei der Ertheilung der Konzessionen zu neuen Apotheken wird überall mit größerer oder geringerer Strenge einmal das Bedürfniß des Publikums, zweitens aber auch die Rücksicht beachtet, daß die neue Apotheke ein Absatzfeld habe, welches ihr die Bestandsfähigkeit sichert und zugleich für die Bestandsfähigkeit der bestehenden Apotheken noch eine genügende Kundschaft offen läßt.

Es dürfte nicht überflüssig erscheinen, dies pharmazeutische Konzessionssystem durch ein etwas näheres Eingehen in die Preußische Gesetzgebung und die Preußischen Verwaltungsgrundsätze anschaulicher zu machen.

Das allgemeine Landrecht bestimmt im Tit. 8. Th. II.:

§. 456. Apotheken sind zur Zubereitung der Arzeneimittel, ingleichen zum Verkaufe derselben und der Gifte, ausschließend berechtigt.

§. 462. Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniß zu geben, kommt allein dem Staate zu.

§. 463. Dergleichen neue Konzessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen.

Demnächst erging als allgemeines Landgesetz die Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, von deren Vorschriften hier die folgenden Erwähnung verdienen.

§. 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur ein landesherrliches Privilegium.

§. 2. Die Apothekenprivilegien, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als auch veräußerlich, — es wäre denn, daß sie dem Besitzer nur für seine Person verliehen worden.

§. 6. Wenn an einem Orte, wo bereits priviligirte Apotheken vorhanden, neue Apothekenprivilegien nachgesucht werden, so sollen das Finanz- und das Medizinal-Ministerium sich darüber verständigen, weil die zu große Konkurrenz der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist; doch müssen sich die Apotheken eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluß dieser Behörden gefallen lassen.

Nach der Gesetzgebung des Jahres 1810 durften neue Real-Gewerbeberechtigungen nicht mehr begründet werden, und die fortan ertheilten Apotheken-Konzessionen hatten rechtlich nur den Charakter der persönlichen Befugniß. Es bleibe dahingestellt, in wieweit der Grundsatz, daß diese Apotheken-Konzessionen ein ganz persönliches Recht darstellten, welches nicht vererbt, noch veräußert werden könne, wirklich in praktischer Uebung gehalten worden. Denn schon im Jahre 1827 wurde zuerst hinsichtlich der Vererblichkeit durch Königl. Erlaß ausdrücklich die Maxime angeordnet, daß privilegirte und konzessionirte Apotheken gleich zu behandeln seien. Im Jahre 1842 wurde zwar ein Anlauf genommen, die freie Verfügung des Staats über Apotheken-Konzessionen wiederherzustellen, indem durch Königl. Erlaß vom 8. März 1842, — ausgehend davon, daß bei Erledigung einer blos persönlichen Konzession zur Anlage einer Apotheke dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben ein Vorschlag des Nachfolgers in die Konzession nicht zu gestatten, — bestimmt wurde, daß dem neuen Konzessionar zwar die Uebernahme der Offizin-Einrichtung seines Vorgängers für einen taxmäßigen Preis, niemals aber die Uebernahme des für die Apotheke eingerichteten Grundstückes zur Bedingung der Konzessions-Ertheilung gestellt werden dürfe. Indessen dieses Verfahren, welches allerdings nicht nur den künstlichen Monopolwerth der Konzession, sondern zugleich den natürlichen Kundschaftswerth des Geschäftes außer Kurs setzte und selbst das Betriebsgrundstück im Werthe herunter drücken konnte, trat in einen so herben Gegensatz gegen die hergebrachte Auffassung und Behandlung der Konzessionsapotheken und wurde von den Betheiligten so lebhaft angefochten, daß die Preußische Regierung schon im Jahre 1846 von dem fraglichen Versuche ganz abstand und schlechthin den entgegengesetzten Grundsatz anerkannte, daß nämlich

> „beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäfte die Konzession der von ihm oder seinen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmäßig qualifizirt ist, für seine Person zu ertheilen.“

Es wird zwar in jede dieser Konzessionen die Klausel eingerückt, daß „die Wiedereinziehung der Konzessionen beim dereinstigen Abgange des Inhabers vorbehalten bleibe“; — doch in der Praxis gilt dies pro non scripto.

In dieser Lage befindet sich die Sache noch jetzt. Die freie Veräußerlichkeit der Apotheken-Konzessionen ist in Preußen dermaßen anerkannt, daß selbst bei der Subhastation derjenigen Grundstücke, in denen eine konzessionirte Apotheke betrieben wird, das Gericht befugt ist, die Versicherung zu ertheilen, daß der Meistbietende, seine Befähigung vorausgesetzt, die Konzession zur Fortführung der Apotheke erhalten werde. Somit ist thatsächlich der Unterschied zwischen privilegirten Apotheken (deren Käufer keiner Konzession bedürfen) und konzessionirten fast ganz verwischt, und für beide Klassen wird sich

unter den Apothekern wohl ein und derselbe Schätzungsmaßstab der Preisbestimmung gebildet haben.

Was nun die **Anlage neuer Apotheken** betrifft, so ist dieselbe in Preußen durch Gesetz vom 24. Oktober 1811 dahin geregelt:

§. 2. „Die Anlage neuer Apotheken findet nur statt, wenn das Bedürfniß einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§. 4. Als zureichende Gründe hierfür werden angenommen: bedeutende Vermehrung der Volksmenge und bedeutende Vermehrung ihres Wohlstandes.

§. 5. Außerdem kommt es darauf an, ob die schon vorhandenen Apotheker, nach vorhergegangener Aufforderung, der Ansetzung eines neuen nicht widersprechen oder ihren Widerspruch nicht begründen können."

Hinsichtlich der etwanigen „Entschädigung der bis dahin bestandenen Apotheken" verweist §. 8 auf die Grundsätze des Gesetzes vom 7. September 1811, welches lediglich ausschließliche Gewerbeberechtigungen, welche als solche im Hypothekenbuche eingetragen sind, für ablösbar erklärt. Hiernach wird denn auch nur dem Besitzer einer solchen Apotheke, welche ein Ausschließungsrecht für einen gewissen Ort oder Bezirk hat, ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung bei Anlegung neuer Konkurrenz-Apotheken zustehen.

Soviel über die als Beispiel angezogene Preußische Gesetzgebung.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 hat sich in Betreff des Apothekergewerbes darauf beschränkt, das Approbationswesen einheitlich zu regeln (§. 29.) und auszusprechen, daß Ermäßigungen der durch die Centralbehörden für die Apotheker festgesetzten Taxen durch freie Vereinbarung zulässig seien (§. 80.).

Im Uebrigen hat sie die Bestimmungen der Landesgesetze über die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (§. 6.), über die Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen (§. 41.), sowie über die Verhältnisse der Gehülfen und Lehrlinge (§. 126.) lediglich aufrecht erhalten.

Das Bedürfniß zum Erlaß einheitlicher Bestimmungen über die Errichtung von Apotheken ist jedoch vom Reichstag bereits ausdrücklich anerkannt.

Der Reichstag hat nämlich am 8. April und 25. Mai 1869 bei Berathung des §. 6. der Gewerbeordnung beschlossen:

„den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Betrieb des Apothekergewerbes und der Verkauf von Arzneimitteln für das Bundesgebiet einheitlich geregelt werde."

In der Reichstagssession des Jahres 1871 wurde diese Angelegenheit mittelst Interpellation des Abgeordneten Richter wieder angeregt, und der Präsident des Reichskanzleramtes gab die Erklärung ab, daß die Regelung der schwierigen Sache im Sinne der Gewerbefreiheit vorbereitet werde.

Eine besonders wichtige Aufgabe der neuen Apothekengesetzgebung bildet nun die Entscheidung der in den obigen Petitionen erörterten Frage, ob und welchermaßen die obrigkeitliche Bedürfnißprüfung bei der Konzessionirung neuer Apotheken beibehalten werden soll. Dem bestehenden System liegt die Absicht zu Grunde:

„dem Apotheker ein hinlängliches Einkommen zu sichern, damit er durch Nahrungssorgen nicht in Versuchung geführt, schlechte und verfälschte Waaren zu geben und ungenügend zu arbeiten, noch auch daran gehindert werde, das Erforderliche stets vorräthig zu halten und seinem Geschäfte die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen."

Es fragt sich, ob die polizeiliche Beschränkung der Apothekenzahl für diesen Zweck nothwendig ist? Dies wird nicht zu bejahen sein, da, wenn auch die Gesetzgebung darauf verzichtet, die Zahl der Apotheken von Obrigkeitswegen festzusetzen, dennoch gerade bei diesem Gewerbe am wenigsten die Besorgniß vor schrankenloser Konkurrenz berechtigt sein wird. Denn die Beseitigung der Bedürfnißfrage berührt nichts von den sonstigen Ansprüchen der rationellen Medizinal-Polizei an den Stand der Apotheker; es werden daher die durch das Gemeinwohl gebotenen Bedingungen einerseits der auf zeit- und kostspieliger Vorbildung beruhenden, strenggeprüften persönlichen Befähigung, andererseits der sachlichen Anforderungen an die verschiedenen Räumlichkeiten, an die Einrichtungen und Ausstattungen (Geräthschaften, Behältnisse, Arzneistoffe), an den ganzen technischen Betrieb der Apotheke, — auch fortan der Entstehung neuer Apotheken so bedeutende Schranken setzen, daß im Großen und Ganzen die freie Konkurrenz auf diesem Gebiete immer wesentlich geringer bleiben wird, wie auf jedem anderen. Es wird im großen Durchschnitt der Fälle ein als Apotheker durchgebildeter Mann das zur Anlage und zum Betriebe seines Geschäfts erforderliche, mehr oder minder ansehnliche Kapital nicht anders aufwenden, als wenn er Grund hat, auf ein zureichendes Einkommen zu rechnen. Schon im Jahre 1862 wurde von Apothekenbesitzern versichert, daß die Anlage einer Apotheke, auch außerhalb großer Orte, die Verfügung über ein eigenes oder Kreditkapital von 10,000 Thlrn. erheische. Andere sagen 8,000 Thlr. Die Höhe der Summe dahingestellt, wird das nicht zu bestreiten sein, daß die Errichtung einer ordentlichen Apotheke auch ohne gesetzliche Verpflichtung meistens den gesicherten Besitz eines eigenen, zu diesem Zwecke passenden Hauses und daneben ein nicht geringes Kapital für Einrichtung und Waarenvorräthe erfordern wird.

Gegen die Besorgniß, daß der nicht vor Nahrungssorgen geschützte Apotheker zu unreellem Betriebe greifen werde, ist namentlich zweierlei zu erinnern. Zunächst ist zu bedenken: nicht Bedrängniß und Noth, sondern Gewinnsucht ist die ergiebigste Quelle jeder Unredlichkeit, jedes Betruges. Kompetente Sachkenner versichern, daß Fälle liederlicher Arbeiten und strafbaren Eigennutzes in unseren Apotheken bei sehr reichlichem Einkommen vorkommen, während ausgezeichnete Waaren in solchen Apotheken zu finden sind, die sogar nur mit Hülfe eines Nebengeschäftes kümmerlich bestehen. Ferner darf doch wohl die Vermuthung dafür sprechen, daß ein auch nur sein eigenes Interesse erwägender Apotheker, gerade im Hinblick auf die freie Konkurrenz, sich davor hüten werde, schlechte Waare zu verkaufen. Es wäre doch zuletzt nur sein eigener Schade.

Es erscheint nicht zutreffend, wenn zum Beweise der Nothwendigkeit der bisherigen Bedürfnißerörterung auf fremde Länder, wo der Zustand der Apotheken, wie man versichert, lange nicht so befriedigend wie in Deutschland ist, hingewiesen, und dies einfach darauf zurückgeführt wird, daß dort nicht das Deutsche Schutzprinzip bestehe. Man muß vielmehr zusehen, ob dort nicht auch unsere Verbotsbestimmungen über den Verkauf von Giften und Arzneimitteln, unsere technisch-wissenschaftliche Ausbildung der Pharmazeuten, unsere sachlichen Anforderungen an die Beschaffenheit der Apotheken, unsere Vorschriften über den Betrieb derselben, namentlich auch bezüglich der Gehülfen, unsere amtliche Aufsicht, endlich unsere Grundsätze über die Trennung des pharmazeutischen und des ärztlichen Gewerbes — wodurch die wichtige Kontrole zwischen Arzt und Apotheker verbürgt wird — sei's gar nicht, sei's nur mehr oder minder unvollkommen zu finden sind. Dies ist in der That der Fall. Auch in jenen fremden Ländern werden Deutsche Apotheker vorzugsweise geschätzt und sie haben ein sehr zureichendes Einkommen ohne jeden Gewerbeschutz, weil sie zwar kein Monopol, aber die Tüchtigkeit ihrer Ausbildung von Deutschland hinübergebracht haben*).

Gegenüber der Verurtheilung des Englischen Apothekenwesens dürften auch zwei Bemerkungen am Platze sein, einmal

*) „Es ist bekannt, daß demjenigen Apotheker in Amerika, welcher an seinen Laden das Schild „Deutsche Apotheke" heften kann, eine gute Kundschaft sicher ist. Im ganzen Oesterreichischen Staate, im ganzen Rußland, selbst in der Türkei sind Deutsche Apotheker und deren Schüler die Vertreter der Pharmazie." Aus: „Das Apothekenwesen in Bayern" von Apotheker Frickhinger in Nördlingen. 1868.

„In den Ländern der unbeschränkten Gewerbefreiheit finden keine Revisionen der Apotheken statt; dort fehlt der Mehrzahl der Apotheker jede wissenschaftliche Qualifikation, und ein großer Theil ist außer Stande, ärztliche Verordnungen zu lesen, viel weniger zu bereiten, am allerwenigsten aber die erforderlichen Mittel auf ihre Güte und Reinheit zu untersuchen." Aus: „Ob Schutz oder Gewerbefreiheit für Apotheken?" von Apotheker Sommerfeld in Berlin. 1872.

daß der amtliche Preußische Bericht über die Londoner Industrie-Ausstellung vom Jahre 1862 das Englische Apothekenwesen im Allgemeinen ganz beifällig beurtheilt; dann daß die Ziffer der sog. „mittleren Lebenserwartung" (wahrscheinlichen Lebensdauer) in England mindestens nicht ungünstiger ist, als wie bei uns.

Indessen wenn auch nicht die Nothwendigkeit der polizeilichen Bedürfnißprüfung sich behaupten läßt, so könnte derselben doch vielleicht ein wesentlicher Nutzen zugestanden werden. Auch dies muß verabredet werden, und zwar um so mehr, wenn man die gegenüberstehenden Nachtheile abwägt.

Es ist zuvörderst in Betracht zu ziehen, in welcher Weise und mit welchem Erfolge das Schutzprinzip gehandhabt wird.

Die Anlegung neuer Apotheken soll nur zugelassen werden, wenn das Bedürfniß einer Vermehrung derselben erwiesen ist. Faßt man dies dahin auf, daß eine neue Apotheke nur soweit zugelassen werden soll, als die bestehenden nicht mehr dem Arzneibedürfnisse des Publikums genügen können und nicht ohne zu große Schwierigkeit von den Betheiligten zu erreichen sind, so führt dies von vorne herein zu einer außerordentlichen Ungleichheit in der Beantwortung der Bedürfnißfrage je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung. In den Städten, wo sich die Volksmenge auf engere Räume häuft, werden die Apotheken der steigenden Nachfrage einfach mit einer Vermehrung der Gehülfen und der entsprechenden Ausdehnung ihrer Lokalien begegnen. In Berlin soll die Zahl der Gehülfen in einer Apotheke bis 10 hinaufgehen. Bei einer vorzugsweise nach dieser Seite hin gerichteten Auffassung der Bedürfnißfrage käme man im Kerne der größeren Städte kaum jemals zur Errichtung einer neuen Apotheke. In Preußen ist denn auch in neuerer Zeit von der Ministerial-Instanz diese Auffassung gemißbilligt, und die Frage der Bedürfniß-Erörterung dahin formulirt worden: „ob das ordnungsmäßige Bestehen einer neuen Apotheke, ohne Gefährdung der Bestandsfähigkeit der vorhandenen Apotheken, durch bedeutende Vermehrung den Einwohnerzahl und Erhöhung ihres Wohlstandes gesichert erscheint."

Doch diese Gestaltung der Frage behebt nicht die Schwierigkeit und Mißlichkeit ihrer Beantwortung. Denn was ist a. „bedeutende" Vermehrung der Volksmenge, b. „bedeutende" Erhöhung ihres Wohlstandes, und c. nach welche, Kriterien soll darüber entschieden werden, ob die schon vorhandenen Apotheken wegen Gefährdung ihrer Subsistenz gerechtfertigten Widerspruch erheben? Die Entscheidung hierüber ist an kein objektives Merkmal gebunden, sie wird von der subjektiven Ansicht, von dem, wenn auch besten und gewissenhaften, so doch ganz ungleichartigen und unberechenbar veränderlichen Ermessen der betreffenden jeweiligen Beamten abhängig sein. Man denke sich den Unterschied in der Beantwortung jener Fragen, je nachdem der maßgebende Beamte seiner inneren Ueberzeugung nach von dem Prinzipe des Schutzes oder der Gewerbefreiheit ausgeht. Dadurch gestaltet sich das Bedürfnißsystem in seinen Wirkungen nach Zeit und Ort ganz ungleichartig. Wer die Persönlichkeit z. B. eines bestimmten Regierungs-Medizinal-Raths in Preußen und dessen Standpunkt in dieser Angelegenheit kennt, der wird auch dessen Auffassung durch die Zahl der Apotheken des betreffenden Bezirks deutlich bestätigt finden. Jahrzehnte ist in bevölkerten und wohlhabenden Gegenden die Zahl der Apotheken auf's Aeußerste zurückgehalten worden, um endlich beim Wechsel der leitenden Persönlichkeit sich ruckweise zu vermehren. Im Preußischen Abgeordnetenhause kam ein Beschwerdefall zur Verhandlung, wo eine Konzessions-Ertheilung hintenangehalten wurde, weil dadurch eine bestehende Apotheke 170 Köpfe von ihrem Sprengel verlieren würde.

Ueber die Möglichkeit, seitens der aufsichtführenden Behörde die Ertragsamkeit einer bestehenden Apotheke, namentlich in einer größeren Stadt, zu beurtheilen, sprach sich ein vielerfahrener Kreisphysikus dahin aus: „Vielleicht kann dies ein alter gewiegter Apotheker; ich vermag es nicht. Je länger ich mich mit dieser Angelegenheit beschäftige, desto mehr sehe ich ein, daß ich gar kein Rechenexempel darüber machen kann, weil kaum eine Ziffer vom Anfange des Geschäftsbetriebes der Apotheken hinlänglich bekannt ist, alle übrigen in Betracht kommenden Zahlen aber lauter unbekannte Größen sind. Die tägliche Durchschnittszahl der Rezepte und den Durchschnittswerth der einzelnen Rezepte weiß ich nicht, und habe auch gar keinen Maßstab, wonach die betreffende Ziffer auch nur annähernd festzustellen wäre; was aber den pharmaceutischen Handverkauf und den sonstigen kaufmännischen Betrieb anlangt, so habe ich über deren Höhe, offen gestanden, gar keine Vorstellung. Die Angaben der Apotheker sind aber Angaben der — Interessenten."

Die unten folgende Uebersicht der in Preußen bestehenden Apotheken für die Jahre 1859 und 1870 zeigt die auffallendsten, weder durch die bekannten Verschiedenheiten in der physischen Gestaltung oder in der Art der Besiedlung oder der Verkehrsmittel der betreffenden Landestheile, noch durch die Unterschiede der Dichtigkeit, der Wohlhabenheit, der Bildung, der vorherrschenden Berufsthätigkeit der Bevölkerung, noch durch sonstige erfindliche Momente objektiver Art hinlänglich zu erklärenden Gegensätze in der auf eine Apotheke fallenden Einwohner-Durchschnittszahl je nach den einzelnen Verwaltungsbezirken. Man vergleiche: 20,000 Einwohner auf eine Apotheke im Regierungsbezirk Oppeln und 5,385 in dem Landdrosteibezirke Aurich oder, um auch nur Altpreußen ins Auge zu fassen, 6,862 Einwohner im Regierungsbezirk Münster, oder, um endlich in nächster Nähe von Oppeln zu bleiben, — 13- bis 14,000 Einwohner in der Provinz Posen.

In Hohenzollern und in der Provinz Hannover sind mehr als doppelt soviel Apotheken, wie unter (soweit bekannt) gleichartigen Verhältnissen in manchen alten Preußischen Provinzen, — ohne daß man von Mißständen hört, welche etwa dort aus dieser um so viel stärkeren Konkurrenz hervorgegangen wären.

Was die Stadt Berlin insbesondere anlangt, so fällt eine Apotheke auf 15,300 Einwohner. Um wieviel muß diese Zahl im Vergleich zu anderen Durchschnittszahlen noch erhöhet werden, um zugleich den Einfluß nächster Nähe und großer Wohlhabenheit der Kundschaft, sowie des Fremdenbesuchs auf den Arzneiabsatz auszudrücken! Wenn in Berlin die Zahl der Apotheken verdoppelt würde, so verbliebe doch sicherlich für jede derselben eine weit höhere Durchschnitts-Einnahme, als in vielen anderen Gegenden, selbst auch in vielen Städten.

Eine Kommission von Apothekenbesitzern, welche vor einigen Jahrzehnten vom Preußischen Ministerium einberufen wurde, erklärte, daß 7—8000 Einwohner hinreichen, um mit ihrem Arzneibedarf das Bestehen einer Apotheke zu sichern. Dessenungeachtet finden wir in den alten Preußischen Landestheilen, auch in stark bevölkerten und wohlhabenden Gegenden, meist unvergleichlich höhere Durchschnittszahlen; namentlich in den größeren Städten und besonders unter Hinzurechnung des Absatzgebietes der ländlichen Umgegend. In Hamburg wurde schon 1818 amtlich erklärt: „In großen Städten sind 6000 Menschen erforderlich, um die Existenz einer guten Apotheke zu sichern." Dies Zahlenverhältniß besteht auch jetzt noch daselbst ohne Verkümmerung der vorhandenen Geschäfte.

Nach den Ermittelungen, welche Referent in der Kürze der Zeit anstellen konnte, war in vielen Preußischen Städten die Zahl der auf eine Apotheke fallenden Einwohner in älteren Zeiten weit geringer, als gegenwärtig. Besonders auffallend ist es, wie häufig der eine von zwei Apothekenbesitzern die Apotheke seines Konkurrenten angekauft und sie dann zu besserer Ausnutzung seines Monopolrechtes — gänzlich eingestellt hat. Hiervon ist heutzutage die Folge, daß, wenn die Behörde das Bedürfniß einer neuen Apotheke an einem solchen Orte anerkennt, von dem Besitzer der vorhandenen Apotheke das zweite, in manchen Fällen seit Jahrhunderten ruhende, doch im Hypothekenbuche eingetragene Privilegium für ein bedeutendes Kapital verkauft wird. Eine dem Geiste unserer Gewerbegesetzgebung aufs Aeußerste widersprechende Abnormität!

Jene Uebersicht aus Preußen zeigt, wie die Bedürfnißfrage dahin führt, die Anlegung einer neuen Apotheke nicht als einen an sich heilsamen und wünschenswerthen, sondern als einen Vorgang zu betrachten, welcher an sich unter der Vermuthung der Unzuträglichkeit steht und bis zum Nachweise der Unentbehrlichkeit abzulehnen ist. So wird den Apotheken nicht blos ein zureichendes Einkommen, sondern das Einkommen des größtmöglichen Betriebes gesichert. Das Publikum aber hat darunter zu büßen, daß (s. Anlage am Schluß) 330 nothwendige Apotheken fehlen!

Welche eigenthümlichen Erscheinungen diese Handhabung der Bedürfnißfrage gerade in Berlin nach sich gezogen hat,

liegt zu Tage; — nämlich einerseits eine Anschwellung des Geschäftsbetriebes der bestehenden Apotheken bis zu 10 Gehülfen, — andererseits die Medizinpfuscherei der sogenannten wilden Apotheken, — derjenigen Droguen-Handlungen, welche unkonzessionirt und unkontrolirt die Stelle konzessionirter und kontrolirter Apotheken einnehmen.

Daß und welche Bestrebungen und Einflüsse, von der einen Seite für, von der anderen Seite gegen die Zulassung einer neuen Apotheke, und sodann für die Auswahl dieser oder jener Persönlichkeit aus der außerordentlich großen Zahl von Bewerbern (gemeinhin 30, 40, 50 und mehr), die sich zu der seltenen Möglichkeit pharmaceutischer Selbstständigmachung heranzudrängen pflegt, ins Spiel kommen, — das mag sich ein Jeder ausmalen. Die Preußischen Vorschriften bestimmen bezüglich der Auswahl unter den Konzessionsnachsuchern, es sollen „bei den bedeutenden Vortheilen, die der Gewählte erlangt, alle Verhältnisse, die zu Gunsten des einen oder anderen Bewerbers sprechen, sorgfältig gegen einander abgewogen werden." An und für sich ganz richtig; — indessen zu diesen Erwägungsmomenten wurde vor nicht langer Zeit von manchen Beamten in erster Reihe die politische Gesinnung gerechnet! Und dann — wer kennt nicht die Bedeutung der Konnexionen? Wenigstens ist das Publikum geneigt genug, an Fälle einerseits der Zurückhaltung der Apotheken-Vermehrung, andererseits der Entscheidung unter den Kandidaten zu glauben, welche über die Grenzen entschuldbarer Subjektivität der Beurtheilung hinausgehen und den Charakter persönlicher Begünstigung an sich tragen. Jedenfalls ist es höchst mißliche Sache, daß die Konzession zu einer neuen Apotheke eine Dotirung mit vielen Tausend Thalern darstellt. — In der Reichstagssitzung vom 25. Mai 1869 wurde geäußert: „Eine neue Apotheken-Konzession in Berlin bedeute eine Geschenk von 60- bis 70,000 Thlrn." Der Geh. Medizinalrath Brefeld sagt (in seiner 1865 erschienenen Schrift: „Die Apotheke"): „Der Werth der neuen Konzession steigt in größeren Städten mitunter bis zu 50,000 Thlrn." Mögen diese Schätzungen zu hoch sein, so erklärte doch im Jahre 1862 vor der Petitions-Kommission des Preußischen Abgeordnetenhauses der Regierungsvertreter ausdrücklich: „die Ertheilung einer neuen Apotheker-Konzession in der Stadt Königsberg in Pr. sei ein so großes Geschenk, daß der Ober-Präsident selber es auf 20,000 Thlr. schätze" — Auch ist es eine bekannte Erfahrung, daß neu errichtete Apotheken selbst in mittleren Städten nach ein bis zwei Jahren ihres Bestehens mit einem Vortheil von 10- bis 15,000 Thlrn., in Berlin sogar mit einem Nutzen von 30- bis 40,000 Thlrn. verkauft worden sind. Eine Verfügung der Preußischen Staatsregierung von 25 Septbr. 1866 beklagt selbst diese „Ausbeutung der unentgeltlich verliehenen Konzession zu einer bloßen Geldspekulation" und bezeichnet als Gegenmittel die „rechtzeitige Anerkennung des Bedürfnisses neuer Apotheken". Doch rechtzeitig kann das nur die Gewerbefreiheit. Die Behörde in ihrer Entfernung vom Leben und bei der Gebundenheit an Vorschriften und Formen wird stets langsam nachhinken. Beschwerdeführende Pharmazeuten sprechen auch von dem „unbeschreiblichen Aufsehen", welchen es mache, wenn frühere Apothekenbesitzer, die bei dem Verkaufe ihrer ersten Apotheke wohl nicht zu Schaden gekommen seien, den Glücksfall einer neuen Konzessions-Verleihung erlebten, — oder wenn gar dieser Fall eintrete, bevor die alte Apotheke verkauft worden. Das ist gewiß: Alles Konzessionswesen, welches nicht von ganz bestimmten gesetzlichen Normen abhängig ist, hat unausrottbar ein korrumpirendes Etwas in sich.

Dem heißen Verlangen der nicht besitzenden Apotheker, auch ihrerseits nicht länger von der allen anderen Gewerbetreibenden verliehenen Gewerbefreiheit ausgeschlossen zu werden, soll kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden. Indessen darf man sich doch nicht verhehlen, daß der jetzige Stand der Dinge dazu geeignet ist, tiefen Mißmuth unter ihnen zu erregen und von der Ergreifung der pharmaceutischen Laufbahn abzumahnen. Der junge Mann, welcher so eben seine Prüfung nothdürftig bestanden hat, aber hinreichend bemittelt ist, kauft sich eine Apotheke, — während der tüchtigste doch minder bemittelte Pharmazeut Jahrzehent auf Jahrzehent vergeblich auf das große Loos einer Konzessionsverleihung wartet. Stände die Gesetzgebung ihm nicht entgegen, so hätte er längst mit dem kleinen Loose einer bescheidenen Niederlassung angefangen und arbeitete in seinem Fache mit Lust und Liebe; jetzt aber, von Jahr zu Jahr in seiner Hoffnung auf Selbstständigkeit getäuscht, giebt er sich nur mit Bitterkeit einer aussichtslosen Thätigkeit hin.

Welches sind nun die Früchte dieses Schutzsystems in seiner letzten Wirkung auf die „Bestandsfähigkeit" der Schützlinge selbst? Es sei gestattet, diese Frage im theilweisen Anschlusse an die sehr zutreffenden Motive des oben schon erwähnten Gesetzentwurfes des Reichkanzleramtes zu erörtern.

Was das Gesetz will:

> den Apotheken durch staatliche Beschränkung ihrer Zahl eine gute Einnahme sichern, — das wird durch die unvermeidliche Wirkung dieser Beschränkung zum großen Theile aufgehoben.

Als Folge der Zurückhaltung in der Ertheilung neuer Konzessionen ist nämlich für die bestehenden Apotheken ein Monopolwerth erwachsen, der namentlich in den mittleren und größeren Städten eine um so übertriebenere Höhe erreicht hat, je mehr die Exklusivberechtigung eines Gewerbebetriebes die Phantasie zur Ueberschätzung der Aussichten, welche sie gewährt, anregt, und je mehr das natürliche Streben der approbirten Apotheker nach Gründung einer selbstständigen Lebensstellung die Konkurrenz um den Erwerb von Apotheken verschärft. Keineswegs als Unikum, sondern nur als ein Beispiel unter vielen sei erwähnt, daß vor einigen Jahren in einer Stadt von 10,000 Einwohnern bei dem Verkauf der dort bestehenden einzigen Apotheke, auf welcher allerdings zwei, früher zusammengekaufte und jetzt zu einem Geschäfte vereinte Privilegien ausgeübt werden, für dies Gewerberecht allein 45,000 Thlr. angesetzt wurden.

In diese übertriebenen Preise der Apotheken sind dann die Erwerber häufig, gleichfalls zufolge der Ueberschätzung der Vortheile eines vor Konkurrenz geschützten Geschäftsbetriebes, mit viel zu geringem Betriebskapitale eingetreten. So hat die Konzessionspolitik in nicht wenigen Fällen zu einer Schuldenüberlastung der Apotheken geführt und dadurch gerade die Beeinträchtigung ihrer Bestandsfähigkeit verursacht, welche fern zu halten die fürsorgliche Absicht der Landesregierungen war. Die Bestandsfähigkeit ist von genügendem Absatze abhängig; die Frage, ob ein Absatz genügend ist, beantwortet sich nicht lediglich nach dem persönlichen Bedarf des Apothekers, sondern noch vielmehr nach der Höhe des Anlagekapitals, dessen Zinsen das Geschäft aufzubringen hat. Wenn also in Folge der von den Behörden in den Konzessionsertheilungen beobachteten Zurückhaltung die Preise der Apotheken einer spekulativen Steigerung unterliegen, so vermindert sich die Existenzfähigkeit der Apotheken durch die Steigerung des Zinsenbedarfs, für dessen Deckung das Geschäft aufkommen muß.

Die nichtbesitzenden Apotheker versichern auf das Bestimmteste:

> „daß die gegenwärtig für Apotheken bezahlten Preise außer allem und jedem Verhältniß zu ihrem Ertrage stehen, und durch die Verzinsung der für das Gewerberecht hingegebenen Summe der Gewinn aus dem Geschäfte nahezu aufgesogen wird".

Der Zweck, welchen die Regierungen bei der Zurückhaltung von Apothekerkonzessionen im Auge gehabt haben, nämlich die Fernhaltung des Apothekers vom Vertriebe verfälschter und verdorbener Waaren, zu welchen dieselben durch die Konkurrenz gedrängt werden könnten, erscheint in den vorgedachten Fällen nichts weniger, wie verbürgt; denn die Konkurrenz tritt in Gestalt der Zinsennoth an die Apothekenbesitzer mit derselben Versuchung und eher verstärktem Zwange heran.

Das Uebermaß der Preise für den Erwerb der bestehenden Apotheken hat aber zugleich die weitere Folge, daß die Behörde, welche bei der ihr obliegenden Verpflichtung, das genügende Einkommen der Apothekenbesitzer zu wahren, sich gedrungen fühlt, die Verzinsung der Erwerbspreise mit in Betracht zu ziehen, nunmehr um so ängstlicher bei neuen Konzessionsertheilungen verfährt.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vorhandenen Apotheken durch die Zulassung neuer in ihrer Existenz erschüttert werden, können die Behörden unter den jetzigen Verhältnissen

gar nicht umhin, auch den gezahlten Erwerbspreisen, welche nicht selten unter Billigung aufsichtsführender Medizinalbeamten festgestellt worden sind, Rechnung zu tragen. Es kann und wird oft genug vorkommen, daß bei voller Anerkennung, wie wünschenswerth eine neue Apotheke sei, doch die mitleidige Rücksicht auf die ungeheure Zinsenbelastung der bestehenden Apotheken durchschlägt, und daher das Gemeinwohl vor dem Einzelninteresse zurückstehen muß. Es hemmt somit der Monopolpreis der bestehenden Apotheken die Zulassung der Konkurrenz, und in Folge dessen steigt wieder jener Preis. So bildet sich eine fortschreitende Kette von üblen Ursachen zu übleren Wirkungen, und das Apothekengeschäft wird mehr und mehr ein Privilegium der Wohlhabenden.

Welches sind die Nachtheile des bestehenden Systems für das Publikum? Einmal: das Publikum ist es natürlich, welches die für die Privilegien und Konzessionen gezahlten Preise verzinst. Der Apotheker muß diese Zinsen extra erschwingen, ehe er an den Punkt gelangt, wo bei jedem andern Geschäft der Netto-Ertrag beginnt, und die Taxe muß so gestellt sein, daß sie außer den natürlichen Produktionskosten noch diese künstliche Steigerung des Betriebs-Aufwandes deckt. Es mag der dem pharmazeutischen Gewerberecht an sich künstlich verliehene Geldwerth, von allen Deutschen Apothekern zusammengerechnet, eine ziemliche Zahl von Millionen ausmachen, und die für die Verzinsung derselben vom Deutschen Volke zu zahlende Apothekensteuer wird eine große Summe erreichen.

Weit bedeutsamer ist aber eine zweite Erwägung.

Die beste Arznei ist ceteris paribus die schnellste, also die nächste.*) Ein Prinzip der Gesetzgebung, welches die Beschaffung der nöthigen Arznei hier und da für viele Tausende erheblich verzögert, für ebenso Viele ganz unmöglich macht, ist nicht zu halten. Wohl ist die Frage berechtigt: „wie viele Kranke bezahlen alljährlich den Schutz, welcher den Monopolwerthen der bestehenden Apotheken gewährt wird, mit Leiden und Schmerzen aller Art, — — wie viele mit — — dem Leben?" Es trifft dies vorzugsweise die unbemittelte Bevölkerung, welche weder reitende, noch andere Boten hat und von der so schon theuern Arznei nur Gebrauch machen kann, wenn ein Familienglied sie holt und zwar in leidlicher Entfernung findet. Auch die besser gestellten Klassen werden beeinträchtigt durch die Extrasteuer der bei Freigebung der Apotheken vermeidlichen Entfernung. Aber hauptsächlich dem Interesse der Gesundheitspflege unserer ärmeren Mitbrüder, die auch so schon wenig genug für sich in Krankheiten thun können, widerspricht ein System, welches ihnen künstlich die Erreichbarkeit der Apotheke versagt.

Es liegt zwar auf der Hand, daß die Freigebung der Apotheken-Anlage unmöglich die Wirkung haben wird, jedem Orte eine Apotheke zu verschaffen. Ganze Gegenden, wo eine unbemittelte Bevölkerung dünn zerstreut ist, werden dazu verurtheilt bleiben, ebenso sparsam Apotheken, wie Aerzte zu haben. Eine nahe zusammenwohnende wohlhabende Bevölkerung von einigen Tausend Köpfen kann eine Apotheke viel besser unterhalten, als 10,000 auf einer großen Fläche zerstreute arme Einwohner. Auch werden die Apotheker gewiß im Allgemeinen mehr Neigung haben für größere Städte, als namentlich für kleine Dörfer. Der Gesetzgeber kann das Unmögliche nicht möglich machen. Er soll aber das nützlich Mögliche nicht verhindern. Es giebt viele Hunderte nahrhafter und angenehmer Landgemeinden, die ihrerseits dem Apotheker auch Vortheile bieten, welche die Stadt nicht hat, und die um so eher von Apotheken gesucht werden dürften, wenn eine Verbindung derselben mit anderen unschädlich vereinbaren Geschäften (des Handels, gewisser Fabrikationen, der Agenturen, Post- und Telegraphen-Expeditionen, Sparkassenverwaltung 2c.) nicht verschränkt wird. Dann steht sich ein solcher Apotheker noch immer nicht schlechter, wie mancher Landgeistliche. Aus Bayern schreibt man: „Jede Landgemeinde von 1000 Seelen mit ihrer Umgebung nährt recht gut einen Apotheker." In der Wahrscheinlichkeit liegt es freilich, daß so mancher Besitzer einer sich schwach rentirenden Apotheke auf dem Lande oder in einer kleinen Stadt dazu übergehen wird, sein Glück in einer größeren Stadt zu versuchen, — doch schwerlich, bevor er nicht einen Nachfolger für sein bisheriges Geschäft gefunden hat; und weshalb möchte nicht ein Anfänger mit einer kleinen Apotheke anfangen? Sollte bei der natürlichen Entwicklung der Dinge ein einzelner Ort wirklich seine bisher besessene Apotheke ganz einbüßen, so war dieselbe eben für dieses Kultur-Element noch nicht reif.

Was den Einwand betrifft, daß bei unbeschränkter Freigebung neuer Anlagen sich vorzugsweise die ohne Gehülfen verwalteten Apotheken vermehren werden, so hat man nicht gehört, daß die vielen schon bestehenden Apotheken dieser Art dem Publikum zum Schaden gereichen. Erfahrene Revisoren versichern, Apotheken, in denen das Auge des Herrn Alles überwachen muß, in besonders befriedigendem Zustande gefunden zu haben.

Was die von den Apothekenbesitzern erklärlicherweise scharf betonte Frage der Entschädigung des Vermögensverlustes betrifft, den sie durch Freigabe der Konkurrenz erleiden könnten, so wird die Reichsgesetzgebung diese Seite der Sache, in Uebereinstimmung mit dem Vorgehen beim Erlaß der Gewerbe-Ordnung, den Landesgesetzgebungen zu überlassen haben. Dies um so mehr, als die Entstehung und sonstigen Rechtsverhältnisse der Apotheken-Privilegien in den einzelnen Staaten eigenthümlich liegen mögen. So giebt es in Preußen solche Privilegien, welche von dem Staate oder von staatlichen Instituten, als Rechtsnachfolgern früherer Besitzer, noch in jüngerer Zeit verkauft worden, und für die an den Verkäufer Laudemien und sonstige Abgaben zu entrichten sind. Ferner wird berichtet, daß in Mecklenburg verschiedene Städte noch in neuerer Zeit vermöge ihres Hoheitsrechts Apotheken-Privilegien verkauft haben. —

Es wird jedoch angezeigt sein, über den Entschädigungsanspruch wenigstens einige orientirende Bemerkungen zu machen. Aus der Mitte der Apothekenbesitzer ergeht schlechthin die Forderung: „Der Staat übernimmt bei Einführung der Gewerbefreiheit die Verpflichtung, die bestehenden Apothekerberechtigungen abzulösen; es gehören dazu für das ganze Deutsche Reich, in welchem etwa 4000 Apotheken bestehen, ca. 50 Millionen Thaler. Daß dem Staate die Verpflichtung zur Ablösung obliegt, bedarf wohl keiner weitern Begründung und ist auch von Juristen anerkannt!" (Aus der obengedachten Schrift von Sommerfeld. —) Die 50 Millionen werden einfach dadurch gefunden, daß man von dem angeblichen Gesammtwerthe aller Deutschen Apotheken, nämlich 100 Millionen Thaler, die Hälfte für den Werth der Grundstücke und des Inventariums abzieht und die andere Hälfte lediglich als den Werth des Gewerberechts anschlägt.

Als Erwiderung hierauf genügt eine Hinweisung auf den obengedachten §. 8. des Preußischen Gesetzes vom 24. Oktober 1811. Die Preußische Hypotheken-Ordnung de 1783 nennt unter den Gerechtigkeiten, welche einen eigenen bestimmten Werth haben, neben einander Barbier- und Badstuben, Krambuden und Apotheken. Wie sollten in der Entschädigungsfrage die Einen anders zu behandeln sein, als die Anderen? Soviel bekannt, hat bisher kein Deutscher Staat sich dazu herbeigelassen, Entschädigung dafür zu leisten, daß er einfach das Bedürfniß neuer Gewerbe-Anlagen nicht mehr von Amts wegen, sondern durch das praktische Leben entscheiden ließ.

Für die Besitzer von Gastwirthschaften, sowohl die privilegirten, als auch der konzessionirten, war gewiß die Untersagung neuer Anlagen bis auf das obrigkeitlich zugestandene

*) „Daß die Arznei nahe sei, möglichst nahe, ist die erste Forderung der Arzneimittelpolizei." Pappenheim's Handbuch der Sanitätspolizei. Band I. S. 221.

Bedürfniß ein werthvoller, im Preise der Gasthöfe sich ausdrückender Schutz, — der nunmehr vollständig fortgefallen ist. Jetzt kann der Erste Beste neben einer alten eine neue Gastwirthschaft anlegen. Wer einen Monopolpreis für eine Gewerbeanlage blos deshalb bezahlt, weil die vermehrte Konkurrenz von der obrigkeitlichen Beurtheilung des Bedürfnisses abhängt, und weil er auf möglichste Zurückhaltung neuer Konzessionen rechnet, muß wissen, daß er lediglich ein unsicheres Hoffnungsrecht kauft. Jede neue Apotheken-Konzession, die der Staat ertheilt, setzt den Monopolpreis der benachbarten Apotheken herab. Die Wirkung der Konkurrenz ist absolut dieselbe, ob sie von einer neuen Apotheke der pharmaceutischen Gewerbefreiheit oder der staatlichen Konzession ausgeht. In Berlin könnte und sollte der Staat, selbst schon nach dem Prinzipe des jetzigen Systems, die Zahl der Apotheken unverzüglich bedeutend vermehren. Wird für eine solche direkt aus der willkürlichen Handlung der Staatsbehörde hervorgehende Schmälerung keine Entschädigung gewährt, wie sollte ein Anspruch auf dieselbe begründet sein, wenn der Staat einfach die natürliche Freiheit walten läßt, — was mit andern Worten heißt: Der Gesetzgeber statuirt eine Vermuthung des Bedürfnisses in allen Fällen, wo ein Apotheker das Kapital einer neuen Anlage wagt. —

Die Freigabe neuer Apotheken-Anlagen wird auch keineswegs zu einer Entwerthung der bestehenden Apotheken führen. Allerdings ist es zweifellos, daß die Preise derselben weichen werden, doch nur soweit, daß sie wieder in ein richtiges Verhältniß zu dem wirklichen Ertrage treten. Noch vor wenigen Jahren beruhten die meisten Gewerbebetriebe in einem großen Theile von Deutschland auf Privilegien oder Konzessionen, — sie sind nicht einmal durch die volle Gewerbefreiheit entwerthet worden, wenn sie an sich durch ehrliche, fleißige, umsichtige Geschäftsführung Werth hatten. Jede Apotheke wird neben dem Werthe ihres Grundstücks und ihrer Einrichtungen den Werth ihrer natürlichen Kundschaft (nicht der bisherigen Zwangskundschaft) behalten. „Soweit der Werth der Apotheke das Ergebniß eigner Arbeit des Besitzers ist, wird er derselben verbleiben." Die gut geführte Apotheke ruht auf dem Boden einer sichern Kundschaft, welche nicht so leicht zu erschüttern ist. Geht man nicht jetzt schon in großen Städten an vielen Apotheken vorüber, um die Apotheke seines Vertrauens zu benutzen?

Werthvoll ist das Zeugniß des Apotheker-Vereins zu Hamburg, welcher in seiner soeben erschienenen Denkschrift sagt: „Es ist zu bedenken, daß die Preise der Apotheken niemals auf ihren Realwerth herabsinken werden. Das, was der Kaufmann die Firma, der Handwerker die Kundschaft, der Buchhändler den Kredit nennt, das wird auch beim Ankauf einer jeden Apotheke mit bezahlt werden müssen und ihren Werth erhöhen. Es beruht dies Objekt theilweise in der mehr oder weniger günstigen Lage des Geschäfts, theils in dem Vertrauen, welches es sich allmälig erworben hat. Das Sinken der Preise wird mithin bei den Apotheken nach Aufhebung der Privilegien bei weitem so bedeutend, so fühlbar nicht sein, als man es sich oftmals vorstellt. Dies Sinken werde etwa auf 12½ Prozent anzuschlagen sein."

Gegen die Errichtung neuer konzessionirter Apotheken vernimmt man meistens ganz dieselben Einwendungen der Unmöglichkeit gesicherten Fortbestehens der alten Apotheken, wie gegen die Aussicht der Gewerbefreiheit, — Vermögensruin, Ausfall der eingetragenen Hypotheken u. s. w.; doch ist, soweit die Kenntniß des Referenten geht, kein Besitzer einer wohlverwalteten alten Apotheke durch die neue Konkurrenz-Apotheke zu Grunde gegangen. Ebensowenig in Zukunft.

Es wird zwar noch der Einwand gemacht, daß Niemand zum Vergnügen mehr Arznei nehmen werde, als er muß, und deshalb die Vermehrung der Apotheken keine Vermehrung des Absatzes herbeiführen könne. Dem ist jedoch einmal zu entgegnen, daß die Konkurrenz das, was sie überall mit sich führt, nämlich eine Ermäßigung der Preise, auch im Apothekengeschäfte nicht verfehlen würde. Dann ist aber namentlich nicht zu vergessen, daß die näher gerückte Apotheke auch in Kreise, wo die Entfernung den Arzneiverbrauch bisher verbot oder erschwerte, hineinreichen kann, mithin jedenfalls den Arzneiverbrauch vermehrt. Wie alle Bedürfnisse, so steigt auch der Arzneibedarf mit der Billigkeit und der Bequemlichkeit der Befriedigung.

Bei alledem ist es nicht zu verkennen, daß, da hier große Vermögenswerthe im Spiele sind, welche nicht nur Gegenstände des Eigenthumserwerbes, sondern auch der Beleihung geworden sind, ein plötzlicher Uebergang von dem bisherigen Systeme, unter dessen Schutze sich diese Werthe gebildet haben, und von dessen Fortbestand sie zum Theil abhängig sind, zu dem entgegengesetzten Systeme bedenklich sein würde. Es könnten dadurch jähe Erschütterungen der Vermögensverhältnisse eintreten, die der Gesetzgeber auch bei nothwendigen Reformschritten zu vermeiden haben wird. Deshalb empfiehlt es sich, den im Uebrigen festzubestimmenden Zeitpunkt, mit dem die Freigebung neuer Apothekenanlagen eintreten soll, auf mehrere Jahre hinauszuschieben. Referent hätte selbst gegen das Jahr 1880 nichts zu erinnern. Wenn die Zwischenzeit dazu benutzt wird, um im Wege der Konzessionirung die Vermehrung der Apotheken, namentlich auch in den größeren Städten, williger als bisher zu fördern, so wird einmal die unerläßliche Umgestaltung der an die bisherige Monopolstellung der Apotheken geknüpften Verhältnisse sich allmälich vollziehen, dann aber auch jene Entwerthungsbesorgniß mehr und mehr als unbegründet erkannt werden. Zur Minderung dieser Besorgniß sei hier noch daran erinnert, daß nach Angabe der Apothekenbesitzer auf das ganze Deutsche Reich etwa 1250 nichtbesitzende approbirte Apotheker zu rechnen, von denen ¼ Angehörige der besitzenden Familien seien, und nur etwas über 800 die Zahl der Aspiranten auf neue Apotheken bilden. Wie viele derselben würden sich wohl in der Lage befinden, wirklich eine neue Apotheke zu errichten?

Referent faßt sich dahin zusammen: auf die Frage, ob staatlicher Schutz oder Gewerbefreiheit? muß auch im Apothekenwesen die Entscheidung zu Gunsten der Gewerbefreiheit ausfallen. Diese pharmazeutische Gewerbefreiheit ist zu verstehen als die Freiheit zur Errichtung von Apotheken unter den von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Sicherheits-Bedingungen und zwar namentlich: a) tüchtiger persönlicher Befähigung; b) sachgemäßer Geschäfts-Einrichtung und Ausstattung; c) ordnungsmäßiger Betriebsweise.

Durch die Beseitigung der obrigkeitlichen Bedürfnißprüfung neuer Anlagen wird das Apothekergewerbe in seinem Wesen nicht bewährt. Sein Wesen besteht darin, daß es ein wissenschaftliches, der staatlichen Aufsicht unterstelltes Gewerbe ist, und das soll es bleiben. Die Deutsche Apotheke wird auch in Zukunft kein „Arzneikram" noch eine „Giftbude" sein. Der Staat thut hierfür genug

durch die wissenschaftlich-technische Prüfung der Apotheker, —
durch die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken,
durch die fortgesetzte Beaufsichtigung derselben.

Diese Aufsicht wird man sich freilich anders zu denken haben, als die in Bayern blos durch die Gerichtsärzte ohne pharmazeutischen Beistand vollzogenen Revisionen, oder auch als die alldreijährlichen Revisionen in Preußen, namentlich wenn dieselben so praktisirt werden, — daß der Apotheker

mit ziemlicher Sicherheit den Turnus vorher weiß, — Alles hübsch vorbereitet und nach Abschluß der Revision sagt: „Nun haben wir auf 3 Jahre Ruhe!" Referent denkt sich mindestens alljährliche, unvermuthete Revisionen durch Bezirks- und Kreis-Medizinalbeamten, möglichst unter Zuziehung vereideter pharmazeutischer Sachverständigen. Neben dem Medizinalrath stehe ein pharmazeutischer Assessor.

Ob auch eine Medizinal-Taxe für die Apotheker beizubehalten, ist eine hier nicht zu beantwortende Frage. Eine solche obrigkeitliche Preisfestsetzung ist mit der Freigebung anderer Gewerbe nicht unvereinbar befunden worden, und es gehört zu den bloßen Behauptungen der Anhänger des Apothekenschutzes, daß „mit der Gewerbefreiheit die amtliche Taxe fallen müsse."

Mindestens dürfe eine Normaltaxe der Arzneien mit derselben subsidiaren Wirkung, wie die ärztliche Taxe, vorzuschreiben sein. (§ 80. Gewerbeordnung.)

Die Anhänger des bisherigen Systems suchen zwar dasselbe auch dadurch zu stützen, daß sie behaupten, mit demselben müßten alle Schranken des Apothekergewerbes fallen.

„Sind die Apotheker freie Gewerbtreibende, wer kann ihnen dann beschränkende Pflichten auferlegen?"

„Gewerbefreiheit und Kontrole schließen sich schon in der Theorie gegenseitig aus!"

Doch es genügt zur Widerlegung, einen Blick in die Gewerbeordnung zu empfehlen. Auch ist dasjenige, was Referent befürwortet, in der Holländischen Apothekengesetzgebung des Jahres 1865 bereits praktisch durchgeführt. Uebrigens mag man doch nicht vergessen, daß jene Schranken gerade ein berechtigter Schutz des Apothekergewerbes gegen „Pfuscher und zügellose Konkurrenz" sein werden.

Korreferent erklärte sein Einverständniß mit dem wesentlichen Inhalte der Ausführungen des Referenten, bestätigte dieselben in mehreren Punkten durch seine eigenen langjährigen Erfahrungen, und beide Referenten stellten sodann den gemeinschaftlichen Antrag, dem Reichstage zu empfehlen, daß er sich gegen Beibehaltung der bisherigen staatlichen Prüfung des Bedürfnisses neuer Apotheken, dagegen für Beibehaltung der vollen staatlichen Aufsicht ausspreche.

Der als Bundeskommissar anwesende Herr Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Michaelis erklärte, da der Bundesrath zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen, so müsse er sich darauf beschränken, über die Bedeutung des Gesetzentwurfs, auf welchen die Petenten Bezug genommen, Auskunft zu ertheilen.

Der Bundesrath des vormaligen Norddeutschen Bundes habe schon im Jahre 1868 die Frage einer einheitlichen Gesetzgebung über die Errichtung von Apotheken in Betracht gezogen und auf Veranlassung einer Eingabe des Direktoriums des Norddeutschen Apothekenvereins beschlossen, den Bundeskanzler zu ersuchen, zum Zwecke der Umarbeitung eines Bundesgesetzes über die Errichtung von Apotheken Einleitungen zu treffen. In gleicher Richtung sei von Seiten des Reichstages im Jahre 1869 die bereits erwähnte Resolution ergangen.

Das Reichskanzleramt sei davon ausgegangen, daß der erste Schritt zur Ausführung dieses Beschlusses die Beschaffung eines Ueberblickes über die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verhältnisse sein müsse, und habe daher sämmtliche dem damaligen Norddeutschen Bunde angehörigen Regierungen um die bezüglichen Mittheilungen ersucht. Diese Mittheilungen seien erfolgt und zu einer übersichtlichen Zusammenstellung benutzt. Die Bundesraths- und Reichstagssessionen der Jahre 1869 bis 1871 seien durch anderweitige legislative Arbeiten so vollständig in Anspruch genommen gewesen, daß diese schwierige und kontroverse Materie zurückgestellt bleiben mußte.

Nach der Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche sei die nächste Aufgabe gewesen, auch aus den Süddeutschen Staaten das entsprechende Material zu beschaffen. Das Reichskanzleramt habe es jedoch für förderlich erachtet, zugleich mit der in dieser Richtung zu ertheilenden Anregung den Bundesregierungen zu vorläufigen Erwägungen über die einzuleitenden legislativen Maßregeln Material zu unterbreiten und insbesondere die Frage zur Erwägung zu stellen, ob es sich empfehlen möchte, in ähnlicher Weise, wie es in Bezug auf die Gewerbegesetzgebung im Jahre 1868 und in Bezug auf die Befugniß zu der Banknotenausgabe im Jahre 1870 geschehen, zunächst den weiteren legislativen Maßnahmen den Weg dadurch zu ebnen, daß durch ein vorbereitendes Gesetz dem Entstehen neuer künstlicher Konzessionswerthe, welche die wesentlichste durch die Gesetzgebung zu überwindende Schwierigkeit bilden, an Orten vorgebeugt werde, wo solche noch nicht bestehen. Um den Bundesregierungen eine geeignete Grundlage zu den desfallsigen Erwägungen zu geben, habe man in dem Gesetz-Entwurfe dem zu erwägenden ersten Schritt der Reformgesetzgebung eine konkrete Gestalt gegeben. Der Entwurf gehöre daher dem Stadium der legislativen Vorerwägungen an und habe nicht die Bedeutung eines dem Bundesrathe vorgelegten Antrages. Der Bundesrath sei mit einer legislativen Vorlage über diesen Gegenstand überhaupt noch nicht befaßt. Da der erwähnte Entwurf nur die Darstellung eines ersten vorbereitenden Schrittes bilden solle, so werde der Zustand der Gesetzgebung auf diesem Gebiete, den er in's Auge fasse, nicht als der definitiv zu erstrebende, sondern lediglich als ein Uebergangszustand aufgefaßt, der durch die definitive Regelung dieses Zweiges der gemeinsamen Gesetzgebung abgelöst werden würde.

Was die über die praktische Handhabung des Konzessionswesens gefallenen Bemerkungen angehe, so fehle es ihm an der nöthigen Information, um auf diese die Landes-Verwaltungen zunächst angehenden Fragen einzugehen. Er erwähne dies nur, damit sein Schweigen nicht als Zustimmung angesehen werde.

Von Seiten der Kommission wurden die Ausführungen und Anträge der Referenten mit Zustimmung entgegengenommen. Man bemerkte, die bisherige Bedürfnißprüfung habe sich in der That erwiesen als ein Hinderniß für die heilsame Vermehrung der Apotheken, als eine Quelle unwirthschaftlicher Monopolwerthe, als eine Versuchung zu persönlichen Begünstigungen. Dies widerspreche der gegenwärtigen Rechtsanschauung und unserer ganzen neueren Gesetzgebung.

Es sei zwar im Allgemeinen bedenklich, auf Grund von Petitionen nicht blos einen Akt der Gesetzgebung an und für sich anzuregen, sondern auch schon die leitenden Prinzipien für dieselbe zu bezeichnen; indessen liege hier der Fall doch eigenthümlich: Der Reichstag habe schon ganz im Sinne der Referenten bei der zweiten Lesung der Gewerbeordnung in der Sitzung vom 8. April 1869 votirt. Erst in der dritten Lesung hätte er aus der oben gedachten Resolution vom 26. Mai desselben Jahres die Worte:

> „unter Absehen von jedem Nachweise des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit"

fallen lassen, weil, wie die betreffenden Redner ausführten,

> „das Prinzip noch nicht lange genug diskutirt, die Sache noch nicht spruchreif, und es besser sei, die Frage erst bei Gelegenheit der Einbringung des Gesetzes selbst zur Erledigung zu führen."

Nun aber sei seit ferneren drei Jahren über die Sache diskutirt, und sie erscheine wirklich spruchreif. Schwerlich dürfte den Anführungen der vorliegenden Petitionen und den Darlegungen der Referenten gegenüber noch etwas wesentlich Neues beizubringen sein. Ueberdies sei die Fassung der von den Referenten gestellten Anträge so vorsichtig gewählt, daß man mit der Zustimmung zu denselben eben nur das allgemeine Prinzip der künftigen Gesetzgebung ausdrücke,

ohne Modifikationen desselben auszuschließen. Sollte es gelingen, was man freilich bezweifle, bezüglich des Bedürfnisses neuer Apotheken gesetzlich festzustellende Normativbestimmungen (Einwohner-Durchschnittszahlen für je eine Apotheke in Stadt und Land) zu finden, so trete dem die vorgeschlagene Resolution nicht entgegen. Unter Hinweis auf die Fassung jener ersten Resolution des Reichstages vom 8. April 1869 empfehle sich übrigens, zur Verhütung jedes Zweifels ausdrücklich auch den Nachweis der Lebensfähigkeit neben der Bedürfnißfrage als fortfallend zu bezeichnen.

Referent nahm hierauf noch Veranlassung, mit wenigen Worten auf den Gesetzentwurf des Reichskanzleramtes zurückzukommen. So gerne auch zugestanden werde, daß derselbe sich in der Richtung des zu erstrebenden Zieles bewege, so erscheinen doch die oben mitgetheilten Einwendungen gegen denselben durchschlagend. Dieser Gesetzentwurf würde auf dem Lande im Großen und Ganzen die Gewerbefreiheit einführen, in den Städten aber nicht blos die alten Monopole bestätigen, sondern auch neue daneben noch zulassen; er würde die ganze Macht der freien Konkurrenz gegen die Schwächsten, gegen die meist ohnehin in nicht beneidenswerther Lage sich befindenden Apothekenbesitzer kleiner Orte, lenken und die Uebelstände des jetzigen Systemes grade dort, wo sie am fühlbarsten sind, in den größeren Städten, unberührt lassen. Landgemeinden und Gutsbezirke reichen häufig bis an die Thore der Städte, ja liegen mit dem städtischen Weichbilde selbst im Gemenge; es könnte also der Begründer einer neuen Apotheke nicht verhindert werden, die nächste Nähe solcher Städte zu wählen, in denen bereits Apotheken bestehen. Das Gesetz würde mithin für diese Städte wie die volle Gewerbefreiheit wirken und im Vergleich mit andern Ortschaften, wo die bestehenden Apotheken durch ein weit hinausgehendes Weichbild gegen Grenzapotheken geschützt sind, eine verletzende Rechtsungleichheit hervorrufen.

Dem gegenüber wird es nicht zur Rechtfertigung gereichen, daß ein solches Gesetz nach der Versicherung des Herrn Bundes-Kommissars nur einen Uebergangszustand zu dem definitiv zu erstrebenden Zustande bilden solle; wenn auch dies Definitivum nach solchem Provisorum nichts anders, als die pharmazeutische Gewerbefreiheit sein könnte. Nur ein Provisorium könne Referent empfehlen, nämlich eine angemessene Uebergangsfrist aus dem jetzigen Zustande in den neuen.

Es wurde ferner Bericht erstattet über die Petition (II. Nr. 1763.) des Apothekers Jehn zu Geseke vom 5. Mai d. J., welcher die Bestimmung der Preußischen Apotheker-Verordnungen anficht, wonach dem Apotheker, der ohne Gehülfen arbeitet, das Halten von Lehrlingen nicht gestattet sei. Er beantragt deshalb den letzten Absatz des §. 41. der Gewerbe-Ordnung:

> „In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze."

zu streichen. Dieser Antrag geht über das Ziel hinaus. Indessen jene Beschränkung der Preußischen Gesetzgebung wird ebenfalls ein Gegenstand der Inbetrachtnahme für die Deutsche Apotheker-Ordnung zu bilden haben, und deshalb erscheint es zweckmäßig, auch diese Petition dem Reichskanzler als Erwägungsmaterial zu überweisen.

Die Kommission nahm schließlich einstimmig den Antrag der Referenten an, dahin lautend:

> Der Reichstag wolle beschließen,
>
> die obengedachten Petitionen, als Material für die Gesetzgebung über das Apothekerwesen, dem Reichskanzler zu überweisen und denselben dabei aufzufordern baldigst die dem Reichstagsbeschlusse vom 25. Mai 1869 entsprechende Gesetzesvorlage zu machen, welche davon auszugehen haben wird:
>
> 1) die bisherige obrigkeitliche Prüfung des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit bei der Konzessionirung neuer Apotheken zu beseitigen, — dagegen
> 2) die gesundheitspolizeiliche Aufgabe des Staates bezüglich des Apothekergewerbes
>
> durch die an die persönliche Befähigung, — sowie an die Einrichtung und an den Betrieb des Geschäftes zu stellenden Anforderungen
>
> und durch den Vorbehalt der staatlichen Aufsicht
>
> in vollem Umfange zu wahren.

B.

Eine große Anzahl Handwerker, Schneider, Schuhmacher und Sattler aus Berlin, Graudenz, Jüterbog, Magdeburg, Demmin, Greifenberg, Malchin, Danzig, Greifswald, Dahme, Neuenburg, Jülich, Neu-Ruppin, Altona, Lübeck, Stargard, Treptow, Neumünster und Wittstock richten die Bitte an den Reichstag:

> „Derselbe wolle Hochgeneigtest bei einem Hohen Deutschen Bundesrathe dahin wirken, daß für die Folge die Anfertigung der Militär-Bekleidungsstücke den Civilhandwerkern resp. Gefängnissen überwiesen werde, und §. 64. des Bekleidungs-Reglements, wonach die Handwerker-Abtheilungen der Ersatz-Truppen nach der Demobilmachung noch auf einen Zeitraum von zwei Dritteln der Dauer des mobilen resp. kriegsbereitschaften Verhältnisses, die Dauer des mobilen ꝛc. Verhältnisses nach vollem Kalender-Monat gerechnet, mindestens jedoch auf drei Monate ꝛc. beibehalten werden können, beseitigt werde."

Petenten führen an, daß sie schon oft bei normalen Geschäfts Verhältnissen den Wunsch und das Verlangen gefühlt hätten, es möge einer Hohen Königlichen Staatsregierung gefallen, die Anfertigung der Militärbekleidungsstücke den Civilhandwerkern resp. den Gefängnissen zu überweisen, da insbesondere diese letzteren ihnen durch Anfertigung von nur Civilbekleidungsstücken ungeheure Konkurrenz böten.

Ihr Wunsch und ihr Verlangen trete umsomehr nach dieser ernstbewegten Zeit mahnend an sie heran, als überhaupt das Civilbekleidungsfach zu den Geschäften gehöre, welches dem Kapital größeres, dem sich mit demselben beschäftigenden Handwerker nur geringes Einkommen gewähre. Dazu komme, daß sich fast regelmäßig alle Jahre oft monatelange Arbeitsstockung einstelle, so daß während dieser Zeit Viele unter ihnen mit großen Nahrungssorgen zu kämpfen hätten. Petenten seien durch den letzten Krieg zu der Einsicht gelangt, daß durch geneigte Gewährung ihrer Bitte in Hinsicht des Kostenpunktes den Interessen des Staates durchaus nicht geschadet werde, in dem bei Wahrnehmung aller Details, welche die Anfertigung der Militärbekleidungsstücke nach dem jetzigen Verfahren erfordert, dem Staate diese lediglich durch Militärhandwerker bewerkstelligte Anfertigung vollständig so viel koste, als wenn dieselbe von Civilhandwerkern und durch Gefängnißarbeit ausgeführt würde.

Als Grund für die Billigkeit ihres Gesuchs wird ferner hervorgehoben, daß durch die Einziehung der vielen Handwerker die Steuerkraft des Landes eine bedeutende Einbuße erleide, abgesehen davon, daß den Kommunen durch Unterhaltung solcher Handwerker-Familien auch bedeutend höhere Ausgaben erwüchsen, was durch Gewährung ihrer Bitte vermieden würde.

Schließlich erlauben sich die Petenten anzudeuten, daß bei der jetzigen Einrichtung zu Militärhandwerkern auch Mannschaften eingezogen werden, welche, wenn sie nicht Schneider, Schuhmacher oder Sattler wären, ihrer Körperbeschaffenheit nach nie fähig gewesen sein würden, Soldaten zu sein; diese Maßregel, lasse sich nicht mit Artikel 4. der Preußischen Verfassung in Einklang bringen, welcher besage, daß jeder Preuße vor dem Gesetze gleich sein solle.

Der vorliegende Antrag kam am 29. Mai in der Petitions-Kommission zur Berathung, und zwar unter Zuziehung eines Kommissars des Reichskanzler-Amtes in der Person des Geh. Kriegs-Raths Wischhusen.

Dieser gab folgende Erklärung ab:

Die Militär-Verwaltung kann das Recht, die zum eigenen Bedarf erforderlichen Gegenstände in eigenen Werkstätten anzufertigen, nicht aufgeben, weil bei Uebertragung der Anfertigungen an bürgerliche Handwerker

1. der Staatskasse namhaft größere Ausgaben erwachsen;
2. die Truppen hinsichtlich der Tüchtigkeit der Arbeit und des bezüglichen Materials weniger gesichert sein, und im Falle der Weigerung der Handwerker zur Arbeit, oder wenn dieselben unverhältnißmäßige Forderungen stellen, in große Verlegenheit gerathen würden;
3. weil bei jedem Truppentheil eine Anzahl Handwerker vorhanden sein muß, die auf Märschen, in Bivouaks 2c. die häufig vorkommenden Reparaturen ausführt;
4. weil in Kriegszeiten solche Handwerker, die in Militärarbeiten geübt sind, in großer Zahl gebraucht werden, die Anlernung derselben aber nur in militärischen Werkstätten erfolgen kann.

Die Heranziehung der Strafanstalten zu Anfertigungen der Armee-Bekleidungsstücke ist bisher nur in den dringendsten Fällen der Noth und auch nur dann erfolgt, wenn anderweitige Arbeitskräfte nicht ausreichten. Dagegen werden die bürgerlichen Handwerker überall da, wo die Werkstätten der Truppen zu umfangreicheren Anfertigungen nicht ausreichen, zunächst mit Aufträgen bedacht.

Aus diesen Gründen kann sich die Militär-Verwaltung zu der Petition des Schneider Krause und Genossen nur ablehnend verhalten.

Diese Erklärungen von Seiten des Herrn Bundeskommissars wurden von der Kommission als maßgebend und durchschlagend anerkannt, und hatte denselben der Referent noch Folgendes hinzuzufügen:

Bereits im Jahre 1869 hat der Norddeutsche Reichstag in seiner Sitzung vom 29. Mai in Folge mehrerer auf die Sträflingsarbeit bezugnehmenden Petitionen mit großer Majorität eine von dem Abg. Dr. Hirsch beantragte Resolution angenommen, welche dahin lautete:

> den Bundeskanzler aufzufordern, derselbe möge bis zur nächsten Sitzung des Reichstags eine amtliche Untersuchung über den Einfluß der Zuchthausarbeit auf die Lage der freien Arbeiter im Norddeutschen Bunde anordnen.

Am 16. März 1870 erinnerte derselbe Abgeordnete an diesen Beschluß des Hauses und richtete an den Tisch des Bundesraths die Frage: ob die qu. Untersuchung stattgefunden habe und ob noch in dieser Sitzung eine Mittheilung an den Reichstag über das Resultat derselben zu erwarten sei? Diese Mittheilung gab der Präsident des Bundeskanzleramtes sofort und lautete dieselbe dahin: daß auf Beschluß des Bundesrathes an sämmtliche Bundesregierungen das Ersuchen gestellt worden sei, sich über die Einrichtungen in ihren Zuchthäusern zu äußern. Diese Aeußerungen seien erfolgt, und gebe ihr Inhalt keine Veranlassung, eine Initiative in der Sache von Seiten des Bundeskanzler-Amts zu ergreifen.

Ferner hob der Referent hervor, daß in der Sitzung des Norddeutschen Reichstags vom 6. April 1870, in welcher beschlossen wurde, eine von dem Cigarrenarbeiter Schneider und Genossen eingereichte Beschwerde über die ihnen aus der Beschäftigung der Zuchthausgefangenen erwachsende Konkurrenz, dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung vorzulegen, der Abg. Fritzsche als Zusatz vorgeschlagen hat:

> das Bundeskanzler-Amt aufzufordern, bei den Hohen Regierungen des Norddeutschen Bundes dahin zu wirken, daß die Arbeitskräfte in den Strafanstalten nicht mehr an Unternehmer verpachtet, sondern, daß dieselben von Bundeswegen zur Anfertigung von Militär-Effekten benutzt würden.

Dieser Antrag ist in der Minorität geblieben.

Es kann nicht zugegeben werden, daß die Zuchthausarbeit den freien Handwerkern ungeheure Konkurrenz macht, denn die auf Grund der Beschwerde des 2c. Schneider seitens der Bundesregierungen angestellten Ermittelungen — dieselben sind tabellarisch unter Nr. 101. im 3ten Bande der Drucksachen vom Jahre 1870 zusammengestellt, — haben ergeben, daß von allen 17,964 Strafgefangenen nur 2,1 ptC. als Schneider, 4,1 pCt. als Schuster und 2,9 pCt. als Sattler beschäftigt wurden.

Wenn Petenten die Aufhebung des §. 64. des Bekleidungs-Reglements beantragen, so übersehen sie dabei, daß dieser Paragraph dem Reglement für den Krieg und nicht für den Frieden entnommen, und daß auf Seite 54 dieses Reglements vorgeschrieben ist: „Die Bekleidungsvorräthe der Truppen sind in der kürzesten Frist wiederum in einen dem verschiedenen Zweck entsprechenden kriegsbrauchbaren Zustand zu versetzen.“ Krieg ist und bleibt ein für allemal ein Ausnahmezustand. —

Ebenso trifft die Behauptung der Petenten nicht zu, daß die Einziehung von Mannschaften, welche wegen ihrer Körperbeschaffenheit nicht zum Soldaten tauglich seien, nur deshalb stattfände, weil sie Schneider, Schuster oder Sattler seien; dies lasse sich mit Artikel 4. der Preußischen Verfassung nicht in Einklang bringen, da jeder Preuße vor dem Gesetze gleich sein solle. Der §. 33. der Militär-Ersatz-Instruktion des Norddeutschen Bundes vom 26. März 1868 besagt ausdrücklich:

> der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militärpflichtigen zu entnehmen. Militärpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die dienstbrauchbaren Altersklassen zu behandeln.

Hieraus geht hervor, daß die Körperbeschaffenheit bei der Aushebung der Mannschaften nicht maßgebend ist, und daß Petenten sich ganz zu Unrecht auf den Art. 4. der Preußischen Verfassung berufen. Ebensowenig haben die Bittsteller den Beweis geführt, daß aus dieser Kategorie von Ausgehobenen sich vorzugsweise oder überhaupt Familienväter befunden hätten. — Aus alledem geht hervor, daß das Gesuch der Bittsteller der Begründung entbehrt, und schlug Referent gemeinschaftlich mit dem Korreferenten den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Die Kommission nahm diesen Vorschlag einstimmig an, und stellt demgemäß den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

> über die Petitionen II. 1639. 2608. bis 2616. zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Drittes Verzeichniß:
61. (II. 258.). 229 (II. 427.).

Viertes Verzeichniß:
2. (II. 431.). 3. (II. 432).

Fünftes Verzeichniß:
209. (II. 1106).

Siebentes Verzeichniß:
5. (II. 1762.).

Achtes Verzeichniß:
310. (II. 2423.).

Neuntes Verzeichniß:
36. (II. 2521.).

Zehntes Verzeichniß:
II. 2629.

Berlin, den 5. Juni 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Mousang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v. Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Dr. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Anlage.

Zusammenstellung

der

statistischen Verhältnisse der Apotheken in den einzelnen Regierungs-Bezirken des Preußischen Staates

	am Schluß des Jahres 1859.			am Schluß des Jahres 1870.			
Regierungs-Bezirk.	Bevölkerung (Zählung von 1858).	Zahl der Apotheken.	Es kommen Einwohner auf je eine Apotheke.	Bevölkerung (Zählung von 1867).	Zahl der Apotheken.	Es kommen Einwohner auf je eine Apotheke.	
Königsberg	938,059	69	13,595	1,063,340	85	12,510	
Gumbinnen	670,783	42	15,971	744,778	43	17,320	
Danzig	453,626	39	11,631	515,222	41	12,566	
Marienwerder	682,032	54	12,630	767,620	53	14,483	
Berlin	470,129	41	11,466	717,436	54	14,067	1872 zählt Berlin 54 Apotheken, und auf jede fallen 15,300 Einwohner.
Potsdam	922,208	91	10,134	978,429	95	10,299	
Frankfurt	937,659	88	10,655	1,020,157	90	11,335	
Stettin	623,729	52	11,994	675,596	53	12,747	
Cöslin	501,546	28	17,912	554,464	35	15,841	
Stralsund	203,106	22	9,232	215,575	23	9,373	
Posen	918,222	67	13,705	986,443	72	13,700	
Bromberg	498,933	33	15,119	550,895	39	14,125	
Breslau	1,249,149	82	15,233	1,364,632	100	13,646	
Liegnitz	942,801	56	16,835	979,800	73	13,422	1867 : 58; 1871 : 75. In 6 Jahren 29,2 pCt. mehr.
Oppeln	1,077,663	55	19,594	1,241,320	62	20,021	
Magdeburg	749,808	69	10,876	832,141	75	11,095	
Merseburg	806,124	83	9,712	864,853	88	9,827	
Erfurt	354,150	36	9,836	370,072	39	9,489	
Schleswig	—	—	—	981,718	94	10,443	
Hannover	—	—	—	385,957	54	7,147	
Hildesheim	—	—	—	410,210	52	7,888	
Lüneburg	—	—	—	381,712	51	7,484	
Stade	—	—	—	301,407	49	6,151	
Osnabrück	—	—	—	264,475	46	5,749	
Aurich	—	—	—	193,876	36	5,385	
Münster	436,085	57	7,650	439,213	64	6,862	
Minden	460,105	56	8,216	477,152	58	8,226	
Arnsberg	670,251	79	8,484	791,361	97	8,158	
Cassel	—	—	—	770,569	117	6,586	
Wiesbaden	—	—	—	609,176	83	7,339	
Cöln	545,891	59	9,252	596,493	70	8,521	
Düsseldorf	1,062,546	123	8,638	1,243,902	139	8,948	
Coblenz	518,373	52	9,968	555,882	58	9,584	
Aachen	446,663	46	9,710	480,192	50	9,603	
Trier	523,156	40	13,078	578,889	45	12,864	
Hohenzollern	64,235	10	6,423	64,632	10	6,463	

Nach Provinzen zusammengefaßt, kommt eine Apotheke in der Provinz

Preußen	auf	5 1/2	□Meilen mit	14,462	Einwohnern,
Brandenburg	=	3	= =	11,581	=
Pommern	=	5 1/3	= =	13,439	=
(Reg.-Bez. Köslin)	=	8	= =	18,000	=
Schlesien	=	3 1/8	= =	15,226	=
Posen	=	5 1/6	= =	14,172	=
Sachsen	=	2 1/3	= =	10,338	=
Hannover	=	2 1/3	= =	6,560	=
Schleswig-Holstein	=	3 2/5	= =	10,589	=
Westphalen	=	1 3/5	= =	7,853	=
Hessen-Nassau	=	1 1/2	= =	7,102	=
in der Rheinprovinz	=	1 2/5	= =	9,861	=

Ein amtlicher Aufsatz des Preußischen Medizinal-Ministeriums aus dem Jahre 1870 sagt:

> 10,000 Einwohner als Normal-Durchschnittszahl auf 1 Apotheke gerechnet, fehlen in den altländischen Landestheilen 330 Apotheken. Ihre Vermehrung ist namentlich in den Städten erforderlich, da eine dicht gedrängte Volksmenge einen viel größeren Arzneibedarf hat, als dünn bevölkerte Gegenden.

Nr. 141.

Vierzehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen,

betreffend

einen Nachtrag zu den Petitionen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland.

Gegen die Gesellschaft Jesu: II. 2232. bis 2242. 2266. 2278. bis 2293. 2345. bis 2348. 2361. 2379. bis 2383. 2391. bis 2395. 2414. 2417. bis 2419. 2440. bis 2444. 2488. bis 2493. 2566. bis 2574. 2584. 2592. 2617. 2664. 2675. und 2676.

Für die Gesellschaft Jesu II. 2192. bis 2231. 2243. bis 2265. 2294. bis 2344. 2349. bis 2360. 2362. bis 2378. 2396. bis 2413. 2420. 2421. 2445. bis 2482. 2494. bis 2499. 2501. bis 2506. 2511. bis 2520. 2547. bis 2554. 2575. bis 2581. 2585. bis 2587. 2593. 2618. bis 2625. 2630. bis 2657. 2665. bis 2671. und 2674.

Die Kommission für Petitionen hat in ihrem sechsten Bericht der laufenden Session (Nr. 64. der Drucksachen) über die zahlreichen Petitionen, betreffend die Thätigkeit der Gesellschaft Jesu im Gebiete des Deutschen Reiches, Bericht erstattet.

Der Deutsche Reichstag hat auf Grund dieses Berichtes in der Sitzung vom 16. Mai 1872 den Beschluß gefaßt (Stenogr. Berichte Seite 428):

> sämmtliche in dem sechsten Petitionsbericht — Nr. 64. der Drucksachen — näher bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung:
>
> 1. darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechtes hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch die geistliche Gewalt sicher stellt;
> 2. insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Artikels 4. Nr. 13. und 16. der Reichs-Verfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu", unter Strafe stellt.

In den nächsten Tagen nach Abschluß des oben gedachten Berichtes der Kommission waren noch 38 Petitionen gegen und 315 Petitionen für die Gesellschaft Jesu eingegangen, über welche die Kommission in der Sitzung vom 15. Mai d. J. mündlich Bericht erstattet hat. Auf Grund dessen ist in der Sitzung vom 16. Mai (Stenogr. Berichte Seite 428) der weitere Beschluß gefaßt worden:

> die nachträglich eingegangenen Petionen II., 1903. bis 1908., 1939. bis 1948., 2007., 2008., 2065., 2066., 1913., 1938., 2097., 2113 bis 2127., sowie die weiteren Petitionen II., 1834. — 1902., 1909., 1914 bis 1930., 1949.—2004., 2009. 2064., 2067.—2096., 2098., 2099., 2128.—2191. in derselben Weise, wie die in dem gedruckten Berichte behandelten Petitionen, dem Herrn Reichskanzler zu überweisen.

Die Gesammtsumme der in diesen Beschlüssen einbegriffenen Petitionen betrug 1758. Seit den so gefaßten Beschlüssen ist aber noch eine Reihe von Petitionen (73 gegen — 286 für) nachträglich beim Reichstage eingegangen, welche die Kommission — mit Bezugnahme auf die früher gegebenen Auszüge aus dem Inhalt und den Anträgen der Petitionen — in folgender Uebersicht zur Kenntniß des Reichstages bringt.

I.

Weitere Petitionen gegen die Duldung des Jesuitenordens im Gebiete des Deutschen Reiches sind in folgenden Gruppen eingegangen:

II., 2232.—2235., Beitrittserklärung zur Adresse des Deutschen Protestantenvereines in Leipzig aus Markersdorf und Burgstädt (mit mehr als hundert Unterschriften);

II., 2236.—2240., 2440.—2442., 2266., nach dem gedruckten Formular der Kölner Adresse mit Unterschriften aus Annweiler in der Bayerischen Rheinpfalz, Zweibrücken (mit mehr als hundert Unterschriften), Dürkheim a. H. (desgl.), Maikammer, Göcklingen, Oelsbrüchen, Lambrecht (mit mehr als hundert Unterschriften), desgleichen von Barthäuser und Genossen (ohne Ortsangabe), sowie aus Frankenthal in Rheinbayern (mit mehreren Hundert Unterschriften);

II., 2241., Rentier Schaar zu Brandenburg beantragt, die Verbannung des Jesuitenordens, Konfiskation der Güter, Amtsentsetzung der sie begünstigenden Beamten und Strafgesetze gegen die Verbreiter des Unfehlbarkeitsdogmas mit der Androhung von Zuchthaus von 3 bis 10 Jahren;

II., 2242., Justizrath Hilf und Genossen zu Limburg a. d. Lahn beantragen die Ausschließung des Jesuitenordens überhaupt;

II., 2278.—2282., nach dem gedruckten Formular der Petition aus Köln von dem Fabrikant und Handelsrichter H. Weber, Bezirksrath Reuthner und Genossen zu Kaiserslautern in der Rheinpfalz (mit mehreren Hundert Unterschriften), Bürgermeister Renner und Genossen zu Böbingen, D. Salm, Michael Doppeler und Genossen zu Freimersheim, Jac. Will und Genossen zu St. Martin, Landrichter Alcones und Genossen zu Bergzabern mit 282 Unterschriften.

II., 2283. und 2284., Petitionen um Aufrechterhaltung und Verallgemeinerung des Jesuitenverbotes der Sächsischen Verfassung von Stadtrath Schiebler und Genossen zu Frankenberg, Gemeindevorstand Wehner und Genossen zu Langwolmsdorf;

II., 2285., Lehrer Faul und Genossen aus Gemeinde Schönenberg in der Rheinpfalz und benachbarten Gemeinden um ein Verbot des Jesuitenordens;

II., 2286., desgleichen von Martin Dempf zu Wesselbrunn in Ober-Bayern;

II., 2287,. nach dem gedruckten Formular der Petitionvon Breslau, unterzeichnet von dem Justizrath Scholtz und Genossen mit mehreren Hundert Unterschriften aus dem Wahlkreise Neisse-Grottkau;

II., 2288., die Hessische Protestantenversammlung zu Darmstadt überreicht ihre gegen die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas und die Zulassung der Jesuiten in Hessen gerichteten Beschlüsse mit einem Abdruck der Verhandlungen;

II., 2289., Assessor Riebau und Genossen zu Weiler im Algäu treten den Petitionen gegen die Jesuiten bei;

II., 2290. — 2293., 2345., 2346., 2391. — 2394., Petitionen nach dem gedruckten Formular der Kölner Adresse von dem Bürgermeister Keller und Genossen zu Lindenberg, Bürgermeister Haug und Genossen zu Burgberg, Bürgermeister Schaud und Genossen zu Engerweiler, Bürgermeister Weitzenmayer und Genossen zu Lindau am Bodensee (mit mehr als hundert Unterschriften), Jung und Genossen zu Neustadt a. Haart (mit mehreren Hundert Unterschriften), Fillibeck und Genossen zu Hambach, Professor Dr. Friedrich zu Heidelberg im Namen des Komités der Altkatholiken (mit mehreren Hundert Unterschriften), Tillmann und Genossen zu Edesheim in der Rheinpfalz (mit mehr als hundert Unterschriften), W. v. Günther und Genossen zu Casel in der Bayerischen Rheinpfalz (mit mehr als hundert Unterschriften), Bürgermeister Henn und Genossen zu Katzweiler, Gemeinderath Hilgard und Genossen zu Uebersweiler in der Rheinpfalz, Advokat Reichle und Genossen zu Memmingen (mit mehr als hundert Unterschriften);

II., 2347., 2418., 2419., Beitrittserklärungen zu der Adresse des Magistrats von Dresden Seitens des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Schöneck, des Gemeindevorstandes zu Langburkersdorf und des Stadtverordneten-Kollegiums zu Chemnitz;

II., 2348., Beitrittserklärung zu der Breslauer Petition von Bergrath Meitzen und Genossen zu Stadt Königshütte (mit mehr als hundert Unterschriften);

II., 2379., Petition um Generalisirung des Sächsischen Verfassungsverbotes (mit 1150 Unterschriften) aus Frankenberg in Sachsen;

II., 2380., Protest von Caesar und Genossen aus Limburg an der Lahn gegen die von dort erlassene Adresse zu Gunsten des Jesuitenordens;

II., 2381., Petition des Oberlehrer Klosse und Genossen zu Löbau, (mit mehr als hundert Unterschriften dortiger Einwohner);

II., 2382., 2383., Beitrittserklärungen zur Kölner Adresse aus Annweiler und Mußbach in der Pfalz (mit mehr als hundert Unterschriften);

II., 2414., Petition des I. Innthaler Katholikenvereins, und Pfarrer Bernard Namens der Gemeinde Kiefersfelde, um Ausschließung des Ordens im Interesse des öffentlichen Friedens.

II., 2443., Oberförster Baumgarten und Genossen zu Pleisa bei Chemnitz beantragen die Ausdehnung des Sächsischen Verfassungsverbotes gegen die Jesuiten;

II., 2444., Oskar Winter und Genossen (mit mehr als tausend Unterschriften aus Glauchau und Umgegend) bitten, dem Verbot des Jesuitenordens durch nachdrückliche Strafbestimmungen Wirksamkeit zu geben.

II., 2488—2493., Petitionen nach dem Fomular der Kölner Adresse und Beitrittserklärungen aus Ungstein in der Rheinpfalz (mit mehr als hundert Unterschriften), aus Oberstaufen, aus Gemeinde Mittelberg bei Kempten, Gemeinde Lenkfried (mit mehr als hundert Unterschriften), aus Mühlhausen, — sowie von Friedrich Neumann und Karl Schelz (Poststempel Brandenburg), die letzteren mit dem Antrage, die Gesetze über die Wölfe auf die Jesuiten zur Anwendung zu bringen, mit einer Klage über den „unglücklichen und unpraktischen Beschluß des Reichstages" in dieser Angelegenheit;

II., 2566.—2574., Professor Dr. Friedrich, Namens des Comités der Heidelberger Altkatholiken, überreicht neun Adressen von Landgemeinden des Großherzogthums Baden als Nachtrag der von dem Verein eingereichten Petitionen (mit mehreren Hundert Unterschriften);

II., 2664.—2675., Beitrittserklärungen zur Kölner Adresse aus Altdorf und Dutmannsried;

II., 2676, Beitrittserklärung zur Adresse von Kempten aus Grönenbach;

II., 2592., 2593., 2617., Beitrittserklärungen zur Kölner Petition von Bürgermeister Kotze und Genossen zu Mislowitz, aus Büsdorf bei Bergheim und aus Gemeinde Gommersheim (mit 140 Unterschriften);

II.

Die überwiegende Masse der Petitionen zu Gunsten des Jesuitenordens umfassen in Fortsetzung der früher angegebenen Gruppen folgende weitere:

111) II., 2192.—2213., eine Gruppe von kürzeren, meistens geschriebenen Petitionen aus Bayern, überreicht von dem Abgeordneten Grafen Walderdorff, von der Kirchengemeinde Lohr, dem patriotischen Verein zu Altbessingen, der Kirchenverwaltung Birkenfeld, von Baron Carl v. Redwitz und 176 Genossen aus Motschenbach und Altenkunstadt, Gemeinde- und Kirchenverwaltung Niederroth, Oberamtstadt Biberach (Württemberg) mit 217 Unterschriften, Pfarrgemeinden Lohm, Birnbaum, Posseck, Tschirn, Gemeindeverwaltungen Hohen- und Niederaschau, Gemeinde- und Kirchenverwaltung Kirchlein, Gemeindeverwaltungen Unteroberndorf, Freiottenbach, Eckenhaid, Germersberg, Benzendorf, Horpersdorf, Großbellkofen, Gemeinde Reuth mit 151 Unterschriften, Gemeindeverwaltungen Kemmern (mit 146 Unterschriften), Wiesenthau, Schlaifhausen, Gemeinde- und Kirchen-Verwaltung Leutenbach, katholischen Kasino zu Bergkunstadt;

112) II., 2214. — 2231., 2243. - 2253., eine gleichartige Gruppe, überreicht von den Abg. Freiherrn v. Ketteler, Dr. Reichensperger, Dr. Thanisch u. A. aus der Gemeinde Kleinenberg, Kreis Düren (mit mehr als hundert Unterschriften), aus Neuwied, Köwerich im Landkreis Trier, Leiwen (mit mehr als hundert Unterschriften), Gemeinde Ober- und Niederstedem, Messerich, Dockendorf, Meckel, Eslingen und Badenborn, Itzbach im Kreise Saarlouis; Sülm, Wolsfeld, Hölzweiler, Irrel im Kreise Bitburg, Dietershofen, Heinfeld im Großherzogthum Oldenburg (mit mehreren Hundert Unterschriften), Kirchenverwaltung zu St. Pölten, Kirchenvorstand zu Schwerte, Magistrat und Gemeindebevollmächtigten zu Herrieden und sieben benachbarten Gemeindeverwaltungen, St. Lambrecht Grevenhausen (Rheinpfalz), aus der Bürgermeisterei Blierkastel, aus Luntzkirchen in der Pfalz (mit mehr als hundert Unterschriften), aus Wiedenfeld, Reichenau-Oberzell, Orsingen, von dem katholischen Männerverein zu Konstanz, aus Bergzabern, aus Süchteln (mit mehr als hundert Unterschriften), aus Ottweiler (desgleichen) und Niederprum.

113) II., 2254. — 2265., eine Gruppe Polnischer Petitionen mit Deutscher Uebersetzung „wegen Belassung der Jesuiten im Großherzogthum Posen", aus Wielichowo (mit 500 Unterschriften), Posen (mit mehr als hundert Unterschriften), Niechanowo, Nutrzanowo (mit 235 Unterschriften), Sobotka, Krzywin, Jurkow, nochmals Posen (mit mehreren Hundert Unterschriften), Czarnikau (mit mehr als hundert Unterschriften), Ostrowo (desgleichen) und Stadt Pinne.

114) II., 2294. — 2313., eine Gruppe kürzerer Beitrittserklärungen aus Bayern, überreicht von dem Abg. Grafen von Walderdorff, von den Gemeindeverwaltungen zu Feichten, Wolfsberg, Großziegen-

feld, Rollmannsthal, Eichig, Wallersberg, Boyendorf, Arnstein, Degernbach, Breitengüßbach, von den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zu St. Veit a. Rott, Paulsfeld und Schlammersdorf, den Gemeindeverwaltungen der Marianischen Kongregationen zu Hannberg Groß-Dechsendorf, Heßdorf, Großenseebach, Hasselberg, vom Volksverein zu Parkstein und Demmenreuth, den Pfaargemeinden zu Grätterdorf (Pfarrer C. v. Hilgen mit 138 Genossen), Ebermannstadt Breitenbach, Gasseldorf, Wohlmuthshüll, Niedermirsberg, Rüssenbach in Neuses (Pfarrer Mahr und 113 Genossen), Ober-, Mittel-, Unter-Weilersbach, Gemeindegliedern von Kirch...ehrenbach (mit 130 Unterschriften), von Hermann Freiherr von und zu Aufseß zu Göpmansbühl.

115) II., 2314.—2316., Petitionen aus Markt Hallstedt bei Bamberg (mit mehreren Hundert Unterschriften), aus Glandorf bei Osnabrück (mit mehreren Hundert Unterschriften) und aus der Pfarrei Zeyern in Oberfranken.

116) II., ein Volumen von vielen Hundert gedruckten Formularen einer Petition des katholischen Kasinos zu Viersen mit 2376 Unterschriften insgesammt, überreicht von dem Abg. von Kehler, führt aus, daß der Unglaube, indem er sich außer Stande sehe, seine Feinde, die Jesuiten, mit den gleichen Waffen, den Waffen der Wissenschaft, zu besiegen, die Staatsgewalt zu Hülfe rufe. Zur scheinbaren Rechtfertigung eines solchen unerhörten Ansinnens verdächtige man die Jesuiten als staatsgefährlich. Petenten haben in den letzten 20 Jahren die Mitglieder dieser Gesellschaft in ihrer Gemeinde wirken sehen, aber nichts Staatsgefährliches gehört, sondern nur die wahre, unverwüstliche Grundlage eines jeden Staates im Glauben an Gott, im Gehorsam gegen die weltlichen und geistlichen Vorgesetzen, in der Gerechtigkeit gegen die Mitbürger. Petenten erblicken in jenen Bestrebungen einen offenen Angriff gegen die katholische Kirche, welche diese Gesellschaft ehre und auszeichne; eine klare Verletzung der garantirten Religionsfreiheit und einen frevelhaften Versuch, die katholischen Bürger Deutschlands vom Schutze allgemein gültiger Gesetze, insbesondere der Vereinsgesetze auszuschließen.

117) II., 2318., überreicht durch den Abg. Dr. Lieber. Der Vorstand des katholischen Männerkasinos zu Camberg, Pfarrer Mayer, als Ehrenpräsident, und Genossen, überreicht einen Abdruck der dem Bischof von Limburg überreichten Adresse zu Gunsten des Ordens mit 692 Unterschriften.

118) II., 2319., Dekan Mayer und die katholische Geistlichkeit des Dekanats Idstädt bitten um Schutz für einen Orden, der einst bei einem großen Monarchen großmüthige Aufnahme gefunden habe, dessen Vertreibung andererseits das Signal zum Sturze der Throne gewesen sei.

119) II., 2320., Beitrittserklärungen zu der Kölner Petition zu Gunsten der Jesuiten, vom 16. April d. J., überreicht von dem Abg. Lucius, mit mehreren Tausend Unterschriften aus den Gemeinden des Dekanats Erkelenz.

120) II., 2321., Petition aus Erden, Kreis Bernkastel, überreicht von dem Abg. Fier.

121) II., 2322.—2329., eine Gruppe Polnischer Petitionen mit Deutscher Uebersetzung „wegen Belassung der Jesuiten im Großherzogthum Posen", mit 1052 Unterschriften aus Lubin, 853 aus Jarovin, 478 aus Posen, 297 aus Jaraczewo, 174 aus Usarzewo, 139 aus Wonièso, 692 aus Brody, aus Xiaz mit mehr als hundert Unterschriften; die Petitionen dieser Gruppe sind indessen massenhaft, ganze Seiten hindurch nur unterkreuzt, häufig auch erscheinen die Unterschriften in großen Massen, anscheinend von einer Hand gegeschrieben. Es ist diese Bemerkung zum großen Theil auch rücksichtlich der übrigen in Polnischer Sprache eingereichten Petitionen im Allgemeinen zu machen.

122) II., 2330.—2336., Petitionen aus Kusel in der Pfalz, Mörzheim, Hauenstein (172 Unterschriften), Zweibrücken, vom christlich-sozialen Verein der Stadt Gr. Wanzleben, sowie aus Contwig und Stambach in der Pfalz, mit 190 Unterschriften.

123) II., 2337.—2339., überreicht von dem Abg. von Savigny, von der Marianischen Kongregation und dem Männerverein zu Hünfeld, Kreis Schleiden (mit mehreren Hundert Unterschriften), und II., 2340., aus der Gemeinde Pogutken im Reg.-Bez. Danzig in Polnischer und Deutscher Sprache (mit mehreren Hundert Unterschriften und Unterkreuzungen).

124) II., 2341., Beitrittserklärungen des Freiherrn von Schorlemer-Alst zu der von der General-Versammlung der Johanniter-Maltheser-Genossenschaft von Rheinland und Westfalen eingesandten Adresse;

125) II., 2342. und 2343., Petitionen vom Pfarrklerus und Kirchenvorstand der Stadt Brilon, aus Gremsdorf bei Hochstadt in Oberfranken.

126) II., 2344., Beitrittserklärungen zu der Posener Petition, nur in Polnischer Sprache.

127) II., 2349.—2355., eine Gruppe von Petitionen aus Bayern, überreicht von dem Abg. Grafen v. Walderdorff, von der Kirchenverwaltung zu Gemünden, den Gemeindeverwaltungen zu Röllbach (für 215 Bürger), Schmechtenberg, von dem katholischen Kasino zu Erbendorf (mit 198 Unterschriften aus 18 Gemeinden), Carl Bauer und Genossen zu Moenchsberg; sowie von der katholischen Bürgergemeinde Wollmesheim in der Bayerischen Rheinpfalz.

128) II., 2356.—2364., 2374., Petitionen von dem Magistrat und dem katholischen Kasino der Bayerischen Stadt Cham und benachbarten Kirchen- und Gemeindeverwaltungen, aus Dernbach, Pfarrei Ramberg, Kriegshaber bei Augsburg, Namens des katholischen Männervereins; vom Pfarrer Radecki und Genossen zu Szavadova, Provinz Posen, aus Rheinzabern, Harthausen, Gelnhausen, vom katholischen geselligen Verein zu Wiedenbrück (mit mehr als hundert Unterschriften) und aus Walsheim in Rheinbayern.

129) II, 2365.—2373., 2375., 2376., eine Gruppe Polnischer Petitionen mit Deutscher Uebersetzung „wegen Belassung der Jesuiten im Großherzogthum Posen", mit Unterschriften aus Rudki, Kobylogora, aus Primant (mit 755 Unterschriften), Gnesen (mit 416), mehreren unleserlichen Orten (mit 443), Kroeben (mit 712), Zerkow (mit 198), Lubasz, unleserlich (mit 266), Kopascewo, Lewitz.

130) II., 2377., 2378., Beitrittserklärungen aus Ringen und Daun, überreicht von dem Abg. Dr. Thanisch.

131) II., 2396.—2398., eine Gruppe Posener Petitionen mit Unterschriften aus Rogowo, Murowana und noch einem unleserlichen Orte.

132) II., 2399.—2413., 2420., 2421., Petitionen von den katholischen Männervereinen zu Holzkirchen in Niederbayern, aus Gerderath (mit 172 Unterschriften), Schankweiler im Kreise Bitburg, v. Schmahl und Genossen zu Fremersdorf, Kreis Saarlouis, aus Hohenstreswitz und benachbarten Gemeinden, aus Mering, Namens des katholischen Kasinos, Gr. Trampken (mit mehr als hundert Unterschriften und Unterkreuzungen), von der Geistlichkeit des Landkapitels zu Limburg, von der Gesellschaft Constantia zu Heiligenstedt, aus Waldhambach aus Martinshöhe, Kreis Pfalz, aus Gemeinde Leimen, Reichenbach in der Rheinpfalz, Klingenmünster (mit 146 Unterschriften), Pfarrgemeinde Hochstahl, vom Ausschuß des katholischen Kasinos zu Pfaffenhofen (betreffend die Ordensgrauen) und Scheßlitz.

133) II., 2445.—2447., Petitionen aus Berkum im Kreise

Bonn, Neuenheerse im Reg.-Bez. Minden (mit 135 Unterschriften), sowie von der Geistlichkeit des Landkapitels Tegernsee und einer Beitrittserklärung zu der Regensburger Adresse, überreicht von dem Abg. Dr. Krebs.

134) II., 2449.—2482., eine Gruppe von Petitionen aus Bayern, überreicht von dem Abgeordneten Grafen v. Walderdorff, vom katholischen Kasino in Miltenberg, von Michael Ruhland und Genossen zu Kitzingen und Umgegend (1218 Unterschriften), Pfarrer Ebnath, Johann Kirst und Genossen zu Lahrbach (Provinz Hessen-Nassau), von den Kirchenverwaltungen zu Wernfeld, Adelsberg, von Gemeinde- und Kirchenverwaltung Rieden, den Gemeindeverwaltungen Schwarzenbach, Wernersreuth, Mehlmeisel, Trasselberg und Karmensölden, Günsching und Deusmauer, vom Stadtmagistrat und den Gemeindebevollmächtigten zu Bärnau und Gemeindeverwaltung Ellenfeld, von den Gemeindeverwaltungen zu Mengersreuth, Höll und Haid, Lochau, Dechantsees, Langentheilen, Pullenreuth, Trevesen, Hüttenbach, Diepoltsdorf, Simmelsdorf, Oberndorf, Entrischenbrunn, Stephanskirchen, Affalterbach und Kaimperlshofen, Kirchdorf a. J., Pfraundorf und Reischenhart, von dem Pfarramt, Gemeinde- und Kirchenverwaltung Ranoldsberg, dem Klerus des Dekanats Oberbergkirchen, Freysing, von Joh. Beck und Genossen zu Gaiganz, Bürgermeister Werner und Genossen zu Pordorf, Bürgermeister Joh. Hoffmann und Genossen zu Esseltrich.

135) II., 2494., Petition der Emilie Vogler zu Breslau, beiläufig die Jesuiten betreffend, sonst die Höhe der Hausmiethen, Lohnschreiber und Anderes in schwer verständlichem Zusammenhange.

136) II., 2448., 2495., 2496., 2503.—2506., 2579., 2580., 2587., eine Gruppe Posener Petitionen aus Ujazd im Kreis Puk, aus Samter (510 Unterschriften) unleserlich (mit 196 Unterschriften) aus Chwarzeno, Jurowo, Obrzycko (mit mehreren Hundert Unterschriften), Berent (mit mehr als Hundert Unterschriften), — ohne Ortsangabe mit 1217 Unterschriften, sowie aus Gorka.

137) II., 2497.—2499., 2501., 2502., 2575.—2577., Petitionen aus Wehn, Freiherr von Eltz und Genossen, aus Reichenau, Niederzell in Baden, Namens der katholischen Stiftungs-Kommission, aus Steinach a. S., — von dem Redakteur J. M. Forster zu München in umfangreicher Ausführung zu Gunsten der Jesuiten und gegen den Freimaurerorden gerichtet; in gleicher Richtung von katholischen Bürgern zu Blieskastel, — aus der Pfarrei Hellenhan im Westerwald (mit mehreren Hundert Unterschriften), aus der Gemeinde Kirchschlitten im Bezirksamt Bamberg, aus Sand im Bezirksamt Haßfurt.

138) II., 2511.—2515., Petitionen in Polnischer Sprache aus Wrzeszno (mehr als hundert Unterschriften), Putynia, Steszno (mit 238 Unterschriften), Tugnik (mit 438 Unterschriften), Exin (mit 373 Unterschriften).

139) II., 2516.—2518., 2520., 2547., Petitionen aus Stadt Koenigshütte (mit mehreren Hundert Unterschriften), — aus Gemeinde Bitzendorf bei Bamberg, vom katholischen Männerverein zu Freudenberg und zu Hardheim und Schaidt.

140) II., 2578., die in dem sechsten Bericht der Kommission sub Nr. 1. erwähnte Petition aus Niedermendig im Kreise Maien mit 3063 Unterschriften, ursprünglich dem Preußischen Landtage überreicht, wird jetzt von dem Abgeordneten Dr. Lieber beim Deutschen Reichstage eingereicht.

141) II., 2581., eine Polnische Petition ohne Deutsche Uebersetzung, mit unleserlicher Ortsangabe, gez. von Block, und mehreren Hundert Unterschriften und Unterkreuzungen.

142) II., 2584.—2586., Beitrittserklärungen des Gemeinderathes und Kirchenvorstandes zu Berthelsdorf bei Freiberg, vom katholischen Männerverein zu Buchholz und zu Pforzheim.

143) II., 2548.—2554., eine Gruppe Posener Petitionen, überreicht von dem Abgeordneten von Krzyzanowski, aus verschiedenen Ortschaften mit beziehungsweise 323, 600, 386, 301, 338, 372, 49 Unterschriften und Unterkreuzungen.

144) II., 2618.—2625., eine Gruppe Posener Petitionen nach gleichem Formular, mit beziehungsweise 119, 130, 15, 216, 147, 174, 72, 130 Unterschriften.

145) II., 2630., 2641.—2657., eine gleiche Gruppe, überreicht von dem Abg. von Krzyzanowski, aus Ultowy und anderen Ortschaften, mit bzw. 1504, 108, 191, 231, 117, 255, 184, 449, 42, 99, 1133, 90, 64, 38, 435, 245, 1009 Unterschriften.

146) II., 2631.—2632., vom katholischen Männerverein in Ueberlingen und in Steißlingen, überreicht von dem Abg. Dr. Schulz (Tauberbischofsheim).

147) II., 2633.—2640., Petitionen aus Grünbach in Bayern, insbesondere vom dortigen katholischen Männerverein, sowie von Vereinen in Unterdingau, Hinterstein, Lindenberg, vom Stiftungspfleger Mayer (mit mehreren Hundert Beitrittserklärungen aus Kempten und benachbarten Orten).

148) II., 2665.—2671., 2674., eine Gruppe Petitionen, überreicht von den Abgg. v. Krzyzanowski und Dr. Reichensperger mit beziehungsweise 248, 35, 68, 83, 68, 85, 943, und aus Gnierkow mit mehr als 100 Unterschriften.

Da die vorliegenden Petitionen für und wider in ihren Anträgen wie in ihrer Begründung mit den in dem sechsten Bericht der Kommission erörterten Petitionen durchaus zusammenfallen, so stellt die Kommission den Antrag:

Der Deutsche Reichstag wolle beschließen:

die oben bezeichneten Petitionen mit Bezugnahme auf die in der Sitzung vom 16. Mai d. J. gefaßten Beschlüsse dem Herrn Reichskanzler zu überweisen.

Berlin, 5. Juni 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Moufang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v. Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Nr. 142.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs — Nr. 97. der Drucksachen —.

I.

Bernards. Der Reichstag wolle beschließen:

1) in Alinea 2 des §. 2. einzuschalten:
die Nr. 4., 14., 15. des Tarifs.
2) den zweiten Absatz des §. 8. zu streichen.

II.

Dr. **Kapp.** Der Reichstag wolle beschließen:

1) in §. 6. des Gesetzes hinter dem Worte „Zeugen" einzuschalten:
„Rechtsbeistande".
2) in Nr. 3. des Tarifs hinter dem Worte „Amtshandlungen" hinzu zufügen:
„jedoch ohne Uebernahme einer Garantie Seitens des Reichs".
3) in Nr. 12. des Tarifs die Worte:
„einschließlich der Assistenz bei Gerichtshandlungen"
zu streichen.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Dr. Kapp.

Unterstützt durch:
v. Denzin. Graf v. Behr-Negendank. Dr. Banks. v. Freeden. Mosle. Grumbrecht Wichmann. Dr. Schleiden. v. Lindenau.

Nr. 143.

Beantwortung

der

auf den Militair-Etat für 1873 bezüglichen Anfragen des Reichstags-Abgeordneten Richter.

I. Anfragen.

A. **Die Präsenzstärke und Formationen betreffend.**

1. Es wird um Mittheilung eines Exemplars des Friedensverpflegungsetats der Preußischen Armee gebeten. Sollte ein solcher pro 1873 noch nicht fertig gestellt sein, so wird um den Etat pro 1872 gebeten.
2. Es wird um nähere Spezialisirung der Seite 256 und 257 unter VI. aufgeführten „besonderen Formationen" bei den einzelnen Kontingenten gebeten.
3. In der betreffenden Uebersicht pro 1871 sind „besondere Formationen" in Stärke von 3563 Mann aufgeführt. Die Uebersicht pro 1873 weist dagegen für Preußen und Sachsen hier nur 573 + 58 = 631 Mann nach. Wie erklärt sich das Minus von circa 3,000 Mann?
4. Das Sächsische Kontingent weist gegen 1871 folgende Veränderungen in der Kopfstärke nach:

	1873.	1871.	
Infanterie	15,381	14,409	+ 972
Jäger	1,100	1,060	+ 40
Landwehr	222	209	+ 13
Kavallerie	4,212	4,212	
Feld-Artillerie	1,678	1,776	— 98
Festungs-Artillerie	833	439	+ 394
Pioniere	499	499	
Train	225	225	
Besondere Formationen	58	—	+ 58
	24,208	22,829	+ 1,477
			— 98
			Also 1873 plus 1,379.

Da die Präsenzstärke des Sächsischen Heeres mit den für 1873 aufgeführten 24,208 Mann dem verfassungsmäßigen 1 Prozent entspricht, die gesammte Präsenzstärke des Norddeutschen Heeres aber 1873 ebenfalls dem verfassungsmäßigen Prozent der Gesammtbevölkerung entsprach, so entsteht die Frage, wo jene 1379 Sachsen in der Uebersicht von 1871 enthalten waren.

5. Dieselbe Frage entsteht für das Mecklenburgische Kontingent durch folgende Vergleichung aus den Uebersichten:

	1873.	1871.	
Infanterie	4000	3202	+ 798.
Jäger	663	530	+ 133.
Landwehr	78	72	+ 6.
Kavallerie	1406	1404	+ 2.
Feld-Artillerie	446	457	— 11.
	6593	5665	+ 939.
			— 11.
		1873	+ 928.

6. Wie vertheilen sich die sub 4. und 5. nachgewiesenen 1,379 Sachsen und 928 Mecklenburger auf die einzelnen Cadres der betreffenden Kontingente, beziehungsweise in welcher Weise haben diese Verstärkungen veränderte Formationen der Cadres zur Folge gehabt?
7. Ist die Stärke der einzelnen Cadres der Preußischen Armee an Mannschaften und Pferden im vorliegenden Etat gegen 1871, abgesehen von den im Etat pro 1872 S. 11 und den im vorliegenden Etat S. 38—47 aufgeführten Veränderungen noch anderweitig verändert worden?
   Wird insbesondere eine anderweitige Organisation der Artillerie beabsichtigt?
8. Seite 50 ist der Wegfall von 8 Reitpferden per reitende Batterie und 3 Seconde-Lieutenants per Kavallerie-Regiment notirt. Für die Letzteren ist bei Tit. 20. Geldverpflegung eine entsprechende Summe nicht in Abgang gestellt worden.
9. Bei Tit. 20. S. 47 ist nicht wie bei Tit. 23., 26., 32., 36. spezifizirt die Ersparniß aus der allmäligen Einstellung der Rekruten von Elsaß-Lothringen. Es wird um diese Spezifikation gebeten.
   Anscheinend ist pro 1873 die Einstellung nur des halben Kontingents von Elsaß-Lothringen in Aussicht genommen.

B. **Das Pauschquantum und die neben demselben bestehenden Militärkredite betreffend.**

1. In der vorigen Session wurden die Mehrkosten, welche der mobile Zustand der Okkupationsarmee in Frankreich zur Folge hat, für 4 Divisionen auf 7,300,000 Thlrn. jährlich berechnet. Es wird um eine gleiche Berechnung pro 1873 gebeten, womöglich unter Angabe, wie sich diese Summe auf die einzelnen Titel vertheilt.
2. Pro 1872 wurden die Ausgabeverringerungen, welche in Folge besonderer Umstände für das Jahr 1872 Platz greifen, wie folgt, berechnet:
   a. Ausfall der Uebungen des Beurlaubtenstandes 1,397,000 Thlr.
   b. Rekruten aus Elsaß-Lothringen Herbsteinstellung . . . . . 1,083,500 „
   c. Naturalverpflegung der Preußischen Okkupationstruppen . . . 1,154,700 „
   d. Minderbedarf in Folge des Retablissements nach dem Kriege . . 1,500,000 „

   Pro 1873 bleibt die Ersparniß ad c. unverändert bestehen. Anscheinend gilt dies auch von der Ersparniß ad a. Vollständig läßt sich dies indessen nicht übersehen, weil nur im Preußischen Etat die betreffenden Ziffern spezifizirt sind. Die Ersparniß ad b. verringert sich anscheinend um ein Drittel. Auch hier fehlt bei Titel 20. die spezielle Angabe. — Was die Ersparniß ad d. betrifft, so enthält pro 1873 nur der Preußische und Sächsische Etat spezielle Ziffern. Danach verringert sich diese Ersparniß um 539,000 Thlr. + 30,000 Thaler = 569,000 Thlr. Es wird

um Ergänzung dieser Ziffern gebeten, dergestalt, daß sich wie pro 1872 die für das ganze Heer (mit Ausnahme Bayerns) Platz greifenden Ersparnisse ad a. b. c. d. übersehen lassen.

3. Eine eben solche Ergänzung wäre erwünscht, um die bei dem gesammten Heer aus der 5wöchentlichen Vakanz nach Entlassung der Reserven sich ergebenden Ersparnisse übersehen zu können.
4. Titel 23. Naturalverpflegung des Preußischen Etats. Nach einer in der letzten Session Seitens des Preußischen Herrn Kriegsministers vor der Gruppe der Reichstagskommissarien für den Militäretat gelegentlich abgegebenen mündlichen Erklärung sollen die eisernen Bestände an Getreide und Fourage im Jahre 1868 aufgezehrt sein, ohne daß der Geldwerth dafür deponirt worden wäre. Es wird um nähere Auskunft über den Umfang der damals aufgezehrten Bestände eine etwaige spätere Ergänzung derselben gebeten.
5. Titel 26. des Preußischen Etats. Ueber das Bekleidungsretablissement nach dem Kriege von 1866 sind dem Preußischen Abgeordnetenhause im Februar 1868 sehr ausführliche Mittheilungen gemacht worden. (Session 67/68 Anlagen zu den stenographischen Verhandlungen Seite 735 und folgende). Soweit sich das nach 1870 stattgehabte Retablissement bis jetzt übersehen läßt, würden ähnliche Mittheilungen sehr erwünscht sein.
6. Titel 29. Garnisonanstalten. Es wird um ein Verzeichniß aller seit dem 1. Juli 1867 auf Rechnung der Preußischen Militärverwaltung verkauften Grundstücke gebeten, zugleich unter Angabe des Verkaufspreises und der Verwendung desselben.
7. Titel 57. und 58. Pensionswesen werden pro 1873 388,000 Thlr. weniger beansprucht. Erläuterungen sind dafür nicht gegeben. Ist diese Ersparniß Folge davon, daß die neu bewilligten Pensionen größtentheils auf den besonderen Fonds für Pensionen aus dem letzten Kriege (Kapitel 10. des Haupt-Etats) angewiesen werden?
8. Titel 60. Verschiedene Ausgaben. Es wird Auskunft darüber verlangt, ob oder wie weit beabsichtigt wird, die in der Gründung begriffene Lebensversicherungs-Anstalt für Militärpersonen durch Staatsgelder oder Staatsgarantie zu unterstützen.
9. Nach welchen Grundsätzen ist der, anscheinend auf etwa 300,000 Thlr. bemessene Beitrag Württembergs für Centraladministrationen, Festungen, Generalstab und Bildungsanstalten (Artikel 12. der Militärkonvention) berechnet worden?
10. Zum ersten Mal ist der Mecklenburgische Etat in besondere Etats für Mecklenburg-Schwerin und für Mecklenburg-Strelitz geschieden. Nehmen die Mecklenburgischen Behörden in Betreff der ökonomischen Verwaltung der Mecklenburgischen Kontingente eine ebenso selbstständige Stellung ein, wie das Sächsische und Württembergische Kriegsministerium, oder sind die ersteren dem Preußischen Kriegsministerium ebenso untergeordnet, wie Preußische Intendanturen. Welche praktische Bedeutung hat im letzteren Fall die Aufstellung besonderer Mecklenburgischer Etats?

Berlin, den 15. Mai 1872.

Eugen Richter,

als Kommissar des Reichstages für die Berathung des Militär-Etats.

II. Beantwortung.

A. Präsenzstärke und Formationen.

1. Ein Exemplar der Preußischen Friedens-Verpflegungs-Etats für 1873 ist beigeschlossen.
2. Unter den Abschnitt VI. „Besondere Formationen" der Heeresstärke-Uebersicht fallen:

I. Preußen.

a) Halbinvalide Mannschaften bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos . .	427	Mann,
b) Schloßgarde-Kompagnie	70	=
c) Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie . . .	47	=
d) Feldwebel bei den Straf-Abtheilungen	25	=
e) Militär-Roßarzt-Schule	4	=
	573	Mann.

II. Bayern.

a) Leibgarde der Hatschiere	102	Mann,
b) Militair-Schießschule .	14	=
c) Equitations-Anstalt . .	207	=
d) Ouvriers-Kompagnie .	117	=
e) Feuerwerks-Kompagnie .	85	=
f) 4 Sanitäts-Kompagnien à 161 Mann	644	=
g) 2Garnisons-Kompagnien	240	=
h) Auditoriats-Aktuare und Zahlmeister-Aspiranten	269	=
	1678	Mann.

III. Sachsen.

Halbinvalide Mannschaften . . .	58	=

IV. Württemberg.

a) Halbinvalide Mannschaften	15	Mann,
b) Schloßgarde-Kompagnie	50	=
c) Zahlmeister-Aspiranten .	33	=
d) Strafabtheilung . . .	1	=
	99	=

V. Mecklenburg.

„Nichts."

Ueberhaupt 2408 Mann.

3. Unter der in der Uebersicht von der Etatsstärke des Norddeutschen Bundesheeres für 1871 in der Rubrik „Besondere Formationen" aufgeführten Kopfzahl von 3563 Mann waren die Mannschaften des Uebungsstandes — nach der Zahl der Uebungstage auf den Jahresdurchschnitt berechnet — mit enthalten.
4. Im Jahre 1871 waren die Sächsischen Truppen genau nach den diesseitigen Etatsstärken formirt, woraus sich die berechnete Stärke von . . . 22,829 Mann ergiebt. Außerdem waren berechnet unter „Besondere Formationen" einschließlich für Uebungsmannschaften . 189 =
23,018 =

Die zur Erfüllung von 1 pCt. der Bevölkerung von 1867 . . . . . 24,208 =
fehlenden . . . . . 1,190 Mann
wurden von Preußen zur Erfüllung der Etatsstärken mehr aufgebracht.

Für die Etats-Aufstellung pro 1873 sind die Etatsstärken innerhalb der selbstständigen Kontingente dahin geregelt, daß jedes derselben 1 pCt. der Bevölkerung in seinen eigenen Formationen erfüllt.

5) Die hinsichts des Mecklenburgischen Kontingents gestellte ähnliche Frage findet in der Beantwortung zu 4. ihre Erledigung.
6) Zur Erfüllung von 1 pCt. der Bevölkerungszahl sind hinzugetreten

a) bei Sachsen

jedem der beiden Jäger-Bataillone 20	40	Mann,
jedem der 27 Infanterie-Bataillone 36	972	=
zur Verstärkung der Landwehrstämme durch Neuformation von 2 Festungs-Artillerie-Kompagnien für die Festung Königstein in Folge Dislocirung der Sächsischen Festungs-Abtheilung in Elsaß-Lothringen, jedoch unter Anrechnung der verringerten Stärke der Feld-Artillerie	296	=
Dazu halbinvalide Mannschaften . .	58	=
Giebt die Differenz von	1379	Mann.

b. bei Mecklenburg.

Dem Jäger-Bataillon	133	Mann,
jedem der 6 Infanterie-Bataillone ebensoviel	798	=
den Landwehr-Bezirks-Kommandos . .	6	=
den 2. Kavallerie-Regimentern . . .	2	=
	939	Mann.
Davon ab: durch Verringerung der Etatsstärke der Fußbatterien, nach Abzug eines Zahlmeister Aspiranten	11	=
Giebt die Differenz von	928	Mann.

7. Andere Veränderungen der Stärke der einzelnen Cadres der Preußischen Armee (einschließlich der mit derselben verbundenen Kontingente anderer Staaten), als solche im Etat für 1872 (Seite 11) und für 1873 (Seite 38/47) nachgewiesen, sind nicht eingetreten.

   Die Frage einer Verstärkung und anderweiten Organisation der Artillerie ist zur Zeit noch Gegenstand der Erörterung und es kann daher für jetzt eine Auskunft hierüber nicht ertheilt werden.

8. Es lag in der Absicht, den Etat der reitenden Batterien um je 16 Pferde, den der Kavallerie-Regimenter um je 3 Sekonde-Lieutenants zu erhöhen. Erstere Maßregel ist auf 8 Pferde beschränkt, die letztere aber einstweilen fallen gelassen worden.

   Im Etats-Titel 23. (Seite 50) sind deshalb die bereits in Ansatz enthaltenen Kosten für beide Maßregeln mit den entsprechenden Theilbeträgen am Schlusse wieder abgesetzt.

   Im Titel 20. war ein solcher Mehr-Ansatz nicht enthalten.

9. Die Ersparniß in Folge der allmäligen Einstellung der Rekruten aus Elsaß-Lothringen ist für den Titel 20. pro 1873 auf 322,524 Thlr. veranschlagt.

   Für 1873 wird die Einstellung der Hälfte des Kontingents für Elsaß-Lothringen beabsichtigt. Bestimmtes hierin wird abhängig sein von dem Ausfall der erst im Oktober d. J. beginnenden Musterung.

B. Das Pauschquantum und die neben demselben bestehenden Militair-Kredite.

1. Die Mehrkosten für die Okkupations-Armee in Frankreich sind für 1872 bezüglich der dazu gehörigen Preußischen Truppen auf 5,955,000 Thlr. veranschlagt, und, unter Rücksichtnahme auf den Mehrbedarf für die mitbetheiligten Bayerischen Truppen, auf überhaupt rund 7,300,000 Thlr. angenommen.

   Dieser Anschlag gilt auch für 1873. Der Gegenstand wird übrigens bei einer, auf die Kriegskosten bezüglichen Vorlage an den Reichstag zur Sprache kommen.

2. Die Ausgabe-Verringerungen, welche im Jahre 1873 in Folge der hier bezeichneten besonderen Umstände zu erwarten sind, umfassen

a. den Ausfall der Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, wie im Vorjahre	1,397,000	Thlr.
b. die allmälig eintretende Einstellung der Rekruten aus Elsaß-Lothringen . . . . . also 350,200 Thlr. weniger gegen das Vorjahr.	733,300	=
c. die Natural-Verpflegung der Preußischen Okkupations-Truppen, wie im Vorjahre . . .	1,154,700	=
d. den Minderbedarf in Folge des Retablissements nach dem Kriege: für Preußen ca. . 761,000. für Sachsen ca. . 50,000. für Mecklenburg ca. 19,000.	830,000	=
also 670,000 Thlr. weniger gegen das Vorjahr		
im Ganzen	4,115,000	Thlr.

3. Die Ersparnisse in Folge der fünfwöchentlichen Rekruten-Vakanz sind für 1873, ebenso wie für 1872 geschehen, veranschlagt für

Preußen 2c. auf ca.	906,200	Thlr.
Sachsen =	64,000	=
Württemberg =	48,000	=
Mecklenburg =	19,000	=
überhaupt auf	1,037,200	Thlr.

4. Die von der Preußischen Militär-Verwaltung durch vorsorgliche Ankäufe in billigen Jahrgängen innerhalb ihrer Etatsmittel zur Naturalverpflegung beschafften und angesammelten Naturalien-Reserve-Vorräthe sind nur insoweit als eiserne zu betrachten, als daraus ein ein Theil für das Festungs-Approvisionnement resp. für den Kriegsfall dauernd in Bereitschaft gehalten wird, während der andere Theil eine verfügbare Reserve bildet, die nach alter Praxis in Jahren der Theuerung und des Nothstandes, zum Nutzen für die Kasse, mit zur laufenden Konsumtion gezogen, in billigen Jahren aber durch verstärkte Naturalien-Ankäufe wieder hergestellt resp. so weit vermehrt wird, als die Geldmittel und die Konjunkturen es gestatten oder rathsam erscheinen lassen.

   Ein Zurückgreifen auf Reserve-Bestände hat, der Theuerung wegen, im Jahre 1868 stattgefunden und es war dies, wie schon der Etat für 1868 ergiebt, auch von vornherein in Aussicht genommen. Seitdem haben sich aber die Ernte- und Preis-Verhältnisse noch niemals in dem Maaße günstig gestaltet, daß an eine Wiederaufnahme von Ersatz- resp. Reserve-Beschaffungen hätte gedacht werden können. Die Kriegsperiode 1870/71 trägt hieran ebenfalls Schuld. Die Absicht, zur geeigneten Zeit mit Ankäufen vorzugehen, besteht allerdings.

5. Die Erörterung der Frage über das Retablissement an Bekleidung und Ausrüstung dürfte, da sie den Friedensetat nicht berührt, wohl bis dahin auszusetzen sein, wo die bezügliche Vorlage an den Reichstag wegen der Geldmittel erfolgt.

6. Die Regelung der Eigenthumsverhältnisse hinsichts der, im Besitz der Militärverwaltung befindlichen Immobilien ist noch im Werke begriffen. Bis zum Austrage der Sache beruht das Eigenthumsrecht in bisheriger Weise bei den betheiligten Bundesstaaten, und es steht somit für jetzt der Verkauf von Grundstücken im Militärressort in keiner Beziehung zum Etat des Reichshaushalts.

   Es würde indeß nicht Bedenken finden, die in Bezug auf bestimmte Spezialfälle etwa wünschenswerth scheinende Auskunft zu ertheilen.

7. Der Minderbedarf von 388,000 Thlrn. für den Militär-Pensionstitel 57. pro 1873 ist zum Theil eine Folge davon, daß von den zu bewilligenden Pensionen die Mehrzahl auf den besonderen Fonds zu Pensionen aus dem Kriege 1870/71 zu übernehmen ist. Zum anderen Theile findet der Minderansatz dadurch seine Begründung, daß der Bedarf des Militär-Pensionsfonds, welcher in Folge des Krieges von 1866 eine außergewöhnliche Belastung erfahren hat, nunmehr, nachdem die Bewilligungen in Folge dieses Krieges geschlossen sind, seit dem Jahre 1872 abnimmt.

8. Die Lebensversicherungs-Anstalt ist als eine, auf Gegenseitigkeit gegründete, eigene Gesellschaft projektirt. Eine Unterstützung durch den Staat wird nicht beabsichtigt.

9. Der Württembergische Militär-Etat umfaßt nur die Ausgaben für das 13. Armee-Korps und für die ausschließlich für dasselbe bestimmten Einrichtungen und Anstalten, während die Ausgaben für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des gesammten Reichsheeres — Central-Administration, Festungen, Militär-Bildungs-Anstalten 2c. Examinations-Kommissionen, militärwissenschaftliche und technische Institute, Lehrbataillon, Militär-Schießschulen, Reitschule, Central-

Turn-Anstalt, großer Generalstab — unter Rücksichtnahme auf die durch Mitbetheiligung des 13. Armee-Korps eingetretene Erweiterung, ausschließlich unter den betreffenden Titeln des Preußischen Militär-Verwaltungs-Etats mit zum Ansatz gebracht sind. Der verhältnißmäßige Antheil Württembergs an diesen gemeinsamen Ausgaben beziffert sich auf etwa 231,200 Thaler.

Ganz ähnliche resp. gleiche Verhältnisse bestanden und bestehen in dieser Beziehung hinsichts des 12. (Sächsischen) Armee-Korps.

10. Die beiden Mecklenburgischen Großherzogthümer verwalten ihr Militär-Kontingent ebenso selbstständig, wie Sachsen und Württemberg.

Nr. 144.

Berlin, den 4. Juni 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in Folge des von dem Reichstage in seiner Sitzung vom 23. April d. J. bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, gefaßten Beschlusses, anbei

a) eine Uebersicht der im §. 1 des Entwurfs bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten und
b) eine Uebersicht der nach §. 2. desselben auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden Reichsbeamten

mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, diese Uebersichten gefälligst zur Kenntniß der Mitglieder des Reichstages bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren
hier.

I.

Uebersicht

der

im §. 2. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichs-Beamten — Nr. 9. der Drucksachen — bezeichneten Kategorien von Reichs-Beamten.

1. Alle vom Kaiser oder in dessen Namen und Auftrag angestellte Beamte.
2. Diejenigen Reichsbeamten, welche nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind. Unter diese Kategorie fallen:
   a) die nach Artikel 50. der Reichsverfassung vorletztes Alinea von den betreffenden Landesregierungen anzustellenden Post- und Telegraphenbeamten, mit Ausnahme der Post- und Telegraphenbeamten in Bayern und Württemberg;
   b) die Militärbeamten, mit Ausnahme der Militärbeamten in Bayern.

II.

Uebersicht

der

nach §. 2. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verhältnisse der Reichs-Beamten, auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden Reichs-Beamten.

Bezeichnung der Beamten-Kategorien.	Erläuterungen.
I. Auswärtiges Amt.	
1. Die unentgeltlich beschäftigten Attachées bei dem Auswärtigen Amte, den Gesandtschaften und den Konsulaten. 2. Der größte Theil der außeretatsmäßigen Hülfsarbeiter bei dem Auswärtigen Amte, den Gesandtschaften und den Konsulaten. 3. Personen, welche zu wesentlich mechanischen Dienstleistungen auf Widerruf oder Kündigung angenommen werden.	Zu 1.—3. Der in §. 2. des Gesetzentwurfs vorgesehene Vorbehalt ist bisher nicht in allen Fällen ausdrücklich ausgesprochen, sondern oft, da er als bekannt vorausgesetzt wurde, stillschweigend in Wirksamkeit getreten. Zu 3. Dies kommt der Regel nach nur im Auslande vor, wo gewisse untergeordnete Dienste beim Mangel sprachkundiger Reichsangehöriger am Besten und Wohlfeilsten von Eingeborenen ausgeführt werden. Das Bestreben der Verwaltung ist dahin gerichtet, diese Kategorie möglichst entbehrlich zu machen und auch geringfügige dienstliche Funktionen nur solchen Personen anzuvertrauen, deren dereinstige feste Anstellung in Aussicht zu nehmen ist.
II. Verwaltung des Reichsheeres.	
Civillehrer bei den Voranstalten des Kadettenkorps.	
Die Lehrerin bei den Garnisonschulen zu Frankfurt a. O., Erfurt, Trier und Hannover.	
Die Industrielehrerin bei der Garnisonschule zu Posen.	
Die Handarbeitenlehrerin bei dem Soldatenkinderhause zu Stralsund.	
Der Hülfslehrer und die Lehrerin bei der Garnisonschule zu Saarlouis.	
Die fünfte Lehrerin bei der Garnisonarbeitsschule in Potsdam.	
Die Inspektoren, Roßärzte, Rechnungsführer bei den Remontedepots — vor zurückgelegter 20jähriger Dienstzeit —.	
Die Kanzleidiätarien beim Kriegsministerium.	
Die Hülfsarbeiter in den Büreaus des großen Generalstabes.	

Bezeichnung der Beamten-Kategorien.	Erläuterungen.
Die Hausdiener und Wächter beim Kriegsministerium.	
Die Büreaudiener bei den Militär-Intendanturen.	
Die Portiers, Hausdiener und Heizer beim großen Generalstabe.	
Der Portier und Aufseher und die Hausdiener bei der Central-Turnanstalt.	
Die Hausdiener und Portiers bei der Militär-Roßarztschule und der Militär-Lehrschmiede.	
Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.	
Die Mühlenmeister, Backmeister, Magazin-Ober- und Aufseher, die Maschinisten und Heizer in den Garnison-Mahlmühlen und Bäckereien, die Büreaudiener und Magazinwächter.	im Bereich der Militär-Magazin-Verwaltung.
Die Packmeister, etatsmäßigen Magazinarbeiter und Nachtwächter bei den Montirungsdepots.	
Die Waschmeister und Maschinenmeister in den Garnison-Waschanstalten, die Holzhofaufseher, der Wallaufseher in Hannover, der Hausmeister im Gouvernementsgebäude in Mainz, die Kasernendiener in Baden, die Wärter, Militär-Arrestaufseher, Boten, Ofenheizer, Wächter	im Bereich des Garnison-Verwaltungswesens.
Die Maschinisten, Lazarethaufseher und Wärter, die Hausknechte bei den Lazarethanstalten.	
Der Todtengräber beim Invalidenhause in Berlin.	
Die Futtermeister bei den Remontedepots.	
Die Kanzleiboten bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens und bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission.	
Die Kanzleidiener bei der Kriegs-Akademie, der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und bei den Kadettenanstalten.	
Die Tafeldecker, Portiers, Aufwärter, Haus- und Klassendiener, Nachtwächter, Lazarethwärter und der Kustos bei der Kriegsakademie, der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und den Kadettenanstalten.	
Die Hausmänner und Krankenwärter bei dem Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.	
Die Hauswärter bei der Garnison-Lehrschule zu Potsdam, der Garnison-Arbeitsschule daselbst und dem Soldatenkinderhause zu Stralsund.	
Die Schuldiener bei der Garnisonschule in Erfurt und in Hannover.	
Die Portiers, Aufwärter, Heizer und Hausdiener bei dem medizisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut.	

Bezeichnung der Beamten-Kategorien.	Erläuterungen.
Die Maschinenheizer, Scharwerker, Nachtwächter, Portiers und Hausdiener bei den Gewehr-Fabriken.	
Die Portiers, Büreaudiener, Hausdiener und Nachtwächter bei den Artillerie-Werkstätten, der Geschützgießerei und dem Feuerwerks-Laboratorium in Spandau.	
Außerdem sind im Feldverhältniß: die Küster, die Feldbackmeister, die Kassendiener bei den Korps-Kriegskassen, die chirurgischen Instrumentenmacher und Apotheken-Handarbeiter bei den den Feldlazarethen, die Schaffner bei den Feldpost-Anstalten, die Vorarbeiter der Feld-Eisenbahn- und Telegraphen-Abtheilungen und die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen als im Kündigungs-Verhältniß stehende Beamte zu betrachten.	
III. Marine-Verwaltung.	
1. Marine-Intendantur-Referendarien. 2. Marine-Ingenieur-Aspiranten für Schiff- und Maschinenbau.	Zu 1., 2., 7., 8. und 10. Die Dienstleistung der genannten Personen ist als eine probeweise anzusehen, weshalb eine feste Anstellung nicht thunlich ist; zum Theil beziehen sie kein Gehalt.
3. Baumeister, 4. Bauführer, 5. Maschinenmeister, } welche nur vorübergehend beschäftigt werden.	Zu 3., 4. und 5. Die Dienstleistung der hier aufgeführten Beamten ist im Ressort der Admiralität keine dauernde, sondern nur eine zeitweilige für die Dauer der umfangreichen Hafenbauten, welche in der Ausführung begriffen sind; daher ist eine Anstellung auf Lebenszeit nicht zulässig. Die für normale Verhältnisse erforderlichen Hafenbau-Beamten sind als Hafenbau-Direktoren und Ingenieure fest angestellt.
6. Kanzlei-Diätarien. 7. Registratur-Applikanten. 8. Sekretariats-Applikanten. 9. Magazin-Hülfsaufseher.	Zu 6. und 9. Die genannten Personen sind als Applikanten für das Kanzlei-Sekretariat resp. den Magazin-Aufseherdienst anzusehen und es gilt daher für sie das oben ad 1., 2. ff. Gesagte.
10. Werftschreiber und Werftschreiber-Aspiranten. 11. Werkführer und Unterwerkführer.	Zu 11., 13., 14. und 15. Für diese Personen gilt das ad 12. Gesagte und es kommt dazu, daß dieselben gewissermaßen im Lohnverhältnisse stehen.
12. Steuerleute beim Lootsenwesen und auf dem Feuerschiffe.	Zu 12. Die besonderen Verhältnisse des Dienstes beim Lootsenwesen und auf dem Feuerschiff lassen es nicht angezeigt erscheinen, die Steuerleute auf Lebenszeit anzustellen.
13. Schleusenwärter. 14. Dockwärter. 15. See- und Hafenlootsen. 16. Portiers. 17. Büreaudiener. 18. Hausdiener, Kasernen- und Lazarethwärter.	Zu 16., 17. und 18. Für Portiers, Büreaudiener, Hausdiener und Wärter erscheint die lebenslängliche Anstellung im dienstlichen Interesse nicht rathsam.

Bezeichnung der Beamten-Kategorien.	Erläuterungen.
IV. Post-Verwaltung	
1. Vorsteher von Post-Expeditionen (Post-Expediteure).	Zu 1. Die Anstellung der Post-Expediteure (welche nach Maßgabe des Reglements vom 23. Mai 1871 aus den geprüften Postgehülfen hervorgehen) erfolgt auf Grund einer Engagementsverhandlung gegen dreimonatliche Kündigung.
2. Postagenten.	Zu 2. Die Postagenten werden aus den Ortseinwohnern entnommen und auf Grund einer Engagementsverhandlung gegen dreimonatliche Kündigung remuneratorisch beschäftigt.
3. Postamts-Assistenten.	Zu 3. Die Postamts-Assistenten werden gegen dreimonatliche Kündigung angestellt. So weit dieselben auf Grund der früheren Reglements in den Postdienst eingetreten sind, werden sie zum Postsekretair-Examen zugelassen und gelangen nach dessen Bestehen und nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen zur unbedingten Anstellung als Postsekretaire.
4. Unterbeamte für den Büreau- und Ortsbestellungsdienst bei den Lokal-Postanstalten (Briefträger, Packmeister, Packetbesteller, Büreaudiener, Wagenmeister, Postwagen-Aufseher in Berlin). 5. Postkondukteure und Postbegleiter. 6. Packetträger bei den Postanstalten auf Eisenbahnhöfen. 7. Landbriefträger. 8. Unterbeamte beim Post-Abrechnungsbau mit dem Auslande u. s. w. 9. Unterbeamte bei den Ober-Postdirektionen.	Zu 4. bis 9. und 11. Die Anstellung sämmtlicher sub Nr. 4. bis 9. und sub Nr. 11. bezeichneten Unterbeamten erfolgt gegen vierwöchentliche Kündigung. Bei den Briefträgern, Packmeistern, Packetbestellern, Büreaudienern, Wagenmeistern, Kondukteuren, Postbegleitern, sowie bei den Unterbeamten des Postabrechnungsbüreaus 2c. und des Post-Zeitungs-Amts wird — soweit dieselben etatsmäßige Stellen bekleiden — die kündbare Anstellung in eine unwiderrufliche umgewandelt, sobald die Unterbeamten seit ihrer Bestätigung, welche in der Regel 6 Monate nach der zunächst auf Probe erfolgten Anstellung stattfindet, eine Dienstzeit von 15 Jahren bei der Post zurückgelegt haben. Bei den Landbriefträgern und Packetträgern kommt der Vorbehalt der Dienstkündigung in Wegfall, a) soweit dieselben früher im Militär gedient haben und aus demselben mit dem Civilversorgungsschein oder mit einer sonstigen im Militär erdienten Anstellungsberechtigung ausgeschieden sind, nach einer Dienstzeit von 15½ Jahren als Landbriefträger oder Packetträger; b. soweit sie nicht mit dem Civilversorgungsschein oder mit einer sonstigen im Militär erdienten Anstellungsberechtigung versehen sind, nach einer Gesammtdienstzeit von 30½ Jahren, worunter jedoch mindestens 15½ Dienjahre in der Eigenschaft als Landbriefträger zurückgelegt sein müssen.
10. Assistenten des Post-Zeitungs-Amts.	Zu 10. Die Assistenten des Post-Zeitungs-Amts werden gegen dreimonatliche Kündigung angestellt. Dieselben können nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen zu Sekretairen bei dem Post-Zeitungs-Amt mit unbedingter Anstellung befördert werden.
11. Unterbeamte des Post-Zeitungs-Amts.	

Bezeichnung der Beamten-Kategorien.	Erläuterungen.
V. Telegraphen-Verwaltung.	
1. Telegraphen-Kandidaten.	Den etatsmäßig angestellten Telegraphen-Unterbeamten — Telegraphenboten und Kanzleidienern bei den Telegraphen-Direktionen — kann nach einer Verfügung des Bundeskanzlers vom 31. März 1869 unter Aufhebung des Vorbehalts der Dienstkündigung die Pensionsberechtigung ertheilt werden, sobald dieselben mindestens 15 Jahre tadelfrei in der Telegraphen-Verwaltung gedient haben.
2. Diätarisch beschäftigte Büreau- und Rechnungsbeamte.	
3. Hülfsschreiber.	
4. Telegraphenboten.	
5. Hülfsboten.	
6. Kanzleidiener bei den Telegraphen-Direktionen.	
7. Leitungs-Aufseher.	
8. Werkführer-Gehülfen.	
9. Hausdiener, Heizer.	
VI. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	
1. Billetdrucker.	1. Die unter 1. bis 17. aufgeführten Beamten werden niemals fest, sondern nach Ablauf einer Probezeit von 6 Monaten nur im Kündigungsverhältniß angestellt. (cf. Bemerkung in der dem Etat angefügten Nachweisung über die Normalbesoldungen.)
2. Magazin-Aufseher.	2. Sämmtliche Subalternbeamte treten in der Regel zunächst in ein Probeverhältniß (6—12 Monate), während welcher Zeit sie ohne Weiteres entlassen werden können, falls sie sich für den Eisenbahndienst nicht eignen, demnächst durch den Abschluß eines Dienstvertrages in ein Kündigungsverhältniß mit 1 bis 6 monatlicher Kündigungsfrist und erfolgen definitive Anstellungen erst dann, wenn die Betreffenden durch 5jährige zufriedenstellende Dienstzeit ihre praktische Befähigung für den Eisenbahndienst dargethan haben.
3. Lademeister.	
4. Bodenmeister.	
5. Wägemeister.	
6. Wagenmeister.	
7. Kassendiener.	
8. Büreaudiener.	
9. Perrondiener.	
10. Portiers.	
11. Weichensteller.	Bei dem Eintritt in ein Probe-Kündigungs- oder festes Anstellungsverhältniß wird die Zeit etwaiger Beschäftigung beim Bau oder Betriebe einer Deutschen Staatsbahn als Dienstzeit in Anrechnung gebracht. Ob und in welchem Umfange eine gleiche Beschäftigung im Dienste einer Privat-Eisenbahn-Gesellschaft in Anrechnung zu bringen ist, unterliegt der jedesmaligen besonderen Vereinbarung.
12. Brückenwärter.	
13. Schaffner.	
14. Bremser.	
15. Schmierer.	
16. Bahnwärter.	
17. Heizer.	

Nr. 145.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:
an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu richten, dem Reichstage die von dem Bundesrath gefaßten Entschließungen auf die von dem Reichstage beschlossenen Gesetzentwürfe und Anträge spätestens beim Beginn der nächsten Session in schriftlicher Form mitzutheilen.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Ackermann. Dr. Braun (Gera). Dr. Loewe. Miquél. Dr. Schleiden.

Unterstützt durch:
Allnoch. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Banks. Dr. Barth. Graf Baudissin. Behringer. v. Bernuth. v. Bockum-Dolffs. Freiherr v. Bodenhausen. v. Brauchitsch. Bürgers. Dr. v. Bunsen. v. Denzin. Dickert. Dürig. Dr. Elben. Emden. Dr. Erhard. Francke. Hagen. Dr. Hammacher. Dr. Hasenclever. v. Helldorff. Herz. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Kapp. Kastner. v. Kesseler (Bonn). Klotz (Berlin). Knapp. v. Kusserow. Lesse. v. Lottner. Louis. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Meyer (Thorn). Mosle. Muellauer. Graf zu Münster (Sachsen). Overweg. Freiherr v. Patow. Pelzer. Dr. Pfeiffer. Graf v. Pückler. Dr. Reichensperger (Crefeld). Graf v. Rittberg. Römer (Hildesheim). Runge. v. Schaper. Schmidt (Stettin). Schön. Schröder (Lippstadt). Schroeter (Ohlau). Dr. Seelig. Sonnemann. Graf v. Spee. Stadlberger. Dr. Völk. v. Waldaw-Reitzenstein. Westphal. Wichmann. Wiggers. Windthorst (Berlin). Dr. Wolffson. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.

Nr. 146.

Abänderungs-Anträge

zu

den Beschlüssen der VI. Kommission über den Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (Nr. 122. der Drucksachen).

Windthorst (Berlin). Der Reichstag wolle beschließen:
Statt der §§. 19. bis 27. incl. folgende Paragraphen anzunehmen:

§. 19.
(Wörtlich wie §. 21. der Kommissions-Vorlage.)

§. 20.
Der Arrest wird in Einzelhaft verbüßt.

§. 21.
Der Arrest wird von Offizieren in einem besonderen Offiziers-Arrestzimmer verbüßt.

§. 22.
Gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine kann auf Schärfung des Arrestes erkannt werden, jedoch nur auf die Dauer von vier Wochen. (Geschärfter Arrest.)

§. 23.
Die Schärfung des Arrestes besteht:
a. entweder in 24stündigem Dunkelarrest je am sechsten Tage;
b. oder in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je am dritten Tage;
c. oder in Anweisung einer harten Lagerstätte je um den anderen Tag.

§. 24.
Eine Verbindung der Schärfungen ist unzulässig, ein Wechsel in derselben nur auf ärztliche Anordnung gestattet. Ist nach ärztlichem Gutachten jede Schärfung unzulässig, so wird die Strafe als einfacher Arrest vollstreckt, ohne daß eine Verlängerung der Strafzeit stattfinden darf.

§. 25.
Wo in diesem Gesetze nur gelinder Arrest angedroht ist, darf auf geschärften Arrest nicht erkannt werden.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Eysoldt. Freiherr v. Hoverbeck. Windthorst (Berlin).

Unterstützt durch:
Allnoch. Dr. Banks. Dr. Böhme (Annaberg). Crämer. Dickert. Duncker. Emden. Dr. Erhard. Francke. Dr. Gerstner. Hagen. Harkort. Hausmann (Lippe). Hausmann (Westhavelland). Herz. v. Kirchmann. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Dr. Köchly. Kraußold. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Minckwitz. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Richter. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Stettin). Schulze. Dr. Seelig. Dr. Wigard. Wiggers. Ziegler.

Nr. 147.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der im §. 2. des Gesetzes vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche (Reichsgesetzblatt 1871 S. 212) auf den 1. Januar 1873 bestimmte Termin, an welchem die Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten soll, wird auf den 1. Januar 1874 verlegt.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Motive.

In dem Entwurfe des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden, unterm 9. Juni 1871 vollzogenen Gesetzes (Reichsgesetzblatt S. 212) hatten die verbündeten Regierungen den 1. Januar 1874 als den Termin bezeichnet, an welchem die Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten sollte. Es lag diesem Vorschlage die Annahme zu Grunde, daß die dringlichen Arbeiten der Gesetzgebung in einem kürzeren Zeitraum nicht zu bewältigen sein, durch die nothwendige Mitwirkung des Reichstages aber, da derselbe nur während eines Theiles des Jahres vereinigt ist, in einer für die Interessen des Landes nachtheiligen Weise aufgehalten werden würden. Der Vorschlag fand jedoch nicht die Zustimmung des Reichstages, vielmehr beschloß derselbe, den Termin für die Wirksamkeit der Reichsverfassung schon auf den ersten Januar 1873 festzusetzen. Da die Entscheidung über die richtige Wahl des Termins nicht wohl anders als an der Hand der Erfahrung zu gewinnen war, so haben die verbündeten Regierungen den Beschluß des Reichstages angenommen und ist demgemäß in §. 2. des Gesetzes der erste Januar 1873 als Anfangstermin für die Geltung der Verfassung bestimmt. Die inzwischen gemachten Erfahrungen beziehungsweise die zeitige Lage der Verhältnisse sprechen jedoch mit Entschiedenheit dafür, daß der ursprüngliche Vorschlag der Regierungsvorlage wieder aufgenommen und zur Ausführung gebracht werde. Die Einführung der Verfassung würde die Wirkung haben, daß Abgeordnete zum Reichstag für dessen nächste Sitzung im Frühjahr 1873 in Elsaß-Lothringen zu wählen sein würden und daß die gesammte Gesetzgebung des Landes vom 1. Januar 1873 auf die gesetzgebenden Gewalten des Reiches übergehen würde.

In der ersteren Beziehung ist von Bedeutung, daß nach den Berichten der Landesbehörden die öffentliche Stimmung in Elsaß-Lothringen durch die Optionsfrage in eine Aufregung gesetzt ist, welche durch heimliche Agitation vielfach genährt und deshalb der Belehrung schwer zugänglich, einen nicht erwarteten Grad der Stärke erreicht hat. Unter diesen Umständen ist auf ein richtiges Verständniß für die Bedeutung der Wahlen und ihren Zweck nicht zu rechnen. Der erste Oktober 1872 — bis zu welchem die Optionsbefugniß nach dem Friedensvertrage ausgeübt werden kann — wird hierin allerdings eine Aenderung voraussichtlich herbeiführen, der Zeitraum eines Vierteljahres aber wird zu kurz sein, als daß innerhalb desselben eine Klärung der Ansichten und eine Beruhigung der Gemüther eintreten könnte, welche Sicherheit dafür bietet, daß in den gewählten Abgeordneten das Interesse des ruhigeren und besonnenen Theiles der Bevölkerung seine Vertretung finden würde.

In Betreff der Gesetzgebung ist auf eine gewisse Stetigkeit und Ruhe der Fortentwickelung besonderer Werth zu legen. Ueberstürzung ohne sorgfältige Erwägung des Bedürfnisses und der Berechtigung der bestehenden Verhältnisse wäre ebenso unheilvoll, wie zu lange Duldung ungeordneter oder der Reform nach Maßgabe der politischen Verhältnisse bedürftiger Zustände. Manche grundlegende Gesetze sind erlassen; vieles und wichtiges bleibt noch zu thun. Für die Lösung der gestellten Aufgabe wäre es nicht ersprießlich, wenn die gesetzgeberischen Arbeiten vom 1. Januar 1873 ab ruhen, und nachdem sie in der Frühjahrssession des Reichstages, soweit erreichbar, durchgeführt, demnächst bis zum Frühjahr 1874 eine Unterbrechung erfahren müßten, welche das ganze Jahr für die Fortbildung der Umgestaltung verloren machen würde.

Andererseits darf die Erwartung gehegt werden, daß auch im Reichstage durch die bisherigen Ergebnisse der Verwaltung in Elsaß-Lothringen manche Bedenken widerlegt sein werden, welche bei der Berathung des Gesetzes gegen die Hinausschiebung des Termins für die Wirksamkeit der Verfassung geltend gemacht worden sind.

Die zu wünschende Verlängerung dieses Termins schlägt der vorliegende Gesetz-Entwurf vor, indem er die im §. 2. des Gesetzes vom 9. Juni v. J. über deren Dauer getroffene Bestimmung abändert. Eine weitere Ausdehnung über den 1. Januar 1874 hinaus scheint nach dem Grunde, welcher die Verlängerung hauptsächlich motivirt, nicht Bedürfniß zu sein.

Nr. 148.

Berlin, den 5. Juni 1872.

Im Anschluß an die Vorlage vom 24. Mai cr. (Nr. 103. der Drucksachen), betreffend die in den einzelnen Deutschen Staaten bezüglich der Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften, beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, dem Reichstage beifolgend eine auf Grund der nunmehr eingegangenen Mittheilungen der Königlich Württembergischen Regierung aufgestellte Nachweisung der im Königreich Württemberg über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages,
Herrn Dr. Simson
Hochwohlgeboren.

Nachweisung

der

im Königreich Württemberg über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften.

Staat.	Gesetze 2c., welche die Feststellung des Personenstandes bezwecken.	Zur Feststellung des Personenstandes werden folgende Register geführt.
Württemberg.	Generalreskript, die Einführung neuer Kirchen- und Familien-Register betreffend, vom 15. November 1807 (Regierungsblatt Seite 577). Verordnung, die Aufbewahrung der Kirchenbücher und Familienregister und die doppelte Führung der Ersteren betreffend, vom 22. November 1810 (Regierungsblatt Seite 508). Verfügung, betreffend die Führung der Standesbücher der Israeliten, vom 19. Oktober 1867 (Regierungsblatt Seite 93). Gesetz über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts vom 1. Mai 1855 (Regierungsblatt Seite 97). Verfügung, betreffend die Sicherstellung einer geordneten Instandhaltung der Familienregister, vom 14. Oktober 1871 (Regierungsblatt Seite 240).	Für Christen: 1) Kirchenregister und zwar: Geburts- und Tauf-Register, Eheregister, Todtenregister für jede Parochie in duplo nach vorgedrucktem Formular unter Hinweis auf die Familienregister. 2) Familienregister für jede Ortsgemeinde in einer Parochie. Jeder, der einen eigenen Haushalt führt, wird auf besonderem Blatte nach alphabetischer Ordnung aufgeführt und auf dem Blatte nach vorgedrucktem Formular jede Veränderung in seiner Familie, sowie jede die Familie betreffende Nachricht aus den Kirchenregistern eingetragen. Die Kirchenregister werden im Pfarrhause und der Kirche, die Familienregister im Pfarrhause aufbewahrt. Für Israeliten: Dieselben Kirchen- und Familienregister nur mit Weglassung der unanwendbaren Kolonnen. Für Dissidenten und nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1855 Verehelichte Civilstandsregister und Familienregister. Die Anzeigepflicht ist dem Familievater resp. dem Geistlichen resp. der Hebamme auferlegt. Die Form der Eheschließung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die der Civilehe sein.

Die Registerführung liegt ob bei				Bemerkungen.
Evangelischen.	Katholiken.	Juden.	Dissidenten	
Dem Pfarrgeistlichen einer jeden evangelischen oder katholischen Pfarrgemeinde unter Aufsicht der geistlichen Oberen. Einzelne keiner Kirche zugetheilte Religionsverwandte werden in das Kirchenregister des Wohnortes aufgenommen.		Dem Rabbiner unter Aufsicht des Bezirkpolizeibeamten; in Orten, in denen kein Rabbiner wohnt, demjenigen christl. Ortsgeistlichen, dessen Pfarrgemeinde der Zahl nach die stärkere ist, unter Aufsicht der Dekane.	und solchen, welche die Ehe nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1855 durch eine Verhandlung vor dem zuständigen Richter geschlossen haben: dem Bezirksrichter, und zwar hat der Ortsvorsteher nach ergangener Anzeige ein Geburts- resp. Sterbeprotokoll aufzunehmen, dem Ortsgeistlichen vorzulegen, und mit dessen Vidi versehen dem ihm vorgesetzten Bezirksrichter einzusenden. Die Eintragung in das Familienregister erfolgt durch den Geistlichen.	Für nichtbundesangehörige Familien, welche sich in einem Orte dauernd niedergelassen haben, hat der Buchführer des Familienregisters ein besonderes Fremdenregister in gleicher Weise wie das Familienregister zu führen.

Nr. 149.

Antrag

zu

den Beschlüssen der VI. Kommission über den Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (Nr. 122. der Drucksachen).

Lasker. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu den §§. 25., 26. den Reichskanzler zu ersuchen

1) zu veranlassen, daß eine sachverständige und umfassende Untersuchung darüber angestellt werde, welche Einwirkung auf die Gesundheit die Vollstreckung des mittlern und des strengen Arrestes ausübe, ob und in wieweit nachtheilige Wirkungen wahrzunehmen sind, welche mit der besonderen Art der Ernährung und des Aufenthalts zusammenhängen;
2. das Ergebniß dieser Untersuchung zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Nr. 150.

Antrag

zum

Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Titel 29. (dritte Lesung).

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß vor Ausführung weiterer Kasernenbauten auf dem Areal des Schlosses Pleißenburg in Leipzig die Zweckmäßigkeit derselben in gesundheitlicher Beziehung durch ärztliche Sachverständige geprüft werde.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Dr. Georgi. Ludwig. Dr. Birnbaum. Dr. Brockhaus

Unterstützt durch:

Albrecht. Alluoch. Valentin. Dr. v. Bunsen. Grumbrecht. Golsen. Jordan. Dr. Marquardsen. Dr. Lamey. Dr. Becker (Oldenburg). Lentz. Dr. Hoffmann. Dr. v. Wedekind. Lasker. Dr. Notter. Dr. Banks. Herz. Wiggers. Dr. Erhardt. Müllauer. Franke. Knapp. Hausmann (Westhavelland). Eysoldt. v. Hoverbeck.

Nr. 151.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten von 2. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Die Bestimmungen in den §§. 1. bis einschließlich 5. des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 51) bleiben bis zum 30. Juni 1873 in Wirksamkeit.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Das Gesetz vom 27. März 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 51) bestimmt, daß die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein Bundesgesetz erworben werden kann. Die Dauer der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes ist indessen §. 6. auf die Zeit bis zum 1. Juli 1872 beschränkt worden, weil man hoffte, daß es bis dahin gelingen werde, die durch Art. 4. Nr. 4. der Verfassung der Reichsgesetzgebung überwiesenen allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen, insbesondere die Ausgabe von Banknoten, zu treffen. Letzteres ist bisher mit Rücksicht darauf unterblieben, daß der gesetzlichen Regelung der Ausgabe von Banknoten und Papiergeld die einheitliche Ordnung des Deutschen Münzwesens zweckmäßig vorauszugehen hat.

Zu dieser Ordnung ist durch das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 404) nun der erste Schritt geschehen. Die definitive Ordnung ist einem Münzgesetz vorbehalten, welches in der nächsten Reichstags-Session zur Vorlage zu bringen sein wird.

Da bei dem Erlaß des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 die Absicht nur dahin gehen konnte, daß dasselbe bis zur definitiven gesetzlichen Regelung des Bankwesens in Kraft bleibe, so erscheint es geboten, durch ein noch vor dem 1. Juli d. J. zu erlassendes Reichsgesetz die Wirksamkeit jenes Gesetzes über den oben gedachten Termin hinaus noch um ein Jahr zu verlängern.

Nr. 152.

Amendement

zu

der Zusammenstellung Nr. 102. der Drucksachen, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes.

Freiherr **v. Zedlitz-Neukirch**, Fürst **v. Hohenlohe-Schillingsfürst.** Der Reichstag wolle beschließen:

Den §. 21. folgendermaßen zu fassen:

Der Reichstag ist berechtigt, hinsichtlich der nach §. 19. an ihn gelangenden Bemerkungen Aufklärungen vom Reichskanzler-Amte zu verlangen, welches zu diesem Zwecke Auskunft vom Rechnungshofe zu erholen befugt ist.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Nr. 153.

Gesetz,

betreffend

die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes.

(Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs ist eine dem Kaiser unmittelbar untergeordnete, der Reichsverwaltung gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Reichshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über Zugang und Abgang von Reichseigenthum und über die Verwaltung der Reichsschulden zu führen hat.

§. 2.

Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen, welche vom Kaiser, die Direktoren und Räthe auf Vorschlag des Bundesraths ernannt werden.

§. 3.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Rechnungshofes sein.

§. 4.

Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern des Rechnungshofes weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder des Bundesrathes oder des Reichstages sein.

§. 5.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rechnungshofes gelten bis zum Erlaß besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23.—26. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 201) mit der Maßgabe, daß:

1) an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Rechnungshofes tritt und daß im Falle des §. 25. a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts, und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Rechnungshofes, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen werden;
2) bezüglich der Höhe der Pensionen bis zum Erlaß eines die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten regelnden Gesetzes die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienst das Mitglied des Rechnungshofes berufen ist.

§. 6.

Alle Beamten des Rechnungshofes, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und zwar aus den geeigneten Beamten des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten. Er übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den obersten Reichsbehörden rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

§. 7.

Der Geschäftsgang bei dem Rechnungshofe wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag des Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung erlassen und dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß desselben bleiben die hierauf bezüglichen, bisher gültigen Vorschriften und Instruktionen in soweit in Kraft, als sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze und den darin festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung widersprechen.

§. 8.

Der Rechnungshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1) an den Kaiser Bericht erstattet,
2) die für den Bundesrath und Reichstag bestimmten Bemerkungen (§. 19.) festgestellt oder auf die Anfrage des Reichstags Auskunft ertheilt,
3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4) allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§. 9.

Der Revision durch den Rechnungshof unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Reichshaushalts-Etats (Artikel 69. der Reichsverfassung) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, ingleichen der Rechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten oder mit Zuschüssen bedacht werden, und deren Verwaltung lediglich durch Reichsbehörden, oder durch von Reichswegen angestellte Beamte ohne Betheiligung der Interessenten an der Rechnungs-Abnahme oder Entlastung geführt wird.

Die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes werden von dem Präsidenten desselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch den Rechnungshof sind allein die Rechnungen über die in den Etats ausgesetzten Fonds zu geheimen Ausgaben.

§. 10.

In Betreff derjenigen Beträge, welche den einzelnen Truppentheilen des Deutschen Heeres und der Kriegsmarine behufs der Anschaffung ihrer Bedürfnisse zur Selbstbewirthschaftung nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen ohne Kontrolirung der weiteren Verwendung sich zu beschränken. Der Rechnungshof soll jedoch auch in Betreff dieser Beträge, die nach den bestehenden Vorschriften geführten und durch die bestehenden Revisions-Instanzen geprüften Nachweise über deren Verwendung mit den Belägen von Zeit zu Zeit einfordern, um sich von der vorschriftsmäßigen Verwaltung derselben zu überzeugen.

Desgleichen wird die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Fourage-Kompetenz der Truppen und einzelner Empfangsberechtigten des Deutschen Heeres, welche dieselben während des nämlichen Rechnungsjahres je nach ihren wechselnden Aufenthalts- ꝛc. Verhältnissen, theils in der Garnison, theils auf Märschen und in Kantonnements aus verschiedenen Verabreichungsstellen entheben, nach wie vor von den Militär-Verwaltungsbehörden des Deutschen Heeres unmittelbar überwacht und jede dabei sich etwa herausstellende Ueberschreitung ebenso von denselben unmittelbar weiter verfolgt und in entsprechender Weise ausgeglichen. Der Rechnungshof soll jedoch von Zeit zu Zeit durch Einforderung belegter Kontrol-Nachweisungen sich Ueberzeugung davon verschaffen, daß diese Ueberwachung und etwa nöthige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt.

§. 11.

Zur Revision des Rechnungshofes gelangen ferner die Rechnungen der Reichsbehörden, Reichs-Betriebsanstalten und Reichs-Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reichs.

Inwieweit den Geldrechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist,

bleibt der Bestimmung des Rechnungshofes nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§. 12.

Von den in den §§. 9. und 11. bezeichneten Rechnungen ist der Rechnungshof berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von seiner regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision, sowie die Entlastung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniß durch Kaiserliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; der Rechnungshof soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung des Rechnungshofes ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Bundesrathe und Reichstage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen.

§. 13.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungs-Justifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Reichseigenthum, bei der Erhebung von Reichseinnahmen, soweit solche durch Reichsbehörden erfolgt und bei der Verwendung der Einkünfte des Reichs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze, verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§. 14.

Der Rechnungshof ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, sowie von den Behörden mit Ausschluß der höchsten Behörden des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident des Rechnungshofes ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem Reichskanzler und, eintretenden Falles, dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieselben sich an den Verhandlungen durch einen von ihnen abzuordnenden Kommissarius betheiligen können.

§. 15.

Alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Reichs eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutet wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen dem Rechnungshofe mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassen- und Magazinverwaltung, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß des Rechnungshofes zu bringen, damit derselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus seinem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von dem Rechnungshofe erlassen. Derselbe hat sich darüber zwar vorher mit dem Reichskanzler, beziehungsweise dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihm aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen des Bundesrathes oder des Reichstages ist dem Rechnungshof zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

§. 16.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von dem Rechnungshofe festgestellt.

§. 17.

Die rechnunglegenden und rechnungabnehmenden Behörden, mit Ausschluß der Reichs-Centralverwaltungen und der Centralverwaltungen der Militärkontingente, sind dem Rechnungshofe in allen Angelegenheiten des Ressorts desselben untergeordnet. Der Rechnungshof ist befugt, seinen Verfügungen nöthigenfalls durch Festsetzung von Ordnungsstrafen, welche bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zur Höhe von 30 Thlrn. bemessen werden können, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung seiner Erlasse zu rügen.

Gegen Rechnungsleger, welche der Militärdisziplin unterworfen sind, verhängt der Rechnungshof Ordnungsstrafen nicht, sondern stellt die bezüglichen Anträge bei dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung.

Dieser veranlaßt die Bestrafung des betreffenden Rechnungslegers und die Erledigung der bezüglichen Verfügung des Rechnungshofes.

§. 18.

Der Rechnungshof ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Entlastung mit denjenigen Wirkungen, welche in den im Anhange abgedruckten §§. 146. bis 153. Theil I. Titel 14. des Preußischen Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegt sind. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat der Rechnungshof nöthigen Falles die Eintragung derselben in das Soll der Einnahmen zum Zweck der weiteren Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, anzuordnen.

§. 19.

Die Rechnung, welche nach Artikel 72. der Verfassung dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zu legen ist, muß spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres gelegt werden. Derselben sind die von dem Rechnungshofe unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen:

1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,

2) ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder der von dem Reichstage genehmigten Titel des Spezialetats (§. 20.), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder ob unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen von den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften, soweit sich dieselben auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum beziehen, stattgefunden haben, insbesondere

3) welche Etatsüberschreitungen (§. 20.), sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Mit den Bemerkungen des Rechnungshofes ist von denselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt.

§. 20.

Etatsüberschreitungen sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder gegen die von dem Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich

bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Reichstag gelangenden Spezialetats sind bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen und der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben ist jedesmal baldmöglichst nach dem Kassenabschlusse, spätestens aber in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§. 21.

Der Reichstag kann auf die Rechnungen, auf die Bemerkungen des Rechnungshofes und auf die Entlastung des Reichskanzlers bezügliche Rückfragen an den Rechnungshof richten, auf welche dieser Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist.

Sowohl die Rückfragen an den Rechnungshof, als auch die von dieser Behörde ertheilte Auskunft werden durch das Reichskanzleramt vermittelt.

Der hierauf bezügliche Geschäftsverkehr wird von dem Präsidenten des Reichstages wahrgenommen.

§. 22.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet der Rechnungshof dem Kaiser einen Bericht über die Ergebnisse seiner Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich seine gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen

§. 23.

Vorbehaltlich der anderweiten gesetzlichen Regelung der Vorschriften über die Kontrole des Reichshaushaltes erhält für den Rechnungshof die in der Anlage abgedruckte Instruktion für die Preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 Gesetzeskraft, soweit ihre Bestimmungen der Verfassung und den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem gegenwärtigen Gesetze nicht widersprechen. Die nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1871, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1871, S. 344), gegebenen Vorschriften finden auch auf die Kontrole für das Jahr 1872 Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Nr. 154.

Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. — Nr. 105. der Drucksachen. —

Dr. Elben, Dr Hammacher, Dr. Lamey. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage im nächsten Jahre eine Vorlage zu machen über weitere Eisenbahnanschlüsse zwischen Elsaß und Baden, wonach die beiderseitigen Eisenbahnen zwischen Mühlhausen und Müllheim und zwischen St. Louis und Leopoldshöhe in direkte Verbindung gebracht werden.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Dr. Elben. Dr. Hammacher. Dr. Lamey.

Unterstützt durch:

Wilhelm Prinz von Baden. Tritscheller. Engel. Kiefer. Hebting. Bode. Dr. Freiherr v. Wedekind. Dr. Birnbaum. Lesse. v. Goppelt. Westphal. Heydenreich. Sonnemann. Marquardsen. Dr. v. Frisch. Dr. Rotter. Dr. Wolffson. Graf Baudissin. Valentin. Dr. Kapp. v. Puttkamer. Eggert. Mosle. Eckhard. Gravenhorst. Müller (Württemberg). v. Weber. Chevalier. Dr. Römer (Württemberg). Dr. Gerstner.

Nr. 155.

Antrag

zu

den Beschlüssen der VI. Kommission über den Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (Nr. 122. der Drucksachen).

Ludwig. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 122. Absatz 1 Zeile 3 und 4 statt der Worte:

„bis zu drei Jahren"

zu setzen:

„bis zu fünf Jahren."

Berlin, den 7. Juni 1872.

Ludwig.

Unterstützt durch:

Ehysoldt. Dr. Erhard. Knapp.

Nr. 156.

Gesetz,

betreffend

den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

(Nach Beschlüssen in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Dem Reichskanzler werden:

I. für den Bau der Eisenbahnen

a) von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierck, als erste Rate . . 500,000 Thlr.,

b) von Colmar nach Breisach . . 1,244,000 „

c) von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanvillers . . . . . 230,000 „

II. für die Ausrüstung der erpachteten Bahnen von Saarburg über Finstingen nach Saargemünd und von Courcelles an der Nied nach Bolchen mit Betriebsmitteln, sowie für die Ausstattung der Stationen mit Mobilien und Unterhaltungsgeräthschaften . . . . . 651,000 Thlr.,

III. außer den durch das Gesetz vom 22. November 1871 bereits bewilligten Summen für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen

a) für die Vermehrung des Betriebsmaterials . . . . . 2,306,000 =

b) für die Herstellung von Reparatur-Werkstätten, den Bau von Dienstgebäuden und für die Ergänzung und Erweiterung der Bahn und Bahnhofsanlagen . 1,951,300 =

im Ganzen Sechs Millionen neunhundert zwei und siebzig Tausend dreihundert Thaler aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß die ausgeworfenen Beträge mit Ausnahme einer Summe von 744,000 Thlrn. für den Bau der Eisenbahn von Kolmar nach Breisach, deren Verausgabung auf das Jahr 1873 angewiesen wird, im Jahre 1872 verwendet werden können.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 8. Juni 1872.

Nr. 157.

Fünfzehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Dr. Witte (Rostock), als Vorstand des Vereins Deutscher Kornbranntweinbrenner und Preßhefe-Fabrikanten, bittet:

Der Hohe Reichstag wolle beschließen, daß demselben auf das Schleunigste, wenn nicht in dieser, doch jedenfalls in seiner nächsten Session, also im Herbste 1872, eine Vorlage über Einführung der Branntweinfabrikatsteuer gemacht werde.

Das durch den Abgeordneten Freiherrn Nordeck zur Rabenau überreichte Gesuch beruft sich zunächst auf eine Anzahl von in früheren Sitzungsperioden schon eingereichten Petitionen ähnlichen Inhalts, worüber seiner Zeit der Abgeordnete Graf Solms-Laubach schriftlichen Bericht erstattete (vgl. I. Legislatur-Periode, Siebenter Bericht der Petitions-Kommission sub C. S. 18 ff., betreffend Journ. Nr. 111., 246., 257. — später auch noch Nr. 193., 242. und 278.). Der Schluß der damaligen Sitzungsperiode machte die Verhandlung im Plenum nicht mehr möglich. Die Kommission hatte in der Sitzung vom 12. Mai 1870 unter weiterer Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen im Reichstage des Norddeutschen Bundes beschlossen, den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen. Jene Verhandlungen waren zwar in einem der Einführung der Fabrikatsteuer günstigen Sinne ausgefallen; es hatte aber der jetzt als Vertreter des Reichskanzleramtes anwesend gewesene Geh. Ober-Finanzrath Grolig die Erklärung abgegeben, daß:

„die Prüfung über die Brauchbarkeit der Spiritus-Meßapparate noch nicht zum Abschlusse gekommen sei, die Regierungen jedoch mit der Prüfung derselben sich beschäftigten, zur Zeit aber eine bindende Erklärung noch nicht geben könnten."

Die Petenten heben dem gegenüber hervor, daß die Lage der Preßhefe-Fabrikanten von Jahr zu Jahr mehr gefährdet werde und daß auch die Kornbranntweinbrenner in der Regel nicht mehr mit Erfolg zu produziren im Stande seien; sie glauben, daß die Einführung der Fabrikatsteuer das gestörte Gleichgewicht zwischen den Produzenten im Norden und denen im Süden und dem Auslande (Oesterreich besonders) wiederherstellen könne und begründen diese ihre Ansicht mit folgenden Auseinandersetzungen, bei welchen hauptsächlich die vor Einführung der Maischraumsteuer und vor Erhöhung der Steuersätze weit günstigeren Verhältnisse mit denen der Jetztzeit verglichen werden.

Preßhefe bereitet man aus Gerstenmalzschrot und Roggenschrot im Verhältniß wie 1 : 3; beide Rohmaterialien werden eingemaischt, mit Hefe versetzt und mit dünner Schlempe abgekühlt. Von der gährenden Masse wird ein Theil zur Darstellung der Hefe weggenommen, der Rest auf Spiritus verarbeitet. In der Regel ist die Hefengewinnung die Hauptsache, selten, umgekehrt, die Spiritusfabrikation.

100 Kilogramm Schrotmasse liefern 15 bis 16 Kilogramm fertige Hefe (mit bis an 60 Prozent Wassergehalt).

Der Werth der Schlempe ist geringhaltiger, als bei reiner Spiritusdarstellung.

Im Norden muß nun die Steuer nach dem Rauminhalte, also für das ganze Material gezahlt werden, während im Süden nur das Gerstenmalzschrot, also nur ¼ der Masse die Steuer zu entrichten hat.

Im Norden dient gegenwärtig zur Grundlage der Berechnung für Spiritussteuer eine Ausbeute von 8 Prozent vom Maischraum, während die Preßhefefabrikanten nur 4 bis 4,5 Prozent aus ihrem Material zu gewinnen vermögen, gute Kartoffeln aber 7 bis 10 Prozent, je nach Gehalt an Stärkemehl liefern.

Der Mehrbetrag, welcher demnach bei der Exportbonifikation von 5 Thlrn. für 8000 Prozent Spiritus von den Hefefabrikanten entrichtet werden muß und bei der Ausbeute von

4,00 Prozent gerade 5 Thlr.
4,25 = = 4,41 =
4,50 = = 4,68 = u. s. f.

beträgt, erscheint demnach nur noch als eine Last und nicht mehr als Steuer.

Hierzu könnte ein Rechtsgrund nur aus der Besteuerung des anderen Produktes, dem der Hefe, abgeleitet werden; im Artikel 5. des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 wird aber Uebereinstimmung der Gesetzgebung als deren Ziel bezeichnet, und im §. 2. bestimmt, daß kein Staat auf andere, als die dort ausdrücklich genannten Gegenstände eine Steuer auflegen dürfe; unter diesen ist die Hefe nicht genannt, ferner aber im §. 3. ausdrücklich bestimmt, daß von der Hefe beim Uebergang von einem Staate in den anderen eine Steuer nicht erhoben werden dürfe.

Im Norden werde also der Spiritus doppelt besteuert, und habe der Produzent stärkemehlreicher Kartoffeln ein Monopol gegenüber anderen Spiritusproduzenten, vom Süden aus aber drohe eine Konkurrenz, welche schon jetzt schwere Schädigung herbeigeführt habe, da dort weit günstigere Produktionsbedingungen durch den Besteuerungsmodus gesichert seien. Der Norden müsse sich dagegen schützen und das könne nur durch Einführung der, an sich ohnedies empfehlenswerthen Fabrikatsteuer geschehen.

Die Preßhefenfabrikation sei älter, als die Maischraumsteuer; nämlich schon vom Jahre 1820 zuerst datirend. Zur Zeit der Einführung der anderen Norm für die Besteuerung des Spiritus sei sie aber noch zu wenig entwickelt gewesen und da damals für Kornbranntwein sowohl, wie für Hefe, sehr hohe Preise erzielt wurden, so hätte man keine Veranlassung gehabt, besondere Rücksichten zu nehmen.

Ein Pfund bester Hefe koste aber jetzt nur noch 8 Groschen im Durchschnitt, man gewinne auf 8000 Prozent Spiritus-Ausbeute höchstens 68 Pfund, so daß in Bayern das Pfund nur 3,21 bis 3,68 Groschen billiger zu produziren sein, wie im Norden und diese Differenz 40 bis 48 Prozent des Verkaufspreises bedeute.

In Folge dessen sei denn auch von dort aus eine stets steigende Ausfuhr, vom Norden die Abnahme der Produktion in annähernd gleichem Verhältnisse zu konstatiren; früher habe z. B. Sachsen nach Bayern exportirt, weil im Besitz besserer Methoden der Fabrikation, jetzt kämen schon alljährlich bis über 2000 Ctr. von Bayern nach Sachsen und den angrenzenden Ländern und hätten sich Sächsische Fabrikanten veranlaßt gesehen, Filiale ihrer Fabriken nach Oesterreich zu verlegen. Von dort aus komme die Hefe jetzt bei nur 4 Kreuzern Eingangssteuer pro 1 Pfund Hefe in dem Grade billiger über die Grenze, daß die Sachsische Fabrik allmälig zur Filialanstalt herabsinke. Die frühere Ausfuhr aus Sachsen von über 800 Ctr. bis zum Jahre 1866 habe 10,000 Thlr Steuer repräsentirt, die jetzige Einfuhr bis 2000 Ctr. bedeute bis 25,000 Thlr. Steuerausfall. England führe 115,000 Ctr. Hefe ein, aus Holland allein 90 Prozent davon; früher sei der Rest zum Theil auch aus Rostock und Schleswig-Holstein gekommen, jetzt aber, seit Einführung der Maischraumsteuer, habe die Ausfuhr nach England ganz aufgehört, während sie unter anderen Steuerverhältnissen wesentlich zu Gunsten unserer wirthschaftlichen Lage erhöht werden könnte, besonders noch nach Frankreich hin, nach Belgien, Polen, der Schweiz. Für Sachsen allein, auf welches jetzt im Jahre 1869 etwa 1 Million Thaler Maischraumsteuer entfalle, von welchem die Hefefabrikanten etwa 100,000 Thlr. zahlten, ließe sich mit Einführung der Fabrikatsteuer ein Mehrerlös von 500,000 Thlrn. leicht berechnen.

Die Preßhefe werde täglich in allen Haushaltungen gebraucht und mit Zunahme der Vorliebe des Genusses von Weißbrod in immer erhöhterem Grade bei der Bäckerei, für welche der Verbrauch der Bierhefe immer mehr abnähme. — Die Petenten führen in Weiterem die schon vielfach zur Erörterung gebrachten Nachtheile der Raumsteuer an und begründen ihre Ansichten mit verschiedenen Beilagen, als:

Gutachten von J. L. Bramsch in Dresden;
Briefe und Denkschriften von Fr. Witte in Rostock;
Eine Druckschrift unter dem Titel „Besteuerung der Preßhefenfabrikation im Norddeutschen Bunde" erschienen in Dresden;
Ein Referat vom Oek.-R. Kramme in „Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine in Hessen", Nr. 2., 1871 unter dem Titel „Zur Branntweinsteuer-Frage."

In Bezug auf die Fabrikstatsteuer endlich wird ausgeführt, daß deren Einführung bis jetzt lediglich daran gescheitert sei, weil die von Siemens konstruirten Kontrol-Apparate nach den Erklärungen der Regierungs-Kommissare noch nicht denjenigen Grad der Sicherheit gewähren sollten, welche die Steuerbehörde verlangen müsse.

Man könne dagegen versichern, daß da, wo die Apparate mit Verständniß angewendet worden seien, vorzügliche Ergebnisse erzielt worden wären, wie z. B. in einer größeren Kornbranntwein-Fabrik bei halbjähriger Prüfung sich gegenüber der direkten Messung durch Gewicht eine Differenz von nur 1,4 auf 1000 Quart ergeben habe; diese gleichbedeutend mit einer völlig sicher stellenden Genauigkeit.

Der Erfinder habe sich erboten, die Steuerbeamten im Gebrauche der Apparate zu unterweisen, leider aber seien die Behörden darauf nicht eingegangen. Der Apparat sei allerdings nicht ganz einfach, aber bewunderungswürdig einfach und klar für die Schwierigkeiten der hier zu lösenden Aufgaben.

Nach dem Resumé über die von den Petenten vorgebrachten Wünsche und deren Begründung führte der Referent in der am 6. Juni 1872 in Gegenwart des Herrn Regierungs-Raths Jungermann als Vertreters des Reichskanzleramtes ab gehaltenen Sitzung zunächst aus, daß die vorliegende Petition zwar nur im Interesse der Hefefabrikanten und Kornbranntweinbrenner gestellt sei, aber eine derjenigen Fragen berühre, welche seitens aller dabei interessirten Gewerbtreibenden in neuester Zeit am lebhaftesten ventilirt worden sei.

Die Entscheidung über die Einführung der Fabrikatsteuer für Spiritus müsse auch entscheidend wirken für Anwendung des gleichen Prinzipes bei der Besteuerung von Zucker, ja selbst für Bier und Taback, so weit hier überhaupt möglich.

Die Beschwerden der Hefefabrikanten seien wohlbegründet und seitens unserer Behörden vollkommen als berechtigt anerkannt; darüber wolle er also sich nicht weiter verbreiten.

Hinsichtlich der Wirkungen aber, welche die Einführung der Fabrikatsteuer hervorbringen werde, müsse er seinerseits hervorheben, daß man sich keiner Täuschung hingeben dürfe, sodann mit Sicherheit voraussehen könne, daß sie die Großindustrie in so hohem Grade begünstige, daß die Fabrikation im Kleinen zur vollen Unmöglichkeit werde. Es werde ferner in kurzer Zeit die Spiritusfabrikation aus der Landwirthschaft vollständig verschwinden, weil man dann Materialien verwenden könne, bei welchen von Gewinnung von Futter als Nebenprodukt überhaupt nicht mehr die Rede sei; er wolle als Beispiel nur auf die Spirituserzeugung aus Holz hinweisen. Gegenwärtig werde im Kleinen schon Spiritus aus Holz erzeugt, aber noch mit einem zu hohen Kostenaufwande. Die Technik und die Wissenschaft würden aber, wenn die Besteuerung dazu aufmuntere, schon Mittel und Wege finden, um billigere Produktion zu ermöglichen; er erinnere nur daran, daß Anfangs des Jahrhunderts die Darstellung eines Pfundes Schwefelsäure unter 1 bis 1½ Thlr. nicht möglich war, während man sie jetzt mit wenigen Pfennigen ermögliche. Wenn aber noch, zum mindesten für einige Jahre, die Brennerei auf dem Lande gehalten werden könnte, dann würde doch mindestens die Spiritusgewinnung aus Rüben einen solchen Vorsprung vor den aus Kartoffeln erhalten, daß letztere unmöglich werde. Damit schädige man also die Interessen gerade derjenigen Landwirthe, welche am allerwenigsten eine Schädigung in ihrer ohnedies bedrängten Lage vertragen könnten, gefährde also alle Diejenigen, welche jetzt allerdings eine Art von Monopol oder Vorrecht genießen, aber auch mit Rücksicht auf ihre Gesammtverhältnisse vollkommen verdienen und nur dann darauf verzichten können, wenn ihnen anderweitig ein Aquivalent geboten werde.

Er für sein Theil könne nur wünschen, daß jede Fabrikation in die für sie günstige Lage gebracht werde, das erheische das Gesammtinteresse. Dieses verlange gebieterisch die Einführung der Fabrikatsteuer, weil nur dadurch die Produktion mit den die höchste Verwerthung sichernden Materialien ermöglicht werden und diese nicht mehr wichtige Lebensmittel für den Menschen zu sein brauchten. Aber man müsse, ehe man sich gegenüber den sicheren Wirkungen der Fabrikatsteuer zu deren Einführung entschließe, sich selbst darüber klar sein, welche Wirkungen und Umwandlungen das hervorrufe, und jede abwendbare Schädigung, wenn irgend thunlich, abzuwenden suchen, vor Allem aber dem geschädigten Produzenten nicht über Nacht solche Steuerung bringen, sondern nur nach so viel Zeit, als erforderlich ist, um sich anderweitig einzurichten, oder man müsse, was ja immer das Beste sei, auf anderem Wege Ausgleichungen suchen.

Die Frage, ob auch im Norden und Osten die Landwirthschaft ohne Brennereibetrieb bestehen könne, glaube er entschieden bejahen zu müssen; man könne das Futter auf anderem Wege umwandeln und die geringere Rente nach Wegfall der Spiritusausbeute durch anderweitige Betriebsverbesserungen zu ersetzen suchen, was jedoch Alles nicht über Nacht geschehen könne. Viele Beschwerden der Landwirthe richteten sich nicht gegen die erlassenen Gesetze an sich, sondern lediglich gegen die Schnelligkeit, mit welcher sie bindend eingeführt worden seien; zum mindesten sei diese als schädigend unter Umständen anzuerkennen, was natürlich nicht hindern dürfe, das Bessere einzuführen. Fabrikatsteuer ist das Bessere, sie wird und muß kommen, und die Landwirthschaft wird und muß die Mittel und Wege finden, auch mit derselben und sei es ganz ohne Spiritusbetrieb zurecht zu kommen. Die von Vielen als quasi Uebergangsstudium empfohlene fakultative Besteuerung, unter Anderem auch in dem vom Abgeordneten Uhden für die Freie Kommission für Grundbesitz und landwirthschaftliches Gewerbe erstatteten und der hohen Kommission übergebenen Referate in Aussicht genommen, wonach es Jedem frei gestellt bleiben solle, ob er Raumsteuer oder Fabrikatsteuer bezahlen wolle, könne er nicht für einen glücklichen Ausweg erachten, da damit sofort schon die Großindustrie außerhalb der Landwirthschaft das Uebergewicht erlangen werde und die Maßregel also nichts wie einen etwas verlängerten Todeskampf für die kleineren Brennereien auf dem Lande bedeute. Er für sein Theil wünsche die Ausgleichung nach anderen Richtungen hin, Berücksichtigung berechtigter Wünsche, wenn solche sich geltend machen und entsprechende Reform der gesammten Besteuerung, bei welcher die Hand, welche hier nehmen muß im Interesse des Ganzen, auch wieder geben kann, ohne diesem zu schaden.

Ob nun aber die Fabrikatsteuer auf Grund der Einführung von Kontrol-Apparaten durchführbar gemacht werden könne, das müsse er vor der Hand noch bezweifeln; er behalte sich deshalb auch die Stellung von Anträgen noch vor, da die Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars darüber entscheiden müßten.

Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß die Petenten selbst doch hätten einräumen müssen, daß die Apparate nicht ohne gewisse Vorkehrungen und nur in der Hand unterrichteter Beamten brauchbar seien; zudem mache schon der dafür nothwendige Aufwand deren Anwendung in kleineren Etablissements zur Unmöglichkeit. Wohl aber ließe sich die Frage in Erwägung ziehen, ob nicht auf anderem Wege die Fabrikatsteuer, ohne an Kontrol-Apparate gebunden zu sein, sich einführen lasse.

In Bezug auf diese sei ihm mitgetheilt worden, daß die Kaiserlich Russische Regierung eine bedeutende Bestellung gemacht habe, so daß die Erfinder vor 1874 gar nicht im Stande wären, diese, geschweige denn Apparate für Deutschland, zu liefern, so daß, wollte man darauf warten, die Einführung der neuen Besteuerungsart von selbst länger als die Interessenten wünschen möchten, sich verzögern müsse.

Es sei der Vorschlag gemacht worden und der Beachtung werth, in besonderen Bassin's das Fabrikat unter Verschluß durch die Beamten aufzufangen und bei der Entleerung, mit Rücksicht auf Temperatur und Gehalt, zu versteuern.

Er für sein Theil stehe nicht an, zu erklären, daß es doch wohl endlich an der Zeit sein dürfte, mit dem Vertrauen zu den Produzenten zu operiren. Gute, genau vorgeschriebene Buchführung, eventualiter eidliche Angabe, werde entschieden völlig als genügend sich erweisen und die gefürchtete Defraudation als ein reines Gespenst erscheinen lassen. Eine derartige Besteurung werde ohne Frage auch die Bayern bewegen können, ihre besondere Gesetzgebung fallen zu lassen und die Erhebungskosten, bis jetzt an 12 pCt. des Bruttoertrages, so wesentlich reduziren, daß der Steuersatz niedriger gegriffen werden könnte und zum mindesten nicht erhöht zu werden brauchte. Eine solche Maßregel bedeute auch eine Ausgleichung der widerstrebenden Interessen und zwar eine völlig aussichtsvolle, da mit ihr selbst die Norddeutschen landwirthschaftlichen Brennereien im Kleinbetrieb sich zufrieden geben könnten.

Er behalte sich jedoch vor, seinen Antrag noch des Näheren zu formuliren und wolle nur mittheilen, daß derselbe unter allen Umständen mit Bezug auf die Petition zur Empfehlung einer motivirten Tagesordnung führen werde.

Der Korreferent erklärte sich im Allgemeinen mit dieser Auseinandersetzung einverstanden und behielt sich die Formulirung eines Antrages, resp. die Zustimmung zu dem des Referenten ebenfalls vor der Hand noch vor.

Darauf hin erklärte der Herr Regierungs-Kommissar:

> Die von dem Herrn Referenten erwähnten Beschwerden der Preßhefenfabrikanten seien der Reichsregierung sehr wohl bekannt und würden von derselben im Allgemeinen auch als begründet anerkannt. Eine durchgreifende Abhülfe könne jedoch nur durch eine Abänderung der bestehenden Branntweinsteuergesetzgebung herbeigeführt werden, und diese letztere sei wieder davon abhängig, ob es möglich sei, die Branntweinfabrikatsteuer einzuführen. Um jedoch den Anträgen der Preßhefenfabrikanten schon jetzt so weit als möglich entgegen zu kommen, habe das Reichskanzleramt die einstweilige Gewährung einiger im Wege der Verwaltung anzuordnender Erleichterungen ins Auge gefaßt und zu diesem Behuf vor einiger Zeit einen technischen Sachverständigen mit der Untersuchung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse beauftragt. Der Sachverständige — Herr Professor Dr. Weber, Mitglied der Königlich Preußischen technischen Deputation für Gewerbe — habe sich mit mehreren der bedeutendsten Norddeutschen Preßhefenfabrikanten an Ort und Stelle in Verbindung gesetzt, und nach dessen Vorschlägen habe sodann der Bundesrath in seiner Sitzung vom 9. Mai d. J. beschlossen, daß bei dem Betrieb der Preßhefefabriken, sowie bei der Kontrole derselben durch die Steuerbehörden einige weitere Erleichterungen gewährt werden sollten. Es dürfe erwartet werden, daß hierdurch die dringendsten Klagen, so weit dies nach Lage der Dinge möglich sei, Abhülfe gefunden hätten.
>
> Was die Einführung der Branntweinfabrikatsteuer anlange, so sei dieselbe nach der Auffassung der Reichsregierung davon abhängig, ob es möglich sei, die erforderliche Kontrole durch einen selbstthätigen Apparat mit genügender Sicherheit ausüben zu lassen. Die Kontrole durch Beamte handhaben zu lassen, werde wenigstens von der Reichsregierung nicht beabsichtigt, weil es eben nicht für durchführbar gehalten werde, für die Beaufsichtigung von beinahe 9000 Brennereien das erforderliche Personal zu beschaffen.
>
> Als im Jahr 1869 dem Reichstag der Entwurf eines Branntweinsteuergesetzes vorgelegt worden sei, hätten noch keine genügende Erfahrungen über die Brauchbarkeit des Siemens-Halske'schen Spiritus-Meßapparates vorgelegen, und es sei deshalb in jenem Entwurf auf diese Erfindung keine weitere Rücksicht genommen worden. Dem damaligen Beschluß des Reichstages wegen Fortsetzung der Versuche mit dem Siemens-Halske'schen Apparat sei jedoch alsbald vom Reichskanzleramt entsprochen worden. Es seien zu den 3 bereits angeschafften Apparaten noch 10 weitere angekauft worden, und es hätten sodann mit denselben in Preußischen, Sächsischen und Braunschweigischen Brennereien eingehende Versuche unter der Leitung von technischen Sachverständigen und unter Hinzuziehung von Steuerbeamten stattgefunden. Das Ergebniß dieser Versuche sei kein gleichmäßiges und mehrfach auch kein besonders günstiges gewesen. Während in einigen Brennereien der Apparat recht zuverlässig gearbeitet habe, hätten sich anderwärts weniger günstige Resultate herausgestellt, und in einigen Brennereien habe der Apparat sich als ganz unbrauchbar erwiesen. Der Grund hiervon habe nicht etwa darin gelegen, daß es bei der Beaufsichtigung des Apparates hier und da an der nöthigen Sorgfalt der Beamten gefehlt habe, sondern darin, daß die Brennereien eben verschieden eingerichtet seien, und daß der Apparat für die eine Art der Betriebseinrichtung besser geeignet sei, als für die andere.
>
> Siemens und Halske hätten inzwischen ihren Apparat verbessert, es sei namentlich das Zählwerk an demselben vereinfacht und haltbar konstruirt worden. Mit diesem verbesserten Apparat seien sodann abermals Versuche angestellt worden und dabei habe sich die neue Konstruktion auch in der That als Verbesserung bewährt. Nach dem Urtheil der technischen Sachverständigen und der Steuerbehörden dürfe wenigstens schon jetzt angenommen werden, daß der Siemens-Halske'sche Apparat für solche Brennereien, welche in einem Zuge, also ohne eine Vorprodukt herzustellen, einen hochgradigen Spiritus lieferten, sich als vollkommen geeignet erweise, um auf seine Angaben die Einführung der Fabrikatsteuer begründen zu können, wogegen der Apparat für solche Brennereien, welche nicht in einem Zuge den Spiritus herstellten, sondern mit Lutter-Vorrichtungen versehen seien und ebenso auch für Melasse-Brennereien sich als nicht brauchbar erwiese.
>
> Dieses Ergebniß werde auch von den Erfindern anerkannt. Die selben hätten daher noch auf weitere Verbesserungen in der Konstruktion des Apparates Bedacht genommen. Diese Verbesserungen seien von doppelter Art. Einmal sei der seitherige Apparat mit einer anderen Filtrir-Vorrichtung versehen worden, durch welche der in den Melasse-Brennereien erzeugte Spiritus, sowie das Vorprodukt der Kornbrennereien, beziehungsweise der Preßhafenfabriken, von den Uneinlichkeiten befreit werden soll, welche bis dahin ein Hinderniß für die richtige Kubizirung dieser Destillate bildeten. Die zweite Verbesserung bestehe in der Herstellung eines vereinfachten, jedoch nicht durchaus selbstthätigen Spiritus-Meß-Apparates, welcher sich namentlich für kleinere Brennereien eignen soll und

dessen Preis sich auch um zwei Drittel niedriger stelle, als der etwa 240 Thlr. betragende Preis für die komplizirteren, durchaus selbstthätigen Apparate. Auf den Antrag von Siemens und Halske habe das Reichskanzleramt vor einigen Monaten die Anstellung weiterer Versuche mit den eben erwähnten beiden Apparaten verbesserter Konstruktion angeordnet. Die Versuche seien indeß zur Zeit noch im Gang, wenigstens sei dem Reichskanzleramt über die Ergebnisse derselben noch nichts bekannt geworden.

Immerhin hätten jedoch schon die Ergebnisse der seitherigen Versuche die Möglichkeit gewährt, die Einführung der Fabrikatsteuer für diejenigen Brennereien in's Auge zu fassen, für welche der Siemens-Halske'sche Apparat sich als ein zuverlässiges Meß-Instrument erweise. Es seien die Grundzüge einer entsprechenden Gesetzesvorlage bereits entworfen. Es sei daher sehr wahrscheinlich, daß dem Reichstag in der nächsten Session der Entwurf eines Gesetzes, welches die Einführung der Branntwein-Fabrikatsteuer zum Gegenstand habe, werde vorgelegt werden.

Nach diesen Erklärungen einigten sich die Referenten mit der ganzen Kommission dahin, mittelst schriftlichen Berichtes den Antrag zu stellen:

Der Reichstag wolle beschließen:

über vorliegende Petition in der Erwägung, daß:

1) den Preßhefefabrikanten neuerdings weitere Erleichterungen gewährt worden sind,
2) nach den Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars eine Gesetzes-Vorlage über Einführung der Branntwein-Fabrikatsteuer für die nächste Reichstagssession vorbereitet wird,

zur Tages-Ordnung überzugehen.

B.

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bestimmt im §. 6.:

„Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen, u. s. w., die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29. 30. 53. 80. und 144.) 2c."

und im §. 30. Alinea 2. (unter dem Abschnitts-Rubrum: Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen):

„Hebeammen bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde";

vor Erlaß der in Rede stehenden Gewerbe-Ordnung aber erging für das Herzogthum Holstein die durch die Gesetz-Sammlung als Landesgesetz seiner Zeit publicirte Hebeammen-Ordnung vom 16 Februar 1854, welche im §. 19. wörtlich vorschreibt:

„In allen Geburtsfällen, wo die Bezirks-Hebeamme — ohne verhindert zu sein — nicht selbst, sondern eine einheimische oder fremde Hebeamme oder ein Geburtshelfer Hülfe geleistet hat, erhält die Distrikts-Hebeamme von der Entbundenen die Hälfte der Gebühr."

Endlich verordnet die Allgemeine Verfügung des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. Juni 1870 betreffend die künftige Stellung der Hebeammen im Preußischen Staate (publicirt durch das Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1870), in ihren §§. 1. 3. 4. 5. und 9.:

„§. 1. Norddeutsche Hebeammen, welche ein Prüfungs-Zeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zum Gewerbe-Betriebe als Hebeammen zuzulassen.

§. 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Lehranstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde zu richten 2c.

§. 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbe-Betriebe als Hebeammen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets keiner gesetzlichen Beschränkung.

§. 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebeammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebeammen-Bezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der Verordnung vom 20. September 1867 anzuordnen: wie viele Bezirks-Hebeammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebeammen-Bezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§. 9. Die Festsetzung der Annahme-Bedingungen, sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirks-Hebeammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen. Verabredungen, welche den Gewerbe-Betrieb frei praktisirender Hebeammen beeinträchtigen, sind unstatthaft. 2c.

Durch die vorliegende Petition wird nun die Frage angeregt: ob der §. 19. der Hebeammen-Ordnung für Holstein vom 16. Februar 1854 mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und mit dem Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 im Widerspruch steht, event. ob er noch für gültig zu erachten, und eventualissime: was etwa von Reichs wegen zur Abhülfe des bestehenden Mißstandes zu geschehen hat.

Die jetzige Petentin (d. i. die frei praktisirende Hebeamme Emilie Otteus zu Elmshorn im Holsteinschen) war vor Erlaß des extraktweise mitgetheilten Allgemeinen Erlasses des Preußischen Herrn Kultusministers gegen die Praxis, daß jener §. 19. der Holsteinschen Hebeammenordnung seit Emanation der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund noch Geltung habe, bei dem gedachten Herrn Minister vorstellig geworden und erhielt unter dem 12. April 1872 — also ebenfalls vor Erlaß der mehrerwähnten Allgemeinen Ministerial-Verfügung vom 2. Juni 1870, den nachfolgenden, der Petition in Original-Ausfertigung beigefügten Bescheid des Bürgermeisters zu Elmshorn:

„In gegebener Veranlassung hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verfügt, daß die Entscheidung der Frage über die Berechtigung der Bezirks-Hebeammen zum Bezug der nach §. 19. der Hebammenordnung vom 16. Februar 1854 denselben zustehenden älteren Emolumente auch in den Fällen, wo sie bei der Entbindung keine Hülfe geleistet haben und des Sammelrechts vorkommenden Falls den Gerichten überlassen bleiben müsse.

Außerdem hat der Herr Minister anempfohlen, dahin zu wirken, daß bei Anstellung neuer Bezirks-Hebeammen die Frage in Betracht gezogen werde: ob und in wie weit die Bezirks-Hebeammen auf den Bezug jener älteren Emolumente angewiesen bleiben sollen. Wo der Wegfall jener älteren Emolumente gewünscht wird, werden die Gemeinden- resp. Hebeammen-Bezirke sich einer Erhöhung der den Bezirks-Hebeammen zuzuweisenden festen Emolumente nicht entziehen können.

Unter Hinweis auf Vorstehendes wird Ihnen auf Ihr an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichtetes, der Königlichen Regierung zur Erledigung überwiesenes, Gesuch vom 2. v. M. wegen Wegfalls der den hiesigen Distrikts-Hebeammen zustehenden Emolumente, höherem Auftrage gemäß ein ablehnender Bescheid.

Elmshorn, den 12. April 1872.

Der Bürgermeister"
(folgt die Unterschrift.)

Weiter hat in einer einschlagenden, die Petentin aber nicht direkt betreffenden, Prozeßsache — nämlich in Sachen der Ehemänner der Elmshorner Distrikts-Hebeammen Fürchtenicht und Timm (Kläger)

wider

den Eingesessenen Heinrich Saß in Reisieck (Verklagten) —

wegen 2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., zunächst das Königlich Preußische Amtsgericht zu Ranzau,

in Erwägung,
daß die Klagfakta unbestritten seien und es nur zur Frage stehe, ob die Bestimmung des §. 19. der Hebeammenordnung für das Herzogthum Holstein vom 16. Februar 1854 durch die allgemeine Verfügung, betreffend die künftige Stellung der Hebeammen vom 2. Juni 1870, aufgehoben worden,

in Erwägung,
daß der hier hauptsächlich in Betracht kommende §. 4. der gedachten Verfügung zwar bestimme, daß die geprüften Hebeammen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebeamme innerhalb des Preußischen Staatsgebiets keinen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen,

in Erwägung,
daß jedoch durch diese lediglich die Niederlassung und Ausübung des Gewerbes der Hebeammen betreffende Verfügung die anderweitig gesetzlich festgestellten Emolumente der angestellten Distrikts-Hebeammen in keiner Weise berührt (sic!) und daher auch insbesondere der citirte §. 19. sich noch fortwährend in gesetzlicher Kraft befinde,

für Recht erkannt:
daß der Beklagte schuldig, den Klägern innerhalb 6 Wochen bei Vermeidung der Exekution die libellirten 2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. zu bezahlen und die Prozeß-Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Demnächst ist in derselben Prozeß-Sache in der Rekurs-Instanz von der ersten Deputation der ersten Abtheilung des Königlich Preußischen Kreisgerichts zu Altona am 10. Februar 1872 zur Resolution ertheilt:

„daß das Rekurs-Gesuch des Verklagten gegen das Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts zu Ranzau vom 12. Oktober 1871 als unbegründet zurückzuweisen und Rekurrent die Kosten des Rekurs-Verfahrens zu tragen, beziehungsweise den Rekursen zu erstatten schuldig."

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es stehe hier lediglich zur Frage: ob auch nach der neueren Gewerbegesetzgebung und insbesondere der aus dem Kultus-Ministerium ergangenen Allgemeinen Verfügung vom 2. Juni 1870 die von den Ehefrauen der Kläger geltend gemachten Gebühren-Ansprüche noch als begründet anzuerkennen seien. Mit dem Amtsgerichte habe dies aber bejaht werden müssen. Die letztere von dem Rekurrenten speciell in Bezug genommene Verfügung ordne im öffentlichen Interesse ausdrücklich die Beibehaltung des Instituts der Distrikts-Hebeammen an, indem sie zugleich die Aufbringung und Vertheilung der zu ihrer Besoldung erforderlichen Mittel der Einigung der Betheiligten, d. h. den Distrikts-Eingesessenen überlasse. Wie nun Rekurrent selbst darauf sich nicht berufen habe, daß die in der bisherigen Gesetzgebung gewährten Emolumente durch die neue Gewerbegesetzgebung aus den Jahren 1867—68 (sic) auch den bei Erlaß der neuen Gewerbegesetzgebung derselben (sic) fest angestellt gewesenen Distrikts-hebeammen entzogen worden seien, so könne auch eine solche Wirkung der citirten Verfügung nicht beigelegt werden, ganz abgesehen auch davon, daß sie nicht ein Gesetz, sondern lediglich eine ministerielle Anordnung sei. Habe der indirekt, wie dem Rekurrenten zuzugeben, auf eine Beeinträchtigung der frei praktisirenden hinauslaufende bisherige Besoldungs-Modus der festangestellten Hebeammen die Anordnung veranlaßt, daß eine Einigung über die Besoldung derselben zu treffen, durch welche eine solche Beeinträchtigung vermieden würde, so muß doch in Konsequenz des ausdrücklich für die Beibehaltung des Instituts maßgebend gewesenen Gesichtspunktes davon ausgegangen werden, daß bis zur Erzielung einer anderweiten Regelung die bisherigen Emolumente in Geltung bleiben. Daß aber eine solche Regelung hier erfolgt sei, habe Rekurrent nicht einmal behauptet, wie es erforderlich gewesen wäre, da es sich hierbei nicht um eine Bestimmung oder einen Bestandtheil des Rechts handle, den der Richter zu kennen oder doch von Amtswegen zu eruiren verpflichtet wäre. Insbesondere aber könne Rekurrent mit Erfolg nicht sich auf die Bestimmung im §. 9. Alinea 2 l. c. berufen, da diese nicht sowohl auf die bisherigen Besoldungs-Modalitäten als vielmehr nur auf die in Aussicht genommenen Einigungen der Betheiligten über die künftige Besoldungs-Art bezogen werden könne. Der Rekurs des Verklagten habe daher geschehener Maßen als unbegründet zurückgewiesen werden müssen."

Beide vorstehend wiedergegebenen Erkenntnisse liegen der Petition in Ausfertigung bei; und die Petentin selbst trägt vor:

„Nach §. 1. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 sei der Betrieb eines Gewerbes gestattet, soweit nicht durch jenes Gesetz selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen werden.

Das im §. 20. a. a. O. vorgeschriebene Prüfungs-Zeugniß habe sie erlangt und hiernach glaube sie, innerhalb des Geltungs-Bereiches der Gewerbe-Ordnung qu. in ihrem Gewerbebetriebe irgend welchen Beschränkungen nicht unterworfen zu sein, da die Gewerbe-Ordnung selbst dergleichen nicht zulasse, die Annahme aber, daß das Hebeammen-Gewerbe nicht in seinem ganzen Umfange der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes unterlegen habe und daher auch Beschränkungen erleiden könne, welche die Gewerbe-Ordnung nicht sanctionire, jeglichen Grundes entbehren dürfte. Die überreichten beiden Erkenntnisse führten aber aus, daß §. 19. der Hebeammen-Ordnung vom 16. Februar 1854 für das Herzogthum Holstein noch jetzt in gesetzlicher Kraft bestehe und doch involvire dieser Paragraph, wenn dies auch nicht sein ausgesprochener Zweck sei, thatsächlich eine den Gewerbe-Betrieb der frei praktisirenden Hebeammen beeinträchtigende Wirkung in einem so hohen Grade, daß für diese die Freiheit zur Ausübung ihres Gewerbes, obgleich durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund gewährleistet, geradezu illusorisch wäre. Der citirte §. 19. dürfte — wie mit den klaren Bestimmungen des §. 1. so nicht minder mit der ganzen Tendenz der Gewerbe-Ordnung in einem so schneidenden Widerspruche stehen, daß er, weil nicht ausdrücklich zur Anerkennung gebracht, als beseitigt anzusehen sein werde.

Indeß auch noch aus anderen Gründen vermöge Petentin nicht einzusehen, wie der Gewerbe-Ordnung gegenüber §. 19. der Holsteinischen Hebeammen-Ordnung aufrecht erhalten werden könne. Erstere gestatte weder im Allgemeinen die Festsetzung von Taxen für Waaren, die Jemand nicht liefere oder für Arbeiten, die Jemand nicht verrichte, noch räume sie speziell den Bezirks-Hebeammen Ansprüche auf Gebühren ein für Geburtshülfe, die nicht von ihnen, sondern von frei praktisirenden Hebeammen geleistet werde, und doch dürfte die Voraussetzung richtig sein, daß sämmtliche Taxen sich innerhalb des Rahmens der Gewerbe-Ordnung zu halten hätten, ferner, daß die Bestimmungen der Letzteren keinen andern Modifikationen unterliegen, als allein solchen, welche durch später erlassene Bundes- beziehungsweise Reichsgesetze zur rechtlichen Geltung gelangt seien.

Das Amtsgericht zu Ranzau habe in seinem Erkenntnisse die Gewerbe-Ordnung nicht in Bezug genommen, sondern lediglich aus einer Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 2. Juni 1870 die Gründe abgeleitet, aus denen von ihm das rechtsverbindliche Fortbestehen des §. 19. der

Hebeammen-Ordnung für Holstein als erwiesen erachtet werde. — Nicht minder habe auch das Kreisgericht (zu Altona) sich in seiner Entscheidung wesentlich durch jene Ministerial-Verfügung bestimmen lassen, anscheinend aber dabei nicht beachtet, daß dieselben eben nur Ausführungs-Bestimmungen zur Gewerbe-Ordnung enthalte. Denn, wenn wirklich §. 19. der Holsteinschen Hebeammen-Ordnung sich nach wie vor in gesetzlicher Kraft befände, dann dürfte auch durch die erwähnte Verfügung des Kultus-Ministeriums den Kommunen nicht wohl die künftige Vermeidung von solchen Verabredungen haben zur Auflage gemacht werden können, durch welche der Gewerbebetrieb frei praktisirender Hebeammen beeinträchtigt werden würde, da eine lediglich ministerielle Anordnung den Kommunen überall nicht die Befugniß absprechen könne, von einem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. Das Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung aber, soweit es sich um deren hier in Frage stehenden Theile handele, sei bereits am 1. Oktober 1869 erfolgt, nicht aber — wie das in logischer Konsequenz der Ausführungen des Kreisgerichts (zu Altona der Fall sein müßte — von dem Belieben der Distrikts-Eingesessenen abhängig gemacht. Gegen das kreisgerichtliche Erkenntniß sei indessen ein Rechtsmittel nicht zulässig. Sie (die Bittstellerin), deren Wirkungskreis vorzugsweise innerhalb des Kreisgerichtsbezirks Altona liege, bitte dieserhalb und nachdem ihr der vom 12. April cr. datirende (oben inhaltlich mitgetheilte) Bescheid der Bürgermeisterei zu Elmshorn auf ihre Eingabe an das Königlich Preußische Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geworden, den Hohen Reichstag:

die thatsächliche Anerkennung der durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ihr als einer geprüften und frei praktisirenden Hebeamme gewährleisteten Freiheit zur Ausübung des Hebeammengewerbes in geeigneter Weise herbeizuführen."

Innerhalb der Kommission ist diese Petition im Beisein des Herrn Geheimen Regierungsraths Starke als Vertreters der Reichs-Regierung verhandelt und die Diskussion führte zu folgendem Ergebniß:

Der Referent zunächst beantragte:

1. dem Reichstage Ueberweisung an den Herrn Reichs-Kanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen,

denn Alinea 2 im §. 30. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 müsse dahin interpretirt werden, daß zur Hebeammen-Praxis im ganzen Bereiche der Geltung dieses Gesetzes alle diejenigen jenem Bereiche staatlich angehörigen Hebeammen ohne irgend welche sonstige Beschränkung zuzulassen seien, welche ein Prüfungs-Zeugniß in irgend einem Bundesstaate des qu. Bereichs von der nach dem Landesgesetze zuständigen Behörde erlangt haben. Mit dieser Auslegung, welcher die Allgemeine Verfügung des Preußischen Kultus-Ministerii vom 2. Juni 1870 über die künftige Stellung der Hebeammen im Preußischen Staatsgebiet vollkommen gerecht werde, sei die fortdauernde Gültigkeit des §. 19. der Holsteinischen Hebeammen-Ordnung vom 16. Februar 1854 völlig unvereinbar. Die Beschwerde der Petentin sei somit wohl begründet. Der gedachte §. 19. stehe auch im Widerspruche mit der ganzen gewerbefreiheitlichen Tendenz der Gewerbe-Ordnung und müsse als aufgehoben durch die letztere betrachtet werden, ohne daß es einer gesetzlichen Regelung der Sache bedürfe. Daß auch das Preußische Kultus-Ministerium bei Erlaß seiner allgemeinen Verfügung vom 2. Juni 1870 diese selbe Auffassung getheilt habe, folge aus dem Inhalte der letzteren zweifellos, wie dies von der Petentin ganz richtig ausgeführt sei. Weil aber die gegentheilige Ansicht, „daß nämlich §. 19. der Hebeammen-Ordnung für Holstein trotz der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund noch gegenwärtig Gültigkeit habe," durch die beiden vorliegenden richterlichen Judikate ausgesprochen worden, wolle Referent auch die Möglichkeit, daß auf gesetzlichem Wege — sei's durch Gesetzes-Erlaß im Einzelstaate Preußen oder durch Reichsgesetz — Abhülfe geschehe, nicht ausschließen und grade deshalb habe er seinem Antrage eine so allgemeine Fassung — wie geschehen — gegeben.

Im Widerspruche mit dem Votum des Referenten deducirte der Korreferent:

„Nach §. 6. der Gewerbe-Ordnung finde dieselbe keine Anwendung auf die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29., 30., 53., 80. und 144.), und nach den Motiven zu §. 6. würden zu den die Heilkunde Ausübenden auch die Hebeammen gerechnet. Hinsichtlich ihrer bestimme dann weiter §. 30. der Gewerbe-Ordnung nur, daß sie eine Prüfung bestehen müßten. Alles Uebrige in Bezug auf den Gewerbe-Betrieb der Hebeammen sei also der Landesgesetzgebung überlassen geblieben und §. 19. der Holsteinschen Hebeammen-Ordnung widerspreche sonach der Gewerbe-Ordnung nicht. Er beantrage demzufolge:

2. „die Petition selbst zur weiteren Erörterung im Reichstage nicht für geeignet zu erachten, weil deren Gegenstand unter die Gesetzgebung der Einzelstaaten falle und für das Reich kein Grund vorliege, bei der Preußischen Regierung auf eine Aenderung der zur Zeit für Preußen maßgebenden Bestimmungen hinzuwirken."

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß die Ansicht: §. 19. der Holdeinischen Hebeammen-Ordnung bestehe noch in Kraft, nicht blos gegen die Tendenz der Gewerbe-Ordnung, sondern auch gegen das Freizügigkeitsgesetz verstoße, denn wenn es geboten sein solle, daß eine Entbundene für den Fall ihrer Nicht-Entbindung durch die Bezirks-Hebeamme neben den Gebühren an die frei praktisirende Hebeamme oder den Geburtshelfer, der sie entbunden hat, noch eine besondere Gebühr an die Bezirks-Hebeammen zahle, so widerstrebe dies dem Geiste beider Bundesgesetze zum Nachtheile sowohl des Publikums wie auch der frei praktisirenden Hebeammen.

Und weiter von einem noch anderen Kommissions-Mitgliede wurde in Anerkennung des bestehenden seines Erachtens gesetzlicher Regelung bedürftigen Mißstandes der Antrag gestellt:

3. „daß dem Plenum Ueberweisung der Petition an den Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Abhülfe der Beschwerde auf dem Wege der Gesetzgebung proponirt werden möge."

Endlich ward in der Kommission noch beantragt,

4. „daß die Petition zur weiteren Erörterung im Plenum nicht für geeignet erklärt werden möge, weil die Regelung dieser Angelegenheit zunächst den Landes-Gesetzgebungen obliege,"

und nachdem der Korreferent zu Gunsten dieses letzterwähnten Antrags den seinigen zurückgezogen hatte, fiel bei der Abstammung Antrag 4 mit Stimmengleichheit, weiter Antrag 1 mit Stimmen-Minderheit, bis schließlich Antrag 3 zum Beschluß erhoben wurde.

Die Petitions-Kommission empfiehlt also dem Reichstage, zu beschließen:

„daß die Petition II. Nr. 1560. dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Abhülfe der Beschwerde auf dem Wege der Gesetzgebung zu überweisen ist."

C.

Die Petitions-Kommission beschäftigte sich in ihrer Sitzung vom 24. Mai d. J. mit der Petition des Hannöverschen Rittmeisters a. D. Otto v. Petersdorff zu Neustrelitz, betreffend: Rechtshülfe in Sachen seiner Verhaftung im Jahre 1870 und der über ihn verhängten und noch fortdauernden militär-polizeilichen Ueberwachung. Als Vertreter des Bundesraths wohnte der Verhandlung bei Herr Geh. Legationsrath v. Bülow II.

Petent trägt in seiner vom 29. April d. J. aus Meran in Tirol datirten Petition vor: er sei auf Befehl des Kanzlers des damaligen Norddeutschen Bundes in der Nacht vom 18. 19. Juli 1870 durch Militär in seiner Wohnung zu Neustrelitz, ohne Vorwissen der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung verhaftet und nach der Festung Stettin gebracht.

Der Befehl des damaligen Bundes- jetzt Reichskanzlers zu

dieser Verhaftung sei mit der Weisung an den höchstkommandirenden Offizier in Neustrelitz gerichtet, der Großherzoglichen Regierung erst nach der Verhaftung des Petenten davon Kenntniß zu geben und sie aufzufordern, die Papiere des Petenten mit Beschlag zu belegen. Dies sei geschehen vor stattgefundener Kriegserklärung, welche erst am 19. Juli 1870, Mittags 12 Uhr, in Berlin erfolgte, zu welcher Zeit er, Petent, schon im Gefängniß zu Stettin gesessen.

Das Verfahren bei seiner Verhaftung und Transportirung sei so auffällig gewesen, daß man im Volke und in der Presse ihn der gemeinsten Verbrechen, als Landesverrath, Spionage u. s. w. beschuldigt habe. Auf seinem Transport sei er auf jeder Eisenbahnstation von Volksmengen bedroht und beschimpft, in Stettin thätlich gemißhandelt und im Kommandantur-Gebäude eine Stunde lang den Blicken des zuströmenden aufgeregten Volks bei offenen Fenstern im Erdgeschoß ausgesetzt gewesen. Dann sei er in einem feuchten, kalten, nach Norden belegenen Gefängnisse gefangen gehalten und wie der schwerste Verbrecher auf's Schärfste bewacht und behandelt.

Sein Gesundheitszustand sei zur Zeit seiner Verhaftung ein höchst leidender gewesen, und habe er sich erst seit kurzer Zeit in der Besserung von einer Krankheit befunden, in welcher er die Sehkraft eines Auges vollständig eingebüßt habe. Auf diesen Zustand sei bei seiner Verhaftung und Gefangenhaltung keine Rücksicht genommen, und sei er in Folge des Erlittenen binnen 2 Tagen gänzlich gelähmt worden. Am 22. Juli habe seine Frau seine Entlassung aus dem Gefängniß in ein Privatquartier auf Ehrenwort erwirkt: da aber Niemand in Stettin ihn habe aufnehmen wollen, so habe er erst am 26. Juli das Gefängniß verlassen und ein durch Vermittelung des Stadtkommandanten von Stettin für ihn erlangtes Zimmerchen in einem Wirthshause, dessen Beschaffenheit jedoch auch durchaus nachtheilig für seinen leidenden Gesundheitszustand gewesen, beziehen können. Nachdem ein zugezogener Arzt erklärt, daß sein Leben in Gefahr schwebe, sei am 5. August 1870 seine Freilassung zur Rückkehr in seine Heimath gegen Abgabe des schriftlichen Ehrenworts:

„Ich erkläre hiermit auf Ehrenwort, daß ich treu zum Deutschen „Vaterlande stehen will" —

erfolgt.

Zu keiner Zeit sei ihm ein Grund des gegen ihn eingehaltenen Verfahrens mitgetheilt; eine Untersuchung gegen ihn habe nicht Statt gefunden; bei seiner Freilassung hätten ihm der Kommandant und der Auditeur zu Stettin erklärt: daß sie Nichts weiter über ihn wüßten, als daß sie telegraphischen Befehl vom Bundeskanzler am 18. Juli 1870 erhalten hätten: den wegen Landesverrath ihnen abgeliefert werdenden Rittmeister a. D. von Petersdorff in strenger Haft zu halten.

Als er in Neustrelitz wieder angelangt, habe er vom dortigen höchstkommandirenden Offizier ein Schreiben erhalten, durch welches er unter dessen Aufsicht gestellt worden sei. Dies vom 10. August 1870 datirte — der Petition abschriftlich angelegte — Schreiben lautet in seinem wesentlichen Theile folgendermaßen:

„Ew. 2c. beehre ich mich, die ergebene Anzeige zu machen, daß durch den Kanzler des Norddeutschen Bundes Ew. 2c. mir überwiesen sind, und — — —.

Zugleich ersuche ich Ew. 2c. ergebenst, mir für den Fall, daß Sie Neustrelitz verlassen wollen, 3 Tage vorher hiervon Kenntniß geben zu wollen; auch bitte ich die Kenntnißnahme dieses Schreibens zu quittiren."

In Folge der erlittenen Mißhandlungen — fährt Petent fort — sei sein Gesundheitszustand so bedenklich geworden, daß nach Ausweis eines abschriftlich angelegten ärztlichen Attestes nur Hoffnung für seine Lebensrettung vorhanden gewesen, wenn er einen Winteraufenthalt im Süden nehmen werde. Er habe hierzu die Erlaubniß vom Bundeskanzler erhalten, nachdem er am 4. Oktober 1870 das schriftliche Ehrenwort habe abgeben müssen:

„Ich verpflichte mich auf Ehrenwort, während des „gegenwärtigen Krieges von meinem jedesmaligen „Aufenthaltsorte aus keinerlei Mittheilungen politi„scher oder militärischer Natur zu machen oder zu „veranlassen."

Noch zu krank, um nach dem Norden zurückkehren zu können, habe er bis jetzt in Meran bleiben müssen, wodurch ihm begreiflicherweise sehr bedeutende Kosten verursacht seien.

Nach Abschluß des Friedens und Aufhebung des Belagerungszustandes habe er am 20. April v. J. an die Großherzoglich Mecklenburgisch-Strelitz'sche Landes-Regierung die Bitte um Auslieferung seiner mit Beschlag belegten Papiere und eventuell um Untersuchung seiner Sache gerichtet. Diese Bitte sei von der Großherzoglichen Regierung dem Reichskanzler mitgetheilt, von diesem auch die Auslieferung der Papiere gestattet, eine weitere Verfügung aber nicht erfolgt. Am 24. September habe er sich direkt an den Reichskanzler gewendet und dasjenige Recht gefordert, auf welches er glaube Anspruch zu haben. Trotz wiederholter am 4. November und 16. November v. J. überreichter Beförderungsgesuche sei er ohne Antwort geblieben. Auf eine an den höchstkommandirenden Offizier in Neu-Strelitz gerichtete Anfrage vom 29. Januar d. J. sei ihm unterm 2. Februar d. J. die Antwort geworden, daß die Verfügung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 6. August 1870, wonach er — Petent — diesem Offizier überwiesen sei, noch nicht aufgehoben worden. Ein von ihm an Se. Majestät den Deutschen Kaiser gerichtetes, die Bitte um Rechtshülfe enthaltendes Immediat-Gesuch vom 5. März d. J. sei ohne Bescheidung geblieben.

Nach vorstehender Darstellung sei er nicht allein ohne Rücksicht auf jedes Recht in einer Weise verhaftet und gefangen gehalten, die seinen bürgerlichen Ruf untergraben und seine Gesundheit zerstört habe, ohne daß er sich des geringsten Verbrechens bewußt gewesen und ohne daß eine Untersuchung gegen ihn geführt worden oder ein Urtheil über ihn gesprochen wäre: sondern es dauere auch die Beschränkung seiner persönlichen Freiheit durch militär-polizeiliche Ueberwachung und durch Vorenthaltung der ihm abgenommenen schriftlichen Ehrenworte fort, und könne er nirgends sein Recht erlangen.

Das vom Petenten gestellte Gesuch lautet folgendermaßen:

Hoher Reichstag wolle geneigt sein, meinen Fall in Erwägung zu ziehen, und zur Abhülfe meiner gerechten Beschwerden den Reichskanzler auffordern, zu veranlassen:

1. wenn ein Grund zur Anklage gegen mich vorgelegen hat, auf den hin ich in der Nacht vom 18./19. Juli 1870 verhaftet und gefangen gehalten worden bin, daß eine Untersuchung und ein Urtheil über mich herbeigeführt werde; oder
2. wenn kein Grund zu einer Anklage gegen mich vorgelegen hat, daß
   a) mir dieses zur Wiederherstellung meines bürgerlichen Rufs schriftlich mitgetheilt werde;
   b) mir die schriftlich abgegebenen Ehrenworte wieder herausgegeben werden;
   c) die gegen mich verfügte militär-polizeiliche Ueberwachung aufgehoben werde.

Zur Aufklärung der Sache machte der Herr Vertreter des Bundesraths folgende Mittheilung:

Am 18. Juli 1870 fielen der Regierung des Norddeutschen Bundes Schriftstücke in die Hände, durch deren Inhalt der Rittmeister a. D. v. Petersdorff in Neustrelitz in hohem Grade verdächtigt wurde, an der Vorbereitung landesverrätherischer Unternehmungen im Welfischen und zugleich Französischen Interesse betheiligt zu sein. Die Regierung befindet sich aus zwingenden Gründen nicht in der Lage, Näheres über diese Schriftstücke mittheilen zu können; ihr Inhalt ist jedoch vor Beginn der heutigen Sitzung in streng vertraulicher Weise zur Kenntniß des Herrn Vorsitzenden der Petitions-Kommission gebracht worden und derselbe wird voraussichtlich Veranlassung nehmen, sich darüber zu äußern, ob auch nach seiner Ueberzeugung die Details sich zur weiteren Verbreitung nicht eignen, und ob auf Grund jener Schriftstücke ein unverweiltes energisches Einschreiten in der That geboten erschien. Es darf an die damalige kritische Lage des Deutschen Vaterlandes und insbesondere daran erinnert werden, daß es nach den vorliegenden Nachrichten resp. Indizien in den Plänen der Französischen Regierung lag, ein Französisches Truppen-Korps an der Hannöverschen Küste landen zu lassen, um der Welfen-Parthei bei Anzettelung eines Aufstandes in der Provinz Hannover die Hand zu reichen. Der Herr Reichskanzler

mußte es hiernach als seine dringende Pflicht erachten, jede Persönlichkeit einstweilen unschädlich zu machen, welche sich dem Verdachte aussetzte, dem Feinde in der bezeichneten Richtung Vorschub leisten zu wollen. Der Rittmeister v. Petersdorff war überdies ein notorisches Mitglied der Welfen-Parthei und bereits im Jahre 1866 wegen seines damaligen Verhaltens eine Zeit lang in der Festung Minden internirt gewesen. Seine Verhaftung erschien unter den angedeuteten Umständen unabweislich. Dieselbe wurde durch Requisition der betheiligten Militärbehörden in der Nacht vom 18. zum 19. Juli bewerkstelligt, der ꝛc. v. Petersdorff von Neustrelitz nach Stettin überführt und der dortigen Kommandantur überwiesen. Die Verhaftung charakterisirt sich nach dem Angeführten als Präventiv-Maßregel militär-polizeilicher Natur nach ausgebrochenem Kriege. Ist auch der Krieg Französischer Seits formell erst am 19. Juli erklärt worden, so beruht es doch auf Notorietät, daß nach der gesammten damaligen politischen Lage, insbesondere nach den von den Französischen Ministern am 15. Juli im Corps législatif abgegebenen Erklärungen ein thatsächlicher Kriegszustand schon vorher bestand, wie denn auch die Mobilmachung der gesammten Preußischen Armee bereits am 15. Juli Abends angeordnet worden war.

Wenn Petent anführt, daß er bei seiner Ueberführung von Neu-Strelitz nach Stettin und in Stettin selbst vom Volke mißhandelt worden sei, so enthalten die Akten des Bundeskanzler-Amts nichts über eine solche Thatsache, insbesondere keinerlei Beschwerde, daß das begleitende Militär-Personal es etwa an Vorsicht oder an der nöthigen Energie habe fehlen lassen. Sind Insulten vorgekommen, so können dieselben nur auf das Lebhafteste bedauert werden; sie finden jedoch ihre Erklärung in dem unter den damaligen Zeitverhältnissen höchst aufgeregten Zustande der Bevölkerung. Jedenfalls ist das Bestreben der Regierung von Anfang an dahin gerichtet gewesen, daß der ꝛc. v. Petersdorff, nachdem seine Verhaftung erfolgt war, persönlich in durchaus schonender Weise behandelt werde. Es befinden sich in den Akten zwei von dem Herrn Reichskanzler — trotz seiner damaligen geschäftlichen Ueberhäufung — eigenhändig verfaßte Telegramme an die Kommandantur in Stettin vom 19. und 21. Juli folgenden Inhalts:

1) Rittmeister v. Petersdorff ist gut zu behandeln und ihm jede seinen Gewohnheiten entsprechende Bequemlichkeit auf eigene, resp. auf diesseitige, durch mich zu deckende Kosten zu gewähren.
2) Ich bitte, dem verhafteten Rittmeister v. Petersdorff Stadtwohnung auf Ehrenwort zu gestatten, wenn er gleichzeitig mit schriftlichem Ehrenwort zusagt, Mittheilungen nach außerhalb der Stadt weder mündlich noch schriftlich zu machen oder zu veranlassen.

Die Angabe des Petenten, daß er „in einem feuchten, kalten Gefängnisse gefangen gehalten und wie der schwerste Verbrecher aufs Schärfste bewacht und behandelt worden sei", muß hiernach als unrichtig oder doch mindestens als im hohen Grade übertrieben bezeichnet werden; aktenmäßig ist ihm nach seinem Eintreffen in Stettin das Offizier-Arrestlokal zum Aufenthalte angewiesen worden, bis zum 25. Juli, wo er Stadtwohnung in einem Gasthofe bezog.

Nachdem unter dem 27. Juli Frau v. Petersdorff in einem Immediatgesuche beantragt hatte, ihren Ehemann aus Gesundheitsrücksichten zu beurlauben, und durch Rückfrage bei der Kommandantur in Stettin festgestellt worden war, daß der Rittmeister v. Petersdorff in der That leidend sei, wurde derselbe in den ersten Tagen des August auf Allerhöchsten Befehl nach Neu-Strelitz beurlaubt und dem dortigen Bezirks-Kommandeur unter Mittheilung des von ihm unter dem 22. Juli ausgestellten Ehrenwort-Reverses überwiesen. Seitens des Bezirks-Kommandeurs wurde ihm bald darauf gestattet, seinen Aufenthalt auf einem Landgute in der Nähe von Neu-Strelitz zu nehmen.

In den letzten Tagen des Monats September beantragte der ꝛc. v. Petersdorff, ihn zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nach Meran in Tyrol zu beurlauben. Diesem Antrage wurde bereits unter dem 1. Oktober entsprochen und zugleich wegen Rückgabe des früher ausgestellten Ehrenscheins das Nöthige verfügt, nachdem unter dem 4. Oktober ein anderweiter, in der Petition wortgetreu wiedergegebener Ehrenschein von dem Petenten ausgestellt worden war. Die bei seiner Verhaftung mit Beschlag belegten Papiere wurden demselben nach wiederhergestelltem Frieden im Sommer 1871 zurückgegeben.

Durch die Entlassung des ꝛc. v. Petersdorff in das Ausland (Meran) im Herbst 1870 ist die gegen denselben verfügt gewesene militärpolizeiliche Ueberwachung thatsächlich aufgehoben worden. Dieselbe konnte überdies ihrer ganzen Natur nach nur für die Dauer des Kriegszustandes Geltung haben und ist daher, wenn nicht schon früher, jedenfalls mit der Wiederherstellung des Friedens von selbst in Wegfall gekommen. Erst durch den Inhalt der Petition erhielt das Reichskanzleramt Kenntniß davon, daß der Bezirks-Kommandeur in Neu-Strelitz in Ermangelung einer formellen und ausdrücklichen Zurücknahme der bezüglichen Ordre, den ꝛc. v. Petersdorff als noch fortdauernd seiner Aufsicht überwiesen betrachte und in diesem Sinne, ohne vorgängige Rückfrage in Berlin, ein Schreiben desselben beantwortet habe. In Folge dessen wurde der Bezirks-Kommandeur unter dem 10. Mai d. J. von Seiten des Reichskanzleramts in entsprechender Weise verständigt, und ersucht, dem Petenten durch Berichtigung der demselben gegenüber gemachten Aeußerung über die längst erfolgte Aufhebung der in Rede stehenden Maßregel keinen Zweifel zu lassen. Mag der Zeitpunkt dieser Aufhebung, soweit es sich um die formelle Seite handelt, nach dem Angeführten vielleicht zu Zweifeln Anlaß geben, so kann doch nur auf das Bestimmteste wiederholt werden, daß thatsächlich die militärpolizeiliche Aufsicht bereits seit dem Herbste 1870 nach jeder Richtung hin in Wegfall gekommen ist.

Unter dem 24. September 1871 wandte Petent sich an den Herrn Reichskanzler mit den in seiner Petition erwähnten Anträgen.

Der Herr Reichskanzler hat es nicht für angemessen zu erachten vermocht, diesem Gesuche und den späteren Gesuchen des Rittmeisters von Petersdorff Folge zu geben und sich mit demselben in Erörterungen über die Ursache seiner Verhaftung einzulassen. Am Wenigsten hat dem Petenten die von demselben beantragte Erklärung gegeben werden können, daß zu seiner Verhaftung kein Grund vorgelegen habe, da der Herr Reichskanzler im Gegentheil nach wie vor an der Ueberzeugung festhält, daß die in Frage stehende Maßregel durch die gegen den Petenten vorgelegenen schwerwiegenden Indizien gerechtfertigt und durch das allgemeine Staatsinteresse unter den obwaltenden kritischen Verhältnissen dringend geboten gewesen ist.

Aus analogen Gründen konnte auch nicht darauf eingegangen werden, dem Rittmeister von Petersdorff die von ihm verlangte Entschädigung von 3000 Thalern zu gewähren. Ebenso unbegründet erschien der Antrag auf Rückgabe der Ehrenwort-Reverse, welche überdies, als auf die Dauer des Krieges ausgestellt, mit wiederhergestelltem Frieden ihrem Inhalte nach von selbst hinfällig und bedeutungslos geworden waren. Endlich vermochte der Herr Reichskanzler es auch nicht als seine Aufgabe zu erachten, gegen den Petenten, wie dieser verlangt, die Einleitung einer Untersuchung, resp. die Fällung eines Urtheils herbeizuführen.

Was schließlich die an Seine Majestät den Kaiser und König gerichtete Immediat-Eingabe vom 5. März d. J. betrifft, so ist dieselbe auf Allerhöchsten Befehl mehreren Staatsbehörden zur gemeinsamen Prüfung zugefertigt worden. Die in Folge dessen unter diesen Behörden eingeleitete Korrespondenz ist noch nicht zum Abschluß gediehen und es muß daher die Allerhöchst befohlene Prüfung der Sache, von deren Ergebniß die eventuelle Ertheilung eines Bescheides zunächst abhängig ist, als noch in der Schwebe befindlich bezeichnet werden.

Nach dem Vorgetragenen vermag die Bundes-Regierung die Anträge des Petenten als zur Berücksichtigung geeignet nicht anzuerkennen, und kann daher nur anheimgegeben werden, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Vorsitzende der Petitions-Kommission nahm keinen Anstand, bezüglich der ihm gemachten vertraulichen Mittheilungen — wiewohl mit der ausdrücklichen Hervorhebung, daß dadurch selbstverständlich ein Einfluß auf die Beschlußfassung der Kommission weder geltend gemacht werden könne noch solle — Folgendes zu erklären: er sei durch jene vertraulichen Mittei-

lungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn man überall ein präventives Einschreiten der Reichsregierung beziehungsweise des Reichskanzlers nach vorheriger Einholung der Zustimmung des obersten Kriegsherrn gegen eine Person, von der eine landesgefährliche Thätigkeit zu befürchten, in Zeiten der Reichsgefahr vor formellem Ausbruch eines Krieges für zulässig halte, ein solches Einschreiten im vorliegenden Falle gerechtfertigt gewesen; und daß eine Mittheilung der wider den Petenten vorliegenden Anzeigen nicht wohl thunlich sei, weil dadurch Persönlichkeiten kompromittirt werden würden, welche vom Standpunkte der Reichsregierung aus nicht kompromittirt werden dürften.

Der Referent der Kommission führte zunächst an, daß die Erklärung des Kriegszustandes über den Bezirk des IX. Armee-Korps, zu welchem das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehöre, in Grundlage des Artikel 68. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 am 21. Juli 1870 durch den Bundesfeldherrn erfolgt sei.

Der Referent hob weiter hervor, daß es nicht die Aufgabe der Petitions-Kommission sein könne, in der Erwägung der vorliegenden Angelegenheit weiter zu gehen, als es die Anträge des Petenten erforderten: es lasse sich nicht verkennen, daß die Eigenthümlichkeit des Falles dem Reichstage die Versuchung nahe lege, sich mit demselben über das Bedürfniß einer zutreffenden Beurtheilung der Petition hinaus zu beschäftigen; die Anregung hierzu dürfe jedoch nicht von der in ihrer Aufgabe beschränkten Petitions-Kommission ausgehen.

Anlangend die Anträge des Petenten, so stehe

ad. I. nur anzunehmen, daß für die Untersuchung der wider den Petenten etwa angezeigten, mit Strafe bedrohten Begangenschaften das betreffende Mecklenburgische Gericht kompetent sei; auf die Entschließungen desselben irgendwelchen Einfluß ausüben zu können, sei das Reich nicht in der Lage; es liege den Mecklenburgischen Gerichten ob, sobald der Verdacht eines begangenen Verbrechens aufkomme, von Amtswegen eine Untersuchung einzuleiten, und bei der Gemeinkundigkeit, welche die wider den Petenten erhobenen Anschuldigungen erlangt hätten, stehe nicht anzunehmen, daß dieselben dem betreffenden Mecklenburgischen Gerichte entgangen sein sollten, und daß letzteres sich nicht längst über die Frage, ob eine Untersuchung gegen den Petenten einzuleiten sei oder nicht, schlüssig gemacht habe.

Ad 2. a. der Anträge des Petenten werde eine Untersuchung darüber vorausgesetzt, ob ein Grund zu einer Anklage gegen den Petenten vorgelegen hat, oder nicht. Die Führung einer solchen Untersuchung sei nicht Aufgabe des Reichstags, und sei derselbe demnach außer Stande, zu bemessen, ob die vom Petenten beantragte schriftliche Mittheilung zulässig erscheine oder nicht.

Ad 2. b. In die vom Petenten beantragte Herausgabe der schriftlich abgegebenen Ehrenworte scheine derselbe die Bedeutung einer Entbindung von den übernommenen Verpflichtungen zu legen: nun sei er aber, anlangend das Ehrenwort, treu zum Deutschen Vaterlande stehen zu wollen, hierzu auch ohne Ehrenwort verpflichtet; das zweite Ehrenwort beschränke sich ausdrücklich auf die Dauer des Krieges und sei mit dem Abschluß des Friedens gegenstandlos geworden. Es sei demnach ein Interesse, welches der Petent an der Herausgabe der Ehrenworte habe, nicht erfindlich.

Ad 2. c. Der hier gestellte Antrag sei durch die Erklärung des Herrn Kommissarius erledigt.

Der Antrag des Referenten, mit welchem der Korrefent der Kommission sich einverstanden erklärte, ging dahin:

dem Reichstage folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

1. In Erwägung, daß die Beschlußfassung über die Frage, ob wider den Petenten ein Strafverfahren einzuleiten ist, ausschließlich dem für ihn zuständigen Mecklenburgischen Gerichte gebührt, in Erwägung, daß die Reichsbehörden außer Stande sind, auf diese Beschlußfassung irgend welche bestimmende Einwirkung ausüben zu können, in weiterer Erwägung, daß es nicht Aufgabe des Reichstags sein kann, darüber Nachforschungen anzustellen, ob Grund zu einer Anklage gegen den Petenten vorgelegen hat oder nicht, der Reichstag sich demnach nicht in der Lage befindet, ein Urtheil darüber aussprechen zu können, ob die von dem Petenten beantragte schriftliche Mittheilung in dem von ihm gewünschten Sinne gegeben werden kann oder nicht; in fernerer Erwägung, daß die von dem Petenten am 5. August 1870 auf Ehrenwort abgegebene Erklärung nur eine Verpflichtung enthält, zu deren fortdauernder Erfüllung er als Deutscher auch ohne diese Erklärung verbunden ist, daß aber das am 4. Oktober 1870 gegebene Ehrenwort sich auf die Dauer des damaligen Krieges beschränkt, demnach mit Beendigung des Krieges gegenstandlos geworden ist, daß somit ein begründetes Interesse an der Entbindung von diesen auf Ehrenwort übernommenen Verpflichtungen für den Petenten nicht erfindlich ist; in endlicher Erwägung, daß nach den vom Herrn Bundes-Kommissar gegebenen Aufklärungen die über den Petenten verhängte militär-polizeiliche Ueberwachung aufgehoben, demnach dessen hierauf gerichtete Beschwerde gegenstandlos geworden ist, — geht der Reichstag über die Petition des Rittmeisters a. D. Otto von Petersdorff vom 28. April d. J. — II. 1276. — zur Tages-Ordnung über.

Ein anderes Mitglied der Kommission führte aus, daß der oberste Kriegsherr berechtigt erscheine, in dringender Gefahr unmittelbar vor dem Ausbruch eines Krieges und sobald es für die Sicherung des Reiches erforderlich erscheine, außerordentliche Maßregeln zu ergreifen und erforderlichenfalls gegen die persönliche Freiheit Einzelner vorzugehen. Hiernach erscheine das gegen den Petenten eingehaltene Verfahren formell gerechtfertigt und nach den Erklärungen des Herrn Bundeskommissars materiell unbedenklich. Dasselbe Mitglied stellt den Antrag:

2. die Petition zur weiteren Erörterung im Plenum für ungeeignet zu erklären, weil nach Erklärung des Herrn Bundeskommissars die Aufhebung der militärpolizeilichen Ueberwachung angeordnet ist, im Uebrigen aber keine Veranlassung vorliegt, gegen die Maßregeln des Herrn Reichskanzlers eine Remedur herbeizuführen.

Von anderer Seite wurde — ausgehend von Art. 68. der Deutschen Reichsverfassung und unter Hervorhebung der Thatsachen, daß vor Erklärung des Kriegszustandes und ohne Wissen der Großherzoglichen Regierung der Petent in Mecklenburg-Strelitz lediglich auf Ordre des Reichskanzlers durch ein aus Pommern abgesandtes Militärkommando verhaftet, eine Zeit lang ohne Einleitung irgend welchen Untersuchungs- und Strafverfahrens in Haft gehalten und nachher ebenso formlos wieder entlassen worden ist — die Auffassung entwickelt, daß seitens des Reichskanzlers, unter direkter Verletzung der Gesetze, eine Willkürhandlung begangen worden sei, welche der Reichstag nicht leicht nehmen dürfe, wenn anders nicht die gemeine bürgerliche Freiheit gegenüber dem Ermessen des Reichskanzlers völlig schutzlos erscheinen solle. Gewinne die Majorität die Ueberzeugung daß im vorliegenden Falle die getroffene Maßnahme trotz ihrer Gesetzwidrigkeit durch die salus publica geboten gewesen sei, so möge sie eine Indemnitäts-Erklärung geben, dann bleibe doch wenigstens die Achtung vor dem Gesetze grundsätzlich gewahrt. Er (Redner) werde freilich aus der bloßen Versicherung des Herrn Bundeskommissars, daß schwere Verdachtsgründe gegen den Petenten vorlägen oder gelegen hätten, die Ueberzeugung von der inneren Berechtigung der fraglichen Maßregel nicht gewinnen können, denn er für seine Person halte sich im Gegentheil durch mannigfache Vorkommnisse der jüngsten Zeit für hinreichend belehrt darüber, daß die Reichsregierung für grundlose Verdächtigungen ungemein zugänglich sei. Von diesem Gesichtspunkte aus müsse er annehmen, daß der Reichskanzler sich auch bezüglich des Petenten im Irrthume befunden habe und müsse daraus die sittliche Pflicht herleiten, dahin zu wirken, daß dem Petenten nach Möglichkeit Genugthuung gewährt werde.

Ein drittes Mitglied der Kommission hält den Instanzenzug für nicht erschöpft und beantragt:

3. die Petition zur weiteren Erörterung im Plenum für nicht geeignet zu erklären, weil dem Antrage Nr. 2. c. bereits entsprochen worden, im Uebrigen aber der Bescheid auf das Immediatgesuch v. 5. März d. J. zunächst abzuwarten bleibe.

Ein viertes Mitglied der Kommission hält dafür, daß dem-

jenigen, der eine Verhaftung verfügt, die Pflicht obliege, dafür Sorge zu tragen, daß eine Untersuchung wider den Betroffenen eingeleitet werde. Aus diesem Grunde und da die Verhaftung des Petenten aus politischen Gründen verfügt sei, der Reichstag aber, wenn auch zu einer Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des eingehaltenen Verfahrens durch den Vortrag des Petenten zur Zeit noch keine Veranlassung geboten sei, doch ein Interesse daran habe, die politischen Gründe der Verhaftung des Petenten einer Prüfung zu unterziehen, rechtfertige sich der Antrag:

4. die Petition dem Herrn Reichskanzler hinsichtlich der Punkte sub 1. und 2a. mit der Aufforderung zu überweisen, dem Petenten Gelegenheit zu geben, sich von dem Verdachte zu reinigen, welcher das gegen ihn eingeschlagene Verfahren veranlaßt hat.

Ein fünftes Mitglied beantragt, im Wesentlichen gestützt auf die bereits für Antrag 2. geltend gemachten Gründe:

dem Reichstage vorzuschlagen:

5. mit Rücksicht auf die vom Bundes-Kommissar abgegebenen Erklärungen dem Plenum mittelst schriftlichen Berichts Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Bei der Abstimmung werden die Anträge I., II., III. und IV. abgelehnt; der Antrag V. findet mit 12 gegen 2 Stimmen die Genehmigung der Kommission.

Demgemäß beantragt dieselbe:

der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition des Rittmeisters a. D. Otto von Petersdorff vom 28. April d. J. — II., 1276. — mit Rücksicht auf die Erklärungen des Bundes-Kommissars zur Tagesordnung überzugehen.

D.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Achtes Verzeichniß.

5. (II. 2168.). 9. (II. 2112.).
161. (II. 2274.). 162. (II. 2275.).

Neuntes Verzeichniß.

2. (II. 2486.). 23. (II. 2507.) 67. (II. 2559.) 68. (II. 2560.) 69. (II. 2561.). 91. (II. 2583.). 97. (II. 2589.) 99. (II. 2591.). 102. (II. 2594.).

Berlin, den 8. Juni 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Moufang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v. Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Nr. 158.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873, gefaßten Beschlüsse.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 1. Reichskanzleramt.

Titel 1. bis 8.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 9.

Nr. 2. Unterstützung für das Germanische Museum in Nürnberg: 8000 Thlr. + 8000 Thlr. mithin 16,000 Thlr.; Titel 9. in Summa also mit 152,400 Thlr. + 8000 Thlr. = 160,400 Thlr. — zu bewilligen.

Titel 10. bis 12.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 2. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.

Kapitel 3. Reichstag.

Für das Büreau des Reichstages, für die Stenographie, sowie zur Unterhaltung der Gebäude und der Dienstwohnung des Präsidenten: statt 59,571 Thlr. in Summa 62,291 Thlr. nach den im Spezialetat (Anlage II.) bei den einzelnen Abschnitten und Titeln angesetzten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen und in der Bemerkung unter Abschnitt II. des Spezialetats nach „erhalten die Stenographen", einzuschalten: „und die Stenographengehülfen".

Kapitel 4. Auswärtiges Amt.

Titel 1. und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 3.

Die unter diesem Titel enthaltene Mehrforderung für 1873 von 4,500 Thlrn. an Miethsentschädigung für Dienstlokale während des beabsichtigten Umbaues des Dienstgebäudes, mit dem Zusatze: „nach Vollendung des Gebäudes künftig wegfallend", im Uebrigen die geforderte Summe dieses Titels zu bewilligen.

Titel 4. bis 23.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Titel 16.

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Errichtung von Berufskonsulaten in Italien in Erwägung zu ziehen und zunächst wenigstens ein Berufs-Generalkonsulat in Rom ins Leben zu rufen.

Kapitel 5. Verwaltung des Reichsheeres

mit der angesetzten Kapitelsumme zu genehmigen.

Kapitel 6. Marine-Verwaltung.

Titel 1.

Pos. 3. statt „und 2 Offiziere à 1,500 Thlr. als Hülfsräthe — 19,800 Thlr." zu setzen: „für 2 Offiziere als Hülfsräthe 2,400 Thlr. = 19,200 Thlr."

Pos. 4. statt „sowie 2 Hülfsräthe von 2,000 Thlrn.

bis 1,600 Thlr., durchschnittlich 1,800 Thlr. = 23,900 Thlr." zu setzen: „2 Hülfsräthe von 2,000 Thlrn. bis 1,600 Thlr., durchschnittlich 1,800 Thlr. und ein Hydrograph zu 2,000 Thlr. = 25,900 Thlr."

Pos. 5. die Worte „und ein Hülfshydrograph" zu streichen und „23,800 Thlr." durch „22,400 Thlr." zu ersetzen.

Titel 1. in Summa also mit 103,125 Thlrn. (wie in der Vorlage) — zu bewilligen.

Titel 2. bis 9.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 10.

Pos. 4. „4 leichte Rationen je 2 für 2 Stationschefs und 4 leichte Rationen je 1 für 4 Adjutanten nicht zu genehmigen, mithin statt 24 nur 16 leichte Rationen à 76 Thlr. = 1,216 Thlr. — Titel 10. in Summa also mit 619,429 Thlrn. zu bewilligen.

Titel 11. bis 17.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 18.

in der Bezeichnung dieses Titels die Worte: „resp. für Neubau von Schiffen" zu streichen, die geforderte Summe mit 950,000 Thlrn. zu bewilligen.

Titel 19. bis 25.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen, in der Anmerkung zu Titel 20.: „etwaige Bestände können zu Neubauten mit verwendet werden", aber einzuschalten: „für das Jahr 1873".

Kapitel 7. Verzinsung der Reichsschuld.
Titel 1. und 2.
Kapitel 8. Rechnungshof.
Titel 1. bis 3.
Kapitel 9. Reichs-Oberhandelsgericht.
Titel 1. bis 3.
Kapitel 10. Pensionen in Folge des Krieges von 1870/71.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Rekapitulation.

Summe Kapitel	1.	639,698	Thlr.
= =	2.	--	=
= =	3.	62,291	=
= =	4.	1,484,935	=
= =	5.	90,565,494	=
= =	6.	4,550,407	=
= =	7.	707,360	=
= =	8.	96,600	=
= =	9.	84,700	=
= =	10.	12,313,981	=
Summe I. Fortdauernde Ausgaben		110,505,466	Thlr.

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 1. Reichskanzleramt.

Titel 1. und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 2. Reichstag.

Unter der Bezeichnung: „Für die Begründung der Reichstagsbibliothek, 2. Rate" 8400—4000 Thlr., mithin 4400 Thlr. (wie im Spezialetat) zu bewilligen.

Kapitel 3. Auswärtiges Amt.

Titel 1. und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Titel 2.

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

1. auf die Umwandlung des archäologischen Instituts zu Rom in eine Reichsanstalt mit einer angemessenen Dotirung bei Aufstellung des Haushalts-Etats für 1874 Bedacht zu nehmen;
2. die Gründung einer Zweiganstalt dieses Instituts in Athen ins Auge zu fassen und event. eine entsprechende Summe dafür in den Haushalts-Etat für 1874 aufzunehmen.

Kapitel 4. Postverwaltung,
Titel 1. bis 5.
Kapitel 5. Telegraphenverwaltung,
Titel 1. bis 4.

mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Kapitel 5. Titel 1.

Dem Herrn Reichskanzler zu empfehlen, daß zur Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von Telegraphenstationen ein Organisationsplan aufgestellt und dieser dem Reichstage mit dem nächsten Haushaltsetat vorgelegt werde.

Kapitel 6. Marineverwaltung.

Titel 1. bis 8.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Titel 7.

Die Erwartung auszusprechen, „daß mit dem Marine-Etat pro 1874 ein Plan über die als nothwendig erkannten Abänderungen des ursprünglichen Flottengründungsplanes, über die in den folgenden fünf Jahren zur weiteren Entwickelung der Deutschen Marine vorzunehmenden Bauten und auszuführenden Anlagen und über die hierzu erforderlichen Geldmittel nebst den Vorschlägen zu deren Beschaffung vorgelegt werden wird".

Kapitel 7. Rechnungshof,
Kapitel 8. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen,
Titel 1. und 2.,
Kapitel 9. Für die St. Gotthard-Eisenbahn,
Kapitel 10. Universität in Straßburg,
Kapitel 11. Ausprägung von Reichsgoldmünzen,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Rekapitulation.

Summe Kapitel	1.	352,000	Thlr.
" "	2.	4,400	"
" "	3.	476,650	"
" "	4.	390,529	"
" "	5.	357,715	"
" "	6.	4,871,110	"
" "	7.	20,000	"
" "	8.	350,531	"
" "	9.	512,088	"
" "	10.	500,000	"
" "	11.	500,000	"
Summe II.	Einmalige und außerordentliche Ausgaben	8,335,023	Thlr.
Dazu " I.	Fortdauernde Ausgaben	110,505,466	"
	Summe der Ausgabe	118,840,489	Thlr.

Einnahme.

Kapitel 1. Zölle und Verbrauchssteuern.

Titel 1. bis 7.
mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Resolution zu Titel 3.

Die gänzliche Aufhebung der Abgabe vom Salz ist ebenso eine Forderung der Gerechtigkeit als einer gesunden Finanzpolitik und demgemäß, sobald die Finanzlage es irgend gestattet, in erster Linie durchzuführen.

Kapitel 2. Wechselstempelsteuer.

Die unter diesem Kapitel in Ansatz gebrachte Summe zu genehmigen.

Kapitel 3. Post- und Zeitungsverwaltung.

a. Einnahme.
Titel 1. bis 9. zu genehmigen.

b. Ausgabe.
Titel 1. bis 6.
mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 7.
In der Bezeichnung dieses Titels die Worte: „und zu den Spar- und Vorschußvereinen der Postbeamten" zu streichen und die geforderte Summe unter der Bezeichnung „Beitrag zur Post-Armen- bezw. Post-Unterstützungskasse" zu bewilligen.

Titel 8. bis 23.
mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 4. Telegraphen-Verwaltung.

a. Einnahme.
Titel 1. und 2. zu genehmigen.

b. Ausgabe.
Titel 1. bis 12.
mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Kapitel 4.

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken:
daß neben den Militär-Anwärtern einer größeren Anzahl sprachlich gebildeter junger Leute aus dem Civilstande regelmäßig Aufnahme in den Telegraphendienst gewährt werde.

Kapitel 5. Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

a) Einnahme.
Titel 1. bis 3. zu genehmigen.

b) Fortdauernde Ausgabe.
Titel 1. bis 6.
mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 6. Verschiedene Einnahmen.
zu genehmigen.

Kapitel 7. Aus der Reichs-Anleihe.
zu streichen.

Kapitel 8. (jetzt 7.) Aus der Französischen Kriegs-Entschädigung.

Titel 1.		20,000.
Titel 2.		12,313,981.
Titel 3.	mit den in der Vorlage gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen und als „Zu den Ausgaben der Marineverwaltung (Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869)	2,016,000.
	hinzuzufügen, mithin Kapitel 8. (jetzt 7.) in Summa mit	14,349,981 Thlr.

zu genehmigen.

Kapitel 9. (jetzt 8.) Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1871.

Kapitel 10. (jetzt 9.) Für die St. Gotthard-Eisenbahn.

Kapitel 11. (jetzt 10.) Gewinn aus der Ausprägung von Reichsgoldmünzen 2c.

sämmtlich mit den in der Vorlage bei den einzelnen Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Kapitel 12. (jetzt 11.) Matrikular-Beiträge.

Die in der Vorlage geforderte Summe mit 24,855,475 Thlrn. zu bewilligen, die spezielle Berechnung und Repartition der Matrikular-Beiträge bis zur dritten Berathung des Etats vorzubehalten.

Rekapitulation.

Summe Kapitel	1.	65,309,540	Thlr.
= =	2.	1,325,100	=
= =	3.	3,332,169	=
= =	4.	69,273	=
= =	5.	3,560,300	=
= =	6.	210,650	=
= =	7.	14,349,981	=
= =	8.	5,187,339	=
= =	9.	273,096	=
= =	10.	500,000	=
= =	11.	24,855,475	=
	Summa der Einnahme	118,834,377	Thlr.
	Die Ausgabe beträgt	118,840,489	=
	Differenz	6,112	Thlr.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 wird

in Ausgabe

auf 118,834,377 Thlr., nämlich

auf 110,495,354 Thlr. an fortdauernden, und

auf 8,339,023 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 118,834,377 Thlr.

festgestellt.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von acht Millionen Thalern hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. Juni 1874 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 4.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 5.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1873 wird

in Ausgabe

auf Thlr., nämlich

auf Thlr. an fortdauernden, und

auf Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf Thlr.

festgestellt.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von zehn Millionen Thalern hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen

a. daß in Zukunft, soweit nur immer möglich, die vom Bundesrathe in Aussicht genommenen Gesetzesvorlagen, welche die Finanzverwaltung berühren, gleichzeitig mit dem Reichshaushaltsetat dem Reichstage unterbreitet werden;

b. daß ferner in jedem Entwurf eines Finanzgesetzes voranschlagsweise in Zahlen ausgedrückt werde, welche Wirkung der in dem Entwurf enthaltene Finanzvorschlag auf die Einnahmen und Ausgaben der in Berathung befindlichen Etatsgesetze ausübt.

Nr. 159.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

Sieben Delegirte des Reichstages zu ernennen, welche in Gemeinschaft mit dem Herrn Präsidenten des Hauses und Mitgliedern des Bundesrathes sowie unter Zuziehung von Sachverständigen die ferneren Vorbereitungen zur Herstellung eines in Gemäßheit des Beschlusses des Reichstages vom 19. April 1871 zu errichtenden Reichstagshauses zu treffen haben.

Insonderheit soll es Aufgabe derselben sein, sich mit dem Reichskanzler-Amte über den zu diesem Zwecke erforderlichen Bauplatz und dessen Erwerbung für das Reich zu verständigen, und sodann die Herstellung eines definitiven Bauplanes incl. Kostenanschlag zu bewirken.

Dieselben werden beauftragt, ihre Arbeiten derartig zu beschleunigen, daß die Vorlage wegen der Erwerbung des Grund und Bodens und der hierzu und zum Zwecke des Baues erforderlichen Gelder womöglich schon in der Session des nächsten Jahres von Seiten der verbündeten Regierungen an den Reichstag gelangen kann.

Berlin, den 9. Juni 1872.

v. Denzin. Duncker. Graf zu Münster (Hannover). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Reichensperger (Krefeld). Römer (Hildesheim). Dr. Thomas.

Nr. 160.

Abänderungs-Anträge

zu den

Beschlüssen des Reichstags über das Reichsbeamten-Gesetz (Nr. 35. und 133. der Drucksachen).

I.

Frhr. v. Dörnberg, Frhr. v. Zedlitz. Der Reichstag wolle beschließen:

1) den §. 10. also zu fassen:
   Jeder Reichsbeamter hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten u. s. w. (wie nach den Beschlüssen des Reichstags).
2) den ersten Absatz des §. 12. also zu fassen:
   Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.
3) den zweiten Absatz des §. 13. zu streichen.
4) in §. 19. vor Nr. 1. Folgendes einzurücken:
   1. der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen der von den Landesregierungen angestellten Reichsbeamten;
   2. u. s. w. wie nach den Beschlüssen des Reichstags.
5) §. 83. so zu fassen:
   Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.
   Ist jedoch eine Geldbuße für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldbuße ohne weiteres festgesetzt werden.
   Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt durch eine mit Gründen zu unterstützende schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.
6) den ersten Absatz des §. 86. also zu fassen:
   Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.
   und alsdann unter Streichung des Absatzes 2 der Beschlüsse den 2. Absatz der Regierungs-Vorlage mit der Maßgabe folgen zu lassen daß statt:
   „Untersuchungskommission" gesetzt wird,
   „untersuchungführenden Beamten".
7) den letzten Satz des Absatzes 1 des §. 95. folgendermaßen zu fassen:
   Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen.

II.

Dernburg und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
Hinter Alinea 1 des §. 16. einzuschieben:
Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich.

Berlin, den 9. Juni 1872.

Dernburg.

Unterstützt durch:
Dr. Wagner. (Altenburg). Grumbrecht. Valentin. Krieger (Lauenburg). Kanngießer. Dr. Georgi. Dr. Baldamus. Dr. Brockhaus. Lasker. Dr. Elben. Albrecht. Dr. Hoffmann. Dr. Hinschius.

Nr. 161.

Abänderungs-Anträge

zu den

Beschlüssen des Reichstags über das Reichsbeamten-Gesetz (Nr. 35. und 133. der Drucksachen).

A.

Kanngießer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. in §. 7. Zeile 5 hinter „(Gnadenquartal)" folgenden Zusatz einzuschieben:
   „unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind (Art. 18. Abs. 2. der Reichsverf.)".
II. zu §. 7. folgende Resolution zu fassen:
   „Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag Behufs der Gründung einer Pensionskasse für die Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten eine Gesetzes-Vorlage zu machen."
III. (zu §. 12.) den Eingang des §. 12. dahin zu fassen:
   „Reichbeaamte haben die Ertheilung eines außergerichtlichen Gutachtens gegen Entgelt u. s. w.
IV. im §. 14. als letzten Absatz den §. 75. der Regierungs-Vorlage hinzuzufügen.
V. im §. 19 Absatz 1 am Schlusse das Wort
   „altländisch"
   zu streichen.
VI. dem §. 41. am Schlusse folgenden Absatz anzuschließen:

„Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet."

Kanngießer. Krieger (Lauenburg). Dr. Wagner (Altenburg). Behringer.

B.

Dr. **Baehr**. Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 80. folgenden Satz zuzufügen:

Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines wiederrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 9. Juni 1872.

Dr. Baehr.

Unterstützt durch:

Krieger (Lauenburg). Planck. Kanngießer. Dr. Wagner (Altenburg). Lasker. Dernburg. Golsen. Fernow. Marquardsen. Dr. Hoffmann. Dr. Lamey. Büsing (Güstrow). Frhr. v. Dörnberg.

Nr. 162.

Abänderungs-Anträge

zu den

Beschlüssen des Reichstags über das Reichsbeamten-Gesetz (Nr. 35. und 133. der Drucksachen).

I.

Lasker. Der Reichstag wolle beschließen:

1) zu §. 25.
   a) statt der Worte: „vortragenden Räthe u. s. w. bis Ministerien" zu setzen:
   „diejenigen vortragenden Räthe u. s. w. bis Ministerien, welche unter dem Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt worden sind;"
   b) als zweiten Absatz hinzuzufügen:
   „Die Zahl der vortragenden Räthe, sowie die Zahl der etatsmäßigen Hülfsarbeiter, welche mit Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt werden, soll nicht die Hälfte der etatsmäßigen Stellen der entsprechenden Kategorie übersteigen.
2) zu §. 95. Absatz 1. den letzten Satz wie folgt zu fassen:
   Der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte sind zu den Verhandlungen über die Beweisaufnahme beizuladen und dürfen den Vernehmungen der Zeugen beiwohnen;
3) als §. 95a. einzuschieben:
   Der Angeschuldigte kann vom Beginn der Voruntersuchung ab, sich des Beistandes eines bei einem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs zugelassenen Advokaten oder Rechtsanwalts bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten;
4) den §. 98. zu streichen.
5) §. 100.
   a) Absatz 1., Zeile 3 hinter dem Worte „Angeschuldigte" einzufügen:
   „und dessen erwählter Vertheidiger"
   b) Absatz 2 zu streichen.
6) dem §. 108. Absatz 1. als letzten Satz hinzuzufügen:
   „Dieser Anordnung bedarf es nicht, wenn die Vernehmung des Zeugen in Gegenwart der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten bereits vollständig und eidlich in der Voruntersuchung erfolgt ist."
7) zu §. 105. Absatz 2 dahin zu fassen:
   Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger mit der Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

II.

Kanngießer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. den ersten Absatz des §. 83. dahin zu fassen:
   Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten sich zu verantworten.

II. dem §. 88. einen letzten Absatz des Inhalts beizufügen:
   Der Disziplinar-Hof tritt am Sitze des Reichs-Ober-Handelsgerichts zusammen.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Kanngießer. Krieger (Lauenburg). Wagner (Altenburg). Behringer.

Nr. 163.

Abänderungs-Antrag

zu den

Beschlüssen des Reichstags über das Reichsbeamten-Gesetz (Nr. 35. der Drucksachen).

Römer (Württemberg), **Lasker**. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 34. statt des Absatzes 2 folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen.

§. 34a.

Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amte können jeder Zeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Nr. 164.

Abänderungs-Antrag

zu den

Beschlüssen des Reichstags über das Reichsbeamten-Gesetz (Nr. 133. der Drucksachen).

Schulze (Berlin). Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 16. Alinea 4 hinter den Worten:

„In den Ruhestand versetzte Beamte"
einzuschalten:
so wie auf die im Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 charakterisirten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Schulze (Berlin).

Unterstützt durch:
Duncker. Klotz (Berlin). Hausmann (Westhavelland). Freiherr v. Hoverbeck. Windthorst (Berlin). Ziegler. Herz. Wiggers. Dr. Müller (Görlitz). Emden. Dickert. Dr. Erhard. Dr. Banks. Ludwig. Müllauer. Franke.

Nr. 165.

Antrag

zu

dem 13. Berichte der Kommission für Petitionen. (Nr. 140. der Drucksachen. Littr. A.)

Grumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:
in dem S. 28 des Berichts gestellten Antrage der Kommission die Nr. 1. und 2. mit den einleitenden Worten:
„welche davon auszugehen haben wird"
zu streichen.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Grumbrecht.

Unterstützt durch:
Dr. Wehrenpfennig. v. Freeden. Dr. Barth. Paravicini. Dr. Frhr. v. Wedekind. Röben. v. Diest. Graf zu Münster (Hannover). Dr. Friedenthal. v. Kardorff. v. Bernuth. Freiherr v. Loë. Golsen. Freiherr v. Reichlin-Meldegg. Graf Ballestrem. Hebting. v. Kehler. Lender. Gravenhorst. Freiherr v. Aretin. Valentin. Dr. Lamey. Müller (Pleß). Freiherr v. Thimus. Bernards. Lingens. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Nieper. Dr. Krebs. Freiherr v. Ow. Strecke (Habelschwerdt). Strecker (Worbis). Grosman (Stadt Köln). Grosman (Kreis Köln). Decker. Freiherr v. Ketteler. Dr. Mousang. v. Kesseler (Bonn). Freiherr v. Heereman. Schroeder (Lippstadt). Overweg. Freiherr v. Patow. Ackermann. Graf v. Frankenberg. Günther (Sachsen). Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Dr. Baldamus. Evelt. v. Helldorff. Dr. Koester. v. Schoening. Prinz von Baden. v. Keudell. Dr. Bähr. Bürgers. v. Bennigsen. v. Winter. Dr. Grimm. Dr. Georgi. Fernow. Dr. Römer (Württemberg). Dr. Wagner (Altenburg). Freiherr v. Roggenbach. Bode. Pogge (Strelitz). Schels. Dr. v. Rönne. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Freiherr v. Hülleſſem. Baron v. Minnigerode. v. Below. Dr. Elben. Dernburg. v. Behr (Greifswald). Dr. Windthorst (Meppen). Freiherr v. Unruhe-Bomst. Freiherr v. Frankenstein. Dr. Thomas. Hauck. Engel. Büsing (Güstrow). Heydenreich. v. Weber. Dr. Schleiden. Jordan. Dr. Reichensperger (Crefeld). v. Lindenau. Krug v. Nidda. Graf v. Rittberg. Krieger (Lauenburg). Erbgraf zu Solms-Laubach. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Winter (Wiesbaden). Wilmanns. v. Watzdorff. v. Busse. Freiherr v. Romberg. Freiherr v. Eckardstein. v. Brauchitsch. v. Seydewitz. v. Gerlach. v. Denzin. Graf zu Münster (Sachsen). Freiherr Nordeck zur Rabenau. v. Kommerstaedt. v. Cottenet.

Nr. 166.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:
Mündlicher Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Französische Kriegsentschädigung.
Berichterstatter: Abgeordneter Miquél.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
dem bezeichneten Gesetzentwurf in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. **Simson**.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Französische Kriegsentschädigung — Nr. 92. der Drucksachen — mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Französische Kriegsentschädigung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Beschlüsse der Kommission

Gesetz,

betreffend

die Französische Kriegsentschädigung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Vorlage.

Artikel I.

Dem Reichskanzler wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zu Erbauung und Einrichtung der erforderlichen Kasernen, Lazareth- und Magazin-Anstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen die Summe von

39,250,950 Thalern

zur Verfügung gestellt, von der bis zum Schluß des Jahres 1872

15,817,328 Thaler

zur Verwendung zu bringen sind.

Artikel II.

Nachstehende durch die Kriegführung wider Frankreich er-

Beschlüsse der Kommission.

Artikel I.

Zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Einrichtung der erforderlichen Kasernen, Lazareth- und Magazin-Anstalten in den offenen Garnisonstädten ist aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung die Summe von 40,250,950 Thalern flüssig zu machen.

Von dieser Summe sind zu verwenden:

1.	Für die artilleristische Ausrüstung und die Herstellung von Artilleriegebäuden	9,000,000 Thlr.
2.	Für Wiederherstellung der Artillerie-Werkstatt in Straßburg und Ergänzung der Betriebseinrichtungen der Pulverfabrik in Metz . . .	210,000 =
3.	Für den fortifikatorischen Ausbau der Elsaß-Lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen	19,000,000 =
4.	Zur ersten Einrichtung und Ausstattung der Kasernements, Stallungen und sonstigen Garnison-Anstalten	9,500,000 =
5.	Zur Herstellung, Vervollständigung und Ausstattung der Festungslazarethe	386,100 =
6.	Desgleichen der Garnisonlazarethe .	318,000 =
7.	Zum Neubau und zur Einrichtung der Train-Wagenhäuser für das Traindepot in Straßburg . . .	182,000 =
	und für den Ausbau und die Ausstattung des Kriegsschulgebäudes in Metz	100,000 =
8.	Zur Wiederherstellung der Magazin-Bäckerei- und Mühlen-Etablissements	906,950 =
9.	Zur Sicherstellung des Festungs-Approvisionnements an Brodmaterial und Hafer	442,900 =
10.	Zur Instandsetzung des Montirungs-Depotgebäudes in Straßburg	25,000 =
11.	Zur Erwerbung und Einrichtung eines Gouvernementsgebäudes in Straßburg	180,000 =
	Summa	40,250,950 Thlr.

Artikel II.

Von der im Artikel I. nachgewiesenen Summe von 40,250,950 Thalern werden dem Reichskanzler für das Jahr 1872

15,817,328 Thaler

und für das Jahr 1873

13,700,200 Thaler

zur Verfügung gestellt. Die später zu verwendenden Beträge sind in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.

Artikel III.

Aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung werden ferner dem Reichskanzler für die Jahre 1872 und 1873

1,375,000 Thaler

zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Artikel IV.

Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke sind in dem Reichshaushalts-Etat nachzuweisen.

Eine Veräußerung der nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitz der Militärverwaltung verbliebenen oder aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages.

Artikel V.

Nachstehende durch die Kriegführung wider Frankreich er-

Vorlage.

wachsene oder mit derselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ausgaben, als:

1) die Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen;
2) der Aufwand für das Belagerungsmaterial;
3) die durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine, einschließlich der Kosten der Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes im Betrag von 1,375,000 Thlrn. für die Artillerie-Prüfungs-Kommission;
4) die Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperren;
5) die Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegsführung, soweit dieser Aufwand sich nicht als eine nützliche Anlage im Interesse der Gebiete der an dem Kriege betheiligt gewesenen Deutschen Staaten darstellt, ferner die Kosten der für die okkupirten Bahnen während des Krieges beschafften Betriebsmittel, abzüglich des für dieselben erzielten Erlöses, ingleichen die Kosten der Wiederherstellung der zu Landesvertheidigungszwecken zerstörten Landstraßen;
6) die Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und deren Betrieb unter der unter 5. bemerkten Beschränkung;
7) der Aufwand, welcher durch die einstweilige Civilverwaltung in Frankreich, sowie bis Ende des Jahres 1871 durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die in Frankreich erhobenen Steuern und Kontributionen bezw. durch die Betriebseinnahmen jener Bahnen bereits gedeckt ist;
8) die Kosten des großen Hauptquartiers;
9) der von der Reichshauptkasse in den Jahren 1870 und 1871 für gemeinsame Zwecke bestrittene Kostenaufwand im Betrage von 206,339 Thlrn.;
10) die Kosten der vom 1. Juli 1871 an erfolgten militärischen Leistungen einschließlich der Kosten der in Folge der Okkupation Französischer Gebietstheile nach dem 1. Juli 1871 fortbestehenden Feldpost und der auf diese Gebietstheile sich erstreckenden Telegraphenverwaltung, ferner die Mehrkosten, welche durch die größere Stärke der in Elsaß-Lothringen aufgestellten Truppen, sowie durch Gewährung überetatsmäßiger Friedenskompetenzen an diese für das 2. Semester 1871 entstanden sind und aus den Gesammtmitteln des Friedensetats für 1871 nicht gedeckt werden können, ingleichen die Kosten, welche durch Bewilligung von Zulagen bezw. extraordinairen Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislocirten Kommandobehörden, Administrationen und Truppentheile für das Jahr 1872 erwachsen;
11) die Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihülfen, welche in Folge des Krieges von 1870 und 1871 in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871 an Invaliden, sowie an Hinterbliebene von Offizieren, Beamten und Soldaten zu leisten sind,

sind als gemeinsame Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Südhessens zu betrachten und den Betheiligten aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu bezahlenden Kriegsentschädigung zu ersetzen.

Die Feststellung der von den betheiligten Staaten auf Grund der vorstehend unter Ziffer 1 bis 7 getroffenen Bestimmungen liquidirten Beträge erfolgt durch den Bundesrath.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den einzelnen Staaten Vorschüsse auf die liquidirten Summen zu gewähren.

Der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt nicht nur die

Beschlüsse der Kommission.

wachsene oder mit derselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ausgaben, als:

1) die Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen;
2) der Aufwand für das Belagerungsmaterial;
3) die durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine;
4) die Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperren;
5) die Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegführung, soweit dieser Aufwand sich nicht als eine nützliche Anlage im Interesse der Gebiete der an dem Kriege betheiligt gewesenen Deutschen Staaten darstellt, ferner die Kosten der für die okkupirten Bahnen während des Krieges beschafften Betriebsmittel, abzüglich des für dieselben erzielten Erlöses, ingleichen die Kosten der Wiederherstellung der zu Landesvertheidigungszwecken zerstörten Landstraßen;
6) die Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und des Betriebes derselben unter den unter Ziffer 5. bemerkten Beschränkungen;
7) der Aufwand, welcher durch die einstweilige Civilverwaltung in Frankreich, sowie bis Ende des Jahres 1871 durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die in Frankreich erhobenen Steuern und Kontributionen bezw. durch die Betriebseinnahmen jener Bahnen bereits gedeckt ist;
8) die Kosten des großen Hauptquartiers im Betrage von 1,006,012 Thalern;
9) der von der Reichshauptkasse in den Jahren 1870 und 1871 für gemeinsame Zwecke bestrittene Kostenaufwand im Betrage von 206,339 Thlrn.;
10) die Kosten der vom 1. Juli 1871 an erfolgten militärischen Leistungen einschließlich der Kosten der in Folge der Okkupation Französischer Gebietstheile nach dem 1. Juli 1871 fortbestehenden Feldpost und der auf diese Gebietstheile sich erstreckenden Telegraphenverwaltung, ferner die Mehrkosten, welche durch die größere Stärke der in Elsaß-Lothringen aufgestellten Truppen, sowie durch Gewährung überetatsmäßiger Friedenskompetenzen an diese für das 2. Semester 1871 entstanden sind und aus den Gesammtmitteln des Friedensetats für 1871 nicht gedeckt werden können, ingleichen die Kosten, welche durch Bewilligung von Zulagen bezw. extraordinairen Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislocirten Kommandobehörden, Administrationen und Truppentheile für das Jahr 1872 erwachsen,

sind als gemeinsame Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Südhessens zu betrachten und den Betheiligten aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu bezahlenden Kriegsentschädigung zu ersetzen.

Die Feststellung der von den betheiligten Staaten auf Grund der vorstehend unter Ziffer 1 bis 7 getroffenen Bestimmungen liquidirten Beträge erfolgt durch den Bundesrath und den Reichstag.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den einzelnen Staaten Vorschüsse auf die liquidirten Summen zu gewähren.

Der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt nicht nur die

Vorlage.

Verausgabung der festgestellten Beträge an die einzelnen Regierungen, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung derselben von Seiten der betreffenden Regierungen.

Artikel III.

Die Einnahmen, welche sich ergeben aus:

1) der von Frankreich zu bezahlenden Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Franken einschließlich der von drei Fünftheilen dieser Entschädigung aufkommenden Zinsen,
2) der von der Stadt Paris bezahlten Kontribution von 200 Millionen Franken, und
3) den in Frankreich erhobenen Steuern und den nicht für besondere militärische Zwecke verwendeten örtlichen Kontributionen nach Abzug der Kosten für die Verwaltung derjenigen Theile Frankreichs, in welchen diese Steuern und Kontributionen aufgekommen sind,

werden, insoweit über diese Einnahmen nicht durch die Bestimmung der vorstehenden Artikel I. und II., oder durch besondere Reichsgesetze, oder den Reichshaushalts-Etat bereits verfügt worden ist oder noch verfügt wird, zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen vertheilt, und zwar die zunächst eingehenden Drei Viertheile nach dem Maßstabe der militärischen Leistungen während des Krieges, das letzte Viertheil dagegen nach demjenigen Maßstabe, nach welchem im Jahre 1871 die Matrikularbeiträge aufgebracht worden sind.

Nach dem Maßstab der militärischen Leistungen ergeben sich für

den vormaligen Norddeutschen Bund	107,679,125	Theile
Bayern	14,538,825	„
Württemberg	4,345,450	„
Baden	3,768,450	„
Südhessen	1,869,975	„

Artikel IV.

Zur Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, sowie des Generalstabes in Berlin, ferner zur Erweiterung der Kriegsakademie, der Artillerie- und Ingenieurschule, sowie zur Einrichtung und bez. Erweiterung der Kadettenhäuser wird dem Reichskanzler die Summe von

3,500,000 Thalern

zur Verfügung gestellt, von welcher bis zum Schluß des Jahres 1872

736,000 Thaler

zur Verwendung zu bringen sind.

Diese Ausgabe wird aus dem für die sämmtlichen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, sich ergebenden Antheil an der im Artikel III. bezeichneten Einnahme vorweg bestritten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den

Beschlüsse der Kommission.

Verausgabung der festgestellten Beträge an die einzelnen Regierungen, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung derselben von Seiten der betreffenden Regierungen.

Artikel VI.

Die Einnahmen, welche sich ergeben aus:

1) der von Frankreich zu bezahlenden Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Franken bis zum Betrage von 3½ Milliarden Franken nebst den vertragsmäßig zu zahlenden Zinsen,
2) der von der Stadt Paris bezahlten Kontribution von 200 Millionen Franken, und
3) den in Frankreich erhobenen Steuern und den nicht für besondere militärische Zwecke verwendeten örtlichen Kontributionen nach Abzug der Kosten für die Verwaltung derjenigen Theile Frankreichs, in welchen diese Steuern und Kontributionen aufgekommen sind,

werden, insoweit über diese Einnahmen nicht durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel oder durch besondere Reichsgesetze oder den Reichshaushalts-Etat bereits verfügt worden ist, zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen vertheilt, und zwar die zunächst eingehenden Drei Viertheile nach dem Maßstabe der militärischen Leistungen während des Krieges, das letzte Viertheil dagegen nach demjenigen Maßstabe, nach welchem im Jahre 1871 die Matrikularbeiträge aufgebracht worden sind.

Nach dem Maßstab der militärischen Leistungen ergeben sich für

den vormaligen Norddeutschen Bund	107,679,125	Theile
Bayern	14,538,825	=
Württemberg	4,345,450	=
Baden	3,768,450	=
Südhessen	1,869,975	=

Ueber die Verwendung der einstweilen reservirten 1½ Milliarden wird im Wege der Reichsgesetzgebung Bestimmung getroffen.

Aus denselben werden insbesondere die auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 zur Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und zur Herstellung der Küstenvertheidigung kontrahirten oder noch zu kontrahirenden Anleihen getilgt. Auch wird das Gesetz die erforderlichen Bestimmungen über die angemessene Form der Verwendung dieser Geldmittel zur Deckung der dem Reiche nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Folge des Krieges von 1870/71 obliegenden Ausgaben treffen.

Bei einer auf Grund des Reichsgesetzes stattfindenden weiteren Vertheilung kommt gleichfalls der im Vorstehenden festgestellte Vertheilungsmaßstab zur Anwendung.

Artikel VII.

Ueber die dem ehemaligen Norddeutschen Bunde in Gemäßheit des Artikels VI. dieses Gesetzes zufallende Einnahme wird im Wege des Reichsgesetzes verfügt.

Fällt fort.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den

Nr. 167.

Amendements

zu

der Zusammenstellung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Französische Kriegs-Entschädigung (Nr. 166. der Drucksachen).

I.

v. Behr (Greifswald). Der Reichstag wolle beschließen: folgenden Artikel den Kommissionsbeschlüssen hinzuzufügen:

Artikel VIII.

Zum Bau eines Kadettenhauses in Lichterfelde wird dem Reichskanzler die Summe von 2,400,000 Thlrn. zur Verfügung gestellt, von welcher bis zum Schluß des Jahres 1872 = 400,000 Thlr. und für das Jahr 1873 = 700,000 Thlr. zur Verwendung gebracht werden dürfen. Die später erforderlichen Summen werden in die Reichshaushalts-Etats aufgenommen.

Mit der Vollendung des betreffenden Baues resp. der Uebersiedlung der Central-Kadetten-Anstalt dorthin, kommt das Eigenthumsrecht der Militär-Verwaltung an den für das Berliner Kadettenhaus bisher benutzten Grundstücken und Gebäuden in Fortfall.

Diese Ausgabe wird aus dem für die sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern sich ergebenden Antheile an der im Artikel ... bezeichneten Einnahme vorweg bestritten.

II.

v. Wedell-Malchow. Der Reichstag wolle beschließen:

1. An Stelle des Artikels IV. der Kommissions-Beschlüsse zu setzen:
   Die Einnahmen aus den Veräußerungen der entbehrlich werdenden Festungs-Grundstücke oder solcher Grundstücke, welche nach Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitz der Militär-Verwaltung verbleiben, oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, sind in dem Reichshaushaltsetat nachzuweisen.
2. An Stelle des Artikels VII. der Kommissions-Beschlüsse zu setzen:
   Ueber die dem ehemaligen Norddeutschen Bunde in Gemäßheit des Artikel VI. zufallende Einnahme wird, soweit dieselbe nicht zur Deckung der durch den Krieg von 1870 und 1871 veranlaßten außerordentlichen Ausgaben und zur Tilgung der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870 zu verwenden ist, im Wege des Reichsgesetzes verfügt.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Nr. 168.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage eine Denkschrift, betreffend den projektirten Bau einer Central-Kadetten-Anstalt in Lichterfelde, mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe als Ergänzung der Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Französische Kriegsentschädigung (Nr. 92. der Drucksachen), gefälligst zur Kenntniß des Reichstages bringen zu wollen, wobei ich ebenmäßig bemerke, daß ein genereller Kostenanschlag für die genannte Anstalt nebst einem Situationsplane und einer Façadenansicht der zehnten Kommission des Reichstages mitgetheilt ist und behufs Einsichtsnahme zur Verfügung gestellt bleibt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Denkschrift,

betreffend

die räumliche Erweiterung der Kadettenhäuser.

I. Erörterung der Bedürfnißfrage.

Die in der Neuen Friedrichsstraße auf einem Flächenraume von etwa 10 Morgen belegenen Etablissements des Kadettenhauses zu Berlin entsprechen nur dem Raumbedürfnisse, welches die Anstalt bei einer Zahl von 400 Zöglingen haben würde.

Für die zu einer solchen Stärke des Berliner Instituts erforderlichen Offiziere, Lehrer, Beamten für die Unterrichts-, Oekonomie- und Lazarethräume findet sich das nothwendige Gelaß auf den bezeichneten Grundstücken.

In Folge der allmälig bewirkten Erweiterung der Kadettenanstalten, die durch die Vergrößerung des Preußischen Staatsgebietes und die Bildung des Norddeutschen Bundes erforderlich wurde, sind die Lokalitäten des hiesigen Central-Kadettenhauses gegenwärtig durch 700 Zöglinge in Anspruch genommen. Es ist aber die Unterbringung der Zöglinge nur dadurch möglich geworden, daß aus den Räumlichkeiten der Anstalt alle diejenigen Personen entfernt worden sind, deren unmittelbarste Verbindung mit den Zöglingen einstweilen entbehrt werden kann, wenn auch der Dienstbetrieb der Anstalt durch diese Maßnahme mehr oder weniger beeinträchtigt wird und der Aufwand an laufenden Unterhaltungskosten dadurch erhöht werden muß.

Durch Ausmiethung der Handwerker und Wärter, des Anstaltsarztes und Predigers, sowie der sämmtlichen mit Dienstwohnung versehenen Lehrer ist es möglich geworden, für die Zahl von ppt. 700 den nöthigen Raum zu schaffen, ohne daß eine stärkere Belegung der einzelnen Kadettenstuben stattgefunden hat, als sie in früheren Zeiten üblich war. Hierdurch, sowie durch die größte Sorgfalt, welche auf Salubrität und Anordnung zweckmäßiger Ventilation der Anstalt gerichtet wurde, ist es gelungen, von dem Berliner Kadettenhause bis zum Jahre 1870 die in der Stadt zu verschiedenen Zeiten auftretenden Epidemien fern zu halten. Indeß verminderte sich, mit der größeren Inanspruchnahme der zwei im Institute belegenen Erholungsplätze durch die Zahl der Zöglinge, die Möglichkeit, in gewünschter Weise für die Bewegung in frischer Luft während der an sich knapp bemessenen Erholungspausen sorgen zu können. Dazu kommt, daß in dem Stadttheile, in welchem die Gebäude des Kadettenhauses eingeengt an dem, die übelsten Ausdünstungen verbreitenden Königsgraben liegen, eine gesunde Luft überhaupt nicht vorhanden sein dürfte.

Demgemäß mußte die Militärverwaltung darauf Bedacht nehmen, das Central-Kadetten-Institut nach einer freieren Gegend zu verlegen, und es mußten die bezüglichen Erwägungen unter dem Drucke der gebieterischen Nothwendigkeit erfolgen, als im zweiten Quartale des Jahres 1870 eine in der Stadt herrschende Epidemie, zum ersten Male seit Bestehen der Anstalt, Eingang in dieselbe fand.

War auch äußerlich der Grund dieser Erscheinung nicht zu ermitteln, da, wie erwähnt, weder die Belegung der einzelnen Wohnräume stärker war als früher, auch kein Mittel verabsäumt, welches die Wissenschaft an die Hand giebt, um die vollkommenste Salubrität der Anstalt zu erhalten, so ließ sich

doch die Thatsache nicht beseitigen, daß die Hofräume für unauskömmlich erachtet werden mußten und der Zutritt gesunder Luft zu denselben durch die Umgebungen der Anstalt gehemmt war.

Zu diesen, die Verlegung des Instituts fordernden Gründen, kommt nunmehr noch der, daß die Militärverwaltung verpflichtet ist, den jungen Leuten aus den Süddeutschen Staaten Aufnahme in das Kadetten-Korps in demselben Verhältnisse zu gewähren, wie bisher denen des Norddeutschen Bundes.

Sobald beschlossen werden mußte, in die Voranstalten Knaben aus ganz Deutschland, mit Ausnahme von Bayern und Sachsen, aufzunehmen, war damit die verhältnißmäßige Erweiterung der Central-Kadetten-Anstalt verbunden, wenn nicht die berechtigten Anwärter Preußens und der übrigen Norddeutschen Staaten zurückgewiesen werden sollten, um den Raum für die Aufnahme der Knaben aus Süddeutschland zu gewinnen. Diese letztere Maßregel aber erschien nicht nur bedenklich, sondern unzulässig, weil die in der Armee vorhandenen Offizier-Manquements ohne Zuhülfenahme des Kadetten-Korps ihre Deckung nicht erfahren können, weil ferner die Zahl der zur Aufnahme in erster Linie berechtigten Söhne gefallener und vor dem Feinde invalide gewordener Offiziere auf ein Jahrzehnt hinaus sich steigern muß und weil endlich den Militärpersonen die Wohlthat, ihren Söhnen unter Aufwendung geringer Mittel eine gute Erziehung geben zu können, in dem gegenwärtigen Augenblicke um so weniger beschränkt werden kann, als die Erweiterung der Grenzen des Reichsgebietes und die abgeschlossenen Militär-Konventionen die Versetzungen von Offizieren aus einem Theile des Reichsgebietes in andere zahlreicher und für die Betreffenden nachtheiliger machen als früher.

So wurde bereits im Februar 1871 noch aus Versailles die Anordnung getroffen, unverzüglich mit den Vorbereitungen zu dem Bau einer neuen Central-Kadettenanstalt zu beginnen und gleichzeitig die Erweiterung der dazu geeigneten Voranstalten ins Auge gefaßt.

Daß die Kosten der Erweiterungsbauten für die der Armee unentbehrlichen Institute aus der Kriegsentschädigung sicher zu stellen wären, an deren Erwerb die Armee den wesentlichsten Antheil hatte, wurde schon damals als so zweifellos angenommen, daß hierauf die überschlägliche Berechnung der zu fordernden Kriegsentschädigungen mit basirt wurde.

II. Erörterungen über das Maaß der Erweiterung des Kadetten-Korps.

Bis zum Jahre 1866 fanden in der Central-Kadetten-Anstalt etwa 400 Zöglinge Aufnahme.

Im Dezember 1866 bereits mußte diese Zahl durch die Uebernahme der Kadetten, welche in den Anstalten Hannovers, Kurhessens und Nassau's vorhanden waren, auf 534 erhöht werden.

Daß diese Erweiterung dem bisherigen Verhältnisse noch nicht entsprach, ergab sich unmittelbar aus der Thatsache, daß keineswegs die sämmtlichen Zöglinge der vorbezeichneten Anstalten in das Königlich Preußische Central-Kadettenhaus übergeführt wurden, sondern theils zu ihren Familien zurückkehrten, theils in die Voranstalten resp. unmittelbar in die Armee traten.

Außerdem mußte als entscheidend in Erwägung gezogen werden, daß Preußen verpflichtet war, den Ansprüchen zu genügen, welche Seitens der ehemaligen Regierungen von Hannover, Kurhessen und Nassau bezüglich der Erziehung von Knaben in Kadettenhäusern erfüllt worden waren. Endlich war der Hinzutritt der Knaben aus anderen Staaten des Norddeutschen Bundes in Rechnung zu stellen.

Hierdurch, sowie durch die Inbetrachtnahme der aus Schleswig-Holstein zu erwartenden Anwärter ergab sich die Nothwendigkeit, das Central-Kadettenhaus zunächst auf die Zahl von 600 Zöglingen einzurichten und in den Voranstalten die Mehraufnahme von etwa 280 Kadetten vorzubereiten.

Zu letzterem Zwecke wurden in Ploen und Oranienstein Kadettenhäuser gegründet, während die Erweiterung der Central-Kadettenanstalt auf 700 Köpfe erst später, nämlich im Jahre 1870, eintrat, als aus den Voranstalten die erste Quote des aus den neuen Verpflichtungen hervorgegangenen Zuwachses, zum Uebertritt in die Hauptanstalt gelangte.

Bei einer Friedensstärke der Armee von 300,000 Mann gewährte somit das Kadettenkorps den Raum für 1830 Kadetten. Gegenwärtig muß an dasselbe die Anforderung gestellt werden, die Zöglinge der Tertia der Voranstalten, sowie die Königlich Württembergische Kadettenschule in sich aufzunehmen, den Ansprüchen Badens und Hessens zu entsprechen und das Verhältniß für die Erweiterung festzuhalten, welches aus der erhöhten Stärke der Armee und der Nothwendigkeit sich ergiebt, auch für die Angehörigen der Reichslande Elsaß-Lothringen den Raum in den Kadettenhäusern zu schaffen.

Der Zuwachs aus den Süddeutschen Staaten und den Reichslanden ist für die Voranstalten auf 150 berechnet, eine Zahl, welche hinter der bisherigen Verhältnißzahl noch zurückbleibt. Auf die in Betracht kommenden 24 Divisionen des Norddeutschen Bundes waren nämlich in den Voranstalten 1130 Kadetten vorhanden, hinzugetreten sind je 2 Divisionen des 13. und 14. Korps, sowie die Großherzoglich Hessische Division, es würde daher für die Voranstalten ein Zuwachs von 230 Kadetten erwartet werden dürfen, wovon indeß diejenigen in Abrechnung gebracht werden können, welche aus Baden und Hessen als Pensionäre bereits früher Aufnahme finden konnten.

Dies ist der Grund, welcher in Verbindung mit der Annahme, daß vorläufig aus den Reichslanden die Kadettenhäuser nur einen geringen Zuwachs erhalten dürften, zu der Beschränkung der Vermehrung auf 150 Kadetten in den Voranstalten geführt hat.

Bei der Central-Anstalt ergiebt sich hieraus immerhin ein jährlicher Zuwachs von 38, d. h. ein Raumbedürfniß von 38 Plätzen für Primaner, ebensoviel für Sekundaner und von 10 Plätzen für Selektaner, in Summa 86 Plätzen.

Die Central-Kadetten-Anstalt soll aber nicht allein die aus den Voranstalten in Zukunft Eintretenden übernehmen, sondern ihre Stärke resultirt aus der Thatsache, daß sie 1/3 der in der Voranstalt vorhandenen Anzahl von Lehrklassen enthält, und daß junge Leute in diese Klassen direkt übertreten können, welche Voranstalten nicht besucht haben. Auch ist bei der Central-Anstalt, die auf eine lange Reihe von Jahrzehnten den erforderlichen Raum bieten soll, der Hinzutritt junger Leute aus Elsaß-Lothringen jedenfalls in Rechnung zu stellen.

Ergiebt nun schon die Anrechnung der aus den Voranstalten Zuwachsenden die Zahl von 786, so erscheint die für Aufstellung des Bauprojektes approximativ gegriffene Zahl von 850 bis 900 jedenfalls nicht als eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Kadetten überhaupt.

Zu demselben Resultat gelangt man übrigens auch, wenn bei der für 24 Divisionen etatsmäßigen Zahl von 700 Berliner Kadetten der Zuwachs von 7 Divisionen (der Großherzoglich Hessischen und der des XIII., XIV. und XV. Armeekorps) in Betracht gezogen wird.

III. Die Baukosten.

1. Für die Erweiterung der Anstalt zu Wahlstatt, welche im Laufe dieses Jahres auszuführen ist, sind verhältnißmäßig nur geringe Mittel erforderlich, da es sich hier nur um anderweite Anordnungen in der Unterbringung des Unterpersonals, sowie um Einrichtungen handelt, welche die Salubrität der stärker belegten Anstalt erhöhen.

2. In Oranienstein besteht die bauliche Veränderung in dem Ausbaue des Schlosses, dem Anbau zweier Flügel an dasselbe und Herstellung der den erweiterten Verhältnissen entsprechenden Oekonomie-Räume.

Für das Jahr 1872 sollte der auf 15,000 Thaler veranschlagte Ausbau des Hauptgebäudes und der des Neubaues der Flügel in Angriff genommen werden. Der Kostenüberschlag für letzteren Bau schließt mit 50,000 Thalern ab. Die Benutzung der Neubauten ist bereits für den 1. Oktober 1873 beabsichtigt, und endlich im Jahre 1874 die Fertigstellung der neuen Oekonomieräume — mit 20,000 Thalern veranschlagt —, sowie die Vollendung der geringeren am Lazarethgebäude und der Turnhalle vorzunehmenden Veränderungen zu erwarten.

3. Die für den Neubau der Central-Kadettenanstalt veranschlagten Kosten belaufen sich auf 2,400,000 Thaler, wozu 60,000 Thaler für den Ankauf eines Hauses in Berlin für den Kommandeur des Kadettenkorps kommen.

Die Höhe der Baukosten ergiebt sich aus der ganz ungewöhnlichen räumlichen Ausdehnung des Etablissements, welche erforderlich ist, weil die Anstalt in Bezug auf ihre sämmtlichen Bedürfnisse unabhängig von dem Orte sein muß, in dem sie sich befindet.

So ist, was die Wohnräume für das Anstaltspersonal betrifft, es von entscheidendem Einflusse auf das Gedeihen und die Wirksamkeit des Instituts, daß diejenigen Personen, welche mit den Kadetten in unmittelbare Berührung treten sollen und deren dienstliche Thätigkeit jeden Augenblick in Anspruch genommen werden kann, ihre Wohnung in den Anstaltsräumen erhalten.

Das außerdem etatsmäßige Beamtenpersonal ferner ist ausschließlich zu dem Zwecke angestellt, um im Innern der Anstalt selbst die Verwaltung zu führen.

Der Oekonom bedarf für die Erfüllung der an ihn zu stellenden Forderungen eines eigenen Wirthschaftsbetriebes, der bei dem bedeutenden Umfange des Instituts eine große Ausdehnung erheischt. Ihm muß eine Bäckerei, Schlächterei, Stallung für verschiedene Viehsorten und große Vorrathsräume zur Verfügung gestellt werden. Geschähe dies nicht, so wäre er nicht im Stande, für das Berliner Institut die Verpflegung eines Kadetten mit erstem und zweitem Frühstück, Mittag, Vesper- und Abendbrod für 5¼ Sgr. täglich herzustellen.

Deshalb ist selbst bei den jetzigen räumlich beschränkten Verhältnissen der hiesigen Anstalt an den Oekonomieräumen nichts gekürzt worden.

Die Herstellung der Kadettenwohnungen, der Unterrichts- und Speisesäle erfordert naturgemäß den größten Theil der bebauten Fläche und daher den absolut höchsten Kostenaufwand.

Es ist nicht nur aus diesem Grunde, sondern schon aus pädagogischen Rücksichten jeder Luxus in der Anlage vermieden und nur den Anforderungen der gedeihlichen körperlichen und geistigen Entwickelung der dem Staate anvertrauten Zöglinge Berücksichtigung geworden.

Die dem Reichstage zur Ansicht vorgelegten Entwürfe des Baues ergeben dies. Eine einfachere Herstellung der Kadetten-Wohngebäude ist wohl nicht denkbar.

Bezugnehmend endlich auf die ebenmäßig vorgelegte Kostenberechnung des Baues soll hier noch Erwähnung finden, wie hoch sich die Kosten der einzelnen Baulichkeiten belaufen:

a)	4 Kadetten-Wohngebäude	1,200,000 Thlr.	gleich	8,8 Thlr.	pro Quad.-Fuß	gleich	3⅓ Sgr.	pro Kub.-Fuß,
b)	Mittelgebäude	256,500	=					
	und zwar:							
	Vestibul und Kuppel		do.	25	= do.		4 =	do.
	Protestantische Kirche		do.	10	= do.		4½ =	do.
	Flügel-Bauten		do.	9	= do.		3¾ =	do.
	Risalit des Portals		do.	5	= do.		2½ =	do.
c)	Unterrichtsgebäude mit Feldmarschallsaal	200,000	=	do.	8	= do.	4 =	do.
d)	Kommandeurhaus	45,500	=	do.	7	= do.	4⅓ =	do.
e)	Beamtenhaus	49,000	=	do.	7	= do.	4⅓ =	do.
f)	Oekonomiegebäude mit Speisesaal	126,000	=	do.	7	= do.	3⅝ =	do.
g)	2 Turnhallen	24,000	=	do.	3	= do.	3¼ =	do.
h)	2 Latrinen	8,900	=	do.	3	= do.	3 =	do.
i)	Lazareth	50,000	=	do.	5	= do.	3½ =	do.
k)	Wasch- und Badeanstalt	20,000	=	do.	4	= do.	3½ =	do.
l)	Reitbahn und Pferdestall	53,200	=	do.	3,8	= do.	3 =	do.
m)	Remise	3,300	=	do.	1,9	= do.	2⅚ =	do.
n)	Schlachthaus und Viehstall	5,000	=	do.	2	= do.	3 =	do.
o)	Portierhaus	5,000	=	do.	2	= do.	3 =	do.
p)	Verbindungshallen	20,500	=	do.	1,5	= do.	2¼ =	do.

Die Kosten pro Quadratfuß der bebauten Fläche betragen hiernach durchschnittlich 7½ Thlr., ein Satz, der, ebenso wie die Einheitssätze, als den jetzigen Preisverhältnissen durchaus entsprechend bezeichnet werden muß. Schon vor etwa 6 Jahren beliefen sich bei dem Bau des Hauses für verwahrloste Kinder in der Hasenhaide bei Berlin die Kosten pro Kubikfuß auf 3 Sgr.; hier werden 3⅓ Sgr. gefordert, wenngleich alle Baumaterialien und Arbeitslöhne bedeutende Steigerungen erfahren haben.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die Kosten-Anschläge für die Kadetten-Kasernen und die sub l. und m. bezeichneten Gebäude, in welchen die Bau-Büreaux hergestellt werden sollen, soweit fertig sind, daß jeden Augenblick der Bau begonnen werden kann. Es wird beabsichtigt, noch in diesem Jahre zwei Kasernen unter Dach zu bringen, um 1875 wenigstens diese vier gleichartigen Gebäude beziehen zu können, wenn dann auch die übrigen Lokalitäten noch nicht sämmtlich fertig gestellt sein sollten.

Im Jahre 1875 ist der erhebliche Zuwachs aus den Voranstalten hier bei der Central-Anstalt zu erwarten, deshalb kann das Baujahr 1872 nicht verloren werden, ohne den Zweck der Anstalten zu gefährden.

IV. Verwendung der Grundstücke und Gebäude des jetzigen Berliner Kadettenhauses.

Nach Bewilligung der beantragten Mittel zu dem Neubau der Central-Kadetten-Anstalt wird die Militärverwaltung einen Anspruch auf die Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses oder auf den etwaigen Verkaufserlös derselben nicht erheben.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Nr. 169.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über den Antrag des Königlich Preußischen Justizministers auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Miarka in Königshütte wegen Beleidigung des Reichstages.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wolffson.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Miarka in Königshütte wegen Beleidigung des Reichstages in der diesjährigen Nummer 16. der Polnischen Zeitschrift „Katolik" zu versagen.

Berlin, den 11. Juni 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

Nr. 170.

Berlin, den 11. Juni 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch wenn sie das Deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Urkundlich.

Motive.

In seiner Sitzung vom 23. Mai dieses Jahres hat der Reichstag beschlossen: die für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland bei ihm eingegangenen Petitionen dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen:

1. darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reichs ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stellt;
2. insbesondere einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Artikels 4. Nr. 13. und 16. der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Ordens-Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, so wie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu", unter Strafe stellt.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist dazu bestimmt, vorläufig demjenigen Theile des Reichstagsbeschlusses, welcher sich auf den Orden der „Gesellschaft Jesu" bezieht, durch eine Beschränkung der über die Freizügigkeit im Deutschen Reiche bestehenden Vorschriften für die Mitglieder jenes Ordens, eine gesetzgeberische Folge zu geben, indem es vorbehalten bleiben muß, zur Regelung der sonstigen in dem Beschlusse des Reichstages angeregten Fragen weitere Gesetzgebungs-Akte nach Maßgabe der Reichsverfassung folgen zu lassen.

Nr. 171.

Interpellation.

In der Provinz Schleswig-Holstein ist zahlreichen Einjährig-Freiwilligen, welche vor dem 1. Oktober 1867 in die Armee getreten sind, die also bereits vor längerer Zeit in die Landwehr überzuführen gewesen wären, der Uebergang in die Landwehr bisher verweigert worden.

Als Grund dafür ist auf einen unter dem 23. Dezember 1869 erlassenen Befehl des General-Kommandos des IX. Armeekorps hingewiesen, in welchem erklärt wird, der in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 9. November 1867 vorkommende Passus 5.: „Die Dienstzeit der bis ult. September cr. eingetretenen Einjährig-Freiwilligen wird nach den früheren Grundsätzen berechnet", gelte nur für die aus den älteren Preußischen Landestheilen Gebürtigen, wogegen die Dienstzeit der aus den neu erworbenen Gebieten Gebürtigen nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu berechnen sei, so daß sie volle 7 Jahre, davon 6 in der Reserve, zum Dienste im Heere verpflichtet sein sollen.

Aus dieser Veranlassung erlauben sich die Unterzeichneten, nachstehende Anfragen an das Reichskanzleramt zu stellen:

1. Ist demselben bekannt, daß von dem General-Kommando des IX. Armeekorps ein Befehl in dem angegebenen Sinne ergangen ist?
2. Welche Schritte hat das Reichskanzleramt gethan, oder denkt dasselbe zu thun, um Diejenigen, welche durch einen solchen mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehenden Befehl benachtheiligt sind, in ihrem Rechte zu schützen?

Berlin, den 11. Juni 1872.

Dr. W. Seelig. Dr. Lorenzen. Dr. Schleiden. Dr. Hinschius.

Unterstützt durch:

Ackermann. Dr. Bähr. Dr. Banks. Dr. Barth. v. Bernuth. Dr. Boehme (Annaberg). Dickert. Dürig. Duncker. Eggert. Dr. Erhard. Evelt. Fischer (Augsburg). Dr. v. Frisch. Dr. Georgi. Dr. Gerstner. Guenther (Sachsen). Hagen. Harkort. Hausmann (Westhavelland). Herz. Dr. Hoffmann. Freiherr v. Hoverbeck. Jordan. Dr. Kapp. Kastner. Klotz (Berlin). Kottmüller. Lasker. Dr. Löwe. v. Lottner. Louis. Ludwig. Dr. Marquardsen. Overweg. Paravicini. Freiherr v. Patow. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Röben. Schulze. Valentin. Dr. Völk. Dr. Freiherr v. Wedekind. Wiggers. Dr. Wolffson.

Nr. 172.

Gesetz,

betreffend

die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

(Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

§. 2.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§. 3.

Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§. 4.

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§. 5.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 6.

Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19.).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§. 7.

Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 8.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7. bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 9.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§. 10.

Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§. 11.

Ueber die vermöge seines Amts ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§. 12.

Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

§. 13.

Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

§. 14.

Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichs-Verfassung Art. 21.), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 15.

Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§. 16.

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 17.

Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 18.

Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

§. 19.

Hinsichtlich

1) der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen,
2) der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person

kommen den aktiven und den aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die Staatsbeamten maßgebend sind. Für diejenigen Reichsbeamten jedoch, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder oder Pensionen die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21.) und in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des Preußischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 20.

Ingleichen stehen bezüglich:

1) der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2) des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniß zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

§. 21.

Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathstaates, und in Ermangelung eines Heimathstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22.

Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21.) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) unterliegt.

§. 23.

Versetzung in ein anderes Amt.

Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

§. 24.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

§. 25.

Außer dem im §. 24. bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staats-Sekretair im auswärtigen Amte, die Direktoren, Abtheilungs-Chefs, diejenigen vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Reichskanzleramte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im auswärtigen Amte und in den Ministerien, welche unter dem Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt worden sind, die Militär- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Berufskonsuln.

Die im Dienste befindliche Zahl der vortragenden Räthe, sowie die Zahl der etatsmäßigen Hilfsarbeiter, welche mit Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt werden, soll nicht die Hälfte der etatsmäßigen Stellen der entsprechenden Kategorie übersteigen.

§. 26.

Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thalern ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thaler.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thaler nicht übersteigen.

§. 27.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§. 28.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23. ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§. 29.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1) Wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2) wenn der Beamte das Deutsche Indigenat verliert,
3) wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4) wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§. 30.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt,

dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 31.

Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7. und 8. enthaltenen Grundsätzen.

§. 32.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

§. 33.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§. 34.

Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.

Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§. 35.

Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretair im auswärtigen Amte können jeder Zeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 36.

Ist die Dienstunfähigkeit (§. 34.) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 37.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 38.

Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 39.

Wird außer dem im §. 36. bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesraths eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 40.

Anspruch auf Umzugskosten.

Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

§. 41.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§. 42. bis 44. bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 36. erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{20}/_{80}$, im Falle des §. 39. höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 42.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3) Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4) Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehalts betrachtet.
5) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Diensteskategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
6) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet.

§. 43.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des §. 75. gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit

berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 44.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§. 45.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

§. 46.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2) im Dienste eines Bundesstaats oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reiches, eines Bundesstaats, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2. wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

§. 47.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 48.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 49.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates der Art Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und in wie fern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

§. 50.

In wie weit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

§. 51.

Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendungen in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten, ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

§. 52.

Mit Genehmigung des Bundesrathes kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 45. bis 49. die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3) außerhalb des Dienstes des Reiches oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

§. 53.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

In wie weit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 54.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§. 55.

Zahlbarkeit der Pensionen.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 54.) bekannt gemacht worden ist.

§. 56.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 57.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§. 58.

Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57. Nr. 2.), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechnete Pension

nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§. 59.

Erdient ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57. Nr. 2. begrenzten Umfange statt.

§. 60.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 57. bis 59. tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des §. 30. enthaltene Vorschrift Anwendung.

§. 61.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 62.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 63.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

§. 64.

Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluß ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 65.

Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeigneten Falls eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

§. 66.

Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

§. 67.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers, oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.

§. 68.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61. bis 67. erfolgen.

§. 69.

Bewilligung für Hinterbliebene.

Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 70.

Transitorische Bestimmungen.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 71.

Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indeß sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

§. 72.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10.) verletzt begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§. 73.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

§. 74.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
   bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu dreißig Thalern.

Geldbuße kann mit Verweis verbunden werden.

§. 75.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Strafversetzung.

Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldbuße verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht.

2. In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinar-Verfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§. 76.

Welche der in den §§. 73. bis 75. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§. 77.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 78.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, (§. 84. Abs. 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 79.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines wiederrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 80.

Von dem Disziplinarverfahren.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§. 81.

Geldbußen können

1) von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (s. 74. Nr. 3.),
2) von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern,
3) von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern

verhängt werden.

§. 82.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldbuße für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldbuße ohne Weiteres festgesetzt werden.

§. 83.

Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt.

§. 84.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

§. 85.

Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des untersuchungführenden Beamten vorläufig von einer der im §. 81. unter Nr. 2. bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§. 86.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind

1) in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

§. 87.

An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrath einzelne Disziplinarkammern auch an anderen Orten errichtet werden.

Der Disziplinar-Hof tritt am Sitze des Reichsoberhandelsgerichts zusammen.

§. 88.

Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern werden vom Disziplinarhof entschieden.

§. 89.

Jede Disziplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§. 90.

Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt

eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinarkammer an deren Stelle.

§. 91.

Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts gehören müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Besitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§. 92.

Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.

§. 93.

Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts verpflichtet.

§. 94.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§. 95.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§. 96.

Wenn der Voruntersuchungsbeamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungsbeamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen hat.

§. 97.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde eingesendet.

§. 98.

Die oberste Reichsbehörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen, und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 99.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 98.), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§. 100.

Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§. 124.) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§. 101.

Beschließt die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§. 102.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 103.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen durch Beschluß der Disziplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.

§. 104.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Anderenfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 105.

Wenn die Disziplinarkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 106.

Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§. 107.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinarkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen.

Als große Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht

anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinarkammer aufhält.

§. 108.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinarkammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

§. 109.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 110.

Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§. 111.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 112.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

§. 113.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§. 114.

Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinarkammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amtswegen zu erweitern und die betreffende Verfügung gleichzeitig mit dem Urtheil beziehungsweise mit der Anmeldung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.

§. 115.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§. 112. bis 114.) können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

§. 116.

Nach Ablauf der in den §§. 113. bis 115. bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.

In der mündlichen Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den §. 101. Absatz 2, §. 102., §. 103., §. 104. Absatz 2 und 3, §. 105., §. 106., §. 107. Absatz 1, §. 108. und §. 109. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

§. 117.

Ein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution) findet im Disziplinarverfahren nicht statt.

§. 118.

Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

§. 119.

Die Vorschriften der §§. 84. bis 118. gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend.

§. 120.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militär-Verwaltung.

Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militär-Befehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armeekorps, beziehungsweise der Chef der Kaiserlichen Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungsbeamten.

§. 121.

Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinar-Kommission.

Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinar-Kommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militär-Verwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militär-Disziplinar-Kommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationsorten und bestehen aus einem Kapitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitän-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.

§. 122.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur, beziehungsweise dem Marine-Stations-Auditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§. 123.

Gegen Militärbeamte kommen in Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

§. 124.

Kosten des Disziplinarverfahrens.

Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren (§. 84.) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinarerkenntniß.

§. 125.

Vorläufige Dienstenthebung.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 126.

Im Falle des §. 125. Nr. 1. dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 128.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des §. 125. Nr. 2. dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 127.

Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinar-Verfahrens (§. 84.) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 128.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§. 124.) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet

§. 129.

Der zu den Kosten (§. 128.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§. 130.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht Statt.

§. 131.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

§. 132.

Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§. 129. und 130. zur Anwendung.

§. 133.

Alle nach den Bestimmungen der §§. 61. bis 132. erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.

§. 134.

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 135.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falls welcher Beamte nach den Vorschriften des §. 141. für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 136.

Ebenso (§§. 134. und 135.) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besondere amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§. 137.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 134. und 135. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 138.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 139.

Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§. 143. und 144. vollstreckbar.

In allen andern Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 140.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln Behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

Für diese Maßregeln sind die Gesetze des Bundesstaats, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend

§. 141.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1) gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist,
2) a. gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts.
   b. gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,

sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dies gilt gegen die in §. 136. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 142.

Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

§. 143.

Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

§. 144.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§. 137. und 140.) steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatz-Verbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 145.

Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§. 146.

Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§. 141.), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§. 19. Nr. 1.) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen, und deren Genehmigung einzuholen.

§. 147.

Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß §. 146. eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§. 137. und 140. vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des §. 144. zur Anwendung.

§. 148.

Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

§. 149.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 150.

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 151.

Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 152.

Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichsoberhandelsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die im §. 149. bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

§. 153.

Auf die im §. 144. erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§. 151. und 152. mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defektbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat. (§. 139. Absatz 2.) Ist die Abfassung

durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§. 154.

In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben richtet sich nach den im §. 152. gegebenen Vorschriften.

§. 155.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 156.

Schlußbestimmungen.

Die Reichstagsbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Anstellung der Reichstagsbeamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

§. 157.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 134. bis 148. Anwendung.

§. 158.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathswesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung.

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

§. 159.

Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 11. Juni 1872.

Nr. 173.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission über die Petitionen

des Gemeinderaths und der Einwohner zu Aschbach, II. 1934.,

des Merz und Genossen zu Neunkirchen, II. 2111.,

des J. F. Bayer und Genossen zu Spiesen, II. 2270.

auf Ersatz von Flurschäden auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851.

Berichterstatter: Abgeordneter von Helldorff.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 12. Juni 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

Nr. 174.

I.

Abänderungs-Antrag

zu

der Zusammenstellung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Französische Kriegs-Entschädigung (Nr. 166. der Drucksachen).

Graf **v. Nittberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

1) den Artikel IV. an die Stelle des Artikel III. und den Artikel III. an die Stelle des Artikel IV. zu setzen;
2) an Stelle des Artikel IV. der Vorlage folgenden Artikel den Kommissionsbeschlüssen hinzuzufügen:

Artikel VIII.

Zum Bau eines Kadettenhauses in Lichterfelde wird dem Reichskanzler für das Jahr 1872 die Summe von 400,000 Thlrn. und für das Jahr 1873 die Summe von 700,000 Thlrn. zur Verfügung gestellt. Die später erforderlichen Summen werden in die Reichshaushalts-Etats aufgenommen.

Dem Reichskanzler werden ferner:

a) zur Erweiterung des Kadettenhauses in Wahlstatt 6000 Thlr. und
b) zur Erweiterung des Kadettenhauses in Oranienstein für das Jahr 1872, 20,000 Thlr. und für das Jahr 1873, 70,000 Thlr. zur Verfügung gestellt.

Diese Ausgaben werden aus dem für die sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern sich ergebenden Antheile an der in den Artikeln I. und VI. bezeichneten Einnahme vorweg bestritten.

3) Folgende Resolution anzunehmen:

Dem Reichskanzler die Erwägung zu empfehlen, ob nicht die für den Bau des Kadettenhauses in Lichterfelde geforderte Summe unbeschadet der zu erstrebenden Ziele ermäßigt werden könnte.

II.

Resolution

zu

dem Amendement des Abgeordneten v. Behr. (Nr. 167. der Drucksachen sub. 1.) zu der Zusammenstellung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Französische Kriegs-Entschädigung.

Dr. **Lucius** (Erfurt) und Genossen. Der Reichstag wolle, im Falle der Annahme des Amendements, beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß mit dem Zeitpunkte der Vollendung des Baues eines Kadettenhauses in Lichterfelde, resp. der

Uebersiedelung der Central-Kadetten-Anstalt dorthin die oberen Klassen des Königlich Sächsischen Kadettenkorps mit der Central-Anstalt vereinigt werden möchten und das Kadettenhaus in Dresden zu der letzteren in das Verhältniß einer Voranstalt trete.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Dr. Lucius (Erfurt). Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Prinz Wilhelm von Baden. Erbgraf zu Solms-Laubach.

Unterstützt durch:
Graf v. Saurma-Jeltsch. Fürst v. Pleß. Herzog von Ratibor. Freiherr v. Dörnberg. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch. Fürst zu Carolath-Beuthen. Graf v. Behr-Negendank. Graf v. Oppersdorff. Stumm. Graf Frankenberg. Graf Bethusy-Huc. Duesberg. v. Behr. Dr. Friedenthal. Dietze. Krug v. Nidda. Schroeter (Ohlau). Graf zu Münster (Hannover).

Nr. 175.

Berlin, den 12. Juni 1872.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich in Erwiderung auf das geehrte Schreiben vom 8. d. Mts. ganz ergebenst, daß der Bundesrath dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, in der Fassung, wie derselbe vom Deutschen Reichstage beschlossen worden ist, die Zustimmung nicht ertheilt hat. In der Absicht, einstweilen eine Regelung der Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872 herbeizuführen, hat der Bundesrath den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872,

beschlossen, welchen ich im Namen Seiner Majestät des Kaisers dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorlege.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Gesetz,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrole des gesammten Haushalt des Deutschen Reichs, wird für das Jahr 1872 von der Preußischen Oberrechnungs-Kammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 433), betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Nr. 176.

I.

Abänderungs-Antrag

zu

der Zusammenstellung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Französische Kriegs-Entschädigung (Nr. 166. der Drucksachen).

Freiherr **v. Hoverbeck.** Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel IV. Absatz 2. der Kommissionsbeschlüsse hinter dem Worte: „Grundstücke einzuschalten:

„insoweit nicht dazu im Voraus eine spezielle oder generelle Ermächtigung im Reichshaushalts-Etat ertheilt worden ist."

II.

Eventueller Unter-Antrag

zu dem

Antrage des Abg. v. Wedell-Malchow zu Artikel IV. der Kommissionsbeschlüsse (Nr. 167. II. 1. der Drucksachen).

Lasker. Der Deutsche Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Antrages v. Wedell-Malchow, statt der Worte:

„sind in dem Reichshaushalt nachzuweisen"

zu setzen:

„dürfen nur unter Genehmigung des Reichstages und des Bundesrathes verausgabt werden, und sind nach Maßgabe des Artikels 70. der Verfassung als verfügbare Bestände in den nächsten Reichshaushalt aufzunehmen.

III.

Unter-Antrag

zum

Amendement des Abg. v. Wedell-Malchow. Nr. 167. II. 2.

Freiherr **von Hoverbeck.** Der Reichstag wolle beschließen:

die Worte:

„zur Deckung der durch den Krieg von 1870 und 1871 veranlaßten außerordentlichen Ausgaben und"

zu streichen.

Berlin, den 13. Juni 1872.

Nr. 177.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Französische Kriegsentschädigung — Nr. 92. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Französische Kriegsentschädigung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Dem Reichskanzler wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zu Erbauung und Einrichtung der erforderlichen Kasernen-, Lazareth- und Magazin-Anstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen die Summe von

39,250,950 Thalern

zur Verfügung gestellt, von der bis zum Schluß des Jahres 1872

15,817,328 Thaler

zur Verwendung zu bringen sind.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Französische Kriegsentschädigung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Einrichtung der erforderlichen Kasernen, Lazareth- und Magazin-Anstalten in den offenen Garnisonstädten ist aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung die Summe von 40,250,950 Thalern flüssig zu machen.

Von dieser Summe sind zu verwenden:

1.	Für die artilleristische Ausrüstung und die Herstellung von Artilleriegebäuden	9,000,000 Thlr.
2.	Für Wiederherstellung der Artillerie-Werkstatt in Straßburg und Ergänzung der Betriebseinrichtungen der Pulverfabrik in Metz . . .	210,000 "
3.	Für den fortifikatorischen Ausbau der Elsaß-Lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen	19,000,000 "
4.	Zur ersten Einrichtung und Ausstattung der Kasernements, Stallungen und sonstigen Garnison-Anstalten	9,500,000 "
5.	Zur Herstellung, Vervollständigung und Ausstattung der Festungslazarethe	386,100 "
6.	Desgleichen der Garnisonlazarethe	318,000 "
7.	Zum Neubau und zur Einrichtung der Train-Wagenhäuser für das Traindepot in Straßburg	182,000 "
	und für den Ausbau und die Ausstattung des Kriegsschulgebäudes in Metz	100,000 "
8.	Zur Wiederherstellung der Magazin-, Bäckerei- und Mühlen-Etablissements	906,950 "
9.	Zur Sicherstellung des Festungs-Approvisionnements an Brodmaterial und Hafer	442,900 "
10.	Zur Instandsetzung des Montirungs-Depotgebäudes in Straßburg	25,000 "
11.	Zur Erwerbung und Einrichtung eines Gouvernementsgebäudes in Straßburg	180,000 "
	Summa	40,250,950 Thlr.

Artikel II.

Von der im Artikel I. nachgewiesenen Summe von

Vorlage.

Artikel II.

Nachstehende durch die Kriegführung wider Frankreich erwachsene oder mit derselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ausgaben, als:

1) die Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen;
2) der Aufwand für das Belagerungsmaterial;
3) die durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine, einschließlich der Kosten der Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes im Betrag von 1,375,000 Thlrn. für die Artillerie-Prüfungs-Kommission;
4) die Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperren;
5) die Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegsführung, soweit dieser Aufwand sich nicht als eine nützliche Anlage im Interesse der Gebiete der an dem Kriege betheiligt gewesenen Deutschen Staaten darstellt, ferner die Kosten der für die okkupirten Bahnen während des Krieges beschafften Betriebsmittel, abzüglich des für dieselben erzielten Erlöses, ingleichen die Kosten der Wiederherstellung der zu Landesvertheidigungszwecken zerstörten Landstraßen;
6) die Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und deren Betrieb unter der unter 5. bemerkten Beschränkung;
7) der Aufwand, welcher durch die einstweilige Civilverwaltung in Frankreich, sowie bis Ende des Jahres 1871 durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die in Frankreich erhobenen Steuern und Kontributionen bezw. durch die Betriebseinnahmen jener Bahnen bereits gedeckt ist;
8) die Kosten des großen Hauptquartiers;
9) der von der Reichshauptkasse in den Jahren 1870 und 1871 für gemeinsame Zwecke bestrittene Kostenaufwand im Betrage von 206,339 Thlrn.;
10) die Kosten der vom 1. Juli 1871 an erfolgten militärischen Leistungen einschließlich der Kosten der in Folge der Okkupation Französischer Gebietstheile nach

Beschlüsse des Reichstages.

40,250,950 Thalern werden dem Reichskanzler für das Jahr 1872

15,817,328 Thaler

und für das Jahr 1873

13,700,200 Thaler

zur Verfügung gestellt. Die später zu verwendenden Beträge sind in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.

Artikel III.

Aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung werden ferner dem Reichskanzler für die Jahre 1872 und 1873

1,375,000 Thaler

zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Artikel IV.

Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Reichstages und des Bundesraths verausgabt werden, und sind nach Maßgabe des Artikels 70. der Verfassung als verfügbare Bestände in den Reichshaushalt aufzunehmen.

Eine Veräußerung der nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitz der Militärverwaltung verbliebenen oder aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke, insoweit nicht dazu im Voraus eine spezielle oder generelle Ermächtigung im Reichshaushalts-Etat ertheilt worden ist, bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages.

Artikel V.

Nachstehende durch die Kriegführung wider Frankreich erwachsene oder mit derselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ausgaben, als:

1) die Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen;
2) der Aufwand für das Belagerungsmaterial;
3) die durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine;
4) die Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperren;
5) die Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegführung, soweit dieser Aufwand sich nicht als eine nützliche Anlage im Interesse der Gebiete der an dem Kriege betheiligt gewesenen Deutschen Staaten darstellt, ferner die Kosten der für die okkupirten Bahnen während des Krieges beschafften Betriebsmittel, abzüglich des für dieselben erzielten Erlöses, ingleichen die Kosten der Wiederherstellung der zu Landesvertheidigungszwecken zerstörten Landstraßen;
6) die Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und des Betriebes derselben unter den unter Ziffer 5. bemerkten Beschränkungen;
7) der Aufwand, welcher durch die einstweilige Civilverwaltung in Frankreich, sowie bis Ende des Jahres 1871 durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die in Frankreich erhobenen Steuern und Kontributionen bezw. durch die Betriebseinnahmen jener Bahnen bereits gedeckt ist;
8) die Kosten des großen Hauptquartiers im Betrage von 1,006,012 Thalern;
9) der von der Reichshauptkasse in den Jahren 1870 und 1871 für gemeinsame Zwecke bestrittene Kostenaufwand im Betrage von 206,339 Thlrn.;
10) die Kosten der vom 1. Juli 1871 an erfolgten militärischen Leistungen einschließlich der Kosten der in Folge der Okkupation Französischer Gebietstheile

Vorlage.

dem 1. Juli 1871 fortbestehenden Feldpost und der auf diese Gebietstheile sich erstreckenden Telegraphenverwaltung, ferner die Mehrkosten, welche durch die größere Stärke der in Elsaß-Lothringen aufgestellten Truppen, sowie durch Gewährung überetatsmäßiger Friedenskompetenzen an diese für das 2. Semester 1871 entstanden sind und aus den Gesammtmitteln des Friedensetats für 1871 nicht gedeckt werden können, ingleichen die Kosten, welche durch Bewilligung von Zulagen bezw. extraordinairen Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislocirten Kommandobehörden, Administrationen und Truppentheile für das Jahr 1872 erwachsen;

11) die Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihülfen, welche in Folge des Krieges von 1870 und 1871 in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871 an Invaliden, sowie an Hinterbliebene von Offizieren, Beamten und Soldaten zu leisten sind,

sind als gemeinsame Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Südhessens zu betrachten und den Betheiligten aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu bezahlenden Kriegsentschädigung zu ersetzen.

Die Feststellung der von den betheiligten Staaten auf Grund der vorstehend unter Ziffer 1 bis 7 getroffenen Bestimmungen liquidirten Beträge erfolgt durch den Bundesrath.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den einzelnen Staaten Vorschüsse auf die liquidirten Summen zu gewähren.

Der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt nicht nur die Verausgabung der festgestellten Beträge an die einzelnen Regierungen, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung derselben von Seiten der betreffenden Regierungen.

Artikel III.

Die Einnahmen, welche sich ergeben aus:

1) der von Frankreich zu bezahlenden Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Franken einschließlich der von drei Fünftheilen dieser Entschädigung aufkommenden Zinsen,
2) der von der Stadt Paris bezahlten Kontribution von 200 Millionen Franken, und
3) den in Frankreich erhobenen Steuern und den nicht für besondere militärische Zwecke verwendeten örtlichen Kontributionen nach Abzug der Kosten für die Verwaltung derjenigen Theile Frankreichs, in welchen diese Steuern und Kontributionen aufgekommen sind,

werden, insoweit über diese Einnahmen nicht durch die Bestimmung der vorstehenden Artikel I. und II., oder durch besondere Reichsgesetze, oder den Reichshaushalts-Etat bereits verfügt worden ist oder noch verfügt wird, zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen vertheilt, und zwar die zunächst eingehenden Drei Viertheile nach dem Maßstabe der militärischen Leistungen während des Krieges, das letzte Viertheil dagegen nach demjenigen Maßstabe, nach welchem im Jahre 1871 die Matrikularbeiträge aufgebracht worden sind.

Nach dem Maßstab der militärischen Leistungen ergeben sich für

den vormaligen Norddeutschen Bund	107,679,125	Theile
Bayern	14,538,825	„
Württemberg	4,345,450	„
Baden	3,768,450	„
Südhessen	1,869,975	„

Beschlüsse des Reichstags.

nach dem 1. Juli 1871 fortbestehenden Feldpost und der auf diese Gebietstheile sich erstreckenden Telegraphenverwaltung, ferner die Mehrkosten, welche durch die größere Stärke der in Elsaß-Lothringen aufgestellten Truppen, sowie durch Gewährung überetatsmäßiger Friedenskompetenzen an diese für das 2. Semester 1871 entstanden sind und aus den Gesammtmitteln des Friedensetats für 1871 nicht gedeckt werden können, ingleichen die Kosten, welche durch Bewilligung von Zulagen bezw. extraordinairen Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislocirten Kommandobehörden, Administrationen und Truppentheile für das Jahr 1872 erwachsen,

sind als gemeinsame Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Südhessens zu betrachten und den Betheiligten aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu bezahlenden Kriegsentschädigung zu ersetzen.

Die Feststellung der von den betheiligten Staaten auf Grund der vorstehend unter Ziffer 1 bis 7 getroffenen Bestimmungen liquidirten Beträge erfolgt durch den Bundesrath und den Reichstag.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den einzelnen Staaten Vorschüsse auf die liquidirten Summen zu gewähren.

Der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt nicht nur die Verausgabung der festgestellten Beträge an die einzelnen Regierungen, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung derselben von Seiten der betreffenden Regierungen.

Artikel VI.

Die Einnahmen, welche sich ergeben aus:

1) der von Frankreich zu bezahlenden Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Franken bis zum Betrage von 3½ Milliarden Franken nebst den vertragsmäßig zu zahlenden Zinsen,
2) der von der Stadt Paris bezahlten Kontribution von 200 Millionen Franken, und
3) den in Frankreich erhobenen Steuern und den nicht für besondere militärische Zwecke verwendeten örtlichen Kontributionen nach Abzug der Kosten für die Verwaltung derjenigen Theile Frankreichs, in welchen diese Steuern und Kontributionen aufgekommen sind,

werden, insoweit über diese Einnahmen nicht durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel oder durch besondere Reichsgesetze oder den Reichshaushalts-Etat bereits verfügt worden ist, zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen vertheilt, und zwar die zunächst eingehenden Drei Viertheile nach dem Maßstabe der militärischen Leistungen während des Krieges, das letzte Viertheil dagegen nach demjenigen Maßstabe, nach welchem im Jahre 1871 die Matrikularbeiträge aufgebracht worden sind.

Nach dem Maßstab der militärischen Leistungen ergeben sich für

den vormaligen Norddeutschen Bund	107,679,125	Theile
Bayern	14,538,825	=
Württemberg	4,345,450	=
Baden	3,768,450	=
Südhessen	1,869,975	=

Ueber die Verwendung der einstweilen reservirten 1½ Milliarden wird im Wege der Reichsgesetzgebung Bestimmung getroffen.

Aus denselben werden insbesondere die auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 zur Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und zur Herstellung der Küstenvertheidigung kontrahirten oder noch zu kontrahirenden Anleihen getilgt. Auch wird das Gesetz die erforderlichen Bestimmungen über die angemessene Form der Verwendung dieser

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
	Geldmittel zur Deckung der dem Reiche nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Folge des Krieges von 1870/71 obliegenden Ausgaben treffen. Bei einer auf Grund des Reichsgesetzes stattfindenden weiteren Vertheilung kommt gleichfalls der im Vorstehenden festgestellte Vertheilungsmaßstab zur Anwendung.
	Artikel VII. Ueber die dem ehemaligen Norddeutschen Bunde in Gemäßheit des Artikels VI. dieses Gesetzes zufallende Einnahme wird im Wege des Reichsgesetzes verfügt.
Artikel IV. Zur Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, sowie des Generalstabes in Berlin, ferner zur Erweiterung der Kriegsakademie, der Artillerie- und Ingenieurschule, sowie zur Einrichtung und bez. Erweiterung der Kadettenhäuser wird dem Reichskanzler die Summe von 3,500,000 Thalern zur Verfügung gestellt, von welcher bis zum Schluß des Jahres 1872 736,000 Thaler zur Verwendung zu bringen sind. Diese Ausgabe wird aus dem für die sämmtlichen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, sich ergebenden Antheil an der im Artikel III. bezeichneten Einnahme vorweg bestritten.	Fällt fort.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den	Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den
Berlin, den 13. Juni 1872.	

Nr. 178.

Berlin, den 8. Juni 1872.

Br. m.

dem Präsidenten des Reichstages,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren,

mit der abschriftlich anliegenden Beantwortung zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst vorzulegen.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Anfragen,
betreffend den Militär-Etat.

Nach Art. 2. der Militär-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Württemberg vom 11/25. November 1870 soll die neue Organisation der Württembergischen Truppen in 3 Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr auf den Friedensfuß vollendet sein. Die hierdurch bedingte allmälige Herstellung der normalen Friedenspräsenzstärke macht es möglich, Ersparnisse an den laufenden Ausgaben zu machen und dieselben zur Bestreitung derjenigen einmaligen Ausgaben zu verwenden, welche die künftige Vermehrung der Württembergischen Truppen auf den reichsgesetzlich vorgeschriebenen Stand nach sich zieht. In letzterer Beziehung kommt insbesondere die Herstellung weiterer Kasernenräume in Betracht. Durch diese Sachlage sind folgende Fragen motivirt:

1. Für wie viele Truppen der künftigen normalen Friedens-Präsenzstärke ist die Unterbringung in Kasernen gesichert, wenn die in Titel 29. B. Extraordinarium „zum Neubau von Kasernen und sonstigen Garnison-Gebäuden" vorgesehenen 50,000 Thlr. verwendet sind?

   Für den Fall, daß hierdurch noch nicht für die volle künftige Friedenspräsenzstärke gesorgt ist:

Beantwortung.

Der vorliegende Etat des Württembergischen Bundesmilitär-Kontingents stellt einen Normal-Etat für das fertige Armeekorps dar, konstruirt nach den für das Deutsche Heer festgestellten Einheitssätzen resp. nach Preußischen Erfahrungssätzen, insoweit hierfür die in der früheren Württembergischen Verwaltung gewonnenen Erfahrungssätze nicht als ausreichend erschienen.

Der hiernach an dem Pauschquantum übrig gebliebene Betrag von 50,000 Thlrn. wurde unter Titel 29. im Extraordinarium für Neubau von Kasernen und Garnisonsgebäuden ausgeworfen, da solcher jedenfalls für die neue Organisation erforderlich ist.

Die anderweitigen Ersparnisse, welche im Laufe des Jahres eintreten werden, sind hiervon nicht berührt, lassen sich auch nicht voraus berechnen, da die Preußischen Reglements erst seit 1. Januar d. J. eingeführt sind, und dieser Zeitraum zu kurz ist, um entsprechende Erfahrungen gesammelt zu haben.

Einer Anführung dieser Ersparnisse bedarf es indessen im Normal-Etat nicht, da dieselben nach Artikel 12. der Militär-Konvention zu den neuen Einrichtungen — soweit erforderlich

2. Warum ist nicht ein höherer Antrag für diesen Zweck in Aussicht genommen?

Insbesondere:

a) Wie hoch beläuft sich der Betrag derjenigen Ersparnisse, welche sich für das Jahr 1873 aus dem Umstande ergeben, daß in diesem Jahre noch nicht die volle normale Friedenspräsenzstärke hergestellt ist?

b) Warum kann zutreffenden Falls nicht wenigstens dieser Betrag voll im Extraordinarium für Kasernenbauten verwendet werden?

c) Wodurch ist es gerechtfertigt, einen Theil dieser Ersparnisse im laufenden Dienst zu verwenden, für den laufenden Dienst mithin nach Verhältniß mehr auszugeben, als dies bei dem unter Preußischer Verwaltung stehenden Theil des Deutschen Reichsheeres der Fall ist, sofern für letzteren die normalmäßige Friedenspräsenzstärke schon jetzt maßgebend erscheint, ohne daß Ersparnisse der unter Littr. a. bezeichneten Art als Zuschuß verwendbar wären?

d) Liegt der Grund nicht unter Anderem darin, daß auf gewisse Ausgabetitel der Central-Verwaltung, z. B. Titel 5., 6., 9., 11. u. s. f. des Ausgabe-Etats, in Württemberg verhältnißmäßig viel höhere Beträge als in Preußen verwendet werden, und wodurch ist diese Mehrausgabe gerechtfertigt?

Berlin, den 2. Juni 1872.

Hoelder,
Kommissar des Reichstags für die Berathung des Militäretats.

Urschriftlich dem Präsidenten des Reichstages, Herrn Dr. Simson, Hochwohlgeboren in Verfolg der diesseitigen Mittheilung vom 8. d. Mts. ganz ergebenst vorgelegt.

Berlin, den 13. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

Beantwortung

der

Fragen des Kommissars des Reichstages für die Berathung des Militär-Etats, Abgeordneten Hoelder, vom 2. Juni 1872, betreffend den Militär-Etat.

Die Anfragen des Abgeordneten Hoelder vom 2. Juni c., betreffend den Militär-Etat, lassen es zweckmäßig erscheinen, der Beantwortung derselben eine allgemeine Bemerkung über den Etat des Königl. Württembergischen Armeekorps voranzuschicken.

Als es sich im vorigen Herbst um Aufstellung des Normal-Etats für das Königliche Armeekorps nach den für den Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres gegebenen, von den für den Württembergischen Etat geltend gewesenen Normen ganz abweichenden Grundsätzen handelte, waren die Preußischen Reglements hier noch nicht eingeführt, zum Theil selbst noch nicht bekannt, und deshalb nach ihren Wirkungen in Bezug auf den Kostenpunkt auch nicht zu übersehen. Es erübrigte daher nur, für die nicht auf Normal-Etats beruhenden Ansätze, insoweit hierfür die in der früheren Württembergischen Verwaltung gewonnenen Erfahrungssätze nicht als ausreichend erschienen, die in den Preußischen Etats als Erfahrungssätze hingestellten Einheitssätze vorläufig zu übernehmen.

In dieser Weise ist der Normal-Etat für das Königliche Armeekorps aufgestellt und letzterer zugleich als Etat pro 1872 angenommen worden.

Die neuen Reglements sind seit dem 1. Januar d. J. eingeführt.

Der zwischen dieser Zeit und der in diesem Frühjahr erfolgten Aufstellung des Etats pro 1873 liegende Zeitraum war selbstredend zu kurz, um schon entsprechende Erfahrungen machen zu können. Deshalb ist der im vorigen Herbst entworfene Etat mit wenigen unwesentlichen Modifikationen auch pro 1873 aufrecht erhalten worden.

Die Abzweigung eines Extra-Ordinariums zum Bau von Kasernen ꝛc. war diesseits nicht für nöthig erachtet worden, weil es als im Sinne des Artikel 13. der Militärkonvention liegend erachtet wurde, daß alle während der Uebergangsperiode bei dem Ordinarium sich ergebenden Minderausgaben selbstredend für die Erweiterung der Garnisonanstalten verwendet werden könnten. Nur auf Anregung der Reichs-Centralverwaltung wurde, um den diesseitigen Etat konform mit den Etats der übrigen Militärverwaltungen aufzustellen, eine Summe von dem Ordinarium abgezweigt und als ein Extra-Ordinarium ersichtlich gemacht.

Pro 1872 geschah dies durch Absetzung an den einzelnen Etatstiteln, pro 1873 in der Weise, daß der nach Befriedigung des Bedarfs bei dem Ordinarium am Pauschquantum übrig gebliebene Betrag von 50,000 Thlrn. auf das Extra-Ordinarium übertragen wurde. Leitend war hierbei die Rücksicht, daß dieser Betrag — abgesehen von den sich sonst an dem Normal-Etat ergebenden Ersparnissen — zweifellos vorhanden war und für den bezeichneten Zweck auch jedenfalls erforderlich ist.

Sodann muß in Bezug auf die Durchführung der Reorganisation nachstehende allgemeine Bemerkung vorausgeschickt werden.

Die Erhöhung der Friedensstärke des Königl. Württembergischen Kontingents in Folge der Reorganisation wird sich auf 4,540 Mann und 1,473 Pferde belaufen;

jetzt	17,784	Mann,	4,026	Pferde,
früher	13,244	=	2,553	=
	4,540	Mann,	1,473	Pferde.

Neuformationen von Truppenabtheilungen werden nur noch bei der Infanterie stattfinden, und zwar 2 Bataillone im Herbst 1872, 2 Bataillone im Herbst 1873 und 1 Bataillon im Herbst 1874.

Nach den ausgearbeiteten Belegungsplänen wird dem Mehrbedarf an Unterkunftsräumen auf die wohlfeilste Weise, nämlich fast durchaus durch Ausbau und Erweiterung der bereits bestehenden Garnisonanstalten resp. durch Heranziehung disponibler ärarischer Gebäude anderer Ressorts genügt werden und ist von Neubauten nur eine Kaserne für ein Bataillon in Tübingen projektirt.

Die Vorkehrungen sind derartig getroffen, daß bis zur Aufstellung eines neuen Truppenkörpers auch das zur Unterbringung desselben projektirte Kasernement fertig gestellt sein wird. Die hierzu erforderlichen Mittel werden zunächst — abgesehen von dem im Extraordinarium vorgesehenen Betrage — aus den Ersparnissen der laufenden Verwaltung bestritten, welche z. B. für die Zeit vom 1. August bis ultimo Dezember 1871, 400,000 bis 450,000 fl. betragen werden.

Hiernach ergiebt sich für die gestellten Fragen im Speziellen folgende Antwort:

ad 1. Die im Etat pro 1873 vorgesehenen 50,000 Thaler bilden nur einen Theil der Ersparnisse, welche während der Uebergangsperiode am Ordinarium in Aussicht zu nehmen sind.

Wie sich die Ersparnisse für die Folge stellen werden, hängt vorzugsweise von Faktoren ab, welche das Kriegsministerium für jetzt noch nicht zu übersehen vermag, unter Anderem insbesondere die Naturalpreise und die Arbeitslöhne.

Vorläufig sind in den seit 1. August v. J. erzielten Ersparnissen die Mittel vorhanden gewesen, nach Maßgabe des Anwachsens der Kontingentsstärke die erforderlichen Unterkunftsräume zu beschaffen.

ad 2. Der Etat ist als Normal-Etat nach den für Preußen gegebenen Grundsätzen aufgestellt.

Inwieweit für Württemberg Modifikationen zulässig oder geboten sein werden, muß die Zukunft lehren. Vorläufig lag kein Grund vor, den zu machenden Erfahrungen zum Zwecke der Erhöhung des Extraordinariums vorzugreifen, weil die sich ergebenden Ersparnisse konventionsmäßig ohnedies für die extraordinären Ausgaben der neuen Organisation disponibel bleiben. Nach Ablauf der Uebergangsperiode wird das Kriegsministerium in der Lage sein, in Stelle des bisherigen Normal-Etats einen, der gemachten eigenen Erfahrungen entsprechenden wirklichen Etat aufzustellen.

Zu a. Die Ersparnisse, welche für die noch nicht aufgestellten Bataillone im Etat abgesetzt sind, betragen

beim Titel	20. . .	50,755 Thlr.
= =	23. . .	17,138 =
= =	26. . .	7,676 =
= =	28. . .	4,763 =
= =	34. . .	1,472 =
zusammen	. . .	81,804 Thlr.

Zu b. Warum nicht dieser Betrag, sondern nur 50,000 Thlr. bei dem Extraordinarium vorgesehen sind, ist vor bereits ausgeführt.

Ebenso findet hierin die Frage

zu c. ihre Erledigung, weil zunächst die Erfahrung lehren muß, wie weit Modifikationen der einzelnen Etatsansätze nach Maßgabe der hier obwaltenden Verhältnisse und Bedingungen sich von selbst ergeben resp. geboten sein werden.

Zu d. Von den angedeuteten Titeln wird späterhin bei dem Titel 9. eine Ersparniß gemacht werden können. Vorläufig schließt sich jedoch der Etat genau der Württembergischen Militär-Gerichtsordnung an und wird also, wenigstens so lange, bis hierin eine Aenderung eintritt, aufrecht erhalten werden müssen. Bei den übrigen Titeln ist ein Ersparniß nicht ausführbar, weil diese sowohl dem Personal, als dem Gehalte nach lediglich der durch die Konvention vorgeschriebenen Organisation resp. den Preußischen Normalbesoldungs-Etats entsprechen. Der geringe Mehraufwand beim Titel 5. und 6. dem Preußischen Etat gegenüber hat darin seinen Grund,

1. daß die Kontrole über den Brot- und Fourage-Empfang der Truppen, für welche in Preußen bei dem Kriegsministerium 1 Vorstand und 22 Kalkulatur-Beamte vorgesehen sind, in Württemberg mit der Intendantur vereinigt ist und
2. daß aus den sächlichen Fonds dieses Titels auch die Büreau-Kosten für das Oberkriegsgericht und für das Kriegszahlamt mit bestritten werden.

Stuttgart, den 8. Juni 1872.

Nr. 179.

I.

Amendement

zu

der Zusammenstellung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Französische Kriegs-Entschädigung (Nr. 177. der Drucksachen) — dritte Lesung —.

Der Reichstag wolle beschließen:
folgenden Artikel den Beschlüssen des Reichstags hinzuzufügen:

Artikel VIII.

Zum Bau eines Kadettenhauses in Lichterfelde wird dem Reichskanzler die Summe von 2,400,000 Thlrn. zur Verfügung gestellt, von welcher bis zum Schluß des Jahres 1872 = 400,000 Thlr. und für das Jahr 1873 = 700,000 Thlr. zur Verwendung gebracht werden dürfen. Die später erforderlichen Summen werden in die Reichshaushalts-Etats aufgenommen.

Mit der Vollendung des betreffenden Baues resp. der Uebersiedlung der Central-Kadetten-Anstalt dorthin, kommt das Eigenthumsrecht der Militär-Verwaltung an den für das Berliner Kadettenhaus bisher benutzten Grundstücken und Gebäuden in Fortfall.

Diese Ausgabe wird aus dem für die sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern sich ergebenden Antheile an der im Artikel VI. bezeichneten Einnahme vorweg bestritten.

Berlin, den 14. Juni 1872.

von Behr (Greifswald).

Unterstützt durch:
Wilhelm Prinz v. Baden. Graf Bethusy-Huc. Fürst zu Carolath. v. Cranach. Graf v. Frankenberg. Dr. Friedenthal. Dr. Grimm. Günther (Deutsch-Krone). Dr. Hasenclever. v. Helldorff. Hirschberg. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. v. Kardorff. Dr. Köster. v. Kusserow. v. Lindenau. Dr. Lucius (Erfurt). Graf v. Maltzan. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Freiherr v. Minnigerode. Graf zu Münster (Hannover). v. Patow. Fürst v. Pleß. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Herzog v. Ratibor. Graf v. Rittberg. Freiherr v. Roggenbach. Graf von Saurma-Jeltsch. Schön. Schroeter (Ohlau). v. Seydewitz. Stumm. v. Wedell-Malchow. Wilmanns. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.

II.

Resolution

zu

dem vorstehenden Amendement des Abgeordneten v. Behr.

Dr. **Lucius** (Erfurt) und Genossen. Der Reichstag wolle, im Falle der Annahme des Amendements, beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß mit dem Zeitpunkte der Vollendung des Baues eines Kadettenhauses in Lichterfelde, resp. der Uebersiedelung der Central-Kadetten-Anstalt dorthin die oberen Klassen des Königlich Sächsischen Kadettenkorps mit der Central-Anstalt vereinigt werden möchten und das Kadettenhaus in Dresden zu der letzteren in das Verhältniß einer Voranstalt trete.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Dr. Lucius (Erfurt). Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Prinz Wilhelm von Baden. Erbgraf zu Solms-Laubach.

Unterstützt durch:

Graf v. Saurma-Jeltsch. Fürst v. Pleß. Herzog von Ratibor. Freiherr v. Dörnberg. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch. Fürst zu Carolath-Beuthen. Graf v. Behr-Negendank. Graf v. Oppersdorff. Stumm. Graf Frankenberg. Graf Bethusy-Huc. Duesberg. v. Behr. Dr. Friedenthal. Dietze. Krug v. Nidda. Schroeter (Ohlau). Graf zu Münster (Hannover).

Nr. 180.

Antrag

zum

Haupt-Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1873 (Einmalige und Außerordentliche Ausgaben, Titel 1—4.) — dritte Lesung.

v. Kusserow. Der Reichstag wolle beschließen:

Die Marine-Verwaltung ist ermächtigt, die bei Titel 2. und 4. der Einmaligen und Außerordentlichen Ausgaben für die Befestigung des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven und des Kieler Hafens disponibelen Fonds, insoweit dieselben in den Jahren 1872 und 1873 für diesen Zweck entbehrlich werden, zu den Hafen- und Werftbauten in Wilhelmshaven und Kiel, Titel 1. und 3., mit zu verwenden.

Berlin, den 14. Juni 1872.

von Kusserow.

Unterstützt durch:

Graf zu Münster (Hannover). Mosle. Harkort. Dr. Kapp. Büsing (Güstrow). Dr. Nieper. Schön. Schmidt Stettin). Baron v. Minnigerode. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Prinz Wilhelm v. Baden Dr. Seelig. v. Freeden. Adickes.

Nr. 181.

Abänderungs-Anträge

zu den

Beschlüssen des Reichstages über den die Französische Kriegskosten-Entschädigung betreffenden Gesetzentwurf (Nr. 177. der Drucksachen).

Frhr. **v. Patow.** Der Reichstag wolle beschließen:

a. den Artikel IV. in folgender Fassung anzunehmen:

Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke, oder solcher Grundstücke, welche nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitze der Militär-Verwaltung verbleiben oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichtages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, in dem nächsten Reichshaushaltsetat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

b. im Artikel V. in der vierten Zeile hinter Nr. 10. und im Artikel VI. in der zweiten Zeile das Wort „Kriegsentschädigung“ durch das Wort „Kriegskostenentschädigung“ zu ersetzen.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Freiherr v. Patow.

Unterstützt durch:

Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. von Wedell-Malchow. Graf v. Rittberg. Wagener (Neu-Stettin). v. Brauchitsch. v. Seydewitz. v. Schaper. Baron v. Minnigerode. Dr. Grimm. v. Diest. Koester. v. Jagow. Dr. Barth. v. Bernuth. Wilmanns. Graf zu Dohna-Finkenstein. v. Waldaw-Reitzenstein.

Nr. 182.

Mündlicher Bericht der IX. Kommission über den Entwurf einer Seemanns-Ordnung — Nr. 65. I. der Drucksachen —

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wolffson.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

dem vorgelegten Entwurf einer Seemanns-Ordnung in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

Zusammenstellung

des

Entwurfs einer Seemanns-Ordnung — Nr. 65. I. der Drucksachen — mit den Beschlüssen der IX. Kommission.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Erster Abschnitt. Einleitende Bestimmungen.	**Erster Abschnitt.** Einleitende Bestimmungen.
§. 1.	§. 1.
Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrteischiffe (Gesetz vom 25. Oktober 1867, §. 1., Bundesgesetzblatt S. 35) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.	Unverändert.
§. 2.	§. 2.
Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffskapitain), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.	Unverändert.
§. 3.	§. 3.
Zur „Schiffsmannschaft" („Mannschaft") werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen. Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht in Ansehung der Bestimmungen des III. Abschnitts durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetze in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Rheder angenommen worden sind.	Zur „Schiffsmannschaft" („Mannschaft") werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet, desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen. Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter, oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetze in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Rheder angenommen worden sind.
§. 4.	§. 4.
Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs. Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen.	Alinea 1. unverändert. Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu. Die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reichs.
Zweiter Abschnitt. Seefahrtsbücher und Musterung.	**Zweiter Abschnitt.** Seefahrtsbücher und Musterung.
§. 5.	§. 5.
Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einem Seemannsamte ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat. Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so hat er sich auch über seine Militärverhältnisse, sowie, wenn er noch der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten auszuweisen.	Alinea 1. unverändert. Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem vierzehnten Lebensjahr zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden; auch hat er sich über seine Militärverhältnisse, sowie, wenn er noch der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten auszuweisen. Alinea 3. Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmann zugleich ein Abdruck der Seemannsordnung und des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, auszuhändigen.
§. 6.	§. 6.
Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§. 5.) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigefügt ist, als ein für allemal ertheilt. Kraft derselben wird, wer das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem selbstständigen Großjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluß von Heuerver-	Satz 1. unverändert. Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluß von Heuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
trägen und die aus denselben hervorgehenden Rechte und Pflichten handelt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, werden hierdurch nicht berührt.	Pflichten und das gerichtliche Verfahren darüber handelt.
§. 7.	§. 7.
Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuch vermerkt.	Alinea 1. unverändert.
Wird ein unverschuldeter Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.	Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.
§. 8.	§. 8.
Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuchs angemustert ist, darf nicht von Neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§. 21., 23.) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamts ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.	Unverändert bis auf die eingeklammerten Zahlen §. 21. und 23., die nun lauten 20. und 22.
§. 9.	§. 9.
Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuches bestimmt der Bundesrath. Die Ausfertigung selbst erfolgt kosten- und stempelfrei.	Unverändert.
Das Seefahrtsbuch muß über die Militärverhältnisse des Inhabers (§. 5.) Auskunft geben.	
§. 10.	§. 10.
Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Nachmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§. 11. bis 23.) zu veranlassen.	Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§. 11. bis 22.) zu veranlassen.
Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinderniß entgegensteht, zur Musterung zu stellen.	Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinderniß entgegensteht, zur Musterung zu stellen.
§. 11.	§. 11.
Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit der Schiffsmannschaft geschlossenen Heuervertrages vor einem Seemannsamt. Sie muß für die innerhalb des Bundesgebiets liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise vor demjenigen Seemannsamt, in dessen Bereiche das Schiff liegt, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.	Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Heuervertrages vor einem Seemannsamt. Sie muß für die innerhalb des Bundesgebiets liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.
§. 12.	§. 12.
Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgefertigt. Dieselbe muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffs, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt.	Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgefertigt. Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst Einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung. Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffs, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt.
§. 13.	Fällt aus.
Der Hafen, in welchem die Musterrolle ausgefertigt ist, gilt als Musterungshafen im Sinne dieses Gesetzes.	
§. 14.	§. 13.
Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Nachmusterung in der Musterrolle zu vermerken.	Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.
§. 15.	§. 14.
Bei jeder innerhalb des Bundesgebiets erfolgenden Anmusterung oder Nachmusterung wird vom Seemannsamt	Bei jeder innerhalb des Bundesgebiets erfolgenden Anmusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
hierüber und über die Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepaß dient. Außerhalb des Bundesgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zwecke vorgelegt wird.	Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepaß dient. Außerhalb des Bundesgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zwecke vorgelegt wird.
Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.	Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.
§. 16.	§. 15.
Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.	Unverändert wie §. 16. der Vorlage.
§. 17.	§. 16.
Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniß ausscheidenden Mannschaft. Sie muß, sobald das Dienstverhältniß beendigt ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffs vor demjenigen Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.	Unverändert wie §. 17. der Vorlage.
§. 18.	§. 17.
Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugniß zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden.	Unverändert wie §. 18. der Vorlage.
§. 19.	§. 18.
Die Bescheinigung und das Zeugniß (§. 18.) werden von dem Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.	Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß (§. 17.) werden von dem Seemannsamte, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.
§. 20.	§. 19.
Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses (§. 18.), oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des Letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.	Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses, (§. 17.) oder enthält dasselbe u. s. w. wie in der Vorlage.
§. 21.	§. 20.
Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmannes und in der Musterrolle vermerkt.	Unverändert wie §. 21. der Vorlage.
§. 22.	§. 21.
Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§. 12.) sich bezieht, dem Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern. Letzteres übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Musterungshafens.	Satz 1. unverändert. Letzteres übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Heimathshafens.
§. 23.	§. 22.
Wenn der Bestand der Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§. 10.) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.	Unverändert wie §. 23. der Vorlage.
§. 24.	§. 23.
Die Bestimmung über die für die Musterungsverhandlungen einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten bleibt dem Bundesrath mit der Maßgabe vorbehalten, daß die Kosten zu einem Drittheile dem Schiffsmann, zu zwei Drittheilen dem Rheder zur Last fallen.	Die für die Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten fallen dem Rheder zur Last. Die Bestimmung über die in gleicher Höhe für alle Seemannsämter innerhalb des Bundesgebiets festzustellenden Kosten bleibt dem Bundesrath vorbehalten.
Bis zur Erledigung dieses Vorbehalts steht die Bestimmung den Landesregierungen im Verordnungswege zu.	Bis zur Erledigung dieses Vorbehalts steht die Bestimmung über die Höhe der Kosten den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

Vorlage.

Dritter Abschnitt.
Vertragsverhältniß.

§. 25.

Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt.

§. 26.

Wenn bei dem Abschluß des Heuervertrages die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemannsamt des Musterungshafens für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

§. 27.

Wenn sich Jemand verheuert, obwohl er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so findet ein Anspruch auf Erfüllung nur aus dem zuerst geschlossenen Vertrage statt.

§. 28.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

§. 29.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§. 30.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§. 31.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffs und in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubniß des Schiffers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor 8 Uhr Abends zurückkehren.

§. 32.

Zur Leistung von Wachdiensten auf dem Schiffe ist der Schiffsmann den Anordnungen des Schiffers gemäß jeder Zeit, sowohl auf der Reise wie im Hafen, verpflichtet. Der nicht dienstthuenden Wache muß auf der Reise eine Ruhe von zwei Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags bewilligt werden, sofern eine dringende Arbeit nicht die Bewilligung hindert.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich beim Laden, Stauen und Löschen zu arbeiten.

Beschlüsse der Kommission.

Dritter Abschnitt.
Vertragsverhältniß.

§. 24.

Unverändert wie §. 25. der Vorlage.

§. 25.

Wenn bei dem Abschluß des Heuervertrages die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

§. 26.

Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vorzug.

Hat jedoch eine Anmusterung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne daß auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor.

§. 27.

Unverändert wie §. 28. der Vorlage.

§. 28.

Unverändert wie §. 29. der Vorlage.

§. 29.

Unverändert wie §. 30. der Vorlage.

§. 30.

Unverändert wie §. 31. der Vorlage.

§. 31.

Alinea 1. fällt weg.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 33.	§. 32.
Bei Seegefahr, besonders bei der Besorgniß eines Schiffbruchs, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen. Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Passagiere und ihrer Reise-Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen, und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Beköstigung Hülfe zu leisten.	Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen. Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten.
§. 34.	§. 33.
Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken. Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag in Folge eines Verlustes des Schiffs beendigt ist (§. 56.).	Unverändert wie §. 34. der Vorlage.
§. 35.	§. 34.
Wird nach Antritt der Reise entdeckt, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern.	Alinea 1. unverändert.
Macht der Schiffer von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung, sobald es geschehen kann, dem Betheiligten bekannt zu machen und in das Schiffsjournal einzutragen. Vor der Bekanntmachung und der Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.	Macht der Schiffer von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung, sobald thunlich, dem Betheiligten zu eröffnen, auch in das Schiffs-Journal einzutragen, daß und wann dies geschehen Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.
§. 36.	§. 35.
Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkte der Anmusterung an zu zahlen.	Unverändert wie §. 36. der Vorlage.
§. 37.	§. 36.
Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt. Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theil entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§. 67.) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.	Unverändert wie §. 37. der Vorlage.
§. 38.	§. 37.
Ob und inwieweit vor dem Antritt der Reise Vorschußzahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Musterungshafens.	Ob und in wie weit vor dem Antritt der Reise Vorschußzahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird.
§. 39.	§. 38.
Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, nach Wahl derselben entweder baar oder mittelst einer auf den Rheder ausgestellten, auf Sicht zahlbaren Anweisung geleistet werden.	Unverändert wie §. 39. der Vorlage.
§. 40.	§. 39.
Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuß- und Abschlagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittiren. Auch hat der Schiffer jedem Schiffsmann, der es verlangt, noch ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen.	Unverändert wie §. 40. der Vorlage.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 41.	§. 40.
Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, so sind, falls nicht ein Anderes bedungen ist, die dadurch ersparten Heuerbeträge unter die verbleibenden Schiffsleute nach Verhältniß ihrer Heuer zu vertheilen. Ein Anspruch auf die Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Effekten des entwichenen Schiffsmanns nicht an Bord zurückgeblieben sind.	Unverändert wie §. 41. der Vorlage.
Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, so muß der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsleute ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.	
§. 42.	§. 41.
In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.	In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit zwei Jahren in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.
Diese Erhöhung wird wie folgt bestimmt:	Diese Erhöhung wird wie folgt bestimmt:
1) der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer der Leichtmatrosen, und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen ein;	1) der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer der Leichtmatrosen, und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen ein;
2) der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;	2) der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;
3) für die übrige Mannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Heuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrages.	3) für die übrige Mannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Heuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrages.
	In dem Fall der Ziffer 2 tritt der Leichtmatrose mit Beginn des dritten Jahres in den Rang eines Vollmatrosen ein.
§. 43.	§. 42.
Die aus dem Heuervertrage herrührenden Forderungen eines Schiffsmannes, welcher auf einem als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden hat, werden fällig mit Ablauf der in den Artikeln 866. und 867. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs festgestellten Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältniß gilt sodann, sofern ein anderer Zeitpunkt der Beendigung nicht nachgewiesen wird, einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.	Die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, welche auf einem, nach den Artikeln 866. und 867. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden haben, werden fällig mit Ablauf der Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältniß gilt sodann einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.
Der Betrag der Forderungen ist dem Seemannsamt des Musterungshafens zu übergeben, welches die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln hat.	Der Betrag der Forderungen ist dem Seemannsamt des Heimathshafens zu übergeben, welches die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln hat.
§. 44.	§. 43.
Dem Schiffsmann gebührt Beköstigung für Rechnung des Schiffs von dem Zeitpunkt des Dienstantritts an. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden und nichts davon veräußern, vergeuden oder sonst bei Seite bringen.	Unverändert wie §. 44. der Vorlage.
§. 45.	§. 44.
Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffs Anspruch auf einen, ihrer Zahl und der Größe des Schiffs entsprechenden, nur für sie und ihre Effekten bestimmten wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum.	Unverändert wie §. 45. der Vorlage.
Kann dem Schiffsmann in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.	
§. 46.	§. 45.
Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§. 44.), die Größe und die Einrichtung des Logisraumes (§. 45.) und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel bestimmen sich im Zweifel nach dem örtlichen Rechte des Heimathshafens.	Unverändert wie §. 46. der Vorlage bis auf die eingeklammerten Zahlen, welche in §. 43. und 44 zu verändern sind.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Der Erlaß näherer Bestimmungen steht den Landesregierungen im Verordnungswege zu.	
§. 47.	§. 46.
Findet der Schiffer bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen eingetretener Unfälle eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke nöthig, so muß der Schiffsmann sich solchen Anordnungen unterwerfen.	Der Schiffer ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise, oder wegen eingetretener Unfälle, eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.
Der Schiffer hat im Schiffsjournal zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.	Er hat im Schiffs-Journal zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.
Wenn dies versäumt ist oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt erweisen, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, nach freiem Ermessen.	Wenn dies versäumt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt oder durch sein Verschulden herbeigeführt erweisen, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtweges das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.
	§. 47. (neu.)
	Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffs beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebniß in das Schiffs-Journal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen.
§. 48.	§. 48.
Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung: 1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung; 2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder nach dem Musterungshafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs; 3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs; 4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs. Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Musterungshafen zurückkehrt, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen (§§. 65., 66.) oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.	Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung: 1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung; 2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem Deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs; 3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem Deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs; 4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs. Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen (§§. 65., 66.), oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.
§. 49.	§. 49.
Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann: wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes; wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise; wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt. Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.	Unverändert.
§. 50.	§. 50.
Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat,	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die §§. 48. und 49. keine Anwendung.	
§. 51.	§. 51.
Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (§. 67.) zu zahlen und die Bestattungskosten zu tragen.	Unverändert.
Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.	
§. 52.	§. 52.
Ueber jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muß vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden. Die Urkunde muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Geburts- oder Wohnort und Alter des Verstorbenen, sowie die muthmaßliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu vollziehen.	Absatz 1. und 2. unverändert.
Soweit der Nachlaß des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.	
Die Nachlaßgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, sowie der etwaige Heuerrückstand sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamt, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Uebergabe bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.	Die Nachlaßgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, sowie der etwaige Heuerrückstand sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamt, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlaßgegenstände ablehnt, so hat der Schiffer die Uebergabe bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.
Durch die Vorschriften des ersten und dritten Absatzes werden die auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze nicht berührt.	Schlußsatz unverändert.
§. 53.	§. 53.
Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist der Steuermann verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlaß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§. 52.) zu sorgen.	Unverändert.
§. 54.	§. 54.
Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.	Absatz 1. unverändert.
Unter Rückreise im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach dem Musterungshafen zu verstehen. Wenn jedoch das Schiff von einem nichteuropäischen Hafen oder von einem Hafen des Schwarzen oder des Azowschen Meeres kommt und der Musterungshafen ein Deutscher Hafen ist, so gilt auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen als Rückreise, falls der Schiffer alsbald nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber für beendigt erklärt:	Unter Rückreise im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Wenn jedoch das Schiff von einem nicht europäischen Hafen oder von einem Hafen des Schwarzen oder des Azowschen Meeres kommt und dasselbe seine Ausreise von einem Deutschen Hafen angetreten hat, so gilt auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen als Rückreise, falls der Schiffer spätestens alsbald nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber für beendigt erklärt:
1) die Reise nach jedem anderen Deutschen Hafen, 2) die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Kanals oder Großbritanniens, 3) sofern der Musterungshafen an der Ostsee liegt, auch die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Sundes oder des Kattegats.	1) die Reise nach jedem anderen Deutschen Hafen, 2) die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Kanals oder Großbritanniens, 3) sofern das Schiff seine Ausreise von einem Hafen der Ostsee angetreten hat, auch die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Sundes oder des Kattegats.
Endet die Rückreise nicht in dem Musterungshafen, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.	Endet die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 55.	§. 55.
Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.	Unverändert.
§. 56.	§. 56.
Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere wenn es verunglückt; wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444. des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird; wenn es geraubt wird; wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.	Absatz 1. unverändert.
Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§. 67.), sondern auch freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach dem Musterungshafen oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.	Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§. 67.), sondern auch freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.
§. 57.	§. 57.
Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen: 1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; 2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei sich schuldig macht; 3) wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Fälschung, oder einer nach dem Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht; 4) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht; 5) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann. Die Entlassung, sowie der Grund derselben muß, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmann angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2, 3, 4 in das Schiffsjournal eingetragen werden.	Unverändert.
§. 58.	§. 58.
Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 des §. 57. nicht mehr als die verdiente Heuer (§. 67.), in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach dem Musterungshafen oder nach der Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.	Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 des §. 57. nicht mehr als die verdiente Heuer (§. 67.), in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.
§. 59.	§. 59.
Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den in dem §. 57. erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen. Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern. Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach dem Musterungshafen oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung. Auch erhält er außer der verdienten Heuer (§. 67.) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je	Absatz 1. und 2. unverändert. Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung. Auch erhält er außer der verdienten Heuer

Vorlage.

nachdem er in einem europäischen (§. 71.) oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

§. 60.

Wenn die Vorschrift am Schluß des vorstehenden Paragraphen Anwendung findet, und der Schiffsmann nach Beendigung der Reise in einem Deutschen Hafen entlassen worden wäre, so wird, um die ihm außer der verdienten Heuer gebührende Heuer zu bestimmen, die Dauer der Reise eines Segelschiffs gerechnet:

von Häfen:	nach Häfen der Nordsee.	nach Häfen der Ostsee.
	Monaten	
1) der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und des Englischen Kanals zu	1	1½
2) der Ostsee und der angrenzenden Gewässer zu	1½	1
3) in Europa außerhalb des Englischen Kanals und bis zur Straße von Gibraltar mit Einschluß der Azoren, sowie der Nordsee über den 61. Grad nördlicher Breite hinaus und außerhalb der Nordsee bis zum Nordkap einschließlich zu .	1½	2
4) des Mittelmeeres, des Schwarzen und Azowschen Meeres zu	2	2
5) in Europa, östlich des Nordkaps zu . .	2	2
6) der Ostküste Amerikas von Quebeck bis Rio de Janeiro einschließlich zu . . .	2	2½
7) südlich von Rio de Janeiro bis Kap Horn einschließlich zu	2½	3
8) der Westküste Amerikas von Kap Horn bis Panama einschließlich zu	3½	4
9) der Westküste von Afrika nördlich vom Aequator einschließlich der Kanarischen und der Kapverdischen Inseln zu . .	2	2½
10) südlich vom Aequator bis zum Kap der guten Hoffnung einschließlich zu . . .	2¼	2¼
11) jenseits des Kap der guten Hoffnung, diesseits des Kap Komorin mit Einschluß des Rothen Meeres und des Persischen Golfs zu	3½	4
12) von den sonstigen, vorstehend nicht mit einbegriffenen Häfen zu	4	4

§. 61.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1) wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch grobe Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;
2) wenn das Schiff die Flagge wechselt;
3) wenn nach Beendigung der Ausreisen eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§. 71.) oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet, verflossen sind.

Der Wechsel des Rheders oder Schiffers giebt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§. 62.

In dem Falle des §. 61. Ziffer 3 kann die Entlassung nicht gefordert werden:

1) wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen;
2) sobald die Rückreise angeordnet ist.

Beschlüsse der Kommission.

(§. 67.) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen (§. 70.) oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

§. 60.

Unverändert.

§. 61.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1. wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;

Ziffer 2. unverändert.
Ziffer 3. unverändert.

Statt §. 71. ist §. 70. zu lesen.

§. 62.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 63. Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des §. 61. dieselben Ansprüche, welche für den Fall des §. 59. bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3 gebührt ihm nicht mehr, als die verdiente Heuer (§. 67.).	§. 63. Unverändert.
§. 64. Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des Seemannsamts (§. 105.) den Dienst verlassen.	§. 64. Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§. 106.) den Dienst verlassen.
§. 65. Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.	§. 65. Unverändert.
§. 66. Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamts ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Musterungshafen oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht, letzteren Falls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§. 65.) bis zum Musterungshafen. Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem Deutschen Schiffe gleichgeachtet.	§. 66. Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamts ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht, letzteren Falls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§. 65.) bis zum Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Absatz 2. unverändert.
§. 67. In den Fällen der §§. 37., 51., 56., 58., 59. und 63. wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen, für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der in den §§. 59. und 60. erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung des Schiffs in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.	§. 67. Unverändert. Statt §. 37. ist §. 36. zu lesen.
§. 68. Der Schiffsmann, welcher entweicht und nicht vor Abgang des Schiffes zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt oder zwangsweise zurückgebracht wird, verliert den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer. Seine Effekten verfallen dem Schiffe.	S. §. 83
§. 69. Der Rheder haftet für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich. Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Artikels 453. des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches.	§. 68. Unverändert wie §. 69. der Vorlage.
§. 70. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.	§. 69. Unverändert wie §. 70. der Vorlage.
§. 71. In den Fällen der §§. 59. und 61. sind den europäischen Häfen die nicht europäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres gleichzustellen.	§. 70. Unverändert wie §. 71. der Vorlage.
§. 72. Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamts zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet. Die Bestimmungen des §. 103. werden hierdurch nicht berührt.	§. 71. Unverändert wie §. 72. der Vorlage. Die Zahl 103. ist in 104. zu verändern.

Vorlage.

Vierter Abschnitt.

Disziplinar-Bestimmungen.

§. 73.

Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

Dieselbe beginnt mit dem Antritt des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung.

§. 74.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen Jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten.

Dem Schiffer, den Schiffsoffizieren und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 75.

Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzutheilen, was ihm über irgend eine den Schiffsdienst betreffende Angelegenheit, insbesondere über eine beabsichtigte, versuchte oder vollführte Entweichung bekannt ist.

§. 76.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

§. 77.

Die Bestimmungen des §. 76. finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubniß des Schiffers Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Tabak, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke und Tabak verfallen dem Schiffe.

§. 78.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 76. und 77. getroffenen Anordnungen des Schiffers sind, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

§. 79.

Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effekten der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

§. 80.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effekten eines Schiffsmannes, welchen er der Absicht der Entweichung für verdächtig hält, zur Verhütung derselben bis zur Abreise des Schiffs in Verwahrung zu nehmen.

§. 81.

Der Schiffer ist befugt, Dienstvergehen des Schiffsmannes mit Geldbuße bis zum Betrage einer Monatsheuer zu bestrafen.

Als Dienstvergehen werden insbesondere angesehen:

Nachlässigkeit im Dienste, namentlich im Wachdienste, sowie wiederholte Fahrlässigkeit beim Steuern;

Ungehorsam gegen Vorgesetzte;

ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;

Verlassen des Schiffs ohne Erlaubniß oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;

Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffs und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniß;

eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord

Beschlüsse der Kommission.

Vierter Abschnitt.

Disziplinar-Bestimmungen.

§. 72.

Unverändert.

§. 73.

Alinea 1. unverändert.

Dem Schiffer und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 74.

Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzutheilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über eine versuchte oder vollführte Entweichung bekannt ist.

§. 75.

Unverändert.

§. 76.

Unverändert. Die Zahl §. 76. wird in §. 75. verändert.

§. 77.

Unverändert. Die Zahlen §§. 76. und 77. werden in §§. 75. und 76. verändert.

§. 78.

Unverändert.

§. 79.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effekten der Schiffsleute zur Verhütung einer Entweichung bis zur Abreise des Schiffs in Verwahrung zu nehmen.

Siehe §. 85.

Vorlage.

und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;
wiederholte Trunkenheit;
Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder bei Seite bringen von Proviant.

Unter welchen Voraussetzungen das Verhalten des Schiffsmannes auch noch in anderen Fällen die Annahme und Ahndung eines Dienstvergehens begründet, hat der Schiffer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und insbesondere des IV. Abschnitts pflichtmäßig zu ermessen.

Dienstvergehen der Schiffsoffiziere kann der Schiffer mit einer Geldbuße bis zum Betrage einer zweimonatlichen Heuer ahnden.

Schiffsjungen, sofern dieselben das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, sind der väterlichen Zucht des Schiffers unterworfen.

§. 82.

Vor Verhängung einer den Betrag einer halben Monatsheuer übersteigenden Geldbuße hat der Schiffer Schiffsoffiziere anzuhören, welche bei dem zu ahndenden Dienstvergehen nicht betheiligt sind.

Jede verhängte Disziplinarstrafe ist, sobald es geschehen kann, mit Angabe der Veranlassung in das Schiffsjournal einzutragen und zur Kenntniß des Bestraften zu bringen. Eine Geldbuße, deren Eintragung unterblieben ist, darf nicht vollstreckt werden.

§. 83.

Bei der Abmusterung hat der Schiffer die verhängten Geldbußen unter Vorlegung des Schiffsjournals dem Seemannsamt zur Anzeige zu bringen und demselben die zur Beitreibung zurückbehaltenen oder eingezogenen Beträge zu übergeben.

Wegen der Bestrafung kann der Schiffsmann bei der Abmusterung oder innerhalb einer mit dem Ablauf des Tages der Abmusterung beginnenden Frist von drei Tagen bei dem Seemannsamt Beschwerde erheben. Das Letztere hat den Sachverhalt zu untersuchen und über die Beschwerde durch einen dem Angeschuldigten zu verkündenden Bescheid zu entscheiden.

Gegen den Bescheid kann der Angeschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist nach der Verkündigung den Rekurs einlegen. Der Rekurs ist unter Angabe der etwaigen neuen zur Vertheidigung dienenden Thatsachen oder Beweismittel bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen. Ueber denselben entscheidet die dem Seemannsamt vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde, sofern jedoch die Abmusterung im Auslande erfolgt ist, die höhere Verwaltungsbehörde, welche dem Seemannsamt des Heimathshafens vorgesetzt ist. Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Die Vollstreckung der Strafe wird durch die Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 84.

Bei einer Widersetzlichkeit oder einer dem Schiffe drohenden Gefahr ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls wähund der Reise fesseln.

Bei Vermeidung gleicher Maßregeln muß jeder Schiffsmann dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande hat der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechthaltung der Disziplin anzugehen.

Beschlüsse der Kommission.

Siehe §. 81.

Siehe §. 103.

§. 80.

Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er namentlich auch herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht verhängen.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaßre-

Vorlage.

Siehe §. 82. der Vorlage.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 85.

Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritt des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im §. 298. des Strafgesetzbuchs angedrohten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre belegt.

Siehe §. 68.

Siehe §. 81. oben.

Beschlüsse der Kommission.

geln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann muß dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Aufrechthaltung der Ordnung sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

3. Alinea der Vorlage unverändert.

§. 81.

Jede vom Schiffer in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 80. getroffene Verfügung ist mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 82.

Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Alinea 3. unverändert.

§. 83.

In den Fällen der beiden letzten Absätze des §. 82. verliert der Schiffsmann, wenn er vor Abgang des Schiffes weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt, noch zwangsweise zurückgebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer und seine Effekten. Soweit die Heuer und die Effekten nicht zur Deckung der Schadensforderung des Rheders aus dem Heuer- und Dienstvertrage in Anspruch genommen werden, wird mit ihnen nach Maßgabe des §. 108. verfahren. Ueber die Höhe des Schadensersatzes bestimmt das Seemannsamt unter Vorbehalt des Rechtsweges.

§. 84. (neu).

Hat der Schiffsmann sich dem Dienste in einem der Fälle des §. 61. ohne Genehmigung des Seemannsamtes (§. 64.) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein.

§. 85.

Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht.

Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne wird insbesondere angesehen:

- Nachlässigkeit im Wachdienste;
- Ungehorsam gegen Vorgesetzte;
- ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;
- Verlassen des Schiffs ohne Erlaubniß oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;
- Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffs und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniß;
- eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;

Vorlage.

§. 86.

Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 87.

Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Betheiligten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 88.

Ein Schiffsmann, welcher vor zwei oder mehreren zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen zum Ungehorsam gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 89.

Ein Schiffsmann, welcher auf die vorbezeichnete Weise (§. 88.) zur Begehung einer nach den §§. 87., 90., 91., 92., 94. strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

§. 90.

Ein Schiffsmann, welcher dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 91.

Dieselbe Strafbestimmung (§. 90.) findet auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, den Schiffer oder

Beschlüsse der Kommission.

Trunkenheit im Schiffsdienste;
Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder bei Seite bringen von Proviant.

Gegen Schiffsoffiziere kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden.

Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, so wird die Strafe auf einen nach dem Ermessen des Seemannsamtes der Monatsheuer entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bis zur Abmusterung zulässig.

§. 86.

Der Schiffer hat jede Verletzung der Dienstpflicht (§. 85.), sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhalts in das Schiffsjournal einzutragen, und wenn thunlich, dem Schiffsmann von dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des §. 85. Mittheilung zu machen.

Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine Verfolgung ein.

§. 87.

Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 88.

Erster Satz unverändert.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Der Rädelsführer wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 89.

Ein Schiffsmann, welcher vor zwei oder mehreren zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen zur Begehung einer nach den §§. 88., 90., 91., 92. und 93. strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

§. 90.

Ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer oder einen andern Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

§. 91.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher dem Schiffer oder einem anderen Vorge-

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
einen andern Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Drohung oder durch Verweigerung der Dienste, zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nöthigen.	setzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich angreift. Der Versuch ist strafbar.
§. 92.	§. 92.
Wenn eine der in den §§. 90., 91. bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsleuten gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrages erhöht werden. Der Rädelsführer, sowie diejenigen, welche gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.	Unverändert.
§. 93.	Fällt weg. S. §. 91.
Der Versuch der in den §§. 90., 91., 92. bezeichneten Handlungen ist strafbar.	
§. 94.	§. 93.
Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung einer in den §§ 90., 91., 92., 93. bezeichneten Handlung beziehen, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er diese Handlungen selbst begangen hätte.	Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines andern Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§. 90. 91. 92. bezeichneten Handlungen beziehen, ist als Gehülfe zu bestrafen.
§. 95.	§. 94.
Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher 1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen: 2. es unterläßt, sich gemäß §. 10. zur Musterung zu stellen; 3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hinderniſses unterläßt, sich hierüber gemäß §. 16. gegen das Seemannsamt auszuweisen.	Unverändert wie §. 95. der Vorlage. Die Zahl 16. ist in 15. zu verändern.
§. 95.	§. 95.
Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des §. 271. des Strafgesetzbuchs nicht berührt.	Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Drei Monaten wird bestraft ein Schiffsmann, welcher wider besseres Wissen oder leichtsinniger Weise durch Vorbringung unbegründeter Beschwerden über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte eine Untersuchung veranlaßt (§. 47.). Letztes Alinea unverändert.
§. 96.	§. 96.
Die Verhängung einer in diesem Abschnitte oder durch sonstige strafgesetzliche Bestimmungen angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige aus Anlaß der ihm zur Last gelegten That bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine erlittene Disziplinarstrafe, sowohl in dem Strafbescheide des Seemannsamts (§. 101.), wie in dem gerichtlichen Strafurtheil auf die zu verhängende Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.	Unverändert. Die Zahl §. 101. wird in §. 102. verändert.
§. 97.	§. 97.
Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disziplinargewalt gröblich mißbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.	Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disziplinargewalt mißbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.
§. 98.	§. 98.
Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, vorsätzlich	Unverändert.

Vorlage.

nicht erfüllt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Hat der Schiffer die Erfüllung der Verpflichtung fahrlässiger Weise unterlassen, so ist, wenn in Folge dessen der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. 99.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher

1) den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§. 10.);
2) bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
3) bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterläßt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlaß verabsäumt (§§. 52., 53.);
4) einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurückläßt (§. 72.);
5) eine der in den §§. 78., 82. vorgeschriebenen Eintragungen in das Journal unterläßt;
6) bei der Abmusterung es unterläßt, verhängte Disziplinarstrafen vorschriftsmäßig anzuzeigen (§. 83.);
7) einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält;
8) es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maßgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist (§. 108.).

Durch die Bestimmung der Ziffer 2 wird die Vorschrift des §. 271. des Strafgesetzbuches nicht berührt.

§. 100.

Die Bestimmungen der §§. 85—99. finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Bundesgebietes begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst einen Deutschen Hafen erreicht.

§. 101.

In den Fällen des §. 85. Abs. 1 und der §§. 95., 99. wird die Strafe von dem Seemannsamt festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt unter Angabe der Gründe und unter Bestimmung der Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft durch einen Bescheid, welcher dem Beschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist.

Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 99. (neu.)

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird ein Schiffer bestraft, welcher einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurückläßt (§. 71.).

§. 100.

Bis 3. incl. unverändert.

4. eine der in den §§. 77. und 81. vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffsjournal unterläßt,
5. den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§. 103. und 104. obliegenden Verpflichtungen nicht genügt,
6. dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen (§§. 106. 107.),
7., 8. und Schlußsatz unverändert. Die Zahl 108. ist in 109. zu verändern.

§. 101.

Die Bestimmungen der §§. 82 — 100. u. s. w. wie im §. 100. der Vorlage.

§. 102.

In den Fällen der §§. 82. Abs. 1., 85., 94., 100. erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Dasselbe hat den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand summarisch festzustellen. Eine Vereidigung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen, welcher dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Fall seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen.

2ter Absatz unverändert.

Vorlage.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Musterungshafen oder, sofern dieser im Auslande liegt, der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige Deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht.

Der Bescheid des Seemannsamtes ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

Siehe auch §. 83.

§. 102.

Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluß haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§. 103.

Der Schiffer ist ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§. 57., Ziffer 3) schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 104.

Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmanne bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmannes erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten.

§. 105.

Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Be-

Beschlüsse der Kommission.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige Deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht.

Absatz 4. unverändert.

§. 103.

Unverändert wie §. 102. der Vorlage.

§. 104.

Unverändert wie §. 103. der Vorlage.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 105.

Unverändert wie §. 104. der Vorlage.

§. 106.

1. 2. 3. Alinea unverändert wie §. 105. der Vorlage.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
endigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.	
	Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Bestimmungen des ersten Absatzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffmanns aus dem Dienst- oder Heuervertrage keine Anwendung.
§. 106. Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamt unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist vorläufig vollstreckbar.	§. 107. Unverändert wie §. 106. der Vorlage.
§. 107. Die nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes verhängten Geldbußen und die nach den Bestimmungen des V. Abschnittes festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fließen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkasse des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden.	§. 108. Die nach den Bestimmungen des V. Abschnittes festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fließen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkasse des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden.
§. 108. Ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften (§. 46.) muß im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.	§. 109. Unverändert wie §. 108. der Vorlage. §. 46. wird §. 45.
§. 109. Die Anwendung der §§. 10. bis 24. und der §§. 48. bis 52. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) kann durch Bestimmung der Landesregierungen im Verordnungswege ausgeschlossen werden.	§. 110. Die Anwendung der §§. 5. bis 23. und der §§. 48. bis 52. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) kann durch Bestimmung der Landregierungen im Verordnungswege ausgeschlossen werden.
§. 110. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft. Mit demselben Tage tritt der vierte Titel des fünften Buchs des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs außer Kraft.	§. 111. Unverändert wie §. 110. der Vorlage.
§. 111. Wenn in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Bestimmungen des letzteren an die Stelle des ersteren.	§. 112. Unverändert wie §. 111. der Vorlage.

Nr. 183.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der IX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute — Nr. 65. II. der Drucksachen. —

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wolffson.

Antrag der Kommission:

der Reichstag wolle beschließen:

dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Gesetz, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.	**Gesetz,** betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.
§. 1.	§. 1.
Jedes Deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem Deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, Deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung (§. 5.) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslande bestimmten Deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden.	Unverändert.
§. 2.	§. 2.
Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältniß der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.	Unverändert.
§. 3.	§. 3.
Die Mitnahme kann verweigert werden: 1) wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist; 2) wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens zurückbefördert werden soll; 3) wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffsmannschaft übersteigt; 4) wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist. Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamt zu.	Unverändert.
§. 4.	§. 4.
Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffs. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen und hat, wenn er arbeitsfähig ist, nach dessen Anordnung an den Schiffsarbeiten seiner früheren Stellung gemäß theilzunehmen.	Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffs. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.
§. 5.	§. 5.
Die Entschädigung (§. 1.) beträgt, in Ermangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz, für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
1) für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinisten oder den Assistenten eines solchen, einen Proviant- oder Zahlmeister einen Thaler auf Segelschiffen und einen und einen halben Thaler auf Dampfschiffen; 2) für jeden anderen Seemann einen halben Thaler auf Segelschiffen und zwei Drittel Thaler auf Dampfschiffen.	
§. 6. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§. 1.).	§. 6. Unverändert.
§. 7. Das Seemannsamt im Bestimmungshafen hat, wenn dieser im Auslande liegt, für die Weiterbeförderung des Hülfsbedürftigen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen.	§. 7. Fällt fort.
§. 8. Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen. Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	§. 7. Unverändert wie §. 8. der Regierungs-Vorlage.
§. 9. Wer sich der Erfüllung einer ihm nach §. 1. obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die im §. 103. der Seemanns-Ordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.	§. 8. Unverändert wie §. 9. der Regierungs-Vorlage.
§. 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.	§. 9. Unverändert wie §. 10. der Regierungs-Vorlage.

Nr. 184.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Euer Excellenz übersende ich anliegend ganz ergebenst die von dem Abgeordneten Freiherrn von Patow gewünschte Nachweisung der für die verschiedenen Zwecke der Central-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde erforderlichen Räume mit dem ebenmäßigen Anheimstellen, die Anlage dem Herrn Präsidenten des Reichstages behufs Vervielfältigung durch den Druck noch heute gefälligst zugehen lassen zu wollen.

Im Auftrage des Kriegs-Ministers:

Stiehle.

An
den Königlichen Staatsminister
und Präsidenten des Reichskanzler-Amtes
Herrn Delbrück,
Excellenz,
hier.

Urschriftlich
dem Präsidenten des Reichstags,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren,
in Erwiderung auf die mir heute gefälligst mitgetheilten Anfragen des Abgeordneten Herrn von Patow ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Delbrück.

I. Angabe über das Raumbedürfniß für die projectirte Central-Kadettenanstalt zu Lichterfelde.

Es sind erforderlich:

A. **In jeder der 4 Kadetten-Kasernen:**

36 Wohn- } zimmer für je 6 Kadetten à 797½ Kubikfuß Luftraum;
36 Schlaf- }
2 Kompagnie-Versammlungszimmer;
2 Fechtsäle;
2 Sprechzimmer;
2 Zimmer für Musikunterricht;
2 Zimmer für Privatunterricht;
2 Wohnungen für Hauptleute } (verheirathet);
2 desgl. „ Feldwebellieutenants }
8 desgl. „ Offiziere;
2 desgl. „ Gouverneure;
14 desgl. „ 2 Portiers und 12 Anfwärter;
2 Stiefelkammern;
2 Arrestlokale;
2 Montirungskammern:
2 Bibliothekzimmer;
2 Zimmer zur Aufbewahrung von Wäsche;
2 Waschküchen;
2 Rollkammern;
2 Gewehrkammern.

B. **Im Mittelbau.**

Eine protestantische Kirche mit 1000 Sitzplätzen;
Eine katholische Kirche mit 200 Sitzplätzen;
1 Geschäftszimmer für den Korps-Kommandeur;
2 Empfangszimmer;

1 Büreauzimmer;
1 Kassenzimmer;
1 Wohnung für den Stabsoffizier;
1 desgl. „ „ ersten Militärlehrer;
5 desgl. „ fünf Professoren;
1 desgl. „ den Oberstabsarzt der Anstalt;
2 Wohnungen für zwei Prediger (protestantisch und katholisch);
1 desgl. „ den Rendanten;
4 desgl. „ Portiers, Kassendiener, 2 Wärter.

C. Im Unterrichtsgebäude.

35 Lehrklassen zu je 25 Kadetten à 15 Qu.-Fuß Fläche;
3 Zimmer für das physikalische Kabinet;
4 physikalische Klassen;
1 Modellkammer;
1 Karten- und Schulbücherkammer;
1 Instrumenten-Kammer;
3 Zimmer für die Kriegsbibliothek;
1 Wohnung für den Bibliothekar (Lehrer);
1 desgl. = = Oekonomen des Anstaltspersonals;
Das Anstalts Kasino;
Die Aula (Feldmarschallsaal);
Wohnungen für 4 Wärter.

D. Im Kommandeur-Hause.

Wohnung für den Kommandeur des Hauses;
Wohnung für den Adjutanten des Hauses;
Wohnung für den Kassen-Sekretair;
Wohnung für den Portier;
Wohnung für einen Schreiber;
3 Zimmer für Büreau und Registratur;
2 Dienstzimmer für den Kommandeur und den Adjutanten.

E. Im Beamten-Wohngebäude.

Wohnungen für 2 Professoren (à 5 Zimmer 2 Gesinderäume);
desgl. = 1 Registrator (4 Zimmer 2 Kammern);
desgl. = 1 Hausinspektor;
desgl. = 1 Kanzlei-Sekretair;
desgl. = 1 Rendanturgehülfen;
desgl. = 2 Wärter.

F. Im Oekonomie-Gebäude.

1 Speisesaal für 850—900 Kadetten;
2 Anrichtezimmer;
2 Räume zum Hinaufwinden der Speisen;
Kochküche mit Dampfheizung;
Spülküche;
Bäckerei;
3 Vorraths-Kammern;
Räucher- Fleisch- und Backwaaren-Kammer;
Wohnung für den Oekonomen;
desgl. für dessen Personal;
desgl. für 2 Tafeldecker;
desgl. für den Oberkoch;
desgl. für 1 Hausinspektor.

G. Turnhallen.

2 Turnhallen nebst Utensilienräumen.

H. Latrinengebäude für Unterpersonal.

2 dergleichen.

I. Im Lazareth-Gebäude.

17 Zimmer für 60 Kranke = 7 pCt. der Kadetten
und zwar 12 Zimmer à 4 Betten;
4 = à 1 Bett;
1 = à 8 Betten;
jeder Kranke erhält 1200 Kub.-Fuß Luftraum;
2 Krankenstuben nebst Kabineten für das Anstaltspersonal;
Wohnung für 1 Lazarethinspektor;
3 Wohnungen für Assistenz-Aerzte;
3 desgl. = Lazareth- und Krankenwärter;
1 Stube für Lazarethgehülfen;
1 Geschäftszimmer;
1 Receptionszimmer;
1 Betsaal;
1 Wäschemagazin;
Die Dispensir-Anstalt;
Kochküche nebst Speisekammer;
Waschküche nebst Rollkammer;
2 Badestuben;
1 Todtenkammer.

K. Wasch- und Badeanstalts-Gebäude.

10 Zellen für Wannenbäder;
1 Wohnung für einen Hausinspektor;
1 desgl. für den Badewärter;
1 desgl. für den Maschinisten;
1 desgl. für den Heizer;
1 desgl. für die Oberwaschfrau;
Kessel-Heizkammer-Waschräume.

L. Reitbahn und Pferdestall.

Stallung für 60 Pferde;
Reitbahn von 1400 Qu.-Metern;
Wohnung für Futtermeister und 30 Kavallerie-Ordonnanzen, für Sattlermeister und 2 Wärter, für 24 Hautboisten und Spielleute;

M. Remise

für 12 Wagen;

N. Schlachthaus und Viehstall

für 12 Stück Rindvieh;
= 20 = Schwarzvieh;
für 4 Stück Jungvieh;
= 2 Arbeitspferde;
= Geflügel;
Wohnung für 2 Knechte;
= = 2 Handwerker, (Maurer und Zimmermann).

O. Portierhaus.

Wohnung für den Portier;
= = Schuhmacher;
= = Tischler;
Werkstätten für diese Handwerker.

II. Nachweisung der für die einzelnen Offiziere und Beamten, sowie für das Anstalts-Kasino disponirten Räume.

Es sollen erhalten:
1 Oberst als Kommandeur 8 Zimmer, 3 Gesinderäume;
1 Stabsoffizier
1 Oberstabsarzt
2 Prediger
1 Rendant
1 erster Professor
1 erster Militär-Lehrer
} je 6 Zimmer, 2 Gesinderäume;
1 Hauptmann
1 Professor
1 Bibliothekar
} je 5 Zimmer, 2 Gesinderäume;
1 Adjutant
1 Registrator
} je 4 Zimmer, 2 Gesinderäume;
1 Feldwebel-Lieutenant
1 Oekonom für Kadetten
1 Kassen-Sekretair
1 Hausverwalter (Inspektor)
} je 3 Zimmer, 2 Kammern;
1 Kanzlei-Sekretair
1 Rendanturgehülfe
1 Oekonom für Oberpersonal
} je 2 Stuben, 1 Kammer;
1 Offizier
1 Gouverneur
1 Assistenzarzt
} je 1 Stube, 2 Kammern (incl. Burschenstube);
1 Schreiber 1 Stube, 1 Kammer;
1 Portier 1 = 1 =
1 Wärter 1 = 1 =

Im Kasino der Lehrer, Beamten und Offiziere sind enthalten:
1 Speisesaal für 60 Personen nebst Anrichtezimmer;
1 Lesezimmer;
1 Versammlungszimmer;
1 Billardzimmer;
1 Garderobe.

Nr. 185.

I.

Antrag

zum

Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 — Nr. 158. der Drucksachen —. Dritte Lesung.

v. Benda. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Dem Kapitel 6. Titel 4. (Fortdauernde Ausgaben der Marine-Verwaltung) am Schlusse die Bemerkung hinzuzufügen:
   „Die Marine-Verwaltung ist ermächtigt, die vorausgeführte Formation der Marine-Intendantur für das Jahr 1873 in der Weise zu verändern, daß in Wilhelmshaven und in Kiel zwei Stations-Marine-Intendanturen eingerichtet werden, während das Rechnungsrevisionsbureau in Berlin verbleibt. Eine Vermehrung des Pos. 1. u. flg. aufgeführten Personals oder eine Erhöhung der für die Marine-Intendantur bewilligten Summen darf hierdurch nicht herbeigeführt werden."
2. Im Kap. 7. der Einnahmen
   die ursprüngliche Regierungsvorlage:
   „aus der Reichsanleihe (Gesetz vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 . . . . . 2,016,000 Thlr.
   wieder herzustellen.
3) Im Kapitel 8. „aus der Französischen Kriegs-Entschädigung"
   den Titel 3.
   „zu den Ausgaben der Marine Verwaltung, ... 2,016,000"
   zu streichen;
   folglich Kapitel 8. (nach den Beschlüssen in zweiter Lesung Kapitel 7.) in Summa nur 12,333,981 Thlr. zu bewilligen,
   dem entsprechend auch die Zusammenstellung pag. 7 zu berichtigen, Kapitel 7. 2,016,000, Kapitel 8. 12,333,981, Kapitel 8. wie Kapitel 9. u. s. w.
4) Im Etatsgesetz §. 2. statt
   „zehn Millionen Thalern"
   zu setzen
   „acht Millionen Thaler."

II.

Antrag

zum

Nachtrags-Etat für 1872 — Nr. 8. der Drucksachen —.

v. Benda. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im Kapitel 6. Titel 9. und 10. (Indiensthaltung der Fahrzeuge) die ausgesetzten Summen von 3507 Thalern resp. 93,989 Thalern, in Summa 97,496 Thaler zu streichen, folglich an fortdauernden Ausgaben der Marineverwaltung nur zu bewilligen: 12,400 Thaler (Titel 1. und 8.).
2. Im Nachtrags-Etats-Gesetzentwurfe
   §. 1. die Ausgabe auf 138,745 Thlr. nämlich: auf 83,745 Thlr. an fortdauernden und auf 55,000 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, und in Einnahme 38,475 Thlr. zu bewilligen.
   §. 2. statt: 197,766 Thlr. zu setzen, 100,270 Thlr.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Nr. 186.

Sechszehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Eine „Bittschrift um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen" ist zunächst ausgegangen von dem „geschäftsführenden Central-Komité der Deutschen und internationalen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde," unterzeichnet von: Quistorp, Pastor in Ducherow; August Schmidt, Vorsitzer des evangelischen Bürgervereins in Berlin; Eduard Beck, Verlagsbuchhändler in Berlin; Scholl, Präsident der evangelischen Gesellschaft in Stuttgart; Rieger, Oberhelfer an St. Leonhard in Stuttgart; Chni, Deutsch-lutherischer Oberpfarrer in Genf; Metz, Fabrikant zu Freiburg i. Breisgau.

Diese Bittschrift ist in vielen Exemplaren durch das ganze Deutsche Reich zur Unterschrift verbreitet, auch in öffentlichen Blättern abgedruckt worden und hat in den verschiedensten Theilen von Nord- und Süddeutschland Zustimmung gefunden. Es liegen über 100 gleichlautende Bittschriften, beziehungsweise Zustimmungserklärungen vor, insgesammt mit mehreren Tausenden Unterschriften bedeckt. Alle Petitionen zeigen, daß die Sache zunächst von evangelischen Geistlichen in die Hand genommen ist. Die Unterzeichner sind, so weit dies aus der Angabe des Standes zu entnehmen, meistens Geistliche, Lehrer, Landwirthe, Gewerbs- und Handelsleute, Beamte, kurz hauptsächlich Personen des sogenannten Mittelstandes, von Angehörigen der eigentlichen handarbeitenden Klassen ist nur eine verhältnißmäßig kleine Minderzahl erkennbar.

Der Hauptinhalt der Bittschrift ist folgender:

„Die soziale Frage wird immer brennender und drohender auch für unser Deutsches Vaterland und seine Zukunft werden, wenn nicht die Klagen, Wünsche und Forderungen der arbeitenden Klassen, so weit sie begründet und berechtigt sind, bald durch die Deutsche Regierung und die gesetzgebenden Gewalten im Vaterlande Abhülfe finden. Namentlich handelt es sich um die dringend nöthige Verbesserung unserer Sonntags-, Fabrik- und Verkehrsgesetze. Bei uns sind die Arbeiter in sehr vielen Fabriken und Werkstätten, sowie vielfach auch auf dem Lande, desgleichen die Angestellten der Deutschen Eisenbahnen meist nicht gehörig geschützt in ihrem Recht auf Feiertagsruhe, auf Nachtruhe und auf eine solche Beschränkung der Tagesarbeit, wie sie der leiblichen Gesundheit und dem Gedeihen des Familienlebens der Arbeiter durchaus nöthig ist. Die unterzeichneten Deutschen Männer treten darum vor den Reichstag und bitten dringend, ungesäumt Gesetze anzubahnen und zu erlassen, welche

1) alle Sonntagsarbeit in Werkstätten und Fabriken, außer wo, wie bei Hochöfen, das Feuer nicht ausgehen darf, bei Bauten und auf dem Felde, alles Abhalten von Jahrmärkten, Pferderennen und dergl., sowie allen Güterverkehr auf den Eisenbahnen an den Sonn-

und Festtagen allgemeiner Christenheit durchaus und bei Strafe zu verbieten; auf den letzteren auch den Personenverkehr der Sonntage auf einen Post- und Personenzug zu beschränken, diesen aber auch an den fünf hohen Festtagen (Charfreitag, 1. Weihnachtstag, 1. Ostertag, 1. Pfingsttag und dem hoffentlich bald einzuführenden allgemeinen Deutschen Buß- und Bettage) gänzlich ruhen zu lassen;

2) Gesetze, welche verordnen, daß an allen Samstagen die Arbeit in den Fabriken um 6 Uhr und an den Vorabenden der fünf hohen Festtage spätestens um 5 Uhr aufhöre;

3) Gesetze, welche die Nachtarbeit in den Fabriken von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens verbieten, sowie den Nachtbetrieb der Eisenbahnen möglichst einschränken;

4) Gesetze, welche die Arbeitszeit am Tage in den Fabriken auf das Maximum von 12, noch besser von 11 Stunden beschränken, sowie den weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften angemessenen Schutz angedeihen lassen;

5) „Reichsinspektoren zum Schutze der arbeitenden Klassen" anzustellen, welche die Durchführung und strikte Handhabung dieser Gesetze zu überwachen haben.

Neben diesen gleichlautenden Petitionen steht eine fernere Petition „um vollen Sonntagsschutz für die arbeitenden Klassen" von Pastor Mühe und Genossen zu Derben bei Parey an der Elbe. Es wird darin die Frage des Sonntagsschutzes noch schärfer und kirchlicher betont. „Die Greuel der Kommune und die ansteckende Krankheit der Strikes sind wesentlich auf die Volkssünden gegen das dritte Gebot zurückzuführen; der tiefste und verderblichste Schade Frankreichs war und ist die Nichtachtung des Feiertages und der in der in der Ehe wurzelnden Familie. In England, Schottland, Nordamerika sehen wir dagegen, daß die allgemeine Beobachtung der Sonntagsfeier mit der bürgerlichen Freiheit und dem regsten Verkehrsleben gar wohl vereinbar und zugleich eine unerschütterliche Quelle der häuslichen und öffentlichen Wohlfahrt ist. In Deutschland hat man sich leider vielfach der laxen Französischen Praxis in unwürdiger Nachfolge hingegeben; hierin ist die Hauptquelle unserer schwersten Nothstände, der Hauptanlaß der vielfach sehr großen Unzufriedenheit und Verbitterung, sowie der so bedrohlichen sozialistischen Bestrebungen im Arbeiterstande, die Hauptursache der zunehmenden Genußsucht der arbeitenden Stände, namentlich der dienenden Klassen zu finden. Millionen von Fabrikarbeitern müssen an den Sonn- und Feiertagen arbeiten, wenn sie nicht brotlos werden wollen, der Gewinnsucht ihrer herzlosen Brotherren preisgegeben. Ferner: ist es wohl zu verantworten, daß auf den meisten Deutschen Eisenbahnen auch an den Feiertagen neben dem starken Personenverkehr der lebhafteste Güterverkehr in Hunderten von Kohlenzügen u. s. w. fortdauert, und Tausende von Bahnbeamten um ihren Feiertag, viele Hunderte von Christen-Gemeinden um ihre Sonntagsstille gebracht werden? Ginge es nicht eben so gut wie in England auch ohne das, und wäre es mit einigen Prozenten Dividende weniger nicht auch genug für die Herren Aktionäre? Ferner: ist die Gestattung der vielen Extrafahrten, Pferderennen und vieler anderer Lustbarkeiten an den Feiertagen nicht eine Quelle unsäglichen Unsegens?"

Die Bittschrift findet schließlich in Gottes Wort den Antrag gerechtfertigt, daß forthin an den heiligen Tagen alle Arbeit in den Fabriken und Werkstätten und auf dem Felde, sowie der Güterverkehr der Eisenbahnen gänzlich eingestellt, der Personen- und Postverkehr auf das Nöthigste beschränkt, und alle mit der Ehre Gottes und der christlichen Volkssitte und Volkswohlfahrt unvereinbaren Volksfeste und Lustbarkeiten verboten werden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß eine Bittschrift aus Illingen O.-A. Maulbronn neben den übrigen vorgedachten Anträgen auch die Festsetzung der Polizeistunde, im Winter auf 10 Uhr und im Sommer auf 11 Uhr, hineinzieht.

Die Diskussion dieser Bittschriften in der unterzeichneten Kommission gab folgenden Ansichten Ausdruck.

Bei Beurtheilung der gestellten Anträge ist zunächst in Betracht zu ziehen, daß dieselben zwei Fragen, welche zwar mit einander verwandt sind, doch verschiedene Ausgangs und Zielpunkte haben und Seitens der Kommission einer verschiedenen Behandlung bedürfen, in sich schließen und nicht auseinander fallen: erstens eine soziale Frage, den Schutz der Arbeiter gegen Uebermaß der Arbeitszeit; zweitens eine religiöse Frage, die Heilighaltung des Sonntags.

Die letztere Seite der Anträge wird an diesem Orte nicht erst einer in die Sache eingehenden Diskussion zu unterwerfen sein, weil dieselbe außerhalb der Zuständigkeit des Reiches liegt. Das Strafgesetzbuch bedroht zwar in §. 366. mit Strafe denjenigen, „der den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt"; — diese Anordnungen selbst aber fallen nicht in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung. Sie den Landesgesetzgebungen zu überlassen, ist auch an sich um so mehr gerechtfertigt, als die Sonntagsfeier in den verschiedenen Gegenden von Deutschland unter dem Regimente recht abweichender Anschauungen, Lebensverhältnisse und Gewohnheiten steht, und der polizeiliche Schutz derselben nicht füglich ohne jede Rücksicht auf Sitte und Herkommen zu regeln sein wird. Als Beispiel örtlicher Eigenthümlichkeit sei erwähnt, daß in Berlin am Sonntag-Morgen Wochenmärkte in den Arbeiterquartieren abgehalten werden, damit die Arbeiterfamilien, welche Samstag ihren Lohn bekommen haben, sich mit ihren Lebensbedürfnissen versehen können. Andererseits verdient bemerkt zu werden, daß in einzelnen Theilen des Preußischen Staats — z. B. in den Regierungsbezirken Aachen und Liegnitz — durch Polizei-Verordnungen die Sonntagsarbeit in Fabriken der Regel nach schon ausgeschlossen ist. Das Eine wurde der Tendenz der Petitionen gegenüber unter allgemeiner Zustimmung betont, daß nämlich das Deutsche Volk mit Recht seinen Deutschen Sonntag, den Tag zugleich der Ruhe, der Feier und der Erlustigung — keinen puritanischen Sonntag haben will; der Sonntag soll uns auch ein Freudentag, ein Tag der allgemeinen Volksfeste sein und bleiben; Alles dies unbeschadet der gerechten Rücksicht auf den Gottesdienst selbst.

Die andere Frage, der Schutz der Arbeiter gegen Arbeitsüberspannung, liegt, wenigstens insofern es sich um die Arbeit im Gewerbebetriebe handelt, unzweifelhaft innerhalb der Kompetenz der Reichsgesetzgebung und ist auch bei Erlaß der Gewerbe-Ordnung nicht unberührt geblieben. Die §§. 128. und 129. sichern **den jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren** den Feierabend, die Nachtruhe und die Sonntagsruhe*).

Die allgemeine Vorschrift des §. 105. der Gewerbeordnung, dahin lautend:

> „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet," —

ziemlich lahm und wirkungslos, wie sie ist, — gehört überdies der privatrechtlichen Seite des Lohnvertrages an und ist nicht als eine polizeiliche Vorschrift über die Sonntagsfeier aufzufassen.

Feierabend, Nachtruhe, Sonntagsmuße sind gewiß einem Jeden unschätzbare Pausen seiner Berufsthätigkeit, — ebenso unschätzbar für die Ausspannung der körperlichen und geistigen Kräfte und für den eigentlichen Genuß des Lebens, — wie unschätzbar für die geistige Weiterentwickelung, für die innere Sammlung, für die Erbauung, für die Einkehr in den Schooß der Familie, für das ersprießliche Zusammenleben der Eltern mit den Kindern, — Quellen der reinsten edelsten Freuden. — Die Sonntagsfrage insbesondere hat ihre große soziale Bedeutung. Je größer die Unruhe des Werktages, desto unentbehrlicher die Ruhe des Sonntags; sie ist jetzt, wo der Kampf ums Dasein heftiger, denn je, geführt wird, ein wahres Lebensbedürfniß der arbeitenden Menschheit; die ununterbrochene übermäßige Arbeitsdauer ist schädlich und unsittlich, untergräbt die Gesundheit, zerrüttet das Familienleben, führt zu ausschweifendem Genusse der kurzen Erholungszeit. Man braucht nicht gerade den kirchlichen Standpunkt der Petenten einzuneh-

*) Junge Leute dürfen vor vollendetem 16. Lebensjahre in Fabriken nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. An Sonn- und Feiertagen dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

men, um doch die Wahrheit ihrer Behauptung anzuerkennen: „Die Sonntagsfeier ist ein Hauptgrundrecht des Deutschen Volkes und aller seiner Bürger, die Grundlage der höchsten, unverletzlichsten und unentbehrlichsten Menschenrechte".

Ebenso unentbehrlich sind für ein wahrhaft menschliches Dasein der Feierabend und die Nachtruhe. Sehr schön hat Thornton in seinem bekannten Werke „über die Arbeit" den köstlichen Werth der Muße geschildert, ohne welche auch dem Reichsten das ganze Leben nicht lebenswerth sein würde. Nicht die schwerste mechanische Arbeit an sich ist ein Uebel, wohl aber: ganz in dieselbe aufzugehen. Ohne den wohlgemessenen Wechsel von Arbeit und Feier hört der Arbeiter auf, Mensch zu sein, — wird zum arbeitenden Lastthier. Und leider kann man sich mit den Petenten der Besorgniß hingeben, daß Feierabend, Nachtruhe und Sonntagsmuße den arbeitenden Klassen auch in Deutschland vielfach durch einen über die Grenzen des Nothwendigen hinausgehenden Arbeitszwang verkümmert werden. Kann hierüber wohl Jedermann einzelne Erfahrungen beibringen, so fehlt uns doch in Deutschland nach dem bisherigen Stande unserer Statistik ein Gesammtbild dieser Seite, wie aller Seiten des Arbeiterlebens. Eben deshalb ist das Mittel der Abhülfe nicht so ohne weiteres zu greifen, namentlich die Füglichkeit gesetzgeberischer Abhülfe sehr zu erwägen. Die Petenten sagen: Seht auf England, Schottland und Nordamerika und thut desgleichen. Ferner: „Blicket auf die Schweiz, wo durch eine weise Fabrikgesetzgebung in dem von uns beantragten Sinne die sociale Frage ihre Schärfe und Bedrohlichkeit fast ganz verloren hat." Abgesehen von dieser letzten, sehr utopistischen Voraussetzung, können solche Vorgänge anderer Länder wegen der Verschiedenheit von Sitten und Gewohnheiten, sowie der wirthschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen, nicht minder wegen der Eigenart der industriellen Verhältnisse nicht schlechthin übertragen werden. Auch das genügt nicht, jene allgemeinen in den Petitionen aufgestellten Postulate zum Schutze der Sonntagsruhe und zur Linderung der Werktagsarbeit aus dem Herkommen und aus den Gesetzen jener fremden Länder herzuleiten. Die Schwierigkeit liegt grade darin, die Uebertragbarkeit solcher allgemeinen Sätze auf unsere Verhältnisse richtig zu würdigen, sie denselben anzupassen und die berechtigten Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu finden.

Um so mehr wäre es zu wünschen gewesen, daß diese Bittschrift zum Schutze der arbeitenden Klassen auch unter wesentlicher Mitbetheiligung der arbeitenden Bevölkerung ergangen wäre; man hätte in den Arbeiterstand selbst hineinsteigen und von demselben den eigenen Ausdruck seiner Klagen, seiner Bedürfnisse und Wünsche in den beregten Fragen entgegennehmen sollen. Dann würde man sich zwar überzeugt haben, daß die soziale Frage weder in der Schweiz, noch bei uns so leicht zu heilen ist, daß ihre Lösung vielmehr in der Lösung vieler Fragen besteht; man würde andererseits aber auch Beiträge zur praktischen Beurtheilung der konkreten Verhältnisse geliefert haben. Dann würde man vielleicht auch Beiträge besitzen zur Beurtheilung der ziffermäßigen Richtigkeit jener Klagen, daß „Millionen von Fabrikarbeitern der Gewinnsucht ihrer herzlosen Brotherrn preisgegeben sind"! und zum Urtheil darüber, ob die Reichsgesetzgebung sich zu einem Einschreiten gegen Sonntagsarbeit und Uebermaß der Werktagsarbeit gedrungen fühlen sollte.

Schon bei Berathung der Gewerbeordnung ist diese Frage nicht unerwogen geblieben. Es wurden von den entgegengesetzten Seiten des Hauses verschiedene Anträge gestellt, um „an Sonn- und Festtagen die regelmäßige Lohnarbeit" (oder: „die Arbeit in gewerblichen Anstalten") zu verbieten. Ebenso wurde versucht, die Dauer der täglichen Arbeit solchergestalt zu regeln, daß in allen Großbetriebs Unternehmungen, bei welchen mindestens 10 Lohnarbeiter thätig sind, männliche Arbeiter nicht länger wie 12 Arbeitsstunden, weibliche nicht länger wie 8 Stunden beschäftigt werden dürfen. Indessen diese Anträge wurden abgelehnt.

Was die Sonntagsruhe insbesondere anlangt, so wurde in den Reichstagsverhandlungen der Werth derselben für den Arbeiter, ganz abgesehen von jedem religiösen Standpunkte, lediglich vom allgemein menschlichen Gesichtspunkte aus, in ihrer Bedeutung für die körperliche Erholung, für das Familienleben für die sittliche, geistige und Fachbildung des Arbeiters in nachdrücklichster Weise anerkannt, und die Hoffnung ausgesprochen, daß die Arbeiter in ihrer großen Mehrzahl die ihnen gegönnte Muße zu ihrer höheren Ausbildung und besseren Gesittung verwenden würden. Andrerseits wurde betont, daß die Gesetzgebung den Arbeiter gegen die Uebermacht der thatsächlichen Verhältnisse, welche ihn um des Lebensunterhaltes willen zur Sonntagsarbeit zwingen, schützen müsse; man habe den Zwang (der Gesetzgebung) gegen den Zwang (der socialen Verhältnisse) nöthig.

Für die Ablehnung der Anträge waren namentlich die Einwendungen entscheidend, daß doch zu erwägen bleibe, ob eine solche Verbotsbestimmung sich auf die eigentlichen Gewerbe beschränken oder nicht auch weiter, namentlich auf die Landwirthschaft ausdehnen solle; daß selbst ersteren Falles eine eingehende Kenntnißnahme der Fabrikationsweise in den verschiedenen Zweigen vorhergehen müsse. Man überlasse solche Vorschriften besser den Landesgesetzen, als sie „in einem Bundesgesetz von mehr als 70 Paragraphen" zu versuchen.

Wie ein schwarzer Faden lief durch jene Verhandlung die Ueberzeugung und der Vorwurf: für die richtige Behandlung der Arbeiterfrage kommt es besonders darauf an, daß man statistisches Material habe, daß man wisse, wie es aussieht im Lande; uns aber fehlt dies Wissen. Man kann nicht sagen, daß wir inzwischen hierin viel vorangekommen wären; die Gewerbs- und Arbeitsstatistik liegt bei uns noch sehr danieder. Zuerst müssen wir durch Bebauung dieses Feldes uns die in jenen Reichstagsverhandlungen vermißte „eingehende Kenntnißnahme" verschaffen und dann an der Hand derselben erwägen, ob Uebelstände von solcher Größe und solcher Ausdehnung vorhanden sind, daß eine Abhülfe durch die Reichsgesetzgebung geboten erscheine.

Petenten verweisen auf England und die Schweiz.

Es ist richtig, daß die Englische Gesetzgebung bedeutsame Schritte in der Richtung gethan hat, den Arbeiter gegen Arbeitsüberlastung vor seinem Lohnherrn und vor sich selbst zu schützen. Nicht nur die Kinder, sondern auch junge Leute unter 18 Jahren und alle Frauen sind der Gegenstand gesetzlicher Arbeitsbeschränkung geworden. Es wird hierbei der Grundsatz verfolgt: Junge Leute und Frauen dürfen

1) weder in den Fabriken, noch in den Werkstätten: a. bei Nacht, b. am Sonnabend länger als bis 2 Uhr Nachmittags, c. am Sonntage;
2) an Wochentagen: in Fabriken nur 10½ Stunden, in Werkstätten nur 12 Stunden arbeiten.

Es liegt auf der Hand, daß diese Vorschriften die Wirkung einer allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit insofern haben müssen, als die Beschäftigung der Männer über 18 Jahre vielfach mit der Arbeit der jungen Leute und der Frauen in untrennbarer Verbindung steht und also das Prinzip der Gesetzgebung in alle Arbeitszweige zielsetzend eindringt. Außerordentlich sind die Erfolge der bezüglichen Gesetzgebung für die Hebung des Gesundheitszustandes namentlich der Frauen gewesen; „alle die Krankheiten, welche spezifisch der Fabrikarbeit eigen waren, sind verschwunden; in der Beschaffenheit des weiblichen Theiles der weiblichen Bevölkerung ist eine merkwürdige Veränderung vorgegangen!" So sagen amtliche Berichte. Freilich noch außerordentlicher war die fürchterliche Vergangenheit in den Zuständen der Englischen Fabrik-Arbeiterinnen.

Diese Englische Gesetzgebung beruht aber eben erst recht auf jenen statistischen Spezialermittelungen, welche uns fehlen; sie ist deshalb nicht auf alle Fabrikarbeit schlechthin gerichtet, sondern umfaßt nur bestimmte Zweige der Fabrikation, wo ein klar erkanntes Erforderniß zu solchen schützenden Maßnahmen besonders hervorgetreten ist. Um die beachtenswerthe Maxime der Englischen Gesetzgebung, dem konkreten Bedürfnisse speziell Rechnung zu tragen, recht ins Licht zu setzen, sei an die Backhaus-Akte vom Jahre 1863 erinnert, durch welche die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens in den Bäckereien untersagt ist.

Was die Schweiz anlangt, so ist die Bezugnahme auf die dortige Fabrikgesetzgebung nur in örtlicher Beschränkung zutreffend, nämlich nur in drei Kantonen bestehen Gesetze im Sinne der vorliegenden Petitionen.

1. Für Baselland ist im Jahre 1868 verordnet: Nachtarbeit (außergewöhnliche Fälle ausgenommen) ist untersagt

zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens für Erwachsene wie für Kinder.

2. Das Fabrikgesetz von Basel-Stadt vom 15. November 1869 bestimmt: Der Normalarbeitstag ist auf 12 Stunden — ausschließlich der Arbeitspausen — festgesetzt. Der Kl. Rath kann aber die Arbeitszeit für weibliche und jugendliche Arbeiter nach Bedürfniß reduziren. Außer mit spezieller Erlaubniß der Polizei-Direktion in Nothfällen soll an Sonn- und Festtagen, sowie in den Stunden zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens in Fabriken nicht gearbeitet werden. Diese letzteren Beschränkungen können nachgelassen werden bei Werken, welche ihnen ihrer Natur nach widerstreben. Jüngere Personen, als achtzehnjährige, sollen aber auch in solchen Werken an Sonn- und Festtagen und während der Nacht nicht beschäftigt werden. — An Samstagen sind alle Fabriken um 6 Uhr, an den Vorabenden zu sechs namhaft gemachten hohen Festtagen spätestens um 5 Uhr zu schließen.

3. Kanton Clarus. Das Gesetz über die Fabrikpolizei vom 10. August 1864 führt den Normalarbeitstag von 12 Stunden ein. Diese 12 Stunden bilden das Maximum der in Fabriken zulässigen Arbeitszeit, die Mittags- und sonstigen üblichen Pausen sind hier nicht eingerechnet. An allen Samstagen ist die Fabrikarbeit spätestens um 6 Uhr, an den Vorabenden zu den drei heil. Festen aber um 4 Uhr zu schließen. Nachtarbeit (von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) ist in Fabriken durchaus untersagt. Frauenspersonen sollen vor und nach ihrer Niederkunft, im Ganzen während 6 Wochen, nicht in einer Fabrik arbeiten.

Referent empfahl den Vorgang der Englischen Gesetzgebung, mithin zu allererst ein gründliches Eingehen der Statistik in die konkrete Beantwortung der Frage: „wie sieht's im Lande aus, und welche Uebelstände des physischen, des geistigen, des sittlichen Lebens sind erkennbar als Folgen einer etwanigen gewohnheitsmäßigen Ueberlastung der gewerblichen Arbeiter?" Referent glaubt ferner, daß auch bei uns die Abhülfe der Gesetzgebung — wenn solche überhaupt nöthig befunden — vorzugsweise sich der jungen Leute und der Frauen anzunehmen haben würde.

Was die jungen Leute betrifft, so macht unsere Gesetzgebung bei dem 16ten Lebensjahre einen Sprung von großer Beschränkung in gänzliche Schutzlosigkeit. Es verdient wohl eine ernstliche Prüfung, ob dieser Schritt nicht zu schroff ist. Junge Leute von 16 Jahren sind ja weder ihrer körperlichen Entwickelung, noch ihrer geistigen Reife und ihrer inneren Selbstständigkeit nach als Erwachsene zu betrachten, sie sind eben nur große Kinder, und der Staat hat ihnen gegenüber noch qualitativ dieselbe Verpflichtung der Fürsorge, wie gegen die eigentlichen Fabrikkinder, daß nämlich nicht durch Vernachlässigung der körperlichen und geistigen Pflege der Jugend ein Geschlecht heranwachse, in welchem schon der Keim einer gesunden Entwickelung ertödtet ist. Auch die Pflicht der Gesellschaft, gerade den Eltern gegenüber einen Schutz zu gewähren, damit diese nicht die Gefahr der Arbeitsausbeutung ihrer Kinder um des lockenden Verdienstes halber gering schätzen, wird mit dem 17. Lebensjahre um so weniger schwinden, als dann erst recht die Erwerbsfähigkeit eintritt. Es scheint der Erwägung werth zu sein, ob nicht eine gewisse gesetzliche Einschränkung der Arbeitsdauer auch über das 16te Lebensjahr hinaus, bis zum Zeitpunkte der vollen rechtlichen Selbstständigkeit, also während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit sich erstrecken solle.

Was die Frauen betrifft, so spricht es für sich selbst, wie die gesunde Beschaffenheit der weiblichen Bevölkerung von der größten Wichtigkeit für die gesunde Nachkommenschaft und für das gedeihliche Fortleben des Volkes ist. Der weibliche Körper verlangt seiner zarteren Beschaffenheit wegen größere Schonung, und die Gesellschaft muß in jeder Arbeiterin die künftige Mutter sehen, deren Gesundheit für die Gesundheit des nachwachsendes Geschlechtes noch wichtiger, als diejenige des Vaters ist. Die verheirathete Frau hat überdies in ihrer Stellung als Hausmutter soziale und moralische Aufgaben von tiefster Bedeutung zu erfüllen. Vornehmlich also der Frau — Feierabend, Nachtruhe, Sonntagsmuße! Erblickt man aber mit Recht in der Schonung der Frauenarbeit eine Lebensbedingung des ganzen Volkes, so wird es auch eine berechtigte Aufgabe der Gesetzgebung sein, dort, wo durch eine weitverbreitete Ueberanstrengung der weiblichen Arbeiter eine Schwäche des Körpers und Gesundheitszustandes der Frauen bereits eingetreten oder zu besorgen ist, mittelst verbietender Anordnungen jener Gefahr der bürgerlichen Gesellschaft thunlichst zu begegnen. Aber es muß der genauen Feststellung und der vollen Würdigung des Thatbestandes und der von demselben bedingten Interessen überlassen werden, in welchem Umfange solche Beschränkung der persönlichen Freiheit als zulässig und nothwendig zu erkennen ist.

Anders liegt die Frage, ob auch die Arbeitsdauer erwachsener Männer gesetzlich zu beschränken sei. Im Allgemeinen wird in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft der Grundsatz festzuhalten sein, daß die freie Verfügung des erwachsenen Mannes über seine Arbeitskraft ein Recht ist, dessen Schmälerung durch die Gesetzgebung nur unter Umständen gerechtfertigt sein kann, welche eine solche Beschränkung des Einzelnen im Interesse der Gesammtheit durchaus nothwendig machen. England hat sich bisher zu einer derartigen Ausnahmemaßregel nicht entschlossen, sondern nur durch die vorerwähnte Obhut über Frauen und junge Leute eine indirekt auch auf die Männer zu rückwirkende Maßhaltung in der Fabrikarbeit herbeigeführt. In Frankreich wurde im Jahre 1848 die tägliche Arbeitsdauer in den Manufakturen und Fabriken allgemein auf höchstens 12 Stunden festgesetzt. Ob diese Vorschrift wirklich ins Leben übergegangen ist, und wie ihre Befolgung überwacht wird, ist dem Referenten unbekannt.

Wie oben mitgetheilt, hat auch in zwei Schweizer Kantonen die Gesetzgebung den Arbeitstag auf 12 Stunden beschränkt. Es ist dies übrigens ein Maximum der täglichen Arbeitszeit, welches weit über diejenige Grenze hinausgeht, deren Einhaltung heutzutage von der Arbeiterwelt erstrebt wird. Richtet sich doch in allerneuester Zeit die Englische Arbeiterbewegung bereits mit Erfolg auf 8 Stunden Normalarbeitszeit an den fünf ersten Wochentagen und 6 Stunden am Samstage, = 54 Stunden Wochenarbeit. Glücklicherweise sehen wir auch bei uns in Deutschland das Maximum der täglichen Arbeitszeit in den Gewerben mehr und mehr auf ein leidliches Maß zurückweichen. Immer allgemeinere Mißbilligung findet in der öffentlichen Meinung eine über 12 Stunden hinausgehende regelmäßige Arbeitsanspannung. Viele Arbeitgeber haben sich schon überzeugt, daß auch ein nicht unerhebliches Minus, als 12 Stunden, qualitativ mehr, quantitativ ziemlich gleichwerthig ist. Leider fehlt es noch immer nicht an mehr oder minder weit verbreiteten Ausnahmen, welche ebenso betrübend für den Menschenfreund, wie thöricht für die Volkswirthschaft sind. In manchen Industriebezirken Deutschlands soll noch eine 13stündige Effektiv-Arbeitszeit die Regel sein. So ist es namentlich eine unbegreifliche Unsitte, die Heizer der Dampfkessel in diesem sauren Dienste bis 16 Stunden regelmäßig hintereinander, ja beim Wochenwechsel 18 Stunden ununterbrochen festzuhalten. Eine Arbeitsausbeutung, welche die Existenz des ganzen betreffenden Fabrikwerkes aufs Spiel setzt.

Besonderes Gewicht wird darauf zu legen sein, daß auch in Deutschland die Bestrebungen der Gewerkvereine und anderer Arbeiterverbindungen den Schutz gegen Sonntagsarbeit und Uebermaß der Tagesarbeit schon selbstthätig mit Erfolg in die Hand genommen haben, und daß auch deshalb die Nothwendigkeit eines Einschreitens der Staatshülfe neben der Selbsthülfe bezweifelt werden kann. Andererseits darf man aber doch nicht die Stimmen überhören, welche gerade aus den Arbeiterkreisen mit dem Rufe laut werden: „Gesetzlicher Schutz gegen Sonntagsarbeit und Uebermaß der Werktagsarbeit! Selbsthülfe ist nicht ausreichend. Unsere rechtliche Selbstständigkeit und Freiheit ist unter Umständen, gegenüber dem Verlangen der Arbeitsherren und der Noth des Lebens, thatsächliche Unselbstständigkeit und Unfreiheit."

Es ist ferner zu beachten, daß auch der einzelne Lohnherr bei allem persönlichen Wohlwollen außer Stande sein kann, die seinen Arbeitern zugedachte Rücksicht durchzuführen, weil er Angesichts der Macht der Konkurrenz, welche die Geschäfte gleicher Art zu gleichen Produktionsmaßnahmen zwingt, sich unfrei fühlt. — Die beiden Referenten wollten daher ihrerseits sich im Prinzip nicht dagegen aussprechen, daß die Gesetzgebung eine Schranke zur Schonung aller Arbeiter festsetze, hielten aber die Frage nach der Nothwendigkeit eines

gesetzlichen Schutzes dieser Art zu Gunsten der jungen Leute und der Frauen für das zunächst ins Auge zu fassende Bedürfniß.

Als ein besonders beachtenswerthes Zeugniß, wie sich die Ueberzeugung davon verbreitet, daß namentlich der Frauen-Fabrikarbeit gegenüber der Staat nicht mehr einfach die Augen zuschließen solle, wurde erwähnt, daß die Preußische Staatsregierung ganz vor Kurzem den Gegenstand aufgenommen und ihre Behörden angewiesen habe,

1. ob bei der Beschäftigung von Frauen in den Fabriken sich Mißstände ergeben haben, welche eine Abhülfe durch Gesetz erforderlich machen,
2. welche Bestimmungen sich als wünschenswerth herausgestellt haben, namentlich ob allgemeine Vorschriften über die zulässige tägliche Arbeitszeit im Bedürfniß liegen, endlich
3. ob dem Erlasse solcher Vorschriften mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Industrie und die wirthschaftliche Lage des Arbeiterstandes Bedenken entgegenstehen.

Die Preußische Regierung faßt diese Ermittelungen auf, als eine Vorbereitung zu einer allgemeinen reichsgesetzlichen Regelung der Frauenbeschäftigung in den Fabriken, und führt als Motiv namentlich an: das weibliche Geschlecht vermag sich Schutz gegen inhumane Ausbeutung der Arbeitskraft nicht in gleicher Weise selbst zu verschaffen, wie das männliche Geschlecht, und es möchte recht eigentlich der Beruf des Gesetzgebers sein, ihm diesen Schutz seinerseits zu gewähren.

Allerdings hat es einen höheren Werth und ist tiefer und fester begründet, wenn, verbunden mit dem richtigen Verständnisse von dem dauernden Vortheile der Industrie, die Sitte des Volks, das öffentliche Bewußtsein dem Arbeiter das Recht der Ruhe und Feier in ausgiebigem Maße einräumt und verbürgt. Und zu diesem Behufe ist sicherlich neben der Gesetzgebung auch die Staatsverwaltung anzurufen.

Der Staat ist in seinen so verschiedenartigen und zahlreichen Betrieben von Gewerbs- und Verkehrs-Anstalten, von landwirthschaftlichen und Forst-Verwaltungen der weitaus größte Arbeitsunternehmer. Möge er in der Schonung der Arbeitskraft und in der thunlichsten Freilassung des Sonntags mit gutem Beispiele vorangehen. Es werden nicht selten z. B. öffentliche Bauten am Sonntage fortgeführt, deren unvermeidliche Dringlichkeit schwerlich anzuerkennen sein wird. Man hofft und erwartet, daß die Anregung, welche dieser Bericht nach dem Antrage der Referenten durch Vermittelung der Reichsregierung auch den Landesregierungen bringen soll, an denselben nicht vorübergehen wird, ohne sie an die Pflicht und Bedeutung jenes guten Beispiels zu mahnen.

Was die von den Petenten insbesondere gemachten Vorschläge wegen fast gänzlicher Einstellung des sonntäglichen und wesentlicher Einschränkung des nächtlichen Eisenbahnverkehrs betrifft, so fanden dieselben in dem beantragten Umfange keine Befürwortung in der Kommission. Die Eisenbahnen sollen gerade am Sonntage auch den Arbeiter, welcher während der Woche sich in Dunst und Enge geplagt hat, in frische Luft und Gottes freie Natur hinausführen. Der sonntägliche Güterverkehr wird schon jetzt auf den Eisenbahnen möglichst beschränkt. Es wird in den Güter-Expeditionen nicht gearbeitet; Beladungen und Entladungen der Wagen finden nicht statt, und nur die sogenannten Verbandszüge werden durchgeführt, — was nothwendig ist, um Verkehrs-Stockungen zu verhüten. — Ebenso stößt eine wesentliche Einschränkung des nächtlichen Eisenbahnverkehrs auf schwere Bedenken. Soll der Eisenbahnverkehr, wie er sich entwickelt hat, in den Tagesstunden bewältigt werden, so würden die vielen Züge derart zusammen zu drängen und in so kurzen Intervallen hinter einander abzufertigen sein, daß darunter die Sicherheit des Betriebes schwer leiden müßte. Insbesondere würde die ohnehin so gefahrvolle Arbeit des Rangirens auf den Bahnhöfen während der Tagesstunden einen solchen Umfang erreichen, daß auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nicht mehr zu rechnen wäre. Die Durchführung der gewünschten Beschränkungen würde geradezu auf eine Verminderung der Produktion und der industriellen Thätigkeit hinauslaufen, die nächste Folge hiervon aber eine Verminderung der Arbeitsgelegenheit und eben deshalb eine Schädigung der Arbeiter sein. Den Eisenbahn-Verwaltungen ist, so viel bekannt, durch die Staatsbehörden zur Pflicht gemacht, ihre Angestellten und Arbeiter nicht übermäßig anzustrengen.

Wenngleich es nun in der Kommission nicht verschwiegen wurde, daß Stimmen laut geworden sind, welche dem entgegen ein solches Uebermaß behaupten und namentlich eine Verminderung der Eisenbahnunfälle erwarten, falls den Eisenbahn-Beamten und Eisenbahn-Arbeitern Ruhezeit in größerem Maße als bisher gewährt würde, so trat doch kein bestimmter Antrag in dieser Richtung hervor, weil es sich hier eben ausschließlich um Beschäftigung erwachsener Männer handelt.

Das letzte Petitum der vorliegenden Bittschriften empfiehlt die „Anstellung von Reichs-Inspektoren zum Schutze der arbeitenden Klassen."

In den Reichstags-Verhandlungen über die Gewerbeordnung wurde das Institut der Englischen Fabrikinspektoren allseitig mit Anerkennung besprochen. Man sah in demselben ein wichtiges Beobachtungsorgan der Staatsregierung gegenüber den Zuständen der arbeitenden Bevölkerung, bestimmt, eine Versöhnung der Arbeiter-Interessen mit widerstreitenden Interessen an der Hand sorgfältiger statistischer Untersuchungen zu finden.

Auch für Deutschland wurde ein solches Institut besonderer Ueberwachungs-Beamten als nützlich, ja nothwendig bezeichnet; namentlich geschah dies auch vom Regierungstische aus: „Denn die Verhältnisse sind mitunter stärker als die Menschen, und deshalb nehmen die Ortsbehörden so manche Rücksicht gegen die Arbeitsherren." Preußen hat daher bereits dies Institut in der Rheinprovinz eingeführt. Indessen hielt man es damals nicht für angethan, die Frage der Anstellung solcher Beamten von Bundeswegen ohne eingehende, auf Thatsachen gestützte Vorbereitungen zum Austrage zu bringen. Von anderer Seite erhob sich die Frage: „warum nicht neben den Fabriks-Inspektoren auch Ritterguts-Inspektoren? denn die ländlichen Arbeiter bedürfen gleicher Vorsorge der Staatsregierung." Ferner wandte man ein, daß wir im Vergleich mit England überreich an Beamten seien und uns hüten sollten, neue Regierungsorgane, soweit nicht absolut nöthig, zu schaffen.

Die Kommission war sich dessen wohl bewußt, daß gerade in neuester Zeit aus der Mitte der Industrie (z. B. im Königreich Sachsen) bestimmt bezeugt worden, es seien selbst die Vorschriften über die Fabrikbeschäftigung jugendlicher Arbeiter nur mangelhaft durchgeführt, — weil angeblich nicht durchführbar;*) — man verkannte auch nicht, wie die weitere Entwickelung einer zum Schutze der Arbeiter bestimmten Reichsgesetzgebung auf solche selbstständige, mit voller Sachkenntniß und allgemeiner Bildung ausgestattete, mit der nöthigen Machtbefugniß bekleidete Aufsichtsbeamten des Reichs, als ein wirkliches Bedürfniß gesicherter Gesetz-Anwendung, nothwendig führen könnte, — hielt indessen dafür, daß dieser Punkt recht eigentlich der Initiative des Bundes-Präsidiums (Artikel 17. der Verfassung) zu überlassen sei.

Auf Grund dieser Erörterungen stellten die Referenten gemeinschaftlich folgenden Antrag:

„Der Reichstag wolle beschließen: die obengedachten Petitionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen,

diejenigen Erhebungen, welche für Beurtheilung der Angemessenheit und Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der im gewerblichen Betriebe beschäftigten Arbeiter, namentlich der Frauen und Minderjährigen, gegen

sonntägliche Arbeit,

sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen erforderlich sind, zu veranlassen und nach dem Resultate dieser Ermittelungen in Erwägung zu nehmen, ob zur Abhülfe allgemeiner verbreiteter Mißstände ein Einschreiten der Reichs-Gesetzgebung angezeigt erscheint."

Im Allgemeinen fand dieser Antrag die Zustimmung der Kommissions-Mehrheit. Man billigte, daß aus den Petitionen die soziale Seite der Angelegenheit in den Vordergrund gehoben, — daß der Schutz der Frauen und der jungen Leute

*) Vergl. namentlich die April- und Mai-Nummern des Jahrganges 1872 der „Concordia, Zeitschrift für die Arbeiterfrage."

in der gewerblichen Arbeit vorzugsweise betont sei, — und daß zunächst das statistische Material für eine sichere und umfassende Beurtheilung der Angelegenheit verlangt worden. Doch hielten einige Mitglieder es für gerathen, dem Antrage eine Fassungs-Modifikation zu geben, welche denselben noch bestimmter auf jene beiden Arbeiterklassen und auf die Fabriken, als den eigentlichen Sitz der befürchteten Mißstände, beschränke und die Eventualität eines gesetzgeberischen Einschreitens noch weniger indizire. Man dürfe mit Sicherheit erwarten, daß der Bundesrath selbst nicht unterlassen werde, wenn ein Bedürfniß weiteren gesetzlichen Schutzes aus jenem Material erhelle, mit den entsprechenden Anträgen hervorzutreten.

Andererseits wurde in der Kommission eine gegentheilige Ansicht folgendermaßen geltend gemacht: Die betreffenden Petitionen schienen, nach ihrem Inhalt wie ihren Unterschriften zu urtheilen, vielmehr einer extremen kirchlichen Richtung, als einem wohl erwogenen und richtig verstandenen Interesse für die Fabrik-Arbeiter und Arbeiterinnen entsprungen zu sein. Denn diesen sei im Koalitions-Recht auch in Betreff der Sonntagsarbeit ein Mittel gegeben, sich mit den Arbeitsgebern, falls überhaupt, was nicht erwiesen, ein Bedürfniß hierzu vorliege, zu verständigen, und bedürfe es hierzu nicht der Bevormundung und Hülfe des Staates. Gegenüber Petitionen so zweifelhaften Ursprungs, sei es nöthig, die Bedenken schärfer zu betonen, welche einer Aenderung einzelner Paragraphen der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 entgegenstehen. Als solche wurden bezeichnet:

1) Bei einer Gesetzgebung so neuen Datums sei es überhaupt nicht angemessen, überall, wo man eine Lücke zu erblicken glaube, sofort mit Ergänzungen und Verbesserungen vorzugehen; die neue Gewerbe-Ordnung habe sich bisher weder im Volke noch bei den Regierungen vollständig eingebürgert, und solle man sich darauf beschränken, zunächst Erfahrungen zu sammeln, um dieselben bei einer dereinstigen Revision der ganzen Gesetzgebung zu verwerthen.
2) Dem gänzlichen Wegfall der Sonntags-Arbeit widersetze sich schon die ununterbrochene Wirksamkeit der Naturkräfte; das Unternehmen eines auf Wasser- oder Luft-Kraft basirten Geschäftes würde bei gänzlichem Stilliegen während der Sonntage nahe den siebenten Theil der ihm zu Gebot stehenden Kraft verlieren und sonst auch der National-Wohlstand erheblich geschädigt werden. In den Fabriken sei die Sonntags-Arbeit überall nur eine sehr beschränkte, und würde der Fabrikbesitzer auf dieselbe gern ganz verzichten, wenn ihm daraus nicht Opfer erwüchsen, die es ihm schwer, wenn nicht unmöglich machen würden, seine Verpflichtungen gegen seine Arbeiter einerseits und den Staat andrerseits zu erfüllen.
3) In Betreff der Frauen-Arbeit müßte wiederholt auf die vom Volk hervorgehobene und durch die neueste Volkszählung von Neuem bekundete, stetige Vermehrung der weiblichen Bevölkerung gegenüber der männlichen, aufmerksam gemacht werden, welche der Gesellschaft die Pflicht auferlege, es auch den Frauen und Mädchen möglichst zu erleichtern, selbst für sich zu sorgen, und ziehe man hierbei noch die allgemeine Wehrpflicht und die dreijährige Dienstzeit in Betracht, welche den Familien ihre besten Arbeitskräfte entziehen, so werde man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß in vielen Fällen die Verwerthung der weiblichen Arbeitskraft unbedingt nothwendig ist, wenn nicht die Familien dem Proletariat verfallen sollen.

Petenten haben nichts angeführt, um diese Bedenken zu entkräften, und nirgend den Beweis erbracht, daß seit Einführung der neuen Gewerbe-Ordnung die Sonntagsarbeit größere Dimensionen angenommen habe oder die Arbeitskraft der Frauen in inhumaner Weise von den Arbeitsgebern ausgebeutet werde. Referent habe unter Benutzung seiner eigenen Erfahrungen und Kenntnisse die Petitionen erst substantiirt und durch seine Vorliebe für die Englischen Institutionen sich verleiten lassen, zu versuchen, denselben auch in Deutschland Eingang zu verschaffen. Der Hinweis auf England sei aber in vorliegender Frage nicht am Platz; die Entwickelung der Industrie habe in beiden Ländern einen sehr verschiedenen Gang genommen, und während dort für die Gewerbe-Gesetzgebung die Versuchung nahe lag, aus einem Extrem in das andere zu verfallen, seien wir in der glücklichen Lage, dieselbe dem Rechtsbewußtsein und den Anforderungen der Zeit gemäß ruhig und stetig zu vervollkommenen.

Wenn endlich Referent mit Recht sich über den Mangel an statistischem Material auf dem hier in Rede stehenden industriellen Gebiete beklagt, so habe das Preußische Handelsministerium bereits in neuester Zeit Schritte gethan, um diesem Mangel Abhülfe zu verschaffen, und da in dem betreffenden Ministerial-Reskript als Zweck der angeordneten Ermittelungen ausdrücklich die Gewinnung von Material zu einer etwa wünschenswerth erscheinenden Ergänzung der Deutschen Gewerbeordnung bezeichnet wird, so stehe zu erwarten, daß es in der Absicht der verbündeten Regierungen liege, diese Ermittelungen auch auf die übrigen Deutschen Bundesstaaten auszudehnen.

Es liege mithin für den Reichstag überall keine Veranlassung vor, dem Antrage des Petenten gemäß die Initiative zu ergreifen, und empfehle es sich daher für die Kommission, den Antrag zu stellen:

Der Reichstag wolle beschließen:
Ueber die vorliegenden Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Gegen diese Einwendungen wurde Folgendes explicirt:

Man muß das Gute annehmen, auch wenn es von minder willkommener Hand gebracht wird. Haben die Referenten den an sich nicht gerade genießbaren Antrag genießbar gemacht, so kann man sich das wohl gefallen lassen. Eine Inbetrachtnahme der Englischen Gesetzgebung erscheint nicht unzutreffend, da die Gestaltung der beiderseitigen Industrie-Verhältnisse doch vielfach ähnlich ist, und wir gut thun, auch durch fremden Schaden klug zu werden. Der gänzliche Wegfall der Sonntagsarbeit wird von den Referenten ebenso wenig bezweckt, wie eine der Erwerbsfähigkeit der Familien widerstrebende Beschränkung der Frauenarbeit. Die Schonung der Frauenarbeit bezielt gerade die Erhaltung und Stärkung der Erwerbskraft der ganzen Familie. Das Bedenken gegen den Versuch der Abänderung eines Gesetzes von so jungem Datum, wie die Gewerbeordnung, erledigt sich schon dadurch, daß die Frage einer gesetzlichen Regelung der Sonntagsarbeit und eines Normalarbeitstages für gewerbliche Groß-Unternehmungen bereits bei den Verhandlungen über die Gewerbeordnung angeregt und damals nur als nicht reif abgelehnt worden ist. Es wird ja auch in der That von den Referenten nur Licht in der Sache verlangt, und der Frage, ob und was nach Klarstellung der thatsächlichen Verhältnisse zu geschehen habe, in keiner Weise präjudizirt.

Für diese Klarstellung genügt nun das Vorgehen der Preußischen Staats-Regierung keineswegs. Dasselbe beschränkt sich nur auf die Frauenarbeit und natürlicherweise nur auf den Einzelstaat Preußen. Doch auch die Schonung der Arbeitskräfte unerwachsener Jünglinge verdient das väterliche Auge der Statistik. Ferner ist es keineswegs zuträglich, daß ein so wichtiger Gegenstand nur von einem einzelnen Bundesstaate vorbereitet und dann der Reichsgesetzgebung präjudizirlich entgegen gebracht werde. Es handelt sich hier um Dinge, welche auch außerhalb Preußens ihre große Bedeutung haben, welche das ganze Deutsche Reich außerordentlich interessiren, und deshalb auch für dasselbe einheitlich vorbereitet sein wollen. Ueberdies kann man sich von Erörterungen der Art, wie solche Seitens der Preußischen Regierung eingeleitet worden sind, sehr wenig versprechen. Auf die an die Behörden gestellten allgemeinen Fragen, wie solche oben mitgetheilt sind, werden allgemeine Antworten der Behörden erfolgen, in denen weniger Zeugnisse, als vielmehr Urtheile abgegeben werden. Im Gegensatze hiermit hat der Antrag des Referenten eine Erhebung vor Augen, welche in der That den Namen einer statistischen Abspiegelung der bezüglichen Arbeiterverhältnisse verdient. Man denkt sich dieselbe beruhend auf einer sachgemäßen, präzisen Fragestellung und deren ziffermäßiger Beantwortung durch Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern der bezüglichen Fabriken oder Fabrikorte, namentlich auch mit Einsammlung ärztlicher Erfahrungen. Möge dies eine Morgengabe des neuen statistischen Reichsamts sein, und einen An-

fang zur Befriedigung jener lange empfundenen und noch neuerdings von einsichtsvoller Seite her betonten Klage und Forderung bilden: „Wir in Deutschland kennen nicht die wirkliche Lage unserer arbeitenden Klassen; das Reich ist schuldig, daß es dem Deutschen Volke endlich sage, wie die Lage seiner Lohnarbeiter ist." („Arbeitsämter" von Dr. Schönberg.)

Auch auf die politische Seite der Sache wurde hingewiesen, um den Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung als unannehmbar zu bezeichnen. Aus allen Theilen des Deutschen Reichs sind die hier vorliegenden Petitionen ergangen, — Tausende sind denselben beigetreten. Sie besprechen — wenn gleich nicht mit wünschenswerther Maßhaltung — doch in der wohlmeinendsten Absicht Fragen, welche jedem Staatsmanne, jedem Menschenfreunde hochwichtig, des reiflichsten Nachdenkens werth sein müssen. Es würde in dem Deutschen Volke und namentlich in dem Arbeiterstande ein schmerzliches Erstaunen hervorrufen, wenn der Reichstag über eine solche Bezeugung weitverbreiteter Uebelstände, deren Existenz auch jedes Mitglied der Kommission in gewissem Umfange zugestehen müsse, mit der einfachen Tages-Ordnung kühl hinweggehen wolle. Es ist doch das Mindeste, was diesen Petitionen gegenüber geschehen könne, — die Reichsregierung um eingehende Feststellung des status causae zu ersuchen. Indem die Majorität diesen Ansichten beitrat, wurde von der Kommission folgender Antrag angenommen:

der Reichstag wolle beschließen:

die obengedachten Petitionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, diejenigen Erhebungen, welche für die Beurtheilung der Angemessenheit und Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit, sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen erforderlich sind, zu veranlassen und deren Ergebnisse dem Reichstage mitzutheilen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Zweites Verzeichniß.
23. (II. 142).

Drittes Verzeichniß.
66. (II. 263.).

Viertes Verzeichniß.
177. (II. 606.).

Fünftes Verzeichniß.
374. (II. 1272.).

Sechstes Verzeichniß.
81. (II. 1479.). 85. (II. 1483.). 238. (II. 1636.).

Siebentes Verzeichniß.
14. (II. 1771.). 54. (II. 1814.).

Achtes Verzeichniß.
1. (II. 2102.). 275. (II. 2388.). 302. (II. 2415.). 309. (II. 2422.). 311. (II. 2424.).

Neuntes Verzeichniß.
40. (II. 2528.). 41. (II. 2529.). 42. (II. 2530.). 43. (II. 2531.). 70. (II. 2562.). 72. (II. 2564.). 73. (II. 2565.). 96. (II. 2588.). 104. (II. 2596.). 105. (II 2597.). 108. (II. 2598.) 134. (II. 2626.).

Zehntes Verzeichniß.
II. 2627. II. 2628. II. 2660. II. 2662. II. 2663. II. 2678. II. 2681.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Vorsitzender). v. Cranach. Frhr. v. Dörnberg. Dr. Blum. Schroeter (Ohlau). Wilmanns. Probst. Dr. Hasenclever. Dr. Moufang. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Gneist. Dr. Hammacher. Dr. Birnbaum. Dr. Grimm. Hirschberg. Schels. Jacobi. v. Mallinckrodt. Windthorst (Berlin). Dr. Banks. v. Helldorff. Dr. v. Bunsen. Lentz. Westphal. Müller (Görlitz). Kiefer. Ludwig. Kastner.

Nr. 187.

Gesetz,

betreffend

die Französische Kriegskosten-Entschädigung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Einrichtung der erforderlichen Kasernen, Lazareth- und Magazin-Anstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen ist aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung die Summe von 40,250,950 Thalern flüssig zu machen.

Von dieser Summe sind zu verwenden:

1.	Für die artilleristische Ausrüstung und die Herstellung von Artilleriegebäuden	9,000,000 Thaler.
2.	Für Wiederherstellung der Artillerie-Werkstatt in Straßburg und Ergänzung der Betriebseinrichtungen der Pulverfabrik in Metz	210,000 "
3.	Für den fortifikatorischen Ausbau der Elsaß-Lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen	19,000,000 "
4.	Zur ersten Einrichtung und Ausstattung der Kasernements, Stallungen und sonstigen Garnison-Anstalten	9,500,000 "
5.	Zur Herstellung, Vervollständigung und Ausstattung der Festungslazarethe	386,100 "
6.	Desgleichen der Garnisonlazarethe	318,000 "
7.	Zum Neubau und zur Einrichtung der Train-Wagenhäuser für das Traindepot in Straßburg . und für den Ausbau und die Ausstattung des Kriegsschulgebäudes in Metz	182,000 " 100,000 "
8.	Zur Wiederherstellung der Magazin-, Bäckerei- und Mühlen-Etablissements	906,950 "
9.	Zur Sicherstellung des Festungs-Approvisionnements an Brodmaterial und Hafer	442,900 "
10.	Zur Instandsetzung des Montirungs-Depot-Gebäudes in Straßburg	25,000 "
11.	Zur Erwerbung und Einrichtung eines Gouvernementsgebäudes in Straßburg	180,000 "
	Summa	40,250,950 Thaler.

Artikel II.

Von der im Artikel I. nachgewiesenen Summe von 40,250,950 Thalern werden dem Reichskanzler für das Jahr 1872

15,817,328 Thaler

und für das Jahr 1873

13,700,200 Thaler

zur Verfügung gestellt. Die später zu verwendenden Beträge sind in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.

Artikel III.

Aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung werden ferner dem Reichskanzler für die Jahre 1872 und 1873

1,375,000 Thaler

zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission zur Verfügung gestellt.

Artikel IV.

Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke, oder solcher Grundstücke, welche nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitze der Militär-Verwaltung verbleiben oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, in dem nächsten Reichshaushaltsetat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

Artikel V.

Nachstehend durch die Kriegführung wider Frankreich erwachsene oder mit derselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ausgaben, als:

1) die Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen;
2) der Aufwand für das Belagerungsmaterial;
3) die durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine;
4) die Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperren;
5) die Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegführung, soweit dieser Aufwand sich nicht als eine nützliche Anlage im Interesse der Gebiete der an dem Kriege betheiligt gewesenen Deutschen Staaten darstellt, ferner die Kosten der für die okkupirten Bahnen während des Krieges beschafften Betriebsmittel, abzüglich des für dieselben erzielten Erlöses, ingleichen die Kosten der Wiederherstellung der zu Landesvertheidigungszwecken zerstörten Landstraßen;
6) die Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und des Betriebes derselben unter den unter Ziffer 5. bemerkten Beschränkungen;
7) der Aufwand, welcher durch die einstweilige Civilverwaltung in Frankreich, sowie bis Ende des Jahres 1871 durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die in Frankreich erhobenen Steuern und Kontributionen bezw. durch die Betriebseinnahmen jener Bahnen bereits gedeckt ist;
8) die Kosten des großen Hauptquartiers im Betrage von 1,006,012 Thlrn.;
9) der von der Reichshauptkasse in den Jahren 1870 und 1871 für gemeinsame Zwecke bestrittene Kostenaufwand im Betrage von 206,339 Thlrn.;
10) die Kosten der vom 1. Juli 1871 an erfolgten militärischen Leistungen einschließlich der Kosten der in Folge der Okkupation Französischer Gebietstheile nach dem 1. Juli 1871 fortbestehenden Feldpost und der auf diese Gebietstheile sich erstreckenden Telegraphenverwaltung, ferner die Mehrkosten, welche durch die größere Stärke der in Elsaß-Lothringen aufgestellten Truppen, sowie durch Gewährung überetatsmäßiger Friedenskompetenzen an diese für das 2. Semester 1871 entstanden sind und aus den Gesammtmitteln des Friedensetats für 1871 nicht gedeckt werden können, ingleichen die Kosten, welche durch Bewilligung von Zulagen, beziehungsweise extraordinären Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislocirten Kommandobehörden, Administrationen und Truppentheile für das Jahr 1872 erwachsen,

sind als gemeinsame Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Südhessens zu betrachten und den Betheiligten aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu bezahlenden Kriegskostenentschädigung zu ersetzen.

Die Feststellung der von den betheiligten Staaten auf Grund der vorstehend unter Ziffer 1. bis 7. getroffenen Bestimmungen liquidirten Beträge erfolgt durch den Bundesrath und den Reichstag.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den einzelnen Staaten Vorschüsse auf die liquidirten Summen zu gewähren.

Der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt nicht nur die Verausgabung der festgestellten Beträge an die einzelnen Regierungen, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung derselben von Seiten der betreffenden Regierungen.

Artikel VI.

Die Einnahmen, welche sich ergeben aus:

1) der von Frankreich zu bezahlenden Kriegskostenentschädigung von 5 Milliarden Franken bis zum Betrage von 3½ Milliarden Franken, nebst den vertragsmäßig zu zahlenden Zinsen,
2) der von der Stadt Paris bezahlten Kontribution von 200 Millionen Franken, und
3) den in Frankreich erhobenen Steuern und den nicht für besondere militärische Zwecke verwendeten örtlichen Kontributionen nach Abzug der Kosten für die Verwaltung derjenigen Theile Frankreichs, in welchen diese Steuern und Kontributionen aufgekommen sind,

werden, insoweit über diese Einnahmen nicht durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel oder durch besondere Reichsgesetze oder den Reichshaushalts-Etat bereits verfügt worden ist, zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen vertheilt, und zwar die zunächst eingehenden Drei Viertheile nach dem Maßstabe der militärischen Leistungen während des Krieges, das letzte Viertheil dagegen nach demjenigen Maßstabe, nach welchem im Jahre 1871 die Matrikularbeiträge aufgebracht worden sind.

Nach dem Maßstab der militärischen Leistungen ergeben sich für

den vormaligen Norddeutschen Bund	107,679,125	Theile,
Bayern	14,538,825	„
Württemberg	4,345,450	„
Baden	3,768,450	„
Südhessen	1,869,975	„

Ueber die Verwendung der einstweilen reservirten 1½ Milliarden wird im Wege der Reichsgesetzgebung Bestimmung getroffen.

Aus denselben werden insbesondere die auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 zur Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und zur Herstellung der Küstenvertheidigung kontrahirten oder noch zu kontrahirenden Anleihen getilgt. Auch wird das Gesetz die erforderlichen Bestimmungen über die angemessene Form der Verwendung dieser Geldmittel zur Deckung der dem Reiche nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Folge des Krieges von 1870/71 obliegenden Ausgaben treffen.

Bei einer auf Grund des Reichsgesetzes stattfindenden weiteren Vertheilung kommt gleichfalls der im Vorstehenden festgestellte Vertheilungsmaßstab zur Anwendung.

Artikel VII.

Ueber die dem ehemaligen Norddeutschen Bunde in Gemäßheit des Artikels VI. dieses Gesetzes zufallende Einnahme wird im Wege des Reichsgesetzes verfügt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den

Berlin, den 15. Juni 1872.

Nr. 188.

Resolution

zu dem

Gesetze, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich (Nr. 170. der Drucksachen).

Dr. **Völk.** Der Reichstag wolle beschließen:

Es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt Gesetzentwürfe vorgelegt werden

1) über Einführung der obligatorische Civilehe,
2) über Ordnung der Civilstandsregister.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Dr. Völk

Unterstützt durch:

Abickes. Dr. Banks. Dr. Becker (Oldenburg). Behringer. v. Bennigsen. v. Bernuth. Dr. Blum. Bode. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Büsing (Güstrow). Chevalier. Dickert. Dr. Dove. Dürig. Duncker. Eckhard. Eggert. Dr. Erhard. Fernow. Fischer (Augsburg). v. Freeden Dr. v. Frisch. Dr. Georgi. Dr. Gerstner. Golsen. Harkort. Dr Hasenclever. Hebting. Herz. Heydenreich. Hoelder. Dr. Hoffmann. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Freiherr v. Hoverbeck. Jordan. Kastner. Kiefer. Klotz (Berlin) Knapp. Kottmüller. Krieger (Lauenburg). v. Kusserow. Dr. Lamey Lentz. Dr. Loewe. v. Lottner Louis Dr. Marquardsen. Dr. Meyer (Thorn). Mosle. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Notter. Overweg. Paravicini. Freiherr v. Patow. Dr. Pfeiffer. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Röben. Roemer (Hildesheim) Dr. Schleiden Schmidt (Stettin). Schoen. Dr. Thomas. Tritscheller. Valentin. Frhr. v. Wedekind. Westphal. Wiggers. v. Winter (Marienwerder). Dr. Wolffson.

Nr. 189.

Berlin, den 12. Juni 1872.

In Folge des mir durch Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Vermittelung kundgegebenen Wunsches einiger Herren Abgeordneten zum Reichstage beehre ich mich, hierbei vorläufig Abdrücke

1. der Militärkonvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868,
2. der Militärkonvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz vom 9. November 1868,
3. der Militärkonvention zwischen Preußen und Baden vom 25. November 1870, nebst Schlußprotokoll,
4. der Militärkonvention zwischen Preußen und Hessen vom 13. Juni 1871, nebst Schlußprotokoll, endlich
5. des Protokolles über die 9. Sitzung der Behufs Auseinandersetzung des vormaligen beweglichen Bundeseigenthums zu München versammelt gewesenen Kommission vom 6. Juli 1869, nebst dazu gehörigem Nebenprotokoll

ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

In Ausführung des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes haben

Seine Majestät der König von Preußen
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin,

Behufs näherer Feststellung des Verhältnisses der Großherzoglichen Offiziere 2c. zur Königlich Preußischen Armee zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Seinen Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium Eberhard von Hartmann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:
Allerhöchst Seinen Kontingents-Kommandeur, den General-Major und Kommandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) Gustav von Pritzelwitz,

welche, nach Prüfung ihrer Vollmachten, folgende

Konvention

abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen gewährt den Offizieren (des stehenden Heeres, der Landwehrbezirks-Kommandos und des Beurlaubtenstandes), den Portepeefähnrichen, Aerzten (des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes) und den Zahlmeistern der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppentheile und des Großherzoglichen Artillerie-Depots, sowie den Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Freiheit zum Eintritt in den Verband der Königlichen Armee, wohingegen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin das Recht der Anstellung, Beförderung und Versetzung der Offiziere 2c. des Großherzoglichen Kontingents Seiner Majestät dem Könige übertragen.

Artikel 2.

Die gegenwärtig dem Großherzoglichen Kontingente angehörenden Offiziere 2c., welche die Aufnahme in den Verband der Königlichen Armee wünschen und Preußischerseits hierzu für geeignet befunden sind, werden nach ihrem Range und der erdienten Anciennetät in die Königliche Armee eingereiht, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe, daß sie in der Preußischen Armee in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie derselben vom Diensteintritt an angehört hätten.

Auch sollen Offiziere und Beamte, die sich hervorragend tüchtig und verwendbar gezeigt haben und somit besonders empfohlen werden können, auch diejenige ausnahmsweise Berücksichtigung finden, die ihnen, wenn sie von vorneherein in der Königlich Preußischen Armee gedient hätten, unbezweifelt dort durch bevorzugendes Avancement zu Theil geworden wäre.

Die Officier-Korps werden nicht aufgelöst, sondern unterliegen nur den allmähligen gewöhnlichen Aenderungen.

Die in Folge dieser Konvention in den Verband der Königlichen Armee übernommenen Offiziere 2c. dürfen, insofern sie es wünschen, außerdem auch in dem Mecklenburgischen Unterthanen-Verhältniß verbleiben und wird der von ihnen dem Bundes-Feldherrn mittelst Revers gelobte Gehorsam als geleisteter Fahnen-Eid angesehen.

Offiziere des stehenden Heeres, welche den Uebertritt nicht wünschen, oder Preußischerseits hierzu für nicht geeignet befunden sind, scheiden, vorbehaltlich ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung, aus dem Kontingent aus und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, mit der erdienten Pension in den Ruhestand versetzt.

Artikel 3.

Die in die Königliche Armee übernommenen Offiziere, mögen dieselben verheirathet sein oder nicht, bleiben, wenn sie es wünschen, Mitglieder des Großherzoglichen Wittwen-Instituts, jedoch findet nach ihrer Versetzung aus dem Mecklenburgischen Kontingent in einen anderen Truppentheil des Norddeutschen Bundes eine Erhöhung der ihnen derzeit bereits in diesem Institute versicherten Wittwen-Pension nur in so weit statt, als das ihnen etwa in dem neuen Truppentheil gewährte höhere

Gehalt nicht dasjenige eines Regiments-Kommandeurs übersteigt. — Anträge auf Pensions-Versicherungen nach erfolgter Uebernahme in die Königliche Armee sind ausschließlich bei der Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt anzubringen.

Artikel 4.

Bei den in Folge dieser Konvention etwa vorkommenden Versetzungen von Offizieren 2c. aus dem Großherzoglichen Kontingent, resp. in dasselbe, werden die entstehenden Kosten wie folgt liquidirt:

Versetzungs- und Umzugskosten liquidirt der Truppentheil, zu dem die Versetzung stattgefunden hat, Miethsentschädigungskosten der Truppentheil, von dem die Abgabe des versetzten Offiziers erfolgt ist.

Artikel 5.

Die Offiziere 2c. des Großherzoglichen Kontingents verpflichten sich mittelst festzustellenden Handgelöbnisses, für die Dauer ihrer Anstellung im Kontingent das Wohl und Beste des Allerhöchsten Kontingentsherrn zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden. Sie erhalten für die Dauer ihrer Anstellung neben den ihnen ertheilten Königlichen Patenten 2c. auch Großherzogliche Patente und führen so lange auch ausschließlich das Prädikat „Großherzoglich". — Die jetzt im Kontingent stehenden Offiziere werden angesehen, als hätten sie dies Handgelöbniß abgeleistet.

Artikel 6.

Hinsichtlich des bisher bestandenen Disziplinar-Strafverhältnisses der Offiziere 2c. des Kontingents, wird durch diese Konvention im Allgemeinen Nichts geändert; ebenso wenig in Betreff ihres Gerichtsstandes in militärgerichtlicher und ehrengerichtlicher Beziehung.

Die Bestätigung der Erkenntnisse erfolgt, insofern die Verurtheilten gleichzeitig Großherzogliche Unterthanen sind, durch Seine Majestät den König von Preußen im Einverständniß mit dem Allerhöchsten Kontingents-Herrn; gehört der Verurtheilte ausschließlich dem Preußischen Unterthanen-Verbande an oder lautet das Erkenntniß auf Entlassung aus dem Dienste, so wird dasselbe allein durch Seine Majestät den König bestätigt.

Die Begnadigung wegen nicht militärischer Vergehen oder Verbrechen verurtheilter Offiziere 2c. wird in Betreff der gleichzeitigen Mecklenburgischen Unterthanen durch Seine Majestät den König in Gemeinschaft mit dem Allerhöchsten Kontingents-Herrn ausgeübt. Bei allen militärischen Vergehen der Offiziere 2c. steht die Ausübung des Begnadigungsrechts Seiner Majestät dem Könige ausschließlich zu.

In allen den Fällen, wo zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Allerhöchste Ermächtigung erforderlich ist, ertheilt dieselbe in Betreff der gleichzeitig Mecklenburgischen Unterthanen Seine Majestät der König in Gemeinschaft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog; handelt es sich um ausschließlich Preußische Unterthanen, so wird die Ermächtigung ausschließlich von Seiner Majestät dem Könige ertheilt.

Die Vorlage der betreffenden Akten und Erkenntnisse Allerhöchsten Orts erfolgt Seitens des Großherzoglichen Kontingents-Gerichts durch das Königliche General-Auditoriat an Seine Majestät den König.

Artikel 7.

In allen Fällen, wo das Preußische Militär-Strafgesetzbuch auf die Allgemeinen Landesgesetze Bezug nimmt, kommen bis zur Emanirung eines allgemeinen Norddeutschen Strafgesetzbuches auf diejenigen Offiziere 2c. des Kontingents, welche nicht gleichzeitig auch Großherzogliche Unterthanen sind, die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Strafgesetzbuches nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1852 und der Verordnung vom 18. Mai 1852 in Anwendung.

Artikel 8.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen unterliegen die Offiziere 2c. des Kontingents den Großherzoglichen Landesgesetzen und Rechtsnormen.

Artikel 9.

Vorbehaltlich einer bevorstehenden Regelung von Bundeswegen sind die bei dem Großherzoglichen Kontingent angestellten Königlich Preußischen Offiziere 2c., sofern sie nicht auch Mecklenburgische Unterthanen sind, von jeder persönlichen Steuer befreit. Auch kommt denselben die dem Mecklenburgischen Militär zustehende Freiheit von Kommunal-Abgaben zu Gute.

Artikel 10.

In Betreff der bisherigen Uniform und Uniformsabzeichen der Offiziere 2c. des Kontingents wird durch ihre Aufnahme in den Verband der Königlichen Armee Nichts geändert.

Mit Rücksicht auf die in Folge der Abweichung dieser Uniformirung von der Preußischen bei Versetzungen in das Kontingent oder aus demselben in die Preußische Armee den Offizieren 2c. erwachsenden Ausgaben, wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog die etatsmäßigen Unterstützungs-Fonds der betreffenden Truppentheile des Kontingents aus Allerhöchst Eignen Mitteln durch Ueberweisung eines eisernen Kapitals von 4000 Thalern verstärken, damit aus den jährlichen Zinsen desselben Offizieren 2c. in den vorgedachten Fällen eine Beihülfe gewährt werden kann.

Artikel 11.

Von allen bei dem Großherzoglichen Kontingent verfügten Personal-Veränderungen wird Seiner Königlichen Hoheit dem Kontingents-Herrn sofortige direkte Anzeige zugehen und sollen in dieser Hinsicht die Wünsche Allerhöchst Desselben thunlichste Berücksichtigung finden.

Die Ernennung der Flügel-Adjutanten Seitens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unterliegt der Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Preußen

Die Kommandirung von Ordonnanz-Offizieren, von Prinzen-Gouverneuren und Offizieren zu besonderen Verwendungen erfolgt nach Auswahl und auf Vorschlag Seitens des Allerhöchsten Kontingents-Herrn durch Seine Majestät den König. Zur Annahme und Anlegung Großherzoglicher Dekorationen Seitens der Offiziere 2c. bedarf es der vorgängigen Erlaubniß Seiner Majestät des Königs nicht, jedoch wird von einer jeden derartigen Dekorirung Seiner Majestät dem Könige durch den Allerhöchsten Kontingents-Herrn alsbald Mittheilung gemacht werden.

Artikel 12.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog behalten Allerhöchst Sich das Recht vor, Offiziere à la suite des Kontingents zu ernennen, welche jedoch außer Dienstbeziehung zur Königlichen Armee bleiben.

Artikel 13.

Die vorstehende Konvention, welche nur im beiderseitigen Einverständnisse abgeändert oder aufgehoben werden kann, soll alsbald den Allerhöchsten Souverainen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden.

Die Konvention tritt mit der erfolgten Auswechselung in Kraft.

So geschehen Berlin, den 24. Juli 1868.

(L. S.) **Eberhard v. Hartmann.** (L. S.) **Gustav v. Pritzelwitz.**

In Ausführung des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes haben

Seine Majestät der König von Preußen
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz,

Behufs näherer Feststellung des Verhältnisses der Großherzoglichen Offiziere 2c. zur Königlich Preußischen Armee zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Seinen Oberst-Lieutenant und Abtheilungschef im Kriegs-Ministerium Eberhard von Hartmann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:
Allerhöchst Seinen Flügeladjutanten, den Obersten Otto von Gagern,

welche, nach Prüfung ihrer Vollmachten, folgende

Konvention

abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen gewährt den Offizieren (des stehenden Heeres, des Landwehr-Bezirks-Kommandos und des Beurlaubtenstandes) den Portepeefähnrichen, Aerzten (des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes), und dem Zahlmeister des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Infanterie-Bataillons die Freiheit zum Eintritt in den Verband der Königlichen Armee, wohingegen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz das Recht der Anstellung, Beförderung und Versetzung der Offiziere 2c. des Großherzoglichen Kontingents Seiner Majestät dem Könige übertragen.

Artikel 2.

Die gegenwärtig dem Großherzoglichen Kontingente angehörenden Offiziere 2c, welche die Aufnahme in den Verband der Königlichen Armee wünschen und Preußischerseits hierzu für geeignet befunden sind, werden nach ihrem Range und der erdienten Anciennetät in die Königliche Armee eingereiht, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe, daß sie in der Preußischen Armee in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie derselben vom Diensteintritt an angehört hätten.

Auch sollen Offiziere und Beamte, die sich hervorragend tüchtig und verwendbar gezeigt haben und somit besonders empfohlen werden können, auch diejenige ausnahmsweise Berücksichtigung finden, die ihnen, wenn sie von vorneherein in der Königlich Preußischen Armee gedient hätten, unbezweifelt dort durch bevorzugendes Avancement zu Theil geworden wäre.

Das Offizier-Korps wird nicht aufgelöst, sondern unterliegt nur den allmäligen gewöhnlichen Aenderungen.

Die in Folge dieser Konvention in den Verband der Königlichen Armee übernommenen Offiziere 2c. dürfen, insofern sie es wünschen, außerdem auch in dem Mecklenburgischen Unterthanen-Verhältniß verbleiben und wird der von ihnen dem Bundes-Feldherrn mittelst Revers gelobte Gehorsam als geleisteter Fahneneid angesehen.

Offiziere 2c. des stehenden Heeres, welche den Uebertritt nicht wünschen, oder Preußischerseits hierzu für nicht geeignet befunden sind, scheiden, vorbehaltlich ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung, aus dem Kontingent aus und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, mit der erdienten Pension in den Ruhestand versetzt.

Artikel 3.

Die in die Königliche Armee übernommenen Offiziere 2c., welche Interessenten der Großherzoglichen Wittwen-Pensions-Anstalt sind, verbleiben Mitglieder derselben unter Fortzahlung der entsprechenden Beiträge. Die für die Dauer des Bestehens dieses Verhältnisses nachweislich erforderlich werdenden Staatszuschüsse zur Kasse der Anstalt werden, wie bisher, aus Bundesmitteln geleistet. Anträge auf Pensions-Versicherungen nach erfolgter Uebernahme in die Königliche Armee sind ausschließlich bei der Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt anzubringen.

Artikel 4.

Bei den in Folge dieser Konvention etwa vorkommenden Versetzungen von Offizieren 2c. aus dem Großherzoglichen Kontingent, resp. in dasselbe, werden die entstehenden Kosten wie folgt liquidirt:

Versetzungs- und Umzugskosten liquidirt der Truppentheil, zu dem die Versetzung stattgefunden hat, Miethsentschädigungskosten der Truppentheil, von dem die Abgabe des versetzten Offiziers erfolgt ist.

Artikel 5.

Die Offiziere 2c. des Großherzoglichen Kontingents verpflichten sich mittelst festzustellenden Handgelöbnisses, für die Dauer ihrer Anstellung im Kontingent das Wohl und Beste des Allerhöchsten Kontingentsherrn zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden. Sie erhalten für die Dauer ihrer Anstellung neben den ihnen ertheilten Königlichen Patenten 2c. auch Großherzogliche Patente und führen so lange auch ausschließlich das Prädikat „Großherzoglich". — Die jetzt im Kontingent stehenden Offiziere werden angesehen, als hätten sie dies Handgelöbniß abgeleistet.

Artikel 6.

Hinsichtlich des bisher bestandenen Disciplinar-Strafverhältnisses der Offiziere 2c. des Kontingents, wird durch diese Konvention im Allgemeinen Nichts geändert, ebenso wenig in Betreff ihres Gerichtsstandes in militärgerichtlicher und ehrengerichtlicher Beziehung.

Die Bestätigung der Erkenntnisse erfolgt, insofern die Verurtheilten gleichzeitig Großherzogliche Unterthanen sind, durch Seine Majestät den König von Preußen im Einverständniß mit dem Allerhöchsten Kontingentsherrn; gehört der Verurtheilte ausschließlich dem Preußischen Unterthanen-Verbande an oder lautet das Erkenntniß auf Entlassung aus dem Dienste, so wird dasselbe allein durch Seine Majestät den König bestätigt.

Die Begnadigung wegen nicht militärischer Vergehen oder Verbrechen verurtheilter Offiziere 2c. wird in Betreff der gleichzeitig Mecklenburgischen Unterthanen durch Seine Majestät den König in Gemeinschaft mit dem Allerhöchsten Kontingentsherrn ausgeübt. Bei allen militärischen Vergehen der Offiziere 2c. steht die Ausübung des Begnadigungsrechts Seiner Majestät dem Könige ausschließlich zu.

In allen den Fällen, wo zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Allerhöchste Ermächtigung erforderlich ist, ertheilt dieselbe in Betreff der gleichzeitig Mecklenburgischen Unterthanen Seine Majestät der König in Gemeinschaft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog; handelt es sich um ausschließlich Preußische Unterthanen, so wird die Ermächtigung ausschließlich von Seiner Majestät dem Könige ertheilt.

Die Vorlage der betreffenden Akten und Erkenntnisse Allerhöchsten Orts erfolgt Seitens des Großherzoglichen Kontingents-Gerichts durch das Königliche General-Auditoriat an Seine Majestät den König.

Artikel 7.

In allen Fällen, wo das Preußische Militär-Strafgesetzbuch auf die Allgemeinen Landesgesetze Bezug nimmt, kommen bis zur Emanirung eines allgemeinen Norddeutschen Strafgesetzbuches auf diejenigen Offiziere 2c. des Kontingents, welche nicht gleichzeitig auch Großherzogliche Unterthanen sind, die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Strafgesetzbuches nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1852 und der Verordnung vom 18. Mai 1852 in Anwendung.

Artikel 8.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen unterliegen die Offiziere 2c. des Kontingents den Großherzoglichen Landesgesetzen und Rechtsnormen.

Artikel 9.

Vorbehaltlich einer bevorstehenden Regelung von Bundeswegen sind die bei dem Großherzoglichen Kontingent angestellten Königlich Preußischen Offiziere 2c., sofern sie nicht auch Mecklenburgische Unterthanen sind, von jeder persönlichen Steuer befreit. Auch kommt denselben die dem Mecklenburgischen Militär zustehende Freiheit von Kommunal-Abgaben zu Gute.

Artikel 10.

In Betreff der bisherigen Uniform und Uniformsabzeichen der Offiziere 2c. des Kontingents wird durch ihre Annahme in den Verband der Königlichen Armee Nichts geändert.

Mit Rücksicht auf die in Folge der Abweichung dieser Uniformirung von der Preußischen bei Versetzungen in das Kontingent oder aus demselben in die Preußische Armee den Offizieren 2c. erwachsenden Ausgaben, wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog die etatsmäßigen Unterstützungs-Fonds des Kontingents aus Allerhöchst Eignen Mitteln durch Ueberweisung eines eisernen Kapitals von 500 Thalern (410 Thaler für die Infanterie, 90 Thaler für die Artillerie) verstärken, damit aus den jährlichen Zinsen desselben Offizieren 2c. in den vorgedachten Fällen eine Beihülfe gewährt werden kann.

Artikel 11.

Von allen bei dem Großherzoglichen Kontingent verfügten Privat-Veränderungen wird Seiner Königlichen Hoheit dem Kontingentsherrn sofortige direkte Anzeige zugehen und sollen in dieser Hinsicht die Wünsche Allerhöchst Desselben thunlichste Berücksichtigung finden.

Die Ernennung der künftigen Flügel-Adjutanten Seitens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unterliegt der Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Preußen, im Falle

die Wahl auf einen der Bundesarmee angehörigen Offizier fällt.

Die Kommandirung von Ordonnanz-Offizieren, von Prinzen-Gouverneuren und Offizieren zu besonderen Verwendungen erfolgt nach Auswahl und auf Vorschlag Seitens des Allerhöchsten Kontingentsherrn durch Seine Majestät den König. Zur Annahme und Anlegung Großherzoglicher Dekorationen Seitens der Offiziere ꝛc. bedarf es der vorgängigen Erlaubniß Seiner Majestät des Königs nicht, jedoch wird von einer jeden derartigen Dekorirung Seiner Majestät dem Könige durch den Allerhöchsten Kontingentsherrn alsbald Mittheilung gemacht werden.

Artikel 12.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog behalten Allerhöchst Sich das Recht vor, Offiziere à la suite des Kontingents, sowie nicht der Bundesarmee angehörige Flügel-Adjutanten bei Allerhöchstseiner Person zu ernennen, welche jedoch außer Dienstbeziehung zur Königlichen Armee bleiben.

Artikel 13.

Die vorstehende Konvention, welche nur im beiderseitigen Einverständnisse abgeändert oder aufgehoben werden kann, soll alsbald den Allerhöchsten Souverainen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden.

Die Konvention tritt mit der erfolgten Auswechselung in Kraft.

So geschehen Berlin, den 9. November 1868.

(L. S.) **Eberhard von Hartmann.** (L. S.) **Otto von Gagern.**

Militär-Konvention

zwischen

Preußen und Baden.

Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben, im Anschluß an die, das Bundes-Kriegswesen betreffenden Bestimmungen der vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, behufs Regelung der Verhältnisse des Großherzoglich Badischen Kontingents zur Königlich Preußischen beziehungsweise Bundes-Armee, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Seinen Staats-, Kriegs- und Marineminister, General der Infanterie Albrecht von Roon,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Seinen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsminister des Innern Dr. Julius Jolly,

und

Allerhöchst Seinen General-Adjutanten, General-Lieutenant Freiherrn Wilhelm von Neubronn,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und richtig befunden, nachstehende

Militär-Konvention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Das Großherzoglich Badische Kontingent wird unmittelbarer Bestandtheil der Deutschen beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee, in der Art, daß Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr alle Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn, einschließlich der Fürsorge für die Festung Rastatt, unter Vorbehalt der Badischen Territorial-Hoheit übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden die dasselbe jeweils bundesverfassungsgemäß treffende Summe für das Bundes-Landheer der Königlich Preußischen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zu freier Verfügung überläßt.

Außer dieser Summe hat das Großherzogthum Baden für die ihm zur Erhaltung des Landheeres obliegenden Leistungen weder an Spezial-, noch an Generalkosten weitere Zahlungen zu übernehmen, vorbehaltlich seiner matrikularmäßigen Beiträge zu etwaigen bundesgesetzlich festgestellten besonderen Leistungen für das Bundes-Landheer.

Artikel 2.

Das Großherzoglich Badische Kontingent wird ungetrennt in die entsprechende größere Abtheilung der Deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee eingereiht werden.

Artikel 3.

Die Badischen Truppenkörper erhalten unter der Bezeichnung:

ntes Badisches Infanterie- ꝛc. Regiment Nr. x.

eine Regimentsnummer in der Deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee.

Die Regimenter behalten die bisher geführten Fahnen, beziehungsweise Standarten.

Der Fahneneid wird von den ihrer Militärpflicht genügenden Badischen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet, unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn in Gemäßheit des Artikels 64. der Bundesverfassung.

Die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten im Offiziersrange leisten den Fahneneid Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn und verpflichten sich zugleich mittelst Reverses: das Wohl und Beste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Höchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden.

Die Offiziere legen eine silberne Schärpe und desgleichen Portepee in den durch Artikel 55. der Bundesverfassung festgestellten Bundesfarben an.

An den Helmen tragen die Angehörigen des Kontingents — vorbehaltlich einer künftigen anderweiten Bestimmung über eine einheitliche Helmzier — das Badische Wappen und — bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde — die Landeskokarde, die Offiziere ꝛc. daneben die Preußische Kokarde.

Artikel 4.

Um den Wehrpflichtigen die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, werden Seine Majestät der König von Preußen dem Badischen Kontingent soweit als möglich ständige Garnisonen innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anweisen, und von dem Allerhöchst Ihm als Bundesfeldherr verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrechte nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Ebenso sollen nur, sofern ähnliche Rücksichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogthums anderen Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in Betreff der Besetzung der Festung Rastatt.

Artikel 5.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die dem Landesherrn und Höchstdessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog stehen zu den Truppen in dem Verhältniß eines kommandirenden Generals, üben auch als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinar-Strafgewalt aus und erlassen in dieser Beziehung Höchstihre Befehle direkt an die betreffenden Abtheilungs Kommandeure. Ebenso steht Höchstdemselben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu, und haben in dieser Beziehung die Truppen-Kommandeure Höchstdessen Befehlen Folge zu geben.

Die Badischen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den dem Bundes-Militär eingeräumten Lokalitäten, beziehungsweise sämmtlichen Garnison-Einrichtungen beibehalten, sofern nicht Bundes-Zeichen und Farben an die Stelle treten.

Artikel 6.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht, bei Höchstihrer Person, beziehungsweise den Badischen Truppen-Abtheilungen Offiziere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt.

Die nach dem Inslebentreten dieser Konvention ernannten Offiziere à la suite, ingleichen die nach diesem Termin ins Pensionsverhältniß tretenden Offiziere, welche innerhalb des Großherzogthums ihren Wohnsitz nehmen, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militärgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Seine Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Höchstihrer Adjutanten, sowie von Ordonnanz-Offizieren für die Großherzoglichen Prinzen insofern unbeschränkt sein, als nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Besoldung dieser Offiziere erfolgt aus Bundesmitteln.

Artikel 7.

In Betreff der Badischen Truppen-Abtheilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Offizieren die etwaigen Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs thunlichste Berücksichtigung finden.

Artikel 8.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sind die bei den Badischen Truppen vorkommenden wichtigeren Vorfälle jedesmal zu melden und von den betreffenden Kommandostellen die folgenden Eingaben und Meldungen zu machen:

ein Monats-Rapport,
der Uebungsplan für längere Zeiträume im Voraus,
Meldung über größere Manöver, unter Mittheilung der Dispositionen,
Anzeige von Aenderungen im Offizierkorps, von Kommandos zu Bildungs-Anstalten ꝛc., Verheirathungen, Ordensverleihungen ꝛc.

Seine Königliche Hoheit wird aus den Eingaben und Meldungen, sowie aus Seinen direkten Wahrnehmungen Anlaß nehmen, die Ihm Sich darbietenden Bemerkungen über den Zustand des Kontingents zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen.

Artikel 9.

In Betreff der Rekrutirung und der Landwehr-Angelegenheiten treten die jetzt im Norddeutschen Bunde geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe in Kraft, daß das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern bezüglich des Großherzogthums Baden dieselben Funktionen wahrnimmt, wie das Königlich Preußische Ministerium des Innern für Preußen.

Das Großherzogthum Baden bildet einen Ergänzungsbezirk für sich.

Etwaige Aenderungen der Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Aushebungsbezirke, sowie die Aushebung selbst, geschehen unter Mitwirkung der konkurrirenden Großherzoglichen Civilbehörden.

Die Vertheilung des vom Großherzogthum Baden jährlich aufzubringenden Rekruten-Kontingents auf die einzelnen Ergänzungsbezirke erfolgt durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Artikel 10.

Die höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden stellen unter den gleichen Voraussetzungen, wie die der anderen Bundesstaaten Zeugnisse für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste aus.

Artikel 11.

Die Garnison-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken, über deren Bestand genaue Mittheilung erfolgen wird, verbleiben Badisches Staats-, beziehungsweise Gemeinde-Eigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen.

Artikel 12.

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den dem Militär eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppen-Abtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militär dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

Artikel 13.

Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militärs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf den Letzteren über; ein selbstständiges militärisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militärwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militärs haben den Behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

In Beziehung auf Vergehen und Kontraventionen der Militärpersonen steht zwar den Badischen Civilbehörden bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt unter Mittheilung oder alsbaldiger Nachlieferung eines Berichts an die nächste Militärbehörde oder Wache abzuliefern.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militär gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung der betreffenden Preußischen Reglements Badischerseits zu erlassende Verordnung geregelt.

Artikel 14.

Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militärbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppen-Abtheilungen sind daselbst den Badischen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den Badischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die nach der Verfassung des Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militärgesetze oder die gegenwärtige Konvention besondere Ausnahmen bestimmen.

In allen Fällen, wo in jenen Gesetzen das Preußische Civil-Strafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Einführung des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs im Großherzogthum Baden die Badischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit.

Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Militärgerichtsherren ausgeübt; die Bestätigung der von Militärgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf dem militärischen Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn zu, jedoch werden Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in dieser Richtung, Badische Unterthanen betreffend, thunlichste Berücksichtigung finden.

Artikel 15.

Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältniß. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.

Die Besteuerung der Offiziere, Aerzte und Militärbeamten richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung. Sie sind von Kommunal-Abgaben befreit, soweit diese nicht von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien entrichtet werden. Den indirekten Steuern und Abgaben aller Art sind sie jedoch unterworfen.

Das Diensteinkommen der Militärpersonen unter Offizierrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken besteuert werden.

Artikel 16.

Die gegenwärtig der Badischen Militärformation angehörenden Offiziere, Potepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten von Offiziersrang werden, insofern sie es wünschen und soweit sie Preußischerseits geeignet befunden werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee übernommen, hinsichtlich der Anciennetät jedoch mit der Maßgabe, daß sie durch diesen Uebertritt nicht

besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten. Diejenigen Offiziere, welche wegen besonderer Qualifikation und Leistungen etwa bevorzugte Beförderung erfahren haben, sollen die erlangte Anciennetät thunlichst gewahrt erhalten. In Betreff der Gehaltskompetenzen treten die Offiziere ꝛc. in den Genuß der in Preußen etatsmäßigen Chargenbezüge, behalten aber ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen, wenn dasselbe die Preußischen Kompetenzen ihrer Charge übersteigt, event. bis dahin, daß sie nach Preußischem Etat in eine höhere Einnahme einrücken, beziehungsweise pensionirt werden.

Die Belassung etwa bisher genossener höherer Bezüge beim Uebertritt in den Preußischen Dienst findet auch auf die Unteroffiziere ꝛc. statt.

Artikel 17.

Die in die Preußische Armee übertretenden Offiziere, Unteroffiziere ꝛc., Aerzte und Militärbeamten werden bei demnächst eintretender Invalidität nach Preußischen Normen pensionirt; beträgt jedoch die so berechnete Pension weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Konvention nach Badischen Normen bereits erworben haben würden, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten. Für jeden Einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden Badischen Militärbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden.

Wer zum Uebertritt nicht geeignet befunden worden, beziehungsweise nicht geneigt ist, wird nach den für ihn günstigsten Normen (Preußischen oder Badischen) pensionirt.

Die sämmtlichen Pensionen des Badischen Militärpensions-Etats, wie solche am Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention sich herausstellen werden, übernimmt von da ab Preußen für Bundesrechnung, und zwar nach den zur Zeit der Bewilligung in Geltung gewesenen Grundsätzen in Betreff des Zahlungsmodus ꝛc.

Artikel 18.

Die sämmtlichen vorhandenen Materialbestände für das Badische Kontingent an Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeugen, Pferden, Utensilien und Proviant gehen an den Bund über. Dieser übernimmt nach Beendigung des Krieges die Widerinstandsetzung des gesammten Materials, wogegen Baden den Theil der auf dasselbe fallenden Kriegskosten-Entschädigung, welcher von Bundeswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden wird, für diesen Zweck zur Disposition stellt.

Artikel 19.

Die Königlich Preußische Regierung sichert der Großherzoglich Badischen die Gewährung aller derjenigen auf das Bundes-Kriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder irgend einem Staat des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

Artikel 20.

Diese Konvention tritt mit dem ersten des auf die Demobilisirung des Badischen Kontingents folgenden Monats in Kraft.

Artikel 21.

Die gegenwärtige Konvention kann nur im beiderseitigen Einverständniß aufgehoben oder abgeändert werden und soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden.

So geschehen Versailles, den 25. November 1870.

(L. S) **v. Roon.** (L. S.) **Jolly.**
(L. S.) **v. Neubronn.**

Schluß-Protokoll.

Zu der am heutigen Tage zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden abgeschlossenen Militär-Konvention haben dieselben noch folgende Zusatzbestimmungen vereinbart, beziehungsweise Erklärungen abgegeben:

1.

Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß in Folge der im Artikel 1. der Konvention ausgesprochenen Einverleibung des Badischen Kontingents in die Deutsche, beziehungsweise Preußische Armee, die Badischen Staatsangehörigen, wie in allen auf das Militärwesen sich beziehenden Verhältnissen, so namentlich auch in Betreff der Benutzung der vorhandenen oder noch zu errichtenden militärischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten, den Preußischen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt sein sollen.

Als Rayongesetz für die im Großherzogthum vorhandenen oder etwa noch anzulegenden Festungen und Befestigungen soll bis zum Erlaß eines Bundes-Rayongesetzes, das dermalen für Rastatt geltende Rayongesetz in Kraft bleiben, beziehungsweise treten.

2.

Die Bevollmächtigten erachteten als selbstverständlich, daß die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog verliehenen Regiments-Inhaberstellen und ebenso die bezüglichen Auszeichnungen an den Uniformen der betreffenden Regimenter verbleiben.

3.

Die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten erklärten, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von der Befugniß, Seine Adjutantur zu bestellen, dahin Gebrauch zu machen gedenke, daß dieselbe aus einem General-Adjutanten, bis zum Range eines General-Lieutenants und zwei Flügeladjutanten, bis zum Range von Obersten, bestehe.

4.

Zu Artikel 9. der Konvention wurde auf Wunsch der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten von anderer Seite zugesagt, daß zu dem neuen Aushebungsverfahren mit thunlichster Schonung der seitherigen betreffenden Vorschriften und Einrichtungen übergegangen werden wird.

5.

Zu Artikel 11. wird bemerkt, daß mit dem Nießbrauch auch die Erhaltungspflicht und die Uebernahme von Lasten, die auf den Gebäuden und Grundstücken ruhen, wie z. B. Feuerversicherungs-Beiträge, soweit überhaupt die Versicherungen beibehalten werden, verbunden ist. Wo der Besitz auf Miethsverträgen beruht, tritt Preußen in diese ein.

Nach Orten, in denen die erforderlichen Kasernirungs-Einrichtungen nicht vorhanden sind, wird nur aus besonders dringenden Gründen eine ständige Garnison verlegt werden.

6.

Zu Artikel 12. der Konvention waltete darüber Einverständniß ob, daß die bei besonderer Veranlassung und nur zeitweise erforderliche Aufstellung von Ehren- und Sicherheits-Wachen zu militärischen Zwecken, sowie deren Posten einer besonderen Zustimmung der Civilbehörde nicht bedürfe; daß jedoch, falls die Aufstellung eine nicht ganz vorübergehende ist, der betreffenden Civilbehörde Anzeige über die erfolgte Aufstellung gemacht werde.

7.

Zu Artikel 13. der Konvention waltete darüber Einverständniß ob, daß die Abgabe der zur Bewachung der Strafanstalten erforderlichen Militär-Kommando's fortzudauern habe.

8.

Zu Artikel 14. der Konvention erklärte der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs, daß Allerhöchstdieselben das Begnadigungsrecht über Badische Staatsangehörige in Fällen von Verurtheilungen wegen nicht militärischer Vergehen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gern überlassen werde.

9

Zu Artikel 17. waren die Bevollmächtigten darüber einverstanden, daß überhaupt wohlerworbene Rechte nicht verkürzt oder aufgehoben werden können, daß insbesondere auch die bisherigen persönlichen und Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten der Konvention bereits vorhandenen Pensionaire durch die Uebernahme von deren Pensionen auf die Bundeskasse in keiner Weise geändert werden, und daß solche Badische Offiziere ꝛc., Aerzte und Militärbeamte, welche bei ihrem späteren Ausscheiden aus dem Dienste nach Preußischem Gesetze eine

Pension nicht zu beanspruchen hätten, während sie nach Badischem Rechte dazu berechtigt sind, vorkommenden Falls nach dem letzteren zu behandeln sein werden.

10.

Wegen der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwenkasse soll sobald als möglich, wenn thunlich vor dem Inslebentreten der Konvention, eine besondere Vereinbarung getroffen werden, die auf dem Grundsatze der Wahrung wohlerworbener Rechte zu beruhen hat. Bis dahin bleiben die Verhältnisse jener Kasse, einschließlich der aus dem Militärfiskus ihr zufließenden Bezüge unverändert und die sämmtlichen dermaligen Badischen Offiziere, Aerzte und Militärbeamten, auch wenn sie zu einem andern Kontingent versetzt werden, zur Mitgliedschaft verpflichtet.

11.

Zu Artikel 18. war man darüber einverstanden, daß, soweit die laufenden Lieferungs- und Miethsverträge zur Zeit des Inkrafttretens der Konvention noch in Geltung sind, in deren Betreff Preußen in die Verpflichtungen Badens einzutreten hat.

Die in der Ausführung begriffenen Bauten und Anlagen für militärische Zwecke werden für Rechnung der Bundeskasse, soweit dies für erforderlich erachtet wird, weiter geführt werden.

12.

Die Konvention bezieht sich nicht auf das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Korps. Dasselbe behält jedoch seinen militärischen Charakter; wegen Fortführung der militärischen Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Korps bleibt nähere Verständigung vorbehalten.

Versailles, den 25. November 1870.

(L. S.) **v. Roon.** (L. S.) **Jolly.**
(L. S.) **v. Neubronn.**

Behufs Ausführung der in dem Protokolle d. d. Versailles, 15. November 1870 enthaltenen Verabredung, welche folgendermaßen lautet:

> „Nachdem durch das heute unterzeichnete Protokoll über die Feststellung der Verfassung des Deutschen Bundes vereinbart worden ist, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll, ist von den unterzeichneten Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes und Hessens anerkannt worden, daß die Militärverhältnisse des Großherzogthums während des Jahres 1871 in dem gegenwärtigen, durch die Militär-Konvention vom 7. April 1867 begründeten Zustande zu verbleiben haben. Vom 1. Januar 1872 ab tritt das gesammte Hessische Kontingent in den Etat und in die Verwaltung des Bundesheeres und es werden zur Vereinbarung der hierdurch bedingten Abänderungen der gedachten Konvention im Laufe des Jahres 1871 Verhandlungen stattfinden, bei welchen der Gesichtspunkt leitend sein wird, daß die Hessische Division als ein geschlossener Truppenkörper zu erhalten, ihre Formation aber den für das Bundesheer geltenden allgemeinen Normen anzupassen ist.
>
> Was insbesondere die Festung Mainz anlangt, so war man darin einverstanden, daß die Rechte und Pflichten Preußens aus der Bestimmung unter Nr. 8. des Schlußprotokolls zu dem Friedens-Vertrage vom 3. September 1866 auf den Bund übergehen",

haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen:

Allerhöchstihren Obersten und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium Carl von Karczewski und
Allerhöchstihren Regierungs-Präsidenten Robert von Puttkamer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Carl Hofmann,
Allerhöchst ihren Flügeladjutanten, Oberst und Brigade-Kommandeur Ludwig von Lyncker und
Allerhöchstihren Ober-Kriegsrath und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium Georg Rudolph Niepoth,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende, vom 1. Januar 1872 ab an die Stelle der Militär-Konvention vom 7. April 1867 tretende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Reichsverfassung über das Kriegswesen finden auf das Großherzogthum Hessen mit den in den nachfolgenden Artikeln vereinbarten näheren Maßgaben Anwendung.

Artikel 2.

Das Großherzoglich Hessische Kontingent erhält die aus der Anlage ersichtliche, spätestens bis zum 1. Januar 1872 durchzuführende Formation und verbleibt als geschlossene Division in dem Verbande der Königlich Preußischen Armee, insbesondere — bis zu einer etwaigen anderweiten Verständigung — in dem Verbande des Königlich Preußischen 11. Armee-Korps.

Der Divisions-Kommandeur hat gleichzeitig als Kontingents-Kommandeur zu fungiren.

Artikel 3.

Die Hessischen Kommandobehörden und Truppenkörper führen die in der Friedensformation (conf. Anlage zu Artikel 2.) enthaltenen näheren Bezeichnungen und Nummern. Die Regimenter 2c. behalten die bisher geführten Fahnen, beziehungsweise Standarten.

Die Inhaberstellen verbleiben wie bisher den Regimentern 2c. und werden von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge verliehen.

Der Fahneneid wird von den ihrer Militärpflicht genügenden Hessischen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet; an die Stelle der Worte: „Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Oberbefehlshaber" treten jedoch die Worte: „Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser."

In den Farben, Abzeichen und dem Schnitte der dermaligen Bekleidung treten diejenigen Aenderungen ein, welche durch Einführung der Preußischen Gradabzeichen nothwendig werden.

An den Helmen 2c. tragen alle Angehörigen des Kontingents ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit den Hessischen Wappenlöwen und die Landeskokarde. Die einem anderen Bundesstaate angehörigen Militärpersonen und Beamten tragen zugleich die Landeskokarde ihres Heimathsstaates.

Die Hessischen Hoheitszeichen in Wappen und Farben werden an dem, dem Kontingente eingeräumten Lokalitäten, beziehungsweise sämmtlichen Garnisoneinrichtungen beibehalten.

Artikel 4.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog übertragen das Allerhöchstihnen zustehende Recht der Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten auf Seine Majestät den Kaiser. Die von Seiner Majestät dem Kaiser ernannten Offiziere 2c. erhalten zugleich Patente von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog und führen, so lange sie dem Großherzoglichen Kontingent angehören, das Prädikat „Großherzoglich". Sie stehen im Verbande der Königlich Preußischen Armee.

Die gegenwärtig der Großherzoglichen Militärformation angehörenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Beamten werden, insofern sie es wünschen, und sie Preußischerseits übernommen werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennetät in den Verband der Königlich Preußischen Armee eingereiht, jedoch mit der Maßgabe, daß sie hierdurch nicht besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten. Indeß sollen Offiziere und Beamte, die sich hervorragend tüchtig und verwendbar gezeigt haben, und somit besonders empfohlen werden können, auch diejenige ausnahmsweise Berücksichtigung finden, die ihnen,

wenn sie von vornherein in der Preußischen Armee gedient hätten, unbezweifelt durch bevorzugendes Avancement zu Theil geworden wäre.

Die Offizierkorps werden nicht aufgelöst, sondern unterliegen nur den gewöhnlichen, allmäligen Aenderungen.

Die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten leisten den Fahnen-, beziehungsweise Beamteneid Seiner Majestät dem Kaiser und verpflichten sich zugleich mittelst Reverses, das Wohl und Beste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Allerhöchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden.

Die gegenwärtig vorhandenen und in den Verband der Preußischen Armee eintretenden Offiziere ꝛc., welche Seiner Majestät dem Kaiser als Bundesfeldherrn eidlich Gehorsam gelobt haben, werden so angesehen, als ob sie den Fahnen- resp. Beamteneid für Seine Majestät den Kaiser geleistet und den Revers für Seine Königliche Hoheit den Großherzog ausgestellt hätten.

Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Beamte der gegenwärtigen Großherzoglichen Militärformation, welche nicht geneigt sind, in die Preußische Armee einzutreten, oder Preußischerseits nicht übernommen werden, scheiden vorbehaltlich ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung aus dem Großherzoglichen Kontingent aus, und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, nach den ihnen günstigsten Reichs- (Preußischen) oder Hessischen Normen pensionirt.

Artikel 5.

In der bisherigen Uniform und den Uniformsabzeichen der Offiziere ꝛc. des Kontingents wird durch ihre Aufnahme in den Verband der Preußischen Armee, sofern nicht Seine Königliche Hoheit der Großherzog Annäherung an die Preußischen Muster verfügen, nichts geändert; jedoch wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Uniform der Generale und Generalstabsoffiziere derart bestimmen, daß solche den bezüglichen Preußischen Mustern entsprechen.

Sämmtliche Offiziere ꝛc. tragen Schärpe, Portepee ꝛc. in den Landesfarben; in der Bewaffnung der Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten tritt keine Aenderung ein.

Zur Annahme und Anlegung Großherzoglicher Dekorationen seitens der Offiziere ꝛc. des Kontingents bedarf es der vorgängigen Erlaubniß Seiner Majestät des Kaisers nicht, jedoch wird Allerhöchstdemselben von einer jeden derartigen Dekorirung durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog alsbald Mittheilung gemacht werden.

Artikel 6.

Das Großherzogliche Kontingent wird für die Dauer des Friedens innerhalb des Großherzogthums Garnison behalten und es wollen Seine Majestät der Kaiser von dem Allerhöchstdemselben verfassungsmäßig zustehenden Dislocationsrechte für die Dauer friedlicher Verhältnisse nur vorübergehend und in außergewöhnlichen durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Seine Majestät der Kaiser wollen in solchen Fällen Sich vorher mit Seiner Königlichen Hoheit den Großherzog in Vernehmen setzen. Auch sollen anderen Bundestruppen nur dann Garnisonen im Großherzogthum angewiesen werden, wenn es ähnliche Rücksichten erfordern.

Artikel 7.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die Ehrenbezeugungen, welche dem Landesherrn und Allerhöchstdessen Angehörigen zukommen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog üben als Chef der dem Großherzogthum angehörenden Truppentheile neben den bezüglichen Ehrenrechten die einem kommandirenden General zustehende Disziplinargewalt aus und erlassen in dieser Beziehung Allerhöchstihre Befehle direkt an die betreffenden Stellen. Ebenso steht Allerhöchstdenselben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu und haben in dieser Beziehung die Truppenkommandeure Allerhöchstdessen Befehlen Folge zu geben.

Artikel 8.

Von allen bei dem Großherzoglichen Kontingente verfügten Personalveränderungen wird Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sofortige direkte Mittheilung zugehen.

Artikel 9.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht, bei Allerhöchstihrer Person, beziehungsweise den Hessischen Truppentheilen, Offiziere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Reichsmitteln erfolgt.

Die nach dem Inslebentreten dieser Konvention ernannten Offiziere à la suite, desgleichen die nach diesem Termin ins Pensionsverhältniß tretenden Offiziere, sind nach Maßgabe der betreffenden Preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militärgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Seine Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Allerhöchstihrer Adjutanten, sowie der Adjutanten für die Prinzen des Großherzoglichen Hauses unbeschränkt sein. Die Besoldung dieser Offiziere erfolgt aus Reichsmitteln.

Die Bestimmung der Uniformen der Offiziere à la suite, der General- und Flügeladjutanten, sowie der Adjutanten der Prinzen des Großherzoglichen Hauses, steht Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu.

Artikel 10.

In Betreff der Rekrutirungs- und Landwehrangelegenheiten bleiben die im Großherzogthum eingeführten Bestimmungen der Preußischen Militär-Gesetzgebung mit der Maßgabe in Kraft, daß an Stelle des Großherzoglichen Kriegsministeriums das Königlich Preußische Kriegsministerium tritt.

Das Großherzogthum bildet einen Ergänzungsbezirk für sich.

Etwaige Aenderungen der Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Aushebungsbezirke, sowie die Aushebung selbst geschehen unter Mitwirkung der konkurrirenden Großherzoglichen Civilbehörden. Die Vertheilung des vom Großherzogthum jährlich aufzubringenden Rekruten-Kontingents auf die einzelnen Ergänzungsbezirke erfolgt durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Artikel 11.

Die höheren Lehranstalten des Großherzogthums stellen unter den gleichen Voraussetzungen wie die der anderen Bundesstaaten Zeugnisse für Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste aus.

Artikel 12.

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den, dem Militär eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppen-Abtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militär dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

Artikel 13.

Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militärs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf Letzteren über. Selbstständiges militärisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militärwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militärs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten. Die Gestellung der zur Bewachung der Strafanstalten und Arresthäuser erforderlichen Militär-Kommandos findet nach Vereinbarung des Großherzoglichen Ministerium des Innern resp. der Justiz mit dem Großherzoglichen Kontingents-Kommando statt. Ist solche nicht zu erzielen, so entscheidet das Großherzogliche Gesammt-Civil-Ministerium.

In Beziehung auf strafbare Handlungen der Militärpersonen steht den Hessischen Civilbehörden bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt unter Mittheilung der Veranlassung an die nächste Militärbehörde oder Wache abzuliefern.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militär gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung der be-

treffenden Preußischen Reglements, Hessischerseits zu erlassende Verordnung geregelt.

Artikel 14.

Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militärbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppen-Abtheilungen sind daselbst den Hessischen Gesetzen, sowie den Hessischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die Militärgesetze oder die gegenwärtige Konvention Ausnahmen bestimmen. Wo in den Preußischen Militärgesetzen auf die Bestimmungen des Preußischen Civil-Strafgesetzbuchs oder des Preußischen Civilrechts verwiesen ist, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich beziehungsweise des Hessischen Civilrechts im Großherzogthum zur Anwendung.

Die Militärgerichtsbarkeit wird von den zuständigen Militärgerichten der Division über sämmtliche Angehörige des Kontingents ausgeübt; die Bestätigung der von den Militärgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß, wenn die Verurtheilten Großherzoglich Hessische Staatsangehörige sind, in den Seiner Majestät dem Kaiser vorbehaltenen Fällen das Einverständniß Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eingeholt werden wird. Das Letztere wird auch in den Fällen stattfinden, in welchen zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Allerhöchste Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers erforderlich ist.

Die Begnadigung wegen nicht militärischer Vergehen oder Verbrechen verurtheilter Offiziere ꝛc. wird in Betreff der Hessischen Unterthanen durch Seine Majestät den Kaiser in Gemeinschaft mit dem Allerhöchsten Kontingentsherrn ausgeübt.

Bei allen militärischen Vergehen der Offiziere ꝛc. steht die Ausübung des Begnadigungsrechts Seiner Majestät dem Kaiser ausschließlich zu.

Artikel 15.

Die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthum garnisonirenden Militärpersonen richtet sich unter Anwendung des im §. 9. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 355) bezeichneten Vorbehalts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen, richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath. Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Hessen angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.

Die Heranziehung der im Großherzogthum wohnenden Militärpersonen zu den direkten Staatssteuern richtet sich nach dem Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 119).

Die in dem Großherzogthum garnisonirenden, einem andern Bundesstaat angehörigen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens von allen direkten Kommunal-Abgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Kommunallasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von den direkten Kommunalabgaben nicht.

Das Diensteinkommen der Militärpersonen unter Offizierrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken besteuert werden.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Besteuerung der im Großherzogthum wohnenden Militärpersonen die landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Artikel 16.

Das Großherzogliche Kontingent tritt vom 1. Januar 1872 ab in den Etat und in die Verwaltung des Reichsheeres und zwar speziell in die der Preußischen Armee. Die nach dem Militär-Etat zur Unterhaltung des Hessischen Kontingents bestimmten Beträge werden daher der Königlich Preußischen Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämmtliche Bedürfnisse des Hessischen Kontingents zu bestreiten, ohne daß ihr daraus dem Großherzogthum gegenüber irgend ein Anspruch auf weitere Leistungen erwächst.

Demgemäß werden sämmtliche Ausgaben, welche bisher aus dem Hessischen Militäretat bestritten worden sind, namentlich auch die Pensionen, ständigen Unterstützungen, Zuschüsse zur Offiziers- und Unteroffiziers-Wittwenkasse, vom genannten Tage ab von der Preußischen Militärverwaltung übernommen.

Artikel 17.

Die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten verbleiben nach Eintritt in den Verband und in die Verwaltung der Königlich Preußischen Armee im Genuß ihres gesammten Diensteinkommens, auch wenn dasselbe die Kompetenz ihrer Charge nach Preußischem Etat übersteigt, bis dahin, wo sie in eine höhere etatsmäßige Einnahme einrücken oder pensionirt werden. Solchen Mannschaften, welche höhere als die etatsmäßigen Bezüge genossen haben, bleiben dieselben ebenfalls gewährleistet.

Artikel 18.

Den Offizieren, Aerzten und Militärbeamten, welche Mitglieder der Großherzoglich Hessischen Offizierswittwen- und Waisenkasse sind, bleibt das Recht der weiteren Mitgliedschaft und des Vorrückens in höhere Klassen bei diesem Institute nach den gegenwärtig gültigen Statuten desselben gewahrt, insofern sie nicht ihr Ausscheiden aus demselben selbst wünschen.

Neue Wittwen-Pensionsversicherungen dürfen nur bei der Königlich Preußischen Militärwittwen-Pensionsanstalt nach deren Statuten erfolgen und sind hierzu diejenigen verheiratheten Offiziere, Aerzte und Beamten verpflichtet, welche nicht Mitglieder der Großherzoglich Hessischen Offizierswittwen- und Waisenkasse verbleiben.

Nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Konvention können Unteroffiziere nicht mehr Mitglieder der Unteroffiziers-Wittwenkasse werden, den beitragspflichtigen Mitgliedern dieser Kasse bleibt jedoch die Mitgliedschaft, und den übrigen nach Hessischen Bestimmungen in die Ehe getretenen Unteroffizieren der Anspruch auf Pension für ihre Hinterbliebenen nach den gegenwärtig gültigen Statuten gegen Fortzahlung der darin normirten Beiträge, die durch Soldabzüge eingezogen werden dürfen, gewahrt, insofern ste nicht selbst den Austritt wünschen, beziehungsweise aus dem Dienst ausscheiden.

Artikel 19.

Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militärbeamte werden bei demnächst eintretender Invalidität nach den jeweilig bestehenden Reichs- oder Preußischen Normen pensionirt. Beträgt die so berechnete Pension für Offiziere, Aerzte und Beamte weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen nach den am 1. Juli 1869 aufgehobenen Hessischen Pensionsgesetzen an diesem Tage erworben hatten, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pensionen erhalten. Für jeden Einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden Großherzoglichen Militärbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden.

Die Preußische Militärverwaltung übernimmt in Beziehung auf die am 1. Juli 1869 bereits definitiv angestellten Offiziere, Aerzte und Militärbeamten die Verpflichtung, welche nach Artikel 2. des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 1. Juli 1869, betreffend die Pensionsverhältnisse der Offiziere und oberen Militärbeamten (Regierungsblatt Nr. 29.), der Großherzoglich Hessischen Militärverwaltung obliegt.

Artikel 20.

Die Garnisoneinrichtungen an Gebäuden und Grundstücken verbleiben Hessisches Staats- beziehungsweise Gemeindeeigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen. Mit dem Nießbrauch übernimmt das Reich die Erhaltungspflicht, die auf den Gebäuden ruhenden Lasten, sowie sonstige vertragsmäßige Verpflichtungen. Wo der Besitz auf Miethsverträgen beruht, tritt das Reich in diese ein, was auch für solche zu dem Großherzoglichen Hausvermögen gehörige Gebäude und Grundstücke gilt, welche der Militärverwaltung miethweise überlassen worden sind.

Gebäude und Grundstücke, welche für militärische Zwecke entbehrlich werden, gehen an die Domanialverwaltung oder an die betreffende Garnisonsgemeinde zurück.

Artikel 21.

Die sämmtlichen vorhandenen Materialbestände für reglementaire Bedürfnisse des Großherzoglichen Kontingents, als: Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeuge, Pferde, Utensilien und Proviant, gehen an das Reich über. Dagegen und gegen Uebernahme des Theils der auf Hessen fallenden Kriegskostenentschädigung, welcher von Reichswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden wird, übernimmt die Preußische Militärverwaltung die Wiederinstandsetzung des gesammten Materials, sowie die Beschaffung der noch fehlenden Gegenstände und Einrichtungen für die erste Ausstattung des Großherzoglichen Kontingents. In laufende Lieferungs- und Miethsverträge, welche zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention noch in Geltung sind, tritt die Preußische Militärverwaltung ein; ebenso werden die in der Ausführung begriffenen Bauten und Anlagen für militärische Zwecke von derselben weiter geführt, sofern das Interesse der Heeres-Verwaltung nicht gebieten sollte, davon Abstand zu nehmen.

Artikel 22.

In Beziehung auf das von Preußen auf das Reich übergegangene Besatzungsrecht in Mainz werden die bisher zwischen Preußen und der Territorial-Regierung maßgebend gewesenen Bestimmungen auf das Verhältniß zwischen dem Reiche und der Territorial-Regierung Anwendung finden.

Artikel 23.

Die gegenwärtige Konvention bezieht sich nicht auf das Großherzogliche Gensdarmerie-Korps. Dasselbe behält jedoch seinen militärischen Charakter und bleibt der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Rechte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Beziehung auf die militärische Gerichtsbarkeit des Gensdarmerie-Korps bleiben in ihrem bisherigen Umfange aufrecht erhalten.

Artikel 24.

Alle diejenigen auf das Reichskriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder einem Staat des vormaligen Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden, sollen dem Großherzogthum gleichfalls zu Gute kommen. Die Hessischen Staatsangehörigen sollen in allen auf das Militärwesen sich beziehenden Verhältnissen, so namentlich auch in Betreff der Benutzung der vorhandenen oder noch zu errichtenden militärischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten den Preußischen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt sein.

Artikel 25.

Vorstehende Großherzoglich Hessischer Seits unter ausdrücklichem Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung der dortigen Landesvertretung abgeschlossene Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Konvention in zwei Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den dreizehnten Juni Eintausend Achthundert ein und siebzig.

(gez.) **Karl v. Karczewski.** **Robert v. Puttkamer.**
(L. S.) (L. S.)

(gez.) **Karl Hofmann.** **Ludwig von Lyncker.**
(L. S.) (L. S.)

(gez.) **Georg Rudolph Niepoth.**
(L. S.)

Formation

des Großherzoglich Hessischen Kontingents.

A. Friedensformation.

I. Großherzoglich Hessische (25.) Division
(zur Zeit dem Königlich Preußischen Generalkommando des 11. Armeekorps unterstellt).

Ein Divisions-Kommando:
(ein Divisions-Kommandeur mit einem Generalstabs-Offizier, — Stabsoffizier oder Hauptmann — zwei Adjutanten, zwei Auditeuren, einem oder zwei Geistlichen nebst Küstern und der Intendantur — ein Intendantur-Rath als Vorstand, zwei Intendantur-Sekretaire und ein Intendantur-Sekretariats-Assistent —).

Zwei Infanterie-Brigade-Kommandos:
(zwei Brigade-Kommandeure mit je einem Adjutanten),
49. Infanterie-Brigade (1. Großherzoglich Hessische)
und 50. " " (2. Großherzoglich Hessische).

Ein Kavallerie-Brigade-Kommando:
(ein Brigade-Kommandeur mit je einem Adjutanten),
25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessische).

	Kopfstärke excl. Offiziere, Aerzte, Zahlmeister, Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler.
Vier Infanterie-Regimenter:	
das 1., 3. und 4. à 3, das 2. à 2 Bataillone — in Preußischer Etatsstärke	5874
1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.,	
2. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116.,	
3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leibregiment) Nr. 117.	
und 4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118.	
Zwei Kavallerie-Regimenter:	
a. 5 Eskadrons — in Preußischer Etatsstärke	1404
1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-(Garde-Chevauxlegers-) Regiment Nr. 22. und	
2. Großherzoglich Hessisches Dragoner (Leib-Chevauxlegers-) Regiment Nr. 23.	
Vier Landwehr-Regimenter:	
umfassend sechs Landwehr-Bezirks-Kommandos — (davon eins mit 6, zwei mit 5, zwei mit 4 und eins mit 3 Kompagnien) ohne je einen Unteroffizier 3. Gehaltsklasse in Preußischer Etatsstärke	99
1. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 115. Bataillon Darmstadt I.	
2. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 116. 1. Bataillon (Gießen), 2. Bataillon (Friedberg),	
3. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 117. Bataillon Darmstadt II.,	
4. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 118. 1. Bataillon (Mainz), 2. Bataillon (Worms) Halbinvalide Unteroffiziere bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando	8
Großherzogliche Hessische Feld-Artillerie. — Großherzogliches Artillerie-Korps — (zur Zeit dem Hessischen Feld-Artillerie Regiment Nr. 11. unterstellt).	
Latus	7385

	Kopfstärke excl. Offiziere, Aerzte, Zahlmeister, Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler.
Transport	7385
Zwei Artillerie-Abtheilungsstäbe.	
Stab der 1. Abtheilung, 2. Abtheilung, mit je 1 Stabsoffizier, 2 Hauptleuten 3. Gehaltsklasse, 1 Lieutenant als Adjutant, 2 außeretatsmäßige Sekonde-Lieutenants, 1 Unteroffizier 3. Gehaltsklasse als Schreiber	2
1 Stabsarzt, resp. Oberstabsarzt, 1 Assistenzarzt, 1 Roßarzt oder Unterroßarzt.	
Ferner werden einem der beiden Abtheilungsstäbe zugetheilt: 1 Zahlmeister, 4 Oberfeuerwerker, 6 Feuerwerker, 1 Stabstrompeter, 18 Oekonomie-Handwerker . .	29
Eine reitende Batterie	91
Reitende Batterie Fünf Fuß-Batterien . . . . . in Preußischer Etatsstärke.	505
Erste, Zweite schwere Batterie,	
Erste, Zweite, Dritte leichte Batterie.	
Großherzoglich Hessische Train-Kompagnie nebst Train-Depot (zur Zeit dem Hessischen Train-Bataillon Nr. 11. unterstellt): 1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants, 1 erster Train-Depot-Offizier, 23 Unteroffiziere incl. eines Schirrmeisters im Train-Depot, 15 Gefreite und Kapitulanten, 25 Gemeine, incl. 1 Trompeter, 2c., 44 Train-Rekruten, 5 Handwerker, 1 Lazarethgehülfe,	113
1 Unterroßarzt oder Roßarzt, 4 Offizier-Reitpferde, 8 Reitpferde, 24 Stangen- und 24 Vorder- Pferde.	
Summa 60 Pferde.	
Großherzoglich Hessische Garde-Unteroffiziers-Kompagnie: 1 Feldwebel, 6 Sergeanten, 40 Unteroffiziere.	47
Summa der Mannschaften	8172.

II. Großherzoglich Hessische Adjutantur:

Ein General-Adjutant — bis zum Range eines Generallieutenants.

Zwei Flügel-Adjutanten — einer bis zum Range eines Regiments-Kommandeurs, der andere bis zum Range eines Stabsoffiziers —.

Je ein Offizier — bis zum Range des Hauptmanns 1. Klasse — bei den Prinzen des Großherzoglichen Hauses.

III. Großherzoglich Hessische Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt:

Ein Stabsoffizier im Range eines Regiments-Kommandeurs als Kommandant mit einem Hauptmann als Platzmajor und einem Garnison-Auditeur (Letzterer künftig wegfallend).

IV. Großherzoglich Hessisches Artillerie-Depot:

1 Stabsoffizier der Artillerie als Vorstand (bezieht sein Gehalt aus Etatstitel 20.),
1 Zeughauptmann,
1 Zeuglieutenant,
1 Zeugfeuerwerkslieutenant,
2 Zeugfeldwebel,
2 Zeugsergeanten,
1 Zeughausbüchsenmacher.

V. Großherzoglich Hessische Garnison-Anstalten:

a. Ein Proviant-Amt (Darmstadt),
1 Proviant-Meister,
1 Proviant-Kontroleur,
2 Assistenten,
1 Backmeister,
1 Oberaufsehrr,
3 Aufseher,
1 Büreaudiener.

b. Eine Garnison-Verwaltung (Darmstadt),
1 Verwaltungs-Inspektor,
4 Kasernen-Inspektoren, davon 1 als Kontroleur,
1 Militär-Bauaufseher — Civilbeamter —.
Für die übrigen Garnison-Anstalten werden die Geschäfte der Verwaltungs- und Kasernen-Inspektoren durch die Zahlmeister erledigt.

c. Garnison-Lazareth (Darmstadt),
1 Garnison-Lazareth-Inspektor.

B. Kriegsformation.

I. Feldtruppen:

Stäbe: wie vorstehend.
Hierzu: Feldgendarmerie-Detachement und Stabswache.

Infanterie: wie vorstehend.

Kavallerie: die beiden Regimenter à 4 Eskadrons.

Artillerie: die Abtheilungsstäbe wie vorstehend, die Batterien à 6 Geschütze.
Hierzu: 2 Artillerie-Munitions-Kolonnen und 1 Infanterie-Munitions-Kolonne.

Train: 1 Schanzzeug-Kolonne,
3 Proviant-Kolonnen,
1 Sanitäts-Detachement, einschließlich Krankenträger-Kompagnie,
1 Pferde-Depot,
1 Feldbäckerei-Kolonne,
1 Train-Begleitungs-Eskadron,
die erforderlichen Fuhrpark-Kolonnen.

Administrationen:
1 Divisions-Intendantur,
1 Feld-Proviant-Amt,
1 Divisions-Arzt,
6 Feldlazarethe,
1 Feldpost-Expedition,

1 Divisions-Auditeur,
2 Divisions-Geistliche nebst Küstern.

II. Ersatztruppen:
2 stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommandos,
4 Ersatz-Bataillone,
2 Ersatz-Eskadrons,
2 Ersatz-Batterien,
1 Train-Ersatz-Kompagnie.

III. Besatzungstruppen:
6 Landwehr-Bataillone,
1 Besatzungs-Kavallerie-Regiment,
1 Reserve-Fuß-Batterie à 6 Geschütze
Außerdem
6 Landwehr-Bezirks-Kommandos
— in der Friedensformation —.

In der Kriegsformation sind die Schanzzeug-Kolonnen, das Pferde-Depot, die Feldbäckerei-Kolonne und die Train-Begleitungs-Eskadron in Etatsstärken zu formiren, welche der Gesammtstärke der Division entsprechen. Das Ersatz-Bataillon des 2. Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116. ist zu ⅔ der Etatsstärke zu formiren und das Feldbäckerei-Amt rücksichtlich der Feldbäckerei-Kolonne angemessen zu verstärken. Alle übrigen Truppentheile 2c. der Kriegsformation sind nach Königlich Preußischen Etatsstärken aufzustellen.

Schluß-Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein 2c. abgeschlossenen Militär-Konvention sind nachfolgende Zusatzbestimmungen vereinbart, beziehungsweise Erklärungen abgegeben worden.

Artikel 1.

Zu Art. 4. Die Königlich Preußischen Bevollmächtigten erklärten, daß Seine Majestät der Kaiser das Allerhöchstdemselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge übertragene Recht der Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Allerhöchsten Kontingentsherrn, ausüben wollen. Insbesondere soll der Kontingentskommandeur beauftragt werden, vor Einsendung der terminsmäßigen Vorschläge und Gesuche an Seine Majestät den Kaiser, Seiner Königlichen Hoheit dem Kontingentsherrn bezüglich der Offiziere 2c. sämmtlicher Waffen Vortrag zu erstatten und etwaige Bemerkungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Seiner Majestät dem Kaiser zu melden.

Artikel 2.

Zu Art. 9. Die Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten erklärten, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von der Befugniß, Allerhöchstihre Adjutantur zu bestellen, dahin Gebrauch zu machen gedenken, daß dieselbe aus einem General-Adjutanten und zwei Flügel-Adjutanten besteht. Dabei wird für den General-Adjutanten der Rang eines General-Lieutenants, für den einen Flügel-Adjutanten der Rang eines Regiments-Kommandeurs und für den anderen derjenige eines Stabsoffiziers nicht überschritten werden. Die Adjutanten für die Prinzen des Großherzoglichen Hauses wollen Seine Königliche Hoheit aus den Offizieren bis zum Range des Hauptmanns I. Klasse einschließlich wählen.

Artikel 3.

Zu Art. 15. Es wurde verabredet, daß die Ausfertigung der Patente und Bestellungen für die in diesem Artikel erwähnten Militärpersonen jedesmal als unter dem im §. 9. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalte erfolgt, angesehen werden soll.

Artikel 4.

Zu Art. 16. waren die Bevollmächtigten darüber einverstanden, daß in Betreff der von der Preußischen Militärverwaltung zu übernehmenden Pensionen, ständigen Unterstützungen und Zuschüsse die bisherigen Hessischen Normen in Geltung bleiben sollen.

Die Zahlung der Pensionen, die Gewährung einer Pensionsquote an die Hinterbliebenen verstorbener Pensionaire, die Uebernahme von Arznei- und Beerdigungskosten findet nach den hierüber bestehenden Hessischen Bestimmungen statt, sofern nicht die jeweils geltenden Reichs- oder Preußischen Normen günstiger für die Berechtigten sind. Hinsichtlich der etatsmäßig an Veteranen aus den Kriegen bis zum Jahre 1815 bewilligten Pensionen finden die Bestimmungen wegen eventueller Ausdehnung dieser Bewilligung auf etwa ferner eintretende Bedürftigkeitsfälle und wegen Erhöhung der Einzelpensionen bis zum Maximalbetrage von 20 Gulden jährlich, beides innerhalb der für die erwähnten Veteranen ausgesetzten fixen Etatssumme von jährlich 6000 Gulden Anwendung. Die zu Gnadenpensionen für Offiziers- 2c. Wittwen und Offiziers- 2c. Töchter ein für allemal in dem Etat ausgesetzte Summe von 7450 Gulden jährlich wird auch ferner ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden und es wird die Bewilligung der Gnadenpensionen wie bisher durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog erfolgen. Die persönlichen und Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreter der Konvention vorhandenen Pensionaire werden durch dn Uebernahme von deren Pensionen auf die Reichskasse in keineie Weise geändert. Ueberhaupt dürfen wohlerworbene Rechte nicht verkürzt werden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wird wie bisher das Recht haben, bei den vor dem Inslebentreten der Konvention vorhandenen Pensionairen Beförderungen zu höherem Charakter oder Rang vorzunehmen.

Artikel 5.

Zu Art. 16. Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß die zur Abwickelung der Verwaltungs-Geschäfte des Großherzoglichen Kontingents nach dem 1. Januar 1872 erforderlichen sächlichen und persönlichen Ausgaben aus den etatsmäßigen Mitteln der Preußischen Militärverwaltung zu bestreiten sind.

Artikel 6.

Zu Art. 18. In Ansehung der Offiziers-Wittwen- und Waisenkasse, sowie der Unteroffiziers-Wittwenkasse stimmten die Bevollmächtigten darin überein, daß diese Institute in der Verwaltung der Großherzoglichen Regierung zu verbleiben haben, und daß es Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zustehen wird, die hierzu etwa erforderlichen organisatorischen Bestimmungen zu treffen, durch welche indeß keine Erhöhung des Zuschusses aus dem Militär-Etat herbeigeführt werden darf.

Militärbeamte, welche im Preußischen Dienste zu einer Stelle oder einem Gehalte gelangen, womit im Hessischen Dienste eine Erhöhung ihres militärischen Ranges verbunden gewesen wäre, sollen zum Vorrücken in die entsprechende Klasse der Offiziers-Wittwenkasse berechtigt sein, auch wenn ihnen diese Rangerhöhung nicht zu Theil wird.

Der Zuschuß des Reichs zu den beiden Instituten wird auf Grund einer alljährlich vorzulegenden Bedarfsberechnung in den Militär-Etat aufgenommen und es müssen demnächst die Verwaltungs-Rechnungen der Institute an den Rechnungshof des Reichs Revision und Decharge gelangen.

Artikel 7.

Zu Art. 21. Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß die Preußische Militärverwaltung aus dem ihr zu überlassenden Theil der auf Hessen fallenden Kriegskosten-Entschädigung, welcher von Reichswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden wird, auch diejenigen Kosten zu bestreiten hat, die noch vor dem 1. Januar 1872 durch Wiederinstandsetzung des Kriegsmaterials, sowie durch Beschaffung fehlender Gegenstände und Einrichtungen zur ersten Ausstattung des Großherzoglichen Kontingents entstehen.

Artikel 8.

Zu Art. 22. Die besonderen Bestimmungen über die persönlichen und Rechtsverhältnisse der Preußischen Garnison in Mainz finden auf denjenigen Theil des Hessischen Kontingents, welcher etwa nach Mainz verlegt wird, keine Anwendung.

Artikel 9.

Schließlich wurde noch Einverständniß darüber erzielt, daß die in dem Hessischen Einführungsgesetz zu dem Bundesgesetze, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 getroffenen Bestimmungen über die Einreihung der Südhessischen Orte in die verschiedenen Servisklassen bis zu einer etwaigen anderweitigen Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung aufrecht erhalten bleiben.

Berlin, den 13. Juni 1871.

(gez.) **Karl von Karczewski.**
(L. S.)

Robert von Puttkamer.
(L. S.)

(gez.) **Karl Hofmann.** (L. S.) **Ludwig von Lyncker.** (L. S.)

(gez.) **Georg Rudolph Niepoth.**
(L. S.)

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden ist in Berlin bewirkt worden.

Anlage.

Protokoll

über

die 9. Sitzung

der Behufs Auseinandersetzung des vormaligen beweglichen Bundeseigenthums zu München versammelten Kommission.

Den 6. Juli 1869.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden und des Königlich Württembergischen Ober-Kriegskommissairs August Habermaas, des Großherzoglich Badischen Majors und Kommandeurs der Pionier-Abtheilung August Hofmann und des Großherzoglich Hessischen vortragenden Rathes im Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußeren, Geheimen Legationsrathes Dr. Carl Neidhardt.

In heutiger Sitzung wurde in Bezug auf die künftige Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den ehemaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau eine ausführliche Erörterung gepflogen und, nachdem die einzelnen Bevollmächtigten die Anschauungen ihrer hohen Regierungen des Näheren dargelegt hatten, einigte man sich über nachstehende Punkte:

1.

Eine Theilung des gemeinsamen Materials der vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau wird zur Zeit nicht beschlossen. Vielmehr soll dasselbe wie bisher im gemeinschaftlichen Eigenthume sämmtlicher in der gegenwärtigen Konferenz vertretenen Staaten verbleiben und als solches im Interesse des allgemeinen Deutschen Vertheidigungs-Systems verwaltet, erhalten und ergänzt werden.

2.

Das gemeinsame Material der Festungen Ulm, Rastatt und Landau wird von den betreffenden Territorial-Regierungen dasjenige in Mainz durch den Norddeutschen Bund verwaltet.

3.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, das vorbezeichnete Material nach Menge und Beschaffenheit, sowie es durch die besonderen Schätzungs-Kommissionen in den Jahren 1866 und 1867 festgestellt wurde, zu erhalten und den in Friedenszeiten entstehenden Abgang zweckentsprechend zu ergänzen.

Die Kosten dieser Unterhaltung und Ergänzung übernehmen diejenigen Staaten, welchen die Verwaltung übertragen ist.

4.

In Konsequenz der Gemeinsamkeit des beweglichen Festungsmaterials in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau, und um sich gegenseitig von dem Zustande dieses Materials, von dessen Verwaltung und von seiner Sicherstellung für den Zweck der Vertheidigung zu überzeugen, werden die in der Konferenz vertretenen Staaten in jeder der genannten vier Festungen alljährlich und zwar in der Regel im Monate September eine Inspizirung vornehmen lassen.

5.

Diese Inspizirungen werden durch eine besondere Inspizirungs-Kommission bewirkt, welche zusammengesetzt wird

a) für die Festungen Ulm, Rastatt und Landau aus:
   1) einem Kommissarius der Süddeutschen Festungs-Kommission,
   2) dem Preußischen Militär-Bevollmächtigten am jeweiligen Sitze der Süddeutschen Festungs-Kommission,
   3) einem speziell von dem Norddeutschen Bunde beauftragten höheren Offizier,
   4) in jeder Festung aus einem General oder Stabs-Offizier als Bevollmächtigten der Territorial-Regierung, welcher die Verwaltung des bezüglichen Festungsmaterials übertragen ist, zur Leitung der Inspizirung in loco;

b) für die Festung Mainz aus:
   1) einem höheren Preußischen Artillerie-Offizier,
   2) einem höheren Preußischen Ingenieur-Offizier,
   3) einem Bevollmächtigten der drei Süddeutschen Regierungen, über dessen Kommandirung diese letzteren besondere Vereinbarung treffen werden,
   4) einem Kommissarius der Süddeutschen Festungs-Kommission.

Soweit die unter a. 4. gegebene Bestimmung mit Rücksicht auf die militärischen Rangverhältnisse es gestattet, werden zu dieser gegenseitigen Kontrole und Inspizirung dieselben Persönlichkeiten designirt, so daß also im Ganzen zu bestimmen wären:

1 Bayerischer General oder Stabsoffizier,
1 Württembergischer " " "
1 Badischer " " "
1 Preußischer höherer Artillerie-Offizier,
1 Preußischer höherer Ingenieur-Offizier,
1 Kommissarius der Süddeutschen Festungs-Kommission,
1 Preußischer Militär-Bevollmächtigter.

Summa 7.

6.

Die Inspizirung erstreckt sich auf:
1) Kenntniß der allgemeinen Verwaltungsergebnisse seit der vorjährigen Inspizirung; hierfür Seitens der Festungs-Behörden Rapport an die Inspizirungs-Kommission über Bestandesänderungen durch Verbrauch, Verkauf oder sonstigen Abgang, beziehungsweise durch Ersatz oder Neuanschaffungen, sowie über die in Bezug auf das gemeinsame Material vorgenommenen Arbeiten. Hierbei allgemeine vergleichende Nachweisung des Sollstandes, des wirklichen Bestandes und der hieraus sich ergebenden Mehr- oder Minder-Vorräthe der wichtigeren Ausrüstungs-Gegenstände;
2) Einsicht und Prüfung der Inventare an Ort und Stelle: Detail-Nachweisung;
3) Vergleich der Inventare mit dem wirklichen Bestande nach Menge und Beschaffenheit;
4) Prüfung der Art der Verwahrung und Sicherstellung der Bestände für den Zweck der Vertheidigung.

7.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung steht zur Wahrung ihres aus dem Miteigenthum fließenden Kontrolrechtes die Befugniß zu, einen Kommissarius zu den Inspizirungen beizuordnen.

8.

Nach vollendeter Inspizirung in den Festungen treten die sämmtlichen sub 5. genannten Offiziere zu einer Berathung der aus der Gemeinsamkeit des Eigenthums sich ergebenden militärischen Angelegenheiten zusammen.

Die Inspizirungs-Kommission ertheilt über die Verwaltung und Sicherstellung des gemeinsamen Materials speziell für die einzelnen Festungen Decharge und theilt die kommissarisch vereinbarten Wünsche und Anträge der betreffenden Regierung mit, welche von ihrer Verfügung den übrigen Regierungen Kenntniß giebt.

Die allgemeinen Verabredungen über die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen Festungsmaterials werden den betreffenden Regierungen zur weiteren Veranlassung übergeben und die im Vorjahre stattgehabte Ausführung konstatirt.

9.

Damit der an dem jeweiligen Sitze der Süddeutschen Festungs-Kommission kommandirte Preußische Militär-Bevollmächtigte, welcher den jährlichen Kontrol-Inspizirungen des gemeinsamen Festungsmaterials der Süddeutschen Festungen als ständiger Kommissarius beizuwohnen bestimmt ist, zu diesem Auftrage sich fortdauernd vorbereitet erhalten kann, wird demselben von den Ergebnissen der Verhandlungen der Süddeutschen Festungs-Kommission, welche das gemeinsame bewegliche Eigenthum betreffen, Mittheilung gemacht werden.

In allen Fällen, in welchen es sich um wesentliche Aenderungen der Substanz des gemeinsamen Festungsmaterials handelt, sowie bei sonstigen wichtigeren Fragen über dasselbe, wird der Preußische Militär-Bevollmächtigte vorher gehört und kann er zu diesem Zwecke zu den Berathungen der Süddeutschen Festungs-Kommission beigezogen werden.

10.

Bei denjenigen Fragen, welche sich auf die Wahrung des Zusammenhanges des Defensivsystems zwischen Nord- und Süddeutschland beziehen und in solchen Angelegenheiten, welche von wesentlichem Einflusse auf das gesammtdeutsche Vertheidigungssystem sind, werden die Süddeutschen Regierungen vor Erledigung solcher Gegenstände die Ansichten des Norddeutschen Bundes und zwar der Beschleunigung halber in der Regel unter Vermittlung der Militär-Bevollmächtigten hören. Insoweit die Süddeutschen Regierungen den etwa hierauf Seitens des Norddeutschen Bundes gemachten Vorschlägen eine Folge zu geben nicht in der Lage sein sollten, werden sie die Gründe hiefür dem Norddeutschen Bunde mittheilen.

Analoges Verfahren findet durch den Norddeutschen Bund gegenüber den Süddeutschen Regierungen statt.

Freiherr von Voelderndorff. von Feinaigle. Fries. von Kehler. von Hartmann. Crüger. Freiherr von Soden. Habermaas. Mohl. Hofmann. Dr. Neidhardt.

Protokoll,

aufgenommen zu München, den 6. Juli 1869.

Sie unterzeichneten Vertreter der in der Liquidations-Kommission tagenden Staaten kommen im Nachgange der in der heutigen Sitzung der genannten Kommission gefaßten Beschlüsse überein, daß in Betreff der Kündigung der geschlossenen Vereinbarung nachfolgende Bestimmung in die Ratifikations-Urkunden aufgenommen werden solle:

„Die gegenwärtige Vereinbarung kann Seitens einer jeden der kontrahirenden Regierungen gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr gültig. Alsdann treten die Rechtsverhältnisse jedes betheiligten Miteigenthümers, wie solche vor Abschluß dieser Vereinbarung bestanden, wieder in Kraft."

Dessen zur Urkunde unterzeichnen:

(gez.) Freiherr von Voelderndorf. von Feinaigle. Fries. von Kehler. von Hartmann. Crüger. Freiherr von Soden. Habermaas. Mohl. Hofmann. Dr. Neidhardt.

Der Gleichlaut vorstehender Abschrift mit dem Original-Protokolle wird hiermit bestätigt.

München, den 26. Juli 1869.

Der Vorsitzende der Kommission.

(gez.) Freiherr **von Voelderndorff**.

Vertrag,

die Errichtung einer Festungs-Kommission betreffend.

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben beschlossen, über Einsetzung einer gemeinsamen Festungskommission in Verhandlung zu treten und haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der König von Bayern:

Seine Durchlaucht den Königlich Bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst,

Seine Excellenz den Königlich Bayerischen Kriegsminister Freiherrn von Pranckh;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Seine Excellenz den Chef des Königlich Württembergischen Kriegs-Departements, Freiherrn v. Wagner,

den Königlich Württembergischen Wirklichen Staatsrath von Scheurlen,

den Oberst und Generalstabs-Chef von Suckow;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Seine Excellenz den Großherzoglich Badischen Kriegsminister, Generallieutenant von Beyer,

Seine Excellenz den Großherzoglich Badischen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe zu München, Geheimrath von Mohl,

welche, nach vorgängiger Mittheilung der in Ordnung befundenen Vollmachten, über folgende Artikel, vorbehaltlich der Ratifikation, übereingekommen sind:

Artikel 1.

Bayern, Württemberg und Baden bestellen eine ständige Festungskommission mit jährlich wechselndem Sitze in München, Stuttgart und Karlsruhe.

Den Vorsitz führt vorläufig Bayern, zunächst auf drei Jahre.

Artikel 2.

Die Kommission besteht aus Vertretern der genannten drei Staaten.

Jeder Staat kann mehrere Mitglieder zu derselben abordnen, doch kann für jeden einzelnen Staat nur je Ein Votum abgegeben werden.

Der Kommission wird von den drei Regierungen das erforderliche technische und administrative Hülfspersonal gemeinsam zugewiesen.

Artikel 3.

Die Kommission hat die Aufgabe, die Verwaltung des gemeinsamen Festungsmaterials der vormaligen Bundesfestungen Ulm, Rastatt und Landau, die Festungswerke und Festungsgebäude daselbst, überhaupt die Vertheidigungsfähigkeit der genannten Festungen nach den allgemeinen militärischen und technischen Anforderungen, das strategische Verhältniß derselben zu einander, sowie zu den übrigen Deutschen Festungen und Defensiv-Anlagen, dann die Anlage neuer Festungen zu überwachen.

Außerdem fällt in den Kreis ihrer Erwägung der Bau und die Unterhaltung, dann die Vorsorge für die militärische Benutzung strategisch wichtiger Eisenbahnen und Straßen.

Artikel 4.

Die Regierungen werden die Kommission über alle die

Stärke der Defensiv-Anlage verändernde Anordnungen, sowie über die Frage der Erhaltung oder Beseitigung vorhandener, wie über die Anlage neuer Befestigungen, dann über die Erbauung neuer Eisenbahnen und militärisch wichtiger Straßen vorher hören.

Artikel 5.

Die Kommission inspizirt periodisch obgenannte Festungen und die gemeinsamen sonstigen Defensiv-Anlagen und erstattet den Regierungen Bericht über das Ergebniß ihrer Inspektion.

Die Kommission ist berechtigt und verpflichtet, im ganzen Umfange ihres Wirkungskreises den Regierungen Vorschläge zu machen, wie sie sich andererseits über ihr zugehende Vorlagen der Regierungen gutachtlich zu äußern hat.

Artikel 6.

Die Kommission ist in ihrem Wirkungskreise gegenüber den Regierungen berathende und vorschlagende Behörde.

Bei divergirenden Ansichten ist jedes Votum den Regierungen zur Vorlage zu bringen.

Einstimmige und Mehrheitsvota der Kommission werden von den Regierungen berücksichtigt werden; im Falle dieses nicht thunlich, wird die den Vollzug ablehnende Regierung den übrigen Regierungen ihre Gründe mittheilen.

Ueber Angelegenheiten ihrer inneren Geschäftsführung entscheidet die Kommission durch Mehrheitsbeschlüsse.

Artikel 7.

Die drei Regierungen anerkennen die Nothwendigkeit des Zusammenhanges des Defensivsystems von Nord- und Süddeutschland und verpflichten sich, die Prinzipien für die Wahrung dieses Zusammenhanges, sowie für die Verwaltung des bisherigen gesammten Bundesfestungsmaterials in der demnächst einzuberufenden Liquidationskommission dem entsprechend zu regeln.

Artikel 8.

Die mit der Krone Preußen geschlossenen Allianzverträge werden durch die Bildung und Wirksamkeit dieser Kommission nicht berührt und wird im Falle des Krieges die Thätigkeit der Kommission suspendirt.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann Seitens eines jeden der kontrahirenden Staaten gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

Artikel 10.

Soweit erforderlich, behalten sich die kontrahirenden Theile die Einholung der ständischen Zustimmung vor.

Dessen zur Urkunde haben die obengenannten Bevollmächtigten diese Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu München, den 10. Oktober 1868.

(Folgen die Unterschriften.)

Nr. 190.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der V. Kommission über den von dem Abgeordneten Schulze vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. — Nr. 13. der Drucksachen. —

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Bamberger.

Antrag der Kommission:

der Reichstag wolle beschließen:

dem bezeichneten Gesetz-Entwurf in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen — Nr. 13. der Drucksachen — mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die privatrechtliche Stellung von Vereinen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Reiches, was folgt:

§. 1.

Vereinigungen zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt

Beschlüsse der Kommission.

Gesetz,

betreffend

die privatrechtliche Stellung von Vereinen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Reiches, was folgt:

§. 1.

Vereinigungen von unbeschränkter Mitgliederzahl, zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, erhalten die

Vorlage.

sind, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereins nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter den nachstehenden Bedingungen.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze sind:

1) Vereinigungen, welche zu den im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche aufgeführten Handels- oder den Versicherungsgesellschaften, sowie

2) zu den im Gesetze vom 4 Juli 1868 für den Norddeutschen Bund charakterisirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehören,

3) alle Vereine, welche auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen.

Die Zulassung politischer und religiöser Vereine vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes, sowie die Rechtsverhältnisse geistlicher Orden und Körperschaften überhaupt und die Beschränkungen des Vermögenserwerbes zur todten Hand und religiöser Orden werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt, in dieser Beziehung verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

I. Abschnitt.

Von Errichtung der Vereine.

§. 2.

Zur Gründung des Vereins bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung der Statuten;

2) der Annahme eines Vereins-Namens, welcher von dem aller andern an dem nämlichen Orte befindlichen Vereine unterschieden sein muß

Zum Beitritt der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder eine schriftliche Erklärung.

§. 3.

Die Vereins-Statuten müssen enthalten:

1) Namen, Sitz und Zweck des Vereins;

2) die Zeitdauer desselben, insferne diese auf eine bestimmte Frist beschränkt sein soll;

3) die Bedingungen des Ein- und Austritts, sowie der Ausschließung von Mitgliedern;

4) die Art und Größe der Beiträge, welche die Mitglieder zu den Vereinszwecken in die Vereinskasse zu entrichten haben;

5) die Einsetzung eines Vorstandes, die Art seiner Wahl und seiner Legitimation, sowie der Wahl und Legitimation seiner Stellvertreter;

6) die dem Vorstande in der Leitung der inneren Vereins-Angelegenheiten zustehenden Befugnisse und die zum Behufe der Vertretung des Vereins nach Außen ihm ertheilten Vollmachten;

7) die Bestimmung der dem Vorstande dabei an die Seite zu setzenden Organe, im Fall der Verein sich überhaupt für solche entscheidet;

8) die Formen für die Zusammenberufung der General-Versammlung, für die darin zu fassenden Beschlüsse,

Beschlüsse der Kommission.

Rechte eines anerkannten Vereins, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter den nachstehenden Bedingungen.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf die im Deutschen Handelsgesetzbuche aufgeführten Handels-Gesellschaften, die Versicherungs-Gesellschaften und auf die im Gesetze vom 4. Juli 1868 charakterisirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, überhaupt auf alle Vereinigungen, welche auf Erwerb, Gewinn oder einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind;
2. auf Vereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder ihnen thatsächlich dienen, auf geistliche Orden und Gesellschaften und religiöse Körperschaften jeder Art;
3. auf Vereine von Arbeitgebern oder Arbeitern, welche nach ihren Satzungen oder thatsächlich sich die Veranstaltung von Arbeitsaussperrungen oder Einstellungen zur Aufgabe machen, insofern sie die Verpflichtung, sich an den die Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten über Lohn und Arbeitsbedingungen bezweckenden Einigungs- und Schiedsämtern zu betheiligen, nicht statutarisch anerkennen.

Die Zulassung, das Verbot oder die Beschränkung von Vereinen vom Standpunkte des öffentlichen Rechts wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

In der Verfassung und staatlichen Beaufsichtigung bereits bestehender Stiftungen oder öffentlicher Korporationen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

I. Abschnitt.

Von Errichtung der Vereine.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

Vorlage.

sowie die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder in derselben;
9) die Bezeichnung der Fälle, für welche die General-Versammlung ordentlicher Weise zu berufen ist;
10) die Bedingungen, unter welchen eine Abänderung der Statuten zulässig sein soll.

§. 4.

Die Statuten müssen bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, nebst dem Mitglieder-Verzeichnisse durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck desselben beigefügt werden. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse darin gewahrt sind, so giebt das Gericht die Originalstatuten dem Vorstande zurück, nachdem es den Vermerk: „Anerkannt nach dem Gesetze vom . . . . . .“ darauf gebracht hat, wogegen die Abschrift oder der Abdruck mit Bescheinigung der erfolgten Anerkennung zu den Gerichtsakten genommen wird.

Entsprechen jedoch die Statuten dem gegenwärtigen Gesetze nicht, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück, unter Mittheilung der Gründe der versagten Anerkennung.

§. 5.

Jede Abänderung der Statuten muß in der General-Versammlung der Vereinsmitglieder beschlossen und unter Einreichung zweier Abschriften des Beschlusses durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes dem Gericht angezeigt werden. Im Fall der Inhalt des Beschlusses keine dem Gesetz entnommenen Bedenken bietet, erhält der Vorstand die eine Abschrift mit dem Vermerk der geschehenen Einreichung vom Gerichte zurück, die zweite geht mit demselben Vermerk zu den Akten und gilt dieser Vermerk der ausdrücklichen Anerkennung gleich. Finden sich dagegen Bedenken der erwähnten Art, so wird wie vorstehend (§. 4. Abs. 2.) mit den Statuten verfahren.

Gegen die in §§. 4. und 5. bezeichneten Gerichtsbeschlüsse findet Beschwerde statt.

Den Instanzenzug bestimmen die Landesgesetze.

§. 6.

Durch den auf den zurückgegebenen Statuten eingetragenen gerichtlichen Vermerk der Anerkennung (§. 4.) erhält der Verein die Eigenschaft eines „anerkannten“ Vereins nach gegenwärtigem Gesetze. Ebenso erhält eine Abänderung der Statuten erst durch den entsprechenden gerichtlichen Vermerk (§. 5) rechtliche Wirkung für die Verhältnisse des Vereins nach Außen.

§. 7.

Besitzt der Verein in einem anderen Orte einen Zweigverein, so muß dieser dem ordentlichen Gerichte dieses Ortes gegenüber ebenso verfahren, wie vorsteht, ehe er die Eigenschaft eines anerkannten Vereins nach diesem Gesetze erlangt.

§. 8.

Die Einsicht in alle von „anerkannten“ Vereinen bei den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes eingereichten Schriftstücke und bewirkten Anmeldungen und Anzeigen ist Jedermann gestattet. Ueberdem sind die Gerichte verpflichtet, über den

Beschlüsse der Kommission.

Die zur Unterstützung von Kranken und Invaliden oder für die Begräbnißkasse oder zu anderweitigen Unterstützungszwecken erhobenen Gelder sind getrennt zu halten, zu buchen und zu verwalten und dürfen unter keiner Bedingung zur Unterhaltung von Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen oder zu anderen Zwecken als für welche sie erhoben worden sind, verwendet werden.

Dem entsprechend findet eine jährliche oder periodische öffentliche Rechnungslegung über die Vereinnahmung, Veranlagung und Verwendung der Gelder je nach den verschiedenen Vereinszwecken Statt, und muß die Einsicht in die Bücher des Vereins jeder Zeit und jeder an dem Vereinsvermögen interessirten Privatperson, sowie der in diesem Gesetz bezeichneten Aufsichts-Behörde gestattet werden.

§. 4.

Die Statuten müssen bei dem Gerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, nebst dem Mitglieder-Verzeichnisse durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck desselben beigefügt werden. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse darin gewahrt sind, so giebt das Gericht die Originalstatuten dem Vorstande zurück, nachdem es den Vermerk: „Anerkannt nach dem Gesetze vom . . . . . , betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen“ darauf gebracht hat, wogegen die Abschrift oder der Abdruck mit Bescheinigung der erfolgten Anerkennung zu den Gerichtsakten genommen wird.

Entsprechen jedoch die Statuten dem gegenwärtigen Gesetze nicht, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück, unter Mittheilung der Gründe der versagten Anerkennung.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Besitzt der Verein in einem anderen Orte einen Zweigverein, so muß dieser dem Gerichte dieses Ortes gegenüber ebenso verfahren, wie vorsteht, ehe er die Eigenschaft eines anerkannten Vereins nach diem Gesetze erlangt.

§. 8.

Unverändert.

Vorlage.

Inhalt der Urkunden, sowie über die geschehenen Anmeldungen sowohl den Vereinen, wie dritten Personen beglaubte Bescheinigungen zu ertheilen.

II. Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Vereine und ihrer Mitglieder.

§. 9.

Das Rechtsverhältniß der Vereinsmitglieder zu dem Vereine bestimmen die Statuten, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz entscheidende Anordnung darüber trifft.

§. 10.

Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in dessen Angelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der General-Versammlung ausgeübt. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme, insoweit die Statuten dies nicht anderweit feststellen.

§. 11.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, unter Beobachtung der in den Statuten zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Formen, auszutreten, selbst wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod. In allen Fällen sind entgegengesetzte Bestimmungen der Statuten ohne rechtliche Wirkung.

Außerdem kann der Verein aus den in den Statuten angegebenen Gründen, sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, Mitglieder ausschließen.

§. 12.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben der durch den Tod ausgeschiedenen, bleiben dem Vereine wegen der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge zur Vereinskasse verhaftet, haben aber, insofern die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, keinerlei Anrecht an das bei ihrem Ausscheiden vorhandene Vereinsvermögen.

§. 13.

Die Verwendung des Vereinsvermögens wird durch die Statuten geregelt. Sofern aber dem Vereine Zuwendungen unter spezieller Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind, bewendet es in dieser Beziehung bei den Landesgesetzen.

§. 14.

Der anerkannte Verein kann auf seinen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Sein ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat.

§. 15.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Vereine gegenüber verpflichtet.

Beschlüsse der Kommission.

II. Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Vereine und ihrer Mitglieder.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, unter Beobachtung der in den Statuten zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Formen, auszutreten, selbst wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod. In allen Fällen sind entgegengesetzte Bestimmungen der Statuten ohne rechtliche Wirkung.

Außerdem kann die Generalversammlung unter den in den Statuten angegebenen Voraussetzungen, sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, Mitglieder ausschließen.

Sind mit Vereinen Wittwen-, Begräbniß-, Invaliden- oder sonstige Unterstützungskassen verbunden, so ist denjenigen Mitgliedern, welche ihren Verpflichtungen in Beziehung auf diese Kassen genügt haben, beim Ausscheiden oder Ausschluß aus dem Vereine eine ihren Einzahlungen entsprechende Entschädigung zu gewähren.

Die Regelung dieser Entschädigung erfolgt nach dem Gutachten von Sachverständigen mit Rücksicht auf die den Ausgeschiedenen bereits aus den Kassen gewährten Leistungen, sowie mit Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft und auf ihr Lebensalter.

§. 12.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben der durch den Tod ausgeschiedenen, bleiben dem Vereine wegen der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge zur Vereinskasse verhaftet, haben aber, insofern die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, keinerlei Anrecht an das bei ihrem Ausscheiden vorhandene Vereinsvermögen, unbeschadet der im §. 11., Alinea 3 enthaltenen Bestimmungen.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Vereine gegenüber verpflichtet, unbeschadet der Vorschriften des §. 152. der Deutschen Gewerbeordnung.

Vorlage.

III. Abschnitt.

Von den Organen der Vereine.

1. Vorstand.

Beamte und Bevollmächtigte.

§. 16.

Jeder Verein muß einen aus der Zahl seiner Mitglieder von diesen gewählten Vorstand haben, welcher ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt, die Vereinsangelegenheiten leitet und den regelmäßigen Geschäftsbetrieb besorgt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, besoldet sein, oder nicht. Seine Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 17.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung beim Gericht unter Beifügung ihrer Legitimation angemeldet werden.

Gleiches gilt bei jeder auch nur theilweisen Aenderung oder Stellvertretung im Personal des Vorstandes.

Die Anmeldung geschieht durch den Vorstand in Person oder mittelst Einreichung eines beglaubigten Aktes.

Bevor diese Anmeldung ordnungsmäßig bewirkt ist, kann die vorgekommene Aenderung Dritten vom Verein nicht entgegengesetzt werden.

§. 18.

Der Vorstand hat in der in den Statuten bestimmten Form die Geschäfte zu führen, sowie seine Willenserklärungen abzugeben und für den Verein zu zeichnen. Im Mangel einer statutarischen Bestimmung findet die Zeichnung rechtsverbindlich nur durch sämmtliche Vorstands-Mitglieder statt.

Bewirkt wird dieselbe dadurch, daß die Zeichnenden zu dem Namen des Vereins ihre Namens-Unterschriften nebst ihrer Eigenschaft als Vorsteher hinzufügen.

§. 19.

Die Befugniß des Vorstandes, den Verein nach Außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen des Vereins vom Vorstand abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird der Verein berechtigt und verpflichtet. Die darüber aufgenommenen Urkunden werden nach der Vorschrift des §. 18. vom Vorstande gezeichnet. Im Falle nach den Statuten andere Organe des Vereins bei Geschäftsabschlüssen mitzuwirken haben, wird der zustimmende Beschluß derselben schriftlich in der geschäftsordnungmäßigen Form des betreffenden Organs der Urkunde beigefügt, und ist der Vorstand für die Aechtheit dieses von ihm beizubringenden Beschlusses verantwortlich.

Zur Legitimation des Vorstandes bei den das Hypothekenwesen betreffenden und allen Geschäften, welche beglaubigte Akte erfordern, genügt ein Zeugniß des Gerichts, daß die darin bezeichneten Personen demselben als Vorsteher des betreffenden Vereins vorschriftsmäßig (§ 17.) angemeldet sind.

§. 20.

Zur Führung von Prozessen für den Verein, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschließung von Vergleichen in denselben ist der Vorstand, sofern die Statuten nichts Anderes festsetzen, ermächtigt und kann sich dabei durch anderweite Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an den Verein genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes geschieht.

Eide Namens des Vereins werden durch den Vorstand abgeleistet.

§. 21.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die zur Klarstel-

Beschlüsse der Kommission.

III. Abschnitt.

Von den Organen der Vereine.

1. Vorstand.

Beamte und Bevollmächtigte.

§. 16.

Jeder Verein muß einen aus der Zahl seiner Mitglieder von diesen gewählten Vorstand haben, welcher ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt, die Vereinsangelegenheiten leitet, und den regelmäßigen Geschäftsbetrieb besorgt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, besoldet sein, oder nicht. Seine Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Der Vorstand, — und wenn dieser aus mehreren Personen besteht, — mindestens ein Mitglied desselben muß innerhalb des Bezirks des in §. 4. bezeichneten Gerichtes seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Unverändert.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die zur Klar-

Vorlage.

lung der Vermögenslage erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden und die statutenmäßige Rechnungslegung in der General-Versammlung erfolge.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Gerichte alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Vereins-Mitglieder einzureichen.

§. 22.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Statuten entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 23.

Der Betrieb von einzelnen Geschäften oder ganzen Geschäftszweigen des Vereins, sowie die Vertretung desselben in Beziehung auf diese Geschäfte oder Geschäftszweige kann, sowohl in den Statuten, wie durch besondere Vereinsbeschlüsse, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten des Vereins zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß dieser Vertreter nach der ihnen ertheilten Vollmacht, und erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

2. Aufsichtsrath.

§. 24.

Die Statuten können dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Ausschuß) von mindestens 3 Mitgliedern an die Seite setzen, welcher von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte gewählt wird und die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht.

Die zu diesem Zwecke, sowie wegen Betheiligung bei der Verwaltung demselben zu übertragenden Befugnisse sind in den Statuten zu bestimmen.

Jedenfalls steht dem Aufsichtsrath die Befugniß zu, sobald er es für nöthig erachtet, eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder zu berufen.

§. 25.

Der Aufsichtsrath konstituirt sich selbstständig unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden und erledigt seine Geschäfte nach der in Gemäßheit der Statuten zu regelnden Geschäfts-Ordnung.

Zur Vollziehung der von ihm zu erlassenden Schriftstücke genügt im Zweifel die Unterschrift des Vorsitzenden.

3. General-Versammlung.

§. 26.

Die Berufung der ordentlichen General-Versammlung der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand oder die sonst statutarisch dazu ermächtigten Personen in den durch die Statuten bestimmten Fällen.

Eine außerordentliche General-Versammlung kann sowohl von dem Vorstande, als von dem Aufsichtsrathe berufen werden. Sie ist zu berufen, sobald es das Interesse des Vereins erheischt. Sie muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Vereinsmitglieder, oder eine anderweit in den Statuten bestimmte Zahl von Mitgliedern, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

§. 27.

Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen. Der Vorsitzende darin wird von dem Organe des Vereins, von welchem die Berufung ausgeht, bestimmt, ebenso wie der Schriftführer, doch kann die Versammlung sofort anders darüber beschließen.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände,

Beschlüsse der Kommission.

stellung der Vermögenslage erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden und die statutenmäßige Rechnungslegung in der General-Versammlung erfolge.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Gerichte alljährlich innerhalb der beiden ersten Monate des Kalenderjahres ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Vereins-Mitglieder und eine motivirte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres, endlich eine Zusammenstellung der zur Ausführung gekommenen Beschlüsse einzureichen.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Unverändert.

2. Aufsichtsrath.

§. 24.

Unverändert.

§. 25.

Unverändert.

3. General-Versammlung.

§. 26.

Die Berufung der ordentlichen General-Versammlung der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand oder die sonst statutarisch dazu ermächtigten Personen in den durch die Statuten bestimmten Fällen.

Eine außerordentliche General-Versammlung kann sowohl von dem Vorstande, als von dem Aufsichtsrathe berufen werden. Sie muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Vereinsmitglieder, oder eine anderweit in den Statuten bestimmte Zahl von Mitgliedern, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Die General-Versammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reiches gehalten werden.

§. 27.

Unverändert.

Vorlage.

deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch sind die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 28.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede und der Staatsbehörde gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung und drei andere Vereinsmitglieder.

IV. Abschnitt.

Von der Auflösung des Vereins und dem Konkurs über das Vereinsvermögen.

§. 29.

Ein Verein wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2) durch Vereinsbeschluß in der General-Versammlung;
3) durch obrigkeitliche Schließung in den nach den Landesgesetzen, sowie nach der Bestimmung des §. 30. statthaften Fällen;
4) dadurch, daß die Mitgliederzahl unter die Zahl der zur Bildung der statutenmäßigen Organe der Gesellschaft nothwendigen Mitglieder oder unter 3 herabsinkt;
5) durch Eröffnung des Konkurses (Falliment, Gant) über das Vereinsvermögen.

In den Fällen Nr. 1. und 2. hat der Vorstand, in dem Falle Nr. 3. die Behörde, welche die Schließung verfügt, sofort die erfolgte Auflösung dem Gericht anzuzeigen. In dem Falle Nr. 4. spricht das Gericht auf erlangte Kenntniß von der verminderten Mitgliederzahl die Auflösung von Amtswegen aus.

§. 30.

Wenn ein Verein durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährdet, so kann er aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungs-Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§. 31.

In allen Fällen der Auflösung, mit Ausnahme der durch den Konkurs herbeigeführten, erfolgt eine Bekanntmachung derselben durch das Gericht mittelst Aushang an Gerichtsstelle und einmaliger Einrückung in die vom Gericht zu bestimmenden öffentlichen Blätter.

Dabei hat das Gericht die betreffenden Exemplare der Statuten, sowie der darauf bezüglichen Abänderungs-Beschlüsse, auf welchen sich die gerichtlichen Vermerke (§§. 4. und 5.) befinden, einzufordern und zu den Akten zu nehmen.

Im Falle der Vorstand die Einreichung innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist nicht bewirkt, ist in der über die Auflösung des Vereins zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung zugleich die Ungültigkeits-Erklärung der betreffenden Urkunden auszusprechen.

§. 32.

Auch nach Auflösung des Vereins kommen, bis zur völligen Abwickelung von dessen Vermögens-Verhältnissen in Bezug auf die innern Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins gegen Dritte die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung, und

Beschlüsse der Kommission.

§. 28.

Unverändert.

IV. Abschnitt.

Von der Auflösung des Vereins und dem Konkurs über das Vereinsvermögen.

§. 29.

Unverändert.

§. 30.

Ein Verein muß aufgelöst werden:

1) wenn er die im §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes gezogenen Grenzen verletzt;
2) wenn der Vorstand auf wiederholt ergangene Aufforderung und nach Verurtheilung zum Maximum der Ordnungsstrafen (§. 36. und 37.) die im §. 21. vorgeschriebenen Rechenschaftsablagen einzureichen verweigert oder deren Inhalt thatsächlich entstellt.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungs-Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§. 31.

Unverändert.

§. 32.

Auch nach Auflösung des Vereins kommen, bis zur völligen Abwickelung von dessen Vermögens-Verhältnissen in Bezug auf die inneren Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins gegen Dritte die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung, und

Vorlage.

bleibt demgemäß auch der Gerichtsstand, welchen der Verein zur Zeit seiner Auflösung hatte, bestehen.

Insbesondere haben der Vorstand, unter Mitwirkung der dazu in den Statuten berufenen Organe, oder besondere dazu von der General-Versammlung ernannte Bevollmächtigte, welche in solchem Falle gleich den Vorständen dem Gericht angemeldet werden müssen und verantwortlich sind, die Abwickelung etwaiger noch schwebender Geschäfte zu bewirken, namentlich für Erfüllung der Verpflichtungen des aufgelösten Vereins zu sorgen, zu diesem Behufe auch den Verein, wie vor der Auflösung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen erfolgt — auch abgesehen von dem Falle des Konkurses (§. 35.), — wenn die Statuten oder die sonst ertheilten Vollmachten nichts Anderes besagen, durch öffentliche Versteigerung.

§. 33.

Spätestens binnen 8 Tagen nach der Auflösung hat der Vorstand eine vollständige Uebersicht des aktiven und passiven Vereinsvermögens nebst Bilanz beim Gericht einzureichen.

§. 34.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins muß zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden.

Die Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens erfolgt, insofern nicht die Statuten oder besondere Vereins-Beschlüsse eine anderweite Verwendung bestimmen, durch den Vorstand unter die Vereinsmitglieder nach Köpfen, jedoch darf dieselbe nicht vor Ablauf eines Jahres nach der durch das Gericht erlassenen Bekanntmachung der Auflösung vorgenommen werden.

Ausgeschlossen von dieser Vertheilung bleiben in jedem Falle solche Bestände, welche aus Zuwendungen herrühren, die dem Vereine unter ausdrücklicher Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind. Dieselben fallen, insofern nicht der Zuwender für einen solchen Fall eine andere Bestimmung getroffen hat, derjenigen Gemeinde, und in deren Ermangelung demjenigen kommunalen oder politischen Verbande zu, innerhalb deren der Verein seßhaft war, und sind von diesem thunlichst der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

Etwaige Streitigkeiten hierbei entscheidet das ordentliche Gericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz gehabt hat, welches, auf Grund der bei ihm eingereichten Vermögens-Uebersicht (§. 33.) den Interessenten über das Vorhandensein von Beständen der gedachten Art von Amtswegen Nachricht zu geben hat.

§. 35.

Ergiebt die nach §. 33. vorgelegte Bilanz eine Ueberschuldung, ohne daß der Vorstand Mittel zur Deckung des Ausfalls dem Gerichte nachzuweisen vermag, so hat dasselbe den Konkurs über das Vereinsvermögen zu eröffnen. Auch außer diesem Falle wird der Konkurs eröffnet, sobald der Verein vor oder nach der Auflösung seine Zahlungen einstellt, oder sonst die Bedingungen für die Konkurseröffnung nach den Landesgesetzen vorliegen.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande des Vereins, und, insofern nach dessen Auflösung andere Bevollmächtigte an Stelle des Vorstandes getreten sind, diesen ob.

V. Abschnitt.

§. 36.

Das Gericht hat den Vorstand, sowie im Falle der Auflösung die etwa an seine Stelle tretenden Bevollmächtigten, zur Befolgung der in den §§. 5., 17., 21. Alinea 3., 29., Alinea 2., 32. Alinea 2., 33., 35. Alinea 2. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften von Amts wegen, und der Vorschriften des §. 21. Alinea 1. und 2., so wie §. 26. Alinea 2. auf

Beschlüsse der Kommission.

bleibt demgemäß auch der Gerichtsstand, welchen der Verein zur Zeit seiner Auflösung hatte, bestehen.

Insbesondere haben der Vorstand, unter Mitwirkung der dazu in den Statuten berufenen Organe, oder besondere dazu von der General-Versammlung ernannte Bevollmächtigte, welche in solchem Falle gleich den Vorständen dem Gericht angemeldet werden müssen und verantwortlich sind, die Abwickelung etwaiger noch schwebender Geschäfte zu bewirken, namentlich für Erfüllung der Verflichtungen des aufgelösten Vereins zu sorgen, zu diesem Behufe auch den Verein, wie vor der Auflösung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Wird diesen Verpflichtungen nicht binnen einer vom zuständigen Gerichte zu bestimmenden Frist genügt, so hat das letztere von Amtswegen Liquidatoren zu ernennen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen erfolgt — auch abgesehen von dem Falle des Konkurses (§. 35.), — wenn die Statuten oder die sonst ertheilten Vollmachten nichts Anderes besagen, durch öffentliche Versteigerung.

§. 33.

Unverändert.

§. 34.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins muß zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden.

Die Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens erfolgt, insofern nicht die Statuten oder besondere Vereins-Beschlüsse eine anderweite Verwendung bestimmen, durch den Vorstand unter die Vereinsmitglieder nach Köpfen, jedoch darf dieselbe nicht vor Ablauf eines Jahres nach der durch das Gericht erlassenen Bekanntmachung der Auflösung vorgenommen werden.

Ausgeschlossen von dieser Vertheilung bleiben in jedem Falle solche Bestände, welche aus Zuwendungen herrühren, die dem Vereine unter ausdrücklicher Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind. Dieselben fallen derjenigen Gemeinde, und in deren Ermangelung demjenigen kommunalen oder politischen Verbande zu, innerhalb deren der Verein seßhaft war, und sind von diesem thunlichst der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

Etwaige Streitigkeiten hierbei entscheidet das ordentliche Gericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz gehabt hat, welches, auf Grund der bei ihm eingereichten Vermögens-Uebersicht (§. 33.) den Interessenten über das Vorhandensein von Beständen der gedachten Art von Amtswegen Nachricht zu geben hat.

§. 35.

Unverändert.

V. Abschnitt.

§. 36.

Das Gericht hat den Vorstand, sowie im Falle der Auflösung die etwa an seine Stelle tretenden Bevollmächtigten, zur Befolgung der in den §§. 5., 17., 21. Alinea 3., 29. Alinea 2., 32. Alinea 2., 33., 35. Alinea 2. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften von Amts wegen, und der Vorschriften des §. 21. Alinea 1. und 2., so wie §. 26. Alinea 2. auf An-

Vorlage.

Anrufen der betheiligten Vereinsmitglieder oder Gläubiger, durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 37.

Unrichtigkeiten in den nach diesem Gesetze dem Vorstande und dessen Stellvertretern obliegenden Anzeigen und sonstigen Angaben werden gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Thlrn. geahndet, ohne daß dadurch die Anwendung härterer, durch ihre Handlungen sonst verschuldeter Strafen im ordentlichen Strafrechtswege ausgeschlossen wäre.

§. 38.

Der Verkehr der Vereine mit den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes erfolgt stempelfrei.

§. 39.

Das Vermögen eines bereits bestehenden Vereins verbleibt, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, demselben auch nach seiner Anerkennung in Gemäßheit dieses Gesetzes.

Auf nicht anerkannte Vereine findet das Gesetz keine Anwendung.

§. 40.

In der Verfassung und staatlichen Beaufsichtigung bereits bestehender Stiftungen oder öffentlicher Korporationen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 41.

Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes, namentlich über die in den §§. 4., 7., 28., 36. genannten Behörden und über das nach den §§. 36. und 37. eintretende Verfahren wegen Erkennung von Ordnungsstrafen werden von den einzelnen Landesregierungen im Verordnungswege erlassen.

§. 42.

Die nach dem Bayerischen Gesetze vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Vereine bereits „anerkannten Vereine" erhalten die Rechte der „anerkannten Vereine nach diesem Gesetze", ohne daß hierzu die nochmalige Einreichung ihrer Statuten nebst Mitglieder-Verzeichnisse bei den ordentlichen Gerichten (§. 4.) erforderlich ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse der Kommission.

rufen der betheiligten Vereinsmitglieder oder Gläubiger, durch Ordnungsstrafen bis zu fünfzig Thalern anzuhalten.

§. 37.

Unrichtigkeiten in den nach diesem Gesetze dem Vorstande und dessen Stellvertretern obliegenden Anzeigen und sonstigen Angaben werden gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder mit Ordnungsstrafen bis zu 50 Thlrn. geahndet, ohne daß dadurch die Anwendung härterer, durch ihre Handlungen sonst verschuldeter Strafen im ordentlichen Strafrechtswege ausgeschlossen wäre.

Fällt fort.

§. 38.

In den Vermögensverhältnissen eines bereits bestehenden Vereins wird, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, durch seine Anerkennung in Gemäßheit dieses Gesetzes, nichts geändert.

Auf nicht anerkannte Vereine findet das Gesetz keine Anwendung.

Fällt fort.

§. 39.

Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes, namentlich über die in den §§. 4., 7., 28. bis 37. genannten Behörden und über das nach den §§. 36. und 37. eintretende Verfahren wegen Erkennung von Ordnungsstrafen werden von den einzelnen Landes-Regierungen im Verordnungswege erlassen.

§. 40.

Die nach dem Bayerischen Gesetze vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Vereine bereits „anerkannten Vereine" erhalten die Rechte der „anerkannten Vereine nach diesem Gesetze", ohne daß hierzu die nochmalige Einreichung ihrer Statuten nebst Mitglieder-Verzeichnisse bei den Gerichten (§. 4.) erforderlich ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nr. 191.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich (Nr. 170. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen:

1. in der Ueberschrift des Gesetzes zu setzen statt: „die Beschränkung — Jesuiten im Deutschen Reich", „den Orden der Gesellschaft Jesu."
2. dem §. 1. des Entwurfs folgenden Paragraphen vorauszuschicken:

§. 1.

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

3. den §. 1. (als §. 2.) in folgender Fassung anzunehmen:

Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

4. in §. 2. des Entwurfs (nunmehr §. 3.) hinter „Ausführung" einzuschalten:

„und zur Sicherstellung des Vollzugs".

Berlin, den 16. Juni 1872.

Dr. Meyer (Thorn). v. Kardorff. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. v. Helldorff.

Unterstützt durch:

Ackermann. Albrecht. Augspurg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Barth. v. Bennigsen. v. Bernuth. Behringer. Graf Bethusy-Huc. Dr. Blum. Bode. Dr. Brockhaus. Büsing (Güstrow). Chevalier. v. Davier. v. Denzin. Dernburg. v. Diest. Dietze. Graf zu Dohna-Finkenstein. Dürig. Eggert. Dr. Elben. Fischer (Augsburg). Dr. v. Frisch. v. Gerlach. Golsen. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. v. Hennig. Dr. Hinschius. Hirschberg. Dr. Hoffmann. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg.

Freiherr v. Hülleſſem. Jordan. Kaſtner. Kiefer. Kottmüller. Dr. Köſter. Krieger (Lauenburg). Dr. Lamey. Leſſe. v. Lottner. Louis. Graf v. Maltzan-Militſch. Dr. Marquardſen. Mosle. Müller (Württemberg). Dr. Notter. Overweg. Frhr. v. Patow. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Dr. Proſch. v. Puttkamer. Freiherr Nordeck zu Rabenau. Römer (Hildesheim). Freiherr v. Romberg. v. Schöning. Schroeter (Ohlau). v. Simpſon-Georgenburg. Stavenhagen. Dr. Stephani. Uhden. Valentin. Dr. Völk. Wagener (Neuſtettin). Dr. Wagner (Altenburg). v. Waldaw-Reitzenſtein. Freiherr v. Wedekind. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.

Nr. 192.

Berlin den 16. Juni 1872.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der Unterzeichnete, den beiliegenden Entwurf eines Geſetzes, betreffend:

die Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eiſenbahnen

wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, nebſt Motiven dem Reichstage zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

Von den im §. 1. des Vertrages mit Luxemburg erwähnten „Recueil des lois arrêtés etc. par P. Ruppert“ ſind zwei Exemplare hier angeſchloſſen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An den Reichstag.

Geſetz,

betreffend

die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eiſenbahnen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, ſobald die beigefügte, am 11. Juni 1872 vereinbarte Uebereinkunft wegen Uebernahme der Verwaltung der der Wilhelm-Luxemburg-Geſellſchaft im Gebiete des Großherzogthums Luxemburg konzeſſionirten Eiſenbahnen durch die Kaiſerlich Deutſche Eiſenbahnverwaltung ratifizirt ſein wird, die zur Ausführung der Uebereinkunft erforderlichen Geldmittel, ſoweit dieſelben nicht durch die Einnahmen aus dem Betriebe der Bahnen Deckung finden, bis zur demnächſtigen Regelung durch den Reichshaushalts-Etat vorſchußweiſe zu verausgaben. Bis zu demſelben Zeitpunkte darf die Anſtellung von Beamten, ſofern dieſelben nicht auf Grund der Uebereinkunft aus der bisherigen Verwaltung übernommen werden müſſen, nur vorläufig geſchehen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nachdem auf Grund des §. 6. des Zuſatz-Artikels I. zum Friedensvertrage zwiſchen dem Deutſchen Reiche und der Franzöſiſchen Republik dd. Frankfurt den 10. Mai 1871 die Geſellſchaft der Franzöſiſchen Oſtbahn die ihr zuſtehenden Rechte auf den Betrieb des Eiſenbahnnetzes der Geſellſchaft Wilhelm-Luxemburg auf die Franzöſiſche Regierung übertragen und die Franzöſiſche Regierung ihrerſeits dieſe Rechte der Kaiſerlich Deutſchen Regierung abgetreten hat, haben Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer und Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, beſchloſſen, eine Vereinbarung über den Betrieb dieſer Bahnen herbeizuführen, und zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer:

Allerhöchſtihren Staatsminiſter und Präſidenten des Reichskanzler-Amts Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Allerhöchſtihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Direktor im Reichskanzler-Amte Karl Joſeph Benjamin Herzog;

Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchſtihren Geſchäftsträger Jean Pierre Godefroi Föhr, Doktor der Rechte,

welche, nachdem die beiderſeitigen Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden, folgende Uebereinkunft geſchloſſen haben:

§. 1.

Die Königlich Großherzogliche Regierung willigt darin, daß die der Königlich Großherzoglich Wilhelm-Luxemburgiſchen Eiſenbahngeſellſchaft im Gebiete des Großherzogthums Luxemburg konzeſſionirten Bahnſtrecken bis zum 31. Dezember 1912 durch die mit der Verwaltung der Eiſenbahnen in Elſaß-Lothringen betraute Kaiſerliche General-Direktion in Straßburg verwaltet und betrieben werden. Die Deutſche Regierung behält ſich vor, an die Stelle dieſer General-Direktion eine andere Reichsbehörde treten zu laſſen.

Die General-Direktion tritt von dem Tage der Betriebsübernahme ab in alle Rechte und Pflichten, welche ſich für die Geſellſchaft der Franzöſiſchen Oſtbahn aus den Konzeſſionsurkunden, den Konzeſſionsbedingungen (cahier des charges), den abgeſchloſſenen Verträgen und Vereinbarungen, wie ſolche ſich in dem zu dieſer Uebereinkunft paraphirten „Recueil des lois, arrêtés, conventions et autres actes relatifs aux chemins de fer Guillaume-Luxembourg et Prince Henri dans le Grand-Duché de Luxembourg (1850—71) par P. Ruppert sous-archiviste du Gouvernement“ abgedruckt vorfinden, ſowie aus den am 10. Mai 1871 in Geltung geweſenen, durch das „Mémorial“ publizirten Geſetzen und Verordnungen ergeben, inſofern und inſoweit ein, als nicht durch die gegenwärtige Uebereinkunft eine Abänderung oder Ergänzung jener Feſtſetzungen vereinbart iſt.

§. 2.

Die Deutſche Regierung verpflichtet ſich, die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen zu keiner Zeit zum Transporte von Truppen, Waffen, Kriegsmaterial und Munition zu benutzen und während eines Krieges, an welchem Deutſchland betheiligt ſein ſollte, ſich derſelben für die Proviantirung der Truppen auf keine die Neutralität des Großherzogthums verletzende Weiſe zu bedienen, ſowie überhaupt im Betriebe dieſer Bahnen Handlungen, welche den dem Großherzogthum als neutralen Staate obliegenden Verpflichtungen nicht vollkommen entſprechen, weder vorzunehmen, noch zuzulaſſen.

§. 3.

Die Generaldirektion der Eiſenbahnen in Elſaß-Lothringen nimmt bezüglich der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen Domizil in Luxemburg. Wegen aller Anſprüche, welche gegen die Generaldirektion aus Anlaß des Betriebes der im Großherzogthum belegenen Bahnſtrecken geltend gemacht werden, iſt ſie bei den Luxemburgiſchen Gerichten Recht zu nehmen verbunden, und ſollen rechtskräftige gerichtliche Entſcheidungen gegen das zur Vertretung der Generaldirektion beſtellte Organ verbindlich und vollſtreckbar ſein.

§. 4.

Der Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen wird einer ſpeziellen Verwaltung nach Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen übertragen:

Die Generaldirektion der Eiſenbahnen beſtellt in Luxemburg für die ſpezielle Leitung des Betriebes einen Beamten, welcher ſie zugleich der Königlich Großherzoglichen Regierung und dem Publikum gegenüber in allen den Betrieb der Bah-

nen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten befugt und verpflichtet ist.

Der Königlich Großherzoglichen Regierung wird von der Person dieses Beamten vor der Ernennung desselben Mittheilung gemacht.

Die Königlich Großherzogliche Regierung wird den Verkehr zwischen ihr und der betriebsleitenden Verwaltung, sowie die ihr zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte durch einen Kommissar wahrnehmen lassen, welcher die Beziehungen zu seiner Regierung in allen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum direkten Einschreiten der nach den Landesgesetzen kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Er wird seine Wahrnehmungen über etwaige Mängel in der Handhabung des Betriebes zur Kenntniß der Generaldirektion bringen.

Die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung wird ein aus vier Mitgliedern bestehendes Komité bestellen und der Deutschen Regierung bezeichnen, welches auf Einladung der Königlich Großherzoglichen Regierung oder der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen je nach Bedürfniß, jedoch mindestens vierteljährlich einmal in Luxemburg mit Vertretern der Deutschen Eisenbahnverwaltung und dem Staatskommissar zusammentritt, um seine Ansichten bezüglich der Bedürfnisse des Verkehrs und des Betriebes kundzugeben.

§. 5.

Die Generaldirektion der Eisenbahnen wird bei dem Betriebe der Bahnen im Großherzogthum Großherzoglich Luxemburgische Angehörige, sofern sie den Anforderungen entsprechen, vorzugsweise beschäftigen und anstellen, die Luxemburgischen Unterthanen, welche sie bei der Betriebsübernahme als Beamte der Französischen Ostbahn vorfindet, in ihren bisherigen Stellen und ihrem bisherigen Diensteinkommen belassen, denselben auch die unter der früheren Verwaltung etwa erworbenen Ansprüche auf Pension gewähren. Derartige Pensionszahlungen erfolgen aus Betriebsfonds zu Lasten der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen und zählen daher zu den Kosten der Bahnverwaltung (§. 11).

Deutsche, welche bei der Verwaltung der Eisenbahnen in Luxemburg angestellt oder beschäftigt werden, verlieren dadurch nicht ihre Reichs- bezw. Staatsangehörigkeit; ebensowenig gehen Luxemburgische Staatsangehörige, welche beim Betriebe der Deutschen Reichseisenbahnen angestellt oder beschäftigt werden, ihrer Staatsangehörigkeit verlustig.

Die sämmtlichen Beamten der unter Leitung der Generaldirektion stehenden Eisenbahnen sind ohne Unterschied des Orts ihrer Anstellung rücksichtlich der Disziplin ausschließlich den vorgesetzten Eisenbahn-Disziplinarbehörden und den betreffenden Disziplinarvorschriften, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Landes unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben resp. Handlungen vornehmen.

Wird die Verhaftung eines bei den zur Verwaltung übernommenen Eisenbahnen im Großherzoglichen Gebiet angestellten Bediensteten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von Großherzoglichen Behörden verfügt, so werden die letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes Rücksicht nehmen und, soweit es nach den Umständen irgend thunlich ist, die nächstvorgesetzte Eisenbahnbehörde so zeitig von der beabsichtigen Verhaftung in Kenntniß setzen, daß der etwa nöthige Stellvertreter noch rechtzeitig in den Dienst eingewiesen werden kann.

§. 6.

Die Dienstkleidung der im Großherzoglichen Gebiet stationirten Beamten wird mit Ausnahme der Vorstöße (passe-poils), sowie mit Ausnahme der Nationalkokarde, die der Beamten der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen sein.

§. 7.

Die Betriebs-Reglements und Tarife für den Personen-, Gepäck-, Güter- und Viehverkehr auf den Bahnen im Großherzogthum werden fortdauernd in Uebereinstimmung gehalten mit den jeweilig auf den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Geltung stehenden Betriebs-Reglements und Tarifen.

Sofern für die Beförderung von Steinkohlen, Erzen, Kalksteinen, Roheisen, Bausteinen, Gyps, Holz, Getreide und Kartoffeln zwischen je zwei Stationen des zur Verwaltung übernommenen Bahnnetzes zur Zeit niedrigere Frachtsätze, als sich aus den Tarifen für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ergeben, bestehen, werden dieselben auch ferner zur Erhebung kommen. Diese Vergünstigung findet jedoch nur auf volle Wagenladungen bei Aufgabe von mindestens 10,000 Kilogramm auf einen Frachtbrief und an einen Empfänger und auf Entfernungen bis zu 50 Kilometern Anwendung.

Die Generaldirektion wird die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, sowie die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einrichten und es unausgesetzt ihre Sorge sein lassen, den Verkehr auf den Bahnen im Großherzogthum zu heben und zu beleben. Sie wird insbesondere die Hand dazu bieten, Einrichtungen zu vereinbaren, welche die Einführung eines internationalen Tarifs für die zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande sich bewegenden Transporte bezwecken.

Den in der Nähe der Bahn belegenen industriellen Etablissements werden wegen Gestellung von Wagen, Be- und Entladung derselben, sowie wegen des Betriebes auf den Anschlußgeleisen und der Anlage neuer Anschlußgeleise ꝛc. keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als derartigen Etablissements in der Nähe der Bahnen in Elsaß-Lothringen.

§. 8.

Die von Deutschen Behörden geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch auf Großherzoglich Luxemburgischem Gebiete zugelassen.

§. 9.

Die Großherzoglich Luxemburgische Regierung wird Vorsorge treffen, resp. ihre Vermittelung dafür eintreten lassen, daß entweder kurz vor oder unmittelbar nach der Uebernahme des Betriebes durch die Deutsche Eisenbahnverwaltung zu einer Uebernahme der Geleise nebst Zubehör, sowie zur Aufnahme des Inventariums über das stehende Material und Mobiliar der Bahnhöfe, Stationen, Depots ꝛc. geschritten, und daß der Deutschen Verwaltung die Pläne der Bahnanlagen, ein Parzellen-Verzeichniß von den zur Bahn gehörigen Grundstücken nach Maßgabe der Vereinbarungen im Artikel 5. des Vertrages vom 21. Januar 1868, sowie ferner die auf den Erwerb der Bahnanlagen, Grundstücke ꝛc., und endlich die auf die Anstellung der Luxemburgischen Unterthanen als Beamte der Ostbahn-Gesellschaft Bezug habenden Dokumente übergeben werden.

§. 10.

Die Verwaltung der von der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen Bahnstrecken erfolgt nach den für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eingeführten Normen auf Grundlage der alljährlich aufgestellten Etats. Eine Rechnungslegung findet bezüglich derselben nicht statt. Gleichwohl wird die das erpachtete Bahnnetz betreffende Einnahme und Ausgabe getrennt ermittelt und der Königlich Großherzoglichen Regierung alljährlich im Monat März eine summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben resp. der Ergebnisse des Betriebes im Vorjahre zugestellt werden, sowie es der letzteren auch gestattet sein soll, zum Zwecke der Prüfung dieser Uebersichten innerhalb zweier Monate nach der Zustellung durch den Staatskommissar (§. 4.) von den Detailrechnungen und den Kassenbüchern, Registern ꝛc. der Generaldirektion, soweit sie sich auf die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen beziehen, Einsicht zu nehmen.

§. 11.

Um die Aufstellung der getrennten Betriebsrechnung zu erleichtern beziehungsweise auf feste Grundsätze zurückzuführen, wird vereinbart:

A. Einnahmen.

1. In Bezug auf die Brutto-Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck-, Vieh-, Eil- und Frachtgutverkehr werden die beiden unter einer Verwaltung vereinigten Bahnnetze als getrennte Unternehmungen angesehen. Jedem Netze fällt daher der wirklich aufgekommene Bruttoertrag aus seinem Lokalverkehr, d. h. aus dem Verkehr zwischen seinen eigenen Stationen zu. Die Erträge aus dem direkten Verkehr zwischen den Stationen beider Bahnnetze, resp. mit den Stationen fremder Bahnen wer-

den bei gleichen Transport-Einheitssätzen, nach Ausscheidung der für Empfang- und Versandt-Stationen bestimmten und diesen verbleibenden Expeditionsgebühren, nach Verhältniß der in jedem Bahnnetz durchfahrenen Streckenlänge, resp. nach den für den direkten Verkehr mit fremden Bahnen durch besondere Vereinbarungen für jede Bahnabtheilung festgesetzten Antheilsätzen repartirt.

2. Die Einnahmen an Pächten von Restaurationen, Dienstwohnungen, Dienstlokalen der Post- und Telegraphenverwaltung, Grundstücken, Lagerplätzen, Böschungen und Anpflanzungen, für Mitbenutzung der Bahnhöfe durch andere Bahnverwaltungen, sowie an Gebühren für die Beförderung von Privatdepeschen und aus anderen extraordinairen Quellen werden jeder Abtheilung, in deren Bereich sie aufkommen, zugeführt.

3. Die Erträge aus abgängigen Betriebsmaterialien werden nach Verhältniß der in jeder Bahnabtheilung durchlaufenen Achsmeilen, Lokomotiv- und Wagen-Achsmeilen zusammengerechnet, repartirt.

4. Die Entschädigung für Benutzung des Betriebsmaterials durch andere Bahnverwaltungen wird nach dem unter B. II. a. festgestellten Verhältniß repartirt, wobei die von der Wilhelm-Luxemburg-Bahn zu tragende, ebendaselbst erläuterte Verzinsung den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ungeschmälert zufließt.

B. Betriebs-Ausgaben.

I. Die Wilhelm-Luxemburg-Bahn nimmt an allen Betriebs-Ausgaben der der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen unterstellten Bahnen Theil und zwar:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;
2) an den Kosten für die Bahnverwaltung, sowie an den Steuern, Kommunalabgaben und öffentlichen Lasten nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben innerhalb ihres Bereichs;
3) an den Kosten der Transportverwaltung und zwar:
   a) an den Kosten für Unterhaltung, Ergänzung und durch den Verschleiß bedingte Erneuerung der Lokomotiven
      nach Verhältniß der von den Lokomotiven auf jeder Strecke zurückgelegten Lokomotiv-Achsmeilen,
   b) an den Kosten für Unterhaltung, Ergänzung und durch den Verschleiß bedingte Erneuerung der Wagen
      nach Verhältniß der von den Wagen auf jeder Strecke zurückgelegten Wagen-Achsmeilen,
   c) an den übrigen Transportverwaltungskosten, excl. der Kosten für Benutzung fremden Transportmaterials
      nach Verhältniß der zusammen zu rechnenden auf jeder Bahnstrecke durchlaufenen Lokomotiv- Achsmeilen und Wagen-Achsmeilen.

Als vereinbart gilt, daß in jedem Betriebsjahre
auf je 60,000 Lokomotiv-Meilen
die Beschaffung einer Lokomotive,
auf je 80,000 Personenwagen-Meilen
die Beschaffung eines Personenwagens,
auf je 40,000 Gepäck- und Güterwagen-Meilen
die Beschaffung eines Gepäck- resp. Güterwagens
als durch den Verschleiß bedingte Erneuerung (3 a. und b.) zu erfolgen hat.

II. Da die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen eigenes Betriebsmaterial nicht besitzen, von der Deutschen Eisenbahn-Verwaltung mit einem solchen vielmehr auszurüsten sind, so ist die General-Direktion der Eisenbahnen berechtigt, für die Benutzung ihres Betriebsmaterials alljährlich eine Entschädigungssumme unter die Betriebsausgaben für die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen nach folgenden Grundsatzen aufzunehmen:

a) Von dem gesammten Geldbetrage, welcher für die Beschaffung (nicht auch Erneuerung oder Ergänzung, deren Kosten ohnehin zu den laufenden Betriebsausgaben zählen) der Betriebsmittel für die ihr unterstellten Bahnen wirklich verausgabt worden ist, werden, und zwar von den bei dem Beginn der Betriebsverwaltung vorhandenen von diesem Tage ab, von den später beschafften von dem Tage der Inbetriebnahme derselben ab, resp. von den überjährigen am Schlusse des Jahres vorhanden gewesenen für das ganze betreffende Betriebsjahr, 5 Prozent Zinsen berechnet und deren Summe
   bei den Lokomotiven nebst Tendern
      nach Verhältniß der Lokomotiv-Achsmeilen,
   bei den Personen-, Gepäck- und Güterwagen
      nach Verhältniß der Wagen-Achsmeilen,
   auf die einzelnen Theile des Unternehmens resp. auf die Bahnstrecken in Elsaß-Lothringen und auf die im Großherzogthum Luxemburg repartirt.
b) Die Anschaffungskosten der im Laufe des Jahres gänzlich unbrauchbar gewordenen oder veräußerten Betriebsmittel kommen von dem Gesammtbetrage des aufgewendeten Kapitals in Abgang und werden die Zinsen davon nur bis zum Tage der Zurückstellung der betreffenden Betriebsmittel berechnet.
c) Was für die Benutzung fremden Betriebsmaterials gezahlt wird, wird gleichfalls für jedes Betriebsjahr auf die beiden Abtheilungen des Bahnnetzes nach Verhältniß der Lokomotiv- resp. der Wagen-Achsmeilen repartirt.

III. Die Deutsche Eisenbahn-Verwaltung ist ferner berechtigt, für die von ihr geleisteten außerordentlichen Aufwendungen zur betriebssicheren Herstellung der Bahn, zur Erweiterung der Bahnanlagen, Legung eines zweiten Geleises 2c. von dem wirklich verausgabten Kapital, und zwar vom Tage der Verausgabung ab, 5 Prozent Zinsen den Betriebsausgaben hinzuzurechnen.

Diese Zinsen vermindern sich mit der fortschreitenden im §. 12. sub b. vorgesehenen Amortisation des Kapitals, indem die amortisirten Theile des Kapitals nur bis zum Schlusse desjenigen Betriebsjahres verzinst werden, aus dessen Reinertrag die Rückerstattung erfolgt ist.

§ 12.

Der von der Brutto-Einnahme nach Deckung der in Gemäßheit des §. 11. berechneten Ausgaben verbleibende Ertrag bildet die Netto-Einnahme des Bahnnetzes.

Aus derselben werden entnommen:

a) die der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft für den im Großherzogthum belegenen zur Verwaltung übernommenen Theil ihres Bahnnetzes zu zahlende Jahrespacht;
b) ein Betrag zum Zwecke der Amortisirung des von der Deutschen Eisenbahn-Verwaltung für die Verbesserung der Bahn, Erweiterung und Vervollständigung der Bahnanlagen, Legung des zweiten Geleises 2c. innerhalb des abgelaufenen Betriebsjahres aufgewendeten Kapitals (§. 11. B. III.)
   Ein gleicher Betrag wird auch in jedem der folgenden Jahre der noch verbleibenden Pachtzeit zur Tilgung jenes Kapitals verwandt. Die Höhe desselben ist also derart zu bemessen, daß die völlige Tilgung bis zum Schlusse der Pachtzeit ermöglicht wird.

Der alsdann noch verbleibende Rest wird zum vollen Betrage Behufs allmäliger Erstattung der von der Königlich Großherzoglichen Regierung der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft gewährten Staatssubvention von 8 Millionen Franks an die Großherzoglich Luxemburgische Regierung gezahlt.

So lange die Subvention nicht völlig erstattet ist, verzichtet die Deutsche Regierung auf jede Theilnahme an dem aus dem Unternehmen sich ergebenden Reingewinn.

Man ist jedoch dahin übereingekommen, daß, wenn in irgend einem Betriebsjahre die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der in diesem Paragraphen sub a. und b. bezeichneten Posten, nicht hinreichen, seitens der Deutschen Eisenbahn-Verwaltung vielmehr Zuschüsse haben geleistet werden müssen, diese sich auf das nächste Jahr resp. die nächsten Jahre übertragen und Zahlungen auf die Subventionssumme an die Großherzoglich Luxemburgische Regierung überhaupt erst zu erfolgen haben beziehungsweise wieder aufzunehmen sind, wenn die Deutsche Regierung wegen der früheren Ausfälle resp. Zuschüsse vollständig gedeckt ist.

Sobald die durch die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung dem Unternehmen gewährte Subvention

von 8 Millionen Franks derselben vollständig zurückgewährt ist, wird der nach der Zahlung der Pacht an die Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft (sub a.) und des Amortisationsbetrages (sub b.) verbleibende Rest des Netto Ertrages zur Hälfte an Luxemburg überwiesen, während die andere Hälfte der Deutschen Verwaltung verbleibt.

§. 13.

Die Königlich Großherzogliche Luxemburgische Regierung übernimmt durch den gegenwärtigen Vertrag keinerlei Garantie gegenüber der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft, dem Belgischen Staate oder der Belgischen Groß-Luxemburg-Gesellschaft, resp. den bei den abgeschlossenen Traktionsverträgen betheiligten Parteien.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung wird die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung gegen Ansprüche vertreten, welche von der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft in Folge des vorliegenden Vertrages auf Grund des Cahier des charges vom 9. November 1855 gegen die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung etwa erhoben werden möchten.

Die Letztere wird von der Erhebung solcher Ansprüche der Kaiserlich Deutschen Regierung unverzüglich Mittheilung machen.

§. 14.

Beide vertragschließende Regierungen werden von dem ihnen zustehenden Rechte zur Kündigung des Vertrages vom 20—25. Oktober 1865, betreffend die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, keinen Gebrauch machen, so lange die im §. 1. bezeichneten Bahnstrecken von der Kaiserlichen Generaldirection der Eisenbahnen in Straßburg oder von einer anderen, an deren Stelle getretenen Reichsbehörde verwaltet und betrieben werden.

§. 15.

Die vertragenden Theile werden sich über eine Erneuerung der von der Deutschen Regierung zum 1. Juli 1872 gekündigten und mit diesem Tage außer Kraft tretenden Post- und Telegraphenverträge, unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse und der in Deutschland eingetretenen Veränderungen verständigen.

§. 16.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages in Bezug auf den Betrieb der Eisenbahnen sich etwa als nothwendig ergebenden speziellen Bestimmungen werden von Kommissarien vereinbart, welche von den beiderseitigen Regierungen ernannt und in Luxemburg zusammentreten werden.

§. 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt durch Se. Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und durch Se. Majestät den König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg andererseits, und werden die Ratifikationsurkunden am 12. Juli 1872, wenn nicht früher, in Berlin ausgetauscht werden.

Die Uebernahme des Betriebes auf den in §. 1. bezeichneten Eisenbahnen durch die Kaiserliche Eisenbahndirektion in Straßburg erfolgt thunlichst bald nach Austausch der Ratifikationsurkunden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen Berlin, den 11. Juni 1872.

Delbrück. Herzog. J. P. Foehr.

Motive.

Das Bahnnetz der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft umfaßt die Linien

1. von Luxemburg nach der Belgischen Grenze bei Bettingen mit . . . . . 19 Kil.,
2. von Luxemburg nach der Preußischen Grenze bei Wasserbillig mit . . 37 „
3. von Luxemburg nach der früher Französischen, jetzt Deutschen Grenze bei Bettenburg mit . . . . . 17 Kil.
4. Von Luxemburg nach Spa mit . . 132 „
5. von Ettelbruck nach Diekirch mit. . 4 „
6. von Bettenburg nach Esch und von Nortzange nach Ottange mit . . . 16 „

überhaupt 225 Kil.,

von denen 170 Kilometer im Gebiete des Großherzogthums und 55 Kilometer in Belgien belegen sind. Die Konzessionirung ist successive in den Jahren 1855 bis 1861 erfolgt und zwar in den ersten Theilen an die Unternehmer Favier und Jouve, von welchen das Eigenthum der Bahnen auf die im Jahre 1856/57 gebildete Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft überging. Diese hat jedoch den Betrieb auf diesen Bahnstrecken zu keiner Zeit selbst ausgeübt, solchen vielmehr schon im Jahre 1857 an die Französische Ostbahn-Gesellschaft überlassen. Der mit der Letzteren abgeschlossene Betriebs-Ueberlassungsvertrag fand nach längeren Verhandlungen, welche zu einer neuen, zwischen der Wilhelm-Luxemburg- und der Ostbahn-Gesellschaft unterm 29./30. September 1865 abgeschlossenen Vereinbarung führten, die Genehmigung der Königlich Großherzoglichen Regierung.

Diese Vereinbarung ist demnächst durch eine am 21. Januar 1868 zwischen den beiden Gesellschaften abgeschlossene ersetzt worden, und auch diese fand am 5. Dezember ej. die Zustimmung der Luxemburgischen Regierung, nachdem die Französische Ostbahngesellschaft sich dazu verstanden hatte, außer der der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft zu zahlenden Jahrespacht von 3 Millionen Franks auch der Luxemburgischen Regierung verschiedene Konzessionen, welche derselben eine größere Einwirkung auf den Betrieb und die Festsetzung der Tarife sichern sollten, zu machen, und nachdem sie insbesondere die Verpflichtung übernommen hatte, der Regierung die zum Bau der Bahnen hergegebene Subvention im Betrage von 8 Millionen Franks zu erstatten, sobald die für diese Rückgewähr in den Konzessionsurkunden festgesetzten Vorbedingungen eintreten würden.

Gleichzeitig übernahm die Französische Regierung eine Garantie für die der Ostbahn aus der Verwaltung etwa erwachsenden Einbußen, indem sie in einer zwischen dem Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten einer- und der Ostbahngesellschaft andererseits unterm 11. Juli 1868 abgeschlossenen Uebereinkunft darin willigte, daß die Einnahmen und Ausgaben jeder Art einschließlich der jährlichen Pachtsumme, der Verzinsung und Amortisation des für das Betriebsmaterial aufgewendeten Kapitals, sowie die Ausgaben für die Erweiterungsbauten, Legung eines zweiten Geleises ꝛc. in die Betriebsrechnung für das der Ostbahngesellschaft in Frankreich konzessionirte sogenannte neue Bahnnetz aufgenommen würden.

Die erwähnten, zwischen der Wilhelm-Luxemburg- und der Ostbahn-Gesellschaft resp. zwischen beiden Gesellschaften und der Luxemburgischen Regierung am 21. Januar und 5. Dezember 1868 abgeschlossenen Verträge bildeten für die Ausbeutung des Bahnnetzes der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft durch die Ostbahn die Rechtsbasis, als in Folge des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich die an Luxemburg grenzenden Theile von Elsaß-Lothringen für Deutschland erworben wurden. Dadurch erfuhr die Lage der Verhältnisse, auf welcher die abgeschlossenen Konventionen beruhten, eine wesentliche Veränderung.

Mit Rücksicht hierauf erklärte sich die Deutsche Regierung in dem Zusatzartikel I. zum Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 bereit, in die aus den geschlossenen Konventionen für die Ostbahn erwachsenen Rechte und Pflichten einzutreten, während andererseits die Französische Regierung die Verpflichtung übernahm, für den Fall, daß sie, sei es durch den Rückkauf der der Ostbahn für Französische Bahnen ertheilten Konzessionen, sei es durch eine besondere Uebereinkunft in die von der Ostbahn erworbenen Rechte eintreten würde, diese innerhalb einer Frist von 6 Wochen unentgeltlich an die Deutsche Regierung abzutreten.

Die Französische Ostbahn-Gesellschaft hat durch eine Erklärung vom 27. Juni 1871 auf den Betrieb des Luxemburgischen Bahnnetzes verzichtet und sich bereit erklärt, das Großherzog-

thum mit ihrem Material an einem ihr bekannt zu gebenden Tage zu verlassen, worauf die Französische Regierung die ihr aus dieser Verzichtleistung überkommenen Rechte durch Note vom 1. Juli 1871 an die Deutsche Regierung übertragen hat.

Die von der Letzteren mit der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung wegen der Ausübung der erworbenen Rechte gepflogenen Unterhandlungen haben zu dem Abschluß des vorliegenden Vertrages geführt, nach dessen Festsetzungen im §. 1. die Großherzoglich Luxemburgische Regierung darin willigt, daß die der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft im Gebiete des Großherzogthums konzessionirten Bahnstrecken bis zum 31. Dezember 1912 — dem Ablaufe des Pachtvertrages der Ostbahn — durch die mit der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen betraute Kaiserliche General-Direktion in Straßburg oder durch eine andere, von der Deutschen Regierung etwa einzusetzende Reichsbehörde verwaltet und betrieben werden.

Um in die ziemlich komplizirten Verhältnisse Klarheit zu bringen, Differenzen thunlichst von vorneherein auszuschließen und insbesondere die von der Deutschen Regierung zu übernehmenden Verpflichtungen übersehen zu können, erschien es zweckmäßig, eine von der Luxemburgischen Regierung übergebene Zusammenstellung der auf die Eisenbahnen im Großherzogthum Bezug habenden Gesetze, Verordnungen, Konventionen und cahiers des charges 2c. dem Vertragsabschluß als Basis dienen zu lassen.

Sie ist im §. 1. des Vertrages angezogen und zu dem letzteren paraphirt worden.

In den Verhandlungen mit der Großherzoglichen Regierung machten sich vorzugsweise 4 Punkte geltend.

1. Die Großherzoglichen Bevollmächtigten legten vor Allem Werth darauf, daß durch den an Deutschland zu überlassenden Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogthum die Verpflichtungen, welche dem Letzteren als neutralen Staat obliegen, in keiner Weise verletzt oder beeinträchtigt würden, eine Forderung, deren Berechtigung nicht zweifelhaft sein konnte und welche zu erfüllen die Deutsche Regierung keinen Augenblick Anstand zu nehmen hatte.

Sie hat im §. 2. des Vertrages entsprechenden Ausdruck gefunden.

2. Als selbstverständlich war es zu erachten, daß die Großherzoglich Luxemburgische Regierung dadurch, daß sie sich mit der Uebernahme der Eisenbahnen durch die Deutsche Verwaltung einverstanden erklärte, keine Garantie gegenüber der konzessionirten Gesellschaft, dem Belgischen Staate oder der Großherzoglich Luxemburgischen Gesellschaft, welche vertragsmäßig auf der Strecke Luxemburg-Bettingen den Fahrdienst versieht, resp. der Königlich Preußischen Regierung, welche solchen auf der Strecke Luxemburg-Wasserbillig durch die Eisenbahn-Direktion in Saarbrücken versehen läßt, zu übernehmen hatte und ebenso wenig war es für bedenklich zu erachten, die Luxemburgische Regierung gegen Ansprüche zu vertreten, welche von der konzessionirten Gesellschaft auf Grund des Cahier des charges vom 9. November 1855 gegen sie etwa erhoben werden möchten.

3) Luxemburg hatte ferner ein Interesse daran, die Zollverhältnisse zu Deutschland, welche durch den Vertrag vom 20/25. Oktober 1865 geregelt sind, für eine längere Zeit gesichert und ferner die Post- und Telegraphen-Verträge, welche zum 1. Juli 1872 gekündigt waren und daher mit diesem Tage außer Kraft getreten wären, erneuert zu sehen. Die §§. 14. und 15. des Vertrages ergeben, in welcher Weise den Wünschen der Luxemburgischen Regierung Rechnung getragen ist.

4) Wie bereits erwähnt, hat die Luxemburgische Regierung den konzessionirten Bahnstrecken eine Subvention, im Betrage von 8 Millionen Franks, zugewendet, deren Rückerstattung zu erfolgen hatte, sobald der Betrieb der Bahnen einen Reinertrag von mehr als 6 Prozent gewährte. Nach dem Artikel 4. der Uebereinkunft vom 5. Dezember 1868 hatte die Französische Ostbahn die Verpflichtung, die Rückzahlung der Subvention zu bewirken; die Feststellung der Summe, welche der Berechnung zu Grunde zu legen sei, war einer Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Regierung und der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft vorbehalten. Eine solche Vereinbarung hat wegen der obwaltenden Meinungsverschiedenheiten bisher nicht stattgefunden und lag es somit im Interesse der Luxemburgischen Regierung, die Rückgewähr nunmehr vertragsmäßig sicherzustellen.

Die Festsetzungen in den §§. 11. und 12. ergeben, daß es möglich gewesen ist, den berechtigten Wünschen der Luxemburgischen Regierung unter völliger Wahrung der Deutschen Interessen zu entsprechen.

Der Gesetzentwurf, welcher die Genehmigung des Vertrages durch den Reichstag voraussetzt, fordert eine Ermächtigung für den Reichskanzler, die zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Geldmittel bis zur demnächstigen Regelung durch den Reichshaushalts-Etat vorschußweise zu verausgaben. Auf wie hoch sich, diese Geldmittel beziffern werden, ist für jetzt nicht mit Sicherheit zu übersehen es darf jedoch in Aussicht genommen werden, daß die Betriebskosten sowie der auf die Bahnstrecken im Großherzogthum entfallende Antheil an der Pachtsumme durch die Betriebs-Einnahmen nahezu Deckung finden und daß es sich somit bis zur nächsten Etatsfeststellung vorzugsweise nur um die Kosten für Vermehrung des Betriebsmaterials sowie für etwaige dringende Bauten zur betriebssicheren Herstellung der Bahnen handeln wird.

Die Betriebs-Einnahmen auf den zur Verwaltung zu übernehmenden Bahnen haben bei einer Länge von 170 Kilometer

im Jahre	1868	3,402,411 Franks,
	1869	4,282,986 „
	1870	4,403,155 „
	1871	4,276,279 „

betragen und sind für die verflossenen Monate dieses Jahres derart gewesen, daß eine Steigerung auf mindestens 5 Millionen Franks erwartet werden darf.

Nr. 193.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich (Nr. 170. der Drucksachen).

Krüger (Hadersleben). Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 2. des Entwurfes nachstehende Fassung zu geben:

§. 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen, somit darf die Bestimmung des Artikels 1. nicht eher in Kraft treten, als bis der Bundesrath nicht blos die Formen, innerhalb deren die öffentlichen Behörden zu handeln haben, sondern auch die Rechtsmittel, welche gegen die Verfügungen der Polizei zu Gebote stehen, festgestellt und veröffentlicht hat.

Berlin, den 17. Juni 1872.

Nr. 194.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich — Nr. 170. der Druckſachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäftsordnung).

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch wenn sie das Deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Urkundlich.

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Orden der Gesellschaft Jesu.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2.

Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 3.

Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Urkundlich.

Berlin, den 17. Juni 1872.

Nr. 195.

Abänderungs-Antrag

zu den

Kommissions-Beschlüssen, betreffend den Entwurf einer Seemannsordnung (Nr. 182. der Drucksachen).

Dr. **Banks** und Gen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zu §. 64. vor den Worten „nicht ohne Genehmigung" einzuschalten: „außer in dem Falle eines Flaggenwechsels".
2. Zu §. 74. die Worte: „insbesondere über eine versuchte oder vollführte Entweichung" zu streichen.
3. §. 78. hier zu streichen und als Absatz 1. zu §. 104. aufzunehmen.
4. Zu §. 83.
   a) im ersten Satze die Worte: „und seine Effekten" zu streichen,
   b) den zweiten Satz wie folgt zu fassen:
   „Die Heuer und sofern diese nicht ausreicht, auch die Effekten, können zur Deckung der Schadensansprüche des Rheders aus dem Heuer- oder Dienstvertrage in Anspruch genommen werden; soweit die Heuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Maßgabe des §. 108. verfahren".
5. Zu §. 84. statt „§. 61." zu setzen: §. 61., 1. und 3."
6. Zu §. 85. im Absatz 2. statt der Worte „Ungehorsam gegen Vorgesetzte" zu setzen: „Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten".
7. Zu §. 88.
   a) im ersten Absatz vor „gemeinschaftlich" einzuschalten: „auf Verabredung";
   b) im dritten Absatz statt „bis zu drei Jahren" zu setzen: „bis zu zwei Jahren".
8. Zu §. 89.
   a) im ersten Absatz Zeile 1 statt: „vor zwei oder mehreren" zu setzen: „zwei oder mehrere".
   b) den zweiten Absatz wie folgt zu fassen:
   „Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des §. 88. Geldstrafe bis zu einhundert Thalern, im Falle des §. 92. Geldstrafe u. s. w." wie in den Kommissionsbeschlüssen.
9. Zu §. 91.
   a) im ersten Absatz statt: „welcher dem Schiffer" u. s. w. zu setzen: „welcher es unternimmt, dem Schiffer u. s. w. Widerstand zu leisten oder den Schiffer u. s. w. thätlich anzugreifen,"
   b) den zweiten Absatz zu streichen.
10. Zu §. 92.
    a) im ersten Absatz hinter: „Schiffsleuten" einzuschalten: „auf Verabredung",
    b) im zweiten Absatz im ersten Satz hinter: „5 Jahren" einzuschalten: „oder mit Gefängniß von gleicher Dauer",
    c) im zweiten Absatz zweiten Satz statt: „sechs Monaten" zu setzen: „drei Monaten".
11. Zu §. 93. die Nummer 92. zu streichen.
12. Den §. 95. wie folgt zu fassen:
    „Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.
    Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft."
13. Zu §. 96. statt der Worte: auf die zu verhängende Strafe" u. s. w. zu setzen: „bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden".
14. Zu §. 101. statt: „einem Deutschen Hafen" zu setzen: „ein Seemanns-Amt."

Berlin, den 17. Juni 1872.

Dr. Banks. Dr. Nieper. v. Denzin. v. Helldorff. Dr. Schleiden. Mosle. Wichmann. v. Freeden. Westphal. Dr. Seelig. Graf Behr-Negendank. Lasker.

Nr. 196.

Antrag

zu

Kap. 7. der Ausgaben des Haushalts-Etats pro 1873 (Verzinsung der Reichsschuld).

Dritte Berathung.

Lasker. Der Reichstag wolle beschließen:

zu bewilligen:

unter Nr. 1. . . . 482,000 Thlr.,
unter Nr. 2. . . . 225,360 Thlr.

Berlin, den 18. Juni 1872.

Nr. 197.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1873 wird

in Ausgabe

auf 118,840,489 Thlr., nämlich
auf 110,505,466 Thlr. an fortdauernden, und
auf 8,335,023 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 118,840,489 Thlr.

festgestellt.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von acht Millionen Thalern hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. Juni 1874 nicht überschreiten darf, wird

dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 4.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 5.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Haushalts-Etat
des
Deutschen Reiches für das Jahr 1873.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel	1.	Reichskanzler-Amt. (Titel 1. bis 12) . .	639,698	Thlr.
=	2.	Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths	—	
=	3.	Reichstag	62,291	=
=	4.	Auswärtiges Amt. (Titel 1. bis 23.) .	1,484,935	=
=	5.	Verwaltung des Reichsheeres	90,565,494	=
=	6.	Marine-Verwaltung. (Titel 1. bis 25.) .	4,550,407	=
=	7.	Verzinsung der Reichsschuld. (Titel 1. und 2.) .	707,360	=
=	8.	Rechnungshof. (Titel 1. bis 3.) .	96,600	=
=	9.	Reichs-Oberhandelsgericht. (Titel 1. bis 3.) .	84,700	=
=	10.	Pensionen in Folge des Krieges von 1870/71	12,313,981	=
Summe I.		Fortdauernde Ausgaben	110,505,466	Thlr.

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel	1.	Reichskanzler-Amt. (Titel 1. und 2.) .	352,000	Thlr.
=	2.	Reichstag	4,400	=
=	3.	Auswärtiges Amt. (Titel 1. und 2.) .	476,650	=
=	4.	Postverwaltung. (Titel 1. bis 5.) .	390,529	Thlr.
=	5.	Telegraphen-Verwaltung (Titel 1. bis 4.) .	357,715	=
=	6.	Marine-Verwaltung. (Titel 1. bis 8.) .	4,871,110	=
Kapitel	7.	Rechnungshof . . .	20,000	Thlr.
=	8.	Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. (Titel 1. und 2.) .	350,531	=
=	9.	Für die St. Gotthard-Eisenbahn . . .	512,088	=
=	10.	Universität in Straßburg	500,000	=
=	11.	Ausprägung von Reichsgoldmünzen	500,000	=
Summe II.		Einmalige und außerordentliche Ausgaben . .	8,335,023	Thlr.
dazu =	I.	Fortdauernde Ausgaben	110,505,466	=
		Summe der Ausgabe	118,840,489	Thlr.

Einnahme.

Kapitel	1.	Zölle und Verbrauchssteuern (Titel 1. bis 7.) .	65,523,260	Thlr.
=	2.	Wechselstempelsteuer.	1,325,100	=
=	3.	Post- und Zeitungsverwaltung (a. Einnahme Titel 1. bis 9. — b. Ausgabe 1. bis 23.)	3,332,169	=
=	4.	Telegraphen-Verwaltung (a. Einnahme Titel 1. und 2. — b. Ausg. Titel 1. bis 12.) **Zuschuß** . . .	**69,273**	=
=	5.	Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (a. Einnahme Titel 1. bis 3. — b. Fortdauernde Ausgabe Titel 1. bis 6.) Ueberschuß . . .	3,560,300	=
=	6.	Verschiedene Einnahmen	210,650	=
=	7.	Aus der Französischen Kriegs-Entschädigung (Titel 1. bis 3.) .	349,981	=
=	8.	Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1871	5,187,339	=
=	9.	Für die St. Gotthard-Eisenbahn . .	273,096	=
=	10.	Gewinn aus der Ausprägung von Reichsgoldmünzen . .	500,000	=
=	11. 12.	Matrikular-Beiträge (Titel 1. bis 27.) .	24,647,867	=
		Summe der Einnahme	118,840,489	Thlr.
		Die Ausgabe beträgt	118,840,489	=

Balancirt.

Berlin den 18. Juni 1872.

Nr. 198.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 wird in Ausgabe

auf 138,745 Thaler, nämlich
- auf 83,745 Thaler an fortdauernden, und
- auf 55,000 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

und in Einnahme

auf 38,475 Thaler

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 4. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt für 1871 S. 412) festgestellten Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des durch dieses Gesetz auf 100,270 Thaler festgestellten Mehrbedarfs sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 18. Juni 1872.

Nachtrag

zum

Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für 1872 treten hinzu im Einzelnen. Thaler.	im Ganzen. Thaler.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.		**Reichskanzler-Amt.**		
	1.	Besoldungen	29,675	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	3,400	—
	3.	Sächliche Ausgaben	2,000	—
	4. u. 5.	Unverändert	—	—
	6.	Statistisches Amt	23,070	—
	7. u. 8.	Im Etat für 1872 Tit. 6. und 7. unverändert	—	—
	9.	Pensionen und Unterstützungen (im Etat für 1872 Tit. 8.)	3,000	—
		Summe Kap. 1.	—	61,145
6.		**Marine-Verwaltung.**		
		Admiralität.		
	1.	Besoldungen	10,300	—
	8.	Militär-Personal	2,100	—
		Summe Kap. 6.	—	12,400
8.		**Rechnungshof.**		
	1.	Besoldungen	6,400	—
	3.	Sächliche Ausgaben	500	—
		Summe Kap. 8.	—	6,900
9.		**Reichs-Oberhandelsgericht.**		
	1.	Besoldungen	—	3,300
		Summe Kap. 9. für sich.		
		Dazu „ „ 8.	—	6,900
		„ „ „ 6.	—	12,400
		„ „ „ 1.	—	61,145
		Summe der fortdauernden Ausgaben	—	83,745
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
1.		**Reichskanzler-Amt.**		
	1. u. 2.	Unverändert.		
	3.	Zu den Kosten der ersten Einrichtung des Statistischen Amts	—	2,000
	4.	Kosten der Betheiligung des Reichs an der Wiener Ausstellung im Jahre 1873, erste Rate	—	50,000
		Summe Kap. 1.	—	52,000
3.	1.	Unverändert.		
	2.	Zum theilweisen Umbau des Konsulatsgebäudes in Jerusalem	—	3,000
		Summe Kap. 3. für sich.		
		Dazu „ „ 1.	—	52,000
		Summe der Einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	—	55,000
		Dazu Summe der Fortdauernden Ausgaben	—	83,745
		Summe der Ausgabe	—	138,745
		Einnahme.		
6.		**Verschiedene Einnahmen**	—	38,475
		Summe für sich.		

Nr. 199.

Abänderungs-Antrag

zu dem

15. Berichte der Petitions-Kommission unter Litt. C. (Nr. 157. der Drucksachen).

Dr. **Nieper** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: die Petition des Rittmeisters a. D. Otto von Petersdorff vom 28. April d. J. — II. 1276. —, insoweit deren Anträgen noch nicht genügt ist, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 17. Juni 1872.

Dr. Nieper. Dr. Windthorst (Meppen). von Lenthe. von Grote. Ewald.

Unterstützt durch:

v. Mallinckrodt. Graf Bissingen. Haanen. Savigny. Freytag. Bernard. Strecker (Worbis). Dr. Bock. Dr. Krebs. Freiherr von Ketteler. Jos. Lingens. Graf v. Ballestrem. Dr. Thanisch. Decker. Grosman (Stadt Köln). Ulrich. Schroeder Graf v. Landsberg-Velen- und Gemen. Graf v. Walderdorff. Grosman (Kreis Köln). Graf Seinsheim. Freiherr zu Franckenstein. Carl B. v. Aretin. Freiherr v. Reichlin-Meldegg. Graf Preysing. Probst. Strecke. Pelzer. v. Grand-Ry. Dr. Lieber. Dr. Moufang. Freiherr v. Sazenhofen. Hauck. Freiherr v. Hafenbrädl. Dr. Schüttinger. v. Kesseler (Bonn). Franz Jak. Rosenberger. Dr. Schmid (Aichach). Müller (Pleß). Dr. Meyer (Donauwörth). Obermeyer. Lugscheider. von Thimus. Dr. Kraetzig. Freiherr v. Ow. Reichensperger (Olpe). Reichensperger (Krefeld).

Nr. 200.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir den Präsidenten des Reichskanzler-Amts, Unseren Staatsminister Delbrück, ermächtigt haben, gemäß Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde des Deutschen Reichs, die gegenwärtigen Sitzungen des Deutschen Reichstages in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 19ten dieses Monats zu schließen.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1872.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

Allerhöchste Ermächtigung.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Sach-Register

zu

den Anlagen der stenographischen Berichte des Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode. III. Session 1872.

Abgeordnete.
Verzeichniß der Mitglieder des Reichstages und des Gesammt-Vorstandes. Nr. 1.
Verzeichniß der Mitglieder des Reichstages, nach Wahlkreisen geordnet. Nr. 1a.
Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen. Nr. 2.
Mitgliederverzeichnisse der Kommissionen. Nr. 3., 3a. — i.

Amerika. Konsular-Konvention mit den Vereinigten Staaten von —. S. Konsular-Verträge sub 2.

Anleihe.
Denkschrift über die Ausführung der Bestimmungen im §. 6. des Gesetzes vom 21. Juli 1870, im §. 2. des Gesetzes vom 29. November 1870 und im §. 2. des Gesetzes vom 26. April 1871, den Geldbedarf für die Kriegführung betreffend. Nr. 117.

Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und Großbritannien. Nr. 98.

Baden, Militär-Konvention mit —. S. Militär-Konventionen.

Banknoten.
Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870. Nr. 151.

Bayern. Einführung der Gewerbeordnung. — S. Gewerbeordnung.
Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten. S. Postangelegenheiten sub 1.

Brausteuer. S. Steuer- u. Zollsachen sub 1.

Bundesrath.
Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Nr. 1.
Antrag Ackermann u. Gen. wegen Mittheilung der von dem Bundesrath, auf die von dem Reichstage beschlossenen Gesetz-Entwürfe und Anträge, gefaßten Entschließungen an den Reichstag. Nr. 145.

Dienstgebäude für den Reichskanzler.
Kostenüberschlag zu dem projektirten Umbau und Erweiterungsbau des Dienstgebäudes des Reichskanzlers, Wilhelmstraße 76. S. Reichshaushalt 1. g.

Differentialtarife.
Protokolle und Stenographische Berichte über die Verhandlungen, betreffend die Enquête über die Differentialtarife der Eisenbahnen. Nr. 136.

Einjährig-Freiwillige.
Interpellation Dr. Seelig u. Gen., betreffend den Uebergang der in der Provinz Schleswig-Holstein vor dem 1. Oktober 1867 in die Armee getretenen Einjährig-Freiwilligen in die Landwehr. Nr. 171.

Eisenbahnangelegenheiten. S. auch Differentialtarife.
1. Gesetz-Entwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Nr. 105.
Antrag Dr. Elben, Dr. Hammacher u. Dr. Lamey. Nr. 154.
Redaktion des Gesetz-Entwurfs nach den Beschlüssen in dritter Berathung. Nr. 156.
2. Gesetz Entwurf, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Nr. 192.

Eisenzölle. S. Steuer- u. Zollsachen sub 3.

Elsaß-Lothringen.
1. Uebersicht über die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1871/72. Nr. 14.
2. Gesetz-Entwurf, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Nr. 147.
3. Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. S. Eisenbahnangelegenheiten sub 1.

Etat. S. Reichshaushalt.

Flottengründungs-Plan. Denkschrift über Ausführung desselben. — S. Marine-Angelegenheiten sub 5.

Frankreich. Postvertrag mit Frankreich. S. Postangelegenheiten sub 2.

Französische Landesposten. Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung derselben. S. Postangelegenheiten sub 7.

Französische Kriegsentschädigung. S. Kriegsentschädigung.

Gebühren und Kosten bei den Konsulaten. S. Konsulatgebühren.

Gesandtschafts-Prediger.
Denkschrift, die Gesandtschafts-Prediger betreffend. S. Reichshaushalt sub 1. f.

Geschäftsordnung.
1. Antrag Frhr. v. Hoverbeck u. v. Bernuth auf Abänderung des §. 43. der Geschäftsordnung. Nr. 29.
Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung. Nr. 72.
2. Antrag Graf zu Münster (Hannover), betreffend die Abänderung der §§. 7. und 16. der Geschäftsordnung. Nr. 50.
3. Antrag v. Bernuth u. Gen. auf Abänderung des §. 7. der Geschäftsordnung. Nr. 70.

Gewerbeordnung.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern. Nr. 118.

Großbritannien, Auslieferungs-Vertrag mit. S. Auslieferungs-Verträge.

Goldmünzen. Denkschrift über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. S. Münzangelegenheiten.

Hamburg. Aufhebung des im dortigen Freihafengebiete zur Erhebung kommenden Waarenzolls. S. Steuer- und Zollsachen sub 4.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Portugal. Nr. 7.

Hessen, Militär-Konvention mit —. S. Militär-Konventionen.

Jesuiten.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschränkung des Rechtes zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich. Nr. 170.
Resolution Dr. Völk. Nr. 188. — Abänderungs-Anträge: Dr. Meyer (Thorn) u. Gen. Nr. 191. — Krüger (Hadersleben.) Nr. 193.
Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung. Nr. 194.

Intendanturen.
Denkschrift, betreffend die Gründung von Stations-Intendanturen in Kiel und Wilhelmshaven. S. Reichshaushalt sub 1. d.

Interpellationen. S. Einjährig-Freiwillige. — Marine-Angelegenheiten sub 3. — Preßgesetz.

Italien, Konsularvertrag mit. S. Konsularverträge sub 1.

Kadettenanstalt. — S. Kriegsentschädigung.

Denkschrift, betreffend den projectirten Bau einer Central-Kadetten-Anstalt in Lichterfelde. Nr. 168.
Nachweisung der für die verschiedenen Zwecke der Central-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde erforderlichen Räume. Nr. 184.

Kauffahrteischiffe. — Verpflichtung derselben zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. S. Marineangelegenheiten sub 2.

Kommissionen.
Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen. Nr. 3, 3a. — i.

Konsularverträge.
1. Konsularverträge zwischen Deutschland und Spanien und Italien Nr. 4
2. Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Nr. 6.
Antrag Dr. Schleiden, Dr. Friedrich Kapp. Nr. 17.

Konsulat-Gebühren
Gesetzentwurf, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Nr. 97.
Abänderungsanträge: Dr. Schleiden. Nr. 137. — Bernards, Dr. Kapp. Nr. 142. —

Kriegführung, Geldbedarf für die. S. Anleihe.

Kriegsentschädigung.
Gesetzentwurf, betreffend die Französische Kriegsentschädigung. Nr. 92.
Antrag der X. Kommission zur mündlichen Berichterstattung. Nr. 166.
Denkschrift, betreffend den projectirten Bau einer Central-Kadetten-Anstalt in Lichterfelde. Nr. 168.
Nachweisung der für die verschiedenen Zwecke der Central-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde erforderlichen Räume. Nr. 184.
Abänderungsanträge zur zweiten Berathung: v. Behr (Greifswald), v. Wedell-Malchow. Nr. 167. — Graf v. Rittberg. Nr. 174I. — Resolution Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen. Nr. 174II. Frhr. v. Hoverbeck. Nr. 176I. — Lasker. Nr. 176II. — Frhr. v. Hoverbeck. Nr. 176III.
Zusammenstellung der Beschlüsse in zweiter Berathung. Nr. 177.
Abänderungsanträge zur dritten Berathung: v. Behr (Greifswald). Nr. 179I. Resolution Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen. Nr. 179II. — Freiherr v. Patow. Nr. 181. —
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in dritter Berathung. Nr. 187.

Kriegsschiffe. — Tabellen über Neubauten und über Reparaturkosten bis ultimo 1871. S. Reichshaushalt sub I. c., auch Marineangelegenheiten sub 4.

Lootsen-Wesen. S. Marineangelegenheiten sub 3.

Marine-Angelegenheiten.
1. Entwurf einer Seemannsordnung. Nr. 65I.
Antrag der IX. Kommission zur mündlichen Berichterstattung. Nr. 182.
Abänderungsanträge Dr. Banks und Genossen. Nr. 195.
2. Gesetzentwurf über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. Nr. 65II.
Antrag der IX. Kommission zur mündlichen Berichterstattung Nr. 183.
3. Interpellation Grumbrecht, betreffend die Vorlage eines, die Kompetenz des Reichs auf die Aufsicht und die Gesetzgebung über die Schiffahrtszeichen und das Lootsenwesen ausdehnenden Gesetzes. — Nr. 15. —
4. Tabellen über Neubauten von Kriegsschiffen bis ultimo 1871 und über Reparaturkosten für Kriegsschiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine bis ultimo 1871 Nr. 20.
5. Denkschrift, betreffend eine Darlegung, wie weit der in den Motiven zum Anleihegesetz vom 9. November 1867 enthaltene Plan für die Entwickelung der Kaiserlichen Marine — der sogenannte Flottengründungs-Plan — bereits zur Ausführung gelangt ist und welche Mittel noch erforderlich sind zu seiner Durchführung. Nr. 57.

Mecklenburg-Schwerin, Militär-Konvention mit —. S. Militär-Konventionen.

Mecklenburg-Strelitz, Militär-Konvention mit —. S. Militär-Konventionen.

Militär-Konventionen.
Militärkonventionen zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868, Mecklenburg-Strelitz vom 9. November 1868, Baden vom 25. November 1870 nebst Schlußprotokoll, Hessen vom 13. Juni 1871 nebst Schlußprotokoll und Protokoll über die 9. Sitzung der Behufs Auseinandersetzung des vormaligen beweglichen Bundeseigenthums zu München versammelt gewesenen Kommission vom 6. Juli 1869, nebst dazu gehörigem Nebenprotokoll. — Nr. 189. —

Militär-Strafgesetzbuch.
Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. Nr. 5.
Zusammenstellung der von der VI. Kommission gefaßten Beschlüsse. Nr. 90.
Antrag der VI. Kommission zur mündlichen Berichterstattung. Nr. 122.
Abänderungsanträge: Krüger (Hadersleben). Nr. 123. — Eysoldt und Genossen. Nr. 146. — Lasker. Nr. 149. — Ludwig. Nr. 155. —

Münz Angelegenheiten.
Denkschrift, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Nr. 52.

Oesterreich-Ungarische Monarchie, Postvertrag mit der —. S. Postangelegenheiten sub 4.

Parlamentsgebäude.
1. Bekanntmachung, die öffentliche Ausstellung der Entwürfe zu einem zu errichtenden Parlamentsgebäude für den Deutschen Reichstag betreffend, Nr. 47.
2. Antrag v. Denzin und Genossen, betreffend die ferneren Vorbereitungen zum Bau eines Reichstagshauses. Nr. 159.

Personenstand. — Vorschriften über die Feststellung desselben.
1. Nachweisung der in den einzelnen Bundesstaaten excl. Württemberg über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften. Nr. 103.
2. Nachweisung der im Königreich Württemberg über die Feststellung des Personenstandes geltenden Vorschriften. Nr. 148.

Petitionen.
1. Berichte der Kommission für Petitionen:
Erster Bericht. Nr. 32. Anträge zu Lit. A. des ersten Berichts: Dr. Windthorst (Meppen). Nr. 38. — Dr. Lucius (Erfurt). Nr. 44. — Dickert. Nr. 49. —
Zweiter Bericht. Nr. 40., Antrag zu Lit. B. des 2. Berichts Dr. Erhard und Genossen. Nr. 60.
Dritter Bericht. Nr. 48., Berichtigung dazu: Nr. 48.
Vierter Bericht. Nr. 51.
Fünfter Bericht. Nr. 56.
Sechster Bericht. Nr. 64. Anträge: Gravenhorst und Sonnemann. Nr. 80. — Dr. Lamey und Genossen. Nr. 81I. — v. Mallinckrodt und Genossen. Nr. 81II. — Wagener (Neustettin) und Dr. Lucius (Erfurt). Nr. 81III. — Schulze (Berlin) und Genossen. Nr. 83. — Dr. Ewald. Nr. 84. — Dr. Marquardsen und Genossen. Nr. 86. —
Siebenter Bericht. Nr. 76.
Achter Bericht. Nr. 82.
Neunter Bericht. Nr. 88., Abänderungsantrag Dr. Banks und Genossen zu Lit. A. des 9. Berichts. Nr. 104.
Zehnter Bericht. Nr. 100.
Elfter Bericht. Nr. 111.
Zwölfter Bericht. Nr. 120.
Dreizehnter Bericht. Nr. 140. Antrag Grumbrecht zu Lit. A. des 13. Berichts. Nr. 165.
Vierzehnter Bericht. Nr. 141.
Fünfzehnter Bericht. Nr. 157., Abänderungsantrag Dr. Nieper und Genossen zu Lit. C. des 15. Berichts. Nr. 199.
Sechszehnter Bericht. Nr. 186.
2. Antrag der Kommission für Petitionen zur mündlichen Berichterstattung über Petitionen. Nr. 173.

Portofreiheiten. — Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten im Verkehr mit Bayern und Württemberg. S. Postangelegenheiten sub 1.

Portugal. Postvertrag mit —. S. Postangelegenheiten sub 3. Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Portugal. — Nr. 7.

Postangelegenheiten.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Nr. 45.
2. Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Nr. 12.
3. Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal. Nr. 94.
4. Postvertrag zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie. Nr. 95.
5. Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Nr. 39.
6. Additional-Vertrag zu dem Postvertrage mit Rußland vom $\frac{22.}{10.}$ August 1865. Nr. 116.
7. Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der Französischen Landesposten durch die Deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Nr. 113.
Antrag Dr. Elben. Nr. 132.

Preßgesetz.
Interpellation Wiggers und Genossen, betreffend die Ausarbeitung des Entwurfs eines Reichspreßgesetzes. Nr. 19.

Rechnungshof.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. Nr. 10.
Verzeichniß derjenigen Rechnungen, welche an sich der Revision durch den Rechnungshof unterliegen würden, aber von derselben wegen ihrer untergeordneten Bedeutung zur Zeit ausgeschlossen sind. Zu Nr. 10.
Nachtrag dazu. Nr. 66.
Abänderungsanträge: Lasker, Richter und Dr. Wehsky, Graf von Luxburg und Dr. Barth. Nr. 36.
Zusammenstellung: §§. 1. bis 6. und 9. bis 18. nach den Beschlüssen in 2. Berathung. Nr. 37.
Abänderungsantrag: Richter. Nr. 46.
Antrag der VII. Kommission zur mündlichen Berichterstattung über §§. 7., 8., 19., 20. und 22. Nr. 85.
Abänderungsanträge: Frhr. v. Zedlitz, von Wedell-Malchow Nr. 99. — Frhr. v. Hoverbeck. Nr. 101. —
Zusammenstellung der §§. 7., 8., 19., 20. und 22. mit den Beschlüssen in 2. Berathung. Nr. 102.
Abänderungsanträge: v. Wedell-Malchow und v. Helldorff. Nr. 126. Frhr. v. Zedlitz-Neukirch. Nr. 131. — v. Benda. Nr. 134. — Lasker. Nr. 135. — Frhr. v. Zedlitz-Neukirch und Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Nr. 152. —
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in dritter Berathung. Nr. 153.
2. Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Nr. 175.

Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. S. Reichsbeamte.

Reichsbeamte.
Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Nr. 9.
Abänderungsanträge: Behringer u. Gen., Kanngießer u. Gen., Dr. Ewald. Nr. 22. — Dr. Bähr u. Gen. Nr. 23. — v. Bernuth und Gen., Ackermann. Nr. 24. — Eysoldt u. Erhard, Frhr. v. Zedlitz u. Frhr. v. Dörnberg. Nr. 25. Klotz (Berlin), v. Bernuth u. Gen. Nr. 27. — Frhr. v. Zedlitz, Dr. Wagener (Altenburg) u. Kanngießer, Kanngießer u. Gen. Nr. 28. — Lasker, von Bernuth u. Gen. Nr. 31. — Dr. Römer (Württemberg) und Dr. Oetker. Nr. 33. —
Zusammenstellung der §§. 1. bis 60. u. 67. bis 69. nach den Beschlüssen in zweiter Berathung. Nr. 35.
Antrag der III. Kommission zur mündlichen Berichterstattung über die §§ 1., 16., 61. bis 66., 70. bis 147. Nr. 107.
Abänderungsanträge: Klotz (Berlin), Dr. Erhard und Herz. Nr. 125. — Frhr. v. Dörnberg, v. Helldorf u. Gen. Nr. 127. — Graf v. Balleſtrem, Schulze (Berlin), Herz, Eysold u. Erhard, v. Schoening. Nr. 129. — v. Bähr u. Gen. Nr. 130. —
Zusammenstellung der §§. 1., 16, 61. bis 66. und 70. bis 147. nach den Beschlüssen in 2. Berathung. Nr. 133.
Uebersichten der in den §§. 1. resp. 2. des Gesetzentwurfs bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten und der auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden Reichsbeamten. Nr. 144.
Abänderungsanträge zur 3. Berathung: Frhr. von Dörnberg u. Frhr. v. Zedlitz, Dernburg u. Gen. Nr. 160. — Kanngießer u. Gen., Dr. Baehr. Nr. 161. — Lasker, Kanngießer u. Gen. Nr. 162. — Roemer (Württemberg) u. Lasker. Nr. 163. — Schulze (Berlin). Nr. 164. —
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in 3. Berathung. Nr. 172.

Reichsgoldmünzen. S. Münzangelegenheiten.

Reichshaushalt.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Nr. 43.
a. Gruppeneintheilung für die Berathung des Etats. Nr. 21.
b. Kommissarien des Bundesraths für die Etatsberathung. Nr. 26.
c. Tabellen über Neubauten von Kriegsschiffen bis ultimo 1871 und über Reparaturkosten für Kriegsschiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine bis ult. 1871. Nr. 20.
d. Denkschrift, betreffend die Gründung von Stations-Intendanturen in Kiel und Wilhelmshaven (zu Titel 4. und 5 des Etats der Marine-Verwaltung). Nr. 42.
e. Denkschrift, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (zu Kap. 11. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats). Nr. 52.
f. Denkschrift, die Gesandtschafts-Prediger betreffend. Nr. 53.
g. Kostenüberschlag zum Umbau und Erweiterungsbau des Dienstgebäudes des Reichskanzlers, Wilhelmstr. 76. (zum Etat des Auswärtigen Amtes pro 1873). Nr. 62.
h. Beantwortung der auf den Militäretat für 1873 bezüglichen Anfragen des Abgeordneten Richter. Nr. 143. — des Abgeordneten Hoelder. Nr. 178.
Anträge zur zweiten Berathung
a. der Kommissarien für die VII. Etatsgruppe zum Etat der Telegraphen-Verwaltung. Nr. 61.
b. Graf v. Frankenberg, Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Nr. 68.
c. der Kommissarien für die VI. Etatsgruppe zum Etat der Postverwaltung Nr. 71.
d. der Kommissarien für die II. Etatsgruppe zum Etat des Auswärtigen Amts. Nr. 74.
e. Grumbrecht, zum Etat der Telegraphen-Verwaltung. Nr. 77 I.
f. Krüger (Hadersleben) zum Etatsgesetz. Nr. 77 II.
g. Rohland u. Gen. zum Etat der Telegraphen-Verwaltung. Nr. 91.
h. der Kommissarien für die IV. Etatsgruppe zum Etat der Marine-Verwaltung. Nr. 96.
i. Grumbrecht, zu Kap. 1. der Einnahme (Zölle und Verbrauchssteuern). Nr. 109.
k. Lasker u. Gen., zum Haushaltsetat im Allgemeinen und zu Kap. 7. u. 8. der Einnahme. Nr. 139 I. und II.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 158.
Anträge zur dritten Berathung.
a. der Kommissarien für die VII. Etatsgruppe zum Etat der Telegraphen-Verwaltung (Petitionen betreffend). Nr. 114.
b. Grumbrecht u. Gen. zum Etat der Telegraphen-Verwaltung. Nr. 115.
c. Oehmichen u. Gen., betr. eine Petition wegen Aufhebung resp. Ermäßigung der Eisenzölle. Nr. 119.
d. Dr. Georgi u. Gen. zum Etat der Militär-Verwaltung. Nr. 150.
e. v. Kusserow zum Etat der Marine-Verwaltung. Nr. 180.
f. v. Benda zu Kap. 6. der Ausgaben, Kap. 7. und 8. der Einnahmen und zum Etatsgesetz Nr. 185 I.
g. Lasker zu Kap. 7. der Ausgaben (Verzinsung der Reichsschuld). Nr. 196.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in 3. Berathung. Nr. 197.
2. Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Nr. 59.
Antrag der VIII. Kommission zur mündlichen Berichterstattung. Nr. 110.
Zusammenstellung der Beschlüsse in 2. Berathung. Nr. 128.
3. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für 1872. Nr. 8.
Antrag v. Benda. Nr. 185 II.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in 3. Berathung. Nr. 198.
4. Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Nr. 54.
Antrag der VIII. Kommission zur mündlichen Berichterstattung. Nr. 112.
5. Allgemeine Rechnungen über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das II. Semester 1867 und für das Jahr 1868 nebst den dazu gehörigen Special-Rechnungen ꝛc. Nr. 121.
6. Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. S. Rechnungshof sub 2. —

Reichsheer. S. Einjährig-Freiwillige — Militär-Konventionen — Militär-Strafgesetzbuch. —

Reichsschuldenwesen.
Vierter Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reichs im Jahre 1871. Nr. 93.

Reichstag.
1. Antrag Dr. Elben wegen Vermeidung des gleichzeitigen Tagens von Landtagen mit dem Reichstage. Nr. 16.
Verbesserungsantrag Frhr. v. Hoverbeck. Nr. 18.
Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zur mündlichen Berichterstattung. Nr. 55.
Verbesserungsanträge: Rohland u. Gen., von Bernuth und Genossen. Nr. 55 I. u. II.
2. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zur mündlichen Berichterstattung über den Antrag wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der in dem Gedicht „Barbarossa's Auferstehen" enthaltenen Beleidigung des Reichstages. Nr. 69.
3. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zur mündlichen Berichterstattung über den Antrag auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Maschinenbauers Frohme wegen Beleidigung des Reichstages. Nr. 106.

4. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung über den Antrag auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Miarka in Königshütte, wegen Beleidigung des Reichstages. Nr. 169.
5. Allerhöchste Ermächtigung, betreffend den Schluß der Sitzungen des Deutschen Reichstages. Nr. 200.
6. Mitgliederverzeichnisse. S. Abgeordnete.

Reichstagsgebäude. S. Parlamentsgebäude.

Reichsverfassung.
1. Antrag Frhr. v. Hoverbeck u. Gen. auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Art. 28. der Reichsverfassung. Nr. 79.
2. Antrag Lasker u. Gen. auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Nr. 13. des Art. 4. der Verfassung des Deutschen Reichs. Nr. 63.
3. Antrag Grumbrecht auf Annahme von Gesetzen, betreffend Zusätze zu Nr. 9. des Art. 4. der Reichsverfassung. Nr. 89.
4. Termin für die Wirksamkeit der Verfassung in Elsaß-Lothringen. S. Elsaß-Lothringen sub 2.

Rinderpest.
Denkschrift über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen. Nr. 58.

Rußland, Postvertrag mit —. S. Postangelegenheiten sub 6.

Salzsteuer. S. Steuer- und Zollsachen sub 2.

Schifffahrtszeichen. S. Marine-Angelegenheiten sub 3.

Seeleute.
Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. S. Marineangelegenheiten sub 2.

Seemanns-Ordnung. S. Marineangelegenheiten sub 1.

Spanien, Konsularvertrag mit —. S. Konsularverträge sub 1.
— Postvertrag. — S. Post-Angelegenheiten sub 5.

Steuer- und Zollsachen.
1. Gesetzentwurf wegen Erhebung der Brausteuer. Nr. 11.
Bericht der IV. Kommission. Nr. 67.
Abänderungsvorschläge zur zweiten Berathung: Krieger (Lauenburg) u Gen., Krieger (Lauenburg), Dernburg. Nr. 73. — Sombart u. Uhden. Nr. 75. —
Zusammenstellung der Beschlüsse in zweiter Berathung. Nr. 78.
Abänderungsanträge zur dritten Berathung: Günther (Deutsch-Krone), Dernburg u. Gen. Nr. 87.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung. Nr. 108.
2. Antrag Frhr. v. Hoverbeck, Grumbrecht, Dr. Barth u. Schröder (Lippstadt) auf Annahme eines Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867. Nr. 30.
Abänderungsanträge: Stumm u. v. Wedell-Malchow. Nr. 41. — Sonnemann u. Gravenhorst. Nr. 124. —
3. Antrag Oehmichen u. Gen. zu der Petition der Danziger Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft ꝛc. wegen Aufhebung resp. Ermäßigung der Eisenzölle. Nr. 119.
4. Antrag Grumbrecht u. Gen., betreffend die Aufhebung des in dem Freihafengebiete des Bundesstaats Hamburg, mit ¼ pCt. des Werths erhobenen Waarenzolls. Nr. 138.

Strafgesetzbuch. S. Militärstrafgesetzbuch.

Strafrechtliche Verfolgung wegen Beleidigungen des Reichstages. S. Reichstag sub 2. 3. 4.

Straßburg, Universität.
Antrag v. Denzin u. Gen. wegen Beglückwünschung der Universität Straßburg zu ihrer Eröffnung. Nr. 34.

Verfassung. S. Reichsverfassung.

Vereine.
Antrag Schulze auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs über die privatrechtliche Stellung von Vereinen. Nr. 13.
Antrag der V. Kommission zur mündlichen Berichterstattung. Nr. 190.

Verträge. S. Auslieferungsvertrag. — Handels- und Schifffahrtsvertrag. — Postangelegenheiten sub 2. 3. 4. 5. 6.

Waarenzoll. S. Steuer- und Zollsachen sub 4.

Württemberg, Einführung des Gesetzes über Portofreiheiten im Verkehr mit Bayern und Württemberg. S. Postangelegenheiten sub 1.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

Anhang

zu den

Anlagen der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

1. Legislatur-Periode. III. Session 1872.

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 1.	Landwirthschaftlicher Centralverein für Litthauen und Masuren zu Gumbinnen	beantragt, dahin zu wirken, daß den Grundbesitzern, welche in ihrer Landwirthschaft einen Brennereibetrieb von 900 Quart haben, gestattet werde, bei niederem Steuersatz vom 1. Oktober bis zum 16. Mai zu brennen, nicht, wie bisher, erst vom 1. November bis 16. Mai.
2.	II. 2.	Kaufmann C. F. Wappenhans hier	bittet, die schleunigste Vorlage eines allgemeinen Deutschen Reichspatentgesetzes zu erwirken.
3.	II. 3.	Gehöfts-Besitzer Johann Bucholz zu Wendisch-Priborn im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	bittet, ihn in seinem Eigenthum zu erhalten resp. zu schützen.
4.	II. 4.	Tagelöhner Johann Hoff zu Trier	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die bei seiner Rückkehr von der Armee aus Frankreich an der Grenze abgenommenen und confiscirten Häute ersetzt resp. die dafür gezahlten 200 Thlr. erstattet werden.
5.	II. 5.	August Koch zu Augsburg	bittet, dahin zu wirken, daß ihm eine Entschädigung für die auf der Eisenbahn abhanden gekommenen Waaren gewährt werde.
6.	II. 6.	Kanzleidiener Neuendorff zu Berlin	bittet um Gewährung der im Etat für Kanzleidiener ausgeworfenen Zulage von 35 Thlrn. und vom Jahre 1873 ab des willkürlich entzogenen Maximalgehalts der Kanzleidiener resp. Berliner Telegraphenboten.
7.	II. 7.	Senator Brill zu Nordhorn, Provinz Hannover	beantragt Namens einiger bei dem Kriege gegen Frankreich betheiligt gewesenen Reservisten um Befürwortung deren Gesuche um Bewilligung einer ihnen verweigerten Unterstützung.
8.	II. 8.	Kreisgerichts-Rath a. D. Buchholz zu Heiligenbeil	beschwert sich über die ihm widerfahrene Justizverweigerung Seitens der Königlich Preußischen Staatsregierung.
9.	II. 9.	Auswanderungs-Agenten Claus Kühl und A. H. Twietmeyer zu Bremen	bitten, dahin zu wirken, daß baldmöglichst der Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten durch ein Reichsgesetz einheitlich und im Geiste der Gewerbefreiheit für ganz Deutschland geregelt werde.
10.	II. 10.	Der Vorstand und das Aeltesten-Kollegium der freireligiösen Gemeinde zu Frankfurt a/O.	bitten um Ertheilung von Korporationsrechten für die Dissidenten-Gemeinden.
11.	II. 11.	Gutsbesitzer A. F. Schmidt zu Ludwigshof.	beantragt, zu veranlassen, daß seine Besitzung Ludwigshof außer den Armen-Verpflegungskosten von allen weiteren Kommunal-Lasten der Gemeinde Worholländer befreit bleibe.
12.	II. 12.	Uhrmacher u. Stadtverordneter Alexander Ernst zu Langensalza und Genossen	bitten, dahin zu wirken, daß den Dissidenten das gesetzliche Recht eingeräumt werde, ihre gerichtlichen Aussagen mit einem einfachen „Ja" oder „Nein" anstatt mit religiösen Eidesformeln, aber mit allen Wirkungen und Folgen des Eides zu bekräftigen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
13.	II. 13.	Schriftstellerin Janke Carola zu München	offerirt ein Geheimmittel zur Vertilgung der Hühneraugen im Interesse der Soldaten zum Ankauf.
14.	II. 14.	Schuhmacher-Innung zu Zschopau, resp. Namens derselben Arnold, Obermeister,	beantragen: 1. die Wieder-Einführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher, 2. die Aufrechthaltung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung.
15.	II. 15.	Holzarbeiter Carl Holzapfel zu Bernburg	bittet, dahin zu wirken, daß die gegen ihn festgesetzte Geldstrafe erlassen werde.
16.	II. 16.	Freireligiöser Prediger J. Czerski und Genossen zu Schneidemühl.	Betrifft die Eidesformel der Dissidenten.
17.	II. 17.	Stellenbesitzer August Birner und Genossen zu Trebnitz, Reg. Bez. Breslau.	Betrifft die Eidesformel der Dissidenten.
18.	II. 18.	Handelsmann Friedrich Schaar zu Schollehne.	Unverständlich.
19.	II. 19.	Kaufmann R. Gollasch aus Halle a/S., zur Zeit Untersuchungsgefangener in Magdeburg,	beschwert sich über die ihm als Untersuchungsgefangenen widerfahrene Behandlung.
20.	II. 20.	F. Gerbsch zu Odessa in Rußland	beschwert sich über den Kaiserlich Deutschen Konsul Maier zu Suez.
21.	II. 21.	Marie Maier und Genossen zu Mannheim.	Betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
22.	II. 22.	Schuhmacher Christian Gottlieb Rabe und Genossen, ohne Ortsbenennung.	Betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
23.	II. 23.	Adolph Cario zu Halle	beantragt, verschiedene Gesetze zur Kräftigung der Deutschen Einigkeit zu beschließen.
24.	II. 24.	Johann Wiedem zu Trier	bittet, dahin zu wirken, daß ihm für seine zum Kriegsdienst gestellten und gefallenen zwei Pferde eine Entschädigung gewährt werde.
25.	II. 25.	Adalbert Lunglmayr, approbirter Apotheker und Genossen zu München	bitten, dahin zu wirken, daß beim Erlasse der allgemeinen Deutschen Apotheker-Ordnung das Prinzip zu Grunde gelegt werde, daß die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung des Apothekergewerbes jenen nicht versagt werden könne, welche die hierzu erforderliche Qualifikation entsprechend nachgewiesen haben.
26	II. 26.	C. O. Jacobi, Fabrikant in Magdeburg,	beschwert sich über die Entscheidung der Kreisgerichts-Kommission zu Alsleben in seinem Prozesse wider Bley.
27.	II. 27.	Julius Gosa, Apotheker, und Genossen hierselbst.	Betrifft das beim Erlaß der Allgemeinen Deutschen Apotheker-Ordnung zu Grunde zu legende Prinzip.
28.	II. 28.	Edmund Wigand, Schauspieler zu Plauen im Voigtlande	beschwert sich über die vielen amtlichen Publikationen und Steckbriefe Seitens der Königlich Sächsischen Behörden in der Leipziger Zeitung.
29.	II. 29.	Hermann Post, Bauersohn aus Mersin bei Coeslin	bittet, zu veranlassen, daß gegen die unverehelichte Emilie Poeppel Anklage wegen Meineides erhoben werde.
30.	II. 30.	Stöltefuß und Gustav Beermann zu Hannover	überreichen mehrere Petitionen, die Eidesformel für Dissidenten betreffend.
31.	II. 31.	Nagelschmiedemeister S. Scholz und Genossen in Bunzlau.	Betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
32.	II. 32.	Advokat Kindler zu Schönberg	bittet, die wider die Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg erhobenen Beschwerden für begründet und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung zur Abhülfe solcher Beschwerden durch Erlaß einer wirklichen Repräsentativ-Verfassung für verpflichtet zu erklären.
33.	II. 33.	Hofbesitzer und Königl. Schulze Julius Schultz aus Klein-Lichtenau, zur Zeit hier	bittet, zu veranlassen, daß das Königl. Preuß. Kreisgericht zu Marienburg angewiesen werde, die für ihn im dortigen Depositorio vorhandenen Werthpapiere und baaren Gelder ungesäumt auszuzahlen.
34.	II. 34.	Hubert Schomers zu Lommersdorf, Kreis Schleiden (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hasenclever)	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für seine zum Kriegsdienst gestellten und dadurch unbrauchbar gewordenen Pferde.
35.	II. 35.	Schuhmacher Fr. Gerhardt zu Schwerin (überreicht durch den Abgeordneten Herrn Bürgermeister Westphal)	bittet um Aufhebung der, der Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts entgegenstehenden Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung.
36	II. 36.	Apotheker Hensel zu Friedrichshagen	beantragt den Erlaß eines Gesetzes, wonach: 1. staatsgeprüften Apothekern sofort das Recht freier Niederlassung zusteht: a) in solchen Bezirken, wo überhaupt noch keine Apotheke besteht, b) wo die unentgeltlich ertheilte Konzession sich noch in erster Hand befindet,

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			c) wo eine bereits vorhandene Apotheke mehr als zwei Gehülfen beschäftigt; 2. an allen neu zu gründenden Apotheken von Verwaltungswegen keine anderen Ansprüche zu stellen sind, als bisher an Filialapotheken gemacht worden.
37.	II. 37.	Burkhardt und Genossen, Telegraphenbeamte zu Straßburg im Elsaß	beantragen die nachträgliche Gewährung von Diäten und Erhöhung der Ortszulage.
38.	II. 38.	Telegraphen-Secretair und Stations-Vorsteher Hieselhahn zu Hagenau und Genossen	beantragen anderweitige gesetzliche Regelung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Telegraphen-Secretaire.
39.	II. 39.	Jenny Hirsch, Schriftführerin des Lette-Vereins zu Berlin und Genossen	bitten, dahin zu wirken, daß die Hindernisse in Betreff der Beschäftigung von Frauen und Mädchen im Eisenbahnbetriebe, Post- und Telegraphen-Dienst beseitigt werden.
40.	II. 40.	Der Verein für wissenschaftliche Heilkunde zu Königsberg i Pr.	beantragt den Erlaß eines allgemeinen Deutschen Impfgesetzes.
41.	II. 41.	Der Rheinische Aktien-Verein für Zuckerfabrikation in Köln	beantragt, dahin zu wirken, daß der Eingangszoll auf Französische Raffinaden von 5 auf 6 Thlr. pro Zentner erhöht werde.
42.	II. 42.	Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg	beantragt, eine authentische Interpretation der §§. 2. und 3. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften zu veranlassen.
43.	II. 43.	Fr. Wm. Oetting zu Köpenick	beantragt die Ablehnung des Gesetz-Entwurfs wegen Einführung einer Brausteuer.
44.	II. 44.	Wittwe des Halbinvaliden Johann Gast, geb. Thom in Köslin	beschwert sich wegen Verweigerung der üblichen Ehrensalven über ihres Mannes Grab und bittet, dieselben nachträglich zu veranlassen oder ihrem verstorbenen Ehemann die Ehre in der Zeitung wieder zu geben.
45.	II. 45.	C. A. Frost zu Wustrau	macht Vorschläge über Unterricht und Erziehung der Kinder.
46.	II. 46.	Apotheker L. Dreger zu Ottensen	macht Vorschläge zur Beseitigung der Apotheker-Privilegien gegenüber der Gewerbefreiheit.
47.	II. 47.	H. Hopler, Präsident des freireligiösen Vereins und Genossen zu Peine.	Betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
48	II. 48.	Professor Dr. Lutterbeck und Gen. zu Gießen	beantragen, dahin zu wirken, daß der staatsverderblichen Wirksamkeit des Jesuiten-Ordens auf gesetzlichem Wege ein Ziel gesetzt werde.
49.	II. 49.	Die Handelskammer der Stadt Mannheim	beantragt die Erwirkung eines besoldeten Konsulats in Italien und Aufnahme desselben in den Reichsetat.
50.	II. 50.	Kuratorium der Ackerbauschule in Cleve zu Düsseldorf	beantragt die Verleihung des sogenannten Freiwilligen-Rechts zu erwirken.
51.	II. 51.	Gottlob Schubert zu Filehne	beantragt, Rückerstattung einer Kriegs-Kontribution aus den Jahren von 1806 bis 1813 im Betrage von 4,251 Thlrn. 15 Sgr.
52.	II. 52.	Schiffsrheder C. Marks und Schiffer Nickels zu Itzehoe, Namens der Schiffer und Schiffsrheder daselbst (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lorentzen)	beantragen die Aufhebung oder Abänderung des unterm 25. August 1871 festgestellten Tarifs zur Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes bei der über die Stör führenden Brücke bei Heiligenstedten.
53.	II. 53.	N. Noertersheuser zu Niedermendig und Genossen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lieber).	Betrifft die unterm 1./8. Dezember 1871 an das Abgeordnetenhaus gerichtete Petition zum Schutze der Jesuiten.
54.	II. 54.	Der Protestanten-Verein zu Striegau (Provinz Schlesien)	beantragt den Erlaß eines Gesetzes, durch welches der Jesuiten-Orden in Deutschland verboten und den Angehörigen und Affiliirten desselben alle und jede Wirksamkeit in Kirche und Schule innerhalb des Deutschen Reichs untersagt wird.
55.	II. 55.	Oberförster Ockel und Genossen zu Riemberg, Kreis Wohlau	beantragen die Beseitigung des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche.
56.	II. 56.	Drechsler F. Petermann und Genossen zu Greifswald.	Betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
57.	II. 57.	Schuhmachermeister Carl August Hochbaum und Genossen zu Calbe a. S.	Betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
58.	II. 58.	Albert Hertzer zu Nordhausen und Genossen	beantragen die gesetzliche Einführung der einfachen Wahrheitsaussage in Stelle des bisherigen Eides.
59.	II. 59.	Der Gewerbe-Verein zu Eßlingen, überreicht durch den Abg. Dr. Elben,	bittet, dahin zu wirken, daß nach Maßgabe des §. 45 der Deutschen Reichsverfassung der Einpfennigtarif beim Transport von Steinkohlen und Koaks auf den Süddeutschen Eisenbahnen eingeführt werde.
60.	II. 60.	Der Gewerbe-Verein zu Stuttgart, überreicht durch den Abg. Dr. Elben,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
61.	II. 61.	Justizrath Eilender und Genossen zu Köln,	betrifft die Beseitigung des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche.
62.	II. 62.	Kaufmann Franz Stollwerck und Genossen zu Köln	desgleichen.
63.	II. 63.	Techniker Karl Regener und Genossen zu Köln	desgleichen.
64.	II. 64.	Appellations-Gerichts-Rath Fr. J. Rattels und Genossen zu Köln	desgleichen.
65.	II. 65.	Kaufmann F. Jüngling und Genossen zu Oels	desgleichen.
66.	II. 66.	Techniker E. Gautier und Genossen zu Oels	desgleichen.
67.	II. 67.	Grundeigenthümer A. Neumann zu Königsberg i. Pr.	beschwert sich über die gegen ihn geführten Untersuchungen und beantragt Aufhebung der Artikel 110. und 112. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.
68.	II. 68.	Stadtvoigteilehrer a. D. Luz, früher hierselbst, jetzt zu Rudamühle bei Wirsitz im Großherzogth. Posen	beantragt, dahin zu wirken, daß er wieder in sein Amt eingesetzt oder ihm das früher bezogene Gehalt als Pension zugesichert werde.
69.	II. 69.	Ludwig Zülsdorf zu Neu-Schönwalde bei Dramburg i. Pomm.	beantragt die Trennung der Deutschen Kirche von der Römischen.
70.	II. 70.	Dr. jur. N. Weinhagen zu Köln	macht Vorschläge über die Verbesserung des gegenwärtig geübten Verfahrens der Herstellung von Brod.
71.	II. 71.	Der Vorstand der nautischen Gesellschaft zu Greifswald, überreicht durch den Abg. v. Behr (Greifswald)	bittet, dahin zu wirken, daß der Eintritts-Termin der Marine-Rekruten und der Austritts-Termin der Marine-Reservisten und freiwilligen Schiffsjungen der Flotten-Stamm-Division auf den 15. Februar jeden Jahres festgesetzt und der Eintritts-Termin der einjährigen Freiwilligen verdoppelt werde.
72.	II. 72.	A. J. Arfsten und Genossen als Repräsentanten des Schleswigschen Westseeinseln Föhr und Amrum	bitten, dahin zu wirken, daß die gegenwärtigen Bestimmungen über das Marine-Ersatz-Geschäft abgeändert und eine ständige Aushebungs-Kommission für Seeleute in der Provinz Schleswig-Holstein eingesetzt werde.
73.	II. 73.	Der Vorstand der Stärke-, Stärkesyrup- und Stärkezucker-Fabrikanten Deutschlands zu Berlin	beantragt die Ablehnung des Gesetz-Entwurfes, die Einführung einer Brausteuer betreffend.
74.	II. 74.	Stadtverordneten-Vorsteher Ferd. Heideck und Genossen zu Stolberg a. H.	beantragen die gesetzliche Einführung der einfachen Wahrheitsaussage in Stelle des bisherigen Eides.
75.	II. 75.	Lithograph J. Straube und Genossen zu Gr. Glogau,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
76.	II. 76.	Kaufmann Ebel, z. Z. in Breslau,	bittet um Gehalts-Aufbesserung und Pensionberechtigung der Post-Expediteure.
77.	II. 77.	Obermeister der Schlosser-Innung und Vorsitzender des Handwerker-Bundes A. Schoetel zu Königsberg i. P.	bittet um Aufhebung des letzten Zusatzes des §. 84. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.
78.	II. 78.	Der Vorstand des Apotheckergremiums von Oberbayern zu München im Namen und im Auftrage sämmtlicher Apothekergremien und Apothekervereine Bayerns, Württembergs, Badens, Hessens	bittet, dahin zu wirken, daß die Apothekerverhältnisse in Deutschland auf Grund des bisherigen Systems der Beschränkung der Konkurrenz und Oberaufsicht im Interesse des Gesammtwohles geregelt werden.
79.	II. 79.	Der vormal. Schleswig-Holsteinsche Hauptmann Thumser zu München	bittet, dahin zu wirken, daß ein Gesetz über geistiges Eigenthum noch in dieser Session erlassen werde.
80.	II. 80.	Der Vorstand vom Ausschusse des Kongresses Deutscher Landwirthe hierselbst	bittet, dahin zu wirken, daß eine Reichsstempelsteuer unter entsprechender Entlastung der Steuerpflichtigen von Landessteuern eingeführt werde.
81.	II. 81.	Gutsbesitzer Jos. Müllenbroich zu Neuenhoven und Genossen	beantragen, dahin zu wirken, daß der §. 128. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auch auf den Freimaurer-Orden Anwendung finde und die demselben zustehenden Vergünstigungen aufgehoben werden.
82.	II. 82.	Gutsbesitzer Jos. Müllenbroich zu Neuenhoven und Genossen	bitten den wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens eingegangenen Petitionen keine Folge zu geben.
83.	II. 83.	Pfarrer W. Döhler zu Jüchen und Genossen	desgleichen.
84.	II. 84.	Der Gewerbe-Verein zu Heibronn (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Elben)	bittet, dahin zu wirken, daß nach Maßgabe des §. 45. der Deutschen Reichsverfassung der Einpfennigtarif beim Transport von Steinkohlen und Coaks auf den Süddeutschen Eisenbahnen eingeführt werde.
85.	II. 85.	Der Gewerbe-Verein zu Heidenheim (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Elben)	desgleichen.
86.	II. 86.	Der Gewerbe-Verein zu Reutlingen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Elben)	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
87.	II. 87.	Schreiber Julius Boetel zu Schoeppenstedt	bittet, dahin zu wirken, daß eine Einheit in der Orthographie angebahnt werde.
88.	II. 88.	Wittme des Steuerempfängers Grund, geb. Remmertz zu Düsseldorf	bittet, dahin zu wirken, daß ihr eine fortlaufende Unterstützung, Gnadenpension, oder die nachträgliche Zahlung der ihr vorenthaltenen Erziehungsgelder gewährt werde.
89.	II. 89.	Ober-Telegraphist Glander und Genossen zu Metz	bitten um nachträgliche Gewährung von Diäten und Erhöhung der Ortszulage.
90.	II. 90.	Telegraphen-Sekretair Dithmers zu Harburg	beantragt anderweitige Feststellung der Besoldungs-Verhältnisse der Telegraphen-Sekretaire.
91.	II. 91.	Buchhändler F. H. W. Reichenau und Genossen zu Harburg,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
92.	II. 92.	Der Württembergische Handels-Verein zu Stuttgart,	betrifft die Einführung des Einpfennigtarifs beim Transport von Steinkohlen und Coaks auf den Süddeutschen Eisenbahnen.
93.	II. 93.	Stadtverordneten-Vorsteher F. W. Nipkau und Genossen zu Lauenburg in Pommern (überreicht durch den Abgeordneten v. Denzin)	bitten, dahin zu wirken, daß die Concessionen für Auswanderungs-Agenten vollständig aufgehoben werden.
94.	II. 94.	Pastor W. Quistorp zu Ducherow in Pommern (überreicht durch den Abgeordneten Graf v. Moltke)	überreicht verschiedene Petitionen Deutscher Sonntags- und Arbeiterfreunde um Aufhebung aller Sonntagsarbeit und Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
95.	II. 95.	Professor Dr. Horstmann und Genossen zu Marburg	betrifft die Beseitigung des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche.
96.	II. 96.	Justiz-Rath Cochius und Genossen zu Schweidnitz	desgleichen.
87.	II. 97.	Kaufmann Ernst Warkus in Laskowitz und Genossen	desgleichen.
98.	II. 98.	Kaufmann Semper und Genossen zu Landeshut in Schlesien	desgleichen.
99.	II. 99.	Rittergutsbesitzer F. Ruprecht und Genossen zu Canth in Schlesien,	betrifft die Beseitigung des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche.
100.	II. 100.	Gutsbesitzer Portmann zu Alsen-Schlößchen bei Königsberg i. Pr.	bittet, dahin zu wirken, daß der Betrieb der in der Nähe seines Grundstücks erbauten chemischen Fabrik inhibirt werde.
101.	II. 101.	Dr. G. Hirth und Genossen zu München	bitten, dahin zu wirken, daß bei der Organisation des Reichsamtes für Deutsche Statistik eine Dezentralisation der erforderlichen Arbeiten in der Weise stattfinde, daß die Direktion jedes der in Betracht kommenden wissenschaftlichen resp. Verwaltungsgebiete besonderen fachmännisch gebildeten Kräften anvertraut werde.
102.	II. 102.	Telegraphen-Sekretär und Stations-Vorsteher Horn zu Bromberg und Genossen	bitten um Gehaltsaufbesserung gegen den Etat pro 1872.
103.	II. 103.	K Huber und Genossen zu Fürth,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
104.	II. 104.	Korrespondenz-Rheder W. Zeltz zu Rostock	bittet, dahin zu wirken, daß die Entschädigungsbedürftigkeit und Würdigkeit des Verlustes des der Rostocker Rhederei gehörig gewesenen Schiffes „Heinrich" anerkannt werde.
105.	II. 105.	Wittme des Zinngießers Ludwig Sidinghaus, Katharine geb. Winkelmann zu Soëst,	betrifft die Regulirung einer Erbschaftssache.
106.	II. 106.	Der Deutsche Konsul in Porto Alegre	überreicht eine Petition von Deutschen der Provinz S. Pedro do Rio Grandes do Sul, dafür zu sorgen, daß der Auswanderung Deutscher Unterthanen nach der genannten Provinz nicht mehr Hindernisse in den Weg gelegt werden.
107.	II. 107.	Karl H. Voß zu Aachen	bittet, zu veranlassen, daß das Gesuch um Patentirung einer Eisenbahn-Nothbremse befürwortet werde.
108.	II. 108.	Fabrik- und Bergwerks-Direktor Brakelmann auf Schloß Wocklum, Kreis Balve	bittet, dahin zu wirken, daß die im Deutschen Reiche noch bestehenden Barrièren baldmöglichst beseitigt werden.
109.	II. 109.	Die Bürgermeister Kullmann zu Hochheim und Schollmeyer zu Weilbach	bitten, dahin zu wirken, daß vom Staat eine den Interessen der Gemeinden Hochheim und Weilbach entsprechende Vergütung für deren Kriegsleistungen gewährt werde.
110.	II. 110.	Maler C. Linde zu Bunzlau	betrifft die Gewährung eines Schadenersatzes von 2500 Thlrn. Seitens des Postfiskus.
111.	II. 111.	Die Vertretung des katholischen Casino's für Regensburg und Umgegend	bitten, den wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens eingegangenen Petitionen keine Folge zu geben.
112.	II. 112.	Catharine Marie Henriette Petersen zu Altona	beantragt, zu veranlassen, daß zur Beseitigung der prinzipienlosen sozial-demokratischen allgemeinen Deutschen Arbeiterpartei dem Deutschen Reichstage zweckdienliche Vorlagen unterbreitet werden.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
113.	II. 113.	Prediger Friedrich Schmidt und Genossen zu Ober Haselbach	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
114.	II. 114.	Die Westleyanischen Methodisten-Gemeinden in Württemberg, überreicht von dem Abg. Dr. Braun (Gera)	beantragen den Erlaß eines Gesetzes, welches die privatrechtlichen Verhältnisse auch derjenigen Genossenschaften, die nicht Erwerbsgenossenschaften sind, in einer Weise regelt, daß denselben der Erwerb von Privatrechten, insbesondere Eigenthumsrechten von Immobilien ermöglicht wird.
115.	II. 115.	G. Haußer, Prediger der bischöflichen Methodisten-Kirche in Berlin, überreicht von dem Abg. Dr. Braun (Gera)	überreicht 102 Petitionen der bischöflichen Methodisten-Gemeinden Deutschlands mit der Bitte, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, welches dieser Kirche als solcher in allen Theilen des Deutschen Reiches die Rechte einer juristischen Person zusichert.
116.	II. 116.	Der Rittmeister Waldemar von Puttkammer hierselbst	beschwert sich wegen Justizverweigerung.
117.	II. 117.	Der frühere Grützmüller Wilhelm Schmidt zu Wahren	desgleichen.
118.	II. 118.	Der Käsemacher Friedrich Boeck zu Abbau-Hütten bei Stettin	bittet, dahin zu wirken, daß ihm auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1871 eine fortlaufende Unterstützung gewährt werde.
119.	II. 119.	Der Bürgerverein zu Braunschweig	beantragt den Erlaß eines Gesetzes, die Entschädigung für unverschuldet erlittene Untersuchungshaft betreffend.

Berlin, den 15. April 1872.

Albrecht,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Zweites Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 120.	Der Ausschuß des Schlesischen Gewerbevereins zu Breslau	bittet, dahin zu wirken, daß ein allgemeines Reichsgesetz, welches den Besuch der Fortbildungs-Anstalten bis zum vollendeten 17. Lebensjahre vorschreibt und erzwingt, erlassen werde.
2.	II. 121.	Kaufmann Adolph Creutz zu Stettin und Genossen,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
3.	II. 122.	Prorektor Dr. Lampe zu Ohlau in Schlesien und Genossen,	betrifft die Beseitigung des Jesuitenordens im Deutschen Reiche.
4.	II. 123.	Gustav Weißig und Genossen zu Freyburg in Schlesien,	desgleichen.
5.	II. 124.	Ober-Telegraphist Heinicke und Genossen zu Frankfurt a. M.	bitten um Gewährung von Lokalzulage.
6.	II. 125.	Telegraphen-Sekretair Wolff zu Ostrowo	bittet, dahin zu wirken, daß ihm bei seiner Versetzung nach Frankfurt a. M. ein Gehalt, wie seine Kollegen von gleichem Dienstalter in den Städten mit über 30,000 Einwohnern beziehen, und die vollen Versetzungskosten bewilligt werden.
7.	II. 126.	Pastor Ernst Mühe und Genossen zu Derben an der Elbe	bitten um vollen Sonntagsschutz für die arbeitenden Klassen.
8.	II. 127.	Buchhändler H. Pönecke zu Guben und Genossen,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
9.	II. 128.	Apotheker Hugo Münzel auf Helgoland	bittet um Schutz gegen die ihm widerfahrenen Rechtsbeeinträchtigungen.
10.	II. 129.	Der vormalige Münzmeister Th. Andersen zu Hamburg	bittet um Bewirkung des Rechtsweges bei der Preußischen Regierung für die Geltendmachung eines Privatvermögens — rechtlichen — Guthabens bei dem Königlich Preußischen Fiskus, aus dem Rechtstitel einer vertragsmäßig festgestellten Entschädigung.
11.	II. 130.	J. M. Thumser, vormaliger Schleswig-Holstein'scher Hauptmann zu München	bittet, dahin zu wirken, daß die Militairstrafen dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuch einverleibt werden.
12.	II. 131.	Chemiker und Fabrik-Inspektor Ernst Runge und Genossen zu Altwasser in Schlesien,	betrifft die Beseitigung des Jesuiten-Ordens.
13.	II. 132.	Friedensrichter Imhoff und Genossen zu Mühlheim am Rhein,	desgleichen.
14.	II. 133.	Kaufmann E. Melcher und Genossen zu Merdingen,	desgleichen.
15.	II. 134.	Die Fabrikanten Seeler und Moiske und Genossen zu Frankfurt a/O.	beantragen die Ablehnung des Gesetz-Entwurfs, die Brausteuer betreffend.
16.	II. 135.	H. Wallis und Genossen, Bewohner der Insel Zingst	bitten um schleunige Befestigung des Strandes zum Schutze gegen die Sturmfluthen.
17.	II. 136.	Frau R. Werbalowski, geb. Saß zu Tilsit	bittet, zu erwirken, daß ihrem Ehemann, welcher als Maketender beim Litthauischen Dragoner-Regiment den Feldzug mitgemacht hat, für die durch Krankheit verlorenen Pferde eine Entschädigung gewährt werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
18.	II. 137.	Friedrich Deparade zu Halle a/S.	bittet um Schutz gegen angebliche Verfolgungen Seitens der Polizei-Behörde.
19.	II. 138.	Schuhmachergesell Theodor Kallies zu Nauen,	unverständlich.
20.	II. 139.	Hauptmann a. D. v. Wiedburg zu Sayn	bittet, zu veranlassen, daß die Heil- und Pflege-Anstalt des Dr. Brosius zu Bendorf-Sayn untersucht werde.
21.	II. 140.	Anonym,	betrifft die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Posterpediteure.
22.	II. 141.	Carl Fürchtenicht und Genossen zu Burg,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
23.	II. 142.	Obertelegraphist Dreyer und Genossen zu Eisenach	bitten um gesetzliche Abhülfe in Betreff der im Großherzogthum Sachsen-Weimar zu zahlenden hohen Steuern.
24.	II. 143.	Concipient Fritz Baumert zu Bunzlau	beschwert sich wegen Verweigerung der beantragten Ausfertigung einer offenen Ordre auf Mobiliar-Exekution Seitens des Stadtgerichts zu Breslau.
25.	II. 144.	Der Vorstand des Hessischen Apotheker-Vereins zu Darmstadt	beantragt, dem Gesetzentwurfe über die Errichtung von Apotheken die Zustimmung zu versagen.
26.	II. 145.	Rentier Bübbeckemeyer zu Cöln,	betrifft die Gehaltserhöhung der Postsekretaire.
27.	II. 146.	Landwirth August Breidenbach und Genossen zu Hofgeismar	bitten um Erlaß eines Gesetzes, wonach die Banknoten und das Papiergeld durch Grund und Boden zu decken sind.
28.	II. 147.	Fabrikant Gottlob Jung zu Langenbielau und Genossen,	betrifft die Beseitigung des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche.
29.	II. 148.	Gastwirth W. Werner zu Kittlitzheide und Genossen,	betrifft die Beseitigung des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche.
30.	II. 149.	Dr. Anton und Genossen zu Wüstewaltersdorf,	desgleichen.
31.	II. 150.	Schichtmeister H. Bauer und Genossen zu Hermsdorf,	desgleichen.
32.	II. 151.	Schichtmeister C. Herrmann zu Dittersbach und Genossen,	desgleichen.
33.	II. 152.	Maurermeister Joseph Nitsche und Genossen zu Salzbrunn,	desgleichen.
34.	II. 155.	Lackfabrikant Heinrich Dietze zu Leipzig	beantragt Verbesserung der Civilrechtspflege.
35.	II. 156.	Der Magistrat der Stadt Hamm	bittet die baldige Vornahme der für das Jahr 1872 bestimmten allgemeinen Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung zu erwirken.
36	II. 157.	August Emil Heil zu Dresden	bittet, dahin zu wirken, daß ihm noch eine nachträgliche Entschädigung von 500 Thlrn. gewährt werde.
37.	II. 158.	Die Amtsversammlung des Amtes Hagen (Provinz Hannover)	bittet, dahin zu wirken, daß den Gemeinden sämmtliche gezahlte Kriegsleistungen aus der Reichskasse erstattet werden.
38.	II. 159.	Pauline Kettner und Marie Syll zu Görlitz	bitten zu veranlassen, daß ihnen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 Unterstützung und Erziehungsgelder gewährt werden.
39.	II. 160.	Kaufmann August Marquardt zu Angerburg	bittet um Gewährung einer laufenden Unterstützung aus dem für Reservisten und Landwehrmännern bewilligten Fond.
40.	II. 153.	Der Vorstand des Deutschen Nautischen Vereins zu Bremen, überreicht durch den Abgeord. von Freeden,	beantragen die Einsetzung einer Reichs-Oberseebehörde für bürgerliche Seesachen in Verbindung mit Lokalbehörden.
41.	II. 154.	Derselbe	bittet, dahin zu wirken, daß für die in einer überreichten Denkschrift aufgeführten Fälle und Benachtheiligungen die Rheder nachträglich aus Reichsmitteln entschädigt werden.
42.	II. 163.	Die Handelskammer zu Wertheim	bittet, dahin zu wirken, daß in dem Etat die Position für ein besoldetes Konsulat in Italien nachträglich aufgenommen werde.
43.	II. 164.	Fischer Friedrich Mewes zu Finkenwärder bei Hamburg	bittet um Entschädigung für die im letzten Kriege durch militairische Anordnungen erlittenen Verluste.
44.	II. 165.	Tischlermstr. Gustav Dohl zu Dortmund	beschwert sich wegen Justizverweigerung.
45.	II. 166.	Kaufmann Rud. Aug. Baur und Genossen zu Biberach,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
46.	II. 167.	Königl. Zolleinnehmer Reimann und Genossen zu Kattowitz	betrifft die Beseitigung des Jesuiten-Ordens.
47.	II. 168.	Kaufmann August Seidel und Genossen zu Weisstein,	desgleichen.
48.	II. 169.	Kaufmann Trautwein und Genossen zu Bernstadt,	desgleichen.
49.	II. 170.	Berginspektor Goguel und Genossen zu Laurahütte,	desgleichen.
50.	II. 171.	Königlicher Rittmeister Albert August Waldemar von Puttkammer hierselbst	beschwert sich über einige Verfügungen der Königl. Appellations-Gerichte zu Stettin und Köslin.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
51.	II. 172.	Photograph L. Belitski und Genossen zu Nordhausen	bitten um Aufhebung jedes Impfzwanges.
52.	II. 173.	Hauptmann a. D. Thumser zu München	bittet, dahin zu wirken, daß dem Reichsstrafgesetzbuch ein Artikel hinzugefügt werde, welcher diejenigen Lehrer, welche das Gegentheil oder Abweichungen von der christlichen Bibel, der Reichsverfassung, den Reichs- und Landesgesetzen u. s. w. lehren, mit Strafe bedroht.
53.	II. 174.	Der Gewerbe-Verein zu Hall, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Elben,	betrifft die Einführung des Einpfennigtarifs beim Transport von Steinkohlen und Koaks auf den Süddeutschen Bahnen.
54.	II. 175.	Der Gewerbe-Verein in Canstatt, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Elben,	desgleichen.
55.	II. 176.	Der Gewerbe- und Handels-Verein in Ludwigsburg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Elben,	desgleichen.
56.	II. 177.	Der Gewerbe-Verein in Kalw, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Elben,	desgleichen.
57.	II. 178.	Fabrikarbeiter Carl Rautenbach zu Mangenberg bei Wald und Genossen	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
58.	II. 179.	Schleifer F. Lud. Evertz zu Merscheid und Genossen,	desgleichen.
59.	II. 180.	Holzhändler August Thimian zu Neustrelitz	bittet um Rechtsschutz und Hülfe gegen die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung.
60.	II. 181.	Rentier L. May hierselbst und Genossen aus anderen Orten,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
61.	II. 182.	Der Vorsitzende des Vereins für naturgemäße Lebensweise, L. May hierselbst	beantragt, dahin zu wirken, daß ein Gesetz auf Aufhebung eines jeden Impfzwanges erlassen werde.
62.	II. 183.	Matthias Schulz und Genossen, Wehrleute zu Schwornigatz, Kreis Konitz,	bitten um Bewilligung einer Unterstützung.
63.	II. 184.	Fabrikant H. C. H. Hammer zu Wismar	beantragt, dahin zu wirken, daß baldigst ein Reichs-Patentgesetz erlassen werde.
64.	II. 186.	Der Gauverband der Turnvereine des Leipziger Schlachtfeldes und andere, überreicht durch den Dr. med. Ferd. Goetz zu Lindenau,	bitten, dahin zu wirken, 1) daß die tüchtige turnerische Durchbildung der Mannschaften im Deutschen Heere dadurch anzuerkennen, daß auf gesetzlichem Wege eine abgekürzte Dienstzeit für turnerisch durchgebildete Leute eingeführt, event. wenigstens eine zeitigere Beurlaubung derselben zur Regel werde; 2) daß der §. 11. des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 dahin abgeändert werde, daß außer dem vorschriftsmäßigen Umfange gewonnener Kenntnisse auch ein vorschriftsmäßiges Maß der Fertigkeit in Leibesübungen als Bedingung der einjährigen Dienstzeit mit nachheriger Beurlaubung zur Reserve gefordert werde.
65.	II. 188.	Die Handelskammer der Stadt Carlsruhe, übergeben von dem Abgeord. Prinzen Wilhelm von Baden,	bittet, dahin zu wirken, daß die Position für ein besoldetes Konsulat in Italien nachträglich in den Etat aufgenommen werde.
66.	II. 189.	Ingenieur Nachtsheim und Genossen zu Boppard,	betrifft die Beseitigung des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche.
67.	II. 190.	Hôtelbesitzer B. Hoffmann und Genossen zu Strehlen in Schlesien,	desgleichen.
68.	II. 191.	Die Vorstände der Kongregationen zu Köln	bitten, die Anträge auf Beseitigung des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche zu verwerfen.

Albrecht,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. III. Session 1872.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 192.	Kaufmann Clemens Widmann und Genossen zu Ingolstadt	bitten, die Anträge auf Beseitigung des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche zu verwerfen.
2.	II. 193.	Domkapitular E. Th. Thissen zu Limburg	überreicht eine von mehr als 700 katholischen Männern der Rhein-, Mosel- und Lahn-Gegend in öffentlicher Versammlung abgegebene Erklärung gegen die auf Ausschließung der Jesuiten aus dem Deutschen Reiche eingegangenen Petitionen.
3.	II. 194.	Die Gemeindeverwaltung Pfraunfeld im Königl. Bayerschen Bezirksamte Weißenburg	bittet, die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche zu hindern, zu verwerfen.
4.	II. 195.	Die Gemeindeverwaltungen der Pfarrei Grafling, Häschberg, Alberting, Teisbach, Weiden, Pielenhofen, Haag, Eberswith, Rettenbach und Brunn in Bayern (übergeben von dem Abgeordneten Grafen von Walderdorff),	desgleichen.
5.	II. 197.	Dr. med. N. J. Beck und Genossen, ohne Ortsangabe,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
6.	II. 198.	Scholtiseibesitzer Ernst Raabe und Genossen zu Brieg. Reg.-Bez. Breslau,	betrifft die Ausschließung des Jesuitenordens aus dem Deutschen Reiche.
7.	II. 199.	F. Clasen zu Husum und Genossen	bitten, dahin zu wirken, daß die dem Deutschen Viehtransport nach England Seitens des Englischen Ministeriums auferlegte Beschränkung sobald als möglich wieder aufgehoben werde.
8.	II. 200.	Seifensiedermeister Moritz Lehmann zu Hoyerswerda	bittet, dahin zu wirken, daß ihm auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 eine fortlaufende Unterstützung gewährt werde.
9.	II. 202.	Rohrarbeiter Louis Harmuth zu Sorau	bittet um Gewährung einer Unterstützung aus Reichsmitteln.
10.	II. 203.	Naturforscher im Felde der Heilkunde Charles Oertel zu Würzburg	bittet, dahin zu wirken, daß das Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, aufgehoben werde.
11.	II. 204.	Adolf Rößler und Genossen zu Zobten am Berge,	betrifft die Beseitigung des Jesuiten Ordens im Deutschen Reiche.
12.	II. 205.	Dr. med. Heinrich Ordtmann zu Linnich	bittet, dahin zu wirken, daß: 1) er im Sinne des §. 24. der Organisation des Sanitäts-Korps in Höhe der militärärztlichen Geldkompetenzen pro 1870/71 nachträglich gleichgestellt werde mit dem allerletztberechtigten derjenigen Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche dienstjünger, die freiwillige Dienstleistung erst nach ihm durchgemacht haben, 2) event. eine Disziplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet werde.
13.	II. 206.	Kreisgerichtsrath Schwindt und Genossen zu Steinau a/O.,	betrifft die Beseitigung des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche.
14.	II. 208.	Der Gemeinde-Kirchenrath zu Dahme	beantragt die Aufhebung des Gesetzes vom 21. Juni 1869 in Betreff der Schankwirthschaften.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 209.	Filzwaarenfabrikant August Mühle und Genossen zu Pirna	beantragen: 1. Einführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher; 2. gänzliche Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung.
16.	II. 210.	Eisenbahn-Postkondukteur Petschinsky zu Berlin	bittet um Gehaltsaufbesserung.
17.	II. 211.	J. Vogt, Barbier und Genossen zu Bunzlau	bitten um Gewährung einer Unterstützung.
18.	II. 212.	Lutsch, Pastor und Genossen zu Dölitz i. Pomm.	Zustimmungserklärung zu der Bittschrift Deutscher Sonntags- und Arbeiterfreunde um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
19.	II. 213.	Der Vorstand des Vereins Deutscher Kornbranntweinbrenner und Preßhefenfabrikanten zu Rostock (übergeben durch den Abg. Freiherrn Nordeck zur Rabenau)	bittet, dahin zu wirken, daß schleunigst eine Vorlage über Einführung der Branntweinfabrikatsteuer gemacht werde.
20.	II. 214.	H. Müller zu Hannover	beantragt, zu veranlassen, daß eine Akademie für Deutsche Schrift und Deutsche Sprache gestiftet werde.
21.	II. 215.	Friedrich Becker, Direktor der Schwedisch-gymnastischen Heilanstalt hierselbst	bittet um gesetzliche Aufhebung des Impfzwanges, sowie um Bewilligung einer Nationalbelohnung für die Aufstellung eines untrüglichen Heilverfahrens für die Behandlung der Menschenblattern und Verhütung der Pockennarben.
22.	II. 216.	Friedrich August Möckel und Genossen zu Schneeberg,	betrifft die Einführung der Arbeitsbücher zur Kontrole für die Arbeiter und Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung.
23.	II. 217.	Der frühere Lehrer und Kirchendiener Krumrey zu Wasserfuppe bei Rathenow	beschwert sich wegen Justizverweigerung.
24.	II. 218.	Seminarlehrer a. D. Selwich zu Lyck	bittet, zu veranlassen, daß zwei von ihm verfaßte Werke auf Kosten des Deutschen Reichs herausgegeben und gedruckt werden.
25.	II. 219.	Der Rechtsanwalt Dr. Hans Blum zu Leipzig	bittet, dahin zu wirken, daß noch vor Erlaß der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich eine transitorische Bestimmung dahin erlassen werde, daß das gemeinrechtliche Institut der Strafverjährung in den Einzelstaaten, in denen es bisher nicht bestand, auf die vor dem 1. Januar 1871 erkannten Strafen in demselben Maße Anwendung finden soll, als nach dem Reichsstrafgesetzbuche bei allen seit dem 1. Januar 1872 rechtskräftig erkannten Strafen, mithin gemäß der Schlußbestimmung des §. 70. bei allen — auch vor dem 1. Januar 1871 rechtskräftig erkannten Straferkenntnissen — die Verjährung mit dem Tage beginnt, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist
26.	II. 220.	Gutsbesitzer Joseph Benjamin Lorenz zu Schmalleningken-Antschwenten	bittet, zu veranlassen, daß die Kaiserlich Russische Regierung gegen ihn die Untersuchung eröffne und daß ihm bis zur Beendigung derselben gestattet werde, sich in Ant-Kallnischken aufzuhalten.
27.	II. 221.	Otto Vogel, Techniker und Lehrer für Mathematik und Naturwissenschaften zu Dresden,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm zur Vollendung eines Schraubendampfers und zum Abschluß der mit demselben und der überhaupt über die unterseeische Schifffahrt anzustellenden Versuche aus Reichsmitteln die Summe von 5000 Thlrn. gewährt werde.
28.	II. 222.	Christian Kohl zu Weddin	bittet um nächträgliche Gewährung einer Unterstützung aus der Französischen Kriegskontribution.
29.	II. 223.	Gottfried Dorn zu Weddin,	desgleichen.
30.	II. 224.	Gottlieb Friese zu Weddin,	desgleichen.
31.	II. 225.	Professor Dr. Raebiger und Genossen zu Breslau	überreichen eine mit circa 4900 Unterschriften versehene Petition um Ausschließung des Jesuitenordens aus dem Deutschen Reiche.
32.	II. 226.	Der Deutsche Protestanten-Verein zu Leipzig	überreicht mehrere Petitionen mit dem Antrage, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, durch welches der Jesuitenorden in Deutschland verboten und den Angehörigen und Affiliirten desselben alle und jede Wirksamkeit in Kirche und Schule innerhalb des Deutschen Reiches untersagt wird.
33.	II. 227.	Tischlermeister Theodor Grau und Genossen hierselbst,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
34.	II 228.	Dammastweber Fr. Plumenbaum und Genossen zu Schöppenstedt	desgleichen.

Laufend-Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
35.	II. 229.	Oekonomie-Inspektor Albert Julius Ernst Raddach, mit dem Poststempel Neustadt a./Dosse,	beantragt, die Gleichstellung der Landleute, wie Pflüger, Drescher u. s. w. mit den Handwerkern zu veranlassen.
36	II. 230.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Belzig	bitten, dahin zu wirken, daß die Reichs-Regierung den direkten Bau einer Staatsbahn Berlin-Frankfurt a. M. ausführe.
37.	II. 231.	Obertelegraphist Adam und Genossen zu Mühlhausen i. Els.	bitten um nachträgliche Gewährung von Diäten und Gehaltszulage.
38.	II. 232.	Geometer L. A. Hertzog zu Konstantinopel	beschwert sich über den Deutschen Konsul Friedlaender zu Konstantinopel.
39.	II. 233.	Der Vorstand des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Berlin	bittet, die Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Aufbewahrung und Fortschaffung der menschlichen Auswurfstoffe und wirthschaftlichen Abfälle, zu veranlassen.
40.	II. 234.	Der medizinisch-aetiologische Verein für Erforschung und Vernichtung von Krankheitsursachen in Berlin,	desgleichen.
41.	II. 235.	Die Schuhmacher-Innung zu Pulsnitz,	betrifft die Einführung einer Kontrole durch Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung.
42.	II. 236.	Die Vertreter der Schneider-Innung zu Reichenbach i O.,	desgleichen.
43.	II 237.	James Hermann Milberg, Erdenker des Meander- oder Schlangenbahnen-Sonnensystems zu Hamburg,	betrifft den Erlaß eines Patentgesetzes.
44.	II. 238.	Kaufmann Wilhelm Klinkenberg und Genossen zu Aachen (eingereicht von dem Abgeordneten Lingens)	beantragen, dahin zu wirken, daß keinen Anträgen Folge gegeben werde, welche dahin zielen, die Mitglieder der Gesellschaft Jesu in ihrer Thätigkeit zu stören, in ihren Rechten zu beschränken oder gar aus dem Deutschen Reiche auszuweisen.
45.	II. 239.	Brauereibesitzer J. Michael Gimpel zu Strelln bei Torgau	bittet, zu veranlassen, daß ihm die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft ertheilt werde.
46.	II. 240.	Pensionirter Steueraufseher Hübner zu Pöpelwitz bei Breslau	bittet, dahin zu wirken, daß seinen Gesuchen um Wiederanstellung als Steueraufseher mit dem Gehalte, welches er bei seiner Pensionirung bezogen, Statt gegeben werde
47.	II. 241.	Karl Hirse und Genossen zu Halle a/S. Namens des sozialen Reformvereins daselbst	beantragen, daß ihnen zur Erbauung von Arbeiterwohnungen ein Darlehn von 6 Millionen aus Reichsmitteln gewährt werde.
48.	II. 242.	Apotheker Rudolf Kröck zu Straß-Ebersbach, Regierungsbezirk Wiesbaden	bittet, dahin zu wirken, daß bei einheitlicher Gestaltung des Apothekenwesens entweder das Bedürfnißveto des Staates fortbestehen bleibe oder überall, in Stadt und Land, ohne Unterschied, ob Gemeinden schon Apotheken haben oder nicht, das Gewerbe freigegeben werde, jedoch nur mit Entschädigung der sogenannten Privilegien und aller der Konzessionen, welche von ihren zeitigen Inhabern unter Genehmigung des Staates und geschützt durch sein Veto käuflich erworben wurden.
49.	II. 243.	Restaurateur J. Koenen zu Düsseldorf (überreicht durch den Abgeordneten Bernard)	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die als einem der in Folge des Krieges aus Paris Ausgewiesenen aus Reichsmitteln gewährte Beihülfe auf 1800 Thlr. erhöhet werde.
50.	II. 244.	Die Handelskammer zu Pforzheim (überreicht durch den Abgeordneten Dennig)	bittet, dahin zu wirken, daß in dem Etat des Deutschen Reiches für das Konsulatwesen ein besoldeter Generalkonsul für Italien eingesetzt werde.
51.	II. 248.	Uhrmacher F. W Voigt und Genossen zu Naumburg a. S,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
52.	II. 249.	Korbmacher Wilhelm Weiß und Genossen zu Forst i. L.,	desgleichen
53.	II. 250.	Der Vorstand der Weber-Innung und Andere zu Oelsnitz,	betrifft die Einführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung.
54.	II. 251.	Friedrich Harder, Namens der Schuhmacher-Innung und Genossen zu Vilsdruf,	desgleichen.
55.	II. 252.	Der Verein Gewerbtreibender zu Dresden,	desgleichen.
56.	II. 253.	Der Vorstand der Schneider-Innung zu Gr. Hain,	desgleichen.
57.	II. 254.	Der Vorstand des Handwerkervereins zu Hannover und Genossen,	desgleichen.
58.	II. 255.	Rechtsanwalt und Notar Carl Friedrich von Chappius und Genossen zu Waldenburg (überreicht von dem Abgeordneten Fürst von Pleß),	betrifft die Ausschließung des Jesuitenordens aus dem Deutschen Reiche.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
59.	II. 256.	Kaufmann Ernst Birke und Genossen zu Schweidnitz (überreicht durch den Abgeordneten Graf Balleſtrem)	bitten um Schutz für die katholische Kirche und deren religiöse Genossenschaften, insbesondere der Jesuiten.
60.	II. 257.	Adalbert, Graf zu Stolberg-Stolberg, Premier-Lieutenant a. D., Rittergutsbesitzer zu Schönwalde bei Frankenstein,	desgleichen.
61.	II. 258.	Der Verein zur Förderung der Photographie zu Berlin	bittet, dahin zu wirken, daß ein Gesetz zum Schutz der photographischen Original-Aufnahmen erlassen werde.
62.	II. 259.	Frau Wittwe Langenscheidt, geb. Müller zu Soest,	beschwert sich über das Königliche Kreisgericht zu Soest.
63.	II. 260.	E. Westerwell zu Debno	bittet, zu veranlassen, daß ein Gesetz erlassen werde, welches einem jeden Staatsbürger im Falle einer zu Unrecht gegen ihn vorgenommenen Untersuchungshaft eine vollkommene Genugthuung in ehrenrechtlicher, wie vermögensrechtlicher Beziehung gewährleistet.
64.	II. 261.	Oberpfarrer Neumann und Genossen zu Prenzlau	bitten um Abhülfe gegen das zunehmende Schankwesen.
65.	II. 262.	Schneidermeister Beyer und Genossen zu Altstadt-Pyritz	bitten, zur vollständigen Belohnung der Landwehr- und Reserve-Mannschaften noch eine weiter ausreichende Dotation auszusetzen.
66.	II. 263.	Ober-Telegraphist Krech zu Meiningen und Genossen,	bitten um gesetzliche Abhülfe in Betreff der von ihnen zu zahlenden hohen Steuern.
67.	II. 264.	Cristian Friedrich Rockstroh und Genossen zu Jochstadt,	betrifft die Einführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung.
68.	II. 265.	Die Weber-Innung zu Falkenstein im Voigtlande,	desgleichen.
69.	II. 266.	C. G. Schubert, Vorstand des Gewerbe-Vereins zu Königsbrück und Genossen,	desgleichen.
70.	II 267.	52 Innungs-Vorstände zu Dresden,	desgleichen.
71.	II. 269.	Pfarrer Röhsen und Genossen zu Ruhrort.	Zustimmungs-Erklärung zu der Bittschrift Deutscher Sonntags- und Arbeiterfreunde um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
72	II. 270.	Superintendent Möller zu Lissen und Genossen,	desgleichen.
73.	II. 271.	Kaufmann Eduard Sterz und Genossen zu Leobschütz (eingereicht von dem Abgeordneten Graf Balleſtrem)	beantragen, über die auf Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
74.	II. 272.	Bürgermeister Hildebrandt und Genossen zu Liebenthal (eingereicht von dem Abgeordneten Graf Balleſtrem).	desgleichen.
75.	II. 273.	Jos. Reiff und Genossen zu Mayen (eingereicht von dem Abgeordneten Dr. Moufang),	desgleichen.
76.	II. 274.	Kaplan Julius Franke und Genossen zu Warmbrunn (eingereicht von dem Abgeordn. Reichensperger [Olpe]),	desgleichen.
77.	II. 275.	Der Kirchenvorstand zu Vicht,	desgleichen.
78	II. 276.	Pfarrer und Definitor L. Schroeder und Genossen zu Merheim, Kreis Mühlheim a/R.,	desgleichen
79.	II. 277.	Der Vorstand des katholischen Kasino zu Erfurt,	desgleichen.
80.	II. 278.	Dekan Faust zu Hadamar, eingereicht von dem Abgeordneten Dr. Lieber,	desgleichen.
81	II. 279.	Kaplan Everke und Genossen zu Ochtrupp,	desgleichen
82	II. 280.	Pfarrer F. J. Melgers und Genossen zu Hessen, Kreis Bockum, Regierungs-Bezirk Münster,	desgleichen.
83.	II. 281.	Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde zu Sterkrade,	desgleichen.
84.	II. 282.	Der katholische Männergesang-Verein zu Augsburg,	desgleichen.
85.	II. 283.	Pfarrer Lohmann und Genossen zu Richterich,	desgleichen.
86.	II. 284.	Schleifer Joseph und Genossen zu Oberroth in Bayern,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
87.	II. 285.	Namens der Mitglieder des katholischen Casinos zu Neumarkt O Pfalz in Bayern der Ausschuß,	beantragen über die auf Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
88.	II. 286.	Die Corpus-Christi-Bruderschaft, Neumarkt,	desgleichen.
89.	II. 287.	Der katholische Kirchenvorstand Reichertshofen im Namen der 732 katholischen Kirchenmitglieder,	desgleichen.
90.	II. 288.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Pilsach,	desgleichen.
91.	II. 289.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Pölling,	desgleichen.
92.	II. 290.	Die Landgemeinde zu Heng,	desgleichen.
93.	II. 291.	Die Landgemeinde zu Postbauer,	desgleichen.
94.	II. 292.	Die Gemeinde Holzheim in der Ober-Pfalz, Nr. 285.—292. eingereicht von dem Abgeordneten Freiherrn v. Reichlin-Meldegg.	desgleichen.
95.	II. 293.	Der katholische Bürger-Verein Pius IX. zu Essen, Namens desselben der Vorstand,	desgleichen.
96.	II. 294.	Graf Max von Kageneck und Genossen zu Freiburg im Breisgau,	desgleichen.
97.	II. 295.	Direktor der Gußstahlfabrik J. Mager zu Bochum und Genossen,	desgleichen.
98.	II. 296.	Der Ortsvorstand und die Repräsentanten der Kirchengemeinde zu Deutsch-Piekar,	desgleichen.
99.	II. 297.	Pfarrer und Dechant C Rücker und Genossen zu Leisnitz,	desgleichen.
100.	II. 298.	Kaplan Karbstein und Genossen zu Landsberg a S.,	desgleichen.
101.	II. 299.	Rathsherr R. Schittey und Genossen zu Sagan, eingereicht von dem Abgeordneten Graf Ballestrem,	desgleichen desgleichen.
102.	II. 300.	Domkapitular und Dechant Lummertz und Genossen zu Bonn, eingereicht von dem Abgeordneten Freiherrn von Ketteler,	desgleichen.
103.	II. 301.	Pfarrer Soreth und Genossen zu Neheim, eingereicht von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe),	desgleichen.
104.	II. 302.	Pastor und Landdechant Holsinger zu Saye im Namen der Pfarrer des Dekanats Kunostein-Engers, eingereicht von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe),	desgleichen.
105.	II. 303.	Pfarrer Schlitt und Genossen zu Eltville, eingereicht von dem Abgeordneten Dr. Lieber,	desgleichen.
106.	II. 304.	Der Centralvereins-Vorstand der katholischen Vereinigung der Städte Linz, Remagen, Sinzig, Unkel und deren Umgegend,	desgleichen.
107.	II. 305.	F. M. A. Prim und Genossen zu Neuenahr, eingereicht von dem Abgeordneten Dr. Moufang,	desgleichen.
108.	II. 306.	Der Vorstand des katholischen Bürgervereins zu Werden a. R., eingereicht von dem Abgeordneten Dr. Krebs,	desgleichen.
109.	II. 307.	Namens des katholischen Casino's zu Neuburg, **Kummer**, Stadt- und Landrichter daselbst, eingereicht von dem Abgeordneten Dr. Mayer (Donauwörth),	desgleichen.
110.	II. 308.	Pfarrer F. Neumann und Genossen zu Charlottenburg,	desgleichen.
111.	II. 309.	Pfarrer Hachler zu Ransbach,	desgleichen.
112.	II. 310.	Pastor Wiedemann und Genossen zu Odenkirchen, Kreis Gladbach,	desgleichen.
113.	II. 311.	Apotheker W. van Nuyß und Genossen zu Lichtenau im Kreise Büren,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
114.	II. 312.	Kaplan Schönherr und Genossen zu Haste bei Osnabrück,	beantragt, über die auf Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
115.	II. 313.	August Freiherr von Twickel zu Hamerren,	desgleichen.
116.	II. 314	Christian Graf Schmiesing-Kerstenbrock zu Kückelinck,	desgleichen.
117.	II. 315.	Otto Sebastian von Michalowski zu Berlin,	desgleichen.
118.	II. 316.	Wilderich Graf Walderdorff und Baron von Bongart zu Paffendorf,	desgleichen.
119.	II. 317.	Major a. D. Rochus von Rochow und Genossen zu Dresden,	desgleichen.
120.	II. 318.	August Graf Korff-Schmising und Genossen zu Münster,	desgleichen.
121.	II. 319.	Friedrich Graf zu Stolberg-Stolberg auf Brustawe und Genossen,	desgleichen.
122.	II. 320.	Max Freiherr von Böselager-Eggermühlen zu Grumsmühlen bei Lingen,	desgleichen.
123.	II. 321.	Freiherr von Ueren zu Freiburg,	desgleichen.
124	II. 322.	G. Fr. Hauthausen zu Vörden,	desgleichen.
125.	II. 323.	M. Freiherr v. Böselager und Genossen zu Bonn,	desgleichen.
126.	II. 324.	Appellationsgerichtsrath v. Hagens und Genossen im Namen und Auftrage einer Versammlung von mehr als 1500 katholischen Bürgern Kölns, eingereicht von dem Abgeordneten Grosman (Stadt Köln),	desgleichen.
127.	II. 325.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Laimerstadt, Bez.-Amt Hainau, Königreich Bayern,	desgleichen.
128.	II. 326.	Die Gemeinde zu Irnsing,	desgleichen.
129	II. 327.	Die Landgemeinde Arresting, Bayern,	desgleichen.
130.	II. 328.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Biburg,	desgleichen.
131.	II. 329.	Der Magistrat und das Kollegium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Neustadt a. d. Donau,	desgleichen.
132	II. 330.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Hienheim,	desgleichen.
133	II. 331.	Die Mitglieder der katholischen Kirchen-Verwaltung zu Stopfenheim,	desgleichen.
134.	II. 332.	Die Vertreter der Gemeinde-Verwaltung zu Stopfenheim,	desgleichen.
135.	II. 333.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Pleinfeld, Namens der 140 katholischen Gemeinde-Bürger,	desgleichen.
136	II. 334.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Massenbach,	desgleichen.
137	II. 335.	Die katholische Kirchenverwaltung Namens der Gemeinde Markt Treuchtlingen in Mittelfranken,	desgleichen.
138.	II. 336.	Die Gemeinde-Verwaltung Ramsberg im Namen der 75 katholischen Gemeinde-Bürger,	desgleichen.
139.	II. 337.	Die Gemeinde-Verwaltung zu St. Veit (Mittelfranken),	desgleichen.
140.	II. 338.	Die Kirchen-Verwaltung zu St. Veit,	desgleichen.
141.	II. 339.	Die Gemeinde- und Kirchen-Verwaltung zu Oberhaunstadt,	desgleichen.
142.	II. 340.	Die Marianische Kongregation zu Stadt Ellingen in Mittelfranken,	desgleichen.
143.	II. 341.	Der Vereins-Ausschuß des katholischen Männer-Casino's zu Stadt Ellingen in Mittelfranken,	desgleichen.
144.	II. 342.	Die katholische Kirchen-Verwaltung daselbst,	desgleichen.
145.	II. 343.	Der Stadt-Magistrat zu Ellingen,	desgleichen.
146.	II. 344.	Die Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung zu Joshofen,	desgleichen.
147	II. 345.	Die Kirchen-Verwaltung zu Amtmannsdorf bei Beilngries in Mittelfranken,	desgleichen.
148.	II. 346.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Eylofsdorf bei Beilegries in Mittelfranken,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
149.	II. 347.	Die Kirchen- und Gemeindeverwaltung zu Unterstall bei Neuburg a. d. Donau,	beantragt, über die auf Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
150.	II. 348.	Die katholische Kirchenverwaltung zu Dorsbrunn,	desgleichen.
151.	II. 349.	Die Landgemeinde-Verwaltung zu Dorsbrunn,	desgleichen.
152.	II. 350.	Die katholische Kirchenverwaltung Theuern,	desgleichen.
153.	II. 351.	Die Verwaltung der Landgemeinde Theuern,	desgleichen.
154.	II. 352.	Die katholische Kirchenverwaltung zu Ebermannsdorf,	desgleichen.
155.	II. 353.	Die Verwaltung der Landgemeinde Ebermannsdorf,	desgleichen.
156.	II. 354.	Die Marktsgemeinde-Verwaltung zu Luxburg,	desgleichen.
157.	II. 355.	Die katholische Kirchenverwaltung und der Bruderschaftsrath zu Sulzbach,	desgleichen.
158.	II. 356.	Die Gemeindeverwaltung zu Wutschdorf,	desgleichen.
159.	II. 357.	Die Gemeindeverwaltung zu Freudenberg,	desgleichen.
160.	II. 358.	Die Gemeinde-Verwaltung Erzhäuser,	desgleichen.
161.	II. 359.	Die Gemeindeverwaltung zu Penting,	desgleichen.
162.	II. 360.	Die Gemeindeverwaltung zu Egelsried,	desgleichen.
163.	II. 361.	Die Gemeindeverwaltung zu Gebenbach,	desgleichen.
164.	II. 362.	Die Kirchenverwaltung zu Gebenbach	desgleichen.
165.	II. 363.	Die Gemeindeverwaltung zu Mimbach,	desgleichen.
166.	II. 364.	Die Kirchenverwaltung zu Mansberg,	desgleichen.
167.	II. 365.	Die Gemeindeverwaltungen zu Tegernheim und Schwabelweis,	desgleichen.
168.	II. 366.	Die Gemeinde zu Donaustauf,	desgleichen.
169.	II. 367.	Die Landgemeinde-Verwaltung zu Süß,	desgleichen.
170.	II. 368.	Die Landgemeinde-Verwaltung zu Kötzersricht,	desgleichen.
171.	II. 369.	Die Landgemeinde-Verwaltung Iber,	desgleichen.
172.	II. 370.	Der Bruderschaftsrath zu Hahnbach,	desgleichen.
173.	II. 371.	Die katholische Kirchenverwaltung zu Hahnbach,	desgleichen.
174.	II. 372.	Die Marktgemeinde zu Hahnbach,	desgleichen.
175.	II. 373.	Die Kirchen- und Geindeverwaltung Altdorf,	desgleichen.
176.	II. 374.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung Böhmfeld,	desgleichen.
177.	II. 375.	Der Vorstand des katholischen Kasino in München im Namen von 282 Vereinsmitgliedern ad 325. bis 375. eingereicht von dem Abgeordneten Graf Walderdorff.	desgleichen.
178.	II. 376.	Die Gemeindeverwaltung Oberwichbach,	desgleichen.
179.	II. 377.	Der katholische patriotische Verein zu Wolfseck,	desgleichen.
180.	II. 378.	Die Gemeindeverwaltungen zu Lalling und Hunding,	desgleichen.
181.	II. 379.	Die Mitglieder des katholischen Gesellenvereins Hemau (Oberpfalz, Bayern),	desgleichen.
182.	II. 380.	Die Ehrenmitglieder (Meister) des katholischen Gesellenvereins Hemau,	desgleichen.
183.	II. 381.	Die Ausschüsse des katholischen Kasino und des St. Vincentius-Vereins im Namen von circa 200 Mitgliedern zu Eichstädt,	desgleichen.
184.	II. 382.	Die Gemeindeverwaltung Kruckenberg,	desgleichen.
185.	II. 383.	Die Gemeindeverwaltung Wiesent,	desgleichen.
186.	II. 384.	Der Stadtmagistrat Berching und die Gemeindeausschüsse zu Solngriesbach, Ruderzhofen, Winterzhofen und Ermersdorf,	desgleichen.
187.	II. 385.	Die Marianische Männer-Kongregation zu Eichstädt	desgleichen.
188.	II. 386.	Die Gemeinde-Verwaltung Fischerdorf,	desgleichen
189.	II. 387.	Das kath. Kasino zu Wallersdorf,	desgleichen.
190.	II. 388.	Die Gemeinde-Verwaltungen zu Seebach und Hadling Frohnstellen),	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
191.	II. 389.	Der Ausschuß des Pius-Vereins Doggendorf, Namens der 400 Mitglieder,	beantragt, über die auf Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
192.	II. 390.	Die Gemeindeverwaltung Marieposchnig,	desgleichen.
193.	II. 391.	Die Gemeinde-Verwaltung Buchenhill,	desgleichen.
194.	II. 392.	Die Gemeinde-Verwaltung Preith, ad 376. bis 392. eingereicht von dem Abg. Graf Walderdorff.	desgleichen.
195.	II. 393.	185 Mitglieder des katholischen Volks-Vereins zu Braunsberg,	desgleichen.
196.	II. 394.	Die Gemeinde-Verwaltung Sinzing,	desgleichen.
197.	II. 395.	Die Gemeinde-Vertretung Zeitlarn,	desgleichen.
198.	II. 396.	Die kathol. Kirchengemeinde Mautel,	desgleichen.
199.	II. 397.	Die Vertretung der sämmtlichen Gemeindebürger von Neunkirchen und Rupprechtsreuth,	desgleichen.
200.	II. 398.	Der Amtsvorstand zu Weiherhammer, Oberpfalz in Bayern,	desgleichen.
201.	II. 399.	Die katholische Kirchengemeinde zu Rothenstadt,	desgleichen.
202.	II. 400.	Die Gemeinde-Verwaltungen Sallingberg und Bachl,	desgleichen.
203.	II. 401.	Das katholische Kasino in Rittenau,	desgleichen.
204.	II. 402.	63 Mitglieder der Pfarrei Bruck in der Oberpfalz,	desgleichen.
205.	II. 403.	Der Markts-Magistrat zu Bruck,	desgleichen.
206.	II. 404.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Lamberts-Neukirchen,	desgleichen.
207.	II. 405.	Die Gemeinde Verwaltung zu Hauzenstein,	desgleichen.
208.	II. 406.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Kürn,	desgleichen.
209.	II. 407.	Die Gemeinde Verwaltung zu Schnaitweg,	desgleichen.
210.	II. 408.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Pettenreuth,	desgleichen.
211.	II. 409.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Bernhardswald,	desgleichen.
212.	II. 410.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Hauzendorf, ad 394. bis 410. eingereicht von dem Abg. Graf Walderdorff,	desgleichen.
213.	II. 411.	Die Vorstandschaft des katholischen Kasino zu Augsburg,	desgleichen.
214.	II. 412.	Klinkhammer und Genossen zu Schleiden,	betrifft die Beseitigung, resp. Ausschließung des Jesuiten-Ordens.
215.	II. 413.	Landarmen- und Korrektionshaus-Rendant Mücke und Genossen zu Creuzburg O./S.,	desgleichen.
216.	II. 414.	Kreisrichter a. D. G. v. Buchholtz und Genossen zu Grünberg,	desgleichen.
217.	II. 415.	Kaufmann A. Beiersdorf und Genossen zu Beuthen in Oberschlesien,	desgleichen.
218.	II. 416.	Stadtrath Dr. Jachmann und Genossen zu Elbing,	desgleichen.
219.	II. 417.	Kreisgerichtsrath Schade und Genossen zu Gleiwitz,	desgleichen.
220.	II. 418.	Königlicher Steuerempfänger Zingsem und Genossen zu Kevelaer, Kreis Geldern,	desgleichen.
221.	II. 419.	Gemeinde-Vorsteher Korteberg und Genossen zu Messingen, Provinz Hannover,	bitten, keinen Anträgen Folge zu geben, welche dahin zielen, die Mitglieder der Gesellschaft Jesu in ihrer Thätigkeit und ihren Rechten zu beschränken oder gar aus dem Deutschen Reich auszuweisen.
222.	II. 420.	Der Vorstand der Gesellschaft Constantia zu Crefeld, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld),	desgleichen.
223.	II. 421.	Der Vorstand der Schneiderinnung zu Wolfenbüttel,	betrifft die Einführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung.
224.	II. 422.	Der Vorstand der Schuhmacherinnung zu Leipzig,	desgleichen.
225.	II. 423.	Der Vorstand der Schneiderinnung zu Leipzig,	desgleichen.
226.	II 424.	Die Verwaltung der Weberinnung zu Callenberg in Sachsen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
227.	II. 425.	Der Vorstand der Weberinnung zu Lichtenstein i./S.,	betrifft die Einführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung.
228.	II. 426.	Prediger und Kaufmann Th. Hofferichter und Genossen zu Breslau (überreicht durch den Abgeordneten v. Kirchmann),	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
229.	II. 427.	Gastwirth und Stellenbesitzer Koeppler zu Cziasnau, Kreis Lublinitz,	bittet, dahin zu wirken, daß durch Gesetz festgestellt werde, daß ein Jeder nur die Lasten seiner Konfession angehörenden Gemeinde zu tragen verpflichtet sei.
230.	II. 428.	Zimmermann Studier zu Stralsund	bittet um Schutz gegen die städtische Krankenkasse zu Stralsund.
231.	II. 429.	Maurermeister L. Schütz und F. Ehlen zu Kiel	bitten um Gewährung einer Kriegsentschädigung für ausgeführte Maurerarbeiten an fiskalischen Gebäuden während der Kriegszeit im Jahre 1870.

Berlin, den 26. April 1872.

Albrecht,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission IV. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs wegen Erhebung der Brausteuer.

1.	II. 43.	Fr. Wm. Oetting zu Köpenick	beantragt die Ablehnung des Gesetz-Entwurfs wegen Erhebung der Brausteuer.
2.	II. 73.	Der Vorstand der Stärke-, Stärkesyrup- und Stärke-Zucker-Fabrikanten Deutschlands zu Berlin,	desgleichen.
3.	II. 134.	Fabrikanten Seeler & Moiske und Genossen zu Frankfurt a. O.,	desgleichen.
4.	II. 161.	Gutspächter Döhn zu Hollbrunn,	desgleichen.
5.	II. 162.	Friedrich Blödner und Genossen,	desgleichen.
6.	II. 185.	Fritz Weber zu Arensdorf,	desgleichen.
7.	II. 196.	Ritterguts-Pächter Emil Gaede zu Stradow bei Vetschau,	desgleichen.
8.	II. 201.	Das Direktorium der Stadt- und Schloß-Brauerei zu Greiz	bittet, dahin zu wirken, daß in Betreff der Bierbrausteuer eine Gleichstellung aller Deutschen Bundesstaaten herbeigeführt werde.
9.	II. 245.	Rittergutsbesitzer Adolph Schulz und Genossen	beantragen, dem Gesetzentwurf für die Brausteuer die verfassungsmäßige Genehmigung zu versagen.
10.	II. 246.	Hermann Hirsch zu Oegeln bei Beeskow und Genossen	desgleichen.
11.	II. 247.	Albrecht auf Suzemin und Genossen, Pr. Stargardt,	desgleichen.
12.	II. 268.	Die Besitzer von Kartoffel-Stärke-Fabriken und Mitglieder des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins zu Crossen a. O.	desgleichen.

Berlin, den 26. April 1872.

W. Loewe,

Vorsitzender der IV. Kommission.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
C. **Kommission V. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen.**			
1.	II. 114.	Die Wesleyanischen Methodisten-Gemeinden in Württemberg (überreicht von dem Abgeordneten Dr. Braun (Gera)	beantragen den Erlaß eines Gesetzes, welches die privatrechtlichen Verhältnisse auch derjenigen Genossenschaften, die nicht Erwerbsgenossenschaften sind, in einer Weise regelt, daß denselben der Erwerb von Privatrechten insbesondere Eigenthumsrechten an Immobilien ermöglicht wird.
2.	II. 207.	Kaufmann W. Kulow zu Rostock	beantragt, dem Gesetzentwurfe, betr. die privatrechtliche Stellung von Vereinen, die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.

Berlin, den 25. April 1872.

Dr. **E. Stephani,**
Stellvertretender Vorsitzender der V. Kommission.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. III. Session 1872.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 430.	Frau Friederike Augustin zu Erdeborn bei Eisleben	bittet um Beistand in der Ehescheidungssache wider ihren Ehemann.
2.	II. 431.	Die photographische Gesellschaft zu Dresden und der Schutzverein Deutscher Buch- und Kunsthändler gegen unerlaubte Vervielfältigung ebenda,	bitten, dahin zu wirken, daß ein Gesetzentwurf über das Urheberrecht bei Photographien für die nächste Sitzungsperiode vorgelegt werde.
3.	II. 432.	Der Vorstand des photographischen Vereins zu Berlin	überreicht Petitionen, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über den Schutz des Urheberrechtes im Allgemeinen, resp. über den Schutz der Photographie im Besonderen.
4.	II. 433.	Heinrich Beck zu Eckartsborn	beschwert sich wegen Justizverweigerung, resp. über das Hessische Landgericht Ortenburg und Hofgericht zu Gießen.
5.	II. 434.	Bauunternehmer und Architekt C. Wolff zu Koblenz	bittet, dahin zu wirken, daß eine Reichsstelle Behufs Versicherung derjenigen Gebäude und Anlagen, für welche gemäß §. 44. des Gesetzes, betreffend Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen vom 28. Dezember 1871 im Falle deren Niederlegung bei Armirung der Festungen bezw. Freilegung des Festungsrayons auf Anordnung der Kommandantur Entschädigung nicht gewährt wird, errichtet werde.
6.	II. 435.	Friedrich Uhl zu Siegen	beschwert sich über die ihm als Gefangener widerfahrene Behandlung und bittet um Schutz.
7.	II. 436.	Wassermühlenbesitzer Gustav Herbst zu Schotterei bei Lauchstädt	beschwert sich wegen Beeinträchtigungen seiner Eigenthums- und Nutzungsrechte durch Entziehung und Vergiftung des zu seinem Gewerbebetriebe erforderlichen Wassers des Lauchabaches Seitens der Zuckerfabrik in Schaafstedt.
8.	II. 437.	Die Handelskammer der Stadt Freiburg,	betrifft die Errichtung eines Reichskonsulats in Italien.
9.	II. 438.	Weber August Louis Düring und Genossen zu Glauchau,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
10.	II. 439.	Alexander Winkler zu Arnstadt und Genossen ebendaselbst, zu Neuwied und zu Rixdorf,	desgleichen.
11.	II. 440.	Eigenthümer Fritz Schröder zu Neugarten bei Woldegk	beschwert sich über die von der Ortsbehörde angeordnete Unterbringung des durch ein Brandunglück obdachlos gewordenen Tagelöhners Koch in sein Haus.
12.	II. 441.	Buchhändler H. Küntzel und Genossen hierselbst,	betrifft die Bittschrift Deutscher Sonntags- und Arbeitsfreunde um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
13.	II. 442.	H. Schwarzbach und Genossen zu Dortmund,	desgleichen.
14.	II. 443.	F. Strauch und Genossen zu Bad Landeck,	desgleichen.
15.	II. 444.	August Fuchs und Genossen zu Haardt,	desgleichen.
16.	II. 445.	Gemberg, Pfarrer in Reinfeld und Genossen,	desgleichen.
17.	II. 446.	Schuhmachermeister H. S. Berger zu Schievelbein und Genossen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
18.	II. 447.	Arbeitsmann H. Stolt zu Malchin (überreicht von dem Abg. Pogge [Schwerin]),	beschwert sich wegen Justizverweigerung Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gerichte.
19.	II. 448.	Die Eheleute P. H. u. A. Simons zu Trier,	bitten um Schutz gegen die Gerichte im Großherzogthum Luxemburg.
20.	II. 449.	Paul Humerinck und Michael Jadczewski zu Jonken bei Gränchotzen, Kreis Schlochau,	bitten um Bewilligung einer Unterstützung.
21.	II. 450.	Die Ortsbehörde zu Klein-Wittenberg	bittet, dahin zu wirken, daß der Gemeinde für die während des Französischen Feldzuges geleisteten Einquartirungen aus der Kriegskontribution eine Entschädigung gewährt werde.
22.	II. 451.	Der Vorstand der Kreis-Synagogengemeinde zu Lyck in Ostpreußen (überreicht von dem Abg. Lasker),	bittet, dahin zu wirken, daß das Deutsche Reich seinen Einfluß in Rumänien geltend mache, den unaufhörlichen Judenverfolgungen daselbst ein Ende zu setzen.
23.	II. 452.	Dr. Wilhelm Ahlmann zu Kiel	bittet, dahin zu wirken, daß das mit dem 1. Januar 1872 in Schleswig-Holstein erst eingeführte Zeitungsbestellgeld wieder aufgehoben werde.
24.	II. 453.	Wilhelm Jentsch und Genossen zu Brorkotschnir bei Trebnitz	bitten, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, welches den Jesuitenorden und die ihm affiliirten Gesellschaften sammt ihrer Wirksamkeit für alle Zeiten aus dem gesammten Deutschen Reichsgebiete ausschließt.
25.	II. 454.	Salarienkassen-Rendant Krebs und Genossen zu Trebnitz,	desgleichen.
26.	II. 455.	Pfarrer A. H. Schneider und Genossen zu Hartmannsdorf bei Burgstadt im Königreich Sachsen,	desgleichen
27.	II. 456.	F. W. Wolff und Genossen zu Essen	bitten um Verbot des Freimaurerordens und um Schutz der Priester der Gesellschaft Jesu.
28.	II. 457.	Der gesammte Stifts- und Kuratklerus, sowie 5532 Bürger aller Stände der Stadt Aachen	bitten um Schutz der Priester der Gesellschaft Jesu.
29.	II. 458.	Pfarrer Weißbrodt und Genossen zu Koblenz (überreicht von dem Abg. v. Savigny),	desgleichen.
30.	II. 459.	Ehrlich und Genossen zu Kronberg in Nassau (überreicht von dem Abg. Dr. Lieber),	desgleichen.
31.	II. 460.	Der Ausschuß des katholischen Bürgerkasinos zu München,	desgleichen.
32.	II. 461.	Rentner C. Schuhmacher und Genossen zu Königswinter (überreicht von dem Abgeordneten Dr. Reichensperger [Crefeld]),	desgleichen.
33.	II. 462.	Rentner S. Schneemann und Genossen zu Wesel,	desgleichen.
34.	II. 463.	Hof- und Appellationsgerichtsrath a. D. Isbert und Genossen zu Limburg an der Lahn (überreicht von dem Abg. Dr. Lieber),	desgleichen.
35.	II. 464.	Pfarrer Preßfreund und Genossen zu Parochie Biskupitz,	desgleichen.
36.	II. 465.	Pastor Zürn und Genossen zu Niederbreisig,	desgleichen.
37.	II. 466.	Kanonikus Wirsel und Genossen zu Geseke,	desgleichen.
38.	II. 467.	Der Kirchen- und Gemeindevorstand zu Stockheim,	desgleichen.
39.	II. 468.	Die Mitglieder des katholischen Bürgervereins in Burgheim,	desgleichen.
40.	II. 469.	Der Magistrat und Kirchenvorstand zu Bekerungen im Kreise Höxter,	desgleichen.
41.	II. 470.	Der Vorstand des katholischen Bürgervereins „Concordia" zu M.-Gladbach Namens der mehr als 700 Mitglieder,	desgleichen.
42.	II. 471.	Gerichtsaktuar Karl Stache zu Trebnitz,	überreicht eine Petition, die Ausschließung des Jesuitenordens betreffend.
43.	II. 472.	Pastor Gomm und Genossen zu Engers, überreicht von dem Abg. Dr. Lieber,	protestiren gegen die auf Ausschließung des Jesuitenordens gerichteten Petitionen und bitten diese zurückzuweisen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
44.	II. 473.	Pfarrverwalter Georg Schmidt und Genossen zu Undenheim,	protestiren gegen die auf Ausschließung des Jesuitenordens gerichteten Petitionen und bitten diese zurückzuweisen.
45.	II. 474.	Koser und Genossen zu Gau Algesheim,	desgleichen.
46.	II. 475.	Die Kirchen- und Schulvorstände zu Albig, Bermersheim, Heimersheim und Lonsheim als Vertreter der genannten Gemeinden,	desgleichen.
47.	II. 476.	Der Kirchen- und Ortsvorstand zu Gaulsheim, Diözese Mainz,	desgleichen.
48.	II. 477	Pfarrer und Dechant J. B. Berger und Genossen zu Boppard,	desgleichen.
49.	II. 478.	A. Lindau und Genossen zu Lingen,	desgleichen.
50.	II. 479.	Der Gemeinde-Kirchen- und Armenvorstand zu Wietmarschen (Grafschaft Bentheim),	desgleichen.
51.	II. 480.	Kaplan Mulder und Genossen zu Nordhorn,	desgleichen.
52.	II. 481.	Dr. med. v. Wehde und Genossen zu Bissendorf,	desgleichen.
53.	II. 482.	Heinrich Becker und Genossen zu Fürstenau,	desgleichen.
54.	II. 483.	Kaufmann H. Middendorff und Genossen zu Osnabrück,	desgleichen.
55.	II. 484.	Pfarrer H. Kramps und Genossen zu Weezl, Regierungsbezirk Düsseldorf,	desgleichen.
56.	II. 485.	Namens des Kirchspiels Thuine die Kirchen- und Ortsvorsteher,	desgleichen.
57.	II. 486.	Erzpriester Tilgner und Genossen zu Lahn,	desgleichen.
58.	II. 487.	Pfarrer und Königl. Kreis-Schulinspektor Ritter und Genossen zu Liegnitz,	desgleichen.
59.	II. 488.	Lic. Aug. Runkel und Genossen zu Münsterberg i. Schl.	desgleichen.
60.	II. 489.	Konsistorialrath und Pfarrer Hertlein und Genossen zu Ottmachau i. Schl.	desgleichen.
61.	II. 490.	Der Vorstand und Vertrauensrath des katholischen Volksvereins zu Neisse, — ad 486 -490. überreicht von dem Abg. Graf Ballestrem,	desgleichen.
62.	II. 491.	Der Bayerisch patriotische Bauernverein zu Waldsassen Namens 210 Mitglieder,	desgleichen.
63.	II. 492.	Der Stadt-Magistrat zu Tirschenreuth und die Mitglieder der Corpus-Christi-Bruderschaft daselbst,	desgleichen.
64.	II. 493.	Namens der ganzen Gemeinde Kondrau der Ausschuß,	desgleichen
65.	II. 494.	Der Gemeinde-Ausschuß zu Mähring, Namens der ganzen Gemeinde,	desgleichen.
66.	II. 495.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Gurrenbach,	desgleichen.
67.	II. 496.	Die katholischen Männer der Gemeinde Ottengrün,	desgleichen.
68.	II. 497.	Der Gemeinde-Ausschuß, Namens der Gemeinde Neualbenreuth,	desgleichen.
69.	II. 498.	Die Gemeinde zu Wondreb,	desgleichen.
70.	II. 499.	Anton Kräusl und Genossen zu Münchenreuth,	desgleichen.
71.	II. 500.	Die Marktsgemeinde zu Mitterteich,	desgleichen.
72	II. 501.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Waldershof,	desgleichen.
73.	II. 502.	Die Verwaltung der Landgemeinden zu Wiesau, Schönhaid und Voithenthann,	desgleichen.
74.	II. 503.	Die Pfarrgemeinde Falkenberg,	desgleichen.
75.	II. 504.	Die Gemeinde-Verwaltungen zu Poppenreuth und Dippersreuth,	desgleichen.
76.	II. 505.	Pfarrer Karl Reng und Genossen zu Konnersreuth und Umgegend,	desgleichen.
77.	II. 507.	Der katholisch Männerverein von Neunburg a. W.	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
78.	II. 508.	Der Ausschuß des katholischen Männervereins für Leeder und Umgebung, Bez.-Amt Kaufsbeuern in Schwaben, ad 491 bis 507 überreicht von dem Abg. Graf v. Walderdorff.	protestiren gegen die auf Ausschließung des Jesuitenordens gerichteten Petitionen und bitten, diese zurückzuweisen.
79.	II. 509.	Der katholische Gesellenverein zu Abensberg.	desgleichen.
80.	II. 509.	Die Gemeinde-Verwaltungen zu Holzharlanden, Staubing, Stausacker und Weltenburg,	desgleichen.
81	II. 510.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Ammersricht,	desgleichen.
82	II. 511.	Die Kirchen-Verwaltung zu Paulsdorf,	desgleichen.
83.	II. 512.	Die Kirchenverwaltung zu Lengenfeld,	desgleichen.
84.	II. 513.	Die Kirchen-Verwaltung zu Kümmersbruck,	desgleichen.
85.	II. 514.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Köfering,	desgleichen.
86.	II. 515.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Hittersdorf,	desgleichen.
87.	II. 516.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Gärmersdorf,	desgleichen.
88.	II. 517.	Der St. Vincentius-Verein zu Amberg,	desgleichen.
89.	II. 518.	Die Allerseelenbruderschaft zu Amberg,	desgleichen.
90.	II. 519.	Die Kirchen Verwaltung der Stadt Amberg,	desgleichen.
91.	II. 520.	Namens der 430 Mitglieder der Gesellschaft Concordia, der Ausschuß zu Amberg,	desgleichen.
92.	II. 521.	Das Konsilium der Kongregation „Mariä Verkündigung" zu Amberg,	desgleichen.
93.	II. 522.	Die Corporis-Christi-Bruderschaft zu Amberg, ad 508 bis 522 überreicht von dem Abg. Graf v. Walderdorff.	desgleichen.
94.	II. 523.	Der Vorstand des katholischen Volks-Vereins im Auftrage seiner Mitglieder zu Breslau,	desgleichen.
95.	II. 524.	Erzpriester und Pfarrer Heidvogel und Genossen zu Köpenick bei Neiße,	desgleichen.
96.	II. 525.	Kreisgerichtsrath Renner und Genossen zu Goldberg,	desgleichen.
97.	II. 526.	Kaufmann Stokowy und Genossen zu Groß-Strehlitz,	desgleichen.
98.	II. 527.	Pfarrer Franz Kolbe zu Roben bei Leobschütz,	desgleichen.
99.	II. 528.	Franz Ullmann und Genossen zu Kreuzendorf, ad 523. bis 528. überreicht von dem Abg. Graf Ballestrem.	desgleichen. desgleichen.
100.	II. 529.	Die Kirchen- und Schulvorstände zu Sulzheim-Wörrstadt,	desgleichen.
101.	II. 530.	Der Kirchenvorstand und die Lehrer im Namen der Gemeinde Nieder-Olm,	desgleichen.
102.	II. 531.	Geometer Vogt und Genossen zu Nieder-Ingelheim,	desgleichen.
103.	II. 532.	Pfarrer Adam Schott und Genossen zu Westhofen,	desgleichen.
104.	II. 533.	Pfarrer A. Schmelzer und Genossen zu Bodenheim,	desgleichen.
105.	II. 534.	Der Gemeindevorstand zu Kirdorf Namens der Gemeinde,	desgleichen.
106.	II. 535.	Adam Grünwald und Genossen zu Rüdesheim,	desgleichen.
107.	II. 536.	Pfarrer Itzel und Genossen zu Bürstadt,	desgleichen.
108.	II. 537.	Der Kirchenvorstand und der des katholischen Kasino's zu Lorsch und Kleinhausen,	desgleichen.
109.	II. 538.	Franz und Heinrich Freiherren v. Rinck zu Freiburg,	desgleichen.
110.	II. 539.	August und Max Freiherren v. Korff zu Harkotten,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
111.	II. 540.	Graf Wilhelm Aicholt und Genossen zu Münster,	protestiren gegen die auf Ausschließung des Jesuitenordens gerichteten Petitionen und bitten, diese zurückzuweisen.
112.	II. 541.	Freiherr v. Schorlemer-Alst und Genossen zu Leer und Burg-Steinfurt,	desgleichen.
113.	II. 542.	Max Freiherr Heereman v. Zeydwyck zu Sürenburg,	desgleichen.
114.	II. 543.	Graf Korff-Schmising,	desgleichen.
115.	II. 544.	l'ajus Graf zu Stolberg-Stolberg zu Brauna,	desgleichen.
116.	II. 545.	Sanitäts-Rath Dr. med. Bernard Wagner und Genossen zu Osterkappeln,	desgleichen.
117.	II. 546.	M. Freiherr von Boeselager und Fritz Freiherr von Schorlemer zu Arnsberg,	desgleichen.
118.	II. 547.	Architekt E. H. Donners und Genossen zu Ahaus,	desgleichen.
119.	II. 548.	Freiherr von Nageltornitz und Genossen zu Ostenfelde,	desgleichen.
120.	II. 549.	Rittergutsbesitzer Freiherr von Schorlemer und Genossen zu Arnsberg,	desgleichen.
121.	II. 550.	Anton Schäfer und Genossen zu Paderborn,	desgleichen.
122.	II. 551.	Rittergutsbesitzer Freiherr Friedrich von Wrede-Melschede und Genossen zu Melschede und Balve,	desgleichen.
123.	II. 552.	Cajetan Graf Bissingen und Genossen zu Schramberg,	desgleichen.
124.	II. 553.	F. Graf von Galen und Genossen zu Dinklage,	desgleichen.
125.	II. 554.	Rittergutsbesitzer Max Freiherr von Oer und Genossen zu Leyden,	desgleichen.
126.	II. 555.	Graf Droste zu Vischering und Genossen zu Darfeld,	desgleichen.
127.	II. 556.	Pfarrer Camman und Genossen zu Wankum, Kreis Geldern,	desgleichen.
128.	II. 557.	Lehrer J. Willen und Genossen zu Herongen,	desgleichen.
129	II. 558.	Pfarrer Janssen und Genossen zu Aldekerk,	desgleichen.
130.	II. 559.	Lehrer Ferber und Genossen zu Stenden,	desgleichen.
131.	II. 560.	Pfarrer Math. Holl und Genossen zu Capellen bei Geldern,	desgleichen.
132.	II. 561.	Ad. Thier und Genossen zu Zyfflich,	desgleichen.
133.	II. 562.	Pfarrer M. Vallen und Genossen zu Keppelen,	desgleichen.
134.	II. 563.	Pfarrer Preckel und Genossen zu Marienfeld,	desgleichen.
135.	II. 564.	Kaplan Pickers und Genossen zu Griethausen im Kreise Cleve,	desgleichen.
136	II. 565.	Gerhard Siemons und Genossen zu Sevelen, Kreis Geldern,	desgleichen.
137.	II. 566.	Freifrau von Wendt, geb. Gräfin d'Arsembourg und Genossen zu Diestedde, Kreis Beckum,	desgleichen.
138.	II. 567.	Hubert Wening und Genossen zu Gescher,	desgleichen.
139.	II. 568.	Kaplan G. Brexel und Genossen zu Ramsdorf,	desgleichen.
140.	II. 569.	Pfarrer Klüsener und Genossen zu Wolbeck,	desgleichen.
141.	II. 570.	Louis Usennig, Kaufmann und Gemeinde-Vorsteher zu Wüllen, Kreis Ahaus, und Genossen,	desgleichen.
142.	II. 571.	V. Badde und Genossen zu Borghorst,	desgleichen.
143.	II. 572.	C. Hagedorn und Genossen zu Brochterbeck bei Falkenburg,	desgleichen.
144.	II. 573.	A. Farwielle und Genossen zu Oedt bei Kempen,	desgleichen.
145.	II. 574.	P. Pellins und Genossen zu Veert,	desgleichen.
146.	II. 575.	Johann Westhoff und Genossen zu Holten,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
147.	II. 576.	Pfarrer Libbertz und Genossen zu Amern,	protestiren gegen die auf Ausschließung des Jesuitenordens gerichteten Petitionen und bitten diese zurückzuweisen.
148.	II. 577.	Werthmoeller, Pfarrer und Genossen zu Elten bei Emmerich,	desgleichen.
149.	II. 578.	H. Klassing, Pfarrer zu Hoch-Elten und Genossen,	desgleichen.
150.	II. 579.	Pfarrer Smale und Genossen zu Bevergern,	desgleichen.
151.	II. 580.	Rektor Hofmann und Genossen zu Greven,	desgleichen.
152.	II. 581.	L. Schleß und Genossen zu Grieth am Niederrhein,	desgleichen.
153.	II. 582.	J. Mellen und Genossen zu Schaephuysen, Kreis Moers,	desgleichen
154.	II. 583.	Pfarrer Hermes und Genossen zu Kirchhellen,	desgleichen.
155.	II. 584.	Uppenmarz, Pfarrer und Genossen zu Burgsteinfurt,	desgleichen.
156.	II. 585.	Wetzels, Pfarrer und Genossen zu Boisheim,	desgleichen.
157.	II. 586.	Moellering, Pfarrer und Genossen zu Seppenrade, Kreis Lüdinghausen,	desgleichen.
158.	II. 587.	Dr. Stelkens und Genossen zu Recklinghausen,	desgleichen.
159.	II. 588.	Hermann Winter und Genossen zu Horst,	desgleichen.
160.	II. 589.	Niehaus, Pfarrer und Genossen zu Oldenburg,	desgleichen.
161.	II. 590.	B. Bücker und Genossen zu Dingden,	desgleichen.
162.	II. 591.	Brümmer, Amtmann und Genossen zu Gemen,	desgleichen.
163.	II. 592.	R. Clausius, Geheimrath u. Professor und Genossen zu Bonn	bitten, dahin zu wirken, daß der staatsverderblichen Wirksamkeit des Jesuitenordens auf gesetzlichem Wege ein Ziel gesetzt werde.
164.	II. 593.	Ferdinand Matthes und Genossen zu Münchenbernsdorf,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
165.	II. 594.	Eduard Fritsche und Genossen zu Marienberg für die dortige Bäcker-Innung,	betrifft die Einführung der Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung.
166.	II. 595.	Johann Klein, Ortsvorsteher und Genossen zu Baltersweiler,	bitten um Erwirkung einer Entschädigung für die der Gemeinde aus der zur Unterdrückung der Rinderpest angeordneten Ortssperre u. s. w. erwachsenen Nachtheile.
167.	II. 596.	Paul Dupik und Genossen zu Schwornigatz	bitten um Gewährung einer Unterstützung.
168.	II. 597.	Rudolph Nuß und Genossen zu Karlsruhe	bitten um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
169.	II. 598.	von Meyer, Staatsrath und Genossen zu Kassel,	desgleichen.
170.	II. 599.	G. Fiecke und Genossen zu Neudamm,	desgleichen.
171.	II. 600.	Jakob Rau und Genossen zu Langensteinberg, Amt Durlach,	desgleichen.
172.	II. 601.	Fabrikarbeiter Jakob Zimmerle und Genossen zu Brombach bei Lörrach,	desgleichen.
173.	II. 602.	Oekonom Johannes Freudenberger zu Altfeld in Unterfranken,	desgleichen.
474.	II. 603.	Der Kirchenvorstand und Gemeinde-Kirchen-Rath des Kirchspiels Friedersdorf bei Dobrilugk,	desgleichen.
175.	II. 604.	Franz Kahlenberg zu Koblenz	bittet, dahin zu wirken, daß der Zeitungsstempel nicht abgeschafft werde.
176.	II. 605.	Johann Christian Strehle und Genossen zu Meißen,	betrifft die Einführung der Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung.
177.	II. 606.	Der Reichstags-Abgeordnete von Freeden, Namens einer Anzahl Petenten aus dem Schiffer- und Rhederstande	bittet, dahin zu wirken, daß das Gesetz vom 10. Juni 1871 dahin ergänzt werde, daß zur Entschädigung gewisser Stilllieger in Deutschen Häfen, und zur Schadloshaltung von durch den Krieg in besonderen Fällen benachtheiligten Schiffen noch eine halbe Million Thaler aus der Kriegskontribution zur Verfügung der Reichs-Liquidations-Kommission gestellt, und von dieser nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 10. Juni 1871 vertheilt werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
178.	II. 607.	Pastor R. Pieper und Genossen zu Rowe bei Wobesde in Pommern,	bitten um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
179.	II. 610.	Königlicher Kommissions-Rath Gobrich und Genossen zu Erdmannsdorf in Schlesien,	beantragen den Erlaß eines Gesetzes, welches den Jesuiten-Orden und die ihm affiliirten Gesellschaften sammt ihrer Wirksamkeit für alle Zeiten aus dem gesammten Deutschen Reichsgebiet ausschließt.
180.	II. 611.	Robert Kahl und Genossen zu Arnsdorf,	desgleichen.
181.	II. 612.	Rechtsanwalt und Notar Anton Aschenborn und Genossen zu Hirschberg in Schlesien,	desgleichen.
182.	II. 613.	Kaufmann Carl Metzig zu Reichenbach in Schlesien,	desgleichen.
183.	II. 614.	Die Kirchen- und Schulvorsteher Wilhelm Offenberg und Genossen zu Haffen, Kreis Rees,	bitten um Zurückweisung der auf die Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen.
184.	II. 615.	H. Bennemann und Genossen zu Hörel,	desgleichen.
185.	II. 616.	Schmitt, Fabrikant und Genossen zu Fulda, Vorstand der katholischen Männergesellschaft daselbst,	desgleichen.
186.	II. 617.	C. A. Schulte und Genossen zu Dinklage,	desgleichen.
187.	II. 618.	Hilgenreimer, Pfarrer und Genossen zu Dromersheim,	desgleichen.
188.	II. 619.	Helferich, Kaplan und Genossen zu Ockenheim,	desgleichen.
189.	II. 620.	Carl Krumpholtz und Genossen zu Trier,	desgleichen.
190.	II. 621.	Freiherr v. d. Kettenburg und Genossen zu Kettenburg,	desgleichen.
191.	II. 622.	Jacob, Gemeinderath und Genossen zu Moenninghausen, Kreis Lippstadt,	desgleichen.
192.	II. 623.	Freiherr v. Ketteler und Genossen zu Boeckenförde,	desgleichen.
193.	II. 624.	Beckers, Apotheker und Genossen zu Erwitte,	desgleichen.
194.	II. 625.	M. Schoonhoven und Genossen zu Hassum im Kreise Cleve,	desgleichen.
195.	II. 626.	Koesterus, Pfarrer und Genossen zu Nieder-Roden, Vorstand der katholischen Gemeinde daselbst,	desgleichen.
196.	II. 627.	Kron, Pfarrverwalter und Genossen zu Armsheim,	desgleichen.
197.	II. 628.	Edmund Gaßner und Genossen zu Mainz,	desgleichen.
198.	II. 629.	C. Schroeder, Pastor und Genossen zu Vechta,	desgleichen.
199.	II. 630.	F. Hülsmann und Genossen zu Lübeck,	desgleichen.
200.	II. 631.	H. Fenker und Genossen zu Flachsmeer,	desgleichen.
201.	II. 632.	B. Lammers und Genossen zu Hesepe bei Meppen,	desgleichen.
202.	II. 633.	von Lintel, Pastor und Genossen zu Bentheim,	desgleichen.
203.	II. 634.	L. Hartmann und Genossen zu Remfelde,	desgleichen.
204.	II. 635.	Jansen, Pfarrer und Genossen zu Datteln,	desgleichen.
205.	II. 636.	L. Trapmann und Genossen zu Haselünne,	desgleichen.
206.	II. 637.	J. H. Sievers und Genossen zu Boerger,	desgleichen.
207.	II. 638.	Frielingsdorf und Genossen zu Düsseldorf, im Auftrage der Mitglieder des christlich-sozialen Vereins daselbst, überreicht durch den Abgeordneten Bernards,	desgleichen.
208.	II. 639.	Michael Wildegger, katholischer Stadtpfarrer von Nördlingen als Vorstand des katholischen Männervereins für das Ries,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
209.	II. 640.	L. Haltenberges, Sekretair und Genossen zu Donauwörth, Namens des katholischen Kasino's daselbst,	bitten um Zurückweisung der auf die Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen.
210.	II. 641.	L. Nelke, Pfarrer und Genossen zu Morsbach, Namens und im Auftrage von mehr als 2000 Mitgliedern der katholischen Pfarrgemeinde und der Jünglings-Kongregation daselbst, übergeben von dem Abg. Lingens.	desgleichen.
211.	II. 642.	Dr. J. W. Fackeldey und Genossen zu Emmerich,	desgleichen.
212.	II. 643.	Dr. Lepicque, Pfarrer und Genossen zu Hinsbeck, Kreis Geldern,	desgleichen.
213.	II. 644.	Geiffer, Pastor und Genossen zu Merken, Kreis Düren,	desgleichen.
214.	II. 645.	F. Dohmsen, Pfarrer und Genossen zu Wevelinghoven, überreicht von dem Abg. Frhrn. v. Thimus.	desgleichen.
215.	II. 646.	Die Vorsteher der Gemeinden zu Hambuch, Eulgem, Zettingen und Gamlen, Kreis Cochem und Genossen,	desgleichen.
216.	II. 647.	Anheier, Pfarrer u. Genossen zu Forst,	desgleichen.
217.	II. 648.	Schild, Pfarrer und Genossen zu Cochem,	desgleichen.
218.	II. 649.	Friedrichs und Genossen zu Bruttig, Kreis Cochem,	desgleichen.
219.	II. 650.	Jak. Bochems, Beigeordneter und Genossen zu Fankel, Kreis Cochem,	desgleichen.
220.	II. 651.	Franz Joseph Henrichs und Genossen zu Pommern, Kreis Cochem,	desgleichen.
221.	II. 652.	Friedrich Schäfer und Genossen zu Lieg, Kreis Cochem,	desgleichen.
222.	II. 653.	Bollbach, Pfarrer und Genossen zu Morschenich, Kreis Düren, überreicht von dem Abg. Decker.	desgleichen.
223.	II. 654.	Pfarrer Minartz und Genossen zu Godesberg, überreicht von dem Abg. von Kesseler (Bonn).	desgleichen. desgleichen.
224.	II. 655.	Georgi, Pfarrer und Genossen zu Winnekendonk,	desgleichen.
225.	II. 656.	Wilhelm Lüthen und Genossen zu Kirchborchen, Kreis Paderborn,	desgleichen.
226.	II. 657.	Carl Menke, Vorsteher und Genossen zu Nordborchen, Kreis Paderborn,	desgleichen.
227.	II. 658.	Vorsteher Thebille und Genossen zu Alfen, Kreis Paderborn,	desgleichen.
228.	II. 659.	Gustav Cremer und Genossen Namens des katholischen Bürger-Vereins zu Uerdingen,	desgleichen.
229.	II. 660.	Schaffer, Stadtpfarrer von Ratibor, Mitglied des Abgeordneten Hauses,	desgleichen.
230.	II. 661.	Ad. Sulzbach, Pfarrer und Genossen zu Offenbach,	desgleichen.
231.	II. 662.	Lenger, Pfarrer und Genossen zu Heimersheim bei Alzey,	desgleichen.
232.	II. 663.	Racher, Bürgermeister und Genossen zu Zellhausen,	desgleichen.
233.	II. 664.	Fehr, Probst und Genossen zu Worms a./Rh., Namens der Pfarreien St. Peter und St. Martin,	desgleichen.
234.	II. 665.	Seizel, Bürgermeister und Genossen zu Dietesheim, Kreis Offenbach,	desgleichen.
235.	II. 666.	Lehrer S Ahlbach und Genossen zu Mühlheim,	desgleichen.
236.	II. 667.	Pfarrer und Dekan D. Goy und Genossen zu Dieburg,	desgleichen.
237.	II. 668.	Vorsteher L. Schmitz und Genossen Namens der Gemeinden zu Holte, Hersum, Ahnsen, Vinnen, Lastrup und Lähden,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
238.	II. 669.	Kaufmann J. C. Fritz und Genossen, Namens und im Auftrage von mehr als 360 Bürgern zu Nippes, Landkreis Köln, überreicht von dem Abgeordneten Grosman (Köln),	bitten um Zurückweisung der auf die Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen.
239.	II. 670.	Fritz Leers und Genossen, Namens des katholischen Volksvereins zu Köln,	desgleichen.
240.	II. 671.	Gemeinde-Raths-Mitglied W. Joseph Schmitz und Genossen zu Grimlinghausen, Kreis Neuß, überreicht von dem Abgeordneten Frhr. v. Thimus,	desgleichen.
241.	II. 672.	Pfarrer Block und Genossen zu Neurath, Kreis Grevenbroich, überreicht von dem Abgeordneten Frhr. v. Thimus,	desgleichen.
242.	II. 673.	Pfarrer Sprey und Genossen zu Lampertheim,	desgleichen.
243.	II. 674.	Pfarrer Schaupp und Genossen zu Lengfeld, Namens der Rath-Gemeinde,	desgleichen.
244.	II. 675.	Pfarrer Seib und Genossen zu Groß-Umstedt,	desgleichen.
245.	II. 676.	Der katholische Kirchenvorstand zu Hering,	desgleichen.
246.	II. 677.	Hans Freiherr v. Dorth und Genossen zu Neckar-Steinach,	desgleichen.
247.	II. 678.	Kaufmann Edm. Eirund und Genossen zu Berlin, Namens des Vereins zur Besprechung katholischer Interessen, des St. Vinzent-Vereins, des katholischen geselligen Vereins, des Pius-Vereins, des St. Bonifacius-Vereins, des katholischen Gesellen-Vereins, der Akademie des katholischen Gesellen-Vereins, des St. Eduard-Meister-Vereins, der Marianischen Kongregation, des St. Michael-Gesang-Vereins, des St. Sebastian-Vereins, des Konkordia-Vereins und des geselligen St. Mathias-Vereins,	desgleichen.
248.	II. 679.	Freiherr Franz v. Bodman zu Radolfzell (Baden) und Genossen,	desgleichen.
249.	II. 680.	Pfarrer Achterfeldt und Genossen zu Anholt,	desgleichen.
250.	II. 681.	August Graf Plettenberg und Genossen zu Heverstädt,	desgleichen.
251.	II. 682.	Reichsfreiherr von Fürstenberg und Genossen zu Callenhardt und Suttrop,	desgleichen.
252.	II. 683.	Ludwig Graf von Anco-Zinneberg und Genossen zu München,	desgleichen.
253.	II. 684.	Freiherr Ostmann v. d. Leye zu Honeburg und Genossen,	desgleichen.
254.	II. 685.	Welbergen und Genossen zu Langenhorst,	desgleichen.
255.	II. 686.	Franz Xaver Graf von Schmising-Kersenbroick und Genossen zu Brincke, Grafschaft Rawensberg,	desgleichen.
256.	II. 687.	A. Graf zu Stolberg und Genossen zu Gimbern,	desgleichen.
257.	II 688.	F. Freiherr von Ketteler und Genossen zu Schwänewaben,	desgleichen.
258.	II. 689.	Pfarrer M. Winter und Genossen zu Lämmerspiel im Großherzogthum Hessen,	desgleichen.
259.	II. 690.	Pfarrer Blume und Genossen zu Nierstein, Dexheim und Schwabsburg,	desgleichen.
260.	II. 691.	Pfarrer Suder und Genossen zu Klein-Wintersheim,	desgleichen.
261.	II. 692.	Christ. Hausknecht und Genossen zu Weinolsheim,	desgleichen.
262.	II. 693.	Pfarrer P. Pfeiffer und Genossen zu Fürfeld,	desgleichen.
263.	II. 694.	J. A. Eder und Genossen zu Gensingen und Welgesheim, Kreis Bingen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
264.	II. 695.	Dr. Lamzwar, Wilh. Sauerwald und Genossen zu Alzey.	bitten um Zurückweisung der auf die Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen.
265.	II. 696.	Pfarr-Verwalter Adam Fortunat Bouffier und Genossen zu Pfeddersheim,	desgleichen.
266.	II. 697.	Bürgermeister Möglich und Genossen zu Ober-Erlenbach,	desgleichen.
267.	II. 698.	Dekan A. Wagner und Genossen zu Bingen am Rhein,	desgleichen.
268.	II. 699.	Bürgermeister Schreiber und Genossen zu Abenheim,	desgleichen.
269.	II. 700.	Pfarrer Mees und Genossen zu Rockenberg,	desgleichen.
270.	II. 701.	Sebastian Ochs u. Genossen zu Bibbel,	desgleichen.
271.	II. 702.	Pfarrer J. B. Enders und Genossen zu Flonheim in Rheinhessen,	desgleichen.
272.	II. 703.	Heinrich Jäger und Genossen zu Weisenau,	desgleichen.
273.	II. 704.	Pfarrer Berger und Genossen zu Epertshausen,	desgleichen.
244.	II. 705.	Pfarrer Helwig und Genossen zu Bratzenheim,	desgleichen.
275.	II. 706.	Pfarrer Keller und Genossen zu Oekstädt,	desgleichen.
276.	II. 707.	Pfarrer Bauer und Genossen zu Ober-Wollstädt,	desgleichen.
277.	II. 708.	Pfarrverwalter Ad. Faßbender und Genossen zu Hechtsheim,	desgleichen.
278.	II. 709.	Pfarrer Froehlich und Genossen zu Klein-Krotzenburg,	desgleichen.
279.	II. 710.	Pfarrer S. Henrici und Genossen zu Ebersheim,	desgleichen.
280.	II. 711.	Bürgermeister Frank und Genossen zu Biblis,	desgleichen.
281.	II. 712.	Pfarrverwalter F. Appel und Genossen zu Neustadt im Odenwald,	desgleichen.
282.	II. 713.	Pfarrer Tillmann und Genossen zu Münster, Großherzogthum Hessen,	desgleichen.
283.	II. 714.	Pfarrer Sickinger und Genossen zu Bensheim,	desgleichen.
284.	II. 715.	Pfarrer Weber und Genossen zu Wattenheim,	desgleichen.
285.	II. 716.	Valentin Lang und Genossen zu Urberach,	desgleichen.
286.	II. 717.	Pfarrverwalter Val. Baßler und Genossen zu Nieder-Mörten,	desgleichen.
287.	II. 718.	Pfarrer und Verwalter des Dekanats Worms, Bieger, Namens 400 Rathbewohnern zu Herrnsheim, Kreis Worms,	desgleichen
288.	II. 719.	Pfarrverwalter Schneider und Genossen zu Wickstadt,	desgleichen.
289.	II. 720.	Pfarrer G. Helfenich und Genossen zu Ober-Mörten,	desgleichen.
290.	II. 721.	Philipp Bleitz und Genossen zu Ober-Hilbersheim,	desgleichen.
291.	II. 722.	Pfarrer Bendix und Genossen zu Ober-Olm bei Mainz,	desgleichen.
292.	II. 723.	Pfarrverwalter Koch und Genossen zu Ober-Moersheim bei Alzey,	desgleichen.
293.	II. 724.	J. B. Regner und Genossen zu Spiesheim,	desgleichen.
294.	II. 725.	Pfarrer C. Reuß und Genossen zu Oppershofen,	desgleichen.
295.	II. 726.	Pfarrer Steindecker und Genossen zu Laubenheim,	desgleichen.
296.	II. 727.	Pfarrer Beringer und Genossen zu Vendersheim,	desgleichen.
297.	II. 728.	Jett und Genossen zu Loerzweiler, Namens der Pfarrgemeinde,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
298.	II. 729.	Pfarrer Auer und Genossen zu Guntersblum,	bitten um Zurückweisung der auf die Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen.
299.	II. 730.	Pfarrer Anton Eder und Genossen zu Sauer-Schnabenheim,	desgleichen.
300.	II. 731.	Pfarrer Berger und Genossen zu Hörstel,	desgleichen.
301.	II. 732.	Pfarrer Janning und Genossen zu Hullern,	desgleichen.
302.	II. 733.	Heinrich Habig und Genossen zu Haltern,	desgleichen.
303.	II. 734.	Pfarrer H. J. Hammen und Genossen zu Lüttingen, Kreis Mörs,	desgleichen.
304.	II. 735.	E. Scholten und Genossen zu Wardt,	desgleichen.
305.	II. 736.	Pfarrer Siebers und Genossen zu Alpen,	desgleichen.
306.	II. 737.	Pfarrer Ahterz und Genossen zu Rheurdt, Kreis Mörs,	desgleichen.
307.	II. 738.	Gemeinde-Vorsteher Block und Genossen zu Ramsloh,	desgleichen.
308.	II. 739.	Pfarrer Enbergs und Genossen zu Gladbeck,	desgleichen.
309.	II. 740.	Joh. Oelmüller und Genossen zu Herten bei Reckbinghausen, Reg. Münster und Westfalen,	desgleichen.
310.	II. 741.	Pfarrer Fr. Vethacke und Genossen zu Oer,	desgleichen.
311.	II. 742.	Lammers und Genossen zu Hötmal,	desgleichen.
312.	II. 743.	Joh. Math. Laufen und Genossen zu Burgwaldniel,	desgleichen.
313.	II. 744.	W. Lohans, Pfarrer und Genossen zu Ottmarbocholt,	desgleichen.
314.	II. 745.	Oekonom Rieken und Genossen zu Velm, Kreis Borken,	desgleichen.
315.	II. 746.	M. Felbar, Pfarrer und Genossen zu Westbevern,	desgleichen.
316.	II. 747.	Hennewig und Genossen zu Billerbeck,	desgleichen.
317.	II. 748.	Freiherr Droste-Senden und Genossen zu Senden,	desgleichen.
318.	II. 749.	Pfarrdechant Hürtmann und Genossen zu Harsewinkel,	desgleichen.
319.	II. 750.	Pfarrer und Landdechant Zamegen und Genossen zu Asbeck,	desgleichen.
320.	II. 751.	Bruns und Genossen zu Wadersloh,	desgleichen.
321.	II. 752.	Wörmann und Genossen zu Amelsbüren,	desgleichen.
322.	II. 753.	Wilh. Verspohl, Pfarrer und Genossen zu Wulfen,	desgleichen.
322.	II. 754.	Pfarrer Deffte und Genossen zu Fläsheim,	desgleichen.
324.	II. 755.	Heinrich Püttmann und Genossen zu Bulvern,	desgleichen.
325.	II. 756.	Kaplan Seifers und Genossen zu Angelmodde bei Münster,	desgleichen.
326.	II. 757.	Eug. Blömer und Genossen zu Nienborg, Kreis Ahaus,	desgleichen.
327.	II. 758.	Viar A. Mertz und Genossen zu Wildeshausen,	desgleichen.
328.	II. 759.	H. Bolsmann, Pfarrer und Genossen zu Gimbte bei Greven,	desgleichen.
329.	II. 760.	Pfarrverwalter Joh. Bröving und Genossen zu Goldenstedt,	desgleichen.
330.	II. 761.	G. Eykmann, Lehrer und Genossen zu Wemb bei Kevelär,	desgleichen.
331.	II. 762.	Pfarrverwalter R. Schwezmann und Genossen zu Cappeln (Oldenburg),	desgleichen.
332.	II. 763.	B. P. Pelle und Genossen zu Mesum,	desgleichen.
333.	II. 764.	Karl Ludwig Körbgen und Genossen zu Duisburg,	desgleichen.
334.	II. 765.	Landdechant und Pfarrer Bartmann und Genossen zu Ibbenbüren,	desgleichen.
335.	II. 766.	Fr. Giesbert und Genossen zu Olfen, Reg.-Bez. Münster,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
336.	II. 767.	J. Sievert, Lehrer und Genossen zu Gronau in Westphalen,	bitten um Zurückweisung der auf die Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen.
337.	II. 768.	Kirchenrendant B. Böhmer und Genossen zu Epe, Kr. Ahaus,	desgleichen.
338.	II. 769.	Pfarrer Kemphues und Genossen, Namens der Gemeinde Metelen,	desgleichen.
339.	II. 770.	Pfarrer Jungkamp und Genossen zu Alstätte,	desgleichen.
340.	II. 771.	G. Hemmer und Genossen zu Südlohn,	desgleichen.
341.	II. 772.	Amtmann Börger und Genossen zu Weseke,	desgleichen.
342.	II. 773.	A. Wm. Thesing, Pfarrer und Genossen zu Dreierwalde,	desgleichen.
343.	II. 774.	Freiherr Heeremann und Genossen zu Riesenbeck,	desgleichen.
344.	II. 775.	Pfarrer Dr. Frankeser und Genossen zu Uedem,	desgleichen.
345.	II. 776.	Landdechant Pieper und Genossen zu Nordweler,	desgleichen.
346.	II. 777.	Kaplan Brand und Genossen zu Horstmar,	desgleichen.
347.	II. 778.	Th. Böl houve und Genossen (775 Unterschriften) zu Waltrop, Kreis Recklinghausen,	desgleichen.
348.	II. 779.	Meyer und Genossen zu Nottuln,	desgleichen.
349.	II. 780.	Pfarrer Ewald und Genossen zu Hembergen, Kreis Steinfurt, Reg.-Bez. Münster,	desgleichen.
350.	II. 781.	Pfarrer Cluesmann und Genossen zu Appelhülsen in Westphalen,	desgleichen.
351.	II. 782.	Schulze Brünning und Genossen zu Bockum,	desgleichen.
352.	II. 783.	Kaplan Kellermoessel und Genossen zu Dorsten (Westphalen),	desgleichen.
353.	II. 784.	Pfarrdechant Overhage und Genossen zu Werne,	desgleichen.
354.	II. 785.	B. Eising und Genossen zu Holtwick, Kreis Coesfeld,	desgleichen.
355.	II. 786.	Chr. Jürgens und Genossen zu Beckum,	desgleichen.
356.	II. 787.	Aug. Hagemann und Genossen zu Emsdetten,	desgleichen.
357.	II. 788.	Pfarrer Bruns und Genossen zu Schöppingen,	desgleichen.
358.	II. 789.	Kaufmann A. Schlenker und Genossen zu Telgte,	desgleichen.
359.	II. 790.	H. Schüren und Genossen (1110 Unterschriften) zu Kempen,	desgleichen.
360.	II. 791.	Pfarrer Palm und Genossen zu Rheinberg, Kreis Mörs,	desgleichen.
361.	II. 792.	Möllenbeck und Genossen zu Drensteinfurt,	desgleichen.
362.	II. 793.	Pfarrer Reinermann und Genossen zu Sendenhorst in Westphalen,	desgleichen.
363.	II. 794.	Herrmann Lammers und Genossen zu Recke,	desgleichen.
364.	II. 795.	Pfarrverwalter Borkenfeld und Genossen zu Greffen, Kreis Warendorf,	desgleichen.
365.	II. 796.	J. Strunken und Genossen zu Nienkerk,	desgleichen.
366.	II. 797.	Pfarrer Troost und Genossen zu Mörs,	desgleichen.
367.	II. 798.	Kaplan Evers und Genossen zu Wissel,	desgleicheu.
368.	II. 799.	Pfarrer Bauer und Genossen zu Zwillbrock, Kreis Ahaus,	desgleichen.
369.	II. 800.	H. Altemeier und Genossen zu Dolberg, Regierungsbezirk Münster,	desgleichen.
370.	II. 801.	H. Verweyrn und Genossen zu Altcalcar, Kreis Cleve,	desgleichen.
371.	II. 802.	Pfarrkooperator Rieforth und Genossen zu Calcar,	desgleichen.
372.	II. 803.	Frankoser und Genossen zu Sonsbeck, Kreis Moers,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
373.	II. 804.	Pfarrer Lover und Genossen zu Rindern, Kreis Cleve,	bitten um Zurückweisung der auf die Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen
374.	II. 805.	Pfarrer Hartzer und Genossen zu Born, Kreis Kempen,	desgleichen.
375.	II. 806.	Oswald Parth und Genossen zu Leuth, Kr. Geldern,	desgleichen.
376	II. 808.	Obermeister C. W. Menge Namens der Weber-Innung und ihrer 1100 Mitglieder zu Meerane,	betrifft die Einführung der Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung.
377.	II. 809.	Franz Ditmann zu Anklam	beschwert sich über Justizverweigerung und bittet um Gewährung einer Entschädigung oder eines Darlehns von 1000 Thalern.
378.	II. 810.	Rechtsanwalt und Notar Schultz zu Magdeburg und Genossen	bitten um Erlaß eines Gesetzes, welches den Mitgliedern des Jesuitenordens den Aufenthalt im Deutschen Reiche untersagt.
379.	II. 811.	Strafanstalts-Direktor a. D. Prose und Genossen zu Schweidnitz,	desgleichen.
380.	II. 812.	Diakonus Schmeidler und Genossen zu Schweidnitz,	desgleichen.
381.	II. 813.	Pfarrer Ramacher und Genossen zu Quadrath, Kreis Bergheim,	bitten, über die auf Ausweisung der Jesuiten gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
382.	II. 814.	Peter Wirth und Genossen zu Cobern bei Coblenz,	desgleichen.
383.	II. 815.	Reichsfreiherr Constanz v. Droste-Kerkering und Genossen zu Havixbeck,	desgleichen.
384.	II. 816.	Rentner E. H. Hendrihn und Genossen zu Goch,	desgleichen.
385.	II. 817.	Pfarrer Schroers und Genossen zu Straelen, Kreis Geldern,	desgleichen.
386.	II. 818.	Dr. C. Roesen, Pfarrer und Genossen zu Ruhrort, Kreis Duisburg,	desgleichen.
387.	II. 819.	Pastor H. Lanker und Genossen zu Amt Aschendorf, Provinz Hannover,	desgleichen.
388.	II. 820.	Pastor Koch und Genossen zu Badbergen, Diözese Osnabrück,	desgleichen.
389.	II. 821.	Kaufmann W. J. Thier und Genossen zu Coesfeld,	desgleichen.
390.	II. 822.	Kaufmann Garmann und Genossen zu Halverde,	desgleichen.
391.	II. 823.	Pfarrverweser Strickmann und Genossen zu Alfhausen,	desgleichen.
392.	II. 824.	Die katholischen Einwohner (220) der Pfarrei Calenberg, Dalheim, im Kreise Warburg (Westphalen),	desgleichen.
393.	II. 825.	Dechant Meyer und Genossen zu Leer in Ostfriesland,	desgleichen.
394.	II. 826.	Pfarrer Feldhaus und Genossen zu Suderwick bei Anholt,	desgleichen.
395.	II. 827.	Kirchenvorsteher Rehme und Genossen zu Borgloh,	desgleichen.
396.	II. 828.	Pastor Dr. Franksmann und Genossen zu Wallenhorst bei Osnabrück,	desgleichen.
397.	II. 829.	Gemeinde-Vorsteher W. Aswick und Genossen zu Scharrel bei Sagterlande,	desgleichen.
398	II. 830.	Kaplan Ad. Thier und Genossen zu Millingen im Kreise Rees,	desgleichen.
399.	II. 831.	Freiherr v. Geyr-Schweppenburg und Genossen zu Müddersheim, Kreis Düren (überreicht von dem Abg. Decker),	desgleichen.
400.	II. 832.	Pfarrer W. Wirtz und Genossen zu Wollersheim (überreicht von dem Abg. Decker),	desgleichen.
401.	II. 833.	Lehrer J. Hermanns und Genossen zu Weisweiler, Kreis Düren,	desgleichen.
402.	II. 834.	Pfarrer Schweinheim und Genossen zu Oberzier, Kreis Düren,	desgleichen.
403.	II. 835.	Pfarrer Zander und Genossen zu Gürzenich, Kreis Düren,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
404.	II. 836.	Pfarrer Barthol. Cremer und Genossen zu Echtz,	bitten, über die auf Ausweisung der Jesuiten gerichteten Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.
405.	II. 837.	Johann Mohren und Genossen zu Dhorn,	desgleichen.
406.	II. 838.	Pfaffer Werther und Genossen zu Linsfeld, Kreis Düren,	desgleichen.
407.	II. 839.	Uhrmacher Friedr. W. Schmitz und Genossen zu Arnoldsweiler, Kreis Düren,	desgleichen.
408.	II. 840.	Fabrikant und Stadtverordneter C. A. Hoffmüller und Genossen zu Düren (Nr. 401. bis 408. überreicht von dem Abg. Decker),	desgleichen.
409.	II. 841.	Pfarrer Nonhoff und Genossen zu Erle bei Raesfeld,	desgleichen.
410.	II. 842.	Pfarrer Westermann und Genossen zu Albachten, Kreis Münster,	desgleichen.
411.	II. 843.	Pfarrer Boelting und Genossen zu Rhade, Kreis Recklinghausen,	desgleichen.
412.	II. 844.	Kaufmann B. Gossow und Genossen zu Räsfeld, Kreis Borken,	desgleichen.
413.	II. 845.	Lehrer C. Wiemeyer und Genossen zu Lembeck,	desgle chen.
414.	II. 846.	Pfarrer Stöffing zu Darup und Genossen,	desgleichen.
415.	II. 847.	Pfarrer Spithöver zu Ostbevern und Genossen,	desgleichen.
416.	II. 848.	Pfarrer J. Huepkens und Genossen zu Niedermörmter bei Cleve,	desgleichen.
417.	II. 849.	Pfarrer Bernhard Niehoff und Genossen zu Vernum, Pfarrer Hartefeld,	desgleichen.
418.	II. 850.	Peter Jakob Kruß und Genossen zu St. Toenisberg,	desgleschen.
419.	II. 851.	Pfarrer Niewähner und Genossen zu Ahsen,	desgleichen.
420.	II. 852.	Lehrer Bleckmann und Genossen zu Osterwick,	desgleichen.
421.	II. 853.	Pfarrer Schwandt und Genossen zu Löningen, Großherzogthum Oldenburg,	desgleichen.
422.	II. 854.	Kaufmann August Holtgen und Genossen zu Ahlen,	desgleichen.
423.	II. 855.	Pfarrer Stumpf und Genossen zu Hopsten,	desgleichen.
424.	II. 856.	Pfarrer Döring und Genossen zu Vellern,	desgleichen.
425.	II. 857.	Pfarrer Blankensteiner und Genossen zu Ennigerloh,	desgleichen.
426.	II. 858.	Pfarrer Nonn und Genossen zu Enniger,	desgleichen.
427.	II. 859.	Pfarrer Korte und Genossen zu Wessum, bei Ahaus,	desgleichen.
428.	II. 860.	Pfarrer Zurhorst und Genossen zu Altenberge,	desgleichen.
429.	II. 861.	Franz Mensing und Genossen zu Lär, Kreis Steinfurt,	desgleichen.
430.	II. 862.	Pfarrer Heising und Genossen zu Ewerswinkel,	desgleichen.
431.	II. 863.	Präfekt Jos. Hannay und Genossen zu Dülmen, Namens der über 800 Mitglieder zählenden Sodalitäten,	desgleichen.
432.	II. 864.	Pfarrer Lohaus und Genossen zu Alvesvrehen,	desgleichen.
433.	II. 865.	Schulvikar Sennenkamp und Genossen zu Lippramsdorf	desgleichen.
434.	II. 866.	B. Konermann und Genossen zu Lärbeck,	desgleichen.
435.	II. 867.	Pfarrdechant und Kreisschulinspektor J. Ruland zu Cösfeld, Stadtgemeinde St. Lamberti,	desgleichen. desgleichen.
436.	II. 868.	Pfarrer Meing und Genossen zu Ascheberg, Kreis Lüdinghausen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
437.	II. 869.	H. Wesselmann und Genossen zu Molbergen,	bitten, über die auf Ausweisung der Jesuiten gerichteten Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.
438.	II. 870.	Lehrer Peitz und Genossen zu Bür in Westfalen,	desgleichen.
439.	II. 871.	Pfarrer Eilertz und Genossen zu Altschwermbeck, Kreis Recklinghausen,	desgleichen.
440.	II. 872.	Pfarrer Vossing und Genossen zu Lindern,	desgleichen.
441.	II. 873.	Pastor Büschelmann und Genossen zu Emsteck,	desgleichen.
442.	II. 874.	C. A. Schmitz und Genossen zu Visbeck,	desgleichen.
443.	II. 875.	Pfarrer Furth und Genossen zu Grietherbusch,	desgleichen.
444.	II. 876.	Pfarrer Wildstacke und Genossen zu Bienen bei Rees,	desgleichen.
445.	II. 877.	Julius Plagge und Genossen zu Altlünen,	desgleichen.
446.	II. 878.	Pfarrer Dr. Rütjes und Genossen zu Obermörmter,	desgleichen.
447.	II. 879.	Leonard Königs und Genossen zu Twisteden, Kreis Geldern,	desgleichen.
448.	II. 880.	Pfarrer ten. Hompel und Genossen zu Präst,	desgleichen.
449.	II. 881.	Pfarrer Heidemann und Genossen zu Warbeyen,	desgleichen.
450.	II. 882.	Kaplan G. May und Genossen zu Wetten, Kreis Geldern,	desgleichen.
451.	II. 883.	Pfarrer Niemöller und Genossen zu Altenoythe im Herzogthum Oldenburg	desgleichen.
452	II. 884.	Pastor Kühling und Genossen zu Neuscharrel,	desgleichen.
453.	II. 885.	J. Lindemann und Genossen zu Mehr und Mehrhoog,	desgleichen.
454	II. 886.	Pfarrer Thöne und Genossen im Namen der Gemeinde zu Gr. Recken,	desgleichen.
455.	II. 887.	Moritz Freiherr von Droste und Genossen zu Nienberge, Kreis Münster,	desgleichen.
456	II. 888.	Hochschulte und Genossen ohne Ortsangabe,	desgleichen.
457.	II. 889.	Pfarrer Schade und Genossen zu Einen,	desgleichen.
458.	II. 890.	Pfarrer Alfes und Genossen zu Mehr bei Cleve,	desgleichen.
459.	II. 891.	Pfarrer Bracht und Genossen zu Klein-Reken,	desgleichen.
460	II. 892.	Oekonom P. R. Roghman und Genossen zu Cranenburg, Kreis Cleve,	desgleichen.
461.	II. 893.	Johann Leiking und Genossen zu Vreden, Kreis Ahaus,	desgleichen.
462.	II. 894.	Reinhold Jesse, Vertreter der Salinen-Interessenschaft zu Westernkotten,	bittet, dahin zu wirken, daß der Salinen-Interessenschaft zu Westernkotten die für das untergegangene Salz gezahlte Salzsteuer erstattet werde.
463.	II. 895.	J. Söhnlein und H. Dennemann, Inhaber der Firma „Nassauische Gesellschaft für Tabaksbau und Cigarrenfabrikation in Schierstein a./R.,	bitten, dahin zu wirken, daß ihnen für die durch den Zusammenstoß zweier Eisenbahnzüge in Danzig zertrümmerten Cigarren und Tabake eine Entschädigung gewährt werde.
464.	II. 896.	Pfarrer Schöpgans und Genossen zu Vettweiß, Kreis Düren,	bitten, über die auf Ausschließung der Jesuiten gerichteten Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 30. April 1872.

Albrecht,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

B. Kommission IV. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs wegen Erhebung der Brausteuer.

1.	II. 807.	Die Mitglieder des Landtags und der Gemeinde-Vorstände des Herzogthums Coburg, übersandt durch den Abgeordneten Briegleb,	bitten, den §. 40. des Gesetz-Entwurfs wegen Erhebung der Brausteuer unverändert anzunehmen.

Berlin, den 30. April 1872.

W. Loewe,
Vorsitzender der IV. Kommission.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs eines Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

1.	II. 608.	Dr. med. Riecke, vormals Regimentsarzt in der Königl. Preußischen Armee,	bittet, dahin zu wirken, daß in das neue Militär-Strafgesetzbuch auch eine Strafe für diejenigen Truppen-Kommandeure festgesetzt werde, welche in der Absicht, die Soldaten an das Ungewöhnliche gewöhnen zu wollen, das Leben und die Gesundheit derselben gefährden oder wohl gar vernichten.
2.	II. 609.	Derselbe	bittet, dahin zu wirken, daß das künftige Deutsche Militär-Gerichts-Verfahren ein öffentliches werde.

Berlin, den 30. April 1872.

Graf **v. Moltke,**
Stellvertretender Vorsitzender der VI. Kommission.

Fünftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. III. Session 1872.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 897.	Evangelisch-lutherischer Pastor Lappe und Genossen zu Gültz bei Treptow a/Toll.,	betrifft den Schutz der Sonntagsfeier.
2.	II. 898.	Moritz Jacoby zu Magdeburg	bittet, dahin zu wirken, daß seine baldige Wiederanstellung im Postfach erfolge.
3.	II. 899.	Kaufmann Jean Merlo und Genossen zu Köln	bitten, dahin zu wirken, daß die Geltendmachung des §. 128. des Deutschen Strafgesetzbuches in Beziehung auf den Orden der Jesuiten und seine Mitglieder erfolge.
4.	II. 900.	Weihbischof und Domdechant Dr. Voßmann und Genossen (4381 Unterschriften) zu Münster (überreicht von dem Abg. Freih. v. Heereman),	bitten, die gegen das Fortbestehen und die fernere Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu und ihrer einzelnen Mitglieder im Deutschen Reiche gerichteten Gesuche zurückzuweisen.
5.	II. 901.	Pfarrer Laur. Jos. Cranen und Genossen zu Baesweiler und anderen Orten mit 3778 Unterschriften (überreicht von dem Abg. Lucius (Geilenkirchen),	desgleichen.
6.	II. 902.	Lehrer Joseph Polier und Genossen zu Wernersdorf bei Leobschütz,	desgleichen.
7.	II. 903.	Erzpriester und Pfarrer Rieger zu Schoenwalde im Auftrage des Vorstandes des katholischen Kasino für Silberberg und Umgegend,	desgleichen.
8.	II. 904.	Mühlenbesitzer Julius Weinert und Genossen zu Nieder-Hartmannsdorf,	desgleichen.
9.	II. 905.	Kanonikus und Pfarrer Kosmeli und Genossen zu Pleß O./S.,	desgleichen.
10.	II. 906.	Pfarrer Langer und Genossen zu Gröbnig bei Leobschütz,	desgleichen.
11.	II. 907.	Pfarrer Krause und Genossen zu Langenbielau,	desgleichen.
12.	II. 908.	Königlicher Amtsrath Himme und Genossen zu Leschnitz,	desgleichen.
13.	II. 909.	Ortserheber Bayer und Genossen zu Troplowitz,	desgleichen.
14.	II. 910.	Kaplan Franz Scholz und Genossen zu Krintsch, Kreis Neumarkt i. Schl.,	desgleichen.
15.	II. 911.	Erbrichter Pawelke und Genossen zu Babitz bei Leobschütz (ad 902. bis 911. überreicht durch den Abg. Graf Ballestrem),	desgleichen.
16.	II. 912.	Der Ausschuß des katholischen Bürgervereins Namens seiner 391 Mitglieder zu Kitzingen in Bayern,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
17.	II. 913.	Die Mitglieder der Kirchenverwaltung der Stadt Kelheim und einer Pfarre von 4000 Seelen,	bitten, die gegen das Fortbestehen und die fernere Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu und ihrer einzelnen Mitglieder im Deutschen Reiche gerichteten Gesuche zurückzuweisen.
18.	II. 914.	Der Ausschuß der Gemeindeverwaltung zu Unterpindhart,	desgleichen.
19.	II. 915.	Die Gemeindeverwaltungen zu Zell mit Ainau und Gaden,	desgleichen.
20.	II. 916.	Die Vertreter des katholischen Gesellenvereins zu Geisenfeld,	desgleichen.
21.	II. 917.	Pfarrer Geisenfeld und Genossen zu Parleithen für die Gemeinde,	desgleichen.
22.	II. 918.	Die Gemeindeverwaltung zu Roetting,	desgleichen.
23.	II. 919.	Die Gemeindeverwaltung zu Geisenfeldwinden,	desgleichen.
24.	II. 920.	Die Gemeindeverwaltung zu Untermettenbach,	desgleichen.
25.	II. 921.	Pfarrer Jos. Schoenberger und Genossen im Namen der Pfarrgemeinde Saal an der Donau,	desgleichen.
26.	II. 922.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Lengfeld (Nr. 912. bis 922. überreicht von dem Abg. Graf v. Walderdorff),	desgleichen.
27.	II. 923.	Der Gemeinderath J. N. Mayer und Genossen zu Riedlingen, Waldhausen, Grüningen, Neufra und Beuren,	desgleichen.
28.	II. 924.	Kaplan Joh. Buhr und Genossen zu Forchheim,	desgleichen.
29.	II. 925.	Pfarrer Groß und Genossen zu Bischberg bei Bamberg,	desgleichen.
30.	II. 926.	Die Gemeindeverwaltung zu Pittersberg,	desgleichen.
31.	II. 927.	Die Gemeindeverwaltungen zu Wolfring u. Dürnsricht, Bezirks-Amt Naabburg,	desgleichen.
32.	II. 928.	Pfarrer Stern und Genossen zu Gotteszell,	desgleichen.
33.	II. 929.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Barbing,	desgleichen.
34.	II. 930.	Bürgermeister Ritz und Genossen zu Weiher,	desgleichen.
35.	II. 931.	Bürgermeister Johann Mayer und Genossen zu Pursruck,	desgleichen.
36	II. 932.	Bürgermeister Lang und Genossen zu Sarching,	desgleichen.
37.	II. 933.	Die Gemeindeverwaltungen zu Sulzbach,	desgleichen.
38.	II. 934.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Bremberg,	desgleichen.
39.	II. 935.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Frankenberg,	desgleichen.
40.	II. 936.	Der Gesellenverein zu Beratzhausen (86 Mitglieder), L. Bauer, Präses und Genossen,	desgleichen.
41.	II. 937.	Die Marktsgemeinde-Verwaltung zu Beratzhausen im Namen von 630 Gemeindbürgern,	desgleichen.
42.	II. 938.	Der Bayerisch patriotische Bauernverein zu Pfraundorf (370 Mitglieder),	desgleichen.
43.	II. 939.	Die Gemeindeverwaltung zu Pfraundorf Namens der 237 Gemeindeglieder,	desgleichen.
44.	II. 940.	Die Marktsgemeindeverwaltung zu Hohenfels im Namen von 580 Gemeindebürgern,	desgleichen.
45.	II. 941.	Namens der Gemeinde Lulzmannstein die Verwaltungsmitglieder,	desgleichen.
46.	II. 942.	Pfarrer Winkler und Genossen Namens des St. Josephs Vereins zu Schönfeld,	desgleichen.
47.	II. 943.	Der Ausschuß des katholischen Kasino's zu Pfaffenhofen, Namens der 50 Vereinsmitglieder,	desgleichen.
48.	II. 944.	Der Ausschuß des katholischen Kasino's zu Aibling im Namen von 180 Mitgliedern,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
49.	II. 945.	Der Ausschuß des katholischen Volksvereins Wartenberg im Namen von 347 Vereinsmitgliedern,	bitten, die gegen das Fortbestehen und die fernere Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu und ihrer einzelnen Mitglieder im Deutschen Reiche gerichteten Gesuche zurückzuweisen.
50.	II. 946.	Die Gemeindevertretung zu Söllhuben,	desgleichen.
51.	II. 947.	Die Kirchenverwaltungen zu Huhngolding, Pfalzpaint und Strosberg,	desgleichen.
52.	II. 948.	Namens des katholischen Volksvereins von Eckershofen und Umgebung, Pfarrer Groebl und Genossen,	desgleichen.
53.	II. 949.	Bürgermeister Hermann und Genossen, Namens der Gesammtgemeinde zu Bergheim,	desgleichen.
54.	II. 950.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Hoehenmoos,	desgleichen.
55.	II. 951.	Die Gemeindevertretung und Kirchenverwaltung zu Lauterbach,	desgleichen.
56.	II. 952.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Rohrsdorf,	desgleichen.
57.	II. 953.	Die Gemeindeverwaltung Mausheim im Namen von 217 Gemeindebürgern,	desgleichen.
58.	II. 954.	Die Gemeindeverwaltung Rechberg im Namen von 390 Gemeindegliedern,	desgleichen.
59.	II 955.	Die Gemeindeverwaltungen zu Püllach und Arnhofen,	desgleichen.
60.	II. 956.	Die Gemeindeverwaltung zu Lenting,	desgleichen.
61.	II. 957.	Der Ausschluß des katholischen Kasinos in Landeshut (281 Mitglieder),	desgleichen.
62.	II. 958.	Der Ausschuß des katholischen Kasinos zu Toelz, pro 455 Mitglieder,	desgleichen.
63.	II. 959.	Die Gemeindeverwaltung zu Auerbach,	desgleichen.
64.	II. 960.	Der Ausschuß des katholischen Kasinos im Namen von 184 Mitgliedern zu Traunstein,	desgleichen.
65.	II. 961.	Die Vorstandschaft und der Ausschuß des katholischen Männervereins im Namen von 166 Mitgliedern zu Endorf,	desgleichen.
66.	II. 962.	Der Ausschuß des katholischen Männer-Kasinos zu Rosenheim im Namen von 241 Vereinsmitgliedern,	desgleichen.
67.	II. 963.	Die Vertreter der Gemeinde zu Kiefersfelden,	desgleichen.
68.	II. 964.	Der Ausschuß des katholischen Volksvereins St. Anna zu München im Namen von 219 Mitgliedern,	desgleichen.
69.	II. 965.	Der Ausschuß des katholischen Gesellenvereins zu München im Namen von 700 Mitgliedern,	desgleichen.
70.	II. 966.	Das Konsilium der Marianischen Deutschen Kongregation am Bürgersaal zu München, 546 Mitglieder,	desgleichen.
71.	II. 967.	Die Vertreter des katholischen Kasinos der Vorstadt Au in München im Namen von 300 Vereinsmitgliedern,	desgleichen.
72.	II. 968.	Der Vorstand der katholischen Bürgervereine zu Gaukönigshofen und Butthard,	desgleichen.
73.	II. 969.	Die katholische Kirchenverwaltung zu Gonnbach,	desgleichen.
74.	II. 970.	Oekonom Joseph Schauer, im Namen der 87 Mitglieder des katholischen Bürger-Vereins zu Ziel, Unterfranken,	desgleichen.
75.	II. 971.	Der Ausschuß des katholischen Kasino zu Hasfurt im Namen sämmtlicher 130 Mitglieder,	desgleichen.
		ad 923. bis 971. eingereicht von dem Abgeordneten Graf v. Walderdorff.	desgleichen.
76.	II. 972.	Kaplan Schacht u. Genossen zu Schmechten,	
77.	II. 973.	Joseph Breker und Genossen zu Herste,	desgleichen.
78.	II. 974.	Lehrer J. Ernst und Genossen zu Istrup,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
79.	II. 975.	Pfarrer Hövel und Genossen zu Schönholthausen, Kreis Meschede, überreicht von dem Abgeordneten Dr. Lieber,	bitten, die gegen das Fortbestehen und die fernere Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu und ihrer einzelnen Mitglieder im Deutschen Reiche gerichteten Gesuche zurückzuweisen.
80.	II. 976.	Vorsteher Jacobi und Genossen zu Cörbecke, Kreis Warburg,	desgleichen.
81.	II. 977.	Dechant und Pfarrer Adenener zu Krufft, überreicht von dem Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld),	desgleichen.
82.	II. 978.	Kaplan Hennig und Genossen zu Seichewitz bei Landsberg o./S., überreicht von dem Abgeordn. Reichensperger (Olpe),	desgleichen.
83.	II. 979.	Die Mitglieder des Pius-Vereins-Vorstandes zu Marienburg,	desgleichen.
84.	II. 980.	Oekonom Joseph Stolzenberg und Genossen zu Germete,	desgleichen.
85.	II. 981.	Pfarrer Kleinschmidt und Genossen zu Welda,	desgleichen.
86.	II. 982.	Wendler und Genossen zu Hamm,	desgleichen.
87.	II. 983.	Lehrer C. Meschude und Genossen zu Warstein,	desgleichen.
88.	II. 984.	Rektor Huckemann und Genossen zu Brakel,	desgleichen.
89.	II. 985.	Vorsteher Anton Menne und Genossen zu Nörde,	desgleichen.
90.	II. 986.	Pfarrer Strunz und Genossen zu Offendorf,	desgleichen.
91.	II. 987.	Die Kirchen-Vorstände der Alt- und Neustadt zu Warburg und Andere, 979. bis 987. überreicht von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe),	desgleichen.
92.	II. 988.	Pfarrer Koerfer und Genossen zu Hemmerden, überreicht von dem Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld),	desgleichen.
93.	II. 989.	Pastor Brackland und Genossen zu St. Annen, Kreis Melle,	desgleichen.
94.	II. 990.	Oekonom Franz Ellerhorst und Genossen zu Twistringen,	desgleichen.
95.	II. 991.	Franz Bonmann und Genossen zu Oberhausen,	desgleichen.
		überreicht durch den Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld),	desgleichen.
96.	II. 992.	Namens der 60 Mitglieder des katholischen Männer-Vereins zu Sayn, Kreis Coblenz, der Vorstand Jac. Igel,	desgleichen.
97.	II. 993.	Wegmann und Genossen Namens der 126 Mitglieder des Piusvereins und der 330 Mitglieder des Knappenvereins zu Wattenscheid,	desgleichen.
98.	II. 994.	Kaplan und Religionslehrer Klisserath und Genossen zu St. Johann-Saarbrücken,	desgleichen.
		992.—4. überreicht von dem Abgeordn. Dr. Reichensperger (Crefeld),	desgleichen.
99.	II. 995.	Pfarrer Peil und Genossen zu Niederzier bei Düren,	desgleichen
		überreicht von dem Abgeord. Decker,	desgleichen.
100.	II. 996.	C. Rhön und Genossen zu Burtscheid,	desgleichen.
		überreicht von dem Abgeord. Dr. Reichensperger (Crefeld),	
101.	II. 997.	C. Sickinger und Genossen zu Oppenheim a./Rh.,	desgleichen.
102.	II. 998.	Der Vorstand des Bürger-Kasino's in Groß-Steinheim,	desgleichen.
103.	II. 999.	Lehrer Wunderle und Genossen zu Gundheim, Kreis Worms,	desgleichen.
104.	II. 1000.	Die Mitglieder des Kirchen- und Schulvorstandes zu Kempten a./Rh.,	desgleichen.
105.	II. 1001.	Pfarrer Lentzen und Genossen zu Euskirchen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
106.	II. 1002.	Pfarrer Henrichs und Genossen, Geistliche des Dekanates Bergheim,	bitten, die gegen das Fortbestehen und die fernere Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu und ihrer einzelnen Mitglieder im Deutschen Reiche gerichteten Gesuche zurückzuweisen.
107.	II. 1003.	Vorsteher Diekmann zu Holtheim und Genossen,	desgleichen.
108	II. 1004.	Vorsteher Anton Hustetten und Genossen zu Elbinghausen,	desgleichen.
109.	II. 1005.	Johannes Leifeld und Genossen zu Hakenberg,	desgleichen.
110.	II. 1006.	Lehrer J. Al. Schmidt und Genossen zu Grundsteinheim,	desgleichen.
111.	II. 1007.	Ortsvorsteher A. Meyer und Genossen zu Riemsloh,	desgleichen.
112.	II. 1008.	Heinrich Weßler und Genossen zu Melle,	desgleichen.
113.	II. 1009.	Amtmann von Stockhausen und Genossen zu Velmede,	desgleichen.
114.	II. 1010.	Buchhändler Carl Liehna und Genossen zu Sigmaringen,	desgleichen.
115.	II. 1011.	Pfarrer Joh. Evangl. Stauß und Genossen zu Bingen,	desgleichen.
116.	II. 1012.	Dechant Cosse und Genossen zu Haren a./o. Ems.	desgleichen.
117.	II. 1013.	J. Mertens und Genossen zu Herzlake,	desgleichen.
118.	II. 1014.	J. M. Walleck und Genossen zu Quakenbrück,	desgleichen.
119.	II. 1015.	Die katholische Gesellschaft „Union" zu Würzburg,	desgleichen.
120.	II. 1016.	C. Gründorff und Genossen zu Laumersheim in der Bayerischen Rheinpfalz,	desgleichen.
121.	II. 1017.	Die Vorsteher des Dorfs, der Bauerschaften, der Schule, des Michaelisvereins und der Kirche zu Lengerich,	desgleichen.
122.	II. 1018.	Der Vorstand des katholischen Vereins zu Duderstadt,	desgleichen.
123.	II. 1019.	Königl. Landrichter Horn und Genossen zu Homburg in der Pfalz,	desgleichen.
124.	II. 1020.	J. Kobel und Genossen zu Rödersheim (überreicht von dem Abg. Dr. Windthorst [Meppen]),	desgleichen.
125.	II. 1021.	Missionspfarrer Fiedeldey und Genossen zu Bremen,	desgleichen.
126.	II. 1022.	Kurator A. Disson und Genossen zu Waldfischbach-Burgalen,	desgleichen.
127.	II. 1023.	Carl Drießen und Genossen zu Bocholl bei Wesel,	desgleichen.
128.	II. 1024.	Pfarrer Jansen und Genossen zu Birkesdorf (überreicht von dem Abg Decker),	desgleichen.
129.	II. 1025.	Der Kirchen-, Schul- und Ortsvorstand zu Ober-Roden,	desgleichen.
130.	II. 1026.	Kreisrichter Heinrich Grietering und Genossen zu Dinslaken,	desgleichen.
131.	II. 1027.	Lehrer A. Como und Genossen zu Bieber im Kreise Offenbach,	desgleichen
132.	II. 1028.	Bürgermeister Beinrich und Genossen zu Heusenstamm,	desgleichen.
133.	II. 1029.	Bürgermeister Bauer und Genossen für die Gemeinde Klein-Auheim,	desgleichen.
134.	II. 1030.	Der katholische Kirchen- und Schulvorstand zu Hirschhorn,	desgleichen.
135.	II. 1031.	Pfarrer Engelbert Rachor und Genossen zu Lindenfels,	desgleichen.
136.	II. 1032.	Pastor Dr. R. C. Bartelsmann und Genossen zu Laer, Amt Iburg,	desgleichen.
137.	II. 1033.	Kreisgerichtsrath a. D. Fr. Cramer und Genossen zu Lippstadt,	desgleichen.
138.	II. 1034.	Pfarrer Verhaag und Genossen zu Frasselt,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
139.	II. 1035.	Pfarrer Mester und Genossen zu Beelen,	bitten, die gegen das Fortbestehen und die fernere Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu und ihrer einzelnen Mitglieder im Deutschen Reiche gerichteten Gesuche zurückzuweisen.
140.	II. 1036.	C. W. Cluse und Genossen zu Heiden,	desgleichen.
141.	II. 1037.	Der Gemeinde-, Kirchen- und Schulvorstand zu Lütgeneder,	desgleichen.
142.	II. 1038.	Der Ausschuß des katholischen Kasinos zu Passau (überreicht von dem Abg. Rosenberger),	desgleichen.
143.	II. 1039.	Rektor B. Gelzhäuser und Genossen zu Klein-Zimmern,	desgleichen.
144.	II. 1040.	Pfarrer D. Grimm und Genossen zu Goesenheim,	desgleichen.
145.	II. 1041.	Bürgermeister Anton Como und Genossen zu Klein-Welzheim,	desgleichen.
146.	II. 1042.	Pfarrverwalter Georg Kalkhof und Genossen zu Seligenstadt,	desgleichen.
147.	II. 1043.	Freischulze Semrau und Genossen zu Damerau, Osterwick, Schlagentin, Reetz und Granau,	desgleichen.
148.	II. 1044.	Pfarrer Fischer und Genossen zu Bellersen, Kreis Höxter (überreicht von dem Abg. Evers),	desgleichen.
149.	II. 1045.	Vorsteher Walter und Genossen zu Bockendorf (überreicht von dem Abg. Evers),	desgleichen.
150.	II. 1046.	Der Kirchenvorstand zu Herstelle,	desgleichen.
151.	II. 1047.	Oberpfarrer P. Buschmann und Genossen zu Neuß (750 Unterschriften), (überreicht von dem Abg. Freih. v. Thimus),	desgleichen.
152.	II. 1048.	Vikar F. Niemann und Genossen zu Norff (überreicht von dem Abg. Freih. v. Thimus),	desgleichen.
153.	II. 1049.	Anton Baeker und Genossen zu Geinsheim,	desgleichen.
154.	II. 1050.	Kreisdeputirter Behrendt und Genossen zu Petztin, Kreis Conitz,	desgleichen.
155.	II. 1051.	Pfarrer Hessing und Genossen zu Warendorf,	desgleichen.
156.	II. 1052.	Pfarrer Wahl und Genossen zu Dualburg, Kreis Cleve,	desgleichen.
157.	II. 1053.	Schulze Heinrich Wehninck und Genossen zu Barlo in Westfalen,	desgleichen.
158.	II. 1054.	Pfarrdechant Rolinck Namens der Sodalität und Bürgerbruderschaften zu Freckenhorst,	desgleichen.
159.	II. 1055.	Pfarrer Klumpen und Genossen zu Pont, Kreis Geldern,	desgleichen.
160.	II. 1056.	Heinrich Pille und Genossen zu Holdorf,	desgleichen.
161.	II. 1057.	H. Vosdellen und Genossen zu Amern, St. Anton,	desgleichen.
162.	II. 1058.	Pfarrer Huffschlaeger und Genossen zu Hiddingsel bei Buldern,	desgleichen.
163.	II. 1059.	St. Beerhues und Genossen zu Liesborn,	desgleichen.
164.	II. 1060.	J. Demes und Genossen zu Stadtlohn,	desgleichen.
165.	II. 1061.	Hermann Freiherr von Hornstein zu Binningen,	desgleichen.
166.	II. 1062.	Frhr. v. Wendt-Gevelinghausen und Genossen zu Gevelinghausen,	desgleichen.
167.	II. 1063.	O. Graf Schmising Kerßenbrock und Genossen zu Brincke,	desgleichen.
168.	II. 1064.	G. H. v. Schröter, Malteser-Ritter und Genossen zu Bonn,	desgleichen.
169.	II. 1065.	Max Graf v. Galen zu Mainz,	desgleichen.
170.	II. 1066.	Frhr. Droste-Senden zu Senden,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
171.	II. 1067.	Pfarrer und Dekan Kraemer und Genossen zu Heppenheim an der Bergstraße,	bitten, die gegen das Fortbestehen und die fernere Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu und ihrer einzelnen Mitglieder im Deutschen Reiche gerichteten Gesuche zurückzuweisen.
172.	II. 1068.	Pfarrer A. Weber und Genossen zu Birkenau,	desgleichen.
173.	II. 1069.	Pfarrer Thaler und Genossen zu Mombach bei Mainz,	desgleichen.
474.	II. 1070.	Pfarrer Kuhn und Genossen zu Ober-Ingelheim, Kreis Bingen,	desgleichen.
175.	II. 1071.	Pfarrer Lipp und Genossen zu Weinheim,	desgleichen.
176.	II. 1072.	Pfarrer Bangert und Genossen zu Eich,	desgleichen.
177.	II. 1073.	Pfarrer Stephan Scheurer und Genossen zu Marienborn,	desgleichen.
178.	II. 1074.	Bernard Krämer und Genossen zu Weinheim,	desgleichen.
179.	II. 1075.	Pfarrer Vogler und Genossen zu Gobsheim,	desgleichen.
180.	II. 1076.	Pfarrer Kempf und Genossen zu Zornheim,	desgleichen.
181.	II. 1077.	Bürgermeister H. Herdt und Genossen zu Bürgel,	desgleichen.
182.	II. 1078.	Pfarrer und Dekan A. Motz zu Nieder-Saulheim,	desgleichen.
183.	II. 1079.	Pfarrer Th. Alexander im Namen Vieler zu Dalsheim,	desgleichen.
184.	II. 1080.	Dekan Augustin Schilling und Genossen zu Alsheim,	desgleichen.
185.	II. 1081.	Blum und Genossen zu Gau-Bickelheim bei Mainz,	desgleichen.
186.	II. 1082.	Pfarrer Lelinger und Genossen zu Erbes-Rüdesheim,	desgleichen.
187.	II. 1083.	Bloesinger und Genossen zu Freimersheim,	desgleichen.
188.	II. 1084.	Pfarrer Hermes und Genossen zu Astheim, Kreis Groß-Gerau,	desgleichen.
189.	II. 1085.	Pfarrer Reitmayer und Genossen zu Finthen,	desgleichen.
190.	II. 1086.	Dekan und Pfarrer J. Eckrich und Genossen zu Weiskirchen,	desgleichen.
191.	II. 1087.	Pfarrer Ad. Hammann und Genossen zu Friesenheim und Köngernheim,	desgleichen.
192.	II. 1088.	Pfarrer Maus und Genossen zu Groß-Zimmern,	desgleichen.
193.	II. 1089.	Pfarrer J. Lutz und Genossen zu Herbstein,	desgleichen.
194.	II. 1090.	Pfarrer Jakob Schmidt und Genossen zu Fürth im Odenwald,	desgleichen.
195.	II. 1091.	Steindecker und Genossen zu Mackenheim,	desgleichen.
196.	II. 1092.	Pfarrer J. B. Greve und Genossen zu Mainflingen	desgleichen.
197.	II. 1093.	Eigenbrodt und Genossen zu Heidesheim, Kreis Bingen,	desgleichen.
198.	II. 1094.	Pfarrer Beyer und Genossen zu Darmstadt,	desgleichen.
199.	II. 1095.	Pfarrer Doppheimer und Genossen zu Unter-Schönmattenwaag,	desgleichen.
200.	II. 1096.	Dekan und Pfarrer Georg Jakob Brentano und Genossen zu Heldenbergen	bittet um Schutz für die Jesuiten.
201.	II. 1097.	Gramling und Genossen zu Bechtheim	desgleichen.
202.	II. 1098.	Der Vorstand des bürgerlichen Lese-Vereins zu Heßloch, Namens des Vereins,	desgleichen.
203.	II. 1099.	Pfarrer F. J. Reuter und Genossen zu Sprendlingen,	desgleichen.
204.	II. 1100.	Pfarrer Hirtze und Genossen zu Planig,	desgleichen.
205.	II. 1101.	Der Kirchenvorstand zu Bechtolsheim und Biebelnheim,	desgleichen.
206.	II. 1102.	Pfarrer Simon und Genossen zu Gundersheim,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
207.	II. 1103.	Pfarrer Schumacher und Genossen zu Budenheim bei Mainz	bitten um Schutz für die Jesuiten.
208.	II. 1104.	Nagelschmidt Carl Dobert und Genossen zu Potsdam,	betrifft die Eidesformel der Dissidenten.
209.	II. 1106.	Die Mitglieder des Vorstandes des Bundes freier religiöser Gemeinden zu Breslau	bitten, dahin zu wirken, daß die Rechtsverhältnisse der freien religiösen Gemeinden einer einheitlichen gesetzlichen Regelung entgegengeführt werden.
210.	II. 1107.	Literat Heinrich Beger zu Dahlen	bittet, dahin zu wirken, daß ihm für eine im Jahre 1867 unschuldig erlittene Gefängnißstrafe und dadurch zugefügte schwere Ehrenbeleidigung eine Entschädigung von 5000 Thlrn. gewährt werde.
211.	II. 1108.	Der Handschuhmachermeister Andreas Schulze zu Aken a. E.	bittet, dahin zu wirken, daß ihm eine Unterstützung von 5000 Thlrn. zur Wiederaufhülfe resp. Fortsetzung seines Geschäfts gewährt werde.
212.	II. 1109.	Der Brennereibesitzer H. Jochens zu Acker a./E.	bittet, dahin zu wirken, daß ihm auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1871 ein Darlehn von 200 Thlrn. zur Aufhilfe und Fortsetzung seines Brennereigewerbes gegeben werde.
213.	II. 1110.	Bürgermeister a. D. Schlegtendel und Genossen zu Duisburg,	betrifft die Bittschrift Deutscher Sonntags- und Arbeiterfreunde um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
214.	II. 1111.	Superintendent Neumann und Genossen zu Prenzlau,	desgleichen.
215.	II. 1112.	Kaufmann G. Schenck und Genossen zu Duisburg,	desgleichen.
216.	II. 1113.	Evangelischer Stadtpfarrer Rud. Schmid und Genossen zu Friedrichshafen, übergeben von dem Abgeordn. Probst,	desgleichen.
217.	II. 1114.	Pfarrer Deuner und Genossen zu Rittheim O.-A. Tuttlingen,	desgleichen.
218.	II. 1115.	Carl Bauer und Genossen zu Stuttgart,	desgleichen.
219.	II. 1116.	C. Bock zu Ludwigsburg, Königreich Württemberg,	desgleichen.
220.	II. 1117.	Der Pfarrgemeinderath zu Breitenberg O.-A. Calw.	desgleichen.
221.	II. 1118.	Ober-Inspektor Hoffmann u. Genossen zu Stuttgart,	desgleichen.
222.	II. 1119.	Inspektor Winbach und Genossen zu Boppard,	desgleichen.
223.	II. 1120.	Pfarrer Winter und Genossen zu Holzmaden,	desgleichen.
224.	II. 1121.	Rittergutsbesitzer Frhr. von Hayn zu Uhmfels,	desgleichen.
225.	II. 1122.	Die Verwaltung der Weberinnung zu Glauchau,	betrifft die Einführung der Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung.
226.	II. 1123.	Schlossermeister C. H. Wolff und Genossen zu Königstein a./E.	desgleichen.
227.	II. 1124.	Kaufmann Wilhelm Gobber und Genossen zu Crefeld,	bitten, dahin zu wirken, daß in Gemeinschaft mit den Bundes-Regierungen gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, welche geeignet sind, dem verderblichen Treiben des Jesuiten-Ordens innerhalb des Deutschen Reiches ein Ende zu machen.
228.	II. 1125.	Die Gemeindevertretung und Kirchenverwaltung zu Evenhausen.	Uebereinstimmungs-Erklärung zu den Petitionen gegen die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche zu hindern.
229.	II. 1126.	Gemeindevorsteher Hahmann und Genossen zu Hilvers und die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Wickers,	desgleichen.
230.	II. 1127.	Pfarrer Fleischmann und Genossen zu Hausen,	desgleichen.
231.	II. 1128.	Dekan Danno zu Zolling für das Landkapitel Abens,	desgleichen.
232.	II. 1129.	Der Bruderschaftsrath der schmerzenreichen Jungfrau und Gottesmutter Maria in der Marktskirche zu Hohenburg,	desgleichen.
233.	II. 1130.	Der Ausschuß des katholischen Kasinos zu Moosburg,	desgleichen.
234.	II. 1131.	Der Ausschuß des katholischen Kasinos zu Velden,	desgleichen.
235.	II. 1132.	Die Vertreter des Bayerisch patriotischen Bauern-Vereins zu Tuntenhausen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
236.	II. 1133.	Der Ausschuß des katholischen Kasinos in Reichenhall, im Namen von 150 Vereinsmitgliedern,	Uebereinstimmungs-Erklärung zu den Petitionen, gegen die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern.
237.	II. 1134.	Der Ausschuß des katholischen Kasinos Tegernsee, im Namen von 98 Mitgliedern,	desgleichen.
238.	II. 1145.	Der katholische Bauernverein zu Oberaudorf, im Namen von 130 Mitgliedern,	desgleichen.
239.	II. 1136.	Der katholische Gesellenverein zu Oberaudorf, im Namen von 70 Mitgliedern,	desgleichen.
240.	II. 1137.	Die Vertreter der Landgemeinde zu Haag,	desgleichen.
241.	II. 1138.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Metten,	desgleichen.
242.	II. 1139.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Nattern-berg,	desgleichen.
243.	II. 1140.	Die Marktgemeinde-Verwaltungen zu Ruhmansfelden und Petersdorf,	desgleichen.
244.	II. 1141.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Heidenkofen,	desgleichen.
245.	II. 1142.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Sünching,	desgleichen.
246.	II. 1143.	Bürgermeister Grabinger Namens und im Auftrage der Gemeindebürger zu Schönberg,	desgleichen.
247.	II. 1144.	Bürgermeister Beck im Namen der Gesammtgemeinde zu Kreuth,	desgleichen.
248.	II. 1145.	Die Gemeindeverwaltung zu Allersburg,	desgleichen.
249.	II. 1146.	Die Marktsgemeindeverwaltung zu Hohenburg,	desgleichen.
250.	II. 1147.	Die Gemeindevertretung zu Jetzendorf,	desgleichen.
251.	II. 1148.	Die Gemeindeverwaltung zu Mühlhausen,	desgleichen.
252.	II. 1149.	Die Gemeindeverwaltung Thonhausen,	desgleichen.
253.	II. 1150.	Die Gemeindeverwaltung zu Edenstetten,	desgleichen.
254.	II. 1151.	Die Gemeindeverwaltung Steinkirchen,	desgleichen.
255.	II. 1152.	Die Gemeindevertretung Willing,	desgleichen.
256.	II. 1153.	Die Gemeindevertretung der Landgemeinde Mietraching,	desgleichen.
257.	II. 1154.	Die Gemeindeverwaltung Ellmosen,	desgleichen.
258.	II. 1155.	Die Vertreter der Landgemeinde Angelberg,	desgleichen.
259.	II. 1156.	Die Vertreter der Landgemeinde Zolling,	desgleichen.
260.	II. 1157.	Die Vertreter der Gemeinde Ernsgaden und Westenhausen,	desgleichen.
261.	II. 1158.	Die Gemeindeverwaltung von Tattenhausen,	desgleichen.
262.	II. 1159.	Die Gemeindeverwaltung zu March,	desgleichen.
263.	II. 1160.	Die katholischen Kirchenverwaltungen zu Ober- und Niederaudorf,	desgleichen.
264.	II. 1161.	Die katholische Pfarrkirchenverwaltung zu Allersburg,	desgleichen.
265.	II. 1162.	Die katholische Kirchenverwaltung St. Jacob des Marktes Hohenburg,	desgleichen.
266.	II. 1163.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Förnbach,	desgleichen.
267.	II. 1164.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Siebenbach,	desgleichen.
268.	II. 1165.	Die Stadt- und Kirchengemeinde, der Vorstand des katholischen Gesellenvereins und das katholische Männer-Kasino zu Wasserburg,	desgleichen.
269.	II. 1166.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zu Dollnstein und Breitenfurt,	desgleichen.
270.	II. 1167.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Engering,	desgleichen.
271.	II. 1168.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Kinding,	desgleichen.
272.	II. 1169.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen Eyerwang mit Heimbach und Kraftsbuch mit Linden,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
273.	II. 1170.	Die Kirchen- und Gemeindeverwaltung zu Attel,	Uebereinstimungs-Erklärung zu den Petitionen, gegen die Versuche die Priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenhalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern.
274.	II. 1171.	Die Gemeinde- und resp. Kirchenverwaltungen zu Steinkirchen, Pischelsdorf, Triefing, Langweid, Lampertshausen, Haunstetten und Oberhausen,	desgleichen.
275.	II. 1172.	Das katholische Kasino und die Marianische Bürger-Sodalität zu Bamberg,	desgleichen.
276.	II. 1173.	Der Klerus des Landkapitels zu Höslwang im Erzbisthum München-Freising.	desgleichen.
277.	II. 1174.	Die katholische Kirchenverwaltung zu Seeon,	desgleichen.
278.	II. 1175.	Die Gemeindevertretung zu Seeon,	desgleichen.
279.	II. 1176.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Wollemoos,	desgleichen
280.	II. 1177.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Oberroth,	desgleichen.
281.	II. 1178.	Der Ausschuß des katholischen Kasinos zu Freising,	desgleichen.
282.	II. 1179.	Die Gemeindeverwaltung Unterweickertshofen,	desgleichen.
283.	II. 1180.	Die Gemeindeverwaltung zu Englmar (Nr. 1125. bis 1180. überreicht von dem Abg. Graf v. Walderdorff),	desgleichen.
284.	II. 1181.	Stadtpfarrer S. M. Kling und Genossen zu Buchau in Württemberg,	desgleichen.
285.	II. 1182.	Bürgermeister Knapp und Genossen zu Weiher im Kreise Lindenfels (überreicht durch den Abg. Dr. Moufang),	desgleichen.
286.	II. 1183.	Die katholische Bürgerversammlung Bensheim und Fehlheim.	Telegraphische Zustimmungs-Erklärung zur Adresse der Vorstandsmitglieder zu Gunsten des Jesuiten-Ordens.
287.	II. 1184.	Die Verwaltung der Gemeinde Trennfurt am Main,	bitten über die den Jesuiten feindlichen Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.
288.	II. 1185.	Nikolaus Ernser und Genossen zu Euren bei Trier,	desgleichen.
289.	II. 1186.	Pastor M. Lorenz und Genossen zu Rivenich,	desgleichen.
290.	II. 1187.	Pfarrer J. Müller und Genossen zu Fell, Regierungs-Bezirk Trier,	desgleichen.
291.	II. 1188.	Pastor G. Prinz und Genossen zu Ehrang, Landkreis Trier,	desgleichen.
292.	II. 1189.	Pfarrer Fieck und Genossen zu Riol (ad 1185. bis 1189. überreicht von dem Abg. Dr. Thanisch),	desgleichen.
293.	II. 1190.	Buchdruckereibesitzer und Redakteur C. Lillmeyer zu Höxter (überreicht von dem Abg. Evers),	desgleichen.
294.	II. 1191.	Pfarrer Th. Siegeler und Genossen zu Schevenhütte,	desgleichen.
295.	II. 1192.	Edmund Schiffers und Genossen zu Mausbach (ad 1191. und 1192., überreicht durch den Abg. Dr. Bock),	desgleichen.
296.	II. 1193.	T. Heimbach und Genossen zu Rosellen (überreicht von dem Abg. Freiherrn v. Thimus),	desgleichen.
297.	II. 1194.	Die Geistlichkeit, Kirchenvorstand, Lehrer, Gemeinderath und Bauerschaftsvorstände Namens der ganzen Gemeinde Lastrup,	desgleichen.
298.	II. 1195.	Colon Burrelsmann zu Wellingholzhausen und Genossen,	desgleichen.
299.	II. 1196.	Der Kirchen-, Gemeinde- und Schulvorstand zu Freren,	desgleichen.
300.	II. 1197.	Pfarrer A. Dütting und Genossen zu Barwinkel bei Lingen,	desgleichen.
301.	II. 1198.	Lehrer Brunn und Genossen zu Baccum,	desgleichen.
302.	II. 1199.	Col. Stückfort und Genossen zu Lage,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
303.	II. 1200.	Pfarrer Batsche und Genossen zu Spelle	bitten, über die den Jesuiten feindlichen Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
304.	II. 1201.	B. D. von Wehde und Genossen zu Berge,	desgleichen.
305.	II. 1202.	H. M. Varendorff und Genossen zu Aekar,	desgleichen.
306.	II. 1203.	Lehrer J. G. Breuer und Genossen zu Barmen,	desgleichen.
307.	II. 1204.	Ant. Winckel und Genossen zu Rheine,	desgleichen.
308.	II. 1205.	Pfarrer Körfer und Genossen zu Kirchhoken,	desgleichen.
309	II. 1206.	Pfarrer Melcher und Genossen zu Till,	desgleichen.
310	II. 1207.	Pfarrer und Definitor M. Zorn und Genossen zu Schmerlenbach,	desgleichen.
311.	II. 1208.	Pfarrer Ad. Christmann und Genossen zu Grünstadt,	desgleichen.
312.	II. 1209.	E. W. Riegler und Genossen zu Wattenheim,	desgleichen.
313.	II. 1210.	Henrich und Genossen zu Kübelberg,	desgleichen.
314.	II. 1211.	Bürgermeister Petry und Genossen zu Aulhausen,	desgleichen.
315.	I. 1212.	Der Vorstand des katholischen Bürger-Vereins zu Geisenheim,	desgleichen.
316.	1113.	Der Bürgermeister Conrad und Genossen zu Aßmannshausen,	desgleichen.
317.	I. 1214.	Der Vorstand des katholischen Männer-Vereins Namens seiner Mitglieder zu Rüdesheim,	desgleichen.
318.	II. 15.	Die Priester des Dekanats Rüdesheim,	desgleichen
319.	II. 16.	Bürgermeister Fuhrmann und Genossen zu Eibingen,	desgleichen.
320.	II. 17.	Lehrer Storck und Genossen zu Offenbach,	desgleichen.
321.	II. 12	Curat-Verweser Ad. Hirtler und Genossen zu Arlen,	desgleichen.
322.	II. 121	Schwarz und Genossen Namens der Gemeinde Herrheimweyher,	desgleichen.
323.	II. 1220	Der katholische Männer-Verein zu Geisa,	desgleichen.
324.	II. 1221	Stadtpfarrer Dekan Büchler und Genossen zu Niederstetten, Ob.-A. Gerabronn,	desgleichen.
325.	II. 1222.	arrer Debler und Genossen zu Harthausen,	desgleichen.
326.	II. 1223.	einderath Bauer und Genossen zu Markelsheim,	desgleichen.
327.	II. 1224.	ipp Gehring und Genossen zu utenbach,	desgleichen.
328.	II. 1225.	tin Reisenwedel und Genossen Apfelbach,	desgleichen.
329.	II. 1226.	eiß Bierkorb und Genossen zu sheim,	desgleichen.
330.	II. 1227.	walt F. Vogel und Genossen ergentheim,	desgleichen.
331.	II. 1228.	Schanzle und Genossen zu Dch,	desgleichen.
332.	II. 1229.	challer und Genossen zu Bastein,	desgleichen.
333.	II. 1230.	nn und Genossen zu Stuppach,	desgleichen.
334.	II. 1231.	nle und Genossen zu Roth,	desgleichen.
335.	II. 1232.	er und Genossen zu Simringe	desgleichen.
336.	II. 1233.	wni und Genossen zu Bernsfelden	desgleichen.
337.	II. 1234.	aier und Genossen zu Hachte	desgleichen.
338.	II. 1235.	zler und Genossen zu Neuseß,	desgleichen.
339.	II. 1236.	und Genossen zu Rengershaus	desgleichen.
340.	II. 1237.	Lehrer Buch und Genossen zu Wachbach	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
341.	II. 1238.	Jos. Andres und Genossen zu Mainz,	bitten, über die den Jesuiten feindlichen Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
342.	II. 1239.	Pfarrer Gölz und Genossen zu Jügesheim,	desgleichen.
343.	II. 1240.	Lehrer Horr und Genossen zu Klein-Steinheim,	desgleichen.
344.	II. 1241.	Pfarrer Menzel und Genossen zu Homburg v. d. H.,	desgleichen.
345.	II. 1242.	L. Haerten und Genossen zu Geldern,	desgleichen.
346.	II. 1243.	Pfarrverweser Reiser und Genossen zu Heudorf,	desgleichen.
347.	II. 1244.	Frhr. von und zur Brenken zu Wewer,	desgleichen.
348.	II. 1245.	Stadtpfarrer Dr. Schwarz und Genossen zu Ellwangen,	desgleichen.
349.	II. 1246.	Wilh. Janssen und Genossen zu Hau bei Cleve,	desgleichen.
350.	II. 1247.	Lehrer Joh. Gillmann und Genossen zu Wettringen,	desgleichen.
351.	II. 1248.	Kooperator Anton Theißing und Genossen zu Südkirchen,	desgleichen.
352.	II. 1249.	G. van Hooven und Genossen zu Kellen,	desgleichen.
353.	II. 1250.	Versteyl und Genossen zu Schaag bei Breyll,	desgleichen.
354.	II. 1251.	Kaspar Vinckemeyer und Genossen zu Milte,	desgleichen.
355.	II. 1252.	Gemeindevorsteher A. Schlump und Genossen zu Strücklingen,	desgleichen.
356.	II. 1253.	Pfarrer Küper und Genossen zu Elte bei Rhein,	desgleichen.
357.	II. 1254.	Nothen und Genossen zu Borth bei Grünthal, Kreis Mörs,	desgleichen.
358.	II. 1255.	Pfarrer Kersting und Genossen zu Lüdinghausen,	desgleichen.
359.	II. 1256.	Pfarrer Rohlmann und Genossen zu Hohenholte bei Münster,	desgleichen.
360.	II. 1257.	Kaplan B. Tapke und Genossen zu Essen in Oldenburg,	desgleichen.
361.	II. 1258.	Pfarrer Müller und Genossen zu Dornick, Kreis Rees,	desgleichen.
362.	II. 1259.	Pfarrer, Landdechant und Schulinspektor Samson und Genossen zu Stromberg,	desgleichen.
363.	II. 1260.	Pastor Didon und Genossen zu Lippborg,	desgleichen.
364.	II. 1261.	Hauptlehrer C. A. Johanning und Genossen zu Bakum,	desgleichen.
365.	II. 1262.	Pfarrer Steffner und Genossen zu Holzhausen,	desgleichen.
366.	II. 1263.	Jacob Allendörfer und Genossen zu Gernsheim,	desgleichen.
367.	II. 1264.	Bürgermeister Stech und Genossen zu Mörlenbach,	desgleichen.
368.	II. 1265.	Ries und Genossen zu Wald-Michelbach,	desgleichen.
369.	II. 1266.	Pfarrer J. Kumpf und Genossen zu Horchheim,	desgleichen.
370.	II. 1267.	Pfarrer J. Euler und Genossen zu Viernheim,	desgleichen.
371.	II. 1268.	Pfarrverwalter Adam Seebacher zu Hesselbach und Genossen,	desgleichen.
372.	II. 1269.	Johann Mark und Genossen zu Wöllstein,	desgleichen.
373.	II. 1271	Literat G. H. Weber und Genossen	bitten, baldmöglichst ei die gänzliche oder allmälige Abschaffung der Salzs bezweckenden Gesetzentwurf zuzustimmen.
374.	II. 1272.	Rudolph Gessner und Genossen	bitten, dahin zu wirk eine Revision des Entschädigungsgesetzes der Deutsc hederei vorgenommen werde.
375.	II. 1273.	Michel Conz und Genossen, aus Beurig, überreicht von dem Abgeordneten Haanen,	bitten, dahin zu wirk ihnen für die von den Franzosen während des Kr 1870/71 abgenommenen Pferde aus der Kriegskontrib eine Entschädigung gewährt werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
376.	II. 1274.	Die kombinirte Innung der Schmiede, Schlosser, Böttcher, Tischler, Stellmacher und Bäcker zu Neustädtel bei Schneeberg,	betrifft die Einführung der Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung.
377	II. 1275.	Lehrer J. Hoë und Genossen zu Magdeburg	bitten um Aufhebung des Impfzwanges.
378.	II. 1276.	Rittmeister a. D. Otto von Petersdorff zu Neustrelitz	beschwert sich über die ihm widerfahrene rechtswidrige Mißhandlung und Freiheitsberaubung.
379.	II. 1277.	Fabrikant Rudolph Illing und Genossen zu Annaberg	bitten, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, durch welches der Jesuiten-Orden in Deutschland verboten und den Angehörigen und Affiliirten desselben alle und jede Wirksamkeit in Kirche und Schule innerhalb des Deutschen Reiches untersagt wird.
380.	II. 1278.	Der Magistrat zu Mainburg Namens der Markts-Kommune	bitten, dahin zu wirken, daß die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückgewiesen werden.
381.	II. 1279.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Lindkirchen,	desgleichen.
382.	II. 1280.	Die Gemeindeverwaltung zu Zant,	desgleichen.
383.	II. 1281.	Die Gemeindeverwaltung zu Haag,	desgleichen.
384.	II. 1282.	Die Gemeindeverwaltung zu Hohenkemnath,	desgleichen.
385.	II. 1283.	Die Vertreter der Kirchengemeinde zu Mühlbach,	desgleichen.
386.	II. 1284.	Der katholisch-politische Bürgerverein von Gerolzhofen,	desgleichen.
387.	II. 1285.	Fritz Freiherr von Hutten und Genossen zu Dettelbach,	desgleichen
388.	II. 1286.	Nr. 1278. bis 1285. überreicht von dem Abg. Graf v. Walderdorf. 36 Gemeinden des Kreises Jülich mit 1219 Unterschriften,	desgleichen.
389.	II. 1287.	Pfarrer Beuel und Genossen zu Ellen, Kreis Düren,	desgleichen.
390.	II. 1288.	Pfarrer Lempertz und Genossen zu Nörvenich,	desgleichen.
391.	II. 1289.	Pfarrer Th. Flügel und Genossen zu Berg bei Nideggen,	desgleichen.
392.	II. 1290.	Pastor Joh. Morschel und Genossen zu Merzenich,	desgleichen.
393.	II. 1291.	Kaplan Feldhoff und Genossen zu Gladbach, Nr. 1286. bis 1291. überreicht von dem Abg. Decker.	desgleichen. desgleichen
394.	II. 1292.	Pfarrer Doll und Genossen zu Eschweiler,	desgleichen.
395.	II. 1293.	Pfarrer Schmitz und Genossen zu Wenau, Kreis Düren,	desgleichen.
396.	II. 1294.	Pfarrer Math. Waggershauser und Genossen zu Obersulmetingen,	desgleichen.
397.	II. 1295.	Pfarrer J. G. Causemann und Genossen zu Heumar-Rath,	desgleichen.
398.	II. 1296.	Kantor Zimbal und Genossen aus Neumarkt und Umgegend,	desgleichen.
399.	II. 1297.	Franz Pauli und Genossen zu Canth,	desgleichen.
400.	II. 1298.	Pfarrer C. Scholz und Genossen zu Kostenblut in Schlesien,	desgleichen.
401.	II. 1299.	Kreisgerichtsrath a. D. Hatscher und Genossen zu Loewenberg i. Schl,	desgleichen.
402.	II. 1300.	Pfarrer C. Heyder und Genossen zu Powitzko,	desgleichen.
403.	II. 1301.	Kaplan Jordan und Genossen zu Myslowitz,	desgleichen.
404.	II. 1802.	Schulze Polzer und Genossen zu Bratsch, Kreis Leobschütz,	desgleichen.
405.	II. 1303.	Pfarrer A. Richtarsky und Genossen zu Bauerwitz,	desgleichen.
406.	II. 1304.	Landesältester und Kreisdeputirter Baron von Prinz und Genossen zu Kühlschmalz,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
407.	II. 1305.	Lokalist Christoph und Genossen zu Georgenberg,	bitten, dahin zu wirken, daß die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückgewiesen werden.
408.	II. 1306.	Die in Wiesau am 29. April 1872 versammelt gewesenen Geistlichen des Archipresbyterats Ottmachau,	desgleichen.
409.	II. 1307.	von Schalscha auf Frohnau und Genossen, Nr. 1296. bis 1307. überreicht von dem Abg. Graf Balleſtrem.	desgleichen.
410.	II. 1308.	Bürgermeister Schmidt und Genossen zu Vorst bei Kempen,	desgleichen.
411.	II. 1309.	Pfarrer Jos. Nicolaus Limbourg und Genossen zu Schwarzenholz,	desgleichen.
412.	II. 1310.	Pfarrer J. M. Porten zu Cöln, Kreis Saarbrücken,	desgleichen.
413.	II. 1311.	Das katholische Pfarramt zu Völklingen im Namen und im Einverständniß von 1500 katholischen Männern,	desgleichen.
414.	II. 1312.	Pastor W. Varain und Genossen zu Becond, Landkreis Trier,	desgleichen.
415.	II. 1313.	Pfarrer Mohr und Genossen zu Longuich,	desgleichen.
416.	II. 1314.	Math. Thommes und Genossen zu Hetzerath, Kreis Wittlich,	desgleichen.
417.	II. 1315.	Adam Weyer und Genossen zu Föhren, Landkreis Trier,	desgleichen.
418.	II. 1316.	Dechant und Pastor Reiß und Genossen zu Butzweiler, Landkreis Trier,	desgleichen.
419.	II. 1317.	Pfarrer Badem und Genossen zu Cordel, Landkreis Trier,	desgleichen.
420.	II. 1318.	Pfarrverwalter Lichler und Genossen zu Ballingen,	desgleichen.
421.	II. 1319.	Lehrer P. Dahm und Genossen zu Edingen,	desgleichen.
422.	II. 1320.	Theodor Idesheim und Genossen zu Ittel, Landkreis Trier,	desgleichen.
423.	II. 1321.	S. Bach und Genossen zu Aach, Landkreis Trier,	desgleichen.
424.	II. 1322.	Schommers und Genossen zu Weschbilly, Landkreis Trier,	desgleichen.
425.	II. 1323.	Ortsvorsteher Mathias Haag und Genossen zu Kenn, Landkreis Trier,	desgleichen.
426.	II. 1324.	Die Geistlichen des Dekanates Conz,	desgleichen.
427.	II. 1325.	Bürgermeister Sakizewski und Genossen zu Allenstein und Umgegend,	desgleichen.
428.	II. 1326.	Der Vorstand des katholischen Vereins „Eintracht" zu Iserlohn,	desgleichen.
429.	II. 1327.	Lehrer August Gründer und Genossen zu Rösebeck,	desgleichen.
430.	II. 1328.	C. A. Baldus und Genossen zu Gummersbach,	desgleichen.
431.	II. 1329.	Wienerz und Genossen zu Löwen bei Peckelsheim,	desgleichen.
432.	II. 1330.	Pfarrer Joh. Bapt. Simon und Genossen zu Großeneder,	desgleichen.
433.	II. 1331.	Pfarrer Kruse und Genossen zu Bonenburg,	desgleichen.
434.	II. 1332.	Th. Block, Kaplan und Genossen zu Bühne,	desgleichen.
435.	II. 1333.	Vorsteher Johann Becker und Genossen zu Muddenhagen,	desgleichen.
436.	II. 1334.	Gemeindevorsteher Wrede und Genossen zu Manrode, 1326. bis 1334. überreicht von dem Abg. Reichensperger (Olpe),	desgleichen.
437.	II. 1335.	Der katholische Pfarrer Bartz zu Spiesen, Kreis Ottweiler,	desgleichen.
438.	II. 1336.	Pfarrer Pannenbecker und Genossen zu Allrath, Kreis Grevenbroich,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
439.	II. 1337.	Joh. H. Clören und Genossen zu Grefrath, Kreis Neuß,	bitten, dahin zu wirken, daß die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückgewiesen werden.
440.	II. 1338.	Pfarrer L. Tholen und Genossen zu Frimmersdorf, Kreis Grevenbroich,	desgleichen.
441.	II. 1339.	Pfarrer Giersberg und Genossen zu Bedburdyck, Kreis Grevenbroich,	desgleichen.
442.	II. 1340.	Der Vorstand des Pius-Vereins zu Willich, Kreis Crefeld,	desgleichen.
443.	II. 1341.	Pfarrer Steenaertz und Genossen zu Nettesheim, Kreis Neuß,	desgleichen.
444	II. 1342.	Pfarrer Becks und Genossen zu Neuenhausen,	desgleichen.
445.	II. 1343.	Pfarrer Brünner und Genossen zu Gustorf,	desgleichen.
446.	II. 1344.	A. J. Schmitz und Genossen zu Büttgen, Kreis Neuß,	desgleichen.
447.	II. 1345.	Gutsbesitzer W. Pütz und Genossen zu Hackenbroich, Kreis Neuß,	desgleichen.
448.	II. 1346.	Notar Pamp und Genossen zu Dormagen, 1335. bis 1346. überreicht von dem Abg. Dr. Reichensperger (Krefeld),	desgleichen.
449.	II. 1347.	Stadtpfarrer Hugo Schnabell und Genossen zu Niederstotzingen, überreicht von dem Abg. Dr. Lieber.	desgleichen.
450.	II. 1348.	Die Gemeindeverwaltungen zu Mockenhausen, Michelbach, Karm, Pierheim und Sindersdorf,	desgleichen.
451.	II. 1349.	Stadtrath Ant. Albert und Genossen zu Bendorf,	desgleichen.
452.	II. 1350.	Buchhändler A. Stein und Genossen zu Werl in Westphalen,	desgleichen.
453.	II. 1351.	Kaufmann Eduard Kersten und Genossen zu Rees, Regierungs-Bezirk Düsseldorf,	desgleichen.
454.	II. 1352.	Ketzlick und Genossen zu Salzwedel in der Altmark,	desgleichen.
455.	II. 1353.	Ph. Engel und Genossen zu Fulda,	desgleichen.
456.	II. 1354.	Launneyer und Genossen für den katholischen Meisterverein zu Fulda,	desgleichen.
457.	II. 1355.	Der Vorstand des Vereins katholischer Männer zu Hofheim,	desgleichen.
458.	II. 1356.	Graf Schmising-Korßenbrock in Montabour und Genossen,	desgleichen.
459.	II. 1357.	Geistlicher Rath und Stadtpfarrer Weyland zu Wiesbaden (1348. bis 1357. überreicht von dem Abg. Dr. Lieber),	desgleichen.
460.	II. 1358.	Der Vorstand der Kongregationen zu Essen und Rellinghausen,	desgleichen.
461.	II. 1359.	Die Pfarrgemeinde Kapellen-Gilverath (überreicht von dem Abg. Frhr. v. Thimus),	desgleichen.
462.	II. 1360.	Pfarrer Güthnes und Genossen zu Cleve (überreicht von dem Abg. von Mallinckrodt),	desgleichen.
463.	II. 1361.	Dr. med. Hugo Strecker und Genossen zu Dingelstaedt im Eichsfelde (überreicht von dem Abg. v. Mallinckrodt),	desgleichen.
464.	II. 1362.	Der Vorstand des katholischen Vereins zu Ehrenfels b. Köln,	desgleichen.
465.	II. 1363.	Pfarrer Abel und Genossen zu Nehring,	desgleichen.
466.	II. 1364.	Die Gemeindemitglieder zu Merheim, Kreis Mühlheim a. Rh.	desgleichen
467.	II. 1365.	A. Preuschoff zu Betkendorf und Genossen,	desgleichen.
468.	II. 1366.	Lehrer Johannes Metzler und Genossen zu Hackenheim,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
469.	II. 1367.	Pfarrer Domian Kamp zu Frei-Laubersheim und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückgewiesen werden.
470.	II. 1368.	Schullehrer Johann Baldner und Genossen zu Neu-Bamberg,	desgleichen.
471.	II. 1369.	Rechtsanwalt und Notar Braun zu Heilsberg im Ermlande,	desgleichen.
472.	II. 1370.	Der Ausschuß der katholischen Lehrgesellschaft in Landsstuhl,	desgleichen.
473.	II. 1371.	Der Kirchen-Fabrikrath zu Büchelberg, Bez.-Amts Germersheim,	desgleichen.
474.	II. 1372.	A. Conrath und Genossen zu Kaiserweyer in der Pfalz,	desgleichen
475.	II. 1373.	Petry und Genossen zu Weselberg, Harsberg, Hermersberg, Schauerberg und Zeselberg,	desgleichen.
476.	II. 1374.	Pfarrer Fr. Habel und Genossen zu Klausen,	desgleichen.
477.	II. 1375.	Pfarrer S. Miehr und Genossen zu Oggersheim,	desgleichen.
478.	II. 1376.	Johann Georg Magin II. und Genossen zu Eppstein und Flomersheim,	desgleichen.
479.	II. 1377.	Moritz Schneider und Genossen zu Frauenstein,	desgleichen.
480.	II. 1378.	Bürgermeister Christ und Genossen zu Eschbach bei Landau,	desgleichen.
481.	II. 1379.	Bürgermeister E. Vetter und Genossen zu Borheim,	desgleichen.
482.	II. 1380.	Die Gemeindeverwaltung zu Bobenheim a. Rh.	desgleichen
483.	II. 1381.	Pastor Wessels und Genossen zu Kulle,	desgleichen.
484.	II. 1382.	Stadtverordneter Radeke und Genossen zu Stolberg,	desgleichen.
485.	II. 1383.	Bürgermeister Joseph Vogler und Genossen zu Krauchenwies,	desgleicheu.
486.	II. 1384.	Kaufmann August Lucius und Genossen zu Erfurt,	desgleichen.
487.	II. 1385.	Pastor Oldiges und Genossen zu Hagen,	desgleichen.
488.	II. 1386.	Bürgermeister Edelmann und Genossen zu Rothenbuch in Unterfranken,	desgleichen.
489.	II. 1387.	Die Stadtgemeinde- und Kirchenverwaltung zu Ornbau,	desgleichen.
490.	II. 1388.	Oberpfarrer Strom und Genossen zu Heinsberg, Regierungs-Bezirk Aachen,	desgleichen.
491.	II. 1389.	van Ackeren und Genossen zu Kevelaer (überreicht von dem Abg. Ulrich),	desgleichen.
492.	II. 1390.	B. E. Determeyer und Genossen zu Rheydt, Kreis Gladbach,	desgleichen.
493.	II. 1391.	Pfarrer Haag und Genossen zu Ilbenstadt,	desgleichen.
494.	II. 1392.	Pfarrer J. Paaßen und Genossen zu Hülm bei Goch, Kreis Cleve,	desgleichen.
495.	II. 1393.	Joh. Eming und Genossen zu Hervert,	desgleichen.
496.	II. 1394.	Pfarrer Heynck und Genossen zu Rhede bei Borken,	desgleichen.
497.	II. 1395.	Overkamp und Genossen zu Heek, Kreis Ahaus,	desgleichen.
498.	II. 1396.	Pfarrer Schuckenberg und Genossen zu Schapdetten,	desgleichen
499.	II. 1397.	Pfarrer C. Michalides und Genossen zu Osterfeld,	desgleichen.
500.	II. 1398.	Pfarrer Thutmann und Genossen zu Neuenkirchen, Kreis Steinfurt,	desgleichen.

Berlin, den 2. Mai 1872.

Albrecht,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. III. Session 1872.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 1399.	L. Lechner und Genossen zu Pfaffenhofen an der Ilm,	bitten, einem die gänzliche oder allmälige Abschaffung der Salzsteuer bezweckenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben.
2.	II. 1400.	Der Verein der Thierärzte des Regierungs-Bezirks Aachen,	bittet, dahin zu wirken, daß ein Gesetz nach Analogie des zur Abwehr und Tilgung der Rinderpest gegebenen Gesetzes vom 7. April / 26. Mai 1869 zur Bekämpfung der Lungenseuche erlassen werde.
3.	II. 1401.	Der Verein für wissenschaftliche Heilkunde zu Königsberg i./Pr.	Beitritts-Erklärung zu der Petition um Erlaß eines allgemeinen Deutschen Impfgesetzes.
4.	II. 1402.	S. Salomon zu Minden i/W.	bittet, dahin zu wirken, daß der Ausgangszoll auf Lumpen beseitigt werde.
5.	II. 1403.	Administrator Otto Loh zu Kranz pr. Allenstein	bittet, dahin zu wirken, daß 1. ein neues Gesetz über die Gewährleistung beim Viehhandel erlassen, und 2. der Maß- und Gewichtsordnung des Deutschen Reiches der metrische oder Deutsche Morgen mit dem Verhältniß: ein Hektar hat 4 Morgen und ein Morgen hat 25 Ar eingeführt werde.
6.	II. 1404.	Missions- und Bankagent Milkau aus Königsberg i./Pr.	bittet um Verbesserung der Gefängnisse in Deutschland und Aufrechthaltung der Religion.
7.	II. 1405.	Derselbe	beschwert sich wegen Justiz-Verweigerung.
8.	II. 1406.	Derselbe	desgleichen.
9.	II. 1407.	Derselbe	desgleichen.
10.	II. 1408.	Derselbe	beantragt, die Rückzahlung von 8 Thlrn. 25 Sgr. bei der Kgl. Stadtgerichts-Salarien-Kasse zu Königsberg i. Pr. zu veranlassen.
11.	II. 1409.	Hofbesitzer und Königl. Schulze Julius Schultz zu Klein-Lichtenau, jetzt hier,	beschwert sich über die Zurückweisung seiner Beschwerdeschrift Seitens des Kgl. Preußischen Justiz-Ministeriums.
12.	II. 1410.	F. Koch zu Haingründau, Kreis Büdingen,	bittet um Niederschlagung der ihm wegen Verabfolgung homöopatischer Mittel auferlegten Geldstrafe.
13.	II. 1411.	Schullehrer G. J. Kißling und Genossen zu Hanau, O.-A. Reutlingen,	betrifft die Verbesserung der Deutschen Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
14.	II. 1412.	Pfarrer Elsässer und Genossen zu Kaltenwesten,	desgleichen.
15.	II. 1413.	August Gelfert und Genossen zu Tharandt,	betrifft die Einführung der Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung.
16.	II. 1414.	Friedrich Gotthold Edmund Grund und Genossen zu Buchholz,	desgleichen.
17.	II. 1415.	Kupferschmidt W. Caplick und Genossen zu Finsterwalde,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
18.	II. 1416.	Fabrikant Hugo Kretschmar zu Oberfrohna, G.-A.-Bezirk Limbach und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, durch der Jesuiten-Orden in Deutschland verboten und den Angehörigen und Affiliirten desselben alle und jede Wirksamkeit in Kirche und Schule innerhalb des Deutschen Reiches untersagt wird.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
469.	II. 1367.	Pfarrer Domian Kamp zu Frei-Laubersheim und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückgewiesen werden.
470.	II. 1368.	Schullehrer Johann Baldner und Genossen zu Neu-Bamberg,	desgleichen.
471.	II. 1369.	Rechtsanwalt und Notar Braun zu Heilsberg im Ermlande,	desgleichen.
472.	II. 1370.	Der Ausschuß der katholischen Lehrgesellschaft in Landsstuhl,	desgleichen.
473.	II. 1371.	Der Kirchen-Fabrikrath zu Büchelberg, Bez.-Amts Germersheim,	desgleichen.
474.	II. 1372.	A. Conrath und Genossen zu Kaseweyer in der Pfalz,	desgleichen
475.	II. 1373.	Petry und Genossen zu Weselberg, Harsberg, Hermersberg, Schauerberg und Zeselberg,	desgleichen.
476.	II. 1374.	Pfarrer Fr. Habel und Genossen zu Klausen,	desgleichen.
477.	II. 1375.	Pfarrer S. Miehr und Genossen zu Oggersheim,	desgleichen.
478.	II. 1376.	Johann Georg Magin II. und Genossen zu Eppstein und Flomersheim,	desgleichen.
479.	II. 1377.	Moritz Schneider und Genossen zu Frauenstein,	desgleichen.
480.	II. 1378.	Bürgermeister Christ und Genossen zu Eschbach bei Landau,	desgleichen.
481.	II. 1379.	Bürgermeister E. Vetter und Genossen zu Boxheim,	desgleichen.
482.	II. 1380.	Die Gemeindeverwaltung zu Bobenheim a. Rh.	desgleichen
483.	II. 1381.	Pastor Wessels und Genossen zu Rulle,	desgleichen.
484.	II. 1382.	Stadtverordneter Radeke und Genossen zu Stolberg,	desgleichen.
485.	II. 1383.	Bürgermeister Joseph Vogler und Genossen zu Krauchenwies,	desgleicheu.
486.	II. 1384.	Kaufmann August Lucius und Genossen zu Erfurt,	desgleichen.
487.	II. 1385.	Pastor Oldiges und Genossen zu Hagen,	desgleichen.
488.	II. 1386.	Bürgermeister Edelmann und Genossen zu Rothenbuch in Unterfranken,	desgleichen.
489.	II. 1387.	Die Stadtgemeinde- und Kirchenverwaltung zu Ornbau,	desgleichen.
490.	II. 1388.	Oberpfarrer Strom und Genossen zu Heinsberg, Regierungs-Bezirk Aachen,	desgleichen.
491.	II. 1389.	van Ackeren und Genossen zu Kevelaer (überreicht von dem Abg. Ulrich),	desgleichen.
492.	II. 1390.	B. E. Determeyer und Genossen zu Rheydt, Kreis Gladbach,	desgleichen.
493.	II. 1391.	Pfarrer Haag und Genossen zu Ilbenstadt,	desgleichen.
494.	II. 1392.	Pfarrer J. Paaßen und Genossen zu Hülm bei Goch, Kreis Cleve,	desgleichen.
495.	II. 1393.	Joh. Eming und Genossen zu Hervert,	desgleichen.
496.	II. 1394.	Pfarrer Heynck und Genossen zu Rhede bei Borken,	desgleichen.
497.	II. 1395.	Overkamp und Genossen zu Heek, Kreis Ahaus,	desgleichen.
498.	II. 1396.	Pfarrer Schuckenberg und Genossen zu Schapdetten,	desgleichen
499.	II. 1397.	Pfarrer C. Michalides und Genossen zu Osterfeld,	desgleichen.
500.	II. 1398.	Pfarrer Thutmann und Genossen zu Neuenkirchen, Kreis Steinfurt,	desgleichen.

Berlin, den 2. Mai 1872.

Albrecht,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. III. Session 1872.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 1399.	L. Lechner und Genossen zu Pfaffenhofen an der Ilm,	bitten, einem die gänzliche oder allmälige Abschaffung der Salzsteuer bezweckenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben.
2.	II. 1400.	Der Verein der Thierärzte des Regierungs-Bezirks Aachen,	bittet, dahin zu wirken, daß ein Gesetz nach Analogie des zur Abwehr und Tilgung der Rinderpest gegebenen Gesetzes vom $\frac{7.\text{ April}}{26.\text{ Mai}}$ 1869 zur Bekämpfung der Lungenseuche erlassen werde.
3.	II. 1401.	Der Verein für wissenschaftliche Heilkunde zu Königsberg i./Pr.	Beitritts-Erklärung zu der Petition um Erlaß eines allgemeinen Deutschen Impfgesetzes.
4.	II. 1402.	S. Salomon zu Minden i/W.	bittet, dahin zu wirken, daß der Ausgangszoll auf Lumpen beseitigt werde.
5.	II. 1403.	Administrator Otto Loh zu Kranz pr. Allenstein	bittet, dahin zu wirken, daß 1. ein neues Gesetz über die Gewährleistung beim Viehhandel erlassen, und 2. der Maß- und Gewichtsordnung des Deutschen Reiches der metrische oder Deutsche Morgen mit dem Verhältniß: ein Hektar hat 4 Morgen und ein Morgen hat 25 Ar eingeführt werde.
6.	II. 1404.	Missions- und Bankagent Milkau aus Königsberg i./Pr.	bittet um Verbesserung der Gefängnisse in Deutschland und Aufrechthaltung der Religion.
7.	II. 1405.	Derselbe	beschwert sich wegen Justiz-Verweigerung.
8.	II. 1406.	Derselbe	desgleichen.
9.	II. 1407.	Derselbe	desgleichen.
10.	II. 1408.	Derselbe	beantragt, die Rückzahlung von 8 Thlrn. 25 Sgr. bei der Kgl. Stadtgerichts-Salarien-Kasse zu Königsberg i./Pr. zu veranlassen.
11.	II. 1409.	Hofbesitzer und Königl. Schulze Julius Schultz zu Klein-Lichtenau, jetzt hier,	beschwert sich über die Zurückweisung seiner Beschwerdeschrift Seitens des Kgl. Preußischen Justiz-Ministeriums.
12.	II. 1410.	F. Koch zu Haingründau, Kreis Büdingen,	bittet um Niederschlagung der ihm wegen Verabfolgung homöopatischer Mittel auferlegten Geldstrafe.
13.	II. 1411.	Schullehrer G. J. Kißling und Genossen zu Hanau, O.-A. Reutlingen,	betrifft die Verbesserung der Deutschen Gesetzgebung zum Schutze [illegible]beitenden Klassen.
14.	II. 1412.	Pfarrer Elsässer und Genossen zu Kaltenwesten,	desgleichen.
15.	II. 1413.	August Gelfert und Genossen zu Tharandt,	betrifft die Einführung der Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung.
16.	II. 1414.	Friedrich Gotthold Edmund Grund und Genossen zu Buchholz,	desgleichen.
17.	II. 1415.	Kupferschmidt W. Caplick und Genossen zu Finsterwalde,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
18.	II. 1416.	Fabrikant Hugo Kretschmar zu Oberfrohna, G.-A.-Bezirk Limbach und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, durch der Jesuiten-Orden in Deutschland verboten und den Angehörigen und Affiliirten desselben alle und jede Wirksamkeit in Kirche und Schule innerhalb des Deutschen Reiches untersagt wird.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
19.	II. 1417.	Geheimer Kommerzienrath Förster und Genossen zu Grünberg i. Schl., überreicht von dem Abg. von Unruh (Magdeburg).	bitten, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, durch welches der Jesuiten-Orden in Deutschland verboten und den Angehörigen und Affiliirten desselben alle und jede Wirksamkeit in Kirche und Schule innerhalb des Deutschen Reiches untersagt wird.
20.	II. 1418.	Gymnasial-Direktor Dr. H. Probst und Genossen zu Essen,	bitten, dahin zu wirken, daß der §. 128. des Deutschen Strafgesetzbuchs, in Beziehung auf den Orden der Jesuiten und seine Mitglieder, geltend gemacht werde.
21.	II. 1419.	Johann Ettinger und Genossen zu Ormesheim in der Pfalz,	bitten, die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückzuweisen.
22.	II. 1420.	Der Gemeindeausschuß zu Berghausen,	desgleichen.
23.	II. 1421.	Pfarrer Joseph Neidhardt und Genossen zu Sulgen, O.-A. Oberndorf,	desgleichen.
24.	II. 1422.	Die Vorstandschaft der Sanct Michaels-Bruderschaft in Grabfeld (Alsleben und andere Orte),	desgleichen.
25.	II. 1423.	Der katholische Bürgerverein zu Würzburg, Namens der 470 Mitglieder,	desgleichen.
26.	II. 1424.	Der katholische Männerverein zu Ipshofen,	desgleichen.
27.	II. 1425.	Die Gemeindeverwaltung zu Oberempfenbach,	desgleichen.
28.	II. 1426.	Die Gemeindeverwaltung zu Rottenegg, Nr. 1420. bis 1426. überreicht durch den Abgeordneten Graf von Walderdorff.	desgleichen.
29.	II. 1427.	Pfarrer Högg und Genossen zu Wilflingen, O.-A. Riedlingen,	desgleichen.
30.	II. 1428.	Lehrer Merkt und Genossen zu Bieringen, O.-A. Künzelsau,	desgleichen.
31.	II. 1429.	Joh. Jac. Eduard Wendt und Genossen, Namens des katholischen Volksvereins zu Danzig,	desgleichen.
32.	II. 1430.	Der Vorstand, Namens der Mitglieder des katholischen Kasinos „Unitas" zu Danzig,	desgleichen.
33.	II. 1431.	Pfarrer Dr. Redner und Genossen, Namens des Pius-Vereins zu Danzig,	desgleichen.
34.	II. 1432.	Der Vorstand des katholischen Gesellenvereins, Namens der Mitglieder, zu Danzig,	desgleichen.
35.	II. 1433.	Pfarrer Joh. Dahmen und Genossen zu Laffeld,	desgleichen.
36.	II. 1434.	Joseph Stroever und Genossen zu Köln und Deutz (5010 Unterschriften),	desgleichen.
37.	II. 1435.	Gutsbesitzer H. Jos. Rolshoven zu Merkenich und Genossen,	desgleichen.
38.	II. 1436.	Pfarrer Tilleſſen und Genossen zu Immerath,	desgleichen.
39.	II. 1437.	Pfarrer Franz Bircken und Genossen zu Rosbach, Kreis Waldbroel, Nr. 1435. bis 1437. überreicht von dem Abg. Grosman (Köln).	desgleichen.
40.	II. 1438.	Der Gemeinderath und Kirchenvorstand zu Edern, überreicht von dem Abg. Decker.	desgleichen.
41.	II. 1439.	Seb. Schmitz und Genossen zu Zons, Kreis Neuß,	desgleichen.
42.	II. 1440.	Rob. Reinarz und Genossen zu Heerdt, Kreis Neuß, Nr. 1439 und 1440. überreicht durch den Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld).	desgleichen.
43.	II. 1441.	Pfarrer Stiehl und Genossen zu Fackerath,	desgleichen.
		überreicht durch den Abg. Freih. v. Thimus.	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
44.	II. 1442.	Gemeinderath H. Münster und Genossen zu Lendersdorf, überreicht durch den Abg. Decker.	bitten, die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückzuweisen.
45.	II. 1443.	Franz Schröer und Genossen zu Bottrop,	desgleichen.
46.	II. 1444.	Vikar Vieth und Genossen zu Nordkirchen,	desgleichen.
47.	II. 1445.	Pastor Niemöller und Genossen zu Cloppenburg und anderen Orten,	desgleichen.
48.	II. 1446.	Pfarrer und Dekan M. Reiß und Genossen zu Merzig a/Soar, überreicht durch den Abg. Haanen.	desgleichen.
49.	II. 1447.	Die Mitglieder der Johanniter-Malteser-genossenschaft zu Köln, überreicht durch den Abg. Freih. von Landsberg	desgleichen.
50.	II. 1448.	Der Ausschuß des katholischen Volksvereins zu O.-Elchingen bei Ulm, im Auftrage des Vereins,	desgleichen.
51.	II. 1449.	Der St. Josephs-Verein zu Oberbilk, überreicht durch den Abg. Bernards.	desgleichen.
52.	II. 1450.	Die katholische Geistlichkeit der Definition Lieser, Kreis Berncastel,	desgleichen.
53.	II. 1451.	Die Mitglieder des Gemeinde-, Kirchen- und Schulvorstandes zu Laurenzberg, überreicht durch den Abg. Decker.	desgleichen.
54.	II. 1452.	Pfarrer Pohlmann und Genossen zu Sögel,	desgleichen.
55.	II. 1453.	Die Mitglieder der Lastruper Lehrerkonferenz,	desgleichen.
56.	II. 1454.	General-Direktor Erbs und Genossen im Auftrage von über 1200 Männern aus der Beuthener Parochie,	desgleichen.
57.	II. 1455.	Das Dom-Kapitel zum heiligen Johannes zu Breslau,	desgleichen.
58.	II. 1456.	Domdechant und General-Vikar Peine und Genossen zu Paderborn,	desgleichen,
59.	II. 1457.	Pfarrer Eckert und Genossen zu Lorch,	desgleichen.
60.	II. 1458.	M. Weyers und Genossen zu Gelsenkirchen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld),	desgleichen.
61.	II. 1459.	Merswolken und Genossen zu Bramsche bei Lingen,	desgleichen.
62.	II. 1460.	Bürgermeister a. D. Joh. Koke und Genossen zu Lippspringe,	desgleichen.
63.	II. 1461.	Rentmeister Evers und Genossen zu Plantlüme,	desgleichen.
64.	II. 1462.	Pastor Reins und Genossen zu Merzen,	desgleichen.
65.	II. 1463.	Der Gemeinde- und Kirchenrath und der Schulvorstand zu Plaid.	desgleichen.
66.	II. 1464.	Die Präses des katholischen Volksvereins, des katholischen Gesellenvereins und des christlich socialen Arbeitervereins zu Eichweiler,	desgleichen.
67.	II. 1465.	B. Lünenborg und Genossen zu Borken,	desgleichen.
68.	II. 1466.	Erbrichter Hoffmann und Genossen zu Jassen, Kreis Neustadt,	desgleichen.
69.	II. 1467.	Namens von mehr als 700 Mitgliedern des katholischen Vereins im Kreise Reichenbach in Schlesien die Vorstandsmitglieder,	desgleichen.
70.	II. 1468.	Kuratus V. Schmidt und Genossen zu Kattowitz,	desgleichen.
71.	II. 1469.	Pfarr-Administrator Kon. Rost und Genossen zu Patschkau,	desgleichen.
72.	II. 1470.	Erzpriester Welz und Genossen zu Striegau	desgleichen.
73.	II. 1471.	Töpfermeister Joseph Christ und Genossen zu Lissa in Schlesien,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
74.	II. 1472.	Der Vorstand des kotholischen Volksvereins, Namens der Mitglieder zu Ziegenhals,	bitten, die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückzuweisen.
75.	II. 1473.	Pfarr-Administrator C. Reske und Genossen zu Loewitz,	desgleichen.
76.	II. 1474.	Der Vorstand des katholischen Volksvereins im Namen seiner 403 Mitglieder zu Neustadt a./S.,	desgleichen.
77.	II. 1475.	Kaplan P. Wollny und Genossen zu Falkenberg,	desgleichen.
78	II. 1476.	Graf Praschma auf Falkenberg O./S. und Genossen,	desgleichen.
79.	II. 1477.	Stadtverordneter und Kirchenvorsteher August Schubert und Genossen zu Krappitz, überreicht durch den Abgeordneten Graf Ballestrem.	desgleichen.
80.	II. 1478.	Kaufmann Sigismund Wilhelm Girndt zu Langenbielau,	unverständlich.
81	II. 1479.	C. F. L. Kock zu Friedrichstadt	bittet, dahin zu wirken, daß ihm der Verlust, den er durch das Bombardement im Jahre 1850 erlitten hat, in Höhe von 7,200 Thlrn. ersetzt werde.
82	II. 1480.	Carl Gottlieb Eck hierselbst	beantragt, einige Einrichtungen in der christlichen Kirche einzuführen, anderen dagegen aufzuheben.
83.	II. 1481.	Der frühere Post-Expedienten-Anwärter, jetzige Kaufmann Rudolph Baumgarten zu Görlitz	bittet, dahin zu wirken, daß ihm eine ansehnliche Unterstützung zu einer längeren Badekur gewährt werde.
84.	II. 1482.	Der Ausschuß des Rheinisch-Westphälischen Turnverbandes zu Duisburg	bittet, dahin zu wirken, daß das Turnwesen durch Begünstigung der ausgebildeten Turner bei der Prüfung für den einjährigen Dienst und resp. Abkürzung ihrer militärischen Dienstzeit gefördert werde.
85.	II. 1483.	Fr. Anton Nischke und Genossen zu Brandenburg,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
86.	II. 1484.	Julius Hermann Anger, Namens der Fleischer-Innung zu Annaberg in Sachsen,	betrifft die Einführung der Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung.
87.	II. 1485.	Der Vorstand der Schneider-, Zimmer-, Bäcker-, Stellmacher-, Schmiede-, Maurer-, Tischler- und Schuhmacher-Innung zu Döbeln in Sachsen,	desgleichen.
88.	II. 1486.	Die Innung der Glaser, Stellmacher, Schmiede und Schlosser zu Zschopau,	desgleichen.
89.	II. 1487.	Kaufmann Mattheus und Gen. zu Liegnitz mit 984 Unterschriften, überreicht durch den Abg. Jacobi,	bitten, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, welches den Jesuiten-Orden und die ihm affiliirten Gesellschaften sammt ihrer Wirksamkeit für alle Zeiten aus dem gesammten Deutschen Reichsgebiet ausschließt.
90.	II. 1488.	Kürschner H. Callenberg und Genossen zu Witten, Kreis Bochum,	bitten, dahin zu wirken, daß durch einen Zusatz-Artikel zu dem Gesetze über das Vereinswesen ausdrücklich erklärt werde: „Auf die Gesellschaft Jesu findet das Recht der freien Vereinigung keine Anwendung und sind darum alle bestehenden Profeßhäuser, Kollegien und sonstigen gemeinsamen Niederlassungen derselben sofort aufzulösen und neue Anstalten dieser Art nicht zuzulassen; Derjenige, welcher dieser Bestimmung entgegenhandelt, verfällt in eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre.
91.	II. 1489.	Kaufmann R. Pauschl und Genossen zu Fannhausen, Charlottenbrunn und Sophienau,	betrifft den Erlaß eines Gesetzes gegen den Jesuiten-Orden.
92.	II. 1490.	Probst Mentzel und Genossen (1920 Unterschriften) zu Schrimm	beantragen, über alle gegen den Jesuiten-Orden gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
93.	II. 1491.	Lehrer Heilmann und Genossen zu Husen,	desgleichen.
94.	II. 1492.	Pfarrer Schaefer und Genossen zu Ringhuscheidt, Kreis Prüm,	desgleichen.
95.	II. 1493.	Dechant N. Glesener und Genossen zu Lünebach,	desgleichen
96.	II. 1494.	Schmitz und Genossen zu Mauel, Dackscheid, Lauperath, Lascheid, Lambertsberg u. A.,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
97.	II. 1495.	Kaplan V. Poß und Genossen zu Waxweiler, Kreis Prüm, überreicht durch den Abg. Dr. Holzer,	beantragen, über alle gegen den Jesuiten-Orden gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
98.	II. 1496.	Pfarrer J. C. Klug und Genossen zu Sievernich, Kreis Düren, überreicht durch den Abg. Decker,	desgleichen.
99.	II. 1597.	Pfarrer Tittert und Genossen zu Klüsserath,	desgleichen.
100.	II. 1498.	Pfarrer Consbruck und Genossen zu Zewen-Oberkirch,	desgleichen.
101.	II. 1499.	B. Heidinger und Genossen zu Ensch, Ldkr. Trier,	desgleichen.
102.	II. 1500.	Pfarrer Derrnbach für die Gemeinde zu Emmersweiler, Kreis Saarbrücken,	desgleichen.
103.	II. 1561.	Dechant und Schul-Inspektor J. Becker und Genossen zu Schweich und Issel,	desgleichen.
104.	II. 1502.	Pfarrer Klein und Genossen zu Thörnich	desgleichen.
105.	II. 1503.	Peter Schmitt und Genossen zu Trittenheim	desgleichen.
106.	II. 1504.	Pfarrer L. Heiny und Genossen zu Brücken,	desgleichen.
107.	II. 1505.	Pfarrer Joseph Dell und Genossen zu Zell, Harxheim, Niefernheim und Einselthum,	desgleichen.
108	II. 1506.	Dekan Pfeiffer und Genossen, Geistlichkeit des Landkapitels Frankenthal,	desgleichen.
109.	II. 1507.	Der Kirchenvorstand, der Gemeinderath 2c. zu Arsbeck, Birgelen, Karken, Myhl, Ophoken, Kempen, Ratheim, Steinkirchen, Wassenberg und Orsbeck,	desgleichen
		überreicht durch den Abg. Lucius (Geilenkirchen).	desgleichen.
110.	II. 1508.	Pfarrer Granderath und Genossen zu Zündorf,	desgleicheu.
111.	II. 1509.	Namens des 400 Mann starken katholischen Männervereins zu Walldüren-Baden, Gustav Epp und Genossen,	desgleichen.
112.	II. 1510.	Freih. v. Lilien und Genossen zu Opherdicke, Kreis Dortmund,	desgleichen.
113.	II. 1511.	Pfarrer M. Göller und Genossen, Namens und im Auftrage von 70 katholischen Männern zu Kirchenarnbach,	desgleichen.
114.	II. 1512.	Pastor Münch und Genossen zu Lathen, Emen, Niederlangen, Oberlangen, Melstrup und Linnen,	desgleichen.
115.	II. 1513.	Oberpfarrer Danzenberg und Genossen zu Münstereifel,	desgleichen.
		überreicht durch den Abg. v. Kesseler (Bonn).	
116.	II. 1514.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Langenpettenbach,	desgleichen.
117.	II. 1515.	Die Gemeindeverwaltung zu Nußdorf,	desgleichen.
118.	II. 1516.	Gastwirth und Magistratsrath Anton Funk und Genossen zu Beilegries,	desgleichen
119.	II. 1517.	Schmidt Anton Aichner und Genossen zu Grebelsbach,	desgleichen.
120.	II. 1518.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Priting,	desgleichen.
121.	II. 1519.	Die Gemeindeverwaltung zu Schlammersdorf,	desgleichen.
122.	II. 1520.	Die Gemeindeverwaltung zu Moß,	desgleichen.
123.	II. 1521.	Die Gemeindeverwaltung zu Vorbach,	desgleichen.
124	II. 1522.	Der Magistrat zu Schwarzhofen und die Gemeindeverwaltungen zu Uckersdorf, Haag und Schwarzeneck,	desgleichen.
125.	II. 1523.	Die Vertreter des katholischen Männervereins für das Achenthal in Oberbayern zu Raiten.	desgleichen

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
126.	II. 1524.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Bruckberg,	beantragen, über alle gegen den Jesuiten-Orden gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
127.	II. 1525.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Bruckbergerau,	desgleichen.
128.	II. 1526.	Die Pfarrgemeindevertretung und Kirchenverwaltung Rieden, und der Ausschuß des katholischen Kasino zu Rieden-Kirchreuth,	desgleichen.
129.	II. 1527.	Die Vorstandschaft des Josephsvereins zu Au bei Aibling,	desgleichen.
130.	II. 1258.	Die Gemeindeverwaltung zu Hopping, B.-A. Rosenheim,	desgleichen.
131.	II. 1529.	Die Gemeindeverwaltung zu Aising,	desgleichen.
132.	II. 1530.	Die Gemeindeverwaltung zu Pang,	desgleichen.
133.	II. 1531.	Die Gemeinde-Vertretung zu Vierkirchen,	desgleichen.
134.	II. 1532.	Die Gemeinde-Vertretung zu Liberach,	desgleichen.
135.	II. 1533.	Die Gemeinde-Vertretung zu Pasenbach,	desgleichen.
136.	II 1534.	Das Pfarramt, die Kirchen- und Gemeinde Verwaltung zu Weichs,	desgleichen.
137.	II. 1535.	Die Gemeinde-Vertretung Buch am Erlbach,	desgleichen.
138.	II. 1536.	Die Kirchenverwaltung und Gemeinde-Vertretung zu Margarethenried,	desgleichen.
139.	II. 1537.	Die Gemeinde-Vertretung und Kirchen-Verwaltung zu Uttenhofen,	desgleichen.
140.	II. 1538.	Die Gemeindevertretung und Kirchenverwaltung zu Walkersbach,	desgleichen.
141.	II. 1539.	Der Ausschuß des katholischen Gesellen-Vereins zu Rosenheim, Namens 68 Vereinsmitglieder,	desgleichen.
142.	II. 1540.	Die Gemeindeverwaltung zu Kollbach,	desgleschen.
143.	II. 1541.	Die Kirchenverwaltung und Gemeindevertretung zu Hörgertshausen,	desgleichen.
144.	II. 1542.	Die Gemeindevertretung zu Geisenhausen,	desgleichen.
145.	II. 1543.	Joseph Kausler und Genossen zu Schnaittenbach,	desgleichen.
146.	II. 1544.	Die Kirchenverwaltungen von Denkendorf und der Filiale Zandt,	desgleichen.
147.	II. 1545.	Für die Mitglieder des Pius-Vereins der Vorstand zu Straubing,	desgleichen.
148.	II. 1546.	Die Mitglieder der Kirchenverwaltungen zu Vohburg, Dünzing und Oberhartheim, 1514. bis 1546. überreicht von dem Abg. Graf v. Walderdorff,	desgleichen.
149.	II. 1547.	Clemens August Reichsfreiherr von Twickel und Genossen zu Lütkenbove bei Buer,	desgleichen.
150.	II. 1548.	Pfarrer Zürn und Genossen zu Löffelstelzen O.-A. Mergentheim.	desgleichen.
151.	II. 1549.	Bürgermeister Joseph Maaz und Genossen zu Schirgisheim bei Bautzen,	desgleichen.
152.	II. 1550.	Wilh. Westhoff und Genossen zu Driburg, überreicht durch den Abg. Reichensperger (Olpe).	desgleichen.
153.	II. 1551.	Pfarrer Hoven und Genossen zu Lüderich bei Neuß,	desgleichen.
		überreicht durch den Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld),	desgleichen.
154.	II. 1552.	Peter Joseph Gutacker und Genossen zu Frankfurt a. M.,	desgleichen.
155.	II. 1553.	Der Vorstand des katholischen Kasinos zu Kassel,	desgleichen.
156.	II. 1554.	Pfarrer Crümpe und Genossen zu Nütterden (Kreis Cleve).	desgleichen.
157.	II. 1555.	Kreisgerichtsrath Dr. Zimmerle und Genossen zu Rettweil (Altstadt),	desgleichen.
158.	II. 1556.	Pfarrer Belz und Genossen zu Osthofen,	desgleichen.
159.	II. 1557.	Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund	bitten, dahin zu wirken, daß das Kriegsministerium den von der Stadt Stralsund der Quartierkammer daselbst zu restituirenden Kommunalzuschlag zur Schlachtsteuer mit 1038 Thaler 16 Sgr. 3 Pf. als ungerechtfertigt fallen lasse.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
160.	II. 1558.	Apotheker Rettberg und Genossen zu Hannover	bitten, dahin zu wirken, daß in Zukunft jedem approbirten Apotheker die selbstständige Ausübung des Apothekergewerbes gestattet sei.
161.	II. 1559.	Lehrer Benno Hellwig und Genossen zu Görlitz	bitten, dahin zu wirken, daß den Mißständen, welche daraus entsprungen sind, daß die völlig abnormen Militär-Pensions-Verhältnisse der Elementarlehrer, sowie die dabei in Betracht kommenden erwerblichen Verhältnisse derselben in dem Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871 keine Berücksichtigung gefunden haben, abgeholfen werde.
162.	II. 1560.	Die Hebeamme Gesche Ottens in Elmshorn, Provinz Schleswig-Holstein	bittet, dahin zu wirken, daß eine thatsächliche Anerkennung der ihr als einer geprüften und frei praktizirenden Hebeamme durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gewährleisteten Freiheit zur Ausübung des Hebeammengewebes in geeigneter Weise herbeigeführt werde.
163.	II. 1561.	Scheider Weber und Genossen zu Hagen in Westphalen	betrifft die Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
164.	II. 1562.	Malermeister Fr. August Mohrien und Genossen zu Minden	betrifft die Einführung der Arbeitsbücher für die Gesellen und Arbeiter.
165.	II. 1563.	Notar Hepner und Genossen zu Wolfratshausen	bitten einem, die gänzliche oder allmälige Abschaffung der Salzsteuer bezweckenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.
166.	II. 1564.	J. Hochburger und Genossen zu Burghausen in Oberbayern,	desgleichen.
167.	II. 1565.	Bürgermeister Kistler und Genossen zu Wolnzach,	desgleichen.
168.	II. 1566.	Kaufmann Noah Jacobsohn hierselbst,	betrifft Genehmigung eines Statuten-Entwurfs zur Gründung einer Real-Bank.
169.	II. 1567.	Maurermeister Philipp Becker zu Wernborn, Amts Usingen,	bittet, dafür zu sorgen, daß ihm der Schaden an dem Straßenbau im Weitthale aus Staatsmitteln ersetzt werde.
170.	II. 1568.	August Knevels zu Barmen	beschwert sich über die Heranziehung des von ihm engagirten Personals zur Lösung eines Legitimationsscheines für ein Gewerbe im Umherziehen.
171.	II. 1569.	Der Ausschuß des katholischen Kasino der Maxvorstadt zu München,	erklären sich gegen die Versuche, die priesterliche Thätigkeit, oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche zu hindern.
172.	II. 1570.	Der Ausschuß des katholischen Gesellen-Vereins Haidhausen,	desgleichen.
173.	II. 1571.	Der Ausschuß des katholischen Kasino's zu Haidhausen bei München,	desgleichen.
474.	II. 1572.	Der Vorstand des katholischen Kasino's Vorstadt Giesing bei München,	desgleichen.
175.	II. 1573.	Die Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung zu Arnbach,	desgleichen.
176.	II. 1574.	Der Vorstand des katholischen Kasino's Namens der 214 Mitglieder zu Miesbach,	desgleichen.
177.	II. 1575.	Die Vertreter der katholischen Landgemeinde und Marianischen Kongregation zu Grasdorf,	desgleichen.
178.	II. 1576.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Höslwang,	desgleichen.
179.	II. 1577.	Die Kirchen-Verwaltung zu Hochstätt,	desgleichen
180.	II. 1578.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Offenstetten,	desgleichen.
181.	II. 1579.	Die Landgemeinde-Verwaltung zu Ratzenhofen,	desgleichen.
182.	II. 1580.	Die Landgemeinde-Verwaltung Mitterstetten und Horneck,	desgleichen.
183.	II. 1581.	Der Ausschuß der Gemeinde Krachenhausen,	desgleichen.
184.	II. 1582.	Die Landgemeinde Dinau,	desgleichen.
185.	II. 1583.	Die Vertreter der Gemeinden Kastl und Wolfsfeld,	desgleichen.
186.	II. 1584.	Die Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung zu Jahrsdorf,	desgleichen.
187.	II. 1585.	Der Ausschuß des katholischen Gesellen-Vereins im Namen von 48 Mitgliedern zu Nürnberg,	desgleichen.
188.	II. 1586.	Der katholische Gesellen-Verein zu Fürth, 90 Mitglieder, Namens derselben der Präses K. Kupfer,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
189.	II. 1587.	Die Vertreter der Gemeinden zu Volksbach mit Eichig, Körzendorf mit Vorder- und Hintergreuth, Reizendorf mit Hundshof,	erklären sich gegen die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche zu hindern.
190.	II. 1588.	Der Ausschuß des katholischen Kasino's zu Lichtenfels,	desgleichen.
191.	II. 1589.	Der Ausschuß des katholischen Volks-Vereins zu Pretzfeld,	desgleichen.
192.	II. 1590.	Franz Schüre und Genossen zu Herzogenaurach,	desgleichen.
193.	II. 1591.	Der Gemeinde-Ausschuß für die Gesammtgemeinde zu Rottendorf,	desgleichen.
194.	II. 1592.	Der Ausschuß des katholischen Bügervereins zu Greußenheim,	desgleichen.
195.	II. 1593.	Der Vorstand des katholischen Volksvereins in Merching Namens der 250 Mitglieder,	desgleichen.
196.	II. 1594.	Die Gemeinde-Vertretung zu Lindach,	desgleichen.
197.	II. 1595.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Ilmried,	desgleichen.
198.	II. 1596.	Die Gemeinde-Vertretung zu Hettenshausen,	desgleichen.
199.	II. 1597.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Elmünster,	desgleichen.
200.	II. 1598.	Die Gemeinde-Verwaltungen Breitbrunn und Gstadt,	desgleichen.
201.	II. 1599.	Die Gemeinde- und Kirchen-Verwaltung zu Pittenhard,	desgleichen.
202.	II. 1600.	Die Gemeinde-Verwaltungen Roßbach, Sittenbach und Sixtnitgern,	desgleichen.
203.	II. 1601.	Die Vertreter der Stadtgemeinde zu Waischenfeld,	desgleichen.
204.	II. 1602.	Die Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen zu Welshofen,	desgleichen
205.	II. 1603.	Die Gemeinde- und Kirchen-Verwaltung zu Walkertshofen,	desgleichen.
		Nr. 1569. bis 1603. übereicht durch den Abg. Graf v. Walderdorff,	desgleichen.
206.	II. 1604.	Baron v. Bomgart und Genossen zu Paffendorf, Kreis Bergheim,	desgleichen.
207.	II. 1605.	Pfarrer v. Freysold und Genossen zu Kempenich, Kreis Adenau, überreicht durch den Abg. v. Grand-Ry,	desgleichen.
208.	II. 1606.	Pfarrer F. W. Leutmann und Genossen zu Ovenhofen, Landkr. Trier,	desgleichen.
209.	II. 1607.	Pfarrer Wolff zu Püttlingen,	desgleichen.
210.	II. 1608.	Pastor Wagner und Genossen zu Detzem, Ldkr. Trier,	desgleichen.
211.	II. 1609.	Peter Adam und Genossen zu Bierfeld, Ldkr. Trier,	desgleichen.
212.	II. 1610.	Pfarrer Mergens und Genossen zu Nonnweiler, Ldkr. Trier,	desgleichen.
213.	II. 1611.	Pfarrer und Dechant Flesch und Genossen zu Wadern,	desgleichen.
214.	II. 1612.	Dechant J. Creins und Genossen zu St. Wendel, 1606. bis 1612. überreicht durch den Abg. Dr. Thanisch,	desgleichen.
215.	II. 1613.	Rentier Gerhard Connemann und Genossen zu Leer in Ostfriesland,	desgleichen.
216.	II. 1614.	Schultheiß Maunz und Genossen zu Donaurieden.	desgleichen.
217.	II. 1615.	Gemeinde-Vorsteher J. Luntz und Genossen zu Lieser, überreicht durch den Abg. Dr. Fier,	desgleichen.
218.	II. 1616.	Der Gemeinde- und Kirchenrath zu Monzelfeld, überreicht durch den Abg. Dr. Fier,	desgleichen.
219.	II. 1617.	Gr. Pingen und Genossen zu Droke, überreicht durch den Abg. Decker,	desgleichen.
220.	II. 1618.	Namens der Gesammtgemeinde die Gemeindeverwaltung zu Winzensohl,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
221.	II. 1619.	Christian Helbling und Genossen zu Schönau,	erklären sich gegen die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche zu hindern.
222.	II. 1620.	Straaten und Genossen zu Kreuzau, Kreis Düren, überreicht durch den Abg. Decker.	desgleichen.
223.	II. 1621.	P. Klinkenberg und Genossen zu Winden, Kreis Düren, überreicht durch den Abg. Decker.	desgleichen.
224.	II. 1622.	Pfarrer Lückerath und Genossen zu Langerwese, überreicht durch den Abg. Decker.	desgleichen.
225.	II. 1623.	Herverding und Genossen zu Holthausen, Kreis Steinfurt,	desgleichen.
226.	II. 1624.	Die Gemeindeverwaltungen zu Großenried, Liebersdorf und Mörlach,	desgleichen.
227.	II. 1625.	Die Prediger und Lehrer der Diözese Heiligenstadt,	bezieht sich auf die Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
228.	II. 1626.	Gustav Heidecke zu Aumühle bei Heringen,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
229.	II. 1627.	Oberschreiber Gg. Küsnert und Genossen zu Friedberg,	bitten, die Zustimmung zu einem die gänzliche oder allmälige Abschaffung der Salzsteuer bezweckenden Gesetzentwurf zu geben.
230.	II. 1628.	Königl. Landrichter Stritzl und Genossen zu Neumarkt an der Rott,	desgleichen.
231.	II. 1629.	Der Ausschuß des katholischen Männervereins zu Oberrieden	erklären sich gegen die Versuche, die priesterliche Thätigkeit, oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern.
232.	II. 1630.	Pfarrer Blameuser und Genossen zu Hentern, Kreis Saarburg, überreicht durch den Abgeordneten Haanen.	desgleichen.
233.	II. 1631.	Schultheiß Horn und Genossen zu Eschenbach, O.-A. Göppingen,	betrifft die Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
234.	II. 1632.	Schulmeister J. C. Dietrich und Genossen zu Pfullingen in Württemberg,	desgleichen
235.	II. 1633.	Oberamtmann Wienstein zu Gnevezow und Genossen,	desgleichen.
236.	II. 1634.	Der Vorsitzende des Kreistages Lehe, Königl. Preuß. Kreishauptmann H. Schultz zu Lehe	bittet, dahin zu wirken, daß die von den Muschelfischern des Amtes Dorum liquidirte Entschädigung für den ihnen entzogenen Broderwerb aus Reichsmitteln gezahlt werde.
237.	II. 1635.	Laura Rosalie Seyfert, geb. Meyer zu Dresden	bittet um Aufhebung eines Erkenntnisses in der Entscheidungssache wider ihren Ehemann.
238.	II. 1636.	Stellmacher F. Schmidt und Wittwe Hansen zu Schleswig	bitten, dahin zu wirken, daß die Kriegsschäden Schleswig-Holsteins aus Reichsmitteln entschädigt werden.
239.	II. 1637.	Lehrerin Caroline Schulze hierselbst	bittet um Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung.
240.	II. 1638.	Kommissionär M. Bauer und Genossen zu Wasserburg a Inn,	betrifft die gänzliche oder allmälige Aufhebung der Salzsteuer.
241.	II. 1639.	Schneider H. Krausen und Genossen hierselbst und andern Orten	bitten, dahin zu wirken, daß für die Folge die Anfertigung der Militärbekleidungsstücke den Civilhandwerkern resp. den Gefängnissen überwiesen werde.
242.	II. 1640.	Heinr. v. Aulock, Kgl. Kammerherr und Landesältester und Genossen zu Pitschen und Neudorf	bitten, die Anträge auf Ausweisung der Jesuiten abzulehnen.
243.	II. 1641.	N. J. Herrmann und Genossen zu Rilchingen, Kreis Saarbrücken, eingereicht durch den Abg. Dr. Reichensperger (Krefeld).	desgleichen.
244.	II. 1642.	Pfarrer Böhle und Genossen zu Herschbach, Kreis Adenau,	desgleichen.
		überreicht durch den Abg. v. Grand-Ry.	desgleichen.
245.	II. 1643.	Math. Jos. Schlich und Genossen zu Langenfeld, Kreis Adenau, überreicht durch den Abg. v. Grand-Ry.	desgleichen.
246.	II. 1644.	Pfarrer Dinder u. Genossen zu Frauenburg, überreicht durch den Abg. Borowski.	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
247.	II. 1645.	Pfarrer Dr. Berrisch und Genossen zu Niederau im Kreise Düren,	bitten, die Anträge auf Ausweisung der Jesuiten abzulehnen.
248.	II. 1646.	Pfarrer B. Weyer und Genossen zu Glehn, Kreis Neuß, überreicht durch den Abg. Dr. Reichensperger (Krefeld),	desgleichen.
249.	II. 1647.	Pfarrgemeinde Wettzell,	desgleichen.
250.	II. 1648.	Vertreter des St. Josephvereins zu Memmelsdorf im Namen von über 100 Vereinsmitgliedern,	desgleichen.
251.	II. 1649.	Der Ausschuß des St. Josephvereins zu Gunzendorf, Pfarrei Büttenheim, Erzdiözese Bamberg, im Namen der 74 Mitglieder,	desgleichen.
252.	II. 1650.	Kirchenverwaltung Hohenfels,	desgleichen.
253.	II. 1651.	Gemeinde Unterödenhart,	desgleichen.
254.	II. 1652.	Gemeindeverwaltung Reitenbuch,	desgleichen.
255.	II. 1653.	Marktgemeinde Hohenfels mit 170 Gemeindemitgliedern,	desgleichen.
256.	II. 1654.	Gemeinde Großbissendorf,	desgleichen.
257.	II. 1655.	Gemeinde Marstetten,	desgleichen.
258.	II. 1656.	Gemeindevertretung Oppersdorf,	desgleichen.
259.	II. 1657.	Gemeindevertretung Kohlgrub und Saulgrub,	desgleichen.
260.	II. 1658.	Gemeindevertretung Memmelsdorf, Weichendorf, Drosendorf und Zershut,	desgleichen.
261.	II. 1659.	Ausschuß der katholischen Gemeinde Parsberg,	desgleichen.
262.	II. 1660.	Gemeindeverwaltung Eitensheim,	desgleichen.
263.	II. 1661.	Gemeinde- und Kirchenverwaltung Hirschaid bei Bamberg,	desgleichen.
264.	II. 1662.	Kirchen- und Gemeindeverwaltung Strullendorf,	desgleichen.
265.	II. 1663.	Pfarrkirchenverwaltung Amlingstädt und Genossen,	desgleichen.
266.	II. 1664.	Gemeinde- und Kirchenverwaltung Neunstelten, Bez.-Aue Feuchtwangen,	desgleichen.
267.	II. 1665.	Pfarramt Truchtlaching und Genossen,	desgleichen.
268.	II. 1666.	Gemeindevertretung und Kirchenverwaltung Eggstädt,	desgleichen.
269.	II. 1667.	Gemeindevertretung Reichertshausen, Nr. 1647. bis 1667. überreicht durch den Abg. Graf v. Walderdorff.	desgleichen.
270.	II. 1668.	Der katholische Volksverein zu Niederau im Kreise Düren,	desgleichen.
271.	II. 1669.	Pfarrer J. D. Dengel und Genossen zu Speyer b. Münchweiler,	desgleichen.
272.	II. 1670.	Lehrer Joh. Hammer und Genossen zu Hochdorf,	desgleichen.
273.	II. 1671.	Der Ausschuß des katholischen Lehrvereins zu Kaiserslautern,	desgleichen.
274.	II. 1672.	Bezirksgerichts-Direktor Dr. Möhl und Genossen zu Frankenthal,	desgleichen.
275.	II. 1673.	Pfarrer Wilh Schmulder und Genossen zu Ramstein,	desgleichen.
276.	II. 1674.	Bürgermeister Schreieck und Genossen zu Sanct Martin,	desgleichen.
277.	II. 1675.	Lehrer P Klotz und Genossen zu Moersch,	desgleichen.
278.	II. 1676.	Bertage und Genossen zu Schwagsdorf,	desgleichen.
279.	II. 1677.	Pfarrer Mennchen und Genossen zu Niederladorf,	desgleichen.
		überreicht durch den Abg. v. Mallinckrodt.	desgleichen.
280.	II. 1678.	Bergweiler und Genossen zu Graach,	desgleichen.
281.	II. 1679.	Joseph Müller und Genossen zu Crow a. M.	desgleichen.
282.	II. 1680.	Winzer Joh. Kerpen II. zu Wehlen a. M. und Genossen, ad 1678. bis 1680. überreicht durch den Abg. Fier.	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
283.	II. 1681.	Gemeinde-Verwaltung zu Möning, Pavelsbach, Schwarzach und Asselschwang, überreicht durch den Abgeordneten Baron v. Reichlin-Meldegg.	bitten die Anträge auf Ausweisung der Jesuiten abzulehnen.
284.	II. 1682.	Pfarrer Theodor Friedrich und Genossen zu Rüdingen, überreicht durch den Abg. Haanen.,	desgleichen.
285.	II. 1683.	W. Pfeiffer und Genossen zu Merchingen, überreicht durch den Abg. Haanen.	desgleichen.
286.	II. 1684.	Müller und Genossen zu Warsheim, Kreis Prüm,	desgleichen.
287.	II. 1685.	Michel Meier und Genossen zu Gandenbrett,	desgleichen.
288.	II. 1686.	Moritz Kohn und Genossen zu Prüm,	desgleichen.
289.	II. 1687.	Mathias Haar und Genossen zu Rammersheim,	desgleichen.
290.	II. 1688.	M. Kohn und Genossen zu Stadtkyll,	desgleichen.
291.	II. 1689.	Pfarrer Franck und Genossen zu Birresborn,	desgleichen.
		Nr. 1684.—1689. überreicht durch den Abg. Dr. Holzer.	desgleichen.
292.	II. 1690.	Zofia Frankowska und Genossen zu Schrimm,	desgleichen.
293.	II. 1691.	Franz Fürst zu Waldburg, Wolfegg, Waldsee und Genossen, überreicht durch den Abg. Grafen Bissingen.	desgleichen.
294.	II. 1692.	Joseph Götz und Genossen zu Großberghausen, Bezirks-Amt Beilegries und Genossen,	desgleichen.
295.	II. 1693.	Johann Stadler und Genossen zu Höfen,	desgleichen
296.	II. 1694.	Johann Hofbeck und Genossen zu Forchheim,	desgleichen.
297.	II. 1695.	Die Kirchenverwaltungen zu Wiesenfeld, Hausen, Holsbach und Harrbach,	desgleichen.
298.	II. 1696.	Georg Manglberger und Genossen zu Fronberg,	desgleichen.
299.	II. 1697.	Pfaarer J. Schnarr und Genossen zu Mechenhard,	desgleichen.
300.	II. 1698.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Niederlauterbach,	desgleichen.
301.	II. 1699.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Oberlauterbach,	desgleichen.
302.	II. 1700.	Johann Gerner und Genossen zu Lauterbach, Bezirks-Amt Beilegries,	desgleichen
303.	II. 1701.	Die Vorstandschaft der Gesellschaft Kasino zu Schwandorf,	desgleichen.
		1692. bis 1701. überreicht durch den Abg. Grafen von Walderdorff.	desgleichen.
304.	II. 1702.	Namens des katholisch-patriotischen Bauern-Vereins von Lohkirchen, Oberbergkirchen und Schönberg, 600 Mitglieder, der Ausschuß,	desgleichen.
305.	II. 1703.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltuug zu Asbach,	desgleichen.
306.	II. 1704.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Westerholzhausen und Eichhofen,	desgleichen.
307.	II. 1705.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Hohenthann und Schönau,	desgleichen.
308.	II 1706.	Die Kirchen- und Gemeindeverwaltung zu Weichenried,	desgleichen.
309.	II. 1707.	Die Kirchen- und Gemeindeverwaltung zu Elisabethszell,	desgleichen.
310.	II. 1708.	Die Kirchen- und Gemeindeverwaltung zu Mauern,	desgleichen.
311.	II. 1709.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Prutting,	desgleichen.
312.	II. 1710.	Die Kirchen- und Gemeindeverwaltung zu Geiselwind in Mittelfranken,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
313.	II. 1711.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zu Flintsbach, Degerndorf, Großbrannenberg und Biber,	bitten, die Anträge auf Ausweisung der Jesuiten abzulehnen.
314.	II. 1712.	Die Gemeindevertretung zu Marloffstein,	desgleichen.
315.	II. 1713.	Die Gemeindevertretung zu Langensendelbach mit Bräuningshof und Igelsdorf,	desgleichen.
316.	II. 1714.	Die Gemeindevertretung zu Adlitz bei Erlangen,	desgleichen.
317.	II. 1715.	Die Gemeindeverwaltung Heilinghausen,	desgleichen.
318.	II. 1716.	Die Gemeindeverwaltung Ramspau,	desgleichen.
319.	II. 1717.	Die Gemeindevertretungen zu Garsdorf, Hausen und Winkl,	desgleichen.
320.	II. 1718.	Die Gemeindeverwaltung zu Pressath,	desgleichen.
321.	II. 1719.	Die Gemeindeverwaltung Schwarzenbach und Pechhof,	desgleichen.
322.	II. 1720.	Die Vertreter der Gemeinde Neukirchen,	desgleichen.
323.	II. 1721.	Die Vertreter der Gemeinde Stephanskirchen,	desgleichen.
324.	II. 1722.	Die Vertreter der Gemeinde Riedering,	desgleichen.
325.	II. 1723.	Die Gemeindeverwaltung zu Langdorf bei Plegen,	desgleichen.
326.	II. 1724.	Die Gemeindeverwaltung zu Brandten,	desgleichen.
327.	II. 1725.	Der Markts-Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten zu Hengersberg,	desgleichen.
328.	II. 1726.	Die Gemeindeverwaltung zu Altenufer,	desgleichen.
329.	II. 1727.	Die Gemeindeverwaltung zu Schwarzach,	desgleichen.
330.	II. 1728.	Die Gemeindeverwaltung zu Reissing,	desgleichen.
331.	II. 1729.	Die Gemeindeverwaltung zu Neukirchen,	desgleichen.
332.	II. 1730.	Die Gemeindeverwaltung zu Bodenmais, ad 1702. bis 1730. überreicht durch den Abg. Graf v. Walderdorff.	desgleichen.
333.	II. 1731.	Fluche und Genossen zu Liegnitz	beantragen den Erlaß eines Gesetzes, welches den Jesuiten-Orden und die ihm affiliirten Gesellschaften sammt ihrer Wirksamkeit für alle Zeiten aus dem gesammten Deutschen Reichsgebiet ausschließt.
334.	II. 1732.	Hugo Traine und Genossen zu Ehrenfeld,	desgleichen.
335.	II. 1733.	Pfarrer Anton Marschitz und Genossen zu Groß-Strenz und Groß-Bargen, Kreis Wohlau	bitten, alle Anträge auf Ausweisung der Jesuiten aus Deutschland abzulehnen.
336.	II. 1734.	Erzpriester und Dompfarrer Menzel zu Groß-Glogau,	desgleichen.
337.	II. 1735.	Erzpriester Koliba und Genossen zu Pilchowitz,	desgleichen.
338.	II. 1736.	Kürschnermeister Robert Beyer und Genossen zu Frankenstein,	desgleichen.
339.	II. 1737.	Schulze Joseph Gnilka und Genossen zu Hinterdorf, Kreis Neustadt O./S.	desgleichen.
340.	II. 1738.	Bauergutsbesitzer Karl Dzialek und Genossen zu Glöglichen,	desgleichen.
341.	II. 1739.	Schulze Carl Schwingel und Genossen zu Schloßgemeinde, Kreis Neustadt O./S.,	desgleichen.
342.	II. 1740.	Schulze Smazik und Genossen zu Weingasse, Kreis Neustadt O./S.,	desgleichen.
343.	II. 1741.	Carl Wolfgang Graf von Ballestrem auf Plawniowitz-Ruda und Genossen,	desgleichen.
344.	II. 1742.	Florian Heisig und Genossen zu Gleiwitz in Oberschlesien,	desgleichen.
345.	II. 1743.	Erb- und Gerichtsscholz Becker und Genossen zu Trachenberg,	desgleichen.
346.	II. 1744.	Gräfin Seherr-Thoß und Genossen zu Dobkau per Krappitz, ad 1733. bis 1744. überreicht durch den Abgeordneten Graf Ballestrem,	desgleichen.
347.	II. 1745.	Adam Misch und Genossen zu Niederaussem,	desgleichen.
348.	II. 1746.	Lehrer G. Dederich und Genossen zu Kenten,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
349.	II. 1747.	Dr. Dietzer und Genossen zu Bergheim,	bitten alle Anträge auf Ausweisung der Jesuiten aus Deutschland abzulehnen.
350.	II. 1748.	Der Kirchenrath von Clausen, Kreis Wittlich,	desgleichen.
351.	II. 1749.	Jos. Junk II. und Genossen zu Salmrohr, Kreis Wittlich,	desgleichen.
352.	II. 1750.	Dechant N. Lichter und Genossen zu Wittlich,	desgleichen.
		ad 1748—50. überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thanisch,	desgleichen.
353.	II. 1751.	Pfarrer G. Nauth, Namens der Pfarrgemeinde zu Hofheim,	desgleichen.
354.	II. 1752.	J. Frisch und Genossen zu Niederzissen,	desgleichen.
355.	II. 1753.	Pfarrer Ditscheid und Genossen zu Elfgen,	desgleichen.
		überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld,	desgleichen.
356.	II. 1754.	Pfarrer und Schulinspector Büscher und Genossen zu Amt Delbrück,	desgleichen.
357.	II. 1755.	Cajus Graf zu Stolberg-Stolberg und Genossen zu Dresden,	desgleichen.
358.	II. 1756.	Rentmeister Prigge und Genossen zu Iggenhausen,	desgleichen.
359.	II. 1757.	Renteiverwalter Stahl und Genossen zu Kloppenheim in Oberhessen,	desgleichen.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Albrecht,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Siebentes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. III. Session 1872.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 1758.	Emil Hesse zu Grevenbrück a. d. Lenne und Genossen	bitten, dahin zu wirken, daß die im Deutschen Staate noch vorhandenen Barrièren baldigst abgeschafft werden.
2.	II. 1759.	Frinkinger und Konsorten, ohne Ortsangabe,	bitten, dahin zu wirken, daß durch ein allgemeines Reichsgesetz in ganz Deutschland die Leitung von Volksschulen den Schulschwestern ein für alle Mal entzogen werde.
3.	II. 1760.	Werner zu Frankenstein	bittet um Aufhebung des Impfzwanges.
4.	II. 1761.	Der Magistrat der Stadt Hamm	bittet, dahin zu wirken, daß die von Frankreich noch zu erwartende Kriegsentschädigung in erster Linie zur Durchführung des Kasernements der Truppen verwendet werde.
5.	II. 1762.	Das Moderamen der Kreissynode Tecklenburg	bittet, dahin zu wirken, daß das öffentliche kirchliche Prozessionswesen im ganzen Deutschen Reich auf gesetzlichem Wege entweder überhaupt abgestellt oder doch einer neuen zeitgemäßen Regelung unterworfen werde.
6.	II. 1763.	Dr. phil. und Apotheker Carl Jehn zu Geseke	bittet, dahin zu wirken, daß das letzte Alinea des §. 41. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben werde.
7.	II. 1764.	Die Mitglieder vom Verwaltungsrath des Gewerbe-Vereins zu Furtwangen,	bitten, die Errichtung eines General-Konsulats in Italien anzuregen und zu befürworten.
8.	II. 1765.	C. Stoltenhoff zu Aachen	bittet um Schutz, Recht und Untersuchung der wider ihn anhängig gemachten Klagen u. s. w.
9.	II. 1766.	Konzipient Reismüller und Genossen, ohne Ortsangabe,	bitten, einem die gänzliche oder allmälige Abschaffung der Salzsteuer bezweckenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
10.	II. 1767.	Lehrer Ed. Müller und Genossen zu Haagen,	desgleichen.
11.	II. 1768.	Notar Otto und Genossen zu Prien (Baiern),	desgleichen.
12.	II. 1769.	Gutsbesitzer Max Lide und Genossen zu Sauerbach,	desgleichen.
13.	II. 1770.	J. H. Haschke und Genossen zu Chemnitz,	betrifft die Arbeitsbücher und Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung.
14.	II. 1771.	Webermeister Gottfried Jungermann und Genossen zu Nowaweß,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
15.	II. 1774.	Frau Emilie Pauline Hoffmann zu Wilkau bei Zwickau,	bittet, die Freilassung ihres Ehemannes zu befürworten.
16.	II. 1775.	Senior Müller in Nördlingen und Genossen,	betrifft die Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
17.	II. 1776.	Maurer Nicolaus Hoepfner und Genossen zu Dammheim, Nußdorf und Walsheim,	bitten, dahin zu wirken, daß durch einen Zusatzartikel zu dem Gesetze über das Vereinswesen ausdrücklich erklärt werde: auf die sogenannte Gesellschaft Jesu findet das Recht der freien Vereinigung keine Anwendung, und sind darum alle bestehenden Profeßhäuser, Kollegien und sonstigen gemeinsamen Niederlassungen derselben sofort aufzulösen und neue Anstalten dieser Art nicht zuzulassen; derjenige, welcher dieser Bestimmung entgegen handelt, verfällt in eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
18.	II. 1777.	Joh. Jos. Theisen und Genossen zu Kaltenborn, Kreis Adenau,	bitten, alle Versuche gegen jede Vergewaltigung des Jesuiten-Ordens abzuweisen.
19.	II. 1778.	Joseph Landen und Genossen zu Reifferscheid, Kreis Adenau,	desgleichen.
20.	II. 1779.	Lehrer und Küster W. Meyer zu Gesmold und Genossen,	desgleichen.
21.	II. 1780.	F. M. Kaesebier und Genossen zu Wiesbaden,	betrifft das Verhältniß des Staates zur Kirche und zu den kirchlichen, sowie geistlichen Vereinen, insbesondere zu dem Jesuitenorden.
22.	II. 1781.	Primissar Fr. Dyckhoff und Genossen	bitten, über die Petitionen, welche ein staatliches Verbot des Jesuitenordens in Deutschland bezwecken, zur Tagesordnung überzugehen.
23.	II. 1782.	Kaplan August Schröder und Genossen zu Lehmathe,	desgleichen.
24.	II. 1783.	Der Vorstand des katholischen Bürgervereins zu Braunsberg	bittet, dahin zu wirken, daß die sogenannte Gesellschaft Jesu aus dem Deutschen Reiche verwiesen werde.
25.	II. 1784.	Xaver Biber und Genossen zu Breitenbrunn, Kreis Schwaben und Neuburg,	bitten um Belassung der Jesuiten im Deutschen Reiche.
26.	II. 1785.	Der Ausschuß des katholischen Männervereins im Namen und Auftrage von 110 Mitglieder zu Bedernau,	desgleichen.
27.	II. 1786.	Pfarrer, Landdechant und Schulinspektor Claes und Genossen zu Salzkotten	bitten, den Bestrebungen auf Vertreibung der Gesellschaft Jesu aus dem Deutschen Reiche kein Gehör zu geben, vielmehr die Mitglieder derselben in ihren Rechten und in ihrer segensvollen Wirksamkeit zu schützen.
28.	II. 1787.	Pfarrverweser Hermann Brand und Genossen zu Wewelsburg, ad 1786. und 1787. überreicht durch den Abg. Freiherrn v. Ketteler.	desgleichen.
29.	II. 1788.	Gemeindevorsteher Kreimberg und Genossen zu Lohne, Großherzogthum Oldenburg,	desgleichen.
30.	II. 1789.	Pfarrer Wilh. Zimmer und Genossen zu Greimerath, Kreis Saarburg, überreicht durch den Abg. Haanen.	desgleichen.
31.	II. 1790.	J. O. Steves und Genossen zu Kaiserswerth, überreicht durch Abg. Bernards.	desgleichen.
32.	II. 1791.	Gemeindevorsteher H. Enneking und Genossen zu Damme,	desgleichen.
33.	II. 1792.	Dechant und Landtagsabgeordneter Fr. Hecking und Genossen zu Saarlouis,	desgleichen.
34.	II. 1793.	Lehrer Carl Philipp und Genossen zu Stetten,	desgleichen.
35.	II. 1794.	Pfarrer Stadlmüller und Genossen zu Edesheim (Rheinpfalz),	desgleichen.
36.	II. 1795.	Domprost Busch und Genossen zu Speier,	desgleichen.
37.	II. 1796.	Adam Dengel und Genossen zu Obermohr im Dekanat Homburg,	desgleichen.
38.	II. 1797.	Katholischer Pfarrer Gerhard Huhnen und Genossen zu Sausenheim,	desgleichen.
39.	II. 1798.	Joh. Hartmann II. und Genossen zu Neuleiningen,	desgleichen.
40.	II. 1799.	Joseph Boehmer und Genossen zu Mundenheim,	desgleichen.
41.	II. 1800.	Franz Kolbenschlag und Genossen zu Königsbach,	desgleichen.
42.	II. 1801.	N. Strack und Genossen zu Speier,	desgleichen.
43.	II. 1802.	Carl Sommer und Genossen zu Speier,	desgleichen.
44.	II. 1803.	Michael Schaan und Genossen zu Kirchmohr,	desgleichen.
45.	II. 1804.	Bürgermeister N. Augustin und Genossen zu Meppen,	desgleichen.
46.	II. 1805.	Dechant und Pfarrer J. Kopp und Genossen zu Lindau,	desgleichen.
47.	II. 1806.	Der Ausschuß des katholischen Volksvereins zu Engertsham, überreicht durch den Abgeordneten Rosenberger im Namen und Auftrag der 160 Mitglieder,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
48.	II. 1807.	Frau Thereſe Schneider, geb. Brökeler zu Niederberndorf, Amt Frebeburg	bittet, dahin zu wirken, daß die von dem Handelsmann Adolph Breecker in Koblenz in den Jahren 1794 bis 1797 an die Magazine der Franzöſiſchen Republik gemachten Zwangslieferungen entſchädigt werden.
49.	II. 1808.	Der Verein der Aerzte der Oberbürgermeiſterei Düſſeldorf,	betrifft den Erlaß eines allgemeinen Deutſchen Impfgeſetzes.
50.	II. 1810.	Telegraphen-Sekretair Wawrczinek zu Koethen	bittet um Gehaltsaufbeſſerung.
51.	II. 1811.	Johann Denis und Genoſſen zu Lisdorf	bitten um Gewährung einer Entſchädigung für das Aufgeben ihrer Wohnungen u. ſ. w. in Folge der Armirung der Feſtung Saarlouis im Jahre 1870.
52.	II. 1812.	Leon Dollfuß, ancien maire de Mulhouse und Genoſſen	bitten, dahin zu wirken, daß das Geſetz vom 14. Juni 1871 auch auf die nicht mit Quittungen der Deutſchen Truppen belegten Leiſtungen, von denen der Nachweis geführt wird, daß ſie wirklich erfolgt ſind, ausgedehnt werde.
53.	II. 1813.	Die Arbeiter der Kaiſerlichen Schiffs-Werft zu Danzig, überreicht durch den Abgeordneten Leſſe,	bitten um Erhöhung des Arbeitslohnes.
54.	II. 1814.	Der Kaufmannſchafts-Verein zu Münſter	bittet, dahin zu wirken, daß die Poſtanſtalten beauftragt werden, fremde Banknoten gegen eine mäßige Proviſion von höchſtens ¼ pCt. einzulöſen.
55.	II. 1815.	Sekretair des landwirthſchaftlichen Vereins Adam Müller zu München	bittet, einem die gänzliche oder allmälige Abſchaffung der Salzſteuer bezweckenden Geſetzentwurf die Zuſtimmung zu ertheilen.
56.	II. 1816.	C. J. Mittermayer und Genoſſen zu Freiſing,	desgleichen.
57.	II. 1817.	Oekonom Michel Bayer und Genoſſen zu Marquartſtein und Unterweſſen,	desgleichen.
58.	II. 1818.	Der landwirthſchaftliche Bezirks-Verein Troſtberg, vertreten durch den Vorſtand und Genoſſen,	desgleichen.
59.	II. 1819.	C. Herfurth in Eſchwege und Genoſſen,	betrifft die Verbeſſerung der Geſetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klaſſen.
60.	II. 1820.	Johannes Ackermann und Genoſſen zu Oſchelbronn.	desgleichen.
61.	II. 1821.	Pfarrer Halm und Genoſſen zu Groß-Altdorf,	desgleichen.
62.	II. 1822.	Der Pfarrgemeinderath zu Beinſtein,	desgleichen.
63.	II. 1823.	Oekonomierath E. Horn und Genoſſen zu Ochſenhauſen,	desgleichen.
64.	II. 1824.	Pfarrer Theodor Bihlmaier und Genoſſen zu Gſchwend,	desgleichen.
65.	II. 1825.	Schulmeiſter Nagel und Genoſſen zu Ebhauſen,	desgleichen.
66.	II. 1826.	Pfarrer Kapff und Genoſſen zu Heſſigheim,	desgleichen.
67.	II. 1827.	Pfarrer Zeller und Genoſſen zu Neckarweiſingen,	desgleichen.
68.	II. 1828.	K. Aufſchläger Mayer und Genoſſen zu Neu-Ulm,	desgleichen.
69.	II. 1829.	Pfarrer G. Möricke und Genoſſen zu Deckenpfronn,	desgleichen.
70.	II. 1830.	Adam Kohler und Genoſſen zu Mihingen,	desgleichen.
71.	II. 1831.	Pfarrer Helbling und Genoſſen zu Reichenbach,	desgleichen.
72.	II. 1832.	Kappis und Genoſſen zu Gechingen,	desgleichen.
73.	II. 1833.	Johann Georg Krumm und Genoſſen zu Grözingen	desgleichen.
74.	II 1834.	Der Vorſtand des katholiſchen Volksvereins für Zobten und Umgegend	beantragen, alle auf die Verbannung der Jeſuiten aus Deutſchland abzielenden Anträge zurückzuweiſen.
75.	II. 1835.	Praktiſcher Arzt Dr. Theodor und Genoſſen zu Toſt	bitten, über die Petionen gegen die Jeſuiten zur Tages-Ordnung überzugehen.
76.	II. 1836.	Kaufmann Franz Kremſer zu Ratibor und Genoſſen,	desgleichen.
77.	II. 1837.	Pfarrer Purſchke und Genoſſen zu Woinowitz, Kreis Ratibor,	desgleichen.
78.	II. 1838.	Pfarrer, Erzprieſter und Fürſtbiſchof Kommiſſarius Fiſcher und Genoſſen zu Breslau,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
79.	II. 1839.	Pfarrer Gratza und Genossen zu Himmelwitz, Kreis Groß-Strehlitz,	bitten über die Petitionen gegen die Jesuiten zur Tages-Ordnung überzugehen.
80.	II. 1840.	Pfarrer Marx zu Loslau und Genossen,	desgleichen.
81.	II. 1841.	Der Ortsvorstand und die Kirchenvorsteher zu Komeise, ad 1834. bis 1841. überreicht durch den Abgeordneten Graf Balleſtrem.	desgleichen.
82	II. 1842.	Pfarrer Ryſiewski und Genossen zu Schönbrück,	desgleichen.
83.	II. 1843.	Olſzewski und Genossen zu Götkendorf,	desgleichen.
84.	II. 1844.	Joseph Jendritzki und Genossen zu Dittrichswalde,	desgleichen.
85.	II. 1845.	Lehrer Franz Hildebrandt und Genossen zu Braunswalde,	desgleichen.
86.	II. 1846.	Pfarrer Maſuth und Genossen zu Alt-Schoneberg,	desgleichen.
87.	II. 1847.	Pfarrer J. Albrecht und Genossen zu Hohenstein,	desgleichen.
88.	II. 1848.	Pfarrer Nikolaus Rochon in Wuthrienen, Neu-Pzykopp, Neu-Kaletka, Neu-Bartelsdorf und Przykopp,	desgleichen.
89.	II. 1849.	Wirth Behrend und Genossen zu Jommendorf,	desgleichen.
90.	II. 1850.	von Petrykowski und Genossen zu Thomsdorf,	desgleichen.
91.	II. 1851.	Schulze Annuth und Genossen zu Bertung,	desgleichen.
92.	II. 1852.	Lehrer Joseph Braun und Genossen zu Jonkendorf,	desgleichen.
93.	II. 1853.	S. Kowrowski und Genossen zu Jonkendorf,	desgleichen.
94.	II. 1854.	Joachim Pötſch und Genossen zu Jonkendorf,	desgleichen.
95.	II. 1855.	Joseph Pulina und Genossen zu Jonkendorf,	desgleichen.
96.	II. 1856.	Schulze Königsmann zu Salbken und Genossen in Micken,	desgleichen.
97.	II. 1857.	Nikolaus Biermanski und Genossen zu Rosenau,	desgleichen.
98.	II. 1858.	Schulze Ignatz Burnatowski und Genossen zu Hochwalde,	desgleichen.
99.	II. 1859.	Pfarrer Rapierski in Diwitten und Genossen, ad 1842. bis 1859. überreicht durch den Abgeordneten Borowski.	desgleichen
100.	II. 1860.	Dekan Gombert zu Dornaſſenheim im Namen und Auftrag der sieben Mitglieder des Landkapitels Uſingen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lieber.	desgleichen.
101.	II. 1861.	Lehrer J. Collet und Genossen zu Hermeskeil,	desgleichen.
102.	II. 1862.	Pavier und Genossen zu Großrosseln,	desgleichen.
103.	II. 1863.	Bürgermeister Frantz und Genossen zu Maikammer, ad 1861. bis 1863. überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thaniſch.	desgleichen.
104.	II. 1864.	Pastor A. Sebaſtian und Genossen, Namens der katholischen Pfarrei zu Kirchenbollenbach, Kreis St. Wendel, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld).	desgleichen.
105.	II. 1865.	Der katholische Kirchenvorstand zu Duttweiler,	desgleichen.
106.	II. 1866.	Der katholische Kirchenvorstand zu Lachen-Speyerdorf, ad 1865. und 1866. überreicht durch den Abgeordneten Windthorſt (Meppen).	desgleichen.
107.	II. 1867.	Die Vorstandschaft des katholischen Gesellen-Vereins Amberg,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
108.	II. 1868.	Die Gemeinde- und Kirchen-Verwaltung zu Aurach,	bitten über die Petitionen gegen die Jesuiten zur Tages-Ordnung überzugehen.
109.	II. 1869.	Die Gemeinde- und Kirchen-Verwaltung zu Saal a./Saale, Unterfranken, ad 1867. bis 1869. überreicht durch den Abgeordneten Graf von Walderdorff.	desgleichen.
110.	II. 1870.	Pfarrer und Definitor J. Willen und Genossen (3114 Unterschriften) aus den Gemeinden Rheinbach, Meckenheim, Flerzheim, Namershoven, Lüftelberg, Adendorf, Fritzdorf, Ippendorf, Ersdorf, Hilberath, Neukirchen a. O., Sürst, Queckenberg, Ober-Niederdrees, Morenhoven, Buschhoven, Heimerzheim, Neukirchen a. O., Swist, Ollheim, Straßfeld, Esch, Ludendorf, Odendorf, Groß- und Kleinbüllesheim, Schönau, Rupperath, Mutscheid, Iversheim, Flamersheim und Effelsberg, Kreis Rheinbach, überreicht durch den Abgeordneten von Kesseler (Bonn),	desgleichen.
111.	II. 1871.	Die Vereinsvorstände und Ausschußmitglieder, Namens des gegen 800 Mitglieder zählenden katholischen Männervereins vom Lech- und Schmutterthal,	desgleichen.
112.	II. 1872.	Pastor Schmitz und Genossen zu Duppach,	desgleichen.
113.	II. 1873.	Bürgermeister Richtscheid und Genossen zu Bann, Bezirks-Amt Homburg in der Bayerischen Pfalz,	desgleichen.
114.	II. 1874.	Joseph Langenberger und Genossen zu Dahn,	desgleichen.
115.	II. 1875.	Pfarrer F. J. Herfel und Genossen zu Dahn,	desgleichen.
116.	II. 1876.	Pfarrer Jakob Zimmer und Genossen zu Steinfeld,	desgleichen.
117.	II. 1877.	Jos. Reddert und Genossen zu Oberotterbach (Rheinpfalz),	desgleichen.
118.	II. 1878.	Oberförster Weidmann und Genossen zu Weyher, Kanton Edenkoben,	desgleichen.
119.	II. 1879.	Der Präsident des katholischen Männervereins Konstantia zu Karlsruhe, im Auftrage desselben,	desgleichen.
120.	II. 1880.	Namens des katholischen Männervereins zu Bulach Alois Bohner und Genossen,	desgleichen.
121.	II. 1881.	Namens des katholischen Männervereins in Beiertheim, das Comité,	desgleichen.
122.	II. 1882.	Christian Sprenger und Genossen zu Immersheim,	desgleichen.
123.	II. 1883.	Pfarrer Bubenheim und Genossen zu Ottersheim,	desgleichen.
124.	II. 1884.	Heinrich Schumann und Genossen zu Biedesheim,	desgleichen.
125.	II. 1885.	Pf. Janson und Genossen zu Bubenheim,	desgleichen.
126.	II. 1886.	Pfarrer Ad. Lauchert und Genossen zu Laiz (Hohenzollern),	desgleichen.
127.	II. 1887.	Pfarrer Ad. Lauchert und Genossen zu Inzigkofen (Hohenzollern),	desgleichen.
128.	II. 1888.	Bösser und Genossen zu Burrweiler (Rheinpfalz),	desgleichen.
129.	II. 1889.	Bürgermeister Bund und Genossen zu Flemlingen,	desgleichen.
130.	II. 1890.	L. Wolff und Genossen zu Gleisweiler,	desgleichen.
131.	II. 1891.	Pfarrer Waldecker und Genossen zu Heiligenstein,	desgleichen.
132.	II. 1892.	Philipp Senn und Genossen zu Mechlersheim,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
133.	II. 1893.	Pfarrer Stritholt und Genossen zu Appeldorn, Kreis Cleve,	bitten über die Petitionen gegen die Jesuiten zur Tages-Ordnung überzugehen.
134.	II. 1894.	Vorsteher Hoppe und Genossen zu Scherfede, überreicht durch den Abgeordneten Evers.	desgleichen.
135.	II. 1895.	Paul Blum und Genossen zu Wettelsdorf und Schoenecken,	desgleichen.
136.	II. 1896.	P. Michels und Genossen zu Niederstadtfeld,	desgleichen.
137.	II. 1897.	v. d. Lahr und Genossen zu Ruwer und Mertesdorf,	desgleichen.
138.	II. 1898.	Mathias Adam und Genossen zu Wintersdorf,	desgleichen.
139.	II. 1899.	Pfarrer Müller und Genossen zu Eppelborn,	desgleichen.
140.	II. 1900.	Pastor P. Blindert und Genossen zu Pfalzel,	desgleichen.
141.	II. 1901.	Pfarrer B. Hermes und Genossen zu Gusenburg,	desgleichen.
		Nr. 1895. bis 1901. überreicht durch den Abg. Dr. Thanisch.	desgleichen.
142.	II. 1902.	C. Freiherr von Wendt, Devotions Ritter des Johanniter-Maltheser-Ordens zu Gevelinghausen,	desgleichen.
143.	II. 1903.	Bürgermeister J. E. Offermann und Genossen zu Roetgen	bitten, dahin zu wirken, daß durch einen Zusatzartikel zu dem Gesetze über das Vereinswesen ausdrücklich erklärt werde: auf die sogenannte Gesellschaft Jesu findet das Recht der freien Vereinigung keine Anwendung und sind darum alle bestehenden Profeßhäuser, Kollegien und sonstigen gemeinsamen Niederlassungen derselben sofort aufzulösen und neue Anstalten dieser Art nicht zuzulassen; derjenige, welcher dieser Bestimmung entgegenhandelt, verfällt in eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre.
144.	II. 1904.	Joh. Jos. Kern und Genossen zu Roßbach (Bayer. Rheinpfalz),	desgleichen.
145.	II. 1905.	Schullehrer J. Ottinger zu Wollmesheim (Rheinpfalz),	desgleichen.
146.	II. 1906.	Silbernagel und Genossen zu Moerzheim (Rheinpfalz),	desgleichen.
147.	II. 1907.	Bürgermeister Philipp Jakob Kuhn und Genossen zu Impflingen (Rheinpfalz),	desgleichen.
148.	II. 1908.	Konrad Guth und Genossen zu Insheim (Rheinpfalz),	desgleichen.
149.	II. 1909.	Oberpfarrer und Schulinspektor Stroux und Genossen zu Mointjoie	bitten, den wider die Gesellschaft Jesu gerichteten Petitionen keine Folge zu geben.
150.	II. 1910.	Dr. Grießmayer und Genossen zu Stadt Rain in Oberbayern	bitten, einem die gänzliche oder allmälige Abschaffung der Salzsteuer bezweckenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.
151.	II. 1911.	Die Gemeindeverwaltung zu Starnberg,	desgleichen.
152.	II. 1912.	Vorsteher W. Ranker und Genossen zu Vohburg,	desgleichen.
153.	II. 1913.	Die Stadtverordneten zu Dresden	bitten, dahin zu wirken, daß dem Schlußsatze des §. 56. der Sächsischen Verfassung baldigste Ausdehnung auf ganz Deutschland verschafft werde.
154.	II. 1914.	Die Gemeinde-Verwaltungen zu Ried und Koelburg	bitten, die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückzuweisen.
155.	II. 1915.	Der Stadtmagistrat und die Kirchenverwaltung zu Monheim und die Gemeindeverwaltung zu Wittesheim,	desgleichen.
156.	II. 1916.	Die Gemeinde-Verwaltungen zu Warching und Itzing,	desgleichen.
157.	II. 1917.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Flotzheim,	desgleichen.
158.	II. 1918.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zu Weilheim und Rehau,	desgleichen.
159.	II. 1919.	Der Fabrikrath der katholischen Gemeinde zu Otterberg und Genossen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
160.	II. 1920.	Pfarrer Pfeiffer und Genossen zu Dirmstein,	bitten, die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückzuweisen.
161.	II. 1921.	Pfarrer Schaefer und Genossen zu Vinningen (Rheinpfalz),	desgleichen.
162.	II. 1922.	Pfarrer J. Vogel und Genossen zu Bruchweiler-Baerenbach,	desgleichen.
163.	II. 1923.	Pfarrer J. Vogel zu Bundenthal und Genossen,	desgleichen.
164.	II. 1924.	Pfarrer Schaefer und Genossen zu Zweibrücken,	desgleichen.
165.	II. 1925.	Hilar. Grüner und Genossen zu Maubach, Bayrische Pfalz,	desgleichen.
166.	II. 1926.	Lehrer C. Druck und Genossen zu Fehrbach,	desgleichen.
167.	II. 1927.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Straßbessenbach,	desgleichen.
168.	II. 1928.	Andreas Frank und Genossen zu Gundelsheim,	desgleichen.
169.	II. 1929.	Schweizer und Genossen zu Scheibenhard,	desgleichen.
170.	II. 1930.	Katholischer Schullehrer Rindfleisch zu Scheibenhard,	desgleichen.
171.	II. 1931.	Erbfrohner Carl Daden zu Ribnitz überreicht durch den Abgeordneten Wiggers,	bittet, dahin zu wirken, daß ein Reichsgesetz erlassen werde, wonach insbesondere der s. g. gemeine Mann beim Schlachten von Pferden und Rindvieh, zum angeblich eigenen Gebrauch, einer gesundheitspolizeilichen Aufsicht unterstellt wird.
172.	II. 1932.	Der Handels- und Gewerbe-Verein zu Konstanz	bittet, die nachträgliche Aufnahme der Position für ein besoldetes Konsulat in Italien zu erwirken.
173.	II. 1933.	Der Handels-Verein zu Ulm	bittet, dahin zu wirken, daß nach Maßgabe des §. 45. der Deutschen Reichsverfassung der Einpfennigtarif beim Transport von Steinkohlen und Koaks auf den Süddeutschen Eisenbahnen eingeführt werde.
474.	II. 1934.	Die Gemeinderäthe Namens und im Auftrage sämmtlicher Einwohner von Aschbach, Berschweiler, Bulach, Eppelborn, Dirmingen, Humes und Thalexweiler im Kreise Ottweiler, Rheinpreußen	bitten um Gewährung der amtlich liquidirten Entschädigungen für im letzten Kriege gegen Frankreich erlittene Flurbeschädigungen.
175.	II. 1935.	Georg Kühn und Genossen zu Lisdorf	bitten um Gewährung einer Entschädigung für das Aufheben ihrer Wohnungen u. s. w. in Folge der Armirung der Festung Saarlouis im Jahre 1870.
176.	II. 1936.	Bierbrauer Ziegler und Genossen zu Dachau in Bayern	bitten, einem die gänzliche oder allmälige Abschaffung der Salzsteuer bezweckenden Gesetz-Entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
177.	II. 1937.	Post-Expediteur G. Schulz zu Nemmersdorf	bittet, dahin zu wirken, daß der berittene Gensdarm Plinck aus Bischweiler in Elsaß nach seiner früheren Station Wandlaudszen, Regierungs-Bezirk Gumbinnen zurückberufen werde.
178.	II. 1938.	Bürgermeister Stockbauer, Königlicher Kämmerer und Appellations-Gerichts-Rath Freiherr v. Wulffen, Goldschmidt und Magistrats-Rath S. Wisbauer, Kaufmann und Magistrats-Rath G. Klemann zu Passau	bitten, dahin zu wirken, daß dem kultur- und reichsfeindlichen Wirken der Jesuiten gründlich Einhalt gethan werde.
179.	II. 1939.	v. Hamm zu Lindlar und Genossen,	desgleichen.
180.	II. 1940.	Georg Baum zu Bornheim (Pfalz) und Genossen,	desgleichen.
181.	II. 1941.	Jb. Meyer zu Birkweiler (Rheinpfalz) und Genossen,	desgleichen.
182.	II. 1942.	L. Schauhöfer zu Queichheim und Genossen,	desgleichen.
183.	II. 1943.	Lehrer Rödel zu Ilbesheim und Genossen,	desgleichen.
184.	II. 1944.	Lehrer G. J. Disque zu Frankweiler und Genossen,	desgleichen.
185.	II. 1945.	Preßler und Genossen zu Nieder- und Oberhochstadt,	desgleichen.
186.	II. 1946.	Bürgermeister Müller und Genossen zu Godramstein (Rheinpfalz),	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
187.	II. 1947.	Fabrikant Carl Bolza und Genossen zu Landau,	bitten, dahin zu wirken, daß dem kultur- und reichsfeindlichen Wirken der Jesuiten gründlich Einhalt gethan werde.
188.	II. 1948.	H. Abraham und Rosenstiel zu Arzheim,	desgleichen.
189.	II. 1949.	Kaufmann Johann Kirchenbauer und 550 Mitunterzeichner zu Hannover,	bitten um Belassung der Jesuiten.
190.	II. 1950.	Joseph Schneider und Genossen zu Trippstadt,	desgleichen.
191.	II. 1951.	Pfarrer Ludwig Rudolph Schaufert und Genossen zu Fischbach,	desgleichen.
192.	II. 1952.	Joh. Mayer und Genossen zu Rockenhausen,	desgleichen.
193.	II. 1953.	Lehrer Joseph Troesch und Genossen zu Schindhard,	desgleichen.
194.	II. 1954.	Pfarrer und Dekan G. Helffer und Genossen zu Busenberg,	desgleichen.
195.	II. 1955.	Pfarrer N. Mischo und Genossen zu Remigiusberg,	desgleichen.
196.	II. 1956.	Pfarrer Hitzelberger und Genossen zu Lingenfeld,	desgleichen.
197.	II. 1957.	L. Breiner und Genossen zu Bobenthal,	desgleichen.
198.	II. 1358.	Pfarrer S. Ettmüller und Genossen zu Niederschlettenbach,	desgleichen.
199.	II. 1959.	Lehrer Ed. Cammisar und Genossen zu Erlenbach,	desgleichen.
200.	II. 1960.	Andreas Albert III. und Genossen zu Karlsberg (Rheinpfalz),	desgleichen.
201.	II. 1961.	Joseph Bettag und Genossen zu Gasserweiler (Rheinpfalz),	desgleichen.
202.	II. 1962.	Pfarrer E. Mippbinger und Genossen zu Rheinzabern,	desgleichen.
203.	II. 1963.	Joseph Müller und Genossen zu Edenkoben,	desgleichen.
204.	II. 1964.	Der Vorstand des katholischen Bürgervereins Namens und im Auftrage der 385 Mitglieder zu Hoerde,	desgleichen.
205.	II. 1965.	W. Motzenbäcker und Genossen zu Heßheim,	desgleichen.
206.	II. 1966.	Friedrich Schwaab und Genossen zu Blindersheim,	desgleichen.
207.	II. 1967.	Bürgermeister Ritter und Genossen zu Waldaschaff,	desgleichen.
208.	II. 1968.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Keilberg,	desgleichen.
209.	II. 1969.	Kaplan Büsdorf und Genossen zu Siegburg,	desgleichen.
210.	II. 1970.	Pfarrer Matthias Clemens und Genossen zu Cues, Kreis Bernkastel, überreicht durch den Abgeordneten Fier.	desgleichen.
211.	II. 1971.	Der Vorstand des katholischen Volksvereins zu Haldenwang, Namens der 193 Mitglieder,	desgleichen.
212.	II. 1972.	Im Auftrage von 98 Mitgliedern des katholischen Männervereins „Kasino" zu Fichtelberg,	desgleichen.
213.	II. 1973.	Die Gemeinde-Verwaltung zu Gailohe,	desgleichen.
214.	II. 1974.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Affecking,	desgleichen.
215.	II. 1975.	Kaufmann Joh. Gab. Jakob und Genossen zu Aschaffenburg, nebst 55 Beitritts-Erklärungen und Petitionen aus dem Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, mit 3104 Unterschriften,	desgleichen.
216.	II. 1976.	Die Bürgermeister Lang und Witt, Namens der Gemeinden Wurz und Eppenreuth,	desgleichen.
217.	II. 1977.	Der Gemeindeausschuß zu Nodersdorf, Namens 40 Gemeindemitglieder,	desgleichen.
218.	II. 1978.	Der Gemeindeausschuß zu Bernstein, Namens 45 Gemeindemitglieder,	desgleichen.
219.	II. 1979.	Der Gemeindeausschuß zu Dietersdorf, Namens 30 Gemeindemitglieder,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
220.	II. 1980.	Der Gemeindeausschuß zu Markt Neuhaus, Namens 62 Gemeindemitglieder,	bitten um Belassung der Jesuiten.
221.	II. 1981.	Der Gemeindeausschuß zu Windischeschenbach, Namens der 120 Gemeindemitglieder,	desgleichen.
222.	II. 1982.	J. B. Gadamer und Genossen zu Großchenbach in Unterfranken, ad 1971.—1982. überreicht durch den Abgeordneten Graf v. Walderdorff.	desgleichen.
223.	II. 1983.	Stadverordneter M. J. Fastré und Genossen zu Eupen,	desgleichen.
		überreicht durch den Abgeordneten von Grand-Ry,	desgleichen.
224.	II. 1984.	Pfarrer F. Brand und Genossen zu Neurode,	desgleichen.
225.	II. 1985.	Joseph Kujanek und Genossen (439 Unterschriften) zu Rosko bei Filehne, überreicht durch den Probst Mentzel in Schrimm.	desgleichen.
226.	II. 1986.	Dekan und Pfarrer J. Fischer in Salz und die Geistlichen des Dekanats Meudt, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lieber.	desgleichen.
227.	II. 1987.	Pfarrer W. A. Ohlenschläger und Genossen zu Lorchhausen in Nassau, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lieber.	desgleichen.
228.	II. 1988.	Professor Stolz und Genossen zu Freiburg im Breisgau,	desgleichen.
		überreicht durch den Abgeordneten Dr. Schulz.	desgleichen.
229.	II. 1989.	Handelsmann Ambros. Kinnes und Genossen zu Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg,	desgleichen.
230.	II. 1990.	Scholze Schwitulla und Genossen zu Ratiborhammer, 1989. und 90. überreicht durch den Abgeordneten Graf Ballestrem.	desgleichen.
231.	II. 1991.	Kaufmann Heinrich August Brandt und Genossen zu Schiffweila, Kreis Ottweiler, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld).	desgleichen.
232.	II. 1992.	Pfarrer P. J. Lönartz und Genossen zu Reisweiler, Kreis Saarlouis.	desgleichen.
233.	II. 1993.	P. J. Thielen und Genossen zu Neunkirchen, Kreis Daun,	desgleichen.
234.	II. 1994.	Pastor Wolter und Genossen zu Mellnich, Landkreis Trier,	desgleichen.
235.	II. 1995.	Pastor Matthias Thommes und Genossen zu Schillingen, Landkreis Trier,	desgleichen.
236.	II. 1996.	Peter Peter und Genossen zu Theley,	desgleichen.
237.	II. 1997.	Pfarrer und Dechant Christen und Genossen zu Kell, Landkreis Trier,	desgleichen.
238.	II. 1998.	Pfarrer Tömmel und Genossen zu Beuren, Landkreis Trier,	desgleichen.
239.	II. 1999.	Johann Rausch und Genossen zu Roscheidt bei Hermeskeil,	desgleichen.
240.	II. 2000.	Pastor P. Fisch und Genossen zu Geisfeld, ad 1992. — 2000. überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thanisch.	desgleichen.
241.	II. 2001.	Vorsteher Anton Jos. Wagner und Genossen zu Kesseling, überreicht durch den Abgeordneten von Grand-Ry.	desgleichen.
242.	II. 2002.	Georg Gerstner und Genossen zu Falscheid,	desgleichen.
243.	II. 2003.	Jakob Klein und Genossen zu Ober-Salbach,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
244.	II. 2004.	Ortsvorsteher Peter Jenal und Genossen zu Labach, ad 2002. bis 2004. überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thanisch.	bitten um Belassung der Jesuiten.
245.	II. 2005.	Handelsmann Friedrich Schaar zu Schollehne	überreicht seine Petition vom 23. Juni 1871 mit der Bitte um Schutz.
246.	II. 2006.	Bürgermeister und Oekonom Bauer zu Garmisch und Genossen	bittet, einem die gänzliche oder allmählige Abschaffung der Salzsteuer bezweckenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
247.	II. 2007.	A. Adolag und Genossen zu Wachenheim, Bayr. Rheinpfalz,	betrifft die Austreibung resp. den Ausschluß des Jesuiten-Ordens.
248.	II. 2008.	Ernst Schmidt und Genossen zu Langwaltersdorf und Görtelsdorf,	desgleichen.
249.	II. 2009.	Pfarrer Peter Herold und Genossen zu Eggolsheim, Schirnaida, Neuses, Unterstürmig, Rettern, Kauerschefen und Bammersdorf,	bitten, die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückzuweisen.
250.	II. 2010.	Die Gemeinde- und Kirchenvertretung zu Münchsmünster, Schweig und Wöhr,	desgleichen.
251.	II. 2011.	Die Kirchenverwaltungen zu Buchsheim und Tauberfeld,	desgleichen.
252.	II. 2012.	Bürgermeister Hofmann und Genossen als Vertreter der Gemeinde zu Weißenstein,	desgleichen.
253.	II. 2013.	Die Gemeindeverwaltung zu Nieder-Taufkirchen,	desgleichen.
254.	II. 2014.	Die Gemeindeverwaltung zu Modschiedel,	desgleichen
255.	II. 2015.	Die Gemeindevertretung zu Palling,	desgleichen.
256.	II. 2016.	Die Gemeindeverwaltung zu Freutsmoos,	desgleichen.
257.	II. 2017.	Im Auftrage und Namen von 275 Vereinsmitgliedern des katholischen Kasino Wolfratshausen, der Vorstand,	desgleichen.
258.	II. 2018.	Die Gemeindeverwaltung zu Harting,	desgleichen.
259.	II. 2019.	Die Vorstandschaft des katholischen Kasino Benedictbeuern (270 Mitglieder),	desgleichen.
260.	II. 2020.	Die Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Pietenfeld im Namen und Auftrag der Ortsbürger,	desgleichen.
261.	II. 2021.	Pfarrer L. Endres und Genossen zu Weismain, Schammendorf, Giechkröttendorf, Kaspauer, Krassach, Niesten, Geutenreuth und Bernreuth,	desgleichen.
262.	II. 2022.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Roettenbach,	zu Gunsten der Jesuiten.
263.	II. 2023.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Hoerbering,	desgleichen.
264.	II. 2024.	Die Vertreter der katholischen Kuratiegemeinde Weisendorf,	desgleichen.
265.	II. 2025.	Die Vertreter der Pfarrgemeinde Oberweickertshofen,	desgleichen.
266.	II. 2026.	Die Bürgermeister Weigerl und Dellinger, Namens der Gemeindeglieder zu Grünthal und Hauzenstein,	desgleichen.
267.	II. 2027.	Der Ausschuß des katholischen Kasinos zu Vilsbiburg,	desgleichen.
268.	II. 2028.	Johann Schüssel und Genossen zu Hohenwirsberg,	desgleichen.
269.	II. 2029.	Kaplan Huber und Genossen zu Poppendorf,	desgleichen.
270.	II. 2030.	Pfarrer Wolz und Genossen zu Sommerau, Kreis Unterfranken, Eichelsbach und Hoblach,	desgleichen.
271.	II. 2031.	Der Ausschuß der St. Michaelsbrüderschaft im oberen Saalgau zu Hellstadt, Namens der 1100 Mitglieder,	desgleichen.
272.	II. 2032.	Die Gemeindeverwaltung zu Friedenfels,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
273.	II. 2033.	Die Verwaltung der katholischen Landgemeinde zu Fuchsmühl, Namens der 1100 Gemeindemitglieder, Nr. 2009. bis 2033. überreicht durch den Abg. Graf v. Walderdorff.	Zu Gunsten der Jesuiten.
274.	II. 2034.	Gutsbesitzer A. Finger und Genossen zu Protzan bei Frankenstein i/Schl.,	desgleichen.
275.	II. 2035.	Dechant Rummel und die Geistlichen des Dekanats zu Kreuznach, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lieber.	desgleichen.
276.	II. 2036.	Pfarrer Palitza und Genossen zu Tichau i. O.-Schl.,	desgleichen.
277.	II. 2037.	Gerichtsrath Fischer und Genossen zu Marsberg, Reg.-Bez. Arnsberg,	desgleichen.
278.	II. 2038.	Sattlermeister H. Rehrmann und Genossen zu Minden in Westphalen,	desgleichen.
279.	II. 2039.	Im Auftrage einer Versammlung von hundertfünf katholischen Männern aus Heidelberg, Sinsheim, Waibstadt, Ober- und Untergimpern, Steinsfurth, Rohrbach, F K. Hofher zu Waibstadt (Großherzogthum Baden),	desgleichen.
280.	II. 2040.	E. Niemann und Genossen zu Friesoythe, Großherzogthum Oldenburg,	desgleichen.
281.	II. 2041.	Pfarrer Rathgeber und Genossen zu Geißlingen im Ries, Württemberg,	desgleichen.
282.	II. 2042.	Der Kirchenvorsteher Wiemann und Genossen zu Dortmund, überreicht durch den Abg. v. Malinckrodt.	desgleichen.
283.	II. 2043.	Jansen und Genossen zu Landkirchspiel Meppen,	desgleichen.
284.	II. 2044.	Pfarrer und Definitor Ludw. Severin Ziegler zu Ebernburg und Altenbamberg,	desgleichen.
285.	II. 2045.	Dr. Trauthe und Genossen zu Queichheim, B.-A. Landau in der Pfalz,	desgleichen.
286.	II. 2046.	Bürgermeister Beuter und Genossen zu Bietenhausen,	desgleichen.
287.	II. 2047.	Wilhelm Stengel und Genossen zu Stetten bei Haigerloch in Hohenzollern,	desgleichen
288.	II. 2048.	Pfarrverweser Zürn und Bürgermeister Ph. Bieger zu Hart,	desgleichen.
289.	II. 2049.	Kaufmann E. A. Knackstedt zu Schladen und Genossen zu Dorstadt, Heiningen und Vinenburg,	desgleichen.
290.	II. 2050.	Pfarrer und Dekan Gustte und Genossen zu Insheim bei Landau in der Pfalz,	desgleichen.
291.	II. 2051.	J. Soneck und Genossen zu Eisenberg (Rheinpfalz),	desgleichen.
292.	II. 2052.	Johannes Best I. und Genossen zu Ramsen,	desgleichen.
293.	II. 2053.	Pfarrer Schaub und Genossen zu Hettenleidelheim,	desgleichen.
294.	II. 2054.	Kreisrichter v. Schilgen und Genossen zu Haigerloch,	desgleichen.
295.	II. 2055.	Ortsrichter Georg Waurick und Genossen zu Cannewitz, Kuckau u. s. w.	desgleichen.
296.	II. 2056.	Pfarrer Hummel und Genossen zu Kirchheim im Ries in Württemberg,	desgleichen.
297.	II. 2057.	Ferdinand Bosch und Genossen zu Sechtenhausen, Ober-A. Ellwangen,	desgleichen.
298.	II. 2058.	Pfarrer G. Koerberich zu Woessingen und Genossen,	desgleichen.
299.	II. 2059.	Pfarrer Butz und Genossen zu Nordhausen in Württemberg,	desgleichen.
300.	II. 2060.	Pfarrer Wengert und Genossen zu Dirgenheim,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
301.	II. 2061.	Pfarrer Johann Bux und Genossen zu Reckingen, O.-A. Neresheim,	Zu Gunsten der Jesuiten.
302.	II. 2062.	Pfarrkaplan Stephan und Genossen zu Baldern,	desgleichen.
303.	II. 2063.	Bürgermeister Joseph Müller und Genossen zu Peckelsheim, überreicht durch den Abgeordn. Evers.	desgleichen.
304.	II. 2064.	Der Vorstand des katholischen Männervereins von Lechhausen, Namens der 408 Mitglieder,	desgleichen.
305.	II. 2065.	Oberförster Scheifern und Genossen zu Warstein, Kreis Arnsberg,	bitten, die Ausschließung der Jesuiten zu veranlassen.
306.	II. 2066.	Schullehrer P. Nuß und Genossen zu Leinsweiler (Rheinpfalz),	desgleichen.
307.	II. 2067.	Die Gemeinde-Verwaltungen Rinchnach, Ellerbach und Kasberg, sowie das katholische Pfarramt für die 1800 Seelen zählende Gemeinde Rinchnach,	bitten, die Gesuche um Ausschluß der Jesuiten aus dem Deutschen Reiche zurückzuweisen.
308.	II. 2068.	Die Gemeinde-Vertretung zu Toerring,	desgleichen.
309.	II. 2069.	Die Gemeinde-Vertretung zu Altendorf mit Siedamsdorf,	desgleichen.
310.	II. 2070.	Die Gemeinde-Vertretung zu Lahm,	desgleichen.
311.	II. 2071.	Die Gemeinde-Vertretung zu Koettel,	desgleichen.
312.	II. 2072.	Die Gemeinde-Vertretung zu Obersdorf,	desgleichen.
313.	II. 2073.	Die Gemeinde-Vertretung zu Isling,	desgleichen.
314.	II. 2074.	Die Vertreter der Gemeinde und des patriotischen Bauernvereins zu Monchkröttendorf,	desgleichen.
315.	II. 2075.	Die Gemeinde-Vertretung zu Roth,	desgleichen.
316.	II. 2076.	Die Vertreter der Gemeinde Sassendorf,	desgleichen.
317.	II. 2077.	Die Vertreter der Gemeinden Plaibach, Bärndorf, Kreuzbach und Weißenregen und Pfarramt Plaibach,	desgleichen.
318.	II. 2078.	Die Gemeinde Vertretungen zu Lohndorf und Tiefenellern,	desgleichen.
319.	II. 2079.	Die Vertreter der Gemeinde und Kirchen-Verwaltungen Schoengeising und Holzhausen,	desgleichen.
320.	II. 2080.	Die Vertreter der Pfarrei Rottlach.	desgleichen.
321.	II. 2081.	Die Vertreter der Pfarrgemeinde Pfaffenhofen,	desgleichen.
322.	II. 2082.	Die Gemeinde und Kirchenverwaltung zu Mammendorf,	desgleichen.
323.	II. 2083.	Die Vertreter der Pfarr- und Landgemeinde Maisach,	desgleichen.
324.	II. 2084.	Die Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen Günzelhofen, Oberschweinbach und Hattenhofen,	desgleichen.
325.	II. 2085.	Das katholische Pfarramt und die Gemeinde-Verwaltung zu Einsbach,	desgleichen.
326.	II. 2086.	Die Vertreter der Pfarrgemeinde Egenhofen,	desgleichen.
327.	II. 2087.	Die Vertreter der Pfarrgemeinde Egenburg,	desgleichen.
328.	II. 2088.	Die Vertreter der Pfarrgemeinde zu Eberlshausen,	desgleichen.
329.	II. 2089.	Die Vertreter der Pfarrgemeinde Wenigmünchen,	desgleichen.
330.	II. 2090.	Die Vertreter der Pfarrgemeinde zu Aufkirchen a Maisach,	desgleichen.
331.	II. 2091.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zu Adelshofen und Nassenhausen,	desgleichen.
332.	II. 2092.	Der Vorstand des Pius-Vereins in Forst, Bezirks-Amt Weilheim,	desgleichen.
333.	II. 2093.	Der Klerus des Dekanats Velden,	desgleichen.
334.	II. 2094.	Der Ausschuß des katholischen Männer- und Gesellenvereins Tittmoning, ad 2067. bis 2094. überreicht durch den Abg. Grafen v. Walderdorff.	desgleichen.
335.	II. 2095.	Pfarrer Schmidt und Genossen zu Weibern (Kreis Adenau),	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		überreicht durch den Abg. v. Grand Ry.	
336.	II. 2096.	Der Pfarrklerus der Stadt Hagenau in Elsaß,	bitten, die Gesuche um Ausschluß der Jesuiten aus dem Deutschen Reiche zurückzuweisen.
337.	II. 2097.	Fabrikant R. Krauschitz und Genossen zu Eichenbarleben	bitten, die Ausweisung der Jesuiten aus Deutschland zu veranlassen.
338.	II. 2098.	Der Vorstand des katholischen Bürgervereins zu Freiburg im Breisgau	bitten, die Versuche, den Jesuiten-Orden aus Deutschland auszuweisen, zurückzuweisen.
339.	II. 2099.	Eduard Litwinski und Genossen zu Grzywna,	desgleichen.
340.	II. 2100.	Lithograph Robert Pitschel zu Leipzig	beschwert sich wegen Justizverweigerung.
341.	II. 2101.	Krämer Joseph Adamczik zu Odersch	bittet, dahin zu wirken, daß das Gewerbegesetz vom 21. Juni 1869 in seiner wahren Bedeutung zur Geltung gelange.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Albrecht,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission IV. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs wegen Erhebung der Brausteuer.

1.	II. 1270.	Rittergutsbesitzer Weber und Genossen	bitten, dem Gesetz-Entwurfe über die Brausteuer die verfassungsmäßige Genehmigung zu versagen.

Berlin, den 13. Mai 1872.

W. Loewe,
Vorsitzender der IV. Kommission.

C. Kommission V. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen.

1.	II. 1809.	Redakteur Kraemer und Genossen hierselbst	bitten, den Schulze'schen Gesetzentwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Dr. **Völk.**
Vorsitzender der V. Kommission.

Achtes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. III. Session 1872.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 2102.	Rittergutsbesitzer Johannes Klemke zu Podolin, Pr. Posen,	bittet, dahin zu wirken, daß die Konzessionen für Auswanderungs-Agenten möglichst beschränkt werden, und in den Auswanderungshäfen eine strenge und wirksame Kontrole eingeführt werde u. s. w.
2.	II. 2103.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Wolgast	bitten, dahin zu wirken, daß der §. 11. der Seemanns-Ordnung dahin abgeändert werde, daß den Schiffern freigestellt wird, vor welchem Deutschen Seemanns-Amte dieselben ihre Besatzungen mustern wollen.
3.	II. 2106.	Der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten des Marktes Dorfen	bitten, einem die gänzliche oder allmälige Abschaffung der Salzsteuer bezweckenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
4.	II. 2107.	Häusler und Kirchendiener Mathäus Banaszek zu Kobierno bei Krotoschin	bittet, dahin zu wirken, daß eine Revision und Abänderung des Separations-Rezesses von Kobierno vorgenommen werde.
5.	II. 2108.	Hofbesitzer und Königlicher Schulze aus Klein Lichtenau Julius Schultze hierselbst	bittet, dahin zu wirken, daß der von ihm erhobenen Klage Fortgang gegeben werde.
6.	II. 2109.	Königlicher Salzsteueramts-Kontroleur Georg Friedrich Stammberger zu Traunstein in Bayern	bittet um Erwirkung einer Schadloshaltung für die wegen der Theilnahme an dem Hambacher Volksfeste im Jahre 1832 erlittene Unbill, und
7.	II. 2110.	Jaeger überreicht durch den Abgeordneten Krieger (Lauenburg)	macht Vorschläge zu einem Gesetzentwurfe, betreffend Einrichtung und Konzessions-Ertheilung von Apotheken.
8.	II. 2111.	Merz und Genossen zu Neunkirchen überreicht durch den Abgeordneten Stumm.	bitten, dahin zu wirken, daß der ihnen durch den Krieg 1870 zugefügte Flurschaden aus Reichsmitteln ersetzt werde.
9.	II. 2112.	Philipp Caspar und Genossen zu Knorscheid, Kreis Saarlouis,	bitten, dahin zu wirken, daß, da in Folge des Krieges 1870 innerhalb der Gemeinde Knorscheid die Tollwuth eingeschleppt wurde und an dieser Krankheit 36 Stück Rindvieh gefallen sind, die dafür liquidirten Schäden im Betrage von 2,502 Thalern an die Beschädigten gezahlt werde.
10.	II. 2113.	Der Vorstand des aus tausend Mitgliedern bestehenden evangelischen Bürgervereins zu Crefeld im Auftrag desselben	bittet, dahin zu wirken, daß Maßregeln angeregt werden, um die Interessen des Reichs gegen die Machinationen der Jesuiten zu wahren und etwaige Maßnahmen der Reichsgewalt in dieser Richtung die kräftigste Unterstützung angedeihen zu lassen.
11.	II. 2114.	Kgl. Bezirksarzt Dr. Baumann und Genossen zu Kandel (Pfalz)	bitten, dahin zu wirken, daß die sogen. Gesellschaft Jesu von dem Gesetze über das Recht der freien Vereinigung ausgeschlossen, alle bestehenden Profeßhäuser, Kollegien und sonstigen gemeinsamen Niederlassungen derselben sofort aufgelöst und neue Anstalten dieser Art nicht mehr zugelassen werden.
12.	II. 2115.	Kgl. Gewerbschullehrer Ludwig Hörburger und Genossen zu Kaufbeuern,	desgleichen.
13.	II. 2116.	Bürgermeister A. Stadler und Genossen zu Gestratz, Bez.-Amts Lindau,	desgleichen.
14.	II. 2117.	Prakt. Arzt Dr. Preiter und Genossen zu Bechtersweiler bei Lindau,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 2118.	Bürgermeister Rauch und Genossen zu Waltenhofen bei Kempten (Bayern),	bitten, dahin zu wirken, daß die sogenannte Gesellschaft Jesu von dem Gesetze über das Recht der freien Vereinigung ausgeschlossen, alle bestehenden Profeßhäuser, Kollegien und sonstigen gemeinsamen Niederlassungen derselben sofort aufgelöst und neue Anstalten dieser Art nicht mehr zugelassen werden.
16.	II. 2119.	Privatier Albert Wagner und Genossen zu Kempten,	desgleichen.
17.	II. 2120.	Mich. Armbruster und Genossen zu Offenburg (Baden),	desgleichen.
18.	II. 2121.	F. Gies und Genossen zu Diedesfeld (Bayerische Rheinpfalz),	desgleichen.
19.	II. 2122.	Georg Rüfer und Genossen zu Edenkoben,	desgleichen.
20.	II. 2123.	Ant. Guilino und Genossen zu Harxheim (Zeller Thal, Bayerische Rheinpfalz),	desgleichen.
21.	II. 2124.	Lehrer Back und Genossen zu Siebeldingen, Kanton Landau in der Pfalz,	desgleichen.
22.	II. 2125.	Bürgermeister Leininger und Genossen zu Steinweiler in der Pfalz,	desgleichen.
23.	II. 2126.	H. Braun II. und Genossen zu Rohrbach (Rheinpfalz),	desgleichen.
24.	II. 2127.	Friedrich Anton Hötzsch zu Mügeln in Sachsen,	betrifft das Verhältniß der Deutschen Kirche zur Römischen.
25.	II. 2128.	Heinrich Grimm senior und Genossen mit 2477 Unterschriften aus dem Kreise Essen, überreicht durch den Abg. Dr. Moufang.	bitten, dahin zu wirken, daß die Freimaurerlogen verboten und der Gesellschaft Jesu Schutz gewährt werde.
26.	II. 2129.	Em. Pfarrer Scheurer und Genossen zu Köln überreicht durch den Abg. Grosman (Köln),	bitten, alle Versuche, die Gesellschaft Jesu aus dem Deutschen Reiche zu entfernen, abzuweisen.
27.	II. 2130.	P. Reuter und Genossen zu Kirchhof (Kreis Wittich),	desgleichen.
28.	II. 2131.	Stations-Chef Schürings und Genossen zu Auw, Kreis Bittburg,	desgleichen.
29.	II. 2132.	Pfarrer A. Jox und Genossen zu Brockscheid, Kreis Daun, Regierungs-Bezirk Trier,	desgleichen.
30.	II. 2133.	Joh. Jacob Weber und Genossen zu Freisen, Diöcese Trier,	desgleichen.
31.	II. 2134.	Die Gemeinde- und Kirchenräthe zu Fließem, Seffern, Ehlenz, Bickendorf, Nattenheim, Ehlenz-Ließem, sowie die Bürger von Kylburg, Neidenbach und Wilsecker, ad 2130.—2134. überreicht durch den Abg. Dr. Thanisch,	desgleichen.
32.	II. 2135.	Theodor Nix und Genossen zu Gohr, Kreis Neuß, Reg.-Bez. Düsseldorf, überreicht durch den Abg. Dr. Reichensperger (Krefeld).	desgleichen.
33.	II. 2136.	Pfarrer Duffhauß und Genossen zu Walsum,	desgleichen.
34.	II. 2137.	Lehrer Augustin Leibrecht und Genossen zu Mörlheim, Bez.-A. Landau,	desgleichen.
35.	II. 2138.	Gemeinderath Pet. Jos. Willems und Genossen zu Broich, Landkreis Aachen,	desgleichen.
36.	II. 2139.	Stadtpfarrer H. Lederle und Genossen zu Immenstadt, ad 2138. und 39. überreicht durch den Abg. Reichensperger (Krefeld),	desgleichen.
37.	II. 2140.	Pastor Schu in Hasborn und Genossen, überreicht durch den Abg. Reichensperger (Olpe),	desgleichen.
38.	II. 2151.	Der Vorstand des St. Josephs-Vereins zur Wahrung kirchlicher Interessen zu Ottweiler,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
39.	II. 2152.	Die Vertreter der Gemeinde Nahrbach, bestehend aus den Ortschaften Welschenennert, Cruberg, Nahrbach und Fahlenscheid,	bitten, alle Versuche, die Gesellschaft Jesu aus dem Deutschen Reiche zu entfernen, abzuweisen.
		überreicht durch den Abg. Reichensperger (Olpe),	desgleichen.
40.	II. 2153.	Der Ausschuß des katholischen Gesellen-Vereins zu Neumarkt, Oberpfalz,	desgleichen.
		überreicht durch den Abg. Frhrn. von Reichlin-Meldegg,	
41.	II. 2154.	Das Römische katholische Dekanat Kastl, die Kirchenverwaltungen Eismannsberg, Stadt Altdorf, Hagenhausen, Unterbrölsbach und Gnadenberg und der Gesammt-Gemeinde-Ausschuß zu Oberölsbach,	desgleichen.
		überreicht durch den Abg. Frhrn. von Reichlin-Meldegg,	
42.	II. 2155.	Die Kirchen-Vorstände der Pfarrgemeinden des Amtes Montabaur, als: Höhr, Holler, sammt Niederelbert, Daubach, Untershausen und Stahlhofen, Oberelbert mit Welschneudorf, Heiligenroth,	desgleichen.
		Hillscheid mit Simmern, Augst (resp. Arzbach) sammt Cadenbach, Eitelborn und Neuhäusel und Wirges, sammt 9 Filialen,	desgleichen.
		überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lieber.	desgleichen.
43.	II. 2156.	Die Landgemeinde-Verwaltung zu Pelchenhofen, Namens der Gemeindebürger,	desgleichen.
		überreicht durch den Abgeordneten Frhr. v. Reichlin-Meldegg.	desgleichen.
44.	II. 2157.	Die Gemeinde- und Kirchen-Verwaltung zu Mörsach,	desgleichen.
45.	II. 2158.	Pfarrer Schomberg und Vorsteher Spindeler, Namens der Gemeinde Dalhausen,	desgleichen.
46.	II. 2159.	Bürgermeister Wolff und Brönner und das katholische Pfarramt, Namens der Gemeinden Neustedt und Erlach,	desgleichen.
		überreicht durch den Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen),	
47.	II. 2160.	Pfarrer C. Wiehn und Genossen zu Reifenberg,	desgleichen.
48.	II. 2161.	Pfarrer C. Wiehn und Genossen zu Maßweiler,	desgleichen.
		überreicht durch den Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen).	
49.	II. 2162.	Administrator G. Platz und Genossen zu Herxheim bei Landau in der Rheinpfalz,	desgleichen.
50.	II. 2163.	Dr. med. Schachleiter und Genossen Namens 260 Männer zu Arlen,	desgleichen.
51.	II. 2164.	Dekan und Pfarrer J. Müller und Genossen zu Hanau a./M.,	desgleichen.
52.	II. 2165.	Domdechant St. Pradrynski und Genossen zu Pelplin,	desgleichen.
		überreicht durch den Abgeordneten von Mallinckrodt.	
53.	II. 2166.	Geschäftsmann Nicol. Dechange und Genossen zu Dudelsdorf und Ordorf,	desgleichen.
54.	II. 2167.	Pfarrer Vesterling und Genossen (425 Unterschriften) zu Dudweiler, Kreis Saarbrücken,	desgleichen.
55.	II. 2168.	Der Gemeinde- und Kirchenrath zu Oberkirchen und Haupertzweiler,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
56.	II. 2169.	Fuchs und Genossen zu Bruch, Kreis Wittlich,	bitten, alle Versuche, die Gesellschaft Jesu aus dem Deutschen Reiche zu entfernen, abzuweisen.
57.	II. 2170.	Pastor Göden und Genossen zu Tawern, Landkreis Trier,	desgleichen.
58.	II. 2171.	Pfarrer Grundhewer und Genossen zu Thalexweiler, Kreis Ottweiler, ad 2166–2171. überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thanisch.	desgleichen.
59.	II. 2172.	Pfarrer Schielen und Genossen zu Nittel, Kreis Saarburg, überreicht durch den Abgeordneten Haanen.	desgleichen.
60.	II. 2173.	Pfarrer Jos. Geld und Genossen zu Bischofstein, überreicht durch den Abgeordneten Borowski.	desgleichen.
61.	II. 2174.	Pfarrer Hübscher und Genossen zu Plawniowitz,	desgleichen.
62.	II. 2175.	Pfarrer von Morawietz und Genossen Namens 943 selbstständiger Männer der Pfarrgemeinde Rosenberg O./Sch.	desgleichen.
63.	II. 2176.	Namens der Gemeinde die Ortsgerichte zu Lonkau bei Pleß O./Sch. ad 2174. bis 76. überreicht durch den Abgeordneten Grafen Ballestrem.	desgleichen
64.	II. 2177.	Zoeller und Genossen zu Annweiler; Rheinpfalz, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen).	desgleichen.
65.	II. 2178.	Palm und Genossen zu Altheim (Rheinbayern),	desgleichen.
66.	II. 2179.	N. Hohmann und Genossen zu Schifferstadt,	desgleichen.
67.	II. 2180.	Pfarrer Becker und Genossen zu Dudenhofen bei Speyer,	desgleichen.
68.	II. 2181.	Pfarrer Hutmacher und Genossen zu Oppau-Wighein,	desgleichen.
69.	II. 2182.	Pfarrer Münch und Genossen zu Mußbach,	desgleichen.
70.	II. 2183.	Kaplan Th. Huber und Genossen zu Neustedt a./H, ad 2182. und 83. überreicht durch den Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen).	desgleichen.
71.	II. 2184.	Dekan und Pfarrer Michael Keiler und Genossen zu Hayna,	desgleichen.
72.	II. 2185.	Pfarrer L. Schmitt und Genossen zu Hainfeld,	desgleichen.
73.	II. 2186.	Büngeler und Genossen zu Klingenmünster, Gleiszellen und Gleis-Lorbach (Rheinpfalz),	desgleichen.
74.	II. 2187.	S. Thormann und Genossen zu Mühlbach, Bruchmühlbach, Vogelbach, Hauptstuhl, Hüstchenhausen, Spesbach und Katzenbach,	desgleichen.
75.	II. 2188.	Valentin Burgard und Genossen als Stellvertreter der Gemeinde Wernersberg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen).	desgleichen.
76.	II. 2189.	Pfarrer Aeg. Stehle und Genossen zu Gruel,	desgleichen.
77.	II. 2190.	Pfarrer Joseph Lauer und Genossen zu Kusel in der Rheinpfalz,	desgleichen.
78.	II. 2191.	Pfarrer Nießen und Genossen zu Kalk, Kreis Köln,	desgleichen
79.	II. 2192.	Die Kirchenverwaltung zu Birkenfeld in Unterfranken,	desgleichen.
80.	II. 2193.	Der katholisch-patriotische Verein zu Altbessingen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
81	II. 2194.	Die Vertreter der katholischen Kirchengemeinde der Stadt Lahr in Bayern,	bitten, alle Versuche, die Gesellschaft Jesu aus dem Deutschen Reiche zu entfernen, abzuweisen.
82.	II. 2195.	Baron Carl v. Redwitz und Genossen zu Motschenbach und Altenkunstadt,	desgleichen.
83.	II. 2196.	Die Gemeindevertretung und Kirchenverwaltung zu Niederroth,	desgleichen.
84.	II. 2197.	Dekan, Stadtpfarrer Nachbauer und Genossen zu Biberach, Württemberg,	desgleichen.
85.	II. 2198.	Die Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung zu Lahm, Birnbaum, Neufang, Possek und Tschirn,	desgleichen.
86.	II. 2199.	Die Gemeinde- und Kirchenvertretungen zu Hohenaschau und Niederaschau,	desgleichen.
87.	II. 2200.	Der Ausschuß des katholischen Kasino's zu Bergkunstadt,	desgleichen.
88.	II. 2201.	Die Gemeinde und Kirchen-Verwaltung zu Kirchlein,	desgleichen.
89.	II. 2202.	Georg Schmitt und Genossen zu Reuth,	desgleichen.
90.	II. 2203.	Lehrer Heinrich Pfeiffer und Genossen zu Kemmern,	desgleichen.
91.	II. 2204.	Schilling und Genossen zu Wiesenthau,	desgleichen.
92.	II. 2205.	Bürgermeister Johann Deubel und Genossen zu Schlaifhausen,	desgleichen.
93.	II. 2206.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Leutenbach,	desgleichen.
94.	II. 2207.	Die Gemeinderwaltung zu Unteroberndorf,	desgleichen.
95.	II. 2208.	Die Gemeindeverwaltung zu Freirottenbach,	desgleichen.
96.	II. 2209.	Die Gemeindeverwaltung zu Eckenhaid,	desgleichen.
97.	II. 2210.	Die Gemeindeverwaltung zu Germersberg,	desgleichen.
98.	II. 2211.	Die Gemeindeverwaltung zu Illhof und Benzendorf,	desgleichen.
99.	II. 2212.	Die Gemeindeverwaltung zu Hergersdorf,	desgleichen.
100.	II. 2213.	Die Gemeindeverwaltung zu Großbellhofen, ad 2192. bis 2213. überreicht durch den Abg. Grafen v. Walderdorff.	desgleichen.
101.	II. 2214.	Vorsteher Drolshagen und Genossen zu Kleinenberg, Kreis Düren, überreicht durch den Abg. Frhrn. v. Ketteler.	desgleichen.
102.	II. 2215.	Kirchenvorsteher Joh. Schneider und Genossen zu Neuwied, überreicht durch den Abg. Dr. Reichensperger (Krefeld).	desgleichen.
103.	II. 2216.	Scholer und Genossen zu Köwerich, Landkreis Trier,	desgleichen.
104.	II. 2217.	Pastor Irsch und Genossen zu Leiwen, Landkreis Trier, ad 2216. und 2217. überreicht durch den Abg. Dr. Thanisch.	desgleichen.
105.	II. 2218.	P. Zers und Genossen zu Ober- und Niederstedem,	desgleichen.
106.	II. 2219.	Ch. Breider und Genossen zu Messerich und Birtlingen,	desgleichen.
107.	II. 2220.	Pfarrer Andr. Regneri und Genossen zu Dockendorf,	desgleichen.
108.	II. 2221.	Clemens Britzen und Genossen zu Meckel, Eslingen, Badenborn im Kreise Bitburg,	desgleichen.
109.	II. 2222.	Pfarrer Scherer und Genossen im Auftrage von 220 Männern und erwachsenen Jünglingen der Pfarrei Itzbach,	desgleichen.
110.	II. 2223.	Pastor Geither zu Sülm und Genossen,	desgleichen.
111.	II. 2224.	H. Engelmann zu Wolsfeld, Kreis Bitburg und Genossen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
112.	II. 2225.	Pfarrverwalter J. N. Limbourg und Genossen zu Hölzweiler, Dekanat Lebach,	bitten, alle Versuche, die Gesellschaft Jesu aus dem Deutschen Reiche zu entfernen, abzuweisen.
113.	II. 2326.	Pfarrer Saur und Genossen zu Irrel, Kreis Bitburg,	desgleichen.
114.	II. 2227.	Der Ausschuß des katholischen Männervereins Dietershofen in der Pfarrei Obenhausen,	desgleichen.
115.	II. 2228.	Pfarrer H. Gäking und Genossen zu Heinfeld im Großherzogthum Oldenburg,	desgleichen.
116.	II. 2229.	Die katholische Kirchenverwaltung St. Poelten in Weilheim,	desgleichen.
117.	II. 2230.	Der katholische Kirchenvorstand zu Schwerte,	desgleichen.
118.	II. 2231.	Der Stadtmagistrat, das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten und die Brüderschaften Corporis Christi und Mariä Verkündigung zu Herrieden, die Gemeindeverwaltungen Hohenberg, Heuberg, Lammelbach, Roth und Stadel,	desgleichen.
119.	II. 2232.	Carl Julius Wolf und Genossen zu Markersdorf bei Burgstädt und Claußnitz,	desgleichen.
120.	II. 2233.	Ferd. Herrm. Wolf und Genossen zu Burgstädt,	desgleichen.
121.	II. 2234.	Aug. Schmidt und Genossen, ohne Ortsangabe,	desgleichen.
122.	II. 2235.	Carl August Telzner sen. und Genossen zu Burgstädt,	desgleichen.
123	II. 2236.	Papierfabrikant und Adjunkt F. Hauck und Genossen zu Farnstall bei Annweiler,	desgleichen.
124.	II. 2237.	J. B. Wolff und Genossen zu Zweibrücken,	desgleichen.
125.	II. 2238.	Studienlehrer Beck und Genossen zu Dürkheim a./H. (Bayerische Rheinpfalz),	desgleichen.
126.	II. 2239.	G. Eisele und Genossen zu Maikammer,	desgleichen.
127.	II. 2240.	Georg J. Nuß und Genossen zu Göcklingen (Rheinpfalz),	desgleichen.
128.	II. 2241.	Rentier M. Schaar zu Brandenburg	beantragt Erlaß eines Gesetzes gegen die Jesuiten ꝛc.
129.	II. 2242.	Justizrath Hilf und Genossen zu Limburg a. d. Lahn	bitten zu Gunsten der Jesuiten.
130.	II. 2243.	Georg Leidner und Genossen zu St. Lambrecht-Grevenhausen (Bayerische Rheinpfalz), überreicht durch den Abg. Dr. Windthorst (Meppen).	desgleichen
131.	II. 2244.	Jakob Dippelhofer und Genossen zu Blickweiler und Ballweiler,	desgleichen.
132.	II. 2245.	Pfarrer Straub und Genossen zu Lautzkirchen mit den Filialen Bierbach, Neuhaensel-Kirkel,	desgleichen.
133.	II. 2246.	Ackerer Peter Henk und Genossen zu Wiedenfeld, Kreis Bergheim, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Rudolphi.	desgleichen.
134.	II. 2247.	Pfarrer Gottmann und Genossen zu Reichenau-Oberzell,	desgleichen.
135	II. 2248.	Pfarrer und geistlicher Rath Waldmann und Genossen zu Orsingen,	desgleichen.
136	II. 2249.	Namens und im Auftrage des katholischen Männervereins zu Konstanz der Präsident Wunsch, 2247—2249. überreicht durch den Abg. Lender.	desgleichen.
137.	II. 2250.	Pfarrer Riedhammer und Genossen zu Bergzabern,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
138.	II. 2251.	Stadtverordneter Endepols und Genossen zu Süchteln,	bitten zu Gunsten der Jesuiten.
139.	II. 2252.	Dechant und Pfarrer Hansen zu Ottweiler und Genossen, überreicht durch den Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld).	desgleichen.
140.	II. 2253.	Ballmann und Genossen zu Niederpriem bei Priem in der Eifel,	desgleichen.
141.	II. 2254.	Probst Gimzicki und Genossen zu Wielichowo,	desgleichen.
142.	II. 2255.	Regens X. Likowski und Genossen zu Posen	desgleichen.
143.	II. 2256.	Pfarrer Dolny und Genossen zu Niechanowo,	desgleichen.
144.	II. 2257.	Dekan Rulzynski und Genossen zu Nutrzanowo,	desgleichen.
145.	II. 2258.	Bcyina, Kowalski und Genossen zu Sobotka,	desgleichen.
146.	II. 2259.	Pfarrer Jedryczkowski und Genossen zu Krzywin,	desgleichen.
147.	II. 2260.	Morawski und Genossen zu Jurkow,	desgleichen.
148.	II. 2261.	Zychlinski und Genossen zu Posen	desgleichen.
149.	II. 2262.	Kazmierski und Genossen zu Posen	desgleichen.
150.	II. 2263.	Pfarrer Linski und Genossen zu Czarnikau	desgleichen.
151.	II. 2264.	Stanislaus Smielowski und Genossen zu Ostrowo,	desgleichen.
152.	II. 2265.	Pfarrer Wolewski und Genossen zu Pinne, überreicht durch den Abg. Müller (Pleß),	desgleichen.
153.	II. 2266.	Gebrüder Eberhard und Genossen zu Frankenthal in Rheinbayern,	beantragen die Ausweisung der Jesuiten.
154.	II. 2267.	Karl Kippenhahn, Obermeister der Schmiede-Innung und Genossen zu Wurzen,	betrifft die Einführung von Arbeitsbüchern bei Arbeitern und Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung.
155.	II. 2268.	Mahlmüller Joh. Louis zu Lisdorf	bittet, dahin zu wirken, daß ihm der Schaden, welchen er durch Entziehung des Wassers bei Armirung der Festung Saarlouis erlitten hat, ersetzt werde.
156.	II. 2269.	Fischhändler Wilhelm Friedrich Ulrich zu Kietz bei Rhinow	bittet, dahin zu wirken, daß die Königliche Hauptbank angewiesen werde, den Rekognitionsschein Litt. C. Nr. 110,519. vorzulegen, oder als verloren gegangen für ungültig zu erklären und Kapital und Zinsen auszuzahlen.
157.	II. 2270.	Joh. Friedr. Bayer und Genossen zu Spiesen, überreicht durch den Abg. Stumm,	bittet, dahin zu wirken, daß der der Gemeinde Spiesen durch den Krieg 1870 zugefügte Flurschaden aus Reichsmitteln ersetzt werde.
158.	II. 2271.	H. Wilrodt Schröder zu Hamburg, s. Durchschnitt Nr. 17. 171.,	bittet, dahin zu wirken, daß seinen beiden bei dem Militär stehenden Söhnen eine Unterstützung Behufs besserer Pflege und Reise nach der Heimath gewährt werde.
159	II. 2272.	Privatlehrer Karl Möller zu Lübeck	überreicht zwei Broschüren über die Justiz und Verwaltung in den freien Städten Deutschlands und beschwert sich wegen Justizverweigerung.
160.	II. 2273.	Die Wittwe des Zinngießers L. Sibdinghaus, Katharina, geb. Kinkel, zu Soest,	unverständlich.
161.	II. 2274.	K. Bras. General-Konsul a. D. J. J. Sturz hier und Schriftsteller Hugo Schramm zu Dresden,	bitten, dahin zu wirken, daß ein Thierschutzgesetz erlassen werde.
162.	II. 2275.	Roman und Felix Reszka zu Hamburg	bitten, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, wonach die Möglichkeit der Abführung in Untersuchungshaft thunlichst beschränkt, dem unschuldig in Untersuchungshaft Gerathenen aber für die ihm zugefügte Schädigung seiner Ehre und seines Vermögens Genugthuung durch die Staatsorgane geleistet wird.
163.	II. 2276.	Telegraphen-Direktionssekretär Winzheimer zu Dresden	bittet um Gewährung desjenigen Einkommens, welches ihm in seiner früheren Charge als Telegraphensekretär bei der Kaiserlichen Telegraphenstation in Dresden (Altstadt) zugestanden haben würde.
164.	II. 2277.	Landtags-Abgeordneter Alb. Fricklinger und Genossen zu Nördlingen (Bayern)	bitten, einem die gänzliche oder allmälige Abschaffung der Salzsteuer bezweckenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
165.	II. 2278.	Fabrikant und Handelsrichter H. Weber und Genossen zu Kaiserslautern	bitten, die Ausweisung der Jesuiten zu veranlassen.
166.	II. 2279.	Bürgermeister Renner und Genossen zu Böbingen,	desgleichen.
167.	II. 2280.	D. Salm und Genossen zu Freimersheim,	desgleichen.
168.	II. 2281.	Jac. Will und Genossen zu St. Martin (Bayer. Rheinpfalz),	desgleichen.
169.	II. 2282.	Landrichter Alcones und Genossen zu Bergzabern,	desgleichen.
170.	II. 2283.	Kaufmann und Stadtrath Gustav Schiebler und Genossen zu Frankenberg,	desgleichen.
171.	II. 2284.	Gemeindevorstand Carl Gottlieb Wehner und Genossen zu Langwolmsdorf,	desgleichen.
172.	II. 2285.	Lehrer J. Faul und Genossen zu Schoenenberg Sand, Gries, Niederwiesau, Oberwiesau und Elschbach (Pfalz),	desgleichen.
473.	II. 2286.	Chirurg Martin Dempf zu Wesselbrunn bei Weilheim (Oberbayern),	desgleichen.
174.	II. 2287.	Justizrath G. A. Scholtz und Genossen aus dem Wahlkreise Neisse-Grottkau,	desgleichen.
175.	II. 2288.	Hofgerichts-Advokat Ohly zu Darmstadt	überreicht die Beschlüsse der am 5. Oktober 1871 zu Darmstadt abgehaltenen Hessischen Protestantenversammlung, die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas und die Zulassung der Jesuiten in Hessen betreffend.
176.	II. 2289.	Königl. Assessor Riebau und Genossen zu Weiler im Algau	bitten um Ausweisug, resp. Aufhebung des Jesuitenordens.
177.	II. 2290.	Bürgermeister Keller und Genossen zu Lindenberg,	desgleichen.
178.	II. 2291.	Bürgermeister Jos. Anton Haug und Genossen,	desgleichen.
179.	II. 2292.	Bürgermeister G. Schaud zu Engerweiler und Genossen,	desgleichen.
180.	II. 2293.	Bürgermeister Weitzenmayer und Genossen zu Lindau im Bodensee,	desgleichen.
181.	II. 2294.	Hermann Freiherr von und zu Aufseß und Genossen zu Goepmansbühl in der Bayer. Oberpfalz	bitten um Belassung der Jesuiten und Zurückweisung aller dagegen gerichteten Petitionen.
182.	II. 2295.	Bürgermeister Lochner und Genossen zu Kirchehrenbach,	desgleichen.
183.	II. 2296.	Bürgermeister Schütz und Genossen zu Ober-, Mittler- nnd Unter-Weilersbach,	desgleichen.
184.	II. 2297.	Pfarrer F. J. Mahr und Genossen zu Ebermannstadt mit Gasseldorf, Breitenbach, Wohlmuthshüll, Niedermirsberg, Nüssenbach und Neuses,	desgleichen.
185.	II. 2298.	Pfarrer Karl von Hilger und Genossen zu Grättersdorf,	desgleichen.
186.	II. 2299.	Der katholische Volksverein zu Parkstein und Demenreuth,	desgleichen.
187.	II. 2300.	Die Gemeindevertretungen zu Hannberg, Groß-Dechsendorf, Heßdorf, Großenseebach, Hasselberg und die Marianische Kongregation daselbst,	desgleichen.
188.	II. 2301.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zu Pautzfeld und Schlammersdorf,	desgleichen.
189.	II. 2302.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu St. Veit,	desgleichen.
190.	II. 2303.	Die Gemeindeverwaltung zu Breiten-Güßbach,	desgleichen.
191.	II. 2304.	Die Gemeindeverwaltung zu Degernbach bei Bogen.	desgleichen.
192.	II. 2305.	Die Gemeindeverwaltung zu Arnstein,	desgleichen.
193.	II 2306.	Die Gemeindeverwaltung zu Boyendorf,	desgleichen.
194.	II. 2307.	Die Gemeindeverwaltung zu Wallersberg,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
195.	[illegible]	[illegible]e Gemeindeverwaltung zu Rothmannsthal,	bitten um Belassung der Jesuiten und Zurückweisung aller dagegen gerichtlichen Petitionen.
196.	II. 2309.	Die Gemeindeverwaltung zu Großziegenfeld,	desgleichen.
197.	II. 2310.	Die Gemeindeverwaltung zu Eichig,	desgleichen.
198.	II. 2311.	Die Gemeindevertretung zu Wolfsberg,	desgleichen.
199.	II. 2312.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Feichten bei Neumarkt a. d. Prott,	desgleichen.
200.	II. 2313.	Pfarrer Gummich und Genossen zu Urbach, Kreis Mühlheim, ad 2294—2313. überreicht durch den Abg. Grafen v. Walderdorff.	desgleichen.
201.	II. 2314.	Pfarrer Sebastian Igl und Genossen zu Markt Hallstedt, übergeben durch den Abg. Dr. Schmidt (Aichach).	desgleichen.
202.	II. 2315.	Pastor B. Schmitz und Genossen zu Glandorf bei Osnabrück,	desgleichen.
203.	II. 2316.	Pfarrer Joseph Drummer zu Zeyern bei Kronach in Oberfranken,	desgleichen.
204.	II. 2317.	Der Vorstand des katholischen Kasinos zu Viersen, Neetix und Genossen (2376 Petenten), übergeben durch den Abg. v. Kehler.	desgleichen.
205.	II. 2318.	Der Vorstand des katholischen Männer-Kasinos (225 Mitglieder) zu Camberg, übergeben durch den Abg. Dr. Lieber.	desgleichen.
206.	II. 2319.	Dekan Meyer und Genossen zu Eisenlach, Dekanat Idstein, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lieber,	desgleichen.
207.	II. 2320.	Pfarrer J. Josten und Genossen zu Baal, Beeck, Borschemich, Cörrenzig, Rurich, Doveren, Elmpt, Erkelenz, Gevenich, Glimbech, Golkrath, Granterath, Hotzweiler, Hückelhoven, Kotzem, Keyenberg, Kleingladbach, Rückhoven, Loevemich, Werbeck, Oberfrüchten, Rath, Rückelrath, Venerath, Wegberg, überreicht durch den Abgeordneten Lucius (Geilenkirchen).	desgleichen.
208.	II. 2321.	Schnaul und Genossen zu Erden, Kreis Bernkastel, überreicht durch den Abgeordneten Fier.	desgleichen.
209.	II. 2322.	Radzki und Genossen zu Lubin,	desgleichen.
210.	II. 2323.	Radowicz und Genossen zu Jarocin,	desgleichen.
211.	II. 2324.	Pfarrer Pedzinski und Genossen zu Posen,	desgleichen.
212.	II. 2325.	Rutowski und Genossen zu Jaraczewo,	desgleichen.
213.	II. 2326.	Ostrowietz und Genossen zu Usarzewo,	desgleichen.
214.	II. 2327.	Pfarrer Stagraczynski und Genossen zu Wonicsc,	desgleichen.
215.	II. 2328.	Pfarrer Gieburowski und Genossen zu Brody,	desgleichen.
216.	II. 2329.	Hübner und Genossen zu Xiaz,	desgleichen.
217.	II. 2330.	Heinrich Günther und Genossen zu Kusel in der Pfalz,	desgleichen.
218.	II. 2331.	Pfarrer J. Schmitt und Genossen zu Moerzheim,	desgleichen.
219.	II. 2332.	Pfarrer Jos. Ulrich und Genossen zu Hauenstein,	desgleichen.
220.	II. 2333.	Pfarrer Gabel und Genossen zu Birkenhördt,	desgleichen.
221.	II. 2334.	Dekan Nikolaus Duy und Genossen zu Zweibrücken,	desgleichen.
222.	II. 2335.	Präses Stratmann und Genossen für den christlich-sozialen Verein zu Gr. Wanzleben,	desgleichen.
223.	II. 2336.	Pfarrer Wilhelm Hirth und Genossen zu Contwig und Stambach,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
224.	II. 2337.	Namens der Marianischen Kongregation und des katholischen Männervereins die Vorstände zu Hünfeld,	bitten um Belassung der Jesuiten und Zurückweisung aller dagegen gerichteten Petitionen.
225.	II. 2338.	Pfarrer Krull zu Callmuth und Genossen,	desgleichen.
226.	II. 2339.	Bürgermeister P. Nelles und Genossen zu Bouderath, Kreis Schleiden, ad 2337.—2339. überreicht durch den Abgeordneten v. Savigny.	desgleichen.
227.	II. 2340.	X. Keller zu Pogutken und Genossen,	desgleichen.
228.	II. 2341.	Freiherr von Schorlemer-Alst Mitglied der Johanniter-Maltheser-Genossenschaft von Rheinland und Westphalen,	desgleichen.
229.	II. 2342.	Pfarrer Außenanger und Genossen zu Brilon, überreicht durch den Abgeordneten Schroeder.	desgleichen.
230.	II. 2343.	Pfarrer Werner und Genossen zu Gremsdorf bei Hochstadt a. Aisch,	desgleichen.
231.	II. 2344.	Jan Gryska und Genossen zu Posen,	desgleichen.
232.	II. 2345.	Gustav Ad. Jung zu Neustadt a. Haart	bitten, die Ausweisung resp. Aufhebung des Jesuiten-Ordens zu veranlassen.
233.	II. 2346.	Jos. Fillibeck und Genossen zu Hambach (Bayrische Rheinpfalz),	desgleichen.
234.	II. 2347.	Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Schoeneck,	desgleichen.
235.	II. 2348.	Bergrath Meitzen und Genossen zu Stadt Koenigshütte,	desgleichen.
236.	II. 2349.	Carl Bauer I. und Genossen zu Moenchberg, Unterfranken	bitten, die Anträge gegen den Jesuiten-Orden zurückzuweisen.
237.	II. 2350.	Das katholische Männer-Kasino zu Erbendorf, und die katholischen Männer der Gemeinden Erbendorf, Krummenal, Haundorf, Altenstadt, Grötschenreuth, Hopfau (Zwergau), Raben-Napfberg, Schadenreuth, Wäldern, Burggrub, Thumsenreuth, Barnhöh, Friedenfels, Lehen (Reuth), Sigritz, Wiedenreuth und Trautenberg,	desgleichen.
238.	II. 2351.	Die Gemeindeverwaltung zu Schmechtenberg,	desgleichen.
239.	II. 2352.	Die Gemeindeverwaltung zu Röllbach,	desgleichen.
240.	II. 2353.	Die Kirchenverwaltung zu Gemünden,	desgleichen.
241.	II. 2354.	Die Gemeindeverwaltung zu Boettigheim, ad 2349. — 2354. überreicht von dem Abg. Grafen v. Walderdorff.	desgleichen.
242.	II. 2355.	Pfarrer J. Schmidt und Genossen zu Wollmesheim,	desgleichen.
243.	II. 2356.	Der Magistrat, das katholische Kasino, die katholische Pfarrgeistlichkeit und Kirchenverwaltung zu Cham, die Gemeindeverwaltungen zu Chammünster, Vilzing, Schachendorf und Altenmarkt,	desgleichen.
244.	II. 2357.	Schullehrer P. Pasquay und Genossen zu Dernbach,	desgleichen.
245.	II. 2358.	Pfarrer P. Hendricks und Genossen zu Ramberg, Bisthum Speyer,	desgleichen.
246.	II. 2359.	Der katholische Männerverein von 115 Mitgliedern zu Kriegshaber bei Augsburg, überreicht durch den Abg. Dr. Mayer (Donauwörth).	desgleichen.
247.	II. 2360.	Pfarrer Radecki, Lehrer Cieslewicz und Genossen zu Szavadowa bei Exin (Posen),	desgleichen.
248.	II. 2361.	A. Brunner und Genossen zu Rheinzabern	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
249.	II. 2362.	Bürgermeister Weis und Genossen zu Harthausen	bitten, alle Anträge auf Ausweisung des Jesuitenordens zurückzuweisen.
250.	II. 2363.	Pfarrer W. Reinhardt zu Gelnhausen und Genossen, überreicht durch den Abg. Savigny.	desgleichen.
251.	II. 2364.	H. Piel und Genossen zu Wiedenbrück, überreicht durch den Abg. Duesberg.	desgleichen.
252.	II. 2365.	Josef Posniwinski und Genossen zu Primant, Blotnice, Jernitow,	desgleichen.
253.	II. 2366.	Dr. Cybielowski und Genossen zu Gnesen,	desgleichen.
254.	II. 2367.	Josef Mycielski und Genossen zu Kobyle pole,	desgleichen.
255.	II. 2368	C. Safelski und Genossen zu Kroeben,	desgleichen.
256.	II. 2369.	Probst Zukassewicz und Genossen zu Zerkow,	desgleichen.
257.	II. 2370.	Lewandowski und Genossen zu Lubasz,	desgleichen.
258.	II. 2371.	Gruelzielski und Genossen zu Gozdowo,	desgleichen.
259.	II. 2372.	Kasimir von Chlapowski und Genossen zu Kopascewo,	desgleichen.
260.	II. 2373.	Bernard z. Radlic-Haza und Genossen zu Lewitz,	desgleichen.
261.	II. 2374.	Pfarrer Reitz und Genossen zu Walsheim, Rheinbayern,	desgleichen.
262.	II. 2375.	Arthur Wilkonski und Genossen zu Rudki,	desgleichen.
263.	II. 2376.	Stanislaus Darzyk und Genossen zu Kobylogora,	desgleichen.
264.	II. 2377.	Pfarrer Hörsch und Genossen zu Ringen (Kreis Daun),	desgleichen.
265.	II. 2378.	Pfarrer Hörsch und Genossen zu Daun, ad 2377. und 78. überreicht durch den Abg. Dr. Thanisch.	desgleichen.
266.	II. 2379.	Gerichts-Amtmann Hermann Wiegand und Genossen zu Frankenberg mit 1150 Unterschriften,	bitten, die Ausweisung resp. Aufhebung des Jesuiten-Ordens zu veranlassen.
267.	II. 2380.	Eisenbahnbeamter A. Cäsar und Genossen zu Limburg an der Lohe.	desgleichen.
268.	II. 2381.	Kantor und Oberlehrer em. H. A. Klose und Genossen zu Löbau,	desgleichen.
269.	II. 2382.	H. Pasquay und Genossen zu Annweiler (Pfalz),	desgleichen.
270.	II. 2383.	N. Fischer und Genossen zu Mußbach (Bayerische Rheinpfalz),	desgleichen.
271.	II. 2384.	Regierungs-Assistent Hauptmann Schneider zu Schleswig,	bittet um Belassung der ganzen Pension als Hauptmann I. Klasse der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee neben seinem Civilgehalte resp. Nachzahlung vom 1. August 1871.
272.	II. 2385.	Der Ackermann Deter zu Riebau,	beschwert sich über eine Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
273.	II. 2386.	Eduard Colsmann und Genossen zu Langenberg bei Elberfeld,	überreichen einen Aufruf zur Feier eines Nationalfestes am 2. September.
274.	II. 2387.	Evangel.-luth. Pastor Lappe zu Gültz bei Treptow a./Tollens. und Genossen,	betrifft die Sonntagsheiligung.
275.	II. 2388.	Kaufmann Bernhard Junghans zu Schneeberg,	beschwert sich über eine Verfügung des Raths der Stadt Schneeberg vom 30. November 1870, die Benutzung seines Materialladens zum Schnapsschank betreffend.
276.	II. 2389.	C. W. Müller zu Saarbrücken, überreicht durch den Abg. Krug von Nidda,	bittet, dahin zu wirken, daß die Einfuhr von Essig in die Staaten des früheren Norddeutschen Bundes aus Staaten des Zoll-Vereins, in denen Brau- und Malzsteuer nicht erhoben wird, einem gleichen Eingangszoll unterworfen werde, wie das Bier.
277.	II. 2390.	W. Caspar Frantz und Genossen zu Marktheidenfeld (Bayern),	bitten, einem die gänzliche oder allmälige Abschaffung der Salzsteuer bezweckenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
278.	II. 2391.	Professor Dr. Friedrich, Vorsitzender des Comités der Heidelberger Altkatholiken und Genossen daselbst,	betrifft den Ausschluß des Jesuitenordens aus dem Deutschen Reiche.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
279.	II. 2392.	Th. Tillmann und Genossen zu Edesheim (Bayerische Rheinpfalz),	betrifft den Ausschluß des Jesuiten-Ordens aus dem Deutschen Reiche.
280.	II. 2393.	W. v. Günther und Genossen zu Casel (Bayerische Rheinpfalz),	desgleichen.
281.	II. 2394.	Bürgermeister Hr. Henn und Genossen zu Katzweiler,	desgleichen.
282.	II. 2395.	Gemeinderath O. Hilgard und Genossen zu Uebersweiler (Bayerische Rheinpfalz),	bitten, die Anträge auf Ausschluß des Jesuitenordens zurückzuweisen.
283.	II. 2396.	B. Wojczynsky und Genossen zu Rogowo,	desgleichen.
284.	II. 2397.	Tomasz Meisterski Gospodarz und Genossen zu Murowana Góslina,	desgleichen.
285.	II. 2398.	K. Wierzbinska und Genossen (Wohnort unleserlich),	desgleichen.
286.	II. 2399.	Der katholische Männerverein von Holzkirchen, Bez.-A. Wilshofen in Niederbayern,	desgleichen.
287.	II. 2400.	Pfarrer Pauen und Genossen zu Gerderath,	desgleichen.
288.	II. 2401.	Pesch und Genossen zu Schankweiler, Kr. Bitburg,	desgleichen.
289.	II. 2402.	M. J. Schmahl und Genossen zu Fremersdorf, Kreis Saarlouis,	desgleichen.
290.	II. 2403.	Die Gemeindeverwaltungen Hohenstreswitz, Pamsendorf und Trausnitz im Thal,	desgleichen.
291.	II. 2404.	Der Vorstand des katholischen Kasinos zu Mering, ad 2401. bis 2404. überreicht durch den Abg. v. Mallinckrodt,	desgleichen.
292.	II. 2405.	Joseph Pawtowsky und Genossen zu Gr. Trampken, Kreis Danzig,	desgleichen.
293.	II. 2406.	Das Landkapitel von Limburg, überreicht durch den Abg. Dr. Lieber.	desgleichen.
294.	II. 2407.	Der Vorstand der Gesellschaft Constantia zu Heiligenstedt, überreicht durch den Abg. Strecker.	desgleichen.
295.	II. 2408.	Pfarrer Math. Hofmann und Genossen zu Waldhambach,	desgleichen.
296.	II. 2409.	Jakob Dockweiler und Genossen zu Martinshöhe, Kreis Pfelz,	desgleichen.
297.	II. 2410.	Pfarrer Render und Genossen zu Leimen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen).	desgleichen. desgleichen.
298.	II. 2411.	Jakob Nagel und Genossen zu Reichenbach in der Rheinpfalz,	desgleichen.
299.	II. 2412.	Bürgermeister Hoffmann und Genossen zu Klingenmünster,	desgleichen.
300.	II. 2413.	Pfarrer Gehr und Genossen zu Hochstehl in Bayern.	desgleichen.
301.	II. 2414.	Pfarrer Ant. Bernard und Genossen zu Kiefersfelden, (I. Innthaler Katholiken-Verein.)	desgleichen.
302.	II. 2415.	Der Verein Leipziger Gastwirthe zu Leipzig,	bittet um ein Reichsgesetz über die Verpflichtung zur Anwendung geaichter Maße; insonderheit geaichter Flüssigkeitsmaße, namentlich über die Befreiung des Bierschanks von dieser Verpflichtung.
303.	II. 2416.	Pfarrwiedemuths-Pächter August Koerner zu Wünschendorf, Kreis Löwenberg in Schlesien	bittet, ihm zum Ersatz des Schadens von 1070 Thlrn., welchen er durch den Feuer-Assekuranz-Verein in Altona erlitt, behülflich zu sein.
304.	II. 2417.	K. Advokat Theodor Reichle und Genossen zu Memmingen	bitten, den Ausschluß resp. die Aufhebung des Jesuiten-Ordens aus dem Deutschen Reiche zu veranlassen.
305.	II. 2418.	Das Stadtverordneten-Kollegium zu Chemnitz,	desgleichen.
306.	II. 2419.	Die Gemeinderaths-Mitglieder zu Langburkersdorf,	desgleichen.
307.	II. 2420.	Das katholische Kasino (von 175 Mitgliedern) zu Schleßlitz, Kreis Oberfranken,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
308.	II. 2421.	Der Ausschuß des katholischen Kasinos zu Pfaffenhofen,	bitten, den Ausschuß resp. die Aufhebung des Jesuiten-Ordens aus dem Deutschen Reiche zu veranlassen.
309.	II. 2422.	Praktischer Arzt Dr. Gotthilf zu Stolp,	beschwert sich über Entziehung von Kompetenzen nach angeblich irrthümlicher Einberufung zu den Fahnen.
310.	II. 2423.	Eduard Sachenbecher zu München	bittet, dahin zu wirken, daß im neuen Strafgesetzbuche ein Paragraph aufgenommen werde, wodurch jedem schuldlos Verurtheilten durch Wiederaufnahme seines Prozesses seine ihm widerrechtlich entzogene Ehre und eine vollkommene Genugthuung in vermögensrechtlicher Beziehung gewährt wird.
311.	II. 2424.	Kaufmann Philipp Anton Megner, zu Würzburg	beschwert sich wegen Justiz-Verweigerung.
312.	II. 2425.	Der landwirthschaftliche Kreis-Verein des Kreises Minden zu Minden	bittet um Erwirkung einer einseitlichen Gesetzgebung in Bezug auf die Instandsetzung der Weserufer, und Uebernahme der Strom-Korrektionen Seitens der Uferstaaten oder des Deutschen Reichs.
313.	II. 2426.	Louis Borst und Genossen zu Würzburg	bitten, einem die gänzliche oder allmälige Abschaffung der Salzsteuer bezweckenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
314.	II. 2427.	Kontroleur Dürr und Genossen zu Stuttgart,	betrifft die Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
315.	II. 2428.	Dekan Kalchreuter und Genossen zu Backnang,	desgleichen.
316.	II. 2429.	Das Gemeinderaths-Kollegium zu Lendsiedel, O.-A. Gerabronn,	desgleichen.
317.	II. 2430.	Evangel Pfarrer Friedrich Stoos und Genossen zu Kusterdingen, O.-A. Tübingen,	desgleichen.
318.	II. 2431.	Bäcker Joh. Siegle und Genossen zu Oehringen,	desgleichen.
319.	II. 2432.	Pfarrer Hahn und Genossen zu Pfäffingen, O.-A. Herrenberg,	desgleichen.
320.	II. 2433.	Schulmeister Volz und Genossen zu Connweiler, O.-A. Neuenburg,	desgleichen.
321.	II. 2434.	Stadtschultheiß Rau und Genossen zu Liebenzell,	desgleichen.
322.	II. 2435.	Schulmeister Mayer in Schwann und Genossen,	desgleichen.
323.	II. 2436.	Pfarrer Jung und Genossen zu Winzerhausen, O.-A. Marbach,	desgleichen.
324.	II. 2437.	Schulmeister Schif und Genossen zu Wolfölden, O.-A. Marbach,	desgleichen.
325.	II. 2438.	Pfarrer Werner und Genossen zu Affalterbach,	desgleichen.
326.	II. 2439	Der Pfarr-Gemeinde-Rath zu Ebingen,	desgleicheu.
327.	II. 2440.	F. Opp und Genossen zu Olsbrüchen (Bayerische Rheinpfalz),	bitten, das Verbot des Jesuiten-Ordens innerhalb des Deutschen Reiches zu veranlassen.
328.	II. 2441.	G. Carl Annweiler und Genossen zu Lambrecht (Bayerische Rheinpfalz),	desgleichen.
329.	II. 2442.	A. Barthäuser und Genossen ohne Ortsangabe,	desgleichen.
330.	II. 2443.	Kgl. Oberförster G. Baumgarten zu Pleisa bei Chemnitz,	bitten, dahin zu wirken, daß der §. 56 der Sächsischen Landesfassung, welcher das Verbot der Errichtung neuer Klöster, sowie das Verbot der Aufnahme und des Aufenthalts der Jesuiten oder anderer geistlicher Orden enthält, zum Reichsgesetz erhoben werde.
331.	II. 2444.	Oskar Winter zu Glauchau in Sachsen,	desgleichen.
332.	II. 2445.	Gutsbesitzer Fried. Jos. Löffel und Genossen zu Berkum bei Bonn,	bitten, die Anträge auf Verbot des Jesuiten-Ordens innerhalb des Deutschen Reiches zurückzuweisen.
333.	II. 2446.	Pfarrer und Schulinspektor Richter und Genossen zu Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden,	desgleichen.
334.	II. 2447.	Die Geistlichen des Landkapitals Tegernsee,	desgleichen.
		Pfarrer Aschenk in Oberwarengau (Kreutzstraße), überreicht durch den Abg. Dr. Krebs.	desgleichen.
335.	II. 2448.	Adam von Zoltowski und Genossen aus Ujazd, Kreis Buk,	desgleichen.
336.	II. 2449.	Namens des katholischen Kasinos in Miltenberg J. N. von Capitain, Major a. D. und Genossen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
337.	II. 2450.	Michael Ruhland u. Genossen zu Kitzingen und Umgegend (1218 Unterschriften),	bitten, die Anträge auf Verbot des Jesuiten-Ordens innerhalb des Deutschen Reiches zurückzuweisen.
338.	II. 2451.	Der katholische Pfarrer Schnicker, Namens der Katholiken der Pfarrei Ebnath,	desgleichen.
339.	II. 2452.	Johann Kirst und Genossen zu Lahrbach,	desgleichen.
340.	II. 2453.	Die Kirchenverwaltung zu Wernfeld, Bez.-A. Gemünden,	desgleichen.
341.	II. 2454.	Die Kirchenverwaltung zu Adelsberg,	desgleichen.
342.	II. 2455.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Rieden, Namens der 800 Seelen zählenden Pfarrei,	desgleichen.
343.	II. 2456.	Die Gemeindeverwaltung, Namens der Gemeinde Schwarzenbach,	desgleichen.
344.	II. 2457.	Die Gemeindeverwaltung Wernersreuth,	desgleichen
345.	II. 2458.	Die Gemeindeverwaltung im Auftrage sämmtlicher Gemeindemitglieder zu Mehlmeisel,	desgleichen.
346.	II. 2459.	Die Gemeindeverwaltungen zu Trasselberg und Karmensölden,	desgleichen.
347.	II. 2460.	Die Gemeindeverwaltungen zu Günching und Deusmauer,	desgleichen.
348.	II. 2461.	Der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten zu Baernau und Ellenfeld,	desgleichen.
349.	II. 2462.	Die Gemeindeverwaltung zu Mengersreuth,	desgleichen.
350.	II. 2463.	Die Gemeindeverwaltungen zu Höll und Haid,	desgleichen.
351.	II. 2464.	Die Gemeindeverwaltung zu Lochau,	desgleichen.
352.	II. 2465.	Die Gemeindeverwaltung zu Dechanssees,	desgleichen.
353.	II. 2466.	Die Gemeindeverwaltung zu Langentheilen,	desgleichen.
354.	II. 2467.	Die Gemeindeverwaltung zu Pullenreuth,	desgleichen.
355.	II. 2468.	Die Gemeindeverwaltung zu Trevesen,	desgleichen.
356.	II. 2469.	Die Gemeindeverwaltung zu Hüttenbach,	desgleichen.
357.	II. 2470.	Die Gemeindeverwaltung zu Diepoltsdorf,	desgleichen.
358.	II. 2471.	Die Gemeindevertretung zu Simmelsdorf,	desgleichen.
359.	II. 2472.	Die Gemeindevertretung zu Oberndorf,	desgleichen.
360.	II. 2473.	Die Gemeindevertretung zu Entrischenbrunn,	desgleichen.
361.	II. 2474.	Die Gemeindevertretung zu Stephanskirchen,	desgleichen.
362.	II. 2475.	Die Gemeindevertretungen zu Affalterbach und Kaimperlshofen,	desgleichen.
363	II. 2476.	Die Gemeindeverwaltungen zu Kirchdorf a. J., Pfraundorf und Reischenhart,	desgleichen.
364.	II. 2477.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Ranoldsberg,	desgleichen.
365	II. 2478.	Der katholische Klerus des Dekanates Oberbergkirchen in Oberbayern,	desgleichen.
366.	II. 2479.	Das Erzbischöfliche Dekanatamt Freysing zu Kranzberg,	desgleichen.
367.	II. 2480.	Johann Beck und Genossen zu Gaiganz,	desgleichen.
368.	II. 2481.	Bürgermeister Werner und Genossen zu Poxdorf,	desgleichen.
369.	II. 2482.	Bürgermeister Johann Hofmann und Genossen zu Effeltrich,	desgleichen.
		ad 2449. bis 2482. überreicht durch den Abg. Grafen v. Walderdorff.	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

B. Kommission IV. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs wegen Erhebung der Brausteuer.

1.	II. 2104.	Die Brauereibesitzer Mitzenheim, Sauerbrey und Genossen zu Hildburghausen	bitten, dahin zu wirken, daß der nach dem Braumalzsteuergesetz pro Zentner Malzschrot zu erhebende Normalsatz von 20 Sgr. auch im Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Koburg-Gotha eingeführt werde.
2.	II. 2105.	Zeitz, Rittmeyen und Genossen zu Meiningen,	desgleichen.

Berlin, den 22. Mai 1872.

Albrecht,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Neuntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. III. Session 1872.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 2484.	Danziger Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft und Genossen zu Danzig und Elbing überreicht durch den Abg. Lesso.	bitten, dahin zu wirken, daß der Eingangszoll auf Roh- und Brucheisen, sowie auf geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben 2c., façonirtes Eisen in Stäben 2c., schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe Eisen- und Stahlplatten, schleunigst, wenigstens aber mit dem 1. Januar 1873, beseitigt werde.
2.	II. 2486.	Tischlermeister Gustav Dohl zu Dortmund auf Königssteins Kolonie bei der Dortmunder Hütte.	Unverständlich.
3.	II. 2487.	Kaufmann A. J. Milkow zu Königsberg i. Ostpr.	macht Vorschläge behufs Herbeiführung einer geregelten Steuer u. s. w.
4.	II. 2488.	Ph. Wolf und Genossen zu Ungstein (Bayr. Rheinpfalz)	bitten, den Jesuiten-Orden aufzuheben.
5.	II. 2489.	Königlicher Förster Schröck und Genossen zu Oberstauffen,	desgleichen.
6.	II. 2490.	Mechaniker Clem. Riefler in Maria-Rhein und Genossen,	desgleichen.
7.	II. 2491.	Nachtwächter Anton Reindel und Genossen zu Lenzfried und Ebersbach,	desgleichen.
8.	II. 2492.	Bangert Wilhelm II. und Genossen zu Mühlhofen in der Rheinpfalz,	desgleichen.
9.	II. 2493.	Friedrich Neumann und Carl Scheltz (Poststempel Brandenburg a./H.,	desgleichen.
10.	II. 2494.	Emilie Vogler zu Breslau, Brigittenthal Nr. 2., 3 Tr.,	bittet, die gegen den Jesuitenorden gerichteten Petitionen zurückzuweisen.
11.	II. 2495.	Wilczewski und Genossen zu Samter (510 Unterschriften),	desgleichen.
12.	II. 2496.	Gräfin Zoltowska und Genossen zu Jarogniewice (196 Unterschriften), ad 2495. und 96. überreicht durch den Abg. v. Krzyzanowski.	desgleichen.
13.	II. 2497.	Johann Grain und Genossen zu Wahn, Lind und Biesel, sowie Liebour, überreicht durch den Abg. Frhrn. von Heereman.	desgleichen.
14.	II. 2498.	Die katholische Stiftungskommission als Vertretung der Kirchspiel-Gemeinde von Reichenau-Niederzell,	desgleichen.
15.	II. 2499.	Namens der 209 Mitglieder der St. Michaels-Bruderschaft zu Steinach an der Saale, Karl Wehner und Genossen,	desgleichen.
16.	II. 2500.	Dr. med. C. Sivcke zu Barmen	bittet, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, wodurch jeder homöopatische Arzt, sowie jeder Apotheker verpflichtet wird, dem verabreichten Medikamente ein Rezept beizufügen u. s. w.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
17.	II. 2501.	Redakteur J. M. Forster zu München	beantragt: 1) über die gegen die Jesuiten gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen; 2) dahin zu wirken, daß die Ausführung der Bestimmungen des §. 128. des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches gegen den Freimaurer-Orden ermöglicht werde.
18.	II. 2502.	St. Latz und Genossen zu Bliescastel überreicht durch den Abg. Dr. Windthorst (Meppen).	erklären sich gegen die Petitionen wider die Jesuiten und wünschen die Auflösung des Freimaurer-Ordens.
19.	II. 2503.	Ks. Bazynski und Genossen ohne Ortsangabe	bitten, über die gegen den Jesuiten-Orden gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
20.	II. 2504.	Czarlinski und Genossen zu Chwarznau,	desgleichen.
21.	II. 2505.	Jozef Kojuechowski und Genossen zu Oprowo,	desgleichen.
22.	II. 2506.	Pawel Senteck und Genossen zu Obrzycko,	desgleichen.
23.	II. 2507.	Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Pilatz zu Falkenburg i./Pom.	Unverständlich.
24.	II. 2509.	Der Königliche Distrikts-Kommissarius, ehemalige Schleswig-Holsteinsche Premier-Lieutenant von Arnim zu Birnbaum, Provinz Posen	bittet, dahin zu wirken, daß der §. 7. des Gesetzes vom 14. Juni 1868 aufgehoben und der §. 10. entsprechend abgeändert werde.
25.	II. 2510.	Dr. phil. W. Rudloff zu Frankfurt a./M.	bittet, dahin zu wirken, daß für Herstellung konfessionsloser Schulen mit Einführung eines nur allgemeinen Religionsunterrichts in allen Deutschen Landen Sorge getragen werde.
26.	II. 2411.	Graf Poninski und Genossen zu Wreschen,	bitten, über die gegen den Jesuiten-Orden gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
27.	II. 2512.	Mukutowski und Genossen zu Lutynia,	desgleichen.
28.	II. 2513.	Chylicki und Genossen zu Steszewo,	desgleichen.
29.	II. 2514.	Siezygielski und Genossen zu Duszinki,	desgleichen.
30.	II. 2515.	Plucinski und Genossen zu Exin, ad 2511. bis 2515. überreicht durch den Abg. v. Krzyzanowski.	desgleichen.
31.	II. 2516.	Stadtverordneter A. Edler und Genossen zu Stadt Königshütte, überreicht durch den Abg. Grafen Ballestrem.	desgleichen.
32.	II. 2517.	Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Litzendorf mit Pödelsdorf, Naisa, Melkendorf und Schammetsdorf,	desgleichen.
33.	II. 2518.	Der katholische Bürgerverein zu Eltmann (Unterfranken),	desgleichen.
34.	II. 2519.	Der Vorstand des katholischen Männervereins zu Freudenberg,	desgleichen.
35.	II. 2520.	Der Vorstand des katholischen Männervereins Hardheim,	desgleichen.
36.	II. 2521.	Elias aus Königsberg,	betrifft die Erhebung der Kirchengebühren u. s. w.
37.	II. 2522.	Friedrich Wilhelm Günther aus Ferstenberg, z. Z. hier, Invalidenstr. 32.	beschwert sich über das Königl. Kreisgericht zu Poln. Wartenberg und die Königliche Kreisgerichts-Kommission zu Ferstenberg.
38.	II. 2523.	Der Magistrat zu Freienwalde a. O.,	bittet, dahin zu wirken, daß die zwangsweise Erhebung eines Schuldgeldes in den Fortbildungs-Schulen nach Lage der Gesetzgebung für zulässig erklärt werde.
39.	II. 2524.	Der Vorstand des Deutschen Nautischen Vereins zu Bremen, im Auftrage desselben H. Teckenberg, überreicht durch den Abg. v. Freeden.	bittet, dahin zu wirken, daß der Bau eines von den Nautischen Vereinen zur weiteren Entwickelung der Deutschen Schifffahrt als dringend nothwendig anerkannten Nordostseekanals, der möglichst freie Ausmündung hat und außer den Endpunkten möglichst schleusenlos ist, baldigst beschlossen werde.
40.	II. 2528.	Der Verein der Gastwirthe zu Berlin	erklärt seine Zustimmung zu der Petition des Vereins der Gastwirthe zu Leipzig vom 10. Mai d. J., die Anwendung geaichter Maße, insonderheit geaichter Flüssigkeitsmaße betreffend.
41.	II. 2529.	Hauptagent und Inspektor der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft W. Resch und Genossen zu Koblenz,	beantragen eine Revision des Entschädigungsgesetzes der Deutschen Rhederei.
42.	II. 2530.	Rudolph Gessner zu Oelde und Genossen,	desgleichen.
43.	II. 2531.	Friedrich Feise und Genossen zu Erfurt,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
44.	II. 2532.	C. E. Lorenz und Genossen zu Hirschfelde bei Zittau,	betrifft die Bittschrift Deutscher Sonntags- und Arbeiterfreunde um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
45.	II. 2533.	Pfarrer Knapp und Genossen zu Großfüßen, O.-A. Geislingen,	desgleichen.
46.	II. 2534.	Schultheiß Hanselmann und Genossen zu Liebelsberg,	desgleichen.
47.	II. 2535.	Kaufmann G. J. Veil und Genossen zu Schorndorf,	desgleichen.
48.	II. 2536.	Schulmeister Laux und Genossen zu Schornbach,	desgleichen.
49.	II. 2537.	Ernst Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth und Genossen zu Roth, O. A. Leutkirch,	desgleichen.
50.	II. 2538.	Christian Walter und Genossen zu Maulbronn,	desgleichen.
51.	II. 2539.	Pfarrer Reinhold Cipper und Genossen zu Hagelloch bei Tübingen,	desgleichen.
52.	II. 2540.	Verwittwete Oberpastor Bienemann und Genossen zu Stuttgart,	desgleichen.
53.	II. 2541.	Kantor J. G. Abel und Genossen zu Eßlingen,	desgleichen.
54.	II. 2542.	J. Fr. Flad und Genossen zu Reutlingen,	desgleichen.
55.	II. 2543.	Diakonus Meyding und Genossen zu Pfedelbach O.-A. Oehringen,	desgleichen.
56.	II. 2544.	Pfarrer Richter und Genossen zu Hamm i. W.,	desgleichen.
57.	II. 2545.	Thomas Stücher und Genossen zu Oberunglinghausen, Kreis Sigen,	desgleichen.
58.	II. 2546.	Joh. Kaiser und Genossen zu Iserlohn,	desgleichen.
59.	II. 2547.	M. Schwinkert und Genossen zu Schaidt,	bitten, die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückzuweisen.
60.	II. 2548.	Szymanski und Genossen zu Dziewierzewo,	desgleichen.
61.	II. 2549.	Roszack und Genossen zu Morka,	desgleichen.
62.	II. 2550.	Sebastian Teodorczyk und Genossen zu Borzjeierki,	desgleichen.
63.	II. 2551.	Iwaszkiewicz und Genossen zu Kempen,	desgleichen.
64.	II. 2552.	Danielski und Genossen zu Kozielsko,	desgleichen.
65.	II. 2553.	Gräfin Kreska und Genossen zu Grembanin,	desgleichen.
66.	II. 2554.	Jasinski und Genossen zu Witakowice, ad 2548. bis 2554. überreicht durch den Abg. v. Krzyzanowski.	desgleichen.
67.	II. 2559.	M. Seyler zu Büdersheim bei Bingen	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die Pension des verstorbenen Regierungs-Raths Franz v. Albertino für die Jahre 1801 bis 1814 Seitens des Deutschen Reichs ausgezahlt werde.
68.	II. 2560.	Feuerwerker Carl Nadler zu Schwiebus	bittet, ihm für eine unschuldig erlittene Untersuchungshaft aus Staatsmitteln eine Entschädigung zu gewähren.
69.	II. 2561.	Postillon Martin Gobosak zu Schwiebus	bittet, dahin zu wirken, daß er als Postillon wieder angestellt werde.
70.	II. 2562.	C. Männel und Genossen zu Weißenfels	bitten um ein Reichsgesetz über die Verpflichtung zur Anwendung geaichter Maaße; insonderheit geaichter Flüssigkeitsmaaße, namentlich über die Befreiung des Bierschanks von dieser Verpflichtung.
71.	II. 2563.	Gutsbesitzer Gerhard Tenninkel zu Crefeld,	betrifft die Veränderung der Eisenbahnen.
72.	II. 2564.	J. Th. Kaub und Genossen zu Baden,	betrifft die Aufhebung der Spielbanken und Gewährung einer Entschädigung für die in Folge des Deutsch-Französischen Krieges erlittenen Verluste.
73.	II. 2565.	Gustav Weigand und Genossen zu Homburg v. d. Höhe,	desgleichen.
74.	II. 2566.	Restaurateur J. B. Herold und Genossen zu Rappenau und Umgegend	bitten um Ausschluß des Jesuiten- und ähnlicher geistlichen Orden aus dem nun wieder neu erstandenen Deutschen Reich.
75.	II. 2567.	Pfarrer M. Horn und Genossen zu Rohrbach, Amts Sinsheim, Baden,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
76.	II. 2568.	Michael Brecht und Genossen zu Hofenheim,	bitten um Ausschluß des Jesuiten- und ähnlicher geistlichen Orden aus dem nun wieder neu erstandenen Deutschen Reich.
77.	II. 2569.	Medizinalrath A. Hach und Genossen zu Sinsheim,	desgleichen.
78.	II. 2570.	Bürgermeister August Kopps und Genossen zu Kircherol,	desgleichen.
79.	II. 2571.	Pfarrer Strohmeyer und Genossen zu Adersbach,	desgleichen.
80.	II. 2572.	Pfarrer Hoechsteller und Genossen zu Bargen,	desgleichen.
81.	II. 2573.	Carl Haug und Genossen zu Wollenberg,	desgleichen.
82.	II. 2574.	Pfarrer Franke und Genossen zu Dühren,	desgleichen.
83.	II. 2575.	Pfarrer F. Bergmann und Genossen zu Hellenhehn, Amts Rennerod,	bitten zu Gunsten der Jesuiten.
84.	II. 2576.	Andreas Lauer und Genossen zu Kirchschletten, Oberfranken,	desgleichen.
85.	II. 2577.	J. Hock und Genossen zu Sand, B.-A. Haßfurt, ad 2576. und 77. überreicht durch den Abg. Grafen v. Walderdorff,	desgleichen.
86.	II. 2578.	Gemeinde-Vorsteher Mintenig und Genossen aus Niedermendig und anderen Orten mit zusammen 3063 Unterschriften, überreicht durch den Abg. Dr. Lieber.	desgleichen.
87.	II. 2579.	Pfarrer J. Müller und Genossen zu Berent,	desgleichen.
88.	II. 2580.	Berczkowsky und Genossen, ohne Ortsangabe, mit 1217 Unterschriften,	desgleichen.
89.	II. 2581.	X. Block und Genossen zu Swierin,	desgleichen.
90.	II. 2582.	Eduard Schmeyder und Genossen Namens der Gastwirthe Elbings und der Umgegend	bitten, durch ein Gesetz die Aufhebung einer auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassenen Polizeiverordnung zu veranlassen und darin festzusetzen, daß die Schankgläser für Bier, Wein, Grog ꝛc. weder geaicht noch der Soll-Inhalt an denselben begrenzt sein darf.
91.	II. 2583.	Joh. Hoff zu Trier	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für an der Grenze von Frankreich abgenommene und konfiszirte Häute.
92.	II. 2584.	Pfarrer K. Otto Naumann und Gemeindevorstand Karl Lößner zu Berthelsdorf bei Freiberg, im Auftrage des Gemeinderaths und des Kirchenvorstandes daselbst,	treten der Petition des Stadtverordneten-Kollegiums zu Dresden um Vertreibung der Jesuiten aus dem Deutschen Reichsgebiete bei.
93.	II. 2585.	Josef Bayer und Genossen, als Vorstand des katholischen Männervereins zu Buchholz,	bitten um Schutz und Erhaltung des Jesuiten-Ordens.
94.	II. 2586.	Clemens Veltmann und Genossen, als Vorstand des katholischen Männer-Vereins zu Pforzheim,	desgleichen.
95.	II. 2587.	X. Gieburowski und Genossen zu Gorka Duchorna,	desgleichen.
96.	II. 2588.	Gerichts-Assessor A. F. O. Brandenburg zu Stralsund,	betrifft die Auslegung des Rayon-Gesetzes vom 21. Dezember 1871.
97.	II. 2589.	Arbeitsmann und Bahnhofs-Nachtwächter Niemeyer, Namens der sämmtlichen Bahnarbeiter zu Hannover,	betrifft die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1869.
98.	II. 2590.	Die Handelskammer für den Kreis Siegen, überreicht durch den Abgeordneten Freihern v. Dörnberg,	betrifft die Gleichstellung resp. Herabsetzung des Tarifs auf Steinkohlen und Koaks bei der Bergisch-Märkischen- und Köln-Mindener Eisenbahn.
99.	II. 2591.	Privat-Sekretair Ludwig Hout zu Trier,	beschwert sich über das Verfahren des Oberbürgermeisters de Nys zu Trier.
100.	II. 2592.	Bürgermeister Lotze und Genossen zu Myslowitz,	betrifft die Ausweisung des Jesuiten-Ordens aus Deutschland.
101.	II. 2593.	V. Könen und Genossen zu Büsdorf bei Bergheim,	protestiren gegen die auf Austreibung der Jesuiten gerichteten Petitionen.
102.	II. 2594.	Sprachlehrer J. Olszewski hierselbst	beschwert sich wegen Justizverweigerung.
103.	II. 2595.	Gutsbesitzer Benjamin Lorenz zu Schmalbeningken	bittet, die Erlaubniß zur Rückkehr nach Rußland zu erwirken.
104.	II. 2596.	Der früher Lehrer und Kirchendiener J. Friedrich Krumrey zu Wassersuppe bei Rathenow	beschwert sich wegen seiner Dienstentlassung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
105.	II. 2597.	Der Verein der Gastwirthe in Potsdam	schließt sich der Petition der Leipziger Gastwirthe um Erlaß eines Reichsgesetzes in Bezug auf die Anwendung geaichter Flüssigkeits-Maaße an.
106.	II. 2598.	Johann Friedrich Müller, vormaliger Panoramabesitzer zu Poppenreuth in Bayern	bittet um Gewährung einer Unterstützung.
107.	II. 2599.	Pens. Pfarrer T. F. Held zu Stuttgart und Genossen,	betrifft die Bittschrift Deutscher Sonntags- und Arbeiterfreunde um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
108.	II. 2600.	Pfarrer Paulus und Genossen zu Münster, O.-A. Kanstatt,	desgleichen.
109.	II. 2601.	Scholl und Genossen zu Meinhardt, O.-A. Weinsberg,	desgleichen.
110.	II. 2602.	Schultheiß Rulle und Genossen zu Hütten, Pfarrei Mainhardt,	desgleichen.
111.	II. 2603.	Jacob Schleicher und Genossen zu Mainhardt, O.-A. Weinsberg,	desgleichen.
112.	II. 2604.	Stadtpfarrer H. Bauer und Genossen zu Weinsberg,	desgleichen.
113.	II. 2605.	Pfarrer Harpprecht und Genossen zu Boltmannsweiler, O.-A. Schorndorf,	desgleichen.
114.	II 2606.	Pfarrer J. Layer und Genossen zu Wilhelmsdorf, K.-R. Württemberg,	desgleicheu.
115.	II. 2607.	Stadtpfarrer Walz von Kleingartech und Genossen,	desgleichen.
116.	II. 2608.	Schneidermeister, Aeltermann M. Peters und Genossen zu Altona,	bitten, dahin zu wirken, daß für die Folge die Anfertigung der Militär-Bekleidungsstücke den Civilhandwerkern resp. Gefängnissen überwiesen werde.
117.	II. 2609.	Schneider A. Heise und Genossen zu Lübeck,	desgleichen.
118.	II. 2610.	Schneidermeister Schwerin und Genossen zu Stargardt i. Pomm.,	desgleichen.
119.	II. 2611.	Obermeister der Schneider-Innung C. Böttcher zu Treptow a. d. Toll. und Genossen,	desgleichen.
120.	II. 2612.	Schneider J. Gierl zu Neumünster und Genossen,	desgleichen.
121.	II. 2613.	Schuhmacher J. Bartzel zu Dahme und Genossen,	desgleichen.
122.	II. 2614.	Schuhmacher Weiland und Genossen zu Treptow a./Rega,	desgleichen.
123.	II. 2615.	Schneidermeister Otto Wernicke zu Wittstock und Genossen,	desgleichen.
124.	II. 2616.	K. Kohlisch und Genossen ohne Ortsangabe,	desgleichen.
125.	II. 2617.	Friedrich Kennel und Genossen zu Gommersheim	beantragen ein Verbot des Jesuiten-Ordens.
126.	II. 2618.	Jan Wornicki und Genossen zu Kunowo, Kreis Schrimm,	bitten, über die gegen den Jesuiten-Orden gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
127.	II. 2619.	Matuszewski und Genossen zu Brodnica,	desgleichen.
128.	II. 2620.	Glowacki und Genossen zu Przylepki,	desgleichen.
129.	II. 2621.	Prozlowski und Genossen zu Powidz,	desgleichen.
130.	II. 2622.	Rogozinski und Genossen zu Kiekrz,	desgleichen.
131.	II. 2623.	Sikorski und Genossen zu Ryczywol (Ritschenwalde),	desgleichen.
132.	II. 2624.	Augustyn Zawriezak und Genossen zu Bucz,	desgleichen
133.	II. 2625.	X. Gladynski und Genossen zu Dluzyn,	desgleichen.
134.	II. 2626.	Dr. med. Richard Nagel und Genossen zu Elberfeld und Barmen	bitten, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, welches alle bisherigen Verfügungen, Verordnungen und Gesetze, betreffend den Impfzwang, aufhebt.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
B. Kommission V. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen.			
1.	II. 2483.	Redakteur Kraemer hier, im Auftrage der Versammlungen von Berliner Vertrauensbürgern und Delegirten von Vereinen aller Art	bittet, den Gesetzentwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, anzunehmen.
C. Kommission IX. zur Vorberathung des Entwurfs einer Seemanns-Ordnung und des Gesetz-Entwurfs über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.			
1.	II. 1772.	Die Alterleute der Kaufmanns-Kompagnie zu Barth,	bitten, den §. 11. der Seemannsordnung dahin abzuändern, daß dem Schiffer die Wahl freisteht, vor welchem Deutschen Seemannsamte er die Mannschaft seines Schiffes anmustern will.
2.	II. 1773.	Der nautische Verein zu Barth,	desgleichen.
3.	II. 2103.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Wolgast, überreicht durch den Abgeordneten von Behr.	desgleichen.
4.	II. 2485.	Johann Friedrichs und Genossen zu Leer überreicht durch den Abgeordneten von Freeden.	bitten, der im §. 11. des Entwurfs einer Seemannsordnung enthaltenen Bestimmung, daß für die innerhalb des Bundesgebiets liegenden Schiffe die Anmusterung vor demjenigen Seemannsamt erfolgen soll, in dessen Bereich das Schiff liegt, die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.
5.	II. 2508.	Schiffs-Rheder J. Wirtges u. Co. und Genossen zu Großefehn,	desgleichen.
6.	II. 2525.	J. L. Janssen und Genossen zu Wiener,	desgleichen.
7.	II. 2526.	T. J. Schoon und Genossen zu Wasingsfehn,	desgleichen.
8.	II. 2527.	J. H. Brahms und Genossen zu Bockzetelerfehn,	desgleichen.
9.	II. 2555.	Schiffsbauer T. Cassens zu Timmel,	desgleichen.
10.	II. 2556.	W. H. Collmann und Genossen zu Oldersum,	desgleichen.
11.	II. 2557.	C. G. Hagius und Genossen zu Westrhauderfehn,	desgleichen.
12.	II. 2558.	J. F. Geycken und Genossen zu Iheringsfehn,	desgleichen.

Berlin, den 31. Mai 1872.

Albrecht,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Zehntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. III. Session 1872.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 2627.	Der Verein der Gastwirthe zu Jena,	Beitritts-Erklärung zu der Petition des Vereins Leipziger Gastwirthe um Beseitigung des Aichzwanges.
2.	II. 2628.	C. F. Eulitz und Genossen zu Dresden,	desgleichen.
3.	II. 2629.	J. Möller und Konsorten ohne Ortsangabe,	betrifft die Ausweisung der Jesuiten.
4.	II. 2630.	R. A. Wydynski und Genossen zu Gultowy,	bitten, über die gegen den Jesuiten-Orden gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
5.	II. 2631.	Stöhr, Vorstand des katholischen Männervereins zu Weberlingen,	desgleichen.
6.	II. 2632.	Der Vorstand des katholischen Männervereins zu Steißlingen, ad 2631. und 32. überreicht durch den Abg. Dr. Schulz (Tauberbischofsheim).	desgleichen.
7.	II. 2633.	Der katholische Männer-Verein Grönenbach und Umgebung,	desgleichen.
8.	II. 2634.	Das katholische Kasino Reinhartsried-Unterthingau,	desgleichen.
9.	II. 2635.	Der katholische Männerverein zu Hinterstein,	desgleichen.
10.	II. 2636.	Der katholische Männerverein zu Lindenberg,	desgleichen.
11.	II. 2637.	Stiftungspfleger Michael Meyr zu Reinholzried und Genossen,	desgleichen.
12.	II. 2638.	Lehrer Pius Zientner zu Lenzfried und Genossen zu Kempten, Aich und Beningen,	desgleichen.
13.	II. 2639.	Die Marktgemeinde-Verwaltung zu Logau,	desgleichen.
14.	II. 2640.	Georg Link und Genossen zu Altusried, ad 2633. bis 2640. überreicht durch den Abg. Dr. Moufang,	desgleichen.
15.	II. 2641.	Sternat und Genossen zu Sulnierzyce,	desgleichen.
16.	II. 2642.	Ruszerynski und Genossen zu Dobrzyca,	desgleichen.
17.	II. 2643.	Klempski und Genossen zu Smoguler,	desgleichen.
18.	II. 2644.	Joseph Lukascewicz und Genossen zu Sowina,	desgleichen.
19.	II. 2645.	Stanislaus Chudy und Genossen zu Kotlin,	desgleichen.
20.	II. 2646.	Graf Skorzewski und Genossen zu Czerniejewo,	desgleichen.
21.	II. 2647.	Belmeyer und Genossen zu Wyrzysk,	desgleichen.
22.	II. 2648.	D. Chlapowski und Genossen zu Turwia,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
23.	II. 2649.	Schulz und Genossen zu Szkaradowo,	bitten, über die gegen den Jesuiten-Orden gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
24.	II. 2650.	Wgehalcki und Genossen zu Laubarz,	desgleichen.
25.	II. 2651.	Kwiatkiewicz und Genossen zu Strzyzewo Kosielne,	desgleichen.
26.	II. 2652.	Keslowicz und Genossen zu Ostrowo,	desgleichen.
27.	II. 2653.	Kuczynski und Genossen zu Wissek,	desgleichen.
28.	II. 2654.	Kiedrowski und Genossen zu Comenderia,	desgleichen.
29.	II. 2655.	Juchacz und Genossen zu Pfary, Slomowo, Slomocki, Zawedzie, Sikotowski,	desgleichen.
30.	II. 2656.	Kunce und Genossen zu Bierzglinek, Chociczka, Oblaczkowo, Bierzglin, Groß und Klein Gutowy,	desgleichen.
31.	II. 2657.	Beisert und Genossen zu Rozdrazewo,	desgleichen.
32.	II. 2658.	Der Ausschuß des liberalen Vereins für Regensburg und Umgebung	bitten um Aufhebung der Salzsteuer.
33.	II. 2659.	Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund	beschwert sich über die von der Stadt Stralsund verlangte Ueberweisung brauchbarer Stallräume für einen Theil der Pferde der dortigen Artillerie-Garnison.
34.	II. 2660.	Junck und Genossen zu Oberkail	bitten um Auszahlung der noch rückständigen Einquartierungsgelder.
35.	II. 2661.	Telegraphen-Direktions-Sekretär Klehnert zu Köln	bittet um Gewährung desjenigen Einkommens, welches ihm als Telegraphen-Sekretair an seinem derzeitigen Stationsorte Köln zustehen würde.
36.	II. 2662.	Otto Baumgart zu Bielefeld	bittet, zu veranlassen, daß ihm die Kosten seiner, in Folge des Kriegsausbruches angetretenen Rückreise von Paris bis Hannover, sowie diverse Effekten, zusammen mit 51 Thlr. 20 Sgr. erstattet werden.
37.	II. 2663.	Johann Mader und Genossen, ohne Ortsangabe mit dem Poststempel München,	beantragen einen Zusatzartikel zu dem Deutschen Wehrgesetze dahin, daß jeder Wehrpflichtige nach vierteljähriger tadelloser Dienstzeit sich mit einem Reservisten oder Landwehrmann zu vertauschen das Recht habe, wenn er amtlich nachzuweisen im Stande sei, daß er in seiner Familie oder in seinem Geschäfte von großem Nutzen sein kann.
38.	II. 2664.	Bürgermeister Mayer und Genossen zu Altdorf	beantragen die Ausweisung des Jesuiten-Ordens.
39.	II. 2665.	Celler und Genossen zu Miasteczko	bitten zu Gunsten der Jesuiten.
40.	II. 2666.	Sznigenberg und Genossen zu Drzeczkowo,	desgleichen.
41.	II. 2667.	Koszutski und Genossen zu Odrongska,	desgleichen.
42.	II. 2668.	Koszutski und Genossen zu Mielzyn,	desgleichen.
43.	II. 2669.	Ryczynski und Genossen zu Neu-Dabrowka,	desgleichen.
44.	II. 2670.	Tyloch und Genossen zu Murzynno,	desgleichen.
45.	II. 2671.	Lemierz und Genossen zu Sadki, ad 2665. bis 2670. überreicht durch den Abg. v. Krzyzanowski.	desgleichen.
46.	II. 2672.	Kern und Genossen zu Landsiedel, Dekanat Langenburg,	betrifft die Bittschrift Deutscher Sonntags- und Arbeiterfreunde um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
47.	II. 2673.	Junghähnel, approbirter Apotheker und Droguist, Vorstand des Sächsischen Droguisten-Vereins,	bittet, dahin zu wirken, daß die Verordnung vom 25. März 1872, den Verkehr mit Apothekerwaaren betreffend, aufgehoben werde und die Rechte des Apothekers und der Droguisten baldigst geordnet werden.
48.	II. 2674.	B. Lukaszewski und Genossen zu Gniewkowo	bitten zu Gunsten der Jesuiten.
49.	II. 2675.	Dr. Hebel und Genossen zu Dietmannsried	bitten um Verbot des Jesuitenordens.
50.	II. 2676.	Bürgermeister Madlena und Genossen zu Grünenbach,	desgleichen.
51.	II. 2677.	die Handlungsfirma Voelcker und Sohn zu Annweiler,	betrifft die Entschädigung für 1886 Stück von den Francti-reurs geraubte, der Deutschen Armee abzuliefernde Hammel.
52.	II. 2678.	Friedrich Schaefer zu Essen	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für den ihm durch seine Ausweisung aus Paris verursachten Schaden an Mobilien 2c.
53.	II. 2679.	Milkow, Inhaber eines Agentur-, Kommissions- und Speditions-Geschäfts zu Mühlhausen i. Pr.,	beschwert sich über seine am 31. Mai cr. erfolgte Verhaftung zu Schlobitten.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
54.	II. 2680.	Die Mitglieder des katholischen Männervereins zu Gieboldehausen	bitten, alle Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückzuweisen.
55.	II. 2681.	Flaschner Joh. Reicher und Genossen zu Nürnberg, übergeben durch Louis May hierselbst,	betrifft die Eidesformel für Dissidenten.
56.	II. 2682.	Die Telegraphenbeamten Burkhart und Genossen in Straßburg i. S.	bitten um nachträgliche Gewährung von Diäten und Erhöhung der Ortszulage.
57.	II. 2683.	Grimmel und Genossen, Telegraphenbeamten im Elsaß (ohne Ortsangabe),	desgleichen.
58.	II. 2684.	A. Rzewuski zu Kosten,	unverständlich.
59.	II. 2685.	B. Grotenhöfer und Genossen zu Ostereiden	bitten zu Gunsten der Jesuiten.
60.	II. 2686.	Christine Priebe, Wittwe zu Freistadt,	bittet um Niederschlagung der ihr in dritter Instanz auferlegten Kosten, zumal das erste Erkenntniß wieder hergestellt worden ist.
61.	II. 2687.	Obertelegraphist Glander und Genossen zu Metz	bitten um Nachzahlung der Diäten pro 4. Quartal 1871 und Erhöhung einer Ortszulage.
62.	II. 2688.	Frau Elisabeth Prange, geb. Witt, zu Mühlhausen in Preußen	bittet um Beschleunigung der bei der Königlichen Kreisgerichtsdeputation zu Pr. Holland angebrachten Interventionsklage.
63.	II. 2689.	H. Schindler zu Görlitz,	unverständlich.
64.	II. 2690.	Rentner J. Heil zu Brandenburg	beantragt die Ausweisung der Jesuiten.
65.	II. 2691.	Dolny und Genossen zu Pakoslaw	bitten, über die gegen den Jesuitenorden gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
66.	II. 2692.	Katzdkiewicz und Genossen zu Plonkowo,	desgleichen.
67.	II. 2693.	Kaezmarck und Genossen zu Oeiaz,	desgleichen.
68.	II. 2694.	Tesmer und Genossen zu Kosztowo,	desgleichen.
69.	II. 2695.	Ludwikowski und Genossen zu Krostkowo, ad 2691.—2695. überreicht durch den Abg. v. Krzyzanowski.	desgleichen.
70.	II. 2696.	Pfarrer Zumeyen und Genossen zu Hamm-Rossendorf,	desgleichen.
71.	II. 2697.	Der frühere Lehrer und Kirchendiener Johann Friedrich Krumrey zu Wassersuppe bei Rathenow	macht Vorschläge in Betreff der Versöhnung der verschiedenen christlichen Kirchen und deren Bekenner.
72.	II. 2698.	L. Henke und Genossen zu Hamburg, Namens und im Auftrage der von mehr als 3000 Personen besuchten Volksversammlung,	bitten, dahin zu wirken, daß ein einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht für ganz Deutschland baldigst geschaffen und eingeführt werde.
73.	II. 2699.	Sattlermeister Heinrich Theodor Schreck zu Wesel a Rhein	bittet, zu veranlassen, daß ihm die Genehmigung zur Niederlassung in Berlin ertheilt werde.
74.	II. 2700.	Pfarrer Bernhard Schmid zu Schönenberg und Genossen zu Hohlbach, Rattstadt, Eigenzell, Stocken, Rindelbach und Schönau	bitten, die Versuche, die priesterliche Thätigkeit oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuiten-Ordens im Deutschen Reiche zu hindern, zurückzuweisen.
75.	II. 2701.	Claus Olde und Genossen zu Hamburg	bitten, dahin zu wirken, daß die gegenwärtig Seitens der Englischen Regierung der Ausfuhr von Hornvieh und Schafen aus Deutschen Häfen nach England auferlegten Beschränkungen baldigst aufgehoben werden.
76.	II. 2702.	Heinrich Lorenz zu Lisdorf	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für die in Folge der Armirung der Festung Seitens der Kommandantur angeordnete Räumung seiner Wohnung.
77.	II. 2703.	Wilhelm Wiggenhaus zu Linderhausen, Kreis Hagen	betrifft die Abänderung des §. 23. des Deutschen Strafgesetzbuchs.
78.	II. 2704.	Pfarrer X. Prokop und Genossen zu Schneidemühlchen	bitten, über die gegen den Jesuiten-Orden gerichteten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.
79.	II. 2705.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's Schwabach, Namens der Tabaks-Produzenten Mittelfrankens überreicht durch die Abgeordneten Marquardsen, Erhard und Thomas.	bitten, dahin zu wirken, daß die Tabaksteuer nach ihrer jetzigen Erhebungsweise aufgehoben werde.
80.	II. 2706.	B. Finé zu Saarlouis	bittet um Gewährung einer Entschäd. für erlittenen Flurschaden.
81.	II. 2707.	Johann Gotthelf Seyffert und Genossen zu Börln überreicht durch den Abg. Günther (Sachse).	bitten, dahin zu wirken, daß die Königl. Sächsische Regierung für die geschädigten Besitzer privilegirter Gasthöfe entweder eine durch Ablösung zu bewerkstelligende Entschädigung oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Zurückziehung der bereits ertheilten Konzessionen herbeiführen werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
82.	II. 2709.	Julius Schulz, Hofbesitzer und Königl. Schulze zu Klein-Lichtenau	Beschwerde wegen Justizverweigerung.
83.	II. 2710.	Ober-Telegraphist Fischer und Genossen zu Carlsruhe	bitten um Lokalzulage.
84.	II. 2711.	Waldemar von Puttkammer, Rittmeister 2c. hierselbst.	Beschwerde wegen Justizverweigerung.
85.	II. 2712.	Dr. Bertrand zu Coblenz	beschwert sich wegen Verletzungen garantirter, bundes-verfassungsgemäß begründeter Rechte 2c., sowie Versagung der Anerkennung seiner Qualifikation zum Gewerbebetriebe als Arzt 2c.
86.	II. 2713.	Johann Illig und Genossen zu Gissigheim	bitten um Schutz der Mitglieder der Gesellschaft Jesu.
87.	II. 2714.	Pfarrer Slowinski und Genossen zu Flatow	bitten, über die gegen die Jesuiten gerichteten Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.
88.	II. 2715.	Krajewski und Genossen zu Broduica,	desgleichen.
89.	II. 2716.	Frankenberg und Genossen zu Morskowarsk,	desgleichen.
90.	II. 2717.	Rynski und Genossen zu Golaniz,	desgleichen.
91.	II. 2718.	Moszczenski und Genossen zu Ostrowitte,	desgleichen.
92.	II. 2719.	Biernacki und Genossen zu Gniew,	desgleichen.
93.	II. 2720.	Barthowski und Genossen zu Radomno.	desgleichen.
94.	II. 2721.	Kubicki und Genossen zu Ruszkowo,	desgleichen.
95.	II. 2722.	Pfarrer Hennig und Genossen zu Wierzchucin,	desgleichen.
96.	II. 2723.	L. Krause und Genossen zu Niestronno,	desgleichen.
97.	II. 2724.	Samberger und Genossen zu Nakel,	desgleichen.
98.	II. 2725.	Leporowski und Genossen zu Jankowzalesny,	desgleichen.
99.	II. 2726.	Kinowski und Genossen zu Koryta,	desgleichen.
100.	II. 2727.	Hoecht und Genossen, Mitglieder des katholisch-politischen Casino der Stadt Schrobenhausen in Bayern,	desgleichen.
101.	II. 2728.	Töpfergesell Carl Bloß und Genossen zu Rudolstadt,	betrifft die Bittschrift Deutscher Sonntags-, und Arbeiterfreunde um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen.
102.	II. 2729.	Schultheiß Mayer und Genossen zu Beinstein, Oberamts Waiblingen,	desgleichen.
103.	II. 2730.	Andreas Messerschmidt und Genossen zu Obersontheim,	desgleichen.
104.	II. 2731.	Pfarrer Heller und Genossen zu Bohlberg, O.-A. Nürtingen,	desgleichen.
105.	II. 2732.	Pfarrer Oehler und Genossen zu Feuerbach, O.-A. Stuttgart,	desgleichen.
106.	II. 2733.	Pfarrer Zeller und Genossen zu Weiler, O.-A. Sthorndorf,	desgleichen.
107.	II. 2734.	Stadtpfarrer Föhr und Genossen zu Rosenfeld, O.-A. Sulz,	desgleichen.
108.	II. 2735.	Christian Stümpp und Genossen zu Unter-Ensingen;	desgleichen.
109.	II. 2736.	Pensionirter Schulmeister Dillmann und Genossen zu Illingen, O.-A. Maulbronn,	desgleichen.
110.	II. 2737.	Pfarrer Essig und Genossen zu Rothenberg,	desgleichen.
111.	II. 2738.	Schultheiß Maier und Genossen zu Immenhausen,	desgleichen.
112.	II. 2739.	Gemeinde-Rath Joh Georg Hämmerle und Genossen zu Hasbach, O.-A. Herrenberg,	desgleichen.
113.	II. 2740.	Schulmeister Kläger und Genossen zu Nagold,	desgleichen.
114.	II. 2741.	Georg Loh und Genossen zu Dorlar, Kreis Wetzlar,	desgleichen.
115.	II. 2742.	Adam Tasch und Genossen zu Atzbach, Kreis Wetzlar,	desgleichen.
116.	II. 2743.	Bandwirker Wilhelm Stein und Genossen zu Barmen,	desgleichen.
117.	II. 2744.	Evang. Pastor Ortmann und Genossen zu Ahlen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
118.	II. 2745.	Friedrich Wilhelm Günther aus Festenberg, jetzt hier,	Beschwerde gegen das Königl. Kreisgericht zu Poln. Wartenberg und die Gerichts-Kommission zu Festenberg.
119.	II. 2746.	Der Berliner Arbeiter-Verein im Auftrage Robert Krebs und Julius Mayer	macht Vorschläge zur Abhülfe der Wohnungsnoth.
120.	II. 2747.	August Schutz zu Berlin im Namen mehrerer Wehrmänner,	bittet um Abhülfe gegen Wohnungsnoth und Steigerung der Lebensbedürfnisse.
121.	II. 2748.	Siegmund, Zahlmeister a. D. zu Erfurt,	bittet, dahin zu wirken, daß das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten auf die obern Militär-Beamten, welche die Pensions-Erhöhung nach dem Gesetz vom 27ten Juni 1871 erhalten, Anwendung finde und daher rückwirkende Kraft habe.
122.	II. 2749.	Karl Dittmann zu Charlottenburg	bittet, seine Heilmethode untersuchen zu lassen, um daraus, insbesondere für die Deutsche Reichsarmee, Einleitungen zur Anwendung zu treffen.
123.	II. 2750.	Ackerer Johann Ehl (Pallier) zu Kerlingen, Kreis Saarlouis	bittet, dahin zu wirken, daß ihm der durch Kriegsfuhren erwachsene Verlust eines Pferdes ersetzt werde.
124.	II. 2751.	Kunstgärtner Franz Kuhn, zur Zeit in Erfurt, früher in Danzig	beschwert sich über die Kreis-Kommission zu Danzig und das Königliche Ober-Präsidium zu Königsberg und bittet, zu veranlassen, daß ihm ein Darlehn zur Aufhülfe gewährt werde.
125.	II. 2752.	A. v. Haugwitz zu Speck bei Waren	beschwert sich über die ungerechtfertigte Erhebung von Schleusengeldern und bittet um Abhülfe.
126.	II. 2753.	Schaldt, Invalide, früher Feldwebel zu Alt-Pillau	bittet, dahin zu wirken, daß ihm eine höhere Pension gewährt werde.
127.	II. 2754.	Administrator Lechert zu Grylewe, Kreis Wongrowitz und Genossen	bitten, über die gegen den Jesuiten-Orden gerichteten Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.
128.	II. 2755.	Bürgermeister Reimann zu Lissa (Posen)	bittet, dahin zu wirken, daß dem Gesetz-Entwurf wider die Jesuiten hinzugefügt werde: „zur Ausübung kirchlicher oder staatlicher Funktionen Seitens katholischer Kleriker ist der Nachweis erforderlich, daß dieselben auf Deutschen Bildungsanstalten Erziehung und Ausbildung erhalten haben.“
129.	II. 2756.	Jakob Schmidt und Genossen aus der Bürgermeisterei Hausweiler,	bitten, dahin zu wirken, daß ein Spezialgesetz erlassen werde, welches in Analogie des §. 12. des Gesetzes vom 14. Juni 1871 auch die Frage der Flurbeschädigungen und der Beschädigung von Mobilien durch den Krieg auf anderem Wege als dem der Beschießung oder Brandlegung regelt und den Entschädigungsbetrag auf die Kasse des Deutschen Reichs anweist, oder daß dem Gesetze vom 14. Juni 1871 eine dementsprechende Deklaration gegeben werde.
130.	II. 2757.	Jakob Siebenpfeiffer und Genossen der Bürgermeisterei Malstatt,	desgleichen.
131.	II. 2758.	Thomas Kröhl und Genossen der Bürgermeisterei St. Johann,	desgleichen.
132.	II. 2759.	G. Brandt und Genossen der Bürgermeisterei Dudweiler,	desgleichen.
133.	II. 2760.	Bernhardt Weil und Genossen der Bürgermeisterei Friedrichsthal,	desgleichen.
134.	II. 2761.	L. Martin und Genossen der Bürgermeisterei Sulzbach,	desgleichen.
135.	II. 2762.	Heinrich Baldau und Genossen der Bürgermeisterei Püttlingen,	desgleichen.
136.	II. 2763.	Künlwein und Genossen der Bürgermeisterei Völklingen und Wehrden,	desgleichen.
137.	II. 2764.	Conrad Gerstner und Genossen der Bürgermeisterei Ludweiler,	desgleichen.
138.	II. 2765.	J. Albert Mayr und Genossen der Gemeinde und Bürgermeisterei Saarbrücken,	desgleichen.
139.	II. 2766.	Lehrer Herrmann und Genossen der Bürgermeisterei Sellerbach, ad 2756. bis 66. überreicht durch den Abgeordneten Stumm.	desgleichen.
140.	II. 2767.	Freiherr Gustav von Thon-Dittmer zu Regensburg, in Vertretung der Salinen Dieuze, Moyenvic, Salzbronn, Saar, Albe, Saleaux, Haras,	beantragt, dahin zu wirken, daß der Zollsatz für Deutschen Salzimport von Elsaß-Lothringen nach Frankreich aufgehoben resp. vermindert, auch ein Differenzial-Tarif auf den Eisenbahnen eingeführt werde.
141.	II. 2769.	Ludwig Roos und Genossen zu Thomashardt und Hegenlohe,	betrifft die Bittschrift Deutscher Sonntags- und Arbeiterfreunde um Verbesserung der Gesetzgebung hinsichtlich der arbeitenden Klassen.
142.	II. 2771.	Karwick und Genossen zu Chruszczyn und Chwaliszewo	bitten, über die gegen den Jesuiten-Orden gerichteten Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
143.	II. 2772.	Der katholische Männer-Verein (katholisches Kasino) zu Heidelberg,	bittet, über die gegen den Jesuiten-Orden gerichteten Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen.
144.	II. 2773.	Apothekenbesitzer H. Hübler zu Genthin und C. F. Kröcher zu Jerichow, überreicht durch den Abgeordneten v. Bonin.	bitten, dahin zu wirken, daß ein für ganz Deutschland gültiges Apothekergesetz baldmöglichst erlassen werde, ohne jedoch die Freigebung des Apothekergewerbes als prinzipiell nothwendig anzuerkennen.

B. Kommission V. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen.

1.	II. 2783.	Buchdrucker Wilhelm Voß zu Hannover	bittet, den beabsichtigten Zusatz-Paragraphen zu §. 11. des Gesetz-Entwurfs abzulehnen.

C. Kommission X. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Französische Kriegsentschädigung.

1.	II. 2708.	Hypotheken-Bewahrer Diderichs zu Köln	überreicht mit Bezug auf den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verwendung der Französischen Kriegsentschädigung, den Entwurf eines Gesetzes nebst Motiven zur Errichtung einer Grund-Kredit-Anstalt des Deutschen Reiches.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Albrecht,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063426784